

Der Römischen Käyserlichen Majestät

und

Des Heiligen Römischen Reichs

Geist- und Weltlicher Stände, Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen/ Herren und Städte/

ACTA PUBLICA,

und

Schrifftliche Handlungen/

Außschreiben, Send-Brieffe, und derselben Beantwortung/ Propositiones, und Vorträge/ Protestationes, Manifesta, Deductiones, sambt vielen andern passirten Reichs- und Crayß-Sachen:

Darinnen vornemlich enthalten

Die bey annoch continuirendem Reichs-Tage zu Regenspurg allerhand eingereichte Staats-Schrifften / Bittschreiben und Memorialien/ samt denen darauf erfolgten Reichs-Gutachten und der Röm. Käyserl. Majest. Approbations- und Commissions-Decreten;

insonderheit/

Was wegen verschiedener aus der diversen Religion im Röm. Reich entstandenen Differentien/ sowohl der vom Reich wieder die Türcken und Franzosen fortgesetzten Kriege/ und der davon dependirenden Confœderation mit Savoyen, Fränckischen Kreyß- Reichs- Matricular- Würtzburgischen Collections- Lotharingischer- und anderer Restitutions-Händel, als auch der Wahl-Capitulation K. Josephi I. dann ferner der Sachsen-Lauenburgischen und S. Jenaischen Successions-Streite, Sequestration der Grafschafft Wied, Irrungen zwischen Dennemarck und Hollstein, nicht weniger einiger Kammer-Gerichts- Zoll- und Policey- wie auch sonst anderer in- und ausländischer Sachen, in dem Jahre 1690. verhandelt worden.

Siebenzehender, oder der Cont. dreyzehender Theil.

Jetzo zu Continuir- und Fortsetzung der

von weyland

MICHAELE CASPARO LONDORPIO

mit grossem Fleiß colligirter und um ein merckliches vermehrter Actorum Publicorum, aus denen mit grossen Unkosten und Mühe erlangten und communicirten Extra-Comitial-Acten zusammen getragen/ und in den Druck gegeben.

Mit Römischer Käyserl. Majestät sonderbahrer Freyheit.

Franckfurt und Cölln/

In Verlegung Carl Joseph Bencard.

MDCCXIX.





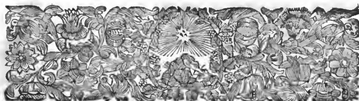
Vorbericht.

N gegenwärtigem Tomo XVII. Actorum publicorum Londorpii præsentiren sich fernere Acta publica, welche anno 1690. ergangen. Es ist aus vorhergehendem XVIten Tomo erinnerlich/ was gestalt der Frantzösische Krieg die Wahl eines Röm. Königs veranlasset/ welche auf den Keyserl. ältesten Sohn/ König Josephum in Ungarn/ ausfiel. Gleichwie nun die Acta von sothaner Wahl cap. I. lib. 18. und cap. 1. lib. 19. berührten XVIten Tomi vorgetragen worden: Also folget nun in præsenti Tomo cap. I. was wegen der Wahl-*Capitulation* vorgangen. Der Streit ist bekandt/ welcher wegen Errichtung der Keyserl. Wahl-Capitulationen zwischen denen Herren Chur-Fürsten und übrigen Fürsten und Ständen entstanden/ da die Chur-Fürsten sothane Einrichtung sich privative zuschreiben/ indem Sie dieses hohe Recht vor eine der Wahl-Gerechtigkeit nothwendig anhangende Sache halten/ die übrigen Fürsten und Stände aber die Wahl-Capitulation, als ein Reichs-Fundamental-Gesetze/ ja gleichsam einen kurtzen Auszug des Teutschen Staats-Rechts/ansehen/ mithin bey deren Errichtung die Concurrenz prætendiren. Man hat zwar in Comitiis von einer sogenandten *Capitulatione perpetua* viel Deliberirens gehabt/ allein die Sache hat biß itzo ihre völlige Consistenz noch nicht erlangen können; Indessen seynd die Herren Chur-Fürsten in der Posses vel qs. verblieben/ und die übrigen Herren Status haben sich des beneficii protestationis und reservationis bedienen müssen. Ein solches ist nun auch bey der Wahl Josephi geschehen/ wie davon dict. cap. I. Nachricht anzutreffen/ insonderheit aber meritiret gelesen zu werden ein allda pag. 16. befindliches **Bedencken**/ welches viele *Arcana Status* begreiffet.

Auf diese Wahl Capitulations-Angelegenheit folgen verschiedene andere in dem Röm. Reich theils fortgesetzte / theils de novo entstandene Irrungen. In Cap. II. wird vorgetragen / was in der streitigen **Sachsen-Lauenburgischen** *Successions*-**Sache** ferner vorgangen. Die Competenten zu diesen wichtigen Landen waren 1) das Chur-Haus Sachsen/ 2) das Fürstl. Haus Sachsen/ Ernestinischer Linie/ 3) das Fürstl. Haus Sachsen Albertinischer Linie/ 4) das Fürstl. Haus Anhalt/ 5) das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg/ 6) das Fürstl. Haus Mecklenburg/ 7) Hollstein-Gottorff/ 8) Hollstein-Sonderburg/ 9) die hinterlassene Lauenburgische Töchtere/ und endlich 10) Königl. Majest. in Schweden/ als ein Hertzog in Brehmen/ welche theils die gantze Verlassenschafft/ theils ein Stück davon in Anspruch nahmen. Diese Lauenburgische Sache wurde nun nicht allein an dem Keyserl. Hofe ventiliret/ sondern es flochte sich auch dieselbe/ des **Lauenburgischen** *Voti* halber/ ad Comitia dergestalt/ daß die Reichs-Berathschlagungen eine Zeitlang stille stehen musten. Um nun solches zu remediren/ liessen sich die Keyserl. Principal-Commission sowohl/ als andere unintereßirte Fürsten hoch angelegen seyn/ waren auch endlich glücklich/ daß Sie/ vermittelst Suspension des voti Lauenburgici, die Deliberationes wieder in den behörigen Gang brachten. Und weiln in diesem 1690ten Jahre einige *Deductiones* in sothaner Streit-Sache zum Vorschein kommen/

so können solche cap. 3. gelesen werden; Da auch dem **Fürstl. Hause Sachsen/ Ernestinischer Linie**/ als Competenten, opponiret werden wolte/ **ob wäre in Churfürst Johann Friedrichs Person/ die Gerechtsam auf Lauenburg verlohren gangen**/ Hochermeldtes Fürstl. Hauß aber das Contrarium soutenirte/ so wird man auch von dieser specialen Staats-Affaire allda Nachricht finden. Nicht weniger gab diese Sachsen-Lauenburgische Irrung den Herren **Braunschweigern** Anlaß/ in das Alterthum zurück zu gehen/ und die vielen Verwandlungen in den Hochfürstl. Nieder-Sächsischen Häusern/ sonderlich die merckwürdigste Begebnisse/ mit denen Henricis, sowohl dem Stoltzen/ als Löwen/ Ottonibus, Albertis, und vielen andern Printzen/ aus denen vornehmsten Geschicht-Schreibern damaliger Zeiten entwerffen zu lassen/ inmaßen num. XI. pag. 183. solches zur Gnüge darthun wird.

Hierauf folgen cap. IV. die *Successions*-**Irrungen**/ welche zwischen **Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach**/ nach **Absterben Printz Johann Wilhelms zu Sachsen-Jena**/ entstanden. Der Grund hierzu ist zu suchen in einem den 26. Febr. anno 1683. zwischen den Fürstl. Gebrüdern/ Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen-Weimar/ und Hertzog Johann Georgen zu S. Eisenach/ errichteten Recess, krafft welchen dieselbe/ wegen künfftiger Succession bey ereignendem Todes-Fall ihres verstorbenen Herrn Bruders/ Hertzog Bernhards zu S. Jena/ hinterlassenen Sohns/ Printz Johann Wilhelms/ sich dahin verglichen/ daß 1.) wenn beede Herren Paciscenten den Printz zu Jena überleben würden/ die gantze Jenaische Landes-Portion in zwey gleiche Theile vertheilet werden; Im Fall aber 2) nur ein Herr Bruder zu Weimar oder Eisenach den Printzen überlebete/ der noch lebende Herr Bruder zwey Drittheil/ und des verstorbenen Herrn Bruders Söhne einen Drittheil; Wenn aber 3.) beede Herren Gebrüdere vor dem Printz verstürben/ des Weimarischen Herrn Bruders Söhne einen Drittheil/ des Eisenachischen Herrn Bruders Söhne aber zwey Drittheil/ und zwar/ es möchten deren an einem oder andern Orte gleich nur einer oder mehr seyn/ bekommen solten. Dieses Pactum wurde ferner/ nach Absterben Hochbesagten Herren Gebrüdern zu Weimar und Eisenach/ von Hertzog Wilhelm Ernsten zu S. Weimar/ dann Hertzog Johann Georgen und Hertzog Johann Wilhelmen zu S. Eisenach/ den 7. Jul. 1685. erneuert; Und als in damahligen Zeiten zwischen den beeden Fürstl. Häusern Weimar und Eisenach/ sonderlich aber zwischen Hertzog Wilhelm Ernsten zu S. Weimar und Hertzog Georgen zu S. Eisenach/ wegen der Vormundschafft über mehrbesagten Fürstl. Printz zu Jena/ wie in vorigem Tomo pag. 76. seqq. Vortrag beschehen/ ein neuer Streit entstunde/ selbiger aber endlich/ vermittelst Recesses, sub dato den 1. Maji 1688. beygeleget wurde/ so renovirten ermeldte beede Hertzoge anderweit vorangezogenes eventual-Pactum successorium zugleich in sothanem Recessu. Als aber im Jahr 1690. der Todes-Fall des Hochfürstl. Printzens zu Jena sich ereignete/ wolte Sachsen-Weimar/ weiln solch Pactum contra leges heisse/ und die Keyserl. Confirmation ermangelte/ an selbiges nicht gebunden seyn/ worüber eine weit aussehende Differenz entstunde/ gestalt denn die deshalber zum Vorschein gekommene Schrifften und Bedencken/ da das Pactum von S. Weimar pro invalido, von S. Eisenach aber pro valido gehalten werden wollen/ cit. cap. 4. der Länge nach zu lesen sind. Wobey noch/ wegen der pag. 211. num. 5. von S. Weimar an Keyserl. Maj. gethanen Notification von des Fürstl. Printzens Absterben/ als einem **ledigen Lehns-Fall**/ zu gedencken/ daß die Fürstl. Häuser S. Weimar und S. Eisenach/ quoad casus in manu serviente, die Reichs-Lehen nicht eher suchen dürffen/ als biß alle in der letzt beschehenen Belehnung befindliche Herren Hertzoge verstorben/ jedoch muß/ wenn mitler dessen einer mit Tode abgehet/ dem Keyserl. Hofe Notification beschehen; Solch Privilegium ist anno 1688. bey Keyser Leopoldo I. ausgewircket worden/ und lauten die hieher gehörigen Worte des **Lehn-Briefes** also: **Thun das/ leihen/ begnadigen und reichen gedachten Unsern Lieben Oheimen und Fürsten/ Wilhelm Ernsten/ Johann Ernsten/ Johann Georgen/ Johann Wilhelmen dem ältern/ und Johann Wilhelmen dem jüngern/ Gebrüdern und Gevettern/ Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergen/ samt ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben/ solches alles und jedes/ wie vorher stehet/ von Röm. Keyserl. Macht/ hiermit und in Krafft dieses Briefs/ wissentlich/ was wir Ihnen daran/ von Rechts-Billigkeit**



Register

Der in den siebenzehenden Theil ACTORUM PUBLICORUM enthaltenen Bücher und Capiteln, mit ihren Numeris,

Das Zwantzigste Buch/

worinnen zubefinden

Fernere Acta publica, welche Anno 1690. ergangen.

CAP. I.

Von des Römischen Königs Josephi I. Wahl-Capitulation, anno 1690.

CAP. II.

Was in der strittigen Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache ferner anno 1690. vorgangen/ zur Continuation des cap. VI. Lib. XVIII. Tom. XVII.

CAP. III.

Begreiffet einige Deductiones in der strittigen Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache / welche anno 1690. zum Vorschein kommen.

Beylagen.

jecbr-

CAP. VI.

Von der strittigen Oldenburgischen Weser-Zoll-Sache/ anno 1690.

Beylage.

CAP. VII.

Von Königl. Majest. in Dennemarck gesuchten Elb Zoll/ und wie sich sonderlich die Stadt Hamburg darwider geleget/ Anno 1690.

Beylagen.

CAP. VIII.

Von strittiger Theilung der Graffschafft Wertheim/ Ao. 1690.

 ben-

CAP. IX.

Von der strittigen Sequestration der Herrschafft Wied / Anno 1690. zur Continuation des Cap. VIII. Lib. XVII. Tom. XVI.

Beylage.

Beylage.

CAP. X.

Von Apirung der Reichs-Stadt Wetzlar zur Einnahme des Cammer-Gerichts / und dahero gesuchter Erlassung der dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel assignirten Römer-Monathe. Anno 1690.

Beylage.

CAP. XI.

Von der Bischöflich-Münsterischen Beschwerung über das Käyserl. und des Reichs Cammer Gerichte in puncto ohne Unterscheid angenommener Appellationen Anno 1690.

CAP. XII.

Die zwischen der Stadt Hildesheim und dasigem Herrn Bischoffen / samt dem Dom-Capitul / wegen des Brau-Rechts / geschwebte Differentien betreffend / Anno 1690.

Beylagen.

Beylagen.

Num.

Beylagen.

CAP. XIII.

Von Chur-Sächsis. und Chur-Brandenburgischen Intercessionalien und Vorstellungen an Käyserl. Majestät in Religions-Sachen / sonderlich wegen Emigration der Tefferecker / und Einschrenckung der Evangelischen Religion in Schlesien / Ao. 1690.

Num.

Beylagen.

Lit.

VI. In-

ligkeit/ und Gnaden wegen/ verleihen und reichen sollen und mögen/ dasselbe alles hinfüro/ für sich/ und ihre männliche Leibes-Lehns-Erben/ von Uns/ Unsern Nachfahren und dem Heil. Reich in Lehens-Weiß inne zu haben/ zu geniessen/ zu gebrauchen/ und sich zu erfreuen/ auch/ so offt es Noth thut/ daß/ nemlich/ entweder auf Seiten Unserer mit der Keyserl. Regierung sich eine Aenderung zuträge/ oder Ihrer Seits der letztlebende von denen insgesamt belichenen Todes verfahren wird, von Uns/ Unsern Nachkommen am Reiche und dem Reiche zu ersuchen/ zu empfahen/ und einen neuen Lehn-Brief über solche gesamte Lande der Weimarischen Linie zu erlangen (nur daß jedesmahl/ wenn ihrer einer von denen in der gesamten Investitur begriffenen Interessenten verstirbet/ Uns dessen Tode von denen Nachfahren nichts destoweniger kund gethan werde) von allermänniglich ungeirret und ungehindert.

Die *Differentien* zwischen Königl. Majest. in Dennemarck und Hollstein-Gottorff waren zwar durch den Altonaischen Vergleich ziemlich gehoben/ es ereigneten sich aber nichts do minder dann und wann noch einige Disputen/ wie denn von dem/ was anno 1690. vorgangen/ das cap. 5. aufgeschlagen werden kan.

Es kam auch die strittige Oldenburgische Weeser-Zoll-Sache in diesem Jahr wiederum aufs Tapis. Und wird man sowohl von dem Ursprung sothanen Zolls/ als wie nicht allein Streit gewesen/ wem der Zoll nach Absterben Graf Anthon Günthers zu Oldenburg zustehe/ als wie hingegen die bey dem Weser-Strohm interessirte Potentzen selbigen vor erloschen gehalten/ Cap. VI. Nachricht finden. Dieser Controvers ist Cap. VII. beygefüget/ was wegen des von Königl. Majest. in Dennemarck gesuchten Elb-Zolls/ und wie sich sonderlich die Stadt Hamburg darwieder gelegt/ vorgangen. Solcher Zoll ist kein beständiger Zoll/ sondern ist der Cron Dennemarck/ wenn selbige dem Heil. Röm. Reiche Hülffe und Dienste geleistet/ und sich sonst kein Mittel gefunden/ selbige zu recompensiren/ auf gewisse Zeit verstattet worden/ worwieder aber/ und zwar sowohl/ wenn die Verstattung beschehen/ als wenn selbige prorogiret werden wollen/ die Benachbarten und sonst Interessirte sich sehr opponiret.

Die Continuation der Irrungen wegen *Sequestration* der Graffschafft Wied ist befindlich Cap. VIII. und versiren selbige zwischen Herrn Graf Friedrichen/ der beschuldiget wurde/ ob tyrannisire Er nicht allein gegen seine Unterthanen/ sondern habe auch das Lehn in frembde Hände spielen wollen/ an einem/ dann Chur-Pfaltz/ als Lehn-Herrn/ und Keyserl. hohen Sequester, am andern Theil.

Nächst dem erinnert man sich aus vorhergehendem Tomo, wie man endlich des seither *exuli*renden Kammer-Gerichts halber/ von Reichs wegen/ den Schluß gefasset/ daß solch Judicium in die Reichs-Stadt Wetzlar geleget werden solle. Als aber bald hernach/ bey noch fortwährendem Reichs-Kriege wieder die Crone Franckreich/ die Wetzlarische Römer-Monathe dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel assigniret wurden/ hingegen nöthig war/ daß man die Stadt zur Einnahme des Kammer-Gerichts aptirte/ so suchte Bürgermeister und Rath zu Wetzlar/ weiln sonst die Aptirung nicht erfolgen könne/ um Erlaß berührter Ritter-Monatte nach; Von welcher Affaire Cap. X. gehandelt wird. Zu diesen Kammer-Gerichts-Händeln ist gesellet worden Cap. XI. eine Beschwerung/ welche der Herr Bischoff zu Münster bey dem Reichs-*Convent* über das Kammer-Gericht/ wegen der ohne Unterschied genommenen *Appellation* geführet.

Nun folgen Cap. XII. die zwischen der Stadt Hildesheim und dasigem Herrn Bischoffen/ samt dem Dom-Capitel/ wegen des Brau-Rechts/ schwebende Differentien; Welche bereits in anno 1669. durch eine von der Stadt Hildesheim publicirte Schrifft vorgetragen/ in gegenwärtigem 1690ten Jahre aber anderweit ventiliret worden. Und bestehen dieselbe darinnen/ daß die Stadt behaupten will/ daß das Bier-Brauen zum feilen Kauff der Brauergilde in sothaner Stadt/ im gantzen Stifft allein/ und privative zustehe/ und die auf den Bischöfflich- und Dom-Capitularischen Aemtern angerichtete Brauerey zu feilem Kauff eine Neuerung sey; Da hingegen/ ex parte des Stiffts/ solch jus prohibendi impugniret wird.

Hierauf præsentiren sich in einigen Capiteln einige Religions-Angelegenheiten. Insonderheit seynd cap. 13. die Intercessionales und Vorstellungen/ welche an Keyserl. Majestät/ in Religions-Sachen/ von den auf dem Wahl-Tage

zu Augsburg subsistirenden Chur-Sächs. und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafften abgelassen worden/ und concerniren selbige in specie **strittige** *Emigration* **der Tefferecker Thalleute**/ (von welchen/ was dißfals vorhergegangen/ Tom. XIV. Cap. XVI. und Tom. XVI. lib. 17. cap. III. aufgeschlagen werden kan/) wie auch **das Evangelische Religions-Wesen in Schlesien**/ dann die **von dem Bücher-***Commissario* **zu Franckfurth unternommene** *Partialit***ät bey** *Confiscatio*-**nen Evangelischer Bücher**/ it. *Violi***rung der** *primæ instantiæ* **mit** *fiscali***schen** *Process***en**/ nicht weniger **übergangene** *Parit***ät der Religionen bey** *Commissio*-**nen und** *Visitation***en**/ und die daher entstandene *Animosit***ät der** *Catholicorum*.

Die zwischen dem Fürstl. **Hause Oettingen** und denen **von Diamantstein** in *Ecclesiasticis* waltende Differentien/ welche Cap. XIV. befindlich sind/ bestehen hauptsächlich darinnen/ daß die von Diamantstein ihre Catholische Unterthanen von der Evangelischen Pfarr-Kirche zu Unter-Ringingen/ wohin selbige ratione der Pfarr-Actuum gehören/ abziehen/ und sothane Actus in ihrer zu ihrem privat-Religions-Exercitio in Diamantstein errichteten Hof-Capelle/ oder sonst in einer Catholischen Pfarr verrichten lassen will. Ex utraque parte beziehet man sich auf das Instrumentum Pacis Westphalicæ. Oettingen allegiret das Possessorium, daß alle Diamantsteinische zu Diamantstein/ Ober- und Unter-Ringingen/ Leiheim/ Zoltingen/ Warenhoffen und Hohendorff ihre Actus parochiales anno 1624. (welches der bekandte annus criticus in possessorio ist/) in der Pfarr-Kirch zu Unter-Ringingen haben verrichten lassen. Hingegen fundiret man sich ex parte Diamantstein gleichfalls auf das Instrumentum pacis, und zwar/ quoad petitorium, auf den Art. 5. §. *Libera & immediata Imperii Nobilitas &c.* krafft welchen auch dem Reichs-Adel/ worzu sich die von Diamanstein mit referiren/ gleich den Churfürsten und Ständen/ die Religions-Freyheit eingestanden sey: Allein das Fürstl. Haus Oettingen hält dafür/ es sey hier die Frage nicht in Thesi. **ob der Reichs Adel auch der Religions-Freyheit/ gleich den Reichs-Ständen/ fähig sey?** Sondern die Frage komme vielmehr in hypothesi darauf an: **Ob einer von Adel/ der keine eigene Kirche/ noch Geistliche/ oder Schul zu bestellen habe/ sondern samt den seinigen in eines Fürsten oder Standes des Reichs** *Territorio* **und Pfarr gesessen ist/** *contra observantiam* **des 1624ten Jahrs in solche Pfarr andere Religions-Verwandte einsetzen/ ein anders** *exercitium religionis*, **als** *anno 1624.* **gewesen/ einführen/ die Pfarr-Kinder von der Pfarr-Kirchen** *separiren*/ **und der Pfarr die** *Actus* **und** *jura Stolæ* **entziehen dürffe?** Man hat auch den *Territorial-Punct* mit in quæstion gezogen/ inmaßen Diamantstein sich auch ex capite juris territorialis behelffen wollen/ Oettingen aber nicht allein selbigen kein territorium gestehet/ sondern auch ex Instrum. Pacis art. 5. §. *Quacunque Monasteria &c.* remonstriret/ daß die Quæstion: **Ob die Diamantsteinische zur Pfarr Unter-Ringingen gehörende Unterthanen** *in* **oder** *de territorio Oetingensi* **wären?** hieher gantz nicht gehöre/ sondern es genug sey/ daß anno 1624. Sie nach Unter-Ringingen gepfarret gewesen/ ihr Exercitium Religionis Evangelicæ **allda**/ und kein anders gehabt/ und selbigem Pfarrer die Jura Stolæ gereichet hätten. Dieser Streit ist schon anno 1653. gewesen/ maßen in solchem Jahre Diamantstein contra Oettingen ein Keyserl. Mandat ausgewürcket; Und in anno 1682. ist ferner auch Chur-Beyern ein Keyserl. Protectorium ertheilet worden. Gleichwie aber Oettingischer Seiten wieder berührtes und folgende Mandata Einwendung beschehen: Also ist in specie contra protectorium eingewendet worden/ daß dergleichen Protectiones, weiln sie vim Commissionum extraordinariarum hätten/ in Sachen zwischen Catholischen und Evangelischen Partheyen/ der einen Parthey Religion-Verwandten allein nicht ertheilet werden könten. Man hat auch dann und wann gütliche Tractaeen gepflogen/ wie denn ex parte Oettingen die Erklärung in gegenwärtigem 1690ten Jahre dahin beschehen/ daß/ wenn das Verboth/ die jura Stolæ in die Pfarr Unter-Ringingen zu geben/ aufgehoben würde/ man denen Diamantsteinischen Catholischen Unterthanen/ die Pfarr-actus ausser berührter Pfarr zu thun/ nachlassen wolle. Jedoch ist nichts zum Schluß kommen/ vielmehr/ da theils mit Diamantsteinischen Attentatis fortgefahren worden/ theils die Cassatio Protectorii nicht erlanget werden können/ da doch Keyserl. Majest. denen auf dem Wahl-Tage zu Augsburg anwesenden Chur-Sächs. und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafften/ ratione der Religions-Parität/ quoad Commissiones, Versprechung gethan hätten/ (wovon das vorhergehende cap. 13.

auf-

aufzuschlagen) hat man ex parte Oettingen sich gemüßiget befunden/ die Sache auch bey dem corpore Evangelicorum zu Regensburg anzubringen/ und um intercessionales nachzusuchen.

Von den zwischen dem **Catholischen Graf Friedrich Magnussen zu Castel** und Dero **Evangelischen Gemahlin**/ Fr. Susannen Johannen/ gebohrner Gräfin zu Oettingen/ wegen des von nurermeltem Herrn Grafen/ der **Religion** halber/ **entführten einigen Sohns**/ entstandenen und cap. XV. befindlichen Irrungen/ ist bereits Tomo XVI. pag. 368. seq. Vortrag beschehen; Und gleichwie der Herr Graf in den Ehe-Pacten eingegangen/ geschehen zu lassen/ daß die Gräflichen Kinder von der Fr. Mutter in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen werden solten/ selbiger aber nachgehends seinen einzigen Sohn/ von 10. Jahren/ Graf Leopold Friedrichen/ unterm Fürwand/ seine Freude an dem Kinde zu haben/ entführet/ und nach Wien/ ümb allda in der Catholischen Religion erzogen zu werden/ mitgenommen/ die Frau Mutter aber/ obschon der Herr Vater vorgab/ wie Er den Sohn/ besserer Information halber/ mitgenommen/ und was Er/ ratione religionis, versprochen/ religiose halten wolte/ nicht trauete/ und dahero das Corpus Evangelicorum zu Regensburg implorirte: Also können in gegenwärtigem Capitel nicht allein die von sothanem Corpore erhaltene Intercessionales ad Cæsarem, sondern auch/ wie sich nachgehends eine gantz andere Ursache der Entführung dargeleget/ massen der Sohn zu der Catholischen Religion getreten/ und der Vater vorgegeben/ wie selbiger solches proprio motu gethan/ einfolglich Er/ der Vater/ wieder die Ehe-Pacta nicht gehandelt hätte.

In dem Cap. XVI. folget ein curiöser Casus, welcher sich auf dem Reichs-Tage zu Regensburg begeben/ und die *Vindici*rung eines **Catholischen Knabens aus Evangelischen Diensten** concerniret. Dieser Knabe ist in des Hollstein-Gottorpischen Gesandtens Dienste kommen/ als aber dieser Avocatorias erhalten/ und den Knaben mit nehmen/ der Chur-Beyerische Mauthner aber solches nicht gestatten wollen/ weiln der Vater selbigen vindiciret/ ist die Sache zu solcher Weiterung ausgeschlagen/ daß man des Gesandtens Mobilia so lange arrestiret/ biß die Extradition beschehen.

Hierauf wird in einigen Capiteln von **Kriegs-Sachen**/ und zwar Cap. XVII. von Continuation des Türcken-Kriegs/ dann Cap. XVIII. von **Fortsetzung des Kriegs wieder Franckreich** gehandelt. Und weiln das *Commercium* **mit Franckreich** aufgehoben worden/ so werden cap. XIX. einige Piecen/ welche die *Contraventiones* anreichen/ anzutreffen seyn. Diesen Kriegs-Händeln seynd einige Affinia beygefüget/ und zwar Cap. XX. **Reichs-***Matricular*-**Sachen**/ in specie die Stiffter Herford und Elwangen/ sowohl die Grafen zu Hohenloh-Waldenburg/ und die Grafen zu Manderscheid-Blanckenheim/ als auch die Eyffelische Reichs-Ständte/ nicht minder den von den Reichs-Creyßen Francken und Schwaben angebrachten Prægravations-Punct betreffend; Dann Cap. XXI. was wegen der zwischen dem **Hochstifft Würtzburg** und einigen Dero **Land-Ständten** in puncto *Collectationis* vorgangen/ und gleichwie von diesem Streit/ soviel den Fortifications-Bau anlanget/ bereits in vorhergehendem Tomo pag. 502. seqq. Vortrag beschehen/ also wird anietzo von den Keyserlichen Allianz-Kosten gehandelt/ bey beeden Fällen aber kömt die Frage darauf an: **Ob die** *prætendirte Collectation* **vor Reichs- und Creyß-Steuern zu halten?** Da auch die Reichs-Kriege/ bekandter massen/ **Creyß Versammlungen** erfordern/ so kan Cap. XXII. dasjenige gelesen werden/ was bey dem **Fränckischen Kreyß-Tage** wegen der **Kriegs-Verfassung** *contra* **die Crone Franckreich**/ sonderlich was die von neuen dem Kreyß angesonnene neue Keys. Postulata betrifft/ vorgangen.

In diesem **Reichs-Krieg mit Franckreich** wurde auch der **Hertzog von Savoyen** mit eingeflochten/ denn da derselbe sahe/ wie nicht allein die Frantzösischen Principia auf eine universal-Monarchie gerichtet waren/ sondern auch in specie bereits an Ihm verschiedene Prætensiones von Franckreich gemachet wurden/ so trat Er/ sowohl aus recht genereußen Eyfer gegen berührte Monarchische Principia, als zu seines eigenen Staats-Sicherheit/ zu der hohen Herren Alliirten Partie/ und kündigte Franckreich den Krieg an/ wovon Cap. XXIII. Nachricht zu befinden seyn wird.

Jedoch wurde auch/ mitten unter diesen Kriegs-Troublen des **Friedens** nicht

ver-

vergessen/ gestalt denn/ wie Cap. XXIV. Vortrag beschiehet/ nicht allein der Pabst Alexander VIII. an verschiedene der hohen Interessenten/ wie auch andere Potentaten schrieb/ und ihnen den Frieden in der Christenheit theils anzunehmen/ theils befördern zu helffen/ aufs beste recommendirte/ sondern auch Königl. Maj. in Schweden/ Karl XI. insonderheit die Mediation zwischen dem Röm. Keyser samt dem Reich an einem/ und der Cron Franckreich am andern Theil/ offerirte.

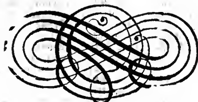
Und gleichwie bey **Friedens**-*Tractat***en** von *Restitution***en** gehandelt zu werden pfleget: Also wurden ex parte einiger Reichs-Ständte darzu Præparatoria gemacht; Welche denn Cap. XXV. XXVI. und XXVIII. befindlich sind/ und die **Lothringen/ Pfaltz Zweybrücken/ Baden-Durlach** und **Hohenloh** concerniren. Von der erstern/ nemlich der Lotharingischen Restitutions-Sache/ und wie der Hertzog Carl V. das Reich um Befördernis und Mit-Beytritt zur Restitution angelanget/ ist bereits in vorhergehendem Tomo pag. 500. gehandelt worden/ anitzo aber præsentiret sich/ wie das Reich sich darauf favorabiliter erklähret/ und Keyserl. Majest. solches approbiret. Nicht lange vor der in hac materia gehaltenen Reichs-Tags-Deliberation starb der Hertzog/ und weiln man/ in dem Concluso communi, bey Erwehnung desselben/ den terminum, **Hochseligen Andenckens**/ gebrauchet hatte/ so kan/ was deshalber zwischen den Catholischen und Evangelischen vorgangen/ num. 2. dict. cap. gelesen werden. Das Jhro Königl. Majest. in Schweden/ als Pfaltz-Grafen bey Rhein/ gehörige Hertzogthum Zweybrücken hatte die Cron Franckreich/ als selbiges mit lauter Reunionen umgieng/ unter dem Prætext einer Dependenz von Elsaß/ occupiren lassen/ weshalber hochbesagte Jhre Majest. bey dem Reich nachsuchen liessen/ daß kein Friede noch Stillstand mit Franckreich getroffen werden möchte/ biß das occupirte Hertzogthum restituiret/ und der erlittene Schaden ersetzet; Nicht weniger solten sich die Herren Marggrafen zu Baden in die Reunion mit ziehen lassen/ weshalber auch dißfalls Restitution und Satisfaction gesuchet ward. Und da Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen durch Frantzösische Assistenz einige Dörffer und Effecten denen Grafen zu Hohenloh weggenommen/ so wurde auch dißfalls das Reich imploriret.

Ubrigens ist auch bey gegenwärtigem Tomo die bißherige Methode/ einige *Exotica* beyzufügen/ observiret worden/ gestalt man denn dahero das Cap. XXVIII. mit **Polnischen Sachen**/ insonderheit was wegen der Heyrath des Königl. Polnischen Printzens Jacobi mit der Chur-Pfältzischen Printzeßin Hedwig Elisabeth Amalien vorgangen/ angefüllet hat.

Auf welches Cap. XXIX. einige **Handwercks- wie auch andere Policey-Sachen** folgen; Und endlich schliessen den gantzen Tomum cap. XXX. **verschiedene** *Miscellanea*, da denn vor andern das Ceremoniell, als Printz Johann Wilhelmen zu Sachsen-Jena das Regiment der Universität allda übergeben worden/ meritiret gelesen zu werden.

Solcher gestalt endiget sich zwar gegenwärtiger Tomus XVII. der Actorum publicorum Lundorpii, nicht aber die Begierde/ dem publico mit baldiger Edirung eines neuen Tomi aufzuwarten/ da denn indessen der Verfasser/ nebst dem Verleger/ sich in eines jeden/ der sich dieser Compilation bedienet/ respective Gnade/ Hulde/ Affection und Freundschafft empfiehlet.

W. am 21. Mart. 1719.



CAP. XIV.

Von dem zwischen dem Fürstlichen Hause Oettingen / und den von Diemantstein / in Ecclesiasticis, waltenden Differentien / Ao. 1690.

nen,

VII. Käy-

CAP. XVIII.

Von Fortsetzung des Kriegs wieder die Cron Franckreich / Anno 1690.

CAP. XIX.

Von Contraventionen in puncto des aufgehobenen Commercii mit Franckreich / Ao. 1690.

CAP. XX.

Von Reichs-Matricular-Sachen.

Beylagen.

Beylage.

CAP. XXI.

Von den zwischen dem Hoch-Stifft Würtzburg / und einigen dero Land-Ständen / in puncto Collectionis zu den Käyserl. Alliantz-Kosten / ob solche vor eine Reichs-Steuer zu halten / entstandenen Irrungen / Ao. 1690. zur Continuation des Cap. XIII. Lib. XVIII. Tomi antec.

Num.

CAP.

CAP. XXII.

Von Fränckischen Creyß-Sachen/die Kriegs-Verfassung contra die Cron Franckreich betreffend/ Ao. 1690.

Beylage.

Beylage.

CAP. XXIII.

Von der Ruptur zwischen Franckreich und Savoyen / Ao. 1690.

CAP. XXIV.

Betreffend die Päbstliche / wie auch Königlich-Schwedische Friedens-Mediationes, Anno 1690.

CAP. XXV.

Von der Lotharingis. Restitutions-Angelegenheit / Ao. 1690. zur Continuation Cap. XII. Lib. XVIII. Tomi antec.

CAP. XXVI.

Von der Pfaltz-Zweybrückischen Restitutions-Sache.

CAP. XXVII.

Von der Baaden-Durlachischen / wie auch Hohenlohischen Restitutions-Sache / Ao. 1690.

CAP. XXVIII.
Von Pollnischen Sachen.

CAP. XXIX.
Von Mercantil- und Handwercks- wie auch andern Policey-Sachen / Anno 1690.

CAP. XXX.
Miscellanea.

Beylagen.

Beylagen.



MICH. CASP. LONDORPII
ACTORUM PUBLICORUM,

Oder

Des Heil. Röm. Reichs

Schrifftlicher Handlungen

Siebenzehender/

Sive

Ejusdem CONTINUATIONIS

Dreyzehender Theil:

Das zwantzigste Buch/

Worinnen zu befinden:

Fernere Acta Publica, welche Anno 1690. ergangen.

CAPUT I.

Anno 1690. Von des Römischen Königs Josephi I. Wahl-Capitulation, Anno 1690.

Num. I.

Wahl-Capitulation des Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Josephi I/ erwehlten Römischen Königs/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ auch in Germanien/Ungarn/ Dalmatien/ Croatien und Schlavonien Königs/ Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ rc. beschlossen und auffgerichtet zu Augspurg den 24. 14.ten Monatstag Januarii 1690.

CAPITULATIO.

WIr JOSEPH von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Ungarn/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Cärnden/ Crain und Würtenberg/ Graff zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund männiglich/ als Wir aus Schickung GOttes des Allmächtigen/ durch die/ aus bewegenden trifftigen motiven und Ursachen/ vorgenommene ordentliche Wahl/ der Hochwürdigen und Durchleuchtigen Anselm Frantzen zu Mayntz: Johann Hugo zu Trier: Joseph Clemens zu Cölln: Ertz-Bischoffen; Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder Bayern/ auch der Obern Pfaltz Hertzogen/ Pfaltzgrafen bey Rhein rc. Philipp Wilhelmen Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern; wie nicht weniger an statt und von wegen des Allerdurchleuchtigsten Römischen Kaysern LEOPOLDI I. als Königs in Böhmen/ Unsers Gnädigen Herrn Vaters Majest. dann der auch Durchleuchtigen Johann Georgen des Dritten/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berge/ Burggrafen zu Magdeburg: und Friederichen des Dritten/ Marggrafen zu Brandenburg/ und Burggrafen zu Nürnberg/ rc. respective aller des Heil. Römischen Reichs durch Germanien/ Gallien und Italien Ertz-Cantzlern/ und Ertz-Schencken/ Ertz-Truchsessen/ Ertz-Marschallen/ Ertz-Cämmeren/ und Ertz-Schatzmeistern/ Unsers gnädigen Herrn Vatern und lieben Neven/ Oheimben/ und Chur-Fürsten/ respective Ihrer Majest. und Lbd. Lbd. bevollmächtigten Botschafften Frantz Ulrich Grafen Kinsky von Kunitz und Zettaw/ Herrn auf Chumatz ob der Zitlina/ Nieol/ Edlen Panner: und Freyherrn von Gersdorff/ zu Baruth/ Hennensdorff/ Bretting Hauswald/ Jackel/ Buchwald/ Kreckwitz/ und Beutelsdorff; und Sylvestern Jacob von Danckelman/ zu Ehr und Würde des Rö- Anno 1690.

Anno 1658

Römischen Königlichen Nahmen und Gewalts erhoben/erhebet und gesetzt seynd/deren Wir Uns auch GOtt zu Lob/ dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren/ und um der Christenheit und Teutscher Nation/ auch gemeinen Nutzens willen beladen. Daß Wir Uns demnach aus freyem/ und hierzu gegebenem Väterlichen/ auch Gnädigen Willen/ mit denselben Unsern respective Gnädigen Herrn Vattern/ und lieben Neven/ Oheimben/und Churfürsten/ vor sich/und sämptliche Fürsten/ und Stände des Heil. Römischen Reichs/ Gedings- und pactsweiß dieser nach folgenden Articulen vereiniget/verglichen/angenommen/ und zugesagt haben: Alles wissentlich/ und in Krafft dieses Brieffs.

1. Zum ersten/daß Wir in Zeit solcher unserer Königlichen Würden/Ampt/ und Regierung die Christenheit/und den Stuhl zu Rom/ auch Päbstl. Heiligkeit/ und Christliche Kirchen/ als derselben Advocat, in gutem/ treulichen Schutz und Schirm halten/ darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden/Recht und Einigkeit pflantzen/ auffrichten/ und verfügen sollen und wollen/ damit sie ihren gebührlichen Gang/ den Armen wie den Reichen/ohne Unterschied der Persohnen/ Stand/Würden/und Religion/auch in Sachen Unser und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend/ gewinnen und haben/auch behalten/ und denselben Ordnungen/ Freyheiten und altem Löbl. Herkommen nach/ verrichtet werden sollen: Gleichwohl so viel diesen/ wie auch den nachfolgenden 18.ten Articul gegenwärtiger Obligation, Auch sollen und wollen Wir bey Unserm Heil. Vater &c. belanget/haben vorgemelte Unsere liebe Oheimb die zwey Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg sich austrücklich gegen Uns erklärt/ was da von dem Stuhl zu Rom/ und Päbstlicher Heiligkeit vor Meldung geschicht/ daß Ihro Lbd. Lbd. vor sich/und ihre Religions-Verwandte darin nicht willigen/ noch Uns damit verbunden haben/ noch erstged. Advocatia dem Religion- und Prophan- auch zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten Frieden zu Præjudiz angezogen/ und gebraucht/ sondern demselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle/ wie Wir Ihnen denen zweyen Churfürsten dann auch solches Krafft dieses versprechen/ und Uns hiermit darzu verbinden.

2. Wir sollen und wollen auch die Güldene Bull mit der in deme zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß (der gleichwohl/als viel zu Vortheil der Cron Franckreich darinn enthalten wegen des von jetzt-besagter Cron wieder das Heil. Röm. Reich verübten Friedenbruchs nunmehr zerfallen/ und ferners nicht mehr verbündlich ist) auff den 8.ten Electoratum enthaltener Extension, nach Inhalt erst-berührten Frieden-Schlusses/ den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen den Land-Frieden/sampt der Handhabung desselben/ wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichs-Tag auffgerichtet/ angenommen/verabschiedet und verbessert/ auch in denen darauff erfolgten Reichs Abschieden wiederholt und confirmirt worden/ sonderlich aber obgemelten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles das jenige/was bey vorigem Reichs-Tag zu Regenspurg verabschiedet und geschlossen worden/ und bey noch währendem und künfftigen Reichs-Tagen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte/ gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt/ stät/ fest und unverbrüchlich halten/ handhaben/ und darwieder niemand beschwehren/ auch nicht gestatten/ daß an einigen Orten/ von welchen das Instrumentum pacis disponirt, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben/ dargegen/ oder wieder die im Reichs-Abschied Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung/ directè, vel indirectè gehandelt werde/ desgleichen sollen und wollen wir auch andere des Heil. Röm. Reichs Ordnungen und Gesätze/ so viel die in dem obgemelten angenommenen Reichs-Abschied im 1555ten Jahr zu Augspurg auffgerichtet/ und mehr erwehntem Frieden-Schluß nicht zu wieder seynd/ confirmiren, erneueren/ und dieselbe mit Rath und consens Unser/ und des Heil. Reichs Churfürsten/ Fürsten/ und anderer Stände/ wie das des Reichs Gelegenheit zu jederzeit erfordern wird/ bessern/ zumahlen auch diejenige/ so sich gegen jetztvermelten Frieden-Schluß/ und darinn bestättigten Religions-Frieden/ als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern/ unter sich selbsten zu schreiben/ oder etwas in offentlichen Truck heraus zu geben (als dardurch nur Auffruhr/ Zwytrache/ Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten/ gebührend abstraffen/ die Schrifften und Abtruck cassiren, und gegen die Authores so wohl/ als Complices, wie erst gemelt/ mit Ernst verfahren/ auch alle wieder den Frieden-Schluß eingewendete Protestationes & Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen/ und rühren woher sie wollen/ nach besag erstgenanten Frieden-Schlusses verwerffen und vernichten/ auch weder Unserm Reichs-Hoffrath/ noch dem Bücher Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten/ daß jener auff des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisiren.

3. Und zum dritten sollen und wollen wir in alle Wege die Teutsche Nation/ das H. Röm. Reich/und die Churfürsten/ als dessen förderste Glieder/ und des Heil. Röm. Reichs Grund-Seulen/ insonderheit auch die Weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht/ und ohne dasselbe wieder die Gebühr restringiren zu lassen/ nach Inhalt der Gülden-Bull sonderlich des 12ten Articuls/ wie auch andere Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren und Stände/ sampt der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft bey ihren Hoheiten/ Geist- und Weltlichen Würden/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ auch sonsten jeden/ nach seinem Stand und Wesen/ verbleiben lassen/ ohne Unseren und Männigliches Eintrag und Verhinderung/ und ohne der Churfürsten/ Fürsten und Ständen vorhergehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Stand/ der Sessionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat/ davon suspendiren, oder ausschliessen/ darzu den Ständen sampt erstged. Reichs-Ritterschafft ihre Regalia und Obrigkeiten/ Freyheiten/ Privilegium/ Pfandschafften und Gerechtigkeiten/ auch Gebrauch und gute Gewonheit/ so sie bishero gehabt haben/ oder in Ubung gewesen seyn/ zu Wasser und zu Lande auff gebührendes Ansuchen/ ohne einige Weigerung und Auffenthalt/ in guter beständiger Form confirmiren und bestätigen/ sie

auch

Anno 1690. auch darbey / als erwählter Römischer König handhaben / schützen und schirmen / und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen / und da einige vor- oder bey vorgewesenem 30. jährigen Krieg darwieder ertheilt worden wären / so im Frieden-Schluß nicht gut geheissen / oder approbirt worden / dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben / und keinen Churfürsten und Stand dir ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen / seine Landsassen / ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen / und mit Lands-Fürstlichen / auch anderen Pflichten zugethane eingesessene / und zum Land gehörige von deren Botmässigkeit / und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit / und sonst rechtmässigen hergebrachten respectivè Steuren / Zehenden / und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / weder unter dem Prætext der Lehen-Heerschafft / noch einigem andern Schein eximiren, und befreyen / noch andern solches gestatten / auch nicht gutheissen / noch zugeben / daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer / deren Empfang / Ausgab und Rechnungs-Recessirung / mit Ausschliessung des Lands-Herrn privativè vor- und an sich ziehen / oder in dergleichen und andern Sachen / ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung conventen anstellen und halten / oder wieder des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags / womit jedes Churfürsten / Fürsten und Stands Landsassen / und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einen und andern Reichs-Stand zu gehöriger nöthiger Vestungen / Plätzen und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt an Hand zu gehen schuldig seynd / zur Ungebühr entschlagen; Auff den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wieder dieses oder andere obberührte Sachen / bey Uns oder Unserm Reichs-Hoffrath / oder erstbemelten Cammer-Gericht etwas anzubringen / oder zu suchen sich gelüsten lassen würde / wollen Wir dran seyn / und darauff halten / daß ein solcher nicht leichtlich gehört / sondern à limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinem Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde. Gestalten Wir auch alle und jede dargegen / und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbig darüber vernommen / hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene Privilegia, & exemptiones sampt allen derselben Clausulen / Declarationen und Bestättigungen / wie auch alle darauff / und denen Reichs-Satzungen zu wieder an Unserm Kayserl. Reichs-Hoffrath / oder Cammer-Gericht wieder die Lands-Fürsten und Obrigkeiten ohne derselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht / ertheilte Processus, Mandata & Decreta, præviâ Sommariâ causæ cognitione vor null und nichtig erklären / und dieselbe cassiren und auffheben sollen und wollen.

4. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoya / durch die Persohn seines rechtmässigen Gewalthabern / die in dem zu Münster und Oßnabrück auffgerichteten InstrumentoPacis §. Cæsar, Maj. &c. frey und unbedingt neben andern versprochenen Belehnungen des Montferrats, auff die Form und Weiß / wie sie von Weyland Römischen Kayserl. Majest. Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoya / Victori Amadeo, ertheilt worden / so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung hierum gebührend ersucht und angelangt werden / denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäs / zumahl ohne Anfang einiger ungewöhnlichen General- oder Special Reservatori - Salvatori oder dergleichen Clausul, samt übrigem allen / was in gedachtem Instrumento Pacis, und deme darinn confirmirten Tractatu Cherascensi dem Haus Savoya mehrers zu guten verordnet und zugesagt worden / erfolgen lassen / und ihme darzu durch Unser Kayserl. Ampt executivè verhelffen /. auch deren keines unter einigem Schein / Ursach oder Fürwand / sonderlich auch die Belehnung des Montferrats wegen der von dem König in Franckreich / dem Hertzogen zu Mantua schuldiger und noch nicht bezahlter 494000. Cronen / worvon der §. ut autem omnium &c. disponirt, und das Haus Savoya allerdings davon befreyt / im geringsten verschieben oder auffhalten / benebens Unsere Kayserl. Authoritet bey dem König in Hispanien kräfftiglich einwenden / daß derselbe dem Hertzogen von Savoya die Stadt Trino unverzüglich / gäntzlich und ohne Entgelt restituiren thue / dem Hertzogen von Mantua aber von Kayserl. Macht und Gewalts wegen / alsbald ernstlich befehlen / auch Ihn durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten / in einem vorgesetzten kurtzen peremptorischen Termin sich alles exercitii jurisdictionis daselbst und an andern in dem Montferrat gelegenen / und dem Haus Savoya durch die Reichs- und vorher gegangene Friedens-Handlungen zu erkänten Orthen zu entschlagen / damit der Hertzog von Savoya seiner ihme in demselbigen zuständiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen möge / wie Wir dann nicht wenigers darob seyn / und durch Ausfertigung ernstlicher pœnal Mandaten verfügen wollen / das weder Er der Hertzog von Mantua und seine Nachkommen / noch auch jemand anderer für sich / oder von ihrentwegen furterhin demjenigen / was wegen des Montferrats für das Haus Savoya in dem öffters angezogenen Frieden-Schluß und dieser Unserer Capitulation begriffen / auff einigerley Weiß und Wig / im geringsten etwas zu contraveniren, und zu wieder zu handlen / sich unterstehen; Sothun Wir auch dasjenige / was das Chur-Fürstl. Collegium unterm Dato den 4. Jun. in längstverwichenem 1658. Jahr an ihme wegen annullir- und Auffhebung des dem Haus Savoya zu Nachtheil unterfangenen Kayserl. und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben / hiemit allerdings einwilligen und bestättigen / dergestalt / daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten / und die Hertzogen von Savoya bey Ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen / welches alles jedoch auff die Condition gestellet wird / wann sich der Hertzog von Savoyen deyen von Ihrer Kays. Maj. von Anno 1690.

Anno 1690. Reichswegen publicirten inhibitoriis und avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

5. Nachdemahln sich auch eine zeitlang zugetragen / daß Ausländischer Potentaten / Fürsten / Republiquen Gesandte / und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand / als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter / und also denselben in Würden gleich zu achten / an denen Kays. und König. Höffen und Capellen die præcedenz vor den Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen; So sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sach / daß neben den Churfürstl. Gesandten der Recht titulirter und gekrönter Regierender Ausländischer Königen / Königl. Wittiben / oder Pupillen (denen die Regierung / so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet / zu führen zustehet / und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seind) Botschaffter zugleich vorhanden wären / so mögen und sollen zwar dieselben den Churfürstl. Gesandten / diese aber allen andern auswertiger Republiquen Gesandten / und auch denen Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen. Was auch darwieder hiebevor per Decreta, und absonderlich 1636. oder sonst vorgenommen / oder verordnet / forderst abgestellet und krafftloß seyn solle. Wie Wir dann auch zu Verhütung allerhand Simultäten / und der daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten wollen / daß Ausländischer Königen und Republiquen Botschafften / weder an Unserm Hoff / noch bey Reichs-Deputations-Collegial- oder andern publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferdt oder zu Fuß auff der Gassen und Strassen auffziehen und erscheinen mögen / vielweniger zulassen / daß sich einige frembde Botschafft heimlich oder öffentlich in die Reichssachen / so ihre Principales nicht angehen / sondern vor Churfürsten und Stände allein gehörig / einmische. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun / daß denen Churfürsten selbst Ihre von alters hergebrachte / und sonst gebührende Würde / und Prærogativen erhalten / und darwider von fremder Regenten / und Republiquen Gesandten / oder andern an Unserem Kays. und Königl. Hoff / oder wo es sich sonst begeben könte / nichts Nachthelliges oder Neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. So sollen auch bey Kays. oder Königl. Crönungen / und andern Reichs Solennitäten den immediat Reichsgrafen und Herren / die im Reich Sessionem & Votum haben / vor andern aus- und inländischen Graffen und Herren / wie auch Kays. Cammerherren und Räthen / und zwar gleich nach dem Fürstenstande / in dessen Reichsrath sie erstgedachtes Votum & Sessionem hergebracht / deswegen ihnen auch billig / wie bey den Consultationibus, Oneribus, und Beschwerlichkeiten / also auch solchen Actibus solennibus, nechst denen Fürsten die Stelle gebühret / die Præcedenz gelassen / und ebenmässig / auffer solchen Reichs Festivitäten / am Kays. Hoff mit den jenigen / so nicht in würcklichen Kays. Diensten begriffen / observiert werden.

6. Wir lassen auch zu / daß die sieben Churfürsten je zu Zeiten / vermög der güldenen Anno 1690. Bull und Observanz, nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Reichs zu Ihrer Nothdurfft / auch so sie beschwerliches Obliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselbe zu bedencken und zu rathschlagen / daß Wir auch nicht verhindern noch irren / und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämelich oder sonderlich schöpffen und empfangen / sondern Uns in deme und andern der güldenen Bull gemäß / gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen. Gestalt Wir dann auch der Churfürsten gemein und sonderbahre Rheinische Verein / als welche beede ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Käyser rühmlich auffgerichtet / so wohl in diesem / als andern darinn begriffenen Puncten / und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen möchten / auch Unsers Theils approbiren und confirmiren thun / soll auch denen andern Reichs- und Craiß-Ständen unverwehrt seyn / so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert / circulariter und collegialiter ohngehindert männigliches zusammen zu kommen / und dero Angelegenheiten zu beobachten: wie Wir dann auch die vor diesem unter ihnen / denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones gleicher Gestalt / zuförderst aber die unter den Churfürsten / Fürsten und Ständen auffgerichtete Erbverbrüderung hiemit confirmiren und approbiren.

7. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche häßige Bündnisse / Verstrickungen und Zusammenthun der Landsassen / Unterthanen / gemeinen Volcks / und anderer / was Stands oder Würden die seyn / ingleichen die Empörung und Auffruhr / oder ungebührliche Gewalt / so gegen den Churfürsten / Fürsten und andern (die unmittelbahre Reichsritterschafft mit begriffen) vorgenommen / und die hinfuhro geschehen möchten / auffheben / abschaffen / und mit Ihrer der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände Rath und Hülffe daran seyn / daß solches / wie es sich gebühret und billig ist / in künfftige Zeit verbotten und vorkommen / keines Weges aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen / Commissionen / Rescripten und Mandaten und Ubereilung Anlaß gegeben werde: massen denn auch Churfürst. Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn soll / sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Fürstlichen Juribus selbsten und mit Assistenz der benachbarten Stände / und wider ihre Unterthanen zu manuteniren / und Sie zu Gehorsam zu bringen; da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wären / sollen solche auffs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

8. Als auch in Veranlassung deren von Weyland denen vorgewesenen Röm. Königen und Käysern / etliche Auswärtige / von des H. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen / oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen / oder sonsten usur-

pir-

Anno 1690. pirten Schutz- und Schirms-Brieff / in deme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen des Heil. Reichs Satzungen zu wider bedienet nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden / dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geschwächet / dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden: Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des Heil. Römis. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand / dergleichen Protection und Schirm-Brief über mittelbahre Städte und Landschafften denen Gewälten und Potentaten / so Unserm und des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet / nicht unterworffen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Römis. Käysern in etwan andern Würten der Sachen und Zeiten Stand und Consideration ertheilet / und von Mediat-Ständen auffgenommen worden / durch Rescripta, oder andere Weise confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst Unserer Interposition oder durch andere erlaubte Mittel und Wege / oberwähnte von vorigen Käysern oblauts gegebene oder angenommene Protection aufgekündet und abgethan / oder zum wenigsten in die Schrancken ihrer ersten Käyserl. oder Königlichen Concessionen / wo die vorhanden / ohne einige fernere deren Extension und Ausdehung reducirt, also männiglich forthin in Unserm / und des Heil. Reichs allseitigen Schutz und Verthädigung gelassen / und Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Reichs samt der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft und allerseits angehörigen Unterthanen / ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion- oder Prophan-Sachen / den Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts Ordnungen / Münster und Osnabrückischen Friedensschluß / und darauff gegründeten Executions-Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions Receß / wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten / die hierwieder zeithero verübte Mißbräuche / da zum öfftern die Rechtsfertigung von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland / Braband / und andere auswärtige Potentaten gezogen werden / und die unter denselben aus der angemasten Brabandischen Güldenen Bull zu unterschiedlichen Churfürsten / Fürsten und Ständen / mercklichem Nachtheil herrührende Evocations Processen gäntzlich auffgehebt / wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichstag verglichenes Gutachten vollzogen / und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall / durch das jus Retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde / so dann die zehen vereinte Reichsstädte im Elsas Krafft Instrumenti Pacis unter dem H. Rö. Reich / gleich wie andere Immediat-Stände / einverleibt bleiben. Und nachdemmahlen auch verschiedene immediat-Fürstenthumen / Stifft- Graff- und Herrschafften / ohne einig Recht und Befügniß / durch auswärtige Völcker / noch immerhin mit Einquartirungen / und andern Kriegs Ungelegenheiten höchst beschwert werden / und dahero des so theuer erworbenen Friedenschlusses in nichts geniessen mögen / vielmehr dem Reich entzogen und gleichsam zu mediat-Ständen gemacht werden wollen: Als versprechen Wir nicht allein durch eifferige interposition die Abstellung zu befördern / sondern auch vermög des Reichs constitutionen bey denen nechst angesessenen Crayß-Ständten die Vorsehung zu thun / daß ermelten ohnmittelbahren Stifft- Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistirt, und Sie bey ihrer zustehenden Immedietæt per omnia gelassen werden / bey welchem allem Wir Churfürsten / Fürsten und Stände / ingleichem die freye Reichs-Ritterschafft / sambt deren allerseits Land / Leut- und Unterthanen nach Vermögen schützen / manuteniren und Handhaben / und darwieder in keinerley Weiß beschweren lassen wollen. Anno 1690.

9. Und weilen auch in der That verspürt worden / daß die auswärtige Gewalt sich in Reichssachen / und sonderlich die / so zwischen Reichsständen / und ihren Unterthanen obschweben / unter dem prætext der Hansee Bündniß / und anderm dergleichen Vorwand einzumischen / zusammen zu kommen / und dero Angelegenheiten zubeobachten / zumahlen die vor diesem unter ihnen auffgerichtete uniones gleicher gestalt zu confirmiren und zu approbiren sich unterstehen / das Instrumentum Pacis aber allein Churfürsten und Ständen Confœderationes und Verbündnissen / worunter insonderheit die begriffen / welche zu des Reichs Besten und gemeiner Lands-defension, auch mehr bequemer Verrichtung der Crayß Verfassungen auffgerichtet werden / einzugehen erlaubt / und denen Unterthanen dergleichen nicht zugiebt / sondern deroselben hierüber erhaltene Privilegia und indulta cassirt und aufhebt: als wollen wir nicht allein durch Abmahnungs-Schreiben solchem weit aussehende Vornehmen begegnen / und nicht gestatten / daß der Güldenen Bull / dem Friedenschluß / und denen Reichs-Constitutionen zuwieder einige mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiquen, oder anderwärtigen Reichsständen / oder dero Landständen und Unterthanen einige Confœderation, protection, mediation, und Garantie sub quocunque Prætextu, vel Colore, eingehen oder auffrichten mögen / und was darwieder vorgenommen / ohnverzüglich / jedoch mit der in vorgehendem 8ten Articul vermeldter Restriction abstellen / sondern auch gegen die beharrliche Contraventores, insonderheit aber die jenige / welche sich wieder ihre Lands-Obrigkeit an fremde Gewalt hängen / und deroselben Hülff / Indigenat, und Schutz würcklich begehren / annehmen / gebrauchen / darbey zu bestehen sich unterfangen / und solchen unziemlichen Handlungen auff vorgehende Erinnerung nicht renunciren, vermög der Rechten und Reichs-Constitutionen ernstlich verfahren / und auff den Nothdurfftsfall / die ereignende Thätlichkeiten und invasiones durch gehörige Gegenmittel den Reichs-constitutionibus gemäß abkehren.

10. Wir sollen und wollen auch für Uns selbst als erwählter Röm. König / in des Reichs-Händlen keine Verbündniß oder Einigung

gung mit fremden Nationen noch sonsten im Reich machen / Wir haben dann zu vorhero der Churfürsten / Fürsten und Ständen Bewilligung hiezu erlangt: Da aber Publica Salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erfoderte / da sollen und wollen Wir dann der sieben Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstat / und zwar auff einer Collegial Zusammenkunffe / und nicht durch absonderliche Erklärungen / biß man zu einer gemeinen Reichs Versamlung kommen kan / wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen / als auch in dieser erlangen. Wann Wir auch ins künfftig Unserer eigenen Landen halben einige Bundniß machen würden / so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen / als unbeschädiget des Reichs / und nach Inhalt des Instrumenti Pacis: So viel aber die Stände des Reichs in gemein belangt / soll denenselben allen und jeden das Recht der Bundniß unter sich / und mit auswertigen zu ihrer defension, Conservation Sicherheit und Wohlfart zu machen dergestalt frey bleiben / daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Röm. Kayser / noch wieder den allgemeinen Land-Frieden / und Münsterischen Frieden-Schluß seye / und daß dieses alles nach laut desselben / und ohnverletzt des Eyds beschehen / wormit ein jeder Stand dem Römischen Kayser und dem Heiligen Römischen Reich verwandt ist / daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehrt werde / noch gethan seye / dann daß dardurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.

11. Was auch die zeithero einem Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Graffen / Herrn und anderen / oder dero Voreltern und Vorfahren / geistlich-oder weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgetrungen / oder inhalt des beschlossenen Münster- und Oßnabrückischen Friedens / Executions-Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions Recess zu restituiren rückständig ist / und annoch vorenthalten wird / sollen und wollen Wir / der Billigkeit nach / wieder männiglich zu dem Seinigen / ohne Unterschied der Religion / verhelffen / auch das jenige / so Wir selbsten vermög jetzt gedachten Friedenschlusses / und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichter Edictorum, und arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig / einem jedwedern / so bald und ohne einige Verweigerung / vollkommentlich restituiren, bey solchem auch / so viel er recht hat / schützen und schirmen / ohn alle Verhinderung / Auffhalten oder Versäumniß.

12. Zu deme / und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen nicht allein ohne Wissen / Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten sämbtlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere wege veräusern oder beschwehren / sondern Uns auffs höchste bearbeiten / und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden / das jenige / so davon kommen / als verfallene Fürstenthumen / Herrschafften und andere / auch confiscirte, und ohnconfiscirte merckliche Güter / die zum theil in anderer fremden Nationen Händen ungebührlicher Weiß gewachsen / zum fördersichsten wiederum darzu zubringen / zu zueignen / und darbey bleiben zulassen / nicht weniger die Ergäntzung und rectification der gesamten zehen Reichs-Creyssen und Matricul zubefördern / vornemlich auch dieweilen vorkommen / daß etliche ansehenliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten veräussert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen / wie es mit solchen alienationen bewandt / und die eingeholte Bericht zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley / umb solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschaft zu bringen / inner Jahres Frist / nach Unserer angetrettenen Königlichen Regierung anzurechnen ohnfehlbarlich einzuschicken / auch in diesem und obigem allem mit Rath / Hülff und Beystand der sieben Churfürsten allein / oder nach Gelegenheit der Sachen / auch anderer Fürsten und Ständen jederzeit an die Hand zu nehmen / was durch Uns und Sie vor rathsam / nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs / insonderheit bey den hiebevorigen achtzigjährigen Niederländischen Kriegen / gantz ohnverschuldt ansehentliche Güter entzogen / und bißhero vorenthalten worden / so wollen Wir solche restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen: Und ob Wir selbst oder die Unsere etwas / so dem Heil. Röm. Reich zuständig / und nicht verliehen / noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde / einhalten / das sollen und wollen Wir / bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohn Verzug auff Ihr der Churfürsten Gesinnen wieder zu handen wenden.

13. Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemeldter Unserer Regierung / gegen den benachbarten anstossenden Christlichen Gewalten friedlich halten / kein Gezänck / Vehde noch Krieg / in- und ausserhalb des Reichs / von desselben wegen / unter keinerley Vorwand / wie der auch seye / ohne der Churfürsten / Fürsten und Ständen / oder zum wenigsten der sämbtlichen Churfürsten Vorwissen / Rath und Einwilligung anfangen / oder vornehmen / noch ohne itztgedachten consens einiges Kriegs-Volck ins Reich führen / oder führen lassen. Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs / oder auch fremden Regenten dergleichen vorgenommen / und ein frembdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich / wem sie auch gehören / unter was Schein oder Vorwand es immer seyn mögte / geführet würde / dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen / Gewalt mit Gewalt hintertreiben / und den beleidigten Ständen Unsere Kays. Hülff / Handbiet- und Rettungsmittel kräfftiglich wiederfahren / und nach Inhalt der Reichs-Satz- und Executions-Ordnung gedeyen lassen: Wo Wir aber von des Reichs wegen / oder das Heil. Reich angegriffen und bekrieget würden / alsdann mögen Wir Uns aller Hülff gebrauchen: jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Krieg / noch auch sonsten in der Churfürsten / Fürsten und Ständen Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen / oder bauen / noch auch zerfallene oder alte wiederum erneueren / vielweniger andern solches gestatten oder zulassen / auch keinen Stand mit Einquartierung / wieder die Reichs-Constitutiones, belegen. Wir sollen und wollen auch keinen Frieden / ohne Churfürsten / Fürsten und Ständen Zuthun und Einwilligung schliessen / und insonderheit bey desse

Erfolg

Anno 1690. Erfolg ernstlich daran seyn / damit das vom Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte / zu der bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten / denen Reichs Fundamental-Gesetzen und Frieden-Schlüssen gemäßen Stand restituirt werde.

14. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten / Fürsten und Prälaten / Graffen / Herren und andere Ständ des Reichs / ingleichem die unmittelbare Reichs-Ritterschafft / nicht selbst vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch andern zu thun verhengen / sondern wo Wir oder jemand anders zu Ihnen allen oder einem insonderheit zu sprechen / oder einige Foderung vorzunehmen hätten / dieselbe sollen Wir sampt und sonders / Auffruhr / Zwytracht und andere Unthat / im H. Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentliche Gerichte / nach Ausweisung der Reichs-Abschieden / Cammer-Gerichts Executions-Ordnung / und zu Münster und Oßnabrück auffgerichten Frieden-Schluß / auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten zu Verhör- und gebührlichem Rechten stellen / und kommen lassen / und mit nichten gestatten / daß Sie in denen oder andern Sachen / in was Schein und unter was Nahmen es geschehen möchte / darin sie ordentlich recht leyden mögen / und dessen erbiethig seynd / mit Raub / Nahm / Brand / Pfandungen / Vehden / Kriegen / neulichen Exactionen und Anlagen / oder anderer Gestalt beschädiget / angegriffen / überfallen oder beschwert werden.

15. Wir gereden und versprechen auch / wann ins künfftige / auff vorgehabten Rath / mit den sieben Churfürsten / und deren darauff gefolgter Bewilligung und Consens, die Nothdurfft erfordern würde / daß Wir zu des Reichs Defension einige Kriegs-Völcker werben solten / dieselbe ohne Churfürsten / Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen / sondern zu desselben Defension und Rettung der beträngten Ständen gebrauchen / und anwenden zu lassen. Damit dann auch das Röm. Reich / als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft mercklich abgenommen / nicht noch weiters durch die fremde Werbungen entblöst / und öd gemacht werde / solle darwieder auff dem Reichs-Tag alle gute Vorsehung geschehen / und wollen wir uns die Vollziehung solches ausfallenden allgemeinen Reichs-Schlusses mit Ernst angelegen seyn lassen: Da auch von Uns / oder andern einiges Volck im Reich / oder in Unserem eigenen Land / zu ausländischer / Uns und dem Reich wohlzugethaner / zumahlen mit Uns Alliirten Potentaten Diensten geworben / wollen wir die Verfügung thun / daß die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs sampt allen dessen Angehörigen / bey obbemelter Werbung / mit Versamlung / Durchführ- Einquartierung / Musterplätzen oder sonsten / in einige andere Wege / wieder die Reichs-Constitutiones, Instrumentum Pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied de Anno 1560. nicht beschwehret / oder darwider von Uns / oder andern verfahren werde; Wir wollen hingegen auch auff begebende Fälle alles Ernsts verbieten / und in keine Weiß gestatten / daß im Heil. Röm. Reich jemand vor einen andern / wer der auch seye / als das Vaterland / und dessen jederzeitliche Bunds-Genossene werbe / oder sich werben lasse / und da einer oder anderer hierin Anno 1690. mißhandeln / und bey einem in Comitiis Imperii declarirten / oder sonst wissentlichen Reichs-Feind / oder dessen Bunds-Genossenen und Helffers-Helffern / Kriegs-Dienst annehmen würde / wollen Wir wieder denselben / als des Reichs Feind mit Confiscirung aller seiner Haab und Güter / auch sonsten nach Anleitung der Executions und anderer Reichs-Ordnung / auch gemeiner Rechten mit aller Schärffe verfahren / dergestalten / daß selbiger auch an seinen Erb- und Lehnschafften / Anwartungen und Rechten / auch Haab und Gütern / Aemptern und Dignitäten / oder auch / da man ihn ertappet / an Leib und Leben: die Anwesende Ungehorsame aber in ihrer Bildniß abgestrafft / ihnen und ihren Descendenten ihre Stamm- und sonsten erhaltene Wappen ferner zu führen / nicht gestattet / noch weniger Sie vor Stifft- und Rittermässig jemahl mehr gehalten / sondern ins gemein aller Ehren unfähig erklärt werden sollen. Es soll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Eingesessenen verboten seyn / sich bey Auswertigen in Kriegs-Diensten zu begeben und einzulassen / da es nicht wieder das Reich / oder einen Stand desselben angesehen.

16. Desgleichen sollen und wollen Wir die Churfürsten / und andere des H. Reichs Stände / mit den Röm. Reichs Tagen / Cantzley-Geld / Nachreisen / Aufflagen und Steuren unnothdürfftiglich nicht beladen / noch beschwerten / auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steur-Aufflagen / anderst nicht / als nach Ausweisung berührten Frieden-Schlusses ansetzen / noch ausschreiben / und sonderlich keinen Reichs-Tag ausserhalb des Reichs teutscher Nation / auch ehe und bevor darzu um der sieben Churfürsten Consens und Verwilligung / durch sonderbare Schickung angehalten / und uns mit denselben so wol der Zeit / als Mahlstatt verglichen / oder Sie von selbsten des Reichs Anliegenheit halber uns darum unterthänigst angelanget / und erinnert / vornehmen oder ausschreiben / auch die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern End / als darzu sie gewilliget worden / und andern Reichs-Kasten anwenden / noch jemand seinen Antheil an den bewilligten Reichs Hülffen / andern zum Nachtheil nachlassen / oder verringern / weniger gestatten / daß ein Reichsstand von auswärtigen eximirt werde.

17. Auch sollen und wollen Wir die Churfürsten / Fürstē / Prelatē / Graffen / Herren und andere Ständ des Reichs / ingleichen die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen im Reich / mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nicht tringen / erfordern und vorbescheiden / sondern sie alle und jede vornemlich im Reich / laut der güldenen Bull / wie auch des Heil. Reichs- und Cammer-Gerichts Ordnung und andere Gesetz vermögen / bevorab auch jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, Electionis fori, dem Jure Austregarum, bey der Instanz und deren ordentlichen ohnmittelbaren Richtern mit Auffheb- und Vernichtung aller deren bishero dargegen / unter was Schein und Vorwand es seyn möge / beschehener Contraventionen / ergangenen Rescripten / Inhibitorien und Befelchen bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten und andern Verordnungen darwider

beschwe-

Anno 1690. beschweren/noch auch durch den Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht/ oder sonsten auff keinerley Weiß eingreiffen / in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen. Als auch von Churfürsten/ Fürsten und Ständen schon von langem hero / so wohl wieder das Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweil/ als das Weingartische und andere Land-Gericht in Schwaben / allerhand grosse Beschwerungen vorkommen / auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht/ und geklagt/dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen: So wollen Wir immittels/ biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen / und von der Abolition erstberührter Hoff- und Land-Gerichten auff dem gegenwärtigen Reichs-Tag ein gewisses statuirt werde / ohnfehlbarlich daran seyn/ daß die eine zeithero wider die alte Hoff- und Land-Gerichts Ordnung extendirte Ehehaffts-fäll abgethan/ und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkündigung Wir ohn interessirte Reichs-Ständ ehist deputiren und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley/ um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge / notificiren wollen / förderlichst auffgehebt / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten und Stände / bey ihren darwider erlangten Exemptions Privilegien, ohneracht solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden / und nächst dem jedem gravirten frey stehen soll / von mehrerwehnten Hoff- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserl. und des Reichs-Cammergericht / ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren/ in alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten/ und ihrer Unterthanen / auch anderer von alters hergebrachter exemption von vorberührtem Rothweilischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten / und sie darwider nicht turbiren noch beschweren lassen: Und dieweilen auch vorkommen / daß in Sachen hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit und Regalien / als in specie Juris Collectarum, Sequelæ, und dergleichen zu verschiedenen mahlen ad nudam instantiam subditorum, ehe und bevor Churfürsten / Fürsten und Stände darüber gebührend gehört/ mandata cum & sine clausula ertheilt worden.

Als wollen Wir verfügen / daß in solchen Fällen dem letzten Reichs-Abschied gemäs / die interessirte Churfürsten / Fürsten und Stände vorhin vernommen werden / bey dessen Hinterbleibung aber Ihnen verstattet und zugelassen seyn solle / solchen mandatis keine Paritioo zu leisten.

18. Auch sollen und wollen Wir bey unserm Heil. Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom / Unser bestes Vermögen anwenden / daß von demselben wieder die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen / Päbstl. Heil. oder dem Stuhl zu Rom/ und der Teutschen Nation auffgerichtete Verträg / wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen/ oder der Dom-Capiteulen absonderliche Privilegia und rechtmässig herbrachte Statuta und Gewonheiten / durch ohn-förmliche gratien / rescripten / provisionen / annaten der Stifftmannigfaltigung/ und Erhöhung der officien im Römischen-Hoffe auch reservation, dispensation, und sonderliche resignation, dann darauff unternehmende Collation all solcher præbenden Prælatur-Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden / sondern jederzeit / ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend werden / denen Ertz- und Bischöffen / auch Capituln und andern Collatorn heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum, Electivarum & Præbendarum, Judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Weg / zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten / darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehenherren / in keine Weiß nicht gehandelt; noch auch die Ertz- und Bischoffe im Reich / wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistl. oder Weltlichen etwan geklagt werden solte / ohne vorherige gnugsame information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit/ (welche damit keine Sub- & Obreptio contra facti Veritatem Platz finden möchte / in partibus einzuholen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten / wenn zumahlen derselbe Authoritate Pastorali zu Verbesserung und Vermehrung deß Gottesdiensts / auch zu Conservation und mehrerem Auffnehmen der Kirchen / wider die ungehorsame und übele Haußhalter verfahren hätte / mit monitoriis, interdictis und commiationibus oder declarationibus censurarum übereylet oder beschwert werden möchten / sondern wollen solches alles mit der Churfürsten / Fürsten und andern Ständen Rath kräfftig abwenden und vorkommen / auch darob und daran seyn / daß die vorgemelte concordata Principum/ und auffgerichtete Verträge / auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten / gehandhabet / und denenselben vestiglich gelebet und nachkommen / jedoch was vor Beschwerungen darin gefunden / daß dieselbe / vermög deshalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenem Reichstag abgeschafft / und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde: Gleicher Gestalt wollen Wir / wann es sich etwan begäbe / daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im H. Reich ab- und ausser dasselbe ad nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden / solches abschaffen / vernichten und ernstlich verbieten / auch Unsern Kayserl. Fiscalen so wohl bey Unserm Kayserl. Reichs-Hoffrath als Cammergericht anbefehlen / wider diejenige so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratorn und Notarien / die sich hinführo dergleichen anmassen / und darin einiger Gestalt gebrauchen lassen würden / mit behöriger Anklag von Ampts wegen zu verfahren / damit die Ubertretter / dem nächsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögen; Und weilen um vorberührter Civil Sachen willen / zwischen Unsern und des Reichs höchsten Gerichten / so dann denen Apostolischen Nunciaturen mehrmahlige Streit und Irrungen entstanden / indeme so ein als andern Orts die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen / Processus erkant / selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu grosser Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden / wormit

Anno 1690. mit dann diesem vorkommen und aller jurisdictions conflict möchte verhütet werden/ so wollen wir daran seyn/ daß die causæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt / auch die darunter vorkommende zweyffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erledigt / vor der geist- und weltlichen Obrigkeit / einer jeden ihr Recht und Judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge: Doch so viel diesen Articul betrifft / Unsern lieben Oheimben und Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / auch ihren Religions verwandten Fürsten und Ständen / imgleichen der ohnmittelbaren Reichs ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen und denen Augspurgischen Confessions Verwandten / die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischen / geist- oder weltlichen Obrigkeit wohnen / oder Landsassen seynd / dem Religion- und Prophan-Frieden / auch dem zu Münster und Osnabrück auffgerichten Friedenschluß / und was deme anhängig / wie obgemeldt ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

19. Wir sollen und wollen auch über die Policey-Ordnungen / wie die seynd / und fernerß auff den Reichstägen geschlossen werden / halten / und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern: Desgleichen auch die grosse Gesellschafften und Kauffgewerbs-Leut und andere / so bißhero mit ihrem Geld regiert / ihres Willens gehandlet / und mit Wucherung und unzuläßigem Verkauff und monopolium viel Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwerung zugefüge / und noch täglich einführen und gebähren thun / mit der Churfürsten / Fürsten und anderer Ständen Rath / inmassen / wie deme zu begegnen / hiebevor auch bedacht und vorgenommen / aber nicht vollstreckt worden / gar abthun / keines Wegs jemanden einige Privilegia auf monopolia ertheilen / sondern / da auch dergleichen erhalten / dieselbe vielmehr / als den Reichs-Satz- und Ordnungen zuwider / wiederum abthun und auffheben; Wann auch geschehen solte / daß in einigen benachbarten Landen die im Reich machende Manufacturen guter auffrichtiger Wahren / durch- oder einzuführen / verboten werden / weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider / so wollen Wir Uns dessen Abstellung zu befördern angelegen seyn lassen / im widrigen aber die Fürsehung thun / daß auch derselben Landen Manufacturen und Wahren ins Reich zu bringen gleicher Gestalt nicht zugelassen seyn solle.

20. Wir sollen und wollen auch insonderheit / dieweil die Teutsche Nation / und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten mit Zöllen beschwert / nun hinfüro (jedoch ohne beschädigt deren vor diesem von dem mehrern Theil des Churfürstl. Collegii bewilligter und von Unsern Vorfahren Röm. Kaysern / absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilter Zoll-concessionen, prorogationen und perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben / noch einige Alte erhöhen oder prorogiren lassen / auch vor Uns selbsten keinen auffrichten / erhöhen oder prorogiren / es seyen dann die benachbarte und interessirte Ständ / und dero Erfordertes / auch in gebührende Consideration ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen / und hernacher aller und jeder sieben Churfürsten Wissen / Willen Zulassen / und Collegial-Rath / mit einhelligem Schluß also und dergestalt / in diesem Stück vorgangen / daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dargegen / sondern alle und jede dero Collegial-Stimmen einmütig seyn / massen Wir dißfalls die Majora nicht attendiren / auch ohne vorgehende Unanimia zu keinem Stand bringen / und den Supplicirenden mit seinem Begehren gäntzlich hinweg und abweisen / wie auch alle diejenige / so um neue Zöll / es sey gleich zu Wasser oder Land / oder der alten Erhöhung / oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden / einer Collegial Versammlung zu erwarten erinnern / und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahls dahin sehen sollen und wollen / damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessiones andere Churfürsten / Fürsten und Stände / in ihren vorhin habenden Zöll-Einkünfften keine Vergeringerung / Nachtheil oder Schaden zu leiden haben. Dieweil sich's aber zuträgt / daß zwar der Nahm des Zolls bisweilen nicht gebraucht / sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag und Staffel-Gerechtigkeit / oder sonsten von den auff- und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel / als wann es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung und Schiffart durch ohngebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen / Ausschiffen und Ausschütten des Getrayds und anderer Güter / merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursacht und zugefügt wird; So sollen alle und jede dergleichen / so wohl unter währendem Krieg / als vor demselben auff allen Ströhmen und schiffbaren Wässern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende / und ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstl. Collegii also ausgebrachte Concessiones oder sonsten ein oder andern Orts vor sich unternehmende Usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden / oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / dergleichen auch von Uns niemanden / von was Würden oder Stand auch der / oder dieselbe seyen / ohne oblauts der Churfürstl. Collegii consens und Einwilligung ertheilt werden / auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürsten / welcher sich darmit beschwert befindet / frey und bevorstehen sich solcher Beschwerung / so gut er kan / selbsten zu entheben: Doch sol denjenigen Privilegien, welche Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / sampt der gefreyten Reichs-Ritterschafft von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen oder Kaysern zur Zeit / da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt / oder nöthig gewesen / rechtmässig erlangt / oder sonsten ruhiglich hergebracht / hierdurch nichts præjudicirt oder benommen / sondern von Uns auff gebührendes Ansuchen / vermög und krafft des obgesetzten 3. Art. confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen; Alle unrechtmässige Zöll / Staffel und Niederlag aber / oder derselben Mißbrauch / da einige wären / gleich bey Antretung Unserer Kays. Regierung / cassirt und abgethan / und ins künfftig derselben keine mehr ertheilt werden / es geschehe dann erstbesagter massen mit einmütigem Collegial-Rath und Bewilligung der sieben Chur- Anno 1690.

Anno 1690. fürsten; Auff dem Fall auch einer oder mehr / was Stands oder Wesens der oder die wären / einigen neuen Zoll oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthumen / Graff- und Herrschafften und gebieten zu Wasser und Land / im auff- und abfahren vor sich selbst / ausserhalb Unserer Vorfahren am Röm. Reich / und des Churfürstl. Collegii Bewilligung angestellt und auffgesetzt hätte / oder künfftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmütigem aller und jeder sieben Churfürsten Collegial-Consens ertheilte Begnädigung also anstellen / oder aufffsetzen würden / den- oder dieselbe / so bald Wir dessen vor Uns selbsten in Erfahrung kommen / oder andere Anzeig davon empfangen / sollen und wollen Wir durch mandata sine clausula und andere behörige nothdürfftige Rechtsmittel / auch sonsten in alle andere mögliche Weg davon abhalten / und was also vorgenommen worden / gäntzlich abthun und cassiren / auch nicht gestatten / daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstelle / für sich dieselbe erhöhe / oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

21. Als auch vielfältig geklagt wird / daß unterschiedliche ohnmittelbare Reichs- so wohl / als andere Mediat-Städte sich eine zeithero gantz neuerlich unternommen / und noch de facto, auch durch arresten, und andere im Heil. Röm. Reich verbotene eigengewaltige Zwangsmittel unterstehen / unter ihren Thoren / oder sonsten anderer Orten in- und vor den Städten die ein- aus- und durchgehende Wahren / Getrayd / Wein / Saltz / Viehe und anderes mit gewissen Auffschlägen unter dem Nahmen Accis, Umgeld / Niederlag / Standt- und Marckrecht / Pforten- Brücken- und Weg- Kauff-Haus- Rhenten / Pflaster- und Cento Geldern / und anderen dergleichen Impoſten zu beschweren; Solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders / als einen neuen Zoll / ja offtermahls weit höher zu halten / und denen benachbarten Churfürsten / Fursten und Ständen / deren Landen / Leuten und Unterthanen / auch dem gemeinen Kauff- und Handels-Mann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig / auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land gerad und schnurstracks zu wider; So wollen Wir so bald bey Antrettung Unserer Kayserl. Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen / auch worin solche unzuläſſige Beschwerungen und Mißbräuch bestehen / von denen benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen Nachricht erfordern / und dann dieselbe ohne Verzug aller Orten abstellen und auffheben / auch gegen die Ubertreter gebührenden Ernsts Einsehen thun. Ingleichem Unserm Kayserl. Fiscal gegen dieselbe auff vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auff eines oder andern hierunter beschehene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten zu thun / schleunigst zu verfahren anbefehlen; Und solle darneben einem jeden Churfürsten / Fürsten und Stand / ingleichem der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt seyn / sich und die Seinige solcher Beschwerden / wie bey dem 20. Art. allschon vermeldet / selbst / so gut er kan / zu erledigen / und zu befreyen: Doch den ohnmittelbaren Reichs-Städten auff ihre angehörige Bürgerschafften / wegen der Consumptionen etwas ohne Berührung / Schaden oder Nachtheil der Fremden zu schlagen / ohnbenommen / Anno 1690. auch ohne Præjudiz dessen / so sie vor denen Kriegs-Jahren in rechtmäſſiger Ubung und Herbringen gewesen.

22. Desgleichen wollen Wir auch diejenige Stände / denen von Unsern Vorfahren Röm. Kaysern / mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maß und Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben / die alte erhöhet / oder prorogirt worden / daß Sie mehrgedachte Churfürsten / deren Gesandte und Räthe / und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug / wie auch ihre Unterthanen / Diener / Zugewandte und andere gefreyte Personen / auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen / erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht zu beschweren / sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Wahren und Gütern zollfrey durchpaſſiren / verfahren und treiben lassen / sich auch sonsten der Zolls-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten / und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Revers gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen; Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben / auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinneren und anhalten / sich hierin der Schuldigkeit zu bequemen / und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zugeben / und den Churfürsten einzuhändigen: Denen aber / so ins künfftige obbeschriebener massen neue Zöll oder der alten Ersteigerung / oder Prorogation erhalten werden / wollen Wir vor Herausgebung solcher Revers Unsere Kays. Conceſſiones keinesweegs aussfertigen / noch ertheilen lassen; Damit man auch über die hin- und im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zöll / oder der alten Erhöhung neben andern Impoſten und Aufflagen / ob / und wie jeder Prætendent darzu berechtiget / desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; So wollen Wir Uns dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten erkündigen / darüber auch eine Specification geben lassen / und darauff der Abschaffung und Reduction halber mit dem Churfürstl. Collegio communiciren; und da jemand bey Uns um neue Zöll Begnädig- oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zöllen suppliciren und anlangen würde / so sollen und wollen Wir ihme einige Vertröstung / oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben / noch ausgehen lassen / auch weder am Rhein / noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heil. Römischen Reich keine armirte Schiff / Auslager / Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornemlich aber den Rheinischen und andern Churfürsten des Heil. Römischen Reichs zu Schaden und Schmählerung ihres hohen Regals gereichig / verstatten oder zulassen. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen / daß / wo einer in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könte und wolte / solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauff eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehrt werde / sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet werden / daß die Schiff ohngehindert auff- und ab kommen können / und also der von GOtt verliehenen

Anno 1690. henen stattlichen Gelegenheit und Benificirung der Natur selbsten/ ein Stand weniger nicht/ als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

23. Und wäre es Sach/ daß in solchen Fällen neuer Zoll und Auffsätz halber/ dadurch der Churfürsten Zoll geringert und geschmälert werden möchten/ die Churfürsten zu rechtlichen Ansprüchen activè geriethen/ demnach dann solche Zoll-Regal- und Privilegia allein von Röm. Kaysern und Königen/ mit Bewilligung der sieben Churfürsten/ nach Ausweisung deß 20. Art. im Reich ertheile und gegeben werden/ und also der darüber einfallender Streit-Entscheidung vor niemand anders/ als Uns gehörig/ sollen solche rechtliche Ansprüche vor Uns ausgeführt und erledigt werden/ und kein Churfürst schuldig seyn/ sich derenthalben weder an Unserm und des H. Reichs Cammer-Gericht/ oder andern Gerichten mit ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen/ gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen/ auch alle diejenige Process, welche an ermeldtem Kayserl. Cammer-Gericht zwischen den vier Churfürsten am Rhein sampt/ oder sonderlich/ und andern des Heil. Reichs Ständen/ oder Städten zu vorigen Zeiten bereits passivè oder activè anhängig gemacht/ darvon wiederum ab- und an Unsern Kays. Reichs-Hoffrath avociren und ziehen.

24. Und nachdem etliche Zeit hero die Churfürsten an dero an schiffbaren Ströhmen habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen/ offtermals durch Beförderungs-Brieff/ auch Exemptions-Befehl/ und zu Præjudiz der Churfürsten Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Weg ersucht und beschwert worden; Das sollen und wollen Wir als unerträglich abstellen/ fürkommen/ und zumahlen nicht verhengen/ noch zulassen/ fürters mehr zu üben/ noch zu geschehen/ auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen/ und die/ so darwider unter währendem Krieg ohne des Churfürstl. Collegii Bewilligung ertheilt worden/ cassiret, todt und ab seyn.

25. Ob auch einiger Churfürst/ Fürst oder anderer Stand/ die freye Reichs ohnmittelbare Ritterschafft mit eingeschlossen/ seiner Regalien, Immedietæt, Freyheiten und Privilegien, Recht und Gerechtigkeit halber/ daß sie ihme geschwächt/ geschmählert/ genommen/ entzogen/ bekümmert oder betrübet worden/ mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichem Rechten kommen/ und ihn fürfordern wolte/ dasselbe/ wie auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen/ oder darüber am Kayserl. Cammer-Gericht erkante Urtheil und derselben Executiones sollen und wollen Wir nicht verhindern/ abfordern oder verbiethen/ sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.

26. Wir gereden und versprechen auch/ daß Wir die Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs/ ingleichem die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen/ die seyn gelegen wo sie wollen/ wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex delicto dieselbe verwürckt hätten/ oder noch verwürcken möchten/ nach ihrem Willen schalten und walten lassen/ keinesweges aber dieselbe zum Kayserl. Fisco einziehen/ noch ihnen vorige oder andere Vasallen auffdringen/ die Allodial-Güter auch/ welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten ex alio delicto vorgesetzter massen verwürckt seyn/ oder werden möchten/ denen mit den Juribus Fisci belehnten/ oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ unter welcher Obrigkeitlicher Botmässigkeit sie gelegen/ nicht entziehen/ sondern die Lands-Obrigkeiten/ oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewähren lassen wollen. Anno 1690.

27. Wir sollen und wollen auch fürkommen/ und keinesweges gestatten/ daß hinfüro jemanden hohen und niedern Stands/ Churfürsten/ Fürst/ Stand oder anderer ohne rechtmässige und genugsame Ursach/ auch ungehört und ohne Vorwissen/ Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten/ welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht/ in die Acht und Aberacht gethan/ gebracht oder erklärt/ sondern in solchem ordentlicher Process gehalten und vollzogen werde/ wie es sich nach Ausweisung des Heil. Reichs vorauffgesetzter Satzungen/ und der im Jahr 1555. Reformirten Cammer-Gerichts Ordnung/ auch darauff erfolgter Reichs-Abschieden gebühret/ und was deßhalben bey dem künfftigen Reichstag/ wie reservirt worden/ von Churfürsten/ Fürsten und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden möchte. Wäre es aber Sach/ daß die That an sich selbsten gantz notori und offenbar/ der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fort führe/ obwohlen es dann nicht eben eines sonderbaren Process von nöthen; So wollen wir jedoch auch in diesem Fall mit Zuziehung des Heil. Reichs erstgemelter massen ohn-interessirter Churfürsten/ ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten/ communiciren/ und ohne deren erfolgten Rath und ausdrückliche Einwilligung damit nicht verfahren.

28. Und nachdeme das Heil. Röm. Reich fast höchlich in Abnehmen und Ringerung gekommen: So sollen und wollen Wir neben anderm die Reichs-Steuer der Städt und anderer Gefällen/ so in sonderer Persohnen Händ gewachsen und verschrieben/ wiederum zum Reich ziehen/ auch eine gewisse Designation, in wessen Händen dieselbe jetziger Zeit seyen/ inner 6. Monaten den nechsten nach würcklicher Antretung Unserer Kays. Regierung zur Maynzischen Churfürstl. Cantzley einschicken/ und nicht gestattern/ daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen/ wider Recht und alle Billigkeit entzogen werde: Es wäre dann/ daß solches mit rechtmässiger Collegial Bewilligung aller sieben Churfürsten geschehen wäre.

29. Wann auch Lehen dem Reich/ und Uns bey Zeit Unserer Regierung durch Todfall oder Verwürckung eröffnet/ und lediglich heimfallen werden/ so etwas merckliches ertragen/ als Fürstenthümer/ Graffschafften/ Städt und dergleichen/ die sollen und wollen Wir ohne Vorwissen der sieben Churfürsten ferner niemand leyhen/ auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauff geben/ sondern zu Unterhaltung des Reichs/ Unser und Unserer Nachkommen der König und Kayser behalten/ einziehen und incorporiren/ doch Uns von wegen Unserer Erblanden/ und sonst männiglich an seinen Rech-

Anno 1690. ten Freyheiten unschädlich: So sollen auch die Lehen-Brieff und Exspectantien über des Heil. Röm. Reichs angehörige Lehen / welche bey einer andern / als Unserer Reichs-Cantzley / und ohne Vorwissen der Herren Churfürsten ins künfftig ertheilt und ausgefertiget werden möchten / gantz ungültig seyn.

30. In alle Weg wollen Wir Uns angelegen seyn lassen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen / in- und ausserhalb desselben gelegen / auffrichtig zu halten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen / und renovirt, auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleut manutenirt, und gehandhabet werden; Da auch Wir deren eines oder mehr Uns angehend befinden / sollen und wollen Wir das / oder dieselbe ohnweigerlich empfangen lassen / oder wann das nicht bequemlich geschehen könte / deswegen denen Herren Churfürsten zu Sicherung des Reichs gebührende Revers und Recognition zu stellen.

31. Auff den Fall aber zu künfftiger Zeit Fürstenthümer / Graffschafften / Herrschafften / Affter- und Lehenschafften / Pfandschafften und andere Güter dem Heil. Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuer und sonsten verpflichtet / dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben dero Inhaber Uns durch Erbschafften / oder in andere Weg heimfallen oder auffwachsen / und Wir die zu Unsern Händen behalten / oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten / andern zukommen lassen würden / oder da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten / davon sollen dem H. Reich seine Recht und Gerechtigkeiten / Anlagen / Steuren und andere schuldige Pflicht / wie darauff hergebracht / in dem Creyß / deme sie zuvor zugehört haben / hindangesetzt aller prætendirten Exemption geleistet / abgerichtet und erstattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeit in Geist- oder Weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen / geschützet und geschirmet werden. Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs nechst diesem vielfältig beklagen / daß / ohngeachtet deren in denen Reichs-Constitutionen enthaltenen Versehungen / sie theils in Exemption-Steuer- und Anlag-Sachen / theils in Jurisdiction und andern gegen das Haus Oesterreich habenden Irrungen / bißhero zu keinem rechtlichen Austrag gelangen können; Als wollen Wir gleich bey Antrettung Unserer Kayserl. Regierung hierinnen die unverlängte würckliche Vorsehung thun / damit so wohl in Exemption- und gemeldtem Steuer-wesen deme im Jahr 1548. bey damahls gehaltenem Reichs-Tag / mit Consens und Bewilligung des Ertz-Hauses Oesterreich verglichenem rechtlichen Austrag Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts / als auch in andern Sachen der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen der Austräg in gemein würcklich nachgelebt / vor denselben beyde Theile gegen einander in ihren habenden Rechten und Prætensionen vernommen / darauff auch einem jeden schleunige und ohnpartheyische Justiz administrirt werde.

32. Und nachdem im Reich viel Beschwerung und Mängel der Müntz halber bißhero gewesen / und noch seynd / wollen Wir dieselbe zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen / und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen / allen möglichen Fleiß fürwenden / auch zu dem Ende diejenige Mittel / so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Creyß anzulegenden drey à vier Creyß-Müntz-Städten: Item wegen der in Anno 1603. und auff vorigen / auch nachfolgenden Reichs-Tagen beliebten Conformitet, so wohl im gantzen Röm. Reich / als auch mit denen Benachbarten ins besonder der dabey denen Creyß-Directoriis auffgetragenen Abstraffung der Contravenienten, und daraus resultirenden höchst-nöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen durch Churfürsten / Fürsten / und Stände des Reichs in gemein bedacht / in gute Obacht nehmen / und befördern helffen / auch zumahlen nichts unterlassen / was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher langgewährten Unrichtigkeit auff noch währendem Reichstag vor gut befunden werden möchte. Anno 1690.

33. Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und Consens der sieben Churfürsten niemands / wes Stands oder Wesens der seye / mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Städten begaben und begnädigen / auch wo Wir beständig befinden / daß diejenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselbe dem Müntz-Edict und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißgebraucht / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntniß verlustiget gemacht / ihnen / wie auch denjenigen / so solches Regal mit Unserer Vorfahren Römischer Kaysern / und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten / oder sonsten rechtmässig und beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbieten / und durch die Creyß / oder sonsten wieder Sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen solchen privirten Stand ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten nicht restituiren: Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Städten und andern / so dem Reich immediatè nicht / sondern Churfürsten / Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen / begebe / alsdann soll durch dero selben Lands-Fürsten und Herrn wider sie / wie sich gebühret / verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt / cassirt, und ferners nicht ertheilt werden; massen Wir dann auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen / oder andern hohen Privilegien ohne Miteinwilligung der Churfürsten / viel weniger zu derselben / oder der Ständen Privilegien Behinderung / oder Abbruch nicht willfahren wollen.

34. Und demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerden geführt / selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auff den Reichs-Tag ausgestellt worden; So wollen Wir mit Beobachtung dessen keines wegs gestatten / daß Churfürsten / Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten / wo dergleichen Kayserl. Post-Aempter vorhanden / und hergebracht / solche Personen / welche keine Reichs-Unterthanen seynd / und deren Treu man nicht versichert ist / angesetzt / oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreyet werden; Nicht weniger wollen Wir den General Erb-Reichs-Post-Meister dahin halten / daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe / die getreue und richtige Brieff-Bestellung

gegen

Anno 1690. gegen billiches Postgeld / so in allen Posthäusern zu jedermans guter Nachricht in offenem Truck beständig angeschlagen seyn solle / ohnverweislich befürdern / und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursach gebe. Wir sollen und wollen aber zu gänglicher Auffhebung deren zwischen Unsern Postämptern hafftenden Differenzien, in Erwegung des vom Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auff dem Reichstag zu Regenspurg wegen des Reichs-Postampts eingegebenen Gutachten / und der in selbigem Reichs Abschied beschehener Verordnung / die beständige Verfügung thun / daß Unser General-Obrist-Reichs Postampt in seinem esse erhalten / und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen / verwilliget oder nachgesehen / insonderheit aber der darmit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von Unserm Kayserl. Hoff-Postampt / jenem biß dahero im Reich beschehene / oder noch ferner anmassende Eingriff und Verschliessung absonderlicher Ampts-Paqueter gehandhabt / und so wohl in bey seyn Unserer Kayserl. Person und Hoffstatt / als Abwesens derselben bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder / vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen / und was deme / und gemeldtem Reichs-Abschied zu wider / auff einigerley Weiß und Weg ergangen / und verliehen worden / hiemit allerdings auffgehoben seyn; hingegen Unser Kayserl. Erbland-Hoff-Postampt bey seiner in Anno 1624. erlangter Investitur, und des General-Reichs-Postmeisters auff dieselbe ertheilte Revers in den Erblanden gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben / und dabey geschützt werden soll.

35. Und insonderheit sollen und wollen Wir Uns keiner Succession oder Erbschafft des Röm. Reichs anmassen / unterwinden noch unterziehen / oder darnach trachten / dieselbe auff Uns selbsten / Unsere Erben und Nachkommen / oder auff jemand anders zu wenden / sondern die Churfürsten / ihre Nachkommen und Erben zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs / nach Inhalt der güldenen Bull / und dieselbe jedesmahls / und auff allen Fall / wenn sie es vor nöthig / und zu Erhaltung der Grundgesätze / und dieser Capitulation, oder sonsten dem Heil. Reich nothwendig und nutzlich befinden / auch bey Lebzeiten eines Röm. Kaysers mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen / auch die Vicarios, wie von alters her auff sie kommen / und dem Instrumento Pacis gemäß ist / die güldene Bull / alte Rechten und andere Gesätz oder Freyheiten vermögen / so es zu Fällen kommen / die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird / bey ihrem gesondertem Rath in Sachen / das Heil. Reich belangend / geruhiglich bleiben / und gantz unbeträngt lassen / auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten und deren jura, sambt was denselben anhängig / von jemand disputirt oder bestritten werde: Wo aber darwider von jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churfürsten in deme getrungen würden / das doch keines wegs seyn soll / das alles soll nichtig seyn.

36. Wir wollen auch die Röm. Königl. Cron förderlichst empfangen / und bey allem demselben das thun / so sich deßhalben gebühret / auch was zwischen beeden Churfürsten zu Mayntz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen bey letzterem Wahltag Anno 1657. güdich beygelegt und verglichen worden / ebenfalls confirmirt und bestättigt haben: Vor dißmahl aber den Crönungs-Actum in der Stadt Augspurg / zumahlen die Stadt Aachen wegen jetziger Kriegs-Zeiten darzu der Zeit ohnbequem ist / celebriren und verrichten lassen / auch Unsere Königl. und Kayserl. Residenz, Anwesung und Hoffhaltung im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation / es fordere dann der Zustand zu zeiten ein anders / allen Gliedern / Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen / Ehr und Guten beständig haben und halten. Anno 1690.

37. Wir wollen und sollen auch in dieser Unserer Zusag der Wahl-Capitulation oder güldenen Bull / der Reichs-Ordnung / oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte / dem obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch dem Landfrieden / sampt Handhabung derselben / wie auch der in Anno 1555. auffgerichteten Cammergerichts- neben des Reichs Executions-Ordnung / auch mehr ermeldtem Münster- und Osnabrückischen Friedenschluß / und dem zu Nürenberg Anno 1650. auffgerichteten Executions-Recess, auch andern Gesätz- und Ordnungen / so jetzo gemacht oder künfftiglich durch Uns mit der Churfürsten / Fürsten / auch andern Ständen des Reichs / Rath und Zuthuung möchten auffgerichtet werden / zu wider / kein Rescript, Mandat oder Commission ausgehen lassen / oder zu geschehen gestatten / in einige Weiß oder Weg: Dergleichen auch für uns selbsten wider solche güldene Bull und des Reichs Freyheit / den Frieden in Religion- und Profan-Sachen / auch Münster- und Osnabrückischem Friedenschluß und Landfrieden / sampt Handhabung desselben / von niemand nichts erlangen / noch auch / ob uns etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben wäre / oder würde / nicht gebrauchen / in keine Weiß / der aber diesen und andern vorgemeldten Articuln und Puncten einiges zu wider erlangt / oder ausgehen würde / das alles soll krafftloß / todt und ab seyn / immassen wie es auch jetzt als dann / und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun / und wo noth / denen Beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund / und beifflichen Schein zu geben / und wiederfahren zu lassen schuldig seyn sollen / Argelist und Gefehrde hierinnen ausgeschieden.

38. Wir wollen und sollen auch allen des Heil. Reichs Churfürsten und Ständen / so wohl ihren Botschafftern und Gesandten / die von der gefreyten Reichsritterschafft mitbegriffen / jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen / denenselben / und dem Reichs-Adel ihre Confirmationes Privilegiorum, auch Lehen und Lehenbrieff nach dem vorigen tenor unweigerlich und aller Contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert widerfahren / dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum familiæ mit exhibition neuer / ein oder ander Haus allein concernirender und von dem Lehenthum keine dependenz habender nicht beschwehren / vielweniger die Reichs-Belehnungen wegen erst gedachter Edition der Pactorum familiæ, die seyen neu oder alt / auffhalten lassen. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen / so das Reich betreffen und von hohem Præjudiz, und weitem Aussehen seynd / bald anfangs der

Anno 1690. Churfürsten / als Unserer innersten Räthen Gedancken vernehmen / auch nach Gelegenheit der Sachen / Fürsten und Ständen Rathbedenckens Uns gebrauchen / und ohne dieselbe hierin nichts vornehmen.

39. Wir wollen auch künfftig bey Antrettung Unser Kayserl. Regierung Unsern geheimen Rath / wie auch Unsern Reichs-Hoff- und Kriegs-Rath / wann nemlich Wir des Heil. Reichs wegen in Krieg begriffen / mit Fürsten / Graffen / Herren / vom Adel und andern ehrlichen Leuthen / vermög Instrumenti Pacis, und nicht allein aus Unsern Untersassen / Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen / so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen / darin nach Stands-Gebühr angesessen und beguthert / der Reichs-Satzungen wohl erfahren / gutes Nahmens und Herkommens / und niemanden / dann Uns / und sonsten keinem Churfürsten / Fürsten oder Stand des Reichs / noch ausländischen Potentaten mit absonderlichen Dienst-Pflichten verwandt seynd: Jngleichem Unsere Kayserl. und des Reichs Aemter am Hoff / und die Wir sonsten inn- oder ausserhalb Teutschlandes zu begeben und zu besetzen haben / als da seynd Protectio Germaniæ und dergleichen / mit keiner andern Nation / dann gebohrnen Teutschen / die nicht niedern Stands noch Wesens / sondern nahmhaffte Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten / Grafen / Herren / und von Adel / oder sonsten guten tapffern Herkommens / besetzen / und versehen / auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren / Würden / Gefällen / Recht und Gerechtigkeiten bleiben / und denselben nichts entgehen oder entziehen lassen / so dann verfügen / daß in Unsern Reichs-Hof-Kriegs- und andern Räthen auff den Ritterbäncken zwischen denen vom Ritterstand / welche zu Schild und Helm-Ritter- und Stifftmässig gebohren / und denen Grafen und Herren / so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben / oder von solchen Häusern entsprossen und gebohren seyen / in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten / sondern ein Jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten / ohne einigen von Standswegen unter denselben suchenden Vorzug verbleibe / wollen auch in Bestell- und Ansetzungen Unserer Reichs-Hoff Cantzley / so wohl mit des Reichs Vice-Cantzlers als der Secretarien, Protocollisten und aller andern zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehöriger Personen / Unserm lieben Neven dem Churfürsten zu Mayntz / als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfals zustehenden disposition, unter was Vorwand es seye / keinen Eingriff oder Verhinderniß thun / darin einigen Ziel oder Maß geben. Soll auch / was hiebevor darwider vorgegangen seyn mag / zu keiner Consequenz gezogen / und wann ins künfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden / und damit hinführo an Unserm Königl. oder Kayserl. Hoff den Reichs-Ständen / und andern zum Reich gehörenden / unpartheyisch und schleunig Recht desto mehrers widerfahren und administrirt werden möge: So wollen Wir bey benantem Reichs-Hoffrath keinen zum Præsidenten oder Vicepræsidenten bestellen oder verordnen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst / Graff oder Herr / in demselben ohnmittel- oder mittelbahr gesessen und begüttet. Anno 1690.

40. Wir wollen auch die neu angesetzte und von unsern Vorfahren glorwürdigsten andenckens approbirte Reichs-Hoffraths-Ordnung / (es seye dann daß beym Reichstagem anders verordnet werde) vest halten lassen / unterdessen aber neben vorgedachtem Præsidenten, wie auch von Chur-Mayntz insetzendem Reichs-Vice-Cantzler und Vice Præsidenten / unserm Reichs-Hoffrath / nach besag vermeldter Reichs-Hoffraths-Ordnung und Friedenschluß / von Fürsten / Graffen / Herren / von Adel und andern der Reichssatzungen wohlerfahrnen geschickten Leuthen obbedeutermassen / nicht allein aus Unsern Untersassen / sondern grössern Theils / so im Reich Teutscher Nation gebohren / darinnen nach Stands Gebühr angesessen und begütert / ansetzen / was auch hierinfals der Religion halber in Instrumento pacis Artic. 5. §. ac proinde 54. versehen / in Obacht nehmen / ingleichem die ohnverlängte gewisse Verordnung thun / damit so wohl aus Unserer Hoff-Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben / den würcklichen bestellten Præsidenten / Reichs-Vice-Cantzlern als zugleich würcklichen Reichs-Hoffraths Vice-Præsidenten / und andern Reichs-Hoffräthen ihre Reichs-Hoffraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt / auch wegen des Reichs-Hoffrahts Stelle præcedenz und respect deme nachgelebt werde / was in jüngster Reichs-Hoffraths-Ordnung deßhalben versehen / und derselben Stand gemäß ist / wie sie dann auch wegen der Zöll / Steuer und andern Beschwerden Befreyung / unsern und des Reichs-Cammergerichts Assessorn gleich gehalten werden sollen. Und sie so wohl / als der Ständen Agenten von der Land- und andern Gerichten und Beampten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung / Inventirung / Edition der Testamenten / Versorgung der Kinder und dergleichen betrifft / weniger nicht von allen personal oneribus allerdings befreyet seyn / auch die Jenige / so sich anders wohin begeben wolten / keines wegs auffgehalten / sondern frey / sicher und ohngehindert / auch ohne Abzug und andern Entgeld / oder Vorenthalt ihrer Güter fort gelassen / und ihnen zu dem End auff Begehren gehörige Paß-Brieff ertheilt werden sollen.

41. Auch sollen und wollen Wir keines Wegs dargegen seyn / daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Mayntz / nach besag des Friedenschluß visitirt werde / auch nicht gestatten / verhengen oder zugeben / daß Unser geheime-Raths-Collegium, samtlich oder sonderlich / der Reichssachen / welche vor den Reichs-Hoffrath gehören / sich anmasse / darin sich einmische / oder auff einigerley Weiß dem Reichs-Hoffrath eingreiffe / vielweniger mit Befelchen oder Decreten / wordurch die im Reichs-Hoffrath geschlossene Sachen auffgehoben / oder irritirt werden / beschwehrt oder irre / was auch einmahl in erstgemeldtem Unserm Reichs-Hoffrath in judicio contradictorio cum debitâ causæ cognitione, ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist / darbey soll es furters allerdings verbleiben / und nirgends anders / es seye dann durch den ordentlichen Weg der in offt ermeldtem Friedenschluß beliebter Revision (welche jederzeit quoad processum, nach Besag erstgedachten Friedenschluß es durch unpartheyische

Anno 1690. partheyische Reichs-Hoffräthe / so nicht bey Verfolgung der vorigen Urtheil / vielweniger Referenten / oder Correferenten gewesen / ausgefertiget werden soll) von neuem in cognition gezogen / noch dessen execution gehindert / die am Kayserl. Cammergericht aber anhängig gemachte / und noch in ohnerörterten Rechten schwebende Sachen von dar ab- und an Unsern Reichs-Hoffrath nicht abgefordert / noch von Uns auffgehoben / und dagegen inhibirt, oder sonsten auff andere Weiß rescribirt, auch was dagegen vorgenommen / als null und unkräfftig vom Cammergericht gehalten / auch obgemeltem Unserm lieben Neven dem Churfürsten zu Mayntz / eine und andere Sachen der klagenden Ständen (wann schon dieselbe Unsere Geheime- und Reichs-Hoffräthe betreffen) in den Churfürstlichen oder die gesamte Reichs-Räthe / ihrer Arth und Eigenschafft nach zu bringen / zu proponiren und zur deliberation zu stellen / kein Einhalt gethan / noch sonsten in dero Ertz-Cantzellariat oder Reichs-Directorio Ziel und Maß gegeben / auch kein Stand des Reichs in Sachen / so præviam causæ cognitionem erfordern / mit Kayserl. Decretis aus dem geheimen Rath beschwehrt / noch dieselbe in judicio angezogen werden sollen.

42. Wir wollen auch in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen oder Sprach gebrauchen lassen / dann die Teutsche oder Lateinische Zungen / es wäre dann an Orten / ausserhalb des Reichs / da gemeiniglich ein andere Sprach in Ubung wäre / und im Gebrauch stünde / jedoch in alle Weg an Unsern Reichs-Hoffrath und Cammergericht der Teutschen und Lateinischen Sprach ohnabbrüchig.

43. Wir sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehmen und verschaffen / daß alle die expeditiones, so in Gnaden und andern Sachen / insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Graffen- und Herrn-Stand / auch Nobilitationes, Palatinaten und Kayserl. Raths-Titul, samt andern Reichs-Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Titul und Nahmen eines Röm. Königs oder Kaysers ertheilen werden / bey keiner andern als der Reichs-Cantzeley / wie solches von alters herkommen / auch Unserer und des Heil. Röm. Reichs Hochheit gemäß ist / geschehen / wie dann Krafft dieses alle die jenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter unserm Kayserl. Titul und Nahmen zeit währender Unserer Kayserl. Regierung expedirt werden / hiermit null und nichtig seyn / und die Impetranten / ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax Erlegung confirmirt und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat- oder Titul gegeben werden solle; Was aber für Gnaden-Brieff / Stands-Erhöhungen / und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget / und von dar aus andern Cantzleyen / und sonsten wohin intimirt werden / dieselben sollen hiemit schuldig und gehalten seyn / gedachte intimationes nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einiger neuer Tax- oder Cantzley jurium, wie die Nahmen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß / das verwilligte Prædicat- und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben / und bey Straff deren darin gesetzten Pön nicht zu entziehen; Dahingegen auch die jenige Diplomata, welche Wir als Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Krafft deren bey Unserm Ertz-Haus hergebrachten Privilegien wegen Stands-Erhöhung und sonsten ertheilen werden (die Wir doch nicht nomine Cæsareo, sondern Archiducali ausfertigen lassen wollen) in Unserer Reichs-Cantzley / auch sonsten allenthalben im Reich auff deren vorgangene gebührende Intimation ohne einigen Entgelt angenommen / und erkent werden sollen. Und wollen Wir / wie diese und übrige bißherige Irrungen zwischen beeden Unsern Reichs- und Oesterreichischen Hoff-Cantzleyen abgethan und eingerichtet werden sollen / Uns mit Unserm lieben Neven des Churfürsten zu Mayntz L. noch weiters verstehen und vergleichen. Deßgleichen wollen Wir bey Unserer Königl. und Kayserl. Regierung bey Collation Fürstlicher und Gräfflicher / auch anderer Dignitäten und Prædicaten vornemlich dahin sehen / damit auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden / die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen / und die Mittel haben / den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen / niemand aber von den neu erhöheten Fürsten / Graffen und Herren / dem Fürstlichen Collegio, es seye gleich auff selbiger / oder der Graffen Bäncken / ad sessionem & votum wider deroselben Willen auffdringen / sie haben sich dann darzu mit Fürstmässigen und Gräfflichen Reichs-Gütern vorhero gnugsam qualificirt, und zu einer Stands-würdigen Steuer in einen gewissen Creyß eingelassen / und verbunden / und über solches alles / neben dem Churfürstlichen / auch das jenige Collegium oder Banck / darin sie auffgenommen werden sollen / vorhero gnugsam gehört worden. Wollen auch zu Præjudiz oder Schmälerung eines höhern Stands alten Hauses oder Geschlechts / desselben Dignität / Stands und üblichen Tituls keinem / wer der auch seye / mit neuen Prædicaten höhern oder dergleichen Titul oder Wappen-Brieffen begaben; damit nicht hierinnen die geringere Stände mit dem höhern parificirt würden: soll auch durch eines oder andern unter Churfürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten zu höherer Stands-Erhebung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn / und die ihme zugehörige / und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Landsfürstlicher Jurisdiction verbleiben.

44. Weilen auch der Reichs-Cantzley-Ambt Tax- und deren Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die nachläß und moderation der Tax-gefäll / so dann daß über die Kayserl. Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden / sie in grosse Schmälerung und Abgang / und dahero in tieffe Schuldenlast gerathen; Als wollen wir zu dessen weiter Verhutung neben des Herrn Churfürsten zu Mayntz L. die allein als Ertz-Cantzler dißfalls nachlasse / und moderation zu thun berechtigt seyn / daß an den üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxe nichts mehr nachgelasse und moderirt werde. Wir geben auch / daß denen / so von uns dergleichen

Anno 1690. chen Kayserl. Begnadigungen ins künfftig erlangen / und innerhalb drey Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben / sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen / oder deren sich würcklich zu gebrauchen / von uns keines wegs zugegeben oder verstattet werden; sondern unsere Kayserl. Begnadigungen solchen falls nach erwehnten Termin ipso facto hinwider gefallen / cassirt und auffgehoben / und unser Kayserl. Reichs-Fiscal wider alle / welche ohne unsere Kayserl. Verwilligung / oder Unserer verordneten Palatinen einiger Stands-Erhöhungnen / Nobilitatioen / Raths-Titulen oder Prædicaten / und Denominationen sich anrühmen / oder selbst eigene Wappen / mit offenen oder zugethanen Helmen formiren / der Gebühr zu verfahren / und dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Persohnen zugehöriger Straff zu ziehen schuldig und gehalten seyn solle.

45. Dieweiln uns auch sonderlich gebührt des Heil. Reichs Churfürsten / als Unsere innerste Glieder und Häupt-Säulen des Reichs vor männiglichen in sonderbarer hoher Consideration zu halten / so wollen wir die Verfügung thun / wann deroselben Ampts-Verweser und Erb-Aempter bey Unserm Kays. Hoff begriffen / daß dieselbe jederzeit / und insonderheit / wann / und so offt Wir auff Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tagen Unsern Kayserl. Hoff begehen / oder Sachen vorfallen / darzu die Erb-Aempter zu gebrauchen seynd / in gebührendem Respect halten / und ihnen von Unsern Hoff-Aemptern keines Wegs vor- oder eingreiffen; oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hoff-Aemptern jeweilen ersetzt werden solten / wollen Wir doch / daß ihnen den Churfürstl. Ampts-Verwesern und Erb-Aemptern einen weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten / wenigers nicht / als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet / ohnverweigerlich gefolget und gelassen / und nicht wie biß anhero geschehen / von denen Hoff-Aemptern entzogen / auch Unserm Hoff-Marschall in seinem zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Ampt dependirenden Ampts Verrichtungen durch unsere Lands-Regierung oder andere / kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

46. Damit auch Unsere geheime so wohl / als Reichs-Hoffräthe / wie auch Unser Kayserl. Cammergericht dieser Capitulation gebührende Wissenschafft haben / und in ihren Rathschlägen / Expeditionen / und sonsten sich darnach richten / wollen Wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch bey Leistung ihres Ampts und Dienstpflicht ernstlich einbinden / dieselbe so viel einem jeden gebührt / jederzeit vor Augen zu haben / und darwieder weder zu thun / noch zu rathen / solches auch ihren Dienst-Eyden mit austrücklichen Worten einverleiben lassen.

47. Wir sollen und wollen Uns auch zu keiner Regierung oder Administration im Heil. Röm. Reich / so lang ihre Kayserliche Majestät im Leben / oder nach dero Tode (welchen GOTT lang verhüten wolle) zu Præjudiz der Reichs-Vicarien, welche immittels die Reichs-Administration führen / die expedition oder in Unserm Nahmen verfügen sollen / unterziehen / biß Wir das achtzehende Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen haben; Alsdann Wir Uns durch einen Revers gegen die Churfürsten / nach Inhalt Unsers nach der Wahl gethanen Eyds anders nicht als wann Wir denselben von neuem wiederumb abgeschworen hätten / zu Vesthaltung dieser Capitulation nochmahls verbinden / und die Regierung ehender anzutretten nicht befugt seyn sollen noch wollen. Anno 1690.

Solches alles und jedes / wie obsteht / haben Wir obgedachter Röm. König den gedachten Churfürsten vor sich und im Nahmen des Heil. Röm. Reichs geredt / versprochen / und bey Unsern Königl. Ehren / Würden und Worten / im Nahmen der Warheit zugesagt / thun dasselbe auch hiemit / und in Krafft dieses Brieffs / in massen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOTT und dem heiligen Evangelio geschwohren / dasselbe stet / fest / und ohnverbrochen zu halten / deme treulich nachzukommen / darwider nicht zu seyn / zu thun noch zu schaffen gethan werde / in einige Weiß oder Weg / wie die möchten erdacht werden; Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm / dispensationes, absolutiones, geist- oder weltliche Rechten / wie das Nahmen haben mag / nicht zu statten kommen sollen. Dessen zu wahrer Urkundt / auch wegen Unsers geringen Alters zu mehrer Bevestigung haben Ihre Kayserl. Majestät auff Unser und gesambter Churfürsten gehorsames Ersuchen / so dann Wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben und Unsere grosse Insiegel anhengen / auch deren sieben gleichförmige Exemplaria machen und fertigen lassen: Geben in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg den 24sten Monats-Tag Januarii nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / im Sechzehen hundert und Neuntzigsten / Unserer Reiche des Römischen im ersten und des Hungarischem im dritten Jahre.

Num. II.

Räthliches Bedencken worzu bey fürgegangener Wahl des Böhmischen Königs Iosephi gesambte Reichs-Stände berechtiget und wie sie sich darbey zubezeigen haben.

Nachdeme das Churfürstl. Collegium zu Augspurg versamblet / den Hungarischen König Iosephum zu einem Römischen König erwehlet / und demselben eine besondere Capitulation fürgeschrieben darbey aber die übrige beede Reichs Collegia gäntzlich hindangesetzet und übergangen hat; als verlangen Eure Hochfürstl. Durchl. mein räthliches Bedencken hirrüber zu vernehmen / ob und worzu die Gesambte übrige Reichs-Stände bey diesem Werck ins gemein berechtiget / und Euer Hochfürstliche Durchl. wegen Deren hohen Stelle / so Sie in dem Fürsten-Rath bekleiden / insonderheit verpflichtet seyen? So dann / wie sich hierinnen zu Erhalt- und Fest-Stellung Dero und des gantzen Löbl. Fürsten-Raths Recht- und Gerechtigkeiten zubezeigen haben?

Da hätte ich nun zuvörderist wünschen mögen /

Anno 1690. mögen / doß mir vor zwantzig und mehr Jahren / die Gelegenheit an die Hand gekommen wäre / eine solche außführliche Relation über diese wichtige Frage abzulegen / wie es von Eurer Hochfürstl. Durchl. verlangt wird / als zu welcher Zeit mir die von dieser Materie weitläufftig gepflogene Reichs-Handlungen / von welchen ich wol sagen mog / & quarum pars magna fui, noch in frischem Gedächtnus geschwebet haben / sonderlich weilen Zweiffels frey Eure Durchl. sowohla zu Abfassung einer zulängigen Resolution, als zu Erörterung ob vorgelegter Fragen wenig damit gedienet seyn würde / wann ich mich unternehmen solte / sie von Dero oder des Reichs hierbey waltenden Befügnüs / aus neu ersonnenen- und nicht vielmehe solchen Rationibus zubelehren / welche ex ipsis visceribus Deliberationum Comitialium bey so lang und so eyfrig getriebenen Cootestationibus übeeflüssig hervor brechen müssen; wann aber meine damahls verzeichneee Adversaria und inzwischen mit anderwärtigen Beschäfftigungen so sehr distrahirte memori, mir anjetzo dieselbigen etwa nicht allerdings vollkommentlich fürstellen möchten / als wollte ich vor diensam halten / daß Selbige von Dero und der übrigen mithaltenden weltlichen Fürsten Ministris fördersamst suppliret- und alsdann erst zu der übrigen Stände Communication außgestellet würden.

Nun dann in die Materie einzutretten / so ist der Status Controversiæ leiche zu formiren / wann nur das Instrumentum Pacis Westphalicæ und des Churfürstl. Collegii bey letztgehaltenem Wahl-Tag verübte Proceduren gegeneinander gehalten werden. Dann weilen das Churfürstl. Collegium ohne einige vorher gepflogene Communication mit Fürsten und Ständen des Reichs / zur würcklichen Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des regierenden Kaysers / ja so gar zu Abfassung einer sonderlichen Capitulation würcklich geschritten / und aber / Krafft angezogenen Instrumenti Pacis, so wohl von der Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore an sich selbsten- als besonders von einer beständigen und unwandelbahren Capitulation auf einem allgemeinen Reichs-Tag mit gesambter Stände Zuthun und Beystimmen hat sollen gehandlet- geschlossen und verab-

2. schiedet werden; So wird dann gefraget: Ob die von Anno 1663. biß in Annum 1671. Uber diese beede Puncten zu Regenspurg gepflogene *Tractaten* dahin gediehen und außgeschlagen seyen / daß Fürsten und Stände deß Ihnen *in Instrumento Pacis* vorbehaltenen Rechten bey der Wahl und *Capitulation* eines Römischen Königs gänzlich entsetzet- und den Churfürsten die freye Wahl überlassen worden / bey Lebzeiten des Kaysers einen Römischen König zu erwehlen / so dann demselbigen oder einem neuerwehlten Römischen Kayser eine besondere *Capitulation* fürzuschreiben? Dorbey ist nun Euere Hochfürstl. Durchl. keines weges zu verhalten / daß die Herren Churfürsten gleich vom ersten Anbeginn des Capitulations- und demselben eingeflochtenen Elections-Streits / diese beede Puncten allezeit dergestalt beschaffen erachtet / daß darinnen die Præ-Eminenz selbiges Collegii vor den Anno 1690. übrigen Reichs-Ständen hauptsächlich und gleichsam einig und allein bestünde / dahero auch ihre veste Intention und Absehen beharrlich dahin gerichtet / damit die übrigen beede Collegia hierinnen ja zu einiger Gemeinschafft oder Concurrenz nicht gelongen thäten. Solches ist auch der unverruckte Zweck allezeit verblieben / nach welchem die Churfürstl. Consilia, mitten unter den speciosen offerten / dem Instrumento Pacis nachzukommen / gezielet haben. Der Grund wurde darzu gleich Anfangs geleget / in einer geheimen Conferenz, welche den 2. Octobr. 1663. unter den Churfürstl. Abgesandten zu Regenspurg remotis Secretariis gehalten worden. Da war das Trierische Votum: Die Haupt-Ursach / warum Fürstliche so hoch auff constantem Capitulationem tringen / habe seinen Ursprung aus den Münsterischen Friedens-Tractaten / und Act. 8. Instr. Pac. Weilen auf Veranlassung der Cron Schweden und vielfältige Instanz einiger Fürsten ins Instrumentum Pacis gekommen / doß von dee Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des Kaysers und von einer beständigen Capitulation auf dem Reichs-Tag solte gehandelt werden; seye also jetzund die Frag: Ob die Churfürsten schuldig seyen / sich ratione Capitulationis & Electionis, mit den Fürsten einzulassen / quod si fiat, würden Electores in ihrer Wahl-Gerechtigkeit turbiret- und ihre jura zu Boden fallen: Hanc esse mentem der Fürsten / id apparere ex verbis ipsorum: Item aus dem Creiß-Abschied des Nieder-Sächsischen Creyses de Anno 1652. Er halte dafür / wann diese Quæstio werde fürkommen / daß Electores nichts können noch solten nachgeben: Hanc fuisse mentem Collegii Electoralis bey den letzten Wahl-Tägen / und habe man nur standhafftig auf Seiten der Electorum bey Manutenenz Ihrer Prærogativ zu bestehen.

Cölln.

Diese Conferenz seye dahin angesehen / daß man sich in Geheim und verträulich vergleichen möge / wie das Capitulations-Werck also anzustellen / damit Electorum Jura & Prærogativæ ungekräncket verbleiben: Auch zu præcaviren / daß mon in hoc Negotio einer einhelligen Meinung sich vergleiche / und davon nicht abweiche. Hoc præsupposito dahin zusehen: 1. Was die Fürstliche prætendiren? 2. Was man Ihnen einraume? Ad primum wäre zwar auf privat Discours nicht zu gehen / jedoch seye die Nothdurfft solches verträulich zu offenbahren / daß von vielen verkleinerliche Reden geführet werden. Rem ipsam betreffend / werde das Fundament darauf bestehen / wie der Art. 8. Instr. Pacis eingerichtet / und welches dessen genuinus Sensus seye? Solte quoad Capitulationem perpetuam den Fürsten nachgegeben werden / so seye es um das Jus eligendi gethan: Cum sint Jura connexa & inseparabilia. Electores hätten Jus Eligendi & Capitulandi von etlichen Seculis hergebracht / & neutiquam esse communicandum Principibus. Wäre zubedencken / ob nicht gleich balden unter den Churfürstl. eine Declaration zu begreiffen? Electio Regis Romani seye in

Anno 1690. „Instrumento Pacis nicht determiniret; Electores wären in continuâ Possessione post Instr. Pac. gewesen/ und hätten einen Actum mit Ferd. IV. in conspectu totius Imperii & durantibus Comitiis exerciret / und seye einmahl hierinnen den Fürstlichen nichts nachzugeben.

Bayern.

„Seye 1. nöthig zu vigiliren / daß Fürstliche de intentione Electorum nichts hören noch erfahren möchten. 2. Daß man sich recht und auffrichtig einig und vertraulich vernehme/ und alle andere etwan habende respectus auf die Seiten setze / quia tangit causam communem. 3. Die bedenckliche Discursus, so Fürstliche geführet nicht aus der Acht zu lassen / als exempli gratia: Electores hätten kein Jus præcipuum vor andern Fürsten / als ipso momento, quando sunt in Conclavi: Hätten ihre potestät mißbraucht/ man solte solches nicht leiden: Man müsse jetzo die Churfürstl. herunter bringen: Jetzo da Cæsar Armis implicirt & Electores inermes, wäre es die rechte Zeit: Aut nunc, aut nunquam. 4. Conformire sich mit Trier und Cöllen quoad realia, und daß den Fürsten nichts nachzugeben.

Sachsen.

„Das meinste beruhe darauf/ daß vor allem gewiß zu setzen / daß den anderen Fürsten kein Jus Capitulandi einzuraumen: Electores hätten ante Tempus Instr. Pac. & post illud Actus exercirt. etc.

Chur-Pfaltz.

„Gleichwie die Secreteza, als animæ Consiliorum in allen Handlungen nöthig/ als werde solche in diesem wichtigen und des Churfürstlichen Collegii prærogativas concernirenden Werck um so viel mehr hochnöthig seyn/ damit die Fürstliche von diesseits führenden Consiliis einige Nachricht nicht erlangen mögen: Im übrigen seye im Trierischen Voto wol angeführet / quâ occasione die Wort de certâ & constanti Capitulatione concipiendâ ins Instr. Pacis kommen: Ihre Churfürstl. Durchl. haben selbigen art. 8. nicht anderst verstanden/ als daß die quæstio an? Ob nemlich und wie weit den Fürsten gebühre von der Capitulation zu reden/ hieher ad Comitia remittirt. Gleichwie man nun Anno 1653. da die Fürstliche ebenmäßige prætensiones geführet/ à parte Electorum der einhelligen Meynung gewesen/ daß den Fürsten kein Jus suffragii bey der Capitulation einzuraumen/ als hätten Ihre Churfürstl. Durchl. dafür gehalten/ daß man solchen Principiis annoch insistiren und davon nicht weichen solle.

Aus dieser und etlich anderen darauf erfolgten Conferentien ist das Gutachten entsprossen/ welches von gesambten Churfürstl. Legatis an ihre Herren Principalen unter andern dahin abgefasset worden; „Dieweil die Nachricht hervor kommen/ daß einige von den Fürstl. per discursus über den Punctum Capitulationis wieder das Churfürstl. Collegium insgesambt sehr nachdenckliche Reden geführet haben/ auch der Nider-Sächsische Creiß über die Election eines Römischen Königs vivente Imperatore und über eine gewisse beständige Capitulation dem Churfürstl. Collegio præjudicirliche Deliberationes angestellet/ Creyß-Schlüsse gemacht/ und an das Churfürstl. Collegium weit aussehende Schreiben abgehen lassen/ woraus nicht unzeitig zu befahren/ daß ohne deß Churfürstlichen Collegii einmüthige Verständnus auf veste und unauflößliche Zusammenhaltung die Jura Electoralia einen gefährlichen Anstoß erleiden dörfften/ so hätten alle anwesende Churfürstliche Gesandten aus Antrieb ihrer Schuldigkeit für nöthig erachtet/ sich über diese Sache miteinander zu dem Ende zu unterreden/ damit man sich in diesem hochwichtigen Werck einer gewissen beständigen und ohnveränderlichen Meynung vereinbahrt/ und dann auch in quemvis Eventum dieselbe vestiglich gegen männiglich manutenire; mit endlich angehefftem Schluß/ daß/ ob man wol Churfürstl. seits genugsam befugt wäre/ die Fürstliche Prætensiones alsobald mit einer beständigen abschlägigen Antwort semel pro semper in Limine abzuweisen/ so vermeine man doch/ daß um mehrern Glimpffs willen/ und damit zu einiger Collision keine Ursach gegeben werde/ etwas gelinder zu verfahren. Würden sich aber die Fürstliche heraus lassen/ ob wäre Ihnen eine solche Capitulation mit auffzurichten per Instr. Pacis erlaubet/ so hätte man Ihnen ihren Unfug beweglich zu remonstriren: Und dafern bey denselben keine rationes statt finden solten/ hätte man sich mit ihnen in einigen Disputat nicht einzulassen/ sondern denenselben die ausdrückliche Bedeutung zu thun/ daß man lieber alles auffsetzen/ als in deren wohlhergebrachten Churfürstlichen Rechten Hoch- und Freyheiten einigen gewaltsamen Eintrag gestatten und leiden wolte. Den 17. Februarii Anno 1664. wurde præsentibus omnibus Legatis Electoralibus über dem *Monito Statuum ad Art. 36. Capitulationis Leopoldinæ* consultiret; und nachdeme solches monitum dahin gienge: „Daß die Churfürsten bey Lebzeiten des Käysers einen Römischen König erwehlen möchten / so offt und fern es Churfürsten und Stände dem H. Römischen Reich nothwendig und nützlich befänden: da wurde Nahmens Chur-Trier votiret / „was diesen Artic. 36. anbelange/ erachte man selbige von so hoher Importanz/ daß man nicht sehe / wie die Herren Churfürstliche dessen Correction dulten und des darinnen enthaltenen Juris Eligendi sich begeben können / sondern man seye der gäntzlichen Meynung / daß der Articulus, wie er in der Capitulation stehe / manutenirt werden müste. Man halte an Seiten Chur-Trier dafür / daß / wann die Herren Churfürstl. zusammen halten / und auf guldene Bull sich fundiren/ so werden die Herren Fürsten von diesem monito wol abstehen. Solten aber die Herren Nachstimmende einig Expediens erfinden/ wie man sich ohne præjudiz mit denen Fürstlichen vergleichen könne/ so wolle man sich nach Befindung darauff vernehmen lassen/ noch zur Zeit aber müsse der Articulus in seiner Form bleiben.

Cölln.

Cölln.

Dieser seye ein schwerer *Pass* und von grossem Nachdencken / das Churfürstl. *Collegium* seye zwar in der güldenen Bull *fundirt* / in dem *Instrumento Pacis* aber enthalten / daß man von der Wahl eines Römischen Königs *tractiren* soll: Nun habe man die Chur-Trierische Meinung vernommen / und halte / daß denen Fürstlichen *Remonstration* zu thun und zu sehen seye / wie weit man mit denselben könne außlangen: Solten sie aber zu vest auf dem *Instrumento Pacis* bestehen / so müsse man auf ein *Expediens* gedencken / welches dem Churfürstlichen *Collegio* an seinem *Jure Eligendi* am wenigsten nachtheilig / doch hätte man zuvörderst zu versuchen / wie weit man es bringen könne.

Bayern.

Es seye zwar in §. *Habeantur in Instrumento Pacis* enthalten / daß man in *Collegiis* über dieser Sach *consultiren* solle / wann man aber die *Capitulationes* ansehe / so seye der Churfürsten *Jus* klar / und hätten sie sich daraus nicht setzen zu lassen / sondern bey demjenigen / so sie bißhero ohne einige *Contradiction exerciret* / zu *mauteniren*; man möchte wohl bedacht seyn / wie man denen Fürstlichen etlicher maßen *Satisfaction* gebe / darüber wolle man die Herren Nachstimmende vernehmen / und alsdann sich auch weiter erklären.

Sachsen.

Man habe auch überlegt / wie weit das *Instrumentum Pacis* hieher zu ziehen / und befinde mit vorstimmenden / daß dieses *monitum* wieder die guldene Bull / *Jura Electoralia* und die *observanz* lauffe. Es müsten aber die Churfürstlichen denen Fürstlichen nicht alles / was sie wollen / einraumen / sondern man hätte ihnen *Remonstration* zu thun und anzuhängen: Die Churfürstlichen häten sich bißhero so betragen / daß sie ohne erhebliche Ursachen nie zu der Wahl eines Römischen Königs geschritten / würden es auch hinführo also halten. Bey welchem *general* Erbitthen die Fürstliche es hoffentlich bewenden lassen / und die Sach so hoch nicht spannen würden. Im widrigen aber wäre hiernechst von der Sach weiter zu reden.

Brandenburg.

Wie vorstimmende.

Pfaltz.

Wiewohl man *specialiter* nicht *instruirt* / so zweiffelt man jedoch nicht / Ihre Churfürstliche Durchl. werden sich mit den Herren Vorstimmenden dahin vergleichen / daß denen Fürstlichen nichts einzuraumen / sondern der *Articulus*, wie es in der *Capitulation* enthalten / zu lassen seye.

Maynß.

Vergleicht sich mit Chur-Pfaltz und andern Vorstimmenden.

Den 18. Martii ejusdem Anni liesse sich der Chur-Trierische Cantzler in seinem Voto vernehmen: Seine Churfürstl. Gnaden von Trier befänden / daß dieses Werck von grosser *Consequentz* und Wichtigkeit / und hielten dannenhero dafür / daß desto sorgfältiger und behutsamer darin zuverfahren / zumahlen es den Augapffel des Churfürstl. *Collegii*, und das demselben alleinig zustehende Wahl-Recht *concerniren* thue. Und den 21. Aprilis darauff: Diese Sache seye von höher *importance*, daß daran die Erhaltung oder *Destruction* des Churfürstlichen *Collegii* hangen thue. Die Herren Churfürstliche werden *immobiles Columnæ* in der guldenen Bull und sonsten in denen Reichs-Abschieden genennet / dahero Sie auch dahin zu sehen / daß Sie sich *in tuendis præcipuis Juribus* unbeweglich verhalten / und durch unzulässige Drohung nicht abschrecken lassen. Dr. Oexel addirte damahls nomine

Chur-Bayern.

Wann man sich mit deme abschrecken lassen solte / wie vorgegeben und für eine *Fundamental*-Ursach angezogen würde / daß die Fürsten / wann man Ihnen nach ihrem Gefallen nicht *deferiren* würde / Ihro Kayserl. Majest. keine weitere Hülffe wieder den Türcken schicken / sondern Ihre bereits geschickte Mannschafft wiederumb abfordern wolten / so würde sich das Churfürstliche *Collegium* in einem schwehren und beschwerlichen Stand finden / und so offt die Fürstliche wieder dasselbige *Prætensiones etiam iniquissimas* stellen und darbey dergleichen *Comminationes* vorbringen / jederzeit gleichsam das *Holocaustum propitiatorium* seyn müssen / mithin die Fürstliche solches *in consequentiam* ziehen / und durch dieses Mittel die unbillichste Sachen durchtrucken wollen. Es seye gleichwohl eine hochwichtige Sache / an der deß so Edlen und bißhero nach dem Römisch. Kayser höchst- ja fast gleich gesetzten *Corporis Electoralis anima & vita* hafften. Es seye Ihro Churfürstl. Durchl. als Einem weltlichen Mit-Churfürsten *ratione perpetuæ Successionis* und anderer vornehmen *Respecten* dieses sehr wichtige Werck sonderbahr sehr angelegen; zumalen Derselben unverborgen / was Dero Herr Vatter höchst-seeligsten Angedenckens für sorgfältige Gedancken darbey geführet / und wie

Anno 1690. eifferig derselbe bereits bey denen Münsterischen Friedens-*Tractaten* seine Abgesandten *instruirt* gehabt / absonderlich und mit angelegenem Fleiß dahin zu sehen / damit durch Einruckung dieses *Passus in Instr. Pacis* von dieser *Materie* nicht der Haupt-*Status* des Churfürstl. *Collegii collabiret* und in schwere *Consequentien* gezogen werde / wohl vorsehende / wann man denen Fürstlichen gar zu weit nachgäbe / Sie alsdann noch mehrere und eine *Praetension* nach der andern daraus ziehen würden. Eben dahin hat auch damals Dr. Strauch das Chur-Sächsische Votum gerichtet; Sein gnädigster Herr hätte bey vorhabendem Werck jederzeit *praesupponirt* / daß die *Capitulation* also gefaßt werden müste / damit dem *Collegio Electorali* an dem *Jure capitulandi*, welches mit dem *Jure Eligendi* eine so genaue Verwandnuß habe / daß eines von dem andern nicht geschieden werden könne / kein Eintrag beschehe: Müste man also in dieser wichtigen *Materie*, da denen Churfürsten gleichsam an das Hertz gegriffen wird / mit fernerer Erklärung an sich halten / massen zu b. fahren stehe / daß / wann man gleich weiche / man dannoch nichts damit gewinnen / sondern nur verursachen werde / daß die Fürstliche / wie bißher / allezeit weiter gehen / und immer etwas neues suchen werden / biß Sie das Churfürstliche *Collegium* gantz um seine *Jura* und *Praeminenz* gebracht haben werden. Welchem Doctor Peil Nahmens Chur-Pfaltz endlichen beygefüget; daß / wofern ein solches *Temperamentum* solte können erfunden werden / welches *salvis Juribus Electoralibus* ins Werck gerichtet / und dadurch die obschwebende Schwürigkeiten gehoben werden könten / so würde Ihre Churfürstl. Durchl. sich dießfalls mit Ihren Herren Mit-Churfürsten wohl vergleichen; jedoch werde hierbey behutsam zu gehen seyn / damit dem Churfürstlichen *Collegio* das *Jus Capitulandi sartum tectum* bleibe / und denen Fürstl. *nec per directum nec per indirectum* solches nachgegeben werde.

Dergleichen Erklärungen und Obtestationes sind nachgehends öffters zwar iisdem formalibus wiederholet worden / ausser / daß bey anwachsendem Eyffer einer und der ander unter denen Churfürstl. Abgesandten sich auch noch in härtern *Terminis* heraus gelassen: Man müste von denen Churfürstl. *Juribus* nicht um ein *Jota* weichen / wann auch schon der Reichs-Tag darüber sich zerschlagen und im Reich alles darunter und drüber gehen solte.

Es ist aber gleichwohlen dieser so vest gesetzte Fürsatz der Herren *Electoralium*, denen Fürsten durchaus nichts / als nur dem euserlichen Schein nach einzuraumen / bey beyden strittigen Haupt-Puncten / in eine fast differente Endschafft verfallen; dann was den *Punctum Capitulandi* anlangt / so wird man Churfürstl. seits auch selbsten nicht behaupten wollen / an dem prætendirten so genannten Jure adcapitulandi etwas erhalten zu haben / wordurch sich Fürsten und Stände Ihres in Instr. Pac. erworbenen Rechtens begeben / oder aber auch bey künfftiger Abfassung deß annoch erwartenden Reichs-Abschieds darvon zu weichen verbindlich gemacht hätten. Sondern es sind / meines Behaltens / die hinc inde gepflogene Tractaten / endlich auf nachfolgender schlüssigen Erklärung abrumpirt worden; daß nemlich Churfürstlicher Seiten man das endliche *Project* deß so lang *debattirten Epilogi* dergestalt eingerichtet: Daß dafern bey vorgehender Wahl ein Churfürstl. *Collegium* mit dem *Eligendo* noch weiters zu *capituliren* und denselben in gemeinen Reichs-Geschäfften oder andern die *Communia Statuum* nicht betreffenden Sachen / jedoch der guldenen Bull / dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß / der gesambten Stände *Juribus*, gegenwärtiger beständiger *Capitulation*, den Reichs-*Constitutionibus* und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften / mittels einer allgemeinen Reichs-Satzung ins künfftig anderst *statuirt* und geschlossen werden möchte / ohnabbrüchig / zu deß Reichs Wohlfarth zu verbinden / vor nöthig erachten würde / soll er auch darzu *obligirt* seyn und verbleiben. Darauf aber von denen mehrern Weltlichen Fürstlichen nachkommende *Resolution* gefaßt und ertheilet worden: Daß / gleichwie sich befände / daß dieser Auffsatz *Epilogi* dem *Instrumento Pacis* zu wieder lauffet / und eben das jenige ist / was die Churfürstliche *ratione Juris adcapitulandi* eine Zeit hero *praetendirt* / solches aber dem Fürsten-Stand höchstens *praejudicirlich* / so habe man *per unanimia* erst berührt-mehrern Weltl. Fürsten dahin geschlossen / daß man sich auf dieses Churf. *Project* nicht einlassen / noch einige *Tractaten* angehen / sondern lediglich bey dem jenigen / so hiebevor *bonâ fide* mit denen Churfürstlichen verglichen worden / bestehen wolle. Bey dem andern Puncten aber / die Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des regierenden Kaysers betreffend / haben die Herren Churfürstliche / Ihrem mehrern Theils Bedüncken nach / den abgezielten Zweck und die ungemessene Macht / einen Römischen König bey Lebzeiten des Kaysers zu erwehlen / wie Sie selbige vor dem Instr. Pac. exercirt / vermittels freywilliger und verbindlicher Begebung gesambter Stände erhalten. Dann nachdeme bereits in Anno 1665. auf eingelangte Kays. Special-Instruction an das Fürstl. Saltzburgische Directorium von selbigem in dem Fürsten-Rath auf die Formulam Capitulationum Matthiæ & Ferdinandorum angetragen worden / und vermittelst Zusammenstimmung der Geistlichen sambt etlichen denenselben beygetrettenen Weltlichen Fürsten die *Majora* dahin ausgefallen / daß bey Abfassung der fürhabenden beständigen *Capitulation*

Anno 1690. *tion* die von der Wahl eines Römischen Königs *vivente Cæsare* in selbigen *Capitulationibus* enthaltene und beliebte Verordnung behalten / und es in allem gäntzlich darbey gelassen werden solte; aber auf erfolgte Opposition der mehrern Weltlichen Fürstl. zwischen denselbigen und den Churfürstlichen sich eine besondere Negotiation und zwar ebenmäßig unter Vermittelung erstgemeldten Saltzburgis. Directorii angesponnen; als ist selbige bekannter massen / nach verschiedenen hinc inde vergeblich vorgeschlagenen Temperamenten / auch eingelegten monitis und Erklärungen in Anno 1668. beschlossen / und endlich nach reiffer Erwegung der Kayserlichen Erinnerungen in Anno 1671. zu völliger Richtigkeit gebracht / einfolgig der hierüber bestrittene *Art. 3. Capitulationis perpetuæ* dergestalt adjustirt worden: **Es soll und will auch der Regierende Römische Kayser die Churfürsten / Ihre Nachkommen und Erben / bey Ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit / nach Innhalt der guldenen Bull / verbleiben lassen / und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs / wie es in dem Reichs-Abschied** *Art.* **Demnach** &c. **absonderlichen verglichen und** *statuirt* **worden / vorzunehmen gestatten /** der Entwurff des angezogenen *Articuli* des Reichs-Abschieds ist allerseits in diesen Terminis beliebet worden. **Demnach auch Chur-Fürsten und Stände / nach Anleitung** *Art. 8. Instrumenti Pacis*, **nicht unterlassen / von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Kaysers zu handlen und zu** *statuiren*; **als haben sich dieselbe** *communi consensu* **miteinander dahin verglichen und geschlossen / daß die Churfürstliche nicht leicht zur Wahl eines Römischen Königs** *vivente Imperatore* **zu schreiten / es wäre dann / daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Reich begeben / und beständig oder allzulang auffhalten wolte / oder derselbe wegen seines hohen Alters / oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr fürstehen könnte / oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft / daran des heiligen Römischen Reichs** *Conservation* **und Wohlfarth gelegen / erforderte / einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zuerwehlen / auf solchen ein und andern angeregten / wie auch erstgedachten Nothfall soll die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürstliche mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers** *Consens*, **wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursachen verweigert werden solte / vorgenommen / und damit der guldenen Bull auch Ihrem dem heiligen Römischen Reich tragenden Ambt und Pflichten nach / von Ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden;** Und wann dann nun dieser also verfaßte Articulus des künfftigen Reichs-Abschieds dergestalten bündig / klar und vollständig seyn solte / daß dardurch die Dispositio Instrumenti Pacis gäntzlich erfüllet / das Recht / welches Krafft derselbigen die gesammte Stände an der Wahl eines Römischen Königs erlanget hätten / abgetilget / und die auf noch währendem Reichs-Tag darüber agitirte Controversia endlich und definitivè erörtert und auffgehoben wäre: So weiß ich Euer Hoch-Fürstlichen Durchl. genereuses Gemüth dergestalt zu Erhaltung Teutscher Treue und Glaubens / wie auch guten Vernehmens / und der bey ietzigen Conjuncturen so nöthigen Harmonie zwischen denen Reichs-Collegiis geneiget / daß sie dißfalls nicht allein zu einigen neuerlichen Beginnen sich ihres hohen Orts nicht bereden lassen / sondern im Gegentheil durch ihre Fried- und Treu-liebende Consilia und Exempel dero gesammte Mit-Stände zu beharrlicher Ruhe und Stillschweigen anleiten würde. Anno 1690.

Nachdeme aber aus denen über dieser Materie verhandelten Actis Comitialibus soviel erhellet / daß Churfürstlichen Theils selbsten dieses Project niemahlu weder bündig / noch klar / noch vollkommen genug darzu geachtet worden / daß es einen so grossen und weit auslangenden Effect würcken solte / daraeben aber bey letztverwichenem Wahltag das Churfürstliche Collegium seine dadurch vermeintlich eroberte avantage dermassen hoch getrieben / daß es unter dem Namen der Jurium und Prærogativarum Electoralium einen absolutum und supremum Dominatum über das Reich / dessen Stände / Rechte und Lande vermittelst eigenwilliger Disposition in Kriegs- und Friedens-Sachen und verschiedenen höchst-vorgreifflichen Tractaten exerciret / selbigen sich auch noch auf dem offenen Reichstag selbsten zu unvermeidentlicher Unterdruckung des Fürsten-Standes arrogiret / und gleichwohl Teutscher Glaub und Vertraulichkeit anderst nicht / als so fern es mit Teutscher Freyheit vermählet bleibet / kan erhalten werden.

Als erkennen Euer Hochfürstliche Durchl. von selbsten / wie hoch und unentbrüchig Sie gegen Ihrem Staat / ihrer Posterität / ihren Mit-Ständen / ja gegen dem gantzen Reich verpflichtet seyen / der so schnell und hefftig andringenden Oligarchie kräfftig und in Zeiten entgegen zu treten / ehe und bevor dieselbige durch gäntzliche oppression des Weltlichen Fürsten-Standes / als der fürnehmsten Grund-Säulen / darauff der gesamten übrigen Stände und der gantzen Teutschen Nation Freyheit / Recht und Gerechtigkeiten nunmehr fast eintzig und allein noch auffrecht und taliter qualiter befestiget stehen / in eine vollkommene mutationem Status publici, mithin zum Untergang der bißherigen Löbl. Reichs-Verfassung ausschlage. Es werden aber Euer Hoch-Fürstl. Durchl. vermuthlich zuförderist gerne wissen wollen / was für Griff und artes, sive bonæ, sive malæ, seyen angewendet worden / das Fürstliche Collegium in das Netz und zur Genehmhaltung oben vergriffenen articuli

Anno 1690. des künfftigen Reichs-Abschiedes zu bringen/ und wie weit dann endlich selbiges dadurch dem Chur-fürstlichen Collegio verfangen seye oder nicht? Welche Vorstellung auch darzu dienlich seyn möchte/ ob etwa diejenige im Fürsten-Rath / so sich in vorigen Handlungen von dieser Sache zu den Churfürstlichen geschlagen haben/ nun dermaleins die Augen öffnen- und erkennen wolten / wie mit unwürdigen Prædicatis ihre Submission und allzugrosse Deferenz seye belohnet worden/ welche damahligen Herren Ertz-Bischoffens zu Saltzburg Hochfürstliche Gnaden in Compendium zusammen gezogen / wann er in der den 1. April. 1666. mit dem Pfaltz-Neuburgisch- und Fürstl. Würtenbergischen Gesandten gehaltenen Cooferenz, als Ihme eben über diese Materie in Wiederhohlung dessen/ so den 24. Martii fürgekommen / remonstriret worden / wie sehr daran gelegen/ daß die Herren Geistliche Fürsten communem causam ac omnes & singulos concernentia jura, daran dem Reich und einem ieden Mit-Glied so viel- und der allgemeine sichere Ruhe-Stand gelegen/ nicht dergestalt auf die Seite setzen/ und sich in tuendis Juribus Principum von den Patriotisch-Gesinneten trennen thäten / replicando vermeldet / er könte sie aber gleichwol nicht nöthigen/ daß sie sich über diesen Articul wider die Chur-Fürstliche einliessen; esse homines ad servitutem natos. Welches ihnen dann um so viel verweißlicher könte vorgeruckt werden/ weiln nun nicht mehr verborgen / daß sie das Joch selbsten haben schmieden helffen / welches dem Fürstlichen Collegio ohnfehlbar würde auffgelegt werden/ wann solches nicht durch der Herren Weltlichen courageuse Standhafftigkeit und durch ihrer der Herren Geistlichen heilsamen retour ferner abgewendet wird. Vielleicht mögen sie nicht alle davon Wissenschafft erhalten / oder den weit aussehenden Erfolg dessen erwogen haben/ was zu Hintertreibung der mehrern Weltlichen Fürsten / die aus ihrem der Herren Geistlichen und denselben beygetrettenen Weltlichen Mittel so genannte nähere combinirte/ bey Ihro Käyserl. Majest. ihre getreue und Patriotisch-gesinnte Mit-Stände verdächtig zu machen / durch Herrn Baron Hochern zu Insprugg haben anzetteln lassen: Die nähere combinirte wären ohnlängst beysammen gewest / und wegen des Halberstättischen Anbringens an den Baaden- und Münsterischen Abgesandten verträuliche Conferenz gehalten / aus welcher wahr zu nehmen/ daß die Evangelici à part sich näher zusammen gethan/ und auf eine particular-Verfassung inclioiret und beredet / da dann verschiedene Vota, so viel man penetriren können / dahin ausgefallen / daß die Majora nicht allein keinen Platz finden / sondern ihrer seits monita von solcher importanz und Wichtigkeit wären/ daß dardurch allein der innerliche Ruhestand im Reich und die verlangte harmonie fest gestellet / und gleichsam ex postliminio revocirt würde. Man hätte aber an Seiten der Herren Combinirten befunden/ daß durch diese prætensionen Ihrer Käyserl. Majest. respect und authorität sehr obscurirt und verdunckelt/ wie dann aus denen von einigen Fürstl. Höfen hochgehenden und aus Neid Anno 1690. fliessenden Reden gnugsam wahr zu nehmen/ daß die Herren Evangelische gemeint/ nicht allein das Hochlöbliche Hauß Oesterreich zu ruiniren/ sondern auch alle / oder die vornehmste Stände dahin zu persuadiren / damit sie nicht allein wider Ihre Käyserl. Majest. sondern auch das Königliche Hauß Hispanien einige feindselige Consilia zu führen sich anmassen möchten/ wie dann eben dieser Scopus sich im Werck anietzo herfür thue/ welchem aber vorzubiegen / solten die Catholische mit aller Macht dahin trachten/ damit ja die Minora denen Majoribus nicht überlegen wären. Zumahln zu besorgen/ wann in diesem passu ihnen nachgegeben werde/ sie ihre intention cum disreputatione Cæsaris & Catholicorum erhalten möchten. So dann (2.) hätten die nähere Herren Combinirten in dero deliberation den Schluß verfasset/ daß Ihro Käyserl. Majest. aus tragender Reichs-vätterlicher Sorgfalt dahin trachten solten / damit die hochsprechende Gesandten entweder argenteis lanceis, oder durch Erhöhung dero Standes / auch alia ratione auf diffettige banda gebracht werden/ mithin andere Gedancken führen / und Ihrer Käyserl. Majest. gerechteste intention quocunque modo zu secundiren Anlaß nehmen möchten. (3.) Hätten sie nicht weniger für gut befunden/ daß an Seiten Ihrer Käyserl. Majestät dahin vorzutrachten wäre / damit bey ereignenden motibus im Reich Ihrer Käyserl. Majest. respect besser in Obacht genommen/ und dero Inhibitorialien oder Commissionen nachdrucksamlicher gehorsamet werde. Da aber je diese semina litium zu fomentiren/ möchten Ihro Kayserl. Majest. in dero geheimen Rath vortragen lassen/ wohin ex ratione status ad arcana Domuum einige reflexion zu machen / und davon allergnädigste apertur thun zu lassen / damit man sich bey particular-Zusammentretung der nähern Herren Combinirten und Adhærirenden / zu Vorkommung alles besorgenden weitern Unheils und rechtmäßigen Gouverno des intentirten Scopi eines heilsamlichen einmüthigen Schlusses vergleichen möge. Gleichwie nun diese Sachen von grosser Wichtigkeit wären / als verhofften Combinati Ihro Kayserl. Majestät würden Dieroselben diese wohlmeinende allerunterthänigst geführte Meynung allergnädigst belieben lassen / dem Werck reiffer Kayserlich nachtrachten / und sich dergestalt vernehmen lassen/ damit die schon längst geführte und von Vorfahren secundirte gute intention ihren würcklichen effect dermahlen erhalten möge/ und würden hierdurch Ihre Käyserl. Majest. dasjenige nachrühmlich erhalten / was dero Vordern zu erlangen gewünschet.

Ob nun diese lanceæ argenteæ und übrige hierinn vorgeschlagene Machiavellische Griff würcklich employret worden seyen/ und was sie gefruchtet haben/ ist mir nicht bewust/ wolte auch nicht gern jemand mit unverdientem Argwohn belästigen / sondern es erzeiget sich nur hieraus / daß der fürnehmste und gefährlichste Angriff / womit man Churfürstl. Seiten gesuchet hat / die mehrere

Anno 1690. mehrere weltliche Fürsten von ihrer Patriotischen *resolution* abzutreiben / welche sie gefaßt hatten / der gesammten Stände *Jura* und sowohl bey der Wahl eines Römischen Königes / als Abfassung der Capitulation versirendes starcke *interesse* zu behaupten / darinnen bestanden seye / daß man Sie und ihre *Consilia* vermittelst der Herren Geistlichen Fürsten Ihro Käyserlichen Majestät verdächtig gemacht / einfolglich Ihre Standhafftigkeit mit dem fördeilichen *apparat* der Allerhöchsten Käyserlichen *authorität* zu labefactiren gesuchet hat. Wie weit die Herren Churfürsten damit ausgelanget / weiß ich Euer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit besser und gründlicher nicht / als mit Vorlegung dessen / was dißfalls *in Consilio secreto Cæsareo*, sonderlich in Anno 1665. agitiret und beschlossen worden zu belehren. *Die* 11. *Febr.* dicti Anni wurde in *Consultation* gebracht / wann die mehrere Weltliche sich nicht zur *raison* geben wolten / was zuthun / und ob man ihnen eben in allem *gratificiren* müsse? Hierüber sind unterschiedliche Meynungen gefallen: Viel haben dafür gehalten / weilen mit denen *Catholicis* die Herren Churfürstliche *concurriren* / und was Selbige *in tractatione pacis Westphalicæ* denen Fürstlichen nachgegeben / *ex injuria temporis* geschehen / wären selbige und der in dem *Instr. Pacis* befindliche §. *Artic. VIII.* darinnen ihre *Privilegia confirmirt* sind / bestmöglichst zu *defendiren*. *Alii*, man könnte die Catholischen zu keinem *expedienti* zwingen / als die *Stylum Imperii* und die unzerbrochene *Observanz* für sich hätten: Dann wann man das nachliesse / daß die *Majora* keine statt haben solten / *actum esse de Capitulatione*.

Auersperg.

Ad extrema würden es die Evangelische Fürsten nicht kommen lassen / als welche *depauperirt*: Die Catholische hielten die stärckeste Partey / und wären ihnen überlegen.

Gonzaga.

Wann man aber diesseits den Bogen zu hart spannen würde / daß die mehrere weltliche Fürsten (weilen unlaugbar / daß die *remissa materia in Art. VIII. Instr. Pac.* vor die allgemeine Reichs-Versamlung gebracht / und daselbst der Schluß gemacht werden müsse.) Die beede *compaciscirende* Könige / Franckreich und Schweden / *ad Executionem Instrumenti Pacis*, worzu sie sich verbunden / zu *imploriren* gemüssiget werden solten / da würde das Letztere ärger als das Erste: Er hielte darfür / man solte den glimpflichen Weg gehen / und auf solche *persuasoria* bedacht seyn / wie beede Theil zu einigem *comporto* gemacht werden möchten: Dabey der Herr Ertz-Bischoff von Saltzburg viel thun könne / und müße gleichwohl Ihrer Käyserl. Majest. *faveur* bey denen Evangelischen erhalten werden.

Anno 1690.

Schwartzenburg.

Seye zwar nicht ohn / daß beede Cronen / Franckreich und Schweden / *ad Executionem Instrumenti Pacis in genere*, als auch in *hoc passu obligiret*: Sie würden aber darum keinen Krieg anfangen / weilen die diesseitige *Partie* stärcker / man auch wol ohne Schwerd-Streich aus diesem *Concerto* werde *eluctiren* können. Man könte *interim* andere *materien* vornehmen / gleichwohl aber nicht erwinden laßen / was zu Gewinnung der Gemüther diensam.

Conclusum.

Ihre Kayserliche Majestät solten zu Gewinnung der Gemüther alle diensame Mittel vorschlagen / und Sie beederseits zu Ausmachung der Materien / so noch unerörtert / vermahnen lassen / damit ein Reichs-Abschied verfertiget / und man mit gutem Glimpff von einander kommen möge. Wann solches bey keinem Theil verfangen wolle / wären Ihre Kayserl. Majestät excusirt / und bliebe der *faveur* bey derselbigen.

Die VII. Martii ejusdem Anni.

Nachdeme Ihre Kayserl. Majest. aus den unterschiedlichen eingelangten Relationen von Dero zu Regenspurg sich befindenden Gesandschafft wargenommen / welcher gestalt die Herren Weltlich-Fürstl. und beyhaltende Catholische / als Pfaltz Neuburg ꝛc. im geringsten nicht weichen / sondern beharrlich auf Ihrer des Puncti Capitulationis halben gefasten Meynung verblieben / als hat höchstgedacht Ihro Kayserl. Majest. Dero geheime Rath zu sich erfordert / umb zuvernehmen / wie diese Mißhelligkeiten zu heben? Hierauff haben der Fürst *Gonzaga* sammt dem Herrn Graffen von Schwartzenberg sich votando heraus gelassen: Sie erfreueten sich höchlich / daß die Römische Kayserl. Majest. sich persöhnlich in den geheimen Rath erhoben / und der *Consultation* beywohneten / dadurch würde vielen *differentien* vorgebauet / und hielten sie unmaßgeblich davor / man solte *viam mediam* erwehlen / und das von dem Herrn Ertz-Bischoff von Saltzburg vorgeschlagene *temperament* acceptiren / und denen Herren Catholischen beweglich *remonstriren* / mit beygehenden Erinnerungen / was höchstschädliche Zertrennungen und allerhand / selbst wehlende *Machinationen* zwischen denen beeden Herren *Capitulirenden* entstehen würden / wann die Sach *ad extrema* solte ausschlagen: Es seyen zwar die *rationes* deren Herrn Geistlichen Fürstl. *ponderos*, gleichwohl würden die Herren anderseitige *Capitulirende* gleichfalls etliche *argumenta in contrarium projectirt* / und diese *refutirt* haben. *Stylus & observantia Imperii* müste *ab omnibus approbirt* seyn. Nun wäre aber *in casu præsenti* über Dero *observantia controversia noviter emergens*,

darü-

Anno 1690. darüber man beederſeits *in contradictoriis* ſtünde: Und da auch ſchon die Römiſche Kayſerl. Majeſt. hierinn den Außſchlag geben ſolte / würde es doch bey den anderſeitigen *Capitul*irenden für *praejudicir*lich außgedeutet werden / und ohne Zweiffel / wie es zu zeiten *Caroli V.* und *Matthiae* glorwürdigſten Andenckens auf Reichs-Tägen geſchehen / ihnen an *proteſtation*en und *contradiction*en zu höchſtem Nachtheil und Spott nicht ermangeln. *In Extremis* aber wären allezeit die *meliora* und *mitiora* zu erwehlen. Zu dem wann man ſehen würde / daß die Römiſche Kayſerliche Majeſt. denen *Evangelicis* gar nichts *deferir*en / ſondern nur denen *Catholicis gratificir*en ſolte / wäre leicht zu ermeſſen / was daraus erfolge.

Ihre Kayſerl. Majeſt. interloquirte / auf dieſe Weiſſe hätten die Kayſer gebundene Hände / und würde Ihre Macht geringert / weilen nun die *Authorit*ät eines Kayſers höchſtes *Intereſſe*, könte Er nicht zugeben / daß ſelbe im geringſten *labefactir*et würde.

Lobkowiz.

Man müſte gleichwohl eine *reflexien* auf die Herren Churfürſten machen / die hätten ein *Concluſum* gemacht / welches die mehrere im Fürſten-Rath *approbir*t: Nun würden Sie ſich nicht treiben laſſen / wann man ſchon wegen Ihrer Kayſerl. Majeſt. das *expediens* ſolte vorſchlagen laſſen: Er könnte nicht ſehen / was *praejudicir*liches Ihnen den anderſeitigen *Capitul*irenden vorfiele: Er hielte davor / man ſolte Ihnen vorſtellen laſſen / wann Sie ſich nicht würden ergeben und Jhro Kayſerl. Majeſt. zu unterthänigſten Ehren vernehmen laſſen / ſondern ſo *obſtinat* und Jhro Kayſerl. Majeſt. zu wieder auf Ihrer Meinung verharren / wären die *Comitia* zu *diſſolvir*en / ein Reichs-Schluß zu verfertigen / und von mehrern zu unterſchreiben: Man könte ſchon Mittel finden / wie die anderſeitige zur Folgleiſtung zu bringen. Und wären dieſes eben derer Herren Churfürſtlichen Gedancken / welche / als Ihrer Kayſerl. Majeſt. innerſte und geheime Räthe / auch *praecipua Imperii Columnae*, wie ſie in *Aurea Bulla* genennet werden / zu *ſecundir*en.

Concluſum.

„Der Oeſterreichiſchen Geſandſchafft wäre zu befehlen / die Herren Catholiſche zu „ſecundiren. Und da man ſich anderſeits „nicht bequemen wollte / wären die in dem „Lobkowitziſchen Voto angeführte monita zu „Gemüth zu führen / der Reichs-Tag zu „diſſolviren / und ein Reichs-Abſchied zu ver„fertigen.

Die XV. Aprilis ejusdem Anni

„Wurde proponirt: Die Kayſerl. Majeſtät hätten aus verſchiedenen *Relatio*nen vernommen / wie daß das Chur- Anno 1690. fürſtl. *Collegium* mit allem Eyffer und Sorgfalt dahin trachte / damit nicht allein der hohe Kayſerl. *Reſpect* und *Authorit*ät in ſeinem völligen Flor un*moleſtir*et erhalten / ſondern auch welcher geſtalten Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und mithin des geſambten Ertz-Hauſes Oeſterreich neben der Herren Churfürſten *Intereſſe* bey denen übrigen Catholiſcher ſeits ausgeſtellten *Articuln* / des allbereit in *deliberation* geſtellten Churfürſtlichen *Capitulations-project*s / ſowohl / als inſonderheit des hoch *import*irenden Punctens / *de eligendo Rege Romanorum vivente adhuc Imperatore*, merckklich beobachtet werden ſolte und könte / dann leichtlich zu ermeſſen / die Herren anderſeitige *Capitul*irende werden hierunter / in dem Sie hierauf aus vermeintlichem Grund des *Inſtrumenti Pac.* ſtarck tringen / etwas ſonderliches *tent*iren und ſuchen / ſo vielleicht dem geſambten Churfürſtlichen *Collegio*, darunter die Römiſche Kayſerl. Majeſtät / als *Rex Bohemiae*, mit begriffen / und denen künfftigen Römiſchen Käyſern ſelbſt *praejudicir*lich fallen dörffte. Neben dem Sie Herren Churfürſten / nun die Röſche Kayſerliche Majeſtät gebeten / Dero hohe Kayſerl. *Authorit*ät zu *interponir*en / damit das Churfürſtliche *Collegium* bey Dero von ſo viel hundert Jahren hero in unzerbrochener *Obſervanz* durch *Auream Bullam & Inſtrumentum Pacis*, auch mehrers *confirmirt*en Gerechtſamen und *Privilegien unperturbir*t gelaſſen werden möchte: Als hätten Sie auch in aller unterthänigſten *devotion conteſtir*et / alles das jenige beytragen zu helffen / was zu *conſervir*- und Beveſtigung der Hohen Kayſerlichen *Authorit*ät und des hochgemeldten Ertz-Haußes habenden Rechten / Gerechtigkeiten und *Privilegien* / gedeylich und erſprießlich ſeyn würde: Wie dann bekanntlich / welcher maſſen die mehrere Herren Churfürſten bey begebenden Wahlfällen eine ſonderbahre *Reflexion* auf das Hochlöbl. Ertz-Hauß Oeſterreich geſtellet / und daraus das höchſte Haupt der Chriſtenheit / einen Römiſchen Kayſer erwehlet; alles mehrern Inhalts vorgemeldter *Relationen*. Wann nun in dieſem *paſſu* den Herren Churfürſten / als den vornehmſten *Columnis Imperii*, Ihre Kayſerl. Majeſt. zu Bezengung Dero allergnädigſten *propenſion* und Kayſerl. Hulden / allergnädigſt zu *deferir*en gemeinet / und aber ſie als Römiſcher Kayſer und Ertz-Hertzog Dero Mit-Ständen gerechtſame und billichmäßige *petita* gleichfalls zu *ſecundir*en verbunden / damit alſo die *incolumitas Imperii* ungeſchwächt bleiben / und alles in guter Verſtändnuß und *harmonie* ſtehen möchte / ſo ſtünde zu erwegen / wie beederſeits Chur-Fürſten und Stände in dieſem wichtigen Werck ohne Trennung und *Ruptur* beyeinander zu halten / beederſeits wohlhergebrachte *Jura conſervirt* /

und

Anno 1690. und also das hochwichtige *Capitulations*-Werck ohne ferner-wichtige *Difficultet* und schädliches *Contraste* erhoben und ausgemacht werden könte. Nachdem man dieses hochwichtige Werck / dabey sich anfänglich schwere Difficulteten / so aus verschiedenen Argumentis, welche zwischen beyderseits Disconvenirenden Partheyen vorkommen / erzeiget / in Deliberation gezogen / haben sich die mehrere dahin conformirt, ob nicht zulänglich / diesen *Puncten* so lang Anstand zugeben / bis die übrige *Materialia* ihre Erledigung erlanget: Man müsse hierin wol *menagiren* und *neque intensius neque remissius* die Bahn halten. Unterdessen aber wäre eyferig dahin zu trachten / wie die Römische Kayserl. Majest. die *discrepirende* Gemüther zu gutem Vernehmen bringen / und man *amicabili compositione* von einander gelangen könte / die *Media* würden sich von selbst geben. Wie hoch hierbey die Röm. Kayserl. Majest. *interessirt*, seye von selbst am Tages-Licht / und männiglich unverborgen. Was die *Electionem* anbelangt / würde dieselbe von übrigen Ständen nicht in einige *Disputation* gezogen / sondern bestünde der Streit darinn / weil nach buchstäblichem Inhalt des *Instrumenti Pacis* die Stände *in arduis negotiis liberrimum suffragium* hätten / *casu autem Electionis* eine Sach von hoher Wichtigkeit / darbey die Stände mercklich *interessirt*; als wären sie unumgänglich zu vernehmen / *an Electio Regis Roman*, *vivo adhuc Imperatore*, *Reipublica Germanica sit utilis*, *temporibus accommodata*, *Statui & Status interesse conveniens*. Wie man sich dann zu bescheiden / was für schädliche Trennungen und Mißhelligkeiten es erwecket / wann *invito Caesare & Statibus* ein *Successor obtrudirt* worden: welches die Historien geben. So gebe auch das *Instrumentum Pacis* den bekanten Ausspruch / daß von der Wahl eines Röm. Königs *Comitiali Statuum suffragio* etwas gewisses solte verglichen und beschlossen werden / da dann die *Quaestio An?* schon *certificirt* und nur *de modo* zu *deliberiren*. Weiln aber zu besorgen / die Herren Chur-Fürsten würden hierinnen aus bekanten Ursachen nicht weichen / ob schon dieses ihrer *Praeminenz* unverkleinerlich fiele / wann *praeliminariter ab ordinibus deliberiret* würde / *an Electio Regis Romani sit Imperio proficua*. Weiln ja denen Herren Chur-Fürsten *ipsa actualis Electio*, *& quis sit eligendus* unabbrüchig bleibet; So wäre allerseits dahin zu sehen: Ob nicht die Stände zu *persuadiren* / ihnen den Herren Chur-Fürsten hierinnen zu *gratificiren* / weiln ohne das Nachricht eingelauffen / ob wären etliche hohe Stände *intentioniret* / falls sie / die Churfürstliche / das *Jus praetensum addendi ad futuram Capitulationem* fallen lassen würden / dahin sie Chur-Fürstliche / vermittels Zuspruchs endlich wohl gebelen könten / man ihnen Fürstl. Theils die *Liberam dispositionem eligendi Regis Romani* wohl überlassen Anno 1690.
wolte ꝛc.

Damit war nun dem Kayserl. Hoff das Concept beygebracht / es liesse sich ihrer Kayserl. Majest. Authoritet / das Interesse ihres Ertz-Hauses / und die Hoffnung das Kayserthum bey demselbigen zu behalten / wie nicht weniger die nöthige Harmonie unter denen dreyen Reichs-Collegiis, ja auch so gar die Einigkeit in dem Fürsten-Rath auff keine andere Weise vest stellen / als wann die mehrere Weltliche Fürsten dahin disponirt würden / daß sie von Verfolg des Rechten / so sie an der Wahl des Römischen Königs für sich und ihre gesamte Mit-Stände bisher verfochten hätten / ab- und mit dem Chur-Fürstl. Collegio in eine solche Vergleichung eintretten thäten / durch welche die in dem Instrumento Pacis enthaltene Sanction gleichsam als durch einen Reichs-Schluß erlediget / und die Herren Chur-Fürsten bey dem vor und gegen demselben geübten unbeschränckten Gewalt einen Römischen König zu erwehlen / unbeeinträchtiget gelassen würden. Solches aber zu bewerckstelligen / nachdem die beyde compaciscirende Cronen / Franckreich und Schweden sich der Sach nicht sonderlich annehmen wolten / und das Oesterreichische Directorium der Chur-Fürstl. Partie beygetretten wäre / könte kein bequemers Instrument erwehlet werden / als der damahlige Kayserl. Principal-Commissarius, Herr Ertz-Bischoff von Saltzburg / welcher sich zwar hierzu allererst nach der Zeit / als obiges in dem Kayserl. Geheimen Rath consultiret worden / in confidenz gesetzet hat. Dann vorhero war er bey den Fürnehmsten Kayserl. Ministris ziemlich verhaßt / weiln ihme die allzufreye Censur, so gleich bey Eröffnung des Reichs-Tages nomine Principum über das Kayserl. Hoff-Regiment gefället worden / hat wollen imputiret werden.

Bey den Churfürsten aber lag ihme seines Herrn Antecessoris nachdrückliches Votum im Weg / welches er über diese Materie in Anno 1653. im Fürsten-Rath pro tuenda libertate & juribus Ordinum abgelegt hatte / daß selbige lange Zeit nicht für rathsam halten wolten / sich an ihn zu addressiren.

So würde auch sein Erbieten / welches Chur-Trier den 27. Octobr. 1663. referiret / daß / wann Fürstliche auf unbillichen Postulatis bestehen solten / er ihnen keinen Beyfall geben / sondern pro Collegio Electoriali stehen würde; Von denen übrigen nur für conditionall, wie es auch war / angesehen: sonderlich aber in der geheimen Conferenz den 13. Aprilis 1665. beweglich über ihn geklaget / daß er seinen vielfältigen / denen Chur-Fürstlichen Gesandten samt und sonders gethanen Sincerationen zuwider / sich mit Majoribus und denen Weltlichen Fürsten conformiret: Dahero darfür gehalten worden / daß einige Remonstration bey ihm zu thun vergeblich seyn würde / weiln es nicht mehr res

Anno 1692.

integra, und Er seine Parole gegen den Weltlichen Fürsten zu weit engagiret / auch sich bey dem gantzen Capitulations-Werck sehr partial vor die Weltliche Fürsten bezeiget / welches seine Berichte / so Er in dieser Sach ad Cæsarem erstattet / ausweisen thäten: Und hätte man à parte Collegii Electoralis wohl Ursach / ihn als Commissarium Cæsareum partialem zu recusiren. Jedoch solte man per Legatum Moguntinum, welcher selbigen Mittag ab Archi-Episcopo zur Taffel beruffen worden / per Discursum des Churfürstl. Collegii Displicenz bezeugen / mit Vermelden / daß Electorales sich dessen gegen ihme nicht versehen hätten. Welches so viel gefruchtet / daß sich Archi-Episcopus erkläret / was den Art. 3. de Electione Regis Romani betreffe / begehre er darinn den Herren Churfürsten nicht zu wieder zu seyn / wann nur etwas weniges darzu gesetzet werde; Worinnen er nachgehends von Hohern dergestalt besteiffet / daß / als selbiger ihme bedeutet / er hätte jetzo Occasion das Churfürstl. Collegium zu obligiren / wann nicht allein er / Archi-Episcopus, vor sich über den Art. 3. de Electione Regis Romani dem Churfürstl. Collegio Beyfall geben / sondern auch andere darzu disponiren thäte / damit pro Electoribus Majora möchten heraus kommen; Er sich dahin engagiret / daß / wann ihn die Herren Churfürsten ersuchen würden / er alsdann das Collegium Electorale obligiren wolte / welches dann auch auff die an ihn abgeschickte Deputation dergestalt erfolget / daß er die Causam Principum nicht allein für sich abandoniret / sondern auch / so viel an ihme / denen Churfürstl. gäntzlich in die Hände gelieffert und auffgeopffert hat; Massen den 22. Aprilis darauff Legatus Moguntinus, Herr Bertram, referiret: Daß Herr von Platz ex mandato Salisburgensi zu ihme kommen / und sequentia angebracht habe: Saltzburg hätte ihme in Vertrauen wollen andeuten lassen / was seine Intention circa Art. 3. de eligendo Romanorum Rege seye / scilicet, daß er es dahin richten wolle / daß das Churfürstl. Collegium über solchen Art. 3. angefragt werden möge / was es nemlich für Meinung habe / und wie obiger Articul ins Instrumentum Pacis kommen / und wie das Churfürstl. Collegium vermeine / daß er zu verstehen seye? Wann alsdann die Herren Churfürstl. sich werden vernehmen lassen / daß solcher passus ratione Electionis Regis Romani allein Amore Pacis hinein kommen / und man damahln zu Erhaltung des Friedens nicht anderst gekönnt; daß alsdann er / Archi-Episcopus sein Votum dahin wolte einrichten lassen / daß es allerdings bey dem Churfürstl. Concept zu lassen / und etwa ein eintzig Wörtlein / so doch dem Churfürstl. Concept gar nicht præjudiciren solte / beyzusetzen wäre / jedoch mit dem Erbieten / wann dieses Mittel auch bedencklich fallen solte / alsdann simpliciter auff das Churfürstl. Concept zu votiren; Und damit man versichert wäre / seye er erbietig / das Votum vorher schrifftlich zu communiciren / und versicherte / die Majora zu erhalten. Der Zusatz / welchen Herr Ertz-Bischoff vorbehalten wolte / bestunde darinn / daß dem Churfürstl. Concept möchte beygefüget werden: Daß da sich zwischen einem regierenden Römischen Kayser und den Chur-Fürsten / ob die wieder die vorhabende Wahl eines Römischen Königs von dem Regierenden Kayser anbringende Ursachen genugsam und erheblich seynd / einiger zu Beunruhigung des Heil. Röm. Reichs ausschlagende Streit erregte / und der Kayser sich mit den Churfürsten deßwegen nicht vereinbahren könte / auf solchen Fall die Vermittelung angeregten Streits / zu Verhütung der daraus entstehenden Motuum, an das gesamte Reich gebracht / und auf öffentlichem Reichs-Tag erörtert und verglichen werden solte etc. Es war aber damit nicht angesehen / daß der Stände Recht conserviret / sondern das Fürstl. Collegium von seinem Interesse ab- und hinter das Licht geführet / mithin auffs wenigste die Majora in selbigem expracticiret werden möchten: Wie solches die in seinem an jeden der Herren Churfürstl. besonders Mense Julio selbigen Jahes abgelassenen Schreiben enthaltene Rationes von selbsten an Tag geben / deren die Fürnehmste / (1.) das Jus Electionis würde durch Beliebung solches Temperaments mehr stabiliret / (2.) das gantze Wohlwesen in Richtigkeit gebracht / (3.) der in solchem Project eventualiter specificirte Casus, des zwischen einem Römischen Kayser und den Herren Churfürsten der Wahl halber sich ereignenden Streits / und dessen Unvergleichung würde sich nimmermehr begeben / (4.) die Churfürsten würden ihre Vota im Fürsten-Rath / welche ihnen / wo man in duas partes gehet / und ratione jurium è diametro gegen einander stehet / disputirlich gemacht und rejicirt werden wolten / durch Amplectirung solches Temperaments stabliren. Und ob nun wohl Churfürstl. Seiten von dem Saltzburgischen Erbieten schlechter Staat gemacht worden / massen Bertram auff des Platzer Anbringen gleich in continenti geantwortet: Man könne im Vertrauen nicht bergen / daß das Collegium Electorale scheu und gewitziget worden / auff dergleichen mehr zu trauen / weiln man à Salisburgensi vorhin unterschiedlich versichert worden / daß er es simpliciter bey dem Churfürstl. Concept lassen wolte / so gleichwohl nicht geschehen; man auch damahls im geringsten von keinem Zusatz hören wollen / dahero die mehrere Vota dahin gegangen / man solle dem Platze bedeuten / daß Electorales nicht zugeben könten / daß der Fürsten-Rath über die Jura Electorum recognosciren und judiciren solte / derowegen würde Salisburgensis wohl thun / wann er votirte; Weiln Art. 3. mera jura Electorum, & quidem præcipua betreffe / als hätte man den Churfürstl. nichts einzureden / sondern wäre rectà ad sequentes articulos zu schreiten etc. Dabeneben ferner in specie die ad singulos Electores in puncto Temperamenti abgelassene Schreiben dergestalt aufgenommen worden / als ob der Ertz-Bischoff dardurch nur allein suchte eine Trennung in dem Churf. Collegio zu stifften / und man dannenhero das darinn begriffene Temperament per unanimia verworffen / ausser daß nachgehends Chur-Pfaltz gesuchet hat / Chur-Brandenburg dahin zu disponiren / daß er sich ratione selbiges Temperaments mit ihme vergleichen möchte: Weiln die Catholische Churfürstl. bey solchem Election-Streit / wann sich etwa der Casus vivente Imperatore begeben möchte / doch die Majora machen / ihre particular Interesse bey ein- oder anderm Theil promoviren / und also den Evangelischen in allen vorschreiben würden / da dann kein ander Remedium für die Evangelische wäre / als auf den Reichs-Tag sich zu beruffen / allda sie von den übrigen

Anno 1692.

Evan-

Anno 1690. Evangelischen Fürsten könten secundirt werden: So hat man doch im Churfürstl. Collegio darum nicht für rathsam erachtet sich des Credits, welchen Herr Ertz-Bischoff in dem Fürsten-Rath hätte / zu begeben / sondern ist noch in der Versammlung / so den 24. Novembr. 1665. gehalten worden / in Vorschlag kommen / daß / gleichwie ein jedweder der Herren Chur-Fürstlichen insonderheit seinen Confidenten im Fürsten-Rath zuzusprechen hätte / also solte man sich ins gemein ferner an Ihr. Hoch-Fürstliche Gnaden zu Saltzburg addressiren / inteme bekannt / daß Sie bey einem und andern Gesandten durch allerhand Mittel viel vermöchten. Nicht weniger hat auch Er / Herr Ertz-Bischoff / seine einmahl übernommene Persohn / und mithin die Churfürstliche Partie in dem Fürsten-Rath mit verschiedenen nichts sollenden Fürstellungen und Projecten continuiret / welche unten beharrlicher Dissimulation dahin zielten / daß denen Weltlichen Fürsten durch Repræsentation der Churfürstl. und dero Anhangs im Fürsten-Rath unüberwindliche Unbeweglichkeit der Beyfall zu dem Chur-Fürstlichen Concept möchte abgeschrecket / oder durch ein oder anders insidiose temperament ausgelocket werden. Speciminis loco dienet folgendes: als den 22. Mart. 1666. die Fürstl. Pfaltz-Neuburg- auch Würtenberg- und Hessen-Casselische Gesandten bey Herrn Ertz-Bischoffen über die Verzögerung des Capitulations-Wercks / Nahmens der mehreren Weltlichen Fürstl. bewegliche Remonstration gethan / haben Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden geantwortet: Sie hätten zu Beförderung selbigen Wercks jederzeit das Ihrige bestmöglichst gethan; Es könten aber die Gesandte nicht glauben / mit was für wunderlichen und harten Köpffen / die Churfürstl. meynend / man zu thun habe / die gleich ohne Annehmung einiger Remonstration sagen dörfften / sie thuen es nicht / es könne nicht seyn / dahero Ihro Fürstl. Gnaden selbige offt wieder müsse lauffen lassen / bis ihnen die Hitz vergehe: Wäre zu wünschen / daß die Gesandten wüsten / wie Ihro manchmal zu Gemüth seye / Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden aber hätten denen Churfürstl. gesagt / sie merckten wol / daß selbige ihr Absehen dahin stellen und vermeinen / die Fürstliche solten sich selbst miteinander collidiren / sie würden sich aber hierinnen betrogen befinden / und solten sich nur keine Hoffnung darauff machen. Dann Ihro Fürstl. Gnaden wolten selbst allen möglichen Fleiß dargegen anwenden / und / daß es nicht geschehe / äusserst daran seyn / solten sie auch ihr halbes Ertz-Stifft darüber auffsetzen. Als man aber hierauff zu Durchgehung des Capitulations-Projects gekommen / haben Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden die Eylff ersten Articul superficialiter überlauffen / beym dritten aber gleich angezeigt / die Geistliche Fürsten hätten sich resolvirt, wegen selbigen Articuls mit den Chur-Fürsten nicht zu brechen. Den 1. Aprilis darauff waren ermeldter Pfaltz-Neuburg- neben dem Fürstl. Würtenbergischen Gesandten wieder bey dem Herrn Ertz-Bischoffen / und als man in Erwegung der Articul auff den dritten kam de Electione Regis Romanorum, da vermeinten Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden / man könte sich ad Protocollum versichern / dann die Fürsten ohne das schon das Instrumentum Pacis vor sich / auch da etwas in Jus belli & Pacis influeret, darbey zu reden hätten / consequenter; Wann sich der Kayser und die Chur-Fürsten nicht vergleichen könten / die Sach auff einen Reichs-Tag gebracht werden müste. Nachdem aber die Deputirte regeriret / daß mit dem Protocollo der Sach nicht geholffen / und dahingegen das Instrumentum Pacis klar seye / welches den Ständen zu benehmen ja niemand gedencken werde: und wäre es auff solche Weiß mit bemeldtem Art. tertio ärger als vor nie / dann an statt daß vorhin unterschiedliche und bis in zehen Temperaments Projecta vorgeschlagen / würde dermahln weder eines noch das andere considerirt, unerachtet mit selbigen der Sache fast nichts geholffen: wäre derowegen bey sothaner Beschaffenheit rathsamer / daß der gantze Articulus aus der Capitulation gelassen / als dergestalt hinein gesetzet würde: Ihrer Herren Principalen und sämtlicher Stände Jura seyen dadurch besser verwahret; Sagten Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden / die Churfürstl. würden das vorgeschlagene Temperament eben so wenig eingehen / als den Articulum gar aus der Capitulation lassen / urgirten darbey ihren Vorschlag ratione des Protocolls auffs neue / und da die Deputirten ferner replicirt: Wann es dann heissen solte / es könne nicht seyn / weiln solches die Chur-Fürstliche nicht thun wollen / so würde es ein wunderlich Ansehen gewinnen / und würde auff solche Weiß das Instrumentum Pacis gantz umgekehrt / auch habe man dieses Orts noch zur Zeit / es nicht mit denen Chur-Fürstl. zu thun / sondern allein dahin zu sehen / daß man in dem Fürstl. Collegio ad tuenda communia jura Principum einig werde; brachen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden heraus: Sie könten gleichwohl die andern nicht nöthigen / esse Homines ad servitutem natos. Anno 1690.

Wann demnach / wie aus dem bisherigen Verlauff und noch mehrers aus einem von den Geistlichen Fürsten / sub dato 23. Jun. 1666. an Ihro Kays. Maj. abgelassenen Schreiben erhellet der special Faveur, den sich die Churfürstl. Confidenten im Fürsten-Rath / sonderlich aber Saltzburg / beym Collegio Electorali & Aula Cæsarea vermittelst öffentlicher und heimlicher Unterstützung des Churfürstl. Projects Articuli tertii de Electione Regis Romanorum zugezogen hatten / dahin hat wollen angewendet werden / daß Er die übrige annoch in Discrepanz stehende auch sehr wichtige Puncten / als nemlich den Punctum Vectigalium ex Articulo VIII, monetæ, ex Art. IX. Feudorum vacantium ex Art. XI. Consilii Aulici ex Art. XVI. XXIV. & XXV. Banni ex Art. XX. Postarum ex Art. XXIX. absorbiren solte / hat solches neben andern täglich sich ereignenden Motivis, sonderlich den Unglimpff allerseits angedroheter Auffhebung des Reichs-Tags von sich abzuwältzen / die mehrere Weltliche Fürsten wohl bewegen können / daß Sie mit dem Herrn Chur-Fürsten besondere Tractaten angetretten / und ratione eligendi Regis Romanorum vivente Imperatore oben referirte Eventual-Vergleichung eingegangen haben. Uber selbiger Vergleichung nun kommen zwo Haubt-Fragen zu erörtern vor die Hand / die Erste: ob entweder die Reichs-Stände ins gemein *vi Legis*

Anno 1690. und Gesatz-weiß / oder zum wenigsten die mehrere Weltliche Fürsten *vi Pacti* und Vergleichs-weiß / dergestalt daran verbunden / daß es allerdings dabey seyn ungeändertes Verbleiben haben müsse? Die andere: was dadurch denen Herren Chur-Fürsten eingeraumt / und was denen gesamten Ständen vorbehalten seye?

Und wann dann bey der ersten Frag in specie die Obligatio Legalis, und ob die Stände Gesatzweiß an obige Vergleichung gebunden / in Consideration gezogen / da beneben aus dem Instrumento Pacis, quod de Electione Romanorum Regum in Comitiis, ex communi statuum consensu agi & statui debeat, hieher erholet / so dann auff dem bekannten Reichs-Stylum und die zu einer bündigen Reichs-Satzung erforderte Requisita reflectire wird / so wird wohl die Antwort auch aus der Herren Chur-Fürsten selbst eigenem Munde anderst nicht als auff die Negativam ausfallen können. Es möge selbe gleich aus dem Verfolg der hierüber gepflogenen Tractaten / oder aus der Herren Chur-Fürsten darbey geführten Intention gezogen werden. Dann jenen belangend / und dafern man darauff sehen wil / wie weit es endlich mit solchen Tractaten gekommen seye / so weiset die series actorum Comitialium, daß man es zwar endlich zur Re- und Correlation zwischen den Chur- und Fürstl. Collegiis, solche aber nicht zum vollkommenen Stand / weniger durch Adjustirung eines Reichs-Gutachtens / und vermittelst Kayserl. Approbation zu einem vollständigen und Abschieds-mässigen Reichs-Schluß gebracht habe. Diese / nemlich der Herren Churfürstl. hierbey geführte Intention betreffend / werden solche Euer Hoch-Fürstl. Durchl. wohl am glaubwürdigsten aus denen Votis selbsten ersehen können / welche in dem Churfürstl. Collegio von dem Gesandten auf special Instruction ihrer allerseits Herren Principalen seynd abgeleget worden / als man eben mit den mehrern Weltlichen Fürsten die Tractaten angetretten / und über der Abfassung des offt angezogenen Articuli tertii de Electione Regis Romanorum zu deliberiren angefangen hat. Dann als in gehaltener Session den 7. May 1667. der Trierische Abgesandte nicht allerdings vor thunlich hat halten wollen / daß man sich mit den mehrern Weltlichen Fürsten in einige *Particular-Negotiation* einlassen solte / seynd darauff die nachstimmende Vota folgender Gestalt ausgefallen.

Chur-Cölln.

Sein Gnädigster Herr hätte aus bisherigem langwührigen *Capitulations*-Verlauff wahr genommen / was gestalten diese wichtige und dem gemeinen Wesen so mercklich angelegene Materie dahin gerathen / daß ohnmöglich zu *eludiren* / dafern man auff kein zulängliches Mittel bedacht wäre / wie aus dem zwischen den Fürstl. Geistlichen und mit ihnen haltenden Weltlichen eines / so dann mehrern Fürstl. Weltlichen andern Theils eine geraume Zeit hero *continuirten Contrasto* Anno 1690. zugelangen: und hätten Se. Churfürstl. Durchl. kein besseres Mittel annoch ersinnen können / als daß man sich *ad partem* vorhero unter rede / ob und wie die entstandene Haupt-*Differenzien* durch einige zulängliche *Temperamenta* zu vergleichen / und weiln zu solchem End die beysammen stehende Fürstliche Weltliche einiges *Project* denen Churfürstl. übergeben / als hätten dieselbe billig sich hierüber zu *resolviren*. Worbey man *ex parte* Chur-Cölln niemahln die *Intention* geführet / daß hierdurch dem Werck völlig abgeholffen seye / sondern es habe die Meynung / daß mans demnegst im Fürsten-Rath in ordentliche *Deliberation*, und also in den bey Reichs-Tägen gewöhnlichen *Modum* zu bringen. Wie dann Ihr. Churfürstl. Durchl. vom *usitato in Comitiis Imperii agendi modo* in geringsten abzuweichen niemahls in Gedancken gehabt / sondern darauff vest zu bestehen gemeinet seynd.

Chur-Bayern.

Belangend / was von dem vortrefflichen Chur-Trierischen Herrn Abgesandten *ratione modi*, in Zweiffel gestellt / und gegen die bisherige Handlung für *Difficulteten movirt* werden wollen / da *repetirt* man / was in dem jetzt-abgelegten vernünfftigen Chur-Cöllnischen *Voto* allbereits darauff geantwortet worden: Zumahlen es ja die Meynung gar nicht ist / oder jemahls gewesen / dardurch dem gewöhnlichen Reichs-Stylo zu *praejudiciren* / sondern es seynd Ihr. Churfürstl. Durchl. gleicher Gestalt zu Beliebung einigen Abwegs bewogen worden / dieweiln man gesehen / wie gänzlich das *Capitulations*-Wesen in dem Fürsten-Rath / und zwar dergestalt ins Stecken gerathen / daß es das Ansehen gehabt / man wolle selbiges *totaliter* liegen lassen / solches aber gleichsam zu *resuscitiren* kein ander Mittel übrig gewesen / als das jenige / so man bekanter massen vor die Hand genommen / welches dann auch nicht allein für nichts neues oder ungewöhnliches zu halten / in dem vielmehr *quotidianum & usitatissimum* ist / in schwehren *Materiis*, ehe man die Sachen *ad plenum* bringt / vorhero etwas zu *sondiren* / und unter den jenigen / welche darzu zusprechen haben / sich zu bereden / wie man aus einer oder andern *difficultät* desto leichter ausslangen möchte: sondern es ist auch die *intention* und Absehen nirgend anderst-hin gerichtet / als eben *in ordine* hierdurch das gantze *Capitulations*-Wesen nach und nach auf den rechten Weg zuverleiten / und zur gewöhnlichen Außmachung in denen Reichs-*Collegiis* zu *incaminiren* / angesehen / man solches nur erstens nothdürfftig *praeparirt*, hernacher aber alles wiederumb *modo ordinario*

Anno 1690. *nario* wird *proponirt*, *re* und *correferiret* / und vollends gar außgemacht werden müssen.

Chur-Sachsen.

Sein gnädigster Herr hätte lieber gesehen / daß dieses gantze *Capitulations*-Werck in Rechter Ordnung / wie Reichs-Herkommens / allezeit wäre *tractiret* worden. Nachdem aber bekant / woran sichs gestossen / und im Fürsten-Rath nicht fortzukommen gewesen / zum meisten aber an den Fürstl. Weltlichen hafften wollen / und man gleichwohl dem gemeinen Wesen nicht rathsam erachtet / wo noch Hoffnung zum Vergleich übrig / mit Ihnen in *Collision* zu gerathen: So wäre gleichsam unter der Hand ihre eigentliche Meynung zu erkündigen alle Gelegenheit gesucht worden / in Erwegung / daß / weilen es meistentheils auf die Churfürstl. *Jura* und ein *temperament* zu derselben *Conservation* und Besänfftigung des andern Theils ankommen / so ist man mit Ihnen zu einer freundlichen Unterredung und endlichen zu gegenwärtigem *project* gerathen: Jedoch solches nicht der *intention*, als ob ein *Conclusum* darüber solte gemacht / sondern gantz Unverbindlich die *inclination* und *disposition* der Gemüther erkündiget werden / darmit die Herren Chur-Fürstl. wissen möchten / was Sie künfftig an Ihnen haben würden / und auch die Fürstl. etlicher massen einen Vorschmack erlangten / ob ein *effect* von solchen Vorschlägen zu hoffen seyn werde oder nicht? Habe aber niemahls biß auff diese Stund keine andere *intention* gehabt / als nach erhaltener mehrerer *Information*, das Werck in seinen ordentlichen dem Reichs-*Stylo* gemässen Gang wieder zubringen und darinn *collegialiter* vor beeden Theilen zuverfahren.

Chur-Mayntz.

Man habe vernommen / was in dem Chur-Trierischen *voto ratione modi tractandi* vor Bedencken *movirt* worden / und hingegen *ex parte* Chur-Cölln / Chur-Bayern / und Chur-Sachsen dießfalls vor Erläuterung geschehen. Allermassen nun Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maintz gnädigste *intention* ebenfalls dahin gegangen / daß die Sach im Churfürstl. *Collegio* nur *praeparatoriè* abzuhandeln / im übrigen aber in alle Weg dem Löbl. Reichs-*Stylo* zu *inhæriren* / und dergestalt darinnen zuverfahren seye / daß niemand besagten *modi procedendi* halben sich mit Fug zu Beschwehren Ursach haben solte.

Solchen nach und weiln obangeregter massen das Werck in re- & correlatione stecken blieben / und also dem Reichs-Stylo gemäß nicht ist zu Ende geführet worden / mögen die Durchl. Churfürsten zwar ihren Zweck einiger massen erlangt / und wie in andern puncten also auch in dem / so die Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore concerniret / der mehrern weltlichen Fürsten damahlige Meynung zum Theil Außgekundschafftet haben. Wofern Sie aber daraus behaupten wollten / es hätten die mehrere Weltl. Fürsten sich durch ihre außgestellte Erklärungen dergestalt Pacts-weiß verfangen / daß Sie nunmehr von sabigem Vergleichungs-project, salvâ fide, nicht mehr resiliren / noch dem Chur-Fürstl. zumuthen können / daß Sie sich nach besag des Instrumenti Pacis, über der Wahl eines Römischen Königs in eine anderwärtige Comitial-Handlung mit Ihnen / der mehrern Weltl. Fürsten / oder mit den gesambten Ständen / einlassen solten; so könnten dieselbige mit gutem Bestand erinnert werden / daß man sich beyderseits zu den Special Erklärungen / welche über die projectirte Capitulationem perpetuam und sonderlich deren dritten Articul, so von der Wahl des Römischen Königs handelt / niemahln anderst / als mit dem bedinglichen Vorbehalt verstanden oder verbunden haben / wann man sich super toto würde vergleichen können. So dann / daß es nicht an den mehrern Weltlichen Fürsten gehafftet / daß diese condition nicht ist erfüllet worden / sondern selbige den Anstoß / welcher die projectirte Vergleichung entkräfftet und unbündig gemacht / nicht in dem Fürstlichen sondern in dem Chur-Fürstlichen Collegio erlitten habe. Warüber man abermahln nur das Churfürstl. Protocollum, und zwar sonderlich das Außführliche votum darf reden lassen / so Nahmens

Chur-Sachsen.

Den 15. *7bris* 1670. *in Collegio Electorali* dahin abgeleget worden: Ihre Chur-Fürstl. Durchl. sein gnädigster HErr hätten stracks beym Anfang des *Capitulations*-Wesens darfür gehalten / und weitläufftig *deduc*iren lassen / daß der Begrieff der *Capitulation* allein vor das Churfürstl. *Collegium* gehörig / demselbigen *in Instrumento Pacis* nicht genommen / noch Fürsten und Ständen zugleich zugeeignet / und daher gewünschet und eingerathen / die *quaestionem An?* nicht so gar leicht nachzugeben und einzuraumen.

Was und wer aber dieselbe zum meisten befördert / seye bekannt / und ohne Noth vorjetzo zuberühren / weil das Churfürstl. *Collegium* nachgehends selbst das *project* zur beständigen oder *perpetuirlichen Capitulation* gefertigt / dem Käyser und Ständen ohne *Condition communicirt, extradirt*, und von daran biß vor wenig Wochen deßwegen nicht der geringste weitere Zweifel oder *difficultät* von jemanden *publicè* oder *privatim* gemachet worden. Wiewohl man nun der Zeit der Hoffnung gelebet / dessen auch fast von denen Churfürstl. die sich zum meisten darunter gebrauchen lassen / Versicherung bekommen / daß es zugleich ratione materialium bey solchem project sein verbleiben haben würde; nach dem aber der Fürsten-Rath darüber in partes gegangen / hätte man Anno 1690.

Anno 1650. zwar Nachweisung der Reichs-Fundamental-Gesetze der daselbst außgefallenen Majorum halber das Werck mit besserm Glimpff Herren Churfürstlichen zergehen lassen können / dieweil jedoch das Absehen gewesen / alles in Güte beyzulegen / und bessers Verständnus unter den Churfürsten und übrigen Ständen zu stifften / so ist inmittelst / wie bekant / und zuvorderist auf bewegliches Anregen und Vermittelung der Chur-Cöllnischen und Chur-Bayerischen Gesandschafften / auch gefolgte übrigee hohen Chue-Fürstlichen HErren Principalen approbation und Instruction mit den mehrern Fürstl. Weltlichen und zwar Anfangs allein mit etlichen untee der Hand über denen biß dahee so hart gestrittenen materialien conferirt und vermittelst unterschiedener lange Zeit ventilirter expedientien es endlich so weit bracht / daß man sich der monitorum halber in materialibus verglichen / dieselben zusammen getragen / collationirt, und daß es dabey sein bewenden haben solte / einander zuverstehen geben: als auch Ihro Kayserl. Majestät davon Nachricht erhalten / und zu künfftiger der Sachen besserer Beschleunigung und facilitirung etliche Erinnerungen thun lassen / als hat man sich ebenmässig darüber meist verglichen / und da wegen der Franckfurtischen Capitulation einiger dem Churfürstl. Collegio bedencklicher Zweiffel entstehen wollen / mit willen aller Herren Chur-Fürstl. den Weg eines Collegial-Schreibens an Ihre Kayserl. Majest. gebührend ergrieffen / und solches zu Abwendung befahrten præjudicii vor genugsam erachtet. Wornach diese zusammen gerichtete monita denen übrigen Geistlichen und mithaltenden Fürstl. Weltlichen aus guter Meynung und intention abgehandelte und verglichene Sache extradirt, von seiten Ihrer Kayserlichen Majestät absonderliche Erinner- und Anmahnungen bey den Fürstl. Geistlichen gethan und die Gemüther zu desto schleuniger annehmlicher Erklärung zu præpariren versucht worden; Welches alles und jedes / auff gnugsames reiffes überlegen und eingeholte gnädigste Special-Instructionen / worüber bißweilen in einer materie viel Monat verstrichen, ergangen / doch das formal Capitulations-project bey solchen vieljährigen scrupulosen Verhandlungen nicht die geringste zweiffelhaffte Erwehnung geschehen. Nachdem aber die Fürstliche Geistliche und mithaltende Weltliche / worunter auch die Churfürstliche wegen Ihrer Votorum im Fürsten Rath sich befunden / darüber absonderliche Zusammen-Künfften angestellet / und sich gewisser monitorum, so entweder von keiner haubtsächlichen importanz oder doch verhoffentlich zu superiren seyn werden / verglichen / durch die Kayserliche Commission dem Churfürstlichen Collegio ausantworten lassen / und die Sachen sich allenthalben dergestalt angeschicket / daß es wieder beym Füerstn-Rath ad publicum kommen sollen / und gute Vereinigung und baldige Außmachung zu hoffen gewesen / ist darunter bewuster Vortrag in Collegio Electorali dahin geschehen / daß / weil sichs mit adjustirung der perpetuirlichen Capitulation allzulang verweilte / viele difficultäten / zumahln der Franckfurtischen Wahl-Capitulation halber / annoch obhanden wären / und die Churfürstl. Jura dabey nicht geringen Abgang leiden / besser seyn würde / die abgehandelte materialia in künfftigen Reichs-Abschied suo loco einzutragen und also in effectu vom Auffsatz einer formal-Capitulation zu abstrahiren. Anno 1650.

Wie nun ein solches Eingangs angezogener Chur-Sächsischen / zu Verwahr- und Behaubtung der Churfürstlichen præeminenz gerichteten intention nicht Ungemäß gewesen / so hätte man wünschen mögen / daß entweder Anfangs darauff mehr wäre bestanden worden / oder es noch jetzo können eingeholet und durchbracht werden. Massen man disseits selbst eingerathen / von solchem Vortrag den Fürstl. Weltlichen part zu geben und vermittelst zugesetzter mehrerer motiven zu versuchen / ob Sie zu acceptirung desselben zu disponiren seyn möchten: Nachdem aber die Erklärung darauf erfolget / daß Sie einmahl für alle deutlich und hart instruiret wären / sich mit dem Chur-Fürstl. Collegio über das jenige / so nach langer Zeit Verspliterung und grosse Mühe verhandelt / mehrfältig beliebet / und auff vielerley Weiß publici juris gemacht worden / in weitere neue Tractaten und disputat nicht einzulassen / und als Ihren Principalen keine relation darüber thun / noch fernerer Instruction erwarten dörffen / sondern ehender alles gehen und dem Theil / so daran schuld trüge / es zu verantworten überlassen müsten; so wird zu hochvernünfftigen reiffen Ueberlegen und Ermessen heim gegeben / weil man diesseits des von ihnen vorgestelten in keiner Abred seyn kan / was doch vor andere zureichende Ursachen / etwa wegen neuer incidentien oder der Sachen veränderten Zustandes / Ihnen könten fürgestellet werden / warumb man von mehrerwehnten verglichenen formal project der beständigen Capitulation nunmehe abzuweichen veranlasset werde? Weil sonst Sie / die Fürstl. dabey standhafft zubeharren / noch allerneulichst bey extradirung der Fürstlichen Geistlichen monitorum sich erklären lassen. Damit nicht der Unglimpff und die Ursach gefährlicher extremitäten / collision und ruptur, bey inn- und außwendigen allein aufs Chur-Fürstl. Collegium falle / da sonsten dasselbe von vielen seculis her den tapffern Ruhm erhalten / daß es darzu niemahls Anlaß gegeben; sondern vielmehr / wann sich bey andern dergleichen herfür thun wollen / wegen des vermög der güldenen Bull obliegenden hohen Ambts / auf Conservation des Reichs-Friedens und guten Verständnus ein wachendes Aug geschlagen und dergestalt öffters weit außsehende ärgerliche collisionen Glück-Rühmlich unterbrochen. Bliebe dahero nochmahls zu überlegen / ob nicht bey so gestalten Sachen re non amplius integrâ zu Abwendung grösserer Unlust und Gefährlichkeiten besser seyn würde / das Capitulations-Wesen bißheriger massen vollends zur Endschafft / welche nach bekannter disposition in wenig Wochen erfolgen könte / befördern zu helffen / weil zumahl das Absehen auf möglichste Abkürtzung des langgewährten Reichs-Tags gerichtet ist / dazu aber anderer Gestalt schwehrlich zu gelangen: Vielmehr da schon die Füestl. Weltliche sich darauff einlassen solten / eine geraume Zeit von vielen Monaten / zum hin und wieder referiren, die Instruction einzuholen unter andern erfordert / auch allenfalls besorglich solche conditionen von Ihnen begehret werden dörfften / wobey man mehr als

jetzigem

jetzigen modo anzusehen Ursach haben könte; und stunde endlich nach genauem Nachsinnen dahin/ ob nicht die Churfürstl. præeminenzien/ jura præcipua, das jus ad capitulandi und anders unter diesen weitläufftigen Handlungen/ noch zimlich thunlicher Massen verwahrt und bedinget worden: Und ob dergestalt bey ereignenden Wahl-Fällen die Herren Chur-Fürsten bloß wegen jetzt absassender perpetuirlichen Capitulation, an exercirung dero in der güldenen Bull und herkommen fundirten Wahlgerechtigkeit/ dependentien und authorität so sonderbahren erheblichen Abgang und Hinderung zu empfinden haben mögten. Solchem nach da die Capitulations-Tractaten nachgehends wieder reassumirt worden/ haben die die Fürstl. Weltlichen biß zu End den unverruckten Ruhm behalten/ daß Sie von dem jenigen/ was einmahl verglichen/ auf keinerley Weiß abzuspringen je getrachtet/ sondern allezeit nur allein darob geeyffert haben/ daß man Chur-Fürstl. Seiten nicht darbey hat bestehen/ sondern immerzu mit neuen Zunöthigungen die Fürstliche Weltliche von dem jenigen/ was Ihnen sowohl in Instrumento Pacis, als in denen darauf gepflögenen Handlungen eingeraumet worden/ abtreiben wollen. Solte demnach das Fürstliche Collegium, fürnemlich die mehrere Weltliche/ ex abundantia quadam bonæ fidei sich annoch zu dem adjustirten project der allerseits beliebten artical, in specie des dritten von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten des Kaysers verstehen: So bliebe zwar dahin gestellt/ wie die jenige so der hierüber verübten Reichshandlungen keine gründliche Wissenschafft haben/ selbigen außlegen möchten/ dieses aber kan ich gleichwohl Euer Hochfürstl. Durchl. gantz gewiß versichern/ daß er von denen so Chur- als Fürstl. Ministris, welche ihn ins concept und zu endlicher Vergleichung gebracht/ niemahls dahin verstanden worden/ als ob er denen Herren Chur-Fürsten auff den darinn bemerckten general Nothfall/ ohne beyräthigen Consens der übrigen Stände eigenes Willens zu verfahren eine solche unbeschränckte Macht zulegte/ wie Sie sich deren bey jüngst furgenommener Wahl anmaßlich unterzogen haben/ sondern es geben die Protocolla, daß zwar von seiten des Churfürstl. Collegii lange Zeit darauff beharret/ daß demselbigen ausser den specificirten Fällen/ auch den unbeschriebenen Nothfall jeweilen zu determiniren überlassen werden solte/ auff anhaltende contradiction der mehrern Weltlichen Fürstlichen aber gäntzlich davon seye abgestanden worden. In dem ersten Auffsatz der beständigen *Capitulation* hatten die **Herren Churfürstl.** offt angezogenen passum in folgenden Terminis begriffen: **Insonderheit aber soll und will der erwehlte und regirende Röm. Kayser die Churfürsten/ ihre Nachkommende und Erben/ zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs nach Inhalt der güldenen Bull/ lassen/ auch dieselbe bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers mit oder ohne desselben** *Consens*, **so offt die Churfürsten auf einem deßhalben angestelten** *Collegial*-**Tag es zu verhütung grosser zerrüttung des Vatter-Lands und insgemein dem Heiligen Römischen Reich nothwendig und nützlich befinden/ vorzunehmen gestatten** &c.

Da hingegen aber die Fürstlichen weltl. in ihren übergebenen und öffters wiederholten monitis urgirt, daß an statt der Wort: **So offt die Chur-Fürsten auff einem deßhalben angestellten** *Collegial*-**Tag**/ solte gesetzt werden: **So offt die Churfürsten/ Fürsten und Stände** &c.

Nachdem aber das obige Vergleichungs-project zum Vorschein gekommen/ hat der Chur-Sächsische Abgesandte in einer Geheimen Conferenz, so bey Herrn von Stadion den 6. Aprilis 1667. gehalten worden/ angeführet: **Sein gnädigster Herr vermeinte/ es wäre** *Articulus* 3. **vom Wahl-Wesen/ als des Churfürstl.** *Collegii* **Aug-Apffel/ etwas besser zuverwahren/ weiln den Herren Churfürsten** *1mo* **das Wahl-Recht** *vivente Imperatore*; **und dann** *2do* **die** *Cognition*, **ob solchen Falls zur Wahl zuschreiten oder nicht/ nicht allerdings wolte zugestanden würden. Damit nun solches nicht in offenbahrer** *contradiction* **nach vorigem Zweiffel verbleibe/ hätten Ihre Churfürstl. Durchl. dafür gehalten/ es würden die Fürsten sich nicht weigern/ in gedachten beyden Puncten und** *Dubiis* **ein baar Wort zu der Sachen Erläuterung und Verwahrung der Churfürstl.** *Jurium* **zusetzen zulassen.** Der Chur-Brandenburgische aber verlangte Mittels eines besondern Auffsatzes/ daß sowohl die casus speciales als der generalis dergestalt möchte abgefasset werden/ **daß die Herren Churfürsten nicht allein/ wann der erwehlte und regirende Kayser sich auß dem Römischen Reich begeben und auffhalten wolte/ oder wegen hohen Alters und anderer Leibs-Unvermögenheit denen Reichs-Geschäfften nicht mehr vorstehen könte/ sondern wann und so offt es die Nothdurfft/ Angelegenheit und** *Conservation* **des Reichs/ darüber die Herren Churfürsten deren Pflicht nach zu urtheilen/ erforderten/ die Wahl eines Römischen Königs** *vivente Imperatore* **vornehmen und darinnen der güldenen Bull/ dem Herkommen und dero Ambt gemäs/ frey und ungehindert jedermännlichs verfahren möchten.** Und obwohl allerseits von denen übrigen Churfürstl. Gesandten so wohl damahls als nachgehends in erfolgten Sessionen den 7. Maji wie auch 5. 7. 8. und 20. Junii ejusdem Anni erkennet worden/ daß wohl höchlich wäre zu wünschen gewest/ daß das Jus cognoscendi über den general Nothfall dem Churfürstl. Collegio mit außgedruckten Worten hätte können vorbehalten werden/ nachdem aber die mehrere Weltliche Fürsten darüber sondiret/ und so viel verspühret worden/ daß Sie/ die Fürstl. Weltl. keines Wegs darein gehelen/ sondern dardurch neue collisiones erreget/ und das Werck an sich selbsten wiederum involviret werden würde/ als hat man sich mit dem vorgeschlagenen Chur-Sächsischen temperament begnügen lassen/ welches nur in transponirung etlicher weniger Worten bestanden/ daß nemlich/ an statt/

Anno 1690. Da das Fürstl. *project* gelautet: Auff solchen ein-oder andern angeregten / wie auch erstgemeldeten Nothfall soll die Wahl eines Römischen Königs vorgenommen / und darinnen durch die Chur-Fürsten / ihrem dem Heil. Röm. Reich tragenden Ambt und Pflichten nach / verfahren werden / ꝛc. Die Wort: Durch die Churfürsten ꝛc. nur in etwas hinauff gerucket / und der Articulus folgender gestalt eingerichtet worden: auf solchen ein-oder andern angeregten / wie auch erstgemeldten Nothfall soll die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten vorgenommen und damit ꝛc. Wobey es auch verblieben / unangesehender Chur-Brandenburgische die in seinem Auffsatz enthaltene clausulam reservatoriam ; Von welchem das Churfürstl. *Collegium* zu urtheilen ꝛc. Neben dem Sächsischen temperament hat wollen behalten habeu / mit Vermelden: Man sehe gleich wohl nicht / warumb man sich also von den Fürstlichen Weltlichen wolte intimidiren lassen / gerade als wann man von denselben alles annehmen müste / was Sie dem Churfürstl. Collegio nur vorlegten. Und ist demnach von dem Maintzischen Directorio den 22. Junii der Auffsatz mit obiger transposition völlig adjustiret / von dem Chur-Bayerischen Abgesandten denen Fürstl. Weltlichen zugestellt / und den 20. Julii derselben Gegen-Erklärung dem Churfürstl. Collegio extradiret worden / welche dahin gegangen: Daß man Fürstlich Weltlicher seithen darbey endlich keine *difficultät* machen würde / so fern die übrige *discrepantien* / sonderlich *ratione Epilogi*, auch vollends verglichen würden.

Gleichwie nun / so viel die materialia deß also eingerichteten Concordanz-Projects, wie man es damahls zu nennen pflegte / anbelanget / dem Churfürstl. Collegio darinnen das freye Wahl-Recht zwar sowohl auff die beyde specificirte Abwesen-und Kranckheits-als den General-Nothfall gelassen / damit aber das jus und die potestät den General-Nothfall zu determiniren und mit Außschliessung der übrigen Stände zu urtheilen / ob und wann des Heil. Röm. Reichs Nothdurfft erfordere / daß bey Lebzeiten des Kaysers ein Römischer König erwehlt werde / keines Wegs übertragen worden : Als ist dagegen unstreitig / daß ratione formalium selbiges Concordanz-Project für die Fürstl. Weltl. und gesambte übrige Stände darinnen offenbahrlich militire / daß krafft desselbigen die gantze Verordnung von der Wahl eines Römischen Königs nach Anleitung des Instrumenti Pacis, auß der Capitulatione heraus genommen / und in den Reichs Abschied translociret / als auß einer materia Electorali zu einer materia Comitiali vollkommentlich gemacht worden seye; wie von Fürstl. Weltlichen noch in Anno 1669. occasione der Kayserlichen monitorum nachdrucklich angeführet worden : Daß nemlich / nachdem selbige die Kayserliche *monita* durchsehen / und alle darbey befundene Umbstände wohl erwogen hätten / Sie sich *ad art. 3. de eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore* der jenigen erheblichen *motiven* erinnert / wegen deren sie hiebevor für nöthig erachtet / Anno 1690. daß diese *materia comitialis*, nach Anleitung des *Instrumenti Pacis*, nicht in die Kays. Wahl-*Capitulation* gehörig / und dahero auch die neue *constitution* dem künfftigen Reichs-Abschied zu *inseriren* / in besagter *Capitulation* aber nur eine *Clausula remissoria ad eum finem* einzurucken seye / damit man sehen möge / wann und wie ein zeitlicher Kayser nach Einhalt solchen Reichs-Abschieds gestatten soll / daß bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs vorgenommen werde / allermassen es auch auf solche Weiß mit dem Churfürstl. *Collegio* vermög darüber abgefasten *Projects* verglichen worden. Nun wolte man zwar dafür halten / es werde bey dem Kays. Entwurff *ad hunc Articulum* eben diese Meinung haben / und das Churfürstliche *Collegium* selbsten zu Abbruch der *Tractaten* keine änderung suchen / weiln es jedoch auß dem *Context* des Kayserl. Auffsatzes nicht so gar eigentlich abzunehmen / und es auch die Churfürstl. übergangen / so hätte man gegen dieselbige dieser Beschaffenheit zugedencken / und wann man vermercken solte / daß hierunter eine andere *intention*, als *sub hac formalitate* verglichen / geführet würde / wäre / dargegen zu *remonstriren* / daß man in dergleichen *mutation* keines Weges willigen könne noch wolle.

Weiln nun aber auch hierinnen die Fürstl. Weltliche / gleichsam als in contradictorio, obgesieget / als daß es bey dieser formalität allerdings und endlich verblieben: Es dabenebens am hellen Tage lieget / daß die dijudicatio & determinatio des General Nothfalls anders nichts seye / als interpretatio Legis, in welcher von solchem General-Nothfall disponirt ist; so folget aus der connexitate Juris ferendi & interpretandi Leges comitiales von selbsten / daß gleichwie in allen übrigen Fällen / da über Außlegung oder application der Reichs-Abschiede zu Urtheilen ist / man zu keiner gültigen decision anderst als vermittelst gemeiner Vergleichung Ihrer Kayserl. Majestät mit den Gesambten Reichs-Collegiis gelangen könne. Also auch allhier / wann die Frage furstellet / ob die in dem projectirten Articulo des kunfftigen Reichs-Abschieds bedeutete und erforderte Reichs-Nothdurfft erheische / daß bey Lebzeiten des Regirenden Kaysers ein Römischer König erwehlet werde? darüber dem Chur-Furstl. Collegio mit Außschliessung der übrigen Stände nicht zustehe / einen decisiven Außspruch zu halten / weniger ohne denselbigen und sonder vorgängige Erörterung dieser præliminar-und præjudicial Frage / zur Wahl eines Römischen Königs würcklich zuschreiten.

Von diesem allem ist nun leicht auf jüngst vorgenommene Wahl Königs Iosephi und demselben fürgeschriebene Capitulation die subsumption zu machen: deren eine oder die andere zu syndiciren mir zwar weder gebühret / noch von Euer Hochfürstl. Durchl. ist aufgetragen worden. Es können aber Ihre Kayserl. und Königl. Maj. dero schuldigstem respect nicht entgegen zu seyn erachten / wann dieselbe mit

wenigem

Anno 1690. wenigem erinnert werden / wie solches dero hohen Interesse zu wieder lauffen würde / wann die von dem Churfürstl. Collegio zu Augspurg verübte Handlungen in dem mangelhafftigen / unkräfftigen und ungewiesen Stand / darinnen sie wegen vieler hervorleuchtenden Contraventionen gegen des Heil. Röm. Reichs und der Stände Jura, und dahero unausbleiblicher höchst-befugten Contradiction stehen / solten gelassen / und nicht vielmehr dahin getrachtet werden / wie sie auff alle ersinnliche Wege zu Recht / und in erforderte Vollständigkeit gebracht / auch vermittelst der den beyden übergangenen Collegiis, sonderlichen dem Fürstlichen / leistender zulänglichen Satisfaction, ausser Anstoß und Wiederred gesetzet werden möchte. Ihro Kayserl. Majest. kan wohl nicht entfallen seyn / was durch die zehenjährige Contestationes zwischen den Chur- und Fürstl. Collegiis über dem Capitulation und Wahl-Wesen deroselben für Unlust / dem Reichs-Tag für Hinterniß und dem allgemeinen Vatterland fur Gefahr seye verursachet worden: Auch begreiffen dieselbe nach höchst-erleuchtetem Verstand von selbsten / wie unmöglich und gar nicht zu hoffen seye / daß die innerliche Ruhe und gutes Vernehmen / und zu Abtreibung fremden Gewalts absolutè nöthige Zusammen-Setzung der gesamten Reichs-Glieder erhalten werde / wann wie von aussen her / also auch in dem Reich selbsten (wie von den Herren Churfürsten beschiehet) der Westphälische Frieden-Schluß infringirt wird. Derowegen werden dieselbe vermuthlich noch mehr als die Fürstliche davon abhorriren / daß dero Durchleuchtigste Printz / die sonsten ihme vom Himmel und Erden so wohl gegönnte Römische Cron / mit diesem Werth erlanget haben / oder mit solchem Beyklang tragen solte / daß durch dessen Wahl und Capitulation Fürsten und Stände der ihnen bey beyden Puncten in Instrumento Pacis vorbehaltenen und von den mehrern Weltlichen durch so langwührige und mühsame Tractaten erfochtenen Competenz gäntzlich entsetzet / mithin nothtringlich veranlassee werden solten / sich an die remedia nullitatis, garantiæ &c. welche ihnen eben dasselbige Instrumentum Pacis an die Hand giebet / zu halten / und bey ereignenden Fällen und anscheinenden Gelegenheit deren zu-prævaliren. Bishero hat man Fürstlicher Seitin nicht ermangelt / die Churfürstl. Conatus durch feyerlich eingewendete Protestationes zu unterbrechen / welche auch für dieses mahl absque Foeda jurium & Libertatis proditione, nicht können aussen bleiben / und die Göttliche Providenz hat den Casum, da solche Protestationes hätten können zu ihrem Effect und würcklichen Ausbruch gelangen / noch zur Zeit verhütet. Welcher aber ohnvergleichlich gefährlicher seyn würde / als daß interregnum selbsten / welches man durch die Wahl des Römischen Königs zu verhüten suchet. Nachdem auch in der von Ihro Kayserl. Majest. zu Augspurg gethanen Proposition des Reichs Nothdurfft / so klar und nachdrücklich vor Augen geleget worden / daß dieselbe ohne fernere Berathschlagung nicht allein von dem Churfürstl. Collegio, sondern von gantz Teutschland hat müssen erkennet werden / so hätten Fürsten und Stände billich zu deroselben das allerunterthänigste Vertrauen zu Anno 1690. schöpffen / daß sie von ihnen keinen wiedrigen Ausschlag / noch auch den geringsten Auffschub würde zu gewarten gehabt haben / wann die quæstio præliminaris auff den allgemeinen noch währenden Reichs-Tag / dem Instrumento Pacis und projectirten Articulo Recessus Imperii gemäß gebracht worden wäre. Sonsten setzet man billich ausser allem Zweiffel / es werden Ihro Kayserl. Majest. noch in unentsuncken Andencken ruhen / wie schwach und unkräfftig schon vormahls in dero geheimen Rath die Churfürstliche Rationes seyen befunden worden / durch welche man deroselben hat beybringen wollen / als ob es ihres Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Interesse zu wieder lieffe / daß Fürsten und Stände mit dem Churfürstl. Collegio zu verlangter Concurrenz bey der Wahl eines Römischen Königs auf den längst bestrittenen und anjetzo ereignenden Fall zugelassen würden; Es ist zwar bekanntlich / welcher massen die mehrere Herren Churfürsten bey begebenen Wahl-Fällen eine sonderbahre Reflexion auff das hochlöbliche Ertz-Haus Oesterreich gestellet / und daraus das höchste Haupt der Christenheit einen Römischen Kayser erwehlet / wie in Consilio Cæsaris secreto die 15. April. 1665. Nahmens der Herren Churfürstl. mit mehrern ist angerühmet worden / aber es werden ja dieselbe gantz in nichts gehindert / auff solcher erspießlichen auch ins fürkünfftige zu beharren / wann sie schon Fürsten und Stände zu ruhigem Genuß des Rechten / welches sie durch den Westphälischen Frieden erworben / endlich gelangen lassen: Massen wie in eben derselben Session durch die mehrere und von Ihro Kayserl. Majest. selbsten befunden worden / die Electio an sich selbsten bey den übrigen Ständen niemahls in Disputation gekommen / sie auch selbige zu disputiren niemahls zu Gemüth gezogen / sondern der Streit allezeit darinnen bestanden / weil nach buchstäblichem Inhalt des Instrumenti Pacis, die Stände in arduis negotiis liberrimum suffragium haben / Casus autem eligendi Regis Romani, vivo Cæsare, eine Sach von hoher Wichtigkeit ist / darbey die Stände mercklich interessiret / als verlangten sie billig vorläuffig vernommen zu werden: An hoc vel illo temporis Articulo, Electio Regis Romani, vivo adhuc Imperatore, Rei publicæ Germaniæ sit utilis, temporibus accommodata, statuique & status Interesse conveniens? Wie man sich dann zu bescheiden / was für schädliche Trennungen und Mißhelligkeiten es erweckee / wann invito Cæsari & Statibus ein Römischer König obtrudiret worden. Worbey ferner erinnere worden / es gebe das Instrumentum Pacis den bekannten Ausspruch / daß von der Wahl eines Römischen Königs / Comitiali Statuum suffragio etwas gewisses solte geschlossen werden: die quæstio an? seye schon certificiret / und nur de modo zu deliberiren: und fiele der Herren Churfürsten Præminenz gantz unverkleinerlich / wann schon præliminariter ab Ordinibus deliberiret wird / an Electio Regis Romani sit Imperio proficua, weiln denen Herren Churfürsten die ipsa actualis Electio & determinatio, quis sit eligendus, unabbrüchig bleibet. Zu dem hat dem Haus Oesterreich von der Zeit an /

Anno 1690. als es den Römischen Scepter trägt / die Reflexion, welche auff selbiges billigster massen gestellet wird / nicht von einigen Competitoribus aus dem Fürstlichen / wohl aber aus denen Churfürstl. Häusern wollen unterbrochen werden : Und wann ja Ihro Kayserl. Majestät die Arcana und Interesse beyder Collegiorum ponderiren wollen / so können sie sich gegen dem Fürstlichen nicht weniger als gegen dem Churfürstlichen gesichert halten / daß selbiges die unverwelcklich-rühmliche Actiones, mit welchen sich Dero Ertz-Hauß um das gantze Reich verdient gemacht / in stäts blühendem Angedencken behalten werden / darbeneben unerwogen nicht lasseu / wie gefährlich es dem gantzen Reich und dessen Ständen seyn wüede / wann höchst-gedachter Römische Scepter von dem Haus Oesterreich / welches seiner Macht und Situation halben selbige am besten beschützen kan / und da beneben durch langwührige Krieg und viel sehr gewichtige Documenta bereits gewehnet ist / die Teutsche Freyheit in Sacris & Politicis dem genio Nationis gemäs zu menagiren / auff ein anders Haus / welches diesem Angewalt und anderen Behörigkeiten nicht gleich / oder daß allererst durch neue Kriegs-Empörung und vielleicht mit vielem Blutvergiessen zu erst bemercktem Menagement müste stylisiret werden / entwendet würde; dahingegen weiß männiglich / wie das Churfürstliche Collegium von Zeit erregter Contestation, bey der Wahl Königs Matthiæ und darbey auffgerichteter Capitulation, den dainnen enthaltenen Passum, vermittelst dessen es sich die Macht einen Römischen / auch wieder Willen des Regierenden Kaysers zu erwehlen attribuiret hat / immer je höher zu spannen und zu exasperiren / tanquam ex peculiari ratione Status sich angelegen seyn lassen / auch noch bey dem perpetuirlichen Capitulations-Streit im geringsten keinen Temperamentis, welche zu Erhaltung Kayserl. Respects und Authoritet in Vorschlag gekommen / hat Platz geben wollen. Ist auch zumahln Ihro Kayserl. Majestät unverborgen / aus was vor eigennützigem Absehen / und wie unter einem unbegründeten Schein / Ihro das Churfürstl. Collegium auff annoch währenden Reichs-Tag / einen überaus verhaßten Æmulum zum Successore und mit Regenten angedrohet habe / und was in specie das Negotium Capitulationis perpetuæ anbelanget / daß die Herren Churfürstl. die deßhalben fast zu End geführte Handlungen / fürnemlich unter dem Prætext abrumpiret haben / daß sie Ihro Kayserl. Majestät mit der unverdienten Zunöthigung beladen / als ob dieselbe durch Errichtung einer immerwährenden Capitulation sich der Verbindlichkeit ihrer eigenen Capitulation zu entschütten suchten. Wie dann in specie in der geheimen Conferenz, so zwischen Chur-Cölln und Chur-Bayern zu München gehalten / und durch welche zu Auffhebung der Capitulations-Tractaten der Weg gebahnet worden / beyde Churfürstl. Durchl. Durchl. gleichsam als zu einem Fundament ihrer damahligen Deliberation für gewiß gesetzet haben : Daß ob zwar von gesamten Churfürstl. Collegii wegen / ein Schreiben an Iheo Kayserl. Majestät des Inhalts abgegangen / daß dieselbige durch die jetzige perpetuirliche ihrer vo- Anno 1[illegible] rigen geschwornen Leopoldinischen Capitulation nicht entlediget seyn sollen / weiln jedoch darauff bis anhero nicht ohne Bedencken keine Antwort erfolgt / daß man Kayserl. Seits solches Churfürstl. Collegial-Schreiben / als eine Sache / die bey dem Reich nicht unanimiter geschlossen worden / für keine Obligation zu halten gedencke. Woraus sie dann endlich entschlossen / man suche Kayserl. Seits / daß die perpetuirliche Wahl-Capitulation zu ihrer Befestigung und zum Stand komme / damit sie dardurch ihrer geschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation unterm Prætext, daß sie zu zweyen Capitulationen nicht gebunden seyn können / entlediget werden / und künfftig zu einer andern mehr gehalten seyen.

Aus welchem allem Fürsten und Stände wohl die Hoffnung schöpffen können / daß / da sie auch dermahleins zu völligem Besitz ihres Rechten zu gelangen etwas kräfftigere Messures nehmen solten / sie darinnen von Ihro Kayserl. Majest. nicht würden abandonniret / weniger verdacht oder verärgert werden.

Hierbey wird nun das Fürstl. Collegium und in demselben Euer Hoch-Fürstl. Durchl. samt den vormahls mithaltenden mehrern Weltlichen das Beste thun müssen. Welche aber zweifelsfrey zuförderst sich werden angelegen seyn lassen / dero sämtlichen Mit-Gliedern in dem Fürstl. so dann das Städtische Collegium durch öffters angeführte starcke Motiven / so dann vermittelst deutlicher Vorstellung der obschwebenden Gefahr und häuffig andringender schweren sequelen und præjudiciren / ad defendendam communem Nationis Germaniæ libertatem zu encouragiren. Und wann dann zu mehrerm Verfolg Rechtens dem Stylo Imperii und letztem Exempel de Anno 1658. gemäs / durch eingewandte Protestation und Reservation die Præparatoria gemacht seyn werden / so wird darbey zu erwegen stehen / daß das Remedium Protestationis zwar ein Remedium conservandi juris, nicht aber adipiscendæ vel recuperandæ possessionis seye; Demnach mit allgemeiner Zusammensetzung und patriotischen Ernst darauff zu dringen seye / daß diejenige Rationes, welche das Churfürstl. Collegium für diesesmahl vivente, valente & non absente Imperatore zur anderwärtigen Wahl eines Römischen Königs zu schreiten in Deliberatione præliminari bewogen haben / auff die annoch währende Reichs-Versammlung gebracht / und weiln ja die Præconsultaiio und Consensus antecedens nicht mehr Platz findet / zum wenigsten ad Ratificandum gesamten Ständen vorgetragen / dabeneben die darbey errichtete Capitulation gegen das allerseits in materialibus beliebte Project der perpetuirlichen Capitulation examiniret / und was darinnen sich für neuerliche Zusätze finden / der Stände Dijudicator durch ordentliche Proposition unterworffen werden. Da die Herren Churfürstl. vormahls sich bearbeitet haben / die Capitulations-Tractaten zu abrumpiren / haben sie fürnemlichen allegiret / daß man sich in die Zeit schicken / und dem-

Anno 1690. demnach auch bey diesem Werck eine solche glückliche Coojunctur erwartin müste/ da sich die Gimüther besser vereinbahret befinden möchten. Nun wird wohl aber die teutsche Historie von vielen Seculis her schwerlich ein so favorables Moment an Hand geben / da Haupt und Glieder mit dergestalt beständiger universal Einträchtigkeit des Reichs Wohlfart und Sicherheit verfochten haben: kan auch ex disciplina dijudicandi futura de præteritis nicht vernünfftig gehoffet werden/ daß sich ins künfftige eine genauere Verbindlichkeit zwischen den Reichs-Ständen unter sich und mit dero Allerhöchstem Ober-Haupt ereignen werde; und wird es demnach lediglich an dem Churfürstl. Collegio hafften / daß das Reich dieser glücklichen Conjuncturen reichen Genus durch friedliche Erledigung des zum endlichen Schluß außgeübten Elections- und Capitulations - Streits empfinden möge/ und nicht durch continuirende Usurpation der übrigen Stände Rechten und offenbahrer Infraction des so theuer erworbenen innerlichen Ruhe-Standes/ wie derselbe in Instrumento Pacis Westphalicæ befestiget worden / in die alte Zerrüttung versalle/ und wann es demselben unerträglich furgekommen / da es sich bedüncken lassen / ob wolte sich das Fürstl. Collegium zu Schmählerung dessen Præeminenz und Hoheit der von aussen anscheinenden Gefahr bedienen : unter was für ein Prædicat meinet es / daß sein Beginnen würde gezogen werden/ wann es sich opiniatriren wolte/ der Gelegenheit ausländischer Vergewaltigung und Invasion nachzuhängen/ unter welcher es sich angemasset hat / die übrigen Stände ihres Rechten und das Reich seiner Freyheit zu entsetzen ? bißhero hat selbiges sein Verfahren zu bischauen in terminis vagis & generalibus der guldenen Bull / des Reichs Herkommens und einiger auch auff das Instrumentum Pacis gefolgter Actuum sich berühmet. Aber es ist nunmehr und schon von langen her / auch aus Churfürstlicher Ministrorum selbst eigener Bekanntniß / so in Goldasti Politischen Reichs-Händeln zu sehen/ ausfundig / daß sich in der Guldenen Bull nichts antreffen lasse / welches auff den quæstionirten Fall einiger massen könte appliciret werden : Das angezogene Reichs-Herkommen ist durch das Instrumentum Pacis tanquam per Legem Imperii fundamentalem; und die darauff erfolgte Acta Comitialia unterbrochen / und das aus neuern Actibus erscheinende Præjudicium durch feyerliche Protestationes & Contradictiones entkräfftet worden. Wann demnach das Churfürstliche Collegium seine Prætension dem innerlichen Ruhe-Stand des Reichs auffopffert / so verlieret es dabey nichts als vana nomina & vacuos rerum titulos. Fürsten und Stände aber thäten mit Hingebung ihres erlangten Rechten an der Wahl und Capitulation des Römischen Königs eine der fürnehmsten Grund-Säulen zu Boden stürtzen / darauff ihre Freyheit / Staat und Wesen gegründet ist; Welches weder Euer Hoch-Fürstliche Durchl. dero Mit-Ständen / noch ich Eurer Hoch-Fürstlichen Durchl. werde einrathen wollen.

Omnia salvo rectius sentientium & plenius informatorum judicio.

Num. III.

Anno 1690.

Designatio, wie in dem Fürstl. Collegio in puncto protestationis & reservationis wieder den von einem Hoch-Löbl. Churfürstl. Collegio bey jüngst passirter Röm. Königs-Wahl observirten Modum, die sämtliche Fürstl. vota pro nunc zu considariren.

I. Würcklich mithaltende.

(1.) Geistliche Banck.

1. Saltzburg. 2. Bamberg.
3. Würtzburg. 4. Eychstädt.
5. Hildesheim. 6. Paderborn.
7. Passau. 8. Basel.
9. Münster. 10. Wormbs.
11. Brixen. 12. Trient.
13. Kempten. 14. Corvey.
15. Schwäbische Prælaten.

(2.) Quer-Banck.

1. Oßnabrück.

(3.) Weltliche Banck.

1. Brehmen. 2. Pfaltz-Zweybrück.
3. Sachsen-Gotha. 4. Sachse-Altenburg.
5. Sachsen-Coburg. 6. Sachsen-Weimar.
7. Sachsen-Eysenach. 8. Braunschweig-zell.
9. Braunschweig-Wolffenbüttel. 10. Braunschweig-Calenberg.
11. Braunschweig-Grubenhagen. 12. Vehrden.
13. Vor-Pommern. 14. Hessen-Cassel.
15. Hessen-Darmstadt. 16. Baden-Baden.
17. Baden-Durlach. 18. Baden-Hochberg.
19. Würtenberg. 20. Hollstein-Gottorff.
21. Hirschfeld. 22. Salm.
23. Waldeck. 24 Wetterauische Grafen.
25. Fränck. Grafen. 26. Westphäl. Grafen.

II. Neutral oder noch keine Ordre habende/ doch theils erwartende.

(1.) Geistliche Banck.

1. Oesterreich. 2. Burgund.
3. Fulda. 4. Rheinische Prælaten.

(2.) Weltliche Banck.

1. Mecklenburg-Güstrau. 2. Eggenberg.
3. Lobkowitz. 4. Dietrichstein.
5. Nassau-Hadamar. 6. Auersperg.
7. Furstenberg. 8. Schwäbis. Grafen.

III. Churfürstl. Vota, welche entweder:

(1.) Durch Churfürsten pro tempore regieret werden.

1. Freysingen. 3. Bertholsgaden per Chur-Cölln.
2. Regensburg.

Anno 1690. (2.) Durch Churfürsten allezeit geführet werden.

1. Bayern / per Bayern.
2. Magdeburg / per Chur-Brandenburg.
3. Pfaltz-Lautern } per Chur-Pfaltz.
4. Pfaltz-Simmern. } per Chur-Pfaltz.
5. Pfaltz-Neuburg. } per Chur-Pfaltz.
6. Halberstadt. } per Chur-Brandenburg.
7. Hinter-Pommern. } per Chur-Brandenburg.
8. Minden. } per Chur-Brandenburg.
9. Leuchtenberg / per Chur-Bayern.
10. Camin / per Brandenburg.

(3.) Durch Churfürstl. Söhne geführet werden.

1. Hoch- und Teutsch-Meister.	2. Auersberg.
	3. Ellwangen.

(4.) Durch Churfürstl. Gesandten geführt / oder dero Söhnen anvertraut.

(1.) Geistliche Banck.

1. Costantz / per Freyssingen
2. Johanniter-Meister per Hoch- und Teutsch-Meister.
3. Chur / führt idem.

(2.) Weltliche Banck.

1. Brandenburg-Culmbach } per Magdeburg.
2. Onoltzbach. } per Magdeburg.
3. Hollstein-Glückstadt. } per Magdeburg.
4. Anhalt. } per Magdeburg.
5. Nomeny. } per Hoch- und Teutsch-Meister.
6. Schwartzenberg. } per Hoch- und Teutsch-Meister.

IV. Absentes.

(1.) Geistliche Banck.

1. Bysantz.	2. Speyer.
3. Lüttich.	4. Weissenburg.
5. Prüm.	

(2.) Quer-Banck.

1. Lübeck.

(3.) Weltliche Banck.

1. Pfaltz-Veldentz.	2. Mecklenburg-Schwerin.
3. Savoyen.	4. Henneberg.
5. Schwerin.	6. Ratzenburg.
7. Hohenzollern.	8. Nassau-Siegen.
9. Ost-Friesland.	10. Mömpelgard.

V. In suspenso.

(1.) Propter locum & alias circumstantias.

1. Oettingen.	2. Stromberg.
3. Querfurt.	4. Sultzbach.

(2.) Per mortem.

1. Sachsen-Lauenburg.

(3.) Propter culpam.

1. Strasburg.	2. Murbach und Luders.
3. Stablo.	

Anno 1690.

Num. IV.

Extract Comitial-Relationen / vom 20. Aug. bis 24. Dec. 1690. was bey Ubergebung der Protestation- und Reservations-Schrifft / so dem Chur-Mayntzischen Directorio beschehen / vorgangen.

1.) Regenspurg / den 20. Aug. 1690.

AUch sol Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hiemit unterthänigst nicht verhalten / was gestalt / auf geschehene Veranlassung und Communication des Saltzburgischen Directoris, man an Seiten der mehrern Fürstl. Catholischen und Evangelischen Gesandten / verwichenen Freytag in loco tertio und zwar in einem Garten in allhiesiger Stadt Nachmittags um 3. Uhr zusammen kommen / um wegen der / dem Churfürstl. Collegio, der Röm. Königs Wahl halber / zu insinuiren habender Protestation und Reservation sich endlichen zu vergleichen. Gleichwie nun dieses würcklich geschehen / und vorgemeldte Protestation & Reservation per unanimia beliebet worden / wie der Beyschluß mit mehrern ausweiset / also darauf sich auch eines mündlichen Vortrags / so der Saltzburgische Director bey des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Durchl. zu thun hätte / nicht weniger auch verglichen / nachdem nun bey so gestalten Sachen nicht mehr übrig gewesen / als vor der Insinuation mit dem Reichs-Städtl. Collegio auch aus der Sache zu communiciren / als ist solches verwichenen Sonnabend / als den 16. dieses / als man allerseits in den Rath kommen / geschehen / wie nun das Reichs-Städtl. Collegium bey dem Project der mehrern Fürstl. Catholischen und Evangelischen nichts zu erinnern gehabt / sondern sich damit simpliciter verglichen / also auch auff beschehene Remonstration desistiret / daß des Reichs-Städtl. Collegii Director bey der Intinuation seyn / und mit den Saltzburgischen concurriren sollen. Darauff hat der Saltzburgische Director dem Chur-Mayntzischen zu vernehmen gegeben / wie daß er demselben einen gewissen Vortrag zu thun hätte / und als sie in die so genante Neben-Stuben zusammen getretten / die verglichene Proposition gethan / darauff auch die Protestation und Reservation würcklich / doch mit dem Zusatz / angenommen / daß er dieselbe verschlossen halten / und selbige / ehe und bevor er sich aus den Reichs-Actis informiret / wie er sich hierin zu verhalten haben möchte / nicht eröffnen wolte / wobey es dann auch verblieben. Bey heutigem Rath-Tag nun hat mehr gedachter Chur-Mayntzische nach 12. Uhren dem Saltzburgischen in der Neben-Stuben die ihme insinuirte Protestation- und Reservation-Schrifft zurück geben wollen / und als dieser dieselbe nicht annehmen wollen / dieselbe auff dem Tisch würcklich liegen lassen / und beyde wiederum in den Re- und Correlation-Saal kommen / und wie der Saltzburgische auff beschehene Requisition alles / was bey der Insinuation passiret / zu Pappier bringen

Anno 1690. gen Wird / damit man von allen eine exacte Wissenschafft haben / auch an die hohe Herrn Principalen von einer so wichtigen und importanten Sach unanimiter wieder referiren mögte / als hat Er sich darzu gantz willfährig erkläret / und werde des nechsten einen außführlichen bericht unterthänigst einzusenden nicht ermangeln / nachdem nun die Zeit verflossen gewesen / so würde man bey nechstem Rath Tag weiter reden / was bey so gestalten Sachen vorzunehmen seyn mögte.

2.) Regensburg / den
27. Aug. 1690.

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist vorhin gnädigst bekant / daß nachdeme die mehrere Fürstl. Gesandten den 16. (26) Aug. in loco tertio, und zwar in dem so genanten Lehrerischen Garten zusammen kommen / umb in puncto protestationis & reservationis ein gantzes zumachen / mithin auch ratione extraditionis, sich zu bereden und zuvergleichen; als ist der Auffsatz / womit das Reichs-Städtel. Collegium sich auch simpliciter verglichen / verlesen / und samt der euserlichen inscription nicht allein einmüthig beliebet / sondern auch der Saltzburg. Director ersuchet worden / von tragenden Directorial-Ambtswegen / sothane Protestation-Schrifft den nechst folgenden Rathtag dem Chur-Maintzis. Directori mit Gelegenheit in der Neben-Stuben allein zuzustellen / welches Er Saltzburgischer / mit gleichmässigem Belieben des Reichs-Städtl. Collegii, den 18. (28.) Aug. folgender Gestalt vollzogen. Der Chur-Maintzischer Director kahme / auß Ersuchen des Saltzburgischen in die so genante Nebenstuben / allwo jenem ein kurtzer Vortrag dahin beschehn: der mehrern Fürsten und Ständen hier anwesende Gesandten und bevollmächtigte befinden sich auff erhaltenen Befehl dero gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, committenten und Obern / wegen des jenigen / was bey neulicher Wahl des Röm. Königs / und dabey errichteten neuen Capitulation vorgegangen / welches Fürsten und Ständen zu einigem præjudiz gereichen könte / und dem Westphäl. Friedensschluß und übrigen fundamental-Satzungen zuwieder wäre / bey dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio die Nothdurfft zu beobachten / und zu reserviren gemüssiget / hätten dahero solche zu Pappier gebracht / und das Saltzburgische Directorium ersuchet / dem Hochlöblich Chur-Maintzis. Directorio solche einzuhändigen / damit ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium davon vollkommene Nachricht haben / es auch gehöriger massen ad Acta Imperii kommen möchte / wie Er / Saltzburgischer / dann Ihme / Chur-Maintz. Director replicirte, wie daß Er nicht allein sothanen Vortrag vernommen / sondern auch denselben verbotenus außgeschrieben hätte / Er wäre aber ratione receptionis in dieser Sache nicht informiret, jedoch des Erbietens / in Actis nachzusehen / und sich zu informiren, den Saltzburgischen ersuchend / mit der extradition inzwischen zurück zu halten. Dieser reponirte vor sich / er würde / seines Erachtens / dißfalls keiner weitern information bedürffen / indeme ja nicht nur ein jeder Anno 1690. Stand in particulari, wegen eines gravaminis dem Reichs-Directorio eine Protestation und Reservation übergeben könte / solche auch jedesmahl angenommen zu werden pflegte / sondern daß in Anno 1658. den 8ten Aug. bey damahliger Wahl eben dergleichen Protestation-Schrifft würcklich angenommen worden seye. Auf solche remonstration und ferner beschehene instance dann der Chur-Maintzische Director die protestations Schrifft würcklich angenommen / jedoch mit diesem Vermelden / daß wann Er eines andern informiret seyn würde / man Ihme darwieder nichts zumuthen möchte / hat sich auch darauf hin mit der Protestation Schrifft in das Churfürstl. Collegium, der Saltzburgis. aber auf den Re und Correlations-Saal begeben / und daselbst sowohl denen Fürstl. Gesandten / als auch dem Reichs-Städtl. Collegio obigen Verlauff referiret, welche sich dann sämmtlich / daß obbemeldte Protestation-Schriffe gleichwohl eingehändiget und angenommen worden / vergnügt bezeiget / es hat aber hernach / als die Fürstl. über das vorgehabte Project an die Eydegenossenschaffe biß nach 12. Uhr deliberiret, und Sie eben voneinander gehen wollen / der Chur-Maintzische Director, aus dem Churfürstl. Collegio kommend / den Saltzburgis. in die Nebenstube verlanget / und alda de novo instantissimè begehret / weiln Er ratione receptionis nicht informiret wäre / und Er es auch nur mit dem Beding und conditionatè angenommen hätte / man möchte Ihme wenigstens selbigen Tag nur so viel Zeit lassen / daß Er sich informiren könte / und inzwischen die Protestation, als wann selbige noch nicht übergeben / zurück zunehmen / welches auf desselben starckes Anhalten und Begehren der Saltzburgische zwar endlichen denen auf den Re-und Correlation-Saal wartenden Fürstlichen und Städtl. zu referiren übernommen / wie aber diese auch über die von dem Chur-Maintzischen Directorio beschehene zweymahlige instance hierzu keines Wegs sich verstehen wollen / sondern erachtet / daß Ihme Chur-Maintz. fernerweit zu remonstriren seye / wie das Ambt des Reichs-Directorii die unverweigernde Annehmungs der Reichs-Stände Reservation- und Protestation-Schriffe nach sich ziehe / mithin Ihme Chur-Maintzis. mit mehrern vorgestellet worden / hat derselbe viel-gedachte Protestation-Schrifft / so Er bereits auff den Tisch niedergelegt gehabt / nach langer tergiversation endlich wieder zu sich genommen / jedoch dabey vermeldet / Er hätte solche nicht gelesen wolte sie auch nicht lesen / sondern inzwischen verpetschieren / biß Er daruber behörige information haben würde / wobey es damahln verblieben. Gleichwie nun von denen mithaltenden Herren Gesandten auch schon resolvirt gewesen / daß nach erfolgter extradition der Kayserlichen Commission gebührende Communication durch den Saltzburgis. unverlängt beschehen möchte / also derselbe umb eine Stunde bey Ihrer Durchl. gebührend ansuchen lassen / solche auch gegen

Anno 1690. 3. Uhr selbigen nach Mittag erhalten / zu welcher Zeit dann der Saltzburgis. Ihr Durchl. den verglichenen mündlichen Vortrag nicht nur / neben geziemender Ubergebung der Protestation-Schriffe / abgeleget / sondern Ihro auch hernach den gethanen Vortrag pro Memoria zugestellet / welche denn ein und anders gnädigst angenommen / und nur allein dieses gemeldet / daß Sie hieraus mit dem Herrn Concommissario reden / und sehen müsten / ob und was die Kayserl. Commission hierbey zuthun haben würde / könten Ihme Saltzburgl. also noch zur Zeit keine Antwort oder Erklährung darauff geben / die Sie ihm aber hernach wissen lassen wolten / so jedoch biß dato nicht erfolgt. Als nun bey der den 20. (30.) hujus auff dem Rath-Hauß brschehenen ordinair - Zusammenkunfft der Chur-Maintzische Director gegen 12. Uhr beyde Fürstl. Directoria auff den Re-und Correlation-Saal hinaus verlanget / welche auch / nachdeme man mit dem Project Antwort-Schreibens an die Eydt-Genossenschafft eben fertig worden / sich dahin begeben / da dann besagter Chur-Maintzis. mit dem Saltzburgis. allein Zureden verlanget / solches jedoch nicht auff dem Re-und Correlation-Saal / wozu sich der Saltzburg. erbothen / thun wollen / sondern hat diesen / da die Fürstl. in dem Nebenzimmer noch versammelt waren / mit Ihme in die Fürsten-Rath-Stube zu kommen / angemuthet / dieweil aber der Saltzburg. Director solches aus der Beysorge / es möchte Ihme der Chur-Maintzis. die protestation-Schrifft alda zurück geben / oder wenigstens auff den Fürstlichen Directorial Tisch niederlegen wollen / unter dem prætext, ob wären die Protocollisten daselbst beysammen / recusiret / so hat der Chur-Maintzis. gleichwohl so lang gewartet / biß alle Fürstl. nach und nach aus der Neben-Stuben heraus gegangen / da Er sich dann mit besagtem Saltzburgis. dargegen hineinbegeben / und demselben vorgetragen: dem Churfürstl. Collegio wäre von dessen jüngstem Vortrag und Communication apertur beschehen / solches verwundere sich / daß / da allhier / wegen des Wahlgeschäffts / nichts vorkommen / und die Churfürstl. Gesandten sich ob dem / was dero höchsten Herren Principalen zu Augspurg in ein- und anderm gethan / nicht zubeladen hätten / man dennoch bey Ihnen / Churfürstl. einige Protestation-und Reservation thun wollen / Sie Verlangten davon keine notiz, hätten es auch nicht gelesen / und verhofften damit verschonet zu werden / wie es dann zurück extradiret würde / legte mithin die Protestation-und Reservation auff den Tisch Wieder / weiln solche der Saltzburgis. keines Wegs zurück nehmen wollen / allwo es auch liegen verblieben / ungeachtet der Saltzburgische die vorige remonstrationes und allegirte exempla wiederhohlet und vorgestellet / auch dieselbe also unberührt liegen lassen / wobey aber vor nötig befunden worden / daß die Fürstl. ehrstens wieder in loco tertio zusammen kommen / und was ferners zuthun berathschlagen wolten / wie sie sich dann den 22. Aug. (1. Sept.) in loco tertio umb neun Uhr vormittage versamblet / und nach reiffer Uberlegung einmüthig geschlossen / daß dem Chur-Maintzis. wann man auff das Rathhauß kommen würde / ein weiterer Vortrag von dem Saltzburgis. beschehen solle / wie dann derselbe auf dem Re-und Correlation-Saal / weiln der Chur-Maintzis. in die Neben-Stube nicht gehen wollen / demselben ad partem dahin beschehen: Der mehrern Fürsten und Ständen hier anwesenden Gesandten / seye das jenige / so der Herr Chur-Maintzischer Gesandter und Director Ihme Saltzburgis. in der Nebenstuben angezeiget / und dergestalt gebührend referiret worden / daß dem Churfürstl. Collegio von dem Saltzburgischen Vortrag und communication apertur beschehn / und sich solches verwundere / daß / da allhier / wegen des Wahlgeschäffts nichts vorkommen / und Sie / Churfürstl. sich ob dem / was dero höchste Herren Principalen zu Augspurg in ein- und anderm gethan / nicht zubeladen hätten / man dennoch bey Ihnen Churfürstl. einige Protestation und Reservation thun wollen / daß sie davon keine notiz verlangten / es auch nicht gelesen hätten / und verhofften / man würde es wieder annehmen / und daß sothane Protestation und Reservation-Schrifft von dem Chur-Maintzischen Directorio darauf auff den Tisch geleget worden wäre / mit dem Vermelden / daß solche mithin extradiret würde; Nun solle Er Saltzburg. In obiger Nahmen hinwiederumb so viel anfügen / daß dieselbe gerne daraus vernommen / daß dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio von seinem des Saltzburgischen Vortrag und communication ersuchter massen apertur beschehen / mit nochmahlig-wiederhohlter Bitte / daß Er Chur-Maintzis. die protestation-und Reservation-Schrifft annehmen / und ad Acta Imperii legen mögte. Worauff derselbe zu vernehmen gegeben. 1.) Seye das Churfürstl. Collegium nicht der Meinung / daß sein Directorial-Ambt Er denen Fürstl. versaget hätte. 2.) Gehörte das Wahl negotium nicht anhero / wäre nicht am Rechten Ort protestiret. 3.) Wäre zu Franckfurth das Schreiben an die Herren Churfürsten selbst addressiret, möchte man also von der observanz nicht abgehen. 4.) so wäre auch ungewiß / ob der Churfürstl. Maintzis. Gesandter oder der Reichs-Director die Schrifft hingeleget / über dieses so hätte Er von allem Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maintz referiret / müste also Dero gnädigsten Befehl erwarten / weiln Er nicht wüste / ob Er wohl oder unrecht gethan hätte / wiewohln nun gedachter Saltzburg. nochmahln ihn seines muneris Directorialis erinnert / und daß / wann Er denen mehrern Fürstl. Gesandten und also denen zweyen Collegiis das jenige versagen wolte / was seines officii wäre / es nur zu grosser / und disseits gantz unbeliebiger Weitläufftigkeit gereichen würde / so hat es doch nichts verfangen wollen / und weiln derselbe ohne specialen Befehl seiner Churfürstl. Gnaden zu Maintz sich zu Annehmung der Protestation-und Reservation-Schrifft nicht verstehen will / es auch sonst scheinet / daß der locus insinuationis hauptsächlich angefochten und dafür gehalten werden wollen / daß der Re-

Anno 1690. Re- und Correlation-Saal der rechte Ort nicht seye / sondern / wie man nicht undeutlich vernehmen können / die insinuation in dem Chur-Maintz. Quartier geschehen müste / als wird sich das nechstens eusern / was der Chur-Maintz. deswegen vor einen Befehl erhalten werde / worauf man noch etwas zu warten / bis nachgehends nach Befindung der Sache sich wegen eines zulänglichern expedients verglichen wird.

3.) Regenspurg den 10. 7bris 1690.

So viel dann die gnädigst bewuste Protestation und Reservation Schrifft anbetrifft / so beruhet noch alles auf demjüngst gehorsamst berichteten / und hat der Chur-Maintzis. Director sich biß dato entschuldiget / daß von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maintz Er mit nöthiger Instruction und Befehl noch nicht versehen seye / hat auch gegen einige in privat-Discursen so viel zu vernehmen gegeben / wie daß vor Seine Persohn Er übel dran wäre / auff der einen seiten stehe das gantze Churfürstliche Collegium, und bleibe der beständigen Meinung / daß diese Sache anhero nicht gehöre / auff der andern Seiten wären die mehrere Churfürsten und Stände / und verlangten / daß er die protestation- und Reservation-Schrifft annehmen und ad acta Imperii legen möchte / und weiln verschiedene von denen Herren Churfürsten gar nachdrücklich an ihre Gesandten allhier rescribiret / und so viel man vernehmen können / dem von den Chur-Maintzischen gebrauchten modum nicht desapprobiren / ja so gar nicht gerne sehen / oder fast bedencklich halten / dem Sum *habeantur* in Instrumento Pacis zu allegiren. So wird man des nechstens / an seiten der mehrern Fürsten und Ständen Gesandten / wiederum in loco tertio zusammen kommen / und sehen / was weiter zu thun seyn möchte. Der Saltzburgische Director hat von Ihrer Hochfürstlichen Gnaden bey gestriger ordinaire den gemessinen Befehl erhalten / dem Chur-Maintz. noch nahlen beweglichen zuzusprechen / und seines officii zu erinnern / und da dasselbe nichts verfangen solte / die Fürstl. Gesandten abermahl zu convociren und von denenselben zu vernehmen / was bey so gestalten Sachen vor ein ferneres expedient vorzukehren seyn möchte / auch den genommenen Schluß ad referendum genommen / und wie derselbe bey nechstem Raths-Tage ein- und anderes effectuiren wird / also des nechstens ein mehreres werde berichten können.

4.) Regenspurg den 17. 7bris 1690.

Es hat der Saltzburgische Director vergangenen Sonnabend von dem Chur-Maintz. eine categorische Resolution verlanget / und denselben gefraget / ob er sein munus Directoriale verrichten/und die Protestation ad acta Imperii legen wolte / darauff derselbe mit wenigen Worten sich hat vernehmen lassen / daß Er biß dato, so viel das letztere betrifft / keinen Befehl erhalten / auch nicht wüste / ob- und wie bald er einen bekommen möchte. Und als man ferner vorgestrigen Tages hat vernehmen müssen / wie daß das Churfürstliche Collegium per Directorium Moguntinum bey der höchstansehnlichen Kayserl. Commission eine schrifftl. Gegen-Reprotestation eingeben lassen / so hat man eine Nothdurfft erachtet / gestern wiederum in loco tertio zusammen zu kommen / um einen Schluß zu machen / was bey so gestalten Sachen weiter zu thun seyn möchte; weiln aber der Saltzburgische Director, wegen zugestossener Unpäßlichkeit / nicht hat erscheinen können / als hat man eine Nothdurfft erachtet / der Sache einen geringen Umstand zu geben / damit gedachter Saltzburgische darbey concurriren könne / jedoch vorgängig sich dahin unterredet / und durchgehend beliebet / daß / wann der Magdeburgische / Teutschmeisterische / und andere im Fürsten-Rath / wegen der in puncto protestationis & reservationis vermeintlich vorgegebenen præterition, in dem Reichs-Fürsten-Rath sich publicè beschweren würden / man es kürtzlich dahin zu beantworten hätte / quod jura vigilantibus sint scripta, und daß ein jeder ohne dem schuldig / und verbunden / vor seines gnädigsten Herrn Principalen hohe jura zu vigiliren / auch wer solches noch thun wolte / der accefs und die Thür offen stehe / im Fall aber ein oder anderer / wie man vermuthet / daß beedes geschehen werde / und man das Hauptwerck berühren und gleichfalls eine Reprotestation wieder des Fürstl. Collegii beschehene rechtmässige Protestation einwenden wolte / man sich einer gewissen Antwort zu vergleichen / und der Saltzburgische Director nomine omnium ablegen könte / wormit die sämtl. Interessenten sich conformiren könten.

4.) Regenspurg den 29. Oct. 1690.

Wegen continuirender Unpäßlichkeit des Saltzburgischen Gesandtens ist in dem Protestations- und Reservations Negotio nichts weiter vorgangen; Indessen halten einige dafür / man habe dem Chur-Maintzischen Directori, ratione denegati officii, eine protestation per Notarium & Testes zu insinuiren; einige von den Geistl. Gesandten hingegen vermeinen / daß man an Kays. Maj. ein allerunterthänigstes Schreiben abzulassen / und in demselben über gedachten Chur-Maintzischen Directorem sich zu beschweren hätte / welcher Vorschlag aber fast durchgehends keinen Appuy findet. Andere von den Weltl. Gesandten halten dafür / man solle die dem Chur-Maintzischen Directori würcklich insinuirte Protestations-Schrifft in dem Fürstl. Collegio öffentlich verlesen / und nachgehends bey dem Chur-Maintzischen Directorio protestation einwenden / und alles nachgehends durch den Druck der Welt kund machen; bey welchem Vorschlag einige insonderheit diese Consideration haben / wie daß man ex parte Principum & Statuum sich wohl vorzusehen hätte / damit man von der differes debitò modò beschehenen Insinuation nicht selbst abgehe / welcher Exception aber / daß durch

Anno 1690. eine gewisse Præcaution wohl vorgetragen werden könte/ darfür halten wollen.

6.) Regenspurg/ den
12. Nov. 1690.

Auch habe Ew. Hochfürstl. Durchl. hiermit unterthänigst nicht verhalten sollen/ daß nachdeme die mehrere Catholische und Evangelische Gesandten verwichenen Sonnabend nachmittag in das Fürstl. Bambergische Quartier/ welcher wegen zugestossener Unpäßlichkeit nicht auskommen können/ eine Zusammenkunfft wegen des bewusten Protestations- und Reservations-Negotio gehalten/ sich gleich Anfangs gezeiget/ wie daß die sämtliche Catholische weder zu Beschickung des Chur-Maintz. Directoris per Notarium & Testes noch zu Ablassung eines Schreibens an Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maintz stimmen/ sondern erachten vor das rathsamste und beste/ daß der Saltzburgische Director in præsentz eines von der Geistlichen und eines von der Weltlichen Banck den Chur-Maintzischen Gesandten befrage/ ob Er die Protestation-Schrifft annoch ad Acta Imperii registriren lassen wolle? um auf wiedrige oder dilatorische Antwort die protestation wegen Versagung dessen/ so in sein Ambt laufft/ in optima forma einwende/ und competentia reservire/ und hierauff hätte man obbemeldte Haupt-Protestation an allen Fürstl. Höffen trucken zu lassen/ bey welcher occasion dann auch vorkommen/ was man dann mit dem Original, so also noch in der Nebenstuben lieget/ anzufangen hätte/ welches aber in Abwesenheit verschiedener Gesandten zu einer weitern anzustellen habenden consultation ausgesetzet worden.

7.) Regenspurg/ den
10. Dec. 1690.

Nechst diesem/ so wird Ew. Hochfürstlichen Durchl. sonder Zweiffel auch annoch in unentfallenem gnädigsten Andencken ruhen/ daß/ so viel das negotium protestationis und reservationis, wegen der Römischen Königs-Wahl/ betrifft/ ohnlängst in Vorschlag kommen/ daß man bey dem Chur-Maintzischen Directorio eine mündliche protestation einwenden/ auch durch den Saltzburgischen Directorem, Schweden-Bremischen und Bambergischen als zweyen Gesandten von beeden Geistl. und Weltlichen bäncken/ verrichten lassen möchte. Wiewohln nun dieselbige bey heütigem Rathtag den Chur Maintzischen Directorem in den so genanten Re- und Correlation-Saal zu sich beruffen/ selbiger auch erschienen/ nachdeme aber derselbe wahr genommen/ daß es dieses negotium concernire, ist Er in continenti davon/ und in das Churfürstl. Collegium gangen/ mit Vermelden/ daß er nichts gehöret hätte. Gleichwie man nun dieses des Chur-Maintzis. Verfahren durchgehends improbiret, auch dergleichen der Fürsten und Ständen Gerechtsamen höchst præjudicirlich und nachtheilig ist/ als hat man sich bey heütigem Rath-Tag dahin verglichen/ durch das Saltzburgische Directurium der höchst ansehnlichen Kayserlichen Commission diese Begegnüs vorzustellen/ und zugleich über gedachten Chur-Maintz. Directorem sich zubeschweren/ mit dem Ersuchen/ dero hohe Authorität zu interponiren/ damit der Chur-Maintz. sein munus directoriale verrichten/ auch alle besorgende grössere Weitläufftigkeit verhütet werden möchte. Einige Gesandten sind darauff bestanden/ daß man die eingewendte protestation in dem Fürstl. Collegio so bald verlesen/ ad Protocollum geben/ und nachgehends zum öffentlichen Druck befördern solle/ worbey sich die Oesterreichische Gesandschafft nur passivè bezeigen mögte/ diese aber darbey einiges Bedencken gehabt/ weiln dieses negotium bis dato extra-collegialiter wäre tractiret worden/ und also umb Verhütung mehrer Weitläufftigkeit daraus keine Collegial-Sache zumachen/ oder in das Fürstl. Collegium zu bringen/ ist also der Verlaß dahin genommen worden/ daß man die Erklährung und Antwort Ihrer Hochfürstl. Durchl. des Herrn Principal-Commissarii erwarten/ und dann ferner von der Sache reden wolle.

8.) Regenspurg/ den
17. Dec. 1690.

Gleichwie das Saltzburgische Directorium in Commissis gehabt/ sich über des Chur-Maintzischen Directoris Bezeigung/ und daß derselbe die Deputirte aus dem Fürstl. Collegio nicht einmahl in dem negotio protestationis & reservationis hätte anhören wollen/ sondern darvon gegangen/ sich zu beschweren/ also hat dasselbe es auch immittels bewerckstelliget/ und haben Ihre Durchl. der Kayserliche Herr Principal Commissarius, verwichenen Freytag umb 10. Uhr den Chur-Maintz. Directorem zu sich erfordert/ und ihm wegen seines jüngsten Bezeigens auf dem Re- und Correlation-Saal zugeredet/ da derselbe denn allerhand vorgewendet/ insonderheit aber hochaufgenommen/ daß Ihme vorgehalten/ Er habe die Ohren zugehalten/ welches Ihre Durchl. also per errorem mögen verstanden haben: Die Churfürstl. Gesandten sagen/ es seye in ihrem Collegio ein Conclusum gemachet/ daß Moguntinus gar in der Sache nichts anhören solle/ immittelst die Kayserliche Commission auff solche Mittel bedacht/ wie man auch füglich ohne Weitläufftigkeit aus diesem Werck kommen möge/ und hat verschiedene Fürstl. Gesandten occasionaliter ersuchet/ zu cooperiren/ daß man Fürstl. Theils in dem protestations-Werck piano gehe/ damit nicht im Fürstl. Collegio selbst darüber dissidia entstehen möchten.

9.) Regenspurg/ den
24. Dec. 1690.

Es sind viel gedruckte Exemplaria von der Protestations- und Reservations-Schrifft anhero geschicket worden/ ohne daß man wisse/ woher dieselbe kommen.

Num. V.

Protestatio und Reservatio der mehristen Fürsten und Ständen des Reichs/ gegen das jenige/ was bey letzterer Römischen Königs-Wahl zu Augspurg vom Churfürstl. Collegio zum præjudiz der Fürsten und Stände des Reichs vorgenommen

Anno 1690. men worden; wie dieselbe von dem Ertz-Bischofflich-Saltzburgischen Gesandten Herrn Caspis dem Chur-Maintzis. Gesandten Herrn Heubel den 18. (28.) Aug. Anno 1690. in der Neben-oder Commissions-Stuben eingehändiget/ und gleich darauff der höchst-ansehnlichen Kayserl. Commission überreicht worden.

Nachdem die von einem Hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegio in der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Augspurg den 24ten Jenner jetztlauffenden Jahrs vorgenommene Wahl eines Röm. Königs / mit dabey errichteter gewisser Capitulation auff den Durchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ioseph König in Ungarn / Ertz-Hertzogen zu Osterreich rc. ausgefallen / so thun des Heil. Röm. Reichs-Fürsten und Stände/ unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, Committenten und Obere sich über dieser Erwehlung umb so mehr erfreuen/ als auch selbst all dero Verlangen und Gemüthsneigung auff die höchste Persohn Sr. Königl. Maj. abzielet/ mit hertzlichem Wunsch/ daß diese so glücklich-ausgeschlagene Wahl viel erspriesliche Würckungen haben/ und zu des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation unsers geliebten Vatterlands Sicherheit und Wohlfahrt/ auch fernerem Flor und Auffnehmen gereichen und gedeyen möge.

Nun ist zwar bekant / was einem Hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegio die guldene Bull/ das Westphälische Friedens-instrument, und übrige allgemeine Reichs-fundamental-Satzungen zueignen/ deme unsere hohe Herren Principalen / Committenten und Obere den geringsten Eintrag zuthun nicht gemeinet ; Wann aber nicht minder Reichskündig ist/ was Fürsten und Ständen des Reichs bey der Wahl eines Römischen Königs und dem Capitulations-Werck für ein Theil und Gerechtsame zukommt/ und insonderheit in gedachtem Friedenschluß art. 8. §. Habeantur, deßhalben disponirt und bestätiget worden/ umb dessentwillen unsere gnädigst-und gnädige Herren Principalen/ Committenten und Obern sich destoweniger versehen / daß bey so klaren fundamental-Satz-und Ordnungen/ Sie dergestalt / wie geschehen/ prӕteriret/ und in so wichtigen/ das gesambte Reich concernirenden Sachen/ welche nach sothaner vorgeschriebenen norma communi Statuum consensu zu handlen und zu statuiren gewesen wären/ hintangesetzt werden solten.

Als können und mögen dieselbe in nichts so bey ob höchstermeldtẽ Römischen Königs-Wahl und dabey errichteten Capitulation vorgenommen gethan und gehandelt worden/ welches mehr besagtem Westphälischen Friedens-Instrument und denen juribus Principum & Statuum directè vel per indirectum ungemäß und zuwieder seyn könte oder mögte/ gehehlen/ weniger solches/ wie es auch ohn das vigore instrumenti Pacis an sich krafftloß und nicht statt haben kan/ pro lege imperii publica achten oder erkennen/ gestalten/ von denenselben uns gnädigst und gemessen anbefohlen worden/ in dero Nahmen gegen solches alles feyerligst zu protestiren/ und neben austruck-und wörtlicher Wiederhohlung der den 8. Aug. 1658. von Fürsten und Ständen auch beschehenen und extradirten Reservation-und Protestations-Schrifft / alle Ihnen zukommende Gerechtsame und Befugnüssen darwieder sowohl jetzo als fürs künfftige bester massen zu reserviren und vorzubehalten. Welchen wir dan also hiemit schuldigst nachkommen und Gegenwertiges ad acta Imperii zu legen und zu registriren geziemende Ansuchung thun solle. Actum Regensp. den 28. Aug. 1690.

Des Heil. Röm. Reichs mehrer Fürsten und Ständen zu fürwährendem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe/ Bottschafften und Gesandten.

Inscriptio: Des Heil. Röm. Reichs mehrerer Fürsten und Stände Protestation-und Reservation.

Num. VI.

Mündlicher Vortrag an die Kayserl. Commission vom 28ten Aug. 1690. wegen der Protestation und Reservation in materiâ Capitulationis.

Nachdem der mehrern Fürsten und Ständen allhier befindliche Gesandte und Bevollmächtigte auff erhaltenen Special Befehl dero gnädigst-und gnädigen Herren Principalen/ Committenten und Obern sich gemüssiget befunden/ wegen des jenigen / was bey neulicher Wahl des Röm. Königs und dabey errichteter neuer Wahl-Capitulation vorgangen / welches Fürsten und Ständen zu einigem Prӕjudiz gereichen könnte und dem Westphälischen Friedens-Schluß und übrigen Reichs-fundamental Satzungen zu wieder ist/ bey dem hochlöblichen Chur-Fürstl. Collegio die Nothdurfft geziemend zu beobachten und zu reserviren/ so haben dieselbe Ihrer Käyserl. Maj. zu allerunterthänigstem Respect dero höchstansehnlichen Commission davon anbey verwahrte abschrifftliche Benachrichtigung geziemend zu ertheilen nicht ermanglen sollen/ in der gantz gesicherten zuverläßigen Hoffnung/ weilen solches keinen andern Zweck hat/ als damit Fürsten und hohe jura, Reichs-Satzungsmässig conserviret/ und gegen alles etwa jetzt oder hinkünfftig besorgende prӕjudiz ungekränckt erhalten werden mögen; Es werden Ihre Kayserl. Maj. solches Ihro nicht allein nicht mißfällig seyn lassen/ sondern vielmehr gesambte Fürsten und Stände bey Ihren in dem Westphälischen Friedens-Instrument und übrigen Reichs-Satzungen fundirten juribus kräfftigst zu schützen allergnädigst geruhen/ annebenst die Höchstansehnlich-Kayserl. Commission Ihro dieses Werck bestens recommendirt seyn lassen.

Num. VII.

Pro Memoria. Des Kays. Herrn Principal Commissarii Fürstl. Durchl. durch Chur-Maintz zugestellet den 14 (24.) Sept. 1690. die Wahl-Capitulations-Sache betreffend.

Ein Churfürstl. Collegium hätte unvermuthet vernommen / was gestalten der höchstansehnl. Kays. Commission die Hochfürstl. Saltzburg. Gesandschafft unterm vorgewendeten Nahmen der mehrern Fursten und Ständen/ allhier anwesenden Gesandten und Bevollmächtigten eine vermeynte Protestation-und Reservation Schrifft wegen deß jenigen so der neul. Röm. Königs-Wahl/ und errichteter neuer Wahl Capitulation halber / vorgangen/ überreichet habe. Nun wäre zwar ebenfalls jüngsthin bey dem Chur-Maintz. Reichs directorio von der Saltzburg. Gesandschafft unter oberwehntem Vorwand eine so genannte Protestation und Re-

servation.

Anno 1690. servation-Schrifft auff allhiesigem Rathhauß in dem Fürstl. Nebenzimmer producirt/ und dabey angesuchet worden/dasselbige ad Acta Imperii gelegt werden/auch darob dem Churfürstl. Collegio Nachricht und communication wiederfahren möchte.

Gleichwie aber besagtes Directorium sothane Schrifft nicht anders/ als mit dieser ausdrückl. Condition endlich zu sich genommen / daß dieselbige bis auff fernere Erklährung nicht für exhibirt zu halten/auch E. Churfürstl. Collegium, da Ihm die apertur des bey vorgemeldtem Chur-Maintzis. Directorio von ged. Saltzburgischer Gesandschafft geschehenen Vortrags und Ansehens gethan worden keine/ Ursach gefunden/ warumb man sich mit dergleichen scripto zu beladen/ bevorab da allhier wegen/ des Wahl- und Capitulation-Geschäffts nichts vorkommen; also hätte man nicht umbgehen können/ der Saltzburg. Gesandschafft in obbesagtem Neben-Zimmer mehr angezogene Schriffe ungelesen wieder zurück zu geben/ aus erhebl. Ursachen anbey vor gut ermessen / hiervon/ Ihrer Kays. Maj. zu allerunterthänigstem Respect, dero hochansehnl. Commission geziemende Nachricht zu ertheilen / nicht zweifflend/es werde sich diese mit dergl. Scripto eben so wenig zu beladen geruhen / sondern vielmehr solch Beginnen obberührter Fürsten und Ständen / als eine Sach von gefährlicher Consequenz zu unterbrechen geneigt seyn / zumahl Ihrer Kays. und Königl. Maj. Maj. autorität und Interesse, als welches mit dem Churfürstl. gantz genau hierunter verbunden / dabey haubtsächl. versire. Womit deroselben höchstansehnl. Commission sich E. Churfürstliches Collegium geziemend und bestens Fleisses empfhelen thut. etc. Anno 1690.

CAPUT II.

Was in der strittigen Sachsen-Lauenburgischen Succesſions-Sache ferner Anno 1690. vorgangen/ zur Continuation des Cap. VI. Lib. XVIII. Tom. XVII.

Num. I.

Extract Regensspurgischer Comitial Relationem, was Anno 1690. in der strittigen Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache auff dem Reichs-Tage vorgangen.

1.) Regenspurg den 1.
(11.) Jan. 1690.

WEgen der inmittels allerseits eingefallenen Heyligen Weynachts-Ferien, ist man nun eine geraume Zeit nicht in Rath kommen/ dahero auch wenig berichtwürdiges vorgefallen / und ob man zwar vergangenen Sonnabend denselben frequentiret / so ist doch in selbigem nichts passiret / ausser daß der Schweden-Brehmische Gesandte/ auff erhaltenen Königlichen Befehl / denen Chur- und Fürstlichen Gesandten die Anzeige gethan/ wie daß Se. Königl. Maj. alle interims remedia, so bißhero in der Sachsen-Lauenburgischen strittigen Successions-Sache vorkommen/ oder noch vorkommen möchten / und sonderlich die bereits in Vorschlag gebrachte sequestration nicht allein var nicht zulänglich/ sondern dieses letztere vor eine denen Juribus Principum höchstpræjudicirliche Sache hielten / und dahero dem gemeinen Wesen so wohl / als denen Interessenten selbst besser gerathen zu seyn vermeinten/ wann selbige entweder mit Ihren prætensionen so bald / als möglich / bey dem Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath einkommen / und dessen schleuniges decisum erwarten / oder aber die Sache per Arbitros Compromissarios, und also in der Güthe ausmachen / immittels aber und biß solches erfolget / die Lauenburgischen Lande quæstionis der Direction des Nieder-Sächsischen Crayses ausschreibenden Fürsten überlassen möchten/und weiln Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg auch keines Weges in die vorgekommene Sequestration einwilligen/ vielmehr/ daß man am Kayserl. Hoff so gleich in der Haupt-Sache sprechen möge/ vor dienlicher halten wollen / als hat solches dero Magdeburgischer Gesandter vergangenen Sonnabend angezeiget/ stehet also dahin wessen man sich / sowohl ratione possessionis, als auch wie etwan die Reichs-Consultationes wiederumb in Gang gebracht werden möchten / verglichen werde.

2.) Regenspurg den 8.
(18.) Jan. 1690.

Wiewahlen man / nach denen nunmehro allerseits geendigten und zurückgelegten Heyl. Weynachts-Ferien/ vergangenen Freytag und Sonnabend wiederum im Rath erschienen/ der Hoffnung/ dermahleins ein expediens, wie man etwan die nun bereits 15. Wochen gehemmete Reichs-Deliberationes wiederum in Gang bringen möchte/ zu erfinden; so ist doch weder im Chur- noch Fürstl. Collegio deswegen etwas auff das Tapis kommen/ und will es fast das Ansehen gewinnen/ ob werde man mit denen Consultationibus bis zur retour der nacher Augspurg zu dem Königl. Wahl- und Crönungs-Tag geschickter und Theils vor sich abgereister Chur- und Fürstl. Gesandten zuwarten/ und zwar nun so mehr/ weil die Osterreichische Gesandschaffe/ auf beschehene Anfrage ein- und anderer Gesandten/ zu verstehen gegeben/ daß Ihro Kays. Maj. mit denen zu Augspurg befindlichen Herren Churfürsten / in fleissiger Conferenz de mediis, wie so wohl die deliberationes allhier wiederum in Gang gebracht / als auch was man ratione possessionis des Fürstenthumbs Sachsen-Lauenburg / der Zeit / am dienlichsten erachten möchte/ begriffen

wären

Anno 1690. wären/ und Ihro Oesterreichischen Gesandschafft allergnädigst anbefohlen/ dergleichen bey denen Chur- und Fürstl. Gesandten allhier zu sandiren/ und den allergehorsamsten Bericht darüber zuerstatten; Hingegen bleibet gedächte Oesterreichische Gesandschafft annoch bey ihrer vorigen Meynung fest bestehend/ daß das Reichs-Städtische Collegium nothwendig auch in dieser materie zu Rath gezogen/ und ein förmliches Reichs-Gutachten Ihrer Kays. Maj. erstattet werden müste; Nachdem aber der Chur-Cöllnische und Chur-Bayerische Gesandten den gemessenen Befehl erhalten/ in die adjunction des Reichs-Städtischen Collegii keines Weges zugeheelen/ und dann das Fürstl. Collegium auch selbst à potiori dieser Meinung ist; also noch zur Zeit nicht abzusehen/ welchem Theil man hierinnen beypflichten/ und wessen man sich sonsten noch vergleichen werde.

3.) Regenspurg/ den
15. (25) Jan. 1690.

Seither meiner letzteren unterthänigsten Relation vom 8ten hujus, ist/ soviel die Comitialia betrifft/ ein mehreres nicht vorgegangen/ als daß der Braunschweig-Cellische Gesandte vergangenen Freytag/ in der so genanten Neben-Stuben/ eine praeliminar-deduction des Fürstl. Hauses Braunschweig an das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg habender Jurium in Circulo abgelesen und beruhet das Hauptwerck/ so viel man aus dem blossen ablesen abnehmen können/ darauff/ daß Höchstgedachtes Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg ex Historiis & Documentis deduciret und probiret/ wie die Sachsen Lauenburgischen Lande quaestionis niemahlen quietè, seu justè, seu quoque nunquam, von dem Bernhardo, Alberti Ursi filio, und Stamm-Vater Albertinischer Lineae und primo acquirente besessen/ oder von ihme/ als Domino, acquiriret worden/ sondern zu solcher Zeit/ und ohngeachtet damahls Heinricus Leo proscribiret und des Sachsen-Landes entsetzet gewesen/ wäre das Sachsen Land niemahls anders/ als von dem Wittenbergisch-Ober-Sächsischen Crayß zuverstehen/ und wann auch mit des Heinrici Leonis Posteris, und Hertzog Albrechten/ tempore Friderici II. ein Vergleich getroffen worden/ so würde selbiger doch nie vorlegen/ weniger darthun/ daß ausser dem Sachsen-Land/ Wittenbergischen Crayses/ und dahero auch dem Sächsis. Titul das geringste von den quaestionirten Landen zugeleget worden wäre/ massen auch Albertus, Dux Saxoniae, Wittenberg zu seiner Residenz gewehlet/ im quaestionirten Lande aber dergleichen nicht besessen; Hingegen wären die Lande quaestionis von Heinrico Leone armis von denen Sclavoniern/ als ein Erbland/ und vor Eigenthumb/ erworben/ auch Er/ da Ihme das Sachsen-Land genommen/ seiner Erblanden/ worzu auch die Lüneburgisch-Braunschweigische Lande gehöret/ nie priviret/ sondern selbige Ihme reserviret worden/ welches auch von der Sächs. Linie nachgehends erkennet und zugestanden/ so gar auch daß in seculis 13. und 14. mit Heinrici Leonis posteris ex ea causa, daß die von ihnen zur Ungebühr abgerissene Lande wieder zu den vorigen Herren kommen möchten/ verschiedene Landes-Verein- und Erbverbrüderungen/ mit würcklicher Beeyd- und Verpflichtung der Landschafft/ auffgerichtet/ welche alte pacta auch in hoc seculo, von Herrn Hertzog Julio Heinrichen und Herrn Julio Franzen, contradictis caeteris, confirmiret und renoviret worden. Diese und dergleichen Vorstellungen nun wollen vorgängig/ Braunschweigischer Seiten/ ohne rechte communication, gemachet/ und mithin fernere Vertröstung gegeben werden/ daß des nechstens das völlige opus mit denen Documentis heraus kommen und communiciret werden soll; Ist also die gehabte Hoffnung in hac materia noch weiters ausgesetzet. Anno 1690.

4.) Regenspurg den
5. Febr. 1690.

Uber dieses so hat auch der Hochfürstl. Sachsen-Gothaische Gesandter vorgangenen Freytag in der so genanten Neben-Stuben die Anzeige gethan/ was gestalten Er den 29. passato dem Chur-Maintzischen Directorio die von seines gnädigsten Herrn Durchl. proprio & Serenissimorum Fratrum nomine, wie auch von Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach erhaltene beede Vollmachten auff die Fürstl. Sachsen-Lauenburgische Session und Stimme im Reichs-Fürsten-Rath/ insinuiren lassen/ und nunmehro zu folge derselben/ Nahmens des Gesambten Hochfürstl. Hauses Sachsen/ Ernestinischer Linie/ dieses Votum führen und vertretten würde/ hergegen aber hat der Braunschweig-Zellische Gesandte des gesambten Fürstl. Hauses Braunschweig an diese Lauenburgische Lande Quaestionis habende Jura, protestando, wellen Er längst vorhin von demselben hierzu bevollmächtiget/ reserviret/ desgleichen auch der Fürstl. Anhaltische Bevollmächtigte und der Chur-Sächsische Gesandte/ als ihm hiervon die Nachricht zukammen/ auch gethan/ und mithin ihren gnädigsten hohen Herren Principalen alle Competentia und Gerechtsame vorbehalten. Was nun/ bey dieser der Sachen Beschaffenheit man noch vor ein Temperament, das Commercium wiederumb zueröffnen/ und die Deliberationes in vorigen Gang zu bringen/ erfinden möchte/ ist dermahlen noch nicht abzusehen/ und verlautet/ daß dieserwegen aechstens per Decretum Commissionis ein- und andere Vorschläge/ wie man vermeine/ den abgezielten Zweck zuerlangen/ geschehen sollen/ worinnen aber selbige bestehen/ auch ob sie zulänglich seyn werden/ stehet zu erwarten. Es haben zwar Verschiedene aus dem Fürstlichen Collegio darvor halten wollen/ daß man/ unangesehen aller besorgenden Contradictionen/ ad Collegium gehen/ und die Deliberationes reassumiren solte/ nachdem aber die Interessenten des Fürstlichen Collegii dargegen vorgestellet/ daß sie zwar Ihres Orths die Deliberationes nicht hindern wolten/ dafern aber der Chur-Sächsische Gesandte die Sachsen-Lauenburgische Stelle im Fürstlichen Collegio zu Behaubten suchen solte/ würde man Sie nicht verdrucken/ wann Sie ihrem gemessenen Befehlich nachkammen/ und sich gleicher Gestalt dabey manuteniren würden/ als hat man à potiori vor thunlicher erachtet/ alle Weitläufftigkeit zu eviciren/ ehr und bevor man ein gewisses expediens erfunden/ mittelst welchem allerseits hoher Herren Praetendenten habende Jura und Gerechtsame beybehalten werden/ nicht ad Collegium zu gehen.

Anno 1690.

5.) Regenspueg/ den
13. Feb. 1690.

Es ist an dem Chur-Maintzischen Directorio vergangenen Montag denen Fürstl. Directoriis, und von diesen dem Fürstl. Collegio angezeiget worden/ daß man in der Fürstl. Sachsen-Lauenburgischen Sache/ ratione Sessionis & Voti, noch einige Tage zuzuwarten / vor nöthig erachtet/ weiln man in dem Chur-Maintzischen Collegio solche Expedientia und Temperamenta vorschlagen würde / vermittelst deren man vermeine/ die nun eine geraume Zeit in das stecken gerathene Reichs-Consultationes wiederumb in Gang zubringen/ worinn nun solche Temperamenta bestehen/ auch ob Sie zulänglich seyn werden/ den intendirten Zweck zu erlangen/ stehet zu erwarten/ und will an deren zulänglichkeit aus der Uhrsachen fast gezweifelt werden/ weiln der Chur-Sächsis. Gesandte noch vor wenig Tagen ein anderweites Rescript, und mit demselben den gemessenen Befehl erhalten/ seiner Ihme vormahls ertheilten Instruction stricte zu inhæriren und zu suchen / bey der in dem Fürstl. Collegio genommenen possession sich quovis modo zu mainteniren / und von keiner deliberation in demselben sich ausschliessen zu lassen.

6.) Regenspurg den
19. Fehr. 1690.

Ob man zwar der zuversichtlichen Hoffnung gelebet/ es würde der Chur-Sächs. Gesandte / auff die demselben vielfältig beschehene repræsentationes, sich dermahleins eines andern / und zwar die Deliberationes im Reichs Fürsten-Rath nicht ferner/ wie bishero geschehen/ zu hindern/ erklähret haben/ so bleibet derselbe jedoch auf seiner Ihme deshalb ertheilten gemessenen instruction simpliciter bestehen/ und suchet / seine im Fürstlichen Collegio genommene possession omni modo zubehaupten/ dahero man/ zu grossem præjudiz des gesambten Reichs/ in keiner materie progrediren kan und wie/ bey dieser der Sachen Beschaffenheit / keine temperamenta bey demselben statt finden/ so dörffte man sich endlich dahin vergleichen Ihre Kays. Maj. von Reichswegen zu ersuchen/ an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ein Schreiben abzulassen/ und zu begehren/ damit dieselbe/ dero allhiesigen Gesandten mit anderer instruction zu versehen geruhen/ und nicht zugeben möchten/ daß durch denselben die Consultationes Imperii ferner gehemmet würden.

7.) Regenspurg/ den
26. Febr. 1690.

Wegen der obschwebenden Sachsen-Lauenburgischen differenz, stehen annoch alle Reichs-Deliberationes still/ und ob man zwar ex parte der Fürstl. Directoriorum sich immittelst bemühet gehabt/ den Chur-Sächsischen Gesandten dahin zu disponiren/ nur so lange/ biß man das Fürstl. Lotharingische Memoriale in proposition und Deliberation gestellet/ sich des Fürstl. Collegii zuenthalten/ so haben doch alle Ihme desfalls gethane Remonstrationes nichts verfangen wollen/ und bleibet derselbe darauf bestehen/ daß man Ihn nur einmahl mit ad Collegium gehen und votiren lassen solte/ alsdann Er sich desselben enthalten/ und die Deliberationes ferner nicht hindern wolte/ nachdem man aber demselben solches zu accordiren bedencklich hält/ und die übrige Herren Interessenten sich auch dadurch nichts præjudiciren lassen wollen/ so leidet immittels das publicum, und ist zu betauren/ wenn durch diese Differenz die so hochnöthige Reichs-Harmonie getrennet/ und dem allgemeinen Reichs-Feind Lufft gemacht werden solte.

8.) Regenspueg den
5. Mart. 1690.

Auch soll Ew. Hochfürstl. Durchl. hiemit unterthänigst nicht verhalten/ wie daß beede Chur-Cöllnische und Chur-Bayerische Gesandten allhier instruiret seynd/ das Reichs-Gutachten auf die Commissions-Decreta in der Sachsen-Lauenburgischen Sache dahin richten zu helffen/ daß denen Directoriis des Nieder-Sächs. Crayses als Magdeburg und Brehmen/ und dem Fürstl. Hauß Braunschweig-Lünebueg ratione Condirectorii, die Sachsen-Lauenburg. Lande biß zu Erörterung des Successions-Streits / mögen eingethan werden. Die Braunschweigische Gesandten haben dargegen dem Chur-Bayerischen viele rationes vorgestellet/ und der Chur-Sächs. redet auch hautement, aber aus einem andern principio. Gedachte Braunschweigis. Gesandten wollen behaupten/ daß dieses in effectu eine sequestration seye / quæ absque causæ cognitione non decernenda.

9.) Regenspurg den
12. Mart. 1690.

Ew. Hochfürstl. Durchl. wird sonder Zweifel aus meiner vor 8. Tagen abgelassenen unterthänigsten Relation gebührend vorgetragen worden seyn/ was die allhiesige Chur-Bayerische und Chur-Cöllnische Gesandten von ihren gnädigsten hohen Herren Principalen/ wegen des Reichs-Gutachtens auf die Commissions-Decreta von der Lauenburg. Sache vor instruction erhalten / auch was deshalber zwischen Ihnen und den Chur-Sächs. wie auch Braunschweigischen Gesandten vorgangen. Nun wollen ein und andere unpassionirte und zumahln uninteressirte davor halten/ daß dieses vorhabende remedium gefährlicher als die Kranckheit selber sey / indem die traurigen effectus von andern sequestrationen im Reich/ und zwar an potentiores, nicht allein klar am Tage/ sondern auch vielleicht denen sämtlichen hohen Herren Prætendenten um so viel bedencklicher fallen könte/ noch 2. so mächtige Puissances in die Possession solcher Landen kommen zu lassen.

10.) Regenspurg den
24. Mart. 1690.

So viel dann die Lauenburgische Sache betrifft / so hat der Braunschweig-Zellische Gesandte/ auf erhaltenen gnädigsten Befehl / vergangenen Sonnabend/ in seinem und des Hannoverischen Gesandtens Nahmen/ welcher auch/ wegen einiger indisposition nicht auskommen können/ mit mehrerem præsentiret / wie daß der Chur-Bayerische Vorschlag von der interims-Possession der Directorien in dem Nieder-Sächs. Crayse / dem Fürstl. Hause Braunschweig gar nicht annehmlich seye / weiln eben dieses das rechte Mittel wäre / wordurch ihre Mißgönner dasselbe erst um die Possession, und hernach um das Dominium seines uhralten Patrimonii zu bringen gebrachtet haben/

und

Anno 1690. und thun die Braunschweichische Gesandten allhier insonderheit hin-und wieder/ so wohl bey der Kayserl. Commission / Oesterreichischen Gesandschafft / und andern dienlichen Orthen mit mehrerem repræsentiren / daß man höchstgedachtes Fürstl. Hauß Braunschweig doch zuförderst mit seinen Juribus hören/ und dasselbe vorhero nicht so schlechter Dings mit Kayserl. Mandatis beschweren und zusetzen möge/ in reifflicher Erwegung/ daß bey förmlicher Untersuchung alles sich leichter geben/ und die sonst besorgende Unruhe und Weitläufftigkeit würde verhütet werden/ und weiln Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ nach Außweiß des unter dem 5. Martii an Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern abgelassenen Schreibens/ mit der Interims-Possession der Crayß-Directorien in dem Nieder-Sächsischen Crayß gar nicht zu frieden / sondern darauff lediglich bestehen/ daß sie in die Possession der Lauenburgischen Lande gesetzet werden müsten; Als wird sich nun bald äusern / was Ihro Kayserl. Majest. auff das von dero Geheimten Rath Ihro erstattete Gutachten / allergnädigst resolviren werden/ wie denn die Oesterreichische Gesandschafft von Posten zu Posten die allergnädigste Kayserl. Intention und Instruction erwartet/ auch vorgängig so viel verlauten wollen/ daß man auch eine Hoff-Commission antrage/ auch von einigen ohninteressirten dafür gehalten werden wollen / daß der Kayserl. Hoff schon vor einiger Zeit auff eine Kayserl. Commission, zu Versuchung der Güthe / hätten antragen sollen.

11.) Regenspurg / den
30. April. 1690.

So viel die Sachsen-Lauenburgische Sache betrifft/ so seynd die Braunschweichischen Gesandten befehlicht worden / hin und wieder zu eröffnen / weiln es bey dem Kayserl. Hoff und sonst wegen der Ratzenburgischen Fortification kein geringes Ombrage gemacht/ als ob man Fürstl. Braunschweigischen Theils die Lauenburgische Lande mit Gewalt zu behaupten intendire, die eigentliche Beschaffenheit vorzustellen / und zugleich auch die Langsamkeit mit selbiger Deduction zu entschuldigen / weiln diejenige / welchen die Arbeit committiret, von Zeit zu Zeit durch allerhand zustossende Verhindernissen und Accidentien abgehalten würden. So hat auch immittelst allhier verlauten wollen / mag auch nicht allerdings ohne Fundament seyn / daß der König in Engelland und der Etat von Holland dem Fürstl. Hauß Braunschweig die Garantie versprochen / daß wenn dasselbe wieder den declarirten allgemeinen Reichs-Feind seine Trouppen schicken/ dessen Contingent sich in 11. biß 12000. Mann erstrecken werden/ daß diese bevorstehende Campagne nichts schädliches in der Lauenburgischen Sache solle vorgenommen werden.

12.) Regenspurg / den
5. Maji, 1690.

Auch sol Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. hiermit unterthänigst nicht verhalten / wie daß beyde Chur-Cöllnische und Chur-Bayerische Gesandten allhier instruiret sind / das Reichs-Gutachten auff die Commissions-Decreta in der Sachsen-Lauenburgischen Sache dahin richten zu helffen / daß denen Directoriis des Nieder- Anno 1690. Sächsischen Crayses / als Magdeburg und Brehmen / von dem Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg ratione Condirectorii, die Sachsen-Lauenburgische Lande biß zu Erörterung des Succeßions-Streits / mögen eingethan werden. Die Braunschweichische Gesandten haben dargegen dem Chur-Bayerischen viele Rationes vorgestellet / und der Chur-Sächsische redet auch hautement, aber aus einem andern Principio ; Gedachte Braunschweigische Gesandten wollen behaupten/ daß dieses in effectu eine Sequestration seye / quæ absque causæ cognitione non decernenda.

13.) Regenspurg / den
21. Maji, 1690.

Ob schon durch Göttlichen Beystand itz dem Chur-Mayntzischen Legitimations-Streit ein Ende gemachet worden / so wird man doch wegen der annoch unerörterten Lauenburgischen Differentien / und indeme der Chur-Sächsische sich in dem Fürstl. Collegio von denen Deliberationibus hactenus auff keine Weise ausschliessen lassen wollen / nicht progrediren können / und ob man zwar denselben nach seinem eigenen Exempel und gebrauchter Methode bey dem Chur-Mayntzischen judiciret / auch im Fürstl. Collegio nichts ungemeines ist/ solche Versehung zu thun/ daß derselbe die Reichs-Deliberationes weiter nicht hemmen könne / so besorgen doch einige wohl intentionirte / daß es nicht allein zu einiger Weitläufftigkeit ausschlagen / sondern auch die gute Intention Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Beorderung und Anmarchirung Dero Trouppen nach dem Rhein etwa alteriren möchte / weswegen einige ohnvorgreifflich dafür halten wollen / daß/ nachdeme obbemeldter Chur-Sächsische von seiner deßfalls habenden Instruction nicht abgehen könne / man ex parte Collegii Principum, an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ein Schreiben ablassen / und dieselbe ersuchen könte / salvo jure cujuscunque, Dero Gesandten zu befehlen / damit derselbe des Fürsten-Raths biß zu Austragung der Sache sich enthalten möchte / oder / da dieses etwa bedencklich seyn solte / daß um mehreren Glimpffs willen / man den Chur-Sächsischen im Nahmen des Fürstl. Collegii nochmahlen ernstlich zu erinnern hätte / sich im Fürstl. Collegio des Raths zu enthalten / wodurch derselbe etwa um so viel ehender einen andern Befehl auswürcken könte. Nun findet sich / wegen obigen in Vorschlag gekommenen Schreibens / bey ein-und andern eine gute Disposition, und daferne man / an Seiten der höchstansehnlichen Kayserl. Commission, wie auch der Löbl. Oesterreichischen Gesandschafft / kein Bedencken haben solte / man sich deßwegen im Fürstl. Collegio leicht würde vergleichen können / durch den anderen Modum aber meherer Glimpff beybehalten würde / und hoffet man / es werde das Lotharingische Memorial das erstere Objectum Deliberandi seyn.

14) Regenspurg / den
4. Jun. 1690.

Sonsten hat der allhiesige Schweden-Brehmische Gesandte / auch bey jüngster ordinaire, von

Anno 1690. von Jhro Königl. Majest. in Schweden den gnädigsten Befehl erhalten / allhier zu declariren / wie daß man den Chur-Bayerischen Vorschlag ratione protectorii in der Sachsen-Lauenburgischen Sache / so wenig vor practicabel halte / als daß diese Lande denen Crayß-Directoriis des Nieder-Sächsischen Crayses eingethan würden / sondern nachdeme dir mehrere von denen Herren Prætendenten die Nothdurfft bey Jhro Kayserl. Majest. allbereit angebracht / besser seyn werde / die Sache in statu quo zu lassen / und mit Ernst daran zu seyn / daß schleunigst in foro competenti alles untersuchet werden möge / und daß man an Seiten der Cron Schweden nicht gestatten könte noch würde / daß in dem Sachsen-Lauenburgischen via facti etwas vorgenommen / oder darin einige Gewalt verübt würde. Und gleichwie Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gegen Jhro Kayserl. Majest. eine gleichmässige Versicherung gethan haben / daß / um das Publicum nicht zu hindern / diese bevorstehende Campagne über nichts in dem Lauenburgischen attentiret / sondern in statu quo gelassen werden solte: Also Jhro Durchl. zu Braunschweig-Zell und Wolffenbüttel nunmehro auch Jhre Völcker nach dem Rhein-Strohm zu schicken / nicht resolviren dörfften. So hat auch gedachter Schweden-Brehmische die fernere Anzeige gethan / daß wie Jhro Königl. Majest. in Schweden einen rechtmässigen Anspruch an das Land Hadeln hätten / Sie bey Jhro Kayserl. Majest. auch mit ihrer Prætension einkommen wolten / und so bald sie wissen würden / ob- und wie man diese Sache und etwa summariter zu tractiren gemeinet / Sie die im Händen habende Original-Documenta auch produciren lassen wolten.

15.) Regenspurg / den 16. Jul. 1690.

Nachdem / meinem letztern gehorsamsten Bericht nach / man den 7. ten dieses / an Seiten der dreyen Reichs-Collegiorum, wiederum zu Rath kommen / als hat die hochansehnliche Kayserl. Commission sich insonderheit indessen sehr bemühret / damit / wegen der Sachsen-Lauenburgischen Differenzien / ein Expediens getroffen / mithin denen Reichs-Deliberationibus die Thüe wiederum geöffnet werden möchte / allermassen es dann durch Göttlichen Beystand dahin kommen / daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich endlich durch hiesigen Dero Gesandten gegen die Kayserl. Commission erkläret / das Sachsen-Lauenburgische Votum, gegen eine von hochbesagter Kayserl. Commission auszustellende schrifftliche Versicherung / daß solches zu keiner Zeit zu einigem Præjudiz allegirret werden solle / oder könne / in suspenso zulassen. Nachdem nun der Braunschweig-Cellische / wie auch der Magdeburgische / als Anhaltischer Gevollmächtigter / solches vernommen / haben sie ihre vormahlige Erklärung circa suspensionem voti, so lange kein anderer sich dessen anmassen würde / jeder an seinem Orth repetiret / auch nicht ermangelt / eine gleichmässige Versicherung von der Kayserl. Commission zu begehren / welche dieselbe auch gestern aus ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Händen würcklich erhalten. Anno 1690. Es hat zwar Anfangs der Braunschweig-Cellische Gesandte sich sehr bemühet / daß ihme Zeit gelassen werden möchte / zuförderst special Instruction darüber einzuholen / er hat aber solches nicht erhalten können / ob er gleich eingewendet / daß dienlich seyn möchte / etwa bis zur Wiederkunfft des Hoch-Fürstl. Sachsen-Gothaischen Gesandtens / als welcher ebenfalls ad votum Saxo-Lauenburgicum legitimiret / zu erwarten / wie man denn demselben auff diesen letzteren Umstand geantwortet / daß wofern der Sachsen-Gothaische künfftig auch eine solche Versicherung verlangen würde / dieselbe nicht solte denegiret werden.

16.) Regenspurg / den 20. Aug. 1690.

Sonsten werden Ew. Hoch-Fürstl. Durchl. aus dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll mit mehrem gnädigst vernehmen / was gestalt der Schweden-Brehmische verwichenen Freytag zu Führung des Mecklenburg-Güstrauischen Voti sich nicht allein bey dem Chur-Mayntzischen Directorio legitimiret / sondern auch im Fürstl. Collegio die Anzeige gethan. Was nun wegen der Sachsen-Lauenburgischen Succession-Sache derselbe auch angebracht / auch was demselben von den Hohen Herren Prætendenten darauff geantwortet worden / solches alles erhellet aus obbemeldtem Reichs-Fürsten-Raths-Protocollo mit mehrem. Und nachdem das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg auch wahr genommen / daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in die suspensionem voti Saxo-Lauenburgici nur bis zu Endigung dieser Campagne consentiret / als hat höchstgedachtes Fürstl. Haus Braunschweig bey der höchstansehnlichen Kayserl. Commission durch den Cellischen Gesandten eine gleichmässige Declaration thun lassen. So haben auch Jhro Kayserl. Majest. diese Lauenburgische Sache würcklich in den Reichs-Hoff-Rath gegeben / und wollen / dem sichern eingelangten Bericht nach / desselben Votum erwarten / und hat verlauten wollen / daß der allhiesige Chur-Sächsische Gesandte deßwegen eine gewisse Vorstellung thun würde.

Num. II.

Sachsen-Weimar- und Eisenachische Vollmacht wegen des Sachsen-Lauenburgischen Reichs-Voti auff den Sachsen-Gothaischen Abgesandten gestellet / den 7. Jan. 1690.

VOn GOttes Gnaden / Wir Wilhelm Ernst / und Johann Georg / Gevettere / Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen ꝛc. tot. tit. resp. vor uns und die Durchlauchtigste Fürsten / Unsere freundlich geliebten Bruder und pflegbefohlnen Vetter / Herrn Johann Ernsten / und Herrn Johann Wilhelmen / Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /

Anno 1690. Berg / auch Engern und Westphalen rc. uhrkunden und bekennen hiemit / demnach / auff tödtlichen Hintritt des Weyland Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn Julii Frantzens / Hertzogs zu Sachsen / Engern und Westphalen / die Succession und Folge der mit Sr. Hochseligen Liebden Abgange verledigten Fürstenthums Lauenburg und des Landes zu Hadeln / auff Uns und Unsere übrige Herren Vettere / Hertzoge zu Sachsen / Ernestinischer Linie / krafft des von dem Glorwürdigsten Kayser Maximiliano I. in Anno 1507. auff dem Reichs-Tage zu Costnitz / Weyland Churfürst Friedrichen / und dessen Herrn Bruder / Hertzog Johansen zu Sachsen / unserm in GOtt ruhenden Herrn Tritavo, ertheilten und von Kaysern zu Kaysern erneuert- und bestätigten Begnadungs-Brieff / und zugleich beschehenen Kayserlichen Investitur, gekommen und gefallen sind / und wir daher zu dem Fürstl. Lauenburgischen Reichs-Voto und Sessione im Fürsten-Rath / vor allen andern Chur- und Fürstlichen / bey dieser Landes-Folge und Reichs-Stimme / sich angemeldeten Herren Competenten / die förderste und beste Befugniß haben / auch gemeinet sind / Göttlicher Majestät zu Ehren / der Kayserlichen Majestät zu Dienste / dem Heiligen Reiche zu Auffnehmen und Erspriessen / solch mit dem Fürstl. Hause Sachsen-Gotha obangeregter massen in gesamt habendes Votum im Fürsten-Rath durch des Durchleuchtigen Fürsten / Unsers freundlich-geliebten Vetters / Herrn Friedrichs / Hertzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen rc. Lbd. bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg jetzo subsistirenden Geheimen Rath und Abgesandten / den Vesten / Unsern lieben Getreuen / Herrn Christian Ludwigen von Schönberg / führen zu lassen / als haben Wir / auff vorher beschehene Freund-Vetterliche Communication und Vereinbarung / Unsers Fürstlichen Hauses wegen / demselben in Krafft dieses vollkommene Macht und Gewalt / wissentlich und wohlbedächtig / gegeben und auffgetragen / wie solches von Rechts- oder Gewohnheit wegen / am kräfft- und beständigsten immer geschehen soll / kan / oder mag.

Geben und tragen auch dieselbe Ihme hiermit dergestalt auff / daß jetzbesagter Abgesandter von Schönberg / an unser statt / auff noch währendem Reichs-Tage / wegen unsers an solchem Fürstenthum Lauenburg pro indiviso habenden Antheils / krafft dieses Gewalts / erscheinen / nebenst andern des Heil. Röm. Reichs Ständen / denen Handlungen und Deliberationen beywohnen / wegen unsers Fürstlichen Hauses / gebührende Stelle und Session mit einnehmen / das Votum auch in unsers Fürstlichen Samt-Hauses Weimar Nahmen mit führen / und alle dasjenige / so des Heil. Röm. Reichs / und unsere Nothdurfft erfordern wird / seinem besten Vermögen und den ihme jedesmahl zugehenden Instructionen nach / consultiren / berathschlagen / handlen und schliessen helffen möge.

Da auch obbemeldtem unserm gesamten Gevollmächtigten einige Hinderniß zustossen solte / daß er die an sich genommene Gebührniß an unser statt persöhnlich nicht verrichten / oder etwa des Reichs-Tages Schluß und Endigung aus einigen Ehrhafften nicht gäntzlich abwarten könte / daß er alsdann einen andern von denen bey dieser Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Chur- und Fürstlich-Sächsischen Rähten und Abgesandten / oder auch sonsten jemand / seinem Gutbefinden nach / substituiren / und gegenwärtige ihme ertheilte Vollmacht auff dessen Persohn zu richten / und zu extendiren / wohl befugt seyn solle: Wir gereden und versprechen auch / bey unsern Fürstl. Würden und wahren Worten / alles das / so vorgenannter unser gesamter Gevollmächtigter / oder auch dessen substituirter / wie obstehet / unsertwegen mit votiren / mit handeln und mit schliessen helffen wird / jederzeit für genehm zu halten / und demselben ohnweigerlich Fürstl. zu geleben und nachzukommen / alles sonder Gefährde. Dessen zu Uhrkund haben wir gegenwärtige Vollmacht mit unsern Fürstl. Secreten wissentlich bedrücken lassen / und dieselbe mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen am 7. Jan. 1690.

Num. III.

Memorial-Magni Sauls / Fürstl. Sächsischen Abgesandtens / der Ernestinischen Linie / an die Röm. Kayserl. Majestät / darinnen / mit Beyziehung auff Kaysers Maximiliani I. Expectanz-Brieff / gebeten wird / daß seinen Principalen die verledigte Lauenburgische Lande vor allen andern conferiret / und zu solchem Ende ein gewisser Termin zur Beleihung anberaumet werden möge / übergeben Augspurg den 17. Jan. 1690.

Allerdurchleuchtigster / rc.

Ew. Kayserl. Majest. ist allergnädigst bekannt / und gibt es die abschrifftliche Beylage Lit. A. deutlich und mit mehrern / welchergestalt Dero Glorwürdigster Vorfahrer am Heil. Röm. Reich / der Weyland Allerdurchleuchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Maximilianus I. erwehlter und damahls regierender Röm. König / dem Weyland Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friedrichen / Hertzogen zu Sachsen rc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürsten / und Dero Herrn Brudern / dem Weyland auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johansen / Hertzogen zu Sachsen / damahligen Kayserl. Räthen / von wegen ihrer angenehmen / getreuen und nützlichen Diensten / so sie beyderseits / so wohl Ihro Kayserlichen Majestät nach Dero selbst-eigenem Zeugniß / als dem Reich / mit Darstreckung ihres Leibs und Gutes / offt williglichen gethan und erzeiget / die Kayserliche Gnade gethan / und ihnen das Anwartungs-Recht an den Sachsen-Lauenburgischen Landen / aus eigener Bewegung / mit diesen Formalien zugesaget und ver-

Anno 1690. verwilliget/ daß wann Hertzog Magnus von Lauenburg ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit todt abgehen werde/ ob höchstermeldeten Chur- und Fürstl. Herren Gebrüderen und ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben/ das Fürstenthum und Lande zu der Lauenburg/ wie Hertzog Magnus die damahlen inne gehabt/ als ein Ihro Kayserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich so dann heimgefallen Lehen/ vor männiglich gelichen seyn solle/ allermassen dann die Eventual-Beleihung zugleich mit diesen Wörten geschehen: **Als wir sie auch hiermit geliehen haben wollen/ zu gleicher Weise/ als ob der Fall jetzo geschehen wäre.** Darbey dann nicht nur der Kayserl. Schutz/ sondern auch darneben durch die dem Diplomati mit einverleibte clausulam cassatoriam allergnädigst versprochen worden/ daß/ was hernach darwieder vorgenommen und geschehen würde/ solches keine Krafft haben/ noch denen beyden Chur- und Fürstl. Herren Gebrüdern Schaden noch Nachtheil an solch ihrem erlangten Recht bringen solle. Alldieweiln dann am Tage ist/ und die bey Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Cantzley befindliche Acta klar bezeugen/ daß das Haus Sachsen die Renovation solches Diplomatis und dardurch erlangten Rechtens/ bishero von Kaysern zu Kaysern gesucht/ auch die Confirmation desselben mit ausgedrückten Worten erhalten/ und sonst Ew. Kayserl. Majest. nicht weniger allergnädigst bekannt/ was massen durch den ohnlängst erfolgten Todes-Fall des Weyland Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Julii Frantzens/ Hertzogs zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ sich zugetragen/ daß eben dieses Lauenburgische Fürstenthum und Lande/ wegen Mangel Fürstl. ehelicher männlicher Leibes-Erben/ erlediget worden/ und dahero nun nichts billigers ist/ als daß die Durchleuchtigste Fürsten/ die gesamte Herren Hertzoge zu Sachsen/ Ernestinischer Linie/ meine Gnädigste Fürsten und Herren/ als welche sämtlich von höchstermeldetem Hertzog und nachmahligen Churfürst Johannsen/ als des Churfürst Ernstens Herrn Sohn/ notoriè herstammen/ nunmehro auch zu dem Genuß solcher wohlmeritirten Kayserl. Gnade und des Lauenburgischen Fürstenthums und Landen gelangen mögen; Als soll Ew. Kayserliche Majest. vermöge erhaltenen special-gnädigsten Befehls/ im Nahmen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. allerseits/ gleichwie hierdurch beschiehet/ allerunterthänigst ansuchen/ daß/ weil der andern Hohen Herren Prætendenten angegebene Jura und Fundamenta allerdings unbeständig/ und in denen Rechten ohne die geringste Würckung sind/ inmassen aus der unter der Pressen stehenden Deduction Sonnen-klar erscheinen wird/ selbige diesem Hoch-Fürstl. Haus die Hohe Kayserl. Gnade wiederfahren lassen wolten/ damit in Erwegung dieser ihrer Gerechtsame unwiedersprechlichen und in der verbindlichen Zusage/ auch würcklicher Eventual-Beleihung Ew. Kayserl. Majestät Glorwürdigsten Vorfahren und Dero selbsteigenen allergnädigsten Confirmation beruhet und radiciret/ nichts verstattet werden möge/ was zu Schmählerung dieser des Fürstl. Hauses Sachsen mit so schweren Dienst und Kosten im vorigen Seculo erworbenen und seiter jederzeit theuer gehaltenen und conservirten Juris successivi gereichen könne/ auch zu solchem Ende/ aus Kayserl. Macht und Gewalt/ alles abgestellet werde/ was bisher/ bey Ergreiffung der Possess. mit Anmassung der Actuum superioritatis territorialis in denen Lauenburgischen vorgangen und attentiret worden/ als wortwieder hiermit und krafft dieses solennissime und omni meliore modo protestiret wird/ hingegen aber wollen Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen/ damit durch deroselben/ als Nachfolgers am Reich/ allergerechtesten Schutz und Manutenenz, solche verledigte Lande vor allen andern diesem Fürstl. Hause hiernächst conferiret und eingeräumet/ auch zu solchem Ende ein gewisser Termin zur Kayserl. würcklichen Belehnung hiernächst angesetzet werden möge/ allermassen dann Ew. Kayserl. Majest. die sämtlichen Herrn Hertzoge/ in Reichs-gewöhnlicher allerunterthänigster Muthung selbst gehorsamst anzulangen/ nicht ermangeln werden. Ew. Kayserl. Majest. gereichet die allergnädigste Beförderung dieses gerechten Suchens nicht nur zu unsterblichem Nachruhm/ sondern es verbinden selbige auch Ihro dieses gantzen Hoch-Fürstl. Haus und desselben Hohe Herrn Mit-Interessenten zu allerunterthänigst-danckbarlicher Erkäntniß/ so bey aller Vorfallenheit/ auch nach allem Vermögen in der That zu erweisen/ sie sich durch mich allergehorsamst anerböthig machen ꝛc.

NB. Die Beylage ist befindlich Cap. 3. Num. 2. Lit. E. wohin der geneigte Leser verwiesen seyn sol.

Num. IV.

Registratur des Sachsen-Gothaischen Legations-Secretarii, wie die Vollmacht des Fürstl. Hauses Sachsen/ Ernestinischer Linie/ zu Führung des Sachsen-Lauenburgischen Reichs-Voti bey dem Directorio Moguntino ubergeben worden/ Mittwochs den 29. Jan. 1690.

Vormittage nach 8. Uhr habe ich mich ins Chur-Mayntzische Quartier begeben/ und bey selbigem Herrn Abgesandten und Directore mich gebührend angemeldet/ welcher mich auch alsobald vor sich gelassen/ bey deme ich hier nachstehendes Anbringen gethan:

Es liesse dem Löbl. Chur-Mayntzischen Directorio der Hoch-Fürstl. Sachsen-Gothaische Hochansehnliche Herr Abgesandter/ nebst seiner dienstlichen Recommendation, nachrichtlich wissen/ wie daß von dem Hoch-Fürstl. Hause Sachsen/ Ernestinischer Linie/ wegen der demselben an dem entledigten Sachsen-Lauenburgischen Fürstenthum und zugehöriger Lande zustehender Hohen Gerechtsame/ er mit zwey Vollmachten zu Vertretung des Sachsen-Lauenburgischen Reichs-Voti gnädigst versehen worden/ nebst angefügtem Befehl/ mit solchen Vollmachten zu erst angeregte Vertretung beym Löblichen Chur-Mayntzischen Directorio sich behöriger massen zu legitimiren/ allermassen dann an statt seiner sothane beyde Vollmachten dem

Löbl.

Anno 1690. Löbl. Chur-Mayntzischen Directorio ich hiermit gezeemend überliefern sollen.

Chur-Mayntzischer Director: Es würde dem Hochfürstlichen Gothaischen Herrn Abgesandten (deme Er seine dienstl. Recommendation zurück melden liesse/) von selbsten bekandt seyn/ wie auch von dem Chur-Sächsischen Braunschweig-Cellischen und dem Anhaltischen Herrn Abgesandten und Gevollmächtigten dergleichen Vollmachten dem Chur-Mayntzischen Directorio zugebracht/ von diesem aber darum nicht acceptiret worden wären/ dieweil Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ Sein gnädigster Herr/ Sich dieser Sache gar nicht theilhafftig machen/ und daher mit Acceptirung einiger Vollmachten zu Vertrettung des Sachsen-Lauenburgis. Voti lieber so lange anstehen wolten/ biß solche Sache entweder rechtlich oder gütlich abgethan/ und verglichen seyn würde; stellete demnach dahin/ ob ich die Hochfürstl. Sächs. beede Vollmachten dem Chur-Mayntzischen Secretario hinauf in sein Zimmer tragen wolte/ welcher sie aber ebenfalls nicht annehmen werde.

Ego: Wäre befehliget die Extradirung bey Ihm/ dem Chur-Mayntzischen Herrn Directore und Abgesandten selbsten/ zu bewerckstelligen.

Ille: Es stünde mir frey/ ob ich sothane Vollmachten (wie mit obgedachten Chur-Sächsischen/ Braunschweig-Zellisch- und Anhaltischen Vollmachten auch geschehen) auf den Tisch legen wolte oder nicht/ welches gleich viel und doch von keinem Effect seyn würde/ maßen Er dann dieselbe hierdurch mit nichten angenommen haben wolte/ zumahlen er auch ohne dem/ bekandter massen/ keine Fürstl. Vollmachten von denen Secretariis annehmen dörffte.

Ego: Ich wüste aber/ daß die Braunschweig-Cellische Vollmacht in dieser Sachsen-Lauenburgischen Sachen Ihme/ dem Herr Abgesandten/ selbsten von dem Cellischen Secretario überbrache worden sey.

Ille: Ja/ es wäre geschehen/ solche aber von Ihme nicht angenommen/ und dahero dieselbe von ernandtem Secretario auf den Tisch geleget worden.

Ego: So müste ich dann dergleichen/ mit Vorbehalt aller dem Hoch-Fürstl. Hause Sachsen/ Ernestinischer Linie/ hierunter zustehender Jurium, endlichen auch thun. Legte damit die beeden Vollmachten auf den Tisch nieder/ worzu der Chur-Mayntzische Herr Director nichts/ als dieses lachend meldete: Daß er nunmehr schon 5. Vollmachten in dieser Sachsen-Lauenburgischen Sache auf dem Tisch liegend hätte.

Christian Stroh.

Num. V.

Chur-Sächs. Erklährung gegen das Fürstl. Hauß Sachsen/ Ernestinischer Linie/ wegen reciproquer Titulatur, Engern und Westphalen/ d. [illegible] Febr. 1690.

DEr Durchlauchtigste Chur-Fürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg rc. Unser gnädigster Herr/ trägt in unentfallenem Andencken/ was bey seiner Churfürstl. Durchl. an Seiten des Fürstl. Sächs. Hauses/ Ernestinischer Linie/ nach erfolgtem Sachsen-Lauenburgischen Todtes-Fall und an selbigen Landen sich ereigneter apertur, wegen Führung des Tituls/ Engern und Westphalen/ so wol in eingelangten Schreiben/ als sonsten angebracht und gesuchet worden. Allerdings nun höchst-besagte Seine Churfürstl. Durchl. mit freund-vetterlichem Danck zu erkennen/ daß Ihro von hochbesagtem Fürstl. Hause oberwehnte Titulatur behöriger massen zugeleget worden; Also werden dieselbe nicht difficultiren/ bey allen und jeden Begebenheiten angeregte Titulatur hinwieder aus ihren Cantzeleyen geben zu lassen; Jedoch/ wie es Zweifels frey ohne diß die intention haben wird/ daß es unverletzt der mehr höchsterwehnter Seiner Churfürstl. Durchl. ratione successionis bey denen Sachsen-Lauenburgischen Landen zustehender Gerechtsame und sonst allenthalben gantz unverfänglich und zu keinem Præjudiz gemeinet seyn solle. Welches Seine Churfürstl. Durchl. denen hier anwesenden Fürstl. Sächs. Herren Räthen und Abgesandten eröffnen zu lassen nicht ermangeln wollen/ und seynd Ihnen sampt und sonders mit Churfürstl. Gnaden gewogen/ Signatum Schloß Hartenfelß zu Torga den 7. Febr. 1690.

Hochfürstl. Sächs. geheime Cantzeley.

Num. VI.

Erklährung der Fürstl. Braunschweigischen Häuser gegen die Fürstl. Sächs. Häuser/ Ernestinischer Linie/ wegen gütlichen Vergleichs in der Lauenburgischen Successions-Sache/ d. 9. Febr. 1690.

DEnen gesambten hohen regierenden Gliedern des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg ist die von denen hohen Fürstl. Sächs. Häusern/ Ernestinischer Linie/ beschehene Abschickung und dabey contestirte Versicherung beständiger Freundschafft/ mithin das temoignirte Verlangen/ wegen der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sache/ beyderseits sich unter einander in Vertrauen und in gütliche Wege zuvernehmen und zu vergleichen besonders angenehm/ und erstatten davor Freund-Vetterlichen hohen Danck/ und wie nun diesem Fürstl. Hause nichts liebers seyn wird/ als mit denen Fürstl. Sächs. Häusern und sämtlichen dessen hohen Gliedern das bißherige gute Vernehmen fürters zu befestigen/ also hätte selbiges wünschen mögen/ daß man von dem Anspruch Hochgedachter Fürstlichen Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie an die Sachsen-Lauenburgische Lande so fort nach deren Eröffnung/ aber doch vor dem mit des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchl. genommenen Verlaß/ wegen der mit Ihro vor allen andern hohen Mit-Prætendenten/ berüheter Lande halber/ anzutretender/ auch darauf würcklich entamirter gütlicher Handlung einige Nachricht und Wissenschafft haben mögen/ und man also die gütliche Verneh-

Anno 1690. mung mit denen Fürstlichen Sächsischen Häusern gleich anfangs conjunctim mit Chur-Sachsens Durchl. hätte veranlassen können.

Und ob man nun zwar / an Seiten des Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg / bey der mit des Herrn Churfürsten zu Sachsen Durchl. separatim angetretenen gütlichen Handlung / noch zur Zeit in dem Stande sich allerdings nicht befindet / mit denen Fürstl. Sächsischen Häusern alsofort zu einer verbind- und schließlichen Abrede sich zu setzen / so kan man dennoch nicht allein mit aller aufrichtigen sincerität wohl versichern / daß / nachdem man von hochbesagter Fürstl. Sächsischen / Ernestinischer Linie / Anspruch an die Sachsen-Lauenburgische Succession Benachrichtigung bekommen / nicht allein die Handlung mit Chur-Sachsens Durchl. darnach dirigiret / und die zu leistende Versicherung und eviction bey Chur-Sachsen darumb insonderheit urgiret worden / damit die accessio mehr höchst ermeldter Fürstlichen Sächsischen Häuser dadurch facilitirt und befördert werden möchte / sondern daß man auch fürters nichts / so zu gütlicher Erhebung dieses Wercks mit denen Chur- und Fürstl. Häusern Sachsen conjunctim gereichen kan / unterlassen / sondern vielmehr / wie bißhero / also auch ferner / darunter alle diensame und kräfftige officia anwenden wolle / der Zuversicht / daß man Fürstl. Sächsischer Ernestinischer Seiten dahin ebenmässig gerne mit arbeiten und cooperiren werde. Wobey dann in sonderbahrem engern Vertrauen ferner freundlich unverhalten / bleibet daß nachdemmahlen mehr gedachter Handlung mit Chur-Sachsens Durchl. der Seits wieder alles Vermuthen sehr schwer gemachet / und nach der mit letzt voriger Post an die hiesige am Chur-Sächsischen Hofe sich befindende Ministros abgelassenen Instruction in gar weniger Zeit näher sich ergeben wird / was von dem weitern Verfolg solcher Handlung zu erwarten / man so dann zuverläßig mehr und besser im Stande seyn wird / nicht allein / der an Hand gegebener Præliminar-Abrede halber / (welches vor jetzo beyderseits hohen Fürstl. Häusern / gestalten Sachen nach / an der beyderseits führenden guten Intention mehr hinder- und nachtheilig / als beförderlich fallen würde / sondern auch im Haupt-Wercke selbst sich näher miteinander zu setzen / und zu vereinbahren; inmassen dann dieser geringe Verzug denen hohen Fürstl. Häusern Sachsen verhoffentlich umb so weniger mißfällig seyn wird / weilen man nunmehro mit der gründlichen Deduction des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg an die Sachsen-Lauenburgische und darzu gehörige Lande habenden wohl-fundirten Jurium in kurtzem völlig fertig zu werden verhoffet / und also nach eingenommener nähern information von beyderseits hoher Theile Gerechtsame und prætension mit so besserm Grunde und Bestande so fort etwas hauptsächliches wird abgehandelt und geschlossen werden können. Indessen lässet man sich an Seiten mehr hochbesagten Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg nicht allein gar wohl gefallen / sondern man wird es auch an Seiten desselben an aufrichtiger præstir- und Erfüllung darunter nicht ermangeln lassen / daß man Anno 1690.
beyderseits jura und prætensiones nicht anders als amicabiliter oder via juris zuverfolgen und abzuthun / alle Thätlichkeiten aber nicht allein unter beyden hohen Theilen selbst allerdings zu cessiren / sondern man auch beyderseits nach allem Vermögen zu verhindern / daß von andern zu keinen Weiterungen geschritten werden möge / ingleichen / daß man gegen das Fürstl. Hauß Anhalt und diejenige / so mit demselben Parthey nehmen / am Kayserl. Hofe und zu Regenspurg auch sonsten causam communem machen / und die gegen dessen prætensiones habende rationes und fundamenta einander auffrichtig communiciren wolle.

Und wie man nun von denen auch mehr höchstgedachten Fürstl. Sächs. Häusern Ernestinischer Linie einer reciproquen Gegen-Erklährung sich versichert hält / also wird zugleich zu des Herrn Abgesandten Belieben gestellet / ob und wohin etwa derselbe seiner gnädigsten Herrschafft Gedancken wegen eines hauptsächlichen Vergleichs über dieses Werck zu eröffnen belieben wolle / damit also / nach davon hinc inde erstatteter unterthänigster Relation, bey der nächstens weiter fortzusetzenden gütlichen Vernehmung zu beyder Theile verhoffenden Vergnügen mithin dem publico bey gegenwärtigen sehr gefährlichen Läufften zum besten desto füglicher progrediret werden könne. Welches / Nahmens Eingangs höchstermelter regierenden hohen Gliedern dieses Fürstl. Hauses / dem Herrn Abgesandten hiermit zur resolution ertheilet wird. Und verbleiben Ihro Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. demselben mit wohlgeneigtem Willen stets beygethan. Geben Braunschweig den 9. Febr. 1690.

Num. VII.

Extract-Berichts vom Sachsen-Gothaischen Gesandten an Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach / wegen der Anzeige der beschehenen Legitimation bey dem Chur-Mäyntzischen Directorio zu Führung des Sachsen-Lauenburgischen Voti, de dato 15. (25.) Febr. 1690.

Ew. Hochfürstl. Durchl. Durchl. berichte unterthänigst / daß ich in dem Neben-Fürsten-Gemach / weilen wegen des Herrn Chur-Sächs. man zu keiner publiquen Session gelangen kan / ich die Anzeige der beschehenen Legitimation beym Chur-Mäyntzischen Directorio zu Führung des Sachsen-Lauenburgischen Voti in nachfolgenden ungefährlichen formalien verrichtet den 31. Jan. (10. Febr.) Ich habe meinem hochgeehrten Herrn Gesandten hiermit geziemend hinterbringen sollen / wie ich so wohl von meines gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. und Dero Hochfürstl. Herren Brüdern / als auch dem Hochfürstl. Hause Weimar und Eisenach wegen Dero erlangten Anwartung / und daher habenden rechtmäßigen prætension an die heimgefallene Sachsen-Lauenburgische Lande / zu Führung dieses jetzgenandten Sachsen-Lauen-

bur-

Anno 1690. burgischen *Voti* beym hiesigen Reichs-*Convent* bin *legitimiret* worden / welche *legitimationes* ich auch gewöhnlicher massen dem Chur-Mäyntzischen *Directorio insinuiren* lassen / hoffe also / sie werden mich / als einen sattsam und vollenkommentlichen *legitimatum*, dafür erkennen / der ich mich ihrer allerseits beständigen Gunst-Gewogenheit bestens will *recommendiret* haben. Dominus Legatus Cellensis: Es wäre diesem hochlöblichen *Consessui* annoch zur Gnüge bekandt / wie daß er vor geraumer Zeit angezeiget / daß er von dem gesambten Hochfürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg zu Führung sothanen Lauenburgischen *Voti* wegen der dem Fürstlichen Hause daran zustehenden alleinigen rechtmäßigen *Prætension* sich gebührend *legitimiret* / deßwegen er wider die angezeigte *legitimation* des Herrn Sachsen-Gothaischen auffs zierlichste wolte *protestirt* und dem Hochfürstl. Hause alle Gerechtsame vorbehalten haben. Dominus legatus Magdeburgensis nomine Serenissimæ Domus Anhaltinæ protestirte auf gleiche Art / mutatis mutandis, und alles mit der grössesten modestie, & absque ullo strepitu, & clamore. Ego: wolte *reprotestando* dem gesamten Hochfürstlichen Hause Sachsen / Ernestinischer Linie / alle Dero *competirende* stattliche *Jura per expressum reserviret* / und allen übrigen widrigen *prætensionen contradiciret* haben. Vorgedachte beyde wiederholten brevissimis priora, & ego in simili. Der Chur-Sächsische war eben nicht zugegen / protestirte aber folgenden Tages mit zweyen Worten / und ich reprotestirte auf gleiche Art.

Es haben die Herren Directores willens gehabt / de facto ins ordentliche Fürsten-Gemach zu tretten / und die ablegende Vota oder dabey vermuthliche beschehende protestationes nicht zu attendiren / es haben aber aller Herren Prætendenten alhier legitimirte Gesandten sich hautement verlauten lassen / daß wenn solches vorgenommen werden / und der Chur-Sächsische die Sachsen-Lauenburgische Stelle occupiren solte / wie er unzweifentlich thun würde / so würden grosse turbæ excitiret werden / denn wir hätten insgesamt in hoc passu causam communem, und ihn / Chur-Sächsischen / herunter reissen müssen / weilen wir allerseits nomine Unserer hohen Herren Principalen in suspensionem voti biß zum Austrag der Sache / salvo tamen cujuscunque jure, gewilliget / so vermöchten wir nicht anders als itztgemeldter massen zu procediren / als will man davon anitzo so lange abstrahiren / und noch eine Zeitlang dem Wercke Anstand geben. Ich habe gestriges Tages diesen unmaßgeblichen Vorschlag gethan / daß man nomine omnium trium Collegiorum ein Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät abgehen liesse / und dieselbe allerunterthänigst darinnen implorirte / Dero hohe Authorität bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu interponiren / und dieselbe zu disponiren / dero Gesandten anderweite zulänglichere instruction in dieser Sache zu ertheilen / damit die publicæ consultationes wiederumb in Schwang gebracht / und das publicum dieserwegen / bevorab da Churfürstl. Durchl. vermeintlichen habenden juribus nichts hierdurch vergeben würde / nicht länger leiden möge / dergleichen könte man auch gleicher gestalt von Reichs wegen an Churfürstl. Durchl. abschicken / welches man vor wohl gethan gehalten / stehet nun dahin / wessen man sich noch entschliessen wird. Es wären wohl nähere expedientia zu ergreiffen / allein es scheinet fast / als wenn sich die Herren Directores intimidiren lassen / denn diesen Gesandten nur per Decretum dürffte inhibirt werden / sich des Fürstlichen Ordinar-Gemachs zu enthalten / oder gewärtig zu seyn / nicht hinein gelassen / und mit Schimpff zurück gewiesen zu werden / dergleichen præjudicia man hat / und ist solches noch zuletzt dem Herrn Schwedischen wegen des Pommerischen Voti & sessionis also wiederfahren / der es doch / vigore instrumenti pacis Westphaliæ, mit besserm Fug prætendiren konnte / und hat er davon abstehen und parition leisten müssen. Bey Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Marggrafen / als Kayserlichem Principal Commissario, habe dasjenige / so mir von Ew. Hochfürstl. Durchl. Durchl. gnädigst committirt worden / und worauf des Hochfürstl. Hauses Ernestinischer lineæ jura bestehen / geziemend vorgestellet / so alles wohl auffgenommen / und sich zu allen freund-vetterlichen Diensten erbothen / und versichert / daß Ihro Kayserliche Majestät einem jedweden Recht würden wiederfahren lassen. Anno 1690.

Num. VIII.

Sachsen-Weimarisches Patent wegen angenommenen Tituls eines Hertzogs zu Engern und Westphalen / d. 17. Febr. 1690.

Von GOttes Gnaden Wir Wilhelm Ernst / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Bergen / Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / vor Uns und den Durchläuchtigen Fürsten / Unsern freundlich-geliebten Bruder / Herrn Johann Ernsten / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve / Bergen / Engern und Westphalen / ꝛc.

Fügen hiermit allen und jeden Unseen und Ihrer Liebd. Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft und Adel / Amtleuten / Gerichts-Herren / Bürgermeistern / Stadt-Voigten und Räthen in Städten / wie auch sonst insgemein allen und jeglichen Unsern Unterthanen / und andern dieses Unsers offenen Patents ansichtigen / nach Entbietung Unsers gnädigsten und geneigten Willens / wie auch Grusses und Gnade / zu wissen: Nachdeme auf ohnlängst beschehenen tödtlichen Hintrittes des weyland Durchläuchtigen Fürsten / Unsers freundlich-geliebten Vetters / Herrn Julii Frantzens / Hertzogs zu Sachsen / Engern und Westphalen / als des letztern dieses Stammes / Ihrer Liebd. hinterlassene Lande und Leute / Krafft eines vom Käyser Maximilian I. in anno 1507. Unsern in GOtt ruhen-

Anno 1690. ruhenden löblichen Vorfahren / weyland Churfürst Friedrichen und Hertzog Johansen/ Gebrüdern zu Sachsen / ꝛc. ertheilten allergnädigsten Begnadigungs-Briefes / und darauf beschehenen Eventual-Beleihung / auf Unser Fürstliches Samt-Hauß / Ernestinischer Linie / kommen und gefallen / daß Wir dahero auf vorhergängige freund-vetterliche Communication in dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen / Uns der Titulatur eines Hertzogs zu Engern und Westphalen / zu mehrer Bekanntmachung Unsers gesamten Gerechtsams / zu gebrauchen entschlossen; Als haben Wir Eingangs-erwehnten Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft und Adel / Amtleuten / Gerichts-Herren / Bürgermeistern / Stadt-Voigten und Räthen in Städten / solches hierdurch nachrichtlichen zu vernehmen geben wollen / vor Uns und hochgedachtes Unsers freundlich-geliebten Bruders Liebd. gnädigst begehrende / es wollen dieselbe / samt und sonders / nicht nur von selbsten sich darnach gehorsamst richten / sondern auch respective ihre Bürger und Untersassen dahin weisen / daß Uns so wol mehr hochermeldtes Unsers freundlich-geliebten Bruders Liebd. in all und jeden an Uns und Dieselbe künfftighin abzulassenden unterthänigsten Suppliquen / Berichten und andern Schrifften / der Titul eines Hertzogs zu Engern und Westphalen / und zwar in der Ordnung / wie oben Eingangs in der Titulatur zu ersehen / in Unterthänigkeit gegeben und beygeleget werde. An dem wird Unser gnädigster Will und Meynung vollbracht / und Wir verbleiben Ihnen / denen Prælaten / Grafen und Herren / wie auch von der Ritterschafft und Adel mit Fürstl. Gnaden wohl beygethan und gewogen. Zu Uhrkund ist dieses mit Unserm Fürstl. Cantzley-Secret bemercket worden. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg am 17. Febr. Anno 1690.

Num. IX.

Sachsen-Weimarische / und in sim. m. m. der übrigen regierenden Herren Hertzogen zu Sachsen / Ernestinischer Linie / Gegen-Erklährung an Chur-Sachsen / wegen der Lauenburgischen Titulatur / gethan / d. 4. Mart. 1690.

P. P.

WElcher gestalt Ew. Gnaden Uns um Zulegung des Tituls Engern und Westphalen freund-vetterlich angelanget / ist Ihro noch so wohl als auch dieses erinnerlich / daß Wir / in Hoffnung Ew. Gnaden Uns dergleichen hinwiederum geben / und die gegen einander / der Lauenburgischen Lande halber / habende *prætensiones* und Gerechtsame dadurch ausser præjudiz gehalten werden möchten / solches gar willig gethan / und den Anfang gemachet haben. Nachdem Uns nun Unsere zu Ew. Gnaden abgeschickt gewesene Räthe berichtet / wie aus Dero geheimten Cantzley über der unverfänglichen reciprocation ein Versicherungs-Schein sub dato Schloß Hartenfelß zu Torgau den 7. Febr. nächsthin angestellet worden; So haben Wir um so viel weniger anstehen mögen / die Verordnung bey Unserer Cantzley zu thun / daß gegen Ew. Gnaden mit solcher Titulatur beständig continuiret werde / dabey es doch ausser Zweifel die Masse haben wird / daß sothane deferenz und Titulirung Uns und Unserm Fürstl. Samthauß / Ernestinischer Linie / an dem zu der Lauenburgischen Landes-Folge vom Kayserl. Thron erlangeten Befugnüß kein Nachtheil und Schmählerung zugezogen werden möge. Es werden auch die künfftig zu Dreßden vorgehende Tractaten zeigen / wie begierig Wir in alle Wege sind / gute Intelligenz zu cultiviren / und Unsere gegen Ew. Gnaden führende Ergebenheit im Wercke zu erweisen / als die Deroselben zur Bezeigung ꝛc. verbleiben. Datum Weimar zur Wilhelmsb. den 4. Mart. 1690. Anno 1690.

Num. X.

Schreiben Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen an Chur-Bayern / wegen der Sachsen-Lauenburgischen Sache. d. 5. Martii 1690.

P. P.

NAchdem mich mein zu Regenspurg befindlicher Gesandtee mit verwichener Post unterthänigst berichtet / als ob Eurer Liebden allda gleichfalls gegenwärtiger Gesandter Ihm zu erkennen gegeben / wie bey Einrichtung eines Gutachtens in der Lauenburgischen Sache Eure Liebden dafür hielten / als ob man dahin zu sehen / daß denen Nieder-Sächsischen Crayß-Directoribus, und unter denenselben so gar dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg auf gewisse Masse die Administration und Protection der Lauenburgischen Lande so lange / biß klar und ausgemachet / wem sie von Rechts-wegen zukommen / aufgetragen werden möchte / einzuräumen seye: So habe der Nothdurfft erachtet / Eurer Liebden in Freund-vetterlichem Vertrauen zu eröffnen / wie unvermuthet mir dergleichen vorkommen / und wie dieser Vorschlag an meinem Theile mir zum Höchsten præjudiciren / und am andern den vorgesetzten Zweck des boni publici gar nicht erreichen würde; vielmehr habe ich verhoffet / es würde das Reich / um welches sich meine Vorfahren / und mein Chur-Hauß auf so viel Weise meritiret gemachet / auf die Reguln der Rechte / und auf die fundamental-Gesetze desselben / welche den Spoliatum ante omnia ohne Restriction zu restituiren an die Hand geben / billicher massen reflectiren / und bey Kayserlicher Majestät dahin zuförderst / daß einen dessen nicht geringsten Mit-Gliede die Restitution, welche der Justitz nach / keinen privato zu versagen / ohne weitern Aufenthalt wiederfahren möchte / sorgfältigst arbeiten / und die wider mich vorgenommene violente Turbation keinesweges gut heissen. Ich habe die Possession dieser Lauenburgischen Lande / nach Anleitung der allgemeinen und Fundamental-Rechte / auch auf das Fundament derer in Händen habenden Kayserlichen Do-

cumenten /

Anno 1690. cumenten/ ohne Waffen placidè und civiliter, allenthalben aber legaliter ergreiffen lassen/ dabey bin ich von GOtt/ und Rechtswegen zu schützen/ und will hoffen/ man werde an Seiten Ihrer Käyserl. Majest. mich nicht länger auffhalten/ noch wider meine rechtmässige/ und so offt wiederhohlte Petita die Mandata restitutoria verweigern/ welches sonst im gantzen Römischen Reiche grosse Consequentz/ und zwar um so viel mehr verursachen könte/ jemehr nicht allein bißher gar nichts contra Braunschweig-Lüneburg zu erlangen gewesen/ sondern auch des Herrn Judicis eigene Commissarien im Lande Hadeln gar neulich selbst etwas widriges attentiret/ und mein Obrister von Krosig/ welcher mit weniger Mannschafft die rechte Possess an einigen Orten continuiret/ depossidiret worden. Ob nun Eure Liebden/ und andere meine Herrn Mit-Chur-Fürsten solche Proceduren wider mich adprobiern/ oder auch die Lüneburgischen Gewalthätigkeiten zu autorisiren vermeinen/ kan ich schwerlich glauben/ ich bin vielmehr des gäntzlichen Vertrauens zu Eurer Liebden auffrichtigen Freundschafft/ Æquanimität/ und Recht-liebenden Gemüthe/ dieselben werden nicht allein zu Regenspurg/ sondern auch sonst Ihre Käyserl. Majest. disponiren helffen/ daß sie mir das in allen Rechten so hoch privilegirte Possessiona-Beneficium nicht entziehen/ sondern/ nach Erheischung Dero Richterlichen Amts/ mich darein völlig restituiren/ die dazu gehörigen Mandata nicht weiter zurücke halten/ am allerwenigsten aber derer Ihrigen obgedachtes und wieder Recht lauffendes Beginnen im Lande Hadeln gut heissen/ sondern auch mich darein kräfftig restituiren lassen/ in hocherleuchteter Erwegung; daß ante Possessorium finitum über dem Rechte selbst/ und in Petitorio nicht kan erkennet/ oder geurtheilet werden/ und daß sonst/ auf vorgeschlagene Masse/ der Spoliante, an statt gebührender Ahndung/ ein nicht geringes Præmium erlangen würde. Ubrigens/ und daß nunmehro/ als ob die Cron Schweden selbst vermuthlich Prætension mache/ verlautet/ und andern Benachbarten die Lüneburgische längere Detention und Occupation zu erdulden fast bedencklich fallen wil/ alhier zugeschweigen. Ich sehe also keinen bessern Weg/ welcher der Justitz gemäß/ auch dem gemeinen Wesen zum Besten gereichen kan/ als daß ich/ tanquam spoliatus, und gegen welchen an solchem Orthe niemands keine Jalousie fassen kan/ oder wird/ rechtmässig restituiret/ und hiedurch viele/ sonst unausbleibliche Inconvenientien (zumahl bey dessen Unterbleibung mir meine Trouppen ausser Landes gehen/ und anderwerts engagiren zu lassen/ füglich nicht zugemuthet werden mag/) vermieden/ zugleich aber auch andere considerable Potentaten tranquilliret werden. Ich hoffe nochmahls gäntzlich/ Eure Liebden werden die Sache ihrer Wichtigkeit nach zu überlegen/ mich hierunter zu secundiren/ und das gemeine Interesse damit zu befördern nicht unterlassen/ warum dieselbe ich hiemit Freund-vetterlich und gantz angelegentlich ersuche/ werde derselben dafür zum höchsten obligiret seyn/ und zu Erweisung/ rc. Torgau den 5. Martii, Anno 1690. Anno 1690.

Johann George/
Chur-Fürst.

Num. XI.

Antwort Schreiben von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Bayern/ an Chur-Sachsen/ d. 4. April 1690.

P. P.

WAs Eure Liebden auf meine in der Sachsen-Lauenburgischen Differentz-Sache führende Meinung/ wovon mein zu Regenspurg subsistirender Gesandter dem Ihrigen daselbst eine vorläuffige Eröffnung gethan/ für eine Gegen-Erinnerung einzuwenden belieben wollen/ ein solches habe ich aus Dero an mich abgelassenem Freund-vetterlichen Schreiben von 5ten Mertzen nechsthin des mehrern vernommen/ und contestire ich zu beförderst/ wiederhohlter massen/ daß ich Euer Liebden und Dero Chur-Hause an deme/ was Ihro bey diesem Successions-Wercke/ in Krafft habender uhralten und von neuem confirmirten Kayserlichen Expectantz von Rechtswegen zustehen mag/ nicht allein nichts derogiren/ sondern vielmehr dieselbe darinnen/ so viel an mir ist/ allerdings schützen zu helffen begehre; müssen sie unter andern auch aus dem ohnlängst auf Ihr Verlangen in dieser Sache ertheilten Chur-Fürstlichen Consens zuversichtlich abgenommen haben werden/ wie sehr ich für Dieselbe/ und Ihr Interesse postiret sey; daß ich aber das bewuste Temperament, so ursprünglich nicht von mir/ sondern von andern herkommen/ mit amplectiret/ ist darum beschehen/ weil ich dafür gehalten habe/ wie noch/ zumahlen man von keinem Sequester nicht hören wollen/ diß wäre/ ohne unschädliche Collision und Weiterung aus denen Sachen zu gelangen/ wie auch die deßwegen so lange auffgehaltene Reichs-Consultationes wiederum in Gang zu bringen/ endlich der nächste/ denen Reichs-Satzungen ähnlichste/ wie nicht weniger denen interessirten Theilen selbst der unpræjudicirlichste Weg/ da hingegen/ und in Entstehung dessen/ oder da man die Sache quoad spoliantem & spoliatum auf die Formalitates und Apices Juris ankommen lassen/ oder wohl etwan auch/ wie es das Ansehen gewinnet/ und/ meines Vernehmens/ Chur-Brandenburgs Liebden dergleichen Concept führen soll/ noch schärffer angreiffen wil/ nichts anders/ denn ein einheimischer blutiger Krieg/ und selbiger/ wie auch mehrer anderer Reichs-Lande total-Ruin zu befahren stehet/ zumahlen leicht zu gedencken/ und eine durch die Experientz bestetigte Sache ist/ daß/ wo es einmal in offene Gewalt ausgebrochen/ sich andere mehr mit einmischen möchten/ wie sich denn vor allen andern die Cron Franckreich dieser Gelegenheit zu ihrem sonderbaren Vortheile/ dahingegen

Anno 1690. zu des Vaterlandes höchstem Nachtheile / meisterlich zu bedienen wissen wird. Wie derowegen Euer Liebden durch dis / wenn obigem auf die Bahn gebrachten Temperament gemäß / denen Nieder-Sächsischen Crayß-Directoren / und mit hin so gar dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg selbsten / so aber hiebey auf eine andere Weise zu consideriren / die interims-Administration und Protection der Sachsen-Lauenburgischen Lande mit gewisser Masse auffgetragen werden solte / an Dero Recht und Befugnisse gantz nichts verliehren / absonderlich / wo es / wie daran kein Zweiffel / auch Ihre Kayserl. Majestät an Aussertigung derer Inhibitorialien und andern nicht ermangeln lassen würden; also ist zu Deroselben Æquanimität / so Sie allbereits in mehr Wege löblich erwiesen / das gute Vertrauen zu stellen / Sie werden hierinne ehender dem gesunden Wege Platz geben / als das Werck zu Ihrer und mehrer andern Beschwerden und Ungelegenheit in einige Weiterung einleiten helffen wollen / vornehmlich aber würde hoch zubetauren stehen / so diß Euer Liebden ein Anlaß seyn solte / Ihre dem gemeinen Wesen zum Besten bißhero so rühmlich employrte Völcker zurück zu halten / und dadurch die zu Rettung unsers geliebten Vaterlandes wieder einen declarirten Reichs-Feind angesehene gemeinsame Verfassung um einen so starcken Theil als ihr Corpo austräget / zu schwächen. Ich bin von Euer Liebden Generosität eines gantz andern persuadiret / massen ich denn in solcher Hoffnung Deroselben / etc. München den 4. Aprilis, Anno 1690.

Maximilian Emanuel / Chur-Fürst.

Num. XII.

Schreiben von Chur-Brandenburg an Ihre Käyserl. Majestät / darinnen wegen Anhalt gebeten wird / daß / wenn ja die bevorstehende Campagne über in dem Lauenburgischen nichts attentiret / sondern alles in statu quo gelassen werden solte / doch die Interessenten angehalten werden möchten / ihre Jura dem Publico zu communiciren / und sonderlich bey Ihro Majestät damit einzukommen / d. 4. Maji (24. April.) 1690.

Ew. Käyserl. Majest. wird ausser Zweifel so wol von ihrem allhier bey mir sich befindenden Minister, Herrn Baron von Freytag / als auch von meinem alldort bey Ew. Kayserl. Majest. subsistirenden Envoyé Extraord. dem von Danckelmann / umständiger Bericht erstattet worden seyn / welcher gestalt Ich mich / wegen des von Ew. Kayserl. Maj. der Sachsen-Lauenburgis. Sache halber / gethanen Vorschlags / nicht allein für mich selbst dahin erkläret / in selbiger Sache diese bevorstehende Campagne gäntzlich stille zu stehen / sondern auch das Fürstl. Hauß Anhalt / daß dasselbe seines Orts dergleichen thun möge / zu disponiren / allermassen ich dann auch gedachtes Fürstl. Hauß / aus unterthänigstem gegen Ew. Kayserl. Majest. tragenden Respect, darzu gantz willig befunden / wenn nur Ew. Kayserl. Majest. es in die Wege zu richten geruhen wolten / daß inzwischen und währender solcher Campagne diese Differentien zu dem darinn verlangten Recht und billigmäßigen Decision allmählig præpariret werden möchten. Anno 1690.

Wenn ich nun gäntzlich versichert halte / daß Ew. Kayserl. Majest. dieses Verlangen allerdings billich finden / und bemeldtem Fürstl. Hauß Anhalt / welches die gantze Sache Ew. Kayserl. Majest. höchstem richterlichen Amt anheim giebet / die allerunterthänigste Deference, mit welcher dasselbe sein particular-Interesse dem publico nachsetzet / nicht so gar zu grossem Nachtheil und Schaden gereichen lassen werden; Als nehme Ich die unterthänigste Freyheit / Ew. Kayserl. Majest. mehrerwehnten Fürstl. Hauses Bestes hiermit gehorsamst zu recommendiren / und benebenst Dieselbe zu ersuchen / es wollen Ew. Kayserl. Majest. die Verfügung thun / daß wenn es ja die bevorstehende Campagne über mit denen Lauenburgischen Landen und deren Besitz in statu quo verbleiben solte / nichts desto weniger diese Sache so gar ruhen / sondern alle Interessenten und in specie das Fürstliche Hauß Braunschweig angewiesen werden möge / seine vermeintlich habende prætensiones und jura, wie das Anhalt längst gethan / dem publico zu communiciren / und sonderlich bey Ew. Kayserl. Majest. damit einzukommen / damit die Sache gebührend instruiret und auditis partibus endlich nach Recht darinnen verabschiedet werden könne / wodurch Ew. Kayserl. Majestät alle extrema, so sonsten wenigstens nach geendigter Campagne aus diesen Differentien entstehen möchten / abwenden / und zugleich das Fürstl. Hauß Anhalt und nebst demselben alle diejenige / so in Unserm werthen Vaterlande Recht und Ruhe lieben / zum höchsten erfreuen und obligiren werden. Oberwehnter von Danckelmann ist von mir befehliget / dieses Suchen Ew. Kayserl. Majest. noch ferner mündlich in meinem Nahmen allerunterthänigst zu recommendiren / wohin ich mich beziehe / und übrigens Ew. Kayserl. Majest. zu allerunterthänigsten Diensten in schuldigem Gehorsam jederzeit bereit verbleibe. Geben Königsberg den 4. Maji (24. April.) 1690.

Num. XIII.

Fürstl. Mecklenburg-Schwerinisches Memorial an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg / die prætendirte Succession in dem Lauenburgischen betreffend / d. 9. Junii 1690.

Christian Ludwig / von GOttes Gnaden / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzenburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / etc.

Unsern günstig-geneigten / auch gnädigen Gruß zuvor.

Hoch-

Anno 1690.

Hochwürdig/Wohlgebohrne rc. rc.

Denen Herren und Ihnen mögen wir hiemit freundlich und günstig nicht verhalten/ und giebet es die Anlage sub Num. I. mit mehren zu vernehmen/ welcher gestalt zwischen denen beyden uhralten Fürstlichen Häusern Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg nicht allein vertrauliche Einigkeit/ gute Freundschafft und Correspondentz von Alters her gepflogen und unterhalten/ sondern auch eine nähere Vereinigung und Erb-Verbrüderung in vorigen Seculis errichtet und gestifftet worden/ immassen anno 1431. weyland Hertzog Bernhard zu Sachsen darüber eine gantz bündige Versicherung an das Hauß Mecklenburg abgegeben hat / auf solche Maß und Weise/ daß nach seinen und seines Brudern/ weyland Hertzogs Erichs/ zeitlichem Ableben ohne Fürstl. männliche Erben selbiges alsdenn an Land und Leuten/ und allen Zubehörungen und Würdigkeiten succediren/ solche zu rechten Erbe einhaben / auch samt seinen Nachkommen und Erben zu ewigen Zeiten gewöhnlicher massen besitzen solle. Hierwider irret nun nicht/ wenn etwan adseriret werden wolte/ daß dieses allegirte Pactum nicht Reciprocum seye/ sintemaln aus den Reichs-Herkommen bekandt ist / daß Pacta Successoria simplicia für gültig gehalten werden/ wie die Exempla von Ducibus Pomeranis, welchen Familia Brandenburgica, und dem Hause Katzen-Ellenbogen/ welchen Landgravii Hassiæ succediret/ desgleichen auch von dem Domo Austriacâ & Wirtenbergicâ und sonst mehrere bekandt seynd. Und zu solchem Behuf haben sich beyde Fürstliche Häuser/ Sachsen und Mecklenburg bey der in anno 1518. wiederhohlten Erb-Verbrüderung auf die Erb-Verträge und Erb-Einigung / darinnen schon ihre Vor-Eltern mit einander gestanden hatten / beruffen; Woraus erhellet / daß nicht nur dieses im anno 1518. errichtete ein Pactum Reciprocum seye / sondern dergleichen Pacta mutua schon in vorigen Zeiten unterschiedene mal gestifftet worden / welche in den offtgedachten anno 1518. wiederholet und confirmiret worden. Und ist in demselben dem längst-lebenden Hertzoge zu Mecklenburg erlaubet worden/ auf den gesetzten/ als nunmehro erfolgten Fall die Sachsen-Lauenburgischen Lande ohne männigliches Hinderung einzunehmen / dieselbe erblich zu haben / und zu behalten/ also Autoritate propriâ solche zu occupiren / gestalten auch de Jure einem Erben die ihm angefallene Erbschafft besagter massen zu occupiren zugelassen / und ein Successor aus der Erbverbrüderung pro verô hærede zu halten ist / als zu welchem Ende die Erb-Verbrüderung (quod vel sola vocabuli ratio dictitat,) auffgerichtet und vornemlich beliebet worden / laut Beylage Num. II. Es haben sich auch die Herren Hertzoge von Sachsen-Lauenburg solcher Uralten Confœderationen und Verbündnisse bey dem Hause Mecklenburg erinnert / und darinne zu continuiren sich angelegen seyn lassen. Inmassen aus denen Anlagen Num. III. und IV. zu ersehen. Es seynd auch dieser wegen zwischen weyland unsers Herrn Vaters / Hertzog Adolph Friedrichs / Hertzogs zu Mecklenburg Gnaden / gleich auch folgends zwischen uns und itzt-gedachten Hertzogs zu Sachsen Liebden im anno 1645. & 1654. seqq. Freund-vetterliche und nachbarliche Besprechungen / auch schrifftliche Renovations-Handlungen vorgewesen / deren würckliche Vollziehung aber die Umstände der sich verändernden Zeit / und das im anno 1658. erfolgete zeitige Absterben unsers Herrn Vaters Gnaden / die verschiedentlich bekante Kriegs-Unruhe in der Nachtbarschafft/ auch im Reiche und Creise / und andere widrige Begebenheiten/ als auch absonderlich/ daß beyde Herren Hertzoge / Herr Julius Henricus, und Julius Frantz / Vater und Sohn selten beständig in dem Hertzogthum Sachsen gegenwärtig subsistiret / sondern sich meistentheils in Böhmen auf ihren Güthern auffgehalten / und sonst hin und wieder auf Reisen und in Kriegs-Expeditionen gewesen/ solches verhindert; wie denn auch wir unserer sonderlich hohen Angelegenheiten halber uns aus unsern Landen an frembden Orten zu verschiedenen malen und Jahren haben auffhalten müssen. Dennoch haben unsers weyland Herrn Vaters Gnaden / gleich auch wir / nach angetretener Fürstlichen Landes-Regierung uns unsers Orts des per prædicta pacta successoria antiqua erlangeten Juris quæsiti so wenig begeben/ als wir uns vielmehr beständig daran gehalten/ und wenn von dem Fürstlichen Hause Sachsen etwas / so den vorbesagten uralten Pactis confraternitatis entgegen / vorgenommen werden wollen / demselben / so bald es zu unserer Wissenschafft gekommen / solennissimè contradiciret / und unser Jus antiquius radicatum und alle Competentia expressè reserviret / uns auch zu dem Ende zu der Kayserlichen Majestät gewendet/ unsere Jura remonstriret / wie auch schon zur Zeit des Münster- und Oßnabrüggischen Frieden-Schlusses unsers Herrn Vaters Gnaden es in hôc punctô beobachtet haben; da denn unsers Hauses Befugniß in solche Consideration gezogen worden / daß an Römische Käyserliche Majestät der sämtlichen Reichs-Stände Herren Plenipotentiarii, Bothschafften und Gesandte ein gantz bewegliches Intercession-Schreiben abgehen lassen / in allerbilligster Erwegung alles dessen/ was unsers Hochsel. Herrn Vaters Gnaden zu Wiederherbringung des edlen Friedens im Röm. Reiche / als zu Beruhigung gemeinen Teutschen Vaterlandes / für stattliche Dienste gethan / und was sie für köstliche und æstimable Herrschafften/ Städte und incomparable See-Haven an Seiten des Balthischen Meers von ihrem Hertzogthum Mecklenburg abgetreten/ und der Cron Schweden übergeben; darinnen die Herren Intercedentes für recht und billich gehalten / daß unsers Herrn Vaters Gnaden / und Dero Hause in Recognitionem solcher dem Publico mit Beförderung des theuren Friedens geleisteten Dienste / und dahero in majorem compensationem locorum à Ducatu hæreditario & antiquo Megapolitano Coronæ Sveciæ cessorum planè inæstimabilium inter alia satisfactionis media auch die Kayserliche expresse Ratification conferiret worden. Welche ansehnliche Reichsgültige Intercession, denen Umständen nach / dergestalt allergnädigst statt gefunden / daß / weil die in

so

Anno 1690. so weit damal succedirten Friedens-Tractaten und deren Schluß / um den blutigen Krieg dermaleins zur Consolation des agonizirenden gantzen Reichs und ruinirter so vieler Länder / Städte und Dörffer / und etlicher Million Menschen / das Ende zu machen / nicht länger removiret werden möchte / dieses Mecklenburgische Desiderium, als ein in respectu des gantzen Reichs / und gesamter pacificirenden anzusehender particulier-Punct ad proxima Imperii Comitia (da Krafft solcher Intercession unser Hauß Mecklenburg Consensum totius Imperii obtiniret / und dadurch ein Jus radicatum ad Expectationem istam der Sachsen-Laade halber erlanget / welches ihm nachhero nicht hat können noch mögen invertiret werden /) remittiret / folgends auch / wie auf dem Reichs-Tage wegen dieser Sache bey denen Kays. Herren Plenipotentiariis Anregung geschehen / unserer Mecklenburgischen Gesandschafft gute Hoffnung gemachet worden. Weil aber alle und jede der Reichs-Stände Angelegenheiten ob multitudinem negotiorum publicorum, eorumq. præsentem necessitatem nach eines jeden Verlangen nicht so gleich können abgethan / sondern dieselbe von einem Reichs-Tage zum andern differiret werden / also hat es auch mit diesem Puncte in suspenso gelassen werden müssen. Zu mehrer derer Herren und Ihrer Information findet sich hiebey Copia der damaligen Reichs-Intercessionalien an Kayserl. Maj. also / wie sie in unserm Archivo, und bey dem Londorpio, in seinen Actis publ. Tom. VI. Cent. 3. cap. 247. wörtlichen enthalten / sub Num. V. welche Stücke Fidem publicam mit sich führen; darbenebenst bekannt ist / was in der Kayserl. Wahl-Capitulation de anno 1658. art. 6. von solchen alten Erb-Vereinigungen approbando & confirmando enthalten. Dahero Wir / zusamt unserm Fürstlichen Hause / um so viel mehr unserm Juri quæsito in hoc puncto, bey nunmehrigen nach der göttlichen Schickung / mit tödtlichem Hintritt des weyland letzten Hertzogs / Herrn Julius Frantzens zu Sachsen erlebten Event, der eröffneten Succession beständig inhæriren / gestaltsam wir zu dem Ende Actus possessorios in den vacant gewordenen Sachsen-Lauenburgischen Landen / an der Maltz-Mühle für dem Thore zu Ratzeburg / und in dem Dorffe Petrau (weiln die damahligen Umstände und Zeiten in der Eil ein mehrers nicht zugeben wollen /) durch unsere zur Regierung verordnete Ministros, und respective Abgesandte haben effectuiren lassen; solches auch so wohl dem gegenwärtigen Chur-Sächs. Rath Zapffen / als der Sächs. Ritter- und Landschafft kund gethan / und protestando uns unsere Mecklenburgisch-Hertzoglichen Jura in causa successionis ex Confraternitate antiquissimâ, als auch an unserm vor diesem gewesenen Stiffte / per Instrumentum Pac. aber secularisirten Fürstenthum Ratzeburg noch zustehende hohe Gerechtsame adhuc restituendorum ablatorum, ex Capite novi Spolii, Krafft von Kayserl. Maj. Carolo V. glor. memor. für das damahlige Stifft Ratzeburg wieder die Hertzoge zu Sachsen ausgesprochenen Definitiven, und darauff erfolgeter verschiedener Kayserl. Executorialien / expresse vorbehalten haben. Wann wir denn gemeinet / auch Anno 1690. von Rechtswegen höchst-befugt seynd / unsere vorbesagte Jura radicata an dem durch nunmehr tödtlichen Hentritt prædicti ultimi Ducis Saxo-Lauenburgici uns heimgefallenen gantzen Hertzogthum Sachsen / mit dessen incorporirten Pertinentien / Landen und Leuten zu prosequiren / und dahero ergriffenen Possession, und eingelegter / in Krafft dieser repetirender Protestation beharrlichen insistiren / und dann die Herren und Sie aus allem kürtzlich vorher angeführten ersehen / daß es mit der Sachsen-Lauenburgschen nunmehrigen Succession unser Seits in uralten und unstreitigen Rechten / und im Heil. Römischen Reiche hergebrachter / per Capitulationem Cæsaream confirmirter Gewohnheit der uralten Erb-Verbrüderungen beruhet / solche auch in denen vorangezogenen Intercessionalien, als gesamten Reichs-Consensu, fundiret / und diese unsere Jura immerhin von einem Seculo zum andern immota geblieben; als gelanget an die Herren und Sie unser freundlich und günstiges Gesinnen / Sie wollen dieses unser zweyfaches an dem vacant gewordenen Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / mit allen darzu gehörigen Landen und Leuten / also wie es weyland Hertzog Julius Frantz Liebden in Possess, Eigenthum und Genieß-Brauch gehabt und genossen / so wohl auch an unserm particulairen Fürstenthum Ratzeburg ratione adhuc restituendorum competirendes Recht in gehörige Consideration ziehen / und nicht allein dieses itzt-besagten Fürstenthums halber competirender Session und Voto bestimmen / sondern auch durch Ihre / Nahmens Ihrer Gnädigen und Günstigen Herren und Obern führende heilsame Vota zu einem gedeylichen Reichs-Concluso für uns dahin abgeben / und also cooperiren helffen / daß wir den schon bey den Münster- und Oßnabrüggischen Friedens-Tractaten intentirten Zweck nunmehr erreichen / und von Kayserl. Majest. mit mehrbesagtem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg / Engern und Westphalen cum Adpertinentiis würcklich investirt / und in völlige Possession gesetzet / und in selbiger mainteniret werden möchten. Solches seynd wir / rc. Datum Grafenhaag den 9. Junii, anno 1690.

Derer Herren und Ihrer

Freund-williger und wohl-Affectionirter allezeit /

Christian Ludwig.

Beylagen zu dem Mecklenburgischen Memorial.

Num. I. Extract des Pacti Successorii de Anno 1431. wie solches aus der alten Nieder-Sächsischen Sprache in die Hoch-Teutsche übersetzet ist.

WIr Bernhard von GOttes Gnaden zu Sachsen / Engern und Westphalen Hertzog / bekennen offenbar in diesem Breefe / daß wir um Friede und gemeiner und unserer Land und Leute / und um sonderlicher

Anno 1690. lichet Ursache willen uns darzu bewegende mit wohlbedachtem Muthe / und nach der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Adelheit / unserer lieben Hauß-Fraum und unserer lieben getreuen Rathgeber / Räthe und Vollwort / uns nach natürlicher Geburt und angebohrner Liebe gesetzet haben / und setzen mit Krafft dieses Brieffes zu der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Catharinen / Hertzogin zu Mecklenburg / unserer lieben Schwester / und zu den Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herrn Heinrich und Herrn Johann / ihren Söhnen / zu Mecklenburg Hertzogen / unseren lieben Oheimen / in aller Weise / als nachgeschrieben stehet; Zum ersten / &c. &c. Geschehe auch / daß unser Bruder / Hertzog Erich und Wir ohne männliche Erben mit dem Tode abgiengen / so sollen genante unsere liebe Schwester und ihre Söhne unsee Erbtheil und Heerschafft / Land und Leute / mit allen Zugehörungen und Würdigkeiten zu echtem Erbe zu ewigen Zeiten gewöhnlicher massen besitzen / daß wir mit Krafft dieses Briefes ihnen geben / bestetigen und versichern / mit wohlbedachtem Muthe unverbrochen zu halten / und weisen unsere Mannschafft / Schlössee und Städte / Land und Leute an unsere liebe Schwester und ihre Söhne vorbenant / in Krafft dieses Brieses. Wäre es auch / daß wir nach dieser Zeit mit unseren Bruder unsere Mannschafft und Städte theileten / so wollen wir unsers Theils unsere Mannschafft und Städte unserer Schwester und ihren Söhnen / unseen Oheimen / vorbeschriebene Erb-Huldigung thun lassen / in aller Masse / als wir uns in diesem Brieffe verschrieben haben / wenn sie das von uns heischen. Wäre auch / daß unser lieber Bruder / Hertzog Erich / oder Wie Jungfräuliche Leibes-Eeben nachliessen / die sollen unsere vorbenante liebe Schwester / Oehme / oder ihre Erben ehrlich berathen / nach Mannen und Städte Rath / als das Fürstinnen wohl geziemet und gebühret. Uber das sollen und wollen wir unsere Voigte und Amt-Leute / die nun sind / und die in künfftigen Zeiten seyn werden / auf unsern Schlössern / und besonderlich zu Lauenburg. und zu Ratzeburg weisen / an die gemeldete unseee liebe Schwester und vorbeschriebene Oehme / und ihee rechte Erben zu halten / also wohl / als wie in aller Masse und Weise / als dieser gegenwärtige Brief ausweiset / von Worten zu Worten: Alle diese veeschriebene Stücke und Articule / und einen jeden besonders geloben wir Bernhard / Hertzog zu Sachsen / &c. der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Catharinen / Hertzogin zu Mecklenburg / unserer lieben Schwester / Herrn Heinrich / Herrn Johann / ihren Söhnen / unsern lieben Oheimen und ihren Erben / bey unsern Fürstl. Ehren und Treuen stet und feste zu halten / ohne alle Gefährde und Unglauben. Hieran und übee dem seynd gewesen zum Beweißthum unsere liebe Getreue / Herr Johann Pröel / Dum-Heee zu Ratzeburg / Herr Johann Stuelbars / unser Secretarius, Hanß Marschalck / Otto und Lüdeus Schacken / Vicke Daldorff / Otto von Ritzerow / und Heineich Müste / unsere Voigte zu Lauenburg / &c. zu mehrer Bevestigung / &c. &c.

Num. II. Extract der im Anno 1518. Anno 1690. von denen Herren Hertzogen zu Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg erneuerten Erb-Verbrüderung / &c.

VOn GOttes Gnaden Wir Erich / Bischoff zu Münster / Johannes / Bischoff zu Heldesheim / Berend zu Cölln und Münster / Dum-Probst / und Magnus, Gebrüdere alle zu Sachsen / Engern und Westphalen Hertzoge / vor uns / unsere Erben / nachkommende Hertzogen zu Sachsen an einen / und Wir Heinrich und Albrecht Gebrüdere / von derselben Gnade GOttes / Hertzoge zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Rostock und Stargart / der Lande Herren / auch vor uns / und unsere Erben / nachkommende Hertzoge zu Mecklenburg / andern Theils / bekennen öffentlich mit diesem unsern offenen Brieffe: Nachdem Wir beyderseits Geblüts und Sipschafft halber einander nahend verwandt / und beyderseits unsere Vor-Eltern und Herren / löblicher Gedächtniß / und Wir nach ihnen unserer beyderseits Erb-Lande und Leute halber / nachdem die ohn Mittel un einander zu Rath / Hülffe und Trost dermassen gelegen / daß eines den andern für unbillichen Ubeefall und Gewalt leichtlich Hülffreichung thun kan / allezeit in Freundlichen Verständnissen / Erb-Verträgen und Erb-Vereinigungen gewest und noch seyn / daß wir uns von beyderseits demnach und darauf / und nemlich Wir gemeldte Hertzogen von Sachsen unserer Erb-Lande / und wie genante Hertzogen zu Mecklenburg auch etlicher unserer nachgemeldten Erb-Lande halben / GOtt dem Allmächtigen zu Lobe dem H. Röm. Reich zu Ehren / und beydeeseits unsern Landen und Leuten zu Gute / Wohlfarth und Stärckunge / ferner für uns / unsere beyderseits Erben / nachkommende Hertzogen zu Sachsen und Mecklenburg / aufs neue / erblich und ewiglich in freundliche Verständnisse / Erb-Verträge / Erb-Einigungen / und Eeb-Verbrüderung gegeben haben / als Wir solches auch hiemit wohlbedächtig und wissentlich / mit zeitlichem voegehabten Rathe / thun / hiemit in Krafft und Macht dieses unsers Brieffes / als wie hernach folget / und klärlich ausgedrucket ist. Erstlich / so sollen und wollen Wie beyderseits einander mit allen nachgemeldeten und andern unsern Erb-Landen getreulich und freundlich meinen / ehren und fördern / und ein Theil das andere / wo ihm einige unbilliche gewaltsame Beträngniß und Uberfall zustünde / demselben beschwerten Theile / wo ee seim zugleich recht mächtig ist / mit Rath / Trost und Hülffe nicht verlassen / sondern davor mit allem Vermögen helffen entsetzen und retten. Folgend / so haben Wir die Hertzoge zu Sachsen / uns mit allen unsern Erb-Landen und Leuten Nieder-Sachsen / als nemlich den Flecken / Schlössern / Städten und Voigteyen / als Lauenburg / Ratzeburg / Neuhauß / Steinhorst / Schwartzenbeck / Tremsbüttel / und anders / auch den Zöllen auf der Elbe / dee Stegnitz / und in der Stadt Lauenburg / auch dem Lande zu Hadeln / West-Frießland / und den Herrschafften / Lehnschafften zue Hoya / Lippa / &c. auch denen übrigen Herrlichkeiten /

Anno 1690. Gerichten und Gerechtigkeiten / die Wir an Engern und Westphalen / ꝛc. auch den Gerechtigkeiten / die Wir an Möllen / Risebüttel / und anderswo haben / oder haben mögen / mit samt alle ihren Regalien / Lehnschafften / Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Voigteyen / Diensten / Nutzungen / versetzet und unversetzet / wie die benant oder geheissen seyn mögen / davon nichts ausgenommen / in aller Masse / wie die unsere Vor-Eltern und Eltern / löblicher Gedächtniß vom Heil. Reiche zu Lehn getragen / und ferner auf uns geerbet haben / zu gemeldtem unsern Oheim der von Mecklenburg; und wir gemeldte Hertzoge von Mecklenburg wiederum zu gemeldten unsern Oheimen von Sachsen mit nachbenanten unsern Erb-Landen und Leuten / Flecken / Städten / Schlössern und Voigteyen / als nemlich der Stadt Wißmar / Schwerin / Schloß und Stadt / mit der zugehörigen Voigtey / Mecklenburg mit seiner Voigtey / Grevesmühlen / Stadt mit ihrer Voigtey / Gadebusch / Stadt und Schloß mit der Voigtey / Wittenberg / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Crivitz / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Neustadt / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Grabau / Schloß und Stadt mit der Voigtey / Gorlosen / Schloß mit seiner Voigtey / Dönitz / Schloß mit den Flecken und Voigtey / Boytzenburg / Schloß und Stadt mit seiner Voigtey / mit samt allen ihren Regalien / Lehnschafften / Obrigkeiten / mit Diensten / mit Nutzungen / Zöllen / Gerichten / Gerechtigkeiten / Inn- und Zugehörungen / wie die genant oder geheissen seyn mögen / davon nichts ausgenommen / in aller masse / wie die unsere Eltern und Vor-Eltern / Löbl. Gedächtniß / und wir vom H. Reiche zu Lehn getragen / und auf uns geerbet seyn / zu einander vor uns / und unser beyderseits / als unser / Hertzog Magnus zu Sachsen / und unsere der Hertzogen zu Mecklenburg männliche Leibes-Lehns-Erben / absteigender Linie / erblich und ewiglich zu einander verbrüdert / gesetzet und verschrieben / wie wir auch solches alles hiemit thun / nachfolgender Weise: Welches Theil unter uns / als Mecklenburg / oder Sachsen / Sachsen oder Mecklenburg / sonder und ohne Leibes-Lehns-Erben / männlichen Geschlechts / mit Tode verfiele / so / daß desselben Stammes männlichen Geschlechts in absteigender Linie keiner mehr wäre / das der allmächtige GOtt / nach seinen göttlichen Willen / lange fristen und verhüten wolle / daß alsdann / und nicht zuvorn oder ehe / des Verfallenen und Verstorbenen Theils obangezeigete nachgelassene Lande und Leute / Schlösser / Städte / Flecken / Aemter / Voigteyen mit ihren Einwohnern / Zöllen / Lehnschafften / und allen andern ihren Gerechtigkeiten / Inn- und Zugehörungen / wie die obbemeldet und berühret seyn / erblichen an das Theil / so noch im Leben ist / fallen und kommen / und daß sich alsdenn solche nachgelassene Lande und Leute folgend von Stunde an nach ihnen / als ihrer rechten Herrschafft richten und halten / und ihnen mit aller gebührlicher und gewöhnlicher Pflicht gewärtig / unterthänig und gehorsam seyn sollen. So bescheidentlich / ob sich der Fall am ersten mit uns Hertzogen zu Mecklenburg / und an unsern männlichen Leibes-Lehns-Erben absteigender Linie begeben würde / so daß der keiner mehr am Leben wäre / das und alles in den Willen und Schickung des Allmächtigen GOttes stehet / daß alsdann Wir / gemeldete Hertzogen zu Sachsen / und unsere Leibes-Lehens-Erben obbemeldete unserer Hertzogen zu Mecklenburg oben angezeigete und bestimmete Lande und Leute / Graffschafften / Städte / Schlösser / Aemter / Lehnschafften / Zölle / mit allem ihren Anhange / Gerechtigkeiten / Inn- und Zugehörungen einnehmen / und erblich haben und behalten / und sich des Tituls derselben Lande und Graffschafft gebrauchen mögen; und wiederum / wo der Todes-Fall sich mit uns Hertzogen zu Sachsen / und unsern Hertzogs Magnus männlichen Leibes-Lehns-Erben absteigender Linie begebe / so / daß keiner mehr im Leben wäre / das und alles in GOttes Willen und Schickung stehet / daß alsdenn obbemeldete unsere Oheimen von Mecklenburg / oder ihren Leibes-Lehns-Erben absteigender Linie / alle unsere Lande / Leute / Graffschafften / Aemter / Lehnschafften / Zölle mit allen ihren Anhängen / Inn- und Zugehörungen / wie die obbemeldet und ausgedrucket seyn / ohne männliches Hinderung einnehmen / und die erblichen haben / und behalten / und sich des Tituls derselben Lande / inmassen / wie wir itzt / gebrauchen mögen / jedoch mit dieser Condition, und Anhange / so der verstorbenen Theil / als von uns Hertzogen zu Mecklenburg / oder Sachsen / Sachs. oder Mecklenb. Töchter / Schwestern / Wettecken / oder Wittwen / Fürstinnen / eine oder mehr hinterlassen würde / daß dieselbigen von dem lebendigen Theile / wann von ihm solche verfallene Lande und Leute eingenommen seyn würden / nach Rath der Landschafft / darunter die Verlassenen / wie gewöhnlich / gebührlich / ehrlich und Fürstlich ist / zu den Ehren bracht / oder versorget / auch die Mit-Fürstinne / die Zeit ihres Lebens bey ihren verschriebenen Witthumen / auch dieselben verfallenen Land und Leute geist- und weltliche von dem lebendigen Theile als ihrer folgenden rechten Herrschafft / bey allen ihren Privilegien / Gerechtigkeiten und Gewohnheiten gelassen / und dabey gehandhabet / geschützet und geschirmet, werden sollen / ꝛc. ꝛc.

Num. III. Extract eines Schreibens weyland Hertzog Frantzen zu Sachsen / Engern / ꝛc. an weyl. Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg / de dato 1. Febr. anno 1591.

UNd bitten demnach sehnlichen Fleisses / Eu. Liebd. wolle sich unserer zusamen gesetzten Väter- und Söhnlichen Correspondentz / guten Vertrauens / der nachbarlichen Confœderation und Verbündniß / so vor vielen Jahren zwischen den Fürstl. Häusern Mecklenb. und Sachs. durch unsere beyderseits Gott selige Vorfahren aufgerichtet / bißanhero continuiret / und durch uns zu beyden Theilen renoviret und erneuret worden / freundlich erinnern / ꝛc. ꝛc.

Anno 1690. *Num. IV.* Extract eines Schreibens / gegeben zu Otterndorff / den 10. Aug. 1618. von Herrn Hertzog Frantzen zu Sachsen / Engern / ꝛc. an Herrn Hertzog Hans Albrecht zu Mecklenburg abgelassen.

WEnn wir uns denn hiebey erinnert / wie zwischen beyden Fürstl. Häusern / Mecklenburg und Sachsen / Erb-Verbrüderung und Pacta familiæ gemachet / auch Eu. Liebden dieselbige in Originali auf unserer Veste Ratzeburg frühe Morgens vorgezeiget / und der Renovation halber communiciret worden / uns auch / so jemahlen / also itzt / zum höchsten daran gelegen / daß uns mit Rath und That bey dieser unverhofften Beschwerung adsistiret / und unter die Arme gegriffen würde / welches propter spem successionis und daher kündlichen Interresse von niemanden justiore prætextu, denn welche ex pacto ihre Anwartung an unserm Fürstenthum hätten / geschehen möchte.

Num. V. Copia gesamter Chur-Fürsten und Stände Intercessionalium, ad Sacr. Cæs. Majest. in puncto der Expectantz für das Hochfürstl. Hauß Mecklenburg auf das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / de dato Oßnabrüg / den 15. (25.) Julii, Anno 1648.

Allergnädigster Herr / ꝛc.

EU. Kayserl. Majest. sollen wir allerunterthänigst nicht verhalten / und ist Deroselben ohnzweiflich vorhero aus der Relation dero allhie anwesenden Plenipotentiarien mit mehrern Umständen allergnädigst bekant / was massen die Friedens-Handlung mit der Cron Schweden durch Göttliche Gnaden-reiche Verleihung und ungesparten Fleiß / bevorab Hoch-Wohlgedachter Euer Kayserl. Majest. Plenipotentiarien so weit gebracht worden / daß nunmehr fast alles / was zu derselben gehörig / ausserhalb etlicher wenig Puncten / und fürnemlich unter denselben das Fürstliche Mecklenburgische Æquipollens, zu ihrer Perfection und Richtigkeit / und die Sache dahin gelanget / daß man mit denen Königl. Schwedischen Legaten gleichsam im Schlusse selbst begriffen. Wenn nun allergnädigster Kayser und Herr / die Erörterung des ermeldten Fürstl. Mecklenburgischen Æquipollentis unter andern Stücken vornemlich an allergnädigster Ertheilung der von Hertzog Adolph Friedrichs zu Mecklenburg Fürstl. Gnaden vor sich / und nach Absterben seiner männlichen Descendenten / dero minderjährigen Vetter und Pflege-Sohn / Herrn Gustav Adolphs suchenden Kayserl. Expectantz auf das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg hafftet / und dann Chur-Fürsten und Stände billich zu Hertzen ziehen / was gestalt hochgedachten Hertzogs Fürstliche Gnaden zu dermaligen Wiederbringung des nun von 30. Jahren exulirenden edlen Friedens im Heil. Römischen Reiche / so ansehnliche Pertinentien / und fast die Haupt-Stücke von dero Fürstenthume und Landen / als nemlich Stadt und Haven Wißmar / das Land Pöhl / nebenst dem darauff erbaueten kostbaren Schlosse / das Amt Neu-Closter / und die Insel Fort-Wallfisch in die Königl. Schwedische Satisfaction kommen lassen müssen / wodurch zwar im Betracht des unæstimirlichen Kleinods / des vorgestellten Friedens / dem Heil. Röm. Reiche ein überaus grosser Dienst geleistet / dem Fürstl. Hause Mecklenb. aber ein fast unersetzlicher Abgang und Schaden zugezogen worden. Als haben Churfürsten und Stände / die vorgemeldete allergnädigste Kayserl. Expectantz auf gedachtes Fürstenthum Sachsen-Lauenburg / nebenst noch etlichen andern Stücken / dergestalt bewandt befunden / daß Sie Sich den wenigsten Zweifel nicht machen / es werden Eu. Kayserl. Majest. vor Sich Selbsten / noch vielmehr aber auf Ihr / der Stände / hiemit erfolgetes allerunterthänigstes Gutachten und Einrathen Hochgedachtem Fürstl. Hause Mecklenburg mit mehr-gedachter Expectantz in Kayserl. Gnaden zu willfahren kein Bedencken tragen. Gelanget derohalben an dieselbe / im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herren / auch Obern und Committenten unsere allerunterthänigste Bitte / dieselbe geruhen mehr-Hochgedachten Hertzog Adolphs-Friedrichs Fürstl. Gnaden / und dessen Fürstl. Herrn Pupillo, und Dero Fürstl. Mannes-Descendenten auf mehr-besagtes Fürstenthum Lauenburg / dessen Hoheit / Regalien / Land und Leute / Jura, Jurisdictionalia, und alle andere Appertinentien / wie die Nahmen haben mögen / durch Ertheilung gewöhnlicher Anwartungs-Briefe / (jedoch salvô Jure cujuscunque Interessati,) allergnädigste Expectantz zu conferiren / und darzu gedeyhen zu lassen. Solches / wie es / ꝛc.

Num. XIV.

Chur-Sächs. Gesandtens Mündliche Erklährung / beschehen an die Fürstl. Directoria und denenselben hienach schrifftlich extradiret / Regenspurg / d. 22. (12.) Julii 1690. die Suspension des Sachsen-Lauenburgischen Voti betreffend.

GLeichwie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Ihrer Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren und dem publico, zumahlen bey gegenwärtigen Conjuncturen / zu Liebe / das Haupt-Werck wegen der Sachsen-Lauenburgischen Landen / währender dieser Campagne, in statu quo zu lassen / und nichts / so das gemeine Interesse und Absehen hindern könnte / vorzunehmen sich erklähret; also wollen selbige auch endlwegen des Sachsen-Lauenburgischen Voti, geschehen lassen / daß es damit gleicher gestalten / Kayserl. Majest. zu allerunterthä-

Anno 1690. nigstem Respeck, und um die bey jetzigen Läufften so nöthigr Rathschläge und Concert zu befördern/ in suspenso, biß zu Ende gegenwärtiger Campagne, verbleiben möge. Jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung und Vorbehalt / daß der unterlassende Gebrauch der Sachsen-Lauenburgischen Stimme und Sitzes/ Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu keinem præjuditz dero ergriffenen Possess weder gereichen / noch darwieder allegiret / am wenigsten aber inzwischen niemand anderen/ sich sothanen Voti und Sitzes anzumassen/ gestattet werden solle; im übrigen wolle Ihro Churfürstl. Durchl. hierinn sich alle utilia competentia & quæcunque reservanda feyerlichst vorbehalten haben 2c.

Num. XV.

Versicherungs-Schein wegen Suspension des Sachsen-Lauenburgischen Voti, von der Kayserl. Principal-Commission dem Chur-Sächs. Gesandten/ de non præjudicando, ertheilet/ d. 22. Jul. 1690.

NAchdem der Römis. Kayserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrns / zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, des Herrn Marggrafen zu Baaden und Hochberg Hochfürstl. Durchl. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen anwesenden fürtrefflichen Gesandten zu unterschiedenen mahlen vorgestellet/ wie nothwendig so wohl/ als Ihrer Kayserlichen Majestät höchstannehmlich es sey/ wann die wegen des Sachsen-Lauenburgischen Sitzes und Stimm im Fürsten-Rath eine Zeithero stillgestandene Reichs-Beschlagungen wieder en behörigen Gang förderlich gebracht würden/ sothaner Sitz und Stimm aber ohne Nachtheil / sondern mit ausdrücklichem Vorbehalt Dero in possessorio oder petitorio habenden Rechten biß zu dessen Austrag ausgestellet bleibe / worüber denn Ihro Chur-Fürstl. Durchl. durch gedachten Dero Herrn Gesandten heute dato sich dahin vernehmen lassen / daß wir Ihro Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren / und dem publico, zumahlen bey gegenwärtigen Conjuncturen/ zu Liebe / Sie das Haupt-Werck / währender dieser Campagne, in statu quo zu lassen / und nichts / so das gemeinsame Interesse und Absehen verhindern könte/ vorzunehmen / sich erklähret; also wolten dieselbe auch endlich / wegen Führung des Sachsen-Lauenburgischen Voti, daß selbes gleicher gestalt Kayserl. Majest. zu unterthänigstem Respect, und die bey jetzigen Läufften so nothwendige Berathschlagungen und Concerte zu befördern / diese Zeit über / nemlich biß zu Ende gegenwärtiger Campagne in suspenso bleiben möge/ geschehen lassen / jedoch gegen des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. ausgestellte schrifftliche Versicherung / daß nemlich Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vorbedeuteter unterlassener Gebrauch der Sachsen-Lauenburgischen Stimm und Sitzes zu Anno 1690. præjuditz Dero Possess weder gereichen noch darwider allegiret / am wenigsten aber jemand anders sich solches Voti anzumassen gestattet werden solle; so haben darauf Ihre Hochfürstl. Durchl. nicht ermangeln wollen/ Ihme / Herrn Chur-Sächsischen Gesandten / diesen schrifftlichen Schein zu ertheilen/ und hierdurch / von Kayserl. obhabender Principal-Commission wegen / zu versichern/ daß Ihrer Churfürstlichen Durchl. Dero obgedachte verwilligte Aussetz- oder Unterlassung der Sachsen-Lauenburgischen Session und Voti im Fürsten-Rath / weder jetzt noch künfftig / zu einigem Schaden gereichen oder jemahlen angezogen / vielweniger zu deren Einnehm- oder Führung jemand anderer inzwischen zugelassen werden solle. Im übrigen jedermänniglich sein Recht überall und allwege vorbehalten. Zu mehrerer Uhrkund haben Ihre Hochfürstl. Durchl. sich eigenhändig unterschrieben / und Ihr Fürstl. Secret-Innsiegel fürdrücken lassen. Regenspurg den 22. Jul. 1690.

Hermann / Marggraff zu Baaden.

(L.S.)

Num. XVI.

Käyserlichen Herrn Principal-Commissarii Versicherung gegen das Fürstl. Hauß Anhalt / die Suspension des Sachsen-Lauenburgischen Voti betreffend/ d. 24 Julii 1690.

NAchdeme der Römischen Kayserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter höchstansehnlicher Principal-Commissarius, des Herrn Marggrafen zu Baaden und Hochberg 2c. Hochfürstl. Durchl. des Hochfürstl. Hauses Anhalt anwesendem vortrefflichen Herrn Gesandten zu unterschiedenen mahlen vorgestellet / wie nothwendig so wohl/ als Ihrer Kayserl. Majest. höchstannehmlich es sey / wann die / wegen des Sachsen-Lauenburgischen Sitzes und Stimme im Fürsten-Rath / eine zeithero stillgestandene Reichs-Berathschlagungen wieder in behörigen Gang förderlich gebracht würden / sothaner Sitz und Stimm aber ohne Nachtheil / sondern mit ausdrücklichem Vorbehalt dieses Hochfürstl. Hauses in possessorio oder petitorio habenden Rechtens / biß zu dessen Austrag ausgestellet bleibe/ worüber dann dasselbe Fürstl. Hauß durch gedachten Dero Gesandten heut dato sich dahin vernehmen lassen / daß wie Ihro Kayserl. Majest. zuförderst zu allerunthänigsten Ehren / und dann Beförderung der bey diesen gefährlichen Läufften so nöthiger Reichs-Berathschlagungen / es sich vorlängst erklähret / gedachtes Sachsen-

Anno 1690. sen-Lauenburgische Votum, biß zu Austrag der Sache / ruhen zu lassen / so ferne sich dessen niemand anders anmassen würde; also wolle dasselbe seine Erklährung anhero wiederholet haben / jedoch gegen einer ausgestellten schrifftlichen Versicherung von des Kayserlichen höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Durchl. daß dem Fürstlichen Hauß Anhalt der unterlassende Gebrauch der Sachsen-Lauenburgischen Session und Stimme weder zu præjudiz dessen ergriffenen Possession und Gerechtsame gereichen / oder darwieder allegiret / noch viel weniger jemand andern sich solches Voti anzumassen gestattet werden solle: So haben darauff des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Durchl. nicht ermangelt / Ihme Hochfürstlichen Anhaltischen Gesandten / diesen schrifftlichen Schein zu ertheilen / und hierdurch / von obhabender Kayserlichen Principal-Commission wegen / zu versichern / daß demselben Hochfürstlichen Hause Dero obgedachte dißmahlen verwilligte Aussetz- oder Unterlassung der Sachsen-Lauenburgischen Session und Voti im Fürsten-Rath weder jetze noch künfftig zu einigem Schaden gereichen / oder jemahlen angezogen / vielweniger zu deren Einnahm- oder Führung jemand anderer inzwischen zugelassen werden solle. Im übrigen jedermänniglich sein Recht überall und in alle Wege vorbehaltend. Zu mehrerer Uhrkund haben des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii hochfürstliche Durchl. sich eigenhändig unterschrieben / und Ihro Fürstl. Secret-Innsiegel vortrücken lassen. Regenspurg den 24. Jul. 1690.

Hermann / Marggraff zu Baaden.

(L. S.)

Num. XVII.

Declaratio des Fürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg in puncto Suspensionis Voti Saxo-Lauenburgici.

Von wegen des Hochfürstlichen Hauses Braunschweig und Lüneburg wird hiermit declariret / daß dasselbe Ihrer Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren / und damit die Reichs-Berathschlagungen nicht behindert werden mögen / der Sachsen-Lauenburgischen Session und Stimme biß zu Ausgang gegenwärtiger Campagne sich nicht gebrauchen / sondern dieselbe jetztberührte Zeit in suspenso bleiben lassen wolte / jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding / daß diese Declaration höchstgedachter Durchl. Hochfürstigsten Häuser Besitz und Rechten zu keinem Nachtheil in einige Wege gereiche / und niemand der übrigen hohen Herren Prætendenten zu selbigem Sitz und Voto admittiret werde / gestalten solches / daß man deren keinem einigen Posseß oder Befugniß dazu gestehe / bedungen / gegen alles widrige in optima forma protestiret / und competentia quævis reserviret worden.

Num. XVIII.

Kayserl. Principal-Commission Versicherungs-Schein / dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg / wegen Suspension des Lauenburgischen Voti, ertheilet / d. 24. Julii 1690.

Nachdeme der Römischen Kayserl. Majestät / Unsers allergnädigsten Herrns / zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, des Herrn Marggrafens zu Baaden und Hochberg rc. Hochfürstl. Durchl. des Hochfürstl. Hauses Braunschweig und Lüneburg anwesendem fürtrefflichen Herrn Gesandten zu unterschiedenen mahlen vorgestellet / wie nothwendig so wohl als Ihrer Kayserl. Majest. höchst annehmlich es seye / wann die wegen des Sachsen-Lauenburgischen Sitzes und Stimme im Fürsten-Rath eine zeithero stillgestandene Reichs-Berathschlagungen wieder in behörigen Gang förderlich gebracht würden / sothane Sitz und Stimme aber ohne Nachtheil / sondern mit ausdrücklichem Vorbehalt dieses Hochfürstl. Hauses in possessorio oder petitorio habenden Rechtens / biß zu dessen Austrag ausgestellet bliebe / worüber dann dasselbe Hochfürstl. Hauß durch dero Herren Gesandte heut dato sich dahin vernehmen lassen / daß es Ihrer Kayserlichen Majest. zu allerunterthänigsten Ehren und dem publico, zumahlen bey gegenwärtigen Conjuncturen / zu Liebe / damit die bey jetzigen Läufften so nöthige Berathschlagungen befördert werden / ohne Nachtheil des habenden Besitzes und Rechtens / geschehen lassen wolle / daß die Sachsen-Lauenburgische Stell und Stimme biß zu Ende gegenwärtiger Campagne suspendiret werden möge / jedoch gegen des Kayserl. höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. ausgestellte schrifftliche Versicherung / daß Ihren Hochfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg vorbedeuteter unterlassener Gebrauch der Sachsen-Lauenburgischen Stimm und Sitzes zu præjudiz dero possess und Gerechtsame weder gereichen noch darwider allegiret / um wenigsten aber jemand anders sich solches Voti anzumassen gestattet werden solle. So haben darauff des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. nicht ermangelt / Ihnen / Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Gesandten / diesen schrifftlichen Schein zu ertheilen / und hierdurch von obhabender Kayserl. Principal-Commission wegen zu versichern / daß dem Hochfürstl. Hauß Braunschweig und Lüneburg Dero dißmahlige verwilligte Aussetz-

Anno 1690. oder Unterlassung der Sachsen-Lauenburgischen Session und Voti im Fürsten-Rath weder jetzt noch künfftig zu einigem Schaden gereichen/ oder jemahlen angezogen/ vielweniger zu deren Einnehm- oder Führung jemand anderer inzwischen zugelassen werden solle. Im übrigen jedermänniglich sein Recht überall und in alle wege vorbehalten. Zu mehrer Uhrkunde haben des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. sich eigenhändig unterschrieben/ und Ihr Fürstl. Secret-Innsiegel fürdrücken lassen. Regenspurg den 24. Julii 1690.

Hermann/ Marggraff zu Baaden.

(L.S.)

Num. XIX.

Memoriale ad Sacram Cæsaream Majestatem, concernens Jus Suecicum in ditionem Hadelariam, vulgo, das Land zu Hadeln/ bey dem Reichs-Hof-Rath übergeben/ d. 4. Aug. 1690.

Sacra Cæsarea Majestas, Cæsar ac Domine Clementissime.

Quemadmodum Sacra Regia Majestas Sueciæ, inter cæteras molestias, quæ Imperium Romano-Germanicum impræsentiarum afficiunt ac distringunt, non mediocri solicitudine Saxo-Lauenburgicum negotium ac controversiam de Successione ejus Ducatus inter tot Prætendentes exortam, respicit, utpote, unde intestini motus, si unquam alias, nunc certè quam maximè in Imperio evitandi, emergere possent, adeoque nihil optat ardentius, quam ut legitimæ, Constitutionibus Imperii, ac inprimis Paci Westphalicæ congruæ rationes ad litem illam sopiendam & tollendam quantocyus rimari queant: Ita Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ ad scopum tam salutarem obtinendum, cooperationem suam amicissimè offert Sacra Regia Majestas Sueciæ, non ignara, ei in hoc negotio non aliam esse mentem, quam quæ æquitati & justitiæ, prætereaque publicæ saluti ex asse respondeat. Id quod intuens Sacra Regia Majestas mihi in mandatis clementissimè dedit, Sacræ Cæsareæ Majestati Vestræ decenter exponere, quemadmodum nuperrimè illustris sint documenta reperta, è quibus elucescit, ditionem Hadelariam, vulgo das Land zu Hadeln/ in ipso penè sinu Ducatus Bremensis sitam, nec modò terrarum intervallo ab ipso Ducatu Saxo-Lauenburgico remotam, sed & diversis ab eodem institutis, moribus & Regiminis forma semper usam, nihil cum Ducatu connexitatis, sed nullo non tempore sunsistentiam suam per se propriam habuisse, utpote quæ antiquitus particula fuit olim Archi-Episcopatus, nunc Ducatus Bremensis, extinctis jam cum stirpe mascula Saxo-Lauenburg. illis respectibus, per quos in eorundem Ducum potestatem ad tempus transierat.

Cùm igitur inter cœtera Pacis Westphalicæ Art. 10. §. Tertiò Imperator &c. Ducatus Bremensis Regibus Regnoque Sueciæ, cum omnibus ac singulis ad eos pertinentibus, ubicunque sita sunt, Ecclesiasticis ac Secularibus Bonis & Juribus, quocunque nomine vocatis, terra marique in perpetuum & immediatum Imperii feudum verbis planè emphaticis, & ad præsentem causam maximè quadrantibus concessus sit; Sacra Regia Majestas Sueciæ intermittere non potuit, quin apud Sac. Cæs. Majestatem Vestram vigilantiam & intentionem suam pro asserendo jure suo in dictam ditionem Hadelariam testaretur, Eandemque peramicè requireret, ut hujus suæ tam benè fundatæ prætensionis debita & æqua ratio habeatur, nihilque statuatur aut decernatur, quod juri ejus quocunque modo obesse, vel statum memoratæ ditionis Hadelariæ, in quo nunc est, invertere ac immutare possit, atque cum hisce declarare jussus sum probationes, si quæ ad illustrandam rem desiderari poterunt, uberius depromptum iri, quam primum de certo modo circa decisionem negotii Saxo-Lauenburgici conventum esse constiterit. Hujus desiderii sui se compotem fore, sibi S. Regia Majestas Sueciæ ab æquanimitate & justitia Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ omnino promittit, nulla reciproca animi affectus studia ullo vel loco vel tempore omissura.

Sacræ Cæsareæ Majestatis Vestræ

Humillimus & devotissimus Servus

Fridericus Wilhelmus Horn.

Bey dem Reichs-Hoff-Rath übergeben d. 4. Aug. 1690.

Num. XX.

Bericht an Ihro Kayserl. Majestät von Dero Envoye am Chur-Sächsischen Hof/ Herrn Grafen von Clary, wegen des von dem Herrn Hertzog zu Braunschweig-Zell continuirenden Fortifications-Bau zu Ratzenburg/ d. 4. Aug. 1690.

Allerdurchläuchtigster 2c.

Ew. Kayserl. Majest. geruhen über mein voriges allerunterthänigstes den 21ten Julii nuperi aus beykommendem Anschluß

Anno 1690. schluß/ so mir von dem geheimbten Raths-Director, Freyherrn von Gerstorff/ zugeschicket worden/ Jhro allerunterthänigst vortragen zu lassen/ was wegen des von dem Herrn Hertzog zu Braunschweig-Zell jetzo continuirenden Fortifications-Bau zu Ratzenburg/ an Jhro Churfürstl. Durchl zu Sachsen/ von Dero zu Lubeck vermuthlich habenden Agenten geschrieben worden.

Nun hat vorgedachter Freyherr von Gerstorff sich dabey beschweret/ daß solches wider die Abrede und beschehene Versicherung nichts in solchem Bau weiters vorzunehmen/ auch darauff Jhro Churfürstl. Durchl. resolviret/ mit Dero Armee ins Reich zu gehen/ welches sonst nicht geschehen/ dahero Er mich ersuchen lassen/ Ew. Kayserl. Majest. die Sache/ wie hiermit beschiehet/ zu hinterbringen/ und umb würckliche remedir- und Einstellung dieses Baues anzusuchen/ wie dann auch an den an Ew. Kayserl. Majest. Hof subsistirenden Churfürstlichen Secretarium Willium die Oedre ergehen würde/ solches gehöriger Orten nachdrücklich zu repræsentiren/ die mit denen Churfürstlichen Herren Vettern vorseyende güetliche Tractaten/ worzu nunmehro auch ein Sachsen-Zeitischer Abgesandter/ der Hoff-Marschall von Pflug/ zu Dreßden sich eingefunden/ stehen noch in vorigen Terminis, und ist schlechte Hoffnung zu deren gütlichem Fortgang/ indem vor noch nicht gehobener grossen differenz in generalibus man ad specialia nicht kommen wird/ dahero Fürstlicher Seiten/ weilen schon so viele Conferentzen fruchtloß gehalten/ auch solche mehr zu befahren/ man incliniret/ falls es sich im kurtzen nicht besser anliesse/ an Ew. Kayserl. Majest. Hoff zu recurriren/ und die Sache dero rechtlichen Ausspruch/ da die Güte nichts verfangen will/ schlechter dings anheim zu geben.

Der Dänische Abgesandte/ Lente, ist auch zu Dreßden wieder angelanget/ man hat aber von seinen obhabenden Verrichtungen noch nichts gewisses penetriren können; Es wollen aber einige glauben/ daß es theils den auf der Elbe suchenden Glückstädtischen Zoll/ theils die Ehestifftung zwischen der Königl. Dähnischen Princessin und dem Sächsischen Chur-Printzen betreffe. Jch aber ersterbe in alleeunterthänigster meiner Recommendation &c.

Töplitz/ den 4ten Aug. Anno 1690.

Beylage.

Extract Schreibens aus Lübeck vom 26ten Julii 1690.

DEs Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Zell Hochfürstl. Durchl. seynd am 23ten hujus zu Ratzeburg in hoher Person angelanget/ haben die neue Fortifications-Arbeit besichtiget/ und die Demolition der Schlösser/ und daß der gantze Schloß-Platz mit dem Schloß-Damm unter Wasser gesetzt werde/ und daß auf der Schloß-Gasse/ so abgebrochen worden/ der neue Fortifications-Bau wieder angeleget/ und die Erde von dem alten Schloß-Wall dahin geführet werden solle/ gnädigst approbiret/ hingegen aber die todte Beine und Cörper/ so auf der Armen Kirchhof/ woselbst der Pulver-Thurn gesetzt werden solle/ ausgegraben gewesen/ wieder eingraben und alles zuwerffen lassen. Man sagt/ daß Seine Hochfürstl Durchl. morgen von dannen wieder auffbrechen werde. Anno 1690.

Num. XXI.

Extract aus dem Reichs-Fürsten-Rath-Protocoll zu Regenspurg sub dato 15. (25) Aug. 1690. die Mecklenburgische Prætension an den Sachsen-Lauenburgischen Landen/ wie auch Consentirung in die Suspensionem Voti betreffend.

MEcklenburg-Güstrau/ (per Bremen.) Demnach der Durchläuchtigste Fürst und Herr/ Herr Gustav Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzenburg/ auch Graf zu Schwerin/ der Landen Rostock und Stargardt Herr &c. Jhre in diesem hochlöblichen Fürstl. Collegio zustehende Mecklenburg-Güstrauische Stelle und Stimme wieder zu ersetzen/ und nebst Einwilligung Seiner Königl. Majest. zu Schweden/ Seines allergnädigsten Königs und Herrns/ solche Commission Jhme auffgetragen/ auch zu dem Ende Jhn mit gnugsamer Vollmacht zu versehen gnädigst geruhen wollen/ welche dem hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio bereits geziemend übergeben worden; Als habe er nicht allein diesem hochlöblichen Reichs-Fürsten-Rath hiermit darvon gebührende parte, sondern auch von höchstgedachter Seiner Hochfürstlichen Durchl. wegen/ nebst Vermeldung Dero affectionirten Grusses/ diese Versicherung geben sollen/ daß Sie nebst Dero des Reichs getreuen und patriotischen Mit-Ständen alles dasjenige/ was bey diesen gefährlichen Zeit-Läufften zu des Heiligen Römischen Reichs Besten verträg- und ersprießlich seyn könne/ gerne mit berathen/ und zum gedeylichen Schluß befördern zu helffen auf das höchste beflissen seyn werden: Jn dieser Reichs-Patriotischen Wohlmeynung nun hätten Seine Hochfürstl. Durchl. ferner anzuzeigen gnädigst anbefohlen/ daß/ obwohln selbige/ Krafft habenden rechtmäßigen Anspruchs an das durch weyland des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Julii Frantzens/ Christmildesten Andenckens/ erledigte Hertzogthum Nieder-Sachsen/ oder Sachsen-Lauenburg/ worüber das Hochfürstliche Hauß Mecklenburg Dero Gerechtsame so wol hier als bey dem Kayserlichen höchsten Judicio schon anhängig gemachet/ und mit klaren Documentis und Uhrkunden dociret/ auch noch ferner auszuführen vermöchte/ und erbötig wäre/ die obgedachtem Fürstenthum Sachsen-Lauenburg zustehende Stelle und Stimme hier zu continuiren grosse Befugniß hätten/ sie

dem

Anno 1690. Dennoch / damit dieser Sache halber keine mehrere Weitläufftigkeiten entstehen / und gemeinsame Reichs-Consultationes dardurch gehindert werden möchten / Ihres Orts concediren wolten / daß / biß zu rechtlichem Austrag der Sache / oder so lange andere hohe Prætendenten / denen man im übrigen samt und sonders auf das kräfftigste hiermit contradicirte / und wider dero anmaßliches Beginnen feyerlichst protestirte / davon abstehen würden / das Sachsen-Lauenburgische Votum suspendiret / und von keinem geführet werden möge / salvo de cætero cujuscunque jure.

Braunschweig-Zell: Vernehme / was der vortreffliche Schweden-Bremische Gesandte aus einem von Ihrer Durchl. zu Mecklenburg-Güstrau empfangenen Schreiben wegen Dero Fürstlichen Hauses vermeinten Befugnissen zu denen Sachsen-Lauenburgischen Landen in voto anzeigen lassen / gleichwie nun diesem hochlöblichen Consess guter massen erinnerlich seyn würde / was Er / Braunschweig-Zellischer / demselben von des Durchläuchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg an dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg zustehenden Successions-Rechte jüngsthin vorgebracht / Er auch zu selbigen Hertzogthums Session und Stimme vor geraumer Zeit sich gehörig legitimiret / also könne er nicht umhin / obgedachter Fürstl. Mecklenburgischer Prætension in optima forma zu widersprechen / und seinen gnädigsten Herren Principalen quævis competentia zu reserviren. Lasse es im übrigen bey der vorhin gethanen Erklärung / daß das Sachsen-Lauenburgische Votum biß zu Ausgang gegenwärtiger Campagne in suspenso bleiben möge / bewenden.

Sachsen-Weimar und Eisenach: Man hätte gleichergestalt vernommen / was der Fürstl. Mecklenburg-Güstrauische Gevollmächtigte wegen der an das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg vermeintlich habenden Prætensionen vorgestellet. Nun wäre diesem Löblichen Reichs-Convent vorhin zur Gnüge bekandt / wie daß das Hoch-Fürstliche Hauß Sachsen / Ernestinischer Linie / vor einen rechtmässigen Anspruch an besagte Lauenburgische Lande hätte / und welchergestalt dasselbe vorgängig seine Jura so wohl hier als anderwärts durch einen so genandten Auszug aus der gründlichen Anzeige des Fürstlich-Sächs. der Ernestinischen Linie an dem verledigten Hertzogthum Sachsen-Lauenburg habenden vorgängigen Gerechtsams vorgestellet / auch selbige im kurtzen noch mehrers / vermittelst einer ausführlichen Deduction, an den Tag legen / und seine Gerechtsame der Welt zeigen würde / wolte man also hiermit allen andern widrigen Ansprüchen auf das kräfftigste contradiciret / und dem Hochfürstl. Hauß Sachsen / Ernestinischer Linie / alle jura competentia bestens reserviret haben.

Anhalt (per Magdeburg): Man hätte ebenmäßig verstanden / was der vortreffliche Schweden-Bremische / occasione der beschehenen Mecklenburg-Güstrauischen Legitimations-Anzeige / wegen vermeintlich habender Prætensionen an das erledigte Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / Nahmens Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Güstrau / / vor protestationes eingewendet; wann aber gnugsam bekandt / was das Fürstliche Hauß Anhalt vor Jura und Gerechtsame / ja mehr und bessere / so man auch bereits gleich anfangs heraus gegeben und deduciret / als alle andere hohe Herren Prætendenten hätte / also wolle man demselben alle competentia so wohl wider Mecklenburg-Güstrau / als auch die übrige Herren Prætendenten bestermassen reserviret / und contradicendis contradiciret haben. Anno 1690.

Mecklenburg-Güstrau: Priora.

Braunschweig-Zell: Auch wider dasjenige / was im Nahmen der Hochfürstl. Häuser Sachsen und Anhalt jetzo vorgestellet / reservire Er Ihrer Durchl. alle zustehende Nothdurfft / und würde die nechstens herauskommende Deduction der Welt klar vor Augen legen / daß ausser diesen Durchläuchtigsten Häusern Braunschweig und Lüneburg keiner der hohen Herren Prætendenten zu solchem Hertzogthum berechtiget.

Sachsen-Weimar und Eisenach: Priora.

Braunschweig-Calenberg und Grubenhagen: Wie Braunschweig-Zelle.

Num. XXII.

Schreiben von Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach / wie auch in simili mut. mut. von Sachsen-Gotha / an Kayserl. Majestät / darinnen die Lehn über den Lauenburgischen Landes-Anfall gemuthet wird / d. 18. Aug. 1690.

P. P.

Ew. Kayserl. Majest. ist unverborgen / welcher gestalt nach GOttes unwandelbaren Willen Unser freundlich-geliebter Vetter / Herr Julius Frantz / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / Christmildesten Andenckens / den 19. Septembr. des nächstverwichenen 1689ten Jahrs zu Reichstädt in Böhmen ohne männliche Leibs-Lehns-Erben dieses Zeitliche gesegnet / und das Hertzogthum Lauenburg und Hadeler-Land / samt dessen Zugehörungen / hinter sich verlassen. Gleichwie nun / allergnädigster Kayser und Herr / weyland Kayser Maximilian I. Ew. Kayserl. Majest. uhralter Herr Vater / glorwürdigster Gedächtniß / Unsern auch uhralter Herrn Vater / weyland Hertzog Johannsen zu Sachsen / zugleich mit seinem Herrn Bruder / Churfürst Friedrichen / dem Weisen / um ihrer getreuen sonderbahr-ersprießlichen Dienste willen / und zu Vergeltung der kostbahren Darstreckung Leibes und Gutes / so sie Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reiche offt willig gethan und erzeiget / auf dem Reichs-Tage zu Costnitz anno 1507. d. 25. Jul. dergestalt remuneratoriè begnadiget / daß wenn Hertzog Magnus, der damahlige Besitzer des Hertzogthumbs Lauenburg und dessen männlicher Stamm abgehen / und damit die Lande dem Heiligen Reich heimfällig werden solten / Seine Kayserliche Majestät hoch-

Anno 1690. Hochgedachten beyden Hertzogen zu Sachsen/ und nach ihnen ihren männlichen Leibes-Erben/ oder nach deren Nimmerseyn der Albertinischen Linie/ Hertzogen zu Sachsen/ die Lande zu Lauenburg und Hadeln vor männiglich leihen wolten; Alsdann die Röm. Kayserl. Majestät auch zu Bezeugung ihres nachdrücklichen Willens ihnen solch Reichs-Fahnen-Lehn jetzt alsdann und dann als jetzo in gleicher Weise geliehen hat/ als wenn der Fall schon geschehen wäre. Welche Kayserl. Expectanz und Eventual-Beleyhung von Ew. Kayserl. Majest. selbst zu verschiedenen mahlen und allzeit von Dero Allerlobseligsten Kayserl. Vorfahren am Reiche/ von Fällen zu Fällen/ und noch jüngsthin in Anno 1688. allergnädigst renoviret und confirmiret worden/ wie hievon die alten und neuen Lehens-Acta bey Ew. Röm. Kayserl. Majest. und des Heiligen Röm. Reichs Lehn-Hofe befindlich/ mit Grunde bezeugen. Und wir dann resp. benebens unsern freundlich geliebten Brüdern und unmündigem Vetter/ Herrn Johann Wilhelm/ dem Aeltern/ und Herrn Johann Wilhelm/ dem Jüngern/ Hertzogen zu Sachsen/ sowohl unsere auch freundlich geliebte Vettere/ die Hertzoge zu Sachsen/ Gothaischer Linie/ pro partibus indivisis, so gewiß die nähesten Lehns-Folger zu solchem Fürstenthum Lauenburg und dessen Regalien und Zugehörungen sind; als klar das Kayserl. Diploma Maximilianæum und die seitherige Kayserl. Renovationes Investiturarum und Confirmationes eines andern Theils die Posterirung und Abstammung unserer von Hochgedachtem Hertzog Johannsen/ als primi acquirentis, Reichs- und Weltkundig sind: Also erkennen wir billig unsere allerunterthänigste Obliegenheit/ krafft deren uns/ als gehorsamsten Reichs-Fürsten und Vasallen gebühret/ bey Ew. Röm Kayserl. Majest. die Lehen über solch Fürstenthum und Lande und darzu gehörige Regalien und Privilegien mit allerdevotestem Respect zu suchen und zu empfahen/ wissen auch Ew. Röm. Kayserl. Majest. von solcher allergerechtesten intention, daß sie unserm Fürstl. Samt-Haus der Ernestinischen Linie/ Hertzogen zu Sachsen/ als ungezweiffelten Lehns-Folgern/ solche Lehen und Regalia ohnweigerlich allergnädigst reichen und verleihen werden. Und gelanget demnach an Ew. Röm. Kayserl. Majest. vor uns und resp. Hochgedacht ihre Liebden unser allerunterthänigstes Suchen und Bitten/ sie geruhen allergnädigst/ die Verfügung zu thun/ daß uns/ dieser Lehens-Muthung halber/ aus Dero und des Heil. Reichs-Hoff-Cantzley ein gewöhnlicher Schein ertheilet/ und unseres gesamten Fürstl. Hauses vor Ew. Röm. Kayserl. Majest. allerhöchsten Thron abzusenden vorhabenden Gevollmächtigten die Lehen und Regalien über solch Fürstenthum und Lande/ nach Anleitung bisheriger Investituren/ zu empfahen Kayserl. Erlaubniß ertheilet werde. Und sintemahlen bald nach obangeregtem Todes-Fall sich des Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zelle Liebden Anfangs unterm Titul eines Crayß-Obersten/ mit Vorwand einer sonderbahren Sorgfalt/ daß nicht eine fremde Hand sich der Lande bemächtigen/ und im Nieder-Sächsischen Crayse/ mithin im gantzen Röm. Reiche/ Teutscher Nation, Empöerungen und Unruhe entstehen möchten/ sich der Lande angemasset/ seither aber/ mutato detentionis titulo, vor sich und Dero Fürstl. Hauß die Lehns-Folge in solchem Fürstenthum und Landen sich asseriret/ und die Possess apprehendiret zu haben vorgegeben/ auch seither/ dem Verlaut nach/ viel beschwerliche Attentata vorgenommen hat; So stellen wir zwar an seinen Orth/ was seine Liebden vor Grund ihres Anmassens haben möchten. Dieweil aber unsers Fürstl. Samt-Hauses Jura aus obangezogener Kayserl. Beleihung klar/ und durch ein ungewisses und zum Vorschein noch nie gelangtes/ auch zum Effect der Behauptung nimmermehr gedeyliches jus prætensum, nicht gehemmet werden mag/ des Herrn Churfürsten zu Sachsen Gnaden/ auch mehr nicht als die Substitution und den secundum gradum zu solchem Anfall haben/ Dero auch die in Annis 1660. und 87. ohne unsers Fürstl. Samt-Hauses Vorbewust/ absque prævia causæ cognitione, erlangte confirmatio extensiva diplomatis Maximilianæi so wenig Vortheils und Præsidii geben kan/ als wohlbedächtlich dieserley Neuerungen in dem ersten Kayserl. pacto investituræ invalidiret und anticipatò ertödtet worden sind/ die Kayserl. Confirmation aber des alten Diplomatis an und vor sich selbst unserm Fürstl. Samt-Haus allerdings vorträglich ist/ wie solches alles auffn Nothfall ad externum sensum vorgestellet und ausgeführet werden kan. Solchem nach ruffen Ew. Kayserl. Majest. wir allergehorsamstes Fleisses hiemit an/ Sie geruhen allergnädigst/ uns und unser Samt-Haus Ernestinischer Linie bey solchem so theuer erworbenen und von Kaysern zu Kaysern bestätigtem Rechte des Anfalls zu schützen und handzuhaben/ auch nicht zu verstatten/ daß wie fernet an Einnehmung der Possess der Lande gehindert/ noch etwas zum Nachtheil fürgenommen oder verhänget/ sondern uns zu den vorbeschriebenen Landen allergerechtist würcklich geholffen werde. Wofern aber wieder Verhoffen in dieser Sache so wohl in possessorio als petitorio etwas erfolgen solte/ oder vorgegangen wäre/ welches unsers Fürstl. Samt-Hauses Gerechtsame præjudicirlich seyn möchte/ dessen wir uns doch nicht versehen/ auff solchen Fall wollen wir hiermit als dann und dann als jetzo/ in der besten Form Rechtens/ protestiret und die Competentiam jurium allenthalben ausdrücklich bedungen und vorbehalten haben/ allerunterthänigst bittende/ hierüber gewöhnliche Recognition allermildest ertheilen zu lassen. Hieran beschiehet ein besonderes Werck Dero Kayserlichen Eyfers vor die Gerechtigkeit/ und wir sind es um Ew. Kayserliche Majestät/ wie getreuen Fürsten gebühret/ in tieffster Devotion zu verdienen beflissen und ergeben/ dieselbe dem Allmächtigen GOtt zu Verleihung glück- und sieghaffter Regierung/ und andern Allerhöchsten Kayserl. Prosperitäten. Geben den 18. Aug. 1690.

Num. XXIII.

Fürstl. Mecklenburg-Güstrowisches Memorial an die Reichs-Versammlung wegen gleichmässiger Prætension

Dictat. per Moguntinum den 24. Sept. 4. Octobr. 1690.

Anno 1690. auff die Lauenburgische Lande / den 25. Aug. 1690.

Von GOttes Gnaden Gustav Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzenburg ꝛc.

Unsern Großgünstig geneigten / auch Gnädigsten Gruß zuvor ;

Hochwürdige / Wohlgeborne / Wohledle / auch Edle / Veste und Hochgelehrte / besonders Liebe und Liebe besondere.

DEmnach sich bekanter massen / im nächst-abgewichenen Jahre / der Casus zugetragen / daß der Weyland Durchl. Fürst / Herr Julius Frantz / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / Christmilden Andenckens / ohne Hinterlassung männlichen Leibes-Lehens-Erben / diß Zeitliche gesegnet / und solcher Gestalt die von Albrechten dem ersten Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen abstammende Linie außgestorben ; So haben wir nicht unterlassen / unsere Befugniß und Gerechtsame an diß erledigte Hertzogthum Dero Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Kayser und Herrn / allerunterthänigst so fort kund zu machen / und gebührend vorstellen zu lassen. Und weil dann die Wichtigkeit der Sachen erfordert / davon dem gesamten Reich und dieser Hochlöbl. Reichs-Versammlung auch parte zu geben / wie dann solches gleichfalls immittelst von unsers Vettern / Herrn Hertzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg Liebden geschehen ist. Wann wir nun mit Sr. Liebden communem causam foviren / und als Gevettere und Brüders-Kinder / auch beyde regierende Herrn gleich mehr zu dem erledigten Lehen seyen ; So halten wir für überflüssig / die Herren und sie mit weitläufftiger Deduction zu behelligen / und zu Behauptung unsers Rechts / andere und mehr Urkunden und Documenta zum Vorschein zu bringen / als Hochgedachte Se. Liebden Dero Memorial ablegen lassen / sondern achten genug zu seyn / uns für dißmal nur eben derselben zu gebrauchen / die Herrn und Sie dabey versicherend / welche ante Caroli V. Imperatoris Capitulationem darin zuerst versehen / daß kein Reichs-Lehen von Importanz wieder zu verleihen / sondern zu Unterhaltung des Reichs einzuziehen / gemacht / eine general Confirmation und Approbation ausdrücklich ertheilet / und also gar kein Unterschied attendiret / ob über solche alte Erb-Verbrüderung vorhin eine speciale Kayserl. Confirmation ausgewürcket oder nicht / dahero dann uns und unserm Fürstl. Hause Mecklenburg / mit Bestand solcher männiglichen hier nicht objiciret werden mag ; Solte auch jemand einwenden / daß die erste Erb-Verbrüderung de Anno 1431. auff der beyden Hertzogen / Bernhard und Erichen / zu Sc. Lauenburg Todes-Fall / ohne männliche Leibes-Erben gerichtet / welcher Casus aber nicht existiret / alldieweil Hertzog Bernhard einen Sohn hinterlassen / welcher die Familie propagiret / so thut doch solches nichts zur Sache / zumahlen es gnug ist / daß die andere Erb-Verbrüderung de Anno 1518. generaliter eingerichtet / und alle Descendentes in sich begreiffet / wann und zu welcher Zeit solche ohne Leibes-Lehens-Erben / männlichen Geschlechts mit Tod abgehen würden / deswegen ad literam bezogen. Was sonsten noch möchte eingewendet werden / denselben ist schon in mehrgedachtem unsers Herrn Vettern Liebden Memorial nach Nothdurfft begegnet / worauff wir es geliebter Kürtze halber / wie auch auff das übrige / was Se. Liebden aus denen Beylagen sub n. 3. und 4. (davon die letzte ein Extract aus einem von Weyland Herrn Hertzog Frantzen zu Sachsen an unsers Hochseel. Vatters Gnaden abgelassenen Missiv ist) um darzuthun / daß auch die folgende Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen die Erb-Verbrüderungen Quæstionis und anderer Erb-Vereinigungen zwischen beyden Fürstl. Häusern / Mecklenburg und Nieder-Sachsen geschlossen / allemahl agnosciret und für beständig und verbündlich gehalten / anführen lassen / und achten nicht nöthig / solchem für dißmahl etwas weiter hinzu zu thun / nur was die Beylag sub n. 5. betrifft / weil aus solchem Intercessional-Schreiben / so die zu Oßnabrück in Anno 1648. versamlete der Chur-Fürsten und Ständen Abgesandte an Kayserl. Majest. auff Ersuchen unsers Herrn Vetters / und gewesenen Vormunds / Hertzog Adolph Friederlichen Hochseel. Gedächtniß abgehen lassen / ein ungleicher Verstand möchte genommen werden / als wann nemlich uns kein Recht an das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg zukäme / ehe und bevor die Schwerinische Linie ausgestorben / dabey müssen wir nothwendig erinnern / daß obschon vor Hochgedachter unser Herr Vetter und Vormund dergleichen Expectanz oder Anwartungs-Brieff auff das Hertzogthum Lauenburg / ihme und seinen Fürstl. Descendenten / zuforderst zum Besten mag gesucht haben / welches wir dennoch dahin stellen / weil uns die eigentliche Nachricht davon nicht beywohnet / daß dennoch der Churfürsten und Ständen Abgesandten solchem Suchen mit Postposition unserer und unsers Fürstl. Hauses nicht Beyfall gegeben / wir sub finem des Intercessional-Schreibens ibi, dieselbe geruhen mehr Hochgedachten Hertzog Adolph Friedrichs Fürstl. Gnaden und dessen Fürstl. Herrn Pupillo zu ersehen / sondern uns mit unserm Herrn Vettern versicherend / daß die Extracta sub n. 1. 2. 3. & 4. allemahl nicht allein mit den völligen Exemplaribus bestärcket / sondern auch hievon die Originalia produciret werden können. Hierauff nun legt sich / und sonderlich aus denen zwischen unsern Fürstl. Vorfahren und Weyland denen Herren Hertzogen zu Sachsen in Anno 1431. und nochmahls in Anno 1518. auffgerichteten Erb-Verbrüderungen / davon die Beylag sub n. 1. und 2. melden / von selbsten Justitia causæ nostræ zu Tage / massen einem jeden bekannt / daß dergleichen pacta Successoria inter personas & Domos Illustres, wie sie von Alters hero im Reich gebräuchlich / also auch gültig und im Rechten beständig seyen / obschon solche denen privat personen nicht erlaubt werden / bey welchen es heist : Quod pactis hereditas dari nequeat ; So ist auch hier kein Zweiffel zu machen / daß zu denen Erb-Verbrüderungen confirmatio Cæsarea à Doctoribus vulgò requi-

siret

Anno 1690. cirt wird; Alldieweilen diß noch seine Abfälle hat/ und sehet dahin/ ob nicht über die in Anno 1518. zwischen denen beyden Häusern Mecklenburg auch Sachsen Lauenburg/errichtete Erb-Verbrüderung vom Kayser Maximiliano dem ersten Glorwürdigsten Gedächtniß-Confirmatio gesucht/wegen dessen aber bald darauff erfolgten Tod/ nicht expediret seye/ den Fall aber unnachgegeben gesetzt/ es möchte die Ermanglung Kayserl. Confirmation einen nachdrücklichen Zweiffel sonsten machen/ so befindet sich doch anjetzo Regierender Kayserl. Majest. Capitulation Art. 6. über die unter Churfürsten/ Fürsten und Ständen auffgerichtete Erb-Verbrüderungen/ insonderheit über eine/ wie diese/ welche Vettern und Vormund/ folgendes auch beyderseits Herrn Descendenten conjungiret und zusammen gesetzet/ welches dann auch billich so seyn müssen/ und ohne Verletzung unsers kundbaren Rechtens/ nicht anders geschehen möge/ wie mit mehrerem/ da nöthig/ leichtlich dargethan werden kan/ wir auch solchen Falls/ da jemanden hierunter einiges Dubium entstehen solte/ zu thun und zu beschaffen/ uns hiermit anerbotten haben wollen/ halten es auch hactenus nur für ein Irrthum des concipienten/ daß mehr angeregtes Fürstl. Schwerinisches Memorial an einem und andern Orth so eingerichtet/ als wann dem Hause Schwerin allein die Successio in das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg zukäme/ welches die Gleichheit des Gradus der Vormundschafft/ in welchem wir mit offt hochgemeldten unsers Vetters Hertzog Christian Ludwigs Liebden stehen/ sowohl/ als daß wir nothwendig beyderseits regierende Herrn zu Mecklenburg seynd/ an sich refutiret und wiederleget.

Weil dann nun aus obigem allen sattsam erhellet/ daß uns ein unstrittiges Recht an der Succession des Hertzogthums Sachs. Lauenburg und denselben incorporirten Länder/ Städt und Oerther zustehet/ wir auch die gute Zuversicht zu unsern Mit- und Neben-Ständen tragen/ sie werden uns/ gleichwie wir einem jeden seine Befugniß gerne gönnen und nach Vermögen darinnen assistiren und beytretten/ die hülfliche Hand zu würcklicher Obtinirung sothanen unsers Rechts zu biethen/ nicht abgeneigt seyn: Als gelanget an die Herren und Sie unser großgünstig und gnädiges Gesinnen/ dieselbe wollen von dieser Sachen ihren Hohen Herren Prælaten/ auch Obern und Committenten dergestalt favorabiliter referiren/ daß uns an die Kayserl. Majest. mit einem gewührigen Rechts-Concluso dahin möge willfahret werden/ daß wir pro nostro Interesse (salvo Interesse des Hauses Schwerin/dem wir nichts zu præjudiciren begehren) zur würcklichen Possession mehrbesagten Hertzogthums Sachsen/ Engern und Westphalen/ und was dahin gehöret/ cum Voto & Sessione zu verhelffen/ auch mit gewöhnlicher Investitur darüber zu begnadigen seyen. Diß sind wir um der Herren und ihrer Herren Hohen Principalen/ auch Obern und Committenten/ wie nicht weniger um sie selbst/mit allen respectivè gefälligen Diensten/ Freundschafft und geneigtem Willen und allem Guten zu verschulden und zu ersetzen erbötig. Datum in Unserer Residenz Gustrau den 25. Aug. 1690. Anno 1690.

Der Herren und Ihrer

Freundwilliger und wohlaffectionirter/

Gustav Adolph.

NB. Die zu diesem Memorial gehörige Beylagen/ seynd eben diejenige/ welche bey dem Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischen Schreiben bereits oben Num. 13. befindlich.

Num. XXIV.

Kayserl. Rescript in causâ Lauenburgicâ, worinnen einem jeden Prætendenten ein gewisser Termin so wohl zur Güte als in der Haupt-Sache præfigiret wird/ den 24. Sept. 1690.

Leopold/ von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

HOchgebohrner lieber Oheim und Fürst; Dero Liebden ist vorhin genugsam bekannt/ wie daß auff jüngsthin erfolgtes tödtliches Ableiben/ Weyland Hertzogs Julii Frantzens zu Sachsen-Lauenburg/ bey uns sich nach und nach unterschiedliche Chur- und Fürstl. Prætendenten/ wegen dessen nachgelassener Landen/ angemeldet/ und um Ertheilung unserer Kayserl. Hülff-Rechtens in Unterthänigkeit angeruffen und gebethen haben. Wie wir nun zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit und darob zu befahren habenden Mißverständnissen bemeldte sämtliche Chur- und Fürstl. Prætendenten vielmehr güt- als rechtlich von einander gesetzt/ gnädigst gerne sehe- ten: Als ermahnen wir Dero Liebden hiermit gnädigst/ daß sie auch ihres Orths die Erreichung solch von uns intendirenden Zwecks bestmöglichst befördern/ und zu gütlicher Hin- und Beylegung dieser Differenz, ihre genugsame Vollmacht inner drey- in der Haupt-Sache aber und damit dieselbe zugleich befördert werde/ Ihre Handlung innerhalb 4. Monathen allhier einbringen wolle; Solches wie es zu Beybehaltung der bey jetzmahligen Zeiten höchstnöthigen Einverständniß zwischen mehr bemeldtem gesamten Chur- und Fürstl. Prætendenten angesehen ist/ also beschiehet uns auch davon ein gnädigstes Gefallen/ und wir seynd Dero Liebden mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben zu Ebersdorff den 24. Sept. Anno 1690. Unserer Reiche/ des Römischen im 33ten/ des Hungarischen im 36ten und des Böheimischen im 35ten.

Leopold/

V. Leopold Wilhelm/ G. z. Königseeg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Anno 1690.

Num. XXV.

Fürstl. Mecklenburgischen Abgesandtens Memorial ad Cæsarem, darinnen um Ertheilung eines Muhtscheins/ wie auch Anberaumung eines Termins zur Beleihung mit den Sachsen-Lauenburgischen Landen gebeten wird/ sub præsent. 26. Oct. 1690.

P. P.

Gegen Ew. Kayserl. Majest. hat der Durchlauchtigste/ mein gnädigster Fürst und Herr/ Herr Gustaph Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ bey dem Anfall derer auff sein Fürstl. Hauß devolvirten Sachsen-Lauenburgischen Lande/ die unterthänigste Schuldigkeit/ wie solches einem gehorsamen treuen Reichs-Fürsten und Vasallen bey solcher Begebenheit zustehet/ vor einiger Zeit gebührend beobachtet/ und durch ein allerunterthänigstes Memorial (welches den 21ten August. nuperi bey dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rath eingekommen ist/ um allergnädigste Belehung über das Hertzogthum Nieder-Sachsen und darzu gehörige Lande/ Regalien und Privilegien/ auch Recht und Gerechtigkeiten mit geziemender Revrence anhalten lassen/ in demüthigster Bitte/ Ew. Kayserl. Majest. wolten geruhen/ einen terminum ad investituram in Gnaden zu bestimmen und anzusetzen. Nun ist zwar gemeldtes Memorial, nebst unterschiedenen andern in dieser Succeßions-Sache eingekommenen exhibitis, deßhalb an Ew. Kayserl. Majest. von Dero Reichs-Hoff-Rathe ein Gutachten resolviret und abgelassen worden/ besage des darüber heraus gegebenen Extractus protocolli rerum resolutarum de 25. August. nuperi mit referiret; Alldieweil aber in der darauff erfolgten Kayserl. Resolution vom 24ten nächstverwichenen Monaths Sept. dieses Puncts halber nichts ist verordnet/ sondern solcher præteriret worden/ so gelanget an Ew. Kayserl. Majest. hiermit diese allerunterthänigste Bitte/ inzwischen/ wegen der geschehenen allergehorsamsten Lehenssuchung/ gewöhnliche Recognition und Muthungs-Schein ertheilen zu lassen. Hiernächst aber einen allergnädigsten beliebigen Terminum zur Kayserl. würcklichen Belehnung und Investitur in Gnaden anzusetzen und zu bestimmen/ dargegen das vorhin gethane allerunterthänigste Erbiethen im Nahmen Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. hierbey nochmahls eiiergehorsamst wiederholet und zu Kayserl. Hulden und Gnade sich mit allertieffster Devotion ergiebet/

Ew. Kayserl. Majestät

Allerunterthänigster und allergehorsamster/

Sebastian Friedrich von Schores.

Num. XXVI.

Extract Reichs-Hoff-Raths-Protocolli in der Sachsen-Lauenburgischen Succeßions-Sache/ 1690.

Anno 1690.

Veneris den 25. Aug. 1690.

Sachsen-Lauenburgische Succeßions-Sache betreffend/ sive Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ Herrn Johann Georg/ des dritten/ Rath und Resident am Kayserlichen Hoff/ Jonas Schrimpff/ sub præsent. 26. Jan. nuperi exhibet sub signo ☉ deductionem & speciem facti pro nuda informatione, unà cum designatione & directorio documentorum, sub Lit. A, B, C, D. E. F. G. & N. proxime exhibendorum, mit allergehorsamster Bitt/ gedachte Ihro Churfürstl. Durchl. in ihrer nach Absterben des Herrn Fürsten Julii Frantzens zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ ohne einige Violenz wohlergriffener Possessio über das verledigte Lauenburgische Fürstenthum zu schützen/ die gebethene Mandata restitutoria, inhibitoria & conservatoria mit zutheilen/ und die Fürstl. Braunschweigische Attentata, turbationes und violentien zu cassiren/ auch auff die etwa intendirte Sequestration ferner kein Absehen zu richten/ vielmehr aber facta plenaria restitutione so wohl das Fürstl. Hauß Braunschweig/ als andere Prætendenten zu Ausführung ihrer Jurium zu verweisen.

Idem Schrimpff sub præsen. 28. Febr. nuperi producit die zu obermeldter Deduction und speciem facti gehörige Beylagen sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H. juncta iterata humillima petitione pro manutenentia possessionis.

Idem sub præsen. 23. hujus prævia humillima gratiarum actione pro clementissime nuper incepta relatione dieser Succeßion-Sach/ bittet allerunterthänigst bey denen darüber ferners continuirenden Relationibus & Deliberationibus Sr. obberührten Churfürstlichen Durchl. ratione possessorii habenden Juri nicht præjudiciren/ noch das Possessorium mit dem Petitorio confundiren zu lassen/ sondern die gebethene Mandata allergnädigst zu erkennen/ und die übrige Prætendenten ad petitorium zu verweisen/ opp. Beylagen sub Num. 1. 2. & 3.

In eadem des gesamten Fürstl. Hauses zu Sachsen/ Ernestinischer Linien Abgesandter/ Magnus Saul/ sub præs. 12. Febr. nuperi fundiret des erstbemeldten Fürstl. Hauses Succeßions-Recht in die verledigte Sachsen-Lauenburgische Lande in dem von Weyland Maximiliano I. erwehlten und damahls regierenden Röm. König/ Glorwürdigsten Gedächtnisses/ dem Weyland Herrn Churfürst Friedrichen und dessen Herrn Brudern Hertzogen Johansen zu Sachsen den 28. Jul. Anno 1500. auff den Fall/ da Herr Hertzog Magnus von der Lauenburg ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Todt abgehen würde/ verwilligten Anwartungs-Recht an besagten Sachsen-Lauenburgischen Landen/ mit aller gehorsamster Bitt um allergnädigste Abstellung aller/ bey Ergreiffung der Possess,

mit

Anno 1690. mit Anmassung der Actionen superioritatis territorialis an berührten Lauenburgischen Landen/ vorgangenen Attentaten, worwieder solennissime protestiret würde/ den allergnädigsten Kayserl. Schutz und Manotenenz, und daß solche verledigte Lande vor allen andern diesem Fürstl. Hauß hiernächst würcklich conferiret und eingeräumt/ auch zu solchem Ende ein gewisser termin zur Kayserl. würckl. Belehnung angesetzt werden möge/ appon. Lit. A.

In eadem Herr Ernst August/ Bischoff zu Osnabrüg/ Hertzog zu Braunschweig- und Lüneburg in lit. ad Imperatorem de dato 13. Dec. & præs. 9. januar. nuperorum, bittet so wohl für sich/ als seines Gesambten Fürstl. Hauses wegen/ ihme und demselben annoch eine wenige Zeit zu Ausarbeit- und Verfertigung Rechtsbegründeten deduction disseitiger an die Sachsen-Lauenburgische und darzu gehörige Lande habenden jurium allergnädigst zu verstatten.

In eadem Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischer Anwaldt/ Johann Adam Dietrich/ sub præsen. 12. Jan. beziehet sich allerunterthänigst auf die den 21. Nov. nuperi disseits producirte Information, mit nochmahlig allergehorsamsten Bitt/ die Herren Hertzoge von Mecklenburg nicht allein bey ihrem wohlerlangten Successions-Recht in Kayserl. Gnaden zu schützen/ sondern den Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin- und sein Fürstl. Hauß nunmehro in seinen Gerechtsamen/ was Ihme nemlich an Land und Leüten/ wegen innhabenden Bisstumbs Ratzeburg/ in puncto des beym Cammer-Gericht zu Speyer geklagten spolii noch abgehe/ allergnädigst zu erhören und Rechts-Hülffe angedeyen zu lassen.

In eadem Fürstl. Mecklenburg-Gustrauischer Anwaldt/ Georg Fabricius, sub præs. 11. Jan. exhibiret sub num. 1. & 2. den Abdruck der von dem Fürstenthum Mecklenburg und Lauenburg in annis 1431. und 1518. gestiffteten und vollzogenen Erb-Verbrüderungen/ mit gehorsamster Bitt/ pro clementissimè maturanda relatione & resolutione priorum exhibitorum.

Idem sub præs. 18. April. nuperi idem petit.

In eadem Fürstl. Mecklenburg. Geheimer Rath und Abgesandter/ Sebastian Friederich Scherer/ sub præs. 21. hujus. bietet allerunterthänigst pro clementissimè præfigendo termino ad investituram.

In eadem die Herren Fürsten zu Anhalt in lit. ad Imperatorem sub dato 12. Dec. & præsent. 12. Febr. nuperorum, bittet unterthänigst in allergnädigster Erwegung ihrer evidenten Gerechtsame und Befügnis die Belehnung über die durch Stamm-Bluth-Verwandniß-Recht auff ihr gesamtes Anhaltisches Hauß devolvirte Nieder-Sächs. Landen in Kayserl. Gnaden ihnen nunmehr wiederfahren zu lassen/ und zu dero Conferirung einen termin allergnädigst zubestimmen.

In eadem Fürstl. Anhaltischer Abgesandter/ Friedrich Gottlieb von Rauen/ sub præs. 23. Mart. nuperi, bittet allerunterthänigst/ das Hertzogthumb Nieder-Sachsen in die Kayserl. und des Reichs mächtigst Special-Protection zu nehmen/ und denen/ so dessen Lande und jura propria autoritate occupiret und zu occupiren bemühet sind/ solches ernstlich zu untersagen/ absonderlich aber dem Herrn Hertzog zu Braunschweig-Zell nachdrückl. anzubefehlen/ die de facto ins Land geführte Miliz schleunig daraus wieder abzuführen/ die bißher darinnen gehobene Geld-Summen samt dem integro archivo zu restituiren/ und alles in den Stand/ wie es bey dem Eröffnungs Fall alldar gewesen/ wieder herzustellen/ hingegen aber das Fürstl. Hauß Anhalt bey seinem Stamm-Recht/ und der dannenhero allein rechtlich ergriffenen possession wieder alle attentata zu schützen/ auch an die uninteressirte Aemter des Nieder-Sächs. Crayses deßfalls behörige Conservatoria & protectoria sambt und sonders zuertheilen.

Idem sub præsen. eod. übergiebt den Stamm-Baum beeder Fürstl. Häuser Nieder-Sachsen und Anhalt im Druck/ mit Bitt pro clementissime præfigendo termino zur Lehns-Investitur des Hertzogthumbs-Sachsen/ wie solches in dem letztern Lehn-Brieff befindlich/ welchen der älteste Herr Fürst von Anhalt/ als Lehen-Träger des gesamten Hauses/ zu respiciren/ auch in eigener Person vor dem Kayserl. Thron sich zu sistiren ihme angelegen seyn lassen wolle.

In eadem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herr Friederich in literis ad Imperat. sub dato 4. & præs. 25. Maj. nuperi recommendiren das Fürstl. Hauß-Anhalt.

In eadem der Frauen Eleonoræ Charlottæ Hertzogin zu Hollstein/ als gebohrnen Hertzogin zu Sachsen/ Engern und Westphalen/ Jacob Ernst Plöckner/ sub præs. 10. Apr. übergiebt deroselben original 11. Martii nuperi datirtes Schreiben/ worinnen sie demütigst bittet/ Ihro aus angeführten Ursachen die Succession des Landes Hadelen cum omnibus pertinentiis allergnädigst erblich zuverstatten und wiederfahren zu lassen/ mit allergehorsamster Bitt pro clementissime desuper maturanda resolutione.

In eadem aber als des Herrn Ludwigs Marggrafen zu Baaden uxoris & cohæredis nomine Anwalt Plöckner sub præs. 18. Maji nuperi supplicat humillima pro clementissime ex causa allegata concedenda inspectione & communicatione hinc inde exhibitorum actorum & actitatorum cum humillime reservatione tam possessorii quàm petitorii. appon. sub A. Original-Gewalt.

Idem sub præs. 7. & 17. Junii nuperi urget resolutionem obigen exhibiti.

In eadem Herr Christian August Pfaltzgraff zu Sultzbach/ in literis ad Imperatorem sub dato 10. Jul. nuperi & præs. 7. hujus prævia humillima gratiarum actione pro clementissimo rescripto & resolutione Cæsarea de 22. Maji nuperi, bittet unterthänigst/ ihn eventualiter mit einem allergnädigsten Curatoris zu seiner Legitimation zu versehen.

In eadem Herr Christian Albrecht/ Hertzog zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff in lit. ad Imperatorem sub dato 30. Jan. & præs. 12. Martii nuperorum, zeigt unterthänigst an/ wie daß unter dem Fürstenthumb Nieder-Sachs. 8. Dörffer begriffen/ und unstreitig zu seinem Ambt Rheinbeck gehörig/ vor etlicher Zeit aber durch Gewalt davon abgerissen/ und von dem Fürstl. Hause Sachsen bißher usurpiret/ deßhalben aber von seiner Seiten ex capite spolii & antiquioris possessionis vor dem Kayserl. Kammer-Gericht rechtl. Klage erhoben worden/ Anno 1690.

Anno 1690. den/ mit Bitt/ bey Gütl. composition oder rechtl. Erörterung dieser Sachen auf solche obberührte 8. Dörffer und die daraus bißhero erhobene und zu erheben stehende Nutzungen eine allergnädigste reflexion zu nehmen/ sondern vielmehr zu seinem wohlbefugten Recht / wo Würckl. Genüß oder angeregten Dorffschafften auch fructuum perceptorum & recipiendorum nomine zur völligen Schadloßhaltung ihme allergnädigst zu verhelffen / appon. eine deduction sub Lit. A.

In eadem Fridericus Wilhelmus Hom, sub præs. 22. Jun. nuperi, exponit Legis Sueciæ prætensionem in Hadeleriam ditionem, cum requisitione, ut debita desuper & æqua ratio habeatur, nihilque statuatur aut decernatur, quod juri ejus quocunque modo obesse, vel statum memoratæ ditionis Haldeleriæ, in quo nunc sit, intervertere ac mutare possit.

Idem sub præs. 4. hujus reexhibet præfatum memoriale.

In eadem Graf von Nostitz in literis ad Imperatorem sub dato Stockholm den 21. Jun. & præs. 17. Jul. nuperorum, berichtet ein und anders.

In eadem Graff Johann von Baris und Aldringen in literis ad Imperatorem sub dato 21. & præs. 27. Febr. nuperi refert in hac causa.

Idem in aliis literis ad Imperatorem sub dato 4. & præs. 11. hujus refert ulterius.

In eadem Freyherr zu Gödens und Edler Herr von Reichenbach in literis ad Imperatorem de dato 14. & præsen. 25. Jan. nuperi, berichten gleichfalls in dieser Sache. appon. Beylagen A. B. C. & D.

Idem erstertwehnter von Reichenbach in aliis duabus literis ad Imperatorem sub datis 28. Febr. & 5. April. nuperorum berichtet ferners.

In eadem Heinrich Adrian Müller in literis ad Imperatorem sub dato 26. April. & præs. 14. Maji nuperorum refert quoque in hac causa.

Idem in aliis literis sub dato 3. & præs. 19. Junii nuperi refert ulterius.

In eadem legitur Decretum Cæsareum de dato 12. & præs. 15. dicti mensis Junii.

Absolvitur relatio & Conclusum. Fiat votum ad Imperatorem.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Veneris 1. Sept. 1690.

Sachsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend/ sive Herr Friederich/ Hertzog zu Sachsen Gotha/ proprio & fraterno nomine in literis ad Imperatorem sub dato & præs. 31. Aug. nuperi exhibitis per Jobst Heinrichen/ Edlen Edersleben / zeigt unterthänigst an/ daß mit von seines Fürstl. Hauses Rechte/ so selbiges auf das erledigte Fürstenthumb Lauenburg und zugehörige Hadeler-Landen vor allen andern beständig hergebracht / es diese Bewandnis habe/ daß der Weyland glorwürdigste Kayser Maximilian der Erste Anno 1507. auf dem damahligen öffentlichen Reichs-Tag zu Costnitz Churfürst Friedrichen/ den Weisen genandt / und dessen Herrn Bruder/ Hertzog Johansen zu Sachsen / in Ansehung und zu Kayserl. Remuneration ihrer sonderbahren ersprießlichen Ihrer Kayserl. Maj. und dem Reich zum öfftern willigst geleisteten Dienste/ mit der Expectanz auff besagtes Fürstenthumb Lauenburg dergestalt begnädiget / daß wann der damahlige Besitzer selbigen Hertzogthumbs/ Hertzog Magnus, und dessen Männlicher Stamm abgehen/ und solche Lande dem Reich heimfallen würden/ Sr. Kayserl. Maj. nurgedachten beyden Brüdern / Hertzogen zu Sachsen/ und nach Ihnen ihren Männlichen Leibes-Erben/ nach dem Abgang aber der so genandten Albertinischen oder jetzigen Chur-Linien der Hertzoge zu Sachsen/ sothanes Fürstenthumb und zugehörige Lande vor Männlichen zu lehen nicht allein zu reichen/ und zu leihen erbietig/ sondern auch Ihnen solch Reichs-Lehn zu desto nachdrücklicher auch mehrer Versicherung damahls zugleich/ und zwar wie die formalia des ertheilten Diplomatis lauteten/ jetzt alsdann und dann als jetzt/ auf gleiche Weiß/ als wenn der Fall der Apertur schon geschehen wäre/ würcklich geliehen haben wolten. Dieses Diploma seye auch durch Ihre Kayserl. Maj. selbsten renoviret und confirmiret worden / indeme nur erwehnter Herr Hertzog zu Sachsen-Gotha und seine Herrn Brüder / allerseits Hertzoge zu Sachsen/ als notoriè von obbesagtem primo acquirente Hertzog Johannßen zu Sachsen herstammende nächste Männliche Leibes-Erben und Successores, mithin auch ohnzweifentliche Lehens-Folger zu solchem Fürstenthum Lauenburg und dessen Landen/ Regalien und andern pertinentien seyen: als bittet Er/ vor sich und dieselbe/ samt und sonders / unterthänigst um die Ertheil- und Reichung der Lehen über das mehr gedachte Fürstenthumb Lauenburg und zugehörige Lande / auch privilegien und regalien / dann wegen dieser Lehens-Suchung ihm gewöhnlichen Schein auszustellen/ auch hiernechst einen Terminum zur Belehnung allergnädigst ansetzen zu lassen.

Idem in Postscripto ad Imperatorem de supradicto dato bittet vor sich und seine sämtliche Herren Brüder gehorsamst/ Sie bey ihrem obangeregten und jederzeit bestätigten Anfalls-Recht allergnädigst zu schützen/ und an Einnehmung der Lande sie ferner nicht hindern noch etwas zum Nachtheil verhängen lassen / sondern zu dem/ was Ihnen gebühre / nachdrücklich zu verhelffen/ solte auch seithero ichtwas vorgangen seyn/ oder noch vorgehen/ so hiernächst Ihme und seinem Hause zu einigem Præjudiz angezogen werden wolte / darwider wolle Er protestirt / dagegen Ihme und seinem Hause alle Rechts-Befügnis vorbehalten/ zugleich auch umb Ertheilung gewönlicher Recognition hierüber gehorsamst gebethen haben.

Inseratur nupero voto.

Mercurii 6. Sept. 1690.

Sachsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend/ sive Kayserl. Resident zu Lübeck/ Heinrich Adrian Müller in literis ad Imperatorem

Anno 1690. sub dato 19. Aug. nuperi & præs. 4. hujus berichtet ferners in der Sache. Appon. eine Beylage.

Annectatur priori voto.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Martis 12. Sept. 1690.

Sachsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend / sive Fürstl. Anhaltischer Abgesandter / Friedrich Gottlieb von Raumer / sub præsent. 9. hujus, bittet nochmahls allergnädigste Verordnung an die Herren Neben-Competenten / alles in statu quo defuncti Domini Ducis Saxo-Lauenburgici zu lassen / hingegen ihre vermeinte prætension an das Anhaltische Erb der Nieder-Sächs. Landen noch so lange zu warten / dermaleins binnen gewisser und peremptorialischer Zeit vor Ihrer Kayserl. Maj. gebührend beyzubringen / damit durch derselben rechtl. Erörterung zu einer fördersamen definitiv die Nothwendigkeiten præpariret werden können.

In eadem Herr Christian Albrecht / Hertzog zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff in literis ad Imperatorem sub dato 12. Aug. nuperi & dicto præs. d. 9. hujus dicit: Wie daß sich nach der Hand ferners aus seinem distrahirten Archiv ergeben hätte / daß ihme auch auf die Stadt Möllen / zum Hertzogthum Nieder-Sachsen gehörig / rechtl. Anspruch gebühre / und auch an dem Löbl. Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht ihme per sententiam ausdrücklich vorbehalten worden seye / mit Bitt / auff diese seine gerechte Förderung allergnädigste Reflexion zu machen / und obhabenden allerhöchsten Kayserl. Amts halber es dahin kräfftig zu dirigiren / daß entweder bey dieser Successions Differentien gültiger Hinlegung auch diese seine Forderung in gehörige Consideration gezogen / und zu einem deshalben etwa veranlassenden Congreß Er auch berufen / daselbst nothdürfftiglich gehöret und der Billigkeit nach befriediget / oder cessante amicabili compositione obgedachte Stadt und die vorhin angezeigte zu seinem Hollsteinischen Ambt Rheinbeck gehörige 8. Dörffer / nebst deme / was fructuum perceptorum & percipiendorum, ut & expensarum; vel quocunque alio nomine ihme gebühren möge / bey Rechtl. dijudicatur in dem Löbl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath ausgesetzet / und ad judicium Camerale præventum zu förderlicher rechtlicher Entscheidung verwiesen werden mögten. appon. n. 1. 2. & 3.

Annectantur & hæc exhibita von dem Herrn Hertzogen zu Holstein wegen der Stadt Möllen / wie auch des Fürstl. Anhaltischen Abgesandten Ansuchen dem jüngsthin erstatteten allerunterthänigsten Gutachten.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Veneris 15. Sept. 1690.

Sachsen-Lauenburgl. Successions-Sache betreffend / sive Churfürstl. Sächs. Rath und Resident am Kays. Hoff / Jonas Schrimpf / sub præs. hodierno zeigt Krafft sub A. & B. annectirten Beylagen allerunterthänigst an / auff was für Arth man Fürstl. Braunschweig-Zellischer Seiten mit der Fortification zu Ratzeburg fortfahre / mit allergehorsamster wiederhohlter Bitte / aus angeführter Ursach disseitigem vorigen petito mit Erkennung der vorläugst gebethenen mandatorum inhibitoriorum, restitutoriorum &c. allergnädigst zu deferiren.

Annectatur voto.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Lunæ den 18. Sept. 1690.

Sachsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend / sive Frau Francisca Sibylla Augusta, Marggräfin zu Baden / gebohrne Hertzogin zu Sachsen / und dero Frau Schwester Anna Maria Francisca, per Ernestum Jacobum Plöckner sub præs. 4. hujus zeigen demüthigst an / welcher gestalten / nach Ihres Herrn Vaters zeitlichem Ableiben / Sie / nebenst autoritát ihres Groß-Vaters / des Herrn Pfaltz-Graffen zu Sultzbach / jemand von ihren Räthen und Ministern nach dem Hertzogthum Nieder-Sachsen abgefertiget / und dahin vorjetzo instruiret, damit / was Ihnen als pur allodial undisputirlich im Lande zustünde / nicht allein solches anfänglich daselbst erhoben / sondern auch was wegen restanten / und noch nicht abgenommener Rechnungen der Beamten oder sonst zu ihrem interessa / wie es Nahmen haben möge / zu observiren und zu untersuchen seyn möchte / Ihnen berichtet / und so es die Noth erforderte / jura gebühr- und geziementlich suo loco ac tempore reserviret würden / und nachdem es nun auch an dem seyn und die hohe Noth erfordern dörffte / daß Sie auch ebenfalls nach dem Erb-Lande Hadeln ihre Bevollmächtigte ein- oder mehrere / umb auch solcher Enden das obige / wie im Hertzogthum Lauenburg / verrichten und vornehmen zu lassen / senden möchten / als bitten Sie demüthigst / an die Abgesandte Kayserl. Räthe / Ministres und Sequestrations-Vertretere in erwehntem Lande Hadeln allergnädigst zu rescribiren und zu committiren / damit sie den oder die jenige Räthe oder Ministres, welche Sie / Supplicantin / nach dem Erb-Lande Hadeln / der allodial-Ahrt und Form nach / bevollmächtiget / mit Creditiven und Instructionen dahin absenden würden / im Lande admittiren / mit bequemen und anständigen Logimentern und Quartieren / wo sie zu erscheinen / und zu allem dem / was zu den blossen allodial-Güthern und Gerechtsamen / ausser der Obern Lands-Jurisdiction, Herrschafft und Dominio directo desselbigen Erb-Landes Hadeln dergestalt behülfflich und beföderlich zu seyn / damit die benannte zu aller und jeden noch nicht vollzogenen Schuldigkeit Obrigkeitlich angehalten / und ihre Gevollmächtigte Räthe und Bediente ohne Verhinder- und Weigerung / auch schädlichen Einträg von jemanden / wer der auch sey / bey Erheb- und Besitzung des ihrigen retardiret / weniger verstöret und zurück getrieben werden mögen.

Dicatur dem Plöckner / wann Er sich auch wegen des innengemeltem Herrn Pfaltz-Graffen zu Sultzbach legitimiren und anrufen werde / so folge Bescheid / & fiat votum ad Imperatorem.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Martis

Anno 1690.

Martis 19. Sept. 1690.

SAchsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend / sive Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter / Johann Christoph Limbach / sub præsen. hesterno zeigt allerunterthänigst an / aus was Ursachen die diffeitige Deduction noch nicht völlig geschlossen / jedoch bey nahe fertig liegete / mit Bitt / Ihr. Kayserl. Majest. allergnädigst geruheten / Dero Resolution über des Löbl. Reichs-Hoff-Raths Gutachten noch etwa zwey Monath zu suspendiren / oder / damit sie von der Sachen näher und besser informiret / aus Dero geheimten Raths-Mittel zu committiren / für denen Er die von ihme angezogene Bewandniß fürstellen könne / bis dahin seinem Herrn Principalen alles diensame in geziemender Submission reservirend.

Annectatur voto.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Solis 24. Sept. 1690.

SAchsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend Conclusum:

(1.) Rescribatur an den Baron von Gödens zu folgender Kayserl. allergnädigsten Resolution.

(2.) Rescribatur an die Stadt Lübeck.

(3.) Rescribatur an allerseits Herren Interessenten zu gütlicher Beylegung dieser Differenz ihre genugsame Vollmachten inner drey / in der Haupt-Sache aber / und damit dieselbe zugleich befördert werde / ihre Handlungen innerhalb 4. Monathen allhier einzubringen.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Jovis 28. Sept. 1690.

SAchsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend / sive Fürstl. Sachsen-Mörseburgischen und Naumburgischen Rath und Agent, Jobst Heinrich Koch / Edler von Edersleben sub præs. 25. hujus producit ein Original-Creditiv de dato 13. August. nuperi, krafft dessen seine Herrn Principalen ihme / um die Lehen der auff das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen devolvirten Sachsen-Lauenburgischen Lehenbahren Landen cum pertinentiis zu muthen und zu empfangen / legitimiret / und mit genugsamer Instruction versehen hätten / mit allergehorsamster Bitte / ihme nicht allein dißfalls einen allerunterthänigsten Accesa zu verleihen / und gedachten seinen Herren Principalen die würckliche Investitur wiederfahren zu lassen / sondern auch / weiln die gewöhnliche Requisita, bey nunmehr verfliessendem Mut-Jahre / nicht auffgebracht werden können / ein Sechs-Monathliches Indult allergnädigst zu verleihen / wie nicht weniger dieser geschehenen Lehens-Muthung / einen Muth- oder Vigilanz-Schein mittheilen zu lassen.

In eadem Herr Wilhelm Ernst vor sich / und in Abwesenheit seines Bruders / Herrn Johann Ernsts / sodann Herr Johann Georg / allerseits Hertzoge zu Sachsen / in literis ad Imperatorem sub dato 18. Aug. nuperi & dicto 25. præs. hujus exhibiti per præfatum Koch / fundiren ihr Successions-Recht in die Sachsen-Lauenburgische Lande in dem von Weyland Kayser Maximiliano I. Glorwürdigsten Gedächtniß / Ihrem uhralten Herrn Vater / Weyland Hertzog Johansen und seinem Herrn Bruder / Friedrichen / Churfürsten zu Sachsen / auff dem Reichs-Tag zu Costnitz Anno 1507. den 25. Julii ertheilten / von Ihr. Kayserl. Majest. selbst zu verschiedenen mahlen / und allezeit von Dero Kayserl. Vorfahren am Reich von Fällen zu Fällen und noch jüngsthin in Anno 1688. allergnädigst revocirt- und confirmirten Expectanz und Eventual-Belehnung / mit gehorsamster Bitt um allergnädigste Verleihung der oberwehnten Landen / auch die Verfügung zu thun / daß ihnen dieser Lehens-Muthung halber ein gewöhnlicher Schein ertheilet werde / annexa ulteriori petitione, reservatione jurium & protestatione contra attentata.

In eadem Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter / Johann Christoph Limbach / sub sæpius dicto præs. de 25. hujus, bittet allerunterthänigst / die diffeitige beynahe verfertigte Deduction, abzuwarten / oder amicabili tractatu auff der Sachen Erledigung einen Versuch zu thun / zum wenigsten aber für der Kayserl. Entschliessung durch allergnädigst verordnete Conferenz, seine allerunterthänigst thuende fernere Vorstellung zu vernehmen.

In eadem Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck in literis ad Imperatorem sub dato 26. Aug. & præs. 20. hujus, beschwehren sich allerunterthänigst / wie daß das Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Haus / ihre zu Auffbauung einiger Schlösser auff der Stevenitz und anderer Stadt-Gebäuen mit grossen Kosten angeschaffte und aptirte grosse Feld-Steine / die einige Jahre her / bey Lebzeiten des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg / ohne einigem Anspruch an einem ihnen zugehörigen und nahe an der Stevenitz gelegenen Dorffe asserviret worden / angegriffen hätte / und zu dem Vestungs-Bau zu Ratzeburg mit 40. und mehr Wägen / wegzuführen / vor einigen Tagen einen Anfang machen lassen / mit allergehorsamster Bitte / die Kayserl. Verordnung gebethener massen allergnädigst ergehen zu lassen. Appon. Beylagen A. usque L. inclus. in Duplo.

Inseratur Rescripto an den Baron von Gödens und der Kayserlichen Verordnung / was wegen der Bau-Steine geklaget worden / reliqua exhibita ponantur ad acta, mit Verweisung auff die Kayserl. Resolution.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Jovis 12. Octobr. 1690.

SAchsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffend / sive Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hier anwesender extraordinair Envoyé, Christoff Dietrich Bose / sub præs. 2. hujus, bittet allerunterthänigst die gebe-

tene

Anno 1690. thene mandata inhibitoria restitutoria &c. aus angeführten Ursachen allergnädigst zu erkennen. appon. sigo. O.

Fiat votum ad Imperatorem,

Frantz Wilderich von Menschengen.

Sabbathi 21. Oct. 1690.

Sachsen-Lauenburgische Successions-Sache betreffendes. Conclusum.

1. Rescribatur dem Baron Gödes.
2. Respondeatur dem Herrn Hertzogen zu Braunschweig-Zell auff das seine vom 10. Sept. nächsthin.

Frantz Wilderich von Menschengen.

Martis 9. Jan. 1691.

Sachsen-Lauenburg. Successions-Sache betreffend / sive Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / Herr Johann Georg / der dritte in literis ad Imperatorem sub dato 3. & præs. 28. Octobr. nuperi berichten den Todsfall Weyland Herrn Julii Frantzen / Hertzogens zu Sachsen / und sich dabey auff die Erb-Verbrüderung und Anwartung / so Sie von Weyland Kayser Maximiliano dem Ersten Glorwürdigsten Andenckens / Anno 1507. und von Ihrer Kayserl. Maj. unterm 19. Sept. Anno 1687. erhalten / beziehen Krafft / welcher die durch erwehnten Todes-Fall sich verledigte Nieder-Sächsis. Lande auff Sie verfallen seyn / sonderlich auch nach Innhalt der letzt Anno 1671. unterm 3. Sept. mit dem obgedachten verstorbenen Herrn Hertzogen von neuen auffgerichteten Erb-Einig- und Verbrüderung / dahero Sie sich gemüssiget befunden hätten / als rechtmässiger Successor, zu derselben Possess-Nehmung Anstalt zu machen / mit unterthänigster Bitt / Ihre Kayserl. Maj. wolten Sie bey ruhigem Besitz der Lande und derselben Pertinentien / dero Kayserl. consentirten Erb- Verbrüder- und Anwartung nach / schützen und handhaben / auch keines Wegs gestatten / daß wann über-Vermuthen von jemand etwas dagegen angebracht oder gesucht werden solte / daß Ihro ungehört etwas verhandlet oder angeordnet werde.

In eadem Churfürstl. Sächsis. Gesandte / Nicolaus Freyherr von Gerstorff / Georg Ludwig / Graff und Herr von Zinzendorff und Pottendorff und Otto Heinrich / Freyherr von Friesen / sub præs. 16. Nov. nuperi, beschwehren sich allerunterthänigst / wie daß / nachdem ihr Herr Principal, Ihre Churfürstl. Durchl zu Sachsen / in denen Ihro angefallenen Sachsen-Lauenburgischen Landen auf gewönliche Weiß ohne Gewalthätigkeit die Possess legaliter ergriffen / die Räthe / Diener / Beampte und Miliz in ihre Gelübd auff- und annehmen lassen / sich dennoch gantz unvermuthet ereignet / daß Nahmens des Herrn Hertzogens zu Braunschweig-Zell eine starcke Miliz in das Land eingefallen / und Ihre Churfürstl. Durchl. in ihrem rechtmässigen Besitz zu turbiren sich unterstanden habe / mit allergehorsamster Bitte / Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst geruheten / wieder diß und ander beforgen- Anno 1690. des weiters gewaltthätiges Beginnen / dero Kayserl. höchstes Amt zu interponiren / und die gehorsambst-gebethene Mandata zu ertheilen / Ihre Churfürstl. Durchl. in die geruhige Possess wieder zu setzen und darinn zu erhalten / biß das Fürstl. Hauß Lüneburg und andere etwan an den Sachsen-Lauenburgischen Landen prætendirende ihre Ansprüche im Stand Rechtens ausgeführet haben würden.

Idem sub præs. eodem zeigen ferner allerunterthänigstan / was massen Ihnen die unvermuthete Nachricht zugekommen / wie in das zum Hertzogthumb Sachsen-Lauenburg gehörige Land Hadeln etliche 100. Mann Schwedische Völcker de facto eingerücket und selbiges occupiret / ungeachtet Ihre Churfürstl. Durchl. (inmassen Sie auch vermöge der mit obernandt verstorbenen Herrn Hertzoge / Julio Frantzen / auffgerichteten Erb-Verbrüderung als darinne das Land Hadeln expresse mit eingeschlossen / zu thun befugt gewesen) daran ebenmässig legale und geruhige Possess genommen / die Stände sich sowohl / nach vorhero erhaltenen Ihren gewöhnlichen Land-Tägen / deroselben mit aller Devotion submittiret / und an ihren dahin geschickten Rath den Handschlag abgelegt gehabt / als auch von Ihretwegen durch Gebrauchung Ihres Churfürstl. Nahmens in dem Kirchen-Gebeth und Expeditionen Anordnung / der Aushängung neuer Zoll-Tafeln / auch Berechnung der Gefäll-Rechnung der Officianten und Miliz und respectivè würckliche Eydts- und Hand-Gelübd / und in andern Dingen mehr / solche actus exercirt worden / welche ergriffene Possess, und daß Sie die Lande in würcklichem geruhigen Besitz haben / männiglich genug darthun könten / mit Bitt / auch dißfalls die gehorsamlich gebethene Verordnung allergnädigst ergehen zu lassen. appon. n. 1. & 2.

Idem oberwehnter Herr Churfürst in literis ad Imperatorem sub dato 6. Octobr. & præs. 22. Dec. nuperorum, wiederhohlet seine obige Notificatorias mortis, cum iterata petitione, ihn bey der ergriffenen Possession gnädigst zu manuteniren.

Idem ernandte Churfürstl. Sächsis. Gesandte sub præs. 24. dicti Decembr. bitten allerunterthänigst umb allergnädigste Investitur der Nieder-Sächsis. Landen.

Idem ob mehr berührter Herr Churfürst in aliis literis ad Imperatorem, sub dato 30. Nov. nuperi & præfato præs. de 24. Dec. concredit in seine obbesagte Gesandte ad petendam investituram.

In eadem Fürstl. Sachsen-Mörseburg- und Sachsen-Naumburgischer Anwaldt / Jobst Heinrich Koch / Edler von Edersleben / sub præs. 22. Dec. nuperi dicit, wie daß zwar seine Herren Principalen nicht zweifelen / es werde der Herr Churfürst zu Sachsen dasjenige / was Er bißhero zu Behauptung der Sachsen-Lauenburgischen Succession hin und her negotiiren lassen / Communi nomine, und also auch für Sachsen-Mörßeburg und Naumburg / gethan haben / so hätten Sie ihme jedoch specialiter anbefohlen / Ihre Kayserl. Maj. deren hierunter versirende Befugnisse / vermittelst der sub A. & B. annectirten Beylagen / aus dem Groß- und Väterlichen Testament und

Anno 1690. darauff geschlossenen Freund-Brüderlichen Haupt-Vergleich/ vorzustellen / und bekandt zu machen/ wie daß alle von Röm. Kaysern und Königen dem Chur-und Fürstl. Hauß Sachsen verschriebene Lehens-und andere Anwartungen zwischen dem Chur-und Fürstlichen Hauß Sachsen / Albertinischer Linee / in freund-löblicher Lieb und Einigkeit gemein und unzertheilt gelassen werden solten / inmassen Sie denn auch darauf von Ihro Kayserl. Maj. in Anno 1660. und 1687. allergnädigst und würcklich belehnet worden wären.

In eadem Herr Georg Wilhelm / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ in literis ad Imperatorem sub dato 8. Octobr. & præs. 16. Novembr. nuperorum, berichtet unterthänigst/ wie daß Er/ nach vernommenem Todtes-Fall des obermelten Herrn Hertzogens zu Sachsen Lauenburg/ aus angeführten Motiven und tragenden Creiß-Obristen Ampt nach / der Nothwendigkeit erachtet/ einige Mannschafft von seiner Miliz in obberührte Sachsen-Lauenburgische Lande zu legen/ und damit dieselbige einiger massen in Ruhe und Sicherheit zu setzen. Demnoch aber auch Er und sein Fürstl. Hauß zur Succession in gedachte Lande allerdings berechtiget/ so hätte Er sich befugt und gemüssiget befunden/ vor sich und im Nahmen seines gesambten Haußes die Possession zu nehmen/ gestalten diese Lande zwar von seinem Vorfahren und Stamm-Vater/ Henrico Leone , unter andern mit abkommen / und Bernhardus, Graff zu Anhalt/ unter dem Titul Hertzogens zu Sachsen/ damit investiret/ jedoch/ der sonderbahren Beschaffenheit nach/ über ein halbes seculum hin im Streit geblieben/ biß durch Vermittelung des Kaysers Friderici II. zwischen des Henrici Leonis Enckeln/ Ottone und des Bernardi Sohn Alberto I. auff gewisse Maß selbige Sach verglichen/ und von der Zeit an derselbe Albertus seine Nachkommen diese Lande ruhig besessen/ nach dem Abgang aber / gestalten Weyland Herr. Hertzog Julius Frantz von des Alberti descendenz der letzte/ nach Beschaffenheit der Transaction, selbige billig zurückfallen/ dahero auch niemand mit dieser familia die gesambte Investitur gehabt/ hingegen zwischen des Ottonis und des Alberti Nachkommen die Successinn, durch besondere uhralte Erb-Einigung/ seinem Fürstl. Hauß verwahret/ der Hoffnung lebend/ daß gleichwie Er sich niemahlen etwas mit Unfug zu prætendiren/ vielweniger jemand etwas / worzu Er berechtiget / zu entziehen / in den Sinn kommen lassen würde / also daß man Ihme und seinem Fürstl. Haus daß jenige/ so Ihnen von Rechtswegen gebührete / nicht mißgönnen werden/ zu welchem Ende Er bereits mit dem jenigen / von welchen Er vernehme / daß Sie prætension auff die Lande machen sollten / sich gütlich zu vernehmen den Anfang gemacht hätte.

In eadem Fürstl. Mecklenburg-Schwerinischer Anwaldt Dietrich sub præs. 17. Nov. nuperi docirt allerunterthänigst seines Herrn Principalens Successions-Recht in die Sachsen-Lauenburg. Lande folgender Gestalt: 1. Aus denen uhralten Verträgen zwischen beeden Fürstl. Häusern Mechlenburg und Sachsen / als in Anno 1431. und 1518. errichteten Confraternität und Erb-Verbrüderung / 2) wäre diese Successions-Sach bey denen Osnabrückischen Friedens-Tractaten auch vorgekommen/ also daß im Julio 1648. der Reichs-Ständen Plenipotentiarii vor Mecklenburg ein gantz bewegliches Intercessions-Schreiben an die Röm. Kayserl. Maj. hätten abgehen lassen/ umb dem Fürstl. Hauß Mechlenburg sowohl in Ansehung dessen/ was dasselbe zu Beruhigung des Röm. Reichs/ als auch intuitu der amore pacis publicæ an die Cron Schweden abgetretener unschätzbahrer Aemter/ Städt und Seeschafften / die Expectanz auff die Sachsen-Lauenburgische Lande / und folglich die Kayserl. Confirmation darüber zu ertheilen/ welche Intercessiones dergestalt allergnädigst statt gefunden / daß / weilen die damahligen Friedens-Tractaten nicht länger remorirt werden können / dieses Mecklenburgische desiderium / gleich andern Reichs-Sachen / ad prima Imperii comitia remittiret worden/ es wäre auch auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg 1653. und 54. auch 1663. von Mechlenburg der Sachen selber eyffrige Instanz beschehen / wiewol Sie / ob multitudinem negotiorum in suspenso gelassen worden / und sich das Fürstl. Hauß Mechlenburg sein Recht jederzeit / wie noch / feyerlichst bedungen/ gestalten man sich Mechlenburgischer Seits vorangezogener massen auff die alte Verträge / dann die Acta tam archivi quam publica , davon Londorpius in seinen Actis publicis tom. 6. attestirte / wie auch in ipsa capitulatione Cæsarea novissima art. 6. in fine , worin vorige / als uhralte Confraternitates durchgehends / per consequenz auch die Uhralte Sachsen-Lauenburgische Mechlenburg. Erb-Verbrüderungen approbiret seyn/ fundiret / deducendo præterea mehrere fundamenta , bittet allerunterthänigst / was seinem Herrn Principalen Reichswegen zustehet / in Kayserl. Gnaden zu bestätigen / und von deren Herren Prætendenten einkommenden Memorialien Communication wiederfahren zu lassen / und wie mit mehrern gebethen / allergnädigst zu erkennen. appon. Beylagen A. & B. in Duplo.

In eadem Fürstl. Mecklenburg-Güstrauischer Anwaldt Fabricius de rato & mandato cavens sub præs. 31. Octobr. nuperi dicit, was massen Ihrer Kayserl. Maj. schon vor einigen Jahren vorgetragen worden sey / wie daß das Fürstl. Hauß Mechlenburg mit dem auch Fürstl. Hauß Sachsen-Lauenburg von langer Zeit her / in einer Erb-Verbrüderung gestanden / dergestalt / daß unter andern Weiland Herrn Hertzog Bernhard zu Sachsen eine gar verbindliche Versicherung im Jahr 1431. darüber ausgestellet habe / des ausdrücklichen Inhalts/daß wann sein Bruder Herr Hertzog Friederich und Er (von deme die folgende Hertzogen hergestammet) ohne männliche Leibs-Erben abgehen würden / die Hertzoge von Mechlenburg ihre Erbtheile und Herrschafften / Land und Leuth mit allen Zugehörungen zu rechten Erben haben / und Sie und Ihre Nachkommen und Erben zu ewigen Zeit gebräuchlicher massen besitzen

Anno 1690. besitzen solten / welches pactum, da es damahls respectu des Hertzogthumbs Mechlenburg nicht ein mutuum Successorium gewesen/ im Jahr 1518. ab utraque parte reciprocum gemachet worden / gleichwie nun das Fürstl. Hauß Mechlenburg Ihrem dadurch erlangten juri quæsito allemahl inhæriret / also bestünde dasselbe nochmahlen darauf / und hätte/ nachdeme der verstorbene Herr Hertzog zu Sachsen/ Julius Frantz / ohne hinterlassung männlicher Leibs-Erben / unlängst mit Todt abgangen / des Fürstl. Hauses befugniß kürtzlich wiederhohlen / und was Ihme in diesem Fall obliegen möchte / præliminariter beobachten wollen / mit allergehorsamster Bitt/ ermeltes Fürstl. Hauß bey dessen jure radicato zu schutzen und Hand zu haben / und weilen unterschiedliche andere Præcedentien sich bey dieser Succession ereigneten / nichts / so denen Herrn Hertzogen zu Mechlenburg præjudiciren könte / zu verhängen/ sondern allenfalls der Sach Anstand zu geben / biß auch Sie mit Ihrer Nothdurfft darüber gehöret worden. Appon. Lit. A.

Idem sub præs. 3. Nov. nuperi thut seines Herrn Principaleos habende Befugnis aus denen mit dem Fürstl. Hauß Sachsen-Lauenburg habenden pactis, weiter allerunterthänigst remonstriren / zu dem Ende auch die dahin gehörige Passus sub n. 1. 2. 3. & 4. Beylagen / und dadurch bestätigen / wie allemahl die Herren Hertzogen zu Nieder-Sachsen / in specie auch die jenige/ welche noch in diesem Seculo gelebet / die errichtete Erb-Verbrüderung agnosciret / und auf den Fall/ da Sie ohne männliche Leibes-Erben versterben möchten/ die Herrn Hertzoge zu Mechlenburg vor Ihre rechtmässige Successores gehalten und erkennet hätten/ und ob zwar der jüngsthin abgeschiedene Herr Hertzog Julius Frantz/ etwa aus Mangel mündlicher Information, oder auß anderer Absicht/ zu des Hochfürstl. Hauses Mechlenburg præjudiz anderswärts in ein Pactum Successorium sich einzulassen vorgehabt hätte/ so wäre doch von seinem Herren Principalen bey dem Löbl. Reichs-Hoff-Rath / besage sub n. 5. beygelegten Extractus rerum resolutarum de 27. Nov. Anno 1671. licito modo contradiciret / und Ihme dadurch sein Jus salvum behalten worden/ wie dann selbiges auch ohne dem als in tactis majorum radicirt solcher gestalt nicht hätte auffgehoben werden können / mit allergehorsamster Bitt/ seinem Herrn Principalen zu dero Recht und richtiger Possession des Hertzogthumbs Nieder-Sachsen und darzu gehöriger Lande zu verhelffen/ und den gebethenen fernern Befehl allergnädigst zu erkennen.

In eadem Herr Gustav Adolph / Hertzog zu Mechlenburg-Güstrau / in literis ad Imperatorem sub dato 11. Octobr. nuperi & præs. 21. dicti Mensis Novembr. idem petit. Appon. 3. Beylagen.

In eadem Herr Johann Georg/ Fürst zu Anhalt / in literis ad Imperatorem sub dato 8. & præs. 22. Octobr. nuperi dicit, wie daß Ihre Kayserl. Maj. sich verhoffentlich allergnädigst erinnern würden was Er bey seiner vormahligen Anwesenheit am Kayserl. Hoff in puncto der Sachsen-Lauenburgischen Successi- Anno 1690. on-eventualiter allerunterthänigst vorgestellet/ und was Ihre Kayserl. Maj. sich darauff allergnädigst gegen Ihn vernehmen lassen / daß dieselbe nunmehro Ihme und seinen Herrn Vettern die zugefallene Lande gerne gönnen / bey deme / was Ihnen von Recht-Wegen zukomme / kräfftigst schützen würden / mit gehorsamster Bitte / daß / wo es die Nothwendigkeit dieser Sache fürters erfordern würde / bey Ihro Kayserl. Maj. sich weiters anzumelden / und umb dero Verordnung und Protection zu suchen Ihme erlaubt sein möge.

Idem in aliis literis sub dato 15. & præs. 28. dicti Mensis Octobris, durch einen beygelegten 1687. errichteten Vergleich / remonstriret ferner unterthänigst / wie daß der verstorbene Herr Hertzog zu Sachsen-Lauenburg nicht allein justitiam evidentem des Fürstl. Hauses Anhalt selbsten erkennet / sondern auch bereits in eventum dessen Land und Unterthanen / auff dergleichen Fall / der sich anjetzo zugetragen / an das Fürstl. Hauß Anhalt verwiesen/ dahero Er / der Herr Fürst/ umb so weniger zweifelte/ Ihre Kayserl. Maj. würde Ihn und seinen Herrn Vettern / aus obigen und andern mehr angeführten rationibus, bey dem angefallenen Successions-Recht kräfftigst schützen / und die fernere/ auch die in dem beygelegten P.S. de eodem dato gebethene Verordnung allergnädigst zu erkennen.

In eadem Herr Carl. Wilhelm / Fürst zu Anhalt / und dessen Herren Gebrüder / in literis ad Imperatorem sub dato 21. Octobr. & præs. 21. Decembr. nuperorum, stellen Ihre Jura ratione Successionis in die Sachsen-Lauenburgische Lande in einem zwar allegirten aber nicht beygelegten Abdrucke unterthänigst vor / welche kürtzlich in dem Schreiben angeführter massen darinnen bestünden / daß beederseits Fürstl. Brüderlicher Linien Nieder-Sachsen und Graff zu Ascanien hoher meriten halber mit dem Hertzogthum quæstionis von Weyland Kayser Friedrichen dem Ersten / glorwürdigsten Gedächtnis / im Jahr 1180. begnadiget / und dem Reichs-Gebrauch nach / seine gantze Lehens-fähige posterität belehnet worden. 2. Daß die zwischen / desselben beeden Söhnen Albertum und Henricum geschehene Theilung Ihres patrimonii so wenig damahls als heutigen Tages das Erbgangs-Recht in dem feudo patrimoniali auffheben mögen / sondern wie solches die eine Linea würcklich so viel secula genossen/ also es der andern nach Abgang der ersten unzweiflich auch zustünde. 3. Daß bald hernach zwischen den unter sich vertheilten Fürstl. Brüder-Kindern und Kinds-Kindern die Wieder-Vereinigung ihrer Kinder zum Uberfluß paciscirt worden / 4. daß der Röm. Kayser / als Lehen-Herr und Obrister Richter / selbst per diploma erkennet / und bestätiget / daß die in Ihrem Fürstl. Hauß vorgelauffene Theilung desselben / mit allen Successions-Rechten unnachtheilig seyn solle / 5. Daß Sie noch mit dem Letzt-Verstorbenen Ihrem Herrn Vettern / der Nieder-Sächsis. Linee / auffs neue denen allodial-Erben zum besten sich vergleichen / und also 6. keine an-

Anno 1690. dere Pacta noch Expectativen dagegen in Consideration gezogen werden können / als biß das gantze Lehens-Herrl. Geschlecht Ihres Anherrns / Hertzog Bernhardts / erloschen / 7. Daß die residua Linea, mit denen nunmehr abgegangenen Fürstenthumb und Landen effective schon beliehen sey / nichts aber gemißhandelt habe / daß Sie ohne einige Erkäntnis / bey nun existirtem Fall / davon / als ob sie gleichsam verwürckt wären / zu verdringen / mit gehorsamster Bitt / Ihn / Herrn Fürsten von Anhalt / und seine Herren Gebrüdere bey Ihrem undisputirlichen Succeßions-Recht kräfftigst zu schützen / in die vollkommene Possession der Ihnen allein eröffneten Nieder-Sächsis. Lande förderſamst zu setzen / votum & sessionem bey denen Reichs- und Creyß-Tägen / solches Hertzogthumbs halber / zuzulassen / die Belehnung darüber zu erneuern / nunmehro specificè zu ertheilen / und bey deren Genuß Ober-Leben herrl. zu handhaben / auch zu solchem Ende aller Ohrten / wo es nöthig / Kayserl. Mandata und Rescripta ergehen zu lassen / andere / welche die Succession dieser Lande in totum vel pro parte affectirten / abzuweissen / und wie mit mehrern gebethen / allergnädigst zu verordnen.

Idem obertwehnter Herr Johann Georg / Fürst zu Anhalt / in aliis literis de dato 2. Nov. & dicto præs. 21. Dec. thut diese obschwebende Sachsen-Lauenburg. Succeßions-Sache zu Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigstem Ausspruch unterthänigst anheim geben.

In eadem Kayserl. Abgesandter am Chur-Brandenburgis. Hoff / Frantz Heinrich / Freyherr von Freytag / in literis ad Imperatorem sub dato 16. & præs. 28. Octobris nuperi berichtet in dieser Sache / appon. eine Beylage.

Idem in aliis literis & PS. ad Imperatorem sub dato 21. Octobr. & præs. 16. Nov. nuperi berichtet ferner.

In eadem Kayserl. Abgesandter / Christian Ernst / Edler Herr von Reichenbach / in literis ad Imperatorem sub dato 8. & præs. 24. Octobris nuperi berichtet gleichfals in dieser Sache.

Idem in aliis literis & PS. ad Imperatorem sub dato 12. & præs. 22. dicti Mensis Octob. berichtet ferners.

Idem in aliis literis sub dato 23. ejusdem Octobris & præs. 16. Nov. nuperi denuo refert, appon. eine Beylage.

Idem in aliis literis sub dato 3. & præs. 17. Nov. refert ulterius, appon. Beylagen à Lit. A. usque R. inclusivè.

In eadem Kayserl. Abgesandter Herr Burckardt / Freyherr zu Gödens / in lit. ad Imperatorem sub dato 5. & præs. 17. Novembris refert quoque, apponit Beylagen A. B. & C.

Idem obgedachter von Reichenbach in aliis literis sub dato 7. Nov. & præs. 1. Decembris nuperi, erstattet aller-unterthänigste fernere Relation, apponit Beylagen S. & T.

Idem erwehnte Frey-Herr von Gödens und von Reichenbach in aliis literis ad Imperatorem sub dato 12. Nov. & dicto præs. 1. Dec. erstatten anderweiten allerunterthänigste Bericht mit beygefügter vorigen Relation cum suis Adjunctis à Lit. A. usque R. inclusive, dann Lit. S. T. U. & X.

In eadem Kayserl. Resident zu Lübeck / Heinrich Adrian Müller / in literis ad Imperatorem sub dato 15. & præs. 28. Octobris nuperi berichtet gleichfals in dieser Sache.

In eadem legitur Decretum Cæsareum sub dato 9. & præs. 22. Dec. nuperi.

Fiat votum ad Imperatorem.

CAPUT III.

Begreiffet einige Deductiones in der strittigen Sachsen-Lauenburgischen Succeßions-Sache welche Anno 1690. zum Vorschein kommen.

Num. I.

Sachsen-Lauenburgischer Stamm-Fall / und streitiger Landes-Anfall / oder Umständliche Nachricht von dem jüngst abgestorbenen Hertzoglichen Hause Sachsen-Lauenburg / wie auch denen auff das erledigte Hertzogthum / und zugehörigen Lande gemachten unterschiedenen Prætensionen / auch andern hierzu dienlichen Begebenheiten / Urkunden und Documenten; ausgefertiget durch LEVINUM v. Ambeer / Anno 1690. Der Erste Theil fürstellend eine kurtze Beschreibung des Hertzoglichen Sachsen-Lauenburgischen Stammes / und dessen jüngst-beschehenen Falles.

pag. 4. **Summarischer Innhalt des Ersten Theils.**

I.

Grosse Fälle / grosse Veränderungen. II. Merckwürdigste Exempel von diesem Seculo. III. Deren Jüngstens des Hertzogen von Sachsen-Lauenburg. Was sich darüber bereits hervor gethan / und etwan noch zu besorgen. IV. Ablehnung dieser Furcht. V. Näherer Antritt zur Lauenburgischen Historie. VI. Vorbericht / von des letztern Hertzogs Personalien / und seiner Familie Zustand in diesem Seculo. VII. Lauenburgische Abkunfft aus dem alten Ballenstedtischen und Ascanischen Geschlechte. Dessen Zustand im IX. Seculo; damahlige Regenten Otto, und Albertus Ursus. IIX. Dieser krieget die gantze Marck / oder das nachmahlige Churfürstenthum Brandenburg / darinne sein ältester Sohn Otto succediret / dessen Linie abgestorben. Darüber entstandener Succeßions-Streit zwischen des Kaysers Sohne / Sachsen und Anhalt. pag. 5. IX. Kayser Carolus IV. will die Chur gern an seinen Sohn bringen; unterhält deswegen einen falschen Woldemarn, Jac. Rehbotens Wie es darmit abgelauffen? Die Chur gehet hin und her / kommt endlich an itzige Chur-Fürsten. Anhalt nimmt Geld vor der Abtrit. X. Al-

berti

Anno 1690. berti Ursini anderer Sohn Bernhard wird Hertzog zu Sachsen / bringet den Rauten-Krantz ins Sächsische Wappen. XI. Sein ältester Sohn Albertus I. erster Chur-Fürst zu Sachsen / pflantzet nicht allein die Chur-Linie durch Albertum II. fort / sondern stifftet auch durch dessen Bruder Johannem I. die Lauenburgische. Bernhardi jüngerer Bruder Henricus wird Stamm-Herr der heutigen Anhaltischen. XII. Das Chur-Haus hat schon damahls Anfechtung wegen der Chur / so wohl unter sich selbst / als von denen Lauenburgern. Derer Lauenburgischen Wahlen Unfug und Unkräffte. XIII. Die Ballenstädtische Chur-Linie gehet mit Alberto VI. aus. Darüber Competens-Streit / sonderlich des Lauenburgischen Erici V. Friedrich der streitbahre / jetziger Chur-Fürsten Stamm-Vater obtiniret.
pag. 6. Muß den Chur-Fürsten zu Brandenburg die Unkosten erstatten. Ob er die Chur erkaufft? XIV. Kurtze Erzehlung / wie das Hertzogthum Sachsen / so seine Vorfahren vor diesem gehabt / durch Ottonem M. an Hermann Billingsen verwendet worden. XV. Von dessen Geschlecht es an Graff Lotharium zu Supplinburg / dann an die Welffen / nach deren unglücklichen Entsetzung an die Ballenstädtischen / und von dar endlich wieder an die Meißner gekommen. XVI. Bey so vielen Veränderungen ist das Hertzogthum Sachsen / in Betracht des alten Zustandes / sehr geschmählert / und sonderlich viel an das Stifft Cölln gekommen. Heinrich der Löwe behielt in dem Vertrage mit dem Hertzog von Sachsen das Braunschweig- und Lüneburgische. Warum es patrimonium Guelphorum heisse? XVII. Bey dem Hertzogthum Sachsen bleibet nach erwehntem Vergleiche das Lauenburgische und Ober-Sächsische. Des Hertzogthums Lauenburg Beschreibung und Zugehörung / sonderlich Ratzeburg und Hadeln; Wird endlich mit Johanne I. wieder von dem Hertzogthum Sachsen getrennet. XIIX. Ober-Sachsen bleibet das eigentliche
pag. 7. Chur-Land / ist mit unterschiedenen Zugängen verstärcket / nemlich der Reichs-Pfaltz / und Burg-Graffthum zu Magdeburg. Von deren beyderseits ursprünglichem Zustande. Beydes haben die Hertzogen von Sachsen schon vor längst verwaltet; Die Meißner insonderheit / nebst der Chur / von Sigismundo hiermit beliehnet worden / wiewohl sie von der Pfaltz bereits vorher etwas gehabt. XIX. Zur Pfaltz und Burg-Graffthum gewidmete Güter und Intraden, seynd vor Alters offt darvon / und wieder darzu kommen / ob gleich die Dignität allezeit bey dem Chur-Hause geblieben. XX. Die Meißnischen bekommen fast nur den leeren Titul / wolten aber darmit nicht zu frieden seyn / sondern suchten die vorige Gerechtigkeit wieder herbey zu bringen. Legten die Magdeburgische Stapel nach Leipzig. Löseten unterschiedliches wieder ein. Chur-Fürsten Friedrichs Streit wegen des Burg-Graffthums; wird unter Chur-Fürsten Augusto verglichen. Des Sächsischen Burg-Graffthums und der Reichs-Pfaltz heutige Verfassung. XXI. Hertzog Ericus V. von Lauenburg prætendiret die Succession an der Chur / vor den Meißnern / appelliret an das Concilium zu Basel. Seine Gesandten nehmen die Session über Chur-Sachsen. Der Anno 1690.
Kayser schreibet deßwegen ans Concilium, pag. 8.
XXII. Derer Lauenburger Rechts-Gründe. XXIII. XXIV. Werden widerleget. XXV. Die Lauenburger continuiren ihre Ansprüche und Anmassungen des Chur-Tituls. Kayserliche Inhibition. Hertzog Magnus II. lässet zuerst davon ab / jedoch cum reservato. Behält das Bremische Wappen. XXVI. Hertzog Franciscus I. fänget den Lermen auffs neue an; bringet eine Kayserl. Commission aus. Hertzog Julius Heinrich lässet eine Deduction ausgeben. Der letztere Hertzog Julius Frantz führet die Chur-Schwerdter; der Kayser inhibirt es; wird durch ein pactum successorium mit Chur-Sachsen verglichen. Vermuthungen / warum sie von der Chur-Prætension nicht abstehen wollen.

I.

Es schläget der Donner so wohl nach einem pag. 9.
Fürstlichen Pallaste / als nach der elendesten Bauern-Hütte / und vor ungeheuren Sturm-Winden müssen nicht nur kleine Sträuchlein / und niedrige Stauden / sondern auch die allerstärckeste Eich- oder Tannen-Bäume erzittern / und ihre hochgetriebene Gipffel öffters gar zur Erde sincken lassen. Also ist auch in dem gerechten Rathe der Göttlichen Versehung denen hohen Häusern und Häuptern der Welt / die sich als die Cedern über grosse Länder ausgebreitet / nicht minder / als dem allergeringsten Pöbel / offt eine gefährliche Zerrüttung / oder wohl gar der endliche Fall / und Untergang bestimmet / welchem sie weder durch Gewalt / noch durch Vorsichtigkeit zu entgehen vermögend sind / sondern die von so viel hundert Jahren mit nicht geringerer Mühe und Sorgfalt erhaltene / als anfänglich mit Blut und Schweiß erworbene und befestigten Länder einem weitläufftigen Anverwandten / oder wohl gantz fremdem Geschlechte hinterlassen müssen. Alle Geschichts-Bücher halten uns dessen so viele Exempel vor / daß es ein vergebliches Unterfangen seyn würde / wenn man die dißfalls am Tage liegende Warheit und Kundbarkeit mit Fackeln einiger sonderbahren Beweißthümer beleuchten wolte. Jedoch / weil / unsers Ermessens / noch kein einiges Jahrhundert verflossen ist / in welchem uns mehrere und nachdencklichere vom Abgange hoher Häuser und Stamm-Linien herrührende Staats-Veränderungen auffgestossen / als eben das gegenwärtige / das zwar nunmehro von seinem Ablauffe selbst so gar weit nicht mehr entfernet ist; So solte es noch wohl vor die Mühe loh- pag. 10.
nen / wann ein curieuses Gemüthe die aus sothanigen Durchlauchtigen Stamm- und Geschlechts-Fällen so wohl dem Policey- als Kirchen-Sachen zugestossene Veränderungen / und dem hiedurch entweder gekränckten / oder verbesserten Zustand derer jenigen Länder / so dergleichen betroffen / ja des Heil. Röm. Reichs selbst hievon empfundene Alterationes (immassen dessen grosser Staats-Cörper doch meisten Theils von den Anstössen eines jeden seiner Gliedmassen etwas mit Theil nimmet) in einem umständlichen Discourse zu untersuchen Hand anlegete.

II.

Man hat einen kurtzen Begriff derer gleichen

Anno 1690. hohen Trauer-Falle von gegenwärtigem Seculo schon ehemals in Schrifften geschehen a)/ aber nicht mit denen verlangten Moral-Betrachtungen bekleidet/ welche von uns anitzo leicht hinzugethan werden könten/ wenn wir einer weitläufftigen Ausschweiffung nachhängen wolten. Denn was würde man nicht von dem fast gantz Europa bewegenden Todes-Falle des letztern Hertzogs zu Jülich/ rc. Johann Wilhelm anzumercken haben/ so sich gleich im Anfange dieses Seculi, nemlich Anno 1609. ereignet/ und zuförderst zwischen denen hohen Häusern Sachsen/ Brandenburg/ Pfaltz-Neuburg/ und Zweybrucken über der reichen Verlassenschafft/ und Succession, eine dermassen hefftige Streitigkeit verursachet/ b) welche ohnerachtet des unter denen Teutschen/ und andern darein verwickelten Fürsten so viel vergossenen Blutes/ dennoch bis diese Stunde nicht völlig ausgemachet werden kön-

pag. 11. nen? c) Wie viel würde man nicht von denen Veränderungen/ so sich bey Aussterbung unterschiedener Linien in dem Hoch-Fürstlichem Hause Sachsen zugetragen/ sonderlich/ da sich Anno 1638. das Coburgische Antheil/ durch Ableben Weyland Hertzog Johann Ernstens/ an die Altenburgischen/ und wiederum bey deren letztern Stammhalters Herrn Friedrich Wilhelms Verbleichung Anno 1672. die Altenburgische Lande an die Sachsen-Gothaischen eröffnet/ wie viel würde man/ sage ich/ nicht von denen hiebey vorgefallenen hochwichtigen Veränderungen und Zwistigkeiten anführen können/ welche doch endlich (gleich dem stracks zu Anfang dieses Jahr-hunderts zwischen Altenburg und Weymar erregten/ und lange Zeit mit grosser Verbitterung der Gemüther fortgetriebenen Præcedenz-Streit/ d) Durch gütliche Handlungen und Göttliche Fügung dermassen abgethan worden/ daß man sich dessentwegen keiner fernern Unruhe befurchtet? Der Abgang des uhealten Hauses derer Hertzogen in Pommern mit Bogislao dem XIV. den gleichfalls das 37te Jahr dieser Zeit betrauren müssen/ würde uns Anlaß zu vielen merckwürdigen Dingen/ und der daher zwischen der Cron Schweden und Chur-Brandenburg erwachsenen Streitigkeit zuentbieten/ welche ihre Endschafft auch wohl so bald noch nicht erreichet haben würde/ wann der Großmüthige Chur-Fürst die gemeine Ruhe nicht endlich seinem Eigen-Nutze vorgezogen/ und bey der Oßnabrückischen Friedens-Handlung ein so grosses und aneinander hangendes Land vor einzelne Stücke vertauschet hätte. e) Der fruhzeitige Tod des letzteren Piastischen Hertzogs/ Herrn George Wilhelms/ welcher im Jahr 1675. unserm Anno 1690. Großmächtigsten Leopoldo die drey erledig- pag. 12. ten Fürstenthümer in Schlesien/ Brieg/ Lignitz und Wolgau in die Hände geliefert/ zoge/ ohnerachtet des sehr beweglichen/ und auf dem Todes-Bette an J. K. Majest. von dem Hertzoge selbst ausgefertigten Bitt-Schreibens/ so wohl in Glaubens- als Policey-Sachen eine grosse Veränderung nach sich/ wovon wir eine besondere Geschichte zubeschreiben Materie genug finden würden. f.) Und woher entstehet der itzo Teutschland so grausam verderbende blutige Krieg anders/ als von dem Anno 1685. beschehenen Todes-Falle des Durchlauchtigsten Chur-Fürsten von Pfaltz/ Herrn Carls/ hochseel. Andenckens/ als ebenfalls Letztern von der Pfaltz-Heydelbergischen Chur-Linie/ oder vielmehr von denen auff die erledigten so wohl Chur- als andere Fürstl. Lande/ an Seiten Franckreichs gemachten Prætensionibus, worüber das Röm. Reich/ weil es selbige dieser ungebührlichen Anheischung/ zu Nachtheil derer rechtmässigen Successoren nicht gestatten wollen/ in eine durchgängige Unruhe/ und weit grössern Schaden/ als wohl die gantze Erbschafft austragen möchte/ gesetzet worden/ ausser dem/ daß man noch nicht gesichert zu seyn scheinet/ ob nach Austrag dieser gantz unbefugten Anforderung nicht noch eine andere/ jetzo zwar nur in der Aschen glimmende Prætension mit einer unvermuthe- ten Verstärckung/ hervor brechen dörffte. g) Noch weit mehrere Exempel sothaniger in jetzt lauffendem Seculo verloschenen hohen Linien/ und gantzen Häuser/ könten wir zu Hauffe bringen/ wenn wir nur ferner an Hertzog Ulrich Friedrichen/ als letztern von der pag. 13. damahligen/ sonst sehr fruchtbahren Linie zu Braunschweig-Wolffenbüttel/ auff das Jahr 1634. ingleichen an Hertzog Friedrich Wilhelmen in Schlesien/ den letztern von der Teschinischen Linie/ auff das Jahr 1617. wie dann ferner an die abgestorbenen Gräfflichen Familien/ als die Helffensteinische Anno 1627. die Kleichische und Pirmontische/ Anno 1631. die Barbische/ Anno 1659. die vortreffliche Oldenburgische/ Anno 1667 und andere mehr zurücke dencken wolten/ bey welchen Fällen es ebenfalls so gar ohne mancherley Veränderungen und Streitigkeit nicht abgegangen/ indeme/ was zumahl die Letztere anbelanget/ männiglich annoch besser massen wissend ist/ was sich darüber zwischen der Cron Dännemarck/ denen Fürstlichen Hollsteinischen Häusern und Anhalt/ vor Prætensions-Zwistigkeiten entsponnen haben.

III. Das

a) Uti Hamelmannus superiori seculô divulgavit Tr. *de emortuis Illustrium Heroum Familiis*; ita plurima de præsenti collegit talium exempla Winckelmannus, *Arboret. Genealog. n. 169. seqq.*

b) Meteran. Niederl. Gesch. p. II. L. XXVIII, *p. 154. seqq.* XXIX. p. 213. seqq. &c. Grammond. *Hist. Gall.* I. *p.* 13. *seqq.*

c) Instr. P. O. *Art.* IV, *in fin.* Conf. Jo. Strauch. *Dissert. Exoter.* X. *p.* 277. Burgoldens. ad J. P. Disc. XXXII.

d) Crusius, *de jure Præcedent*, L. IV. c. 9. Limn. J. P. T. II. L. V. c. 15. §. 3. & T. IV. *Add. adh. l. p.* 925.

e) Instr. Pac, *Art.* XI. Forstn. *Epp. p.* 74. & 93. *seq.*

f) Spener. *Syllog. Geneal. Histor. in Famil. Piasteo Siles. p.* 863.

g) Notum est, quid Dn. LEOPOLDUS Ludnovicus, Princeps Palatinus ex Veldensibus, B. Defuncto Electori CAROLO gradu proximior, licet lineâ remotior, pro successione in Electoratu hactenus in Comitiis & Aula Cæsarea molitus fuerit; neque nunc quidem, licet filio unico in nupera obsidione Moguntinensi orbus, à persequutione litis destiturus perhibetur.

III.

Das seynd nun die Früchte der so grossen Stürtz-Fälle / und einen solchen Erfolg ziehen die absterbende hohe Häuser gemeiniglich nach sich / wodurch die Göttliche Majestät die Hohen in der Welt ohne Zweiffel erinnern wollen / daß sie sich durch die Einbildung einer unveränderlichen Beständigkeit ihrer Häuser und Kräffte nicht etwan vergeblich schmeicheln / sondern gewiß beglaubet seyn möchten / daß / ob ihnen durch dessen sonderbahre Vorsehung / gleich einige Dauerhafftigkeit verliehen / dennoch dasjenige / so die niedrigen Dinge täglich verfolget / bey einer Periodischen Verwandelung dermahlen auch über sie werde verhänget werden. h) Allein / es ist unser Vorsatz nicht uns vor dießmahl in dergleichen Weitläufftigkeit einzulassen / und die Blätter pag. 14. mit einem moralischen Discourse bey Erwegung derer hohen Stamm-Fälle auszufüllen. Daß wir aber von dergleichen Betrachtung dieses wenige in der Feder fliessen lassen / darzu sind wir durch die ohnlängst erhaltene Nachricht von einem abermahligen hohen Todes-Falle veranlasset worden / nemlich des Weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Julii Francisci, Hertzogen zu Nieder-Sachsen / Engern und Westphalen / etc. Welcher / nachdem er sich den 20. Sept. des jüngst abgewichenen 1689. Jahres / mit Seiner Durchl. zu Reichstadt in Böhmen unvermuthet und ohne Hinterlassung einiger männlichen Leibes-Erben zugetragen / als ist nunmehro auch diesem uralten Hoch-Fürstlichen Hause sein fataler Periodus begegnet / und folglich verschiedenen hohen Competenten Anlaß gegeben worden / dero auff das erledigte Hertzogthum zu haben vermeinte Prætensiones hervor zu suchen. Und weil unter solchen sich sonderlich so wohl das Chur- als die Hertzoglichen Häuser zu Sachsen / ingleichen Luneburg-Celle / Mecklenburg und Anhalt hervor gethan / als ist die Welt bekümmert / um einige Nachricht / theils von dem Zustande der Sachsen-Lauenburgischen Familie und Hertzogthums / theils aber auch von denen Rechts-Ansprüchen derer Hoch-Fürstl. Herren Prætendenten einzuziehen; fast noch mehr aber besorget / es möchte diese schöne Erbschafft / und streitige Competens in dem Niedersächsischen Creyse wiederum einige gefährliche Motus, und folglich nicht geringen Riß in die wider Franckreich jetzo so vortrefflich eingerichtete Reichs-Lique verursachen. Denn nachdem mahlen nicht allein der Chur-Sächsische Minister aus der zu Lauenburg und Ratzeburg legaliter ergriffenen Possession von denen Lüneburgischen gewaltsamer Weise verdrungen worden / sondern dem Verlaut nach / sich auch einige derer Herren Prætendenten nach mächtiger / und wohl gar ausländischen Hülffe umsehen mögen / so vermeynen diejenigen / so etpag. 15. was blödern Gemüthes sind / in Betracht / daß es sich mit dieser Sache in vielen Stücken fast als wie mit der Jülichischen anlassen will / billich Ursache zu einer Furcht zu haben / ob der Ausgang dieses Blut-trieffenden Jahr-hunderts / so gestalten Dingen nach / vielleicht mit dessen Anfange übereinstimmen möchte.

IV.

Allein / ob wohl dieses so gar ohne / nicht auch keines Weges zu zweifeln ist / es werde das höchstbeklemmete Franckreich (welches sich nunmehro auff allerley Art und Wege Lufft zu machen trachtet) weder Künste noch Kosten spahren / diese Succeßions-Sache zu einem Pomo Eridos zu machen / und die wider sich vereinigte Reichs-Macht durch einen innerlichen Zwiespalt zuzergliedern; So gründet man sich doch hinwiederum / wie billich / auff die gute Zuversicht / daß Franckreichs abgenutzte Staats-Leyer jetzo die Krafft nicht haben werde / die als harte Felsen vor des Vaterlandes Wohlfahrt unbeweglich stehende Teutsche Fürsten zu sich zu lencken; Vielmehr gelebet man des gesichertesten Vertrauens / es werden die Hoch-Fürstl. hiebey so wohl Rechts- als etwa nur thätlicher Weise interessirte resp. Chur- und Fürstliche Häuser / das allgemeine Wohlwesen des Reichs dero Privat-Nutzen vorziehende / sich um diese ansehnliche Erbschafft entweder in der Güte selbst untereinander vergleichen / oder bey dero wieder-verhoffentlichen Entstehung den Austrag Ihro Röm. Kayserl. Majest. als dero allgemeinen und unpartheischen Richter anheim geben / oder da sie allenfalls ja durch den Degen ausgemachet werden müste / solches bis zu bequemerer Gelegenheit bey Seite gesetzet seyn lassen. So will man sich auch allergewisseste versichern / daß die vornehmen Ministri und Staats-Räthe derer interessirten Häuser / eines viel zu auffrichtigen und patriotischen Gemüthes seyen / denn daß sie sich durch die Frantzösischen Caressen, oder ohne sattsam erfindlichen Rechts-Grund / durch eine blosse Scheinbührlichkeit solten verleiten lassen / dero Hoch-Fürstliche Principalen in einem Vorhaben / so zur Verwirrung der so heilsam vereinigten Gemüther / zu Hindansetzung gemeiner Wohlfahrt / und zu Umwerffung der um das Vaterland jetzo auffgeführten Schutz-Mauer gereichen würde / vermittelst dero Consilien zu unterstützen / und so folglich das Reich der längst-erwünschten Gelegenheit / sich nachdrücklich an dem Frantzösischen Hochmuth zu rächen / ihre hohe Principalen des unsterblichen Ruhms / so Sie sämtlich dabey erwerben / und sich selbst des Glückes / zu so einem Preiß-würdigen Vornehmen behülfflich und beförderlich zu seyn / auff einmahl verlustig zu machen. pag. 16.

V.

Was nun (der Sachen etwas näher zu kommen) so wohl die Hoch-Fürstl. Sachsen-Lauenburgische Familie / und das erledigte Hertzogthum / als auch die Erbfolgungs-Rechte anbelanget / so wolten wir der curieusen Welt zwar von beyden gern vergnügliche Nachricht ertheilen; Allein / ob es wohl höchlich zu wünschen / daß das Letztere mit der Feder ausgetragen werden möchte; So bescheiden wir uns doch gar wohl / daß es eine gar zu grosse und straffbahre Vermessenheit seyn wurde / wenn wir uns in Dingen / die nur für das höchste Gericht des Reichs / und in die geheimen Raths-Stuben derer Durchlauchtigsten Competenten gehören / eines voreilenden Urtheils unterfangen wolten / zumahl alles Recht dieser Erb-Folge wohl schwerlich aus denen Reichs-kundigen gemeinen Gesetzen / sondern vielmehr ex pactis conven-

h) Vid. Otto Frisingens. *Chron. VII.* 17. 23. & 24. It. de Gest. Friderici. I L. 1. c. 4. 5.

Anno 1690. conveniis, oder durch geheimt und gütige Handlungen dürffte decidiret und verglichen werden. So viel endlich aus der Historie und Actis publicis zusammen gebracht werden kan/ pag. 17. soll dem hoch-geneigten Leser so langt/ bis etwan von ein und andern Hohen/ und in dieser Anwartung beschäfftigten Hause selbst gründlichere Deductiones (deren schon etliche unter der Feder sind) zum Vorscheint kommen möchten/ im andern Theile dieser Schrifft wohlmeinend mitgetheilet werden/ welches uns denn bey denen hohen Prætendenten um so viel weniger einiger Ungunst befürchtend machet/ um wie viel geflissendlicher wir uns aller Partheylichkeit/ oder voreilenden Urtheils hiebey enthalten werden. Indessen wollen wir die Durchlauchtigsten Procos um ihre schöne Penelopen buhlen lassen/ und nunmehro von des abgestorbenen Hertzogs hohen Person/ und daher gehörigen Dingen/ ein weniges vermelden/ so dann ferner aber von der Abkunfft des Hoch-Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen nunmehro verblichenen Hauses/ und dessen Fortsetzung/ wie auch vornehmsten Staats-Veränderungen/ und denen themahls auff die Chur-Sachsen jetzigen Stammes gemachten Prætensionen eine etwas ausführlichere Erzehlung anstellen/ woraus denn zugleich die Entsetzung Heinrich des Löwens/ und die Verwandniß des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt/ daraus diese beyde ihre Ansprüche auff das Sachsen-Lauenburgische des mehrern Theils gestifftet/ zugleich mit erhellen werden.

VI.

Es ist demnach der Weyland Durchlauchtigste Hertzog Julius Franciscus, im Jahr 1640. zu Schlackenwerd in Böhmen/ und also in seiner Frau Mutter Erb-Landen gebohren worden. Sein Herr Vatir war Hertzog Julius Heinrich/ welcher/ nachdem er sich Anno 1591. vergeblich um das Stifft Oßnabrück beworben/ i) nicht so gar langt darnach/ wiewohl mehr der Kayserl. Majestät zu gefallen/ und etpag. 18. wa sein Staats-Oeslein zu befördern/ als aus einem sonderbahren Glaubens-Eifer (denn er der Lutherischen Lehre allezeit im Hertzen gewogen geblieben/ k) auch seinen ältesten Sohn bey derselben gelassen) gleich denen meisten seiner Herrn Brüder zu der Päbstischen Religion umgetretten/ und diesen jüngern Printz ebenfalls in derselben erziehen lassen. Es hatte gedachter sein Herr Vater sonst drey Gemahlinnen/ darunter die erste Graff Ezardi von Ost-Frießland Tochter/ des Churfursten von Pfaltz Ludovici, und dann Ernst Friedrichs/ Marg-Graffens zu Baden hinterlassene Wittbe/ ohne Kinder; Die andere Elisabeth Sophia/ Chur-Fürst Johann Georgens zu Brandenburg Princessin/ und verwittbete Radzivilin/ mit Hinterlassung des vorgemeldten Printzen/ Francisci Erdmanns/ aus der Lauenburgischen Ehe/ abgegangen; die dritte aber/ und unsers letztverstorbenen Hertzogs Frau Mutter war/ Frau Anna Magdalena/ eine gebohrne Poppelin von Lobckewitz/ und des Freyherrn von Kolwerat Zbinconi Wittbe/ mit welcher sein Herr Vater den meisten Theil derer ansehnlichen Böhmischen Herrschafften erlangte. Der ältere Herr/ Franciscus Erdmann/ succedirete seinem

Herrn Vater Anno 1656. in der Regierung/ Anno 1690. muste aber/ weil er gar frühzeitig/ nemlich gleich des folgenden Jahres darauff mit Todt abgieng/ die gantze Erbschafft dem damahls noch einigem/ nunmehro auch verblichenem Hertzoge Julio Francisco überlassen. Es ist billich zu verwundern/ wie dieses Hertzogliche Haus um selbige Zeit so plötzlich von männlichen Satz- und Stamm-Haltern abgekommen/ da es doch vorhin mehrern Theils sehr fruchtbahr gewesen/ und noch unsers letztern Hertzogs Herr Groß-Vater neunzehen Kinder/ darunter zwölff Söhne/ erzeuget/ deren sieben/ nemlich Augustus, Franciscus Julius, Julius Heinricus, pag. 19. Ernestus Ludovicus, Franciscus Carolus, Franciscus Albertus, und Franciscus Heinricus noch in diesem Seculo gelebet/ die meisten wieder vermählet/ und mit unterschiedenen jungen Printzen gesegnet gewesen. Gleichwohl ist dieses fertile Geschlechte durch Göttliche Verhängniß binnen weniger Zeit dermassen in Abfall gerathen/ daß außer denen beyden hinterlassenen Princessinnen des letztern Hertzogs von obigen allen nunmehro kein einiger Enckel/ oder Enckelin vorhanden. Denn nachdem sich derselbe Anno 1668. mit des Pfaltz-Graffen von Sultzbach/ Herrn Christian Augusts Princessin/ Hedwig Augusten/ als damahls verwittbeten Braut des Anno 1665. verstorbenen Ertz-Hertzogen von Oesterreich/ Herrn Sigismundi Francisci vermählet/ so wurde er zwar in solcher Ehe mit einem Printzen und drey Princessinnen beglücket/ nachdem er sich aber nicht allein der ältern Princessin/ sondern auch des Printzens/ und eintzigen Stammhalters Anno 1672. durch einen frühzeitigen Tod wieder beraubet sehen muste/ so sind jetzo nur noch die zwey jüngern Princessinnen/ nemlich Anna Maria Francisca/ so Anno 1672. den 13. Jun. und Francisca Sibylla/ so A. 1675. gebohren/ übrig/ welche/ als die nunmehro in Teutschland unter ihres gleichen ohnfehlbar reichesten Partien wohl nicht lange zu Hause bleiben dürfften/ wie man dann bereits vor gewiß halten will/ daß Ihro Kayserl. Majest. den Durchlauchtigsten Printzen und Marck-Graffen Ludewig Wilhelm von Baden seine unvergleichliche bisher in Ungarn erwiesene Dienste und Helden-Thaten mit dieser ältesten Princessin zu vergelten bemühet/ auch die Ehe-Alliance bey des Herrn Marg-Graffen neulichster Herauskunfft in Teutschland zur völligen Richtigkeit gediehen. Sonst findet man/ daß die Sachsen-Lauenburgische Hertzoge jederzeit/ und fast für andern hohen Häusern eine dermassen grosse Beliebung zu denen Operibus Martis getragen/ daß man pag. 20. auch sehr wenige finden wird/ welche sich hierinnen nicht hervor gethan haben. Gestalt dann (vor jetzo nur der nähern Zeiten zu gedencken) die vorangeführten/ so wohl des letztern Hertzogs Herr Vater/ als dessen Brüder/ sonderlich aber Hertzog Frantz Albrecht/ Frantz Carl/ und dieser Julius Heinrich sich durch die vielfältig/ wiewohl vergeblich gesuchte Friedens-Stifftungen in dem abgewichenen dreyssig-jährigem Teutschen Kriege sehr beruffen gemachet haben. l) Hertzog Ernst Ludewig wurde A. 1620. da er in Begriff war/ dem Röm. Kayser wieder die Böhmen zu Hülffe zu kommen/ zu Efferdingen ohnfern Lintz von denen auffrühri-

schen

i) Spener. *l. c. in Fam. Ascan. Lauenburg. p.* 786.

k) Vid. quæ in hanc rem recenset Pufendorff. Schwed. Kriegs-Gesch. *L. XIX.* 97. *p.* 360.

l) Pufendorf. *l. c. VI*, 6, 30. 59. *IX*, 60, *X*, 63. *XI*, 67. *seq. XII*, 68.

Anno 1690. schen Bauren ums Leben gebracht. m) Hertzog Rudolph Maximilian errettete dem Tylli in der Schlacht vor Leipzig das Leben/ indem er einem Rittmeister/ den langen Fritz genannt/ der den Tylli in der Kopffe hatte/ eine Kugel durch den Kopff gejaget. n) Hertzog Frantz Heinrich commandirte unter denen Schweden/ und halff unter andern Anno 1636. die Chur-Sächsischen jenseits Körnern am Peters-Berge aus dem Felde schlagen. o) Was der Herr von Pufendorff von Hertzog Frantz Albrechten vermeldet/ als ober an des Königs in Schweden Gustav Adolphs Todt Ursache gewesen/ und wie dieser nach der Zeit von denen Schweden bey dem Schweidnitzer Entsatz wiederum tödtlich blessiret worden/ davon kan man bey ihm selbst ein mehrers lesen. p) Welcher Gestalt auch des letzt-abgestorbenen Herr Bruder Franciscus Erdmann dem Könige in Schweden wider Pohlen/ und er selbst der Kayserl. Majestät/ als General-Feld-Marschall wider Franckreich treue Dienste geleistet/ ist bey der jetzt- pag. 21. lebenden Welt noch unvergessen/ dannenhero wir uns hiebey ferner nicht auffhalten/ denn wir ohne dem nicht vorhabends seyn/ eine weitläufftige Historie von den Helden- und andern Thaten dieser Hertzoge auszufertigen/ wenden uns demnach zu unserm Zweck/ welchem zufolge wir nunmehro die Abkunfft/ und den ehemahligen alten Zustand dieses Hoch-Fürstlichen Hauses aus dem uralten Ballenstädtischen oder Anhältischen Geschlechte in möglichster Kürtze vorstellen müssen.

VII.

Ob dieses nun von den Ascenas/ oder von der Römischen Familie derer Ursiner/ oder aber noch anders woher von gantz uralten Zeiten her abgestammet/ damit wollen wir die Zeit nicht verderben/ noch dem geneigten Leser durch dergleichen ungewisse Curiosität verdrüßlich fallen. q) So ist unsers Vorhabens auch nicht/ hier weitläufftig zu wiederholen/ wie dieses hohe Geschlechte schon vor fast undencklichen Zeiten die Graff- und Herrschafften Ballenstedt/ Beernburg/ Wölpe/ Anehold/ oder Anhalt/ und andere am Hartz-Walde gelegenen Länder in Teutschland beherrschet/ hernach im eilfften Jahr-hundert erstmahls die alte Marck/ oder Saltzwedel von Kayser Heinrich dem II. erlanget/ und nachdem es derselben von der Heruler Könige Pribislao gewaltsamer Weise entsetzet/ nachgehends durch Hülffe Hertzogs Magni von Sachsen/ als des damahls in diesem Hause regierenden Ottonis, des Reichen/ Schwieger-Vaters bald wiederum darzu gelan- Anno 1690. get/ auch zu Anfange des dreyzehenden Jahrhunderts von Kayser Heinrich dem Fünfften/ in dieser Marg-Gräfflichen Würde bestätiget worden; welches alles zu gegenwärtigem Vorhaben weiter nicht dienet/ als daß wir nunmehro/ vermittelst dieses jetzt-erwehnten Ottonis, des Reichen/ oder Grossen/ zu dessen/ mit Her- pag. 22. tzogs Magni (des Letztern aus der Billingischen Familie gewesenen Sächsischen-Hertzogs) ältesten Tochter Helice erzeugetem Sohne Alberto Urso, oder Beeringern gelangen/ von welchem wie den Anfang unserer Genealogischen Deduction machen müssen.

VIII.

Dieser Albertus Ursus war nun so glücklich/ daß nicht allein er/ vor seine Person/ nach Abgang derer alten Marg-Graffen von Brandenburg/ aus dem Stadischen Hause/ zum Austrage des mit seinem Vetter Heinrich/ den Welffen/ lange Zeit über dem Hertzogthum Sachsen geführten Prætensions-Streit r) Anno 1152. die gantze Marck Brandenburg/ aus Gewogenheit des R. Kaysers Conradi überkahme; Sondern auch noch bey seinen Lebe-Zeiten seinen jüngern Sohn Bernhardum, von Kayser Friederich Barborossen Anno 1180. nach Verstossung des damahligen Hertzogen von Bayern und Sachsen/ Henrici Leonis, jetzt erwehnten Henrici des Gweiffen/ sonst Hoffärtigen genannt/ Sohne/ mit dem Sachsen-Lande an der Elbe und Saale/ zusamt dem Ertz-Marschallen-Amte/ belehnet sehen konte. Hingegen waren dessen Nachfolger um desto so viel unglücklicher/ daß sie/ wiewohl einer später/ als der andere/ beyde so vortreffliche Fürstenthümer/ zusamt der nachmahls angefügten Chur-Würde wiederum verlohren. Denn sein ältester Sohn Otto, welcher von ihm die Marck Brandenburg bekommen/ hat mehr nicht als eilff Nachfolger von seinen Kindern in dieser Dignität und Landen gelassen/ nach- pag. 23. dem sie Anno 1322. bey kurtz/ und binnen einer Monats-Frist auff einander erfolgeten Absterben zweyer Gebrüder/ und letzten Stammhalter von dieser Linie/ nemlich Chur-Fürst Woldemari II. und Johannis IV. als ein nunmehro verledigtes Reichs-Lehen von Kayser Ludovico Bavaro an dessen ältesten Sohn Ludovicum übergeben worden/ ohngeachtet dazumahl beyde Häuser/ Sachsen und Anhalt/ als die nächsten Agnaten/ die Succeſsion eiferig gesuchet/ Chur-Fürst Woldemar seine Unterthanen/ auff erfolgenden Fall auch mit der Huldigung bereits an die Anhältischen erwiesen hatte. s) Nichts desto weni-

m) Meteran. P. *III*, *L.* 37. *p. m.* 48. Zeiler. *Itin. Germ. c.* 12. *p.* 291.
n) Pufendorf. *III*, 29. *p.* 70.
o) Id. *VIII*, 24. *p.* 333.
p) *IV*, 63. *p. III*, *seq.* & *XIV*, 14. *p.* 10.
q) Consul. qui velit Spener. *l. d. in Fam. Ascan. p.* 754. *seqq.*
r) Jam tum quoque horum Parentes, *Ottonem* scil. *divitem*, & *Heinricum Nigrum* Affines, de Saxoniæ Ducatu inter se contendisse refert quidem Cranz. *Saxon. VI*, 8. Sed qvum neutri horum in dicto Ducatu quidquam juris competierit, de alia potius Saxonicæ hæreditatis parte hæc accipienda videntur.
s) Spener. *l. c. p.* 765. 766. & Art. Herald. *L.* 1. *c. V.* §. 13. Genuina quidem causa denegatæ à Ludovico successionis, teste Brotuffo, illa fuisse videtur, quod Rudolphus, Elector Saxoniæ & Principes Anhaltini, Pontificis instinctu, ab ipso, tanquam illegitimo & banni Ecclesiastici fulmine perculso Imperatore. Feuda sua antehac recognoscere noluerint, ipse etiam Rudolphus eligendo votum denegaverit. Cujus injuriæ memor Ludovicus nonsolum Electoratu exclusit, sed & amplius vindictam armatu manu adversus eosdem exercuit, & quidem Duce copiarum supremo Heinrico, Comite Schwarzburgico, Guntheri Regis, qui Ludovico successit, patre, heroe tum temporis consilio non minus quam armis præpotente, tamque spectatæ in Imperio & apud Proceres autoritatis, ut etiam Fridericus admorsus, Thuringiæ Landgravius, regimem Provinciarum, & tutelam filii unici aidem commiserit.

Anno 1690. ger aber musten dieses das Nachsehen haben/ und ob sie auch gleich hernachmahls/ da Carolus IV. den Kayser-Thron beschritten/ und die Einsetzung Ludovici vor nichtig erkläret wurde/ die Confirmation und Versicherung zur Nachfolge erhielten/ so war es doch (wie der Ausgang erwiese) dem eigennützigen Kayser hiemit im geringsten kein Ernst/ sondern vermeinte/ daß/ wann er nur erst den Bayerischen/ vermittelst derer gedachten Competenten/ und derer guten Freunde übern Hauffen würde geworffen haben/ ihm es hernach um so viel leichter werden solte/ die Anhältischen ebenfalls um das streitige Marg-Graffthum zu bringen/ und hingegen es an die Seinigen zu verwenden.

IX.

Und wie nun Kayser Carolus zu Ausführung solches seines Vorhabens keiner Mühe und Kosten sparete/ auch die Sache zu seinem Vortheil bey etzlichen Reichs-Ständen heimlich incaminirete/ also gebrauchete er sich unter andern sonderlich der bekannten Leichtfertigkeit eines Müllers/ Jacob Rehbock genannt/ welcher/ weil er dem schon Anno 1319. verstorbenen Chur-Für-
pag. 24. sten Woldemaro I. gantz ähnlich sahe/ sich Anno 1348. (auff wessen Verleitung/ ist leicht zu erachten?) vor Jenen auffwarff/ fast auff eben den Schlag/ als wie bey Rudolphi des Habspurgers Zeiten Tille Kilup/ Kayser Friederichen agiret hat/ t) vorwendende/ daß es mit seinem Tode nur ein verstelltes Werck gewesen/ und er diese 30. Jahr über warhafftig als ein Pilgrim in der Irre herum geschweiffet/ um hiedurch die mit seiner nahen Baasen/ Hermanni des Langen/ Marg-Graffen zu Brandenburg Tochter Agnete (es waren aber Marg-Graff Woldemar/ und diese näher nicht/ als andere Geschwister-Kinder) im zwölff-jährigen Ehestande begangene Blut-Schande zu verbüssen. Nunmehro denn diesen Befehl derer Geistlichen ein Genüge geschehen/ so komme er vom Exilio zurück/ sein Fürstenthum hinfürder/ gleich wie vormahls/ zu verwalten. Diesen unterhielte nun Carolus IV. nicht allein heimlich wider Ludwigen den Bayer/ sondern erklärete ihn auch öffentlich vor den rechten Woldemaren/ und Marg-Graffen von Brandenburg/ und überredete viele Fürsten/ ja die Hertzoge von Sachsen/ und die Fürsten von Anhalt zum Theil selbst/ daß sie ihn wider Ludovicum mit aller Macht secundireten/ worüber dann viele Städte in des verkappten Müllers Gewalt kamen/ und bald er/ bald der Marg-Graffe Ludewig obsiegeten. Als aber diese Unruhe fast in die drey Jahre gewähret/ und nicht allein die Leichtfertigkeit dieses Betrügers/ sondern auch des Kaysers Absehen begunte auszubrechen/ so drungen endlich etzliche Fürsten des Reichs so lange an den Kayser/ bis er die vorige Legitimations-Decreta widerruffen/ und von dem Müller/ als einem öffentlichen Ertz-Betrüger/ und höchst-straffbahren Meutmacher absetzen muste. Worauff dieser sich nach Dessau retiriret/ und
pag. 25. elendiglich gestorben/ u) andere sagen/ er sey zum Feuer verdammet/ und zu Aschen verbrennet worden. w) Ob nun wohl/ wie gedacht/ beydes die Sächsischen und Anhaltischen Marg-Graff Ludewigen hulffen mürbe machen/ so konten sie doch zur Marg-Gräflichen Würde und Landen hiedurch/ und nach der Zeit niemahls wieder gelangen/ dann sie so lange von damahls an/ aus einer Familie in die andere gegangen/ x) bis sie endlich Anno 1415. von dem Löbl. Kayser Sigismundo (nachdeme die Anhältischen ihr Recht vorher gegen eine Summa von 60000. Gülden quitirt/) y) an Fridericum IV. Burg-Graffen zu Nürnberg übergeben/ und von dessen Nachfolgern/ denen noch jetzo florirenden Großmächtigsten Chur-Fürstinnen Marg-Gräfflichen Hause Brandenburg bis diese Stunde beständig beybehalten worden.

X.

Lasset uns aber wieder in etwas zurücke und auff des obgedachten glücklichen Stamm-Vaters Alberti Ursi andern Sohn Bernhardum kommen/ der uns vor dießesmahl näher angehet/ indem er der eigentliche communis stipes, oder gemeine Wurtzel ist/ daraus so wohl die vorige Sächsische/ und die jüngst abgestorbene Hertzogliche Lauenburgische/ als auch die Hoch-Fürstliche Anhaltische Linien abstammen/ und wannenhero auch bey einer von diesen Absterben die andere den Grund ihrer Nachfolge genommen/ welcher Gestalt er zum Hertzogthum Sachsen/ und folglich deme damahls schon anhängigen Reichs-Ertz-Marschallen-Ammt gekommen/ ist vorhin pag. 26.
schon kürtzlich angeführet/ und wird auch im nächstfolgenden noch ein mehrers hiervon gemeldet werden. Jetzo ist sonderlich von ihm anzumercken/ daß er/ und nicht sein Sohn Albertus I. wie etheils fälschlich vorgeben/ z) das Sächsische Wappen zuerst mit dem Rauten-Krantze vermehret/ welches denn auff diese Weise soll seyn zugegangen: Nehmlich/ es ist bekannt/ daß die Anhältischen Graffen vor Alters unter andern auch fünff Ballen/ oder Balcken (die Graffschafft Ballenstedt bedeutende) in güldenem Felde geführet/ welche/ dieses Hoch-Fürstliche Haus auch noch dato behalten. Als nun Kayser Friedrich/ der Rothbart/ wie vorgemeldet/ dem Bernhardo die Sachsen-Lande eingeräumet/ so soll dieser Herr den Kayser gebeten haben/ daß er ihme doch zum Unterscheid seines Bruders und Vettern Wappen/ in das Seinige oder Hertzogliche Sächsische ein besonders Kleinod verehren möchte/ welches der Kayser denn gethan/ und ihm den Rauten-Krantz/ denn er gleich damahls/ seiner Gewohnheit nach/ in dem heissen Wetter um den Kopff getragen/ aus besondern Gnaden in das Schild geschencket/ welches seither dem nicht allein die Sächsische Chur-Linie/ seiner/ und derer Marg-Gräfflich-Meißnischen Nachfolger/ sondern auch die von ihm abstammenden so wohl Hertzoge von Lauenburg/ als auch die Anhältischen Fürsten/ beständig in dero Wappen behalten. aa)

XI.

Jetzigedachter Hertzog Bernhard hatte nun

zwey

t) Aliis Friedrich Holtzschuh dicitur. *Vid.* Bircken Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreich/ L. II. c. 14. p. 123.
u) Cranz. *Vandal.* IIX, 18. 22. & 31.
w) Sächs. Kayser-Chron. P. IV. *in. vit. Caroli IV.* c. 8. p. 171.
x) Munster. *Cosmogr.* L. III. c. 457. p. 1082.
y) Brotuff. *Chron. Anhalt.* L. VI. c. 10. p. 97. Spener. *l. c.* p. 792. *Syllog. Gen.*
z) Brotuff. *l. d.* IV, 1. p. 64.
aa) Alb. Cranz. *Sax.* II. 24. V, 25. VIII, 28. Spener. *Insign. Saxon.* §. V. p. 7. & Ascan. A. H. L. I. 5. §. p. 25. 26.

Anno 1690. zwey Söhne/ Albertum I. und Henricum den ältern/ deren jeder sein Geschlechte/ wiewohl pag. 27. mit ungleicher Würde und Tauerhafftigkeit fortgepflantzet. bb) Sintemahl jener/ als erster eigendlich so zu nennender Chur-Fürst von Sachsen/ (denn die gründlichste Meinung ist/ daß/ ohnerachtet solches schon zu Ottonis III. und Heinrici II. Zeiten gesuchet worden/ dennoch erstlich zu seiner Zeit/ und zwar sonderlich auff sein Anstifften cc) die zuvor mehrentheils noch durch die gesamten Reichs-Stände verrichtete Kayser Wahl auff wenige/ und zwar diejenigen sieben gewisse Fürsten/ so die bekannten hohen Reichs-Aemter bekleideten/ restringiret worden/ welches hernach endlich Kayser Rudolphus, der Habspurger/ und letzlichen Carolus IV. gantz feste gestellet/ wiewohl die neuen Chur-Fursten sich dieses Tituls/ zu Vermeidung derer andern Stände Jalousie, auch hiernächst noch einige Zeit enthalten) dd) Zwar die Sächsische Chur-Linie/ durch seinen gleichfalls ältern Sohn Albertum II. aber weiter auch nicht/ als bis auff den sechsten Mann seiner Descendenten/ nemlich Albertum VI. fortgesetzet/ von dannen sie auff dero jetzo regierenden Meißner-Geschlecht abkommen/ ohneeachtet sonst nahe Vettern von des fürtzlich-erwehnten Alberti I. andern Sohne Johanne I. ee) als Stifftern des jüngst-verblichenen Lauenburgischen Hauses/ vorhanden waren. Die Ursache dessen wollen wir gleich melden/ zuvor aber nur noch mit wenigen gedencken/ daß Hertzog Bernhardi jüngerer Sohn Heinricus ff) (so sonst der Aeltere/ zum Unterschied seines dritten pag. 28. Bruders/ Heinrich des Jüngern/ genennet wird) der Stamm-Vater sey des gesamten nunmehro insonderheit also genannten/ und noch heute zu Tage berühmten Hoch-Fürstlichen Anhältischen Hauses/ dessen Linie sich nach und nach wiederum in sehr viel Zweige ausgebreitet/ wie solches die männiglich bekannten Geschlechts-Register/ und der jetzige Zustand dieses Hoch-löblichen Hauses ausweiset.

XII.

Es würde wohl nicht undienlich seyn/ noch ein und anders von denen merckwürdigsten Geschichten und Thaten derer bißher erwehnten abgestorbenen Sächsischen Chur-Fursten des Anhältischen Hauses oder Stammes allhier mit beyzubringen; Allein/ weil wir uns der Kürtze zu befleissigen vorgenommen/ als sind wir vergnüget/ wenn wir vor dießmahl eine nur wenigen derer Succession-Streitigkeiten/ so sich unterschiedene mahl in und mit diesem Hause ereignet/ zu gedencken. Und zwar/ so findet man anfänglich/ daß Chur-Fürst Rudolphus I. drey Söhne/ Rudolphum II. Ottonem und Wenceslaum hinterlassen. Der Erste folgete dem Herrn Vater in der Chur/ als er aber Anno 1370. ohne Kinder abgienge/ so waren von dem andern Bruder Ottone ein Sohn Anno 1690. Albertus, und der dritte leibliche Bruder des Chur-Fürsten/ Wenceslaus noch am Leben. Diese Beyden nahmen das Chur-Fürstenthum/ und zwar Jener/ als des Verstorbenen nächster Anverwandter der Linie/ dieser aber/ dem Grade nach/ in Anspruch. Nachdem sie aber die Sache eine pag. 29. Zeit lang gegeneinander gefochten/ so fiele doch das vom Kayser Carolo IV. zu Metz gesprochene Urtheil vor Wenceslaum, und also vor die proximitatem gradus aus/ wie solches die Publicisten hin und wieder anführen. gg) Nächst dem so ist bekannt/ daß die Hertzogliche oder Chur-Sächsische Linie auch schon zur selbigen Zeit von ihren Vettern/ denen Lauenburgischen zu mehrenmahlen in der Wahl-Gerechtigkeit beeinträchtiget worden/ wiewohl/ weil sie solches meisten Theils nur bey ereigneter Zwiespalt gesuchet/ ihre Anschläge allemahl Krebsgängig worden/ und sie zu solcher Dignität niemahls beständig gelangen können. Es rührete aber solch Beginnen nicht etwa her aus einem Verdrusse/ über der ihnen ehemahls zu ihrem Nachtheil eingewandten Primogenitur-Rechtes/ welches/ wie es ein gantz freiges Præsuppositum ist; also findet man auch nicht/ daß es die Lauenburger jemahls sonderlich urgiret; Sondern weil etwan ihre Vorfahren/ vor der Linien Zertheilung/ und dann auch noch ihr Stammhalter Johannes I. damahls/ als das Hertzogthum Sachsen mit der anhangenden Würde schon an Albertum II. den Erstgebohrnen übergegangen war/ bey der Wahl Rudolphi, des Grafens von Habspurg/ solches Recht mit ausgeübet haben solte. Nun ist zwar nicht ohne/ daß ob man wohl vorlängst getrachtet/ die freye Kaysers-Wahl an eine gewisse Zahl und Häuser zu verbinden/ es dennoch/ wie bereits erwehnet/ vor der Einrichtung Caroli IV. und sonderlich auch noch um die Zeit des grossen Interregni ziemlich unrichtig darmit zugegangen/ und kan also wohl seyn/ daß bey der Wahl gedachten Rudolphi Habsburgici beyde Brüder von Sachsen und Lauenburg zugegen gewesen. Nichts desto weniger ist gewiß/ daß sich das Hertzogl. Sächsische Haus dieses Rechts pag. 30. schon damahls durch wohl hergebrachte Gewonheit/ und mit Vergünstigung derer Kayser eigenthümlich angemasset/ dessentwegen dann bey der Habspurgischen Wahl auch nur Hertzog Albrecht in Consideration kommen/ als deme der erwehlte Kayser (wie bekannt) gleich als denen Pfaltz-Graffen Ludewig und Marg-Graffen Otten von Brandenburg zur Danckbarkeit vor sein Votum, eine Tochter zur Ehe gegeben. hh) Woraus denn zu schliessen/ daß gemeldeter Johannes, entweder bey der Wahl nichts zu schaffen gehabt/ oder sein Thun nur in einer blossen/ unbefugten/ und von denen übrigen Chur-Fürsten selbst verworffenen Thätligkeit müsse bestanden haben/ welches selbnen

bb) Tertium Heinricum, juniorem studio mittimus, quia ipsius ramus statim cum filiis defecit.
cc) Abb. Stadens. *A.* 1240. *&* 1246.
dd) Schurzfleisch. *Not. ad vit. Albert. animos. & Autorr. ibid. allegat.*
ee) Sequimur sententiam communem, quamvis nonnullos (etiam non ita dudum editam *Tabulam Genealogicam Ducum Saxo-Lauenburgicorum*, in aliis quoque suspectam) hunc natu majorem, & à fratre Alberto II. Electoratu injustè exclusum adseruisse non ignoremus.
ff) Cranzius hunc inter Bernhardi filios *natu majorem* dicit, sed qui propter constitutos à Leonis posteris excitatos motus *quietum Comitatum*, quàm *perturbatum Ducatum* maluerit. Verùm fortassis ex eô animi falsus est, quia ad differentiam, uti dixi, fratris Heinrici natu minoris hic crebrò natu major apud Historicos salutatur. Vid. Cranz. IX, 19.
gg) Ant. Coler. *de Jure Imper. German. Sect.* 53. Engelbrecht, *de Success. in Electorat. ex jur. primogenit. n.* 10. *& Autorr. ibid. allegati* ap. Seiffart. *Nud. Discurs. Jur. Publ. XVIII.*
hh) Sigism. von Bircken *l.c. L.* 1. *c.* 9. *p.* 79. Patet ex hisce simul, errasse Cranzium, quando *Sax.* IX. 19. adserit, *neminem inter Duces Saxoniæ elegisse, ante tributam Rudolpho dignitatem* Electoratus.

Anno 1690. nen Nachfolgern / nach der bekannten Rechts-
Regul / quod ab initio vitiosum est, ii) das ge-
ringste Recht nicht zuwege bringen können. Die
Lauenburger liessen unterdessen nicht ab / sich al-
lemahl / zuförderst aber bey zwiespaltigen Kayser-
Wahlen / mit einzumengen / wie denn sonderlich
auch bey der streitigen Erhebung Alberti Austria-
ci, des Habspurgers Sohne / und Graff Adolphs
von Nassau / da gedachter Chur-Fürst Albertus II.
seine Stimme seinem Schwager nicht allein
stracks anfänglich Anno 1292. gegönnet / son-
dern ihm auch hernach Anno 1298. wider den
Nassauer bestättigen helffen / kk) der Lauenburger /
Johannes II. sich gleichwohl mit eingefunden /
ll) aber / wie die Handlung ausweiset / vor einen
pag. 31. rechtmässigen Churfürsten auch damahls nicht er-
kennet worden. mm) Dergleichen mag auch A.
1309. bey der Wahl des folgenden Kaysers / Graf
Heinrichs von Lützelburg / zwischen Rudolpho I.
Hertzogen zu Sachsen / und vorgemeldeten Jo-
hanne II. von Lauenburg vorgangen seyn. Ingglei-
chen / da eben dieser Hertzog Rudolphus I. seine
Stimme A. 1314. Friderico Austriaco zugewen-
det / nn) der erwehnte Lauenburger Johannes II.
sonst auch Senior genant / weil er damals der Ael-
teste in seinem Hause gewesen / oo) hingegē Theils
auff Ludovicum Bavarum votiret. pp) Und da
nicht so gar lange hernach Rudolphus I. A. 1346.
abermals Carolum IV. erwehlen helffen / Ericus I.
von Lauenburg A. 1349. des sonst tapffern und
des Reichs nicht unwürdigen Graffen Günthers
von Schwartzburg Parthey gehalten. qq) Auch
pag. 32. mögen diese Hertzoge sich nach der Zeit / und vor-
nemlich Ericus II. gegen die Sächsischen / dieser
aber sich zuförderst gegen Chur-Fürst Rudol-
phum II. aufgelehnet / und ihn in der Chur zu
beeinträchtigen gesuchet haben / allein / wie schon
gemeldet / allezeit vergebens / rr), indeme die Chur-
Sächsischen doch allemahl mit ihren Votis durch-
gedrungen / hingegen die Lauenburger mit ihren
Kaysern wenig Glück gehabt / und davon nicht
mehr / als etwan Ludewig den Bayern / auff die
Beine gebracht haben / wiewol auch dieser nicht so
wol durch die Gerechtsame der Wahl / als durch
seines Gegners Unglück bey der Crone erhalten
worden. Und ob gleich nicht widersprochen wird /
daß die Lauenburgischen etwan je zuweilen von de-
nen Ertz-Bischöffen mit zur Wahl beruffen wor- Anno 1690.
den / so dürfften sie sich doch hiedurch wenig oder
gar nicht legitimiren können / indem man wohl
weiß / wie sich die Pfaffen selbiger Zeit dergleichen
Zwiespalt zu ihren eignen Vortheile bedienet / wel-
ches zwar weiter durchzusuchen unsere Gelegen-
heit nicht leidet. Mit wenigen mercken wir nur
noch an / daß wie die Lauenburgischen denen Her-
tzoglichen Oesterreichischen unter solchem eigen-
thätigen Beginnen allezeit zuwider gewesen / also
das Chur-Sächsische Haus im Gegentheil schon
dazumahl standhafftig bey denenselben gehalten /
und solcher Gestalt die sonderbahre / standhaffte /
und höchst-rühmwürdige Treue auff den jetzigen
Großmächtigen Chur-Stamm mit der hohen
Würde gleichsam fortgepflantzet worden.

XIII.

Es ist Zeit / daß wir nach diesem kleinen Um-
schweiffe nun endlich auff die grosse Revolution
der Chur Sachsen kommen / und welcher Gestalt
diese von dem Ballenstädtischen Hause ab / und
dem Meißnischen Marg-Gräflichen zugefallen / pag. 33.
auch was sich vor Uneinigkeit daher ferners her-
vor gethan / erzehlen. Demnach ist zu wissen /
daß als vorhin berührter Albertus VI. Chur-
Fürst zu Sachsen / des Alberti I. abnepos Anno
1421. auff der Jagt aus allzuhefftigem Schrecken
über einer in derselben Bauer-Hütten / allwo er
gleich mit seiner Gemahlin übernachtete / plötzlich
entstandenen Feuers-Brunst / ss) ohne Verlas-
sung Männlicher Leibes- und Lehens-Erben ver-
storben / sich verschiedene Competenten zur Nach-
folge in der Chur und Landen / nahmentlich Chur-
Fürst Ludewig / Pfaltz-Graff am Rhein / und
Chur-Fürst Friederich von Brandenburg / vor
ihre Söhne / ferner Marg Graff Friedrich / der
Streitbahre / Marg Graff in Meissen / tt) und
sonderlich Hertzog Ericus V. von Lauenburg / als
nächster Agnate, zur Succession angegeben / wel-
cher Letztere auch vom Bischoffe zu Bamberg schon
zum Ertz-Marschallen / oder vielmehr nur zum
Bischöfflichen Marschall-Amte (welches die
Chur-Fürsten gedachtem Bischoffe etwa in An-
sehung einer gewissen Lehen durch ihre Subofficia-
rios verrichten lassen) soll seyn investiret wor-
den. uu) Allein so wohl dieser / als jene Beyden
musten die Chur- und Hertzogliche Säch-
sische

ii) G. R. J. 29.

kk) Bircken / *l. c. L.* II. *c.* 6. *p.* 206. & ibid. *p.* 216.

ll) Non I. quippè qui Anno 1285. mortuus; multò minus Johannes III. quod Rittershusius in *Exeges. Geneal. histor. Ducum Lauenburg. p.* 182. scribit, quàm hic tribus generationibus, & integro propemodum seculo abhinc distet.

mm) De hàc intelligendus laudatus Sigism. von Bircken / nec ejus, quam *d. l. p.* 206. de Johanne II. habet, narratio ad Brandenburgicum trahenda.

nn) Mandatum Electoris, & alia huc facientia vid. ap. Bircken. *pag.* 271. *seqq.*

oo) Ap. eund. *p.* 268. qui tamen erroneâ Genealogiâ deceptus ipsum perperam pro, nescit quo, Johanne IV. habet.

pp) Referunt, huic Electioni simul interfuisse *Ericum*, Cranz. *Sax.* IX, 19. 20. & Rittershus. *l. d.* quod de Erico I. Johannis II. fratre interpretari temporis aliæque rationes svadent. Sed num idem hic sit, qui præsens fuit eligendo Günthero Schwarzburgico, dubitatur. Cranzius X. 3. affirmat, qui ab Hortledero, Ericum II. cum filio Ericô III. substituente, refutatur, *de Caus. Bell. Germ.* T. I. IV, 23. *not. c. ad num.* 52. *p.* 623. Verum Cranzius omninò fidem mereri videtur, quia Ericus I. demum Anno 1360. vitâ defunctus, cùm filio Erico II. ad Electionem Schwarzburgici Anno 1349. peractam utique concurrere potuit; Ericus II. verò ne quidem filium Ericum III. habuit. Qvid? quod in literis commendatitiis Henrici, Archi-Episcopi Moguntinensis ad civitates Imperiales, datis Francofurti, Dominica ante Purificationem Mariæ Anno 1349. *Erici senioris & junioris ad Electionem concurrentium*, diserta mentio fiat. Ap. Paul. Jovium, *Chron. Schwarzburg. dn.* P. V. c. 13. *in vit. Guntheri Regis.*

qq) Cranz. X, 3.

rr) Rittershus. *l. c. p.* 129.

ss) Cranz. IX. 5. XI. 10. Spener. Syllog. in Famil. Ascan. *p.* 775.

tt) Fabric. *Origg. Saxon. L.* VII. *p.* 696. *seq.* Albin. *Chron. Misn. Tit.* XVI.

uu) Spangenb. *Chron. Sax. c.* XVI. *f.* 235. Spener. *l. d. fam. Sax. p.* 332. Consule enim Limnæ. III, 7. *n.* 76. Andr. Knichen. *de Saxon. non provoc. jur. c.* I. *n.* 101. *seqq.* Struv. J. *Feud. c.* III. *p.* 103. *seq.*

Anno 1690. sische Lande mit dem Rücken ansehen / indem der damahlige Römische Kayser Sigismundus Hertzog Erichen unter andern darmit abwiese / daß er sich an der Lehen verabsäumet / und also das Chur-Fürstenthum dem Reiche wieder anheim gefallen wäre; Die beyden Chur-Fürsten aber musten sich damit bedeuten lassen / daß es des Reichs Herkommen / und Rechten zuwider sey / Vater und Sohn zugleich in das pag. 14. Chur-Fürstliche Collegium aufzunehmen; Hingegen wurde solche Chur-Würde / zusamt den Hertzoglichen Landen Anno 1423. dem vortrefflichen Land-Graffen zu Thüringen / und Marggraffen in Meissen / Friedrich dem Streitbahren / in Ansehung so wohl seiner Vorfahren hohen meriten / als auch seiner eigenen / dem Kayser wider die auffrührischen Hungarn und Hußiten treugeleisteten Dienste / und dann nicht weniger dessentwegen / weil die Sächsische Land-Stände selbst um diesen / als einen solchen Herrn / (so lautete der Innhalt ihrer motiven) der ihren Lande am nächsten gesessen / und sie vor allen andern am nachdrücklichsten beschützen könte / sollicitiret hatten / (ww) von Kayserlicher Majestät eingeräumet / die Investitur Anno 1425. zu Offen solenniter vollzogen (xx) und der neue Chur-Fürst noch desselben Jahres durch des Kaysers Hoff-Meister / den Graffen von der Lupffe / in die possession derer Chur-Landen eingewiesen. Hingegen muste er dem Chur-Fürsten von Brandenburg / der stracks nach dem Erledigungs-Falle die Chur-Stadt Witernberg auf Kayserlichen Befehl besetzet gehalten / vor diese und anderwärtig aufgewandte Unkosten 20000. yy) andere sagen gar von 28000. Gülden zz) auszahlen / welches einmahls von Hertzog Heinrichen zu Braunschweig in dem bekannten hefftigen Schrifft-Wechsel gantz anders ausgedeutet / und Chur-Fürst Johann Friedrichen zu Sachsen vorgeworffen worden / als ob seine Vorfahren das pag. 15. Chur-Fürstenthum an sich erkauffet hätten. aaa) Solcher Gestalt ist nun das fünffzehende Jahr-Hundert vor das Anhaltische Hauß sehr fatal gewesen / indem es in demselben / und zwar unter einem Kayser allen Anspruch an beyde Chur-Würden / Brandenburg nemlich / und Sachsen verlohren; Hingegen aber vor die Wittekindische / oder näher zu reden / Wettinische Familie / derer Meißnischen Marg-Graffen / desto glücklicher / indem sie bey sothaniger Erledigung die vor etzlichen Seculis von ihnen abgefallenen Hertzoglichen Länder wieder einkommen.

XIV.

Diese letztern Worte sind wohl noch einiger Erklärung würdig / drum lasset uns mit wenigen aus denen alten Geschichten anhero wiederhohlen / wie die Sächsische Hertzogliche Würde zu- Anno 1690. samt dem Lande / bevor sie mit Beroardo, obgedachter massen an die Anhaltischen Graffen / oder auch andere vorhergehende Familien gekommen / längst zuvor des Wittekindischen Geschlechtes / und also derer heutigen Chur-Fürsten von Sachsen Vorfahren eigen gewesen. Es ist aber wohl unnöthig / weitläufftig zu erweisen / daß derer jetzigen Hertzogen von Sachsen Ur-Anherr sey Wittekind der Grosse / Herr in Nieder-Sachsen / Engern und Westphalen / mit welchem Carolus Magnus lange Zeit so schwere Kriege geführet; Noch weniger brauchet es nun erst darzuthun / daß seine Nachkommen und Verwandten / so wohl jetzt gedachte Lande von Nieder-Sachsen / als auch die Ober-Sächsischen an der Elbe / nachdem sie solche bereits im IXten Jahr-Hundert / meisten Theils / aus einer besondern Gewogenheit von denen Fränckisch-Teutschen pag. 16. Königen und Kaysern bekommen / längst nach den Zeiten Caroli Magni beherrschet; immassen dieses alles der fast einmüthige Beyfall derer Geschichts-Bücher / und viele am Tage liegende Geschlechts-Erzehlungen überflüssig erhärten. Allein Kayser Otto der Erste / oder Grosse / bbb) ist der Erste gewesen / welcher im Xten Seculo einen Theil des Hertzogthums Sachsen / dem Reiche zum besten / aber seinen Bluts-Freunden (die es zwar auch nicht viel besser um ihn verdienet hatten / indem sie ihm vielmahl nach Leib und Leben getrachtet /) ccc) zum grösten Nachtheil an einen / namentlich Hermann Billings / von Stöckisgehorn / ddd) erblichen verwendet / und ihme zugleich die Verwaltung derer übrigen Hertzoglichen Sächsischen Lande anvertrauet. Denn obwohl die gemeineste Meynung ist / daß höchstgedachter Kayser Otto / der Sachse / ihn zum Hertzogen gemachet / und das gantze Hertzogthum Sachsen abgetreten / so findet doch Crantzii und anderer Bericht deßfalls mehrern Glauben / daß sie nemlich diese donation weiter nicht / als auf die damahlige Herrschafft Lüneburg / und etwann die jenseits der Elbe gelegenen Stücken / erstrecket / der Kayser aber das Göttingische und Braunschweigische Gebiete / wie auch den Ober-Sächsischen Creiß / samt Meissen und Thüringen vor sich / und seine Nachkommen behalten / und also die heutiges Tages eigentlich zur Chur gehö- pag. 17. rigen Lande gedachtem Hermanno nur zur Administration anvertrauet / sintemahl es vor einem so verständigen Kayser allerdinges eine grosse Schwachheit würde gewesen seyn / wann er einen frembden so unmässig reich gemachet / sich aber und seine leibliche Kinder und Familie selbst ins Armuth gestürtzet und um Land und Leute gebracht hätte. eee) Ob sich aber entweder dieser Billings / oder seine Nach-

ww) Spalatin. *Tit. II. ap. Hortled. IV*, 23. *n.* 40.

xx) Ita emendat, ex ipso Archivo, Hortled. *l.c. cap. IX, not. ad n.* 107. *&c. Et XXIII. not. ad n.* 41. *l.* Literas investituræ *vid. ap. eundem ll. cc. p.* 236. & 614. Albin: *l. d. Tit. XVI.* & Linio: *II*, 10. 2. *seqq.*

yy) Vid. ap. Hortled. *IV*, 9. *n.* 113. 115. *p.* 238.

zz) Rittershus. *l. c.*

aaa) Hertzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg anderer Antwort rc. ap. Hortled. *l. c. cap. VI. n.* 13. Confer. Chur-Fürst. Joh. Friedrichs andern Abdruck der Verantwortung rc. ibid. *cap. IX. n.* 113. *seqq.*

bbb) Non Otto Dux, Heinrici Aucupis pater, quod falsò adserit El. Reusner. in Stemm. Wittekind. II. p. m. 169.

ccc) Reusner. d. l. Stemm. Wittek. I. p. 263.

ddd) Nobilisne, an ignobilioris prosapiæ fuerit (quorum illud Witichindus Corbej. *Ann. Saxon. L. II.* encomiô *Nobilis viri*, tum temporis non nisi principibus usitatô ipsum exornans; hoc plerique historicorum adserunt) nunc non vacat disquirere? Vid. Heinr. Meibom. *in Vindic. Billingian. & Nott. ad Witichind. l. II. p.* 60.

eee) Cranz. *IV*, 8. 15. & *impr.* 16. Helmold. *Chron. Slav. L. I. cap.* 10. Münster. *III. c.* 420.

Anno 1090. kommen das Hertzogthum Sachsen unter dem Prætext sothaniger Verwaltung nach und nach gar an sich gebracht haben müssen/ ist daher abzunehmen/ weil es/ bis zu Anfang des XII. Seculi beständig bey ihrer Familie verblieben/ und von dannen erst damahls auf die nachfolgenden Geschlechter transferiret worden.

XV.

Denn es ist der letzte von dieser Familie gewesen Hertzog Magnus, welcher A. c 106. in der Gefängniß (darein er von Kayser Heinrico IV. von wegen mit seinem Feinde Rudolpho aus Schwaben/ gepflogener Correspondens gesetzet worden) ohne Männliche Leibes-Erben abgestorben; fff) Nach dessen Abgange der folgende Kayser Heinricus V. die Sächsischen Lande und Hertzogliche Würde/ noch in diesem Jahre an einen Graf Ludern/ oder Lotharius/ Graffen Gebhards von Supplinburg und Arnsberg Sohn/ aus dem Geschlechte derer Graffen von Queerfurth/ seiner besondern/ dem Reiche/ und dem Kayser geleisteten Dienste halber verliehen/ ggg) welcher sie denn ferner/ weil pag. 18. er bald darauf selbst Röm. Kayser worden/ seinem Eydame/ Hertzog Heinrico dem Welffen/ als des kurtz-erwehnten letztern Hertzogs von Sachsen/ Magni Tochter/ der Wulfildis Enckel/ damahligen Hertzogen in Beyern/ und Stamm-Vatern derer jetzigen Durchlauchtigsten Hertzogen von Lüneburg wieder abgetretten. Und dazumal haben diese Beyerische Fürsten das erste Recht an dem Hertzogthum Sachsen/ wie auch das Wittekindische weisse Roß/ oder den Spring-Hengst/ als ein Zeichen desselben zum erstenmahl in dero Wappen bekommen/ hhh) wiewohl sie jenes bald wieder verlustig worden/ indeme da gedachter Heinrich / sonst der Hoffärtige / nach seines Schwieger-Vaters Tode das Reich an sich zu bringen gedachte/ und darüber sich nicht allein dem Conrado III hefftig wiedersetzet / sondern auch sonst viel ungeziemende Dinge vorgenommen / er hernach bey unvermuthet erfolgter Wahl seines Feindes / des jetzt gemeldeten Conradi, nicht allein das Bayerische / sondern auch Sächsische Hertzogthum verlohren. iii) Und ob wohl nach Absterben dieses/ deren Welffen so auff jetzigen Kaysers/ des Heinrici Sohn/ Heinrich der Löwe / es anfänglich bey dem neuen Kayser Friedrich Barbarossen durch seine hohe meriten es dahin brachte/ daß ihm beede Hertzogthümer wieder eingeräumet wurden / so hatte es doch keinen Bestand/ sondern muste sich dieser zu seiner Zeit mächtigste Fürst in Europa/ kkk) sonst aber redliche/ Christliche und großmüthige Herr/ lll) wegen beschuldigten Ungehorsams und an Kayserlicher Maje- pag. 19. stät begangenen Felonie A. 1180. auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg/ aller Fürstenthümer wieder entlediget sehen/ mmm) welches zwar so weit mit ihm nimmermehr gekommen wäre / wenn er sich Anno 1090. nur noch in Zeiten submittiret / die aufferlegte Geld-Busse entrichtet/ und sich/ mit einem Worte/ nicht allzusehr auf seine grosse Macht verlassen hätte/ worüber er endlich dem gantzen Reiche und dem Kayser selbst zu formidabel worden. nnn) Das Hertzogthum Sachsen wurde hierauf seinem Vetter/ Fürst Bernharden zu Anhalt/ Alberti des Beeren Sohne / von erwehntem Kayser Friedrichen/ unter andern zuförderst um dieser Ursachen willen verliehen/ weil es ebenfalls des letztern Sächsischen Hertzogs Magni von der ältern Tochter Helice Ur-Enckel/ und ihm also gleich so nahe verwandt gewesen / als der unglückliche Heinrich der Löwe/ wie folgendes Schema, so wir um meherer Verständlichkeit willen anhero setzen wollen/ ausweiset:

Magnus
ultimus Dux Saxoniæ Billingianus, ejus.

Filia I.	Filia II.	
Helice,	*Wulfildis*	
Maritus,	Maritus,	
Otto Dives,	*Heinricus Niger*,	
Comes Ascan.	Dux Bavar.	
Albertus Ursus.	*Heinricus* Superbus	Hujus Conjux Gertrud, Lotharii Saxonis & Rixæ Filia.
Bernhardus.	*Heinricus*. Leo.	(ooo)

Wie lange nun diese Würde durch die Anhältischen verwaltet/ und welcher Gestalt sie von Alberto VI. auf die Meißner in Marg-Graff Friedrichen/ den Streitbahren versetzet worden / davon ist allbereit im vorigen sattsamer Bericht erstattet. ppp). pag. 40.

XVI.

Es ist aber noch zu gedencken/ daß denen Anhältisch-Sächsischen/ und dero Nachfolgern/ denen Meißnischen Herren Marg-Graffen/ als sie das Hertzogthum Sachsen überkommen/ ein ziemliches Theil/ und jenen zwar fast gantz Nieder-Sachsen/ diesen aber noch das Lauenburgische darzu abgegangen. Denn es verschenckete nicht allein offt-erwehnter Kayser Friedrich der erste fast die eine Helffte von Nieder-Sachsen / nemlich das halbe Hertzogthum Engern und Westphalen/ so weit als sich selbiges etwa durch die Bischoffthümer Cölln und Paderborn erstrecket/ an den damahligen Ertz-Bischoff zu Cölln/ Graff Philippum von Heinsberg/ qqq) wie denn dieses Stifft dessentwegen noch heutiges Tages so wohl das weisse Roß/ als die in Her-

gen

fff) Crantz. V. c. 26. ubi quoque catalogum Ducum Saxo-Billingianorum exhibet, Helmold. l. c. c. 36.
ggg) Abb. Stadens. *ad h. an. p.* 150.
hhh) Crantz. *II.* 24. & *VIII.* 28. Vid. Hortled. *l. c. c. XXII. n.* 15. *p.* 579. & c. *XXIII.* Spalatin. Tit. *I.* n. 27. p. 610.
iii) Helmod. *l. c. l. c.* 54. Otto Frising. *Chr. VII.* 23. Cranz. *VI.* 8.
kkk) A Rheno ad Albim, à Balthico mari ad Italiæ fines, vel, ut Jo. Aventin. *Lib. VI. Ann. Boje. p.* 516. à sinu penè Adriatico, ad sinum Codanum, Oceanumque Germanicum imperavit.
lll) Harum virtutum exempla collige ex Cranz. *VI.* 29. *seqq.* Conf. etiam Schurzfleisch, Disp. de Heinr. Leone.
mmm) Cranz. *l. c. c.* 38.
nnn) Otto de S. Blasio. *app. ad Frising. c.* 2. 3. Radevic. *L. II. de Gest. Imperat. Frideric. Barbar. l. c.* 38. Cranz. *l. d. c.* 20, 35. 36. 38.
ooo) Juxta Cranz. *V.* 25.
ppp) n. XIII.
qqq) juxta tenorem diplomatis, quod ex *Æg. Gelen*, reperit Limn. *T. V. addit. ad III.* 7. *p.* 174. *seq.*

Anno 1690. gen verwandelte Schröters-Hörner/ jenes/ als zu einem Zeichen von Nieder-Sachsen/ diese vor Engern rrr) in seinem Wappen führet; sss) Sondern es hat sich auch der neue Sächsische Hertzog Bernhardus, mit Heinrichen dem Löwen/ als er von seinem Exilio aus Engelland (wohin er auff des Kaysers/ mit dem er sich à parte etzlicher massen wieder ausgesöhnet/ ttt) Einrathe/ Zeit währender Entsetzung zu dem Könige Richardo, seinem Schwager/ entwichen war/) uuu) wieder zurück kommen/ dahin verglichen/ daß dieser das Land zu Braunschweig/ (so Crantz das Hertz-Blat und beste Stück des Hertzogthums Sachsen nennet/ www) und von Ge. Spalatino vor Braunschweig/ Lüneburg/ Einbeck/ Grubenhagen/ Göttingen rc. ausgegeben wird/) xxx) vor sich und seine Nachkommen erblich und eigenthümlich behalten solte/ welcher Vergleich auch hernachmahls von Kayser Friderico II. durch ordentliche Lehnungen bestätiget / und die Sache zwischen Bernhardi Sohne Alberto, und Ottone, dem Kinde/ des Löwens Enckel/ yyy) Anno 1235. auff dem Reichs-Tage zu Mayntz dergestalt völlig ausgetragen worden/ daß von nun an Hertzog Albrecht/ samt seinen Nachkommen und Erben/ Hertzoge zu Sachsen/ und gedachter Otto zu Braunschweig/ zusamt seinen Erben und Nachkommen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg seyn und bleiben solten. zzz) Worzu ihm denn der Kayser auch noch sein Wappen bestätiget / und zwar / daß er vornemlich wegen des Landes Braunschweig die zwey Gold-gelbe Löwen/ oder Leoparden / die sein Groß-Hertz-Vater mit aus pag. 41. Engelland gebracht) aaaa) wegen Lüneburg aber einen absonderlichen blauen Löwen (den Kayser Otto I. hiebevor dem Hermanno Billingsen mit dieser Herrschafft soll geschencket haben) bbbb) in güldenen mit gewissen Flecken/ oder dem jetzigen Augenscheine nach/ blutigen Hertzen gesprenckelten Felde/ vor sich und seine Nachkommen führen mögte. cccc) Sonst wird jetzerwehntes Land / so der Hertzog in dem Vergleich bekommen/ von unterschiedenen Patrimonium Gvelphorum, oder derer Gwelffen eigenes/ und von dero Groß-Eltern herrührendes Erbe genennet/ dddd) welches sich denn gar leichte aus dem vorigen Discourse erkläeen lässet/ wenn wir uns nur entsinnen/ daß Heinrici des Hoffärtigen Mutter Wulfildis Hertzogs Magni. des Letztern von denen Billingischen Sachsen Tochter gewesen/ denen Kayser Otto hiebevor die Lüneburgischen Lande erblich und eigenthümlich geschencket/ von dannen sie nach Hertzogs Magni Tode an die Töchter/ und dero Nachkommen ererbet worden. Und ob auch gleich bey gedachten Hertzogs Magni Ableben/ nebst denen Hertzoglichen Sächsischen Lehen-Landen ein gutes Theil dieses Erbes mit an Lotharium mag seyn übergegeben worden/ so hat sich doch offt-berührter Heinrich der hoffärtige Welffe/ durch die mit Lotharii Tochter Gertrud getroffene Heyrath/ nicht allein wieder einen Fuß zu dem verlustigten Antheile derer Groß-Väterlichen Erb-Lande gemachet/ sondern auch noch Braunschweig zur Mitgifft oder Aussteuer bekommen / welchem nach diese Lande denn nicht unfüglich vor der Gwelffen Erbe/ und eigenthümliche Güter angegeben werden können. eeee) pag. 41. Nun stehen einige zwar in den Gedancken/ als ob diese damahligen beyden Graffschafften Braunschweig und Lüneburg / als besondere/ weder dem Reiche/ noch sonst jemand zur Lehen rührende Erb-Stücken/ bey Veräusserung des Hertzogthums-Sachsen allemahl ausgezogen/ und denen Billingischen Erben/ ungeschmählert gelassen worden/ in sogar/ daß sich auch die Achts-Erklärung Heinrich des Löwens/ an dieselbe nicht einmahl erstrecket; allein/ ob dieses wohl nicht widerstritten wird/ daß sie bey dem vorhin angezogenen Vergleiche Anno 1235. zu erst als ein Hertzogliches Lehen-Land an das Reich verknüpffet worden/ so dürffte es doch wohl schwer fallen/ so wohl das obige alles/ als dis absonderlich zu erweisen/ daß besagte Patrimonial-Stücke so gar völlig von des Reichs und derer Kayserlichen Gewalt oder Botmässigkeit entlegen gewesen / daß die Krafft des erschröcklichen Bannes an dieselbige nicht gelangen können.

XVII.

Wir lassen uns aber darum weiter unbesorget/ und fragen vielmehr zu/ was denn nun eigentlich damahls bey dem Hertzogthum Sachsen veeblieben/ nachdem so unterschiedenes vom demselben abgerissen worden? So ausdrücklich findet man aber hievon keine Nachricht / ausser daß Albrecht Crantz/ und andere nur insgemein berichten/ es habe Hertzog Bernhard das Land an der Elbe/ und um Wittenberg her bekommen. ffff) Unter deren ersten ohne Zweiffel das hernach so genannte Hertzogthum Lauenburg/ oder der Ubereest des Nieder-

rrr) Quanquam cornua hæc Scarabæi potius Comitatûs Brenensis, quàm Angriæ Symbola esse, ostendit Spener. *Art. Herald. l. V. fam. Ascan.* §. 7.
sss) Vide notatu digna de moderno Statu, ap. Pfanner. *de præcip. German. Gent. X. 3. p.* 310.
ttt) Cranz. *VI.* 43.
uuu) Id. *II.* 24. *VI.* 44. *IX.* 19.
www) *VI.* 44. *IIX.* 28. *IX.* 19.
xxx) Chron. Sax. *T. I. ap.* Hortled. *l. c. IV.* 23. *p.* 602.
yyy) Ita rectius Cranz. IIX. 28. quàm Spalatinus *l. c. ap.* Hortled. *n.* 28. *p.* 651. & *n.* 122. *p.* 636. qui inter ipsum Ottonem & Bernhardum hæc transacta prodit, cum tamen Bernhardus multo ante, scil. Anno 1218. vivis excesserit.
zzz) Extare exemplum literarum investituræ Friderici II. Imperatoris Ottoni Duci Anno dicto, mens. Augusto datarum, im Fürstl. Histor. Berichte von Land und Erb-Stadt Braunschweig/ *P. I. c.* 2. *n.* 5. docet Hortled. *ll. cc.* Extant eadem & apud Meibom. Tom. III. pag. 205. in quibus Otto Dux & Princeps Brunsvvici & Luneburgi tantum creatus, nulla Saxoniæ facta mentione; quin Albertus potius Dux Saxoniæ in subscriptione istarum literarum salutatur.
aaaa) Vid. Spener. *l. c. II. c.* 9. §. 12.
bbbb) Eund. §. 11.
cccc) Cranz. *l. c.*
dddd) Jo. Bapt. Pigna. *Hist. Atest. f.* 134. *seq.* Pfann. *l. c. c. V. p.* 207. Schurtzfleisch *Diss. de Heinr. Leone.*
eeee) Brunsvicum, peculium Leonis à matre, Lotharii filia, proveniens. VII. 1.
ffff) IIX. 28. Münster. *Cosmogr. III. c.* 999.

Anno 1690. Nieder-Sächsischen Hertzogthums; den andern pag. 44. aber die eigentlichen Chur-oder Ober-Sächsischen Lande müssen verstanden werden/ welche beyde Hertzog Bernhardus, samt seinem jüngern Sohne Alberto I. unvertheilet in Besitz gehabt/ und da dessen Nachfolger sich gleich nachmahls vertheilet, die Chur-Fürsten zu Sachsen sich dennoch auch Hertzogen zu Engern und Westphalen/ als zu einem unverlöschlichen Beweise dero an Nieder-Sachsen habenden Rechten und Zusprüchen geschrieben. gggg) Die Sachsen-Lauenburgischen Lande/ (welche an der Elbe/ zwischen Holstein/ Mecklenburg/ der Marck Brandenburg/ und dem Hertzogthum Lüneburg innen liegen) haben ihren Namen an der jenseits der Elbe bekannten Haupt-und mit einen ziemlich vesten Schlosse versehenen Stadt Lauenburg/ daraus die Hertzoge/ weil sie noch heutiges Tages einer derer vornehmsten Pässe über diesen Strohm ist/ und dannenhero der reiche Zoll ein Grosses abwirfft/ ihre besten Intraden erheben. Sie ist erbauet von offt berührtem Hertzog Bernhardo zu Sachsen/ hhhh) welcher dieselbe auch Zeit währenden des Löwen exilii auf vorher ergangene Kayserliche Begnadigung würcklich in possession genommen/ und die Stände huldigen lassen. iiii) Zwar muste er derselben eine Zeit lang verlustig seyn/ nachdem dick berührter Heinrich der Löwe sich derselben bey seiner Rückkunfft aus Engelland wieder bemächtiget/ deme sie hernach Graff Adolph von Holstein/ kkkk) und diesen König Kanutus aus Dennemarck/ durch seinen Bruder/ Hertzog Woldemarn zu Schleßwig abgenommen. llll) Allein/ es glückte endlich Bernhardi Sohne/ Alberto I. daß er solche Anno 1227. in pag. 45. der damahligen Dännischen Unruhe nicht allein vor sich selbst jure belli wieder acquiriret/ sondern zu allem Überfluß sie ihm auch vom Kayser Friderico II. davor/ daß er denen mit Gewalt von Dennemarck vormahls untergedrückten Nord-Albingischen Landen wider den Dänischen König Woldemarum, und seine Confœderirten/ sonderlich Hertzog Otten von Braunschweig und Lüneburg beygesprungen/ mit derer befreyten Nieder-Sächsischen Crayß-Stände allerseits einmüthigem Vorschub und Gutachten zur satisfaction, und also gleichsam gantz von neuem zuerkannt und übergeben wurde; Von welcher Zeit an sie auch/ samt den zubehörigen Landen beständig bey des Alberti Nachkommen verblieben. mmmm) Sonst ist nebenst der Stadt und Schlosse Boyzenburg/ wie auch dem Schlosse Neuhaus/ oder Nienhus an denen Mecklenburgischen Gräntzen/ da vor diesem die Hertzoge eine Zeit lang mögen Hoff gehalten haben/ ingleichen Thom/ Dam/ Gammrrode/ Niederwirrenberg/ Ertenborg/ Lothstede/ Nachbare/ Bulow/ Krusendorp/ etc. in dem Hertzogthum Lauenburg sonderlich bekannt/ das Bisthum und Herrschafft Ratzeburg/ dessen Haupt-Stadt/ nebst dem festen und mit einem grossen Wasser/ darüber eine Anno 1690. Brücke von 300. Schritten geschlagen/ umflossenen Schlosse/ nach Lübeck hinauf/ gleichfalls diesen Namen führet. Das Bischoffthum ist von der Obotriten Fürsten Godeschalco gestifftet hernach von Heinrichen dem Löwen/ und Heinrichen von Bardevvile, Graffen zu Ratzeburg/ und andern mit vielen Einkünfften bereichert/ endlich aber nach vielfältigen Veränderungen (wobey wir uns jetzo nicht aufzuhalten haben) im vergangenen Westphälischen Frieden-Schlusse/ wie bekannt/ secularisiret/ und denen Hertzogen zu Mecklenburg/ nebst dem Stiffte Schwerin zum Æquivalent vor Wißmar/ jedoch salvis juribus derer Hertzogen von Lauenburg eingeräumet wor- pag. 46. den. nnnn) Woher nun diese Lauenburgische Cammer-und andere Gerechtigkeiten an der Landschafft Ratzeburg stammen/ davon kan man guten Theils aus der alten Historie Nachricht geben. Denn man findet/ daß schon um die Zeiten Heinrich des Löwens ausser denen zum Bißthum gehörigen Einkünfften/ gewisse Herren von Ratzburg/ und zwar unter denenselben jetztgedachter Graff Heinrich ihre eigene Güter und weltliche Regierung daselbst gehabt haben/ welcher sich denn wohl nun erst Zeit-währenden Welffischen Unruhe daselbst eingenistelt/ und also diese Herrschafft oder damahls so genannte Polabrischen Lande im Trüben mit weggefischet haben mag. oooo) Allein es nöthigte der folgenden Zeiten veränderte Zustand gleich dessen Sohn Bernhardum, seine Zuflucht zum Hertzoge von Sachsen Bernhardo zu nehmen/ und sich mit seinen Haab und Gütern in dessen Clientel zu begeben/ welchen zufolge denn gedachter Hertzog Bernhard/ als diese Ratzburgische Familie gar zeitig ausgestorben/ pppp) dieses Ländchen/ als ein erledigtes Lehen an sich gezogen/ und dem Hertzogthume Lauenburg wieder incorporiret. qqqq) Und hievon rühret es her/ daß so wohl das Schloß/ samt einem grossen Theile der Stadt/ als viel andere pertinentien von dem Ratzeburger Gebiethe noch heutiges Tages der weltlichen Herrschafft derer Hertzogen von Lauenburg unterworffen seyn/ und nunmehro bey dem letztern Todes-Falle mit eröffnet worden. Ferner so gehöret noch zu dem Hertzoglichen Lauenburgischen Gebiethe das kleine Haadeler Ländchen/ gegen der Nord-See/ und bey dem Stiffte Brehmen gelegen/ dessen pag. 47. vornehmster Ort ist Hatterndorff/ von daraus die Hertzoge das Ländchen mehren Theils durch einen Stadthalter regieren lassen. Wiewohl auch die Hamburger einen Theil/ nemlich das Schloß Ritzebüttel und das neue Werck; ingleichen das Stifft Brehmen das Schloß und Dorff Nyenhaus von diesen kleinen/ vor Zeiten wegen der stoltzen Bauren (die auch bey ihrer täglichen Arbeit allemahl den besten Putz angeleget) sonderlich bekannten/ sonst aber elenden und morastischen Ländchen haben mögen. Die austrägliche Stadt/

samt

gggg) Vide inter alia exemplum mandati Electoralis Rudolphi I. exhibitum à Birckenio, *Specul. Anstriac. III.* 2. *p.* 271.
hhhh) Arnold. Lubeccens. *Chron. Slav. III. c.* 1. Cranz. VI. 44.
iiii) Cranz. *l. d.*
kkkk) Id. VII.
llll) Id. VII. 21.
mmmm) Id. VI. 44.
nnnn) Instr. Pac. Art. XII.
oooo) Pfanner. l. c. c. VI. 3. p. m. 236.
pppp) Totam genealogiam recitat, ex Helmoldo, Cranz. *Wandal. VI.* 31. 32.
qqqq) *Id. l. c.*

Anno 1690. samt der Vogtey und Herrschafft Möllen / wie auch andern pertinentien ist zwar Anno 1359. vom Hertzoge Alberto und Erico, Gebrüdern / vor 9737. und eine halbe Marck Pfenninge Lübeckischer Müntze / denen Lübeckern wieder käufflich eingethan / nach der Zeit aber der Stadt Lübeck / nach lange geführten Processe an dem Kayserl. Cammer-Gerichte / Anno 1667. zuerkennet worden / daß sie solche dem Hertzoge zu Lauenburg gegen Erstattung des Kauff-pretii, nemlich 4868. Reichsth. und 18. gl. wieder abtreten soltes Es ist auch die Reluition würcklich erfolget / vid. Liquidatio illiquidissima in Sachen Sachsen-Lauenburg contra Lübeck Anno 1670. in append. Item, in jure & facto gegründete remonstration, daß dem Herrn Hertzoge von Sachsen-Lauenburg die Stadt Lübeck nicht nur die Stadt Möllen / sondern auch die Vogtey und gantze Herrschafft zu restituiren schuldig ꝛc. und mehr andere dißfalls in Druck gegebene Schrifften. rrrr) Derer Maschländer / ingleichen der Städte Tremsbüttel / und anderer Oertee / so vorlängst von diesem Hertzogthum entwedet / wollen wir jetzo geschweigen. Und dis wäre demnach das Land an der Elbe / wovon Crantz vorhin gemeldet / nemlich das Nieder-Sächsische / welches er durch Meldung des Ober-Sächsischen / um Wittenberg her / diesem ausdrucklich contradistinguiren wollen. Dieses / wie es nun um die Zeiten Bernhardi unter dem gantzen Hertzogthume Sachsen mit begriffen war / also ist es auch ohne Widerspruch darbey verblieben / nicht wenigers auch in deme zwischen deinen Hertzogen von Sachsen und Lüneburg getroffenen / und vorhin erwehnten Vergleiche / als ein nunmehriges / und durch vielfältige Rechts-Titul darzu gebrachtes Antheil / dabey gelassen / und gesamtlich / oder unzertrennet / benebst den Ober-Sächsischen von denen Hertzoglichen beherrschet worden / so lange / bis es endlich Berohardi Enckel / und Alberti des ersten Sohn ssss) Johannes I. in der Vertheilung vor sich / und seine Nachkommen erhalten (und dieser also der erste Hertzog von Lauenburg gewesen / welcher den Nieder-Sächsischen Antheil / als ein ohnfehlbahres apospasma, oder Abgang von den gesamten Sächsischen Hertzogthume / besonders administriret.

pag. 48. XIIX.

Das Land um Wittenherg her / ist nun feener das eigentlich so genannte jetzige / und von denen andern Hertzoglichen Sächsischen unterschiedene Chur-Land / darinnen / wie bekannt / Wittenberg // als die Haupt-Stadt gelegen / und in einem ziemlichen Umfange gewisser Städte / Flecken und Dörffer bestehet / die von dem noch heutiges Tages so genannten Chur-Crayse umzingelt werden. tttt) Wir wollen uns hiebey nicht verweilen / weil hievon dismahl etwas weiters anzuführen unnöthig. Sonst aber ist das Hertzogthum und nachfolgende Chur-Land Sachsen Anno 1690. mit unterschiedenen Zugängen / und insonderheit der Pfaltz und Burg-Graffthum zu Magdeburg verstärcket worden / solchee Gestalt / daß da diese Hertzoge beydes anfänglich nur / als Kayserliche Ministri verwaltet / es ihnen endlich zum Eigenthum und erblicher Nachfolge vor ihre Familie / und zwar mehren Theils das Chur-Haus insonderheit vor sich behalten dürffen. Die Pfaltz-Graffen musten vor Alters unter denen Fränckischen und folgenden Königen / als die nächsten nach denen Hertzogen / denen das Kriegs-Wesen oblage / in denen Teutschen Provincien / an statt jener die Justiz, und dero hohen Regalia verwalten / und wie nun unter denenselben / der Rheinische und Sächsische jederzeit die Vornehmsten gewesen / als seynd diese beyde auch vor allen annoch berühmt und conserviret worden. Die Burg-Graffen waren zu der Zeit / da sich die Pfaffen noch nicht um die Regierungs-Sachen bekümmerten / darzu bestellet / daß sie / als Kayserliche Advocati Ecclesiæ. in denen Bischoffthümern / und Geistlichen Gebieten die Gerichte versehen / oder anderswo / als Kayserliche Haupt-Leute / derselben Schlösser und Aemter gaberniren musten. uuuu) Was aber insonderheit pag. 49. die Gerichte und Beobachtungen der Kayserlichen Hoheit bey Magdeburg anbetrifft / so war zu Caroli M. und Ludovici Pii Zeiten hierauff nur ein Königlicher Missus, oder Pfaltz-Graffe bestellet / wwww) welches denn hernacher vom Kayser Ottone Magno, als er Magdeburg zu einem Stiffte gemachet / laut des Fundation-Brieffes / dermassen geändert worden / daß der Burg-Graff selbiges Stifftes es alles allein verwalten mussen / xxxx) beydes ist nun schon vor sehr alten Zeiten in denen Hertzogen von Sachsen vereiniget worden / indeme sie / als Kayserliche Pfaltz-Graffen / in denen Sächsischen und andern benachbarten Landen zugleich auch das Burg-Graffthum in dem Ertz-Stiffte Magdeburg / zu verwalten überkommen haben. Dann gedachter Kayser Otto verordnete Herman von Billingsen unter andern vielen Begnadigungen auch hierzu; yyyy) und wiewohl die Burg-Gräfliche Würde von dannen auff verschiedene andere / sonderlich aber bey Kayser Lotharii II. Regierung / auf seiner Vetter / derer Graffen von Querfurth und andern anverwandten Familien gekommen; zzzz) so hat doch gleichwohl Kayser Rudolphus (nachdem solche zuvorhero denen Graffen von Querfurt und Schrapelau auff dem Reichs-Tage zu Erffurth abgesprochen worden /) aaaaa) den Hertzog von Sachsen Albertum II. und dessen pag. 50. Sohn Rudolphum I. Anhältischen Geschlechtes vor sich und ihre Nachkommen (wie sie sich denn dieses Tituls auch beständig gebrauchet) und bey deren Abgange / Kayser Sigismundus dieses

rrrr) Zeiler. *Itinerar. Germ. Contin. c. XVII.* §. 8. *p.* 193. *seq.*
ssss) Non Heinrici pinguis, ceu cum antiquioribus nonnulli quoque recentiorum.
tttt) Limn. *L. III.* 10. §. 13. Hortled. *V.* 22. *n.* 5.
uuuu) Albin. Meißn. Chron. 7. *IIX. p. m.* 97. Cujac. *ad l.* 6. *C. de fund. rei priv.* Autor. Discurs. von den alten Reichs-Vogteyen / *p.* 5. 7. 39. 40.
wwww) Vid. Capitula Caroli M. *ad Leg. Tal. tit.* 3. *c.* 5. ap. Lindenbrog. *in Cod. LL. antiquar. p.* 354. Adde *Capitular. ejusdem L. III. cap.* 6. *ibid.*
xxxx) Ap. Leuber. Magdeburg. Stapel-Unfug / *n.* 572. *Conf. n.* 742.
yyyy) Spen. *Insign. Dom. Saxon. n.* 23.
zzzz) Id. *ibid.*
aaaaa) Chytr. *Chr. Saxon. L. XV. p.* 38. Albin. *T. XV. p.* 193. & 216.

Anno 1690. ses jetzige Meißnische Chur-Haus ferners von neuen darmit belehnet. Gleichfalls/ so bekam (nur der nähern/ und uns jetzo angehenden Geschichte zu gedencken) der neue Sachsen-Anhältische Hertzog Bernhardus, bey Entsetzung Heinrici Leonis einen Theil an der Pfaltz Sachsen/ bbbbb) welche zwar so vielerley niemahls gewesen/ als man gemeiniglich davon schreibet/ sondern nur von denen unterschiedenen Orten/ da die Pfaltz-Graffen ihre Domicilia und Schöppen-Stühle gehabt/ so mancherley Namen bekommen; ccccc) den andern aber Land-Graff Heinrich in Thüringen/ von seinem Schwieger-Vater/ dem Könige Wenceslao in Böhmen/ ddddd) welche zertheilete Würde hernach Anno 1425. in Friderico dem Streitbahren wieder vereiniget worden/ als ihn Kayser Sigismund so wohl mit dem Burg-Graffthum zu Magdeburg/ als den bisher bey den Anhältischen verbliebenen vornehmsten Theile der Pfaltz Sachsen belehnet/ laut des ihm ertheilten/ schon offt berührten Kayserlichen Lehen-Brieffes/ als worinnen/ **nebst dem Chur-Fürst und Hertzogthum zu Sachsen/ samt der Chur- und Ertz-Marschallen-Amte/ auch die Pfaltz/ Haus und Stadt Allstedt/ die Graffschafft zu Brehne/ die Burg-Graffschafft und Gräffen-Gedinge zu Magdeburg und Halle/ mit allen Herrligkeiten/ Würden/ Ehren/ Rechten/ Mannen/ Mannschafft/ Lehen/ Lehenschafften/ Eigen/ Eigenschafften/** pag. 51. **Pfand/ und Pfandschafften/ die zum Hertzogthum Sachsen vor Alters gehören/** nahmhafftig gemacht werden. eeeee)

XIX.

Es scheinet aber/ daß unter der so wohl Burg- als Pfaltz-Gräfflichen Würde/ und dann unter denen ihm angefügten Landen/ und nutzbahren Regalien nothwendig ein Unterscheid gemachet/ und diesem nach verschiedene Obscuritäten/ so die alten Geschichte bey Erwehnung dieser Dinge/ verursachen/ erkläret werden müssen/ gestalt denn dieses beydes schon vorlängst vielmahls wuercklich von einander getrennet gewesen. Denn es bestand beyderseits nicht blos in Verwaltung jetzt beschriebener hohen Aemter/ sondern es waren denenselben auch gewisse/ austrägliche Güter und grosse Einkünffte angewiesen. Insonderheit dem Burg-Graffthume die/ von der Stapel-Niederlage/ Zöllen/ Korn-Schiffung und dergleichen herrührende treffliche Intraden, welche zwar anfänglich die Kayser alleine/ hernach aber/ da diese Regalia erblich wurden/ die Burg und Pfaltz-Graffen vor sich zu geniessen Anno 1690. hatten. Wenn man nun zum Exempel findet/ daß seither Bernhardo, den ersten Sachsen-Anhältischen die Pfaltz denen Hertzogen von Sachsen beständig verliehen worden/ und doch gleichwohl/ als hernach Kayser Rudolphus I. seinem Schwieger-Sohn und Enckel Alberto II. und Rudolpho I. die ohnfehrn Halle an der Saale gelegene/ und zur Pfaltz Sachsen gehörige Graffschafft Brene zur Aussteuer (Mutter-Theile) mit adligniret gehabt/ diese sie erst von des verstorbenen Graffen von Brene/ Conradi Witben/ als ihrer Schwester (Baasen) geschencket/ und also gleichsam durch zwiefachen Titul annehmen müssen/ fffff) pag. 52. so dienet zu wissen/ daß denen Hertzogen zwar die Würde oder Amt des Pfaltz-Graffthums allemahl zugestanden/ alleine von denen Gütern und nutzbahren Regalien/ sonderlich zur Zeit des grossen Interregni vor Rudolpho den Habspurger bald hier/ bald dar etwas an sich gezogen/ welches sie doch/ weil es sonder Kayserlichen/ als Ober-Lehen-herrlichen Consens geschehen/ nach der im Reiche wieder erlangten Ruhe und Richtigkeit/ wieder herbey schaffen müssen. Und ist sonderlich dieser Rudolphus I. gewesen/ der gleich wie andern Fursten im Reiche (um dadurch ihre affection desto mehr zu gewinnen) die hohen Kayserlichen Regalia, also auch denen Hertzogen zu Sachsen die erbliche Succession an diesen Pfaltz- und Burg-Gräfflichen Einkünfften zugestanden hat. ggggg) Es nützet uns auch dieser Unterscheid zu denen nachfolgenden Zeiten. Denn/ wenn in denen Geschichten ferner gemeldet wird/ das jetzt-gedachter Hertzog Albertus II. zu Sachsen dem Ertz-Bischoffe Errico zu Magdeburg und dem Ertz-Stiffte die Pfaltz und Burg-Graffthum Magdeburg wiederkaufflich zugewendet/ hhhhh) so muß man solches nur von gewissen Regalien auff der Elbe/ und in der Stadt Magdeburg/ nicht aber von der gantzen Burg- oder Pfaltz-Gräfflichen Würde über Magdeburg/ ja auch nicht einmahl von allen und jeden denenselben anhängigen Gütern ausdeuten/ immassen die Aemter Gommern/ Elbenau/ Ramis/ Goltau/ &c. dem Alberto II. und seinen Nachkommen so lange verblieben/ biß Albertus der pag. 53. letztere Chur-Fürst die ersten beyden dem Rathe zu Magdeburg Anno 1419. oder 1420. gleichfals um 5000. Böhmische Schocke versetzet. iiiii) Zugeschweigen/ daß auch diese Verwendung derer Regalien hinter des Kaysers Wissen und Verwilligung geschehen/ und dieser nicht allein alle folgende Hertzogen/ und Chur-Fürsten zu Sachsen-Anhalt/ sondern auch die Meißnischen (laut offt-berührter

bbbbb) Arnold. *Hist. Slav. L. II. c.* 30. G. Fabric. *O. S. L. VII. p.* 14. 15. 16.
ccccc) Leuber. *l. d. n.* 670. 718. 1655. *seqq.*
ddddd) Id. *in Dedicat. ad Senat. Lipsiens. circa fin. & num.* 108. Conf. Albin. *l. c. T. XV. p.* 192.
eeeee) Hortled. IV. 9. *n.* 104. *seq. ubi in Not. a) ad n.* 104. *p.* 236. *aliarum quoque à Friderico III. sequentibus Electoribus datarum meminit.*
fffff) Spener. *l. c.* §. 14. *p.* 12.
ggggg) Gerhard. de Roo, *Austriac. L. I. p.* 24. 25. 33. 35. *seqq.* Albin. l. c. p. 193. 216. Reusner. *in stirpe Austr.*, *p.* 393. *Gryphonia, p.* 477. *Lovaniensi p.* 483. *Teisterbantia p.* 500.
hhhhh) Dresser. *Isagog. p. IV. p.* 853. *seq.* Aut. Discurs. von alten Reichs-Voigt. *p. m.* 127. *seq.*
iiiii) Leuber. l. c. n. 107. seqq. Dresser. *l. c. p.* 857.

Anno 1690. rührter Investitur.) nicht weniger mit dem Burg-Graffthum / als der Pfaltz / und allen deren jemahl zugehörigen Landen / Regalien / Nutzen und Würden belehnet.

XX.

Was es nun mit diesen beyden hohen Dignitäten und deren annexis vor eine Bewandtnis gehabt / nachdeme die Meißnischen Herren Marg-Graffen in der Chur succediret / und wie es etwann damit noch heutiges Tages beschaffen sey? wollen wir noch mit wenigen erwehnen. Daß ist gewiß / daß sie mit denen leeren Tituln nicht zufrieden seyn wollen / sondern die wieder-rechtlich enteusserten Güter und Regalia nach und nach wieder an sie zu bringen getrachtet; Gestalt denn Chur-Fürst Fridericus Placidus, des Streitbahren Sohn / die Magdeburgische Scapel (so schon vorhin von wegen allerley von denen Magdeburgern dem Ertz-Bischoffen und Burg-Graffen zugefügten Unfugs nach Halle kommen war) Anno 1458. vollends nacher Leipzig fortgeleget / auch des Kaysers Friderici III. Confirmation darüber erlanget; Und ob es wohl von der Zeit an so wohl mit Magdeburg und Halle / als auch Erffurth und Naumburg ein langes Gefechte darum gegeben / so haben dennoch die Chur-Fürsten solches Recht zu Folge ihrer Burg-Gräflichen Hoheit gegen diese alle in contradictorio erhalten. kkkkk) Chur-Fürst Johann Friedrich zahlete vor Gommern / und andere vom Burg-Graffthum versetzte Stücke Anno 1538. eine grosse Post Geldes aus / lllll) suchete auch die jurisdiction, und derselben Execution in dem Stiffte Magdeburg / und das Saltz-Gräfen Gerichte zu Halle / ingleichen des Bannes Befehlungen / die Bestellung und Ubung der Peinlichen Gerichte / und andere Gerechtsame wieder beyzubringen. mmmmm) Allein der Ertz-Bischoff widersetzte sich hefftig / bis endlich der Streit Anno 1579. den 10. Jun. zu Eisleben mit dem damahligen postulirten Administratore des Stiffts / Herrn Joachim Friedrichen von Brandenburg eines / und Chur-Fürst Augusto zu Sachsen andern Theils dahin verglichen wurde / daß die Chur-Fürsten zu Sachsen von dar an nicht allein den Titul und Stand / sondern auch das Wappen nnnnn) und Reichs-Lehen / als Burg-Graffen von Magdeburg / und noch darzu gewisse / nemlich die oben benannten Aemter Gommern / Ranis / Elbenau / und Gottau / (darauf sich das Burg-Graffthum zu Magdeburg hinführo fundiret) vor sich und ihre Nachkommen ewiglich behalten / hingegen alle fernere An- und Zubrüche auff das

pag. 54.

Ertz-Stifft und Städte Magdeburg und Halle fahren lassen sollten. ooooo) Dieses beruhet auch noch anjetzo in der damahligen Verfassung / nachdem / wie bekannt / das gantze Bisthum nunmehro / Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses / ppppp) dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Brandenburg anheim gefallen. Endlich die Reichs-Pfaltz-Sachsen anbelangende / so weiß man zwar wohl / daß das Schloß und Stadt Allstedt durch den Anno 1554. den 24. Febr. zu Naumburg auffgerichteten Vertrag von den Churfürstlichen an das Hertzogliche Haus qqqqq) nicht aber die hohe Reichs-Pfaltz / vermöge deren den Chur-Fürsten zu Sachsen der Vicariatus gebühren soll / rrrrr) und er pro Custode, Interprete & Provisore summo derer Sächsischen Rechte zu achten ist / zugleich mit abgekommen. Dann diese hohe Würde jetziger Zeit eben so wenig / als vor diesem / nothwendig an einen gewissen Ort eingeschlossen seyn muß / sondern es allerdinges noch jetzo / als wie vor etlich hundert Jahren / heisset: Wo der Chur-Fürst von Sachsen ist / da ist auch die Sächsische Reichs-Pfaltz / und der verus custos, interpres & provisor juris Saxonici, omnium illarum terrarum, quæ jure Saxonicô utuntur. sssss) Und wiewohl nun das Durchl. Chur-Haus sich dieses Tituls (aus was Ursachen / ist uns unbewust) eine geraume Zeit nicht bedienet / ttttt) so unterlässet es doch keines weges / solches hohe Gerichts-Pfaltz-Amt (wiewohl in etwas veränderterm statu) so wohl durch dero hohes Reichs-Vicariat, als dessen vortreffliche und wohl-bestellte Judicia noch heutiges Tages auszuüben. uuuuu)

Anno 1690.

pag. 55.

XXI.

Wir sind von der Historie des neuen und ersten Chur-Fürstens von dem Meißnischen Stamme / Friedrich dem Streitbahren fast etwas zu weit abkommen; xxxxx) Demnach wollen wir nun fernerweit in möglichster Kürtze vernehmen / wie sich die Hertzoge von Lauenburg / und Fürsten von Anhalt dargegen angestellet / als die Chur-Würde / nach Verfallung ihrer Vettern / durch Kayserliche Milde an dieses Durchlauchtigste Haus übergeben worden. Gleichwie nun aber leichte zu ermessen / daß es sonder sauere Gesichter nicht abgehen können / wann einem die Einbildung einer hochwichtigen Erbschaffte / oder Succession zu Wasser gemacht wird; also ist mehr als zu bekannt / was massen die erwehnten Agnaten / und sonderlich die aus dem Hause Lauenburg / sothanige translation weder in vorigen / noch nähern Zeiten in Gedult

pag. 56.

kkkkk) Vide hæc omnia fusius ap. Benjam. Leuber. *l. c. à num.* 1655. *ad* 1668.
lllll) Dresser. Part. *IV.* Isag. Hist. p. 124. & P. V. p. 436. Pfann. *l. c. c. II. p. m.* 113.
mmmmm) Ap. Hortled. *V.* 51. *n.* 20. Laur. Peccenstein. *Theatr. Sax. c. XX. f.* 341.
nnnnn) quæ vid. ap. Spener. *l. c. n.* 23.
ooooo) ap. Hortled. *V.* 28.
ppppp) Art. XI. 6.
qqqqq) Ap. Hortled. *V.* 22. *not. ad n.* 5.
rrrrr) Marq. Freher. P. I. c. 15. Origg. Palatt.
sssss) Leubn. *l. d. n.* 1387.
ttttt) Vid. Pfann. *l. c. c. III. p. m.* 113.
uuuuu) Leuber. *l. c. impr. Dedicat. ad Senat. Lips. circ. fin.*
xxxxx) Vid. præced. n. XIII.

Anno 1690. dult verschmertzen können. Unter andern hat sich gleich damahls Hertzog Ericus der Fünffte zum allerhefftigsten beschweret / als ob er vom Kayser Sigismundo zur Ungebühr übergangen worden / dannenhero er die Nachfolge nicht allein anfänglich am Kayserlichen Hoffe / und beym Reich scharff getrieben / sich auch des völligen Chur-Tituls angemasset / yyyyy) ohneachtet denen Lauenburgischen zu derselben Zeit (wie wir unten bey dem vorgewandten Lehen-Brieffe hören werden) noch nicht einmahl der Titul / als Hertzoge von Sachsen gestattet werden wollen ; Sondern / als er hier nichts richten können / die Sache endlich / unter dem Prætext verweigerter Gerechtigkeit Anno 1433. gar an das Concilium zu Basel gelangen lassen / zzzzz) woselbst auch seine Gesandten die Session de facto uber die Chur-Sächsischen genommen / und ihre appellation mit vielen Gründen zu justificiren gesuchet. Allein der Kayser unterließ nicht / diesen Dingen von dem damahligen Ulmischen Reichs-Tage aus / nachdrücklich zu widerstehen / und erklärete anfänglich die appellation vor nichtig / indem dergleichen weltliche / und Reichs-Lehn-Sachen gantz und gar nicht vor das Geistliche Gerichte / sondern vor den Kayser und Stände des Reichs gehöreten. aaaaaa) Hernach schrieb er den 19. Jul. Anno 1434. der unbefugten Session wegen von Ulm aus selbst an den Pabst Eugenium IV. und die auff dem Concilio anwesende Väter / ohngefehr des Inhalts : **Daß er des damahligen Chur-Fürstens zu Sachsen** *Friderici II.* **oder des Sanfftmüthigen Herrn Vater / Friedrichen den Streitbahren (der bereits** *Anno* **1428. gestorben war) hiebevor zu dem Hertzogthum / Chur- und Ertz-Marschallen-Amte** *investiret* **/ Krafft dessen auch so wohl er / als sein Herr Sohn / der jetzige Chur-Fürst von Sachsen die** *Possession* **gedachten Hertzogthums und Würden ergriffen / und folgends von denen übrigen des H. R. Reichs Chur-Fürsten zu dem Rechte und Verwaltung sothanigen Chur-Fürstlichen und Ertz-Marschallen-Amtes aufgenommen und zugelassen worden / wessentwegen es denn S. Kayserlichen Majestät nicht wenig befremdete / und Wunder nehme / aus was Bewegnissen Hertzog Erich von Lauenburg / und dessen Abgeordnete sich unterstehen mögten / dem rechtmässigen Chur-Fürsten zu Sachsen von seinem gebührenden Stand und Stelle zu verdringen / und ihm in seiner wohl hergebrachten** *possessione juris & dignitatis* **so gewaltsamer Weise / und ohne Richterliche Erkäntniß zu beeinträchtigen. Und ob nun wohl die Kayserliche Majestät ohne dis der guten Hoffnung gelebten / es würden Ihre Päbstl. Heiligkeit und die Versammlung gegen die Fürsten des Reichs sich eben zu verhalten wissen / als wie von Kayserlicher / und des Reichs Seite denen Geistlichen** *Prælaten* **bisanhero begegnet worden / da man einen jeden / nach dem Maasse seines Geistlichen Amtes / an seinem geziemendem Orte / Vorsitz / Ehren und Würden ungehindert verbleiben liesse ; Also hätten sie doch obige Kundschafft zu allem Uberflusse / und Vermeidung** pag. 58. **fernerer dergleichen Uneinigkeit an die hoch-würdige Versammlung gelangen lassen / und der geneigten Verfügung von selbiger gewärtig seyn wollen / daß sie gedachten Chur-Fürst Friedrichen / und seine Abgesandten hinführo und in alle Wege die jenige Ehrerbietung und** *respect* **geniessen lassen würden / welchen ihm die Kayserliche Majestät / die Fürsten und alle Stände des Reichs jedesmahl unweigerlich zugestanden.** bbbbbb)

XXII.

Die vornemsten Ursachen / und Beweiß-Gründe / die so wohl gedachter Hertzog Erich dazumahls als auch nach diesem das Haus Lauenburg zu Behauptung dero vermeintlich an der Chur-Sachsen habenden Rechten mehrmals auf die Bahne gebracht / und vielleicht nunmehro / nachdem das hochlöbliche Haus Anhalt ein jus agendi bekommen zu haben vermeinet / zum Theil wieder hervor gesuchet werden dürfften / wollen wir / zusamt denen hin und wieder befindlichen Responsionibus kürtzlich anhero wiederholen. Demnach so wurde von Hertzoglicher Seiten angeführet anfänglich und zuforderst das jus agnationis, oder die vorhin erwiesene nahe Anverwandschafft ; Denn Hertzog Erich und sein Haus mit dem abgestorbenen Sachsen-Anhaltischen Chur-Fürsten von Alberto I. Hertzogs Bernhardi des primi acquirentis Sohne / und Stamm-Vater so wohl der Chur als Hertzoglichen Lauenburgischen Linie / und also von einem communi stipite herkämen / desfalls sie denn auch den Titul als Hertzogen zu Sachsen wiewohl zum Unterscheid derer Chur-Fürstlichen und ältern Linie von Nie- pag. 59. der-Sachsen führeten. So hätten sie / zum andern ihr Recht zur Chur schon hiebevor mit unterschiedenen / nemlich vorerwehnten cccccc) Wahl-Actibus fundiret : Und drittens wäre die Sache schon vorlängst bey Hertzog Rudolphi von Sachsen und Erici von Lauenburg über die Wahl erregten Mißhelligkeit Kayser Carolo IV. zu Tangermünde dermassen verglichen worden / daß beyde Häuser fürterhin alterniren / und die Chur / samt dem Marschallen-Amte Wechsels-Weise verwalten solten / welchen Vergleich auch / bis auf des neuen Chur-Fürst Friedrichs / des Marg-Graffen Zeiten also nachgelebet worden. Endlich und vierdtens / so hätte er / Ericus V. A. 1414. am Tage Luciæ vom Kayser Sigismundo zu Franckfurth die ausdrückliche Mit-Belehenschafft / und Anwartung zur Chur bekommen / im Fall / daß Chur-Fürst Rudolph, und sein Bruder ohne männliche Leibes-

Er-

yyyyy) Cranz. Sax. XI. 10.
zzzzz) Chytr. Chron. VII. p. 696.
aaaaaa) Limn. *App. Addit. ad L. II. 9.*
bbbbbb) Goldast. *T. III. Constit. Imper.* p. 440. *seqq.* & 538. Conf. Jac. Andr. Crusius, *de jure Praedr. l. IV. c. 3. n. 15. 16. pag. 594. seq.* Limn. *II.* 9. 100. & *append. ad l. c.*
cccccc) Respice num. XII.

Anno 1690. Erben abgehen würden. dddddd) Und dannenhero wolte nunmehro die Succession ihme und seinem Hause so wohl der angeregten Blut-Freundschafft/ als derer unterschiedenen besonderen Vergleiche wegen vor allen andern gebühren/ zu geschweigen/ daß denen kundbahren Rechten und Aussprüchen Bartol. und Baldi nach: feudô devolutô Dominus tenetur vestire agnatos, eeeeee) der Lehens-Herr ohnedem schuldig sey/ bey eröffneten Lehens-Fällen/ dieselbe vor andern Competenten an die nächsten Agnaten pag. 60. zu verwenden. Alleine es ist von Kayserl. Majestät/ und des Reichs-Seiten damahls dem Concilio und Hertzoge/ so viel als von nöthen war/ zur Nachricht geantwortet; sonst aber auch nach der Zeit bey mehrmahls wieder auffgewärmter sothaniger Prætension denen Hertzoglichen ihr Ungrund folgender Gestalt remonstriret und verwiesen worden.

XXIII.

Ohnerachtet es mit der Anverwandschafft/ als dem wichtigsten Puncte/ seine Richtigkeit hätte (denn es nach obiger Deduction unleugbar/ daß derer abgestorbenen Anhalt-Sächsischen Chur-Fürsten näherer Stamm-Vater/ Albertus II. und derer Hertzogen von Lauenburg/ Johannes I. leibliche Brüder von dem communi stipite, Alberto I. Chur-Fürsten zu Sachsen gewesen/ ffffff) so stünden ihnen/ denen Hertzogen nemlich von Lauenburg/ dennoch die Lehen-Rechte im Wege/ daß sie zu der Succession nunmehro nicht zuzulassen. Was es aber damit eigentlich vor eine Beschaffenheit gehabt/ können wir so genau bey denen Historicis nicht finden/ indem sie alle sehr dunckel/ und gar zu general reden. Albrecht Crantz schreibet/ der Hertzog von Lauenburg Ericus V. solle sich an der Lehen versäumet haben/ gggggg) welches doch/ wofern es de casu ultimo gemeinet/ nicht wohl zu glauben ist/ wenn man bedencket/ wie begierig er die Succession so wohl vor/ als stracks nach Absterben der Chur-Linie gesuchet. Andere legen es so aus/ daß weil das Hertzogthum Sachsen/ nemlich das O- pag. 61. ber-Sächsische/ oder dermahlige Chur-Land Hertzog Alberto I. nur pro se & descendentibus, scilicet ex primogenito verlehnet worden/ und die Lauenburgischen/ als die von seinem jüngern Sohn abstammende Linie/ solchem nach weder anfänglich mit in der Lehen begriffen gewesen/ noch auch solche von Fällen zu Fällen renoviret/ sondern sich bloß auff die Collateral-Agnation verlassen/ als hätte ihnen bey dem letztern Falle das Lehen-Recht/ und zumahl das übliche Anno 1690. Sächsische/ welches so blosser Dinges auff die Sipschafft nicht sihet/ nothwendig im Wege stehen müssen. hhhhhh) Allein/ auch diese Erklärung will/ nachfolgender Zweiffel wegen/ nicht allerdings zulänglich erscheinen. Denn (zu geschweigen/ daß die Chur ante sanctionem Pragmaticam Caroli IV. durch ein öffentliches Gesetze mit der Primogenitur eben so genau noch nicht verknüpffet gewesen/ ob man solches wohl durch eine beständige Gewohnheit einzuführen getrachtet/) so ist zwar bekannt/ daß nach Sächsischen Lehen-Rechten/ die Agnaten auch in einem Väterlichen und alten Lehen das Recht der Nachfolge/ der blossen Sipschafft wegen/ nicht haben/ sondern dieselbe allezeit factô propriô, oder durch die eigene Lehens-Such- und Erneurung erlangen und conserviren müssen. iiiiii) So weiß man auch wohl/ daß heutiges Tages am Kayserl. Hoffe/ sonderlich diejenigen Stände/ in dero Landen das Sächsische Recht üblich/ die Lehen dem Sächsischen Stylo gemäß/ und mit gesamter Hand empfangen/ kkkkkk) nachdem solches nunmehro um gewisser Ursachen/ pag. 62. und zuförderst dem Fisco daher zuwachsender Nutzbarkeit wegen/ llllll) auch an vielen Orten ausser Sachsen recipiret worden. mmmmmm) Alleine es ist noch nicht erwiesen/ ob dieser Casus Feudi regalis schon damahls nach Verordnung derer Sächsischen/ und nicht vielmehr nach denen gemeinen Lehen-Rechten entschieden werden müssen/ vermöge deren die Hertzogen von Lauenburg als in einem feudo paterno, weder der anfänglichen Mitbelehnung/ noch der continuirlichen Renovation gebrauchet/ und solchem nach es schon genug gewesen wäre/ wenn sie die Investitur um bey dem letztern Eröfnungs-Falle der abgegangenen Linie zu rechter Zeit gesuchet. nnnnnn) Dannenhero wolten wir diese denen Lauenburgischen wegen der Lehen entgegen gestandene Hinderniß fast mehr einer damahligen erneuerten und besondern Gewohnheit/ als denen Reichs-üblichen oder Sächsischen Lehen-Rechten beymessen/ von welcher gemeldet wird/ daß es gegen die Zeiten Caroli IV. mit denen Reichs-Lehnen in Teutschland wieder in den anfänglichen Zustand gerathen/ und da sonst die Succession auch in infinitum so weit gebräuchlich war/ als die Agnation zureichete/ man um selbige Zeit diese consvetudinem per contrariam gedachter massen auffgehoben/ so/ daß weder die zertheilten Lehen-Stücke per jus accrescendi, wie hiebevor/ noch unzertheil-

dddddd) Hæc argumenta collecta reperies ap. Knichen l. d. verb. Electorum c. II, n. 1. seqq. Limn. III. 10. 2. seqq. & Dan. Michof. im kurtzen Berichte/ wie die Hertzoge von Nieder-Sachsen um die Chur-Gerechtigkeit kommen/ etc. edit. A. 1629.

eeeeee) Bart. in §. *permittitur*, *l. 1. ff. de aqua quotid. & æstiv.* Bald. *in c. 1. §. si verò, n. 4. qualiter feud. alien. possit. &c.* Vid. Knich. *l. c. n.* 10. 11.

ffffff) Vid. retrò *n. XI.* Spalatino autem, hoc constanter neganti, vitio vertendum non est, quippè qui antiquiorum relationibus seductus in hunc aliosque errores, queis tota ejus scatet narratio, non potuit non incidere, *Tit. II. ab.* Hortleder. *IV*, 23. *n.* 49. *seqq.*

gggggg) *L. c. XI*, 10.

hhhhhh) Conf. Knichen. *l. c. n.* 39. 40. *& ex eo* Limn. *l. c.*

iiiiii) Lehen-R. *c. 21. in fin. c. 32. in pr.* Torgauisch Ausschr. *rubr.* welcher Gestalt die *Agnaten* I. §. dieweil in solchem Zweiffel.

kkkkkk) Vid. Transact. Saxon. *Anno* 1554. ab Imperat. Confirmat. Modest. Pistor. *Conf.* 40. *n.* 20. *&* 40. *Vol. II. &* Colleg. jurid. Lipsiens. *ap.* Hartm. Pistor. *qu. XX. n.* 20. *Impr.* Ant. Coler. *de Jure Imper. German. sect. 63. ubi Marpurgenses aliquando contrarium pronunciasse refert. Exempla ejusmodi Investiturarum modernarum* vid. *in Append. ad examen Jur. Feudal.* Stryckii.

llllll) Klock. *de ærar. L. II. c.* 38. *n.* 38.

mmmmmm) Köppen, *Decis.* 47. *n.* 2. *seqq.* Besold. *Thes. Pr. in voce* gesamte Hand. Berlich. *P. II. Concl.* 53. *n.* 23. *&* 32. Ingolstadiens. *in Cons. XXII. n.* 45. *Vol. V. Varr. JCtorr. German.*

nnnnnn) Vultej. *de Feud. L. I. c. 7. n.* 76. *&* 81. Jo. Köppen, *decis.* 31. *n.* 4. Ludwel. *Tr. Feud.* 1, 1. *p.* 324.

Anno 1690. te Lehen Güter bey Abgang einer Linie an die pag. 23. Seit-wärtigen verfallen/ sondern die Kayser solche vor ledig erkennet/ und selbst wieder an sich gezogen; oooooo) welcher Gebrauch aber/ weil er vor die Agnaten gar zu harte und gefährlich war/ endlich und nach einiger Zeit eben durch die aus dem Sächsis. Lehen-Rechte entlehnete Investituram simultaneam vermindert/ und ihnen durch dieses heylsame Mittel pppppp) wiederum gerathen und geholffen worden. Und also möchte es nun wohl seyn/ daß die Lauenburgischen Agnaten/ dieser Gewohnheit zufolge/ damahls von der Chur Sachsen ausgeschlossen worden/ zumahl da sie sich selbiger Zeit so wohl um den Kayser/ als auch um das Römische Reich schlecht verdienet gemacht hatten. Denn vor angezogener Albrecht Crantz/ ein dem Hause Lauenburg sonst nicht ungeneigter Scribente/ erwehnet unter andern/ daß dieser Ericus V. ein sehr unruhiger Herr/ und vieler gefährlichen Händel/ absonderlich des in seinem Schlosse Bergerdorff denen Straffen-Räubern verstatteten Unterschleiffs halber/ im gantzen Reiche/ zuförderst aber in dem Nieder-Sächsischen Crayse sehr verhasset gewesen/ darüber er auch nicht allein diß und andere Raub-Nester/ sondern auch noch ein gewisses Schutz-Geld/ so die Lübecker denen Hertzogen zu Nieder-Sachsen sonst an 300. Marck vor das sichere Geleite/ und Bedeckung derer Straffen/ jährlich erleget/ einbüssen müssen; qqqqqq) nicht viel anders/ als er etwa von einem seiner Vorfahren/ der gleichfalls Ericus geheissen/ berichtet/ daß er eben auch eine Anzahl solcher pag. 64. Busch-Klepper in seinen Vestungen gehäget/ welche die gantze Gegend zwischen Lübeck/ Hamburg und Lüneburg in Unsicherheit gesetzet/ bis so lange selbige endlich auch von seinem eigenen Vetter Alberto, welchen obige Städte um Hülffe angeruffen/ auffgeklopffet und gebührend abgestraffet worden. rrrrrr) Dieses übele und unfürstliche Verhalten/ wie es ohne Zweiffel eine der vornehmsten Ursachen gewesen/ wessentwegen diese Hertzoge bey ihren eigenen Vettern/ denen Chur-Fürsten von Sachsen/ in so schlechtem Credite gestanden/ daß auch Chur-Fürst Rudolph. und sein Bruder Albertus gedachten Ericum V. nebst seinem Bruder/ nicht einmahl vor ihre Vettern/ und Lehens-Folger erkennet/ noch sie bey dero Lehen-Empfängniß mit an ihr Pannier greiffen lassen/ sondern die Anhältischen/ ob schon remotiores vorgezogen/ und ihnen die Land- und Lehens-Folge zuwenden wollen; ssssss) Also hätten sie durch sothanige schändliche Felonie wohl ihr eigenes Lehen verwürcken/ warum sich denn nicht vielmehr der Succession an der Chur-Würde unfähig machen können/ wann es auch gleich in den übrigen sonst mit allem seine Richtigkeit gehabt hätte? Immassen denn offtberührter Historicus selbst mit ausdrücklichen Worten gestehen muß/ daß in demjenigen Reichs-Schlusse/ darinnen der Kayser und Stände Friderico die Chur zuerkennet/ dieses zu Hertzog Erichs Unfähigkeit unter andern mit angegeben worden. Es sey aber endlich/ wie ihm wolle/ so ist doch gewiß Hertzog Erich die Anwartung noch bey Lebe-Zeiten Rudolphi und Alberti derer Chur-Fürsten zu Sachsen/ wie auch nach deren Abgange die eröffnete Lehens-Folge unsäumig gesuchet/ und dennoch beyedesmahl nichts erhalten/ sondern das Chur-Fürstenthum vom Kayser Sigismundo nicht allein in dick-berührtem/ Friderico ertheilten Lehen-Brieffe/ sondern auch in der seinem Sohne Anno 1434. zu Ulm hierüber erstatteten Con- pag. 65. firmation schlechter Dinges vor ein an ihn und das Reich recht/ erblich und redlich-verfallenes/ und abgestorbenes Lehen erkläret worden. tttttt) Bey solcher Bewandniß konte nun Hertzog Erichen der Hertzogliche Sächsische Titul wenig zu statten kommen/ indeme sich seine Vorfahren desselben nur thätlicher Weise von selbst angemasset/ und die Chur-Sächsischen von der Anhältischen Linie/ nicht minder/ als deren Nachfolger von dem Marg-Gräfflichen Meißnischen Stamme demselben unterschiedlich widersprochen/ uuuuuu) zudem auch Kayser Sigismundus, da er in dem Bekänntniß-Brieffe über die Chur- und Hertzogthum Sachsen/ de dato Offen 1426. diese Worte: des Hertzogthums zu Lauenburg/ das er vielleicht nennet ein Hertzogthum zu Sachsen xxxxxx) brauchet/ sie denen Sächsischen ausdrücklich contradistinguiret/ auch darnebenst anzeiget/ daß Hertzog Erich Anno 1414. von ihm zu Franckfurth nur als Hertzog von Lauenburg mit einem Fähnlein auff selbiges Hertzogthum investiret worden.

XXIV.

Wir schreiten nun auch ferner zu denen übrigen Beweißthümern; Und zwar was die angegebene Wahl-Actus anbelanget/ so ist aus obig-ausgeführten yyyyyy) nur hieher zu wiederholen/ daß solches mehrentheils nur de facto und in turbido rerum statu, denen Kayserlichen Verordnungen und Reichs-Herkommen zuwider geschehen/ ihre Wahl fast niemahls durchgedrungen/ und deswegen von denen glaubwürdigsten Historicis mit Stillschweigen übergangen/ hingegen allezeit die Hertzogen von Sachsen in Consideration gezogen worden/ wie sie denn auch endlich der Kayser Carolus IV. pag. 66. bey dieser ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit in der güldenen Bulle bestätiget/ und eben hiedurch derer Lauenburgischen Thätligkeiten

oooooo) Klock. *l. c. c.* 38. *n.* 40. Choppin. *de Doman. L. II. tit.* 11. *n.* 6.

pppppp) Non igitur sine injuriâ, ad incautos Vasallos, eorumque hæredes Feudis emungendos comparatum id remedium, bono ipsorum utiq; inventum, adserit Ern. Cothmann, *refutatus ab* Andr. Knichen. *de Vestitur. part. c.* I. *n.* 62.

qqqqqq) *XI.* 5. & 13.

rrrrrr) IX. 19. Saxon.

ssssss) Spalat. *ap.* Hortled. *IV,* 23. *n.* 43. *p.* 615.

tttttt) Ap. Hortled. *l. c. not. c. ad num.* 38.

uuuuuu) Teste Cranz. X. 3. XI, 13.

xxxxxx) Spalatio. *ap.* Hortled. *l. c. n.* 43. 49.

yyyyyy) *n.* XII.

Anno 1690. keiten vor nichtig und unrechtmässig erklåret. Drittens/ auff die angezogene Alternation wird geantwortet/ daß in so fern dieselbige mit nichts als Cranzii Zeugniß zu beweisen/ zzzzzz) es darmit sehr verdåchtig sey / indem er in derer Hertzogen von Lauenburg Geschichten allemahl gar zu viel Partheyligkeit verspühren liesse/ aaaaaaa) und / anders zu geschweigen/ beståndig vorgebe / daß ihnen vom Kayser Sigismundo höchst unrecht geschehen. Zudem so widerlegte solches die Sache ja selbsten/ indem die erdichtete Alternation in denen dreyen Wahlen Wenceslai, Ruperti, und Sigismundi niemahls in Observanz gekommen; Und endlich so lauffe es ja den klaren Buchstaben der güldenen Bulle selbst/ und deren von Wenceslau und Sigismundo beschehenen Confirmation zuwider/ als wo bey der Succession und Wahl-Rechte derer Chur-Fürsten zu Sachsen / von einem solchen Wechsel das geringste nicht zu befinden; dergleichen auch vor diesen bey ereigneter Zwiespalt niemahls gestattet / sondern der mehr-berührten güldenen Bulle zufolge/ allein die drey Chur-Fürsten aus dem Hause Sachsen/ Wenceslaus, Rudolph, und Albertus vor rechtmässig erkennet worden/ welche / nebst ihren Descendenten ewiglich / und ohne alle Hinderniße / Recht / Stimme / Würde / und Macht haben solten/ einen Römischen König zu erwehlen. bbbbbbb) Letzlich/ so sey es mit der prætendirten Mit-Belehenschafft ein blosser/ und vielmehr höchststraffbahrer Betrug gewesen/ und solche hinter Kayser Sigismundi Wissen und Willen durch seinen damahligen Cantzler / den Bischoff pag. 67. von Passau per sub & obreptionem erpracticiret worden/ wie solches die beym Hortleder/ aus Ge. Spalatino, noch befindlichen Acta, und eigene Bekänntniß des Kaysers mit mehrern ausweisen. ccccccc) Aus welchen allen denn nun nur zur Genüge erhellet / was für eine schlechte Bewandniß es um die Lauenburgische Chur-Prætension habe/ und wie also das ohne dem auff schwachen Füssen stehende angeworffene Brocardicum Bartoli und Baldi ddddddd) allhier um so viel weniger Platz finden können/ alldieweil der gantze Praß vorhin angeführter Schutz-Wehren / theils in den Rechten und Herkommen selbiger Zeiten nicht gegründet/ theils auff gantz falschen und erdichteten Postulatis beruhet / und demnach es sich so wohl auff denenselbigen / als dem Verhalten derer damahligen Lauenburgischen Hertzoge weniges Behuffs und Gunst zu versichern habe.

XXV.

Bis daher waren die Lauenburger nun zwar hefftig/ aber allezeit vergeblich bemühet; Wir wollen der Historie weiter folgen/ da sichs denn befindet/ daß sie ihre Ansprüche auff die Chur-Sachsen noch immer so fort getrieben haben. Denn es vermeldet der offt-genannte Historicus Crantz / daß sie seither der damahligen abschläglichen Antwort ihres vermeintlichen Rechtes niemahls vergessen / sondern dasselbige noch zu seiner Zeit durch öfftere Protestationes und alle möglichste Rechts-Mittel zu erneuren und beyzubehalten getrachtet / damit sie sich nicht etwan durch die Verjährung einiges Nachtheil zuziehen möchten. eeeeeee) Insonderheit findet man/ daß dieses *Erici* Bruders / Hertzog *Bernhardi II.* Sohn *Johannes IV.* sich so wenig des Tituls und Würde des Hertzogthums Sachsen/ und Ertz-Marschallen-Amts / als der Graffschafft Brene / und Sächsischen Pfaltz begeben wollen / sondern sich desselben / samt dem zugehörigen Wappen einen Weg / wie den andern angemasset/ auch wegen seiner Lauenburgischen Laude *à part* von Kayserlicher Majeståt keinen Lehen-Brieff annehmen mögen. Worauff aber dieses erfolget/ daß Kayser Friedrich der dritte/ solch sein Vornehmen nicht allein vor unkräfftig und nichtig erkennet / sondern ihm auch den Gebrauch besagten Wappens und Tituls bey Kayserlicher und des Reichs schweren Ungnade / und einer Pöen von 200. Marck löthiges Goldes festiglich verbothen / solches allen Chur-Fürsten und Ständen durch ein öffentliches Ausschreiben kund gethan / und demselben ebener massen bey Straffe anbefohlen / mehrbemeldetem Hertzoge *Johanni*, im Fall er sich der Sächs- und Brenischen Wappen und Titul ferner zu gebrauchen unterstehen solte / so viel an ihnen / Einhalt zu thun/ durch die ihrigen die angeschlagenen Wappen abreissen zu lassen / ihn vor keinen Chur-Fürsten/ Ertz-Marschallen/ und Graffen zu Brena zu halten/ noch also zu schreiben/ sondern seine Brieffe/ darinnen solche Titul und Wappen begriffen / zurücke zu geben / und nicht anzunehmen/ alles mehrern Inhalts vorermeldeten Kayserlichen *Cassatorii* und *Inhibitionis*, &c. Wie nun dieser Hertzog *Johannes Anno* 1507. mit Tode abgegangen / und ihm sein Sohn Hertzog *Magnus II.* in der Regierung gefolget/ so hat sich dieser zwar des Chur-Tituls und Wappens zuerst enthalten/ auch neue Lehen-Brieffe von dem Kayser angenommen / aber dennoch mit dieser Verwahrung / daß nemlich sothaniger Stillestand oder die nicht nach der alten Weise beschehene Belehnung ihm und Männiglich ins künfftige an seinen Rechten unschädlich fallen solte. Des Brenischen Wappens hat er sich aus der insgemein vor wahr gehaltenen / aber pag. 69. den-

Anno 1690. pag. 68.

zzzzzz) *Sax. X*, 3. *XI*, 10. *Vandal.* IX, 2.
aaaaaaa) Imprim. *Sax.* IX, 5. & 19. X, 3. XI, 10. *quo de etiam* Albinus *in Origg. Saxonn. passim, aliique conqueruntur.*
bbbbbbb) Hortled. IV. 23. *not. d. ad num.* 52.
ccccccc) *l. d. n.* 41. *seqq. p.* 615.
ddddddd) Refutat à Knichen. *de Vestitur. Pact. p.* 1. *c*, 1, *n.* 189. *seqq.*
eeeeeee) X, 22.

Anno 1690. **dennoch ungegründeten ffffff) Ursache nicht begeben wollen/ weil dasselbe der Graffschafft Brene nicht alleine/ sondern vielmehr dem Hertzogthum Engern/ oder den an der Weser gelegenen/ seinen Vorfahren hiebevor zugestandenen Westphälischen Ländern angehörig gewesen seyn solte/ und dannenhero ist solches/ indem man auff dessen Grund/ oder Ungrund/ weiter nicht geforschet/ nachgehends in den Sachsen-Lauenburgischen Wappen bis auff heutigen Tag unangefochten gelassen worden. ggggggg)**

XXVI.

Von selbiger Zeit an hat nach diesem sein Sohn Hertzog Franciscus I. hhhhhhh) diese Prætension auffs Neue gerüget/ und es so weit gebracht/ daß der Kayser Maximilianus II. denen beyden Gelehrten Hertzogen zu Mecklenburg/ Ulrico, und Christophoro die Sache aus den wahren Urkunden gründlich zu untersuchen auffgetragen/ welche Commission hernachmals Anno 1577. den 27. Sept. von Kayser Rudolpho II. erneuert worden/ iiiiiii) wie es aber darmit abgelauffen/ und was die Hertzoge von Lauenburg dadurch erlanget/ ist uns pag. 70. unwissend/ wol aber zu vermuthen/ daß/ weil alles in vorigem Stande verblieben/ selbige vor die Litiganten nichts sonderlichts müsse gefruchtet haben. Zu Anfang gegenwärtigen Seculi brachten die offtgemeldeten Hertzoge/ und sonderlich Julius Heinrich die Sache abermals auff die Bahne/ und liessen sie durch einen dero Ministrorum, nemlich dem zu seiner Zeit wohlbekannten/ und sonderlich bey der oberwehnten vergeblich-vorgenommenen Friedens-Handlung meistgebrauchten Dan. Mithofen/ vermittelst eines *Anno* 1629. **ausgefertigten Historischen Berichts/ wie Ihre Hochlöbl. Vorfahren um die Chur-Gerechtigkeit gekommen/ und sie selbst noch davon abgehalten würden**/ ausführlich verstreiten/ bey welcher Deduction, weil sie ohne Zweiffel noch in vieler Händen ist/ auch die wichtigsten Gründe der Lauenburgischen Anforderung bereits in vorigen angeführet worden/ wir uns länger nicht auffhalten dürffen. Welcher Gestalt auch endlich der letzt-abgestorbene Hertzog/ Herr Julius Franciscus, diesen Streit durch Anmassung derer Chur-Schwerdter und andere Thätlichkeiten ohngefehr Anno 1665. wieder erneuert/ und wie ihm solches auff Chur-Sachsens Anhalten von Kayserlicher Majest. (so ihm zwar Zeitwährender Erffurthischen Unruhe zum Verdruß des Durchlauchtigsten Chur-Hauses im Anfange etwas zu favorisiren geschienen/) kkkkkkk) Anno 1667. Anno 1690. den 21. Jul. inhibiret/ und untersaget/ ingleichen wie die Schlackewerdische Post-Kutsche/ als sie das Chur-Wappen in Güte nicht ablegen wollen/ von denen Sächsischen empfangen worden/ und was sonsten hinc inde passiret/ das ruhet noch bey männigliches Andencken/ und erspahret uns der Mühe/ es allhier nochmahls zu erzehlen. Es wolte aber dennoch diese Kayserliche Inhibition bey Sachsen-Lauenburg so völlig nicht durchschlagen/ pag. 71. bis sich endlich Chur-Fürst Johann Georg der Andere zu Sachsen/ Christmildester Gedächtniß/ Anno 1671. mit dem Hertzoge vermittelst eines pacti succeſſorii und Erb-Verbrüderung dahin verglichen/ lllllll) daß vermöge deren der Hertzog von Lauenburg die Chur-Schwerdtee bis an sein Ende in seinem Wappen behalten dürfften/ welches/ nachdem es durch GOttes Schickung 20. Sept. des jüngst verwichenen Jahres erfolget/ also wil man der gesicherten Hoffnung leben/ daß der verlegene/ und so vielmal abgedroschene Anspruch auf die Chur-Sachsen nunmehro dereinst mit abgestorben seyn werde. Zu verwundern ist allerdings/ daß sich dieses Hertzogliche Hauß nach so vielen vergeblichen Bemühen/ die Lust zu sothaniger Würde nicht endlich vergehen/ noch die Mühe verdriessen lassen/ dessentwegen ferner ein einiges Wort zu verliehren/ nachdem sich das jetzige Groß-Mächtige Chur-Hauß nunmehro bereits durch so viele Secula hindurch bey derselben in unverwandter Poſſeſſion erhalten/ von Kayser zu Kaysern richtig darmit belehnet/ auch vor dem gantzen Reiche vor rechtmässig erkennet und geehret worden/ und also dieser und anderer Ursachen wegen es denen Hertzogen von Lauenburg eine blosse Unmöglichkeit gewesen/ weder mit Recht/ noch Gewalt jemahls hiezu zu gelangen. Allein wie auch Geringere sich mit dem Ruhm ihrer Voreltern gern groß zu machen pflegen; Also kans wol seyn/ daß die Hertzoge solchen Zanck so offtmahls auffgewärmet/ nicht so wol aus Hoffnung/ sich der Chur dermaleinst zu bemächtigen/ als sich nur mit den Gedancken der vormals von ihren Stamm-Herrn besessenen hohen Dignität zu belustigen/ es bey der Welt in unvergessenem Gedächtniß zu erhalten/ und so folglich sich und dero Hochfürstlichem Hause noch daher pag. 72. eine mehrere Veneration zu erwecken. Wiewol man kan auch gedencken/ ob sie vielleicht von dem jetzigen Chur-Hause Sachsen durch so offt erregte Verdrießlichkeit pro redimendâ vexâ, als wie hiebevor die Herrn Anhältischen mmmmmmm) von Chur-Brandenburg/ noch ein gut Stücke Geldes/ oder andern Vortheil zu erheben vermeinet/ wogegen sie denn ihren Ansprüchen ohne Zweiffel eben so willig/ als jene ein ewiges Adjeu würden gesaget haben.

Num.

fffffff) Vide supra *n.* XV. *not. rrr.*

ggggggg) Jo. Heinr. Hoffmann/ *in MSCt. citat.* à Spener. *A. H. Famil. Ascan. n.* VII. *p.* 29. 30.

hhhhhhh) Rittershusius *l. c. Exeges. Genealog. Duc. Lauenb.* hæc de Magno II. Lauenburgensi commemorat. Verùm, quia hic Anno 1543. adeoq; ante Maximilianum, Imperio admorum vitâ excessit, ad Franciscum I. eum quô non solùm Maximiliani II. & Rudolphi II. sed & Laudatorum Ducum Megapolitanorum tempora conveniunt, referre maluimus.

iiiiiii) Spener. *Syllog. in fam. Ascan. p.* 778.

kkkkkkk) Intinear. German. *polit. in Descript. Aula Electoral. Saxon. p. m.* 169.

lllllll) Spen. *A. H. I. V.* §. 9.

mmmmmmm) Recordare numeri IX.

Anno 1690. pag. 1.

Num. II.

Sachsen-Lauenburgischer streitiger Landes-Anfall/ worinnen die Fundamenta derer samtlichen hohen Prætendenten zu dem erledigten Sachsen-Lauenburgischen Hertzogthum und zugehörigen Landen/ samt alle dem/ so biß anhero in Jure & Facto bey dieser wichtigen Successions-Sache/ sonderlich bey der Regenspurgischen Reichs-Versammlung passiret/ kürtzlich vorgestellet worden durch Levium v. Amiteer/ anno 1690.

pag. 3.

Vorrede.

SEither dem sich der nunmehro Welt-Bekante/aber doch höchst unvermuthete und plötzliche Todes-Fall mit dem weyland Durchl. Herrn Julio Frantzen/ als letzterm Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg/ von dem Ascanischen Hause/ vor angezeigeter massen begeben/ und hiedurch die zu sothanem Hertzogthum gehörigen/ und dem Römischen Reiche zu Lehn rührenden wichtigen Lande und Herrschafften von dero uhralten Regierungs-Verfolgern entblösset/ hingegen aber an ein frembdes Hauß und zukünfftiges neues Ober-Haupt eröffnet worden; so haben sich/ wider alles Verhoffen/ als bekant/ unterschiedene hohe Prætendenten hervorgethan/ welche die/ wiewohl ungleiche Gründe ihrer Anforderungen/ dennoch allerseits zu rechtfertigen/ und sich dieser importanten
pag. 4. Hertzoglichen Verlassenschafft zu bemächtigen bemühet seynd. Es hat uns dieses Anlaß gegeben/ so wohl derer Prætensionen bißherigen Verlauff/ als auch deroselben Fundamenta, so viel uns aus denen Relationibus und Actis publicis zuhanden gekommen/ kürtzlich zusammen zu fassen/ und/ zur Vergnügung des curieusen Lesers/ im gegenwärtigen **Andern Theile**/ unterm Titul **des Sachsen-Lauenburgischen streitigen Länder-Anfalls** zum Druck zu befördern. Wir leben aber auch hierunter des zuversichtlichen Vertrauens/ es werde uns diese Publication bey denen hohen Competitoribus nicht etwan einige Offense erwecken/ sintemal nichts anders darinnen enthalten ist/ als was theils im Angesichte der gantzen Welt ergangen/ theils von Ihnen selbst oder Dero Favoriten schon in öffentlichen Schrifften ausgebreitet worden. Dafern aber in der Relation etwan einige Umstände übergangen/ oder in facto anders gefallen seyn mögten/ so wolle der Geehrteste Leser solches nicht unserer Läßigkeit/ oder einem Vorsatze/ sondern dem Mangel besserer Information beymessen/ ge-
pag. 5. stalt wir denn dieses ohne dem nur ex abundanti hinzugefüget/ sonst aber unser Haupt-Absehen gewesen/ begierigen Gemüthern die eigentliche Gründe der gesamten Ansprüche/ aus denen bißanhero schrifftlich publicirten Aufsätzen/ Deductionibus, und andern Urkunden zu erkennen zu geben. Solte der Höchste heissen/ daß diese Streitigkeit durch gütliche Transactiones gehoben würde/ so hat er dasselbe gleichfalls in einem **Dritten Theil/ des verglichenen Sachsen-Lauenburgischen Länder-Anfalls** von uns zu gewarten

Kurtzer Verlauff derer zu denen Sachsen-Lauenburgischen Landen/ seither dem Hertzoglichen Todes-Falle/ ausgebrochenen Prætensionen.

Anno 1690. pag. 6.

DAs **Durchl. Chur-Hauß Sachsen/** wie es von dem Königreiche Böhmen/ allwo sich der plötzliche Fall mit Hochgedachtem Hertzoge von Sachsen-Lauenburg begeben/ am allerwenigsten entfernet ist; also hat es auch hiermit die erste Nachricht erhalten/ und so bald nach deren Einlauffung/ in Krafft Dero von Kayserl. Majest. zu dem eröffneten Hertzogthum hiebevor erlangeten Succession-Rechtes/ (so aus der hienächst beygefügten Copia der vom Kayser Maximiliano I. ertheilten/ und von itztlebender Kayserlichen Majest. vor wenig Jahren renovirten Expectantz mit mehrern zu ersehen/) einen Ihrer hohen Ministrorum, nahmentlich Herrn Hofrath Salom. Zapffen/ die Possession von dem gantzen Fürstenthum zu ergreiffen abgefertiget/ welches denn/ nach Innhalt der an Chur-Sächsischer Prætension angehängten Umständiglichen Beschreibung/ &c. den 26. Septembris, des vorigen Jahres/ erstlich auf der Lauenburgischen Residentz und Haupt-Vestung Ratzeburg/ und dann nachgehends auch an andern Orten solenniter, und ohne jemandes Widerspruch vollzogen worden. Es war aber ein Unglück vor Ihre Churfürstl. Durchl. daß Sie gleich dazumal Dero gantze Armee zu des Reichs Diensten noch in der Campagne, und also fast nicht so viel Mannschafft in der Nähe beysammen hatten/ daß sie schleunigst einige pag. 7. Regimenter nach der Elbe abschicken können/ wodurch sie sich nicht allein in der ergriffenen Possession desto fester gesetzet/ sondern vielleicht auch andern benachbarten Potentzen die Lust zu denen kurtz hierauf unternommenen Motibus würden hintertrieben haben. Denn man erfuhr alsobald/ daß/ nachdem sowohl der Hertzogliche Fall/ als die Chur-Sächsische Besitz-Nehmung ruchtbar worden/ nicht allein das **Hochfürstl. Hauß Anhalt**/ seine schon vorlängst bekandte Prætensiones wieder hervor gesuchet/ und von Chur-Brandenburg ernstlich secundiret würde; ingleichen wie die **Durchlaucht. Herren Hertzoge von Mecklenburg** einige Ansprüche auf das erledigte Hertzogthum und Lande macheten; sondern welcher gestalt **das Durchl. Hauß Braunschweig-Lüneburg** dieselbigen gar durch eine militarische Occupation zu behaupten sich angeschickt/ und zu solchem Ende plötzlich eine Anzahl von dero Völckern in das Lauenburgische einrücken lassen. Nun wolte man zwar Lüneburg-Zellischer Seits (als durch deren Vermittelung man diese Entreprise zu Werck gerichtet/) anfänglich so wohl denen benachbarten Potentaten/ als auch denen/ aus Beysorge einer grossen Unruhe bereits nach Hamburg/ Lübeck/ und an andere Oerter flüchtenden Lauenburgischen Unterthanen alle Ombrage zu benehmen/ dieses unter dem Vorwande des Creiß-Obristen Amtes/ und deßfalls habender hohen Käyserl. Commission entschuldigen; allein es waren wenige/ die sich aus denen Proceduren/ und allen Um-

Anno 1690. ständen nicht so bald das wahre Absehen pag. 8 dieser gewaltigen Occupation häteen einbilden sollen. Denn es wurde berichtet / daß den 30. Septembris bey 500. Mann / welche durch einen der Orten und Enden sehr kundigen Major / Nahmens Herrn Wiesel / durch ungewöhnliche Wege dahin geführet worden / bey der Demmerung in der Stadt und Vestung Ratzeburg angelanget / darauff die versiegelten Gemächer wieder eröffnet / dee Major / so das Schloß mit etzlichen Sachsen-Lauenburgischen Soldaten commandirte / wie nicht weniger auch einige derer Lauenburgis. Regierungs-Räthe in Arrest genommen / und solchee Gestalt denen Chue-Sächs. die einmahl erhaltene Possession wieder abgedrungen worden; Welches dann alles genausame Anzeigung gab / daß man nicht so wohl pro communi causâ, & tranquillitate Imperii agirte / als vielmehe dieses Hertzogthum eigenthümlich und vor sich selbst zu acquiriren. Gestalt es denn in dee Kürtze noch ferner offenbarlich ausgebrochen / indem man / Lüneburgischer Seits / ungescheuet bekante / wie man es sich mit Behauptung dieser Lande einen rechten Ernst seyn / und es darüber auch wohl zur Extremität ankommen lassen wolte: Zu welchem Ende man nicht nur an unterschiedenen Orten das Hertzogliche Lüneburgische Wappen ausgehänget / und sich sowohl der Regierung / als des Cameral-Wesens angemasset / wobey dem Berichte nach / die Direction in allen Dingen damals dem Herrn Wackerbarth aufgetragen worden; sondern auch die Besatzung täglich mit mehrer Mannschafft verstärckee / gestalt denn vom 10. Novembris geschrieben wurde / daß sich allein in Ratzeburg / unter dem Commando eines General-Majors und Obristen Hirschvogels / über 1100. Mann /
pag. 9 halb Hannover- und halb Zellische / zu Lauenburg aber bey 500. Mann befunden / welche sonderlich an der Ratzeburgischen Fortification Tag und Nacht / Sonn und Werckel-Tages arbeiteten. Deßhalben solte auch vor Ratzeburg die Berg-Kirche abgebrochen / und / an deren Platz / eine Schantze angeleget werden / wormit man die andern Berge im Nothsfall beschiessen könte; um die Stadt stünden drey-doppelte Pallisaden / und weil der Ort / sonderlich wegen des Wassers und Morasts / von Natur feste / so häete man sich deßhalber vor einigen andringenden Uberfall so leichte nichts zu befürchten. Sonst liesse man aus den Fürstl. Gärten die dickesten und besten Obst-Bäume zu Pallisaden aushauen / worübee derselbe totaliter ruiniert worden. Niche weniger wäre man bemühet / um sich in eine bessere Positur zu stellen / allerhand zur Defension gehörige Materialien aus dem Lüneburg- und Lübeckischen herbey zu schaffen; Wie denn den 19. Novembris von Hamburg zwey grosse Prahmen mit Pulver / und den 21. Decembris drey schwere eiserne Stücke zu Ratzeburg ankommen / auch hätte ein Major von der Artillerie etzliche 5. biß 12. Pfündige Stücke von denen Lübeckern erhandeln müssen / allwo sie noch 8. biß 9. Metallene Canonen umgiessen / und ins Lauenburgische bringen lassen. Nun wolte man zwar gleich dazumal von unterschiedenen Potentaten sagen / welche theils dem Lüueburgischen Beginnen zu steuren / Anno 1690. theils andern zu succurriren / theils auch ihres eigenen Interesse wegen dem Sachsen-Lauenburgischen Lande mit ihren Völckern zusprechen würden; Immassen denn gewiß ist / daß so wohl am Königl. Schwedischen / als Chur-Sächsischen / und Brandenburgischen Höfen dieser wegen viele Consultationes an- pag. 10. gestellet worden; allein / so wohl die damahlige Entfernung der hierzu benöthigten Militz / als auch des Römis. Reichs gegenwärtiger Zustand wolee ein mehrers sonst nicht zulassen / als daß sich ein jedes Theil / so einige Befugniß zu der Succession zu haben vermeinete / wider diese / und ferner zu besorgende Thätlichkeit mit den schleunigsten Rechts-Mitteln verwahrete. Und wie nun das Hochfürstl. Hauß Lüneburg hiebey keinesweges unterlassen / der Kayserlichen Majest. und dem Reiche so bald die Gerechtsame seines Untersahens fürstellig zu machen / gestalt solches in dem unten beyzufügenden vorgängigen kurtzen Berichte / etc. etzlicher massen geschehen / über diß es auch noch aus allerhand / so wohl in dem Sachsen-Lauenburgals Zellischen Archiv zubefindenden Documentis erweißlich zu machen versprochen / welcher gestalt man selbiger Seits allerdinges auch die Justitz zum Beystande derer Waffen habe; also liessen / nebenst Chur-Sachsen / auch die übrigen schon benahmten hohen Herren Prætendenten Dero Rechts-Ansprüche dermahlen an die Kays. Majest. nacher Außpurg gelangen / und so wohl um die Evacuation derer Lüneburgischen Trouppen / als auch schleunige Rechts-Fügung unterthänigst ansuchen. Weilen aber höchstgedachee Röm. Kays. Maj gleich damals mit der Königs-Wahl / und andern hochwichtigen Angelegenheiten dermassen verstricket waren / daß selbigen Orts / und in einer solchen Kürtze diese weitläuffeige Successions-Sache so ordentlich nicht ventiliret / und in Deliberation genommen / geschweige denn völlig abgeehan werden können; so liessen zwar die Kays. Majestät / zu Steurung aller anscheinenden Weiterung / und höchst-schädli- pag. 12. cher Unruhe in ipsis tàm sanctè Confœderatorum visceribus die sämtlichen Durchl. Herren Competenten / durch Dero Herren Abgesandten fördersamst zum Friede und Eintracht / wie auch zue Gewärtigkeit Dero hohen Kayserlichen Vermittelung ermahnen / zugleich aber auch Dero annoch zu Hamburg verharrenden Commission allergnädigst andeuten / sich dee Sachen selbigen Orts nach aller Möglichkeit anzunehmen / und in dem Nieder-Sächsischen Kreyse allem dißfalls besorglichen fernern Ubel und Unheil sorgfältigst vorzubauen. Allein die Haupt-Handlung wurde an den Reichs-Convent nach Regenspurg verwiesen / und muste biß nach der erfolgeen Wahl eines Römischen Königs ausgesetzee verbleiben. Unterdessen hatte es auf gedachtem Reichs-Tage zu Regenspurg / stracks nach erhaltener Kundschafft von dem Hertzoglichen Todes-Falle über der Lauenburgischen Session und Voto, sonderlich zwischen den Chur-Sächsischen und Fürstlichen Anhaltischen Gesandten / unterschiedene und ziemlich scharffe Disputen / Protestationes, und Reprotestationes gegeben / welche endlich

Anno 1690. lich so hoch gestiegen / daß auch die andern Herren Abgesandten resolviret / nicht ehe wieder in Rath zu gehen / als biß dieser Differentz-Punct zum weingsten provisionaliter beygeleget seyn würde. Denn als (dieser Uneinigkeit mit etwas mehrern Umständen zu gedencken /) der Chur-Sächsische Gesandte / der Herr von Miltitz / die Possession wegen des itzt-erwehnten Voti und Sessionis also gleich auf erhaltene Instruction genommen / auch wider alles dasjenige / was pag. 12. etwa zum Præjuditz Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen daselbst / oder anderwärts vorgenommen werden mögte / protestiret / und solches / nebst Reservirung aller Jurium, ad Protocollum zu nehmen gebeten; so begaben sich beyde Fürstliche Directoria, nach des Chur-Sächsischen genommenen Abtritte / in das Fürstl. Conclave, und protestirten nicht allein wieder die Possession, sondern erklareten selbige auch / weil sich der Gesandte biß dato noch deßwegen bey dem Chur Mayntzischen Directorio gehörend nicht legitimiret / vor nichtig / und wolten sie durchaus nicht ad Protocollum bringen lassen. Desgleichen ließ der **Magdeburgische Gesandte** / welcher das Anhältische Votum vertrat / und eben damals nicht zugegen war / denen Fürstlichen Directoriis durch den Anhältischen Legations-Secretarium eine schrifftliche Reprotestation übergeben / mit dem Ersuchen / solche in seinen Nahmen in dem Churfürstlichen Collegio abzulesen / und ad Protocollum zu bringen / welche ihm aber von denen Fürstl. Directoriis, so wohl deßwegen / weil sie die Chur-Sächsische Possession bereits selbst vor ungültig erkläret / als auch / daß sie gar keine Parthey nehmen wolten / remittiret wurde. Der Chur-Sächsische ließ hierauff dem Mayntzischen Directorio die wegen Führung gedachten Lauenburgischen Voti erhaltene Legitimation insinuiren / nachdem aber dasselbe hiebey einiges Bedencken getragen / und sich der Ausfertigung des gewöhnlichen Legitimations-Scheins geweigert / als begabe er sich selbst zu gedachtem Directorio, und vermeldete demselben / nebst einer weitläufftigen Remonstration, daß er bey dieser der Sachen Beschaffenheit genöthiget würde / gegen sein Verfahpag. 13. ren in denen Collegiis solenniter zu protestiren / und alles zu seiner Verantwortung zustellen. Nun bate zwar ermeldter Director, der Sache nur noch etzliche Tage / und biß die von ihme an Seine Churfürstl. Gnaden zu Mayntz nacher Augspurg abgeschickte Staffetta zurück gekommen / einen Anstand zu geben / und in Gedult zu stehen / es wolte sich aber der Chur-Sächsische hiezu keinesweges verstehen / sondern ließ / seinem erhaltenen Befehl gemeß / dem Chur-Fürstl. Gesandten per Secretarium, dem Fürstl. aber durch einen Cancellisten seine erhaltene / und dem Mayntzischen Directorio insinuirte Legitimation notificiren / erklärete auch darauf in dem grossen Re- und Cor-Relations Saale / und zwar an dem Orte und Stelle / wo sonst Sachsen-Lauenburg zu sitzen pfleget / wie daß er im Nahmen / und von wegen Seiner Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen nochmahlen wolte Possession genommen haben / wie er denn die Ihme von Sr. Churfürstl. Durchl. dieserwegen ertheilte Gewalt und Legitimation bereits den 2. (12.) hujus dem Chur-Fürstl. Mayntzis. Directorio gebührend überbracht / so auch noch bey demselben liegend zu befinden / protestirte dabenebenst wider alle und jede / so itzo oder künfftig wegen des auf Sr. Chur-Fürstl. Durchl. als eintzigen Successorem offt-gedachten verfallenen Hertzogthumis etwas ex quocunque Capite zu prætendiren sich unterfangen mögten / und reservirte seinem Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn alle hohe / nützliche und dienliche Competentia; Auch protestirete er wieder des Chur-Mayntzischen Directoris ohngeziemendes Procedere, wodurch nichts anders / als Sr. Churfürstl. Durchl. hohe Jura radicata zu kräncken / und durch diese Verzögerung Deroselben einen oder andern Contradicenten / dergleichen biß dato keiner / der legitimatus, vorhanden / zuzuziehen intendiret würde / auch glaubete er gewisser / als gewiß / daß von Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz / als einen gerechten und genereusen Herrn / dergleichen undanckbar-ungeziemendes Bezeugen gegen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / welche in eigener hohen Person mit Dero gantzen Armee nicht allein zu Liberirung des so hoch-bedrängten Vaterlandes / sondern auch zu Wieder-Eroberung Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Residentz / und Bedeckung deren Ertz-Stifftes alles gethan / auch noch thue / was einem so grossen / tapffern und Patriotischen Chur-Fürsten des Reichs geziemte / nicht werde gebilliget / und adprobiret werden. Stellete also alles zu des Chur-Mayntzis. Gesandten schwerer Verantwortung / protestirete wider den Mißbrauch des Directorii, wie auch wider alles / so man etwa hieraus / Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Nachtheil / erzwingen wolte / und würde der ihm einmal ertheilten Instruction gemeß / die Führung des Lauenburgischen Voti und Sessionis zu continuiren / sich darbey zu manuteniren / und dieselbe zu behaupten niemals unterlassen. Wie nun der Chur-Sächsische solches alles sitzende proponiret / verfügete sich der Magdeburgische / wegen Anhalt / gleich / und über jenen / und fienge ebenfalls an zu protestiren / und dem Hochfürstlichen Hause Anhalt alle Competentia zu reserviren / worgegen der Chur-Sächsische / als gegen einen Illegitimum & Illegitimatum Contradictorem reprotestirete / und wurde also von beyden Theilen protestiret / reprotestiret / und reserviret; dergleichen auch in dem Fürstl. Collegio, (allworein sie sich nach diesem begeben /) geschehen / ohne aber / daß einiger von denen Fürstl. Gesandten zugegen geblieben / noch von denen Secretariis etwas ad Protocollum genommen worden. Den 6. (16.) Octobr. erhielt der Anhältische gleichfalls seine Legitimation, und nachdem er solche dem Chur-Mayntzis. Directorio insinuiret / dieses ihm aber eben so wenig / als dem Chur-Sächsischen den Schein zurücke geben wollen / und mithin selbigen Morgen solches denen Gesandschafften notificiret; als ließe der Chur-Sächsis. zu Manutenirung seiner ergriffenen Possession, so wohl im Re- und Cor-Relations-Saale / als auch in dem Fürstl. Collegio durch das Reichs-Marschall-Amt den Raths-Ansage-Zettel / wegen Sachsen-Lauenburg auf

Margin notes, right column: Anno 1690. — pag. 14. — pag. 15.

Anno 1690. Chur-Sachsen gerichtet / (weil der Chur-Mayntzische solches bißanher unterlassen /) an dem Orte und Stelle / wo Sachsen-Lauenburg zu sitzen pfleget / affigiren; welches / als es der Anhältische Gevollmächtigte ersehen / riß er denselben so gleich in beyden Zimmern wieder ab / und nahm dieser wegen nochmalen Possession vor Anhalt; worwider denn so wohl das Reichs-Marschall-Amt / als auch der Chur-Sächsische / als über eine öffentliche Turbation und Spolium solenniter zu protestiren genöthiget wurden. Bey sothaner derer Sachen Bewandniß geriethen nun fast alle Deliberationes in gäntzliches Stecken / begunten sich auch andere Inconvenientien herfür zu thun / und wurden demnach beyde Herren Abgesandten anfänglich von denen höhern Reichs-Collegiis separatim erinnert / inskünfftige von dergleichen wider den Bekanten Reichs-Stylum und Observanz lauffenden Actibus abzustehen / und sich
pag. 16. demnächst der Session und Voti im Fürstl. Collegio wegen Sachsen-Lauenburg (salvô jure cujuscunque,) dermalen zu enthalten; Welches der Chur-Sächsische niemals so vollständig anhören wollen / sondern protestando und reservando darvon gegangen / hingegen der Fürstliche Anhälteische sich zwar darzu verstanden / wofern aber nur vom Chur-Sächsischen eine gleichmässige Resolution erfolgen würde. Weil dann die Sache immer weitläufftiger zu werden / und alle Hoffnung zu einem gütlichen Vergleich zu verschwinden begunte / so erachteten beyde höhere Reichs-Collegia der höchsten Nothdurfft zu seyn / des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Durchl. hievon zu dem Ende gebührende Nachricht zu geben / damit / vermittelst Ihrer Kayserlichen Majest. hohen Interposition, diese Uneinigkeit gehoben / folglich die Reichs-Consultationes ihren Fortgang wieder nehmen / und weiter nicht gehemmet werden mögten. Demnach nun das Chur-Mayntzische Directorium des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstlichen Durchl. von diesem derer beyden höhern Collegiorum deßfalls gemachten Schlusse schleunigste Part gegeben; Als erbote sich dieselbe solches alles so gleich der Kayserl. Maj. zu Augspurg allerunterthänigst zu hinterbringen / und zu recommendiren. Inzwischen hatte auch der Hochfürstl. Braunschweig-Zellische Gesandte / auf erhaltenen gnädigsten Befehl / der Kayserl. Commission, und dem Chur-Sächsischen Gesandten in locô tertiô, denen Fürstl. Gesandten aber in der Neben-Stube in circulô angezeiget / was gestalten das gesamte Haus Braunschweig-Lüneburg / auf erhaltene Nachricht
pag. 17. des Fürstlichen Sachsen-Lauenburgischen Todes-Falles / selbige Lande / so wohl Krafft tragenden Crayß-Obristen-Amts / als auch ex Capite der nahen Anverwandeschafft / und Krafft des mit dem Fürstl. Hause Sachsen-Lauenburg vor etlichen Seculis gemachten / und nach und nach erneuerten Pacti confraternitatis in würckliche Possession genommen / und sich selbiger versichert; und wie ihm des nächstens eine ausführliche Deduction der Braunschweigischen an die Sachsen-Lauenburgischen Lande habenden Jurium zukommen solte / also würde er bey deren Einlangung selbige zu communiciren nicht ermangeln. Wor- Anno 1690.
gegen denn der Chur-Sächsische alsobald solenniter protestiret / und dem Braunschweig-Zellischen contradiciret / dieser aber noch darbey berichtet / wie daß Hochgedachte Seine Fürstl. Durchl. zu Zelle so gleich Dero geheimten Rath von Bülau nach Dreßden an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgeschicket / und demselben injungiret / Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. von allem gnugsame Information zu geben / der zuversichtlichen Hoffnung / es würden Dieselbe von ihrer Prætension selbst desistiren / und an denen quæstionirten Landen ferner nichts verlangen. Nachdem auch erwehnter Abgesandter kurtz hierauf seine Legitimation von dem gesamten Hochfürstl. Hause Braunschweig / zu Führung des Lauenburgischen Voti, erhalten / und solche dem Chur-Mayntzischen Directorio insinuiret / so zeigte er solches alsogleich denen Fürstl. in dem Re- und Correlations-Saale an / dargegen aber beyde Fürstliche Directoria vermeldeten / wie daß ihnen von dem Mayntzischen Directorio nicht das geringste davon eröffnet worden / Ihre Kayserliche Majestät auch mißfällig vernehmen würden /
wenn durch dieses neue Emergens die nun pag. 18.
schon einige Zeit ausgesetzten Reichs-Deliberationes noch ferner gehemmet / und gehindert werden solten; Dieser hingegen erklärete sich in so weit / daß des Hochfürstlichen Hauses Braunschweigs Intention keines weges dahin gienge / einige Remoram in denen Consultationibus zu verursachen / sondern würde sich gantz gerne gefallen lassen / wenn man dieses Votum biß zu Austrag der Sachen zu suspendiren vor gut ansehen solte. So bald nun der Chur-Sächsische hievon Nachricht erhalten / unterließ er nicht / abermals solenniter darwider zu protestiren / mit dem Vermelden / daß er bereits in Possessione, auch aufs neue beschlicht sey / sich nicht allein quôvis modô darbey zu manuteniren / sondern auch in die vorgeschlagene Suspension des Sachsen-Lauenburgischen Voti keineswegs zu consentiren; Worauff der Zellische nichts mehr gemeldet / ausser / daß die Protestation in continenti, zumalen da er bey der gestrigen Tages von ihm beschehenen Anzeige in eôdem conclavi gewesen / und also solche auch mit hätte anhören können / geschehen sollen / reprotestirete dargegen / und reservirete dem gesamten Hochfürstlichen Hause Braunschweig alle Jura competentia. Bey dieser Gelegenheit wurde auch von dem Sachsen-Gothaischen Herrn Gesandten angedeutet / wie daß er / vermöge erhaltenen gnädigsten Rescripti, befehliget sey / alle demjenigen / was bißhero von dem Chur-Sächsischen angebracht worden / zu adhæriren / wowider der Zellische denn protestiret / und competentia reserviret. Mitlerzeit langete das Kayserliche Commissions-Decret an / und wurde / nachstehenden Innhalts / den 7.
Novembr. (28. Oct.) per Moguntinum ad Lit. A.
dictaturam gelassen.

NB. Das hierauf folgende Kayserliche Commissions-Decret ist bereits Tom. XVI. pag. 403. lit. A. befindlich.

Hierauff

Anno 1690. pag. 20. Lit. B. Hierauff ist von dem Fürstl. Anhältischen Gevollmächtigten / dem Herrn von Metternich / auf erhaltenen gnädigsten Befehl / der Versammlung nachfolgendes Memorial übergeben worden / worinnen er bey der Kayserl. Majest. seiner hohen Herren Principalen habende Jura zu recommendiren / und sonderlich die Abstellung der Lüneburgischen Thätlichkeiten zu befördern bemühet war.

NB. Dieses Memorial ist dict. Tom. XVI. pag. 412. schon befindlich.

pag. 23. UM statt dessen nun / daß man vorgedachtes gnädigste Commissions - Decret in Deliberation ziehen / und der Kayserl. Maj. zuförderst nur Ratione Sessionis & Voti Lauenburgici, (weil man ob defectum Instructionis zu dem Haupt-Wercke so bald nicht gelangen könte) vermittelst des allergnädigst - begehrten Reichs-Gutachtens unvorgreiffliche Mittel und Wege vorstellen sollen / ereigneten sich alsterhand nicht geringe Difficultäten / wodurch die Sache abermals verzögert / und die Reichs-Publica mehr und mehr gehemmet wurden. Denn obwohl / sonderlich vom Oesterreichischen Directorio Discours-weise in Vorschlag gekommen / daß man / und zwar mit Zuziehung des Reichs-Städtischen Collegii, dieses Votum biß zu der Sachen gäntzlichem Austrage zu suspendiren / hiernächst aber Ihre Kayserl. Majest. von Reichs wegen zu ersuchen hätte / die Sachsen-Lauenburgische Lande in Sequestrum zu nehmen; so wolte sich doch der Chur-Sächsische / vermöge seiner genauesten Ordre, von keinem Conventu, und Deliberationen ausschliessen lassen; Auch wurde an Seiten des Chur- und Fürstlichen Collegii die Zuziehung derer Reichs-Städtischen / als eine denen Juribus Principum præjudicirliche Sache geachtet / und zur Sequestration wolte man weder an derer Interessirten / noch sämmtlicher Evangelischer Seiten einwilligen / ohnerachtet die Oesterreichische Gesandschafft diesen Punct vor allen gern feste gestellet / und dem Reichs-Gutachten einverleibet gesehen hätte / dessentwegen Sie auch / nach vermerckter Schwürigkeit / alsofort einen Expressen an Ihro Kayserliche Majestät / um nähere Instruction einzuholen / abgefertiget. Es erfolgte hier-
pag. 24. auf / daß Höchstgedachte Kayserl. Majest. die Herren Abgesandten durch Dero Herren Principal-Commissarii Hochfürstliche Durchl. nicht allein abermals zu ohngesäumter Beschleunigung der Sache allergnädigst anmahnen / sondern auch durch die Fürstlichen Directoria ihre Sequestration ausdrücklich recommendiren liessen / um sie Seiner Majest. vermittelst des allgemeinen Reichs-Gutachtens eilfertigst anzutragen. Allein / dieweiln unterschiedliche auf der weltlichen Banck hiebey interessiret / und nur Bremen und Hessen-Cassel sich exemt befunden; als trugen solche gleichfalls Bedencken / so wohl vor erhaltener Instruction von Dero hohen Herren Principalen / als auch von deßwegen / daß man nicht wisse / wie lange die Sequestration dauren könne / und wie bald die Lande vom Hause Lüneburg evacuiret werden möchten / (nebst Erwegung des frischen Exempels / als wegen Magdeburg / mittelst eines Reichs-Gutachtens dazumal gleichfalls geschlossen / jedennoch nichts effectuiret worden /) diese wichtige Sache auf sich zu nehmen. Nach welchen vermerckten Difficultäten die Directoria die Herren Abgesandten endlich inständigst gebeten / Dero hohen Herren Principalen diesen Vorschlag zu schleunigster Erhaltung der verlangten Instructionen unverzüglich zu recommendiren. Immittelst communicirte der Brandenburgisch - Anhältische Gevollmächtigte denen übrigen Herren Abgesandten pro causâ Anhaltinâ abermahls nachfolgendes Scriptum alleinig / und gantz ingeheim / darinne sich Ihre Chur - Fürstl. Durchl. von Brandenburg wegen difficultirter / jedennoch dem Fürstl. Hause Anhalt propter jura sanguinis zustehender Succession zum höchsten beschweren. Anno 1690.

Pro Memoria. pag. 25. Lit. C.

Vid. cit. Tom. XVI. pag. 407. lit. A. allwo es bereits anzutreffen.

pag. 26. Chur-Sachsen hatte bißanhero schlechterdinges noch allezeit auf der Behauptung der Hertzoglichen Lauenburgischen Succession und Voti bestanden / und von andern interims-Mitteln nichts hören / sich auch deßwegen von keinen Reichs-Consultationen ausschliessen lassen wollen / dannenhero die Kayserliche Commission Deren Gesandtem abermal und beweglichst zugesprochen / an seinen Gnädigsten Churfürsten und Herrn Durchl. iteratò zu referiren / daß gleichwie die übrigen Successions - Prætendenten beständig accordiren wolten / die Sachsen - Lauenburgische Stimme und Session, biß zu Austrag der Sachen / in Suspenso zu lassen / also auch Sie ihres Orts zu dieser Suspension sich von selbsten zu verstehen / und dadurch die unumgänglich vorzunehmende Collegial - Deliberationes zu befördern belieben möchten. Worüber der Herr Chur - Sächsische die Relation zwar also einzurichten angelobet / und die Kayserl. Commission einen guten Effect verhoffet / andere aber wolten befahren / daß man daselbst auf denen ersten Principiis bestehen dürffte. Sonst kamen die Instructiones von andern Höfen nach und nach ein / doch wolte die vorgeschlagene unmittelbare Kayserliche Sequestration denen wenigsten gefallen. Denn Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg rescribirten Dero Gesandschafft / bey Rath / und sonst dienlicher Orten vorzustellen / daß erstlich / wenn Ihre Kayserl. Majest. die Sequestration der Lauenburgischen Lande vor sich alleine immediatè verhengen lassen wolten / dadurch nicht allein der Sachen nicht abgeholffen / sondern vielmehr zu einem blutigen Kriege mehr Anlaß gegeben werden dürffte. Allermassen das Hauß Braunschweig - Lüneburg die Kayserlichen Befehle und Briefe / ohne anderwärtigen ernsten Nachdruck / schwerlich respectiren / noch darauf die Völcker delogiren werde. Fürs andere / daß es dem Creiß - ausschreibenden Directorial - Amte / welches in dergleichen Fällen allezeit mit zugezogen werden müsse / zum Nachtheil seyn würde / wenn mit dessen Præterirung die Sequestration von Ihro Kayserlichen Majestät immediatè und allein fürgenommen wer-
pag. 27.

Anno 1690. den wolte. Hätte dannenhero die Gesand-
schafft alles Fleisses dahin zu arbeiten/ damit
die offierwehnte *Sequestration* denen aus-
schreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen
Creyses/ als der Cron Schweden und Chur-
pag. 28. Brandenburg entweder auffgetragen/ oder
doch diese beyde neben Ihrer Kayserlichen
Majest. *conjunctim* mit darzu gezogen wür-
den. Wie nun solches der Chur-Branden-
burgische allen Gesandten/ um solches an Ih-
re Herren *Principalen* unterthänigst zu *repræ-
sentiren*/ angezeiget; so bedünckte einigen
darbey zu vermercken/ daß selbiger Seiten
die Kayserliche alleinige *Sequestration* auch
hauptsächlich darum *decliniret* werden müste/
weil/ ihrer Beysorge nach/ aus einem allei-
nigen *immediat*-Kayserlichen *Sequestro* die
Recuperation des Sachsen-Lauenburgischen
Hertzogthums hiernächst viel *difficiler*/ als
von denen gegenwärtigen Innhabern selbst/
fallen dürffte. Gleichfalls war der Braun-
schweig-Lüneburgische Gesandte bemühet zu
remonstriren/ daß das *Sequestrum* unvonnö-
then/ *ante causæ cognitionem* unzulässlich/
und endlich/ auf den ungestandenen Fall/ daß
es verhänget werden könte/ es jedennoch Sei-
ner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg
nimmermehr auffzutragen/ weiln an dieselbi-
ge die Fürstlichen Anhältischen *Prætensionen*/
wenigstens die Sachsen-Lauenburgische Zöl-
le/ würcklich *cediret* worden/ und Sie dan-
nenhero als *Contra-pars* angesehen/ einfolg-
lich als ein dritter und unpartheyischer nicht
consideriret werden könten. Wie denn die-
ser Hertzogliche Gesandte sich schon zuvor bey
fürgewesenem Raths-Tage fast eben derglei-
chen vernehmen lassen/ es wäre die *Seque-
stration* ein *Remedium extraordinarium*, und
von böser *Consequens*, wenn man alsogleich/
da mehrere *Prætendenten* zu einem Fürsten-
thume und Landen vorhanden/ zu derselben
schreiten wolte. Zu dem/ so solte es auch
nicht *absque causæ cognitione* seyn/ und wür-
de solcher gestalt gantz *contrarium effectum*
pag. 29. haben. Es wäre niemand/ als das Hauß
Braunschweig *in possessione*, und dennoch
inclinirte Chur-Sachsen zu keiner *Sequestra-
tion*, sondern wäre vielmehr darwider/ so
wäre auch die *Sequestration* in der Jülich-
und Clevischen *Succeßions*-Sache nicht *pro
remedio adæquato* gehalten worden/ sondern
es hätten die *interessirten* Theile ebenfalls
gütlichen Vergleich/ oder rechtlichen Aus-
gang erwartet; auch wäre kein *Motus Ar-
morum* zu befürchten; solte aber ein Dritter
kommen/ und den *Pacem publicam turbiren*
wollen/ so wäre bekandt/ was die Reichs-
Constitutiones darwider vermöchten; und
was etwa von dergleichen Motiven mehr vor-
und angebracht worden. Allein gleich wie der
Durchlauchtigste Churfürst von Branden-
burg bißanhero Seine hohen *Actiones* alle-
zeit nach dem Maasse der Gerechtigkeit/ und
Großmüthigkeit eingerichtet/ und man dan-
nenhero nicht leichtlich glauben wollen/ daß
Seine Durchl. zu Verletzung jemandes Ge-
rechtsame/ und unerkandter Sachen aus dem
Antrieb eines *privat-Interesse* sich mit dem
Hause Anhalt in so geheime *Pacta* eingelas-
sen habe; zumal da Seine Churfürstliche
Durchl. sonder Zweifel noch in unvergesse-
nem Andencken haben würden/ welcher gestalt
hiebevor/ als deren weyland Glorwürdigste Anno 1690.
Vorfahren die Chur- und Marggraffthum
Brandenburg ebenfalls/ mit Hindansetzung
derer von der *Agnation* damals hergeführeten
Anhältischen *Prætension*, von Kayserl. Ma-
jest. erhalten/ der Heldenmüthige *Fridericus
IV.* sich bey dieser einmal erlangten hohen
Gerechtsame standhafftig *manuteniret*/ und
durch keine widrigen *Pacta*, oder anderwer-
tig unternommene *Machinationes* darvon ab-
treiben lassen; und also Höchstgedachte
Seine Churfürstl. Durchl. viel zu Großmü-
thig seyn/ denn daß Sie jemanden in denje- pag. 30.
nigen/ was Dero hohe Vorfahren hiebevor/
und Sie selbst noch diese Stunde gut bedün-
cket/ ichtwas zu Nachtheil verhängen sol-
ten; also wurden die jetzo erwehnten und
ohngegründeten *Opiniones* durch Entdeckung
der beständigen *Resolution* Seiner Chur-
Fürstl. Durchl. alsobald nachdrücklich wider-
leget/ indem Selbige *declariren* lassen/ Sie
begehreten aus einem eigen-nützigen Absehen
weder die *Administration* des Sachsen-Lau-
enburgischen Landes zu führen/ noch auch ei-
nige Trouppen in dasselbige zu verlegen/ und
solte das Amt derer bey dem Werck nicht
interessirten Creiß-*Direction* eintzig und al-
lein darinnen bestehen/ daß/ wenn einmal *va-
cua Possessio* vorhanden seyn würde/ gedach-
te Creiß-*Directores* dahin sehen/ und Sor-
ge tragen möchten/ daß das Land *contra
quoscunque Aggressores* geschützet/ und wenn
einige von denen *Prætendenten*/ oder andere
sich desselben eigenmächtig anmassen wolten/
solches abgewendet/ und/ mit einem Worte
zu sagen/ Ihnen mehr nicht/ als ein *Prote-
ctorium* darüber auffgetragen würde/ wel-
ches auch nochmals Seiner Churfürstlichen
Durchl. Meynung wäre/ und könte inzwi-
schen/ und biß die Sache *viâ juris, aut ami-
cabilis Compositionis* unter denen hohen Her-
ren *Prætendenten* erörtert/ die Regierung des
Landes/ Nahmens Ihrer Kayserlichen Ma-
jestät/ von denen bey Absterben des Her-
tzogs daselbst gewesenen Räthen und *Obe-
dienten* geführet/ und was darbey an *Intra-
den* erspahret würde/ dem obsiegenden Theile
zum besten *reserviret* und beygeleget werden.
Item, es habe das Hochfürstliche Hauß
Lüneburg keine Ursache/ Ihro Chur-Fürstl.
Durchl. zu Brandenburg in der Sache vor
verdächtig auszuschreyen; denn alle vor das pag. 31.
Fürstl. Hauß Anhalt angewandte *Officia*,
worüber sich doch diese vermeinte *Particulari-
tät* eintzig und allein gründen würde/ gehe
bloß dahin/ daß es mit seinen an die Lauen-
burgische Lande habenden *Prætensionen co-
ram Judice competente* genugsam gehöret/
unpartheyische *Sententz* in der Sache gefället/
und indessen durch ein unverfänglich *provi-
sional*-Mittel so wohl dem einen/ als dem
andern bey diesen Wercke sich *interessirten*
hohen Theile *sua jura sarta tecta* erhalten wer-
den mögen. Ja/ es fehlet so weit daran/ daß
Ihro Chur-Fürstl. Durchl. wie von einigen
vielleicht vermeinet wird/ sich der Lauenbur-
gischen Landen bemächtigen/ und gleichsam
Meister davon machen wolten/ daß sie zum
öfftern *declariren* lassen/ daß sie nie den ge-
ringsten Mann in die Lauenburgische Lande
verlegen/ die *Administration* derselben auch
gantz gern *sub Auspiciis Imperatoriis*, durch
die

Anno 1690. die jetzige Lauenburgische Regierung verrichten/ und das Protectorium, welches, Ihre Kayserl. Majest. Schweden-Brehmen/ und Ihr auffgetragen/ anders nicht exerciren lassen wollen/ als daß die hohen Prætendenten dieser Sache wegen einander nicht in die Haare gerathen/ oder Sie und andere der bemeldeten Lande sich nicht bemächtigen möchten. Zu welchem Ende aber vor allen Dingen nöthig seyn würde/ daß man vacuam possessionem bekäme/ und die Lüneburgischen Trouppen unverzöglich abgeführet würden.

DEr Schweden-Bremische Abgesandte that hernächst/ auf erhaltenen Königl. Befehl/ denen Chur- und Fürstl. gleichfalls wegen der Sequestration Anzeige/ daß sie solche nicht allein vor gantz nicht zulänglich/ sondern auch vor eine denen Juribus Principum höchst-præjudicirliche Sache hielten/ (Pag. 32.) und dahero dem gemeinen Wesen besser gerathen zu seyn vermeineten/ wenn selbige entweder mit ihren Prætensionen so bald/ als möglich/ bey dem Hochlöblichen Reichs-Hoff-Rathe einkommen/ und dessen schleuniges Decisum erwarten/ oder aber die Sache per arbitros Compromissarios, und in der Güte ausmachen/ immittelst aber die Fürstlichen Lauenburgischen Lande Quæstionis der Direction des Nieder-Sächsischen Crayses ausschreibenden Fürsten überlassen möchten. Welcher gestalt die Hochfürstl. Sächsische Häuser Ernestinischer Linie bißanhero Chur-Sachsen blosser dinges nur adhæriret/ ist vorhin erwehnet worden; Nunmehro aber und zum Anfange des itztlauffenden Jahres empfieng Deroselben Abgesandter/ der Herr von Schönberg/ eine neue Ordre/ absonderliche Prætension wegen der Lauenburgischen Lande zu formiren/ und so gar den Vorzug vor Chur-Sachsen zu obtiniren. Deren zufolge Er auch der Versammlung den 31. Januarii in publico angezeiget/ was gestalt Er dem Chur-Mayntzischen Directorio die von seines Gnädigen Herrn Durchl. proprio, & Serenissimorum Fratrum nomine, wie auch von Ihrer Durchl. Durchl. zu Sachsen-Weimar und Eisenach erhaltenen zwey Vollmachten auf die Fürstl. Lauenburgische Session und Stimme insinuiren lassen/ und dahero nunmehr/ Namens des gesammten Fürstl. Hauses/ Ernestinischer Linie/ das Votum führen würde. Dagegen aber reservirte der Fürstl. Braunschweig-Zellische Gesandte des gesamten Fürstl. Hauses Braunschweig habende Jura protestando, weil Er längstens von (Pag. 33.) denselben hiezu bevollmächtiget. Desgleichen der Fürstl. Anhältische/ und endlich der Chur-Sächsische/ als sie davon die unvermuthete Nachricht erhalten/ auch gethan haben. Was für Fundamenta diese Hochfürstl. Häuser vor Ihre Anforderung produciret/ soll unten mit mehreren angeführet werden. Sonst aber hat verlautet/ daß von denen Herren Hertzogen zu Sachsen/ Ernestinischer Linie/ nachdem sie vergewissert werden/ daß man Chur-Sächsischer Seits nicht für das gantze Hauß/ salvâ cujusvis prærogativâ, sondern für sich allein vigilirt/ auch dero geheimen Raths/ Herrn von Hünicke/ an den Braunschweigischen Höfen gehabte Negotiation dahin ausgeschlagen/ daß es zwischen Chur-Sachsen und höchst-gemeldten Fürstl. Höfen (Anno 1690.) nächstens zu einer particular-Handlung kommen/ und die Ernestinische Linie dabey hindan gesetzet werden möchte/ zu Bewahrung dero hierunter versirenden Interesse, und Information von dero gleichwohl habenden vorzüglichen Rechten der Fürstl. Sächs. Gothaische Rath/ Herr Joh. Lud. Zollmann/ an die Braunschweigischen Höfe/ und weiters zu denen Kayserl. Sequestrations-Commissarien nacher Hamburg abgeschicket/ dessen Vorstellungen auch hier und da in nicht geringe Consideration gezogen worden; Gestalten denn aus gnädig- und höflicher Empfah- Tractir- und Abfertigung seiner Person/ gleich dem Sächsischen wiederfahren/ und daß bald darauf ein anderer Gesandter von Hannover nacher Gotha gekommen/ einige schliessen wollen/ als ob zwischen diesen beeden Theilen/ wenn man Chur-Sächsischer Seits sich gegen ein oder den andern hart bezeigen würde/ leicht eine Cession oder sonsten absonderliche Transaction erfolgen dürffte: Andere aber vermeinten/ daß vielmehr das gesamte Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen/ nach dem löblichen (Pag. 34.) Braunschweig-Lüneburgischen Exemplo, treulich zusammen halten/ und den hinc inde prætendirenden Vorzug entweder auf gütlichen Vergleich oder rechtlichen Entscheid stellen würden; gestalten auch der Gothaische Herr Abgesandte an mehr-höchstgedachten Höfen in Possessorio & Petitorio lauter solche Vorschläge/ über die keiner von denen hohen Herren Competitoren/ geschweige Churfürstl. Durchl zu Sachsen/ sich zu beschweren Ursach gehabt hätten/ aufs Tapet gebracht; gleich wie ebenfalls der Hannoverische Abgesandte zu Gotha hauptsächlich gantz andere Commission, als man spargiret/ gehabt haben solle. Wir wollen uns aber darum/ als um Dinge/ die secretioris indaginis sind/ zur Zeit noch nicht bekümmern/ und weil kein Zweifel ist/ es werde diese Sache nunmehr mit mehrerm Ernst angegriffen/ vielleicht auch ehestens zu einem glücklichen Stande gebracht werden; Als lasset uns inzwischen zu denen Prætensions-Rechten und Fundamentis aller und jeder Häuser besonders schreiten/ dasjenige aber/ so etwan immittelst in der Haupt-Handlung fernerweit passiren möchte/ biß zu einer andern Gelegenheit aussetzen.

Die Chur-Sächsischen Fundamenta. (Lit. D.)

DIe Chur-Sächsische Prætension fundiret sich hauptsächlich auf eine Expectanz, welche erstmals anno 1507. zu Zeiten Kaysers Maximiliani I. ausgewürcket/ und anno 1687. von itzt-regierender Kayserl. Majest. confirmiret und renoviret worden. Nun ist zwar an dem/ daß zu der Zeit die Chur noch bey der Ernestinischen Linie gestanden/ auch dem äusserlichen Wort-Verstande noch scheinet/ als hätte die Albertinische/ oder heutige Chur-Linie sich dieser An- (Pag. 35.) wartung nicht eher zu erfreuen/ als wenn die Nachfolger derer Hertzogen Friderici Sapientis, und Johannis, oder die Ernestinische Linie gäntzlich abgegangen. Allein es beweisen

Domini

Anno 1690. Domini Electorales in contrarium, und zu Behauptung Ihres Rechtes / daß man das Kayserl. Diploma nunmehr nicht so crudè und secundùm sensum literalem, sondern vielmehr nach seiner eigendlichen / doch ungezwungenen / Erklährung und Meinung auszudeuten habe. Denn gleich wie deren Concipienten sonst an vielen Orten sehr duncke und indistinctè geschrieben / als wenn er (nur ein und anders anzuführen /) in denen Kayserl. Motiven an die Haupt-Ursache dieser Expectantz / nemlich an die Compositionem litis Electori de Electoratu à Ducibus Lauenburgicis motæ nicht mit einer Sylben gedencket; Ferner die Succession und Anwartung bloß auf Hertzogs Magni Person restringiret / wie auch in dem Pacto anfänglich beyde Sächsische Linien / als Expectivatas, nahmhafftig machet / hernach aber Hertzog Magno und seinen Descendenten die Successionem reciprocam stracks auf der Chur-Linie Absterben concedirt; und letztens in der Clausula cassatoria wiederum nur der Ernestinischen gedencket / die Albertinische aber mit Stillschweigen übergehet / welches denn / dem blossen Wort-Verstande nach / lauter handgreiffliche Absurditäten und Inconvenientien geben würde; also sehe man ein vor allemal / daß man die Auslegung dieser Expectativ auch in dem Haupt-Wercke nicht secundum literam zu machen / sondern vielmehr / juxta Regulas bonæ interpretationis, diejenige / quæ cum ratione hujus pacti & sub infeudationis principali convenit, denen andern allen vorzuziehen habe. Nun wären / erstlich dieses

pag. 36. anlangende / der Favor Imperatoris, und die Merita Saxonica, so vom Concipienten angeführet worden / nur Causa generalis & secundaria, dergleichen man nach dem Stylo curiali in allen Begnadigungs-Brieffen finde / und die mögte sich wohl auf beyde Linien / so wohl die Electoralem, als Ducalem appliciren lassen; Allein Ratio specialissima, principalis, & maximè urgens wäre eigendlich die Abthuung des langwierigen Prætensions-Streites an der Chur-Würde und Landen / den Hertzog Magnus von Lauenburg zu derselben Zeit / gleich seinen Vorfahren / wieder erreget / zu dessen endlichen Sopiirung nicht allein unter denen streitigen Partheyen selbst das in der Expectativ berührete Pactum in Vorschlag gekommen / sondern die Käyserl. Mayj. solches auch bewilliget / und Intuitu Pacis & Tranquillitatis per hoc obtinendæ denen Lauenburgischen den Titul / als Hertzogen zu Sachsen / den Sie sich vorhin cum protestatione Saxonicorum continuâ zugeeignet / hingegen dem Electori Saxoniæ und dessen Agnaten / jedoch jenen Jure proximiori, diesem aber remotiori die Anwartung auf die Lauenburgischen Lande / und Hertzogthum gestattet und eingeraumet; wie solches zum Theil aus dem Kayserl. Diplomate Maximiliani I. theils auch so wohl aus der kundbaren Historiâ illorum temporum, als auch vielen in Archivo Electorali annoch obhandenen Documentis gründlich zu erweisen stünde. Dannenhero / & stante hôc præsuppositò firmissimo unwiedertreiblich zu schliessen / quod ad quos solos spectat ratio pacti & Expectantiæ principalis, ad eos solos etiam principaliter porrigatur ipsum jus exindè nascens, & pro iis solis etiam principalis interpretatio sit facienda. Alldieweil nun die Hertzogen zu Lauenburg allezeit nur die Chur-Lande und Chur-Würde in Anspruch genommen / an denen übrigen Hertzogthümern aber niemals das allergeringste prætendiret / die Churfürstl. sich auch stracks vom Anfange nur alleine / und ohne Zuthuung der Hertzoglichen / darwider opponiret / als könne man nicht sehen / welcher Anno 1690. pag. 37. gestalt sich jemand dieser Expectantz / und deren daher fliessenden Effectuum, so unmittelbar und principaliter anzumassen habe / ausser diejenigen / um derentwillen dieses Expediens ausfündig gemachet worden. Uber diß / und zum andern / so wäre ja aus denen Verbis ipsissimis Diplomatis Imperatorii gar leichte erweißlich zu machen / daß dieses die eigentliche Meynung Kaysers Maximiliani I. gewesen / indem er die Anwartung nicht dem gantzen Hause Sachsen indifferenter, sed cum discrimine Linearum, & quidem cum expressâ prælatione Electoralis, verstattet / und solche in allwege an das Chur-Hauß restringiret / der andern aber eher nicht / als / da diese nicht wäre / eingeräumet / das ist / wenn vel morte naturali, vel aliô quôvis casu, nach Abgang derer Chur-Folger / diese Dignität an die andern gelangen würde. Wannenhero / und wann sich der Casus Vacantiæ mit Lauenburg zu der Zeit / da die Chur noch bey denen Ernestinischen gestanden / ereignet / dieselben sich ebenfalls die unmittelbare und alleinige Succession, wie billich / würden vindiciret haben: Da nun aber / mutatô rerum statu, die Chur an die jetzt-regierenden Albertinischen verfallen / so sey gantz ohnstreitig / daß auch die Lauenburgische Expectantz / als ein Accessorium Electoratûs, mit an dieselbigen übergegangen / und der Begnadigungs-Brief zu- pag. 38. förderst und unmittelbar auf Sie appliciret werden müsse. Wie denn dem zufolge dessen Original, nach Abtretung der Chur / auch nicht in dem gemeinen Archiv des gesamten Hauses Sachsen gelassen / sondern an das neue Chur-Hauß übergeben / und jederzeit vor dasselbige auffgehoben worden. Endlich / so bestärcke solches die Authentische Interpretatio Invictissimi Imperatoris LEOPOLDI, welcher die alte Expectantz bekannter massen alleinig vor den Churfürsten zu Sachsen / und dessen an der Chur succedirende Nachkommen erkläret und confirmiret / und hierdurch allen fürscheinenden Zweifel des alten Gnaden-Briefes ein vor allemal gehoben. Nec obstare, daß die quæstionirte Expectantz auf beyde damalige Herren Brüder / so wohl der Electoral- als Ducal-Linie eingerichtet / und demnach die obige Restrictio ad Electorem, quà talem, hingefallen zu seyn schiene. Denn daß dieses wiederum nicht verbotenus, sondern in sanô sensu zu verstehen / und dem confusen Stylo des Concipienten beyzumessen / wolle daher erscheinen / (1.) weil / indem Er nicht allein beyde Herren Brüder / sondern auch noch darzu deren männliche Leibes-Erben nahmhafftig gemachet / Imperator doch deßwegen nicht eine simultaneam successionem etiam quoad capita hæredum seu filiorum cum Patribus concurrentium concediren / sondern hierdurch vielmehr nur die Qualitatem Feudi, tanquam hæreditarii anzeigen wollen. Gesetzt aber / doch nicht gestandenen Falles /

Daß

Anno 1690. daß schlechter Dinges hierinne den Worten
nachgegangen seyn müste / so würde (2.) hieraus dennoch mehr nicht zu erzwingen stehen /
als nur dieses / daß bey dem Casu Caducitatis
nebst dem Serenissimo Electore auch die übri-
pag. 39. gen nächsten Agnaten Lineæ Electoralis der
Expectantz zu gleicher Zeit zu geniessen / und
die von der Lineâ Ducali, oder remotiore
gleichwohl allererst post hujus totalem extinctionem zu der Succession zu admittiren. Allein weil (3.) das Accessorium sich nach der
Condition seines Principalis richtet / & Imperator contra mentem Aur. Bull. modumque succedendi ibidem definitum nihil voluisse præsumitur; als sey die Auslegung demselben Successionis modo auch allerdinges in
den Accessorio gemäß zu machen. Gestalt
denn (4.) Churfürst Fridericus Sapiens damals / als ein Celebs, & in cælibatu perstiturus in entstehender Hoffnung einiger Leibes-Erben schon pro civiliter mortuo zu achten
gewesen / und dem Herrn Bruder die Administration der Chur des mehrern Theils
überlassen. Aus diesem nun / und andern /
so pro Serenissimo Electore, & sanô Diplomatis Imperatorii sensu angeführet werden
sollen / oder mögen / erhelle männiglichen zur
Genüge / daß / so wohl vermöge des Haupt-Absehens / als auch des buchstäblichen Tenoris, und der authentischen Declaration der
itzigen Kayserl. Majest. die Interpretatio Expectativæ Lauenburgicæ hauptsächlich und unmittelbar vor niemanden anders / als das
Chur-Hauß Sachsen / und dessen männliche
Leibes-Erben oder Nachfolger zu machen sey;
secundariò aber / und als fern sie ein Jus remotius, oder remotissimum dadurch erlanget /
nemlich in eventum Electoralis domûs prorsus extinctæ, ejusdem Agnati proximiores,
seu Lineæ Albertinæ, & hisce non superstitibus, Serenissima Linea Ernestina sich deren
zu erfreuen habe. Welchen wohlhergebrachten Gerechtsamen zu folge das großmächtige
pag. 40. Chur-Hauß auch ohnlängsten / da sich der
Casus Aperturæ ereignet / die Possession einig
und allein rechtlicher Weise ergriffen / und
sich hiedurch zu allem Uberflusse / nach denen
kundbaren Lehn-Rechten / welche vermögen /
quod, si Expectativa à pluribus prætenditur,
is qui possessionem Feudi legitimè nactus est,
reliquis omnibus præferatur, in dero guten
und gerechten Sache noch um ein ziemliches
befestiget / salvis firmioribus & limatioribus.

Dieses seynd unvorgreifliche privat-Gedancken eines Chur-Sächsischen JCti über der
Sächsischen Expectativ und Gnaden-Briefe
wegen des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg / welche man hiebey mit recensiren wollen / ohnerachtet bekant ist / daß das Durchl.
Chur-Hauß sich ante obtentam restitutionem
Possessionis in meritis causæ und Petitorio im
geringsten zur Zeit mit niemanden einlassen
wolle. Die Expectativ Kaysers Maximiliani I. und deren von itziger Kayserl. Majest.
vor wenig Jahren beschehene gnädigste Confirm- und Renovation lauten in ihren Formalibus also:

Lit. C. WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser / zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs / in

Germanien / Hungarn / Böheim / Dalma- Anno 1690.
tien / Croatien und Sclavonien König / ꝛc.
Bekennen öffentlich mit diesem Briefe / und
thun kund allermänniglich; Nachdeme Uns
der Durchlauchtige / Hochgebohrne Johann
Georg / der Dritte / Hertzog zu Sachsen /
Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm.
Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst /
ꝛc. Unser lieber Oheim / durch Sr. Liebden
allhier Anwesende Räthe und Abgesandte unterthänigst zu erkennen geben lassen / wie Unser Vor-Uhr-Anherr / weyland Kayser pag. 41.
Maximilianus I. dem Chur-Fürstlichen Hause
zu Sachsen eine Anwartung auf das Fürstenthum Lauenburg allergnädigst verschrieben / welcher Expectanz-Brief allewege für
das Chur-Fürstliche Hauß zu Sachsen aufgehoben / und darfur geachtet worden wäre /
es könte mit der Zeit / und da sich nach GOttes Willen eine Apertur an Sachsen-Lauenburg ereignete / die Chur-Sachsen in etwas
gestärcket / und / dem Heil. Röm. Reich zu
Nutze und Förderung / in desto mehrers aufnehmen gebracht werden / welcher Expectanz-Brief denn von Wort zu Wort hienach geschrieben stehet / und also lautet:

WIr Maximilian von GOttes Gnaden
Römischer König / zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs / zu Hungarn /
Dalmatien / Croatien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund /
zu Braband / ꝛc. Bekennen für Uns / und
Unsere Nachkommen am Reich öffentlich
mit diesem Briefe / und thun kund allermänniglich / daß wir denen Hoch-Gebohrnen
Friedrichen / des heiligen Römischen Reichs
Stadthaltern / und Johansen / Gebrüdern /
Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen / und Marggrafen zu Meissen / Unsern lieben Oheimen / Chur-Fürsten und Räthen / um der angenehm / getreu und nützlichen Dienste willen / so sie Uns / und dem
heil. Reiche / mit Darstreckung ihres Leibes
und Guthes offt williglich gethan und erzeiget / und hinführo wohlthun mögen / mit
wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wissen / auch aus eigener Bewegniß diese
sonderbahre Gnade gethan / zugesaget / und
verwilliget haben / thun ihnen die Gnade /
sagen zu / und verwilligen auch solches / als
Röm. König / von Königlicher Macht und
Vollkommenheit wissendlich in Krafft dieses
Briefes / also / daß sie mit dem Hochgebohr- pag. 42.
nen Magno, Hertzogen zu der Lauenburg / Unsern lieben Oheim und Fürsten einen Vertrag
annehmen / und machen mögen / wie hernach
folget: nemlich unter andern / wo derselbe
Hertzog Magnus ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würde / daß
alsdann alle seine Lande und Leute / Lauenburg / oder Nieder-Sachsen genant / an die
obbemeldten Hertzoge Friedrichen und Johannsen zu Sachsen und ihre ehliche männliche Leibes-Erben / und wo die nicht wären /
an die Hoch-Gebohrnen Georgen und Heinrichen / Gebrüdere / auch Hertzogen zu Sachsen / Land-Grafen zu Meissen / und ihre eheliche männliche Leibes-Erben / hinwiederumb /
wo dieselbe Hertzog Friedrich und Hertzog Johannes ohne ehliche männliche Leibes-Erben /
vor dem ehegedachten Hertzog Magno mit

Anno 1590. Tode abgiengen / daß ihr Fürstenthum und Lande der Chur zu Sachsen auf denselben Hertzog Magnum, und seine eheliche männliche Leibes-Erben fallen / und Er / und dieselben seine Erben sich nun hinführo des Tituls / Hertzogen zu Sachsen gebrauchen sollen. Und wenn solcher Vertrag dermassen aufgerichtet / und geschlossen würde / so sollen und wollen wir denselben gnädig confirmiren / und bestätigen / und sie zu beederseits mit denen berührten Fürstenthum und Landen / laut des Vertags / belehnen / wie sichs gebühret / und darzu Hertzogen zu Sachsen schreiben; Wo aber dieser Vertrag nicht Fürgang gewönne / so haben wir den obgenanten Hertzog Friedrichen / und Hertzog Johannsen hiemit weiter zugesaget / und versprochen / wo Hertzog Magnus von der Lauenburg ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgehen solte / daß wir alsdenn ihnen und ihren männlichen Leibes-Erben / und / da sie nicht wären / den vorgedachten Hertzog Georgen und Hertzog Heinrichen von Sachsen / und ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben sein Fürstenthum und Lande zu

pag. 41. der Lauenburg / wie er die itzo innen hat / als Unser und des Reichs heimgefallenen Lehn vor männiglich leihen / als wir auch hiemit geliehen haben wollen / zu gleicher Weise / als ob der Fall itzo geschehen wäre. Wir wollen / und sollen sie auch darbey gnädiglich handhaben / auch hiewider nichts handeln / noch ausgehen lassen. Ob aber was darwider beschehe / in was Schein das wäre / soll doch solches keine Krafft haben / und denen gemeldteten Hertzog Friedrich / und Hertzog Johannsen an dieser Unserer Gnad und Verschreibung keinen Schaden / oder Nachtheil bringen in keine Weise. Denn wir solches alles itzt / als dann / und denn als itzt derogiren / abthun und vernichten / von der obbestimten Unserer Königlichen Macht / wissentlich in Krafft dieses Briefes / der zu uhrkund mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel besiegelt / und gegeben ist zu Constantz am 28. Tage des Monats Julii. nach Christi Geburt Funfzehen hundert / und im Siebenden / Unserer Reiche / des Römischen im Zwey und Zwantzigsten / und Hungarischen im Achtzehenden Jahre.

Per Reg.

(L.S.)

Ad mandatum Domini Regis proprium.

N. Ziegler / *Dr.*

UNd Uns gehorsamen Fleisses demüthiglich angeruffen und gebetten / daß Wir als itzt regierender Röm. Kayser / Seiner des Chur-Fürsten zu Sachsen Liebden / auch deren männiglichen Leibes-Lehens-Erben /

pag. 44. als Successoren an der Chur-Sachsen zum Besten den inserirten Begnadigungs und Expectanz-Brief zu verneuren / zu confirmiren / und zu bestättigen / gleich A. 1660. bereits geschehen / gnädiglich geruheten / deßhalben wir angesehen und betrachtet gedachtes Unsers lieben Oheims und Chur-Fürstens durch seine Räthe und Befehlshaber ergangene ziemliche Bitte / und treue Dienste / so Er. Liebden Vor-Eltern Unsern löblichen Vorfahren / Römischen Kaysern und Königen bißhero erzeiget / und bewiesen haben / auch Sr. Liebden nicht weniger Uns / und dem H. Reiche in viele Wege gantz unverdrossen gethan hat / noch täglich thut / auch ins künfftige wohl thun mag und soll / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wissen obbemeldten Unsern lieben Oheim / und Chur-Fürsten / Hertzog Johann Georgen zu Sachsen den Dritten / den obbeschriebenen Begnadigungs- und Expectanz-Brief / alles seines Inhalts vor Se. Liebden / und alle an der Chur-succedirende Nachkommen / gnädiglich confirmiret / und bestätiget; Confirmiren und bestätigen auch dieselben hiemit von Röm. Kays. Macht / Vollkommenheit / wissendlich in Krafft dieses Briefes / und meinen / setzen und wollen / daß solcher Brieff in allen und jeden seinen Worten / Puncten / Articuln / Meinungen / Clausuln / Inhalt und Begreiffungen gantz kräfftig sey und bleibe / stet gehalten / und vollzogen / und so bald sich darinnen bemeldter Fall über kurtz oder lang zuträget / mehrgedachter Unser lieber Oheim / und Churfürst / Hertzog Johann Georg der Dritte / auch dessen männliche Leibes-Lehns-Erben / als Successores an der Chur / und alle andere Nachkommen an der Chur zu Sachsen desselben würcklich geniessen / sich erfreuen / gebrauchen / und gäntzlich darbey bleiben sollen / und mögen / von männiglich ungehindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten / geist- und weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rit- pag. 45. tern / Knechten / Hauptleuten / Land-Voigten / Vitzdohmen / Voigten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schuldheissen / Bürge-Meistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinen und sonsten allen Unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / in was Würden / Stand oder Wesen die seynd / ernstlich und festiglich mit diesem Brief / und wollen / daß sie vorernanten Unsern lieben Oheim / und Chur-Fürsten / Johann Georgen den Dritten / auch dessen männliche Leibes-Lehns-Erben / als Successores an der Chur zu Sachsen / bey angeregter weyland Unsers Geliebd. Vor-Uhr-Anherrens / Kaysers Maximiliani I. Begnädig- und Anwartung / und den darinnen ausgeführten Inhalt und Begriff / auch dieser Unserer darüber gegebenen / und auf bemeldetes Chur-Hauß nunmehro gerichteten Kayserlichen Confirmation, und Bestätigung ungehindert bleiben / Sie derselben / wie obstehet / ruhig gebrauchen / und geniessen lassen / und Ihnen daran einigen Eintrag oder Verhinderung nicht thun / noch des jemand anders zu thun gestatten / in keine Weise noch Wege / als lieb einen jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe / und darzu eine Pœn, nemlich 40. Marck löthigen Goldes zu vermeiden / die ein jeder / so offt er frevendlich hiewider thäte / Uns halb in Unsere / und des Reichs-Cammer / und den andern halben Theil vielgedachtem Chur-Fürsten / Johann Georgen dem Dritten / und seinen Successoren an der Chur zu Sachsen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Anno 1690. solle. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / der gegeben ist in Unserer Stadt Wien / den 19. Tag Monats Septembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im 1687sten Jahre / Unserer Reiche / des Römischen im Dreyssig- pag. 46. sten / des Hungarischen im Drey und Dreyssigsten / und des Böheimischen im Zwey und Dreyssigsten.

Leopold /

Vt.

Leopold Wilhelm / Graf zu Königseeg.

Ad mandatum Sacr. Cæsar. Majest. proprium.

Frantz Martin von Menßhengen.

EInige Zeit darauff ist pro causa Electorali eine sehr weitläufftige Epistel zum Vorschein gekommen / darinnen so wohl die Rechts-Gründe des Durchl. Chur-Hauses nach der Länge deduciret / als auch die Ansprüche derer übrigen Herren Prætendenten / so viel deren dem Concipienten damals bekandt gewesen / refutiret werden. Ob nun solche wohl gleichfalls nur privato ausu, auch bevor man völligere Nachricht von ein und andern haben können / auffgesetzet worden / und / was sonderlich die Historiam Anhaltinam anbelanget / ein und andere Dinge darinnen enthalten seynd / die man in seinem Werth und Unwerth beruhen lassen muß; so ist doch für gut angesehen worden / selbige bey dieser Occasion, und weil sich sonderlich etzliche derer nachfolgenden Schrifften darauff zu beziehen scheinen / mit einzurücken.

Copia Berichts /

WElcher in Form eines Brieffs an einen guten Freund geschrieben / worinnen kürtzlich die Chur-Sächsische Prætension zu pag. 47. denen Sachsen-Lauenburgischen Landen einiger massen behauptet / dahingegen derer übrigen respectivè angegebener Herren Prætendenten (als Anhalt / Lüneburg / wie auch derer beyden hinterbliebenen Fürstl. Lauenburgischen Princeßinnen /) vermeintlicher Unfug verworffen wird.

Monsieur,

NAchdem Derselbe curieux ist / und einige Information von mir verlanget / worauf es mit dem Fürstl. Lauenburgischen Successions-Wesen eigentlich beruhe / und wie es mit jegliches deren Prætendenten Theils Fundamentis beschaffen sey / so ist für allen Dingen / respectu Chur-Sachsen / zu wissen / daß dasselbe mit legaler und vollständiger Erlangung der Possess allen andern Prætendenten zuvor kommen / indem es solche durch dero abgeschicktem Rath bereits am 26. Anno 1690. und folgenden Tagen des Monats Septembris nächsthin / nicht allein in genere über das gantze Fürstenthum mit allen Regalien und Zubehörungen im Schloß und Stadt Ratzeburg / als den Haupt-Ort / allwo die Regierung ist / per Actum publicum & solennem Declarationem ergriffen / den Commendanten und Guarnison allda vereyden / die Regierungs-Räthe / Secretarien / Cantzeley-Verwandte und übrige Officianten in Handschlag nehmen / die Expeditiones unter Chur-Fürstlichem Namen und Secret anfangen und würcklich führen / das neue Kirchen-Gebet für Ihre Churfürstl. Durchl. ausschreiben / und zum Druck geben / so wohl die Landschafft (welche auch per Deputatos erschienen / Churfürstl. Schreiben angenommen / Proposition und Intimation der ergriffenen Possess angehöret / und nach gehaltener Zusammenkunfft auf den 3. Octobris eine gesamte favorable Erklärung zu thun / versprochen /) erfordern / sondern auch bey allen und jeden Städten / Aemtern / Zöllen / über der Elbe gelegenen Dörffern / und so pag. 48. gar auch bey dem Saltz-Zolle in der Stadt Lauenburg eine special-Apprehension durch ausgeschickte Substitutos bewerckstelligen lassen / dergleichen Possess-Ergreiffung auch durch obgemeldten bevollmächtigten Rath am andern und folgenden Tagen des Monats Octobris im Lande Hadeln / (allwo nicht weniger die Guarnison zu Otterndorff vereydet / die sämtlichen Stände / nach vorhergegangener Versammlung / nebenst allen Officianten / in Handschlag genommen / die Expeditiones in Churfürstl. Nahmen angefangen / das Kirchen-Gebet für Ihre Churfürstl. Durchl. als den neuen Landes-Fürsten / würcklichen in allen Kirchen abgelesen /) verrichtet / und also beyder Orten / sonderlich auch der Revenuen wegen / alle Anstalt / so zur Etablirung einer neuen Regierung nöthig / oder diensam seyn kan / gemachet worden. Wiewohl nun Lüneburg-Zell unterdessen am 30. und folgenden Tagen Monats Septembris sich so wohl des Schlosses und Stadt Ratzeburg / als auch aller übrigen zum Lauenburgischen Fürstenthum gehöriger Orten durch abgeschickte Miliee, gewaltsamlich bemächtiget / worzu zwar anfangs der Prætext und Titul des Creiß-Obristen-Amts gebrauchet / und fürgegeben worden / daß man nur suche besorgliche Motus im Nieder-Sächsischen Creyse zu verhüten / für sich selbst aber keine Prætension auf das Fürstenthum zu machen / noch auch Chur-Sachsen in Seiner Possess zu turbiren / welchen nichts destoweniger zuwieder hernach allerdings eine Prætension davon formiret werden wollen / indem man den Chur-Sächsischen Commendanten und Guarnison ausgetrieben / alle von Chur-Sächsischen Gevollmächtigten gemachte Anordnungen übern hauffen geworffen / die Räthe und andere mehr / darum / weil sie Chur-Sachsen den Handschlag gegeben / in Arrest genommen / zum Theil mit starcken Wachten und Einquartirung beschweret / die Schlüssel zum Ar- pag. 49. chivo extorquiret / viel Acta und Documenta, worinnen man vermeinet ein Fundament zu seiner Prætension zu finden / heraus genommen / durch Soldaten auf- und abgetragen /

Anno 1690. Schloß und Stadt / wie auch übrige Oerter des Fürstenthums mit mehr als 2000. Mann besetzet / starcke Fortificationes angefangen und continuiret / mehr Artillerie und Munition angeschaffet / auch endlich gar eine vermeinte neue Regierung angerichtet / der Zölle und Pässe / nnd anderer Einkünffte sich angemasset / Zoll-Tafeln mit dem Lüneburgischen Wapen auffgehänget / die Lüneburgische Müntze eingeführet / und sich überall solcher massen angestellet / als ob man das Land nimmermehr quittiren wolle / gestalt man denn auch einige Mannschafft / nach vorher erlangtem Paß / durch das Hertzogthum Birhmen / gegen das Land Hadeln (allwo Sie zwar nicht eingelassen worden /) geschicket / um allda eben dergleichen gewaltsame Possess zu uehmen; so hat doch Chur-Sachsen dieses alles für ein gantz Null und nichtiges Wesen geachtet / welches einige Possess nicht gebrn / noch einem andern die seinige nehmen können / sondern es sey vielmehr ein offenbares / gewaltsames / widee den gemeinen Land-Frieden lauffendes Spolium und Dejection, will für allen Dingen / nach Inhalt derer Reichs-Constitutionen / und anderer klarer geist- und weltlichen Rechte cum omni causâ restituiret / und in seiner mit aller Form und Legalität ergriffenen Possess so lange / biß Lüneburg oder jeglich anderer Prætendent sein vermeintes besseres Recht durch ordentlichen Process coram Judice competente ausgeführet / geschützet seyn / und saget in specie wider das anfänglich fürgeschobene Creyß-Obristen-Amt / es erstrecke sich dessen Macht und Gewalt keinesweges. so weit / daß Er / Creyß-Obristen bey begebenden Fällen gleich also zufahren / sich ohne vorher gegangene Kayserliche Commission, Crayß-Schluß / oder pag. 50. Requisition eindringen / und einer Gerichtbarkeit über andere Stände anmassen / denjenigen / welcher gantz specificè, und ohne gewaffneten Mann Possessionem adhuc vacuam occupiret / unter fürgewandter Besorgniß einiger nirgend her erscheinenden Motuum wider expelliren / solche hergegen für sich selbst nehmen / das Creyß-Obeisten Amt / wider den klaren Buchstaben des Reichs-Abschiedes / Anno 1615. und Instrumenti Pacis Westphal. in eigenen Sachen exerciren / die Fundamenta Prætensionis post jam paratam Executionem allererst è domo & Archivo Legitimi Possessoris heraus und zusammen suchen / und in causâ propriâ zugleich Richter und Parthey agiren möge / fürnehmlich abrr wäre sich zum höchsten zu verwundern / daß Lüneburg eines Ortes die von Chur-Sachsen ergriffene Possession darum / weil Sie es nicht mit militarischer Macht behauptet / nicht passiren / noch für gültig achten / seine Occupation hergegen damit / weil der Chur-Sächsische Gevollmächtigte durch seine des Tages zuvor nach dem Lande Hadeln fürgenommene Reise die Possess, vermeintrr massen / hinwiederum verlassen / für rechtmässig ausgeben; andern Ortes aber davon lieber gantz und gar nichts wissen / sondern dieselbe leugnen wollen / da es doch eine offenbare landkündige Sache / worüber richtige und untadelhaffte Instrumenta auszulegen / auch der Luneburgischen eigene Confession hoc ipso vorhanden / wenn sie selbst beym Anfange / daß sie Chur-Sachsen in seiner Possession keinesweges zu turbieen begehreten / contestiret / oder vielmehr simuliret / auch die Räthe / und andere Officianten / welche Chur-Sachsen den Handschlag gegeben / und in Treue beständig blieben / eben deßwegen zu Scharffer-Verantwortung gezogen / und zumal den Hof-Rath D. Classen noch biß auf diesr Stunde zum äussersten mortificiren. Anno 1690. Im übrigen aber stünde nirgends geschrieben / daß eine Possess armatâ manu genommen / und mit dergleichen vi publica, (welche / den pag. 51. Rechten nach / einer Possess vielmrhr ein Vitium anhänget /) behauptet werden / oder auch eben diejenigen Personen / welche die Apprehension verrichtet / ewig und immer an dem Orte bleiben / und denselben corporaliter incumbiren müßten / cùm Possessio solo animo retineatur; zu geschweigrn / wie sattsam allhier / da Chur-Sachsen wegen eine formirte und in Handschlag genommene Landes-Rrgierung / (welche in Churfürstlichem Nahmen würcklich gesessen / und alles expediret / und Dero neues Siegel geführet / benebenst einem Commendanten und Guarnison, (welche Chur-Sachsen geschworen /) samt andern dergleichen Officianten mehr an allen Orten geblieben / und bey der Lüneburgischen Occupatino verhanden gewesen / die Possess pro deserta vel vacua ausgegeben werden könne. Nachdem nun solcher Gestalt Chur-Sachsen für allen Dingen auf seiner erlangten Possess bestehet / so wil dasselbe zwar sich noch zue Zeit in meritis causæ hauptsächlich heraus / und mit jemand / voe erfolgter völliger Restitution, und darauf ordentlich angestelltem Petitorio, einzulassen nicht schuldeg seyn / protestiret auch hautement darwider. Es ist abee aus unverfänglichen privat-Discoursen zu vermercken / wie auch aus denen bey den Actibus apprehensionis beschehenen Anträgen zu vernehmen gewesen / daß es sich der Successioo, aus nachfolgenden Fundamenten / für allen andern berechtiget achte. Denn I. so habe Kayser Maximilianus I. Glorwürdigsten Andenckens bereits sub dato des 28. Julii, Anno 1507. deren Vorfahren an der Chur / als Chur-Fürsten / und zur Verbesserung der Chur (wie solches in folgenden Confirmationen erklähret worden /) verwilliget / mit weyland Hertzog Magno zu Lauenburg eine Erb-Verbrüderung solcher Gestalt aufzurichten / und hierüber also zugleich Dero allergnädigsten Consens und Confirmation voraus ertheilet / daß nemlich / wo gedachter pag. 52. Hertzog ohne eheliche männliche Leibrs-Erben (welche Formalia diplomatis wegen unten folgender Anhaltischen Prætension zu mercken /) mit Tode abgehen würdr / alsdann alle seine Land und Leutr an Chur-Sachsen / und damalige suô ordine nach einander benante Successoren an der Chur; Denn auch hinwiedrrum / auf Abgang des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen / die Chur- und Fürstenthum / und Lande auf Hertzog Magnum, und seine eheliche männliche Leibes-Erben fallen / und Er / und Dieselben seine Erben sich nun hinführo (wenn nemlich die Succession des Chur- und Fürstenthums Sachsen / letzt-gesetzten Falls / auf selbige verfiele /) des Tituls Hertzogen zu Sachsen gebrauchen soleen. Und wenn solcher Vertrag dermassen aufgerichtet und geschlossen würde /

so

Anno 1690. so solten und wolten Ihre Kayserl. Maj. denselben gnädiglich confirmiren / und bestätigen / und sie zu beyderseits mit dem berührten Fürstenthum und Landen / laut des Vertrags / belehnen / wie sich gebühret / und so dann / nemlich eveniente casu, Hertzog Magnum und seine eheliche männliche Leibes-Erben Hertzogen zu Sachsen schreiben; Wären also biß dahin noch nicht dafür erkennet worden / welches abermals wider die Anhaltische Prætension zu mercken sey. Wo aber dieser Vertrag nicht Foregang gewinne / so solte gedachten Chur-Fürsten / und Successoren an der Chur / hiermit weiter zugesaget und versprochen seyn / wo Hertzog Magnus von der Lauenburg (und also nicht auch dessen prætendiret Agnaten die Fürsten zu Anhalt /) ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgiengen / daß Ihre Majestät alsdenn Ihm und seinen Successoribus an der Chur sein Hertzogs Magni Fürstenthum und Lande zu der Lauenburg / wie Er die itzo inne hätte / [atqui er hatte damalen unstreitig auch das Land Hadeln / als ein uhrale Pertinentz-Stück und Feudum annexum des Fürstenthums Lauen-
pag. 53. burg / als Ihrer Majest. und des Reichs heimgefallen Lehn / (so kan ja Anhalt nach Hertzogs Magni, und dessen ehelicher Leibes-Lehen-Erben / Absterben / nichts daran zu prætendiren haben /)] vor männiglich verleihen wollen / als Sie auch hiermit beliehen haben wolten / zu gleicher Weise / als ob der Fall damals beschehen wäre. Und dieses cum subjectâ clausulâ derogatoriâ, daß darwider nichts gehandelt werden / auch solches alles hiemit für null und nichtig erkläret seyn solle. II. Diese Käyserliche respectivè Bewilligung über die Erb-Verbrüderung und Expectanz sey nicht allein folgends von Kaysern zu Käysern (und zwar nach beschehener Translation der Chur auf die Albertinische Linie /) mit special-Einrechtung / Declaration und Restriction auf dieselbe / und jedesmalige Successoren an der Chur (welches wider die Prætension der Ernestinischen Linie zu mercken /) sondern auch von itzo glorwürdigst regierender Kayserlichen Maj. unter ausdrücklicher Anziehung / wie nemlich dieser Expectanz-Brief allwege für das Churfürstliche Hauß zu Sachsen aufgehoben / und dafür geachtet worden / es könte mit der Zeit die Chur zu Sachsen dadurch in etwas gestärcket / und dem Heil. Röm. Reich zu Nutz und Förderung in desto mehrers Aufnehmen gebracht werden / zu zweyen malen / nemlich so wohl Anno 1660. ante, als 1687. post insecutum pactum confraternitatis de 1671. & motam demum ab Anhaltinis litem, ideoque in contradictorio verneuert / confirmiret / und bestetiget worden / cum adjectâ ampliatione, daß so bald sich der Fall zutrüge / jedesmahliger Chur-Fürst desselben würcklich geniessen / gebrauchen / und gäntzlich von allermänniglich ungehindert / dabey bleiben / und / bey Straffe 40. Marck löthiges Goldes / gelassen werden solle. Ob man nun wohl hierauf die angezogene Erb-Verbrüderung fortzustellen / an Seiten Chur-Sachsen eben nicht für nöthig / sondern sich schon genungsam in
pag. 54. der Kayserlichen Expectanz prospiciret befunden; Nachdem aber dennoch nicht allein weyland Hertzog Julius Heinrich bereits im Monat Septembris Anno 1663. sondern auch Hertzog Julius Frantz / im Julio des 1671. Anno 1690.
Jahres besondere Schickungen und persöhnliche Reisen deßwegen nach Chur-Sachsen fürgenommen / wie nicht weniger expresse Kayserliche Promotoriales und Commendatitias darzu ausgewürcket / und insinuiret / auch aus solchen expressement zu vermercken gewesen / wie demselben (in Ansehung / daß doch die Kayserliche Expectantz einmal da / und die Succession für Chur-Sachsen unveränderlich fest gestellet /) es nur darum zu thun gewesen / daß wenigstens noch etwas erspießliches dagegen paciscirret / zumalen aber der biß dahin jederzeit verweigerte Titul der Hertzogen zu Sachsen / nebst den Schwerdtern im Wapen / vergönnet / dem Hause Lauenburg auch durch Verschreibung reciprocirlicher Succession, und sonst / ein mehrer Respect und Nachdruck zugewendet / und wegen Versorgung der hinterbliebenen Fürstlichen Wittibe und Princessinnen / so wohl der Inventarien halber / eine zuverlässige Richtigkeit getroffen werden möchte; So hat Chur-Sachsen sich endlich / wiewohl nicht gar zu gern / bequemet / die Erb-Verbrüderung sub dato den 3. Monat Septembris, Anno 1671. und darinnen begriffene Reciprocirung der Succession beliebet / und übrige berührte Specialia, welches hier zu erzehlen unnöthig / abgehandelt / jedoch dabey die Præcaution gebrauchet / daß man so wohl im Eingang / als Ende bedungen / es solle bey der Chur-Sachsen einmal purè verschriebenen Anwartung gäntzlich und in allen Stücken bewenden / und da sich über kurtz oder lang erweisen solte / daß gegen diese Erb-Verbrüderung einige Difficultäten von jemandes gemachet werden wolten / so möchte Chur-Sachsen sich auf alle widrige Fälle nicht unbillig blosser Dinges an die obangezogene verschriebene Expectantz halten / ermassen pag. 55.
dieselbe einen Weg / als den andern / bey Kräfften bestehen bleiben solte. Wie denn auch darinnen ausdrücklich / daß kein Theil sich mit andern ferner zu verbrüdern Macht haben / und da solches ohne Consens des andern geschehen würde / der andere Theil auf den Fall der Eröffnung an solche Verbrüderung nicht verbunden seyn solle / conveniret / und diese Erb-Verbrüderung zu halten an Eydes-statt verschrieben worden. Diese Erb-Verbrüderung sey nun hoc ipso von Kayserl. Majest. so wohl per anticipationem, als hernach genugsam / und daß man weitere Confirmation nicht nöthig gehabt / bestätiget / indem solche nicht allein in der Expectantz de anno 1507. ab Imperatore Maximiliano I. und allen folgenden Kaysern / inclusivè der itzt-glorwürdigst regierenden Kayserl. Majest. mittelst derer von Fällen zu Fällen biß 1660. über gedachte Expectantz ertheilten Bestetigungen / ausdrücklich erlaubet / sondern auch nach dem Sie Anno 1671. endlich aufgerichtet / und vom Hause Anhalt allererst darwider gesprochen worden / dessen ungeachtet in Anno 1687. abermals erneuret / und also gar in Contradictorio bestanden worden; daß demnach nunmehro vollends gantz nichts mehr darwider zu sagen / noch aufzubringen sey. Ob sich nun wohl das Fürstl. Hauß Anhalt nunmehro nichts desto weniger noch ferner entgegen setzen / und die Succession für sich / durch

Anno 1690. wieder Aufleg- und Erweiterung ihrer schon Anno 1671. in Druck gegebenen Deduction, afferiren / so wohl auch die Fürstl. Häuser Mecklenburg und Braunschweig-Lüneburg der gleichen thun / wie nicht minder des letzt-erstorbenen Hertzogs Julii Frantzens hinterbliebene beyde Princeßinnen das Land Hadeln für ein Erb-Land / oder Allodial-Stück halten / und dasselbe vindiciren wollen / so geschehe solches doch ohne allen Fug und Grund. Und zwar was

pag. 56. **Das Fürstliche Hauß Anhalt**

betrifft / so resolvire sich dessen gantze Deduction auf 3. Hypotheses oder Postulata, welche darinnen schlecht erwiesen / und denselben keines weges eingeräumet werden können. Das I. wäre: Es stammeten die Fürsten zu Anhalt mit denen nunmehro abgestorbenen Hertzogen zu Lauenburg von einem communi Stipite, nemlich von Bernhardo dem Ersten / Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen Ascanischer Linie her / und wären also des letzt-verblichenen Hertzogen Julii Frantzens hinterbliebene nächste Agnati, und consequenter eintzige Successores, weil II. bey dergleichen Feudis Regalibus, oder Fahnen-Lehen / das Sächsische Lehen-Recht / und das darinnen erforderte also genante Gedinge / oder Simultanea investitura und deren Renovation nicht bräuchlich / noch zu observiren / sondern das blosse und eintzige Jus Sanguinis und Descensus à primo acquirente die Succession sattsam gründete. Wiewohl Sie III. nichts destoweniger hierunter vigiliret / und die General Mit-Belehnschaffte an alle andere Fürstenthumen / Graf- und Herrschafften / über und neben dem Fürstenthum Anhalt erhalten / und Dero Lehen-Briefe von Kaysern zu Kaysern einverleiben lassen. Aufs erste Fundamenta saget man nun / Chur-Sächsischen Theils / sey sich mit Anhalt gar nicht einzulassen; denn es wären solches eben dieselnigen / oder dergleichen rationes, mit welchen sich schon hiebevor Ericus IV. und sein Sohn Bernhardus, Hertzog zu Lauenburg / besage des Anhältischen eigenen Stam-Baumes / wider die vom Kayser Sigismundo, nach Absterben Alberti III. beschehene Translation der Chur- und Hertzothum Sachsen / rc. auf die Marggrafen zu Meissen hefftig gesetzet / wie in selbigen Actis ausführlich zu lesen / diejenigen aber / welchen solche nicht fürkommen / es beym Limn. Lib. 3. P. cap. 12. finden könten. Es habe der Autor der Anhältischen Deduction selbiges auch selbst nicht dissimuliren mögen / sondern fol. 4. §. **Es hat ihnen auch niemand** / rc. circa fin. mit mehrern anzuführen sich gefallen lassen / er könne darbey auch nicht leugnen / und wäre an sich selbst eine weltkündige Sache / daß weder Kayser Sigismundus, noch der Marggraf zu Meissen die gedachten Ericum und andere Hertzogen zu Lauenburg für Bernhardi, Elect. Saxoniæ, und also consequenter für Ascanische oder männliche Descendenten / und Alberti III. Agnatos erkennen / noch dahero für Hertzogen zu Sachsen jemahls passiren lassen wollen; Wie solches nicht allein Kaysers Sigismundi bey gedachtem Limn. n. 9. und Hortled. de caus. bell. German. lib. 4. cap. 23. befindliche Teutsche Schutz-Schrifft bewährte / sondern auch die Vestigia davon in Kaysers Maximiliani I. Einganges allegirter Expectantz de 1507. (nach deren Inhalt die Hertzogen zu Lauenburg alsdann erst Hertzogen zu Sachsen geschrieben werden sollen / wenn die Sächsische Lande / vermöge der daselbst erlaubten Erb-Verbrüderung / auffielen /) zu finden wären / sonderlich aber geben dessen die Fürstl. Lauenburgischen eigene Lehen-Briefe klares Zeugniß / laut nachfolgenden Extracts aus Hertzog Julii Heinrichs Lehn-Briefe de anno 1659. **Dieweiln auch Hertzog Julius Heinrich neben dem angezeiget / daß er von seinen Vor-Eltern her ein Hertzog zu Sachsen sey / und also an uns unterthänigst gelangen lassen / daß wir Ihm den Titul Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen gnädig zu geben / und darzu auch die Lehen / wie die weyland seine Vorfordern vom Kayser Carolo IV. und Sigismundo** (wie es hiemit zugegangen / wäre bey oballegirten Limn. n. 9. zulesen /) **verliehen worden / zu verleihen geruheten / als nemlich das Land zu Sachsen / rc. Und aber wir dasselbe also dieser Zeit / aus etlichen bewegenden Ursachen anstehen lassen / haben jedoch seines Gesinnens und Anmuthens hiermit auch Meldung und Anzeigung thun wollen.** pag. 58.

Anno 1690. Ein unwiedersprechliches Zeugniß / welches von denen Authoribus so pro Marchionibus Misniæ geschrieben / als Palatino, (welcher die Hertzogen zu Lauenburg / Respectu Sachsen insititios & alienigenas nennet /) Goldasto, Hortledero, und andern weitläufftiger ausgeführet worden; Wie denn auch insgemein bekant wäre / daß nach Conringii, und anderer der Sachen erfahrnen Scribenten Ausspruche / alle Genealogien, so sich hinter 3. biß 400. Jahr zurück erstrecken / obscur-verdächtig / und überaus grossen Fehlschlüssen unterworffen / oder wenigstens ungewiß und nicht zuverlässig / welches sich absonderlich bey der Familia Lauenburgica im Wercke also befinde. Ipse Kranz. (über welchen doch Alb. de Saxon. Orig. klaget / quod Erico ejusque familiæ plus æquo addictus fuerit.) nachdem er in Saxon. lib. 1. cap. 21. die Lauenburgische Genealogie (so doch von der in der Anhältischen Deduction befindlichen in unterschiedenen Stücken discrepiret /) nachdem er die Genealogie endlich aus einem Chronico Brunsvvig, qualitercunque zusammen gemartert / traue doch solcher selbst nichts richtiges zu / sondern schliesse in genere, und gebe sein Judicium davon mit folgenden Worten:

Hæc de Brunsvvicens. Annalium descriptione sumpta sunt, si quid vel obscurum, aut dubium, aut falsum habent, fides referatur in Autores, &c.

Brotuff, welcher Kranzii vestigiis mehrentheils zu folgen pfleget / und eine grosse Arbeit von der Anhaltischen Genealogia gethan / (worzu ihm / seinem eigenen Anführen nach / der Hochsel. Fürst Georg / besage der Dedication-Schrifft / fast mit allen ersinnlichen adminiculis furniret) judicire doch ebener massen ibidem auf folgende Art davon: pag. 59.

Aber wie dem allen / sey es doch das Werck an ihm selbst an viel Enden confus, unrichtig / und der Zeit und Ordnung

Anno 1690. nung halber verwirret geblieben / denn es wohl nicht möglich / solche Antiquitates also leichtlich zu observiren / und gantz richtig zu machen.

Nimia enim vetustas omnem certitudinem obscurat. Itaque [ut cum Tito Livio loquar,] facturusne operæ pretium sim, si stemmata & generationes Illustrissimorum Anhaltinorum Principum proscripserim, nec satis scio, nec satis dicere ausim.

Wäre nun ein falscher Conflictus über der Lauenburgischen Genealogie bereits zu Kayser Sigismundi Zeiten / und eine solche Dubitation bey eben denenjenigen Scriptoribus, welche für die Lauenburgische und Anhaltische Häuser schon in vorigen Seculis geschrieben haben / gewesen / daß sie sich nicht einmal selbst getrauet / mit ihren Sachen zu bestehen / ob Sie darzu schon weit bessere subsidia, als anitzo vielleicht annoch in rerum naturâ, oder fürzulegen seyn möchten / bey handen gehabt / wie käme denn der Autor der Anhältischen Deduction darzu / daß er dergleichen wichtige Sache nunmehro post festum anders und besser / als bereits für dritthalb-hundert Jahren geschehen / da man solche Dinge noch in weit frischerm Gedächtniß gehabt / mit so leichter Mühe zu entscheiden sich unterfangen wolte. Gesetzt auch / es wäre dißfalls annoch etwas scheinbahres aufzubringen / so wäre doch der gantze Disputat wider einen vom Kayser und Reich in contradictorio ertheilten / und so gar auch cor. Concil. Basil. behaupteten Ausspruch / und mehr als dritthalb-hundert-jährige Rem judicatam, welche ex albo nigrum machen könne / viel zu spät und vergeblich. Dergleichen Bewandniß habe es auch mit dem andern Dubio, pag. 60. ob nemlich die Simultanea investitura Saxon. bey der Lauenburgischen und Anhältischen Familie zu observiren / und zu renoviren gewesen; denn dieses wäre ebener massen ein Haupt-Punct mit / welcher bey des Erici IV. und seines Sohnes Bernhardi anno 1425. seqq. über der Translation der Chur-Sachsen an die Marggrafen zu Meissen movirten Streit ex professo ventiliret worden; Wiewohl man damals nicht so wohl über der Nothwendigkeit der Sächsischen Mit-Belehnschafft / oder gesamten Hand / und derer Renovation an ihr selbst (welche man vielmehr auf beyden Seiten præsupponiret /) als eigendlich nur Ratione facti, ob solche von Erico IV. und seinen Vorfahren jemahls erhalten / oder aber versäumet worden / unter einander disputiret; Da denn das Hauß Lauenburg dieselbe gesuchet / und empfangen haben wollen / welchem aber Kayser Sigismundus widersprochen / und den Modum, wie es damit zugegangen / angezeiget / wie nemlich Hertzog Erich allein mit einem Fähnlein und Panner des Hertzogthums Lauenburg (das er vielleicht nennete ein Hertzogthum zu Sachsen /) gekommen / wie Seine Majestät ihme dasselbe allein / und nicht mehr / geliehen / und wie die Chur-Fürsten / Anhältischer Linie / nie weder an der Hertzogen zu Lauenburg ihr Panner gegriffen / noch Sie zu Ihren Mit-Erben haben wollen / sondern sie allezeit verschlagen. Und dabey wäre es auch geblieben / und Hertzog Erich obberührter massen auch ex hoc capite billich abgewiesen worden. Wäre nun solcher gestalt per rem judicatam schon vor längsten ausgemachet / daß Lauenburgici keine warhafftige Agnati von denen à Bernhardo I. Sax. Duce herstammenden Hertzogen und Chur-Fürsten zu Sachsen / so fiele ja damit auch hinweg / daß die Fürsten von Anhalt / welche ihre Genealogie von oben gedachtem Bernhardo in Linea recta, herunter deduciren / der abgestorbenen Hertzogen von Lauenb. hinterbliebene nechsten Agnati wären / und wenn Ericus IV. wegen niemals gehabter / oder versäumter Mit-Belehnschafft oder gesamten Hand von der Chur- und Hertzogthum Sachsen ausgeschlossen worden / so müste ja die gesamte Hand / und daß derselben von Fällen zu Fällen Folge geschehen / bey jeglicher Succession vor allen Dingen auch dociret und beygebracht werden / und bey dieser Familien vonnöthen seyn: Und weil nun das Hauß Lauenburg ob neglectam simultaneam investituram nicht hat können an die Chur und das Hertzogthum Sachsen kommen / so könne ja auch Anhalt (welches des Hauses Lauenburg nächster Agnate seyn will /) wegen eben desgleichen impedimenti die Succession bey diesem auch nicht behaupten. Und was wolte wohl der Autor der Anhältischen Deduction nur fürgeben / als ob bey den Häusern Sachsen und Anhalt die Sächsischen Lehen-Rechte nicht recipiret / noch also die Belehnschafft und derer Verfolgung vonnöthen? Man solte doch nur nachgesetzten Locum des Brotuffii (welcher Autor doch auspiciis Anhaltinensium, und aus selbigen Hauses Archivis geschrieben) ansehen / worinnen er lib. 4. cap. 1. Geneal. Anhalt. klärlich setzet:

Auch hat Kayser Fridericus I, Herrn Heinrich den 1ten / Fürsten zu Anhalt belehnet / mit dem Gedinge an der Marck zu Brandenburg / und am Hertzogthum zu Sachsen / rc. auf dem Fall / wenn sie beyderseits / oder eines Theils erb-loß sterben würden / und hinwieder haben auch die Marggrafen zu Brandenburg / und die Hertzogen zu Sachsen das Gedinge am Fürstenthum Anhalt empfangen / jedoch / daß dem Fahn-Lehen und dem Gedinge rechte gebührliche Folge solte geschehen.

Dergleichen viel anderer Fälle mehr bey gedachtem Historico hin und wieder anzutreffen wären / wiewohl denselben in ratione facti etwas entgegen zu stehen schiene / was Krantz. in pag. 62. Saxon. L. 9. cap. 19. anführet:

Bernhardus Stipes Saxon. Principum novus reliquit Albertum filium post se Ducem Saxoniæ, à quo incipiunt numerare Annales Brunsvv. mendosè asserentes, Albertum esse Henrici Comitis de Anhalt Filium, cum revera fuerit ejus frater, sed ætate minor. Tanta enim fuit conflictatio de Ducatu Saxoniæ per Henrici Leonis posteritatem, ut mallet Heinricus Senior (NB. **Von diesem führet der Autor der Anhältischen Deduction den Anhältischen Stamm in Linea recta herunter**) *quietum Comitatum, quàm perturbatum Ducatum.*

Woraus gar scheinbarlich zu sehen seyn wolte / daß sich gedachter Heinricus, ob er schon der älteste Bruder gewesen / dennoch um das Hertzogthum Sachsen wenig bekümmert / noch selbiges verlanget / sondern mit seiner Graffschafft Anhalt zu frieden gewesen / und also wohl das Gedinge / oder die gesamte

Hand

Anno 1690. Hand schwerlich daran gesuchet / auch eben
dieses die Ursache seyn möchte / daß das Hauß
Anhalt sich so wenig des Tituls der Hertzo-
gen zu Sachsen / als der Hertzogen zu Lauen-
burg / oder Engern und Westphalen zu brau-
chen begehrt / noch deren Nachkommen auf
dieselbe Succession jemalen einige Reflexion
gemachet / im nächsten auch vice versâ die
Chur-Fürsten und Hertzogen zu Sachsen der
Ascanischen Linie sich nicht Fürsten von An-
halt geschrieben / noch auch die Unterthanen
beyderseits / wie sonst in dergleichen Fällen
bräuchlich / eventualiter gehuldiget / und das
Hauß Anhalt eben deßwegen sich bey dem
Streite über der Translation der Chur- und
Hertzogthum Sachsen auf die Marggrafen
zu Meissen (wie es doch sonst ohne Zweifel
würde gethan haben / auch hätte thun sollen /
pag 63. wenn es Mit-Belehnschafft oder Gedinge mit
Sachsen / oder auch nur mit Lauenbug ge-
habt /) nicht gereget; so sey doch so veel dar-
aus zu ersehen / daß Brotuff der Nothwendig-
keit der Folge / und Renovation von Fällen zu
Fällen bey den Häusern Sachsen / Anhalt /
und Lauenburg / als eine bekandte Sache in
allewege præsupponiret. Es weise solches
auch die von dem Autore der Anhältischen De-
duction Lit. C. NB (d) mit beygefügte eige-
ne Beylage / oder Extract aus Kaysers Fer-
dinandi I. Lehen-Briefe / de anno 1635. wor-
aus er zwar erzwingen wollen / als wenn bey
dem Fürstlichen Hause Anhalt die Sächsische
Mit-Belehnschafft / und deren Renovation
nicht bräuchlich / noch vonnöthen. Aber zu
geschweigen / daß solches sich endlich nur auf
das Fürstenthum Anhalt / nicht aber deßwe-
gen also fort auch aufs Lauenburgische Für-
stenthum / worvon jetzo die Frage ist / schlies-
sen lasse / auch nicht folge: Es ist dem Hau-
se Anhalt die Renovatio simultaneæ investi-
turæ auf alle und jede einzele Fälle erlassen:
Ergo ist bey selbigen die Simultanea investitu-
ra gantz und gar nicht hergebracht. Denn
ein anders sey die gesamte Hand / welche es
zuerst erlanget / und herbracht haben müsse /
ehe und bevor von deren Renovation gefraget
werde; ein anders die Renovation, cujus pe-
titio juxt. Struv. Synt. Jur. Feud. c. X. aph. 1.
n. 5. & ibi citat. pacto Investituræ adjecto ali-
quando remittatur; noch ein anders hinwie-
derum modus & tempus renovationis, welche
pro ratione consuetudinis vel adjecti pacti
ebener massen variire. So gebe der klare
Buchstabe ermeldtes Extracts / daß in allewe-
ge das Fürstenthum Anhalt dem gantzen
Fürstlichen Geschlechte insgesamt verliehen /
und solche gesamte Lehen demselben nicht gantz
und gar erlassen / und auffgehoben / sondern
nur Respectu renovationis in modo & tempo-
re, und zwar aus Kayserlicher Gnade und
Dispensation, wegen besonderer sich damals
pag.64. erst herfür gethaner Motiven / weil nemlich
durch GOttes Segen die Fürstliche Familie
sich erweitert und vermehret / das Tempera-
ment bewilliget / daß hiernechst / und allererst
in zukünfftigen Zeiten die Renovation der Le-
hen nur bey Veränderung des Lehen-Herrn
und gesamten Lehen-Trägers gesuchet / gleich-
wohl aber auch die inzwischen sich zutragen-
den einzelen Fälle je und allewege an dem Kay-
serlichen Hof notificiret werden sollen; adeo-
que differri duntaxat, non penitus tolli re-

novationem Simultaneæ Investituræ. Wie Anno 16..
könne aber dieses retrò operiren? und sey
aus solchem Extract vielmehr ein gantz con-
trairer Schluß und argumentum repercu-
tiens zu machen. Hat allererst anno 1636.
bey Kayserl. Majest. vom Hause Anhalt ge-
suchet / und per modum privilegii, vel dispen-
sationis erhalten werden müssen / daß die ge-
samte Hand auf künfftige Zeit nicht auf jede
Fälle / wenn die Lehen gebrochen wird / reno-
viret werden dürffe / so müste ja vorhin ein an-
ders gebräuchlich / die gesamte Hand herge-
bracht / und deren Renovation auf alle Fälle
vonnöthen gewesen seyn. Es traue auch der
Autor der Anhältischen Deduction der Sache
selbst nicht / sondern weil er wohl mercke / daß
das Hauß Anhalt / wegen ermangelnder oder
negligirten gesamten Hand sich keiner Succes-
sion zu erfreuen / so lege er sich beym dritten
argument darauf / daß er fol. 9. behaupten
wolle / es hätte gedachtes Hauß die generale
Mit-Belehnschafft an alle andere Fürsten-
thüme / Graf- und Herrschafften über und ne-
ben dem Fürstenthume Anhalt post tempora
Sigismundi Imperatoris nichts destoweniger
erhalten / und seinen Lehen-Briefen von Kay-
sern zu Kaysern einverleiben lassen / sehe aber
gar wohl voran / wie Ihm werde entgegen ge-
setzet werden / daß das Fürstenthum Lauen-
burg in specie nicht dabey ausgedrücket sey /
welches er selbst bekenne / daß es in dem
Sächsischen Rechte erfordert werde / wie es
denn auch ein ungewöhnlich Werck / und im
Reiche nicht leichtlich erhöret / oder ein Exem- pag.61.
pel zu finden / daß einem unter solcher Gene-
ral-Clausul, und Nahmen die Mit-Belehn-
schafft über gantze Fürstenthümer und Provin-
cien bekennet werde. Damit er nun diesen
Einwurff ablehne / so lauffe er 1. per Circu-
lum wieder zurücke / und sage / die Sächsi-
schen Rechte gehöreten nur für die Mediat-Le-
hen; 2. Wende er für / das Hauß Anhalt
hätte die Benennung des Hertzogthums Lau-
enburg vom Kayser Friderico III. wohl erlan-
gen können / hätte aber solches nicht begehret /
um sich damit der General-Investitur und Re-
servation anderer seiner Ansprüche und Præ-
tensionen nicht zubegeben; 3. Hätte jetzt-re-
gierende Kayserl. Majestät es zwar bey der
General-Mit-Belehnschafft gelassen / aber
dennoch in Decreto, sub lit. D. angefüget /
daß es dem Fürstlichen Hause nicht præjudici-
ren solte. Aber Sächsischen Theils antwor-
tet man hierauf / daß dieses lauter unerhebli-
che und zum Theil wider einander lauffende
Sachen. Daß 1. sey Petitio Principii, und
oben bereits ein anders ausgeführet; Zum 2.
gleich wie aus dem Eingange der Beylage
(D.) genugsam zu ersehen / auch das derhal-
ben bey Kayserl. Majest. eingegebene allerun-
terthänigste Memorial mit vielen Umständen
weiset / daß das Hauß Anhalt allerdings an-
no 1671. um die Special-Benennung des
Fürstenthums Lauenburg gebeten / und solche
gerne gehabt hätte / wenn es dieselbe nur erlan-
gen können / woraus sattsam erscheine / daß es
die Special-Mit-Belehnschafft darüber selbst
für nöthig befunden; also sey kein Zweifel /
daß dergleichen Ansuchung auch bey Kayser
Friderico III. geschehen / und solche zu selbigen
Zeiten so wohl / als anno 1671. darum / weil es
die berührte Mit-Belehnschafft an Lauenburg
niemals

Anno 1690. niemaln gehnbt noch derselben Folge gethan/ sey abgeschlagen worden/ ausser welchen auch Kayser Maximilianus I. dem Chur-Hause Sachsen die Expectantz nach Hertzog Magni pag. 66. Abgang ohne männliche Leibes-Erben/ nicht ertheilet haben würde/ woraus nicht weniger erscheine/ daß auch allerhöchst-gedachter Kayser/ in dem wenige Jahre vor der Expectantz ertheilten/ und vom Hause Anhalt so hoch urgirten Lehen-Briefe/ den Verstand keines-weges auf das Fürstenthum Lauenburg gehabt haben/ sondern solches allein auf einige/ zum Fürstenthum Anhalt gehörige/ und demselben incorporirte Stücken gemeinet seyn müssen/ so habe demselben auch zum 3. des Kaysers Decret de anno 1671. nichts neues gegeben/ sondern die Sache schlechter Dinges nur im alten Stande/ und auf ihren Werth und Unwerth beruhen lassen/ wie aus dessen buchstäblichem Inhalt klärlich zu sehen sey. Daß aber schließlich die Juristen Facultät zu Marpurg also kühnlich in den Tag hinein geschrieben haben solle/ als ob in der Sächsischen Fürsten Reichs-Lehn und Regalien nicht das Sächsische/ sondern das Kayserliche gemeine Recht beobachtet würde/ und die Hertzogen zu Sachsen in ihren Chur-Fürstenthum/ Fürstenthümern und Graffschafften/ so sie vom Reich zu Lehn empfangen/ nicht in Krafft der gesamten Hand/ sondern nach des Reichs Satzung/ succediren/ darüber sey vom Autore der Anhältischen Deduction/ welcher sich solches zu Nutze gemachet/ kein Locus, wo es stehe und anzutreffen/ allegiret. Sonst aber zeigte solches eine grosse Unwissenheit an/ und daß gedachte JCti, und berührter Autor gewiß keine Sächsische Lehn-Briefe/ oder Acta gesehen haben müssen/ welches einen jeden unter die Augen leuchtete/ der nur den Appendicem an D. Stryck. Exam. Jur. Feud. de solenn. investitur. num. 1. sub Tit. Der Actus der Chur- und Fürstl. Sächsischen Reichs-Lehen-Empfängniß lesen möchte.

Was hiernechst

Das Hauß Lüneburg.

betreffe/ so wäre dessen Prætension zwar am pag. 67. allerschwerlichsten/ und fast unmöglich zu refutiren/ weil noch zur Zeit fast niemand erfahren können/ worauf man sich selbigen Ortes hierunter fundire. Einmal sey gewiß/ daß man Anfangs bey der Invasion nichts/ als das blosse Creyß-Obristen Amt/ fürgeschützet. Nachdem man sich nun unter Prætext der Stadt und Schlosses Ratzeburg bemächtiget/ so habe man zwar angehoben/ von einer Prætension zu sprechen/ die Fundamenta aber allererst aus dem Archivo allda nehmen wollen/ zu welchem Ende man die Schlüssel extorquiret/ dasselbe mit grossem Fleiß durchsuchen lassen/ und als darinnen einige irrige Rubric angetroffen worden/ das inwendig ermangelnde Nigrum von dem ältesten Rath erpressen wollen/ welcher aber mit einem Eyde zu betheuren erböhtig ist/ daß/ ungeachtet er ein 26. jähriger Lauenburgischer Diener/ er doch sein Lebtage weder hiervon noch von einiger mit dem Hause Lüneburg getroffenen und vollenzogenen Erb-Verbrüderung etwas gesehen/ noch gehöret. Solte nun etwa der Anno 1690. verstorbene Graf Wallrath (wie er zu seinem hierunter gefundenen Profit mehr dergleichen gethan/ und von Lüneburgischen Ministris fürgegeben werden wil/) nur vor wenig Jahren in der Stille etwas geschmiedet haben/ so würde darüber zuförderst ein recht wahres vollentzogenes Original fürzulegen/ und sothan/ Chur-Sächsischen Theil/ dasselbe/ mit leichter Mühe und kurtzen Worten/ als ein heimlich Winckel-Pactum, so von Kayserl. Maj. nicht confirmiret/ und wider die/ der Chur-Sachsen vor mehr als 180. Jahren cum Investiturâ eventuali ertheilte Kayserliche Erlaubniß/ und cum Clausula derogatoria & cassatoria getroffene/ auch von jetziger Kayserl. Majest. noch anno 1687. implicitè confirmirete Erb-Verbrüderung/ gar keinen Effect habe/ noch etwas gelten/ oder bestehen könne/ zu verwerffen seyn. Was aber etwa/ dem Verlaute nach/ von weyland Hertzog Henrico Leone für eine Prætension, pag. 68. oder Reunion herab geführet werden wolle/ solches könne man nimmermehr vor ernstlich halten/ noch glauben/ daß das Hoch-Erläuchteste Hauß Ministris ein so weit aussehendes/ und zugleich auch nach allen übrigen vom gedachten Henrico Leone von der Elbe biß zum Rhein besessenen Landen greiffendes Werck auf die Bahn zu bringen/ und dadurch denselben von so vielen hierunter interessirten hohen Potentaten und Reichs-Gliedern kein geringes Mißtrauen und Ombrage zuzuziehen erlauben werde.

Was

Das Hauß Mecklenburg

anbelanget/ so haben Anfangs die Schwerinischen Räthe nur auch die also genante Pfaffen-Gasse in Ratzeburg/ und die vorm Brücken-Thore daselbst gelegene Maltz Mühle prætendiren/ und deren Possess ergreiffen wollen. Als aber der Chur-Sächsische Gevollmächtigte/ in dessen Vermerckung/ zum Uberfluß an solchen beyden Orten besondere Actus apprehensionis per substitutum coram Notario & Testibus fürnehmen lassen/ und sie also gesehen/ daß sie hierinnen zu spat kommen/ und sich ohne dem nur mit Protestiren behelffen müssen; So haben sie solche lieber aufs gantze Fürstenthum Lauenburg richten wollen. Ob/ und wie sie aber solche Protestation angebracht/ auch worauf sie sich eigendlich fundiren mögen/ ist noch zur Zeit gründlich nicht zu erfahren gewesen/ ausser daß verlauten wil/ ob solte auch selbiges Orts von einer Erb-Verbrüderung gesprochen werden: Es wird aber gezweifelt/ daß dergleichen jemahls zur Perfection gekommen/ oder in rerum natura sey/ zum wenigsten mangelt daran Confirmatio Cæsarea, und stehen derselben auch sonst diejenigen Exceptiones entgegen/ welche dem Fürstlichen Hause Lüneburg opponiret worden.

Der beyden hinterbliebenen Fürstl. Lüneburgischen Princessinnen pag. 69.

Prætension concerniret nicht das gantze Fürstenthum Lauenburg/ sondern nur das Land Hadeln/

Anno 1690. Hadeln / welches man für ein Allodium oder freyes Erbstücke halten / und in Anspruch nehmen wollen. Chur-Sachsen remonstrirt dargegen (1.) daß dieses Land in allen Lehn-Brieffen von Kayser Sigismundo her / (von ältern weiß man nicht zu sagen / weiln dergleichen nicht bey der Hand /) biß auf itzt allerglorwürdigst-regierende Kayserl. Maj. mit ausgedruckten Worten und folgenden Formalien begriffen:

Als nemlich:

Die Stadt Möllen / und den Zoll daselbst mit Zubehörungen. Item, **in dem Lande und Stadt Lauenburg Zölle und Güther / 2c.** Item, **im Lande Westphalen und Engern / Schlösser / Gerichts-Herrschafften / 2c.** Item, **das Land zu Hadeln und West-Frießland.**

(2.) Sey die Kayserliche Expectantz de anno 1507. und alle folgende drüber ertheilete Confirmationes in genere auf alle weyland Hertzog Magnussen sein Land und Leute / wie es die damals inne gehabt / gerichtet. Nun sey aber unläugbar / und aus Kranzio, und andern Historicis bekant / auch durch Documente genug und in continenti darzuthun / daß nicht allein gedachter Hertzog Magnus zur Zeit der ertheilten Expectantz / sondern auch noch lange vorher / so weit man Nachricht finden kan / seine Vorfahren das Land Hadeln besessen.

(3.) Sey die mit höchst-gedachten Princessinnen Hochfürstl. Herrn Vatern in anno 1671. getroffene Erb-Verbrüderung / laut nachfolgender Formalien,

Mit unserm Fürstenthum Lauenburg / und allen darzu gehörigen Pertinentien.
pag. 70. Item, **nichts davon als unsere Böhmische Herrschafften und Güther ausgenommen / 2c.**

Et porrò,

Wie die unsere Hoch-Fürstl. Vorfahren und wir vom Heil. Röm. Reiche zu Lehen getragen / 2c.

Item,

Unser Fürstenthum Lauenburg / mit allen dessen oberwehnten Zubehörungen / zusamt dem Lande Hadeln / und dessen Pertinentien **nichts davon ausgeschlossen / als ein Erb-Mann-Lehen.**

Ferner,

Auch das Land Hadeln bey seinem Land-Recht und das Weichbild Otterndorff bey seinen Statuten **zu lassen.**

Ausdrücklich auf gedachtes Land Hadeln mit eingerichtet / und Chur-Sachsen die Succession deren vom Hochermeldten Hertzog Julio Frantzen an Chur-Sachsen verschrieben.

(4.) Sey die Quæstion bereits in Praxi & Contradictorio erörtert / und abgethan / in dem / nach Absterben weyland Hertzog Augusti zu Lauenburg (welcher keinen männlichen Lebens-Erben / sondern seinen Herrn-Bruder zum Successore hinterlassen /) dessen beyde hinterbliebene Princeßinnen / Nahmens Anna / vermählete und letztlich verstorbene Land-Gräfin zu Hessen-Homburg / und Sibylla Hedwig / weyland Hertzogs Frantz Erdmanns zu Lauenburg annoch lebende Frau Wittwe / dieses Land Hadeln Anfangs vor erlangter genugsamer Information auch als ein Erbstück für sich prætendieren wollen / (für welchen dann die jetzige Princeßinnen / wann der Anspruch gegründet wäre / ohne das / als Remotiores, nicht darum kommen können /) als selbige aber der Beschaffenheit berichtet / wären sie / wie billig / abgestanden / und auf solche Masse das Land Hadeln zugleich mit dem übrigen Lauenburgischen Fürstenthum auf Hertzog Julium Heinrich / und folgends auf Hertzog Julium Frantzen gekommen. Ob nun wohl der Princeßinnen halber fürgewendet werden wolte / welches denn ihr etziges Fundament seyn möchte / daß etwa ein Fürst von Lauenburg / welcher zugleich Ertz-Bischoff zu Bremen gewesen / das Land Hadeln in seinen Schrifften sein Erb-Land genennet; so sehe doch jederman / wie solches nur comparativè, gegen die Stiffts-Lande / nicht aber in der Bedeutung / als wenn es an sich selbst ein Allodium wäre / genennet gewesen; massen dennoch aller Orten / wo ein Chur-Fürst oder Fürst bey einem Stifft zum Bischoffe oder Administrator postuliret / und nebst solchem Stiffte seine besondere weltliche Lande hat / der Stylus geführet wird / daß die letztern (ob sie gleich unstreitiges Mann- und Reichs-Lehen /) dennoch ad differentiam vom Stifft Erb-Lande / und deren Regierung die Erb-Landes-Regierung genennet zu werden pfleget. Hätten nun hernach gleich andere succedirende Hertzoge zu Lauenburg / welche nicht auch Bischöffe gewesen / diesem Exempel aus Irrthum nachgefolget; (wovon doch keine Nachricht vorhanden /) so könne doch dasselbe so wenig als die Benennung eines Landes insgemein / solchen eine andere Qualität / als es seiner Natur nach Inhalts der Lehen-Briefe hat / imprimiren. Daß sonst dieses Landes Hadeln wegen nicht allein in der mit Anhalt getroffenen Erb-Verbrüderung eine besondere wichtige Abfindung für die Princeßin pacisciret / sondern solches auch hernach im Fürstlichen Lauenburgischen Testament denenselben gleichwohl gantz und gar beschieden; Solches schreibet Chur-Sachsen mit zu der Wallrathischen Practique, welche viel zu unkräfftig dazu sey / daß sie die Kayserlichen Lehn-Briefe / und darinnen exprimirte Qualität des Landes corrigiren / denselben die Natur und Eigenschafft des Mann-Lehns benehmen / und solches in ein Allodium verwandeln könne; Wie es denn auch hoffet / daß die Princeßinnen auf dergleichen Sonnen-klare Remonstration, hierunter nichts widriges moviren werden. pag. 71.

Dieses ist es / mein Hochgeehrtester Herr / was ich noch zur Zeit von der Bewandniß aller und jeglicher auf die Lauenburgische Succession erhobenen Prætensionen in Erfahrung gebracht / versehe mich / derselbe werde es / als ein von ihm selbst begehretes blosses unverfängliches privat Eclaircissement zu menagiren wissen / gestalt denn hierbey ausdrücklich protestiret wird / daß solches keinesweges Nomine Mandati, vel præscitu publico, noch weniger aber mit Absehen / oder Permission, daß es etwa zum Druck kommen solte /

oder

Anno 1690. oder möchte / sondern allein meinen Hochgeehrtesten Herren zu gefallen / und dessen Curiosität zu stillen / an ihn geschrieben worden. Ergebe ihn hiermit dem Göttlichen Schutz

und verbleibe

Meines Hochgeehrtesten Herrn

dienstwilligster

N. N.

Sonst haben auch Seiner Churfürstlichen Durchl. Herren Vettern von der Albertinischen Linie / die Herren Hertzoge von Sachsen - Mörseburg und Naumburg durch Ihren am Kayserlichen Hofe habenden Agenten der Kayserl. Majest. zu Augspurg ein unterthäniges Memorial überreichen lassen / des ungefährlichen Inhalts / wie seine Gnädigste Herren Principalen zwar ausser Zweifel stelleten / es würde Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dasjenige / was Sie bißhero zu Acquirirung und Behau-
pag. 73. ptung der Lauenburgischen Succession, thun und vornehmen lassen / communi nomine, und also auch vor Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. Durchl. gethan und vorgenommen haben; Sie hätten aber dennoch eine Nothdurfft zu seyn ermessen / Ihrer Kayserl. Maj. Dero darunter versirende Befugnisse allerunterthänigst vorzustellen / und vermittelst gewisser Extracten aus dem Groß- und Väterlichen Testament, und darauf geschlossenen Freund - brüderlichen Vergleichs bekant zu machen / wie daß alles / so von Röm. Kaysern und Königen dem Chur - und Fürstlichen Hause zu Sachsen / Albertinischer Linie / vergönnet / in freund - löblicher Einigkeit gemein und unzertheilet gelassen werden solle. Dannenhero er / Agent, auch Hochgedachten Seinen gnädigsten Herrn Principalen Ihre hohe Befugnüsse auf alle sich begebende Fälle wieder jedermänniglich reserviren und vorbehalten wolle / mit Bitte / zu Dero Præjuditz nichts zu verhängen / sondern sie vorhero mit Ihrer Nothdurfft gnüglich und allergnädigst zu hören. Was nun Kayserl. Seits hierauf vor eine Resolution erfolgen werde / muß man von der Zeit erwarten; dafern aber Domini Electorales Ihre Intention, und daß diese Succession ein Accessorium der Chur / behaupten dürfften / so ist leichte zu erachten / wenn / und auf was Masse diese Hochfürstl. Herren Vettern Sich sothaagen Pacti, auch cum prælatione Sereniss. Lineæ Ernestinæ, zu erfreuen haben. Dem geneigten Leser ist hiernechst noch wohl erinnerlich / welcher Gestalt in obiger Relation die Species Facti von der Chur - Sächsischen Besitz - Nehmung in dem Hertzogthum Lauenburg und zugehörigen Landen versprochen worden. Um solchen nun gebührender Massen nachzuleben / so wird dieselbige /
pag. 74. benebenst dem unterthänigen Memoriali, worinnen Sie der Kayserlichen Majestät und den Reichs - Hof - Rath am 26. Januarii, anno 1690. durch den Chur - Sächsischen Residenten insinniret worden / hiemit zur dienstlichen Communication ertheilet.

Anno 1690.

Allerdurchlauchtigster etc.

Euere Kayserliche Majest. sind gnädigst erinnert / wie der Durchl. Fürst und Herr / Herr Johann Georg der Dritte / des Heil. Röm. Reichs Marschall und Churfürst zu Sachsen / etc. nach Absterben des Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Julii Frantzen / zu Sachsen / Engern und Westphalen ohnlängst die Possess über bemeldtes erledigte Fürstenthum rechtmässig und ruhig ohne einige Violentz ergreiffen lassen / Darinnen aber die Ihrige / welche Sie zur Erhaltung solcher Possess gelassen / und deßwegen darein gesetzet / auch Deroselben mit Pflicht und Gelübde verwandt / durch das Fürstliche Hauß Braunschweig / zwar anfänglich unter dem Prætext des Creyß - Obristen - Amts / hernachee aber eines Ihm vermeintlich zustehenden Succession-Rechtes / armatâ manu turbiret worden / und noch auf diese Stunde turbiret werden. Damit nun Eure Kayserl. Majest. von solcher Possession, und wie dieselbe mit gutem Grunde / aus habenden Kayserl. Titulis zu coloriren / einige Nachricht haben mögen; (denn die Braunschweigischen unbefugt vorgenommenen Attenta und Turbationes sind Deroselben ohne weitläufftiges Anführen ohne dem hoffendlich genugsam bekant / und an sich selbsten notorisch;) So haben Höchst - gedachte Ihre Chur - Fürstliche Durchl. zu Sachsen / mein Gnädigster Herr / mich befehlicht / inliegende speciem facti allergehorsamst / wie hiemit beschiehet / zu übergeben / und anbey zu bitten / meinen gnädigsten Churfürsten und pag. 75.
Herrn in Ihrer wohlergriffenen Possession, allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen / nachdrücklich zu schützen / und die gebetenen Mandata restitutoria, inhibitoria, & conservatoria zu ertheilen / auch mithin die Fürstl. Braunschweigischen Attentata, turbationes & violentias durch Dero gewaltigen Kayserlichen Arm nachdrücklich zu cassiren / und aufzuheben / hierinnen auch auf die etwa intendirte Sequestration, welche ohne dem meines gnädigsten Herrn Possessions - Rechten und darauf hafftenden Commodis nachtheilig fallen wolte / aus denen in solcher Specie Facti angeführten Rationibus Juris ferner kein Absehen zu richten / vielmehr aber / factâ plenariâ restitutione, so wohl das Fürstliche Hauß Braunschweig / als andere Prætendenten zu Ausführung ihrer vermeintlich habenden Jurium zu verweisen / deme so dann Ihre Chur - Fürstl. Durchl. Fuß zu halten / und im Stande Rechtens gebührend zu respondiren sich keinesweges entziehen werden.

Euer Kays. Majest.

aller - unterthänigst - treu - gehorsamster Knecht /

Churfürstl. Sächsis. Rath und Resident am Kayserl. Hof /

Jonas Schrimpff.

Anno 1690.

Species Facti,

oder

Lit. H.

Umständliche Beschreibung der Chur-Sächsischen Possess-Ergreiffung in dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg/ und zugehörigen Landen.

Als die unvermuthete Zeitung nach Dreßden eingelauffen / wie der letzte Besitzer der Sachsen-Lauenburgischen Lande/ pag. 76. (Tit.) Hertzog Julius Frantz am 19. Septembris Anno 1689. zu Reichstadt in Böhmen unversehenen Todes an einem Steck-Flusse verstorben / ist so fort der Hof-Rath Zapffe mit Vollmacht in Nieder-Sachsen verschicket worden/ daselbsten den 26. ejusdem Nahmens/ und wegen Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen die Possess an dem Fürstenthum zu ergreiffen. Als nun derselbe zu Ratzeburg angelanget / hat er bey dem ältesten Hof-Rath/ Herrn D. Peter Classen um zeitige Convocation des Collegii, und Anhörung dessen/ so er vom hohen Orte anzubringen hätte/ ansuchen / dieser aber sich mit Unpäßlichkeit entschuldigen lassen / und allererst Nachmittage um 2. Uhr den Churfürstl. Abgeschickten erwarten wollen; welche Zeit als sie diesem zu lang gedaucht / hat er sich neben denen Notariis und Zeugen nach dem Fürstlichen Schlosse begeben / allda nach dem Commendanten, Herrn Major Johann Gottfried von Vorst gefraget/ und/ als er auf Anmelden heraus gekommen/ den Chur-Fürstl. Hof-Rath empfangen / und neben denen Notarien und Zeugen in das untere nach der See und dem gegen über liegenden Fürstl. Mecklenburgischen Stifft zugehende / erst kürtzlich neu-angerichtete Zimmer geführet / gedachter Chur-Fürstl. Hof-Rath Zapff den Fürstl. Lauenburgischen Todes-Fall / und wie solches Fürstenthum hiedurch eröffnet / auch wie er darum kommen sey / die Possess zu ergreiffen / sonderlich und zuförderst in der Stadt und Schloß zu Ratzeburg/ als dem Haupt-Ort des Fürstenthums / allwo auch die Landes-Regierung ihren Sitz hätte/ mit mehrern erkläret / wolte deßwegen die Possess nicht allein von diesem Schloß/ Stadt/ und Amt Ratzeburg/ sondern auch zugleich vom gantzen Fürstenthum Nieder-Sachsen / oder Lauenburg/ Engern und Westphalen / samt allen dazu gehörigen Aemtern / Schlössern / Vestungen / Städten / Flecken/ Dörffern / und andern Pertinentien, auch zustepag. 77. henden Juribus und Actionibus, so wohl mit sämtlichen Regalien, Lehnschafften/ Obrigkeiten / Jagten / Fischereyen / Diensten / Nutzungen/ alten und neuen Zöllen auf der Elbe / wie die genannt seyn mögen / gesucht und ungesucht / nichts darvon ausgeschlossen/ allermassen wie sie des abgestorbenen Hertzogs Julii Frantzen Hochfürstl. Durchl. und Dero Vorfahren/ die Hertzoge zu Nieder-Sachsen/ oder Lauenburg/ Engern und Westphalen/ vom Heil. Röm. Reich zu Lehn getragen/ besessen/ genutzet/ und gebrauchet/ oder nützen und gebrauchen können/ sollen / oder mögen/ solenniter, und optima forma, actu corporali ergriffen / und sich derselben / als Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen nunmehrigen wahren Eigenthums angemasset haben / mit ausdrücklicher Declaration, daß in solcher Mey- Anno 1690. nung und zu diesem Ende der Churfürstliche Hof-Rath und Gevollmächtigte auf diesem Schloß / und dessen Zimmer verbleiben / darinnen in Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Quartier genommen / auch dem Commendanten angedeutet haben wolte / an Ihrer Churfürstlichen Durchl. statt ihm dem Hofrath Zapffen den Handschlag zu leisten/ und zu versprechen / daß Hochgedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Sachsen und Dero Successorn an der Chur / er / Commendante, für seinen rechtmässigen Herrn und Landes-Fürsten erkennen / Demselben getreu / huld / gehorsam und gewärtig seyn/ und sich sonst an niemand anders halten wolte. Worauf auch einige andere folgende Actûs Possessionis, mit Auftragung der Bagage ins Schloß / Bestellung der Speisung/ und deroselben Genusses exerciret worden. Darbey ist es noch nicht geblieben / sondern obwohl auf dem Schlosse Ratzeburg die Possession des gantzen Fürstenthums Nieder-Sachsen / und Lauenburg / und sämtlicher dessen Aemter / Städte / Schlösser / Dörffer / und anderer Zugehörungen / bereits zugleich / und mit einander genommen pag. 78. worden / so ist dennoch zu allem Uberfluß / und zu desto mehrer Verhütung alles Zweifels / und Disputats stracks alsofort noch selbigen Abend / den 26. Septembris nach dem Fürstl. Lauenburgischen Amte Neuhauß / allda die Possess gleichergestalt in specie vor Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zu ergreiffen / der substituirte Gevollmächtigte L. Conradus Pühlenhuber / neben Notarien und Zeugen abgeschicket / und folgenden Tages / den 27. Septembris gleichmässige Possess auf folgende Masse ergriffen worden / daß sich derselbe aufs Fürstl. Lauenburgische Schloß begeben/ den Amt- und Korn-Schreiber / wie auch den Capitain d'Armes erfordert / und alle Possession zu ergreiffen Animum declariret / und ihnen / daß sie sich an niemanden / als Ihre Churf. Durchl. zu Sachsen halten wolten / an Eydes statt Angelobung zu thun angesonnen / auch daß sie Ihrer Churf. Durchl. hohe Jura sich bestermassen angelegen seyn / und bey hoher Straffe sonst niemanden in das Schloß und Amt-Hauß lassen solten; Worauf der Amt- und Korn-Schreiber / neben dem Capitain d'Armes das Hand-Gelöbniß würcklich abgestattet / und dem allen getreu und unausgesetzet nachzuleben versprochen. Es hat auch der Substitutus darauf / nachdem er vorhero die Thür der im Eingange des Schlosses auf der lincken Hand gelegenen also genanten Silber-Kammer / ad signum adprehensæ possessionis auf und wieder zugemachet / so wohl die daselbst in Guarnison liegende Soldatesca, Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen getreu zu seyn / das Schloß wohl zu verwahren/ sich an niemand anders / als an Ihre Churf. Durchl. zu halten / und keinen Frembden / oder Verdächtigen einzulassen / erinnert / so sie auch mit lauter Stimme versprochen / wie er nicht weniger den Fürstl. Garten begangen / und zu ihrer Forekunfft eine hohe Fuhre aufgeboten / und mit sich genommen; ferner hat der Notarius sich nacher Buchen begeben / allda pag. 79. dem Zöllner / Frantz Christoph Schuhmachern / dergleichen Vortrag / wie oben / gethan / selbiges

Dorff

Anno 1690. Dorff und Zoll / neben allen Zugehörungen / nicht minder per realem & corporalem adprehensionem für Ihre Churfürstliche Durchl. zu Sachsen in Possess genommen / den Zöllner Handschag und Angelöbniß / welche derselbe willigst / und mit einem unterthänigsten Glückwunsch geleistet / an Eydes statt abstatten lassen / auch in signum exercendæ & continuandæ possessionis eine Amts-Vorspann von 4. Pferden mitgenommen. Nach der Ankunfft nacher Ratzeburg den 28. Septembris ist noch alles in richtigem Stande befunden worden; es hat auch inzwischen der Commendant und Guarnison Ihrer Churfürstlichen Durchl. würcklich geschworen / auch die Schlüssel / die sie Hofrath Zapffen vorhero ausgeantwortet / von demselben wiederumb angenommen / und von ihme die Parole und alle Ordre sich geben lassen. Die drey Regierungs-Räthe haben nicht weniger am 29. Septembris den Handschlag abgeleget / die Expeditiones unter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Nahmen / und neubestelltem Secret zu führen / die Abkündigung der Treue / und neuen Churfürstl Regierung / neben Aenderung des bißherigen Kirchen-Gebets / und Einrichtung desselben auf Ihre Churfürstl. Durchl. anzuordnen / neue Zoll-Tafeln mit Dero Wapen aufhengen zu lassen / auch sonsten an niemand anders / als an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich zu halten versprochen. Von dem Ober-Haupt-Mann Bertholden von Benckenstein ist seine Charge, und derselben anhängige Direction des Cammer-Wesens im Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu continuiren / benebst dem Amt-Schreiber des Orts / denn ferner auch von dem Haupt-Mann Türcken zu Möllen dergleichen zuthun / und den Ort für Ihre Churfürstl. Durchl. zu erhalten / und niemanden anders einzulassen versprochen / und angelobet / und darneben die

pag. 80. Possess der also genanten Papen-Strasse / und Maltz-Mühle vor dem Thore / welche die Herren Mecklenburger prætendiren wollen / per actum corporalem specialem, mittelst des Hoffraths / D. Peter Classens / mit zugegebenem Notario und Zeugen ergriffen und besetzet / die Thore mit Wachten versehen / und niemand förderst einzulassen genaue Ordre ertheilet worden. Ferner ist dergleichen am 2. Octobris im Lande zu Hadeln / in der Stadt Otterndorff auch geschehen / in dem der abgeschickte Hofrath Zapff / nachdem er auf das Schloß und Vestung durch den Gerichts-Verwalter / Lic. Marcus Daniel Schlett / und den Amt-Mann Christian Schliemann eingeholet und empfangen / und in die Fürstlichen Zimmer / durch die im Gewehr stehende Wacht geführet worden / die Proposition ebener massen gethan / und die Possess nicht allein von diesem Schloß und Stadt Otterndorff / sondern auch zugleich von dem gantzen Lande zu Hadeln / und allen darzu gehörigen Städten / Kirch-Spielen und andern Pertinentien, auch zustehenden Juribus und Actionibus, so wohl mit sämtlichen Regalien, Obrigkeiten / Jagten / Diensten / Nutzungen / Zöllen / Gerichten / Gerechtigkeiten / wie die benant seyn mögen / nichts darvon ausgeschlossen / sondern in allermassen / wie die des abgestorbenen Hertzogs Julii Frantzens Hochfürstliche Durchl. und Dero Vorfahren / die Hertzoge zu Nieder-Sachsen oder Lauenburg / Engern und Westphalen vom heiligen Römischen Reiche zu Lehn getragen / besessen / genutzet / und gebrauchet / oder nutzen und gebrauchen können / sollen / oder mögen / mit aller Form und Solonnität / actu corporali ergrieffen / und sich Derselben / als Ihrer Chur-Fürstlichen Durchl. zu Sachsen nunmehrigen wahren Eigenthums / angemasset / mit ausdrücklicher Declaration, daß in solcher Intention und Meynung der Churfürstliche Sächsische Hofrath nunmehr auf diesem Schlosse hausen / herbergen / in denen Fürstlichen Zimmern die Quartiere genommen / seine Auslösung / als in Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Lande / gefordert / und sämtlichen Officianten angedeutet haben wolte / an Ihrer Churfürstl. Durchl. statt demselben den Handschlag zu leisten / und zu versprechen / daß Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / und Dero Successoren an der Chur / Sie für Dero rechtmässige Herren und Landes-Fürsten erkennen / denenselben getreu / huld / gehorsam und gewärtig seyn / und sich sonsten an niemand anders halten wolten / welches also obbemeldte beyde und übrige mit zugetretenen Officianten mit dem Handschlage versprochen / auch sich mit Glückwünschung submittiret. In dem Fürstlichen Garten und Hof ist gleichergestalt Possess genommen / und im Schlosse gespeiset worden; Dem commendirenden Sergeanten hat der Churfürstl. Sächsische Hofrath die Parole gegeben / und die Land-Stände erfordert; Worauf die sämtlichen Land-Schuldheissen / Nahmens Clauß Leische / Heinrich Dickmann / Peter Oerse / Clauß Dutfall / Christopff Rothbart / Peter Argte / Welrich Rhiemeter / Johann Koster / Peter Dircks / Heinrich Schuhmann / Claus Wipole / und Peter Osse / benebenst Bürger-Meister und Rath des Städleins Otterndorff gegen drey Uhr Mittags erschienen / sich zwar Anfangs nicht accommodiren wollen; des folgenden Tages / den 3. Octobris aber / neben noch unterschiedenen Land-Schöppen / an der Zahl biß 25. Personen sich submittiret / und die Hand-Gelöbniß individualiter abgestattet / mit der Erklärung / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / als ihren gnädigsten Landes-Fürsten zu erkennen / demselben treu und gehorsam zu seyn / sich sonst an niemanden anderst zu halten / auch jeglicher seinen absonderlichen Glückwunsch abgeleget. Den 4. Octobris hat der Churfürstl. Sächsische Hofrath den commendirenden Sergeanten / Herman Thaldörffern / nebenst den eilf Soldaten / in würckliche Eydes-Pflicht dergestalt eingenommen / daß sie Ihrer Churfürstl. Durchl. getreu / gehorsam / und gewärtig seyn / das Schloß Otterndorff / allwo sie in Guarnison liegen / getreulich / und nach ihrem besten Vermögen für Ihro Churfürstl. Durchl. verwahren / und schützen zu helffen / und sich hierunter an niemand anders / als an Dieselbe und Deroselben Commendanten halten / und dessen Commando, als einem rechtschaffenen Soldaten eignet und gebühret / gehorsame Folge leisten wolten / so wahr ihnen GOTT helffe / und sein heiliges Wort. Wie denn auch der Korn-Schreiber / Melchior Jann / Mathias / und Hans Uthe / auch Peter Meden Handschlag abgeleget /

Anno 1690. (right margin, beside first line of right column)

pag. 81. (right margin, beside "rath nunmehr auf diesem Schlosse hausen")

pag. 80. (right margin, beside "rath den commendirenden Sergeanten")

Anno 1690. und in ihren Bestallungen / biß auf weitere Churfürstliche Verordnung bestätiget / die Abkündigung der Trauer und das neue Kirchen-Gebet für Ihre Churfürstl. Durchl. vorgenommen / Dero Nahmen / Titul und Insiegel bey denen Expeditionen gebrauchet / so dann / daß die Intraden forthin für Ihre Churfürstl. Durchl. eingehoben / und Derselben berechnet werden sollen / angeordnet / und dem Gerichts-Verwalter dißfalls schrifftliche Instruction hinterlassen worden. Wie nun hieraus allenthalben offenbar / daß Ihre Churfürstl. Durchl. Sich in titulatâ Possessione des Fürstenthums Lauenburg / mit dem Lande zu Hadeln / ruhig befunden / dieselbige Animo & Corpore, ohne einziges Menschen Eintrag / richtig acquiriret / auch daraus nichts anders / als durch ordentlichen Proceß zu entsetzen / und ob sich jemand unterstanden / dieselbe zu turbiren / sie derselben doch nicht verlustiget worden / sondern sie vielmehr allezeit animo retiniret / und sich daran nichts begeben; als ist an sich selbsten / was von dem Hertzoglichen Braunschweigischen Hause darwider Armata manu vorgenommen worden / in Rechten für nichts anders / als ein injustificirtes Spolium und Attentatum zu achten / (pag. 83.) darwider Churfürstliche Durchl. zu Sachsen für allen Dingen / nach Disposition ex C. redintegrandæ, &c. und denen in Rechten geordneten Remediis Possessoriis ac cum omni causâ zu restituiren / und sich mit niemanden in der Haupt-Sachen einzulassen schuldig / ꝛc.

Es seynd nach der Hand einige Remarques über einen gewissen wegen Chur-Sachsen in dieser Sache geschriebenen Brief ans Tages-Licht gekommen. Weil es denn scheinet / als ob sie zu den kurtz vorhergehenden / und der Besitz-Nehmung in dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg gehöreten / so hat man solche ebenfalls nicht hinterhalten wollen / und zwar um so viel desto weniger / weil sie zuförderst auch die Ursachen / warum Chur-Sachsen vor allen Dingen in die Possession zu restituiren / und eine Sequestration besagter Lande durchaus nicht zuzulassen / nachdrücklich vorstellen. Der geehrte Leser wird sich die Gedult nehmen / und solche Exception-Schriffte noch zuvor durchlesen / bevor wir zu denen übrigen Prætensionibus schreiten.

Lit. L.

Anmerckung zu dem jüngsten Chur-Sächsischen überschickten Schreiben / die Sachsen-Lauenburgische Possession und Sequestration betreffend.

Hierwider mögte nun opponiret werden / daß derer Herren Prætendenten viele / und das Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg itzo das Land innen habe / dahero entweder sich alsobald mit allen hauptsächlich einzulassen / und eine Sentenz zuerwarten wäre / oder daß allenfalls / ut in litigiosâ possessione, & quando metus est, ne partes ad (pag. 84.) arma veniant, das Fürstenthum zu sequestiren. Hierauf aber wird kürtzlich geantwortet / daß die Herren Prætendenten sich nicht in Possessione gründen können / indem sie dieselbige nicht adquiriret / sondern Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allein in geruhige Possession gelanget / dahero alles andere / was nur erdacht oder geschrieben werden mag / nicht zu diesem Possessorio summarissimo, sondern allein in das Petitorium gehörig seyn kan / auch factâ priùs restitutione possessionis darauf genugsam geantwortet und erwiesen werden solle / daß keiner von allen Herren Prætendenten / als allein Chur-Sachsen / einen Titulum cum Consensu Imperatoris adprobatum habe / wie denn in der Kayserl. Concession expresse stehet / **als wir auch hiemit geliehen haben wollen / zu gleicher Weise / als ob der Fall itzo geschehen wäre; Wir sollen und wollen sie auch darbey gnädiglich handhaben / ꝛc.** Verba hæc monstrant, concessionem istam non continere nudam promissionem de infeudando, sive expectativam Feudi in casum, si Dux Lauenburgensis sine successoribus masculis decesserit, sed investituram veram. Quamvis enim non negandum, differentiam aliquam esse inter promissionem, quæ fit de caducitate Feudi, quando ex illius tenore nil nisi nuda promissio de Investiendo colligi potest; & inter Investituram ipsam, secus tamen est, ubi vel ex verbis expresse, vel per bonam consequentiam constat, concedentem in nudis terminis promissionis non mansisse, sed aliquid dare, vel transferre voluisse.

Bald. in C. 1. §. Investitura de novâ formâ fid.
Modest. Pistor. Consil. 6. n. 10.

Et verba ista, vel clausula operatur licentiam ingrediendi & occupandi feudum propriâ autoritate.

Merckelbach. ap. Klock. Tom. I. Cons. 7.
Jacobin. de S. Georgio, de Feud. verb. Investitur.
Schrader. de Feud. p. 5. 6. n. 16. (pag. 85.)
Hartm. Pistor. p. 20. 25. n. 28.
Brunnem. Cent. V. Dec. 2.
Schneidew. de Feud. p. 1. n. 2.

Daß auch dergleichen Concessiones Feudorum de Jure non solùm Feudali, sed & moribus Germaniæ zuläßig / beständig / und verbindlich seyn / beweisen

Cap. I. de moribus, si de Feudo defuncti controversia 2. Fk. 26. c. 5. F. 3. c. 1. f. 9. c. 1. 2. f. 35.
Gail. 2. Obs. 155. n. 2.
Vultej. de Feud. 1. c. 7. n. 35.

Et quamvis votum captandæ mortis ejusmodi concessio involvere videatur, tamen licitam esse defendunt

Hartm. Pistor. 2. qu. n. 5. 20.
Hancelius, S. Janus ab arce dura, in Tract. Feud. p. 1. c. 5. n. 6.
Fachin. l. 7. controv. 28.
Rosenth. de Feud. c. 5. concl. 12. n. 3.
Schrader. de Feud. p. 4. c. 1. n. 7.
Carpzov. de lege Reg. c. 7. sect. 3. n. 3.
Limn. ad Capitul. Caroli IV. art. 24.

Hiezu kömmt ferner die vom Kayser Maximiliano Glorwürdigstens Andenckens darüber so fort zugleich mitertheilete / und expressis verbis obangeführte eventual-Investitur, welche durch die neue Kayserl. Leopoldinische anno 1660. und 1687. erfolgte Bestätigung / so auf alle Worte / Puncta / Articul / Clausulen / Inhalt und Begreiffungen notanter eingerichtet ist / repe-

Anno 1690. repetiret/ und wiederholet worden/ sonderlich in consideration, und weiln ex communissima Dd. sententia Rechtens/ daß aus dergleichen gratiosa concessione summi Principis das Dominium concessæ rei ipsô jure sine prævia traditione auf den Concessionarium transferiret werde/ nec superfit aliud, quàm feudi traditio, sive actualis Gratiæ exequutio, ceu post Baldum & alios allegatos probat

pag. 86.

Jason. in L. quoties C. de rei vindic. n. 5. seqq.
Gail. 2. Obs. 55. n. 160. 161.
Greven. n. 5. Rosenthal. de Feud. cap. 6. concl. 10.
Covaimo l. 2. variarr. Resolut. 19. n. 3.
Bruckm. Conf. 39. per tot. & n. 178.
Schurff. Consil. 11. n. 50. seqq. n. 81. n. 105.

Und daß ein solch beliehener propria auctoritate das Feudum, wenn es verlediget/ occupiren/ und in Possession nehmen könne; So haben Ihro Churfürstl. Durchl. so fort nach ereignendem Todes-Falle/ und als dieselbe dadurch vacua worden/ die Possess durch Dero abgeschickten Hofrath Zapffen/ Eingangs beschriebener massen/ ohne Tumult/ Auflauf/ und dergleichen vor Notarien und Zeugen gantz quietè ergreiffen lassen/ dahero Churfürstl. Durchl. nimmer hierinne succumbiren/ sondern contra quoscunque vollkommen obtiniren werden. Daß das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg das Hertzogthum itzo innen habe/ ist/ wie allbereit vorhero erwiesen/ keine Possession, sondern ein blosses Spolium zu nennen/ weiln die Possessio niemals vacua gewesen/ sondern von Chur-Sächsischer Seiten animo & corpore durch ihre darinnen gehabte Leute conserviret worden; wie denn per appositionem custodis, imò solô animô possessio retiniret wird/ welche/ da sie von Braunschweig-Lüneburg destituiret/ und deposidiret werden wollen/ nichts weniger/ als eine rechtmäßige Possession, und vielmehr nur ein Spolium und Attentatum geben kan/ darwieder schleunige Restitution zu verfügen. Was aber endlich die Sequestration betrifft/ weil Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ als Legitimus successor eum titulo, darein nicht

pag. 87. willigen können/ und nicht finden/ daß metus armorum obhanden/ so sagen die Jura, daß dergleichen Sequestratio necessaria regulariter nicht statt habe.

Mynsing. Cent. 5. Obs. 35. n. 3.
Gail. 1. Observ. 147. 158. n. 7. 8. 9.
Clud. de Sequestr. 4. n. 19.

Gestalt die Possessio nicht litigiosa, noch einig anderer vorhanden ist/ der sich gleicher Possession rühmen könne. Necessario autem Sequestratio obtinet, si judex videt, inter duos esse contentionem, rem vacuam ad se pertinere, & quando probatio est dubia, & est periculum, ne veniant ad arma; sed hic non est contentio duorum de Possessione, quum Saxoniæ Elector solus possessionem veram nactus sit, turbatus ab alio; Oder von dem man sagen könne/ quod probationes possessionis sint pares. Sequestratio enim planè non est danda, neque ille locus est, nisi probationes circa possessionem sint pares.

Bald. in L. ab Exsequutore 5. n. 54. deappellat. non recip. So ist auch niemanden das Commodum Possessionis zu entziehen/ und hat keine Sequestration statt/ wo einer in Possessione ist/ und der andere er nur contradiciret/ und turbiret. Vielmehr soll der Richter auch in dem Fall/ ubi est motus armorum, mandata contra turbantem geben/ daß sich derselbe von aller Turbation enthalte/ den Possessorem ruhig seyn/ und sein Recht durch den Weg Rechtens austragen lasse. Nemini auferenda est commoditas suæ possessionis ante sententiam latam, nec ulla sequestratio locum habet, ubi unus possidet, & alter contradicit, vel ubi unus possidet, & alter turbat. Anno 1690.

Vid. Gail. Obs. 5. n. 5.
Clud. de Sequestr. d. c. 4. n. 19.
Blum. Process. Cameral. Tit. 31. §. 5.
Besold. p. 2. c. 57. n. 175.
Wesenbec. Cons. 48. n. 35. pag. 88.

Nunquam judex, quando constat, quod aliquis possideat, potest sequestrare possessionem, sed potius debet facere mandatum alteri parti, ut non accedat ad possessionem, sed petat jus suum per viam judiciariam.

Vid. Clud. de Sequestr. c. 5. n. 5. seqq. 16. n. 12.
Gail. d. l.
Wesenb. d. Cons. 48. n. 35.
Reyger. in Thesaur. Jurid. voce *Sequestratio*, n. 6.

Et in istis terminis conceditur possessori conservatorium possessionis per judicem.

Reyger, ibidem.

Potest enim possessor, qui timet offendi, vel molestari in sua possessione, implorare officium judicis, ut ipsum defendat, & si opus est, familiam sibi concedat pro defensione, & Judex tenetur eum defendere.

Gail. d. observ. 5. n. 5.
Greven, ibidem.

Ubi dicit: sequestratio obtinet eô demùm casu, ubi judici non constat, quis sit verus Possessor. Nec constitutio Imperii de litigiosa possessione locum sibi vindicat, quando possessio non est dubia, sed mandandum est adversæ parti, ne possidentem turbet.

Add. Wesenb. qu. 48. n. 35.

Extenditur etiam, ut adhuc verus possessor in possessione sit manutenendus, quamvis ab altera partium armorum periculum est timendum.

Wesenb. Conf. 7. n. 7.
Greven. ad Gail. obs. 5. concl. 5. n. 4. & Clud. de sequestr. l. c.

Gestalt die Commoda possessionis vorträglich/ die Sequestratio aber gantz odiosa, und dem possidenti præjudicirlich; magni momenti ea res est, per quam possessionis usu & commodis quis carere debet; etsi enim sic existimatur, sequestrum non possidere, sed tantum custodiæ causâ in possessione esse, ideò necalium possessionem, si quam habet, amittere; attamen negari nequit, quantum est possessionis commodum, quod sine fine magnum est, tantum esse, per sequestrationem eâ non gaudere, detrimentum, uti pulchrè id firmat pag. 89.

Mevius, p. 2. decis. 234. add. Cnnifius ad Tit. Decret. de sequ. & possessione.

A sequestro non est incipiendum, quia sequestratio est odiosa, & prohibita; potius enim est manutenendus quis in possessione, donec sit expedita causa possessionis.

Jul. Capon. Discept. 19. n. 13.

Wie nun anderweit feyerlich protestiret wird/ daß man sich aus der Possession nicht setzen lassen

Anno 1690. lassen könne / noch sich ausser dem Momentaneo Possessorio im geringsten in meritis, und auf dasjenige / was ad petitorium gehörig / noch zur Zeit eingelassen / auch was etwa / als dahin gehörig / in dieser Schrifft sich ansehen liesse / dennoch alles dasselbe nicht in anderer Meinung / als allein pro coloranda possessione angeführet haben will; als erwartet man den Beyfall ohnzweiflich / und wider das begangene Spolium und verübte Attentata schleunige Restitution, auch gebührenden genugsamen Schutz und Hülffe.

Lit. K.

Der Hertzogl. Sächsischen Ernestinæ Lineæ Prætensions-Gründe.

DJe Durchlauchtigsten Herren Hertzoge Sachsen-Ernestinischer Linie nehmen den Grund Jhrer Anforderung gleichfalls aus des Kaysers Maximiliani I. vor-angeführten Expectanz-Briefe / und nach dessen klarem Jnhalt beschehener Eventual-Belehnung. (pag. 90) Denn gleichwie ohnleugbar ist / daß Sie sämtliche vom Hertzoge / und hernach Chur-Fürsten Johanne, Constante zugenahmt / herstammen / also prætendiren Sie nunmehro / als dieses posteri, auch den Effect sothaner Begnadigung bey dem casu aperturæ vor sich / und so lange Sie und Jhre Linie floriren oder seyn würde / auch cum exclusione Albertinæ, einig und allein zu geniessen. Und hindere Sie hieran nicht / daß / da die Chur vorlängst von Jhrer Linie / per consequens auch die Lauenburgische Anwartung zugleich mit von derselben abgekommen. Denn daß die Expectativ zu Anfang præcisè auf die Chur nicht gerichtet gewesen / beweisen Sie daher / weil die Successio auf beyde Herren Brüder Ernestinischer / nach deren und Jhrer Descendenten Absterben aber allererst auf die übrig-seyende der Albertinischen Linie / und also bloß secundum ordinem linearum gestellet / und nicht ad modum succedendi in Electoratu Aur. Bullæ conformem, & Lineæ Ernestinæ semper servatum restringiret / welches doch nothwendig seyn müssen / wenn sie ein Accessorium Electoratûs seyn sollen. So sey sie auch hernachmals bey Entwendung der Chur nicht von Jhrer Linie abkommen; quia privationes sint stricti juris, & ultra expressa non extendendæ; Nun hätte sich aber Chur-Fürst Johann Friedrich weyland dieses Beneficii niemals expressè begeben / deßfalls denn die äusserliche Aufhebung des Begnadigungs-Brieffes pro Electoribus auch nichts erweise / dann nicht die Custodia, sondern der expressus tenor diplomatis hierbey ein Jus (pag. 91.) mache / und seyen Sie zu der Custodia nicht ex jure cesso, welches unerweißlich / sondern ex facto, oder etwa casu & per errorem gekommen. Endlich / so præjudicire Serenissimis Ernestinis die jüngere Renovation nichts / weil solche / so wohl der expressæ clausulæ cassatoriæ, als auch denen hinc inde zwischen beyden Linien auffgerichteten Verträgen und Recessibus zuwider / und auf einseitige / auch disseits (Anno 1690.) ungeständige narrata ausgewürcket; Vielmehr sey sie der Ernestinæ nütze und verträglich / indem in selbiger die vorige Expectanz NB. in allen Puncten und Clausuln / also auch der Cassatoriâ confirmiret worden / und diesem nach habe Chur-Sachsen und Albertina Linea in effectu nichts neues erlangen können / sondern nur particulam Jhres alten Juris renoviren lassen / welches denn so eben nicht nöthig / sintemal auch sec. Jura Saxonica, Expectativam habens non est adstrictus ad renovationem investituræ, modò tùm demum eam intra debitum tempus petat, quando existente conditione feudum ipsi delatum; Auch könne und werde die itzt regierende Römische Kays. Majest. ex plenitudine potestatis, zumal obstante clausulâ cassatoriâ, unverschuldeter Weise niemanden seiner wohl-hergebrachten Rechte verlustig machen.

Und dannenhero sey nun die Possession solcher Lauenburgischen Lande niemanden anders / als dem gesamten Fürstl. Hause Sachsen Ernestinischer Linie zuzueignen / die andern hohen Herren Prætendenten aber allen Falls ad Petitorium, und zu weiterer Ausführung Jhrer Fundamenten zu verweisen / weiln dasselbige vor allen andern / vermöge bereit längst (pag. 92.) erhaltener Belehnung / und erfolgeten Confirmation nach dem Kayserl. Diplomate den Vorzug behalte.

Dieses / und ein mehres wird nachfolgende gründliche Anzeige in Formalibus umständlicher zu erkennen geben.

Lit. L.

Gründliche Anzeige / warum denen Herren Hertzogen zu Sachsen Ernestinæ Lineæ die Succession in denen Sachsen-Lauenburgischen Landen vor allen andern Prætendenten / in specie auch vor Churfürstl. Durchl. und übrigen Herren Hertzogen zu Sachsen Albertinæ Lineæ gehöre?

DEr Grund dessen beruhet hauptsächlich auf der Anwartung / oder Expectativa, womit Kayser Maximilianus I. (deme hierinnen die Hände noch nicht / gleich seinen Nachfolgern am Reiche / per Capitulationem gebunden waren /) laut vorhandenen Diplomatis, de dato 25. Julii, anno 1507. in Comitiis Constantiensibus aus eigener Bewegniß theils um die von dem Hause Sachsen / Meißnischen Stammes / Seiner Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reiche mit Darstreckung Leibs und Guts offt geleistete treue und nützliche Dienste zu vergelten / (wie solches in ipso diplomate, so in den von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ohnlängst erhaltenen Kayserlichen Renovations-Brief inseriret zu befinden /) theils auch (wie ex ante actis geschlossen wird /) dem Streit zwischen höchstgemeldeten Hause Sachsen / und denen Hertzogen von Lauenburg wegen der Sächsischen Chur-Landen und Würden / so immer / und damals vom Hertzog Magno zu Lauenburg (in dessen Person selbiger Mannes-Stamm bestunde /) wieder rege gemachet (pag. 93.) wurde / dermahleins gäntzliche Endschafft

zu

Anno 1690. zu geben / Churfürstl. Friedrichen den III. oder Weisen / und nebenst demselben seinen Herrn Bruder / hernach auch Churfürsten / und Fortpflantzern der Ernestinischen Linie / Johannsen / Hertzogen zu Sachsen / und ihre männliche Leibes-Erben / ob aber NB. Sie nicht wären / ihre Herren Patrueles, Hertzog Georgen / und nebst ihme seinen Herrn Bruder / dessen Descendentes die Albertinam Lineam constituiren, Hertzog Heinrichen / und ihre eheliche männliche Leibes-Erben begnadiget / und eventualiter beliehen / auch sothane allergnädigste Concession mit einer Clausula cassatoria alles dessen / so darwider geschehen möchte / verwahret und befestiget.

Die hohe Prætendenten nun / welche solchen Juri Successionis, & respectivè prælationis per Expectativam & super-Infeudationem Cæs. Maxim. I. glor. mem. quæsito contradiciren, seynd bekannter massen diese:

I. Chur-Fürstl. Durchl. und nebenst Deroselben vielleicht auch etzlicher massen die übrigen Herren Hertzogen zu Sachsen / *Albert. Linea.*

II. Das Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Haus.

III. Das Fürstliche Haus Mecklenburg; und

IV. Das Fürstliche Haus Anhalt.

Weiln man aber das von Mecklenburg allegirende (dem Verlaut nach /) vom Domino Feudi hujus Imperialis nicht confirmirte, und also kundbarlich wider die Sächsische Expectativam nichts operirende Pacta Confraternitatis operose zu refutiren für Uberfluß hält; Auch denen von Anhalt auff die zu vermeinten Beweiß ihres ex agnatione per consequentiam non perpetuam & jamdudum præjudiciis infirmatam, prætendirten juris succedendi durch öffentlichen pag. 94. Druck ins gantze Reich publicirten Deduction und Genealogico wohl hierwieder publico scripto antworten / und Braunschweig-Lüneburg / da es mit seinen (äusserlichen Vernehmens) ex jure pacti, antiquæ ditionum Lauenburgicarum cessioni, per modum conditionis adjecti, sed aut nunquam probandi, aut multas derogationes passi, principaliter hersuchenden Anspruch ein Gleiches thäte / gleicher massen / jedoch mit möglicher Beyhaltung des Freund-Vetterlichen Vernehmens / worinnen die Herren Hertzogen zu Sachsen / Ernestinischer Linie / mit Hoch-besagten Fürstlichen Häuptern stehen / begegnen dürffte / unterdessen man generaliter contradiciret, und Competentia quævis contra quemvis reserviret; Als wird / nomine Höchst-gedachter Hertzogen / welche so viel deren annoch seynd / alle von dem in expectativâ benanten Hertzog Johannsen absteigen / anjetzo bloß derer von einigen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herren Ministris theils apertè vorgebrachter / theils nur tectè zu verstehen gegebener aut ad exclusionem Lineæ Ernestinæ totalem, aut ad prælationem tantùm Electoris, & Lineæ Albertinæ zielender argumentorum contrariorum invaliditas zu guter und nöthiger Nachricht derer / die sich etwa einbilden lassen / als wenn von dem Hause Sachsen niemanden / ausser Höchst-gedachter Seiner Churfürstl. Durchl. und Dero jederweiligen Successoren in der Chur / dermalen und künfftig ein würckliches Jus zu dem eröffneten Lauenburgischen Hertzogthume / und zugehörigen Landen / zukäme / folgends auch mit niemanden darüber in Güte / oder Recht zu handeln wäre / mittelst dieser schrifftlichen Privat-Information vorgestellet / indem man verhoffet / mit Seiner Churfürstl. Durchl. circa hanc successionem bald / und ohne Weitläufftigkeit einig zu werden / allenfalls auch nicht gesinnet ist / solche Differenz durch die gantze Welt mit gedruckten Manifesten auszubreiten / und dergestalt perpetua monumenta discordiæ domesticæ auff- pag. 95. richten zu lassen / um so viel weniger / da dißfalls Seine Churfürstl. Durchl. für Dero hohe Person / als allem Ansehen nach von Dero Herren Agnatorum hierunter verirenden Gerechtsame ohn-oder übel berichtet / die nachtheilige Hindansetzung dereselben nicht zu imputiren.

Demnach auff die von Churfürstlicher Sächsischer Seiten vorgebrachte / oder doch zu verstehen gegebene Argumenta in contrarium zugelangen / weiß man dererselben noch zur Zeit nur die folgenden Viere:

I. Objectio.

Daß der *Casus*, auf welchen / als eine *Condition*, die Anwartung vom Kayser *Maximiliano I.* gegeben worden / sich nicht *specificè* begeben habe; Indem Hertzog *Magnus* von Sachsen-Lauenburg nicht ohne ehliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgangen / sondern Hertzog Frantzen / von dem der jüngst am 20. *Septembris*, des 1689sten Jahres ohne dergleichen Erben verstorbene Hertzog *Julius* Frantz *aliquot gradibus descendiret*, hinterlassen.

Hierauff wird geantwortet / daß der Sensus Expectativa nicht so verbotenus zu capiren, sondern der Casus, und Conditio von dem gäntzlichen Abgange des Sachsen-Lauenburgischen Mann-Stammes / ja auch simpliciter de aperturâ hujus Feudi Imperialis quomodocunque eveniente zu verstehen; Sintemal

1.) Der Stylus Curiarum feudalium bekant / daß insgemein dergleichen Anwartungen in casum, si viventes Vasalli sine hæredibus Feudalibus decesserint, gegeben zu werden pflegen / und doch auch ihre Krafft haben / wenn schon die benahmten Vasalli nicht selbsten / sondern hernach erst ihre Leibes-Lehens-Erben abgehen / wie solches nöthigen Falls mit vielen Præjudiciis, auch plurimorum Dd. calculo zu bestärcken wäre; So ist pag. 96.

2.) Dißseitiger Verstand nicht weniger Juri Civili gemäß / quo liberorum nomine non tantùm primi, sed etiam ulterioris gradûs descendentes veniunt, e. gr. nepotes, &c. Eben wie

3.) Aus andern in ipsâ expectativa gesetzten Casibus & Clausulis erhellet / daß solche nicht literaliter, oder nudè & crudè zu interpretiren; Als da stehet: daß wenn Hertzog Friederich / und Hertzog Johannes vor Hertzog Magno ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Tode abgiengen / an denselben Hertzog Magnum das Fürstenthum und Lande der Chur-Sachsen fallen solte / dazu bey dem secundum literam irgend ereigneten Falle Hertzog George und Hertzog Heinrich / oder ihre männ-

Anno 1690. lichen Erben ein starckes Nein würden gesaget haben / gleich wie auch die Albertina Linea die Clausulam cassatoriam gleicher Gestalt für sich / als Hertzog Heinrichs männlichen Erben / ob gleich derselbe nicht darbey benahmet / ausdeuten werden. Dahero dem Errori Concipientis allenfalls die nicht gnugsamen Expressiones zu condoniren, und mehr darauff / quid actum, quàm quid scriptum sit, vornemlich aber auff Mentem & Intentionem Augustissimi Concedentis zu sehen; Welche

4.) In præsenti casu diese gewesen / daß Seine Majestät dem Hause Sachsen eine sonderbare Gnade für Dero gute Dinste erwiesen / und zugleich den Streit zwischen Sachsen / und Lauenburg anfheben wollen / deren keines erreichet werden können / wenn die Expectativa nur auf die abgehende Person Hertzogs Magni, und nicht generaliter auf den Abgang seiner / und seiner männlichen Descendenten zugleich / oder quomodocunque forsan evenientem aperturam Feudi gerichtet worden wäre. Serio autem, quod præ se fere-
pag. 97. bat, agere voluisse, de Cæsare laudatissimo, ac in omnibus Actionibus suis Germanâ sinceritate uso præsumitur. Wiewohl

5.) solche Præsumtion nicht minder / als die vorhergehenden Interpretationes artificiales hier ohnnöthig seynd / da sich das Kayserl. Diploma, und die Kayserl. Meynung in denen bald hernach folgenden Worten deutlich auf den Casum aperturæ erkläret / wo denen Herren Hertzogen zu Sachsen secundum Ordinem Lineæ das Hertzogthum Lauenburg / als des Kaysers und Reichs heimgefallen Lehn vor männiglich zu leihen versprochen wird. Mit deme

6.) überein kommet / daß jetzt-regierende Kayserl. Majest. LEOPOLDUS I. in der von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ausgewürckten Renovation & Confirmation den im Expectanz-Brieffe bemeldten Fall Quæstionis für einen solchen Fall / der sich über kurtz oder lang zutragen könne / nicht / der schon durch tödtlichen Hinntrit Hertzogs Magni mit Hinterlassung ehelicher männlicher Leibes-Erben vorlängst evanesciret seye / setzen und halten / und über das

7.) Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachsen selbst in precibus, pro impetrandâ renovatione Expectativæ mit klaren Worten melden / daß der Casus expectandus allewege für den Fall / da sich nach GOttes Willen eine Apertur an Sachsen-Lauenburg ereignete / geachtet worden. Endlich /

8.) Wie wollen / oder können Seine Churfürstl. Durchl. Sich Selbsten zu der Lauenburgischen Succession legitimiren, wenn der Casus Expectativæ, worauf Sie Sich primariò, wo nicht unicè gründen / und die von Allerhöchst-gedachter Kayserl. Majest. in allen und jeden Ihren Worten / Puncten / Articuln / Meynungen / Clausuln / Inhalt / und Begreiffungen / ohne aliquid novi zu tribuiren, nur renoviret und confirmiret worden / nicht dermassen / wie man selbigen ex parte Lineæ Er-
pag. 98. nestinæ verstehet / wahrhafftig zu verstehen wäre? Scheinet also dieser Scrupel voreilig eingeworffen zu seyn / und wird man solchen verhoffentlich fürderhin nicht mehr zugewarten / oder doch gewißlich im geringsten nicht zu befürchten haben.

II. Objectio.

Anno 1690.

Das diese Anwartung vom Kayser *Maximiliano I.* zu Stärckung der Chur angesehen gewesen / und gleichsam darzu gewidmet / auch deßwegen der *Expectanz*-Brieff allewege für das Churfürstliche Haus zu Sachsen aufgehaben worden.

Darauf lässet man an Seiten der Fürstlichen Sächsischen Ernestinischer Linie vorjetzo dahin gestellet seyn / wann / und welcher Gestalt der Original-Expectanz-Brieff / dergleichen Documenta communia sonst in dem gemeinschafftlichen Archivo zu Wittenberg verwahret worden / in das Chur-Fürstliche absonderlich gelanget? Und wil dafür halten / daß selbiger bey währender Vormundschafft Churfürst Augusti über Hertzog Johann Wilhelms zu Weymar Herren Söhne / da man Churfürstl. theils dispositionem circa communia proprio & tutorio nomine hatte / aus besagtem gemeinen Archivo erhoben / und etwan per errorem zu Dreßden behalten und aufgehoben worden; Genug ists / daß die Aufhebung solchen Brieffes / dessen Inhalt / und weiln beyder Linearum Uranherren nominetenus darinnen begriffen seynd / de communione sattsam zeuget / einer Linie wider die andere nichts præjudiciren kan. Dem widerspricht man aber constantissimè, daß diese Concessio Kaysers Maximiliani I. eben zu Stärckung der Chur angesehen / und darzu gewidmet geworden. Denn

1. Dieses im geringsten nicht zu erweisen; Hingegen

2. Partim ex ipso diplomate vor Augen zu pag. 99.
legen / partim ex retrò actis zu concludiren ist / daß Kayser Maximilianus remunerationem, & renascentis subindè inter utramque Domum litis de Electoratu & Ducatu Saxoniæ compositionem pro scopo hujus concessionis gehabt; Massen auch

3. Wenn auf den Electoratum Reflexion wäre gemachet / und die Expectativa zu desselben Augment destiniret worden / die Herren Hertzogen zu Sachsen einander secundum Ordinem successionis in Aur. Bull. præscriptum, scilicet Electori Filius, aut Frater Senior, aut Consanguineus gradu proximior & Senior (welches für den wahren Verstand der güldenen Bulle bey dem Hause Sachsen vor Alters gehalten worden / und bey der Ernestinischen Linea annoch gehalten wird /) hätten separatim substituiret werden müssen / und nicht die Herren Hertzoge jedweder Lineæ sibi invicem, mit Churfürst Friedrichen sein Herr Bruder / Hertzog Johannes / und mit Hertzog Georgen Hertzog Heinrich per particulam und / nach Ausweise des Diplomatis, conjungiret werden können. Ist also solches Vorgeben ohne einigen Grund / und fället glat hinweg.

III. Objectio.

Das / wenn schon Kayser *Maximilianus I.* die vor-erwehnte *Intention* nicht gehabt / dennoch Kayser *Carolus V.* die *Prærogativam eventualis Successionis Lauen*-

burgi-

Anno 1690. *burgica* der *Ernestina Linea* **mit der Chur-Würde / und Hertzogthum Sachsen abgenommen / und auf die** *Albertinam Lineam transferiret* habe.

In Beantwortung dieses mögte man nun wohl die Præfation des Æneæ beym Virgilio:

- Infandum jubes renovare dolorem,

gebrauchen; Allein es haben die Herren Hertzogen zu Sachsen Ernestinæ Lineæ von Dero Anherrn / Churfürst Johann Friedrichen den Ersten / so viel Groß-Müthigkeit und Christlicher Gedult ererbet / daß Sie Sich mit dem: Dominus dedit, Dominus abstulit trösten / und / ohne Empfindlichkeit der passirten alten Dinge / zu dem jetzigen Einwurffe sagen können:

pag. 100.

1. quod privationes sint stricti juris, & ultrà expressa non extendendæ; Dannenhero auch Churfürst Johann Friedrich Sich nichts / als was in der Capitulation vor Wittenberg / und dem Naumburgischen Vertrag ausdrücklich determiniret, begeben / und vermöge dessen / wie auch der Begnadigung und Restitution Kaysers Caroli V. (dessen Majestät das vergangene nach der Hand notoriè bereuet /) die übrigen Jura alle / folglich auch die Lauenburgische Expectanz, deren in besagter Capitulation und Vertrag mit keinem Buchstaben gedacht wird / vorbehalten habe. Darüber

2. ein ohndisputirliches Exemplum in der Gülichischen Successions-Sache vorhanden / woran die Chur- und Fürsten zu Sachsen Albertinæ Lineæ ihre in der fast zu gleicher Zeit erhaltenen Expectantz mitbegriffene Agnatos Ernestinæ Lineæ, so gar auch des doppelt verunglückten Hertzog Johann Friedrichs II. beyde Herren Söhne / nicht excludiren können / sondern nebenst sich belehnen lassen müssen; Ja / wegen ihres dazu kommenden Juris ex pactis dotalibus zwischen Churfürst Johann Friedrich I. und der Gulichischen Princessin Sibyllen / an solchem Successions-Rechte zwey Drittel eingestanden haben / und noch gestehen. Bey welcher Beschaffenheit man nicht siehet / was die Chur-Sächsischen Herren Ministros zu einer so odiösen Objection bewogen haben mag?

IV. Objectio.

Daß endlich / wenn alles andere nicht wäre / doch die jetzt-regierende Kayserl. Majest. *ex plenitudine Potestatis*, **und um so viel befugter / weil die** *Ernestina Linea* **binnen so langer Zeit ihres Theils keine Erneuer- und Bestetigung gesuchet / solche** *Expectativam* **nunmehr auf Seine Churfürstl. Durchl. und Dero** *Successores* **an der Chur allein gerichtet habe.**

pag. 101.

Auf solches wird regeriret, daß sothane anderweitige Einrichtung der Expectativ Lineæ Ernestinæ darum nichts præjudiciren könne / dieweiln

1. Selbige auf blosse jenseitige / dißseits ungeständige Narrata, als wäre der Expectantz-Brieff allewege für das Churfürstl. Hauß zu Sachsen aufgehoben / und als zu Stärckung der Chur destiniret, geachtet worden / consequenter ad sub- & obreptionem ergangen; Doch

2. dergestalt / daß der Ernestinæ Lineæ darinne nichts expressè benommen ist / sondern hergegen ex reliquo contextu, & clausulis, [e. gr. der Expectantz-Brieff sol in allen seinen Worten / Puncten / Articuln / Meinungen / etc. kräfftig bleiben / It. der Churfürst sol / so bald sich darinn bemeldter Fall (worunter / nebenst des Lauenburgischen Mannes-Stammes / auch der Ernestinæ Lineæ Abgang begriffen /) zuträget / derselben Expectantz würcklich geniessen / etc.] so viel abzunehmen / daß so lange diese Linea währet / jene nicht darzu kommen / und das gantze Werck nur pro particulari renovatione für Seine Churfürstl. Durchl. so viel sie daran interessiret, um Dero Recht bis zu seiner Zeit / und zu ereigneten bestimmten Fällen desto besser zu versichern / gehalten werden solle. Welchem nach der Ernestinæ Lineæ gleichsfalls eine solche Renovation zu suchen bevor stünde / bißhero aber

3. war es nicht de necessitate, indem unter denen Feudisten ausgemachet ist / quod expectativatus ne quidem in terris Saxonicis, nisi postquam casus vacantis Feudi extiterit, renovationem petere teneatur. Derohalben um dieser ex hac parte unterbliebenen Renovation willen eben so wenig / als

pag. 102.

4. ex plenitudine potestatis die jetzige Röm. Kayserl. Majest. der Ernestinischen Linie Ihr vorzüglich Jus, non modò per concessionem, sed etiam per eventualem investituram in terras Lauenburgicas quæsitum absque cognitione causæ, & non attentâ clausulâ cassatoriâ Expectativæ inserta, hujuscemodi mutationi omnem effectum derogante, auf einen andern zu transferiren gesinnet gewesen / oder annoch seyn werden. Zumalen /

5. solche Translation hinter denen Herren Agnaten auszuwürcken / denen zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen allerseits aufgerichteten Erb-Vereinigungen / Verträgen / und Bündnissen zu wider liesse; So gemäß demselben andern Falls wäre / wenn man / wie Anfangs in Anno 1663. & seqq. als Sachsen-Lauenburg die Perfectionirung des hiebevor auf dem Taper gewesenen / vom Kayser Maximiliano I. veranlasseten Pacti Successorii suchete / geschehen / Freund-Vetterliche Communicatioo in dieser gantzen Sache gepflogen hätte / oder noch pflegen würde. Gestalten auch gehoffet wird / es solle das in Anno 1671. zwischen Churfürst Johann Georgen II. und Julio Frantzen / Hertzogen zu Lauenburg verglichene Pactum successorium die übrigen Herren Agnatos nicht gäntzlich mit Stillschweigen übergehen / sondern auch ein und andere passûs utiles für dieselbige enthalten. Quo casu man sich darauf auch / in so weit / als es verträglich / und Kaysers Maximiliani I. Veranlassung / und dessen eventuali confirmationi nicht zuwider / accessoriè beruffen haben wil. Salvô jure corrigendi, augendi, & minuendi, ac sine cujusvis injuriâ, desuper in optima forma protestando.

Es seynd bey der Reichs-Versammlung / wie bekannt / noch zwey unterschiedene summarische Entwürffe derer Gerechtsamen des Hoch-Fürstl. Hauses Sachsen Ernestinischer Linie eingegeben worden; Weil aber solche nur ein Auszug der vorigen zu seyn scheinen / oder jene die andern doch völlig exhau-

pag. 103.

Anno 1690. exhauriret, als wil man per crambem bis coctam den geehrten Leser nicht verdrüßlich fallen; Vielmehr ist zu gedencken/ daß auf obige im Eingange der Chur-Sächsischen Prætension angeführte kurtze privat-Deduction pro Electoralibus ex parte Serenissimæ Ernestinæ Lineæ Gegentheils eine Antwort erfolget: Und wiewohl man nun nicht versichert ist/ ob selbige auf hohen Befehl derer Herren Hertzoge ausgefertiget/ oder gleichfalls nur von einem Privato aus guter Intention concipiret worden; So hat man doch/ um sich durch Hinterhaltung einiger hiezu dienender Schrifft nicht etwa einer Partheylichkeit schuldig zu machen/ solcher allhier gleichfalls Platz geben sollen.

Lit. M. Gegen-Nothdurfft der Hertzoglichen Ernestinischen Linie.

DEr Chur-Sächsischen Prætension Widersprechen nicht nur B. L. M. und A. sondern auch/ und vornehmlich die Herren Agnati, Hertzogen zu Sachsen/ Ernestinischer Linie/ welche von Churfürst Ernstens jüngerm Herrn Sohne/ Hertzog Johannsen/ nach seinem ohne Leibes-Erben verstorbenen Herren Bruder Churfürst Friedrichen dem Weisen/ Churfürsten zu Sachsen/ fortgepflantzet worden. Dieselben acceptiren utiliter, daß man Churfürstlicher Seits sich hauptsächlich auf die von Kayser Maximiliano, aus eigner Bewegniß ertheilete Expectantz und Begnadi-
pag. 104. gung gründet: Die mit dem jetzt-verstorbenen Herrn Hertzoge zu Lauenburg verfassete Erb-Verbrüderung aber/ welche ohne dem (Ihres seits/) für ein heimlich errichtet/ und verschiedener Ursachen wegen ungültiges Werck gehalten werden wil/ in keine sonderliche Consideration ziehet/ als woraus genugsam erscheine/ wie schlechtes Vertrauen von selbsten darauf gesetzet werde.

Hingegen will (1. die Ausdeutung des Expectantz-Brieffes/ womit man der Chur-Sächsischen Prætension aufzuhelffen suchet/ der Ernestinischen Linie gar nicht nach denen Regulis bonæ interpretationis mensuriret zu seyn bedüncken/ gleich wie auch dieselbe nicht alles/ was zu dem Ende in facto angeführet wird/ einräumen. Wahr sey es/ daß der Concipient des Expectantz Diplomatis sich in einigen Passibus nicht zum Besten exprimiret habe: Allein was den Ordinem succedendi des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen in denen eröffneten Lauenburgischen Landen anlange/ habe er selbigen an zwey Oertern so helle und verständlich gesetzet/ daß kein Ohnpartheyischer etwas daran desideriren, und man die nuda verba absque cruda interpretatione davon reden lassen könne.

Förderist komme sehr ungereimt heraus/ daß man die Reichs-kundigen hohen Merita des gantzen Hauses Sachsen/ deren mit so emphatischen ungemeinen Worten in Diplomate, an dem Orte/ wo causa principaliter impellens angeführet zu werden pflege/ gedacht werde/ nicht ex modestiâ, sondern um einiges Eigen-Nutzes willen/ so verkleinern/ und die Kayserl. allergnädigste Erinnerung blos dem Anno 1690. Stylo Curiæ zuschreiben möge. Die Historien des XV. Seculi meldeten ja so wohl/ als der Expectantz-Brieff/ derer für Kayser Maximilian und seinen Herrn Vater/ Kayser Friedrichen in Oesterreich/ Schlesien und Niederlanden von Churfürst Ernsten und Hertzog Albrechten (derer Herren Söhne zu geschweigen/) mit Darsetzung Leibes und Guthes/ communi pag. 105. ut plurimùm periculo & sumtu geleisteten treuen Dienste. Dannenhero leichte zu schliessen/ daß dererselben nicht nur dicis causâ, sondern als einer sonderbaren motivæ Erwehnung geschehen/ und remuneratio meritorum scopus primarius concessionis; secundarius aber/ und concomitans, vel dependens solùm extinctio des Streits zwischen dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen/ Meißnischen Stammes/ und denen so genannten Herren Hertzogen von Sachsen-Lauenburg/ über dem Hertzogthum und Chur-Sachsen gewesen. Denn obschon das Decisum Kaysers Sigismundi noch vorhanden/ und darinnen falsitas des Lauenburgischen Lehen-Brieffs/ d. d. Luciæ 1514. (worauf sich Hertzog Erich insonderheit beruffen/) Sonnen-klärlich dargethan sey: So hätten doch die Lauenburgischen Herren Hertzoge/ welche die nach dortigen Landen und Rechten nöthige/ auch denuò erlangete gesamte Hand an dem Hertzogthum und Chur-Sachsen nicht besser/ als Anhalt hiebevor an der Chur-Brandenburg beobachtet/ und doch den Effectum suæ negligentiæ nimmer verschmertzen wollen/ immerhin Cameram moviret, und beydes dem Kayser/ als den rechtmäßigen Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen Ungelegenheit gemachet. Um deßwillen denn Kayser Maximilianus I. bey der neuen Belehnung Hertzogs Magni zu Lauenburg/ auf dermaleinige gäntzliche Austilgung sothanen Streits freylich bedacht gewesen/ und ein Pactum successorium mutuum veranlasset/ auch in hunc eventum propter spem successionis in Ducatu Saxonico Hertzog Magno den Titul von Sachsen zu geben versprochen. Daß aber Kayserl. Majest. abolitionem litis hujus semiplenè, adeoque secundariè tantùm intendiret habe/ sey daraus handgreiflich abzunehmen/ daß derer Herren Chur- und Fürsten zu Sachsen Jus succedendi in Lauenburgico Ducatu nicht blos auf ein pactum mutuum, als ein Remedium ex- pag. 106. traordinarium & amicabile, vi cujus extinctio litis ohnfehlbar so bald erfolget wäre/ sondern allenfalls auf die einseitige Anwartschafft gestellet/ und bey dieser zu bleiben/ oder jenes seinen Fürgang gewinnen zu lassen/ Ihnen frey anheim gegeben worden. Bey welcher Beschaffenheit die Einrichtung erwehnten Neben-Zweckes lediglich auf eine Gerathe wohl ankommen müssen; Sintemal/ wenn das Haus Sachsen abgestorben/ und dessen Expectativa nicht ad effectum gekommen wäre/ Lauenburg mit der Successione in Ducatu & Electoratu Saxonico von neuen angebunden haben würde. Nun solle man der gesunden Vernunfft/ und bekannten Rechten nach judiciren, wohin das Kayserliche Haupt-Absehen gerichtet gewesen? Nemlich/ daß das Haus Sachsen seiner vortreflichen Dienste wegen/ etwan an den/ nach GOttes willen/

ereignen-

Anno 1690. ereignenden Fall in ein oder andern Weg der Lauenburgischen *Succession*, als eines ansehnlichen Zuwachses sich zu erfrewen haben / auch mithin des Hertzogthums und der Chur-Sachsen um so mehr / wenn niemand anders im Hertzogthum Lauenburg *succedirte*, der die alte *Prætension* aufrühren könte / gesichert seyn möchte. Gesetzt auch / aber nicht gestandenen Falls / daß die Endschafft des dickbesagten Streits vel unicus, vel primarius Scopus Expectativæ gewesen wäre ; So folge doch hieraus im geringstem nicht / daß darum allein der jederweilige Chur-Fürst zu Sachsen solcher Anwartung würcklich geniessen solle / sintemahlen solches Argument das versteckte Medium concludendi in sich halte; **Daß ausser dem der Streit nicht auffhören / sondern *continuiren* würde** / welches warlich von denen Herren Hertzogen Sachsen-Ernestinischer Linie keinerley weise zu besorgen / sintemal dieselbige den Lauenburgischen Anspruch gegen die Chur- und Hertzogthum pag. 107. Sachsen contra factum tàm Avorum suorum, die solche Lande besessen / quàm proprium, da Sie biß anhero nach der Translation dieser Landen und Würden halber / zumal bey der letztern Controvers über das Chur-Wapen / als Descendentes à primo acquirente Friderico bellicoso, & simultaneè investiti communem causam contra Lauenburg gemachet haben / mit keinem Scheine resuscitiren können / oder äussersten Falls dergleichen überflüssiger Sorge durch selbst eigene Renunciation abzuhelffen sich nicht weigern würden. Falle also der à fine her-geholte Schluß / indeme sich das Medium concludendi ad subjectum, de quo quæstio est, nicht adpliciren lasse / von selbst hinweg.

Vielweniger sey (2. darob / daß Kayser Maximilianus I. das Haus Sachsen nicht indifferenter, sed cum discrimine linearum, & expressa prælatione ejus, quæ tum erat Electoralis. mit der Anwartung begnadiget habe / zu concludiren, es gehöre auch darum anjetzo / mutato rerum statu, und translato Electoratu per privationem Elect. Friderici Magnanimi die Successio illi Lineæ, quæ nunc est Electoralis. Denn es wäre keiner Lineæ Electoralis mit einigem Worte in dem Diplomate gedacht / noch sonsten das geringste Indicium zu befinden / daß der Kayser die Ernestinische Linie mehr aus Reflexion auf die habende Chur- und Hertzogthum Sachsen / als in Consideration, daß Churfürst Friedrich und Hertzog Johannes von dem ältern Bruder hergekommen / der Albertinischen præferiret habe. Es halte sich zwar die Ernestinische Linie an die klare Dispositionem Concedentis ; Da Kayserl. Maj. ein paar Brüder / und Ihre eheliche männliche Leibes-Erben / dem andern paar / und Ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben respectivè præferiret, und substituiret, ohne die Ursachen dessen zu benennen ; Jedoch sey leichte zuerachten / daß Ihr der Vorzug deßwegen gegönnet worden / weil das Fürstenthum für so viel Successores simul- pag. 108. taneos zu geringe / und unter denen Expectativis die jenigen / welche von dem seniore Fratre herkommen vor den übrigen ad realem perceptionem zu admittiren / billig geschienen; Deßhalben auch der Ernestinischen Linie desto Anno 1690. empfindlicher falle / daß nach entwandter Chur-Würde mit derer zugehörigen / und andern Ihr sonst gebührenden Landen / auch diese Uberbleibsel von der Ihr angebohrnen Prærogativ, & quasi tabulâ ex naufragio, unterm Vorwand / ob sey es mit der Chur übergangen / angesprochen werde / da doch weder die Wittenbergische Capitulation, und der Naumburgische Vertrag / welche der Privation ihre Masse gegeben / der Lauenburgischen Expectanz mit einem Jota Meldung thäten / noch auch selbige durch einige Interpretation, vorerwehnter Gestalt / sich dahin ziehen liesse. Und hätte man statt dessen verhofft / Churfürstl. Durchl. zu Sachsen würden im Gegentheil die Herren Vettern Ernestinischer Linie wider andere / gleich als in der Jülichischen Sache wider Pfaltz-Neuburg (das auch Churfürst Johann Friedrichs Privation allzuweit / wider dessen Restitution in alle Rechte und Begnadigungen / so viel Er Sich derselben in der Wittenbergischen Capitulation nicht begeben / ausdeuten wollen /) in öffentlichem Anno 1654. publicirten Drucke geschehen / adsistiren und defendiren helffen. Am allermeisten aber verwundert man sich / daß Churfürstl. Seits die Defensio des Diplomatis allegiret werden möge / da die Ernestinische Linie von der Contradiction nichts wisse / und die einseitige Erhebung aus dem gemeinschafftlichen Archiv damals geschehen zu seyn glaube / wie Churfürst Augustus über die Weymarische Pupillen Vormund gewesen / zu welcher Zeit auch die Ernestinische Linie bey dem Hennebergischen Anfalle / so Ihr / Krafft auffgerichteter Erb-Verbrüderung zwischen Churfürst Johann Friedrichs Herren Söhnen / und den letztern Fürsten von Henneberg insolidum gebühret habe / sehr zu kurtz gekommen sey.

Ingleichen (3.) lege auch Serenissimo Ele- pag. 109. ctori die von Seiner Churfürstl. Durchl. Abgesandten im Anno 1687. hinterrücks der Ernestinischen Linie / die doch / nach Chur-Sächsischem eigenen Geständniß / zum wenigsten ob spem remotiorem successionis mercklich interessiret war / ausgewirckte Renovation und Confirmation keinen Vorthel bey. Man wolle in diesem Stücke nicht weitläufftig anführen / quod nemini inaudito possit jus suum quocunque modô auferri, obstante præsertim hic clausulâ cassatoriâ Maximiliani I. concessioni anneaâ; Man wolle auch nicht viel Wesens davon machen / daß der Churfürstl. Abgesandten Preces und Narrata, was im Chur- und Fürstl. Hause Sachsen von dem Scopo dieser Expectanz jederzeit gehalten worden / gantz ungegründet gewesen / und noch seye ; Man wolle sich noch weniger mit subtilen Ausdrückungen schleppen / sondern ipsum renovationis diploma reden lassen. Dasselbe confirmire den vorigen Expectantz-Brieff in allen und jeden seinen Worten / Puncten / Articuln / Clausuln / Meinungen / Inhalt und Begreiffungen / also auch in dem Puncto, daß / ob **Hertzog Johansens eheliche Leibes-Erben** / die der Zeit lebenden Herren Hertzoge / Ernestinischer Linie / **nicht wären** / Hertzog Heinrichs seinen / jetziger Churfürstlichen Durchl. nemlich / und übrigen Herren Hertzogen zu Sachsen Albertinischer Linie / das

Anno 1690. Fürstenthum Lauenburg zufallen solle. Dis sey nun der in Expectantz-Briefe bemeldete Fall/ von welchen gesetzet werde/ daß / so bald sich selbiger über kurtz oder lang zutrage/ Churfürstl. Durchl. zu Sachsen des Fürstenthums Lauenburg würcklich geniessen solle / wenn anders die bekante Regula bonæ interpretationis juridicæ: quod ita sint interpretan- pag. 110. da beneficia Principis, ut ne cuiquam injuria inferatur, noch einigen Platz finde/ wie sie denn bey einem so gerechtesten Kayser und bey eben dieser Confirmation ob annexam clausulam salutarem, männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvergriffen/ finden müssen. Und erscheine aus allen Umständen/ daß der Kayserliche Hoff geflissen an statt des Lauenburgischen Heimfalls an Kayserl. Majest. und das Reich/ auf welchen Fall man Churfürstlicher Seits gezielet/ nur generaliter & sensu complexo **den im** *Expectantz-***Briefe bemeldeten Fall** gesetzet/ damit man Hertzogs Johannsen männlichen Erben nicht præjudiciren/ und Kayserl. Majest. doch zugleich von denen Sollicitationibus derer Churfürstlichen Abgesandten liberiret werden möge. Könne demnach solche Renovation und Confirmation für nichts mehr / als eine einseitige Verwahrung des Churfürstlichen Interesse an der Lauenburgischen Expectativa geachtet werden / welche zwar darinnen übel verwahret seyn/ daß die Confirmation von Kayserl. Majest. nur mit dem Gedinge und Vorbehalt des Churfürstl. Collegii Consens geschehen / und solcher Gestalt Chur-Sächsischen Theils Necessitatis worden / was Fürstlichen Theils alleine utilitatis & majoris securitatis rationem habe; Alldieweiln notorium, daß Kayser Maximilianus I. in dergleichen Begnadigungen mit Anwartschafften noch ungebundene Hände gehabt/und derowegen um der Churfürsten Einwilligung nur zu desto mehrern Bekräfftigung seiner Concession ex abundanti sich zu bewerben vorgehabt; Dahingegen dessen Successores am Reiche durch die Capitulationes, wiewohl selbige / bezeuge vieler Exempel/ hactenus noch nicht in Observantz gekommen seyn/ dißfalls etlicher Massen vinculiret worden. Das obstat wegen der real-und verbal-Conjunction , Churfürst Friedrich des Weisen mit seinem Herrn Bruder/ Hertzog Johannsen per particulam und/ welche dem Churfürstlichen Theile so klar in pag. 111. die Augen leuchtet/ daß man solches vor vielen andern zu obfusciren und zu verkleistern trachte/ bleibe vor den 4. Responsionibus wohl bestehen. Indem (1.) der grosse Unterschied/ wann zwischen Brüdern oder Eltern und Kindern die Conjunctiva und gebrauchet werde/ keinen/ in Rechten Gelehrten und Geübten unbekant seyn könne; ordinariè giengen Brüder mit einander/ die Kinder aber nach den Eltern. Also sey das und pro qualitate & diversitate subjectorum zu verstehen/ daß es inter fratres vim copulativæ, inter parentes & liberos aber vim continuativæ habe/ und bey den ersten einen Concursum , bey den letztern Successionem in adscendentium jura mit sich bringe/ weßhalben man sich auf die Lexicographos, imprimis Practicos , in speciè aber auff die Sächsischen gemeinen Lehn-Brieffe/ worinne die Conjunctiva und öffters in solchem Verstande vorkomme/ beruffen haben wollen. Die (2.) Responsio præsupponiret , was droben schon refutiret worden/ daß nem- Anno 1690. lich Augustissimus concedens in prælatione & substitutione duarum linearum mit nichten darauf/ welche das Axioma Electorale auff sich gehabt; sondern probabilius auf die prioritatem lineæ nativam, quæ adhuc dum apud Ernestinam duret , reflectiret habe. Gleichen Schrot und Korns seye auch die (3.) Responsio , welche sich ebenfalls auff ein Falsum præsuppositum, als verhalte sich die Lauenburgische Expectantz, als ein Accessorium Electoratûs, stütze/ und mit demselben bereits oben über einen Hauffen geworffen worden. In der (4ten) werde gar zu hart philosophiret, und nicht absque injuria vorgegeben/ daß Churfürst Friedrich der Weise ob cœlibatum allschon im Anno 1507. da er doch damals noch ein rüstiger Herr gewesen/ auch 12. Jahr hernach zum Röm. Kayserthum vorgeschlagen worden/ und biß ad annum 1525. löblich/ obgleich ausser der Chur/ die er jederzeit selbsten administriret, in Gemeinschafft mit seinem Herrn Bruder/ Hertzog Johansen regieret pag. 112. habe/ pro civiliter mortuo zuhalten gewesen. Und wenn dieses auch wäre / würde es doch nicht releviren, noch inferiren/daß der Churfürst alleine der Succession sich zu erfreuen habe. Denn ja Hertzog George und Hertzog Heinrich auch conjunctim begnadet wären. Solchem allen nachfolge/ daß in denen eröffneten Lauenburgischen Landen erst die Herren Hertzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie / als Hertzog Johannsens Descendenten/ nach der unter sich habenden Erb-Folge/ Krafft der Anwartung; Wenn aber selbige alle (dazu es/ Gott sey Danck/ noch kein Ansehen habe/) abgiengen/und nicht mehr wären/ die Albertinische Linie Krafft der Substitution würcklich succediren solle. Wannenhero ferner zu ermessen/ mit was Fug man Churfürstlicher Seits suo tantùm nomine Possessionem derer Lauenburgischen Lande/ womit die Ernestinische vor der Albertinischen Linie von fast 2. Seculis her eventualiter belehnet seyn/ stracks nach dem Todes-Falle des letztern Herrn Hertzogs (ohne daß solcher auch genugsam dociret worden/) ergriffen / oder ergreiffen wollen/ anitzo aber/ da ein Tertius sich zwischen eingesetzet / zu recuperiren trachte. Dafern der Ernestinischen Linie Vorzug / und consequenter das Churfürstl. nachzeitige non jus petendi nicht ad oculum dargethan wäre/ und aus dem von Churfürstlicher Seits selbst producirten Expectantz-Briefe aperte erschiene / also/ daß es auch Extranei, ehe sie von der Ernestinischen Linie Suchen etwas gehöret / wahr genommen ; So dann dürffte das Beneficium Canonis Redintegrandæ: der Churfürstlichen Intention zu Hülffe kommen. Bey angeregten Umständen aber denegiren die Jura spoliato restitutionem, quùm non justè petat restitui, qui id petit , quod statim Tertio restituturus erat , aut restituere debebat, wie solches mit dem besten Dd. und Practicis, ja villeicht mit Præjudiciis aus dem Churfürstlichen höchsten Tribunali zu pag. 113. comprobiren wäre. Und versehen sich demnach die Herren Hertzoge Ernestinischer Linie / daß Sie von Kayserlicher Maj. und denen Herren Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg / von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen so wohl/ als allen andern Prætendenten ad plenam Possessionem Dominii utilis, und des heimgefallenen

Lauen-

Anno 1690. Lauenburgischen Reichs-Lehns und Hertzogthums werden admittiret werden / ohngeachtet / Churfürstliche Durchl. mit der Possession das prævenire gespielet zu haben / und nunmehro ex hoc capite reliquis Expectativis præferendus zu seyn vermeinen. In Betrachtung solche Prælatio Possidentis in den Fällen nicht angehe / wann der Possessor einem andern Expectivato von dem Domino Concedente ausdrücklich nachgesetzet sey / oder er selbst nicht realiter possidirte, oder auch ein anderer / nebst dem Jure ad rem gleichfalls ein Jus in re per eventualem investituram erlanget habe / welche impedimenta alle Seiner Churfürstl. Durchl. præsenti casu im Wege stünden / rc.

Salvâ meliori deductione.

Prætension derer Herren Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg.

ZUm Verstande dieser Prætension, so die Durchläuchtigsten Häuser / und Hertzoge von Braunschweig-Lüneburg an die Sachsen-Lauenburgischen Lande machen / ist mit wenigem aus dem ersten Theile der Lauenburgischen Historie anhero zu wiederholen / daß / nachdem Heinricus Leo (quô Jure, quâvé injuriâ, lässet man dahin gestellet seyn?) aller seiner dem pag. 114. Reich zu Lehn rührenden / darnebenst auch der Hertzoglichen Lauenburgischen Lande verlustig erkläret / und das Hertzogthum Sachsen Bernhardo, Grafen von Askanien conferiret worden / dagegen jener samt etzlichen seiner Nachkommen / dennoch den Titul Ducis Saxoniæ behalten / endlich Anno 1235. die Sache zwischen Ottone puero, und Alberto I. Saxone vermittelt / und völlig vertragen worden / dergestalt / daß jener diesen so wohl die imme habenden Lande / als den Titul eines Hertzogs von Sachsen abtreten und zu stehen mussen. Hierbey nun / inquiunt Domini Lunæburgenses, sey ex historiâ illorum temporum gar leichte zu erweisen / wie dieser Vergleich à coactionis & metûs vitio nicht immun gewesen / und also wider denselbigen auch / von Rechtswegen / keine Præscription gelte / zumal bis anhero sich darwider zusetzen / oder seine Jura zu vindiciren / niemals rechte Zeit und Gelegenheit gewesen. Allein / wenn man dieses alles in Vergessenheit gestellet seyn liesse / so finden sich dennoch andere Ursachen / warum dem Hause Lüneburg die Succession an den eröffneten Lauenburgischen Lande für andern gebührete. Denn ohnerachtet die gedachten Vergleiche nicht mehr beyhanden / so wäre doch wohl ex rationibus prægnantibus zu præsumiren / daß bey solchem abgedrungenen Accorde die Hertzoglichen Lüneburgischen sich wenigsten per modum pacti adjecti. auf dem Fall des Absterbens der Albertinischen Posterität / die Succession und Reunion dieser dismembrirten, und insonderheit derer so genanten Lauenburgischen als zunächst an sie stossenden Lande / vorbehalten haben. Solches liesse sich unter andern ferner auch dapag. 115. her nicht wenig bestärcken / weil denen Hertzogen von Lüneburg bey und nach solcher Transaction gleichwohl / & quidem autoritate Cæsareâ, die alten Sächsischen Insignia, die Anno 1690. Hertzog Herman von Stübeckeshorn und seine Erben geführet / als zu einem Zeichen ihres continuirenden Anspruchs / gelassen worden; Ja / es sey endlich / und zu eben solchem Zwecke nicht allein eine sehr alte Erb-Verbruderung zwischen Hertzogen Erich von Sachsen-Lauenburg / und zweyen Hertzogen von Lüneburg gestifftet / sondern solche fernerweit so wohl mit unterschiedenen vorigen / als auch noch dem letztern Herrn Hertzoge durch unterschiedene dergleichen Pacta renoviret, und beständig unterhalten worden. Ein mehrers wird die nächst-stehende præliminar-Deduction ausweisen / welche man zwar nach der Zeit / und seit dem eine gründlichere versprochen worden / von Hoch-Fürstlicher Luneburgischer Seiten / dem Vernehmen nach / pro suâ & legitimâ nicht agnosciren wollen; Jedoch haben / in Entstehung eines bessern / wir den Defect absque Causæ & Veritatis præjudicio hiemit suppliren müssen.

Vorgängiger kurtzer Bericht von dem Successions-Rechte des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg in denen durch den Todes-Fall weyland Julii Frantzen / Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen erledigten Sachsen-Lauenburgischen Landen. Lit. N.

ZU förderst wird hier expresse declariret, und bedungen / daß man keinesweges gemeinet sey / alte / und vor etzlichen Seculis passirte Sachen zu jemandes Præjuditz wieder herfür zu suchen / sondern man es in dem Zustand lasse / in welchen die Sache vormals gesetzet; pag. 116. Solches kan aber auch nicht hindern / dasjenige zu beobachten / was die Nothdurfft derer gegenwärtigen Sachen erfordert; Zu welchem Behuff / und zur Continuation, und Erleuterung dessen / so hernach folget / ist / mit wenigen zu berühren / ohne dem aber auch bekant / daß das alte Sachsen-Land / in Reichs-Lehn und Erbe bestehend / unter dem Hertzog Henrico Leone dergestalt getrennet / daß das Reichs-Lehn demselben von dem Kayser Friderico I. genommen / und zwar durch die Veranlassung / daß Hertzog Heinricus Leo mit dem Kayser in Itallen wider den Pabst in eigener Person (zumalen er sich sonsten zu allen Beyhülff-Mitteln erbotten /) zu ziehen sich entschuldiget / worüber der Kayser einen Unwillen gefasset / welcher daher den grössesten Effect gehabt / weil ohne dem zwischen denen beyden damaligen Hertzoglichen Häusern / den Schwäb- und Sächsischen / Æmulationes enthalten waren; Hierauff haben nun einige / dem Kayser zu gefallen / Hertzogen Heinrico Leoni Widerwärtigkeit zu erzeigen Anlaß genommen / worvon Kranz. L. VI. Sax. Cap. 38. sagte: Sed tùm in Heinricum Leonem uno omnes animo conspirabant, qui Imperatori gratificari volebant, &c. Der vornehmste ist gewesen der Ertz-Bischoff zu Cölln / welcher des Hertzogs Land feindlich invadiret, und wie der Hertzog bey dem Kayser sich drüber beschwehret / Er hingegen Anlaß genommen / über den Hertzog zu klagen / da denn der Kayser die Theile / insonderheit den Hertzog / citiret,

Anno 1690. tiret, der aber/ wie er des Kaysers Unwillen
gesehen/ und was tentiret würde/ leicht er-
achten können/ nicht erscheinen wollen. Ob
er nun schon auf wiederholte Citation nicht er-
schienen/ so hat er doch in privato den Kayser
zu versichern getrachtet/ Derselbe ihm aber ei-
ne Straffe van 500. Marck auferleget/ so der
Hertzog/ ob es ihm schon eine geringe Summa,
dennoch/ als ihm schimpflich/ nicht zahlen
pag. 117. wollen. Wie er nun auf nochmalige Citation
nicht erschienen/ ist er aller vom Kayser und
Reiche tragenden Lehn verlustig erkläret/ und
das Lehn-Land des Hertzogthums Sachsen
Bernhardo, Grafen zu Anhalt conferiret wor-
den/ wie alles aus gedachtem Kranzio erhellet.
Gleichwie nun Hertzog Heinricus Leo sich be-
schweret/ daß illegitimè mit ihm verfahren/
und ob er schon mit Heeres-Krafft vom Lan-
de vertrieben/ dennoch seines Rechtes an dem
Hertzogthum Sachsen-Lauenburg sich zu be-
geben niemals zu bewegen gewesen; Also hat
er den Titulum Ducis Saxoniæ nach/ wie vor/
geführet/ und sein ältester Sohn Heinricus,
so anneben Comes Palatinus worden/ als Suc-
cessor in Dignitate paternâ, zu Beybehal-
tung des Rechtens/ mit solchem Titulo Du-
cis Saxoniæ Lebenslang continuiret, massen
davon Original-Documenta verhanden. Un-
ter diesen war auch das grösseste Theil Sach-
sen-Landes Erbe/ welches Heinrico Leoni,
und seinen Nachkommen verblieben. Obschon
sie nun also viel verlohren/ so hat dennach die
Widerwärtigkeit zwischen des Kaysers Fride-
rici I. und des Hertzogen Leonis Nachkom-
men continuiret, indeme des Hertzogen Sahn
Otto IV. wider des Kaysers Sohn Philippum
zum Kayser erwählet/ und der Kayser Fride-
ricus II. Friderici I. Enckel Ottoni, Heinrici
Leonis Enckeln/ so gar einen Theil des Erb-
Landes/ nemlich das Land Braunschweig-Lü-
neburg/ sehr widerrechtlich entziehen wollen.
Otto, wie jung er auch war/ daher er van
denen Historicis Puer genennet/ hat sich zwar
wider seine Widerwärtige manuteniret, end-
lich sich doch zu einem Vergleich zu accommo-
diren/ und so wohl diese/ als varhin mit ob-
gedachtem Bernhardo, und nachgehends mit
dessen Sohne Alberto Primo wegen der Säch-
sischen Lehn-Lande/ und der Hertzoglichen
Würde und Rechtens sa lange gehabte Strei-
tigkeiten beyzulegen/ für gut befunden/ ge-
stalt denn im Jahr 1235. das Mittel getraf-
pag. 118. fen warden/ daß Hertzag Otto dem Kayser in
dem Reiche die Erb-Lande aufgetragen/ und
zum Lehn eines Hertzogthums empfangen/ je-
doch nicht mit dem alten Nahmen/ Hertzog
zu Sachsen/ sandern an statt dessen/ von de-
nen beyden Haupt-Städten/ Hertzog zu
Braunschweig und Lüneburg genannt/ dahin-
gegen Alberto, Bernhardi Sahne/ der Titul
des Hertzogen zu Sachsen/ Vigore illius trans-
actionis gelassen/ warüber sonsten viel Streit/
sa gar auch/ daß die jenigen Scriptores, wel-
che Heinricum, Comitem de Anhald für Bern-
hardi Sohn gehalten/ (zumalen einige sol-
ches negiret,) darneben berichten/ daß Hein-
ricus der ältere Sohn Bernhardi deßwegen den
Ducatum Saxoniæ nicht haben wollen/ weil er
mit Heinrici Leonis Söhnen so sehr streitig
war/ woran Kranz. L. IX. c. 9. schreibet.
Von salcher Zeit an haben des Heinrici Leonis
posteri den Albertum, und seine Posterität für
Hertzoge zu Sachsen bekant/ womit sich also Anno 1690.
das Sachsen-Land in zwey Hertzogthümer/
Sachsen in specie genant/ und Braun-
schweig-Lüneburg getheilet. Nun seynd zwar
die unter beyden Hertzogen Alberto und Ot-
tone mit Kayserl. Interposition und Autori-
tät errichteten Transactiones schrifftlich nicht
vorhanden/ um daraus zeugen zu können/ wie
es zu halten/ wenn jenes männliche Posterität
abgehen/ und dieses Posterität übrig bleiben
solte; Gleichwie aber der selbst-redenden Bil-
ligkeit gemäß/ daß auf solchen Fall diejenigen
Lande/ welche nicht allein in einem Corpore
gestanden/ sondern auch in Contiguo gelegen/
wie Lüneburg und Nieder-Sachsen/ jetzo
Lauenburg genannt/ revoiret, und zu solchem
Behuff der jenige Theil/ welcher dem Otto-
ni/ und dessen Posterität durch widrige Zu-
fälle der Zeiten abgangen/ bey Absterben des
Alberti Posterität jener wieder zufallen müssen/
also kan auch nicht anders/ als daß es bey der
damaligen Vergleichungs Handlung salche
Meynung gehabt/ dafür gehalten werden;
Indem Hertzog Ottoni Puero das alte Wap- pag. 119.
pen derer Hertzogen von Sachsen-Billingi-
schen Stamme von dem Kayser zugetheilet/
und zwar wegen des Landes-Lüneburg/ als
welcher Endes das Hermanno Billings con-
ferirte Hertzogthum Sachsen gelegen gewesen/
und das Land Sachsen Lauenburg compre-
hendiret/ von welcher Wappens-Zertheilung
Kranzius L. IX. 28. in der Continuation des
schon vorhin allegirten Textus also schreibet:
*Ut esset Otto cum Posteris suis Dux de Brun-
swigo & Luneburgo, & tributis ei armis,
qua Avus ejus Heinricus extulerat Angliâ duo-
bus fulvis Leonibus, pro dictione Brunswi-
censi, & alium lasurei coloris Leonem, adje-
ctis in Clypeo maculis de terrâ Luneburgensi,
qua erat olim Hermanno Duci, & Posteris
ejus, cum Titulo Ducatûs Saxoniæ.* Ob nun
wohl andeme/ daß Insignia arbitraria seyn/
dieweiln aber dennoch die jenigen/ welche ein-
mal auf ein Land gewidmet/ nicht ohne Effect,
und Bedeutung seyn und insonderheit/ wenn
von Kayser selbst bey einer Transaction die
Insignia eines streitigen Hertzogthums dem je-
nigen Theil conferiret werden/ welcher das
Land dem andern lassen muß/ so kan zwar in
solchem Casu das Wappen/ so lange der
Stamm lebet/ deme das Land/ oder ein Theil
desselben conferiret/ keinen Effect haben; Gleich-
wie aber kein Kräfftiger Mittel beybehaltener
Memorie, als die auf die Posterität continui-
rende Führung eines Wappens ist/ also muß
dieselbe alsdenn ihren Effect erreichen/ wo der
Stamm/ dem das Land conferiret, auf wel-
ches daß Wappen sonst vorhin gewidmet war/
ausgehet/ und alsdann der jenige Stamm/
welchen bey der Composition des Streits das
Wappen attribuiret, zu der Vereinigung des
Landes wieder gelangen/ gestalt denn die Con-
ferirung des Wappens zu keinen andern En-
de geschehen/ und die Insignia nicht ohne Ef-
fectu Probationis seyn können. Deme in ge- pag. 120.
genwärtigen Falle um so viel mehr statt zu ge-
ben/ nachdeme auch die unter denen Nach-
kammen erfolgeten Pacta, und Erb-Vereini-
gung auf eben denselben Zweck gerichtet/ mas-
sen eine sehr alte zwischen Hertzog Erich zu
Sachsen/ welcher von der Nieder-Sächsi-
schen Linie/ so die Sächsischen Lauenburgi-
schen

Anno 1690. schen Lande gehabt / an einem / und Hertzog Wilhelmen und Magnus zu Braunschweig und Luneburg am andern Theile erreichte Erb-Vereinigung zeiget / allermassen auch in Krafft dessen die Sachsen-Lauenburgischen Land-Sassen und Unterthanen Hertzog Magnus Söhnen (gestalt denn Hertzog Wilhelm ohne männliche Leibes-Erben abgegangen /) gehuldiget / wie aus dem annoch in Originali vorhandenem Documento zu ersehen / Krafft dessen Hertzog Erich / der jüngern Sachsen-Lauenburgischen Linie / dem Hertzog Ober-Sächsischer Linie versprechen müssen / sich dahin zu bearbeiten / damit er seine Manne / die Hertzog Magnus Kindern (wovon die itzigen Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg herstammen /) gehuldiget hatten / von ihm bringen mögte / also daß sie die Huldigung loß würden. Nicht sagen sie / daß sie ungültig seye / sondern sie wollen haben / daß einer sich darvon entledigen solle / welches / wenn es von ihm selbst vor ungültig gehalten / nicht nöthig gewesen seyn würde. Es ist aber solche Ent-Huldigung nicht allein nicht erfolget / sondern das Recht derer Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg vielmehr noch mehrers befestiget. Und solches um so eigendlicher zu begreiffen / auch den Zweifel zu benehmen / welcher daher entstehen mögte / daß die Hertzogen zu Sachsen Wenceslaus und Albertus, Ober-Sächsischer Linie / sich in diesem Documento Hertzogen zu Sachsen und Lüneburg nennen / so ist zu wissen / daß diese Hertzogen / weil Albrechts Vater / Hertzog Otto zu Sachsen / Hertzog Wilhelms zu Braunschweig Tochter zur Ehe gehabt / das Fürstenthum Lüneburg pag. 121. an sich zu bringen getrachtet / es auch so weit gebracht / daß sie eine Belehnung vom Kayser Carolo IV. darüber erhalten / auch viel Jahr dasselbige Fürstenthum innen gehabt / worüber sie schwere Kriege geführet / endlichen jedoch ihren Unfug erkennet / obgedachten Hertzogen Magnus Söhnen weichen / und das Fürstenthum überlassen müssen. Hernach seynd diese beyden Familien sehr gute und vertrauete Freunde worden / und haben nicht allein das Pactum mit Hertzog Erich wegen der zuwege bringenden Erledigung der Land-Stände von des Hertzogen Magnus Söhnen geleisteten Huldigung / zum Zeichen / daß sie davon abstunden / gedachten Hertzog Magnus Söhnen extradiret, seither dem es in dem Zellischen Archivo in Originali verwahret geblieben; Sondern es haben auch Hertzog Wenceslai zu Sachsen Söhne / Hertzog Rudolph-Albert / und Wenceslaus noch eine besondere Erb-Verbrüderung mit Hertzogs Magni Söhnen / benahmendlich Hertzog Friedrichen / Bernharden / und Heinrichen Anno 1389. errichtet / so in communi Archivo zu Braunschweig originaliter vorhanden; Hertzog Rudolphus zu Sachsen / als Ertz-Marschall und Churfürst / hat Hertzog Friedrichen zu Braunschweig und Lüneburg zum Römischen Könige erwählen helffen / und ist / wie derselbige im Rückwege erschlagen / in dessen Comitatu verwundet worden / welches allein / als ein Effectus der nahen Vereinigung hier mit angeführet wird. Wenn jemand hier desideriren wolte / Kayserl. Confirmation über die Erb-Vereinigung beyzubringen / kan solches in diesem Casu um so viel weniger erfordert werden / weiln das Vereinigungs-Werck von Anfang der Trennung der Lande seinen Ursprung hat; Uber Anno 1690. dem auch bekant / daß bey denen in alten Zeiten errichteten Erb-Brüderungen dergleichen Confirmation nicht erfodert werde / quia in antiquis omnia præsumuntur legitimè acta, woran post Capitulationem Cæsar. gar Zweifel seyn kan. Vid. pag. 122. Capit. Leopold. §. 6. in fin. Es hat mit dieser Sächsischen Familie sich diese merckliche Veränderung begeben / daß nach Ausgang der Sächsischen Linie / welche die Chur und Ertz-Marschalln-Amt gehabt / die Nieder-Sächsische / wiewohl sie vielfältig darum angehalten / nicht zur Succession gelangen können / sondern allein die Succession das Haus Braunschweig ihm reserviret, wohl versichert / daß niemand ein älteres und bessers Recht daran habe / gestalt / wenn jemand solches zu prætendiren vermeinet / dessen Unerhebligkeit von selbsten erscheinet / und gar leicht gezeiget werden kan. Was gestalten endlich eine abermalige Erb-Verbrüderung zwischen Hertzog Julius Heinrich / und nachgehends dessen Sohne / Julius Frantzen / Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / Christ-mildester Gedächtniß eines / und dem Hause Braunschweig-Lüneburg andern Theils errichtet / und die vorigen zum Uberfluß noch einmal befestiget worden / soll künfftig in formâ erweißlich und vorstellig gemachet werden / &c.

ES ist sonst gewiß / daß von dem Lüneburgischen Herrn Abgesandten zu Regenspurg in publico auch eine præliminar-Deduction abgelesen worden / deren Inhalt / so viel man daraus penetriren können / darauf beruhet / daß die Herren Braunschweiger ex Historiis & Documentis probiren und deduciren wollen / wie die quæstionirten Lande niemals quietè, seu justè von dem Bernhardo, Alberti Ursi filio, und primo Acquirente, besessen / oder von ihm / als Domino acquiriret worden / sondern zu solcher Zeit / da Heinricus Leo allenthalben bedränget worden; Und ohnerachtet er damals des Sachsen-Landes entsetzet gewesen / wäre doch solches nur von dem Wittenbergischen Ober-Sächsischen Creise zu verstehen; pag. 123. Wenn auch mit des Heinrici Leonis posteris, und Hertzog Albrechten / Tempore Friderici II. ein Vergleich getroffen / so würde selbiger doch nie vorlegen / weniger darthun / daß ihm ausser dem Sachsen-Lande / Wittenbergischen Creises / und daher auch den Sächsischen Titul / das geringste von den quæstionirten Landen zugeleget worden / massen auch Albertus, Dux Saxoniæ, Wittenberg zu seiner Residentz erwählet / in quæstionirten Landen aber dergleichen nicht besessen. Hingegen wären selbige vom Heinrico Leone von denen Sclaveniern / als ein Erb-Land und Eigenthum / Armis acquiriret / auch er / da ihme das übrige Sachsen-Land genommen worden / seiner Erb-Landen nit priviret / sondern selbige ihm reserviret worden / welches auch von dem Sächsischen-Lauenburgischen Hause hernach erkennet / und zugestanden / so gar auch in Seculis XIII. und XIV. mit des Heinrici posteris, ex eâ causâ, daß sie / als zur Ungebühr abgerissene Lande / wider zu den vorigen Herrn kommen mögten / verschiedene Landes-Einig- und Verbrüderung / mit würcklicher Verbind- und Verpflichtung der Landschaffe aufgerichtet / welche alte Pacta in hoc Seculô vom

Anno 1690. Herrn Hertzog Julio Heinrichen / und Herrn Julio Frantzen / contradicendo cæteris, confirmiret und renoviret worden. Diese und dergleichen Vorstellungen waren es / so gedachter Herr Abgesandte dazumal ohne rechte Communication, und blos ad Statum prælegendi gemachet / dabey aber weitere Vertröstung gegeben / daß nächstens die völlige Deduction, zusamt allen Documentis, erfolgen solle. Ob dieses nun die vorhergehende / so mit vorigen Argumentis einiger massen übereinkömmet / pag. 124. sey / oder nicht / können wir so eigendlich nicht berichten / gewiß ist aber / daß biß dato die Welt hievon ein mehrers noch nicht gesehen.

Als sich vor einiger Zeit so wohl andere bey dieser Succession engagirte und benachbarte hohe Häuser / als absonderlich Chur-Sachsen über der von Seiten Lüneburg-Zelle beschehenen Turbatione Possessionis legaliter obtentæ an gebührenden Orten höchlich beschwehret / ist vom Gegentheil nachkommendes vorgewendet worden / welches zwar insonderheit auch eine Beantwortung etlicher in obiger Chur-Sächsischer Epistolâ longissimâ p. 46. seqq. enthaltenen Puncte zu seyn scheinet.

Lit. O. DAß man niemanden in seiner Possession beeinträchtigen müsse / erkenne man an Seiten des Hauses Braunschweig-Lüneburg billig / man sey auch sehr weit darvon entfernet / jemanden / und am allerwenigsten Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen die geringste Hinterniß in einer Possession zu veranlassen. Es sey aber doch auch billig / daß consideriret werde / ob der jenige / welcher den andern dieses Falls objiciret, in dem Stande sey / daß man sagen können / daß er eine Possession gehabt habe / nemlich eine Possession, welche in den Rechten dafür gehalten wird / sonsten sey einem andern seine Nothdurfft und Befugniß / der Possession sich zu nähern / nicht benommen; Wenn man das jenige betrachtet / was von dem Hofrath Zapffen geschehen / so sey es im wenigsten so beschaffen / daß es ein Jus Possessionis geben könne. Anfänglich / was für Beflissenheit und Behutsamkeit er gebrauchet / damit es ja niemand / insonderheit von Braunschweigischen Leuten / erfahren möchte / was er in intentione gehabt / biß es geschehen / sey daher abzunehmen / weil / da er einen Notarium aus Lauenburg genommen / er denselben doch nicht entdecken wollen / was er thun sol- pag. 125. len / und worzu er ihm gebrauchen wolte / bis er in præsenti gewesen / und der instrumentirende actus geschehen sollen. Es sey aber das jenige / was auf solche Weise ergehet / factum clandestinum, welches kein Jus Possessionis gebe; Denn clandestinum sey das jenige / was also beflissendlich gemachet / und incaminiret wird / damit es der jenige nicht erfahre / von welchem eine Controversia befürchtet wird / wie also Clandestinum in Possessione in den Rechten beschrieben würde. Ebener Gestalt habe er zwar in dem Lande in specie einigen aus den Mitteln der Land-Stände Documenta mit grossen Siegelen vorgezeiget / mit dem Angeben / daß es Kayserliche Concessiones über das Land Lauenburg wären / Er hätte sie aber niemanden lesen lassen wollen / welches keine andere Ursache haben können / als daß er befahret / daß der Ungrund der prætendirten Rechte daraus erkant werden möchte.

Und weil also durch blosse äusserliche Vorzei- Anno 1690 gungen / mit Hinterhaltung des innerlichen Inhalts / die Leute induciret werden wollen / so sey dis abermal ein Kennzeichen Commissæ Clandestinitatis, weil es nemlich also mit Verbergung gemachet werden wollen / damit contradictiones vermieden würden / welches ipsum essentiale Clandestinitatis in materiâ Possessionis. In der Chur-Sächsischen Schrifft wolle zwar durch das jenige / was mit einigen Land-Ständen vorgangen / die Chur-Sächsische Prætension in punctô possessionis bestärcket werden / es sey aber solches gantz unerfindlich / zumalen die Land-Stände sich Ihrer Churfürstl. Durchl. nichts verwandt machen wollen / sondern sich deßfalls entschuldiget. Es werde noch ferner angeführet / daß auch bey dem Saltz-Zolle in der Stadt Lauenburg die Possession ergriffen / es sey aber darbey dieser Umstand / daß der gewesene Sachsen-Lauenburgische Rath Classen in consequens dessen / was von dem Hofrath Zapffen vorgenommen / und ihm ferner committiret / an den Zöllner geschrieben / (massen pag. 12.. das Schreiben vorhanden /) das Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von denen Land-Ständen und sonsten männiglich für des Landes Herrn erkennet wäre / welches aber unerfindlich / und erscheine also auch hieraus defectus & vitiositas prætensæ apprehensionis. Ob auch schon die vormals gewesenen Räthe und Secretarien einen Hand-Schlag gegeben haben sollen / so sey zuförderst dis ausser allen Zweifel / daß dieselbe / nachdem ihr Herr mit Tode abgangen / kein Regierungs-Collegium mehr continuiren können / sondern / als bloße privati zu consideriren gewesen / sie hätten sich aber auch nach der Hand damit entschuldiget / daß sie von dem Hofrath Zapffen mit starcken Bedrohungen / auf das Fundament / daß der Kayser Ihrer Churfürstl. Durchl. das Land gegeben / darzu genöthiget worden / in dem er ihnen / wie oben vermeldet / die Briefe äusserlich vorgezeuget / und darbey bedeutet / wie übel es ihnen ergehen werde / wenn sie sich nicht unterwürffig machten. Wenn nun schon diese im Nahmen eines grossen Herrn beschehene Bedrohungen bey etlichen Leuten einige Impressiones gemachet / so sey es doch kein Modus, der ein Possessions-Recht geben können. Und da also / nach dem der Hofrath Zapffe weggezogen / ohne dis das jenige / was er verrichtet / keine Possession gemachet / so sey nichts gewesen / welches das Haus Braunschweig und Lüneburg / und von wegen desselben Herrn Hertzog George Wilhelms Durchl. als Seniorem in domo hätte hindern können / ihres wohlgegründeten Rechts halber vacantem possessionem zu nehmen. Ob sie auch schon Kreis-Obrister / und also ihr freylich obgelegen / darnach zu sehen / damit dieser Casus keine Unruhe veranlassen möchte; So habe doch solches sie auch nicht hindern mögen / ihre und ihres Hauses Gerechtsame zu beobachten. Es würde sonst ein Kreis-Obrister übel daran seyn / und hiesse ja / nemini officium suum debet esse damnosum. Was im übrigen wider Seine Durchl. pag. 12.. und das gesamte Haus / wegen gebrauchter Gewaltsamkeit / odiosè angeführet / solches verhalte sich in facto also nicht / sondern es sey die Possession im gantzen Lande gantz friedsamer Weise genommen. Was aber die Belegung des Landes mit einiger Militz, und die

Befesti-

Anno 1690. Bevestigung des Orts Ratzeburg anlanget / seyen solches befugte / rechtmässige / auch nothwendige Consequentien der habenden Possession / von den alten Lauenburgischen Bedienten. sey niemand in Arrest genommen / ohne daß Classen eine Schildwache vor die Thüre gesetzt / biß er versprochen / nicht zu weichen / aus Ursachen / weil wider ihn Verdacht entstanden / daß er aus dem Archivo etwas entwendet / und sonderliche Klagen von denen Land-Ständen wider ihm eingelauffen. Was in allen diesen von Seiten des Hauses Lüneburg geschehen / könne demselben von andern / die etwan auch Prætension an das Land nehmen / nicht verdacht werden / wenn man die Sache mit Billigkeit betrachte. Es müsse ja billig niemanden übel gedeutet werden / daß er in dergleichen Fällen seine rechtliche Nothdurfft beobachte / qui jure suo utitur, nemini facere injuriam. Wolle man etwa dargegen objiciren / das Haus-Braunschweig-Lüneburg habe kein Recht / so concernire solches die Haupt-Sache / worinnen absonderliche Vorstellung geschehen / etc.

Welcher gestalt nun dieser Entschuldigung und Vorwände von Chur-Sächsische Seiten zu begegnen sey / oder bereits ohnzweiffelich begegnet worden / können wie vor dismal nicht melden / es soll aber künfftig / so wohl dis / als ein anders / dessen man itzo nicht habhafftig seyn können / in einem absonderlichen Anhange beygefüget werden.

pag. 128. Hertzogliche Mecklenburgische Forderungs-Gründe.

Das Anforderungs-Recht derer Durchlauchtigsten Herren Hertzoge von Mecklenburg fundiret sich in einem sehr alten Pacto Successorio, welches erstmals schon Anno 1431. zwischen Hertzog Bernhardo von Lauenburg / und dessen Schwester-Kindern / denen beyden Hertzogen Heinrico und Johanne von Mecklenburg gerichtet / hernach in folgenden Seculis unterschiedlich mahl continuiret, und renoviret, auch von Kayser zu Kaysern in deren Wahl-Capitulationen / insonderheit noch von itziger Kayserl. Majest. vermöge der General Confirmation, Articul. 6. soll seyn bestätiget worden. Wannenhero bekant / daß / als der letzt verstorbene Herr Hertzog Julius Frantz vor etzlichen Jahren des Sinnes worden / sich anderwärtig mit dem Chur-Hause Sachsen in eine neue Erb-Verbrüderung einzulassen / man solches / Mecklenburgischer Seiten / rückwendig zu machen / und sich bey dem Kayserl. Reichs-Hoffrath durch eine General-Reservation und Protestation-Schrifft bey seinem Jure quæsito zu conserviren gesuchet / darauf auch eine sehr gute Resolution erfolget / des Inhalts; **Daß das Fürstliche Haus Mecklenburg sein** *Jus*, **welches ohne dem / als** *in Pactis Majorum radiciret* **hierdurch nicht geschwächet / viel weniger aufgehaben werden mögen /** *salvum* **erhalten;** pag. 129. Welchem es auch allezeit beständig inhæriret, und dasselbe / bey dem jüngst-ereigneten Casu vacantiæ gebührend / prosequiret.

Den mehrern Inhalt dieser Prætension wird Anno 1690. nachstehende so genante kurtze Anzeigung vorstellen. Eine Zeitlang hat man von dieser Forderung nichts sonderliches mehr gehöret / und gleich wie allerdings an dem ist / daß dieses Hochfürstliche Haus mehr auf die Conservation seiner eigenen Familie (welche / bekanter massen / auf wenig Augen bestehet / und wo der Höchste nicht unverhofft mit neuen Stamm-Sprossen segnet / in der kürtze gleichfalls seinen Fatalem periodum erreichen dürffte / als auf mühsame Conquestirung neuer Länder und Herrschafften zu sehen habe; Also scheinet es fast / als ob selbiges lieber bey dem Seinigen geruhig acquiesciren / als sich bey bisdatiger entstehenden Nachkommlingschafft in diese weit-aussehende und gefährliche Prætensions- und Successions-Sache ernstlich meliren wolle. Ein mehres wird man in deß von dieses Hochfürstlichen Hauses Gerechtsamen aus nachfolgender Schrifft oder Deduction zu vernehmen haben.

Auszug aus zweyen Pactis Successorus, und Erb-Verbrüderungen / Lit. P.

welche die Fürstl. Häuser Mecklenburg / und Nieder-Sachsen unter sich gehabt. Nebst einer nur zur privat-Nachricht entworffenen kurtzen Anzeigung der daher denen Hertzogen zu Mecklenburg zustehenden Succession in dem so genanten Hertzogthum Lauenburg / und zugehörigen Landen.

Gleich wie im Römischen Reiche Teutscher Nation je und alle Wege / insonderheit aber ehe und bevor durch die von Zeiten pag. 130. Caroli IV. her vorhandene Kayserl. Wahl-Capitulationes die eröffnete Lehn per modum consultationis dem Reiche zu incorporiren verordnet worden / üblich gewesen / daß ein Haus mit dem andern / nach gut befinden / gewisse Pacta aufgerichtet / und darinnen der Succession halber Versehung gethan hat / damit nemlich nicht / auf Abgang eines Stammes / eine entfernete Familie der andern zur Unruhe / und Nachtheil in selbigen Landen sich einsetzen möchte: Also haben auch die Hertzoge von Mecklenburg und Nieder-Sachsen (deren Lande gleichsam von Natur durch die Situation und Angräntzung verbunden seynd /) dergleichen Erb-Verbrüderung von sehr langen Zeiten her unter sich gehabt; Unter andern hat Hertzog Bernhard zu Sachsen / Engern und Westphalen (welcher aller nachfolgenden Hertzogen zu Nieder-Sachsen Stamm-Vater gewesen /) Friede halber / auch gemeinen Bestens / und seinen Landen und Leuten zu gut / als Bewegung sonderbarer Ursachen / mit wohlbedachtem Muth / wie die Worte lauten / dergleichen Pactum Successorium Anno 1431. vollzogen / darinnen ausdrücklich enthalten ist / daß / wenn er / und sein unbenenter / auch bald / nach diesem Pacto ohne Kinder verstorbener Bruder / Hertzog Erich / ohne männliche Descendenten / welche in der alten Nieder-Sächsischen Sprache Sohns-Erben genennet werden / mit Tode abgehen würden / seiner Schwester Söhne / nemlich Heinrich und Johann / Hertzoge zu Mecklenburg sein Erbtheil / und Herrschafften / Land und Leute / mit allen Zu-

Anno 1690. behörungen und Würdigkeiten zum rechten Erbe haben/ auch sie/ und ihre Nachkommen/und Erben zu ewigen Zeiten solche gebräuchlich besitzen solten/ hat auch seine Mannschafft-Schlösser und Städte/ Land und Leute/ in Krafft solches Brieses an gemeldete Hertzoge zu Mecklenburg gewiesen/ und das künfftig/ wenn sie solches fordern würden/ er seine Ritterschafft. pag. 131. und Städte ihnen Erb-Huldigung thun lassen wolte/ versichert/ über dem seine Voigte und Amt-Leute so damalige/ als die in zukünfftigen Zeiten würden bestellet werden/ auf seinen Schlössern/ insonderheit zu Lauenburg und Ratzeburg an die Hertzoge von Mecklenburg und ihre Erben verwiesen/ daß dieselbe sie vor ihre rechtmässige Nachfolger halten/ mit dem Anhang/ daß/ wenn nur Töchter hinterlassen würden/ selbige von dem Hertzogen zu Mecklenburg ehrlich solten berathen werden nach Art und Weise/ als denen Fürstinnen wohl gezihmet und gebühret.

Dieses an ihm selbst verbindliche Pactum ist in dem folgenden Seculo, nemlich im Jahre 1510. durch Erichen/ Johannsen/ Bernharden und Magnum, Gebrüdere zu Sachsen an einem/ und Heinrichen/ und Albrechten Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ am andern Theile nochmals erneuert worden/ darinnen die Paciscenten anführen/ daß ihre beyderseits Lande und Leute ohne einige Mittel an einander zu Rath/ Hülffe und Trost dermassen gelegen/ daß eines den andern vor unbilligen Uberfall/ und Gewalt leichtlich Hulffreichung thun könne/ und nach dem Ihre Vor-Eltern mit einander in Erb-Verträgen und Erb-Vereinigungen gestanden hätten/ auch sie dem Röm. Reiche zu Ehren/ und beederseits Land und Leuten zu Gute/ Wohlfarth und Stärckung vor sich und ihre Erben aufs neue erblich und ewiglich in freundliche Erb-Verträge/ Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung sich begeben; in specie haben die Hertzoge zu Sachsen sich mit allen ihren Erb-Landen und Leuten Nieder-Sachsen/ als nemlich den Flecken/ Schlössern/ Städten und Voigteyen/ als Lauenburg/ Neuhaus/ Steinhaus/ Schwartzenburg/ Tremsbüttel und andern/ auch den Zöllen auf der Elbe/ der Segenitz/ und zu der Stadt Lauenburg/ auch dem Lande zu Ha- pag. 132. deln/ West Frießland/ und den Herrschafften/ Lehnschafften zur Hoya/ Lippa &c. auch den Ober-Gerichten und Gerechtigkeiten/ die sie an Möllen/ Riesebüttel/ und anderswo haben möchten/ mit samt allen ihren Regalien/ Lehnschafften/ Obrigkeiten/ Herrligkeiten/ Voigteyen/ Diensten/ Nutzungen versetzet und unversetzet/ wie die benahmet und geheissen seyn möchten/ darvon nichts ausgenommen/ in allermassen/ wie die ihre Vor-Eltern vom Heil. Reiche zur Lehn tragen/ und ferner auff sie geerbet hätten/ zu den Hertzogen zu Mecklenburg/ und diese wiederum zu jenen mit gewissen und benahmten Landen und Leuten/ Flecken/ Städten/ Schlössern und Voigteyen/ &c. durch einander vor sich und ihre männliche Leibes-Erben absteigender Linie erblich und ewiglich verbrüdert/ gesetzet und verschrieben/ dergestalt/ daß/ welches Theil von beyden ohne Leibes Lehns-Erben männlichen Geschlechts in absteigender Linie keines mehr wäre/ daß alsdenn des verfallenen und verstorbenen Theils obangezeigete nachgelassene Lande und Leute/ Schlösse/ Städte/ Flecken/ Aemter/ Anno 1690. Voigteyen mit ihren Innwohnern/ Zöllen/ Lehnschafften/ und allen andern ihren Gerechtigkeiten/ und Zugehörungen erblichen an das Theil/ so im Leben seyn würde/ fallen und kommen/ und daß sich alsdenn solche nachgelassene Lande und Leute folgends von Stund an nach ihnen/ als ihrer rechten Herrschafft richten und halten/ und ihnen mit aller gebührlichen Pflicht gewärtig/ unterhänig und gehorsam seyn solten/ bescheidendlich wo der Todes-Fall sich mit dem Hertzoge zu Sachsen/ und Hertzog Magnus männlichen Leibes-Lehns-Erben/ absteigender Linie begeben/ so daß der keiner mehr im Leben wäre/ daß alsdenn die Hertzoge von Mecklenburg/ oder ihres Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien alle der Hertzogen zu Sachsen Lande/ Leute/ Graffschafften/ Aemter/ Lehnschafften und Zölle/ mit allen ihren An- pag. 133. hängen/ Inn- und Behörigungen/ ohne männigliches Hindern/ einnehmen/ und die erblich haben und behalten/ und sich des Tituls derselbigen Lande gebrauchen möchten/ doch mit dieser Condition und Anhang/ so der verstorbene Theil Töchter/ Schwestern/ oder Wittiben/ Fürstinnen/ eine oder mehrere hinterlassen würde/ daß dieselbigen von dem lebendigen Theile/ wenn von ihme solche verfallene Lande und Leute eingenommen seyn würden/ nach Rath der Landschafft/ die verlassenen/ wie gewöhnlich/ gebührlich/ ehelich/ und Fürstlich ist/ zu Ehren gebracht/ und versorget/ auch die Wittiben Fürstinnen die Zeit ihres Lebens bey ihren verschriebenen Wittumen/ auch dieselbe verfallene Lande und Leute/ geist- und weltliche von dem lebendigen Theile/ als ihren folgenden rechten Herrschafften/ bey allen ihren Privilegien, Gerechtigkeiten/ und Gewonheiten gelassen/ und dabey gehandhabet/ geschützet und geschirmet werden sollen. Solche Erb-Verbrüderung haben ferner die nachfolgende Hertzoge zu Nieder-Sachsen je und allwege agnosciret, und auf den Fall/ da sie oder ihre männliche Leibes-Erben versterben möchten/ die Hertzoge zu Mecklenburg vor ihre rechtmässigen Successores gehalten/ und erkennet. Unter andern schreibet Hertzog Frantz zu Sachsen an Hertzog Ulrichen zu Mecklenburg unterm 1. Februarii Anno 1591. **Ihre Liebden wollen sich der nachbarlichen** *Confœderation* **und Verbrüderung/ so von vielen Jahren zwischen denen Fürstlichen Häusern Mecklenburg und Sachsen durch Ihre beederseits Gottsl. Vorfahren aufgerichtet/ biß anhero** *continuiret*, **und auch durch Sie zu beeden Theilen** *renoviret* **und erweitert worden/ freundlich erinnern/ &c.** Und in seinen Schreiben/ *de dato* Ollendorff/ den 10. *Aug. Anno* 1618. **setzet Hertzog Frantz zu Sachsen an Hertzog Hans Albrechten** pag. 134 **zu Mecklenburg/ Er erinnere Sich hierbey/ wie zwischen beeden Fürstlichen Häusern Mecklenburg und Sachsen eine Erb-Verbrüderung/ Vereinigung/ und** *Pacta Familiæ* **gemachet/ durch den Hertzog von Mecklenburg** *in Originali* **auf der Vestung Ratzeburg vorgezeiget worden; Weiln denn itzo höchst daran gelegen/ daß Ihm mit gutem Rath und That unter die Arme gegriffen werde/ so**

de/ so

Anno 1690. de / so möchte solches *propter Spem Successionis*, und daher kentliches *Interesse* von niemanden *justiore, prætextu*, denn welche *ex Pacto* ihre Anwartung an seinem Fürstenthum hätten / geschehen. Ob nun wohl Hertzog Julius Frantz entweder aus Mangel gründlicher Information, oder etwan aus anderer Absicht zu des Hauses Mecklenburg Præjuditz vor einigen Jahren vorgehabt / sich anderweit in ein Pactum Successorium einzulassen / so seyen doch Ihre Fürstl. Durchl. dawider bey den Höchstlöbl. Kayserlichen Reichs-Hoffrath eingekommen / und haben solchem Beginnen licitò modò contradiciret, auch als die Sache durch ein Reichs-Hoffräthliches Gutachten an Ihre Kayserl. Majest. selbst gebracht worden / den 10. Januarii eine General-Reservation, und Protestations-Schrifft eingeben lassen / mit Bitte / Ihre Kayserl. Majest. wolten geruhen / im Falle bey Deroselben / es sey jetzt / oder auch hinführo / zu einiger Zeit des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg und Landen halber etwas dem Fürstlichen Mecklenburgischen Juri quæsito zu wider gesuchet werden solte / deme kein Gehöre zu geben / darauf der den 27. Novembris, Anno 1671. heraus gekommene Extractus Protocolli rerum resolutarum gelautet hat: *Annectatur priori modò*: Solcher Gestalt hat das Fürstl. Haus Mecklenburg sein *Jus*, welches ohne dem / als *in Pactis Majorum radiciret*, nicht gepag. 135. schwächet / viel weniger aufgehoben werden mögen / *Salvum* erhalten / dem es auch allezeit beständig *inhæriret* hat.

Da nun der letztere Hertzog zu Nieder-Sachsen / Herr Julius Frantz ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben den 29. Septembris dieses 1689sten Jahres aus dieser Zeitlichkeit abgeschieden ist / und also der Casus existiret, daß dem Hause Mecklenburg / vermöge obenangezeigeter Erb-Verbrüderung die Succession in denen Nieder-Sächsischen Landen von Rechtswegen zukommet / und gebühret; So haben bey Ihre Kayserl. Majest. und Dero Reichs-Hoffrath Ihre Durchl. sich alsobald geziemend angemeldet / und gebeten / Ihr zu Ihrem Recht / und ruhigen Possession des offtgemeldten Hertzogthums Nieder-Sachsen / und darzu gehöriger Lande zu verhelffen / und dem Herrn Hertzoge zu Braunschweig-Zelle / welcher ohne Zweifel um / als Crayß-Obrister / zu verhüten / daß dieser Successions-Sache halber keine Unruhe im Nieder-Sächsischen Crayse entstehen möchte / interim die Possession darinnen ergriffen hat / zu rescribiren, daß Er solche dem Herrn Hertzoge zu Mecklenburg einräume / und völlig abtrete. In welchem unterthänigsten Ersuchen sich das Fürstl. Haus Mecklenburg einer allergnädigsten Erhörung bey Ihrer Kayserl. Majest. allergehorsamst versichert / unter andern Rationibus:

1. Weiln dergleichen Pacta Successoria im Römischen Reiche von undencklichen Jahren her üblich und gewöhnlich gewesen.

2. Weiln darwider in Constitutionibus Imperii Sie nichts hindert; Denn obwohl eine Zeit hero in denen Kayserl. Wahl-Capitulationen gesetzet worden / daß die lediglich heimfallende Lehn zu Unterhaltung des Reichs und eines Römischen Kaysers behalten / eingezogen und incorporiret werden sollen; So ist doch solches nur zu verstehen von eröffneten Lehn / darunter diejenige / die durch Pacta Successoria bey Todes-Fällen auff eine andere Familie devolviret werden / nicht begriffen seynd / und disponiret der Art. 30. Capitulat. Leopold. nicht wider die alten Erb-Verbrüderungen / sondern nur wider die Expectantzien. Anno 1690. pag. 136.

3. Vielmehr seynd solche Erb-Verbrüderungen von denen Kaysern approbiret, wie denn die jetzo (GOtt gebe noch viel Jahr /) allerglorwürdigst regierende Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitul. Art. 6. solche ausdrücklich bestätiget hat / und da im vorhergehenden Art. 5. Ihre Kayserl. Majest. Sich nur erbieten /. daß Sie andere Gerechtigkeiten der Stände auf gebührendes Ansuchen confirmiren wollen / werden hingegen Art. 6. die Erb-Verbrüderungen in specie ipsô actu befestiget / indeme Ihre Kayserl. Majest. daselbsten sich mit diesen Worten heraus lassen: Wie Wir denn auch / ꝛc. zuförderst aber die unter Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen aufgerichteten Erb-Verbrüderungen hiemit *confirmiren* und *approbiren*.

4. Ist das Pactum Successorium zwischen Mecklenburg und Sachsen seines Alterthums halber considerabel, indem es schon in Anno 1431. wie gemeldet / vollzogen / und im Jahr 1518. nochmalen wiederholet; Und ob man wohl vor jetzo so eigendlich nicht wissen kan / ob das erste Reciprocum gewesen / so kan man doch auch nicht vor gewiß sagen / daß es nicht reciprocum gewesen sey / sondern man muß fast davor halten / daß / wie die Hertzoge zu Nieder-Sachsen denen Hertzogen zu Mecklenburg eine gar verbindliche Versicherung über die Succession ausgestellet / also diese jenen eine gleichmässige Verschreibung vice versâ möchten eingehändiget haben / wie denn in vorigen Seculis der Gebrauch gewesen / daß / wenn welche mit einander paciscirет, das Pactum nicht beyde Theile zusammen unterschrieben / sondern ein jedweder sein Exemplar allein und à part signiret, und alsdann gegen einander ausgewechselt haben / und da ja solches nicht geschehen wäre / so ist doch bekannt / quod Pacta Confraternitatis sint tàm æqualia, quàm inæqualia, tàm duplicia, quàm unilateralia, & quod pacta successoria, quamvis non mutua, sed uno tantum ex latere contracta, subsistent, dergleichen einseitiges Pactum Successionis zwischen Chur-Brandenburg / und denen Hertzogen zu Pommern / ingleichen zwischen denen Land-Graffen zu Hessen / und Graffen von Catzen-Ellenbogen gewesen / dadurch nichts destoweniger jene / bey Absterben dieser / succediret haben. Und bestehet noch heutiges Tages solcher Erb-Vertrag zwischen dem Höchstlöblichen Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich und denen Hertzogen zu Würtemberg / ingleichen auf gewisse Masse zwischen der Cron Schweden und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg. Denn Communis DD. sententia lautet / quod ejusmodi pacta non semper mutuam successionem, obligationem tamen reciprocam semper inducant, hinc quidem ad ipsam successionem, illinc ad aliam quandam protestationem, &c. Uber dem beruffen sich beyde in der Anno 1518. wiederholten Erb-Verbrüderung auf die Verträge und Erb-Einigungen / darinnen schon ihre Vor-Eltern mit einander gestanden hätten.

pag. 137.

Anno 1690. 5. Ist selbige Erb-Verbrüderung aufgerichtet/ Friede halber/ auch gemeinen / und in specie denen Nieder-Sächsischen Landen und Leuten zu gute/ wie der Eingang Anno 1431. lautet; Item, wie es Anno 1518. heisset/ dem Heil. Röm. Reiche zu Ehren/ und beyderseits Landen und Leuten zu guter Wohlfahrt und Stärcke/ und weil beyde ohne Mittel an einander gelegen sind/ ꝛc.

6. Ist solche in drey Seculis von denen Herren Hertzogen zu Nieder-Sachsen agnosciret,
pag. 138. als im Anno 1431. gemachet / Anno 1518. wiederholet / und in diesem Seculo, besage unterschiedener Schreiben / erkannt und angezogen worden.

7. Hat das Fürstl. Haus Mecklenburg seinem dadurch erlangeten Juri quæsito beständig inhæriret, und dasselbt auf alle zulässige Weise beybehalten / auch wenn es erfahren / daß etwas dargegen gesuchet würde / contradiciret und protestiret.

8. So bald der in der Erb-Verbrüderung erhaltene Fall sich ereignet / hat gemeldetes Haus Mecklenburg der Succession halber bey Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reichs-Hoff-Rath sich angemeldet / und sein Jus gebührend prosequiret.

Darwider nicht allegiret, und entgegen gesetzet werden kan:

1. Das Jus Agnationis, aus welchem etwan diejenigen an der Succession Anspruch machen wollen / welche dem Defuncto in lineâ collaterali sehr weitläufftig verwandt sind; Denn/ anderer demselben entgegen stehenden Obstaculorum vorjetzo zugeschweigen / so lauten die obangeführten Pacta successoria auf den Fall/ daß / wenn einer der paciscirenden Häuser ohne männliche Descendenten abgienge / oder / wie ferner die Worte lauten / daß desselben Stamm-Geschlechts in absteigender Linie keiner mehr wäre / wodurch denn die Agnati und Collaterales (welche ohne dem zur Zeit des getroffenen Pacti von der Paciscenten Linie abgesondert gewesen /) expressè ausgeschlossen worden.

2. Auch kan dieser Erb-Verbrüderung nichts præjudiciren, wenn etwan anderwärts eine Kayserliche Expectantz auf diese Lande wolte angezogen werden/ denn vor jetzo zu übergehen/ was wider die Expectantzien in den Wahl-Capitulationibus enthalten ist / daß nemlich unter andern keine solche Anwartung auf dergleichen importante Lehn mehr ertheilet / und die-
pag. 139. jenigen / welche ohne des Churfürstlichen Collegii Vorwissen ertheilet werden möchten / gantz ungültig seyn sollen: So gehet eine Erb-Verbrüderung der Expectantz in alle Wege vor / so gar / daß nicht allein ein altes Pactum Confraternitatis der jüngern Expectantz, sondern auch ein jüngers Pactum einer alten Anwartung derogiret. Nam cuilibet fratri competit in bonis alterius jus radicatum, & inde constituturum Possessorium, ita, ut quilibet, quod possidet, non suo tantumodo, sed communi nomine possideat, imò bona paciscentium tàm quoad possessionem civilem, quàm quoad Dominium continuò invicem communicantur, licet exsecutio in casum, quô familia extincta est, suspendatur; tunc enim Dominium sine traditione, ac possessionis apprehensione transfertur. Und ferner gehen die Expectantzien nur auf vacante und heimfallende Lehn / wo aber eine Erb-Verbrüderung ist / da wird das Anno 16..
Lehn nicht vacant, weiln es alsobald dem Erb-Verbrüderten Theile zugehörit / wie denn solches die Natur aller Erb-Verbrüderungen mit sich führet; Und in der obgemeldeten ist ja über diß ausdrücklich enthalten / daß die nachgelassenen Leute von Stund an das überlebende Theil / als ihre rechte Herrschafften achten und halten sollen. Endlich / so pflegen dergleichen Anwartungen nicht anders ertheilet zu werden/ als einem jedweden an seinen Rechten ohne Schaden.

3. Kan der Mecklenburgischen aus alter Erb-Verbrüderung herrührenden Gerechtigkeit nichts schaden / wenn schon nachmahls von einem Hertzoge zu Nieder-Sachsen dergleichen Pactum mit einem andern Hause auch angestellet wäre; Denn das erstere machet / daß das letztere nicht bestehen kan / weiln nach einmal vollzogenem Pacto Confraternitatis eine jedwede Familie in des andern Güther ein irrevocables Recht hat / welches weder durch ein Te- pag. 140.
stament, noch andere Disposition geschwächet / oder aufgehalten werden kan; Und wenn gleich allen / jedoch nicht zu vermuthenden Falls Kayserl. Confirmation über dergleichen neues Pactum aufgebracht wäre / so würde doch solches dadurch nicht gültig gemachet werden. Nam sicuti ea, quæ per se justa sunt, ac subsistunt, confirmatione haud indigent, pr. L. 7. ff. de hæred. instit; Ita è contrario, quæ per se invalida sunt, per Confirmationem non redduntur valida. Weshalben denn in Kayserlichen Confirmationibus allemahl die Clausula salvatoria angehänget wird: **Männiglich an seinen Rechten ohnschädlich.**

Fürstl. Anhältische Prætensiones.

Das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt hat seine *Fundamenta* schon so wohl *Anno* 1671. da die Lauenburgische Erb-Verbrüderung mit Chur-Sachsen im Wercke war / als auch noch jungstens *Anno* 1689. in einer so genanten gründlichen Fürstell- und Erweisung / daß die *Succession* an dem Fürstenthum Lauenburg Ihm alleine von Rechtswegen zugehöre / aufs neue in öffentlichen Druck befördert; Weil nun solche Schrifft gäntzlich anhero zu wiederholen ein vergebens Werck seyn würde; Als wollen wir anjetzo nur einen kurtzen *Extract* deroselbigen hiemit anfügen. Demnach machet das Hochfürstl. Haus anfänglich drey *Postulata*.

Erstlich / daß Hertzog Bernhard von Sachsen / des Alberti Urii Sohn / das Fürstenthum Lauenburg / nebst denen andern Sächsischen Landen zuerst erworben / und so wohl er / als dessen Nachkommen (deren letzter / von pag. 14..
dem ältesten Sohne Alberto, der jüngst-verstorbene Hertzog Julius Frantz von Lauenburg gewesen /) von Kaysern zu Kaysern damit belehnet worden.

Zum andern / daß dieser Hertzog Bernhard Besitzer der Lauenburgischen Lande / auch Heinrici I. des Fundatoris aller Fürsten von Anhalt Vater / und also communis stipes so wohl derer Lauenburgischen / als Anhältischen gewe-

Anno 1690. gewesen / und diesen nach das Hertzogthum Lauenburg vor ein alt-väterliches Stamm-Lehn zuachten ; Dannenhero

Drittens / Krafft der Kayserlichen und gemeinen Lehn-Rechte / in dergleichen alt-väterlichem Stamm-Lehn des primi acquirentis descendenten (Anhaltini nemlich /) in infinitum succediren, und durch keine widrigen Dispositiones von dieser im Blut gegründeten Nachfolge abwendig zu machen.

Diese drey Sätze beweisen Sereniss. Anhaltini weitläufftig / alleine weil / was die ersten beyde anbelanget / wir deren Nothwendigstes allbereit in dem ersten Theile der Lauenburgischen Historie angeführet / ob wir wohl betauren / daß wir diese Anhältische Deduction dazumal noch nicht bey Händen gehabt / aus denen hiebey angeführten Uhrkunden derselben ein und anderes Licht geben zu können ; So wollen wir uns dißfalls nur kürtzlich dahin beziehen. Bey dem dritten Postulato, allwo Sie zugleich ab hypothesi ad thesin schreitende / den Schluß vor sich machen / verfahren Sie nun erstlich positivè, und erweisen / daß / da in alt-väterlichem Stamm-Lehn / wie dieses / sonst auch quoad Dd. Communia die Successio Descendentibus & Collateralibus in infinitum zugelassen / per 2. F. 31. 2. F. 50. Gail. Obs. 150. Mynsing. Cent. II. obs. 95. n. 4. solches um so viel mehr in Feudis Regalibus statt haben müsse / je mehr deren Successiones im Reiche nach dem Geblüte reguliret werden. Schrader.
pag. 142. Observat. III. num. 108. &c. Und könten das Hochfürstl. Haus hieran weder des Herrn Vetters zu Lauenburg angemaßte widrigen Dispositiones und Pacta, per 1. Feud. c. 8. Gail. II. observ. 49. n. 4. seqq. noch die Kayserl. Expectantz-Brieffe (als welche Dero Krafft allererst post omnium Agnatorum & simultaneè investitorum extinctionem erreichen / Rosenthal. de Feud. c. 9. Conclus. 67. num. 3. 4. & dominus Feudi tale quid in detrimentum Agnatorum ne quidem voluisse creditur. Id. Concl. 9. n. 3. & gl. 6.) des geringsten ichtwas præjudiciren. Welches alles denn im gegenwärtigen Casu desto weniger statt haben werde / weil (1.) kein einiger Agnate, ausser Anhalt / übrig / und also der Nutzen solches nichtigen Vergleiches nicht etwan remotiores Agnatos und Lehn-Successores, zum Nachtheil derer Nähern / sondern ein fremdes Haus / zu Bedrückung derer einigen noch übrigen Stamm-Verwandten betreffen würde. (2.) Das Fürstliche Haus Anhalt dem Hertzoge zu Lauenburg zu dergleichen auswärtigen Pactis keinen Anlaß gegeben / sondern vielmehr die alte Erb-Vereinigung durch Anno 1668. überlieferte Notul zu erneuern / und sich sonst in allewege freund-vetterlich zu bezeugen gesuchet. (3.) Weil an diesen Reliquien des alten Hertzogthums Sachsen die Kayserl. Belohnung Hertzogs Bernhardi treuer Dienste / auch der Titul und Würde des theuer erworbenen Hertzogthums Sachsen allein noch hange / worzu Anhaltini zugelangen hernach alle Hoffnung verliehren würden. Nächst diesem removiret das Hochfürstl. Haus die bekante Objection, so ihm wegen der / nach Sächsischen Lehn-Rechten nöthigen / und doch von Ihnen nicht beobachteten Renovatione investituræ simultaneæ von Fällen zu Fällen eingestreuet werden dürffte. Gesetzt / (1.) daß hierinne etwas versehen / so hätten Sie doch nicht verdienet / wegen einer Anno 1690. solchen Juristischen Subtilität so hohen Verlust zu leiden / oder wegen privat-Interesse von je- pag. 143. manden solchen odiösen Vorwurff zu hören / da sie sonst mit dem Reiche / und sämtlichen Fürstlichen Häusern in gutem Vernehmen stünden / vielmehr solte man solches bey der Kayserl. Majest. entschuldigen / als exaggeriren helffen. Doch (2.) wäre es juxta Constitut. Imperii Feudales & Communes sothaner Renovation in Feudo antiquo Paterno nicht nöthig / und werde die gesamte Hand in dergleichen nicht gebrochen. Schrader. Cons. I. n. 40. seqq. Ob aber die in oder an Sachsen gelegenen Feuda Regalia nach denen Sächsischen Lehn-Rechten zu reguliren, und diese Local-Consuetudines die Gemeinen aufhüben / schiene keinesweges zu asseriren, und müste allenfalls nicht von Sächsischen Juristen, sondern in höhern Reichs-Tribunalien erörtert werden. (3.) Hätten sie / vermöge beygefügter Copia unterschiedener Kayserlicher Lehn-Brieffe / bey Ihrem Hause das Widerspiel hergebracht / und wären Sie dahin begnadiget worden / daß sie nicht bey allen und jeden Fällen / sondern allein bey des Ober-Lehn-Herrns / und des ältesten Fürstens zu Anhalt / als gemeinen Lehn-Trägers / tödtlichem Hintritte die Investitur über Anhalt / und die Mit-Belehnschafft über andere angestammete Fürstenthümer / Graff und Herrschafften suchen dürfften. So sey es auch in den Kayserlichen Lehn-Brieffen mit einer solchen heilsamen Clausel versehen / daß **das gesamte Lehn-Recht durch ihrer Eltern und Vorfahren Theilungen nicht gekräncket / sondern alle solche Theilungen** *confirmiret* **seyn solten** / welche Clausul denn dem Jure Saxonico entgegen lauffe / und auch der Sächsischen Rechte Verordnung unter denen Adelichen Vasallen in Sachsen (wie viel mehr bey denen Fürsten in Reichs-Lehn ?) aufhube / dergestalt / daß die theilenden Brüder und Vettern wider die Scrupolosität der gesamten Hand-Rechte dadurch sattsamlich verwahret wären. Schneidew. de Feud. p. V. c. 1. n. 20. seqq. Knichen, de Vestit. Part. I. n. qu. pag. 144. (4.) So hätte über dis das Fürstliche Haus Anhalt / da es von Kaysers Sigismundi Zeiten an die generale Mit-Belehnschafft an alle andere Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften über und nebenst dem Fürstenthum Anhalt erhalten / unter dieser Formul tacitè die Lauenburgische Belehnung von Kayser zu Kaysern erhalten / sintemal ihnen sonst kein Haus / als das ihm mit Blut-Freundschafft zugethane / die Mit-Belehnschafft gestehen würde ; Auch / weil dieses kein Mediat-Lehn / wäre nicht nöthig gewesen / Lauenburg in specie zu exprimiren, welches sie unter Kayser Friderico III. leichte erhalten können / wann sie sich der general-Investitur, und anderer Ansprüche begeben wollen ; Zugeschweigen / daß die jetzige Kayserl. Majest. in einem Dero gnädigsten Decreto, de Anno 1671. den 10. Decembris auf das Anhältische Ansuchen / daß doch in dem Lehn-Brieffe das Hertzogthum Lauenburg exprimiret werden möchte / sich dahin ausdrücklich erkläret / daß / wie die Fürsten von Anhalt sich jederzeit mit der gemeinen Mit-Belehnschafft derer Lande / so ihnen etwa von Geblüts- und Rechtswegen zustehen / genugsam gesichert zu seyn gehalten / also die Kayserliche Majestät

es

Anno 1690. es auch nachmals bey der alten Form bleiben lassen wolten / jedoch solte solches männiglich / oder dem Hause Anhalt zu keinem *Praejuditz* gereichen. Endlich und (5.) hätten die Glorwürdigsten Kayser dero Anhältischen Lehn-Brieffen *expresse inseriret*, daß / wenn auch gleich ihnen von des Fürstlichen Stamm-Hauses Reichs-Lehnen etwas heimfallen würde / dasselbe dennoch dem Fürstl. Hause Anhalt / Krafft Kayserlicher Lehn-Brieffe / wieder verliehen seyn solte. Demnach nun die Glorwürdigsten Römischen Kayser diesem Hochfürstlichen Hause kein Versehen oder Versäumniß / geschweige eine Felonie beygemessen / über pag. 147. das bey der Fürstlichen Anhältischen Reichs-Investitur, und Mit-Belehnungen / auch eingeführtem / und bestätigten Fürstlichen Successions-Vergleiche die Sächsischen Rechte gar nicht statt haben / demnach die Theilungen der Vorfahren höchst-erwehntem Hause an seinem gesamten Lehn-Rechte unnachtheilig seyn / endlich auch / solcher Privilegien und Gerechtigkeiten ungeachtet / zum Uberflusse die generale Mit-Belehnschafft von Friderico III. her bey dem Anhältischen Stamm-Hause an allen seinen zustehenden Fürstenthümern / Graff und Herrschafften unverrückt erhalten worden; So lebe das Hochfürstl. Haus der ungezweiffelten Zuversicht / es werde bey seinem angestammeten Erb-herrlichen Rechte von Kayserl. Majestät wider männliches nichtige *Pacta* geschützet / die *Expectanten*, da deren etzliche vorhanden / auf die Lehn Rechte / so alle Begnadigungen denen *Descendenten* unnachtheilig halten / verwiesen / vom Höchstlöblichen Churfürstl. *Collegio* bey so bewandten Umständen den anwerbenden Häusern der Churfürstliche *Consens* verweigert / und von selben / wie auch sämtlichen Fürsten und Ständen des Reichs wegen Ihrer eigenen *Succession* und Geblüts-Rechten / auch andern fürtreflichen wichtigen Ursachen / dem Fürstl. Hause Anhalt zu *Conservation* seines alten Stamm-Lehns wider alle Anmassungen kräfftiglich *adsistiret* werden / 2c. 2c.

Ausser dem ist auch *Anno* 1678. zwischen dem letzt-verstorbenen Hertzoge von Sachsen-Lauenburg / und dem *Seniore* des Hochfürstlichen Hauses Anhalt / Fürst Johann Georgens Durchl. noch ein neues *Pactum Successorium* aufs *Tapet* gekommen / ob es aber *projectirter* massen vollzogen / und von Kayserl. Majest. *confirmiret* worden / ist zweifelhafftig / und nicht zu glauben. Dieses weiß man / daß der Hertzog von pag. 148. Lauenburg hierauf seinen Unterthanen durch ein öffentliches *Mandat* anbefehlen lassen / nach seinem tödlichen Abgange die *Possession* zu *Contentir*ung derer Sr. Frau Gemahlin und Princeßinnen im gedachten *Pacto* veraccordirten 200000. Reichsthaler / und im Nahmen des Hochfürstl. Hauses Anhalt zu ergreiffen. So wohl das jetzgedachte *Pactum Successorium*, als auch das Hertzogliche *Mandat*, und mehr andere hierzu gehörige Nachricht seynd in mehrberührter bishero vielfältig *publicirten* gründlichen Fürstell- und Erweisung des Fürstlichen Anhältischen *Successions*-Rechtes / 2c. enthalten / deshalben wir Anno 1690. den begierigen Leser dahin verwiesen haben wollen. Und nachdem sonsten *pro causâ Anhaltinâ* der Chur-Brandenburgische *Minister* am Königl. Engeländischen Hoffe zu Londen ein *Memorial*, Hochgedachten Hauses Rechts-Gründe in sich enthaltende / in Frantzösischer Sprache übergeben; So wird es nicht übel gethan seyn / wenn wir solches / nach der Teutschen Ubersetzung / obschon dessen *Pondera* des mehrern Theils allbereit im vorhergehenden enthalten seynd / zu desto mehrer Vollständigkeit unseres Wercks / anjetzo mit einrücken.

MEMORIAL, Lit. Q.

Betreffende die dem Hause Anhalt zuständigen Successions-Rechte auf die im Reiche gelegenen Sachsen-Lauenburgischen Länder.

ES ist jedermänniglich bekant / daß so wohl die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg / als auch die Fürsten von Anhalt beyderseits in gerader Linie von dem uhralten Hause der Graffen pag. 149. von Ascanien herkommen. Gestalt sie denn von zwey Aesten ihren Ursprung haben / die alle beyde Bernharden / Hertzogen zu Sachsen und Graffen von Ascanien zu ihrem allgemeinen Stamm-Vater anführen / welcher Anno 1180. vom Kayser Friderico I. mit Consens der Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage zu Würtzburg vor sich und seine Nachkommen mit gewöhnlichen Solenniteten darüber investiret worden ist.

Dieses Hertzog Bernhards Herr Vater / Hertzog Albertus, mit dem Zunahmen Ursus, oder der Bär genant / verfiel wegen der Possession erwehntes Hertzogthums in einen schweren Krieg mit Heinrico Superbo und Heinrico Leone, die beyderseits mütterlicher Seiten Erben der alten Guelphen und Vorfahren des Hauses Braunschweig sind.

Der erste von obgemeldten Hertzogen / nemlich Heinricus Superbus, hatte nicht nur Bayern inne / sondern bekam auch mit Kaysers Lotharii Tochter das Hertzogthum Sachsen zum Heyrath-Guthe. Allein der nachfolgende Kayser Conradus III. nahm ihm oberwehntes Hertzogthum / auf Gutbefinden der Stände / wieder ab / und gab es oberwehntem Hertzoge Alberto Urso, dessen Vorfahren das Hertzogthum Sachsen hiebevor bereits besessen hatten.

In diese Possession ward auch Hertzog Bernhard / Hertzogs Alberti Sohn / von oberwehntem Kayser Friderico Primo durch die gewöhnliche solenne Investitur bestätiget. Und als Hertzog Henricus Leo im Gegentheil deswegen einen Krieg anfieng / zog fast gantz Teutschland wider ihn zu Felde / also daß er nicht allein zu paaren getrieben / sondern auch von mehr-gedachtem Kayser in die Reichs-Acht erkläret wurde. Endlich ward er wider mit dem Reiche ausgesöhnet / und nach getroffenem Vergleiche eines Theils wiederum in seine Länder eingesetzet / aus denen heut zu Tage die Hertzogthümer Braunschweig und Lüneburg pag. 150. bestehen. Gestalt denn dieses Hertzogs Heinrici

Leonis

Anno 1690. Leonis Enckel / Otto, vom Kayser Friderico II. Anno 1239. zu allererst mit dem Hertzoglichen Titul über obgedachte Länder belehnet worden.

Hertzog Bernhard zu Sachsen hinterließ zwey Söhne / nahmentlich Albertum I. und Henricum. Albertus I. hatte ebenfalls zwey Printzen / Albertum II. und Johannem, von welchem erstern die Linie der Chur-Fürsten und Hertzoge zu Sachsen hergesprossen / auch auf seinen Nachkommen über zwey Secula, nemlich von 1212. biß 1422. beständig blieben / biß um obgedachte letzte Zeit dieser Ast abstarb. Da schloß Kayser Sigismundus die Hertzoge von Lauenburg / denen die Succeßion als den nächsten Anverwandten von Rechtswegen zustunde / davon aus / und conferirte die Chur / nebst dem Hertzogthum Sachsen / Friderico Bellicoso Marggrafen zu Meissen / von dem die jetzigen Chur-Fürsten und Hertzoge zu Sachsen ihre Ankunfft haben. Dannenhero beschwerte sich auch Ericus V. damaliger Hertzog zu Sachsen-Lauenburg vermittelst einer ordentlichen Protestation auf dem Concilio zu Basel / und zog es sonderlich hoch an / daß der Kayser den Nachkommen Hertzogs Bernhards / die in ihm / und dem Hause Anhalt bestünden / ihre von Rechtswegen zuständige Anwartschafft entziehen / und eine frembde Familie damit beleihen wolte.

Von dem andern Sohne / Hertzog Alberto und Johanne, kommen die Hertzoge von Lauenburg in gerader Linie.

Was aber Hertzog Heinricum, Hertzog Bernhardi andern Sohn betrifft / so stammen von demselben alle Hertzoge von Anhalt her / welche also / laut bißherigen Beweißthums / des letzten Hertzogs von Lauenburg nächste und eintzige Verwandten väterlicher Seite / und demnach auch seiner im Reiche gelegenen Länder rechtmässige Erben seyn.

pag. 151. Beygefügte Genealogische Tabelle wird indessen mehr-erwehnten Hertzogs Bernhardi Nachkommen / und die Blut-Freundschafft der Hertzoge von Lauenburg mit denen von dem Hause Anhalt noch viel deutlicher vorstellen können. Aus was vor Ursachen aber diese letztere jetzo die Succeßion auf Lauenburg urgiren, wollen wir in folgenden Gründen zu erkennen geben.

1.) Hat Hertzog Bernhardus, der Stamm-Vater der Hertzoge von Sachsen-Lauenburg / und der jetzt-lebenden Fürsten von Anhalt / das niedere Fürstenthum Sachsen / oder so genante Lauenburg / auf sich und seine Erben bracht / ist auch vom Kayser Friderico I. vor sich und seine Nachkommen damit belehnet worden. Von diesen seinen Nachkommen aber ist niemand mehr übrig / als die eintzigen Fürsten von Anhalt / daher sind sie unstreitig die rechten Erben dieses ihres Herrn Vettern / denen das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg von Rechtswegen zuständig ist; Und solches ist um so viel desto mehr auch daraus zu erkennen / weil

2.) In denen Reichs-Lehn-Rechten ausdrücklich das enthalten ist / daß in solchen Feudis uhralter Familien die Nachkommen des ersten Besitzers biß in infinitum succediren sollen / auch durch keinerley Dispositiones, Pacta, oder Anwartungen dieses ihres aus dem Geblüte herrührenden Rechts entsetzet werden können. Anno 1690.

3.) Diese rechtmässige Anforderung des Hauses Anhalt / haben auch die Hertzoge von Sachsen-Lauenburg und vornemlich der letztverstorbene stets erkant. Deßwegen erkante er / daß er gegen seine nächste Anverwandten / väterlicher Seite / unrecht gehandelt / als er sich / auf Einreden eines interessirten Ministri, verleiten lassen / mit dem Chur-Hause Sachsen Anno 1671. ein Pactum Confraternitatis, oder Erb-Verbrüderung aufzurichten. Zu dem Ende hat er obgedachtes Pactum alsbald pag. 152. retractirt; wiewohl es ohne dem nicht gültig gewesen wäre / weil es theils niemals vom Kayser confirmiret, theils zu grossem Nachtheil seiner nechsten Anverwandten eingerichtet worden. Hiebey ließ er es noch nicht bewenden / sondern verneuete die von uhralten Zeiten zwischen beyden Linien aufgerichteten Succeßions-Vergleiche nochmals mit Fürst Johann Georgen / als jetziger Zeit ältestem Haupte des Hauses Anhalt. Wodurch denn die Fürsten von Anhalt keinesweges gesonnen waren / allererst einiges Recht zur Succeßion zu erlangen / denn dasselbige war ihrem Hause schon durch die Geblüts-Verwandschafft zugewachsen; Sondern sie hatten nur das Absehen dabey / daß eben derjenige / der ihr wohlgegründetes Recht hatte schwächen wollen / solches selbst vor gültig erkennen / sein vormaliges Verfahren ändern / und dergestalt allen künfftig besorglichen Scrupeln abhelffen solte. Gestalt denn oberwehnter Hertzog von Sachsen-Lauenburg damals zugleich auf den Fall der Noth allen seinen Bedienten / Räthen und Beamten ausdrückliche Instruction ertheilete / dem Hause Anhalt nach seinem Tode treulich beyzustehen / und denenselbigen zu geruhiger Besitzung seiner Länder zu verhelffen.

4.) Uber dis erklärte sich auch der jetzt-regierende Kayser in einem den 12. Decembris, Anno 1677. ausgefertigten Decret wegen der Succeßion auf Sachsen-Lauenburg / daß er es gar gerne sehe / daß dem Hause Anhalt mit der Zeit dasjenige werden solte / was ihm von Rechts- und Geblüts wegen / ohne dem gehörte / und erbot sich überdis / er wolte nicht gestatten / daß etwas vorlauffen solte / daß ihnen nachtheilig fallen möchte / sondern wolte schon demselbigen zu seiner Zeit zu begegnen wissen.

5.) Ob auch gleich Hertzog Bernhards Nachkommen die Länder letzlich unter sich getheilet haben / so kan man doch dem Hause Anhalt deßwegen nicht vorwerffen / ob hätte es sein Recht verlohren / weil es nicht die Coinvestitur oder Mit-Belehnschafft auf die Nieder-Sachsen-Lauenburg erhalten hat. Denn pag. 153. hierauf gibt man zur Antwort: Daß oberwehnte Theilung / vermöge des gewöhnlichen Reichs-Rechts / (welches man bey Erörterung der Streit-Fragen / so ein Reichs-Lehn betreffen / allein zu Rathe ziehen / und keinesweges sich des Sachsen-Rechts dabey bedienen soll /) dem Rechte / Krafft dessen eine Linie der andern / wenn sie gantz absterben solte / zu succediren befugt ist / nichts benehmen kan.

Was aber den Scrupel wegen der Mit-Belehnschafft anbetrifft / so ist es längstens ausgemacht / daß selbe in dem uhralten Majorat

Anno 1690. Reichs-Lehnen/ da sich die Succession auf das Recht des ersten Besitzers gründet / und von ihm auf alle seine Nachkommen fortgepflantzet wird/ gantz nicht nöthig sey. Um besseres Beweißthums willen wollen wir die Häuser Bayern und Pfaltz zum Exempel nehmen. Denn ob sich selbe gleich in die Wilhelmische und Rudolphinische Linie getheilet haben / behalten sie doch beyderseits auf allen Fall ihr Successions-Recht/ gesetzt / daß gleich eine Linie nicht eben die Mit-Belehnschafft auf der andern Länder hat.

6.) Zwar man hat bißher aussprengen wollen / als suchte das Haus Lüneburg / weil seine Vorfahren/ und sonderlich Henricus Leo, die Länder bereits vor mehr als 500. Jahren in Besitz gehabt / die Succession auf die Länder Sachsen-Lauenburg: Allein es scheinet nicht glaublich / daß sie sich aus diesem Fundamente etwas unterfangen solten. Denn vors erste wollen wir nicht allererst erwegen / welcher gestalt Henricus Superbus obgedachte Länder beydes bekommen/ und auch vor sich und seine Nachkommen wiederum verlohren hat: Sondern wir wollen vors andere nur einem jeden zu bedencken geben / was vor eine gefährliche Consequenz daraus entstehen solte/ wenn man Pag. 154. das Principium einführen wolte / daß man auf eine vor so vielen Seculis caduc gegangene Possession von neuem dringen möchte: Sintemal aus denen Historien bekant ist / daß erwehnter Henricus Leo dazumal fast gantz Teutschland mit gewapneter Hand erobert/ und in Besitz genommen hat. Wenn man diese blos de facto genommene Possession attendiren wolte / so müste Bayern / Sachsen/ Brandenburg / und viel andere Häuser in Teutschland stets in Sorgen stehen/ es möchte das Haus Braunschweig aus obigem Principio gleichfalls eine gefährliche Prætension auf ihre Länder machen: Ja gantz Teutschland würde eine neue Art der so genanten Reunion einführen sehen/ die bisher den Nachbarn Franckreichs ziemlich schwer gefallen ist. In Betrachtung dessen werden verhoffentlich alle diejenigen / welche die allgemeine Ruhe wollen unterhalten wissen / diesem schädlichen Principio bey Zeiten zu begegnen / oder vorzubauen suchen.

7.) Wolte man aber vorwenden / das Haus Braunschweig nehme in den Sachsen-Lauenburgischen Landen solche Proceduren bloß deßwegen vor / weil es / Krafft tragenden Crayß-Obristen-Amtes verbunden wäre / selbige Lande dem rechtmässigen Besitzer vorzubehalten: So gibt man hierauf zur Antwort / daß dasjenige / was in abgedachten Landen bisher vorgegangen ist / da man im Nahmen Seiner Hochfürstl. Durchl. von Zelle Possess genommen / Dero Wappen allenthalben ausgesteckt/ die Sachsen-Lauenburgischen Unterthanen sich den Eyd der Treue leisten lassen/ unterschiedene Plätze mit aller Macht befestiget/ ꝛc. gnugsam zu erkennen gebe / daß man viel mehr in seinem eignen Nahmen Possess genommen/ als einem andern zum Besten einige Vorsichtigkeit erwiesen habe. Hiernächst ist es auch in den Reichs-Constitutionen nicht enthalten / daß ein Crayß-Obrister befugt sey/ sich der vacanpag. 155. ten Erbschafften aus Vorsicht anzumassen: Sondern das gebühret vielmehr Seiner Kayserlichen Majestät / welche / im Fall ja einiger Anno 1690. Streit entstehen solte/ solchem schon abhelffen wird. Ja wie die Creyß-Obersten verbunden sind / äusserst zu verhüten / daß keine Gewaltthätigkeit per viam facti in ihrem Crayse vorgenommen werde: Also sollen Sie im Gegentheil / wofern Sie Selbst dergleichen Unruhe stifften / Krafft des Reichs-Abschieds de Anno 1555. ihres Amts entsetzet / und ihre andere Mitgenossen und Crayß-Stände gehalten seyn/ alsdenn nöthige Anstalt zu machen. Welches denn eigentlich denen Crayß-Directoribus zukömmt / die vor allen andern Ständen auf die Ruhe ihres Crayses ein wachsames Auge haben sollen.

AM Kayserl. Hofe hat Hochbesagtes Fürstliche Haus auch am 23. *Martii* **dieses Jahrs durch seinen** *Agenten* **ein unterthäniges** *Memorial pro impetrando Mandato inhibitorio, Protectorio & Conservatorio* **von nachstehendem Inhalte lassen einreichen:**

Allerdurchlauchtigster/ ꝛc. Lit. R.

EUer Kayserl. Majest. ruhet zuversichtiglich im allergnädigstem Andencken / wie das gesamte Fürstl. Haus Anhalt / theils sich selbst so fort nach erfolgtem tödtlichen Hintrit des weyland Durchl. Fürsten / Herrn Julii Frantzen / Hertzogens zu Sachsen / Engern / und Westphalen / theils darauf de datis den 21. Octobris und 17. Decembris des nechst-verwichenen Jahres auch durch meine Wenigkeit um allergnädigste Manutenirung seiner durch solchen Todes-Fall Jure Sanguinis & Investituræ primi acquirentis, ab ultimo etiam possessore solenniter & authenticè confesso ihm alleinig eröffneten Succession in dem Hertzogthum Nieder-Sachsen zwar gebührend angemeldet / allein wegen der zu Augspurg in Deliberation gezogenen / und nunmehr zu gröster pag. 156. Consolation des Teutschen Reichs glücklich ausgeführten Wahl-Negotii des Römischen Königs / annoch keine Kayserl. Amts-Verordnung darauf erfolgen mögen. Alldieweiln aber indessen die selbiges Hertzogthums sich anmassende Gegen-Partheyen in ihren Reichs-kundigen Attentatis und Factis dermassen fortgefahren / daß / ohngeachtet allen disseits gebrauchten Glimpffs / Sie / Euer Kayserl. Majest. Authorität ungeschonet / wider Deroselben allergerecht- und mildeste Verordnung / und die deutliche hoch-verpönte Disposition des Reichs-Fundamental-Gesetzes in §. 17. Instrum. Pac. Osnabr. verb. nulli omninò statuum Imperii liceat, &c. verfahren / ja zu solchem Behuff / und höchsten Nachtheil des periclitirenden boni publici, welches insonderheit jetzt eine einmüthige und tapffere Zusammensetzung der Teutschen Wappen wider den Türcken / und noch mehr wider den declarirten allgemeinen Reichs-Feind erfordert / Ihre Krieges-Macht vom Rhein-Strohm ab / und zurücke ziehen / Ihre Fürstl. Durchl. von Braunschweig-Zell aber so gar die Sachsen-Lauenburgischen Lande mit Kriegs-Macht überzogen / und mit gleichmässigen Mitteln

bis

Anno 1690. bis dato behaupten will / gestalten darinnen dann Ratzeburg und Neuhaus neuerlich fortificiret, und das Land mit vielen Kriegs-Völckern angefüllet / auch die Territorial und hohe Landes-Obrigkeit / Jurisdiction, Archivum, und völlige Nutzung des Landes von den ihrigen immerhin usurpiret wird: Als kan Hochermeldtes Haus Anhalt nicht unterlassen / seine vorhin bereits übergebene unterthänigste Klagen / und wehmüthige Bitte hiemit zu reiteriren; sondern auch Euere Kayserl. Majest. anderwärtig um Dero allergerechtesten Schutz und mächtige Administration der heilsamen Justitz mit geziemender Reverentz zu imploriren, damit es zu dem von dessen Majoribus vor mehr / den 500. Jahren / nicht vi aut clam, pag. 157. oder durch heimliche und unziemliche / von dem Majestätischen Ober-Haupte nicht confirmirte oder confirmirliche Pacta Successoria, und erschlichene Anwartungs-Briefe / (wodurch doch denen Agnatis, noch sonst einem Tertio innocenti nec citato, nec inaudito sein Recht nimmermehr entzogen werden kan /) sondern von denen damals Glorwürdigst regierenden Römischen Kaysern in Conspectu, & cum Consensu totius Imperii, ob præstita ipsis & patriæ egregia servitia erworbenem Hertzogthum / und niemals durch einige Mißhandlung verschertztem Patrimonio förderlichst gelangen möge. Zu welchem Ende auch Euere Kayserl. Majest. ferner hiemit allerunterthänigst angeflehet werden / mehrerwehntes Hertzogthum in Dero und des Reichs mächtige special Protection allergnädigst zunehmen / und denen / so dessen Land und Jura propriâ authoritate (welches / denen Rechten nach / niemand / als der unstreitige Stamm-Erbe zu unternehmen befugt ist /) occupiret, oder zu occupiren bemühet seyn / solches ernstlich zu untersagen / absonderlich aber des Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Zelle Fürstl. Durchl. allergnädigst nachdrücklich zu befehlen / die de facto ins Land geführte Miliz schleunig daraus wieder abzuführen / die daraus bishero gehobenen grossen Summen / samt dem integro Archivo zu restituiren, und alles in den Stand / wie es bey dem Eröffnungs-Falle allda gewesen / wieder herzustellen. Hingegen aber das Fürstliche Haus Anhalt bey seinem Stamm-Rechte / und der daher rechtlich ergriffenen Possession, wider alle unbefugte Attentata allergnädigst zu schützen / auch an die interessirten Aemter des Nieder-Sächsischen Creyses / worinnen solches Hertzogthum gelegen / disfalls gehörige Conservatoria, und Protectoria samt und sonders zu ertheilen / auch was sonsten Eure Kayserl. Majestät / so wohl zu des gemeinen Wesens Besten / als zu Administration der heilsamen pag. 158. Justitz in dieser sonst weit-aussehenden Sache / Dero allerhöchstem Kayserlichen Amte gemäß / finden möchten / allergnädigst zu verordnen / und kräfftigst zu verfügen. Gleich wie nun dadurch Eure Kayserl. Majest. denen unschuldig-beträngten zu Dero unsterblichem Nachruhm den von GOtt im Röm. Reiche fürgestellten höchsten Schutz ertheilen / auch solcher Gestalt zu richtiger Entscheidung dieser importanten Streitigkeiten Salvo quorumvis prætendentium Jure, einen gedeylichen Anfang machen; Also getröstet sich das Hochfürstliche Haus Anhalt baldig gnädigster Erhörung / warum abermals hiermit unterthänigst solicitire. Anno 1690.

Euer Kayserl. Majest.

aller-unterthänigster Knecht /

Friedrich Gottlieb Raumer.

Hochfürstl. Holstein-Gottorffische particular-Prætension, betreffende acht Dörffer zum Amte Rheinbeck gehörig. Lit. S.

MEMORIAL,

An Ihre Kayserl. Majest. von des Herrn Hertzogs zu Holstein-Gottorff Durchl.

Allerdurchlauchtigster / rc.

Euer Kayserl. Majest. ist / ohne mein unterthänigstes Anbringen / auch sonsten inn- und ausserhalb Reichs / und allzuviel bekant / was massen nach tödtlichem Hintrit des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantz Julii, Hertzogens zu Sachsen / Engern und Westphalen / rc. Sich der Landes-Succession halber verschiedentliche Chur- und Fürstl. pag. 159. Prætendenten herfür gethan / welche durch Güte oder Recht aus einander zu setzen / so wohl Euer Kayserl. Majest. allerhöchsten Amts / und kundbare höchst-rühmliche Intention, als auch des hierunter periclitirenden gemeinen Vaterlandes äusserstes Verlangen ist. Nun wil mich zwar vor diesesmal ex Jure & Capite Successionis unter andere Prætendenten nicht stellen / jedoch mir und meinem Fürstlichen Hause hierunter alle competirende Jura, die hiernächst auf beständigen Grund möchten gebauet werden können / ausdrücklich vorbehalten haben / nach dem / meiner bekanten unglücklichen Dejection, und daher rührenden vieljährigen Disturbii halber / mein Archiv gantz zerstreuet / und die darzu gehörige Documenta und Briefschafften hier und da mit gröster Mühe erst wiederum zusammen zu suchen. Alldieweiln aber / allergnädigster Kayser und Herr / unter dem Fürstenthum Nieder-Sachsen / sonsten Sachsen-Lauenburg genennet / acht Dörffer begriffen / die unstreitig zu meinem Amte Rheinbeck gehörig / vor etlicher Zeit aber durch offenbare Violentz davon abgerissen / und von dem Fürstlichen Hause Sachsen bishero usurpiret, deßwegen aber von meiner Seiten ex Capite Spolii & antiquioris Possessionis vor Eurer Kayserl. Majest. Cammer-Gerichte rechtliche Klage erhaben worden / wovon des obsiegenden Urtheils ehests gewärtig seyn können / wo nicht die hierunter verhandelte Judicial-Acten, gleich andern zu Speyer asservirten Schrifften / Reichs-kundiger Massen / abgedachtem Judicio entzogen worden. Als habe Eure Kayserl. Majest. als allerhöchstem Ober-Haupte / Obristen Anherrn und competirenden Richter hievon allerunterthänigste Anzeige zu thun unermangeln wollen / Dieselbe allergehorsamst er-

Anno 1690. suchende / bey gütlicher Composition, oder rechtlicher Erörterung dieser Sachen auf obgedachte acht Dörffer / und die daraus bisher-
pag. 160. ro erhobene / und zu erheben stehende Nutzungen / die sich gar hoch belauffen / eine allergnädigste und gerechteste Reflexion zu nehmen / und nicht allein / meiner ungehöret / hierinnen nichts zu verhängen / sondern vielmehr zu meinem wohlbefugten Rechte und würcklichen Genuß der angeregten Dorffschafften / auch fructuum proceptorum & percipiendorum nomine zur völligen Schadloßhaltung mir allergnädigst zu verheissen. Euer Kayserl. Majestät Welt-bekanter Eyfer zu Beförderung der heilsamen Justitz lässet mich hieran nicht zweifeln / und ich beharre mit allertieffstem Respect

Euer Kayserl. Majest.

allerunterthänigst-gehorsamster und getreuer

Gegeben auf meinem Schloß Gottorff den 30.Jan. (9.Febr.) 1690.

Fürst / Christian Albrecht / Hertzog zu Holstein-Gottorff.

Lit. T. **Gerechtsame Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Schleßwig-Holstein an gewissen acht Dörffern zu dem Amte Rheinbeck gehörig / welche viele Jahre hero von dem Hertzoge zu Sachsen-Lauenburg usurpiret worden.**

1. Rheinbeck ist vor Alters ein Closter gewesen / unter Holsteinischer Bothmässigkeit situiret, welchem nachgesetzte 8. Dörffer eigenthümlich gehöret / als Körtel / Wallenrode / Fuigenhagen / Hecken / Goretz / Escheberg / Wendendorff und Wohldorff. Anno 1529. hat Priorin und gantzes Collegium das
pag. 161. Closter Rheinbeck an König Friedrich den I. cum omnibus Pertinentiis verkauffet / und ihm zur würcklichen Possession eingeräumet / so gar / daß König Friedrich es secularisiret, darob einen weltlichen Verwalter / Detlof Reventlov genant / bestellet / der / neben andern Amts-Intraden / auch die Reditus vorbenanter acht Dörffer / Nahmens Ihrer Königl. Majestät quiete erhoben.

2. Ob nun wohl König Friedrich Anno 1533. die Welt verlassen / haben jedoch desselben hinterbliebene Söhne / Christian der Dritte / Hertzog Johann und Adolph durch Detlof Reventlov die acht Dörffer Quæstionis, als ein secularisirtes Guth regieren / und davon alle Einkünffte ohnbeeinträchtiget erheben lassen / ohngeachtet die Lübecker im Holsteinischen damals feindlich agiret, Rheinbeck zerstöhret / und abgebrant. Anno 1536. haben Hertzog Johann und Adolph die Hertzogthümer untereinander getheilet / und ist das abgebrante Closter Rheinbeck / samt allen Pertinentien, inclusivè der acht Dörffer Quæstionis, Hertzog Adolphen / der damals etwan 18. Jahr alt gewesen / jure pleni Dominii zugefallen / massen in selbiger Zeit Hertzog Adolph das Closter Rheinbeck Heinrich Roupauen pfändlich eingethan / und darauf eine Reyse an den Königlichen Hof übernommen. Welcher Ge- Anno 1690.
legenheit sich Hertzog Frantz zu Sachsen bedienet / und in Abwesenheit Hertzog Adolphs sich die Reditus vor specificirter acht Dörffer de facto angemasset. Darauf Hertzog Adolph ihn ad Austregas requiriret, denen aber Hertzog Frantz keine Statt gethan / darum Hertzog Adolph Anno 1563. bey der Kayserl. Cammer zu Speyer gegen Sachsen-Lauenburg Process erhalten / und in Libello seine Intention super mero Possessionis recuperandæ remedio, scil. Canonis redintegr. begründet / und Restitutionem derer acht Dörffer cum fructibus perceptis & percipiendis, damnis, & interesse gebeten.

3. Wie nun dieses Juris remedium duo es- pag. 162.
sentialia requisita in puncto probationis erfodert / nemlich 1. Antiquiorem agentis possessionem, & 2. nudam conventi detentionem; So erhellet antiqua Actoris Possessio aus denen Retroactis lauter. Zumaln 1. Reus offenen Mundes in seinen Responsionibus ad Artic. Actoris Libell. judicialiter gestanden / daß die Possessio der acht Dörffer Quæstionis, nebst dem Eigenthum bey dem Closter Rheinbeck van uhralten Zeiten her gewesen / auch selbiges Closter alle und jede Einkünffte / Zinsen / Dienste und Pflichte von selbigen acht Dörffern continuè immetzu geruhig erhoben / und genossen; Und trit hierzu / daß 2. Krafft Kauf-Briefs und Zeugen Aussage das Closter Rheinbeck Anno 1529. von denen gesamten Conventualinnen König Friedrichen verkaufft / Ihre Königl. Majest. in dessen würckliche Possession getreten / es ruhig durch ihre Diener administriret, und nebst andern die Revenuen der acht Dörffer Quæstionis quietè genossen / auch solche Possess auf seine nachfolgende Herren Söhne devolviret, so gar / daß / ob schon die Lübecker das Closter Rheinbeck verbrant / dennoch König Friedrichs Herren Söhne in Possessione der gesamten Nutzungen / inclusivè derer acht Dörffer Quæstionis geblieben / und sie an Hertzog Adolphen continuiret, der dieselbe / Testantibus actis, gefällig verpfändet / und das Dominium so ferner / vermittelst unwidertreiblichen Actibus Possessoriis, verübet.

Hiezu kömmet / daß

4. alle vorgegangene Actûs bonam fidem Possessionis exquisitè, und anbey zu Tage legen / was gestalt die Possessio der acht Dörffer Quæstionis niemals vacua, sondern continuo tractu unter dem Actore gewesen.

5. So viel das andere Requisitum essentiale intentati Possessorii recuperandæ angehet / gestehet Reus die angemaßte Detention in seinen Articulis Probatorialibus selbst gantz unverhohlen / weßhalber Actor die Requisita Ju- pag. 163.
dicii recuperandæ der Gebühr nach erwiesen. Ob nun wohl

6. Herr Beklagter zur Eludirung obangezogenen Remedii Possessorii recuperandi zwey Gründe vorgeschützet / als nemlich 1. daß das Closter Rheinbeck seine Vorfahren mit den acht Dörffern Quæstionis zwar dotiret, weil es aber von Bürgemeister / Rath und Gemeine der Stadt Lübeck gantz verwüstet / und deßwegen die Closter-Frauen aus Rheinbeck gewichen / wären diese acht Dörffer dem Dotatori wieder eigenthümlich heimgefallen; Und weil 2. solch Heimfallen

durch

Anno 1690. durch einen klaren Contract de anno 1572. behaupten; So seynd gleichwohl diese vermeinte Elisiones im Rechten nicht gegründet. Denn das erste begreiffet ein Præsens Commissum an den Herrn Beklagten / und zurückfallendes Eigenthum / gehöret also ad Petitorium, und mag dem Remedio recuperandæ nicht opponiret werden / so viel weniger / ob gleich ein Closter und dessen Jura nicht aufgehoben / oder des Closters Obrigkeit ihre competirende Superiorität entzogen wird. Nun ist diese Zerstörung des Closters Anno 1534. vorgegangen / aber König Friedrich I. hat längst vorhero / nemlich Anno 1529. dieses Closter Titulo Emtionis adquiriret, cum pertinentiis, es auch inclusivè derer 8. Dörffer Quæstionis in seinen würcklichen Besitz genommen / und einen secular-Verwalter darauff gesetzet / welcher continuè alle und jede Einkünffte daraus / gleich als aus einer secular-Præfectur gezogen / genutzet / berechnet / und ist also Rheinbeck zu einer secular-Præfectur gemachet / und dem Hertzogthum Holstein incorporiret worden. Hierum Herr Beklagter und dessen Successores allerdings in malâ fide, und apertô spoliô begriffen / und gantz keiner Exceptione Dominii weder Jure Communi, weder Krafft des Religion-Friedens / weder ex puncto commissi, weder ex Instrumento pacis fähig seynd.

pag. 164. 7. Nicht nach denen gemeinen Rechten; Denn 1. Herr Beklagter selbst in Articulis probatoriis judicialiter bekennet / ob haben seine Vorfahren die 8. Dörffer Quæstionis dem Closter Rheinbeck verehret / welches assertum factæ donationis aber in actis niegends erwiesen / auch / den ungestandenen Fall gesetzet / es wäre dieses vorgegebener massen erfindlich / so folgte gleichwohl / daß 2. was einmal zum Closter Rheinbeck verehret / und demselben plenô dominiô zugeeignet / de Jure Communi dem Herrn Beklagten nicht wieder eigenthümlich heimfallen könne / zumalen dergleichen geistliche Donationes irrevocabel, und alle Jura repetendi excludiren.

8. Nicht nach dem Religions-Frieden / darinnen expressè versehen / daß kein Reichs-Stand den andern in seinen Güthern / Land und Leuten / Herrschafften / Herrligkeiten / und Gerechtigkeiten / item Renten / Zinsen / Zehenden / so unter anderer Stände Bothmässigkeit gelegen / einen Eintrag thun / sondern solche unweigerlich folgen lassen solle. Item, daß die jenigen eingezogenen geistlichen Güther / welche den jenigen / so dem Reiche unmittelbar unterworffen / und Reichs-Stände seyn / zugehörig / selbigen Reichs-Ständen zugehörig bleiben sollen / consequenter daraus erhellet / weil tacente reo die acht Dörffer ante commissum spolium secularisiret, und dergestalt dem Hertzogthum Holstein incorporiret worden / also dem Herrn Kläger zugehöret / und von demselben würcklich und bonâ fide besessen / Herr Beklagter auch auf dem Fall / da seine Vorfahren die Dörffer Quæstionis zum Closter (wie aber nicht erwiesen /) verehret hätten / jedennoch solche dem Herrn Kläger Krafft Religions-Friedens Jure pleni dominii unverrücket bleiben lassen würde.

9. Nicht ex Jure Commissi; ratio, quia Commissum spectat ad Dominum, nec habet locum in judicio redintegrandæ, imò per Constitutionem des Religions-Friedens / omnes Dominii Exceptiones contra possidentes sunt abolitæ. Anno 1690. Pag. 165.

10. Nicht ex Instrumento Pacis; woraus Beklagter / art. 5. §. 25. citiret, quæcunque monasteria, Collegia, Ballivias, &c. usque definiantur.

11. Ratio, weil 1. die 8. Dörffer Quæstionis tempore Spolii keine Mediata bona Ecclesiastica, sondern bereits secularisiret, und dem Hertzogthum Holstein / als weltliches Guth / incorporiret gewesen / derenthalben unser Fall 2. auf den Religions-Frieden nicht qualificiret ist / welcher 3. per Instrumentum Pacis kräfftig validiret, darum 4. der von Gegentheiten citirte Textus Instrumenti Pacis keinesweges bona hæc antè plus quàm centum annos, nimirum anno 1529. secularisata, ac Ducatui immediatè inserta angehet / dessentwegen solche restituiret werden müßten. Aus welchen allen der erste Haupt-Grund des Herrn Beklagten angemaßter Elision handgreiflich zerfället.

12. Das andere Fundamentum Elisionis concernirend / woselbst eine Transaction vorgeschützet / und daraus behauptet werden will / gestalt Herrn Beklagten dardurch das Dominium derer Dörffer Quæstionis zugestanden seyn solle / hat es damit diese wahrhaffte / und ex ipsô tenore erscheinende Bewandniß / daß solcher Vergleich nicht vom Herrn Klägern / und Herrn Beklagten / sondern zwischen Christiano III. und Herrn Beklagten gemachet. Als denn nun / wie oberwehnt / schon im Anno 1544. Christianus III. mit seinem Bruder getheilet / und Hertzog Adolphen / welcher damals schon 18. Jahr alt gewesen / das Closter Rheinbeck / inclusivè dieser 8. Dörffer Quæstionis, eigenthümlich & pleno Dominio beygeleget / König Christianus III. aber erst lange Jahren hernach mit Herrn Beklagten sich über die 8. Dörffer prætendirter massen eingelassen; So ist ja Herr Kläger schon damals pag. 166. über 25. Jahr alt gewesen / daher unwidersprechlich war / daß König Christianus III. post Adolphi tutelam & curam jam diu finitam über die 8. Dörffer Quæstionis, so vorhero Herrn Klägern Jure Dominii bereits zugetheilet worden / per rerum naturam inscio Dominô nicht transigiren können / noch mögen / bevorab auch in Actis nirgends erwiesen / daß Herr Kläger solche Transaction genehmiget / sondern derselben allstets widersprochen. Zugeschweigen / daß dieser Elisions-Punct nicht wider Gottorff / tanquam tertium gebrauchet werden kan / sondern mit Christiani III. hæredibus eventualiter componiret werden muß / also von selbsten altissimæ indaginis, und ad Petitorium gehörig / folgsam in judicio redintegranda keinesweges zu admittiren.

13. So viel weniger / daß sothanige Transaction pendente lite, (Dann Hertzog Adolph Anno 1562. Process erhalten /) inter Tertios, Christianum III. und Reum allererst Anno 1572. gemachet / auch / derselben ohngeachtet / Herr Beklagter viel Jahr nach dieser Prætensen Transaction, nemlich den 13. Septembris, Anno 1597. seine Articulos elisivos probatoriales produciret, und folglich in Causâ contra

Anno 1690. Actorem verfahren / welches ja nicht nöthig gewesen / allenfalls Herr Kläger in die Transaction gewilliget / oder dieselbe quoad Gotorff eine Renunciationem Litis hätte operiren können.

Aus welchem allen unleugbar zu Tage / daß Herrn Klägers intentio recuperandæ durch Herrn Beklagten nicht elidiret, consequenter der Herr Beklagte nach Eigenschafft Condictionis ex Canone redintegranda rechtlich condemniret werden müsse.

pag. 167. Der Durchl. Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein / Frauen Eleonoren Charlotten Prætension am Lande Hadeln.

DIr Durchlauchtigste Frau Eleonore Charlotte / vermählte Hertzogin zu Schleßwig-Holstein / weyland Hertzogs Frantz Heinrichs von Sachsen-Lauenburg jüngere Tochter / rc. machet zwar / gleich denen Vorherigen / keine Prætension an denen Reichs-Lehn-Landen des erledigten Hertzogthums Sachsen-Lauenburg / sondern nur / als eine allodial-Mit-Erbin / an dem Lande zu Hadeln. Weil aber oben in der Deductione Juris Electoralis Saxonici mit unterschiedenen Gründen behauptet werden wollen / als ob bemeldetes Ländlein keinesweges vor ein allodial- sondern vielmehr vor ein wahres Feudal Stücke zu halten / und sich also die Expectantz und Confraternität auf selbiges mit beziehe / wannenhero denn dieses künfftig ohne Zweifel auch weitläufftiger controvertiret werden dürffte. Als haben wir sothane / obwohl von vorigen unterschiedene / Prætension hiemit beyzubringen nicht ermangeln wollen / und zwar um so viel desto weniger / weil in selbiger zugleich denen pro Chur-Sachsen in obigen pag. 69. & 70. angeführten Rationibus begegnet worden.

pag. 168. Lit. Lb. MEMORIAL.

An Ihre Kayserl. Majest. von der Hertzogin zu Holstein-Schleßwig / Frau Eleonora Charlotta, in puncto ihres Anspruchs an das Land Hadeln.

Allerdurchlauchtigster / rc.

ES ist nicht alleine Reichs- / besondern auch Welt-kündig / daß der Durchl. Fürst und Herr / Herr Julius Frantz / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen / mein freundlich geliebter Vetter vor einigen Monaten seel. in Gott verstorben / und zwar ohne männliche Leibes-Erben / bloß zwey Fürstl. Princessinnen hinterlassend / dadurch denn nicht allein das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg / als ein offenes Feudum Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reiche / sondern auch das Land Hadeln / ein unwidersprechlich allbekantes freyes Erb-Land denen annoch übrigen Fürstlichen Fräulichen von dem Fürstl. Hause abgestammeten Erben unstreitig heimgefallen / welche (wie Fürstl. Bluts-Fräulein Anverwandte) ausser einige Contradiction gesetzet / und sonst sicherlich vermeinet / daß ihnen solches von keinen würde disputiret, oder in Zweifel gezogen werden können / und also die Kayserl. hohe Sequestration, um Verhütung aller Unruhe / ihrer Seits gerne gesehen. Als aber ich / Eleonora Charlotte, gebohrne Hertzogin zu Sachsen / Engern und Westphalen / und vermählte Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein / Stormarn und der Dittmarsen / Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst / rc. in einem ausgegebenen / jedoch durch den Druck nicht publicirt gemachten Scripto von ohngefehr gesehen / und sonsten vernommen / daß / vermöge dieses Scripti, auch andere auf dieses Erb-Land Hadeln einige Prætensiones machen / da doch allbekant pag. 169. und Reichs-kündig / daß dieses Land Hadeln von uhralten Zeiten ein freyes ungezwungenes Land gewesen / unter den Schutz der Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg sich freywillig begeben / von dem Fürstenthum Sachsen gantz separiret, und zu demselben wegen Reichs- Creis- Vermählungs- oder anderer Steuren und sonst niemals gezogen werden können / sondern als ein freyes Erb-Land zu jederzeit gantz abgesondert gehalten / und zu keiner Union, obgleich viel Ansuchung darum geschehen / gebracht werden mögen / von einem Fürstl. Statthalter und andern Bedienten allein guberniret, worden / ihr eigenes Land und Stadt-Recht gehabt / und sonst zu allen und jeden Zeiten vor ein Erb-Land vor die Stamms-Fürstinnen præserviret und sequestriret worden / wogegen die von dem Schrifft-Steller zuletzt angehengten Rationes nicht das geringste vermögen. Denn 1. gesetzt / daß dieses Erb-Land Hadeln in einige hohe Fürstl. Lehn-Briefe aut ex errore, aut ex ignorantiâ, aut fortè singulari reflexione vasalli, denen Fürstlichen Erben auch ohnwissend / mit eingerücket worden / so kan doch solches itzunder denen Fräulichen Successoren und Erben / nach Eröffnung dieses Feudi, an Ihrer Successions-Erb-Gerechtigkeit und natürlichen Gerechtsamkeit im geringsten nichts præjudiciren. Vid. Bursat. Consult. 46. num. 18. 19. seqq. indem die Successio dergestalt nicht ausgelöschet / und aufgehoben werden mögen. Ebenfalls ist 2. gantz nicht glaublich / daß die angezogene Expectantz de Anno 1507. von Ihrer Kays. Majest. an Chur-Sachsen / vorgegebener massen / auf alle Hertzogs Magni seine Land und Leute gerichtet gewesen / so ist seither dem auch die Succession dieses Fürstenthums in weit andern Stand gerathen / absonderlich nachdem die damalige Röm. Kayserl. Majest. de anno 1584. dieses Land Hadeln dem Bischoffe Heinrico, Hertzoge zu Sachsen / Engern und Westpha- pag. 170. len erblich übergeben. Daß nun die Fürstlichen Fräulichen Erben bey ein und anderer Mutation sich 3. dieses Landes nicht erblich angenommen / hat solches / nach dem der männliche Stamm nicht gäntzlich verloschen und ausgestorben / ohnmöglich geschehen können / und seynd deßwegen die Pacta Familiæ aufgerichtet / welche auf den erledigten Fall denen Fürstlichen Fräulichen Erben die Succession dieser Lande nicht benehmen / sondern vielmehr verstatten.

Und

Anno 1690. Und hat dem zugegen auch sonst 4. der Hochsel. Hertzog Julius Frantz dieses Erbland in einer nie geschehenen / auch von Kayserl. Majest. wohl nie confirmirten, jedoch angeführten Erb-Verbrüderung de anno 1671. ob es gleich vier und fünff mahl darinnen repetiret wird / auf Chur-Sachsen zu transferiren kein Recht / Freyheit oder Macht gehabt / besondern es ist dieses / wie von dem Autore selbsten gesetzet / eines hohen Ministri Practica, als welcher auch zugleich in Churfürstl. hohen Diensten gestanden / jährliche Bestallungs-Gelder genossen / und vor diese gemachte Erb-Verbrüderung ein Ansehnliches erhalten / ungeachtet sonst Reichs-kündig / daß mit denen Erb-Verbrüderungen sehr ungeziemlich gehandelt worden / welches alles handgreiflich und deutlich daraus abzunehmen / daß / nachdem mein Hr. Vetter sel. zu andern Gedancken gekommen / und solches seinen andern Räthen offenbaret / derselbe ein Testament verfertiget / und darinne dieses Land denen Fürstl. Princeßinnen / als ein Erb-Land / beygeleget und vermachet. So habe bey solcher offenbaren und unwidersprechlichen Bewandniß eine höchste Nothdurfft zu seyn erachtet / meine bißher vor unstreitig gehaltene Succeßions-Gerechtigkeit an dem Lande Hadeln auch ans Tages-Licht zu bringen / massen ich / als eine gebohrne Hertzogin zu Nieder-Sachsen / von Hertzog Frantz Heinrichen / Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / meine recht-
pag. 172. mäßige Gerechtsamkeit nicht minder / als des Hertzogens Frantz Erdmanns Frau Wittibe / weiland Hertzogs Augusti, vorhin regierenden Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen selig. Andenckens nachgebliebene Tochter / meine Hochgeehrte Frau Muhme / aus obigen Fundamentis allerdemüthigst darzulegen bin erinnert worden. Dannenhero Ihre Kayserl. Majest. allerdemüthigst ersuchet werden / dieses alles mit hohen Kayserlichen Gnaden in höchste Consideration zuziehen / und also folglich die Succeßion dieses gedachten Erb-Landes cum omnibus appertinentiis mir allergnädigst erblich verstatten / und wiederfahren zu lassen.

Welche hohe Kayserliche Gnaden mit allen demüthigst gehorsamsten Diensten so wohl ich / als meines Hochgeliebten Gemahls Liebden schuldig und bereitwillig seyn zu erkennen / zu Dero Kayserlichen hohen Gnaden unser gesammtes Fürstl. Haus wir jederzeit allerdemüthigst empfehlen. Gegeben Frantzhagen den 1. (11.) Martii, Anno 1690.

Euer Kayserl. Majest.

allerdemüthigste
Fürstin
Eleonora Charlotta.

DJß ist also / Geehrtester Leser / der kurtze Verlauf aller bißanhero auf die Sachsen-Lauenburgischen Länder gemachten Prætensionen, zusamt einer jeden Parthey vornehmsten Fundamentis und Gerechtsamen / welche wir demselben / so gut / als sie uns zu handen gekommen / wohlmeinend mittheilen wollen. Hauptsächlich ist sonst seither dem / wohin sich unsere obige Relation erstrecket / unsers Wissens / in dieser Sache nichts ferner pas- Anno 1690. pag. 172. sirce, allermassen / nachdem es auf dem letztern Leipziger Convent in neulichster Oster-Messe / und sonst zwischen denen meisten derer hohen Competenten dahin vermittelt worden / daß um des geliebten Vaterlandes und gemeinen Bestens willen / Zeit währender itzigen Campagne, alles in Statu quo nunc gelassen werden solte / als ist es auch so wohl bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg / als in andern hohen Orten / biß dato allerdinges dabey verblieben. Denn wiewohl man vermeinet / es würden immittelst vom höchst-gedachten Reichs-Fürsten-Rathe zum wenigsten einige heilsame Præparatoria zu künfftig desto schleunigerer Remedirung dieser noch weit-aussehenden Differentze gemachet werden / immassen auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / zu Bezeigung Dero nicht minder für des Hochfürstl. Hauses Anhalt / als des gesammten Reichs Wohlfahrt und Beruhigung höchstrühmlich tragenden Sorgfalt / die Röm. Kayserl. Majest. hierum in eine nachdenckliche Schreiben gantz angelegentlich ersuchet; So haben jedennoch wie Reichs-kündig / unter andern die über des neuen Chur-Maintzischen Directoris Legitimation entstandene Irrungen / nebst mehrern hochwichtigen Reichs-Deliberandis, auch die Lauenburgica dermassen ins Stecken gebracht / daß ihrer viel darüber fast auf die Meynung gerathen / als ob man dieselbigen / nur desto später / oder vor Endigung der Campagne wohl gar nicht zu viel gedachten odieusen Affaires zugelangen / mit allem Fleiß in etwas zu fomentiren gesuchet. Itzt angezogenes Chur-Brandenburgische Schreiben meritiret um des so viel mehr mit anhero gesetzet zu werden / weil es so wohl von dem præsenti Causæ Statu, und Seiner pag. 173. Churfürstl. Durchl. dißfalls führenden Intention ziemliche Nachricht / als auch unsern itzigen Discourse einige Erleuterung giebet.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Römischer Kayser. Lit. W.

Euer Kayserliche Majestät seynd meine unterthänigste gehorsamste Dienste in schuldigsten Ehren jederzeit zuvor.

EUer Kayserl. Majest. wird ausser Zweifel / so wohl von Ihrem allhier bey mir sich befindenden Ministro, dem Baron von Freytag / als auch von meinem alldort bey Euer Kays. Majest. Hof subsistirenden Envoye Extraordin. dem von Danckelmann umständlicher Berichte erstattet seyn / welcher Gestalt ich mich wegen des von Euer Kayserl. Majest. der Sachsen-Lauenburgischen Sachen halber gethanen Vorschlages nicht alleine für mich selbst dahin erkläret / in selbiger Sache die bevorstehende Campagne gäntzlich stille zu stehen / sondern das Fürstl. Haus Anhalt / daß dasselbe seines Orts desgleichen thun möge / zu disponiren / allermassen sich dann auch gedachtes Fürstl. Haus aus unterthänigstem gegen Euer Kayserl. Majest. tragenden Respect darzu gantz willig befunden / wenn nur Euer Kayserl. Majest. es in die Wege zu richten geruhen wolten / daß inzwischen und währender

solcher

Anno 1690. solcher Campagne diese Differentien zu dem darümen verlangeten Rechte/ und billigmässiger Decision allgemählich præpariret werden möchten. Wenn ich mich nun gäntzlich versichert halte/ daß Euer Kayserl. Majest. dieses Verlangen allerdinges billig finden/ und bemeldetem Fürstl. Hause Anhalt/ welches diese gantze Sache Euer Kayserl. Majestädt höchstem Ritterlichen Amte anheim giebet/ die allerunterthänigste Deferenz, mit welcher dasselbe sein particular-Interesse dem publico nachsetzet/ nicht zu gar grossem Nachtheil und Schaden gereichen lassen werde. Als nehme ich die unterthänigste Freyheit/ Euer Kayserl. Majest. mehr erwehntem Fürstlichen-Hauses Beste hiemit gehorsamst zu recommendi-
pag. 174. ren/ und dabenebenst dieselbe zu ersuchen/ es wollen Euer Kayserl. Majest. die Verfügung thun/ daß/ wenn es ja die bevorstehende Campagne über mit denen Lauenburgischen Landen/ und deren Besitz in Statu quò verbleiben solte/ nichts destoweniger diese Sache nicht so gar ruhen/ sondren alle Interessenten/ und in specie das Fürstliche Haus-Braunschweig-Lüneburg angewiesen werden möge/ seine vermeintlich habende Prætensiones & Jura, wie das Haus Anhalt vorlängst gethan/ dem Publico zu communiciren/ und sonderlich bey Euer Kayserl. Majest. darmit einzukommen/ damit die Sache gebührend instruiret, und auditis partibus endlich nach Recht darinne verabschiedet werden könne: Wodurch Euer Kayserl. Majest. alle Extrema, so sonst wenigstens nach geendigter Campagne aus diesen Differenzien entstehen möchten/ abwenden/ und zugleich das Fürstliche Haus Anhalt/ und nebst demselben alle diejenigen/ so in unserm werthesten Vaterlande Recht und Ruhe lieben/ zum höchsten erfreuen und obligiren werden. Oberwehnter der von Danckelmann ist von mir befehliget/ dieses Suchen Euer Kayserl. Majest. noch ferner mündlich/ und in meinem Nahmen unterthänigst zu recommendiren/ wohin ich mich beziehe/ und übrigens Eurer Kayserlichen Majestät zu allen unterthänigsten Diensten und schuldigem Gehorsam jederzeit bereit verbleibe. Gegeben Königsberg/ den 4. Maji, (24. Aprilis,) Anno 1690.

Euer Kayserl. Majest.

unterthänigst-gehorsamster
Chur-Fürst
Friedrich/
Marckgraf zu Brandenburg.

ENdlich sollen sich bey der am 16. Julii fürgewesenen Raths-Versammlung zu Regenspurg/ so wohl der Chur-Sächsische/ nach erhaltener längst erwarteter Instruction als auch die Braunschweig- und Anhaltischen Herren Abgesandten völlig erklähret haben/ und zwar der Erste bis zu Austrag dieser Campagne, die andere aber bis zu Austrag der Sachen ihren hohen Herren Principalen competirende Possessions- und andere Jura, zu unverhinderlichem Lauff derer Reichs-deliberationen/ citra cujuscunque præjudicium, in suspenso zulassen.

Anno 1690.

Num. III.

Deduction von des Fürstl. Hauses Sachsen/ Ernestinischer Linie/ Gerechtsam auf die Sachsen Lauenburgische Lande/ Anno 1690.

DEr allerglorwürdigste Römische König Maximilianus I. hat in Anno 1507. auf dem damahligen Reichs-Tage zu Costnitz sich der mannigfaltigen kostbaren Dienste/ welche das Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen zu allerzeit/ und sonderlich Chur-Fürst Friedrich der weise/ so wohl dessen Herr Bruder Hertzog Johannes zu Sachsen dem Heil. Röm. Reich getreulich geleistet/ erinnert/ und auff einige gnädigste Remuneration gedacht/ weil nun kein anders Vergeltungs-Mittel obhanden/ als die Verleihung eines Reichs-Lehns/ hiernechst Hertzog Magnus II. zur Lauenburg nur mit einem Jungen Herrn Francisco I. begabt war/ die Lande zur Lauenburg auch hiebevorn mit dem Lande zu Sachsen vereiniget gewesen/ und dem Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen mit deren reunion mehr als mit andern Landen gedienet seyn möchte/ schlug Königl. Majest. höchstgedachtem Chur- und Fürstl. Hauß mit Hertzog Magno eine Erb-Verbrüderung vor/ mit versierender Confirmation/ auf den Fall aber daß weil Hertzog Magnus seine angesonnene prætension auff die Chur zu Sachsen noch nicht gäntzlich hätte fallen lassen solche Erb-Verbrüderung keinen Fortgang gewinnen solte/ conferirte der König aus eigener gnädigsten Bewegnuß Churfürst Friedrich und Hertzog Johanßen seinem Bruder und dero Fürstl. Männlichen Leibes-Lehns-Erben die Expectation auf das Hertzogthum Lauenburg/ und beliehe sie beyderseits zu gleichem Theile und Rechten/ eben als wenn der Fall einer Mannung ans Reich schon geschehen wäre erstreckte/ auch sothane Begnadigung auff dero Vettern Albertinischer Linie, Hertzog Georgen und Hertzog Heinrichen zu Sachsen/ substitutions-Weiß dergestalt/ daß wann die Ernestinische Linea gäntzlich abgehen würde/ diese in dem Rechte succediren solten. Alldieweil sich nun die Erb-Verbrüderung aus erheblichen Uhrsachen zu einer Reichs gesetzmässigen Consistenz nicht fügen wollen/ hat das Fürstliche Sächsische Hauß Ernestinischer Linien (welche der itzigen Chur-Linea in dieser Schrifft unter dem Nahmen der Fürstlichen entgegen gesetzet wird desto sorgfaltiger auf den aus Königlicher Versehung bestimmten zweyten Weg gesehen/ und das Königliche Diploma von einem Kayser zum andern und von Hertzogen zu Hertzogen/ auch von der itzigen allerglückseeligst Regierenden Kayserl. Majest. Herrn Leopolden I. renoviren und bestätigen lassen.

Als nun nach Gottes heiligem Willen Herren Julii Frantzens Hertzogs zu Sachsen/ Engern und Westphalen Fürstliche Durchl. den 19. 29. Semptembr. nechst verschienenen Jahres/ ohne männliche Fürstl. Leibes Erben

Anno 1690. den Todes verfahren/ haben sich zur Erbfolge bey dessen hinterlassenem Fürstenthume und Landen verschiedene Chur-und Fürstl. Prætendenten angegeben / und theils sich das posseß der Lande / als des Vot-und Sessionis im Fürsten-Rathe beym Reichs-Convent zu Regenspurg angemasset / und stehet nun auf gütlichen Vergleich oder Ausführung eines jeden darbey habenden Rechtens.

Allerdings ist aber niemand besser zu dieser Succession, als die Herren Hertzogen der Gothaischem und Weimarischen Lineen berechtiget / also haben sie auch desto mehrer Ursach ihre Befugnuß durch dienliche Wege zu brauchen / und wie mit folgenden geschehen wird / der unpartheischen Welt vor Augen zu stellen x.

Solchem nach dienet zu wissen / daß hochgedacht Fürstliches Gesamt-Hauß sich hauptsächlich auf die Expectation und Eventual-Beleihung mit dem Fürstenthum Lauenburg und darzu gehörigen regalien / Landen und Leuten / in allermassen es Hertzog Magnus besessen / sich gründe: Welche Ihr Majest. König Maximilianos von Röm. Königl. Macht Vollkommenheit ertheilet haben / qua claulula majorem significationem voluntatis inducit, omnes defectus sanat omnibusque contrariis derogat. Und ist der Nachdruck dieses fundamentes desto grösser / je richtiger die angehängten Worte des Begnadigung / Brieffs seind. Mit wohlbedachtem Muthe / guthem Rathe / rechtem Wissen / auch aus eigener Bewegniß / mit Vernichtung alles dessen / was hierwieder gethan / gehandelt und ausgelassen werden könnte / daß solches / unter was Schein es wäre / so dawieder geschehe / keine Krafft haben und an dieser Königlichen Gnade und Verschreibung keinen Schaden und Nachtheil bringen solle / in keinerley Weiß / denn solches alles jetzt als dann und dann als jetzt derogiret / abgethan und vernichtet / von der obbestimmten Königl. Macht wissendlich in Krafft dieses Briefes / welche prægnantissimæ clausulæ voluntatem enixam & exuberantissimam zu Tage legen / und ist in der alhier beliebten Kürtze nicht zubeschreiben / was die Rechts-erfahrnen aus Ubung der höchsten Gerichte in der gantzen Christenheit / besonders denen hohen Reichs-Tribunalien diesen Vermahnungen vor eine gewaltige Stärcke zusprechen.

Es ruhet aber des Fürsten-Hauses Sachsen Gerechtsam nicht nur auf einem blosen Königl. Willen / Wohl-mein-und Begnadigung / welche von dem allerhöchsten Oberhaupte und einem so grossen Monarchen, nach Lauffe der damaligen durch die Capitulationes weniger beschrenckten Königlichen Regierung der Sachen schon gnugsamen Bestand geben können / sondern auch fürnemlich mit auff dem Vermögen oder facultate Augustissimi concedentis, welche zum Effect der Antwort und Eventual-Belehung eines mit starcken prætensionen vor grosse Hülffe und Auffwand gegen das Reich versehenen Fürstlichen Hauses desto unverneinlicher ist / je weniger nach der damahligen Kayserl. Regiments-Verfassung ein Römischer Kayser oder König per Imperii fundamentales leges gebundene Hände hätte / mit dergleichen bey so nichtigen Bewegenden Umbständen ohne oder mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung (daran es zwar / weil das diploma in comitiis publicis ausgefertiget worden / zum wenigsten nach der vor solcherley alte / ansehnliche und an sich selbst trifftige documenta streitenden stattlichen præsumtion nicht fehlen mag) absque formidine contradictionis aut impedimenti zu verfahren. Und darff es allhier desto geringerer Mühe / weil die Reichs-Rechtsgelehrten in allen ihren Schrifften dafür halten / die in denen Archiven auch bey Hauffen vorhandene Diplomata und andere schrifftliche Uhrkunden biß zum Uberfluß erhärten / daß in diesem periodo temporum kein Kayser Noth gehabt zu solchen alienationen / die in Imperio von einem Reichs-Stande und Vasallen zum andern geschehen / der Chur-und Fürsten Consens einzuhohlen / und da es gewisser schweren Umbstände halber besondere Vermahnung wegen dann und wann erfolget / solches mehr aus überflüssiger Cautel oder honestatis & decoris ergò, als zu einem sonderbahren requisito und necessitatis causa ergangen sey / so gar / daß die Rechte und deren zuverlässige Lehrer setzen / der Kayser sey gehalten gewesen binnen Jahr und Tag die Vermannte-Fahnlehn wieder zu verleihen / und habe auch die bona Domanialia und Patrimonialia Imperii in dieser Zeitschicht in einen Reichs-Stand vererben können / denn was nach der Zeit in Kayser Carols V. und der folgenden Röm. Kayser Capitulationen disfalls vor ein Riegel vorgeschoben worden / davon leyden die vorher in der alten Reichs-Freyheit und unbeschränckten statu regiminis ergangene Contractus feudales keinen Anstoß oder modification. Lex enim futuris tantum formam dat negotiis, und die Zeit-Rechnung giebt / daß dieses Fürstliche Sächsische remunerations-diploma zwölff Jahr vor dieser Capitulations-Prohibition ausgeflossen / an die jetztberührte Grundfeste schliesset sich noch ein andre bewährtes fundament, welches der Königl. Expectanz-und Lehn-Brieff in folgender Expression zeiget:

Das wir unserm und des Reichs-Statthalter und Räthen umb der angenehmen getreu-und redlichen Dienste willen / so sie uns und dem Heil. Reiche mit Darstreckung ihres Leibes und Guthes offt williglichen gethan / und erzeiget / und hinführo wohl thun mögen rc. diese sondere Gnade gethan. Die Darstreckung Chur-und Fürstlichen Leibes und Blutes / so wohl schwere Werb-und andere Geld-Darlegungen / welche die Fürstliche Cammer und Tafel-Güter zu grossem Schaden empfunden / sind die festeste Bande und attractio zur remuneration: und wie verhoffentlich kein Chur-und Fürst im Reiche seyn mag / der diese obligation der alten Chur-und itzigen Fürstl. Sächsischen Lineæ in Zweifel ziehen wird / oder da es einer Bescheinigung bedürffte / aus dem Königlichen seiner allerhöchsten Autorität nach über alle Exceptiones hochempor tragenden Zeugnüß gegen allen Zweifel zur unwieder-

Anno 1690.

Anno 1690. solcher Campagne diese Differentien zu dem darümen verlangeten Rechte/ und billigmässiger Decision allgemählich præpariret werden möchten. Wenn ich mich nun gäntzlich versichert halte/ daß Euer Kayserl. Majest. dieses Verlangen allerdinges billig finden/ und bemeldetem Fürstl. Hause Anhalt/ welches diese gantze Sache Euer Kayserl. Majestät höchstem Ritterlichen Amte anheim giebet/ die allerunterthänigste Deferenz, mit welcher daselbe sein particular-Interesse dem publico nachsetzet/ nicht zu gar grossem Nachtheil und Schaden gereichen lassen werde. Als nehme ich die unterthänigste Freyheit/ Euer Kayserl. Majest. mehrerwehntem Fürstlichen Hauses Beste hiemit gehorsamst zu pag. 174. recommendiren/ und dabenebenst dieselbe zu ersuchen/ es wollen Euer Kayserl. Majest. die Verfügung thun/ daß/ wenn es ja die bevorstehende Campagne über mit denen Lauenburgischen Landen/ und deren Besitz in Statu quò verbleiben solte/ nichts destoweniger diese Sache nicht so gar ruhen/ sondern alle Interessenten/ und in specie das Fürstliche Hauß Braunschweig-Lüneburg angewiesen werden möge/ seine vermeintlich habende Prætensiones & Jura, wie das Hauß Anhalt vorlängst gethan/ dem Publico zu communiciren/ und sonderlich bey Euer Kayserl. Majest. daemit einzukommen/ damit die Sache gebührend instruiret, und auditis partibus endlich nach Recht daeinne verabschiedet werden könne: Wodurch Euer Kayserl. Majest. alle Extrema, so sonst wenigstens nach geendigter Campagne aus diesen Differenzien entstehen möchten/ abwenden/ und zugleich das Fürstliche Hauß Anhalt/ und nebst demselben alle die jenigen/ so in unserm werthesten Vaterlande Recht und Ruhe lieben/ zum höchsten erfreuen und obligiren werden. Oberwehntee der von Danckelmann ist von mir befehliget/ dieses Suchen Euer Kayserl. Majest. noch fernee mündlich/ und in meinem Nahmen unterthänigst zu recommendiren/ wohin ich mich beziehe/ und übrigens Eurer Kayseelichen Majestät zu allen unterthänigsten Diensten und schuldigem Gehorsam jederzeit bereit verbleibe. Gegeben Königsberg/ den 4. Maji, (24. Aprilis,) Anno 1690.

Euer Kayserl. Majest.

unterthänigst-gehorsamster
Chur-Furst
Friedrich/
Marckgraf zu Brandenburg.

ENdlich sollen sich bey der am 16. Julii fürgewesenen Raths-Versammlung zu Regenspurg/ so wohl der Chur-Sächsische/ nach erhaltener längst erwarteter Instruction als auch die Braunschweig- und Anhaltischen Herren Abgesandten völlig erklähret haben/ und zwar der Erste bis zu Austrag dieser Campagne, die andere aber bis zu Austrag der Sachen ihren hohen Herren Principalen competierende Possessions- und andere Jura, zu unverhinderlichem Lauff derer Reichs-deliberationen/ citra cujuscunque præjudicium, in suspenso zulassen.

Anno 1690.

Num. III.

Deduction von des Fürstl. Hauses Sachsen/ Ernestinischer Linie/ Gerechtsam auf die Sachsen Lauenburgische Lande/ Anno 1690.

DEr allerglorwürdigste Römische König Maximilianus I. hat in Anno 1507. auf dem damahligen Reichs-Tage zu Costnitz sich der mannigfaltigen kostbaren Dienste/ welche das Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen zu allerzeit/ und sonderlich Chur-Fürst Friedrich der weise/ so wohl dessen Herr Bruder Hertzog Johannes zu Sachsen dem Heil. Röm. Reich getreulich geleistet/ erinnert/ und auff einige gnädigste Remuneration gedacht/ weil nun kein anders Vergeltungs-Mittel obhanden/ als die Verleihung eines Reichs-Lehns/ hieenechst Hertzog Magnus II. zur Lauenburg nur mit einem Jungen Herrn Francisco I. begabt war/ die Lande zur Lauenburg auch hiebevorn mit dem Lande zu Sachsen vereiniget gewesen/ und dem Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen mit deren reunion mehe als mit andern Landen gedienet seyn möchte/ schlug Königl. Majest. höchstgedachtem Chur- und Fürstl. Hauß mit Hertzog Magno eine Erb-Verbrüderung vor/ mit versierender Confirmation/ auf den Fall aber daß weil Hertzog Magnus seine angesonnene prætension auff die Chur zu Sachsen noch nicht gäntzlich hätte fallen lassen solche Erb-Verbrüderung keinen Fortgang gewinnen solte/ conferirte der König aus eigener gnädigsten Bewegnuß Churfürst Friedrich und Hertzog Johansen seinem Bruder und dero Fürstl. Männlichen Leibes-Lehns-Erben die Expectation auf das Hertzogthum Lauenburg/ und beliehe sie beyderseits zu gleichem Theile und Rechten/ eben als wenn der Fall einer Mannung ans Reich schon geschehen wäre erstreckte/ auch sothane Begnadigung auff dero Vettern Albertinischer Linie, Hertzog Georgen und Hertzog Heinrichen zu Sachsen/ substitutions-Weiß dergestalt/ daß wann die Ernestinische Linea gäntzlich abgehen würde/ diese in dem Rechte succediren solten. Alldieweil sich nun die Erb-Verbrüderung aus erheblichen Uhrsachen zu einer Reichs gesetzmässigen Consistenz nicht fügen wollen/ hat das Fürstliche Sächsische Hauß Ernestinischer Linien (welche der itzigen Chur-Linea in dieser Schrifft unter dem Nahmen der Fürstlichen entgegen gesetzet wied desto sorgfaltiger auf den aus Königlicher Versehung bestimmten zweyten Weg gesehen/ und das Königliche Diploma von einem Kayser zum andern und von Hertzogen zu Hertzogen/ auch von der itzigen allerglückseeligst Regierenden Kayserl. Majest. Herrn Leopolden I. renoviren und bestätigen lassen.

Als nun nach Gottes heiligem Willen Herren Julii Frantzens Hertzogs zu Sachsen/ Engern und Westphalen Fürstliche Durchl. den 19. 29. Semptembr. nechst verschienenen Jahres/ ohne männliche Fürstl. Leibes Erben

Anno 1690. den Todes verfahren/ haben sich zur Erbfolge bey dessen hinterlassenem Fürstenthume und Landen verschiedene Chur-und Fürstl. Prætendenten angegeben / und theils sich das possess der Lande/ als des Vot-und Sessionis im Fürsten-Rathe beym Reichs - Convent zu Regenspurg angemasset/ und stehet nun auf gütlichen Vergleich oder Ausführung eines jeden darbey habenden Rechtens.

Allerdings ist aber niemand besser zu dieser Succession, als die Herren Hertzogen der Gothaischem und Weimarischen Lineen berechtiget / also haben sie auch desto mehrer Ursach ihre Befugnuß durch dienliche Wege zubrauchen/ und wie mit folgenden geschehen wird / der unpartheischen Welt vor Augen zu stellen rc.

Solchem nach dienet zu wissen/ daß hochgedacht Fürstliches Gesamt-Hauß sich hauptsächlich auf die Expectation und Eventual-Beleihung mit dem Fürstenthum Lauenburg und darzu gehörigen regalien / Landen und Leuten/ in allermassen es Hertzog Magnus besessen / sich gründe : Welche Ihr Majest. König Maximilianus von Röm. Königl. Macht Vollkommenheit ertheilet haben/ qua clausula majorem significationem voluntatis inducit , omnes defectus sanat omnibusque contrariis derogat. Und ist der Nachdruck dieses fundaments desto grösser / je richtiger die angehängten Worte des Begnadigung / Brieffs seind. Mit wohlbedachtem Muthe/ guthem Rathe/ rechtem Wissen/ auch aus eigener Bewegniß / mit Vernichtung alles dessen / was hierwieder gethan/ gehandelt und ausgelassen werden könnte/ daß solches/ unter was Schein es wäre/ so darwieder geschehe/ keine Krafft haben und an dieser Königlichen Gnade und Verschreibung keinen Schaden und Nachtheil beingen solle/ in keinerley Weiß/ denn solches alles jetzt als dann und dann als jetzt derogiret / abgethan und vernichtet / von der obbestimmten Königl. Macht wissendlich in Krafft dieses Briefes/ welche prægnantissimæ clausulæ voluntatem enixam & exuberantissimam zu Tage legen/ und ist in der alhier beliebten Kürtze nicht zubeschreiben/ was die Rechts-erfahrenen aus Übung der höchsten Gerichte in der gantzen Christenheit/ besonders denen hohen Reichs-Tribunalien diesen Vermahnungen vor eine gewaltige Stärcke zusprechen.

Es ruhet aber des Fürsten-Hauses Sachsen Gerechtsam nicht nur auf einem blosen Königl. Willen/ Wohl-mein-und Begnadigung/ welche von dem allerhöchsten Oberhaupte und einem so grossen Monarchen, nach Lauffe der damaligen durch die Capitulationes weniger beschrenckten Königlichen Regierung der Sachen schon gnugsamen Bestand geben können/ sondern auch fürnemlich mit auff dem Vermögen oder facultate Augustissimi concedentis, welche zum Effect der Antwort und Eventual-Belehung eines mit starcken prætensionen vor grosse Hülffe und Auffwand gegen das Reich versehenen Fürstlichen Hauses desto unverneinlicher ist / je weniger nach der damahligen Kayserl. Regiments-Verfassung ein Römischer Kayser oder König per Imperii fundamentales leges gebundene Hände hätte / mit dergleichen bey so nichtigen Bewegenden Umbständen ohne oder mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung (daran es zwar / weil das diploma in comitiis publicis ausgefertiget worden / zum wenigsten nach der vor solcherley alte / ansehnliche und an sich selbst trifftige documenta streitenden stattlichen præsumtion nicht fehlen mag) absque formidine contradictionis aut impedimenti zu verfahren. Anno 1690. Und darff es allhier desto geringerer Mühe/ weil die Reichs-Rechtsgelehrten in allen ihren Schrifften dafür halten/ die in denen Archiven auch bey Hauffen vorhandene Diplomata und andere schrifftliche Uhrkunden biß zum Uberflus erhärten / daß in diesem periodo temporum kein Kayser Noth gehabt zu solchen alienationen / die in Imperio von einem Reichs-Stande und Vasallen zum andern geschehen/ der Chur-und Fürsten Consens einzuhohlen/ und da es gewisser schweren Umbstände halber besonderer Vermahnung wegen dann und wann erfolget/ solches mehr aus überflüssiger Cautel oder honestatis & decoris ergò, als zu einem sonderbahren requisito und necessitatis causa ergangen sey / so gar / daß die Rechte und deren zuverlässige Lehrer setzen / der Kayser sey gehalten gewesen binnen Jahr und Tag die Vermannte-Fahnlehn wieder zu verleihen / und habe auch die bona Domanialia und Patrimonialia Imperii in dieser Zeitschicht in einen Reichs-Stand vererben können/ denn was nach der Zeit in Kayser Carols V. und der folgenden Röm. Kayser Capitulationen disfalls vor ein Riegel vorgeschoben worden / davon leyden die vorher in der alten Reichs-Freyheit und unbeschräncktem statu regiminis ergangene Contractus feudales keinen Anstoß oder modification, Lex enim futuris tantum formam dat negotiis, und die Zeit-Rechnung giebt / daß dieses Fürstliche Sächsische remunerations-diploma zwölff Jahr vor dieser Capitulations-Prohibition ausgeflossen / an die jetztberührte Grundfeste schliesset sich noch ein ander bewährtes fundament , welches der Königl. Expectantz-und Lehn-Brieff in folgender Expression zeiget:

Das wir unserm und des Reichs-Statthalter und Räthen umb der angenehmen getreu-und redlichen Dienste willen/ so sie uns und dem Heil. Reiche mit Darstreckung ihres Leibes und Guthes offt williglichen gethan/ und erzeiget / und hinführo wohl thun mögen rc. diese sondere Gnade gethan. Die Darstreckung Chur-und Fürstlichen Leibes und Blutes / so wohl schwere Werb-und andere Geld-Darlegungen/ welche die Fürstliche Cammer und Tafel-Güter zu grossem Schaden empfunden / sind die festeste Bande und attractio zur remuneration: und wie verhoffentlich kein Chur-und Fürst im Reiche seyn mag / der diese obligation der alten Chur-und itzigen Fürstl. Sächsischen Lineæ in Zweifel ziehen wird/ oder da es einer Bescheinigung bedürffte / aus dem Königlichen seiner allerhöchsten Autorität nach über alle Exceptiones hochempor ragenden Zeugnüß gegen allen Zweifel zur unwieder-

Anno 1690. sprechlichkeit zuerweisen stünde/ also ist darbey gleich und undisputirlichen Rechtens/ daß die in remunerationem meritorum beschehene Concession vires contractus, und die irrevocabilitæt, auch dieses mit sich bringen/ daß/ ob eminentissimum juris favorem auch der innerlichen Real-Krafft halber sie unverletzlich sind/ und wenn die Gnaden-Vergeltung oder eigentlicher zu reden satisfactiones ihrer Würckungen beraubet werden solten oder könnten/ und ein folgender König oder Kayser die Gewalt an sich nähme / solcherley Contractus und Concessiones durch neuere Brieffe zu verrucken/und Churfürsten und Stände aus wohl-und theils sehr saur erworbenen Rechten zu setzen was würde im Reich vor Unordnung/ Ungerechtigkeit und Blut-vergiessen wo nicht die Total Zerreissung der Compagis rei publicæ entstehen / und welcher Chur-und Fürst würde nicht zu besorgen haben/ daß sehr beschwerliche Effectus ihme zu Hauß und Hoff wohl eher / als er sich dessen versehen möchte/ kommen und das egredere finibus mit Ihme spielen dörfften/ da doch villeicht keiner gerne nachgeben wird/ daß ihme die ex mera gratia verliehene/ oder durch solche allein in favorem erworbene Erb-Verbrüderungs-und andere Pacta successoria auch wohl weit unkräfftigere Titulos juris angewachsene Lande entzogen werden solten. Wer würde sich auch umbs Reich und sein sonst geliebtes Vaterland durch Dienste und Geld-Vorschuß/ verdient und signalirt machen / wenn mit Ihme oder seiner Posteritæt durch so unangenehme Wege begegnet werden wolle.

So gnädigst-begierig sind aber die Röm. Königl. Majest. gewesen dem Fürstl. Hauße Sachsen das Lauenburgis. Hertzogthun zu verleihen/ daß sie in ihrem diplomate den Fall schon vor geschehen gehalten und verba de præterito : als Ihr und des Reichs heimgefallene Lehen vor männiglich hiermit geliehen welches wie es sonst Dominii utilis translationem und possessionis civilis transitum importiret: Also dergleichen efficacissima clausula, weil sie hier von dem allerhöchsten Ober-Haupt in der Christenheit à lege in terris animata und zwar zur Vergeltung treuer Dienste und Darlegen herfliesset / vim legis, transactionem Dominii & possessionis civilis absque actuali traditione aut apprehensione nach sich ziehet/ wie von solchem im hierauff determinirten Königlichen Willen die Worte: Lauten wollen geliehen haben / und was hierwieder gehandelt würde/ soll in keiner Weise hindern ; denn wir solches alles jetzt als dann und dann als itzt derogiren / abthun und vernichten von der obbestimmten Königlichen Macht. So lautet es daselbst/ daß man keines Gegenbeweises vermuthend seyn darff. Aus diesem ist nun handgreiflich zuerkennen/ daß das Fürstl. Hauß zu Sachsen befügt gewesen die natural possession der ihnen zugehörigen Lauenburgischen Lande so fort nach des letzten Fürstlichen Herrn Besitzers Todesfall zu ergreiffen / wenn nun nicht durch die turbation der anmaßenden Fürstlichen Herrn Besitzere daran wäre behindert worden. Demnach dann nun offt gedachtes Fürstl. Samt-Hauß zu Anno 1690. Sachsen vermöge jetztberührter Grundfesten sub nomine immortalis Cæsareæ dignitatis billig vor allen andern zur Succession solchen Fürstenthums und Lande zuzulassen / und wenn noch einige Justitz im Reiche übrig ist/ im Stande Rechtens verhoffentlich gnugsam gesichert ist;

Also will man so weniger zweiffeln / es werden die jetzo rühmseeligst regierende Kayserliche Majest. die ex contractu & concessione Augustissimorum Antecessorum auff sie gestammete und ad officium & dignitatem imperatoris immediate gehörige / auch in Rechten zumal an seiten des Fürstlichen Hauses Sachsen / so hoch privilegirte obligation erkennen und der Herren Hertzogen zu Sachsen Fürstlichen Durchlauchtigkeiten die realität der Investitur, und Verschaffung der Ihnen von fast zweyen Seculis her auff solchen Event schon verliehenen Lande gewähren / als unerinnert dieselbe dero beschwohrnen Kayserl. Capitulation , Krafft welcher sie der Chur-und Fürsten Gerechtsame und privilegia schirmen und handhaben/ und die Reichs-Fahnlehen unweigerlich reichen sollen / und wollen / den erforderten effect zu geben wissen werden/ da Sie bevorab Dero eigenes allergnädigstes factum und in Annis 1660. 1664. 1676. und 1668. erfolgte solenne Renovationes Investituræ und Confirmationes darzu so genau nicht verbinden können/ als sie von selbst nach dero höchstpreißlichem Eyffer zur Gerechtigkeit und Erhaltung Friedens und Ruhe im Reiche darzu allergnädigst geneigt seyn werden.

Dieses Fürstliche Sächsische Befügniß wird desto mehrern Schein und Grund zeigen / wenn das jenige/ was von denen übrigen Chur-und Fürstl. Prætendenten entweder zur Verringerung und Niederschlagung der Fürstlich-Sächsischen Gerechtsame der Erhörung eigener fundamenten angeführet worden / beleuchtet / erwogen und abgelehnet wird/ und zwar 1. den Churfürstl. Sächsischen Gegenstand betreffend/ so will es dahin angesehen werden Churfürst Johann Friedrich habe durch die Wittenbergische Capitulation de Anno 1542. alle jura hinlassen müssen/ ausser was seinen Herren Söhnen und Ihme insonderheit durch solchen und den fast sieben Jahr hernach auffgerichteten Naumburgischen Vertrag wieder zukommen / weil nun die Lauenburgische Expectantz auff die Chur gerichtet / und selbe verlohren/ auch darauff renunciret worden/ habe das Fürstliche Hauß daran kein Recht mehr übrig. Alleine es ist einmahl gewiß / daß solcherley hochqualificirte concessiones remuneratoriæ keines Weges verwirckt werden können / und geben die Documenta Saxonica zum Augenschein / daß es weder an Seiten des Kaysers noch Römischen Königs / noch Hertzogs Moritzens zu Sachsen jemals die Meinung gehabt/ den Gefangenen Herren eines mehren / als was er besessen / und im Schmalkaldischen Kriege conquestiret gehabt/ zu berauben. Kein Mensch

hat

Anno 1690. hat an die Lauenburgische / Jülichische und dergleichen Jura gedacht / und wie alle Pacta bevorab / solche odiosa stricti juris sind / und derer Interpretation, falls sie dunckel aus dem Zwecke der Compaciscenten herzu haben.

Also erhellet aus dem Buchstaben / daß Churfürst Johann Friedrichen allein die Chur und einige Lande benommen / und heegegen der alte Fürsten-Stand einige Lande und alle übrige Jura in salvo gelassen werden solten. Massen auch Kayserl. Majest. dessen Söhnen dieses alles / so wohl die Mit-Belehnung an der Chur und die Erb-Verbrüderung mit Hessen confirmiret / und Anno 1552. den alten Herrn völlig zu allen vorigen Gerechtigkeiten / Forderungen / Ehren / dem alten Fürstenstande als einen Erben Hertzog Johannsen primi acquirentis der Lauenburgischen Lehn / und in gemein zu allen Begnadungen und Freyheiten restituiret, ihn auch alles dessen / was ihme im Teutschen Kriege begegnet / enthebet und entbunden haben / daher dann dieser rechtmässige Schluß resultiret / was durch die Capitulation und den Naumburgischen Vertrag nicht besonders an die jetzige Chur-Linie transferiret worden / das hat die Ernestinische erhalten. Nun gedencken diese Pacta weder der Jülichischen noch Lauenburgischen Beleihungen. Derohalben sind sie an der Chur-Linie nicht übergangen. In dubio sensu, magis est, ut contra eum fiat interpretatio, qui conditionem elocutus est, quod esse solet potentioris. Habet enim quod sibi imputet, quod non apertius locutus fuerit. Die Authentische Wahre real Erläuterung / giebt die von Kaysern zu Kaysern renovirt- und confirmirte concessio Maximilianea, es giebt auch die Jülichische Sache das unumstoßliche Præjudicium, welches Principium, wenn es / wie vom gesamten Chur- und Fürstl. Haus zu Sachsen in gedachter Controvers gegen Fremde / nemlich die Chur- und Fürstl. Häuser Brandeburg und Neuburg eyfrigst verfochten worden / und einseitig im Hause selbst / unter sich und gegen einander umgekehret werden wolte / Churfürstl. Durchl. mehr Schaden / als aus der Lauenburgischen Succession, gestelten Sachen nach / Vortheil bringen würde: Hat nun besage solcher Assertion Churfürst Johann Friedrich alleine das verlohren / was die Verträge melden / so ist eben damit dem Fürstl. Hause sein Vorrecht an Lauenburg salviret / denn was in der Jülichischen Erb-Folge billig war / muß in der Lauenburgischen Rechtens seyn.

Allermassen nun aus diesem bewährt stehet / daß in der Wittembergischen Capitulation die Lauenburgische Gerechtsam der Ernestinischen Lineæ nicht hinweg genommen. Also ist auch im Naumburgischen Vertrage allein auf die Chur / und solche Zusprüche / die sich in den Liquidations-Tractaten etliche Jahr her ventiliren / nicht aber eben allesamt in dem Vertrage nennen lassen / renunciret worden / stillschweigende Verzichten auf gantze Fürstenthümer wird niemand glauben / oder effectus juris beymessen / Anno 1690. die von Kaysern zu Kaysern beschehene Renovationes und Confirmationes aber stellen dargegen deutlich vor Augen / wie genau das Fürstl. Haus dieses Kleinod der Lauenburgischen Eventual-Lehn bewahret / und gibt eben die von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey der jetzigen Kayserl. Majest. ausgewickte confirmatio in forma die noch unverletzte Priorität des Fürstl. Sächsischen Rechts heller zu erkennen / als es einer weiteren Illustration bedarff / und obwohl durch wenige in relatione facti neuerfundene Umstände / ob wäre nemlich die Concession der Expectanz auf Verstärckung der Chur angesehen gewesen / auf einige Verdunckelung desselben angeziehlet werden wollen / so ist doch dieser unausfindlichen Variation schon vor mehr denn anderthalb hundert Jahren in antecessum durch die Clausulam irritatoriam abgeholffen worden / also daß die Chur-Linea mehr nicht / als das Substitutions-Recht vor sich hat / so ihme auch gerne gegönnet / und zu dem Ende die Titulatur von Engern und Westphalen zugeleget worden; diesen Zweiffel eigentlicher zu entwickeln / schadet nicht / daß König Maximilianus in mehr gedachtem Diplomate der Chur als einer Gegenlage in der an Hand gegebenen Erb-Verbrüderung erwehnet / denn eben damit äussert sich zugleich / daß das Hertzogthum Lauenburg kein Pertinenz-Stuck der Chur seyn mögen / weil es dessen Gegenlage seyn soll.

Hätte es zur Chur einsmals gehöret / so hätte es davon nicht separiret werden mögen / und wäre Anno 1423. mit der Chur an Land-Graff Friedrichen in Thüringen übergangen / da es aber von Anno 1308. her ein besonder Reichs-Fahn-Lehn / und mit sonderbahrem Voto in Comitiis begabet ist / mag es durch sothane Eventual-Meldung eine so starcke Capitis deminutionem nicht leiden / und mag auch die Æquivalenz, welche auf den Fall eine Erb-Verbrüderung darauf gegründet worden / wenig zur Sache thun / weil der König die Prætensiones, so Hertzog Magnus hätte / damit consopiren / und die Verbrüderung facilitiren wollen / gleichwohl prospicirete die Königl. Majest. dem Hause Sachsen noch eigentlicher / und beliehe es eventualiter mit solchem Fürstenthume / und zwar nicht dem Churfürsten zum ersten / und nach ihme seinem Herrn Bruder / sondern beyden zu gleichen Theilen und Rechten / ex pari in utrumque effectu remuneratorio absque expressione partium. Denn es hat sich auch Hertzog Johannes in dem Hungarischen Kriege und sonsten zumalen auch als Königl. Rath wohl verdienet / und viel kostbaren Aufwand gemacht / daher wenn die Caducität bey seiner Herren Söhne und Churfürst Johann Friedrichs Zeiten geschehen wäre / Hertzog Johann Ernst sein Herr Bruder seinen Antheil unstreitig davon erhalten hätte / über dieses gilt hier die Regul gegen die Variation in der neuen Kayserl. vor Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ertheilten Confirmation, notul. Confirmans nihil novi dare, neque ampliare potest. Ist auch ein Præjudicium Juris tertii in investitura prima prius vocali unzulässig / ja

Anno 1690. in dem confirmirten diplomate per anticipationem mortificiret worden.

II. Das Fürstliche Hauß Braunschweig bauet sein Interesse im Haupt-Wercke darauff/ daß (1.) Hertzog Heinrich der Löwe sich seines Rechtes an Lauenburg nie begeben / sondern auch nach der destitution sie selbst / und nach ihme sein Herr Sohn Pfaltzgraff Heinrich den Titul Hertzog zu Sachsen geführet / (2) sey vermuthlich Henrici Leonis Enckel Hertzog Otto habe in dem zwischen ihme und Hertzog Albrechten zu Sachsen geschlossenen Vergleich dieser Lande ob contiguitatem auff zukünfftige reunion vorbehalten/ wohin auch mit Fortführung des alten Wappens/ und dem (3.) zwischen Braunschweig und Lauenburg von Anno 1369. her auffgerichteten verschiedenen Erb-Verbrüderungen abgeziehlet worden.

Gleichwol aber die usurpation eines Tituls, oder alten Wappens / wenn ja ein springendes weißes Roß das insigne Lauenburgicum zur Zeit Hertzog Heinrichs des Löwen bemercket hätte / so wenig / als ein vermeintlich vor fast fünffhundert Jahren beschehenes/aber nie verificirtes reservat angewiesen/ durch einen Reichs-Recht-Spruch verlohrenen Landen / oder nach der Reichs-Verfassung und Rechten/ die blosse privat Erb-Verbrüderungen der Weg sind auff welchen man zur Erbfolge gantzer Reichs-Fahn/ Lehnbaren Fürstenthümer und Lande gelangen kan / also ist dargegen bekant / daß bey der R. Kayserlichen Majestät das Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg sich vormahlen dißfalls nie umb einen contractum feudalem beworben / ohne welchen doch dergleichen Reichs-Fahnlehn nicht von einem Geschlecht vor andern verabfolget werden können; Es mag zwar wohl seyn / daß beyde obgenante Hertzoge Vater und Sohn den Titul Hertzog zu Sachsen nicht so bald hingelegt/ wie es pfleget zugehen / hierbey Verlust der Lande / da man noch einige Consolation in rerum amissarum simul à diris und umbrosis insignium coloribus suchet/ wie will sich aber von daher auff ein damals weder verhofftes noch intendirtes Successions-Recht an einem Theile dieses aus der Familia verlohrnen und unwiederbringlichen Ducatus, benantlich dem Lauenburgischen erst lange Zeit hernach zu einem separaten Reichs-Fürstenthume außgesonderten Lande beständig schliessen lassen; Denn je nicht glaublich/ daß diese Fürsten unter solchem prædicat und Wapen nur prætension auff ein damahliges Stück der Sächsis. Lande allein richten / und den übrigen Cörper des Ducatus Saxonici hatten fahren lassen / auff den Kayser und das Reich/ bevorab die Chur- und Fürstliche interessenten an Lauenburg zu bereden / daß von dem Wappen und Titul ein legaler Schluß zur Erbfolge gemacht werden könnte/ sich fürbilden sollen / die Geschichte derselbigen Zeiten geben / daß als H. Heinrich der Löwe seine verlohrne Lande durchs Schwerdt wieder gesucht / vom Kayser aber und der Reichs-Versammlung anderweit gedemüthiget und auff 3. Jahr aus dem Reiche bannisiret worden / er von sich und seiner posterität auff alle Reichs-Lehnbare Lande endlich renunciret / Anno 1690. und mehr nicht / als sein frey Erbe oder die patrimonial-Lande welche doch auch der Zeit grösten Theils in frembden Händen wäre / vorbehalten habe. Weil ihn nun doch dignitas Principalis und ein Antheil Sächsischer Erb-Lande übrig blieben / sonst aber der Zeit kein Titul solchen Stand äusserlich zu bemercken obhanden war / hat jederman wohl leyden mögen / daß er sich Hertzogen zu Sachsen in memoriam pristinæ dignitatis und ob partem terrarum Saxonicarum geschrieben/ allerdings die Könige in Böheim nicht verhindert / daß die Hertzoge zu Oelse auff Schlesien den Titul führen. Wie wohl auch viel alte documenta zeigen / daß der Titul Ducis de Brunswigk, item allein Domini de Luneburg üblich gewesen / und so bald es mit denen Braunschweigischen Händeln zur Richtigkeit kommen/ und das alte patrimonium zu einem Reichs-Fürstenthume und Fahnlehn erhoben worden / hat man von Ducatu Saxonico abstrahiret. Ingleichen als Chur-Pfaltz mit der alten Titular und Wappen des Ertzt-Amptes zu unsern Zeiten gethan hat / wie ein schwaches fundament aus der von Hertzog Ottens reunions-reservat hergeholeten Vermuthung zunehmen sey / ist daher zu erkennen/ dieweil dieser Fürst mit seinen Herren Schwägern/ Hertzog Otten in Beyern und Marggraff Herman zu Baden gnug zu thun hatte / Sie von der Lüneburgis. Erb-Lande Theil-Nehmung zurückzuhalten/ und wuste weder er selbst/ noch seine Agnaten/ die Marckgrafen Johannes und Otto zu Brandenburg in solchem / frangenti , und da das Schwerd schon blickte/ sich besser zu rathen/ als mit Absage und Verzeihung der prætension auff das Hertzogthum zu Sachsen und alle Reichs-Lande/ und hier nechst mit offerirung der Braunschweigis. Lüneburgis. patrimonial-Lande zu einem Reichs-Fahnlehn und neuem Hertzogthum.

Als ihn denn auch Kayser Friedrich der andere auff dem Reichs Tage zu Mayntz auf condition zu Gnaden auffgenommen / und auff Braunschweig und Lüneburg beherzoget hatte / ohne daß das geringste Vorbehalt wegen Lauenburg zu künfftiger Reunion geschehen / die zwar auch ohne dem nicht in eines Reichs-Fürsten Willen und Gefallen/ sondern als ein der Kayserlichen Hoheit unabtrennlich anhangendes legale weit in höherer Gewalt stehet / wie solches unter andern auch mit dem domestiquen Exempel zuerhalten / in dem Hertzog Otto nicht einmahl sein Erbeigenthum uniren können / sondern Kayserl. allerhöchste autorität und Verleihung darzu adhibiren müssen. Es wolte auch fast frembde gewesen seyn / wenn Hertzog Albrecht zu Sachsen/ und Hertzog Otto zu Braunschweig ihre Erb-Verbrüderung auf diesen Endzweck gegründet/ daß der jenige Theil Lande / welcher Hertzog Otten und seiner posterität auff unglückseelige Zufälle entgehen möchte/ auf Abgang des Alberti Nachkommen/ mit den Sächs. Landen ersetzet werden solte. Auff nicht stärckerem Fusse ruhen nun auch die gerühmten Erb-Verbrüderungen/ deren keine zur Legalen Consistenz kommen / sondern unter andern essential Mängeln

von

Anno 1690. von der Kayserl. Majest. als Obristen Lehns-Herrn Consens, Authorität und Confirmation entblösset stehen. Es mag ihnen auch der zum Behuf angezagene 6. Articul der Kayserl. Wahl-Capitulation keine Krafft geben / weil allda von solchen Unionen und Erb-Verbrüderungen / und deren Approbation gehandelt wird / die nach den Reichs-Constitutionen und Lehn-Rechten eingerichtet sind / vor dergleichen diese Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Reichskundiger massen nicht gehalten werden können.

(III.) Mit dem Fürstl. Haus Mecklenburg hat es fast gleiche Beschaffenheit / denn dessen angegebene Grund-Steine / nemlich die gerühmte Erb-Verbrüderungs Pacte ebenmässig Unbestand leyden / inmassen weder das Alter der 258. Jahr welches die zwischen Fürstl. Häusern etwan vorgehabte Pacta mit sich führen sollen / noch die Zulässigkeit derselben im Heil. Reiche / noch die Confirmation der Privilegien, welche Kayserl. Majest. in dero Wahl-Capitulation versprochen / nach der Scopus, die Lande der Contiguität halber künfftig zu vereinbahren / der an sich selbst krafftlosen Sache einige Würckung und Grundfeste geben können. Denn der Haupt-Mangel Kayserlicher Confirmation so groß ist / daß alle übrige / sa gut es sonst seye / damit inficiret und vor todt geachtet werden musten / wie die Exempel salches mit dem Marck-Gräfflichen Brandeburgischen und Anhaltischen / desgleichen in erst hochgedachtem und dem Lignitzischen Chur- und Fürstl. Häusern / nebst vielen andern mehr erweißlich machen.

Walten solche Pacta Leben und Kräffte haben / musten sie ihre legalia requisita zum Fundament hegen / denn es confirmiret die Kayserl. Majest. effectivè nichts / es sey denn zum Rechts-Bestande erwachsen / und ist vor dem Zwecke der Kayserl. Capitulation die Bestätigung eines solchen privat Pacti so weit entfernet / als wunderlich es außsehen wolte / salche in fraudem legis Imperii fundamentalis angesehene Erb-Verbrüderungen in folle und unbeschauet zu authorisiren und die Heimfälle von Incorporation der Kayserl. und Reichs-Cammer abzuziehen / da hergegen theuer verbathenen Expectantien nahe stehender Fürstenthümer zuertheilen.

Es hat manches Chur- und Fürstl. Haus am Kayserl. Haffe auf Reichs-Tagen bey andern obligeanten Congressen und Besuchungen auch durch kostbare Schickungen viel vergebliche Mühe aufgewendet / und dergleichen Pactorum Confirmationes nicht erlangen können / ja es hätten die Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandeburg / die doch bey Aufrichtung der Kayserl. Capitulatron ihre fürnehme Concurrenz und Theil nehmen / vor sich dißfalls am aller nützlichsten vigiliren, und mit einer Zeile dem pacto confraternitatis unter sich und den übrigen interessirten Fürstl. Häusern auf einmahl die Krafft legis publicæ und der Constitution geben können / wann man bey der Capitulation so liberal seyn wollen / alleine sie haben hierzu so wenig Inclination oder auch Befugniß zuführen bezeuget / daß sie vielmehr auf Veranlassung die Gelegenheit warzunehmen sich erkläret / man wäre weder gemeinet noch befugt / dergleichen bey dieser Zeit und Vorhaben / da man auf Conservation des Reichs und Verstärckung dessen Patrimonii Anno 1690. bedacht wäre zu effectuiren / die übrigen Fürstl. Mecklenburgische Anführungen seynd so schlecht beschaffen / daß es deren Niederlegung nicht bedarff.

IV. Des Fürstl. Hauses Anhalt Prætensiones aber erscheinen Anfangs etwas wichtiger / und steuern sich (1.) auf Graff Bernhards zu Ballenstädt erster aus Verleihung Kayser Friedrichs I. erworbener Acquisition, (2.) dessen Herr Sohn Hertzog Albrecht zu Sachsen / auch mit diesen Lauenburgischen Landen beliehen warden / auch selbe auf seine Posterität / daraus der letztere verstarbene Hertzog abgestammet / transferiret / daß (3.) Hertzog Bernhard der erste acquirirent ein leiblicher Vater Fürst Heinrichs zu Anhalt / dessen wahre Descendenten der jetzigen Fürsten zu Anhalt Durchlauchtigkeiten waren / daher entstehe / und (4) das Recht zur Erb-Folge / zumahlen (5.) in Kayserl. Reichs-Lehn-Rechten klar versehen / daß in dergleichen Altväterlichen Reichs-Lehn der ersten Acquirenten Fürstl. Descendenten in infinitum succediren solten; Als denn Kayserl. Majest, Anno 1671. n. 77. das Fürstliche Haus dieser Succession versichert zu seyn gehalten / wäre auch selbige (6.) durch die zwischen diesem Haus und Hertzog Julii Frantzens Fürstl. Durchl. Anno 1678. aufgerichtete Erb-Verbrüderung befestiget worden.

Anförderst / und weil in keiner Fürstl. Genealogia so viele Zweifel als in dem Geschlecht-Register Hertzog Bernhards zu Sachsen sich ereignen / ist besser zu bescheinigen / was im vorstehenden angegeben worden. Wenn nun dieses zur Nothdurfft erfolget / wird ferner bewiesen werden mussen / daß salch Fürstenthum Lauenburg oder die Lande in der ersten Investitur uber den Ducatum Saxoniæ mit begriffen gewesen. Es geben die bewährtesten Historici, daß als Hertzog Heinrich der Löwe zu Sachsen in die Acht erkläret / und aufm Reichs-Convent seiner lehnbaren Lande verlustig erkennet worden / Kayser Friedrich den Ducatum Saxoniæ getheilet / die Westphalische Lande dem Ertz-Staffte Cöllen / und den Theil an der Elbe und in Nieder-Sachsen Graff Bernharden / unterm Titul des Hertzogens zu Sachsen verliehen / und mit einem neuen Wappen-Kleinod / zum Unterschied und Anzeige eines neuen Lehns begabet habe. Und ist kein Zweifel / daß in diesen Sächsischen Landen das Sachsen-Recht üblich gewesen / es bezeugen es auch die noch übrige Weichsbild-Rechte / und hat sonst keine Gewißheit / daß das Jus Romanum und Feudale Longobardicum erst im funffzehenden Seculo in Teutschland eingeführet / also auch desto zuverlässiger / daß in diesen Landen zur Zeit / als Kayser Friedrich Graff Bernharden zum Hertzogthum Sachsen erhoben / kein anders als das Sächsische Recht in Observanz gewesen / massen das Concilium zu Basel Anno 1434. in Sachsen-Lauenburg contra Chur-Sachsen belangende hohe Streitigkeit darnach zu entscheiden vorbehalten hat / das Fürstl. Haus Anhalt provociret auch selbst in der Numero 6. allegirten Erb-Verbrüderung auf die Observanz dieses Sächsischen Rechts. Nun ist aber in diesem Sächsischen Lehn-Rechte versehen / daß ausserhalb erlangter und von Fällen zu Fällen erneuerter Mitbelehnschafft kein Schwerdmagen zur Lehns-Folge kommen kan.

Anno 1690. Es ist auch im gantzen Teutschlande / solche Satzung die norm der Succession und anderer Streitigkeiten gewesen / wie die Feudisten melden. Wer sich dann nicht durch die gesamte Hand zur Lehns-Folge habilitiren können / ist abgewiesen worden / allerdings sehr merckwürdig / daß die Fürsten zu Anhalt durch Versäumniß der Mit-Belehnschafft die Chur- und Marck zu Brandenb. und die Hertzoge zu Lauenburg die Chur und Hertzogthum zu Sachsen verschlaffen und verlohren haben / wenn und von welchem Kayser hat aber das Fürstl. Haus Anhalt die gesamte Hand an Lauenburg erworben / und wie hat es selbe durch Renovationes erhalten?

Gesetzt Graff Heinrich zu Ascanien wäre Hertzog Bernhards ältester Sohn gewesen / so hat doch nicht er ihme in dem Hertzogthum Sachsen nachgefolget / sondern der jüngere Herr Bruder Hertzog Albrecht I. welchem Kayser Friedrich der II. die Chur samt dem neuen Chur-Wappen in Anno 1235. aufm Reichs-Tage zu Mayntz verliehen; Und will fast scheinen / der Kayser habe sich frey behalten die Investitur des Ducatus Saxonici nach Belieben zu thun / denn sonst hätte Fürst Heinrich zu Anhalt als Chur-Printz Krafft der Primogenitur und aus der ersten Investitur erlangten Rechtens in dero Chur und Hertzogthum zu Sachsen succediren müssen. Die nicht-Erlangung oder zeitige Verlust dero gesamten Hand an der Chur und Hertzogthum zu Sachsen zeiget auch dieses an / daß nie ein Fürst zu Anhalt zu einer Römischen Königs-Wahl beruffen oder admittiret worden / da doch vor Aufrichtung der allgemeinen Reichs- und special Sächsischen Güldenen Bullen die aus einem Chur-Hause entsprossene Mitbelehnte Fürsten ihre richtige Partes und Concurrenz dabey gehabt / ja es gestehet das Fürstl. Haus Anhalt selbst / daß es sich an der Erb-Folge der Chur und Hertzogthums zu Sachsen versäumet habe. Man hat zwar gesuchet / den bey 250. Jahren erlittenen Bruch wieder zu heilen / indem man in Kaysers Maximiliani I. übriges Fürstenthum Anhalt ertheilten Lehn-Brieffe de Anno 1495. (der doch sichtbare Mängel hatte) eine Clausulam Salvatoriam einschliessen zu lassen vermeinet.

Alleine es ist ein vergeblicher in Rechten verworffener Conatus; denn wenn es mit Bestande geschehen sollen / hätte Anhalt den Angriff würcklich erlangen und bisher continuiren müssen. Welches aber nicht geschehen / ja man hat nicht einmahl die äusserliche Figur und Zeichen der Schwerdmagen und Verwandschafft oder von ersten Lehn-Träger erlangten Succession-Rechts / nemlich die Lauenburgische Wappen und die Titulatur zuführen / Beliebung oder Befugniß getragen; Aus welchem Fundamento Juris und dem Fürstl. Hause Anhalt die Churen zu Sachsen und Brandeburg durch Rechts kräfftige Urtheile abgesprochen worden / aus selbigen verliehren sie auch jetzo billig ihre Prætension, weil auch noch heut zu Tage / nach der Cameratisten Anmerckung und der Observanz, der Kayserl. Hoff in Entscheidung solcher Fälle auf das Sachsen-Recht zu sehen und zu sprechen / gehalten ist / ohne daß das ex jure Longobardico Feudali hergeholte Jus Agnationis etwas wircken kan.

Man wil zwar Fürstl. Anhaltischen Theils die Agnation damit bewähren / daß viel alte Anno 1690. Closter-Brieffe davon meldeten / und vor Versetzung der Chur auf die Land-Graffen in Thüringen niemand daran gezweifelt habe. Gleich wie aber dieses letztere aus Kayser Sigismunds allerhöchster Assertion zu wiederlegen. Also hat es noch keine solche Zuverlässigkeit mit den alten Closter-Brieffen: Denn in dem einen seynd so viel Herren / die nie zu einer Zeit gelebet / oder gar nicht alle in natura rerum gewesen. Sie schreiben sich darinnen auf Magdeburg / welches doch der Chur incorporiret war / setzen solchen Titul der Graffschafft Brene vor / da die Churfürsten selbige nachgesetzet / zu geschweigen / daß Brene auch der Chur allein anhängig gewesen. Wenn nun auch gleich die Posterirung des Fürstl. Hauses Anhalt von Hertzog Bernharden richtig gezeuget werden solte / schliesset sich doch daher noch nicht auf die Schwerdmägenschafft mit Hertzog Julio Frantzen / oder ist doch ad effectum Successionis noch nicht dargethan / weniger kan das Jus Feudale Longobardicum, so erst 200. Jahr hernach über die Alpen in Teutschland gewendet / rückwerts einige Krafft haben / noch zur norma controversiarum feudalium angenommen werden / und obwohl Kayser Carls IV. Unions-Brieff de Anno 1384. und Kayser Maximiliani 1495. zu Worms gegebener Lehn-Brieff / zusamt den Reichs-Hoff-Raths Resolutionen de Annis 1671. und 1677. der Sachen inniges Præsidium verschaffen sollen / ist doch daraus wenig Fruchtbarliches erwachsen / denn gleich wie die von Kayser Carln confirmirte Union der Lande Hertzog Albrechts II. zu Lauenburg Söhne anbetreffen / welche Linea aber Anno 1402. schon ausgestorben / und Kayser Maximiliani Lehn-Brieff von einer Mit-Belehnschafft / Krafft deren die Schwerdmägen succediren solten / mit keiner Litter meldet / sondern nur eine Bestätigung dessen ist / was die vorfahrende Fürsten zu Anhalt unter sich in ihren Theilungs-Recessen verglichen / und das übrige auf eine Concession die veräusserten Stücke wieder an sich zu lösen erkant. Also ist der hochpreißliche Reichs-Hoff-Rath in dero Resolution gar behutsam gegangen / und es dahin gestellet / was Anhalt künfftig mit dem Rechte der Agnation bey ereignetem Falle ausrichten würden / hat vielmehr / weil die Vorfahren dergleichen Mit-belehnschafft / deren Clausul die damahlige Fürsten zu Anhalt gesucht / in dem Lehn-Brieffen wie hergebracht / selbige abgeschlagen / und wenn es gleich / welches doch nicht ist / auf dem Effect der gesamten Hand oder Successions-Versicherung ausgestrecket werden könte / stehet es doch gegen das ältere Fürstl. Sächsische klare Belehnungs-Recht gantz ohne Würckung / und daher zergiengen auf der angezogenen Erb-Verbrüderung ihre Kräffte / wenn sie nicht auch in sich selbst / wegen Mangel der Kayserl. Confirmation und anderer essential requisitorum kraftloß und vitios wäre / zugeschweigen / daß sothanes Pactum ohne mit Vorbewust / Condescendenz und Vollziehung derer sämtlichen Fürsten zu Anhalt Durchlauchtigkeiten begriffen worden / und nur ein unter wenigen in geheim erthelltes Werck ist / deme zwar auch in der grösten Vollkommenheit schon ihm Jahe 1507. durch das Diploma Maximiliani und seitherige Kayserl.

Belei-

Anno 1690. Beleihungen alle Macht zubestehen / und etwas zu wircken zum voraus benommen worden. Aus vorstehender Anzeige erhellet rund offenbarlich/ wie die Fürstl. Sächsische der Albertinischen Lineæ Gerechtsame zu der Fürstl. Lauenburgischen Erb-Nachfolge das stärckste und dringlichste sey/ und dannenhero diesem Fürstl. Hause durch Turbirung Dero ex lege imperiali animata habenden Possessions-Rechts/ oder das factum occupationis feudi non vacui & vigore juris ad hanc Serenissimam domum delati groß Unrecht zugezogen worden. Bey welchem Betrug zu der Röm. Kayserl. Majest. die man hierum allerunterthänigst imploriret/ das getröstete Vertrauen gerichtet stehet/ Sie werde ihr eigenes und dero Glorwürdigst Kayserl. Vorfahren und Ober-Lehn-Herrn allerhöchstes Wort und Factum zu præstiren/ und in concursu Possessionis prioris, etiamsi civilis, cum posteriori naturali turbida & in multis partibus vitiosa, jene dieser rechtmässig vorzuziehen / die Attentata zu cassiren/ und das Fürstl. Haus realiter allergnädigst zu beleihen wissen ꝛc.

Num. IV.

Bedencken/ daß das Fürstl. Haus Sachsen-Ernestinischer Linie/ durch den Naumburgischen Vertrag de Anno 1554. ihre Expectanzien/ und also auch die Maximilianeische Expectanz auf Lauenburg/ nicht verlohren/ aufgesetzt von einem Privato Mens. Jan. 1690.

OB man zwar am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath/ Nahmens der Fürstl. Sachsen-Mörseburgischen und Naumburgischen Häuser/ auch Albertinischer Linien/ am 22. Dec. nuperi und abgewichenen Jahres ein allerunterthänigstes Memorial, Anzeig und Bitten/ der Sachsen-Lauenburgischen Succession halber/ samt Beylagen Lit. A. Extract aus Churfürst Johann Georg des ersten Testament de dato Dreßden den 20. Julii 1653. und Lit. B. Extract aus dem Chur- und Fürstl. darauf erfolgten freundbrüderlichem Hauptvergleich vom 12. April. 1654. dieses nachfolgenden Inhalts produciret und bekannt gemacht worden; Wie daß alle von Römischen Kaysern und Königen dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen verschriebene Lehens- und andere Anwartungen zwischen dem Chur- und Fürstl. Hause zu Sachsen Albertinischer Linien in freund-löblicher Liebe und Einigkeit gemein und unzertheilet gelassen werden sollen/ immassen sie dann auch darauf von Kayserl. Majest. in Anno 1660. und 1687. allergnädigst und würcklich beliehen worden/ desfalls mandatario nomine zu Nachkommung Lit. A. & B. denen hohen obermeldten Herren Principalen ihre hohe Befugsame mit devotister Veneration auf alle sich begebende Fälle wieder jedermänniglich reserviret und vorbehalten/ und bitten wollen/ zu deroselben Præjudiz nichts zu verhängen/ sondern sie vorhero mit ihrer Nothdurfft gnüglich und allergnädigst zu hören ꝛc. Und dardurch so viel verspühret wird/ daß auch/ der Sachsen-Lauenburgischen Succession halber/ zwischen der Albertinischen Linien nicht alles wohl zur Einigkeit concertiret/ sondern wegen der Maximilianischen Expectanz in specie Irrungen obhanden seynd; So ergiebet sichs so viel leichter zu schliessen/ daß auch wegen der Sachsen-Lauenburgischen Succession-Sache zwischen denen Chur- und Sachsen-Gothaischen und Consorten Häusern/ als zwischen den Ernestinischen und Albertinischen Linien die Prætensio desto difficiler gemacht werde/ weil die Ernestinische Linie gar von denen alten Erb-Verbrüderungen/ in specie von dieser Sachsen-Lauenburgischen Expectanz, ausgeschlossen werden wil/ und wird unter andern pro fundamento, Albertinischer Seite/ vorgegeben/ daß besage Naumburgischen Vertrags Anno 1554. den 24. Monaths Febr. Matthiæ Apost. so nach Churfürst Mauritzens tödtlichem Hintritt zwischen seinem Herrn Bruder Augustum, Churfürsten/ und Herrn Johann Friedrich/ gebohrnen Churfürsten zu Sachsen ꝛc. errichtet/ und in Hortleder bell. german. lib. 3. cap. 88. Art. 68. circa finem; **Und Wir Johann Friedrich ꝛc.** zu finden ist/ im Nahmen und von wegen der Ernestinischen Linien alle Erb-Verbrüderung/ Pacta und Expectanzen renunciiret/ und bloß auf die Albertinische Linie verziehen worden/ verbis §. nominati: **Wollen daran zufrieden seyn/ auch wir/ unsere Erben und Nachkommen wollen und sollen unsern lieben Vettern/ Hertzog** *Augustum* **Churfürsten und S. L. mannlichen Leibes-Lehns-Erben/** *NB.* **von wegen unserer Zusprüche/ wie sich die bishero in dem Hause zu Sachsen enthalten/ benante und unbenante/ nichts ausgeschlossen/ auch unser gewesen Land/ Leuth/ Guth und sonsten um Erstattung / oder anders / wie es Nahmen hat / gar nichts ausgeschlossen/ ferner nicht anlangen ꝛc.**

Ernestinischen Orts wil man aber / so viel man äusserlich verstanden/ diesen Passum gar nicht auf solche Weise verstehen / weniger annehmen/ insonderheit da dieses §. contextus (1.) kein Wort von Erb-Verbrüderungen/ oder habenden Expectanzien redet/ & renunciationes ultra specificata non sunt extendendæ, quia juris strictissimi, atque ita strictè interpretanda, ut quam primum aliquid operata sint, nihil amplius operari debeant, nec ab una re ad alteram porrigenda. (2.) Würde in diesen citirten Vertrags §. expresse gemeldet/ **wegen unserer Zusprüche** *NB.* **wie sich die bishero** *NB.* **in dem Hause zu Sachsen enthalten.** Was vor Zusprüche bishero (id est tunc temporis usque ad Annum 1554.) im Hause zu Sachsen enthalten/ und welche die gewesen/ weiset der allegirte Naumburgische Recess gar klar/ wann man das Hortledersche 88. Capitel und diesen Vortrag von num. 66. an bis auf den selbstigen num. 68. inclusivè perlustrirte/ woselbst die bisherige Zusprüche offenbahr zu ersehen/ und desfalls würden in fine gleich darauf die von der Albertinischen Seiten objicirte Contenta der besagten Albertinischen Verzicht angehänget / und sic renuntiationis tenor attendendus seu explicandus esset, ad id, quod non solum in antecessu totius controversiæ vim offendit, & in quem scopum ille directus fuit, sed quoque ad illud & quo circumstantialiter ac de materia præsenti, ac nominata (uti pactum hoc in

num.

Anno 1690. num. 66. 67. & 68. specificè & clarè demonstrat (mens & intentio renunciantis spectatur. 3.) wolte man zwar Albertinischer Seiten sub verbis: **benante und unbenante**/ etwas in contrarium schliessen: So bliebe es nun lediglich auf die Zusprüche/ so man bißhero NB. in dem Hause Sachsen enthalten/ nempe quæ tunc temporis in domo Saxonica controversa erant. Weil aber die Maximilianische Expectantz auf das Sachsen-Lauenburgische Land in dem Hause zu Sachsen zu keiner Controvers oder Zuspruch gerathen/ also um so viel weniger kan solcher Fall anhero gezogen werden / als 4.) der mentionirte Hordleder in dem bezognen cap. 88. lib. 3. num. 46. & 48. nach dem Inhalt Kayser Carl des V. güldenen Bull/ oder Restitutions-Brieffs Churfürstens Johann Friedrichs gedencket / wie er sambt seinen Nachkommen und Erben nicht allein in den alten Fursten-Standt / als ein Hertzog zu Sachsen/ sondern auch in allen NB. vorigen Gerechtigkeiten / Forderungen / Ehren-Begnadungen wie solches alles das Maximilianische Documentum auf die Ernestinische Linie fürnehmlich seye/ restituiret/ und wider eingesetzet worden. 5.) zeiget Hordleder ferner num. 49. die Gnade der sämtlichen Mitbelehnung der Hertzogen zu Sachsen/ und daß die Ernestinische Linie nicht das geringste daran zu kurtz kommen solle. Ja / wann auch die Prætensio der vorgegebenen Erb-Verbrüderung oder Maximilianischen Expectantz auf das Sachsen-Lauenburgische der Ernestinischen Linie entzogen werden/ so wird solches 6.) eben so specificè in Kayser Carls Restitution, wie allegato loco num. 50. die Hessische Erb-Verbrüderung confirmiret / und nichts ausgeschlossen worden / ebenfalls schon exprimiret worden seyn / und letzlich 7) ist auch dergleichen in subsecutis confirmationibus Leopoldinis Anno 1660. & 1681. exclusis Ernestinis nichts cediret, sondern Maximiliani Begnadigungs- und Expectantz - Brieff NB. alles seines Innhalts/ und also/ so viel der Albertinischen Chur-Linie, extincta Ernestina, zu gute desfalls kommen kann / de novo, certis tamen clausulis ac reservationibus, confirmiret worden ꝛc.

Num. V.

Unvorgreifliche Gedancken in der Sachsen-Lauenburgischen Successions-Sach gegen Chur-Sachsen und andere vor die Ernestinische Linie.

I. Kaysers Maximiliani I. de Anno 1507. darinnen Churfürst Friedrichen/ und Hertzog Johannsen zugelassen/ sich mit Hertzog Magno erblich zu verbrüdern / immassen kein Zweiffel/ es sey geschehen/ weil das Consectarium, Hertzogen zu Sachsen sich zu schreiben erfolget.

II. Wenn gleich solch pactum nicht geschehen/ so ist auff solchen Fall der Chur-Fürst und dessen Herr Bruder dannoch beliehen worden.

III. Daß alles/ was hier wieder beschehen/ stets pro nunc & futuro cassirt seye.

IV. Weil nun diese Kayserl. Verschreibunge auff die Churfürstl. Sächs. descendentz expresse gerichtet/ so ist dem itzigen Fürstlichen Anno 1690. Hause zu Sachsen desto gewisser prosperiret worden/ wiewohl es auch citra expressionem anders nicht zu halten.

1. Feud. 9.

Habet enim se instar contractûs ad hæredes transitorii.

Vultej. de F. L. 1. c. 7. n. 51.
Coler. p. 1. dec. 88. n. 1. & DD. passim.

V. Kayserl. Majest. auch/ ob sie wohl per electionem ad Imperium gedeihen / dennoch schuldig sind/ dergleichen pacta zu halten / und die facta Antecessorum zu adimpliren.

Andr. de Isernia in c. 1. q. succ. ten. n. 2.

Quod multò magìs obtinet, si investitura abusiva intervenerit.

2. Feud. 26. §. si facta 7.

In tantum, ut præcisè Dominus Feudi teneatur ad tradendum.

§. 2. I. de donat.
L. 35. §. ult. C. de donat.
Nov. 162. c. 1.
Struv. S. I. F. p. m. 33. ubi Berlich. & Carpz. refut.

Et quod in specie Imperator teneatur expectativas ejusmodi servare, tradunt

Bocerus de Regal. c. 4. n. 16.

Ubi communiter DD. ita sentire memorat

Buxtorff ad A. B. c. 7. diss. 87. lit. d.
Schütz Coll. I. P. Ex. III. V. 1. ff. 8. lit. h.
Reinking. de R. S. & E. L. 1. c. 3. c. 10. n. 43.

VI. Welchem die vors Churfürstl. Hauß Sachsen seither ertheilte Concession und Begnadigung nicht entgegen stehen können/ per clausulam derogatoriam n. 3. allatam, & vulgaris, quod nemini jus suum auferri possit.

VII. Hindert auch nicht / daß man sagt/ das diploma Maximiliani I. sey (1) unvollkommen/ und (2) unbeständig/ weil es von Maximiliano nicht/ als Röm. Kayser/ sondern als Röm. König ausgefertigt worden sey/ wie man zu Dreßden vorgeben wollen/ denn es allerdings von Ihm / als Römischen Kayser ausgefertiget worden / dieweil damahls kein absonderlicher Röm. König gewesen. Uber dieses ex antiqua formula & Stylo bekant/ daß noch tempore hujus Imperatoris in publicis scriptis die Worte Römischer König/ so viel als Römischer Kayser gegolten. Probatur ex innumeris diplomatibus. Vid. etiam expressè.

Decius in rubr. de const. n. 5.
D. Seld. Cancell. Caroli V. im Bedencken ad Ferd. I. p. 38. ibi: So wissen unsere Rechtsgelehrte zu Zeiten selbst den Unterscheid zwischen einem Röm. Kayser oder König / nicht wohl zu finden.

Imo ipse modernus Imperator in Capitulatione sua, se non appellavit Röm. Kayser / sed, Röm. König/ ad antiquam formulam & Stylum.

Vid. Capit. Princip. & §. 30. ibi: König und Kayser conjunctim.

Ja daß Maximilianus I. in Sachen / da er unstreitig als Röm. Kayser Lehn-Brieffe ausgefertigt / sich doch nur Röm. König geschrieben/ erhellet aus den Fürstl. Sachsisch- und Anhaltischer Lehn-Brieffer / und vielen diplo-

Anno 1690. diplomatibus beym Goldasto und in denen Archiven / welches daher rühren mag / daß Er die Röm. Kayserl. Cron vom Pabst noch nicht empfangen / darüber sich dan itzo nicht auffzuhalten. Nec obstat §. 30. capit. Leopoldinæ in fin. quia resp. daß das diploma Maximiliani I. in keiner andern / als der Kayserl. und des Reichs-Cantzley zu Costantz / da der Kayser dann auff dem Reichs-Tag gewesen / ausgefertigt / und zielet die disposition dieses §. allein dahin / daß nicht im Kayserl. geheimten Rath / noch in der Böhmischen oder Ungarischen / oder Osterreichischen Cantzley ob metum sub- & obreptionum dergleichen Expectativen und Lehn-Brieffe expedirt werden sollen.

VIII. Das fernere dubium, ob solte nehmlich solch diploma unvollkommen seyn / weil der Consens der Churfürsten nicht erlanget / und es also publicè autorisiet worden / scheinet noch erheblicher; allein da ist zu wissen / obwohl itziger Zeit durch die Kayserl. Wahl-Capitulationes diese Dinge ihre restriction und Masse bekommen haben möchten / da gleichwohl noch dahin zustellen / wie weit die Capitulationes dißfalls zu observantz kommen / indem exempla in contrarium recentiora bekandt / dennoch vor alten Zeiten / ehe mann die Kayser ad certum genus & modum Regiminis durch solenne Capitulationes verbunden / dergleichen zu Maximiliani Zeiten geschehen / und man von Kayserl. Capitulation nichts wuste / solches mehr honestatis & facultatis, als necessitatis gewesen / und der Kayser freyere Hände gehabt / wie denn der näheste Nachfolger nach Kayser Maximiliano Carolus V. sich auff seinem ersten Reichstag zu Wormbs Anno 1521. die Verleihung verfallener Reichs-Lehn und Expectantien austrücklich vorbehalten / auch von den Ständen / unerachtet sie in dessen Capitulat. art. 24. expressissimè deßhalben reservat gemacht / wie es scheinet / hingelassen worden. Vid. Acta solchen Reichs-Convents im Archiv alhier / und hat dieser Kayser die praxin seines Vorhabens bald gezeiget / da Er das wichtigste Hertzogthumb des Reichs / Meyland / nach der Vernannung seinem Königl. Spanischen Hause zugeeignet.

Conf. Limn. l. P. L. 4. c. 8. n. 153.
Capit. Leopold. c. 30. ibi: Männigl. er seinen Rechten unschädlich.

Hierauff concludiren die mehrere DD. Juris Publ. und behaupten / daß / wenn schon ex vulgari & antiqua etiam clausula de obtinendo Electorum consensu bey dergleichen Antwort- und Eventual-Belrihungen Meldung geschehen / dennoch / wenn solcher würcklich nicht adhibirt worden / eine Kayserl. Verschreib- und investirung keines Wegs invalidirt werden könne / sondern der Kayser verbunden sey / den pactis nachzusetzen.

Rumel. ad A. B. p. 2. diss. 6. Coroll. 4.

Die observantz gibt es auch im Reich mit verschiedenen Fürstenthümern / und in specie bey dem Hennebergischen pacto Confraternitatis welches Kayser Carl zu Brüssel ohne der geringsten reflexion auf der Churfürsten und gesambten Stände Consens, confirmiret / und Kayser Rudolph II. ohne einige contradiction zum effect kommen lassen / und hat es Kayserl. Maj. Ferdinandus II. hart verfochten / und darauff exequirt. in causa transferendi Electoratûs Palatini. Anno 1690.

Vid. Proposit. gehalten zu Regenspurg Anno 1623. 7. Jan.
Conf. cap. VII. A. B. §. fin. ibid. interpr.

IX. Wolte gesagt werden / das Fürstl. Hauß Sachsen hätte eine alte Wahre / die schier verschimmelt / man habe sich des Wercks nie angenommen / kleinere und geringere Privilegia und Expectanten über halbe Graffschafften habe man renoviren lassen / von Kaysern zu Kaysern / und Fällen zu Fällen / diese wichtige aber abandonniret / auch / als Chur-Sachsen die Erb-Verbrüderung mit Hertzog Julio Henrichen zu Lauenburg vorgehabt habe mann es blos dahin gestellt / ob Chur-Sachsen causam communem mit machen wolle / oder sich zu reserviren gemeinet wäre / ja auch so gar keine Feder angesetzt / noch an Chur-Sachsen zu Abwendung alles præjudizes geschrieben / dahero wäre durch sothane negligentz das alte Recht erloschen / und non usu, auch per præscriptionem fast zweyer Seculorum längst verweset. Hierauff dienet zur Antwort / daß beym Kayserl. Hoff nicht nöthig gewesen / renovationes zuthun / weil nicht nur nach dem Sachsen-Recht / am Andinge keine folge ist / sondern auch de jure communi feudali solches nicht erfordert werde.

Bald. in L. 25. fin. C. de R. V.
H. Gœden. consil. 13. n. 19.
Schrader. de Feud. p. 6. c. 2. n. 21.

Und communis Cœtus Doctorum etiamsi exspectativatus jam tum abusivè investitus fuerit.

Schneidew. epit. feud. p. 5. n. 35.
Berlich. p. 2. Concl. 54.

Daß man aber kleinere Privilegia und Expectantien renoviren lassen / ist ex superflua cautela, und so dem herkommen nach geschehen / dadurch ist aber keine renunciatio juris bene quæsiti, zumahln in tam ardua causa, zu erzwingen. Der Kayserliche Hoff würde sich auch nicht geweigert haben / die renovationem der Lauenburgischen Antwortschafft zuzulassen / wenn das Fürstliche Hauß solche gesuchet / da es aber damit an sich gehalten / ist aus der omissione renovationis exspectaturæ und Eventual-Beleihung contra juris feudalis indulgentiam ad privationem juris quæsiti keines Wegs zu schreiten. So hat auch das Fürstliche Hauß Sachsen von der mit Hertzog Julio Henrichen zu Lauenburg Anno 1663. vorgewesenen Erb-Verbrüderung aus wichtigen motiven abstrahirt / und Chur-Sachsen tacitè überlassen / wie weit Ers darinnen bringen könte / des Vertrauens zu Kayserl. Majest. sie werde contra jus radicatum nichts verhängen / massen auch würcklich also erfolgt / indem Anfangs der Reichs-Hoff-Rath die von Chur-Sachsen und Lauenburg gesuchte

Anno 1690. Confirmation verworffen nachgehends auch der Kayserl. Geh. Rath dergleichen gethan / daß die Chur-und Fürstl. Herren Paciscenten dannenhero bewogen worden / die ad Acta gegebene originalia Pactorum zurück zufordern / und hat das Fürstl. Hauß S. solcher Zeit allerdings auff die Expectativ, als ein alt beständiges Recht sich gegründet / und wenn Hr. Julius Heinrich die Hulffe suchen würde / solche vi expectantiæ zu schicken resolvirt.

Die præscriptio kann alhier nicht statt finden / denn es ja heist / non valenti agere non currit præscriptio. Nun hat Sachsen kein mehrers Recht gehabt / als die Eventual Beleihung und Gedinge / dieses fängt erst an kräfftig zu werden / nach der apertur / so mit Hertzog Julio Franzen vor etwan doppelter Monats-Frist geschehen. Und da auch schon beeder Kayserl. Majest. und des itzigen Chur-Fürstens zu Sachsen Durchl. dafür gehalten hatten / das Recht der Ernestinischen Linie sey obsolet, und daher zulässig gewesen vor das Chur-Hauß allein die Confirmation einer Erb-Verbrüderung ergehen zu lassen / oder wenigstens (welches am Tage ist) das diploma Maximilianæum zu renoviren. So kan dennoch wegen der Clausulæ Cassatoriæ in perpetuum valituræ solches alles nichts beständiges operiren / cum ne quidem ex absolutissima potestate Cæsaris Imperii statui jus quæsitum auferri possit.

Denn ein Kayser hat mit der Capitulation geschworen / die Fürsten bey ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten zu lassen / als muß der Effect vor das Fürstl. Haus desto nachdrücklicher seyn / je weniger das perjurium von dem Aller-Christlichsten Kayser zu vermuthen.

X. Man hat zwar Anfangs sich alhier ein dubium gemacht / und dem Fürstlichen Eisennachischen Abgeordneten bey neulicher Conferenz alhier eröffnet / ob würde oder könte Chur-Sachsen vorgeben / durch die vor Wittenberg getroffene Capitulation sey Churfürst Johann Friedrich umb alle seine jura kommen / ausser was hernach seinem Printzen absonderlich wieder gegeben / und in dem Naumburgischen Recess extendirt worden / was massen auch zu Augspurg sich die Gedancken von einigen Ministris auf die in sothanem Recess enthaltene Renonciation der Chur und deren appertinentien geäussert haben. Es will sich aber in reiffem Nachdencken nicht finden / daß die auff die Chur zu Sachsen beschehene renunciation, welche ohne dem ihrer Natur nach stricti juris ist / auff dieses alte / nicht dem Churfürst Friedrichen als Churfürsten / sondern Ihme / und seinem Herrn Bruder H. Johannsen zugleich / also / weil Sie in communione territorii gestanden / pari jure / umb ihrer meriten willen concedirten Gerechtsam zuerstrecken sey / zumahlen auch die Lauenburgis. Lande zur Chur zu Sachsen nie gehöret / denn sonsten hätten Hertzog Erichen selbige Anno 1422. zugleich mit entzogen / und Land-Graff Friedrichen dem streitbaren in Thüringen ertheilt werden müssen. So ist auch Reichs-und Weltkündig / daß Sachsen-Lauenburg nun in die 500. Jahr ein besonders Reichs-Fürstenthumb gewesen. Anno 1690.

So gestehet auch XI. Chur-Sachsen dem Fürstl. Hauße gar gerne ein Recht und grosses interesse, will es aber auff die Mitbelehnschafft und den Fall ziehen / wenn das Chur-Hauß gantz abgestorben. Allein daß man es auff ein höheres zuverstehen habe / und Chur-Sachsen prioritas Juris Sax. Duc. doch einiger massen stringiren / erscheinet daher / daß der Churfürst selbst die Lehn / als auch das Fürstliche Hauß die Mitbelehnschafft von der itzigen Kayserl. Majest. noch nicht haben / es auch nicht in der Churfürsten Händen stehe / selbe dem Fürstlichen Hauße zu geben / wenn Cæsar nicht wolle; mit Hinlassung aber des Prioritatischen Rechts am gantzen Anfalle / sich auff eine ungewisse Heimfallung durch die gesaubte Hand einzulassen / wird hochbedencklich seyn.

Aus diesen allen / so nur gantz kurtz / und per satyram mit reservation uberioris deductionis angeführet worden / erscheinet zur Gnüge / daß dem Fürstl. Hauße Sachsen der Erbfall der Lauenburgischen Lande gebühre / und nun an dem sey / daß man sehe / worauff die Chur-Sächsische prærogativ bestehe / und ob selbiger gnugsam begegnet werden könne / auch bey Kayserl. Majest. dem Reich / und andern Chur-und Fürstlichen Prætendenten sich anzugeben / inzwischen aber die Titulatur zu gebrauchen oder wie weit von diesen allen zu abstrahiren sey / bedencken möge.

salvo meliori judicio.

Num. VI.

Kurtze Anzeige / daß die Lauenburgische Expectantz von der Ernestinischen Fürstl. Sächsis. Linie auff die Albertinische bey Translation der Chur nicht mit überwiesen und verlohren worden.

Es will zwar Anfangs das Ansehen gewinnen / ob habe Churfürst Johann Friedrich mit der Chur-Würde durch die von Wittenberg Anno 1547. aufgerichtete Capitulation alle jura und Gerechtigkeiten hinlassen müssen / und sey Ihme nichts übrig geblieben / als was der neue Churfürst / Moritz / des gefangenen Herren Söhnen von denen verwürckten / und eines Theils König Ferdinanden / am meisten aber Churfürst Moritzen geschenckten Gütern und Landen gleichsam von neuen wiederum zurück gegeben habe / 1. welche in gedachter Capitulation specificiret werden / und hergegen dessen Fürstl. Kinder sich reversiren müssen / daß Sie unter einigerley Schein sich nichts mehrers anmassen / sondern die erlangten Güter von neuen zu Lehen zu empfangen schuldig seyn solten. 2.

Aller-

Anno 1690. Allermassen auch solche Capitulation in
3. Kayser Carls V. Churfürst Johann Friedrichen Anno 1552. bey seiner Erledigung zu
4. Augspurg ertheilten Absolutions-Briefe confirmiret, und fast zwey Jahr hernach in einem zu Naumburg zwischen mehr hochgedachtem gebohrnen Churfürsten / und Churfürst Augusten zu Sachsen verglichenen sonderbahren Revers, allem Anspruch auf die Chur zu Sachsen und verlohrne Lande mit nachdrücklichen Worten auf ewig renunciiret worden; Also gelte hier der Schluß / was der Ernestinischen Linie nicht ausdrücklich wieder gegeben worden / das habe Sie verlohren / und könne also an dem Lauenburgischen Anfalle keinen Theil nehmen.

Wenn man aber die Sache die Sache et-
(a) was genauer erwäget / findet sich das klahre Gegenspiel. Allerdings denn einmahl gewiß / daß solcherley hochqualificirte Concessiones remuneratoriæ, als die Lauenburgische Expectatio und Investitur, gewesen / durch einige Weisen nicht verändert werden mögen / wie / nebst andern Rechts-Lehrern / solches bewähren.

Bertrandus *Consil.* 154. *n.* 4. *Vol.* 3. *p.* 1.
Berlich. *p.* 3. *Decis.* 34.

Als auch sonst ingemeinen bekandt / daß die feuda spei nicht in commissa gezogen zu werden pflegen. So ist aus der Historie des
(b) vorigen seculi und den actis publicis, zumahl denen von hohem Gegentheil angezogenen Documenten zum Augenschein darzustellen / daß es weder an Seiten der Kayser- und Königl. Majestäten / noch Hertzog Moritzen zu Sachsen / jemahls die Meynung gehabt habe / dem gefangenen Herrn ein mehrers / als was Er würcklich besessen und erworben / oder im Schmalkaldischen Kriege conquestiret gehabt / zunehmen.

Die Capitulation giebt es sehr deutlich / und handelt in §. 1. alleine von der Chur- und Wahl-Dignität / welcher der gefangene Herr renunciiren sollen / und im §. 13. wird alleine von denen Gütern gehandelt / welche er innen gehabt und genutzet / und die durch expresse declaration als eingezogen dem Röm. Könige und Hertzog Moritzen geschencket worden / von denen des gefangenen Söhnen ein ziemlicher Antheil zurück gegeben / und aus allen Gütern / so Hertzog Moritz bekommen / die Schulden bezahlet worden sollen. Kein Mensch hat allhier weder an die Lauenburgische noch andere Expectanzen, Erb-Verbrüderungen und dergleichen sonderbahre jura gedacht / sondern der scopus war / dem Churfürsten die Mittel / daß Er nicht wieder zu Kräfften und Kriegs-Macht kommen könte / zu benehmen / doch aber im übrigen Ihme und seinen Söhnen den alten Fürsten-Stand und
Landes-Hoheit zu lassen / und die vorbehaltene
(c) Lande von neuen zu Lehn zu reichen. Wie
nun alle pacta stricti juris sind / und bey deren Interpretation, dafern Sie in etwas dunckel / auf den Vorsatz und Zweck der Compaciscenten hauptsächlich zu sehen; Also erhellet aus Anno 1690.
den damahls im Lager vor Wittenberg ergangenen Actis, so wohl aus dem Buchstaben der Capitulation, daß der Kayser dem Churfürsten nur die Chur benehmen / und hergegen Hertzog Moritzen zu Sachsen die verglichene Lande geben wollen / gestaltsam Kayserl. Maj. solches nach der Hand darinn gnugsam erwiesen / daß Sie mehr hochgedachten Churfürst Johann Friedrichs Herren Söhnen den alten Fürsten-Stand und alle jura, so Sie ausserhalb der Chur und expresse mit transferirten Landen gehabt / gelassen / und Ihnen / unerachtet die Capitulation nicht im Buchstaben davon besagt / die Mitbelehnschafft an der Chur / wie auch die
Erb-Verbrüderung mit Hessen ꝛc. bekennet (d)
und confirmiret haben. Und gesetzt / doch ohne Præjuditz der Warheit / es habe Churfürst Johann Friedrich durch die Acht alles verlohren / so ist Er doch durch Kayserl. Majest. Macht Vollkommenheit alsofort im Lager vor Wittenberg dermassen begnadigt worden / daß ihn der Kayser vor einem Hertzogen zu Sachsen und einen der Landes-Fürstl. Hoheit fähigen Reichs-Stand offenbarlich declariret und gehalten / auch hernach bey seiner persönlichen Freystellung zum Überfluß anderweit / wie die Worte des Abschieds-Briefs lauten / völlig und NB. zu allen vorigen Gerechtigkeiten / Forderungen / Ehren / dem NB. alten Fürsten-Stande / als ein Hertzog zu Sachsen / ein Sohn und Erbe Churfürst Johannsen / als primi acquirentis der Lauenburgischen Expectanz und Investitur, also auch insonderheit zu dieser gleichwie in genere zu allen andern Begnadungen / Freyheiten / völlig restituiret zu haben erklähret. Und hat der Kayser mehr nicht / als die an Churfürst Moritzen verliehene Chur und mit transferirte Lande ausgezogen / und der Albertinischen Linie vorbehalten / hergegen den gebohrnen Churfürsten alles dessen / NB. Was Ihme in Teutschen Kriege begegnet / enthebt und entbunden. Quando autem Imperator in pristinum statum restituit, & per absolutionem criminis (posito quod aliquid admissum fuerit) jus per crimen amissum ad essentialem regressum reducit, tunc verbum restitutionis plenum est, & in feuda & jura pristina quæcunque reponit.

Cacheranus *decis.* 9. *n.* 5. & *decis.* 160. *n.* 4.
Rosenthal *de Feud. cap.* 10. *conclus.* 38. *n.* 86. *Lit. V.*
Goldastus *de Majoratu l.* 3. *cap.* 34. *num.* 7.

Demnach resultiret daher dieser Schluß: (e)
Was durch die Wittenbergische Capitulation und den Vertrag zu Naumburg nicht besonders an die Albertinische Linie conferiret worden / das hat die Ernestinische Linie behalten. Nun gedencken solche Recesse weder der Jülichischen und Lauenburgischen noch dergleichen Anwart- und Beleihungen / derhalben sind sie von der Ernestinischen Linie nicht abkommen.

Anno 1690. Wie alle interpretatio juris inferioris, welches hier die Expectatio auf die Lauenburgische Lande bedeuten kan/ ex. jure superiori, das ist/ der Kayserl. Restitution zu allen vo-(f)rigen Rechten und Begnadungen/ welche nur nach dem mächtigen Willen des Kaysers/als Obersten Lehn-Herrn/ die renovationem Expectativæ Lauenburgensis & ejusdem investi-(g)turæ ohnfehlbarlich importiret/ geschehen muß; also bleibts hergegen bey dem/ daß die obgenandten Pacta, als engen Rechtens/ ad non expressa nicht zu extendiren/ vielmehr in odiosis, dergleichen diese unerfindliche translatio investituræ Lauenburgensis de linea ad lineam (h)ist/ benignior interpretatio zu machen/ welches in dem Naumburgischen Recess dermassen klar enthalten/ daß nur auf die Chur und zugehörige in der Capitulation enthaltene Lande und prætensiones, so ferne Sie jedoch durchs Kayserl. diploma de Anno 1552. nicht geändert worden/ die renunciation geschehen.

Die authentische Erleuterung giebt sich in denen von Kaysern zu Kaysern vor mehr hochgedachte lineam Ernestinam ertheilten Confirmationibus privilegiorum zu vernehmen/ darinnen des Kaysers Maximiliani I. Begnadungen nahmentlich mit corroborirt und erneuert (i)worden/ und hat man in terminantissimis ein Exempel an der Jülichischen Sache/ denn wenn die objections-Weisse angezogene Principia wahr wären/ so hätte die Ernestinische Linie kein Recht zur Succession auf solche Lande gehabt/ und dahero die Kayserl. Majest. zuviel gethan/ wann Sie selbige nebst der Chur-Linie damit beliehen hätte/ das Chur-Hauß würde doch lieber diese so considerable Lande vor sich alleine behalten/ als von der Ernestinischen $\frac{7}{12}$. oder endlich die $\frac{7}{12}$. daran angenommen haben. Allein/ es wird sich niemand/ der die jura des Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen weiß/ leichtlich einbilden können/ daß der Hochlöbl. Churfürstl. Hoff aus eben dem principio, daraus Er sich den Antheil Jülichischer Lande asserviret/ ja wieder Chur-Brandenburg und Pfaltz-Neuburg eyfericht verfochten/ und ohne welches Ihme nicht wohl auff ein Dorff/ geschweige gantze wichtige Fürstenthümer/ Graf- und Herrschafften prætension zugestanden werden dörffen/ nunmehr inversa regula die Herren Hertzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie ausschliessen/ und sich samt Ihnen das allergröste Præjudiz, welches dem juri Saxonico in Juliacensem Successionem unabwendlich bevorstehet/zu Hauße und Hofe/so zu reden/ ziehen/ und sich aus einem wohlgegründeten fundamento auf ein schlüpferiges Fuß selbst setzen würde. Nun hat aber hochgedachtes Chur-Hauß zu Sachsen in dem von Chur-Fürst Christian II. und Churfürst Johann Georgen I. in annis 1609. und 54. publicirten deductionen am meisten darauf gehalten/ und mit angedruckten documenten erwiesen/ daß Churfürst Johann Friedrich durch die Kayserl. universal-restitution zu allen Begnadungen völlig wieder eingesetzt/ und des Jülichischen Erbfalls (weshalber doch weder in der Wittenbergischen Capitulation noch Naumburgischen Vertrage mit keinem Jota Meldung geschehen) nach wie vor plenissimè fähig/ auch Krafft sothaner essentialen Wiederkehr etwa im Kriege de facto inter cetera per generalitatem, dem damahligen betrübten Ansehen nach/ verlohrenen Gerechtsams/ die Chur- und Fürsten zu Sachsen von Kayserl. Majest. bald nach dem Jülichischen Anfalle solenniter beliehen worden/ ohne welches assertum man wieder die übrigen Chur- und Fürstl. Prætendenten gar nicht würde aufkommen seyn. Wer den Unterschied zwischen den 4. Lauenburgischen Aemtern/ 9. Hertzogthümern/ 2. Graff- und so viel Herrschafften erweget/ und das Interesse, welches bey einem oder dem andern dem Churfürstl. Hauß zu Sachsen competiret/ zusammen nimmt/ wird schwerlich glauben können/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen um des noch ungewissen Anspruchs willen an Lauenburg diese heylsame principia verändern/ und das grössere dem geringern/ das versicherte dem zweifelhafften nachsetzen werden.

Allen doch gantz unvermutheten wiedrigen (k) Falls würde dergleichen variation der Ernestinischen Linie an seinem von der Kayserl. Majest. selbst noch vor 2. Jahren renovirten stattlichen Gerechtsam im Stande des Rechten wenig Schaden können. Denn je jemand leugnen wird/ daß durch eben dieses Mittel/ wodurch dem gantzen Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen die Jülichische Succession salviret worden/ der Ernestinischen Linie/ und nach deren Abgange der Albertinischen/ müsse das Recht zum Lauenburgischen Anfalle bewahret worden seyn.

Aus diesem erscheinet nun verhoffentlich zur (l) Gnuge/ auf was schwachen Füssen die obigen Einwürffe stehen/ denn wie der erste/ andere und dritte durch die Kayserl. Begnadigung vor Wittenberg und den hernach erfolgten testimonial-Brieff/ und seither von Kaysern zu Kaysern beschehenen Begnadungen und Conservationes jurium restringiret und authentice erkläret worden; Also gehet die renunciation, (m) davon im Naumburgischen Vertrage Meldung beschehen/ allein auf die Chur/ und NB. solche Ansprüche wie sie sich bißher im Hause Sachsen enthalten/ auch die gewesene Lande/ Leib und Gut und Erstattung Schadens betreffen. Es hatte/ auf der Kayserl. Majest. selbst eigene Veranlassung/ Churfürst Johann Friedrich bald bey seiner Erledigung und restitution die Gelegenheit/ die Chur wieder in Anspruch zu nehmen. Es war aber der Gottseligste Herr so gewissenhafft/ und wolte solchen suggestionen kein Gehör geben; mit Erörterung der vor und nach der Kayserl. Restitution habender prætensionen/ verzoge sichs aus wichtigen Hindernissen biß nach Churfürst Moritzens bald darauf erfolgtes Absterben/ da Er wieder den Herrn Bruder/ Churfürst Augustum, die alten und neuen Ansprüche regte/ darüber wurde sich zur Naumburg verglichen/ durch eine starcke Nachgabe der gebohrne Churfürst begütiget/ und seinen Prætensionen durch obgemeldete Renunciation der Gahr aus gemacht/ hergegen gutes Vertrauen und harmonie gestifftet.

Alldieweil denn nun die renunciationes ultra (n) expressa nicht zu extendiren/ cum, quamprimum aliquid operata sint, amplius operari cessent; So hat diese Naumburgische Verzicht auf die Sachsen-Lauenburgische Expectantz und Investitur, daran bey der Naumburgischen sonst allenthalben deutlich und specificè

aufs

Anno 1690. aufs genaueste verführten Handlung keine Seele gedacht / keines Weges erstrecket werden mögen / sind auch die Worte / unbenandte Gebrechen / im Naumburgischen Vertrag nahmentlich auff die ienigen allein gemeinet / welche im Hause Sachsen vorhanden / und grössten Theils moviret waren / oder die sich auch / der Chur halber / künfftig begeben könten. Diesen / als connexis & ex eodem fonte fluentibus, quamvis pro parte nondum emanatis, wolte Chur-Fürst Augustus durch die Renunciation begegnen / nicht aber denen Expectativen und auswärtigen Eventual-Beleihungen / die auch nicht aufs Tapis dermahlen kommen / weniger vor Gebrechen oder auch Anforderungen gehalten worden waren. Und dafern gleich des unvermutheten Falls die drey und sieben gen Naumburg verordnete Churfürstl. Räthe in geheim unter dieser renunciation auch ein mehrers / als damahls vorkommen / hätten begreiffen oder verstanden haben wollen / ist doch solches ohne Nutzen / denn Sie sich selber zuzumessen haben / quod legem conventionis non apertius dixerint, und würden solcher Gestalt nicht unbillig leiden / quod contra eos, qui aliis conditiones dare annitebantur, fiat interpretatio. Bleibet solchem allem nach der vorangezeigte Schluß / vor die Fürstl. Ernestinische Lineam beständig / und wird besonders auch damit sehr convalidiret / daß die Kayserl. itzt glücklich regierende Majest. in dem von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen neu acquirirten / wiewohl zwar auch schon in antecessum vor mehr denn anderthalb hundert Jahren in so weit / als es dem Fürstl. Hauß schädlich seyn mag / annullirten diplomate, die Ernestinische Linie noch alle weile bey ihrem prioritätischen Rechte behalten / und der Chur-Linie mehr nicht als die Substitution daran verliehen / wie sie denn / als ein gerechtester und über den sub nomine immortalis Cæsareæ dignitatis ausgeflossenen Concessionibus, zumahl remuneratoriis, dero glorwürdigsten Vorfahren festhaltender Regent / anders nicht thun / noch der Ernestinischen Linie das gleichwohl erworben- als erhaltene Recht aufheben oder vermindern können.

Solte aber jemand vermeinen / ob wäre das Lauenburgische Succeßions-Recht / als ein pertinens der Chur samt der Chur-Würde transferiret worden / und wolte den Grund solcher Meinung darauf setzen / daß erstlich in Kaysers Maximiliani diplomate der Chur zu Sachsen / als eines æquivalents- und Gegen-Lage bey der damahls veranlaßten Erb-Verbrüderung zwischen denen Häusern Sachsen und Lauenburg / mit lauterer Expression gedacht / und hernach im Kayserl. Leopoldino Diplomate gemeldet worden / daß solche Expectantz der Chur zum Aufnehmen und Verstärckung angesehen gewesen / dem dienet zu wissen / daß sich seither der Zeit / da sich Churfürst Albrecht II. zu Sachsen mit seinem Herrn Bruder / Hertzog Johannsen / vertheilet / auf Lauenburg ein sonderbahres Reichs-Fürstenthum constituiret / und im Reichs-Fürsten-Rath nun durch mehr als 4. secula das votum und Seßion deßhalber absonderlich geführet auch die Kayserl. Lehn-Briefe darauf ausgefertiget worden. Wäre es ein annexum der Chur gewesen / als wie die Grafschafft Brena und dergleichen / hätte es mit dem Anno 1690. Tode des letzten Churfürstens / Aßkanischen Stammes / dem Reiche heimfällig werden / und samt der Chur auf Landgraf Friedrichen in Thüringen kommen müssen / es würde auch Hertzog Fridrich und sein Herr Bruder / Hertzog Bernhard zu Lauenburg / Ihre an die Chur gemachte Ansprüche darauf mit gegründet haben / deren aber keines geschehen. Und wie kan ein pertinentz-Stück eines Reichs-Fahn-Lehn / als dessen Gegen-Lage / bey einer Erb-Verbrüderung füglich angesehen werden. Daß es aber gleichwohl zum æquivalent gegen die Chur auf einen sonderbahren eventum in dem ersten Kayserl. Expectantz- und Lehns-Briefe angegeben zu befinden / rühret daher / weil die Hertzoge zur Lauenburg / und sonderlich Hertzog Magnus, dessen Kayser Maximilianus I. gedencket / auf die Chur zu Sachsen noch immerzu prætendiret / und in Ihren Fürstl. Nachkommen solchen Anspruch biß auf unsere Zeiten fortgeführet haben. Die Erb-Verbrüderung nun zu faciliriren / zugleich Hertzog Magno einige Satisfaction zu geben / veranlassete der Kayser das pactum Confraternitatis, und den Vergleich / daß sich Hertzog Magnus einen Hertzogen zu Sachsen schreiben solte. Der Kayser war aber so sorgfältig / und prospicirte dem Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen auch auf dem Fall / da diese union und Erb-Verbrüderung nicht Fortgang gewinnen würde / und ertheilte nichts destoweniger die Expectantz und Eventual-Beleihung auf Lauenburg in eben der Krafft / als ob Hertzog Magnus schon gestorben / und die Lande dem Reiche heimfällig worden wären. Inmassen denn und weil solches pactum Confraternitatis zu keiner rechten Consistentz kommen / die im diplomate davon befindliche Worte vor nicht geschrieben zu halten.

Daher fället nun üm so viel mehr hinweg / was auf die Chur daraus erfolgert werden wollen / denn es je aus den klaren Worten / und gantzem scopo der Kayserl. Expectantz und Belehnung Sonnenhell erscheinet / daß der Kayser nicht die Chur verstärcken / sondern dem Hause Sachsen die treue Meriten und Kosten vergelten wolten. Er sahe auf die Familie und nicht die Chur / sonst hätte es heissen müssen: Erstlich soll Churfürst Friedrich / und wenn Er ohne männliche Leibes-Erben abgehet / sein Herr Bruder / Hertzog Johannes / der Expectantz geniessen / denn die Chur-Fürstenthümer / und was denne anhängig / oder zu deren Verstärckung gehörig / sind nach den Reichs-Grund-Gesetzen / unzertheilbar. So conjungiret der Kayser aber die beeden Herren Brüder re & verbis, ex pari in utrumque affectu, und beruffet die absque expressione partium beliehen- und Expectativirte Herren ad æqualem Successionem, wie solches auch die Rechte vermögen.

Wesenb. Consil. 41. n. 145.
Tubing. Consil. 9. n. 32. p. 2. & 148. n. 37. p. 4.

Und hatten Ihre Maj. desto mehr Ursache auf die remuneration gegen Hertzog Johannsen zu gedencken / als furtreffliche Dienste Er in Eroberung der Grentz-Veste Stuhlweissenburg / und sonsten gethan / auch viel schwere Geld-Summen dargeschossen / dahero / wenn die caducität sich bey Churfürst Johann

Anno 1690. Friedrichs Zeiten / nach der zwischen Jhme und seinem Bruder / Hertzog Johann Ernsten zu Coburg beschehenen Erb-Landes-Theilung ereignet hätte / dieser Herr Bruder mit Helffe an Lauenburg befället worden wäre.

Ob dann nun gleich in die von itziger Kayserl. Majest vor die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ertheilte Confirmations-Notul dieses mit eingeflossen / daß solche Anwartschafft auf die Chur gewidmet / und die apertur an Lauenburg zu deren Verstärckung angesehen gewesen; So kan doch sothane Extention nichts würcken; Confirmans enim nihil novi dat, neque amplist. viel mehr ist diese Confirmation des alten diplomatis der Fürstl. Ernestinischen Linie in soweit verträglich / indem Sie ausdrücklich der Albertinischen Linie vorgesetzt verblieben. Das übrige und was in die Confirmations-Notul neuerlich kommen / ist schon vor anderthalb hundert Jahren durch die prægnantissimas clausulas, itzt alsdann und dann als ietzt / item die annullirungs-Clausul also mortificiret worden / daß es nie einige Krafft haben mögen. Es läst sich auch / ne quidem ex absolutissima potestate Cæsaris dem Tertio sein Recht so bloser Dings ohne dessen Verhöhrung und Cognition der Sache nicht aufheben / allerdings die Aenderung der Lehn-Briefe dem primo acquirenti und prius vocato & investito sein Recht nicht kräncken / noch den tenorem primæ investituræ alteriren kan / so gar / daß wenn auch gleich / welches nicht ist / ein Decretum judicis darüber ergangen / es dennoch ob falsam causam ipso jure nullum wäre / wie solches alles aus dem gemeinen und Sächsis. Lehn-Rechte so offenbahr / daß nicht nöthig deshalber viel Worte zu machen.

Schließlich wird nicht schaden / daß man einstreuet / das Fürstl. Sächsis. Hauß habe sich seines privilegii nicht gebrauchet / sondern es per non usum verlohren. Denn / lieber / wie soll man sich einer Expectantz gebrauchen / ehe der Fall erfolget? wieder die Churfürstl. Erhebung aber eines mit der Extention auf die Chur alterirten Confirmatorii hat das Fürstl. Samt-Hauß die Nothdurfft nicht beobachten mögen / weiln die neuen diplomata ausser ihrem Vorbewust ausgeschlossen / und von der Zeit an / da man davon Wissenschafft erhalten / nicht unterlassen hat / behörige Vigilantz anzuwenden. So ist auch dem Possessorio das fatale so wenig abgelaufen / als grosse materie zur Beschwehrung dem Fürstl. Hauß Sachsen durch turbirung Jhrer ex lege imperiali animata habenden possession, oder das factum occupationis feudi non vacui, sed vigore juris ad lineam Ernestinam devoluti Jhnen zugezogen worden. Die Röm. Kayserl. Majest. die man hierum allerunterthänigst imploriret hat / wird nun Jhr eigenes und dero glorwürdigsten Kayserl. Vorfahren allerhöchstes Wort und factum zu præstiren / und in concursu possessionis prioris, etiamsi civilis, cum posteriori naturali turbida quoque & multis in partibus vitiosa, jene dieser rechtmässig vorzuziehen / die attentata zu cassiren / und das Fürstl. Hauß realiter allergnädigst zu beleihen wissen.

Anno 1690.

Num. VII.

Fundamenta, auf welchen des Fürstl. Haußes zu Sachsen / Ernestinischer Linie / jus quæsitum an den Sachsen-Lauenburgischen Landen bestehet.

1. HAt Churfürst Friederich und Hertzog Johannes zu Sachsen zugleich / und einer wie der ander / das Anwartungs-Recht an dem Sachsen-Lauenburgischen Fürstenthumb und Landen / auf den Fall Hertzog Magnus zu Lauenburg oder dessen Descendentz ohne Erben abgehen solte / schon Anno 1507. erhalten / und posteriren von Hertzog Johansen die sämtliche Hertzoge zu Sachsen gemelter Linie.

2. Ist solches vom Kayser Maximiliano I. als damahlen würcklich und schon gegen das 14te Jahr regierenden Röm. Könige geschehen durch ein diploma, so darüber ausgefertiget worden / so vorhanden und bekant.

3. Seynd beede Herren Gebrüdere dazumahlen auch schon eventualiter, und zwar dann als itzt / und itzt als dann / damit investiret worden / weil der Kayser selbsten auf solche Begebnis diese Lande vor ein dem Reich heimgefallenes Lehen gehalten / und zwar haben

4. Sie beyde und ihre descendentes allein / ohne Erwehnung sonst jemandes die Investitur erlangt. Zu dessen mehreren Versicherung auch

5. Die clausula cassatoria mit eingerückt / welche alles aufhebt und annullirt, was hernach und seit der Zeit vor Erb-Verbrüderung und ander weitere Einrichtung der Expectativ oder Confirmationes solchem juri quæsito zu wieder vorgenommen worden / und solches

6. Umb so viel weniger statt hat / dieweil die renovation solchen diplomatis und Investitur von Kaysern zu Kaysern biß dato gesuchet / und die Confirmationes erhalten worden.

7. Die Röm. Kayserl. Majest. als oberster Lehn-Herr / dero selbst eigenes und dero höchstlöblichen Vorfahren am Kayserl. Thron allerhöchstes Wort zu vollziehen / und das feudum zu tradiren nunmehro verbunden per jura notoria & Dd. Struv. Bocer. Buxtorf. Schutz. &c.

8. Die Lauenburgische Lande nie zur Chur gehörig / noch auch Churfürst Friedrichen / als Churfursten / sondern / samt Jhme / seinem Herrn Bruder / als der mit Jhme die sämtlichen Erb-Lande in Gemeinschafft besessen / und dessen descendenten ob bene merita zugesagt und verglichen.

9. Niemanden anders / als dem gesamten Fürstl. Hauß Sachsen Ernestinischer Linie die possession solcher Lauenburgischen Landen zuzueignen / die andern hohen Herren Prætendenten aber seynd allenfalls ad petitorium und zu weiterer Ausführung ihrer fundamenten zu verweisen / weil dasselbe vor allen andern / vermög bereits längst erlangter eventual-Belehnung / und offt erfolgten confirmationen / nach dem Kayserl. Diplomate den Vorzug behält.

NUM.

Anno 1690.

Num. VIII.

Auszug aus der gründlichen Anzeige des Fürstl. Sächsis. der Ernestinischen Linie an dem verledigten Hertzogthume Sachsen-Lauenburg habenden vorgängigen Gerechtsams.

1. Hat Kayser Maximilian I. Anno 1507. auf dem Reichs-Tage zu Costnitz Churfürst Friedrichen / und seinem Herrn Bruder / Hertzog Johanßen zu Sachsen / insgesamt zu gleichen Theilen und aus gleicher affection in regard der Familie / wegen grosser Meriten und zu Vergeltung der schweren Darlagen ihres Vermögens / Leibes und Bluts / die Expectantz auf das Hertzoghum Lauenburg verschrieben / und ihnen und ihrer
2. posterität / von welcher die itzigen Herren Hertzoge zu Sachsen / Ernestinischer Linie / reichkündiger massen / abstammen / zugleich
3. dann als itzt und itzt alsdann die Eventual-Beleihung / gleich als wenn solches Reichs-Fahn-Lehn dem Reiche schon vermannet wäre / mit sehr nachdrücklichen Worten / aus eigener Bewegnis / wiederfahren lassen.

4. Solch Kayserl. Diploma gründet sich nun fürnemlich in klahren nachdrücklichen Worten auf der Röm. Kayserl. Majest. vollkommenen Willen / welcher durch die in Rechten besonders kräfftige Clausula, als: **Mit wohlbedachtem Muthe / gutem Rathe / rechtem Wissen / mit Vernichtung alles dessen / was hierwieder gethan / gehandelt und ausgelassen werden könte / daß solches / unter was Schein es wäre / keine Krafft haben / und an solcher Kayserl. Verschreibung keinen Schaden und Nachtheil bringen sollen / und da was wiedriges erfolgte / solches alles von nun an auf allezeit** *annulliret* **seyn solte** / exprimiret wird. Welche Clausulen die Krafft Rechtens haben / daß nichts darwieder gilt / sondern ein solch privilegium und Lehens-Contract irrevocabel sey / und niemand dargegen gehöret werden könne.

5. Es ruhet aber diese Kayserl. Concession nicht nur auf Kayserl. Consens und Willen / sondern auch auf der Kayserl. Macht vollkommenheit / welche zumahl nach der Verfassung des Reichs in solchem periodo, darinnen das Kayserl. Diploma und Investitur ertheilet / der Churfürsten Consens nicht / wie itzo / erfordert hat / nach dem die Wahl-Capitulationes solch pouvoir erger eingezogen haben.

6. Ferner recommendiret sich das Sächsis. Recht durch die Justiz und æquität ; denn Kayser Maximilian I. hat dem Hauße die treuen Dienste und Geld-Vorschuß vergelten wollen / wie das diploma ausdrücklich meldet / daher denn abermahl die irrevocabilität des Kayserl. Worts erscheinet.

7. Lauten die Worte der Concession und Belehnung also : **daß wir beyden Hertzogen zu Sachsen ic. Lauenburg / als unser und des Reichs heimgefallen Lehen / geliehen haben wollen / zu gleicher Weise / als ob der Fall geschehen wäre** / welche nachdrückliche Erklährung nach Menochii, Freccia ; Vultejî, Wesenbecii ; Menckelbachii , stattlichen deductionen von dem effect ist / daß sie dominium und possessionem sine traditione transferire.

Anno 1690.

Weil nun die Kayserl. der Fürstl. Ernesti- 8.
nischen Linie hauptsächlich und vor der Albertinischen ertheilte Concession und Belehnung über Lauenburg alle rechtmässige Requisita und Grundfesten überflüssig hat / und durch keine Wege ihrer besondern Eigenschafft halber verrückt werden können ; also bindet selbige dero Reichs-Nachfolger unwiedersprechlich an deren Gewähr und Vollziehung / und sind

Die itzige Röm. Kayserl. Majest. desto mehr 9.
gnädigst obligirt / dem Fürstl. Hauß solch Lehen auch zur natürlichen possess und Einnehmung zu verschaffen / als notorium ist / daß solch Diploma von Kaysern zu Kaysern / und Hertzogen zu Hertzogen / ja der jetzt glücklich regierenden Kayserlichen Majestät selbst renoviret und confirmiret worden.

Dargegen nichts schadet / daß seither we- 10.
niger Zeit andern hohen Reichs-Ständen auf solchen Heimfall durch Erb-Verbrüderungen oder auch ein Kayserl. diploma Hoffnung gemachet werden wollen / weil solch Fürstlich-Sächsis. Recht durch kein factum, es sey auch wie es wolle / verlohren oder gekräncket werden mögen / nach Anleitung der Rechte und Kayserl. cassatori-Clausul.

Ist auch so ferne / daß Churfürst Johann 11.
Friedrich durch die Capitulation vor Wittenberg und vom Naumburgischen Vertrag solches Gerechtsam eingebüsset / als vielmehr bekandt / daß derselbe von Kayser Carln V. völlig zu allem dem jenigen restituiret sey / was nicht nahmentlich und expresse mit der Chur an die Albertinische Linie gekommen / und aus obigem erinnerlich / daß solch diploma und investitur von Kaysern zu Kaysern vor die Ernestinische Linie deutlich renoviret / und noch vor zwey Jahren bestätiget worden.

Weniger nicht ist gantz neuer- und uner- 12.
weißlich / daß solche Concession auf die Chur zu Sachsen gerichtet gewesen ; denn es ist von Zeiten des ersten Hertzogs zu Lauenburg etwa de Anno 1308. an / biß auf den letzten ausfündig / daß diese Lande der Chur nicht anhängig gewesen / sondern Hertzog Johansen zu Sachsen / sowohl als seinem Herrn Bruder / dem Churfürsten / verliehen worden. Denn es ist sehr merckwürdig / daß / obgleich in dem diplomate einer Erb-Verbrüderung gedacht / und zur Gegen-Lage die Chur zu Sachsen / (worauf Hertzog Magnus sowohl als dessen Vorfahrer und Nachfolger prætendiret haben) angezogen wird / dennoch auch ausser dem / wenn solche Erb-Verbrüderung nicht Fortgang gewinne / die beeden Hertzoge zu Sachsen / und nach ihrem und dero Leibes-Erben nimmerseyn erst per modum substitutionis die Albertinische oder itzige Chur-Linie damit beliehen worden / weil nun solch pactum Confraternitatis nicht zum Stande kommen /

fället

Anno 1690. fället alles dahin/ was davon in diplomate Maximiliando disponiret ist/ und bleibet es bey der auf solchen erschienenen Entstehungs-Fall ertheilten expectativ und Kayserl. Investitur billig alleine.

23. Solchem nach und weil die itzige Herren Hertzoge zu Sachsen Gotha-und Weimarischer Häusser den primum acquirentem zum Tritavo haben/ und in dem ersten pacto Cæsareo ihnen providiret/ auch solch theuer erworbenes Recht von Kaysern zu Kaysern biß dato confirmiret/ hergegen alles wiedrige/ es sey auch erlanget unter was Schein und äusserlicher Verwahrung es immer wolle/ vorher durch die Clausulam irritantem in Stand der leb-und würckungs-losen Dinge gesetzet worden/ gebühret ihnen nunmehro/ nach Contingenz der Condition, von Gott und Rechtswegen mehr gedachte Succession an dem Hertzogthume Lauenburg und zugehörigen Landen.

Num. IX.

Ohnmaßgebliche Gedancken über das Maximilianische und von jetzt regierendem Kayser Anno 1687. confirmirte Document, so von Chur-Sachsen zu Behauptung der Succession in den Sachsen Landen/ produciret wird/ communicirt M. Apr. 1690.

Es wollen einige vermeinen/ daß die fundamenta an Seiten Chur-Sachsen/ so auf einem confirmirten Document vom Kayser Maximiliano I. und dann auf der jüngern Erb-Verbrüderung beruhen/ mercklich vacillirten/ wo nicht gar übern hauffen fallen dörfften/ allerwogen/ bey itzt gedachtem Documento, nempe confirmatione der Anwartung Maximiliani I. de Anno 1507. zu bedencken sey (1) daß von der in priori puncto angeführten Clausul: **welcher** *Expectantz*-**Brieff allewege für das Churfürstl. Hauß zu Sachsen aufgehoben und dafür geachtet worden wäre** rc. in Maximiliani Documento nichts stehet/ also Imperator übel berichtet worden.

(2) müste juxta tenorem Documenti bewiesen werden/ wann/ wie und wo der gerühmte und confirmirte Vertrag/ wie Er daselbst beschrieben ist/ errichtet worden.

(3) Solte aber die Confirmation und cession auch ohne Fürgang dieses Vortrags/ wie ebenfalls in documento stehet/ gelten/ so ist selbige nicht weiter zu extendiren/ als biß auff Hertzog Magnum von der Lauenburg *NB.* **wann derselbe ohne eheliche Leibs-Erben mit Tod abgienge**/ atqui hoc non factum, weilen dieser Hertzog Magnus Franciscum I. verlassen/ welcher die Familiam biß auf jetzigen letztern hochselig verstorbenen Hertzog Julium Frantzen propagirt, Ergo cessat ratio, und mag man mit solchem personal Vertrag/ zumahln da die vorgesetzte Conditio verfehlet/ und bey Hertzog Magni Zeiten nicht zu statten kommen ist/ zu præjudiz der Nachfolger nichts gewinnen.

(4) Lautet dieses Vertrags Maximiliani I. vermeinte Confirmation primario auf Churfürst Friedrich und Johansen und auf derenselben Eheliche Männliche Leibs-Erben/ als Ernestinischer Linie und *NB.* **ob die nicht wären**/ erstlich auf Hertzog Georgen und Heinrichen/ so Albertinischer Linie seynd; wann aber nun wissentlich gnug/ daß die Ernestinische Linie noch nicht ausgangen/ so muß die Albertinische/ als itzige Churfürstl. Linie erweisen/ wie und auf was Art dieses vorgeschützete jus (so doch bey Hertzog Magno zu Lauenburg cessiret/ und auf die Ernestinische Linie gar nicht propagiret worden) auf Sie gekommen/ und wo auch geschrieben stehe/ daß solchen Expectantz-Brieff exclusa Ernestina allewege für das Churfürstliche Hauß zu Sachsen Albertinischer Linien/ specialiter aufgehoben/ und dafür vor andern Interessenten/ ausser der Albertinischen Linie/ geachtet worden. Anno 1690.

(5) Wäre wohl zu observiren/ daß dieses Maximilianische Documentum Anno 1660. a moderno Imperatore confirmiret worden/ aber darinnen sey die expressa clausula salutaris: daß es einem tertio zu præjudiz nicht gegeben/ weniger eher gelten solle/ biß daß secundum Capitulationem Imperatoris, das Churfürstl. Collegium consensum darüber ertheilet. Diese 2. Clausuln sind Studio in der Anno 1687. vorgegebenen erneuerten Confirmation ausgelassen/ und kan also an sich selbsten die mutirung der vorigen Confirmation nicht gelten.

(6) Soll sich im Sachsen-Lauenburgl. Archivo ein Neben-revers auf Pergament absque ullo vitio visibili geschrieben befinden/ daß die zwischen dem Chur-Hauß Sachsen und Sachsen-Lauenburg 1671. getroffene Erb-Verbrüderung/ wofern die Kayserl. Confirmation darauf nicht erfolget/ annullirt und cassirt seyn/ und übrigengs alles in statu pristino verbleiben solle.

(7) Worzu noch die revocationes in denen Anhaltischen und Lüneburgischen nachgefolgten neuen Erb-Verbrüderungen ex pari ratione erfolgt seyen.

Num. X.

Erb-verbrüderung zwischen Chur-Sachsen und Sachsen-Lauenburg de Anno 1671. zur Erläuterung der Chur-Sächsis. jurium gehörig.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg der ander Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg. rc. rc. Und von desselben Gnaden wir Julius Frantz/ Hertzog zu Sachsen/ Engern und Westphalen rc. urkunden und bekennen hiermit/ vor uns/ unsere Erben/ Nachfolger und jedermänniglichen/ mit diesem offenen Brieffe: Nachdem unsere Löbl. Vorfahren vor vielen Jahren dem Allerhöchsten Gott zu Ehren/ und um Nutzes/ Wohlfahrt/ Friedens und Besten wille mit Röm. Kays. Maj. allergnädigster Bewilligung/ laut darüber zu Constantz am 28. Jul. 1507. ertheilten Concession eine im Heil. Röm Reich beständige **Erbverbrüderung** über ihren bey-derseits darinen benante **Land/ Leuthe und Unterthanen/ vorgehabt**/ und die itzige Röm. Kays. Maj. den 10. Jun. 1660. nicht allein solche Concession aller-

Anno 1690. allergnädigst erneuert / sondern auch uns / dem Churfürsten zu Sachsen und unsern Erben / die hiebevor eventualiter allergnädigst geeignete Anwartung auf das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / zu Verstärckung der Chur / allergnädigst purè verschrieben / bey welcher Begnadigung / wie auch bey denen vor langen Jahren zwischen dem Hause **Sachsen / Brandenburg** und **Hessen** getroffenen **Erb-Einigungen** und **Erb-Verbrüderungen** / wir es denn allerseits gäntzlich in allen Stücken / Krafft dieses bewenden lassen.

So haben wir zu Erhaltung guten / ungefärbten Verständniß / beharrlicher Treu und Freundschafft und ferner beständigen Vertrauens nach gepflogener reiffen Deliberation, aus freyem Willen für gut und rathsam befunden / GOtt dem Allmächtigen zu Lobe / dem heiligen Römischen Reich zu Ehren / und beyderseits unsern Land und Leuthen zu Nutz und Aufnehmen / die zwischen obgedachten unsern Fürstlichen Häusern für langen Jahren vorgehabt. Und von der damahls regierenden Römischen Kayserlichen Majestät erlaubte **Erb-Verbrüderung Krafft gegenwärtiger Vergleichung vollend zur Richtigkeit zu bringen.** Thun auch solches aus angebohrner Liebe und Treue / rechter Freundschafft hiermit wohl bedächtiglich- und wissendlichen in der allerbeständigsten Form Weise und Meß / als solches jure publico, militari und sonst zu recht geschehen kan / oder mag / wie hiernach folget:

Nemlich:

1. Wir beyderseits sollen und wollen es mit allen unsern Erben / Nachkommen / **Fürstenthümern / Grafschafften / Herrschafften Lehn-** und **Pfandschafften** und allen **andern Land und Leuten / die wir itzo haben** / oder durch GOttes Seegen hinführo erlangen / mit einander treulich und freundlich meinen / einander brüderlich ehren / und fördern / einer des andern Schaden warnen / und mit Worten und Wercken sein Bestes suchen / unsere Consilia und Actiones nechst Göttlicher Ordnung auf die heilsamen Reichs-Satzungen und den Westphälische Friedens-Schluß gründen / und niemands noch um keinerley Sache willen / unser keiner des andern Feind worden / noch Ihn beschädigen lassen / und im Fall ein oder der andere Theil mit unbilliger Gewalt beträngee würde / solches beschwerten Theil / so weit es zurecht zuläßlich und in unserm Vermögen stehet mit Rath / Trost / Hülffe / Intercessionen und Recommendationen nicht zu verlassen / sondern es mit und neben andern Reichs- und Craysz-Ständen gebührlich retten / **die abgerissene** Pertinenz-**Stücke** / nach erfolgtem rechtlichen Ausspruch / Inhalts der Reichs-Abschiede / Kammer-Gerichts und Executions-Ordnung / wieder darzu zu bringen und allen fernern Schaden und Nachtheil / so viel möglich abhelffen. Da aber ein- oder der andere vor Uns oder Unsern Nachkommen einige Motus anfangen / Thätlichkeiten vornehmen / und jemand damit beschweren und überfallen würde / so doch nicht seyn soll / alsdenn soll derjenige Erb-Verbrüderte / so seinen Consens nicht darzu gegeben / zu einigerley Hülffe nicht verbunden seyn. Anno 1690.

2. Es soll auch keiner des andern Feind in seinen Landen / Schlössern und Gebiethen vorsetzlich oder wissendlich hausen / hegen / oder ihnen einigerley Weise Hülffe thun / noch den Seinigen dergleichen verstatten.

Ferner haben wir / obbenandte **Churfürst zu Sachsen** und **Burggraff zu Magdeburg** / Uns mit unsern **Fürstenthum** und **Landen der Chur Sachsen** / samt allen **darzu gehörigen Rechten** / Regalien / **Lehnschafften** / **Obrigkeiten** / **Herrlichkeiten** / **Jagten** / **Fischereyen** / **Voigteyen** / **alten** und **erhöheten Zöllen** / **zu Wasser** und **Landen** / **Diensten** und **Nutzungen** / allermassen wie solche unsere Hochseel. Vorfahren vom heiligen Römis. Reich **zu Lehn getragen** und ferner **auf uns geerbet haben** / zu gemeldten unsern Vettern dem **Hertzogen zu Sachsen** / Engern und Westphalen ꝛc. Und wir Julius Frantz / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen ꝛc. Wiederum zu gemeldten Unsern Herrn Vater und Vettern dem Chur-Fürsten und die Hertzoge zu Sachsen ꝛc. mit **unserm Fürstenthum Nieder-Sachsen oder Lauenburg** / **samt dem Lande zu Hadeln** / **und allen darzu gehörigen** / **anjetzo dabey befindlichen** / **auch in vorigen Jahren davon abgerissenen** pertinentien / welche wieder darbey zu bringen wir schon Rechtfertigungen angestellet / oder noch anstellen werden / auch allen Uns zustehenden Juribus und actionibus mit allen darzu gehörigen / auch andern von Römischen Käyserlichen Majestät und Reichs wegen Uns competirenden Rechten / **Regalien** / **Lehnschafften** / **Obrigkeiten** / **Jagten** / **Fischereyen** / **Diensten** / **Nutzungen** / **alten und neuen Zöllen auf der Elbe** / **wie auch sonst überall zu Wasser und zu Lande** / **Gerichten und Gerechtigkeiten** / wie die benannt seyn mögen / nichts davon als unsere Böhmische Herrschafften und Güther / ausgenommen / (welche wir keines weges hierinnen mit begriffen haben wollen) in allermassen / wie die unsere Hochseelige Vorfahren und wir vom heiligen Römischen Reich zu Lehn getragen / und auf uns geerbt seyn / vor Uns und Unsere männliche Leibs-Lehns-Erben / ewiglich zu einander verbrüdert / gesetzet und verschrieben / wie wir auch solches in- und mit Krafft dieses Brieffs hiermit thun / doch bescheidentlich also und dergestalt: Daß woferne wir obbenannter Churfürst und Hertzog zu Sachsen / samt unsern **Erb-Verbrüderten** / sonder und ohne **Eheliche Leibs-Lehns-Erben** / **männlichen Geschlechts mit Tode verfielen** / so daß unsere Stämme **Männlichen Geschlechts in absteigender Linie** / keiner mehr vorhanden wäre / (welches der Allmächtige GOtt nach seinem Göttlichen Willen verhüten wolle) daß alsdann / und nicht ehe / wann sich der Fall zu erst an unsere des Churfürsten und Hertzoge zu Sachsen / wie auch anderer Erb-Verbrüderten Seiten zutragen solte / Unser Fürstenthum und Lande der Chur zu Sachsen mit allen dessen oberwehnten Rechten und Zugehörungen / **an die alsdann überlebende Her-**

Anno 1690. **Hertzoge zu Sachsen / Engern und Westphalen** / hergegen / da wir obbenanten Hertzog zu Sachsen / Engern und Westphalen sonder und ohne Eheliche Leibes-Lehns-Erben männlichen Geschlechts mit Tode verfielen / so daß unsers Stammes männlichen Geschlechts in absteigender Linie / von uns keiner mehr verhanden wäre / so GOtt der Allmächtige nach Seinem Göttlichen Rath gleichfalls verhüten wolle / alsdann und nicht ehe unser Fürstenthum Nieder-Sachsen oder Lauenburg mit allen dessen Zugehörungen / **zusamt dem Lande Hadeln** und dessen Pertinentien, **auch** andern von der Römischen Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen uns competirenden Rechten und Gerechtigkeiten / nichts davon ausgeschlossen / an den alsdann überlebenden Chur-Fürsten zu Sachsen / als ein **Erb-Mann-Lehen** nach Anleitung der vor itzo regirenden Römischen Kayserlichen Majestät ertheilten obangeregten **Anwartung** / **fällen und kommen** / und daß sich alsdann solche nachgelassene **Land und Leuthe** folgends von Stund an nach ihnen / als **ihren rechten Erb-Herrn richten** und halten / und ihnen mit aller gebührlich- und gewöhnlichen Pflicht gewärtig / unterthänig und gehorsam seyn sollen / sie sich auch alsdann des **Tituls und Wapens derselben** Landen gebrauchē mögen.

4. Gestalt wir uns denn (4) mit einander **verglichen** / daß diese Erb-Verbrüderung **beyderseits** Landschafften / Dienern und Unterthanen auf erst erfolgenden Land-Tage / dem Herkommen nach / gebührend intimiret und zu wissen gemacht werde.

5. Es soll aber ein jeder der Erb-Verbrüderten schuldig und verbunden seyn / die Länder so ihme laut dieser Erb-Verbrüderung auf begehrenden Falle zukommen möchten / **samt allen dessen Unterthanen / beyder** Religion **in dem Stande / in welchem solche oder dieselbe wenn sich der Fall zutragen solte / begriffen und befunden werden / und sonsten dem** Instrumento Pacis **und** der disposition dessen 5ten Articuls gemäß / nebenst einer absonderlichen Regierung geruhen und ungekräncket / auch die Cantzley / Hoff-Gericht / Consistorium samt andern Land- und Stadt-Gerichten so wohl den ordentlichen Appellations-Cursum, wie er in jedem Fürstenthum herbracht / und in specie das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg bey dem darinne hergebrachten alten Sächsischen Recht / auch das Land Hadeln bey seinem Land-Recht / und das Weichbild Otterndorff bey seinen Statuten / ingleichen das Land der Chur zu Sachsen / auch deren Vasallen und Unterthanen bey denen Instantien / Kirchen-Schul-Landes-Gerichts-Policey und andern Ordnungen zu lassen.

6. Wir denn bey dieser unserer Erb-Verbrüderung deutlich mit beredet / daß wir und unsere Erben alle des abgegangenen Fürstens **Mannschafft** / sie seynd Prælaten / **Graffen / Herren / Ritter / Erb / Bürger und Männiglich / Geistlichen und Weltlichen / bey allen ihren Rechten / Ehren / Würden / guten Gewohnheiten / und Herkommen** / insonderheit auch in dem Lande der Chur zu Sachsen **alle und jede** Vasallen / **Städte und Unterthanen** / bey ihren Privilegien / Reversalien / Statuten / hergebrachten gesamten Hand oder Mit-Belehnschafften / gewöhnlichen Leibes-Gedingen und Befugnissen allerdings lassen / auch schützen sollen und wollen. Anno 1690.

7. Was auch der abgehende Herr oder dessen **Vorfahren** in jedem Fürstenthum **von Adelich- und Bürgerlichen** Allodial-**Güthern** disponiret und verschrieben / solle der succedirende Erb-Verbrüderte zu halten verpflichtet seyn.

8. Es soll aber **kein** Theil etwas von den Fürstenthümern / darzu gehörigen **Aemtern / Gütern / Schlössern / Städten / Gerechtigkeiten / auch andern** Pertinentien / so in diese Erb-Verbrüderung gebracht / ohne des andern expressen Consens zu verkauffen / zu verschencken / zu veräussern / oder sich derentwegen mit andern ferner zu verbinden macht haben / und da solches ohne Consens des andern geschehen würde / soll der andere Theil auf den Fall der Eröffnung an solche Veräusserung und Verbrüderung nicht verbunden seyn / jedoch da einer unter uns von Seinen Alt-Vätterlichen Creditoren (deren etliche unserer Hertzog Julii Frantzens Seiten bereits process angestellet / oder noch anstellen möchten) mit executionen angefochten werden solten / alsdenn soll einem jeden frey stehen / solche durch alle mögliche Mittel / und wenn es vonnöthen / mit Auffnehmung fremder Gelder / auch ohne des andern Vorbewust / zu befriedigen / und damit die höchstschädliche Execution vom Lande abzuhalten. Die Schuld der Landschafft betreffend / ist verglichen / daß auff erfolgende Conjunction der Fürstenthümer eine Landschafft der andern Schulden zu übernehmen oder zu bezahlen nicht gehalten seyn solle.

9. Wann nach Abgang eines oder des andern Hauses **Mann-Stammes verwittibte Fürstinnen verhanden** / bleibet **es** zu beyden Seiten bey denen verschriebenen und verbriefften zu Recht beständigen Ehe-Pacten nicht unbillich / jedoch daß dieselbe nach dem Herkommen und den succedirenden Erb-Verbrüderten zu Nachtheil nicht auffgerichtet / oder wenn etwa deren keine vorhanden wären / die Billichkeit allzeit darunter beobachtet werden solle.

10. Wegen der **Fürstlichen Fräulein** / die auf dem Abgang eines oder des andern Stammes hinterblieben werden / ist dahin verglichen / daß dieselben / ob deren nur eines oder mehr verhanden / mit 50000. Thal: auf beyde Fälle ausgestattet / und loco dotis ein mehres nicht prætendiret / und biß dahin ihnen / wie in einem jeden Hause bräuchlichen / ihrem Stande gemäß / ein gewisser und zureichender **Jährlicher Unterhalt aus denen** Intraden der angefallenen Fürstenthümer gereicht werden soll.

11. Es sollen auch die Instrumenta rustica jedes **Orts auf ereigneten Fall bey denen Fürstl. Aemtern und Höfen ohne Entgelt verbleiben / das verhandene Vieh aber / so viel man** dessen bey denen Aemtern zu behalten bedürfftig seyn möchte / so wohl auch die zur Haußhaltung benöthigte Früchte gegen **billigmässige den** Allodial-**Erben** thuende **Bezahlung und Erstattung** gelassen werden.

Hieeüber

12. Hierüber ist weiter verabredet / daß auf den unverhofften Abgang ein oder anderer obbenannter Chur- und Fürstlichen Hauses **Mann-Stammes** / der letzt versterbende regierende Herr / so wohl auch dessen **Wittib** / wenn sie sich nicht wieder verheyrathet / neben dessen annoch unausgesteureten Fräulein / auf deren Todes-Fall von dem succedirenden Erb-Verbrüderten Fürsten / aus denen Intraden des anfallenden Fürstenthums Fürstl. zur Erden bestattet / wie nicht weniger aller Bedienten beweißlicher Rückstand völlig abgeführet werden soll.

13. Alle diese obgesetzte Puncten geloben wie obbenannten beyder Seits Chur- und Fürsten bey unsern Fürstl. **Ehren / wahren Worten / Treu und Glauben** / an Eydes statt nicht allein für Uns stet / vest und unverbrüchlich zu halten / sondern es sollen auch künfftig von beyder Seits Nachkommen / so bald einer das 18 Jahr seines Alters erreichet / solche beliebet und unterschrieben werden.

Endlich haben auch wir obbenannte **beyder Seits Chur- und Fürsten Uns dahin vereinigt** / und ein Theil des andern verheissen / daß wir unverzüglich den Allerdurchl. Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldum erwehlten Römischen Käyser ꝛc. ꝛc. unsern Allergnädigsten Käyser und Herrn allerunterthänigst ersuchen wollen / daß Ihro Käyserliche Majestät in Ansehung unserer nahen Verwandnüß / Situation beyder Seits Länder / und daß unsere Vorfahren allbereit vor langen Jahren mit einander in Erb-Verbrüderung gestanden / und Käyserl. *Confirmation* **darüber erhalten / auch über diese** erneuerte Erb-Verbrüderung zu keinem andern Ende / als zu Erhaltung mehtern Ruhestands im heil. Röm. Reiche / und Unser aller Unterthanen Land und Leuthen Wolfarth angesehen / dieselbe aus Römis. Käyserl. Macht allergnädigst bewilligen und confirmiren wollen. Da sich aber über verhoffen / über kurtz oder lang erweisen solte / daß gegen diese Erb-Verbrüderung difficultäten von jemand möchten gemachet werden / so soll nichts desto weniger dieselbe unter uns und unsern descendenten fest bestehen / gestalt auch hierüber wir / der Churfürst zu Sachsen / Uns auf alle widrige Fälle nicht unbillig an die obangezogene verschriebene Expectantz halten / und reserviren dieselbe hiermit nochmahls ausdrücklichen / massen dieselbe einen Weg als den andern benebenst dieser Erb-Verbrüderung bey Kräfften stehen bleibet. Alles treulich und ohne Gefehrde.

Dessen zu Uhrkund haben wir / von GOttes Gnaden **Johann Georg** der Andere / Churf. zu Sachs. und Burggraff zu Magdeburg ꝛc. vor uns und alle unsere Erben und Nachkommen / Hertzogen zu Sachs. ꝛc. und von desselben Gnaden / wir Julius Frantz / Hertzog zu Sachsen / Engern und Westph. ꝛc. auch für uns und alle unsere Erben und nachkommende Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen / jeder insonderheit sein Siegel an diesem Brieff / wissendlich und wohlbedächtig hängen lassen / auch denselben zu mehrer Befestigung mit unsern eignen Händen unterschrieben. Geschehen am dritten Septembris Anno 1671.

Johann George /	**Julius Frantz /**
Churfürst.	Hertzog zu Sachs.
(L.S.)	**(L.S.)**

Num. XI.

Historische Zusammen-Stammung derer sämbtlichen Durchläuchtigsten Prætendenten / an dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg / darinnen von Anfang biß jetzt die vielen Verwandelungen in denen Hochfürstl. Nieder-Sächsischen Häusern / sonderlich die merckwürdigste Begebnisse / mit denen HEINRICIS, so wohl dem Stoltzen als Löwen / OTTONIBUS, ALBERTIS, und vielen andern Printzen / aus denen vornehmsten Geschicht-Schreibern damahliger Zeiten entworffen von D. H. Anno 1690.

Geneigter Leser.

HOher Potentaten Rechte zu ergründen / ist schwer / davon zu schreiben gefährlich / und darum hab ich mich auch dessen hiebey schlechter dings enthalten. Dieweil es sich aber also gefüget / daß von verschiedenen hohen Gönnern mir Anlaß gegeben worden / aus der Geschicht in meinem wenigen Vorrath etwas hierinn nachzuschlagen / und hienechst von etlichen Puncten (so zu reden) eine speciem facti zu formiren: So hab ich weiter nicht gehen wollen / als man selbige aus denen vornehmsten Scribenten / die im Druck verhanden / zusammen bringen möchte. So fern was in diesen Puncten aus den in Archiven hin und wieder verhandenen beglaubten Documenten zu ändern / zu verbessern / gibt man billig und gern denselben vor alle dem / was andere derer Zeiten auffgezeichnet haben / den Platz. Indessen wird doch aber diese Arbeit viele / die mit höhern Sachen beschäfftiget / solcher Mühe die hierinn nicht undienlich / überheben / und ihnen also hoffentlich nicht unangenehm seyn. Damit aber das Werck nicht zur übergrossen Weitläufftigkeit erwachse / hat man sich derer Scribenten Zeugniß und Wort allein in denen Stücken zu gebrauchen gehabt / die bey gegenwärtiger Erwegung einig momen gehen können: Dafern es aber auch fernerweit also erfordert werden solte / kont es ebenermassen geschehen. In denen Geschlechts-Tafeln hat man auch nur die Descendenten / und welche bey der Regierung gewesen / zu setzen nöthig erachtet.

Allgemeine Stamm-Tafel

Derer Durchlauchtigsten Prætendenten an Lauenburg:

Hertzogen zu Engern und Westphalen:

SIGISMUNDUS beschützte noch die Freyheit derer Seinen wider Dagobertum, König derer Francken, † 691. Dessen Sohn

DIETERICUS stritte bereits unglücklich wider Carolum Martellum, auch König derer Francken, † 740. Dessen Sohn

WERNERUS hat es also mit den Kriegen anstehen lassen, † 768. zeugete

WETECHINDUM I. der ward vom Carolo Magno, König derer Francken, bezwungen, und zum Christlichen Glauben bracht; hat hienechst in seinem Wapen für das schwartze ein weisses Pferd im rothen Feld erwehlet, † 807. Dessen Söhne:

BRUNO Hertzog zu Engern, Vid. lit. B.

HASLAA verehlicht an Aribo Beringer, Vid. lit. C.

WIGEBERT, der das Nieder-Sächsische Theil erhalten, und Wigbertshusen bey Nordheim erbauet, † 825. Dessen Söhne:

WETECHIND. II. Vid. lit. D.

Hertzogen zu Sachsen:

Walpert, Graff zu Ringelheim, von dem man den Oldenburgischen Stamm herführet, † 865

BRUNO, welcher das Schloß Brunstein bey Nordheim, wie auch das Closter Brunshusen bey Gandersheim angelegt, † 843. Dessen Sohn

LUDOLPHUS der Grosse / welcher das Ost-Sachsen zwischen der Weser und Elbe an sich gebracht, und darinn die erste Stadt Gandersheim erbauet, † 859. Dessen Sohn

OTTO, nun auch Graff in Thüringen / hat das Benedictiner-Closter auf dem Kalckberg in Lüneburg gestifftet, auch Assenburg angelegt, (Sein älterer Bruder Bruno soll erst Braunschweig erbauet haben,) † 916. Dessen Sohn

HEINRICUS, der Vogelsteller zubenahmt, zugleich auch Herr über Braunschweig und Lüneburg / nachmahln Römischer Kayser, welcher die Stadt Meissen erbauet, wie auch Goßlar und Quedlinburg angelegt, woselbst er Anno 936. begraben. Dessen Söhne:

OTTO I. Röm. Kayser, der Heraldum, König in Dennemarck, zum Christl. Glauben bracht, und seiner Söhne Hofmeister, Hermann Billing, mit dem Hertzogthum Sachsen belehnt. Vid. lit. A. p. seq.

HEINRICH, der seinem Bruder sich zwar anfangs widersetzet, nachgehends ihm aber in denen Ungrischund Italiänischen Kriegen grosse und treue Dienste gethan, und dafür das Hertzogthum Bäyern / auch Braunschweig erhalten. Starb zu Regenspurg Anno 955.

Dessen Söhne:

In Bäyern	In Braunschweig
HEINRICH I. † zu Regenspurg 995. Dessen Sohn	BRUNO I. † 1006.
HEINRICH II. zubenahmt der Heilige / nachmahls Römisch. Käyser, † 1024.	BRUNO II. † 1014. LUDOLPHUS erlangte vom Käyser Conrado Thüringen / † 1074. ECBERTUS erbauete Wolffenbüttel, † 1092.

Diese Linien sind endlich abgangen.

A. Hertzogen

Hertzogen zu Sachsen / Engern und Westphalen:

HERMANN BILLING erhielt diese Dignität vom Käyser Ottone dem I. wegen seiner Treu und Tapfferkeit, die er in Welschland wider Berengarium erwiesen, bekam nicht nur die Lande von Saltzwedel biß Stade, sondern anbey auch Lüneburg: Dagegen die Nachkommen des Käysers die Marggraffschafft Sachsen und Braunschweig erhalten, † 981. Dessen Sohn

Chur-Fürsten zu Sachsen / und Herren zu Lüneburg:

BERNHARDUS I. der denen Käysern Ottoni II. und III. in ihren Feldzügen viel treue Dienste erwiesen, auch Henrico II. Römischem Käysern, seine Wahl-Stimm gegeben, † 1011. Dessen Sohn

BERNHARDUS II. hat mit denen Dänen und Sclaven viel Kriege geführet, und das Michaelis-Closter in Lüneburg angerichtet, † 1063.

ORDOLFUS, welcher zwar wider die Sclaven und Obotriten auch Kriege geführt; aber mehrentheils unglücklich gefochten, † 1073. Dessen Sohn

MAGNUS ist zwar wider die Sclaven, auch Ertzbischoff in Bremen, glücklich gewesen, und hat den letzten fast von Land und Leuten bracht; nachdem er aber Rudolpho Suevo wieder Käysern Henricum IV. angehangen, ist er in der Schlacht bey Merseburg in des Siegers Hände gerathen, und Anno 1106. im Gefängniß gestorben; hat keine männliche Erben, sondern zweene Töchter verlassen, als

WULFILDIM, die verehelicht worden an Heinrich Guelphen in Bäyern, und

ELICAM, welche Otto, Graff zu Aschersleben und Ballenstädt erheyrathet, unter diesen beyden Schwägern ist der erste Streit über das Hertzogthum Nieder-Sachsen entstanden, und hat zwischen ihren Nachkommen biß itzt gewähret.

Folgen nun die

Particuliren Geschlechts-Tafeln

Derer gegenwärtigen Hohen PRÆTENDENTEN.

pag. 1. B.

Braunschweig- und Lüneburgische Linie:

BRUNO, Hertzog zu Engern, Wittechindi des ersten Bruder, da er gesehen, daß die Ost-Sachsen Carolo M. sich ergeben, hat A. 775. sich tauffen lassen. Von diesem erzielen Albinus Reusnerus Henningius den Stamm derer Guelphen.

Grafen zu Altorff und Ravensberg:

ETICHO, dessen Sohn erhält aus der Mutter Erbe die Graffschafft Altorff und Ravensberg; Weil er ohne dem gnugsam begüthert zu seyn vermeinet, hat er in Deutschland nichts zu Lehn annehmen wollen. Derowegen als dennoch sein Sohn sich dazu bringen lassen, hat er aus Kümmerniß sein Leben an einem einsamen Ort, und daselbst also nachgehends erbautem Closter Anno 670. beschlossen.

HEINRICUS I. hat vom Käyser Ludovico dem II. seinem Schwager einen solchen Platz Landes erbethen, als er binnen Tages Zeit mit einem güldenen Wagen befahren konte. Da nun ihm der Käyser solches verwilliget, hat er die schnellesten Pferd für einen leichten Wagen gespannet, und einen güldnen Wagen im Schoß habend die Gegend Nieder-Bäyern umfahren, darauff er denn auch vom Käyser Anno 860. damit beliehen worden.

Nieder-Bäyern.

HEINRICUS I. hat eine gantz stille und ruhige Regierung geführet.

RUDOLPHUS, von dessen Leben auch wenig zu melden, ist gestorben Anno 940.

Hertzogen.

GUELPHUS I. bey wessen Zeiten Nieder-Bäyern erstmahl zu einem Hertzogthum erhoben.

RUDOLPHUS II. nunmehriger Hertzog in Nieder-Bäyern, auch Graff zu Altorff und Ravensberg. Denn die übrigen Titul des Brunonis haben nach Ethone dessen Nachkommen fahren lassen.

GUELPHUS II. hat mit Hülffe Ernesti, Hertzogens in Schwaben, der Wahl des Käysers Conradi II. sich widersetzt.

Marggraffen von Verona.

GUELPHUS III. welcher von Käyser Heinrich III. in Italien mit der Marggraffschafft Verona beliehen, auch das Schloß Weingarthen erbauet, in welchem er Anno 1055. sonder Erben verstorben. Seine Schwester Cunigundis aber erheurathete

AZO IV. Marggraffen zu Esth und Thuscien, Hertzogen zu Ferrara, welcher in Teutschland in Käyser Heinrich des dritten Diensten sich brauchen lassen. Ist gestorben Anno 1071.

Hertzogen in Bäyern.

pag. 2.

§. I.

Guelphus IV. GUELPHUS IV. der Starcke zubenahmet, ist wiederum von Käyser Heinrich den IV. mit dem Hertzogthum Bäyern beliehen worden, welchem er auch in dem Feld-Zug ins heilige Land gefolget. Ist aber in dem Rückweg in Cyprien Anno 1101. gestorben. Dessen Sohn

Heinricus Niger. §. II. HEINRICH der Schwartze, auch Catulus oder Guelpho zubenahmt, erheurathete Wulfildem, MAGNI des Hertzogens zu Sachsen ältere Tochter; und weil der Schwäher-Vatter ohne Männlichen Erben verschieden: Otto der Marggraff zu Saltzwedel aber Elicam die andere Tochter erheurathet hatte, so gab es unter beyden Schwägern über dem Nieder-Sächsischen Hertzogthum und Herrschafft Lüneburg (wie gesagt) einige Strittigkeiten; Aus welcher Veranlassung Lotharius von Supplinburg seiner treuen Dienste wegen vom Käyser Henrich dem IV. damit beliehen wurde, † 1125.

Fr. Heinr. Bodonis Syntagma p. 504. Hic est Lotharius III, qui monasterium regale Lutter dictum fundavit, cui Heinricus V. hujus nominis Rex, IV. autem Imperator Ducatum Saxoniæ dedit, eo quod Magnus filius Ordolphi Ducis Saxoniæ, filium non haberet. Duas enim tantùm filias habuit, quarum una Adelia nupsit Ottoni Comiti, genuitque Albertum, cognomento Ursum: Altera Wulfildis Duci Bavariæ Guelphoni nupsit, & peperit ei Heinricum, cognomento Leonem, patrem illius, qui in Brunswig quiescit. *Helmold.* lib. 1. Chron. Sclavor. cap. 35. Mortuus est posthæc Dux Magnus, & dedit Cæsar Ducatum LUDERO Comiti, eo quod Magnus non haberet filium, sed filias; Quarum una Eilike nupsit Ottoni Comiti de Ballenstede, genuitque ei Adalbertum Marchionem, cognomento Ursum: Altera filiarum verò Wulfildis nomine data est Duci Bavariæ Catulo quæ peperit ei Heinricum Leonem. LUDER autem obtinuit Ducatum Saxoniæ, & gubernavit in modestia tam Sclavos quàm Saxones.

Daß dieser Autor durch Heinricum Leonem, den sonst Superbum genandt/verstehe/erhellet aus dem Cap. 56. n. 7. da er schreibet: Heinricus Leo non multos post dies mortuus est, obtinuitque filius Heinricus Leo Ducatum Saxoniæ puer adhuc infantulus. Wie denn auch *Albertus Crantzius* lib. 6. Saxon. cap. 8. ferè in med. schreibet: Heinricus Catulus Dux Bavariæ, quem nonnulli per errorem appellant Leonem (fuit autem Heinrici Leonis pater.) Sive ergo uterque & pater & filius cognomen habuere Leonis, sive solus filius, (das erste aber erscheinet aus angezogenen Worten Helmoldi) rem non variat, dummodò sciamus Heinrici Leonis fuisse patrem, qui de Saxonia cum Alberto luctaretur.

Heinricus Superbus. §. III. HEINRICUS IV. der Stoltze zubenahmt, ward treuer Dienste halber, so er dem Käyser Lothario in viel Kriegen geleistet, anbey auch in Ansehung nechster Anverwandschafft von seiner Mutter, so viel dieselbe an Warthung hiebey vermochte, (a) von ihm als seinem Schwieger-Vater mit dem Hertzogthum Sachsen, Lüneburg und Braunschweig beliehen, (b) erbte aber zugleich auch die Feindschafft, so derselbe auf seine Nachkommen verlassen. (c)

Anno 1690. (a) Heinricus Auceps, von dessen Sohn Ottone diese Lande auff den kurtz hienechst erstorbenen Billingischen Stamm kommen/ beherrschte die Sächsischen Lande absolut und sonder Dependentz von dem Römischen Reich. *Witechind.* lib. 1. Heinricus primus libera potestate regnavit in Saxonia. *Cranzius* lib. 3. Saxon. cap. 1. Heinricus primus de potestate Principatum Saxoniæ administrabat. *Beat. Rhenan.* lib. 2. de Reb. German. Primus sub veteribus Francis liberæ potestatis Dux fuit in Saxonia Heinricus Ottonis pater, qui posteà Germanico regno præfuit.

(b) *Helmold.* lib. 1. Chron. Sclavor. c. 41. Anno posthæc incarnati verbi MCXXVI. obiit ap. Trajectum Heinricus Cæsar, & successit in solium regni Luderus Saxonum Dux, quem etiam secum assumens paravit secundam profectionem in Italiam. cap. 54. n. 1. His ita peractis Imperator ordinatisque rebus tam Sclavorum quàm Saxonum dedit Ducatum Saxoniæ Heinrico genero suo Duci Bavariæ, quem etiam secum assumens paravit secundam profectionem io Italiam. *Albertus Stadens.* Heinricus, cognomine Superbus, Dux Bavariæ Richensam filiam Lotharii duxit Anno MCXXVII. Ducatu autem Saxuniæ à Socero Anno MCXXXVII. donatus est. *Albert. Cranzius* lib 6. Saxoo. cap. 7. Ducatum Saxoniæ, quem ipse Imperator hactenus teouit, dedit genero suo, Bavariæ Duci, qui patrem habuit Welpum, & matrem filiam Magni novissimi Ducis ex linea Hermanni Billingi.

(c) Denn nachdem schon Heinricus IV. ein Feind der Sächsischen Nation, (1) und derselbe durch seinen Sohn und Successorem Heinricum V. von Cron und Brod gebracht worden/ darüber hienechst aus gerechtem Gericht GOttes/ Albertum, Ertz-Bischoff zu Mayntz/ und Lotharium zu Feinden bekam/ (2) und daher auch Conradus so zeitig zur Käyserl. Dignität nicht gelangen konte/ (3) so bearbeitete sich doch nach Lotharii Tode Conradus dahin/ daß er Heinrico Superbo vorgezogen/ sich ins Reich dringen/ (4) und Gelegenheit gewinnen möchte/ an denen Sachsen/ und zumahl an des Lotharii Verwandschafft Rache zu üben.

(1) *Gobell.* in Cosmod. Ætat. VI. cap. 55. p. 262. Heinricus Rex injustè exegit tributum à Saxonibus & Thuringia, quare ipsi cootra eum conspiraveruot, & plura castra ipsius in Saxonia subverterunt. Unde bella & guerræ inter ipsum Regem & Principes Regni ortæ sunt, sed tandem in Nagelstede convenientes pacem fecerunt, & Rex pacem infringens Saxones invasit, & factum est prælium magnum, & Rex triumphavit. Quare Saxones congregati Regem bello petunt & commisso prælio Regem vincunt, secundo similiter tertio & quarto bello Regem superant &c. cap. 58. pag. 267. Post-
pag. 4. quam Heinricus Imperator regressus ab Italia, magna discordia inter eum & Principes Regni orta est. Unde Imperator castra & civitates impugnat & diruit: Episcopatum Coloniensem pervagatur. Gulicke præsidium diruit: Postquam Westphaliam invadit, Suaacienses cives impetum magna pecunia mitigant. Deinde Brunswick occupat, & Halverstad devastat & Horneburch diruit, & sic prædiis flammisq; universa peragratur. Sed Principes regni non minora damna inferunt Imperatori &c. Deinde Luitgerus Dux Saxoniæ principalis inter eos, cootra civitatem Monasterium dirigit exercitum & obsidione firmata jurare compellit cives fidelitatem sibi contra Imperatorem servare. Posthæc cives Rhenum transeunt, & amicos Imperatoris trans Rhenum io Alsatia infestant, &c. Anno 1690.

(2) *Otto Frinsingens.* lib. 7. Chron. cap. 17. pag. 148. Anno ab incarnatione Domini CXXXV. defuncto absque hærede Heinrico V. Priocipes Moguntiæ conveoiunt, ibique habito de successione consilio, quatuor regni optimates, Lotharius Dux Saxonum, Fridericus Dux Suevorum, Leopoldus Marchio Orientalis, Carolus Comes Flandriæ ad Regnum designatus. Tandem Lotharius natione Saxo patre Geberhardo, voto omoium renitens valdè ac reclamans ad regnum tractus, sub præsentia sedis Apostolicæ Legati, XCIII. ab Augusto regnavit. Hic per omnia progeniem Imperatoris Heinrici humiliavit, ut planè DEI JUDICIO, sicut io libro Regum habes, ex peccatis & prævaricatione Patrum semen ipsorum affligi videretur. Unde gravis dissensio regni in multos annos protracta plurimos in animo & corpore periclitari fecit. Prædicti enim Fridericus & Conradus juvenes sororii Imperatoris, cum se viderent opprimi, in quantum poterant, reniti conabantur. Et lib. 1. de gest. Friderici I. Imper. cap. 16. Lotharius Imperator, odio io hæredes Imperatoris Heinrici Fridericum Ducem, fratremque Conradum persequitur. Et cap. seq. Itaque Friedericus Dux fraterque suus Conradum militem colligunt, ac data oppidanis die ac signo, ipsi quadam die cum militia castro suo appropinquant.

Nauclerus Gener. 38. p. 159. col. 2. Albertus Episcopus Lotharium Saxonem virum multæ probitatis in Regem eligi obtinuit, quæ res seminarium discordiarum fuit, &c. Et quia Lotharius per omnia humiliare studuit familiam Heiorici Imperatoris, cootra eum Dux Fridericus & frater suus Conradus diu rebellarunt; propter quod Papa Honorius eos execravit. Veruntamen Conradus (NB.) à FRATRE & quibusdam aliis factus Rex, cum exercitu intravit Italiam, & Mediolani apud Modoicum more Imperatoris corona ferrea se fecit coronari, ob quam causam Modoici Episcopum Papa deposuit. Ille cum usque Romam progredi vellet, rebus exhaustis in Alemaniam rediit, cum Lothario se componens, dimissoque regno quievit. Ein Exempel des Hasses zwischen der Schwäbischen und Sächsischen Natioo führet kurtz darauff pag. 5. besagter Scribent in folgenden an: Anno Salutis 1128. cum discordia esset inter Lotharium & Conradum, Lotharius pro se Papam & majorem partem Principum habens,

Anno 1690. bens, Ulmam divertit, cui Ulmenses portas clauserunt, dicentes; hoc oppidum non Saxonicis, nec Italicis, sed Suevorum Ducibus & Romano Regi (wofür die Schwaben nicht Lotharium, sondern ihren Conradum erkennen wollen) parere debere. Obsedit ergo Lotharius Ulmam, & primo suburbia incendit, deinde machinis muros concutiens civitatem reædificari præcepit suam.

(3) *Helmoldus* lib. 1. Chron. Sclavor. cap. 41. n. 1. seq. Anno posthæc incarnati verbi MCXXVI. obiit ap. Trajectum Heinricus Cæsar, & successit in solium regni Luderus Saxonum Dux. *Indignati* autem *Francingina*, (denn die Francken und Schwaben hielten wider die Sachsen zusammen/) virum *Saxonem* elevatum in regnum, conati sunt alium suscitare Regem, CONRADUM videlicet Consobrinum (*) Heinrici Cæsaris. Prævaluit autem pars, quæ fuit cum Ludero, abiensque Romam promotus est ad apicem Imperii per manus Innocentii Papæ. Quo etiam suffragante Conradus eousque propulsus est, ut se traderet in potestatem Luderi, qui & Lotharius. Anno 1690.

(*) Damit man nun desto leichter sehen möge / wie die Schwäbische Nation bey der Käyserlichen Dignität sich zu erhalten / in denen beyden Heinricis, Superbo und Leone, die Sächsische zu unterdrucken gesucht / und wie denen Schwäbischen anhängenden Fränckischen / auch andern Fürsten so harte Sententzen wider sie ergehen lassen / wollen wir von dem Stamm der Schwäbischen Käyser in einer kleinen Tafel entwerffen:

HEINRICUS IV. Imperator.
HEINRICUS V. Imperator, ἀγνὴ – Soror Imperatoris Heinrici V.
|
CONRADUS III. Imp. -- *Fridericus.*
|
FRIEDERICUS
Barbarossa Imp.

Gottfr. Viterbiens. part. 17. in vita Lotharii p. 510. Iste per omnia humiliavit progenitorem Heinrici Imperatoris, contra quem *Dux Fridericus & frater ejus Conradus nepotes Heinrici Imperatoris ex Sorore* diu rebellarunt. Propter quod Papa Honorius eos excommunicavit. Veruntamen prædicta *Conradus à fratre suo Friderico*, & à quibusdam aliis facta est Rex contra Lotharium &c. Et pag. 511. *Fridericus I. filius Friderici Ducis Suevorum fratris sc. Conradi Regis &c.* pag. 6.

(4) *Otto Frisingens.* lib. 7. Chron. cap. Anno ab incarnatione Domini 1138. defuncto in autumno sine filiis Imperatore Lothario, Conventus Generalis Principum Moguntiæ in proxima Pentecoste indicitur. Quidam ex Principibus (sonder Zweiffel die Schwaben und Francken,) timentes, ne sorte in generali curia Heinricus Dux Noricorum (der Stoltze benahmt/) qui tunc præcipui & nominis & dignitatis in regno fuit, per potentiam prævaleret, circa mediam Quadragesimam in oppido Galliæ Confluentia, conventum celebrant, ibique Conradum Imperatoris Heinrici Sororium &c. Regem creant. Viel öffentlicher aber gieng es mit der Wahl Lotharii zu / wie num. 2. aus eben diesem Scriptore cap. 17. angeführet worden / quod sc. voto omnium renitens valdè & reclamans ad regnum tractus fuerit. Dahero denn auch nicht ohne / daß die Sachsen die Wahl des Conradi, als so gar richtig geschehen / nicht agnosciren können. Wie denn abermahl Otto Frising. cap. 22. schreibet: At Saxones & Dux Heinricus aliique, qui electioni non interfuerant, Regem non legitimè, sed per subreptionem electum calumniabantur, welcher Worte denn auch das Chron. Belgic. Tom. 3. Pist. p. 166. behalten; Eben dieses bezeuget auch *Gottfr. Viterbiens.* loc. cit. pag. 511. Saxones tamen & Dux Bavariæ Heinricus tunc in eum non consenserunt. Asserebant etiam eum non Regem legitimum, sed per subreptionem creatum. Und das *Chron. German. Mutii* pag. 137. Anno 1138. excessit ex vivis Lotharius, à cujus morte statim Conradus Dux Suevorum in conventu Principum eligitur ad Imperium ap. Confluentiam. Omnes Principes (nehmlich der Schwaben und Francken / oder die ihnen anhiengen /) in hoc unanimes fuerunt, præter Saxones & Heinricum Bavariæ Ducem, cui cognomen fuit Superbus. Heinricus enim Dux Bavariæ cum haberet Imperialia insignia, quæ moriens Lotharius illi potissimum commiserat, quoniam gener erat Lotharii, sibi Imperium justius deberi arbitrabatur contradicebat electioni.

Lotharius & Conradus III. Impp. §. IV. Nachdem aber der Käyser Lotharius in der Wiederkehr von dem Krieg aus Apulien in denen Landen des Heinrici Superbi verstorben, (*a*) derselbe also die Regalia erhalten, und dahero die Käyserl. Dignität præsentiret, (*b*) welche aber Conrado III. zugefallen, und der Streit also zwischen Heinrico Superbo, und Alberto Urso auffs neu und umb so viel mehr sich erhoben, (*c*) daß man wohl wuste, wie Conradus auf Gelegenheit bedacht, an Heinrico den alten Groll auszuüben, so hat dieser Käyser aus gantz unerheblichen Ursachen (*d*) das Hertzogthum Sachsen Alberto zu und Heinrico abgesprochen.

pag. 7. (*a*) *Otto Frising.* lib. 7. Chron. cap. 20. Sed Lotharius ex Italia rediens ap. Tridentum morbo correptus, in ipsis montibus in vilissima casa Imperator potentissimus miseram

Anno 1690. ſeram humanæ conditionis relinquens memoriam XIII. regni ſui, Imperii vero VII. Anno, plenus dierum obiit.

Albert. Cranzius lib. 6. Metrop. cap. 15. fin. Ordinatisque rebus, dedit Ducatum Saxoniæ genero ſuo, Heinrico Catulo Duci Bavariæ qui erat ex matre nepos Magni Saxoniæ Ducis, quem etiam ſecum aſſumens profectus eſt ſecundo in Italiam, ibique defecit in reditu.

(*b*) *Otto Friſingenſ.* loc. cit. Regalia Dux Heinricus gener ejus, in cujus finibus obierat, accepit, & ipſe per Auguſtam ac orientalem Franciam in Saxoniam perfertur, ad monaſterium Luther, quod conſtruxerat, ibidemque honorificè ſepelitur. Et cap. 23. Itaque Rex Conradus in Pentecoſte curiam in præfata civitate Babenberg &c. cum maximo conventu Principum habuit &c. Solusque ex Principibus Dux Heinricus Regalia ſervans abierat; ad quæ reddenda in feſtivitate Apoſtolorum Petri & Pauli dies ei præfigitur Ratisbonæ. Quo veniens Regalia quidem *multis illectus promiſſis* reddidit: Sed tamen ea minime conſecutus, infecto pacis negotio ſine gratia ejus receſſit.

Chron. German. Mutii pag. 137. Heinricus Principum conſenſum & ſimul Saxonum cum Conrado concordiam & reconciliationem intelligens Imperialia inſignia Ratisbonam mittit, nimirum coronam, lanceam & crucem. Simul mittit ſuos oratores, ſed tam aptè dicere non potuere, ut potuerint Heinrico placare Imperatorem.

Nauclerus Gener. 38. pag. 200. Verum Rex Romanus curiam apud Babenberg indixit generalem, ad quam cum Imperatoris vidua adhærentes & ei Saxones venerunt, in gratiam ac pacem Regis recepti ſunt. Heinricus Bavarus, qui Ratisbonæ tandem regalia, ſc. crucem, lanceam & coronam (dieſe eitle Reliquien wurden wegen damahliger vielfältigen Expeditionen in Aſien hoch gehalten/) coactus reddidit. Regis gratiam non impetravit.

(*c*) *Helmoldus* lib. 1. Chron. Sclavor. cap. 54. num. 6. Statim ut corpus defuncti Cæſaris perlatum eſt in Saxoniam & Lutturæ tumulatum, ortæ ſunt ſeditiones inter Heinricum Regis generum, & Adelbertum Marchionem contendentium propter Ducatum Saxoniæ. Conradus autem Rex in ſolium Regni levatus, Adelbertum in Ducatu firmare niſus eſt, *injuſtum eſſe perhibens, quenquam Principum duos tenere Ducatus.* Nam Heinricus duplicem ſibi vindicabat Principatum Bavariæ & Saxoniæ. Bellabant ergo hi duo Principes duarum ſororum filii inteſtinis prœliis & commota eſt univerſa Saxonia. Anno 1690.

Albertus Crantzius lib. 6. Saxon. cap. Quo mortuo, non tanta erat de Imperii Succeſſore, quam duorum de Saxonia diſſidentium contentio, quorum uterque natus erat ex filia Magni Ducis: Albertum videlicet Marchionem & Heinricum de Bavaria; habuitque utraque pars ſuos defenſores. Pendebat autem res incerta ad nutum novi Regis, qui cui parti inclinaret, eam videbatur habitura. Favorabilior quidem cauſa videbatur Alberti, quod is fortunæ videretur tenuioris. Nam competitor ejus potentiſſimus erat Dux Bavariæ. Sed pendebant, ut diximus, incerta omnia usque ad profectionem novi Regis. Interim quos quisque poterat, ſibi conciliabat amicos, quod ſine magna digladiatione res tranſigenda non videretur. Poſſeſſiones quoque quas apprehendere quisque poterat, occupabat. Nam Albertus arcem Luneburgi, urbem Bardewicum & Bremam occupavit &c. cap. 8. Albertum Marchionem hic Rex in Ducatu Saxoniæ confirmavit, *quod iniquum eſſe cenſeret, eundem in Regno duobus inſigniri Ducatibus*, quod Heinricus jam teneret Bavariam, decus eſſe regni, in duobus Ducatibus duos eſſe Duces. Turbavit autem ea res multos Principes, & avertit à Conrado &c. Et lib. 6. Metrop. c. 16. Obitus deinde Lotharii ſive Luderi & aſſumtio Conradi Suevi res quoque harum partium perturbavit. Nam Conradus Rex *non paſſus præeſſe unum duobus Ducatibus*, Saxoniam ademptam Heinrico Bavaro, dedit Alberto nomine Urſo, Marchioni de Brandenburg, qui & ipſe nepos erat Magni Ducis Saxoniæ, ex altera filia. Occupavit Albertus arcem Luneburg, & urbem Bardewick cum Brema. pag. 8.

(*d*) *Crantz.* lib. 6. Sax. cap. cit. Vixit in corde Conradi obliquus, ut putabatur, livor in Lotharium ante ſe imperantem, cujus facta putavit antiquanda, quod ille Heinrico genero Ducatum contuliſſet.

Schurtzfleiſch in Diſſert. de Heinr. Leone lit. C. fin. urtheilet ebener maſſen: Conradum noluiſſe duos Ducatus ab uno Principe poſſideri, non ut juri, ſed quo iræ ſuæ inſerviret, & cum non eſſet in ipſius poteſtate opprimere Guelphos, hac duntaxat ratione & inſtituto vires ipſorum labefactaret, & potentiæ ex propinqua Bojaria nervos incideret. Et C. 2. Excito itaque in æmulationem Alberto Urſo, Ducatum quoque Saxoniæ in prædam ac veluti præmium navandæ ſibi contra Heinricum operæ oſtentavit.

§. V. Ob nun wohl hienechſt viel Verwüſtungen der Städte durch Albertum Urſum geſchehen, (*a*) und ſo gar auch Adolphus aus Hollſtein darüber verjagt worden, (*b*) ſo hat dennoch endlich Heinricus Superbus die Oberhand erhalten, Sachſen wieder bekommen und Adolphum eingeſetzt, (*c*) auch endlich ſelbſt wider Käyſer Conradum einen Zug gethan, ihm die gütliche Handlung und Aenderung der Ungerechten Sententz abgedrungen, (*d*) wonechſt er aber im Rückweg nach Bayren, nicht ſonder Verdacht ihm beygebrachten Giffts (*e*) A. 1129. geſtorben. Heinricus Superbus & Conradus III. Imperator.

(*a*) *Helmold.* lib. 1. Chron. Sclav. cap. 54. n. 8. Et quidem Adalbertus præcipiens caſtrum Luneburg cum civitatibus Bardewick atque Brema occidentali Saxonia potitus eſt. Sed & Nord-Albingorum fines partibus ejus appliciti ſunt &c.

Anno 1690. pag. 9. (b) *Helmold ibid.* Quamobrem & Comes Adolphus provincia pulſus eſt, eo quod fidem juratam Imperatrici Rikenzæ & genero ejus temerare noluiſſet. Comitiam ejus, urbes & ſervitia Heinticus de Badwide beneficio Adelberti aſſecutus eſt.

Albert. Cranzius. lib. 6. Metropol. c. 16. Adolphus quoque Holſatiæ Comes (nam pater in fata conceſſit, eum ſequeretur fidem Heintici Bavari, & ſocrus ejus Rixæ quondam Imperatricis) cedere Holſatia, quam ex Ludero tenuit, armis cogebatur; eamque Albertus commendavit Heinrico de Badwide, comiti, qui arcem Segeberg occupsvit.

(c) *Helmold.* lib. 1. Chron. Sclav. cap. 56. n. 5. Poſtquam ergo Heinricus gener Lotharii Regis, auxilio Socrus Rikenzæ Impetatricis Ducatum obtinuit, & neptem ſuam Adalbertum Saxonia deturbavit; Adolphus Comes rediit in Cometiam ſuam.

Albert. Crantz. lib 6. Saxon. cap. 8. Sed Heinricus de Bavaria deſcendens cum valido exercitu, ſuperiora Provinciæ vaſtavit, aliquot arces vi cepit. Ducebat ille in belli ſocietatem Comites Palatinos Rheni, natos ſorore Rixæ Imperatricis, & videbantur omnia in deterius prolapſura ad vaſtitatem Provinciæ. Et lib. 6. Metrop. cap. 17. Heinricus interea Bavarus Saxonia ejectus, viribus compsratis, redibat, & amiſſa recuperabat, & Albertum conſobrinum ſuum viciſſim ejecit, rediitq; cum illo Adolphus de Schawenburg Comes in Comitatum.

Nauclerus Gen. 38. pag. 201. Heinricus ergo Dux Saxonum ingreſſus, cum caſum & miſerias ſuas amicis proponeret, adjutorio eorundem & ſuorum de Bavatia & Suevia ſub ſpecie peregrinationis terram intraverant, eundem Albertum ita humiliavit, ut ad Regem auxilii grstia recurreret.

Conrad. Abb. Urſperg. Heinticus Saxoniam ingreſſus &c. brevi eundem Albertum auxilio eorum, qui de Bavatia occultè eum inſecuti, ſub ſpecie peregrinationis terram intraverat adcò humiliavit, ut caſtris ejus dirutis Anno 1690.
terris circumquaque vaſtatis ad Regem auxilii gratia ire compelleret.

(d) *Ab Herphesvord* in Contin. *Lamberti Schaffnab.* An. 1139. Heinricus Dux Saxonum fuit gener Lotharii Imperatoris, perrexit cum exercitu contra Conradum Regem.

Helmoldus lib. 1. cap. 56. n. 7. Poſthæc Heinricus Leo (pater ſc.) cæpit armari adverſus Conradum Regem, duxitque contra eum exercitum in Thuringiam ad locum qui dicitur Cruceburg; Bello itaque per induceias protracto, &c.

Albert. Crantz. lib. 6. Saxon. cap. 8. Sed intervenere Principes, qui rem ponerent in treugas. Conſtitutus à Rege dies in Quedlenburg ad conventum Priocipum, ut cauſa tractaretur. Per quæ tempora moriens ſine hærede Heinricus Marchio Brandeburgenſis, locum fecit novo beneficio, pag. 10.
eum feudum vacaret Imperatori. Contulit ergo Conradus Rex Alberto Comiti de Balenſtede ſive de Anehold Marchionatum ante dictum. Ita auctus Albertus à Rege novo Principatu, facilè dimiſit Heinrico Saxoniam in eodem conventu Principum habito in Quedlenburg.

(e) *Otto Friſing.* lib. 7. Chron. cap. 25. Heinricus Dux cum in Saxonia Albertum Marchionem ſibi rebellantem in tantum humiliaſſet, ut caſtris ejus dirutis, circumquaque vaſtatis ad Regem auxilii gratia ire compuliſſet, omnibus ſuis ibidem ritè diſpoſitis in Bavariam ire propoſuiſſet, morbo correptus diem clauſit extremum, ac in monaſterio Luther juxta ſocerum humatus.

Chron. Mont. Sereni Ad An. 1139. Heinricus Dux Bavarorum & Saxonum veneno occiſus eſt. *Gobel.* in Cosmodr. Ætat. 6. cap. 59. Tandem Heinticus venenn intoxicatus obiit.

Albert. Crantz. lib. 6. Saxon. cap. 8. Heinricus cæpit ægrotare, non ſine ſuſpicione dati veneni, mortuus ſepelitur in Luther ad latus Imperatoris ſoceri ſui.

Heinricus Leo & Conradus Imperator. §. VI. HEINRICUS LEO kam zwar jung zur Regierung, (a) es erhielten ihn aber die Sachsen bey denen von dem Vater wieder erfochtenen Landen, (b) Käyser Conradus hingegen, da er an Sachsen ihm nichts abgewinnen konte, gab erstlich das Hertzogthum Bayren seinem Bruder Leopoldo, (c) und da selbiger sonder Erben verstürbe, stifftete er Heurath zwischen dem andern Bruder Heinrico und des Heinrici Superbi Wittwe, damit dieses Theil umb desto beständiger veräussert bliebe; (d) Wie denn bey Lebzeiten Conradi III. Heinricus Leo nicht wieder dazu gelangen konte, und sich darunter auch andern Theils Albertus Ursus seines Vortheils (e) zu gebrauchen wuste.

(a) *Helmold.* lib. 1. Chron. Sclav. cap. 56. n. 7. Heinriens Leo non multos poſt dies mortuus eſt, obtinuitque filius Heinricus Leo Ducatum Saxoniæ puer adhuc infantulus.

Albert. Crantz. lib. 6. Saxon. cap. 10. Erat autem poſt mille centum annus triceſimus nonus, eum Heinricus Dux Bavariæ & Saxoniæ in fata conceſſit, relicto parvulo filio ſibi cognomine Heinrico, cui cognomen Leonis acceſſerat.

(b) *Autor Chron. Bigaugienſ.* Saxones defendebant puero Ducatum.

Otto Friſing. lib. 7. cap. 25. Heinrico mortuo Saxones amore filii ſui parvuli, quem eis adhuc vivus comendaverat, Regi rebellant.

Dodechin. in Append. ad *Marian Scot.* Anno 1139. Heinticus Dux Saxoniæ moritur, pro quo Adalbertus Marchio Ducatum ſuſcepit: contra quem omnes pene Principes Saxoniæ conjurant.

Albert. Crantz. lib. 6. Saxon. cap. 11. init. pag. 11.
Conradus Rex ad indictum Wormatiæ conventum properavit, venerantque multi eo Principes: ſed Heintici pueri defenſores Saxones non aderant, quod fides illis publica ad eorum præſcriptum non interponeretur. Deinde poſt Paſchalia novum indixit conventum in Francofordia: Sed neque tunc ad eandem cauſam venerant; Invaluitque controverſia, ut Principes Albertum

etiam

Anno 1690. etiam nativa ditione pene expellerent, urbea ejus occupante Rudolpho Comite Dithmarsorum. Sed tamen non diu res in eo statu permansit Rege descendente in Saxoniam. Nam tam Alberto restituta est Marchia, & Heinricus puer in Saxonia confirmatus.

(c) *Otto Frising.* lib. 7. cap. 23. fin. Conradus Rex Bojariam ingressus Ducatum Leopoldo juniori Leopoldi Marchionis filio fratri suo ex parte matris tradidit, & hinc provincia nostra multis malis subjacere cæpit.

Idem cap. 25. init. Leopoldus Marchio suscepto à Rege Ducatu Norico omnibus pene Baronibus ad eum pertinentibus amore seu terrore ultrò confluentibus primo Metropolim ac Sedem Ducatus Ratisbonam ditioni suæ subdidit &c. *Et in med.* Leopoldus verò Ducatum ex hinc Noricum potenter se habere confidens, dum in obsidione castri Phaleia duorum fratrum, qui soli ex Noricia Baronibus in parte Ducis Heinrici steterant, incautè moraretur Guelpho Ducis Heinrici frater, ex improviso collecto milite superveniens, fortissimè pugnando, cæsis ex utraque parte pluribus, multis captivis, Ducem cædere coëgit. His elatus successibus, dum Regem quoque non multo post in obsidione castri Wiensberg morantem pugna aggredi attentat, amissis multis cum paucis fugit è prælio.

Aventin. lib. 5. Annal. Bojor. Tum Luitpoldus filius Luitpoldi à Conrado Cæsare fratre suo Bojia Reginoburgi imponitur. In ejua verba quidã sponte, pars metu coacti jurant. Anno 1690.

(d) *Otto Frising.* in fin. cap. 25. Leopoldus non multo post Ratisbona infirmatus, in territorio Pataviensi diem obiit, &c. Eique in Marchia successit frater suus Heinricus. Und cap. 26. med. Non multo post Saxoniam ingressus (Conradus sc. Imperat.) data in uxorem vidua Ducis Heinrici Lotharii Imperatoris filia fratri suo Heinrico Marchioni, pacem cum Saxonibus fecit, eidemque Marchioni Noricum Ducatum, quem consilio matris Ducis Heinrici filius jam abdicaverat, concessit; Quæ res in terra nostra maximæ discordiæ seminarium fuit. Guelpho enim Princeps præfatum Ducatum se jure hæreditario contigisse calumnians armata manu in præsentia Ducis Bojariam ingreditur.

(e) *Helmold.* in Chron. Sclav. lib. 1. cap. 72. init. Cum hæc ergo in Provincia Sclavorum gererentur, Dux noster (Heinricus Leo) morabatur in Suevia intentans vitrico suo bellum; Audiens ergo Adalbertus Marchio & alii quam plures Principum, Ducem nostrum minimè prosperari, & velut inter hostes conclusum, miserunt ad Regem, ut quantocyus cum exercitu veniret in Saxoniam, obsessurus Brunswig & oppressurus amicos ejus, num. 4 Defendit vero se Dux de circumventione Principum, qui insidiabantur animæ ejus, & obtinuit Ducatum Saxoniæ succrescens & invalescens per singulos dies. *Ducatum Bavariæ requirere non poterat omni tempore, quo Conradus Rex supervixit.* pag. 12.

Heinricus Leo & Friedericus Imperator. §. VII. Unter dem neuen Käyser Friederico aber schiene Heinricus besser Gunst und Glück zu finden; Denn ihm nicht allein Bayern gemeldter massen wieder zugesprochen, (a) sondern er auch nun würcklich in solche Lande wieder immittiret wurde: (b) wogegen er auch dem Käyser, sonderlich in Italien, viel treue Dienste leistete, (c) zu mehrerm Erweiß solcher Gnade, erhielt er auch unter andern die sonderbare Macht, in denen Sclavonischen Landen die Bischöffe zu investiren. (d)

(a) *Otto Frising.* lib. 2. de Gest. Frieder. cap. 11. ante med. Proximo dehine mense Decembri utrique Duces, Heinricus itidem & Heinricus in civitate Spira Principis assistunt judicio; sed iterum altero de legitima vocatione se excusante res protelatur &c. Proinde in oppido Saxoniæ Goslaria curiam celebrans, utrosque Duces datis edictis revocavit, ubi dum altero veniente, alter se absentaret, judicio Principum alteri, id est, Heinrico Saxoniæ Duci, Bojariæ Ducatus adjudicatur. Posthæc Princeps de Saxonia in Bojariam se recipiens, ac inde per Alemanniam transiens anno regni sui tertio in Campania Lyci fluminis termino Bojariæ, contra Civitatem Augustensem circa principium mensis Octobris, militem in Italiam iturus collegit, &c.

Albert. Cranzius lib. 6. Sax. cap. 18. Imperator in Germaniam regressus; Monasterii Westphaliæ Pascha celebrat; Inde conventum Principibus indicit in Halberstadio & inde Ratisbonæ, ubi controversiam, quæ Heinrico Leoni fuit oborta de Bavaria compositis rebus sedat.

Otto Frising. lib. cit. cap. 32. Erat hæc summa concordiæ: Heinricus major natu Ducatum Bojariæ per septem vexilla resignavit; quibus minori traditis, ille duobus vexillis Marchiam orientalem cum Comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem Marchia cum prædictis Comitatibus, quos tres dicunt, judicio Principum Ducatum fecit, eumque non solum sibi, sed & uxori cum duobus vexillis tradit, neque in posterum ab aliquo suorum successorum mutari posset aut infringi, privilegio confirmavit. Conf. Chron. Germ. Mutii cit. lit. *A.* alib. & §. præced.

(b) *Otto de S. Blasio* Append. ad Frising. cap. 6. Anno Dominicæ incarnationis CIↃ CLIV. Henricus Dux Saxoniæ filius avunculi Friderici Regis, filius Heinrici L. ex filia Imperatoris Lotharii, Ducatum Noricum sui juris hæreditate paterna affectans, cum Heinrico Leopoldi patruo Friderici Regis, qui eundem Ducatum beneficii loco a Rege Conrado acceperat, toto nisu contendit, Heinrico non minore sibi ambitione resistente. Quorum litem Friedericus Rex sedare cupiens (utrumque enim linea consanguinitatis tangebat) consilio Principum taliter definitum est. Sit Marchia Orientalis, quæ prius Ducatui Norico jure beneficii subjacuit, à Ducatu sejunctim per se subsistens, nulloque respe-

Anno 1620. pag. 13. ctu juris Duci Bavariæ subjacens. Ducatus jure & nomine constaret, hocque Heinricus filius Leopoldi Principis jure & Ducis nomine & honore sublimatus, contentus esset: Ducatu Norico Heinrico Duci Saxoniæ cedente. Adbæc utroque consentiente, lite decisa, qui prius Marchio, Dux Orientalis deinceps dictus est. Sicque Heinricus fratruelis Welphonis Ducatu Bavariæ & Saxoniæ potitus, hæreditatem paternam consequitur.

Chron. Augustense An. 1152. Heinrico Duci Saxoniæ filio illius Heinrici Ducis Bavariæ à Conrado Antecessore suo ejecti à Bavaria, consilio & rogatu Principum Ducatum paternum restituit Noricorum; & Heinricum patruum suum Marchionem Austriæ, tunc Ducem Bavariæ ab eodem Ducatu removit. Et quia ejusdem Marchionis magna nobilitas & multa exigebat honestas, ut nomen Ducis non perderet, & ut Duces Bavariæ minus deinceps contra Imperium superbire valerent: Imperator de voluntate & consensu Principum in curia Ratisbonæ habita Anno Domini 1156. Marchionatum Austriæ à jurisdictione Ducis Bavariæ eximendo & quosdam ei Comitatus de Bavaria adjungendo, convertit in Ducatum &c. Sic igitur ille Heinricus factus est primus Dux Austriæ. Et ad Ann. 1156. Friedericus Imperator Roma rediens curiam Ratisbonensem habuit & restituto Ducatu Bavariæ Heinrico Duci Saxoniæ Marchionatum Austriæ in Ducatum mutavit. *Ex quo facto multum est diminutus honor & potentia Ducum Bavariæ.*

Trithemius in Chron. Duc. Bavar. Eodem tempore Friedericus Imperator Marchiam Austriæ in Ducatum sublimavit, primum Ducem in Austria constituens Heinricum supradictum fratrem Leopoldi, quem à Ducatu Bavariæ amoverat, *absolvens eum ab omni jurisdictione Ducis Bavariæ*, dansque nonnullos Comitatus Austriæ Heinrico Duci Bavariæ in recompensam & exemptionem. Non antehac Marchiones Austriæ, quotiescunque per Duces Bavariæ ad Curiam eorum fuissent vocati; tanquam subjecti illis solebant occurrere, quemadmodum Comites & alii Nobiles adhuc tenentur obedire.

Andreas Presb. Ratisb. Imperator de voluntate & consensu Principum Anno Domini 1156. In Curia Ratisbona in nativitate S. Mariæ habita Marchionatum Austriæ à jurisdictione Ducis Bavariæ exemit.

Chron. Germ. Mutii lib. 18. pag. 143. Friedericus Imperator multa tentavit, quibus componeret rem; sed diu nihil proficere potuit, ita odio occalluerant pertinaces animi. Tandem adhibitis Germaniæ Principibus omnibus, hac ratione pacem inter eos statuit. *Ducatum Bojarorum Heinrico de Saxonia reddidit, nam hæreditario jure ad eum pertinebat, quem Parens avus ejus possederat.* Heinrici autem Austriaci animum alio placare conatur. Cum enim ante Marchionis titulum tantummodo haberet, appellat cum Austriæ Ducem, quare hic Heinricus nomine Marchionis in Ducis titulum mutato: Alter Heinricus Ducatu Bavariæ contentus deposuit iram. Hac discordia prudenter per Imperatoris industriam sedata, *Guelpho* frater Heinrici Ducis Saxoniæ palam coram Principibus conqueritur se injustè negligi & suis facultatibus privari; cui patrocinatus Dux Bavariæ Heinricus Germanus frater ejus Friedericus Rex Romanus cupiens & hunc placare, contulit illi Marchiam Thusciæ Ducatum Spoleti & Principatum Sardiniæ. Hi fratres Guelpho & Heinricus Dux Bavariæ fuerunt avunculi Friederici Imperatoris, quæ consanguinitas (*) causa fuit potissima propensi ad eos juvandos animi. Anno 1620. pag. 14.

(*) *Paul. Langius* in Chron. Citizensi ad A. 1080. Heinricus Imperator Ducatum Sueviæ dedit Friederico Comiti de Storpben &c. Insuper & filiam suam unicam Agnetem illi in conjugium copulavit, ex qua suscepit duos egregios liberos, Friedericum Ducem Sueviæ, & Conradum, qui post factus Imperator ejus nominis III. Friedericus Dux iu uxorem accepit Juttam, sororem Heinrici Catuli, potentissimi Bojariæ & Saxoniæ Ducis, genuitque ex ea Fridericum cognomento Ænobardum.

Otto Frisingens. cap. 28. Mediante Octobri Imperator Ratisbonam Norici Ducatus Metropolim curiam celebraturus ingreditur, habens secum Heinricum, Heinrici Ducis filium in possessionem Ducatus mittendum &c. Sedente ibi in publico Consistorio Imperatore jam sæpe nominatus Heinricus Dux possessionem suam patrumque suorum recepit sedem.

Helmoldus lib. 1. Chron. Sclavor. cap. 84. n. 91. In tempore illo Dux noster Heinricus adiit Curiam Ratisbonæ, ad recipiendum Ducatum Bavariæ. Si quidem Fridericus Cæsar eundem Ducatum patruo suo abstulit, & reddidit Duci nostro, eo quod fidelem illum in Italica expeditione & cæteris negotiis regni perserverat, & creatum est ei nomen novum. *Heinricus Leo Dux Bavariæ & Saxoniæ.*

(c) *Ad. Lambert. Schaffnab. Erpherph.* p. 255. Ann. 1159. Heinricus Dux Saxonicus auxilium Imperatori contra Mediolanenses præbiturus perrexit, &c.

Fr. Heinr. Bodonis Syntagm. Vol. 2. Meib. pag. 505. Dux iste Saxoniæ Heinricus Friederico Imperatori primo maximè dilectus fuit ob egregia facta, quæ cum alias tum maximè Romæ in Duce experiebatur. Quum enim esset potens armis, utpote totius Saxoniæ Dux & penè à mari, h. e. à Dacia usque ad mare, h. c. ad Siciliam dominans, tam erat & potens consiliis.

Albert. Crantzius lib. 6. Sax. cap. 18. Anno autem nono & quinquagesimo, cum Imperator jam tertio validis agminibus Italiam invadit, majores de regno Principes cum copiis aderant. Heinricus Leo inter primos. Et cap. 19. Heinricus autem Saxoniæ Dux cum omnibus illis expeditionibus Imperatoris atque cætibus interesset, gratum Friederico præstitit obsequium, primus semper inter primos apud ipsum. Et in Metrop. lib. 6. c. 38. Cum ergo prima expeditione transiret Rex in Italiam, pag. 15. Heinricus Dux Leo illum comitatur magno suorum agmine, &c. Sed quoniam Romani

Anno 1690. mani tumultu maximo sævierunt in Pontificem & Imperatorem, Heinrici Ducis cohortes illo die maximè bonam navarunt operam in repressione Romanorum.

Autor. Compilat. Chronolog. ex Edit. Maderi ad An. 1152. Ille est Heinricus, qui tanta fecit Romæ cum Friederico Imperatore.

Helmold. lib. 1. Chron. Sclavor. cap. 80. Et factum est bellum potens in illa die. Illic Dux noster fortiter pugnavit in capite, Romani victi passi sunt magnam ruinam.

(*d*) *Helmoldus* lib. cit. 87. n. 11. Et facta postulatione obtinuit apud Cæsarem autoritatem Episcopatus suscitare, dare & confirmare in omni terra Sclavorum, quam vel ipse vel progenitores sui sibi subjugariot in clypeo suo & jure belli. Quamobrem vocavit Dn. Geroldum Aldenburgensem, Dominum Evermodum Racisburgensem, Dn. Bernonem Magnopolitanum, ut reciperent ab eo dignitates suas, & applicarentur eia per hominum exhibitionem, sicut mos est fieri Imperatori. Anno 1690.

Albert. Cranz. lib. 6. Saxon, cap. 19. Et facta pustulatione ap. Cæsarem, obtinuit Episcopatus erigere & eligere & confirmare in omni terra Vandalorum, quam vel ipse vel progenitores ejus subjugarunt. Et dedit facilè Imperator, quod non habuit incapaci juris Ecclesiastici, quæ magnæ diu posteà dissensionis materia permansit inter regnum & Sacerdotium.

§. VIII. Nachdem aber Heinricus Leo die erste Gemahlin verstossen, und mit der Malthidis aus Engeland sich vermählet, (*a*) haben seine Mißgünstige kurtz darauf sich wider Ihn erreget, (*b*) dawider Ihn doch der Käyser zu zweyen mahlen secundiret, und seine Feinde mit ihm wieder ausgesöhnet (*c*). Nechst dem hat er eine Reise nach dem gelobten Land vorgenommen, und bey seiner Wiederkunfft den Dohm in Lübeck erbauet (*d*). Aber da der Käyser wiederum einen Feldzug in Italien vorgenommen, und Heinricus Leo in eigner Persohn solchem beyzuwohnen Bedencken getragen, (*e*) da haben seine Feinde vom neuen eine bequemere und vortheilhaffte Gelegenheit ergrieffen, ihn bey dem Käyser anzuschwärtzen, und gantz verhasst zu machen (*f*).

(*a*) *Helmold* lib. 1. Chron. Sclav. c. 68. n. 1. In diebus illis Dux noster adolescens Dominam Clementiam filiam Conradi Ducis de Zeringe duxit uxorem cæpitque dominari in universa terra Sclavorum succrescens sensim & invalescens.

Aut. Chron. Duc. Brunsvvicens. à Madero edit. Quod Matrimonium licet postea judicio Ecclesiæ fuerit solutum, quia bona fide utriusque Conjugis contractum, &c.

Chron. Mont. Sereni An. 1163. Divortuim inter Ducem & ipsius conjugem propter consanguinitatem factum est, hoc ipsum Imperatore juramento confirmante.

pag. 16. *Helmoldus* lib. 2. Chron. Sclav. cap. 10. n. 7. In tempore dierum illorum misit Heinricus Dux Bavariæ & Saxoniæ legatos in Angliam & adduxerunt filiam Regis Angliæ cum argento & auro & divitiis magnis, & accepit eam Dux in uxorem. Separatus enim fuerat à priore conjuge Clementia propter cognationis titulum.

Albert. Cranz. lib. 6. Saxon. cap. 25. Quo tempore Heinricus Dux divortium fecit cum Clementia Ducis Saringiæ filia, obtendens titulum cognationis. Sustulit ex ea filium, quam nuper collocavit Friederico Conradi Imperatoris filio, adolescenti optimo, sed non longævo. Nuper enim in expeditione Italica cum multis Principibus tabe consumtus periit. Adduci autem fecit Heinricus Leo Angliæ Regis filiam, quam Conjugem magna dote in auro, argento & gemmis adornaram accepit. Imperator autem in Germaniam contendens cum evocasset Principes, causam controversiarum audivit, & factis treugis, sedavit tempestatem sævientium ubique bellorum.

(*b*) Denn da Matth. Parisiens. meldet, daß die Werbung Anno 1165. geschehen, und Gervasius in Chron. pag. 1403. daß die Heurath An. 1168. oder wie Meibomius rechnet, desselben Jahres schon vollzogen seyn soll. So hat sich umb selbige Zeit vornehmlich Philippus Ertzbischoff zu Cölln wieder ihn erhoben.

Chron. Stederburg. An. 1187. Dissensio magna inter Ducem Heinricum, adeo ut totus Episcopatus rapinis attritus sit.

Helmold. lib. 2. cap. 7. n. 4. Statim inveterata conspiratio processit in publicum, & facta est conjuratio valida contra unum; Fuerunt inter eos primi Wichmannus Magdeburgensis Episcopus, Hermannus Hildesemensis Episcopus. Post hos fuerunt Principes II. Ludovicus Provincialis Comes (Land-Graff) Thuringiæ, *Albertus Marchio de Soltvvedele* & filii ejus Otto Marchio de Camburg & fratres ejus, Adalbertus Palatinus Comes de Sommeresburg; Super hos omnes præpotens ille Rainboldus Arch-Episcopus Coloniensis & Cancellarius Imperii insidiatus est Duci, facie quidem absens in Italia positus; Sed totus consilio expugnationi Ducis intentus &c. conf. cap. seqq.

Albertus Cranzius lib. 6. Sax. cap. 20. Omnes Saxoniæ Principes illi se opposuere, Ille autem immensis divitiis locuples, clarus victoriis & propter geminum Bavariæ & Saxoniæ Principatum, sublimis in gloria sua, omnibus Saxoniæ tam Principibus, quam nobilibus intolerabilis est visus. Sed manus Principum formido Cæsaris continuit, ut non concepta molimina mitterent in effectum. Postquam autem Cæsar quartam profectionem paravit in Italiam & opportunitatem tempus adduxit, statim inveterata conspiratio processit in publicum, & facta est conjuratio valida omnium contra unum &c. cap. 21. Congregabat Dux exercitum grandem, & intravit in Orientalem Saxoniam, ut pugnaret cum inimicis suis, sed nemo exibat prodiens in aciem. Timebant fortunam congressionis. Ille verò ubi pugnandi nulla facta est copia, coacta undique præda,

Anno 1690. igne ferroque fastata regione regreditur. cap. 23. Per Saxoniam autem excursiones invicem & levia militum prælia fiebant, direptiones, captivitates, incendia multiplicabantur. Bellum ingens sine manifesta causa, quod hinc stare videretur invidia, illinc depugnare superbia.

pag. 17. (c) *Helmold.* libr. 2. cap. 11. n. 2. seq. Cæsar reversus in Teutonicam terram, indixit curiam in Babenberg, vocatisque universis Principibus Saxoniæ, coarguit ena de violatione pacis dicens: Tumultum Saxoniæ dedisse Longobardis materiam defectionis. Multis itaque dilationibus, multa providentia & consilio dissensionis, quæ erant inter Ducem & Principes ad conventionem pacis inclinatæ sunt, & cesserunt omnia juxta placitum Ducis & ereptus est à circumventione Principum absque omni sui diminutione.

Arnold. Lubecens. lib. 2. Contin. Chron. Sclav. cap. 2. Confirmata pace in terra Sclavorum magis & magis invalescebat potentia Ducis super omnes inhabitantes terram, & sopita sunt civilia mediante Majestate Imperatoria, quæ erant inter ipsum & Principes Orientales.

(d) *Chron. Stederburg.* Heinricus Dux cum Episcopis, Abbatibus, Præpositis aliisque multis Baronibus sepulchrum Domini visitat.

Arnold. Lubecens. 3. cit. num. 3. Dux itaque tanta potitus quiete, tantisque fluctuationum emersus periculis, tanquam portum salutis commodum duxit pro peccatis suis sanctum visere sepulchrum, & cap. 13. Dux eodem tempore ædificare cœpit Ecclesiam Lubecanam in honorem Johannis Baptistæ & Nicolai Confessoris Christi, & primum cum Heinrico Episcopo lapidem in fundamento posuit. Ad cujus consummationem dedit quovis anno centum marcas denariorum. Similiter in Ratzeburg omni studio novellæ plantationi in regione aquilonari insistebat. Sed hæc desiderato fine non complevit, quia post tempora dictum illorum factus est motus magnus, qui totam Saxoniam vehementer concutiebat, & intermissis constructionibus Ecclesiarum cœpit firmare præsidia civitatum & urbium, quia bella plurima adversus ipsum consurgebant.

(e) Von dieser Sachen berichten die Geschichtschreiber mit verschiedenen Umbständen. Einige zwar/ ob wäre Heinricus mit in Italien gewesen/ hätte aber den Feldzug biß zu Ende nicht auswarten wollen. Als:

Autor Histor. de Landgr. Thuring. cap. 19. Fridericus Imperator Mediolanum cepit & funditus delevit; ubi Heinricus Dux Brunswicensis dictus Leo propter animositatem contemnens Fridericum & ejus mandata ab eo recessit in necessitate posito in partibus Lombardiæ.

Chron. German. Mutii, libr. 18. p. 155. Oppidani aliquoties nocte, aliquoties interdiu erumpunt, & à Germanis repelluntur, non tamen absque utrinque cæde. In hunc modum in obsidione laborante Friederico, Dux Heinricus de Saxonia, Imperatoris nepos, cum suis, qui erant magna exercitus pars, decedit dicens: *Deum excommunicatis resistere*, Deum propugnare & defendere urbem in sanctissimi Pontificis honorem ædificatam. Anno 1690.

Andere aber/ und denen mehr Glauben beyzumessen/ daß Heinricus solchem Feldzug gen Italien in eigner Persohn nicht beywohnen wollen. Als:

Arnold. Lubecens. libr. 2. Chron. Sclav. cap. 15. Circa tempora dierum illorum in Italia positus erat Imperator, nimiis præliis occupatus. Siquidem Longobardi unanimes rebellabant contra eum, & res publica in partibus illis nimia turbata erat, forte propter peccatum Schismatis, quod multis annis duraverat, &c. Cæsar igitur fortunatus bellorum frustratus eventibus, graviterque anxiatus exiens de finibus illis, transmissis Alpibus venit in partes Teutonicas, & convocatis Principibus perturbationem Imperii exposuit, & ad comprimendos rebelles in Italicam expeditionem secum eos evocavit. Ducem etiam Heinricum ad hunc laborem omni instantia adducere conatus est, & quia eum formidabilem Longobardia expertus erat, dicebat, se omnibus modis sine ejus præsentia contra eos prævalere non posse. E contra ille prætendebat, *se multis laboribus & expeditionibus tam Italicis quam etiam aliis innumeris utpote jam senem defecisse, & omni devotione Majestati Imperatoria se obsecuturum affirmabat in auro & argento, cæterisque impensis ad exercitum contrahendum: sed tamen omnino, salva gratia ipsius, in persona propria venire posse negabat.* Adhæc Imperator, Deus (inquit) cœli te inter Principes sublimavit, & divitiis & honoribus super omnes ampliavit, omne robur Imperii in te consistit, &c. pag. 18.

Albert. Crantz. libr. 6. Sax. cap. 35. Aderat huic cœtui Heinricus Dux Leo, cujus præcipua erat autoritas in omni conventu Imperii, quem tum inter alios appellans Imperator orabat, ut expeditioni tantæ non deesset, consilio & armis pro sua parte tutaturus Imperium & Rempublicam, multum terroris hostibus incutiendum ex illius præsentia. Ibi Heinricus *causatus ætatem, & jam imminentem senectam, tolerare se pristinos non posse labores, affaturum armis, opibus, viris, & omni, quo possit, apparatu, tantum illi remittatur personalis militia.* Tum Imperator: Deus inquit cæli te inter Principes sublimavit. &c.

Ob eine solche Erklährung dennoch meritiren könne von Land und Leuten verstossen zu werden? stellet man an seinen Ort. Immittelst wird nicht undienlich seyn/ aus verschiedenen Uhrsachen/ die Heinricum Leonem von solchem Feldzuge abgehalten/ und von verschiedenen Scribenten verschiedene angeführet werden/ die wahrscheinlichste zu ermessen.

Einige führen an den Geitz; wie dann das Chron. Germ. Mutii und Nauclerus aus blossen Argwohn/ wie sie es nennen/ solchen anziehen/ ob wäre er mit Geld von der Gegen-Parthey bestochen gewesen? *Otto de S. Blasio.* in Append. ad Frising. cap. 32. pag. 200. führet dessen eine andere Begebenheit an/ wenn er schreibet: Dux Heinricus utpote solus ad subveniendum Imperio hoc tempore potentia & opulentia idoneus, Goslariam ditissimã Saxoniæ civitatem, jure beneficii pro donativo ad hoc expetiit. Cæsar

autem

Anno 1690. autem tale beneficium sibi invito extorqueri ignominiosum existimans, minime consentit. Pro quo Heinricus ipsum in periculo constitutum recedens reliquit.

Dagegen aber *Gobellinus* in Cosmodr. Ætat. 6. cap. 60. pag. 271. führet unter den Ursachen/ daß Heinricus vieler seiner Landen bevorstehenden Nachstellungen halber von denselben sich nicht so weit entfernen dürffen; Insonderheit aber ziehet er den Käyser selbsten an/ und schreibet: A. Domini M. CLXXIII. Heinricus Dux Saxoniæ cum D. fere militibus ad terram sanctam pro visitando sepulchro Domini profectus est, ubi multum honorificè per viam ab Imperatore existens in partibus Saxoniæ potentiores quosdam Provinciæ, quibus Dux urbes suas commiserat, terroribus vel promissionibus secretò circumvenit, & juramento constrinxit, ut si forte Dux non rediret, urbes cum terra sibi contenderent. Et post hoc Duce reverso propter hæc facta est dissensio inter Imperatorem & Ducem. pag. 19.

Albert. Crantz. aber des Heinrici Leonis Benachbahrte in Metrop. lib. 7. cap. 1. welches er also anhebt: Maximum in orbe terrarum excitaverant, & diu sustinuerant Principes malum. Fridericus Imperator luctatur cum Alexandro summo pontifice pro rerum summa, & per Saxoniam Dux Heinricus Leo cum Wiebmanno & Ulrico, altero Magdeburgensi, altero Halberstadiensi contenderat. Una utrobique ambitio in causa fuit. Volebat Imperator Imperii sui jura repetere, super summis Pontificibus & aliis Episcopis constituendis: Papa contra innixus juri divino & humano res Ecclesiasticas potestati laicorum eximebat. Heinricus Anno 1690. Dux autem clarus victoriis & rerum amplitudine, *invideret Episcopis rerum omnium tam latam ditionem, arbitratus administrationem rerum per Provincias deberi Principibus: Episcopos autem solis curandis sacris intendere debere &c.* Welches denn auch nachgehends die Ursach gewesen/ daß die Bischöffe zu Cölln/ Halberstadt/ Magdeburg und andere hauffenweise auff ihn gefallen.

Sonst aber erscheinet aus allen Umbständen/ daß vielmehr nach damaligem Aberglauben Heinricus Leo dem Pabst Alexandro sich nicht widersetzen/ und in Persohn unter des Käysers Armee finden lassen wollen/ dieweil Fridericus Barbarossa von dem Pabst excommuniciret worden/ welches auch so gar das obangezogene Chronicon Germanicum Murii nicht verhehlet/ wie aus den Worten Heinrici Leonis zu sehen: Deum excommunicatis resistere. Denn was hievon Heinricus Leo für eine Meynung geheget/ erscheinet selbst aus dem *Crantzio* libr. 6. Saxon. cap. 39. ante med. Interea Ulricus Halberstadensis omnibus modis instabat, ut Heinricum persequeretur, adeo ut excommunicationis maledicta sæpius in eum repeteret, facta suspensione divinorum (interdictum vocant) in omni loco, in quem declinaret. Tantum in monasteriis sub silentio divina celebrabantur, clausis januis propter excommunicatos. Dux autem, ut vir fidelis, non levi pendens Ecclesiasticum mucronem, venit Halberstadium cum suis in contritione cordis, humiliatus est usque ad pedes Episcopi, solutus est vinculo anathematis cum suis.

§. IX. Erstlich setzten sich an Heinricum die benachbahrten Bischöffe/ insonderheit Ulricus zu Halberstadt (a) und Philippus zu Cölln/ (b) immittelst ergieng eine Citation an ihn über die andere/ (c) der Hertzog ward von Land und Leuten verstossen/ (d) Sachsen ward Bernhardo Urso (e) Bäyern Ottoni von Wittelspach (f) Westphalen und Engern dem Ertz-Bischoff zu Cölln zugetheilet/ (g) Andere rissen andere Stücken seiner Länder zu sich (h) pag. 20.

(*a*) *Chron. Mont. Sereni.* Inter Heinricum Ducem & Ulricum gravis discordia exorta est &c. Arnold. Lubecens. cap. 17. n. 2. Mercenariis itaque ejectis, pastores reversi sunt ad caulas ovium suarum. Inter quos Huldaricus Halberstadensis autoritate Apostolica reversus est in sedem suam. Sed manus Imperatoris cum ipso erat, in omnibus confortans eum. Statim igitur ad introitum ipsius commota est terra, quia faventibus Principibus Orientalibus contra Ducem Heinricum multa moliri cœpit, cap. 18. In diebus autem illis Heinricus cum gravi expeditione Sclaviam intraverat, & expugnabat castrum Demmin; audito ergo ingressu Uldarici, intelligens, se jam circumventum esse; Bella mihi video bella parantur, ait. Vocatisque admodum paucis de familiaribus suis, dicebat se sine omni dilatione oportere in Saxoniam reverti, cap. 20. Uldaricus autem Halberstadensis occupavit montem quendam, qui Hoppelberg dicitur, firmans ibi præsidium & adjuvabant eum manus orientalium, & abjectis hostibus, fregit munitionem, at illi resumtis viribus cœpto oneri institerunt, &c. *Albert. Crantz.* libr. 6. cap. 38. init. Ulricus erat Halberstadensis Episcopus, qui quod Alexandro pareret, è sede sua ejectus exulabat: Jamque rebus compositis, redibat ad Ecclesiam suam. Is erat Heinrico Duci infensissimus. Manus autem Imperatoris nunc erat in persecutione Heinrici cum illo &c. Multa in Heinricum Ducem cœpit emoliri fugato intruso, omnibus, quæ per illum multis annis ordinata fuerē, cassatis; omnes ab eo consecrati sunt officio suspensi &c. Heinricus Brunswicum repedavit. Ulricus autem Halberstadensis occupabat montem, qui dicitur Hoppelberg, firmato in eo præsidio. Heinricus Dux advolans, facile diruit, quæ ille se firmasse putabat. Illo abeunte, opus renovarunt hostes, magisque roborati, redeuntem Ducem repulerunt, nonnullis cæsis, aliquot etiam captis.

(*b*) *Chronicon Stederburgense.* Anno 1178. Coloniensis Archi-Episcopus cum multis terræ suæ Principibus totam Westphaliam incendiis & rapinis devastat. &c. *Arnold. Lubecens.* libr. 2. cap. 24. n. 11.

In

Anno 1690. In illo tempore Philippus Coloniensis cum multitudine gravi exiens de finibus suis, pervagatus est terram Ducis, devastans eam incendiis multis, &c. num. 2. Circa dies illos reversus est Imperator de Italia, cui occurrit Dux. sp. Spiram, & illatas sibi injurias a Dn. Dn. Coloniensi conquestus est in præsentia ipsius. Quod Imperator tunc quidem dissimulans, eia curiam indixit ap. Wormatiam, Ducem tamen præcipue ad audientiam illuc citavit, responsurum querimonis Principum. Quod intelligens Dux, eo venire dissimulavit. Imperator autem aliam ei curiam indixit in Magdeburg, ubi Theodoricus Marchio de Landsberg duellum contra eum expetiit, imponens ei quasdam rraditionea contra Imperium factas: verius tamen propter indignationem id factum fuisse creditur &c. Dux autem boc animadvertens venire voluit. In Haldesleben tamen constitutus per internunciōs colloquium. Imperator itaque exivit ad eum locum placiti, quem Dux verhia compositis lenire studuit. Imperator autem quinque millia marcarum ab eo expetiit, hoc ei dana consilium, ut hunc honorem Imperatoriæ Majestati deferret, & ipso mediante gratiam Principum, quos offenderat, invenirer. Illi autem durum visum est, tantam persolvere pecuniam, & non acquiescens verbis Imperatoris decessit.

pag. 26.

Gobelinus in Cosmodr. Ætat. 6. cap. 60. pag. 272. fin. Philippus Coloniensis auxilio Imperatoria exercitum contra Heinricum Ducem Saxoniæ armat, & procedens usque ad Wiseram Huxariam oppidum Abbatia Corbejensis, ad injuriam Ducis incendio vastat.

Albertus Cranzius, lib. 6. Saxon. cap. 38. Sed tum in Heinricum Ducem uno omnea animo conspirarunt, qui Imperatori gratificari volebant; Imprimis Philippus Coloniensis Archi-Episcopus magno agmine terram Ducis ingreditur, devastans incendiia multis Westphaliam: & ita processit usque in Quernhamelen, nec ultra progressus rediit Visurgim fluvium jam habens obviam.

Viciss. Arnold. Lubecens loc. cit. cap. 25. Philippus Coloniensis contracto exercitu secundam expeditionem instauravit. &c. Facta autem sunt abominabilia multa & gravia in profectinne illa, eo quod viri iniqui, filii Belial, qui comitabantur eum, sceleratissimi essent, & sceleribus perficiendis inexplebiliter insisterent.

Alb. Cranz. cap. 39. Dux autem congregato exercitu, movit iu Westphaliam, ut exterminaret, qui starent pro Coloniensi, &c.

(*c*) *Arnold. Lubec.* cap. 24. supra cit. Albert. Cranz. lib. 6. Saxon. cap. 38. Inde Imperator terriam illi curiam Goslariæ præfixit, quam, ut priores, Dux dissimulando neglexit.

(*d*) *Arnold. Lubecens.* lib. 2. cap. 24. n. 6. Exinde Imperator tertiam ei curiam Goslariæ præfixit, nec minus illam supersedendo neglexit. Imperator itaque procedens in concionem, sententiam adversus eum proposuit, quærens, quid super hoc justitia decernat, quod tertiò vocatus, judicium declinaverit, perque contemtum ad audientiam suam venire noluerit? Cui ex sententia Principum responsum est, quod justitia dictante, omni honore sit destituendus. ita ut proscriptione publica dijudicatus & Ducatu & omnibus beneficiis careat, & alter in locum ejus consurgat. Confirmata itaque sententia, Imperator id adjudicavit fieri. Quartam tamen curiam adhuc rogatu Principum ei indixit, ad quam cum non venisset, fecit, ut superius ex Sententia Principum instructua erat, &c. Anno 1690.

Albert. Cranz. lib. 6. cap. 38. Nachdem er diß fast von Wort zu Wort wiederholet / fügt noch hinzu: Quarta est illi denunciata curia. Ad quam cum non venisset, sententia solenniter promulgata, destituitur omni, quod ad Imperium pertineret, honore & beneficio.

Chron. Mont. Sereni, A. 1180. Imperator in octava Epipbania Herbipoli curiam celebravit, ad quam Heinricus tertio vocatus venire renuit. Quamobrem ex sententia omnium Principum reus Majestatis damnatus est, omnisque ei hæreditaria proprietas & beneficiaria possessio abjudicata est. pag. 22.

Chron. Hirsaug. eod. An. Iterum Fridericus curiam in Wirceburg tenet. Heinricus non venir, reus ergo Majestatis adjudicatur, omnisque hæreditas, quam ab Imperatore vel Episcopis tenuit, eidem abjudicatur.

(*e*) *Arnold. Lnbecens.* lib. 2. cap. 24. n. 8. Imperator Bernhardum comitem de Anhalt pro eo Ducem constituit, & Episcopis ut sus reciperent, quæ iu beneficio habuerant, mandat, & bona ejus publicari præcepit.

Gobelin. in Cosmodr. æt. 6. cap. 60. Et Bernhardo Comiti de Anhalt filio Marchionis Adalberti cæteræ partes Ducatus ipsius, quæ erant in Saxonia condicuntur.

Chron. Hirsaug. An. cit. Sigefridus transfertur ab Episcopatu Brandeburgensi ad Bremensem. Bernhardo Comiti fratri Episcopi Ducatus Saxoniæ ex omnium sententia adjudicatur.

Antor. Chron. Magni Belg. eod. An. Imperator de consensu Principum & Optimatum Imperii per sententiam eorundem Heinricum illum deposuit, & privavit honote & nomine Ducatus; Ducatum verò quem illi abstulit secans per medium, unam partem contulit Bernhardo Duci Saxoniæ nepoti suo &c.

Chronicon. German. Mutii lib. 18. p. 125. f. Ducatum vero Saxoniæ dedit Bernhardo de Anhalt viro in militaribus rebus præstantissimo. Hic Imperatoris auxilio & Episcopi Coloniensis Moguntinique atque Landgravii de Thuringia contractis copiis signa vertit in Saxoniam. Dux Heinricus se continebat in castris præsidiis firmissimis munitus &c. Submoverunt ex Ducatu suo Heinricum usque ad Brunswig: quam urbem ad vitæ finem ipse & progenies ejua in multa secula tenuere.

Otto de S. Blasio, in Append. ad Otton. Frising. cap. 24. pag. m. 209. f. Nam Imperator prædiis & beneficiis cedentibus Ottoni Palatino de Wittlinsbach Ducatum Noricum cunceffit, ac Bernhardum Comitem de Anchalte Ducatu Saxonico sublimavit,

Anno 1690. mavit, proeinctumque movit contra Heinricum Ducem, omnesque civitates & castella cuncta juris ipsius io Suevia, & Bavaria, & in Saxonia ditioni suæ subjugavit. Deinde contra civitatem munitissimam Brunswich aciem dirigens, eam obsedit, civibusque acriter resistentibus; cum minimè proficeret, cæteris omnibus eis Albim fluvium ei subjectis, soluta obsidione discedit. Acta hæc sunt anno Dominicæ incarnationis M C LXXVIII.

Aventin. lib. 6. Annal. Bojor. Imperator Fridericus I. Cæsar Augustus 3. Kal. Julii Anno Christianæ æræ 1180. in Bojariam Reginoburgum, quæ urbs Bojarorum caput & Prætorium Regulorum erat, cum Priucipibus se confert. Heinrico diem dicit. Ille nec apparet, nec legatos mittit. Itaque ex consilii decreto 3. Idus Julij Cæsar Ducatum Bojariæ in fidem tradit Ottoni signifero suo; mox omnes proceres Bojorum & oppida, in ejus verba jurare jubet.

Chron. Bigaug. Imperator tenet curiam Ratisbonæ festo Joh. Baptistæ. Ibi Heinricus
pag. 23. Leo privatur Ducatu Bavariæ Imperator adjudicavit Ducatum Bavariæ Ottoni ante Palatino de Wicilingesbach.

(g) *Chron. Bigaug.* ad A. 1180. Bernhardo Comiti Ducatus Saxoniæ ex omnium sententia adjudicatur circa Orientalem plagam fluminis Wesera: Ducatus vero Occidentalem plagam in Westphalia Episcopus Coloniensis obtinuit.

Gobelinus in Cosmodr. & 6. cap. 55. Anno Domini 1180. in conventu Principum ap. Geilenhausen celebrato, per sententiam Principum Duci Saxoniæ Heinrico Ducatus suus adjudicatur, & pars ipsius Ducatus, quæ erant in Coloniensi & Paderbornensi diœcesibus ultra Weseram, dantur Philippo Archi-Episcopo Coloniensi.

Hermannus de Lerbecke in Chron. Comit. Schaumburg. ap. Meib. p. 515. Præfatus Heinricus Dux Ducatu Westphaliæ & Angariæ ab Imperat. Friederico privatur, & Ecclesiæ Coloniensi in perpetuum donatur.

Magn. Chron. Belg. h. Ann. Imperator Friedericus memoratus contulit Ducatum Westphaliæ & Angariæ, & in solenni Principum atque Optimatum Imperii curia ap. Gelnhusen celebrata de dictis Ducatibus vexillo Imperiali & banno solenniter investivit.

Albert. Cranz. lib. 7. Metrop. cap. 21. Archi-Episcopus Coloniensis Ducatum Westphaliæ, quæ est vetus Saxonia, sibi desumsit, & retinet in hodiernum. Et lib. 6. Saxon. cap. 39. Tantum sibi ex illo tempore juris vendicabat in eam, ut in reliquum se semper scriberet cum posteris Ducem Westphaliæ.

Histor. de Landgrav. Thuring. cap. 19. Propter quod Imperator ipsum Ducem omni feudo privavit, imo Ducatum Westphaliæ ab eo tulit, & Episcopo Coloniensi jure hæreditario contulit & alia bona in Saxonia inter Episcopos distribuit.

(h) Wie ohngefehr die Theilung der Länder Heinrici des Löwen geschehen / hat aus einem alten Gemählde Hieronym. Henninges Part. III. Theatr. Geneal. Sect. 2. pag. 117 vorgestellet. In dessen Mitten stehet ein Pferd / gleichsamb springend / trägt auff dem Haupt eine Cron / unter demselben liegt eine Kröte / welche das Haupt Anno 1690.
unter einem Bischoffs-Huth empor hebet / mit diese Unterschrifft:

Quanta fides? animæ jurant in viscera nostræ
Se curaturos, quod portio nulla peribit,

Auf dessen Rechten stehen gleichsam in einem halben Umkreiß die Weltliche / so sich aus des Hertzogen Heinrici Landen bereichert / und zwar in Gestalt vierfüssiger grimmiger Thiere.

Erstlich zwar der Anhaltische Bäer / so das Haupt des Pferdes im Munde führet mit dieser Uberschrifft: Ex hujus infortuniis Elector inclytus vocor.

Hiernechst der Braunschweigische Löwe / so das Hertz im Munde hält / mit der Uberschrifft: Hæreditario mihi cor jure donavit Leo.

So dann der Bayrische Luchs / welcher einen Fuß im Munde hält / mit der Uberschrifft: Ex gratia Bojariam agnosco partem propriam.

Folgends der Pfältzische Wolff / welcher auch pag. 24.
einen Fuß im Munde hat / mit dieser Uberschrifft: Agnetem ipse filiam propter Palatinus ereor.

Ferner das Holsteinische Wilde Schwein / welches die Lunge frißt / mit dieser Uberschrifft: Sincera prævalet fides Holsatiamque possidet.

Zum sechsten folget der Thüringische Fuchs, welcher etwas vom Eingeweide frißt / mit dieser Uberschrifft: Applaude, da pecuniam, placetne Sangerhusium?

Darauff der Hessische Hund / welcher den einen Fuß im Munde führet mit der Uberschrifft: Giselovverda pignus est Moguntiæ, ensis obtinet.

Zuletzt unter dem Goßlarischen Wapen eine Katze / welche den andern Fuß im Munde führet / mit dieser Uberschrifft: Equo fruebar optime, tædebat ipsius tamen.

Auff der lincken Seiten erzeigen sich unter der Gestalt der Raubvögel die Geistlichen in der andern Helffte des Umkreises.

Erstlich zwar Mayntz / welches den Pferdschweiff im Munde führet mit dieser Uberschrifft: Moguntiæ Eisfeldia parva datur pecunia.

Hiernechst Cölln / als führet es den Pferdschmuck im Munde mit der Unterschrifft: Angri mei & Westphalia devota sit Colonia.

Darauff Paderborn / wegen der Lande an der Weser einen Fuß im Mund führend / mit dieser Uberschrifft: Nec Paderbornam tæduit captare portiuncolam.

So dann Bremen und Verden / welche den andern Fuß im Munde führen / mit der Uberschrifft: Et Brema cum Verdensibus, nil est quod erubescitis.

Ferner auch Halberstadt und Magdeburg einen Fuß im Munde führend / mit der Uberschrifft: Caballus Halberstadium & castra ditat virginis.

Nechst diesen folget Hildesheim / das Miltz im Munde führend / mit der Uberschrifft: Ecclesiasticum decus exornat Hildesheimium.

Zum siebenden Minden / die Hauptzierd im Munde führend / mit der Uberschrifft: Statuta requisivimus, Mindæque sedes auximus.

Anno 1690. Zum letzten Lübeck / welches den andern Huff im Munde führet / mit der Uberschrifft: Discors equo me tradidi ad Imperatoris fidem. Anno 1690.

§. X. Heinricus Leo stellete sich zwar anfangs zur Gegenwehr, verwüstete Halberstadt (a), erlegte den Feind in Westphalen (b), steckte Nordhausen in Brand (c); Aber da die Kayserliche Armee mit dazu kam, und Heinricus sich also übermannet sahe (d), suchte er nachmahls Gnade beym Käyser (e), kont sie aber wegen seiner ihm im Weg stehenden Gegenparthen nicht erhalten (f), sondern muste endlich das Land quittiren (g).

pag. 25. (a) *Arnold. Lubecens.* lib. 2. cap. 28. n. 2. Uldaricus autem Halberstadensis ea tempestate impatiens quietis, ut supra dictum est, zelo ductus antiquæ æmulationis, perturbationibus Ducem infestabat &c. Dux igitur coadunatis amicorum suorum turmis, eas in partes illac misit, ut si possent, debitam rependerent inimicis talionem. Abeuntes ergo exustiones & deprædationes villarum multarum fecerunt, & venientes Halberstad, sine periculo invitis hostibus civitatem obtinuerunt &c. cap. seq. Igitur depopulata vel potius exusta civitate &c. Dux cum audisset civitatis deprædationem, & vidisset captivorum multitudinem lætatus est: sed cognita exustione tantarum Ecclesiarum cum multitudine Clericorum, videns etiam Dn. Episcopum cygneo capite grandævum & jam ultima ætate fatiscentem, captivum adductum &c. dejecta facie uberrime lachrymas profudit, præter voluntatem suam hæc facta fuisse testans & amarissime deplorans.

Chron. Bigaug. Dux Leo intrat Halberstad, cremans omnia, Ecclesias etiam SS. Stephani, Mariæ, Pauli & Johannis, ignis voravit, mille homines, tres Canonici Presbyteri, qui in sacra loca fugerant, occisi, spoliati vel capti sunt. Episcopus cum suo Rumaro captus abducitur.

Albertus Crantzius lib. 6. Saxon. cap. 40. Ulricus autem Halberstadensis, ea tempestate impatiens, zelo ductus antiquæ perturbationis, multa Duci intentavit incommoda. Excursiones crebræ de Halberstadio, deque præsidio Horneburg, in terram Ducis fiebant. Dux diu dissimulans iram milites collegit. Demum coacta magna suorum manu misit, ut excurrentibus obvii fierent. Non longè ab urbe Halberstadio convenerunt, prælium instauratur. Sustinetur aliquandiu pari virtute. Sed tum Halberstadienses cessere, fugamque intentarunt in urbem. Sequuti hostes cum fugientibus bene instarent, portas cum ingredientibus & ipsi turmatim ingrediuntur. Capta est civitas per incuriam alioquin munitissima, portæ cæteræ clausæ, hostes in medio, tanto robore ut civium nihil superesset. Absconderunt ignem cives & extinxerunt, nec multum diligenter ab hoste quæsitus est. Prædæ instant diligentius. Cives non ad arma: sed ad latibula respexere. Inventus est ignis à quopiam & incensa castella, fovit ventus incendium. Exusta est magna parte civitas, & processit flamma ad Ecclesiam primam, in qua clerus & populus, tanquam in tutissimum asylum confugere; incensa est, exusta est insignis illa Basilica, cum omni Sacrario vestium auri & argenti, cum clero & populo miseranda clade, sine exemplo &c. Dux alacrior de suorum victoria, deque captivis, ubi audivit Ecclesiam exustam, cum clero & populo ingemuit, multa in bello accidere reputans, quæ victoribus ipsis non placeant. Sed quis sævientem comprimat Martem?

(b) *Arnold Lubec.* lib. 2. cap. 27. Dux egregio exercitu congregato, direxit eum in Westphaliam, per manus Adolphi Comitis de Schauenburg, Bernhardi Comitis de Ratzeburg &c. & federum contra Osenbrugge. Cum appropinquasset exercitus hostilis, attriti sunt Westphali plaga magna, eò quod Saxones, qui Holsati dicuntur, viri sunt absque misericordia, & humani sanguinis avidissimi fusores. pag. 26.

Albert. Cranzius lib 6. Saxon. cap. 39. Dux autem congregato exercitu, movit in Westphaliam, ut exterminaret qui starent pro Coloniensi. Præerat Ducalibus Adolphus Holsatiæ Comes de Schauenburg &c. ut pugnarent contra Archi-Episcopum Coloniensem &c. convenerant juxta Osnabruggam, congressi autem sunt ap. Harlefeld, & manus conferentes fortissime diu pugnarunt: sed cessere Westphali. Saxones prævaluerunt. Inter multos autem eminuit virtus Holsatorum, qui pro suo comite fortiter agentes repulerunt hostes.

(c) *Arnold.* lib. 2. cap. 30. Adveniente Majo, Dux cum expeditione intravit in Thuringiam, & excussit civitatem, quæ dicitur Königs Nordhaussen. Cui occurrit Ludovicus Comes Provincialis cum multitudine magna commissumque est prælium inter eos & fugati sunt Thuringi, & Ludovicus captivatus est, cum Fratre suo Hermanno Palatino.

Chron. Bigaug. Dux Northusen concremavit, ibi etiam monasterium Sanctimonialium exustum est. Cui occurrunt Ludovicus & Bernhardus: Sed capti sunt Ludovicus & Hermannus. Bernhardus fugatus, Dux fugientes Thuringos usque in Molhusen persecutus est, omnia devastans.

Autor de Landgrav. Thuring. cap. 24. Accidit postea, quod idem Dux, dictus Leo, Thuringiam intravit, & villas Regias Mulhusen & Nordhusen cepit & incendit, & hostili manu plures villas in Thuringia destruens. Quod audiens Ludovicus Landgravius collecta quanta poterat multitudine pro tempore Ducem Heinricum jam abeuntem insequitur, congressus cum eo bellum inconsulte, multis interfectis utrobique. Ipse Ludovicus cum fratre suo Hermanno & multis aliis captivus adducitur.

Albert. Cranz. libr. 6. Saxon. cap. 41. Interea vero Bernhardus de Anehalt Ducatum Saxoniæ solo adhuc titulo tenuit: Nam Heinricus dominia peregit ArchiEpiscopus autem Coloniensis Ducatum Westph. non dimisit: nec unquam rediit in Ditio-

nem

nem Heinrici. Proximo autem vere Dux expeditionem fecit in Thuringiam & incendio vastavit urbem Northusen, cui occurrit Ludovicus provincialis Comes cum multitudine magna commissumque est prælium inter eos, & fugati sunt Thuringi & captus est Ludovicus cum Hermanno fratre, Comite Palatino; Reversus est in Brunswicum victor cum optima præda;

(d) *Arnold. Lubecens.* lib. 2. cap. 31. Imperatore approximante sive ex necessitate sive ex voluntate omnia castra ejus firmissima & se ipsos in potestatem Imperatoris tradiderunt &c. Invaluit ergo Imperator, cum obtinuisset castra firmissima Hertesburg, Lauenburg, Blanckenburg, Regenstein, & convertit exercitum ad oppugnandum Lichtenberg; Et post paucos dies tradita est in manus illius cap. 34.) Proxima æstate Imperator totus infusus finibus Ducis manu valida intravit terram illius, & ejecturus eum de terra, in propria persona Albiam transire disposuit. Et in fin. cap. Videns
pag. 17. appropinquare castra Cæsaris, succandit ipsum Castrum & iugressus naviculam, per devexa Albiæ proficiscens abiit Stadium. Cap. 38. n. 1. Imperator ergo transito flumine venit Lubeck. num. 7. Post aliquos dies Bergenses reversi cum Guncelino Comite ex præceptn Ducis in manum ejus tradiderunt.

Albert. Crantzius lib. 6. Saxon. cap. 42. Imperator Fridericus audiens Heinricum destitutum Imperii beneficiis, prospere in hostea agere, sententiam in eum suam ipse exequi properabat. Ergo exercitu valido conscripto, descendit in Saxoniam, nec erat qui venientem Imperatorem & suo honore & Heinrici odio non cupide exciperet. Transierunt, quoque nonnulli ad Imperatorem timore pereiti, quia parentum suorum memoria semper duci parebant, Hartsburg, Lauenburg, Blanckenburg, Henneberg, Regenstein. Horum præsidiorum Comites cesserunt Imperatori &c. Interea Heinricus Dux non ignorans appropinquare Imperatorem communivit arcea ad Albim & in Holsatia sperans virtuti Imperatoris illudere, si non posset elidere. &c. Sed Imperator jam Saxoniam rebus ex sententia constitutis, descendere constituit ad partes Albis fluminis, ubi delitescere sensit Heinricum &c.

Gobelinus in Cosmodr. Ætat. 6. cap. 60. Imperator deinde cum toto exercitu versus Lubeck se dirigit, & capit eam; & tandem Imperator cum exercitu movit contra Brunswig, Dux Romani Imperii vires non sustinens, consilio Principum, potestati Imperatoris se dedit, cum urbibus & castellis: concessit sibi tantummodo Brunsvvig, & Luneburg. Quare cives qui proscripti fuerant ob fidem, quam Duci servaverant, tunc patrimoniis & honoribus restituti sunt.

(e) *Arnold. Lubec.* lib. 2, cap. 36. n. 2. Dux autem, videns se in arcto positum, rogavit Dn. Imperatorem, ut ipsius conductu veniret Luneburg, sperans se ipsum alio pacto misericordiam invenire. Qui cum inter Hertenebureh & Bardevvick conduceretur, occurrit ei multitudo militum de castria Imperatoris, pacificè eum salutantes. Quibus resalutatis: Non consueveram (ait) in his partibus alterius conductum accipere, sed magis dare; Et ita veniens Luneburg omnibus modis per internuncios animum Imperatoris lenire studuit. Captivos etiam suos Ludovicum Landgravium & Hermannum fratrem ejus Palatinum de captivitate laxavit, sperans se bis beneficiis gratiam aliquam mereri: sed nihil inde consecutus est. Imperator tamen inde proficiscens, curiam in Quedlinburg ei præfixit, ut ubi inter Principes, quid de ipso fieret justitia mediante decerneretur. Unde gavisi sunt omnes Ducis amici, sperantes aliquid bene id de eo ordinandum. Ubi cum nihil de causa ipsius tractatum fuisset, propter seditionem quæ inter ipsum & (NB) æmulum ejus Ducem Bernhardum coorta est, aliam ei curiam ap. Erpisfordium indixit.

Albertus Crantzius lib. 6. Saxon. c. 43. Cum coram (Imperatore Heinricus) venisset, cæpit multa retexere in sui purgationem clanculum sua in Imperatorem obsequia commemorare, humanæ mutabilitatis in certum orabat, ut intueretur. Sed erat gravior Cæsaris ira, altiusque descenderat in pectus indignatio, quam ut una posset purgatione aboleri vocali. Igitur Principum absentiam præferens Imperator jubebat illum adesse conventui Principum Quedelenburg. Cumque eo in conventu causa Ducis tractaretur, cæperunt amici ejus sperare secundiora: Sed (NB) tum Bernhardus qui Ducatum Saxoniæ in titulo præferebat, gravior illi incubuit. Indicta est altera quoque curia in Erphordia, pag. 18.

(f) *Arnold Lubec.* cap. cit. n. 6. Dux autem veniens ad curiam sibi præfixam, totum se submittens gratiæ Imperatoris, venit ad pedes ejus. Qui de terra levans osculatus est eum non sine lacbrymis, quod tanta inter eos controversia diu duraverit, & quod ipse sibi tantæ dejectionis causa fuerit. Quæ tamen an veræ fuerint, (NB.) ambigitur. Nam videtur eum verè non fuisse miseratum; quia ad statum pristini honoris eum restituere non est conatus. Quod tamen propter jus jurandum ad præsens facere non potuit. Denique cùm omnes Principes ad dejectionem ejus aspirarent, juravit eis Imperator per thronum Regni sui, nunquam se eum in gradum pristinum restauraturum, nisi id fieret bene placito omnium.

Albert. Cranz. lib. 6. Saxon. cap. 43. fin. Dux autem Erphordiam petens, pedibus Imperatoris provolutus, veniam & gratiam postulavit. Imperator illum de terra levans osculatur &c. Nunc vero non tenuit lachrymas Imperator, quod tanta tamque diuturna inter olim familiarissimos & sanguine conjunctissimos controversia perduraret. Non tamen potuit Imperator sine Principum assensu reponere, quem omnium consensu destituit. Bene tamen sperare jussum hortabatur, ut desinibus Imperii per aliquanta tempora elongans sententiam Imperii honoraret; futurum interim, ut Principum in eum animi mollirentur.

(g) *Arnold. Lubec.* loc. cit. Hoc tamen circa ipsum dispensatum est, ut patrimonium suum, ubicunque terrarum fuisset, sine omni contra-

Anno 1690. contradictione liberrimè possideret. Dux vero per triennium terram abjuravit, ut infra tempus id terram suam non intraret, nisi per Imperatorem vocatus. Profectusque est ad generum suum Regem Angliæ cum uxore & liberis, & apud eum moratus est omni tempore illo; quem Rex Angliæ honestissimè suscipiens, ipsum quasi Principem super omnem terram constituit, & omnes, qui secum exulabant, donis multis ampliavit.

Chron. Bigaug. Heinricus Dux de Brunswig, qui Leo vocabatur, sicut juraverat, egressus Saxonia, ad socerum suum Regem Angliæ divertit.

Aventin. lib. 6. Annal. Bojor. fin. Heinricus potentissimus haud dubie omnium Europæ secundum Cæsarem atque Reges Princeps ut qui à sinu pene Hadriatico ad sinum Codanum Oceanumque Germanicum Bojis, Svevis, Rhætis, Vindelicis, Noricis, Caucis dominabatur, uno anno tam levi momento, urgente eum Parentis fato, omnibus vicis, castellis, civitatibus, oppidis, quæ amplius centum possedit, genitali solo, patriis penatibus exactus, exul cum uxore Mathilda, liberis parvis, Ottone, Heinrico & Wilhelmo, ad Heinricum Anglorum Regem socerum suum aufugit.

pag. 29. In dem Nahmen des Königs von Engeland auch Ubernehmung Wilhelmi, der erst in Engeland gebohren/ irret Aventinus.

Albertus Cranzius lib. 6. Saxon. cap. 44. init. Abiit ergo in exilium, abjurans triennio fines Imperii, translatus in Angliam ad sororium suum Richardum Angliæ Regem, cum uxore & liberis Patrimonium tamen illi suum Imperator permisit in meditullio Saxoniæ.

Histor. Landgrav. Thuring. cap. 19. Tandem (sc. Heinricus Leo) per preces Principum vix obtinuit gratiam, ita quod Imperator sibi concessit Ducatus Luneburg & Braunschweig cum castris & civitatibus circumjacentibus excepta civitate Lubeck, quam Imperator pro Imperio retinuit, & tribus annis in exilio sc. in Anglia mansit. Anno 1690.

Von dem Patrimonio Heinrici Leonis hat einige Anmerckung

Albert. Cranzius lib. 6. Saxon. cap. 45. Remanserat Heinrico major Saxoniæ pars, quæ illum materna successione contigerat: Omnis nempe Ducatus Brunswicensis, Gottingensis & Eimbeccensis, qui nunc dicitur Transylvanus lib. 7. Saxon. cap. I. Heinricus Leo rediens Brunsvicum. Ibi etiam locum invenerat, sinente Imperatore quod esset peculium ejus, à matre, Lotharii Imperatoris filia proveniens, und lib. 8. cap. 28. init. Meditullium vero provinciæ tanquam peculiare patrimonium relinquitur Heinrico Leoni & posteris ejus, quos Fridericus II. creavit Duces Brunswicenses. Ist demnach aus der Historia Landgr. Thuring. klar / daß nicht in der blossen Stadt / sondern auch umliegenden Plätzen das Patrimonium bestanden; Anbey stehet dahin / ob Lüneburg nicht vielmehr vom Magno und dessen Vorfahren herrühre / sonderlich so man die Stamm-Linie Hermanni Billingii seines Sohnes / des Bernhardi, sambt des Brunonis, des Heinrici Sohns / dessen Vater Käyser Heinricus Auceps gewesen / ansiehet / und dahin stimmen auch fast Sagittar. in Histor. Duc. Brunsw. pag. 24. & seq. nebst dem Schurtzfleisch de Heinr. Leone pag. ult. in Marginalib.

§. XI. Mittler Zeit aber / daß Käyser Friederich entfernet / und Heinrich der Löwe in Engeland / reissen die Benachbarten auch die übrigen Lande zu sich (*a*) / so daß Heinricus **genöthiget wird seinem ältesten Sohn zu folgen / und selbige zu schützen / (*b*) Sucht demnach abermahl umb Gnade an / erhält aber schwere** Conditiones, **so daß er lieber dafür ein abermahliges** Exilium **erwehlet (*c*) / da denn widerum dessen Lande beunruhiget werden. (*d*)**

(*a*) *Arnold. Lubec.* lib. 3. cap. 12. Hac serie temporum Heinricus transactis diebus peregrinationis suæ reversus est in terram Patrum suorum, & sedit in Brunswig, contentus patrimonio suo, quod tamen ex magna parte à multis violenter occupatum fuerat. Imperator verò verbis bonis & consolatoriis per literas suas frequenter ei bonam spem faciebat, quam tamen variis impeditus casibus ad effectum non perducebat. Nam quicquid adversitatis ei illis in temporibus accidisset, sive ab Apostolico, sive ab Archiepiscopo Coloniensi Philippo, vel à Rege Danorum Canuto, qui filium Ducis habebat, Ducem Heinricum, quasi vel
pag. 29. per eum vel propter eum factum fuisset, suspectum tenebat, ideoque segnius causæ ipsius intendebat.

Albert. Cranzius lib. 6. cap. 49. Agebat ap. Imperatorem crebris nunciis, ut ad jura sua restitueretur, nam patrimonium ejus à multis distractum occupabatur, Imperator literis & nunciis bene illum sperare jubebat: sed tamen variis impeditus casibus differebat in longum.

(*b*) *Gerhard. Stederburgens.* in Hist. Heinr. Leon. Absens Dux Heinricus pollicitam sibi ab Imperatore non sensit pacem: Sed bona ipsius omnium exposita erant direptioni. Unde idem Dux Heinricus filium suum majorem inopinatè misit, & ipse contra constitutum sibi in brevi eum subsecutus est.

Bernhard von Anhalt immittelst erwiese sich in dem ihm zugetheilten Sächsis. als einen gestrengen Herrn / so daß auch der Adel und das Landvolck schwürig darob wurde.

Cranzius lib. 6. Saxon. c. 44. Interea Bernhardus Dux in Ertenebnrg evocavit omnes suæ ditionis nobiles ac militares, atque Sacramenta ab illis accipiens, reddidit suo more beneficium, hoc est feudum, ut nunc vocant, quod ante tenuere. Cap. 45. Dux autem Saxoniæ Bernhardus jam pleno videbatur jure dominari provinciæ. Quo factum est, ut novis censibus & impositionibus in subditos constitutos principatum suum faceret odiosum &c. Dux interim Bernhardus

Anno 1690. hardus jam non modo plebem, sed ipsam in se concitabat nobilitatem.

(c) *Arnold. Lubecens.* lib. 3. cap. 28. da er von der expeditione Friderici in terram sanctam redet n. 4. Imperator Ducem etiam Heinricum illic (nempe Goslariæ) adesse voluit, ut quia discordia non parva inter Bernhardum ipsum pro Ducatu erat, pacem inter ipsos aliqua conditione juxta decreta Principum reformaret. Duci tamen Heinrico trium optionem dedit, ut aut dispensationem in particulari quasdam restitutione pristini honoris pateretur, aut secum peregrinatum in expensa Imperatoris iret, postea plenariè restituendus, aut terram per triennium tam pro se quam pro filio suo æquivoco abjuraret. Dux tamen magis elegit terra exire, quam ire quo non vellet, vel honore pristino ulla diminutione mutilari.

Albert. Cranz. lib. 7. Saxon. cap. 1. Prius-quam Imperator abiret Germaniam placare contendit, evocato Heinrico Leone, qui jam pridem expleto peregrinationis in Angliam tempore reddibat Bardevicum &c. Evocatus ab Imperatore non contemsit jussionem, vocatur & Bernhardus jam titulum Saxoniæ præferens, qui cum illo de posteriore Saxoniæ luctaretur, pacem inter eos quibusdam conditionibus reformare tentavit, data Heinrico trium optione, ut aut parte rerum contentus conquiesceret, aut in expeditionem cum Imperatore, non suis, sed Imperatoris sumptibus iret: aut omnino ad illius reditum conquiesceret. Heinricus prælegit se omnino continere ad tempus, quam ire quo nollet, vel honore pristino ulla parte se privari pateretur. Anno 1690.

Gerhard Stederburgens. in Hist. Heinr. Leon. p. 43. 1. Imperator ab odio nobilis Heinrici non cessavit, quia antequam expeditionem susciperet, conventum Principum in Goslaria habuit, ubi jam dictum Heinricum Ducem trium annorum exilio deputavit, ipsum & omnia sua in firmissima pace constituens. Et vicissim ead. pag. ante med. In proxima Pascha Dux Heinricus exulavit, Machtildem Ducissam, filiam Regis Anglorum post se relinquens, quæ eodem anno in vigilia Apostolorum Petri & Pauli defuncta est. pag. 31.

(d) *Gerhard. Stederburg.* in Hist. Heinr. Leon. Itaque Imperator aberat & filius suus Heinricus regia usus est potestate. Absens etiam Dux Heinricus pollicitam sibi ab Imperatore non sensit pacem: sed bona ipsius omnium exposita erant direptioni. Unde idem Dux Heinricum filium majorem inopinatè misit, & ipse contra constitutum sibi in brevi eum subsecutus est.

§. XII. In der letzten Wiederkunfft funden sich zum Beystand noch benachbahrte Freunde, (a) mit deren Hülffe er an seinem Feind Bernhardo Urso sich rächete, Bardewick zerstörete, (b) auch Lübeck und Lauenburg wieder bekam, (c) nachdem aber hienechst Käyser Heinrich der sechste, so wenig an dem Hertzog als an der Stadt Braunschweig was vermochte (d), ward die Sache durch gewisse Condition zur Güthe zwar vermittelt; die aber auch zu keinem Theil recht gehalten worden, (e) daher denn die Kriege zwischen Heinrico und Bernhardo vom neuen wieder angiengen, (f) biß endlich Heinrici Sohn Heinricus durch Heurath mit des Käysers Brudern Tochter (g) einen geruhigern Stand und dabey auch vom Schwieger-Vater die Pfaltzgräfl. Dignität erhielte.

(a) *Albertus Crantzius* lib. 7. Saxon. cap. 2. Hartwicus Bremensis Archi-Episcopus, jam ut diximus in contemtu suorum agens, Heinrico Leoni reddidit comitatum Stadensem, ut Thietmarsas, qui se jam Danis junxerant, aliquando ejus consilio & auxilio ad Ecclesiæ jura revocaret. Cumque Heinricus in Stadio moraretur, adiere illum primores Holsatiæ, illi gratulantes de reditu: Ille locutus familiariter eisdem, magna eos spe erexit; si operam impenderent se in Holsatiam reducere. Moverat illos magna olim Principis fortuna, perque illum magnos se futuros sperantes dedita opera Hamburgo, Izeho, Plene, ejectis his, quos custodes Comes præfecerat, Duci aperuerunt, &c. Heinricus cum se illi denuo fortuna aperiret, & jam teneret Holsatiam, inde arma quanta potuit maxima contraxit. Accesserunt illi Bernhardus de Rateburgo, Bernhardus de Welpe, Helmoldus de Zwerino Comites & alii amici ejus.

Arnold. Lubec. libr. 4. cap. 1. Dominus Hartwicus Bremensis Archi-Episcopus, Dominum Ducem Heinricum una cum filio suo æquivoco, circa festum B. Michaelis de Anglia revertentem benigne suscepit; Et sperans se per eum recuperare posse pristinum statum, qui jam ab omnibus iis despectus erat, propter Thetmarchos, quos à Waldemaro Schleswicensi requirere non valebat, & faciens cum eo amicitias eum in Stadio collegit, & Cometiam in manu ejus consignavit. Quo audito; meliores Holsatorum Stormariorum Duci Heinrico occurrunt, & pacifice eum salutantes, introitum ei terræ obtulerunt.

(b) *Arnold Lubec.* lib. cit. cap. 2. n. 1. Dux autem contracto exercitu de Stadio & de terra Holsatorum, Stormariorum & Polaborum vallavit Bardewick assistente sibi Bernhardo Comite de Razeburg & Bernhardo Comite de Welpe, Helmoldo Comite de Swerin & aliis amicis suis, & expugnare eam cœpit: Rebellabant autem ibi, qui intus erant, nolentes tradere Civitatem. Prævaluit autem Dux adversus eam, & devastata est civitas opulenta valde, ubi perierunt viri bellatores Ecclesiis vel cœmeteriis, sed ablatis omnibus succendêrunt igne. pag. 32.

Albert. Crantzius libr. 7. Sax. cap. 2. Primam aggreditur Bardewici urbem recuperare, Sed pertinacius illis repugnantibus; nam inerat validum præsidium, quod urbem pro Bernhardo Duce tueretur; crevit obsidionis labor, & intervenere pugnatium

Anno 1690. tium invicem, ut fit, contumeliis plena verba & facta, ut ferunt probrosa, pro alterius contemtu. Quæres Ducem exasperavit; Indeque factum est, ut eum fortius oppugnaretur, quam defenderetur, &c. Urbs ipsa die Apostolorum Simonis & Judæ capitur anno octuagesimo octavo post mille centum, & direptioni militum permittitur. Sævit gladius, qui supererant cædi eripiuntur milites atque cives: Post gladium ignis hosticus desævit, ita ut ex illo die non resurgeret urbs semel eversa.

Arnold. Lubec. loc. cit. num 2. Dux ergo prosperatus in via sua, circa festum B. Martini secundam expeditionem instaurat, & ad obsidionem Lubecanam se præparat, Cumque jam appropinquaret Civitati, territi qui intua erant, propter desolationem memoratæ Civitatis, missis nunciis pacificè eum susceperunt. &c. num. 3. Dux cum obtinuisset civitatem & omnem terram Adolphi Comitis, tunc peregrini statim expugnabant Lawenburg, castrum Ducis Bernhardi, & post mensem traditum est in manus ejus, hac tamen conditione, ut qui in castro erant, abirent illæsi. Succedentibus igitur, Dux obsideri fecit castrum Sigeherg. &c.

Albert. Crantz. l. cit. Prima ergo expeditione prosperatus io eversione hujus urbis convertit agmen ad Lubecam, illam quoque oppugnaturus, & si pertinacia mereretur, etiam eversurus. Cives autem eventum Bardewici veriti, mittunt obviam Duci, qui cum illo pacifcantur, civitatem manibus ejus permittant &c. Probavit Leo pactum & recepta civitate movit in Lawenburg, arcem Bernhardi Ducis instauratam post primam expugnationem Adolphi & cæterorum ut diximus Comirum, jam nunc Bernhardi Ducis dominio subjectam, & magna instantia per mensem oppugnatam, deditam accepit. Pacti tamen qui inerant, ut cum armis & rebus salvi abireot. Jam omnis Holsatia erat in manu Heinrici, præter arcem Zegeberge.

(*d*) *Arnold. Lubens.* lib. 4. c. 3. n. 1. Rex autem Juvenis audito reditu Ducis & filii ejus, indignatus est &c. Impetu igitur quodam venit Brunswig, volens vastare eam; quam cum propter instantem hyemem obtinere non potuisset, abiit Limberg ad Castrum Conradi de Rothe volens obtinere illud, sed cum necibi profecisset amaro animo reversus est in locum suum.

pag. 53. *Albert. Crantz.* libr. 7. Saxon. cap. 3. Rex interim Heinricus Friderici Imperatoris filius audito, Quod Heinricus ingressus in Saxonia tumultuaretur &c. concitus movit in Saxoniam Bruofwicum oppugnare conatus, sed per brumam retardatus, non profecit. Inde vero cum alia quoque Heinrici præsidia pertentasset, nec proficeret, converso agmine redibat in Sueviam,

Gerh. Stederburgens. pag 431. Interim Senior Dux castrum Bernhardi Ducis Lawenburg obsedit, quod viriliter oppugnans, eos qui se eo contulerant, ad deditionem compulit, suosque in illo collocavit: filius autem suus in civitatem suam Brunswig se recepit, qui accepta certitudine de adventu Regis, ad supplementum cibariorum, ea quæ in villis erant, intra muros intulit, Adveniens autem Rex ad adjuncto sibi Moguntino & Duce Bernhardo ac Hildesimensi Episcopo & aliis Principibus & Baronibus, non obsidioni Civitatis intendebat: Sed vastationi circumjacens Regionis &c. Completa igitur hac, quam prædiximua, malitia Rex & Moguntinus Episcopux civitati appropinquant, solo terroris incursu incolas subjacere existimantes. Sed spe impetus sui frustrati, licet ipse rex omni diligentia adhibita & toto virtutis suæ robore io vanum expenso, casas ante urbanas non fossa aut munitione aliqua, sed balistariorum & lancearum portitorum, liberè in campo discurrentium, præsidio desensas excurrere non potuerunt. Igitur inglorioso effectu propositi sui Rex per Episcopatum Hildesemensem regreditur, hostilem magis deprædationem, quam Regiam paeem suis ostendendo subditis. Hannovere succendit: castrum Conradi de Rothem Limbere appetens primo insultu inhoneste repulsus est. Inde regrediens, collectione militum dimissa, Goslariam intravit: Sicque factum est, ut qui inconsideratum & impetuosum in actionibus suis habuit initium, infeliciter & sine omni gloria suam terminaret expeditionem. Anno 1690.

(*e*) *Arnold. Lubecens.* cap. cit. num. 3. Dux tandem mediante Conrado Archi-Episcopo Moguntino & Philippo Coloniensi pro gratia Regis laborare cœpit; qui præfigens ei curiam in Fulda, ita eum in gratiam recepit, ut mures Brunschwig in quatuor partibus deponeret, castrum Lauenburg dirueret, Lubecam verò civitatem dono Regis dimidiam haberet, dimidietatem alteram Comes Adolphus cum omni terra sua quietam possideret. Ut autem ista pacis reformatio rata permaneret, filium ejus Ludgerum obsidem accepit, qui postea io civitate Augusta mortuus est. Heinricus vero filius ipsius senior cum eo Romam similiter & in Apuliam cum quinquaginta militibus ivit. Dux tameo nec Lauenburg destruxit, dimidietatem civitatis sicut promiserat Adolpho, qui adhuc peregrinabatur, restituit, nec terram ipsius infestare cessavit.

Albert. Crantz. lib. 7. Saxon. cap. 3. Heinricus tamen Leo, intervenientibus Conrado Moguntino & Philippo Coloniensi Archi-Episcopis, ad gratiam Regis contendit indixitque illi Rex curiam in Fulda. Quo cum pervenisset Leo, intervent i dictorum Pontificum in has conditiones pacem accepit, ut Brunsviei muros quatuor in partibus deponeret, Adolpho Holsatiam suam redderet, arcem Lauenburg dirueret, Lubecam pro dimidia teneret, & alteram Adolpho partem reservaret. Et ut firmata pax solida haberetur, filium Ludgerum Heinricus daret Regi obsidem, qui non post multos dies Augustæ finivit vitam Heinricus autem Major natu filiorum Leonis, Regem comitaretur in Italiam, Urbem Romam, & in Apuliam, quinquaginta stipatus militibus, Heinricus tamen Leo ex pactis conditionibus nullam implevit, sperans præsentem Regi filium facile iram ejus lenituram. pag. 54.

Aber Gerhardus Stederburgensis, welcher (wie Bangertus in not. ad Arnold. 1. cit. und eben dessen Historia vitæ Heinrici Leonis

pag.

Anno 1690. pag. 433. in fin. & seq. gedencket) selbst auf Hirtzogs Heinrici Leonis Seiten in dieser Sachen Unterhändler gewesen/ meldet: Daß der Käyser Heinricus seinem Versprechen nicht nachgekommen; welches denn etwa die Ursach/ daß auch Hertzoglichen Theils/ zumahl was zum Schaden angesehen gewesen/ nicht alles gehalten worden. Es erscheinet aus vielen Umbständen/ daß Albertus Lubecensis und Albertus Cranzius in dieser Sachen mehr auff des Grafen von Holstein Seiten gewesen/ dieweil derselbe dem Feldzug in Palæstina beygewohnet/ welches der Zeit die Geistlichkeit gerne befördert gesehen; Des Gerhardi Wort immittelst sind diese: Postea Heinticus Dux consilio Principum, Moguntini videlicet & Coloniensis Archi-Episcoporum, se subdidit, & proposita sibi spe recuperandi pristini honoris, Regi suam satisfactionem exhibuit, duos filios suos, Heinticum videlicet & Luderum obsides constituit, quorum alter Luderus apud Augustam urbem defunctus est; alter cum militibus sibi à Patre deputatis abiit, nihilque Henrico Duci de his (NB), quæ sibi promissa erant concessum est; und pag. seq. 432. Sed Imperatoris exercitum subitæ magnitudo cladis terribiliter turbavit, adeo ut plerique jam sani & validi miserabili mortis articulo solo sternerentur. Heinricus itaque adolescens, filius Heinrici Ducis, audita morte fratris sui Luderi, cui divina clementis cum natalium decore venustam etiam morum honestatem contulerat, rimens etiam malo imminentis morbi florem ineuntis perdere juventutis, nihiloque consecutus promissi sibi honoris, nec aggressos sibi videns respondere labores, cumque Imperator ap. Neapolim coadunato federet exercitu, à familiaritate ipsius divisus est; ea propter ira Imperatoris in eum graviter accensa est, ratus aliquam ex hoc nasci sibi intricationem. Unde terra marique omnes ei vias præcludere conatus est: ipse autem caute inde elapsus in Neapolim se contulit, unde navigio, calliditate qua potuit, evasit. Interim incredibilis illis pestilentia magis ac magis invaluit & Archi-Episcopum Coloniensem una cum Cancellario sc Duce Bohemico & multis aliis involvit, & ipse Imperator irrecuperabili infirmitate corripitur, adeo ut desperatus & semivivus à Neapoli nullo peracto negotio asportaretur &c. Tandem Imperator nostro redditus regno, & ipse quod deliquerat filius in Patrem refudit, certus adolescentem objectos insidiarum laqueos non posse evadere, patrem acerrimis minis aggreditur. Interim Dux junior, Deo se custodiente per medios hostes, & per dispositas custodias, via quam homo non posset ostendere, mirabiliter elapsus, per multos labores & gravia pericula inopinatò Brunswig advenit: in cujus adventu patri suo lætitia accrevit: Imperatoris autem ira vehementissimè efferbuit.

pag. 35. *Arnold. Lubecens.* libr. 4. c. 5. n. 3. Ibi cum esset ap. S. Germanum in radice montis, filius Ducis Heintici, eo non salutato discedens Romam reversus est.

Albert. Cranz. lib. 7. Sax. cap. 3. In radice ejus muntis ap. S. Germanum, Heinricus Leonis filius se retrahens, Romam repetivit, & per aquas delapsus, ubi continentem attigit, concitus redibat ad Patrem. Anno 1690.

(f) *Arnold. Lubecens.* libr. 4. Chron. Sclav. cap. 8. n. 11. Dux igitur Bernhardus, cum restituisset Adolphum, simul cum utpote suo Marchione ad sua revertitur &c. Comes ergo Adolphus & Bernhardus statim circumdederunt Civitatem Lubecke, vallantes eam obsidione maxima uterque consistens in terra sua, quam homines Ducis Heinrici constantissimè tenebant, cui etiam Dux præfecerat Luchardum quendam filium Waltheri de Berge, virum strenuum valde, qui in ipsa obsidione cum constanter ageret, ipsam moriendo usque in hodiernum diem servant.

Id. Ibid. cap. 14. n. 2. Bernhardus obsidione maxima vallat Lauenburg &c. Cumque diutina obsidione tentasset castrum, ita ut jam fame deficerent, qui in ipso erant, & Dux quasi securus distracto exercitu solus excubias servaret, venerunt amici Ducis Heinrici, Bernhardus de Welpe & Helmoldus de Schverin &c. Sicque præter spem liberata est Lauenburg, vel quia Ducem Bernhardum fortuna cæca deseruit, vel quia Heinrico aliquas reliquias transalbinas Deus reservare voluit.

Albert. Cranzius lib. 7. Saxon. cap. 4. Dux ergo Bernhardus, cum restituisset Adolphum, simul cum fratre Marchione redeunt in sua, Commeatus tamen quos adduxerant, Adolpho relinquunt. Prima expeditione Adolphus Lubecam obsidione vallavit: hinc Adolphus, inde Bernhardus sua castra sunt metati, uterque in sua terra consistens, loerat urbi Heinrici Leonis præsidium, cui præfectus erat Luthardus de Bergen, vir impiger. Sed cum aditus & exitus per flumen esset in urbem, contemta est obsidio &c. cap. 5. Bernhardus autem Dux, cum videret prospere agere comitem amicum, fortiter & ipse agere constituit, ut arcem à se fundatam Lauenburg, recuperaret, & vere primo eduxit exercitum, obsidens arcem & vehementer oppugnans: Sed cum expugnare non posset, fame constituit affligere continuata circumsessione. Jam fame laborabant, & expectabat securior Dux deditionem &c. Interea Heinricus Leo immisit clam expeditos milites per Albim sub mauu Helmoldi de Zwetino & Bernhardi de Welpe comitum, ut aut escas importarent obsessis, aut collata manu solverent obsidionem. Transierant primo diluculo fluvium, & securitas Ducis fecit, ut non adverterentur, donec multiplicati, vim obtulerunt obsidentibus: nec potuit par esse imparatus præparatis ad pugnam fugatusque est Dux Bernhardus & soluta est obsidio.

(g) *Arnold. Lubecens.* libr. 4. cap. 10. Dux autem Heinricus adhuc expetens auxilium Regis, filium suum æquivocum de Brunsvvig ad ipsum misit, ut a suo latere non recederet, quo usque per eum omnem terram Transalbinam obtinuisset. Cui bonam quidem spem Rex fecerat, non tamen eam, quæ non confundit. Nam eadem de die in diem evanescens, nihil firmitatis propter Regis negotia habere visa est. pag. 36. Unde idem filius Ducis quasi desperatus discedens, alia via usus est, qua ad gratiam Impe-

Anno 1690. Imperatoris, non tamen ad restitutionem paterni veniret honoris. Nam quia erat præclarus genere, nobilis virtute, speciosus forma, validus corpore, notus opinione, filiam Palatini de Rheno fortitus est uxorem; qui quoniam patruus Imperatoris erat, Imperator eum pro hujusmodi copula vehementer arguebat; qui præter se hæc actaaffirmans, Imperatoris animum blanda calliditate lenire studebat. Sed quia legitimus contractus dissolvi non poterat, paulatim mediante socero, juvenis Palatinus gratiæ Imperatoris appropiabat. Tunc denique Imperator secundam in Apuliam expeditionem ordinavit, & quia in ipsa perfectione idem Ducis filius in omnibus ad placitum ei deservivit, non tantum Imperatoris gratiam, sed & omnem dignitatem soceri sui de manu Imperatoris suscepit jure beneficiario. Tunc nova lux in Saxonia orta est, pacis videlicet jucunditas, quia ex illo tempore tanta familiaritate Imperatori adhæsit, ut nihil de cætero contra ipsum moliri decreverit. Sicque ex omni parte terra marique cessarunt deprædationes, furta, latrocinia, &c.

Gerb. Stederburgens. in Histor. Heinr. Leon. pag. 434. Perdurante adhuc odio Domini Imperatoris, quanto virtuosius Dux Junior in cunctis actionibus Patris sui virtutem est secutus, eo major Imperatoris circa ipsum accenditur ira, & irritum inter Ducem & filiam Palatini de Rheno dissipare, nitebatur matrimonium. At illa, quamvis à multis impetebatur ab Imperatore adhuc destinatir, in Ducis, quem elegerat amore immobilis permanebat. Tandem matre sua agente, Palatino inscio, vocatus, per medios fines inimicorum suorum & per varias insidias mirabiliter elapsus, protegente se Deo, cum etiam ipsa quæ futura erat sponsa, quid gereretur ignoraret, vespertino crepusculo intravit, & ipsa nocte absque nuptiarum celebrationibus, non tamen sine benedictione sacerdotali in thalamum collocati sunt, & felix contractum matrimonium. Vocatus postera die Palatinus, qui tunc ad latus erat Imperatoris, dum castrum intravit, quæ gesta sunt, audivit, & tunc demum cum gaudio & exultatione celebres divulgatæ sunt nuptiæ. Deinde Palatinus Imperatorem adiit, se de conscientia facti juramento expurgat, & omnibus modis filium, quem sibi adoptavit, per filiam gratiæ Imperatoris elaborat restituere. Factus itaque voti sui compos, ut primum filio suo Imperatoris mitigavit animum. Ducem Seniorem in Brunschwig adiit, eumque ad præsentiam Imperatoris evocat, pollicendo bona, si ad Domini Imperatoris voluntatem suum inclinaverit animum, & se gratiæ suæ ordinationi submiserit, &c. Dux itaque aliquantum receptis viribus suis ad diem & locum sibi constitutum venit, & in plenam gratiam Imperatoris ibi receptus est, & filius suus beneficiis Palatini, quæ ab ipso Imperatore tenuit, solenniter est vestitus, expetente Domino Imperatore, ut secum iter arriperet in Apuliam. Dux ad sua rediit, & filium suum ad obsequendum Domino Imperatori
pag. 37. modis omnibus adjuvit, spe ductus inani, quia aliqua ex his, quæ sibi promissa erant, expectabat. Mittitur itaque filius Ducis, Palatinus Comes Rheni cum Domino Imperatore in Apuliam, &c.

Wilhelm. Neubrigiens. lib. 4. Rer. Angl. cap. 30. Rex Francorum (Philippus) Imperatorem Teutonicum, à cujus fortuna Regis captivi (Richardi Angli) pendebat arbitrium affinitate sibi cupiens devincire, consobrinæ ejus unicæ, sc. filii Palatini Comitis, missis ad eum Nunciis, connubium expetivit. Petitionem Imperator gratanter amplexus, ejus complendæ gratia Comitem Palatinum, virum in Imperio summæ post Imperatorem amplitudinis, accersivit, nec latuit ea res matrem puellæ &c. Ad quam mater, quis, ait, in votis tuis est notior? Tum illa: si mea vota prosperentur, ab eo certe, cui me dididei in annis infantiæ desponsatam, nunquam disjungar, Heinrico scilicet Ducis Saxoniæ filio. Et mater, confide, inquit, filia &c. Optato potieris connubio. Mox eundem Heinricum elegantissimum & strenuissimum juvenem, Regis Anglorum ex Sorore nepotem, virago mirabilis secretis literis accersivit. Qui festinus accurrit, & votis promtissime concurrentibus dilectam virginem tradente matre accipit: qua nimirum propter eventus ancipites, accelerante negotium, illico ritu solenni celebratæ sunt nuptiæ, ut quos Dominus jam conjunxisset, homo separare non posset. Interea novæ nuptiæ pater ab Imperatore inductus, ut regiis filiam nuptiis honestaret, actæ rei repente famam accepit. Imperator quoque rem audiens, credensque hoc præter ejus conscientiam fieri minime potuisse, acri contra eum motu excanduit, & ad se vocatum mordaciter increpavit, tum quia juvenem oderat, tum quia factum erat aliter, quam volebat. Ille vero stomachanti atque objurganti satisfaciens, per salutem, inquit, tuam Imperator mea hoc neque voluntate neque conscientia actum est, &c. Reversus autem idem ad propria genero blande locutus est, adoptansque eum, filiam egregie dotavit.

Albertus Crantzius lib. 7. Saxon. cap. 6. Heinricus autem Leo, cum ad recuperationem pristini honoris frustra niteretur, sciens non nisi Imperatoris manu, tantum vulnus, quod Cæsareus gladius fecit, posse mederi, filium æquivocum Heinricum iterum submisit, qui curiam sequeretur Imperatoris, & observato tempore iram leniens, obsequiis gratiam patri recuperaret. Sed cum diu frustra laborasset, intento Imperatore ad varias regni perturbationes, alia via conatur se propius insinuare Cæsari. Nam Comitis Palatini, qui patruus erat Imperatoris, filiam promeruit, idem Heinricus junior conjugem, quod esset procero corpore, magna formæ dignitate, cui mores & stemma nobilitatis responderent. Imperator has nuptias non multum probavit, coarguens familiarius cognatum, quod Imperii hostem tanta sibi affinitate devinciret. Sed quia legitimum vinculum solvi non poterat, Heinricus hac via interveniente socero cœpit Imperatori fieri commendatior. Imminebat tum gratis illa in Apuliam repetita expeditio, erat autem annus nonagesimus quintus, in qua expeditione talem & tantum se præbuit junior Heinricus, ut Imperatoris largitione omnem soceri sui dignitatem, h. e. Palatinum Comitatum promeruerit. Nova proinde pag. 38.
Lux in Saxonia oriri visa est, cum omnes arrectis auribus primam senioris Heinrici

Anno 1690. ci gloriam per filium restituendam expectarent. Bellum enim, quod fuit hactenus per Saxoniam infestissimum, tum conquievit. Anno 1690.

§. XIII. Heinricus, da er endlich alt, und sahe, daß alles Bitten bey dem Kayser vergebens, bauete an Geistlichen Häusern (a), und beschloß damit das mühselige Leben (b). Bey seinen Verfolgern entweder selbst, als dem Kayser Friderico (c) und Leopoldo Hertzogen von Oesterreich (d), oder deren Nachkommen, als Ottonis von Wittelspach und Philippi (e), so gar auch Ausrottung der gantzen Schwäbischen Familie, in der jämmerlichen Hinrichtung Conradini, (f) hat man die Gerichte GOttes nicht undeutlich vermercken können.

(a) *Gerhard. Stederburgens.* p. 435. Videns igitur Senior Dux Imperatorem flecti non posse ad benevolentiam, cælesti Regi placere desiderans, cultum Domus Dei ampliare intendit, specialiter autem monasterium S. Johannis Baptistæ & S. Blasii, quod à fundamentis exstruxerat, decorare studuit: unde Imaginem Domini nostri Jesu Christi crucifixi cum aliis imaginibus miro & decenti opere in medio monasterii summo studio collocari fecit: pavimento & fenestris ipsum monasterium laudabiliter ornavit: crucem auream opere fabrili instituit, cujus pretium in auro & gemmis ad mille quingentas marcas argenti computabatur.

Arnold. Lubecens. lib. 4. c. 20. n. 5. Dux autem Senior variis negotiis deditus, his videlicet, quæ ad ornatum Domus DEI pertinerent, vel etiam eulæ propriæ in Brunswig, residuum vitæ suæ tempus quietus egit.

Albert. Crantz. lib. 7. Saxon. cap. 6. Senior autem Heinricus jam vicina morte totus ad religionem versus, ecclesias in Brunswico cum suo palatio exornavit.

(b) *Gerhard. Stederburgens.* p. cit. med. Expensa igitur hyeme & tota quadragesima, dum eleemosynarum largitionibus totus insisteret, in vigilia Pachæ nocte media repentinus eum dolor invasit, & solito plus invaluit: malum ipse tamen operibus bonis, quæ cœperat, infatigabiliter insistebat; ab hoc itaque tempore usque ad diem obitus sui vix aliquod de continuo dolore habebat remedium. Sic exacta ætate, cum dies caniculares instarent, immoderata, sed naturali solutione ventris laborare cœpit, ipse tamen nullius medicinæ remedium admisit &c. Dux itaque, quia vim morbi in se timuit, nuncios suos post filium, qui tunc in partibus Rheni morabatur, misit, & Episcopo Raceburgensi Isfrido, cui specialiter confiteri solebat, nuntium destinavit. Qui subitò veniens, vidit eum morbo acrius laborare &c. In hac itaque morbi molestia quatuor adhuc dies supervixit, non querulus, non gemens, ut plerique solent infirmi: sed si quando erupit in vocem, Deus, inquit, propitius esto
pag. 39. mihi peccatori &c. Ex hac luce subtractus obdormivit, ut speramus, in Domino, anno ætatis suæ LXVI. De cujus morte sicut sui non modicam habuere tristitiam, ita æmuli sui magnam concepere lætitiam. Audivimus tamen postmodum, eos, qui eum odio habuerunt, commendare gloriam & virtutem Principis, & vivere eum instantissimè optabant. Deportatus itaque inter manus flentium in monasterium S. Blasii, quod ipse exstruxerat, in medio pavimento ante crucem, quam erexerat, in dextro latere uxoris suæ Mathildis Ducissæ, Anglorum Regis filiæ honorificè sepultus est: Sicque factum est, ut quam habuerat consortem thalami, haberet etiam sociam sepulchri.

Arnoldus Lubecens. libr. 4. cap. ult. num. 2. Circa ipsos dies mortuus est famosus ille Dux in Brunsvvig, & cum Salomone de universo labore suo nihil consecutus est, quo laboravit sub sole, nisi memorabilem satis sepulturam, una cum conjuge sua Mathilde in Ecclesia Blasii Episcopi & martyris.

Albert. Crantz. lib. 7. Saxon. cap. 8. init. Quo tempore Heinricus Leo ætate fessus, & qui fortunam expertus utramque diu in terrarum orbe jactatus esset, plenus dierum, cum Brunsvico, ut diximus, in exornandis Ecclesiis, & reparandis piis ubique operibus intentus ageret, in pace quievit, tumulatus in Ecclesia S. Blasii, quam ipse ornavit & semper coluit. In sepulchro ejus Leonem fusilem constituerunt, ut cognomini ejus, quod Leo diceretur, responderet.

(c) *Gerhard. Stederburgens.* in Vita Heinr. Leon. pag. 423. init. Recta igitur Heinrico Rege iter agente in Apuliam, mors Imperatoris audita est, de qua nihil gloriosum, nihil memoria dignum dicere possumus, præter id, quod exul mortuus est. Qualia enim fuerit in tertio ejus ab incepta expeditione, in glorioso vitæ ipsius termino, qui secretorum est inspector cordium, palam ostendit. Imperator itaque Fridericus, de quo diximus, transit à Græcia & Soldani Regno, cum præterisset Iconium, terram desertam & inhabitabilem, terram sitis & inviam, periculo suo[illegible] attigit, ubi plusquam medietatem sui perdidit exercitus. Quo periculo tandem laboriose evicto, cum ad cujusdam torrentis alveum consedisset, dehortantibus eum omnibus, qui aderant, alveum fluminis inconsultè intravit: quem mox ut ingressus est, reniti non valentem impetus aquæ intra manus suorum confectum senio miserabiliter obvolvit. Ibique exitu, tam improviso, tam celeri vitam finivit, ann. M. CLXXXI. Judicia tua, Domine, abyssus multa! Quis audeat in inscrutabile tuæ majestatis consilium mentis aciem intendere? Terribilis es in consiliis super filios hominum. Filius autem Imperatoris Friedericus Dux Sueviæ, honore quo potuit, ossa Patris Antiochiam detulit: sed & ipse trans mare brevi post vita excessit; Sicque ille exercitus, quem collegerat, totius robur Imperii absque nominati alicujus operis executione mirabiliter est dissolutus.

(d) *Gerhard. Stederburgens.* loc. cit. p. 435. Interim Dominus Imperator Ducem inanibus promissionibus suspensum tenuit, & frequenter mittit nuncios ad ipsum, qui se & filium suum ab indebita læsione debebant eximere, & eos qui indebite ipsi rebelles erant, suæ gratiæ reformare. Eo tempore pag. 40.

Anno 1630. pore Dux Austriæ Lippoldus de equo corruens vitam miserabiliter finivit, & filium Ducis Wilhelmum, quem habebat in pignore, serò pœnitens, antequam moreretur Regi Hungariæ Duci Heinrico reddendum transmisit: Sed & hoc arte Imperatoris impeditum est.

(e) *Naucleras* Generat. 40. An. 1170. pag. 233. Sic factum, ut Ducatum Noricum (*Imperator*) concederet Ottoni Palatino de Wittelpach, qui fretus auxilio fratrum suorum, Conradi videl. Salisburg. Episcopi, qui postea etiam fuit Moguntinensis Archi Episcopus, & Ottonis fratris, quem fecit Palatinum in Wittelsbach, CUJUS FILIUS POSTEA PHILIPPUM REGEM INTERFECIT. Conf. Otto de S. Blasio cap. 50. seqq.

Arnold. Lubecens. lib. 7. cap. 14. n. 7. Uno igitur dierum Philippo secretius in cubiculo consistente, quia medianam in utroque brachio inciderat, Palatinus nudo gladio in atrio regali quasi ludens incedebat. Sicque accedens ad cubiculum Regis, ostium clanculum pulsabat, & ingressus simili modo coram Rege se gerebat; cui Rex: Depone (ait) gladium, quia non est his locus modo. Et ille: Imo est locus, ut perfidiam tuam luas. Et statim uno ictu cervicem ejus tetigit, nec secundum vulnus apposuit; Cumque qui aderant, eum impetere vellent, ille aperto ostio violenter exiliens, fugam dedit. Et cap. 16. n. 2. Ad voluntatem igitur omnium Dn. Rex (OTTO sc.) proscriptione publicâ damnavit homicidam illum (*nempe Ottonem de Wittelspach*) quem tamen postea Heinricus Caletinus cum filio Wolff, supra memorati, quem idem occidurat, occidit, caputque resectum in Danubium projecit. Anno 1630.

(f) *Schurtzfleisch* de Heinr. Leone th. 3. lit. B. j. f. 1. Unde per se quilibet intelligit, Friedericum Ænobardum ejus (sc. Heinrici Leonis) opprimendi occasionem quæsivisse; & eum offerretur, lubentissimè arripuisse; cujus certè capitale odium, quod in Guelphos effuderat, tandem in Conradini capite excidio Hohenstauffianæ stirpis est vindicatum.

Pandulph. Collenutius lib. 4. Histor. Neapol. Talis fuit exitus Conradini adolescentis, miserandus & lachrymabilis, cum quo finitum est Imperium nobilissimæ Suevorum familiæ.

Besold. de Regib. Sicil. & Neapol. pag. 686. ex Itiner. quodam Ital. Nihil tam consideratione dignum est, quam Sacellum illud, quod in foro instar insulæ positum memoriæ Conradini Regis Sueviæ (qui fuit filius Heinrici V. Imperatoris, & Friederici I. nepos) Albertique Austriæ Ducis eo ipso in loco, ubi capitale supplicium de illis sumtum est. Wie Alberti und Bernhardi Ursorum Nachkommen in dem Erico V. die Chur-Dignität / Graffschafft Ripenburg und unterschiedliche Lande verlohren / soll hernach in der Genealogischen Taffel Lit. C. sign. ⊙ gemeldet werden.

pag. 41. §. XIV. Heinricus Leo verließ nach seinem Tode (a) Heinricum, bereitsgedachten Pfaltzgraffen Ottonem, nachmahligen Römischen Käyser (b), und Wilhelmum der den Stamm fortgesetzet (c), was beyden ersten für Lande zukommen, erhellet aus der Vermächtniß (d). An Nachstellungen von der Schwäbischen Nation hat es bey den Letzten eben so wenig ermangelt, wie sie denn dem Käyser Heinrico anfangs verpfändet (e), und Ottoni hienechst, auf Andeuten des Käysers Philippi, sein ältester Bruder, keinen Beystand leisten durffen (f).

(a) *Gerb. Stederbergens.* in Hist. Heinr. Leon. pag. 431. Postea Heinricus Dux duos filios suos Heinricum videlicet & Luderum obsides constituit, quorum alter Luderus ap. Augustam urbem defunctus est.

Bangertus ad Arnold. Lubec. Chron. lib. 4. cap. ult. p. 428. Filius quem ex priore Conjuge ob propinquitatem repudiata susceperat, in curia nutricis de mensa cadens cervices fregerat.

(b) *Arnold. Lubec.* lib. 6. Chron. Sclav. cap. 1. n. 11. Interea quoque Palatinus de Rheno Heinricus cum multis nobilibus, qui omnes unanimi consensu *Ottonem* Heinrici nobilissimi Principis & Ducis filium, in Pictavio adhuc constitutum in Regem & Romani Imperii Principem elegerunt, missisque legatis eum cum summo honore Coloniam usque perduxerunt.

(c) *Hermann. Kornerus.* A. 1197. Reliquit hæredes Ottonem Heinricum & Wilhelmum &c. Wilhelmus postea genuit Ottonem primum de Brunswig &c.

Paul. Langius in Chron. Citiz. pag. 795. Tom. 1. Pistor. An. 1195. Heinricus moritur relinquens tres filios, Ottonem, qui postea factus est Imperator & Heinricum Comitem Palatinum & Wilhelmum Ducem Brunsvicensem.

Chron. Riddagshus. An. 1604. à Basil. Satler. edit. ap. Meibom. p. 343. Quamvis illustrissimus Saxonum & Bavarorum Dux Heinricus, quem ob animi fortitudinem Leonem vocant, superbi filius, Lotharii Imperatoris ex filia nepos sub consobrino Friderico Barbarossa ditionem paternam omnem, magnamque hæreditatis maternæ partem in utraque tum Westphalorum tum Ostphalorum Saxonia amisisset: tamen ab Heinrico Crasso pro avo & Ezardo P. Ecberto octavo, illo ditionis Gottingensis ac terrarum ad Visurgim: hoc Marchione Saxoniæ ac Thuringio agrique Brunswicensis Domino devolutas possessiones à clientela liberas & solutas, constanter defensas, retinuit, atque ad filios deinceps transmisit, *Heinricum* Ducem Saxoniæ, Bavariæ & Comitem Palatinum ad Rhenum Principem Electorem, *Ottonem* IV. Imperatorem & *Wilhelmum*.

(d) In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis HEINRICUS Dei gratia Dux Saxoniæ (NB) & Palatinus Comes Rheni. Quoniam omnia, quæ aguntur in tempore, quadam quasi mutabilitatis lege tendunt ad interitum, cautum est literal. adminiculi fulcimine facta roborari, quæ semper tanquam præsentia futurorum memoriæ sunt commendanda.

Anno 1690. danda. Notum sit ergo tam futuris quam præsentis ævi fidelibus, quod nos una cum dilectis fratribus nostris Serenissimo Domino nostro *Ottone* Romanorum Rege semper Augusto, & *Wilhelmo* patrimonii nostri divisione fraterno & unanimi consensu apud Paderburnam celebrata, portionem jam dicto fratri, Domino nostro Ottoni, Romanorum Regi, à nobis segregatam, & sibi provenientem, istis terminorum interstitiis certissimis distinximus. Incipit itaque in hoc loco: Brunsvvig suum est & ibi attinentia: & terra usq; Nortburg sua est: Nortburg usq; Daulo: à Daulo usque Huneckesbôthe: à Huneckesbôthe usq; Schvvibecke; à Schvvibecke usq; Vadenberge; à Vadenberge usq; ad navigium Wagers Leve; à Wagers Leve usq; in montem qui dicitur Hart ad villam Reinebecke; & ab illo totus mons Hart, suus est. Castrum Sommersschonburg & omnia attinentia sua sunt. Quicquid, inquam, est in circuitu illo usque Brunschwig, quod patris nostri Heinrici Ducis, piæ recordationis, fuit in prædiis, cessit in parte fratris & Domini nostri Ottonis Romanorum Regis. In altero latere à Brunsvvig usque Vlotvvode terra sua est, & ipsum Vlotvvode dimidium, & à Vlotvvode usque Hannovere fluvius Leima superius usque Northeim, & juxta Northeim usque ad montem Plesse suum est, usque Gottinge: à Gottinge usque Hauenstein; à Hauenstein regia strata usque Moguntiam. Quicquid est infra terminum istum versus Brunswigk, tam in Ministerialibus, quam in prædiis & castris totum suum est. Hæc sunt castra quæ cesserint proprietati sæpe dicti Domini nostri Regis: Lichtenberge, Asse, Schietberge, Stauffenberg, Osterode, Hertesberg, Scartfeld, Lutterberge, Hanilsein, Rodenburg, Monasterium, Homburg, & totum patrimonium in Thuringen, quod erat patris nostri, suæ cessit parti. Hujus rei testes sunt: Bernhard venerabilis Padelburgensis Episcopus, Hartbertus Hildesheimensis Episcopus, Wedekindus Corbejensis Abbas, Heribertus Werdensis Abbas. Laici nobiles: Simon Comes de Telseneburg. (Tecklenburg) Bernhardus Comes de Stumpenhusen. Conradus de Zeiza & Constantinus filius ejus. Hermannus de Lippa, Heinricus de Danne, Ministerialis: Conradus de Wilre, Zimon Aquensis Camerarius Ludolphus de Asbecke & Boldevvinus frater ejus: Friedericus de Volckmerode, Basilius de Osterode, Eilardus de Hoberge, Ludolphus de Bottfelde, Ostravenus de Rottorp, Harvvicus de Ultesseim & alii quam plures. Acta hæc sunt anno Dominicæ incarnationis MCCIII. Indictione quinta, præsidente S. Romanæ Ecclesiæ Papa Innocentio hujus nominis tertio, regnante Serenissimo Domino Ottone quarto Romanorum Rege & semper Augusto, anno regni ejus quarto. Ut autem hæc diviso nec ab aliquo successorum seu hæredum nostrorum in posterum unquam retractari valeat, præsens scriptum hinc inde conscribi & nostri impressione sigilli ac fratris nostri Wilhelmi præcepimus communiri.

Num. (s.) *Otto* Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Quoniam omnia quæ geruntur in tempore, quadam quasi mutabilitatis lege tendunt ad interitum, cautum est literalis adminiculi fulcimine facta roborari, quæ semper tanquam præsentia, futurorum sunt memoriæ commendanda. Notum sit ergo tam futuri quam præsentis ævi fidelibus, quod nos una cum dilectis fratribus nostris *Heinrico* præinclyto Saxoniæ Duce, eodemque Rheni Palatino Comite, & *Guilielmo* Patrimonii nostri divisione fraterno & unanimi consensu, in Paderburno celebrata, portionem supra dicto fratri nostro Heinrico Duci à nobis segregatam & sibi provenientem istis terminorum interstidiis distinximus. Incipit igitur loco, in quo fluvius Sevina influit Albiam, in Albiam rursum usque in mare; & Sevinam rursum usque ad locum, ubi est vicinior Daulo, a Daulo usque Nortberg, à Nortberg in Flotvvide, à Flotvvide usque Hannover oppidum, quod Ducis est, cum omnibus sibi attinentibus. Ab Hannover Leinam sursum usque Northam, quod & sibi spectat cum omnibus pertinentiis. A Northeim usque in montem Plesse, inde usque Gaidingen suum est, cum omnibus, quæ sibi attinet. Inde usque Haninstein, quod est suum & cum omnibus sibi pertinentibus. Ab Haninstein recta via & strata regia usq; Moguntiam. Inde per descensum Rheni usque in mare. Quicquid igitur infra terminum istum, quod Patris nostri piæ recordationis fuit in prædiis, cessit in partem Heinrici Ducis sæpè nominati. Præter hoc provenit sibi Stadium oppidum & omne prædium nostrum, quod est infra Comitiam Stadii, usq; in Sevinam; & prædium, quod est in territorio Bremensi, & prædium, quod est circa Verden. Insuper Cielle & Nordberg cum omnibus attinentiis, & curtis Vrialede cum suis pertinentiis; curia Morse & sibi attinentia, castrum Homberg / cum suis pertinentiis; Embecke & qui sibi attinent; Desemberg cum suis appenditiis. Adjuels & illi attinentia. Præter enumerata cesserunt parti suæ omnia prædia in Ditmaria & HADELE (*) comitia quoque Stadii successit ei: Sed hæc jure feudali respectum feudorum aliorum. Præter hæc prædium Worsatia & omnes ministeriales, qui sunt infra terminos istos: Intenerant autem huic nostræ divisioni Principes Hartbertus venerabilis Hildesemensis Abbas. Laici nobiles; Simon Comes de Teclinborgh, Bernhardus de Wilpa. Heinricus Comes de Stumpinhusin, Conradus de Zietem & filius ejus, Hermannus de Lippa, Heinricus de Danne. Ministeriales, Conradus de Wilre, Dapifer Regis, Simon Aquensis Camerarius, Ludolphus de Estbecke / & frater ejus Baldevvinus, Basilius de Osteroda / Friedericus Marschalcus, Friedericus de Obarge / Ludolphus de Bortfeld / Ottrarinus de Rottorp / Erevvicus de Ultissen, Hartungus de Rotenkirche / & aliquam plures. Acta sunt hæc anno Dominicæ incarnationis MCCIII. Indictione quinta, anno vero Regni nostri IV. Ut vero hæc divisio nec à nobis, nec ab aliquo successorum seu hæredum nostrorum unquam retractari valeat, præsens hinc inde conscribi & nostri ac fratris nostri Guilhelmi impressione communiri præcepimus sigillorum. Anno 1690. pag. 42.

Beyde Diplomata sind genommen aus der neuern Edition derer Antiquitatum Brunsvicensium des Maderi. Fehlet noch dasselbe / darin des Wilhelmi District beschrieben werde. Und weil sign. (*) des Landes Hadeln gedacht wird; will hiebey fügen /

Anno 1690. (c) Wie solches an das Ertz-Bißthum Bremen kommen.

Heinricus Woltherus in Vita Alberti XVI. Archi-Epis. Bremens. p. 43. Tunc etiam Rex Romanorum legavit Ecclesiæ Bremensi Lesmonam, quæ C. mansos habuit in bonis; etiam dedit Ecclesiæ Bremensi terram Hadeleriæ, pro qua Albertus Reginæ Agnetæ dedit DCCCC. Lub. auri talenta.

pag. 44. *Ubbo Emmius* lib. 6. Rer. Frisicar. pag. 92. Præter Hadeleriam atque Lismonam, tres in Frisia Comitatus insignes, Stadensem, Fiadgoam, Emisgoam, itemque Corbejam & Laurissam cœnobia duo opulentissima (nempe Albertus Bremensis) gratis pretioque sibi comparat.

(2) Wie es an Ortholphum und Magnum, des Heinrici Superbi Schwäher-Vater, und also folgends an das Lüneburgis. Theil werde kommen seyn.

Heinr. Woltherus l. c. fin. Post hoc Archi-Episcopus circumseptus à Duce Magno, & Episcopus venit secrete in Goslariam ad monasterium regale donatione sibi datum & mansit ibi dimidio anno circa monasterium suum sibi & Ecclesiæ incorporatum: tunc castra sua lucrata sunt ab inimicis. Tandem fecit Archi-Episcopus pacem cum Duce Magno, & dedit ei de bonis Ecclesiæ plus quam ducentas curias. Cum istis donis non obtinuit Archi-Episcopus plus, quam quod non fuit expulsus de Episcopatu suo, & nihil servitii habuit, quam quod Dominus vocatus fuit.

Ubbo Emmius loc. cit. Dejectus statim ab Ortulpho ac filio ejus Magno, amplius quam prius affligitur, atque omni afficitur contumelia, provincia ejus ferro & flamma per-vastatur, ne Brema quidem immuni; ipse profugus latere apud Goslarienses coactus, donec tamen magna provinciæ suæ parte Magno infeudum data (QUOD AD HADELERIAM PERTINERE puto) pacem parum honestam redimeret. Anno 1690.

(e) *Gerhard. Stederbergens.* in Vita Heinr. Leon. p. 45. Mittitur itaque filius Ducis, Palatinus Comes Rheni cum Domino Imperatore in Apuliam; sicque Dux Beato Job in hoc non dissimilis omni orbatus est filio: siquidem duos minores natu Ottonem & Wilhelmum Rex Angliæ avunculus ipsorum, pro multis millibus marcarum argenti, quod pro sui liberatione debebat, Domino Imperatori dederat in pignore.

Für diesen Dienst hat nachmahl der König Richardus in Engeland Ottoni zur Kayserlichen Krone verholffen, wie zu lesen beym Alberto Stadensi Ann. 1199. Roberto de Monte anno seq. und Arnoldo Lubec. lib. 6. cap. 1. da dieser schreibet: Non defuisse benevolentiam Richardi avunculi Regis Angliæ, cum maximis copiis thesaurorum ad tantam vocationem eum amplissimè promovendo.

(f) *Arnold. Lubecens.* lib. 6. cap. 4. num. 2. seq. Exinde Philippum de multis copiis præsumens, Ottonem iterato impetit & contracto exercitu veniens Brunschwig civitatem arctare cæpit. Tunc temporis Otto Rex defuit: Sed frater ejus Heinricus Palatinus civitatem constanter tenuit, cap. 6. n. 3. Palatinus sanè, qui partes fratris instanter juvabat, continuas minas à Philippo audiebat, quod dignitatem Palatii, quam circa Rhenum habebat, perderet, nisi à fratre recederet.

pag. 45. Otto Luneb. & Otto IV. Imperat. nec non Hein. R. Rom. it. Frid. II. Imperator.

§. XV. Nachdem nun erst der Käyser Otto, (a) nachgehends auch der älteste Bruder Heinricus ohne Erben verstorben, und Braunschweig in frembde Gewalt gerathen wollen (b), hat Otto, des Wilhelmi Sohn, in Zeiten zugegriffen, des Braunschweigischen Theils sich auch bemächtiget, und also, wie seine Vorfahren insgemein Hertzogen zu Sachsen (c), also auch er bißher zu Lüneburg: nun auch einen Hertzogen zu Braunschweig sich geschrieben (d); Da er aber dem König von Dennemarck in der unglücklichen Schlacht wider die Benachbarten beygestanden, darinn gefangen worden (e), und Hiddesacker zur Rantzion hingeben müssen (f), hat zwar wiederum der Käyser durch die benachbarten Bischöff ihm viel Unruh in seinen Landen erwecket: doch als er solches mit treuer Freunde Beystand bald überwunden (g); Endlich auf Einiger Zureden auch das Lüneburgische in des Käysers Händen gestellet, ist er nebst dem auch mit Braunschweig belehnet worden (h), wobey aber unerweißlich, daß er des Tituls oder des Rechts an Sachsen sich begeben haben solte (i).

Sagittar. in Origin. Brunsu. & Luneb. pag. 97.

(a) IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Dei Gratia Otto IV. Romanus Imperator semper Augustus, dilectis fidelibus suis, Heinrico fratri suo Palatino, Comiti Rheni ministerialibus suis, & universis Burgensibus suis in Brunswig, & omnibus hoc scriptum intuentibus, salutem in eo, qui est salus omnium. Quæ temporaliter acta sunt, ne instabilem temporis sequantur naturam, testamento literarum memoriæ sunt commendanda. Nos itaque ob remedium animæ nostræ testamentum nostrum facientes, omni affectione, qua possumus, te frater Heinrice Palatine Comes Rheni rogamus, ut si Deus, in cujus ditione cuncta sunt positis præceptum suum de nobis fecerit, ut universæ carnis viam ingrediamur, quat. pro amore Dei & in es fide, qua nobis dominio & fraternitate adstrictus es, sanctam crucem lanceam & coronam, dentem S. Johannis Baptistæ, & Imperialia insignia, præter pallium nostrum, quod tentum est ap. Ægidium, viginti septimanas post discessum nostrum conserves, & nulli hominum sub cælo repræsentes, nisi el, quem Principes unanimiter elegerint & juste, ant ei qui nunc est electus, si Principes in eum consenserint, & pro his repræsentandis pro honore DEI & nostra salute nullam accipies pecuniam, nisi nostrum & tuum Patrimonium, per ipsa imperialia possis requirere. Quod si non potest fieri super gratia ipsius, qui habiturus est regnum, præfata omnia resignes. Rogamus etiam vos fidelissimi Ministeriales, sub fidelitatis debito, & vos dilecti & fideles cives nostri in Brunswig, ut his omnibus promovendis fideliter & efficaciter, sicut vobis confidimus, assistatis. Adhæc, volumus,

Anno 1690. mus, ut uxor nostra cum Dapifero Gunzelino & fidelibus nostris, castrum Harlungeberg possideat, donec quicunque Rex vel Imperator est, aut frater noster, seu uxor nostra, dominabus in Waltingerode de expeditis bonis annuatim 30 marcas perpetualiter & immutabiliter assignet, & eos, qui montis hæredes sunt à sua petitione cedere faciat per restaurum ipsis beneplacitum, tunc uxor nostra reddat castrum Imperio aut fratri nostro: Sed si processum non habeat de castro, ut prætactum est, volumus ut castrum destruatur. Omnes reliquias, quas Pater noster habuit, & nos habebimus, DEO & S. Johanni Baptistæ & Blasio in Brunswig perpetualiter offeribus, præter unum brachium, quod uxori nostræ repræsentabitur. Quicquid autem in auro & in gemmis & in clenodiis habemus, damus uxori nostræ. Castrum in Quedlinburg destrui volumus, antequam Abbatissæ restituatur. Destructa verò munitione locus cum Ecclesia restituatur Abbatissæ: & nostrum frumentum, quod ibi est, & reliqua quibus argentum comparari potest, Abbatissæ & ejus conventui detur pro remedio animæ nostræ, præter ballistas, quæ dabuntur transmarinare volentibus, ut super hostes DEI torqueantur: & annona quæ Aschersleve ablata fuit, reddi debet hominibus & inter ipsos distribui. Jurabunt itaque Gunzelinus Dapifer, & Ecbertus filius, ut castrum Walcbecke teneant annum, infra quem terminum mittet ad Apostolicum frater noster si in voluntate ipsius & eorum, qui hæredes montis sunt, castrum habere potest, cum salute animæ nostræ repræsentabitur fratri nostro Castrum: si non potest fieri cum salute animæ nostræ, Castrum destruatur. Advocatiam in Wallenbecke, quam denariis nostris cumparavimus, ipsius loci conventui offerimus. Castrum Hartisburg repræsentabitur Imperio, & eidem cedet turris, quam in ea construximus. Comites de Waldenburg habeant feudum suum; Luthardus de Meinersen feudum suum, Arnoldus de Borghetorp turrim suam in feudo, & alii sicut ab Imperio tenere debent, habeant feudum suum. CASTRUM LAUENBURG REDDATUR OTTONI DE LUNEBORG NEPOTI NOSTRO, QUIA PATRIMONIUM SUUM EST, ET CESSIT EJUS PORTIONI. Castrum Varsfelde reddatur Gandolpho de Hatmersleve; Sed si frater noster vult habere, dabit pro ipso centum marcas. Omnia bona nostra in Zeverlingeburg & ipsum locum cum Ecclesiis, cum agris, cum pascuis, cum pratis, cum sylvis, & cum piscaturis, & cum omni integritate, qua hæc & alia omnia ipsi loco contulimus, DEO & S. Mariæ, & S. Johanni Baptistæ & S. Blasio in Brunswig offerimus, eo videlicet ordine, ut conventus de S. Blasio statuat ibi subdiaconum, ut fiant ibi divina in honore DEI & beatæ Virginis Mariæ indesinenter, pro animæ nostræ salute: reliqua vero omnia ad præhendam suam utiliter convertant. Rogamus, & te frater Charissime, omni qua possumus intentione & diligentia, ut hanc nostram ordinationem firmam & inconvulsam teneas, pro amore

pag. 46.

DEI & nostra & tua salute, quoniam speramus & credimus, istud honestius esse Deo & animæ nostræ & tuæ salubrius, quàm ut præscriptus locus in eo statu quo fuit contra nostram salutem malè periret. Ut autem hæc nostra voluntas effectui mancipaterur ad laudem DEI & salutem animæ nostræ, hoc scriptum nostro sigillo corroborari fecimus omnem aditum malignandi præcludentes. Hujus rei testes sunt: Sigfridus Episcopus Hildesheimensis, Conradus Decanus, Conradus Cantor, Conradus Scholasticus, Heinricus de Tossen, Bartholdus Canonicus S. Mauritii, Magister Marsilius Canonicus S. Crucis. Laici verò: Comes Heinricus de Woldenberg, Luthardus de Meinersen, Gunzelinus Dapifer. Alardus de Borchtorp, Wernerus de Lengete, Bartholdus de Wetelemstede, Heinricus de Wrete, Rotterus de Velten, Johannes de Bornem, & alii complures. Datum Hartisburg. 15. Junii An. 1218. pag. 47.

Albert. Crantzius An. 1227. Heinricus Dux & Palatinus Comes Rheni sine filio obiit, Bremensis ArchiEpiscopus Comitatum Stadensem obtinuit. Heinricus Imperatoris filius civitatem Brunswig, pro eo quod Imperator eam à majore dicti Principis filia comparaverat, emtionis titulo impetebat, & Dux Bavariæ pro eo, quod ejusdem junior filia sua nupserat, jus hæreditarium allegabat &c. Interim Otto Dominus de Luneburg portas Brunschwig irrupit, & eam in ditionem recepit &c. Heinricus Rex ut Brunswig obtineret, Saxoniam intrat cum Duce Bavariæ, sed regreditur cum sui propositi actione.

Albertus Crantzius lib. 7. Saxon. cap. 40. Unde factum est, ut tres filii Heinrici Leonis ita partirentur paternam ditionem, quod Ottoni proveniret Brunswicum cum attinentiis, Wilhelmo Luneburgum cum terra sua, Heinrico Stadium & Brema cum pertinentiis. Sed cum sine virili prole Heinricus decederet, pactus est Ecclesiæ reddere sua jura &c. Cum interim Heinricus Rex Imperatoris filius Brunswicum occupare contenderet, quod eam pretio comparasse diceretur, à seniore filia Heinrici Palatini morientis. Ad eandem quoque possidendam jure contendebat Dux Bavariæ, qui minorem ejusdem Heinrici filiam tenebat conjugem. Cumque hæc Principes molirentur, Otto Princeps Luneburgensis, Wilhelmi filius, Leonis nepos, omnes prævenit, & ingressus urbem, eam magnifice defendit, ut frustrarentur, qui vel armis vel emptionis, vel successionis titulo conabantur occupare.

Trithemius in Annalib. Monast. Hirsaug. Adveniente festo assumtionis beatæ Mariæ semper Virginis, maxima Principum, Episcoporum, Abbatum, Comitum ac Nobilitatum multitudo omnibus Teutonæ partibus ap. Moguntiam juxta edictum Imperatoris convenit &c. In eodem conventu Principum discordia, quæ per annos fermè octo inter Friedericum Imperatorem duraverat, & Ottonem Saxoniæ Ducem consilio amicorum sedata fuit. Mortuo enim ante annos octo Heinrico Palatino Comite, qui fuit etiam Dominus in Brunswig & Luneburg, duasque relinquente filias, quarum primâ filiam Gertrudem Otto Bavariæ Dux,

Anno 1690. contradictione liberrimè possideret. Dux vero per triennium terram abjuravit, ut infra tempus id terram suam non intraret, nisi per Imperatorem vocatus. Profectusque est ad generum suum Regem Angliæ cum uxore & liberis, & apud eum moratus est omni tempore illo; quem Rex Angliæ honestissimè suscipiens, ipsum quasi Principem super omnem terram constituit, & omnes, qui secum exulabant, donis multis ampliavit.

Chron. Bigaug. Heinricus Dux de Brunswig, qui Leo vocabatur, sicut juraverat, egressus Saxonia, ad socerum suum Regem Angliæ divertit.

Aventin. lib. 6. Annal. Bojot. fin. Heinricus potentissimus haud dubie omnium Europæ secundum Cæsarem atque Reges Princeps ut qui à sinu pene Hadriatico ad sinum Codanum Oceanumque Germanicum Bojis, Svevis, Rhætis, Vindelicis, Noticis, Caucis dominabatur, uno anno tam levi momento, urgente eum Parentis fato, omnibus vicis, castellis, civitatibus, oppidis, quæ ampliua centum possedit, genitali solo, patriia penatibus exactus, exul cum uxore Mathilda, liberis parvis, Ottone, Heinrico & Wilhelmo, ad Heinricum Anglorum Regem socetum suum aufugit.

pag. 19. In dem Nahmen des Königs von Engeland auch Ubernehmung Wilhelmi, der erst in Engeland gebohren / irret Aventinus.

Albertus Cranzius lib. 6. Saxon. cap. 44. init. Abiit ergo in exilium, abjurans triennio fines Imperii, translatus in Angliam ad sororium suum Richardum Angliæ Regem, cum uxore & liberis Patrimonium tamen illi suum Imperator permisit in meditullio Saxoniæ.

Histor. Landgrav. Thuring. cap. 19. Tandem (sc. Heinricus Leo) per preces Principum vix obtinuit gratiam, ita quod Imperator sibi concessit Ducatus Luneburg & Braunschweig cum castris & civitatibus circumjacentibus excepta civitate Lubeck, quam Imperator pro Imperio retinuit, & tribus annis in exilio sc. in Anglia mansit. Anno 1690.

Von dem Patrimonio Heinrici Leonis hat einige Anmerckung

Albert. Cranzius lib. 6. Saxon. cap. 45. Remanserat Heinrico major Saxoniæ pars, quæ illum materna successione contigerat: Omnis nempe Ducatus Brunswicensis, Gottingensis & Eimbeccensis, qui nunc dicitur Transylvanus lib. 7. Saxon. cap I. Heinricus Leo rediens Brunsvicum. Ibi etiam locum invenerat, sinente Imperatore quod esset peculium ejus, à matre, Lotharii Imperatoria filia proveniens, und lib. 8. cap. 28. init. Meditullium vero provinciæ tanquam peculiare patrimonium relinquitur Heinrico Leoni & posteria ejus, quos Fridericus II. creavit Duces Brunswicenses. Ist demnach aus der Historia Landgr. Thuring. klar / daß nicht in der blossen Stadt / sondern auch umliegenden Plätzen das Patrimonium bestanden; Anbey stehet dahin / ob Lüneburg nicht vielmehr vom Magno und dessen Vorfahren herrühre / sonderlich so man die Stamm-Linie Hermanni Billingii seines Sohnes / des Bernhardi, sambt des Brunonis, des Heinrici Sohns / dessen Vater Käyser Heinricus Auceps gewesen / ansiehet / und dahin stimmen auch fast Sagittar. in Histor. Duc. Brunsw. pag. 24. & seq. nebst dem Schurtzfleisch de Heinr. Leone pag. ult. in Marginalib.

§. XI. Mittler Zeit aber / daß Käyser Friederich entfernet / und Heinrich der Löwe in Engeland / reissen die Benachbarten auch die übrigen Lande zu sich (*a*), so daß Heinricus genöthiget wird seinem ältesten Sohn zu folgen / und selbige zu schützen / (*b*) Sucht demnach abermahl umb Gnade an / erhält aber schwere Conditiones, so daß er lieber dafür ein abermahliges Exilium erwehlet (*c*), da denn wiederum dessen Lande beunruhiget werden. (*d*)

(*a*) *Arnold. Lubec.* lib. 3. cap. 12. Hac serie temporum Heinricus transactia diebus peregrinationis suæ reversus est in terram Patrum suorum, & sedit in Brunswig, contentus patrimonio suo, quod tamen ex magna parte à multis violenter occupatum fuerat. Imperator verò verbis bonis & consolatoriis per literas suas frequenter ei bonam spem faciebat, quam tamen variis impeditus casibua ad effectum non perducebat, Nam quicquid adversitatis ei illis in temporibus accidisset, sive ab Apostolico, sive ab Archiepiscopo Coloniensi Philippo, vel à Rege Danorum Canuto, qui filium Ducis habebat, Ducem Heinricum, quasi vel per eum vel propter eum factum fuisset, suspectum tenebat, ideoque segnius causæ ipsius intendebat.

pag. 19. *Albert. Cranzius* lib. 6. cap. 49. Agebat ap. Imperatorem crebris nunciis, ut ad jura sua restitueretur, nam patrimonium ejus à multis distractum occupabatur, Imperator literis & nunciis bene illum spectare jubebat; sed tamen variis impeditus casibus differebat in longum.

(*b*) *Gerhard. Stederburgens.* in Hist. Heinr. Leon. Absens Dux Heinricus pollicitam sibi ab Imperatore non sensit pacem: Sed bona ipsius omnium exposita erant direptioni. Unde idem Dux Heinricum filium suum majorem inopinatè misit, & ipse contra constitutum sibi in brevi eum subsecutus est.

Bernhard von Anhalt immittelst erwiese sich in dem ihm zugetheileten Sächsis. als einen gestrengen Herrn / so daß auch der Adel und das Landvolck schwürig darob wurde.

Cranzius lib. 6. Saxon. c. 44. Interea Bernhardus Dux in Erteneburg evocavit omnes suæ ditionis nobiles ac militares, atque Sacramenta ab illis accipiens, reddidit suo more beneficium, hoc est feudum, ut nunc vocant, quod ante tenuere. Cap. 45. Dux autem Saxoniæ Bernhardua jam pleno videbatur jure dominari provinciæ. Quo factum est, ut novis censibus & impositionibus in subditos constitutos principatum suum faceret odiosum &c. Dux interim Bernhardus

Anno 1690.

hardus jam non modo plebem, sed ipsam in se concitabat nobilitatem.

(c) *Arnold. Lubecens.* lib. 3. cap. 28. da er von der expeditione Friderici in terram sanctam redet n. 4. Imperator Ducem etiam Heinricum illic (nempe Goslariæ) adesse voluit, ut quia discordia non parva inter Bernhardum ipsum pro Ducatu erat, pacem inter ipsos aliqua conditione juxta decreta Principum reformaret. Duci tamen Heinrico trium optionem dedit, ut aut dispensationem in particulari quasdam restitutione pristini honoris pateretur, aut secum peregrinatum in expensa Imperatoris iret, postea plenariè restituendus, aut terram per triennium tam pro se quam pro filio suo æquivoco abjuraret. Dux tamen magis elegit terra exire, quam ire quo non vellet, vel bonore pristino ulla diminutione mutilari.

Albert. Cranz. lib. 7. Saxon. cap. 1. Priusquam Imperator abiret Germaniam placare contendit, evocato Heinrico Leone, qui jam pridem expleto peregrinationis in Angliam tempore reddibat Bardevicum &c. Evocatus ab Imperatore non contemsit jussionem, vocatur & Bernhardus jam titulum Saxoniæ præferens, qui cum illo de posteriore Saxoniæ luctatetur, pacem inter eos quibusdam conditionibus reformare tentavit, data Heinrico trium optione, ut aut parte rerum contentus conquiesceret, aut in expeditionem cum Imperatore, non suis, sed Imperatoris sumptibus iret: aut omnino ad illius reditum conquiesceret. Heinricus prælegit se omnino continere ad tempus, quam ire quo nollet, vel honore pristino ulla parte se privari pateretur.

Gerhard Stederburgens. in Hist. Heinr. Leon. p. 43. 1. Imperator ab odio nobilis Heinrici non cessavit, quia antequam expeditionem susciperet, conventum Principum in Goslaria babuit, ubi jam dictum Heinricum Ducem trium annorum exilio deputavit, ipsum & omnia sua in firmissima pace constituens. Et vicissim ead. pag. ante med. In proxima Pascha Dux Heinricus exulavit, Machtildem Ducissam, filiam Regis Anglorum post se relinquens, quæ eodem anno in vigilis Apostolorum Petri & Pauli defuncta est. pag. 51.

(d) *Gerhard. Stederburg.* in Hist. Heinr. Leon. Itaque Imperator aberat & filius suus Heinricus regia usus est potestate. Absens etiam Dux Heinricus pollicitam sibi ab Imperatore non sensit pacem: sed bona ipsius omnium exposita erant direptioni. Unde idem Dux Heinricum filium majorem inopinatè misit, & ipse contra constitutum sibi in brevi eum subsecutus est.

§. XII. In der letzten Wiederkunfft funden sich zum Beystand noch benachbahrte Freunde, (a) mit deren Hülffe er an seinem Feind Bernhardo Urso sich rächete, Bardewick zerstörete, (b) auch Lübeck und Lauenburg wieder bekam, (c) nachdem aber hienechst Käyser Heinrich der sechste, so wenig an dem Hertzog als an der Stadt Braunschweig was vermochte (d), ward die Sache durch gewisse Condition zur Güthe zwar vermittelt; die aber auch zu keinem Theil recht gehalten worden, (e) daher denn die Kriege zwischen Heinrico und Bernhardo vom neuen wieder angiengen, (f) biß endlich Heinrici Sohn Heinricus durch Heurath mit des Käysers Brudern Tochter (g) einen geruhigern Stand und dabey auch vom Schwieger-Vater die Pfaltzgräfl. Dignität erhielte.

(a) *Albertus Cranzius* lib. 7. Saxon. cap. 2. Hartwicus Bremensis Archi-Episcopus, jam ut diximus in contemtu suorum agens, Heinrico Leoni reddidit comitatum Stadensem, ut Thiermarsas, qui se jam Danis junxerant, aliquando ejus consilio & auxilio ad Ecclesiæ jura revocaret. Cumque Heinricus in Stadio moraretur, adiere illum primores Holsatiæ, illi gratulantes de reditu: Ille locutus familiariter eisdem, magna eos spe erexit; si operam impenderent se in Holsatiam reducere. Moverat illos magna olim Principis fortuna, perque illum magnos se futuros sperantes dedita opera Hamburgo, Izeho, Plene, ejectis his, quos custodes Comes præfecerat, Duci aperuerunt, &c. Heinricus cum se illi denuo fortuna aperiret, & jam teneret Holsatiam, inde arma quanta potuit maxima contraxit. Accesserunt illi Bernhardus de Rataeburgo, Bernhardus de Welpe, Helmoldus de Zwerino Comites & alii amici ejus.

Arnold. Lubec. libr. 4. cap. 1. Dominus Hartwicus Bremensis Archi-Episcopus, Dominum Ducem Heinricum una cum filio suo æquivoco, circa festum B. Michaelis de Anglia revertentem benigne suscepit; Et sperans se per eum recuperare posse pristinum statum, qui jam ab omnibus iis despectus erat, propter Thetmarchos, quos à Waldemaro Schleswicensi requirere non valebat, & faciens cum eo amicitias eum in Stadio collegit, & Cometiam in manu ejus consignavit. Quo audito; meliores Holsatorum Stormariorum Duci Heinrico occurrunt, & pacifice eum salutantes, introitum ei terræ obtulerunt.

(b) *Arnold Lubec.* lib. cit. cap. 2. n. 1. Dux autem contracto exercitu de Stadio & de terra Holsatorum, Stormariorum & Polabrorum vallavit Bardewick assistente sibi Bernhardo Comite de Razeburg & Bernhardo Comite de Welpe, Helmoldo Comite de Swerin & aliis amicis suis, & expugnare eam cœpit: Rebellabant autem hi, qui intus erant, nolentes tradere Civitatem. Prævaluit autem Dux adversus eam, & devastata est civitas opulenta valde, nec pepercerunt viri bellatores Ecclesiis vel cœmeteriis, sed ablatis omnibus succenderunt igne. pag. 52.

Albert. Cranzius libr. 7. Sax. cap. 2. Primam aggreditur Bardewici urbem recuperare, Sed pertinacius illis repugnantibus; nam inerat validum præsidium, quod urbem pro Bernhardo Duce tueretur; crevit obsidionis labor, & intervenere pugnantium

Anno 1690. tium invicem, ut fit, contumeliis plena verba & facta, ut ferunt probrosa, pro alterius contemtu. Quæres Ducem exaspe-ravit; Indeque factum est, ut eum fortius oppugnaretur, quam defenderetur, &c. Urbs ipsa die Apostolorum Simonis & Judæ capitur anno octuagesimo octavo post mille centum, & direptioni militum permittitur. Sævit gladius, qui supererant cædi capiuntur milites atque cives: Post gladium ignis hosticus desævit, ita ut ex illo die non resorgeret urbs semel eversa.

Arnold. Lubec. loc. cit. num 2. Dux ergo prosperatus in via sua, circa festum B. Martini secundam expeditionem instaurat, & ad obsidionem Lubecanam se præparat, Cumque jam appropinquaret Civitati, territi qui intus erant, propter desolationem memoratæ Civitatis, missis nunciis pacificè eum susceperunt. &c. num. 3. Dux cum obtinuisset civitatem & omnem terram Adolphi Comitis, tunc peregrini statim expugnabant Lawenburg, castrum Ducis Bernhardi, & post mensem traditum est in manus ejus, hac tamen conditione, ut qui in castro erant, abirent illæsi. Succedentibus igitur, Dux obsideri fecit castrum Sigeberg. &c.

Albert. Crantz. l. cit. Prima ergo expeditione prosperatus in eversione hujus urbis convertit agmen ad Lubecam, illam quoque oppugnaturus, & si pertinacia mereretur, etiam eversurus. Cives autem eventum Bardewici veriti, mittunt obviam Duci, qui cum illo pacificantur, civitatem manibus ejus permittant &c. Probavit Leo pactum & recepta civitate movit in Lawenburg, arcem Bernhardi Ducis instauratam post primam expugnationem Adolphi & cæterorum ut diximus Comitum, jam nunc Bernhardi Ducis dominio subjectam, & magna instantia per mensem oppugnatam, deditam accepit. Pacti tamen qui intrant, ut cum armis & rebus salvi abirent. Jam omnis Holsatia erat in manu Heinrici, præter arcem Zegeberge.

(*d*) *Arnold. Lubens.* lib. 4. c. 3. n. 1. Rex autem Juvenis audito reditu Ducis & filii ejus, indignatus est &c. Impetu igitur quodam venit Brunswig, volens vastare eam; quam cum propter instantem hyemem obtinere non potuisset, abiit Limberg ad Castrum Conradi de Rothe volens obtinere illud, sed cum necibi profecisset amaro animo reversus est in locum suum.

pag. 53. *Albert. Crantz.* libr. 7. Saxon. cap. 3. Rex interim Heinricus Friderici Imperatoris filius audito, Quod Heinricus ingressus in Saxonia tumultuaretur &c. concitus movit in Saxoniam Brunswicum oppugnare conatus, sed per brumam retardatus, non profecit. Inde vero cum alia quoque Heinrici præsidia pertentasset, nec proficeret, converso agmine redibat in Sueviam.

Gerh. Stederburgens. pag 431. Interim Senior Dux castrum Bernhardi Ducis Lawenburg obsedit, quod viriliter oppugnans, eos qui se eo contulerant, ad deditionem compulit, suosque in illo collocavit: filius autem suus in civitatem suam Brunswig se recepit, qui accepta certitudine de adventu Regis, ad supplementum cibariorum, ea quæ in villis erant, intra muros intulit,

Adveniens autem Rex ad adjuncto sibi Moguntino & Duce Bernhardo ac Hildesimensi Episcopo & aliis Principibus & Baronibus, non obsidioni Civitatis intendebat: Sed vastationi circumjacens Regionis &c. Completa igitur hac, quam prædiximus, malitia Rex & Moguntinus Episcopus civitati appropinquant, solo terroris incursu incolas subjacere existimantes. Sed spe impetus sui frustrati, licet ipse rex omni diligentia adhibita & toto virtutis suæ robore in vanum expenso, casas ante urbanas non fossa aut munitione aliqua, sed balistariorum & lancearum portitorum, liberè in campo discurrentium, præsidio defensas excurrere non potuerunt. Igitur inglorioso effectu propositi sui Rex per Episcopatum Hildesemensem regreditur, hostilem magis deprædationem, quam Regiam pacem suis ostendendo subditis. Hannovere succendit: castrum Conradi de Rothem Limbere appetens primo insultu inhonestè repulsus est. Inde regrediens, collectione militum dimissa, Goslariam intravit: Sicque factum est, ut qui inconsideratum & impetuosum in actionibus suis habuit initium, infeliciter & sine omni gloria suam terminaret expeditionem. Anno 1690.

(*e*) *Arnold. Lubecens.* cap. cit. num. 3. Dux tandem mediante Conrado Archi-Episcopo Moguntino & Philippo Coloniensi pro gratia Regis laborare cœpit; qui præfigens ei curiam in Fulda, ita eum in gratiam recepit, ut muros Brunschwig in quatuor partibus deponeret, castrum Lauenburg dirueret, Lubecam verò civitatem dono Regia dimidiam haberet, dimidietatem alteram Comes Adolphus cum omni terra sua quietam possideret. Ut autem ista pacis reformatio rata permaneret, filium ejus Ludgerum obsidem accepit, qui postea in civitate Augusta mortuus est. Heinricus vero filius ipsius senior cum eo Romam similiter & in Apuliam cum quinquaginta militibus ivit. Dux tamen nec Lauenburg destruxit, dimidietatem civitatis sicut promiserat Adolpho, qui adhuc peregrinabatur, restituit, nec terram ipsius infestare cessavit.

Albert. Crantz. lib. 7. Saxon. cap. 3. Heinricus tamen Leo, intervenientibus Conrado Moguntino & Philippo Coloniensi Archi-Episcopis, ad gratiam Regis contendit indixitque illi Rex curiam in Fulda. Quo cum pervenisset Leo, interventu dictorum Pontificum in has conditiones pacem accepit, ut Brunsvici muros quatuor in partibus deponeret, Adolpho Holsatiam suam redderet, arcem Lauenburg dirueret, Lubecam pro dimidia teneret, & alteram Adolpho partem reservaret. Et ut firmata pax solida haberetur, filium Ludgerum Heinricus daret Regi obsidem, qui non post multos dies Augustæ finivit vitam Heinricus autem Major natu filiorum Leonis, Regem comitaretur in Italiam, Urbem Romam, & in Apuliam, quinquaginta stipatus militibus, Heinricus tamen Leo ex pactis conditionibus nullam implevit, sperans præsentem Regi filium facile iram ejus lenituram. pag. 54.

Aber Gerhardus Stederburgensis, welcher (wie Bangertus in not. ad Arnold. l. cit. und eben dessen Historia vitæ Heinrici Leonis

pag.

Anno 1690. pag. 433. in fin. & seq. gedencket) selbst auf Hertzogs Heinrici Leonis Seiten in dieser Sachen Unterhändler gewesen / meldet: Daß der Käyser Heinricus seinem Versprechen nicht nachgekommen; welches denn etwa die Uhrsach / daß auch Hertzoglichen Theils / zumahl was zum Schaden angesehen gewesen / nicht alles gehalten worden. Es erscheinet aus vielen Umbständen / daß Albertus Lubecensis und Albertus Cranzius in dieser Sachen mehe auff des Grafen von Holstein Seiten gewesen / dieweil derselbe dem Feldzug in Palæstina beygewohnet / welchen der Zeit die Geistlichkeit gerne befördert gesehen; Des Gerbardi Wort inmittelst sind diese: Postea Heinricus Dux consilio Principum, Moguntini videlicet & Coloniensis Archi-Episcoporum, se subdidit, & proposita sibi spe recuperandi pristini honoris, Regi suam satisfactionem exhibuit, duos filios suos, Heinricum videlicet & Luderum obsides constituit, quorum alter Luderus apud Augustam urbem defunctus est; alter cum militibus sibi à Patre deputatis abiit, nihilque Henrico Duci de his (NB), quæ sibi promissa erant concessum est; und pag. seq. 432. Sed Imperatoris exercitum subitæ magnitudo cladis terribiliter turbavit, adeo ut plerique jam sani & validi miserabili mortis articulo solo sternerentur. Heinricus itaque adolescens, filius Heinrici Ducis, audita morte fratris sui Luderi, cui divina clementia cum natalium decore venustam etiam morum honestatem contulerat, timens etiam malo imminentis morbi florem ineuntis perdere juventutis, nihiloque consecutus promissi sibi honoris, nec aggressos sibi videns respondere labores, cumque Imperator ap. Neapolim coadunatos federet exercitu, à familiaritate ipsius divisus est; ea propter ira Imperatoris in eum graviter accensa est, ratus aliquam ex hoc nasci sibi intricationem. Unde terra marique omnes ei vias præcludere conatus est: ipse autem caute inde elapsus in Neapolim se contulit, unde navigio, callididitate qua potuit, evasit. Interim incredibilis illa pestilentia magis ac magis invaluit & Archi-Episcopum Coloniensem una cum Cancellario ac Duce Bohemico & multis aliis involvit, & ipse Imperator irrecuperabili infirmitate corripitur, adeo ut desperatus & semivivus à Neapoli nullo peracto negotio asportaretur &c. Tandem Imperator nostro redditus regno, & ipse quod deliquerat filius in Patrem refudit, certus adolescentem objectos insidiarum laqueos non posse evadere, patrem acerrimis minis aggreditur. Interim Dux junior, Deo se custodiente per medios hostes, & per dispositas custodias, via quam homo non posset ostendere, mirabiliter elapsus, per multos labores & gravia pericula inopinatò Brunswig advenit: in cujus adventu patri suo lætitia accrevit: Imperatoris autem ira vehementissimè efferbuit.

pag. 35. *Arnold. Lubecens.* libr. 4. c. 5. n. 3. Ibi cum esset ap. S. Germanum in radice montis, filius Ducis Heinrici, eo non salutato discedens Romam reversus est.

Albert. Cranz. lib. 7. Sax. cap. 3. In radice ejus montis ap. S. Germanum, Heinricus Leonis filius se retrahens, Romam cepetivit, & per aquas delapsus, ubi continentem attigit, concitus redibat ad Patrem. Anno 1690.

(*f*) *Arnold. Lubecens.* libr. 4. Chron. Sclav. cap. 8. n. 11. Dux igitur Bernhardus, cum restituisset Adolphum, simul cum utpote suo Marchione ad sua revertitur &c. Comes ergo Adolphus & Bernhardus statim circumdederunt Civitatem Lubecke, vallantes eam obsidione maxima uterque consistens in terra sua, quam homines Ducis Heinrici constantissimè tenebant, cui etiam Dux præfecerat Luchardum quendam filium Waltheri de Berge, virum strenuum valde, qui in ipsa obsidione eum constanter ageret, ipsam moriendo usque in hodiernum diem servant.

Id. Ibid. cap. 14. n. 2. Bernhardus obsidione maxima vallat Lauenburg &c. Cumque diutina obsidione tentasset castrum, ita ut jam fame deficerent, qui in ipso erant, & Dux quasi securus distracto exercitu solus excubias servaret, venerunt amici Ducis Heinrici, Bernhardus de Welpe & Helmoldus de Schwerin &c. Sicque præter spem liberata est Lauenburg, vel quia Ducem Bernhardum fortuna cæca deseruit, vel quia Heinrico aliquas reliquias transalbinas Deus reservare voluit.

Albert. Cranzius lib. 7. Saxon. cap. 4. Dux ergo Bernhardus, cum restituisset Adolphum, simul cum fratre Marchione redeunt in sua, Commeatus tamen quos adduxerant, Adolpho relinquunt. Prima expeditione Adolphus Lubecam obsidione vallavit: hinc Adolphus, inde Bernhardus sua castra sunt metati, uterque in sua terra consistens. Inerat urbi Heinrici Leonis præsidium, cui præfectus erat Luthardus de Bergen, vir impiger. Sed cum aditus & exitus per flumen esset in urbem, contemta est obsidio &c. cap. 5. Bernhardus autem Dux, cum videret prospere agere comitem amicum, fortiter & ipse agere constituit, ut arcem à se fundatam Lauenburg, recuperaret, & vere primo eduxit exercitum, obsidens arcem & vehementer oppugnans: Sed cum expugnare non posset, fame constituit affligere continuata circumsessione. Jam fame laborabant, & expectabat securior Dux deditionem &c. Interea Heinricus Leo immisit clam expeditos milites per Albim sub manu Helmoldi de Zwerino & Bernhardi de Welpe comitum, ut aut escas importarent obsessis, aut collata manu solverent obsidionem. Transierant primo diluculo fluvium, & securitas Ducis fecit, ut non adverterentur, donec multiplicati, vim obtulerunt obsidentibus: nec potuit par esse imparatus præparatis ad pugnam fugatusque est Dux Bernhardus & soluta est obsidio.

(*g*) *Arnold. Lubecens.* libr. 4. cap. 20. Dux autem Heinricus adhuc expetens auxilium Regis, filium suum æquivocum de Brunswig ad ipsum misit, ut a suo latere non cecederet, quo usque per eum omnem terram Transalbinam obtinuisset. Cui bonam quidem spem Rex fecerat, non tamen eam, quæ non confundit. Nam eadem de die in diem evanescens, nihil firmitatis propter Regis negotia habere visa est. pag. 36. Unde idem filius Ducis quasi desperatus discedens, alia via usus est, qua ad gratiam Impe-

Anno 1190. Imperatoris, non tamen ad restitutionem paterni veniret bonoris. Nam quia erat præclarus genere, nobilis virtute, speciosus forma, validus corpore, notus opinione, filiam Palatini de Rheno sortitus est uxorem; qui quoniam patruus Imperatoris erat, Imperator cum pro hujusmodi copula vehementer arguebat; qui præter se hæc acta affirmans, Imperatoris animum blanda calliditate lenire studebat. Sed quia legitimus contractus dissolvi non poterat, paulatim mediante socero, juvenis Palatinus gratiæ Imperatoris appropiabat. Tunc denique Imperator secundam in Apuliam expeditionem ordinavit, & quia in ipsa perfectione idem Ducis filius in omnibus ad placitum ei deservivit, non tantum Imperatoris gratiam, sed & omnem dignitatem soceri sui de manu Imperatoris suscepit jure beneficiario. Tunc nova lux in Saxonia orta est, pacis videlicet jucunditas, quia ex illo tempore tanta familiaritate Imperatori adhæsit, ut nihil de cætero contra ipsum moliri decreverit. Sicque ex omni parte terra marique cessarunt deprædationes, furta, latrocinia, &c.

Gerb. Stederburgens. in Histor. Heinr. Leon. pag. 434. Perdurante adhuc odio Domini Imperatoris, quanto virtuosius Dux Junior in cunctis actionibus Patris sui virtutem est secutus, eo major Imperatoris circa ipsum accenditur ira, & irritum inter Ducem & filiam Palatini de Rheno dissipare, nitebatur matrimonium. At illa, quamvis à multis impetebatur ab Imperatore adhoc destinatis, in Ducis, quem elegerat amore immobilis permanebat. Tandem matre sua agente, Palatino inscio, vocatus, per medios fines inimicorum suorum & per varias insidias mirabiliter elapsus, protegente se Deo, cum etiam ipsa quæ futura erat sponsa, quid gereretur ignoraret, vespertino crepusculo intravit, & ipsa nocte absque nuptiarum celebrationibus, non tamen sine benedictione sacerdotali in thalamum collocati sunt, & felix contractum matrimonium. Vocatus postera die Palatinus, qui tunc ad latus erat Imperatoris, dum castrum intravit, quæ gesta sunt, audivit, & tunc demum cum gaudio & exultatione celebres divulgatæ sunt nuptiæ. Deinde Palatinus Imperatorem adiit, se de conscientia facti juramento expurgat, & omnibus modis filium, quem sibi adoptavit, per filiam gratiæ Imperatoris elaborat restituere. Factus itaque voti sui compos, ut primum filio suo Imperatoris mitigavit animum. Ducem Seniorem in Brunschwig adiit, eumque ad præsentiam Imperatoris evocat, pollicendo bona, si ad Domini Imperatoris voluntatem suum inclinaverit animum, & se gratiæ suæ ordinationi submiserit, &c. Dux itaque aliquantum receptis viribus suis ad diem & locum sibi constitutum venit, & in plenam gratiam Imperatoris ibi receptus est, & filius suus beneficiis Palatini, quæ ab ipso Imperatore tenuit, solenniter est vestitus, expetente Domino Imperatore, ut secum iter arriperet in Apuliam. Dux ad sua rediit, & filium suum ad obsequendum Domino Imperatori

pag. 37. modis omnibus adjuvit, spe ductus inani, quia aliqua ex his, quæ sibi promissa erant, expectabat. Mittitur itaque filius Ducis, Palatinus Comes Rheni cum Domino Imperatore in Apuliam, &c.

VVilhelm. Neubrigiens. lib. 4. Rer. Angl. cap. 30. Rex Francorum (Philippus) Imperatorem Teutonicum, à cujus fortuna Regis captivi (Richardi Angli) pendebat arbitrium affinitate sibi cupiens devincire, consobrinæ ejus unicæ, sc. filii Palatini Comitis, missis ad eum Nunciis, connubium expetivit. Petitionem Imperator gratanter amplexus, ejus complendæ gratia Comitem Palatinum, virum in Imperio summæ post Imperatorem amplitudinis, accersivit, nec latuit ea res matrem puellæ &c. Ad quam mater, quis, ait, in votis tuis est notior? Tum illa: si mea vota prosperentur, ab eo certe, cui me didici in annis infantiæ desponsatam, nunquam disjungar, Heinrico scilicet Ducis Saxoniæ filio. Et mater, confide, inquit, filia &c. Optato potieris connubio. Mox eundem Heinricum elegantissimum & strenuissimum juvenem, Regis Anglorum ex Sorore nepotem, virago mirabilis secretis literis accersivit. Qui festinus accurrit, & votis promtissime concurrentibus dilectam virginem tradente matre accipit: qua nimirum propter eventus ancipites, accelerante negotium, illico ritu solenni celebratæ sunt nuptiæ, ut quos Dominus jam conjunxisset, homo separare non posset. Interea novæ nuptæ pater ab Imperatore inductus, ut regiis filiam nuptiis honestaret, actæ rei repente famam accepit. Imperator quoque rem audiens, credensque hoc præter ejus conscientiam fieri minime potuisse, acri contra eum motu excanduit, & ad se vocatum mordaciter increpavit, tum quia juvenem oderat, tum quia factum erat aliter, quam volebat. Ille vero stomachanti atque objurganti satisfaciens, per salutem, inquit, tuam Imperator mea hoc neque voluntate neque conscientia actum est, &c. Reversus autem idem ad propria genero blande locutus est, adoptansque eum, filiam egregie dotavit.

Albertus Cranzius lib. 7. Saxon. cap. 6. Heinricus autem Leo, cum ad recuperationem pristini honoris frustra niteretur, sciens non nisi Imperatoris manu, tantum vulnus, quod Cæsareus gladius fecit, posse mederi, filium æquivocum Heinricum iterum submisit, qui curiam sequeretur Imperatoris, & observato tempore iram leniens, obsequiis gratiam patri recuperaret. Sed cum diu frustra laborasset, intento Imperatore ad varias regni perturbationes, alia via conatur se propius insinuare Cæsari. Nam Comitis Palatini, qui patruus erat Imperatoris, filiam promeruit, idem Heinricus junior conjugem, quod esset procero corpore, magna formæ dignitate, cui mores & stemma nobilitatis responderent. Imperator has nuptias non multum probavit, coarguens familiarius cognatum, quod Imperii hostem tanta sibi affinitate devinciret. Sed quia legitimum vinculum solvi non poterat, Heinricus hac via interveniente socero cœpit Imperatori fieri commendatior. Imminebat tum gratis illa in Apuliam repetita expeditio, erat autem annus nonagesimus quintus, in qua expeditione talem & tantum se præbuit junior Heinricus, ut Imperatoris largitione omnem soceri sui dignitatem, h. e. Palatinum Comitatum promereret. Nova proinde Lux in Saxonia oriri visa est, cum omnes arrectis auribus primam senioris Heinrici pag. 38.

ci gloriam per filium restituendam expectarent. Bellum enim, quod fuit hactenus per Saxoniam infestissimum, tum conquievit. Anno 1690.

§. XIII. Heinricus, da er endlich alt, und sahe, daß alles Bitten bey dem Kayser vergebens, bauete an Geistlichen Häusern (*a*), und beschloß damit das mühselige Leben (*b*). Bey seinen Verfolgern entweder selbst, als dem Kayser Friderico (*c*) und Leopoldo Hertzogen von Oesterreich (*d*), oder deren Nachkommen, als Ottonis von Wittelspach und Philippi (*e*), so gar auch Ausrottung der gantzen Schwäbischen Familie, in der jämmerlichen Hinrichtung Conradini, (*f*) hat man die Gerichte GOttes nicht undeutlich vermercken können.

(*a*) *Gerhard. Stederburgens.* p. 435. Videns igitur Senior Dux Imperatorem flecti non posse ad benevolentiam, cælesti Regi placere desiderans, cultum Domus Dei ampliare intendit, specialiter autem monasterium S. Johannis Baptistæ & S. Blasii, quod à fundamentis exstruxerat, decorare studuit: unde Imaginem Domini nostri Jesu Christi crucifixi cum aliis imaginibus miro & decenti opere in medio monasterii summo studio collocari fecit: pavimento & fenestris ipsum monasterium laudabiliter ornavit: crucem auream opere fabrili instituit, cujus pretium in auro & gemmis ad mille quingentas marcas argenti computabatur.

Arnold. Lubecens. lib. 4. c. 20. n. 5. Dux autem Senior variis negotiis deditus, his videlicet, quæ ad ornatum Domus DEI pertinerent, vel etiam eulæ propriæ in Brunswig, residuum vitæ suæ tempus quietus caegit.

Albert. Crantz. lib. 7. Saxon. cap. 6. Senior autem Heinricus jam vicina morte totus ad religionem versus, ecclesias in Brunswico cum suo palatio exornavit.

(*b*) *Gerhard. Stederburgens.* p. cit. med. Expensa igitur hyeme & tota quadragesima, dum eleemosynarum largitionibus totus insisteret, in vigilia Paschæ nocte media repentinus eum dolor invasit, & solito plus invaluit: malum ipse tamen operibus bonis, quæ cæperat, infatigabiliter insistebat; ab hoc itaque tempore usque ad diem obitus sui vix aliquod de continuo dolore habebat remedium. Sic exacta æstate, cum dies caniculares instarent, immoderata, sed naturali solutione ventris laborare cœpit, ipse tamen nullius medicinæ remedium admisit &c. Dux itaque, quia vim morbi in se timuit, nuncios suos post filium, qui tunc in partibus Rheni morabatur, misit, & Episcopo Raceburgensi Isfrido, cui specialiter confiteri solebat, nuntium destinavit. Qui subitò veniens, vidit eum morbo acrius laborare &c. In hac itaque morbi molestia quatuor adhuc dies supervixit, non querulus, non gemens, ut plerique solent infirmi: sed si quando erupit in vocem, Deus, inquit, propitius esto mihi peccatori &c. Ex hac luce subtractus obdormivit, ut speramus, in Domino, anno ætatis suæ LXVI. De cujus morte sicut sui non modicam habuere tristitiam, ita æmuli sui magnam concepere lætitiam. Audivimus tamen postmodum, eos, qui eum odio habuerunt, commendare gloriam & virtutem Principis, & vivere eum instantissimè optabant. Deportatus itaque inter manus flentium in monasterium S. Blasii, quod ipse exstruxerat, in medio pavimento ante crucem, quam arexerat, in dextro latere uxoris suæ Mathildis Ducissæ, Anglorum Regis filiæ honorificè sepultus est; Sicque factum est, ut quam habuerat consortem thalami, haberet etiam sociam sepulchri. pag. 39.

Arnoldus Lubecens. libr. 4. cap. ult. num. 2. Circa ipsos dies mortuus est famosus ille Dux in Brunsvvig, & cum Salomone de universo labore suo nihil consecutus est, quo laboravit sub sole, nisi memorabilem satis sepulturam, una cum conjuge sua Mathilde in Ecclesia Blasii Episcopi & martyris.

Albert. Crantz. lib. 7. Saxon. cap. 8. init. Quo tempore Heinricus Leo ætate fessus, & qui fortunam expertus utramque diu in terrarum orbe jactatus esset, plenus dierum, cum Brunsvico, ut diximus, in exornandis Ecclesiis, & reparandis piis ubique operibus intentus ageret, in pace quievit, tumulatus in Ecclesia S. Blasii, quam ipse ornavit & semper coluit. In sepulchro ejus Leonem fusilem constituerunt, ut cognomini ejus, quod Leo diceretur, responderet.

(*c*) *Gerhard. Stederburgens.* in Vita Heinr. Leon. pag. 423. init. Recta igitur Heinrico Rege iter agente in Apuliam, mora Imperatoris audita est, de qua nihil gloriosum, nihil memoria dignum dicere possumus, præter id, quod exul mortuus est. Qualia enim fuerit in tertio ejus ab incepta expeditione, in glorioso vitæ ipsius termino, qui secretorum est inspector cordium, palam ostendit. Imperator itaque Fridericus, de quo diximus, transit à Græcia & Soldani Regno, cum prætereisset Iconium, terram desertam & inhabitabilem, terram sitis & inviam, periculo suorum attigit, ubi plusquam medietatem sui perdidit exercitus. Quo periculo tandem laboriose evicto, cum ad cujusdam torrentis alveum consedisset, dehortantibus eum omnibus, qui aderant, alveum fluminis inconsultè intravit: quem mox ut ingressus est, reniti non valentem impetus aquæ intra manus suorum confectum senio miserabiliter obvolvit. Ibique exitu, tam improviso, tam celeri vitam finivit, ann. M. CLXXXI. Judicia tua, Domine, abyssus multa! Quis audeat in inscrutabile tuæ majestatis consilium mentis aciem intendere? Terribilis es in consiliis super filios hominum. Filius autem Imperatoris Friedericus Dux Sueviæ, honore quo potuit, ossa Patris Antiochiam detulit: sed & ipse trans mare brevi post vita excessit; Sicque ille exercitus, quem collegetat, totius robur Imperii absque nominati alicujus opera executione mirabiliter est dissolutus.

(*d*) *Gerhard. Stederburgens.* loc. cit. p. 435. Interim Dominus Imperator Ducem inanibus promissionibus suspensum tenuit, & frequenter mittit nuncios ad ipsum, qui se & filium suum ab indebita læsione debebant eaimere, & eos qui indebite ipsi rebelles etant, suæ gratiæ reformare. Eo tempore pag. 42.

Anno 1630. pore Dux Austriæ Lippoldus de equo corruens vitam miserabiliter finivit, & filium Ducis Wilhelmum, quem habebat in pignore, serò pœnitens, antequam moreretur Regi Hungariæ Duci Heinrico reddendum transmisit: Sed & hoc arte Imperatoris impeditum est.

(e) Nauclerus Generat. 40. An. 1170. pag. 233. Sic factum, ut Ducatum Noricum (*Imperator*) concederet Ottoni Palatino de Wittelpach, qui fretus auxilio fratrum suorum, Conradi videl. Salsburg. Episcopi, qui postea etiam fuit Moguntinensis Archi Episcopus, & Ottonis fratris, quem fecit Palatinum in Wittelsbach, CUJUS FILIUS POSTEA PHILIPPUM REGEM INTERFECIT. Conf. Otto de S. Blasio cap. 50. seqq.

Arnold. Lubecens. lib. 7. cap. 14. n. 7. Uno igitur dierum Philippo secretius in cubiculo consistente, quia medianam in utroque brachio inciderat, Palatinus nudo gladio in atrio regali quasi ludens incidebat. Sicque accedens ad cubiculum Regis, ostium clanculum pulsabat, & ingressus nimii modo coram Rege se gerebat; cui Rex: Depone (ait) gladium, quia non est his locus modo. Et ille: Imo est locus, ut perfidiam tuam luas. Et statim uno ictu cervicem ejus tetigit, nec secundum vulnus apposuit; Cumque qui aderant, eum impetere vellent, ille aperto ostio violenter exiliens, fugam dedit. Et cap. 16. n. 2. Ad voluntatem igitur omnium Du. Rex (OTTO sc.) proscriptione publica damnavit homicidam illum (*nempe Ottonem de Wittelspach*) quem tamen postea Heinricus Caletinus cum filio Wolff, supra memorati, quem idem occiderat, occidit, caputque resectum in Danubium projecit. Anno 1630.

(f) *Schurtzfleisch* de Heinr. Leone th. 3. lit. B. j. f. 1. Unde per se quilibet intelligit, Friedericum Ænobardum ejus (sc. Heinrici Leonis) opprimendi occasionem quæsivisse; & eum offerretur, lubentissimè arripuisse; cujus certè capitale odium, quod in Guelphos effuderat, tandem in Conradini capite excidio Hohenstauffianæ stirpis est vindicatum.

Pandulph. Collenutius lib. 4. Histor. Neapol. Talis fuit exitus Conradini adolescentis, miserandus & lachrymabilis, cum quo finitum est Imperium nobilissimæ Suevorum familiæ.

Besold. de Regib. Sicil. & Neapol. pag. 686. ex Itiner. quodam Ital. Nihil tam consideratione dignum est, quam Sacellum illud, quod in foro instar insulæ positum memoriæ Conradini Regis Sueviæ (qui fuit filius Heinrici V. Imperatoris, & Friederici I. nepos) Albertique Austriæ Ducis eo ipso in loco, ubi capitale supplicium de illis sumtum est. Wie Alberti und Bernhardi Ursorum Nachkommen in dem Erico V. die Chur-Dignität / Graffschafft Ascanburg und unterschiedliche Lande verlohren / soll hernach in der Genealogischen Taffel Lit. C. sign. ⊙ gemeldet werden.

pag. 41. §. XIV. Heinricus Leo verließ nach seinem Tode (*a*) Heinricum, bereitsgedachten Pfaltzgraffen Ottonem, nachmahligen Römischen Käyser (*b*), und Wilhelmum der den Stamm fortgesetzet (*c*), was beyden ersten für Lande zukommen, erhellet aus der Vermächtniß (*d*). An Nachstellungen von der Schwäbischen Nation hat es bey den Letzten eben so wenig ermangelt, wie sie denn dem Käyser Heinrico anfangs verpfändet (*e*), und Ottoni hienechst, auf Andeuten des Käysers Philippi, sein ältester Bruder, keinen Beystand leisten durffen (*f*).

(*a*) *Gerh. Stederbergens.* in Hist. Heinr. Leon. pag. 431. Postea Heinricus Dux duos filios suos Heinricum videlicet & Luderum obsides constituit, quorum alter Luderus ap. Augustam urbem defunctus est.

Bangertus ad Arnold. Lubec. Chron. lib. 4. cap. ult. p. 428. Filius quem ex priore Conjuge ob propinquitatem repudiata susceperat, in curia nutricis de mensa cadens cervices fregerat.

(*b*) *Arnold. Lubec.* lib. 6. Chron. Sclav. cap. 1. n. 11. Interea quoque Palatinus de Rheno Heinricus cum multis nobilibus, qui omnes unanimi consensu *Ottonem* Heinrici nobilissimi Principis & Ducis filium, in Pictavio adhuc constitutum in Regem & Romani Imperii Principem elegerunt, missisque legatis eum cum summo honore Coloniam usque perduxerunt.

(*c*) *Hermann. Kornerus.* A. 1197. Reliquit hæredes Ottonem Heinricum & Wilhelmum &c. Wilhelmus postea genuit Ottonem primum de Brunswig &c.

Paul. Langius in Chron. Citiz. pag. 795. Tom. 1. Pistor. An. 1195. Heinricus moritur relinquens tres filios, Ottonem, qui postea factus est Imperator & Heinricum Comitem Palatinum & Wilhelmum Ducem Brunsvicensem.

Chron. Riddagshus. An. 1604. à Basil. Satler. edit. ap. Meibom. p. 343. Quamvis illustrissimus Saxonum & Bavarorum Dux Heinricus, quem ob animi fortitudinem Leonem vocant, superbi filius, Lotharii Imperatoris ex filia nepos sub consobrino Friderico Barbarossa ditionem paternam omnem, magnamque hæreditatis maternæ partem in utraque tum Westphalorum tum Ostphalorum Saxonia amisisset; tamen ab Heinrico Crasso pro avo & Ezardo P. Ecberto octavo, illo ditionis Gottingensis ac terrarum ad Visurgim: hoc Marchione Saxoniæ ac Thuringio agrique Brunsvicensis Domino devolutas possessiones a clientela liberas & solutas, constanter defensas, retinuit, atque ad filios deinceps transmisit, *Heinricum* Ducem Saxoniæ, Bavariæ & Comitem Palatinum ad Rhenum Principem Electorem, *Ottonem* IV. Imperatorem & *Wilhelmum*.

(*d*) In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis HEINRICUS Dei gratia Dux Saxoniæ (NB) & Palatinus Comes Rheni. Quoniam omnia, quæ aguntur in tempore, quadam quasi mutabilitatis lege tendunt ad interitum, cautum est literal. adminiculi fulcimine facta roborari, quæ semper tanquam præsentia futurorum memoriæ sunt commendanda.

Anno 1690. danda. Notum sit ergo tam futuris quam præsentia ævi fidelibus, quod nos una cum dilectis fratribus nostris Serenissimo Domino nostro *Ottone* Romanorum Rege semper Augusto, & *Wilhelmo* patrimonii nostri divi-
pag. 42. sione fraterno & unanimi consensu apud Paderburnam celebrata, portionem jam dicto fratri, Domino nostro Ottoni, Romanorum Regi, à nobis segregatam, & sibi provenientem, istis terminorum interstitiis certissimis distinximus. Incipit itaque in hoc loco: Brunsvvig suum est & ibi attinentia: & terra usq; Nortburg sua est: Nortburg usq; Daulo: à Daulo usque Hunteckesböthe: à Hunteckesböthe usq; Schvvibecke; à Schvvibecke usq; Vadenberge; à Vadenberge usq; ad navigium Wagers Leve; à Wagers Leve usq; in montem qui dicitur Hart ad villam Reinebecke: & ab illo totus mons Hart, suus est. Castrum Sommersschonburg & omnia attinentia sua sunt. Quicquid, inquam, est in circuitu illo usque Brunschwig, quod patris nostri Heinrici Ducis, piæ recordationis, fuit in prædiis, cessit in parte fratris & Domini nostri Ottonis Romanorum Regis. In altero latere à Brunsvvig usque Vlotvvode terra sua est, & ipsum Vlotvvode dimidium, & à Vlotvvode usque Hannovere fluvius Leima superius usque Northeim, & juxta Northeim usque ad montem Plesse suum est, usque Gottinge: à Gottinge usque Hauenstein; à Hauenstein regia strata usque Moguntiam. Quicquid est infra terminum istum versus Brunswigk, tam in Ministerialibus, quam in prædiis & castris totum suum est. Hæc sunt castra quæ cesserint proprietati sæpe dicti Domini nostri Regis: Lichtenberge, Asse, Schietberge, Stauffenberg, Osterode, Hertesberg, Scartfeld, Lutterberge, Hanistein, Rodenburg, Monasterium, Homburg, & totum patrimonium in Thuringen, quod erat patris nostri, suæ cessit parti. Hujus rei testes sunt: Bernhard venerabilis Padelburgensis Episcopus, Hartbertus Hildesheimensis Episcopus, Wedekindus Corbejensis Abbas, Heribertus Werdensis Abbas. Laici nobiles: Simon Comes de Telseneburg. (Tecklenburg) Bernhardus Comes de Stumpenhusen. Conradus de Zeiza & Constantinus filius ejus. Hermannus de Lippa, Heinricus de Danne, Ministeriales: Conradus de Wilre, Zimon Aquensis Camerarius Ludolphus de Asbeeke & Baldevvinus frater ejus: Friedericus de Volckmerode, Basilius de Osterode, Eilardus de Hoberge, Ludolphus de Buttfelde, Ostravenus de Rottorp, Harvvicus de Ultesseim & alii quam plures. Acta hæc sunt anno Dominicæ Incarnationis MCCIII. Indictione quinta, præsidente S. Romanæ Ecclesiæ Papa Innocentio hujus nominis tertio, regnante Serenissimo Domino Ottone quarto Romanorum Rege & semper Augusto, anno regni ejus quarto. Ut autem hæc diviso nec ab aliquo successorum seu hæredum nostrorum in posterum unquam retractari valeat, præsens scriptum hinc inde conscribi & nostri impressione sigilli ac fratris nostri Wilhelmi præcepimus communiri.

Num. (a.) *Otto* Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Quoniam omnia quæ geruntur in tempore, quadam quasi mutabilitatis lege tendunt ad interitum, cautum est literalis adminiculi fulcimine facta roborari, quæ semper tanquam præsentia, futurorum sunt memoriæ commendanda. Notum sit ergo tam Anno 1690.
futuri quam præsentia ævi fidelibus, quod nos una cum dilectis fratribus nostris *Heinrico* præinclyto Saxoniæ Duce, eodemque Rheni Palatino Comite, & *Guilielmo* Patrimonii nostri divisione fraterno & unanimi consensu, in Paderburno celebrata, portionem supra dicto fratri nostro Heinrico Duci à nobis segregatam & sibi provenientem, pag. 43.
istis terminorum interstidiis distinximus. Incipit igitur loco, in quo fluvius Sevina influit Albiam, in Albiam rursum usque in mare; & Sevinam rursum usque ad locum, ubi est vicinior Daulo, à Daulo usque Nortberg, à Nortberg in Flotvvide, à Flotvvide usque Hannover oppidum, quod Ducis est, cum omnibus sibi attinentibus. Ab Hannover Leinam sursum usque Northam, quod & sibi spectat cum omnibus pertinentiis. A Northeim usque in montem Plesse, inde usque Gaidingen suum est, cum omnibus, quæ sibi attinet. Inde usque Haninstein, quod est suum & cum omnibus sibi pertinentibus. Ab Haninstein recta via & strata regia usq; Moguntiam. Inde per descensum Rheni usque in mare. Quicquid igitur infra terminum istum, quod Patris nostri piæ recordationis fuit in prædiis, cessit in partem Heinrici Ducis sæpè nominati. Præter hoc provenit sibi Stadium oppidum & omne prædium nostrum, quod est infra Comitiam Stadii, usq; in Sevinam; & prædium, quod est in territorio Bremensi, & prædium, quod est circa Verden. Insuper Cielle & Nordberg cum omnibus attinentiis, & curtis Brialede cum suis pertinentiis; curia Morse & sibi attinentia, castrum Hombeeg, cum suis pertinentiis; Embecke & qui sibi attinent; Desembeeg cum suis appenditiis. Adjuels & illi attinentia. Præter enumerata cesserunt parti suæ omnia prædia in Ditmaria & HADELE (*) comitia quoque Stadii successit ei: Sed hæc jure feudali respectum feudorum aliorum. Præter hæc prædium Worsatia & omnes ministeriales, qui sunt infra terminos istos: Intenerant autem huic nostræ divisioni Principes Hartbertus venerabilis Hildesemensis Abbas. Laici nobiles: Simon Comes de Teelinborgh, Bernhardus de Wilpa. Heinricus Comes de Stumpinhusin, Conradus de Zietem & filius ejus, Hermannus de Lippa, Heinricus de Danne. Ministeriales, Conradus de Wilre, Dapifer Regis, Simon Aquensis Camerarius, Ludolphus de Esebecke, & frater ejus Baldevvinus, Basilius de Osteroda, Friedericus Marschalcus, Friedericus de Obaege, Ludolphus de Bortfeld, Ottrarinus de Rottorp, Erevvicus de Ultissen, Hartungus de Rotenkirche, & aliquam plures. Acta sunt hæc anno Dominicæ incarnationis MCCIII. Indictione quinta, anno vero Regni nostri IV. Ut vero hæc divisio nec à nobis, nec ab aliquo successorum seu hæredum nostrorum unquam retractari valeat, præsens hinc inde conscribi & nostri ac fratris nostri Guilhelmi impressione communiri præcepimus sigillorum.

Beyde Diplomata sind genommen aus der neuern Edition derer Antiquitatum Brunsvicensium des Maderi. Fehlet noch dasselbe, darin des Wilhelmi District beschrieben werde. Und weil sign. (*) des Landes Hadeln gedacht wird; will hieben fügen,

Anno 1690. (t) Wie solches an das Ertz-Bißthum Bremen kommen.

Heinricus VVolsherus in Vita Alberti XVI. Archi-Epis. Bremens. p. 43. Tunc etiam Rex Romanorum legavit Ecclesiæ Bremensi Lesmonam, quæ C. mansos habuit in bonis; etiam dedit Ecclesiæ Bremensi terram Haderiæ, pro qua Albertus Reginæ Agnetæ dedit DCCCC. Lub. auri talenta.

pag. 44. *Ubbo Emmius* lib. 6. Rer. Frisicar. pag. 92. Præter Hadeleriam atque Lismonam, trea in Frisia Comitatus insignea, Stadensem, Fiadgoam, Emisgoam, itemque Corbejam & Laurissam cœnobia duo opulentissima (nempe Albertus Bremensis) gratia pretioque sibi comparat.

(u) Wie es an Ortholphum und Magnum, des Heinrici Superbi Schwäher-Vater, und also folgends an das Lüneburgis. Theil werde kommen seyn.

Heinr. VVolsherus l. c. fin. Post hoc Archi-Episcopus circumseptus à Duce Magno, & Episcopus venit secrete in Goslariam ad monasterium regale donatione sibi datum & mansit ibi dimidio anno circa monasterium suum sibi & Ecclesiæ incorporatum: tunc castra sua lucrata sunt ab inimicis. Tandem fecit Archi-Episcopus pacem cum Duce Magno, & dedit ei de bonis Ecclesiæ plus quam ducentas curias. Cum istia donis non obtinuit Archi-Episcopua plus, quam quod non fuit expulsus de Episcopatu suo, & nihil servitii habuit, quam quod Dominus vocatus fuit.

Ubbo Emmius loc. cit. Dejectua statim ab Ortulpho ac filio ejus Magno, amplius quam prius affligitur, atque omni afficitur contumelia, provincia ejus ferro & flamma pervastatus, ne Brema quidem immuni; ipse profugus latere apud Goslarienses coactus, donec tamen magna provinciæ suæ parte Magno infeudum data (QUOD AD HADELERIAM PERTINERE puto) pacem parum honestam redimeret. Anno 1690.

(e) *Gerhard. Stederbergens.* in Vita Heinr. Leon. p. 45. Mittitur itaque filius Ducis, Palatinus Comes Rheni cum Domino Imperatore in Apuliam; sicque Dux Beato Job in hoc non dissimilis omni orbatus est filio: siquidem duos minores natu Ottonem & Wilhelmum Rex Angliæ avunculus ipsorum, pro multis millibus marcarum argenti, quod pro sui liberatione debebat, Domino Imperatori dederat in pignore.

Für diesen Dienst hat nachmahl der König Richardus in Engeland Ottoni zur Käyserlichen Krone verholffen, wie zu lesen beym Alberto Stadensi Ann. 1199. Roberto de Monte anno seq. und Arnoldo Lubec. lib. 6. cap. 1. da dieser schreibet: Non defuisse benevolentiam Richardi avunculi Regis Angliæ, cum maximis copiis thesaurorum ad tantam vocationem eum amplissimè promovendo.

(f) *Arnold. Lubecens.* lib. 6. cap. 4. num. 2. seq. Exinde Philippum de multis copiis præsumens, Ottonem iterato impetiit & contracto exercitu veniens Brunschwig civitatem arctare cœpit. Tunc temporis Otto Rex defuit: Sed frater ejus Heinricus Palatinus civitatem constanter tenuit, cap. 6. n. 3. Palatinus sanè, qui partes fratris instanter juvabat, continuas minas à Philippo audiebat, quod dignitatem Palatii, quam circa Rhenum habebat, perderet, nisi à fratre recederet.

pag. 45. Otto Luneb. & Otto IV. Imperat. nec non Hein R. Rom. it. Frid. II. Imperator.

§. XV. Nachdem nun erst der Käyser Otto, (a) nachgehends auch der älteste Bruder Heinricus ohne Erben verstorben, und Braunschweig in frembde Gewalt gerathen wollen (b), hat Otto, des Wilhelmi Sohn, in Zeiten zugegriffen, des Braunschweigischen Theils sich auch bemächtiget, und also, wie seine Vorfahren insgemein Hertzogen zu Sachsen (c), also auch er bißher zu Lüneburg: nun auch einen Hertzogen zu Braunschweig sich geschrieben (d); Da er aber dem König von Dennemarck in der unglücklichen Schlacht wider die Benachbarten beygestanden, darinn gefangen worden (e), und Hiddesacker zur Rantzion hingeben müssen (f), hat zwar wiederum der Käyser durch die benachbarten Bischöff ihm viel Unruh in seinen Landen erwecket: doch als er solches mit treuer Freunde Beystand bald überwunden (g); Endlich auf Einiger Zureden auch das Lüneburgische in des Käysers Händen gestellet, ist er nebst dem auch mit Braunschweig belehnet worden (h), wobey aber unerweißlich, daß er des Tituls oder des Rechts an Sachsen sich begeben haben solte (i).

Sagittar. in Origin. Brunsu. & Luneb. pag. 97.

(a) IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, Dei Gratia Otto IV. Romanus Imperator semper Augustus, dilectis fidelibus suis, Heinrico fratri suo Palatino, Comiti Rheni ministerialibus suis, & universis Burgensibus suis in Brunswig, & omnibus hoc scriptum intuentibus, salutem in eo, qui est salus omnium. Quæ temporaliter acta sunt, ne instabilem temporis sequantur naturam, testamento literarum memoriæ sunt commendanda. Nos itaque ob remedium animæ nostræ testamentum nostrum facientes, omni affectione, qua possumus, te frater Heinrice Palatine Comes Rheni rogamus, ut si Deus, in cujus ditione cuncta sunt posita præceptum suum de nobis fecerit, ut universæ carnis viam ingrediamur, quat. pro amore Dei & in ea fide, qua nobis dominio & fraternitate adstrictua es, sanctam crucem laneam & coronam, dentem S. Johannis Baptistæ, & Imperialia insignia, præter pallium nostrum, quod tantum est ap. Ægidium, vigintiseptimanas post discessum nostrum conserves, & nulli hominum sub cælo repræsentes, nisi el, quem Principes unanimiter elegerint & juste, aut ei qui nunc est electus, si Principea in eum consenserint, & pro his repræsentandis pro honore DEI & nostra salute nullam acceptes pecuniam, nisi nostrum & tuum Patrimonium, per ipsa imperialia possis requirere. Quod si non potest fieri super gratia ipsius, qui habiturus est regnum, præfata omnia resignes. Rogamus etiam vos fidelissimi Ministeriales, sub fidelitatis debito, & vos dilecti & fideles cives nostri in Brunswig, ut his omnibus promovendis fideliter & efficaciter, sicut vobis confidimus, assistatis. Adhæc, volumus,

Anno 1690. mus, ut uxor nostra cum Dapifero Gunzelino & fidelibus nostris, castrum Herlungeberg possideat, donec quicunque Rex vel Imperator est, aut frater noster, seu uxor nostra, dominabus in Waltingerode de expeditis bonis annuatim 30 marcas perpetualiter & immutabiliter assignet, & eos, qui montis hæredes sunt à sua petitione cedere faciat per restaurum ipsis beneplacitum, tunc uxor nostra reddat castrum Imperio aut fratri nostro: Sed si processum non habeat de castro, ut prætactum est, volumus ut castrum destruatur. Omnes reliquias, quas Pater noster habuit, & nos habebimus, DEO & S. Johanni Baptistæ & Blasio in Brunswig perpetualiter offeribus, præter unum brachium, quod uxori nostræ repræsentabitur. Quicquid autem in auro & in gemmis & in clenodiis habemus, damus uxori nostræ. Castrum in Quedlinburg destrui volumus, antequam Abbatissæ restituatur. Destructo verò munitione locus cum Ecclesia restituatur Abbatissæ: & nostrum frumentum, quod ibi est, & reliqua quibus argentum comparari potest, Abbatissæ & ejus conventui detur pro remedio animæ nostræ, præter ballistas, quæ dabuntur transmarinare voleotibus, ut super hostes DEI torqueantur: & annona quæ Aschersleve ablata fuit, reddi debet hominibus & inter ipsos distribui. Jurabunt itaque Gunzelinus Dapifer, & Ecbertus filius, ut castrum Walcbeeke teneant annum, infra quem terminum mittet ad Apostolicum frater noster si in voluntate ipsius & eorum, qui hæredes montis sunt, castrum habere potest, cum salute animæ nostræ repræsentabitur fratri nostro Castrum: si non potest fieri cum salute animæ nostræ, Castrum destruatur. Advocatiam in Wallenbeeke, quam denariis nostris comparavimus, ipsius loci conventui offerimus. Castrum Hartisburg repræsentabitur Imperio, & eidem cedet turris, quam in ea construximus. Comites de Waldenburg habeant feudum suum; Luthardus de Meinersen feudum suum, Arnoldus de Borgbetorp turrim suam in feudo, & alii sicut ab Imperio tenere debent, habeant feudum suum. CASTRUM LAUENBURG REDDATUR OTTONI DE LUNEBORG NEPOTI NOSTRO, QUIA PATRIMONIUM SUUM EST, ET CESSIT EJUS PORTIONI. Castrum Varsfelde reddatur Gandolpho de Hatmersleve; Sed si frater noster vult habere, dabit pro ipso centum marcas. Omnia bona nostra in Zeverlingeburg & ipsum locum cum Ecclesiis, cum agris, cum pascuis, cum pratis, cum sylvis, & cum piscaturis, & cum omni integritate, qua hæc & alia omnia ipsi loco contulimus, DEO & S. Mariæ, S. Johanni Baptistæ & S. Blasio in Brunswig offerimus, eo videlicet ordine, ut conventus de S. Blasio statuat ibi subdiaconum, ut fiant ibi divina in honore DEI & beatæ Virginis Mariæ indesinenter, pro animæ nostræ salute: reliqua vero omnia ad præbendam suam utiliter convertant. Rogamus, & te frater Charissime, omni qua possumus intentione & diligentia, ut hanc nostram ordinationem firmam & inconvulsam teneas, pro amore DEI & nostra & tua salute, quoniam speramus & credimus, istud honestius esse Deo & animæ nostræ & tuæ salubrius, quàm ut præscriptus locus in eo statu quo fuit contra nostram salutem malè periret. Ut autem hæc nostra voluntas effectui manciparetur ad laudem DEI & salutem animæ nostræ, hoc scriptum nostro sigillo corroborari fecimus omnem aditum malignandi præludentes. Hujus rei testes sunt: Sigfridus Episcopus Hildesheimensis, Conradus Decanus, Conradus Cantor, Conradus Scholasticus, Heinricus de Tossen, Bartholdus Canonicus S. Mauritii, Magister Marsilius Canonicus S. Crucis. Laici verò: Comes Heinricus de Woldenberg, Luthardus de Meinersen, Gunzelinus Dapifer. Alardus de Borchtorp, Wernerus de Lengete, Bartholdus de Wetelemstede, Heinricus de Wrete, Rotterus de Velten, Johannes de Bornem, & alii complures. Datum Hartisburg. 15. Junii An. 1218.

pag. 46. pag. 47.

Albert. Cranzius An. 1227. Heinricus Dux & Palatinus Comes Rheni sine filio obiit, Bremensis ArchiEpiscopus Comitatum Stadensem obtinuit. Heinricus Imperatoris filius civitatem Brunswig, pro eo quod Imperator eam à majore dicti Principis filia comparaverat, emtionis titulo impetebat, & Dux Bavariæ pro eo, quod ejusdem junior filia sua nupserat, jus hæreditarium allegabat &c. Interim Otto Dominus de Luneburg portas Brunsbwig irrupit, & eam in ditionem recepit &c. Heinricus Rex ut Brunswig obtineret, Saxoniam intrat cum Duce Bavariæ, sed regreditur cum sui propositi actione.

Albertus Crantzius lib. 7. Saxon. cap. 40. Unde factum est, ut tres filii Heinrici Leonis ita partirentur paternam ditionem, quod Ottoni proveniret Brunswicum cum attinentiis, Wilhelmo Luneburgum cum terra sua, Heinrico Stadium & Brema cum pertinentiis. Sed cum sine virili prole Heinricus decederet, pactus est Ecclesiæ reddere sua jura &c. Cum interim Heinricus Rex Imperatoris filius Brunswicum occupare contenderet, quod eam pretio comparasse diceretur, à seniore filia Heinrici Palatini morientis. Ad eandem quoque possidendam jure contendebat Dux Bavariæ, qui minorem ejusdem Heinrici filiam tenebat conjugem. Cumque hæc Principes molirentur, Otto Princeps Luneburgensis, Wilhelmi filius, Leonis nepos, omnes prævenit, & ingressus urbem, eam magnifice defendit, ut frustrarentur, qui vel armis vel emptionis, vel successionis titulo conabantur occupare.

Trithemius in Annalib. Monast. Hirsaug. Adveniente festo assumtionis beatæ Mariæ semper Virginis, maxima Principum, Episcoporum, Abbatum, Comitum ac Nobilitatum multitudo omnibus Teutonæ partibus ap. Moguntiam juxta edictum Imperatoris convenit &c. In eodem conventu Principum discordia, quæ per annos fermè octo inter Friedericum Imperatorem duraverat, & Ottonem Saxoniæ Ducem consilio amicorum sedata fuit. Mortuo enim ante annos octo Heinrico Palatino Comite, qui fuit etiam Dominus in Brunswig & Luneburg, duasque relinquente filias, quarum primâ filiam Gertrudem Otto Bavariæ Dux, ut

Anno 1690. ut suprà dictum est, in uxorem ducens, Palatinum Rheni Comitatum cum ea obtinuit. Secundam verò duxit uxorem Marchio de Baden, cùm qua Dominium Brunswicense pro dote accepit, quod Friederico imperatori prænominato pro certa pecuniarum summa vendidit. Cumque Imperator homines suos, qui emium noviter Dominium in pussessionem cuperent, ad Saxoniam destinasset, *Otto* Dux *Saxoniæ* & *Luneburgensis* graviter ferens primogeuitorum suorum hæreditatem, quam longo tempore jure possederant, in manus devenisse Imperatoris, constanter se opposuit & missos ab illo milites violenta manu de Brunswico exire compulit.

(c) *Hermannus Kornerus* ap. Bangert. ad lib. 4. Arnold. Lubec. cap. ult. p. 428. b. Wilhelmua posteà genuit Ottonem primum Ducem de Brunswig; Ante illius enim tempora nec Brunswig nec Luneburg Ducem proprium babuerat: Sed ambo erant sub Ducatu Saxoniæ. Gestalt denn auch in nechst voehergehenden Worten *Trithemius* noch diesen Ottonem nennet Ducem Saxoniæ & Luneburgensem, bevor er gedencket/ daß er sich dee Stadt Braunschweig bemächtiget / oder mit solchem District von dem Käyser belehnet worden. pag. 48.

(d) Daß man beeeits HEINRICO LEONI solchen Titul gegeben / bezeuget das *Chron. Bremens.* ap. Meibom. Vol. 2. p. 54. post med. Ab illa Curla rediit ad partes Dux Saxoniæ Heinricus, & dicebatur Heinricus Dux Brunswicensis & non amplius Dux Saxoniæ propter fugam à Mediolano tali nomine spoliatus.

Auch dem OTTONI IV. Röm. Käyser.

Naucler. Gener. 41. Anno Domini 1105. Interim Otto Saxo, sicut vetustissimis constare video monumentis, Dux de Brunswig, pari ardore inferiorem Germaniam munit.

Und endlich gegenwärtigem OTTONI des Wilhelmi Sohn.

Diploma ap. Meibom. part. 3. Script. Germ. pag. 418. ante med.

DEI gratia, Otto Dux de Brunswig omnibus in perpetuum. Notum esse cupimus universis Christi fidelibus, tam præsentis temporis quam futuri, quod Helenburgis vidua Friederici militis de Wherberge &c. Acta hæc sunt Anno Dominicæ Incarnationis millesimo, ducentesimo, trigesimo tertio, XV. Kal. Septembr.

(e) *Albertus Stadens.* An. 1226. Rex Danorum auxilio Ottonis Ducis Luneburgensis, iterum partes invadit Transalbinas. Et anno seq. Rex Danorum à Bremensi Archi-Episcopo, Duce Saxoniæ Alherto & Comitibus Heinrico de Zwerin & Adolpho de Schowenborg, Sclaviæque Dominis, in Burnhovede prælio devincitur. Rex per fugam elabitur, sed Dominus de Luneborg ab Heinrico Comite captivatur.

Autor Chron. de Ducib. Bruns. Otto Dux de Luneborg in bello Burnhove contra Albertum Ducem Saxoniæ, & Heinricum Comitem de Zwerin congreditur in Vigilia III. feriæ S. Mariæ Magdalenæ, cum Comite Alberto de Orlemunde cumq; aliis pluribus fuit captus.

Gobelinus in Cosmodr. ætat. VI. cap. 64. Inter hæc factum est bellum in Dania inter Regem Danorum & Ottonem de Luneburg ex una; & Episcopum Bremensem, Albertum Ducem Saxoniæ, Adolphum Comitem de Holstein, & Comitem Schwerin parte ex altera; Et Rex fugatus est & Dux Otto captus & multi interfecti sunt. Anno 1690.

Hermannus de Lerbeke in Chron. Com. Schauenb. Dux Otto de Luneburg, Regi avunculo suo auxilium præbens à Comite Heinrico de Schwerin capitur & abducitur.

Albert. Cranzius lib. 7. Saxon. cap. 11. Rex evocato ex Transalbiania Ottone Principe Brunswicensi & Luneburgensi, ex sorore sibi nepote, ipse totius regni viribus in expeditionem venit, movit trans Eydorum in Holsatiam &c. Rex cum filio vix elabitur. Otto Dominus Luneburgensis capitur. Captum Ottonem Svverinensis Comes suo lucro asservabat. Lib. 7. Vandal. cap. 7. Otto Dominus Luneburgensis, nepos Heinrici Leonis, ex filio Wilhelmo, natus sorore Regis Waldemari avunculo suo Danorum Regi tulit suppetias. Cap. 8. Otto Dominus de Luneburgo captus Principibus venit in direptionem. pag. 49.

(f) *Albertus Stadensis*: Heinricus Comes Zvverinensis obit, non dimisso Ottone de Brunsvvig. Quo mortuo placuit Consilio Gunzelini, ut Dominus de Brunsvvig super ipsius gratiam laxaretur: Sed Dux Albertus penitua obstitit, donec Hiddesacker ipsius dominio traderetur.

Albertus Crantzius lib. 8. Saxon. cap. 4. init. Interim verò in Saxonia Otto Brunsvvicensis & Luneburgensis Princeps, agebat in carcere Zvverinensium Comitum: Heinrico autem Comite moriente, Gunaelinus ejus frater satis propendebat, potentem illum Principem laxare sine pretio, ut magnam apud illum gratiam iniret. Sed restitit Dux Saxoniæ Albertua, qui in ejus captivitate lucri partem habere ratus, nullo pacto laxari permisit, priusquam Hiddesacker ab Ottone illius Domino traderetur.

Daß aber ein ungewisser Autor in Chron. Brunsvv. vorgeben dürffen / Ottonem etiam Terram cis Albim pro sua liberatione Alberto reliquisse, wirs sich bey bewährten Scribenten nicht finden / wannenher es denn eben so wenig vom Sagittario in Orig. Ducem Brunsvv. pag. 203. med. angenommen wird.

(g) *Albertus Stadensis*: Absolutus autem plurimam guerram circa Brunsvvich à suis ministerialibus est perpessus, Episcopis Magdeburgense & Halberstadiense partem eorum foventibus, *Imperatoris*, ut dicitur voluntate.

Meibomius in Erect. Duc. Brunsvv. Tom. 3. Rer. Germ. p. cit. gedencket dessen mit folgenden Worten: Agente in custodia Ottone, adversarii ejus molitionibus ipsum aggressi sunt. Etenim ministeriales f. Equestrem ordinem agrum Brunsvvicensem inhabitantes, nescio, quibus promissionibus vel spebus impletos ad rebellionem impulerunt. Architecti fuerunt Albertus Magdeburgicus & Friedericus Halberstadensis Antistites, instigati adhoc, ut omnibus persuasum erat, ab Imperatoris Friederici filio Heinrico, quem diximus. Plurimum infestabant malesciriati isti vicini cives Brunsvvicenses, adeò ut importationem annonæ prohiberent, commerciorumque usum ipsis planè adimerent. Præclarè tum meriti sunt de Ottone Johannes, & Otto Marchiones Brandenburgici. Nam contracta ex suis equitum peditumque manu non contemnenda, urbem ingressi, eamque contra hostes fortiter & solerter tutati sunt: donec ex vinculis Otto redauspicaretur &

salvus

Anno 1690. ſalvus incolumisque ad ſuos rediret. Qui rebelles iſtos ſtatim aggreſſus, injuriam acceptam probè ultus eſt, quibusdam vita, plurimis poſſeſſionibus exutis. Neq; deſtiterunt fratres Marchiones infeſtare Epiſcopos, quos dixi, injurias autem ſuas vindicantes, &c. Etiamſi autem interea temporis tam Pontifex Romanus Gregorius Imperatori infenſiſſimus per Cardinalem Ottonem de carcere Tulliano, quam Heinricus Cæſar deſignatus, Patri rebellis, non deſiſterent inſtigare & impellere Ottonem, ut aliquid contra Imperatorem moliretur, adduci tamen non potuit, ut quicquam ſe indignum animo conciperet.

Dieſer legte Punct findet ſich bey dem *Gothofredo Colonienſi* An. 1228. Otto Cardinalis de Carcere Tulliano legatione accepta in Teutoniam & Daniam mittitur, cujus intentio erat, Imperatori gravamen procurare, & ſuper hoc conſilium expetere Ottonis dicti Ducis de Luneburg: Sed idem Otto contra Imperatorem renuit aliquid attentare. Anno 1690.

(*b*) *Trithemius* loc. ſupra cit. Verum dum hæc agerentur in Saxonia, Imperator fuit in Apulia per annos plures, qui ubi revertiſſet in Alemanniam, exercitum contra ipſum *Ducem Saxoniæ* parat. Quod ubi innotuit Ottoni conſilio amicorum perſuaſus, ad Imperatoris gratiam præſcripto conventu Principum ap. Moguntiam venit, ubi concordia inter ipſos tali modo confirmata fuit de conſenſu Principum, quod idem Dux Otto pro ſe ſuisque hæredibus perpetuo obtineret Ducatum Brunſwicenſem. Pag. 50.

Albert. Cranz. lib. VIII, Saxon. cap. 5. init. Ibi quoque Otto Dominus Brunſwicenſis & Luneburgenſis Dominum omne ſuum poſuit in manus Imperatoris, qui renovato titulo Ducatum inde erexit, quem inſcribi juſſit Brunſwicenſem, deque illo Ottonem inveſtivit, primum ejus tituli Ducem.

LITERÆ FEUDALES A FRIDERICO II. IMPER. OTTONI, datæ ap. Meibom. Tom. 3. p. 205. p. m.

IN nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis, FRIEDERICUS SECUNDUS, Divina favente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Jeruſalem & Siciliæ Rex Glorioſus in majeſtate ſua, Dominantium Dominus, qui regna conſtituit & firmavit Imperium: de cujus clementia vivimus, de cujus & munere eſt, quod feliciter imperamus; ad hoc nos ſupra Reges & regna poſuit, & imperiali ſolio ſublimavit, ut nobis factori noſtro gratitudine devota ſubjectis, pacem & juſtitiam moderamina noſtra contineant, & qui ſumus præ filiis hominum ab eo, qui præeminet orbi terræ, ſublimius exaltati, viros dignos honoribus, & non immeritos ad ſollicitudinis partem admitti liberaliter ad decus & decorem Imperii nominis & honoris titulo decoremus. Hinc eſt ergo, quod per præſens ſcriptum noverit præſens ætas & futura poſteritas, quod cum propoſiti noſtri foret, ut dilectum Conſanguineum noſtrum OTTONEM DE LUNEBORG, ad fidem Imperii & devotionem noſtram efficeremus arctius obligatum, nec loci vel temporis opportunitas affuiſſet, quo conceptam erga eum intentionem noſtram proſequi nos deceret. Contingente cauſa noſtri feliciſſimi adventus in Alemanniam & pro reformatione totius terræ ſtatus indicta Moguntiæ curia generali, dictus Otto ad eandem Curiam vocatus acceſſit: in qua dum aſſidentibus nobis Principibus noſtra Serenitas reſideret, de reformando terræ ſtatu diſponens, nominatus Otto de Luneborg flexis genibus coram nobis, omni odio & rancore poſtpoſitis, quæ inter proavos noſtros exiſtere potuerunt, ſe totum in manibus noſtris ſtare beneplacitis & mandatis, & inſuper proprium caſtrum ſuum Luneborg, quod idiomate Teutonico vocatur Eygen, cum multis aliis caſtris, terris & hominibus eidem caſtro pertinentibus in noſtram proprietatem & Dominium ſpecialiter aſſignavit, ut de eo quicquid nobis placeret tanquam de noſtro proprio faceremus. Nos autem qui tenemur modis omnibus Imperium augmentare, prædictum caſtrum Luneborg, cum omnibus caſtris, pertinentiis & hominibus ſuis, quemadmodum ex ejusdem Ottonis aſſignatione in proprietatem accepimus, in præſentia Principum in Imperium tranſtulimus, & conceſſimus, ut per Imperium infeudari debeat. Civitatem inſuper de Brunsvvich, cujus medietatem proprietatis dominii à Marchione de Baden, & reliquam medietatem à Duce Bavariæ, dilectis Principibus noſtris emimus pro parte uxorum ſuarum, quæ fuerunt filiæ Heinrici de Brunsvvic, Comitis Palatini Rheni patrui dicti Ottonis, ſimiliter in eadem Curia Imperio conceſſimus, proprietatem nobis debitam in dominium Imperii transferentes. Præterea Otto in ipſa generali Curia in manibus noſtris connexis palmis ſuper ſanctâ Cruce Imperii, qui ibidem tenebatur, præſtante juramentum, nos attendentes quam pura fide, ſincera & prona devotione ſe totum mandato noſtro & voluntati commiſit, & in proprietatem noſtram conceſſit propriè proprium Caſtrum ſuum, de quo nemini tenebatur, & humiliavit ſe omnibus modis coram nobis: Conſiderantes inſuper, quod nunquam per eum fuerit offenſum Imperium, & nec contra honorem noſtrum ad ſuggeſtionem alicujus voluerit inveniri, dignum & utile vidimus circa ſtatum & augmentum ipſius Imperiali munificentia providere. Quapropter Conſilio, aſſenſu & aſſiſtentia Principum Civitatem Brunſwic & Caſtrum Luneborg, *cum omnibus ca-*
pag. 52. *ſtris, hominibus & pertinentiis ſuis univimus & creavimus inde Ducatum & Imperiali auctoritate dictum conſanguineum noſtrum OTTONEM DUCEM & PRINCIPEM facientes, Ducatum ipſum* in feudum Imperii *ei conceſſimus* ad hæredes ſuos, filios & filias hæreditario devolvendum, *eum ſolenniter juxta conſuetudinem, inveſtivimus per vexilla, de affluentiore gratia concedentes eidem* decimas Goslariæ *Imperio pertinentes. Ad hujus itaque conceſſionis memoriam & robur perpetuo valiturum, præſens privilegium fieri & bulla aurea typario noſtræ Majeſtatis impreſſa juſſimus communiri. Hujus autem rei teſtes ſunt S. Moguntinus, H. Colonienſis, E. Saltzburgenſis, T. Treverenſis, N. Biſuntinus Archi-Epiſcopi, W. Magdeburgenſis electus, E. Papenbergenſis, S. Ratisbonenſis, Imperialis aulæ Cancellarius, H. Conſtantienſis, S. Auguſtenſis, B. Argentinus, H. Baſileenſis, C. Hildeſienſis, J. Leodienſis, G. Cameracenſis, J. Metenſis, N. Tullenſis, G. Monaſterienſis, E. Nuenburgenſis, O. Trajectenſis, C. Oſenbrugenſis, L. Paſſavienſis,*

Anno 1690. *viensis, H. Eistedensis, C. Spirensis, E. Merseburgensis, G. Verdunensis, & C. Frisingensis,* Anno 1690.
Episcopi: Frater Hospitalis S. Mariæ Teutonicorum in Jerusalem Magister, Murbatensis, Augensis & Elivacensis, Abbates; Otto Dux Bavariæ Comes Palatinus Rheni, H. Dux Brabantiæ, A Dux Saxoniæ, *B. Dux Carinthiæ, M. Dux Lotharingiæ, H. Landgravius Thuringiæ, Palatinus Comes Saxoniæ, H. Marchio Misnensis, Marchio de Baden. J. & O. Marchiones de Brandenborg, H. Comes Suerinensis, H. Barensis, D. Comes Clevensis, H. Comes Anhaldinus, & alii quam plures.*

Signum Domini DEI gratia, invi- rum Imperatoris Jerusalem &



Friderici Secundi, ctissimi Romano- semper Augusti, Siciliæ Regis.

EGo Sigfridus Ratisbonensis Episcopus, aulæ Imperatoris Cancellarius, vice Domini Moguntini Archi-Episcopi totius Germaniæ Archi-Cancellarii recognovi. Acta sunt hæc anno dominicæ incarnationis millesimo ducentesimo trigesimo quinto, mense Augusto, octavæ indictionis, Imperante Domino nostro Friderico Dei gratia Romanorum Imperatore semper Augusto, Jerusalem & Siciliæ Rege, Anno Imperii ejus sexto decimo, regni Jerusalem decimo, regni verò Siciliæ trigesimo octavo, feliciter Amen.

Datum Moguntiæ, Anno, Mense & Indict. præscriptis.

Kayserliche RENUNCIATION zur Huldigung des Ottonis in dem Braunschweigischen.

FRiedericus DEI gratia, Romanorum Imperator semper Augustus, Siciliæ Rex, universis Ministerialibus infra Comitatum Staden constitutis & ad domicilium de Brunswig attinentibus fidelibus suis gratiam suam & omne bonum. Credimus ad vestram audientiam pervenisse, qualiter de consilio Principum dilectorum, *Ottonem de Luneburg*, dilectum nostrum in Principem creavimus, concedentes ei de gratia speciali Ducatum de Brunschwig cum
pag. 52. omnibus justitiis & rationibus, attinentibus ad domicilium civitatis ipsius de Brunsvvig. Quare fidelitati vestræ præcipiendo mandamus, quatenus eidem Duci, dilecto Principi nostro attendatis & obediatis de cætero, tanquam Domino vestro, sibi fidelitatis Juramentum secundum consuetudinem Imperii exhibentes, ut ex fidelitate & devotione, quam erga eum habebitis, de cætero melius commendari possitis, & tam ipsum Ducem, quam Excellentiam nostram ad grata vobis præmia conferenda pro meritis inducatis. Datum Augustæ ult. Octobr. Indict. IX. Ann MCCXXXV.

Aus welchen allen erscheinet / daß wie die Reichs-Matricul mit dem Hertzogthum Lüneburg / so hinwieder dasselbe Hertzogthum mit der Belehnung oder Vereinigung mit Braunschweig / durch eine solenne Declaration (daß beydes zu solcher Dignität erhaben /) vermehret worden; Dafern nun aber dessen Motiv die Abstihung des Tituls von Sachsen an den Albertum gewesen / so würde Albertus, der obstehendes Diploma unterschrieben / wohl gesorget haben / daß zu Beylegung des alten Streits / und zu seinem ruhigen Besitz / unter so viel andern Motiven, als vornehmlich der Ubergabe Lüneburg ans Reich / der Treue des Ottonis, mit Heinrico nicht wieder den Käyser zu seyn / &c. ein solches Haupt-Werck auch mit wäre gedacht und eingerücket worden; welches aber nicht geschehen.

(s) *Albert. Cranz.* Ob er wohl in seiner Saxonia dieser Sachen zu zweyen mahlen mit besondern Umständen gedenckt: So meldet er doch niemahl / daß sich Otto des Tituls / und aller Prætension von Sachsen begeben / denn Lib. 7. cap. 40. schreibt er von Ottone puero, mit folgenden Worten: Factus est primus utriusque possessor ditionis Brunswici & Luneburgi post avum suum. Titulus autem Ducatus, qui vacabat à tempore destituti Leonis, per Friedericum II. illis reddebatur, quod statim dicemus &c. Saxoniæ autem titulum tùm Albertus habebat Bernhardi filius, quem quidem Albertum Ducem Nordalbingi vocaverunt. Und lib. 8. cap. 28. Friedericus diremit controversiam inter Ottonem Wilhelmi filium, Leonis nepotem & hunc Albertum Ducem Saxoniæ, ut esset Otto cum posteris suis Dux de Brunswico & Luneburgo, attributis ei armis, quæ avus ejus Heinricus extulerat Anglia, duobus fulvis Leonibus. pro ditione Brunswicensi, & alium lasurii coloris Leonem, adjectis in clypeo maculis de terra Luneburgensi; quæ erant olim arma Hermanno Duci & posteris ejus cum titulo Ducatus Saxoniæ. Vetera autem arma Saxoniæ ab usque Wetekindo ducta, pullus erat equinus candidus, quem Brunswicenses Duces, ut veram monstrarent lineam antiqui generis, transtulerunt in eorum galeam: Albertus autem Bernhardi filius titulum tenebat Saxoniæ retentis armis, quæ Comites de Anehalt majores sui prætulissent. Stratoria ligna, fulvo nigroque variata per clypei transversum: quæ illi à loco Ballenstede, qui primus eorum erat titulus, tenebant: superjecto, quod fertur fecisse primus Friedericus ruteo crinali, cum Bernhardus discrimen armorum posceret à fratribus. Hic ergò Albertus Saxoniæ Dux cum posteri-
pag. 53. tate sua in primogenito servavit jus & dignitatem Imperialis Electuræ, donec memoria avorum nostrorum Marchio Misnensis, vera exclusa posteritate illam auferret dignitatem; daß nun Kayser Friederich der II. in so weit Ottonem befriedigt / daß er den Kayserl. Consens zu dem einge-

nommenen

Anno 1690 nommenen Districk Braunschweig gegeben/ und selbigem die Dignität des Hertzogthums zuge- Anno 1690.
sprochen: Otto auch daher mit dem Alberto, seinem nachmahligen Schwieger-Sohn/ sich nicht weiter auffgelegt/ und in etwas connivirt/ möchte aus diesen Worten des Cranaii endlich folgen: Nicht aber/ was das CHRONICON-RIDAGSHUSENSE (dessen Autor ziemlich neu/ und in dem 1586ten Jahr seine Geschicht beschliesset) daraus erfolgern/ und mit diesen Worten melden wil/ Tom. 3. ap. Meibom. pag. 343. Otto cognomento puer, stemmatis propagator, cum Electorali dignitate titulum quoque Saxoniæ cessit Alberto Anhaltino. Denn ausser dem/ daß solches schwerlich aus einem Scribenten selbigen oder nechsten Seculi erweißlich/ war Albertus ausser der Anhaltischen Linie/ und von derselben an **Land** und **Tituln** abgesondert; daß dahero ausser seinen Descendenten (wenn ja dem also) sich niemand eines solchen Vergleichs anmassen/ oder daraus etwas erwarten könte: Sondern sein Bruder Heinricus setzte allein in diese „Anhaltischen den besondern Stamm fort; Wie denn auch solches alles des Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg Cantzler und „Geheimter Rath D. DANIEL MITHOBIUS in seinem **Historischen Bericht** &c p. 19. ante „med. mit diesen Worten einräumet; Knichen **aber wendet für: Es sey nur einem Strang „oder Lineen vom Anhaltischen Stamm Anfangs die Sächsische Chur** (und also „auch die dazu behörige Lande des Heinrici Leonis) **verliehen; Nach welches Absterben/ die „andern Anhaltischen übrig lebenden Lineen nicht mehr dazu kommen können.** „Welches er denn in Beantwortung mit diesen Worten zugiebet: **So zwar angesehen Her„tzog Albrechten des Ersten/ und Heinrichen Fürsten zu Anhalt/ der den Anhal„tischen Stamm niederwerts führet/ seine Richtigkeit hat:** Nemlich/ daß die Anhal„tischen weder zum Titul noch denen Landen nicht gelangen könten.) Aber (wie er weiter außführet/) „zwischen der Linien Alberti II. und Johannis I. Hertzogen zu Lauenburg keinen Unterschied machete/ daß diesem daher die Chur bey dem Erico V. nicht hätte genommen werden müssen. Dagegen als A. 1414. bey des Alberti Successore Erico V. das Diploma investituræ eines falsi beschuldiget ward/ hat derselbe das Lehn anders nicht/ als unterm Titul **Lauenburg** allein/ vom Kayser erhalten können. SPENER in Syll. Geneal. Histor. p. 778. ante med. Denn was Mithob. p. 18. einwenden will/ daß Alberto von Friederico dem I. auch Engern und Westphalen/ ja gar Braunschweig und Lüneburg/ zugeleget worden; davon weiß er keinen Beweiß zu führen/ und stehet entgegen so vielen obangezogenen Geschicht-Schreibern. Vielweniger noch ist erweißlich/ was JOH. JONSTHONUS in Polyhist. in vita Friderici II. pag. 787. post med. schreibet: Ottoni verò Saxoni Brunswicensem & Luneburgensem ea conditione (sc. Imperator dedit,) ne Ducatui Saxoniæ, quem Alberto Heinrici Comitis Anhaltini filio donavit, cederet. Denn ausser dem/ daß der Autor sich sehr verstossen/ und für filio hätte fratri schreiben sollen (indem Alberti Vater Bernhardus, und der Großvater Albertus geheissen/) so gedenckt daß deßfals verhandene Diploma, wie gesagt/ solcher Condition und Motiven gar nicht: sondern einer weit probablern, nemlich: daß Otto sein Hertzogthum **Lüneburg** zu des Kaysers freyen Händen gestellet. Gleicher Irrthum ist hernach bey dem Buntingio in Histor. Brunsw. und Spenero in Sylloge citat. pag. 490. med. eingeschlichen/ wenn er setzet: Cum (Otto) supplex factus esset, & Principes se interponerent Moguntiæ, Dux Brunswici & Luneburgi 1235. creatus est, cum conventione inita cum Ascaniis Saxoniæ omisisset titulum.

Nachdem aber auch ALBERTUS CRANZIUS lib. 7. cap. ult. in fine ejusd. geschrieben: Captus Otto in vincula deducitur, præda inter milites dividitur: Adolpho Holsatia, civibus Lubecensibus libertas provenit ex victoria. Interim Albertus de Orlemunde Comes, quem Heinricus de Zwerino vinctum tenebat reddita arce Lauenborg quam fuitenuerunt, liber evadit. Arx Alberto Duci redditur, quam pater ejus firmavit, unde Successores ejus tenent in hodiernum. So ist zu verwundern/ wie des Cranzii Continuator

David Chytræus in Chron. Saxon. edit. 118. pag. 56. in fin. in der Genealogischen Taffel von Ottone, dieses dahin extendiren mögen/ daß er geschrieben: Otto puer, avunculo Regi Waldemaro, adversus Lubecenses eorumque socios opem ferens captus in prælio Anno 1227. coactus est titulum Ducis Saxoniæ Alberto II. Electori Saxoniæ cedere à Friderico II. Imper. Dux Brunswic. & Luneburg. creatur Anno 1235. † 1252. Und wiederum pag. 106. post. med. Bernhardi nepos Albertus post annum 45. Ducis etiam Saxoniæ titulum Ottoni puero, nepotii Leonis, in bello adversus Danos, à Lubecensibus, eorumque sociis capto, extorsit, Welcher Meinung denn auch ferner gefolget

Tobias Wagner in Descript. Geneal. pag. 98. post med. da er setzet: Otto Wilhelmi filius puer f. parvus dictus, Anno 1252. obiit, qui cum avunculo Regi adversus Lubecenses opem ferret, in prælio captus, & Saxoniæ Ducis titulum Alberto II. Electori Saxoniæ cedere coactus, contra à Friderico II, Imperatore Dux Brunwicensis & Luneburgensis nominatus fuit. Denn zwischen der Captura Ottonis und Declaration desselben zum Hertzog von Braunschweig/ seynd bey nahe 7. biß 8. Jahr/ binnen welcher Zeit sich noch Otto der Stadt Braunschweig bemächtiget: Summa/ der Mangel der Zeugnis der Scribenten von zweyen Seculis her/ und die Differentz der Meinungen: daß die Cession des Sächsischen Tituls und Rechte/ bald durch die Captur: bald durch gütlichen Vergleich/ lange Zeit hernach von dem Kayser: bald den Titul des Hertzogen/ oder den Districk Braunschweig zu erlangen/ geschehen/ verursacht: daß man biß zur Herbeybringung bessern Beweises die Sache billich in grossen Zweiffel zu ziehen/ und dahero gäntzlich ausaußzustellen hat/ indem aus diesem klärlich erscheinet/ wie aus einem geringen Anlaß/ die folgenden Historici fort Gelegenheit genommen/ die Sache weiter zu extendiren/ die doch hienechst das Gezeugnis ihres Fehlers/ die so verschiedene Meinungen nicht verbergen können.

Dieses Ottonis (so genant des **Kleinen**) beyde Söhne nun/ theilten hienechst unter sich beyde Hertzogthümer/ also/ daß Alberto das **Braunschweigische**: und Johanni das **Lüneburgische** Theil zufiele/ Otto aber starb Anno 1252. *Albert. Cranz. lib. 8. Saxon. cap. 19. ims. & post. med.*

Braunschweig.

ALBERTUS zubenamt der Grosse welcher Harburg und Ottersberg wieder angerichtet / das Schloß und Amt Assenberg an sich bracht / auch sonst viel Kriege / so wohl in Ungern / als mit dem Bischoff zu Beemen auch endlich / jedoch unglücklich / mit Heinrico Marggrafen in Meissen geführet. † 1279. Dessen Sohn

ALBERTUS, zubenahmt der Fette / welchem zwar endlich das Göttingische zugefallen / doch nach Absterben seines jüngern Brudern Wilhelmi Hertzogen zu Braunschweig / Heinricum (den wunderlichen zubenahmt) als ältern Bruder / welchem Einbeck und Grubenhagen zugetheilet worden / von der Erbschafft Braunschweig abgehalten / und so wohl von der Stadt als Land die Huldigung angenommen / selbigen hienechst sehr löblich vorgestanden. † 1318. Dessen Sohn.

MAGNUS I. zubenahmt der Fromme / welcher nach Absterben seines ältern Bruders Ottonis (zubenahmt des Reichen und Freygebigen) A. 1334. zur Regierung kommen / hat mit seiner Gemahlin Sophia Sangerhausen / Petersberg / Leckstedt / Landsberg / Schoppau / und Driltze bekommen / auch darüber vom Kayser das Lehn erhalten. † 1368. Dessen Sohn

MAGNUS II, zubenahmt von der silbernen Ketten / welcher mit dem Hertzogen zu Lauenburg / unter andern ob der Erbschaffe Lüneburg (Lerbeck in Chron. Schaumb. pag. 517. Cranz. Lib. 9. Sax. cap. 38. & Lib. 10. Metrop. cap. 7. sehr schwere / und mit Mechlenburg auch Hildesheim unglückl. Kriege geführet / sich endlich aus der gefängl. Hafft zu erledigen / Sangershausen und Landsberg wieder hingeben müssen / ist in der Schlacht mit dem Grafen von Schaumburg umkommen Anno 1373. Dessen Sohn

FRIDERICUS hat nach dem Vergleich mit seinen beyden Brüdern / die das Lüneburgische inne gehabt / das Braunschweigische eine zeitlang verwaltet / biß daß er nach Absetzung Wenceslai zum Römischen Kayser erwehlet; Da er aber auff dem Rückweg von Franckfurth Anno 1400. hinderlistig ermordet worden. Nach dessen Tod haben seine beeden Brüder Bernhardus und Heinricus sich wieder in beyde Hertzogthümer getheilet. Compil. Chronol. apud Pistor. An. 1429. & 1474. pag. 749. & 754.

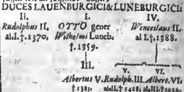
Lüneburg.

JOHANNES hat ob der Zeit reichlichen Saltzquellen der Stadt Lüneburg viel Vorrechte ertheilet / dieselbe auch befestiget / † 1276. Dessen Sohn.

Otto der Gestrenge / hat Nicolao dem letzten Grafen zu Dannenberg seine Lande / an der Elb und Jlese belegen / Anno 1303. und von Günthern Grafen zu Keurnberg Anno 1320. die Graffschafft Luchow erkauffe. † 1330. Dessen Sohn

WILHELMUS, welcher An. 1354. nach Absterben seines ältern Brudern Ottonis zur Regierung kommen / hat denen Lüneburgern noch mehr Freyheiten gegeben / auch das Schloß Gammerod erbauet / und mit Agnes Erici II. Hertzogs zu Lauenburg Tochter Ripenburg erhalten: darob denn mit der Uefinischen Familie der Streit wieder von neuen angangen / in welchem Krieg ermeldter Ericus seine Zuflucht zu Johanne Grafen von Hohenlohe suchen müssen / durch wessen Vermittelung derselbe zwar Artenrburg / jedoch zerstöret / wieder bekommen: gedachtes Ripenburg aber Wilhelmo lassen müssen. Crantz. lib. 9. Saxon. cap. 31. Dieser als er sahe / daß er aus keiner Ehe einige Erben erzielen konte / und seine ältere Tochter Elisabeth von dem Ottone Hertzogen zu Lauenburg den Albertum erhalten / hat er anfänglich diesen: nachgehends seinen andern Eydam / und Vettern Ludovicum Hertzogen zu Braunschweig / welcher die Mechtildis, Ottonis von Schaumburg Witwe geheurathet; Als aber auch der keine Erben erhielt / Magnum II. zum Erben eingesetzt; Und obgleich Kayser Carolus IV. den Albertum zusamt seinem Vater und dessen Brüdern und deren Nachkommen mit dem Hertzogthum Lüneburg / Ludovico zu wieder belehnet: so stellete sich doch nicht allein Magnus II. und nachgehends dessen Sohn Friedericus (Cranz. Lib. 10. Saxon. cap. 8. init. & 12) mit aller Macht dawider: sondern was mit Alberto V. ungleich angefangen / muste mit Alberto VI. bald wieder ersterben; und nachdem dieser Albertus Catharinam des Magni Witebe; des Magni Söhne hinwieder des Wenceslai Töchter als Friedericus Annam, und Bernhardus Margaretham geehelicht / vermöchte Ericus V. des Juris agnationis wider Friedericum sich keines Wegs zu bedienen / sondern es fiel nach abgestorbener dieser einzelen Linie das gleicher massen de facto abgenommene Lehn wiederum dem Hause Braunschweig zu; der Sachen ein klärer Licht zu geben / fügen wir an folgende Taffel;

DUCES LAUENBURGICI & LUNEBURGICI.



Lüneburg.

BERNHARDUS des Friederici Bruder/ welcher viel Kriege geführet/ hat von Heinrico, dem letzten derselben Familie die Graffschafft **Homburg** erkaufft/ † 1434. Dessen Sohn

FRIDERICUS, welcher nach Absterben seines ältern Brudern Ottonis des **Grossen**/ Anno 1445. zur Regierung kommen/ ist der **Heilige** genandt worden/ dieweil er eine sonderbahre Neigung zum Closter-Leben getragen/ auch sich endlich dahin begeben: Nach Absterben seines Sohnes aber doch wieder die Regierung zum Beystand seines Enckels antreten müssen/ † 1478. Dessen Sohn

OTTO der **Sieghaffte**/ so nach Absterben seines ältern Brudern Bernhardi regieret/ den Auffstand der von Schulenburg und Barthesleben gedämpfft/ auch dem Werner von Bülow das Schloß **Hidsacker** wieder abgenommen/ † 1471. Dessen Sohn

HEINRICUS, der **Jüngere** zubenahmt/ welcher mit seinem Vetter Heinrico dem ältern/ das Land **Hadeln** wieder angefallen/ *Ubbo Emmius* Lib. 40. Rer. Frisic. pag. 614. *Chytr.* in Saxon. An. 1501. ed pag. 8. 360. fin.) und endlich auch Johannem, Hertzogen zu Lauenburg, des Magni II. Brudern/ von Land und Leuten gejagt (*Diephold.* in Geneal. Hist. hoc Tit. *Henning.* part. alt. Geneal. p. 131. & 175. *Reusn.* in Op. Geneal. pag. 440.) 1532. Dessin Sohn.

ERNESTUS, welchem sein Bruder Otto die Regierung endlich überlassen/ und die Augspurgische Confession zusammt seinem Bruder Francisco unterschrieben/ auch selbige in seinen Landen eingeführet/ nechst sich in das Schmalcaldische Bündnis begeben/ † 1546. Dessen Söhne

HEINRICUS zu **Dannenberg**/ welcher nach Absterben seines Brudern Francisci Ottonis Anno 1560. die Regierung angetreten/ † 1598. Dessen Sohn

AUGUSTUS, hienechst auch Hertzog zu **Braunschweig**/ ein grosser Patron der Gelehrten/ so die herrl. Bibliothec zu Wolffenbüttel angeleget/ † 1666. Dessen Söhne

RUDOLPH AUGUSTUS welcher die Stadt **Braunschweig** zum Gehorsam gebracht/ nat. 1627. 16. Maji

ANTON ULRICH, welcher gegenwärtig die Regierung zu Wolffenbüttel verwaltet/ nat. 1633. 4. Octobr.

WILHELMUS, welcher seinen Vettern in der Graffschafft Diephold und Hoya (so von Wilhelmo, Hertzogen zu Braunschweig und Luneburg A. 1582. und 85. an diese Familie bracht) succedirt/ † 1592. Dessen Sohn

GEORGIUS, welcher seinem Vatter Friederico Ulrico in dem Hertzogthum Kahlenberg succedirt/ † 1641. Dessen Söhne

GEORG WILH. Hertzog zu **Luneburg**/ n. 1624. 16. Nov.

ERNESTUS AUGUSTUS, welcher nach Absterben seines Brudern Joh. Fried. A. 1679. zu **Hannover** succedirt/ n. 1629. 20. Nov.

Braunschweig.

HEINRICUS, welcher den von Hartigshausen/ so Friedericum ermordet/ viertheilen lassen/ mit denen Grafen von der Lippe und Hoya/ auch sonst viel Kriege geführet/ † 1614. Dessen Sohn

WILHELMUS der **Streitbare**/ welcher in sieben Schlachten obgesieget/ Hallermund/ Unstorff/ Eberstein/ Welpa und Homburg unter sich bracht/ † 1482. Dessen Sohn

WILHELMUS der **Jüngere**/ ein friedfertiger Herr/ (dagegen dessen Bruder Ericus in zwölff Schlachten sich finden lassen/ mehr als zwantzigmahl in eigener Person die Mauren erstiegen/) † 1503. Dessen Sohn

HEINRICUS der **Aeltere**/ der viel Kriegen mit beygewohnet/ und theils selbst geführet/ † 1514. Dessen Sohn

HEINRICUS der **Jüngere**/ welcher in dem Bauren- und Sächsischen Kriegen sich finden lassen/ und wider Albert Marggrafen zu Brandenburg dreymahl gesieget/ † 1568. Dessin Sohn

JULIUS dem Evangelischen Glauben zugethan/ ein grosser Patron der Gelehrten/ der die Schul zu Gandersheim angelegt/ und die Universität Helmstädt gestifftet/ † 1576. Dessen Sohn

HEINRICUS JULIUS, ein gelehrter Herr/ der aber wegen der Grubenhagenschen Succession in viel Weitläufftigkeiten verwickelt/ auch der Stadt Braunschweig noch härter als sein Vater und Großvater zugesetzt/ † 1614. Dessen Sohn

FRIDERICUS ULRICUS, welcher von der Stadt Braunschweig die Huldigung erzwungen/ und diese Linie sonder Erben beschlossen/ † 1634.

Alb. Cranzius Lib. 9. Saxon. cap. 21. tot. *Chytraeus* Lib. 1. Saxon. pag. 56. *Henning.* l. c. pag. 119. seq. *Reusn.* pag. 410. seqq. *Spener* in Syll. Gen. pag. 476. *Wagner.* in Descript. Geneal. pag. 97. *Imhoff.* in Notit. Proc. Imp. IV. 4. pag. 248. seqq.

Lit. C.

Allgemeine Taffel der Abgestorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg/ mit denen damahligen zu Sachsen.

HASALA Wetekindi I. und Brunonis Schwester verehelicht an
Aribo Herrn in Ascanien und Ballenstädt/ der mit Wetekindo für Carl dem Grossen in Dennemarck geflüchtet. Dessen Sohn
Beringer, so sich tauffen und nach des Kaysers Nahmen Carl nennen lassen/ erster Graf besagter Länder. Dessen Sohn
Albertus I. welcher beym Hartzwald sein Leben beschlossen Anno 820. Dessen Sohn
Poppo so zehn Jahr hernach verstorben. Dessen Sohn
Albertus II. der das Schloß zu Aschersleben angerichtet † 862. Dessen Sohn
Otto I. und dessen wiederum *Otto III.* welcher bey Kayser Heinrico dem Vogelsteller in dem Zug wider die Ungern der vornehmste gewesen. Dessen Bruder
Albertus III. welcher von gedachtem Kayser zum Marggrafen zu **Brandenburg** gesetzt; Dessen Sohn
Sigfridus I. nun auch **Graf zu Beernburg.** Dessen Sohn
Albertus IV. und wieder dessen *Waldemarus*, welcher gezeuget *Ernestum*, und wieder derselbe *Esicum* so das Schloß Anhalt sol angeleget haben; Nach dem aber in dessen Söhnen die Linie nicht fortgestammet worden/ hat diese Länder des Woldemari Bruder/ als Alberti des V. Anenkel
Otto der **Reiche** erhalten/ welcher insonderheit wieder die Wenden sich tapfer erwiesen † 1123. Dessen Sohn

Henning pag. 165. *Vindic. Anhalt.* Tab. A & B *Spener* in Syll. pag. 756

Churfürsten zu Brandenburg.

ALBERTUS der Beer/ welcher diese Städte in der Marck-Brandenburg als **Bärnlin/ Bären-Au/ Beeren-Wald/** anbey auch Bernburg wieder angerichtet/ Landsberg und Franckfurth an der Oder erweitert † 1169. Dessen Söhne

OTTO, welcher mit denen Bischoffen zu Magdeburg und Halberstadt schwere Kriege geführet/ auch Odocaro dem König in Böhmen wider Belam dem König in Ungern beygestanden † 1198. Dessen Söhne

Bernhardus Vid. pag seq. *

OTTO der mit Kayser Heinrico dem VI. dem Zug nach Jerusalem beygewohnet/ und wieder obbenahmte Bischöffe den Krieg fortgesetzet. † 1206.

ALBERTUS II. welcher mit dem Bischoff zu Magdeburg und nachgehends auch Hertzogen in Pommern Kriege geführet/ † 1221. Dessen Söhne

JOHANNES I. welcher nach Franckfurth an der Oder die Meß oder Niederlag der gantzen Gegend angelegt/ † 1266. Dessen Söhne

OTTO III. der Güthige welcher Brandenburg in Preussen angelegt / † 1255.

JOHANNES II. welcher das Hertzogthum Crossen von Heinrico Hertzogen zu Breßlau zu Pfand erhalten/ † 1285.

OTTO IV. der **Schütz** benahmt/ dieweil er mit einem Pfeil ins Haupt getroffen/ und denselben ein gantzes Jahrlang darin getragen / hat mit dem Bischoff zu Magdeburg unglückl. Kriege geführt/ † 1298.

CONRADUS, der/ da die beyden Brüder sonder Erben verstorben/ den Stamm fortgesetzt/ und ein hohes Alter erlebt/ † 1304. Dessen Söhne

JOHANNES III. nun auch Marggraf in **Ober-Lausitz**/ † 1305.

WOLDEMAR der Pilgrim benahmt / welcher Friderico admorso die **Unter-Lausitz** abgenommen / und alß er hernach wieder von Rudolpho Churf. zu Sachsen geschlagen/ von denen Bürgern zu Britzen an der Oder (welche daher noch jetzt die **trewen Britzener** genant werden) sonderbahrlich erhalten worden/ † 1319.

HEINRICUS, der Herr **sonder Land** benahmt / welcher Landsberg und Sangerhausen besessen/ und ob er wol die Chur-dignitet nicht gehabt / hat er doch selbige auf seine Söhne fortgestammet/ welche gewesen

WOLDEMARUS II. so wenig Jahr nach seinem Vetter dieses Nahmens / nehml. Ann. 1322. verstorben.

JOHANNES IV. welcher in demselben Jahr länger nicht als 14. Tage seinen Bruder überlebt.

Hienechst belehnte Kayser *Ludewig* seinen Sohn der gleiches Nahmens mit der Chur-Würde und diesen Landen / welcher auch denen Hertzogen von Pommern also beschwerlich gefallen / daß ihnen die Erb-Verbrüderung abgenöthigt worden; Endlich sind die dignitet und Lande auf *Fridericum* Burggrafen zu Nürnberg aus der Hohen-Zollerischen Linie nach Absleben des Jodoci gekommen.

Wolffg. Just. in Geneal. Brandenb. Angel. lib. 1. Annal. Brandeb. pag. 40. seq.
Reiner. Reinec. in Origin. Brandeb.

*

Besondere Taffel derer hiebevorigen Chur-Fürsten zu Sachsen/ Ertz-Marschallen des Römischen Reichs und Chur-Fürsten.

BERNHARDUS welchem Fridericus I. die dem Heinrico Leoni abgenommene Chur-Würde in Sachsen zugetheilet/ hat Artenburg (welches man jetzt Adlenburg nennet) zerstöret/ und Lauenburg dargegen befestiget † 1212. Dessen Sohn

ALBERTUS I. welcher dem Feldzug Kaysers Friderici des II. in Palæstinam beygewohnet/ und bey Pelusio sich tapffer gehalten/ † 1260. Dessen Söhne (beyde Brüder haben den Titul nach sich dermassen getheilet/ daß wie aus dem Diplomate der Verschenckung derer Dörffer Dannenberg und Hagenaw an St. Marien zu Coßwick Anno 1266. zu sehen/ sie sich also subscribiret. *Albertus Dux Saxoniæ, Heinricus frater ejus comes de Anhalt.*)

Heinricus Graf zu Anhalt/ Vid. sign. C.

JOHANNES I. welchem Nieder-Sachsen zugefallen/ hat residirt zu Lauenburg/ und A. 1273. *Rudolphum* von Habspurg erwehlet/ Ann. 1261. hat er das Land Trebuß an das Bistuhm Schwerin verschencket/ † 1285. Dessen Söhne Besonders von Lauenburg benlemter Laut der Kays. *Confirmation* 1374.

JOHANNES II. welcher wieder die/ von der Albertinischen Linie beschehene Usurpation der Chur-dignität und Gerechtigkeit, hatte protestationes eingewandt/ und An. 1308. *Ludovicum* Bavarum, nachgehends auch *Guntherum* der Johannitischen Linie zuwieder erwählet; darinnen ob wohl nicht bey dem letzten doch bey dem ersten die meisten Stimmungen bekommen; hat endlich mit denen Vettern sich also vergliechen/ daß Land/ Würd und Gerechtigkeiten auf den überlebenden Theil unverrückt verfallen solte. † 1315.

Hat keine Erben verlassen.

Albertus † 1314. Dessen Söhne

Albertus der III. welcher der Städte Bergdorff und Möllen mit List sich bemächtiget die aber Anno 1419. die Lübecker mit Hülff derer Hamburger wieder bekommen. Alb. Cranz lib. 10. Sax. cap. 19. & 25. † 1410.

Ericus III. † 1344.

Beyde haben keine Männliche Erben verlassen.

Ericus I. welchem Kayser Carolus IV. sub dato 1350. der Belehnung/ und daß er an seinen Rechten desfalß unversaumt seyn solte/ versichert † 1360. Dessen Sohn

Ericus II. welcher mit denen Städten Lübeck/ Hamburg und Lüneburg viel Kriege geführet/ Alb. Cranz lib. 9. Sax. cap. 19. † 1376. Dessen Sohn

Ericus IV. welcher mit Wenceslao II. und Alberto V. für sich und seine Erben die Anno 1308. gemachte Zusammenlegung derer gesamten Lande/ Würd und Rechte Anno 1374. erneuert/ und darüber von Carolo IV. Kayserl. Confirmation erhalten. † 1411. Dessen Söhne

Ericus V. Bernhardus II. Vid. sign. ⊙

ALBERTUS II. welchem Ober-Sachsen zugefallen/ hat zu Wittenberg residirt, dieser als Tutor seiner Brüder Kinder/ und Administrator der Chur/ worin Kayser Rudolphus ihn mit einem besondern Brief autorisiret, Schurzfleisch. ad Bojem. in Vita Alberti Anim. M. 4. b. seq hat A. 1291. Kayser *Adolphum*, A. 1298. *Albertum* Austriacum A. 1308. *Heinricum* Lutzeburg erwählt; aus welchen Actibus dessen descendenten nachgehends eine starcke Consequenz formiret, 1327. Dessen Sohn

Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten zu Sachsen

RUDOLPHUS I. Welcher wieder die beschehene Wahl *Ludovici* Bavari, Friederico Austriaco, dem Schönen benahme angehangen; wannenher/ da er nach Ableben Waldemari die Brandenb. Lande an sich bringen wollen/ der Kayser seinen Sohn Ludovicum damit belehnet, und dabey geschützet; Als aber wiederum Johannes II. dem *Gunthero* von Schwartzburg zugestimmet/ hat dieser zum grossen Vortheil seiner Linien *Carolum* II. erwehlet/ welcher daher auch die Albertinische Linie wieder die Johannitische vielfältig bey ihrer Wahlstimm confirmirt. † 1356. Dessen Söhne

RUDOLPHUS II. welchen Carol. IV. Anno 1357. in der Chur-Würde confirmirt, † 1370.

OTTO † 1359. dessen Sohn Albert V. welcher ob er gleich Rudolphi II. Tod erlebt/ hat ihm doch sein Vatter-Bruder Wencesl. II. die Chur-dignität præripirt, † 1385.

Beyde haben keine Männliche Erben verlassen.

WENCESLAUS II. ist von Carolo IV. durch eine zu Metz datirte Bull bey der Chur-dignität confirmirt; hienechst aber doch von selbigem Kayser in einer andern Bull sub dato Franckf. 1367. §. 6. der Johannitischen Linien in Abgang der Albertinis. so wol wegen dieser Dignität als auch daran hafftenden Lande und Gerechtigkeiten Versehung geschehen/ † 1388. Dessen Söhne

RUDOLPHUS III. welchen Kayser Sigismundus 1414. zu Aach A. in der Chur-dignität confirmiret, † 1418.

ALBERTUS VI. welcher auch durch Kayser Sigismundum An. 1420. zu Breßlau in der Chur-dignität confirmiret worden/ und in derselben bey dieser Linie/ die in ihm abgangen/ der letzte gewesen † 1422.

Albert. Cranz. l. 9. Sac. 16. & 20. *Chytræus* l. 2. Saxon. edit. in 8ct. p. 77. *Henning.* à p. 170. usque ad 173. *Reusn.* à p. 435. ad 489.



Besondere Taffel derer Lauenburgischen Fürsten.

Ericus V. welcher den Abgang der Chur-Würde in der Albertinischen Linien zwar erlebet / und bey dem Kayser Sigismundo annoch über die zwischen Erico IV. und Wenceslao II. auffgerichtete Einigungen Anno 1411. Confirmation erhalten; Aber da Marggraff Friederich zu Meissen der Streitbare genandt / besagtem Kayser wieder die Böhmen grosse Hülff erwiesen / und noch ferner zu leisten versprochen / auch dabey Marggraf Friederichen zu Brandenburg / der solcher Lande eigenthätig sich bemächtiget / acht und zwantzig tausend Gülden für den Abtrit gegeben / haben weder Ericus noch sein Bruder Bernhardus mit seinen Nachkommen / viel weniger von dem Kayser und seinen successoren, als durch Vorsprach des Pabsts und des Concilii zu Basel / oder durch production so vieler angezogenen Kayserl. Confirmation hierinnen ichtwas richten können: sondern ist bald mit guter / doch leediger Hoffnung beschwichtet / bald mit rauhen Worthen abgewiesen worden. Immittelst aber wie Daniel Mithobius im Historischen Bericht pag. 14. in med. schreibet: Habe dieser unverschuldeten Kayserlichen Ungnade (die er pag. 19. lin. 2. von einer beygemessenen Unthat der verletzten Majestät herführet) auch seine Benachbarten sich bedient / *Erichen* und seinen Gebrüdern etliche gute Stück von ihrem Lande und Hoheiten / ungescheut und eigenwillig entzogen; sonderlich die Städte Lübeck und Hamburg die Oerter / als die Graffschaffe Ripenburg und Bergedorff mit denen dazu gehörigen vier Landen durch Kriegs-Gewalt abgedrungen / und pag. 19. fin. Ist also auch der angebohrne Titul Hertzoge zu Sachsen / Engern und Westphalen / Hertzogen *Johann* dem *IV. Bernhards* des *II.* Sohn entzogen / und an dessen Statt der Titul eines Hertzogen zu Lauenburg / da doch ein solch Fürstenthum im Röm. Reich nie bekant gewesen / (Conf. p. præc. 33. huj. Tr. lin. 8. ihnen auffgebürdet worden. Andere bezeugen daß solches schon zu den Zeiten dieses Erici geschehen / als *Chytraus* lib. 1. Saxon. pag. 75. Sigismundus Imperator datis ad Synodum literis Ericum *non Ducem Saxoniæ, sed Ducem Lauenburgensem deinceps* nominavit. und *Spener* in Sylloge Geneal. pag. 778. ut jam antea 1414. Francofurti Imperator ei *tantum Lauenburgici feudum* contulerat: ita postea quoque in collatione ejus axiomatis eum, quem Rudolphus & Albertus, Anhaltinos prælaturi, hæredem nunquam voluerint, neque ad vexillum, ut manus solenni ritu admoveret (NB.) passi sint, præterivit. Summa / es war die fatale Zeit verhanden / daß was an Heinrico Leone geschehen / fast mit gleichen Umbständen wider einkäme; daher denn auch umbsonst über eines Abnahm dessen wieder Friedericum bellicosum sich zubeschweeren / was Albertus und Bernhardus die ersten auf keine andre Weise an sich bracht.

Bernhardus II. welcher an dem Marggraf Friederich zu Brandenburg sich zu rächen / in die Pregnitz eingefallen / und daselbst viel Raubens verübet; Aber von ihm wieder verjagt / die Lande zwischen der Netz und Elbe verlohren / Eldenburg auch der Erden gleich gemacht worden / † 1463. Dessen Sohn

Johannes IV. der sich noch zu Behauptung seiner Prætension einen Ertz-Marschall des Röm. Reichs zu tituliren gedacht; auch wegen der Stadt Mölln mit Lübeck im Streit gelegen / † 1507. Dessen Sohn

Magnus II. der sich endl. des Chur-Tituls und Würde begeben / und neue Lehn-Briefe nehmlich allein auf das Land Lauenburg / jedoch mit protestation, daß solches seinen Rechten unschädlich / angenommen; wie denn solche Clausula hienechst allemahl darinnen wiederholet worden. Hat dem Bischoff zu Bremen Johann Rothen mit Hülff der Nachbahrn / und Schreck einiger aus Holland erwarthender Mannschafft / das Land Hadeln wieder abgenommen / Chytr. lib. 1. Sax. pag. 76. † 1543. Dessen Sohn

Franciscus I. welcher sich der Müntzerischen oder Wiedertäufferischen Unruh hart widersetzet / † 1581. Dessen Sohn

Franciscus II. welcher sich unter Alexandro Farnesio in Niederländischen Kriegs-Diensten brauchen lassen / *Strada* Dec. 2. lib. 1. und seinen Bruder Magnum mit Gewalt von der Regierung abgehalten / endlich in Verhafft müssen nehmen lassen / Thuan. lib. 59. † 1619. Dessen beyde Söhne erst

Augustus und denn *Julius Heinricus*, unter welchen jenem zwar als Archivarius, diesem aber als Geheimter Rath und Cantzler der Seel. Daniel Mithobius, den berühmten Historischen Bericht / wie diese Hertzogen ums die Chur-Gerechtigkeit kommen / herausgeben. Dieser nehml. Julius Heinricus hat sich endl. zum Päbstl. Glauben bekennet / im Teutschen Krieg wieder Schweden sich brauchen lassen / und mit der dritten Gemahlin viel Güther in Böhmen erhalten / auch mehrentheils zu Schlackenwerd residirt, † 1665. des letztern Sohn

Julius Franciscus hat den Proces mit denen Lübeckern über etl. Dorffschafften endl. gewonnen / auch die Prætension seiner Vorfahren und Chur-Würde wieder erneuert / und das Wapen der Ertz-Marschallen des Reichs zugebrauchen / A. 1671. von Chur-Sachsen die Erb-Verbrüderung außgewürcket. † 1689.

Alb. Cranz. lib. XI. Sax. c. 10. & 12. *Chytr.* l. 7. Sax. p. 696.

Besondere Taffel derer Anhaltischen Fürsten.

HEINRICUS erst Graf (Abb. Stad. A. 1211. Chron. Mont. Sereni Ann. 1219. pag. 132. & Cranz. lib. 7. Saxon. cap. 33.) nachgehends vom Kayser Friederich dem andern erklärter Fürst zu Anhalt/ (zusehen aus Confirmation der Schenckung des Dorffs Vice-Rode, an das Closter Mariaenthal sub dato 1218. die sich also anhebt. Quia larga Dei gratia excellentioris nos tituli apice decoravit &c.) hat sich gleich seinen Anverwandten wieder die Hertzogen von Sachsen brauchen lassen/ erst von Philippo wieder Ottonem den IV. Röm. Kayser/ in Belägerung Braunschweig [angezeigt von Sagitt. in Orig. Duc. Brunsu. §. 57. pag. 46.] und nachgehends von Bischoff Alberto zu Magdeburg in Verwüstung des Schlosses Unseburg (Spangenb. in Chron. Saxon. cap. 248. pag. 426.) hat denen Aschersleben gleich solche Freyheiten ertheilet/ als die zu Halberstadt genossen (*Diploma* sub dat. 1266. Ad instantiam & communem utilitatem dilectorum Burgensium nostrorum de Ascharia jura talia, qualia Burgenses Halberstadenses habere videntur, jam dictos nostros Burgenses in omnibus casibus & articulis similibus volumus observare) Ob sonst dieser besondre Titul eine nachdrucklichere Abtheilung von denen juribus an der von denen juribus an der von denen Albertinischen genossenen dignität und Landen importirt? will man hie gäntzlich außgestellet/ und allein die Wort des Autoris (etwa Martini Milagii) Vindiciar. Anhaltinar. §. 15. pag. 54. post med. angezogen haben: Nec poterit Eclipseos invidia & odium Principum Anhaltinorum illud argumenti genus interimere, quod frequenter, utiliter & fortiter, ut omnes Doctores sentiunt, à nomine ducitur. Bald wieder darauf: Imprimis in antiquis antiquæ appellationes & nomina dignitatum argumentum validum constituunt: validissimum autem tunc quando tam agnationis, quàm Ditionis nomen, ut in nostro casu, concurrit. Es ist aber dieser Heinricus gestorben A. 1267. Dessen Sohn

SIGFRID hat die Herrschafft Zerbst/ Dessau und Cöthen von dem Vater noch bey dessen Leben vor andern Gebrüdern/ jedoch daß die Titul/ Wapen und Recht der Succession denenselben unverrückt verbleiben solten/ erhalten/ [Vindic. Anhalt. pag. 6. post. med.] folgends des Heinrici in Land-Grafen in Thüringen Söhne/ als Albertum, Dietericum und Friedericum, mit schweren Kriegen gedrucket/ [Fabric. lib. 6. Orig. Saxon. Brotuf. lib. 6. Geneal. Anhalt. cap. 8.] auch dem Closter zu Coßwegk/ worinnen er fünff Töchter hatte/ alle vorige Beschenckungen bestätigt/ endlich sich gäntzlich der Weltlichen Regierung und nach Magdeburg ins Closter der Prediger Münche begeben/ [Henn. p. 286. Reusn. pag. 444.] worinnen er Anno 1310. sol gestorben seyn. Dessen Sohn.

ALBERTUS in vielen diplomatibus der Aeltere benahmt/ hat als der Zeit ob ders vielen Kriege in Sachsen die Raubereyen dermassen gemein wurden/ daß etliche Benachbahrte Fürsten sich darwieder zusammen thun müssen/ das vornehmste zu derer Vertilgung mit beygetragen (Fabric. in Annal. Misn. pag. 45.) Wieder die berühmten Gebrüder Friedrich und Dietrich/ Marggrafen in Meissen/ die Kriege continuirt/ ist aber darin überwunden/ und dermassen fest gehalten worden/ daß er sonst nicht als durch Heurath sich wieder frey machen können (Joh. Garzo l. b. pecul. de Reb. Saxon. & Thuring. Fabric. lib. 6. Orig. Saxon. pag. 597. Spangenb. in Chron. Sax. cap. 270. pag. 457.) hat endlich mit Bernhardo II. seinem Vettern zu Bernburg/ zu erst die Wendische Sprach aus ihren Gerichten geschafft/ und die Teutsche eingeführet. (Chæricus Anno 1293.) ist gestorben Anno 1316. Dessen Sohn

ALBERTUS der Jüngere hat erst mit seinem Bruder Woldemaro zu gleichen theilen regiert/ wie solches aus des Chærici Collectaneis zu ersehen/ beyde sind samt dem Vetter Bernhardo Spoliato mit der sogenandten Pfaltz/ Sachsen/ und also dem Schloß Alstädt/ auch Marck zu Landsberg von dem Kayser Ludovico, dessen Schwester Agneten halber beliehen; (Sagitt. in Vit. §. 3. p. 81.) umb die Succession aber zur Chur und Marck-Brandenburg hat er sich nach Ableben Woldemari des II. ohnangesehen dieses Letzten Willens/ vergeblich bemühet/ daß also auch wieder in diesem Fall das jus agnationis keinen effect gefunden/ dieweil Ludovico sein Sohn gleiches Nahmens/ hiezu viel näher zu seyn gedaucht/ (Sagitt. in Histor. Brandeb. pag. 31.) die bißher noch währende Streitigkeiten mit benienten Land-Grafen in Thüringen/ und Marggrafen zu Meissen Alberto und Friederico/ hat Chur-Fürst Rudolph der I. durch gemachten Stillstand beyzulegen gesucht/ (Chæric. Anno 1329.) Bey hienechst gesicherter Friedens-Ruhe haben beyde Brüder nicht nur ett. Ländereyen an sich gebracht/ (id. An. 1338.) sondern auch viel Jahr hernach/ wie die Uberschrifft zeuget/ das Schloß zu Dessau erbauet. (Brotuff. lib. 6. Geneal. cap. 9. fol. 96. Zeiler. Typogr. Saxon. super. pag. 46.) Albertus ist endlich Anno 1363. gestorben/ und zu Coßwigk begraben worden. Dessen Sohn

JOHANNES welcher insonderheit seines Bösen Weibes halber bekand (Spangenb. lib. 5 General Henneb. cap. 25. p. 202.) hat das Closter Coßwigk mit vielen Güthern beschencket/ von denen Landgrafen in Thüringen das Schloß Albrechtheim erkauft/ mit dem Bischof zu Magdeburg wegen der Farth auf der Elbe sich verglichen/ mit Wratislawen Hertzogen in Pommern Kriege geführt. (Chæric. Anno 1323, 1369, 1372. 1378.) † 1382. Dessen Sohn

SIGISMUNDUS hat wieder den Bischoff zu Magdeburg schwere Kriege geführt/ auch hienechst des Kaysers Friederichs/ als er nach der Wahl überfallen und umbbracht worden/ getreuer Beystand gewesen/ und kaum selbst damahl mit dem Leben entkommen/ Als nach Abgang der Märckischen Linie Kayser Ludewig seinen Sohn mit selbigen Landen (wie gedacht) beliehen/ und Kayser Sigmund. Friderico dem Burg-Grafen zu Magdeburg selbige zugetheilet/ und da wieder die Protestationes von dieser Linie nichts gefruchtet/ hat man endlich sein Recht für 60. tausend Gold-Gülden fahren lassen (Brotuff. Lib. 6. cap. 10. fol. 97. b.) zu Zeit dieser Regierung ist der alte Streit mit denen Marggrafen zu Meissen/ dessen obgedacht/ beygelegt worden (Chæric. Anno 1390.) Mit dem Eingang des folgenden Seculi soll zwar der Graff Hardeck die Burg-Gräffschafft zu Magdeburg und Hall diesem Sigismundo zu beschieden haben. Man lieset aber nicht/ daß er solche in Besitz bekommen/ † 1405. Dessen Sohn

Anno 1690. GEORG der Aeltere/ welchem Adelheit die Abtißin zu Quedlinburg das Schloß und die Stadt Barby samt dazu gehörigem Adel übergeben/ (Lit. Reverſ. ſ. d. An. 1423. **Auch sollen uns unsere Vettern und ihre Erben zu Folge und Hülffe sitzen zu der Herrschafft Barby/ weil wir die inne haben**) Etliche zwantzig Jahr hernach ubergiebet demselben Wencеslaus von Biberstein Herr zu Sorau/ Beſekau und Storkau/ für seine Land und Leute dafern er sonder Erben verfallen solte (verba ſuor Chartici Anno 1449.) zu dessen Zeiten ging die Stadt und Schloß Dessau/ und damit viel alte Documenten und Uhrkunden in Feur auff. Als Bernhardi des Sachsen Linie abging/ bemächtigte er sich des Schlosses Bernburg/ und nach dem dieser Herr nun über hundert Jahr gelebet/ verschiede er An. 1474. Dessen Sohn Anno 1690.

ERNESTUS hat den ersten Grundstein zu der Pfarr-Kirchen in Dessau geleget/ daselbst den Stall/ Mühlen/ und das gemeine Brau-Hauß erbauen/ hat sich Anno 1503. mit Heinrico Hertzogen zu Braunschweig/ der in seine Lande gefallen/ verglichen | Spangenb. Chron. Saxon. cap. 390. pag. 682.) hat der Protestirenden Glaubens-Bekändniß zu Augspurg mit unterschrieben/ und zur nachgehends geänderten sich keines Weges verstehen wollen (Hiſtor. Aug. Conf. p. 441. Saubert. in Mirac. Aug. Conf. pag. 137.) Endlich die übrige Lebens-Zeit die Regierung seinen Brüdern übergeben und ist gestorben Anno 1516. Dessen Sohn

JOHANNES II. ist bey dem Kayser Carolo dem IV. in solchem Ansehen gewesen/ daß er sich insonderheit dessen Raths in Vergleichung der Religions-Streitigkeiten zu gebrauchen gedacht (Chytr. ic. Anno 1540. Berſin. in Orat. Funebr. Joach. Erneſti) hat sein grosses Vergnügen an dem Studio Hiſtorico gehabt/ die Städte und Lande auffs beste anbauen lassen/ auch die Holtzung gar gerne dazuhergeben/ und dabey zu sagen pflegen: Es sey besser/ daß Leute umb ihn/ als wilde Thiere in den Wäldern wohneten (Brotuff. Lib. 6. cap. 16.) † 1551. Dessen Sohn.

JOACHIM ERNESTUS, hat Anfangs zusamt seinen Brüdern/ und endlich nach deren Absterben alleine regieret/ mehrentheils zu Plotzkau und Bërenburg seine Residentz gehabt. Zu seinen Zeiten hat sich schon der Streit mit dem Bischoff zu Halberstad/ über die Graffschafft Aschersleben erhoben. (Vindic. Anhalt. pag. 97.) Der Schloßbau zu Dessau ist kurtz darauff vollenführet; (Weck. in Deſcr. Urb. Dreſd. pag. 387. a) Auch ist hienechst zwischen denen Anhaltischen und Chur-Sächsischen Theologen der Religions-Streit angegangen/ darüber hernach zu Hertzberg das Colloquium gehalten worden. (Oſiander Cent. XVI. part. 2. pag. 965.) Dieser Printz hat das berühmte Gymnaſium zu Zerbst angelegt/ (Brendel. in ſerm. 2. funebr. pag. 92.) und die Brücken zu Dessau über die Elb erbauen lassen. (Chær. A. ALBIM DeſſaVIæ pons sVper eXtrVItVr) Hienechst das Zeitliche gesegnet/ Anno 1586. Dessen Stamm hat sich in vier Linien getheilet.

Johann Georg I. hat erst 19. Jahr allein die Regierung gehabt/ nachgehends sich mit seinen Brüdern in die Lande getheilet/ da ihm denn Dessau zugefallen/ hat mit Christiano II. Chur-Fürsten zu Sachsen einigen Verdachts halber schwere Streitigkeiten gehabt † 1618. Dessen Sohn	*Christianus I.* welchem in der Theilung Bernburg die Graffschafft Ballenstedt/ die Herrschafft Hatzkerode samt dem Closter Gernrode zu kommen: hat in vielen Feldzügen und Schlachten grossen Ruhm erlanget/ wannenher er der damahl vereigneten Protestirenden Stände Vicarius Generalis gewesen † 1630. Dessen Söhne.		*Augustus* welchem Plotzkau zugefallen/ hat von Sr. Kayserl. Majest. der Zeit Commiſſion erhalten/ die Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Pfaltz-Neuburg beyzulegen. Hat diß Zeitliche gesegnet. † 1653. Dessen Sohn *EMMANUEL* welcher in Pohlen und Dennemarck in Schwedischen Krieges Diensten sich brauchen lassen/ † 1670. Dessen Sohn	*Rudolphus*, zum Andencken des damahligen Kaysers also benahmt/ dessen Geburths-Jahr in diesen Worten enthalten: RUDOLPHUS Hatzkero DanatUS Deo VIVat. Diesem ist in der Theilung Zerbst zukommen † 1622. Dessen Sohn *Johannes* † 1667. und dessen hinwieder
JOHANN CASIMIR † 1660. und dessen hinwieder.	*CHRISTIANUS II.* zu Bernburg † 1656. Dessen Sohn	*FRIEDERICUS* zu Hatzkerode/ † 1670. Dessen Sohn	*Emmanuel Lebrecht* n. 1670. 20. Maji.	*Georg Wilhelm* n. 1652. 26. Octob.
JOHANN GEORG II. Churf. Durchl. zu Brandenb. Statthalter und General Feld-Marschall nat. 1627. 7. Nov.	*Victor Amadeus* n. 1634. 6. Oct.	*Wilhelm.* n. 153. 18. Aug.		

Spener in Syl. Geneal. pag. 404. *Wagner.* in Deſcript. Geneal. pag. 158. *Imhoff.* in Notit. Proc. Imper. lib. 4. Cap. 11. pag. 312.

VINDIC. ANHALT. pag. 109. poſt med.

De noviſſimi Billingii terris fruſtra contendebant *Heinricus* Niger & OTTO Aſcanius. Uterque uxoris jure nitebatur, erantque *Ottonis* partes potiores, non quod is, prout Kranzius ſcribit, fortunæ videretur tenuioris: ſed quia *Magni* Billingii filiam natu majorem Helicam, die rechte Erb-Tochter/ duxerat. Neutri tamen titulus dotis profuit, Vicit tandem *Heinricus* Niger, non favore uxoris, ſed nuptiarum, quas filius ejus cum filia Lotharii celebraverat. Ad hunc enim ducatus Saxoniæ, capto & damnato *Magno* Billingio, Heinrici IV. liberalitate pervenerat, quem Spangenbergius inter feuda imperii expreſſe recenſet. Hic itaque & *feudi poſſeſſor & Parens*, maſcula prole deſtitutus, Ducatum illum ad generum dotis nomine transferre potuit, quia etiam *Imperator* erat. Alioquin nudum dotis titulum in ejusmodi magnatum bonis non ſatis tutum nec validum fuiſſe exinde cognoſcitur, &c.

Lit. D.

Lit. D.

Sachsen-Gotthaiische Stamm-Taffel.

WITEKINDUS II. Hertzog zu Sachsen ließ sich mit einem Theil von Ost-Sachsen/ nehmlich bey Wettin zwischen der Saal und Elb belegen/vergnügen. Man sagt/ daß er Wittenberg erbauet. Dessen Sohn

Grafen zu Wettin.

DIETGREMUS Graff zu Wettin von Ottone des Henrici Aucupis Vater aus Sachsen verstossen. Dessen Sohn

Dietmarus Graff zu Wettin/ ein tapfferer Beystand des Kaysers Heinrici Aucupis wieder die Ungern † 933. Dessen Sohn

Diedericus Graff zu Wettin; Und dessen hinwieder

Dodo II. welcher sich Kayser Heinrich dem II. widersetzte † 1009. Dessen Sohn

Und Landsberg

DIEDERICUS Graff zu Landsberg und Wettin † 1034. Dessen Sohn

Thimo hat vom Kayser Heinrico dem IV. wegen treu-geleisteter Dienste die Versprechung zur Marggraffschafft Meissen erhalten/ † 1115.

Marggrafen zu Meissen.

CONRADUS ist vom Kayser Lothario mit der Marg-Graffschafft Meissen beliehen worden/ † 1156.

Otto zubenahmt der **Reiche** hat Freyberg angelegt/ und umb Leipzig eine Maur führen lassen/ auch das Closter Pforte gestifftet/ † 1189.

Diedericus IV. welchem Kayser Heinrich der 17. derer Ertz-Gebirge halber sehr beschwerlich gefallen/ † 1220.

Land-Grafen in Thüringen.

HEINRICH nun auch Land-Graff in Thüringen/ als welches er wider Albertum von Braunschweig beschützet/ 1287.

Albertus. der **Unarthige** zubenahmt/ dieweil er seiner Gemahlin und Kinder halben das gantze Land in Unruh gesetzt † 1315.

Friedrich der **Freudige**/ hat Altenburg/ Zwickau und Chemnitz unter seine Botmässigkeit gebracht/ † 1326.

Friedrich der **Ernsthaffte**/ welcher die Graffschafft Orlamund/ und Weimar erhalten/ † 1349.

Friedrich der **Gestrenge**/ welcher Kayser Carolo IV. getreue Dienste erwiesen/ wider Albertum von Braunschweig Thüringen beschützet/ die Raubschlösser Eckardsberg/ Frieburg/ und Thornburg zerstöret/ 1380.

Fabric. Lib. 5. & 6. Orig. Saxon. Histor. March. Misn. affixa Diethmaro pag. 117. post med.

Chur-Fürsten zu Sachsen.

FRIEDRICH der **Streitbahre**/ hat/ weil er dem Kayser obgedachter massen in vielen Kriegen treue Dienste geleistet/ vor Erico dem V. die Chur-Würde erhalten/ 1428. Dessen Sohn

FRIEDRICH, der **Gütige**/ welcher zur Danckbahrkeit für die seinen Vatter conferirte Dignität/ in den Böhmischen Kriegen dem Kayser viel treue Dienst erwirsen/ † 1464. Dessen Söhne

ERNESTUS hat viel Städte/ so wohl im Voigtland als auch Erffurth Quedlinburg und Halberstadt unter sich gebracht/ die Könige in Ungern und Böhmen von Teutschland abgehalten † 1486. Dessen Söhne

Albertus vid. pag. seq. fig. ☉.

Burg-Grafen zu Magdeburg.

FRIEDERICH nun auch Burggraf zu Magdeburg/ der Weise zubenahmt/ hat An. 1507. die exspectativ zum Hertzogthum Sachsen-Lauenburg/ zur Erweiterung der Chur erhalten/ die Universität Wittenberg angerichtet/ und nachgehends die Evangelische Religion eingeführt/ † 1525. hat keine Erben verlassen.

JOHANNES der Beständige/ welcher dem Kayser Maximiliano dem I. in viel Kriegen treue Dienste gethan/ und die Evangelische Bekändniß zu Augspurg übergeben † 1532. Dessen Sohn

JOHANN FRIEDRICH der Großmüthige zubenahmt/ hat nebst seinem Vetter Mauritio wieder Heinrich den jüngern Hertzog zu Braunschweig schwere Kriege geführet/ selbigen doch endlich von seinen Landen abgehalten. Nach dem er aber wider Kayser Carolum V. die Evangelische Religion beschützet/ ist ihm die Chur-Würde wieder abgenommen/ und Mauritio gegeben worden/ † 1554. Dessen Sohn

Johann Wilhelm, der seine Treu dem Vater mit vieler Vorbitt bey dem Kayser erwiesen/ Wittenberg wieder zu des Kaysers Handen gestellet/ und sich hienechst in Frantzös. Kriegen brauchen lassen/ † 1573. Dessen Sohn

Johannes, der die Weinmarische (gleich wie seyn Bruder Friederich die Altenburgische) Linie constituirt † 1605. Dessen Sohn

Ernestus ein sehr frommer und weiser Herr/ welcher die Gothische Linie constituiret. † 1675. Dessen Sohn

Friedericus n. 1646. 15. Jul. so vermög obangeregter expectativ an dem Hertzogthum Lauenburg prætendiret. Chytræus l. 1. Saxon. pag. 34. Fabric. l. 7. & 8. Orig. Saxon. tot. & Reb. Misn. pag. 20. seq. Sleidan. l. 23. 24. 26. Thuan. l. 4. 11. 13. 84. &c. Rittersh. in Ex. General. p. 111. Imhoff. Not. Proc. Imp. l. 4. c. 2. p. 223.

O.

Gegenwärtige Chur-Sächsische Geschlechts-Linie
Statthalter in Frießland.

Albertus, Statthalter in Frießland/ welchen der Zeit der Pabst seiner Klugheit und Tapfferkeit halber die Rechte Hand des Reichs genennet/ † 1510. Dessen Sohn
Henricus, welcher Marienburg angelegt/ auch hienechst die Protestantische Religion angenommen/ † 1541. Dessen Söhne

Chur-Fürsten zu Sachsen.

MAURITIUS, welcher Kayser Carolo dem V. in viel Feld-Zügen seine Treu erwiesen/ darüber die Chur-Würde erhalten/ seinen Vettern Johann Friederich wieder aus dem Gefängnis erledigt/ und den Passauischen Vertrag ausgewirckt † 1553.

AUGUSTUS ein sehr weiser Herr/ welcher unter viel andern Kriegen insonderheit auch den Gothaischen geführet/ † 1586. Dessen Sohn
CHRISTIANUS I. unter wessen Regierung von den sich verborgen haltenden Reformirten viel Unruh erreget worden † 1591. Dessen Söhne

CHRISTIANUS II. welcher ob der ungeänderten Augsp. Confession vest gehalten/ und die unruhigen Reformirten abgewiesen/ † 1602.

JOHANN GEORG I. welcher durch treue Dienste/ Kayser Ferdinando I. wieder Friedericum aus der Pfaltz in Böhmen erwiesen/ Laußitz an sich bracht/ † 1656. Dessen Sohn

JOHANN GEORG II. mit welchem Julius Franciscus letzterer Hertzog zu Sachsen zu Lauenburg Anno 1671. eine Erb-Verbrüderung Chur-Sächsis. Seiten auff das Laußitzische Theil auffgerichtet/ und darüber jenem der Titul und das Wapen eines Ertz-Marschallen wieder zugestanden worden/ † 1681.
JOHANN GEORG III. n. 1647. 20. Jun. welcher an itzo Krafft solcher Erb-Verbrüderung an Lauenburg prætendiret.
Fabr. Lib. 5. Orig. Saxon. Rittersh. in Exeg. Geneal. pag. 113. seq. Spener. in Syllog. Geneal. pag. 317. seq. Imhoff in Notit. Procer. Imper. pag. lib. 2. cap. 7. pag. 50.

Num. XII.

Quæstio, ob die Fürstl. Anhaltische Succeßions-Prætension in- und an das Hertzogthum Sachsen-Lauenburg fundirt sey oder nicht? Die Affirmation scheinet in folgenden Rationibus fundirt zu seyn.

Rationes affirmativæ, & quidem 1. Weil des letzt ohne männliche Leibes-Lehens-Erben verstorbenen Hertzogs Julii Frantzens zu Sachsen-Lauenburg Fürstl. Durchl. und die jetztlebenden Fürsten von Anhalt insgesamt von einem Stamm-Vater oder communi stipite, als Weyland Herrn Hertzog Bernharden zu Sachsen/ Grafen zu Ascanien und Herrn zu Ballenstedt &c. nach anzeige beygehendn Stamm-Registers descendiren/ und also die nächste Bluts-Verwandte Vettere/ und Agnaten seyn.

2. Weilen denen Kayserl. und Reichs-Lehen-Rechten nach/ in dergleichen Altväterl. Stamm-Lehen des primi acquirentis descendenten in infinitum succediren *lib. 2. feud. tit. 31.* & 50. Mins. *Cent. 2. observ. 59. n. 4.* Und solch aus dem Geblüthe herrührendes Succeßions-Recht wieder durch Erb-Verbrüderung/ dispositiones und Vergleich *lib. 1. feud. tit. 8.* Gail. *2. observ. 49. n. 4. & seqq.* noch auch von dem Ober-Lehn-Herrn selbsten durch Expectantz und Begnadigungs-Brief/ juxta Rosenth. *de feud. c. 9. concl. 67. n. 3. & 4.* gemindert/ noch denen descendenten ihr Jus genommen werden kan/ und das dem Hochfürstl. Hauß Anhalt üm so viel weniger/ weilen

3. Die Fürsten von Anhalt/ nach Inhalt Kaysers Maximiliani I. und folgenden Kayserl. Lehen-Briefen/ neben denen darinn specificirten Anhaltischen Lehen-Stücken/ auch generaliter mit allen andern Fürstenthum-Graf- und Herrschafften investiret worden/ und da auch sie selbsten einige Theilung ihrer Herrschafft gethan hätten/ oder noch thun würden/ es ihnen an ihrem gesamten Lehen unschädlich/ auch das was davon dem Heil. Reich heimgefallen wäre/ ihnen Krafft solcher Kayserl. Lehen-Briefe/ wieder verliehen seyn solle/ massen denn auch

4. Die jetzige Kayserl. Maj. da das Fürstl. Hauß Anhalt An. 1671. um die Special-Mit-Belehnung und Expreßion des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg allerunterthänigst angesuchet/ zwar darinn nicht deferiret/ sondern es per decretum vom 10. Novembris ermeldten Jahrs bey der alten Form der Lehn-Briefe gelassen/ jedoch die darinn angezogene Mit-Belehnschafft/ zu ihre/der Fürsten von Anhalt/Befugnis/ ihnen von Geblüts- und Rechts-wegen zustehen möchte/ vor sufficient gehalten worden/ gestalt dann auch dieselbe sich nachgehends in einem anderweiten Kayserl. Decret vom 17. Dec. 77. dahin allergnädigst erkläret haben/ daß Sie Herrn Johann Georgen/ Fürsten zu Anhalt/ und dessen sämtlichen Vettern/ das jenige/ was ihnen Geblüts- und Rechts-wegen zukommt/ gnädigst gerne gönnen mögen/ auf solchen Fall auch ihnen einiges præjudiz zuziehen zu lassen nicht gemeinet seyn. Darauf dann auch

In dem in folgenden 1678. Jahr/ zwischen vor-höchst-besagten Herrn Julii Frantzen/ Hertzogen

Anno 1690. Hertzogen zu Sachsen-Lauenburg/ und Herrn Victoris Amadæi/ auch übrigem sämtlichen Fürsten zu Anhalt F. Fürstl. Durchl. aufgerichteten pacto successorio, diese von jenem in casu mortis, vor dessen rechtmässige Successores jure sanguinis, im Hertzogthum Sachsen/Engern und Westphalen / auch allen übrigen Landen/ Regalien und Rechten/ so sie vom Heil. Röm. Reich nach Innhalt der Lehen-Briefe/ würcklich innen gehabt und besessen / oder von Rechtswegen haben und besitzen sollen/ erkandt und declariret worden/ wie obiges alles aus denen bey der in Anno 1671. in Druck gekommenen und im nächst verwichenen Jahre wieder auffgelegten Furstellung und Erweisung des Fürstl. Anhaltischen Successions-Rechts in- und an dem Hertzogthum Lauenburg post Lit. C. ohnlitterirten Kays. Maximiliani I. Lehen-Briefe/ auch Lit. D. und dann in fine befindlichen dreyen ohnlitterirten Beylagen / auch Stamm-Register sub sign. ☉. zuersehen ist. Solten aber einige ältere von Röm. Kaysern und Königen confirmirte pacta Successoria Lauenburgica vorhanden/ und sonderlich ein- oder ander hoher Stand des Reichs auch mit dem Hertzogthum Sachsen-Lauenburg hiebevor schon coinvestiret worden seyn/ wie dem Vernehmen nach die Hertzogl. Sächsis. Häußer / Ernestinischer Linie seyn sollen/ solches auch aus der hernach folgenden dritten ratione negativa wohl abzunehmen ist :

1. so dörfften diese wohl in der Succession prævaliren / und das erstere propter defectum simultaneæ investituræ auf Seiten des Fürstl. Hauses Anhalt/ dann wie in Anno 1212. zu Anfang gedachter Hertzog Bernhard / als communis stipes der beeden Fürstl. S. Lauenburgischen und Anhaltischen Familien/ verstorben / auch bey der Erb-Vertheilung auf dessen ältesten Sohn Albertum das Hertzogthum Sachsen / auf den jüngsten Henricum aber die noch damahlige Graffschaffe Ascanien oder Anhalt kommen / ist weder jener mit Anhalt / noch dieser mit Sachsen/ darzu das Fürstenthum Lauenburg gehörig/ sondern jeder auch derer descendenten mit denen ihnen zugetheilten Landen belehnet worden / hat sich auch einer von des andern Landen nicht geschrieben / wie solches aus einem bey vorermeldter Anhaltischen Deduction befindlichen alten Fundations-Schreiben sub Lit. G. de Anno 1215. circa finem zu ersehen ist / da jener nur Albertus Dux Saxoniæ, dieser Heinricus frater ejus Comes de Anhalt genennet wird. Und obwohl alles das / was in prima & secunda ratione affirmativa angeführet worden/ regulariter wahr ist/ und in feudis regalibus und in Reichs-Fahn-Lehn die simultanea investitura so strictè nicht erfordert wird/ sondern gnug ist/ wann nur die legale descendenz von dem primo acquirente dociret werden kan; so hat es doch mit dem Sächs. Lehen gantz eine andere Beschaffenheit/ als welchem nach auf die Sipschafft so blosser Dings nicht gesehen wird/ daß auch deswegen die Agnaten in einem Väterl. und alten Lehen das Successions-Recht nicht haben / sondern selbige/ besage Sächsis. Lehen-Rechte/ *cap. 21. in fin. item cap. 32. in p. 2.* facto proprio, oder durch die eigene Lehens-Requisition und so gemeldten Geding renoviren und conserviren müssen. Dahero dann auch noch heutigen Tages die jenige Stände/ in deren Land das Sächsis. Recht üblich / die Lehen dem Sächsis. Stylo gemäß/ und mit gesamter Hand zu empfahen pflegen/ wie sich dann derer verschiedene Exempel in appendice ad examen juris feudalis Strykii, von Chur- und Fürstl. Sächsis. Reichs-Lehen-Empfängnis allegiret befinden. Anno 1690.

Und das bezeugen auch die bey dem Askanischen/ als der Fürsten von Anhalt/ Stamm-Hauß vorhandene Exempel und Præjudicia, nemlich daß/ wann eine von dem primo acquirente herstammende abgetheilte Linie ohne eheliche männliche Leibes-Erben abgestorben/ die Lehen nicht auch von dem primo acquirente herstammende nächste Agnaten der Gesipp- oder Blut-Verwandschafft kommen / sondern dem Reiche wieder / als à part heimgefallen / und von den Röm. Kaysern und Königen an andere wieder cum consensu Imperii gegeben worden. Dann wie nach Alberti Ursi, Marckgrafens zu Brandenburg/ Grafens zu Askanien und Balstedt/ sich in Anno 1169. begebenen Absterben/ auf dessen ältesten Sohn Ottonem die Marckgraffschafft Brandenburg; auf den secundo genitum Bernhardum aber / welcher auch hernach/ und nach Heinrici Leonis proscription vom Kayser Friderico Imo mit dem Hertzogthum Sachsen belehnet worden/ und schon vorgedachter massen der beeden Sachsen-Lauenburgischen und Anhaltischen Linien communis stipes gewesen (die Askanischen Lande durch Erb-Vertheilung kommen/ und hernach Anno 1322. des Ottonis abnepotes, Woldemarus II. und Johannes IV. Marckgrafen und Churfürsten zu Brandenburg/ beede in einem Monat / ohne Fürstl. Kinder verstorben/ haben sich zwar dazumahl die beede Fürstl. Häusser Sachsen und Anhalt/ als nächst- und auch von dem Alberto Urso, besage Stamm-Registers/ herstammende Agnaten/ zu Lehens-Folgern angegeben/ und solche eifferig gesuchet/ und auch obwohl Churfürst Woldemarus selber noch bey Leb-Zeiten seine Unterthanen/ auf den schon prospicirten Fall/ mit der Huldigung bereits an die Anhaltische gewiesen gehabt/ so haben diese dennoch damit nicht durchdringen können/ sondern es ist die Chur- und Marckgraffschafft Brandenburg/ Kaysers Ludovici Bavari ältesten Sohn/ Ludovico, Hertzogen in Beyern/ als ein erledigtes Reichs-Lehen/ juxta Albert. Kranz. *Saxon. lib. 9. cap. 10. in princ. & c. 34.* Spener *Syllog. Herald. p. 765. & 766.* und Zechens Regenten-Saal *p. 610. & 611.* conferiret/ und selbiger noch damit in selbigem Jahre auf dem Reichs-Tage zu Naumburg publicè investiret worden. Ein gleiches Exempel hat sich gleich 100. Jahr hernach bey eben dieser Fürstl. Ascanischen Linie begeben/ dann wie Ann. 1422. Albertus III. der letzte Churfürst und Hertzog zu Sachsen aus diesem Askanischen Stamm/ ohne männliche Leibes-Erben verstorben/ hat sich dessen nächster Agnat. Ericus V. Hertzog zu Sachsen-Lauenburg (als welche beede/ besage der Genealogie einen respective Abavum und Atavum, Albertum I. Hertzogen zu Sachsen/ zum Stamm-Vater gehabt/ und einander nur in 5to gradu lineæ inæqualis verwandt gewesen) sich zur Lehens-Folge angegeben/ und um die Investitur eyferigst bemuhet/ aber auch nicht darzu gelangen können/ sondern es ist damahls vom Kayser Sigismundo, Friedrich/ der Streitbahre genandt/ Marckgraf zu Meissen und Landgraf in Thüringen/ seiner hohen Meriten wegen/ vor ihm Hertzog Erichen / auch andern hohen Competenten / als Pfaltz-Graf Ludwigen am Rhein und Marckgraff Friedrichen zu Brandenburg / 2.

Anno 1690. beyden Churfürsten / mit dem Ober-Hertzogthum Sachsen samt der Chur-Würden / auch Pfaltz und Erb-Marschall-Amt / als ein durch Hertzog und Churfürst Albrecht zu Sachsen tödtlichen Abgang Ihree Kayserl. Majest. und dem Heil. Rrich recht ledig und angestorben Lehen / öffentlich & in pontificialibus investiret worden / wie solches alles aus dem Hortleder vom Teutschen Krieg lib. 4. c. 73. n. 37. & seqq. usque 45. befindlichen Kayserl. attestat oder Bekänntniß-Brieff de dato Ofen Assumptionis Mariæ Abend Anno 1426. Item auch daselbst sub Lit. C. angezogenen Extract Kayserl. Cnnfirmations-Brieff de datn Ulm / Mittwochs nach Jacobi 1434. mit mehrern zu ersehen ist.

Gleichwie nun hierob zur Gnüge erhellet / daß damahls auf das blose jus Sanguinis oder Sippschafft keine Reflexinn gemachet worden / also hat auch Hertzog Erich nicht ex hoc capite diese Investitur principaliter gesuchet / sondern vorgegeben / daß Er schon vorhero und zwar in Anno 1414. die simultaneam investituram von allerhöchst besagt Kaysers Sigismundi Maj. erhalten / und nebst dem letztverstorbenen Churfürsten Alberto III. auch dessen ältern Herrn Bruder Rudolff III. Beyden Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen / mit dem Ober-Hertzogthum Sachsen auch Chur-und Erb-Marschall-Amt belehnet wordrn seye / solches auch mit einem producirten Kayserl. Lehen-Brief de dato Franckfurth Luciæ ermeldten 1414. Jahrs daciren wollen. Weilen aber allerhöchst-besagte Kaysrrl. Maj. von dieser vermrinten Lehen-Empfängnis mit gesamter Hand / nach Innhalt obangezogenen Kayserl. Bekäntnis-Briefs §. Nun zeiget hochgedachtes rc. & sqq. nichts wissen wollen / sondern sich auf den in Annn 1414. bey der Chur-Sächsis. Lehens-Rennvatinn zugegen gewesene Churfürsten und andere Stände des Reichs bezogen / und das gerade contrarium dociret / daß mehr hochgrdachter Hertzog Erich damahls nue das Hertzogthum Lauenburg mit einem Fähnlein und Panier empfangen / Hertzog Rudolpf aber nicht gestatten wollen / daß Er / Hertzog Erich / bey Empfahung der Chur-und Ertz-Marschall-Amts zu Sachsen mit an das Panier gegriffen hättr / auch Ihn / Hertzog Erichen und dessen Brüder / zu seinem und seines Brudern Hertzog Albrechts seel. Erben nicht haben wollen / und daß vorgemeldter Lehen-Brieff ohne Ihrer Kayseel. Maj. Wissen und Willen gegeben und aufgerichtet wäre / bey dero Königl. Worten und treuen behauptet / ist es auch dabey gelassen / auch unerachtet der hiervon an das damahlige Concilium zu Basel von offt hochgedachtem Hertzog Erichen beschehenen Provocation hernach in Anno 1434. auf dem Reichs-Tag zu Ulm schon vorerwehnter massen die neue Investitura Friderici Bellicosi Misniensis confirmiret worden. Weiln aber dennoch Hertzog Johannes zu Sachsen-Lauenburg / als Hertzogs Erichs Bruders Bernhardi Sohn sich hernach des Tituls und Wapens des Hertzogthums Sachsen auch Ertz-Marschall-Amts zugebrauchen angemasset / sind vom Kayser Friedericn III. scharffe Mandata cassatoria & inhibitoria pœnalia bey 200. Marck löthigen Goldes dargegen ergangen.

3. Hierzu kömmt / daß auch vom Kayser Maximiliano I. allerglorwürdigsten Angedenckens / in dessen Annn 1507. Friedrichen dem Wrisen / Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen / Ernestinischer Linie / ertheilten Kayserl. Cnnsens-Brief / zu Aufrichtung einrs pacti successorii mit Hertzog Magno zu Sachsen-Lauenburg / auf den Fall / da dieser ohne männliche Leibes-Lehens-Erben versterben solte / dessen Füestenthum und Lande vor ein erledigtes Reichs-Lehen hisce formalibus erkandt und gehalten worden: **Wo aber dieser Vertrag keinen Fortgang gewönne / so solte gedachtem Churfürsten und dessen** *Successor*en **an der Chur hiermit weiter zugesagt und versprochen seyn / wo Hertzog** *Magnus* **von der Lauenburg ohne eheliche männliche Leibes-Erben mit Todte abgienge / daß Ihre Maj. alsdann ihnen** *suo ordine* **Hertzog** *Magni* **Fürstenthum und Lande zu der Lauenburg / wie Er die itzt innen hätte / als** *NB.* **Ihre Maj. und des Reichs heimgefallene Lehen / vor männiglich leihen wolte** / welches / wann das jus sanguinis zue Sachsen-Lauenburgischen Lehens-Folge statt hätte / von diesem gerechtesten Kayser / zu præjuditz der damahls im Leben gewesenen verschiedenen Fürsten zu Anhalt / als Hertzogs Magni nächsten Stamms-Agnaten und Bluts-Verwandten / gewiß nicht verhänget worden wäre / noch auch geschehen können.

4. Zugeschweigen / daß besage mehe allegirten Kaysers Maximiliani I. Lehen-Brieffs / das Hochfürstl. Hauß Anhalt die simultaneam investituram auch unter sich selbst eingeführet habe. Wenn das jus Sanguinis zur Lehns-Succession gnug wäre / hätten Sie damahls keine Ursach gehabt / sich in selbigem Lehen-Brieff prnspiciren zu lassen / daß die von ihren Vorfordern / Eltern / oder unter sich selbst beschehene Vertheilung ihrer Herrschafft und Landen ihnen an ihrem gesamten Lehen unschädlich seyn soll. Und scheinet / daß Ihnen die voe Augen gestandene Exclusion Hertzog Erichs von denen Chur-Sächsis. Ländern propter defectum simultaneæ investituræ hierzu bewogen haben muß / um sich dadurch in ihrer eigenen Fürstl. Anhaltischen familie desto mehr in Sicherheit zu setzen / kan dahero nicht sehen / wie und warumb anitzo die Fürsten zu Anhalt zu des letzt verstorbenen Herrn Hertzog Julii Frantzen verlassenen Reichs-Lehen ein näheres Recht haben solten / als sie schon in 2da ratione negativa remonstrirter massen in seculo decimo tertio, als nächste Stamms-Agnaten zu der Marckgrafschafft Brandenburg / und sonderlich auch Ericus V. Hertzog zu Sachsen-Lauenburg im 14ten Seculo, nach Churfürst Alberti III. zu Sachsen Todte / zu dessen verlassenen Chur-Würde doch diese letztere einander schon vorgedachter massen / und nach Anzeig der Genealogie / tam qunad gradus quam lincas, viel nähee als die jetzt lebende Fürsten von Anhalt dem ultimo defuncto Duci Saxo-Lauenburgico verwandt / und beyde aus einer / nemlich der Sächsis. Linie / entsprossen gewesen. Man wolte dann die damahlige Kayser Ludnvicum Bavarum und Sigismundum beschuldigen / daß sie daran unrecht gethan hätten / welches aber nicht zu præsumiren ist / weilen Anno 1690.

die

Anno 1690. die damahlige neüe Belehnung schon vorerwehnter Massen cum plena causa cognitione & confirmatione der gesamten Stände des Reichs in Comitiis publicis, als respectivè zu Naumburg und Ulm geschehen sind/ zugeschweigen/ daß Kayser Carolus IV. Kaysers Ludovici Bavari Sohn/ Ludovicum IV. Churfürsten zu Brandenburg/ solcher Marckgraf- und Churfürstenthumbs wieder gerne entsetzet gesehen/ und wann ein rechtmässiger Lehens-Successor aus dem Ascanischen Stamm vorhanden gewesen wäre/ denselben damit belehnet hätte/ wie denn derselbe einen damahls wohl 30. Jahr nach des letzt-verstorbenen Churfürstens Woldemari Imi zu Brandenburg Todte / sich vor selbigen aufgeworffen- und ihm gantz ähnlich gesehenen Betrüger und Müller/ Jacob Rebetock genennet/ vor den rechten Woldemarn/ wie Cranzius Vandal. 8. cap. 18. n. 22. & 31. schreibet/ nicht allein agnosciret sondern auch contra Electorem Ludovicum IV. Beystand und Hülffe geleistet haben soll. Und ob zwar auch nach dieses Churfürstens Ludovici sich in anno 1361. ohne männliche Leibes-Lehns-Erben begebene Todes-Fall/ die damahlige Hertzogen von Sachsen-Lauenburg/ auch Fürsten von Anhalt / sich um diese Lehen wieder angemeldet / und sehr darum bemühet; so haben Sie dennoch nicht darzu gelangen können/ sondern es seind solche Brandenburgische Lande und Chur-Würde (wie Munsterus in seiner Cosmographia lib. 3. cap. 457. pag. 1082. schreibet) von der zeit an von einer Familie zur andern gangen/ biß sie endlich Anno 1415. von Kayser Sigismundo an Friedericum IV. Burggrafen zu Nürnberg/ und itziger Chur- und Fürsten der Marckgrafen zu Brandenburg Stamm-Vatter/ jure feudali übergeben worden. Weilen aber weder diese noch die Sachsen-Lauenburgische Linien sich ihrer jure sanguinis prætendirenden Successions-Rechte an der Chur auch Ober-Hertzogthum Sachsen jemahls begeben/ sondern vielmehr solche in und allezeit durch protestation und requisition der Lehen fleissig reserviret haben/ damit nicht/ wie Cranzius in vorangezogenem lib. 2. Sax. cap. 10. n. 30. gedencket/ per longi temporis tractum ihnen einige Præjuditz oder Præscription zuwachsen mögte/ so hätten auch anitzo noch die Fürsten von Anhalt) da ihnen jure Sanguinis die Succession in denen Sachsen-Lauenburgischen Landen competiren solte/ ein gleiches Recht an besagte Chur- und Ober-Sachsen und selbiges eodem jure zu suchen. Es ist aber zu besorgen/ daß wie ihnen in diesem letztern die exceptio rei jam dudum à summo Principe cum consensu totius Imperii dijudicatæ & confirmatæ im Wege stehen/ also auch ratione der Anhaltischen Succession die Regul: Ubi eadem ratio, ibi idem jus statuendum, opponiret werden/ und solche auch wohl statt finden dörffte.

Responsio ad rationes affirmativas. ad 1mam. Gleichwie nun hierdurch die beede erstere rationes affirmativæ ihre abhelfliche Masse erlanget haben/ nemlich daß ob defectum simultaneæ investuræ das jus Sanguinis allein bey diesen sich nach dem Sächs. Stylo regulirenden ad 2dam. Sachsen-Lauenburgischen Reichs-Lehen keine statt hat; also dörffte auch das dritte aus ad 3tiam. Kaysers Maximiliani I. Lehen-Briefe / wegen der darin gedachten General-Mit-Belehnung genommenes argument wenig verschlagen/ und dargegen gesaget werden/ daß solches allein von denen zu den Anhaltischen Fürstl. Linien gehörigen Fürstenthümern / Graf- und Herrschafften/ als zu Anfangs in die Bährenburg-Zerbstische/ hernacher durch subdivision in die Dessauische/ Bährenburgische/ Hertzogerodische/ Plotzkische/ Zerbstische und Cötische Linien gemachet hätte/ es ihnen an ihrem gesamten Anhaltischen Lehen unschädlich seyn solte / wie dann auch von Fürst Rudolffen von Anhalt höchste. Gedächtnis/ damahls in Anno 1431. keine andere Lehen als diese/ besage angezogenen Lehn-Briefs requiriret werden / da es aber einen andern Verstand gehabt / und sich auch auf die bey nahe vierdtehalb hundert Jahr vorher abgetheilte Sachsen-Lauenburgische Lehen extendiren liesse/ hätte mehr allerhöchst besagter Kayser Maximilianus I. als Dominus feudi, & optimus harum literarum investituræ interpres, nicht gar 12. Jahr hernach/ in tertia ratione negativa, angeführter massen; Chur-Fürst Friedrichen dem Weissen zu Sachsen die Expectantz auf die Sachsen-Lauenburgischen Lande / auf den Fall/ da Hertzog Magnus zu Lauenburg ohne eheliche männliche Leibes-Erben absterben solte/ als ein dem Reich erledigtes Lehen / ertheilen können. Ja wann in ihrer/ der Fürsten von Anhalt/ in Anno 1267. verstorbenen communis stipitis Heinrici I. Lehen-Brieff sich eine solche clausula salvatoria, nemlich/ daß die von seinen Vorfahren auch zwischen ihm und seinem Bruder Alberto beschehene Vertheilung/ ihm und seinen descendenten an ihrem gesamten Lehen unpræjudicirlich seyn solte/ findete; so hätten sie itzt eine fundatam intentionem für sich/ und gleich wie alle Kayserl. Concessiones Privilegia und Lehen-Briefe die clausul salvo jure tertii, an sich selbsten und tacitè mit sich führen/ in dem Maximilianischen Lehn-Brief sich solche auch gar hisce formalibus: doch in dem allen und jeden/ Uns und dem Reich / und sonst jederman an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgreifflich und unschädlich rc. exprimirt befindet; also kan die darinn gemeldte Generala-Mit-Belehnung sich ultra suos terminos habiles nicht extendiren/ vielweniger dem Reich oder einem andern ein potius jus habendem hohen Stande des Reichs præjudiciren. Zumahlen da auch 4. der jetzigen Röm. Kayserl. Maj. vorangezogenes Decret vom Sept. 1671. juxta formalia expresè, ohne männigliches præjudiz, ertheilet worden. Und obwohl dieselbe sich in dero zweytem Kayserl. Decret dahin allergnädigst erklähret haben / daß denen sämtlichen Fürsten von Anhalt das jenige/ was ihnen Geblüts- und Reichs-wegen zukommt/ gnädigst gönnen mögen/ auf solchen Fall auch ihnen einiges Præjuditz zuziehen zu lassen nicht gemeinet seynd; so hat doch solches keinen andern Verstand/ als was sich auf den Fall ihnen von Rechts-Wegen zu competiren finden würde/ wie dann in beyden Decreten gar notabel die Worte: Geblüths- und Rechts-Wegen/ zusammen und copulativè gesetzet / auch durch die Worte-Zustehen mögte / es zur Hinkünfftigen Erkäntnis gestellet worden/ und nur auf solchem Fall / nemlich Rechtens / ihnen einig præjudiz nicht zugezogen werden solte / daß also hierdurch noch nichts ausgemachet / sondern lis adhuc sub judice gelassen worden / und durch die Worte : Ohne männigliches ad 4tam

Anno 1690. præjudiz, benen tertiis ihr jus gleichfals conserviret geblieben.

ad stum. Solcher gestalt nun kan ihnen 5. das hernach Anno 1678. aufgerichtete pactum successorium Lauenburgico-Anhaltinum und Erb-Verbrüderung / als illegal, wenig zu statten kommen / sintemahlen zu deren validität vornemlich diese zwey Haupt-Requisita, als 1. der gesambten Land-Stände Consens und Einwilligung / 2. Confirmatio Imperatoria juxta Dn. Myler ab Erenbach de Princip. & Stat. Imp. Rom. part. 1. cap. 25. n. 15. & 16. ibique alleg. autor. erfordert werden / deren keines aber sich allhier finden wird. Und weilndurch dergleichen pacta successoria, auch Kayserl. Expectantz-Briefe / sonderlich über Fürstenthume / Graf- und Herrschafften / so ein merckliches / wie hier / ertragen / dem Reich kein geringes præjudicium zugezogen wird / indem solche / als dem Reich heimgefallen / dadurch auf andere kommen; so wird hierzu auch juxta Capitulationem Leopoldinam §. 30. & 32. der Churfürsten Vor wissen und Einwilligung erfordert / und ist sonderlich notable, daß / obgleich nach Innhalt Beylage post Lit. A. bey der Anhaltischen deduction Anno 1324. zwischen dem damahligen Churfürsten zu Sachsen Wenceslao, auch dessen Vetter / Ottonis Sohn / Hertzogen zu Sachsen und Lauenburg / und ihren nächsten Agnaten und Vettern Erico, Hertzogen in Nieder-Sachsen und Lauenburg / auch ein pactum successorium unter sich aufgerichtet / solches auch gar von Kayser Garolo IV. confirmiret worden. Weilen aber nach Churfürst Wenceslai Todte dessen beede Herren Söhne / Rudolph und Albrecht / damit nicht zufrieden gewesen / und jener schon voraus Kaysers Sigismundi Bekäntnis-Brieff remonstriret massen in Anno 1414. bey der Lehn-Empfängnis Herrn Hertzog Erichs des V. zu Sachsen-Lauenburg nicht mit an sein Panier greiffen lassen / dieser sein Bruder Hertzog Albrecht auch ihn / Hertzog Erichen / zu keinem Erben haben wollen / ist auch nach sein Churfürst Alberti III. Todte das Ober-Hertzogthumb Sachsen samt der Chur-Würde / obbesagter massen / als ein erledigtes Reichs-Lehen / Marckgraf Friedrichen zu Meissen aufgetragen worden / daß also damahln Hertzog Erichen weder das jus sanguinis, noch auch das ab Imperatore Carolo IV. confirmatum pactum successorium hierzu was helffen können: dörffte es also besorglich dem Fürstl. Hauß Anhalt anitzo wohl auch so ergehen.

Salvo tamen &c.

den 15. Aug. 1690.

Num. XIII.

Puncta & rationes, worauff die im Sachsen-Lauenburgischen Erb-Lande zu Hadeln wieder die Kayserl. sequestration den 30. April vorgenommene entreprise sich fundiren will.

(1. MAn habe in gewisse Erfahrung gebracht / daß bey dem Kayserl. Hoff einige Ahndung / wegen des Sequestri vorgewesen / und concertiret werden wollen.

(2. Hätte der Gemeinschafftliche Badenische und Anno 1690. Pfältz. Rath Kramer im Land schon einige actus jurisdictionales exercirt, also leicht zu schliessen /

(3. (4. Wie die völlige Possession von ihm nechstens zunehmen gewesen / insonderheit desto leichter / daß eben das Tempo observiret / da die Schwedischen Völcker nach dem Rhein-Strohm abmarchiren wollen / und hätte man sich im Lande wiedersetzet und nicht zugeben wollen / daß die 20. Schwedische annoch im Lande auffbehaltene Soldaten samt dem Commandeur-Lieut. abgelöset werden mögen / als man diesen oppiniatreté begegnen und jus acquisitum manuteniren müssen. (5.

Ad 1. Quoad (1. wird dem Kayserl. Hoff bestens bewust seyn und beywohnen / und was vor eine Aenderung man daselbst wegen des sequestri vorgehabt.

Ratione 2. & 3. wird das in die Stadische Regierung vom gemeinschafftlichen Marggräfflich-Badischen und Pfältzischen Rath und Gesandten Kramern abgegangene Schreiben die explication geben / was vor actus jurisdictionales er im Lande exercire / und wie übel solches assertum in præsenti applicirt wird.

Quartum objectum seu causa ist sehr unbewährt / in dem solche Völcker noch zur Zeit keinen Fuß breit abmarchiret / und über dem im Lande / Stiffe Bremen / noch zu etlich 1000. an Miliz ohne das Landvolck vorhanden / auch wie die situation des Landes bezeuget / daß wer nacher Hadeln will / durch Schwedische Pässe / Höff und Gebiethe seine Reise vornehmen müste / da denn dem Gemeinschafftlichen Baadischen und Pfältz. Minister Kramern / in Begleitung irgend ein oder zwey Buchhaltern / oder Dienern / insonderheit da auch noch die 20. Schwedische Soldaten / samt ihrem Lieutenant im Lande sich würcklich befinden / ohnmöglich und wieder alle Vernunfft gewesen / an dergleichen Possessions-Nehmung einmal zu gedencken / oder dergleichen zu vollziehen.

Wegen des 5ten puncts hat sich zugetragen / daß den Tag vorhero / wie Sueci die Contreprise exequiren wollen / man vorgegeben / daß die 20. im Land liegende Schwedische Soldaten abgelöset werden solten / also hat man an der Land-Wehr bey dem Schlagbaum nur 20. Mann mit ihrem Commendanten gesendet / und ins Land sich einzuwerffen begehrt / hingegen (wie es alles studio angelegt gewesen) hat der im Land bereits befindliche Lieutenant dem andern neuen Commendanten gesagt / ob er schrifftliche Ordre hätte / welches er mit nein beantwortet / wogegen der andere eingewendet / daß er ohne schrifftliche Ordre nicht abmarchiren könnte oder dörffte / worauff die neue nicht wieder zurück / sondern auch in das Land gewolt / welches die Sequestrations-Miliz nicht zugelassen / und sich darwieder gesetzt / worauff nacher Stade jemand von dem Commandeur abgefertiget / umb zuberichten / daß man sich im Lande wieder die Ablösung der Soldaten setzte / also des andern Tags darauff mit 2. Compagnien meistens Dragoner und Reuter die Entreprise vollzogen worden / und diese Beschaffenheit hat es mit letztern objectirten / wodurch man vermög der angestellten finte anfänglich vermeinet / durch Verdoppelung der 20. Mann die 50. in das Land

hinein

Anno 1690. hinein zu practiciren und so dann belli modo den Possess desto leichter zu eröffnen/ oder auch wohl mit solchen 40. oder 50. Mann die Kayserl. à etliche 30. übern hauffen zu werffen/ deren Ministro Kramern hat man/ wie die ins Land getrungene Officirer hautement vorgeben/ zu Neuhauffen/ wann er die Woch von Pfingsten umb die Abrechnungs-Sachen zu behändigen erscheinen wollen/ auffgepasset/und arrestiren oder nacher Stade führen wollen/ so auch gar leicht vollzogen werden können/ wann die entreprise nicht zu frühe exequiret worden. Anno 1690.

CAPUT IV.

Von den Successions-Irrungen zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach/ nach Absterben Printz Johann Wilhelms zu Sachsen-Jehna An. 1690.

Num. I.

Sachsen-Eisenachisches Patent wegen des Pacti Successorii mit Sachsen-Weimar/ und der zu zwey Drittheilen angefallenen Jehnaischen Landes-Portion, d. 13. Nov. 1690.

VOn Gottes Gnaden wir Johann Georg/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/auch Engern und Westphalen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck/ Ravensburg/ Sayn und Witgenstein/ Herr zum Ravenstein rc.

Fügen hiemit allen unsern getreuen Land-Ständen von Prælaten/ Ritterschafft und Städten/wie auch Beamten/ allen Geist-und Weltlichen Bedienten und sämtlichen Unterthanen der Fürstl. Jehnaischen Landes-Portion in Gnaden zu wissen/ ist auch ihnen allschon und vorhin bekandt/ was massen nach GOttes unwandelbahrem Rath und Willen der Weyland Durchlauchtige Fürst/ unser freundlich geliebter Vetter/ Herr Johann Wilhelm/ der Jüngere/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen rc. am 4. instehenden Monats Novembris zu Jehna in der besten Blüte seiner Jugend sein Leben durch einen seel. Todt beschlossen.

Ob es nun wohl an dem/ daß denen allgemeinen Rechten/ nach Seiner Liebden Christmildes Andencken/ als des letzten Herrn Seiner Fürstl. Linien/ nachgelassene Land und Leuthe zur Helffte auf die auch Durchlauchtige Fürsten/ Herrn Wilhelm Ernsten und Herrn Johann Ernsten/ Gebrüdere/ Hertzoge zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen rc. Unserer beyder Herren Vettere Liebden und nur zur andern Helffte auf unser Fürstl. Hauß Eisenach devolviret wären; Alldieweil aber zwischen denen auch Durchlauchtigen Fürsten/ Herrn Johann Ernsten/ und Herrn Johann Georgen/ dem ältern/ Gebrüdern/ Hertzogen zu Sachsen rc. Unsern in GOtt ruhenden respective Herrn Vetters und Herrn Vatters Gn. Gn. hochseel. Gedächtnis/ Anfangs durch ihre zusammengesetzte Räthe zu Weimar den 21. Febr. 1683. ein gewisses pactum wohlbedächtig und nach dem Exempel der Löbl. Hochged. Vorfahren und zur Verhütung gefährlicher distraction dahin aufgerichtet worden/ daß wenn Hochged. des Printzens zu Jehna Lbd. nach tödlichem Hintritt einer oder bey der hoher Paciscenten ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben diese Zeitlichkeit segnen würde/ von dessen Fürstenthum und Landen ein Drittheil auf die Fürstl. Weimarische/ und zwey drittheil auf unsere Fürstl. Eisenachis. Linien fallen solte/ welches pactum nicht nur von Hochged. Ihro Gn. auf wiederholte reifliche Erwegung den 26. Febr. unter dero Fürstl. Hand-Unterschrifft und beygedruckten Secreten ratificiret worden/ sondern es haben auch solches nach Sr. Herrn Hertzog Johann Ernsts Gnd. tödlichem Hintritt dero Herren Söhne unser freundlich geliebten Herren Vettern Lbd. mit uns am 7. Jul. 1685. erneuert/und selbigem nachzuleben in bester Form Rechtens bey Fürstl. Ehren und Würden/ auch an geschwornen Eides statt versprochen/ ja/ als zwischen unsers Herrn Vetters/ Hertzog Wilhelm Ernstens Lbd. und uns der Jenaischen Vormundschafft halber Streitigkeit entstanden/ haben dieselbe auf die von uns beschehene Resignation auf besagte Vormundschafft als ein gegen-præstandum solch pactum, über dessen validität sich der Zeit schon Irrung erreget/ wiederhohlter massen confirmiret/ und insonderheit der Possession halber dieses versprochen/ daß solche auf ereignenden Todesfall Hochged. Printzens/ von Ihro weiter nicht/ denn zu einem dritten Theil genommen/ was darwieder geschehe/ ungültig/ und uns unsere zwey Drittel in Possess zu nehmen nicht verwehret seyn solle. Diesem allen jedoch schnur stracks zu gegen/ als nehe hochgedachte des Printzens zu Jehna Lbd. den 4ten dieses Todes verblichen/ unser beyder Herren Vettere zu Weimar Lbd. in der hinterlassenen Landes-Portion die Possession, vor sich allein und mit Ausschliessung unser/ vermeintlich/ in der That aber nichtiglich/ zu ergreifen sich unterstanden.

Als finden wir uns gemüssiget/ nicht nur solchem attentato unserer Herren Vettere Lbd. in bester Form Rechtens zu contradiciren/ und darwieder solennissime zu protestiren/ sondern auch zu Beybehaltung unsers wohl hergebrachten

Anno 1690. ten Rechtens Eingangs gemelten Land-Ständen / Beamten / Geist- und Weltlichen Bedienten und sämtlichen Unterthanen / von gedachten so offt wiederhohlten Verträgen hierdurch Nachricht zu geben / und Sie dabey zu erinnern / daß sie / wegen der uns numehr heimgefallenen zwey Drittel Landes-Portion, uns vor ihren rechtmässigen Successorn und Landes-Fürsten achten und erkennen / und mit Treu / Unterthänigkeit und schuldigem Gehorsam an uns sich halten / durch keine wiedrige Vorstellung / noch weniger einseitige Befehle von ihrer schuldigen Pflicht und Gehorsam sich abwendig machen lassen sollen. Dargegen wir sie samt und sonders bey ihren erlangten Freyheiten / Rechten und vernünfftigen Gewonheiten Obrigkeitlich schützen und handhaben / im Gegentheil aber die Wiederspenstige und welche sich durch einseitige Befehle von uns abwenden lassen / zu gebührender Strafe ziehen werden / womit wir Sie doch lieber verschont sehen möchten / auch an allen aus fernerm Verfolg unsers Rechts etwa entstehenden Weiterungen entschuldigt seyn wollen. Uhrkundlich haben wir dieses mit unserm Cantzley-Secret bedrücken lassen. Geben Eisenach den 13. Nov. 1690.

(L.S.)

Num. II.

Fürst-Brüderlicher Vergleich zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen-Eisenach wegen künfftiger Succession bey ereignendem Todesfall des Fürstl. Printzens zu Jehna / Hertzog Johann Wilhelms / d. 26. Febr. 1683.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ernst / und von desselben Gnaden Wir Johann Georg / Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergen / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Gefürstete Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravensperg / Herren zu Ravenstein / ꝛc.

Fur Uns / Unsere Erben und Nachkommen / thun hiermit kund und bekennen / demnach bey itzigen überaus sorgsamen und gefährlichen Zustand Unsers geliebten Vaterlands / und der noch immer darinnen grassirenden Contagion, da man zumahlen nicht weiß / wie es GOtt mit Uns und in diesen Landen noch schicken möchte / Wir bey Uns reiflich erwogen / daß Unserm Fürstl. gesambten Hause Weimar nicht wenig verträglich seyn würde / wann unter andern Richtigkeiten auch auff dem Fall / da Unsers freundlich geliebten jungen Vetters Herrn Johann Wilhelms / ꝛc. Lbd. zu Jena ohne Männliche Leibes-Erben versterben solte / [so doch der Höchste in Gnaden noch lange verhüten wolle] wegen dessen Succession gewisse billige und verbindliche Abrede gemacht / und hierdurch allen besorglichen collisionen / Mißverständen und Weiterungen / bey Unsern Lebzeiten vorgebauet; Hingegen das unter Uns bißher vest erhaltenes gute Fürst-Brüderliche Vernehmen auch auff die Nachkommen fortgepflantzet werde / und Wir dann hierin unsere Räthe anfänglich in Eisenach / hernach zu Weimar niedersetzen / und auff was Masse pro æquo & bono solches pactum einzurichten seyn möchte / mit Fleiß berathschlagen lassen / welche auch beyderseits auffgehabten Instructionen nach biß auff Unsere Ratification sich dergestalt vereinbahret als wie von Worten zu Worten hernach folget: Anno 1691.

Nachdem die Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herr Johann Ernst / und Herr Johann Georg / Gebrüdere / Hertzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meißen / Gefürstete Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herren zu Ravenstein / ꝛc. nach dem Exempel Ihrer Glorwürdigsten Vorfahren / vor nöthig befunden / sich / zu Erhaltung guten Fürst-Brüderlichen Vernehmens / wegen künfftiger succession bey ereignendem in GOttes Händen stehenden Todesfall des Fürstl. Printzens zu Jena / Herrn Johann Wilhelms / Hertzogs zu Sachsen / welchen doch Göttliche Allmacht lange Zeit gnädig Fristen und erhalten wolle! freund-Brüderlich auff alle künfftige Fälle zu vergleichen;

Als ist die Sache durch die hierzu Deputirte untersuchet / und durch Gottes Gnade / wie folget verabredet worden. Nemlich: (1.) Würden höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. Durchl. zu Weymar und Eisenach / beyde / den Printzen zu Jena überleben: So soll die gantze Jenaische Landes Portion in zwey gleiche Theile vertheilet werden. Im Fall aber (2) nur ein Fürstl. Herr Bruder zu Weimar oder Eisenach den Fürstl. Printzen zu Jena überlebete / so soll der noch lebende Fürstl. Herr Bruder / zwey Drittheil / und des verstorbenen Herren Bruders Söhne einen Drittheil der gantzen Verlassenschafft der Jenaischen Landes-Portion kommüberen. So sich nun (3.) begäbe / daß Ihre Fürstl. Durchl. Durchl. zu Weymar und Eisenach beyde / vor dem Fürstl. Jenaischen Printzen / nach GOttes Willen verfielen: So sollen des Weymarischen Herrn Bruders Söhne einen Drittheil / die Fürstl. Eisenachische Herren Bruders-Söhne aber / es möchten deren an einem oder andern Orthe gleich nur einer oder mehr seyn / zwey Drittheil von obgemeldtem Jenaischen Ansall haben und behalten; Es auch mit denen Posteris, sine ullâ gradus prærogativâ, auff obgesetzten begebenden Fall also / und bey nur gedachter proportion, daß nehmlich ein Drittheil nach Weymar / und zwey Drittheil nach Eisenach fallen sollen / gehalten werden / und zwar beyderseits mit allen pertinentien, Actionen, Rechten / und Gerechtigkeiten / nichts davon ausgeschlossen / es sey Lehn oder Erbe.

Uhrkundlich haben beyder Fürstlichen hohen Principalen hierzu gnugsam und absonderlich Gevollmächtige diesen Recess eigenhändig unterschrieben und besiegelt / auch hochermeldter Ihrer Herren Principalen ratification, binnen Acht Tagen / auszuwechseln versprochen. So geschehen Weymar zur Wilhelmsburg / den 21. Februarii Anno 1683.

(L.S.) Volckmar Happ.
(L.S.) Joh. Philipp Schmidt.
(L.S. Joh. Jacob Schmidt.

Als

Anno 1690. Als ratificiren wir nicht allein obgesetzten Vergleich/ sondern gereden und versprechen auch hiermit/ für uns/ unsere Erben und Nachkommen/ daß wir denselben in allen seinen Articeln/ Clausulen und Puncten/ steet/ vest/ getreulich und unverbrüchlich halten/ auch darwieder nichts fürnehmen/ thun oder handlen / noch solches jemand zuthun befehlen oder verstatten wollen.

Uhrkundlich haben wir obgenandte Gebrüdere Hertzoge zu Sachsen dieses mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit unsern Fürstlichen Secreten wissentlich beteucken lassen. So geschehen den 26. Februarii Anno 1683.

Joh. Ernst Hertzog zu Sachsen.

(L.S.)

Joh. Georg Hertzog zu Sachsen.

(L.S.)

Num. III.

Erneuerter Fürst-Vetterlicher Vergleich zwischen Sachsen-Weymar und Sachsen-Eisenach/ wegen des/ der Jenischen Landes-Portion halber/ errichteten Pacti Successorii, d. 7. Jul. 1683.

Von Gottes Gnaden/ Wir Wilhelm Ernst/ Johann Georg/ und Johann Wilhelm/ *respective* Gebrüdere und Vettere/ Hertzoge zu Sachsen ꝛc. für uns/ unsere Erben und Nachkommen bekennen und thun kund hiermit.

Demnach die Durchlauchtigen Fürsten/ Herr Johann Ernst und Herr Johann Georg/ Gebrüdere/ Hertzoge zu Sachsen ꝛc. unsere respective gnädig Hochgeehrten Herr Vater und Herr Vetter/ aus sonderbahren hierzu bewegenden trifftigen Ursachen/ bevorab zu Verhütung aller besorglichen collisionen/ Mißverstände und Weiterungen/ mit gutem Vorbedacht/ wegen des Fürstlichen Jenaischen Landes-Antheils/ auff den Fall da unsers freundlgeliebten minderjährigen Vetters und respective Schwagers/ Herrn Johann Wilhelms/ Hertzogs zu Sachsen Lbd. nach GOttes verborgenem Rath und Willen ohne Männliche Leibes-Erben versterben solte/ so doch der Höchste in Gnaden lang verhüten wolle/ ein gewisses Pactum successorium, anfangs durch Ihre beyderseits Räthe zu Weymar den 21. Februarii 1683. verfassen und auffrichten lassen/ solches auch für sich/ Ihre Erben und Nachkommen/ in allen seinen Articuln, Clausuln und Puncten steet/ vest/ getreulich und unverbrüchlich zu halten/ auch darwider nichts fürzunehmen / zu thun oder zu handeln versprochen/ und den 26 jetztgedachten Monats Februarii mit Ihren Fürstlichen Handunterschrifften und Secreten dasselbe ratificiret und bekräfftiget/ welches von Wort zu Wort also lautet: (*hic insertum est pactum antecedens.*) Anno 1690.

Immittelst aber erfolget / daß obbedachte unsers respective Herrn Vaters und Herrn Vetters zu Weymar/ Hertzog Johann Ernsts Gn. diese Zeitlichkeit verlassen/ dahero gleich hochgemeldte unsers respective Herrn Vetters und Herrn Vaters zu Eisenach/ Hertzog Johann Georgens Gn. zu mehrer Richtigkeit und Uberfluß vorgeschlagen und verlanget/ daß Wir Fürstl. Weymarische Gebrüdere solches Pactum successorium auch unterschreiben möchten / damit es bey nechst bevorstehender Empfahung der gesammten Sächsischen Reichs-Lehen der Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn / gebührend übereichet / und die allergnädigste Kayserl. Confirmation darüber ausgebracht werden könte: Dargegen Wir die Fürstliche Weymarische Gebrüdere vorgestellet / daß gleich wie wir ohne dem factum parentis zu præstiren uns gantz schuldig erachteten / also auch solchen Vertrag mittelst unserer Vollziehung zum Uberfluß zu ratificiren gantz willig wären / wann nur von den Fürstl. Eisenachischen Printzen als künfftigen Successoren ein gleichmäßiges geschehe / die Kayserl. allergnädigste Confirmation aber zu suchen / hätten die löbliche Vorfahren besonders bey dem Eisenbergischen Pacto Anno 1634. vor ohnnöthig gehalten / gestalt auch am Kayserl. Hof deßhalber nicht das geringste wiedrige wäre gereget worden / dahero dann unsers Herrn Vetters zu Eisenach Gn. solche Erklärung nicht nur acceptiret, sondern auch hierin consentiret, daß von dero Herrn Söhnen L. Lbd. ob es gleich nicht gewöhnlich oder Herkommens / daß beneben denen lebenden Fürstl. Eltern dero künfftige Erben die auffgerichtete Pacta und Contractus zugleich zu subscribiren pflegen / dennoch dieses von Ihnen mit unterschrieben werden möchte / damit ins künfftig alle Streitigkeit umb so viel domehr vermieden / und beständige Einigkeit erhalten werde;

Als versprechen wir Eingangs ernandte Hertzogen respective Gebrüdere und Vettere / für Uns / und unsere allerseits Männliche Leibs-Erben und Nachkommen / hiermit und Krafft dieses / in best-beständigster Form Rechtens / bey unsern Fürstl. Ehren und Würden / an geschwornen Eidesstatt / daß wie offt angezogenes Pactum successorium, weil dessen Erster Punct nunmehro erloschen / in den zweyen übrigen Puncten / Krafft deren ins-künfftig bey ereignendem Fall von den Fürstl. Jenaischen Landen auff die Fürstliche Weymarische Lini ein Drittheil-und auff die Fürstl. Eisenachische Linie zwey Drittheil devolviret werden sollen / zu aller und jeder Zeit / der Fall ereigne sich wann und wie er wolle / gleicher gestalt gantz steet / vest / getreulich unverbrüchlich halten wollen / auch daß weder von Uns noch unsern Erben und Nachkommen über obiges verglichenes Antheil / bey erfolgendem Anfall ein mehrers weder mit noch ohne Recht prætendiret, oder einiger Succession de facto sich angemasset / wieder sothanes Pactum nichts vorgenommen / gethan oder gehandelt / oder solches jemand unsert-

Anno 1690. wegen zu thun gestattet werden/ noch auch einige Exception, Decret, Rescript, Indult, Privilegium oder andere Außflucht/ sie habe Nahmen/ wie sie wolle/ hiergegen uns schützen/ sondern alles was darwieder geschiehet/ für nicht vorgenommen gethan oder gehandelt / geachtet seyn solle.

Uhrkundlich haben Wir allerseits dieses mit eigenen Fürstlichen Händen unterschrieben/ und mit unsern Fürstl. Secreten wissentlich betrucken lassen. So geschehen den 7. Julii Anno 1685.

L.S. Wilhelm Ernst Hertzog zu Sachsen.

L.S. Johann Ernst Hertzog zu Sachsen.

L.S. Johann Georg Hertzog zu Sachsen.

L.S. Johann Wilhelm Hertzog zu Sachsen.

Num. IV.

Extract eines zwischen Herrn Wilhelm Ernsten / Hertzogen zu Sachsen-Weymar ꝛc. Und Herrn Johann Georgen/ Hertzogen zu Sachsen-Eisenach/ ꝛc. auffgerichteten Recessus sub dato Gotha den 1. Maji Anno 1688. das / der Jehnischen Landes-Portion halber/ erreichtete Pactum successorium betreffend.

1.

OBwohl Herrn Hertzog Joh. Georgens zu Eisenach Fürstl. Durchlaucht. gnugsamen Grund zu haben vermeynet/ die Mit-vormundschafft über den Jenaischen unmündigen Printzen und dessen zugehörige Landes-Portion zu behaupten/ auch die im Julio verwichenen 1687sten Jahrs im Namen Käyserlicher Commission vorgeschlagene Compositions-Puncten/ worauff bey itziger Handlung der Fuß wieder gesetzt werden sollen/ dahin eingenommen/ daß nur supermodo administrationis vollends Abrede zu nehmen sey;

So haben Dieselbige jedoch endlich freywillig/ und bloß zu Beförderung Freund-Vetterlichen Wohlvernehmens im Fürstl. Hause/ die prætension auff solche Contutel fallen/und dargegen geschehen lassen / daß Herrn Hertzog Wilhelm Ernstens zu Weymar Fürstl. Durchl. sothane Vormundschafft förderhin alleine über sich behalte/ und fortführe. Dargegen

2.

Herrn Hertzog Wilhelm Ernsts Fürstl. Durchl. sich nochmahls dahin erklären / daß Sie das hiebevor den 26ten Februarii 1683. auffgerichtete/und nachgehends den 7ten Julii 1685. erneuerte eventual-Pactum successorium auff den Fall / da der Jenaische Beintz und dessen Männliche Linie erlöschen solte/ in seinem verbündlichen vigor und Bestande allerdings lassen/ und darwieder icht was nimmer moviren / auch davon weder Flösse/ Holtzungen/Jagten/ Vorrath/Mobilien/ Moventien(noch anders außziehen wollen/ und versprechen über dieses/ bey Ihres Herrn Bruders/Hertzog Johann Ernst Durchl. freundbrüderliche mögliche officia anzuwenden damit Selbige solches pactum gleichergestalt nochmahls bestätigen und mitbelieben möchten; Gestalt denn der Fürstl. Eisenachischen Linie durch die itzige Fürstl.-Weymarische Vormundschafftliche Posseß solcher Jenaischen Lande hierunter im geringsten nicht præjudicirt/sondern auff ereignenden Fall / dieselbe weiter nicht / als wie sie bloß in Vormundschafft ergriffen/ extendiret/ auch alles/ was so dann dißfalls ferner geschehen möchte/ nur auff den der Fürstl. Weymarischen Linien in obberührtem pacto zugestandenen Antheil verstanden/ und darneben Sachsen Eisenach die Ergreiffung Dero zustehenden quotæ ohne Hinterung frey gelassen werden soll; Zu mehrer Versicherung auch dessen allen wollen beede Fürstl. Theile hiernechst/ wie Anno 1634. zu Eisenberg geschehen/ zu Vermeidung künfftiger collision eine eventual-Abtheilung wegen der Possessnehmung treffen / ingleichen Ihre Kays. Majum gnädigste Confirmation mehrberührten pacti successorii ersuchen ; Da aber/ wieder alles Vermuthen/ solche nicht zu erhalten/ bede Hohe Theile nichts destoweniger an beeübrtes pactum successorium auf das kräfftigste verbunden seyn und bleiben.

9.

Als auch schließlichen/ der beeden Herrn Interponenten Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. zu mehrer Versicherung dieses Vergleichs/ um dessen freund-vetterliche garantirung ersuche worden. So haben Ihre Fürstliche Durchlaucht- um künfftiger desto zuverlässiger guten Verständniß willen/ in dem gesamten Fürstl. Hause / solche zu übernehmen sich freund-vetterlich anerklärt.

Dessen allen zu Uhrkund ist dieser Recess so wohl von denen Herrn paciscenten selbst/ als auch deren Herrn Interponenten Fürstl. Durchlauchtigkeiten eigenhändig unterschrieben / und mit Dero Secreten bestärckt worden. So geschehen Gotha / den 1. May/ 1688.

(L.S.) Wilhelm Ernst H. Z. S.

(L.S.) Johann Georg H. Z. S.

(L.S.) Friedrich H. Z. S.

(L.S.) Albrecht H. Z. S.

NUM

Num. V.

Schreiben von Sachsen-Weimar an Kayserl. Maj. darinnen Printz Johann Wilhelms zu Sachsen-Jehna Absterben / als ein lediger Lehns-Fall / notificiret wird / d. 14. Nov. 1690.

P. P.

EW. Röm. Kayserl. Maj. soll ich in aller gehorsamster devotion nicht bergen / welcher gestalt der allweise GOtt / nach seinem unerforschlichen Rathe den Weyland Durchleuchtigen Printzen / meinen freundlich-geliebeen Vetter und Pfleg-Sohn / Herren Johann Wilhelmen / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen rc. Nachdem Sr. Lbd. einige Tage vorher mit grosser Leibs-Schwachheit befället gewesen / den 4ten dieses Abends zwischen 8. und 9. Uhr / in Dero Residentz zu Jehna / durch einen sanfften Todt / der Seelen nach / von dieser Zeitlichkeit hinweg genommen / und Christlicher Hoffnung nach / zur Seeligkeit erhaben. Wann dann / allergnädigster Kayser und Herr / mir / als bißher gewesenem Fürstl. Vormunden / zugleich auch Directorn Meines Fürstl. Hauses Sachsen-Weimar / obliegen will / Ew. Röm. Kayserl. Maj. diesen fast frühzeitigen und in dem starcken Lauffe der blühenden und auf Fürstl. Tugenden zu Ew. Röm. Kayserl. Maj. und des heiligen Reichs getreuen Diensten angewiesenen Jugend eingebrochenen Hintritt / als einen nach unsers Fürstl. Hauses Herkommen und der letztern Reichs-Lehns-Investitur ledigen Fall / allergehorsamst zu notificiren: als habe solches hiermit in allerunterthänigster Ergebenheit zu Werck richten sollen / mit hertzlichem Wunsch / es wolle der Grundgütige GOtt Ew. Röm. Kayserl. Maj. und Dero glorwürdigstes Kayserl. und Königl. Hauß vor allen betrüblichen Zufällen in Gnaden bewahren / und Sie mit allen Kayserl. und höchsten Prosperitäten / mit Befestigung dero Kayserl. und Königl. Thronen / mit Glücke und Seegen wieder alle Dero Feinde / auch mit Gesundheit und langwieriger gesegneter Regierung beseligen / der ich unter allerniedrigster Befehlung zu Kayserl. Gnade und Hulde unaufhörlich verbleibe /

Geben Weymar zu Wilhelmburg / den 14. Nov. 1690.

Num. VI.

Schreiben von Sachsen-Coburg an die Fürstl. Gebrüdere zu Sachsen-Weimar / darinnen wegen Absterben des Herrn Printzens zu Jehna condoliret / und zu dem Landes-Anfall gratuliret / und daß man sich gegen Sachsen-Eisenach / in der Theilung der Quoten halber / den Rechten und der Billigkeit nach erklähren möchte / angetragen wird / d. 15. Nov. 1690.

P. P.

WIr haben aus zweyen unterschiedlichen von unsers freundlich geliebten Vetters Herrn Hertzog Johann Georgens zu Sachsen-Eisenach Lbd. sub datis 8. und 15. dieses an Uns abgelassenen und gestrigen Abends per expressum zugleich erhaltenen Schreiben vernommen / was gestalt dem Allerhöchsten gefallen / den Weyland Durchlauchtigen Printzen unsern freundlich gellebten Vetter / Herrn Johann Wilhelmen / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen. Christseel. Andenckens / am 4. dieses zu Jehna Abends nach 8. Uhr durch den zeitlichen Todt von dieser Welt abzufordern / wodurch dann nicht allein unser Fürstliches Samthauß in eine abermahlige Trauer gesetzet / sondern auch zwischen Euern und deren Herren Vettern zu Eisenach Lbd. derer auff Sie allerseits der nächsten Anstammung nach devolvirten Sr. Hochseel. Lbd. Land und Leuten Successions-Theilung halber dahero Streit ereignen wolle / weiln unter Ihnen gewisse pacta aufgerichtet worden / vermöge deren Ew. Lbd. an hochgedachtes Printzen nachgelassenen Landen ein Drittel / dem Fürstl. Eisenachischen Hauße aber zwey Drittel erblich zugeeignet seyen / welche Pacta aber Ew. Lbd. anitzo / aller auch allbereit geschehenen Repræsentation ungeachtet / zu agnosciren nicht gemeinet wären / umb deswillen Se. Lbd. uns freund-vetterlich ersuchet / Ihro in diesem strangenti nachdrücklich zu assistiren / und nebst unsers freundlich geliebten ältern Herren Bruders zu Sachsen-Gotha Lbd. die in dem am 1. Maji Anno 1688. zu Gotha aufgerichteten Receß versprochene gvarantie mit zu leisten. Ob wir nun wohl von Ew. Lbd. als gewesenen Vormunden des hochseel. Printzens / auch Aeltern dero Fürstl. Linien / weder von diesem Todes-Fall noch zur Zeit einige Notification erhalten / weder von Ihro der Successions-Irrung halber ichtwas an uns gebracht worden. So haben wir dennoch in antecessum dieses an Ew. Lbd. in freund-vetterlicher Wohlmeinung gelangen zu lassen nicht umbgehen wollen / und wie Wir zuvörderst hochermeldten unsers jungen Vetters Christseel. Lbd. frühzeitiges Todes halber billig eine freund-vetterliche Compassion eragen / Ew. Lbd. aber mithin allerseits zu dem hierdurch erledigten Successions-Anfall congratuliren; also tragen wir keinen Zweifel Ew. Lbd. werden sich / nach reiffer der Sachen Uberlegung / der Qooten halber / in der Theilung / gegen unserer Herren Vetteen zu Eisenach Lbd. dergestalt freünd-vetterlich finden lassen / und erklähren / wie es das Recht und die Billigkeit an die Hand giebt / und es zur Beybehaltung freund-vetterlichen Vernehmens in Dero Hause und Verhütung aller dahingegen besorgenden Mißhell- und Weitläufftigkeiten unter so nahen Anverwandten gereichen mag. Allermassen Wir Ew. Lbd. hierumb freund-vetterlich ersuchen / and denenselben angenehme Dienste zu erweisen stets willig und geflissen verbleiben. Datum in unserer Residentz-Stadt Coburg zur Ehrenburg / den 15. Nov. 1690.

Anno 1690.

Num VII.

Schreiben von Sachsen-Weimar an Kayserl. Maj. darinnen das mit Sachsen-Eisenach/ ratione der Jehnischen Landes-Portion. errichtete Pactum successorium impugniret/ und wegen der Sachsen-Eisenachischen Anstalten zu gewaltsamer Erzwingung des Compossessorii, umb ein mandatum turbationis inhibitorium & manutenentiæ sine Cl. nachgesuchet wird/ d. 18. Nov. 1690.

P. P.

EW. Röm. Kayserl. Maj. wird nunmehro aus meinem den 14ten dieses abgelassenen allerunterthänigsten Notification-Schreiben gebührend vorgetragen worden seyn/ was vor ein lediger Lehns-Fall/ mit Absterben meines freundlich geliebten Vetters und Pfleg-Sohns/ Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen Lbd. sich ereignet habe. Allermassen nun/ allergnädigster Kayser und Herr/ in unserm Fürstl. gesamten Hauß Weimar ein gewisser Erb-Vertrag vorhanden/ Krafft dessen verglichen worden/ daß wenn es zu ein- oder des andern Theils Landes-Gemeinschafft kommen solte/ man so lange/ biß Fürstl. Portiones zu machen/ darinnen verbleiben/ und die Landes-Regierung allezeit von dem ältesten Herrn in gemeinem Nahmen geführet werden solle/ wie der vidimirte Extract sub lit. A. mit mehrern besaget. Also habe/ des ersten Tags nach oberwehntem Fürstl. Todtes-Falle/ ich/ als jetziger Senior und Director meines Hauses/ die Possess der Fürstl. Jehnaischen Landes-Portion, welche nun zwischen mir/ meines freundlich geliebten Bruders/ Hertzog Johann Ernstens/ sowohl auch freundlich geliebten Vettern/ Hertzog Johann Georgens/ und Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen-Weimar und Eisenach Lbd. nach Anleitung gemeiner Kayserl. und Sächsis. Land- und Lehen-Rechten/ wiederum zur Gemeinschaffe erwachsen/ legitimo modo eingenommen/ und mit einstweiliger Bestellung der Landes-Regierung die Administration Geist- und weltlicher Geschäffte in gesamten Nahmen/ nach Ahrt meiner in Gott ruhenden Vorfahren/ veranstaltet/ wäre auch nicht ungeneigt gewesen/ gleichwie meines Herrn Bruders Lbd. wiederfahren/ also auch meines Herrn Vetters zu Eisenach Lbd. vor Sie und ihres abwesenden Herrn Bruders Interesse zum halben Theil pro indiviso mit einzunehmen.

Nachdemmahln aber letzt-hochgedacht Ihre Lbd. zu Eisenach durch dero Ministros den gemeinschafftlichen Ober-Gleitsmann in Erfurt/ so wohl andere Fürstl. Jenaische Bediente und einige Oehrter allein vor sich/ ohne meine und der übrigen Fürstl. Interessenten Benennung in respective possess und neue Pflicht nehmen lassen/ darneben durch Dero abgeschickte Räthe von mir verlanget/ sie in die Residentz zu Jehna und auf die Ambthäuser zu zweyen tertiis einzulassen/ und diese wiederrechtliche Prætension auf ein gewisses pactum, womit auch vor 4. Jahren dero/ wegen der F. Jenaischen Vormundschafft/ mir so wenig mit Recht als Bestande erregte Contutelar-Prætension unterstützet werden wollen/ zu gründen/ sich bemühet; so habe ich diese Ungleichheit und Verkürtzung deshalber fürnemlich nicht einwilligen können/ alldieweil sothanes pactum an sich selbst de jure prohibitum und so nichtig/ daß wenn auch durch wircklich Eydes-Leistung ihme euserlich eine Stütze und Bevestigung zugeleget worden wäre/ welches doch nicht geschehen/ solches dennoch nicht convalidiret werden mögen/ und ich/ samt meines Herrn Bruders Lbd. es auf die von unsers alten Herrn Vettern zu Eisenach Gnd. Christmildesten Andenckens/ beschehene sonderbahre Veranlassung anders nicht/ als wieweit durch Ew. Röm. Kayserl. Maj. allerhöchste autorität/ supplirung der in Rechten erforderten Requisitorum und allergültigste Confirmation solches unvollkommene oder vielmehr verbothene pactum zur Krafft einiger Verbindlichkeit releviret und animiret werden können/ in quantum de jure eingegangen/ oder mich darzu vinculiren lassen können/ dieser Haupt-Mangel aber durch Hindansetzung der Kayserl. Confirmation nicht abgethan worden/ noch auch nunmehr post contingentiam casus getilget werden kan/ einfolglich eine solche Convention vor ungültig/ und weder im Gewissen noch in den Rechten obligatorisch ist/ dahero ich auf ein weiters/ als die Helffte meines Herrn Vetters zu Eisenach Lbd. in die Compossess einzulassen verweigert/ und dann selbiger weder dieses allein/ noch auch mit einem aus Liebe zur Eintracht und Beysammenbehaltung guten Vernehmens und Harmonie im Hause/ zumahl bey jetzigen Kriegs-Zeiten/ da man die Kräffte wieder die gemeinen Ertz- und Erb-Feinde wohl zusammen zu fassen hat/ wohlmeinentlich offerirten ansehnlichen præcipuo von Dero Abgesandten Räthen angenommen/ sondern blosser Dings auf der angegebenen Convention beharret/ und von allen extremesten Dingen Comminationes eröffnet werden wollen/ darauf auch ferner dieses erfolget/ daß nach Abzug der Räthe die ordre von Eisenach ergangen/ den Land-Ausschuß aufzufordern/ und mit solcher/ vielleicht auch frembder Hülffe und gewaffneter Faust sich eigenmächtig in die Possess zu dringen/ dargegen ich dann Gewalt mit Gewalt/ so weit es die hochpriviligirte Defension zuläffet/ zu vertreiben gezwungen werde/ darob aber leicht ein gros Feuer und Blut-Bad entstehen kan. Hierdurch nun/ allergnädigster Kayser und Herr/ finde mich eusserst genöthiget/ Ew. Röm. Kayserl. Majest. dieses harte Vornehmen in allergehorsamster Ergebenheit zu erkennen zu geben/ mit allerunterthänigster Bitte/ sintemahl Ew. Röm. Kayserl. Maj. allerhöchstes Kayserl. officium Sie ohne dem veranlasset/ dahin fürzutrachten/ daß ein jeder Fürst und Stand des Reichs/ welcher die Possess eines Landes nicht vi, clam oder precario, sondern nach den Verträgen seines Hauses/ als Director titulo legitimo würcklich ergriffen/ und behauptet/ dabey ruhig erhalten/ und wieder männiglich/ es sey auch dessen Anspruch noch

Anno 1690. so plausibel, als er wolle / gehandhabet / und einem solchen / der mit Gewalt der Waffen turbiren und sich selbstmächtig einsetzen will / durch nachdrückliche scharfe Inhibition gesteuret / mithin dem empor gehenden scandalo und impendirenden Unglück zeitlich vorgebauet werde / inmassen die Rechte und Praxis Ew. Röm. Kayserl. Maj. und des Heil. Reichs höchster tribunalien mit sich bringen / daß in dergleichen Fällen / da zumahl periculum in mora, und præparamenta armorum vorhanden / auch ohne vorhergängige cognitionem causæ & contra non citatos die Manutenenz, mandata und inhibitiones pœnales turbationum erkennet und exequiret zu werden pflegen. Demnach geruhen Ew. Röm. Kayserl. Maj. mir und meines Herrn Bruders Lbd. die höchste Kayserl. Gnade zu erweisen / und mich in der wohl erwoebenen Possess biß zum Austrag der Sache mächtiglich und Reichs-Väterlich zu schützen / und des Herrn Hertzogs zu Eisenach Lbd. durch nachdrücksames pœnal-mandatum sine clausula und inhibition aufs schleunigste ob summum ex mora periculum, scandalum & subditorum mutuas cædes dahin anzuhalten / daß Selbe von den vorhabenden turbationen und gewaltsamen Uberziehung ablassen / und dofern Sie mit dem / was Ihro die Rechte zulegen / und ihe / auf beschehene gnugsame Veesicherung / daß Sie von mehrer prætension abstehen wollen / unaufhältlich pro parte dimidia indivisa von mir überlassen werden wird / nicht vergnügt seyn wolten / das vermeinte Recht behörigen Ohrts ausführlich machen / und des rechtlichen Ausschlags erwarten solten. Hieran vollbringen Ew. Röm. Kayserl. Maj. ein Weeck der GOtt gefälligen Gerechtigkeit / verweheen als Handhaber der Ruhe und Frieden-Standes im heiligen Reiche und Vaterlaude alle Gefahr und blutige Besorgnisse / und üm dieselbe bin ichs mit meiner getreuesten devotion düsserſten Fleisses zu demeriren jederzeit eyfeeigst begierig. &c. Weimar ZW. den 18. Nov. 1690.

Num. VIII.

Schreiben von Hessen-Cassel an Sachsen-Weimar / darinnen auff die Gelebung des über der Fürstl. Jehnaischen Succession aufgerichteten Pacti und Abstellung aller Thätlichkeiten angetragen wird / d. 30. Nov. 1690.

P. P.

Ew. Lbd. mögen Wir hiemit freund-vetterlich nicht verhalten / welcher gestalt unsers auch freundlich geliebten Vettern des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Eisenach Lbd. uns nachrichtlich zu vernehmen gegeben / was auf den sich nunmehro jüngsthin ereigneten Todes-Fall des hochseel. Printzens / Herrn Hertzog Johann Wilhelm zu Jehna / Lbd. zwischen Ew. Lbd. und Dero beyderseits in Gott selig ruhenden Herrn Vätere Lbd. der Succession halber verbindlich abgeredet und verglichen worden / auch wie Ew. Lbd. selbst solch Pactum bey Dero Fürstl. Ehren und Würden an geschwornen leiblichen Eydes statt wücklich bekräfftiget / und als dessen validität halber occasione gewisser Vormundschafftlicher Irrung / schon vor Jahren einiger Streit entstanden / dasselbe geminaret / und untee Guarantieung Dero Gevettern der Herren Hertzoge zu Sachsen-Gotha und Coburg Lbd. Lbd. mit allen seinen Clausulen von neuen bestätiget / auch noch dieses insonderheit dabey versprochen hätten / daß wann hochgedachtes Jenaischen Herrn Printzens Lbd. mit Tode abgehen / und Dero männliche Linie erleschen solte / Ew. Lbd. die possession Dero hinterlassenen Lande anders nicht / dann nue zu einem Drittheil nehmen / Sr. des Heern Hertzogs zu Eisenach Lbd. aber an Ergreiffung Dero vermöge obangeregten Pacti Ihro zukommenden übrigen zwey Drittheil keines Weges veehindeelich seyn wolten / dessen allen jedoch ungeachtet Ew. Lbd. nach dem durch neuliches Absterben des Hochseel. Printzens sich begebenen Fall / de facto zugefahren / und sämtliche Lande in Besitz genommen hätten / auch so gar die ihnen / wann gleich kein pactum vorhanden wäre / ab intestato davon angefallene portion ehender nicht abtreten wolten / biß Sr. Lbd. gegen Annehmung eines geringen præcipui solchem aufgerichteten Pacto zuförderst gäntzlich renunciiren würden / dahero dann mehr hochermeldee Se. Lbd. uns aus sonderbahr zutragendem nachbarl. Vertrauen inständigst ersucht / wir geruhen möchten auf den Fall die Fürstl. Herren Guarants ihnen die übeenommene Assistenz zu leisten verhindert werden solten / uns Ihrer hierunter kräfftiglichen mit anzunehmen. Nun vernehmen Wir sehr ungerne / daß bey jetzigen so höchstgefährlichen und weit aussehenden Conjuncturen / bey welchen vor allen Dingen die Einigkeit und gutes Vertrauen unter denen sämtlichen Fürsten und Ständen des Reichs / und besonders den jenigen / welche von einem Hause sind / höchstnöthig seyn will / dergleichen Differentien zwischen so nahen angewandten hohen Ständen sich ereignen / lassen auch dahin gestellt seyn / was Ew. Lbd. zu Ergreiffung dergleichen Mesures etwa bewegen mag. Nachdem Wie aber gleichwohl nicht absehen können / wie mehr hochermeldten des Heren Hertzogen zu Eisenach Lbd. von einem mit solchen Bänden / über welche einen Christlichen Fürsten zu vinculiren nichts mehr übrig ist / zusammen geknüpfften pacto so schlechter Dinges vertrungen werden mögen. Als werden Ew. Lbd. uns verhoffentlich nicht übel deuten / wann wir / als ein Eeb-Verbrüderter Fürst / uns die Erhaltung Fried und Einigkeit in sämtlich Erbvereinigt- und Erbverbrüderten Haussern / nach dem Exempel unserer Löbl. Vorfahren / sorgsam angelegen seyn lassen / mithin dieselbe aus aufrichtiger Wohlmeinung freund-vetterlich hiemit ersuchen / Sie belieben wollen von denen thätlichen Wegen zu desistiren / und Dero Vettern / des Herrn Hertzogen zu Sachsen-Eisenach Lbd. dasjenige von denen Jenaischen Landen / was Ihro Krafft solcher errichteten Compactaten eignet und gebühret / ohngehindert zukommen / und Sie darmit euhig gewähren zu lassen / und durch unverhoffte fernere Wiedrigkeit dißfals zu Anno 1690.

Anno 1690. einiger allerseits beschwerlichen Weiterung keinen Anlaß zu geben. Wir wollen uns dessen zu Ew. Lbd. æquanimität gäntzlich versehen / Dero wir angenehme freund-vetterliche Dienste zu erweisen jederzeit willig und geflissen verbleiben. Datum Marburg den 30. Nov. 1690.

Num. IX.

Schreiben von Chur-Sachsen an Sachsen-Weimar / darinnen auff die Gelebung des Pacti succesſorii, oder zum wenigsten auf die Admission des Hertzogs zu Eisenach zur Compossess in die Sachsen-Jehnische Landes-Portion angetragen so wohl eventualiter die interposition offeriret wird / d. 5. Dec. 1990.

P. P.

Wir mögen Ew. Lbd. freund-vetterlich unverhalten seyn lassen / was massen Uns unsers freundlich lieben Vetters / Hertzog Johann Georgens zu Sachsen-Eisenach Lbd. durch Schreiben und beschehene Abschickung zu erkennen gegeben / daß / als nach dem Willen GOttes unsers Weiland auch freundlich-lieben Vetters / Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen-Jehna Lbd. am 4. nechstabgewichenen Monats / in blühender Jugend ohne Leibes-Erben Todtes verblichen / ungeachtet zwischen Ew. und des Hertzogs zu Eisenach Lbd. in GOtt ruhenden beyderseits Vätern Lbd. aus damahls bewegenden Ursachen unterm 21. Febr. 1683. durch zusammengeschickte Räthe aufgerichteten und am 26. ejusdem selbst ratificirten / auch nachgehends von Ew. und Dero beyderseits Fürstl. Gebrüder Lbd. am 7. Jul. 1685. wiederhohlten und noch Anno 1688. von neuen bekräfftigten pacti, daß auf erfolgenden Jenaischen Todtes-Fall Sachsen-Eisenach an der sich nunmehr verledigten Jenaischen Landes-Portion Zwey Sachsen-Weimar oder Ew. und Dero Brudern Lbd. aber ein Drittheil anfallen solte / Ew. Lbd. dennoch anitzo / da der calus sich zugetragen / die völlige Possess an allen Jenaischen Ohrten / Städten und Aemtern alleine ergriffen / Sachsen-Eisenach auch zu der begehrten rechtmäßigen Compossess zu admittiren verweigert / dannenhero uns Eingangserwehnte Ihre Lbd. um unsere Assistenz in dieser Ihro nicht wenig importirenden Sache freund-vetterlich angelanget. Nun werden Ew. Lbd. hochvernünfftig erwegen / wie gleichwohl das Eisenach. Anführen / welches mit denen Copien der aufgerichteten Vergleiche / samt denen darzu gegebenen Ursachen und was noch in dem von Ew. Lbd. abgelassenen Schreiben vom 21ten Mart. Anno 1685. enthalten / bestärcket worden / dergestalt beschaffen / daß die Haupt-Sache auch in passu succesſionis allerdings gegründet zu seyn scheinen / am wenigsten aber einiges fundament zur Exclusion â Compossessione vorhanden seyn will. Dannenhero wie des Hertzogs zu Eisenach Lbd. nicht entstehen / und zu Vorkommung besorgender Weitläufftigkeit und mehrer inconvenientien nicht unterlassen mögen / Ew. Lbd. freund-vetterlich zu ersuchen / Sie wollen an Ihrem Orthe hierzu keinen Anlaß geben / vielmehr das gute Vertrauen unter so nahen Anverwandten allem andern Interesse vorziehen / die solenniter und zu wiederhohlten mahlen aufgerichteten Vergleiche agnosciren / und vorjetzo aufs wenigste ohne Zeit-Verlust / weil durch Verzug die Sache sich noch mehr aigriren möchte / die dem Eisenachischen Theile nach allen Rechten auch ohne eintzigem Vergleich zustehende und gebührende Compossess zuvörderst einräumen. Solte über Verhoffen hernach einiges dubium annoch übrig verbleiben; so seynd wir erbötig alle dienliche officia zu gütlicher Hinlegung anzuwenden. Wir versehen uns von Ew. Lbd. Gerechtigkeit-liebendem Gemüthe / sie werden hierunter auch dem Publico zum Besten / und zur Erhaltung aller nöthigen Einigkeit und Tranquillität im Hause die behörige facilität beyzutragen nicht anstehen; und wir verbleiben deroselben zu angenehmer Dienst-Erweisung allezeit bereit und willig. Datum in unserm Jagtlager zu Annaburg den 5. Dec. 1690.

Num X.

Antwort von Sachsen-Weimar an Chur-Sachsen / darinnen das Pactum Successorium impugniret wird / d. 11. Decemb. 1690.

P. P.

Was Ew. Gnd. auf unsers Herrn Vetters zu Eisenach Lbd. Ansuchen wegen Gelebung des unter unserer Christseligen Herrn Vätere GGn. aufgerichteten / unter uns und unserer Herrn Brudere Lbd. ratificirten pacti, zum wenigsten aber wegen admission Deroselben zur Compossess in die zurückgefallene Fürstl. Jenaische Landes-Portion, mit eventual-Erbieten Dero zu gütlicher Hinlegung derer etwa hernach noch übriger dubiorum dienliche officia anzuwenden an uns gelangen lassen / das hat uns Dero hochwerthes Schreiben vom Dato Anneburg den 5. dieses mit mehrern zu vernehmen gegeben. Gleichwie nun Ew. Gnd. vor Dero hohe Sorgfalt vielen Danck gebuhrer; also ist uns nicht weniger sehr lieb / daß wie Anlaß bekommen / gegen Ew. Gnd. uns ob dieser Sache zu expectoriren / als wie denn das freund-dienstliche Vertrauen tragen / Sie werden Ihro unsere nothdurfftige Vorstellung nicht mißfällig seyn lassen / und geruhen Sie demnach ohnbeschwert zu vernehmen / was massen nicht zu befinden / daß im gesamten Chur- und Fürstl. Hause Sachsen jemahls ein Vergleich über Vertheilung und disposition eines unmündigen Pfleg-befohlenen Vetters (der weder consentiren kan / noch wenn er Alters und Rechts halber einwilligen könte / darzu stimmen würde) in Communion der Reichs-Lehn stehenden Landes-Antheils aufgerichtet worden wäre / massen die Löbl. Vorfahren die Fälle zu GOttes allweiser Fügung ausgestellet seyn lassen / zu diesem pacto successorio aber ist die occasion, allem Ansehen nach fürnemlich diese gewesen / daß unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters und Dero Herrn Bruders zu Eisenach GGn. fürgebildet worden / wann des numehr hochseel. Printzens zu Jehna Lbd.

Anno 1690. Lbd. ohne Leibes-Lehens-Erben tödlich hintreten solten / und einer von Ihnen beeden vorher verstorben / daß alsdenn der überlebende Herr Bruder des abgegangenen hinterlassene Printzen von der Theilhabung an der Lehns-Folge ausschliessen würde; dieses ungegründete præsuppositum nun hat seinen Ursprung aus einem falschen Wahn / ob hätte auch bey Gemeinhabung der Reichs-Lehn ein Herr Bruder gegen den andern an dessen Landen eine reciprocirliche Mit-Belehnschafft / und Krafft derselben gienge es nach der Sipzahl. Wir lassen diesen Ungrund in seinem Stande / und bitten nur / Ew. Gnd. geruhen sich zurück zuerinnern / was an dieselbe wir in Anno 1685. wegen befahrter multiplication der Lehns-Fälle am Kayserl. Hofe gelangen lassen. Wir erkennen auch mit besonderm Ruhm und Danck / daß Ew. Gnd. uns zur selben Zeit mit hochersprießlichem Rathe zur Hand getreten / und haben wir an aller höchstgedachtem Hof es dahin gebracht / daß in Ansehung des Fürstl. Haußes alten Observantz alle Fälle / die man dahin deuten können / daß sie verlehnrechtet werden müssen / vor ledig erkandt / und die Same-Beleihung Anno 88. darauff gegründet worden; also stehen die hiesige Eisenachische und Jenaische Landes-Portiones in Gemeinschafft der Lehen / die mehrern hohen Jura ingleichen / und ist ja auch das exercitium der wichtigsten Regalien nicht ausser Communion, ohnbeschadet der separaten Landes-Regierungen. Hätte man nicht den Irrthum von der Mit-Belehnschafft sich verleiten lassen / wäre es nicht zu obgedachter præjudicial-Frage / folglich auch / cessante ratione inductiva, zu keinem solchen Vergleich kommen / der primo aspectu ob insolentiam und daher fliessende præsumtionem machinationis verhaßt ist / und sowohl daher / als auch besonders ob prohibitionem legum außer der Parícée der Kayserl. Confirmation unheilbar gebrechlich blieben. Ew. Gnd. wollen wir nicht beschwehren mit der Ausführung / daß pacta divisiva & dispositiva super certi viventis, non consentientis, & si sciret & valeret, seriò contradicturi hereditate seu feudali successione auch unter Fürsten des Reichs verwoeffen sind / und wie unverbindlich auch ein Fürstl. Vormund über seines Pfleg-Befohlenen Lande dißfals paciscirten mag / welches doch in Rechten ausgemacht zu seyn / mit dieser Extension, wir uns berichten lassen / daß wenn gleich viel Cörperliche Eyde zur Bestärckung abgeschworen worden wären / selbe doch so wenig auch im Gewissen obligirten / daß wer eine solche formale Vereydung halten wolte / eine Sünde beginge / dahero auch denen adversus bonos mores & jus gentium festinantibus partibus nicht einmahl naturalis obligatio, ne quidem ad interesse übrig bliebe / sondern es müsse allein der Kayserl. Maj. Confirmation als ein Pflaster / das / zumahl in Ansehen des Teutschen Fürsten-Standes / alle Schäden heilte / ein solch pactum beseelen und kräfftig machen; an dem es allhier notoriè ermangelt / und also das Jenaische pactum lebloß und ohnmächtig darnieder liegt / wenn es gleich eüsserlich durch unzehlige Verwahrungen unterstützet werden wollen. Welches Schwäche auch Zweifels frey von dem Fürstl. Eisenachischen Theil erkandt worden / denn da es Anfangs beständig / und in jure prohibitivo ein Fürstl. Successor seines Herrn Vaters facta zu præstiren verbunden erkandt worden / was hätte es der ratification de Anno 85. und wiederum / wann diese convalidant gewesen / der Renovation de Anno 88. bedürffe? und dieses ist das schlüpfrige fundament, worauf unsers Herrn Vetters Lbd. ihre Anforderung zu ½. zu bauen vermeinen / welchem denn wenig Hülffe thut / was von einem zwischen der Altenburgischen und Weimarischen Fürstl. Linie über den Eisenachischen Landen Anno 1634. errichteten Pacto statt præjudicii hergenommen worden. Denn wie ein auch gleichförmig Exempel keine Gewonheit und vigorem legis machet; Also hat solcher casus seine notable discrepantien / und handelt nur ein gewisser passus obgedachten Vertrags / und gleichwohl mehr von dem modo und guter Ordnung die Possess der aufm nahen Anfall stehender Fürstenthümer zu ergreiffen / als von der Theilung derselben / die doch aber auf Gleichheit ohne Verkurtzung gebauet war. Demnach theilete man auch die Lande gleich / als wenn kein Recess da wäre / da es aber zur Contradiction hätte kommen sollen / wäre auch solche Abrede / in quantum L. *fin. C. de Pact.* damit violiret worden / aus Mangel. Kayserl. Confirmation zu Boden gegangen. Ew. Gnd. würden vielleicht incommodiret / wenn wir jetzt im Haupt-Wercke ein mehrers vorbringen wolten / sie werden uns aber geneigt erlauben / der Possess mit wenigen zu erwehnen. Diese haben wir / als Director unsers Hauses / nach den Verträgen de Anno 1672. rechtmässig ergriffen / und die Lande bißhero communi nomine administriren lassen / hätten auch dem Fürstl. Hauß Eisenach zur Helffte die Compossess willig eingeräumet / wenn daher die von Ew. Gnd. angezeigte Masse wäre gebrauchet / uns die Possess wegen der übrigen Helffte ruhig gelassen / und von den Bedrohungen und Thätlichkeit uns nicht allerhand Nachdencken und gravirung verursachet / auch welches wir billig urgiren müssen / an der Fürstl. Eisenachischen legitimation ad causam wegen dero Herrn Bruders Lbd. nicht Mangel befunden worden. Und hätten wir allerseits Interessenten durch compromissliche kurtze Ahrt hernach gar leicht den Entscheid / wem die strittige ½. gebühreten / friedlich und mit Beybehaltung guter Harmonie erörtern lassen können. Ja / wir sind so weit aus Liebe zur Eintracht / daß wir Ihrer Lbd. ein ansehnliches an Jahr-Renten und Juribus zum voraus hinzugeben / versprochen / um etwa auch der opinion solcher Leute / die nicht nach der Probe des Rechten die Sache zu ermessen pflegen / damit ein Gnügen zu thun: es hat aber nicht angenommen / sondern auf den äusserlichen Buchstab des Pacti als ehrne eine Maure gehalten werden wollen. Solcher gestalt glaubten wir / unverdacht zu seyn / daß wir der Possess uns lediglich hielten / und der Sachen Ausgang in petitorio erwarteten. Zu Ew. Gnd. Lobseligster Liebe zur Justitz und gleichrühmlichen æquanimität aber tragen wir das freund-dienstliche Vertrauen / sie werden / bey zumahl erlangter mehrern Benachrichtung / dazu / nach Dero Gefälligkeit / Wir uns erbieten / uns / wo nicht beystimmig seyn / und des Herrn Vetters Lbd. zur gütlichen Vergleichung oder rechtlichen Ausführung anmahnen / oder zum wenigsten nicht zulassen oder

verhängen

Anno 1690. verhängen / daß uns / bey Erbietung zum schleunigen Recht / an unserer legitimè erworbenen und bißhero behaupteten Possess einige turbation zugezogen werde. Denn wenn auch gleich zu besondern Ehren Ew. Gnd. die wir in alle Wege zu jederzeit hoch æstimiren / wir offtgedachtes unsers Herrn Vetters / Hertzog Johann Georgens / Lbd. auf solche Arth / zur Helffte in die Compossession willig aufnehmen wolten / daß Wir und unsers Herrn Bruders Lbd. die übrige Helffte in ruhigem Besitz biß zum Austrag der Sache behielten; so befinden Wir uns doch vorjetzo nicht mehr in dem Zustande / solches einzuwilligen / nachdem unsers Herrn Bruders Lbd. die unter rechtlicher Belehrung feste auf dem blossen Halbscheid bestehen / darwieder sprechen / am allermeisten aber / wenn sich gleich durch dienliche Mittel dieser Stein des Anstosses heben lassen solte / werden Wir damit zurück gehalten / in dem des jüngern Hertzogs zu Eisenach / Herrn Johann Wilhelms / Lbd. durch ihren expressè zu uns geschickten Rath / mit approbation unserer bißherigen Conduite, mündlich / und vermöge der Beylage sub Lit. A. schrifftlich / inständigst bitten lassen / wir wolten ihre jura empor / und die Sache der Possess und was davon abhänget / in statu quo biß zu Dero fördersamster Uberkunfft aus West-Frießland / zu erhalten / und nichts darwieder zu thun oder zu verhängen gefallen tragen. Welches Wir auch / als Director, üm vieler erheblicher Ursachen willen nicht abschlagen können / sondern bereits vor acht Tagen gewilliget. Und dieses ist es / welches Ew. Gnd. Wir zum wahren Gerichte in meritis causæ und der Possess Dienstfreündlich zu eröffnen nöthig erachtet / worzu noch schließlich anzufügen / daß Herrn Hertzog Johann Georgens Lbd. unsers auch freündlich geliebten Herrn Vetters zu Gotha Lbd. üm die Mediation erfrigst angelanget / man auch die gütlichen Tractaten / so bald als Hertzog Johann Wilhelms Lbd. angekommen seyn werden / fortsetzen / und sich so viel verhoffentlich in kurtzen ergeben wird / daß man durch friedsame Miteel zum gäntzlichen Austrage gedeyhen könne. Recommendiren Ew. Gnd. Uns und unser Hauß zu beharrlichem Wohlwollen / und verbleiben Deroselben zu allen annehmlichen Diensten unveränderlich ergeben. Datum Weymar den 11. Dec. 1690.

V. GG. W. E. H. Z. S.

Beylage.
Lit. A.

Memorial Hertzog Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Rahts an Sachsen-Weimar / umb die Jehnaische Successions Sache / ratione possessionis, biß zu seines Principals Uberkunfft in statu quo zulassen / d. 8. Dec. 1690.

An Ihro Hochf. Durchl. Herrn Hertzog Wilhelm Ernsten rc. Unterthänigstes Memorial.

BEy E. Hochfürstl. Durchl. habe im Nahmen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn / Hertzog Johann Wilhelms Hertzogs zu Sachsen rc. Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn / schuldigsten Danck erstatten sollen / daß Selbe die Freünd-Vetterl. Vorsorge tragen / und den unvermutheten Todesfall des Weyland Durchleuchtigsten Printzens und Herrn / Herrn Johann Wilhelms / Hertzogs zu Sachsen / zeitig notificiren wollen / mit angefügter unterthänigen Bitte / sie geruhen der vorigen Gefälligkeit noch diese beyzufügen / und bis zu hochged. Meines gnädigsten Herrns in wenig Tagen vorseyender überkunfft / Dero dabey waltendt Jura empor und sonsten die Sache ratione possessionis in statu quo zu erhalten. Es wird solches mein Gnädigster Herr vor eine hohe Affection erkennen / und ich will in Erwartung gewieriger resolution allzeit seyn. | Anno 1690.

E. Hochf. Durchl.

Weymar / den 8.
Octobr. 1690.

Unterthänigst gehorsamster.

Michael Achar. Kirchner.

Num. XI.

Sachsen-Weimarische Antwort an Hessen-Cassel auf die en faveur Sachsen Eisenach gethane Vorstellung / d. 15. Dec. 1690.

WAs Ew. Lbd. gefällig gewesen / auf Veranlassung unsers auch freundlich geliebten Vetters / des Herrn Hertzogs zu Eisenach Lbd. wegen Gelebung des über der Jenaischen Succession auffgerichteten Pacti und Abstellung aller Thätlichkeiten mit uns in Communication zu stellen / das haben Wir aus Dero Freund-Vetterlichem Schreiben vom 30. Nov. welches uns aber etwas spät zugekommen / in mehrern verlesen. Gleichwie Wir nun Ew. Lbd. vor die Wohlmeinung / welche Sie / als ein Erb-Verbrüderter Fürst / gegen unser Fürstl. Hauß führen / zu schuldigstem Ruhm und Danck verbunden sind / und nichts mehr verlangen / als das Glück und Ehre zu haben / Ew. Lbd. viel angenehme Gegen-Bezeigung und Dienste erweisen zu können; also betauren wir hergegen / daß unsere bey der Fürstl. Jenaischen Landes-Portion bißher bezeigte conduite vom Fürstl. Eisenachischen Theil weit unglimpflicher und anders / als es sich in Warheits-Grunde verhält / vorgestellet / und sowohl bey Ew. Lbd. als an anderwärtigen Chur- und Fürstl. Höfen die Præoccupation der Gemüther zum Beyfall und Assistenz damit gesuchet werden wollen / zu Ew. Lbd. berühmten æquanimität aber tragen Wir das sichere freund-vetterliche Vertrauen / Sie wervor uns / als einen dißfalls beschwerten Theil / in ihrem gerechten Christfürstl. Gemüthe so viel Platz gelassen haben / daß Sie unsere gegründete Gegen-Vorstellung unbeschwert vernehmen / und selbiger den rechtmässigen Effect gönnen werden. Und zwar so hat es mit dem angezogenen Pacto folgende Bewandnis:

Nach-

Anno 1690. Nachdem man zu Eisenach aus einem übel fundirten Wahn/ ob hätte ein Herr Bruder dieses Fürstl. Hauses an des andern pro indiviso habenden Reichs-Lehnthum nur die Mit-Belehnschafft / und würde ein Herr Bruder / der des hochseel. Printzens zu Jena Lbd. Todt erlebte / des andern hinterlassene Fürstl. Kinder gäntzlich ausschliessenden Fall nicht gern auf die Fügung des höchsten und die disposition der sonst dißfalls üblichen Rechte ankommen lassen wollen / hat man entgegen der observanz der hochlöbl. Vorfahren auf ein im Fürstl. Hauß nie erhörtes und seiner Insolentz halber am ersten Anblick verdächtiges Pactum de dividenda portione Ienensi angetragen/ und obwohl unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnd. sich darzu Anfangs nicht bequehmen wollen / hat man sich doch endlich Ihrer zugeschlagenen Leibes-Schwachheit prævaliret / und Sie zu dessen Vollziehung mit sonderbahrer Repræsentation, daß zwischen den Fürstl. Häusern Weimar und Altenburg Anno 1634. dergleichen Compactat auch errichtet worden / bewogen. Nach Dero hochseel. Absterben haben ihres Herrn Bruders / Hertzog Johann Georgens Gnd. als der älteste Herr / zweiffels frey aus Diffidentz, daß solcher Vertrag nicht gnugsam fundiret / uns und unsers Herrn Bruders Lbd. darzu persvadiret / mit Anführung / wann wir nicht von neuen uns obligirten / und der Fall bey ihrem Leben sich begeben solte / wir gäntzlich excludiret würden. Demnach haben wir / bey Urgirung dieses Principii, aus Mangel genugsamer Information, die Vollziehung anderweit gethan / dabey es denn / wann diese Banden so unverbrüchlich gewesen / über welche einen Christlichen Fürsten zu vinculiren nichts mehr übrig ist / sein Bewenden haben können. Nachdem aber des itzt regirrenden Herrn Hertzogs zu Eisenach Lbd. mit dem uns zur Ungebühr angesponnenen Fürstl. Jenaischen Contutelar-Streit nicht fortkommen konten / und das fundament, worauf wir die Behauptung der alleinigen Tutel gründeten / selbst pro futura norma & lege zu setzen sich erklähreten / suchten sie dem an nichtigen Pacto successorio noch eine anderweite Hülffe und Stütze zu geben / und bedungen darneben der Kayserl. Maj. Confirmation, in deren Versagung das Pactum dennoch gültig seyn solte; wir mögen nicht in Abrede seyn / daß wenn die Kayserl. Confirmation die ausser ihr unheilbahre Gebrechen sothanen Vergleichs geheilet hätte / wir Ihrer Lbd. dessen Inbegreiff gestatten müssen / zumahl uns nicht unbewust ist / was sonst ingemein dictorum conventorumque constantia ac veritas, nebens der sanctitate solcher vinculorum in Principe erfordert / und daß ratio honesti nicht nach der utilität abzumessen sey. Allerdings aber Ew. Lbd. vorhin bekandt ist / daß pacta divisiva super certi viventis, non consentientis, & si sciret, & per ætatem valeret, serio contradicturi Principis feudalibus bonis, (die man aus Irrthum aus dem exercitio der Landesfürstl. Hoheit vor abgesondert und eigen gehalten / die doch mit der paciscirenden Fürsten Landen ein Wesen und individua massa sind / respectu der Kayserl. Maj. des Reich / und nach Eigenschafft der ältern Verträge) auch unter Reichs-Fürsten verworffen sind / und daß ein Fürstl. Vormund nimmer beständig über seines Pflegbefohlnen Printzen Lande paciscien mag / welches wir uns in Rechten ausgemacht zu seyn / numehro bey Ereignung des Falls / und da man sorgfältiger / als bey eines schlüpfrigen und in jure reprobirten Pacti, Constitution oder Renovation zu seyn pflegt / mit dieser Extension, berichten lassen / daß wenn gleich cörperliche Eyde zur Bestärckung abgeschworen / welches doch allhier nicht ist / selbige doch das Gewissen nicht vinculirten / vielmehr vor Sünde zu achten / pacta contra bonos mores & legum prohibitionem inita zu observiren / dahero denn auch denen adversus bonos mores & jus gentium festinantibus partibus nicht einmahl naturalis obligatio ne quidem ad Interesse übrig bleibet; also verhalten Ew. Lbd. Wir in facto nicht / daß man Fürstl. Eisenachis. Seiten darinn keines Wegs die letztere Renovation und robur, wenn ja in unsern allerseits paciscenten Kräfften gestanden / einige Krafft zu geben nach sich führen sollen / beobachtet worden / ja es haben der Herren Hertzoge zu Gotha und Coburg Lbd. in ihrem an Kayserl. Maj. abgelassenen Berichte mit sonderbahrem Bedacht weder eines aufgerichteten Vormundschaffs-Vergleichs / noch weniger der renovation des Fürstl. Jenaischen Successions-Pacti erwehnen wollen / mangele es also an der Haupt-Bevestigung / nemlich der Kayserl. Confirmation, und liegt dahero auch die Clausul darnieder / daß selbiges auch ohne diese Panacee gelten solte / sintemahl einem Fürsten des Reichs so wenig frey stehet / durch Vergleiche zu verschaffen / daß die Gesetze nicht gelten / oder die Kayserl. reservata ihren Effect verliehren solten / als wenig Würckung die garantie itzt hocherwehnter Ihrer Lbd. wenn sie je auf diese paction zu extendiren / und nicht vielmehr von der Tutel Sache zu verstehen wäre / gegen solch Kayserl. Reservat haben mag / und wird der Kayserl. Hof gewiß nimmermehr auf dergleichen in seine Blösse und Nichtigkeit liegenden Vertrag erkennen. Daß zu Eisenberg aufgerichtete pactum giebt kein præjudiz, gleichwie ein eintzig Exempel keine Gewonheit / und hätte selbiger casus seine notable Umstände. Man liesset in einem über irrigen Commun-Sachen verfaßten Recess in dem §. 14. eine Abrede einfliessen / mehr wie der Possess der aufm nahen Fall eines abgelebten und wegen des in die 38. Jahr unfruchtbahren Fürstl. Ehe-Standes / von aller Hoffnung zu Fürstlichen Lehns-Folgern entsetzten Herrn / anstammende Lande in guter Ordnung zu ergreifen / als wie die Fürstenthumer zu theilen wären / und dieses geschahe gleichwohl auf solche Ahrt / wie die Rechte es haben wolten / ohne Ungleichheit und læsion, daher man sie auch vertheilet ohne Wiederrede und ohne Bedarff eines Richters. Hätte es aber zur Contradiction kommen sollen / so würde solche Abrede / so weit L. fin. C. de Pactis damit violiret worden / aus Mangel der Kayserl. alle Defecte bey Reichs-Ständen erfüllenden Confirmation auch zu Boden gegangen seyn. Ew. Lbd. wollen Wir mit längerer Ausführung unserer Gründe im Haupt-Wercke nicht beschweren / Sie werden uns aber freund-vetterlich erlauben / mit wenigen unserer Befugnis zur Possess und unserer Conduite dabey zu gedencken. Das Bisthum haben wir als Director unsers Fürstl. Hauses / nach Anleitung der Compactaten / recht- Anno 1690.

Anno 1690. rechtmässig ergreiffen / und die Lande bißher / communi nomine administriren lassen / daß Wir aber unsers Herrn Vetters / Hertzog Johann Georgens / Lbd. abgeschickte Räthe zur Compossess nicht admittiret / war / nur das fürnehmste zu melden / Ursache / daß Sie auf ½ selbige verlangten / und sich wegen Dero jüngern Herrn Bruders Lbd gleichwohl nicht legitimiren konten; über dieses hat sich seither begeben / daß letzt hochgedachte Ihre Lbd. Uns durch Abschickung / unter Approbation unserer Possess und Administration, angelegentlich ersuchen lassen / biß zu Dero Ueberkunfft aus West-Frießland alles in statu quo zu lassen / und wieder Dero Jura nichts zu erstatten / zugeschweigen / daß unsers Herrn Bruders Lbd. auf Dero beyfällige responsa berühmter Juristen-Collegien sich sehr steuret / und Feste auf der von GOtt und Rechtswegen unserm Fürstl. Hauß Weimar zukommenden Helffte bestehet; diese und mehrere Ursachen behindern uns noch / daß Wir Herrn Hertzog Johann Georgens Lbd. auch nicht zur Helffte ins Compossessorium admittiren mögen / die Wir sonst darzu gantz geneigt wären / und allenfalls die strittigen $\frac{2}{12}$ auf enges Compromiss und rechtlichen Ausschlag in petitorio ausstellen lassen wolten. Wir waren im Anfang gesonnen mit unsern Schaden durch Hinlassung eines solchen præcipui, an Jahr-Renten / welches in unserm und andern Fürstlichen Häusern gestalten Sachen nach / nicht vor geringe gehalten werden / unser gutwilliges Gemüthe zu erkennen zu geben / als aber solches aus Härte nicht angenommen worden / mögen Wir niemand was obtrudiren. Aus diesem nun werden Ew. Lbd. hocherleuchtet erkennen / ob Wir solche der Justitz contraire inæqualität / in recedendo ad pristinam voluntatis mutandæ libertatem, hegen / darob man sich überall so hoch prægravirt zu seyn ausgiebe; und gleichwie Ew. Lbd. Wir freund vetterlich versichern / daß an uns nichts erwinden soll / was zu Beybehaltung hochnöthiger Harmonie und Vertrauens gedeyen mag / auch es an Mitteln nicht werden mangeln lassen / die den gütlichen Austrag dieser Irrung / darüber / wenn man uns mit den angedroheten Extremis verschonet / weder Thätlichkeiten noch andere Weiterungen entstehen werden / fördern können / also ersuchen Wir Ew. Lbd. freund-vetter- und dienstlich / Sie geruhen des Herrn Vetters zu Eisenach Lbd. von den vorhabenden extremitäten freundlich ab- und zur amicablen Composition über der gemeinsamen Possess, sowohl dem Haupt-Wercke / oder wo das letztere bedencklich / zu dessen Ausstellung zur rechtlichen Verörterung anzumahnen / und uns auch in diesem Stücke en unserm zu Ew. Lbd. sinceren und unpassionirter Gleichmüthigkeit tragenden guten Sentiment zu bestärcken. Wir werden dieses an sich selbst so ruhmlich- als gerechtes Comportement mit allem schuldigem Dancke erkennen / und mit allen angenehmen Diensten / dazu Wir Ew. Lbd. auch ohne dem stäts geflissen beharren / zu erwiedern unabläßlich bemühet seyn. Geben Weymar zur Wilhelmsb. den 15. Dec. 1690.

V. GG. W. E. H. Z. S.

Anno 1690.

Num. XII.

Responsum der Juristen-Facultät zu Wittenberg über das zwischen Sachsen-Weimar und S. Eisenach / der Jehnaischen Landes-Portion halber errichtete Pactum Successorium 1690.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenvester, Wohlgelahrter günstiger guter Freund.

ALs derselbe uns seinen Bericht und angehängte Rechts-Fragen nebenst zweyen Beylagen zugeschicket / und sich des Rechten darüber zu berichten gebethen / demnach erachten / sprechen und bekennen Wir Dechand / ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg / darauff / und zwar anfänglich auf die erste Frage in Rechten ergründet.

Ist zwischen zweyen Fürstl. Herren Brüdern / als dem ersten und andern über des dritten auch Fürstl. Herrn Bruders minderjährigen und unter des ältesten Herrn Paciscenten Tutel stehenden Sohns Lande und Erbschafft auf den Fall seines Absterbens bey seinem Leben und ohne sein Wissen ein gewisses pactum successorium aufgerichtet / auch nicht allein nach Absterben des ersten Herrn Bruders von beyder Theilen sämtlichen Herren Successoribus wiederhohlet / sondern auch nach Ableben des Mittlern Herrn Bruders von des ersten Herrn Bruders ältestem Herrn Sohne nochmals bestätiget / und darneben bey Dero jüngern Herrn Bruder / welcher jedoch von keiner weitern Renovation hören wollen / vielmehr aber darwieder protestiret / allen möglichen Fleiß anzuwenden / damit selbiger solches pactum gleicher gestalt nochmahls bestätigen und mit belieben möchte / versprochen worden. Nachdem aber numehro der Todtes-Fall hochermeldten minderjährigen Fürstens sich ereignet / und der Anfall an die Herren Paciscenten geschehen / will über die Gültigkeit angeregten Pacti successorii Zweifel entstehen / nach mehrerm Innhalt seines Berichts und der Beylagen.

Alldieweil nun die Pacta Successoria, so über der Verlassenschafft einer gewissen Persohn / so noch am Leben nicht drein williget / getroffen werden /

In L. ult. *Cod. de Pact.*

Ausdrücklich verworffen / solche Prohibition auch in denen Sächsis. Rechten nicht aufgehoben / noch etwas anders darwieder eingeführet zu befinden / vielmehr deren Rechts-Lehrer der dispositioni Juris Civilis hierinnen beypflichten.

Hartm. Pist. *L. 4. qu. 1. per tot.*
Carpz. *p. 2. C. 35. def. 17.*

Und darwider Eydschwüre / weniger andere Betheuerungen / so einem formalen Eyde nicht gleich zu halten / nichts vermögen / gestalt sonsten alle leges prohibitivæ eludiret werden könten /

Anno 1690.

C. non est obligatorium *de R. I. in 6to ubi Dd.*

Fachin. 8. *contr.* 72.

So seynd allerdings die pacta successoria de hereditate personæ certæ, viventis & non consentientis, ungeachtet selbige vermittelst Eydes oder andern Clausuln bestätiget und öfters erneuet worden / vor unkräfftig / und Innhalts

L. 5. *C. de legib.*

vor Null zu halten.

Auf die **Andere** Frage erkennen wir vor recht / wenn gleich was jure civili disponiret zu befinden / nicht in allen in dem Röm. Reich Teuescher Nation, bevorab in denen Fällen / welche unter Fürstl. Persohnen abgehandelt werden / statt findet / gestalt dann zur Gnüge bekandt / daß successio conventionalis überall auf dem Teutschen Boden in sehr vielen casibus angenommen worden.

Klock *Tom.* 3. *Conf.* 114. *n.* 17. *seq.* & *Conf.* 124. *n.* 16. *seq.* junct. *Conf.* 201. *n.* 34.

Hiernechst bewährte Rechts-Lehrer unter die Limitationes

L. ult. *Cod. de Pactis.*

diese setzen / quod in illis rebus, in quibus etiam vivo altero jus alicui competit, vel saltem eo defoncto absque successione alteri competere potest.

L. ult. *C. de Pactis.*

non procedat.

Hart. Pist. *Lib.* 4. *q.* 1. *n.* 24. verbis: *tertio limitatur.*

Carpz. *p.* 2. *Const.* 35. *def.* 18.

und es dannenhero das Ansehen gewinnet / daß in denen Lehn-Gütern / worinnen die nächsten Agnaten / vermöge der Mitbelehnschaffe / bereits / quoad Dominium utile, ein jus quæsitum erlanget / und ihre Succession nicht sowohl dem ultimo possessori, als primo acquirenti, zu dancken haben / dergleichen Pacta gar wohl geduldet und als kräfftig erachtet werden können.

Dennoch aber und dieweil das Röm. Recht in diesem sonderbahren casu, quando pactum de succedendo personæ certæ, viventi, & non consentienti initur, in jure feudali nirgends geändert / berühmte Rechts-Lehrer auch / daß dispositio juris civilis gleicher gestalt inter personas illustres zu beobachten / und die Feuda von selbiger nicht ausgenommen / bezeugen

Dn. Stryck. *Tr. de Success. ab intest. diss.* 8. §. 8. *verbis*:

Sed nec milites nec Illustres personæ, si de tertii hereditate paciscantur, consensum ejus negligere debent, & §. 12. *verbis*: Igitur nec feuda à dispositione L. ult. C. de Pact. excipiuntur, nam nec Agnati de feudo tertii eo ignotante licite paciscuntur. Add. Barthol. Muscul. *Oncl. Civil. de Success. Convent. & Anom. Membr.* 1. *class.* 1. *concl.* 3. *lit. P. num.* 90. *verbis*: Agnati de possessoris Feudi ignorantis successione pacisci nequeunt, & Dd. ibi alleg.

Ferner ungeachtet dergleichen Lehns-Anfälle vor Erbschafften eigentlich nicht ausgegeben werden können / dennoch nicht geleugnet werden mag / daß darinnen eine successio mediante ultimo possessore contingens statt finde / so halten wir davor / daß

Prohibitio L. ult. *C. de Pactis.* Anno 1690.

auf das Lehn-Recht und den nach demselben sich begebenden Fällen billig zu erstrecken.

Auf die **Dritte** Frage sprechen Wir vor Recht:

Obwohl in causis testamentariis & contractibus die Clausul: **in beständigster Form Rechtens** / diesem Verstande nach sich ziehet / daß / wofern der letze Wille nicht als ein testamentum solenne und die beschehene Handlung als ein richtiger contractus gelten kan / dennoch als ein Codicill, Fideicommiss oder Schenckung auf den Todtes-Fall / ingleichen der Contract als ein pactum bestehen möge / und durch solche formul dem Richter Anlaß gegeben wird / den celebrirten Actum, wie es am füglichsten geschehen kan / zu sustiniren.

Dennoch aber und dieweil / wenn die vorgenommene Handlung an ihr selbsten unbündig / und contra legem prohibitivam vorgenommen worden / dergleichen clausul selbige zu erhalten nicht vermag / vielmehr aber solche nebst dem Haupt-Wercke ohne Effect dahin fället. So kan die in der Erneuerung mehrgedachten pacti successorii befindliche formul: **in beständigster Form Rechtens** / von jemand derer Herren Paciscenten zu einigem Vortheil nicht angezogen werden.

Auf die **Vierdte** Frage erachten wir Rechtens seyn /

Wenn gleich des erstern Herrn Bruders jüngster Herr Sohn / nachdem Er die erste Erneuerung 14. Tage nach erlangter Mündigkeit unterschrieben gehabt / dem pacto successorio wiedersprochen / und dahero die letzte Erneuerung einzugehen sich ernstlich verwegert.

Dieweil aber dennoch Er angeregte Erneuerung als Majorennis einmahl vollzogen / dahingegen derselbe durch sein erfolgtes Wiedersprechen und beschehene Verweigerung ein mehrers nicht gethan / als was ihm zu thun obgelegen / gestalten jeder von wiederrechtlichen Dingen sich zu enthalten verbunden.

So mag Er aus solcher bezeugten Reue / und daß Er in die letztere Erneuerung nicht einwilligen wollen / einigen Vortheil mit Bestande Rechtens vor denen andern Herren Paciscenten nicht prætendiren.

Auf die **Fünffte** Frage erkennen Wir vor Recht /

Obwohl ein jeder in seinem Gewissen verpflichtet / dem von Ihm gethanen Versprechen nachzukommen / zumahlen wenn selbes denen göttlichen und natürlichen Rechten nicht zuwieder läufft / gestalt denn von solchem pacto successorio nicht eben mit Bestand gesaget werden mag / daß es propter votum captandæ mortis jurenaturæ unkräfftig / in Erwegung / daß selbiges votum nicht sowohl ex natura & indole Pacti per se, sondern nur ex accidenti sich ereignet / und wenn die angezogene Ration von der vermeinten Erheblichkeit wäre / alle Fideicommissa, so doch auch Romano jure geduldet werden / und viele andere ultimæ voluntates abgeschaffet und verbothen werden müsten.

Joh. Schilt. *ad π. Ex.* 8. §. 46. *seqq.*

Hiernächst allerding zu Erhaltung eines ehelichen Nahmens dienet / wenn die gegebene Treue und Glauben unverbrüchlich gehalten wird.

Dennoch aber und dieweil der jenige / so denen weltlichen Gesetzen / welche von dem / so die höchste

Anno 1690. Gewall hat / entweder gegeben oder approbirt seyn / und nichts wieder göttliche oder natürliche Rechte in sich halten / nachlrbet / sein Gewissen nicht beleidigen kan / in Ansehung daß Gott der Obrigkeit in billigen Dingen unterthan zu seyn / und Gehorsam zu leisten befohlen / hierüber in den Rechten nirgends zu befinden / daß der jenige / welcher prohibita pacta zu erfullen sich verweigert / an seinen Ehren und gutem Nahmen Abbruch leiden solle / vielmehr allhier das bekandte Brocardicum : *In turpibus aut natura aut legibus resciande fidem*, in acht zu nehmen; so mag der jenige / so contra leges inita pacta zu halten sich entbrechen will / weder sein gewissen noch guten Nahmen verletzen. Die Sechste und letzte Frage belangend; so ist zwar an dem / daß an Sr. Kayserl. Maj. allergnädigsten Confirmation viel gelegen / und sind Wir der Meynung / daß / wenn alle und jede Paciscentes einig wären / dergleichen pactum succesſorium, weil / in rationibus dubitandi der fünfften Frage erwehnet / solches kein probrum naturâ mit sich führet / gar wohl zu einer beständigen Verbindlichkeit durch Kayserl. Maj. Confirmation erwachsen könne; nachdem aber in gegenwärtigem Fall die Herren Paciscentes, unserm Ermessen nach / eines Theils davon abzuweichen gesonnen / und sie zum fundament ihrer vorhabenden Nichthaltung offtbesagten

L. fin. C. de Pact.

Welches weder jure feudali noch moribus, so viel diesen casum betrifft / geändert / setzen: so halten Wir dafür / daß numehro die Kayserl. allergnädigste Confirmation, wenn selbige gleich erhalten werden könte / denen Herren Paciscentibus nicht nachtheilig seyn / noch Sie aus ihrem ex sæpe dicta

L. ult. C. de Pact.

Erlangten jure quæsito wider ihren Willen setzen könne alles von Rechtswegen. Uhrkundlich mit der Juristen-Facultät Innsiegel versiegelt.

Dechant, Ordinarius auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg.

Dem Ehren-Vesten und Wohlgelahrten / Johann Christoph Vulpio, Fürstl. Sächsis. Cammer-Secretario zu Weimar ꝛc. unserm günstigen guten Freunde.

Num. XIII.

Unvorgreiffliches Gutachten über den Ursprung / sowohl Unbestand des Fürstl. Jenaischen Successions-Pacti, und was vor Nutzbarkeit daher zu gewarten / wenn man Recht / Gleich und Billigkeit vorwalten lässt.

Wenn man die Geschichten des glorwürdigsten Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen ansiehet / und wie die Fälle der Vererbungen ergangen in Betracht ziehet / findet sich in mehrmaligen Begebenheit / daß die Lande auf die Seit-Linien gefallen / und Anno 1690. dann hernach auf Absterben der Seit-gesippten Fürsten / Land- und Marckgrafen in Thüringen und Meissen / auch Hertzoge zu Sachsen / wieder zurück an Dero Fürstl. Agnaten / entweder aus Krafft der Mitbelehnschafft / oder aus besonderer Kayserl. Verhängnis und neuer Lehns-Reichung / oder als ledig gediehen und verstammet sind. Mir köme aber kein einzigs / am wenigsten ein solches Exempel für / welches mit diesem gegenwärtigen zu vergleichen wäre / da ein Fürstl. Vormund mit seinem Herrn Vetter und Resp. Fürstl. Agnaten über dem Antheil Landes seines unmündigen Vetters und Pfleg-Sohns / der Succession halber / Pacta aufgerichtet / gestaltsam auch das ehemahlen von Fürstl. Eisenach. Seiten so hoch angezogene Beyspiel des Eisenbergis. Vertrags hieher kaum gezogen werden kan; denn es hier unvermeinlich ist / daß sich die preißwürdigen Vorfahren nimmer die Begierde ankommen lassen / die ungewissen Successionen zu aucupiren. Daher sie auch die Furcht nicht gehabt / daß das Band des Friedens deswegen zerrissen möchte / als sie vielmehr im Gegentheil sich mit dem ihren Christfürstl. begnüget / und die zukünfftige bey der Fügung des allerhöchsten stehende Fälle dessen heiligster Direction anheim gestellet seyn lassen. Welche Erinnerung der vorigen Zeiten mich bald auf die Gedancken gebähret / es müste der vormahls einige Jahr allhier zu Weimar geweſene Hofrath Goldast von Heimmesfeldt / wenn Er Lib. II. C. 18. de Sen. anführet / daß Chur- und Fürstl. Hauß zu Sachsen pflege allezeit ihre pacta succesſoria von der Röm. Kayserl. Maj. confirmiren zu lassen / nicht von dergleichen Pactis, sondern entweder von der mit dem Fürstl. Hause Hessen habenden Erb-Verbrüderung / oder von denen Theilungs-Recessen zu verstehen seyn.

Allerdings nun mehr angeregtes Fürstl. Jenaisches pactum ein neues im Chur- und Fürstl. Hause ungewöhnliches Werck ist / auch dahero bald Anfangs einige Bedencklichkeit auf dem Rücken mit sich bringet / wie alle pacta insolita insgemein / nach dem judicio bewehrter Rechts-Lehrer / allerhand Machinationen und Bevortheilungen verdächtig sind; also ist es bereits von dem Herrn Autore des so genandten festen Bestandes der Fürstl. Weimarischen Vormundschafft dergestalt wohl executiret und erörtert / auch da es ungültig und verwerflich befunden / also stattlich abgefertiget worden / daß es fast eine vergebliche Arbeit seyn wolte / etwas darzu zuthun. Inmassen ich mich lediglich auf solche Deduction-Schriffte / und dero 12. 13. 14. 15. und 16. Blat beziehe.

Alldieweil ich aber / ehe und bevor mir sothaner Abdruck zu handen kommen / vor mich an die Kräffte und subsistentz dieses Vergleichs etwas versuchet / und folgendes in Rechten gegründet zu seyn befunden / will ichs nur zu dem Ende mit Anfügen / die Harmonie derer Ausleger und Consulenten damit zu bezeugen. Ehe aber solches geschiehet / will ich nur wenigen voraus setzen / daß / meinem geringen Ermessen nach / der Anlaß zu diesem Pacto (will nicht sagen ein votum captandæ mortis, weiln von denen Durchleuchtigsten ersten Stifftern dieses Vergleichs mit allem Respect billig zu reden und zu schreiben / auch aus der wohl-administrir-

Anno 1690. ministrirten Vormundschafft männiglich bekandt ist/ wie theuer und hoch man sich des treflichen Printzens Fürstl. Auferziehung und Landes-Regierung/ Kammer-Wesen und gantzen Estat lassen angelegen seyn) der jenige Irrthumb gewesen/ welchen man im Fürstl. Hause seither mehr als zwantzig Jahren geheget/ ob wäre durch die Abtheilung der Fürstl. Portionen und Landts-Vertetung die Reichs-Lehen und Communion zerbrochen/ und stünde man gegen einander auch à Regard des Kayserl. Hofes und der Reichs-Lehns-Curiæ in einer blossen Mit-Belehnschafft/ welche irrige Meinung zwar seither Anno 1684. corrigiret und dem Kayserl. Hofe die Communion so lauterlich vorgestellet worden/ daß darauf zum unbeschreiblichen Vortheil des gesamten hohen Hauses in Anno 1688. die Reichs-Lehns-Bekäntnis ihr fundament gegründet/ in dem vielgedachten Recessu sive Pacto successorio hat sie aber ihre Spuhr noch hinterlassen/ denn wenn man wohl betrachtet hätte/ daß die Fürstl. Weimarische/Eisenachische und Jenaische Lande noch in einem Klumpen wären/ und in denen Augen Kayserl. Maj. ein gesamtes Reichs-Lehn und Fürstenthum constituirten/ würde man nicht bedürfft haben/ bekümmert zu seyn/ über der Fürstl. Jenaischen Landes-Portion und dessen Vererbfolgung. Denn da hätte man auf den gemeinen Stamm-Vater/ Hertzog Wilhelms Höchstseel. Durchl. gesehen und sich leichtsam damit zur Ruhe weisen lassen/ daß demselben alle seine Fürstl. Descendenten in infinitum absque ulla gradus prærogativa, in den Landen zu gleichem Rechte jure repræsentationis perpetuo bey ungleichem gead/ nach denen natürlichen und Kayserl. Gesetzen/ auch in denen Landes-Portionen/ welche seine Fürstl. Herren Söhne constituirt/ und nach eines deren oder dessen Descendenten Abgang zuerückfielen/ nachfolgen müssen/ und also der Zweck/ welchen man deutlichen Worten in das erste Pactum fliessen lassen/ nemlichen Distractiones und Strittigkeiten zu verhüten/ als ein non-ens und Sache/ die sich nicht begeben können/ so lange die Communion bey der Lehn gedauret/ zu consideriren gewesen/ wie aber der Anlaß zu diesem ungewönlichen neuen Wercke aus einer übel gegründeten opinion entstanden/ also ist auch das errichtete insolente Pactum aus dieser Haupt-Ursache unbeständig/ weil es nie zu einer rechtmässigen Gestalt und Wesen an sich selbst kommen können/ und so ferne ist/ daß es in Rechten oder Gewissen/ oder vor der erbaren Welt die Krafft einer obligation und numehriger Cynosur, nach welcher der Anfall Landes zu theilen wäre/ gewinnen möchten/ als vielmehr übel und unrecht gethan seyn und heißen müste/ wenn man einig fundament darauf setzen wolte. Denn erstlich ist es ein in denen Satzungen der Rechte hochverbothenes Werck/ denn da hat der glorwürdigste Kayser/ Justinianus, verordnet und gebothen/ ne liceat super hereditate tertii adhuc viventis certi non consentientis pacisci.

L. fin. *C. de Pactis.*

Carpz. p. 2. *Constit.* 35. *d.* 19.

D. Struv. *S. I. C. Ex.* 38. *thes.* 49.

Welches Verboth auch in feudalibus annexam dignitatem Regalem habentibus statt hat.

2. Feud. 52. & 55. Anno 1690.

In welchen Constitutionen gar hart untersaget wird/ die Reichs-Lehen in keine Commercia zu ziehen/ und Vergleiche darüber zu machen. Zu dem ist die Dispositio des Kayserl. gemeinen Rechts durch die Lehn-Rechte nicht aufgehoben/ und militirt die ratio prohibitionis in Reichs-Lehen so starck/ als in allodialibus, wiewohl die Herren Hertzoge zu Sachsen einander auch in der Erbe minder nicht als im Lehn zu Vererbfolgen pflegen/ und dieses Fürstl. Jenaische Pactum expresse aufs Erbe mit verfasset worden.

Hartm. Pistor. *L. IV. q.* 1. *n.* 5.

Anton. Faber. *Decad. XII. Err.* 4. *n.* 9.

Und bleibet das Verboth auch alsdenn beständig/ obgleich die Fürsten in gesamt damit beliehen gewesen/ denn hiervon handelt ratio L. fin. eigentlich.

Modest. Pist. 1. *Conf.* 8. *n.* 16. *seqq.*

Rosenthal *cap.* 7. *Concl.* 25.

Und wenn auch schon auf eben solche Ahrt der Vergleich eingerichtet/ wie die Herren ohne dem succediret.

L. 19. §. 2. *ff. de Donat.*

Ibi donationem partis bonorum in quam postea jure prætorio successit & L. fin. spes hereditatis ex cognatione forte ad eos devolvendæ.

Hart. Pist. *L. cit. n.* 14.

Auch da es nur de modo dividendi verfasset wäre / gilt das Pactum dennoch nicht.

d. L. fin. ibi: *certos modos in eadem observari.*

Dahero die Doctores, Peregrinus, Barry Fusarius &c. keinen Beyfall verdienen/ welche sagen/ es wäre obigte L. fin. heute zu Tage nicht mehr in Uebung bey denen Fürsten und Soldaten in Teutschland/ dieweil bey jenen keine Vermuthung von Gefährde/ diesen aber ein so grosser favor ob obitum in militiam, und damit der Staat zur Kriegs-Zeit nicht Noth leiden möge / zugestatten wäre.

vid. Lex 19. *C. de Pactis.*

Sintemahl die Dispositio L. 19. C. handelt de Pactis acquisitivis, allhier aber ist die frage de dispositivis, welche auch den Fürsten und Soldaten verbothen sind/ deme sonderlich / wenn ein Fürstl. Vormund über denen Landen seines unmündigen solche Vergleiche schmiedet/ als die sehr odiös sind. Quò enim quis propior ad successionem, eò suspicioni magis obnoxius sit habendus, und welcher von der universalitate dieses Verboths exempt seyn will/ er sey wer er wolle / muß solches probiren/ welches in diesem passu von denen Doctoribus, so wiedrigee Meinung sind/ zur Gnüge noch nicht geschehen/ teste experientia und juxta Doctrinam Besoldi, auch die grossen Herren nicht durchgehends frey sind von der spe improba und dem voto captandæ mortis,

de Pact. fam. illust. p. m. 110.

Also gelten noch allenthalben die verba obangezogenen

L. 29. §. 2. *ff. de Donat.*

Adversus bonos mores & jus gentium festinare

Anno 1690. stinare dicitur, qui solicitus est de hereditate viventis.

Natan. Fr. *de Pact. Succ. n.* 61.

Und entstehet aus einem solchen Vertrage auch nicht einmahl naturalis obligatio; sondern die nullität hänget ihm an/ sicut lepra leproso. Denn es hat ja dieses pactum weder materiam, noch formam, noch causam efficientem Nicht diese/ weil die Gesetze selbige verbieten/und bey Strafe der Confiscation annulliren; es mangelt auch der Consens des hochseel. Printzens/ der/ wenn Er schon gewust/ daß man Ihme die Exequien bey lebendigem Leibe halten wolle (vivo & videnti funus acerbissimum ducere, wie

Cothmann. *Vol.* 3. *resp.* 44. *n.* 73.

redet (und sich nicht zuwieder seyn lassen möge/ dennoch nicht consentiren können/ ne quidem tutore Autore, im Fall auch ein testamentirlicher Fürstl. Vormund vorhanden und damit zufrieden gewesen. Es mangelt an der Käyserl. Confirmation, es mangelt auch an materia, denn eine solche Erbschafft oder Lehns-Anfall ist kein habile objectum pacti successorii.

Wann nun gleich die Herren Väter sich und Ihre Fürstl. Erben zur observanz dieses Vertrags verbinden wollen/ haben sie es doch wegen Untüchtigkeit der Sache und contra intentionem legum nicht thun mögen; denn/ wenn die pacta und facta Principum nicht æquitatem & justitiam zu Gefehrden haben/ verbinden sie ihre Fürstl. Successores nicht/ non enim magis pacta sunt, quam si nummus falsus nummus quoque dicatur.

in *L. omnes cum* Gloss. C. *de heredit.*

So gar / daß auch die Herren Väter dero Herren Söhne hierzu nicht vinculiren mögen.

Myler. *nomolog. C.* 16. §. 6.

Denn gleichwie der Herren Hertzoge zu Weimar Fürstl. Durchl. Durchl. nicht ihrem Herren Vatr/ sondern dem primo acquirenti succediren.

Wesenb. *cons.* 38. *n.* 82.
Mynf. *L.* 2. *O.* 94. *n.* 66.
Gail. *Lib.* 2. *de Pac. Publ. c.* 13. *n.* 7. & 8.
ubi communem hanc esse dicit.

Also sind sie auch dessen factum zu præstiren unverbunden / und gilt hier keines Weges was der Feudistarum Regula sonst mit sich bringet. Wenn ein Sohn seines Vaters Erbe worden / so muß Er dessen facta gelten /

Per 2. F. 45. & tradita
Rosenthal, *de F. C.* 9. *n.* 2. *concl.* 69.

Massen eben dieser vortreffliche Rechts-Lehrer seine doctrin. n. 12. & 13. limitiret/ nemlich / daß ein Sohn daran nicht gebunden sey/ wenn es ein factum illicitum ist / und der Sohn eines ex beneficio legis habenden Privilegii aut juris beraubet werden solte: Patet enim liberis præjudicare non potest.

L. 114. §. divi. 14. v. *quod si libeiis,* & *ibi* DD.
Bald. in L. 1. in fine C. *per quas personas nobis acquiritur.*

Gleichwie nun das erstere Pactum de Anno 1683. null und nichtig ist/ allerdings dann Herrn Hertzog Johann Georgens hochseel. Durchl. ihme selbst nicht viel Krafft zugetrauet/ denn sie sonsten nicht nöthig gehabt hätten/ es durch dero jüngere Herren Vettere zu Weimar ratificiren zu lassen; also haben sich Ihre Durchl. Durchl. zu Weimar durch den Recess de Anno 1685. darzu aufs neue auch nicht verpflichten können/ quod enim ab initio vitiosum, tractu temporis convalidari non potest. Anno 1690.

Es thuts auch die Reiteration nicht/ denn die Wunde violatæ legis war ohne die Panacee der Kayserl. autorität unheilbar/ denn zu geschweigen/ daß Herrn Hertzog Johann Ernsts Durchl. so bald als sie Wissenschafft von dem grossen præjudiz dieses Vergleichs erhalten/aufs eyfrigste contradiciret haben; So schadet auch Ihrer Durchl. dem regierenden Herrn Hertzoge zu Weimar die gemißbilligte confirmatio & ratificatio de Anno 1688. keines Wegen.

Cravetta *consil.* 494. *n.* 16. & 17.
Card. Tusch. *T. IV. Lit.* 9. *Concl.* 28. *à num.* 102. *usque* 120.

Neque multoties facta repetitio potest robur conciliare actui prohibito.

Auth. *signa mulier*, post L. 22. C. *de SCto Velej.* ibique Gotof. Bald. & Jason.

Dazu denn sonderlich kömmt/daß obangeregter massen die Rechte einen Abscheu dafür haben/ wenn ein Vormund de quota hereditatis pupilli sui paciscire will. Nun sind es jederzeit Fürstl. Vormünder gewesen/ die das Pactum errichtet oder erneuert; also hindert die mehr als einfache prohibitio legis die vereinte Krafft des Successions-Pacti desto mehr/ Ihre Durchl. der regierende Hertzog/ gegen die solch pactum sehr ist urgiret worden/ haben es in den Vergleich de Anno 1688. zu Abkommung des verdrießlichen Vormundschaffts-Streits/ in quantum de jure valere posset, mit einsetzen lassen; solchem verbothenen nichtigen Wercke aber einige neue Krafft zu geben/ hat in dero Mächten nicht gestanden. Es war auch eine vergebliche Sache/ die Bestätigung dieses pacti vettiti der von Sachsen-Eisenach beschehenen Hinlassung des Vormundschaffts-Streits entgegen oder zur Compensation zu setzen/ sintemahln durch eben diesen Recess das Principium affirmiret wird: Der senior domus und nächster Agnat soll allein die Tutel haben/ Ergo gestehet Sachsen-Eisenach/ daß es diesen Tutelar-Streit ohne Grund erreget/ das Gegen-Præstandum soll ein neu robur dem jenigen geben/ was ipso jure todt ist.

Hic non datur resurrectio mortuorum, und dahero kam es/ daß der Herr Kayserl. Commissarien Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. durch aus kein Wort von dem renovata reoovatione vermeintlich von den Todten wieder erweckten pacto melden wollen/ sondern blosser Dinge/ daß der Tutelar-Streit beygelegt/ an Kayserl. Maj. berichteten / und auch des darüber errichteten Vormundschaffts-Pacti prudentissimo consilio nicht erwehnen wolten/ welches ein starckes argument wieder die ex garantia hergehohlte Krafft geben kan.

Gewißlich hat es mit solchen Verträgen/ die contra jus prohibitum & bonos mores gemachet werden / die Bewandnis / daß sie

weder

Anno 1690. weder in foro soli, wie schon dargethan noch foro poli oder im Gewissen verbindlich sind.

Rosenthal. *l.* 7. *Concl.* 25. *lit. i.*

Da Er zuverlässiger Weise / daß dieses communis opinio Doctorum sey / und deshalber an die 40. berühmte JCtos anführet / welches desto mehr Grund hat / alldieweil auch die Canonisten in grosser Anzahl dieses lehren / daß / wenn gleich ein Cörperlicher Eyd mit der grösten solennität (dergleichen doch die Worte: bey Fürstl. Ehren und an Eydes statt nicht sind /

Dr. Struv. *E.* 27. *th.* 11. & 12.
Myler. *L. cit. cap.* 6. 5. 2. *th.* 32.

Quia hæ clausulæ magis ex usu Notariorum & Secretariorum, quam singulari prius interposita certioratione instrumentis obligatoriis inseruntur. Test. & annorat.

Josia Noldenio *de Nobil.* C. 12. *n.* 47.
Anthon de Freundeberg *de rescript. mor. c.* 30. *in fin.*

Inmassen des regierenden Herrn Hertzogs Fürstl. Durchl. mir selbst geklagt und betheuret / daß / Ihro diese Worte bey dem Vortrage und Ausholung Ihrer Fürstl. ratification und Consenses nicht erklähret / noch sie darauf sich mit Eyde im Gewissen zu verbinden induciret worden) wissentlich und wohlbedächtlich abgeschworen worden wäre / selbige doch ausser einiger Würckung die Christ-Fürstl. Gewissen zu stringiren / dahin fielen / quod enim malè juratur, pejus servatur, & in male promissis rescindenda fides, wie hiervon post Augustinum in terminis bezeugen.

Natan. Tr. *de Pactis n.* 60.
Gail. 2. *obs.* 125. *n.* 2. & *th.* 155. *pr.*
Fachin. 2. *Controv.* 101.
Theod. *de pactis success. th.* 4. *l. d.*
Balduin. *L.* 2. *C.* 9. *Cas. Cons. C.* 13. & *c.* 17.

In tantum, ut nec contraveniens huic juramento perjurus fuit.

Dd. in *L. si quis pr. de L.* 3.
Decian. Fr. *Crim. C.* 11. *n.* 32.
Klock. 3. *Cons.* 122. *n.* 19.
Conf. Peck. *de regul. Jur. m.* 6. 55. *n.* 2. *ubi addit. n.* 6.

Ampliationem non esse scil. obligatorium juramentum tale, etiamsi partes sciverint, stipulationem impossibilem i. e. turpem esse, sufficit enim quod lex certa sit.

L. *Leges Sacratissima C. de Leg.*

Ja / es gehet dieser JCtus dahin / daß er den pro ipso facto perjuro und einem delinquenten hält / welcher sich über einem solchen Geschäffte eydlich verbunden hat / non 6.

Ampl. 4. & 8.
Conf. Cacherm. *Dec.* 100. *n.* 36. *seqq.*

Alldieweil nicht die äusserliche beschworne Verwahrung / sondern der Actus und die Sache / welche beschwohren wird / anzusehen ist / daferne nun der Actus de jure licitus, gehet eine solche eydliche Verwestung allerdings zur grössesten / und bey Verlust der ewigen Seeligkeit haltbahren Verbindlichkeit.

L. ult. *d. q. fatis d. cog.*
L. 5. *C. de L. l.*
L. fin. *de non num. pec.*

Ist aber die Handlung verworffen und ungültig / so kan sie auch durch 1000. nicht con- Anno 1690. validiret werden.

Corruente enim pacto & ipsum vinculum juratum corruat oportet, quia imitatur naturam contractus s. p. juramentum enim supponit rem honestam certam, (ubi enim veritas & certitudo locum non habent, nec juramentum locum habebit.

Lex fin. *Cod. de non num. pec.*
Balduin. *Cas. Cons. L.* 2. *C.* 9. *C.* 4.

Welches mit vielen andern Exempeln bestätiget

D. Struv. *Synt. J. C. Ex.* 17. *th.* 23.
Conf. Rosenthal. C. 4. *de F. concl. tot. n.* 5. *lit.* 6.

Und wäre dieses genug / die Fürstl. Eisenaichische Prætension abzulehnen und zu bewähren / daß der Herren Hertzoge zu Weimar Fürstl. Durchl. Durchl. an solches pactum nicht gebunden wären / es ist aber noch mehr anzumercken / daß dieses pactum auch äusserlich die substantial-requisita nicht habe / sondern ihme entgegen stehe

2. Exceptio implementi non secuti,

Zwar haben die ersten Fürstl. Herren Paciscentes der Röm. Kayserl. Maj. Confirmation nicht bedungen / und in dem renovatorio de Anno 1685. ist selbige noch darzu remotivè angeführet. In dem letztern aber de Anno 1688. hat man zwar sich besser in das Gleiß richten wollen / und daß man Ihre Maj. darumb ersuchen wolte / disponiret; allein / wie es mit der gäntzlichen omission dahin zustellen / was der Reichs-Hof-Rath darzu sagen wird / also hat es mit dem angezogenen Exempel des Eisenbergischen Vertrags eine gantz andere Beschaffenheit / denn da stunde der Anfall nahe vor Augen / Hertzog Johann Ernst zu Eisenach war der Zeit 65. Jahr alt / hatte in 38. Jahrer kein Kind gezeuget / es war alle Hoffnung zu Fürst-männlichen Leibes-Erben gantz verloschen / und gienge das pactum aufm Füsse freund-vetterlicher Gleichheit / eben als wenn kein Vertrag da wäre / und der Anfall in die Häupter inter collaterales pari numero & gradu ertheilet werden solte / ohne daß ein Hauß vor dem andern Vortheil haben solte / ja es war mehr ein Vergleich über dem Modo der Possess nach beschehenem Anfall zu ergreiffen / und in guter Ordnung alles zu verrichten / als daß man von der Landes-Theilung und Erbfalls-Quoten disponiret / man kame auch deßhalber Hauptsächlich nicht zusammen / sondern tractirte viel andere aus der alten Landes-Gemeinschafft noch herrührende Sachen / Peræquation der Grafen und Herren / und erwehnte des Eisenachis. Anfalls in §. 14. auf gleichsam beyläuffig beschehene Erinnerung; es wurde auch solche Abrede zur observanz gebracht / und weil keine læsion dabey / die Lande nach dem gemeinen Rechte getheilet / dabey die Röm. Kayserl. Maj. der Confirmation halber weniger Interesse hatten. Wiewohl wenn eine materia litis darinnen verborgen geworfen / oder darob resultiret wäre / und man den §. 14. des Eissenbergischen Vertrages pro genuino pacto super hereditate Agnati non consentientis erachten wollen / dennoch auch auf die Invalidität aus Abgange der Kayserl. Confirmation erkennet werden müssen / allhier aber paciscirет man super hereditate certi Principis non consentientis

Anno 1690. sentientis, die auf gantz ungewissen Anfall beruhet hat / indem (1) der hochseel. Printz der von Gott und der Natur empfangenen Begabnis nach / wohl zum rechten Alter Fürstl. Heyrath und Posterität gelangen können / das Pactum (2) führet eine wiederrechtliche Ungleichheit / und dahero læsiones & odia mit sich. (3) wird als wiederrechtlich impugniret / und kömt man (4) zur Contradiction über dem substantial-requisito der Kayserl. Confirmation, demnach nimt mich fast wunder / warumb in dem letztern Pacto de Anno 1688. diese formalien eingeschlossen / daß / wenn wieder Vermuthen die Kayserl. Confirmation nicht zu erhalten / (quare dubitatum?) beyde hohe Theile nichts desto weniger an berührtes pactum successorium auf das kräfftigste verbunden seyn und bleiben solten. Diese Worte importiren etwas sonderbahres / gleich als wenn Fürsten des Reichs Ihre contra prohibitionem legum gefaßte Conventiones über denen Reichs-Lehen ohne Kayserl. Consens und autorität kräfftig zu sprechen befugt wären. Zum wenigsten möchte es etwa den Verstand und Absehen haben / daß man actionem ad interesse haben könte / im Fall der Kayserl. Thron solche Verträge verunbilligte. Daß aber aus einem pacto ipso jure nullo keine obligatio naturalis entstehen könne / ist aus obigen erinnerlich / und erscheinet klar / ex

L. 6. C. de Pactis.
Latè Wesenb. 1. *Consil.* 131. *n.* 151.

adeo, ut nec ope exceptionis possessio, ex ejusmodi pacto acquisita, defendi aut retineri queat.

Jason. *ad* 1. §. *si vir & uxor. D. de acq. poss.*
Petrus Costat. *ad L. 26. de Donat. inter vir. & uxor*

also hat auch die jüngst von dem Herrn Eisenachischen Abgesandten hoch urgirte actio ad interesse keinen Grund / non entia nullæ actiones,

Rota *decis.* 572. *n.* 9.
Menoch. *cons.* 230. *n.* 13.
Klok 3. *Cons.* 122. *n.* 19.

Wenn dieses Eisen aufs rechte Amboß kommen soll / wird es anders geschmiedet werden / und wohl dabey bleiben / daß solch Pactum von Kayserl. Maj verworffen werden möchte / denn das complementum, omnis vis & robur und die labefactatio telorum, quibus leges & Doctores insurgunt contra tale pactum muß vom Kayserl. Throne herrühren / dieses bekräfftigen

1.) Rechts-Gründe a.) und der Rechts-Lehrer Meinungen b.)

a.) Quotiescunque dispositio bonorum alicujus est restricta, toties consensus illius est adhibendus, per quem libertas restricta.

Arg. L. 39. C. *de adoptionibus.*

Nun kan aber die Röm. Kayserl. Maj. durch Ihre Contradiction den Actum oder dieses Successions-Pactum verhindern /

§. 30. *Capit. Leop.*

der gemeinen Lehn Rechte nicht zu gedencken ; so geben die Kayserl. Wahl-Capitulationes, die

Leop. *art.* 39.

daß / was von dem Lehnthumb dependiret / nothwendig von Kayserl. Maj. confirmiret Anno 1690.
werden müsse ; denn / gleichwie Ihre Kayserl. Maj. gebunden sind / die Stände mit Edition der pactorum familiæ in allodialibus nicht zu beschwehren ; also ist dargegen unläugbar / daß neue Pacta uber dem Reichs-Lehnthum ohne Ihro Maj. ja bey Sachen von hohem præjudiz Anfangs der Churfürsten / auch nach Gelegenheit der Fürsten und Stände Rechts-Bedencken und allergnädigster Bewilligung ungültig seyn müssen. Zu dem wäre nicht nöthig gewesen / wenn solcherley Pacta ohne Confirmation was gelten könten / daß Kayser Carl IV. in der Bestätigung der Erb-Verbrüderung zwischen den Landgrafen in Thüringen / numehro Sachsen / und Hessen disponiret / daß kein Recht oder Gewonheit wieder solche Confraternität angezogen werden solte.

b.) Welches die furtrefflichsten Alten und neuen Rechts-Lehrer bekräfftigen / deren nachfolgende Kayserl. Königl. und andere Cancellarii und Cammer-Gerichts-Assessores gewesen / die aus Erfahrung wohl gewust / was man am Kayserl. Hofe von dergleichen unvollkommenen Pactis zu sprechen habe.

Uldar Zasius *l.* 2. *cons.* 1. *n.* 20. *& tot.*
Mynf. Dec. 1. *resp.* 10. *n.* 86.
Gail. 2. *l. obs.* 127. *n.* 5. *seqq.*
Reinking. 1. *cl.* 4. *c.* 18. *in fin.*
Besn. C. 10. *de Pact. fam. illustr.*
Carpz. *de confrat. Sax. & Hass. th.* 33.

2.) Die Exempel in diesem Fürstl. und andern Erb-Verbrüderten Häusern.

Fuhrwahr das Erb-Verbrüderungs-Pactum zwischen Sachsen / Brandenburg und Hessen hat der Kayser Rudolf nicht confirmiren wollen / und die Herren Erb-Verbrüderte selbst haben solche dubia gefunden / daß sie die homagial obligation den Unterthanen deshalber / daß die Kayserl. Confirmation ermangelt / nicht anmuthen mögen / ne frustra jurent, da es doch gantz ein anders ist / wenn Reichs-Fürsten pro conservatione familiarum unter sich Erb-Verbrüderungen oder pacta acquisitiva machen / als wenn ihrer zween de tertii non consentientis, & si sciret & per ætatem contradicere valeret, summopere contradicturi Principia hereditate sich vereinbahren wollen / das hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich hat zwar das privilegium allerhand statuta familiarum de successione zumahl zu machen / aber doch anders nicht / als aus Begnadigung der Kayserl. Maj. Von dem Fürstl. Hause Braunschweig sind die Exempel auch bekandt / desgleichen von dem Fürstl. Hauß Julich / das Fürstl. Hauß Hessen unter sich hat auch nicht einmahl an der Kayserl. Confirmation gnug gehabt / sondern per sanctionem pragmaticam und den Reichs-Abschied den pactis unter sich die Krafft und Verbindlichkeit gesucht und erworben.

Aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ ist das Pfältzische Exempel annoch erinnerlich / von mehrern Fürstl. Häusern / Würtenberg / Baden / Nassau und andern im Reiche könte auch die Nothwendigkeit der Kayserl. Confirmation gesaget werden / wann man nicht studium brevitatis halten müste.

Nun mangelt aber dem Fürstl. Jenaischen Pacto dieses wesentliche Stücke und die Seele / nemlich die Kayserl. Confirmation, darumb ist es

Anno 1690. es auch vor unvollkommen und unverbindlich zu achten.

Ob mehr angeregter Erb-Nehmungs-Vergleich sich bey der honnetten Welt in der Blösse und verhaßeten Zustande/ wie es liegt/ sehr recommendire? ist fast zu zweifeln/daß die leges civiles in conscientia obligiren ist/ ist ausgemacht/ es weisen auch die Theologi der Augspurgischen Confession verwandten Kirchen einmüthig dahin an/ aus des Apostels Pauli ad Rom. XIII. und wo grosse Herren entweder Gedings-Weise oder per modum voluntariæ receptionis, etwas unter sich pro lege & cynosura ordnen/ wie ein Fürstl. Hauß mit dem Kayserl. Recht geschehen/ in Sachen/ da die Sächsis. Rechte nichts disponiren/ dabey muß es billig bleiben/ nun erinnert sichs aus voran-geführten Gründen/ daß dieser Vertrag contra prohibitionem legum, contra jus civile & bonos mores sey/ also im Grunde und Wurtzel nichts tauge; so wird demnach auch schlechte honneur davon zu erlangen seyn/ wenn man ihn gleich halten wolte/ es habe denn Veranlaß dazu gethan/ wer da wolte. Denn es ist nicht zu billigen die geheime Intrigues, die etwa vorgegangen/ lässet man ad loca silentium billig verworffen bleiben/ und wird nur von der Ursache/ die im ersten Pacto enthalten ist/ ein Wort zu melden seyn.

Die causa procatarctica wird angeführet:

1) Trifftige Ursachen/ darunter die damahls grassirende Contagion gerechnet wird.

2) Der Scopus, Verhütung der Collisionen und Mißverstande.

3) Bevestigung dessen/ was æquum & bonum. Wie wohl oder übel diese Dinge eingeführet worden/ mögen andere beurtheilen. Allhier will man mit geziemenden Respect zu bedencken überlassen/ ob eine im Lande zu grassiren anfangende Contagion ein pactum ipso jure nullum & iniquum veranlassen könne. Mortis cujusque dies est incertus, und kan cogitatio etiam instantaneæ mortis keinen defectum legalem suppliren/ und das votum captandæ mortis alienæ außer seiner præsumtion setzen/ quod à moribus bonis est alienum, plerumque tristissimi eventus.

Lit. C. *de inutil. stip.*

Gail. 2. *observ.* 125. *n.* 4.

Vielmehr hat man zu dergleichen Seiten mehr auf die Beschickung seines eigenen Hauses/ als frembder Erbschafft acquisition zu gedencken/ zumahl dahin zu sehen/ daß aller Streit und Unwill unter denen hinterlassenen Erben verhütet werde. Wodurch kan aber die intendirte Richtigkeit besser assequiret werden/ als wenn man einen ungewissen Anfall unter der disposition gemeiner und sonderbahrer Rechte lässet.

Nur vergleiche wieder die vorigen & contra tenorem & prohibitionem legum, wieder die Art der Lobseligsten Chur-und Fürstl. Vorfahren zu machen/ wäre nicht Richtigkeit zu pflantzen/ sondern per introductionem inæqualitatis & læsionis das Pomum Eridos einzuwerffen/ und die Häuser in Mißtrauen und Streit zu verwickeln. Nun seynd ja die jura Cæsarea & Saxonica klahr/ und die Kayserl. Lehn-Briefe geben keine andere Maße/ als daß die in communione feudorum stehende Fürsten paria jura von dem primo acquirente herhaben/ und hier nicht der status zu formiren gewesen/ daß man Ihrer Durchl. dem Printzen/ als einem Fürstl. Collaterali, succedire. Anno 1690.

Dieweil aber ein Theil mehr als das andere aucupiret/ fällt man dahin/ daß/ was richtig ist/ unrichtig heissen muß/ und solches zum objecto litis, darüber Richtigkeit zu treffen sey/ constituiret wird. Wie nun redliche rechtschaffene Ministri billig aufs æquum & bonum, so fern es in dem jure naturali, divino & civili, vel etiam recepto statutario gegründet/ ihr Haupt-Absehen richten; also und weil durch Hinlassung dieses unbilligen Vergleichs die Gleich-und Richtigkeit/ reducendo jura successionis ad jura hactenus recepta und Gleichheit der Theilung am allerbesten und glückseligsten erhoben werden mag/ wird man vor GOtt und erbarn Welt mehr faveur und Ehre haben/ auf den gebahnten Weg zurück zu treten/ als auf einem schlüpferigen Pfade eines solchen neuen unbeständigen Vertrags zu wandeln. Noch ist mit zwey Worten anzufügen/ daß auch an Sachsen-Eisenachis. Seiten dem pacto sein Genügen nicht geschehen/ denn man hätte allda eyfriger auf die essentialia sehen/und die Kayserl. Confirmation auszuwürcken urgiren sollen. So hat man auch super modo apprehendendi possessionem sich verzinbahren wollen/ welches auch nicht geschehen. Es bezeugen auch die Acta und die noch unvollzogenen originalia, daß das beste/ letzte und richtig adjoustirte Exemplar von Sachsen-Weimar nicht unterschrieben noch besiegelt/ und also auch desfalls die Freyheit ab obligatione (wenn eine fingendo per impossibile vorhanden seyn können) erhalten worden.

Von der utilität dieser reduction iniquæ conventionis ad principia æquitatis & juris constituti viel zu melden/ gehörte mehr zur Rhetoric; jedoch ist mit zwey Worten unangezeigt nicht zu lassen/ daß der Nutz so groß seyn kan/ daß man auch ein speciosius jus quam Isenacense amore Pacis & Harmoniæ in domo, vel si hoc displiceat, metu pejoris eventus abandonniren/ als sich einer grossen schadhafften distraction unterwürffig machen sollen. Einmahl ist gewiß/ daß Ihre Fürstl. Durchl. Durchl. zu Weimar die beatitudinem possessionis vor sich haben/ und weil der Kayserl. Hof auf das Pactum nicht sehen kan/noch wird/ eher contra malè fundatam postulationem der $\frac{2}{3}$ mandatum manutenentiæ, als monitorium pro admittenda compossessione erkennet werden möchte. So lange nun Ihre Fürstl. Durchl. zu Eisenach außer Possess stehen/ geniessen sie ihre unstreitigen Helffte mit gar nichts/ und haben zu Erlangung ihres Contingents noch viel Mühe anzuwenden/ mit Gewalt sich in die Possess zu dringen/ wird ohne frembde Hülffe nicht geschehen mögen. Diese ist sehr kostbahr und mißlich/ Defensores non rarò degenerant in Devoratores, solten die Fürstl. Herren Garants (deren Garantie doch weiter nicht/ als auf die Vormundschaffts-Sachen/ dazu die Kayserl. Commission sie einschräncket/ zu verstehen/ wegen der Successions-Sache aber nichts effectuiren kan/ in causa ad reservata Cæsarea pertinente contra legum robur intentata) Hülffe mit Mannschafft zu leisten angeruffen werden. So ist zu vermuthen/ sie werden sich auf die Requisition zu rüsten in hohes Bedencken ziehen/ aufm Fall aber der Würck-

Anno 1690 lichkeit stehet zu bedencken/ wie bald oder langsam Dero Trouppes wieder aus den eroberten Aemtern los zu werden / es gehöret darzu ein ziemlicher Verlag an Gelde/ die Unterthanen inclinieren allesamt nach Weimar / und wenn es an das Faust-Recht kommet / welches GOtt in allen Gnaden verhüten wolle / so würde es noch manchen blutigen Kopf setzen / Ihre Durchl. zu Weimar würden sich nicht weniger / ob zwar auch mit frembder Allianz, retten / führeten jedoch den Krieg aus dem gemeinschafftlichen Fürstenthum. Wer wolte aber zu der Zeit / zumahl da jederman seine Macht und Waffen gegen die Erb-Feinde des Reichs zu wenden beflissen seyn solle/ in propria viscera zu wüten rathen / oder da Ers verhindern kan/ zulassen ? Ja die Röm. Kayserl. Maj. selbst werden diese dem publico hochschädliche Trennung verhüten und wenden / darüber Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / als Crayß-Obrister / leicht was zu thun und die bißher so sorgfältig abgekehrte Winter-Quartiere per obliquum bekommen/ der total Ruin der alten und itzigen de novo wieder gewinnenden Lande steht vor Augen / und ist es leichter das extremum anzugreiffen / als dem ex extremis resultirenden Verderben und Untergang wieder zu steuern / dubia semper est alea Martis.

Endlich ist finis belli doch pax, und muß es zum Vergleich oder rechtlichen Austrage kommen / nulli fere & pauci Principes sunt . qui postquam semel aliquid occuparunt, quocunque modo illud restituere velint, zumahl es keinem an Coloribus & prætextibus mangelt. Hier haben aber die Herren Hertzoge von Weimar das Recht vor sich / kein hoher Reichs-Tribunal kan und wird es ihnen aberkennen / und weiß man die Langsamkeit der Processe im Reiche unter grossen Herren. Gedeyht es nun endlich / wer weiß wer es erlebet/ zum Definitiv-Urthel / fället diese wiederig aus/ so wird die Execution doch schwer hergehen / und das Fürstl. possidirende auch in Rechten obsinirende Theil die Kriegs-und andere Kosten vorhero refundiret haben wollen / und sich mit dem jure retentionis de novo aufhalten; & quotidie nascuntur casus, qui possessores contra impetum aliorum defendunt. Welches wie auch die mehrern evenements und tristia fata inter futura contingentia zwar zu rechnen / jedoch aber auch ex causis antecedentibus & concomitantibus facile divinabilia seynd. So Eisenach viam amicabilis compositionis erwehlet / welchem die prudentia an hand gehet / in difficilibus quippe molestisque consiliis eam partem pro facili optabilique ducere sapientia Principis est, quæ aut necessaria est, aut quæ difficultatis minus ac periculi habere videtur , wie solches die Christl. Politic vermag ; so ist ja auch besser / man vertrage sich vor dem blutigen und rechtlichen Kriege / als hernach / dann dieses geschiehet minore sumptu & periculo , ist in allen Rechten und der natürlichen Billigkeit gegründet / GOtt und Menschen wohlgefällig / daher dem Seegen näher ; denn alle Verträge sind in gemein besser / als Processe / will nicht sagen / Krieg / wegen des dubii eventus. Die Schäden und Kostbarkeiten werden vermieden / man erhält die Unterthanen bey Liebe / und conserviret die wenigen Kräffte / solche contra communes hostes zu gebrauchen / da sonst die Lande unbrauchbar ad proprium militem sustentandum , und andern zum Raube werden können und würden / wann auch gleich Sachsen-Eisenach in causa endlich obtiniren solte / dennoch wenig Vortheil dabey seyn. Anno 1690

Alldieweiln denn nun des Regierenden Herrn Hertzogs zu Weimar Fürstl. Durchl. aus lauterer Liebe zur gemeinnützlichen Eintracht / mit Hindansetzung eigenen Interesse , generosa mente , ein ansehnliches præcipuum bereits an das Fürstl. Eisenachische Theil bewilliget/lebet man der getrösteten Hoffnung / wenn man allda alles wohl erwegen wird / es dürffte nicht ausgeschlagen / sondern zu Gottes Ehre / des Fürstl. Hauses mehrerer Verbindung / des Vaterlandes Besten / und der armen Unterthanen Wohlfahrt ein Vergleich nach Recht und Billigkeit erreichet werden können.

Salvo meliore judicio.

Num. XIV.

Gutachten über das zwischen Sachsen Weimar und Sachsen-Eisenach wegen der Succeßion in die Sachsen-Jehnaische Landes Portion , errichtete Pactum, Anno 1690.

Nachdem Sachsen-Eisenach die itzige Jenaische Succeßions-Sache nicht nach denen gemeinen Rechten / wie Sachsen-Weimar dahin gehet / sondern nach dem zwischen beyden hohen Theilen Fürstl. Eltern aufgerichteten und von Ihnen selbst hiernächst erneuerten / auch bey erfolgtem Vormundschaffts-Streit durch den Gothaischen Recess wiederhohlten pacto succeßorio entschieden haben will; so hat man solchem postulato zu begegnen sich auf das jenige blosser Dings zu beziehen / was über der Ungültigkeit dieses obwohl von denen Hhn. Söhnen der Fürstl. Paciscenten wiederhohlten pacti succeßorii in dem Sachsen-Weimarischen festen Bestand der Vormundschafft weitläufftig deduciret worden / zumahl dem jenigen / was der Sachsen-Eisenachische Theil in seinem zum Druck gebrachten aber biß daher verborgen gehaltenen Unterricht und Vorstellung angeführet / entweder daselbst in berührtem festen Bestandt vorgebogen / und leicht zu beantworten / oder doch in Verkehrung einiger doctrinarum juris , und sonderlich in folgenden bestehet / als (1) Hätten die pacta ihre Gültigkeit in feudis, quoniam hæc pactis acquirantur & per investituram deferantur, (2) Es benwohl in denen fideicommissis, denen die feuda æquipariret würden / (3) Seynd ja die pacta auch super succeßione de jure gentium gültig/und seynd also nun contra bonos mores civiles , wie H. Pistor. anführet / (4) Wer potestatem condendi statuta habe / wie ein Fürst des Reich / der könne auch pacta und statuta de succedendo aufrichten /

(5) Stün-

Anno 1690. (5) Stünden die Herren Paciscenten in simultanea investitura, hätten auch die Lande noch in Gemeinschafft / und hätten also nicht anderst / als super bonis communibus disponiret. (6) Könne ein fideicommissarius wohl super re sibi relicta, vivente quamvis adhuc hærede fiduciario gravato, pacisciren. (7) Reden H. Pistor. und andere nur de pactis successoriis privatorum / als anderer Herren Vasallen und Land'assen / denen die Hertzoge zu Sachsen nicht zu vergleichen. (8) Seynd Vasallen gar wohl bemächtiget / über der Theilung eines feudi, so ihnen zukommen werde / sich zu vergleichen / angesehen dem Lehn-Herren hierdurch kein præjudiz zuwachse / dann auf daß (1) wird geantwortet / daß von einem pacto inter Dominum & Vasallum, quô acquiritur feudum & per investituram firmatur, auf ein pactum inter duos agnatos, deren keiner weiß / ober zur Succession seines noch lebenden unmündigen Vetters gelangen werde / sondern der Natur nach sie beyde überleben könte / nicht zu schliessen / weiln jenen Falls super re propria, aber hierselbst super re aliena, ibi in casum certum & jam absolutum, hier aber in casum incertum, ibi super re vi conventionis deferenda, arbitrio Domini disponitur, aber hier von der Succession in bona inviti & ignorantis, und welche nicht per conventiones, sondern per modos, qui LL. definiti sunt, deferirt wird / neque agitur in contractu feudali de successione, quæ Domino fieri debeat, eique ignoranti & invito; sed quomodo ipsius Vasalli posteros, quibus uterque prospicit, sibi invicem in rem Domini succedere oporteat. Vielmehr ist das pactum Domus Saxonicæ cum Cæsare, tanquam Domino feudi, allerdings in seinem vigor, und ist von demselben ad Successorium inter Vasallos nicht zu argumentiren / unter denen die Succession ihre Masse ex pacto Cæsaris und observantia Domus hat / zu geschweigen / daß man alhier nicht in simplici feudo versiret / und nicht wohl ein Hauß im Röm. Reich ist / daß nicht plurima allodia in seinem Lande habe / adeo, ut in plerisque territoria jure allodiorum censeantur. Ad (2) ist wiederumb ein solch pactum, quo fideicommissum inter viros induci posse statuunt Doctores, nicht super re tertii, sondern hat seinen Ursprung von dem Domino rei oder fideicommittente selbst / dergleichen hier gar nicht ist; und über dieses ist ein pactum gentilitium, welches eine Familie (über derer Paciscenten eigene Güter) aufrichtet / einem fideicommisso nur gleich / aber an sich kein fideicommissum, gilt auch ohne dem nicht / als wann es per diuturnam observantiam zu einer consuetudine einer solchen Familie gediehen ist / es sey dann / daß darüber eine Confirmatio superioris ergangen wäre; einmal lässet sich eine rem alienam nicht mit einem fideicommisso graviren / und weil hier eine gäntzliche disparität / da der jenige / de cujus hæreditate pactum fiebat, nicht der fideicommittens selbst ist / auch vor denen paciscenten und deren Tod das pactum seinen Effect haben solte / da doch der jenige / so per pactum ein fideicommissum stifftet / dessen effectum nach seinem Todte zu haben begehret / so siehet man wohl / wie impertinent dieser Schluß sey / und daß es gar nicht folge / ego possum pacisci cum successore meo super re mea; Ergo successores mei super re mea me invito & ignorante pacisci possunt, item: Ego Anno 1690. pacíscor cum eo, quem credo mihi successurum. Ergo ipse potest cum alio super re mea pacisci, cum tamen ignorent; an mihi successuri sint, nisi ipsi mortem meam captent, de qua quidem ego cogitare possum, sed ipsi cogitare non debent. Die Gleichheit aber unter denen feudis und fideicommissis, weil auch unter beyden eine grosse Ungleichheit / kan kein argument für sich im Stand erhalten / und wann die Gleichheit in hoc articulo controverso gelten soll / ist die Sache richtig / daß super successione feudi agnati die pacta successoria illicita seyen. Ad (3) Ist auf keines privati Doctoris Meynung / dergleichen H. Pistor. auch anziehet / zu bauen / und seynd viele andere in den Gedancken / daß die ratio prohibitionis pactorum successoriorum, sonderlich aber der jenigen / von denen hier die Frage ist / super hereditate tertii viventis, quem, incertum est, ante nos decessurum esse, & ignorantis quidem, maxime à Tutore susceptum, eine moralität in sich habe / welche ausser Zweifel gegründet / und im übrigen dahin gestellet wird / ob die prohibitio generalis aller pactorum in complexu quoad certas species in ea prohibitione contentas nicht eine blosse rationem civilem habe / ut contra bonos mores civiles sit. Jedoch ist davon zu urtheilen überflüssig / weiln ein Stand des Reichs auch das jenige nicht vornehmen kan / quod contra bonos mores civiles vergit, indem Er an die allgemeine Reichs-Rechte gebunden ist. Ad (4) Ist darinnen ein Miß-Verstand / und ist zwar an dem / daß der jenige / der potestatem condendi statuta hat / (welche einige auch gar denen Ober- und Nieder-Gerichten beylegen wollen /) auch potestatem habe statuta condendi super successione seiner Unterthanen; auch kan wohl eine solche Persohn über ihre eigene Succesion mit ihren Stamms-Verwandten einige pacta aufrichten zur Conservation der Familien; worauf man bey privat-Persohnen keine reflexion nehmen kan. Es ist aber bekandt / daß gleichwie dißfalls wiederum übel ad pactum dritter Persohnen super successione in hereditatem alienam geschlossen wird / also auch dergleichen Stamm-Vereinigungen / wann der superior solche nicht in vim legis confirmirt / die posteros nicht binden / wann nicht die Kinder selbige beschworen / oder denen willig Folge leisten / und dißfalls dieselbe in eine consuetudinem illius familiæ erwachsen. Ad (5) kan man nicht finden / wie von der Gemeinschafft der Lehen / welche blosser Dings gegen die Kayserl. Maj. gerichtet ist / und die recognition angehet / auf die Lande selbst geschlossen werden möge / indem ja offenbahr / daß die beyden Herrn paciscenten so wenig einig Dominium an des Printzen Landes-Portion, als derselbe an ihren Landen gehabt. So kan auch ein simultaneè Investitus sich der geringsten disposition über ein feudum nicht anmassen / dergestalt / daß Er auch sein erlangtes Recht der gesambten Hand auf einen andern nicht bringen kan / wievielweniger daß Er über das ihme noch gar nicht gehörige Eigenthum disponiren wolte / da Er selbst vor dem Vasallo hinsterben kan. Ad (6) giebt man gerne zu / daß ein fideicommissarius super re sibi relicta vivente adhuc fiduciario disponiren könne / dann es hat der fideicommissarius schon würcklich die Succession und den Testatorem überlebet / dergleichen von

Anno 1690. denen Fürstl. Paciscenten dißfalls nicht gesagt werden kan/ auch ist der fideicommissarius von einem mehrern Recht/ dann er albereit erlanget hat/ etwas weder pacto noch testamento zu verordnen nicht bemächtiget/ ad (7) seynd derjenigen Doctorum argumenta, welche man dißseits angezogen und noch anzuziehen hat/ dergestalt beschaffen/ daß dieselbe auf personas publicas ebenwohl schliessen/ bevorab diese nirgendswo von denen legibus in diesem Fall ausgenommen/ ohne/ daß auch theils derselben expressè solche dispositiones legales auf personas publicas und deren pacta appliciren/ ad (8) lässet man dahin gestellet seyn/ daß viele pacta successoria in feudis unter denen agnatis aufgerichtet worden/ es hat auch dabey sein Bewenden/ wann der Lehn-Herr nichts dargegen/ daß ihme daran gelegen sey/ zu sagen hat/ dann solcher Gestalt muß auch derselbe die refutationem feudi in remotiorem agnatum geschehen lassen: allein es müssen die vasalli selbst freywillig bey einem solchen pacto beharren wollen/ sonst ist kein Zweifel/ daß auch dieselbe oder deren einer davon wohl abgehen kan/ und haben die jura feudalia darinn von dem jure civili nichts veränderliches/ gestalt auch hierzu sonderlich der H. Pistor. in dem festen Bestandt angezogen zu befinden. Daß nun aber in obberührten Sachsen-Eisenachischen Unterricht das gantze Fürstl. Schreiben Serenissimi sub dato 21. Martii 1685. eingeführet wird/ worinn sie setzen/ daß sie Dero Herrn Vaters factum zu præstiren gehalten/ und die Kayserl. Confirmation nicht nöthig sey/ wäre auch der Eisenbergische Recessus de Anno 1634. ehemal nicht confirmiret/ und doch gehalten; damit wird der Sache von Seiten Sachsen-Eisenach wenig geholffen/ denn wie dieses assertum de obligatione ad factum patris von einigen asserenten nicht dependiret, sondern ein Recht angehet/ welches durch eine nicht gegründete Meynung nicht umgekehret/ sondern einer solchen auch eigen gefasten Meynung jederzeit von den asserenten selbst wiedersprochen werden mag/ bevorab ein confessus de facto, wenn Er des Verstosses innen wird/ seine Confession allemahl/ und vielmehr derjenige/ qui positionem juris male applicatam esse ex post-facto experitur, solche seine application zurück ziehen/ und den Verstoß remonstriren kan/ inmassen der feste Bestandt zur Gnüge weiset/ daß die necessitas obligationis ad factum patris auf dieses factum beständig nicht gezogen werden möge/ insonderheit aber/ daß die Confirmatio Cæsaris allerdings vonnöthen/ und ohne dasselbe das gethane Versprechen unverbindlich sey. Noch auch hat das angeführte Exempel mit dem Eisenbergischen Vertrag etwas zu bedeuten/ als auf welches auch daselbst geantwortet/ und über dieses einen gemeinen Beyfall hat/ quod non exemplis, sed legibus judicandum sit, neque exempla singulorum, quæ ex arbitrio ipsorum proprio modum cupiunt, consuetudinem inducant, nedum ut certo juri derogent. Zu dem ein anderer sein Recht wohl verschencken mag/ der aber dadurch diesem sein Recht nicht entziehet/ ohne daß die Exempel unterschiedlicher Beschaffenheit/ auch dieses ein einiges/ und wann deren schon mehr wären/ dennoch dieselbe miteinander für Einführung einer Gewonheit contra leges civiles bonis moribus insistentes nicht hinlänglich seyn würden. Anno 1690.

Und biß hierhin ist so viel dargethan/ daß die Nichtigkeit des pacti successorii, wie es biß auf die Jenaische letzte Vormundschafft gestanden/ in denen Rechten wohl zu behaupten. Ist also übrig zu erwegen/ ob dem mehrangeregten pacto successorio durch den am 1. May. 1688. aufgerichteten Gothaischen Vergleich eine mehrere Krafft erworben sey? Wiewohl man nicht ohne/ daß wann Sachsen-Eisenach auf seiner Hut gestanden/ und solchem letzern Vergleich nachgesetzet/ so dann dasselbe numehro auf das darinn wiederhohlte pactum successorium viel vester würde bauen können. Dieweil aber solches nicht geschehen/ so scheinet es/ daß durch diesen Gothaischen Vergleich in effectu das pactum wo nicht mehr geschwächt/ dennoch zu einer mehrern Verbindlichkeit nicht gebracht worden sey. Dann (1) ist wohl ausser Streit/ daß die blosse Wiederhohlung eines pacti successorii, wann auch schon dieselbe zum öfftermahl geschehe/ dasselbe nichts desto kräfftiger machen könne/ als lange demselben es an denen substantialibus mangelt. (2) Nach der Ordnung des Recesses und dessen Innhalt zu gehen/ wird zwar darinnen gesetzt/ daß das pactum successorium in seinem verbindlichen vigor und Bestande allerdings zu lassen/ und darwieder Sachsen-Weymar ichtwas nimmer moviren wolle. Allein es hat das pactum in der That biß dahin keinen verbindlichen vigorem, sondern wäre Sachsen-Eisenach durch den Gothaischen Recess auf dem Wege/ darauf sie dem pacto successorio hätten den vigorem zu Wege bringen können/ welchen Weg/ nachdem es sich so wenig angelegen seyn lassen/ so verbindet dahero Serenissimum diese Zusage nicht/ weil dieselbe zu verstehen in eventum, da man solchem Gothaischen Recess nachgegangen/ und die darinn bedungene præsupposita annoch vor dem Fall zum Stande gebracht hätte. (3) haben Serenissimi Durchl. Dero officia bey Herrn Hertzog Johann Ernsts Durchl. aufs möglichste anzuwenden versprochen. Es hat aber Sachsen-Eisenach bey Herrn Hertzog Johann Ernsten sich selbst nicht bemühet/ ohne welches die officia Serenissimi noch viel weniger/ wann sie sonst kräfftig seyn mögen/ hätten etwas verfangen können. Und weil demnach dieses eine Conditio, sine qua non potuit adstringi ad pactum successorium, Serenissimus Hertzog Johann Ernst aber dem pacto beständig wiedersprochen/ so kan auch der Recessus Gothanus solchem pacto keine mehrere validitet geben/ weder es vorhin gehabt hat. Vielmehr hat Sachsen-Eisenach (4) durch den Recessum Gothanum zu erkennen gegeben/ daß es dem pacto successorio nicht traue/ weiln Serenissimus sich darzu von neuen verbinden/ und auch Hertzog Johann Ernsts &c. dazu ex integro gezogen werden sollen. (5) Haben beyde Theile/ vermöge ausdrücklicher Bedingung in recessu Gothano die Kayserl. Maj. und Dero confirmation mehr berührten pacti successorii ersuchen wollen; hat man also/ wie vorhin von Sachsen-Weimar behauptet worden/ auch Sachsen-Eisenachischen Theils/ die Confirmation nöthig zu seyn erachtet/ die aber nicht erfolget/ noch auch

Sachsen-

Anno 1690. Sachsen-Weimar zu deren Erhaltung sich zu bemühen numehro vermacht werden können / quia nunc res amplius integra non est, und der Fall / da das pactum invalidum gewesen/durch die jura communia und observantiam domus decidirt und determinirt ist / daß Serenissimus Vinariensis quartam partem, wie auch dessen Herr Bruder haben soll / wie solche denenselben angefallen. Es haben auch die Herren Eisenach. sich den Consens nicht einst zu erhalten getrauet / wie dann nicht ohne / daß ein pactum successorium à tutore super successione pupilli initum bey dem superiore billig keinen favorem findet / ut nec quando infirmentur per illud vires lineæ senioris & directricis domus. So ist auch das Versprechen / daß beyde Theile / wann die Confirmation nicht zu erhalten / an das pactum verbunden bleiben wollen / eben so unkräfftig / als das pactum selbst. Neque enim aliter potest eludi confirmatio Cæsaris & reservatum ejus, und ist ein jeder Theil dergestalt proprio facto, weil es nichtig ist / zu contraveniren wohl befugt. (6) Hat der Recessus Gothanus keine causam, in dem §. 5. in fine eingeräumet wird / daß die controversia super tutela Jenensi Serenissimo vergeblich movitet worden / und dieselbe nicht nöthig gehabt / gegen Überlassung der Tutel, sich zu etwas verbindlich zu machen.

Zwar möchte Sachsen-Eisenach dafür halten / daß / dieser Einwendungen ungeachtet / sonderlich was den Mangel der Kayserl. Confirmation betriffe / nichts destoweniger Sachsen-Weimar sich der Beobachtung des Gothaischen Recessus und folglich des pacti successorii nicht zu entbrechen / weiln auf allen Fall Sachsen-Gotha und Sachsen-Coburg den Receß zu guarantiren versprochen.

Gleichwie aber solche guarantie Sachsen-Eisenach sonderlich urgirt, und Sachsen-Weimar dann Versprechung geschehen lassen; also kan (1) dieselbe anders nicht statt finden / denn so weit der Vergleich verbindlich ist; nun aber hat zu dessen Genehmhaltung ratione pacti successorii. darumb es numehro einzig zu thun ist / der jüngere Herr zu Weimar disponiret werden / und darzu / wie es Sachsen-Eisenach zu suchen gehabt / Serenissimus nur beytreten sollen / es ist aber die gantze Zeit über von Eisenach bey dem jüngern Herrn nichts gesuchet worden / und hat also Serenissimus dazu keine officia leisten können. Hierüber haben beyde Theile zuförderst die Kayserl. Confirmation suchen sollen / welches auch Sachsen-Eisenach zu urgiren aus der Acht gelassen. (2) Kan von der guarantie nicht geredet werden / als nach denen gradibus pacti hujus. Dieweil nun das pactum vor der validität und deren Effect die zwey vorgängige requisita supponiret / und Serenissimus W. E. ohnmöglich das pactum halten könte / wann Hertzog Johann Ernst / wie er thut / sein Interesse nicht fahren lassen will / auch zuvörderst um die Kayserl. Confirmation angehalten werden sollen / und so dann / wann solche nicht zu erlangen / das pactum vor gültig geachtet werden soll. Wobey denn zu erinnern / daß (1) dieses Ansuchen nicht geschehen / (2) dis Versprechen sich selbst destruirt, und eben so viel ist / als wann diese Zusage gethan wäre: Wann dieses pactum nicht gültig ist/noch gültig gemachet werden kan / so soll es doch gültig seyn. Ferner Anno 1690. und (3) die guarantie nicht verbindlich / auch nicht verantwortlich / weiln deren Leistung wieder die Kayserl. reservata lauffen würde / und von übler Consequenz, weiln dergestalt künfftig niemand in dergleichen Kayserl. Confirmation mehr suchen würde / wann dieselbe durch guarantie supplirt oder ersetzet werden könte; bevorab die beyden Herren Hertzoge nur zur Composition der Tutel-Sache von Kayserl. Maj. committirt worden / und gar nicht das pactum zur validität zu bringen / worzu auch die Kayserl. Maj. niemand Commission aufzutragen pflegt / wie dann auch der Commissions-Bericht nur in generalibus bestehet / und die Kayserl. Maj. weiter von dem pacto successorio keine Nachricht erhalten hat. So erfolget darob von ihm selbst / daß man auf diese guarantie keine reflexion zu machen. Würden auch die beyden Fürstl. Herren interponenten sich darzu umb so schwerer entschliessen können / weiln der Gothaische Recess in dem jenigen exemplar, welches Sachsen-Eisenach verlanget / und das erst vollzogene verworffen/von Sachsen-Weimar nicht zum Stand gebracht/ noch an Sachsen-Eisenach ausgeliefert worden / wie davon die Umstände bekandt sind.

Endlich was von Ergreiffung der Possession in dem Gothaischen Receß §. 2. gemeldet wird / ist Serenissimo, indem dieselbe den Besitz der verledigten Lande in Gesamtschafft ergriffen / unverfänglich. Denn es gedencket Serenissimus durch diese possession dem andern Theil nicht zu præjudiciren / und behält solche indivisim oder ingesamt / wie vorher in Vormundschafft / also numehro zur Theilung / wie es die Rechte mit sich bringen werden / und also in gesamten Nahmen allerseits Interessenten / nicht für sich allein / auch als senior Domus, vermöge der Verträge und Herkommens / zur administration, dem Lande und sämtlichen Herren Successoren zum besten; allermassen wie das Fürstl. Hauß Eisenach den vom Serenissimo innegehabten Besitz ratione der Vormundschafft vom gantzen Lande / auf den Succesions-Fall nur pro rata in effectu nach dem pacto successorio pro Serenissimo gedeutet haben wollen/und remoto illo pacto Serenissimi diese possession pro quota indivisa des Ihro Rechtswegen zukommenden Antheils und weiter nicht verstanden zu haben verlanget; würden auch Sr. Durchl. Sachsen-Eisenach zur apprehension Dero Quote verstatten / wann die quota richtig. und Sachsen-Eisenach nicht durch solche Ergreiffung Serenissimum sowohl an der quota beeinträchtigen / als auch Ihnen nacher Eisenach die Stadt Jehna zuzuziehen vornehmen möchten / da doch Serenissimus die Stadt Jehna Ihro deswegen zu gebühren vermeinet/weiln (1.) Sie senior Domus, (2) gleichen Theil sich asseriren / (3) die gesamte corpora, deren Direction sie haben / an solchem Orthe / (4) Jena von Eysenach 11. und von Weimar nur 2. Meilen gelegen / (5) diese Stadt hiebevor allezeit von der Weimarischen Regierung / und niemahlen von Eisenach dependiret / und was sonsten von denen prærogativen eines oder andern Consorten in re individua, oder auch parte rei communis individuæ anzuführen wieder Serenissimum in diesem Fall nicht statt finden wird.

Anno 1690.

Num. XV.

Rechtliches Bedencken über die zwischen Sachsen-Weimar und Sachsen Eisenach/ wegen Succession in der Fürstl. Jenaischen zugefallenen Landes-Portion, entstandene differentien.

CArdo totius negotii bestehet fürstlich darinnen/ ob das in Anno 1683. den 26. Febr. zwischen itztgedachten Hochfürstl. Häusern aufgerichtete Pactum successorium, vermöge dessen Sachsen-Eisenach einen mehrern Antheil von denen Jehnaischen Landen/ auf erfolgten Todes-Fall des damahls noch lebenden unmündigen Fürstl. Printzens/ überkommen und haben solte/ beständig und von Fürstl. Weimarischer Seiten zu halten sey?

Dieses nun wird mit festen unverwerflichen Rechts-Gründen und rationibus negirt. Denn
(I) (I) ist aus dem Rechte der Natur/ so Gott aller Menschen Hertzen eingeschrieben hat/ offenbahr/ daß keiner des andern Haab/ Guth und Vermögen begehren und nach selbigem trachten oder verlangen/ sondern erwarten solle/ wie und wann der Höchste nach seinem heiligen Willen und Rathe ihm solches zuwenden wolle/ welches Gesetze auch der Allmächtige/ absonderlich in dem

IX. und X. Præcept. Decalogi: Non concupisces,

mit gar starcker Commination und nachdrücklicher reiteration oder Wiederhohlung deutlich exprimiret/ und allen Menschen anbefohlen hat.

Nun ist aber kein Zweifel/ daß in dergleichen Pacto, welches über eines dritten noch lebenden Erbschafft gemacht wird die paciscentes, und zumahl der jenige/ so einen grössern Antheil solcher Erbschafft bedinget/ eine unbillige Begierde nach des Nächsten Haab und Guthe trage/ auch solche öffentlich zu verstehen gebe/ consequenter wieder die natürlichen Rechte und GOttes Geboth vorsetzlich handeles inmassen aus diesem Principio alle Moralisten dergleichen pacta de tertii viventis hæreditate einmüthig improbiren/ in so gar/ daß etliche Doctores solches nicht einst wollen gelten lassen/ sondern dem juri naturæ entgegen zu seyn achten/ wenn auch schon der tertius, dessen die Erbschafft ist/ in solchen Vergleich willigte/ weil dadurch die proxima occasio peccati noch nicht aufgehoben/ noch die prava concupiscentia rei alienæ purgiret/ sondern vielmehr gestärcket würde.

(II) So läufft auch (II) dieses pactum contra honestatem & bonos mores, indem gemeiniglich darbey ein heimliches votum captandæ mortis mit unterläufft/ und also cum manifesta turpitudine verbunden ist. Wannenhero der JCtus Ulpianus in *l. 2. §. 2. ff. d. vulg. & pupill. substit.* saget: Improbum esse eum, qui sollicitus est de vivi hæreditate. Und der Julianus schreibet: Non probe de hæreditate viventis pueri agi. Wohin auch die regula gehet/ welche Ulpianus in simili casu setzet: Præmaturam esse omnem spem collationis, cum adhuc vivit is, cujus de bonis quarta debetur. Und ob es wohl geschehen könte/ auch von hohen Standes-Persohnen nicht eben vermuthet wird/ Anno 1690.
daß sie bey dergleichen Pactis den Todt ihres Anverwandten/ über dessen künfftiger Erbschafft sie sich vereinbahren/ nicht eben wünschen oder befördert wissen wollen; so läufft es demnach wieder die Erbarkeit/ eines andern Güther bey lebendigen Leibe/ als ob sie schon ihre wären/ unter sich zu theilen/ und sich darauf Hoffnung zu machen. Um deswillen der berühmte Rechts-Gelehrte Papinianus, auch nicht die donation etlicher gewissen Stücke von den noch lebenden Anverwandten gelten lassen will/ obschon der donans nachhero ihre Erbe worden/ quoniam adversus bonos mores & jus gentium festinasset. Und der Julianus schreibet in genere, quod stipulatio, hoc modo concepta: Si hæredem me non feceris, tantum dare spondes, inutilis sit, quia contra bonos mores est.

Und dieses ist (III) die Meinung aller moratiorum gentium je und alle wege gewesen/ (III)
wie solches nicht nur aus bekandten Rechten erscheinet/ sondern auch durch das Exempel Philippi/ Königs in Macedonien/ bekräfftiget wird beym Livio, allwo Er sich über seine beyden Söhne/ Perseum und Demetrium, mit diesen Worten beklaget: Vivo ac spirante me hæreditatem meam ambo spe & cupiditate improba crevistis. Umb welcher trifftigen Ursachen willen auch (IV) der Preißwürdigste (IV)
Kayser Justinianus alle dergleichen Gedinge/ Handlungen und Pacta, welche über eines noch lebenden Erbschafft auf dessen etwa über lang oder kurtz erfolgenden Todes-Fall geschlossen werden/ durchaus verbothen und vor untüchtig erkandt. Denn/ nachdem ihm daselbst ein casus vorgetragen/ und dessen Decision gebethen worden/ da zwo oder mehr Persohnen über eines nahen Anverwandtens Erbe/ welches der einst auf sie fallen würde/ sich miteinander vereinbahret/ und diese Abrede genommen: Si ille mortuus fuerit, & hæreditas ad eos pervenerit, certos modos in eadem hæreditate observari: Vel, si forte ad quosdam ex his hæreditatis commodum pervenerit, certas pactiones evenire. So will der Imperator/ daß/ unerachtet diese ausdruckliche Condition denen pactis einverleibet worden. Si ille mortuus fuerit, ingleichen: Si ad hæreditatem vocentur hi, qui hujusmodi pactionem fecerunt, dennoch solche durchaus nicht gelten sollen/ und setzet dessen Ursach mit gar emphatischen Worten hinzu/ wenn Er saget: Nobis omnes hujusmodi pactiones odiosæ esse videntur, & plenæ tristissimi & periculosissimi eventus: Quare enim quodam vivente & ignorante de rebus ejus quidam paciscentes conveniunt? secundum veteres itaque regulas sancimus, omni modo hujusmodi pacta, quæ contra bonos mores inita sunt, repelli, & nihil ex his pactionibus observari. Und schliesset endlich gar nachdencklich also: In alienis rebus contra Domini voluntatem aliquid fieri vel pacisci secta temporum nostrorum non patitur. Und diesen offenbahren Gesetzen gehen (V) billig alle Rechts- (V)
Lehrer/ so viel deren angetroffen werden/ wohlbedächtig nach/ und concludiren einmüthig/ quod pacta de hereditate tertii viventis nec consentientis de jure prorsus sint invalida, und extendiren diese ihre doctrinam dergestalt/ daß dergleichen Pactum auch nicht einmahl inter

milites

Anno 1690. militis, welchen sonsten in Rechten viel nachgelassen ist / beständig sey / vielweniger (2) unter Standes-Persohnen gelte / obschon die præsumptio voti de captanda morte alterius bey Ihnen cessiret. Ja sie statuiren/ (3) daß nicht einmohl naturalis obligatio auß solchem pacto erwachse/ und also auf keine Weiße bestehen / weniger (4) per statutum & consuetudinem bestätiget werden könne. Welches denn auch

(VI) ferner (VI) umb so viel mehr in gegenwärtigem casu statt findet / da die gerühmten pacta successoria, Innhalts der daeinnen enthaltenen Clausul und Bedingung der Röm. Kayserl. Maj. zu Dero allergnädigsten Confirmation fürzutrogen beliebet worden/ und doch solche nicht erfolget. Denn obwohl sonsten die Confirmatio dem Contracte keine besondere Krafft oder Würckung giebet/ vielweniger das was ungültig ist / bestätigen kan / quod enim non est, confirmari non potest, & confirmato ejus, quod nullum est, nihil operatur. So ist jedennoch kein Zweifel/ daß sothane bedungene Confirmatio Cæsarea alle noch übrige sinistram suspicionem deret paciscentium härte aufheben / und so dann wenigstens pro dispositione actus legibus civilibus prohibiti dienen mögen. Cæsaris enim auctoritate & absoluta potestate suffulta talia pacta malorum morum reprehensione carent, & affectatæ mortis votum tollitur. Inmassen denn auch sonst alle andere an sich zugelassene successoria pacta, so von denen Ständen des Reichs über denen vom Reich verliehenen feudis aufgerichtet zu werden pflegen/ anderer Gestalt nicht gültig seynd als biß die Kayserl. Confirmation darüber erfolget. Hujusmodi enim confirmatio Cæsaris omnino necessaria est, quoad feuda Imperii, ut, causa cognita, perspicuum fit, an talia pacta & statuta Imperio sint futura nocumento, debetque fieri ex certa scientia Cæsaris & plenitudine potestatis, quæ confirmatio robur pactis tribuit, etiamsi alias de jure communi non subsisterent, quia Princeps positivo jure non obligatur, sed ei licite derogare potest. Dannenhero und da solche Kayserl. Confirmatio allhier ermangelt/ das aufgerichtete pactum nicht nur en sich null und nichtig ist/ sondern auch dem Hause Sachsen-Weimar davon abzustehen frey gestanden: quousque enim consensus Domini Feudi super tali conventione non fuerit petitus & impetratus, contrahentibus à conventione recedere integrum est, quasi negotio nondum perfecto. Zumahl wenn ausdrucklich beyden Theilen beliebet / daß die Kayserl. Confirmation darüber ausgewürcket werden soll/ denn solches gleichsam eine Condition sine qua non inferiret/ deren Defectus die gantze Sache unkräfftig machet. Und hindert nicht/ daß sonst die Confirmationes alleine zu mehrer Haltung des Contracts/ keines Weges aberzu dessen perfection erfordert werden; sintemahl dieses allein in denen Handlungen statt hat / welche auch ohne gerichtliche Confirmation bestehen können. In den jenigen Handlungen aber/ welche denen Gesetzen zuwieder und ohne der Obern Einwilligung unkräfftig seynd/ dergleichen berühetes pactum de hereditate tertii viventis ist/ mog solches keines Weges angehen / sondern es bestehet das Leben in der Confirmation der hohen Obrigkeit / also/ daß der actus alleine von Zeit der erlangten Confirmation seine Krafft nimmet / und hingegen vor derm Erfolg ohne einiges Bedencken zurück getrieben werden kan. So ist auch über dieses (VII) allhier wohl zu erwegen / daß des jüngern Hertzogs zu Weimar/ Herrn Johann Ernsts Hochfürstl. Durchl. als leiblicher Bruder / und der an denen Fürstl. Jenaischen Landen gleiches Recht hat/ in dieses mit Sachsen-Eisenach aufgerichtete letzte pactum niemahls gewilliget noch willigen wollen. (VII)

Wie nun beyderseits Fürstl. Herren Gebrüdere Dero Lande und Fürstenthum in communione besitzen / auch keiner ohne dem andern etwas beständiges thun oder vornehmen / weniger einer dem anderen und dessen juribus præjudiciren kan; also hat auch der ältere Herr Bruder zu Sachsen-Weimar ohne des / ge gedachten jüngeren Herrn Bruders Vorbewust/ Einwilligung und expressen Consens durchaus nichts beständiges handeln können / sondern es ist solches auch ex hoc capite krafftloß/ null und nichtig / und mag solches pactum auf des ältern Herrn Bruders Persohn alleine nicht gezogen werden / weil nicht allein in his, quæ in communione possidentur nulla separatio locum habet, aut induci potest. Wannenhero in dergleichen causis individuis die sonst gewöhnlichen beneficia juris, e. g. appellatio, restitutio &c. uni tributa, reliquis etiam prosunt: Sondern auch weil auf den Fall / da der ältere Herr Bruder vor seine Persohn sich mit einer geringern portion befriedigen lassen solte / solches dem jüngern Herrn Bruder per consequen iam zum Nachthei l unstreitig gereichen würde/ indem der casus sich nach GOttes Willen ereignen könte/ daß er seinem ältern Herrn Bruder vi simultaneæ investituræ succedirte / und doch solcher Gestalt nicht das völlige quantum überkäme / was ihm sonst / vermöge der Rechte/ gebührte. Und also da der jüngere Hertzog die begehrte Ueberlassung majoris partis der Jenaischen Lande an Eisenach zu verhindern wohl befugt ist; so könnet solches auch dero älterm Herrn Bruder so gesetzt / daß selbiger verbunden wäre) zugleich mit zu statten. Nec enim novum aut insolens est, ut quis etiam ex alterius persona consequatur, quod ex propria nequit.

Ja es hebet (VIII) den gantzen Vergleich des Herrn Hertzogs zu Eisenach Hochfürstl. Durchl. selbsten auf, wenn Dieselbe das letzthin iterato erreichte pactum und dessen verfertigte Exemplaria zum Theil nicht vollziehen/ noch biß auf diese Stunde unterschreiben wollen/ unter dem Vorwandte / ob wäre noch etwas darinnen zu ändern/ qui autem ipse à pacto recedit, alterum ad illud servandum cogere nequit. Ob nun wohl aus diesen angeführten rationibus zur Gnüge erhellet/ daß das gerühmte pactum successorium sowohl an und vor sich selbst illicitum & jure prohibitum, als auch wegen ermangelnder bedungener und höchstnothwendiger Kayserl. Confirmation, sowohl ob deficientem consensum des jüngern Herrn Hertzogs zu Weimar / und verweigerte Unterschrifft des Herrn Hertzogs zu Eisenach ungültig und nichtig sey; so will jedennoch dessen validität von Fürstl. Sachsen-Eisenachischer Seite daher behauptet werden / weil (1) solch pactum von Sachsen-Weimar bey dem Wort (VIII) (1)

der

Anno 1690. der ewigen Warheit zu halten versprochen/ und also mit einem Eyde bestätiget sey / und dan-
(2) nenhero (2) ohne Verletzung des Gewissens /
(3) sowohl auch (3) ohne gröste Beschimpfung Dero Fürstl. Ehre und Nahmens nicht retra-
(4) ctiret werden könte/ zudem sey (4) der Consensus Domini feudi und die Kayserl. Confirmation nicht eben nöthig/ weil nach der beym Fürstl. Hauß Sachsen üblichen observanz die meisten pacta von undencklichen Jahren her/ohne Kayserl. Confirmation geschlossen / und nichts desto minder beständig gehalten worden. Ja man habe (5) in dem letztern Recesse ausdrücklich paciscirt und sich verglichen/ daß/ wenn auch schon die Kayserl. Confirmation nicht zu erlangen stünde / dennoch dieses pactum stet / fest und unverbrüchlich gehalten werden solte. Alleine es ist auf diese rationes in gesamt gar leichtlich zu antworten: Denn
(1) quoad (1) ist als ein infallibile principium zu præsupponiren / daß das jenige / so ob defectum naturalis obligationis unkräfftig und nichtig ist / durch kein vinculum, wie solches Nahmen haben mag/ convalidiret werden könne/ und daß insonderheit ein jurament oder Eydschwur die jenigen actus, so wieder die offenbahren Rechte lauffen / und ob publicam utilitatem verbothen seyn/nicht bestärcken noch kräfftig machen möge. Via enim juramenti in contractibus non est major, quam ipsius contractus, nec plus virium addit. Quodsi vero contractus plane sit inutilis, contra bonos morea, contra leges, contra disciplinam publicam, & ita nullius momenti, juramentum quoque inutile judicatur. Quin imo juramentum capit vim ex actu, cui adjicitur, omnesque ejus qualitates recipit, ita, ut corruente contractu cui accedit, & ipsum corruat.

Da nun nach obigem Anführen das pactum successorium de hereditate tertii adhuc viventis nicht nur der natürlichen Erbarkeit gäntzlich zuwider/sondern auch umb der Ursachen willen in allen Rechten dergestalt verbothen ist/ daß ohne grosses Præjuditz solches nicht verrichten werden kan/ so folget/ daß selbiges durch einiges Band/ wenn es auch schon ein leiblich jurament wäre/ nicht befestiget werden möge. Juramentum non debet esse vinculum iniquitatis, nec quicquam operari potest contra naturalia jura. Gestalt dann aus diesem argumento in specie auf itztgedachtes pactum concludiren/ und daß solches/ licet sit juratum, keines Weges bestehen könne/ in terminis anführen.

(2) Wannenhero ferner quoad (2) folget/ daß weil dieses pactum etiam juramento firmatum gantz und gar untüchtig / und der dabey gefügte Eydschwur vergeblich ist / Serenissimus Vinariensis dadurch in seinem Gewissen keinen scrupel zu befürchten habe/ wenn er solch unbilligs pactum nicht halten will; denn was die Rechte verbiethen/ das muß auch die Conscienz des Menschen obligiren/ anderer Gestalt und wenn einer das jenige was sub ratione morali verbothen worden/ halten wolte/ würde wieder sein Gewissen handeln/ ob er schon geschworen hätte es zu halten. Denn ein Eyd-Schwur/so wieder das jus publicum und wieder die Erbarkeit schreitet/ darff nicht gehalten werden/so gar/daß es auch nicht einmahl einer absolution vom Jurament vonnöthen hat / sondern es heisset in dergleichen Fällen billig: Quod male juratur, pejus servatur. Dannenhero Anno 1690.
Ambrosius sehr wohl schreibet: Juravit David temere, sed non implevit jurationem majori pietate. Und der Isidorus: In malis promissis rescinde fidem, in turpi voto muta decretum, quod incaute vovisti ne facias; nec enim juramentum ob hæc fuisse institutum invenitur, ut esset vinculum iniquitatis; nec credo, Sacramentum ad hoc debere fieri, ut injusta juratio suorum bonorum sit injuste jurantibus expoliatio & accipienti æterna damnatio, stehet gar nachdencklich geschrieben.

Woraus quoad (3) weiter erscheinet/ daß (3)
Sachsen-Weimar dißfalls keinen Anstoß an Dero Fürstl. Ehre und renommee zu befahren habe; sintemahl gleichwie nach der bekandten Rechts-Regul/ qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, & juris executio nec metum nec injuriam infert. Also ist nicht abzusehen/ woher Ihro Durchl. zu Sachsen-Weimar einiger schimpflicher Vorwurff dahero mit Bestande erwachsen solte/ wann sie Dero so ungültige und wieder Recht beschworne Zusage nicht halten wolten/ in mehrer Betrachtung das jenige / was eines existimation und ehrlichen Nahmen graviren kan / einig und allein ex facto legibus aut moribus improbato herrühret. Nun ist aber nirgend zu befinden/ daß der jenige/ so ein in allen Rechten verbothenes pactum hintergehet/ etwas unrechtes begehe / indem Er vielmehr in diesem Stücke zu loben ist/ weil Er der Verordnung der Rechte sich gemäß bezeiget/ dahero nothwendig folgen muß/ daß ihm umb deswegen nichts ungleiches nachgesaget werden könne/ oder Er einigen Abbruch seiner Existimation zu befahren habe. Da im Gegentheil vielmehr die jenigen culpabel seyn/ die nicht nur ein denen Rechten nach höchstverbothenes pactum vorschlagen / sondern auch den Gegentheil zu dessen endlicher Bestärckung verleiten/ ja dasselbe nachmals zu halten nöthigen wollen / so doch ohne Verletzung des Gewissens nicht gehalten werden kan.

Eine gleiche Bewandnis hat es mit dem gegenseitigen (4) argumento, wenn vorgegeben (4)
wird / ob wäre die Kayserl. Confirmatio bey dem strittigen pacto successorio nicht vonnöthen; denn anfänglich ist schon in obigen dargethan worden/ daß die Confirmatio Cæsarea in dergleichen Fällen höchstnöthig sey/ und solcherley Pactis das rechte Leben und gleichsam die Seele verleihe; daran denn umb so viel weniger zu zweifeln/ da des jetzo glorwürdigst-regierenden Röm. Kaysers Leopoldi Maj. in Dero aufgerichteten Wahl-Capitulation

§. **Wir wollen und sollen** &c. 39. sich zwar erkläret / die Reichs-Stände mit exhibition neuer ein oder ander Hauß allein concernirender pactorum familiæ nicht zu beschweren/ darbeneben aber die jenigen pacta expressè ausgenommen / die von dem Lehnthume eine dependenz haben/ oder des Reichs Feudum afficiren. Da aber alhier das pactum successorium die Jenaische Fürstl Lande/ als ein unstreitiges Antheil des Weimarischen und Eisenachischen Fürstenthumbs/ betrifft/ so gehöret solcher casus ohne zweifel unter die Reservation, die der Kayser sich ausgezogen/und hätte per consequens deroselben zur Confirmation nothwendig exhibirt werden müssen/ wofern sie einige Krafft haben sollen. Und solches bestär-

Anno 1690. bestärcket über dieses die kundbahre Gewonheit bey dem gesamten Fürstl. Hause Sachsen; sintemahl/ obwohl einige exempla vorbracht werden könten/ da man die Kayserl. Confirmation in denen pactis unterlassen; so werden
(1) sich doch (1) hingegen viel casus befinden / da die Kayserl. Confirmation gesucht und erhalten worden. Dannenhero auch der Sachsen-Weimarische vormahlige Hof-Rath / Goldastus, gedencket / daß die pacta successoria bey dem
(2) Hause Sachsen je und allezeit wären vom Kayser confirmiret worden. Hiernächst aber (2) so hat es eine gantz andere Bewandnis mit dem jetzigen pacto successorio, welches de hæreditate tertii viventis und ohne dessen Einwilligung ergangen / denn andere pacta successoria, so hiebevor aufgerichtet worden / haben dergleichen prohibitionem legum universalem nicht wieder sich gehabt / und hätten dahero auch wohl ohne Kayserl. Confirmation bestehen können; allein der jetzige Vergleich greiffet weiter umb sich/ und hat so viel defecta, welche unmöglich ohne Verwilligung des superioris abgethan werden können. Und über dis alles /
(3) so ist (3) über denen vormahligen Pactis keine Contradiction entstanden / daher man weder Confirmation noch manutenenz des Kaysers darbey vonnöthen gehabt; da aber allhier super validitate der pactorum Streit und Zweiffel erreget wird / muß man billig in deren Natur genauer inquiriren / und ihre Beständigkeit sowohl aus dem fundament der Rechte / als auch denen äusserlichen solennitäten und adjacentiis, worzu die Confirmatio Cæsarea allerdings gehöret / herführen.

Diesem allen nach nun hilfft endlich quo-
(5) ad (5) nichts / daß man in specie super confirmatione hac non impetranda transigirt habe; denn / wenn diese solennitas dergestalt beschaffen ist / daß sie die jura ipsius Imperatoris und dessen reservata berühret / so folget unstreitig / daß die Serenissimi Paciscentes der Röm. Kayserl. Maj. durch ihr pactum und transactionem nicht das geringste præjudiciren mögen / Jura quippe publica privatorum pactionibus mutari aut tolli nequeunt. Anno 1690.

Nun ist aber das antecedens aus vor-allegirtem loco der Kayserl. Wahl-Capitulation sowohl als ex observantia des Fürstl. Hauses dargethan / E. muß das Consequens auch auf festem Grunde bestehen. Hiernächst und wenn mehr besagte Confirmatio Cæsarea zur validität des Vergleichs gehöret / so folget abermahl / daß solchem durch einiges pactum oder transactum nichts hat mögen derogiret werden. Es ist aber gleichfalls in supra deductis vorgestellet / wie dis an sich nichtige und verbothene pactum successorium auf keine andere Weise zu recht bracht werden mögen / es sey dann durch die Kayserl. Confirmation. Ergo ergiebt sichs abermahls / daß man in præjudicium legum & superioris davon nicht habe abstrahiren / noch das non-factum pro facto achten können. Und bleibet also allenthalben dabey / es sey Sachsen-Weimar an mehr besagtes mit Sachsen-Eisenach aufgerichtetes pactum successorium keines Weges gebunden / weniger habe wegen dessen Mißhaltung einigen Scrupel des Gewissens oder ungleiche Nachrede zu befahren / sondern müsse vielmehr Innhalts des Rechts und Kayserlicher uhralter Beleihung zu der Succession der erledigten Fürstl. Jehnaischen Lande mit Sachsen-Eisenach æquis portionibus admittiret werden.

Salvo meliore judicio.

CAPUT V.

Von fernern Differentien zwischen Königl. Maj. in Dennemarck Holstein-Gottorff / Anno 1690.

Num. I.

...8. Ist eine ...antwortung des Kö...igl. Dänl...chen scripti, ... Tom. XV. ...512. ...ndlich ...

Umständliche Vorstellung der Ursach / warum des regierenden Herrn Herrn Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein Fürstl. Durchl. weder

(1. Zu Ausschaffung der von Ihro zum Vestungs-Bau und nöthiger Landes-*Defension* übernommenen Mannschaffe / noch

(2. Zu einer von Königl. Dähnischer Seiten anmuthenden und in weitläufftigen *terminis projectirten* näheren *Allianz* und Zusammensetzung mit Euch zu *obligiren* und zu nöthigen.

DEro zu Schleßwig-Hollstein regierenden Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hause gebühret theils von alten Zeiten und undencklichen Jahren her / Theils aus denen jüngern Westphälischen und Nordischen Pacificationen die Jura Souverainitatis, Armorum, fortalitiorum, fœderum und dergleichen undisputirlich und auf eben diese Weise / als andern Souverainen / und des Heil. Röm. Reichs Fürsten; und ist so fern / daß in dem jüngsten Altonaischen Recess ichtwas davon Ihrer Fürstl. Durchl. wäre entzogen und benommen / daß vielmehr obangezogene Westphälische und Nordische Frieden-Schlüsse darinnen mit klaren ausdrücklichen Worten zum Grunde geleget / und in specie die hohe Souverainitæts-Fortifications- und Bündniß-Rechte abermahlen und aufs neue Ihro Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hause Hollstein-Gottorff zugeleget / stabiliret und bevestiget worden.

Wann nun dieselbe Krafft solcher competirenden Fürstl. Hoheiten und deren freyen Exercitii einige geworbene Mannschafft (1. von

Anno 1690 nechst benachbarten Reichs- und Kreyß-Fürsten/ die 2. weder vor Reichs- noch der Cron Dennemarck declarirte Feinde zuhalten/ (3. in so weniger Anzahl/ daß solche gegen die starcke Königliche Kriegs-Verfassung vor nichts zu achten/ mithin gar keinen Verdacht/ noch ombrage geben können (4. zum alleinigen Vestungsbau/ und nöthiger Landes-Defension auch selbst eigener Securität/ und zwar (5. nur ad interim und biß zum ersten May über- und angenommen/ auch (6. diese wenige Militz Ihrer Fürstl. Durchl. selbst mit absonderlichem Eyd und Pflichten verbunden/ und (7. selbige in dero alleiniges ungemeinschafftliches/ keiner communen-Regierung unterworffenes Land ohne (8. das Königl. Territorium einen Fuß breit zu berühren/ geführet/ logiret/ und bißhero verpfleget/ als auch ob Seiten Ihrer Königl. Maj. in Dennemarck-Norwegen hierüber eine gantz unvermuthete Beschwerde angebracht/ von hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. (9. in eigener Persohn und durch die Ihrige die ausdrückliche münd- und schrifftl. Versicherung gegeben worden/ daß solche übernommene wenige Leuthe/ weder jetzt noch künfftig/ zu einiger der von Dennemarck und Dero Land und Leute offension (worzu sie auch ohne dem nicht capable) auf keinerley Arth und Weise/ sondern/ wie obgedacht/ einig und allein zum wohlberechtigten Vestungs-bau und nöthiger Landes-Defension gebraucht werden solte/ eben dergleichen (10. auch gegen denen zu Hamburg subsistirenden Kayserl. auch Englischen und Holländischen Ministris, die sich hierunter bemühet/ zum öfftern schrifft- und mündlich geschehen. So ist die Frage/ und läst man jedermänniglich unpassionirt darüber urtheilen/ ob hochgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. mit dero auf den klaren Buchstaben des Altonaischen Recesses sich gründenden Entschluß und gemachten Anordnung etwas solches committiret und begangen/ so unbefugt/ wiederrechtlich/ und den letzten Altonaischen Receß entgegen lauffender zu nennen/ und so beschaffen seye/ daß es Ihro Königl. Maj. zu Dennemarck-Norwegen zu einiger wohlbefugten Beschwerung einige/ geschweige gnugsame Ursache geben können/ oder ob nicht vielmehr Ihre Fürstl. Durchl. sich einer offenbahren Contravention zu beklagen haben wird/ wenn deroselben das jenige/ was sie obangeführter Maassen utendo jure suo vorgenommen/ und verordnet/ per directum vel indirectum verwehret/ gehemmet/ oder gar niedergeleget werden wolte. Es ist ja bekannt/ was das Soverainitäts- und Reichs-Fürsten-Recht vor Krafft und Würckung habe/ und daß die darauß fliessende Regalien und Hoheiten/ die/ obgenannt/ keine Chimeren/ noch auch die unter hohen compaciscenten in einem so solennen Recess nach Willen und weitläufftigem concertiren gebrauchte expressiones von souverainität/ Bündnüssen/ Vestungen und dergleichen/ vor keine leere Worte zu achten/ Ihre Kays. Maj. selbsten/ so doch das höchste Reichs-Oberhaupt thun denen Chur- und Fürsten des Reichs keinen Eintrag noch Hinderung/ wann dieselbe/ vermöge des Westphälischen Friedensschlusses/ mit andern Potentaten sich in Bündnüß einlassen/ trouppen von selbigen übernehmen/ nach ihren Landen führen/ und sich deren/ Ihrer Nothdurfft und Convenientz nach/ und obangezogenen Frieden-Schlüssen gemäß/ gebrauchen. Anno 1690

Wie möchte dann höchstgedachte Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck eines höheren und stärckeren Rechts über und gegen Ihre Fürstl. Durchl. und Dero Fürstl. Hause zugebrauchen intentionirt seyn/ da sie doch obangeregte Souverainität/ Regalien und Hoheiten Ihrer Fürstl. Durchl. in publiquen tractaten und Conventionen öffters selbsten/ Dero Königl. æquanimität nach/ zugestanden/ mithin keine Bothmäßigkeit/ superiorität oder Herrschafft über das regierende Fürstl. Hauß Hollstein-Gottorff und dessen Land sich zu attribuiren gemeinet seyn können. Die Unionen verbunden wohl zur mutuellen assistentz in gewissen Bedungenen Fällen Ihrer Fürstl. Durchl. an Ihro Königl. Maj. wie auch reciproquement Ihre Königl. Maj. hinwiederum an Ihre Fürstl. Durchl. als solches der klare Buchstabe zeiget/ so dießfalls quoad vinculum obligatorium inter compaciscentes Reges & Duces den allergeringsten Unterschied nicht machet/ sondern dieselbe allerdings ad paria redigiret und verbündet/ aber es verbiethen diese Unionen nicht/ und können es auch nicht verbiethen/ daß nicht/ in Krafft obangezogene Souverainität und Reichs-Fürstlichen Hoheiten/ von jedweder höchst- und hohen compaciscirenden Theilen auch mit andern Puissancen-Bündnüsse gemachet und deren Assistentz, sonderlich zu eigener Defension gebrauchet werden mögen. Die Königl. Herren Ministri werden selbst/ Krafft der Unionen/ höchstgedachter Ihrer Königl. Maj. nicht so vineuliret und gebunden halten/ daß sie sich deswegen aller andern Confœderationen und Alliantzen mit andern Potentaten zu begeben/ und einig und allein an die Hertzoge zu Schleßwig-Hollstein sich zu halten hätten/ was nun an Königl. Seiten vor ungeraumet gehalten wird/ kan auf der Hertzoglichen ex rationis & reciprocæ obligationis paritate auch nicht vor billich und convenient gehalten werden/ dann sich in denen Unionen ein gantz Band und gar kein fœdus inæquale findet/ der Altonaische Recess giebt über das alles klare Maaß und Ziehl/ und exprimiret die hohen jura specialissime, und nicht vergebens/ keine grössere und stärckere Union kan seyn/ als zwischen Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich selbst/ indem selbige allezumahl ein Corpus constituiren/ wie zum Exempel das Heil. Röm. Reich ist/ und dennoch benimbt diese starcke Vereinigung weder dem Haupt noch denen Commembris, als Singulis, die Libertät und Gerechtigkeit/ mit gut findenden Alliantzen/ Confœderationen/ Übernehm- und Überlassung der Trouppen/ und sonsten das jenige zu thun/ was obangeführet/ und der Westphälische Friedenschluß in §. gaudeant bestätiget. In denen hiebevor zwischen der Cron Dennemarck/ und denen beeden Hertzogthümern Schleßwig und Hollstein freywillig beliebten Zusammensetzungen aber ist es niemahlen zu einer solchen genauen Cohærentz, Zusammenfüg- und Vereinigung gekommen/ daß man allerdings ein Corpus daraus formiren/ weniger eine solche Correlation, als zwischen Haupt und Gliedern ist/ einführen wollen. Mehrhöchstermelte Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck-Norwegen haben ja selbst vor etlichen Jahren Münsterische/ Heßische und

andere

Anno 1690. andere trouppen in diese Hertzogthümer führen lassen/ worgegen man Fürstl. Seiten sich nicht beschweret hätte/ wenn auch die Fürstl. Lande hierunter mit Einquartierungen/ Durchzügen und andern Kriegs Pressuren nicht wären verschonet blieben/was Ihr aber dermahlen recht gewesen/das ist dem Fürstl. Theil jetzo billich/doch mit dem præsupposito, daß von jedem höchst-und hohen Theil des andern Land und Unterthanen auf keinerley Weise zu beschweren/ keine gemeinschafftliche Regierung ist anders in diesen Schleßwig-Hollsteinischen Landen als allein über Prælaten und Ritterschafft / Dero Güther und Unterthanen. Es ist aber auch an keinen solcher Gemeinschafften Ort der Vestungs-Bau angeleget/ noch die übernommene Militz einquartiret / sondern es ist solches auf Ihrer Fürstl. Durchl. alleinigen/ durch alte Erbtheilungen ihro zugelegten und also privativè zuständigen Grund und Boden / und zwar mit der Vestung an eben dem Orthe geschehen/ wo solche zuvor gestanden / es mag auch ferner Ihrer Fürstl. Durchl. deswegen und ex hoc capite kein Eintrag geschehen/ daß sie/ oder Dero in GOtt ruhende Fürstl. Vorfahren/ sich niemahlen einiger von andern Potentaten übernommener trouppen bedienet/noch solche in diese Hertzogthümer eingeführet/ denn solches eines Theils res facti und aus den Historien ein anders zu sehen/ anderen Theils aber bekant und offenbahr / daß dieses unter die Sachen gehöre/ die von einem absoluten puren freyen Willen dependiren/ und res meræ facultatis genennet werden / deren Gebrauch und Unterlassung so wenig giebet/ als nimmet.

Ihre Fürstl. Durchl. und Dero gottseelige Vorfahren sind auch ihrer Lande so lange nicht destituiret/ von einiger Mannschafft nicht dergestalt entblösset / noch so unglücklich gewesen/ daß sie ihre wohlgebaute Vestungen demoliret und niedergerissen/ und sich doch von solcher necessität constringiret sehen müssen/ zu ihrer und ihres Landes securität mit übernehmender Mannschafft das jenige zuverrichten / was sie gleich Anfangs/ und deren ersten Wochen mit eigenen zuthun nicht vermocht / viel 1000. Mann/ ja gantze Arméen sind von weniger Zeit her in andere Reiche und Lande geführet worden/ dergleichen von und an eben solche Orthe und Lande jemahlen geschehen zu seyn/ schwerlich eine historie bezeugen wird / und doch kan deswegen mit Fug niemand zürnen/ noch über einiges Unrecht sich beschweren; Apprehensionen und ombrages lassen sich zwar so leicht allegiren/ als man solche selbst fassen und concipiren kan/ aber daß ein anderer/ und zumahlen schwächerer Theil sich deswegen seines wohlbefugten Rechts in dem Seinigen nicht solle gebrauchen können/ darzu gehöret ein mehreres. Alle Potentaten würden ihre Waffen von sich zu werffen und auszuschaffen haben/ wenn es auf ein so grosses Recht der ombrages ankommen solte/ dann wie keine/ oder doch sehr wenige Nationen ohne Nachbaren/ als würde es auch an denen ex vicina potentia schöpfenden Apprehensionen niemahlen fehlen. Ihre Fürstl. Durchl. zu Hollstein-Gottorff hätten auf solche Weise vielmehr Fug und Ursach/ bey Ihro Königl. Maj. Instantz zu thun/ daß dieselbe ihre gantze Macht zu Wasser und Land/ biß auf wenige Anno 1690. Regimenter und Schiffe/ zu reduciren belieben möchten/ weiln diese benachbarte sehr starcke Königl. Armatur Ihrer Fürstl. Durchl. keine eingebildete Furcht/ sondern eine rechte apprehension, die auch in constantissimum fallen möchte/ erwecken müste/ wann sie zu Ihro Königl. Maj. nicht ein besseres und freundvetterliches Vertrauen hätten. Ihre Fürstl. Durchl. zu Hollstein-Gottorff sind ferner in dem Stande auch nicht/ und verlangen es eben auch nicht zu seyn/ daß sie mit ihren Bündnüssen und Confœderationen/ Furcht/ Apprehension, und sonderliches Aufsehen in der Welt erwerben könten/ sondern sie vergnügen sich/ und dancken dem Allerhöchsten davor / wann sie sich nur in dem Ihrigen/ was Ihro von GOtt gegönnet/ ruhig und darbey so vergnüglich und geseegnet wissen/ daß sie frembden Gewalt/ Dominat und andere Violentz von sich und ihren armen Unterthanen decliniren und abhalten können. Keine Puissance in der Welt wird sich also ihrenthalben Furcht oder Sorge zu machen haben/ zumahlen/ da Dero naturel auch zu dergleichen weitaussehenden und gefährlichen Desseins nicht partiret. Es will zwar/ dem Verlaut nach Ihrer Fürstl. Durchl. und Dero resolvirten Ubernehmung anderer benachbarter Mannschafft entgegen gesetzet werden/ daß sie auf solche Weise nicht im Stande Ihrer Königl. Maj. auf bedörffenden Fall/ die in denen Unionen bedungene Assistentz leisten zu können/ weil die übernommene anderwertige Militz hierzu nicht zu gebrauchen/ aber nebenst dem/ daß gestalten Sachen nach mit übernommener Mannschafft eben so wohl gute Dienste als mit eigener selbst zusammen gebrachten/ zuthun und nöthige Hülffe zu leisten/ so sind ja Ihre Fürstl. Durchl. jetzo in anderer Werbung eigener Mannschafft begriffen/ und hoffen deren in kurtzer Zeit so viel beysammen zu haben/ daß sie auf die in denen Unionen bedungene Fälle auch unionsmässig das Ihrige genugsam thun und præstanda præstiren können. Wenn aber in ihrem Vermögen nicht war / so gleich in der ersten Woche nach ihrer restitution, und da sie kaum in ihr erschöpfftes Land gekommen/ so viel eigene Mannschafft zusammen zu bringen/ und solche gleichsam von den Baumen zu schütteln so konten sie nicht anders als im Anfange und ad interim zum wohlberechtigten Vestungs-Bau und Ihrer/ auch ihrer Landen securität anderer Mannschafft sich zugebrauchen/ so von anderen benachbarten Potentaten/ die in Consideration Ihrer Fürstl. Durchl. beträngten Zustands zu leidentlichen Conditionen sich bewegen lassen/ zuerhalten war/ und hätte man dergleichen auch gerne von der Cron Dennemarck annommen/bey Dero Gesandschafft auch so bald nach dem Schluß der Tractaten deswegen Anregung beschehen/da nur einige Antwort darauf erfolget. Und dieses von dem ersten Punct der übernommenen Mannschafft.

Anlangend den zweiten/ nemlich/ die angesonnene nähere und engere Allianz und Zusammensetzung/ da wird jedermänniglich nach unpassionirter gesunder Vernunfft urtheilen / ob dieses eine Sache/ dazu Ihre Fürstliche Durchl. als ein freyer und Reichs-Fürst wieder ihren Willen/ Belieben und Gutbefinden

Anno 1690. zu obligiren/ und glaubt man deswegen auch nicht/ daß Ihre Königl. Maj. dergleichen zu thun oder zu verhängen intentioniret seyn werden. Alle Pacta, Conventionen/ und Zusammensetzungen erfordern ja zu ihrer wesentlichen Substantz einen beederseitigen freyen guten und ungezwungenen Willen/ ohne welchen keine Convention bestehen/ ja nicht einmahl solchen Nahmen meritiren kan/ und wie nicht nur regierende Fürsten/ sondern auch die geringsten Privat-Persohnen/ so keiner Vormundschafft benöthiget/ bey sich zu überlegen und zu entschliessen haben/ was ihnen thunlich/ convenient und heilsam/ also ist auch natürlich und gesunder Vernunfft gemäß/ daß wann einem freyen Menschen/ zumahlen einem Regenten und freyen Fürsten/ von einer andern Seiten etwas angemuthet wird/ worzu derselbe sich nicht verstehen kan oder mag/ daß dieser deswegen den geringsten Anlaß zur Feindseeligkeit/ noch Zeichen der offension nicht von sich gebe/ sondern nach/ wie vor/ ein Freund und allerdings innocent verbleibe. Auf Ihre Fürstl. Durchl. ist dieses um so mehr zu appliciren/ je kundbarer ist daß sie sich erst der wenig Wochen nach fast 2. jährigen weitläufftigen und kostbaren tractaten/ durch hoher Potentaten höchströhmliche Vermittelung/ mit Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck-Norwegen/ besage des obangezogenen Altonaischen Recesses/ einmüthig zusammen gethan und völlig verglichen. Jedermann würde ja diese von der Kayserl. und Churfürstl. Mediation und allerseitigen Ministris mit angewandter unvermutheter Sorgfalt und unablässigen Arbeit endlich zu Wege gebrachten Vergleich und aufgerichteten Recess vor ein unvollkommenes mangelhafftes und allerdings unnützliches Werck halten/ wann derselbe/ als das Compliment, und der endliche Effect der durch gantz Europa beruffener tractaten so schlecht und krafftloß seyn solt/ daß hiermit keine Ruhe in Norden/ und vornehmlich in diesen benachbarten Reichen und Landen/ erhalten/ noch auch zwischen Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck Norwegen rc. und Ihrer Fürstl. Durchl. ein gutes freund-vetterund nachbarliches Vernehmen mit deutlicher Expression und Anweisung alles dessen/ was hinc inde zu præstiren/ und wiedergebracht und redintegriret werden/ sondern von eüserster Nothwendigkeit wäre/ alsobald und da man noch nicht allerseits à loco tractatuum wieder ab- und voneinander gangen/ und ehe der aufgerichtete Receß noch einmahl zur völligen Execution kommen/ wieder zu neuen tractaten zu convoliren/ und sich darinnen weiter zu verwickeln. Ob dieses nicht auch den aller- und höchsten Mediatoren und andern hohen Interponenten sensible und schmertzlich seyn möchte/ die doch bey vorgedachten Tractaten den Fried und Ruhestand in diesen Nordischen Quartieren hauptsächlich intendiret/ und zu Dero immerwährenden gloire so viel Sorgfalt/ und Arbeit daran gewandt und wenden lassen/ darüber läst man männiglich urtheilen. Ihre Fürstl. Durchl. Anno 1690. haben sich gegen Ihre Königl. Maj. und andern hohen Potentaten vielfältig erbothen/ und erbiethen sich annoch/ sohtanem Altonaischen Receß in allen seinen Puncten und Clausulen heiliglich nachzukommen/ ohne daß mit einigem Grunde die geringste infraction Ihro möge imputiret werden können. In gantz neue und engere Verbündnüssen aber sich der Zeit einzulassen/ halten Sie sowohl nachtheilig als unnöthig/ alle Conventionen/ Bündnusse und Vereinigungen der Schwächern mit den Stärckeren seind umb so bedencklicher/ je enger und genauer dieselbe seind/ und je mehr sie auch wiederhohlet werden sollen. Es hat aus denen bißhrigen Unionen etliche Jahr hero zu Ihrer Furstlichen Durchl. grosser Affliction viel nachtheiliges gezogen/ und fast erzwungen werden wollen/ und dessentwegen seind sie jetzo umb so mehr in Sorgen/ daß sie sich voreilend præjudiciren mögen. Ihre Königl. Maj. können gedencken und begehren/ Ihro kein Leid zu thun/ noch dieselbe beflissentlich zu einigem Wiederwillen zu reitzen/ sondern vielmehr in freund-vetterlicher und schwägerlicher Verständnüß mit deroselben beständig zu leben/ und alle Dienst-Gefälligkeiten aus aufrichtigem treuem Hertzen/ auch ohne nähere verbriefte obligation deeselben zu erweisen. Nur haben Dieselbe auch wieder zu verlangen/ daß wenn sie sich ihres wohlbefugten Rechtens in dem Ihrigen gebrauchen/ hierüber kein wiederwillen gefasset/ sondern Ihrer Fürstl. Durchl. das freye und ungehinderte Exercitium ihrer Regalien und Hoheiten/ und die so sehnlich verlangte Ruhe sonder Eintrag und Zunöthigung gegönnet/ und vornehmlich der mit so grosser Mühe zu wege gebrachte Altonaische Vergleich auf Seiten Ihrer Königl. Maj. in verschiedenen noch unvollzogenen wichtigen Puncten der Billigkeit und Dero Königl. Worte nach/ förderlich exequiret werden möge/ ohne hierunter den Einwurff und Vorschub zu verhängen/ daß Ihre Fürstl. Durchl. sich zuvor einer näheren und engeren Zusammensetzung mit Ihrer Königl. Maj. angesonnener massen zu vergleichen hätten und so lange solches nicht geschehe/ auch der Altonaische Receß zur völligen Execution nicht kommen würde. Dann ja nicht nur gegen die Methode und Ordnung aller Civil-Handlungen/ sondern auch gegen offenbahre Billigkeit und den effect aller geschlossenen publiquen und privat Conventionen und Recessen lauffen würde/ wenn selbige/ die purè zu exequiren/ mit andern neuen tractandis vermischet/ und was bereits abgethan und verglichen/ auf diese wiedergeworffen/ und darauf conditioniret werden wolten. Welches man auch Ihrer Königl. Maj. equitablen wahren intention gemäß zu seyn Fürstl. Theils unmüglich vermuthen kan.

Num.

Anno 1690.

Num. II.

Königliche Dänische Resolution, den Prælaten und Ritterschafft der Hertzogthümer Schleßwig-Hollstein / wegen gesuchter Erleichterung der bißherigen Onerum und Ausschreibung eines Landtags / ertheilet / d. 28. Febr. 1690.

Ihro Königl. Maj. zu Dennemarck-Norwegen / haben sich aus dem von den gehorsamen Prælaten und Ritterschafft der Hertzogthümer Schleßwig-Hollstein eingekommenen allerunterthänigsten Memorial mit mehrern vortragen lassen / was dieselbe / wegen Erleichterung der bißherigen onerum und Ausschreibung eines Landtags auch sonsten allergehorsambst gebetten.

Wie nun allerhöchstgedachte Ih. Königl. Maj. zuförderist in Königlichen höchsten Gnaden erkennen / daß Prælaten und Ritterschafft bey denen etliche Jahr her vorgewesenen / auch noch guten theils continuirenden gefährlichen Läuffen / Dero für Ihro Königl. Maj. und das Vaterland tragende devotion darinnen so rühmlich an den Tag geleget / daß sie zu Erleichterung der / Iheer Königl. Maj. dahero verurhsachten unvermeidlichen kostbahren Kriegs-Verfassung die ausgeschriebene Contributiones allemahl gantz willig / und gehorsambzich abgetragen / also werden auch dieselbe dahin allergnädigst bedacht seyn / wie Dero getreue Stände sich solcher Dero Königlichen Gnade und propension würcklich hinwiederumb zu erfreuen haben mögen / und wird in solchem Absehen Ihro Königl. Maj. nichts liebers seyn / dann daß die Sachen in dem Stand sich befinden möchten / daß sie ihnen den effect davon mit völliger Einwilligung obangeregten Dero Gesuchs / also fort empfinden lassen könten / nachdeme aber landkündig / wie durch des Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff Fürstl. Durchl. Veranlassung wieder den Inhalt der alten Erbunionen / und Grund-Veste der beeden Hertzogthümber / auch derselben wahres und natürliches Interesse frembde Völcker von nicht geringer Anzahl / bey friedlichen Zeiten / und da kaum der Altonaische Vergleich / worinnen obangeführte Erbunionen von neuen bestätiget worden / zur execution gediehen / ohne eintzige vorher mit Ih. Königl. Maj. darunter gepflogenen communication, inaudito planè exemplo, in das Land geführet worden: so werden Prælaten und Ritterschafft von selbsten leicht ermessen / wie es Ihr. Königl. Maj. für der Hand billig höchst bedencklich fallen müssen / durch beruffung eines Landtags / welchen sie sonsten der getreuen Ständen allergnädigst gerne gönnen / selber die Mittel an Hand zu geben / wodurch dergleichen frembde armatur im Lande zu desselben höchster Beschwerde / und Ihr. Königl. Maj. Nachtheil (anderer dabey mit unterlauffenden Inconvenientien Glimpfs halber zu geschweigen) unterhalten / und mithin die darunter begangene Contravention der Erbunionen gleichsam authorisiret werde. Ihr Königl. Maj. sind dennoch nicht gemeinet / die Convocation eines Landtags ins ungewisse hinaus zu stellen / sondern können / fals es des Herrn Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff Fürstl. Durchl. also mitgefällig / geschehen lassen / daß in eventum der terminus darzu auf die Zeiten / da besagte frembde Völcker insgesamt aus dem Lande wieder werden weggeschaffet seyn / benahmet / und die Potentaten zu dem Ende von nun an ausgelassen werden. Damit jedoch inzwischen Dero getreue und gehorsame Stände Ihr. Königl. Maj. Huld und Gnade / und wie sehr sie wüntschen / dieselbe in der bißherigen Contributions-Last möglichstee massen zu subleviren / destomehr zuverspüren haben mögen; so wollen sie / ungeachtet die nach gegenwärtigen Zeiten annoch unumbgänglich erforderliche defensions-Kosten die einkommende contributiones und Dero Kammer Gefälle mit dazu angewendet werden müssen / dennoch ihres Orts / bis zu weiterer Verordnung / an statt der aus dem Holsteinischen in dem nechstverwichenen Monat erhobenen 2. Rthlr. vom Pflug sich mit $1\frac{1}{2}$ Thlr. in Gnaden begnügen lassen / auch solches Dero getreuen Prælaten / Ritterschafft und Ständen / und daß solche moderirte Summe monathlich bey dem Königl. verordneten Ober-Commissario, ohne fernere Ausschreibung / richtig eingebracht werde / hiermit allergnädigst intimiret haben. Was im übrigen Prælaten und Ritterschafft / wegen einer künfftig wieder einzuführenden allgemeinen Land-Casse, und mit Herbeyziehung alles dessen / so vor diesem darzu gehörig gewesen / in Dero Memorial allerunterthänigst anführen und verlangen / approbiren Ihr. Königl. Maj. allergnädigst / und wollen ihres höchsten Orts nicht ermanglen / sich mit des Herrn Hertzogs Fürstl. Durchl. darüber nothdürfftig zu vernehmen / und dahin die Versehung zu thun / damit solches / als eine dem Land gantz heilsame auch an sich höchstbilligste Sache / auf bevorstehenden Landtag zum gedeulichen effect gebracht / und was deme entgegen bishero vorgegangen / massen es nur ein interims-Werck gewesen / redressiret / und das Collect-Wesen wiederumb auf den vorigen alten Fuß gesetzet werden möge. Welches Ihr. Königl. Maj. Dero getreuen und gehorsamen Prælaten und Ritterschafft / auf Ihre allerunterthänigste supplique, auch dabey von denen Deputirten allergehorsambst beschehene fernere mündliche Vorstellung zur resolution zu ertheilen allergnädigst befohlen. Denen Sie schließlichen sambt und sonders mit Königlicher Gnade und Hulde beständig wohl beygethan verbleiben.

Uhrkundlich unter allerhöchstgeehrtem Ihr. Königl. Maj. Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Dero Residentz zu Copenhagen den 28. Febr. 1690.

(L.S.) Christian.

von Jvsen.

Gg 3 Num.

Anno 1690.

Num. III.

Des Herrn Hertzogs zu Hollstein-Gottorff Erklährung auf vorstehende Königl-Dänische Resolution Anno 1690.

DEro zu Schleßwig-Hollstein regierenden Hochfürstl. Durchl. ist von einigen Dero getreuen Ritterschafft unterthänigst an- und vorgezeiget worden/ wessen sich Dero zu Dennemarck-Norwegen ꝛc. Königl. Maj. auf das von Prælaten und Ritterschafft/ des von ihnen verlangten Landtags und anderer puncten halber/ überreichte unterthänigste Memorial unterm 28. Febr. jüngsthin gnädigst resolviret.

Höchstermelt Ihr. Fürstl. Durchl. hätten zuförderst wünschen mögen/ daß über dieser gemeinschafftlichen Angelegenheit mit Deroselben/ als unzweiffentlich mit-regierenden Herrn/ vorgängige communication, worzu sich dieselbe/ vermög Dero vormahligen an Prælaten und Ritterschafft ertheilten gnädigsten resolution willigst erbotten/ vertreulich wäre gepflogen/ und darauff ein gemeinschafftlicher gleichstimmiger Schluß gefasset/ und folglich zu förderfamster Ausschreibung des verlangten Landtags geschritten worden/ ohne Ihro Hochfürstl. Durchl. einige Schuld und Uhrsach des hierunter gebrauchten Verzugs beyzumessen/ als die sich versichert halten/ mit nötig befundener Uebernehmung einiger benachbarten Trouppen/ so in Ihr. Hochfürstl. Durchl. besonderem Eyd und Pflicht/ auch Dero Sold und Unterhalt getretten/ mithin vor frembde nicht zuhalten/ und die auch nicht weder in das Königliche/ noch einig gemeinschafftlich/ sondern in Fürstl. Durchl. alleiniges Ihro privativè zustehendes Territorium verleget und einquartieret worden/ nichts anders gethan und verrichtet zu haben/ als was allen Souverainen und des heiligen Reichs Fürsten in ihren Landen/ und insonderheit Ihrer Hochfürstl. Durchl. Krafft der Westphälischen und Nordischen pacificationen/ auch des jüngsten Altonaischen Recessus notoriè und undisputirlich zukommen/ woran auch die gegen Ihro Hochfürstl. Durchl. angezogene uniones Dero so wenig benehmen/ als gewiß und offenbar ist/ daß in denenselben kein Buchstab wieder Ihro Hochfürstl. Durchl. und Dero hohe jura enthalten/ und so wenig Ihr. Königl. Maj. zu Dennemarck-Norwegen durch diese mutuelle Unionen sich bishero verbunden achtet/ Ihren Hochfürstl. Consens und Einwilligung zu requiriren/ ehe und bevor sie von anderer Puissancen Trouppen übernommen und in Dero Königreich und Lande führen lassen/ eben so wenig finden auch Ihro Hochfürstl. Durchl ihr respectivè souverainitäts- und Reichs-Fürsten-Recht eingeschräncket/ und bey nöthig befundener Ubernehmung anderer Trouppen Ihro die Hände gebunden/ daß sie sich in obangezogenen Fällen erstlich umb anderwertigen Consens zu bewerben hätten/ angesehen jetzberührte uniones zwischen denen glorwürdigsten Königen von Dennemarck/ als Königen/ und denen in GOtt ruhenden Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein/ als Hertzogen/ eingegangen/ geschlossen und außgerichtet/ und ein compaciscirender Theil eben/ wie das andere/ iisdem planè formalibus, und sonder einige differentz obligiret und verbunden werden. Belangend aber die Hauptsache/ und den von Prælaten und Ritterschafft angeregten punct der Landes-Contributionen an- und vor sich selbsten/ da wird zwar weder sie selbst/ noch sonsten jemand Ihro Hochfürstl. Durchl. verdencken/ weniger zu einiger Beschwerde es anführen können/ wann dieselbe nach so vielen und langen Jahren/ da dieselbe von ihren Prælaten und Ritterschafft nicht einen Pfenning/ ohngeachtet der ihrentwegen sonst gehabten onerum, an schuldigem Landes-Contingent geniessen mögen/ (die sie doch zu etlichen Millionen hoch ohne einigen Vortheil/ fur Ihr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Landen entrichtet) nunmehro auch nach Dero restitution zu ihrem contingent und halbscheid es zum wenigsten/ wie vor der Hand/ bey dem quanto es allerdings liessen/ als Sie dasselbe bißhero angesetzet/ ausgeschrieben und eingezogen befunden/ umb sich unter der obhabenden schweren Last nur umb etwas erhohlen zu können. Nachdemahlen aber Ihro Hochfürstl. Durchl. niemahlen gerne einige Gelegenheit aus handen gelassen/ bey welcher Sie Dero getreuen Prælaten und Ritterschafft Ihre Landes-Fürstliche Gnade würcklich zu Tage legen mögen/ und dieselbe sich auch dessen obangezogener Ihrer præliminar Resolution in mehrerem gnädigst erbotten; als lassen Sie nicht allein Dero Theils ganz gerne geschehen/ sondern verlangen es auch selbsten/ daß zu nöthiger Ausschreibung eines Landtags so fort geschritten/ und die hierzu benöthigte Patenta in gewöhnlicher form ausgefertiget/ darauf auch der Landtag würcklich angetretten/ und nebst andern/ die puncta von Contributionen auf einen sichern Fuß communi nomine gesetzet werden mögen; daferne aber ja gegen besser Verhoffen dergleichen Landes-Convent noch weiter hinaus verschoben werden/ und also zu einem gemeinsamen Schluß so bald nicht zugelangen seyn solte/ so lassen zwar Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Dero Contingent es bey dem auf die letzthingelegte Monathe Februarium und Martium bereits ausgeschriebenen quanto bewenden/ zumahlen da Ihro von der einseitigen moderation der andern Halbscheid erst dieser Tagen von einigen der Ritterschafft gehorsamste Anzeige gethan worden/ erklähren und offeriren sich aber gegen Dero getreue Prælaten und Ritterschafft hiermit ferner gnädigst/ daß Sie nicht allein vom Anfang dieses forteilenden Monats Aprilis und so weiter/ ohne fernere intimation in eben dem quanto, als Ihr. Königl. Maj. zu Dennemarck-Norwegen zu Dero Antheil dasselbe moderiret? Ihre halbscheid an Contributionen anzunehmen/ sondern auch auf den Fall/ und mit der Condition, daferne Ihr. Königl. Maj. auch zu Dero Halbscheid hierin consentiren und willigen werden/ vors künfftige und zwar vor jetzt bevorstehenden ersten Maji an der Landes-Contribution in denen beeden Hertzogthümern Schleßwig-Hollstein auf die Helffte mindern und fallen zu lassen/ gnädigst geneigt/ dergestalten daß im Hertzogthum Schleßwig vom Pflug 1½ Thl. und im Hertzogthum Hollstein nur 2. Rthl. mithin

Anno 1690.

zu Ihr-

Anno 1690. zu Ihr Hochfürstl. Durchl. Helffte vom Pflug respective 3. Rthlr. und 1. Rthlr. und 1. Rthlr. zur Kriegs-Cassa biß zur anderwertigen Verordnung entrichtet und erleget werden möchte / doch dieses nochmahlen unter dem wiederhohltem ausdrücklichen Bedinge und anders nicht / als daferne Ihr. Königl. Maj. sich auch zu dergleichen Minderung und Nachlaß / und also zu einer gemeinen einstimmigen moderation bewegen lassen solten; welches Anno 1690. dann dieselbe auf abermahliges Anmelden einiger Dero getreuen Ritterschafft / zur resolution zu ertheilen gnädigst befohlen / und bleiben ihnen in übrigen sambt und sonders mit Fürstlicher Gnade und Hulde beständig beygethan / uhrkundlich unter höchstgedachter Ihr. Fürstl. Durchl. Handzeichen und beygedruckten Insiegel. Gegeben ꝛc.

CAPUT VI.

Von der strittigen Oldenburgischen Weeser-Zoll-Sache / Anno 1690.

Num. I.

Copia des Paragraphi, welchen Herr Graf von Platen / Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgis. Envoye, den 8. (18.) Januar. Anno 1690. bey den Kayserl. Commissariis, Herren Reichs-Vice-Cantzlarn / Grafen von Königsberg / Grafen von Ottingen / Windischgrätz und Stratmann / wegen des Weeser-Zolls / hat vorgetragen.

DAß Sie Ihree Kayserl. Maj. von allen Umbständen der bekandten Elßfletischen Zoll-Sache Relation erstatten / und zu dem Ende ob dem sub Lit. A. hiebey kommenden mir zu Hand gekommenen Bericht neüe information nehmen / und denn bey Ihro Kayserl. Maj. in die billige Wege richten wolten / massen ich bereits bey Ihro Excell. Excell. deßwegen zum öfftern Ansuchung gethan / damit Ihro Kays. Maj. zum höchsten Præjuditz des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und aller andern bey dem Weeser-Commercio interessirten Ständen / welche dann gleiche Nothdurfft darunter bereits bey Ihro Kayserl. Majest. beobachtet haben / oder beobachten werden / den zwischen Ihrer Königl. Maj. in Dennemarck und dem Fürstl. Hause Anhalt-Zerbst über sothanen Zoll in Neulichkeit errichteten Vergleich zu confirmiren / oder auch hochgedachter Königl. Maj. die Belehnung darüber zu ertheilen sich nicht bewegen lassen / sondern auf dessen abolition und Wiederstellung des Weeserischen Commercii allergnädigst bedacht seyn möchte.

Beylage. Lit. A.

Kurtze warhafftige Anzeigung vom Zustande des Oldenburgischen Elßfletischen Weeser-Zolls biß aufs Jahr Anno 1669.

UNgehindert die Herren Grafen von Oldenburg in vorigem Seculo vielmahl bey Ihrer Kayserl. Majest. und dem Höchstlöbl. Churfürstl. Collegio einen Zoll auf dem Weeser-Strohm gesuchet / und jederzeit eine abschlägliche Resolution bekommen / so hat doch der Weyland Hochgebohrne Graf und Herr / Anton Günther / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / im Anfang dieses XVII. Seculi Anno 1612. denselben wiederum / als ein **neues Mannlehn / für sich und seine männliche Leibes-Lehns-Erben** / ut habent formalia Memorialis vel supplicationis, gesuchet / und nach gantz abschläglichen Decreten doch endlich einen Chur-Fürstl. auch zuletzt einen Kayserl. Consensum *ad ipsa petita* erlanget / darauf von Ihrer Kays. Maj. Weyland Ferdinando II. höchstrühmlichster Gedächtnüß im Jahr 1623. am letzten Martii ein Kayserl. Diploma bekommen / worinnen / wie dessen Buchstabe mitbringet / der **gesuchte gebethene und verwilligte Zoll demselben und seinen Leibes- und Lehns-Erben** / oder nach den Verwilligungs Formalien: **Ihme und seinen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen** zu Lehen verliehen wird / damit klar bedeutet worden / daß dieses feudum novum dem Herrn Grafen zum Mannlehen gegeben seye / worzu niemand gelangen könte / oder solte / als welcher ex primo acquirente legitimè descendiret / in deren regard es auch ein **Erb-Lehn** genennet worden / wie solches außer allem Zweifel und Streit setzet höchstgedachter Kays. Maj. im Jahr 1628. am 3. April allergnädigst ertheilte Erklährung in formalibus; **daß Ihre Königl. Maj. in Dennemarck ꝛc. und ein jeder** *Souverain*, **so auf die Oldenburg. Lehen-Güther Anwartung haben möchte** / *intentione Imperatoris* **gäntzlich von Zoll ausgeschlossen seyn sollen.** Als nun der Zoll darauf durch allerhand oppositiones noch würcklich angeleget / und in Gebrauch gebracht werden könte / hat der Kayser Ferdinandus III. im Jahr 1638. am 21. Jan. voriges Diploma mit einem zweyten ejusdem tenoris sine ulla mutatione confirmiret / und endlich nach vielen intriguen Anno 1653. den 5. Septemb. einen Lehen-Brieff allergnädigst ertheilet / welcher sich gantz und gar auf beede vorgehende Diplomata Cæsarea beziehet / und deren Innhalt mit diesen Worten gesetzet / daß (tit.) Antonio Günthern Grafen zu Oldenburg / diese sondere Gnade gethan / **daß er möge einen Zoll anrichten / und Erb-Lehens weise inhaben** / item, **daß Er und dessen Leibes oder nechste Erben / regierenden Grafen zu Oldenburg und Herrn zu jeder solche Zoll Erb-Lehens weise muthen und haben sollen.**

Mit

Anno 1690. Mit diesen formalien / wie in Concessione & Diplomate Cæsario geschehen / klahr bedeutende / daß Herr Graf Anthon Günther für sich und seine **Lehens-Erben regierende Grafen zu Oldenburg und Herren zu Jever** / der Zoll verwilliget / daß Er und seine Lehens-Erben denselben als ein Erb-Lehen tragen und erkennen sollen / maßen solches auch des Herrn Grafen Gesuch in Anno 1611. und nichts mehr intendiret / daß für **Ihn und seine männliche Leibes-Lehens-Erben** ein solcher Zoll **zum neuen Mann-Lehen** möchte vergünstiget werden / wobey es auch gäntzlich und unveränderlich in allen Stücken blieben bey jetzt regierender Ihro Kays. Maj. am 26. Aug. 1659. ertheilten Lehen-Brieff. Als aber etwa in Mitten dieses Seculi der Zoll eingeführet / und in den Gebrauch kommen / verfolglich Herr Graf Anthon Günther gesehen / daß keine Eheliche Leibes-Erben folgten / und also die Concession mit dessen Leben wiederum erlöschen solte / haben mehrgedachte Ihre Hochgräfliche Gnaden im Jahr 1661. am Kays. Hoff / invita Capitulatione Cæsarea, sich bemühet / freye Macht und Erlaubnüß in optima forma auszuwürcken / über dem gedachten Zoll / als neu Reichs-Erb-Lehen / sowohl bey lebendigem Leibe / als durch letzten Willen und Vermächtnüß / quovis modo zu disponiren auch denselben zu alieniren / mit der Bedeutung / daß die Königl. Maj. zu Dennemarck / und die Fürstl. Durchl. zu Hollstein-Gottorff (ob sie gleich zu solchem neuen ErbLehn / als Collaterales, nicht kommen könten) solche freye Disposition, so viel an Ihnen ist / ihr frey gestellet worden / in welches Gesuch Ihre Kayserl. Maj. am 25. Julii desselbigen Jahrs dergestalt gewilliget / daß der Consens, wie gebethen / ertheilet / doch nicht ausgereichet werden solte / biß der Herr Graff sowohl vor sich selbst / als auch für den jenigen / auf welchen Er gedachten Zoll zu transferiren gemeinet / einen gnugsamen clausulirten Revers, de non alienando impotentiorem extraneum, wie derselbige vom höchstlöblichen Reichs-Hoffrath concipiret werden möchte von sich gegeben / und mit der Kayserlichen Hoffkammer / wegen concedirter neuer Gnaden auf ein Stück Geld abgehandelt hätte.

Es seye aber Ihre Hochgräffliche Gnaden damit noch nicht zu frieden gewesen / sondern haben endlich so viel zu wege gebracht / daß am 14. xbr. 1662. ein höchst löblicher Reichs-Hoffrath decretirt / detur attestatum per extractum protocolli, daß der von Grafen gesuchte unlimitirte Kayserl. Consens in Forma, wie das beyliegende Project ausweiset / ertheilet seye / welches project zwar zimlich weit / doch mehrentheils auf eine abolition des Herrn Imploranten Sohns / Herrn Grafens Anton von Oldenburg zu gute gemeinet gewesen / es ist aber / wie man vom Kayserl. Hoff die beständige Nachricht hat / beym blossen Project geblieben / und kein original Weyland Graf Anton Günthern ausgelieffert / auch man genugsam versichert / daß kein Churfürstl. Consens zu wege gebracht / und ausgewircket seye: In hoc statu des Zolles hat Ihre Hochgräfliche Gnaden Herr Anton Günther am 19 (29.) Junii 1667. da er fast mit allen hohen Weser-Interessirten in tractaten stunde / den Zoll unter billigmässigen offerten einzustellen und zu aboliren / ohne Hinterlassung einiger Leibes-Lehens-Erben diese Welt geseegnet / als derselbige zuvor über seine Güther / auch über mehrbesagten Zoll per Codicillum disponiret / und einen Drittentheil Ihro Königl. Maj. zu Dennemarck und Hochfürstl. Durchl. zu Hollstein-Gottorff / einen drittentheil Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Anhalt / und dem letzten Herrn Grafen Anton von Oldenburg vermache / ungehindert / daß Clementissimum Cæsareum indultum liminiret / die Caution nicht ausgelöset / die Abhandlung mit der Kays. Hoff-Kammer nicht geschehen / und der Consensus Electoralis nicht erwartet war / deswegen dann / als im Jahr 1688. sowohl höchstgemeldte Ihre Königl. Maj. zu Dennemarck Fürstl. Durchl. Durchl. zu Hollstein-Gottorff und Anhalt / Herr Graff Anton von Oldenburg / in Krafft des besagten Codicills / als auch Hertzog Joachim Ernst / als proximior & senior Agnatus, sowohl bey Ihrer Kayserl. Maj. als Dero höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath / die Belehnung des mehrerwehnten Zolles suchten / sich alle hohe Weeser-interessirte opponiret / dem Gesuch contradiciret / den Zoll erloschen gehalten / und Ihn zu aboliren gebethen haben / und zwar sub præsentato 14. 9bris 1668. seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / Hertzog Johann Friedrich / und Rudolph August, Sophia Hedwig verwittibte Landgräfin und Regentin zu Hessen-Cassel / in literis ad Imperatorem de dato den 9. Jul. & præsentato 12. Octob. 1668. beym Hochpreißlichen Reichs-Hoffrath bitten lassen / weiln die Concession des Oldenburgischen Weeser-Zolles mit dem Absterben des letztern Grafen erloschen / noch Sie so wenig / als andere am Weeser-Strohm gesessene zugeben könten / daß das Commercium auf der Weeser ferner beschweret und gehindert werde / Ihre Kayserl. Maj. verordnen wolten / daß die Zollhebung nicht weiter continuiret / sondern eingestellet werde / und da ein- oder anderer deswegen von neuem etwas ferner ersuchen wolte / Ihr angehörigen Orth zu verweisen / gestalt sie dann in ihren Landen schon die Verordnung gethan / daß Sie diesen Zoll nicht abstatten solten / unter welchem dato die Königl. Maj. zu Schweden / ratione Dero Hertzogthümer Brehmen und Vehrden / auch Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Münster / sowohl durch Brieffe an Ihre Kayserl. Maj. als dictatur ad Protocollum dergleichen gebethen. Anno 1690.

Wie dann auch extra imperium die Herren Staaten General der vereinigten Niederlanden in Dero Schreiben ad Imperatorem den 29. Octob. 1668. Ihre Kayserl. Maj. um Niederlegung dieses Zolles angeruffen haben.

Num.

Anno 1690.

Num. II.

Extractus Protocolli, den Weser-Zoll betreffend, Martis 8. Jan. 1668.

Oldenburg Weser-Zoll-Sache / five Joachim Ernst in Memoriali de præs. 3. Januar. 1668. Bittet ihn mit solchem Zoll / als welcher auf ihn / tanquam proximiorem & Seniorem Agnatum defuncti Comitis, gefallen / zu belehnen / und dem König in Dennemarck und Hertzogen zu Gottorff / welche sich der Erhebung dieses Zolls de facto pendente lite unterzogen / nicht nachzusehen / noch ihnen dergleichen Thätlichkeiten zustatten kommen lassen.

In eod. nomine des König in Dennemarck / Hertzog Christian Albrechts zu Gottorff / Fürst Johannes zu Anhalt hinterlassener Pupillen Vormündere und Grafens Anthons von Oldenburg sub præs. 11. Jun. nuperi exponit, wie daß von Ihrer Kayserl. Maj. Graf Anthon Günther zu Oldenburg mit dem Weser-Zoll Erblehens-Weise nicht allein investiret / sondern auch Ihm über sothane Erblehen die libertima & illimitata dispositio gegeben worden / und wiewohln nun gedachter Graf vermög eines Codicills de Anno 1664. über dieses Erb-Lehen dergestalt förmblich disponiret / daß Er hochgedachtem König und Hertzogen zu Gottorff ½ / Fürst Johann von Anhalt ¼ / und Graf Anton auch ¼ zugeeignet / dieselbige auch den völligen Possess des Lehens genommen / so hätten doch nach Anleitung berührten Codicills die gesambte Interessenten beliebet / daß der König und Hertzog zu Gottorff die alleinige die Lehenträger dieses Erb-Lehen seyn / und hiernmb die Lehen in aller Interessenten Nahmen muthen und erheben solten / und hätten hierauf Krafft beygelegten Mandati Ihre gnädigste Principalen für sich und zugleich als Lehenträger deren Mit-Interessirten mit solchem Erb-Lehn zu belehnen / und hierüber gebührliche Lehen-Briefe zu extendiren / offerirend se ad jurament. fidelitatis appon. A. B. C. D. E. F.

Idem sub præs. 26. Jan. producirt Mandatum Graf Ludwigen zu Hessen / als des Fürstlichen Anhaltischen Pupillen und Mit-Vormunders / & repetirt petita pro concedenda investitura.

Idem præs. 14. Nov. nuperi urgent resolutionem.

In eodem Churfürstl. zu Brandenburg / Georg Wilhelm / Johann Fridrich und Rudolph August, Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg rc. auch Sophia Hedwig, verwittibte Landgräfin und Regentin zu Hessen-Cassel in literis ad Imperat. de dato 9. Julii & præs. 12. Octobr. nuperi, bitten / weil die Concession mit dem Absterben des letztern Grafens erloschen / noch Sie so wenig als andere am Weser-Strohm gesessene zugeben könten / daß das Commercium auf jetztbesagtem Strohm ferner beschweret und verhindert werde / Ihro Kayserl. Maj. verordnen wolten / daß die Zollhebung nicht weiter continuiret / sondern eingestellet werde / und da ein oder ander deßwegen von neuen etwas ferner hersuchen Anno 1690. solte / ihn an gehörigen Orth zu verweisen / gestalt Sie denn in Ihren Landen schon die Verordnung gethan / daß sie diesen Zoll nicht abstatten solten.

In eodem nomine jetztbesagter Stände Jonas Schrimpff sub præs. 7. Xbr. nuperi urget resolutionem.

In eodem eorundem statuum nomine Andreas Herman, sub præs. 24. ejusd. instat similiter pro resolutione, apponendo copiam literarum de 9. Jul.

In eodem ord. Fœder. Belgici in literis ad Imperatorem de dato 29. Octobr. & præs. 28. Novembr. nuperi, enixè rogant, ne Sacra Cæsarea Majestas admittat, ut iniquum illud vectigal, nullo juris ordine vel ratione nitens, amplius exigatur, sed potius in totum abrogetur, etsi forte unus vel alter hac in causa quidquam tentare vel invocare annitetur, istiusmodi petitum rejiciatur, neve statuatur, quod in ipsorum vergere possit præjudicium.

In eodem Friedrich Ehrenreich von Walderdorff in lit. ad Imperatorem de dato 20. Jul. & præs. 30. ejusd. refert, wie daß der von Greifenklau dieses Zolls wegen an Ihro Kayserl. Majest. Kammer-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern bericht erstattet.

In eodem der Bischoff zu Münster ad Imperatorem de dato 7. Decemb. nuperi transmittit duplicatum seines in hac causa an Ihro Kayserl. Majest. abgelassenen Schreibens / und bittet nochmahlen höchsten Fleisses / dasselbige referiren zu lassen / und die Collateral-Anverwandte / welche umb die Belehnung sich etwa bereits angegeben / oder noch angeben möchten / dieselbige verweigern und abschlagen zu lassen.

In eodem leguntur extractus literarum ad Imperatorem H. Bafferodi de dato Olmi d. 31. Octobr. nuperi, und des Residenten im Haag Kramprechts de dato 15. Nov. nuperi, was der Orten an Sie / wegen dieses Zolls / nomine publico gebracht worden / ue & Decreta Cæsarea ad Præsidem Consilii Imperialis de præs. 16. Nov. 1667. 19. Apr. & 24. Decembr. nuperi.

In eodem der Reichs-Cantzley Registratur sub præs. 19. Decembr. 1667 erstattet den abgefoderten Bericht des Grafens von Oldenburg Revers.

In eodem der Reichs-Hof-Cantzley Tax-Ambt sub. præs. 20. Decembr. nuperi, erstattet seinen Bericht wegen exped. des Kayserl. Consens ad alienandum, den Weser-Zoll betreffend.

Referantur Acta.

Num. III.

Relatio Judicii Aulici, in der Elßflethischen Weser-Zoll-Sache / Anno 1669.

P. P.

Ew. Kayserl. Maj. haben Dero Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten / in Sachen Oldenburgischen Weser-Zoll betreffend durch 4. De-

Anno 1690. 4. Decreta de præsent. 16. Novembr. 1667. 20. April. und 24. Decembris des nechstverwichenen 1668. Jahrs gnädigst anbefohlen / daran zu seyn / damit diese Sache in gebührendr reiffe Erwegung gezogen / berathschlaget / und Ihro Kays. Maj. zu Dero endlichen Resolution durch ein vollausgearbeitetes Gutachten vörderlichst vorgebracht werden möge. Nun hat gedachter Ew. Kayserl. Maj. Reichshoffraths-Præsident auf das erstere Decretum unverlängt die Verfügung gethan / daß die Acta nochmahlen durchgangen / was zu Ew. Kays. Maj. Fisco Vortheil oder Schaden angezogen werden könte / daraus zusammen getragen / und vorderist darüber das gnädigste abgeforderte Gutachten abgefasset werden möchte; es sind aber nach wie vor die Acta manca in Rath gegeben worden / und weiln insonderheit des verstorbenen Grafens zu Oldenburg Revers de non alienando in extraneum & potentiorem eines von den grösten Behelffen für Ew. Kayserl. Maj. Fiscum angezogen werdrn mögen / ist forderist nöthig erachtet worden / Ew. Kays. Maj. Reichs-Hoffraths-Cantzley-Registratoren zubedeüten / daß sie berichten solten / wo der Revers sich finden möge / die aber den 19. Decembris 1667. Jahres Bericht dahin erstattet / daß besagter Revers Ihnen niemahlen zugesucht kommen / wissrn auch nicht / wo derselbe zu finden / nicht weniger ist das Tax-Ambt vernommen worden / warumb das Diploma Consensus Cæsarei nicht extradiret worden / das denn 20. ejusdem Mensis Xbris die Uhrsach angezeiget / daß nehmlich der Graf den abgeforderten Tax nicht erlegrt / nebenst deme ist auch ferner zu bedencken / daß eben zu der Zeit dir Commissions-Handlung zwischen Ploën an einem und Dennemarck und Gottorff am andern Theil ihren Fortgang erreichen sollen / alldieweilen dann / wenn dieselbige zu dem vorgesetzten Zweck gebracht werden solte / dir Partheyen auch wegen dieses Zolles eine gewisse Abrede nehmen müsten / so würde auch mit mehrerem erscheinen / wenn Ew. Kays. Maj. Fiscus als Parthey und quo jure zu conveniren hätte / und ist zwar zumahl vergeblich geachtet worden / in dem Haubtwerck viel zu moviren / ehe man vergewissert / quo titulo die jetzige detentores solchen Zoll vindicirten / welches nunals denn erst zu erklähren / wann der Terminus zum Lehen-Empfängniß herbey rückete / in Erwegung / wann der Zoll continuiret werden wolte / es geschehe nur auch nach gemeiner Lehensfolge / oder ex speciali dispositione des Grafens / nichts destoweniger / als ein Lehen recognosciret werden muste / zwar ist auch damahlen fama communis gewesen / ob der verstorbene Graff von Oldenburg einen letzten Willen aufgerichtet / und in selbigem auch über diesen Zoll disponiret; es ist jedoch fur bedencklich geachtet worden / auf solches spargement sich zu fundiren / und ist zwar beym Reichs-Hoff-Rath den 11. Jan. des nechst verlittenen Jahrs dirses nomine des Königs von Dennemarck und Hertzogens zu Hollstein-Gottorff von dem A. Pauli von Lilienkron und Meyerheimb ein Memorial exhibiret worden / des Inhalts / der Graf von Oldenburg habe ein Codicill im Jahr 1664. aufgerichtet / und in Krafft dessen von diesem Zoll / als rinem Erblehen / $\frac{1}{3}$ desselben dem König in Dennemarck und Hertzogen zu Gottorff / $\frac{1}{3}$ für Johann von Anhalt / und $\frac{1}{3}$ Grafen Anton von Oldenburg verschaffet / die hätten auch die Possess ergriffen / jedoch sich verglichen / daß hochgedachter König und Hertzog von Gottorff für sich und als Lehenträger / wegen der übrigen Interessenten das Lehen empfangen solten / welches nun zu verrichten sie / ihn Lilienkron und Meyrrsheimb / mit Gewalt versehen / die dann auch umb die Belehnung angesuchet / und nebest den üblichen requisiten / auch den allegirten Codicille beygeleget / sie haben dieses petitum den 26. Januar. und 14. Nov. jüngsthin wiederhohlet / allermassen auch Hertzog Joachim Ernst längst zuvor und zwar den 3. Jan. 1668. umb die investitur angehalten / cum contradictione dessen / was hierunter von Dennemarck und Gottorff attentiret / und begehret werde / bald hierauff ist ein Schreiben an Ihre Kays. Maj. worinn der Reichs-Hoff-Rath / Freyherr von Walderendorff / aus Maintz sub dato 20. und præsentato 30. Julii 1688. zum Reichs-Hoffrath kommen / worinnen demselben soviel vermeldet / daß Ew. Kays. Maj. nicht allein dieses Geschäfftes halber dem von Greiffenklau enige Commission aufgetragen / und derselbe seinen Bericht an Ew. Kayserl. Maj. Hoffkammer Præsidenten / und als Vice-Cantzlern eingeschicket / sondern auch die Stände des Unter-Sächsis. Crayses beysammen gewesen / und de abolitione dieses Zolles tractiret / sodann / daß solches Ohrts halber ein von der Stadt Bremen Abgeordneter an Ew. Kayserl. Maj. Hoff sich erhebt hätte / bey welcher Beschaffenheit dann eben wohl verträglich erachtet worden / noch etwas zuzuwarten und zu vernehmen / was zumahlen jetzbemelden Brehmischen Abgeordnetens Werbungthun möchte / der Zuversicht / ob er media zeigen würde / wordurch Ew. Kayserl. Maj. gnädigste intention faciliret werrden könte / wiewohlen nun derselbe beym Reichs-Hoffrath biß daher nichts gehandelt / es sey nun / daß solches entweder intuitu des Revers, den dir Stade de non impugnando hoc telonium bey ihrer Aussöhnung und Absolution von der Acht in Anno 1653. von sich stellen müssen / odrr vielmehr / daß Ihro die Commercia nach Dennemarck nicht gesperret werden möchten / von Ihme unterlassen worden / so ist doch erfolget / daß der Herr Churfürst zu Brandenburg / die drey regierende Hertzogen zu Braunschweig / und die Landgrafen zu Hessen-Cassel mit einem gesambten Schreiben an Ew. Kayserl. Maj. de dato den 9. Julii & præsentato den 28. Octobr. jüngsthin einkommen / des hauptsächlichen Inhalts / daß weiln die Concession mit dem Absterben des letztern Grafens erloschen / noch sie so wenig / als andere am Weeser-Strohm gesessene zugeben könten / daß das Commercium auf jetzbesagtem Strohm ferner beschwehret und gehindert werde / Ihre Kayserl. Maj. verordnen wolten / daß diese Zollhebung / mit welcher continuiret werden wolte / von Stund an eingestellet werde / und da ein- oder ander derentwegen etwas ferner hier ansuchen wolte / ihn an gehörigen Ohrt verweisen / und zu ihrem Præjuditz nichts verhängen / gestalt Sie dann in ihrem Landen schon dir Verordnung gethan / daß sie diesen Zoll nicht abstatten solten. Ingleichen der Bischoff zu Münster mit einem Schreiben de dato 7. & præs. 28. Decembr. jüngsthin / Anno 1690.

im

Anno 1690. in welchem Er ein duplicat eines Schreibens an Ihre Kays. Maj. vom 10. Aug. beyschliesset/ und bittet/ deswegen die Contenta gnädigst zu erwegen/ und die gesuchte Belehnung zu præjuditz so vieler getreuer Chur- und Fürsten nicht zuverwilligen Die Contenta des Publicats seyn/ daß die interessirte Stände allein in Hoffnung des Gräflichen hohen Alters/ und Ermanglung descendirenden Lehens-Erben/ wegen Abschaffung dieser Beschwerde/ auf fernere Instantz acquiesciret/ daß durch seines Vorfahrn/ Churfürst Ferdinandi zu Cölln/ als Bischoffen zu Münster/ subdelegirten gar zu milden Bericht der Zoll sub- & obreptitiè erschlichen worden/ daß das Begehren der Collateralen/ welche dieses feudum novum ein Erb-Lehn tauffen wollen/ pro investitura einen actum justitiæ contrarium involvire/ und laut der Kays. Wahl-Capitulation noch zu solcher neuen Belehnung ohne das der Interessenten Consens gehörig.

Solches Petitum haben auch die Staaten General in einem Schreiben an Ew. Kayserl. Maj. de dato Gratenhaag den 9. Octobr. hisce formalibus gelangen lassen: Quapropter Cæsaream Majestatem Vestram enixè rogamus, ne admittat, ut iniquum illud vectigal nullo juris ordine vel ratione nitens, amplius exigatur, sed potius in totum abrogetur, & si forte unus vel alter hac in causa quicquam tentare vel innovare anniteretur, istiusmodi petitum rejiciatur, neve statuatur, quod in præjudicium nostrum vergere possit.

Ingleichen berichtet Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath Basseroda aus Stockholm/ de dato 31. Octobr. jüngsthin/ daß nomine der Königl. Regierung an ihn begehret worden/ Ew. Kayserl. Maj. unterthänig zu ersuchen/ daß dieser Zoll abgeschaffet werde/ und zwar ex iisdem rationibus, die von obigen ernannten Ständen angeführet. So haben die beeden Agenten Schrimpff und Reuman, jener sub præs. 7. dieser aber sub præs. 24. Decembr. jüngsthin derselben Stände Petitum wiederhohlet. Ob nun zwar unterdessen die Relation der Commissarien die vorgewesene gütliche Tractaten/ wegen der Succession in beeden Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst/ einkommen/ und beede Theile in dieser Sache ihre jura dergestalt weitläufftig und in offenem Druck deduciret haben/ daß Ew. Kayserl. Maj. Fiscus, so viel zu dessen Intention dienet/ leicht gnug daraus nehmen mag/ noch den Ausgangs dieses Streits zu erwarten hätte; so liegen doch die in vorigem gedachten angezogene und theils in obigen wiederhohlte defectus Actorum dem Reichs-Hof-Rath annoch im Weg/ daß so viel Ew. Kayserl. Maj. fisci jura belonget/ Er nicht absehen mag/ dieselbe der Gebühr ausfindig zu machen/ oder auch von Ihme einige zu Recht beständige media vorgeschlagen werden können/ durch welche Ew. Kayserl. Maj. zu dem Zoll gelangen möchten/ und stellt demnach derselbe zu Ew. Kays. Maj. Wohlgefallen/ ob Sie verordnen wollen/ daß wenigstens folgende Stück zur Hand gebracht/ und dem Reichs-Hof-Rath communiciret werden möchten/ (1) des Grafen Revers, und zwar nicht allein in originali, wie derselbe Ew. Kayserl. Maj. Vice-Cantzler/ nach Ausweiß dessen an Ew. Kayserl. Maj. den 22. Nov. 1667. erstatteten Relation, von dem damahligen Oldenburgis. Agenten/ Herrn Meyer/ nunc Meyersheimb/ zugestellet worden/ und weil tertiò vorkombt/ daß vorgedachter Oldenburgische Agent, Herr Meyer/ einigen Erlag zu Ew. Kayserl. Maj. Löbl. Kammer in Ansehung besagten Consensus gethan/ eine beglaubte Copey der darüber von Ihr extradirten Quitantz beyzubringen: Wie nun solches vermuthlich in kurtzer Zeit geschehen kan; als wird auch der geringe Verzug umb so weniger Ew. Kayserl. Maj. hinderlich seyn können/ nachdem verlautet/ als ob auch noch andere Stände sich bey dem Werck interessirt machen wollen/ insonderheit aber/ daß von dem König in Schweden/ als Hertzogen zu Brehmen/ an Ew. Kays. Maj. dieses negotii halber ein Schreiben abgegangen/ und wohl gar in loco seyn solle/ da dann das Werck selbst erfodert/ auf den Fall super abolitione zu tractiren/ wann die interessirte sich sämbtlich angeben/ leichter fortzukommen/ und ein gantzes zu machen seyn wird. Zwar hat es das Ansehen/ ob zu Gewinnung der Zeit und Beförderung des Wercks noch dieses ersprießlich seyn werde/ wann Dennemarck und Consorten auferleget werde/ daß der producirte Codicill von Ihme in originali übergeben werden möchte/ weil immer in solchen wichtigen Sachen auf eines Notarii blosses Transumptum ichtwas zu decretiren/ denen Rechten nicht gemäs/ nicht weniger/ daß die beede Agenten Schrimpf/ und Reuman sich zu legitimiren angewiesen würden/ nachdem sie wegen der sämtlichen contradicirenden Stände agiren/ aber keinen gesambten Gewalt erlegen/ wann aber annoch erst zu deliberiren/ ob eines Processi vonnöthen/ und ob berührtes Codicill von solchem Effect, daß Dennemarck und Consort daraus Ihre Intention behaupten können; So wird zu Verhütung alles besorgenden Præjudicii das die erste seyn/ mit Verfügung dergleichen formalitäten annoch zurück zu halten/ gleichfals ist keine Nothwendigkeit/ den Partheyen/ so um die Belehnung ansuchen/ einen Bescheid zu ertheilen/ zumahlen auch Hertzog Joachim Ernst die Investitur weiter nicht urgiret/ sondern in einem Memorial Sie der obberührten Succession-Sache den 14. jüngst verwichenen Monats Augusti sub num. 3. von Ihme übergeben/ allein dieses bittet/ daß dieser Punct biß zu Erörterung mehr erwehnten Succession in Comitatibus in suspenso gelassen werden möchte/ der König in Dennemarck und dessen Mit-Interessirten auch sich selbsten zu bescheiden haben/ daß bey so gestalten Dingen/ da die qualitas feudi sowohl als die validität des Kayserl. Consens disputiret wird/ Ew. Kays. Maj. in ihrem Suchen so fort nicht deferiren können.

Letztens soll gehorsambst Reichs-Hof-Rath in Unterthänigkeit nicht unerinnert lassen/ daß Ew. Kayserl. Majest. Resident Kramprecht in seinem Schreiben von 15. Nov. berichtet/ ob der General Staaten Schreiben deswegen zu acceptiren difficultiret/ weil in demselbigen einige unmanierliche Wörter befindlich/ die Er auch notiret. Nun ist zwar die Copey/ die Er also notiret/ nicht zum Reichs-Hof-Rath kommen/ derselbige muß aber dafür halten/ daß Er etwan auf die formalia gedencket/ *quod telonium ordine rerum ac ratione nitens, quod nullius valoris sit*, und die clausulam finalem, *non inter-*

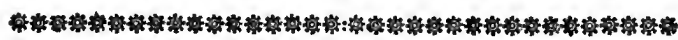
Anno 1690. *intermittemus illud vel quovis benevolentiæ studio erga Cæsaream Majestatem Vestram ejusque subjectos referre.* Gleichwie aber dem Reichs-Hof-Rath nicht wissend / wieviel zumahlen quoad curialia Ew. Kays. Maj. Ihnen / denen Staaten Generalen / biß dahin nachgesehen / also / und wann gleich Ew. Kayserl. Maj. mehrerwehnten Staaten Generalen hierbey / so die Curtesia anlanget / einen mehreren Respect erweisen sollen / wird doch bemercklich / daß derentwegen eine absonderliche Andung gezeiget werden solle / da zumahlen Ew. Kayserl. Maj. Minister die Nothdurfft deswegen eingewandt; Sie denen Staaten auf die Schreiben zu Ew. Kayserl. Maj. Handen auf solche Weise nicht bringen lassen / daß Sie der acceptation vergewissert / und dann es kein solch negotium, welches eine Antwort an Sie erfordere / es stehet alles zu Ew. Kayserl. Majest. gnädigstem Wohlgefallen / Dero zu beharrlichen Hulden Reichs-Hof-Rath in aller Unterthänigkeit und schuldigsten devotion sich befiehlet.

Num. IV.

Anno 1690.

Nachricht / wie die Niederlegung des Oldenburgischen Weeser Zolls dem / wegen der Kays. Wahl zu Augspurg versammleten Churfürstl. Collegio Anno 1690. recommendiret worden.

Womit nun solche Sache juxta tenorem Capitulationis Cæsareæ mit an das höchstpreißl. Churfürstl. Collegium gehörig / und dasselbige dieser Zeit alhier in Augspurg theils in hoher Persohn der mehrern Zahl Ihre Churfürstl. Gnd. Gnd. und Durchl. Durchl. theils Dero hochansehnl. Räthen und Gesandten gegenwertig und in Capitulatione Cæsarea emsigst beschäfftiget ist. Als hat man demselben diese allen Weeser-Strohms hohen Interessirten des Röm. Reichs Ständen beschwerliche und hochgestiegene Oldenburg. Weeser-Zoll-Sache zur gnädigsten Ueberwegung / ob der Zoll als längst erloschen / nicht zu inhibiren und nieder zu legen / oder was sonst zur Beförderung des abgehenden und höchst-gravirten Weeser-Commercii darbey zuthun seye / zu übergeben und höchst zu recommendiren sich unumbgänglich gemüssiget befunden.



CAPUT VII.

Von Königl. Maj. in Dennemarck gesuchten Elb-Zoll / und wie sich sonderlich die Stadt Hamburg darwieder geleget / Anno 1690.

Num. I.

Copia allerunterthänigsten Memorials an Ihro Kays. Maj. von der Stadt Hamburg gegen den von Dennemarck suchenden Glückstättischen Elb-Zolls / d. 27. Jun. (7. Jul.) 1690.

Allerdurchlauchtigster / 2c.

Ew. Kays. Maj. können wir in allertieffester veneration hiemit vorzutragen keinen Umbgang nehmen / Wir daß Wir / mit grosser Bestürtzung / durch ein unvermuthet erschollenes Gerücht / in Erfahrung gebracht / ob solte von Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck neulich abermahl das Gesuch eines Elb-Zolles vor der Glückstadt erneuert / und zu dieser Stadt und des Nieder-Sächsischen / consequenter auch anderer anliegenden Craisen und Provincien hohem Nachtheil / schon gefährlich darinnen avanciret seyn.

Nun wollen wir zwar nicht / können auch in Betrachtung des Heil. Reichs hochbetheurten Conventionen / Constitutionen und Satzungen sothanen Außstreuungen nicht Glauben geben / umb so viel weniger / weilen / unsers Wissens / bey dem / durch allerseits hohe Gesandschafften zu Regenspurg versambleten Collegio Electorali / dißfalls noch nichts angebracht / noch / daß bey Ew. Kayserl. Maj. höchstpreißlichem Reichs-Hoff-Rath diß negotium auß denen hiebevor verübten Actis und Deductionen reassumiret seye / uns vorgekommen; Sachen aber von so hoher Wichtigkeit als diese / dadurch nicht allein eine Grä ntz und Frontier-sondern auch fast eintzig mehr überige Reichs-See-Handels-Stadt nothwendig vergehen / gantze Crayß mit zum Verderben hingeschleppet / auch innerliche schwehre Unruhe sambt unaußbleiblichen Collisionen mit außwärtigen Crohnen und Republiquen zugewarten / nicht so eylig noch ungehört / oder ohne Verwarnung der Interessenten pflegen resolviret zu werden.

Nun seye zwar ferne / und stiget uns nicht zu Gedancken / Ew. Kayserl. Majest. die Wir vor diese Stadt sowohl / als die gemeine Wohlfahrt des Reichs väterlich sorgen wissen / einige Maaß in Dero allergnädigstem Belieben zu geben / in dessen ersuchen Sie Wir jedoch allerunterthänigst und demüthigst / dieselbe geruhen Dero höchsten Milde nach / uns in keinem Argen zu deuten / daß Wir nur remissivè aus denen bey höchstlöbl. Reichs-Hoff-Rath Anno 1678. und nachgehends häuffig eingekommenen remonstrationen und Deductionen / nicht nur von dieser Stadt / sondern von sambt und sonders hohen Herrn Ständen des Nieder- und Ober-Sächsischen Crayses / ja gar außwärtiger Crohnen / Spanien

Anno 1690. Spanien/ Engelland und der Republic Holland / nicht weniger Ew. Kayserl. Majest. eigenen Erb-Königreich- und Erb-Landen / Schlesien und andern nur in genere recapituliren / daß durch sothane Zolls-Concession und Anlegung das Heil. Reich/ welches nur den eintzigen Elb-Strohm mehr offen hat / auff einmahl geschlossen und damit dessen wahrhaffter Schlüssel in frembde Hände gegeben / die Commercia, wovon Land- und Leuthe im Reich sich conserviren müssen gestecket / die Wahren (in dem der Zoll auff dieselbe geschlagen wird) durchs gantze Reich/ biß in Ew. Kayserl. Majest. Erb-Königreiche und Landen weiter ärgerlich vertheuret / die Reichs-Unterthanen verarmet / exteri, contra principia politica, bereichet / des Reichs Kräffte/ womit es nachmals selbst debelliret und subjugiret werden kan/ ja die beste Species Reichsthl. in welchen der Zoll gefordert wird/ zum Reich hinauß geführet werden / dieser guten Stadt so neu als alten starcken hiebevor in Actis zum öfftern allegirten Privilegien assecurationen und hohen Zusagen/ daß auff dem Elb-Strohm / unterwerts Hamburg biß in die See/ zu keinen Zeiten/ einiger Zoll solle verwilliget oder geleget/ sondern/ propter utilitatem publicam, dem Commercio, und der Schiffahrt darauff ihr freyer ungehinderter Lauff/ zu ewigen Tagen/ gelassen werden/ für dißmahl nicht weitläufftig zugedencken/ welches alles / da es nun nicht mehr attendiret / sondern auffgehoben werden solte/ die Stadt sich keines Zuverlasses in der Welt mehr getrösten könte / ihre Burger und Einwohner/ als desperat, sich hinaus in frembde Gebieth und Bottmässigkeit begeben/ die Stadt selbst auch nolens volens in subjectionem & servitutem folgen müste/ inmassen das commercium auff dergleichen Zoll ad ostium fluminis sich so forth divertiret/ und nicht wiederkehret/ wo es einmahl verwiesen ist / diese Stadt aber kein einig ander Subsistentz-mittel/ als das blosse commercium von der navigation hat/ dahero Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst sicherlichst uns zuzutrauen geruhen / daß kein ärgers Uebel einer solchen Handels-Stadt / wie diese / kan an den Halß geworffen werden/ welches eben so gewiß ihr den ruin überbringet/ als wann ein declarirter offenbahrer Feind mit einer Armeé an die Stadt rucket/ nur daß der Unterscheid in tempore ist/ und durch den Zoll dieselbe lentiore tabe consumiret wird.

Ob nun dem Heil. Reich gerathen seye / die noch übrige Städte/ in welchen vor diesem ein gut Theil roboris Germaniæ bestanden/ die auch ohne dem allgemach ad paucitatem redigiret seynd/ in specie diese gute Stadt / die ad saccum & peram usque Ew. Kayserl. Maj. bißhero allerunterthänigst getreu geblieben/ so auffzuopffern / müssen wir billich allerunterthänigst dahin stellen. Ob nun wohl pro tempore gewisse respecten von allianzen / dardurch dem jetzigen Reichs-Feinde Abbruch geschehen könte / und daß die Zolls-Concession etwann auff gewisse Zeit auch in compensationem der von Reichswegen zuerwarten habenden Diensten auff gewisse satisfactions-Gelder nur verlanget werde/ hierzu scheinbahren Anlaß geben möchten/ Anno 1690. so werde doch die Alliance glaublich dahin ziehlen / daß der Verderb und Schaden von dem Heiligen Reich abgewendet werde / es wird aber die unausbleibliche Folge und der Außgang dociren / daß/ was dißfalls an einer Seithe verhütet wird / an der andern werde angezündet / und nicht minder causiret werden. Belangend / daß die Concession nur biß auff eine kurtze Zeit und ansehentliche Summ-Erhebung zur satisfaction etwann gesuchet werden möchte / ist / da wegen anerbothener und erwartender Beyhülffe Ihrer Königl. Majest. von Dennemarck / von Reichswegen / was beyzulegen wäre / auff andere Mittel / welche dem Heiligen Reiche / dessen Freyheit und Wohlfahrt weniger gefähr- und nachtheilig seyn / billich zu reflectiren (massen / Ew. Kayserl. Majest. höchst von GOtt begabten und erleuchteten Verstande nach / dieselbe noch wohl werden auszufinden seyn) hierauff aber Dero allergnädigstes Angemerck (jedoch ohne allerunterthänigstes Maaß geben) ohnschwehr nicht zu richten. Dann Ew. Kayserl. Majest. erlaube uns allergnädigst / daß Deroselben zu allerhöchsterleuchtetem Gemüthe führen / daß man clausulire / und mache conditiones, limitationes, restrictiones ratione temporis, summæ & modi &c. wie man immer wolle / all solches dennoch nichts seye / die hohe Gefahr / Schädlichkeit und Nachtheil so wohl des gantzen Reichs als der Herrn Nachbahren und Interessenten stecken darunter/ und haben alle præcautiones keinen effect, dann / teste experientia, wenn die possessio erst eingeraumet und das lucrum cum damno aliorum wohl thut / nichts geachtet / und in Ewigkeit keine liquidation der gehobenen Geld-Summen, auch schwehrlich die wiederauffhebung des einmahl erlangten Zolls zu hoffen stehet / desfalls auff die grosse volumina Reichs-Actorum von Anno 1630. biß 1644. bezogen / in welchen erstens Anno 1630. Christianus IV. König in Dennemarck höchst seel. Andenckens eigenmächtig und purè de facto den Zoll anlegte / hernach post turbas aliquot eine Temporal-Concession auff 4. Jahr lang von Anno 1633. biß 1637. erhielte / nach verflossenem quadriennio auff keine Kays. Befehle oder Reichs-Verordnungen ihn wieder auffheben wolte / biß endlich Anno 1644. der Friede zu Bremsebroo zwischen beeden Nordischen Crohnen geschlossen / und darinn nicht nur der Crohn Schweden/ sondern auch des Etats von Holland Unterthanen davon eximiret wurden/ und darüber der Zoll endlich von selbsten fallen muste. Solchem nach tragen zu Ew. Kayserlichen Majestät in allertieffester devotion wir die unverrückte veste Hoffnung und demüthigste confidence, Dieselbe werden diese importante frontier- und nur eintzige zur Schifffahrt und zum Seehandel ins Reich und hinauß mehr freye und bequeme Stadt von Dero fato mehr/ als glaublich/ weit und breit herumb dependiret/ noch auch das Interesse von dem hochlöbl. Ober- und Nieder-Sächsischen und andern anliegenden Crayssen (Ew. Kayserl. Maj. eigener Fürstenthumber /

Anno 1690. Schlesien und anderer Elb-Landen dißfalls mithabendes starckes Interesse zugeschweigen/ noch nicht dergestalten aus der Kayserlichen milden Vorsorge gelassen / und als abandonnirt dahin gegeben haben/ daß Sie ihren allergnädigsten Consens zu solchem Land-Stadt- und Leuthen verderbenden Vorhaben ertheilet hätten; ersuchen vielmehr wegen Fürwichtigkeit der Sachen allerunterthänigst gehorsambst/ja flehentlichst/ Sie geruhen / wie in vorigen Seculo Anno 1562. geschehen/und in diesem/ daß es nimmer geschehen solle/ repetiret und propter utilitatem publicam ac rationes perpetuò durantes (so durch keine temporal-Allianzen oder andere respecten vom Etat oder, Geld-satisfaction alteration zu lassen) vest gestellet ist/ ein vor allemahl solches abstrüen / und die vorschwebende ruinen der Länder und Städte sambt allgemeiner Theurung/ damit allergnädigst præcaviren/ auch übrigens bey ohne das bekandtem Bedruck dieser guten Stadt / dadurch publication der Avocatorien/ alles Commercium cessiret/ Derselben auß Spanien/ Italien/ Portugal und Grönland zuruck erwartende Schiffe mit Dero Ladung/ den grössesten hazard vom Feindl. Anfall und invasion,bevorab da mit heutigen Brieffen aus Franckreich Nachricht eingelauffen/ daß der Stadt Untergesessenen in Franckreich befindliche Schiffe und Güther/ sambt übriger Dero Haabseeligkeit confiscirt/ die Stadt vor Feind erkläret/ und Königl. ordres an alle Armateurs abgangen/ Dero Schiffe und Güther wegzunehmen und auffzubringen/ ihre in Engelland und Holland unschuldig auffgebrachte Schiffe und Güther/ wieder alle Rechte/ zum despect Ew. Kayserl. Maj. und des gesambten Heil. Reichs nach wie vor/ angehalten und confiscirt werden/ Ihro Churfürstl. Durchl. von Brandenburg die von Ew. Kays. Maj. habende Geld-assignation auff dieses Jahr (Dero moderation mit allem Bitten und Flehen zuerhalten/ wir allerdings von Ew. Kays. Maj. bißhero unerhört geblieben) mit fast feindl Ueberfall oder repressalien von den unsrigen zu erzwingen drohen/ es in die allergnädigste Wege / ihrem allerhöchsten Kayserl. Vermögen nach zu richten/damit hiesige/ bey so vielen erleidenden Drangsahlen / so schwührige Burgerschaffe nicht zu völliger desperation veranlasset / und wir / die Stadt mit ihren kostbahren Fortifications-Wercken und Soldatesca dem Reich zu gute / als dessen Wohlfahrt und Sicherheit damit vest verknüpffet ist / im Stande zu erhalten/ nicht incapabel gemacht werden mögen.

Welches Ew. Kayserl. Majest. höchsterleuchtesten Erwegung/ mithin zu unser allerunterthänigsten Entschuldigung / bey sich ereignendem etwannigen Unfall / so wir nicht hoffen/ auch GOtt in Gnaden verhüten wolle / allerunterthänigst anheimb geben / und in Dero beharrlichen Kays. Hulde und Gnade mit aller unausgesetzlicher Devotion und Treue zu verdienen/ wir jederzeit so eyfferigst und begierigst / als schuldigst und verbunden leben.

Den 27. Jun. 7. Jul.
Anno 1690.

Num. II.

Stadt-Hamburgische Rationes Status publici, warumb Ihro Königl. Maj. zu Dennemarck-Norwegen ꝛc. der gesuchte Elb-Zoll vor Glückstadt nicht zu verwilligen ist, communicirt in Comitiis d. 8. Jul. 1690.

(1. Serenissimus ac Potentissimus Rex Daniæ würde concesso hoc telonio alle claustra Imperii Germanici in Septentrione & Occidente in seiner Macht haben/ dann das Reich ist gegen Osten / Suden- und Westen mit vesten Landen beschlossen/und hat daselbst keine außfliessende Ströhme/ ist aber nur offen zu Schifffahrt und Seehandlung / wie auch Kriegsmacht heran zu bringen durch den Oresund / welchen Rex Daniæ in seinem Bezwang hat/ ferner gegen Nordwesten durch den Weser-Strohm/ dessen ostii Er ebener massen durch die darauff in Besitz habende Zölle Dominus & arbiter ist / ist nur noch übrig die einzige Lufftröhr des Heyligen Reichs / nehmblich ostium Albis, welches auß reiffbedachten hochwichtigen Ursachen / von allen seculis her / per Privilegia Imperatorum Friderici I. Anno 1189. und folgenden glorwürdigsten Kayßern frey behalten und immerforth also zu bleiben verordnet ist.

Würde nun contra ista Privilegia & rationes tam numero quam pondere gravissimas, Regi Daniæ der Zoll verwilliget/ so wäre das dritte und also ultimum claustrum Imperii auch in seinen Mächten/folglich den Zoll zuschliessen/ die Nahrungs Gurgel dem Reich gleichsahm zuzuschliessen / die Schifffahrt nach Belieben zu hemmen/ den Handel des Reichs zubezwingen/ Kriegs-Schiffe/sub titulo den Zoll damit zu behaupten/ auff den Strohm zubringen / consequenter (weil niemand der benachbahrten Herrn Hertzogen Nieder-Sächsischen Crayses Schiffe auff dem Strohm hat oder sonst bedarff) ohne jemandes Verwahren oder Vermercken Kriegs-Völcker darauff zubringen/ nach Gelegenheit an Land zu werffen / und sein pouvoir immer weither zu extendiren/ gestalt Ihro jetztregierenden Königl. Maiestät Herr Groß-Vatter Christianus IV. Christmildester Gedächtnüß / bereits bey solcher Gelegenheit de facto ein æmulatorisches Zeug- oder Blockhauß erbauet / und längs in dem Strohm vor die Glückstadt herauß geleget hat / umb die vorbeyfahrende Schiffe daraus mit dem Geschütz zuerreichen und zu bestreichen / welches auch auff kein Kayserl. mandat wieder weg geraumet werden wollen/ und noch jetzo da lieget / wie nicht weniger in einer recht im Elb-Strohm liegenden und de facto fortificirten Insul/ Kidler Sand genanndt / Geschütz und Volck / den Elbstrohm unsicher zu machen / vorhanden sind.

(2. Ferner ist zuwissen / daß der Elb-Zoll zur Glückstadt unterwerths Hamburg / und der Stadt Hamburg ruin und Untergang inseparabel und infallibili consequentia auffeinander folgen. Dann die Stadt Hamburg hat keine

Anno 1690. keine Aecker oder Bergwerck/ Weinwachs und dergleichen beneficia naturæ, davon Sie ihre conservations-Mittel suchen könne/ sondern die blosse ihr von GOtt verliehene Situation und opportunität zu Schiffahrt und dem Seehandel/ mittelst welcher das Heil. Römische Reich durch Sie in frembde Königreiche und Länder Gewächs / Waaren und manufacturen ausschicket und wieder herein hohlet / ist ihr einiges Talent / wovon die Menge ihrer Einwohner Brod und Lebens-Mittel suchen / sonsten verhungern und vergehen müsten. Nun kan aber bey Auffrichtung einer Zoll-Stadt zu Glückstadt kein Commercium zu Hamburg mehr hauss halten / wie ad longum zu remonstriren leicht/ und anderwerts geschehen ist / möchten und würden Derohalben die Schiff-Boths-Leuthe/ Schiffbauer ꝛc. sich zur Stadt-Hamburg hinaus und in das Königliche Dähnische Gebieth zu wohnen begeben / andere Bürger ihre Häuser / Speicher / Böden / Berkraums / Keller ꝛc. ledig stehen sehen / die Stadt selbst würde ihre schwehre onera nicht mehr tragen / kostbahre Fortificationes und Soldatesca zu ihrer defension nicht länger unterhalten können / sondern sich nolens volens Serenissimo Regi Daniæ in die Arme werffen müssen / welches Regiæ Majest. Daniæ auch gar wohl bewust ist / wie aber / der Stadt vi aperta beyzukommen / gar zu viel bruit und motus geben würde ; als wird solches hac via obliqua unvermerckt versuchet.

(3. Was nun solches für grosse Veränderungen in statu publ. Imperii, obgleich zu erst in dessen vordern Theilen Nieder-und Ober-Sachsen causiren würde / können alle kluge Leuthe leicht ermässen / massen Dreyerley invasiones das Reich vornehmblich zu fürchten hat/ ab oriente von denen Türcken/ wir leider ! am Tage ist ; ab occidente, den Rhein-Strohm/ ist auch bekandt / aus Norden den Elb-Strohm / ist nur ein einziger Arm terræ continentis nehmlich tertia pars Daniæ, und zeugen die alte Historien / was vormahls die Normanni dem Brauch her für einen Streiff ins Reich gethan haben. Wieder solche Invasiones nun haben biß ohnlängst dem Heil. Röm. Reich gedienet 3. vornehmste Plätze oder Frontier-Städte / gleichsahm 3. starcke Eckfteine / welche so lange Sie vest gestanden / kein Feinde sicher über-oder vorbey zu gehen/und länger in hostico zu subsistiren vermocht hat / der eine davon / nehmlich Straßburg / ist schon verlohren gangen/ darüber der am Rhein-und Mannstrohm angesessenen Chur-Fürsten und Ständen und deren Unterthanen gäntzliche desolation und Kriegs-Verwüstung / wie leider ! am Tage lieget / entstanden / das gantze Reich in Unsicherheit und Krieg verfallen / auch gantz Europa in Sorgen und troublen ist / wie auch jetzt nach dem Verlust erkandt / was daran abgangen / und dem Reich für Gefahr und Ruin dardurch zugezogen seye / mehr als vorhero / da es hätte beybehalten werden können.

Der andere lapis angularis, die Stadt Wien / ist gleichmässig schon auff dem Fall gestanden / doch / durch GOttes sonderbahre Gnade gerettet / dadurch zugleich die umbliegende Länder und Oerther von fernerer ravage salviret worden. Anno 1690.

Der dritte Eckstein ist nun die Nordische Frontier-Stadt Hamburg / von deren Verlust / welcher / durch Verwilligung des Elb-Zolls unausbleibl. veranlasset werden würde/ man eben die fines und sequelen / wie von Straßburg / sich zu promittiren hätte / und zwar noch etwa so viel mehr / als das commercium der Stadt Hamburg universaliter durch das Teutsche Reich gehet / und nachmahls / wann dieselbe zu liegen käme / die mehreste Reichs-Unterthanen weit und breit mit drucken würde / welches mit Strasburg also nicht bewandt / in dem dieselbe ein solch Speculum Imperii an einem freyen Fluß nicht ist wie diese.

Was ist nun nicht für edles Bluth gewaget und vergossen / umb die fürtreffliche Gräntz-Mauer und Stadt Wien zu entsetzen / und beyzubehalten ? Ist demnach wohl zu bedencken / daß nicht durch ein inadvertens eine andere / von grosser importantz, die Stadt Hamburg nehmlich in desperaten Standt und Ruin gesetzet werde.

Als dann nun / anfangs remonstriret massen der bekandte Elb-Zoll des falls ein clavis Imperii wäre / so würde wohl gar zu gefährlich seyn / Clavem einem auswärtigen und vorhero schon zur See vermögenden Potentaten in Händen zu stellen in mehrerm Betracht / wann derselbe mit einem andern sich alliirte und mit auxiliar Schiffen und Völckern verstärckte / welche conjunction die grösseste Dinge unternehmen und effectuiren können würde. (4.

Wann Serenissimus Rex Daniæ den Glückstättischen Zoll einige Zeit hätte / könnte Er Teutschland mit Teutschlands eigenen von dem Zoll gehobenen Mitteln debelliren / angesehen Er immittelst reicher und mächtiger / Teutschland hergegen ärmer und schwächer worden wäre ; nachdencklich genug / ja absurd würde seyn / wann das Teutsche Reich die Geld-Mittel selbst / beste Kräfften und succum vitalem mediante telonio ex visceribus suis darzu hingäbe. (5.

Ein Krieg aber des Reichs mit Sr. Königl. Maj. könte am Ende nicht nachbleiben; dann man à posteriori ipsâ rei evidentiâ sehen würde / wie übel die concesion gethan wäre / welches zu remediren kein ander Mittel als vis oder ein Krieg seye / dann keine revocatio einigen effect haben würde. (6.

Die Zeiten könten vor sich auch solch malum nicht heben / sondern würden es immer mehr und mehr erweitern / dann Rex sich je länger je vester in die possession setzen / und die Süssigkeit sothaner Hebung empfinden würde / adeoque principiis obstandum ac ingressus impediendus. (7.

Wann der Zoll einmahl angeleget wäre / und frembde Nationes, v. g. Frantzosen / Engelländer (8.

Anno 1690. geländer und Holländer davon frey waren / gestalt Rex Daniæ Sie wohl frey durchgehen lassen müste / oder dicti Reges & Resp. sich selbst mit habender See-Macht davon frey machen könte / so würden dieselbe nit allein nit gerne sehen / daß der Zoll wieder abgeschaffet würde / sondern auch / propter Interesse, etwa Regi desfalls contra Imperium mit assistiren / daß Er perpetuiret würde / damit Sie freye Hand ins Reich zu handlen und der Teutschen Haabe heraus zu hohlen behalten könten / Germani interim sub jugo eorum verblieben / solcher gestalt theileten effectivè Rex Daniæ & dicti Exteri der Teutschen bestes Silber-Geld / ille, vermittelst des Zolls / diese / durch Anbringung ihrer Wahren für einen Teutschen nach Belieben steigenden Preyß.

9. Diese Zolls-Verstattung würde eine universal Dienstbahrkeit und tributatoriam qualitatem des Reichs an die Crohn Dennemarck inferiren / dann der Zoll ist Species tributi, und dem man Zoll giebt / dem dienet man suo modo, arbeitet für denselben ut ipsi benè sit, etiamsi nobis malè, der Gewinn ist dem Zollhalter allezeit gewiß / ohne lauffenden risico, der Kauffmann gewinne oder verliehre an seinen Wahren / muß also das gantze Reich effectivè den Zoll-Tribut erstatten / in dem Er vom Kauffmann auff die Wahren geschlagen wird / die Wahren aber auff Messen und Jahemärckte ins Reichs weit und breit verführet werden.

(10. Das Hochfürstliche Hauß Braunschweig / Lüneburg würde die concession auch ohnmöglich für sich gehen lassen können / zumahlen es / bey vorbedeuteter Bezwinge- und Besetzung des Elb-Strohms mit armirten Schiffen sambt Erhebung so vielen Geldes von allem trafiquirenden (worzu Sie Herrn Hertzoge und deren Unterthanen / als längs am Elb-Strohm mitliegend und angräntzenden würcklich das Ihrige mit hergeben müsten) nie in beständigen Ruhestand seyn könte / anerwogen in dem das Hochfürstl. Hauß eine weilhero so mercksam auff alle mouvement des Königs in Dennemarck und dessen zunehmende Macht und armatur gewiesen ist / daß Sie einigemahlen / aus Beysorge / mit Ihrer gantzen Armeé haben über die Elbe setzen / Ihro Königl. Majest. entgegen gehen und deren desseins verhindern wollen / wie würden Sie dann dieser grossen anwachsenden potentiæ Regiæ, den Mund des Elb-Strohms sambt der navigation und Commercien darauff in seinen Bezwang zu kommen und so grosse Summen damit zu erheben / mit guten Augen ansehen können?

(11. Andere obenwerts an Elb-Strohm gräntzende respectivè Kayser- und Königl. Chur- und Fürstl. Herrschafften würden / wegen bereits an der Elbe habender bey die 27. Zölle / sehr verkürtzet / und das schon verfallene Elb-Commercium dadurch vollends vergehen / weil obstructo per vectigal ostio Fluminis, kein Abzug mehr seyn / und sich der trafiq stecken würde / dann obwohl obenwerts / wie besagt / auch Zölle an der Elbe abzustatten seynd / so können doch dieselbe so gar grosse Hinderungen nicht geben / weil Sie nur das particular commercium von einem nahmhafften Orth innerhalb Reichs zum andern concerniren / hingegen das universale Commercium über und aus der West-See mit entferneten Europæischen Königreichen und Landen von Hamburg aus geschehen / und dazu das ostium fluminis von darauß biß zur West-See / laut alter und neuer Kayserlichen Privilegien / nothwendig frey verblieben muß. Anno 1690.

Würde also die Verwilligung des Zolls an Ihe Königliche Majestät kein Mittel seyn / in voriges altes Vertrauen mit dem Römischen Reich zu gerathen / sondeen erst einen neuen Krieg im Norden-Theil Teutschlandes anzuzünden / darauß so dann / durch Beytretung hoher Alliirten / ein Universal Europæisch Feuer leichtlich entstehen könnte. Man clausulire auch dieses Werck / mache conditiones dabey / limitationes, restrictiones, ratione temporis, summæ, modi, loci &c. Wie man immer wolle / ist alles nichts / die hohe gefahr / Schädlichkeit und Nachtheil sowohl des gantzen Reichs / alß der Herren Nachbahrn und Interessirten stecken doch daruntee / wie zu remonstriren stehet / und haben alle præcautiones keinen effect; dann / teste experientia, wann die possessio erst eingeraumet und das lucrum cum damno aliorum wohl thut / werden desfalls alle remonstrationes nichts geachtet / geben es auch die grosse volumina der zweyen Acten von Anno 1630. biß 1644. daß erstens Anno 1630. Christianus IV. Rex Daniæ Christseel. Andenckens eigenmächtig und purè de facto den Zoll angeleget / hernach post tempus aliquod eine Temporal-Concession auff 4. Jahr lang von Anno 1633. biß 1637. erhielte / nach verflossenen quadriennio aber auff keine Kayserliche Befehl odee Reichs-Verordnung ihn wieder auffheben wollen / biß endlich Anno 1644. zwischen beeden Nordischen Crohnen der Friede zu Bremsebroo geschlossen / und darinn nicht nur der Crohn Schweden / sondern auch des Etats von Holland Unterthanen davon eximiret worden / und darüber dee Zoll endlich von selbsten fallen müssen / und zwar war zu der Zeit facies rerum noch nicht wie jetzo / da besagte Königliche Majest. von Dennemarck vor sich selbst Souverain geworden sind etc. (12.

Salvis ulterioribus &c.

Anno 1690.

Num. III.

Schreiben von der Stadt Hamburg an Chur-Cölln / & in simili an Chur-Beyern / darinnen wieder den von der Cron Dennemarck gesuchten Elb-Zoll von der Glückstadt / Vorstellung gethan wird / mit Ersuchen / sothanem Zoll-Begehren ohne Weitläufftigkeit die Abfertigung zu geben / oder wenigstens das Werck in die Wege zurichten / daß nichts voreiliges verhenget / sondern die Acta ad Collegium Electorale gesendet / und Sie zur Gnüge gehöret werden möchte / d. 30. Jul. 1690.

P. P.

Ew. Churfürstl. Durchl. wird sonder Zweiffel vorhin bekandt seyn / welcher gestalt Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. **den Elb-Zoll vor der Glückstadt auff gewisse Zeit und Summe** bey Ihrer Kayserlichen Majestät von neuem zu suchen angefangen / auch das Werck aller dienlicher Orthen kräfftigst zu poussiren/ und Ihre intention zu erreichen sich höchstens angelegen seyn lasse.

Nun können wir zwar zuvörderist mit warhafftiger Sincerität bezeugen / daß uns fast nichts schmertzlichers vorkommen könte/ dann daß wir vor höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät die Wir sonst jederzeit bey aller Vorfallenheit mit möglichster Willfährigkeit und allen ersinnlichen devotions-Bezeigungen in tieffestem Respect zu veneriren nicht ermangelen / in sothanem Dero Vorhaben zu obviiren und entgegen zu seyn unumbgänglich gemüssiget worden / leben aber in dessen der ungezweiffelten Zuversicht / es werden die Aeyden und Pflichten / womit Wir nicht nur dieser guten Stadt / sondern auch dem gantzem Römischen Reich verbunden / und Krafft welcher zu best möglichster Conservirung des allgemeinen Bestens und fordersambsten Abkehrung allen besorglichen Unheyls und anscheinenden Gefahr/ wo nicht gäntzlichen ruins, jedoch unersetzlichen Schadens und Nachtheils höchst verobligiret seynd / uns zur Genüge entschuldigen / und bey jedwedern aller ungleichen Gedancken und Außdeutung gäntzlich entheben / und ob wir zwar noch zur Zeit nicht erfahren noch penetriren können / daß bey dem durch allerseiths höchstfurtrefflichster Gesandschafften zu Regenspurg versamleten Collegio Electorali, wegen obberührten Zoll-Gesuchs / das geringste fürgekommen / weniger bey Ihro Kayserl. Majest. Reichs-Hoff-Rath aus denen hiebevor zu eben dergleichen Actis & deductionibus reassumtio causæ & actitatorum decretiret oder geschehen seye / dannenhero an dem würcklichen Erfolg sothaner verlangten Zoll Concession umb so viel mehr zweiffeln / da vigore des Heiligen Reichs respectivè hoch betheuerten Constitutionen / Capitulationen und Satzungen von so hoher Wichtigkeit / wir diese / dadurch nicht allein eine Frontier-und fast einzige im Reich noch übrige zum Seehandel bequeme Stadt nothwendig zu Grunde / sondern auch gantze Crayße mit zum Verderben hingerichtet werden / und schwehre innerliche Unruhe / sambt höchstgefährlichen collisionen mit auswärthigen Crohnen und Republiquen unausbleiblich zu gewarten seyn werde / nicht so rylig und unter der Hand / ohne daß vorhero gesambte Interessenten darüber vernommen werden / eine beständige resolution und Conclusum gefasset zu werden pflegt. So haben dennoch in omnem eventum Ew. Churfürstl. Durchl. aus besonderm zu Derosselben wegen vorhin schon / wie in andern also auch in dergleichen Begebenheiten verspührten gnädigen Wohlwollens gesetzen unterthänigsten vesten Vertraun / diß gefährlich und weit aussehendes negotium in Geziemender devotion vorzustellen / keinen weitern Umbgang nehmen mögen.

Wir wollen vor jetzo das in vorigem Seculo Anno 1562. von Kayserl. Majest. und gesambten Churfürsten wegen dieses Zolls abgegebenen Decreti denegativi, dessen darinn enthaltene rationes prohibitivæ ab Seithen des Reichs perpetuæ seynd / nicht weitläufftig erwehnen / es werden aber Ew. Churfürstliche Durchleucht nicht ungültig deuten / wann Wir / wiewohl mit gar wenigem/dieser Stadt nach und nach wider dergleichen Elb-Zoll ertheilte Kayserliche Special - privilegia und assecurationes anführen. Da nehmlich Kayser Friedericus I. glorwürdigster Gedächtnuß Anno 1189. die Stadt dahin begnädiget / und privilegiret hat/ daß deren Einwohner mit ihren Schiffen/ habenden Wahren und Menschen zu ewigen Tagen von der See an / biß zu der Stadt & vice, versâ von allem Zoll und Ungeld frey seyn solle. Gleicher gestalt hat Ferdinandus II. Christmildesten Andenckens Anno 1628. & quidem ex rationibus in utilitate publica fundatis, adeoque durante mundo durantibus, nicht nur der Stadt Hamburg / sondern auch dem Elb-Strohm und allgemeinem Commercio zu gut ein herrlich privilegium dahin ertheilet / daß hinfüro zu ewigen Tagen gantz kein Zoll von Hamburg ab / biß in die See jemandern erlaubet werden sollt/ mit angehengter Clausula Cassatoria & annullatoria alles dessen/ was zu einiger Zeit dem zu wieder erlanget werden möchte / welches privilegium als es Anno 1630. durante bello de facto turbiret werden wollen / Anno 1637. 6. Januar. von damahls Regierender Kayserl. Majest. und gantzen höchstfürtrefflichsten Collegio auff vorgängige reifflichste Erwegung und eingeschicktes Collegial Gutachten confirmiret / und der Stadt ein assecurations - Decretum zu immerwährender Versicherung darüber ertheilet worden / gleich dann auch nechsthin all solche privilegia von jetzo glorwürdigst Regierender Kayserl. Majest. Leopoldo nicht nur bey Antrettung Dero Regi-

Anno 1690. gelländer und Holländer davon frey waren / gestalt Rex Daniæ Sie wohl frey durchgehen lassen müste / oder dicti Reges & Resp. sich selbst mit habender See-Macht davon frey machen könte / so würden dieselbe nit allein nit gerne sehen / daß der Zoll wieder abgeschaffet würde / sondern auch / propter Interesse, etwa Regi desfalls contra Imperium mit assistiren / daß Er perpetuiret würde / damit Sie freye Hand ins Reich zu handlen und der Teutschen Haabe heraus zu hohlen behalten könten / Germani interim sub jugo eorum verblieben / solcher gestalt theileten effectivè Rex Daniæ & dicti Exteri der Teutschen bestes Silber-Geld / ille, vermittelst des Zolls / diese / durch Anbringung ihrer Wahren für einen Teutschen nach Belieben steigenden Preyß.

(9. Diese Zolls-Verstattung würde eine universal Dienstbahrkeit und tributatoriam qualitatem des Reichs an die Crohn Dennemarck inferiren / dann der Zoll ist Species tributi, und dem man Zoll giebt / dem dienet man suo modo, arbeitet für denselben ut ipsi benè sit, etiamsi nobis malè, der Gewinn ist dem Zollhalter allezeit gewiß / ohne lauffenden risico, der Kauffmann gewinne oder verliehre an seinen Wahren / muß also das gantze Reich effectivè den Zoll-Tribut erstatten / in dem Er vom Kauffmann auff die Wahren geschlagen wird / die Wahren aber auff Messen und Jahr märckte ins Reichs weit und breit verführet werden.

(10. Das Hochfürstliche Hauß Braunschweig / Lüneburg würde die concession auch ohnmöglich für sich gehen lassen können / zumahlen es / bey vorbedeuteter Bezwinge- und Besetzung des Elb-Strohms mit armirten Schiffen sambt Erhebung so vielen Geldes von allem trafiquirenden (worzu Sie Herrn Hertzoge und deren Unterthanen / als längs am Elb-Strohm mitliegend und angräntzenden würcklich das Ihrige mit hergeben müsten) nie in beständigen Ruhestand seyn könte / anerwogen in dem das Hochfürstl. Hauß eine weilhero so merckſam auff alle mouvement des Königs in Dennemarck und dessen zunehmende Macht und armatur gewiesen ist / daß Sie einigemahlen / aus Beysorge / mit Ihrer gantzen Armeé haben über die Elbe setzen / Ihro Königl. Majest. entgegen gehen und deren desseins verhindern wollen / wie würden Sie dann dieser grossen anwachsenden potentiæ Regiæ, den Mund des Elb-Strohms sambt der navigation und Commercien darauff in seinen Bezwang zu kommen und so grosse Summen damit zu erheben / mit guten Augen ansehen können?

(11. Andere obenwerts an Elb-Strohm gräntzende respectivè Kayser- und Königl. Chur- und Fürstl. Herrschafften würden / wegen bereits an der Elbe habender bey die 27. Zölle / sehr verkürtzet / und das schon verfallene Elb-Commercium dadurch vollends vergehen / weil obstructo per vectigal ostio Fluminis, kein Abzug mehr seyn / und sich der trafiq stecken würde / dann obwohl obenwerts / wie besagt / auch Zölle an der Elbe abzustatten seynd / so können doch dieselbe so gar grosse Hinderungen nicht geben / weil Sie nur das particular commercium von einem nahmhafften Orth innerhalb Reichs zum andern concerniren / hingegen das universale Commercium über und aus der West-See mit entferneten Europæischen Königreichen und Landen von Hamburg aus geschehen / und dazu das ostium fluminis von darauß biß zur West-See / laut alter und neuer Kayserlichen Privilegien / nothwendig frey verblieben muß. Anno 1690.

(12. Würde also die Verwilligung des Zolls an Ihr Königliche Majestät kein Mittel seyn / in voriges altes Vertrauen mit dem Römischen Reich zu gerathen / sondern erst einen neuen Krieg im Norden-Theil Teutschlandes anzuzünden / darauß so dann / durch Beytretung hoher Alliirten / ein Universal Europæisch Feuer leichtlich entstehen könnte. Man clausulire auch dieses Werck / mache conditiones dabey / limitationes, restrictiones, ratione temporis, summæ, modi, loci &c. Wie man immer wolle / ist alles nichts / die hohe gefahr / Schädlichkeit und Nachtheil sowohl des gantzen Reichs / alß der Herren Nachbahrn und Interessirten stecken doch darunter / wie zu remonstriren stehet / und haben alle præcautiones keinen effect; dann / teste experientia, wann die possessio erst eingeraumet und das lucrum cum damno aliorum wohl thut / werden des falls alle remonstrationes nichts geachtet / geben es auch die grosse volumina der zweyen Acten von Anno 1630. biß 1644. daß erstens Anno 1630. Christianus IV. Rex Daniæ Christseel. Andenckens eigenmächtig und purè de facto den Zoll angeleget / hernach post tempus aliquod eine Temporal-Concession auff 4. Jahr lang von Anno 1633. biß 1637. erhielte / nach verflossenen quadriennio aber auff keine Kayserliche Befehl oder Reichs-Verordnung ihn wieder auffheben wollen / biß endlich Anno 1644. zwischen beyden Nordischen Crohnen der Friede zu Bremsebroo geschlossen / und darinn nicht nur der Crohn Schweden / sondern auch des Etats von Holland Unterthanen davon eximiret worden / und daruber der Zoll endlich von selbsten fallen mussen / und zwar war zu der Zeit facies rerum noch nicht wie jetzo / da besagte Königliche Majest. von Dennemarck vor sich selbst Souverain geworden sind etc.

Salvis ulterioribus &c.

Num.

Anno 1690.

Num. III.

Schreiben von der Stadt Hamburg an Chur-Cölln / & in simili an Chur-Beyern / darinnen wieder den von der Cron Dennemarck gesuchten Elb-Zoll vor der Gluckstadt / Vorstellung gethan wird / mit Ersuchen / sothanem Zoll-Begehren ohne Weitläufftigkeit die Abfertigung zu geben / oder wenigstens das Werck in die Wege zurichten / daß nichts voreiliges verhenget / sondern die Acta ad Collegium Electorale gesendet / und Sie zur Gnüge gehöret werden möchte / d. 30. Jul. 1690.

P. P.

Ew. Churfürstl. Durchl. wird sonder Zweiffel vorhin bekandt seyn / welcher gestalt Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen ꝛc. **den Elb-Zoll vor der Glückstadt auff gewisse Zeit** und Summe bey Ihrer Kayserlichen Majestät von neuen zu suchen angefangen / auch das Werck aller dienlicher Orthen kräfftigst zu poussiren/ und Ihre intention zu erreichen sich höchstens angelegen seyn lasse.

Nun können wir zwar zuvörderist mit warhafftiger Sincerität bezeugen / daß uns fast nichts schmertzlichers vorkommen könte/ dann daß wir vor höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät die Wir sonst jederzeit bey aller Vorfallenheit mit möglichster Willfährigkeit und allen ersinnlichen devotions-Bezeugungen in tieffestem Respect zu veneriren nicht ermanglen / in sothanem Dero Vorhaben zu obviiren und entgegen zu seyn unumbgänglich gemüssiget worden / leben aber in dessen der ungezweiffelten Zuversicht / es werden die Aeyden und Pflichten / womit Wir nicht nur dieser guten Stadt / sondern auch dem gantzem Römischen Reich verbunden / und Krafft welcher zu best möglichster Conservirung des allgemeinen Bestens und fordersambsten Abkehrung allen besorglichen Unheyls und anscheinenden Gefahr/ wo nicht gäntzlichen ruins, jedoch unersetzlichen Schadens und Nachtheils höchst verobligiret seynd / uns zur Genüge entschuldigen / und bey jedwedern aller ungleichen Gedancken und Ausdeutung gäntzlich entheben / und ob wir zwar noch zur Zeit nicht erfahren noch penetrirn können / daß bey dem durch allerseiths höchstfurtrefflichste Gesandschafften zu Regenspurg versambleten Collegio Electorali, wegen obberührten Zoll-Gesuchs / das geringste fürgekommen / weniger bey Ihro Kayserl. Majest. Reichs-Hoff-Rath aus denen hiebevor zu eben dergleichen Actis & deductionibus reassumtio causæ & actitatorum decretiret oder geschehen seye / dannenhero an dem würcklichen Erfolg sothaner verlangten Zoll Concession umb so viel mehr zweiffeln / da vigore des Heiligen Reichs respective hoch betheuerten Constitutionen / Capitulationen und Satzungen von so hoher Wichtigkeit / wie diese/ dadurch nicht allein eine Frontier- und fast eintzige im Reich noch übrige zum Seehandel bequeme Stadt nothwendig zu Grunde / sondern auch gantze Craysse mit zum Verdirben hingerichtet werden / und schwehre innerliche Unruhe/ sambt höchstgefährlichen collisionen mit auswärthigen Crohnen und Republiquen unausbleiblich zu gewarten seyn werde / nicht so eylig und unter der Hand / ohne daß vorhero gesambte Interessenten darüber vernommen werden / eine beständige resolution und Conclusum gefasset zu werden pfleget. So haben dennoch in omnem eventum Ew. Churfürstl. Durchl. aus besonderm zu Deroselben wegen vorhin schon / wie in andern also auch in dergleichen Begebenheiten verspührten gnädigen Wohlwollens gesetzten unterthänigsten vesten Vertrauen / diß gefährlich und weit aussehendes negotium in Geziemender devotion vorzustellen / keinen weitern Umbgang nehmen mögen.

Wir wollen vor jetzo das in vorigem Seculo Anno 1562. von Kayserl. Majest. und gesambten Churfürsten wegen dieses Zolls abgegebenen Decreti denegativi, dessen darinn enthaltene rationes prohibitivæ ab Seithen des Reichs perpetuæ seynd / nicht weitläufftig erwehnen / es werden aber Ew. Churfürstliche Durchleucht nicht ungültig deuten / wann Wir / wiewohl mit gar wenigem/ dieser Stadt nach und nach wieder dergleichen Elb-Zoll ertheilte Kayserliche Special-privilegia und assecurationes anführen. Da nehmlich Kayser Fridericus I. glorwürdigster Gedächtnuß Anno 1189. die Stadt dahin begnädiget / und privilegiret hat/ daß deren Einwohner mit ihren Schiffen/ habenden Wahren und Menschen zu ewigen Tagen von der See an / biß zu der Stadt & vice versâ von allem Zoll und Ungeld frey seyn solle. Gleicher gestalt hat Ferdinandus II. Christmildesten Andenckens Anno 1628. & quidem ex rationibus in utilitate publica fundatis, adeoque durante mundo durantibus, nicht nur der Stadt Hamburg / sondern auch dem Elb-Strohm und allgemeinem Commercio zu gut ein herlich privilegium dahin ertheilet / daß hinfüro zu ewigen Tagen gantz kein Zoll von Hamburg ab / biß in die See jemanden erlaubet werden solle/ mit angehengter Clausula Cassatoria & annullatoria alles dessen/ was zu einiger Zeit dem zu wieder erlanget werden möchte / welches privilegium als es Anno 1630. durante bello de facto turbiret werden wollen / Anno 1637. 6. Januar. von damahls Regierender Kayserl. Majest. und gantzen höchstfürtrefflichsten Collegio auff vorgängige reifflichste Erwegung und eingeschicktes Collegial Gutachten confirmiret / und der Stadt ein assecurations-Decretum zu immerwährender Versicherung darüber ertheilet worden / gleich dann auch nechsthin all solche privilegia von jetzo glorwürdigst Regierender Kayserl. Majest. Leopoldo nicht nur bey Antretung Dero

Anno 1690. Regierung in genere bestättiget / sondern auch die Stadt vermittelst eines allerungnädigsten special assecurations-Decrets Anno 1678. 5. Febr. dessen von neuen nochmahlen versichert worden.

Welches alles / da es nun nicht mehr attendiret / sondern ausser aller acht gelassen werden solte / die Stadt sich keines zu verlässigen in der Welt mehr zugetrösten hätte / dahero ihre Bürger und Einwohner sich hinaus in frembde Gebieth und Bottmässigkeit begeben / und die Stadt selbsten / in deme Sie keine andere subsistenz-Mittel als von der Navigation und dem Commercio hat / selbiges aber auff dergleichen Zoll-Anlegung ad ostium fluminis sich so forth divertiret / und wo es einmahl verwiesen / nicht leicht wiederkehret endlich folgends ausser Nahrung gesetzet und lenta quasi tabe consumiret / unfehlbahr in andere Hände verfallen müste.

Wolte man weiter gehen / und die bey diesem Zoll-Gesuch unausseßlich in consideration zu ziehende rationes Imperii universales, und wie hoch dasselbe allermeist die angräntzende Craise dabey mit interessiret / näher beleuchten / so werden Ew. Churfürstliche Durchl. Dero höchsterleuchtetem Judicio nach von sich selbst ohnschwehr erachten können / daß durch Anlegung mehrbesagten Zolls das Heil. Reich / welches nur den eintzigen Elb-Strohm mehr offen hat / auff einmahl geschlossen und dessen Schlüssel hinweg gegeben / und frembden gleichsamb anvertrauet / mithin die allgemeine aneinander verknüpffte Commercia, wovon Land und Leuthe durchgehends in Imperio sich conserviren müssen / gestecket / die wahren / als worauff der Zoll geschlagen wird / durchs gantze Römische Reich auch biß zu Ew. Churfürstl. Durchl. eigenen Länder und Provincien ärgerlich ersteigert / die Reichs-Unterthanen verarmet / Exteri hingegen wieder alle Politische Principia und maximes bereichert / und des Reichs Kräffte und beste Baarschafften / womit es nachgehends selbst zergliedert und bezwungen werden kan / zusambt denen besten Spec. Reichsthalern / in welchem der Zoll gefordert wird / zum Reich hinaus geführet / andere nicht minder erhebliche und specialiter zutreffende Motiven / und darüber nicht nur von dieser Stadt / sondern von samb und sonders hohen Ständen des Heyl. Reichs / ja gar auswärtigen Crohnen / Spanien / Engellandt und denen Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden / wie auch Ihro Kays. Maj. eigenen Erb-Königreichen und Landen / Böhmen Schlesien und andern bey hochlöblichem Reichs-Hoff-Rath Anno 1678. und nachgehends häuffig eingekommenen demonstrationen und deductionen anjetzo nicht zugedencken / wohin wir uns geflissener Kürtze halber und Ew. Churfürstl. Durchl. mit Weitläuffeigkeit keinen Verdruß zu erwecken / umb so mehr beziehen / da in denenselben und allen zu facilitirung dieses Zoll-Gesuchs etwann geführten Scheinreden / insonderheit daß dasselbe nur auff gewisse Zeit und und gemessene Summe gerichtet / gründlich begegnet / und daß solches nur Bedeckungen der darunter verborgen liegender Gefährlichkeiten seyen / klährlich remonstriret worden / wie man dann auch dahin gestellet seyn lassen muß / ob die sonst hiebey vorkommende Absicht einiger alliance und Kriegs-subsidien zu concedirung des Zolls kräfftigst genug seye. Anno 1690.

In Erwegung die Alliance ohne Zweiffel dahin abziehlen werde / daß Schaden und Verderb von dem Heil. Reich abgewendet werden möchte.

Dahingegen die Folge und der Ausgang unausbleiblich dociren wird / daß / was vor Schaden etwann einer Seits verhütet werden möchte / anderer Seits so viel mehr anwachsen / und vornehmlich wieder alle natürliche æquität denen nechst gelegenen Craisen und Handels-Städten den gantzen Ruin causiren werde.

Gleich wie nun bey so gestalten Sachen zu Ew. Churfürstliche Durchleuchtn weltberühmbten Patriotischen Eyffer und Sorgfalt wir das unterthänigste Vertrauen setzen / dieselbe nebst Ihrer Kays. Maj und andern des Heiligen Reichs Herren Churfürsten / wie sonst in allen andern Fällen / also auch in diesem so importanten in toto Imperio immer mehrern Verfall androhenden Angelegenheit möglichste Sorge tragen werden / daß denen Reichs-Constitut. und Ordnungen kein Abbruch geschehe / weniger durch ein so weit aussehendes gefährliches Vorhaben gantze Craiße und Stände ins Verderben gestürtzet werden: So gelanget an Ew. Churfürstliche Durchl. unser unterthänigstes Suchen / dieselbe aus obangezogenen und andern mehrern vorhin schon bekandten triffrigen Ursachen gnädigst geruhen / dem von neuen wieder auff die Bahn gebrachten Zoll-Begehren ohne weitläuffrigkeit die Abfertigung zu geben / wenigstens es in die Wege zu richten / und das Werck höchsterleuchter dergestalt zu tractiren / daß nichts voreylich oder unter der Hand darinnen verhenget / sondern die desfalls verhandelte und ad aulam Cæsaream eingesandte Acta & actitata allesambt dem mit der eminenten prærogativ in hoc passu begabten höchstansehentlichsten zu Regenspurg gesambt-versambleten Collegio Electorali zu sothaner Erwegung zugeschicket / und folgends nach Maßgebung der Kayserl. Wahl-Capitulation und sonst löblicher Weise allermeist mit vorgängiger Vernehmung der hiebey höchst-interessirten Ständen / in re tam arduâ verfahren werden möge. Wir getrösten uns einer huldreichesten Gewährung / dieser unser flehentlichen Bitte / und davon erfolgenden erfreulichsten Würckungen / und bezeugen dagegen in devotester Ergebenheit / daß wir nichts hertzlichers wünschen / als wann Wir Gelegenheit und Vermögen haben möchten / durch zwar geringfügige doch so sincere, als unterthänigste Dienst-Begierigkeit zu demeriren / und Dero gnädigen propension uns und gemeine Stadt mehr und mehr fähig zu machen ; Dero unschätzbahbahren Beharrlichkeit / nächst hertz-inniglicher Anwünschung alles unveränderlich-Chur-

fürstlichen

Anno 1690. fürstlichen Hohen Wolwesens und selbst erwehlenden höchsten felicität Wir uns in tieffestem Respect gehorsamst empfehlen und stets verharren. Den 30ten Julii Anno 1690.

Num. IV.

Inhalt Rescripti, welches Braunschweig-Zell an Dero Gesandten zu Regenspurg / wegen des von der Cron Dennemarck gesuchten Glückstädtischen Zolls abgelassen. M. Aug. 1690.

Rex Daniæ lasse am Kayserl. Hoff das Gesuch / wegen Anlegung des Glückstättischen Zolls de novo urgiren / und setze Herr von Lilien-Cron solches / als die vornehmste Condition der Ihrer Kayserlichen Majestät offerirten Allianz und Krafft deren dem Reich zuzusendender 4000. Mann Hülffs-Völckern angeführet / der Kayserl. Hoff auch seye umb destomehr entschlossen / auf solchen Fuß mit der Cron Dennemarck zu tractiren / weiln die mehreste Churfürsten ihren Consens bereits darzu sollen gegeben haben / und man damenhero hoffe / es würden auch die übrige sich damit conformiren.

Im Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg findet man nötig / dargegen aller vienlicher Orthen Vorstellung zuthun / damit die so præjudicirliche Anleg- und établirung solches Zolls hintertrieben werde / zu solchem Ende ist von Dero Ministro zu Stockholm Regi repræsentation geschehen / Rex auch resolviret / deme sich zu opponiren / auch will man der Cron Engelland / denen General-Staaten und etlichen Churfürsten theils münd- theils schrifftliche Vorstellung darwieder thun.

Aus denen / dieses Zolls halber / insonderheit Anno 76. und 77. ergangenen Actis erschiene / daß / über dieses der Cron Dennemarck desiderium, als welches eine vom Reich für die gegen die Cron Franckreich geleistete Hülff verlangende satisfaction betrifft / zu decerniren / nicht denen Herren Churfürsten / sondern toti Imperio zustehe / es seye auch damahls ab Electoribus solches selbst agnosciret / und deswegen in der Sache weiter nicht verfahren worden. Dieses seye bey Kayserl. Commission und sonst vorzustellen / und da itzt die Cron Dennemarck solchen Zoll aus eben dem fundament begehret / obgedachtem Principio zu inhæriren / und werde ein hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegium dergleichen wichtige vors gantze Reich gehörige quæstion allein zu resolviren nicht gemeinet seyn.

Dem Reich und sämtlichen Alliirten fehle es nicht an Volck / sondern seye dessen genug vorhanden / wann es nur wohl emploirit / die Unterhalts-Mittel beygeschaffet / und wohl ausgetheilet / auch gute ordre gehalten werde. Uber dem stehe dahin / ob das Reich nöthig habe / solche Hülffs-Völcker mit so grossen Kosten und Satisfaction zu erkauffen / oder ob nicht die Cron Dennemarck / wegen des Hertzogthumbs Hollstein und der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst / sich / dem Reich zum besten / anzugreiffen / und in dem 200. Römer-Monathen proportionirtes quantum an Volck contra Franckreich agiren zu lassen / auch in Ansehung / daß Sie hactenus contra Turcam & Gallum nichts hergegeben / solch contingent mit einer ercklecklichen Anzahl zu erhöhen schuldig seye / dennoch würden Ihre Durchl. wann das Reich die Herbeyziehung der Cron Dennemarck und deren Hülffs-Völcker mediante satisfactione nöthig erachten / und die Mittel (womit es gleichwohl bey jetzigem Zustande des Reichs schwer hergehen dörffte) ausgefunden werden könten / sich solches nicht zuwider seyn lassen. Aller Billigkeit und raison seye gemäß / daß solche vors gantze Reich / in specie die am Rhein-Strohm betrangte Stände / verlangende Hülffe aus zufindende Mittel nicht dem Nieder-Sächsischen Craiße allein / und insonderheit dem Fürstlichen Hause Braunschweig Lüneburg aufgebürdet werden / und zur Last gereichen müsten / massen es wider alle Justitz laufen würde / wann / da sich selbiges Fürstliche Hauß pro publico aufs äusserste angreiffet / und biß in die 2000. Mann von seinen Truppen contra communem hostem agiren lässet / man ihme solche præjudicirliche Dinge und Torten aufbürden wolte. In omnem eventum würde sich Seren. Domus darunter zu indemnisiren suchen.

Num. V.

Schreiben von der Stadt Hamburg an die Reichs-Stadt Nürnberg / & in simili an verschiedene andere Status Imperii, wegen des von der Cron Dennemarck gesuchten Elb-Zolls / umb Dero Comitial Gesandschafft zu instruiren / daß solchem Zoll-Gesuch / an dienlichen Ohrten vorgebauet / zumahl aber nichts wieder die Kayserliche Wahl-Capitulationes verhänget / sondern es allerdings bey dem Anno 1562. auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt ergangenen Decret und Abschied gelassen werden möchte / d. 6. Septemb. Anno 1690.

Unsere freundwillige Dienste zuvor

Edle / Ehrenveste / Fürsichtig und Wohlweise / besonders günstige gute Freunde.

Daß Ew. Edl. Ehrenvest. Fursicht. Wir mit diesem eine Angelegenheit dieser Stadt recommendiren / veranlasset uns das Städtische gute Vernehmen und Vertrauen / so wir jederzeit mit denenselben gepflogen / und Uns keinen Umbgang haben

Anno 1690 lässet / Ew. Edl. Ehrenv. Fürsicht. Freundverwandlich zu hinterbringen / welcher gestalt Ihre Königlichen Majest. zu Dennemarck Norwegen / Occasione einer fürseyenden Alliance mit Ihrer Kayserlichen Majest. und Ubeelassung einiger Dero Trouppen an Ihro und dem Heiligen Römischen Reiche / einen **Zoll vor der Glückstadt auf der Elbe**/ so wohl bey Kayserlichen Majestät als denen Herren Churfürsten zu erlangen sich abermahls bewerben / inmassen wir davon gute Nachricht haben / und nicht unzeitig besorgen / daß bey diesen ohne dem gefährlichen Zeiten und Läufften / der mit unterlauffenden verschiedenen reflexionen halber / wieder das Publicum Interesse Commerciorum , und hiesiger guten Stadt Privilegia und Freyheiten / etwas erhalten werden möchte / auch uns von höchsten Orten eingerathen worden / nicht allein darob ein wachendes Aug zu haben / sondern auch Ew. Edle Ehrenveste fürsichtig auch andere benachbarte Mit-Stände dahin mit zu bewegen / daß bey dem Reichs-Städtischen Collegio zu Regenspurg / diese Zoll-Sache / in so weit auch geregt werde / daß nomine Collegii hin und wider dienliche Unterbauung mit geschehen möge.

Wann nun diese gute Stadt anfänglich vom Kayser Friderico Imo in Anno 1189. unter andern das Privilegium erhalten / so auch von Kaysern zu Kaysern / biß auf itzige glorwürdigste Regirende Kayserliche Majestät nach angetrettener Dero Regirung / confirmiret / daß deren Burger und Einwohnere / mit ihren Schiffen / innhabenden Wahren und Menschen / von der See an / biß zu der Stadt zu Ewigen Tagen frey seyn sollen / von allem Zoll und Ungelde / und nichtes / weder im Heraufkommen / noch in Herabfahren / soll gefordert werden: Ferner Ihre Kayserliche Majestät Ferdinandus 2dus Christmildesten Angedenckens / in Anno 1628. aus vielen Tapffern wohl erwogenen Ursachen / und mit wohlbedachtem Muth der Stadt Hamburg diese fernere Kayserliche Gnade / durch ein Privilegium erwiesen / daß hinführo und zu ewigen Tagen gantz kein Elb-Zoll / auf der Elbe von Hamburg ab biß in die See jemanden ferner erlaubet oder verstattet werden solle; annexâ clausulâ cassatoriâ & annullatoriâ.

Und als unter vorigem Unwesen des dreyssigjährigen Krieges / eine vierjährige Zolls-Concession zu Glückstadt außgewürcket / und deßfalls bey denen Hochlöblichen Churfürstlichen und andern zu Regenspurg versammleten Räthen / Bottschafften und Gesandten darwider grosse Beschwerden fürbracht / und solche Concessio , dem auß- und eingehenden Reichs-Commercio zum Nachtheil / auch der benöthigten Wahren / übermässige Theurung verursachend / in der That erfunden worden / haben vor höchstgedachte Kayserliche Majestät auf eingekommenes Gutachten E. hochlöbl. Churfürstlichen Collegii nicht allein vorgedachtes Kayserliches Privilegium von neuem confirmiret / und den Glückstädtischen Zoll cassiret / besondern auch durch eine Kayserliche Resolution die Stadt anderweit versichert / daß keine Concessio jenem Privilegio , und darauf erfolgten cassation zu wieder / hinführo zugelassen / und verwilliget werden / und die Stadt sich dessen zuverlassen haben sollte. Anno 1690.

Diesem kömpt hinzu tot Seculorum quieta possessio der freyen Elbfarth / so vim Summi Privilegii mit und nach sich führet.

Wann auch diesem nächst in consideration gezogen wird die Situation dieser Stadt / und die verschiedene frembde Nationes , so sich allda gesetzet / und das Commercium , in Ansehung es die Elbe unterwerts von allen beschwerlichen Zollen befreyet / aus den frembden Königreichen und Landen auf diese Stadt / und durch selbe deren transportation und Vertheilung in das gantze Reich Teutscher Nation und die angräntzende Provincien deriviret ; so ist zu besorgen / daß aus der Concession unumbgänglich deß Commercii verschiedene incommoditäten und Hinterungen / als setzung der Schiffe für Glückstadt / außstehender Gefahr von auffkommenden Stürmen / auffwarten und erforderter Zehrung / auch letzlich die Zolles-exaction , und die davon dependirende recherche erfolgen / indessen die Schiffarth / Handel und Wandel zusambt dem frembden Kauffmann von dannen ausserhalb Reichs in die benachbarte Lande / noch ferner divert iret / und neben zu das Reich vom **Geld entblösset** aus dem durch Auffschlag auf die Wahren gesteigerten Preiß von allen nothwendigen und nutzbahren Wahren priviret / von jenen erhandelt / und das Reich von Geld entblösset werden muß.

Im Ansehung dieser und andern wichtigen Considerationes , gelanget an Ew. Edl. Ehrenvest. Fürsicht. Unser freundverwandliches Suchen dieselbe geruhen durch Dero zu Regenspurg habenden Gesandtschaffe / oder dem jenigen / der Ihr interesse bey den Consultationen daselbst beobachtet / im Reichs-Städtischen Collegio es in solche Weg zubefördern / daß diesem so schädlichen / und die Teutsche ohne dem genug beschwerte Commercia gantz auffreibenden Zolls-Gesuch gewehret / und nach Anleitung der Kayserlichen Wahl-Capitulation und der Reichs-Constitutionen / unser und der Benachbarten ungehöret / darin nichts præjudicirliches vorgenommen / sondern also / wie bereits in Anno 1562. (inhalts der Anlage sub Lit. A. und der daselbst befindlichen durante mundo immerwährenden trifftigen rationum) und bißhero so offt nachgehends dieses Zolls Gesuch aufs Tapet gebracht / geschehen / auch vor itzo / als abschlägig eingestehen / dahin aller dienlichen Orten untergebauet werden möge.

Umb Ew. Edle Ehrenveste und Fürsichtig seind wir diese hierunter erwartende so heilsame

Anno 1690. heilsame gemeinnützige officia zu verdienen erbietig / die wir hiemit zu aller beharrlichen Felicität göttlichl. starcker Beschirmung getreulich empfehlen. Geben unter unserm Stadt-Signet den Septembr. Anno 1990.

Ew. Edl. Ehrenv. und Fürsicht.

Freundwillige

Burgermeistere und Rath der Stadt Hamburg.

Beylage. Lit. A.

Decret und Abscheid der Röm. Kayserl. Majest. auch der Churfürsten / auf der Königl. Majest. zu Dennemarck und Hertzogen zu Hollstein / dergleichen anderer Fürsten und Graffen / Zoll-Suchung auf dem Wahltag zu Franckfurth am Mayn ergangen / Anno 1562.

Die Röm. Kays. Maj. 2c. auch die anwesende Churfürsten unser Allergnädigster und Gnädigste Herren / hab n der Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten der Königl. Würden zu Dennemarck und Hertzogen zu Hollstein und dann Herrn Wulffgangen Pfaltzgrafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz / Herrn Johann Albrechten Hertzogen zu Mecklenburg / und Herrn Carln und Philiberten Margraffen zu Baden / auch deß wohl gebohrnen Herrn Anthonii, Grafen zu Oldenburg / der Kayserl. Majest. auch Ihro Churfürstl. Gnaden / umb Zolles-Begnadung fürgebrachte Supplication/Schreiben und Anlagen / und was daneben solchem gebettenen Zollen zu entgegen / durch etliche Fürsten und Landschafften / Städte und Gemeinen fürgewandt / in Berathschlagung gezogen.

Indeme befunden / daß dieselbe Fürsten / Landschafften / Städte und Communen sich der Zoll zum Theil zum höchsten beschwehren mit Erwegung / daß dadurch alle Wahren und Güeter klein und groß / so ohne das hochgestiegen / noch mehr ersteigert wurden / welches endlich zu überschwenglicher und unleidlicher Theurung gehangen thäte. Und ins gemein der Kauffshandthierer und Bauersmann / ein jeder seiner Gelegenheit nach / auffs höchste getrucket und geschätzet werden / zu der Churfürsten / Fürsten und anderer Stände Unterthanen / und gantzen Policey endlichen Verderben und Untergang / zu deme Sie zum Theil mit unterschiedlichen sonderbahren Privilegien und Freyheiten von Alters hero der Zoll halben befreyte und daraus zum unterthänigsten und hochfleissigsten gebetten / daß solche Zollen nicht solten gegeben werden ; wiewohl nun die Römische Kayserliche Majestät und die Churfürsten diesem ansuchenden zum Theil mit naher Sippschafft und Schwägerschafft verwandt / und sonsten mit Gnaden und freundlichem Willen wohl geneigt / auch Ihnen den ansuchenden alle Wohlfarth von Hertzen gönnen / Ihr Aufnehmen und Gedeyen gerne befödert sehen / und nach möglichen Dingen allergnädigst freundliches und gnädiges Gemüth gerne befördern wolten.

Dieweilen aber mit solchen Zolles Begnadungen fast alles / was zu menschlicher Unterhaltung die Nothdurfft erfordert / so ohne das in einem hohen Werth auffgewachsen / weiter ohne Zweifel ersteigert werden müssen / dadurch die Unterthanen und Einwohner der Teutschen Nation zum höchsten beschwehret und aufgeschöpfft / und nicht allein Sie / sondern auch die Stände gemeiniglich zu grössem Schaden gebracht / und sich deßen höchlich zu beschwehren ; auß welchem dann die Kayserl. Majest. auch den Churfürsten allerhand Nachred entstehen möchte / und den andern Ständen / Communen und Städten im Reich durch diese Begnadung und Bewilligung Ursache gegeben wird / wie allbereit etliche bevor seyn sollen / dergleichen auch anzusuchen / zu bitten / und zu begehren / denen ihre Anlagen / in ebenmäßigen Fürwenden / in Betrachtung es diesen ansuchenden zugelassen / nicht wohl abgeschlagen werden möchte. Damit aber die Teutsche Nation in überlästige unträgliche immerwährende Theurung gesetzet / und Untergang deß gemeinen Nutzen / und den Einwohnern zu unträgliche und unleidlichem Nachtheil darum auch der gemeine Mann / leichtlich zu fernerm Nachdencken und Ungedult bewegt werden möchte.

Zu deme die benachbarte anrührende Könige / Fürsten und Landschafften / Städte und Communen / welche diese Beschwerden mit berühren / gleichfalls Zoll und andere Aufflag in ihren Landen und Gebieten gegen der Teutschen Station aufzustellen / und fürzunehmen / Ursache schöpffen würden. So können und mögen die Kayserl. Majest. auch die Churfürsten / die Supplicanten anlangen / bitten und Begehren / ob Sie denen gleich sonst mit Freundschafft und Gnaden wohl gewogen / nicht statt geben / oder sich willfährigen Zeugen / sondern müssen es also auß obertzehlten und andern mehrerzehlten Ursachen bey diesen bewenden lassen / der Zuversicht / es werden die ansuchende solche Antwort in ungutem nicht aufnehmen / in ferner Erwegung / daß die Stände und Unterthanen Teutscher Nation in verschienen Jahren erstandener Wiederwärtigkeit halber zum höchsten beschwehret sind zugefügter Schaden sich noch nicht erholet.

Wiewohl nun auß solchen nachtheiligen Zuständen / die Churfürsten unsere gnädigste Herren nicht wenige Ursache hätten / umb dergleichen zu Erleichterung ihrer Obliegen anzusehen. So haben doch Ihre Churfürstliche Gnaden in diesem / den gemeinen dem Eigennutze vorsetzen / und solches Ansuchen unterlassen wollen. Sonst die Kayserliche Majest. auch

Anno 1690. auch die Churfürsten/unser allergnädigster und gnädigste Herren/Ihren F. G. auch denen von Oldenburg / allergnädigsten/ freundlichen und gnädigen Willen zu erweisen wohlgemeinet und erbietig.

Decretum Franckfurth Anno 1562. auff dem Wahl-Tag.

Num. VI.

Schreiben an Churfürst Johann Wilhelm zu Pfaltz von Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg abgangen / darinnen so wohl wegen Absterben Dero Herrn Vaters condolirt / als / der Succeßion halber / gratuliret / nicht weniger ihr wider die Dennemärckische Zoll-Sache angebrachtes desiderium recommendiret wird / de dato 12. Sept. 1690.

Durchlauchtigster / 2c.

Als des Weyl. Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelms Pfaltz-Graffen bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Schatzmeistern und Churfürsten 2c. glorwürdigsten Andenckens / Zeitliches Ableben uns kund worden / hat dasselbe eine sonderbahre unterthänigste Bewegung in uns erwecket / in Betrachtung / daß das gesambte Chur-Hauß / dadurch in tieffe Traure und Bekümmernuß verfallen / in dem Ew. Churfürstliche Durchl. sambt Dero Herrn Brudern und Frl. Schwestern Ihres gütigen Herrn Vaters / Dero Churfürstenthumb / Land und Leuthe / eines gnädigen Herrns / und das gesambte Heilige Reich einer so hocherleuchteten Reichs-Säulen zugleich beraubet worden. Gleichwie nun ob diesem so unverhofften Todtesfall ihres nunmehro Hochseel. Herrn Vatters Ew. Churfürstl. Durchl. angebohrne Großmüthigkeit ihr hohes Gemüth bereits auffgerichtet haben wird; so consoliret / neben andern höhern Reichs-Ständen / uns auch unsern geringen Orths umb so viel mehr / daß selbiger Dero hohem Churhauß und Angehörigen Fürstenthümbern und Landen / wie auch dem gesambten Heiligen Reich umb so viel weniger einen veränderlichen Standt könne verursachen / als E. Churfürstlichen Durchl. hocherleuchtetes Gemüth dieselbe einer gütigen und höchstlöblichen Regierung und vortrefflichster conduite dabenebenst uns Dero Churfürstlichen Wohlgewogenheit versichert / wie darumb dann der abgelebten Churfürstlichen Durchl. entseeletem Cörper wir eine sanffte Ruhe / für alle gehabte Unruhe bey Dero höchstrühml. verwalteten Regierung und Reichs-Function / und der ermudeten von GOtt auffgenommenem Seelen die Ewige Freude in unabsetzlichen Anschauen des Angesichts GOttes / nebst der unverwelcklichen Crohne der Herrlichkeit; Ew. Churfürstlichen Durchl. aber den befestigten Stuhl Dero Churfürstenthumb und Landen / lange selbst belieben de Jahre / in beständigem Churfürstlichem Hochwesen / bey allen erwünschten Leibs- und Gemüths-Kräfften / und Dero gesambten Chur-Haußes Flor, Wachsthumb und Vermehrung von dem Allmächtigen GOtt / aus unterthänigster Hertzens Neigung hiermit anwünschen / dabeneben Ew. Churfürstl. Durchl. allerunterthänigsten Fleisses ersuchen / Sie geruhen gnädigst / uns / und gemeine Stadt / in Ansehung des allgemeinen Reichs und deren Commercien hierunter versirenden Interesses / auch deren tat abgewichenen Julio an Dero nunmehro hochseel. Herrn Vattern abgelassenem unserm unterthänigstem Schreiben / enthaltenen gantz trifftigen rationen (dahin umb mit weitläufftigem Ausführen nicht verdrießlich zu fallen / uns unterthänigst beziehen) bey wohlerhaltenen Kayserlichen Privilegiis auch libertat und immunität / wieder die von Ihrer zu Dennemarck Norwegen Königliche Majestät bey Ihrer Kayserlichen Majest. und denen gesambten Herrn Churfürsten / vor jetzo suchende Zolls-*Conceßion*, auff des Reichs-Elb-Strohm vor der Glückstadt kräfftigst zu schützen / und also der von Dero hochseligstem Herrn Vattern uns gemachten gnädigsten Hoffnung und Vertröstung nunmehro in Ew. Churfürstlichen Durchl. ersprießlicher Willfährigkeit uns huldreichst geniessen zu lassen / zu dem Ende dann Ew. Churfürstlichen Durchleucht bey angetrettener Regierung unser gemeines Stadtwesen in unterthänigster Ergebenheit getreulichst recommendiren / anbey uns zu aller obliegenden unterthänigsten observance, devotion und Willfährigkeit / mehr willigst als Vermögens anerbiethen; die wir nebst Empfehlung göttlicher Obsorge zu allem beharrlichen Churfürstl. Hochwesen jederzeit seyn und verbleiben Anno 1690.

Ew. Churfürstl. Durchl. 2c.

Anno 1690.

Num VII.

Antwort von dem Rath zu Nürnberg an die Stadt Hamburg/ darinnen versprochen wird/ Dero wieder das Dennemärckische Zoll-Gesuch angebrachte desiderium zu secundiren/ d. 29. Sept. 1690.

P. P.

Was Ew. Edl. Ehrenv. und Fürsicht. an uns/ von 6ten hujus/ gelangen lassen/ haben Wir wol erhalten/ und daraus mit mehrern ersehen/ was dieselbe/ in gutem Städel. Vertrauen wegen des/ von der Cron Dennemarck vor Glückstadt auf der Elb anzurichten vorhabenden/ denen Commerciis sehr schädlichen und denen Hamburgis. Privilegiis entgegen lauffenden Zolls communiciren/ und dabey anfügen wollen/ daß wir unserer zu Regenspurg subsistirenden Gesandtschafft hiervon Nachricht ertheilen/ und dahin instruiren lassen mögten/ daß solchem Zoll-Gesuch/ wann deßwegen etwas aufs Tapet gebracht werden solte/ an dienlichen Orten unter- und vorgebauet/ zumahln aber nichts wieder die Kayserl. Wahl-Capitulation, und Reichs-Constituriones verhänget/ sondern es allerdings bey dem Anno 1562. auf dem Wahl-Tag zu Franckfurth/ von der Römis. Kays. Maj. und den sämtl. Herren Churfürsten/ ergangenen Decret, und Abschied gelassen werden mögte. etc.

Wie Wir nun wegen des guten Vertrauens/ so E. E. E. und Fürsicht. in dieser Angelegenheit zu uns trägt/ gebührenden Danck abstatten; also haben Wie bereits unseren abgeordneten schon vor Einlangung E. E. E. und Fürsicht. Schreiben/ sobald wie von obigsehr præjudicirlichem Gesuch Nachricht/ auch Copien/ von dem jenigen Schreiben/ so dieselbe an ein- und andern Churfürsten/ in dieser materi abgehen lassen/ erhalten/ gemessenen Befehl aufgetragen/ allee dienlichen Orthen die schädliche Consequentz und unausbleiblichen Ruin der Commercien zu remonstriren/ welches er auch ferner zuthun nicht unterlassen/ und von uns noch weiters darzu veranlasset werden wird. Und ob wir zwar keinen Zweifel tragen/ es werde dieses Königl. Dänisches Gesuch/ endlich noch abgeschlagen werden/ in ferner Ueberlegung und Betrachtung aber der jetzigen Noth und Gefahr/ sondeelich abee deß Gelts- und Völcker Hülffs-Mangels/ bey dee Kayserl. Majest. und dem Heiligen Römischen Reiche/ unter gegenwertigem schweren Krieg wieder zween so mächtige Feinde zugleich/ würde der Sachen noch besser vieleicht geholffen/ und zu einem eewünschten End gebracht werden/ wann Euer Edl. Ehrenv. und Fürsicht. Mittel vorschlagen könten und wolten/ damit nichts destoweniger/ die unterhanden habende- und dieses Gesuch veranlaßte Allianß befördert/ und die Unterhaltung der zu überlassen vermeinten Dänischen Völcker vest gestellet und versichert werden mögte. Welches in gebührender Gegen-Antwort Euer Edl. Ehrenv. und Fürsicht. Wir nicht verhalten wollen etc. Dato 30. Septembr. 1690. Anno 1690.

Num. VIII.

Schreiben von der Stadt Hamburg an König in Engelland/ darinnen umb Secundirung der wider das Dennemärckische Elb-Gesuch angebrachten Beschwerde nachgesuchet wird/ d. 23. Septembr. 1690.

Serenissime &c.

Postquam nobis est relatum, Potentissimum Daniæ Regem à Sacra Cæsarea Majestate & Serenissimis Electoribus Imperii Romani Magno ambitu jus ac potestatem *novi Telonii constituendi ac erigendi Gluckstadii, haud procul* ab ostio Albis Liberi Sacri Romani Imperii Fluminis, contendere, nec multum jam abesse, quin voti hujus compos sit facturus, prolixe ac lubenti animo læti juxta percepimus, Sacram Regiam Vestram Majestatem Legato suo in Aulâ Cæsareâ degenti jam in mandatis dedisse, ut huic molimini, non tantum circuli inferioris Saxoniæ atque nostræ Civitatis ruinam, sed & Germanicæ, quid quod Anglicæ Nationis hic locorum vigentium Commerciorum perniciem secum ferenti contradiceret, hinc nostri officii esse putavimus, Regiæ Vræ Majestati non solum pro hocce benevolo *in commune commerciorum ac insimul hujus Civitatis interesse* affectu, humillimas agere gratias, sed & in hacce ardua causa summam ejus, qua apud Invictissimum Augustissimumque Imperatorem, Serenissimosque Imperii Proceres pollet, authoritatem submissa animorum nostrorum contentione iterum iterumque implorare. Et quidem, etsi satis superque constet, quantum incommodi & damni olim, cum Rex Daniæ, Christianus IV. gloriosissimæ memoriæ, telonium hoc, invito non modo Romano Imperio, sed & adversantibus Privilegiis nostris, quæ à Romano Imperio possidemus, usurpare, commerciis sit illatum, dum naves non modo pro arbitrio Teloniariorum detinebantur, sed & visitabantur, exactionibus satis duris exagitabantur, ac onerabantur, quandoque etiam confiscabantur, eoque ipso pretium mercium tam naturalium, quam artificialium, sive indigenarum seu exoticarum satis magnum accedebat, ipsæque merces sine emptore relinquebantur, inde factum est, ut non modo Reges Angliæ in subditis suis, qui tam hic, quàm in Regnis magnæ Britanniæ degunt, & cum Civibus nostris communia & frequentia habent ac exercent commercia, quam Civitas nostra in Civibus suis, quid quod omnes Europæ Reges & Status, eâdem contagione laborantes, nihil non molestiæ, damni atque injuriæ sint experti: Imprimis si Majestas

Anno 1690. Majestas Vestra Regia ad animum sibi revocare patietur, quâ injuria qualiscunque, quot quot ex diversis, Angliæ, Hollandiæ, Hispaniæ, Portugalliæ &c. Veniebant oris, naves, in ipso Telonii loco sint affectæ, atque exagitatæ, mercesque tam in Germaniam importatæ, quàm inde exportatæ quasi sint flagellatæ: Non dubitamus, quin postquam communi consensu totius Imperii, ut & omnium Regum & Statuum Europæ, imprimis verò interventu Potentissimorum Regum Magnæ Britanniæ, Celsissimorumque Statuum Hollandiæ Telonium hoc pro injusto, damnoso & ex hoc capite intolerabili sit declaratum, & Anno 1664. tandem aliquando planè sublatum Regia Vestra Majestas causam hanc pro communi jam sit continuatura, & ita re integrâ huic malo potius præventura quàm huic oneri, periculis ac calamitatibus & subditos suos & universa commercia sit expositura. Nec desunt, Clementissime Rex, & Regiæ Vestræ Majestatis confœderati & Amici, præprimis Serenissimus ac Potentissimus Rex Succiæ, atque omnes ac singuli Serenissimi Duces Brunswicenses & Luneburgenses & ex numero Serenissimorum Principum & Statuum Germaniæ plures, qui Potentissimo Regi Daniæ contradicunt, & Commercia illa Albis libera ac inturbata esse volunt; atque ideo nihil deest, quam ut Vra Regia Majestas ad hasce partes clementissimè hæreat., ut à prædicto Serenissimo Daniæ Rege ad id consequendum hucusque adhibita studia suo careant successu. Hunc itaque ob finem à Regiâ Vra Majestate cùm pro inveterata illa Augustissimorum Angliæ Regum gloriâ & imprimis ad S renissimi Regis Vestræ Majestatis Avunculi Regia, Caroli IIdi gloriosissimæ memoriæ, recentissimum exemplum, quam in promovendis, præprimis tuendis contra hocce Telonium Glockstadiense commerciis immortalem acquisiverunt, ac hucusque cum summa laude conservarunt, tum pro clementia illa singulari & quasi hereditaria, qua Regia Vestra Majestas liberum horum usum est prosecuta, omni studio ac cultu contendimus, ut communis Commercii nostræque Civitatis partes apud Sacram Cæsaream Majestatem, Serenissimos Electores, ipsumque Romanum Imperium clementissimè agere, inter assertores hujus libertatis familiam ducere, atque ita tam Albim, quàm commercia ab onere & servitute conservare, idque Excellentissimis suis Legatis, qui tam Viennæ, quàm in Aulis Serenissimorum Electorum Romani Imperii degunt, in mandatis dare clementissimè dignetur, quod si Regia Vra Majestas pro sua Regii animi magnitudine hoc nobis tribuerit, universa societas humana, utpote cujus indigentia sine commerciis suppleri nequit, nimium quantum Regiæ Vræ Majestati debebit, atque ipsa posteritas suæ incolumitatis gloriam nunquam non satis laudandam Regiæ Vestræ Majestati in acceptis habebit, futuroque quovis tempore æternabit. Quod superest &c. d. 23. Sept. 1690.

Num. IX.

Schreiben von der Stadt Hamburg an den Engelländischen Grafen von Nottingham, vermittelst welchen demselben das an Königliche Majestät in Engelland in der Dennemärckischen Elb-Zoll-Sache abgelassene Schreiben zur Uebergabe / wie auch sonst ihre Beschwerung zum guten Effect recommendiret wird / d. 23. Sept. 1690.

Cum ratio necessitatis nostræ velit, ut Sac. Magnæ Britanniæ Majestatem literis nostris humillimis interpellemus, primæ partes officii nostri visæ fuerunt, ut Excellentiæ vestræ summam, quam hucusque nostris in negotiis experti sumus, gratâque mente semper recolimus, benevolentiam denuo imploremus, atque ideo, cum Regia Danica Majestas nihil remittat *in telonio Glukstadiensi* obtinendo, ita ut omnis fiducia nostra in Saar. Reg. Majestatis Magnæ Britanniæ præsidio sit collocata, à vestrâ Excellentiâ omni animorum nostrorum contentione petimus, ut has literas Sacr. Majestati exhibere, imprimis verò negotium hoc nostrum ejusque exoptatum successum omni genere argumentorum etiam atque etiam commendare atque adjuvare dignetur. Non deerimus, nostro officio demerendi Excell. Vræ benevolentiam omni officiorum, humanitatis observantiæque genere reque ipsâ testandi ejusmodi beneficia, quæ ab Excell. Vrâ nobis certo certius pollicemur, non in ingratos collocatum iri. De cætero Excell. Vestram DEo ter optimo maximo ad omnigenas quasvis prosperitates, nos atque civitatem nostram haud interruptæ ejus benevolentiæ quàm maximè commendamus &c. d. 23. Sept. 1690.

Num.

Anno 1690.

Num. X.

Des Herrn Sachsen-Gothaischen und Herrn Braunschweig-Zellischen

Gesandten Vortrag an die Kayserliche Commission, den Glückstädter Zoll betreffend/ den 15. (25.) Jan. 1677. Comm. d. 28. Sept. 1690.

DEs Kayserl. höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden erinnern sich ausser allem Zweiffel noch gnädigst/ was Deroselben vor etlich wenig Wochen wir im Nahmen der mehrern aus dem Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß allhier anwesenden Gesandten in Sachen den von Ihr. Königl. Majestät in Dennemarck und Norwegen nechst Anführung der dem gesambten Reich wieder die Cron Schweden geleissteten Dienste/ und darzu bißher auffgewandten und noch tragenden Kriegs-Kosten/ auf der Unter-Elbe bey Glückstadt noch immer/ sonderlich auch allhier beym Chur-fürstlichen Collegio, mit Vorbeygehung der Fürsten und anderer Ständte des Reichs zu einer Ergötzlichkeit suchenden neuen Zoll betreffend/ für eine nothwendige Fürstellung so münd- als schrifftlich gethan/ auch Sie Ihrer Kayserl. Majestät dieselbe unterthänigst zu referiren/ und benebenst bestens dahin zu recommendiren gebeten/ damit in solchem hochwichtigen das gantze Reich/ fürnemlich aber die nechst angräntzende Creyße und Stände concernirenden negotio, ihrer ungehöret nicht progrediret/ sondern alle daraus folgende höchstgemeinschädliche offerten/ und andere der Zeit noch nicht alle absehende/ gewißlich aber nicht ausbleibende böse consequentien abgewendet und verhütet werden mögen. Ingleichen wessen Ihro Hochfürstl. Gnaden hierauff sich gegen uns willfährig erkläret/ und was nach ihrer unlängsten Wiederkunfft Sie uns zur Nachricht/ wegen solchen Königl. Dennemärckischen Zollsuchens gnädigst zu vernehmen gegeben haben. Davor Ihr. Hochfürstl. Gnaden wir hiermit nochmahlen gebührenden Danck sagen/ hierauff aber so wenig noch acquiesciren mögen/ je mehr eines Theils Unsere gnädigste Herren Principalen dasselbe Zollsuchen/ als höchstgefährlich und schädlich/ und benebenst auch gar weitgreiffend ansehen und befinden/ da nunmehro nicht allein Ihr. Königl. Majestät in Engelland und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden notoriè demselben/ obschon noch der Zeit nur mit Schreiben/ und durch Ihrt ein- und andern Orts habende vornehme Ministros sich sehr wiedersetzen/ sondern auch dergleichen hohe und starcke Opponenten hiernechst noch mehr sich angeben/ und folgends dardurch noch grössere Unruhe/ Weiterung und Gefährlichkeiten/ in- und ausser dem Reiche/ woran es in diesem vorhin leider! nicht mangelt/ werden verursachet werden/ andern Theils aber das Chur-fürstl. Collegium, wie zu vermercken/ solchen Zollsuchens wegen/ mit seinem Gutachten nunmehro auf unablässiges Anhalten des allhier noch anwesenden Königl. Dennemärckischen Ministri bey Ihrer Kayserl. Majestät einkommen möchten/ und wir derhalben umb so viel weniger unterlassen können und sollen/ Ew. Hochfürstl. Gnaden/ wie hiermit geschiehet/ wegen Unserer gnädigsten Herren Principalen gebührend zu ersuchen/ dieselbe geruhen dieses negotium Ihr. Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn/ und wo Ew. Hochfürstl. Gnaden nöthig zu seyn erachten/ ohne Verzug solcher Gestalt ferner vorzustellen/ und dahin zu richten/ damit darinnen ungehört des gesambten Reichs (als zu dessen Erkantnüß zuförderst gehörig/ ob Ihro Königl. Majest. in Dennemarck wegen der Kriegs-Kosten/ von Seiten desselben einige Satisfaction zu thun) und bevorab der dabey interessirten benachbahrten Crayß und Ständen/ wieder die Kayserl. selbst eigene und sonderlich bey diesem Reichs-Tag zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio bonâ fide verglichene gewisse und beständige Wahl-Capitulation art. 8. nicht fürgefahren noch dardurch die Ständte zu höchstbefugter Beschwerung veranlasset werden. Massen von selbsten leicht zu ermessen/ daß durch sothanen Zoll dem Römischen Reich und denen darinn vorhin fast allerdings darnieder liegenden gemeinnützigen Commerciis ein unsäglich grosser Schade unfehlbahr zuwachsen/ und beyder bekandten Opposition der exterorum auff denen Reichs-Ströhmen unbeliebige schwehre Collisiones zu unzweiffentlicher Gefahr und Ungelegenheit der Benachbahrten entstehen würden/ etc.

Anno 1690.

Num. XI.

Literæ Ablegati Ordinum unitarum extraordinarii in Aula Cæsarea,

quibus demonstratur, Dominos unitarum Provinciarum Ordines ex æquitate audiendos esse in punctô petiti per Seren. Daniæ Regem Vectigalis ad Albim fluvium, antequam quicquam in eô statuatur, ac deinde evincitur, Ser. Daniæ Regis postulata deneganda, excusanda, vel declinanda esse; exhibitæ Viennæ d. 20. Junii 1678. Comm. in Comitiis, d. 28. Sept. 1690.

Serenissime Cæsar Imperator Semper Auguste.

QUum Extraordinarius Dominorum Ordinum unitarum Provinciarum in Belgio Ablegatus speraret exspectaritque, nihil in punctô *novi vectigalis ad Albim fluvium introducendi* Dominis suis inauditis dispositum iri: tamen compererit, nihil minus quam hoc ut fieret, cogitari; ac proinde ratione vereatur, ne in hâc longè prospicienti, ac pessimæ sequelæ causâ, Dominis suis inauditis, ad eorum instantiam, qui *Coronæ Daniæ plus æquo*, verum non satis providè favent, in præjudicium Unitarum Provinciarum, fidisque earum incolis ac subditis quidquam disponatur. Infra scriptus officii sui esse duxit, Statum quæstionis quàm brevissimè in necessariis suis circumstantiis considerandum Majestati Vestræ proponere: ut exinde ostendat nihil in hâc causâ, ipsis inauditis statui posse,

Anno 1690. posse, illæsâ æquitate, societate, amicitiâ: Deinde sicut unà cum pluribus Imperii membris præcipuis ac conspicuis ex introductione novi hujus vectigalis damnum & læsionem subditis, commercio ac Statui sui illatum iri, ratione timent ac prospiciunt, ut ratione convincat & æquitate, Sereniss. Daniæ Regis postulanda deneganda, excusanda vel declinanda esse.

Notandum, Ser. Daniæ Regem à Majestate Vestrâ petere novi vectigalis, ad Albim fluvium introducendi consensum & ab omnibus ascendentibus & descendentibus per fluvii alveum navibus, certum ordinarione & taxatione, pro ratione & qualitate mercium impositarum definiendum, exigendi licentiam ad collectam usque summæ sexcentorum mille Imperialium: Ut à sumptibus belli quos terrâ marique, pro Romani Imperii defensione, virtute fœderum quotannis durante bello ferre cogitur, sublevetur. In quo hæc duo observanda veniunt; Persona scilicet petens, & causa petendi.

Notandum præterea naves illas ascendentes & descendentes, à quibus vectigal exigendum foret, non eas intelligi tantum, quæ Civium Hamburgensium, quibus Commercia sua cum exteris exercent, vel quæ forsan aliorum Albis fluvii accolarum sunt: Sed magna pro parte Subditorum Unitarum Provinciarum, quibus cum dictâ Civitate, & per illam cum Septentrionalium partium Germani Imperii Incolis, sua exercent Commercia. Unde non exiguum utrisque emolumentum & commodum quotannis, tam ex earum mercium emprione, quibus indigent, quam earum venditione quibus abundant. Cujus rei tantus apud omnes Gentes etiam Barbaras favor semper fuit, ac etiam num est, ut omnem Reipublicæ fortunam in hujus Commercii libertate consistere rectè statuant, comprobante experientia.

Quam idcirco turbare vel avertere à Regno, sive territorio suo quod facillime fit, nemo unquam intelligens sapiens vel prudens cogitavit.

Quare hujusmodi negotiorum sive rerum argumenta, ubique terrarum, non Juris-Consultis, nec Vitis Principibus, sed Mercatoribus & negotiantium Civitatum Magistratibus tractanda atque examinanda committi solent utpote suæ artis quarum peritorum. Consilia, Prudentia Juris, in unaquâque controversiâ ad illam spectante, exigit. Unde consequens est, statuendum esse, negotium hoc Dominis meis cum exteris quorum interest, summè cordi esse, ac fore; si forsan quicquam inique statuatur, quo commercium, jam multis ab annis, per Albim fluvium, cum Septentrionalibus Germanis introductum, ac magnâ curâ promotum solertiâque atque diligentiâ stabilitum, turbaretur, quod multitudine vectigalium, quæ invidia vel avaritia introduxit, plus satis & æquo in omni Germania impediri notissimum est. Deinde sicut fides in præsenti negotio per totam Germaniam habenda sit, tutius hic probari non posse consilium, quam quod ab Albi fluvio vicinis, Civitate imprimis Hamburgensi prudentissimè, secundum conclusum Electorale requisitum suggeritur, atque ab exteris requirendum æquitas postulat, ut ex sequentibus manifestum fiet, Si Majestati Vestræ & illis qui sibi sunt à Consiliis, attentè omnia & maturè, quæ dicentur, considerare ac perpendere placeat, quod reverentissimè rogat infra scriptus. Quare hæ binæ, in subjectâ materiâ, sive hypothesi quæstiones examinandæ proponuntur: Primò, An Majestas Vestra antequam definitivè quicquam ad Sereniss. Daniæ Regis postulata statuatur, Dominorum Unitarum Provinciarum Ordinum gravamina, cum cœterorum exigere atque excipere ex æquitate teneatur. Secundo an auditis gravaminum rationibus Sereniss. Daniæ Regis petita ac postulata Jure ac ratione denegands vel excusanda vel declinanda veniant, vel non. Anno 1690.

Pro negativâ procul dubio ab aliis ponderandum dabitur, unumquemque Regem Statum, Principem & Superiorem sine præviâ notitiâ, scientiâ, communicatione vel consilio exterorum, similia vectigalia introducere, abrogare vel circa ea disponere, pro lubitu, beneplacito & virtute absolutæ, ac independentis, intra limites sui territorii, impetii ac jurisdictionis. Ita observari in ipsa Hollandia ac reliquis Unitis Provinciis, Angliâ, Galliâ, Hispaniâ & ubique terrarum, inauditum esse, ut quis exterus sustinere vel defendere voluerit, audiendum se prius esse, nisi jus in hoc sibi concessum vel ex contractu vel privilegio acquisitum probaverit, quo casu standum esse pactis & privilegiis. Propterea eum Unitæ Provinciæ hujusmodi contractum vel privilegium producere non possint, iniquum esse, & contra omnem rationem, quod tueri velint, audiendos se prius esse, quam Majestas Vestra Cæsarea in cœteris ordine servato, ad postulata Sereniss. Daniæ Regis disponere valeat.

Hisce tamen non obstantibus, pro affirmativâ, sequentia in thesi observanda veniunt, quibus in hypothesi applicatis, propositæ quæstionis facillimè erunt resolutionis & expeditionis. Primò quod æquitas & Justitia, quibus vectigalium introductio & exactio, tanquam fundamento innituntur, propter communem Commerciorum ex Jure gentium, & societatis lege libertatem, sine quâ hominum, nationum gentiumque, vita & conditio bruta, atque omnium egens est, arctos admodum & strictos habet limites.

Quod scilicet, secundo, vectigalia, quæ commerciis imponuntur, ipsa commercia respicere, atque proinde vel earum securitatem, vel facilitatem, ad quas pertinent salvi conductus, viarum reparandarum, fluminum expurgandorum, instrumentorum profunditates vel vadæ designandorum, nocturnorumque ignium & similium rerum onera & sumptus pro causa habere debeant. Quod, hæc quidem ipsa justa vectigalia proportionem modumque horum onerum sumptuumque excedere non debeant.

Unde consequens est, quod iniqua & injusta omnia reliqua vectigalia reputanda sint, quorum introductio & exactio, hns, ipsa commercia respicientes, sumptus pro causa, præfatamque proportionem modumque Comitas

Anno 1690. mites non habent: quoniam quod aliâ ex causa prætenditur, non vectigal, sed iniquæ ac injustæ explicationis iniquissimus modus exequendi est, quod ex se licet manifestum sit, ex sequentibus magis clarum fiet.

Invidia quidem atque avaritia hujus æquitatis fines transilit, causamque dedit, ut quod iniquè factum esse cœpit, in jus quasi Gentium transierit, cujus vi & iniquitatis pessimo exemplo similia vectigalia citra omnem Commerciorum respectum ad qualibet onera Reipublicæ ac Imperii, præsertim tempore belli sustinenda, introduci atque exigi; ac tandem quod omnium pejus & iniquius privatos usus, & in particularia patrimonia vel in feudum datione, oppignoratione, venditione vel alio Dominium transferri cœperunt; quasi alienum eorum invito Dominu in commercio esse possit. Verum experientia, cum multâ societatis ac pacis inter gentes, conturbatione & jactura docuit, controversias, lites, arresta, repressalia, ac denique tristissima ac sanguinolenta bella, quæ difficillimè componi semel exorta potuêre, hinc ferè semper pullulasse; adeò ut omnibus Regibus, Magistratibus, corumque Consiliariis, qui consiliis suis orbem temperant, verum viri boni, verè sapientis ac prudentis famam, ut par est, magni faciunt, ac affectant, imprimis sedulò cavendum atque annitendum sit, ne iniqua de casu ad casum transferendi licentia, turpis invidiæ atque fœdæ avaritiæ proles, in consequentiam trahatur, & ad quosvis casus extendatur. Permanens enim & perpetua iniquitas, atque majoris atque extremæ iniquitatis notâ in quocunque etiam casu à nemine extendi potest. Nullus autem mortalium, uti existimo dubitabit, Regem, Principem vel quemcunque Supremum Magistratum, Reipublicæ atque Imperii sui onera, ab alterius Regis, Principis vel cujusvis Supremi Magistratus subditis, in rebus licitis versantibus, atque in rebus sive juribus, quæ ipse rerum Conditor atque dispensator omnibus & singulis in communem usum ac fructum concessit, innoxiè utentibus atque fruentibus exigere nulla ex causâ posse, atque cum illud per se ac semper iniquum sit, quemvis jure ac ratione, iniquè gravatum se queri & quod magis contra injuriam, armis & quocunque possit modo, se suosque defendere, atque damni ex ca dati, reparationem exigere jure posse; illudque nihilominus licitum esse, quàm extra jurisdictionem jus dicendi non parere.

Inauditum magis certè hactenus quid est, quod Supremus aliquis Magistratus, qui cum aliquo bello involutus est, tertium neutrius partium vicinum, multo magis ejusdem belli socium, ad sustinenda illius belli onera, contributionibus ipso tertio invito oneraret. Imo maximè inauditum, quod quis facinus quamvis impudentia injusta atque iniqua defendendi, æque ac vis, hisce temporibus ad summum evaserit, justificari vel patrocinari ausus fuerit.

His itaque positis, consequens est, inauditum quid esse, & defendi non posse vectigalis introductionem, ad sustinenda belli onera, cum gravamine neutralium, maximè sociorum: cum eadem æquitas vel iniquitas, quæ notatur in contributionibus, etiam in vectigalibus, ex paritate utriusque naturæ & conditionis quoad utriusque effectum tam respectu exigentis quam solventis, cum ille imperium non habeat in solventes, hic subjectus non sit exigentis, notanda veniat, maximè ex deficientia vel non deficientia justæ ac proportionatæ causæ introducendi vel exigendi vectigal, quæ ex capite belli justa esse non potest; quippe plane extraneum à commerciis, præsertim respectu tertii, in cujus usum vectigal illud transfertur. Ideò ut si tale vectigal contrà omnem æquitatem, justitiam & rationem exigatur, unusquisque jure, & quidem summo, non tantum negandi jus habet, sed etiam defendendi se suosque, & quidem armis, si alia expediendi ratio non detur. Anno 1690.

Sed quoniam in hoc mundi theatro necessitas plerumque personam æquitatis agat, videndum paucis, quid illa possit.

Fatemur quidem necessitatis casum dari posse, unde actio aliqua justificetur, quæ in se considerata, iniqua atque injusta sit, sed cum multo sale condiendum.

Necessariò itaque requiritur, antequam necessitas æquitatis sustineat, ut præsens, vera, notoria vel probata illa sit, non futura, non metu apprehensa, non allegata tantum, non ficta, non prætexta. Unde manifestum est, nullum Supremum Magistratum vectigal ab alterius Magistratus subditis, eorumque commerciis, ullo juris, rationis vel æquitatis colore, exigere posse, dum ope atque contributione subditorum suorum urgeat se malo expediri possit.

Verum enim verò cum grave sit, ut inter validos & feroces hisce præsertim temporibus modus desiniatur Mercatori non gravis, imo difficile sit, ut ex consensu mutuo definitus modus servetur, quem avaritia atque invidia ubique miserè conturbant, & planè rejiciunt projiciuntque, plerumque fit, ut stricta hæc circa Vectigalia æquitas, non adamussim in omni consilio observetur, multaque adeo injustitia atque iniquitas, patientiâ & conniventiâ toleretur transeatque; Verum tamen extra controversiam positum existimandum est, quemcunque Principem plus minusve laudis ac gloriæ mereri, quo magis minusve se intra præjudicatæ æquitatis cancellos, non vulgari continet generositate.

Licet igitur aliquo modo favore pacis & concordiæ tolerari possit, quod Princeps sibi Statuique suo ad sustinenda Imperii onera Vectigal aliquod introducat exigatque, non proinde id ad exemplum trahi debet, ut illud Principi extraneo concedat, transferatque, quod nullâ ratione, æquitate vel justitia unquam licitum esse potest, vel aliquo comprobari exemplo. Si hæc quæ in thesi considerata sunt, in hypothesi applicentur, manifestissimum erit non hic in quæstionem venire de vectigali introducendo atque exigendo in usum Majestatis Vestræ vel Imperii Romani ut ex eo Majestas Vestra vel Imperium ab oneribus belli contra Gallos eorumque socios subleventur, quo casu ex aliquo licet coacto & quasi vi extorto necessitatis jure tolerari posse, hujusmodi vectigal proximè concessimus; sed in usum

Anno 1690. sunt Regis Daniæ Principis exteri, & in subsidium, eum onere Imperii, aliorumque ejusdem belli sociorum. Unde apparet, hunc verum esse in hypothesi quæstionis Statum, an Subsidia à Majestate Vestrâ Regi Daniæ assignari possint, in Statuum Imperii atque Dominorum Unitarum Provinciarum Ordinum subditos, ipsis invitis, & renitentibus illorum Magistratibus. An deinde eum in finem à Majestate Vestra præ facto Regi vectigal petitum concedi possit.

Affirmativam non juvat, quod Majestas Vestra habeat observatis observandis Jus, concedendi vectigalia, quod negare nefas esset, verum eum jus non habeat concedendi subsidia in subditos alienos, vectigal prætensum concedere, cum veniâ & reverentiâ, non potest, ut per hoc subsidia illa ab alienis subditis exigantur: nam hoc casu prætensum vectigal non retinere naturam vectigalis, sed assumere qualitatem executionis supra monitum est.

Hæc itaque quæstio hinc oritur, An commoditas exequendi per imponendum vectigal jus faciat imponendi onera subditis alienis, extra Jurisdictionem & terminos Imperii. Quod si statuatur, consequens est, ut omnis fortior alienos subditos tributis, aliisque oneribus gravare semper licitè ac justè possit, cum talis exequendi potestatem semper habeat, atque exequendo, nihil faceret contra justitiam, si vectigal ex hac causa justum judicetur; deinde, cum nihil referat, quomodo quis exequatur, modo causa exequendi justa sit, quæ talis esset, si commoditas exequendi jus faceret, quod non magis verum est, quam illud, quod à quibusdam dicitur, tantum unicuique licere, quantum quis potest, quod planè absurdum est, & omnem societatis, æquitatis & justitiæ legem evertit; quo admisso, necesse est, ut omnis gentium societas, commerciorumque libertas brevi corruat, atque tristissima anarchia per totum mundum introducatur.

Manet itaque firmum, quod vectigalium æquitas sive iniquitas, non metienda sit ex eo, quaotum quis potest, sed ex sua causa, quæ semper attendenda est, quotiescunque de novo vectigali introducendo deliberetur. Deinde, quod causa hæc extendenda non sit, extra Commerciorum respectum, ad minimum quod licentiosa illa extensio, quam gratis concessimus, quamvis naturalis Commerciorum libertas iniquè admodum per eam coarctetur, transferri non debeat extra suum casum, id est, extra Personam Principis, cujus sunt territorium, ripæ ac flumina nec extra utilitatem propriæ & suæ Reipublicæ applicandum. Satis enim causarum bellorum audax Japeti genus invenit; pluribus opus non est, injustitiaque satis amplo hisce temporibus vagatur orbe, ut opus non sit ejus promœria extendere. Quod fieret si petitum vectigal, contra Jus liberi transitus Commercii causa, ex jure gentium omnibus competens, concederet, atque per modum executionis, tributi & subsidii, ex defectu Jurisdictionis & Imperii, nec non suæ causæ, nullum ad Commercia habentis respectum plane iniqui, à Dominorum ordinum subditis exigatur.

Non enim valet hujus argumenti consequentia: Cum Praxis inter gentes introducta sit; quod Supremi Magistratus venientes & exeuntes Merces, imposito vectigali pro lubitu & beneplacito possint gravare, extra scientiam & consensum cujuscunque ad sustinenda Imperii ac Reipublicæ suæ onera; consequitur etiam Regi externo concessione vectigalis pro re natâ, eodem modo pro lubitu & beneplacito gratificari posse: Primò enim residet in praxi, unde argumentatur, permanens iniquitas, quæ extensionem non admittit, ut ante probatum. Deinde cum Introductio petiti vectigalis reverà ex suâ causâ, nihil aliud sit, quam tributum Dominorum Unitarum Provinciarum subditis, qui Jurisdictioni Majestatis Vestræ non subsunt, imponendum atque Sereniss. Regi Daniæ solvendum in subsidium expensarum sociatis belli, nullâ certâ ratione justificari posset, si hoc vectigal ipsis non consentientibus, verum invitis & contradicentibus in usum tertii introduceretur; quamvis quod gratis datum supra est, hujusmodi vectigal aliquo modo justificari posset, si Majestas Vestra de introducendo, exigendo & imponendo hoc vectigali directè in suum ac totius Imperii usum cogitaret; tum propter disparitatem casus ad casum, tum ex eo, quod etiam hic ipse casus, à quo fit argumentatio, plus iniquitatis, quam æquitatis habeat, ac propterea defendi non possit, nisi in casu notoriæ, veræ atque extremæ necessitatis, ut supra observatum, quam certè nemo, in præsenti de introducendo vel non introducendo vectigali, quod petitur, quæstione prætexere vel minimo colore poterit. Imo quod magis, ne ullam quidem rationem allegare poterit, quare Majestas Vestra Regi Daniæ concessione petiti vectigalis gratificaretur; Nam si Sereniss. Daniæ Rex consideratur ut socius, ut belli consors, ut impotens, ut sub magnis belli terrâ marique oneribus laborans, eædem considerationes omnes in Dominis Ordinibus locum habent, imo prævalent, si ex hoc capite computatio fieret. Adeo, ut durum & grave foret, si Dominorum Ordinum subditi petito vectigali onerarentur, ipsis invitis ac Magistratibus suis inauditis; hisce imprimis temporibus, quæ displicentias expostulationes, discordias, rixasque inter socios non exigunt nec ferunt; vero potius sinceræ ac veræ amicitiæ vinculum, idem velle ac nolle, atque omnium arctissimæ Correspondentiæ Harmoniam; in tantum ut quis his operam non impendunt suam, atque hæc summo studio non suadent, palam faciant, vel non, ut oportet, considerare aut intelligere pericula, quæ singulis & omnibus ex præponderante Gallorum potentiâ imminent, vel communi causæ, ut oportet, non favere aut studere. Certè non hoc adhuc communibus armis actum est, ut socio socium mordere liceat; satis adhuc laboris contra Gallos, Suecosque superest; Hi ubi victi fuerint, si tantus socio socium lædendi nocendique amor, tunc tempestivum satis adhuc erit. Verum enim vero illi inter socios optime sibi, Principi suo, Rei publicæ ac communi causæ consulunt, qui hoc solum cogitant, deliberant, agunt, ut Gallis nimiæ potentiæ limites figantur, quos transgredi non sine periculo suo ac discrimine possit; Qui tecta omnia atque

Anno 1690. atque arcana consilia ad suam potentiam cum damno socii vel sociorum augendam non dirigunt, sed omnem avaritiam ambitionemque præter iu hostem procul habent. Hi verè sapientes, prudentes, honesti, magni, clari.

Tales præsentia tempora exigunt. Hi solum Gallos vincere possunt; A talibus Naucleris victoriam, triumphos, & salutem sperare, & tandem firmæ & securæ pacis portum occupare licebit. Siue his contra verendum, ne novi fluctus navim in mare, singulis momentis, referant.

Animus non est operosè atque exactè inquirere, an satis prudenter agant, qui fluminum Commoditatem, atque usum, vim potestatemque ea claudendi per vectigalium exactiones, imo potius vexationes quæ iis adhærent, eaque comitantur; consequenter qui occasionem potestatemque perdendi Status, Imperii, eorumque subditos, ubi voluerit, externo Regi tradunt, & ipsius committunt arbitrio: tum quod hæc consideratio ad Dominos meos clementissimos propriè ac directè non pertinet; tum quod illud per se tam manifestum notumque sit, ut oleum & operam perderem, si hoc aggrederer ac in eo me torquerem. Operæ tamen pretium est, ne silentio transeam, quod allegari urgerique possit, nihil ab hac parte metuendum esse, cum vectigal nonnisi ad certum tempus, certamque summam, eamque satis exiguam petatur? ac proinde vana ineptaque esse hæc atque similia: quod verum quidem esset, nisi experientia optime rerum Magistra compertum satis esset similes restrictiones velum tantum esse, quibus quod justè & prudentes metuendum est, obtegatur.

Quis enim ignorat, omnia ferè Vectigalia, ea præsertim quæ commerciorum securitatem facilitatemque pro causa non habent, hujusmodi colores vel similia restrictiva atque cunctativa Principia habuisse, quæ tamen in hunc usque diem continuata durant. Unde illa quam cernimus, Commerciorum in Germania diminutio, declinatio & languor, & tandem ultima ruina expectanda est; si illa, quod maxime verendum, perpetuantur: quoniam difficilius quis possessione dejicitur, quam prohibetur, eademque clavis, quæ Januam, pro vectigalium introductione aperuit, longe facilius eam, pro ejus continuatione, referabit; ubi consuetudo solvendi animos eorum, qui illam prohibere conabantur, placaverit, spemque omnem prohibendi dejecerit: cum id quod integra causa prohiberi non potuit vulnerata ea mederi vix possit; unde animus languet. Nec mirum, nihil enim sperandum post neglectam semel justitiam, quæ humi prostrata, vix unquam in eadem causa coram eodem Judice sese erigit.

Negligenda etiam non est distinctio, quam quis præterea in hoc casu afferre atque urgere posset, Vectigal petitum non concessum iri Regi Daniæ, ut Regi, sed ut Duci Holsatiæ, & Imperii Romani membro, cum illa in hoc, non minus sit Chimerica æstimanda, quam in reliquo omni casu, ubi illa adduci solet, quotiescunque duæ qualitates in una persona concurrunt, nam quod Rex Daniæ facit, idem fit ab Holsatiæ Duce, quod personam & ipsam quod fit, quæ semper eadem sunt, manentque. Cavebit sibi satis Dux Holsatiæ, ne quid faciat vel approbet, quod Regi Daniæ displicere possit, cum quod hic petit, ille necessario in id manus oculosque collimat. Adeo ut eædem considerationes, quæ in hac materia, quod Ser. Daniæ Regem notata sunt, etiam in Duce observanda sint, nam quis ignorat, quod appropinquante Majore, Minor cedere ac locum facere debeat, majorque ratio Regni, quam Ducatus habenda sit, qui ejus tantùm accessio est, & si bene rationem ponamus, alterum alterius columna sit, & auxilio vigeat. Anno 1690.

Rationes quæ præterea afferri possent, æquitatem scilicet ferre non posse, ut uni membro concedatur, quod concessum, alteri ejusdem Reipubl. membro ruinam; imo interitum afferri possit: Membra unius Reipubl. in ferendis oneribus æqualia censenda esse, æqualia membra in Republ. commoda atque onera, geometrica proportione æqualiter ferre ac frui debere.

Legem societatis hanc, sine qua stare non potest Respubl. exigere æqualitatem. Proinde Principem hoc imprimis curare debere, ut æqualitas inter subditos observetur. Hanc esse fundamentalem Imperii legem, ex Matriculis satis convinci.

Proinde cum causa, quæ ad introductionem vectigalis obtinendam affertur, inter omnia Imperii Membra communis sit, illam nullo jure nec ratione intentioni Ducis Holsatiæ inservire posse, in præjudicium & cum onere cujuscunque alterius membri, quoniam unum quodque membrum suam quotam in oneribus præsentis belli pro Imperii defensione in se susceperit, sustineatque. Omnes hasce, inquam, rationes, Dominis Electoribus, Principibus, reliquisque Imperii Statibus, quibus unum idemque, cum Dominis unitarum Provinciarum Ordinibus, contra introductionem prætensi Vectigalis, gravamen est, deducendas relinquam: Verum concludendo hoc unicum addam, Electorale Collegium Ser. Daniæ Regem in petitione sua, ratione prætensi vectigalis, non aliter considerare, quam ut Regem Daniæ, idque ex actis sub dato 15. Maji 1677. & passim manifestum esse: Ac proinde hoc tantum in quæstione versari, an Regi externo, Vicino, Amico, Socio Romani Imperii, ac una cum eo consorte bellis introductione prætensi vectigalis gratificandum veniat, vel non?

Infra scriptus in hac quæstione optimâ ratione & solidis fundamentis sustinens, negativam, reverendissimè à Serenissima Vra Maj. petit rogatque, ut Domini sui Clementissimi Unitarum Provinciarum Ordines, in hâc, subditis suis valde damnosâ materiâ, ut pariter externi, vicini, amici, socii ac belli consortes prius audiantur, quam in eâ quicquam, in summum Commerciorum cum Romani Imperii incolis, imo lethale præjudicium, definitivè statuatur, ut reliqua sua & specialia gravamina, contra prætensi vectigalis introductionem, intra competentem & proportionatum certi temporis terminum, cum reliquis Imperii interessatis, proponendi ac exhibendi facultatem habeant, utque omnis animi ægritudo & abalienatio, quæ ex introductione iniqui vectigalis, optimo, ut probatum est, Jure inter amicos necessarios sumitur, impediatur, atque omni animorum ab alienatione

Anno 1690. tioni, quæ ipsis non auditis facillimè oriri possit, præveniatur.

Deus Optimus Maximus Majestat. Vestram diu incolumem, sanam atque superstitem Orbi Christiano, Amicis Fœderatis ac suis, Augustissimæque Domui conservet, ac Spiritu suo Sancto regat, ducatque in omnem justitiæ ac æquitatis viam, ut pax in terris sempiterna sit.

Majestatis Vestræ

Humilissimus ac devotissimus
Servitor.

Num. XII.

Schrifftlicher Entwurff an statt mündlicher Information, das Königlich-Dennemärckische Zoll-Gesuch auf der Elbe und die Holländische Zoll-Listam betreffend / communicirt in Comitiis, d. 28. Sept. 1690.

Von der Zoll-*Lista*, welche aus Holland gekommen / und von Ihrer Käyserlichen Majestät nach Regenspurg an die Käyserl. Commission geschicket / folgends dem Churfürstlichen Collegio communiciret worden / ist zu wissen / daß dieselbe kein instrumentum publicum sey / mit Wissen / Consens oder Authorität des Staats / weder Ihr. Hochmögenden der Herren Staaten General, noch der Herren Staaten von Holland verfertiget; sondern nur ein project einiger privat-Personen seyn / auf übele und irrige information, ob wäre der Zoll im Reich schon geconsentiret / entworffen; welches aber von dem Staat in Holland improbiret wird / inmassen die Herren Staaten in den Zoll nicht consentiren / denselben dem Commercio höchst schädlich und unleidlich achten / auch mit opposition und remonstration denselben zu hintertreiben resolviret bleiben / wie solches aus beygehenden Extract des Hansee-Städtischen Residenten Schreibens aus dem Haag mit mehren gründlich zu ersehen; welches der allhie am Käyserlichen Hoffe subsistirender Holländischer Gesandter Herr Hamel Brunninck confirmiret / und sanctè attestiret / daß von dieser Liste durch Se. hohe Herren Præsidenten ihm nicht das geringste zu wissen gethan sey / sondern er Ordre habe den gesuchten Elb-Zoll als zum höchsten schädlich zu hintertreiben und abzukehren.

Nechst dem ist zu wissen / daß die intention der privat-Leute / welche die Liste formiret haben / abominabel sey; und dahin ziehle / die Stadt Hamburg und das Teutsche Reich vom real-Commercio und von der Farth nach Italien, Spanien / Portugal, Franckreich / Engelland / Grönland / Moscau und unvermerckt auszuschließen / und das Reichs-Commercium an die Holländische Nation monopolisch zu machen; Die Teutschen dahin zu bringen / daß sie nur ihre Krämer und Mäckler seyn solten / sie die Holländer aber absolute Meister des Reichs Commercii agiren könnten; alle Waaren in der ersten Hand haben / den Preiß nach Belieben setzen und steigern möchten; wie solches obdem / daß forthin im Anfang der Liste die Schiffe mit drey Masten mit schwehrem Zoll / nehmlich 2. Reichsthaler für die Last / beleget werden / Andere die weniger Masten führen / frey durchgehen solten / also rc. daß niemand neben ihnen handeln könte / klährlich zu ersehen ist. Anno 1690.

Nun seynd aber die Hamburger Schiffe nach Italien, Spanien / Portugal, Franckreich / Engelland / Grönland / Moscau &c. mit drey Mastbäumen versehen / und können nicht weniger haben / weil sie die volle gefährliche respectivè Mittelländische West- und Nord-See passiren müssen; Müste also für die bloße Schiffe / welche nach ihrer capacität in Lasten oder Tonnen eingetheilet werden / eine grosse und zwar mehre Summa Geldes / ehe sie von der Elbe abgiengen / entrichtet werden / als sie manchmahl die gantze Reyse an Fracht verdienen können.

Hergegen weil die Holländer mit keinen Schiffen / à 1. oder auffs höchste 2. Masten / allen ihren Handel nach Hamburg und Teutschland führen können / gestalt sie nicht in die volle See gehen dürffen / sondern über die Watten / das ist / hinter die Insulen / Texel / Vlie / Schelling / Ameland und so forth / über kein Wasser da es nicht tieff gehet / nach der Elb kommen können / so hätten sie den Vortheil der Zollfreyen Schiffes-Farth voraus / und könte kein Teutscher mehr von der Elbe nach erwehntem Königreiche und entlegene Länder neben ihnen fahren und commerciren.

Solches zöge nun nach sich 1. die obbedeutete absolute Meisterschafft des Reichs-Commercii und subjection der Teutschen / die nur aus der Holländer Handen die Waaren erhandlen / und als Krämer ihnen zu gut zu Gelde machen müsten.

2. Weil notoriè das Geld und die Bahrschafft dem Commercio folget / so wurden Hollandi in wenig Jahren alles Geld zum Reich hinaus practiciret / alles Marck und alle Kräffte aus dem Reich gesogen haben / ohne was an Zöllen in bedungenen besten Specie Reichsthalern zum Reich hinaus nach Dennemarck gezahlet / und zum nimmer wieder sehen verführet würde; welche Vertheilung ihrer Wohlfarth und Vermögens (so der Menschen alter sanguis ist) zwischen einer benachbahrte Cron und Republic die Teutschen mit weinenden Augen anzusehen / und / wann es zu spat / zu bereuen hätten.

Und 3. würde solche erpracticirte Monopolische Handlung die Stadt Hamburg zuerst / und folgends mehrere Städte im Reich von besten Kauffleuten depopuliren / und nach Holland / als den Ort der Freyheit / welchem das Commercium nachgehet / zu ziehen suchen / gleich der Stadt Antwerpen wiederfahren / deren Kauffleute sich nach Amsterdam / und theils nach Hamburg gesetzet haben / nachdem wegen Zöllen auff der Skelde und andern dem Commercio incompatiblen Zwang allda die Handlung gestöhret worden.

Solch eigennützig höchstgefährlich Absehen der privat-Stiffter dieser Listæ ist noch klärer daraus zu erkennen / daß die Herren Holländer der unter andern Ursachen auch dieserhalben mit Franckreich in gegenwärtigen Krieg verfallen

Anno 1690. fallen seynd / daß der König einen Thaler per Last oder Paßgeld von ihren Schiffen gefodert hat / welches sie nicht haben geben wollen / weil das Commercium dadurch zu sehr gedrucket / und die Waaren aus Franckreich zu hoch vertheuert worden; Derhalben auch in dem vorseyenden neuen Commercien-Tractat mit Franckreich ein der vornehmsten Puncten seyn soll / daß der König ihre Schiffe von dem besagten Thaler per 1. Last erlassen wolle / hergegen wolten nun die Authores dieser Lasten so liberal auf dem Elbstrohm seyn / und auf andere Schiffe gar 2. Thaler per Last geleget haben / wann nur die ihrige frey giengen.

Nechst dem ist in der Lista der Waaren selbst der Zoll-Anschlag so gemacht / daß es zu des Holländischen Commercii Nutz und Wachsthum / aber des Teutschen Unterdrückung gereichet / indem darinn beweißlich eine Menge Waaren von 4 / 5 / 6 / biß 10 / 12 / und mehr pro Cento angeschlagen seynd / welches aber nicht zu dem Ende angeführet wird / daß man sich über den excess allein beschwehrte / sub moderatione aber den Zoll leiden könne / sondern daß auf keine Maaß und Weise der Zoll / er sey auch so gering als er immer wolle / dem Reich und dessen Commercio erträglich und zu verstatten sey; angesehen 1. die Stadt Hamburg vom Käyser Friederico dem Ersten / it. Käysern Ferdinand. II. und Ferdin. III. allerglorwürdigsten Andenckens darwieder starcke Privilegia und Assecurationes hat.

2. Hamburg / als die eintzige zum See-Handel mehr bequeme und ad ostium Albis, welches von allen Reichs-Strömen nur allein mehr frey ist / gelegene Gräntz-Stadt dadurch nothwendig in kurtzer Zeit vergehen / das Reich und Ihr. Käyserl. Majestät Erb-Länder den Abgang des Commercii mit unsäglichem Schaden empfinden / und die Kräffte des Reichs in Baarschafft bestehend / wie obberühret / darüber zum Reich hinaus kommen würden.

3. Alle Waaren zu grossem Beschwehr der vorhin durch den Krieg verarmten Reichs-Genossen vertheuert werden würden / die doch keine Steigerung mehr leiden können / weil vorhin pretia rerum schon hoch angestiegen seynd.

4. Fremde Nationes solchen Auffschlag der Waaren / welchen ihre Unterthanen effectivè bezahlen müsten / nicht leiden / Krieg und Unlust auf der Elbe erregen / oder zu noch mehrer Beschwehrung des Commercii, Retorsions-Zölle und Repressalien contra Germanos anlegen / oder jedoch von dem Zoll exempt seyn wollen würden; Massen die oppositio von Ihro Königl. Majest. von Hispanien Item Ihro Königl. Majest. von Engelland / Item von Ihr. Hochmögl. der Herren Staaten der vereinigten Provincien bereits da ist / vom König in Franckreich und andern Factâ Pace ohne Zweiffel folgen wird; Des Nieder- und Ober-Sächsischen Craysses und anderer Oppositionen / welche theils sich schon geäussert haben / theils noch äussern werden / für anjetzo zu geschweigen.

5. Uber 27. Zölle bereits vorhin am Elb-Strohm seynd.

6. Frembde Officianten allen Handel und alles was ins Reich kommet und hinaus gehet penetriren würden / welches gefährliche Consequentien hinter sich hat. Anno 1690.

7. Aus erzehlten und mehrern dergleichen höchsttrifftigen Ursachen vor mehr dann hundert Jahren schon diß Zoll-Gesuch abgeschlagen und für extrem schädlich geachtet ist.

8. Niemahls unzeitiger Danck jetzo solch Gesuch zur Bahn kommen kan / nachdem mahl Ihr. Käyserl. Majest. in Reichs-Väterlicher Betrachtung des zerfallenen Commercii der Reichs-Städte sonderbahre Deputation gemacht / und consultationes anstellen lassen / wie demselben wieder auffzuhelffen; welches aber nicht mit Zoll anlegen / sondern Auffhebung der Zöllen und dergleichen Beschwehrden / geschehen kan.

9. Juxta illud: Libertatem quam peperêre Majores, dignè studeat servare Posteritas, billich (jedoch ohn allerunterthänigst Maaß geben) acht zu haben / daß davon dem heil. Reich nichts verschencket werde; massen eben darum die Kriege geführet werden ut conservetur libertas, avertatur Servitus & subjectio. Gleichwie nun ein privat-Herr oder Eigenthümer von seinem Land-Guth oder Hauße alle servitutes, dadurch der Nachbahr Gerechtigkeit gewinnen und ihm schaden könte / abkehret / vielmehr wird solches in causis Status & Imperii statt haben; obgedachte Divertirung und Depopulirung des Reichs allhie nicht zu wiederhohlen / mehrer Ursachen auch geliebter Kürtze halber zu geschweigen.

Zu Bedeckung obiger und anderer inconvenientien / die aus dem gesuchten Zoll resultiren würden / wird eingewandt: 1. die Exactio werde moderat seyn / 2. nicht perpetuirlich / sondern auff eine Zeitlang / und biß zu einer gewissen Summ / sey kein rechter Zoll / der verlanget werde. 3. Könne wohl gar in der Stadt Hamburg geleget werden / worinn man bey dieser Zeit Ihr. Königl. Majest. von Dennemarck wegen grosser assistentz zu diesem Krieg nicht wohl aus Handen gehen möge.

Allein ad 1. ist schon geantwortet oben / daß pretia rerum bereits so hoch seynd / daß sie keine Steigerung mehr leiden können; Es ist auch in Privilegio Ferd. II. Invictissimi Imperatoris de Anno 1628. worinn fest gestellet / daß zu ewigen Tagen von Hamburg an biß in die See kein Zoll hinführo solle geleget werden / eben diese Ursach: Fernere Steigerung / der vorhin schon zu hoch gestiegenen Waaren zu verhindern angezogen; Ist daneben oben kurtz vorher berühret / wie das Zoll-Project à 10, 12. procento aufsteigend den Nahmen von moderat nicht meritire / auch wegen anderer motiven der Zoll / er sey so gering als er wolle gantz keine statt haben könne /

Ad 2. Respondetur, daß solches nur ein zierlicher Schein ist / dann ja unwiedersprechlich der Zoll / so lang er daurete / ein rechter Zoll wäre. Er würde aber wohl wenigst Menschen-Lebenlang währen / ehe das verlangte Geld neben denen darauff lauffenden Unkosten (zu geschweigen wer über die Zoll-Rechnung erkennen solte) daraus gehoben werden könte; Anerwogen frembde Nationes, wie oben erwehnt / sich nicht darunter begreiffen lassen werden / also es zuerst bloß auff die Stadt Hamburg ankommen / dieselbe

aber

Anno 1690. aber neben zollfreyen Nationen zu handlen incapabel seyn würde; woraus dann von selbsten erfolget / daß weit hinaus denckliche Jahre / wo nicht ewig / der Zoll im Frieden hinaus währen / und mittler solcher Zeit das Commercium (wann ja der Zoll einmahl zu Ende kommen solte) sich schon längst ad exteros transferirt und verzogen haben würde. Darzu es dann keiner langen Zeit bedarff / massen wohl in ein / zwey / oder wenig mehren Jahren das commercium, wann es gedrücket wird / zu verziehen / aber nicht wieder zu kehren gewohnt ist.

Ad 3. seynd unzehlige inconvenientien / die solches verhindern / dann durch Zölle und anhangenden Zwang die commercia und Kauffleuthe von Handel-Städten verjaget werden / nichts destoweniger auch oberzehlte 9 / und vorhergangene mehre rationes in contrarium blieben / es wäre der Zoll allda oder anderswo.

Endlich werden die hohen meriten Ihr. Königl. Majest. von Dennemarck über das heil. Reich billich mit unterthänigstem Respect in ihren hohen Würden gelassen und æstimiret / es ist aber die Stadt Hamburg weder vermögend noch schuldig / die Satisfaction dafür zu geben / und ihre Wohlfarth dafür auffzuopffern; welches der gantze Nieder-Sächsische Crayß / den der Zoll hauptsächlich mittreffen würde / ebenmässig zu seiner Entledigung opponiret. Was aber dißfalls dem heiligen Reich zu gut geschehen ist / dafür wird (ohn allerunterthänigst maaß geben) das heil. Reich auch subsidia und adæquata media zu finden wissen / die überall gehen / und höchstbesagt Ihr. Königl. Majest. das verlangte soulagement an Gelde ehender zu handen bringen können / als durch den Zoll / welcher erst langdencklich hinaus in Friedens-Zeiten gehoben werden könte / daher auch so viel mehr Beschwerde und iniquität mit sich führen würde. Anno 1690.

Uber dem ist die Stadt Hamburg in wenig nechst passirten Jahren / durch Abnahm ihrer Schiffe und Güther per Gallos, nebst anderswo abgenöthigten Geld-Summen Müntz-devalvation, Winter-Quartirungen / Avocatorien / Niederdrückung und Cessirung des Commercii, Brand- und See-Schaden / und aus dem allen entstandener decadenz der Kauffleuthe dermassen aus ihrem Wohlstand gesetzet / daß sie viele Jahre bedürffen wird / ehe sie sich nur davon wieder erhohle; Wird auch endlich auf des gantzen Reichs stetswährende Wohlfarth / welche ein Commercio und Nahrung der Reichsgenossen zu künfftiger Friedens-Zeit bestehet / mehr als auff eine bald veränderliche conjunctur zu reflectiren und perpetuum bonum universale momentaneo particulari zu præferiren seyn.

Aus welchen und mehren Ursachen / die sich nicht alle schreiben lassen / Ihr. Kayserlichen Majestät umb dieses unaussprechlichen Ubels allergnädigste Abwendung von Teutschland und angräntzenden Dero Erb-Königreich- und Landen allerunterthänigst gehorsambst angeflehet werden.

Was von denen Waaren und Gütern / welche auf dem Elbstrohm kommen / und von demselben abgehen / in Hamburg zu empfangen und zu bezahlen an Reichsthalern in specie, jeden zu 48. Schilling Lübsch gerechnet.

Erstlich soll ein jedes Schiff mit drey Masten / und kein anders bey jeder bevorstehenden Reise, ehe es von der Elbe absegelt, an Schiffsgeld pro Last bezahlen 2. Reichsthaler.

Valeur.		A	Einkommend	Absegelend
			Schilling	Schilling
6	fl	Allaun 100 Pfund	9 =	9 = $4\frac{11}{16}$ p. Cent.
15	fl	Anieß 100 Pf.	24 =	24 = 5
25	fl	Amandelen s. lange Mandeln 100 Pf.	48 =	48 = 6
$17\frac{1}{2}$	fl	Amandeln s. kurtze Mandeln 100 Pf.	36 =	36 = $6\frac{11}{14}$
		Ambra oder Bernstein nach dem Werth	1 p Cent.	2 p. Cent.
$7\frac{1}{2}$	fl	Ammdarm oder Steifsels 100 Pf.	2 =	2 =
		Ammunition findet sich ein jedes auf seinem Buchstab.		
		Asche s. Pütasche 100 Pf.	8 =	8 = $3\frac{1}{2}$ p. Cent.
		Asche s. Wedasche die Last	40 =	40 =
100	fl	Anil s. Indigio 100 Pf.	96 =	96 = 3
		B.		
50	fl	Brandtwein von 30 Viertel	48 =	48 = 3 p. Cent.
8	fl	Bley 100 Pf.	9 =	9 = 3 p. Cent.
6	fl	Blech einfach Blatt 100 Pf.	$2\frac{1}{2}$ =	$1\frac{1}{2}$ =
12	fl	Ditto doppelt Blatt	3 =	3 =
		Blau 100 Pf.	3 =	3 =
		Bier und Man die Last	15 =	15 =
		Boye das Stück 40 El.	4 =	4 =
		Büchsen-Pulver 100 Pf.	10 =	
15	fl	Butter P. Centner	20 =	40 = $4\frac{1}{2}$ und ausgehend $8\frac{1}{2}$ p. C.
15	fl	Bocksfellen Zimmer oder 10 Fell	15 =	2 = $3\frac{1}{3}$

C. Callmys

Anno 1650. Valeur.	C.	Einkommend. Schilling	Ausgehend. Schilling
	Callmye 100 Pfund	1 p. Cent.	1 p. Cento.
	Campfas die Roll	4 /	4 /
$12\frac{1}{2}$ fl.	Corinthen 100 Pf.	20 /	20 / 5 p. Cent.
200 fl.	Cochinille 100 Pf.	120 /	120 / $7\frac{1}{2}$ p. Cent.
5 fl.	Cars l. Käse 100 Pf.	3 /	6 / $\frac{1}{10}$
10 fl.	Catüen 100 Pf.	25 /	25 / $4\frac{1}{2}$ p. Cent.
32 fl.	Coperdraet l. Kupffer-Drat 100 Pf.	48 /	48 / $4\frac{1}{4}$ p. Cent.
	Crabrath 100 Pf.	5 /	5 /
5 fl.	Cabelgarn 100 Pf.	10 /	20 / $6\frac{1}{4}$ / $12\frac{1}{2}$
	Cappers das Viertel	24 /	24 /
	Colen l. Kohlen die Last	24 /	24 /
45 fl.	Coperroth l. Kupfferroth	4 /	4 / $4\frac{1}{3}$ p. Cent.
	Catuen/ Garn 100 Pf.	48 /	48 /
	Cümmel 100 Pf.	12 /	8 /

D.

	Alle Drogen/ worunter auch der Victriol/ nach dem Werth	1 p. Cent.	1 p. Cent.

F.

$7\frac{1}{2}$ fl.	Flachs 100 Pf.	12 /	12 / 5 p. Cent.
	Feigen 100 Pf.	8 /	8 /
10 fl.	Fleisch die Tonne	16 /	16 / 5
	Fisch/ gesaltzen Fisch die Last	20 /	20 /
5 fl.	Fisch/ Stockfisch 100 Pf.	8 /	8 / 5
20 fl.	Fransche Wein das Oxhöfft	40 /	40 / $6\frac{1}{4}$ p. Cent.

G.

20 fl.	Gallapffel 100 Pf.	32 /	32 / 5
	Garn l. Silesisch Garn das Faß	32 /	32 /
	Gesaltzen Speck die Tonne	12 /	12 /
$7\frac{1}{2}$ fl.	Gember l. Jngber 100 Pf.	12 /	12 / 5
	Grepnen { Tarwen oder Weitzen die Last	20 /	20 /
	Grepnen { Rocken / Gersten / Bohnen / Mond- und Buchweitz die Last	15 /	15 /
	Grepnen { Haber	6 /	6 /
	Eiserne Geschütz und Kugels 100 Pf. wie alles gegossenes Eisen	2 /	2 /
	Metallen Geschütz 100 Pf.	40 /	40 /

H.

	Hartz 100 Pf.	2 /	2 /
	Hering die Last	5 /	5 /
	Getrücknete Hering oder Bückling	4 /	4 /
5 fl.	Hanff 100 Pf.	4 /	4 / $7\frac{1}{2}$ p. Cent.
5 fl.	Holtz l. Kampetzholtz 100 Pf.	10 /	10 / $6\frac{1}{4}$ p. Cent.
	Japponisch oder Sappenholtz 100 Pf.	3 /	2 /
	Brasilisch oder Fernabock-Holtz 100 Pf.	16 /	/

Allerhand Sorte von Holtz/ Eichen / Gremen/ Eschen/ Feuren und allerhand Dielen / Piepenstecken / Stavuen etc. sollen bezahlen nach dem Werth 1 p. Cent. einkommend / und 1 p. Cent. ausgehend.

J.

	Jsern l. Roh Eysern 100 Pf.	5 /	3 /
	Juchten oder roth Moscowitisch Leder das paar	10 /	10 /

K.

	Kalck	$\frac{1}{2}$ p. Cent.	$\frac{1}{2}$ p. Cent.
	Kupffer l. gemacht und roh Kupffer / wie auch Roll Messing 100 Pf.	40 /	40 /
	Kupffer-Draet 100 Pf.	48 /	48 /

L.

	Lackenen l. allerhand wollen Tuch/ Boy/ Kürsey nach dem Werth	1 p. Cent.	1 p. Cent.
	Allerhand Seiden-Zeug/ als Lackenen/ Sammet/ Atlas/ Damasch/ Armosinnen etc. nach dem Werth	1 p. Cent.	1 p. Cent.

Die halb Seidene nach advenant.

Anno 1690. Valeur.		Einkommend. Schilling.	Abseeglend. Schilling. Anno 1690.
fl.	Lein 100 Pfund	8 =	8 =
25 =	Limonen l. Citronen und Oranien=Aepffel 1000	24 =	24 = 3 p. Cent.
15 =	Dito in Pipen oder Quarteien	32 =	32 = 6½
15 =	Gesaltzen Lachs die Tonne	32 =	32 = 6½
	Lunten 100 Pf.	2 =	2 =
	M.		
	Manufacturen / bestehende in allerhand Stoffen / welche in dieser Lista nicht gespecificiret / gewircket von S. Seyde und Garn / Seyde und Woll / Woll und Garn / und dergleichen gemengte oder ungemengte Stoffen / wie auch von Catuen / Traggarn / Cameelshaar oder Floret nach dem Werth	½ p. Cent.	½ p. Cent.
	N.		
	Nürnberger Kramerey soll bezahlen nach dem Werth	4 =	4 =
	O.		
	Oele von Oliven die Pipe	96 =	96 =
	Andere Väßer nach advenant.		
	Leinöl / Hanföl und Rübenöl die Ohm	6 =	6 =
15 fl.	Oliven das Viertel	48 =	48 = 10 p. C.
	P.		
	Peper die Bahl	16 =	16 =
	Pech die Last	40 =	40 =
	Peltzwerck / Bever h. nach dem Werth	2 p. Cent.	2 p. Cent.
	Pergament 100 Pf.	4 =	8 =
	Papier l. weiß Papier das Rieß	4 =	4 =
	Blau und grau Papier 100 Rieß	48 =	48 =
	Q.		
	Quecksilber 100 Pf.	96 =	96 =
	R.		
	Röde l. Faalich 100 Pf.	10 =	10 =
	S.		
31½ fl.	Spanische und andere Seiffe 100 Pf.	25 =	25 = 3½ p. Cent.
	Staal 100 Pf.	10 =	10 =
	Saltz allerhand Saltz die Last	20 =	20 =
	Saffran das Pf.	6 =	6 =
	Negelcken 100 Pf.	32 =	32 =
	Muscat=Nüsse 100 Pf.	20 =	20 =
	Muscat=Blüth 100 Pf.	48 =	48 =
	Caneel 100 Pf.	28 =	28 =
82½ fl.	Allerhand Zucker / wie der Nahmen haben mag / wie auch allerhand Syrop von jedes 100 Pfund gleich zu bezahlen	48 =	48 = 12 p. Cent.
	Salpeter 100 Pf.	10 =	10 =
	Schwefel 100 Pf.	3 =	3 =
	Schmarck 100 Pf.	5 =	5 =
	Speck / Wallfisch-Speck / jedes Quertel	24 =	24 =
22½ fl.	Geräuchert Speck 100 Pf.	24 =	24 = 10 p. Cent.
	Schwein=Speck	6 =	6 =
	T.		
20 fl.	Tauwerck 100 Pf.	20 =	20 = 6½
	Teer die Last	32 =	32 =
	Tran das Quartel	8 =	8 =
	Tinn l. Zinn / gearbeitet oder ungearbeitet 100 Pf.	8 =	8 =
	Toback l. Brasilischer Toback und Spanischer Toback 100 Pf.	60 =	60 =

15 fl.

Valeur.		Einkommend. Schilling	Abseeglend. Schilling	
15. fl.	Toback Caribisch Toback 100 Pf.	20 ʃ	20 ʃ	
	Geprester Toback 100 Pf.	8 ʃ	8 ʃ	
	Tobacksblätter 100 Pf.	12 ʃ	12 ʃ	
	Tobackspfeiffen aach dem Werth	1 p. Cent.	1 p. Cent.	
	V.			
	Findet sich im F. und was daselbst nicht specificirt / zahlt aach dem Weeth	2 p. Cent.	2 p. Cent.	
	W.			
	Wachs 100 Pf.	20 ʃ	48 ʃ	
	Wallfisch Baeden s. Fischbein 100 Pf.	32 ʃ	48 ʃ	
	Wein s. allerhand Seck / Spanische / Canaria / Malvasier / die Prepe	48 ʃ	48 ʃ	
	Wein s. Fransche Wein-Essig das Oxhofft	8 ʃ	8 ʃ	
	Wein s. Rheynische Wein und Essig der Ohm	5 ʃ	5 ʃ	
10 fl.	Weinstein 100 Pf.	10 ʃ	10 ʃ	$3\frac{1}{2}$ p. Cent.
	Fransche Wein stehen Lit. *F.* das Oxhöfft	40 ʃ	48 ʃ	
	Wolle s. Pohlnische Wolle / und allerhand Wolle / 100 Pfund	3 ʃ	3 ʃ	

Die Güeer / welche nach dem Werth bezahlen / und die Zoll-Bediente vermeinen zu gering angegeben zu seyn / sollen sie zu sich zu nehmen befugt seyn / wann sie zuvor an dem Eigen zahlen / wie hoch es angegeben / und noch etwas darüber. Alle Güeer / welche in diesee Listen nicht gemelde / sollea nach dem Werth einkommend und abseeglend zahlen — 1 pro Cento, &c.

CAPUT VIII.

Von strittiger Theilung der Grafschafft Wertheim / anno 1690.

Num. I.

Copia Schreibens von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / an die Fränckische Creyß-ausschreibende Fürsten / als zur Theilung der Graffschaffe Wertheim verordneee Kayserl. Commissarien / daß der hierbey interessirte Evangel. Graf / Zacharias Casimir / nicht übereilet werdea möge / M. Dec. 1690.

P. P.

WJr mögen Ew. Ew. Liebd. Liebd. hiedurch in Freund- und Freund-vetterlicher Wohlmeinung nicht verhalten / wie wir berichtet worden / ob sey von Kayserl. Majestäe auff unablässiges Anhalten Graff Maximilian Carls zu Löwenstein Wertheim auff Ew. Ew. Liebd. Liebd. eine Commission ad divendendum Comitatum Wertheim ertheilet / dieselbe auch zu Expedirung derselben einen gar engen Termin auff den 24. nechst bevorstehenden Monachs Januarii 1691. angesetzet. Ob wir nun wohl was die Verordnung besageer Commission belanget / dahin gestellet seyn lassen; So können wir doch in Erwegung der Sachen Umbständen und da dieses Werck den Statum Religionis & Instrumenti Pacis betrifft / nach welchen alles im Reich / wie es in Anno 1624. befunden / in solchen Fällen / vermöge des Westphäl. Frieden-Schlusses zugelassen / auch wann über dergleichen einiger Zweifel vorkäme / es als eine Sache / dabey gesambte Stände des Reichs hoch- und mercklich mit interessirt / zu consideriren / dahero davon vielmehr auff einem Reichs-Convent zureden / oder allenfalls die Evangelische Compaciscenten zu vernehmen. Wir haben dahero keinen Umbgang nehmen können / Ew. Ew. Liebd. Liebd. solches freundl. vorzustellen; Und gleichwie wir auch der Römischen Kayserl. Majest. dißfalls die Nothdurffe unterthänigst zu erkennen gegeben / und nicht zweiffeln / Sie werden darauff gnädigste Reflexion zu nehmen geruhen; Also haben wir zugleich Ew. Ew. Liebd. Liebd. freund- und freund-vetterlich ersuchen wollea / Sie wolten den andern hierbey interessirten Graffen ZACHARIAM CASIMIRN in dieser nicht wenig importirenden und gesambten Reichs-Ständen beyder Religionen / wo der Status Instrumenti Pacis solte verruckt werden / nicht zu geringer Consequenz gereichenden Sache nicht übereilen / sondern vielmehr den etwa angesetzten Termin suspendiren / und denselben zu Beybring- und Ausführung seiner habenden Nothdurfft bey allgemeinen Reichs-Tage / wie verhoffentlich sich Jhre Kayserl. Majest. gnädigst werdea gefallen lassen / genugsame Frist und Raum vergönnen. Solches ist der Billigkeit allerdings gemäß; und wir verbleiben ꝛc. Datum Dreßden den — Decembr. 1690.

Johann Georg der Dritte ꝛc.

CAPUT IX.

Von der strittigen Sequestration der Herrschafft Wied/ anno 1690. zur Continuation des Cap. VIII. Lib. XVII. Tom. XVI.

Num. I.

Species Facti in der Wiedischen Sequestrations-Sache. Comm. d. 10. Febr. 1690. so Herr Graf Friedrich von Wied nach Regensburg geschickt.

Es hat sich zugetragen/ daß in Anno 1685. zwischen Ihrer Hochfürstlichen Durchl. zu Hessen-Cassel und Herrn Graf Friedrichen zu Wied ꝛc. ein Kauff-Contract über Neuen-Wiedt und zwey nechst-angelegene Dörffer/ als Allodial-Stücke/ zwar geschlossen worden/ aber weil in der Summa des Kauffschillings grosser Verstoß und Irrthumb vorgegangen/ sind Hochgedacht Ihre Hochfürstl. Durchl. nach beschehener unterthänigster Remonstration, von denen erkaufften Oertern in Gnaden wieder abgestanden/ und haben selbige dem Verkauffer/ Herrn Graf Friedrichen zu Wied/ wiederum gutwillig eingeräumet/ worauf erfolget/ daß man bey der Heidelbergischen Lehen-Empfängnüß vorgedachte Allodial-Stücke mit in die Specification der Chur-Pfältzischen Lehen-Stücke einrücken lassen/ um sich zu recommendiren und bessere Gunst bey dem Lehen-Herrn zu erlangen/ so doch/ leider! einen schlechten Effect gewonnen.

Es kömmt auch hierzu/ daß die Hochgräfflich Wiedische Stamms-Vereinigung unter andern in sich begreiffet das Jus primogenituræ, in so ferne der regierende Landes-Herr ab intestato diese Welt gesegnet/ sonsten per testamentum nach Belieben aus denen Herrn Söhnen einen zum Successore ernennen mag. Nun hat sich auch ferner zugetragen/ daß Herr Graf Friedrich von Wied vor etlichen Jahren vor dem Verkauff ein verschlossen Testament auffgerichtet/ und zu Cöllen hinter das Gericht/ oder in den Schrein/ wie mans nennet/ deponiret.

Indem nun der älteste Herr Sohn/ Graf Georg Hermann von Wiedt/ hierüber mißtrauige Gedancken gefasset/ und sich vernehmen lassen/ sein Herr Vater Graf Friedrich zu Wied ꝛc. möchte seinen jüngsten/ in der dritten Ehe mit einer Gräfin von Hohen-Solms erzeugten halbseitigen Bruder/ Graf Friedrich Wilhelmen/ (so nun 5. Jahr alt ist) pro successore denominiret und eingesetzet haben/ welche Gedancken in so weit eingesessen/ und eine jalousie erweckee/ daß mehr Hoch-wohlgedachter Graf Georg Hermann stillschweigend/ ohne genommenen Abschied/ nach Heidelberg gezogen/ sich daselbsten über ½ Jahr aufgehalten/ und mit Hülffers Hülffe die höchstschädliche Sequestration (mit Hindansetzung des schuldigen Respects) heraus practiciret/ dergestalt/ daß der Herr Vater/ Graf Friedrich zu Wied/ weder citirt noch gehöret/ durch Chur-Pfaltz/ als Kayserl. Commissarium und Sequester, seiner Land und Leute entsetzet/ und ihme allein loco alimentationis 50. Reichsthlr. zugeleget worden. Und obgleich in dem Kayserl. Mandato Sequestrationis die von Chur-Pfaltz zu Lehen rührende Grafschafft Wied allein vermeldet worden/ so haben doch die Chur-Pfältzischen subdelegirte/ excedendo Commissionem, ferner zugefahren/ und ebenmässig die Chur-Trierische- und Fuldische Lehen-Stücke/ wie weniger nicht die eigenthümliche Höffe/ Acquisita und Mobilia, in Frucht/ Wein und Viehe bestehend/ hinweg genommen und dem Herrn Graf Friedrich zu Wied das verdrüßliche Nachsehen vergönnt.

Als man nun anfänglich nicht eigentlich gewust/ wo dieser unvermuthete Donnerschlag herrührete/ und aus was Ursachen? Weiln in dem Kayserlichen Mandato Sequestrationis selbige nicht exprimiret worden/ so hat man doch selbige aus einem gleich vor der würcklichen Execution Herrn Graf Friedrichen zu Wied von denen Chur-Pfältzischen subdelegirten übergebenen Project (welches/ wann es angenommen würde/ die schimpfliche Sequestretion, wie Ihre Worte gewesen/ zurück bleiben/ und das Mandatum Sequestrationis nicht public gemachet/ weniger affigiret werden solte) vermercket.

Sothanes Project nun bestunde vornehmlichen in nachfolgenden 4. Puncten. Nehmlich

1. Solte Herr Friedrich zu Wied seinem Sohn/ Herrn Graf Georg Hermannen/ das begangene verzeihen und vergeben.

2. Solte er wohlgedachten Herrn Sohn zum Universal-Erben und Successore ernennen.

3. Nichts mehr veräussern oder verpfänden.

4. Alle untreue Diener abschaffen/ und den Simon Zweiffel (welcher Herrn Graf Georg Hermans Kammerdiener gewesen/ und dieses unkindliche Werck befördern helffen) in Dienste annehmen.

Wie aber ein solches Herr Graf Friedrich zu Wied einzugehen refusiret/ haben die subdelegirte das Mandatum Sequestrationis affigiren und die Unterthanen sich huldigen lassen/ welches also kürtzlich der gantze Verlauff dieser Sachen ist. Wobey dann kommt/ daß der jetzige Administrator, Baron von Neuhoff/ Miedlings weise das Land regieret/ und Herr Graf Friedrich zu Wied mit Zahlung der wöchentlichen Alimentations-Geldern vergessen/ sein Interesse aber unvergessen in Acht nehmen thut.

Num. II.

Num. II.

Extendirte Facti Species, wie solche Hr. Graf Friedrich von Wied gleichfalls communiciren lassen / d. 18. Febr. 1690.

ES hat sich zugetragen / daß Graf Friedrich zu Wiedt rc. Herr zu Ronckel und Isenburg rc. vor etlichen Jahren ein verschlossen Testament auffgerichtet und zu Cöln hinter das Gericht oder in den Schrein / wie man es nennet / deponirt.

Indem nun der ältiste Herr Sohn Graff Georg Hermann zu Wiedt / hierüber mißtrauige Gedancken gefasset (wiewohl ohne Noht) und sich bevor stehen lassen / sein Herr Vatter Graff Friedrich zu Wied rc. möchte seinen jüngsten in der driten Ehe mit einer Gräffin von Hohen-Solms erzeugten halbseitigen Bruder Graff Friederich Wilhelm (so nun das 5. Jahr erreichet und in das 6. gehet) pro Successore denominiret und eingesetzet / oder selbigem zum wenigsten alle acquisita zugeschantzet haben / und dann solche argwöhnliche Gedancken / so weit eingewurtzelt und eine jalousie erwecket / daß Hochwohlgedachter Herr Graf Georg Herrmann stillschweigend / ohne genommenen Abschied / oder zu sagen wohin / nach Heidelberg gezogen / sich daselbsten ½ Jahr lang auffgehalten / und mit Hülffers Hülffe / die höchstschädliche Sequestration (mit Hindansetzung des schuldigen kindlichen Respects) heraus practiciret / dergestalt / daß Dero Herr Vatter Graff Friedrich zu Wiedt weder citirt noch gehört / durch Chur-Pfaltz als Kayserl. Commissarium und Sequester seiner Land und Leuthe entsetzet und ihme allein loco alimentationis 50. Reichsthlr. wöchentlich zugelegt worden. Und obgleich in dem Kayserl. Mandato Sequestrationis die von Chur-Pfaltz zu Lehen gehende Graffschafft Wiedt allein vermeldet worden; So haben doch die Chur-Pfältzische subdelegirte excedendo Commissionem Cæsaream ferner zugefahren und ebenmässig die Chur-Trier- und Fuldischen Lehen-Stücke / in dem Schloß und Flecken Isenburg sambt 6. Dörffern bestehend / wie weniger nicht die eigenthümliche Höffe / Acquisita und Mobilia, an eingesammlet- und erspahrtem Wein / Frucht und Viehe hinweg genommen / und dem Herrn Graffen Friederichen zu Wiedt das verdrießliche Nachsehen gelassen.

Als man nun Anfangs nicht eigentlich gewust / wo dieser unvermuthete Donnerschlag herrührte / und aus was Ursachen? Weilen in dem Kayserlichen Mandato Sequestrationis selbige nicht exprimiret worden / so hat man doch die Intention und rechten unerheblichen Grund / aus dem Project (welches die Chur-Pfältzisch. subdelegirte Herr Graff Friederichen ad subscribendum offerirt / oder in Mangel dessen das Mandatum Sequestrationis zu affigiren und mit der schimpflichen Execution zu verfahren bedrauet) handgreifflich ersehen und vernehmen können / daß Herr Graff Friederich nach seines Herrn Sohns Wohlgefallen sich accommodiren solle; inmassen dann sothanes Project vornehmlich in nachfolgenden 4. Puncten bestanden:

1. Soll Herr Graff Friedrich seinem Sohn Herrn Graf Hermann das begangene verzeihen und vergeben.

2. Soll er wohlgedachten Herrn Sohn zum Universal-Erben und Successorn erklären.

3. Nichts veräussern oder verpfänden.

4. Alle untreue Diener abschaffen / und Simon Zweiffel (welcher Herrn Graf Georg Herrmanns Kammerdiener gewesen / und dieses unkindliche Werck befördern helffen) in Dienste nehmen.

Wie aber Herr Graff Friederich solche vorgeschriebene harte Gesetze einzugehen refusiret / und auf 4 Wochen-Zeit dilation begehrt / um am Kayserl. Hof andern Bescheids sich zuerhohlen / haben die subdelegirte den geringsten Anstand nicht vergünstigen wollen / sondern seynd mit der würcklichen execution fortgefahren / und ist also damit vom Process der Anfang gemacht worden / doch gegen aller Völcker Recht und die Constitutiones Imperii.

Damit aber doch endlich auch der Zweck ihres bösen Vornehmens erlanget werden möchte / so haben die Sequestrations-Herren (darunter der vorgerühmte Simon Zweiffel mit ist) die zugelegte wöchentliche 50. Reichsthaler Alimentations-Gelder also menagirt und damit zurück gehalten / daß sie jetzunder Herr Graff Friedrichen rc. 3000. Reichsthaler plus minus an Alimentations-Geldern schuldig / und zu deren Abzahlung noch wenige apparentz verspühret werden kan / vermuhtlich anderer intention nicht / als daß Herr Graff Friederich entweder Mangel leiden / oder crepiren / oder des Herrn Sohns Willen vollziehen solle. Und wie bißdahero von Martio 1688. biß 1690. den 1. Martii die Sequestrations-Regierung geführt worden / ist allen Unterthanen und Benachbahrten leider! bekandt / dieses aber beyzufügen unvergessen / daß wie sich Herr Graff Friedrich zu Wiedt rc. unter Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel protection nach Marpurg Anno 1688. nach vollzogener Execution retiriret und sich daselbsten etliche Monat auffgehalten / haben sie eine Beschwerungs-Schrifft nach Wien geschickt und eingeben lassen / darauff aber nichts anders geschrieben worden / als Wiedt contra Wiedt / Communicetur Chur-Pfaltz rc. Was dieses nun vor Proceduren und nachdenckliche Sachen seyen / giebt man allen unpassionirten und der gantzen Welt zu erkennen rc.

Num. III.

Chur-Pfältzische Information in der Gräfflich-Wiedischen Sache. Communicirt in Comitiis unter der Hand / d. 16. April. 1690.

BIß zu Einlangung weiteren Unterrichts / kan inzwischen versichert werden / daß

1. Wie die gantze Graffschafft Wied / also ins besondere die Stadt Neuwied / ein uhralter unstreitiger Chur-Pfältzischer Lehen-

Anno 1690.

Sitz / dergestalt / daß da der alte Herr Graf zu Zeiten weyland Churfürst Carl Ludwigs / Christseeligen Gedächtniß / daselbst eine reformirte Kirche bauen wollen / da Ihrer Churfürstl. Durchl. solches berichtet / und um Erlaubnüß angesuchet / dazu die Unterthanen zu collectiren / Chur-Pfaltz aber es nicht / sondern lieber zugeben wollen / daß er / Herr Graff / das Geld bey Kauffleuthen mit dem Beding auffnehme / daß wann die Kirche davon erbauet / sie alsdann und anders nicht das dargeliehene Geld von denen Unterthanen der Grafschafft Wied erheben möchten / um damit die bey Ihm / Herrn Graffen / nicht ungewöhnliche Verschwendung des entlehnten oder erhobenen Geldes desto besser zu verhüten / solches hingegen dem Herrn Grafen nicht gefallen / und dahero selbiges mahl der Kirchen-Bau von Ihme gantz unterlassen worden.

2. Nichts destoweniger der Herr Graf die Stadt Neuwied / als sein Eigenthum an jetztregierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel nicht nur verkaufft / sondern auch würcklich übergeben / hernach aber bey jetzigen Herrn Churfürstens zu Pfaltz Churfürstl. Durchl. dargegen Hülffe gesuchet / das Lehen erkannt / und sich zu Wiedererstattung der empfangenen 30000. fl. dabey auf eine sehr verkleinerliche Weise der Länge nach anführend / wie er bey sothanem Kauff von denen Landgräflichen nicht minder / als seinen eigenen Bedienten / hintergangen worden / indeme man an statt der zum Kauff-Schilling bedungenen 300000. nur 30000. in Ziffern in den Kauff-Brief gesetzet / Ihn aber überredet / daß die völlige Summa darinn ausgedrucket wäre / Ihn also des Abends / da er / Alters halber nicht mehr wohl lesen können zur Unterschrifft vermocht / darauf auch die 30000. Rthlr. gleichsam zur Angabe ausgezahlet / und in langer Zeit mit der leeren Hoffnung / daß der Uberrest gleichmässig entrichtet werden solte / abgespeiset / bis man endlich die Summa der 300000. Rthlr. in Zweiffel gezogen / und sich auch den gemeldter massen von Ihm unterschriebenen Kauffbrieff beruffen hätte.

3. Ob wohl solches Verfahren bey allen Ständen an Rheinstrohm grosses Nachdencken verursachet / Chur-Pfaltz gleichwol allen Glimpff gegen Hessen-Cassel und den Herrn Grafen gebrauchet / und allein darauf bedacht gewesen / auch dem Herrn Grafen die Mittel an Hand gegeben / wie dieses Antheil der Grafschafft ohne Weitläufftigkeit / und ohne obige Umstände viel ruchtbar zu machen / wieder zu dem Lehen gebracht werden könte / so gar / daß Ihre Churfürstl. Durchl. darunter nicht einmal einig Beschwerungs-Schreiben an Hessen-Cassel abgehen lassen / dem Herrn Landgrafen aber / wie es scheinet / eben dieses Stillschweigen bedencklich vorkommen / und Ihre Fürstlichen Durchl. deshalben selbst Anlaß gesuchet / die Sache bey Chur-Pfaltz zu erregen / indeme Sie in einem gewissen Schreiben an Chur-Pfaltz der Stadt Neuwied mit Fleiß Ihre Stadt (Unsere Stadt) genennet.

4. Da dieses Chur-Pfaltz geahndet / und die Lehnschafft des Herrn Grafen zu erkennen gegeben / es letztlich dahin gekommen / daß Ihre Fürstl. Durchl. der Chur-Pfaltz Eigenthum zwar erkennet / und das Geld wieder angenommen / doch darbey auch Chur-Pfaltz durch eigene Abschickung ersuchet / Sie darin noch etliche Jahr zu lassen / Chur-Pfaltz es aber nicht eingewillet / sondern des Heßischen abgeordneten Urtheil auch eingegeben / ob bey obberührter Beschaffenheit / bevorab / wenn man die Nachfolge bedächte / Ihrer Churfürstl. Durchl. solches von dem Herrn Landgraffen könte oder solte zugemuthet werden / wenn gleich Ihre Churfürstl. Durchl. den Herrn Landgraffen mit gewaffneter Hand nicht daraus jagten / sondern erwartete / biß Ihre Fürstl. Durchl. selbsten in sich gehen möchten. Dieses ist

5. Kaum einiger Massen stille worden / so haben des Herrn Grafen böse Räthe / welche ihn zur vorigen Handlung verführet / aus eigenem interesse, und der Gemahlin zu Gefallen / die auff ihren jüngeren Sohn / dem älteren aus voriger Ehe zum Nachtheil / entweder die gantze Graffschafft / oder ein Stück derselben bringen / oder durch deren Veräusserung doch Geld zusammen bemühet seyn solte / zu Vornehmung allerhand unerlaubter Verkauffung verleitet / wie dann nicht nur äuserlich vor gewiß verlauten wollen / daß man Gräflicher Seiten schon bey Franckreich darunter Entwurff thun lassen / und der Cardinal von Fürstenberg die Hand würcklich darin hätte / sondern auch Ihre Churfürstl. Durchl. von andern benachbarten hohen und treuesten Reichs-Ständen darunter gewarnet worden / mit dem Anhang / daß wann Ihre Churfürstl. Durchl. des Wercks sich nicht annehmeten / die Benachbahrten es thun müsten.

6. Als darauf weiters der junge Herr Graff bey Ihrer Churfürstl. Durchl. einkommen / und die Gefahr / worinnen der Chur-Pfaltz Eigenthum und sein Erb-Recht stehe / sowohl / als andere Dinge vorgestellet / haben dennoch Ihre Churfürstl. Durchl. sich nicht übereilet / sondern vorhero die Sache wohl überleget; und allen möglichen Bericht in der Stille einziehen lassen / endlich aber gut befunden / das bevorstehende Nachtheil zwar abzuwenden / anbey aber auch der Welt zu zeigen / daß es nicht aus oder zu ihren eigenen Nutzen geschehen / und deswegen nicht in ihrem Nahmen / als Lehen-Herr / sondern auch zugleich Krafft Kayserl. Commission zuverfahren / und zu dem Ende solche am Käyserl. Hoffe auszuwürcken / maßen erfolget ist.

7. Bey deren Zuwerckrichtung haben Ihre Churfürstl. Durchl. denen abgeschickten zwey Chur-Pfältzischen Räthen / deren der eine Augspurgischer Confession, der andere aber Reformirter Religion zugethan gewesen / ausdrücklichen anbefohlen / diese auch zu schuldigster Folge sich eiferigst angelegen seyn lassen / dem ältern Herrn Grafen seine Ungebühr zu Gemüthe zu führen / und zu deren Abstellung anfangs nichts zu begehren / als daß er seine böse und untreue Räthe / fortschaffen / andere dargegen annehmen / und danebenst sich seinem Herrn Sohn und gewißen Erben verwilliget / bald aber wieder verworffen / und man dahero letztlich zur Sequestration zwar geschritten / doch nicht den ältern Herrn Grafen zu vertreiben gesuchet / sondern vielmehr ihm / nebst dem Unterhalt alle gebührende

Ehre

Anno 1690. Ehre zu lassen / und bloß andere Rähte / und Bediente / unter Aufsicht des damahls noch abwesenden Herrn Sohnes und der Chur-Pfaltz Deputirten / oder Käys. Subdelegirten anzuordnen gemeinet / der ältere Herr Graf auch sich gestellet / damit wohl zu frieden zu seyn / hernach aber auf Anstifften seiner bösen Leute sich heimlich aus der Graffschafft gemachet / und sich nacher Marburg begeben.

8. In diesem Zustande ist diese Sache bißhero geblieben / außer / daß Chur-Pfaltz bald darauf / umb allen Verdacht desto mehr von sich abzuweltzen / da der junge Herr Graf / sambt der Graffschafft der Reformirten Religion gleichfalls verwandte Räthe / davon der erste ein Cavallier aus dem Clevischen gebürtig ist / dahin geschicket / nicht lange hernacher aber der bey Hessen-Cassel in Krieges-Diensten stehende Herr Graf von der Lippa den zweyten auf offener Land-Strasse mit Gewalt wegnehmen und nacher Marburg gefänglich führen lassen / woselbst er viel auszustehen gehabt / biß er wieder loß gelassen worden / wie das ihme seither verliehene special Kays. Protectorium in sich hält. Man lässet solchem nach urtheilen / ob hieraus protestirenden Theils Religions-Sache könne erzwungen werden? Ob man Catholischen Theils nicht eher einig Nachtheil zu besorgen gehabt hätte / ob Chur-Pfaltz der Sachen zu viel gethan / oder zu wenig Glimpff gebrauchet / oder vielmehr nach denen Lehen-Rechten und anderer Herren Exempel seines Rechtes sich zu wenig bedienet / und obs endlich zu des ältern Herrn Graffen Bestem gemeinet seyn könne / oder aber ein ander Absehen habe / was man jetzo gegen die Kayserl. und Chur-Pfältzischen Verordnungen hin und her ausgestreuet.

Num. IV.

Memorial von dem Gräflich-Wiedischen Abgeordneten an das Corpus Evangel. darinnen über die von Kayserlicher Majestät Chur-Pfaltz auffgetragene Sequestration, so wohl respectu derselben an sich / als deren Extension ultra tenorem Commissorialis, Beschwerde geführet / und um eine Intercession ad Cæsarem nachgesuchet wird / den 12. May, 1690.

Ew. Excellenz, Gnaden und Herrlichkeiten werden sich gnädig und hochgeneigt zu erinnern wissen / wie daß ich mich mit gebührendem Respect vor etlichen Wochen an- und zuvernehmen gegeben / welcher gestalt der Hochgebohrne Graff und Herr / Herr Friedrich Graff zu Wied / Herr zu Ronckel und Isenburg ec. durch eine vorgegangene unvermuthete Sequestration, so A. 1688. den 6 Febr. ad instantiam dero ältern Herrn Sohns / Graff Georg Hermanns zu Wied ec. von Chur-Pfaltz am Kayserl. Hoff ausgewürcket / einseitig daraus unciriret und ungehöret / auch ohne Meldung einiger Ursachen warum? Aller seiner Land und Güther / im Martio vorgedachten 1688sten Jahrs gantz schad- und schimpfflicher Weise entsetzet worden.

Und ob gleich in dem Kayserl. Mandato Anno 1690. Sequestrationis (welches sub lit. A. beygefüget) ausdrücklichen versehen / daß allein die von Chur-Pfaltz zu Lehen gehende Herrschafft Wied (uti verba mandati sonant) sequestriret werden solte / so haben dennoch / deme unangesehen / die Chur-Pfältzischen Herren Subdelegirte / Baron Schelm von Bergen / und Simon Zwelffel / excedendo Commissionem Cæsaream, ihres Gefallens fort gefahren / und nicht allein die obgedachte Herrschafft Wied / sondern auch die Chur-Trier- und Fürstl. Fuldische Lehen-Stücke respective in dem Kirchspiel Grentzhausen / Schloß und Flecken Isenburg / sambt anliegendem Kirchspiel Meischeid bestehend / de facto mit eingezogen / und es dabey noch nicht gelassen / sondern alle allodialia, acquirirte Häuser / Höfe / Fisch-Teiche / ja die Mobilia an eingesamlet- und erspahrten Wein- und Früchten / Viehe / zu einem mahl hinweg genommen und den Herrn Graffen auf eine so unerhörte Weise gäntzlich depossediret. Als man nun genöthiget worden / sogleich dargegen zu protestiren / und um Dilation, sich am Kayserl. Hoffe eines andern Bescheids zu erhohlen / aufs inständigst zu bitten / so hat doch solches nichts verfangen wollen / sondern ist alles Flehens und Einwendens ungehindert / nichts destoweniger mit der Execution sine ulla prius facta cognitione causæ, wie doch solches die jura in puncto sequestrationis erfordern / unverschuldeter Weise fortgefahren worden / dergestalt / daß der alte Herr Graf sich gemüssiget befunden / erzehlten Umbständen nach / sich unter Hochfürstlicher Durchl. zu Hessen-Cassel Schutz nach Marburg zu retteriren / damit er die etwa täglich zuwachsende Affronten nicht ferner mit hertzbrechenden und betrübten Augen anzusehen genöthiget würde / zumahlen da man dem Herrn Graffen alle seine Bedienten abstricken / und nicht einmahl den einzigen Secretarium Dern vergünstigen wolle; Inmassen denn selbiger / als er bereits zu Marburg mit dem Herrn Graffen angelanget / durch eine Citation zurück nach Neuwied beruffen worden / sich daselbsten einzufinden / und den Huldigungs-Eyd abzulegen / und als selbiger auf solche Citation nicht erschienen / sondern seinem Herrn treu verbleiben wollen / haben die Herren Subdelegirte gedachtes Secretarii Hauß-Frau in Corporal-Arrest genommen / alle seine hinterlassene Brieffschafften / Kisten und Kasten eröffnet und visitiret / also / daß sie dieses harte Verfahren nicht länger verschmertzen können / sondern mit ihrem kleinen Kind sich heimlich fort zu machen / und ihrem Mann nach Marburg zu folgen / und alles Ihrige à la Discretion der Herren Subdelegirten zu hinterlassen höchstgenöthiget worden. Wie man dann ingleichen mit des Herrn Graffen zu Braunsberg und Neuwied hinterlassenen beyden Contoiren (welche auff solche Art eröffnet / visitiret und einige Bücher hinweg genommen worden) verfahren. Ob schon auch von mehrgedachten Herren Subdelegirten dem Herrn Grafen wöchentlich pro alimentatione 50 Reichsthaler zugeleget worden / so seynd doch selbige also zurück gehalten / daß von dem nechst verflossenen Jahr noch ein grosser Nach-

Anno 1690. Nachstand zu fordern ist / gestalt denn in diesem lauffenden 1690sten Jahr in Zeit von drey Monathen kein Heller an Alimentations-Geldern bezahlet worden. Inzwischen aber der Herr Graff sich trücklich behelffen und zu entbehrlichen nothdürfftigen Auskommen seine wenige übrige Mobilien ansprechen müssen.

Gleichwie nun keine erhebliche Ursachen / warum in dem Kayserl. Mandato sequestrationis exprimiret / verhoffentlich auch keine zum Vorschein gebracht / und verificiret werden können / und dann Chur-Pfältzischer Seiten gestanden wird / daß pro interesse und ad instantiam des jungen Herrn Grafen Georg Hermannus zu Wiedt rc. gegen dero Herrn Vatter die so schimpff- als höchstschädliche Sequestration am Kayserl. Hofe ausgewürcket worden / so wird à parte des Herrn Grafen Friedrichen zu Wied / beständig davor gehalten / auch jeder unpartheyischer Vernünfftiger von selbsten leicht judiciren können / daß ihme / als einem unmittelbaren freyen Reichs-Stand / hierinn zu viel geschehen; indeme Er weder citiret / noch gehöret / alles das Seinige contra Jura & Constitutiones Imperii entsetzet worden / da hingegen Er vielmehr sich zuverlässig getröstet / daß daferne Chur-Pfältzischer Seiten einige rechtmässige Ansprache an den Herrn Grafen zu formiren gewesen, / man würde solche vor die pares curiæ, den bekandten Lehnrechten gemäß / haben kommen lassen / und nicht solchergestalt mit Ihm / als fast mit einem Fuß bereits im Grabe stehenden alten Herrn verfahren haben. In Betrachte auch der Herr Sohn gegen den Herrn Vatter einige Beschwerungen vorzubringen gehabt / solches billich / kindlicher Schuldigkeit nach gantz auf eine andere Weise (um nicht den Herrn Vater in seinem hohen Alter zu beleidigen / und gegen das eigene Interesse das Hochgräfliche Hauß Wied in solchen Schimpff und grossen Schaden zusetzen) hätte angefangen werden sollen. So ist auch bekant und in dem Münster- Oßnabrückischen Friedensschluß klärlich versehen / wann streitender Partheyen halber Commissiones im Reich erkannt werden sollen / von was vor Religion die Commissarii seyn / und genommen werden müssen / nemlich wann in extraordinair Commissions-Sachen im Heil. Römis. Reich vorfallen (wie der Casus allhier ist) sodann die Sache unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten versiret / sollen allein derselben Religions-Verwandten deputiret werden / so unter Catholischen und Augspurgischen Confessions-Ständen beeder Religion in gleicher Zahl Commissarii ernennet und ordiniret werden.

Daß aber dieses gar nicht observiret worden / ist nicht allein aus dem Kayserl. Mandato Sequestrationis, sondern auch aus der erfolgten allein zum Theil vorerwehnter procedur handgreifflich zu ersehen. Dahero dann Ew. Excellenz rc. rc. in Krafft dieses mit gebührendem Respect inständig und zum inständigsten umb der Gerechtigkeit Gottes gebeten werden / alles obige / wie in facto & veritate vorgestellet / reifflich zu überlegen / und dem höchst-beleidigten 72. jährigen Herrn Graf Friedrichen zu Wied / nöthige Vorschreiben / sammt Ihrem Gutachten / förderlichen an die Römis. Kayserl. Majest. mitzutheilen / damit die billigmässige Restitution in integrum (welche bis Anno 1690. daher nicht zu erhalten gewesen) ohne fernere Verzögerung erfolgen / die Grafschafft Wied bey diesen ohnedem schwierigen Zeiten als Herrn Loos nicht gar ruiniret / und der Herr Graf sein hohes Alter in Armuth / Mangel und Bekümmernüß / mit continuirlichen Seufftzen zu GOtt zuzubringen genöthiget werden möge / mit diesem angehängten Erbieten / daß post restitutionem in integrum der Herr Graf in foro competenti aus paribus Curiæ einem jeden (welcher einige rechtmässige Forderung oder Anspruch zu haben vermeinet) zu recht zu stehen und rechtlichen Ausspruchs / prout Styli & moris est, cum submissione zu erwarten so schuldig als willigst / hieran rc.

Ew. Excellenz Gnaden und Herrlichkeit /

Regenspurg den 12. Maii, 1690.

unterthänigst- und dienst ergebenster Diener

J. W. Knopeus,

Hoch- Fürstlicher Hessischer Commissarius und Gräflich-Wiedischer Rath und Amtmann.

NB. Die Beylage ist ein Kayserl. Mandat an die Gräfl. Beambten / Unterthanen und zugehörigen der Herrschafft Wied / worinnen denselben / wie Chur- Pfaltz die Sequestration sothaner Herrschafft auffgetragen worden / notificiret wird / mit Befehl / dem Sequester schuldigen Gehorsam zu leisten / d. dato 6. Febr. 1688. Ist bereits Tomo XVI. fol. 86, zu befinden.

Num. V.

Gräflich- Neuwiedische Anzeige bey dem Reichs- Convent, selbige Sequestration betreffend.

Als Graf Friedrich zu Neuenwied ältester Sohn Nahmens George Heermann An. 1687. an den Chur-Pfältzischen / als der Grafschafft Wied Lehen-Hof / gangen / und sich allort bey drey viertel Jahr lang auffgehalten / ohne daß der Vater eigentlich erfahren können / was dessen Verrichtung gewesen / ist endlich dieses heraus kommen / daß der Chur-Pfältzische Lehn-Probst Fuchs / und ein Cavallier, Schelm von Bergen genannt / den 26. Mart. 1688. in Neuenwied angelanget / eine den 6. Febr. 1688. datirte Kayserl. und auf Chur-Pfaltz als Lehn-Herrn des Vaters / uncitirt und ungehört erkandte Sequestrations-Commission producirt / und zugleich bedeutet / daß Sie von Sr. Churfürstl. Durchl. Ihren gnädigsten Herrn fernere Commission und Befehl hätten / so ferner der Vatter sich reversiren thäte / seinem Sohn alles begangene zu vergeben / denselben zu seinem Universal-Erben zu machen / seine Diener zugleich abschaffen / und

Anno 1690. und andere/ so sie ihm vorschlagen würde anzunehmen/ die Churfürstl. Sequestration mit eingeführet/ sondern damit eingehalten werden solte; Nachdem aber der Vater diese sich seinem Sohn unterwerffende Conditiones nicht eingehen wollen/ ist sogleich mit Einführung der Sequestration verfahren/ die Unterthanen citirt/ und zu Leistung der Sequestration Huldigung angehalten/ und excedendo Commissionem die von Chur-Trier und Fulda allerdings zu Lehn-nehmende Stücke/ ja so gar seine Errungenschafft und in Vorrath gewesene Mobilien an Wein/ Früchten/ Vieh und andern Sachen sequestriret/ und de facto Ihme entzogen werden. Gleichwie nun solches denen gemeinen Rechten und Reichs-Constitutionen gerade zu wieder lauffet/ Ihn dem Alten Grafen als einem immediat Reichs-Stand/ solchergestalt zu tractiren und in unauslöschlichen Schimpff und Schaden zu setzen/ auch zu nicht geringer und ärgerlicher Consequentz hiernechst gereichen dürffte/ einem immediaten Freyen Reichs-Stand auff diese Weise zu trucken und übern hauffen zu werffen; Also wird die Sache dahin recommendirt/ denen Principalen unterthänigste Parte davon zu geben/ auf daß dieselbe bey den Kayserl. Ministris etwan/ oder durch dero Ministros zu Augspurg mündlich solches remonstriren lassen/ oder aber die Herren Principalen bey Kayserl. Majest. *intercedendo* schrifftl. einkommen wolten/ **damit der fast abgelebte alte Graff nicht so uncitirt und ungehört leiden/ sondern zuförderst *in integrum restituirt*/ und nach allen Völcker-Rechten gehört werden möchte. &c.**

Num. VI.

Chur-Pfältzisches Schreiben an die Reichs-Fürsten in particulari, darinnen die beschehene Sequestration justificiret werden will/ d. 10. Aug. 1690.

Unsere freundl. Dienste/ auch was wir mehr liebes und gutes vermögen/ zuvor/ Durchl. Hochgebohrner Fürst/ freundl. lieber Vetter.

EW. Liebd. wird Zweiffels ohne von Ihrer beyder noch währender Reichs-Versammlung zu Regenspurg subsistirender Gesandschafft mit mehrerm seyn referiret worden/ welcher gestalt daselbst von einigen übel intentionirten/ gegen die von der Röm. Kayserl. Maj. uns allergnädigst auffgetragene Sequestration der von uns und unserm Chur-Hauß zu Lehen rührender/ von Graff Friederich zu Wied in den grössesten Ruin und eussersten Gefahr gesetzeter Graffschafft Wiedt/ allerhand nichtig und ohnwarhafftiges Anbringen/ zu gesuchter Auffhebung sothaner von allerhöchstgedacht. Ihrer Kayserl. Majestät aus gerechtigsten Ursachen heilsamlich angeordneter Sequestration geschehen/ und annoch unter der Hand Unsern Evangelischen Mit-Churfürsten/ Fürsten und Ständen nicht gar geringen Verunglimpffung und Nachtheil/ falscht und gefährliche Impressiones beyzubringen betrachtet werde. Anno 1690. Nachdeme wir nun bey so gestalter Sache/ und in Erwegung/ das dergleichen boßhaffte/ und mit dem nichtigen Schein der Religion, wieder besser Wissen und Gewissen colorirte Machinationes gar leichtlich bey ein- und andern ungleiche Concepten veranlassen/ und bey gegenwärtigen Conjuncturen dem gemeinen Wesen höchstschädl. fallen dörfften/ wenn denenselben vermittels der Sachen wahrhafft- und gründl. Vorstellung nicht in Zeiten vorgebogen wird/ länger nicht abseyn können/ biß zu nechstfolgender mehrer Deduction und specialer Beschreibung vorberührten Graffens von Wiedt gefährlichen Unternehmens/ Ew. Liebd. die wahre Bewandnüß und eigentl. Motiven der erkandten höchstnöthigen Kayserl. Sequestration vermittels beykommender Præliminar-Information sub lit. A. vorzustellen; woraus das zu Regenspurg und sonsten divulgirtes boßhaffte Anbringen sich vor selbsten zu erkennen geben/ und an Tag legen wird; So haben wir das versicherte Vertrauen/ ersuchen auch Ew. Liebd. darunter Freund-Vetterl. Sie geruhen dieses Geschäfft hochvernünfftig in Betracht zu nehmen/ und beydes wegen unsers/ als Domini Directi, weniger nicht des erst vor wenig Wochen verstorbenen Graff Georg Hermanns/ mehrberührten Graff Friedrichs Aeltisten Sohns und ohngezweiffelten Successoris hinterlassenen minderjährigen Söhnen/ bey sothaner Kayserl. Sequestration waltendes Interesse sich zum besten recommendiret seyn zu lassen/ und in solchem Verfolg deren am Kayserl. Hoff und bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg subsistirenden Ministris gemessenen Befehl zu ertheilen/ die Sache aller dieser Orthen dahin zu secundiren/ damit deme gantz unbefugt- und boßhaffter Weiß/ klagenden Graff Friederich von Wiedt und dessen adhærenten kein ferner Gehör gegeben/ die etwann beygebrachte ungleiche impressiones benommen/ mithin die angeordnete Sequestration vorermeldter Grafschafft zu Conservation unsers Eigenthumbs/ und Abwendung des denen Gräflichen Pupillen sonst vor Augen schwebenden inevitablen Ruins ferner weith continuiret werden möge. Ew. Liebd. thun hierinn ein ruhmwürdiges/ und durch die Justice und Billichkeit der Sachen sich selbsten recommendirendes Werck/ so wir hinwieder bey aller Vorfallenheit dancknehmig zu verschulden uns angelegen seyn lassen werden. Und wir verbleiben/ &c. Geben Wien den 10. August. 1690. &c.

Von Gnades Gnaden Philipp Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein (tot. tit.)

dienstwilligster treuer Vetter

Philipp Wilhelm Chur-Fürst &c.

Anno 1690.

Beylage, Lit. A.

Kurtze und Summarische Information, was es mit der von Ihrer Römischen Kayserl. Majest. allergnädigst verordneter Sequestration der Graffschafft Wiedt vor eine Bewandnüß habe/ von Chur-Pfaltz communiciret.

ES ist die sequestrirte Graffschafft Wiedt unterhalb Coblentz am Rhein und dem Westerwald gelegen / und bestehet in zwölff Kirchspielen/ ist ein altes undisputirliches Chur-Pfältzisches Eigenthumb/ so von denen Graffen zu Wiedt/ von etlichen Seculis her/ als ein Mann-Lehen / empfangen / und womit der jetzige alte Herr Graff Friederich zu Wiedt (der Anno 1641. die Regierung sothaner Graffschafft angetreten) nach der Chur-Pfältzischen restitution von weyland-Herrn Pfaltzgraffen/ Churfürsten Carl Ludwig hochseeligen Andenckens/ und letzthin von jetzt-regierender Churfürstl. Durchl. ebenfalls belehnet worden / welche Graffschafft Er/ Herr Graff Friederich/ seinen Lehen-Pflichten gemäß / so wohl zu seines Lehen-Herrns/ als auch seines eigenen und des Römischen Reichs und der Benachbarten Besten / nicht nur in gutem Stand erhalten / sondern auch verbessern sollen. Es ist aber so fern von dem/ daß er sich dessen zeitwährender seiner Regierung solte beflissen haben/ daß Er vielmehr/ wie landkundig / die Unterthanen mit vielen grossen neuerlichen Aufflagen und unerträglichen Frohnden gedrucket / bey der auf seinen Befehl angestellten / der Sachen Beschaffenheit nach/ gefährlich- und nachdencklichen Hexen-Inquisition und Proceß bey etlich und 70. Menschen/ alt und jung / beederley Geschlechts/ und darunter auch unmündige Kinder / hinrichten lassen/ die junge Mannschafft aus dem Lande getrieben / viele ansehentliche zu gedachter Pfaltz lehenbahren Graffschafft gehörige Orthe/ und darunter die drey vornehmste / als Neuenwiedt / Heddestorff und Fahr / samt denen beeden Gräfflichen Schlössern oder Wohnhäusern zu ermeldtem Neuenwiedt und Friederichstein an des Herrn Land-Graffen zu Hessen-Cassel Durchl. würcklich verkauffet/ auch gar die gantze Graffschafft deroselben verschiedentlich umb 600000. Reichsthaler käufflich offeriren lassen/ und zwar mit diesen special-Umbständen / daß Ihme solche Summe/ Frantzösischer Seiten/ davor bereits angebotten worden / ja an die Feindliche Cron Franckreich selbsten ermeldte Graffschafft zu verkauffen oder zu vertauschen / wenigstens gedachter Cron Souverainität zu unterwerffen geerachtet / und deßhalben negotiiren lassen / viele Oerter versetzet/ auf obberührte Graffschafft verschiedene und grosse Geld-Summen auffgenommen / derselben Waldungen (so ein Stück von den besten Intraden) gäntzlich verderbet / ferners mit seinen eigenen Kindern in grosser Uneinigkeit gelebet / selbige verfolget / und in gröster Dürfftigkeit gelassen / besonders seinen ältesten Sohn / Graff Georg Hermann/ welcher vor wenig Wochen/ mit Hinterlassung 8. lebendiger Kinder / verstorben / wieder die Pacta familiæ von der Succession und jure primogenituræ excludiren und verdringen wollen / von welchem oberzehlten und in viele andere Wege ärgerlichen schädlichen und gefährlichen Regiment und Leben / obberührter alter Herr Graff sich nicht abwenden lassen / sondern darmit dergestalt continuiret/ daß endlich / um so wohl dem- auf der von selbigen mit der Feindlichen Crohn Franckreich / angeführter massen gepflogenen Verständnüß und vorgehabter alienation der Graff- und selbiger Nachbahrschafft / insonderheit bey denen vor Augen schwebenden Conjuncturen / und von ermeldter Crohn Franckreich / insonderheit am Rhein-Strohm / geführten gefährlichen Desseinen und gesuchten reunion und Dependentien / bevorstehendem Unheil / als auch dem Total-Ruin der Graffschafft vorzukommen / berührter ältister Sohn höchstgemüssiget / sothanen derselben miserablen Zustand Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Domino Directo vorzustellen / dieselbe auch selbsten / zu Salvirung dero Eigenthums / genöthiget worden / auff ermeldten ältisten Sohns instanz sambt demselben / die ohnvermeidliche Nothdurfft Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät hierunter in Unterthänigkeit zu repræsentiren / welche dann hierauff allergnädigst guth gefunden / Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als dem Lehen-Herrn / Commission auffzutragen / offt gedachte Graffschafft in Kayserl. Sequestration zu nehmen / so auch von deroselben im Februario 1688. vollzogen worden. Wann nun hieraus erhellet / aus was höchstbewegenden und gerechtesten Ursachen von Ihrer Kayserl. Majestät die Sequestration der also in Gefahr gestandenen Graffschafft angeordnet / und dannoch Graff Friederich und dessen Adhærenten über obiges auch noch folgendes bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg und am Kayserl. Hoff / dahin beflissen seynd / denen Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen diese falsche impression (wie bereits geschehen) beyzubringen / als ob thäte bey gedachter Kayserl. Sequestration, weilen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als zu der Sequestration allergnädigst verordneter Kayserl. Commissarius, Catholischer Religion zugethan / ein Respectus Religionis mit unterlauffen / dahero hochgedachte Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / umb aus diesem ohnwahren Prætext, causam communem zu machen / zu induciren / mithin durch allerhand Machinationes dahin zu trachten / damit die angeordnete Kayserliche Sequestration auffgehoben / und offtbesagter alte Graff in seine vorige Landes-verderbliche Regierung wieder eingesetzt werde / da doch / so viel den nichtigen Religions-Prætext anlanget / die Falschheit dessen dadurch genugsam vor Augen liege / daß gleich anfangs der eingeführten Sequestration, von höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz / als Kayserlichen Commissario, zwey Subdelegirte von der Reformirten Religion (als deren die Unterthanen obbesagter sequestrirter Graffschafft zugethan / und solches Exercitium biß dato alleinig / ausser daß auch denen Evan-

Anno 1690. gelisch-Lutherischen / in der Stadt Neuen-wiedt / von Herrn Graffen Friederichen zugelassen worden / in Ubung ist) dahin bestellet / und diß dato dergleichen noch da sind / auch den zu Erhebung der Graffschafft Gefällen / nöthig erachteten neuen Rentmeister ebenfalls von der reformirten Religion angeordnet / und diese Stund kein einziger Diener in der gantzen Graffschafft / der nicht solcher Religion zugethan seye / auch in Ecclesiasticis der Orthen nicht das geringste geändert / sondern dißfalls alles in vorigem Standt gelassen worden / wie dann mehr höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchl. keineswegs gemeinet seynd / das geringste widrige dargegen vornehmen zu lassen / sondern haben vielmehr / auff der Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu ermeldten Neuenwiedt gethane unterthänigste Anzeige und Bitte / wie sie ihren / von Herrn Graff Friederich / ihnen verwilligten / daselbst angefangenen Kirchen-Bau zuvollführen / ohnvermöglich wären / Ihnen vermittelst eines ertheilten offenen Patents / verwilliget / in den Churfürstlichen Landen und sonsten eine Collect, zu Ausführung solchen Baues / zu sammlen. Woraus dann ohnpassionirt zu schliessen / wie gefährlich und calumniose gedachter Graff Friedrich bey denen Evangelischen Ständen / unterm nichtigem Prætext der Religion, seine böse Sach beschönen und die Römische Kayserl. Majest als Committenten so wohl / als Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / als Kayserl. Commissarium und seinen gnädigsten Lehen-Herrn / falsch und Pflicht-vergessen / eines widerrechtlichen passionirten und gefährlichen Verfahrens / höchst-straffbahrlich zu inculpiren sich nicht scheue, &c.

Num. VII.

Schreiben Graff Friedrichs von Wied an die Reichs-Fürsten in particulari, darinnen umb Secundirung der bey dem Corpore Evangelicorum, in der Sequestrations-Sache / gesuchten Intercessionalien ad Cæsarem nachgesuchet / zugleich auf die Chur-Pfältzische Information eine Gegen-Information communiciret wird / d. 27. Aug. 1690.

Durchläuchtigster Fürst / Gnädigster Herr /

Es werden Ew. Hochfürstl. Durchl. sonder Zweiffel von dero Herrn Abgesandten zu Regenspurg mit mehrerem vernommen haben / welcher massen ich mich / wegen der in anno 1688. eingeführten Kays. Sequestration bey denen Evangelischen Herren Ständen zu gedachtem Regenspurg angegeben / und meine Beschwehrnüsse der Gebühr vorgetragen ; Weilen aber unterdessen erfahren / daß Chur-Pfaltz an ein- und andern Evangelischen Reichs-Stand geschrieben / und eine Information beygeschlossen haben solle / Als habe ich hochnöthig erachtet / meine Gegen-Information sub lit. A. Ew. Hochfürstl. Durchl. ebenmässig unterthänigst zuzufertigen und gehorsambst zu bitten / dieselbe mit jener gnädigst conferiren und hochvernünfftig daraus judiciren zu lassen / ob weiland mein Sohn / Georg Hermann &c. befugte Ursachen gehabt / mich / als seinen auf der Gruben gehenden alten Vatter / so hart zu beklagen / und Ihre Kayserl. Maj. dadurch zu bewegen / daß die Sequestration meiner gantz ungehört / zu meinem grossen Schimpff und Schaden / eingeführt und ich dadurch / ohne Unterscheid / aller meiner Chur-Pfaltz-Triersch- und Fuldischen Lehen-Güter / sambt allen Allodial-Stücken / Acquisiten und Mobilien / auch selbsten contra tenorem mandati Sequestrationis, priviret und entsetzet worden. Derentwegen Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst bitten wollen / mir die Hohe Gnade zu thun / und nicht die gnädigste hülffliche Hand abzuziehen / sondern dero Abgesandten gnädigst auffzugeben / daß er mein rechtmässiges Suchen bestmöglichst bey dem Hochlöblichen Evangelischen Reichs-Collegio secundiren möge / damit die längsthin gesuchte Intercessionales an die Röm. Kayserl. Maj. förderlichen expedirt werden können / damit durch sothane gnädigste Vorschreiben die Römisch Kayserl. Maj. allergnädigst bewogen werden möge / die an Instantiam meines nunmehr abgelebten Sohns / me non audito, eingeführte höchstschädliche Sequestration wiederumb zu cassiren / und mich in integrum zu restituiren.

Und wie nun Ew. Hochf. Durchl. hierinnen mir eine sonderliche Gnade erweisen / also will ich mich auch einer gnädigst-willfähriger Resolution getrösten / womit Ew. Hochf. Durchl. Göttlicher providenz zu allem Wohlergehen / mich aber zu dero Gnaden empfehlen und verbleiben thue

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Braunsberg den 27. Aug. 1690.

unterthänigster Diener

Friederich Graff zu Wiedt.

Beylage Lit. A.

Kurtze / doch in der Warheit begründete Gräflich-Wiedische Gegen-Information.

§. 1.

Hier seynd Ihre Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz von dero Subdelegirten unrecht berichtet worden / daß die Graffschafft Wied nicht mehr / als in 10. Kirchspielen bestehet / davon eines Chur-Triersches Lehen / und ein gemeinschafftliches in Anno 1665. zugefallenes Isenburgisches Kirchspiel / welches Fuldisch Lehen ist. So viel nun die Chur-Pfältzischen Lehen-Stück betrifft / damit ist der Herr Graf Friederich zu Wied von jetztregierendet Churfürstl. Durchl zu Pfaltz in A. 1686. den 17. Septembr. dem alten Herkommen nach / belehnet worden.

Anno 1690.

§. 2. **Welche Graffschafft ꝛc.** Allhier geschiehet abermalen ungleicher Bericht/indeme Herr Graff Friederich zu Wiedt nicht allein die beyde alte Schlösser Wied und Braunsperg/ nach Möglichkeit/ repariren und in brauchbahren guten Stand bringen/ sondern auch noch verschiedene ansehnliche neue Bäue auffrichten/ mithin vor sein Geld den Neuwiedtischen eigenthumblichen Grund und Boden von Geist- und Weltlichen erkaufft/ und die Stadt Neuenwiedt/ darauff anlegen lassen; Wie dann weniger nicht etliche Hoffe und Mühlen/ auch viele ansehnliche nützliche Weyher oder Fisch-Teiche auff seine Kosten auffgerichtet/ wie im Augenschein zu ersehen/ und Landkündig ist/ woraus dann sicherlich keine üble Regierung/ weniger einige Deterioration, mit gesunder Vernunfft/ geschlossen werden kan oder mag.

§. 3. **Die Unterthanen mit vielen ꝛc.** Daß Herr Graff Friederich zu Wiedt ꝛc. seine Unterthanen mit vielen neuerlichen Plagen und Frohnden gedrucket haben soll/ demselben wird widersprochen. Dann obwohlen die Unterthanen ungemessene Dienste zu thun schuldig seynd/ so hat man sie doch bey einem Tage-Frohndienste in der Wochen gelassen/ dahingegen andere benachbarte Graffen und Herren ihren Unterthanen solche Gnade nicht erwiesen/ sondern dieselbe nach Belieben anstrengen lassen/wie dann bey Regierung Churfürst Carl Ludwigs Hochseel. Andenckens/ denen Gräflich-Salmischen Unterthanen im Ambt Alten-Kirchen/ wegen ihrer Widersetzlichkeit per Decretum aufferleget/ mehr als einen Tag in der Wochen zu frohnden.

§. 4. **Hexen-*Inquisition &c.*** Daß Herr Graf Friederich/ bey dem Hexen-Inquisitions-Process, etliche 70. Menschen Alt und Junge/ von beyderley Geschlechten hinrichten lassen/ muß solche Zahl aus dem Protocoll erwiesen werden; Wobey dann erfindlich/ daß die Unterthanen durch verschiedene Supplicationes, unterthänig angehalten/ und keine Ruhe gelassen/ biß dahin Commissarien angesetzet worden/ den Hexen-Process zu führen/ und denen Rechten zu folge die Execution zu thun/ wie dann Herr Graff Friederich hierinn ein Werck der Justiz gethan zu haben vermeinet/ und wann er deßwegen inculpirt werden solte/ so müsten Chur-Trier/ Chur-Cöllen und andere mehr/ welche zu der Zeit/ vor oder nach/ den Hexen-Process treiben lassen/ ebenmässig dieser Censur unterworffen seyn.

§. 5. **Die junge Mannschafft ꝛc.** Die junge Mannschafft aber aus dem Lande gejaget zu haben/ wird keines weges gestanden/ sondern vielmehr ist augenscheinlich zu erweisen/ daß die junge Mannschafft häuffig angewachsen/ und die Unterthanen sich also vermehret/ daß jetzo über 200. Unterthanen mehr/ als bey angetrettener Regierung/ in der Graffschafft befindlich seynd/ woraus dann abermahlen keine Deterioration formiret werden kan.

§. 6. **Viele ansehnliche ꝛc.** Daß viele zu gedachter Chur-Pfaltz lehenbahren Graffschafft gehörige Orthe/ worunter Neuenwiedt/ Heddesdorff und Fahr/ sambt denen Gräflichen Schlössern/ Neuenwied und Friederichsstein/ des Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchl. verkauffet worden/ weiß man sich keiner vielen/ und anderer nicht/ als der nechstbenandten Stücke/ zu besinnen/ Heddesdorff und Fahr. So viel aber die übrige Stück sambt beyden Schlössern/ Neuwiedt und Friederichstein betrifft/ welche Herr Graff Friederich von neuem auffbauen lassen/ wird nicht abgelauguet/ in dem selbige vor Eigenthumb gehalten werden. Weilen aber Herr Graff Friederich/ umb bessere Gnade/ Gunst und Vorstand zu haben/ nechstgedachte Oerther Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz/ bey ohngeführter Belehnung/ würcklich auffgetragen und deren Lehen-Registern inseriren lassen/ so ist ja derenthalben keine Quæstion oder Streit zu machen/ immassen dann auch/ in diesem Fall/ der Lehen-Herr ein ziemliches gewonnen/ und consequenter der Chur-Pfaltz Eigenthum nicht deterioriret/ sondern mercklichen melioriret worden.

§. 7. **Auch gar die gantze ꝛc.** Wann die gantze Graffschafft Wied Ihro Hochfürstlichen Durchl. zu Hessen-Cassel ad 600000. Reichsthaler zu verkauffen angebothen worden/ so wird sich sicherlich auch dabey finden/ daß solches mit Vorbehalt oder salvo consensu Domini Directi, mag geschehen seyn/ und anders nicht.

§. 8. **Ja an die feindliche ꝛc.** Daß aber ermeldte Graffschafft der Crohn Franckreich zu verkauffen oder zu vertauschen vor vielen Jahren sey getrachtet worden/ ein solches muß der Gebühr dociret und erwiesen werden/ mit des Herrn Graff Friederichs Hand oder untadelhafftem Zeugnüß. Es kan wohl von Liebhabern Geld auff etwas gebothen worden/daraus folget aber nicht/daß es der Eigenthümer zu verkauffen angebotten habe.

§. 9. **Viele Oerther versetzet ꝛc.** Daß einige Gelder auff die Fructus feudales, auffgenommen worden/ wird nicht verabredet/ würden auch zum Theil wohl abgeleget worden seyn/ wann Herr Graff Friederich in der Regierung gelassen und die Sequestration nicht erfolget wäre. Unter welchen Summen Geldes Auffnahm 2000. Reichsthaler begriffen/welche zu Herrn Grafen Georg-Hermanns vorhabender Heyrath employret worden. Hingegen ist auch kundbahr und erweißlich/ daß Herr Friederich/ zeitwährender seiner Regierung 20000. Reichsthaler an alten/ von dessen Antecessoren gemachten Passiv-Schulden bezahlt hat.

§. 10. **Derselben Waldungen ꝛc.** Daß aber die Wälder (so ein Stück von den besten Intraden) gäntzlichen verdorben worden/ wird der unpartheyische Augenschein viel ein anders ausweisen. Und weilen der Referent selbsten anführet und Ihro Churfürstlichen Durchl. vorstellen thut/ daß selbige ein Stück von denen besten Intraden/ so folget ja daraus/ daß man sich der Wälder bedienen und das Dominium utile in acht nehmen könne/ sonsten es keine Intraden seyen. Zu

Denē

deme weiß man ja auch / daß / wo Eisen-Hütten im Lande seynd / wie allhier in der Graffschafft / man auch nothwendig Holtz darzu haben müsse. Seynd einige Eichen-Bäume verkauffet und verbauet worden / so mag es etwann der 10. oder 20. Baum seyn / hingegen wohl 20. und mehr junge Eich-Bäume gegen einen alten abgängigen angepflantzet worden / und derentwegen keine gäntzliche Verderbung angezogen werden kan.

§. 11. **Ferners mit seiten eigenen Kindern 2c.** Daß Herr Graf Ferderich mit seinen Kindern in Uneinigkeit gelebet / dieselbe verfolget und in grosser Dürfftigkeit gelassen haben soll / wird auch zu milde referiret und vorgebracht / es wolle dann der Referent diejenige Kinder bedeuten / welche ihrem Herrn Vatter ungehorsam gewesen / und die Kindliche Schuldigkeit nicht in Obacht genommen: Sonsten alle Herren Söhne in der Lateinischen und Frantzösischen Sprach angeführet / equippiret / und zu denen Kriegs-Diensten promoviret / also daß einer ein Obrister-Lieutenant, der andere Capitain, und der dritte Cadet Cornet worden / in Summa an Ihnen nichts erspahret / so viel die Mittel und Zeiten haben leiden wollen.

§. 12. **Besonders Seinere 2c.** Wegen der eingebildeten Verfassung von der Succession und Jure primogenituræ wäre es ja solchen grossen Lermen anzufangen / gantz unvonnöthen gewesen / in deme die Jura und Pacta familiæ den rechten Weg angewiesen / und wann ein Testamentum denen Rechten und Pactis familiæ zugegen auffgerichtet / so hat sich ja der Primogenitus keineswegs zu befahren / und unangesehen solchen Testaments / sich seines Rechtens zu bedienen.

§. 13. **Als ob thäte 2c.** was anlangt den Respectum Religionis, so hat man dieserthalben das Instrumentum Pacis angesehen / in welchem verordnet / von was Religion die Principal Commissarii en Commissions-Sachen seyn müssen / und in hoc passu der Subdelegirten halber keine Meldung geschicht / von was Religion selbige seyn sollen. Hat man sich also à parte Herrn Grafen Feiderichs zu Wiedt seines Rechtens bedienen / und im übrigen Ihro Kayserlichen Majestät so wohl als Churfürstl. Durchl. allerhöchst- und hohen Respect allerdings vorbehalten wollen / qui enim jure suo utitur, nemini facit injuriam. &c.

Num. VIII.

Citatio an den Gräflich-Wiedischen Rath / Johann Wilhelm Knopæum, von der Kayserlichen Sequestrations-Commission, in puncto stupri, adulterii, Sodomiæ, aliorumque criminum, abgangen / d. 21. Octobr. 1690.

Des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Wilhelmen / Pfaltz-Graffen bey Rhein / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürstens / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzogen / Graffen zu Veldentz 2c. als zur Kayserlichen Sequestration der Graffschafft Wiedt allergnädigst verordneten Kayserlichen Commissarii bestellte respective Sequester und Sequestrations-Rath 2c. Ich Carl Ludwig von Fraytz / und ich Johann Simon Zweiffel fügen Johann Wilhelm Knopæo, Einwohnern zu Neuenwiedt / zu wissen / daß seithero derselbe sich von hier absentiret / ein Gerücht und allgemeines Gespräch erschollen / welcher gestalten er von verschiedenen Jahren hero ein ärgerliches Gottloses Leben geführet / und sich mit vielen unmenschlichen Unthaten und Lastern beflecket / dahero man bey der allergnädigst angeordneten Kayserlichen Sequestration, denen dero Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn / geleisteten schwehren und theuren Eydes-Pflichten nach sich gemüssiget erachtet / auff solche überall erschollene und fast den Kindern auff der Gassen bekandt gewesene famam publicam sein Knopæi so vielfältiger theils öffentlich / theils heimlich unmenschlich und unchristlich / einem gantzen Land bey Unterlassung der ernstlichen Bestraffung den Zorn des solche Sünde hassenden gerechten GOttes / übern Halß ziehende schwehre Straff / begangene Laster / ein zwar nur generale Untersuchung anzustellen / bey solcher Untersuchung aber sich durch verhörte Zeugen hervor gethan / daß ermeldter Knopæus verschiedene junge einfältige Weibs-Persohnen mit allerhand Gottlosen Persuasionen / daß die Unzucht keine Sünde / sondern nur menschliche Schwachheiten seyen / theils zu seinem lasterhafften Willen zu bringen getrachtet / theils solches würcklich vollzogen / junge Mädgens von 14. Jahren mit Gewalt nothgezüchtiget und zu seiner Unkeuschheit gebraucht / mit Eheweibern / da er selbsten geheuratet / Ehebruch getrieben / mit zwey leiblichen Schwestern / und zwar seiner Frauen nechsten Baasen / auch ohne Unterscheid mit Jüdin- und Christinnen in Unkeuschheit gelebet / und fast keine Magd ohngeschändet und ohngeschwängert aus seinem Dienst kommen / auch einigen durch gebrauchte Medicamenta die Schwängerung abzutreiben getrachtet; Ja welches das allerschändlichste / sich des Lasters der abscheulichen Sodomiterey mit Pferd / und andere Bestien höchst verdächtig gemachet / andern sehr ärgerlichen Lebens zu geschweigen. Wann dann die Nothdurfft erfodert / zu Abwendung des gerechten Zorns GOttes und Auffhebung / auch Abstraffung vorermeldter überall erschollener schwehren Laster und Verbrechen eine genaue und Special-Inquisition gegen ermeldten in hiesiger Sequestrirten Graffschafft / in specie dieser Stadt / gesessenen und daselbst delinquirten Knopæum anzustellen / denselben über solche Verbrechen zu hören und ferners den Kays. beschriebenen gemeinen Rechten und besonders Kaysers Caroli V. peinlicher Halß-Gerichts Ordnung nach zu verfahren und zu solchem Ende von uns zu hiesiger Sequestration gnädigst verordneten Subdelegirten diese offene Ladung in Rechten erkandt worden; Als heischen / laden und citiren wir hiemit ermeldten Wiedischen Einwohner Knopæum von Kayserl. Sequestration wegen von dato der Einhändigung und Insinuation dieses innerhalb 6.

Anno 1690. Wochen allhier vor der Sequestration zu erscheinen / seiner beschuldigten groben Laster und Verbrechen halber sich zu verantworten/ folglich der wieder ihn anstellenden Special-Inquisition und Criminal-Process biß zu End auswarten mit dem Anhang / daß in Entstehung dessen auff des constituirten Fiscalis Anruffen gegen ihn den gemeinen Rechten und voretmeldter peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung nach verfahren werden solle.

Wornach er sich zu richten. Zu Uhrkund dessen haben wir diese Citation eigenhändig unterschrieben und unsere Pittschaffren vorgedruckt. Geben Neuenwied den 21. Octobr. Anno 1690. Anno 1690.

(L. S.) Carl Ludwig von Frayß ꝛc.

(L. S.) Joh. Simon Zweiffel ꝛc.

CAPUT X.

Von Aptirung der Reichs-Stadt Wetzlar zu Einnahme des Cammer-Gerichts / und dahero gesuchter Erlassung der dem Durchl. Hause Hessen-Cassel assignirten Römer-Monate, anno 1690.

Num. I.

Copia Schreibens von Burgemeister und Rath der Stadt Wetzlar an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Trier/ als Cammer-Richtern/ umb Intercessionales an Kayserl. Majest. und Hessen-Cassel/ wegen gesuchten Erlasses der assignirten Römer-Monate/ weiln sonst die Aptirung der Stadt Wetzlar zu Einnahme des Cammer-Gerichts nicht erfolgen könne/ d. 13. (23.) April. 1690.

P. P.

Ew. Churfürstl. Gnaden ruhet Zweiffels ohne annoch in gnädigstem Andencken / was massen bey der Römischen Kayserl. Majestät / Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn/ wegen der/dem Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel assignirte gewesenen Römer-Monathen / wir umb Erlassung solcher Gelder / weil das Hochpreißliche Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht wieder allhier etabliret werden solte / und darzu grosse Spesen vonnöthen / allerunterthänigst nachgesuchet/ auch welchergestalt Ew. Churfürstl. Gnaden Wir unterthänigst gebeten/ vor Uns deshalben zu intercediren / und wie darauff die allergnädigste Kayserl. Resolution erfolget/ daß wir nemlich von dem Geld-Beytrag ebenmässig entlediget seyn solten.

Ob nun zwar wohl bißhero von Seiten hochermeldten Fürstl. Hauses Uns nichts weiters zugemuthet/ und wir der Hoffnung gelebet / es würde vom Kayserl. Hof an Seine Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel deshalben notification geschehen / und die Kayserl. Resolution überschrieben seyn worden; So haben wir jedoch gestrigen Tages erfahren müssen/ daß ein Hessischer Fendrich mit etlich 20 Mann/ so weiter nichts anfangs als einen Durch-March in das Westerwäldische verlanget / in hiesiger Stadt stehen blieben/ und Ordre auffgezeiget / daß er Commission habe/ die Stadt Wetzlar der restirenden Gelder halber zu exequiren/ mit weiterem Vermelden/ daß/ so wir in der Güte nicht wollen/ noch 5. bis 6. Compagnien ferner anrucken/ und mit Gewalt die Gelder exequiren würden/ wie die Beylage lit. A. besaget.

Nachdeme aber/ gnädigster Churfürst und Herr/ der Erlassung wegen wir die ungezweiffelte Vertröstung erhalten/ auch darauff mit der Reparir- und Bauung des Cammer-Gerichts einen Anfang gemachet/ und solches alles zu vollführen gedencken / darzu aber nicht geringe Spesen erfordert werden/ welche allein zu tragen / und die in etlichen 1000. Gulden bestehende Römer-Monat-Gelder auch zugleich/ und wie andere Stände/ abzustatten/ die pure Unmöglichkeit ist / oder dieser ohne das mittellosen Stadt total ruin nothwendig erfolgen muß / und das publicum in keinerley Wege befördert werden kan; Als haben Ew. Churfürstl. Gnaden unterthänig bitten wollen/ bey Ihrer Römischen Kayserl. Majest. nochmals für Uns zu intercediren/ daß/ woferne das erkandte allergnädigste Rescript nicht abgegangen/ solches doch ehestens beschehen/ auch immittelst Seiner Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel Uns intercessoriè zu verschreiben / daß die hierinn stehende Mannschafft delogiret / und wir mit fernerer angedroheter Mannschafft verschonet bleiben mögen. ꝛc.

Beylage, Lit. A.

Ordre des Fürstlich-Hessischen Kriegs-Commissariats zu Butzbach/ zu Eintreibung der assignirten Wetzlarischen Römer-Monats-Gelder / d. 6. April. 1690.

Nachdeme die Stadt Wetzlar die zu allhiesiger Hochfürstl. Hessen-Casselischen Kriegs-Cassa beyzutragen habende Römer-Monath-Gelder zu entrichten / und auf beschehene Anmahnung wieder die Gebühr sich verweigert / und man derowegen derselben schuldiges Contingent executivè beyzutreiben sich gemüssiget befindet / als wird der Herr Obriste Rolary sich gefallen lassen/ die Verfügung zu thun/ damit von dessen Regiment ein Fendrich mit 2. Unter-Officiern und 24. Gemeinen dem nechsten nach gedachten Wetzlar sich erheben/

Anno 1690. erhoben / und gegen täglich recess-mässiger Executions-Gebühr daselbst so lange verbleiben möge / biß ersagte Stadt bey allhiesigem Kriegs-Commissariat oder dem mit nach dem Wester-Wald gehenden Commissario Möllern behörigen Abtrag gemacht habe / und die Krafft dieser verhengten Execution wiederum revocirt und auffgehoben werde. Signatum Butzbach den 6. April. 1690. Anno 1690.

(L. S.) Fürstlich-Heßisches Kriegs-Commissariat daselbst.

❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁

CAPUT XI.

Von der Bischöfflich-Münsterischen Beschwehrung über das Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht/ in puncto ohne Unterschied angenommener Appellationen/ A. 1698.

Num. I.

Gravamen, welches der Bischöfflich-Münsterische Gesandte/ nomine Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Münster/ wieder das Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar / daß selbiges seit Jahres-Frist / durchgehends in allen vorkommenden Sachen/ plenos processus Appellationis, ohne Unterschied erkennet habe / bey denen Gesandschafften in Comitiis anzubringen befehliget worden / Anno 1690.

ES wäre beym Reichs-Convent zu Regenspurg zu remonstriren / was gestalt das Kayserl. und des Römischen Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar seither Jahrs-Frist durchgehends in allen vorkommenden Sachen plenos Processus Appellatorios, mit nicht geringem Verstoß und Hemmung des Justiz-Wesens / ohne Unterscheid / erkennet habe / dergestalt / daß bey der Hochfürstl. Münsterischen Cantzley und Hoff-Gericht / so gar in causis possessorii Summarissimi, alimentorum, excessuum sive mulctarum, piarum causarum, pupillorum & viduarum fast kein Urtheil eröffnet worden / von welchem nicht wieder hiesigen Hoch-Stiffts von der Röm. Kays. Majest. Herren Vorfahren glorwürdigen Andenckens allergnädigst bestätigte Privilegia und Reichs-Verordnungen selbsten die Appellationes bey wohlgemeldter Cammer / ohnangesehen dieselbe zur Gerichtlichen Cognition biß hiehin nicht habilitiret ist / indistinctè angenommen worden / wodurch dann denen Unter-Gerichten die Hand zwar geschlossen / den Appellaten aber bey dem annoch nicht eröffneten Cammer-Gericht Ihre media defensionis, exceptiones subreptionis und sonsten alle erhebliche Nothdurfft auf einmahl abgeschnitten / und so gar die in der Cammer-Gerichts Ordnung selbsten wohl fundirte Exceptiones vorzubringen benommen wird / und also der Justiz Lauff gehemmet / denen bedürfftigen Partheyen / Wittib und Waisen die ohnentbehrliche Lebens-Mittel entzogen werden / andere auch die ihnen absonderlich in causis possessionis castrorum bey annoch verschlossenem Ober-Gericht die verzögerte Justiz selbsten verschaffen wollen / hart aneinander wachsen / und offtmahls zur öffentlichen Gewaltthat / wie noch jüngst erlebet / gerathen / welche Ubertretter jedoch wann man / der Gebühr nach / mit einer wohlverdienten Straff zu züchtigen gemeinet ist / wird man durch mehr wohlermeldtes Cammer-Gerichts pœnalisirte Inhibitiones (wie annoch in Sachen hiesigen Ober-Land-Fisci gegen einen gewissen benachbahrten Cavallier, so durch gewaltthätigen Einfall in hiesiges Stifft die Landesfürstl. hohe Territorial-Bothmässigkeit gröbl. violiret hat / geschehen) daran verhindert / ohnangesehen in hiesigen Hof-Gerichts von Ihrer Kays. Maj. allergnädigst bestättigter Ordnung p. 2. Tit. 46. ausdrücklich verordnet / daß in allen Excess- oder Fiscalischen Sachen nicht solte oder möge appellirt / sondern mit der Execution einen als andern Weeg so fort verfahren werden / wodurch dann verursachet wird / daß solche Delinquenten durch diß falls per viam Appellationis erreichte impunität in ihren Mißhandlungen gestärcket / zu fernerm Muthwillen veranlasset / und das für die bedrangte Partheyen allein erfundene Remedium Appellationis der Zeit pro asylo deliquentium, woraus nun lauter Confusiones, schädliche Unordnungen / refractarische Wiedersetzlichkeiten und wohl gar öffentliche revolten mit der Zeit entstehen und dem verdambten Faust-Recht wiederum Lufft gemacht werden dörffte / leider! mißbrauchet werde.

Gleich nun aber Ihro Kays. Maj. ohne allerunterthänigsten Erinnern von selbsten allergnädigst ermessen werden / daß dergleichen Abusus und Hemmungen des heylsahmen Justiz-Wesens nur böse und schädliche Consequentien / bevorab bey diesen geschwinden und gefährliche Kriegs-Läufften nach sich ziehen / als wolle man der allerunterthänigsten Zuversicht leben / Ihre Kayserl. Maj. werden / aus Reichs-Vätterl. Vorsorge / die allergnädigste Verordnung dahin förderlichst ergehen lassen / daß mehr wohlgedachtes Cammer-Gericht entweder zu Wetzlar / oder anderswo nicht allein zur gerichtl. Administration der Justiz dermahlen möge schleunigst authorisiret / sondern demselben auch ernstlich anbefohlen werden / Se. Hochf. Gnaden in fiscalischen Sachen / an Bestraffung der Delinquentien nicht hinderl. zu seyn / noch sonsten mit fernern inhibitionen wieder mehrgemeldte allergnädigst confirmirte Hoffgerichts-Ordnung / in denen allda designirten nicht appellablen Sachen hinführo zu beeinträchtigen. etc.

Num. II.

Anno 1690.

Num. II.

Dict. per Mogunt. d. 10. [20.] Decemb. 1690.

Hochfürstl. Münsterischen Gesandtens Memoriale an den Reichs-Convent sub dato, Regensburg den 27. Novembr. 1690. Die Beschwehrung wieder das Kayserl. Kammer-Gericht zu Wetzlar in puncto Appellationis betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs ꝛc. Hochwürdige ꝛc.

EW. Hochwürden auch meinen sonders hoch- und vielgeliebten Herren habe aus Special-gnädigstem Befelch unverhalten sollen / welcher Gestalt das Kayserl. und des Reichs Cammer-Gericht zu Wetzlar seither Jahrs-Frist durchgehends in allen vorkommenden Sachen plenos Processus Appellatorios, mit nicht geringem Verstoß und Hemmung des Justiz-Wesens ohne Unterschied erkannt habe / dergestalt / daß bey der Hochfürstl. Münsterischen Cantzley und bey dem Hoff-Gericht so gar in causis possessorii Summariſſimi alimentorum, excessuum, sive mulctarum piarum causarum, pupillorum & viduarum, fast kein Urtheil eröffnet worden / von welcher nicht wieder des Hoch-Stiffts von der Römischen Kayserl. Majest: Herren Vorfahrern Glorwürdigsten Andenckens allergnädigst bestättigte Privilegia, und Rechtes-Verordnungen / selbsten die Appellationes bey wohlgemeldter Cammer indistincte wären angenommen / und darauff scharff-pænalisirte Inhibitiones erkennet worden / ohnangesehen bey derselben biß dato zu Reassumirung der Gerichtl. Cognitionen/und zu denen ordinari Gerichts-Sessionen der Weg noch nicht offen / wodurch dann / und daß sie nur bloß durch ihre extra judicial Actus den Cursum Justitiæ bey denen mehrern des Röm. Reichs Ständen hohen Gerichten sistiret / dem Judici à quo &c. die Hand geschlossen / und seine etwann habende Jura seu Privilegia vorzustellen benommen / dem Appellaten aber / die præsumtion eines bessern Rechtens / und also causam favorabiliorem für sich haben / bey annoch nicht geöffnetem Gericht / ihre media defensionis, exceptiones, subreptiones, und sonsten alle erhebliche Nothdurffte / auch so gar die in der Cammer-Gerichts-Ordnung selbsten wohl fundirte Exceptiones in termino vorzubringen / auff einmahl abgeschnitten und benommen wird / und also denen bedürfftigen Partheyen / die Wittben und Waisen / die ohnentbehrl. Lebensmittel entzogen werden / andere auch / die ihnen absonderl. in causis possessoriis castrorum, bey annoch verschlossenem Ober-Gericht / die verzögerte Justiz selbsten verschaffen wollen / hart an einander wachsen / und offtmahls zur öffentlichen Gewalt that / wie noch jüngst erlebet / gerathen / und wann man diese Ubertretter der Gebühr nach mit einer wohlverdienten Straff zu züchtigen gemeinet ist / wird man durch mehr wohlermeldte Cammer und dero pænalisirte Inhibitiones (wie annoch jüngsthin in Sachen des Obern Land-Fisci gegen gewisse benachbarte Cavalliers, so durch gewaltthätigen Einfall in das Hochstifft die Landes-Fürstl. hohe Territorial Bothmäßigkeit gröbl. violirt hatte / geschehen) daran verhindert / ohnangesehen in der Hochfürstl. Münsteris. von Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst bestättigter Hoff-Gerichts-Ordnung / Parte secunda, Tit. 46. ausführlich verordnet / daß in allen excess- oder fiscalischen Sachen / nicht solle oder möge appellirt / sondern mit der Execution, einen als andern Weg / so fort verfahren werden / wordurch dann verursachet wird / daß solche deliquenten durch die dießfalls per viam Appellationis erreichte impunität an ihren Mißhandlungen gestärcket / zu fernerm Muthwillen veranlasset / und das vor die bedrängte Partheyen allein erfundene Remedium Appellationis die Zeit pro asylo delinquentium, woraus nur lauter Confusiones, schädliche Unordnungen / refractarische Wiedersetzlichkeiten / und wohl gar öffentliche Revolten mit der Zeit entstehen und dem verdammten Faust-Recht wiederumb Lufft gemacht werden dörffte / non citra gravissimum Reipublicæ detrimentum leider! mißbrauchet wirde. Gleichwie nun aber Ew. Hochwürden und meine hoch- und vielgeliebte Herren hochvernünfftig ermessen werden / daß dergleichen Abusus und Hemmung des heilsamen Justiz-Wesens viel höse / gefährliche weit aussehende- und schädliche Consequentien / bevorab bey diesen geschwinden und gefährlichen Kriegsläufften nach sich ziehen; als will man der gäntzlichen ungezweiffelten Zuversicht leben / es werde hochsige Hochlöbliche Reichs-Versammlung vermittelst eines allerunterthänigsten / & ob moræ periculum schleunigen Reichs-Gutachtens / Ihrer Kayserl. Majest. gezimend einrathen / damit diese aus Reichs Vätterlicher Vorsorg / die allergnädigste Verordnung dahin förderlechst ergehen lassen / daß nicht allein mehr wohlgedachtes Cammer-Gericht zu Wetzlar oder anderstwo / zu Reassumirung der gewöhnlichen Gerichts-Sessionen und zur Gerichtlichen Administration der Justiz möge schleunigst angewiesen / sondern auch demselben wohl ernstlich anbefohlen werden / Seiner Hochfürstlichen Gnaden in Fiscalischen Sachen an Bestraffung der Deliquenten nicht hinderlich zu seyn / noch sonsten dieselbe mit fernern inhibitionen / wieder mehr gemeldte allergnädigst confirmirte Hoff-Gerichts-Ordnung in denen allda designirten nicht appellablen Sachen hinführo zu beeinträchten; Und ich verbleibe

Ew. Hochwürden / auch meiner sonders Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg den 27. Nov. 1690.

dienstbereitwilligster

Dieterich von Plettenberg / Hochfürstl. Münsterischer Gesandter.

Cap. XII.

CAPUT XII.

Die zwischen der Stadt Hildesheim und dasigem Herrn Bischoffen samt dem Dom-Capitul, wegen des Brau-Rechts/ geschwebte Differentien betreffend/ Anno 1690.

Num. I.

Jus Cerevisiarium tum explicatum tum refutatum, oder gründlicher Gegen-Bericht/ wie weit die Hochfürstliche Haubt- und Residentz-Stadt Hildesheim von denen Bischöffen als ihren Landes-Fürsten mit dem Braw-Wesen begnadiget: Wie selbiges von erwehnter Stadt gegen den klaren Inhalt des Privilegii, und der vorgegebenen Observanz auff ein Monopolium ohne Fug außgedeutet/ der Brawer-Gilde allein zugeleget/ und den übrigen Bürgern benommen/ Seiner Hoch-Fürstl. Gnaden aber/ Dero Würdigem Thum-Capitul/ Clero, Ritterschafft/ und andern Stiffts-Städten ohne einigen Schein Rechtens in Streit gezogen/ und denenselben die Verkürtzung der Burgerlichen Nahrung ungütlich zugemessen werden wolle. publicirt Anno 1690.

DEmnach eine geraume Zeithero von *Anno* 1643. *uti à tempore redintegrationis Episcopatus Hildesiensis*, wovon den grössern Theil/ wie *notorium*, die Herrn Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg hundert und etliche Jahre im Besitz gehabt/ die Stadt Hildesheim über das uffm Lande hin und wieder zu feilem Kauff angeschlichenes/ und über alle massen eingehäufftes Bier und Breyhan brawen/ bey Ihr. Churf. Durchl. zu Cöllen als Bischoffen zu Hildesheim/ und Deroselben heimgelassenen Stiffts-Hildesheim. Hrn Cantzler und Räthen sich vielfältig beschweret/ gestalt dann ohnverneinlich/ daß derentwegen nicht alleine verschiedene unterthänigste *Supplicationes, memorialia* und *remonstrationes* abgangen/ sondern auch *mandata simplicia* und *arctiora pœnalia, & executorialia* erhalten/ und laut der zu End dieser *Deduction* befindlichen *documenten* öffentlich *affigiret, intimiret* und kund gethan/ so wil doch äusserlich verlauten/ und zwar von den jenigen/ welche dieser Sachen vieleicht nicht recht *informiret*/ oder sich von andern *Passionirten* auff ungleiche Gedancken verleiten lassen/ ob wäre die Stadt Hildesheim mehr nicht/ als andere/ welche sich Neuerungs-Weise des Brawens auff feilen Kauff unternehmen berechtiget/ sondern muste dieselbe sich mit gleichem Recht/ was andern recht und gut wäre/ betragen und vergnügen lassen/ inzwischen aber mit allerhand *turbationibus* noch immerzu *continuiret* wird/ und dann solche Meinung/ wiewol gantz irrig und ohne Grund/ dennoch also ausgesprenget wird: So wil man bloß zu besserer *Information* und Unterricht der Unwissenden und etwa übel *affectionirten*/ was die Stadt diesfalß *pro bono jure asserendo* vor sich hat/ und welcher gestalt dieselbe in ihrer *Intention fundiret*/ anhero setzen/ mit dieser bedinglichen Verwahrung/ niemanden

ES ist im Jahr 1669. unter dem Nahmen: Jus Cerevisiarium: Ein kurtzer Bericht von der alten Stadt Hildesheim in offenen Druck herausgegeben/ und darin zu behaupten unterstanden worden/ daß das Bierbrawen zum feilen Kauff der Brawer-Gilde in sothaner Stadt/ im gantzen Stifft allein/ und privativè zustehe/ dergestalt/ daß nicht allein die Bürgere und Einwohnere zu gedachtem Hildesheim/ sondern auch ein Hochwürd. Thumb-Capitul/ die sieben Stiffter/ die Clöster/ die Ritterschafft/ die andere Land-Städte und Dörffer/ ja so gar ihr eigener Landes-Fürst das Bier/ so Er kauffen will/ bey den Brawern in erwehnter Stadt abzuholen/ verbunden/ keiner aber auß diesen allen dasselbe brawen und verkauffen/ oder auch von anderen Ohrten bringen zu lassen berechtiget sey.

Man hat diesen irrig- und unbegründeten Bericht an seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöllen/ hochseel. Andenckens/ als Bischoffen und Landes-Fürsten in gedachter Stadt und Stifft/ wie auch vom Hochwürdigen Thumb-Capitul und übrigen Interessirten für ein Paradoxum gehalten/ und keiner Beantwortung würdig geachtet: Alldieweilen aber die Unwarheit selbst dergestalt zum öfftern verkleistert wird/ daß sie einen Schein der Warheit gewinnet/ und den Unwissenden/ oder auch mit unzeitigen passionen præoccupirten Leser zu ungleichen Vorurtheilen bewegen könte.

So ist nicht ohndienlamb zu seyn ermessen worden/ Eingangs berührtes Jus Cerevisiarium kürtzlich zu durchgehen/ und dessen Ungrund so wohl/ als die wahre Beschaffenheit der Sachen der ehrbaren Welt dergestalt für Augen zu stellen/ damit ein jeder erkennen könne/ wie unrecht mehrgedachte Brawer-Gilde schreye und ruffe/ daß wieder die vorgegebene alte Privilegien und Observanz deroselben ihre Nahrung entzogen/ und in Brawwesen einige Neuerung unternommen werde.

Es beziehet sich der Concipist Anfangs auff verschiedene/ von Weyl. Ihrer Churf. Durchl. hochseel. Andenckens/ und Dero Cantzlern und Räthen ergangene Mandata und Rescripta; was aber dieselbe für einen Sinn und Verstand/ was

Anno 1690. dadurch zuverunglimpffen oder zu nahe zutretten.

Anfangs ist ausserhalb Streit/ daß die Städte ins gemein/ wiewol eine mehr als die andere auff das Brawen und Backen zu feilem Kauff/ als eine gemeine Bürgerliche Nahrung gewidmet/ derowegen solche *commoditates* denenselben nicht zu entziehen. Um so viel weniger/ wann die Städte keine andere *accessiones*, Güter oder sonst austrägliche Einkünffte haben/ woran es sonsten denen geistlichen Herren und Adel auffm Lande/ weil dieselbe mit reichlichen Korn-Intraden und andern Uffkünfften versehen/ nicht ermangelt: Daß nun die Stadt Hildesheim als *Metropolis* und Haupt Stadt von uhralter Zeit her/ im gantzen Stifft Hildesheim/ *in specie* auch denen Adelichen Gerichten Bier- und Breyhansellung gehabt/ und zwar *privativè & cum exclusione nobilium*, solches
A. **erhellet ab der Anlage *lit. A.* darinnen bereit in *Anno* 1513. nicht allein dieserwegen ein *speciale pactum* auffgerichtet/ sondern auch zugleich außdrücklich *attestiret* wird/ daß es mit solcher Bierstellung von Alters also gehalten sey.**

für einen Effect und Würckung haben/ und wie dardurch der Brawer-Gilde Intention gar nicht bestärcket wird/ solle hierunter deutlich erkläret werden. Anno 1690.

Nun aber zur Sachen selbst zu schreiten/ so wird pro lapide angulari & fundamento des gantzen Wercks gesetzet/ daß die Städte ins gemein auff das Brawen und Backen zum feilem Kauff als eine gemeine Bürgerliche Nahrung gewidmet seyn.

Hiebey ist nun erstlich anzumercken/ daß der Brawer-Gilde vermeintes Privativ-Recht nur in dem Brawen zum feilen Kauff prætendiret/ und dadurch tacitè nachgegeben wird/ daß das Brawen zu eines jeden eigener Hauß-Nothdurfft niemanden/ er seye Bürger oder Brawer/ Geist- oder Weltlich/ oder was Stands er immer seyn möge/ verbotten seye/ welches dann ohne das seine Richtigkeit hat/ wie zusehen beym

Tabore de jure Cerevis. cap. 2. §. 3.

Ubi ait: ad privatum rei domesticæ usum cuilibet licet Cerevisiam domi suæ coquere, sive is sit nobilis vel plebejus, vel Clericus, post Schraderum & alios à se citatos

Klock l. 2. de ærario cap. 11.
Rauchbar. 2. quæst. 12.
Carpzov. part. 2. const. 6. def. 7.

Quinimò si maximè quis promiserit, se nolle braxare cerevisiam, ad propriam tamen familiæ sustentationem Cerevisiam braxare non prohibetur, uti deciderunt Scabini Lipsienses apud

Hartm. Pistor. obs. 49.

Dahero auch die Stadt Braunschweig solches gerne gestanden/ und außtrücklich nachgegeben hat/ daß allen und jeden frey und unverwehrt seye/ in ihren Häusern/ zu Behueff ihrer Haußhaltung Bier zu brawen/ ob sie gleich die Brawer-Gilde nicht gewonnen.

Vid. Braunschweig: Historischer Handel erster Theil pag. 545.

Nun ist aber zu verwundern/ was die Brawer-Gilde zu Hildesheimb bewogen habe/ daß sie ohnlängst vi publicâ & coadunatis hominibus dem Kayserlichen Postmeistern und Hochfürstl. Ober-Kriegs-Commissario in die Häuser gefallen/ und die Braw-Pfannen so nur ad usum domesticum gebraucht werden/ gewaltthätig hinweggenommen/ da sie doch auß ihrem eigenen Bericht den Unfug solcher That-Handlung erkennen können/ und vor etlichen Jahren denen darüber außgelassenen hochverpönten Kayserlichen Mandatis die allergehorsambste und schuldigste Parition geleistet haben.

Es zeiget sich nur hierauß ihr verbittertes Gemüth/ höchstraffliche animositat/ und ungezäumbte Begierde/ sich eines hochverbottenen Monopoli anzumassen: welches aber Ihre Kays. Maj. keines weges verstatten/ sondern solche muthwillige Gewalt-Thaten zu compescieren nicht unterlassen wollen. In deme sie noch unlängst per mandata pœnalia oberwehnten/ gegen den Ober-Kriegs Commissarium, und Kays. Postmeistern verübten Frevel-Muth gestraffet/ und dessen Abstellung ins künfftig bey Vermeidung schärffern Einsehens allergnädigst befohlen haben. Inmassen das sub. n. 1.
Num. 1. hiebey getrucktes allergnädigst Kays. Mandatum S. C. mehrern Inhalts nach sich führet.

Zum andern/ wann die Maxima solte vest bestehen/ daß die Städte auff das Brawen zu feilem Kauff gewidmet seyen; wie kan die Brawer-Gilde dann in der Stadt Hildesheim sich dessen privativè anmassen/ und die übrige alte Stiffts-Städte/ so mit Hildesheim in eodem Collegio auff den Land-Tägen erscheinen/ sich dessen auch ohne einige Contradiction biß auff heutige Stunde ruhig bedienet haben/ und annoch würcklich bedienen/ davon außschliessen? Bleibt also wahr/ und unverneinlich/ daß ihr angemasstes Privativ-Recht ex hoc unico fundamento unbegründet/ und sie ein mehrers nicht/ dann cumulativè zum Brawen berechtiget seye.

Zum dritten ist ein irriges Angeben/ daß die Städte auff das Brawen zum feilen Kauff gewidmet seyn/ dann quo jure solte solches geschehen seyn? de jure gentium seynd die Commercia & emendi ac vendendi facultas, gantz frey/ und unbeschrenckt/ welcher Kayser oder König hat nun in jure positivo das Bier verkauffen contra libertatem naturalem auff die Städte allein restringiret? hie von ist kein Lex noch Constitutio zu finden/ bleibt dahero das Haubt-fundament weder in jure gentium noch positivo gegründet.

Dafern man aber auff den heutigen Brauch der Bier Länder das Augenmerck schlagen wil/ so wird man sehen/ daß das Jus concedendi facultatem braxandi im Ober- und Nider-Sächsischen Crayß ad regalia gehöre; und dahero die Städte solches expresso privilegio erlangen müssen.

Tabor de jure Cerevis. Cap. 2. §. 4. & 5.
Richter part. 1. Cons. 55. n. 1.

Welches

Anno 1690. Welches dann die Municipal-Stadt Hildesheim vor diesem selbst erkandt/ und dahero Anfangs mit einigen Edelleuthen im Jahr 1513. sich verglichen / nachgehends im Jahr 1515. und 19. von ihrem Lands-Fürsten vermög ihrer eigenen Beylagen sub lit. A. B. C, die Gnad erbetten / und erhalten hat / daß das frembde außländische Bier ins Stifft zum feilem Kauff zubringen verbotten worden; hätte nun dieselbe solches vorhin jure proprio gehabt/ so wäre ohnnöthig gewesen / per pacta & privilegia sich darumb zu bewerben / cum frustra impetretur precibus, quod jure communi competit.

Wie weit nun der Bericht darin irre gehe / daß nach Anleitung obrrwehnten Vertrags sub lit. A. die Stadt Hildesheim privativè & cum exclusione Nobilium in den Adelichen Gerichteren das Bier zu verkauffen befugt seye/ solches erhellet darauß Erstlich / daß solcher Vertrag von etlichen particular Edelleuthen / nicht aber von dem Corpore der gesambten löbl. Ritterschafft eingangen / und also sich länger nicht als auff deren Lebzeiten erstrecke / zumahlen aber den gantzen ordinem equestrem, noch auch die agnatos, vel alios in feudis successores, welche ihr Recht ex pacto & providentiâ primi acquirentis, vel titulo singulari erlanget/ am allerwenigsten aber die Lehen-Güter selbst nexu reali verbinden/ oder denenselben einen so harten Last und servitut auffbürden können / cum nota sint Juris axiomata: factum particularium non nocere universitati; successorem in feudo ad factum antecessoris præstandum non obstringi, nec esse in potestate Vasalli situm, feudo novam servitutem imponere; Es hat es auch die unverrückte Observanz biß auff heutige Stund erwiesen/ daß verschiedene vom Adel ex concessione & privilegin Principum in conspectu urbis & orbis, ohngeachtet der Brawer-Gilde unbegründeter Contradiction, ihr Brawwesen zum feilem Kauff beständig ohne einige Unterlaß exercirt, und dardurch ihr vorhin gehabtes Recht unwiederrufflich bestättiget/ ja so gar einige Bürgere selbst/ so das Brawwesen in Hildesheim haben/ als in specie der Riedemeister Opperman/ und der jetzige Stadt-Syndicus Dr. Spörer/ auff ihren inhabenden Adelichen Lehen-Gut Wendhausen / vermög Fürstlichen Privilegii das Brawwesen würcklich continuiren/ und vi hujus tituli bey Fürstlicher Regierung behaubtet haben: daß aber die von der Ritterschafft ihre Krüge/ darin vor diesem schon und im Anfang des vorigen Weltgangs zum feilen Kauff gebrawet haben/ solches gibt der Vertrag in dem zu erkennen / weilen sie sich dessen ins künfftig begeben/ privatio autem præsupponit habitum, & renunciatio jus cui renunciatur.

Es wird zwaren in jure Cerevisiario angeführet / daß es denen Geistlichen Herrn / und dem Adel uffm Land an außträglichen Gütern und reichen Einkünfften nicht ermangelt/ und sie dahero sich des Bier-Verkauffs / als eines ihnen unanständigen Handels wohl entschlagen könten.

Wann aber dagegen betrachtet wird/ daß vornehme König und Potentaten Chur-Fürsten/ Graffen und Herrn des Reichs / nicht allein den Saltzhandel durch die Ihrige führen; sondern auch das Bierbrawen / und zwaren vornemblich des weissen Biers/ worunter auch der Breuhan gehört/ zum feilen Kauff Anno 1690. brawen lassen/ immassen solches in Böheimb/ Bayern / Oesterreich / Francken/ ja in der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien selbst die tägliche Erfahrung gibt / so wird der Bier-Verkauff pro pernitioso urbibus mercimonio nicht können geachtet / noch die dispositio

l. nobiliores 3. C. de commerc. & mercat.

Dem Clero und der Ritterschafft zum Nachtheil in hoc casu applicirt werden können.

Man lese nur hierüber die außführliche Antwort/ welche an die Röm. Kays. Maj. Rudolphum II. den 30. Octobris 1579. Hertzog Henrich Julius von Braunschweig Lüneburg hat abgehen lassen / und wovon der Extract. sub num. 2. hiebey gehet / so wird die Brawer-Gilde zu Hildesheim erkennen/ daß das Num. 2. benachbahrte Fürstl. Hauß ihre der Brawer-Gilde jetzige Anmassung gegen die Stadt Braunschweig in paribus terminis mit so lebhafften Farben beschrieben / daß wohl gesagt werden kan / mutato nomine de te fabula cantatur.

Ist nun das Brawen zum feilen Kauff durch hohe Potentaten und Fürsten ohne Verletzung ihrer Würden und Præeminenz gebrauchet worden / und wird auch noch täglich von verschiedenen Chur und Fürsten citra læsionem ihrer hohen Authorität/ durch ihre Beambte oder Bediente gebrauchet / wie viel weniger kan dann selbiges der Ritterschafft oder Clerisey für disreputirlich geachtet werden?

Ohne ist zwarn nicht / daß das Brawer-Handwerck pro arte mechanica zu halten / und dahero weder dem Clero, noch dem Adel anständig sey.

Daß aber dieselbe auß ihrem eigenen Getraidt / umb selbiges desto besser zu veräussern/ und ihrige in vorigen Kriegs-Zeiten von der Stadt und andern sehr geschmählerte Einkünfften durch gute Oeconomie einiger massen wiederumb zu verbessern / durch ihre Diener Bier brawen und verkauffen lassen/ solches hat nicht die geringste speciem vilis mercaturæ; sondern ist den Clericis in jure Canonico zuläßig. Wie zusehen beym

Pirrhing. ad Decret. tit. ne Cler. vel Monach. Regul. §. 1. num. 5.

Refer. apud Gylm. tom. 1. p. 1. tit. 2. vot. 1. sub fin. num. 208. vers. quo ad ea vina.

Molina tract. 2 disp. 342.

Mart. de jurisdict. p. 4. Cas. 3. n. 9.

Cravett. consf. 163. n. 3. viol. 1.

Matth. Bois. in addit. ad Steph. Aufrer. tract. de potest. secul. in Eccles. fallent. 32.

Azor. instit. mor. part. 2. lib. 7. c. 15. §. ad has Clerico.

Busenb. Theol. moral. lib. 3. tract. 5. c. 3. dub. 8. art. 2. n. 2.

Wobey wohl zu mercken/ daß in hiesigem Stifft die gantze Substanz aller Einkünfften des Cleri und der Ritterschafft fast eintzig und allein in Getraidt bestehet / dieses aber ohne das Brawwesen mit Nutzen nicht angewendet/ noch ans Geld gebracht werden kan/ die Stadt aber dasselbe nur in spottfeilem Kauff annehmen will.

Anno 1690. Daß auch solches dem Adel in jure communi nicht verbotten / noch schimpflich seye / kan außführlich gelesen werden beym

Herpffer in disput. inaugur. quaest. 16.

Imò in plerisque Germaniæ locis Nobilibus investiturâ aut privilegio concedi videmus Brawhauß / Maltzhauß / Schenckstett / Schenckrecht /

Knichen de pact. invest. part 2. c. 4. n. 101. Anno 1690.

Unde si iidem non solum coquant pro familiâ suâ Cerevisiam; sed & eam aliis divendant, jure suo utuntur, & nulli injuriam inferunt.

Rauchbar quaest. 27.

Nec nobilitati suæ ullam accersunt maculam.

Mynf. decad. 11. resp. 1. quaest. 3. n. 77.

Klock. de aerario. lib. 2. cap. 11. n. 5.

ALlermassen dann ferner *in Anno* **1515. mit Bischoff Johann wegen des Braunschweigischen Getränck's** *pacisci-*
B. **ret / wie die Anlage** *lit. B.* **außweiset / auch die Stadt Hildesheim über voriges von Alters her gehabtes Braw-Recht den freyen Verkauff und Verzapfung ihres Geträncks zu feilem Kauff / im gantzen Stifft Hildesheim in Anno 1519. Dienstags nach dem Sontage** *vocem jucunditatis* **von dem damahligen Herrn Bischoff Johann mit** *consens* **und Einwilligung oder mit Wissen und Volbord (** *uti habent formalia* **) des Capituls erhalten / daß nemblich von obgenandter Zeit an fort mehr im Stifft von Hildesheim kein frembdes Bier verkauffet / oder verzapffet werden soll / dann alleine Hildesheimisch Bier / als auch (** *quod bene notandum* **) vormahls von Alters her geschehen / wann aber dawieder gehandelt / und die von Hildesheim auff ihre vorgebrachte Klage nicht alsobald klagloß gemacht würden / daß sich alsdann die von Hildesheim an den jenigen / der wieder diese der Stadt Hildesheim Freyheit strebete / ihres Schadens und Gebrechs erholen mögen / ohne einigerley Verbott und Einrede / alles**
C. **mehrern Innhaltes** *lit. C.*

VOn dem Vertrag mit den Edelleuthen schreitet der Concipist des Juris Cerevisiarii auff die beyde von Bischoff Johann erlangte Privilegia, und vermeinet dardurch seine Intention gantz vest zusetzen; Es scheinet aber daß derselbe nicht gewust habe / daß die Stadt den 5ten Aprilis 1661. einen allerunterthänigsten Bericht durch ihren Anwaldt / Jonas Schrimpf / beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath Num. Actor. 46. übergeben lassen / und darinn das Braw-Wesen auff den Fürstl. Aembtern freywillig gestanden / und nachgegeben hat / wie der Extract solchen Berichts sub Num. 3. hiebey gelegt / umbständtlicher außweiset; Nulla autem probatio melior est, quam confessio partis, præsertim in judicio facta. Num. 3.

Dahero es wegen der Fürstlichen Aembter keiner weitern deduction gebrauchet / sondern deren Jus ex propriâ partis confessione gnugsam radicieret und gegründet ist.

Was aber die Privilegia anlanget / so wird dahin gestellet / ob selbige in originalibus vorhanden seynd / supposita autem, citra præjudicium veritatis, eorundem existentia so gibt kein geringes Nachdencken / daß die Beylage sub B. nur Stück-Weise ans Licht kammet / da vielleicht auß dem vollkommenen Inhalt ein und anders erhellen könte / welches der Stadt nicht vorträglich seyn würde.

Wann aber die Privilegia an sich erwogen werden / so stehet dabin wahl zu bedencken / was selbige vor einen Virstand haben / wer das jenige / so darin dunckel ist / interpretiren müsse / und ob in eo sensu, wie die Brawer-Gilde selbige außlegt / in potestate concedentis gestanden habe / solche zu ertheilen.

Den Sinn und Verstand betreffend / ist einmahl gewiß / daß offt-Hoch-ged. Herr Bischoff Johann der Stadt nichts weiter habe einräumen wollen / als daß kein frembdes Bier / so ausserhalb deß Stiffts gebrawet ist / in die Stadt Peina / oder ins Stifft zum feilen Kauff gebracht werden solte; Dahero dann Anfangs nur die Einführung des Braunschweigischen sub lit. B. nachgehends aber die Verkauff und Verzapffung alles frembden Biers sub lit. C. ist verbotten worden; Daß aber der Bischoff hierdurch sich selbsten / sein Thumb-Capitul / Clerum, Ritterschafft / und übrige Städte des Brawens zum feilen Kauff solte priviret / und ihnen die Servitut aufferlegt haben / daß sie weder in- noch ausserhalb Landes Bier zu kauffen befugt / sondern solches in der Stadt Hildesheim allein zu hahlen verpflichtet seyn salten / solches ist dem klaren Buchstaben / dem wahren Sinn / der gesunden Vernunfft / den Natürlichen- und Völcker-Rechten zu wieder / und hat so wenig in deß Bischoffen / als einiges Menschen Gewalt gestanden. Die Wort lauten also: **Daß kein frembd Bier im Stifft Hildesheim solle verkaufft oder verzapffet werden / als allein Hildesheimisch Bier:** Diese Wort geben klärlich zu erkennen / daß / da der Bischoff durchgehends hatte verbieten lassen / daß kein frembdes Bier / so an außländischen Oerthern / id est, ausserhalb seines Stiffts gebrawet worden / im Stifft solte verzapffet werden / und Er alsa auch wahl hätte befehlen können / daß kein Bier auß der Stadt Hildesheim auff das Land gebracht / und daselbst verfellet werden solte; Er dannoch seiner Stadt die Gnad gethan / und deroselben vergönnet hat / daß sie ihr Bier auffs Land verkauffen und verfellen lassen mögte; die Stadt aber torquiret diese Wart in einen gantz verkehrten Sinn / und will selbige dahin außdeuten / daß auff dem Land kein anders Bier salle verkaufft werden / als allein das jenige / so in der Stadt gebrawet ist.

Damit sie aber ihr Unrecht mit Händen greiffen könne / so hat selbige nur falgendes zu erwegen; Regula seu positio des Bischoffen ist diese / es sall nun forthin in Unserem Stifft Hildesheim kein frembdes Bier verkaufft oder verzapffet werden.

Unter dieser general Regul. exclusion und Verbietung ware auch die Stadt Hildesheim begriffen; Dann abschon die Stadt eine Stiffts-Stadt / und Mit-Glied des Stiffts ist / und

dahero /

Anno 1690. dahero/wann man den Stifft in toto complexu & corpore nimbt/ als dann die Stadt mit darunter verstanden wird/ so ist doch hingegen bekandt/ daß bißweilen der Nahme des Stiffts nur für das platte Land genommen/ und alsdann mit der Stadt contra distinguiret werde/ gleich wie in der Reichs-Matricul gesetzt wird/ das Stifft Hildesheim gibt mit der Stadt so viel/ &c. In eo sensu hat auch der Bischoff Johann den Nahmen des Stiffts gebrauchet/ und den Stifft pro Districtu extra orbem sito genommen/ und folglich sub verbo **Frembd**/ auch die Stadt Hildesheim verstanden/ quia Civitas, qua contra distincta à Provincia, est alienum quid respectu provinciæ.

Damit Er aber seiner Stadt eine absonderliche Gnade erzeigete/ so machet Er gleich eine exceptionem à regulâ, und nimbt seiner Stadt Hildesheim Bier von dem General-Verbott auß/ cum enim à prohibitione peregrinæ Cerevisiæ generaliter factâ Cerevisiam Civitatis specialiter, & cum clausulâ taxativâ, illam Anno 1690. nempe unicam exceperit, sic patet sub genere seu regula etiam Cerevisiam Civitatis fuisse comprehensam, non enim potest à regula eximi, quod sub regula non comprehenditur, cum exceptio debeat esse de regula.

Der Bischoff Johann hat alleine frembdes Bier in seinem Stifft zu verkauffen verbotten/ nun ist aber das Bier/ so im Stifft gebrawet wird/ kein frembdes Bier/ ergò ist dasselbe im Stifft zu verkauffen nicht verbotten.

Es begnüge sich die Stadt damit/ daß sie von der General-Prohibition, so auff all frembdes/ id est, ausserhalb des Stiffts gebrawetes Bier ware angelegt/ von dem Bischoffen auß Gnaden eximiret/ und ihro ins gantze Stifft ihr Bier zu verkauffen erlaubt worden; Es ist solches keine geringe Gnade/ deren continuation die Stadt durch eine bessere Conduite, als bißher/ billich solte zu conserviren suchen.

Wobey dann wohl zu beobachten/ daß Eingangs jetzterwehnten *pacti remuneratorii* **und** *Privilegii* **gesetzet/ es wolle der Herr Bischoff und das Capitul zu Hildesheim solch** *Privilegium* **wegen des sonderlichen Trostes und Hülffe/ welche ihnen Bürger-Meister/ Rath und gantze Gemeinheit der Stadt Hildesheim in ihren des Bischoffs und Thum-Capituls anliegenden Nöhten treulich gethan/ und bey dem Stifft angewandt/ gegeben haben. Es ist auch allhie sonderlich zu** *notiren*/ **daß dieses nicht ein** *novum Privilegium*, **sondern vielmehr eine** *Confirmation* **der alten** *Observantz*, **und Herkommens/ welche dahero desto verbindlicher/** *& pro irrevocabili* **zu achten/ dieweil dieselbe** *titulo oneroso propter bene merita & quidem consensu Capituli* **erworben.**

Diesem nach wäre ohnnöthig/ sich ferner darinn auffzuhalten/ ob dieses Privilegium remuneratorium und irrevocabile, obs cumulativè oder privativè zu verstehen/ obs gültig oder ungültig seye; Dann weilen die klare Worte und deren gesunder Verstand gantz deutlich dahin gehen/ daß die Stadt nur von dem Verbott deß frembden Biers excipiret worden/ so schliesset sich von selbsten/ daß sie keine weitere Gnad als diese erlanget habe/ daß ihr Bier quoad facultatem vendendi dem jenigen/ so im Stifft selbsten gebrawet wird/ gleich gehalten/ und ihnen also mit andern/ so keine Frembde/ sondern im Stifft gesessen/ und zum Brawen berechtiget/ oder vom Lands-Fürsten damit begnadiget seynd/ das Bier im Stifft zu verkauffen/ und also sich solches Rechtens cumulative zu bedienen vergönnet werde: Welches/ weilen es der Stadt nicht gestritten/ noch darin die geringste Hinderung gethan wird/ so hätte damit die Sache ihre abhelffliche Masse.

Umb aber die Gerechtsahmb des Stiffts noch desto klärer vor Augen zu stellen/ so will man auch solche Fragen durchgehen/ und zwar erstlich ad trutinam juris ziehen/ wem es gebühre das Privilegium zu interpretiren/ wann über dessen wahren Sinn und Verstand noch einiger Zweiffel obhanden wäre/ worin die Rechten gleich den Außschlag geben/ indeme sie verordnen/ quod interpretatio Privilegii spectet ad concedentem.

L. ex facto 43. & ibi DD. ff. de Vulgar. & pupill.
L. Neratius 50. ff. de R. I.
Cap. cum venissent 12. de Judic.
Cap. ordinarii 2. §. si vero de Offic. Ord. lib. 6.
Gail. lib. 1. obs. 1. n. 7.
Card. Tusch. d. lit. I. conclus. 329. n. 3. & 10.
Card. Mantic. de tacitis & ambig. convent. lib. 2. tit. 1. n. 55. & 56.

Gleichwie nun das angegebene Privilegium von einem zeitlichen Bischoffen ertheilet worden/ also kan auch dessen interpretation niemanden/ dann demselben zukommen/ Er aber interpretiret dasselbe in conformität der gesunden Vernunfft/ und darauff gegründeten allgemeinen Völcker-Rechten dahin/ daß die Fürstliche so wohl als Thumb-Capitularische Aembter/ Clöster/ die übrige Land-Städte/ und die von der Ritterschafft/ auch andere/ so darüber absonderliche concessiones von dem Lands-Fürsten erlanget haben/ und annoch erlangen möchten/ Bier und Breyhan brawen/ und selbiges nebens der Stadt Hildesheim in einem billigen Preyß/ welchen der Landes-Fürst nach proportion des Korns Theure/ oder Wohlfeiligkeit zu determiniren hat/ im gantzen Stifft promiscuè verkauffen mögen/ und kein Unterthan noch Krüger an die Stadt oder Aembter gebunden/ sondern nach seinem freyen Willen in den Städten und im Stiffe das Bier und Breyhan/ wo er will/ zu kauffen/ und abzuhohlen befugt seyn solle: In dem verdräheten Sinn/ welchen die Brawer-Gilde dem Privilegio will andichten/ wird allen Adelich und Unadelichen/ Geist- und Weltlichen/ ja einem Hochwürdigen Thumb-Capitul/ und dem Lands-Fürsten selbst aufgebürdet/ daß sie kein Bier in- oder ausserhalb Landes zu verkauffen berechtiget seyn/ sondern allein bey den Brawern zu Hildesheim holê solle.

Anno 1690. Wie kan nun ein Mensch auff Erden so Hirnloß gefunden werden, der darfür halten / und behaupten wolte / es habe der Bischoff sich / seinem Würdigem Thumb-Capitul / Clero, Ritterschafft / übrigen Stätten / und getreuen Unterthanen solchen Last auffbürden wollen oder können?

Daß dieses sein Will und Meinung nicht gewesen / ist oben schon klärlich angewiesen.

Daß Ers auch nicht thun können / ist gleichmässig in den Rechten außgemachet / dann wann ein Fürst oder Herr seinen Unterthanen nicht befehlen kan / daß sie allein auff seinen Mühlen ihr Getraid mahlen / auff seinen Keltern ihre Trauben außpressen / in ihren Bräw- oder Wirths-Häusern allein ihr Getränck abhohlen sollen / wie kan derselbe solchen Zwang dann auf eine von seinen Land-Stätten verlegen? Dann wo Ers sich selbst nicht kan zueignen / so stehet auch in seiner Macht nicht / solches anderen zu ertheilen / nec enim plus juris in alium transferre potest, quam ipse habeat.

Und wann Ers andern geben kan / so wäre Ihm unverwehret / sich dessen selbst durch die Seinige zu bedienen:

Daß nun aber dergleichen Zwang weder Kayser noch König / viel weniger ein Fürst des Reichs einführen könne / davon seynd alle Bücher voll / und alle Nationes der Welt darinn einig.

Videantur

Ex Italia *Balb. de præscript. p. 4. ex. 1. 5.*
Innocent. in C. cum Ecclesia de caus. poss. & propr.
Anthon. de Marinis lib. 1. resol. jur. C. 32.
Cacher. Decis. 17.

Ex Hispania. *Novar. tom. 3. grav. 64.*
Capicius Decis. 118.
Mastrill. de Magist. lib. 4. C. 18.

Ex Gallis. *Corasius lib. 6. Miscell. C. 21. n. 2. & seqq.*
Bour. Decis. 125.
Choppin. de mor. Paris. lib. 2. tit. 8.
Claud. Guerin. ad jus civ. Paris. art. 71.

Ex Germanis. *Borcholt. in c. unic. quæ sint regalia.*
Toming. vol. 1. cons. 17. n. 66. & seqq.
Hartm. Pistor. obs. 200.
Rauchbar. p. 1. quæst. 27.
Carpzov. p. 2. c. 4. d. 9.
Everh. vol. 2. consil. 34. n. 83.
Faust. de ærario class. 4. de regal. & al. conf. 308. ord. 459.
Ziegler §. Nobiles concl. 3. n. 30. & 31.
Hering. de molend. q. 11. n. 50.
Carpz. lib. 1. tit. 5. resp. 43.
Koppen. decis. 19.

Ex Sabaudis. *Tessaur. decis. 16.*

Ex Scotis. *Crag. de feud. Scot. lib. 2. diegs. 8.*

Ex Sicilianis. *Carol. Tap. ad const. Sicil. vol. 6. tit. 38.*

Ex Neapolitanis. *Borell. de edict. Magist. lib. 4. c. 7.*

Ex Catalaunis. *Cancer p. 3. var. resol. cap. 13. quæst. 22. numero 255.*

Diesem kommet ferner hinzu / daß erwehntes Privilegium nach Gegen-seitiger explication auff ein monopolium außlauffen würde: Dergleichen aber seynd im Reichs-Abschied de Anno 1512. §. 16. und mehr anderen Reichs-Satzungen / so wohl / als Kayserl. Wahl-Capitulationen nicht alleine hochverbotten / sondern auch so fern deren einige eingeschlichen / zu ahnden / und abzuthun außtrücklich verordnet. Anno 1690.

Es ist auch eine pur lautere Unmöglichkeit / daß auß der Stadt das gantze Stifft mit gnugsamen / und gutem Getränck könne versehen werden / da es zu Zeiten in der Stadt selbsten daran ermangele: So hat auch der Bischoff Johann auffs braune Bier allein gezielet / weilen das weisse / oder Breyhan nachgehends erst bekandt worden.

Uber dieses finden sich bey dem Privilegio, oder der donation die in jure Canonico C. 2. X. de Donat. essentialiter erfoderte solennitäten keines Sinnes; dann ob zwar von dem consensu Capituli darin gemeldet wird / so ist doch bekandt / daß der Zeit eine Spaltung in Capitulo gewesen / und glaube man nicht / sondern muß an Gegenseiten erwiesen werden / daß bey der Fehde major & senior pars Capituli es mit dem Bischoffen Johann gehalten habe.

Ferner gehet ab die vermög der Geistlichen Rechten in solchem Privilegio nothwendige justa causa utilitatis vel necessitatis Ecclesiæ. Vid.

Abb. in Cap. Fraternitatem in fin.
Pirrhing ad tit. Decretal. de Donat. num. 15.

Und findet sich dabey vielmehr pernicies populi, & ruina patriæ, indeme die Nahrung allen abgestricket / und nur einigen wenigen in isto perverso sensu per monopolium würde zugelegt / den jenigen aber / so das Getränck in der Stadt abholen müssen / nach der Brawer-Gilde Discretion, und arbitrio zu leben / ihrem eigenen Willen in Ansetzung eines unbillich- und übermässigen Preyses sich zu bequehmen / dasselbe auch / weilen sichs im Sommer über Land nicht wohl führen / noch einige wenige Täge halten lässet / mit höchstem Schaden zu gebrauchen / auffgetrungen / ja der Stadt gleichsamb Wehr und Waffen in die Hand gegeben würde / sich weiter gegen ihren Lands-Fürsten auffzulehnen / ihre Wiedersetzlichkeit zu stärcken / und die bißher usurpirte regalia ferner wieder alle Fug an sich zu halten.

Es will zwar an Gegenseithen behaubtet werden / es sey dieses Privilegium ob bene merita concessum, adeoque remuneratorium, dargegen aber ist zu erwegen / quod de Jure Canonico in remunerationem donare non liceat, nisi talia essent merita, quæ etiam officio Judicis repeti possunt.

Mantic. de tac. & ambig. Convent. lib. 15. num. 16.

Dergleichen aber seynd allhier nicht vorhanden / auch wird nur in genere davon gemeldet / welches nicht genug / sondern in den Rechten specialis eorundem expressio ac probatio erfordert wird / juxta

Mantic. d. tit. 15. n. 41. & 43.
Mascard. Conclus. 1054. n. 9.
Carol. Tap. ad L. fin. de constit. cap. 9. p. 2. n. 9. & 10.

Ja wann auch dieses Privilegium verè remuneratorium, die merita specificè bewiesen / und ex justissima causa ertheilet wäre / deren keines doch / sondern vielmehr das gerade Wiederspiel und die höchste Undanckbarkeit / wodurch alle Privilegia verlohren werden / in der That sich befindet / so fehlet dannoch consensus superioris,

Anno 1690. rioris, nempè Sedis Apostolicæ, welcher zu solchen immodicis donationibus ab Episcopo factis unumbgänglich requiriret wird.

C. 2. de reb. Eccles. non alien. in 6. extravag. Ambitiosæ. in comm. eod.

Zwarn ist nicht ohne/ daß diese dispositio der Geistlichen Rechten in Teutschland nicht aller Orthen im Schwang seye/ aber es ist dasselbe nur in geringern Fällen zu verstehen/ in wichtigen Sachen aber/ und vornemblich in übermässigen Schanckungen muß die Authorität deß Römischen Stuhls nothwendig adhibiret werden.

C. cum per tuas X. de donat.

Nun ist aber allhier nicht von einem geringschätzigen Werck/ und etwan de quatuor modis terræ wie

in dicto Capitulo

sondern von einer ansehenlicher/ und viele Tausend Rchsthlr. jährlichs importirender Donatioo die Frag/ und dahero interventio Authoritatis Apostolicæ desto nöthiger/zumahlen dann die Stadt selbsten diese Nothwendigkeit im Jahr 1533. erkandt hat/ indeme der Pabst Paulus der Dritte umb approbation des nur Interims Weise auffgerichteten Quedlinburgischen Vertrags ersuchet/ und solche von ihme ertheile worden/ annebens auch der Eyd eines zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim/ welchen derselbe dem Apostolischen Stuhl in Consecratione schwehren muß/ außtrücklich nachführet/ daß Er ohne Päbstlichen Consens nichts von der Kirchen Gütern noch Gerechtigkeiten veräussern wolle oder könne. Vielweniger aber kan dieses Privilegium dergestalt gedeutet werden/ daß dardurch das Brau-Wesen der Stadt privativè wäre zugelegt/ und der concedens, videlicet Episcopus & Capitulum des auß Gnaden verliehenen Rechtens selbsten beraubet/ allermassen ejaußfündigen Rechtens ist/ quod donans Privilegium etiam ob benè merita ita donare censeatur, ut illo unà cum donatario cumulativè uti possit.

C. Pastoralis IIX. de Offic. Ordin. Anno 1690.
C. Authoritate 7. de concess. prabend in 6.
Bald. in l. 1. eod. de præf. Urb.
Mynsing. centur. 6. obs. 99.
Menoch. 2. præs. 28.
Boeer. de jurisd. cap. 8. n. 34.
Rosenth. cap. 5. concl. 15.
Sixtin. de Regal. lib. 1. cap. 5. n. 55.

Welches *Magerus de Advocat. armat. cap. 9. à num. 804. usque ad num. 838.* mit überauß stattlichen rationibus bevestigt/ so wohl zu lesen würdig seynd.

Und wann schon zu Zeiten die jurisdiction und regalia in loco aliquo vel feudo particulari privativè ertheilet worden/ so hat doch kein einziger Rechts-Gelehrter behaubten dörffen/ daß ein Geistlicher Fürst zu Nachtheil seiner Kirchen und Successoren/ auch zur unerträglichen servitut seines gantzen Stiffts/ eine so ansehenliche Nutzbarkeit der Brau-Gerechtigkeit/ so das Jahr durch über 50000. Reichsthlr. erträgt/ durch sein gantzes Land einer eintzigen Stadt privativè geben könne.

Es seynd die Jura Canonica hierin klar in tit. de reb. Eccles. non alien. Tam in decretalibus, quam in sexto, Clementinis & extravagantibus, und so gar:

Rosenth. de feud. cap. 5. concl. 10. & 11.

Id ne quidem accedente juramento fieri posse: mit welchen einstimmet.

Carpzov. ad l. Reg. Germ. cap. 3. sect. 2. num. 13.

Und ist hiebey wohl zu mercken/ daß de factis Episcoporum, Capituli, & de rebus ac juribus Ecclesiæ nicht ex principiis generalibus, sondern ex Jure Canonico. & constitutionibus Ecclesiasticis zu judiciren seye/ uti tradunt Dd. relati apud

Carpz. d. Tract. cap. 4. Sect. 3. n. 15.

D. **Damit auch das Brawen zu festem Kauff desto richtiger und ordentlicher eingerichtet würde/ ist bald hernach von Bürgermeister und Rath Alter Stadt Hildesheim guter Ordnung halber eine absonderliche Gilde in** *Anno 1545. Lit. D. constituiret.*

Was nun die sub. lit. D. angezogen Brawer-Gilde/ und deren Ordnung betrifft/ hätte der Concipist besser gethan/davon zu schweigen/ als selbige mit einigen encomiis herauß zustreichen; dann wer hat dem Rath der Alten Stadt Macht und Gewalt gegeben/ das Privilegium, so der gantzen Stadt und allen Bürgeren/ mithin auch den Fürstlichen und deß Cleri Bedienten von ihrem Landes-Fürsten auff vorerwehnte Maaß in Gnaden verliehen war/ der gesambten Burgerschafft zu entziehen/ und nur auff etliche von den Vermögensten Einwohnern zu verleihen?

Die Gnad des Fürstens erstrecket sich auff alle und jede Bürger/ wie kan nun der Rath solche restringiren/ und den armen Leuthen ihr jus quæsitum benehmen?

Und wer hat demselben die Macht ertheilt/ newe Zünfften oder Gilden auß eigener authorität auffzurichten/ da doch ex jure bekandt ist/ quod talia collegia regulariter sint prohibita, & illicita,

Tot. tit. ff. de colleg. & corpor.

nisi specialiter à Principe sint confirmata.

L. 1. & 3. pr. d. tit.
Carpz. p. 2. constit. 6. def. 9.

Hierauß erhellet nun/ daß die Brawer-Gilde an sich selbsten keinen Bestand habe/ viel weniger den übrigen Bürgern und Einwohnern das Brawen zu verbieten befugt seye/ und daß die gantze Stadt auß obangezogenen Privilegiis & Pactis mehr nicht/ dann jus cumulativum braxandi behaupten könne.

Ob nun wohl vorerwehntes *Privilegium* **in dem also genandten kleinen Stiff/**

Es vermeinet aber der Concipist in possessorio, einen bessern Grund zufinden/und mit dem interdicto uti possidetis außzulangen/ daß

er

Anno 1690. Stifft / inmassen die Anlagen *sub literis*
E. F. G. H. *E. F. G. H. I. K. L.* mit mehren außwei-
I. K. L. sen / *ad praxin & observantiam* gedyen / und
damit biß *in annum* 1643. *& seqq.* derge-
stalt *continuirt* worden / daß auch im
gantzen Stiffte Peine zu feilem Kauff
kein ander als Stadt-Hildesheimisch
Getrancke verzapffet werden dürffen /
so ist doch demselben nachgehends viel-
fältig zuwider gehandelt / indeme al-
lerhand Getränck von Braunschweig /
Peina / Equore / Steinbrück und an-
dern Orten mehr darinne versellet wor-
den / daß aber dieses *Jus Cerevisiarum spe-
ciale* der Stadt Hildesheim nicht allei-
ne *universaliter* durchs gantze Stifft sich
erstrecke / sondern auch / damit in der
Stadt Hildesheim keine Unordnung
entstehe / auf gewisse Häuser in der Al-
ten Stadt gewidmet / und Neustadt
mediante pacto unionis de Anno 1583. davon
auf gewisse Masse *excludirt* sey / solches
M. ist aus der Anlage *lit. M.* klärlich zu er-
sehen. Welcher gestalt auch auf den
Ampt-Häusern hin- und wieder bey der
Herren Hertzogen zu Braunschweig
Lüneburg Zeiten / und gehabter *Pos-
session* des also genannten grössern
Stiffts Hildesheim das Brauen zu
feilem Kauff verbotten / solches erschei-
N. O. P. net ab den Anlagen *lit. N. O. P.* und ist
pro doctuâ observantiâ vicini Ducatus noch *in
anno* 1656. wider den damahligen Ampt-
mann zum Calenberg ein *arctius pœnale*
Q. *mandatum inhibitorium*, erkannt *lit. Q.*

Als nun der grösser Theil des Stifftes
restituiret / seyn nicht allein vorige Land-
tags-Abschiede von neuen bestättiget /
R. *lit. R.* sondern auch *in specie* der Stadt
S. T. Hildesheim Krafft der Anlagen *lit. S.
T.* ihre *Privilegia, Jura*, altes Herkom-
men / Handveste und Verträge *confirmi-
ret*. Und seyn auch ferner / so bald nach
der *Restitution* dieses Stiffts / *in Anno* 1664.
1648. 1649. und 1650. besage der Anla-
U. X. Y. gen *lit. U. X. Y. Z.* und *Aa.* auf beschehe-
Z. Aa. henes Ansuchen der Brauer-Gilde zu
Hildesheim / wider einige auf dem
Lande gesessene Edelleute / welche sich
Brauens zum feilen Kauff unternom-
men / verschiedene *Mandata pœnalia inhibi-
toria* von der Fürstl. Stiffts-Hildeshei-
mischen Regierung erkannt und aus-
gelassen / auch oberwehnter massen
publicè affigiret worden / ob nun wohl
Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als
Bischoff zu Hildesheim / so wohl für
sich selbsten / als Dero Fürstl. Stiffts-
Hildesheimische Regierung auf be-
schehenes vielfältiges Ansuchen Mei-
ster- und Alterleute der Brauer-Gilde
vermittelst derer von Bürgermeister
und Rath verschiedener unterthänig-
sten Vorschrifften und *Memorialien* / wie
auch Abschickungen nacher Dero Resi-
Bb. Cc. Dd. dentz-Stadt Bonn die *sub lit. Bb. Cc. Dd.*
Ee. Ff. Gg. *Ee. Ff. Gg Hh. Ii. Kk. Ll. Mm.* beygefügte
Hh. Ii. Kk. *Mandata* und *Rescripta simplicia, cum & sine*
Ll. Mm. *clausula, pœnalia & executorialia in Anno* 1657.
58. 60. 61. und annoch *in Anno* 1668. 10.
Nn. *Sept.* laut der Anlage *sub lit. Nn.* Ihr.
Hoch-

er aber damit viel weniger eluctiren könne / Anno 1690.
wird sich gleich zeigen.

Sein gantzes argument bestehet in diesem enthymemate, es habe die Brauer-Gilde vor diesem im gantzen Stifft ihr Bier allein verkauffet / und hätten alle Stiffs-Eingesessene bey ihnen allein das Getränck abgehohlet / ergò müste solches auch jetzo / und ins künfftig ohne einige Veränderung dabey gelassen werden / es ist aber beydes das antecedens & consequens irrig.

Dann erstlich zeigen die eigene / an Seiten der Brauer-Gilde dem Jure Cerevisiario annectirte Beylagen / daß sowohl vor / als nach dem Privilegio, und biß auf die heutige Stunde / zu Peina / Steinbrück / und den mehresten Oerthen im Stifft zum feilen Kauff gebrauet / und ohngeacht der dagegen geschehener unbefugter contradictionen immerfort damit continuiret / auch ausser Landes von des Stiffts Eingesessenen Bier gekauffet / und im Stifft verzapffet worden / massen solches aus erwehnten Beylagen hierunter specificè angewiesen / hernechst aber aus dem nunmehro publicirten rotulo viel deutlicher remonstriret / und für Augen gestellet werden solle.

Viel irriger aber ist die aus vorgangenem antecedenti gezwungene consequenz, zumahlen / wann schon vor diesem citra veritatis præjudicium posito casu, all das Bier / so im Stifft verzapffet worden / bey der Brauer-Gilde in der Stadt gehohlet worden wäre / so folget doch im geringsten nicht / daß solches dadurch ad necessitatem gedyen / und in consequentiam perpetuam zu ziehen seye; dann wann schon die Unterthanen über tausend Jahren auf einer Mühlen gemahlen / in einem Wein- oder Brau-Hauß ihr Wein oder Bier gehohlet / auf einem Kelter ihre Trauben außgepresset / so giebt doch dieses den Unterthanen keine Schuldigkeit / daß sie dabey ins künfftig continuiren müssen / attribuiret auch dem Wirth / Müller oder Kelter-Herren keine Possession oder Gerechtigkeit / daß er dadurch den Wein- oder Bier-Verkauff / das Mahl- oder Kelter-Recht in possessorio, vel petitorio privativè erhalten könne.

Manzius decis. Palat. quæst. 17.
Hartmann. Pistor. obs. 200.
Carpzov. p. 2. c. 4. d. 9.
Covarr. c. possess. de R. I. in 6.
Balb. de præscript. p. 4. q. 5.
Kirchov. cent. 5. concl. 74.
Afflict. decis. 388. n. 3.
Ziegler. §. nobiles concl. 3. n. 30. & 31.

Und obschon weder auf den Fürstlichen / noch Dom-Capitularischen Aemptern in voriger Zeit zum feilen Kauff wäre gebrauet worden / dessen contrarium doch hell am Tage ist.

So könte gleichwohl solches noch alle Tage und Stunden angefangen werden: Est enim actus meræ facultatis, & planè voluntarius, contra quem nulla inducitur possessio aut præscriptio.

Wobey dann wohl anzumercken / daß obschon die Stadt allein zum feilen Kauff gebrauet hätte / dadurch dannoch denselben kein jus prohibendi wäre zugewachsen: Nec enim continuo is, qui in possessione, vel usu alicujus juris est, inde sibi jus interdicendi cæteris
ejus-

Anno 1690. Hochfürstl. Gn. von Straßburg / als
Gevollmächtigter Jhr. Churfürstl.
Durchl. an die Fürstl. Stifft-Hildes-
heimische Regierung über die vorhin
ausgelassene *Mandata & Rescripta* Hand
zu halten ernstlichen Befehl ergehen
Oo. Pp. Qq. lassen / und / wie *sub lit. Oo. Pp. Qq. Rr.*
Rr. Ss. *Ss.* zu sehen / mit etlichen *Contravenien-*
ten zu würcklicher *Execution* geschritten
worden / gestalt auch die von Höchst-
gedachter Jhrer Churfürstl. Durchl. an
Bürgermeister und Rath abgegange-
ne verschiedene gnädigste Schreiben
Tt. Uu. Xx. *lit. Tt. Uu. Xx. Yy. Zz. Aaa. Bbb.* denenselben
Yy. Zz. ben sehr erfreulich gewesen / zumahl
Aaa. Bbb. alles auf der guten Hoffnung bestan-
den / es würde dem Wercke dermahl-
eins ein solcher Nachdruck gegeben
worden seyn / daß die gute Stadt ih-
res so theuer mit Gut und Blut erstrit-
tenen *Privilegii cum sperato al quo fructu*
uberrimo sich zu erfreuen haben möchte /
bevorab / da hierunter *ordo juris* gnug-
sam *observiret* / und denen *Contravenien-*
ten / nach so vielen ausgelassenen *Man-*
datis annoch zum Uberfluß *in Anno* 1657.
Dd. den 8. *Aprilis*, wie *sub lit. Dd.* zu sehen /
ein *terminus probatorius* von 6. Wochen /
wenn sie etwa ihre vermeinte Befug-
nüß erweißlich machen könten / ver-
gönnet und verstatten worden: So
ist doch länger als zwanzig-jährige
Zeit darüber abgestrichen / daß die
Stadt nicht allein in diesem überaus
unerträglichen und zwar *continuo grava-*
mine stecken blieben / sondern es hat
dieselbe über das erfahren müssen / daß
ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu
Hildesheim ein eigenes Brau-Werck
zu feilem Kauff auff der Steinbrück /
ohnfern / etwa 2. gute Meilen von der
Stadt Hildesheim angelege / und ver-
mittelst einiger Zwang-Krüge das
commercium braxatorium von der Stadt
ab / an das Ampt gezogen / wie solches
Ccc. die Anlage *lit. Ccc.* ausführlicher *repræ-*
sentiret / wobey zwar gemeldtes Dom-
Capitel ausgeben will / ob sey es dazu
befugt / weil selbiges *tempore extraditio-*
nis bloß in die *Possession* der Herren Her-
zogen zu Braunschweig Lüneburg ge-
treten / als welche das Brau-Werck zu
feilem Kauff durch die Beampte auf
gedachtem Steinbrück *exerciren* lassen.
Es ist aber solch vermeintes *assertum* in
der Nachfrage unbegründet und uner-
weißlich befunden / wie dann die Anla-
Ddd. ge *lit. Ddd.* außweiset / daß auf den
Aemptern nicht gebrauet worden / ge-
stalt auch wegen obangezogener Land-
Tags *Constitutionen* nichts vermuthlich /
daß jemahls zu feilem Kauff auf der
Steinbrück gebrauet worden / und da-
hin gehet auch der von Churfürstl. Cöll.
Stifft-Hildesh. Regierung ausgestal-
ter *Declaration Recess* der Stiffs-Hildes-
heimischen Schatz-Ordnung *de dato*
6. *Nov. Anno* 1648. Nemlich / daß alle
diejenige / so des Bier-Brauens zu fei-
lem Kauffe von Alters / wie Recht /
nicht befugt / solches einstellen / sich
hinführo dessen äussern und enthalten

ejusdem juris usum vindicare potest, cum rectè respondent Baldus diversimodè ejusmodi jura consideranda esse, uno modo in possideodo, seu utendo, alio modo in prohibendo, nam si habes, inquit, domum vel hospitium, & multum lucraris, & ego facio aliud hospitium juxta te & me, & noo immitto in tuum, licet pauciores homines veniant ad te, jus quidem habes possideodi, sed noo prohibendi; sic cerdo non prohibet alium in cerdonariâ, nec unus miles obstat, ne alius stipendia quærat, ita eleganter cirat. Anno 1690.

Bald. cons. 462. n. 9. vol. 4. quem sequitur post Ripam in L. quo minus, n. 32. ff. de fluminibus.
Surd. cons. 130. n. 18.

Ubi in simili contendit, ex eo solum, quod quidam consueverint aquam ducere per aliquam fistulam, non competere eis jus prohibendi, ne alii ducant, eo quod eorum usus concernat jus possessionis, noo prohibitionis, & aliud sit jus possidendi, aliud prohibendi, in eandem etiam sententiam respondit

Curt. senior Cons. 33. num. 5, vers. ex his modo sequitur & num. seqq.

Adeoque etiam in terminis juris venationis, eum qui ex concessioue jus veoandi consecutus est, inde jus prohibendi alii venatiooem neutiquam vindicare posse, cum aliud sit concedere venationes, aliud facultatem prohibendi:

Quibus adstipulatur

Postius de Manutenendo observ. 53.

mit folgenden formalibus.

Maoutentionem petenti potest excipi, quod materia sit facultativa, oam in actibus merè facultativis non consideratur possessio, seu status manutenibilis, & per consequens nec datur mandatum de manutenendo

Gratian. discept. forens. cap. 655. numer. 49.
Conc. de censibus in addit. p. 2. quæst. 76.

Nec ex quovis temporis lapsu:

Thomat. decis. 5. n. 17.

Nec per mille actus.

Rot. recen. decis. 400. num. 3. part. 4.
Capiblanc. pragmat. 1. de Baron. & eor. offic. num. 108. lib. 1. ubi de accessu vasallorum ad Furnos, vel Molendina Baronis.

Ex iis enim, quæ fiunt seu fieri solent, vel permittuntur jure facultatis, vel ex gratiâ, & voluntate adversarii, nullum quæritur jus, nec oritur possessio, vel quasi, quæ sit attendeoda:

Pont. de spol. lib. 2. cap. 16. n. 166.
Tusc. in verb. quasi possess. conclus. 32. num. 7.

Quinimo actus facultativi, & dependentes ab alicujus liberâ voluntate potiùs destruunt, quam probent quasi possessionem:

Rot. in Vincen. Collegii coram R. P. D. Mottmanno post tract. decis. 541. numer. 9.

Quare diuturnus hospes, seu ille, qui ab aliquo amico in hospitio, & domo recipitur, nullo temporis cursu quærit quasi possessionem hospitii & domûs:

Pont. de spol. lib. 2. cap. 16. n. 166.
Tusc. in verb. quasi possessio. d. conclus. 32. n. 7.
Rip. in C. cum Ecclesia Sutrina. n. 40. de caus. possess. & propriet.

Anno 1690 sollen / und daß es auch eben solche Meynung habe mit den Ampt-Häusern / so zu feilem Kauff zu brauen nicht befugt / viel weniger / daß die darauff gesessene Ampt-Leute den Unterthanen anderswo zu hohlen / als von ihnen den Beampten / zuverbieten sich erkühnen dürffen / welches einzustellen / die Fürstl. Stiffts-Hildesh. Regierung im Nahmen höchstgedacht Ihr. Churfürstl. Durchl. ernstlich befohlen haben wolten / auch den angestandenen Fall gesetzet / daß *tempore Ducum Brunſ. & Lüneburg.* einiges Brau-Werck zu feilem Kauffe *exercir*et worden wäre / und solches zu behaupten seyn solte / so würde dennoch *prædictum Capitulum* gehalten seyn / davon abzustehen / weil das *Jus braxandæ & dividendæ Cerevisiæ* das Dom-Capitul selbst *in Anno* 1519. gäntzlich von sich *abdicir*et / und der Stadt *Pactum* oder *Privilegium Episcopi & Capituli* nicht / wie *prætendir*et werden will / *cumulativè*, sondern *privativè* gegeben / *cùm sit remuneratorium propter Officia & benè merita ex propriâ confeſſione Episcopatus à Senatu & Civibus Hildesienſibus præſtita collatum, cujusmodi Privilegia remuneratoria ſunt irrevocabilia, uti vel ex ipſo tenore & disertâ privilegii literâ ſatis elucescit. Ex quo porrò ſequitur*, daß gleich *Capitulum* selbst in dem Stand / worinn es *tempore occupationis in Anno* 1519. gewesen / und *in Anno* 1643. *restituir*et

Nec is cui annui Capones dari consueverunt. Anno 1690.

Pont. d. cap. 16. n. 166.
Rip. in d. cap. cum Eccleſia Sutrina, n. 42. de cauſ. poſſeſſ. & propr.

Nec quasi possessio juris machinandi dicitur, quæsita per accessum Pistorum & Furnariorum ad molendinum aliquo tempore.

Pont. ibid.
Put. decis. 183. n. 6. lib. 2.
Rip. in eod. cap. cum Eccleſia Sutrina. num. 44.

Nec is quærit quasi possessionem, qui solitus sit ex aliquo nemore ligna conscindere, ex cisternâ aquam capere, vel in furno panes coquere.

Gomeſ. dec. 20. verſ. cum igitur lib. 2. in præfat. cap. cum Eccleſia Sutrina. num. 45. & seqq.

Ubi etiam de Macellario, de Tabernario, & de Religiosis, qui longo tempore soli quæstum fecerint in aliquâ villâ, & quod non possunt compellere aliquem, ne vadat ad alium Macellarium, seu Tabernarium, aut prohibere alios volentes quæstuare,

& num. 16.

ubi etiam de navigatione per lacum alterius, de venatione per fundum alienum: Neque actus facultativus, & ex quâdam gratiâ, & liberalitate constituit in quasi possessione exigendi.

Gomeſ. decis. 20. lib. 2.
Seraph. decis. 1089. n. 1.

worden / also auch Krafft dero zu Braunschweig errichteter Haupt- und Neben-*Receſſe*, und insonderheit *Instrumenti Pacis de Anno* 1648. darauff erfolgeten Reichs-Abschieds und *Executions-Receſſen* die Stadt Hildesheim ebenmäßig *eum omni cauſâ* in den Stand / worinn sie *quoad præmemoratum paſſum reſpectivè in Anno* 1519. und 1624. gewesen / *reponir*et werden müsse.

Damit nun auch Sonnen-klar gezeiget werde / daß keine einzige von denen dem *Juri Cerevisiario* angefügeten Beylagen zu Bestärckung ihrer *Intention* gereiche; so will man selbige der Ordnung nach erwegen / und klärlich darthun / daß dadurch der Brauer-Gilde *Intent* mehr abgelehnet / als bewiesen werde.

Beylagen. Pactum Nobilium cum Civitate de Anno 1513. Montags nach Palmarum.

A.

WIe Bartoldt de Elder / Bartoldt de Jünger / Sivert / Hanß und Harbort van Rütenbarge / Tile de Elder und Dirick / Tile syne Söhne / de Barner / Henny Ruscheplaten / Hans / Harmen und Ludoff de Jünger van Oldershausen / Hinrick van Rheden / Dyrick syn Sohne / Statius von Mönnickhusen / Bartolde und Cord Bock Gebrödere / Tedel van Walmoden Cord van Obergen / Ernst Wrißbarg / Borchert und Bartoldt van Gadenstede / Dirick Freesen / Ernst van Dêtzen / Hinrick van Bortfelde / Borchert Freesen / Lodewig unde Jost van Schwichelde / Hildebrand / Borchert / und Cordt Gebrödere van Saldere / Frederick und Oelrick van Weverling / Sivert und Frederick / Gebrödere von Rössinge / Hinrick und Albert Gebrödere van Hardenberge / Hanß van Rehden / Cordt van Heere / Lippoldt und Hinrick Gebrödere van Stöckem / Cordt van Steinberge / und Sivert sin 1 edder tom Wispenstein / bekennen alle openbare in düssem Breve / vor als weme / so alse de Sticht van Hildessem Manne mit deme Ersamen Rade / und denn gemeinen Inwohnern der Stadt tho Hildensem to nütte / fromen und Eindracht / dem

Ad litteram A.

IST das Pactum mit den Edelleuten / und oben schon gezeiget / daß solches der Gilde keinen Vorschub gebe / sondern vielmehr beweise / daß die darinn benannte Edelleute ihre Krüge gehabt / und darinn zum feilen Kauff gebrauet / ins künfftig aber darauff in particulari für sich und ad dies vitæ renunciiret haben / solcht renunciatio aber weder die Agnatos, noch titulo singulari ſuccedentes, vielweniger das gantze Corpus Nobilitatis, oder die Lehn-Güther selbsten verbinden könne / deren verschiedene auch contrarias conceſſiones vom Lands-Fürsten erhalten / und ihre poſſeſſion beständig continuiret haben.

Anno 1690. dem Stichte van Hildensem und uns allen tom besten / in enynge und einer Verdracht Sitten / na Lude Segelen und Breven / darover gegeven / dar wy do ter Tid / do desülve Verdracht upgerichtet und gemaket warth / nicht mede inne genömet noch begreppen sind / So verwillen unde verplichten wy uns in Macht düßes Brefes / dat wy sodane angehaven Verdracht mid dene jenen / de de versegelt hebben / vullenkomen in alle öhren Puncten unde Artikeln holden willen und schüllen / sambt und besünderen ahne alle Gefehrde / So iß vorder nu besprocken / dat unsere ein des ander beste wette und dhoe / und vor sinen Schaden / dar he dene tho wettende krege / werve / dar he dat myt Beschede dohn müchte / Ock iß bewillet und belevet / van den vorbenömd. Stichtemännen allen / dede in düße Verdracht begreppen sin / und uns deme Rade der Stadt tho Hildeßem vorbenömd / alse wehret / dat jemand van uns allen mit rove effte moitwilligen Vehden hastigen overgefallen effte beschediget werde / des wy tho rechte mechtig wehren / dat wy anderen alle densülven van stund / so draden wy mögen / na alle unse Macht entsetten unde tho Hülpe komen willen / ahne Gefehrde / Wy wollen ok und schüllen vor densülven Recht beden und dar sick de Jegendeel unserm rechte beden nicht wolde benögen laten / und so mit der Gewalt vortfaren / so willen und schülden wy / sambt deme jennem dede so bedrenget wörde / öhne nicht verlaten / sünder öhme behülpen und beraden sin / na alle unsere Macht / und isst wy so dennes mit wehme to wideren Unwillen und feyden quemen / so willen und schülden wy uns / ein vor dem andern nicht schuen / edt en sy Sake / wy hebben uns ersten sodanes Unwillen sämtliken voreiniget und vortragen / isst wy ock unser Fründe welckeren buten Landes in unse Hülpe tögen / dede sust mit unseren welckeren in Gramm und Unwillen stünden / densülven wolden wy sambtlicken liden / dewile sodane fehde stünde. Unser eine en schall ock des anderen Fiände effte Verechters mit Witschop nicht husen effte hegen in neiner Wyß. De vorbenömede Sticht-Manne willen ock der van Hildenßem Beer in öhren Gerichten frye tappen laten / so dat van Older her geschehen iß / unde willen ock in öhren Krögen sülvest nicht feyle bruen / sondern dat ock holden / alse dat van Older wente herto gewest ist / unde dersülven van Hildensem güdere aff unde tho in öhren Gerichten Frye wancken / unde Frye vören laten / na Lude Segelen und Breven / dene sülven van Hildensem van unserm gnädigen Heren van Hildensem unde siner Förstlicken Gnade werdige Capittel darover gegeben / ahne alle Gefährde / Unde isst ock jemandt van denen vorbenömeden Sticht-Männen welker were / de düssen Verdracht nicht mede versegelen wörde / deme sülven schal se ock nicht baethlick wesen / unde em schal dardorch hiermede nicht gekrencket noch gebrocken syn / sünder by fulle Macht blieven / Und wy vorbenömede Sticht-Männe und wy de Raht der Stadt tho Hildensem bekennen openbare in düssem Breve vor als wehme / dat wy alle düsse vorgeschreven Stücke / Punct und Artickel düsses Breves / ein juwelk sambt und besündern / unser ein deme andern in guden waren trewen Stede / vast / unverbroken / ahne alle Gevehrde wolthoholdende / unde hebben deß tho forder Bekäntniße und gnogsamer Tüchenüße unser Ingesegele wieliken neden an düßen Breeff heten hangen / na Christi unses HErren Gebort Vasteinhundert darna im derteinden Jahre Mondages na *Palmarum*, in der hilligen Vasten.

Sigilla appensa 42.

Vergleich mit Bischoff Johann de Anno 1515. am Sonntage nach Mauritii.

B.

UVerst up de angetogene Beschweringe des Rades to Hildesem is affgehandelt / erstliken up den Gebreck des Behtschenkendes dat ust Gn. Herren denen van Hildensen to gude ut Gnaden de Brunschwikische Behr in der Stad und Gerichte to Peina will ächtern und vorbeden / ock de Lauwen up den Fensteren to Lafferde vorbeden / doch also / dat eyn Rath van Hildensem mit flitigem upschende versehe / dat de armen Lude mit beständigen Behre vor öhr Gelde versorget werden.

Ad litteram B.

Muß integraliter vorbracht werden / der Extract aber zeigt / daß der Zeit Braunschweigisch Bier im Stifft verzapfft worden / so Bischoff Johann aus Gnaden verbotten / ergò hat die Stadt solches der Zeit von Rechtswegen nicht behaupten können / cum alias id frustra precibus impetrasset.

Bischoff Johannes und des Dom-Capitels zu Hildesheim in Anno 1519. Dienstags post Dominicam vocem jucunditatis der Stadt Hildesheim gegebenes Privilegium.

C.

WJR Johann von Godts Gnaden Bisschup tho Hildesem / to Sassen / Engeren und Westvalen Hartoge / Bekennen openbahr in düssem Breve / vor

Ad litteram C.

DAs Privilegium Episcopi Joannis ist oben ausführlich erleutert / und augenscheinlich demonstrirt worden / daß solches nur eine Extensio des Vergleiches sub lit. B. seye /

Anno 1690 uns und unse Nakohmen / Dat wy mit Willen / Wetten und Fulborde unses werdigen Capittels unser Kercken tho Hildesem / umb sunderlikes Denstes / Trostes und Hülpes / den uns unse leven getrüwen Borgermester / Rad und gantze Gemeinheit unser Stadt Hildesem in unsen anliggenden Nöden trüwelick gedahn / und by unsem Stiffte angewandt / boven ander Versegelinge de wy öhn alrede gegeven hebben / se befriget / begnadet / und sunderliken *privilegieret* hebben / Befrigen / begnaden und *privilegeren* Se / Jegenwordigen in Krafft düsses Breves / dat nu vortmerin unsem Stifft van Hildesem NENN FROMMET BEHR schal verkoffe edder getappet werden / denn allene Hildesemsch Behr / alse ock vormahls van Older gedahn und geschein ys / Ock schullen DE ERBARN unses Stiffres van Hildesem ock also trüwelick holden / De sülfftigen ERBAREN schullen ock in keinem Wege Behr bruwen dat VERLE wer edder verkopen wolden / und wu dat so edder ander Wyse jennigerleie schlege / und nicht geholden worde / Und de vorbenömde Rad unse leven getruwen sick des vor uns edder unse Nakomen beklagenden / und wy Se derhalben van Seund nicht Clagloß makeden / Als denne mögen sick de van Hildensem an den jennen de sick wedder dusse unse Gnade und Fryheit streveden / und so nicht wu vor ertaldt / enheelden / öhren Schaden und Gebreck erhalen / ane yennigerleye Verbeident ifte Insage / dut willen wy so getrülick ane alle Insage und Geverde holden / In Orkunde der Warheit hebben wy unse Ingezegel witliken gehenget / neden an düssen Breff. Und wy Heyno Deken / Lippoldus Scholaster und gantze Capittel to Hildesem bekennen openbahr in düssem Breve vor uns und unse Nakomen / dat düsse vorgeschreven Begnadung und Artikel wu van unsem gnedigen Herrn van Hildensem gescheyen / sind also gehandelt mit unsem guden Willen / Wetten und Fullborde / und hebben dus to forderem Orkunde der Warheit unser Kercken grote Insegel witlicken gehenget by unses gnädigen Herrn Ingesegel neden an düssen Breff / Na Goddes Bort Dusend Vyfhundert und Negenteyn Jahr Dinstages na der Dominiken *Votem jucunditatis.* Anno 1690.

dergestalt / daß nicht allein das Braunschweigische / sondern auch all ausländisch als Goslarisches Bier im Stifft zu verzappen verbotten worden.

Constitutio der Brauer-Gilde de Anno 1545. Freytags post Nativitatem Mariæ Virginis.

D.

WIR Bürgermeistere und Radmänne der Stadt Hildesheim bekennen openbahr in düssem Breve vor uns und unse Nakomen / und dohn kund jedermänniglichen / dat vor uns de 24. Manne / Oldermanne der Gemeinheit / vehr Ampte und viff Gilden / syn erschenen twölff Persohnen / uth allen seß Burschoppen / van den gemeinen Bruern in unsere Stadt dar tho verordnet / und zegeden uns an / dat vele Unschicklichheit in dem Bruwende binnen Hildensem vorgenohmen worde / dadorch dat Behre schlimm / und de Nahrung ganz geringe vorfälle / hedden tho der Behoif einen Bruwer-Mester erwehlet / mit Bidde und Begehre / densülvigen tho bestedigende und deme Verderbe vorthokomende / dat de Bruwer tho einer Gilde und Inninge möchten gestadet werden / welches wy dann nicht vor unnütte angesehen / sundern dat gemeine Beste vortthosettende schuldig und van ganzem Herten gerne zu Gedie segen / hebben wy uns mit gemelten 24. Mannen / Oldermannen der Gemeinheit vehr Ampten und viff Gilden tho Rade gesatt / bewogen und uns darup entschloten / und desülvigen tho einer Inninghe und Gilde angenohmen den Mester und twölff Thogeschworne bestediget / und annehmen und bestedigen Se in Krafft und Macht düsses Breves inmathen / wie nachfolget / dat numehr to ewigen Tiden ein Bruwer Mester und 12. thogeschworne Personen / twe uth juwelck Bürschoppe van gemeinen Bruwern / de nicht in dem Rade und 24. Mannen sitten / sin schullen / de dartho vereidet und gesat werden / vor de Bruer Gilde tho redende / und alles was der Gilde vorfallen möchte / tho Gedige und Wolfahrt reken / und tho guder *Polices* der Stadt Hildensem komen / darover tho handelende und tho radschlagen / und so de Mester der Bruwer Dodes wegen verfälle / efte in den Radt oder 24 Manne gesatt und gekoren worde / schullen alsdenn de 12. Thogeschworne uth den Seß Burschoppen in den negestfolgenden 14. Dagen thosammende komen / und einen andern uth den gemeinen Bruwern / in sine Stede kesen und setten / Gelikes falls / so welck van düssen twölff thogeschwornen Personen der Bruwer Dodes wegen affgingen / oder in den Rad und 24. Mann gekorn und gesatt worden / uth welckörem Bürschoppe dat geschehe / schüllen de andern Geschwornen in den viff Bürschoppen / nach des Verstorven oder uthgesatteden Affgange binnen den negesten 14. Dagen tho hope gahn / und einen andern uth den gemeinen Bruern in des Verstorven oder

Ad litteram D.

Constitutio der Brauer-Gilde kan nicht bestehen / weilen die Lands-Fürstl. Confirmation ermangelt / und der Rath die Gnade des Bischoffen / so allen Bürgern gegeben worden / denselben nicht hat entziehen / und selbige einigen wenigen zulegen können.

Anno 1690. oder uthgesetteden Städe kesen / de alle ock söllichés ahne Wegeringe by Verlust der Bruwer-Gilde dohn schüllen und sollicher Gilde truweligen thom besten helpen vorstahn / by öhren Eyden / und schall dem Mester und twölff thogekornen Personen düsse Eid vorgelesen / und gestaver werden: „Dat ghi „der Bruwer-Gilde truwelicken vorstahn / dat beste helpen raden / in allen „Puncten / Articulen / Ordnungen und Sathe / so bewilliget und einem Er„bahren Rade mit belevet / und insundern so hiernach folgende deger fulle „und all holden / und nemande darinne oversehen / den Armen noch den Riken / „und juwe eigne Ruth in keinem Wege darinne soiken / und dat noch dorch „Leif dohn und noch dorch Led lathen / noch Fründschop / Mageschop / Gram / „Haet und Unwillen gedencken / sundern einem alse dem andern forderlich und „dem gemeinen besten günstiglich vorhulpen syn / dat juw so Gott helpe und sin „hillige Evangelion. De Mester und Thogeschworne der Bruwer-Gilde mögen ock tho Ju welker Tid öhne dreglich tho hope komen / und der Gilde Notturfft bewegen und berarschlagen / So nu de Bruwer sehr ungelicke tho der Molen gesakket und davan ock ungelike Bere gemaket hebben / darvan ein grot Fall / Schade und Vordarff dem Hilmeschen Beere bejegnet worden / So schall hinfürder dorch den Mester und Geschworne ein flitig Upsehnt gescheen / de öhre Undergeschworne darrho hebben schullen / dat de Bruwere alle gelike / eine so vele als de andere / Nemligen 24. Scheppel Moltes tho der Mölen senden / und in de Molen in ein Küven schüdden / und nicht minn oder mehr sakken / und ock darvon gelike vehl Beers maken lathen / und schullen tho der Behoiff de Mole Möller und sine Hülpere in der Mölen alle Jahr dem Mester und Thogeschwornen der Bruwer beeider werden / und gelikes Falls ock de andern Dienste und Knechte / de tho der Gilde nödig / und behoiff sin / thovor eidende / seck nach dem Mester und Geschwornen der Bruwer alle Jährlichs thorichten und holden / und was öhnen van dem Mester und Geschwornen befohlen und verboden wert / schullen sie unverrücket dohn und laten. Diewile ock nun und tho Tiden grote Düringe des Garstens / Hoppen und Holtzes vorfället / also dat dat Beer nicht wolfeil kan effte mag gerappet oder geseller werden / schüllen tho der behoiff de Mester und Geschworne tosammende komen / und seck im Rade bedencken / wo deme vorthokomende sy / und schullen doch nichts niges upsetten / dardurch das Gemeinte beschwert werde / sundern deß sich mit einem Erbaren Rade und 24. Mann Oldermann der Gemeinheit / vehr Ampten und viff Gilden beradschlagen / jdoch und also / dat ein jder Bruwer in siner Nahrunge ock neinen Verlust und Affbrock nehme / und we also Beer tappet und seller / dar deßsulvige fulle Mathe geve / up dat nicht dat Armode und de gemeine Handwercks Mann darinnen beschneden und verkortet werde / des sunderlichen ein Upsehend geschein schall / und we hinfürder in de Bruwer-Gilde komet und dartho gelaten werden wolde / schall erstligen einem Erbaren Rade in der Kämerie nach des Rads Sathe und Ordnunge Willen maken / und we van buthen und nicht van Börgeren oder Borgers Kindern darto queme / schall tho Erholdinge der Gilde also fort xx. nie Pund dem Mester und Geschwornen overreichen / und schüllen sich ock hinforder alle gemeine Bruwers de binnen Hildensem bruwen willen / und gedenken sick na düsser Ordnunge und war van dem Gilde-Mester und Thögeschwornen vor Nutte ratsam geholden und gesart / und van den gemeinen Bruwern mide bewilliget werd / darnach by Vermidung des Bruwendes ungeweigerlich thorichrende hebben / und sick darinne gehorsamlichen leisten und holden / alles getruwelich ahne List und Gefehrde / und hebben düsses tho Bekandtnisse unser Stadt Ingesegel dat Wy Oldermann der Gemeinheit vehr Ampt und viff Gilde hiermit tho gebruken witlicken gehengt an düssen Brieff Na GOdes Bort vessteinhundert viff und vertig Jahr des Fridages nach *Nativitatem Mariæ Virginis*. Anno 1690.

Des Trosten zu Peina Tönnieß Rantzau Schreiben an das Dom-Capitul zu Hildesheim de Anno 1557. 17. Februarii.

E.

MJnen fründlichen Denst thovorn / Ehrwürdige / Hochgelahrte / Ehrenvestelund Ehrbahre / günstige Herrn und besundere gude Fründe / Juwer Erw. an mich gethane Schrivent / dat ein Erbar Borgemeister und Rath der Stadt Hildensem ihrer Privilegium unde Gerechtigkeiten / datt men kein fremdt Beer im Gerichte Peine tappen schal edder mag / hebbe ich heute dato empfangen / ihres Jnholdes nach der Lenge vernohmen / kan Juwen Ehrw. darup tho freundelichen Antworden nicht verholden / dat ich mit allem Ernste verboden / dat kein Breihane schulle getappet werden / will mich ock

Ad litteram E.

JSt ein Verbott des frembden Biers / daß ist deß jenigen / so ausser Lands gebrawet wird / was aber im Stifft gebrawet wird / kan respectu desselben nicht frembd seyn.

vorsehen/

Anno 1690. vorsehen / die Krögegere hebben sich in dem nicht anders geholden / denn wu ihn angezegent is / will mich darnach bekünden / wo einer anders darinn befunden / schall ehr darumb gestraffet werden / Jw. Ehrw. sunsten tho dienende / bin ich mehr dann willig / Datum Peine den 17. *Februarii Anno* 1557. Anno 1690.

Tönnies Rantzaw.

Jh. Gnad. Extract Bestandes und Abrede über das Bierschencken zwischen dem Herrn Dom-Probsten Wilhelm und E. E. Rath zu Hildesheim. De dato 1561. 14. Junii.

F.

UNd als dann auch die von Hildesheim gebetten / dass in den Emptern Stürwald und Peine die Zuführe deß frembden Bieres hinfort an nicht möchte verhengt und nachgegeben werden / sondern daß in den Krügen inhaltes und vereinige ihrer *Privilegien* allein Hildesheimisch Bier geschencket würde / und dargegen sich erbotten / bey ihren Bürgern Einsehen zu thun / daß sie gut unsträfflich Bier brauen solten / auch solte hinfort an einem jeden Krüger und Haußmanne frey stehen / sein Bier in Hildesheim zu kauffen / wo es ihm am besten gefiele / haben die Holsteinischen Räthe solliches für billich angesehen / und dem Drosten und Befelchhabern der Aempter Steurwald und Peina derwegen nothdürfftigen Befehl zu hinterlassen bewilliget / und sollen damit alle obangezogene Irrunge in einem freundlichen Bestande gebracht seyn.

Ad litteram: F.

REdet auch in klaren Worten von frembdem Bier / und thut also nichts zur Sachen.

Hertzogen Adolffs zu Hollstein Schreiben an den Amptman zu Peina wegen des Bierschenckens daselbst / de A. 1577. 22. Mart.

Von Gottes Gnaden Adolff / Erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwig Hollstein.

G.

LIeber getreuer / was du uns auff unser jüngstes Schreiben wegen des Hildesheimischen Biers in unserm Pfand-Gericht Peina zu verführen und außzuschencken / neben Zusendung deren von Hildesheim *Privilegien*-Copey wiederumb zugeschrieben und zu erkennen gegeben / das haben wir empfangen / und uns der Sachen begehrter Gelegenheit daraus zu bescheiden gehabt / und ist darauf unser gnädig Befehlich / woferne die von Hildesheimb ihrem Erbieten nach gut unsträfflich Bier auff die Krüge lieffern werden / daß sie ihres *Privilegii* und Begnadung zu geniessen haben sollen. Würde es aber anders befunden / und die von Hildesheim solcher Begnadung mißbrauchen wolten / wie solches die Befindung wohl geben wird / sollen unsere Ambts-Unterthanen / wor sie wollen / und den gelegensten Kauff werden haben können / ihr Bier zu hohlen / und ohne Verhinderung außzuschencken / mächtig seyn / darob sollen unser Droste und Du mit Ernste halten / und Wir wollen diß auff dein Schreiben hiemit nicht unangezeigt seyn lassen / *Datum* auff unserm Schloß Gottorff / den 22. Martii *Anno* 1577.

A. H. z. S. Holstein.

Unserm Amptman auff Peina / und lieben getreuen Albrechten von der Hoya.

Ad litteram G.

ZEiget an / daß dem Hertzogen zu Holstein habi frey gestanden / den Unterthanen zu erlauben / daß sie das Bier kauffen möchten / wo sie wolten / daß er aber das frembde Bier verbotten / hat er nur *precario, jure amicitiæ*, und auß gutem Willen gethan / und sich jederzeit ein anders zu verordnen vorbehalten / ist also ditsi Beylag der Brawer-Gilde mehr zuwieder / als vorträglich.

Hertzogen Adolffen Befehl-Schreiben wegen des Bierschenckens im Ampt Peina an Johann von Holla / Drosten daselbst / de dato 22. Martii Anno 1577.

H.

UNsern gnädigen Gruß bevorn / Ehrbar lieber Getreuer / Nachdeme die von Hildesheim verschiener Zeit wegen einer

Ad litteram H.

COncordirt mit dem vorigen / der Hertzog befilcht auß Gnaden / es sollen die Unterthanen zu Peina ihr Bier zu Hildesheim kauffen / so

Anno 1690. einer sonderbahren Gerechtigkeit und Begnadung / die sie unter unserm Pfand-Hause und Ambte Peina ihres eingebrachten Biers halber zu haben vermeinten / an uns *supplicieret* / und Wir darauff unserem Ampeman Albrecht von der Hoya Befehlig gethan / uns gründlichen Bericht / wie es darinn eine Gelegenheit hätte / zuzuschreiben / welcher uns dann neben Copien solcher Hildesheimischen Freyheit und Begnadung übersendet / Als haben wir ihme hierneben zugeschrieben / wofern die von Hildesheim sich ihrer Begnadunge gemäß verhalten und gut unsträfflich Bier auff die Krüge lieffern werden / Seynd Wir Sie dabey zulassen und zu handhaben in Gnaden wohlgeneiget : Würden sie aber denselben zu entgegen handelen / und unseren Ambts Unterthanen gering untauglich Bier in die Hand stecken wollen / dessen man dann wohl wird gewahr werden / mögen unsere Unterthanen ihrer Gelegenheit nach an andern Orthen Bier kauffen und außschencken / dann es unbillig / die Leuthe also um ihr Geldt zu bringen.

so lang selbiges gut seye / und es ihm gefällig wäre. Ergò hat in seiner Macht gestanden / solches zu befehlen oder nicht / ergò hat die Brawer-Gilde solches nicht ex jure proprio, sondern ex gratiâ concedentis ad nutum & libitum revocabili erhalten: Er setzt hinzu / wann die Hildesheimer kein gut Bier brawen würden / so möchten die Unterthanen selbiges in andern Orthen hohlen / wo sie wolten / hoc iterum indicat libertatem, & destruit prætensum jus privativum seu prætensam coactionem. Anno 1690.

2do. Wird gefraget / was der Hertzog unter dem Nahmen der andern Oerther verstanden habe? obs nur außwendige Oerther seyn. Si primum, ergò so gehet das Verbott nicht nicht auff die Stifftische Oerther / und thut also nichts zur Sachen. Si 2dum, so erscheinet klärlich / daß der Zeit im Stifft auch zum feilen Kauff gebrawet worden / und fallet also die an Seithen der Brawer-Gilde prætendirte privativa possessio von sich selbsten.

Und als Wir dann solch unsern Bescheid denen Rechten und Billigkeit und ihrer derer von Hildesheim eigenem Suchen gemäß wissen / begehrten und befehlen Wir hiemit / du wollest zusambt dem Ampemann darob und an seyn / daß solchem also Folge geschehe / und unsere arme Pfands-Unterthanen unvervortheilet und unbetrogen bleiben. Sonst gesinnen Wir auch / du wollest uns förderlichst zu erkennen geben / was von Kriegs-Werbungen der Oerther fürlauffe / dann uns angebracht worden / daß Bestallunge auff Reuter und Knechte außgegangen seyn solten.

Zudeme begehren Wir zu wissen / ob Hertzog Erichs Zug noch für sich gehet / oder ob er die Reuter ins Ware-Gelt genommen / und was dir sonsten von dem Zustande in den Niederlanden bewust sey / bey solchem wirst du dich zuversichtiges Fleisses erzeigen. Das seynd Wir hinwieder ümb dich in Gnaden und Gutem zu erkennen wohl geneiget / *Datum* auff Unserm Schloß Gottorff den 22. *Martii Anno* 1577.

A. H. z. S. Holstein.

Dem Ehrbaren / Unserm Drosten auff Peina und lieben Getreuen Johann von Holle.

Extract-Schreibens Bischoff Ernstes / Hochlöbl. Anged. de Dato 25. Octobris 1581. wegen frembden Bierschenckes.

I.

DAs Brawen in unser Stadt Hildesheim / wegen des / daß wider ihre alte Privilegien / und zu ihrem mercklichen Schaden / frembdes Getränck in unserm Stiffe Hildesheim verzapffet werde / anlangend / überschicken wir euch hiebeneben Befelch an unser Hildesheimische Regierung (die Brawer solchen zu antworten haben) daß sie mit unnachlässigem gebührlichem Ernst darob halten und daran seyn / daß Hinführo wider alt Herkommen kein frembd Getränck in unserm Stifft außgeben werde, und sie bemeldte Brawer also bey ihrer Freyheiten schützen / auff daß sie ferner mit frembder Verzapffung dawider nicht beschweret werden / Versehen / uns solches zu beschehen / dann sie und alle die Unsern / bey deme sie befugt / zu schützen wissen wir uns schuldig / und seyen dessen gnädig geneigt / Wir hätten diesen Botten gleichwol ehe abfertigen lassen / so hat uns doch unser Stablischer Eintritt daran gehindert / Wolten Wir euch nicht verhalten / und bleiben euch günstig gewogen / *Datum* auff unserm Schloß Stabell den 25. *Octobris Anno* 1581.

(L. S.)

Ad litteram I.

ERnesti Schreiben redet nur vom Verbott des frembden Biers / gibt also der Sachen weder kalt noch warm.

Recognitio Aschen von Holle / wegen des Bierschenckens im Ampt Peina / de Anno 1589. 26. Decembr.

K.

ICh Aschen von Holle Churfürstlicher Droste zum Steurwalde thue kund

Ad litteram K. & L.

SEynd relativ. auff G. & H. und daselbst beantwortet.

Anno 1690. und bezeuge mit dieser Schrifft / daß der Wandages Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr / Herr Adolff Erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwich Holstein nun Hochlöbl. Christmilder Gedächtenis mir / als ich ein Inhaber / Verwaldter und Droste des Hauses und Gerichts Peina war / eine der Stadt Hildesheimischen Bier-*Privilegii* Copien / die ich noch in meiner Verwahrung habe / zugeschicket / und darneben in Schrifften gnädig und ernstlich befohlen und aufferlegt / daß ich über solch *Privilegium* fest halten / die Stadt darbey schützen und handhaben / nicht weniger dieselbige ermahnen / gute Auffacht haben wolte / damit das Geträncke gut seyn müge / welches ich dann auß unterthäniger Pflicht und gehorsam getreulich erfolget / und weiß mich nicht zu bescheiden / daß die Zeit / weil ich an gemeltem Orthe Droste gewesen / über das Hildesheimische Geträncke Klage von den Peinischen Unterthanen oder sonsten an mich geschehen oder gelanget. Dessen zu beständiger Warheit und Urkunde habe ich diese offentliche Schrifft mit meiner eigen Hand geschrieben / auch mit meinem angebohrnen Pitzier befestiget / gegeben den 26. *Decembris* des 89. Jahrs. Anno 1690.

Aschen von Holle
myn egen Hand.

Johann von Hollen / dero Zeit Drosten zu Vinenburg Recognition über das Bierschencken im Ampt Peina / de A. 1590. 2. Januar.

L.

ICh Johann von Holla / thue kund und bekenne hiemit gegen allermänniglich / daß der Weiland Durchleuchtiger und Hoch geborner Fürst und Herr / Herr Adolff / Erb zu Norwegen / Hertzog zu Schleswick und Holstein / nunmehr Hochlöblicher Christmilder Gedächtenis dazumaln / als ich ein Droste des Hauses Peina gewesen / mit eine Abschriffe der Stadt Hildesheim Bier-*Privilegii*, die ich noch in meinen Händen habe / zugeschicket / und darneben in Schrifften gnädiglich befohlen und ernstlich *mandiret* und aufferlegt / daß ich über solch *Privilegium* veste halte / die Stadt dabey würcklich schützen / nicht weniger dieselben ermahnen solte / gute Auffacht zu haben / damit das Hildesheimische Geträncke gut gebrawet / verkaufft und verzapfft werden möchte / welches alles ich dann auß unterthänigster Pflicht und Gehorsam getreulich erfolget / auch befunden / daß die Zeit über / alldieweil ich an dem gedachten Orthe Droste gewesen / über das Hildesheimische Bier von den Peinischen Unterthanen oder sonsten an mich keine Klage gebracht / geschehen oder gelangt / Dessen zu beständiger Warheit und in Urkund habe ich diese *Recognition* und offentliche Schrifft mit meinem angebornen Adelichen Pieschaffte und dabey gesetzten Handzeichen wissentlich bekräfftiget / geben den 2. Jan. des 1590. Jahrs.

Johann. von Holle /
myn Hand.

Extract Unionis Alt- und Neu-Stadt Hildesheim / de Anno 1583. 15. Augusti

Artic. 40.

M.

WIe dann auch den Neustädtern vergünstiget / wann sie die Brawer-Gilde / immassen andere gewinnen / in Braw-Häusern / so in Hildesheim allbereit seyn / das Brawent wie andere zu führen und zu treiben / jedoch wollen die Alten-Städter zehen Newstädter Bürgern / so hernacher nahmhafftig gemacht sollen werden / die Brawer-Gilde in Hildesheim in Braw-Häusern daselbst zugebrauchen freywillig und ohne Entgeltnis / so viel den Rath angehet / erblich schencken und geben.

Ad litteram M.

DJe union zwischen der Alten und Newen Stadt ist res inter alios acta, und hiehin impertinent.

Extract Landt-Tages Abschiedes zu Saltzdalumb / De dato 3. Junii Anno 1597.

N.

ZUm dreyssigsten / die wegen des Brawens geklagte Beschwerung belangend / werden alle sonderbahre hin und wieder / ausserhalb dessen bey der Iahr-Mühlen billig ein- auch jederman ob und wo er wolle Bier zu kauffen frey gestellet / derowegen dann niemand von der Fährde / oder aber auch von den Fürstlichen Häusern Bier zu hohlen gezwungen gleichwohl aber einem jeden / so darumb ansuchen wird / dasselbige vor billige Bezahlung uberlassen / keines weges aber Fürstl. Beambten / Voigten

Ad litteram N.

EXtract des Landt-Tages Abschieds de Anno 1597. zeiget mit deutlichen Worten / Daß zwar niemand von den Fürstl. Häusern Bier zu holen gezwungen / jedoch einem jeden / so darumb ansuchen wird / daßselbige vor billige Bezahlung überlassen werden solle. Was kan doch klärer seyn? oder das Brawen zum feilen Kauff auff den Fürstlichen Häusern deutlicher beweisen? Daß aber solches den Beambten / Voigten / Krügern und dergleichen jure proprio zu thun verbotten / ist recht / weilen sie keine concession von dem Lands-Fürsten darüber haben.

Anno 1690. und dergleichen/ oder andern Gerichts-Herren/ oder auch Krügern/ Müllern Anno 1690. und den Bawers-Leuthen auff den Dörffern zu feilem Kauff und mehr/ als sie zu ihrer eigenen Haußhaltung vonnöhten/ zu brawen gestattet werden soll.

Extract Land-Tags Abschiedes zu Gandersheim / de Dato 10. Octobris Anno 1601.

O.

Fürs ein und fünfftzigste soll das Bier-Brauen auff den Dörffern zu gemeinem feilem Kauffe / wie auch daselbst die Aussellung frembder ausländischen vor diesem von viel Hochermeldtem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio / rc. verbottenen Bier eingestellet / und den Bürgern in den Städten Sauffens halber frembden ausländischen Bieren in den Krügen auff eine halbe oder gantze Meile Weges nachzulauffen *inhibirt*.

Ad litteram O.

Erbietet das verstellen des frembden Biers / allwo das Wort Frembd zugleich explicirt / und ausländisch genannt wird / dieses stabilirt diesseitige intention und rechtmässige Außlegung der Observanz und des Privilegii.

Extract Land-Tages Abschiedes / zu Wolffenbüttel auffgerichtet / de dato 27. Januarii Anno 1619.

P.

Fürs zwey und zwantzigste hates gleicher Gestalt wegen des Bier-Brawens auff dem Lande / bey dem Anno 1597. zu Saltzdahlem beym 30. *art.* und zu Seesen 1507. dann auch zum siebenden / im 7. *art.* auffgerichteten Land-Tages Abschieden seine gewisse Masse / wobey es auch billig verbleibe / und soll darüber gehalten / auch den Fürstl. Beambten / Schreibern / Hogrefen / Forstern / Voigten / Krügern / Müllern / und Baurs-Leuthen zu feilem Kauffe zu brauen nicht verstattet / und dafern dawieder gehandelt / und darüber geklaget / die Gebühr mit Abschaffung desselben / ungesäumt angeordnet werden / darneben auch aller Zwang von einem oder andern Orth Bier zu holen gäntzlich abgeschafft und auffgehoben seyn und bleiben.

Ad litteram P.

Erbietet den Bedienten das Bier-Brawen zum feilen Kauff / & rectè, weilen sie solches als ein Accidental ihrer Diensten ohne Fug prætendirt / und sich dessen absque speciali concessione nicht anmassen können / dieses concordirt mit lit. N. ubi vide.

Copia Arctioris Mandati de non amplius Braxando Pœnalis.

An den Ambtmann zum Calenberg in causa Hannover contra Reymar / Anno 1656.

Q.

Was wir an euch den 17. *Octobris* jüngsthin wegen des Breuhan-Brauens zu feilem Kauff gelangen lassen / werdet ihr euch annoch gar wohl erinnern.

Wann dann demselben von euch keine schuldige Folge geschehen / wie ab der Beylage zu vernehmen / so begehren an statt *Serenissimi & Illustrissimi* Herrn *Georg Wilhelms*, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg unsers gnädigen Fürsten und Herrn / wir nochmahls an euch hiemit bey Straff funffzig Goldfl. Ihr wollet euch sothanen Brauens hinführo gäntzlich enthalten und inwendig viertzehen Tagen *Documentum factæ paritionis* und zugleich *Reversales*, daß ihr euch ferneren turbirens wollet enthalten / anhero zu Fürstl. Cantzley einschicken / habet euch darnach also zu achten deme wir / rc. Gebtn Hannover am 12. Febr. 1656.

Fürstl. Braunsf. Küneb. Cantzl. und Räthe daselbst.

An den Ambtmann zum Calenberg Andreas Reymar.

Ad litteram Q.

Ist gleiches Schlags.

Extract Landt-Tags Abschiedes / de Anno 1652. 28. Aprilis.

R.

Ferners nachdeme zum siebenden von von der löblichen Ritterschafft und Städten geklaget wird / daß ihnen in ihre Gerichtbarkeiten mit angemasstem Befehl und *Exequirung* ihrer Gerichts-Untersassen / *Affigirung* öffentlicher *Citationen* oder *Patenten* / Fürladung vor

Ad litteram R.

Bestettigt diesseitige / und wiederlegt der Brauer-Gilde Intention, dann der gantze Inhalt ist dieser / Daß zwar der Zwang abgestellt / hingegen aber diejenige in den Städten / und sonst andere / so zum Brauen berechtiget / daran seyn sollen / damit gut Bier gebrauet / und

Anno 1690. vor die Aembter / Land und anderer Gericht- und anderer viel Beeinträchtigungen mehr / wider die vorige Landtags-Abschiede und ihre darinn enthaltene gnädigste *confirmirte* Freyheit- und Gerechtigkeiten / *Statuten* / Ordnungen und Heckommen von den Beambten eingegriffen / auch in ihre Hude / Weyde / Holtzunge / Fischereyen / Jagten und andern *juribus*, vielfältig *turbiret* / und ihrer *possession* mit Mannschafft und Pfandungen entwehret werde / Ihro Churfürstl. Durchl. aber nicht gemeinet / jemand ihrer Unterthanen beeinträchtigen / oder in seiner *possession vel quasi* obgesetzter *jurium viâ facti* betrüben zu lassen / so wollen ihre Churfürstl. Durchl. solches den Beambten auch nicht gestatten / und einräumen / sondern Krafft dieses ernstlich befohlen haben / sich solcher Eingriff hinführo zu äussern / jedoch daß hingegen auch die Ritterschafft und Stadte sich in den Schrancken ihrer rechten Gerichtbarkeiten und Gebührnüß verhalten / und so wenig Ihre Churfürstl. Durchl. als andern einige Eingriff thun sollen.

und in billigem Preyß verkaufft werde / weilen nun mit Wissen und Willen der Stadt Hildesheim dieser Landt-Tags Abschied auffgerichtet worden / sie auch denselben für sich anziehet; So muß sie auch dessen Inhalt wieder sich gelten lassen / und also gestehen / daß ihrs das Brauen zum feilen Kauff nicht allein oder privativè, sondern auch den übrigen Städten und anderen / welche darzu berechtiget / gebühret / en geminata & publico Typo reiterata confessio, cujus tanta est vis & efficacia, ut Regina omnium probationum rectè dicatur, & omnibus instrumentis ac testibus praeferenda sit. Anno 1690.

Zum Neundten / daß die Unterthanen etzlicher Orther bey den Beamten und anderswo das von ihnen gebrautes Bier abzuholen gezwungen werden / solches aber der Billigkeit zuwieder und Ihre Churfürstl. Durchl. einem jeden die freye Hand gelassen haben wollen / als wird Krafft dieses männiglichen / er seye was Standes er wolle / aufferlegt und ernstlich gebotten / sich solchen Zwangs zu enthalten / hingegen sollen auch diejenige in den Städten und sonst andere so zum Brauen berechtiget / daran seyn / daß sie gut Bier brauen / und dasselbe um billigmässigen Kauff / nach dem das Korn und Hopffen im Werth / zu verkauffen / verpflichtet seyn / und sollen auch die Fässer und Tonnen ihre rechte Maaß hab n / und nicht zu gering gemacht: Sondern nach jedes Orths herbrachtem Gebrauch gerichtet / und darüber von Bürgermeister und Räthen steiff und feste gehalten werden / hingegen aber diejenige / so des Brauens nicht berechtiget / sich dessen zum feilem Kauff allerdings müssigen.

Extract Braunschweigischen Recesses de Anno 1642. (9.) (19.) Aprilis.

20.

S.

WJe dann hiemit nochmahls versprochen wird / daß die Stadt so wohl insgemein / bey allen und jeden ihren *Privilegien* / Recht- und Gerechtigkeiten / so gut sie dieselbe biß dahero gehabt / erseſſen / und hergebracht / insonderheit aber bey dem *Exercitio Augustanæ confessionis* in allen denen Kirchen und Capellen / in welchen sie dasselbige für der Papenheimischen *Occupation* würcklich gehabt / dann auch ihren Stadt-Schulen / und Kirchen-Dienern / allermassen und auf die Weise / wie sie solches zuvor inne gehabt / allerdings unbetrübet verbleiben / dabey geschützet / auch da jemand und *in specie* Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als Administrator des Stiffts Hildesheim / der Thumb-Probst / das Thumb-Capitul / und jemand von der Clerisey sie hierüber zu besprechen vermeinete / solches anderer Gestalt nicht / dann in Güte / oder in deren Entstehung mit ordentlichem Rechte / *coram Judice competente*, wie sich das gebühret / vornehmen / biß zu deren Verfahung oder ordentlichen Entscheidung aber nichts wieder gemeldte Stadt vorgenommen werden solle.

Ad litteram S.

JSt ein Auszug des Braunschweigischen recessus, und vermag dieses generaliter, daß die Stadt bey ihren hergebrachten Privilegien solle gehandhabet werden / darinn wird selbige nicht betrübt / wann nur gedachte Privilegia in ihrem rechten Verstand / wie selbiges droben ist vorgestellt / gelassen werden.

21.

Und damit gemeldte Stadt dessen allen desto mehr gesichert seyn möge / so seynd ihre Kayserlichen Majestät des allergnädigsten milden Erbietens / die Stadt bey demjenigen / was von ihnen vorberührter Massen erseſſen und

Anno 1696. und hergebracht / wieder jedermänniglichen kräfftiglichen zu schützen / niemand dagegen etwas vorzunehmen zu gestatten. Anno 1696.

Extract Braunschweigischen Neben-Recesses de Anno 1643. den (15.) (25.) Julii.

T.

Zum siebenden / soll auch jährlich und alle Jahr / dem von der Bürgerschafft ablegenden Schoß-Eyde eine *Clausula* wegen Versicherung deß *Cleri* und zuforderst Ihr. Churfürstl. Durchl. Räthe / und allerseiths Bediente / Dirner und Gesinde / auch anderer in der Stadt befindlichen Catholischen / (massen man sich einer beständigen *formulen* dißfalls zu vergleichen) *inserirt* und verleibet werden.

Wie dann auch zum Achten Bürgermeister und Rath gleichfalls gehalten seyn sollen / einem Hoch-Ehrwürdigen Thum-Capitel / dießmahls alsbald / und dann jährlich *juxta Modum & Formam consuetam, tempore & loco solitis* das *Juramentum immunitatis* abzulegen / deßgleichen soll und will ein Hoch-Ehrwürdig Thum-Capitul die Stadt Hildesheim bey ihren alten *Juribus, Privilegiis*, Handvesten / Freyund Gerechtigkeiten / Einhalts der alten Verträge lassen / und dieselbe als sobald bey Ableistung des vorgedachten Eyds / wie Herkommen / *confirmiren* und bestättigen / jedoch auf Masse und Weise / wie oben bey dem Sechsten *Articul* wegen der Strittigkeit verwahret ist.

Ad litteram T.

IST gleiches Inhalts mit dem vorigen / und also darinn beantwortet.

Schreiben der Hildesheimischen Regierung an Heinrichen von Walmoden / wegen der von dem Rath der alten Stadt / nomine Meister und Alter-Leuthe der Brauer-Gülde allda / über den Hauptmann Dreyß zu Heyne geführten Beschwerde / d. 10. Sept. 1646.

Unsern freundlichen Dienst zuvorn / Edel und Vester / sonders günstiger Freund / etc.

U.

WAs Bürgermeister und Rath der Alten Stadt hieselbst / auff einständiges Anhalten Meister und Alter-Leuthe der Brauer-Gilde allhie / an Uns abermahls umschläglich gelanget / unter andern auch *in specie* über den Pfachts-Einhabern / Hauptmann N. Dreiß (in euch angehörigem Dorff Heyne sich beschwehret / und zu verfügen gebetten / das führen die zugelegte Abschrifften mit mehrerm nach.

Allermassen nun solches der Brauer-Gilde Suchen / sonderlich so weit der Buchstab des von Weyland Bischoffen Johann löblichen Andenckens / *Supplicanten* ertheilten / und diesem *per Extractum* zugelegten *Privilegii*, mit sich bringet / so wohl auff die zu Braunschweig verglichene / und vollenzogene Haupt- und Neben-*Recesse*, als auch bey jüngster Huldigung hiesiger Stadt / im Nahmen ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / etc. als Bischoffen und Landes-Fürsten / Bürgermeistern und Rath / auch gemeiner Stadt und Bürgerschafft gethaner Zusage und Versprechnuß gegründet / auch letzlich der Billichkeit gemäß ist;

So zweifflen wir nicht / massen dann auch im Namen Höchstged. Ihro Churfürstl. Durchl. unsers allerseiths gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn / wir euch hiemit befehlen / Ihr werdet und wollet demjenigen / was also von den löblichen Bischöffen und Vorfahren am Stifft / viel-besagter Stadt zugesagt und verschrieben / auch von höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. *per pactum publicum*, lauth obberührter Braunschweigischer *Recessen* / *confirmirt* und bestättiget / auch euern theils der Schuldigkeit nach geleben / das Brauen zum feilen Kauff in euren angehörigen Dörffern einstellen und abschaffen lassen / und also zu keinen neuen Mißverständen und Weiterung Anlaß geben. Versehen uns dessen also / und seynd euch zu freundlicher Dienst-Erweisung willig. Hildesheim den 10. *Sept.* 1646.

Churfürstl. Cöllnische Stifft Hildesheimische verordnete Cantzler und Räthe.

Christian Kessel.

Dem Edel und Ehrenvesten / unserm sonders günstigen guten Freunde Heinrichen von Walmoden / zu Walmoden / Heynde und Listringen / etc.

Ad litteram U.

IST ein Schreiben an den von Wallmoden von Fürstlicher Regierung ad pura narrata abgelassen; Kan also demselben an seinem habenden Rechten so wenig Schaden als der Gilde zu ihrem intent verhelffen.

Anno 1690. **Copia Mandati An die Beambte zur Poppenburg und Steuerwald / wegen des von Rössing unbefugten Brauens /** Anno 1690.
sub dato d. 10. Martii Anno 1648.

Unsern / ꝛc.

X.

WEssen sich bey Meister und Alter-Leuthe der Brauer-Gilde hieselbsten über Ludolff von Rössing zu Rössy wegen eines gebrauten / und in Euch anvertrautes Ambt guten theils verkaufften Brau-Breihans beschwehren und zugleich bitten thun / gibt der Copeylicher Einschluß mit mehrerm.

Solte sichs nun hierumb angegebener massen verhalten / worüber wir Euers Berichts gewärtig seyn wollen / hättet ihr den Leuthen / sich dessen hinführo gäntzlich zu enthalten / ernstlich zu untersagen / Und Wir seynd Euch / ꝛc. Hildesheim den 10. Martii 1648.

Ad litteram X.

HIemit hats eine gleichmässige Bewandnuß.

Von Stifft Hildesheimischen Herrn Cantzler und Räthen.

An
Ambtmann zum Steuerwald /
Item
Poppenburg abgangen.

Mandatum wegen Abschaffung des Bier-Verkauffs der Klöster / Edelleuthe / Pastoren ꝛc. d. 7. August. 1649.

Y.

DEro Churfürstlichen Durchl. zu Cölln / ꝛc. Hertzogen *FERDINANDEN*, in Bäyern ꝛc. als Bischoffen Unsers gnädigsten Herrn; Wir verordnete Stifft Hildesheimische Cantzler und Räthe; Fügen hiemit männiglichen zu wissen:

Demnach bey dem bißhero gewährten vieljährigen Kriegs-Unwesen / verschiedene / dem alten Herkommen / und vor diesem gehaltener guter Policey und Ordnung zuwieder lauffende Sachen / und unter andern auch das vielfältige / und fast in allen Winckelen angefangene Brau-Werck zum feilen Kauff sehr eingerissen / dadurch den hiesigen Stiffts groß und kleinen Städten / ihre Nahrung sehr verschmählert / auch Ihre Churfürstl. Durchl. und eines Wohl-Ehrwürdigen Thum-Capituls Aemptern / als viel deren mit dem Brau-Werck von Alters hero berechtigt / zugleich nicht ein geringes *Præjudiz* und Schaden zugezogen wird; Und aber wir solcher Unordnung / und unzulässigen Eingriffen / bey Anblickung des lieben Friedens / vorab / da die Städte hiesiges Stiffts sich deswegen bey uns zum öfftern und höchsten beschwehret haben / und annoch beschwehren / also länger nicht zusehen können / noch wollen: Daß Wir dahero allen deß Stifftes Eingesessenen Geist- und Weltlichen / Adel- und Unadelichen / wes Stands oder Würden sie auch seyn / welche von Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchl. ꝛc. als Landes-Fürsten / davon keine *Concession* oder *Confirmation* vorzulegen / oder es sonsten von Alters ohnstreitig also hergebracht / ernstlich verbotten haben; Thun solches auch hiemit und Krafft dieses / also und dergestalt / daß alsbald / nach *Publication* dieses / weder den Geistlichen in ihren Klöstern / noch auch den Edelleuthen auff ihren Häusern / viel weniger den Pastoren und andern auff den Dörffern / einigen Breuhan / doppel oder einfach Bier zum feilen Kauff zu brauen / erlaubt und zugelassen seyn; Sondern so offt sie darüber betreeten werden / der Breuhan oder das Bier alsbald *confiscirt* / oder da dasselbe allbereits verführet / und bey den Krügern annoch vorhanden / daselbst durch unsere Ambts-Vögte weggenommen / und den Armen gegeben werden solle; damit auch niemand deswegen einige Unwissenschafft vorzuschützen habe; So soll jedes Orths Pastor oder Pfarrer die Unsere Verordnung /

Ad lit. Y. Z. Aa.

DIese Beylagen seynd der Stadt directè entgegen / weilen darinn enthalten / daß das Bier-Brauen zum feilen Kauff hiesigen Stiffts groß- und kleinen Städten / wie auch Ihrer Churfürstl. Durchl. und eines Hochwürdigen Thum-Capituls Aembtern / weniger nicht andern / so von Ihrer Churfürstl. Durchl. als Landes-Fürsten concessiones darüber erlangt haben / zugelassen / andern aber verbotten seye.

Anno 1690. nung / zu männigliches Wissenschafft öffentlich von der Cantzel abzulesen / Anno 1650. hiemit befehlige seyn. Urkündlich vorgetruckten Fürstlichen Cantzley-Secrets. So gegeben Hildesheim / den 7. Augusti / Anno 1649.

N. Nemhardt *mpr.*

Copia Mandati wegen Abschaffung des Winckel-Brauens zum feilen Kauff auff dem Lande.

Sub dato den 13. Septembris 1648.

Unsern / rc.

Z.

Was wegen Abstellung des / bey währenden Kriegs-Zeiten / fast aller Orthen eingerissenen Winckel-Brauens / wir vor eine Verordnung gemacht / gibt der Anschluß. Und ist darauff unser befehlender Wille und Meynung / daß ihr solche nicht allein von allen Cantzeln / Euers anbefohlenen Ambts / ablesen / und demnechst an die Kirchen-Thüre / Krüge / und Thore jedes Orths / so wohl in Herren- als auch Junckern Dörffern / *affigiren* / sondern auch auff begebenden Fall / des Ungehorsambs / gebührlich *exequi*ren lasset: Versehen uns dessen also / rc. Und seynd rc. Hildesheim den 13. *Sept.* 1649.

Von Stifft-Hildesheimischen verordneten Herrn Cantzler und Räthen.

An die Beambte zum Woldenberg / Steurwald und Ruthe rc. abgangen.

Copia Monitorii wegen unbefugten Brauens zum feilen Kauff auffm Lande. De dato 18. Febr. Anno. 1650.

Unsern / rc.

Aa.

Aus dem Einschluß geben euch zu vernehmen / wessen uns Bürgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim auf *supplicir*en Meister und Alter-Leuthe der Brauer-Gilde allhie / wegen des von euch dem Angeben nach auff feilen Kauff anmassenden Brauens abermals umschläglich gelanget und zu verfügen gebetten. Nun erinnert euch / was dieser halben schon für Befehl-Schreiben und *Patent*, gestalt davon eins hiebey gefüget / ergangen / und *publicirt* worden / wann dann Wir darüber ernstlich zu halten gemeinet / so haben euch hiemit nochmahls und zum Uberfluß wohlmeinend erinnern und wahrschauen wollen / daß ihr euch zu feilem Kauff angemasten unbefugten Brauens enthaltet / oder auf den wiedrigen Fall gewärtig seyd / daß gegen euch die Ambts-*Execution* unausbleiblich ergehen lassen werden / denen sonsten rc. Gegeben Hildesheim den 18. *Febr. Anno* 1650.

Von Stifft-Hildesheimischen verordneten Herrn Cantzler und Räthen.

An den von Walmoden zu Walmoden / Heine und Elstringen.

Item.

Den von Stopler zu Lechstedt / und den von Wobersnow zu Netlingen abgangen.

Extract Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln / Maximilian Heinrichs rc. Gnädigster Erklährung wegen des Brauens auff dem Lande / wie auch frembden Geträncks de dato 8. Aprilis Anno 1657.

Bb.

Auff unterthänigstes *suppliciren* und Bitten Bürgermeister und Raths hiesiger Ihrer Churfürstl. Durchl. Alten Stadt Hildesheim / wie auch mehr andere einkommene Klagen / das auff dem Lande zeithero vielfältig eingeführte Brauen zum feilen Kauff

Ad litteram Bb.

Hierinn wird der sensus privilegii und der status possessionis, worauff sich die Stadt gründet / deutlich erkläret / daß nemlich die Stadt im gantzen Stifft ihr Bier zu verkauffen / auch keine andere / als welche darüber Privilegia erlangt / wer solches rechtmässig hergebracht / sich des Verfellens anzumassen

Anno 1690. Kauff betreffend / erklähren sich Ihre Churfürstl. Durchl. dahin gnädigst / daß für erst das Stadt Hildesheimisch Getränck / Bier und Breyhan / in diesem deroselben Stifft Hildesheim / keinen Orth ausbescheiden / für einen billigen Werth mögt verkaufft / zu dem Ende frey und ungehindert *passirt* werden / so dann auch keiner / er sey Adel oder Unadel / sich des Brauens zum feilem Kauffe unterfangen soll / der solches durch erlangte *Privilegia*, oder sonst rechtmässig nicht hergebracht / gestalt dann auch diejenige / so sich dessen unterstanden / zu Bescheinung ihrer vermeinenden Gerechtsamb vorgefordert werden sollen.

zumassen befugt seyn sollen / en jus & possessionem cumulativam, wie kan dann die Stadt / welche solche rescripta von Ihrer Churfürstl. Durchl. gebetten / erhalten / mit Danck angenommen / und jetzund selbige zu Bestärckung ihrer intention trucken lässet / gegen deren klaren und truckenen Buchstaben ein niehrers / nämlich das jus privativum, und ein hoch-verbottenes monopolium, mithin einen erbärmlichen mancipiatum der armen getreuen Stiffts Unterthanen prætendiren? Sie stösset sich ja mit ihrem eigenen Messer die Gurgel ab. Anno 1690.

Wofern dich auch begeben würde / daß ein oder anderen Orhts in denen benachbarten Landen kein Hildesheimisch Getränck verstattet werden wolte / so soll es mit selbigen Oerthern diesseiths auff gleiche Weise gehalten / und von dannen in diesem Stiffe eben wenig einig Bier abzuhohlen zugelassen werden. Uber welches alles dann mehr Höchstgedachte Ihro Churfürstlichen Durchl. verordnete Cantzler / *Vice*-Cantzler und Räthe hirselbsten / gestalt die Ubertretter mit Ernst darwider anzusehen / fleissige Auffsicht haben sollen / uhrkündlich Ihrer Churfürstlichen Durchl. Hand-Zeichens und auffgetruckten Cantzley-Secrets / Gegeben in Dero Stadt Hildesheim den 8. Aprilis Anno 1657.

Maximilian Heinrich
Churfürst zu Cölln.

Johann Stamm.

Anderweite Gnädigste Erklährung wegen der Zwang-Krüge in Stiffts-Aemptern de dato 8. Aprilis Anno 1667.

Cc.

DEmnach Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln / Bischoff zu Hildesheim / Hertzog Maximilian Heinrich in Bäyern ꝛc. Zu ihrem sonderbahren Verdruß erfahren / daß von deroselben hiesigen Stiffts Drosten / Beamblen und Pächtern / die Krüger und Unterthanen in denen ihnen anvertrauten Aemtern / entweder öffentlich / oder mit heimlichen Bedrohungen angestrenget werden wollen / von ihnen das Bier / so sie in den Krügen verschencken / oder sonst in ihren Häusern verbrauchen / abzulangen / Deme aber Ihre Churfürstl. Durchl. vielerley Ursachen und Bewegnissen halber nachzusehen nicht gemeinet / als wird berührten Dero Drosten und Beambten hiemit alles Ernstes und bey Vermeidung Ihrer Churfürstlichen Durchl. Ungnade / auch willkürlicher Straffe befohlen / sich dessen hinführo zu enthalten / und einem jeden seinen freyen Willen / wo er sich hierinn mit seiner Nothdurfft zu versehen / zu verstatten / und darnach sich zu achten / Uhrkündlich Ihro Churfürstlichen Durchl. Hand-Zeichens und auffgedruckten Cantzley-Secrets / Geben in dero Stadt Hildesheim den 8. Aprilis Anno 1657.

Ad litteras Cc.

HIerinn wird den Drosten der Zwang verbotten / die Freyheit aber einem jeden gelassen / Bier zu kauffen / wo er will. Wie reimet sich dieses mit dem von der Brauer-Gilde prætendirten privativ- oder exclusiv-Recht?

Maximilian Heinrich / Churfürst zu Cölln.

(L. S.)

Johann Stamm.

Ihrer Churfürstl. Durchl. Erklährung wegen der kleinen Städte / Adel und Unadel / so des Brauens zu feilem Kauff nicht berechtiget. de dato 8. Aprilis Anno 1657.

Dd.

DEmnach Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Cölln / Bischoffen zu Hildesheim / Hertzogen Maximilian

Ad litteras Dd.

WIrd den kleinen Städten und denen von Adel durch ein extrajudiciale, ad nuda narrata erschlichenes Decret aufferlegt ihre Brau-

Anno 1690. ximilian Heinrichen in Bayren / klagend fürkommen / daß sich einige dieses Dero Stiffts kleinere Städte / wie auch Adel und Unadel des Brauens zu feilem Kauff / ohnerachtet sie darzu nicht berechtiget / unternehmen sollen / und aber Ihro Churfürstlichen Durchl. nicht gemeint / solches andern *Privilegirten* zum *praejudiz* zu gestatten / als wollen dieselbe besagte Städte / auch andere von Adel und Unadel erinnert haben / wie sie dazu befugt zu seyn vermeinen / in den nechsten sechs Wochen / *à Dato* anzurechnen / vorzubringen / oder aber gewärtig zu seyn / das ihnen berührte Brauen zu feilem Kauff gäntzlich untersagt und verbotten werden soll / Urkündlich Ihrer Churfürstl. Durchl. Hand = Zeichens / und auffgedruckten Cantzley = Secrets / Gegeben in Dero Stadt Hildesheim den 8. Aprilis 1657.

Braw-Gerechtigkeiten in sechs Wochen Zeit zu beweisen / dieses thut nichts zur Sachen. Anno 1690.

Maximilian Heinrich / Churfürst zu Cölln.

(L. S.)

Johann Stamm.

Wiederholeter Befehl der Zwang = Krüge halben. De Anno 1657. 14. Aprilis.

E e.

WIR Maximilian Heinrich von GOttes Gnaden / Ertz = Bischoff zu Cölln / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz = Cantzler und Chur = Fürst / Bischoff zu Hildesheim und Lüttig / Administrator zu Bergtesgaden / in Ober = und Nieder = Bayeren / auch der Obern = Pfaltz / in Westphalen / zu Engern und Bovillon Hertzog / Pfaltz = Graff bey Rhein / Land = Graff zu Leuchtenberg / Marggraff zu Franchimont / 2c. Fügen allen und jeden Unsers Stiffts Hildesheim eingesessenen Unterthanen hiemit gnädigst zu wissen: Daß uns bey jetziger unser Anwesenheit hieselbsten / zu unserm sonderbahren Mißfallen furkommen / wie daß durch unsere Drosten / einige vom Adel / Beambte und Pächter in besagtem unserm Stifft Hildesheim / die Krügere und andere unsere Unterthanen / in denen ihnen anvertrauten Aembtern / entweder öffentlich / oder mit heimlichen Bedrohungen angestrenget werden wollen / von ihnen das Bier / so sie in den Krügen verschencken / oder sonsten in ihren Häusern verbrauchen / abzulangen / Deme aber wir nachzusehen nicht gemeint / hierum gemeldten unseru Drosten / denen vom Adel / Beambten und Pächtern hiemit alles Ernsts / und bey Vermeidung unserer Ungnade / auch willkührlicher Straffe anbefehlende / sich dessen hinführo zu enthalten / und einem jeden hierinn seinen freyen Willen dergestalt zu lassen / daß die Krügere das Getränck zur Ausschenck = und Versellung / auch andere dasselbe ihrer Nothdurfft nach / abzulangen und zu kauffen / durch einigerley Aufflagen / oder Wege / (die gewöhnliche *Accisen* / zu Behuff der Land = Rentereyen vorbehältlich) nicht behindert werden / wornach man sich zu achten und für Ungelegenheit zu hüten. Urkündlich unsers Hand = Zeichens und auffgetrückten Cantzley = *Secrets*. Gegeben Hildesheim den 14. *Aprilis Anno* 1657.

Ad litteras E e.

Concordat mit der Beylage C c.

Maximilian Heinrich *mpr.*

Johann Stamm. *mpr.*

Ihrer Churfürstl. Durchl. Gnädigster Befehl an Deroselben Stifft Hildesheimis. Cantzler / Vice-Cantzler und Räthe / de Anno 1658. 24. Maii, wegen des hin und wieder auffm Lande bey Adel = und Unadelichen / auch Beambten und Bedienten / einschleichenden Winckel = Brauens zum feilen Kauff.

Maximilian Heinrich / 2c.

F f.

WUrdig / Vest auch Ehrsamb und Hochgelehrte liebe Andächtige und Getreue / wessen Bürgermeister und Rath unser Stadt Hildesheim bey

Ad litteras F f.

WIrd das Winckel = Brauen den jenigen auffm Land verbotten / welche darzu nicht berechtiget seynd / & rectè, ergò seynd à contrario sensu einige auffm Land dazu berechti=

Anno 1658. bey uns / wegen des hin und wieder auffm Lande bey Adel- und Unadelichen auch unsern Beambten und Bedienten einschleichenden Winckel-Brauens zum feilen Kauff sich unterthänigst *supplicando* beschwehret / und dabey zu verfügen gebeten / gibt euch der Beyschluß mit mehrem zu erkennen.

Sintemahlen nun solches ein unserm hiebevorn ausgelassenem Verbott wiederstrebendes Verfahren ist / wir es auch so wenig / als die benachbahrte Fürsten in unserm Gebieth zu verstatten gemeinet / So ist unser ernstlicher Befehl an euch hiemit / daran zu seyn / und an unsere Stadt bey einem so wol / als andern / so dessen nicht berechtiget / die nachtrückliche Verfügung zu thun / daß sich ein jeder berührten Winckel-Brauens berechtiget / und bleibet es denselben zugelassen. Anno 1658.

bey *arbitrari* unnachlässiger Straff gäntzlich enthalte / massen wir uns dessen zu euch also versehen / denen wir mit Gnaden wohl gewogen; Gegeben Franckfurt am Mayn den 24. May. 1658.

Maximilian Heinrich

Johann Stamm.

An deroselben Cantzler / Vice-Cantzler und Räthe abgangen.

Mandatum de Anno 1658. 5. Junii pœnale.

Gg.

Ad litteras Gg.

IST inhæsivum des rescripti sub FF. und wird darinn tacitè nachgegeben / daß die Fürstliche und Thum-Capitularische Aemter des Brauens zum feilen Kauff berechtiget seyen / weilen der Befehl gegen dieselbe gar nicht gerichtet ist.

DES Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichen / Ertz-Bischoffen zu Cölln / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten Bischoffen zu Hildesheim und Lüttig / *Administratoren* zu Bergtesgaden / in Ob- und Nieder-Bäyern / auch der Obern-Pfaltz / in Westphalen / zu Engern und Bovillon Hertzogen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Landgraffen zu Leuchtenberg / Marggraffen zu Franchimond / etc. Wir Ihrer Churfürstlichen Durchl. verordnete Stiffts-Hildesheimische Cantzler / *Vice*-Cantzler und Räthe / Fügen allen und jeden dieses Stiffts Hildesheim Eingesessenen Unterthanen hiemit zu wissen: Demnach bey jetzt Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchl. Bürgermeister und Rath hiesiger Dero Stadt Hildesheim / sich abereins in Schrifften unterthänigst beschwehret / wie daß seither Deroselben jüngster Abreise von hier hin und wieder in der Nähe auffm Lande / so wohl vom Adel als Unadel / Ambts-Bedienten / Vögten und andern Privat-Persohnen / das wieder die *Observanz* und Ihrer Churfürstlichen Durchl. eigene gnädigst ausgelassene Befelche lauffendes Winckel-Brauen dermassen häuffig *continuir*et würde / daß sie auch Bier und Breyhan nicht allein den Krügern und Haußleuthen zu Hochzeiten und Kindtauffen zu feilem Kauff ausbiethen und loßschlagen / sondern auch theils denselben gar vor die Häuser und Thüren mit ihren Wagen und Pferden bringen / und gleichsamb mit Gewalt aufftringen thäten / Wodurch dann hiesiger Stadt Hildesheim ein unwiederbringlicher Schade / Nachtheil und Abgang zugefüget würde / Worzu aber Sie / Bürgermeister und Rath / schwerer Eyd und Pflicht halber / und daß sonsten unmöglich die Stadt zu *conservir*en / nicht still sitzen / noch so gar alle die / Ihnen / von dem Brau-Wesen zustehende *accessiones* sich entziehen lassen könten / und demnechst unterthänigst gebetten / Ihre Churfürstlichen Durchl. gnädigst geruhen möchten / diesen hochbeschwerlichen Eingriff Gnädigst Vätterlich / und zwar durch ein scharffes Einsehen und Verordnung zu *remediir*en und abzuhelffen.

Und dann darauff mehr Höchstgedachte Ihre Churfürstlichen Durchl. gnädigst *rescribir*t: Daß dieses eine Deroselben hiebevorn ausgelassenem Verbott wiederstrebende straffbahre Verfahrung wäre / sie es auch dahero so wenig / als die benachbahrte Fürsten in dero Gebieth zu verstatten gemeint / und solten demnach wir daran seyn / und an Ihrer statt / bey einem sowohl als andern / so deß Brauens zum feilen Kauff nicht berechtiget / die nachdrückliche Verfügung thun / daß sich ein jeder dessen bey *arbitrari* unnachlässiger Straff gäntzlich enthalten solte. Wann uns nun schuldigst erkennen / deme also gehorsambst nachzuleben / So thun im Nahmen u. anstatt viel Höchst-ged. Ihr. Churf. Durchl. allen dieses deroselben Stiffts ingesessenen / Geist- und Weltlich-Adel- und Unadelichen / Ampts-Bedienten

und

Anno 1690. und Unterthanen / weß Standes sie auch seyn / welche von dem Brauen / zu feilem Kauff keine *concession* oder *confirmation* vorzuzeigen / oder es sonsten von Alters ohnstreitig hergebracht haben / hiemit ernstlich / und bey Straff 100. Goldfl. (auf den Fall des Ungehorsams und Widersetzlichkeit / dieselbe Höchst-ged. Ihr. Churfürstl. Durchl. Stifft Hildesheimischem *Fisco* allhie / unnachlässig zu bezahlen /) befehlen und gebieten / daß sie sich deß von ged. Bürgermeister und Rath beklagten Winckel-Brauens zu feilem Kauff / gantz und zumahlen enthalten / die Krügere auch / bey Vermeidung vorgesetzter Straff der 100. Goldfl. von solchen eigennützigen Winckel-Brauern nichts an Geträncke zu feilem Kauff annehmen / noch sich weder heim- noch öffentlich aufftringen lassen / sonsten der eine so wohl / als der ander / des Ungehorsams halber / der unausbleiblichen *Exeution*, ohne einig Hintersehen / gewärtig / auch bey diesem hierinn verbottenen Winckel-Brauen *interessirte* schuldig seyn sollen / in den nächsten 8. Tagen nach Verkündigung dieses *paritionem* gebührend zu *doci*ren / wornach sich ein jeder zu achten / und für Schaden / Schimpff und Ungelegenheit zu hüten. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu behelffen / oder zu entschuldigen / so soll dieses öffentlich von den Cantzeln abgelesen / und gewöhnlicher Oerther / vorab an die Krüge / und insonderheit in Dörffern und Vorwercken / so den Gerichts-Herren zugehörig / aus unserm *Special*-Befehl / durch mehr Höchst-ged. Ihr. Churfürstl. Durchl. bestalten Stifft-Hildesheimischen Cantzley-Pedellen angeschlagen werden. Uhrkundlich auffgedruckten Fürstlichen Stiffts-Hildesheimischen Cantzley-Secrets. Geben Hildesheim den 5. Junii Anno 1658. Anno 1690.

Mandatum de Anno 1660. 30. Julii arctius pœnale.

Hh.

DEs Hochwürdigst / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichen / Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Hildesheim und Lüttig / *Administratorn* zu Bergtesgaden und Stablo / in Ober und Nieder Bäyern / auch der Obern Pfaltz / in Westphalen / zu Engern und Bullion Hertzogen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Landgraffen zu Leuchtenberg / Marggraffen zu Franchimonde / rc. Unsers gnädigsten Herrn / Wir Ihrer Churfürstl. Durchl. verordnete Stiffe-Hildesheimische Cantzler / *Vice*-Cantzler und Räthe / fügen hiesigen Stiffts angehörigen Unterthanen hiemit zu wissen / daß uns Bürgermeister und Rath dieser alten Stadt Hildesheim auff Anhalten der Brauer-Gilde hieselbst ein und andermahls beschwerende zu erkennen geben / wie daß das Winckel-Brauen zum feilen Kauff auffm Lande noch nicht nachlassen / sondern der im Druck ausgangener *Pœnalisir*ter *Manda*ten ohnerachtet / immerfort / ja häuffiger / als vorhin / zunehmen thäte / welches dann anders nicht / als für eine vorsetzliche *Contravention*, so billich nicht zu leiden / sondern ernstlich / vorab Höchst-ged. Ihr. Churfürstl. Durchl. darbey mit unterlauffenden hohen *Respects* halber / zu bestraffen /) gehalten und ausgedeutet werden könnte / gantz nicht zweiffelnde / man würde dermahlen eine solche durchdringende Anstalt machen / damit berührten ausgelassenen *Manda*ten würcklicher Nachdruck gegeben werden möge / wann nun unsere Schuldigkeit erfordert / dahin zu sehen und zu trachten / daß dem / was von Höchst-ged. Ihr. Churfürstl. Durchl. gnädigst anbefohlen / und in Dero Nahmen *publici*ret worden / gehorsambst gelebet und nachgesetzet werde / wir auch hiebey wahrgenommen / daß sich einige auff ihre *Possession*, andere auff eine *Litispendenz* beziehen / andere auch mit Stillschweigen fürbey gehen wollen / jenes aber der Gebühr nicht erwiesen / und also dem Inhalt des *in Anno* 1658. unterm 5. *Junii publici*rten *Mandats* biß *dato* von niemand ein Genügen geschehen / so haben nicht geübrigt seyn können / selbiges *Mandat* von Worten zu Worten anhero zu wiederhohlen / und thun darauff an statt mehr Höchst-ged. Churfürstl. Durchl. allen Dero hiesigen Stiffts Feld-Clöstern / und andern Adel- und Unadelichen Eingesessenen und Unterthanen / nochmahls / und mit Vorbehalt schon verwürckter Straff / bey Pöen 200. Goldfl. dieselbe auff den Ungehorsams Fall / halb Ihr. Churfürstl. Durchl. *Fisco*, und den andern halben Theil *Impetrant*en unnachlässig zu entrichten / hiemit aufferlegen und gebieten / daß sie ihre gerühmte *Jura* in den nächsten 4. Wochen nach *publication* dieses ohnfehlbar beybringen / und also die schuldige *Parition doci*ren / oder gewärtig seyn / daß sie jetzt als dann / und dann als jetzt / in die bestimmte Straffen erklärt / und verfallen / zugleich auch gehalten seyn sollen / sich des Brauens zu feilem Kauff hinführo gäntzlich und zumahlen / ohne einige Sperrung und Widerrede / zu entäussern / und darwider in keinerley Weise noch Wege zu handeln / so lieb einem jeden ist / schärfferes Einsehen zu vermeiden / wornach sich zu achten und für Schaden zu hüten / und damit dieses auch zu eines jeden *Notiz* gelangen möge / so

Ad litteras Hh.

EST Mandatum arctius inhæsivum prioris, welches weder den Fürstlich- noch Dom-Capitularischen Aemptern / noch auch andern / so Lands-Fürstl. concessiones haben / im geringsten præjudicirt.

Anno 1660. soll es von den Cantzeln abgelesen / und durch den Cantzeley-Pedellen / wie vorhin / auff unser *Special*-Befehl / geschehen / an gehörige Oerther angeschlagen werden ; uhrkundlich unter auffgedrucktem Fürstlichen Stifft-Hildesheimischen Cantzeley-Secret. Geben Hildeshaim den 30. Julii Anno 1660. Anno 1660.

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / an Dero Stifft-Hildesheimische Cantzler und Räthe denen Abgeordneten der Stadt Hildesheim in Anno 1661. 19. Junii zu Bonn mit gegebene gnädigste Erklärung.

Maximilian Heinrich / rc.

Ii.

Würdig / rc. Euch ist gnugsam vorhin wissig / was für Klagen bey uns Bürgermeister und Rath unser alten Stadt Hildesheim über den Mißbrauch des Bier- und Breyhan-Brauens zum feilen Kauff mehrmahls eingewendet / und wir uns darauff der *Remedi*rung halber erkläret haben / auch für Verordnung und Befehl ergangen / daß nicht allein diejenige / welche solch Bier-Brauen zum feilen Kauff nicht rechtmässig Krafft ausdrücklicher Concession, oder sonsten uhralt hergebracht / darüber sie gnugsamen Schein und Beweißthum vorzuzeigen / sich dessen gänzlich und bey gewisser Straffe nicht allein enthalten / sondern auch das Winckel-Brauen völlig eingestellet und verbotten seyn sölle / und dann auch / was Gestalt wir uns ein und andermahls erbotten / allen übrigen Irrungen durch eine *Conferen*tz aus dem Grund dermahl einst suchen abzuhelffen. Als nun jetzt angezogenen Verlauffs wir von bemeldtem Bürgermeister und Rath anjetzt durch eigene Abordnung mit Umständen mündlich / auch ferners in übergebenen diesen beygefugten Schrifften / erinnert worden / mit angehängter unterthänigster Bitte / wie der Inhalt zu vernehmen giebt / und unsere Gedancken anders nie gewesen / als bemeldte Unsere treue Stadt bey ihrem hergebrachten *Jure braxandi*, wie jedwedern / bey gleich und recht zu schützen und handhaben / und hierzu auch mit vorerwehnten ergangenen Verordnungen geziehlet worden / so wollen wir gnädigst / und befehlen euch hiemit / daran nunmehr mit allem Fleiß zu seyn / damit demselben behörend Nachdruck gegeben / insonderheit und vor allen Dingen denjenigen / welche des Bier- oder Breyhan Brauens zum feilen Kauff sich gebrauchen / und behörend Schein und Beweißthum / wie sie darzu sich berechtiget / halten / unserm ausdrücklichen *reiterir*ten Befehl zuwider noch nicht beygebracht / dazu einen endlichen *terminum* von 6. Wochen *sub pœna præclusionis* anzusetzen / zugleich aber auch durchgehend im Lande befohlen werde / mit angesetzter Pöen von 50. Goldfl. kein Bier oder Breyhan bey solchen / die das angegebene Recht nicht erwiesen / fürterhin *à Dato* des Gebotts mehr nicht zukauffen oder zu sellen / darauff aber auch steiff und vest zu halten / und wieder die Verbrecher mit würcklicher *Execution* zu verfahren / Gestalt diesertwegen unsern fernern Befehl und Meynung euch unser geheimer Rath und Westphälischer Land-Trost von Landsberg bedeuten wird / mit deme ihr das Werck reiflich zu überlegen / und was zu Abhelffung des Beschwerdes sonst mehr dien- und *practicir*lich / vor die Hand zunehmen / massen wir über die Verrichtung euerer gehorsamster *relation* gewärtig / denen wir mit Gnaden / rc. Bonn denn 19. Junii 1661.

Ad lit. Ii. Kk.

Seynd gleiches Inhalts.

Rescriptum Mandati arctioris pœnalis & in eventum executorialis de dato 4. Julii Anno 1661.

Kk.

DEs Hochwürdigst / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichen / Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Hildesheim und Lüttig / *Administratorn* zu Bergtesgaden / in Ob- und Nieder-Bäyern / auch der Obern Pfaltz / in Westphalen / zu Engern und Bovillon Hertzogen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Landgraffen zu Leuchtenberg Marggraffen zu Franchimont / rc. Unsers gnädigsten Herrn / Wir Ihr. Churfürstl. Durchl. verordnete Stifft-Hildesheimische Cantzler / *Vice*-Cantzler und Räthe / fügen allen und jeden dieses Stiffts Angehörigen hiemit zu wissen / wiewohl dieselben aus vorhin verschiedentlich *publicir*ten *Paten*ten sich gnugsam zu erinnern haben / was bey Höchst-ged. Ihrer Churfürstl. Durchl. Bürgermeister und Rath hiesiger Dero alten Stadt Hildesheim / für Klagen über den Mißbrauch des Bier- und Breyhan-Brauens zum feilen Kauff mehrmahls eingewendet / Ihre Churfürstl. Durchl. auch darauff für ernstliche Verordnung und Befelch ergehen lassen / nemlich / daß diejenige / welche solch Bier-Brauen zum feilen

Kauff

Anno 1690. Kauff nicht rechtmässig Krafft ausdrücklicher Concession, oder sonst von uhralten Zeiten herbracht zu haben / mit gnugsamen Schein und Beweißthum darthun könten / sich desselben gäntzlich / unter gewisser Straffe / enthalten / auch insgemein das Winckel-Brauen zu Verkauff- und Verhandlung des gebrauten Geträncks / völlig eingestellt und verbotten seyn solten / ferneren Inhalts vorangezogener und zu Männigliches Wissenschafft gebrachter Patenten / als nun mehr Höchstged. Ihr. Churfürstl. Durchl. von bemeldten Bürgermeistern und Rath jetzt angezogenen Verlauffs / neulichst durch eigene Abordnung münd- und schrifftlich unterthänigst erinnert worden / und dann Churfürstl. Durchl. Meynung anderst nie gewesen / als bemeldte Dero Stadt Hildesheim bey ihrem hergebrachten *Jure braxandi*, wie auch jedwedern bey gleich und Recht zu schützen und zu handhaben / hierzu auch mit vorerwehnt-ergangenen Verordnungen gezielet worden / so haben Ihre Churfürstl. Durchl. offt Höchst gedachte aber eins uns gnädigst anbefohlen / demselben behörenden Nachdruck zu geben / insonderheit und vor allen Dingen denenjenigen / welche all solchen Schein und Beweißthum / wie sie sich nemlich des Bier- und Breyhan-Brauens zum feilen Kauff berechtiget halten / den Churfl. *reiterirten* Befelchen zu wider / nicht beygebracht / nunmehr ausdrücklich zu untersagen und zu verbieten / und / da jemand solchem ungehorsamlich zuwider handeln würde / Anno 1690. alsdann gegen denselben auff Ihr Bürgermeister und Rath / oder der Brauer-Gilde beschehende *denunciation*, und im Angesichte ihres *Sollicitatoris*, oder bevollmächtigten / mit *Confiscation* des Biers / auch Zerschlagung der Pfannen und Brau-Geschiers / so wohl bey den Krügern / als den *Contravenienten* zu verfahren / zugleich auch durchgehends im Stiffte bey nochmahliger Anbedrohung vorigen *Mandatis* einverleibt- und *reservirter* Straffe von viel Höchst-ged. Ihr. Churfürstl. Durchl. wegen zu befehlen kein Bier oder Breyhan bey solchen / die das angegebene Recht nicht erwiesen / förterhin / *dato* dieses Verbotts / mehr zu kauffen oder zu hohlen / noch anzunehmen / darauff aber auch steiff und vest zu halten / und wider solche Verbrecher die *declaration* und würckliche *Execution* all solcher Straffe ergehen zu lassen / wann dann diesem allem also gehorsamst einzufolgen und nachzuleben / uns schuldigst erkennen / so habens hiemit vermittelst dieses offenen *Patents*, so von den Cantzeln abgelesen / demnächst gehöriger Oerther / und auf unsern *Special*-Befehl in der Gerichts-Herren Dörffern durch hiesigen Cantzley-Pedellen angeschlagen werden solle / zu männigliches Wissenschafft bringen wollen / und hat sich ein jeder endlich darnach zu richten / und Schaden / Unglimpff und Ungelegenheit zu hüten. Geben Hildesheim unterm Fürstlichen Cantzley-*Secret* den 4. *Julii Anno* 1661.

Copia Mandati, de dato 9. Julii Anno 1661.

Unsern / rc.

L1.

Demnach wir für gewiß berichtet / ob solte dem unterm 4. dieses / wegen des Winckel-Brauens ausgelassenem / und nachgehends allda in euch anvertrautem Ampt *publicirten Patent*, von den eingesessenen Krügern daselbsten *contravenii*rt und nicht nachgelebet seyn / indeme dieselbe das Getränck einen Weg als den andern / sowohl von der Auswärtigen / als Einheimischen von Adel / als zu Binder / Nienhagen / Olper und Volckersen zu langen und anzunehmen / *continuir*en thäten / solches aber vermög berührten *Patents*, durchaus nicht zu gestatten / so wollen und befehlen euch hiemit ernstlich / daß ihr Angesichts dieses daran seyd / damit gedachten Krügern dasjenige Getränck / so dieselbe von jetztgemeldten Oerthern eingezogen / und annoch bey ihnen verhanden / weggenommen / womit dann auch fürtershin zu *continuir*en / ans Ampt gebracht / und denen / so es begehren / um etwas geringern Preiß übergelassen / und das Geld / so daraus gelöset / anhero zur Fürstl. Cantzley um den Armen nach Gutbefinden / auszutheilen eingelieffert werde / darbey auch offtgedachten Krügern / und zwar einem jeden absonderlich / bey 10. Goldfl. Straff / einbinden und verbieten sollet / von angezogenen Oerthern das geringste an Bier oder Breyhan abzulangen oder abzunehmen / weniger zu verkauffen / so lieb ihnen ist / die angesetzte Straffe zu vermeiden / worüber ihr dann auch vest zu halten / und uns des Erfolgs demnächst zu berichten / und wir seynd euch mit günstigem Willen beygethan / Hildesheim den 29. Julii / Anno 1661.

Ad litteras L1.

Wird verbotten zu Binder / Nienhagen / Olper und Volckersen Bier und Breyhan abzuhohlen / dabey läst mans verbleiben.

Churfürstl. Cölln. Stifft-Hildesh. verordnete Cantzler / Vice-Cantzler und Räthe daselbsten.

An

Den Amptmann zum Woldenberg.

Copia Mandati de dato 10. Septembris Anno 1661.

Unsern/ 2c.

Mm.

ES bedarff keines weitläufftigen Anführens/ was wegen des Brauens zum feilen Kauff ohnlängst für *Patenta* in hiesigem Stiffte *publiciret*; Nachdemahlen aber Meister und Alterleuthe der Brau-Gilde allhie sich beklagen/ daß sie den *Pactum executorii* noch nicht zum gehörigen *Effect* bringen können/ und derowegen inständig gebethen/ daß nach Inhalt berührten *Patents*, gegen die *Convenienten* verfahren werden möchte/ so ist darauff an euch hiemit der nochmahlige ernstliche Befehl/ daß ihr gegen die *contravenirende* Krügere/ welche nemlich auswärtig Bier oder Breyhan/ auch von den Clöstern und Adelichen Sitzen dieses Stiffts verſellen/ nicht wenigers auch diejenige/ so von diesen/ desgleichen Geträncks Behuff/ Kindtauffen und Hochzeiten einziehen/ annehmen/ und verschencken/ für euch selbst auch auff jedesmahliges Anmelden/ ihr/ der Brauer-Gilde Abgeordneten/ alsbalden und ohne einig Hintersehen/ mit *Confiscir*- und Wegnehmung desselben verfahren/ und euch hieran nichts behindern lassen sollet/ habet euch darnach zu achten/ dem wir sonst zu freundlicher Willfahrung geneigt. Hildesheim den 10. *Septembr. Anno* 1661.

Ad litteras Mm.

SOlle kein Breyhan bey den Clöstern und Adelichen des Stiffs gekaufft werden/ intelligi bey denen/ welche darüber keine Privilegia vorzeigen/ noch das alte Herkommen beweisen können.

Churfürstl. Cölln. Stiffth. verordnete Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthe daselbst.

Liborius Bundrock.

Dem Edel/ Vest- und Mannhafften unserm sonders günstigen guten Freund/ Arnold Friederichen von Landsberg/ Obrist-Lieutenant und Drosten zum Hundesruck.

Copia Ihrer Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffs zu Straßburg ertheilten Mandats an hiesige Herren Cantzler und Räthe/ daß sie über die von Ihrer Churfürstl. Durchl. ertheilte vielfältige Mandata halten/ und die Gilde Klagloß stellen sollen.

Nn.

DEmnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Straßburg/ 2c. unserm gnädigsten Herrn/ 2c. Als von Ihr. Churfürstl. Durchl. Gevollmächtigten von der hiesigen Stadt Brauer-Gilde unterthänigst kläglich hinterbracht worden/ was Gestalten denselben von hiesigen Cantzler und Räthen wegen der verschiedener von Ihr. Churfürstl. Durchl. erhaltener *Rescripten* noch nicht verholffen/ und dieselbe Klagloß gestellet worden.

Als thun Höchst-ged. Ihr. Hochfürstl. Gn. besagten hiesigen Cantzlern und Räthen Krafft dieses befehlen/ daß sie den vorigen von Ihr. Churfürstl. Durchl. ertheilten Befehligen der Brauer-Gilde halber *inhariren*/ und darauff bedacht seyn sollen/ damit solchen in kurtzem ein Genügen geleistet/ und gute *Satisfaction* gegeben werden möge. Uhrkund Ihr. Hochfürstl. Gn. hiervor gedruckten *Secrets* Hildesh. den 10. *Septembr.* 1664.

Ad litteras Nn.

GEneralis repetitio der vorigen Mandaten.

Frantz Egon *mppr.*

(L. S.)

Joh. Anth. von Egen *mppr.*

Copia Bescheids in Sachen Fürstl. Hildesheimischen Fiscalis, *CONTRA* Wilhelm-Johann und Wolff Friederichen Gebrüdere von Stopler/ de Dato den 16. Augusti Anno 1661.

Oo.

IN Sachen Fürstl. Hildesheimischen *Fiscalis, contra* Wilhelm Johann und Wolff Friederich Gebrüdere Stopler zu Binder/ ist *in Contumaciam* gegen ged. Brüdere erkannt/ daß dieselbe in die denen ausgangenen und verkündeten/ sowohl *simplici* als *arctiori Mandatis* einverleibte Pöen zu *declariren* und zu erklären/ massen sie denn auch in dieselbe hiemit *declarirt* und erkläret werden. V. R. W. *Publ.* Hildesh. *in Consilio* den 16. *Aug.* 1661.

Ad literas Oo.

DIe von Stopler zu Binder werden in pœnam Mandatis insertam von der Regierung declarirt/ est particularis causa, und wird diesen keine Brau-Gerechtigkeit gestanden.

Stifft-Hildesheimische verordnete Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthe daselbsten.

Commu-

Communications-Zettel an Meister und Alter-Leuthe der Brauer-Gilde zu Hildesheim / in Sachen mit des Stiffts kleinern Städten / des Brawens halber / d. 10. Sept. 1661.

Pp.

DEmnach Stifft-Hildesheimische verordnete Cantzler / *Vice*-Cantzler und Räthe eine Nothdurffe ermessen / das jenige / was von dieses Stiffts kleinern Städten des Brawens halber / vor und nach einkommen / Meister und Alter-Leuthen der Brawer-Gilde hieselbsten hiebey zur Nachricht zu *communiciren* / So werden sich dieselbe darin ersehen / und demnechst darauff mit ihrer Erklärung mit Wieder-Einschickung sothaner Schrifften vernehmen lassen.

Und soll unterdessen gegen die *contravenirende* Krügere in denen Aembtern / so außwertig Bier oder Breyhan auch von den Clöstern und Adelichen Sitzen versellen / nicht wenigers auch die jenige / so von diesen deßgleichen Geträncks Behuff Kind-tauffen und Hochzeiten einziehen / annehmen und verschencken / durch die Beambte jedes Orths / so wohl vor sich selbst / als auch auff Anzeige ihrer der Brawer-Gilde Abgeordneten jedesmahls / ohne hintersehen / mit *Confiscir*- und Wegnehmung desselben verfahren werden. Hildesheimb den 10. *Septembr. Anno* 1661.

Stifft Hildesheim-verordnete Cantzler / Vice-Cantzler und Rähte.

Liborius Bundrock.

Meister und Alter-Leuthen der Brawer-Gilde in Hildesheim zuzustellen.

Ad litteras Pp.

INhæret Mandato sub MM.

Copia Befelchs vom Hrn. Drosten und Ambtmann zu Peina an Herrn Ober-Vogt zu Hohen-Hameln. Executionem betreffend / sub dato 17. Septembr. Anno 1661.

Qq.

AUff Anhalten der Meister und Alter-Leuthe der Stadt Hildesheim Abgeordneten / wie auch anhero eingehändigten Fürstl. Regierungs-Befelch sollen die auff der Hochzeit zu Hohenhameln und Clauen außgetrunckene Breyhan-Fässer daselbsten angehalten und auff die Voigtey / wie imgleichem bey Hansen Steer zu Sosmer der jetzo von hier abgelangter Breyhan gebracht und biß zu ferner Verordnung angehalten werden. *Actum* Peina den 17. *Septembr. Anno* 1661.

Caspar Andreas Voß.
Mich. Call.

Herren Voigten zu Hohen-Hameln Reinero Bösen zuzustellen.

Ad litteras Qq.

WIrd frembder Breyhan zu Peina confiscirt, aber nicht benannt / wo er kaufft worden seye.

Copia Befelchs von Herrn Land-Hauptmann zu Koppenburg An Henricum Dannhausen Ambts-Voigt daselbst. Executionem betreffend / sub dato den 9. Octobr. Anno 1661.

Rr

DEmnach Namens der Brawer-Gilde auß Hildesheim Ulrich Baumeister am Ambt klagend angeben / daß dem unterm 7. dieses des Braw-Wesens halber ertheilten Fürstl. Cantzley-Befelch zuwieder sich was würcklich wiederumb in Haiersumb und auff andern Orthern frembd Bier oder Breyhan zum feilem Kauff befinden solle; Als soll der Ambts-Voigt also fort durch seinen Unter-Voigt darnach vernehmen / und gedachten Breyhan oder Bier ans Ambt bringen lassen / das er also zu thun wissen wird.

Geben Poppenburg den 9. *Octobris* 1661.

J. Nicol. von Vorst.

Ad literas Rr.

WIrd vom Ambt Poppenburg befohlen außländischen Breyhan zu confisciren.

Copia Mandati Executorialis de Dato 11. Octobris Anno 1661.

Ss. Ad litteras Ss.

Was Meister und Alter-Leuthe der Brawer-Gilde hieselbsten wieder Melchior und Friederich von Steinberg *respectivè* zum Wispenstein und Bruggen wegen des Brawens zum feilen Kauff suchen und bitten / ist eingeschlossen.

Wird gegen die von Steinberg zu Wispenstein und Bruggen executivè zu verfahren vom Ambt Wintzenburg befohlen: Ob nun selbige per concessionem vel antiquam observantiam das Brawen zum feilen Kauff hergebracht / stehet zu untersuchen.

Wann nun solches denen außgelassenen und *publicirten Patenten* zuwieder laufft / so befehlen euch hiemit und wollen / daß ihr gegen dieselbe mit der *Execution* gebührlich verfahret / *Datum* Hildesheim 11. *Octobr.* 1661.

An den Ambtman zur Wintzenburg.

Copia Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim de Dato 17. Februarii Anno 1660.

Maximilian Heinrich.

Tt. Ad lit. Tt. Uu.

Ehrsame liebe Getreue / uns ist ewer gehorsamst Schreiben vom 10. jüngst abgeschienenen Monats überliffert / darauß wir ersehen / wessen ihr euch des Braw-Wesens halber beschwert und zuverfügen unterthänigst gebetten. Nun haben wir unserm geheimen Raht und Westphalischen Land-Drosten deme von Landsberg bey seiner newlichen Abfereigung auch Hildesheim / unter andern auch *Commission* und Befelch auffgetragen / die Klag / Bericht und Gegenbericht zuvernehmen / und dahin solchem nachzusehen / wie die wegen berührten Braw-Wercks entstandene Irrungen durch billige Wege abzuthun und beyzulegen / da seiehet ist zwar ermeldeter unser Land-Drost in andern dem gemeinen Wesen anliegenden Geschäfften verschickt worden / er wird aber diesem nechst daselbsten inner kurtzen sich empfinden / und das jenige sonder Zweiffel behörend außrichten und beobachten / was wir ihme angeregeter Streitigkeit Beylegung und anders halber anbefohlen / und wir habens euch immiettelst unverhalten wollen / denen wir mit Gnaden gewogen / Geben auff unserm Schloß Brüel den 17. *Februarii Anno* 1660.

Wird dem Herrn Landt-Drosten von Landsberg commission auffgetragen / sich wegen der gravaminum im Braw-Wesen zu erkündigen.

Maximilian Heinrich.

Matt. Lintz.

Extract Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim / de Dato Brüel 20. Julii Anno 1660.

Uu.

Das Braw-Wesen anbetreffend / hätten wir zwar gern gesehen / daß darinn durch Vermittelung berührt unsers Land-Drostens dermahlen Richtigkeit getroffen / weilen aber die Anwesende von unserm würdigen Thum-Capitul sich in Abwesen ihrer Mit-Capitularen in etwas schließoder verbindliches einzulassen enschuldiget / so wollen wir dessen nechst bevorstehenden Versamblung durch andere Weg hierinnen den Außschlag zu suchen unvergessen seyn / gestalt dann / was unterdessen ein und andern Theils vorgangen / oder noch ferner vorgehen möchte / allerdings unverfänglich seyn und bleiben / auch niemanden zu Nachtheil gereichen oder angezogen werden soll / habens euch hinwieder unangefügt nicht lassen wollen / denen wir mit Gnaden wohl gewogen / geben auff unserm Schluß Brüel den 20. Julii Anno 1660.

Maximilian Heinrich.

Matt. Lintz.

Extract.

Anno 1690. Anno 1690.

Extract Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim / de Dato Arnsberg 24. Octobris 1560.

X x.

BElangend das ander *Desiderium*, denen *Difficultäten* und Klagen des Bier-Braw-Wercks halber abzuhelffen / bleiben wir darzu annoch *resolvirt*, und werden bey ehistem Zurücklangen / unsers nach selbigem unsern Stifft verordneten Statthalters / den wir alsdann unverweilt dorthin zu schicken entschlossen / demselben und unsern Cantzlern und Räthen die Nothdurfft derenthalben absonderlich zu *communiciren* unvergessen seyn / in Zuversicht / weilen das *Patent*, solch Braw-Wercks halber noch unlängst *renovirt*, dadurch unterdes weitern Beschwer und Klagen gnugsahm vorgebawet seyn werde / so wir hinwieder unverhalten wollen / und bleiben euch mit Gnaden wol gewogen ; geben auff unserm Schloß Arnsberg den 24. *Octobris* 1660.

Maximilian Heinrich.

Matt. Lintz.

Ad lit. X x. Y y. Z z.

IHre Churfürstl. Durchl. versprechen den Difficultäten wegen des Braw-Wercks durch Ihre Statthalter und Räthe abzuhelfen.

Extract Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim de Dato Brüel 7. Maji 1661.

Y y.

DAß die *difficultäten* des Braw-Wercks halber biß daher noch nicht beygelegt / ist unserer *intention* ungemäß / versichern euch hierin falls zuverlässig / daß wir auff Mittel bedacht seyn wollen / damit hierunter euch und gemeiner Stadt in ihrem herbrachten *jure braxandi* kein Nachtheil zugezogen werden soll / und wir seynd euch mit Gnaden wol gewogen / geben auff unserm Schloß Brüel den 7. May 1661.

Maximilian Heinrich.

Matt. Lintz.

Extract Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim de Dato Bonn 20. Junii Anno 1661.

Z z.

EHrsame liebe Getrewe / wir haben ewer Schreiben vom 24. nechst abgeschienenen Monats sambt dem Beyschluß empfangen / auch ewere anhero abgeordnete *Doctor* Scorren und Brawer-Meistern Daniel Tielen von Harlemsen / in ihrem Vortrag vernommen und darauff nicht unterlassen / die Sach in Erwegung zu ziehen / was nun wir in dem Braw-Wesen unsern alldort verordneten Cantzlern / *Vice*-Cantzlern und Räthen anbefohlen / findet ihr diesem / an statt Bescheidts / abschrifftlich beygeschlossen / worauß ihr dann unsere gnädigste Neigung / euch bey ewerem Recht und und Gerechtsam zu schützen und handzuhaben / gnugsamb verspüren könnet / und werden wir auch annebenst ewere uns erwiesene unterthänigste Trew mit fernern Gnaden fort und fort gnädigst gern erkennen / als wir dann euch darmit im besten zugethan verbleiben / geben in unser Stadt Bonn / den 20. Junii Anno 1661.

Maximilian Heinrich.

Matt. Lintz.

Copia Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim. De dato Brüel 23. Maji 1662.

Maximilian Heinrich.

A a a.

EHrsame liebe Getrewe. Wir haben empfangen / und uns gehörend *referiren* lassen / was an uns ihr deren zwischen

Ad litteram A a a.

LIcentiaten Nicolartz und Wiedenbrück wird committiret / die wegen des Braw-Wesens zwischen der Brawer-Gilde zu

Anno 1690 zwischen unserer Stadt Hildesheim eingesessenen Bräwern/ so dann den kleinen Städten sich enthaltender *differentien* halber/ unterthänigst vorbittlich gelanget. Anno 1690

Was nun wir darauff beyden unsern Hoff- und Cammer-Räthen *Licent.* Nicolartz und Wydenbrück für *Commission* und Befelch gnädigst auffgetragen / weiset die neben dem *Original* beygehende Abschrifft mit mehrerm / und seynd wir euch mit Gnaden wohl gewogen; geben auff unserm Schloß Brüel den 23. May 1662.

Maximilian Heinrich.

Herm. Seyler.

COPIA.

Der Anlage.

Maximilian Heinrich.

Hochgelehrte liebe Getrewe / ab dem Einschluß findet ihr mit mehrem zu verlesen / was an uns Bürgermeister und Rath unserer Stadt Hildesheim wegen der zwischen selbiger unserer Stadt eingesessenen Brawern/ so dann den kleinen Städten vorschwebender Irrungen vorbittlich gelangen lassen.

Darauff nun wir euch beyden hiemit gnädigst committiren und befehlen/ ermeldte beyderseiths Partheyen vorzubescheiden / zwischen ihnen die vorhin gepflogene Handlung in den Stand / worin sie verlassen zu reassumiren / dieselbe zum Schluß zu fürdern / und uns demnechst ab deme/ worauff es eigentlich beruhe/ den Bericht / sambt Zurückschickung des Einschluß zu ferner unser gnädigsten Verordnung einzuschicken / und seynd wir euch ꝛc. Brüel den 28. May 1662.

An L. Nicolartz und Wydenbrück.

Copia-Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim de Dato 6. Februarii Anno 1664.

Maximilian Heinrich.

Bbb.

Ehrsame Liebe und Getrewe Wir haben auß ewerem Schreiben vom 14. dieses mit mehrem vernommen / welcher Gestalt ihr euch wider unser würdiges Thum-Capitul so wohl wegen des zur Steinbrück angestellten Braw-Wesens/ als auch zu Marienburg befangenen Bier-zapffens/ so danne einige andere von der Ritterschafft ingleichem unterthänigst klagend beschwehre.

Nun wollen wir nicht unterlassen/ ermeldtes unser Thum-Capitul darüber zu vernehmen / und demnechst der Billichkeit nach darinn Verordnung ergehen lassen/ unterdessen aber so viel die von euch *insinuirte* Gegen Wehr betrifft / euch hiemit gnädigst wohlmeinend erinnert haben / nicht allein euch selbst aller Gewaltsamb- und Thätlichkeiten zu enthalten / sondern auch solche bey den Bürgern zu verhüren / damit zu grösserer schädlicher Weiterung kein Anlaß gegeben/ noch uns der Weg zu billigmässiger Vermittelung verlegt und gehindert werden möge/ dabey ihr dann euch zu versichern / daß wir als der Landes-Fürst/ die einem jeden ohne Unterschied gleich und Recht gönnen / und zu verschaffen geneigt/ euch das jenige / worzu ihr von Rechtswegen befugt/ gern gedeyen und widerfahren lassen werden / immittelst wir unsern heimgelassenen Cantzlern und Räthen alschon befelch ertheilt/ die Adeliche Landsassen/ welche zu dem Braw-Wesen nicht absonderlich berechtiget/ noch selbiges von Alters hergebracht/ sich dessen zu enthalten / anzuweisen / und wir habens euch hinwiederumb anfügen wollen/ denen wir mit Gnaden wol gewogen/ Gegeben in unser Residentz-Stadt Bonn den 6. Februarii 1664.

Maximilian Heinrich.

Herm. Seyler.

Ad litteras Bbb.

Wird die Stadt dehortirt einige Thätlichkeit wieder das Braw-Werck zu Steinbrück und Marienburg zu unternehmen/ dabey Befelch ertheilet/ daß die jenige Adeliche/ welche zu dem Braw-Wesen nicht absonderlich berechtiget / noch selbiges von Alters hergebracht/ sich besser enthalten sollen.

Urkund des vom Dom-Capitul angeordneten Zwang-Kruges im Ambt Steinbrück d 25. Oct. 1656.

Ccc.

Wir Thum-Dechant / Scholaster/ Senior und Capitul der Bischöfflichen Kirchen zu Hildesheim/ bekennen

Ad litteras Ccc.

Wird ein Patent vorbracht worinn einiger Zwang zu Steinbrück solle eingeführet seyn / es ist aber selbiges nur von

Anno 1650. nen hiemit / daß wir unserm Steinbrüggischen Gogreven Henni Mien zu Lütken Himstede unsern Krug daselbst wiederum *elocirt* und verpachtet haben auff sechs Jahr lang / von Michaelis 1656. anzurechnen / solcher Gestalt und also / daß er davon jährlich auff Michaelis 8. Reichsthl. Krug-Gelder / samme dem Amptes-üblichen Dienstgelde (gegen dessen gebührliche Erlegung er zu keinen würcklichen Diensten / wie solche beschaffen seynd und Nahmen haben / abgeladen werden soll /) und hergebrachten Kötzenschilling an unser Hauß Steinbrücke erlegen und entrichten / gutes Bier haben / und nach der Maasse / so wir vom Ampte den Krügern geben lassen / unverweißlich und unzuläßigen Werth verzapffen / zukünfftig auch / wann am Hause Steinbrücke das Brauen / alter Gerechtigkeit nach / *restauriret* und wieder angerichtet wird / Bier und Breyhan / (welches alsdann untadelhafft soll allda gebrauet / und um billigen Preiß verkaufft werden /) von dannen und nirgends anderstwoher kauffen und ablangen / und in allem übrigen also / wie einem Krüger und getreuem Unterthanen gebühret und wohl anstehet / sich verhalten / unser Bestes möglichen Fleisses befördern / Arges und Schaden warnen und verhüten / im Fall der Gegenhandlung aber sich thätlich dieses *Contracts* verlustig gemacht haben / und uns frey stehen soll / ihn ab- und einen andern Krüger an seinen Platz anzusetzen / uhrkundlich auffgedruckten unserer Kirchen gewöhnlichen Insiegels. Geben Hildesheim den 25. Octobr. Anno 1659. von dem Braunschweigischen Biere zu verstehen / daß selbiges / wie vor diesem jederzeit geschehen / ins Ampt Steinbrück nicht fernere solle eingeführet werden. Anno 1650.

(L. S.)

Ad Mandatum Dominorum,
Otto Sonnemann Secret.

Copia atteſtati, d. 5. Aug. 1653.

Ddd.

Demnach die Fürstliche Regierung hieselbst von Fürstl. Cammer allhier Bericht erfordert / ob jemahls bey den alten Hildesheimischen *extradirten* Aemptern / Zeit dieselbe in Fürstlicher Braunschweigischer *Administration* gewesen / zu feilem Kauffe gebrauet / und deßwegen sonderliche Rubriken vom Brau-Handel in den Registern zubefinden / so ist der Gebühr nachgesehen / und wird hiemit auff beschehenes Ansuchen berichtet / daß in den abgelegten Rechnungen von vörerwehnten Aemptern / so viel deren beym Fürstenthum Calenberg gewesen / dergleichen nicht befindlich / solte aber etwa ein Faß Mertzen-Bier / so den Sommer-Anstoß bekommen / verkaufft seyn / so ist solches ein *extraordinar* Zufall gewesen / uhrkundlich geben unterm Fürstl. Braunschweigischen Lüneb. Cammer-Secret zu Hannover am 5. Augusti / Anno 1653.

Ad litteras Ddd.

Ist ein emendicirtes extrajudicial-Zeugnüß von der Cammer zu Hannover / daß in denen Rechnungen / so viel deren beym Fürstenthum Calenberg gewesen / sich nicht befinde / daß der Zeit / als das Hauß Braunschweig den grössern Theil des Stiffts-Hildesheim eingehabt / auff den Aemptern zum feilen Kauff gebrauet worden / oder wäre es nur zu Zeiten ein casus extraordinarius gewesen / es ist aber diese attestation extra judicium in scripto, ad instantiam partis, absque juramento ertheilt / bestehet in negativâ, redet nur von denen Rechnungen / so beym Fürstenthum Calenberg geführet worden / gestehet / daß gebrauet worden / will es aber ad casum extraordinarium deuten / und kan also hieraus nicht der geringste apex einiges Beweißthums erzwungen werden.

(L. S.)

Paul Joachim von Bülow / *mppr.*

Beylagen / Num. I.

Allergnädigstes Kayserl. Mandatum S.C. in causa Hildesheim / contra Hildesheim / de dato Augspurg den 19. Novembr. Anno 1689.

Wir LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graff zu Tyroll / rc. Fügen N. Burgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim / wie auch gemeiner Bürgerschafft / und der Brauer-Gilde daselbst hiemit zu wissen; was Gestalt bey Uns

Anno 1690. der Ehrwürdig JOBST EDMUND / Bischoff zu Hildesheim / Unser Fürst / und lieber Andächtiger / und das Dom-Capitul / daselbst / demüthigst klagende fernerweit zu vernehmen geben:

Obwohl vermög natürlicher- und aller Völcker-Rechten / auch allenthalben vernünfftig eingeführter Observanz und Gewohnheit / einem jedwedern / weß Standes und Condition es immer seye / zugelassen und frey stehe / zu seiner oder der Seinigen Nothdurfft / und zeitlicher Leibes-Nahrung / in eigenen Häusern Bier zu brauen / auch solches nirgends verbotten / absonderlich aber in vorbemeldter Stadt Hildesheim von undencklichen Jahren her / dergestalt practicieret und gehalten worden / auch jedermänniglich bey all solcher altüblicher Gewohnheit / und wohlhergebrachter / in der Natur selbst radicirter possession, vel quasi jederzeit biß hierzu ohne Unterscheid der Religion und Standes / ungekräncket / und unbeeinträchtiget verblieben / ohne daß vor Jahren / als in specie am 11. Aprilis, und andern Decembris sechzehen hundert sechs und siebentzig einige unruhige und Neuerungs-begierige aus euch der obgedachten Brauer-Gülde dem damahligen Stifft-Hildesheimischen Vice-Cantzlern Nicolartz, auch der Wittiben Weyl. Hoff-Secretarii Joannis Prott und klagenden Dom-Capituls Buchdruckern Henrico Kramern einig Maltz / theils auff öffentlicher Gassen / theils auch aus der Mühlen gewaltthätig wegzunehmen sich gantz freventlich- und eigenmächtiger Weise unterstanden / sothane wiederrechtliche Attentata aber / so fort am sechs und zwantzigsten Januarii sechzehen hundert sieben und siebentzig von uns per Mandatum pœnale revociret / abgeschaffet / und mittelst selbigen ihre vermessene Attentantes nicht allein ad restitutionem ablatorum, sondern auch dahin ernstlich unter Vermeydung Unserer Kayserlichen Ungnade / und obberührtem Mandato einverleibter Straffe angewiesen worden / sie Impetranten / und dero Bediente hinführo Bier und Breyhan / so viel sie dessen zu ihrer Haußhaltung gebrauchen / brauen / und so viel Maltzes sie darzu etwa vonnöthen hätten / mahlen zulassen / welchem außgelassen- und verkündigten Kayserlichen Mandato ihr Impetraten und Beklagte quoad punctum restitutionis die schuldigste parition geleistet / allermassen Uns und Unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath solches Zweiffels frey annoch in unvertucktem Andencken bevorstehe / sonsten aber beyverwahrte abschrifftlicht Anlagen sub lit. A. B. C. breiters ausweisen: Und dann man klagender seits in zuverlässiger Hoffnung gestanden / ihr Beklagte würdet obberuhrtem unserm allergnädigst- und hoch-verpönten Kayserlichen Verbott auch ins künfftig / gleich wie der Zeit / allergehorsamst pariret / und euch aller fernern turbationen / und gewaltsamen Beeinträchtigungen gäntzlich enthalten haben; so hätte man dannoch wieder alles besser hierunter gefassetes Versehen / und gehabte Zuversicht ein weit anders jüngsthin erfahren / und empfinden müssen / indem sich in facto zugetragen / daß am Mittwoch vor Laurentii, war der 17. Augusti einige von euch obberührter Brauer-Gilde mit Zuziehung dero also genannten Ufsjögeren / und mehr dann 50. bewehrter Mann nach klagender seiner And. Ober-Kriegs-Commissarii Martin Solemachers bey dem Anno 1690. Closter St. Michaelis belegenes Hauß euch erhoben / und wie derselbe damahlen ebenfalls nicht einheimisch / sondern in Herrschafftlichen Geschäfften verreiset gewesen / bey dessen Hauß-Wirthin die Weg-Räumung der Pfannen bedröhlig gesonnen / als dieselbe aber wieder all solch gewaltsames Verfahren protestiret / und quævis jurium beneficia reserviret / auch wenigstens biß zu Wiederkunfft ihres Ehemanns Anstand begehret / so fort an der Zahl ad 30. Personen sich durch das Wohn- ins Brau-Hauß verfüget / die Pfannen durch Zerschlagung der Steinen gewaltsamlich loßgemachet / und dieselbe / ohnerachtet alles dargegen beschehenen Protestirens / Bittens / und Flehens der darüber gantz bestürtzten Ehe-Wirthin / sammt einer grossen Budden / und anderer Zugehör gleichergestalt bey einem grossen confluxu allerhand sich darüber kützelnden Gesindleins wegbringen lassen / da jedoch sothane Pfanne und Budde durch der Stadt eigene Meistere verfertiget / bey hellem Tage ins Hauß gebracht / das Maltz öffentlich in der Mühlen gemahlet / und sonsten vielmahls darinnen ohne eintzige deßfalls geschehene Warnung / Einrede / und Widersprechunge gebrauet worden / daß also oberwehnter Ober-Kriegs-Commissarius in kenntlichem Besitz / vel quasi braxandi in domo suâ gewesen / und dahero um desto weniger dessen also thätlich / und mittelst all solcher mit keinem Schein Rechtens justificirlichen procedur hätte sollen entsetzet und spoliiret werden / alles besage Copeylicher Instrumentorum sub lit. D. & E. Vorangeregte aber von euch beklagten Bürgermeistern und Rath / beschehener Notification ohnerachtet / nicht abgestraffte / noch bißhero redressirte / von euch Meister und Alter-Leuten der beklagten Brauer-Gilde gedachter Stadt Hildesheim / wider ermeldten Ober-Kriegs-Commissarium muthwillig verübte Thätlichkeiten / Spolien und Attentaten / nicht allein vorangezogenen Rechten / und der natürlichen Freyheit / sondern auch unserm vormahls emanirt- und verkündeten hochverpönten Kays. Mandato & Processibus, schnurstracks entgegen lauffenden / und also zu besonderer Veracht- Verklein- und Schmählerung unserer / und unsers höchsten Gerichts geheiligter Würden / und Authoritdt notoriè gereicheten / zu deme auch res pessimi & scandalosissimi Exempli, welche da / sonderlich bey jetzigen gefährlichen Zeiten der daraus besorgenden höchst-schädlichen consequentz halber zu nicht geringem Abbruch / und Zerstöhrung gemeiner Ruhe / und tranquillität ausschlagen könnte / in dergleichen unverantwortlichen Proceduren / nach Ausweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. aber / gestrackes à præcepto angefangen werden könne / auch ihr Meister und Alter-Leute der beklagten Brauer-Gilde ob frivolam contraventionem Unsers Kayserl. Verbotts sammt und sonders in dessen Pöen ipso facto verfallen / und ihr dahero / wie auch ihr Burgermeister und Rath / so euch auffs wenigste durch bezeigte Connivenz / und unterlassene Bestraffung der Thäter dieses delicti mit pflichtig gemacht / darinn gar wohl mittelst geschärffter Process declariret / und erkläret werden könte; zumahlen da die hierzu erforderte Jurisdiction ob continentiam causæ, besonders aber in gegenwärtigem / omni jure, tàm divino, quàm humano höchst-verbottenem facto überflüssig fundiret / und begründet seye / mit demüthigster

Anno 1690. ster Bitte / Wir derowegen Unsere nothdürfftige Kayserl. Hülffe Rechtens ihnen Klägern hierunter wider euch mitzutheilen gnädigst geruhen wolten / massen dann auch erlangt / daß heut dato Unser Kayserl. Mandatum de restituendo. & ampliùs non turbando, una cum citatione ad videndum vos incidisse in pœnam prioris nach reiffer der Sachen Erwegung wider euch zu recht erkannt / und ihnen mitgetheilet worden:

Gebiethen demnach euch Burgermeister und Rath / gemeiner Bürgerschafft / wie auch absonderlich euch der Brauer-Gilde der alten Stadt / von Römischer Kayserl. Macht / bey Pön zehen Marck löthigen Goldes/halb in Unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil Klägern unnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr also bald nach Infinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebotts / die abgenommene Pfannen sammt der grossen Budden / und andern Zugehör klagender seinet Amd. Ober-Kriegs-Commissario restituiret / und zurück gebet / Klägere oder ihre Angehörige Beampte und Bediente Bier und Breyhan / so viel sie zu ihrer Haußhaltung brauchen / brauen / auch so viel Maltz sie darzu vonnöthen haben / mahlen lasset / sie auch hierinn ferner nicht turbiret / beeinträchtiget oder beschweret / noch das andern zu thun gestattet / in keinerley Weise noch Wege / euch auch sonst hierinn nicht säumig / oder ungehorsam erzeiget / als lieb euch ist / obbestimmte Pön / und unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden: Das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden euch auch von obberührter Kayserl. Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit / und wollen / daß ihr innerhalb den nächsten zweyen Monaten / nach Infinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Mandats, so Wir euch für den ersten / andern / dritten / letzten / und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag hernach selbsten / oder durch euren gevollmächtigten Anwaldten an Unserm Kayserl. Hoff / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird / erscheinet / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebott alles seines Inhalts nachgelebet worden / wie auch zu sehen / und zu hören / daß ihr wegen eures hierinnen verübten Ungehorsams in die Unserm vorigen ergangenen Kayserl. Mandat einverleibte Straffe gefallen seyet / mit Urthel und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder erhebliche beständige Ursachen / da ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / dargegen in Rechten / wie sichs gebühret / fürzubringen / und endlichen Entscheids / und Erkänntnüß darüber zu gewarten.

Wann ihr nun kommet / und erscheinet alsdann also oder nicht / so wird nichts destoweniger auff des gehorsamen Theils ferners Anruffen und Bitten mit ermeldter Erkänntnüß Erklärung und andern wider euch hierinn gehandelt / und procediret werden / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach wisset ihr euch allerseits zu richten.

Geben in Unserer / und des Heil. Reichs Stadt Augspurg den neunzehenden Novembris Anno sechzehen hundert neun und achtzig / Unserer Reiche / des Römischen im zwey und dreyssigsten / des Hungarischen im fünff und dreyssigsten / und des Böheimischen im vier und dreyssigsten. Anno 1690.

Leopold.

(L. S.)
Cæsar.

Vt. Leopold Wilhelm
Graff zu Königseg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menshenger.

Num. II.

Extract ausführlicher Antwort Herrn Hertzogs zu Braunschweig / 2c. an die Römisch-Kayserl. Majest. in der Haupt-Sach / und allen Puncten / wider die Stadt Braunschweig den 40. Octobr. Anno 1579.

So zu finden im ersten Theil Braunschweig-Historischer Händel / im 17. Capitel sub Num. 49. pag. 494.

Was dann den Punct des Bier-Brauens anlangt / thue Ew. Röm. Kayserl. Majestät ich unterthänigst zu wissen / daß es darum in der Stadt Braunschweig die Gelegenheit hat / daß darinn nicht jedermann / auch allein für sein Hauß / viel weniger der arme gemeine Mann brauen darff / sondern solches haben die Vermögensten / und in einer gebührenden Anzahl unter sich gezogen / und obgleich jemand sich dessen unternehmen / und gerne gebrauchen wolte / muß derselbige jedoch zum ersten nicht einer geringen Anzahl Gulden erlegen / dadurch viele abgehalten werden / daß sie nicht brauen können / derowegen auch dem gemeinen Mann / daß ich auff etlichen meinen Ampt-Häusern zu feilem Kauff brauen lasse / nichts abgehet / sondern möchten wohl leyden / daß kein Faß Bier aus der Stadt gebracht würde / so möchten sie desto wohlfeiler Bier kauffen können / die Führnehmsten aber besorgen sich / daß sie ihr Bier nicht theuer gnug verkauffen und sich bereichern mögen / wie dann etliche der Fürnehmsten Bürger und Raths-Verwandten / auch die Krüge oder Bier-Schäncken / so dem Rathe zustehen / an sich ziehen / und die Leute verbinden / daß sie von niemand anders / dann von ihnen Bier einnehmen und ausschencken müssen / 2c.

Und bald hernach.

So ist zwar dieser Punct auch nicht der geringste gewesen / deßwegen zwischen mir und meinen widerlegigen Unterthanen Anno 69. gehandelt worden / daß ich mich aber dessen nicht begeben können noch wollen / weiset der Vertrag zwischen mir und ihnen auffgerichtet aus / und nachdeme ich erhebliche Ursachen gehabt / und auch noch habe / und von Tage zu Tage je länger je mehr gewinne / daß ich mich des Bier-Brauens auff meinen Ampt-Häusern / wie mein freundlicher lieber Herr und Vatter mir das gelassen / und quasi per manus tradiret / nicht kan begeben / bitte / Ew. Römische Kayserl.

Anno 1690. Kayserl. Majestät wollen mich dessen ungnädig nicht verdencken / und darinn nicht beschweeren lassen.

So kan Eu. Kayserl. Majestät ich auch unterthänigst nicht verhalten / daß ich oder mein Herr und Vatter / etc. unter denen Fürsten diese Lands-Arth nicht die ersten und einzigen seyen / die solchen Gebrauch des Bier-Brauens zum feilen Kauff angefangen / sondern es hat der Hochgebohrne Fürst / Herr Johanns / Marggraff zu Brandenburg / etc. hochlöbl. Gedächtnüß für dero Zeit sich dessen auch gebrauchet / wie dann auch der Hochgebohrne Fürst / Herr Wilhelm der Jüngere / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / etc. meine freundliche liebe Oheimb / Vetter / Schwager / Bruder / und Gevatter / und mehr andere Fürsten auch noch heut diese Stunde unverhinderlich / und viel geschwinder / dann ich / gebrauchen / und haben hochgemeldte Marggraff Hans / etc. und mein freundlicher lieber Herr und Vatter beyderseits hochlöblicher Gedächtnüß sich gegen männiglich hohes und niedriges Standes dannoch also verhalten / daß ihren LL. solches unausgerückt geblieben / und erachte / daß mir und andern / die wir unser eigen Gewächs an Gersten / Hopffen und Holtz uns zu Nutz machen und verbrauen / uns eben so wenig verkehret kan werden / als denen / die Wein-Wachs haben / denselbigen lesen / keltern und auspressen / und was die dessen von ihrer Haußhaltung entrathen können / verkauffen lassen / so bin ich auch von GOtt dem Allmächtigen / deren Allmacht ich gleichwohl dafür / was seine Göttliche Majestät mir verliehen / billich dancke / mit so reichen Landen / wie andere nicht gesegnet / und haben gleichwohl meine Vor-Eltern den Römischen Kaysern / und dem heiligen Reich allemahl die schuldige Pflicht dermassen geleistet / daß bey ihren LL. der Mangel niemahls gewesen / wie ich ungerühmet das Meine bißhero auch gethan / und mit gnädiger Göttlicher Hülffe auch noch ferner zu thun gemeint / derohalben auch mich oder andere Eu. Röm. Kayserl. Majestät nicht verdencken werden / daß ich auff das Meine Achtung habe / damit solches von mir desto füglicher zu jederer gebührenden Zeit geschehen könne.

Num. III.

Extract, des beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath von Bürgermeistern und Rath der Stadt Hildesheim / durch ihren Anwalden Jonas Scheimpff am 5. Aprilis 1661. übergebenen unterthänigsten Berichts.

Als producieet der Stadt Hildesheimische Anwaldt / so viel das Brauen aneichet / zu Behauptung seiner principalen guten und hergebrachten Rechten einen Abdruck des noch jüngsthin den 30. Julii publicirten Churfürstl. Mandati hierbey sub lit. A. und auch zugleich Copiam des Privilegii Episcopi Joannis, Ducis Saxoniæ, Angariæ & Westphaliæ, datiret Dienstages post Dominicam Vocem jucunditatis, Anno 1519. sub lit. B. welches / wie es an sich selbst hell und klar / also auch ex adverso nicht pro illiquido zu schätzen / gestalt dann respectu Burgermeisters / Raths und gemeiner Stadt / das Brauen zu Steinbrück gantz neuerlich / und ein Hoch-Ehrw. Dom-Capitul nicht helffen mag / daß (1.) Episcopus **auff seinen Aemptern braue.** (2.) Die Hertzogen zu Braunschweig Anno 1690. bey der Inhabung des Stiffts etwan daselbst gebrauet / und (3.) daß das Privilegium cumulative non privative gegeben / dann **das erste in keine** *Consequentiam* **zu ziehen / noch selbiges E. Hoch-wohl-ehrw. Dom-Capitel frey stehet** / sondern vielmehr demselben in alle wege obliegt / und gebühret / angezogenes altes Privilegium, welches an sich nicht als ein pactum, quod ob bene merita datum (cujusmodi privilegia transeunt in vim contractus, adeoque sunt irrevocabilia) zu observiren / **zu dem die Churfürstl. und Bischöfliche Aempter / worauff gebrauet wird / gar weit von der Stadt gelegen;** Und das andere allererst in facto zu erweisen / daß der Zeit die Herren Hertzogen zur Steinbrück zum feilen Verkauff brauen lassen / und wann es gleich beschehen were / solches doch wieder die Stadt nicht stringiren könte / zumahlen alles in dem Stand / worinn es tempore dati Privilegii gewesen / juxta recessum Brunsvicensem zu setzen / und dasjenige / was die Herren Hertzogen dero Zeit (als ex ipsiusmet Capituli confessione & prædicato detentatores) gethan / vor sich in odium aut præjudicium der Stadt nicht allegiret werden kan. Auff das dritte und letzte auch schon mit wenigen geantwortet / etc.

Num. II.

Vindiciæ & iterata assertio Juris Cerevisiarii Civitatis Hildesiensis, oder Nett- und abermahlige gründliche Behauptung löbl. Stadt Hildesheim Brau-Rechts / darinn wider das / an Seiten Revmi, des Herrn Bischoffen von Hildesheim Hochfürstl. Gnaden / und E. Hochw. Dom-Capituls / dieses Jahr in Druck gegebene Jus Cerevisiarum, tùm explicatum, tùm refutatum, mittelst starcken / wichtigen / und unwidertreiblichen geist- und weltlichen Rechts-Gründen / kräfftig erwiesen / und bestärcket wird / daß das der Stadt Hildesheim allein zustehendes Brau-Gewerbe zu feilem Kauff im gantzen Stifft kein zulässiges Monopolium, sondern eine zulässige Bürgerliche Nahrung; hingegen aber / die auff denen Bischöff- und Dom-Capitularischen Aemptern Nahrungs-weise angerichtete Brauerey zu feilem Kauff denen geistlichen Persohnen auff härteste und schärffeste / sub pœnâ anathematis, ex communicationis, suspensionis & depositionis, verboten / und untersaget sey. Publiciret Anno 1660.

Ps. XXXVII, v. 5. 6.

Devolve super Jehovam viam tuam, & confide in eo, nam ipse efficiet: Proferens, tanquàm lucem, justitiam tuam, jus tuum, tanquàm meridiem.

An den geneigsten Leser.

Alldieweil dieses Scriptum nicht in Loco gedrucket ist / und also der erste Abdruck mit gebührlichem Fleiß nicht gelesen / und corrigiret

Anno 1690. ret werden können; So seynd darinn hin und wieder Druck-Fehler zu befinden/ welche der geneigte Leser/ seiner beywohnenden Humanität nach/ zu entschuldigen/ und selbst zu verbessern belieben wolle. Insonderheit ist zu mercken/ daß pag. 139. und 175. das Wort: Vindiciæ: gesetzet ist/ welches dahin gantz nicht gehöret/ sondern außgelöschet werden muß.

I. N. I.

Es ist in diesem jetztlauffenden 1690sten Jahr eine Schrifft/ cui titulus: Jus Cerevisiarium, tum Explicatum, tum Refutatum, oder gründlicher Gegenbericht etc. allhier zu Hildesheim/ durch öffentlichen Druck/ gemein gemachet worden/ darin daß auff denen Bischofflichen/ und Thum-Capitularischen Aembtern im Stifft Hildesheim/ vor etzlichen und Zwantzig Jahren angerichtete Brauwesen zu feilem Kauff/ justificiret/ und daß die Alte Stadt Hildesheim solches zu hindern/ und zu wehren/ keine Fug und Macht habe/ behauptet werden wil.

Wiewohl nun die zu solchem Ende angeführete Scheingründe vorlängst in denen/ beym Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hoffrath zu Wien/ an Seiten der Stadt Hildesheim/ übergebenen Schrifften/ mitteltst unwiedertreiblichen/ so wohl aus denen Canonischen/ als gemeinen beschriebenen Kayserlichen/ Rechten und Reichs-Satzungen/ deducirten Hauptgründen/ gäntzlich diluiret/ und gründlich abgelehnet worden seyn.

Nachdem aber einem oder andern/ der sothane Schrifft gelesen/ durch die darin enthaltene seltsame assertiones, ungleiche und unbegründete impressiones beygebracht seyn möchten/ So hat man der unumbgänglichen Nothdurfft ermessen/ ihnen solche zubenehmen/ Sie/ und männiglich/ der gantzen Sache recht und gründlich/ zubreichten/ und daß der alten Stadt Hildesheim das Brawgewerbe zu feilem Kauff privativè & exclusivè, dergestalt/ daß solches/ weder auff denen Bischöfflichen/ noch Thum-Capitularischen Aembtern/ oder denen Adelichen Häusern/ im Stifft Hildesheim/ geübet/ und getrieben werden könne und möge/ einfolglich das jus prohibendi, allerdings zustehe und gebühre/ solidissime zu deduciren und außzuführen.

Immassen dann zu solchem Zweck gegenwertige Vindiciæ, & iterata assertio Juris Cerevisiarii, Civitati Hildesiensi privativè competentis, in offenen Druck außgefertiget/ und gegeben worden seynd/ mit der feyerligsten protestation, und außdrücklicher Vorbedingung/ so hiemit semel pro semper eingewendet wird/ daß alles und jedes/ was darin principaliter, vel incidenter, directò, vel per indirectum, apertè, consecutivè, vel oblique, und in alle andere Weise/ erzehlet/ bejahet/ verneint/ angezogen und angereget werden wird/ keines weges wieder Reverendissimi des Herrn Bischoffs zu Hildesheim Hochfürstliche Gnaden/ und dero Hochwürdigen Thum-Capittels respectivè hohe Fürstl. dignität/ Würde und Ehre/ noch sonsten zu eines eintzigen Menschen respects und authorität Verkleinerung/ Verletzung/ sondern mit aller unterthäniger/ gehorsamer/ und geziemender devotion, observantz/ und respect/ bloß und allein zu ohnümbgängliche Bethätigung wol löblicher Stadt Hildesheim Freyheiten und Gerechtsahmen (zu derer conservation und Beybehaltung/ Bürgermeistere und Rath/ mit theuren Eydes-Pflichten/ und sonsten/ als trewe Patrioten/ auffs kräfftigste verbunden/ und benebens darauff/ daß Sie/ bey der posterität/ einiger fürsetzlich- oder nachlässiger Vergeb- oder Ubersehung halber/ mit Fueg nicht beschuldiget/ oder verdacht werden mögen/ zugedencken schuldig seyn/) angesehen/ gemeinet/ geredet und geschrieben seyn soll/ So dann wird ebenmässig bedinglich verwahret/ daß die in diesen vindiciis allegirte Historici, Politici, und Doctores Juris, tàm publici, quàm privati, sambt und sonders/ nicht anders/ oder weiter/ dann quatenus, & in quantum Civitati Hildesiensi favent, & pro ea faciunt, agnoscirer/ approbiret/ und für kräfftig erkandt/ oder gehalten werden sollen. Anno 1690.

Zuvoderst/ und ehe man aber zur hauptsächlichen Beantwortung der in dem Jure Cerevisiario, prætensè, tùm explicato, tum refutato, vorgebrachten explication, und refutation, schreitet/ wird zu des geneigten Lesers guter und gnugsahmer information dienen/ wann vorgängig gantz summariè adumbriret und vorgestellet wird/ woher der Alten Stadt Hildesheim Braw-Gerechtigkeit ihren Ursprung habe/ auff was für stattlichen/ und unbeweglichen/ Grundfesten und Säulen/ dieselbe beruhe/ und/ quà occasione, die deßfalls zwischen Reverendissimi Serenissimi Herrn *Maximilian* Heinrichs/ Churfürsten zu Cölln/ als Bischoffen zu Hildesheim/ Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenckens/ und Dero Stiffts-Hildesheimischen Thum-Capittels/ an einem/ und der Alten Stadt Hildesheim/ am andern Theil/ obschwebende schwere/ kostbahre/ und numehe über Zwantzig Jahr gewährete/ Rechtfertigung entstanden/ und wie weit dieselbe gebracht/ und vollführet sey.

Und ist es demnach an dem/ daß die Alte Stadt Hildesheim die Gerechtigkeit allein ihr Bier im gantzen Stifft Hildesheim zu verkauffen/ und zu verstellen/ von vielen Seculis, ohn jemands Hinder- oder Sperrung/ besitzlich hergebracht/ geübet/ und gebrauchet hat/ welches der Herr Bischoff Johann zu Hildesheim/ und dessen Thum-Capittel/ wie auch der gesambte Adel des Stiffts/ als omni exceptione majores testes, und zwar jene in dem von Ihnen der Stadt Hildesheim im Jahr 1519. Dienstags post Dominicam vocis jucunditatis, gegebenen/ und am Ende dieses scripti, sub lit. C. befindlichem privilegio remuneratorio, verbis: **Denn alle ne Hildesemsch Behr/ alse ock vormahls von older gethan/ und geschein ys:** Dieser aber/ laut des zwischen denselben und der Alten Stadt Hildesheim Anno 1519. Montags nach Palmarum, getroffenen/ und unten sub lit. A. angefügeten/ pacti verbia:

 de

Anno 1650. de vorbenömede Stichmännte willen ock der von Hildessem Beer in öhren Gerichten frye tappen laten / so dat von oldem her g schein ist / klar und deutlich attestiren und bezeugen / Gestalt dann auch sothanes uhraltes / der alten Stadt Hildesheim privativè zustehendes Brawrecht zu feylem kauff im Stifft Hildesheim / vermöge des dure n Buchstabens / und deutlichen Verstandes / jetzt ermelten Privilegii, ea hâc causâ impulsivâ, nemblich / ümb sünderliches Deenstes / Trostes und Hülpes / den uns unse leven getrüen Börgermester / Rath / und gantze Gemeinheit / unser Stadt Hildessem / in unsen anliggenden Nöden trüwelick gedahn / und by unserm Stifft angewand: Weniger nicht / durch den / authoritate Sac. Cæs. Majestatis, Ferdinandi III. gloriosissimæ memoriæ, zwischen Reverendissimi Serenissimi Herrn Ferdinand, Chur-Fürsten zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim Churfürstl. und Serenissimorum Herrn Augustus / und Herrn Christian Ludwigs / Gevettern / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Fürstl. Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. Durchl über die redintegration des Stiffts Hildesheim / im Jahr 1642. den $\frac{7}{17}$ Aprilis auffgerichteten recess §. 20. und 21. so unten sub lit. S. angedrucket / Imgleichen / durch die / post redintegrationem Diœcesis, bey eingenommener Huldigung / von höchstbesagter Ihro Churfürstl. Durchl. Bürgermeister und Rath / auch gemeiner Stadt und Bürgerschafft / der Stadt Hildesheim gethanen Zusage / und Versprechniß / urkund des von Fürstl. Hildesheimischen Herrn Cantzler und Räthe den 19. Septembris Anno 1646. an den von Walmoden ergangenen / und sub lit. U. verhandenen Befehls / auffs beste und kräfftigste bestettiget worden / Wobey dann die Stadt Hildesheim nachgehends / ohn alle Beeinträchtigung / gelassen / und ihr dessen würcklicher Geniß unverrückt / und ruhig / gegönnet worden.

Gleich wie nun von dem berühmten Heyden

Seneca lib. 2. de benefic. cap. 28.

allbereits zu seiner Zeit geklaget:

Quod nullum tam pleoum beneficium sit, quod non vellicari posit.

Solches auch von dem vortrefflichem JCto & Cameræ Imperialis assessore

Gailio Tract. de arrest. Imperii cap. 9. num. 17.

etiam hoc nostro ævo wiederholet und abermahlen höchlich queleriret und improbiret worden:

Quod hisce temporibus nulla omnino obligatio tam firma, tamque potentibus clausulis etiam à viris peritissimis & optimis confici possit, quæ non quodammodo pertundi & pervia reddi posit.

So hat dergleichen Fatum auch mehrbesagte Stadt Hildesheim getroffen / allermassen dieselbe / nachdem das Bißthum selbigen Namens im Jahr Ein tausend / Sechshundert / Viertzig / Drey redintegriret / leider ! sehr schmertzlich erfahren müssen / was gestalten derselben kundbahre à primis usque conditæ urbis Natalibus wol ersessene / und mit Darsetzung Gutes und Blutes bißhero conservirte / und auff die Posterität propagirte Jura ac Privilegia, per directum & indirectum, solchergestalt impugniret und angefochten werden / daß auch kein eintziges ohnbestritten geblieben / und haben weder die immemorialis quieta possessio, noch obbedeutete Spiegelklare Privilegia, noch des Reichs Grund-Gesetze / noch obbedeutete in der Stadt Braunschweig / auspiciis Sacr. Cæsareæ Majestatis, Ferdinandi III. gloriosissimæ memoriæ, zwischen dem Fürstl. Haus Braunschweig / und dem Stifft Hildesheim auffgerichtete Pacta publica, darinn der Stadt Hildesheim Recht- und Gerechtigkeiten / vermöge obangezogener damahliger Fürstl. Hildesheimischer Herren Cantzler und Rähte eigenen Geständ- und Bekäntniß / zum kräfftigsten und verbindlichsten verwahret seyn / noch die derselben von denen Herren Churfürsten zu Cölln / Herrn Ferdinand / und Herrn Maximillan Heinrich / als Bischöffen zu Hildesheim / bey denen daselbst eingenommenen Huldigungen / gethane Churfürstl. zu Recht Andes Krafft habende / Verheissungen / kräfftig gnug seyn mögen / Sie wider die ihr zugefügete thätliche / und unrechtmässige / Beeinträcht- und Zunöhtigung / zu schützen.

Als man aber wohl wahr genommen / daß der Stadt Hildesheim mit Recht nichts anzuhaben; So ist ad viam facti geschritten / und nichts unterlassen worden / was zu derselben äusserstem Verderben / und gäntzlichen Untergang / immer beförderlich seyn mögen. Zu solchem Ende hat man alles sorgfältigen und angelegenen Fleisses dahin zu trachten angefangen / wie ihr die Brau-Nahrung / als das vornehmste Gewerb / darinn derselben / als einer civitatis mediterraneæ, so an keinem schiffbahren Fluß gelegen / anima, & spiritus vitalis, bestehet / und mithin allmählich die Kräffte dermassen entzogen werden mögten / daß Sie ihre habende staetliche Jura, welchen / wegen des gantzen Nieder-Sächsischen Kraises / zumahl aber des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg / bey der Stadt Hildesheim Conservation in statu quo, habenden mercklichen Interesse, mit Gewalt / nicht wol an- und beyzukommen / nicht ferner behaupten könte / sondern sich derselben / in sonderheit aber des Besatzungs-Rechts / begeben / und ihre Soldatesque, welche Sie / auff ihre alleinige schwere Kosten / dem Niedersächsischen Kraiß zum besten / zu unterhalten hat / licentiiren / und erlassen müste; Dabey dann auch daß utile, und der Gewinn / welcher bey denen Aembtern von dem Braw-commercio zu geniessen / in consideration gekommen / dieses aber / daß solche cauponaria, und propinatio cerevisiæ, als denen Geistl. Persohnen indecora, probrosa, vilis, & sordida, in denen Geistlichen Rechten hart verboten / ausser acht gelassen / sondern das utile dem honesto, & decoro, vorgezogen / und also / aller mehrmahls testatò dagegen eingewandten rechtmässigem protestationen ungeachtet / die Brawerey auff denen / der Stadt Hildesheim nechstbelegenen Aembtern / neben dem Biertzwang / daß die auff dem Lande wohnende Leute nirgend anders woher / als von denen Aembtern / Bier und Breyhan zu hohlen / ernstlich / und bey

schwerer

Anno 1690. schwerer Straffe geboten / und befohlen worden ist / gewaltsahmer Weise eingeführet / und angerichtet.

Dahero Herr Bürgermeister / und Rath / samt der Brawer-Gilde / zu Hildesheim / über dieses newerliches / gantz wiederrechtliches / beginnen / und gewaltsame Unternehmung / bey der Römis. Kayserl. Majestät / und dero höchstpreißlichen Reichs-Hoffrath / rechtliche Klage einzuführen / und umb ein nachdrückliches Mandatum de non turbando zubitten / nicht umbhin gekönt / auch den proces so weit verführet haben / daß ihrer seits im Jahr 1683. purè ad sententiam geschlossen worden / An statt dessen aber / daß beklagten Theils / deßgleichen geschehen sollen / seint / bloß zu geflissener Verzöger- und Auffschürtzung der Sache / zwar weitleufftige / an sich aber gantz impertinente, und zur Sache weniger dann nichts dienende / Beweiß-articuli übergeben / und die in grosser Anzahl benante Zeugen / krafft der von Ihro Kayserlichen Majestät auff Reverendissimi, des Herrn Bischoffen zu Paderborn / Hochfürstl. und illustrissimi, des Herrn Graffen zu Stolberg / Hochgräffl. Gnaden / Gnaden / den 21. Martii 1685. erkanten / allergnädigsten commission, von dero Herrn Subdelegatis darüber abgehöret worden / biß auff die heutige Stunde aber haben die Herrn Producenten die ihnen einzubringen frey gestellete Probation-Schrifft zurück gehalten / ja sich nicht einsten / ob Sie solche einbringen / oder aber derselben sich begeben wolten / dero Behueff ihnen doch seit dem 3. Maji 1689. ein terminus nach dem andern / angesetzet worden / erkläret / mittler weile aber / eingangs gemeldte prætensam explicationem Juris Cerevisiarii Civitatis Hildesiensis, oder Gegenbericht &c. quo consilio, quove fine, ist nicht wohl zuersinnen / evulgiren / und zu Wien / mit vorbehalt / noch eine vor etzlichen Jahren liegen gebliebene Schrifft (zu derer decopiirung Vier gantzer Monath Zeit gebeten worden) ad acta zubringen / produciren lassen; Nun hat man anfänglich an Seiten der Kläger angestanden / was bey solcher Verwirrung des processes, zuthun seyn mögte / damit nicht derselbe / wie an der Gegenseite ex diffidentiâ causæ, intendiret wird / gar immortalisiret / sondern dermahleins zur Endschafft befordert würde / und sich entschlossen / man wolte besagte Schrifft / so jetzo decopiiret und abgeschrieben wird / erwarten / und alsdann / unâ eâdemque operâ, dieselbe / und die vermeinte Refutationem Juris Cerevisiarii Civitatis Hildesiensis, auff einmahl / unter einer förmblichen rubric, damit der proces wieder in den rechten tramitem kommen mögte / beantworten / dieweil man aber vernommen / daß viel glotiirens / ohnzweifel von denen / die entweder studio partium laboriren / oder / der Rechte kundig seyn / oder aber / von der Sache keine / oder doch nicht gründliche Wissenschafft haben / über mehrberührte vermeinte Refutation, als ob dieselbe unwiederleglich wäre / gemachet werden soll / So hat man / umb denen unzeitigen Vorurtheilen zu begegnen / daß man selbige / ohnerwartet der unter der Feder seyenden Schrifft / separatim, und besonders / beantworten wolle / resolviren müssen. Anno 1690.

Diesem vorgängig nun zur Hauptsache zu schreiten / und den Inhalt offtbesagten Juris Cerevisiarii prætensè, tùm explicati, tùm refutati, in specie zu beantworten / und auff die Probe Rechtens zu stellen / So ist / dem geneigten Leser verdrießliche Mühe zu benehmen / das Jus Cerevisiarium Civitatis Hildesiensis, in die erste / dessen vermeinte Explicatio, und Refutatio è regione in die andere columne / und die Beantwortung derselben darunter gesetzet / und also alles ad unum intuitum dargestellet worden / damit die pro & contrà angeführete argumenta gegen einander ponderiret / und geurtheilet werden können / welche die kräfftigste und wichtigste seyen /

Opposita namque juxtà se posita, magis elucescunt.

Aristot. l. 2. Coelo.

Nam quid in hoc, vel illo, genere verum est, cum eo cogruunt omnia, & a falsò citò verum dissidet, & discrepat, docente

Eodem l. Eth. ad Nicomach 8. sub initium. & Eod. c. 3. & 6.

rectumque curvi mensura, atque verum falsi index est,

Stabl. Inst. Log. l. 7. proœm. §. 2.
Conf. Loeber. Nucl. philosoph. p. 2. disp. 19. reg. 9. n. 3.

Jus Cerevisiarium Civitatis Hildesiensis.

DEmnach eine geraume Zeithero von *Anno* 1643. *uti à tempore redintegrationis Episcopatus Hildesiensis*, wovon den grössern Theil / wie *notorium*, die Herre Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg hundert und etliche Jahre im Besitz gehabt / die Stadt Hildesheim über das uffm Lande hin und wieder zu feilem Kauff eingeschlichenes / und über alle massen angehäufftes Bier- und Breyhan-Brawen / bey Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Cöllen als Bischoffen zu Hildesheim / und Deroselben heimgelassenen Stifft Hildesheim. Hrn Cantzler und Räthen sich vielfältig beschweret / gestals

Ejus prætensa, tùm explicatio, tùm refutatio.

ES ist im Jahr 1669. unter dem Nahmen Jus Cerevisiarium: ein kurtzer Bericht von der alten Stadt Hildesheim in offenem Druck herauß gegeben / und darin zu behaubten unterstanden worden / daß das Bierbeawen zum feilen Kauff der Brawer-Gilde in sothaner Stadt / im gantzen Stifft allein / und privativè zustehe / dergestalt / daß nicht allein die Bürgere und Einwohnere zu gedachtem Hildesheim / sondern auch ein Hochwürd. Thumb-Capitul / die sieben Stiffter / die Clöster / die Ritterschafft / die andere Land-Städte und Dörffer / ja so gar ihr eigener Lands-Fürst / das Bier / so Er kauffen wil / bey den Brawern in erwehnter Stadt abzuholen / verbunden / keiner aber aus

Anno 1690. stalt dann ohnverneinlich/ daß derentwegen nicht alleine verschiedene unterthänigste *Supplicationes*, *memorialia* und *remonstrationes* abgangen / sondern auch *mandata simplicia* und *à litora*, *pœnalia & executorialia* erhalten/ und laut der zu End dieser *Deduction* befindlichen *documenten* öffentlich *affigeret* / *intimiret* und kund gethan / so wil doch äusserlich verlauten / und zwar von den jenigen / welche dieser Sachen vielleicht nicht recht *informiret* / oder sich von andern *Passionirten* auff ungleiche Gedancken verleiten lassen/ ob wäre die Stadt Hildesheim mehr nicht / als andere/ welche sich Neuerungs-Weise des Brawens auf feilen Kauff unternehmen/ berechtiget / sondern müste dieselbe sich mit gleichen Recht/ was andern recht und gut wäre / betragen und vergnügen lassen/ inzwischen aber mit allerhand *turbationibus* noch immer zu *continuiret* wird / und dann solche Meinung / wiewol gantz irrig und ohne Grund/ dennoch also außgesprenget wird : So wil man bloß zu besserer *Information* und Unterricht der Unwissenden und etwa übel *affectionirten* / was die Stadt dißfals *pro bono jure afferendo* vor sich hat / und welcher gestalt dieselbe in ihrer *Intention fundiret* / anhero setzen/ mit dieser bedinglichen Verwahrung niemanden dadurch zuverunglimpfen oder zunahe zutreten.

Anfangs ist ausserhalb Streit/ daß die Städte ins gemein/ wiewohl eine mehr als die andere/ auff das Brawen und Backen zu feilem Kauff/ als eine gemeine Bürgerliche Nahrung gewidmet/ derowegen solche *commoditates* denenselben nicht zu entziehen. Um so viel weniger/ wann die Städte keine andere *accessiones*, Güter oder sonst außträgliche Einkünffte haben / woran es sonsten denen geistlichen Herren und Adel auffm Lande/ weil dieselbe mit reichlichen Korn-Intraden und andern Uffkünfften versehen/ nicht ermangelt: Daß nun die Stadt Hildesheim als *Metropolis* und Haupt-Stadt von uhralter Zeit her / im gantzen Stifft Hildesheim/ *in specie* auch denen Adelichen Gerichten Bier-und Breyhansellung gehabt / und zwar *privative & cum exclusione nobilium*, solches erhellet ab der Anlage *lit. A.* darinnen bereits in *Anno* 1513. nicht allein dieserwegen ein *speciale pactum* auffgerichtet/ sondern auch zugleich außdrücklich *attestiret* wird / daß es mit solcher Biersellung von Alters also gehalten sey. A.

aus diesen allen dasselbe brawen und verkauffen Anno 1690. oder auch von andern Orthen bringen zulassen/ berechtiget sey.

Man hat diesen irrig-und unbegründeten Bericht an seiten Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ hochseel. Andenckens/ als Bischoffen und Landes-Fürsten in gedachter Stadt und Stifft/ wie auch vom Hochwürd. Thumb-Capitul und übrigen Interessirten für ein Paradoxum gehalten/ und keiner Beantwortung würdig geachtet: Alldieweilen aber die Unwarheit selbst dergestalt zum öfftern verkleistert wird/ daß sie einen Schein der Warheit gewinnet / und den Unwissenden / oder auch mit unzeitigen passionen præoccupirten Leser zu ungleichen Vorurtheilen bewegen könte.

So ist nicht ohndienlich zu seyn ermessen worden / Eingangs berührtes Jus Cerevisiarium kürtzlich zu durchgehen / und dessen Ungrund so wohl / als die wahre Beschaffenheit der Sachen der ehrbaren Welt dergestalt für Augen zustellen / damit ein jeder erkennen könne / wie unrecht mehrgedachte Brawer-Gilde schreye und ruffe / daß wieder die vorgegebene alte Privilegien und Observantz derselben ihre Nahrung entzogen / und im Brauwesen einige Neuerung übernommen werde.

Es beziehet sich der Concipist Anfangs auff verschiedene / von weyl. Ihrer Churfürstlichen Durchl. hochseel. Andenckens / und Dero Cantzlern und Räthen ergangene Mandata und Rescripta; was aber dieselbe für einen Sinn und Verstand / was für einen Effect und Würckung haben / und wie dardurch der Brauer-Gilde Intention gar nicht bestärcket wird / solle hierunter deutlich erkläret werden.

Nun aber zur Sachen selbst zu schreiten/ so wird pro lapide angulari & fundamento des gantzen Wercks gesetzet / daß die Städte ins gemein auff das Brawen und Backen zum feilen Kauff als eine gemeine Bürgerliche Nahrung gewidmet seyn.

Hiebey ist nun erstlich anzumercken / daß der Brawer-Gilde vermeintes Privativ-Recht nur in dem Brawen zum feilen Kauff prætendiret / und dadurch tacitè nachgegeben wird / daß das Brauen zu eines jeden eigener Hauß-Nothdurfft niemanden / er sey Bürger oder Brawer / Geistoder Weltlich / oder was Stands er immer seyn möge / verbotten sey / welches dann ohne das seine Richtigkeit hat / wie zu sehen beym

Tabore de jure Cerevis. cap. 2. §. 3.

Ubi ait: ad privatum rei domesticæ usum cuilibet licet Cerevisiam domi suæ coquere, sive is sit nobilis vel plebejus, vel Clericus, post Schraderum & alios à se citatos

Klock. l. 2. de ærario cap. 11.
Rauchbar. 2. *quæst.* 12.
Carpzov. part. 2. *const.* 6. *def.* 7.

Quinimò si maximè quis promiserit, se nolle braxare cerevisiam, ad propriam tamen familiæ sustentationem Cerevisiam braxare non prohibetur, uti deciderunt Scabini Lipsienses apud

Hartm. Pistor. obs. 49.

Dahero auch die Stadt Braunschweig solches gerne gestanden / und außdrücklich nachgegeben hat / daß allen und jeden frey und unverwehret sey / in ihren Häusern / zu Behueff ihrer Haußhaltung Bier zu brauen / ob sie gleich die Brauer Gilde nicht gewonnen.

Vid. Braunschweig: Historischer Handel erster Theil pag. 545.

Nun ist aber zu verwundern / was die Brawer-Gilde zu Hildesheim bewogen habe / daß sie ohnlängst vi publicâ & coadunatis hominibus dem Kayserlichen Postmeistern und Hochfürstl. Ober-Kriegs-Commissario in die Häuser gefallen

Anno 1690. gefallen / und die Braw-Pfannen / so nur ad usum domesticum gebraucht werden / gewaltthätig hinweggenommen / da sie doch aus ihrem eigenen Bericht den Unfug solcher That-Handlung erkennen können / und vor etlichen Jahren denen darüber außgelassenen hochverpoenten Kayserlichen Mandatis die allergehorsambste und schuldigste Parition geleistet haben.

Es zeiget sich nur hierauß ihr verbittertes Gemüth / höchsträffliche animositát / und ungezäumbte Begierde / sich eines hochverbottenen Monopolii anzumassen; welches aber Ihre Kays. Maj. keines wegs verstatten / sondern solche muthwillige Gewalt-Thaten zu compesciren nicht unterlassen wollen. In deme sie noch unlängst per mandata poenalia oberwehnten / gegen den Ober-Kriegs Commissarium, und Kays. Postmeistern verübten Frevel-Muth gestraffet / und dessen Abstellung ins künfftig bey Vermeidung schärffern Einsehens allergnädigst befohlen haben. Immassen das sub n. I. hiebey getrucktes allergnädigst Kays. Mandatum S. C. mehrern Inhalts nach sich führet.

Num. I.

Zum andern / wann die Maxima solte vest bestehen/daß die Städte auff das Brawen zum feilem Kauff gewidmet seyen; wie kan die Brawer-Gilde dann in der Stadt Hildesheim sich dessen privativè anmassen / und die übrige Stiffts-Städte / so mit Hildesheim in eodem Collegio auff den Land-Tägen erscheinen / sich dessen auch ohne einige Contradiction biß auff heutige Stunde ruhig bedienet haben / und annoch würcklich bedienen / davon außschliessen? Bleibt also wahr / und unvertreinlich / daß ihr angemassetes Privativ-Recht ex hoc unico fundamento unbegründet / und sie ein mehrers nicht / dann cumulativè zum Brawen berechtiget seye.

Zum dritten ist ein irriges Angeben / daß die Städte auff das Brawen zum feilen Kauff gewidmet seyen / dann quo jure solte solches geschehen seyn? de jure gentium seynd die Commercia & emendi ac vendendi facultas, gantz frey / und unbeschrenckt / welcher Kayser oder König hat nun in jure positivo das Bier verkauffen contra libertatem naturalem auff die Städte allein restringiret? hie von ist kein Lex noch Constitutio zu finden / bleibt dahero das Haubt-fundament weder in jure gentium noch positivo gegründet.

Dafern man aber auff den heutigen Brauch der Bier-Länder das Augenmerck schlagen wil / so wird man sehen / daß das Jus concedendi facultatem braxandi im Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß ad regalia gehöre; und dahero die Städte solches expresso privilegio erlangen müssen.

Tabor de jure Cerevit. Cap. 2. §. 4. & 5. Richter. part. 1. Conf. 55. n. 1.

Welches dann die Municipal-Stadt Hildesheim vor diesem selbst erkandt / und dahero Anfangs mit einigen Edelleuthen im Jahr 1513. sich verglichen / nachgehends im Jahr 1515. und 19. von ihrem Lands-Fürsten vermög ihrer eigenen Beylagen sub lit. A. B. C. die Gnad erbetten / und erhalten hat / daß das frembde außländische Bier ins Stifft zum feilen Kauff zubringen verbotten worden; hätte nun dieselbe solches vorhin jure proprio gehabt / so wäre ohnnöthig gewesen / per pacta & privilegia sich darumb zu bewerben / cum frustra impetretur precibus, quod jure communi competit. Anno 1690.

Wie weit nun der Bericht darin irre gehe / daß nach Anleitung obertwehnten Vertrags sub lit. A. die Stadt Hildesheim privativè & cum exclusione Nobilium in den Adelichen Gerichteren das Bier zu verkauffen befugt seye / solches erhellet darauß Erstlich / daß solcher Vertrag von etlichen particular Edelleuthen / nicht aber von dem Corpore der gesambten löbl. Ritterschafft eingangen / und also sich länger nicht als auff deren Lebzeiten erstrecke / zumahlen aber den gantzen ordinem equestrem, noch auch die agnatos, vel alios in feudis successores, welche ihr Recht ex pacto & providentiâ primi acquirentis, vel titulo singulari erlanget / am allerwenigsten aber die Lehen-Güter selbst nexu reali verbinden / oder denenselben einen so harten Last und servitut auffbürden können / cum nota sint Juris axiomata: factum particularium non nocere universitati; successorem in feudo ad factum antecessoris præstandum non obstringi, nec esse in potestate Vasalli situm, feudo novam servitutem imponere; Es hat es auch die unverrückte Observantz biß auff heutige Stund erwiesen / daß verschiedene vom Adel ex concessione & privilegio Principum in conspectu urbis & orbis, ohngeachtet der Brawer-Gilde unbegründeter Contradiction, ihr Brawwesen zum feilem Kauff beständig ohne einige Unterlaß exercirt, und dardurch ihr vorhin gehabtes Recht unwiederrufflich bestättiget / ja so gar einige Bürgere selbst / so das Brawwesen in Hildesheim haben / als in specie der Riedemeister Opperman / und der jetzige Stadt-Syndicus Dr. Spörer / auff ihren inhabenden Adelichen Lehen-Gut Wendhausen / vermög Fürstlichen Privilegii das Brawwesen würcklich continuiren / und vi hujus tituli bey Fürstlicher Regierung behaubtet haben: Daß aber die von der Rieterschafft ihre Krüge / darin vor diesem schon und im Anfang des vorigen Weltgangs zum feilen Kauff gebrawet haben / solches gibt der Vertrag in dem zu erkennen / weilen sie sich dessen ins künfftig begeben / privatio autem præsupponit habitum, & renunciatio jus cui renunciatur.

Es wird zwarn in jure Cerevisiario angeführet / daß es denen Geistlichen Herrn / und dem Adel uffm Land an außträglichen Gütern und reichen Einkünfften nicht ermangelt / und sie dahero sich des Bier-Verkauffs / als eines ihnen unanständigen Handels wohl entschlagen könten.

Wann aber dagegen betrachtet wird / daß vornehme König und Potentaten Chur-Fürsten / Graffen und Herrn des Reichs / nicht allein den Saltzhandel durch die Ihrige führen; sondern auch das Bierbrawen / und zwaren vornemblich des weissen Biers / worunter auch der Breuhan gehört / zum feilen Kauff brawen lassen / immassen solches in Böheimb / Bayern / Oesterreich / Francken / ja in der Kayserlichen Residentz-Stadt Wien selbst die tägliche Erfahrung gibt / so wird der Bier-Verkauff pro pernitioso urbibus mercimonio nicht können geachtet / noch die dispositio

l. nobiliores 3. C. de commerc. & mercat.

Dem Clero und der Ritterschafft zum Nachtheil in hoc casu appliciret werden können.

Anno 1690 Man lese nur hierüber die außführliche Antwort / welche an die Röm. Kays. Maj. Rudolphum II. den 30. Octobris 1579. Hertzog Henrich Julius von Braunschweig Lüneburg hat abgehen lassen / und wovon der Extract.
Num. 2. sub num. 2. hiebey gehet / so wird die Brawer-Gilde zu Hildesheim erkennen / daß das benachbahrte Fürstl. Hauß ihre der Brawer-Gilde jetzige Anmassung gegen die Stadt Braunschweig in paribus terminis mit so lebhafften Farben beschrieben / daß wohl gesagt werden kan / mutato nomine de te fabula cantatur.

Ist nun das Brawen zum feilen Kauff durch hohe Potentaten und Fürsten ohne Verletzung ihrer Würden und Præminenz gebrauchet worden / und wird auch noch täglich von verschiedenen Chur und Fürsten citra læsionem ihrer hohen Authoritdt / durch ihre Beambte oder Bediente gebrauchet / wie viel weniger kan dann selbiges der Ritterschafft oder Clerisey für disreputirlich geachtet werden ?

Ohne ist zwarn nicht / daß das Brawer-Handwerck pro arte mechanica zu halten / und dahero weder dem Clero, noch dem Adel anständig sey.

Daß aber dieselbe auß ihrem eigenen Getraidt / umb selbiges desto besser zu veräussern / und ihre in vorigen Kriegs-Zeiten von der Stadt und andern sehr geschmählerte Einkünfften durch gute Oeconomie einiger massen wiederumb zu verbessern / durch ihre Diener Bier brawen und verkauffen lassen / solches hat nicht die geringste speciem vilis mercaturæ; sondern ist den Clericis in jure Canonico zulässig. Wir zusehen beym

Pirrhing. ad Decret. tit. ne Cler. vel Monach. Regul. §. 1. num. 5.
Refer. apud Gylm. tom. 1. p. 1. tit. 2. vot. 1. sub fin. num. 208. vers. quo ad ea vina.
Molina tract. 2. disp. 342.
Mart. de jurisdict. p. 4. Cas. 3. n. 9.
Cravett. cons. 163. n. 3. viol. 1.
Matth. Bois. in addit. ad Steph. Aufrer. tract. de potest. secul. in Eccles. fallent. 32.
Azor. instit. mor. part. 2. lib. 7. c. 15. §. ad hac Clerico.
Busenb. Theol. moral. lib. 3. tract. 5. c. 3. dub. 8. art. 2. n. 2.

Wobey wohl zu mercken / daß in hiesigem Stifft die gantze Substanz aller Einkünfften des Cleri und der Ritterschafft fast eintzig und allein in Getraidt bestehet / dieses aber ohne das Brauwesen mit Nutzen nicht angewendet / noch ans Geld gebracht werden kan / die Stadt aber dasselbe nur in spottfeilem Kauff annehmen will.

Daß auch solches / dem Adel in jure communi nicht verbotten noch schimpflich seye / kan außführlich gelesen werden beym

Herpffer in disput. inaugur. quæst. 16.

Imò in plerisque Germaniæ locis Nobilibus Investiturâ aut privilegio concedi videmus Brawhauß / Maltzhauß / Schenckstett / Schenckrecht /

Knichen de pact. invest. part 2. c. 4. n. 101.

Unde si iidem non solum coquant pro familiâ suâ Cerevisiam; sed & eam aliis divendant, Anno 1690 jure suo utuntur, & nulli injuriam inferunt.

Rauchbar quæst. 27.

Nec nobilitati suæ ullam accersunt maculam.

Mynf. decad. 11. resp. 1. quæst. 3. n. 77.
Klock de ærario. lib. 2. cap. 11. n. 5.

VINDICIÆ.

OB die Brauer-Gilde zu Hildesheim nicht hohe und wolbefugte Ursach zu schreyen / und zu ruffen habe / daß ihr wider das alte vielhunderthjähriges / und durch dero Vorfahren Blut / erworbenes Privilegium, kräftigst bestätigtet Herkommen / **ihre Nahrung entzogen / und viel Bürger / Wittiben und Weisen /** durch die auff denen Aemptern gewaltsamer / und gantz unzulässiger / Weise eingeführete Brauerey zu feylem Kauff / contra omnem Christianam Charitatem, **in Armuth / Noth und Elend / gestürtzet werden: Solches stellet man des grossen GOttes gerechtem /** und der gantzen ehrbaren Welt unpartheyischem **Urtheil** anheim.

Was sonsten Erstlich angemercket wird / daß der Brauer-Gilde *privativ* Recht nur in den Brauen zu feilem Kauff *prætendiret* / und dadurch *tacitè* nachgegeben würde / daß das Brawen zu eines jeden Haus-Nohtdurfft niemanden / Er sey Bürger oder Baur / Geist- oder Weltlich / oder was Standes Er immer seyn möge / verboten sey: Solches hat seine Richtigkeit / und ist die Brauer-Gilde nicht gemeynet / jemand / zu seiner Haus-Nothdurfft / geringes Haus-Bier zu brauen / wann Unterschleiff verbleibet / zu hindern / und zu verwehren / welches Sie in ihren wider das nechstvorigen Jahrs / **durch irrige** *Narrata*, **außgebrachte** *Mandatum Cæsareum*, bey dem höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hoff-Raht zu Wien / übergebenen Exceptionibus sub- & obreptionis deutlich gesagt / und annebst die Ursach / warum die geklagte Executio gegen des Ober-Kriegs-Commissarii Wittiben / mittels Wegnehmung der Bräupfanne / vorgenommen werden müssen / angezeiget worden / darauff man gegentheilig biß annoch nichts geantwortet hat / vielweniger ist aber die Brawer-Gilde / wegen solcher zulässigen Pfandung / gestraffet worden / noch daß solches geschehen werde / besorget.

Ferner wird das dieseits in denen in hoc puncto braxationis ergangenen actis, pro lapide angulari, des gantzen Wercks gesetzete principium, daß die Städte aus das Brawen zu feilem Kauff gewidmet seyn / impugniret / welches aber ex fundamentis, tàm politicis, quàm juris, gründlich behauptet / und daraus ferner dargethan werden kan / daß der Stadt Hildesheim zustehendes Recht / **allein ihr Bier im Stifft Hildesheim zu verkauffen / und verzapffen zulassen /** mit nichten ein monopolium genennet werden könne.

Zum unbeweglichen Grunde dessen wird gesetzet / daß / gleich wie in republicâ verschiedene Ordines und Stände / sich befinden / also auch / zu Verhütung aller confusion des status publici, & privati, und Erhaltung guter Policey / nützlich / ja zumahl nöthig sey / daß einem jeden Stande sein eigenes Ambt / Handthierung und Gewerbe / **damit ein Standt**

bey

Anno 1690. Stand bey dem andern lebet / und sein Hinkommen haben möge / assigniret / derselbe darauff gewiesen / und dabey geschützet / und gehandhabet werde /

Sic enim omnes Politici distinguunt rempublicam in imperantes & parentes: Hos faciunt conditionis, vel eminentioris, ut nobiles, & literatos, vel inferioris, ut cives, agricolas. Civibus attribuunt mercaturam, & artificia:

Agricolis culturam agri, & curam pecoris, post Platon. Aristot. Plutarch. & alios politicos,

Besold. l. 1. Politic. c. 11. §. 9. num. 71. & seqq.
Arnisæus l. 2. Relect. polit. cap. 5.
Keckerman. 1. Polit. 14.

Quibus gemina sunt, quæ tradit

Mevius part. 2. decis. 2.

prudenti ratione, pro usu, non tantum singulorum, sed etiam reipublicæ, distinctis provinciarum ordinibus, nobilitati, civitatibus, rusticis, sua distincta antiquitus fuisse alimoniæ media, eaque districtim servanda, nec permittendum, ut quæ unius membri sunt, alterum ad se trahat, ex quo & alter quidem ad modicum tempus se benè, at totum corpus non potest non tandem malè habere.

Ubi enim unum membrum, quod cæterorum est, ad se attraxerit, quî corpus integrum erit?

Cicero lib. 3. offic.

Et verò jure constituta, & tot seculis observata, hominum distinctio, non potest sanâ ratione, unius, vel alterius privati lucelli causâ, tolli. *Detestantur enim jura confusionem professionum, tum propterea*, quod *fœda sit omnis ejusmodi confusio*,

per l. fin. C. d. leg. tutel.
l. 1. C. negotiatores ne milit.

& iniqua

Berlich. dec. 26. num. 1. 2.

tùm, ne alter alteri officiat,

l. 3. C. d. commerc.

Absurdum est namque, si promiscuis actibus rerum turbentur officia, & alii creditum alius subtrahat, inquit præclarè

Justinian. Imp. in l. 21. C. d. testam.
Vid. hâc de re plura, ap.
Michael. Resp. Kilon. 23. p. m. 370.

Welchen regulis prudentiæ civilis, & juris, zu folge / denen Städten die Handwercker / Kauffmannschafften / und in specie das Brawen zu feylem Kauff / attribuiret / und darauff derselben Stand und Wesen gegründet ist /

Siquidem civitates, postquàm fundatæ sunt super mercimoniis, & artibus mechanicis, tanquàm spiritu ipsarum vitali, dum, intra sterilia, mœnia, non alia victus est copia, *jus exercendi mercaturam, & braxationem, lucri quærendi causâ*, zu feilem Kauff /

Mev. d. dec. 2.

quæ, uti ad commercia pertinet, Jure,

l. 3. ibique Dd. Cod. d. Commerc.

& more Germaniæ, civitatibus, ut civitatibus, competit, ita ut speciali impetratione vel confirmatione, opus non sit.

Posito enim jure civitatis, *etiam facultas braxandæ & vendendæ, Cerevisiæ, sine quâ ejusmodi Civitates subsistere non possunt, ponitur*,

Tabor. d. Jur. Cerevis. part. sc. 2. §. 5. & sc. 3. §. 1. & part. alter. c. 3. n. 2. & c. 5. pag. 62. Anno 1690.
Michael. modo cit. Resp. p. m. 369. & seqq.

Welches mit trefflichen Juribus & rationibus weiter außführet /

Schöpffer. *d. Jur. Braxand. p. 1. c. 2. num. 57. & mult. seqq.*

cui adstipulantur

Pfeil. cons. 202. n. 24. cent. 2.
Klock. d. Ærario lib. 2. cap. II. n. 6.
Carpzov. p. 2. Const. 6. def. 4. num. 1. & 2.

ubi scribit singulas civitates hac in re habere intentionem fundatam; quod confirmat

Mev. p. 2. dec. 3. num. 3.

addendo, quod Civitatibus implorantibus mandata sine clausula supec. l. 3. Cod. d. Commerciis, sec. ord. Cam. part. 2. c. 23. decernenda sint.

Posito jam hoc immoto principio, daß das Brawen zu feilem Kauff eine bürgerliche Nahrung / und die Städte darauff gewidmet und gegründet seyn / welches verschiedene hohe Chur- und Fürsten des Reichs in unten angezogenen ihren Landes- und Policey-Ordnung / mit ihrem Zeugniß / luculenter bestettigen / So folgen darauß sua sponte nachfolgende conclusiones,

Erstlich / daß das Brawen zu feylem Kauff denen Städten / und Bürgern / citra summam injuriam nicht entzogen werden könne / weil solches (1) dem Neundten und Zehenden Gebott des Decalogi, non concupisces domum proximi tui, nec omnia, quæ illius sunt. (2) Christi Befehl /

Matth. 7. vs. 12.
Luc. 6. vs. 31.

daß man andern nicht thun soll / was man nicht wil / daß uns von andern geschehe / (3) natürlichem Recht / quod utpote equum & bonum,

l. 11. ff. d. J. & J. §. 12. Instit. d. J. N. G.

hominem homini insidiari, nefas esse dictat, cum communi cognationis vinculo natura nos conjunxerit,

l. 3. ff. d. t.

quod non ad vitæ saltem, & corporis, sed & ad bonorum, insidias pertinet,

l. 1. Cod. Undè vi.

quippè quæ sunt alter sanguis vitalis, & quasi ipsa hominis vita, ideòque qui ea adimit, vitam ipsam ademisse videtur,

l. necare videtur 4. ff. d. agnosc. & alend. lib.
Richter. 2. Cons. 15. num. 85. cum ibi citatis
Michael. dictis Respons. Kilon. 23. sub initium.

(4) Der justitiæ particulari, quæ jubet, ut suum cuique tribuatur,

Aristot. 5. Ethic. 4. in f. ibique Thom. & Eustrat.

& nemo lædatur. Actus enim abstinendi ab injuria, sive, ut neminem lædas, includitur in isto, suum cuique tribuere.

Hornejus in Philosoph. Moral. l. 3. c. 11. n. 19.

schnur strachs zuwieder laufft /

Anno 1690. Es ist auch (5) solche Aabstrickung der Braw-Nahrung / welche denen Städten / durch das Brawen auff dem Lande/ geschicht/ denen gemeinen Rechten à diametro zuwieder /

Nec enim dicata civitatibus sustentationis media ipsis ab aliis detrahi, aut imminui debent: Sic Imp. *Nos minus*, inquit, *concedimus*, *sed servare urbi propria jura volumus*, in

L. ult. §. nulli autem Cod. d. Ædific. privat.

Pfeil. d. cons. 202. num. 42.

ubi plures rationes prolixè deducit.

Mediis autem civitatibus subtractis, nihil certius, quàm ipsas macie, & tabe veluti, interituras esse.

Mev. dict. dec. 2. n. 6.

Facit hûc judicium magni cujusdam Principis, qui sic censuit:

Es sey einmahl gewiß / daß die Städte *robur principatus* seint / seind auch Landstände / so / auff Landt-Tagen ihre Stimme und votum haben / wann selbigen nun viel Mittel zuwachsen / können Sie auch viel willigen / und ihrem Herrn wiederumb unter die Arme greiffen / willigen auch desto eher und lieber / wann sie ihres Fürsten Landesväterliche gnädige affection gegen Sie verspüren. Zugeschweigen / daß auch eines Fürsten reputation dabey interessiret / welcher Ehre davon trage / wann Er ansehnliche Städte in seinem Lande hat &c.

Hoc judicium refert

Tabor. d. Jur. Cerevis. part. pr. c. 3. §. 1. in f.

Quinimo universus orbis testatur, nulla regna, nullos principatus, nullasque respublicas, ad justum robur, & decus imperii efflorescere rectè posse, nisi singulari cultu civitatum id efficiatur. Unde factum est, ut Imperatores, Reges, Principes, ab ipso mundi primordio, singulari semper studio, civitates singularibus privilegiis, & juribus, donarint, quibus, quæcunque insidiæ, detrimenta, & impedimenta salutis, & incrementi, quæque in fraudem earum cedere ullâ ratione possint, cohiberentur, amplificatio contra earum & augmenta, quoad ejus fieri posset, promoverentur; uti in jure Imperii Romani publico inter alia apparet ex

tit. C. de operib. publ.

l. 9. C. d. annon. & trib.

l. 3. C. ut nemini lic. in empt. specier.

l. f. C. de fidejussoribus.

l. un. C. si curial. relict. civitat. rus habit.

l. ult. C. d. Municip.

& pluribus aliis, quas citat

Michael. sæpe cit. Resp. Kilon. 23. p. m. 366.

Congruit doctrina

Mevii dict. dec. 2. n. 9. & seqq.

ibi: Est in eo non leve reipublicæ commodum, ut civitatibus bene sit: quod enim pollex est in manu, hoc benè sese habentes civitates in provinciâ sunt. Ut sint opulentæ, ut populosæ, ut munitæ, quorum nihil assequi licebit, nisi ex relictâ, & adjutâ libertate, & commoditate commerciorum.

Weiter und (6) folget aus dem oben fest gesetztem principio, quod privilegio, statuto, ac principis indulgentiâ, urbibus jus coquendi, & divendendi cerevisiam, tanquàm mercimonium ipsis proprium, licitè datum sit, & dari possit, Anno 1690.

Carpzov. l. 1. R. J. E. tit. 5. Resp. 42. num. 18.

Ac concessione fieri potest, ut *quis solus victualia in certo loco vendat*,

Jas. cons. 161. col. 2. lib. 2.

Add. Dec. cons. 271. num. 11.

Ruin. cons. 28. 29. & 30. lib. 1.

Roland. cons. 5. num. 70. lib. 1.

Und daß / durch solche concession, kein verbotenes / sondern ein zulässiges / monopolium eingeführet werde.

Allermassen dann wohl zumercken / daß nicht alle und jede *monopolia* verboten seyen / sondern sie sind zweyerley Arth / *licita*, zugelassene / und *illicita*, verbotene /

Marquard. d. Mercatura lib. 4. c. d. Monopoliis licitis.

Fritsch. d. Monopol. c. 10.

Welches daher seinen Ursprung hat / daß das Recht der Natur / wie ex moralibus bekant / viele Dinge weder befiehlet / noch verbietet / sondern der Menschen freyem Willen heimstellet und undeterminiret lässet / welche jedoch eine gewisse determination von nöhten haben; dahero die von GOtt denen Menschen verliehene Vernunfft / vi discursus naturalis, sothane der Menschen arbitrio überlassenen Dingen gewisse Maaß gesetzet / und einem jeden Menschen / der nicht verkehrter und zerrütteter Sinnen ist / daß Er solche observiren solle / dictiret /

Durch dieses dictamen rectæ rationis nun / ist so wohl die libertas naturalis personarum, als die facultas naturalis, welche GOtt dem Menschen über alle erschaffene Dinge gegeben hat / und / unter vielen andern zu dieser gehörigen Stücken / auch die potestas negotiandi, quæ cuilibet homini libera erat,

l. 5. ff. de J. & J.

Grot. d. Mar. lib. pag. m. 68. 84. & 96.

ob meliorem ordinem, & majorem utilitatem, auff mancherley weiß umb- und eingeschrencket worden /

Selden. d. Mar. claus. lib. 1. c. 40.

Nam conducit reipublicæ non omnibus promiscue eam concedere,

Vid. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 21. num. 12.

Was nun in dieser / oder jener / civitate, s. republ. die leges civiles circa libertatem commerciorum anders / als das Recht der Natur / oder Völcker / verordnet hat / constituiren / dabey muß es bleiben / und demselben von allen civibus illius civitatis, s. reipubl. nachgelebet werden / uti jus ipsum naturæ dictat. Lex enim civilis, quanquam nihil potest præcipere, quod jus naturæ prohibet, aut prohibere, quod præcipit, potest tamen libertatem naturalem circumscribere, & vetare, quòd naturaliter licebat, atque etiam ipsum dominium naturaliter acquirendum vi suâ antevertere,

Hugo Grot. d. J. B. & P. l. 2. c. 2. §. 5. in fin.

Contra naturam autem humana jura, quæ multa constituere possunt præter naturam, nihil constituere valent.

Grot. dict. lib. 2. c. 3. §. 6.

So mag nun niemand wieder die Verordnung der legum civilium zu handlen sich unternehmen / sondern es ist ein jeder derselbē stracks nachzukommen de jure naturæ obstringiret / und verbunden /

Es

Anno 1690. Es ist aber die negotiatio verboten und untersaget/ (1.) militibus, qui solis utilitatibus publicis occupati esse debent,

l. un. Cod. negotiat. ne milit.
l. 9. d. re milit.

(2.) clericis,

c. 9. & 10. dist. 8.
can. 2. 3. caus. 13. q. 4.

(3.) nobilibus,

l. 3. C. d. Commerc.

Neque enim virtutis munia exercere possunt ii, qui nullo non tempore inexplebili auri cupiditate æstuant; & languescit virtus. in quæstu faciendo occupata: Est enim hæc vita, secundum

Aristot. 7. Pol. 9.

ignobilis. Davon unten ein mehres.

Wann nun die libertas commerciorum, ex commodo reipublicæ, authoritate publicâ, also circumscribiret / und auff gewisse Oerther und Persohnen eingeschrencket wird. So versiret darunter/tanquàm in re planè civilli, quæ à jure naturæ neque præcepta, neque prohibita est, nihil vitii, & injustitiæ, und ist demnach solche restrictio moraliter licita.

Wannenher die Obrigkeit, ex causâ publicæ utilitatis, gewisse monopolia wohl zulassen kan/ sicut tradunt Ddres citati

Mevio resp. super Jus Lubec. 11. p. m. 10. col. 1. in pr.
Carpzov. l. 1. R. J. E. tit. 5. resp. 43. numer. 17. cum Dd. quos magno numero ibi allegat.
Fritsch d. Monopol. cap. 10. n. 11. & 95.
Borcholt. part. 1. cons. 17. q. 1.

Monopolia enim non omnia cum jure naturæ pugnant, adeòque summâ potestate, justâ de causâ, permitti possunt.

Grot. d. J. B. & P. lib. 2. cap. 12. numer. 16.

ubi addit, quod talia monopolia & à privatis institui possint, æquo duntaxat compendio.

Sic moralitas quorundam monopoliorum ea fine (ex quo actiones humanæ æstimandæ sunt,

Herneius Philosoph. Moral. l. 2. c. 7. num. 17.)

& prohibitionis ratione, atque mente legis, quæ præcipuè est attendenda,

l. 17. ff. d. LL.
l. 7. §. ult. d. supellect. leg.

insigniter elucet.

Si enim per talem negotiationem nullum publicæ rei detrimentum affertur, quin potiùs salus reipublicæ promovetur, certè neutiquam ea erit improbanda.

Was solte dann nun hindern/ daß die Obrigkeit/ gleich wie sie das **Brodbacken und Fleischhacken zu feilem Kauff**/ wie auch die opificia, denen Städten attribuiret hat/ **nicht auch das Brauen zu feilem Kauff denen Städten**/ als ihr besonders commercium, exclusivè zueignen mögen? Welches dann auch weder die Reichs-Constitutiones de Anno 1500. 1512. 1524. 1526. 1529. 1530. 1532. 1548. und 1577. tit. von Monopolien/ noch die Kayserl. Wahl-Capitulationes,

Caroli V. art. 17.
Ferdinandi I. art. 16.
Matthiæ art. 17.
Ferdinandi II. art. 16.
Ferdinandi III. art. 19.

ubi agitur de monopoliis, verbieten / in sonderbahrer Betrachtung/ daß darinn die Zünffte / Innungen und Gilden / in den Städten (in quorum conservatione Reip. gloria,

Sec. Brunnem. in Cod. tit. d. privileg. corpor. urb. lib. II.

& utilitas, consistit,

Arnis. in Doctrin. pol. cap. 12. in fin.
Stephan. d. Jurisd. lib. 2. part. 2. cap. 6. num. 22.
Besold. lib. 1. polit. cap. 22. thes. 25. num. 2.)

nicht auffgehoben / sondern / *sublatis tantùm abusibus*, approbiret werden.

Seynd nun die Zünffte/ Innungen und Gilden an und vor sich approbiret und zugelassen/ so muß auch die denenselben / ab omni retrò memoriâ, **zugehörige Nahrung und Handthierung / ohne welche sie unmüglich** *subsistiren* **können / gegönnet und zugelassen werden.** Qui enim dat formam, dat quæ ad formam sunt necessaria: dictum est Aristotelis, quod in simili adducit

Grot. de J. B. & P. lib. 2. cap. 7. n. 4.

Welchem dann folglich/ daß der Zünffte / Innungen und Gilden **Nahrung/ Gewerbe und Handthierung/ keinesweges** *pro monopoliis*, oder je nicht *pro prohibitis*, sondern *licitis*, **zu erkennen und zu achten** seyn/ um da mehr/ weil selbige/ weder in denen gemeinen Rechten/ noch **Reichs-Satzungen verboten ist.**

Siquidem permissa censentur omnia, quæ non sunt prohibita,

l. ab ea parte. 5. ff. d. prob. gloss. in l. nec non in verb. prohibeant vers. item nota hic; quod omnia ff. ex quib. caus. major.
Salicet. in l. 1. in 3. opposit. d. probat.
Carpzov. Jurispr. For. part. 1. Constit. 16. def 53. n. 3.

Nec verò illud, quod à lege non reperitur prohibitum, debet superstitiosis prætensionibus præsumi prohibitum,

Surd. Cons. 173 n. 72. & cons. 222. n. 5.

Hätten aber die Zünffte/ Innungen und Gilden/ abgeschaffet/ und dero Gewerbe und Handthierungen/ als unzuläßige monopolia, verboten seyn sollen. So hätte solches in denen Reichs-Constitutionen / und Kayserl. Wahl-Capitulationen / ausdrücklich gesetzet werden müssen.

Non aliter enim monopolia constitutionibus Imperii tolli possunt, quàm si in illis ponantur hæc verba: Volumus monopolia deinceps esse sublata, ita, ut nec consuetudine, nec privilegio ullo, induci possint: uti ex Baldo in suâ margarita tradit

Sichard. ad Cod. tit. d. Monopol. numer. 11.

Hierzu kommt/ daß die Städte ihre **Gewerbe und Handthierungen / als Brauen / Backen / Fleischhacken zu feilem Kauff**/ &c. ab immemoriali tempore, ohne jemandes Hinderung/ Sperrung und Widersprechen/ *exclusivè exerciret* / **und getrieben haben** / dahero dieselbe / für keine unzuläßige monopolia gehalten werden mögen.

Cum consuetudo immemorialis monopolii respectum excludat,

Anno 1690.

Carpzov. Comment. in leg. — —
Reg. German. c. 6. sect. 10. n. fin.
Arum. Discurs. sext. A. B. thes. 9. p. 263.
Borcholt. part. pr. cons. 17. q. 1.
Sichard. ad Cod. loc. jamjam cit.

quia ei, tanquàm matri, debet adhiberi reverentia, cum totus mundus consuetudine regatur: Ita eleganter tradit

Bald. vol. 2. cons. cons. 318.
Rol. à Vallo vol. 3. cons. 55. n. 18.
Peregrin. v. 2. cons. 5. n. 17.

redditque consuetudo, quod alioquin illicitum est, licitum, & de prohibito permissum,

c. cum olim x. d. cler. conjugat.
c. super eo x. d. cognat. spirit.
Oldrad. cons. 150.
Borcholt. part. pr. cons. 9. p. m. III. col. 1.

Nec dubium est, quin, præscriptione immemorabili, monopolium aliquod acquiri possit, quia talis præscriptio longè præstantior, & firmior, lege existimatur,

Gravett. de antiquit. temp. p. 1. v. 1. num. 40.
Lud. Molin. d. Majorat. disp. 584. numer. 3.

habeatque vim constitutionis immemorialis,

Schurff. cent. 3. cons. 45. n. 4.

legique resistendi derogat,

Vasq. controvers. usu freq. c. 3. n. 14.

& pro veritate indubitabili habetur,

Mascard. d. Probat. conclus. 1214. numer. 81.

Idem de inveterarâ consuetudine, quæ hominum memoriam excedit,

l. 1. §. ult. d. aq. & aq. pluv. arcend.
l. 3. §. ductus aquæ. ff. d. aq. quot. & æstiv.

statuit,

Fab. in suo Cod. Saband. tit. d. Monop. def. un. num. 2.

Consuetudo enim non solùm legis vim, & potestatem, habet,

L. de quibus 32. §. 1. ff. d. Legib.
c. dilecti x. d. arbitr.
Rol. à Valle cons. 13. n. 3. & 4.
Thoming. vol. 1. cons. 14. n. 46.

verum ipsâ etiam lege quodammodo major est, & potentior, & legem vincit.

Marc. Ant. Peregr. vol. 1. cons. 33. numer. 26.

tantumque potest, quantum Principis, aut Papæ, gratia,

Joseph. d. Sese tr. d. Inhib. c. 8. §. 3. numer. 137.

maximè, si monopolium consuetudine introductum, non necessariò, directò, & graviter, reipublicæ noceat,

Fritsch. d. Monopol. cap. 8. numer. 25. & seqq.

Wären auch obberührte *commercia civica* in denen Reichs-Satzungen verboten. So hätten viele Chur- und Fürsten des Reichs / in ihren Landes-Constitutionibus, solche ihren Städten privativè nicht zueignen können / welches sie jedoch gethan haben.

Als der Churfürst in Bäyern.

part. 3. Juris Provincial. cap. 3.

Und in denen Sächsischen Justitien-Sachen pag. 45. Electores Saxoniæ edixerunt, daß sich die Städte beschweret / daß ihnen mit Brauen grosser Nachtheil zugezogen werde / indem auff dem Lande allerley Bürgerliche / und besage der Landes-Ordnung / allein den Bürgern zustehende Nahrung / als **Mülzen und Brauen** / getrieben werden wolte.

Anno 1690

Vid. Dietherens addit. ad Besoldi Thes. Pract. verb. Bierbrauen / pag. 189.

Constitutiones ipsas laudat, cum aliis

Klock. d. Ærario l. 2. c. 11. n. 6. vers. Hinc in ordinationibus.

Dahin gehöret auch des letztverstorbenen Herrn Churfürsten zu Sachsen Constitution, in Erledigung der Anno 1653. und 1657. übergebenen Gebrechen.

in Corpore Novar. Constit. Saxonic. pag. 66.

verbis: Und aber unsere in GOTT ruhende löbl. Vorfahren gantz reifflich und weißlich erwogen / auch ihre Ordnungen mehrentheils dahin gerichtet / daß ein Stand beym andern hinkommen / und / weil Handthierungen / Kauffmannschafften und Handwerck zu treiben / desgleichen **Brauen / Maltzen / Schencken / eigentlich denen Bürgern in Städten / zu Erhaltung des bürgerlichen Standes** / zugeeignet / auch derselben Wesen und Wohlstand darauff gleichsam gewidmet und gegründet / die Prälaten / Graffen / Herren und Adel / so wohl unsere Aempter / und andere Gerichts-Herren / Bauren und Dorffschafften / sich solcher bürgerlichen Handthierung enthalten / und zu Verderb unserer Städte nicht Ursach geben dahero **Standes- und Adel-Persohnen ihrer Ritter-Golden und Güter** / und die **Bauren ihres Pflügens und Ackerwercks warten** / und also ein jeder seiner Vorfahren Fußstapffen nachfolgen soll / damit unter Standes-Persohnen / Adel / Bürgern und Bauren ein Unterscheid zu finden sey.

Von der Marck Brandenburg hat die Landes-Constitutiones, Krafft welcher / daß Brau-Commercium denen Städten allein angewiesen / zusammen getragen

Scheplitz. part. 4. Consuet. March. tit. 17.

Im Ertzstifft Magdeburg ist dergleichen von langen Jahren her observiret / und auffs neu bestettiget in der

Policey-Ordnung / cap. 4. §.
So wollen wir &c. & cap. 5.
§. Ob wir nun wohl &c. und §.
Als ist &c.

Im Fall aber das Brauen zu feilem Kauff ein so hoch verbottenes monopolium, wie der Author des Juris Cerevisiarii prætensè explicati & refutati, &c. meint / seyn solte. **So müste das Backen und Fleischhacken zu feilem Kauff** / *item*, **alle andere bürgerliche Handthierungen und** *opificia*, **gleichfalls hochverbottene** *monopolia*, **und nicht weniger / als das Brauen zu feilem Kauff / verboten** / auch / so wenig denen Fürstl. Aemptern / als Städten / vergönnet / sondern allermänniglich promiscuè zugelassen seyn. Gestalt dann aus dem Gegenseitigen gantz irrigem principio, quod monopolia indistinctè sint prohibita, prono quasi alveo fliesset / daß die Ordines, sive Status Imperii, weder ihren Unterthanen monopolia verstatten / noch solche auff ihren eigenen Aemptern einführen können. Ordinatio quippe Politica Imperialis de monopoliis (quâ non solum omnes

Anno 1690. omnes Imperii Status, vigore conventionis, & pacti, constringuntur, ut innuit clausula Recessibus Imperii adjici solita: Als haben wir uns mit ihnen / und sie hinwiederum mit uns verglichen /

Carpzov. d. Leg. Reg. Germ. c. 3. sect. 1, num. 14.

sed etiam ipse Imperator obligatur,

Fritsch. d. Monopoliis. c. ult. num. 34. & seqq.

ipsis etiam Statibus Imperii eorum usum interdicit, ceu solidè tradit

Lather. d. Censib. lib. 2. cap. 14. numer. 17.

Carpzov. part. 1. decis. 4. num. 6. add. Reformat. Polit. tit. von Monopolien *in fin. vers.* deßgleichen sollen diese *&c.*

Præclarè Cicero, omninò, inquit, qui reipublicæ præsunt, duo Platonis teneant præcepta: Unum; ut utilitatem civium tueantur, & quicquid agunt, ad eam referant, obliti commodorum suorum. Alterum; ut totum corpus reipublicæ curent, ne dum partem aliquam tuentur, reliquas deserant:

Undè ordinationes suas boni Principes eò dirigere debent, ut publica utilitas commoditatibus privatis, etiam jure admissis, præferatur

L. un. §. pen. ubi — —

Bart. & Dd. Cod. d. Caduc. toll.

Carpzov. d. dec. 4. n. 14.

Fritsch. d. tr. c. 8. n. 9. & seqq.

Hierob ist lauter und klar / daß man an der Gegenseite sich selbst verstricket / und solche principia setzet / welche das fundamentum intentionis wider die Stadt Hildesheim gantz convelliren / und umstossen.

Das obengesetzte principium aber / daß die Städte auff das Brauen zu feilem Kauff gewidmet und gegründet seynd / stehet / instar cautis Marpesiæ, S. Caucaseæ, gantz vest und unbeweglich.

Daraus dann (7.) fliesset / daß denen Nobilibus, vornehmlich aber denen Fürst- und Geistlichen-Persohnen / das Brauen zu feilem Kauff verbotten sey / sintemahl die nobilitas, per exercitium artium vilium, & sordidarum, verlohren wird

L. ne quis ex ultimis. 6. Cod. d. dignitatib.

Hœpping. d. Jure Insign. cap. 16. numer. 104.

Dahin insonderheit gehöret die cauponaria, sive venditio, & Propinatio cerevisiæ, in terminis, quod ajunt, terminantibus.

Fritze d. Nobilit. Civil. concl. 30. lit. a;

Nolden. de statu nobil. civil. cap. 22, n. 31. & seqq.

Deinde derogatur nobilitati per mercaturam,

Fritze d. l. lit. b.

Mynsing. cent. 6. obs. 54. n. 5. & seqq.

Tiraquell. d. Nobilit. cap. 33.

ubi dicit; pro vilibus, & abjectis, haberi, qui in mercaturâ versantur. Hinc, apud Thebanos, ut docet

Aristot. 3. politic. 3.

lex fuit, ut qui magistratum gerere vellet, decem integros annos antè à mercaturâ omni abstineret. Nec ad ludos equestres admittuntur, qui mercaturam exercent. Ità enim in legibus Torneamentis, anno 938. ab Henrico I. Imp. latis, art. II. constitutum reperitur,

Daß / welcher vom Adel gebohren / und herkommen wäre / der seinen Stand anderst / dann in adelichem Stand hielte / sich nicht von seinen adelichen Renten und Gülten / die ihm sein Mann- und Erblehn / Dienstlohn / Rethgeld / Herrnsold oder Eigenthum / jährlich eintragen mag / sondern mit Kauffmannschafft / wechseln / fürkauffen / und dergleichen Sachen nähren / oder sein Einkommen mehren wolte / dadurch sein Adel geschmähet und veracht wird / wo er auch seinen Hintersassen / und Anstossern / ihr Brod für dem Munde abschneiden wolte / derselbe / so der Stücke eins / oder mehr / überfahren / soll im Turnier nicht zugelassen werden / wo er aber darüber einreitet / und Turnier halten wolte / soll man mit ihm um das Roß (maximum olim nobilitatis dedecus Anno 1690.

Recess. Imper. d. Anno 1236. c. 10. ap. Goldast. Constit. Imperial. pag. 82. tom. 1.)

turnieren / und ihn auff die Schrancken setzen / nach Turniers Freyheit &c.

Nobilis enim est, liberaliter, extra sordidas artes, vivere, ac ingenui hominis proprium, alteri non vivere.

Sim. Simonius de Nobilitat. cap. 15.

Il mestier della guerra, e l'essercitio delli armi, sono i veri traffichi, e le proprie mercanzie delli genti nobili, h. e. das Krieges-Handwerck / und die Ubung der Waffen / seynd die wahre Handlungen / und eigentliche Kauffmannschafften der Edelleute.

Boccalin. cent. 2. ragguagl. 39.

Itá sentiunt quoque

Bodin. d. Republ. lib. 3. cap. 8. & lib. 6. cap. 3.

Gregor. Tholosan. Eod. tract. lib. 4. c. 7, num. 5.

Keckerman. l. Polit. 14.

ubi refert, quod Sigismundi Poloniæ regis, cum nobiles quidam negotiandi licentiam peterent, hoc fuerit responsum: Oportet me in regno habere triplex genus hominum, rusticos, qui agrum colant, mercatores, qui necessaria inferant, & exportent, & nobiles, qui me, & patriam, defendant.

Distincti namque sunt Ordines, & Status, in civili societate. Ecclesiasticus nimirum, secularis, & subditorum; vel uti habet Glossa des Sächsischen Land-Rechts.

l. 3. art. 79.

Der Priester / Ritter und Bauren / quibus singulis etiam sua distincta munia, & exercitia, adsignata sunt, juxta vulgatum versiculum:

Tu supplex ora, Tu protege; Tuque labora.

Et, ubi rusticus est arator, parochus orator, civis mercator, nobilis bellator, ibi Deus fundator.

Add. Aristotel. l. 7. polit. c. 8. in f. & c. 9. in f.

Darauff des jetztregierenden Herrn Churfürstens zu Sachsen Herr Vatter / höchstseel. Andenckens / in obangezogener Erledigung derer Anno 1653. und 1657. übergebenen Gebrechen das Absehen gerichtet hat.

Idcircò institutum illud, quo nobilibus mercimoniis interdicitur, societati civili conservandæ maximè est naturale, & conveniens, quod esse oporteat, qui reipublicæ tuendæ, & ab omni vi externâ defendendæ, operam suam addicant. Illis autem tàm adversa est mercatura, quàm mercaturæ militia.

L. un.

Anno 1690.

L. un. C. Negotiatores ne militent. lib. 12. junct. l. f. C. d. Locat. cond.

Und ob zwar denen Edelleuten / welche das Recht zu feilem Kauff zu brauen / durch die praescription, oder investitur erlanget haben / sich dessen gebrauchen mögen / so ist doch solches alsobald honestum, und ihrem Stande reputirlich / sondern es bleibet dabey / was

Aristotel. 7. Polit. 9.

saget / quod negotiatio nobilium dignitate indigna, & parum generosa sit haec vitae ratio, & fortitudini adversa. Et quaestus omnis indecorus est patritio.

Caesar. lib. 1. commentar. Livius lib. 21.

Insonderheit aber wird / bey der Teutschen und Frantzösischen Nation, die Kauffmannschafft pro vili, & nobili generositate indigno, exercitio gehalten / cujus rationem politicam adducit celeberrimus.

Förstner. in not. polit. ad Tacit. 3. annal. 46. num. 4.

Trajan. Boccalin. cent. 2. Relat. 39.

Negotium itaque, quod suâ natura probrum continet, non potest probari consuetudine honestumque constitui.

Klock. d. Aerar. lib. 2. cap. 2. num. 9.

Wäre derhalben denen nobilibus rühmlicher / wann sie sich des Brauens gäntzlich enthielten / und dem / was

Ulpianus in l. 1. §. licet. ff. d. peric. & commod. rei vend.

von einem Verkauffer / dem / post diem, ad metiendum vinum praestitum, den Wein auszugiessen vergönnet ist / saget / si tamen, cum liceret effundere, non effudit, laudandus est potius, folgeten.

Wie dann wohl etwas zugelassen ist / quod apud homines poenae non subjacet, und doch salvâ pietate, & officiorum regulis, nicht geschehen kan.

Sunt quaedam non laudabilia naturâ, sed jure concessa, inquit

Quintilian. lib. 3. cap. 8.

Etenim quandoque moraliter possibile, cum libertate conjunctum, in politicorum scholis, & foro civili, in adeò laxâ significatione sumitur, ut eo nomine veniat, quòd quidem non licet, tamen impunè (prout quidem impunè idem est, ac sine omni poenae humanae periculo) licet. Et huc facit regula juris, quam JCtus.

Paulus l. non omne. 144. ff. d. R. J.

commendat: Non omne, quod licet, honestum est. Sanè leges civiles, quandoque personae verum jus non praestant, sed tantum inter homines impunitatem. Dubium enim non est, utrumvis legem facere posse in certis casibus.

Vid. Velthem. Instit. Metaph. part. pr. c. 10. §. 8. num. 8.

Sic apud multos populos scortari licet: apud Lacedaemonios, & Aegyptios, furari licebat.

Vid. Grot. d. J. B. & P. lib. 3. cap. 4. §. 2.

In welcher consideration auch Matthias Corvinus, König in Hungarn die Venetianische Edelleute / ob ihnen schon / ex more, & consuetudine, regionis, Kauffmannschafft zu treiben verstattet ist / nicht allein ignobiles, plebeiosque, sondern auch rusticos, hat zu nennen pflegen / teste

Machiavello d. Republ. lib. 1. cap. 55.

Extra supra dictos casus aber / da nemlich / die nobiles das jus praxandi, per investituram, vel praescriptionem, erlanget haben / bleibet die regula, quod nobiles juris braxandi haud sint participes, richtig /

Anno 1690.

Schöpffer. d. Jure Braxan. p. 1. c. 2. num. 51. & mult. seqq.

ubi ad contraria, in specie etiam ad objectionem quorundam Ddrum, quod nobiles per servos, & institores, absque nobilitatis jacturâ, mercaturam exercere possint, solidè respondet,

Conf. Klock. d. Contribut. cap. 12. numer. 263.

Stracha. d. Mercatura. p. 2. n. 17.

Tabor. d. Jure Cerevis. part. pr. cap. 3. §. 2.

In specie aber ist in dem von Hn. Bischoff Johann / und E. Hochwürdigen Dom-Capitel der Stadt Hildesheim ertheiletem privilegio remuneratorio de anno 1519. dem Stifft-Hildesheimischen Adel das Brauen zu feilem Kauff expressè verbotten: verbis:

Schulfftigen Erbaren unses Stifftes van Hildesheim schullen ock in keinem Wege Behr bruwen / dat veyle wäre edder verkopen wolden: Dessen sie sich auch / durch ihren mit der Stadt Hildesheim Anno 1513. getroffenen Vergleich freywillig begeben haben.

Vornehmlich aber in denen Fürstl. Personen Kauffmannschafft zu treiben / übel anständig.

A principum enim splendore alienissimum est, das Brauen zu feilem Kauff /

Limnaeus d. J. P. l. 6. c. 5. n. 80.

Cujus rei hanc adsignat rationem, quia Princeps agit id, quod privatorum est, nec minus in plebem peccat, quàm plebs in illum, si ei rei, quae ad solius Principis officium, curamque spectat, se immisceat.

Ita Theodosius Imp. ut author est Zonaras l. 3. Histor. sua.

Cum adpellentem ad portum Theodorae uxoris navim, mercibus plenam, quibus illa quaestum facere cogitabat, deprehendisset, incendi curavit navim, hisque verbis uxorem compellavit; non te pudet, Theodora, nos, quos Deus Christiani orbis Principem fecit, caupones, & portitores facere.

At Tarquinium viliorem fuisse habitum, quod mercaturam pater ejus exercuisset, testis est.

Val. Maxim. l. 1. c. 4.

Sic Capitolinus inter Pertinacis Imp. sordes numerat, quod mercaturae operam dederit.

Alexander Magnus, apud

Curt. lib. 4.

ait: Non mercatorem memini me esse, sed regem.

Quô facit, quod

Joh. d. Platea l. si qua. Cod. d. spectac. & scen.

dicit, cauponae non possunt habitare apud Principem. Memorabilis quoque est epistola RUDOLPHI II. Imp. ad certum quendam Principem Imperii de dato Paragae, 4. Aug. Anno 1579. quam exhibet

Goldastus part. 2. der Reichs-Satzungen / pag. 326.

cujus verba sic habent,

Anno 1690. Ferners als auch unter andern der von N. Beschwer-Articulis nicht der geringste ist/ daß deine Liebden auff dero Ampt-Häusern zu feilem Kauff Bier brauen lässet/ und wir aus aller Handlung und Umständen/ so viel vermercken/ daß eben dieser Articul derjenige ist/ welcher den armen Gemeinsmann/ und Bürgerschafft/ **als dem seine Nahrunge/ durch solch Bierbrauen/ abgestricket wird**/ am allermeisten zu Gemüthe gehet; &, paucis interjectis, ita pergit Imperator; **Auch das Brauen zu feylem Kauff/ und dergleichen Handlung/ nicht allein ungewöhnlich/ sondern auch NB. verkleinerlich) gantz zuwider läufft**/ &c.

Woraus erhellet/ daß Allerhöchstgemeldter Kayser/ nicht allein auff obangezogenen *l. 3.* Cod. de Comerciis, sondern auch das Jus honestatis welches eben-wenig Fürstlichen Persohnen das Exercitium cauponariæ, & propinationis cerevisiæ, das Brauen zu feilem Kauff/ zulässet/ reflectiret/ und sein Rescriptum gegründet habe.

Vor allen andern aber ist dem Clero, und denen Geistlichen Persohnen die Negotiatio, & Mercatura, scharff/ und bey harten/ und schweren Straffen verbotten/ welches aber de quæstuariâ, s. lucrativâ, zu verstehen ist: *Triplex siquidem est emptio venditio, docente*

Molinâ d. Just. & Jur. disp. 339.

Prima, quâ ab unoquoque emuntur, quæ ad suam suæque familiæ sustentationem necessaria sunt, superflua verò venduntur. Atque hæc naturalis est, & de sese bona, ac licita,

Thom. 2. 2. q. 77. art. 1.
Aristotel. 1. Pol. 6. in fin.

quia ordinatur haud ad lucrum, sed ad congruam sustentationem, ad œcunomos, & politicos, non verò ad negotiatores, pressè sumptos spectans.

Alia est, quâ emitur aliquid, ut per industriam commutatam vendatur. Hæc, non est merè negotiatoria, ex sententiâ

Chrysostomi in c. ejiciens. 88. distinct.

quod res sic empta, per artem, & industriam, melior reddatur, consideretürque ergò, & vendatur, ut opus proprium ipsius artificis, puta, si quis lanam emat, ut pannum, quem vendat, inde conficiat; vel ferrum, ut gladios, quos ex illo conficit, vendat.

Tertia denique est, quâ emitur aliquid, ut immutatum cariùs, ad lucrum comparandum, venditur.

Descendunt hæc ex principiis artis chrematisticæ, s. modis augendi rem familiarem, naturalibus, artificalibus, mixtis,

Juxta Aristot. d. loc.

Illa verò, quæ ultimò relata est, emptio venditio propriè, & in rigore dicitur negotiatio, quæ, ratione subjecti, si negotietur clericus, moraliter mala, & clericis planè illicita, & interdicta est,

Molina d. Just. & Jur. disp. 339. in fin. & disp. 342. in princip.
Card. Lugo d. Just. & Jur. vol. 2. disp. 26. sect. 3. num. 23.
Less. d. J. & J. lib. 2. c. 21. dubit. 1. num. 4. Vers. adverte tamen primò.
Domin. Soto. Eod. Tractat l. 6. q. 2. art. 2. p. m. 566. in med.

cum in *ignominiam Ecclesiæ* vergat, Si clericus negotiationem lucrativam exerceat, ut tradit Anno 1690.

Card. Tuschus. Com. Concl. lit. C. concl. 381.

Quinimò ipsis clericis negotiatio, quæstus causâ opprobrio est, ideòque eis severè prohibita: adeò ut canones, & omnia jura mundi, damnarent clericum negotiatorem, isque, tanquàm Pestis, fugiendus sit, ut ait Divus Hieronymus in

c. negotiatorem. 88. dist.
c. fornicari. ead. dist.
Pruckner d. Regalib. §. venatio, c. 4. n. 89 & 90.
Klock. d. Contribut. c. 12. n. 254.

Idem docet Joan Andr., quem sequuntur cœteri graviores Canonistæ

in c. quamquam inf. d. Censib. lib. 6.
Fagnan. Com. in 2. part. tertii Decret. ad c. multa n. 84.
Ne clerici, vel monachi, secularib. negot. se immisc.

Quâ de causâ soliti sunt summi pontifices committere nunciis, & legatis Apostolicis, ut inquirant contra hos *mali exempli clericos*, eosque pœnâ condignâ afficiant atque negotiationibus quæsita Cameræ Apostolicæ applicent,

Marta d. Jurisdict. p. 4. cent. 1. cas. 3. num. 8.

Ac quicquid clericus acquirit ex mercimoniis, & negotiatione, vel ex alio lucro prohibito, applicatur Ecclesiæ, in cujus ignominiam clericus exercuit negotiationem: vel fit dispensatio per Episcopum in pauperes, quando alteri non est facienda restitutio,

Card. Tusch. d. l.
Card. Lugo d. l. n. 26. in fin.

Gravissimæ quoque pœnæ statutæ sunt clericis, negotiationem quæstuosam, sive lucrativam, exercentibus, nempè excommunicationis,

c. 2. x. Ne Cler. vel Monach.

suspensionis, & depositionis,

c. consequens. 88. distinct.
c. pen. 91. distinct.
c. secundum 6. x. Ne Cler. vel Monach.

ubi Pontifex ait, sub interminatione anathematis prohibemus, ne monachi, vel clerici causâ lucri, negotientur,

Molin. d. l. §. pœna autem.
Less. d. l. n. 4. Vers. adverte tamen,

ubi addit: Ex his patet, esse *peccatum mortale*, si clerici negotiationi dent operam.

Card. Lugo d. l. n. 23.

ubi num. 26. ait, quod etiam beneficiarii, non habentes ordinem sacrum, prohibitione prædictâ comprehendantur. Hasce pœnas hodiè Concilium Tridentinum

Sess. 22. c. 1.

renovavit, præcipiendo Episcopis, ut pœnis illis clericos hac in parte compescant,

Molina d. l.

Ratio prohibitionis hujus præcipua est, secundum verbum Apostoli 2. ad Timoth. 2. Vers. 4. nemo militans Deo implicat se negotiis secularibus,

Fagnan. d. l. num. 87.
Layman Theolog. moral. l. 3. tr. 4. cap. 11.

Anno 1650. Talium canonum, clericis mercaturam quæstuosam interdicentium, farraginem congessit,

Christoph. Instellus in not. ad can. Concil. Eccles. African. p. 24.

In specie autem de clericorum negotiatione pronunciavit Elliberinum can. 19. his verbis: Episcopi, presbyteri, diaconi, de locis suis, negotiandi causâ, ne discedant, nec provincias circumeuntes quæstuosas nundinas sectentur, ad victum conquirendum, filium, libertum, mercenarium, aut quemlibet alium, mittant, &c.

Pari modo synodus Quinisexta in Trullo habita, can. 9. prohibet clericis quæstuosam negotiationem; verba ita habent: Nulli liceat clerico cauponariam habere tabernam.

Similiter synodus Cabilonensis II. can. 1. 2. & 44. presbyteros, diacanos, monachos, fieri villicos, in tabernis bibere, cancellarios publicos esse, & nundinas perrgrare, penitùs inhibendum decernit:

Sic & Aurelianensis Synodus III. c. 26. prohibuit, ne clericus pecuniam commodet ad usuras, nec de præstitis beneficiis quicquàm amplius, quàm datur, speret, nec in exercendis negotiis, turpis lucri causâ, versetur, ut publici negotiatores, qui ad populares, pensam observant, aut, sub alio nomine, interdicta negotia exerceat, &c.

In jure Canonico

caus. 14. *q.* 4.

talia plura habentur, tum ex Conciliorum decretis, tùm ex epistolis Pontificum excerpta.

Videri imprimis possunt,

c. 1. 3. 4. 8. 9. *ibid.*

c. nulli 4. *dist.* 44.

ubi dicitur: Nulli clerico licet tabernam, aut ergasterium, habere.

Vid. Claud. Espencaeus l. 2. *digress. c.* 15.

Idem prohibuit in Ethnicismo sacrificulis Julianus Imperator in epistolâ ad Arsacium, Galatiæ sacerdotem, apud

Sozomen. l. 5. *c.* 15.

Ex quibus omnibus concludunt Ddres, clericos, adversus canonum decreta, mercimoniis operam dantes, pro secularibus haberi:

Stracha d. Mercatur. p. 3. *num.* 9.
Moneta ab Escobar, d. Ratiocin. admin. cap. 7. *n.* 38.
Ferd. Vasq. d. success. l. 1. §. 10. *n.* 648. *vs. unde infertur.*

Ist demnach die *mercatura quæstuosa s. lucrativa,* dahin das Brauwen zu feilem Kauff unstreitig gehöret/denen *clericis* allerdings/und *sub gravissimis pœnis* untersaget/

Die beyden ersten species emptionis venditionis aber seynd denen Geistlichen/ und zwar die erste simpliciter, die andere aber nur regulariter vergönnet/ und zugelassen/

Also hat der Heil. Apostel Paulus/ die andere speciem emptionis venditionis, quæ dicitur artificium, exerciret/ und sich seiner Hand-Arbeit/ aber nur zu seiner Nothdurfft/ damit er niemand beschwerlich seyn mögte/ ernehret/ uti constat ex

Act. Apostol. cap. 20. *vs.* 33. 34.

ubi dicit, argentum, vel aurum, vel vestem, nullius concupivi. Et vos nostis, in necessitate meâ, & eorum, qui mecum sunt, ministri mei fuerunt hæ manus meæ. Anno 1650.

Item

1. *Ad Corinth.* 4. *vs.* 12.

laboramus, operantes propriis manibus. Et rursus

1. *ad Thessal.* 2. *vs.* 9.

Memores estis, fratres, quod laborabamus, & fatigabamur in opere manuum, nocte ac die, ne ullum vestrûm gravaremus.

Idem repetit

2. *ad Thessal.* 3. *vs.* 8.

Deßgleichen haben auch die Geistliche in primitivâ Ecclesiâ gethan/ und aus Noth/ umb ihren unentbehrlichen Unterhalt zu haben/ thun müssen/ dann/ weil die oblationes davon die Geistliche in der ersten Kirche ihren Unterhalt hatten/ in denen geringen Kirchen offtmahls sehr schlecht gewesen/ so ist denenselben/ ehe und bevor die decimæ, zu ihrer/ und der Kirchen Unterhaltung/ certis legibus (welche/ nach Meldung des Concilii Matisconnensis II. exeunte seculo habiti, schon lange Zeit vor demselben observiret) gewidmet worden/ aliundè victum & amictum, exemplo Apostolorum, honestâ ratione, zu suchen verstattet/ und zugelassen gewesen/

Vid. c. 3. *&* 4. *dist.* 91.

Claud. Espenca. lib. 2. *digress. c.* 16.

Jedennoch aber in denen Geistlichen Persohnen/ uti paulò antè dictum, des artificii sich zu gebrauchen/ nur regulariter zuläßig/ wann aber dasselbige nahe bey die Dritte Arth der Kauffmannschafft/ welche propriè negotiatio genennet wird/ kommt/ so ist ihnen solches durchaus verbotten/ welches Molina egregiè illustriret/

de Just. & Jur. disp. 342.
§. *secundum est.*

woselbst er also schreibet: Quanquàm enim secundum genus emptionis venditionis. quâ emitur aliquid, ut per industriam commutatum, vendatur, Ecclesiasticis regulariter non est prohibitum, nihilominus quædam, quæ multum ad tertium genus emptionis venditionis, (quod Ecclesiasticis planè illicitum est) quâ se, emitur aliquid, ut immutatum cariùs, ad lucrum comparandum, vendatur, accedunt, quæque ea de causâ minimè Ecclesiasticos decent, ac proindè per epicheam censenda sunt eis, tanquàm negotiationes, prohibita, Ejusmodi sunt, si Ecclesiasticus uvas (in hoc nostro casu, hordeum & triticum) emat, ut *per famulos, & ministros, ad id conductos*, vinum (in præsenti hypothesi cerevisiam) ex illis conficiat, quod posteà vendat: Si item lanam emat, ut per operarios, & artifices conductos, pannos conficiat, quos vendat: Idem est, si Ecclesiasticus ex lanâ de reditibus sui beneficii, aut suorum gregum, pannos, quos vendat, *per operarios, & artifices conductos*, conficeret. Hæc Molina. Cui album calculum adjicit

Card. Lugo d. l. num. 34.

So ist auch die denen Geistlichen zugelassene rechtmässige Handlung ihnen weiter/ als *NB.* zu Erwerbung ihres unentbehrlichen Unterhalts/ keines weges aber/ ad quæstum faciendum, concediret, cum negotiatio, etiam justa, clericis, extra casum necessitatis, si congruam habeant sustentationem, sive ex beneficio

beneficio ecclesiastico, sive ex bonis patrimonialibus, prohibita sit, & minime licita, ceu graphicè scribit.

Fagnan. loc. ubi suprà n. 9.
& 46. 83.

Und müssen Sie/ wann Sie Nahrung und Kleider haben/ zu frieden seyn/ juxta illud S. Pauli

1. ad Timoth. 6.

habentes victum & amictum contenti simus. Quod repetit

Concil. Antiochen. can. 22.

Hinc jure Canonico, in

can. Episcopus & si privatum caus. 12. q. 1.

jubentur clerici pauperibus distribuere, quicquid præter necessitatem superest. Sie quoque Concil. Tridentin.

sess. 25. c. 1. d. Reform.

decrevit, ut ecclesiastici non solum modestâ supellectile, & mensâ, & frugali victu; contenti sint, verum etiam in reliquo vitæ genere, ac tota domo, caveant, ne quid appareat, quod à sancto hoc instituto sit alienum, quodque non simplicitatem, Dei Zelum, & vanitatum conceptum, præ se ferat.

Molina d. T. & T. disp. 144.
§. quinto.

Et §. seq. subjicit: Bernhardus epist. 2. ad quendam Lugdunensem canonicum ita scribit; de altario non licet comparare aurea fræna, sellas depictas; sed quicquid, præter necessarium victum, & simplicem vestitum, de altario retines, tuum non est, rapina est, sacrilegium. Et epist. 42. clamant, inquit, nudi, clamant famelici, necessitatibus nostris detrahitur, quicquid vanitatibus accedit. Hæc sunt verba Molinæ.

Nun seynd über Achthundert Jahr Bischöffe und Canonici, zu Hildesheim gewesen/ und hat es ihnen nimmer/ ante cauponariam, & popinationem cerevisiæ, in præfecturis exerceri cœptam, an ihrem/ nicht allein nothdürfftigen/ sondern auch reichlichem/ Unterhalt ermangelt/ dahero Ihnen/ vermöge jetztangezogener strengen Geistlichen Satzungen/ nicht eins der zulässigen modorum negotiandi sich zugebrauchen/ vielweniger aber die cauponariam, der Kirchen zur Schmach/ und dem Geistlichen Stande zum Schimpff/ per jura prædeducta, auff denen Aembtern einzuführen/ und zu üben gebühret hat/ sondern es ist dadurch vor angezogenen Satzungen/ denen doch alle Geistliche gehorsahmlich zugeleben verbunden seyn/ schnurstracks zuwieder gehandelt/

Und lässet sich diese der Kirchen/ und denen Geistlichen ignominiosa, probrosa & indecora cauponaria damit/ daß sie durch operarios verrichtet werde/ durchaus nicht justificiren und entschuldigen/ & Card. Lugo

Et enim indistinctè, quod quis per se, aut, suo nomine, exercere prohibetur, id nec per alium, aliove modo, aut colore, poterit;

l. non licet 46. ff. d. contr. empt.
l. 2. §. 1. ff. d. administr. rer. ad civit. pertin.
l. un. §. 3. C. d. contract. Judic.
Fritze d. Nobilit. concl. 30. lit. 6.
Nold. d. Stat. Nobilitat. cap. 21. num. 114.

Indubitati etiam juris est, quod quibus autoritatem impartimur, hæc ipsi fecisse videamur,

l. 1. §. 4. C. d. vet. jur. enucl.
Pruckner d. Regalib. rubr. quæ sint regalia, n. 35.
Schutz. d. stat. Rei Roman. disp. 5. thes. 5. lit. a. vol. 2.

et qui facit per alium, perindè est, ac si faciat per seipsum.

c. 72. d. R. J. in 6.

Verissimè Grotius: quod faciendi quia alii jus dat, ejus ipse autor censetur.

d. J. B. & P. l. 1. c. 3. n. 5.

item: facimus, quod per alium facimus,

l. 2. c. 6. §. 9.

& rursus: per alium quis facere potest, quod per seipsum potest; & perindè est, per se quis faciat, an per alium,

l. 3. c. 6. §. 9.
Schilter. in Philosoph. jur. c. 5. §. 8.

Qui enim præcipit, vel mandat, est causa moralis, cujus intentio se exerit per mandatum, quo movet causam physicam liberam ad affectum, immediatè producendum, cujus effectus, à causâ physicâ immediatè producti, ipsa persona mandans causa moralis est, & dicitur, cui æquè, ex prudentum æstimatione, effectus imputatur, ac si immediatè ipsum produxisset: ratio hujus rei est, quia est vera causa per intentionem, æquè ac causa physica libera vera causa est.

Et ipsa Majestas divina causam moralem mandantem, æquè ac causam physicam, pro verâ causâ habet, nec illi effectum imputat, ac si eum reverâ produxisset, sed quia præcepit. Memorabile exemplum de Davide, respectu cædis Uriæ, est, quod legitur

2. Samuel. 12. v. 9.

quando propheta Nathan, missus à Deo ad Davidem, qui jusserat cædem Uriæ, etsi verum principium, inducens esse in illam cædem, ut loquitur Suareziua, non erat, eum hâc emphaticâ oratione alloquitur: Uriam percussisti gladio, ut uxorem ejus assumeres tibi in uxorem, nam occidisti eum gladio Hammonitarum

Vid. Thom. 2. 1. q. 62. art. 7.
Less. d. Just. & Jur. l. 2. c. dub. 1.
Petr. d. Arragon. in opere suo morali d. J. & J. q. 62. art. 7.

Aus diesen principiis moralibus, & metaphysicis, folget nun/ daß die Geistlichen Persohnen/ welche die cauponariam per se zu exerciren verbotten ist/ solche auch/ durch andere/ derer vicariæ operæ Sie sich gebrauchen wollen/ solches nicht thun können/ welches auch der Cardinalis Lugo, und Molina locis, paulò antè citatis, in terminis, ut ajunt, terminantibus disertè tradiren und lehren/

Neque enim ipsa persona exercens tantùm in hâc prohibitione notatur, sed etiam ad præficientem usque pertingit ratio, quæ facit mercaturam clericis vilem. Donec igitur vitium in mercaturâ fuerit, sive ipse quis *eam exerceat, sive per alios, nihil est, quod excusare possit, sive authorem, sive ministrum.* Ac generale est axioma, non posse, per interpositam personam, quis facere, quod ipse ex se facere prohibetur, quod multis exemplis illustrat.

Anno 1690.

Monach. d. A. J. Q. cas. 459.

» Dum igitur clericus negotiationem exercere » prohibetur, fraudem facit, mandando id, » quod leges fieri vetant, ut in simili lo- » quitur

Klock. d. Contribut. cap. 12. *n.* 263.

» Ut maximè enim, hoc casu, ministri tan- » tùm, & famulantes, sordes istiusmodi com- » mittere videantur, *ultima tamen lucri, sordibus illis infecti, & maculati, perceptio clerico proficienti cedit.*

Vid. Layman. Theol. moral.
l. 3. *tr.* 4. *c.* 17.

Dieweil aber die causa finalis, (quæ stat dispositivè, & totam regit dispositionem,

Goedd. vol. 3. *cons. Marp.* 32.
num. 206.

Forster. vol. 1. *cons. Marp.* 8. *n.* 5.

imprimisque, atque magis, quam verba, inspicienda, consideranda, & sequenda est,

Klock. tom. 3. *cons.* 182. *n.* 515.

Warum denen Geistlichen Persohnen die tertia species negotiationis, quæ lucrativa, sive quæstuosa, dicitur, so hart verbotten / darinn bestehet / daß sie dergleichen sordibus infectum, & maculatum, lucrum, & quæstum, nicht geniessen / sondern / wann sie ihren ehrlichen Unterhalt haben / damit vergnüge / und nicht eins / wie obgehöret / die secundam speciem negotiationis zu exerciren befugt seyn sollen / wie kan ihnen dann vergönnet seyn / per ministros, & operarios, ad id conductos, solchen / respectu cleri, behandelten / und unflätigen Gewinn zu erwerben / und zu geniessen? Solches geschehe je offenbahr in fraudem legis,

l. fraus. ff. d. LL.
Peck. ad c. certum est 158. *X. d. R. J. in* 6.

und würde per indirectum, & oblique, gethan und erlanget / was directò ernstlich verbotten ist / welches aber dem juri Canonico allenthalben repugniret / sintemahl solches setzet / und ordnet / quod nemo obliquè debeat exercere illud, quod directò ei non permittitur,

Clem. unic. in pr. d. Excess. Prælat.

nec per indirectum fieri potest, quod directò est prohibitum

c. detestanda. d. præbend. lib. 6.
c. cum quid unâ 84. *d. R. J. in* 6.

cujus verba ita habent: cum quid unâ viâ prohibetur alicui, ad id aliâ non debet admitti: Ratio decidendi est, quod *legislator non curat modum*, si idem sequatur effectus, quia nihil refert, quid ex æquipollentibus fiat, quorum eadem est disciplina, & judicium, ceu docet

Peck. ad d. c. 84. *num.* 7.
Card. Tusch. lit. A. concl. 262. *n.* 37.
& lit. P. concl. 900.

Als nun bißhero mit invictis argumentis behauptet ist / daß das Brauen zu feylem Kauff eine Bürgerliche / und denen Geistlichen Persohnen auffs schärffste verbottene Nahrung sey / So folget daraus 9. der unwiedertreibliche Schluß / daß dieselbe denen Bischoff- und Thum-Capittelschen Aembtern / als ein regale, gantz und gar nicht ankleben könne / sondern müste / ex identitate rationis, auch das Brodbacken und Fleischhauen / zu feilem Kauff / wie auch das Schumachen / Ledergerben / und andere dergleichen Bürgerliche Gewerbe / und Handthierungen / zu denen Aembtern / als *regalia* gehören / Quo quid absurdiùs, & magis absonum?

Anno 1690.

Kein eintziger Rechtslehrer / welcher ex professo de Regalibus geschrieben hat / als Sixtinus, Prucknerus, Bocerus, Einsiedel / Carpzovii, & si qui sunt alii, hat das Brawen zu feilem Kauff unter die regalia gezehlet / wohl aber ist das jus facultatem braxandi concedendi, in iis terris, ubi jus Saxonicum viget, ad regalia referiret worden /

Vid. Tabor de Jure Cerevis. cap. 2.
§. 4. & §. 7.
Fritschius de Jure Oenopolii c. 2.
num. 16.

An und vor sich aber ist daß jus braxandi eine servitus, und die Stadt / daraus das Bier geholet werden muß / prædium dominans, die Oerter auff dem Lande aber / woselbst dasselbe getruncken werden muß / seynd die prædia servientia, wie die Doctores, so ex instituto de jure braxandi, als Tabor, Schöpfferus, geschrieben haben / passim tradiren / und lehren /

Vid. Carpzov. part. 2. *Constit.* 41.
def. 15.

Bekand ist auch ex jure publico, daß denen Stifftern die regalia nicht ankleben / sonsten bekämen die Bischöffe solche / per ipsam electionem, vel postulationem, und dürfften dieselbe nicht ab Imperatore, per investituram, wie kurtz hernach angezeiget werden soll / erlangen /

Inmassen dann auch von denen Doctoribus juris privati ausdrücklich gelehret wird / daß die regalia ad castri pertinentias gar nicht referiret werden können / Ideoque castro, cum pertinentiis concesso, regalia non transferuntur, Sixtin. Bocer.
Knichen. Mynsing. quos citat

Einsiedel *d. Regalib. cap.* 4. *n.* 47.

Licet enim latissima sit pertinentiarum appellatio,

l. verbum illud 81. *d. V. S.*

ratio tamen non patitur, ut sub eam regalia redigamus. Regalia enim, licet etiam in castro principi competant, & ibidem ab eo exerceantur, non tamen sunt *jura realia*, sed *personalia* potius, & principis Majestati reservata, per

Constit. d. Pac. Constant. §. volumus.
& Recess. Imp. Ratisbon. d. A. 1576.
§. dadurch dann *&c.*
Einsiedel. *dict. loc.*

Den gantz ungestandenen Fall aber gesetzet / daß die braxatio cerevisiæ ein denen Aembtern inhærens regale wäre / so hielte es sich doch mit denen / dem Thumb-Capittel zustehenden Aembtern / durch derer cauponariam der Stadt Hildesheim der grösseste Nachtheil und Schade in ihree Brau-Nahrung zugefüget wird / gantz anders / und könte man daselbst das Brauen zu feylem Kauff / als ein denenselben anhangendes regale, in keinerley Weise und Wege exerciren / zumahl die Capitula Cathedralia, loco privatorum gehalten werden /

Grav.

Anno 1690.

Grav. 1. Concl. 30.

Scipio part. 3. dec. Cam. 220. & part. 4. decis. 161.

Faciunt quæ habet

Limn. 3. J. P. c. 3. n. 53.

quem citat

Rumelin ad A. B. part. 2. diss. 1. coroll. 3. in addit. p. m. 329.

und ursprünglich Schuhl-Collegia seynd/ *Vid.* Reinking Biblische Policey *l. 1. ax. 50. vs.* als das Röm. Kayserthumb *&c.*

Chytræus in Præfat. Metrop. Saxon.

Dahero sie der regalien eben so unfähig/ als andere privati, seynd/

Es werden zwar die Bischöffe/ vermöge der Kayser Heinrich dem Fünfftn desselben Nahmens/ von Pabst Calisto dem andern/ im Jahr 1122. abgedrungenen transaction, die Geistl. Chur- und Fürsten von Röm. Kays. Majest. mit den regalien/ per sceptrum investiret und beliehen/ davon ein mehres zu lesen bey dem

Buxtorff. ad A. B. conc. 69. lit. a.

Sturtz. d. Imp. German. cap. 43.

Sigon. lib. 10. de Regno Italiæ.

Cuspinian. in Henrico V. Imp.

welcher investitur es nicht bedürffte/ wann die regalia denen Aembtern anklebeten/ Daß aber die Capitula Cathedralia sich deren/ vigore investituræ, ab Imperatore Episcopo factæ, anmassen/ und solche auff ihren Aembtern exerciren lassen mögen/ solches wil gar nicht folgen/ es besitzen auch hin und wieder nobiles, und andere privati, Aembter und Schlösser/ sie dürffen sich aber des exercitii regalium nicht unternehmen/ sondern müssen sich dessen gäntzlich äussern/ und solches der Landes-Fürst- oder Landesherrlichen Obrigkeit/ utpote ossibus ipsius inhærens reservatum, lediglich überlassen/ und sich daran nicht vergreiffen.

Nachdem nun die maxima, daß die Städte auff das Brauen zu feilem Kauff gewidmet seyn/ mit unwiedertreiblichen/ so Politischen/ als Rechtsgründen/ fest gestellet/ und daneben kräfftiglich bewähret ist/ daß dem clero die negotiatio propriè dicta, als der Kirchen ignominiosa, und dem Geistlichen Stande probrosa, zum härtesten verbotten sey/ kan dasjenige/ was ad impugnandum jus cerevisiarium Hildesiense, eingewendet werden wil/ leichtlich beantwortet/ und abgefertiget werden.

Und ist anfangs eine schlechte Folgerey/ die Brauer-Gilde in der Stadt Hildesheim kan sich des Brauens nicht privativè anmassen/ weil sich die übrige Stifft-Städte dessen auch/ ohn einige contradiction, biß auff die heutige Stunde bedienet haben/ Ergò kan sich dieselbe des Brauens nicht privativè, respectu der Aembter anmassen; quænam ratio consequentiæ? prorsus nulla, cum à diversis, & separatis illatio sit invalida.

Hat gleich die Stadt Hildesheim/ gewisser Ursachen halber/ geschehen lassen/ daß die Stiffts-Städte brauen mögen/ und denselben gerichtlich nicht wiedersprochen/ so hat sie sich doch dadurch ihres Rechtens gar nicht begeben/ und wird sich deßwegen mit denenselben zu seiner Zeit schon in Güte zu vergleichen wissen.

Ob auch schon durch solche connivenz, denen Stiffts-Städten einiges Recht zugewachsen wäre/ so mögten doch die Herrn Geistliche damit sich nicht behelffen/ und das Brauen zum feilen Kauff auff ihren Aemtern exerciren/ tùm quia à laicis ad clericos non valet consequentia, tùm quia jus tertii alteri, neque ad agendum, neque ad excipiendum, prodest, per jur. vulg. Anno 1690.

Man hat auch denen Stiffts-Städten/ durch die auff denen Aembtern Neurungs- und gewaltsamer Weise angerichtete cauponariam, und dabey/ wider das ausdrückliche Verboth der Rechte/ angeordneten Zwang/ das Brauen dergestalt geleget/ daß die Stadt Hildesheim ihnen solches zu prohibiren nicht nöthig hat/ Und wäre bey solcher kundbahren Bewandniß/ eine wohlgesparete Mühe gewesen/ wann in dem Gegenbericht derselben gantz zernichtetes Brau-Recht nicht so eiffrig wäre vertretten worden/ welches doch kein Ernst ist/ sondern nur bloß zum Schein/ und fürnehmlich zu dem Ende geschehen ist/ daß ermeldte Städte/ nebenst denen andern bey dieser Sache nicht interessirten Landtständen/ darin willigen sollen/ daß die zu diesem sich blosser Dinge zwischen dem Herrn Bischoff und dem Thum-Capitel eins/ und der Stadt Hildesheim andern Theils/ der Brauerey auff denen Aemtern halber/ erhaltendem processe nöthige Speisen dem Lande auffgebürdet werden mögten.

Was sonsten von der Stadt Hildesheim/ und daß dieselbe mit denen Stiffts-Städten in eodem collegio erscheine/ und eine municipal Stadt wäre/ gesaget wird/ solches ist impertinent/ und gehöret zu dieser Sache gar nicht/ Ihre comparitio aber erstrecket sich weiter nicht/ als daß sie vernehmen lässet/ ob irgend Reichs- oder Crayß-Steuren anzulegen/ und wie hoch sich das quantum derselben belauffe/ damit sie/ wegen des Beytrags ihres contingents, bey ihrer Bürgerschafft Verordnung beschaffen könne/ so bald sie nur davon Nachricht erlanget/ hat das erscheinen ein Ende/ und bekümmert sie sich um die Landtages deliberationen weniger dann nichts/ hält sich auch an das conclusum gantz unverbunden.

Ob aber die Stadt Hildesheim eine *Municipal* Stadt sey? Solches wird sich in dem beym Kayserl. Cammer-Gericht deßwegen eingeführeten processe ausfündig machen/ mit blossen Worten wird es traun nicht ausgerichtet seyn/ davon weiter zu handeln nicht dieses Orths ist/

Daß das jus concedendi facultatem braxandi, (davon gantz keine Frage ist) im Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß ad regalia gehöre/ solches lehret Tabor nicht/ sondern nur dieses/ daß es an denen Orthen/ wo das Sachsen-Recht üblich/ sich also verhalte. Weil nun solches Recht im Stifft Hildesheim nicht gültig ist/ so kan auch des Taboris Lehre anhero nicht applicieret/ weniger aber daraus inferiret werden/ daß die Stadt Hildesheim anfangs mit einigen Edelleuthen im Jahr 1513. sich verglichen/ und nachgehends im Jahr 1515. und 19. von dem Bischoff zu Hildesheim die Gnade erbetten/ und erhalten habe/ daß das frembde ausländische

Tt 3 Bier

Anno 1690.

Bier ins Stifft / zu feilem Kauff zu bringen / verbotten worden.

Keines Weeges hat sie das privilegium de Anno 1519. als eine Gnade / erbetten / der klare und dürre Buchstabe desselben besaget ein anders / und zwar dieses / daß solches / propter benè merita, der Stadt Hildesheim verliehen sey / davon / wie auch von dem wahren Verstande desselben / unten ausführlich / und gründlich / gehandelt werden soll.

Es folget aber gar nicht / die Stadt Hildesheim hat / per pacta & privilegia, sich um das Brauen zu feilem Kauff beworben / Ergò hat sie solches vorhin nicht / proprio jure, gehabt / sintemahl sie solche pacta, & privilegia, nicht ad esse ihres vorhin gehabten juris braxandi, ita ut illud, sine iis, esse, aut subsistere nequiverit, **sondern nur** / *ratione causa finalis*, damit sie ihres vorhin gehabten Braurechtens desto füglicher und bequemer / ohne alle Hinderung / geniessen mögte / nöthig ermessen hat / welches eine necessitas ex hypothesi, specialiter sic dicta,

Sec. Aristot. 2. phys. text. 87.

und dennach die / durch die pacta und privilegia, geschehene confirmatio der Stadt Hildesheim juris braxandi nur necessaria ad benè esse ist.

Gestalt dann auch zu Recht nicht getadelt wird / wann jemand / zu ferner mehrern commodität und Versicherung / etwas überflüssiges thut / sondern es kommt ihm solches mercklich zu statten /

Quæ abundant, non vitiant, nec nocent,

l. 94. ff. d. R. J.

sed prosunt,

Cothman. vol. 2. Resp. 88. *n.* 1.

Gantz und gar aber irret der Bericht darin nicht / daß / nach Anleitung oberwehnten Vertrags die Stadt Hildesheim privativè, cum exclusione nobilium, in denen Adelichen Gerichten das Bier zu verkauffen / befugt sey / dann zugeschweigen / daß dem Adel keine negotiation gebühret / und / uti suprà probatum ivimus, in denen Rechten / weniger nicht in obbideuteten der Stadt Hildesheim vom Herrn Bischoff Johann ertheiltem privilegio remuneratorio, durchaus verbotten ist / So ist freylich solcher Vergleich von dem gesambten löblichen Corpore der Hildesheimischen Ritterschafft eingegangen; und wird kein Adeliches Geschlecht im Stifft Hildesheim zu finden seyn / daß darin nicht / als compaciscens, benennet werde / Was nun ein gantzes collegium, & universitas, pacisciret / solches verbindet auch ihre successores, quia universitas, & collegium perpetuò durat; & nunquam dicitur mori, quoad una persona superest,

l. 78. ff. d. Judic.
l. an usus fructus. 56. *ubi Dd. ff. d. Usur.*
Berlich. 2. decis. 214. *n.* 10. *& seq.*

Sic & ; mutatione personarum collegiatarum, non mutatur collegium, sed idem remanet. Licet enim singulæ moriantur, tamen cum aliæ in eorum locum substituantur, eædem pro iisdem habentur,

l. sicut. 7. §. in decurionibus ff. quod cujusq; univers. nom.
Stephan. d. Jurisdict. l. 2. p. 2. c. 6. n. 8. & seqq.

Cothman. Vol. 2. Resp. 95. *n.* 3.

Anno 1690.

Es hat sich auch / wie der Gegenbericht vorgibt / die Ritterschafft / durch den mit der Stadt Hildesheim gemachten Vertrag / einiges Rechts / so ihren agnatis, vel aliis in feudis successoribus, ex pacto & providentiâ primi acquirentis, oder sonsten / titulo singulari, gebühret / nicht begeben / noch die Lehn-Güther selbst nexu reali verbunden / oder denenselben einen so harten Last / und servitut, auffgebürdet / aneinwogen / daß das Brauen zu feilem Kauff dem Adel / weder ex pacto & providentiâ primi acquirentis, noch titulo singulari, erworben / sondern vielmehr in denen Rechten verbotten ist / sie haben es auch / ihrer selbst eigenen Bekändniß nach / tempore initi pacti, nicht gehabt / sondern die Stadt Hildesheim hat von Alters ihr Bier in dem Adelichen Gericht verzapffen / und verschencken lassen / dißfals sich auff den klaren Buchstaben / des Vertrags bezogen.

Was aber das für ein nexus realis, womit die paciscentes nobiles die Lehn-Güther verbunden haben / sey / und worin die so harte Last / und servitut, welche sie denenselben auffgebürdet haben / bestehen / ist nicht zu begreiffen / es scheinet ein ens rationis zu seyn / hätte der Herr Concipient des Gegenberichts sich deutlich expliciret / was er / durch diesen nexum realem, harte Last und servitut, verstünde / würde es an Antwort nicht ermangeln.

Sonsten ist nicht ohn / daß verschiedene vom Adel eine Zeithero zu feilem Kauff gebrauet haben / aber unzulässiger Weise / jure & sæpè dicto privilegio remuneratorio prohibente, dadurch kein rechtmässiger Besitz und Gebrauch behauptet werden mag / sondern es ist solche vermeinte observanz eine mera turbatio, dafür es Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim / höchstseel. Andenckens / und dero damahlige Hildesheimische Regierung / erkant / und / auff unterthänigstes Anhalten der Stadt Hildesheim / solche pravam, & turbativam, observantiam, durch dero sub lit. U. &c. unten angedruckete / mandata simplicia, arctiora, & pœnalia, welche / laut des Cantzley-Pedellen / Heinrich Reinecken / am Ende dieser Schrifft sub lit. EEE. FFF. & GGG. annectireten relationen / im gantzen Stifft öffentlich affigiret / und von denen Cantzeln abgelesen worden seyn / scharff verbotten hat.

Solten auch einige vom Adel pendente processu in hoc puncto braxationis, einiges privilegium braxandi, zum præjudiz der Stadt Hildesheim / erlanget haben / wäre doch solches keines Weges rechtmässig und gültig / sondern gantz unrechtmässig und ungültig.

Siquidem privilegium, lite pendente, obtentum, non valet; licet proprio motu esset concessum; cum clausulâ proprii motus in præjudicium tertii, nihil operetur, ut, post multos à se citatos, scribit

Klock. de Contribut. c. 20. n. 134. & seqq. & tom. 1. cons. 10. n. 330.
Carec. d. Remed. contr. præjud. sent. & damn. execut. Except. 22. q. 3. n. 7.
Gylman. Symphor. tom. 1. part. 2. n. 80. pag. 220.
Telem. d. Benign. Syntagm. 1.
Decad. 2. vet. 6. n. 18. p. m. 58.

Dahero

Anno 1690. Dahero sie / ex vi illius tituli injusti, invalidi, so wenig mit Recht das Brauen zu feilem Kauff anfangen / und continuiren / als sich einer rechtmässigen possession rühmen können / quia possessio, lite pendente, obtenta, non est attendenda, nec manutenenda, uti attentata, clandestina, de facto, turbativa, & improba,

Postius tr. Mandat. d. Manuten. obs. 48. n. 4. & seqq.

Nec licet, pendente lite, possessionem, etiam vacantem, apprehendere: Ideòque possessio capta, lite pendente, non potest continuari, sed per remedium attentatorum possessor ea privari debet,

Klock. tom. 1. cons. 7. n. 26. & seq. & cons. 29. n. 536. & seq. & n. 787.

Hierzu kommt / daß solchem Brauwerck auff den Adelichen Häusern von der Stadt Hildesheim / nicht allein gerichtlich / testibus modò laudatis mandatis simplicibus, arctioribus, & pœnalibus, sondern auch aussergerichtlich / toties quoties constantissimè wiedersprochen ist /

Nullus autem actus, qui contradictionem, & resistentiam antiquioris possessionis, habet, pro legitimo actu possessorio allegari potest, post Menoch. Honded.

Klock. de Contribut. cap. 19. n. 147. & tom. 1. cons. 8. n. 220. & seqq. & cons. 10. n. 148. & seqq. & cons. 29. n. 672. & cons. 50. num. 263. & seq.

Schrader. vol. 1. cons. 4. n. 159.

Daß aber die von der Ritterschafft ihre Krüge / darin vor diesem schon / und im Anfang des vorigen Weltgangs / zu feilem Kauff gebrauet haben solten / solches gibt der Vertrag gar nicht / sondern das gerade Wiederspiehl / zu erkennen / in verbis: De vorbenömede Sticht-Männe willen ock der von Hildessem Beer in öhren Gerichten frye tappen laten / so dat van älder her geschen iß / unde willen ock in öhren Krögen sülvelst nich feyle bruwen / sondern dat ock holden / **als dat von älder her / wente herto gewest iß:** Allhier gestehen ja die von der Ritterschafft discretè, daß die Stadt Hildesheim ihr Bier in deren ihnen zugehörigen Gerichten von altersher frey habe verzapffen lassen / und daß sie / die von der Ritterschafft / von Alters biß anhero in ihren Krügen nicht zu feilem Kauff gebrauet haben.

Was kan klärer seyn / als dieses der von Ritterschafft selbst eignes Bekändniß / daß sie im Anfang des vorigen Weltgangs zu feilem Kauff in ihre Krüge nicht gebrauet haben?

Wahr und offenkündig ist auch / daß es denen Geistlichen Herren zu Hildesheim an reichen Einkommen nicht ermangelt / und Sie dahero sich des Bier-Verkauffs / als ihnen unanständigen Handels / wohl äussern können / auch / Krafft obangezogener Geistlichen Rechte / zu enthalten allerdings verbunden seyn.

Gleich wie aber der Herr Concipient, des Gegenberichts von dem Adel auff den Herrn Bischoff / und dessen Thumb-Capittel / argumentiret / also schliesset er ferner / von Königen und Potentaten / Churfürsten / Graffen und Herren des Reichs auff den Herrn Bischoff und dessen Thumb-Capittel / Anno 1690. also: Die von der Ritterschafft im Stifft Hildesheim / und einige (wiewohl nur gantz wenige) Könige / Potentaten &c. brauen zu feilem Kauff / und führen den Saltzhandel / darumb mag auch der Bischoff / und die Herren Thumb-Capitularen / zu Hildesheim / dergleichen thun: welches warlich eine gar ungültige consequenz ist.

Wann man ein einziges Exempel / daß ein Bischoff / oder ein Thum-Capittel in gantz Teutschland / das Brauen zu feilem Kauff exercirete / allegiren / und beweisen könte / wie nimmermehr geschehen kan / So wäre die von denenselben auff den hiesigen Herrn Bischoff / und Thumb-Capittel / gezogene Folgerey noch etlicher massen probabilis, wiewohl an sich selbst durchaus nicht gültig /

Neque enim exemplis judicandum est, sed legibus,

l. 13. C. d. sent. & interlocut. omn. judic.

Hippolyt. Riminald. cons. 491. n. 78. & cons. 519. n. 48.

Zwar ist nichts ungewöhnliches / wann einer einen eigennützlichen Vortheil erdacht und erfunden hat / daß alsbald andere da seynd / die es ihm nachthun; dann man folget allezeit ehe dem Bösen / als dem Guten / nach / juxta illud Ciceronis: Exempla si quæstuosa sint, facile inhæremus; & quod exemplo fit, id homines etiam jure fieri putant. Allein / ob wohl solches usu receptum, so ist es doch omninò iniquum, & injustum.

Nec enim par est, exempla mala & parva imitari, & sequi,

l. ubi gloss. in vb. pessimè ff. ad. S. Macedon.

sed potiùs reprobanda, abominanda & fugienda, sunt,

Rofred. Benevent. in Quæst. Sabath. quæst. 38. n. 5.

Oldendorp. vol. 1. Consi Marp. 5. num. 6.

ac exemplorum proclivitas coercenda,

arg. l. si quis. 38. §. qui abortionis 5. ff. d. poen.

Pileus in Quæst. aur. quæst. 10.

Welchem Zufolge / ein weit besser und reputirlicher Schluß also gemacht wird / kein einziger Bischoff / oder Thumb-Capittel / im gantzen Römischen Reich / treibet die cauponariam, sondern entschläget sich derselben / als eines / ad ignominiam Ecclesiæ, & opprobrium Cleri, gereichenden Gewerbes / darumb muß der Bischoff / und dessen Thumb-Capittel / zu Hildesheim / dessen auch müssig stehen / und sich billig solcher / denen Geistlichen so scharff / und / bey hoher / und harter straff / verbottenen Handthierung äussern und enthalten.

Da auch einige Bischöffe / oder Capitula Cathedralia, in Teutschland solche ihnen indecoram & sordidam propinationem cerevisiæ übeten / andere Bischöffe / und Capitula, aber solches nicht thäten / so könte dennoch à particulari ad universale nicht geschlossen / und eine universalis illatio, daß alle Bischöffe / und alle Capitula Cathedralia, dergleichen sordes treiben mögten / gemachet werden / welche / durch das Exempel auch nur weniger Bischöffe / und Capitulorum Cathedra-

Anno 1690. verbessern/ durch ihre Diener / (perindè est, ac si ipsi facerent, jurib. sup. cit.) Bier brauen/ und verkauffen liessen / Daß solches nicht die geringste speciem vilis mercaturæ hätte / sondern denen Clericis in Jure Canonico zulässig wäre / citans ad hoc Gylm. Molin. Mart. Cravet. Busenb. & alios.

Kan aber wohl die angegebene Schmählerung der intraden rem turpem, honestam, & Jure Canonico, tàm severè prohibitam, licitam, machen? welches in Wahrheit die allegirete Moralisten und Rechtslehrer/ nicht sagen noch gut heissen. Sie lehren anders nichts / als daß denen clericis die prima species emptionis, quæ quasi naturalis est, & de se bona (de quâ nulla hîc est quæstio) zugelassen sey.

Mattæ verba loc. cit. ita habent: Clerici non prohibentur vendere vina, & victualia, in propriis nata: welches der Referens bey dem Gylm. auch saget/ Cravettæ Worte am angezogenen Orth seynd diese: Negotiatio non dicitur, quando quis vendit granum, vinum, & oleum suum, gedenckt aber der clericorum dabey nicht.

Busenbaum aber führet diese Worte: Non est negotiatio Ecclesiasticis, vel Religiosis, prohibita, si emant pecora, quæ pascuis suis saginata vendunt: quia vendunt fructus suorum prædiorum; Mol. Less. C. Lugo: Uti nec si greges alant, ut fœtus, lac, lanam, vendant, C. Lugo l. c. ubi tamen negat, licere iis conducere agros, ut fructus vendant. Hactenus Busenbaum.

Reden also diese angezogene Moralistæ, in gantz andern terminis, als darinn man in præsenti casu versiret / da die Frage ist de tertiâ specie emptionis venditionis, nempè de caupo[n]ariâ, & negotiatione quæstuosâ, ac lucrativâ, welche / nach disposition obangezogener Canonum, denen clericis indecens, und sub pœnâ excommunicationis, suspensionis, depositionis, & anathematis, verboten ist.

Und obschon die Brauerey auff denen Aemptern ad secundam speciem mercaturæ referiret werden könte / so ist doch auch dieselbe/ quia ad negotiationem quæstuosam, quàm proximè accedit, denen clericis keinesweges zulässig/ docente suprà citato

Molinâ d. J. & J. disp. 339. & disp. 342.

Et Card. Lugo disp. 26. sect. 3. n. 34.

Was von Schmählerung der Geistlichen Einkunfften vorbracht wird / möchte wohl ein Irrthum seyn / wenigstens wird die Stadt Hildesheim / ohne allen Grund der Wahrheit beschuldiget / daß sie solche geschmählert habe/ wäre es aber geschehen / hilff GOtt! wie würde vorlängst das crucifige bey denen höchsten Reichs-Gerichten über dieselbe erschollen seyn.

Den Fall aber gesetzet / es wäre von andern dergleichen Schmählerung geschehen / müste dann deßwegen so vielen Leuten / Wittiben und Wäysen in der Stadt Hildesheim / ihre Braunahrung abgestricket / und also das Brod vor dem Munde weggenommen werden? das sey ferne.

Und gehöret das zu guter œconomie, daß man / um die intraden der Aempter zuverbessern/ und sich mit anderer Verderb und Untergang/ zu bereichern / das Brauen zu feilem Kauff an dieselbe gezogen hat? warum hat man denn nicht auch das Brodbacken / Fleischhauen / zu feilem Kauff / und andere Feilschafften / und bürgerliche Handthierung / als Schuhmachen / Anno 1690.
Ledergerben / und dergleichen / welches alles / durch / wie zum brauen / also auch dazu gemietete Leute geschehen können / dahin ge- und also viel tausend Menschen die ihnen von GOtt- und Rechtswegen gebührende Lebens-Mittel entzogen?

Dieses seynd warlich iniquissimi, injustissimique, imò abominabiles, reditus & proventus præfecturarum augendi modi, welche auch die erbahren Heyden auffs höchste detestiren. Der heydnische JCtus Papinianus saget:

in l. 15. ff. d. Condit. instit.

Quæ facta lædunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, & (ut generaliter dixerim) contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est.

Nun seynd angeregte modi augendi also beschaffen / daß sie nicht allein pietatem cujuscunque, sondern auch existimationem, & verecundiam, clericorum, lædiren / und wider die gute Sitten derselben seynd / (uti paulò ante audivimus) derohalben seynd sie in genere morum unmüglich.

Vid. Velthem, Inst. Metaphys. part. pr. c. 10. n. 4.

Was aber auff solche Weise impossibile ist / solches wird kein erbahrer Heyde loben / sondern zum eyfferigsten tadeln / und mißbilligen.

So nun die Heyden solche modos acquirendi abominiren / wie viel mehr müssen dann Christen / und zwar geistliche Persohnen / solches thun / weil sie auch allen göttlichen / natürlichen und weltlichen / insonderheit denen canonischen Rechten / schnurstracks zuwider lauffen.

Des neundten und zehenden Geboths des Decalogi jetzo nicht zu gedencken. So ist naturâ æquum, ut nemo debeat locupletari, cum alterius jactura & damno.

l. nam hoc naturâ 14. ff. d. Condict. indeb.

l. jure naturæ 106. d. R. J.

l. jure §. ult. d. Jur. dot.

l. rescriptum §. 1. d. distract. pignor.

Quemadmodum etiam natura jubet, suum unicuique tribui, ut honestè vivamus, in qua vitæ honestate posita est dictorum, factorum constantia, cogitationum etiam, mentisque integritas, ac puritas, ita, ut nemo, cum alterius jacturâ, locupletetur, egregiè

Anastas. Germon. d. Sacror. immunitatib. lib. l. 3. c. 18. n. 74.

Ac præclarè

Cicero in offic.

inquit: Locupletari hominem cum hominis incommodo, & jacturâ, magis est contra naturam, quàm mors, quàm paupertas, quàm dolor, quàm cætera, quæ homini accidere possunt. Idque etiam in *Ecclesiâ* procedit,

Pock. in cap. locupletari 46. n. 3. d. Reg. Jur. in 6.

Gloss. & Bartol. in auth. qui res C. d. SS. Eccles.

cujus prægnantissima ratio hæc est: quia Ecclesia est cultrix, & auctrix, justitiæ, honestatis, & æquitatis, quæ, neque in se, neque in alio, injustitiam pati,

Pock. d. l.

Klock. tom. 3. cons. 182. n. 677.

nec ulli nocere, sed omnibus prodesse, nec lucrari jacturâ alterius, debet,

Anno 1690.

c. suam. extrav. de pœn.

Sed, tanquàm mater pietatis, in aliorum personâ servare debet, quod in suâ personâ servatet,

c. firmiter. x. d. sum. Trinit.
Borcholt. part. pr. consf. 7. p. m. 92. col. 2. & 94. col. 2.

Quinimò, quod nonnunquàm in alio licitum est, id Ecclesia in se ducit illicitum, ex Surd.

Klock. d. l. n. 678.

& quod Ecclesiasticæ personæ non debeant inhiare rebus alienis, verbo Dei consentaneum esse, dicit

Klock. tom. 3. consf. 157. n. 10.

Solten auch die intraden des Herrn Bischoffs / und dessen Dom-Capitels geschmählert seyn / so wäre doch solche Schmählerung so groß nicht / daß sie Mangel an ihren respectivè Fürstl. und reputirlichen Hinkommen jemahls hätten erleiden müssen / sondern es hat ihnen nie / ehe und bevor der Stadt Hildesheim die Brau-Nahrung abgestricket / und an die Aempter gerissen worden / daran gemangelt / und sie also die necessitas, das Brauen auff denen Aemptern zu treiben / gar nicht genöthiget / extra causam necessitatis aber / ist dem clero nicht eins die negotiationem justam, viel weniger aber eine demselben adeò indecoram, & turpem, zu exerciren vergönnet / wie oben sattsam erwiesen ist.

Ja / wann schon die geistlichen Intraden im Stifft Hildesheim geschmählert / jedoch so viel übrig geblieben wären / daß der clerus victum & amictum, seinen nothdürfftigen Unterhalt haben könte. So müste er damit / sec. præceptum S. Apostoli ad 1. Tim. 6. & Concilii Antiocheni can. 22. & alias, supra addoctas, Constitutiones Ecclesiasticas, zu frieden seyn / und sein Wesen / dem oben angezogenen decreto Concilii Tridentini gemeß / anstellen.

A pluribus etiam Doctoribus traditum est, bona, quibus clerici superbiunt, & dominantur, ab Imperatore vindicari posse.

Besold. d. Jurib. Majest. sect. 2. cap. 7. num. 3.

Interest quippè Ecclesiæ, ne ministri ejus plus æquo dotentur. Quantò enim magis ditescunt, tantò magis periclitatur Ecclesia.

Vasq. l. 1. Controvers. c. 6. n. 2.
Gregor. Tholosan. d. Republ. 3. c. 17.
Rumelin. ad A. B. p. 3. diss. 3. Coroll. 3. in addit.

Nec strui Ecclesiam auro, sed destrui, legimus apud Sulpitium Severum, Episcopum Bituric.

Dialog. 1.

Undè S. Bernhardus inquit: sub Christianis Imperatoribus profecit quidem Ecclesia opibus, defecit verò pietate, & virtute.

V. Reinking. l. 1. d. R. S. & E. class. 2. c. 8. num. 105.

Woher bekommt aber der minor clerus, welcher weit numerosior, als der major, ist / eine Ersetzung seiner geschmählerten intraden? Es wird je demselben nicht ein Trunck Bier / geschweige ein Groschen von dem Brauergewinn / gereichet / sondern er muß sich mit seinen intraden contentiren lassen / und / wegen des Brauens auff denen Aemptern / den Schaden noch darzu leiden / daß er seine Korn-Frucht darin seine vornehmste Einkünffte bestehen / weil die Brauere in der Stadt Hildesheim / wegen abgestrickter Nahrung / derselben nicht bedürffen / entweder auff dem Söller liegen / von Ratzen / Mäusen und Würmen fressen / und sonst verderben lassen / oder aber / um einen spott-wohlfeilen Preiß / verkauffen und loßschlagen / werden demnach die geschmählerte Einkunffte der Geistlichen auff den Aemptern / auch mit anderer clericorum mercklichem Schaden und Nachtheil / verbessert. Anno 1690.

Ob nun solche œconomie Christlich / gut und zu loben / oder aber böse / und zu tadeln sey / stellet man der gantzen erbahren Welt vernünfftigem Urtheil anheim.

Wiederum ist eine gantz fehlsahme Consequentz / die gantze Substantz aller Einkünfften des cleri, und der Ritterschafft / bestehet fast eintzig und allein in Getraide / ergò, muß solches / durch das Brauwesen zu nutz gemachet werden / welcher Consequentz diese gleichet / die Substantz der Einkünffte des grossen Cleri, und der Ritterschafft / bestehet auch in Schäffereyen / und der Viehzucht / ergò, muß das Vieh / durch die Schlachtung zu feilem Kauff auff denen Aemptern und Adelichen Häusern / zu Geld gemachet werden. Ist nun diese Consequentz gut / so ist auch jene gut / es taugt aber eine so wenig / als die andere / ab utili ad honestum, & justum, lässet sich keinesweges schliessen.

Diese Folge aber wird niemand tadeln; der grosse clerus hat von Zeit der fundation des Stiffts biß Anno 1663. da die cauponaria auff denen Aemptern / jure Ecclesiastico planè prohibente, eingeführet ist / und also über acht hundert Jahr sein Getraide und Korn-Früchte / absque cauponariâ, mit Nutzen anwenden / zu Gelde bringen / und seinen standmässigen reichlichen Unterhalt davon haben können / darum kan der jetzige grosse Clerus solches gleichfalls wohl thun / und standmässig leben.

Daß aber solches Brauen dem Adel in jure communi nicht verboten seyn solte / solchem reclamiret der klare text in sæpè cit. l. Nobiliores. 3. C. de Commerc.

Wann aber einer vom Adel / per investituram, aut præscriptionem, das jus braxandi auff seinen Gütern erlanget / und hergebracht hat / von welchem casu der angezogene Knichen redet. So mag er sich zwar dessen gebrauchen / es ist und bleibet aber dem Adelichen Stande unanständig.

Audiamus verba Serenissimi Electoris Saxoniæ in Ordinat. Provinciali, tit. vom Brauen / Schencken / &c. quæ ita se habent: Wiewohl sich auch ein jeder wohl zu erinnern / daß der Adeliche Stand / Adeliches Wesen und Wandel erfordert / und daß sich ein Edelmann von seinen Ritter-Solden / und Ritter-Gütern / soll unterhalten / &c. Et post pauca: Welcher aber aus Herkommen / und über verwährete Zeit / geübten Gebrauch / mit dem Brauen / oder Mültzen / berechtiget zu seyn vermeinet / und seinen Stand nicht bedencken will / dem seynd wir / so weit er solches beweiset / nachzulassen geneigt.

Ubi Serenissimus Elector agit de iis nobilibus, qui lege prohibitivâ non tenentur, sed ejus braxandi, & vendendi cerevisiam, per præscriptionem, acquisiverunt. Illis, ut jure suo utantur, non prohibiturum se dicit, sed simul tamen innuit, rectiùs eos facturos, si jure isto non utantur, sed à talis commercio prorsus absti-

Anno 1690. abstineant. Id enim volunt verba: und seinen Stand nicht bedencken will. Nec omne, quod licet, honestum est.

per jur. supra allata.

In regula bleibet derhalben wahr / daß denen Nobilibus das Brauen zu feilem Kauff / nach Verordnung der gemeinen Rechte / verboten sey / welches der von dem Herrn Concipienten allegirte Kalchen

d. pact. vestitur. p. 2. c. 4. num. 93. & seqq.

asseriret, cujus verba huc transcribere placet: Etsi verò, inquit, negotiationum naturam redolentia nobilibus sint interdicta, sub pœna amissionis nobilitatis, idque non sine argumento l. nobiliores. C. d. commerc. Hinc quando Jure communi fit mentio nobilium, semper nobiles, nobiliter viventes accipiuntur, quare de consuetudine Italiæ, Galliæ & Germaniæ, nobilitatis privilegio summoventur nobiles, nobiliter non viventes, non perpenso, quod generis nobilitate vigeant. Sola nostra Hispania, inquit Joann Arce ab Otalora de nobil. Hisp. nescio quâ fragilitate, permittit, & tolerat, ut viliter, & mechanicè viventes gaudeant immunitate nobilitatis, quod certè & nostræ Hispaniæ, & ipsi nobilitati, injuriosum videtur. Neapolitanos verò in tantum negotiationes vitare, & devovere, ut fame, furtisque, & latrocinio operam, quàm, ut opulentissimo mercatori filiam nuptui dent, vel honesto quæstu vivant; magno autem conatu, & satis probabiliter, nobiles debere esse expertes negotiationis, deducit, & tuetur Franciscus Pfeil. adeò, ut, qui exercet mercimonia à ludo equestri, seu Trojamine, veluti nobilitatis extorris, arceretur. Et paucis interjectis: Cum igitur nobiles vestiturâ acquisiverunt prædicta emolumenta (scil. jus braxandi, &c.) vel etiam privilegio, aut consuetudine, nemini injuriam conciliant, dum suo utantur jure, nisi tertio præjudicare intendant. Hæc Knichen.

Aus diesem gantzen contextu ist offenbahr / daß Knichen mit denen obcitireten Doctoribus ex asse übereinstimmet / und demnach dem Hn. Concipienten gar keinen Beyfall giebt / noch / was er aus demselben anführet / asseriret und bekräfftiget / massen dann auch bey dem von ihm citireten Rauchbahr. q. 27. nicht ein eintziges Wort / weder de braxatione, noch de nobilibus, eam exercentibus, zu finden und zu lesen ist.

Anreichend des Mynsingeri traditum, quod braxatio, publici commercii causâ, nobilitati nullam accersat maculam. So saget derselbe nicht / daß / durch die Brauerey / dem Adel kein Flecken angesprenget werde / sondern daß ein Edelmann sich dadurch seiner Adelichen Privilegien und Freyheiten nicht unfähig / und verlustig mache. Ein anders aber ist / dem Adel einen Flecken ansprengen / und ein anders sich desselben verlustig und unfähig machen / dort bleibet der habitus, und leidet nur einen Anstoß / es kan aber die macula eluiret werden / allhier aber ist eine totalis privatio, à quâ ad habitum non datur regressus, uti ex Philosophicis notum. Welchen Unterscheid die kurtz vorher angezogene Chur-Sächsische Policey-Ordnung deutlich innuiret / auch die gesunde Vernunfft dictiret. Anno 1690.

Mynsingerus saget auch nicht simpliciter, daß an allen und jeden Orthen / die vom Adel / durch das Brauen / und andere bürgerliche Nahrung sich ihres Adels / und dessen Freyheiten nicht verlustig und unfähig machen / sondern er saget solches cum determinatione & restrictione, nemlich / an denen Orthen / da es üblich und gebräuchlich / oder durch eine Gewohnheit eingeführet. Ist demnach / was er saget / nur secundum quid zu verstehen / und ad hanc nostram hypothesin nicht zu appliciren / anerwogen im Stifft Hildesheim von Alters her nicht üblich / und gebräuchlich gewesen / daß die Stiffts-Männer / h. e. die von der Ritterschafft / zu feilem Kauff gebrauet haben / wie sie in dem mit der Stadt Hildesheim im Jahr 1513. Montags nach Palmarum, auffgerichtetem Vertrag (infrà sub lit. A.) lauter und deutlich selbst gestehen und bekennen.

Zu dem ist des Mynsingeri opinio nur singularis, welcher die Ddres communiter, ja er selbst

6. Obs. 54. n. 5. & seqq.

contradiciren /

Vid. Schöpffer. & Tabor. sup. cit. loc.

Muß es demnach bey der gemeinen / als der bewährtesten Recht-Lehre bleiben / docente ipsomet Mynsingero,

5. resp. 21. n. 89.

ubi dicit: Ergò à communi Doctorum sententiâ in judicando difficulter recedo, ut quam in judiciis semper præ oculis habere oportet.

Wozu dienet aber / daß man denen von der Ritterschafft das jus braxandi, (welches man doch / als der Brauerey auff denen Aemptern abbrüchig / mit scheelen Augen ansiehet /) zu asseriren sich so sehr angelegen seyn lässet? Gewiß nirgend anders zu / als sie dadurch zu induciren / neben denen 7. Stifftern / denen (welche sich doch keines Brauens zu feilem Kauff anmassen /) und denen Stifft-Städten darinn / daß die zu Behuff dieses / sie gar nicht angehenden / processes, nöthige Unkosten dem armen Lande auffgedrungen würden / zu consentiren / und zu willigen.

Aber gesetzet / jedoch allerdings ungestanden / es ziemete der löbl. Ritterschafft solches Brauen zu treiben. So könte doch solches dem Hn. Bischoff / und dessen Dom-Capitel / nicht zu statten kommen / quoniam jus tertii, alteri, neque ad actionem, neque ad exceptionem, prodesse potest.

Rauchbahr. quæst. 27. n. 3. part. 1.

Es lässet sich auch von der Ritterschafft / als laicis & privatis, ad Dn. Episcopum, tanquàm ad Principem Ecclesiasticum Imperii, & Capitulum Cathedrale, tanquàm ad personas Ecclesiasticas, keine gültige consequentz ziehen / wie oben solidè dargethan ist / quò, ne actum agamus, nos referimus.

Jus Cerevisiarium Civitatis Hildes.

Allermassen dann ferner in Anno 1515. mit Bischoff Johann wegen des Braunschweigischen Geträncks paciscirет / wie die Anlage lit. B. außweiset / auch

Ejusdem prætensa tum explicatio tum Refutatio.

Von dem Vertrag mit den Edelleuthen schreitet der Concipist des Juris Cerevisiarii auff die beyde vom Bischoff Johann erlangte Privilegia, und vermeinet dardurch seine

Anno 1690. auch die Stadt Hildesheim über voriges von Alters her gehabtes Brau-Recht den freyen Verkauff- und Verzapffung ihres Geträncks zu feilem Kauff/ im gantzen Stifft Hildesheim *in An. 1519.* Dienstags nach dem Sonntage *Vocem jucunditatis* von dem damahligen Herrn Bischoff Johann mit *consens* und Einwilligung/ oder mit Wissen und Vollbord (*uti habent formalia*) des Capituls erhalten/ daß nemlich von obgenannter Zeit an fort mehr im Stifft von Hildesheim kein frembdes Bier verkaufft/ oder verzapffet werden soll/ dann alleine Hildesheimisch Bier/ als auch (*quod benè notandum*) vormahls von Alters her geschehen/ wann aber dawider gehandelt/ und die von Hildesheem auff ihre vorgebrachte Klage nicht alsobald klagloß gemacht würden/ daß sich alsdann die von Hildesheim an denjenigen/ der wider diese der Seadt Hildesheim Freyheit strebete/ ihres Schadens und Gebrechens erhohlen mögen/ ohne einigerley Verbott und Einrede/ alles mehrern Inhalts
C. *lit. C.*

ne Intention gantz vest zu setzen; Es scheinet aber Anno 1690.
daß derselbe nicht gewust habe/ daß die Stadt den 5ten Aprilis 1661. einen allerunterthänigsten Bericht durch ihren Anwaldt/ Jonas Schrimpf/ beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath Num. Actor. 46. übergeben lassen/ und darinn das Brau-Wesen auff den Fürstl. Aembtern freywillig gestanden/ und nachgegeben hat/ wie der Extract solchen Berichtes sub Num. 3. Num. 3.
hie beygelegt/ umbständlicher außweiset; Nulla autem probatio melior est, quam confessio partis, præsertim in judicio facta.

Dahero es wegen der Fürstlichen Aembter keiner weitern deduction gebrauchet/ sondern deren Jus ex propriâ partis confessione genugsam radiciret und gegründet ist.

Was aber die Privilegia anlanget/ so wird dahin gestellet/ ob selbige in originalibus vorhanden seynd/ suppositâ autem, citra præjudicium veritatis, eorundem existentia, so gibt kein geringes Nachdencken/ daß die Beylage sub B. nur Stück-Weise ans Licht kommet/ da vielleicht auß dem vollkommenen Inhalt ein und anders erhellen könte/ welches der Stadt nicht vorträglich seyn würde.

Wann aber die Privilegia an sich erwogen werden/ so stehet dabey wohl zu bedencken/ was selbige vor einen Verstand haben/ wer das jenige/ so darin dunckel ist/ interpretieren müsse/ und ob in eo sensu, wie die Beawer-Gildt selbige außlegt/ in potestate concedentis gestanden h.be/ solche zu ertheilen.

Den Sinn und Verstand betreffend/ ist einmahl gewiß/ daß offt-Hochged. Herr Bischoff Johann der Stadt nichts weiter habe einräumen wollen/ als daß kein frembdes Bier/ so ausserhalb deß Stifftes gebrawet ist/ in die Stadt Peina/ oder ins Stifft zum feilen Kauff gebracht werden solte; Dahero dann Anfangs nur die Einführung des Braunschweigischen sub lit. B. nachgehends aber die Verkauff und Verzapffung alles frembden Biers sub lit. C. ist verbotten worden; Daß aber der Bischoff hierdurch sich selbsten/ sein Thumb-Capitul/ Clerum, Ritterschafft/ und übrige Städte des Brawens zum feilen Kauff solte priviret/ und ihnen die Servitut aufferlegt haben/ daß sie weder in noch ausserhalb Landes Bier zu kauffen befugt/ sondern solches in der Stadt Hildesheim allein zu hohlen verpflichtet seyn solten/ solches ist dem klaren Buchstaben/ dem wahren Sinn/ der gesunden Vernunfft/ den Natürlichen und Völcker-Rechten zu wieder/ und hat so wenig in deß Bischoffen/ als einiges Menschen Gewalt gestanden. Die Worte lauten also: **Daß kein frembd Bier im Stifft Hildesheim solle verkaufft oder verzapffet werden/ als allein Hildesheimisch Bier.** Diese Worte geben klärlich zu erkennen/ daß/ da der Bischoff durchgehends hatte verbieten lassen/ daß kein frembdes Bier/ so an außländischen Oerthern/ id est, ausserhalb seines Stifftes gebrawet worden/ im Stifft solte verzapffet werden/ und Er also auch wohl hätte befehlen können/ daß kein Bier auß der Stadt Hildesheim auff das Land gebracht/ und daselbst verfellet werden solte; Er dannoch seiner Stadt die Gnad gethan/ und derselben vergönnet hat/ daß sie ihr Bier auffs Land verkauffen und verfellen lassen möge; die Stadt aber torquiret diese Wort in einen gantz verkehrten Sinn/ und will selbige dahin außdeuten/ daß auff dem Land kein anders Bier solle verkaufft werden/ als allein das jenige/ so in der Stadt gebrawet ist.

Damit sie aber ihr Unrecht mit Händen greiffen könne/ so hat selbige nur folgendes zu erwegen; Regula seu positio des Bischoffen ist diese: Es soll nun forthin in Unserem Stifft Hildesheim kein frembdes Bier verkaufft oder verzapffet werden.

Unter dieser general Regul, exclusion und Verbietung ware auch die Stadt Hildesheim begriffen; Dann obschon die Stadt eine Stiffts-Stadt/ und Mit-Glied des Stifftes ist/ und dahero/ wann man den Stifft in toto complexu, & corpore nimmt alsdann die Stadt mit darunter begriffen wird/ so ist doch hingegen bekannt/ daß bißweilen der Nahme des Stiffts nur für das platte Land genommen/ und alsdann mit der Stadt contradistinguiret werde/ gleich wie in der Reichs-Matricul gesetzet wird: Das Stifft Hildesheim giebt mit der Stadt so viel/ etc. In eo sensu hat auch der Bischoff Johann den Nahmen des Stiffts gebrauchet/ und den Stifft pro Districtu, extra urbem sito, genommen/ und folglich sub verbo **Frembd**/ auch die Stadt Hildesheim verstanden/ quia Civitas, quâ contradistincta à Provinciâ, est alienum quid respectu provinciæ.

Damit er aber seiner Stadt eine absonderliche Gnade erzeigete/ so machet er gleich eine exceptionem à regulâ, und nimmt seiner Stadt Hildesheim Bier von dem General-Verbot aus/ cum enim à prohibitione peregrinæ Cerevisiæ generaliter factâ Cerevisiam Civitatis specialiter,

Anno 1690. ter, & eum clausulâ taxativâ, illam nempè unicam exceperit, sic patet sub genere, seu regulâ, etiam Cerevisiam Civitatis fuisse comprehensam, non enim potest à regulâ eximi, quod sub regulâ non comprehenditur, cum exceptio debeat esse de regulâ,

Der Bischoff Johann hat alleine frembdes Bier in seinem Stifft zu verkauffen verbotten: Nun ist aber das Bier / so im Stifft gebrauet wird / kein frembdes Bier; *Ergò* ist dasselbe im Stifft zu verkauffen nicht verbotten.

Es begnügte sich die Stadt damit / daß sie von der General-Prohibition, so auff all frembdes, id est, ausserhalb des Stiffts gebrauetes) Bier war angelegt / von dem Bischoffen aus Gnaden eximiret / und ihro ins gantze Stifft ihr Bier zu verkauffen erlaubt worden; Es ist solches keine geringe Gnade / deren Continuation die Stadt / durch eine bessere Conduite, als bißher / billig solte zu conserviren suchen.

VINDICIÆ.

Daß die dieseitige Intention, durch das im Jahr 1519. vom Bischoff Johann erlangete Privilegium, gantz vest gesetzet / und gegründet sey / solches soll bald hernach solidissime erwiesen werden.

Was aber der Herr Concipiens deß Gegenberichts mit der Beylage sub n. 3. beweisen wolle / daß solchem Privilegio nachtheilig seyn könne / kan man nicht absehen; dann / ob zwar darinn gesagt wird / daß auff denen Bischöfflichen / von der Stadt weit entlegenen Aemptern gebrauet werde: So wird doch solches dadurch nicht approbiret / und gut geheissen / und hat die Stadt Hildesheim selbiges / weil es ihrer Nahrung nicht sonderlich schädlich gewesen zumahl Anno 1661. da der angezogene Bericht beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien übergeben worden / auff denen benachbarten Bischöfflichen / und Thum Capitularischen / Aemptern gar nicht zu feylem Kauff gebrauet / und also der Stadt Hildesheim Bier darinn allein verkaufft / und verzapffet worden / ohn allen ihren Præjudiz / connivendo wol geschehen lassen können / Quilibet enim juri, pro se introducto, potest renunciare,

l. 29. C. de pactis.
l. pen. C. transact.
c. super hoc 5. x. d. renunciation.

Ratio: Quia regula juris est; uti eo non licere, quod nobis, nostri causâ, lex dedit: Et unumquemque de suo jure detrahere posse.

Cujac. in recitat. C. d. rescind. vendit.

Hinc Cicero ad Verrem: Quod mihi lex meâ causâ dedit, & mihi non uti licet,

Vid. Limn. 3. d. 7. P. lib. 9. cap. 2. num. 77.
Argentin. tom. 1. cons. 2. num. 86. & seqq.

Dahero was auß sothanem Bericht geschlossen werden wil / gantz vergeblich / ja nichtig ist.

Zu verwundern ist aber / daß in Zweiffel gezogen werden will / ob obberührtes privilegium de anno 1519. in originali verhanden sey / da doch solches dem jetzigen Herrn Bischoff / damahls Statthaltern / in originali vorgezeiget / Anno 1690. und sub sigillo Hannoverano beym Kayserl. Reichs-Hoffrath produciret ist.

Was aber anlanget den zwischen Herrn Bischoff Johann und der Stadt Hildesheim in anno 1515. wegen des Stadt-Braunschweigischen Getränckes / daß solches in der Stadt / und Gericht Peine geäusert werden / und verbotten seyn solle / getroffenen Vergleich / So kan nicht daß allergeringste bedencken geben / daß solcher nicht vollständig / sondern nur die clausula concernens dem juri Cerevisiario sub lit. B. beygedrucket worden ist / weil der übrige Inhalt desselben das Brawrecht nicht / sondern andere von der Stadt damahls geführete Beschwerungen / concerniret / wie der Eingang sothanen Vergleichs deutlich zu vernehmen giebt / Nodus in scirpo quæritur.

Dabey aber zur Nachricht dienet / daß die Stadt sich auff solchen Vergleich / nicht als auff ein sonderbahres privilegium, sondern als ein documentum, mittelst dessen / ihre uhralte Gerechtigkeit / Ihr Getränck allein im Stifft Hildesheim zu verseilen / kräfftig zuerweisen / beziehet / wie auß denen kurtz vorhergehenden Worten offenbahr ist.

Es beruhet aber der Stadt Hildesheim Brawrecht auff zween unbeweglichen Haupt-Gründen / nemblich auff dem vielhundertjährigen Gebrauch / und daherführender immemoriali præscriptione, und dann mehrbesagtem privilegio de Anno 1519.

Weil nun dessen sensus hefftig torquiret / und demselben / contra clara verba, ein gantz ungereimter Verstand angedichtet werden will / So muß man denselben von solchen cavillationibus retten / und den verum ac genuinum privilegii sensum vorstellen.

Da dann anfangs zu beobachten / daß dem Herrn Bischoff / und dessen Thum-Capittel / das jus interpretandi privilegium keines Weges zustehe und gebühre / wohl erwogen / daß die Rechte keinem Successori verstatten / daß Er seines Vorfahren Privilegia, pro lubitu, und zwar dergestalt / daß solches gar inanisiret / und perimiret werde / interpretiren und außlegen möge.

Neque enim successori Imperatoris, Regis, vel alterius Principis, permittitur privilegium Prædecessoris sui interpretari pro suo lubitu, sive tali interpretatione, quæ ex mera voluntate dependet quod confirmatur ex eo, quod potestas sive facultas declarandi non transit in alium, etiamsi ipse sit vel hæres, vel successor in dignitate. Deinde, neque Regi, neque successori Regis, permittitur, privilegium clarum, vel ex natura verborum, vel ex ratione, in eo expressa, aut tacitè conjecturatâ, vel ex aliis circumstantiis, interpretari, vel restringendo, vel corrigendo, in præjudicium privilegiati, præsertim si illud privilegium sit concessum, vel propter bene merita, vel alioquin irrevocabile sit. Sicuti & regulariter non recipitur illa interpretatio, quæ fit ex intervallo, & cum præjudicio alterius conjuncta est.

Schrader. cons. 13. num. 57.
Trentler. cons. 27. num. 22.

ubi dicit: neque concedentem, neque successorem ejus, posse talem privilegii interpretationem facere, per quam illud perimeretur: quod confirmat

Anno 1690.

Borcholt. part. post. conf. 17. pag. m. 103. col. 2.

Wie kan dann der Hr. Bischoff / und E. Hochwürdiges Thum-Capittel sich einer solchen interpretation des vom Herrn Bischoff Johann/und dem Thum-Capittel/der Stadt Hildesheim vor nunmehr Hundert und Siebenzig Jahren ertheileten Privilegii remuneratorii, dadurch dasselbe gantz und gar auffgehoben und vernichtet wird / anmassen?

Und mit was Recht wil man die Worte desselben / contra claram mentem concedentium, limitiren / und restringiren? Sanè, si concedens privilegium verba limitari, & restringi, voluisset, utique & ipse limitationem, & restrictionem, expressisset, ceu arguit,

Parif. conf. 36. vol. 1.
Trentler. conf. 59. num. 27.
Vult. vol. 3. conf. Marp. 19. n. 17. & conf. 35. n. 84.

Et certum est, quod dispositioni, sivè concessioni, simpliciter factæ, nec summus quidem Princeps, conditionem, causam, restrictionem, aut limitationem, inserere, vel affingere possit,

Trentler. conf. 27. num. 23. & d. conf. 59. n. 51.

nec restringi debent beneficia principis, ex juris subtilitate, & astutâ aliquâ interpretatione, text, est in

l. fin. C. d. prepos. agend. in reb. lib. 22.
Vult. d. d. conf. Marp. 19. n. 118. & conf. 35. num. 86.
Trentler. conf. 27. num. 13.

Jedennoch aber wird in dem Gegenbericht das Privilegium, wegen des darin befindlichen Worts: Frömmet: sc. Bier: quod mutilatè, omissis verbis, connexis, arripitur, gantz übel auff das fremde Bier / so ausserhalb des Stiffts gebrauet wird / limitiret / restringiret / und sophisticè dahin interpretiret / daß solches ausserhalb des Stiffts gebrauetes Bier im Stifft zu feylem Kauff nicht gebracht werden solte; Daß aber der Bischoff hiedurch sich selbsten / sein Thumb-Capitel / Clerum, Ritterschafft und die übrige Städte des Brauens zu feylem Kauff solte priviret / und ihnen die Servitut aufferleget haben / daß Sie weder in- noch ausserhalb Landes Bier zu kauffen / sondern solches in der Stadt Hildesheim allein zu hohlen / verpflichtet sein solten / solches wäre dem klaren Buchstaben / und wahrem Sinn / der gesunden Vernunfft/den natürlichen und Völcker-Rechten zuwider /

Aber wer ist in Logicis so schlecht versiret / daß er nicht alsbald wahrnehmen solte / daß eine manifesta fallacia compositionis & divisionis committiret werde / indem die Worte: kein Frembd: mutilatè proleriret / und die darauff alsbald folgende / und denenselben cohærirende Worte:

den allene Hildesemsch Behr.

außgelassen werden / dadurch der gantze contextus dividiret / und von einander gerissen / einfolglich eine handgreiffliche fallacia compositionis & divisionis committiret wird.

Wann aber die cohærentia verba nicht divelliret / sondern integer contextus conjunctim angesehen / und erwogen wird / so ergiebet sich von selbst / daß die vermeinte limitatio, restrictio, und interpretatio dem privilegio affingiret / gantz irrig / verkehrt / & à mente concedentium prorsus aliena, sondern das vielmehr derselben beständiger / gäntzlicher Will / und Meinung / gewesen sey / daß / durch das Wort: Frembd: sc. Bier / alles und jedes Bier / so ausserhalb der Stadt Hildesheim gebrauet wird / verstanden / und im Stifft zuverseilen / und zu verschencken / gäntzlich verbohten seyn soll /

Anno 1690.

Solches ad oculum vorzustellen / So werden die verba privilegii exactè zu ponderiren und zu attendiren seyn / quia ipsius sunt forma, quæ dat esse rei, nec ei aliquid addi, aut detrahi potest,

Borcholt. part. pr. conf. 11. p. m. 148. col. 1.

ideòque diligenter sunt inspicienda & attendenda,

c. porrò &c. recepimus x. d. privileg.
c. consideravimus. ibi: contra tenorem privilegiorum: x. d. elect.

& ponderanda

c. fin. verf. tenor indulgentiæ & ibi Bald. x. d. translat. prælat.
Bald. in l. 2. ff. d. Constit. princip.

& in universum sequenda,

Petr. d. Anchor. conf. 171.
Gloss. in c. ut Apostolica, d. privileg. in 6.
Gloss. in Clement. 1. verb. excelendas in fin d. decim.
Bald. conf. 355. lib. 1.

tenorque privilegii rem notoriam, liquidam, & evidentem, efficit,

Klock. d. Contribut. c. 20. n. 95. & conf. 7. num. 47.

Ideòque tenaciter, præcisè, & ad unguem, servandus,

Schrader. conf. 23. num. 1.
Trentler. conf. 59. num. 91. & conf. 77. num. 47. 48.

Nun stehen alsbald im Anfang des Privilegii diese Worte:

> **Wy Johann / Bischup tho Hildesem &c. bekennen openbar in düssem Breve / dat wy &c. umb sünderlickes Denstes / Trostes und Hülpes / den uns unse leve Getrüen unser Stadt Hildesem in unsen anliggenden Nöden trüwelick gedahn / und by unsem Stiffte angewandt / &c.**

In diesen Worten wird die causa impulsiva, welche hochgedachter Herr Bischoff / und E. Hochwürdiges Thumb-Capittel bewogen hat / der Stadt Hildesheim das Privilegium zu ertheilen / außgedrücket / nemblich / der sonderliche Dienst / Trost und Hülff / welche die Stadt Hildesheim dem Herrn Bischoff in seinen anliegenden Nöhten trewlich erwiesen / und bey dem Stifft angewendet hat / &c.

Dieses ist die causa impulsiva extrinseca; die intrinseca aber ist die gratitudo, welche allen generosen Gemüthern beywohnet / und dazu ein jeglicher / naturali obligatione, verbunden ist.

l. 15.

Anno 1690.

l. 25. §. 11. ff. d. hared. petit.
Vid. Puffendorff. Elem. Jurisprud. universal. l. 2. Obs. 4. §. 33.

Quinimò Deorum est, obsequia pauca pluribus remunerari beneficiis,

Anton. de Guevara Horolog. Princip. lib. 3. c. 51. p. m. 650.

Ac, si ei, qui bene meritus est, non referatur gratia, sublata est rerum communicatio & officiorum quasi mutuatio. At rerum communicatione, officiorumque mutuatione, conjunctio civitatis, s. reipubl. manet. Itaque & Gratiarum templum in propatulo urbis loco constituitur, ut sit remuneratio. Hoc enim gratiæ proprium est, ut egregiè docet

Aristotel. l. 5. Eth. c. 5. § 8. & seqq.

Ist demnach das Privilegium der Stadt Hildesheim / propter bene merita, gegeben worden /

Und ob zwar die bene merita, und worin die sonderliche Dienste / Trost und Hülffe / welche die Stadt Hildesheim dem Herrn Bischoff / in seinen anliegenden Nöthen / trewlich gethan / und bey dem Stifft angewendet hat / in dem Privilegio nicht specificè exprimiret worden / So ist doch daran gar nicht zu zweifflen / weil der Herr Bischoff / und das Thumb-Capittel / in dem Privilegio emphaticis verbis attestiren / daß solche würcklich geleistet / und bey dem Stiffte angewendet /
Nam, & benemeritus, & dignus, unusquisque præsumitur, nisi indignus, & malè meritus, probetur. Idcircò meritò in eo principis assertioni fides habetur, qua bene merita comprobare solet,

Cothman. v. 1. Resp. 28. n. 336.
Borcholt. part. pr. cons. 29. p. m. 400. col. 2.

eique plenè credendum est,

Klok. d. Contrib. c. 16. n. 187.
Add. Mylor. Nomolog. ord. Imp. c. 2. §. 11. 12. & seqq.

ubi tradit, quod principis imperii assertioni in literis, vel investituras, de benemeritis, & servitiis consiliarii: Wann ein Fürst des Reichs im *concessions* Brieff setzet: Umb sein nun etzliche viel Jahr hero geleisteten trewen unterthänigsten Diensten willen: absque aliqua alia meritorum probatione, & sine aliis adminiculis, plenè credatur.

Es mangelt dennoch am Beweißthumb / daß die Stadt Hildesheim dem Herrn Bischoff in seinen anliegenden Nöthen trewliche / und ersprießliche / Hülffe geleistet habe / gar nicht / sintemahl dieselbe in der Stiffts-Fehde das belägerte damahls feste Schloß / und Stadt Peine / welche dem Herrn Bischoff vom gantzen Stifft allein noch übrig gewesen / und / wann solche würde verlohren gangen seyn / das gantze Stifft verlohren gewesen wäre / mit Verlust etzlicher hundert Bürger / glücklich entsetzet / und die Belägerer dafür weggeschlagen hat / wie beym Crantzio, Chytræo, Sleidano, Letznero, und Bünting. in ihren Geschicht-Büchern mehrers zu lesen /

Welches dann auch der Herr Churfürst zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / Herr Ferdinand / in einem Anno 1636. in öffentlichen Druck heraußgegebenem Scripto cui titulus: Sententiæ Cameræ Imperialis super restitutione Episcopatus Hildesiensis justitia, bezeuget / Und hanget noch diese Stunde auff des Thumb-Capittels Weinschencke zu Hildesheim eine alte Schilderey / welche den Entsatz beregeten Schlosses / und Stadt / Peine / und wie die Bürgerschafft der Stadt Hildesheim in einer Wagenburg außgezogen / und die oppugnatores, mit grosser Tapferkeit / davon abgetrieben hat / repræsentiret /

Anno 1690.

Solche dem Herrn Bischoff / und dem gantzen Stifft / geleistete grosse Dienste / seint von demselben so generosè erkant worden / daß Er selbige bey dem damahligen Summo Pontifice Adriano VI. zum höchsten gerühmet / und dadurch veranlasset hat / daß von demselben in einem / an Bürgermeistere und Rath der Stadt Hildesheim abgelassenen / und sub signo □ in calce hujus scripti beygedrücketem / Brevei, sub dato Romæ die XVIII. Decembris MDXXII. dergleichen geschehen ist / in verbis:

> Cum autem intellexerimus, vos ac cives vestros, pro dictæ (sc. Hildesiensis) Ecclesiæ incolumitate, ac salute, strenuam operam navasse, eamque, vestris potissimum armis, devotione, ac fide, ab excidio, & eversione, summoque discrimine, pronatam, atque ereptam &c.

Dieweil nun summus Pontifex de benemeritis Civitatis Hildesiensis erga Dominum Episcopum, totumque Episcopatum, attestiret / und dilucide exprimiret / daß dieselbe darinn bestehen / daß dadurch das Stifft Hildesheim von seinem Untergang / und gäntzlichem Verderben / gerettet worden / So hat man auff Seiten der Stadt / wann gleich vorangezogener Historicorum, und jetzthöchstermelten Herrn Churfürsten Ferdinand / Zeugnüsse verworffen werden könten / einen testem cui nulla exceptio mundi, ut loquuntur Dd. opponi potest, dessen Zeugniß nicht reprobiret werden mag.

Für solche übergrosse / und höchstersprießliche Dienste / dadurch die Alten der Stadt Hildesheim / daß Stifft ab excidio, & eversione, summoque discrimine, eripiret haben / (uti sonant verba Summi Pontificis Adriani.) wird jetzo ihren Nachkommen das Brodt vor dem Munde præripiret / und weggenommen / in dem der Stadt die so thewer / und mit ihrem Bluth / erworbene Braw-Nahrung / mithin die unentbehrliche Lebens-Mittel / gewaltthätiger und unrechtmässiger weise abgestricket / und abgeschnitten worden / quâ gratitudine, & conscientiâ, lässet man des Grossen und Gerechten GOttes / und der gantzen erbahren Welt / Urthel heimgestellet seyn.

Die heissen Thränen / und Zehren / so von vielen Armen Witriben / und Waysen / deßwegen vergossen werden / fliessen wohl die Backen herab / sie schreyen aber über sich wieder den / der Sie hirauß dringet / juxta effatum Sacræ Scripturæ: ap. Ecclesiasticum cap. 35. vers. 17.

Als dann an denen dem Herrn Bischoff / und dem gantzen Stifft Hildesheim / von der Stadt Hildesheim geleisteten grossen Diensten nicht zu zweiflen / so werden die Worte; dadurch die sonderbahre Begnadigung / welche

Anno 1690. der Stadt Hildesheim dafür zugewendet worden/ gleichfals zu ponderiren/ und zuerwegen seyn/ welche also lauten:

> **Dat Wy** (*nempe Dominus Episcopus, Ejusque Capitulum*) Se (nemblich Bürgermeister/ Rath/ und gantze Gemeinheit/ der Stadt Hildesheim:) **befriget/ begnadet/ und** *NB.* **sunderlick** *privilegiret* **hebben; befrigen/ begnaden/ und** *privilegiren* **Se jegenwertig/ in krafft düssen Breves/ dat nun voremehr in unsem Stiffte vom Hildesem neyn frömmet Behr/ schall verkofft/ edder vertappet werden/ den allene Hildesemsch Behr/ alse ock vormahls van older gedahn/ und geschehen iß:**

Aus diesen klaren/ dürren/ und unverschraubeten Worten ergiebet sich van selbst/ daß diese sonderliche Begnadigung gäntzlich dahin zielet/ und gerichtet sey/ daß das Brawen zu feylem Kauff der Stadt Hildesheim exclusivè & privativè, zustehen sall/ dergestalt/ daß allein das in derselben gebrawetes Bier im Stiffe Hildesheim verkaufft und verzapffet/ alles andere Bier aber/ es mag innerhalb oder ausserhalb Stiffts gebrawet seyn/ van solcher Verkauff- und Verzapffung excludiret seyn/ und im Stifft nicht verkaufft und verzapffet werden soll.

Welches erstlich ex principiis rectæ rationis evidentissimè erwiesen werden kan/ zumahl obgehörte Worte des Privilegii diese propositionem exclusivam exclusi subjecti in sich begreifft:

> *Sola Cerevisia in Civitate Hildesiensi cocta, s. braxata, debet divendi in Episcopatu Hildesiensi;*

Hæc propositio potentiâ continet duas propositiones, per quas exponitur; quarum altera affirmans est, altera negans infiniti, vel negati subjecti, quæ per particulam: Et: copulantur. Exponitur igitur dicta propositio h. m.

> *Cerevisia in Civitate Hildesiensi cocta, s. braxata, debet divendi in Episcopatu Hildesiensi;*
>
> *Et*
>
> *Quod non est Cerevisia in Civitate Hildesiensi cocta, s. braxata, non debet divendi in Episcopatu Hildesiensi:*

Ità, qui dicit:

> *Solum animal rationale est homo*

id dicit:

> *Animal rationale est homo,*
>
> *Et*
>
> *Quod non est animal rationale, non est homo;*

Porrò, qui dicit:

> *Solum animal bipes est homo:*

hoc vult:

> *Animal bipes est homo,*
>
> *Et*
>
> *Quod non est animal bipes, non est homo:*

Wer nun der gesunden Vernunfft theilhafftig ist/ der wird diese evidentissima rectæ rationis principia, welche auch ein Knabe alsbald/ wann Er dieselbe höret/ begreiffen kan/ nicht leugnen/ sondern muß/ velit nolit, gestehen/ daß allein das in der Stadt Hildesheim gebrawete Bier im Stifft verkaufft/ und verzapffet/ alles andere Bier aber/ es mag in- oder ausserhalb des Stifftes gebrawet seyn/ darin nicht verkaufft/ und verzapffet werden sall. Anno 1690.

Hernach wird eben dieses auch aus denen/ auff jetzangeführete principia rectæ rationis gegründeten Rechten kräfftiglich behauptet/ welche sagen/ quod natura dictionum taxativarum sit, ut includant expressa, & non expressa excludant, vel, ut alia omnia excludant, præter expressa,

> *l. qui sella 7. vers. qui actum ff. d. S. V. P.*
> *l. non solum 7. ff. d. lib. caus.*
> *l. ob æs alienum 12. C. d. præd. minor.*
> *c. cum Ecclesia Sutriana, ibique Panorm. num. d. caus. poss.*
> *Tiraquell. d. Retr. Convent. §. 1. gloss. 6. n. 2. & 6.*
> *Joh. Baptist. Asin. d. Execut. § 2. q. 4. num 4.*

ubi dicit, quod dictiones taxativæ excludant, quicquid non est inclusum. Impediunt igitur dictiones taxativæ extensionem ad non expressa,

> *l. 31. ff. d. neg. gest.*
> *l. 3. §. 10. ff. d. adim. leg.*
> *Vulpell. d. Præposit. Adverb. & Conjunct. dict. Tantum n. 1. vers. insuper.*

Habent enim in se negativam implicitam, quoad non expressa, ita ut aliter fieri non possit,

> *Cravett. d. antiquit. temp part. 4. num. 112.*
> *Vult. vol. 4. cons. Marp. 14. n. 23. 24. & 26.*

ubi n. 28. notanter docet, quod dictiones taxativæ habeant vim tacitæ prohibitionis in omnibus casibus, qui sub ista exclusione continentur.

In specie verò, quod dictio: **allein**: negationem ad omnes alios casus contineat, & omnia, præter expressa, excludat, dicit

> *Besold. Thes. Pract. lit. A. num. 37.*
> *Vult. d. cons. 14. num. 22.*

ac ità affirmat, quod ponit, ut simul excludat, atque neget, omne aliud.

> *Klock. tom. 2. cons. 39. n. 235.*
> *Vult. d. cons. 14. n. 27. & 29.*

Damit aber der Herr Bischoff Johan/ und E. Hochwürdiges Thumb-Capitel/ ihre beständige/ wahre/ und rechte Meinung/ præcisam, & enixam, voluntatem, der Stadt Hildesheim das jus divendendi Cerevisiam suam in Episcopatu, durch das derselben ertheilete Privilegium remuneratorium, exclusivè, & privativè, zuzueignen/ desto deutlicher declariren/ und zu erkennen geben mögten/ So gebrauchen Sie nicht nur das Wort: **allein**: sondern præponiren auch demselben die particulam universalem negativam: **nein**: h. e. **kein**: also daß die in dem Privilegio enthaltene integra propositio diese ist:

> *Nulla Cerevisia peregrina, quàm sola Hildesiensis, debet in nostro Episcopatu divendi.*

welche universalis negativa durchauß keine restrictionem, limitationem, vel modificationem, leidet/ siquidem privilegia, verbis generalibus concepta, generaliter intelligi, & ita accipi debeat,

Anno 1690. bent, ut comprehendant omnes omninò illos casus, qui sub illâ universalitate includi possunt; nec permittitur, verba generalia restringere, vel limitare; verbaque illa universalia comprehendunt omnia illa, quæ excogitari possunt, nullo penitus excepto, & hoc operantur, ut sub dispositione comprehendantur etiam illa, quæ alioquin sub illâ dispositione non comprehenderentur, nec ullam restrictionem patiantur. Nam verba negativa plus negant, quàm affirmativa affirmant: Et oratio negativa, verbis generalibus concepta, nullam penitus restrictionem, vel limitationem, admittit, sed in infinitum, usque extenditur; id quod multis, à se allegatis juribus, & authoritatibus, firmat

Schrader. cons. 1. num. 194. 233. 236. & 278.

Cui adstipulantur

Trentler. cons. 59. n. 99.

ubi notat, quod verba universalia, in dispositione aliquâ posita, hoc operentur, ut illa dispositio comprehendat ea, atque ad ea etiam extendatur, quæ alioquin in illa dispositione non includerentur, sive contineantur, adeò ut nulla persona, nullusque casus, exceptus intelligatur.

Quemadmodum etiam generalis concessio generaliter præjudicat, adeòque etiam incognita sub ea comprehenduntur, cum promittentes aliquid verbis generalibus intelligantur in genere cogitasse de omnibus, etiam incognitis, sibique imputare debent promittentes, sive concedentes, generaliter aliquid, quod non cogitaverint, sub verbis generalibus comprehendi etiam incognita, & non cogitata. Ac prædicta in specie locum habent in privilegiis, ita ut privilegium, generaliter, & indistinctè, loquens, non sit à nobis distinguendum,

Teutler. pract. con. 59. num. 95. & seqq.

latè Borcholt. part. post. cons. 16. p. m. 87. & seqq.

Quinimò oratio negativa omnem potestatem, & facultatem, auffert, & insolita etiam, & quæ alias continere non solet comprehendit,

Trentler. cons. 77. num. 57. & seqq. ubi plures allegat.

Sic quod particula: NULLUS: nullam restrictionem patiatur, sed faciat totam orationem falsam, si in minimo vitietur. præter

Gozzadin. cons. 38. sub. n. 2. vers. pondero.

deducit,

Berengar. in l. un. num. 56. C. d. sent. quæ pro eo.

Rol. à Valle cons. 62. num. 26. tom. 2.

quippè, cum à negatione universali nullus omnino casus excipiatur, sed omnis per eam penitus removeatur, denegeturque omnis interpretatio, & restrictio,

Færster. d. Success. l. 3. c. 19. 1. 20. & lib. 6. c. 37. n. 6.

Rol. à valle cons. 99. num. 26.

Vult: Vol. 3. cons. Marp. 19. n. 105.

quia negativa universalis trahitur ad omnia, quæ procedunt quoquo modo ex facto negato,

Cravett. cons. 481. in pr.

comprehenditque omnes casus, in quibus verificari potest,

Dec. cons. 490. incip. visis & circumspectis, n. 6. vers. & quia negativa. Anno 1690.

item omnia, quæ sub latissimâ significatione vocabuli negativi continentur,

Decian. cons. 12. num. 12. & seq. lib. 1.

quod tantò magis in favorabilibus procedit, siquidem etiam in odiosâ dispositione id locum habet,

Trentler. cons. 59. n. 74. & seq.

Vult. d. cons. 19. num. 100. & cons. 35. num. 85.

Concessio autem facta, propter servitia & benemerita, multum reputatur favorabilis, & latè est interpretanda, per deducta à

Vult. d. cons. 19. num. 122. & cons. 31. n. 48. vol. 3.

Dann ist das in dem privilegio remuneratorio enthaltene Wort: schall: h. e. soll: und daß demselben die dictio negativa: Nein: h. e. Kein: præponiret wird/ fleissigst zu mercken/ sintemahl/ krafft dessen/ die dispositio daß kein frembd Bier im Stifft soll verkaufft/ oder verzapffet werden/ dann allein Hildesheimisch Bier/ eine præcisam necessitatem, kein frembd Bier im Stifft Hildesheim zu verkauffen/ und zu verzapffen/ importiret/ und den actum frembd Bier im Stifft Hildesheim zu verkauffen/ und zuverzapffen/ de jure prorsus impossibilem machet/

Cum juris sit haud obscuri, quod verbum, DEBET: cui dictio negativa præposita est, inducat, & importet, præcisam necessitatem, & omni potentiâ privet,

Pacian. d. probat. lib. 1. cap. 35. num. 47.

Borcholt. part. post. cons. 17. in pr.

actumque reddat de jure impossibilem,

Rumelin. ad A. B. part. 2. diss. 3. thes. 6. lit. a. in addit.

add. Vult. Vol. 4. cons. Marp. 14. num. 38. & seqq.

Was nun/ durch das im privilegio remuneratio befindliche Wort: Frömmet/ h. est, Frembd: sc. Bier/ verstanden werde/ wird sich klärlich ergeben/ wann zuvor das Wort. Hildesemsch: sc. Bier/ expliciret seyn wird/ massen daß Frembde und das Hildesheimische Bier in dem privilegio einander opponiret/ und contradistinguiret werden.

Daß aber/ durch das Wort: Hildesemsch: kein ander Bier/ als das jenige/ welches in der Stadt Hildesheim gebrawet wird/ verstanden werden könne/ solches ist ausser allem Zweiffel/ allerwogen das Bier seine *propriam denominationem* nicht von dem Lande/ oder der *provintz*/ sondern von der Stadt/ darinn es gebrawet wird/ hat/ und bekömmt/ zum Exempel/ das Bier/ so in der Stadt Braunschweig gebrawet wird/ wird Braunschweigisch; das aber zu Wolffenbüttel gebrawet wird/ Wolffenbüttelisch/ und nicht Braunschweigisch; das in der Stadt Hannover gebrawet wird/ Hannoverisch/ und nicht Braunschweigisch/ Bier genennet/ obschon Wolffenbüttel/ und Hannover/ im Lande Braunschweig liegen. Gleiche Bewandniß hat es in denen andern Ländern/ darinn Bier gebrawet wird; inmassen dann auch das Bier/ so auff denen Hildesheimischen

Anno 1690. Aembtern hoch verbotener weise gebrawet wird/ von keinen Menschen Hildesheimisch/ sondern nur dasjenige/ welches in der Stadt Hildesheim gebrawet wird/ Hildesheimisch/ dasjenige aber/ so zur Marienburg gebrawet wird/ Marienburgisch; das zur Steinbrück gebrawet wird/ Steinbrückisch/ daß zu Ruhte gebrawet wird/ Ruhtisch/ daß zum Woldenberg gebrawet wird/ Woldenbergisch Bier/ und so fortan/ von jedermänniglich genennet wird.

In diesem popularen Verstande muß das Wort/ **Hildesemsch**/ genommen/ und also strictè, & propriè, vom Stadt-Hildesheimischen Bier/ nicht aber latè, & in planè improprio significatu, von dem Biere/ welches im Stifft gebrawet wird/ verstanden werden.

Verba namque intelligenda sunt ex proprietate, quam ipsis imposuit popularis usus, quem penes arbitrium, & jus, & norma, loquendi est: & consuetudo certissima loquendi magistra, utendumque planè sermone, ut nummo, cui publica forma est, ex Quintiliano & Diano Cassio

Puffendorff. d. Jure Nat. & Gent. l. 5. c. 12. §. 3.

Grot. d. J. B. & P. l. 2. c. 16. num. 2.

Womit die Rechte allerdings übereinstimmen/ welche sagen/ quod verba à vulgo intellectum capiant, & , secundum communem loquendi usum, interpretanda ac intelligenda sint, prout intelligunt idiotæ, per jura, citata à

Borcholt. part. pr. cons. 12. p. m. 78. col. 2.

Tiraquell. d. Utroque retract. p. 1. §. 2. gloss. 1. num. 5. 6. ubi infinita jura ad hoc citat.

Vulgaris enim appellatio pro lege habetur, verbaque debent intelligi, secundum consuetudinem regionis, & usum patriæ,

Corn. cons. 23. n. 6. inf. vol. 4.

Ludov. Rom. cons. 179. n. 5.

Stephan. Gratian. discept. for. cap. 78. num. 29.

Andr. Scheff. l. 1. q. 24. n. 7.

ubi id ampliat, ut ne judex quidem ab ejusmodi intellectu recedere debeat,

Unde etiam

Bald. cons. 398. n. 1. vol. 3.

scribit, quod si consuetudinis vocabulum interpretetur, hujusmodi interpretatio sit necessaria.

Nec immeritò hæc dicuntur, loquendi namque consuetudo vulgaris utilior est significandis rebus, quàm integritas literalis, juxta

S. Augustin, l. 3. d. doctr. Christ. c. 3.

Imò vulgi opinionem esse quodammodo jus naturale, quod naturaliter, non artificio aliquo, insitum mentibus singulorum, dicit

Paul. d. Castr. cons. 300. num. 1. vers. & quia sentio vol. 1.

Verum, posito, daß auch dasjenige Bier/ so im Stifft Hildesheim gebrawet wird/ Hildesheimisch Bier genennet würde/ So wäre dennoch das verbum privilegii: **Hildesemsch**: nur von dem in der Stadt Hildesheim gebrawetem Biere zu nehmen/ quia tum subesset amphibolia, ideòque recurrendum foret ad mentem privilegium dantis,

arg. l. 50. §. ult. ff. d. leg. 1.

l. 57 l. ff. d. leg. 3.

l. 80. ff. d. V. O.

Cæd. cl. int. 6. §. 1. n. 7. & seqq. d. V. S.

quæ in nostro casu fuit, Civitati Hildesiensi Anno 1690. privum aliquod, & peculiare, ac speciale, commodum indulgere,

arg. l. f. C. d. inoff. testam.

l. 9. d. Carb. Edict.

l. 22. ff. d. usu & habit.

l. un. C. d. thesaur.

nam aliàs privilegium datum non esset privilegium.

Klar und deutlich erkläret auch das privilegium selbst/ daß/ durch Hildesheimisch Bier kein ander/ als das jenige/ welches in der Stadt Hildesheim gebrawet wird/ zu verstehen sey; in verbis:

> **dort nu vortmehr in unsen Stiffte van Hildesem neyn frömmet Behr schall verkofft/ edder vertappet werden/ dem allene Hildesemsch Behr/ alß ock vormahls van older gedahn und geschehen iß:**

Dann/ weil/ tempore concessi privilegii auff denen Aembtern/ und auff dem Lande/ zu feylem Kauff nicht gebrawet worden; So hat auch kein Bier/ so ausserhalb der Stadt gebrawet/ **Hildesemsch Behr** genennet werden können.

Welches fernee die dem privilegio angehenkte concessio bestärcket/ daß/ im fall dem privilegio zuwieder gehandelt werden solte/ und der Rath zu Hildesheim sich dessen bey dem Herrn Bischoff/ oder dessen Nachkommen/ beklagen/ und nicht von stund an klagloß gestellet würde/ alsdann sich die von Hildesheim an den contravenienten ihres Schadens/ und Gebrechens eigenmächtig erhohlen mögen/ verba privilegii hæc sunt:

> **Ock schüllen de Erbahren/** *i. e.* **Edelleuthe: unses Stiffes van Hildesem ock also trüwelick holden/ de sulffeigen Erbaren schüllen ock in keinem Wege Behr bruwen/ dat veyle wär/ edder verkoppen wolden/ und wo dat so edder ander Wyse jennigerleie schege/ und nicht geholden wörde/ und de vorbenömde Rahd/ unse leven Getruwen/ sick des vor uns/ edder unse Nakomen/ beklagden/ und wie se derhalven van Stundnicht klagloß makeden/ als denne mögen sick de van Hildesem an den jennen de sick wedder düsse unse Gnade und Fryheit streveden/ und so nicht wo vor ertaldt/ einheelden/ öhren Schaden en Gebreck erhalen/ ane jennigerleye verbeidenteifte Insage:**

Welche Worte niemand zweifflen lassen/ daß/ durch die Worte des privilegii: **Hildesemsch Behr**: daß Stadt Hildesheimische zu verstehen sey/ dann sollen sich der Rath/ und die von Hildesheim uber die contravention ihrer durch das privilegium, erlangeter Freyheit und Gerechtigkeit klagen/ und/ da Sie nicht alsbald klagloß gestellet werden/ ihres Schadens/ und Gebrechens an denen contravenienten erhohlen/ So muß je

ihnen

Anno 1690. ihnen in ihrer Brawnahrung Eintrag/ Schade und Gebrechen/ zugefüget werden/ welches aber anders nicht geschehen kan/ als wann die Verkauff- und Verzapffung des in der **Stadt Hildesheim** gebraweten Biers im Stifft gehindert/ und gesperret wird. Wann aber auff denen Aembtern/ und sonsten im Lande/ zu feylem Kauff zu brawen frey gelassen sein/ demselben aber von jemand zuwieder gehandelt werden solte/ (welches nicht einsten ein casus dabilis ist/ in Betracht/ daß solchen falls/ da das Brawen zu feylem Kauff auff dem Lande zugelassen wäre/ niemand/ der solches exerciret/ sich dadurch einer contravention schuldig machen könte) was solte dann den Rath/ und die von Hildesheim/ bewegen/ andern zum besten Klage zuführen/ und wie könten sich die von Hildesheim/ des denen Brawern auff dem Lande/ und nicht ihnen/ durch solche contravention, verursachten Schadens erhohlen/

Gewiß/ wer dieses mit Verstande überleget/ der wird befinden/ daß es recht alberne Dinge seyn/ die keinem verständigen Menschen in den Sinn kommen können/

Die Erfahrung bezeuget auch/ daß man sich auff denen Aembtern/ bey dem darauff/ der Kirchen zur Schmach/ und dem Geistlichen Stande zum Schimpff/ eingeführten newerlichen Brawen/ ohn der Stadt Klage/ und Zuthun/ dergestalt schützen kan/ daß auch nicht ein Faß in der Stadt Hildesheim gebraweten Biers in denen Aembtern/ nisi in subsidium, wann kein Bier auff denen Aembtern verhanden/ bey hoher Straff verschencket und verzapffet werden darff/ also daß die Stadt auch von dem simultaneo braxandi commercio, welches ihr doch/ wann das privilegium remuneratorium nur cumulativè gegeben wäre/ competiret/ gantz unbilliger Weise excludiret/ und abgestossen wird/

Noch mehr erleutert dieses alles/ daß Anno 1513. Sechs Jahr vor dem ertheiletem privilegio remuneratorio, zwischen der Stadt und dem Adel auffgerichtetes pactum, welches klar im Munde führet/ daß schon dero Zeit/ durch daß **Hildesheimische Bier**/ Stadt-Hildesheimisch Bier verstanden werde/ in verbis fere finalibus:

> **De vorbenömede Stichtmänne willen ock der van Hildesem Beer in öhren Gerichten frye tappen laten/ so dat van ölder her geschen iß/ und willen ock in öhren Krögen fulvest nich feyle bruwen/ söndern dat ock holden/ alse dat van older wente herto gewest iß:**

quo quid clarius, & magis manifestum?

Bleibet demnach beständig/ und unzweifflich wahr/ daß/ durch Hildesheimisch Bier/ nur allein das jenige/ welches in der Stadt Hildesheim gebrawet wird/ zuverstehen sey/

Nachdemmahl nun Hildesheimisch und frembd Bier/ in dieser im privilegio enthaltenen propositione:

> Kein frembd Bier dann allein Hildesheimisch Bier/ soll im Stifft Hildesheim verkaufft/ und verzapfet werden:

disertè opponiret/ und contra distinguiret werden/ Und dann/ ipsâ rectâ ratione dictante juxta regulam Logicorum, pariter atque jura superiùs deducta, die in dem privilegio gesetzte particula exclusiva: **allein**: alle und jede opposita excludiret/ So machet sich der bündige Schluß von selbsten/ daß/ durch **frembd Bier**/ quævis alia Cerevisia, quæ non coquitur, in Civitate Hildesiensi, alles und jedes Bier/ so nicht in der Stadt Hildesheim gebrauet wird/ von denen Hrn. Concedenten verstanden werde. Anno 1690.

Wie Sie dann deßfalls ihre Meinung in ipso privilegio clarè & perspicuè declariren/ in dem Sie denen Erbaren/ h. e. Edelleuten des Stiffts/ daß Bierbrauen zu feylem Kauff außdrücklich verbieten/ in verbis:

> **De sülfftige Erbaren schullen in keinem Wege Behr bruwen/ dat veyle wer/ edder verkopen wolde:**

Welches Verboth je nimmer geschehen wäre/ wann nicht die Herrn Concedentes, durch das Wort/ **Frembd**: auch das jenige Bier/ welches auff dem Lande im Stifft (woselbst die Edelleuthe wohnen) würde gebrawet werden/ excludiret/ sondern nur allein/ wie der Gegenbericht saget/ daß ausserhalb des Stiffts gebrawete Bier verstanden hatten.

Welches auch ferner die in dem Privilegio befindliche oppositio des Brawens in der Stadt und des Brawens im Stiffte kräfftiglich bestettiget/ zumahl dieselbe keines weges leidet/ daß durch das Wort **frembd**: das außländische Bier allein verstanden werde/ weil solches/ weder in der Stadt/ noch im Stifft Hildesheim/ gebrawet wird/ das Bier aber/ welches/ vermöge Privilegii, im Stifft zu verkauffen/ und zu verzapffen/ zu lassen/ oder zu verkauffen/ und zu verzapffen/ verboten ist/ soll/ entweder in der Stadt/ oder ausser derselben/ im Stifft Hildesheim gebrawet werden; daß in der Stadt gebrawetes Bier ist allein im Stifft zu verkauffen/ und zu verschencken permittiret/ daß auff dem Lande gebrawetes aber zu verkauffen und zu verschencken prohibiret/ in modo citatis verbis privilegii:

> **De sülfftigen Erbaren schüllen ock in keinem Wege Behr bruwen/ dat veyle were.**

Folget demnach ex naturâ oppositorum unwiedertreiblich/ daß durch das verbotene frembde Bier/ vornemblich das Einländische auff dem Lande im Stifft Hildesheim gebrawetes Bier/ verstanden werden müsse.

Weiter folget aus obigen richtigen/ ex claris verbis, claraque mente, privilegii elicitis conclusionibus, daß (1) durch das Wort **Hildesheimisch**/ das in der Stadt Hildesheim gebrawetes verstanden/ und solches (2) **allein** im Stifft verkaufft/ und verzapfet/ auch (3) der Stadt in ihrem Brawwesen/ durch außwertiges brawen/ kein Schade und Gebrechen zugefüget werden müsse/ dieser bündige Schluß/ daß/ durch das Wort **frembd**: nicht das Außländische ausserhalb Stiffts/ sondern vornemblich und insonderheit/ das Einländische/ auff dem Lande/ im Stifft Hildesheim gebrawetes Bier/ zuverstehen sey/ Argumentum est tale:

Anno 1690.

Welches Bier nicht in der Stadt Hildesheim gebrawet/ und also im Stifft zu verkauffen/ und zu verzapfen/ nicht zugelassen ist/ und/durch dessen Verkauffung/ der Stadt Schade und Gebrechen zugefüget wird/ solches ist **frembd** Bier/

Atqui; daß Einländische/ auff dem Lande im Stifft Hildesheim gebrawetes Bier/ ist nicht in der Stadt Hildesheim gebrawet/ und also im Stifft zuverkauffen/ und zu verzapffen/ nicht zugelassen/ und wird/ durch dessen Verkauffung/ der Stadt Schade und Gebrechen/ zugefüget (ja/ experientiâ teste, die Brawnahrung gantz und gar abgestricket) Ergò, ist das Einländische/ auff dem Lande im Stifft Hildesheim gebrawetes Bier/ **frembd** Bier/

Major hujus syllogismi propositio ist ex claris verbis, claráque mente, privilegii **richtig** und wahr/

Dem Minor aber/ so weit Sie in facto beruhet/ ist leider! plùs quàm notoria, **und kan** nicht geleugnet werden.

Muß derhalben die conclusio nothwendig wahr seyn/ quia ex vero non nisi verum sequitur, docente Aristotele,

2. prior. analyt. 2. & 8. Top. c. 4.

Daß man auch noch vor wenig Jahren/ ehe man auff die Gedancken kommen/ der Stadt die Brawnahrung temerè abzuschneiden/ und/ contra severam prohibitionem Canonum, die Brawerey an die Aembter zu ziehen/ unter dem Wort/ **frembd**: nach dem klaren Verstande des Privilegii, auch das Einländische/ auff dem Lande im Stiffe gebrawetes Bier/ verstanden habe/ ergeben die/ auff Reverendissimi, Serenissimi, Herrn Maximilian Heinrichs/ Churfürsten zu Cölln/ als Bischoffen zu Hildesheim/ Churfürstl. Durchl. hochlöbl. Andenckens/ gnädigsten Befehl/ von dero Stifft-Hildesheimischen Regierung außgelassene/ und sub finem hujus scripti befindliche Mandata inhibitoria, simplicia arctiora, & pœnalia, welche im Stifft hin und wieder öffentlich affigiret worden seyn/ wodurch ja ipso facto zu erkennen gegeben worden/ daß nicht weniger das inner- als daß ausserhalb Stiffts Hildesheim gebrawetes Bier/ Krafft des privilegii remuneratorii, respectu des Stadt Hildesheimischen/ im Stifft allein zu verkauffen/ und verzapfen zugelassenen Biers/ für verbotenes **frembd** Bier zu achten sey.

Es saget auch der Herr Bischoff Johann in dem Privilegio expreßè, daß/ umb des sonderlichen Dienstes/ Trosts/ und Hülffe willen/ so ihm/ in seinen angelegenen Nöhten/ Bürgermeistere/ Rath/ und gantze Gemeinheit/ der Stadt Hildesheim trewlich gethan/ und bey dem Stifft angewendet/ Sie (nempe Bürgermeistere/ Rath und gantze Gemeinheit der Stadt Hildesheim) privilegiret habe/ dahere solches privilegium ad alias personas, extra universitatem Hildesiensem, nicht extendiret werden kan/ weil Rechtens/ quod privilegium loquens de certis casibus, vel certis personis, ad alios casus, vel alias personas, non extendatur, quia verba privilegii sunt forma ipsius, quæ dat esse rei, cui nihil, neque addi, neque detrahi, potest, Anno 1690.

Schrader. cons. 23. sub num. 1.

Ferner thut der Herr Bischoff Johann hinzu/ daß Er Bürgermeistere/ Rath/ und gantze Gemeinheit der Stadt Hildesheim/ **sonderlich** privilegiret habe/ daß im Stifft kein frembd Bier verkaufft/ oder verzapffet werden soll/ denn allein Hildesheimisch Bier/

Was wolte das aber für ein **sonderlich** Privilegium seyn/ wan/ durch das Wort: **Frembd**: nicht auch das im Stifft gebrawetes Bier verstanden/ und verboten/ **sondern** allen im Stifft vergönnet seyn solte/ zu feylem Kauff zu brawen? Gewiß niemand/ qui ratione utitur, wird ein solches Privilegium **für eine sonderliche** Begnadigung halten/ dann/ wie kan daß eine singularis gratia, universitati Hildesiensi indulta, sein/ welche allen/ so ausserhalb derselben/ im Stifft wohnen/ communis, und gemein ist/

Allermassen dann auch nur des sonderlichen Diensts/ Trost und Hülffe/ welche die Stadt Hildesheim dem Herrn Bischoff/ in seinen anliegenden Nöthen/ gethan/ und bey dem Stifft angewendet hat/ in dem *Privilegio* gedacht/ und daß deßwegen die **sonderliche** Begnadigung gegeben sey/ discretè gesaget wird.

Wer nun an solchen geleisteten sonderlichen Diensten keinen Theil hat/ der kan auch des/ umb solcher willen/ ertheileten **sonderlichen** Begnadigung nicht theilhafftig seyn/

Beneficium enim datur propter officium,

l. generaliter 52. §. 1. C. d. Episcop. & cler.

l. ult. C. d. restitut. milit.

Garcia d. Benefic. p. 1. c. 2. n. 60. & p. 7. c. 11. n. 1.

Unde, qui non præstat officium, ad eum non debet pertinere beneficium, text. est.

2. feud. 21. inf. d. milit. qui arma bellica depos.

Thoming. cons. 44. num. 110.

Boer. cons. 33. num. 18.

Und könte wohl etwas ungereimbters erdacht werden/ als daß die Stadt Hildesheim/ durch ihre geleiste Dienste/ zu ihrem gäntzlichen Verderben/ und Untergang/ andern privilegia erworben/ und sich ihres/ schon zur Zeit des erlangeten privilegii (laut desselben/ wie auch obangezognen/ zwischen des Stiffts Adel und der Stadt Hildesheim/ Anno 1513. getroffenen pacti, dürren Worten) **vormahls vanöl**der ersessenen Rechts/ allein ihr Bier in dem Stifft Hildesheim verkauffen/ und verschencken zu lassen/ verlustig gemachet haben solte/ welches uhralte Recht/ sowohl der Herren Concedentium, als privilegiatorum, gäntzlichen intention nach/ durch das Privilegium, desto baß bestärcket/ mit nichten aber perimiret und annihiliret werden sollen/

Certè ab omni dispositione absurdus intellectus est,

l. 39. in f. ff. d. operib. lib.

l. 7. ff. d. bon. libert.

Everhard. in Top. loc. ab absurdo.

ubi latè probat, hoc argumentum ab absurdo evitando, à discretione naturali desumptum, atque validissimum esse. Discretio enim naturalis est immutabilis,

Bald.

Anno 1690. *Bald. conf. 29. num. 4. vol. 1.*
Card. Mantica d. T. & A. C. lib. 2. tit. 13. n. 4.

Et hæc sententia de verbis ità interpretandis, ne absurdum sequatur, (quæ, uti in omnibus dispositionibus, ita etiam in beneficiis & privilegiis, quàm maximè locum habet,

Roman. conf. 376. num. 9.)

usque adeò vera est, ut illius evitandi causâ, etiam extensio fiat in materiâ odiosâ.

Ripa in l. si constanter. num. 71. solut. matr. latè Sim. d. Prat. d. J.U.V. l. 1. interpr. 1. dub. 4. solut. 4. per tot.

verbaque improprientur, & intelligantur eo modo, quo possunt,

Card. Mantica d. C. U. V.
l. 3. tit. 7. n. 1. 2. 3. & d. T. & A. C tit. 13. n. 2. & 9.
Borcholt. part. pr. conf. 12. p. m. 179. col. 1.

Si igitur, ad fugiendum absurdum, verba impropriè accipi debent, multò magis est inhærendum propriæ verborum significationi, ne absurdum sequatur,

Card. Mantica dict. tit. 13. n. 9.

Dannenhero das sonderliche privilegium remuneratorium, welches die Stadt Hildesheim / durch ihre / dem Herrn Bischoff erwiesene / sonderliche Dienste / erworben hat / absurdissimè dahin nicht interpretiret werden kan / daß solches eine annihilation, und Zernichtung / jetztbesagten der Stadt uhralten Rechts / einfolglich einen effectum, intentioni & menti, tàm Dnn. Concedentium, quàm privilegiatorum, planè contrarium, nach sich führe / und daß durch dasselbe / von der Stadt / in suam manifestam perniciem, andern / die an dem / von dem Herrn Bischoff ertheilten privilegio so hochgerühmten Dienst / Trost und Hülffe / welche ihm in seinen anliegenden Nöthen geleistet / und bey dem Stifft angewendet worden / den allergeringsten Theil nicht haben / ein Recht / welches sie vorhin niemahls gehabt / (massen die Stadt Hildesheim ihr Biere allein im Stifft verkauffen und verzapffen zu lassen / jam tùm tempore concessi privilegii, von Alters hergebracht hat / deßfalls auff den heitern und klaren Buchstaben desselben / und offt angeregten pacti, inter Nobiles Episcopatus & Civitatem Hildesiensem initi, gezogen:) acquiriret seyn solte.

Besser hätte je die Stadt gethan / daß sie das privilegium, wann es andern zu Nutzen / ihr aber zum Verderben gereichen sollen / nicht angenommen hätte / weil sie ohne dem die præscriptionem immemorialem vor sich gehabt / krafft welcher ex jure solidissimè bewährt werden soll /) Ihro das Bierbrauen zu feilem Kauff privativè, & consequenter das jus prohibendi, ne alii eodem jure utantur, zugstanden hat / und noch zustehet.

Muß demnach / sub appellatione frembdes Bier / insonderheit auch das im Stifft gebrauete nothwendig begriffen / und zu verkauffen verbothen seyn.

Welches auch validè daraus zu schliessen / weil sonsten die sonders emphatica privilegii verba, absque ullo effectu, ullâque virtute operandi, seyn würden / in Betracht / daß die Stadt / wann das Brauen zu feilem Kauff auff denen Aemptern und sonst auff dem Lande vergönnet / und frey gelassen seyn solte / durch die ihr mitgetheilte / und mit ihrem Blut erworbene / sonderliche Begnadigung gerade nichts erlanget hätte / und solche sonderliche Begnadigung eine pur lautere vergebliche Wind-Begnadigung und non ens wäre. Anno 1690.

Die Rechte ordnen und wollen aber / quod verba cujuscunque dispositionis debeant intelligi cum effectu, & ut aliquid operentur, nec sint superflua,

l. 1. §. hæc verba 2. ff. quod quisque juris in alter.
l. pen. §. docere 2. ff. ut quis eum.
c. relatum. d. Cleric. non resid.
c. hæc autem verba, d. pænit. dist. 1.

Effectus enim in quâlibet dispositione, & in omnibus rebus, principaliter attenditur,

dict. l. 1. §. hæc verba. ff. quod quisque juris;
l. cum servus 104. ff. d. V. O.
l. 2. C. d. ulim pub. præst.

verbisque prævalet,

l. si uno 4. ff. Locati,
l. ubi ita donatur ff. d. donat. mort. caus.
l. non codillum 14. ibique Jas. n. 3. C. d. testam.

Nec sonus verborum, sed eorum substantia, & effectus, attendi debet,

l. insulam 6. ff. d. præscript. verb.
c. in tantum. 36. d. Simon.
Pinel. in rubr. d. rescind. vendit. part. 2. c. 1. n. 2. in fin.

& frustra sit, cujus nullus est effectus,

l. hæc stipulatio 14. §. Divus. 1. ff. ut legat. nom. cav.

cùm paria sint, aliquid factum non esse, & nullum habere effectum,

l. si quis sub conditione. 11. ff. d. testam. tut.
l. ex consensu 23. ff. de appellationib.
Surd. conf. 3. n. 29. & seq. lib. 1.

Nemo autem præsumitur voluisse facere actum elusorium, & qui nullum produceret effectum; sed potiùs in pleniore interpretabitur operatione,

Goedd. vol. 1. conf. Marp. 26. numer. 295.

Neque verisimile est, quod aliquis voluerit agere actum nugatorium,

Card. Mantica d. T. & A. C. vol. 2. lib. 2. tit. 12. num. 3.

Hinc rectè dicitur, quod verba ità debeant intelligi, ne careant effectu,

l. si stipulatus fuero 12. ff. d. V. O.
Menoch. conf. 122. n. 48. & conf. 373. num. 8.

neve sint superflua, otiosa, illusoria, & sakem occupent membranas, sed potiùs aliquid operentur,

Card. Mantica d. tit. 12. per tot.

Imò nullum verbum, etiam minimum, debet intelligi frustrà, & sine virtute operandi, fuisse positum,

l. 109. pr. ff. d. legat. 1.
c. si papa 10. circ. med. d. privileg. in 6.

quod etiam verum est in minimâ syllabâ,

Borcholt. part. pr. conf. 3. p. m. 24. col. 2.
Ruther Ruland. d. Commiss. part. 3. lib. 2. c. 2. n. 16.

Anno 1690.

Goedd. vol. 1. Conf. Marp. 24. numer. 49.
Besold. conf. 49. num. 62. part. 2.

Et hoc, quod verba inania non esse debeant, nec sine virtute, & mysterio, aliquid operandi, procedit etiam in odiosis, & stricti juris, itemque pœnalibus,

Klock. tom. 3. conf. 153. num. 150. & seqq.
Card. Mantica d. l. num. 10.
Cravetta conf. 201. n. 13. conf. 294. n. 3. & conf. 297. n. 4.
Sim. d. Prat. d. J. U. V. l. 3. interpr. 3. dub. 2. fol. ult. n. 3. & seq.

Quæ doctrina, uti in omni dispositione, & quibuscunque negotiis, obtinet, ità etiam in privilegiis locum habet,

l. si quando 35. in pr. junct. gloss. 1. C. d. inoffic. test.
Rol. à Valle conf. 61. n. 17. lib. 3.
Bens. ad l. at prætor. 3. ff. d. jurejurando.

cumprimis autem id procedit in privilegiis principum,

c. si papa in pr. d. privileg. in 6.
Bertazol. in repetit. l. si quis major. n. 243. & seqq. C. d. transact.
Argentoratens. conf. 42. num. 10. vol.
Alexand. conf. 158. lib. 2.

utpotè in quibus nullum, nec minimum, quidem verbum debet esse sine effectu,

Jas. in l. f. ff. quodquisque jur. in alter.
Socin. conf. 18. lib. 1.
latè Becius in c. pastoralis d. Appellat.
Cephal. conf. 257. n. 32. & seq.

Derhalben das privilegium remuneratorium, cum effectu, & virtute operandi, folglich dergestalt verstanden werden muß / daß die Stadt nicht die blosse membranam, darauff solches geschrieben / in Verwahrung / sondern dessen gedeylichen effect und Würckung zu geniessen haben möge / welches aber / wie die jetzige Erfahrung bezeuget / nicht geschehen kan / wann auff denen Aemptern gebrauet wird / dadurch der Stadt die Brau-Nahrung so gar niedergeleget worden / daß sie auch à simultaneo braxationis commercio, dem privilegio, (wann es gleich der Stadt nur cumulativè wäre gegeben worden /) weniger nicht den gemeinen Rechten / so unten angezogen werden sollen / è diametro zu wider / gantz unbilliger und gewaltsamer Weise excludiret / und ausgeschlossen ist.

Aus dem nun / was bißhero / der Nothdurfft nach / länglich (an und aus) angeführet ist / kan ein jeder Vernünfftiger mit Händen greiffen / daß die Worte des privilegii in dem Gegenbericht in einen gantz verkehrten Sinn torquiret worden / und eine dem klaren Buchstaben / dem wahren Sinn des privilegii, der gesunden Vernunfft / und denen geistlichen Rechten und Satzungen schnurstracks zuwiderlauffende interpretatio und Deuteley sey / wann gesaget wird / ob wäre in dem privilegio nur das frembde / id est, das ausserhalb des Stiffts gebrauetes Bier in demselben zu verzapffen und zu verkauffen verbothen sey / und hätte der Herr Bischoff sich selbsten / seines Dom-Capitels clerum, (minor clerus brauet zu feilem Kauff nicht) Ritterschafft und übrige Städte (diesen ist / durch die Brauerey auff denen Aemptern / das Brauen nicht weniger / als der Stadt Hildesheim / gäntzlich geleget und abgeschnitten /) des Brauens zu feilem Kauff nicht priviren wollen / &c. Anno 1690.

Der Herr Bischoff hat je sich und sein Dom-Capitel / der Brauerey nicht priviren dürffen / weil sie vorhin dessen / durch oballegirte geistliche Rechte und Satzungen / welche denen geistlichen Persohnen / sub gravissimis pœnis, videlicet anathematis, excommunicationis, suspensionis, & depositionis, die negotiationem quæstuosam & lucrosam, (dahin die Brauerey gehöret /) verbiethen / gnugsam priviret gewesen / daß er aber die Ritterschafft des Brauens zu feilem Kauff nicht solte priviret haben / dem reclamiret der klare Buchstabe des Privilegii: ibi:

> **De sülfftige Erbahrn schüllen ock in keinem wege Behr bruwen / dat veyle were / edder verkopen wolden:**

Welche clara verba dem Herrn Concipienten des Gegenberichts in faciem widersprechen / und daß seine interpretatio calumniosa sey / kräfftig überzeugen. Es wäre aber nicht eins solcher privativæ nöthig gewesen / weil die Ritterschafft sich selbst schon sechs Jahr / ante indultum privilegium, durch den im Jahr 1513. mit der Stadt auffgerichteten Vergleich / des Brauens zu feilem Kauff gutwillig priviret / und begeben hatte.

Endlich wird in dem Gegenbericht / §. Damit sie aber ihr Unrecht mit Händen greiffen können / ein Geschwätz angehänget / welches (quod pace Dni. Concipientis dictum volumus) so abgeschmackt ist / ut legentis naribus stranguria sit metuenda.

Wie hat doch der Herr Bischoff Johann den Nahmen des Stiffts in dem Verstande / als dasselbe in der Reichs-Matricul gesetzet wird / gebrauchen können? Die Reichs-Matricul ist je Anno 1521. gemachet / das Privilegium aber Anno 1519. und also zwey Jahr eher / als die Reichs-Matricul in rerum naturâ gewesen / ertheilet worden / hat dann Bischoff Johann zwey Jahr vorher im Geist sehen können / in quo significatu in derselben der Nahme des Stiffts Hildesheim gesetzet werden würde?

Die andern ineptias, welche in d. §. zu Verdrehung der klaren Worte des Privilegii vorbracht werden / mag man nicht berühren / ein jeder / qui sensum communem habet, wie auch das vor GOtt / und der erbahren Welt / unverantwortliche grosse Unrecht / welches der Stadt Hildesheim / vi & violentiâ, zugefüget wird / mit Händen greiffen.

Bißhero ist aus denen Worten des privilegii remuneratorii dessen wahrer Verstand / juxta principia rectæ rationis, eruiret und vorgestellet worden / daß derselbe dahin ziele / daß alles Bier / so nicht in der Stadt Hildesheim gebrauet wird / für frembd Bier gehalten werden / und im Stifft zu verkauffen / und zu verzapffen verbothen seyn soll / welcher sensus um so viel weniger in Zweiffel gezogen werden kan / weil die auff das Privilegium erfolgete / und weit über hundert Jahr sich erstreckende / possessio und observantz solches sattsam declariret und bestärcket / Gestalt dann von Zeit des verlie-

Anno 1690. verliehenen Privilegii biß auff die Zeit / da die Brauerey auff denen Aemptern / angefangen worden / kein ander / als Stadt Hildesheimisch Getränck / im Stiffe verkaufft und verzapffet worden ist / noch verkaufft / und verzapffet werden dürffen.

Nun ist aber bewährten / und unzweiffelichen Rechtens / daß aller und jeder Privilegien / Freyheiten und Begnadigungen / rechter und wahrer Verstand / ex subsecutâ possessione, usu, & observantiâ, genommen / und darnach declariret und æstimiret werden muß. Cum „possessio, usus & observantia subsecuta, fida „ concessionum interpres sit, câque nulla melior, aut certior contractus, vel privilegii, „ alicujus, possit esse interpretatio: Scientia „ enim, & patientia ejus, qui scit, & patitur, „ ita observari, tacitè declarationem præcedentis voluntatis inducit,

Goedd. conf. Marp. 16. num. 81. vol. 4.
Klock. d. Contribut. c. 19. num. 676. & conf. 1. n. 10. tom. 1.
Cothman. Resp. Acad. 16. n. 64.
Sixtin. d. Regalib. lib. 1. cap. 5. num. 108.

& num. 110. ubi legibus, & multis authoritatibus, confirmat, quod scientia, & patientia, in incorporalibus pro verâ traditione à sciente, & patiente, factâ, habeatur,

Et subsecuta observantia declarat omnem dispositionem, omnemque actum, atque secundum observantiam, dispositio præcedens interpretatur. Quod in quâcunque dispositione, sive legis, sive hominis, sive inter vivos, sive ultimæ voluntatis, procedit.

Treutler. Conf. 27. n 26. & seqq.

Et confirmatur ex eo, quia semper ille intellectus sumi debet, quem effectus, & rerum exitus, verum esse demonstrat

Dn. Referens apud Klock. Vot. Cam. relat. 3. n. 299.

Quod usque adeò verum est, ut ex observantiâ postea secutâ, colligatur, & declaretur, alicui concessam esse & jurisdictionem, merum & mixtum Imperium, & REGALIA. Deindè observantia postea secuta illud, operatur, ut intelligantur concessa etiam MAJORA expressis,

Schrader. conf. 1. num. 288.
Feder. d. sen. conf. 61. n. 2. vers. praterea Consuetudo.

ubi scribit, quod etiam privilegium strictum latam recipiat interpretationem, & extensionem ab usu, & consuetudine subsecutâ.

Quæ conclusio obtinet, quàmvis observantia subsecuta esset contra verum Intellectum dispositionis.

Treutler. dict. conf. 27. num. 29. & conf. 59. n. 69. 70.

eique verba contradicant, quia privilegia eàtenus valent, quatenus privilegiatus iis usus est.

Klock. conf. 4. n. 3. 4. 5. tom. 1.
Schrader. d. conf. 1. n. 288. vers. similiter illa interpretatio.

Siquidem observantia subsecuta verbis est potior, ita ut verba dispositionis potiùs, sint offendenda, quàm ut ab eâ interpretatione, quæ fit per observantiam, discedatur, etiamsi appareat, interpretationem non esse rectam; eaque interpretatio est optima, quam observantia ipsa subsecuta docet, omnesque defectus praecedentes supplet; ex quâ ratione respondit, Anno 1690.

Bald. conf. 245. in f. vol. 3.

quod in venditione castri, an veniat jurisdictio inspiciendum sit, quid postea fuerit observatum, quia, si emptor usus fuerit jurisdictione, præsumitur, quod ab initio talis fuerit mens contrahentium, ut comprehenderetur etiam jurisdictio, quia posterius factum declaret prius actum.

Quomodò etiam &

Roman. conf. 271. num. 4.

ex observantiâ subsecutâ in terminis venditionis, consuluit, quod in venditione, factâ de terrâ, Sancti Lucidi, cum pertinentiis, per Ladislaum Regem, et nscatur venditum jus exigendi gabellam, licet sit de regalibus, & non veniat, nisi exprimatur, quia, post venditionem, emptores gabellam exegerunt, & ità longo tempore observarunt eodem argumento observantiæ insecutæ interpretatur

Corn. conf. 187. num. 14. vol. 4.

quoddam privilegium, concessum per commune Florentiæ terræ Mutilianæ, idemque in terminis aliûs privilegii facit idem

Corn. conf. 192. num. 10. vol. 2.
Bursat. conf. 162 n. 31. vol. 2.
Menoch. conf. 276. n. 19. vol. 3.

quos refert, & sequitur,

Vultejus conf. Marp. 35. numer. 94. vol. 3.

Undè etiam communiter in eam itum est sententiam, quod, si is, qui habet amplum, & largum privilegium, eo utatur strictè, ne sibi præjudicet, deinceps eo non possit, uti magis largè, Doctores citati

Klock. d. conf. 11. num. 261. tom. 1.

In hâc autem observantiâ declarativâ non requiritur, neque lapsus longi temporis, neque reliqua requisita, ad consuetudinem introducendam necessaria.

Schrader. d. conf. 1. num. 288. Dn. Referens apud Klock. Vot. Cam. relat. 3. n. 288.
Borcholt. part. post conf. 17 p. m. 100. col. 1.
Sixtin. de Regalib. dict. l. 1. c. 5. numer. 109.

sed satis est, quod aliquo tempore ita fuerit observatum, quoniam hæc observantia non est inductiva, sed interpretativa actus præcedentis: Ità censuerunt, ex communi omnium Doctorum sententiâ, plures alii, quos allegat

Vult. conf. Marp. 35. numer. 94. in fin. vol. 3.
Goedd. conf. Marp. 16. num 81. in med. vol. 4
Treutler. dict. conf. 27. n. 23.

Imò sufficit observantia, & possessio, saltem decennalis, nec ab eo recedendum, quod per decem annos fuit observatum, quia ejusmodi observantia inducit ratificationem actus procedentis.

Richter. part. 1. conf. 21. num. 33.

&, ex lapsu decem, vel viginti, annorum, titulus justus, & legitimus, adversus scientem, & paciscentem, præsumitur, per ea, quæ latè deducit

Borcholt. part. post. conf. 18. p. m. 120. col. 2.

Dieweil

Anno 1690. Dieweil nun die Stadt Hildesheim das Brauen zu Kauff feilem im Stiffte Hildesheim/ seithero des erlangten sonderlichen *Privilegii*, weit über hundert Jahr/ in stetem/ unverruckten/ offenbahren Gebrauch und Ubung/ gegen männiglich geruhig / ohne alle contradiction, Hinder- und Sperrung / allein ersessen/ und hergebracht hat. So ist sothanes sonderliche *Privilegium*, durch solchen/ mehr dann hundertjährigen Besitz/Gebrauch und Ubung/ zu satter Gnüge declariret / und interpretiret/ dergestalt / daß der Stadt Hildesheim das Bierbrauen zu feilem Kauff im Stifft privativè, & exclusivè, respectu aller und jeder Aempter und Oerther auff dem Lande / zustehet/ und gebühret / und sich desselben niemand anders / denn die Stadt Hildesheim / mit Fug und Beyfall Rechtens / anzumassen hat.

Und/ obgleich die Worte/ und der Inhalt des Privilegii, einiger massen zweiffelhafftig wären / wie nicht / so müsse dennoch dasselbe dergestalt / daß/ krafft desselben / alle Brauereyen zu feilem Kauff auff denen Aemptern verbotten seyn/ interpretiret und verstanden werden / weil das Privilegium unläugbahr / propter benemerita, der Stadt Hildesheim gegeben / und demnach remuneratorium ist / welches den Nahmen des Privilegii verlihret / und die Eigenschafft eines beneficii annimmt.

Conceſſio namque ob benemerita amittit nomen privilegii, & tranſit in beneficium.

> *Schrader. conſ. 1. numer. 169. verſ. & confirmatur.*
> *Klock. d. contribut. cap. 16. num. 179.*
> *Richter. part. 6. conſ. 5. n. 16.*

Ja / es ist keine blosse Gnade und Geschenck/ sondern eine permutatio, & compenſatio, ſiquidem gratia conceſſa, propter remunerationem, non eſt ſimplex gratia, & propriè donatio, ſed quædam permutatio, & compenſatio.

> *Klock. d. l. n. 181. & ſeq.*
> *Vult. conſ. Marp. 19. n. 123. & conſ. 25. n. 101. vol. 4.*

protinusque in contractum tranſit, verique contractus naturam habet, & fit irrevocabile, nec obſtat exceptio doli,

> *Gylman. Symphorem. ſupplicat. Cam. Imp. tom. 4. pag. 1. vot. 30. n. 264. p. m. 277. & vot. 37. num. 32. p. m. 314.*
> *Arumaus deciſ. 5. n. 57. lib. 2.*
> *Treutler. conſ. 59. num. 56.*
> *Klock. conſ. 1. n. 36. tom. 1. & de contribut. d. c. 16. n. 148.*
> *Schrader. conſ. 1. num. 214.*
> *Cothman. Reſp. 6. n. 51. & Reſp. 8. n. 57. vol. 5.*
> *Mynſ. dec. 7. reſp. 67. n. 6.*

ubi multis authoritatibus probat, quod privilegium principis, in quo hæc habentur verba: *Quod ob fidelia præſtita ſervitia, aut benemerita, ſit datum:* induat naturam contractus: Quam doctrinam, etiam à

> *Baldo in l. qui ſe patris. C. unde liberi.*

traditam, omnes communiter ſequuntur, quos pleno cornu accumulavit

> *Tiraquell. in l. ſi unquam verb. ſi donatione largitus. n. 14. Cod. d. Revoc. Donat.*

iisque multos alios addit Decianus, & alii, quos Anno 1690. laudat

> *Vult. conſ. Marp. 35. num. 109. vol. 3.*
> *Schrader. d. Feud. part. 10. ſect. 1. numer. 134.*

Deindè conceſſiones, ob remunerationem, ONEROSAM in ſe continent,

> *Cothman. vol. 1. Reſp. 28. n. 337.*
> *Vult. conſ. Marp. 119. num. 123. vol. 3. 35. num. 10. vol. 3. & conſ. 25. num. 99. vol. 4.*
> *Klock. d. contribut. cap. 16. num. 185.*

idque firmant plores allegati à

> *Tiraquell. dict. loc. n. 11.*

Hieraus nun / daß die conceſſio, civitati Hildeſienſi, ob benemerita facta, die Natur und Eigenschafft / eines beneficii hat / folget nun weiter / daß dieselbe *quam pleniſſimè, & latiſſimè*, interpretiret / und erkläret werden muß.

> *per l. f. ff. d. conſtit. princip.*
> *Richter. part. 6. conſ. 5. n. 16.*
> *Schrader. conſ. 1. numer. 196. verſ. & confirmatur. & conſ. 23. n. 55. verſ. tum quia Dd. in ſimils tradunt.*
> *Baro Eneuckel. d. Privileg. Jur. civ. l. 3. c. 8. n. 38.*

Quò pertinet, quod eleganter reſcriptum eſt à pontifice,

> *in c. cum dilecti x. d. Donat.*

quod contractus plenè ſint interpretandi; ultimæ voluntates pleniùs, & beneficia principum *pleniſſimè*: Cujus rei ea ratio eſt, quam adducit Imperator in

> *l. pen. C. d. Donat. inter vir & uxor.*

nempe, quod liberalitas principis fræno ſubjacere non debeat, quod repetit in

> *l. ſancimus & exceptis. C. d. donat. & l. cum multa C. d. bon. quæ lib.*

ſunt enim principum conceſſiones in augmentum interpretandæ,

> *l. hac ſaluberrima C. de propoſ. agen. in reb. lib. 12.*

quæ omnis diminutionis expertes eſſe debent,

> *Carol. Tapia in rubr. dig. de Conſtit. princ. c. 7. ubi Ddres plenâ manu.*

Sic in genere de beneficiis, & conceſſionibus, principum traditum eſt, quod, etiam in dubio, (in quibus terminis tamen in præſenti caſu non verſamur, cum verba privilegii luce meridianâ clariora ſint) *latiſſimè* interpretanda, non tantum in his, quæ ſunt data contra, & præter jus: *Etiamſi de ipſius principis, ejuſque ſucceſſorum, damno & præjudicio ageretur.*

> *Treutler. conſ. 27. num. 11. & ſeqq. & conſ. 59. num. 78.*
> *Berchold. part. poſt. conſ. 16. p. m. 96. col. 2.*
> *Vult. conſ. Marp. 31. num. 47. conſ. 35. num. 86. vol. 3. conſ. 14. num. 37. & ſeqq. & conſ. 25. numer. 91. vol. 4.*
> *Anaſtaſ. German. d. indult. Cardinal. §. commodare. num. 16.*
> *Schrader. conſ. 1. num. 201. & conſ. 23. num. 55. verſ. ſimiliter & quodlibet privilegium, & num. 89.*

Cum

Anno 1690. Cum cujuslibet privilegii ea natura sit, ut, *quatenùs jus concedentis tangit, contra illum, ejusque successores, quàm latissimè* interpretandum sit,

Treutler. cons. 27. n. 52. & seqq. cons. 106. num. 78.

Borcholt. part. post. cons. 17. p. m. 103. col. 2.

Vult. dict. cons. 35. numer. 98. & seq.

ubi dicit, quod ad hoc infinitas authoritates accumulet

Francisc. Niconit. in repet. ff. sol. Matrim. n. 119.

ut ex illis intelligere non sit difficile, hanc sententiam à Doctoribus communiter esse receptam, quam hâc ratione, quod scil. concedens indubio præsumatur NB. de suo conferre voluisse, firmat,

Baro Enenkel. d. Privileg. jur. civ. l. 2. c. 3. n. 14. 15.

Voet. d. statut. sect. 2. cap. 3. numer. 8.

Kurtecke de privileg. c. 12. vers. quamvis autem communiter ? Cui statuant, in fin. pag. m. 301.

Quod ampliandum, *ut in beneficio cujuscunque concedentis fiat lata interpretatio contra concedentem, etiam quoad futura.* Ideò Episcopus I. remittens decimas alicui ex privilegio, censetur remittere, tàm præsentes, quàm futuras,

c. quia circa x. d. privileg. Calderin. 1. cons. 527. in fin. aliàs 12. de privileg.

Add. Ejusd. cons. 225. aliàs 4. de praebend.

præsertim, si non refragentur verba privilegii. Nam sibi imputet, quod legem contractui non dixerit apertiùs, & obscurum loquitur quisque suo periculo,

Baro Enenkel. d. tr. lib. 2. cap. 3. numer. 15.

Hinc etiam in feudis interpretatio in dubio fit pro Vasallis, & contra dominum, ut concedentem,

Treutler. cons. 59. num. 42. & mult. seqq.

Vult. cons. Marp. 25. num. 92. & seqq vol. 4.

Tùm verò potissimùm gratiæ, & beneficia, Principum *latissimè* interpretanda sunt, quando non de tertii, sed de *solo Principis concedentis præjudicio*, agitur, quia verissimum est, concessiones gratiosas, & beneficia Principum, *latissimè, contra ipsum*, interpretanda esse, maximè cum, ob benemerita, sint concessa,

l. fin. ff. d. Constit. princip.

Peck. ad c. 15. n. 12. vers. & licet generaliter d. R. J. in 6.

Bara Enenkel. d. Privil. jur. civ. lib. 2. c. 3. n. 14. 49. & c. 4. n. 16.

Schrader. cons. 23. n. 98.

Vult. vol. 4. cons. Marp. 14. num. 97. & seqq.

Quod confirmatur generali illâ theoricâ, quod omnes omninò contractus, quicunque etiam illi sint (adeòque etiam privilegia, proptce benemerita, concessa, quia transeunt in contractum, & favorabilia sunt) initi cum Principe, dicantur, & sint bonæ fidei, ideòque latè interpretandi, quamvis aliàs, ex naturâ suâ sint stricti juris, Anno 1690.

Vult. vol. 4. cons. Marp. 25. num. 91. & seqq.

Porrò beneficia principum *latissimè* sunt interpretanda, quando controversia est de iis, *cum Principe concedente, vel ejus successore, ità, ut interpretatio contra Principem sit facienda*,

Vult. d. cons. 31. sub num. 47. & cons. 25. sub num. 91. vol. 4.

Nun gereichet das privilegium keinem Dritten / sondern nur denen Concedenten / (wann ihrem Stande und Wesen nicht unziemlich wäre die cauponatiam auff denen Aemptern zu treiben /) zum Nachtheil / es ist auch der Streit / wegen desselben / mit derselben successoren. Muß derhalben solches / nach disposition jetzt angeführeter Rechte / *contra concedentem, ejusque successores*, um somehr *latissimè* interpretiret werden / weil man allhier versiret in terminis, non gratiosæ concessionis, sed beneficii, ob servitia, & benemerita, indulti; quia Principes multa, magnaque largientes, putant se parva, & modica, concedere,

Arnmaus d. dec. 5. num. 55. 56.

Schrader. cons. 1. num. 106. & cons 23. num. 98. vers. idem quoque juris est.

& concessio facta, propter servitia, & benemerita, præsertim à Principe, multùm reputatur favorabilis, cujusmodi concessio *latissimè* intelligenda est,

Vult. cons. 19. num. 122. cons. 31. numer. 4. & seqq. cons. 35. num. 90. vol. 3. & cons. 25. n. 98. vol. 4.

Schrader. d. cons. 1. num. 196. in f. & seq. & cons. 23. num. 55. vers. deindèque quoque & privilegia favorabil a. & vers. Deindè quoque hoc privilegium est favorabile. & tract. d. Feud. p. 10. sect. 5. n. 214.

Borcholt. part. post. cons. 16. pag. 91. col. 1. in pr.

Cothman. vol. 5. Resp. 8. n. 88.

Eodem modo & privilegium, juri communi conveniens, *latissimè* interpretandum est, quia omnis dispositio, juri communi conveniens, est favorabilis,

Schrader. d. cons. 1. num. 199. & cons. 23. num. 55. vers. eodem modo. & seq. & num. 98.

Klock. cons. 19. num. 86. tom. 1.

Addatur

Klock. tom. 1. cons. 7. n. 1075.

Vult. cons. Marp. 14. n. 77. vol. 4.

Enenkel. d. Privil. jur. civ. l. 2. cap. 3. num. 45. 46.

ubi tradit, ita non esse accipiendum privilegium, ut ideò jure communi privilegiatus censeatur privatus. Remoto enim privilegio, privilegiatum reponi in jure communi.

Daher dann das privilegium, (de quo sermo nunc est,) *latissimè* verstanden werden muß / weil es dem juri communi, welches das Brauen zu feilem Kauff denen Städten zueignet / (wie oben mit mehrem gründlich bewähret worden ist /) gantz gemäß ist / auch / eo remoto, der Stadt Hildesheim dasjenige / was

Anno 1690. was ihr das jus commune tribuiret / nemlich das Brauen / publici commercii causâ, excluso Dno Episcopo, ejusque Capitulo, als welchen dasselbe bey harter Straffe verbothen ist / nicht entwendet / und entzogen werden könte.

Es kan aber das privilegium nicht removiret und auffgehoben werden / weil es irrevocabile ist.

Nam privilegia, in remuocrationem meritorum coocessa, quia io contractum transeunt, per principem concedentem, ejusvè successores, revocari non possunt,

Gylman. Symphorem. tom. 4. p. 1. vot. 30. numer. 5. & seqq. pag. 277. & vot. 37. n. 32. p. 314.
Klock. d. contrib. c. 10. n. 181. & cons. 1. n. 36. tom. 1.
Cothman. vol. 1. Resp. 28. n. 337.
Schrader. cons. 9. num. 57.
Baro Enenkel. sæpius dicto tr. lib. 3. c. 8. n. 1. & seqq.
Treutl. cons. 27. num. 21.

ne quidem à summo principe, multò minus ab „inferioribus principibus retractari, revocari, „abrogari, mutari, alterari, innovari, NB. modificari, aut imminui, queunt; princeps eoim, cum naturæ & gentium juti subsit, pactis talibus, & contractibus, non minus, quàm privatus, obligatur,

l. bene à Zenone C. d. quad. præscript.
Curicke ubi suprà c. 15. num. 3.

imprimis, si meritum illud, (ut in nostro hoc themate) plurimum salutis privilegianti attulerit, videlicet, si quis aliqnem, vel à latrooibua, vel hostibus, eripuit, & aliquid pro eo à privilegiante accipit. Hæc enim donatio merces eximii laboris appellanda est, quod, contemplatione salutis, certo modo æstimari non placuit,

l. 34. §. 1. ff. d. Donat.

Quicquid enim benemeritis honestatis acidit, id solutum magis videtur esse, quam præstitum,

Symmach. 8. Ep. 1.
Curicke d. privileg. c. 15. num. 4.

Quod usque adeò verum est, ut, ne quidem ex capite ingratitudinis, privilegium, in remuneratinnem benemeritorum indultum, revocari possit,

Klock. d. l. num. 185.
Goedd. cons. Marp. 17. numer. 157. vol. 4.
Vult. cons. 25. n. 101. vol. 4.
Schrader. d. cons. 1. n. 212.
Borcholt. part. pr. cons. 29. p. m. 400. col. 1. & part. post. cons. 16. p. m. 93. col. 2. & pag. 95. col. 2.

Legibus autem cautum est, illud privilegium, quod est irrevocabile, neque minui, neque mutari, neque alterari, neque ei in aliquo derogari posse,

Schrader. d. cons. 23. num. 60.

So mag auch das privilegium remuneratorium nicht dahin ausgeleget werden / daß die Brau-Nahrung zu feilem Kauff der Stadt Hildesheim nur cumulativè, und nicht privativè, & exclusivè, zugeeignet sey / dann / jetzo nicht zu wiederhohlen / wie hart und streng / denen geistlichen Persohnen die ad negotiationem lucrativam, s. quæstuosam, gehörige cauponaria, tanquàm Ecclesiæ ignominiosa, & clero indecora, vilis & probrosa, verbothen / daß sie also des simultanei commercii braxatorii allwege unfähig seynd. So wäre es frustraneum, und gar kein sonderliches privilegium, in reiffer Erwegung / daß ihr dadurch nicht mehr / als was derselben ohne dem de jure commuoi gebühret / concediret wäre. Eines jeden privilegii forma & oatura, aber bringt mit sich / daß es diversum, & separatum quid à jure communi induciren / und / ultrà dispositionem juris communis, etwas würcken soll. Anno 1690.

l. fin. C. d. inoff. testam.
Coler. d. P. E. l. 1. c. 4. n. 3.
Baro Enenkel. d. Priv. jur. civ. l. 2. c. 3. num. 36.

Indè appellatur lex singularis:

Surd. cons. 419. n. 20. vol. 3.

jus singulare; lea privatorum, vel quasi privaos legem,

Vult. cons. Marp. 19. n. 96. vol. 3.

quod specialiter aliquid indulgere debet,

c. Abbati 25. x. d. V. S.

Accedit, quod id, quod per *contractum* alicui concessum est, oon *cumulativè*, sed *privativè*, respectu coocedeotis, concessum intelligitur, præsertim, ubi concessio illa facta est per verba *taxativa*, *solùm*, *tantùm*, & similia, aut aliæ *conjectura* hoc suaderent, uti in terminis jurisdictioois, ex pluribus aliis, docet,

Borcholt. part. post. cons. 17. pag. m. 106. col. 2. in fin. & pag. seq. col. 1. & cons. 18. p. m. 125. col. 2.
Klock. cons. 50. num. 242. tom. 1.
Menoch. 2. Præsumpt. 18. n. 23.
Schrader. d. Feud. part. 10. sect. 1. num. 126. circa fin. num. 128. & num. 131.
Sixtin. d. Regalibus l. 1. c. 5. n. 60.

Idem in terminis, oon solum jurisdictionis, sed etiam regalium, tradit,

Rumelin. ad A. B. p. 2. diss. 1. thes. 1. in addit. in fin.
Schrader. dict. loc. n. 131.

Quæ conclusio procedit etiam eo casu, quando jurisdictio, per modum *donationis*, vel *titulo oneroso*, concessa est, tunc ea *privativè* concessa censetur,

Berlich. pract. concl. lib. 1. concl. 2. n. 14. & 15.

Probè etiam notanda est doctrina

Bartoli in l. 2. §. videndum. ff. ad Se. Trebell.

quod, quando quis NB. removetur à lucro, vel commodo, contemplatione alterius, tunc commodum intelligatur applicari illi, cujus intuitu, & respectu, fit illa remotio, & privatio. Quam Bartoli doctrinam communiter ita teneri, testatur

Curt. jun. cons. 93. n. 7.

quem refert, & sequitur

Klock. d. cons. 50. n. 249. tom. 1.

Als nun das der Stadt Hildesheim von dem Herrn Bischoff / und E. Hochwürdigem Dom-Capitel / gegebene privilegium remuneratorium, juxta superiùs tradita, per modum contractus, gegeben / und in contractum, & quidem onerosum, verwandelt

Anno 1690. helt ist / ita, ut in eo idem jus statui debeat, quod de contractu,

Schrader. d. Feud. part. 10. sect. 1. numer. 134.

Sixtin. d. Regalib. lib. 1. cap. 5. n. 61. ubi plures alios citat.

Borcholt. part. post. cons. 17. p. m. 107. col. 1. in pr.

in demselben auch der Stadt Hildesheim das lucrum, & commodum, so durch das Bierbrauen zu feilem Kauff im Stifft Hildesheim / zu erwerben / per verbum taxativum: Allein / welchem um mehrern Nachdrucks willen / (wie obangezeiget /) die dictio universalis negativa: Kein præponiret worden / appliciret / und zugeeignet ist. So kan und mag / die in sothanem Privilegio gegebene concessio durchaus nicht anders / dann privativè, respectu Don. Concedentium, verstanden werden / und muß demnach der Stadt Hildesheim das Bierbrauen zu feilem Kauff privativè, etiam quoad Dno. concedentes, zustehen / und gebühren.

Welches auch die starcke und kräfftige conjectura, daß die der Stadt Hildesheim gegebene Begnadigung ein sonderliches Privilegium seyn soll / gnugsam zu erkennen giebet / in Betracht / daß / ipsâ rectâ ratione dictante, eine solche Freyheit / die der concedens ihm reserviret hätte / für keine sonderliche Begnadigung / so er andern ertheilet / geachtet werden könte / sondern es wäre eine concessio prorsus inanis, supervacua, elusoria, frustratoria, ac planè de vento. Gestalt dann leider! die Erfahrung bezeuget / daß / durch das Brauen auff den Aemptern zu feilem Kauff / der Stadt die Brau-Nahrung gäntzlich geleget und abgeschnitten / consequenter die ihr ertheilete sonderliche Begnadigung durchaus keine sonderliche / sondern eine gantz vergebliche / leere / und Wind-Concession ist / daßüe die löblichen Alten nicht einen Pfifferling gegeben / viel weniger ihr Blut angewendet hätten.

Nun ist aber Rechtens / quod eo casu, quo, per privilegium, concessionem factam esse constat, *privativè* eam factam esse in iis, *quorum usus, per concedentis usum, omninò impediretur*,

Sixtin. de Regalib. l. 1. c. 5. n. 58.

vel saltem diminueretur,

Schrader. d. Feud. part. 10. sect. 5. numer. 174.

quod confirmatur ex eo, quod omnis concessio, & dispositio, ità accipienda sit, ne reddatur elusoria, & effectu careat,

Sixtin. d. l. n. 59. & 83.

Seynd demnach allhier gnugsame und Rechts-kräfftige conjecturæ obhanden / daß das Brauen zu feilem Kauff im Stifft der Stadt. privativè, respectu Dno. Concedentium concediret und gegeben sey.

Es bedarff aber nicht / daß man auff conjecturas reflectire / weil man allhier nicht in dubio, sondern in claris, versiret / cum verba privilegii luce meridiana clariora sint, ex quibus cuilibet, ea inspicienti, ad oculum patet, quod privilegium *privativè* civitati Hildesiensi sit indultum.

Es stimmen auch die Rechts-Lehrer einmüthig dahin / quod, quandocunque ex *privilegio*, vel *præscriptione*, (davon bald hernach Anno 1690. folgen soll /) jus alicui competit, illud ipsi *non cumulativè*, sed *exclusivè*, & *privativè*, *etiam quoad Majorem*, vel *Superiorem*, acquisitum sit, ut de præscriptione est textus

in c. auditis. ibi: adjudicantes pleno jure subjectos, x. d. præscript.

Et docet in terminis jurisdictionis præscriptæ,

Felin. in c. pastoralis, n. 2. & 5. x. d. offic. ordinar.

Panormitan. in d. c. auditis num. 7.

Colerus ibid. num. 9. x. de præscript.

asserendo, quod jurisdictionem universalem exercens in alio territorio, per tempus, à lege requisitum, intelligatur præscripsisse omnimodam jurisdictionem loci, non tantùm accumulativè, sed & *exclusivè*, adeò ut dominus loci, ad quem alias ordinariè spectabat jurisdictio, non ampliùs aut solus, aut eam præscribente concurrendo admittatur ad exercitium jurisdictionis, sive universaliter, sive in illis articulis, aut capitibus, quibus contra ipsum præscriptum fuit,

Colerus de P. E. c. 1. p. 2. num. 137.

Calderin. cons. 4. de præscript. part. 1. quinta principalis quæst. 11. numer. 8.

Parlador. l. 2. Rer. quotidian. c. 1. n. 14. & seq.

Cui sententiæ etiam subscribunt,

Schrader. d. Feud. part. 10. sect. 1. num. 32.

Menoch. 2. præsumpt. 18. n. 24.

Sixtinus cit. loc. n. 166.

ibi: is, qui solus, in possessione regalium fuit, & legitimè ea præscripsit, non cumulativè, sed *privativè*, per eam præscriptionem, acquisivit.

Quod etiam in eo, qui jurisdictionem ex *privilegio* sibi asserit, eam quoque *privativè*, non cumulativè, obtinere, scribit,

Decian. in Pract. criminal. lib. 4. cap. 27. n. 6.

quam doctrinam juris adducit

Klock. tom. 1. cons. 29. n. 177.

& repetit,

Cons. 50. n. 231. eod. tom.

eamque comprobat,

Borcholt. part. post. cons. 17. pag. m. 107. col. 1. & cons. 18. pag. m. 126. col. 1.

ubi illam potissimùm procedere dicit, quando quis *simul titulo*, & *præscriptione*, munitus est.

Nun hat die Stadt Hildesheim das Bierbrauen zu feilem Kauff im Stifft / nicht nur / per longum tempus, à lege requisitum, von 20 oder 30 / sondern schon vor dem erlangeten privilegio remuneratorio, ipsâ literâ privilegii teste, vormahls von older / und also von etlichen hundert Jahren hero allein / und universaliter, sciente, & patiente, Dno Episcopo, & Capitulo, exerciret / und rechtlich hergebracht / dahero ihr / durch solche viel hundertjährige præscription, das Bierbrauen zu feilem Kauff im Stifft privativè zugewachsen ist / und mag weder der Bischoff / noch E. Hochwürdiges Dom-Capitel / sich dessen / ob sie schon dazu befugt wären / wie durchaus nicht / in keinerley Wege anmaßen; dann / si centenaria possessio adversarium omni suo jure privat, prout tradit

Anno 1690.

Meisner. Decis. Camer. Imp. tom. 3. decis. 1. num. 37. p. m. 16.

So wird vielmehr / durch die viel hundertjährige possession, darinn die Stadt Hildesheim begriffen / dem Herrn Bischoff / und E. Hochwürdiges Dom-Capitel / die Macht auff denen Aemptern zu feilem Kauff zu brauen / vorlängst benommen / und der Stadt das jus solches zu verwehren acquiriret / und erworben seyn.

Nachdem man nun das offenbahre Unrecht / welches der Stadt Hildesheim inferiret wird / mit Händen greiffen / und daneben leichtsam urtheilen können / daß in dem Gegenbericht der deutliche Verstand des privilegii remuneratorii, wider die gesunde Vernunfft / und die darauff gegründete bewährte Rechte in einem gantz verkehrten / der Stadt Hildesheim höchstschädlichen / und grundverderblichen Sinn calumniosè torquiret / einfolglich / was ihr / als eine sonderliche Begnadigung und Wohlthat / gegeben worden / in odium ejus retorquiret würde / welches doch zu Recht allenthalben verbothen ist / cum privilegia, in favorem, gratiam, & commodum, alicujus concessa, in odium ejus retorqueri non debeant, adeòque ita interpretanda sint, ut *non noceant privilegiato*, sed ut *ei possint*. Privilegia enim censentur esse indulta ad augmentum, ideòque non debent operari diminutionem,

> *Treutler. cons. 59. num. 108. & seqq. cum ibi allegatis.*
> *Card. Mantica d. T. & A. C. lib. 2. tit. 12. n. 27.*
> *Kirckov. vol. 2. cons. 1. n. 93.*
> *Baro Euenkel. d. Privil. jur. civ. l. 2. c. 3. n. 44.*

So will man das privilegium remuneratorium, ex capite defectus potestatis Domini Episcopi, ejusque Capituli, impugniren / sagend / es hätte so wenig in Herrn Bischoffs Johann / als einiges Menschen / (adeòque, neque Papæ) Gewalt gestanden / der Stadt Hildesheim das Brau-Gewerbe zu feilem Kauff im Stifft Hildesheim zu geben / Wunder / daß solche concessio nicht für einen Eingriff in die Gewalt GOttes ausgeruffen worden ist. So gefährlich aber dieses Vorgeben lautet / so ungereimt ists.

Ist nicht Herr Bischoff Johann so wohl / als seine successores, ex vi regalium, quibus ab Imperatore investitus fuit, Herr in seinem Bißthum gewesen? Haben nun seine successores dergleichen privilegia braxationis (wie noch innerhalb wenig Jahren / pendente hoc processu, unlaugbahr geschehen ist /) verschiedenen privatis, um geringer und schlechter ihnen erwiesener Dienste willen / in præjudicium civitatis, zu ertheilen sich anmassen können / warum solte dann nicht Herr Bischoff Johann derselben / wegen der ihm und dem Stifft / daß sie / nach des summi Pontificis Romani Adriani VI. unverwerfflichem Zeugnüß / dasselbe von seinem excidio und Untergang / eripiret und gerettet hat / geleisteten übergrossen / ja nicht gnugsam zu vergeltenden Dienste / mit dem commercio civico braxandi im Stifft Hildesheim privativè zu privilegiren / und sonderlich zu begnaden / Macht und Gewalt gehabt haben?

Dadurch er sich selbst / und sein Dom-Capitel (welches in sothanes privilegium gewilliget /) des Brauens zu feilem Kauff gantz und gar nicht priviret hat / noch priviren können / weil ihnen / als geistlichen Persohnen / solches im geringsten nicht gebühret / sondern / vermöge offtberührter klarer geistlicher Rechte und Satzungen / sub pœna anathematis, excommunicationis, suspensionis, & depositionis, auffs höchste und schärffste verbothen ist. Anno 1690.

Ungestandenen Falls aber das jus braxandi denen Aemptern inhærirete / und daselbst zu exerciren erlaubt wäre. So wäre es doch ein solches Recht / welches davon gar wohl alieniret werden könte / sintemahl es ad commoda, & emolumenta, quæ ex præfecturis percipiuntur, gehöret.

Res autem fiscales in commercium veniunt,

> *l. si curator Cæsaris. 5. ff. d. jure fisci.*

& ex iis factæ donationes perinde valent, ac si ex patrimonio factæ fuissent,

> *l. benè à Zenone 3. C. d. quadrien. præscript.*

Undè etiam regalia minora, qui saltem principis fiscum, reditus, & proventus, concernunt, non quidem, quatenùs regalia, sed ut privilegia, subditis conferri possunt, & quidem *privativè*,

> *Curick. d. Privileg. c. 5. §. ex præcedentibus igitur colligitur.*
> *Struv. Syntag. jur. feud. c. 6. aphor. 13. num. 3.*
> *Bocer. d. Invest. feud. cap. 3. num. 10. vers. nihil obstat.*
> *Ziegler. in Grot. d. J. B. & P. l. 2. c. 4. §. 13.*
> *Klock. tom. 1. cons. 22. numer. 77. & 78.*

Könte auch gleich die Brauerey auff denen Aemptern inter res Ecclesiasticas referiret werden / so wäre sie doch darum nicht inalienabilis, sondern hat gar wohl davon veräussert / und der Stadt Hildesheim / ob benemerita, verliehen werden können / massen / tàm de jure Canonico, quàm de jure civili, zugelassen ist / propter benemerita, auch hoch importirende bona ecclesiastica zu alieniren.

> *l. jubemus nulli 14. in pr. ibi: ad vicissitudinem beneficii collati. C. d. SS. Eccles.*
> *Menoch. d. A. J. Q. l. 2. cas. 434.*
> *Faust. d. Ærario clas. 7. cons. 41. ord. 534.*
> *Tiraquell. in l. si unquam verb. donatione largitus num. 27. ubi in hanc rem multa congessit.*

Wann aber die Stadt Hildesheim / zu Zeiten Herrn Bischoffen Johann / das Stifft nicht ab excidio, und dem Untergang / eripiret und gerettet hätte / wo würde dann die Brauerey auff denen Aemptern geblieben seyn? und wer würde heutiges Tages solche / in excidium, sive perniciem, civitatis exerciren und üben können? Hat auch / patrum memoriâ, in des Herrn Bischoffs zu Hildesheim Gewalt gestanden / mit Bewilligung des Dom-Capitels / verschiedene gantze ansehnliche Aempter / cum omni jure territoriali, zu alieniren / wie solte dann nicht auch in dessen Vorfahren / Herrn Bischoffs Johann / Gewalt gestanden haben / annuente Capitulo,

der

Anno 1690. der Stadt Hildesheim / propter benemerita, Episcopi Hildesiensi præstita, & concesso beneficio longè ampliora, & majora, daß bürgerliche Brawgewerbe / dabey das Stifft nicht den geringsten Abgang empfunden / privativè zuzuwenden?

Hat aber in des Herrn Bischoffs Johann potestate nicht gestanden / suffragante Capitulo, solches commercium der Stadt Hildesheim einzuräumen / wer hat dann seinen Successoren die Macht / gantze Aembter vom Stifft zu alieniren / und zu veräussern gegeben?

Hierob erhellet Sonnenklar / wie so gar unbegründet / und nichtig / des Gegenberichts assertum sey / ob hätte so wenig in Herrn Bischoffs Johann / noch einiges Menschen Gewalt gestanden / der Stadt Hildesheim die bürgerliche Brawnahrung im Stifft Hildesheim privativè zu concediren / und Sie damit zu begnädigen.

Nachdem nun biß dahero von dem privilegio remuneratorio, der Sachen Wichtigkeit nach / weitläufftig gehandelt / und dessen verus, & genuinus sensus, ex principiis, tùm rectæ rationis, tùm ei innixi juris, vorgestellet / consequenter die erste Grundfeste / darauff das der Stadt Hildesheim privativè und exclusivè, zustehendes Brawgewerbe zu feylem Kauff im gantzen Stifft beruhet / grundlich stabiliret ist; So erheischet die connexitas materiæ, derselben / die andere Grundsäule / darauff solches commercium fundiret ist / allhier zu annectiren und beyzufügen / welche ist die viel hundertjährige / stete / offenbahre / und unverrückete Ubung und Gebrauch desselben / so wohl vor / als nach dem ertheileten privilegio remuneratorio, davon nicht allein die Herren Concedentes, sondern auch die Erbahren Stifftmänne / h. e. Edelleuthe / ut testes omni exceptione majores, luculenter zeugen / also daß daran nicht gezweiffelt werden kan.

Solcher usus immemorialis temporis *solus*, & *per se*, hat zu Recht sehr grosse Krafft. Habet quippè vim *privilegii* à principe expresse, ex certâ scientiâ, & jure, concessi: ac privilegium inducit, tametsi concessum non sit, *omneque jus alterius* tollit, & acquirit; habetque eam vim, ut idem operetur, quod constitutum, „ lex, privilegium, & concessio Imperatoria, „ motu proprio facta, aut legitimè impetrata, „ tantumque potest, quantum ipse Imperator „ cum causâ,

Trengler. conf. 27. n. 34. & seqq.
Klock. conf. 50. n. 241. tom. 1.

Ac quicquid juris per eam acquiritur, firmiùs est, quàm quod ex privilegiis obtinetur,

Mevius d. Arrest. c. 3. num. 26. 27.

Quid, quod præscriptione temporis immemorialis, omnia, quæ privilegio acquiri possunt, acquirantur, idque etiam nesciente illo, contra quem præscribitur,

Baro Enenkel d. Priv. jur. civ. l. 1. c. 4. num. 24.
Kurick. d. privileg. c. 4. §. superfunt tacita.

& quod plus possit consuetudo immemorialis temporis, quàm *principis*, aut *papa*, gratia, post Innocent. & alios, à se laudatos Ddres, tradit.

Schrader. conf. 1. num. 290. vers. imò consuetudo plus.

Sixtin. d. Regalib. l. 1. c. 5. num. 132. & 141. Anno 1690.

Quibus accedit, quod ex lapsu illius temporis, cujus in contrarium memoria non extat, absque omni dubio, etiam in iis, in quibus agitur, de maximo præjudicio, indistinctè, & titulus, & bona fides, præsumatur & probetur; quod usque adeò verum est, ut procedat, etiamsi præsumtio juris, vel facti, possidenti refragetur, quia nihilominùs ex lapsu illius temporis, cujus in contrarium memoria non extat, titulus præsumitur, & probatur, etiam si non allegetur, nec de scientiâ, & patientiâ, adversarii fides fiat. Ulterius possessio vel quasi illius temporis, cujus in contrarium memoria non extat, habet vim *contractus*, & quidem specialiter cum principe initi; constituti, sive, *concessionis*, & quidem factæ à principe, *pacti expressi*, imò plùs operatur præscriptio immemorialis, quàm pactum: *tituli* legitimè constituti; *legis scripta*, *privilegii*, non quidem simplicis, sed *solennis*, expresse, & ex certâ scientiâ, à principe concessi. Præstereà per lapsum illius temporis, cujus in contrarium memoria non extat, etiam *regalia*, & *reservata Principis*, eaque omnia, quæ alioquin *imprescriptibilia* sunt, præscribuntur, quod potissimùm & absque dubio, procedit eo casu, quando quis *non solo*, *neque nudo*, *lapsu temporis*, sed (uti Civitas Hildesiensis) *allegatione tituli*, vel *privilegii*, nititur.

Borcholt. part. pr. conf. 6. pag. 69. & seqq. & part. post. conf. 18. pag. 120. & seqq. conf. 20. pag. 164. & seqq.
Mynsing. Resp. Jur. decad. 15. resp. 1. n. 58. & seqq.
Schrader. conf. 1. num. 289.
Sixtin. d. Regal. l. 1. c. 5. num. 131. & mult. seqq.

ubi ad hoc quàm plurimas authoritates congesserunt.

Wann nun das der Stadt Hildesheim durch die / der Kirchen zur Schmach / und dem Geistlichen Stande zum Schimpff / nunmehr über Zwantzig Jahr gewaltsahmer / und höchstverbotener Weise auff denen Aembtern exercirete cauponariam, & populationem cerevisiæ, zugefügete grosse / und offenbahre / Unrecht emendiret / und abgethan / und derselben das auff obigen zween / in denen heylsahmen Rechten unbeweglich gegründeten / starcken Grundfesten und Seulen / beruhende Brawgewerbe / annebst ihre andere stattliche / und vortreffliche / jura, und Gerechtsahme / welche Sie à primâ suâ origine, (quam Imperatori Ludovico Pio debet) ersitzlich hergebracht / nach Verordnung der Rechte Reichs-Constitutionen / Instrumenti Pacis Westphalicæ, und des zu Braunschweig Anno 1642. sub auspiciis Augustissimi Imperatoris, FERDINANDI III. gloriosissimæ recordationis, zwischen Herrn Churfürst Ferdinand zu Cölln / als Bischoff zu Hildesheim / und dessen Thumb-Capittel / eins / und denen Herrn Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / andern Theils / auffgerichteten Haupt-recesses, ungekränckt / und unbetrübt / geruhig gelassen werden / so wird sie sich vollkömmlich damit begnügen / und hinführo / wie bißhero / eine gantz unsträff- und untadeliche conduite führen.

Jus Cerevisiarium Hildesienses. Ejusdem prætensa, tùm explicatio, tum refutatio.

Vindiciæ:

Wobey dann wohl zu beobachten / daß Eingangs jetzterwehnten *pacti remuneratorii* **und** *Privilegii* **gesetzet / es wolle der Herr Bischoff und das Capitul zu Hildesheim solch** *Privilegium* **wegen des sonderlichen Trostes und Hülffe / welche ihnen Bürgermeister / Raht und gantze Gemeinheit der Stadt Hildesheim in ihren des Bischoffs und Thum-Capituls anliegenden Nöhten treulich gethan / und bey dem Stifft angewandt / gegeben haben. Es ist auch allhie sonderlich zu notiren / daß dieses nicht ein** *novum Privilegium* **, sondern vielmehr eine** *Confirmation* **der alten** *Observantz* **, und Herkommens / welche dahero desto verbindlicher /** *& pro irrevocabili* **zu achten / dieweil dieselbe** *titulo oneroso propter bene merita & quidem consensu, Capituli* **erworben.**

Diesem nach wäre ohnnöthig / sich ferner darinn auffzuhalten / ob dieses Privilegium remuneratorium und irrevocabile, obs cumulativè oder privativè zu verstehen / obs gültig oder ungültig seye: Dann weilen die klare Worte und deren gesunder Verstand gantz deutlich dahin gehen / daß die Stadt nur von dem Verbott deß frembden Biers excipiret worden / so schliesset sich von selbsten / daß sie keine weitere Gnad als diese erlanget habe / daß ihr Bier quoad facultatem vendendi dem jenigen / so im Stifft selbsten gebrawet wird / gleich gehalten / und ihnen also mit andern / so keine Frembde / sondern im Stifft gesessen / und zum Brawen berechtiget / oder vom Lands-Fürsten damit begnadiget seynd / das Bier im Stifft zu verkauffen / und also sich solches Rechtens cumulativè zu bedienen vergönnet werde: Welches / weilen es der Stadt nicht gestritten / noch darin die geringste Hindeeung gethan wird / so hätte damit die Sache ihre abhelffliche Masse.

Umb aber die Gerechtsahme des Stiffts noch desto klärer vor Augen zu stellen / so will man auch solche Fragen durchgehen / und zwar erstlich ad trutinam juris ziehen / wem es gebühre das Privilegium zu interpretiren / wann über dessen wahrem Sinn und Verstand noch einigee Zweiffel obhanden wäre / worin die Rechten gleich den Außschlag geben / indeme sie verordnen / quod interpretatio Privilegii specter ad concedentem.

L. ex facto 43. & ibi DD. ff. de Vulgar. & pupill.
L. Neratius 50. ff. de R. I.
Cap. cum venissent 12. de Judic.
Cap. ordinarii 2. §. si vero de Offic. Ord. lib. 6.
Gail. lib. 1. obs. 1. n. 7.
Card. Tusch. d. lit. I. conclus. 329. n. 3. & 10.
Card. Mantic. de tacitis & ambig. convent. lib. 2. tit. 1. n. 55. & 56.

Gleichwie nun das angegebene Privilegium von einem zeitlichen Bischoffen ertheilet worden / also kan auch dessen interpretation niemanden / dann demselben zukommen / Er aber interpretiret dasselbe in conformität der gesunden Vernunfft / und darauff gegründeten allgemeinen Völckee - Rechten dahin / daß die Fürstliche so wohl als Thumb-Capitularische Aembter / Clöster / die übrige Land-Städte / und die von der Ritterschafft / auch andere / so darüber absonderliche concessiones von dem Lands-Fürsten eelanget haben / und annoch erlangen möchten / Bier und Breyhan brawen / und selbiges nebens der Stadt Hildesheim in einem billigen Preyß / welchen der Landes-Füest nach proportion des Korns Theure / oder Wohlfeilkeit zu determiniren hat / im gantzen Stifft promiscuè verkauffen mögen / und kein Unterthan noch Keuger an die Stadt oder Aembter gebunden / sondern nach seinem freyen Willen in den Städten und im Stifft das Bier und Breyhan / wo er will / zu kauffen / und abzuhohlen befugt seyn solle: In dem verdraheten Sinn / welchen die Brawer-Gilde dem Privilegio will andichten / wird allen Adelich- und Unadelichen / Geist- und Weltlichen / ja einem Hochwürdigen Thumb-Capitul und dem Lands-Fürsten selbst aufgebürdet / daß sie kein Bier in- oder ausserhalb Landes zu verkauffen berechtiget seyn / sondern allein bey den Braween zu Hildesheim hohlen solle.

Wie kan nun ein Mensch auff Erden so Hirnloß gefunden werden / der darfür halten / und behaupten wolte / es habe der Bischoff sich / seinem Würdigen Thumb-Capitul / Clero, Ritterschafft / übrigen Städten / und getreuen Unterthanen solchen Last auffbürden wollen oder können?

Daß dieses sein Will und Meinung nicht gewesen / ist oben schon klärlich angewiesen.

Daß Ers auch nicht thun können / ist gleichmässig in den Rechten außgemachet; dann wann ein Fürst oder Herr seinen Unterthanen nicht befehlen kan / daß sie allein auff seinen Mühlen ihr Getraid mahlen / auff seinen Keltern ihre Trauben außpressen / in ihren Braw- oder Wirths-Häusern allein ihr Geträuck abhohlen sollen / wie kan derselbe solchen Zwang dann auf eine von seinen Land-Städten verlegen? Dann wo Ers sich selbst nicht kan zueignen / so stehet auch in seiner Macht nicht / solches andern zu ertheilen; nec enim plus juris in alium transferre potest, quam ipse habeat.

Und wann Ers andern geben kan / so wäre Ihm unverwehret / sich dessen selbst durch die Seinige zu bedienen:

Daß nun aber dergleichen Zwang weder Kayser noch König / viel weniger ein Füest des Reichs einführen könte / davon seynd alle Bücher voll / und alle Nationes der Welt darinn einig.

Videantur

Videantur

Ex Italis *Balb. de præscript. p. 4. ex. 1. 5.*
Innocent. in C. cum Ecclesia de caus. poss. & propr.
Anthon. de Marinis lib. 1. resol. jur. C. 32.
Cacher. Decis. 17.
Ex Hispanis. *Navar. tom. 3. grav. 64.*
Capicius Decis. 118.
Mastrill. de Magist. lib. 4. C. 18.
Ex Gallis. *Corasius lib. 6. Miscell. C. 21. n. 2. & seqq.*
Boer. Decis. 125.
Choppin. de mor. Paris. lib. 2. tit. 8.
Claud. Guerin. ad jus civ. Paris. art. 71.
Ex Germanis. *Borcholt. in c. unic. quæ sint regalia.*
Toming. vol. 1. con. 17. num. 66. & seqq.
Hartm. Pistor. obs. 200.
Rauchbar. p. 1. quæst. 27.
Carpzov. p. 2. c. 4. d. 9.
Everh. vol. 2. concl. 34. n. 83.
Faust. de ara in class. 4. de regal. & al. cons. 3. 8. ord. 459.
Ziegler §. Nobiles, concl. 3. n. 30. & 31.
Hering. de molend. q. 11. n. 50.
Carpz. lib. 1. tit. 5. resp. 43.
Koppen. decis. 19.
Ex Sabaudis. *Tessaur. decis. 16.*
Ex Scotis. *Crag. de feud. Scot. lib. 2. dieges. 8.*
Ex Sicilianis. *Carol. Tap. ad const. Sicil. vol. 6. tit. 38.*
Ex Neapolitanis. *Borell. de edict. Magist. lib. 4. c. 7.*
Ex Catalaunis. *Cancer p. 3. var. resol. cap. 13. quæst. 22. numero 255.*

Diesem kommet ferner hinzu / daß erwehntes Privilegium nach Gegenseitiger explication auff ein monopolium außlauffen würde: Dergleichen aber seynd im Reichs-Abschied de Anno 1512. §. 16. und mehr anderen Reichs-Satzungen / so wohl / als Kayserl. Wahl-Capitulationen nicht alleine hochverbotten / sondern auch so fern deren einige eingeschlichen / zu ahnden / und abzuthun außtrücklich verordnet.

Es ist auch eine pur lautere Unmöglichkeit / daß auß der Stadt das gantze Stifft mit gnugsamem / und gutem Getränck könne versehen werden / da es zu Zeiten in der Stadt selbsten daran ermangelt: So hat auch der Bischoff Johann auffs braune Bier allein geziehlet / weilen das weisse / oder Breyhan nachgehends erst bekandt worden.

Uber dieses finden sich bey dem Privilegio, oder der donation die in jure Canonico C. 2. X. de Donat. essentialiter erforderte solennitäten keines Sinnes; dann ob zwar von dem consensu Capituli darin gemeldet wird / so ist doch bekandt / daß der Zeit eine Spaltung in Capitulo gewesen / und glaubt man nicht / sondern muß an Gegenseiten erwiesen werden / daß bey den Fehde major & sanior pars Capituli es mit dem Bischoffen Johann gehalten habe.

Ferner gehet ab die vermög der Geistlichen Rechten in solchem Privilegio nothwendige justa causa utilitatis vel necessitatis Ecclesiæ. Vid.

Abb. in Capp. Fraternitatem. in fin.
Pirrhing ad tit. Decretal. de Donat. num. 15.

Und findet sich dabey vielmehr pernicies populi, & ruina patriæ, indeme die Nahrung allen abgestricket / und nur einigen wenigen in isto perverso sensu per monopolium wurde zugelegt / den jenigen aber / so das Getränck in der Stadt abholen müssen / nach der Brawer-Gilde Discretion, und arbitrio zu leben / ihrem eigenen Willen in Ansetzung eines unbillich- und übermässigen Preyses sich zu bequehmen / dasselbe auch / weilen sichs im Sommer über Land nicht wohl führen / noch einige wenige Täge halten lässet / mit höchstem Schaden zu gebrauchen / auffgetrungen / ja der Stadt gleichsamb Wehr und Waffen in die Hand gegeben würde / sich weiter gegen ihren Landes-Fürsten auffzulehnen / ihre Widersetzlichkeit zu stärcken / und die bißher usurpirte regalia ferner wieder alle Fug an sich zu halten.

Es will zwar an Gegenseithen behaubtet werden / es sey dieses Privilegium ob bene merita concessum, adeoque remuneratorium, dargegen aber ist zu erwegen / quod de Jure Canonico in remunerationem donare non liceat, nisi talia essent merita, quæ etiam officio Judicis repeti possunt.

Mantic. de tac. & ambig. Convent. lib. 13. tit. 15. num. 16.

Dergleichen aber seynd allhier nicht vorhanden / auch wird nur in genere davon gemeldet / welches nicht genug / sondern in den Rechten specialis eorundem expressio ac probatio erfordert wird / juxta

Mantic. d. tit. 15. n. 41. & 43.
Mascard. Conclus. 1054. n. 9.
Carol. Tap. ad L. fin. de constit. cap. 9. p. 2. n. 9. & 10.

Ja wann auch dieses Privilegium verè remuneratorium, die merita specificè bewiesen / und ex justissima causa ertheilet wäre / deren keines doch / sondern vielmehr das gerade Widerspiel und die höchste Undanckbarkeit / wordurch alle Privilegia verlohren werden / in der That sich befindet / so fehlet dannoch consensus superioris, nempe Sedis Apostolicæ, welcher zu solchen immodicis donationibus ab Episcopo factis unumbgänglich requiriret wird.

C. 2. de reb. Eccles. non alien. in 6. extravag. Ambitiosæ in comm. eod.

Zwarn ist nicht ohne / daß diese dispositio der Geistlichen Rechten in Teutschland nicht aller Orthen im Schwang sey / aber es ist dasselbe nur in geringeren Fällen zu verstehen / in wichtigen Sachen aber / und vornemblich in übermässigen Schenckungen muß die authorität

des

Anno 1690. des Römischen Stuhls nothwendig adhibiret werden.

C. cum per tuas. X. d. donat.

Nun ist aber allhier nicht von einem geringschätzigen Werck/ und etwan de quatuor modis terræ, wie

in dicto Capitulo.

sondern von einer ansehnlichen/ und viele Tausend Reichsthlr. jährlich importirender Donation die Frag/ und dahero interventio Authoritatis Apostolicæ, desto nöthiger / zumahlen dann die Stadt selbsten diese Nothwendigkeit im Jahr 1533. erkandt hat / indem der Pabst Paulus der Dritte umb approbation des nur Interimss-Weise auffgerichteten Quedlinburgischen Vertrags ersuchet/ und solche von ihme ertheilet worden / annebens auch der Eyd eines zeitlichen Bischoffen zu Hildesheim / welchen derselbe dem Apostolischen Stuhl in Consecratione schweren muß/ außtrücklich nachführet / daß Er ohne Päbstlichen Consens nichts von der Kirchen Gütern noch Gerechtigkeiten veräussern wolle oder könne. Vielweniger aber kan dieses Privilegium dergestalt gedeutet werden / daß dardurch das Braw-Wesen der Stadt privativè wäre zugelegt / und der concedens, videlicet Episcopus & Capitulum des aus Gnaden verliehenen Rechtens selbsten beraubet/ allermassen außfündigen Rechtens ist/ quod donans Privilegium etiam ob bene merita ita donare censeatur, ut illo unà cum donatario cumulativè uti possit.

C. Pastoralis IIX. de Offic. Ordin.
C. Authoritate 7. de concess. prebend. in 6.
Bald. in l. 1. cod. de praf. Urb.
Mynsing. centur. 6. obs. 99.
Menoch. 2. pras. 18.
Bocer. de jurisd. cap. 8. n. 34.
Rosenth. cap. 5. concl. 15.
Sixtin. de Regal. lib. 1. cap. 5. numer. 55.

Welches *Magerus de Advocat. armat. cap. 9. à num. 804. usque ad numer. 838.*

mit überauß stattlichen rationibus befestiget/ so wohl zu lesen würdig seynd:

Und wann schon zu Zeiten die jurisdiction und regalia in loco aliquo vel feudo particulari privativè ertheilet worden / so hat doch kein eintziger Rechts-Gelehrter behaupten dörffen / daß ein Geistlicher Fürst zu Nachtheil seiner Kirchen und Successoren / auch zur unerträglichen servitut seines gantzen Stiffts/ eine so ansehnliche Nutzbarkeit der Braw-Gerechtigkeit / so das Jahr durch über 50000. Reichsthlr. erträgt / durch sein gantzes Land einer eintzigen Stadt privativè geben könne.

Es seynd die Jura Canonica hierin klar in tit. de reb. Eccles. non alien. Tam in decretalibus, quam in sexto, Clementinis & extravagantibus, und sagt so gar:

Rosenth. de feud. cap. 5. concl. 10. & 11.

Id ne quidem accedente juramento fieri posse; mit welchem einstimmet

Carpzov. ad l. Reg. Germ. cap. 3. sect. 2. num. 13.

Und ist hiebey wohl zu mercken/ das de facto Anno 1690. ctis Episcoporum, Capituli, & de rebus ac juribus Ecclesiæ nicht ex principiis generalibus, sondern ex Jure Canonico, & constitutionibus Ecclesiasticis zu judiciren sey/ uti tradunt Dd. relati apud

Carpz. d. Tract. cap. 4. Sect. 3. n. 15. Vindiciæ

Wie sophisticè das Privilegium, vel potiùs pactum, remuneratorium expliciret / und wie solidè solche Außlegung / tàm ex principiis philosophicis, quam juris, widerleget sey/ erscheinet aus obdeducireten lauter und klar.

Wann aber das Privilegium der Stadt Hildesheim nur cumulativè verliehen wäre / wie in dem Gegenbericht (quamvis erroneè) sustiniret wird/ wie es dann vor GOtt/ und der Ehrbaren Welt / zu verantworten/ daß Sie/ durch den bey den Aemptern eingeführeten strengen Bierzwang / daß kein Tropffe Bier / so lang auff denen Aemptern die Nohtdurfft verhanden ist / aus der Stadt Hildesheim geholet werden darff/ von der Facultate des Wiederkauffs ihres Biers auff dem Lande gantz außgeschlossen / und derselben durchauß entwehret wird: Welches / nicht allein dem Privilegio (wie es der Herr Concipiente selbst verstehet) sondern auch der von ihm angezogenen allgemeinen Recht-Lehre/ davon / ipsomet teste, alle Bücher voll / und darinn alle Nationes in der Welt einig sind/ daß nemblich dergleichen Zwang/ weder Kayser / noch König / weniger ein Fürst des Reichs / einführen könne / wie die citati Doctores, Itali, Hispani, Galli, Germani, Sabaudi, Scoti, Siciliani, Neapolitani & Catalani, tradiren / schnurgradt zuwider läufft.

Ja / es ist die höchste Unbilligkeit / und/ wie

Besold. d. Ærario cap. 3. §. 6. numer. 2,

redet / eine iniqua negotiatio, dadurch die Stadt Hildesheim gäntzlich opprimirt / und so viel Burger/ Wittiben und Waysen gleichsam getödtet / und an den Bettelstab gebracht werden:

Certè ejusmodi statuta insurgunt, ut loquitur

Klock. tom. 1. cons. 10. num. 857. & cons. 29. n. 996.

Ex radice cupiditatis, & avaritiæ, idcircò, uti inhonesta, iniqua, & ambitiosè lata, non valent,

Rauchbar. part. 1. q. 27.
Pfeil. cons. 202. num. 59.
Carpzov. d. l. resp. 43.

Darum dann auch dergleichen Zwang auff öffentlichem Land-Tage / laut des sub lit. R. annectireten Extracti des Land-Tags-Abscheides de Anno 1652. gäntzlich verboten ist.

Wird demnach nicht nur/ durch die/ denen geistlichen Persohnen / bey so harten Straffen verbotene / popinationem cerevisiæ, sondern auch/ durch den eingeführeten Zwang/ eine unverantwortliche Ungerechtigkeit verübet/ und also Injustitz mit Injustitz cumuliret und gehäuffet.

Dieweil

Anno 1690. Dieweil man nun solches mit Händen greiffet / so will man nicht gestehen / daß solcher von allen Nationen verdammeter Zwang eingeführet sey / und wird / wider die Landkündige Wahrheit / geschrieben; Es würde der Stadt / des Brau-Rechtens cumulativè sich zu bedienen / nicht gestritten / noch darinn die geringste Hinderung gethan.

Belangend nun die Frage? Wem es gebühre / das Privilegium zu interpretiren / wann über dessen wahren Sinn / und Verstand noch einiger Zweiffel obhanden wäre? So ist dieselbe allbereit oben erörtert / und mit kräfftigen Rechts-Gründen dargethan / daß dem Herrn Bischoff / und dem Thum-Capittel / als Successoribus privilegiantium, dessen Interpretatio keinesweges gebühre / welcher auch das Privilegium gar nicht bedarff / weil es sich selbst / und die præcedens, & subsecuta, observantia von etlichen hundert Jahren dessen wahren Verstand zu sattee Gnüge interpretiret / und so deutlich / lauter / und klar zu erkennen gibt / daß niemand / qui studio cavillandi vacat, den geringsten Zweiffel darüber nicht erwecken kan.

Daß aber der Herr Bischoff sich der interpretation des privilegii, da dessen Sinn und Verstand zweiffelhafftig wäre / anzumassen befugt sey / Solches evinciren die in dem Gegenbericht angezogene jura gar nicht /

Gailius sagt / quod in causis privilegiorum, si quis ratione violati privilegii Imperialis. ad pœnas, eidem insertas, agere velit, solus Imperator, qui privilegium dedit, de eo cognoscere, & judicare possit, redet also Gailius von dem casu, da das privilegium Imperiale nicht wider den Käyser selbst angezogen / sondern / ex privilegio Imperiali, gegen einen dritten / der dasselbe violiret hat / agiret wird / welcher casus von dem gegenwärtigen / da nicht gegen einen dritten agiret wird / sondern der Streit sich zwischen denen Successoribus dever / welche das privilegium der Stadt verliehen haben / und denen privilegiatis, erhält / diversissimus ist / dahero des Gailii Doctrina alhier nicht / sondern obangezogene jura, welche denen Successoribus privilegiantis die interpretationem privilegii denegirn / statt haben.

Eben dasselbe tradiret der Card. Tuschus, quod sc. interpretatio literarum Apostolicarum, & privilegiorum, ab Apostolicâ sede concessorum, spectet ad Papam; Et quod interpretatio constitutionis principis spectet ad principem, quia interpretatio rescripti, vel privilegii, spectat ad principem concedentem.

Womit auch die doctrina des angezogenen Card. Manticæ, quod in dubium non veniat, quin interpretatio majorum quæstionum pertineat ad Romanum Pontificem: & quod in ambiguis quæstionibus declarandis magis debeamus sequi decreta summorum Pontificum, quàm sententias Theologorum, quia potestas condendi leges Pontificibus maximis, non autem Theologis, attributa est; übereinkömmt.

Solche doctrinæ können von keinem andern casu verstanden werden / als wenn die sententia literarum Apostolicarum, & majorum quæstionum, zwar aperta & liquida, atque cum verbis ipsarum eadem, ist / der Pabst aber / generaliter geredet hat / und also gezweiffelt ob seine literæ, und die quæstiones majores, generaliter, wie Sie lauten / zu verstehen seyn / oder nicht / alsdann müssen diejenigen / so daran dubitiren ad Papam recurriren / und dessen interpretationem vernehmen / Eadem est ratio interpretationis privilegiorum. Schicken sich demnach dieselbe doctrinæ ad nostrum casum gar nicht / und kan dadurch nicht erhärtet werden / daß der Herr Bischoff / zu seinem verbothenen Eigennutz / das von seinen Vorfahren der Stadt Hildesheim gegebene / und von derselben anderthalb hundert Jahr ruhig genossene / pactum remuneratorium, durch eine verkehrte / und der gesunden Vernunfft / wie oben ex principiis rectæ rationis bewähret worden / è diametro zuwieder lauffende / Auslegung / gantz zu annihiliren sich anmassen könne.

Hierzu kömmt / daß das privilegium remuneratorium, juxta superius deducta, in einen contractum erschossen / und irrevocabile ist.

Weil nun Rechtens / quod interpretatio contractus rejiciatur, per quam in arbitrio unius ex contrahentibus positum est, quomodò conventio intelligi debeat.

text. in l. si idem, 11. ff. d. Jurisd.
l. 3. §. 1. ff. d. recept. arbitr.
Card. Mantic. d. T. & A. C. l. 2. tit. 4. n. 83.

Non enim congruit substantiæ contractus, ut unus tantùm ex contrahentibus ambiguam conventionem interpretetur, cum alter reclamare possit,

l. an inutilis in pr. ff. acceptilat.
Alciat. in l. cum quid. n. 25. ff. d. reb. cred.
Card. Mantic. d. tr. l. 2. tit. 1. num. 16.
Gold. vol. 4. cons. Marp. 16. num. 174.

ubi in f. addit. quod illud genus interpretationis, qua conventio planè inanis redditur, & nihil, præter strepitus, & ampullas verborum, sine ullâ operatione, continetur, ab omnibus reprobatum, ac potiùs corruptela quàm veri sensus expositio sit.

So stehet dem Herrn Bischoff / und E. Hochwürd. Thumb-Capittel / die interpretatio des pacti remuneratorii keines weges zu / und vermögen Sie / durch ihre Auslegung / dasselbe so wenig zu annihiliren / als wenig sie selbiges revociren können.

Adjuvari nos, non decipi beneficio oportet, inquit JCtus

Paulus in l. 17. §. 3. in f. ff. commod.

& nulla juris ratio, aut æquitatis benignitas, patitur, ut, quæ salubriter pro utilitate hominum introducuntur, ea nos, duriore interpretatione, contra ipsorum commodum, producamus ad severitatem,

l. 25. ff. d. LL.

Wäre aber das privilegium dunckel und Zweiffelhafftig / So müste es vielmehr wider Ihre prædecessores, als concedentes, weil Ihnen zu imputiren / quod legem non dixerint apertiùs, interpretiret / und ausgeleget werden /

l. veteribus 39. ubi Bart. & Dd. ff. d. pact.

Anno 1690.

Peck. ad c. contra num 55. d. R. I. in 6.

Card Mantica d. T. & A. C. lib. 2. tit. 4. n. 99.

Es bedarff auch das pactum remuneratorium gantz keiner interpretation und Außlegung / weil dessen Worte / Sinn und Verstand / deutlich / hell / und klar ist / wie ein jeder Verständiger / und Unpartheyischer / ersten Anblicks darob ersehen wird.

Clara autem non sunt disputanda, aut in dubium trahenda, sed in claris stare debemus verbis, nec ullus interpretationi, & declarationi, dandus est locus.

Vult. ejus vol. 3. cons. Marp. 31. n. 17. cum. ibi allegatis.

Borcholt. part. pr. cons. 28. p. m. 366. col. 1. & seq.

Nam in his argumentari tam stultum est, quàm in clarissimum solem lumen mortale inferre.

Peck. ad c. 30. num. 1. d. R. J. in 6.

Ac ubi verba sunt clara, cavillationes advocatorum non debent habere locum; & calumniosa, atque vana est, quæcunque alia interpretatio: estq; infirmitas intellectus, quærere conjecturas, cum verba habemus clara.

Vult. d. l. & vol. 4. cons. Marp. 14. num. 95.

Setzer. d. Jurament. l. 1. c. 26. num. 7.

Klock vot. Cam. Relat. 3. num. 256. & seqq.

Ita in terminis *privilegiorum*, quod de iis, si clara sint verba, non sit disputandum, respondit Monold, quem refert, & sequitur

Vult. d. cons. 14. num. 101. & cons. Marp. 19. n. 99. vol. 3.

Den Preiß des Biers / und Breyhans / so auff den Bischöfflichen und Thum-Capitularischen Aembtern gebrauet wird / mag zwar der Herr Bischoff / und E. Hochw. Thumb-Capittel / so lang die usurpation des Brauens daselbst im schwange gehet / determiniren / in der Stadt Hildesheim aber competiret Ihm solches Recht nicht / sondern das jus ponderum, mensurarum, atque rebus venalibus pretium imponendi, sambt allem / was sonsten zum Policey-Wesen gehöret / ist bey Hrn. Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim / welche solches Recht / ab omni retro memoriâ, ruhig exerciret haben / und noch exerciren / darinn sie sich auch keinen Eingriff thun lassen werden.

Ein eiteles / und ungereimbtes / Geschwätz ist / das abermahl wiederhohlet wird / es könne kein Mensch auff Erden so hirnloß gefunden werden / der dafür halten / und behaupten wolte / es habe der Herr Bischoff sich / seinem würdigen Thumb-Capittel / clero, Ritterschafft / übrigen Städten / und getreuen Unterthanen / solche Last / daß Sie allein bey den Brauern zu Hildesheim Bier hohlen solten / auffbürden wollen / oder können. Auff diese dicenten ist oben allbereit gründlich geantwortet / daß es dem Herrn Bischoff Johann so wenig an der Macht / als dem Willen / ermangelt habe / der Stadt Hildesheim / wegen ihrer dem Stifft geleisteten / von dem Pabst Hadriano VI. so hoch gepriesenen / grossen / und nicht genugsahm zuvergeltenden / Dienste / in dem Sie dasselbe von seinem gäntzlichen Untergang gerettet hat / das Brau-Gewerbe / als eine Bürgerliche Nahrung / welche sie vorhin von undencklichen Jahren im Stifft Hildesheim / gehabt hat / zu mehrer Versicherung / und Bestättigung / ihres albereit habenden Rechtens / per factum remuneratorium, im Stifft Hildesheim privativè, zuzuwenden / dadurch er niemand eine Last auffgebürdet hat. Anno 1690.

Man muß einen Unterscheid machen / unter dem Brauen / welches ein jeder zu seiner Hauß-Nothdurfft thut / und unter dem Brauen zum feilen Kauff / jenes stehet einem jeden frey / und mag er dero Behuf so viel Bier / als er bedarff / brauen / und wird nicht gezwungen / sein Hauß-Geträncke aus der Stadt Hildesheim zu hohlen / hat derohalben sich nicht zu beschweren / daß ihme eine Last auffgebürdet sey; das Brauen zum feilen Kauff aber / ist dem Herrn Bischoff / dessen würdigen Thumb-Capittel / und dem gesambten clero, als eine der Kirche zur Schmach / und dem geistlichen Stande zum Schimpff / gereichende quæstuosa und wunderliche Nahrung / sub pœna excommunicationis, suspensionis, depositionis, & anathematis, verbothen. Wer nun unterlässet / was ihme die Gesetz so hart verbiethen / der kan sich mit Fug nicht beschwehren / daß ihm eine Last auffgebürdet worden sey / und daß er sich dadurch / daß er andern die Nahrung / darauff derselben Stand und Wesen gewidmet ist / juxta præceptum justitiæ distributivæ, überlässet / eine Last auffgebürdet habe / Vielmehr / si rectè calculum ponimus, entschüttet er sich dadurch einer Last / welche / wo er contra severam canonum prohibitionem handelte / sein Gewissen / Stand und Wesen / schwer / und hart drücken würde.

Der Ritterschafft ist gleichfals zum feilen Kauff zu brauen in denen Rechten verbothen / Sie hat sich auch dessen / durch daß / mit der Stadt Anno 1513 auffgerichtete pactum, freywillig begeben / kan also sich nicht beschwehren / daß Ihr / durch das / in dem sechs Jahr hernach der Stadt ertheileten privilegio remuneratorio, geschehenes Verboth / zu feilem Kauff zu brauen / eine Last auffgebürdet worden sey.

Denen Stiffts-Städten aber ist / gleich der Stadt Hildesheim / durch die Brauerey auff denen Aembtern / und den dabey / wieder alle Rechte der Welt (ipsomet Dno Concipiente teste) eingeführeten strengen Bier-Zwang / die Brau-Nahrung gäntzlich abgeschnitten / und also die Last der Armuth auffgebürdet worden / darob sie sich / nebenst der Stadt Hildesheim / höchlich zu beschweren befugte Ursach haben.

Wie kan nun ein Mensch auff Erden so hirnloß gefunden werden / der dafür halten / und behaupten wolte / daß dem Herrn Bischoff / seinem würdigen Thumb-Capittel / clero. Ritterschafft / und übrigen Städten / durch das pactum remuneratorium, eine Last auffgebürdet sey?

Wäre aber das Stifft Hildesheim / durch der Stadt Hildesheim Waffen / ab excidio, & eversione, summoque discrimine, vormahls nicht eripiret (uti Summus Pontifex Hadrianus in suâ Epistolâ ad Senatum Hildesiensem

Anno 1690. fiensem Anno 1522. datâ, & in calce hujus scripti sub signo ☐ adjectâ, loquitur) sondern verlohren gegangen / So würde man jetzo der Klage über eine Last / welche der Herr Bischoff Johann / und dessen Thumb-Capittel / durch das Verboth der cauponariæ, ihren successoribus auffgebürdet haben soll / sambt dem Stifft / entohniget / und überhoben seyn.

Was aber einmahl von einem monopolio gerüttelt wird / Solches ist oben ex fundamento beantwortet / und wird kein Rechts-Verständiger dafür halten / und behaupten / daß eine Bürgerliche Nahrung ein illicitum monopolium, und / solcher sich zu gebrauchen / denen Geistlichen Persohnen zugelassen seyn.

Ferner wird vorgegeben / es wäre eine pur lautere Unmöglichkeit / daß aus der Stadt Hildesheim das gantze Stifft mit gnugsahmen / und gutem Getränck versehen werden könne / daraus implicitè inferiret werden wil / daß auff denen Aembtern in subsidium, zu Ersetzung des vermeinten Biermangels / zu feilem Kauff gebrauet werden müste; wer hat aber so viel hundert Jahr lang / ehe und bevor auff denen Aembtern die cauponaria angestellet worden / über einigen Bier-Mangel im Stifft geklaget? Gewiß niemand / kein Mensch hat auch jemahls geklaget / daß er nicht mit gutem Bier versehen worden / vielmehr ist die vortreffliche Gütigkeit des Hildesheimischen Breyhans / und Biers von männiglich / aus denen Ausländischen / so durch das Stifft gereiset seyn / und dasselbe getruncken haben / allemahl höchstens gerühmet / ja von einigen die kein starck Getränck lieben / deswegen / daß es allzu guth / und starck / getadelt worden / Aber den ungestandenen Fall gesetzet / daß das gantze Stifft aus der Stadt Hildesheim mit gnugsahmen Getränck nicht versehen werden könte / So können doch die nechst umb dieselbe belegene Aembter gnugsahm / ja überflüssig / damit providiret werden / hätte man demnach gar nicht nöthig gehabt / auff denen benachbahrten Ambt-Häussern in subsidium zu brauen / und der Stadt ihre Brau-Nahrung gantz und zumahl abzustricken.

Daß es aber zu Zeiten / wann die Leute vom Lande auff denen Aembtern kein Bier bekommen können / und aus der Stadt etwas hohlen wollen / welches sich wunderselten begiebet / daran ermangele / Solches rühret daher / daß keine Anstalt auff eine so unvermuthliche Abhohlung des Biers gemachet werden kan / weil kein Brauer seine theuer erkauffte Brau-Frucht / darinn manches gantzes Vermögen bestehet / auff einen hasard verbrauen / und sich der Gefahr / daß ihm sein Bier liegen bleibe / ausstellen wil / Wäre man aber der Abhohlung / und Ausfuhr / des Biers / und Breyhans / wie vormahls / da auff denen Aembtern nicht gebrauet worden / versichert / Solte kein Bier-Mangel verspühret / sondern ein jeder überflüssig damit versehen werden.

Hierauff folgen allerhand ficulnea argumenta, quorum primum hoc est, der Herr Bischoff Johann habe in dem privilegio auffs braune Bier allein gezielet / weil das weisse Bier / oder Breyhan / nachgehends erst bekandt worden / könte demnach das privilegium auf das weisse Bier nicht extendiret werden; Dieses ist ein sehr unrichtiger Schluß / In dem privilegio wird unter braunem / und weissem Bier kein Unterscheid gemachet / sondern das Wort: **Bier**: gesetzet / solches ist ein genus, Genus autem est, quod de pluribus specie differentibus hoc ipso, quod est, prædicatur. Anno 1690.

Porphyr. in Isag. cap. 2.

Weil nun diesem generi, **Bier**: Süß / oder Weitzen-Bier / vulgò Breyhan / und bitter / oder Gersten- und Braun-Bier / als specica, subjiciret werden / gleich wie virtus, tanquàm genus, fortitudinem, temperantiam, justitiam &c. tanquàm species, unter sich continiret / und begreifft / So wird das in dem privilegio gesetzete verbum genericum: **Bier**: sowohl von dem Süssen- oder Weitzen-Bier / oder Breyhan / als dem Bitter- oder Gersten- oder Braun-Bier / prædiciret und verstanden / und muß folgends nicht weniger das Stadt-Hildesheimische süsse- oder Weitzen-Bier / oder Breyhahn / als das bitter- oder Gersten oder Braun-Bier / im Stifft Hildesheim verkaufft oder verzapffet werden. Nam quicquid affirmatur, vel negatur, de genere, id affirmatur, vel negatur, de qualibet ejus specie; v. g. de virtute affirmatur, quod sit habitus, Ergò de specie, ut p. de justitiâ etiam affirmatur, quod sit habitus: & de plantâ negatur, quod sit lapis, Ergò etiam de quercu negatur, quod sit lapis.

Auff diese principia rectærationis gründen sich die Rechte / und sagen / quod genus omnes species ambitu suo comprehendat non minus, quàm si eæ species essent enumeratæ.

arg. l. Mevius. 66. §. duorum 1. ff. d. legat. 2.
Natta cons. 313. num. 3.
Gratian. discept. forens. tom. 3. controv. 545. n. 26.

nec ulla censetur excepta, licet in unâ specie major si ratio, quàm in aliâ,

Vultejus vol. cons. Marp. 14. num 69.
Reminald. jun. cons. 12. num. 31. lib. 1.

Et notat Bald. in

l. 2. num 2. vs. sed in dic. C. d. jure aureor. annul.

quod species, contenta sub genere, insit eidem ex propriâ naturâ generis, & secundum veritatem, idemq; scribit

Matth. d. Afflict. in c. 1. n. 14. de Nov. form. fidel.

hoc facere, inquiens, contra rusticos, qui semper volunt specialia.

Immassen dann kein Zweiffel / wann / zur Zeit des ertheileten Privilegii, das Weitzen-Bier / oder der Breyhahn / wäre bekandt gewesen / es würde dasselbe in dem privilegio specificè benennet worden seyn / weil der Herren Concedentium beständiger Will und Meynung gewesen / daß die Stadt Hildesheim das Brau-Gewerbe im Stiffte allein haben solte / Ob nun dieselbe süß- oder Weitzen- und Weiß-Bier / vulgò Breyhahn / oder Gersten- und Braun-Bier / brauen würde / solches haben sie derselben freyem Willkühr anheim gegeben / und ihr nicht verwehren

Anno 1690.

wollen / daß sie besser / wohlgeschmacketer / und gesunder Bier / als das harte Braun-Bier ist / erfinden / und brauen möchten / Wem geringere Wahre zu verkauffen zugelassen ist / dem ist vielmehr bessere zuverkauffen vergönnet / quæ argumentatio fundata est in illo axiomate Aristotelico: Si illud inest, quod minùs inesse videtur, etiam illud inerit, quod magis inesse videtur.

Des Worts Breyhahn halber aber / soll kein Streit seyn / sondern wie dasselbe / ex impositione hominum, der inventireten novæ speciei cerevisiæ beygeleget worden ist / also kan man dieselbe / zum Unterscheid des Bitter- oder Gersten- und Braun-Biers / Süß-Weitzen-oder auch Weiß-Bier / nennen / womit die logomachia ein Ende hat / Ungestandenen Falls aber der in der Stadt Hildesheim gebrauete Breyhan unter dem verbo generico privilegii: Bier: nicht begriffen / und im Stiffe zu verkauffen / und zu verzapffen / nicht zugelassen seyn solte / So mögte man wohl wissen / wo die Jura Canonica, und Constitutiones Ecclesiasticæ, zu finden seyn / welche denen Geistlichen Persohnen / Breyhan zu brauen / und damit eine quæstuosam, & lucrativam, negotiationem zu treiben / vergönnen?

Der Herr Concipient fähret fort / und saget / es fünden sich bey dem Privilegio, oder der donation, (non est simplex donatio, sed pactum remuneratorium) die in jure Canonico c. 2. x. de donat. erforderte solennitates keines Sinns; Es werden aber daselbst in ipso textu keine andere solennitates erfordert / als consensus capituli: die epigraphe dicti capituli ist diese: Non valet donatio, quam facit prælatus, inconsulto capitulo, & in damnum ecclesiæ: Solcher consensus capituli nun ist allhier verhanden / ob aber dero Zeit eine Spaltung in capitulo gewesen / und / zur Zeit der Fehde / major & sanior pars capituli es mit dem Herrn Bischoff gehalten habe / solches gehet die Stadt Hildesheim nicht an / ist auch deßwegen Beweiß zu führen unverbunden. Gnug ists / daß das Capitulum mit dem Herrn Bischoff / des remuneratorii halber / einig gewesen ist / und solches confirmiret hat.

Weiter erfordern die in dem Gegenbericht angezogene *Glossatores in d. cap. 2. justam causam, utilitatis, vel necessitatis, ecclesiæ*; daran mangelt es auch allhier gantz und gar nicht. Ist das nicht eine grosse utilitas & necessitas ecclesiæ Hildesiensis, quod civitas Hildesiensis, pro illius incolumitate, ac salute, strenuam operam navaverit, eamque suis potissimùm armis ab exitio, & eversione, summoque discrimine, eripuerit? ut est testis, omni exceptione major, Summus Pontifex Hadrianus VI. in supra citatâ epistolâ, quâ Senatui Hildesiensi gratias egit pro navatâ strenuâ illâ operâ.

Es wird auch das angezogene capitulum gantz impertinenter anhero appliciret / in reiffer Erwegung / daß es von rebus episcopatus redet / dahin aber das Brauen zu feilem Kauff nicht gehöhret / noch utpote quæstuosa, & clericis probrosa, in ignominiam Ecclesiæ vergens, negotiatio, dahin einiger massen gehören kan / dahero auch die der Stadt Hildesheim geschehene concessio privativa sothanen Gewerbes / in detrimentum ecclesiæ (darin die ratio prohibitiva dicti capituli bestehet) nicht redundiret. Cessante itaque ratione prohibitivâ, cessat ipsa prohibitio.

Anno 1690.

Berlich. decis. 180. n. 14. & seqq.

Borcholt. part. 1. cons. 12. p. m. 192. col. 2.

Tiraquell. tr. Cessante causâ num. 130.

Sicut etiam prohibitionis ratione correctâ ipsa quoq; prohibitio correcta censetur,

Salicet. ad auth. ingressi n. 2. C. d. SS. Eccles.

Felin. in c. 1. sub fin. vers. considera quod verum. x. d. rescript.

Wie kan sich aber bey solcher concession, pernicies populi, & ruina patriæ finden? Warumb hat man nicht hinzu gesetzet / totius Imperii Rom. Germanici. Dann eben so schädlich und verderblich demselben der Stadt Hildesheim alleinige Brau-Commercium ist / so schädlich und verderblich ist es auch dem Stifft Hildesheim. Ist nicht dasselbe viel hundert Jahr lang / da die Stadt Hildesheim das Brau-Commercium allein darin exerciret hat / in gutem und gedeylichem Wohlstande gewesen? Hat wohl in so vielen secula ein einziger Mensch geklaget / daß er durch dasselbe ruiniret / und ins Verderben gestürtzet würde / Und worinn soll solches Verderben bestehen? Es wird je niemand dadurch / daß Er aus der Stadt Hildesheim Bier hohlet / und das beste / bey welchem Brauer er solches findet / seines Beliebens und Gefallens / nimmt / und nicht theurer als es auff denen Aemptern vercauponiret wird / bezahlet / ruiniret. Wird aber das Stifft auf solche Maaß ruiniret / wie wird es dann dadurch / daß die Leute auf dem Lande das auff den Aembtern gebrauetes liederliche Bier Zwangsweiß nehmen / bezahlen / und trincken müssen / conserviret? Solcher / (sunt verba supra citati Besoldi & Heresbachii) crudeler und tyrannischer Zwang wil traun das Stifft Hildesheim so wenig / als die dem ordini clericali höchstverbottene cauponaria an und vor sich selbst / conserviren / und vom Verderben erretten.

Fälschlich und injuriosè aber wird die Stadt beschuldiget / daß Sie sich gegen ihren Landes-Fürsten aufflehne / wiedersetzlich bezeige / und die bißher usurpirete regalia, wieder allen Fug / an sich halte / diß ist warlich eine grobe diffamation.

In dem zu Braunschweig im Jahr 1642. den 9/19 Aprilis, auspiciis Augustissimi Imperatoris, *FERDINANDI III.* gloriosissimæ memoriæ. zwischen dem Herrn Churfürsten Ferdinand zu Cölln / als Bischoffen zu Hildesheim / und denen Herren Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg / dem Thum-Probst und Thum-Capittel zu Hildesheim / wegen der Redintegration des Stiffts Hildesheim / getroffenen pacto publico, & solenni, ist ausdrücklich pacisciret / und sanctè versprochen worden:

Daß die Stadt Hildesheim so wohl in gemein bey allen und jeden ihren *Privilegien* / Recht- und Gerechtigkeiten / so gut / oder böß Sie dieselbe vor dem vor *Anno* 1630. angefangenen Kriege gehabt /

Anno 1690.

habt/ erſeſſen/ oder *quocunque modo detinirt* und hergebracht hat/ allerdings unbetrübt verbleiben/ und dabey geschützet werden soll;

Welches Pactum itzt Allerhöchst-ermeldte Ihro Römische Kayserliche Majestät zu guarantiren allergnädigst verheissen haben/ alles breitern Inhalts der Beylage sub lit. S. Und damit die hohen Herren Paciscentes ihren enixam voluntatem, daß der Stadt Hildesheim Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten/ welche Sie vor dem Anno 1630. angefangenen Kriege gehabt/ sarta, tecta, & illibata, seyn und bleiben sollen/ zu erkennen geben mögten: So haben Sie itztverstandenes Geding und Verheissung/ ein Jahr hernach/ in dem am 17/27 Aprilis Anno 1643. zu Braunschweig errichteten *Recess* §. 2. *& fin.* (davon Abschrifft unten sub signo ♃ befindlich) erwiedert/ ratificiret/ und nebenst andern desselben Inhaltungen: **Bey dem Wort der ewigen Wahrheit/ an eines leiblichen geschwornen Aydes statt/ bekräfftiget.**

Wann nun Herrn Bürgermeistere und Rath/ vermöge ihrer auff die Erhaltung der Stadt privilegiorum, jurium, und regalium, geleisteten theuren Eyde und Pflichten/ nicht gestatten können/ daß man diesem heiligen Pacto zuentgegen/ weiter/ als des Herrn Bischoffen Jura sich vor dem/ Anno 1630. angefangenem Kriege in der Stadt erstrecket haben/ greiffe/ und sich einer totalen Subjection derselben/ (die doch/ nach des Herrn Bischoffs *ERICI*, in seinem/ ad Consules Hildesienses abgelassenen/ und unten sub signo ♂ beygedruckten Schreiben/ gethanen Bekäntniß/ dem zeitlichen Herrn Bischoff/ *ut Episcopo, & PASTORI*, nur aliquatenus zu gehorsamen schuldig ist) anmasse/ heisst das sich gegen ihren Landes-Fürsten (welcher nur/ Krafft vorberührter pactorum, quoad illa jura, welche der Herr Bischoff vor dem Anno 1630. angefangenem Kriege in der Stadt Hildesheim gehabt hat/ Herr über die Stadt Hildesheim ist) aufflehnen und widersetzlich erzeigen? und die bißhero usurpirete Regalia wider allen Fug an sich halten? Kan aber erwiesen werden/ daß denen vorigen Herren Bischoffen/ die Regalia, welche Herrn Bürgermeistere und Raht/ ohn einiges deroselben Widersprechen/ von vielen Seculis ersessen/ geübet/ und hergebracht/ vor dem/ Anno 1630. angefangenem Kriege zugestanden haben/ so weigert sich dieselbe nicht/ solche abzutretten/ und fahren zu lassen/ widrigen Falls aber halten Sie solche/ wie jederzeit/ also auch noch ferner/ und unveränderlich/ mit höchstem Fug und Recht/ an sich/ und erkennen eatenus keinen andern Superiorem, als den Römischen Kayser/ welcher die Brunquelle ist/ daraus alle Regalia herrinnen/ und fliessen.

Inmassen dann zu deroselben/ und denen Durchl. Herren Hertzogen zu Braunſ. und Lüneburg/ Sie das respectivè aller- und unterthänigste gäntzliche Vertrauen gerichtet haben/ Sie werden die Stadt Hildesheim bey dem/ was Dero aller und höchstlöbliche Vorfahren/ derselben zum besten/ respectivè garantiret/ und stipuliret haben/ kräfftiglich manuteniren/ schützen und handhaben.

Was Mantica (redeundo ad propositum nostrum) sagen soll/ aber nicht saget/ quod de jure Canonico in remunerationem donare non liceat, nisi talia essent merita, quæ etiam officio judicis repeti possunt: Solches ist der Stadt Hildesheim nicht zuwider/ sintemahl derselben Merita, nicht allein der Herr Bischoff **Johann**/ und dessen Thum-Capitel/ mit emphaticis verbis zum höchsten rühmen/ sondern auch der Pabst *HADRIANUS VI.* in obgedachter Epistolâ specialiter exprimiret/ also/ daß keiner fernern specialen Expression vonnöthen ist/ welche auch Mantica an dem/ in dem Gegenbericht citireten Ort/ in dem Fall/ da eine Donatio unter solchen Persohnen/ welchen zu schencken/ und Geschenck zu nehmen/ nicht vergönnet/ geschehen ist/ erfordert/ weil man aber in solchen Terminis allhier nicht versiret/ so ist auch solches Allegatum inpertinens, die andern beyde Allegata aber aus dem Mascardo und Tapia seynd falsch.

Wol aber schicket sich anhero/ was Mantica d. l. num. 35. schreibet: *Quod nempe donatio Principis cum donationibus privatorum commensurari debeat.* Und num. 23. schreibet er weiter: *Quod donatio remuneratoriâ, ex causâ ingratitudinis, revocari non possit.* Wann solches wäre angemercket worden/ würde man von der erdichteten Undanckbarkeit/ derer die Stadt Hildesheim beschuldiget werden will/ geschwiegen haben/ welches/ wie auch/ was weiter geschwätzet wird/ ob fehlete es an dem consensu Superioris, nempe sedis apostolicæ, welcher zu denen immodicis donationibus, ab Episcopo factis, erfordert würde/ keiner Antwort würdig ist. Wer mag wohl jemahls gehöret haben/ daß die Brauerey zu denen Kirchen-Gütern gehören soll? Und wie kan dasjenige/ was dem Clero, sub gravissimis pœnis, nimirum excommunicationis, suspensionis, depositionis & anathematis, zu exerciren verbotten ist/ zu denen Kirchen-Güthern gehören? Oder hat man das Jus braxandi unter die Regalia zählen wollen/ die Regalia aber dependiren (uti supra ostensum) vom Römischen Käyser und nicht vom Pabst/ wäre nun die Hypothesis des Gegenberichts richtig/ so hätte/ wann einiger Consensus zur Gültigkeit der Concession der Bürgerlichen Brau-Nahrung/ so der Stadt Hildesheim/ durch das Pactum remuneratorium, geschehen/ nöthig gewesen wäre/ der Römische Kayser/ und nicht der Römische Pabst/ darinn consentiren müssen: Es würde aber der Pabst *ADRIANUS VI.* welcher tempore concessi privilegii remuneratorii, gelebet hat/ wann es dessen Consensus dazu bedürfft hätte/ solchen/ ob immodica merita Civitatis Hildesiensis, welche er so hoch gerühmet/ solchen gar nicht versaget haben.

Gleichwie nun in dem Gegenbericht die Doctores zum Theil/ entweder impertinenter, oder gar falsò, angezogen werden; Also werden Myns. Menoch. Bocer. Rosenthal. Sixtin. und dero Lehre/ gantz unerheblich anhero gewungen: Massen Sie keines weges tradiren/ quod donans Privilegium, etiam ob bene merita, ita donare censeatur, ut illo, unà cum donatario, cumulativè uti possit, sondern sie reden ad unum omnes in

Anno 1690. terminis jurisdictionis, von welcher zur Brauerey, ceu toto cælo differentibus, nicht bündiger / als à baculo ad angulum, argumentiret werden kan; Die Jurisdictio klebet eines Fürsten Persohn an / und wird dahero in dubio vermuthet / daß er dieselbe seinem Vasallo, oder einem andern in seinem Lande / cumulativè, und nicht privativè, gegeben habe; Die Brauerey klebet keines Fürsten / nicht einsten Weltlichen / vielminder Geistlichen / Persohnen an / sondern Sie ist ihrem hohen Stande und Wesen unanständig / und dem Clero schlechterdings verbotten: Der allegirete Magerus aber redet in terminis advocatiæ, s. protectionis, und tractiret diese Frage: *An Imperator committendo quocunque modo, h. e. sive simplici concessione, mandato, s. investiturâ, alicui advocatiam, censeatur cumulativè, aut privativè, concessisse, id est, an jus protectionis non minus, quàm mandatarius, seu concessionarius, exercere, clientesque alterius defensioni commendatos, defendere ipse possit, vel teneatur.* Welche quæstionem Magerus zwar mit stattlichen / und lesenswürdigen rationibus befestiget / welche sich aber ad hanc nostram hypothesin, uti cupressus ad naufragium, reimen / sintemahl von dem Jure advocatiæ, ad brasationem eben so ungereimbt / als à jurisdictione ad braxationem, gefolgert wird.

Der Herr Concipient siehet wohl / daß seine argumentationes gantz fehlsahm seyn / Saget demnach / wann schon zu Zeiten die jurisdictio, und regalia, in loco aliquo, vel feudo particulari, privativè ertheilet worden / So hätte doch kein eintziger Rechts-Gelehrter behaupten dürffen / daß ein Geistlicher Fürst / zu Nachtheil seiner Kirchen / und successorn, und / zur unerträglichen servitut seines gantzen Stiffts / eine so ansehnliche Nutzbarkeit der Brau-Gerechtigkeit / so das Jahr über 50000. Thlr. erträget / durch sein gantzes Land einer eintzigen Stadt privativè geben könne: Dieses vaniloquium beruhet auff eben demselben fundament, darauff sich die vorhergehende, consequentiæ, à jurisdictione. & advocatiâ, ad braxationem gründen; Uno enim absurdo dato, cetera similiter accidunt, sec.

Aristot. 1. phys. 2, 3.
& 2. prior analyt. 20.

Wie dann auch gantz absurd ist / daß kein eintziger Rechts-Gelehrter hätte behaupten dürffen / daß ein Geistlicher Fürst / zu Nachtheil seiner Kirchen / und successorn, die Nutzbarkeit der Brau-Gerechtigkeit einer eintzigen Stadt privativè geben könne / Haben die Rechts-Lehrer behaupten dürffen / daß ein Fürst zu Zeiten die jurisdiction, und regalia, in loco aliquo, vel feudo, privativè ertheilen können / was solte dann hindern / das Sie nicht behaupten dürffen / daß ein Geistlicher Fürst die Nutzbarkeit der Brau-Gerechtigkeit einer Stadt privativè geben könne?

Es seynd je die regalia, und jurisdictio, vielmehr / als der Brau-Gewinn; Können sie nun die jurisdiction, und regalia, in loco aliquo vel feudo particulari, privativè ertheilen / wie im Gegenbericht gestanden wird / auch zu recht unstreitig ist / warumb solten Sie dann nicht auch den Brau-Gewinn / als ein geringers / einer Stadt privativè geben können?

Profectò qui potest majus, potest etiam minus. Anno 1690.

Stabl. Reg. Philosoph. part. 1. disp. 2. reg. 5.
Ebel. Aphorism. Metaphys. disp. 6. regul. 9.

Welchen die Rechte beystimmen / und sagen / quod non debeat, cui plus licet, quod minus est, non licere,

l. 21. ff. R. J.
c. cui licet. 53. eod. in 6.

quia absurdum esset, si non dicamus licere, quod plus est, cui non licet, quod minus est, à sensu contrario,

l. relegatorum. §. f. ff. d. Interd. & releg.
l. qui indignis. ff. d. Senat.
Goedd. vol. 3. cons. Marp. 33. num. 92.

Hujus rei exempla, tàm in jure Canonico, quam jure Civili, extant.

Sic Romanus Pontifex legitimat spurios, ut perveniant ad sacerdotium; Ad profana ergò officia idoneos potest facere. Elegans text. est in

c. 13. X. qui filii sint legitimi.

ubi innocentius III. ita rescribit: Per venerabilem fratrem nostrum Arelaten: Archiepiscopum tua nobis humilitas supplicavit, ut ut filios tuos legitimationis dignaremur titulo decorare, quatenus eis, quò minus tibi succederent, natalium objectio non noceret. Quòd autem hoc Apostolica sedes plenam habeat potestatem, ex illo videtur, quod diversis causis inspectis, cum quibusdam minus legitimè genitis, non naturalibus tantùm, sed adulterinis etiam, dispensavit, sic ad actus spirituales illos legitimans, ut possint in episcopos promoveri; ex quo verisimilius creditur, & probabilius reputatur, ut ad actus legitimate valeat seculares &c. quia major in spiritualibus, tàm providentia, quàm authoritas, & idoneitas requiratur: quod in majori conceditur, licitum esse videtur & in minori.

Hat auch Churfürst Ferdinand / als Bischoff zu Hildesheim / und Ew. Hochwürdiges Thumb-Capittel / bey obberegten tractaten / gantze Aembter / cum omnibus regalibus, & jure superioritatis, als res majores, & magni pretii, vom Stifft veräussern / und privativè weggeben können / warumb solte dann nicht auch die Bürgerliche Brau-Nahrung / res longè minùs pretiosa, einer Stadt / derer Stand und Wesen darauff gewidmet / privativè geben können / bevorab / da dieselbe denen Geistlichen Persohnen durchaus verbotten / und ihrem Stande verkleinerlich ist.

Bey welcher der Sachen Bewandniß die Rechts-Lehrer wohl behaupten dürffen / auch leichtsahm behaupten können / daß ein Geistlicher Fürst / ohn allen Nachtheil seiner Kirche / und Successorn, die Nutzbahrkeit der Brau-Nahrung einer Stadt / ob benemerita, privativè zuwenden und geben könne.

Daß aber ein Bischoff die Nutzbarkeit der Brauerey / nicht als ein lucrum, sordibus infectum, & maculatum (wie es

Layman. Theolog. Moral. lib. 3. tr. 4. cap. 17.

nennet) nicht geniessen / sondern sich dessen allerdings äussern soll / Solches dürffen und können alle Rechtsgelehrte / nicht allein aus

obange-

Anno 1690. obangezogenen Constitutionibus Ecclesiasticis, welche denen clericis die negotiationem quæstuosam, sive lucrosam, als ihrem Stande schimpfflich / und der Kirchen schmählich / sub pœna excommunicationis, anathematis, &c. verbieten / sondern auch ex Sacro Codice, gründlich behaupten / Gestalt denn der Heil. Paulus in suâ Epistolâ ad Tit. c. 1. v. 7. dergleichen lucrum denen Episcopis, s. presbyteris (unter welchen / ex sententiâ SS. Hieronymi, Ambrosii, Augustini, Sedulii, Primasii, Chrysostomi, Theodoreti, Oecumenici, & Theophylacti, ut est testis

Michael. Medinal. 1. de sacror. homin. contin. & orig.

de jure divino kein Unterscheid ist) expressè verbietet / verba ita habent: Oportet episcopum inculpatum esse, tanquam Dei dispensatorem, non sibi pertinaciter placentem, non iracundum, non vinosum, non percussorem, *non turpem quæstum facientem;*

Add. vers. 11. & 1. Petr. 5. v. 2.

Hätte man demnach das grosse Rühmen von der ansehnlichen Nutzbarkeit der Brauerey auff denen Aembtern / welche über 10000. Thlr erträget / wohl unterlassen mögen / Turpitudinem suam nemo vir prudens revelare solet, nec quisquam detegere cogitur,

c. dudum d. Electionib.

Bald. in l. 2. §. quod observari, C. d. jurejur. propt. cal. & in l. 1. C. quomodo & quand. jud.

Angel. in l. Marcellus. ff. rer. amator.

Das höchste Unrecht / und grösseste Unbilligkeit / ist aber / daß die / der Stadt Hildesheim omni jure gebührende / emolumenta des Brauens / in deren Consideration derselben ein so hohes Contingent an Reichs- und Crayß-Steuren / np. nona totius Episcopatus, in der Reichs-Matricul angesetzet ist / an die Aempter gerissen / und die darauf hafftende Onera einen Weg wie den andern / denen / durch Abstrickung ihrer Nahrung / erschöpfften / und verarmeten Bürgern / Wittiben und Waisen / ohn einige Beyhülffe der / die Nutzbarkeit des Brauens geniessenden Aempter / oder einige Ringerung / allein auffgebürdet werden: Welches traun das Jus Canonicum, darnach die facta Episcoporum, & Capitulorum, wie der Gegenbericht saget / zu judiciren / gantz und gar nicht approbiret / sondern ordnet / daß derjenige / welcher den Genieß hat / auch die Beschwerden empfinden soll / juxta illud: Commoda qui sentis, jungas onus emolumentis, Anno 1690.

c. 55. ibique Peck. junct. c. 77. de Reg. Jur. in 6.

Rota dec. 677. n. 5. ap. Farinac. part. 2. recent.

Card. Tusch. lit. O. concl. 144. num. 5.

ubi dicit, quod ista naturalis ratio, quod qui sentit commodum, debeat etiam sentire damnum, procedat etiam contra infantem & impuberem.

Welches vielmehr wider die personas Ecclesiasticas statt haben muß: Ecclesia namque debet esse cultrix justitiæ,

c. 1. §. 1. d. alienat. feud.

nulli nocere, sed omnibus prodesse, nec lucrari cum jacturâ alterius,

c. suam d. poen.

sed, tanquam mater pietatis, in aliorum personâ servare, quod in suâ servaret,

c. firmiter x. d. Sum. Trinitat.

Es findet sich aber nicht / daß / wie im Gegenbericht angezogen wird / die Dd. à Carpzovio l. c. relati, tradiren / daß de factis Episcoporum, Capituli, & de rebus ac juribus Ecclesiæ, nicht ex principiis generalibus, sondern ex jure Canonico, & Constitutionibus Ecclesiasticis, zu judiciren sey / sondern sie sagen nur: *Quod jus Canonicum in causis Ecclesiæ observandum sit;* Weil aber die facta Episcoporum, Capitulorum, zumahl wann sie / turpis quæstus causa, auff denen Aembtern die Brauerey treiben / keine causæ Ecclesiæ seyn / so können sothaner Doctorum tradita ad nostrum casum nicht accommodiret werden; Jedennoch ist oben / nicht ex principiis generalibus, sondern ex jure Canonico Constitutionibus Ecclesiasticis, diversorum Cardinalium E. R. scriptis, & magni nominis Moralistis, Romano Catholicæ religioni addictis, ausgeführet und vest gestellet worden / daß die wucherliche Handlung / dahin das Brauen mit-gehöret / in ignominiam Ecclesiæ gereiche / und dem Ordini Clericorum dedecori, und sub pœna excommunicationis, anathematis, suspensionis & depositionis, untersaget / und

Jus Cerevisiarium Civitatis Hildesiensis.

Damit auch das Brauen zu feilem Kauff desto richtiger und ordentlicher eingerichtet würde / ist bald hernach von Bürgermeister und Rath Alter Stadt Hildesheim / guter Ordnung halber / eine absonderliche Gilde *Ex Anno 1545. Lit D. constituiret.*

Ejusdem prætensa, tùm explicatio tùm Refutatio.

Was nun die sub. lit. D. angezogene Brauer-Gilde / und deren Ordnung betrifft / hätte der Concipist besser gethan / davon zu schweigen / als selbige mit einigen Encomiis heraus zu streichen; Dann wer hat dem Rath der Alten Stadt Macht und Gewalt gegeben / das Privilegium, so der gantzen Stadt und allen Bürgeren / mithin auch den Fürstlichen / und des Cleri Bedienten von ihrem Landes-Fürsten auff vorerwehnte Maaß in Gnaden verliehen war / der gesambten Bürgerschafft zu entziehen / und nur auff etliche von den vermögensten Einwohnern zu verleyhen?

Die Gnade des Fürstens erstrecket sich auff alle und jede Bürger / wie kan nun der Rath solche restringiren / und den armen Leuthen ihr jus quæsitum benehmen?

Und wer hat demselben die Macht ertheilet / neue Zünfften oder Gilden aus eigener Authorität auffzurichten / da doch ex jure bekandt ist: Quod talia collegia regulariter sint prohibita, & illicita,

Tot. tit. ff. de colleg. & corpor.

nisi specialiter à Principe sint confirmata,

L. 1. & 3. pr. d. tit.

Carpz. p. 2. constit. 6. def. 9.

Hieraus

Anno 1690. Hieraus erhellet nun / daß die Brauer-Gilde an sich selbsten keinen Bestand habe / vielweniger den übrigen Bürgern und Einwohnern das Brauen zu verbiethen befugt sey / und daß die gantze Stadt aus obangezogenen Privilegiis & Pactis mehr nicht / dann jus cumulativum braxandi behaupten könne.

VINDICIÆ.

FReylich hätte der Herr Concipient des Gegenberichts besser gethan / gleich wie von vielem andern / also auch davon / daß Herren Bürgermeistere und Rath Anno 1545. guter Ordnung halber / (ne opificia confundantur, quod fieri non debet,

Besold. in Thes. pract. lit. H. n. 23.)

eine absonderlich Brauer-Gilde constituiret haben / zugeschweigen / dann / wie solten Sie nicht Mache und Gewalt gehabt haben / das Privilegium, ob es schon der gantzen Stadt / und allen Bürgern (keinesweges aber denen Fürstlichen und des Cleri Bedienten / weil Sie keinen Theil an denen benemeritis, deßwegen das Privilegium remuneratorium verliehen / gehabt haben. Propter officium enim datur beneficium

l. generaliter 52. §. 1. C. d. Epis. & Cleric.

l. ult. C. d. restit. milit.

ec inter beneficium & beneficiatum contrahitur quasi matrimonium. Unde qui non præstare potest officium, ad eum non debet pertinere beneficium, text est,

2. feud. 21. in f. d. milit. qui arm. bell. depos.)

gegeben / mit gutem Willen derer / die von dem Genoß desselben excludiret worden / auff eine gewisse Anzahl Bürger zu restringiren / und einzuschencken? Es haben je die Excluss guten Fug und Macht gehabt / ihres Rechtens sich zubegeben / und des Brauens sich nicht zugebrauchen. Regula juris est, uti eo non licere, quod nobis, nostri causâ, lex dedit, & unum quemque de suo jure detrahere posse,

Cujac. in recit. tit. C. d. rescind. vendit. Anno 1690.

& unusquisque potest contemnere ea, quæ pro se sunt introducta.

l. si judex. 41. ff. d. minor.

Cicero in Verrem

ibi: quod mihi lex mea causa dedit, & mihi non uti licet.

Und warum will man itzo post decursum sesquisæculi der Stadt Hildesheim das Recht / eine Brauer-Gildt zu constituiren / disputiren? Hat doch dabevor in hundert und funfftzig Jahren kein Bischoff dawider gesprochen.

Will man aber gerne wissen / wer Bürgermeister und Rath die Macht ertheilet hat / neue Zünfften und Gilden / aus eigner Authorität / auffzurichten; So dienet zur Nachricht / daß solches der Römische Käyser / indem er Hildesheim das Stadt-Recht gegeben / gethan habe. Ex concesso enim jure civitatis competit jus politiæ, quæ consistit in cura, & ordinatione eorum, quæ ad rem civitatis pertinent, quæ, per ordinationes Imperii politicas, omnibus magistratibus civitatum incumbit, sine qua inanis est.

Mev. part. 1. dec. 55. n. 2. in exeg. & Commerc. in Jus Lub.

lib. 4. tit. 13. art. 3. num. 6.

Brunnem. ad l. 3. num. 4. ff. d. Coll. & Corpor.

Und solche Macht / Gilden auffzurichten / hat Herren Bürgermeisteren und Rath von undencklichen Jahren zugestanden / wie sie dann alle Gilden / so viel derselben in ihrer Stadt seynd / constituiret haben / dagegen kein Bischoff jemahls ein Wort gesprochen hat / weil sich die Bischöffliche Jura in der Stadt Hildesheim so weit gar nicht erstrecken / sondern nur / ob lauts / intra certos cancellos coarctiret seyn / darin die alte Herren Bischöffe sich je und allemahl behalten / und Bürgermeistere und Rath in ihre jura zu greiffen sich nie unterfangen haben.

Hieraus erhellet nun / daß Bürgermeistere und Rath guten Fug / eine Brauer-Gilde zu constituiren / und auffzurichten / gehabt haben.

Jus Cerevis. Hildes.

Ob nun wohl vorerwehntes *Privilegium* in dem also genandten kleinen Stifft / inmassen die Anlagen *sub literis E. F. G. H. I. K. L.* mit mehren ausweisen / *ad craxin & observantiam* gediehen / und damit biß in *annum* 1643. *& seqq.* dergestalt *continuiret* worden / daß auch im gantzen Stiffte Peine zu feilem Kauff kein anders als Stadt Hildesheimisch Getränke verzapffet werden dürffen / so ist doch demselben nachgehends vielfältig zuwider gehandelt / indeme allerhand Getränck / von Braunschweig / Peina / Equort / Steinbrück / und andern Orthen mehr darinne verselles worden / daß aber dieses *Jus Cerevisiarium speciale* der Stadt Hildesheim nicht alleine *universaliter* durchs gantze Stifft sich erstrecke / sondern auch / damit in der Stadt Hildesheim

Ejusdem prætensa tùm explicatio tùm refutatio.

Vindiciæ.

Es vermeinet aber der Concipist, in possessorio einen bessern Grund zu finden / und mit dem interdicto uti possidetis auszulangen / daß er aber damit vielweniger eluctiren könne / wird sich gleich zeigen.

Sein gantzes argument bestehet in diesem enthymemate, es habe die Brauer-Gilde vor diesem im gantzen Stifft ihr Bier allein verkauffet / und hätten alle Stiffts-Eingesessene bey ihnen allein das Getränck abgeholet / ergò müste solches auch jetzo / und ins künfftig ohne einige Veränderung dabey gelassen werden; es ist aber beydes das antecedens & consequens irrig.

Dann erstlich zeigen die eigene / an Seiten der Brauer-Gilde dem Juri Cerevisiario annectirte Beylagen / daß so wohl vor als nach dem Privilegio, und biß auff die heutige Stunde / zu Peina / Steinbrück / und den mehresten Orthern im Stifft zum feilen Kauff gebrauet

Anno 1690. heim keine Unordnung entstehe / auff
gewisse Häuser in der Alten Stadt ge-
widmet und die Neustadt *mediante pacto*
unionis de Anno 1583. davon auff gewisse
Masse *excludirt* sey / solches ist aus der
M. Anlage *lit. M.* klärlich zuersehen. Wel-
cher Gestalt auch auff den Ambt-Häu-
sern hin und wieder bey der Herrn Her-
tzogen zu Braunschweig-Lüneburg
Zeiten / und gehabter *possession* des also
genandten grössern Stiffts Hildesheim
das Brawen zu feilem Kauff verbot-
ten / solches erscheinet ab den Anlagen
N. O. P. *lit. N. O. P.* und ist *pro docendâ observantiâ*
vicini Ducatus noch *in anno* 1656. wider
den damahligen Ambtman zum Ca-
lenberg ein *arctius pœnale mandatum inhibi-*
Q. *torium*, erkandt *lit. Q.*

Als nun der grössere Theil des Stiffts
restituiret / sind nicht allein vorige
Landtags-Abschiede von neuen be-
R. stättiget / *lit. R.* sondern auch *in spe-*
cie der Stadt Hildesheim Krafft der
S. T. Anlagen *lit. S. T.* ihre *Privilegia, Jura*, al-
tes Herkommen / Handveste und Ver-
träge *confirmiret*. Und sind auch fer-
ner / so bald nach der *Restitution* dieses
Stiffts / in *Anno* 1664. 1648. 1649. und
U. X. Y. Z. 1650. besage der Anlagen *sub lit. U. X.*
Aa. *Y. Z.* und *Aa* auff beschehenes Ansuchen
der Brawer-Gilde zu Hildesheim /
wider einige auff dem Lande gesessene
Edelleute / welche sich des Brawens
zum feilem Kauff unternommen / ver-
schiedene *Mandata pœnalia inhibitoria* von
der Fürstl. Stifft-Hildesheimischen
Regierung erkandt und außgelassen /
auch oberwehnter massen *publicè affigi-*
ret worden / Ob nun wol Ihre Chur-
Fürstl. Durchl. zu Cölln / als Bischoff
zu Hildesheim / so wol für sich selb-
sten / als Dero Fürstl. Stifft Hildes-
heimische Regierung auff beschehe-
nes vielfältiges Ansuchen Meister und
Alterleute der Brawer-Gilde vermit-
telst derer von Bürgermeister und
Rath verschiedener unterthänigsten
Vorschrifften und *Memorial*ien / wie
auch Abschickungen nacher Dero Re-
Bb. Cc. Dd. sidentz-Stadt Bonn die *sub. lit. Bb. Cc.*
Ee. Ff. Gg. *Dd. Ee. Ff. Gg. Hb. Ii. Kk. Ll. Mm.* bey-
Hh. Ii. Kk. gefugte *Mandata* und *Rescripta simplicia*,
Ll. Mm. *cum & sine clausulâ*, *pœnalia & executoralia*
in Anno 1657. 58. 60. 61. und annoch in
Anno 1668 / 10. *Sept.* laut der Anlage
Nn. *sub lit. Nn.* Ihr. Hochfürstliche Gna-
den von Straßburg / als Gevoll-
mächtigter Ihr. Churfürstl. Durchl.
an die Fürstl. Stifft-Hildesheimische
Regierung über die vorhin außgelas-
sene *Mandata & Rescripta* Hand zu hal-
ten ernstlichen Befehl ergehen lassen /
Oo. Pp. Qq. und wie *sub lit. Oo. Pp. Qq. Rr. Ss.* zu se-
Rr. Ss. hen / mit etlichen *Contravenient*en zu
würcklicher *Execution* geschritten wor-
den / gestalt auch die von höchstge-
dachter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl.
an Bürgermeister und Rath abge-
gangene verschiedene gnädigste Schrei-
Tt. Uu. Xx. ben *lit. Tt. Uu. Xx Yy. Zz. Aaa. Bbb.* de-
Yy. Zz. Aaa. nenselben sehr erfreulich gewesen / zu-
Bbb.

gebrawet / und ohngedacht der dagegen be- Anno 1690.
schehener unbefugter *contradictionen* immer dort damit *continuiret* / auch ausser Landes von des Stiffts Eingesessenen Bier gekaufft / und im Stifft verzapfet worden / massen solches aus erwehnten Beylagen hierunter *specificè* angewiesen / hernechst aber aus dem nunmehro *publicirtem rotulo* viel deutlicher *remonstriret* / und für augen gestellet werden solle.

Viel irriger aber ist die aus vorgangenen *antecedenti* gezwungene *consequentz*, zumahlen / wann schon vor diesem *citra veritatis præjudicium posito casu*, all das Bier / so im Stifft verzapffet worden / bey der Brawer-Gilde in der Stadt geholet worden wäre / so folget doch im geringsten nicht / daß solches dadurch *ad necessitatem* gedyen / und in *consequentiam perpetuam* zu ziehen sey; Dann wan schon die Unterthanen über tausend Jahre auff einer Mühlen gemahlen / in einem Wein- oder Braw-Hauß ihr Wein oder Bier geholet / auff einem Kelter ihre Trauben außgepresset / so gibt doch dieses den Unterthanen keine Schuldigkeit / daß sie daben ins künfftig *continuiren* müssen / *attribuiret* auch dem Wirth / Müller / oder Herrn keine *possession* oder Gerechtigkeit / daß er dardurch den Wein- oder Bier-Verkauff / das Mahl- oder Kelter-Recht *in possessorio vel petitorio privativè* erhalten könne.

> *Manzius decis. Palat. quæstion.* 17.
> *Hartman. Pistor. obs.* 200.
> *Carpzov. p.* 2. *c.* 4. *d.* 9.
> *Covarr. c. possess. d. R. I. in* 6.
> *Balb. de præscript. p.* 4. *q.* 5.
> *Kirchov cent.* 5. *concl.* 74.
> *Afflict. decis.* 388. *n.* 3.
> *Ziegler* §. *nobile. conclus.* 3. *num.* 30. *&* 31.

Und ob schon weder auff den Fürstlichen / auch Thumb-Capitularischen Aembtern in voriger Zeit zum feilen Kauff wäre gebrawet worden / dessen *contrarium* doch hell am Tage ist.

So könte gleichwol solches noch alle Tage und Stunde angefangen werden; Est enim actus meræ facultatis, & planè voluntarius, contra quem nulla inducitur possessio aut præscriptio.

Wobey dann wohl anzumercken / daß ob schon die Stadt allein zum feilen Kauff gebrawet hätte / dardurch dannoch derselben kein jus prohibendi wäre zugewachsen:
Nec enim continuo is, qui in possessione vel usu alicujus juris est, inde sibi jus interdicendi cæteris ejusdem juris usum vindicare potest, cum rectè responderit Baldus diversimodè ejusmodi jura consideranda esse, uno modo in possidendo, seu utendo, alio modo in prohibendo, nam si habes, inquit, domum vel hospitium, & multum lucraris, & ego facio aliud hospitium juxta te & me, & non immitto in tuum, licet pauciores homines veniant ad te, jus quidem habes possidendi, sed non prohibendi; Sic cerdo non prohibet alium in cerdonariâ, nec unus miles obstat, ne alius stipendia quærat, ita eleganter citat

> *Bald. cons.* 462. *n.* 9. *vol.* 4. *quem sequitur post Ripam in L. quo minus n.* 32. *ff. de fluminibus.*
> *Surd. cons.* 130. *n.* 18.

Anno 1690. mahl alles auff der guten Hoffnung
bestanden / es würde dem Wercke der-
mahleins ein solcher Nachdruck gege-
ben worden seyn / daß die gute Stadt
ihres so theur mit Gut und Blut er-
strittenen *Privilegii cum sperato aliquo fructu*
uberrimo sich zu erfreuen haben möch-
te / bevorab da hierunter *ordo juris*
gnugsam *observiret* / und denen *Contra-*
venienten / nach so vielen außgelassenen
Mandatis annoch zum Uberfluß *in Anno*
Dd. 1657. den 8. *Aprilis*, wie *sub lit. Dd.* zu
sehen / ein *terminus probatorius* von 6.
Wochen / wenn sie etwa ihre vermein-
te Befügniß erweißlich machen kön-
ten / vergönnet / und verstattet wor-
den: So ist doch länger als Zwantzig-
jährige Zeit darüber abgestrichen / daß
die Stadt nicht allein in diesem über-
auß unerträglichen und zwar *continuo*
gravamine stecken blieben / sondern es
hat dieselbe über das erfahren müssen /
daß ein Hochwürdiges Thumb-Capit-
tel zu Hildesheim ein eigenes Braw-
Werck zu feilem Kauff auff der Stein-
brück / ohnfern / etwa 2. gute Meile
von der Stadt Hildesheim angelegt /
und vermittelst einiger Zwang-Krü-
ge das *commercium braxatorium* von der
Stadt ab: an das Ambt gezogen / wie
Ccc. solches die Anlage *lit. Ccc.* außführli-
cher *repræsentiret* / wobey zwar gemeld-
tes Thum-Capittel außgeben wil / ob
sey es dazu befugt / weil selbiges *tem-*
pore extraditionis bloß in die *Possession* der
Herrn Hertzogen zu Braunschweig-
Lüneburg getreten / als welche das
Braw Werck zu feilem Kauff durch
die Beambte auf gedachtem Stein-
brück *exerciren* lassen. Es ist aber solch
vermeintes *assertum* in der Nachfrage
unbegründet und unerweißlich befun-
Ddd. den / wie dann die Anlage *lit. Ddd.* auß-
weiset / daß auff den Aembtern nicht
gebrawet worden / gestalt auch wegen
obangezogener Land-Tags *Constitutio-*
nen nicht vermuhtlich / daß jemahls
zu feilem Kauff auff der Steinbrück
gebrawet worden / und dahin gehet
auch der von Churfürstl. Cöll. Stiffts
Hildesheim Regierung außgestalter
Declaration Receß der Stiffes-Hildesheim.
Schatz-Ordnung *de dato* 6. *Nov. Anno*
1648 Nemlich / das alle die jenige / so
des Bier-Brawens zu feilem Kauffe
von Alters / wie Recht / nicht befügt /
solches einstellen / sich hinfuhro dessen
äussern und enthalten sollen / und daß
es auch eben solche Meinung habe
mit den Ambt-Häusern / so zu feilem
Kauff zu brawen nicht befugt / viel
weniger / daß die drauff gesessene Ambt-
Leute den Unterthanen anderswo zu
holen / als von ihnen den Beambten /
zu verbieten sich erkühnen dürffen /
welches einzustellen / die Fürstl Stiffts-
Hildesheim. Regierung im Nahmen
höchstgedacht Ihr. Chur-Fürstlichen
Durchl. ernstlich befohlen haben wol-
ten / auch den ungestandenen Fall ge-
setzet / daß *tempore Ducum Br. & Luneb.*
eini-

Ubi in simili contendit, ex eo solum, quod quidam consueverint aquam ducere per aliquam fistulam, non cumpetere eis jus prohibendi, ne alii ducant, eo quod eorum usus concernat jus possessionis, non prohibitionis, & aliud sit jus possidendi, aliud prohibendi, in eandem etiam sententiam respondit Anno 1690.

Curt. senior Cons. 33. num. 5. vers. ex his modo sequitur. & num. seqq.

Adeòque etiam in terminis juris venationis, eum qui ex concessione jus venandi consecutus est, indè jus prohibendi alii venationem neutiquam vindicare posse, cum aliud sit concedere venationes, aliud facultatem prohibendi:
Quibus adstipulatur

Postius de Manutenendo observ. 53.

mit folgenden formalibus.

Manutentionem petenti potest excipi, quod materia sit facultativa, nam in actibus merè facultativis non consideratur possessio, seu status manutenibilis, & per consequens nec datur mandatum de manutenendo.

Gratian. discept. forens. cap. 655. n. 49.
Cenc. de censibus in addit. p. 2. quæst. 76.

Nec ex quovis temporis lapsu,

Thomat. decis. 5. n. 17.

Nec per mille actus

Rot. recent. decis. 4no. num. 3. part. 4.
Capiblanc. pragmat. 1. de Baron. & eor. offic. num. 108. lib. 1. ubi de accessu vasallorum ad furnos vel Molendina Baronis.

Ex iis enim quæ fiunt, seu fieri solent, vel permittuntur jure facultatis, vel ex gratiâ, & voluntate adversarii, nullum quæritur jus, nec oritur possessio val quasi, quæ sit attendenda

Pont. de spol. lib. 2. cap. 16. numer. 166.
Tusch. in verb. quasi possess. conclus. 32. num. 7.

Quinimo actus facultativi, & dependentes ab alicujus liberâ voluntate potius destruunt, quam probent quasi possessionem

Rot. in vincen. Collegii eorum R. P. D. Mottmanno post. tract. decis. 541. num. 9.

Quare diuturnus hospes, seu ille qui ab aliquo amico in hospitio, & domo recipitur nullo temporis cursu quærit quasi possessionem hospitii & domûs:

Pont. de spol. lib. 2. cap. 16. num. 166.
Tusch. in verb. quasi possessio d. conclus. 32. n. 7.
Rip. in C. cum Ecclesia Sutrina n. 40. de caus. possess. & propriet.

Nec is cui annui Capones dari consueverunt,

Pont. d. cap. 16. n. 166.
Rip. in d. cap. cum Ecclesia Sutrina n. 42. de caus. possess. & propr.

Nec quasi possessio juris machinandi dicitur quæsita per accessum Pistorum & Furnariorum & molendinum aliquo tempore

Pont. ibid.
Put. decis. 183. n. 6. lib. 2.
Rip. in eod. cap. cum Ecclesia Sutrina. n. 44.

Nec is quærit quasi possessionem, qui solitus sit ex aliquo nemore ligna conscindere, ex ci-
sternâ

Anno 1690. einiges Braw-Werck im feilen Kauffe *exerciret* worden wäre / und solches zu behaubten seyn solte / so würde dennoch *prædictum Capitulum* gehalten seyn / davon abzustehen / weil das *Jus braxandæ & divendendæ Cerevisiæ* das Thum-Capittul selbst in *Anno* 1519. gäntzlich von sich *abdiciret* und der Stadt *Pactum* oder *Privilegium Episcopi & Capituli* nicht / wie *prætendiret* werden will / *cumulativè*, sondern *privativè* gegeben, *cùm sit remuneratorium propter officia & bene meritâ ex propriâ confessione Episcopatui à Senatu & Civibus Hildesiensibus præstita collatum, cujusmodi Privilegia remuneratoria sunt irrevocabilia, uti vel ex ipso tenore & disertâ privilegii literâ satis elucescit. Ex quo porrò sequitur*, daß gleich *Capitulum* selbst in den Stand / worin es *tempore occupationis in Anno* 1519. gewesen / und *in Anno* 1643. *restituirt* worden / also auch Krafft dero

sternâ aquam capere, vel in fumo panes coquere. Anno 1690.

Gomes. dec. 20. vers. cum igitur lib. 2. in præfat. cap. cum Ecclesia Sutrinam 45. & seqq.

Ubi etiam de Macellario, de Tabernario, & de Religiosis, qui longo tempore soli quæstum fecerint in aliquâ villâ, & quod non possunt compellere aliquem, ne vadat ad alium, Macellarium, seu Tabernarium, aut prohibere alios volentes quæstuare;

& num. 16.

ubi etiam de navigatione per lacum alterius, de venatione per fundum alienum: Neque actus facultativus, & ex quâdam gratia, & liberalitate constituit in quasi possessione exigendi:

Gomes. dec. 20. lib. 2.
Seraph. decis. 1089. n. 1.

zu Braunschweig errichteter Haupt und Neben-*Recesse* und insonderheit *Instruments Pacis de anno* 1748. darauff erfolgeten Reichs-Abschieds und *Executions-Recessen* die Stadt Hildesheim ebenmässig *cum omni causa* in den Stand / worin sie *quoad præmemoratum passum respectivè in anno* 1519. und 1624. gewesen / *reponirt* werden müsse.

Vindiciæ.

Allerdings nun bißhero daß der Stadt Hildesheim *privativè* zustehendes Recht ihr Bier im gantzen Stifft allein verfellen / und verzapffen zu lassen / quoad petitorium, mit adamantinis, & immotis fundamentis behauptet / und fest gestellet worden ist / dagegen die im Gegenbericht vorgebrachte dicenten lauter nichts vermögen / uti ex supra dictis abundè manifestum est. Also beruhet dasselbe auch in possessorio auff einem festen / und unbeweglichem Grund / Zwarten vermeinet der Herr Concipiens, daß der Concipist des Juris Cerevisiarii Hildesiensis in possessorio keinen Grund finden / noch mit dem interdicto uti posideris nicht außlangen könte / und bestunde sein gantzes argumentum auff diesem enthymemate: es hätte die Brawergilde vor diesem im gantzen Stifft ihr Bier allein verkaufft / und haben alle Stiffts-Eingesessene bey Ihnen allein das Getränck abholen / Ergò, müste solches auch jetzo / und ins künfftige / ohn einige Veränderung dabey gelassen werden; Es wäre aber beyde das antecedens, & consequens, irrig / Allein wie solte dieser Schluß irrig und ungültig seyn? derselbe beruhet manifestè auff dem interdicto uti posidetis, ita posideatis.

l. 1. §. 1. ff. uti posidetis.

Und wann daß enthymema, additione majoris propositionis suppressæ, ad perfectum syllogismum reduciret wird. So lautet derselbe also:

Wer in unvordencklichem Besitz des alleinigen Braw-Commercii im Stifft Hildesheim ist / der muß dabey jetzo / und ins künfftig / unbeeinträchtiget gelassen werden /

Nun ist die Stadt Hildesheim in unverdencklichem Besitz des alleinigen Braw-Commercii im gantzen Stifft Hildesheim /

Darumb muß die Stadt Hildesheim jetzo / und ins künfftig / dabey unbeeinträchtiget gelassen werden.

Dieses ist ein Achillæum argumentum, dessen conclusio traun nicht irrig / sondern gültig / kräfftig / und umbstoßlich ist / zumahl utraque præmissarum auf festem / und unbeweglichem Fuß stehet / welches sich gleich zeiget / Denn was den Majorem betrifft / so ist dieselbe juris manifestissimi, gestalt in denen Rechten heylsamlich versehen / daß niemand in der inhabenden possession seines Rechtens beeinträchtiget / da es aber geschicht / dabey geschützet werden soll / zu welchem Ende das utile interdictum uti posidetis verordnet ist /

Schneidewin ad §. retinendæ 4. n. 5. 6. Instit. d. Interdict.
Wesenbec. in Paratit. tit. Uti possid. n. 3.
Mindan. d. Interdict. tit. 7. c. 1. n. 10. & seqq.
Menoch. Retin. poss. remed. 3. n. 103. & seqq. & n. 455.

Dieses interdicti mag sich gebrauchen / wer res incorporales, und jura, possediret.

Schneidevv. d. l. num. 19.
Mindan. d. l. num. 22. & seqq.
Menoch. d. l. num. 115. & seq.

und zwar wieder die jenige / welche ihn in seiner possession turbiren / und beeinträchtigen /
Quod enim interdictum, uti posidetis, contra turbantem nos uti quasi possessione jurium incorporalium detur, docet

Schneidevv. d. l. num. 25.
Mindan. cit. loc. n. 13. & seqq.
Add. Menoch. d. l. n. 559. & seqq.

utut turbator sit NB. princeps, cum nec princeps in propriâ causâ sibi jus dicere, & possessorem in suâ possessione turbare posit, antequam in petitorio possessio fuerit evicta.

Postius d. Manuten. obs. 14. n. 8. & 9.
Card. Tusch. Com. Concl. lit. M. concl. 79. num. 2.

Der Beweißthum der propositionis minoris beruhet auff dem unverwerfflichen Zeugniß Herr Bischoffs Johann / und seines Thumb-Capittels / welche in dem Privilegio remuneratorio disertis verbis bezeugen / daß vormahls / und von Alters / allein Hildesheimisch Bier im gantzen Stifft verzapffet und verfellet worden sey / woraus folget / daß die Stadt

Anno 1690. Hildesheim solchen Besitz jederzeit continuiret habe/

Nam qui olim possedit, etiam hodie possidere præsumitur. Hinc quando quis se fundat in eâ possessione, quæ longissimi temporis, veluti 30. vel 40. annorum, aut etiam antiquissimi, spatium antecedit, sufficit, si naturalem, & civilem, hoc est, ipsum usum, sive exercitium, & animum retinendi usum, vel exercitium, conjunctum, probet, nec necesse habet, media intervalla, & præsens tempus, docere, quia hæc omnia præsumuntur,

Covarruv. in c. possessor. 2. §. 1. n. 1. & 3. x. d. R. J. in 6.

Gabriel. Sarag. in addit. ad Mathesil. sing. 116. n. 4. & 10.

quæ quidem præsumptio ad probationem possessionis in interdicto, uti possidetis, sufficit,

Wesenbec. cons. 60. n. 29.

Wie dann auch allermänniglich/ nicht allein im Stifft Hildesheim/ sondern auch in denen benachbahrten Fürstenthümben bekandt/ daß vor der/ auff denen Aembteen turbativè angefangenen Brawerey zu feylem Kauff/ kein ander/ denn allein Stadt-Hildesheimisch Bier/ und Breyhan/ in denen Krügen/ oder Bierschencken/ und Hochzeiten/ Kindtauffen/ und andern Gastmahlen/ im Stifft Hildesheim/ verschencket und verkaufft worden/ welches/ als offen- und landkündig von niemand geleugnet werden kan/

Notorium siquidem dicitur, quod ità evidens est, ut negari nullo modo possit, & quod, sine rubore, inficiari non possumus,

Borcholt. part. 10. cons. 9. p. m. 106. col. 2.

Dahero es auch deßfalls keines weitern Beweißthumbs braucht.

Facta namque multis, & ferè omnibus saltem ejus loci, ubi contigisse allegantur, nota, & manifesta, pro notoriis sunt habenda, desuperque judicari potest, deductâ, & allegatâ, saltem notorietate, nec indigent probatione,

Mynsing. 6. obs. 3. per tot.

Und solches umb so weniger/ weil in denen in dieser Sache/ bey E. höchstpreißlichem Kayserl. Reichs-Hoffrath/ ergangenen actis niemahls geleugnet worden/ noch jetzo/ absque rubore, geleugnet werden kan/ daß die Brawerey zu feylem Kauff auff denen Aembtern vormahls nicht exerciret/ sondern erst vor wenigen Jahren angerichtet worden sey.

Dadurch dann öffentlich bekand wird/ daß die Stadt Hildesheim vor solchem newerlichen Beginnen/ und/ vi & violentiâ, vorgenommener Beeinträchtigung/ die Verzapff- und Verselung ihres Biers/ und Breyhahns/ im Stifft allein gehabt habe/

Constat itaque notorietas illa ex confessione partis adversæ, quæ confessio habetur pro confessione probatâ, legitimâ, manifestâ, certissimâ, & pro probatione luce meridianâ clariori: nec non fortiori, quàm sit aliqua de mundo, per jura, & authoritates, quas congessit.

Borcholt. dict. cons. & dict. pag.

In specie autem, quod possessio probetur partis adversæ confessione, scribit, & probat

Postius d. Manuten. obs. 19. n. 1. 6. & seqq.

ità ut ulterior probatione opus non sit,

Post. d. l. num. 13.

Als nun beyde præmissæ propositi syllogismi mit unwiedertreiblichen Gründen bewährt/ Anno 1690. und also nicht irrig seyn/ So ist auch das consequens, sive conclusio, nicht irrig/ sondern sie muß beständig und wahr seyn/ cum, sec. Arist. ex vero non nisi verum sequatur. Quo posito, muß auch das interdictum, uti possidetis außlangen/ und die Stadt Hildesheim/ weil derselben possessio antiquissima, und nicht von einem/ sondern mehr seculis, und demnach longè antiquior, als die Brawerey auff denen Aembteen/ welche man vor etzlichen und Zwantzig Jahr angefangen hat/ ist:

secundum jus Canonicum, ad quod Dn. Concipiens paulò ante provocavit, quodque neglectà jure Civili, hodiè, quoad hanc materiam possessionis in praxi observatur, testibus.

Widenbruck. in tract. method. d. Interdict. c. 10. n. 114.

Wesenbec. in Parat. d. tit. n. 4.

Klock. d. Contrib. c. 19. n. 210. inf.

Clud. Rer. quot. c. 8. sect. 4. n. 23.

Gail. d. Pignorat. obs. 22. n. 3. 8.

gewinnen/ und den Obsieg der Sache davon tragen/ per text. expressum in

c. licet causam ibique gloss. in verb. uti possidetis: Panormit. num. 35.

Felin. n. 8. x. d. probat.

Mascard. d. Probat. vol. 3. concl. 1193. per tot.

Klock. cit. c. 19. num. 208.

Ob nun wohl/ ad infringendam minorem suprà politi syllogismi, in dem Gegenbericht gesaget wird/ es zeigeten die eigne an seiten der Brawer-Gilde dem juri cerevisiario annectirete Beylagen/ daß/ so wohl vor/ als nach dem privilegio: und biß auff die heutige Stunde zu Peina/ Steinbrück/ und denen vornehmsten Oerteen im Stifft/ zu feilem Kauff/ und ungeachtet der dagegen beschehener contradiction immerfort damit continuiret worden/ &c. So seint doch solches leere und unbegründete dicenten/ wie dann/ ohn allen Grund/ gesaget wird/ daß angeregete Beylagen zeigen/ daß/ vor dem privilegio zu Peina/ Steinbrück &c. wäre gebrawet worden/ die erste sub lit. E. stehet unterm dato den 17. Februarii Anno 1557. ist also fast Viertzig Jahr nach dem privilegio geschrieben/ die folgende Beylagen seint de datis 1561. 1577. 1581. 1589. 1590. und also viel jünger/ als das privilegium, welches Anno 1519. ertheilet ist/ wie können sie dann zeigen/ was für Anno 1519. des Brawens halber/ im Stifft passiret ist? Sie beziehen sich auch insgesambt auff das privilegium, tanquam præexistens, und wird die darin/ der Brawergilde in der Stadt Hildesheim zum besten/ beschehene Verordnung darauff gegründet/ von dem Brawen aber/ so vor dem privilegio, dem Vorgeben nach/ geschehen seyn soll/ ist kein jota darin zu finden.

Hingegen bestärcken sothane Beylagen kräfftiglich/ daß das privilegium ad praxin, & observantiam, gediyen/ und Krafft desselben/ denen sich hervür gethanen/ und von der Stadt Hildesheim/ so bald Sie Nachricht davon erlanget/ Geklagten/ contraventionen nachdrücklich gesteuret/ und folgends Sie bey ihrem wohlerlangeten und ersessenem Rechte des alleinigen Braw-commercii im gantzen Stifft Hildesheim/ mit gebührlichem Ernst manuteniret und geschützet worden sey. Welchem zuwieder zwar vor einigen Jahren/ der dagegen/

wie

Anno 1690. wie es noch in fieri gewesen / beschehenen rechtmässigen / und wohlbefugten / vielfältigen contradictionen ungeachtet / die der Kirchen schmähliche / und dem geistlichen Stande schimpffliche cauponaria, auff denen Aemptern zu exerciren angefangen / und seithero damit continuiret worden / welches aber eine unverantwortliche / widerrechtliche und gewaltsame turbatio, und Beeinträchtigung ist.

Nam omnis, & qualiscunque turbatio possessionis, quæ, sine authoritate Judiciali, de facto fit, vim inducit,

l. extat. ff. quod. met. caus.

& generaliter, ut ait Pomponius in

l. 11. ff. d. vi & vi arm.

vim facit, qui non finit possidentem eo, quod possidebat, uti, arbitrio suo, in ferendo, sivè fodiendo, sivè arando, sivè quid omninò faciendo, per quod liberam possessionem adversarii non relinquit.

Et, si quibusdam specialiter data est facultas vendendi vinum, carnes, coquendi panem (cerevisiam) vel quid aliud agendi, alius autem vendit in ipsius damnum, illos turbare dicitur, ità Ddres in

c. significante d. Appellat.

Ripa in c. cam. Eccles. Satrina a. 46. d. caus. poss. & propr.

licet sit *ipse concedens*,

Menoch. Retin. poss. remed. 3. n. 501,

und tribuiret solche violenta turbatio keine legitimam possessionem, sondern die anmaßliche possessio ist violenta, injusta, & iniqua, und hat zu der / zwischen dem Herrn Bischoff / und dem Dom-Capitel / eins / und der Stadt Hildesheim / und der Brauer-Gilde daselbst / andern Theils / obschwebenden Rechtfertigung Ursach gegeben.

Dann Rechtens / quod actus, & possessio de recenti, quæ dederunt occasionem liti, non sint habendi in consideratione, ne quidem ad obtinendam manutentionem, quia non probant possessionem, nec tribuunt jus considerabile. Nec relevat possessio controversa, & turbativa, sed requiritur pacifica, & continuata. Non enim dicitur quis possidere, tempore litis motæ, propter aliquem actum, quem ipse fecerit propriâ authoritate, super quod, simulatque scivisti, judicialiter conquestus fuisti, quia ille ex illo actu non dicitur adeptus fuisse possessionem, neque statum aliquem. Nec possessio, vel qs. acquisita ex actu *contradicto* & *appellato*. Et qui prætextu talis possessionis, vellet *continuare*, non excusatur, ab attentatis. Sed si jam jus esset acquisitum ex actu positivo, & subsequeretur contradictio partis, non impediretur mandatum de manutenendo, quia possessio, quæ dedit causam liti, non est considerabilis, sed dicitur *turbatio*. Uti multorum, à se allegatorum, Ddrum authoritate probat

Pestius de Manuten. observ. 17. number. 44. & seqq. & obs. 48. number. 7. & seqq.

ubi iterum docet, possessionem, lite pendente, obtentam, seu ex possessoriis, factis post litem motam, non esse attendendam, tanquàm *attentatam*, & clandestinam. Nec enim ex hujusmodi actis possessio acquiri, neque posse quem se hâc possessione tueri, sed tanquàm possessio *de facto*, & *turbativa*, non attendi, ne quidem in judicio manutentionis, nec præjudicare civiliter possidenti, sed, uti *nullas* & *attentata*, dici *improba*, & nullum parere juris Anno 1690. effectum, nulliusque esse relevii, &, tanquàm vitiosam, non solum non esse manutenibilem, sed & revocandam,

Add. Klock. tom. 1. cons. 29. num. 536. & seq.

neque poterit ullus actus, qui habet *contradictionem* & *resistentiam antiquioris possessionis*, pro legitimo actu possessionis allegari, quia *nova* possessio habetur pro *invasione*,

Klock. d. Contrib. c. 19. n. 146.

Neque possessio vel qs. jurium, s. rerum incorporalium, acquiritur, nisi interveniente scientiâ, & *patientia*, adversarii, sive illius, de cujus præjudicio agitur.

Schrader. cons. 4. n. 157.

Prætereà quoque legibus cautum est, quod, per NB. nullum penitus usum, vel exercitium juris, neque is, de cujus præjudicio agitur, possessionem vel qs. juris sui amittat, neque adversarius illam possessionem vel qs. acquirat, eo casu, quandò constat de *impatientia* & *resistentiâ* saltem *verbali* illius, de cujus præjudicio agitur,

Schrader. d. cons. n. 159.

Porrò possessio non acquiritur, *adversario contradicente*, quia non relevat ea possessio, quæ non est pacifica, & quieta, & in quâ quis controversiam passus est,

Klock. cons. 8. num. 220. cons. 10. num. 148. & cons. 29. num. 672. & seq. tom. 1.

Actusque turbativi, & violenti, cum utique vim, & effectum, legitimorum actuum possessoriorum neutiquàm sortiantur, ad acquisitionem legitimæ possessionis nihil proficiunt, neque in interdicto retinendæ aliquam considerationem merentur,

Klock. d. cons. 8. num. 221. d. cons. 10. num. 146. & cons. 50. num. 263. & seqq. tom. 1.

Aus welchem allen klärlich erscheinet / was der Stadt Hildesheim wider die angefangene Brauerey auff denen Aemptern gethane / und öffters wiederhohlete contradictio, zu Recht für eine kräfftige Würckung hat. Gestalt sie dann dieses operiret / daß die gerühmete possessio, und derselben continuatio, durchaus nicht legitima, sondern violenta, turbativa, attentata, nulla und improba sey / einfolglich in die geringste rechtliche consideration nicht kommen möge.

Und hindert nichts / daß man solche contradictionem nicht attendiret / sondern / derselben ungeachtet / die Brauerey auff denen Aemptern gewaltsamer Weise eingeführet hat / zumahl sie ihre rechtliche Krafft behalten hat / ob schon die Stadt der Gewalt hat weichen / und was sie nicht hindern können / geschehen lassen müssen.

Gnug ists / daß sothane contradictio um so mehr attendiret werden sollen / weil in obangezogenem Braunschweigischen Recess de Anno 1642. §. 20. und 21. ausdrücklich stipuliret / und / bey dem Wort der ewigen Wahrheit / an eines leiblich geschwornen Eydes statt versprochen ist / daß die Stadt Hildesheim insgemein bey allen und jeden ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / so gut sie dieselbe biß daher gehabt / allerdings unbetrübet verbleiben / und dabey geschützet / Da aber NB. jemand / in specie der Herr Bischoff / der Dom-

Anno 1690. „ Probst / das Dom-Capitel / und jemand „ von der Clerisey / sie hierüber zu besprechen „ vermeinete / solches NB. anderer Gestalt „ nicht / dann in Güte / oder / in Entstehung „ derselben / mit ordentlichem Recht / coram „ judice competente, wie sich das gebühret / „ vornehmen / biß zu derer Verfahung / oder „ ordentlichen Entscheidung aber / NB. nichts „ wider die Stadt vorgenommen werden soll.

Wann der hierinn vorgeschriebene modus agendi wider die Stadt / wie sich allwege gebühret hätte / observiret worden wäre. So hätte auff die beschehrne protestation und contradiction, die vi & violentiâ, auff denen Aemptern angerichtete / denen geistlichen Persohnen turpis, vilis, sordida, & indecora, cauponaria eingestellet / und / da man die Stadt / ihres Brau-Commercii halber / zu besprechen befugt zu seyn vermeinet hätte / solches mit ordentlichem Recht gegen sie ausgeführet werden sollen / welcher modus procedendi auch in allen / so wohl geist- als weltlichen Rechten / und denen heylsamen Reichs-Constitutionen / verordnet / und hingegen alles gewaltsame thätliche Fürnehmen ernstlich verbothen ist.

Wobey dann auch wohl zu mercken / daß die Churfürstl. Regierung im Stifft Hildesheim / Inhalts ihres an den von Walmoden / sub dato den 19. Septembris 1646. und also nur 3. Jahr nach der restitution des Stiffts Hildesheim / ausgelassenen / und unten sub lit. U. befindlichen rescripti, disertè asseriret / daß das der Stadt Hildesheim vom Herrn Bischoff Johann gegebene Privilegium, von Ihro Churfürstl. Durchl. als Bischoffen zu Hildesheim / per pactum publicum, laut obberührter Braunschweigischer Recessen / und dero / bey jüngster Huldigung / der Stadt Hildesheim gethanen Zusage und Versprechnüß / confirmiret und bestättiget sey.

Weiter bekräfftiget auch / quod probè notandum, sothanes Rescriptum luculenter, daß / durch das in dem Privilegio confirmato enthaltene Wort: **Frömmer Behr**: auch daß innerhalb Stiffts / auff dem Lande gebrauetes Bier verstanden werde / und im Stifft zu verkauffen und zu verzapffen / verbothen sey / massen das Dorff Heyne / allwo das von Meister und Alterleuten der Brauer-Gilde damahls Geklagte / und von wohlged. Regierung einzustellen und abzuschaffen befohlene Brauen geschehen / im Stifft Hildesheim belegen ist.

Hat nun die damahlige Regierung / welcher je der Sinn und Verstand der nur drey Jahr vorher errichteten Braunschweigischen pactorum publicorum, nicht unbekannt seyn können / zumahl einige membra derselben denen zu Braunschweig gepflogenen tractaten beygewohnet haben / bestättiget / daß das Brau-Privilegium, durch die Braunschweigische Recesse, und die / bey eingenommener Huldigung / von Ihro Churfürstl. Durchl. Bürgermeister und Rath / auch gemeiner Stadt und Bürgerschafft / gethane Zusage und Versprechnüß / confirmiret worden sey; wie haben dann die so viel Jahr nach ihnen gekommene junge Räthe / welche von dem / was bey denen Braunschweigischen tractaten gehandelt und vorkommen / nichts / als was sie ex ratione der alten Räth erfahren / gewust haben / das Privilegium, und mehr bedeutete Braunschweigische Recesse, anders / als die alte Räthe / verstehen / und zwar gantz perversè, & malignè, zu interpretiren sich anmassen können. Anno 1690.

Sanè malignam interpretationem sub pœnâ infamiæ prohibent Impp. Theodos. & Valentin. in

l. 2. C. d. LL.

Vid. Baro Enenkel. d. Privil. Jur. civ. l. 2. c. 3. n. 56.

Immassen dann auch die klare Worte offtangezogenen Braunschweigischen Recesses de Anno 1642. §. 2. ibi: insgemein bey **allen und jeden** ihren *Privilegien*, Recht und Gerechtigkeiten / so gut sie dieselbe biß dahero gehabt / deutlich evinciren / daß das privilegium braxandi mit unter die jura confirmata gehöret / sintemahl der Wörter: **alle und jede**: Natur und Eigenschafft ist / ut excludant omnem restrictionem, & sint instar specialis enumerationis: Dictio namque *omne* collectiva universalis, & dictio *singularis* est distributiva, & habet vim specialis enumerationis, per jura & Ddres, quos citat

Speidel. spec. var. obs. lit. A. n. 68.

Wehner. sing. obs. cent. 1. obs. 12

Vergeblich provociret auch der Gegenbericht auff den Rotulum examinis testium, sintemahl die abgehörete Zeugen nichts mehr aussagen / als was seithero der auff denen Aemptern exercireten Brauerey vorgangen ist / welches alles aber / als zu recht / und in denen solennibus & sanctis pactis Brunsuicensibus, verbothene attentata, dem Herrn Bischoff / und E. Hochwürdigen Dom-Capitel / kein Recht geben / noch der Stadt ihr uhraltes Recht nehmen kan. Und was haben doch die jetzo lebende Leute von dem / der Stadt Hildesheim vom Herrn Bischoff Johann / annuente ejus Capitulo, verliehenen Privilegio (welches sie niemahls gesehen) und der uhralten vor und nach demselben üblichen observantz / auff welchen beyden unbeweglichen fundamentis der Stadt Hildesheim jus braxandi beruhet / sagen können? Der Aeltesten Gedächtnüß erstrecket sich nicht weiter zurück / als etwan 40. 50. oder höchstens 60. Jahr / und können also nichts mehr bekundschaffen / als was in solcher Zeit vorgegangen; so sagen auch / zumahl die in denen ohnfern der Stadt belegenen Aemptern wohnen / einhellig aus / daß sie vor der Brauerey auff denen Aemptern / ihr nöthiges Bier aus der Stadt Hildesheim geholet haben / welches für dieselbe ist / und zu Beständigung ihrer intention mercklich dienet. Was aber einer oder der ander / von der hie und dort geschehenen Winckel-Brauerey deponiret haben. Solches mag der Stadt Hildesheim keinen præjuditz gebähren / weil solche actus clandestini zu ihrer notitz nicht kommen seynd / sonsten würden sie dieselbe so wenig / als die contraventionen / davon obige Beylagen melden / gelitten haben / wann es auff Zeugen Aussage ankäme / hätte die Stadt eine gleiche Anzahl Zeugen / wie an der Gegenseitige geschehen / aus ihrer / bey dem Brauen nicht interessirter Bürgerschafft angeben / und über reprobatorial-articul abhören lassen können; weil aber die Sache / durch testimonia testium gantz nicht zu erheben / sondern auff jetzt angeführeten beyden unumstößlichen Gründen / nemlich dem Privilegio remuneratorio, und der observantiâ

plurium

Anno 1690. plurium seculorum, gegründet ist. So hat man Zeit und Kosten nicht verspilden wallen/ massen dann auch das examen testium, weil man morbidæ & desperatæ suæ causæ sich wahl bewust ist/ bloß zu dem Ende/ damit die in Aula Imperatoris auff dem Schluß stehende Sache/ auffgeschürtzet/ und die besargende böse Urthel nach eine Zeitlang remoriret werden möchte.

Hierauff wird weiter geschwätzet/ es wäre die aus vorgangenem antecedenti gezwungene consequentz viel irriger/ zumahl/ wann schon var diesem/ citra præjudicium veritatis polito casu, all das Bier/ sa im Stiffe verzapffet warden/ bey der Brauer-Gilde in der Stadt gehohlet warden wäre. Sa folgete doch im geringsten nicht/ daß solches ad necessitatem gedeyen/ und in consequentiam perpetuam zu ziehen sey/ dann wann schon die Unterthanen über tausend Jahr auff einer Mühle gemahlen/ &c. sa gebe doch dieses denen Unterthanen keine Schuldigkeit/ daß sie dabey ins künfftig continuiren müsten/ attribuirte auch dem Müller/ &c. keine possession oder Gerechtigkeit/ &c.

Dieses ist ein unnützes/ und/ zu justificirung der Brauerey auff den Aemptern/ gantz eiteles und vergebliches Geschwätz/ sintemahl gantz und gar nicht folget/ die Leute auff dem Lande seynd/ jure libertatis, & meræ facultatis, nicht schuldig/ ab sie schon salches varhin hundert und mehr Jahre gethan haben/ ihr benöthigtes Bier fernerweit aus der Stadt Hildesheim zu hohlen/ derawegen ist die Brauerey auff denen Aemptern zulässig/ und kan der Stadt Hildesheim ihre bürgerliche Brau-Nahrung abgestricket/ und an die Aempter gezogen werden/ quæ, qualis, quanta? opponitur hic jus tertii, quod de jure, neque ad agendum, neque ad excipiendum, prodest, & ex quo nemo se defendere potest,

l. 4. §. 7. ff. si servit. vind.
l. 8. §. 1. vers. si vero nullum. C. d. præscript. 30. vel 40. ann.
Rauchbar. part. post. q. 7. n. 8.
Vult. cons. Marp. 35. n. 242. vol. 3.

Gantz impertinenter werden auch die angezogene DD. Manzius, Pistor. Carpzov. & alii, anhero erzwungen/ anerwogen die denen Leuten auff dem Lande/ dicis causa, asserirete libertät/ nicht allein das privilegium remuneratorium, Krafft dessen alles/ ausserhalb der Stadt Hildesheim gebrauetes Bier im Stifft zu verfellen und zu verzapffen/ verbothen/ folglich denen Leuten auff dem Lande kein ander/ als Stadt-Hildesheimisch Bier zu trincken gebothen/ coarctiret/ und restringiret/ sandern auch durch die von der Stadt/ wann/ dem privilegio zuwider/ frembd/ nemlich ausserhalb der Stadt Hildesheim gebrauetes Bier/ im Stifft gebrauet/ ader verzapffet werden wallen/ darwieder/ uhrkund ob angezogener/ und sub finem dieser Schrifft annectirter Beylagen/ geschehene contradictionem, und prohibitionem, und an Seiten der Leute auff dem Lande per aliquot secula erfolgete patientiam, seu, uti vocant, acquiescentiam, adeoque præscriptionem, gäntzlich auffgehoben ist.

Gabriel. Com. Concl. lib. 5. d. præscript. concl. 10. n. 13.
Struv. Jurisprudent. Rom. lib. 2. tit. 9. §. 20.
Hering. d. Molendin. q. 11. Anno 1690.

Man hat auch nicht nöthig/ der Leute auff dem Lande causam zu agiren/ und zu verfechten. Sie werden schon/ nachdem die Brauerey auff denen Aemptern abgestellet seyn wird/ ohne einigen Zwang/ willig und gerne den Hildesheimischen angenehmen Breyhahn wieder hahlen/ und sich erfreuen/ daß sie solche Freyheit wieder erlanget haben/ und von der Dienstbarkeit/ allerhand liederliches/ auff denen Aemptern gebrauetes Bier zu nehmen/ erlediget worden seynd.

Alle übrige in dem Gegenbericht usque ad finem vorgebrachte discurse de actibus meræ facultatis dienen zu dieser Sache weniger/ denn nichts/ und kan/ gleich wie aus allem andern/ was in demselben zum Marckt gebracht ist/ also auch daraus nicht inferiret werden/ ergò har die der Kirchen schmählische/ und dem geistlichen Orden schimpffliche/ auch demselben in denen geistlichen Rechten/ und Constitutionibus Ecclesiasticis, sub pœna excommunicationis, anathematis, suspensionis & depositionis verbothene cauponaria, zum Abbruch/ ja gäntzlicher Vernichtigung/ des von dem Herrn Bischoff Johann der Stadt Hildesheim/ wegen der ihm/ und seinem Stifft/ geleisteten/ nicht gnugsam zu vergeltenden Dienste/ indem sie/ summo Pontifice Adriano VI. attestante, durch ihre Waffen/ die Ecclesiam Hildesiensem ab excidio, & eversione summoque discrimine, eripiret und gerettet hat/ verliehenen privilegii braxationis, angerichtet/ und dadurch so vielen Leuten/ Wittiben und Wäysen/ das Brod für dem Munde weggenommen/ und dieselben in Armuth/ Nath/ Kummer und Elend/ gestürtzet werden können.

Hoc erat probandum, & ostendendum, dera Behuff aber ist nicht ein G·y in der prætensâ, tùm explicatione, tùm refutatione, enthalten.

Ob nun nicht/ in Mangel beständiger fundamentorum, besser gethan wäre/ wann man den Gegenbericht nicht publici juris gemacht/ und dadurch Anlaß gegeben hätte/ daß das offenbahre grosse Unrecht/ welches der Stadt Hildesheim bißhera thätlich zugefüget warden ist/ der gantzen Welt nunmehr bekannt gemacht wird. Solches stellet man des Herrn Concipienten/ und allermänniglichtes Vernünfftigem ermessen anheim. Wer ein zerbrachenes Schwerdt hat/ der behält es gerne in der Scheide.

GLORIA IN EXCELSIS DEO, ET PAX IN TERRIS.

Beylagen.

DAmit nun auch Sonnen-klar gezeiget werde/ daß keine eintzige von denen dem Juri Cerevisiario angefügeten Beylagen zu Bestärckung ihrer Intention gereiche; so will man selbige der Ordnung nach erwegen/ und klärlich darthun/ daß dadurch der Brauer-Gilde Intent mehr abgelehnet/ als bewiesen würde.

Ant-

Antwort.

GLeich wie ein jeder Gelehrter und Verständiger / ex vindiciis nostris leichtsam vernehmen wird / daß alles / was in dem Gegen-Bericht der Author desselben vorbracht hat / Scythicâ nive frigidiora, und lauter calumniosæ Interpretationes, ac pravæ detorsiones, sind / dadurch er nur laterum morbidæ suæ causæ nuditatem der Welt gezeiget hat; Also will man seine / bey die Einlagen gemachete Glossen gleichfalls examiniren / und deren Ungrund / und Nichtigkeit darstellen / damit er mit Händen greiffen möge / wie inglorius er arenâ, in quam minùs providè descendit, cediren / und mit stillem Spiel abziehen müsse.

Pactum Nobilium cum Civitate de Anno 1513. Montags nach Palmarum.

A.

WIr Bartoldt de Elder / Bartoldt de Jünger / Sivert / Hanß und Harbort van Rütenbarge / Tile de Elder und Dirick / Tile syne Söhne / de Barner / Henny Ruscheplaten / Hans Harmen und Ludolff de Jünger van Oldershausen / Henrick van Rheden / Dirick syn Sohne / Statius van Mönnickhusen / Bartoldt und Cord Bock Gebrödere / Tedel van Walmoden / Cord van Obergen / Ernst Wrißbarg / Borchert und Bartoldt van Gadenstede / Dirick Freesen / Ernst van Dötzen / Hinrick van Bortfelde / Borchert Freesen / Lodewig unde Jost van Schwichelde / Hildebrand / Borchert / und Cord Gebrödere van Saldere / Frederick und Oelrick van Weverling / Sivert und Frederick / Gebrödere van Rössinge / Hinrick und Albert / Gebrödere van Hardenberge / Hanß van Rheden / Corde van Heere / Lippoldt und Hinrick Gebrödere van Stöcken / Cordo van Steinberge / und Sivert sin Vedder tom Wispenstein / bekennen alle openbar in düssem Beeve / vor als weme / so alse de Sticht van Hildeßiem Manne mit dem Ersamen Rade / und denn gemeinen Inwohnern der Stadt tho Hildenßem to nütte / fromen und Eindrache / dem Stichte van Hildensem und uns allen tom besten / in enyge und einer Verdracht Sitten / na Lude Segelen und Breven / darover gegeven / dar wy do ter Tid / do desülve Verdracht upgerichtet und gemacket warth / nicht mede inne genomet noch begreppen sind / So verwillen unde verplichten wy uns in Macht düsses Brefes / dat wy sodane angehaven Verdracht mit dene jenen / de de versegelt hebben / vullenkomen in alle öhren Puncten unde Artikeln holden willen und schüllen / sambt und besünderen ahne alle Gefehrde / So iß vorder nu beschrocken / dat unsere ein des ander beste werte und dohe / und vor sinen Schaden / dar he dene tho wetende krege / werve / dar he dat mit Beschede dohn müchte / Ock iß bewillet und belevet / van den vorbenömbden Stichtemännen allen / dede in düße Verdracht begreppen sin / und uns deme Rade der Stade tho Hildenßem vorbenömd / alse wehret / dat jemand van uns allen mit mit rove effte moitwilligen Vehden hastigen overgefallen effte beschediget werde / des wy tho rechte mechtig wehren / dat wy anderen alle densülven van stund / so draden wy mögen / na alle unse Macht enesetten unde tho Hülpe komen willen / ahne Gefehrde / Wy wollen ok und schüllen vor densülven Rechte beden und dar sick de Jegendeel unserm rechtebeden nicht wolde benögen laten / und so mit der Gewalt vortfaren / so willen und

Ad litteram A.

IST das Pactum mit den Edelleuthen / und oben schon gezeiget / daß solches der Gilde keinen Vorschub gebe / sondern vielmehr beweise / daß die darinn benannte Edelleuthe ihre Krüge gehabt / und darinn zu feilem Kauff gebrauet / ins künfftig aber darauff in particulari für sich und ad dies vitæ renuntiiret haben / solche renuntiatio aber weder die Agnatos, noch titulo singulari succedentes, viel weniger das gantze Corpus Nobilitatis, oder die Lehen-Güther selbsten / verbinden könne / deren verschiedene auch contrarias concessiones vom Landes-Fürsten erhalten / und ihre Possession beständig continuiret haben.

Antwort.

DAß diese Beylage vielmehr beweise / daß die darinn benannte Edelleuthe ihre Krüge gehabt / und darinn zu feilem Kauff gebrauet hätten / ist ein offenbahr falsches Vorgeben / dem die Edelleute selbst expressè widersprechen / in verbis:

> Die vorbenömbde Stichtmänne willen ock der von Hildesheim Beer in öhren Gerichten frye tappen laten / so dat von Older her geschehen iß / und willen ock in ihren Krögen sülvest nicht feyle brawen / sondern dat ock holden / alse dat von Older wente herto gewest iß:

Was ferner de renunciatione, und sonsten / in dieser Glosse gesagt wird / ist ein unnützer Discurs, wie oben suo loco solidè erwiesen ist / niemand kan sich eines Rechtens anmassen / dessen Gebrauch ihm nicht allein die Rechte nicht zulassen / sondern auch von dem Landes-Fürsten verbothen ist / wie denen Edelleuten im Stifft Hildesheim in dem Privilegio Episcopi Johannis ausdrücklich geschehen ist / in verbis:

> Ock schüllen de Erbaren unsers Stifftes van Hildesheim ock also trüwelick holden / desülfftige Erbaren schüllen ock in keinem weyse Behr brawen / dat feyle were / edder verkopen wolden:

Anno 1690. und schülden wy / sambt deme jennem dede so bedrenget wörde / ohne nicht verlaten / sünder öhme behülpen und beraden sin / nach alle unsere Macht / und iffe wy so dennes mit wehme to wideren Unwillen und Feyden quemen / so willen und schülden wy uns / ein vor dem andern nicht schuen / ede en sy Sake / wy hebben uns ersten sodanes Unwillen sämmeliken voreiniget und voreragen / iffe wy ock unser Fründe welckeren buten Landes in unse Hülpe tögen / dede sust mit unseren welckeren in Gram und Unwillen stünden / densülven wolden wy sambelicken liden / dewile sodane Fehde stünde. Unser eine en schall ock des anderen Fiende effte Verechters mit Witschop nicht husen effte hegen in neiner Wyß. De vorbenömede Sticht-Manne willen ock der van Hildenßem Beer in öhren Gerichten frye tapen laten / so dat van Older her geschehen iß / unde willen ock in öhren Krögen sülvest nicht feyle bruwen / sondern dat ock holden / alse dat van Older wente herto gewest iß / unde dersülven van Hildensem Güdere aff unde tho in öhren Gerichten Frye wancken / unde Frye vören laten / na Lude Segelen und Breven / dene sülven van Hildensem unde siner Förstlicken Gnade werdige Capittel darover gegeven / ahne alle Gefehrde / Unde iffe ock jemandt van denen vorbenömeden Seiche-Männen welcke were / de düssen Verdracht nicht mede versegelen wörde / deme sülven schal se ock nicht baethlick wesen / unde em schal dardorch hiermede nicht gekräncket noch gebrocken syn / sünder by fulle Macht blieven / Und wy vorbenömede Sticht-Männe und wy de Rahe der Stadt tho Hildensem bekennen openbare in düssem Breve vor als wehme / dat wy alle düsse vorgeschreven Stücke / Punct und Artickel düsses Breves / ein juwelk sambt und besündern / unser ein deme andern in guden waren trewen Seede / vast / unverbroken / ahne alle Gefehrde woletoholdende / unde hebben deß tho forder Bekäntnisse und gnogsamer Tüchnisse unser Ingesegele witliken neden an düssen Breeff heten hangen / na Christi unses Herren Gebort Vafteinhundert darna im derteinten Jahre Mondages na *Palmarum*, in der heiligen Vasten. Anno 1690.

Sigilla appensa 42.

Vergleich mit Bischoff Johan de Anno 1515. am Sonntage nach Mauritii.

B.

UVerst up de angetogene Beschweringe des Rades to Hildesem is affgehandelt / erstliken up den Gebreck des Behrschenkendes dat use G. Herren denen van Hildensen tho gude ut Gnaden de Brunschwikelsche Behr in der Stadt und Gerichte to Peine will ürhern und vorbeden / ock de Lauwen up den Fenstern to Lafferde vorbeden / doch also / dat ein Rath van Hildensem mit flitigen Upsehende versehe / dat de armen Lüde mit bestendigem Behre vor öhr Gelde versorget werden.

Ad litteram B.

MUß integraliter vorbracht werden / der Extract aber zeigt / daß der Zeit Braunschweigisch Bier im Stifft verzapfft worden / so Bischoff Johann aus Gnaden verbotten / ergò hat die Stadt solches der Zeit von Rechtswegen nicht behaupten können / cum alias id frustra precibus impetrasset.

Antwort.

IN dieser Glosse ist nichts / als eine captatio der Wörter: Ut Gnaden, enthalten / bekannt aber / daß diese Wörter / ex stylo curiæ, auch in denen Sachen / darüber die Unterthanen / Krafft ihrer inhabenden Rechte / und Gerechtigkeiten / bey dem Landes-Fürsten sich beschweren / gebrauchet werden.

Bischoff Johanns und des Dom-Capitels zu Hildesheim in Anno 1519. Dienstags post Dominicam vocem jucunditatis der Stadt Hildesheim gegebenes Privilegium.

C.

WIr Johann van Godts Gnaden Bischup tho Hildesem / to Sassen / Engeren und Westvalen Hertoge / Bekennen openbahr in düssem Breve / vor uns und unse Nakohmen / dat wy mit Willen / Weeten und Fulborde unses werdigen Capittels unser Kercken tho Hildesem / umb sunderlikes Densies / Trones und Hülpes / den uns unse leven getrüwen Borgermester / Rad und gantze Gemeenheet unser Stadt Heldesem in unsen anliggen-

Ad litteram C.

DAs Privilegium Episcopi Joannis ist oben ausführlich erläutert / und augenscheinlich demonstriret worden / daß solches nur eine Extensio des Vergleiches sub littera B. sine / dergestalt / daß nicht allein das Braunschweigische / sondern auch all ausländisch / als Goslarisches Bier im Stifft zu verzapffen verbotten worden.

Antwort.

DIeses Privilegium ist so klar / daß es sich selbst erläutert / und gantz keiner extrin-

Anno 1690. den Nöden trüwelick gedahn / und by unsem Stiffte angewandt / boven ander Versegelinge de wy öhn alrede gegeven hebben / se befriget / begnadet / und sünderliken *privileg*iret hebben / Befrigen / begnaden und *privilegi*ren Se / Jegenwordigen in Krafft düsses Breves / dat nu vortmer in unsem Stifft van Hildesem NEYN FROMMET BEHR schall verkofft edder gerappet werden / denn allene Hildesemsch Behr / alse ock vormahls van Older gedahn und geschein ist / Ock schüllen DE ERBAREN unses Stifftes van Hildesem trüwelick holden / De sülfftigen ERBAREN schullen ock in feinem Wege Behr bruwen dat BEYLE wer edder verkopen wolden / und wu dat so edder ander Wyse jenigerleie schege / und nicht geholden worde / Und de vorbenömde Rad Unse leven getruwen sich des vor uns edder unse Nakomen beklagenden / und wy Se derhalven van Stund niche Clagloß makeden / Als denne mögen sick de van Hildensem an den jennen de sick wedder düsse unse Gnade und Fryheit strevenden / und so nicht wu vor ertaldt / entheelden / öhren Schaden und Gebreck erhalen / ahne jennigerleye Verbeident iffre Insage / dut willen wy so gerrülick ane alle Insage und Geverde holden / In Orkunde der Warheie hebben wy unse Ingesegel witliken gehengee neden an düssen Breff. Und wy Heyno Deken / Lippoldus Scholaster und gantze Capittel der Kercken to Hildesem bekennen openbahr in düssem Breve vor uns und unse Nakomen / dat düsse vorgeschreven Begnadung und Artikel wu van unsem gnedigen Herrn van Hildesem gescheyen / sind also gehandelt mie unsem guden Willen / Wetten und Fullborde / und hebben dus to forderem Orkunde der Warheit unser Kercken grote Insegel witliken gehengee by unses gnädigen Herrn Ingesegel neden an düssen Breff / Na Goddes Bort Dusend Vyfhundert und Negenteyn Jahr Dinstages na der Dominiken *Vocem jucunditatis*.

secæ declarationis bedarff / und ist oben augenscheinlich demonstrieet worden / daß die / in dem Gegenbericht vermeintlich geschehene Erläuterung meræ cavillationes seynd. Anno 1690.

Constitutio der Brauer-Gilde de Anno 1545. Freytags post Nativitatem Mariæ Virginis.

D.

WIr Börgermeistere und Radmänne der Stadt Hidesheim bekennen openbahr in düssem Breve vor uns und unse Nakomen / und dohn kund jedermänniglichen / dat vor uns de 24. Manne / Oldermanne der Gemeinheit / vehr Ampte und viff Gilden / syn erschenen twölff Persohnen / uth allen seß Burschoppen / van den gemeinen Bruern in unsere Seadt dar tho verordnet / und zegeden uns an / dat vele Unschicklichheit in dem Bruwende binnen Hildensem vorgenohmen worde / dadorch dae Behre schlimm / und de Nahrung gantz geringe vorfälle / hedden tho der Behoif einen Bruwer-Mester erwehlee / mit Bidde und Begehre / densülvigen tho bestedigende und deme Verderve vorthokomende / dat de Bruwer tho einer Gilde und Inninge möchten gestadet werden / welches wy dann niche vor unnüete angesehen / sundern dat gemeine Beste vortehösettende schuldig und van gantzem Herten gerne zu Gedie segen / hebben wy uns mie gemelten 24. Mannen / Oldermannen der Gemeinheie / vehr Ampten und viff Gilden eho Rade gesatt / bewogen und uns darup entschloten / und desülvigen eho einer Inninghe und Gilde angenohmen den Mester und twölff Thogeschworne bestediget / und annehmen und bestedigen Se in Krafft und Macht düsses Breves inmathen / wie nachfolget / dae numehr to ewigen Tiden ein Bruwer-Mester und 12. thogeschworne Persónen / ewe uhe juwelck Bürschoppe van gemeinen Bruwern / de niche in dem Rade und 24. Mannen sitten / sin schullen / de dartho vereidet und gesat werden / vor de Bruer-Gilde eho redende / und alleo was der Gilde vorfallen möchte / tho Gedige und Woifahrt reken / und tho guder *Police* der Stadt Hildensem komen / darover eho handelende und tho radschlagen / und so de Mester der Bruwer Dodes wegen verfallo / efte in den Radt oder 24. Manne gesatt und gekoren worde / schullen alsdenn de 12. Thogeschworne uth den Seß Burschoppen in den negstfolgenden 14. Dagen ehosamniende komen / und einen andern uth den gemeinen Bruwern / in sine Stede kesen und setten / Gelikes falls / so welck van düssen twölff thogeschwornen

Ad literam D.

COnstitutio der Brauer-Gilde kan nicht bestehen / weilen die Lands-Fürstl. Confirmation ermangele / und der Rath die Gnade des Bischoffen / so allen Bürgern gegeben worden / denselben nicht hat entziehen / und selbige einigen wenigen zulegen können.

Antwort.

AMpliss. Senatus Hildesiensis hat das Recht Gilden auffzurichten / ab omni retrò tempore, gehabt / darzu des Heren Bischoffs consensus gar nicht nöthig ist / es wäre auch derselbe / da er erfoedert würde / per diuturnam scientiam, & patientiam, zu der Constitution der Brauer-Gilde gnugsam gegeben / Juribus notissim.

Anno 1545. geschwornen Persönen der Bruwer Dodes wegen affgingen / oder in den Rad und 24. Mann gekorn und gesaet worden / uth welckörem Bürschoppe dat geschehe / schüllen de andern Geschwornen in den viff Burschoppen / nach des Verstorben oder uthgesatteden Afgange binnen den negesten 14. Dagen tho hope gahn / und einen andern uth den gemeinen Bruern in des Verstörven oder uthgesetteden Steäde kesen / de alle ock söllichês ahne Wegeringe by Verlust der Bruwer-Gilde dohn schüllen und sollicher Gilde truweligen thom besten helpen vorstahn / by öhren Eyden / und schall dem Mester und twölff thogekornen Personen düsse Eid vorgelesen / und gestavet werden: Dat ghi der Bruwer-Gilde truwelicken willen vorstahn / dat beste helpen raden / in allen Puncten / Articulen / Ordnungen und Sache / so bewilliget und einem Erbahren Rade mit belevet / und insundern so hiernach folgende deger fulle und all holden / und nemande darinne oversehen / den Armen noch den Riken und juwe eigene Nuth in keinem Wege darinne soiken / und dat noch dorch Leif dohn und noch dorch Led lathen / noch Fründschop / Magesschop / Gram / Haet und Unwillen gedencken / sundern einem alse dem andern forderlich und dem gemeinen besten günstiglich verhulpen syn / dat juw so GOtt helpe und sin hillige Evangelion. De Mester und Thogeschworne der Bruwer-Gilde mögen ock tho Ju welker Tid öhne dreglich tho hope komen / und der Gilde Notturfft bewegen und beraetschlagen / So nu de Bruwer sehr ungelicke tho der Mölen gesakket und davan ock ungelike Bere gemaket hebben / darvan ein grot Fall / Schade und Vordarff dem Hilmeschen Bere besegnet worden / So schall hinfürder dorch den Mester und Geschworne ein flietig Upsehnt geschehen / de öhre Undergeschworne dartho hebben schullen / dat de Bruwere alle gelike / eine so vele als de andere / Nemligen 24. Scheppel Moltes tho der Mölen senden / und in de Mölen in ein Küven schüdden / und nicht minn oder mehr sakken / und ock darvon gelike vehl Beers maken lathen / und schullen tho der Behoiff de Mole Möler und sine Hülpere in der Mölen alle Jahr dem Mester und Thogeschwornen der Bruwer beeidet werden / und gelikes Falls ock de andern Dienste und Knechte / de tho der Gilde nödig / und behoiff sin / thovor eidende / seck nach dem Mester und Geschwornen der Bruwer alle Jahrlichs thorichten und holden / und was öhnen van dem Mester und Geschwornen befohlen und verboden were / schullen sie unverrücket dohn und laten. Dewile ock nun und tho Tiden grote Düringe des Garstens / Hoppen und Holtzes vorfället / also dat dat Beer nicht woifeil kan effet mag getappet oder gesellet werden / schüllen tho der behoiff de Mester und Geschworne tosammende komen / und seck im Rade bedencken / wo deme vorthokomende sy / und schullen doch nichts niges upsetten / dardorch dat Gemeinte beschwert werde / sundern dessich mit einem Erbaren Rade und 24. Mann Oldermann der Gemeinheit / vehr Ampten und viff Gilden beradschlagen / jedoch und also / dat ein jeder Bruwer in siner Nahrunge ock neinen Verlust und Affbrock nehme / und we also Beer tappet und sellet / dat desulvige fulle Mathe geve / up dat nich dat armode und de gemeine Handwercks-Mann darinnen beschneden und verkortet werde / des sunderliken ein Upsehen geschein schall / und we hinfürder in de Bruwers-Gilde komet und dartho gelaten werden wolde / schall erstligen einem Erbaren Rade in der Kämmerie nach des Rades Sathe und Ordnunge Willen maken / und we van buthen und nicht van Börgeren oder Borgers Kindern dartho queme / schall tho Erholdinge der Gilde also fort xx. nie Pund dem Mester und Geschwornen overreichen / und schüllen sich ock hinforder alle gemeine Bruwers de binnen Hildensem bruwen willen / und gedencken sick na düsser Ordnunge und wat van dem Gilde-Mester und Thogeschwornen vor Nutt rarsam geholden und gesatt / und van den gemeinen Bruwendes ungeweigerlich thorichtende hebben / und sick darinne gehorsamlichen leisten und holden / alles getruwelich ahne List und Gefehrde / und hebben düsses tho Bekandnisse unser Stadt Ingesegel dat Wy Oldermann der Gemeinheit vehr Ampt und viff Gilde hiermit tho gebruken witliken gehengt an düssen Breiff / Na Goddes Bort veffteinhundert viff und vertig Jahr / des Fridages nach *Nativitatem Mariæ Virginis.*

Des Drosten zu Peina Tönnieß Rantzau Schreiben an das Dom-Capitel zu Hildesheim de Anno 1557. 17. Februarii.

E.

MInen fründlichen Denst thovorn / Ehrwürdige / Hochgelahrte / Ehrenveste und Ehrbahre / günstige Herren und besundere gude Fründe / Juwer Erw. an mich gethane Schrivent / dat ein Erbar Borgemeister und Rath der Stadt Hildensem ihrer Privilegium unde Gerechtigkeiten / datt men kein

Ad litteram E.

JSt ein Verbott des frembden Biers / das ist / desjenigen / so ausser Lands gebrawet wird / was aber im Stifft gebrawet wird / kan respectu desselben nicht frembd seyn.

Antwort.

DAs / in dem Privilegio remuneratorio enthaltene Verbot / daß kein frembd / sondern allein

Anno 1690. kein frembdt Beer im Gerichte Peine tappen schall edder mag / hebbe ich heute dato empfangen / ihres Inholdes nach der Lenge vernohmen / kan Juwen Ehrw. darup tho freundelichen Antworden nicht verholden / dat ich mit allem Ernste verboden / dat kein Breihane schulle getappet werden / will mich ock vorsehen / die Krögere hebben sich in dem nicht anders geholden / denn wu ihn angezegent is / will mich darnach bekünden / wo einer anders darinn befunden / schall ehr darumb gestraffet werden / Juw. Ehrw. sunsten tho denende / bin ich mehr dann willig / Datum Peine den 17. Februarii Anno 1557.

Tönnieß Rantzau.

allein Hildesheimisch Bier im Stifft verkaufft / und verzapffet werden soll / begreifft nicht allein das ausser- sondern auch innerhalb Stiffts / auff dem Lande / gebrauetes Getränck in sich / wie oben gründlich erwiesen ist / und die nachfolgende Beylagen klar und deutlich bescheinigen. Anno 1690.

Ihr. Gnaden Extract, Bestandes und Abrede über das Bierschencken zwischen dem Herrn Dom-Probsten Wilhelm und E.E. Rath zu Hildesheim. De dato 1561. 14. Junii.

F.

UNd alsdann auch die von Hildesheim gebethen / daß in den Aemptern Stürwald und Peine die Zufuhre des frembden Bieres hinfortan nicht möchte verhengt und nachgegeben werden / sondern / daß in den Krügen Inhaltes und Vermöge ihrer *Privilegien* ALLEIN Hildesheimisch Bier geschencket würde / und dargegen sich erbotten / bey ihren Bürgern Einsehen zu thun / daß sie gut unsträfflich Bier brauen solten / auch solte hinfort an einem jeden Krüger und Haußmanne frey stehen / sein Bier in Hildesheim zu kauffen / wo es ihm am besten gefiele / haben die Holsteinischen Räthe solches für billich angesehen / und dem Drosten und Befelchshabern der Aempter Steurwald und Peine derwegen nothdürfftigen Befehl zu hinterlassen bewilliget / und sollen damit alle obangezogene Irrunge in einem freundlichen Bestande gebracht werden.

Ad literam F.

REdet auch in klaren Worten von frembdem Bier / und thut also nichts zur Sachen.

Hertzogen Adolffs zu Holstein Schreiben an den Amptmann zu Peina wegen des Bierschenckens daselbst. De Anno 1577. 22. Martii.

Von GOttes Gnaden Adolff / Erbe zu Norwegen / Hertzog zu Schleßwig Holstein.

G.

LIeber Getreuer / was du uns auff unser jüngstes Schreiben wegen des Hildesheimischen Biers in unserm Pfand-Gericht Peina zu verführen und auszuschencken / neben Zusendung deren von Hildesheim *Privilegien* Copey wiederum zugeschrieben und zu erkennen gegeben / das haben wir empfangen / und uns der Sachen begehrter Gelegenheit daraus zu bescheiden gehabt / und ist darauff unser gnädig Befehlich / woferne die von Hildesheim ihrem Erbieten nach gut / unsträflich Bier auff die Krüge liefern werden / daß sie ihres Privilegii und Begnadigung zu geniessen haben sollen. Würde es aber anders befunden / und die von Hildesheim solcher Begnadung mißbrauchen wolten / wie solches die Befindung wohl geben wird / sollen unsere Ampts-Unterthanen / wo sie wollen / und den gelegensten Kauff werden haben können / ihr Bier zu hohlen / und ohne Verhinderung auszuschencken / mächtig seyn / darob sollen unser Droste und Du

Ad litteram G.

ZEiget an / daß dem Hertzogen zu Holstein habe frey gestanden / den Unterthanen zu erlauben / daß sie das Bier kauffen mögten / wo sie wolten / daß er aber das frembde Bier verbotten / hat er nur precariò, jure amicitiæ, und auß gutem Willen gethan / und sich jederzeit ein anders zu verordnen vorbehalten / ist also diese Beylag der Brawer-Gilde mehr zuwieder / als vorträglich.

Antwort.

ZEiget nur an / daß dem Herrn Hertzogen zu Holstein frey gestanden / denen Unterthanen alsdann / wann die Hildesheim ihrer Begnädigung mißbrauchen / und nicht gut / und unsträfflich / Bier auff die Krüge liefern würden / zu erlauben / daß sie das Bier kauffen möchten / wo sie wolten. Cessante autem isto abusu, und / woferne die von Hildesheim gut / und unsträfflich Bier auff die Krüge liefern werden / sollen sie ihres *Privilegii* und Begnädigung geniessen / wird also à dicto secundum quid ad dictum simpliciter vitiosè argumentiret.

wie

Anno 1690. mit Ernste halten / und Wir wollen biß auff dein Schreiben hiemit nicht un- Anno 1690.
angezeigt seyn lassen / *Datum* auff unsern Schloß Gottorff / den 22. *Martii Anno* 1577.

A. H. z. S. Holstein.

Unserm Amptmann auff Peina / und lieben getreuen Albrechten von der Hoya.

Hertzogen Adolffen Befehl-Schreiben wegen des Bierschenckens im Ampt Peina an Johann von Holla / Drosten daselbst / de dato 22. Martii Anno 1577.

H.

UNsern gnädigen Gruß bevorn / Ehrbar lieber Getreuer / Nachdeme die von Hildesheim verschiener Zeit wegen einer sonderbahren Gerechtigkeit und Begnadung / die sie unter unserm Pfand-Hause und Ampte Peina ihres eingebrachten Biers halber zu haben vermeynen / an uns *suppliciret* / und Wir darauff unserem Ampemann Albrecht von der Hoya Befehlich gethan / uns gründlichen Bericht / wie es darum eine Gelegenheit hätte / zuzuschreiben / welche er uns dann neben Copien solcher Hildesheimischen Freyheit und Begnadung übersendet / Als haben Wir ihme hierneben zugeschrieben / wofern die von Hildesheim sich ihrer Begnadunge gemäß verhalten / und gut unsträfflich Bier auff die Krüge liefern werden / Seynd Wir Sie dabey zu lassen und zu handhaben in Gnaden wohl geneiget / Würde sie aber demselben zu entgegen handeln / und unseren Ampts-Unterthanen geringe untauglich Bier in die Hand stecken wollen / dessen man dann wol wird gewahr werden / mögen unsere Unterthanen ihrer Gelegenheit nach an andern Ohrten Bier kauffen und außschencken / dann es unbillich / die Leute also um ihr Geld zu bringen.

Und als Wir dann solch unsern Bescheid denen Rechten und Billichkeit / und ihrer / derer von Hildesheim eigenem Suchen gemäß wissen / begehren und befehlen Wir hiemit / du wollest sampt dem Ampemann darob und an seyn / daß solchem also Folge geschehe / und unsere arme Pfands-Unterthanen unvervortheilet und unbetrogen bleiben. Sonst gesinnen Wir auch / du wollest uns förderlichst zu erkennen geben / was von Kriegs-Werbungen der Oehrter fürlauffe / dann uns angebracht worden / daß Bestallunge auff Reuter und Knechte außgegangen seyn solten.

Zudeme begehren Wir zu wissen / ob Hertzog Erichs Zug noch für sich gehet / oder ob er die Reuter ins Wart-Geld genommen / und was dir sonsten von dem Zustande in Niederlanden bewust sey / bey solchem wirst du dich zuversichtiges Fleisses erzeigen. Das seynd Wir hinwieder ümb dich in Gnaden und Gutem zu erkennen wohl geneiget. *Datum* auff unserm Schloß Gottorff / den 22. *Martii, Anno* 1577.

A. H. z. S. Hollstein.

Dem Ehrbaren / Unserm Drosten auff Peina und lieben Getreuen Johann von Holle.

Ad litteram H.

COncordirt mit dem vorigen / der Hertzog befilcht auß Gnaden / es sollen die Unterthanen zu Peina ihr Bier zu Hildesheim kauffen / so lang selbiges gut seye / und es ihm gefällig wäre. Ergò hat in seiner Macht gestanden / solches zu befehlen oder nicht / ergò hat die Brauer-Gilde solches nicht ex jure proprio, sondern ex gratiâ concedentis ad nutum & libitum revocabili erhalten: Er setzt hinzu / wann die Hildesheimer kein gut Bier brauen würden / so möchten die Unterthanen selbiges in andern Orthen holen / wo sie wolten / hoc iterum indicat libertatem, & destruit prætensum jus privativum seu prætensam coactionem.

2do. Wird gefraget / was der Hertzog unter dem Nahmen der andern Oerther verstanden habe? obs nur außwendige Oerther oder auch zum Stifft gehörige seyen. Si primum, ergò so gehet das Verbott nicht auff die Stifftische Oerther / und thut also nichts zur Sachen. Si 2dum, so erscheinet klärlich / daß der Zeit im Stifft auch zum feilen Kauff gebrauet worden / und fallet also die an Seithen der Brauer-Gilde prætendirte privativa possessio von sich selbsten.

Antwort.

DIeses ist ein unnützes Geschwätz / welches mit dem ad adjunctum *lit. F. G.* concordiret / und überein stimmet.

Extract Schreibens Bischoff Ernstes/ Hochlöbl. Anged. de Dato 25. Octobris 1581. wegen frembden Bierschenckens.

I.

DAs Brauen ist unser Stadt Hildesheim/ wegen des/ daß/ wider ihre alte Privilegien/ und zu ihrem mercklichen Schaden/ frembdes Getränck in unserm Stifft Hildesheim verzapffet werde/ anlangend/ überschicken Wir euch hiebeneben Befelch an unser Hildesheimische Regierung (die dem Brauer sollen zu antworten haben) daß sie mit unnachlässigem gebührlichem Ernst darob halten/ und daran seyn/ daß hinfüro/ wider alt Herkommen/ kein frembd Getränck in unserm Stifft außgeben werde/ und sie/ bemeldte Brauer/ also bey ihren Freyheiten schützen/ auff daß sie ferner mit frembder Verzapffung dawider nicht beschweret werden/ Versehen Uns solches zu beschehen/ dann sie und alle die Unsern/ bey deme sie befugt/ zu schützen/ wissen wir Uns schuldig/ und seynd dessen gnädig geneigt. Wir hätten diesen Boten gleichwol ehe abfertigen lassen/ so hat Uns doch unser Stablischer Eintritt daran gehindert; Wolten Wir euch nicht verhalten/ und bleiben euch günstig gewogen. *Datum* auff unserm Schloß Stabell/ den 25. *Octobris*, *Anno* 1581.

(L.S.)

Ad litteram I.

ERnesti Schreiben redet nur vom Verbot des frembden Biers/ gibt also der Sachen weder kalt noch warm.

Antwort.

DUrch dieses Rescriptum Herrn Bischoffs Ernst wird der Stadt Hildesheim Intention, daß nemlich kein frembd Getränck/ es mag solches inner- oder ausserhalb Stiffts gebrauet seyn/ in dem Stifft verzapffet werden soll/ kräfftiglich bestärcket/ zumahl darum der Stadt Hildesheim Privilegium, und das alte Herkommen zum Fundament des beschehenen Verbots/ daß hinfüro/ wider alt Herkommen/ kein frembd Getränck im Stifft außgegeben/ und die Brauere mit frembder Verzapfung wider ihre Freyheiten nicht beschweret werden sollen/ gesetzet wird. Als nun/ besage obigen pacti Nobilium, & privilegii remuneratorii, schon Anno 1513. und 1519. von Alters hero kein frembd/ sondern allein Stadt-Hildesheimisch Bier im Stifft Hildesheim verzapffet/ und verkaufft worden. So ist wider alt Herkommen/ daß im Stifft Hildesheim/ auff dem Lande/ gebrauet/ und solches Bier in denen Krügen verzapffet werde/ einfolglich/ sowol sothanes In- als das außländische Bier im Stifft zu verzapffen in Herrn Bischoffs Ernst Rescripto verboten.

Recognitio Aschen von Holle/ wegen des Bierschenckens im Ampt Peina/ de Anno 1589. 26. Decembr.

K.

JCh Aschen von Holle Churfürstlicher Droste zum Steurwalde thue kund und bezeuge mit dieser Schrift/ daß der Wandages Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst und Herr/ Hr. Adolff/ Erbe zu Norwegen/ Hertzog zu Schleswich/ Holstein/ nun Hochlöbl. Christmilder Gedächtniß/ mir/ als ich ein Inhaber/ Verwalter und Droste des Hauses und Gerichtes Peina war/ eine des Stadt Hildesheimischen Bier-*Privilegii* Copien/ die ich noch in meiner Verwahrung habe zugeschicket/ und darneben in Schriften gnädig und ernstlich befohlen und auferlegt/ daß ich über solch *Privilegium* fest halten/ die Stadt darbey schützen und handhaben/ nicht weniger dieselbige ermahnen/ und gute Auffacht haben wolte/ damit das Geträncke gut seyn möge/ welches ich dann aus unterthäniger Pflicht und Gehorsam getreulich erfolget/ und weiß mich nicht zu bescheiden/ daß die Zeit/ weil ich an gemeldtem Ohrte Droste gewesen/ über das Hildesheimische Geträncke Klage von den Peinischen Unterthanen oder sonsten an mich geschehen oder gelanget. Dessen zu beständiger Wahrheit und Urkunde habe ich diese offentliche Schrift mit meiner eigenen Hand geschrieben/ auch mit meinem angebohrnen Pitzier befestiget. Gegeben den 26. *Decemb.* des 89. Jahrs.

Aschen von Holle
myn egen Hand.

Ad litteram K. & L.

SEynd relativ auff G. & H. und daselbst beantwortet.

Johann von Hollen/ dero Zeit Drosten zu Vinenburg Recognition über das Bierschencken im Ampt Peina/ de A. 1590. 2. Januar.

L.

JCh Johann von Holla/ thue kund und bekenne hiemit gegen jedermänniglich/ daß der weiland Durchleuchtiger und Hochgebohrner Fürst und Herr/

Anno 1590. Herr/ Hr. Adolff/ Erbe zu Norwegen/ Hertzog zu Schleswick und Holstein/ nunmehr Hochlöbl. Christmilder Gedächtniß / dazumahln / als ich ein Drosse des Hauses Peina gewesen/ mir eine Abschrifft der Stadt Hildesheim Biers-*Privilegii*, die ich noch in meinen Händen habe / zugeschicket / und daneben in Schrifften gnädiglich befohlen/ und ernstlich *mandiret* und aufferleget / daß ich über solch *Privilegium* veste halten / die Stadt dabey würcklich schützen / nichtsweniger dieselben ermahnen solte / gute Auffacht zu haben / damit das Hildesheimische Geträncke gut gebrauet / verkaufft / und verzapfft werden möchte / welches alles ich dan aus unterthänigster Pflicht und Gehorsam getreulich erfolget / auch befunden / daß die Zeit über / alldieweil ich an dem gedachten Ohrte gewesen / über das Hildesheimische Bier von den Peineschen Unterthanen / oder sonsten an mich keine Klage gebracht / geschehen oder gelanget. Dessen zu beständiger Wahrheit und in Urkund habe ich diese *Recognition* und öffentliche Schrift mit meinem angebohrnen Adelichen Pitschafce und dabey gesetzten Hand-Zeichen wissentlich bekräfftiget. Geben den 2. *Januar.* des 1590. Jahrs. Anno 1590.

Johann. von Holle / myn Hand.

Extract Unionis Alt-und Neu-Stadt Hildesheim/ de Anno 1583. 15. Augusti *Artic.* 40.

M.

WJe dann auch den Neustädtern vergünstiget / wann sie die Brau-Gilde / inmassen andere gewinnen / in Brau-Häusern / so in Hildesheim allbereit seyn / das Brauent wie andere zu führen und zu treiben / jedoch wollen die Altenstädter zehen Neustädter-Bürgern / so hernacher namhafftig gemacht sollen werden / die Brauer-Gilde in Hildesheim in Brau-Häusern daselbst zugebrauchen freywillig und ohne Entgeltniß / so viel den Raht angehet / erblich schencken und geben.

Ad litteram M.

DJe *union* zwischen der Alten und Neuen Stadt ist *res inter alios acta*, und hiehin *impertinent*.

Antwort.

DJeses ist zwar wahr es ist oberberührte Unio von dem Herrn Bischoff / und dem damahligen Herrn Thum-Probst *confirmiret* / und also / was darinn verglichen / *ratificiret* worden.

Extract Land-Tages-Abschiedes zu Saltzdalumb / De dato 3. Junii Anno 1597.

N.

ZUm dreyssigsten / die wegen des Brawens geklagte Beschwerung belangend / werden alle sonderbahre hin- und wieder / ausserhalb dessen bey der Fahr-Mühlen billig ein / auch jedermann / ob und wo er wolle / Bier zu kauffen frey gestellet; derowegen dann niemand von der Fährde / oder aber auch von den Fürstlichen Häusern Bier zu holen gezwungen / gleichwohl aber einen jeden / so darumb ansuchen wird / dasselbige vor billige Bezahlung überlassen / keines weges aber Fürstl. Beambten / Voigten und dergleichen / oder andern Gerichts-Herren / oder auch Krügern, Müllern und den Bauers-Leuten auff den Dörffern zu feilem Kauff und mehr / als sie zu ihrer eigenen Haußhaltung vonnöhten / zu brauen gestattet werden soll.

Ad litteram N.

EXtract des Landt-Tages Abschieds de Anno 1597. zeiget mit deutlichen Worten / Daß zwar niemand von den Fürstl. Häusern Bier zu holen gezwungen / jedoch einem jeden / so darumb ansuchen wird / daßselbige vor billige Bezahlung überlassen werden solle. Was kan doch klärer seyn? oder das Brawen zum feilen Kauff auff den Fürstlichen Häusern deutlicher beweisen? Daß aber solches den Beambten / Voigten / Krügern und dergleichen *jure proprio* zu thun verbotten / ist recht / weilen sie keine *concession* von dem Landes-Fürsten darüber haben.

Antwort.

WEil dero Zeit / da der Landtages-Abscheid zu Saltzdalumb gemachet ist / auff denen Fürstlichen Aembtern zu feilem Kauff nicht gebrawet worden / so hat auch daher kein Bier geholet werden können.

Extract Land-Tags Abschiedes zu Gandersheim / de Dato 10. Octobris Anno 1601.

O.

Fürs ein und fünffzigste soll das Bier-Brauen auff den Dörffern zu gemeinem

Ad litteram O.

VErbietet das verstellen des frembden Biers / allwo das Wort Frembd zugleich explici-

Anno 1650. meinem feilem Kauffe / wie auch daselbst die Ausstellung Frembder ausländischen vor diesem von viel Hochermeldtem Fürsten Hertzogen Heinrichen Julio / &c. verbottenem Bier eingestellet / und den Bürgern in den Städten Sauffens halber frembden ausländischen Bieren in den Krügen auff eine halbe oder gantze Meile Weges nachzulauffen *inhibirt*.

explicirt / und ausländisch genannt wird / dieses stabilirt diesseitige intention und rechtmässige Auslegung der Observant und des Privilegii. Anno 1650.

Antwort.

GAntz ungereimbt ist / daß dieser Landtags-Abscheid / welcher auff das Fürstenthum Calenberg gerichtet ist / das Privilegium remuneratorium, so Bischoff Johann / cum consensu Capituli, der Stadt Hildesheim ertheilet hat / expliciren / und die Gegenseitige calumniosam interpretationem des darinn enthaltenen Worts: Frembd: stabiliren und außlegen soll. Die Stadt Hildesheim ist je nimmer ein Membrum der Fürstl. Calenbergischen Landschafe gewesen / wie kan dann das jenige / was auff denen / im Fürstenthum Calenberg gethanen Land-Tagen statuiret / und verordnet worden / auff dieselbe erstrecket / und von ihrem / nicht von denen Herren Hertzogen zu Braunschweig / sondern dem Herrn Bischoff zu Hildesheim / und dessen Thum-Capittel / erlangetem Privilegio braxationis verstanden werden?

Extract Land-Tages Abschiedes / zu Wolffenbüttel auffgerichtet de dato 27. Januarii Anno 1619.

P.

Fürs zwey und zwantzigste hates gleicher Gestalt wegen des Bier-Brawens auff dem Lande / bey dem Anno 1597. zu Saltzdahlem beym 30. *art.* und zu Seesen 1507. dann auch zum siebenden / im 7. *art.* auffgerichteten Land-Tages-Abschieden seine gewisse Masse / wobey es auch billig verbleibt / und soll darüber gehalten / auch den Fürstl. Beambten / Schreibern / Vogresen / Forstern / Voigten / Krügern / Müllern / und Baurs-Leuthen zu feilem Kauffe zu brauen nicht verstattet / und dafern dawieder gehandelt / und darüber geklaget / die Gebühr mit Abschaffung desselben / ungesäumt angeordnet werden / darneben auch aller Zwang von einem oder andern Orth Bier zu holen gäntzlich abgeschafft und auffgehoben seyn und bleiben.

Ad litteram P.

VErbietet den Bedienten das Bier-Brawen zum feilen Kauff / & rectè, weilen sie solches als ein Accidental ihrer Diensten ohne Fug prætendirt / und sich dessen absque speciali concessione nicht anmassen können / dieses concordirt mit lit. N. ubi vide.

Copia Arctioris Mandati de non amplius Braxando Pœnalis.

An den Ambtmann zum Calenberg in causa Hannover contra Reymars, Anno 1656.

Q.

WAs wir an euch den 17. *Octobris* jüngsthin wegen des Breuhan-Brauens zu feilem Kauff gelangen lassen / werdet ihr euch annoch gar wohl erinnern.

Wann dann demselben von euch keine schuldige Folge geschehen / wie ab der Beylage zu vernehmen / so begehren an statt *Serenissimi & Illustrissimi* Herrn *Georg Wilhelms*, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / unsers gnädigen Fürsten und Herrn / wir nochmahls an euch hiemit bey Straff funfftzig Goldfl. Ihr wollet euch sothanen Brauens hinführo gäntzlich enthalten und inwendig viertzehen Tagen *Documentum factæ paritionis* und zugleich *Reversales*, daß ihr euch ferneren turbirens wollet enthalten / anhero zu Fürstl. Cantzley einschicken / habet euch darnach also zu achten deme wir / &c. Geben Hannover am 12. Febr. 1656.

Fürstl. Braunsch. Lüneb. Cantzl. und Räthe daselbst.

An den Ambtmann zum Calenberg Andreas Reymar.

Ad litteram Q.

IST gleiches Schlags.

Extract Landt-Tags Abschiedes / de Anno 1652. 28. Aprilis.

R.

FErners nachdeme zum siebenden von der löblichen Ritterschafft und Städ-

Ad litteram R.

BEstettigt diesseitige / und wiederlegt der Brauer-Gilde Intention, dann der gantze

Anno 1690. Städten geklaget wird / daß ihnen in ihre Gerichtbarkeiten mit angemaßtem ohnmittelbahren Befehl und *Exequirung* ihrer Gerichts-Untersassen / *Affigirung* öffentlicher *Citationen* oder *Patenten* / Fürladung vor die Aembter / Land- und anderer Gericht- und anderer viel Beeinträchtigungen mehr / wider die vorige Landtags-Abschiede und ihre darinn enthaltene gnädigste *confirmirte* Frey-heit- und Gerechtigkeiten / *Statuten* / Ordnungen und Herkommen von den Beambten eingegriffen auch in ihrer Hude / Weyde / Holtzunge / Fischereyen / Jagten und andern *Juribus*, vielfältig *turbiret* / und ihrer *possesion* mit Mannschafft und Pfandungen entwehret werde / Ihro Churfürstl. Durchl. aber nicht gemeinet / jemand ihrer Unterthanen beeinträchtigen / oder in seiner *possesion vel quasi* obgesetzter *jurium via facti* betrüben zu lassen / so wollen ihre Churfürstl. Durchl. solches den Beambten auch nicht gestatten / und einräumen / sondern Krafft dieses ernstlich befohlen haben / sich solcher Eingriff hinführo zu äussern / jedoch daß hingegen auch die Ritterschafft und Städte sich in den Schrancken ihrer rechten Gerichtbarkeiten und Gebührnüß verhalten / und so wenig Ihre Churfürstl. Durchl. als andern einige Eingriff thun sollen.

Zum Neundten / daß die Unterthanen etzlicher Oerther bey den Beamten und anderswo das von ihnen gebrautes Bier abzuholen gezwungen werden / solches aber der Billigkeit zuwieder und Ihre Churfürstl. Durchl. einem jeden die freye Hand gelassen haben wollen / als wird Krafft dieses männiglichen / er seye was Standes er wolle / aufferlegt und ernstlich gebotten / sich solchen Zwangs zu enthalten / hingegen sollen auch die jenige in den Städten und sonst andere / so zum Brauen berechtiget / daran seyn / daß sie gut Bier brauen / und dasselbe um billigmässigen Kauff nach dem das Korn und Hopffe im Werth / zu verkauffen / verpflicht seyn / und sollen auch die Fässer und Tonnen ihre rechte Maaß haben / und nicht zu gering gemacht: Sondern nach jedes Orths herbrachtem Gebrauch gerichtet / und darüber von Bürgermeister und Räthen steiff und feste gehalten werden / hingegen aber diejenige / so des Brauens nicht berechtiget / sich dessen zum feilen Kauff allerdings müssigen.

gantze Inhalt ist dieser / Daß zwar der Zwang abgestellt / hingegen aber diejenige in den Städten / und sonst andere / so zum Brauen berechtiget / daran seyn sollen / damit gut Bier gebrauet / und in billigem Preyß verkaufft werde / weilen nun mit Wissen und Willen der Stadt Hildesheim dieser Landt-Tags Abschied auffgerichtet worden / sie auch denselben für sich anziehet: So muß sie auch dessen Inhalt wieder sich gelten lassen / und also gestehen / daß ihro das Brauen zum feilen Kauff nicht allein oder privativè, sondern auch den übrigen Städten und anderen / welche darzu berechtiget / gebühre / en geminata & publico Typo reiterata confessio, cujus tanta est vis & efficacia, ut Regina omnium probationum rectè dicatur, & omnibus instrumentis ac testibus præferenda sit. Anno 1690.

Antwort.

ES ist in diesem Landtags Abscheide nicht allein der Bier-Zwang verbotten / sondern auch denen Städten / und andern / (welche nemblich das Brauen zu feilem Kauff legitimo modo hergebracht haben / das Brau-Recht deutlich *asseriret* / dieweil nun dero Zeit die Stadt Hildesheim ihr Bier in denen / derselben nechst-belegenen / Aembtern / Marienburg / Ruhte / Steinbrück / Poppenburg etc. allein hat verzapffen / und verfellen lassen / so ist solches ihr Brau-Recht in diesem Landtags-Abschied gnugsam bestättiget / mit keinem Tittel aber darinn vermeldet / daß auff denen Fürstl. und Thum-Capitularischen Aembtern zu feilem Kauff gebrauet / und dardurch der Stadt Hildesheim ihre Nahrung abgestricket werden solte / welches menti & intentioni legislatoris gantz und gar zuwider ist.

Extract Braunschweigischen Recesses de Anno 1642.

(9.) (19.) Aprilis.

Artic. 20.

S.

WIe dann hiemit nochmahls versprochen wird / daß die Stadt so wohl insgemein / bey allen und jeden ihren *Privilegien* / Recht- und Gerechtigkeiten / so gut sie dieselbe biß dahero gehabt / ersessen / und hergebracht / insonderheit aber bey dem *Exercitio Augustanæ confessionis* in allen denen Kirchen und Capellen / in welchen sie dasselbige für der Papenheimischen *Occupation* würcklich gehabt / dann auch ihren Stadt-Schulen / und Kir-

Ad litteram S.

IST ein Auszug des Braunschweigischen recessus, und vermag dieses generaliter, daß die Stadt bey ihren hergebrachten Privilegien solle gehandhabet werden / darinn wird selbige nicht betrübt / wann nur gedachte Privilegia in ihrem rechten Verstand / wie selbiger droben ist vorgestellt / gelassen werden.

Antwort.

DIeser Recessus vermag / daß die Stadt Hildesheim bey allen und jeden ihren Privile-

Anno 1690. Kirchen-Dienern/ allermassen und auf die Weise/ wie sie solche zuvor inne gehabt/ allerdings unbetrübet verbleiben/ dabey geschützet/ auch da jemand und *in specie* Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ als Administrator des Stiffts Hildesheim/ der Thumb-Probst/ das Thumb-Capitul/ und jemand von der Clerisey sie hierüber zu besprechen vermeinte/ solches anderer Gestalt nicht/ dann in Güte/ oder in deren Entstehung mit ordentlichem Rechte/ *coram Judice competente*, wie sich das gebühret/ vornehmen/ biß zu deren Verfahung oder ordentlichen Entscheidung aber nichts wieder gemeldte Stadt vorgenommen werden solle.

Artic. 21.

Und damit gemeldte Stadt dessen allen desto mehr gesichert seyn möge/ so seynd Ihro Kayserliche Majestät des allergnädigsten milden Erbietens/ die Stadt bey demjenigen/ was von ihnen vorberührter massen ersessen und hergebracht/ wieder jedermänniglich- und kräfftiglichen zu schützen/ niemand dagegen etwas vorzunehmen zu gestatten.

Artic. 22.

BEy allen vorgesetzten *Puncten*/ welche von dem/ an Seiten der Herren Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg an der Stadt Hildesheim *praetendirtem* Erb-Schutz/ wie auch denen/ bey den Aembtern des kleinen Stiffts/ zumahl dem Ambt Peina/ angezogenen *Juribus*, so dann/ von der Stadt und Unterthanen des Ampts Peine *praetendirtem Exercitio Religionis, Praesidio Civitatis*, und andern angelegenen *Juribus*, Rechten und Gerechtigkeiten/ *Privilegien*/ oder deren hergebrachten *Possession*, Meldung thuen/ ist *per expressum* und außdrücklich bedingt/ daß durch diesen *Accord* und Frieden-Schluß/ keinem Theil/ weder Ihro Churfürstl. Durchleuchtigkeit zu Cölln/ noch den Herren Hertzogen/ Deroselben Unterthanen/ der Stadt Hildesheim/ Stadt Peina/ oder den Unterthanen selbigen Ambts/ ein mehrers nicht/ als jedweder/ und in dem Stande/ wie Er es vor deme von Anno 1630. angefangenen Kriege gehabt/ gegeben/ auch keinem nichts benommen werden solle/ sondern einen jedwedern/ so gut Sie es entweder gehabt/ oder besessen/ oder sonst quocunque modo detiniret/ also/ daß kein einziger erweislicher *Actus violentus, invasio*, unbillige *Occupatio, Usurpatio*, wie das Namen haben möge/ an keiner Seiten *pro possessione*, oder rechtmessigen Besitz/ nicht angezogen/ sondern alles in dem Stande/ so gut/ oder böse/ es vor Anno 1630. die Stadt und Ambt Peina aber/ wie daroben bey dem zwölfften *Articul* vermeldet/ gewesen/ gelassen werden solle/ könne/ oder möge/ etc.

privilegien/ Recht- und Gerechtigkeiten/ so gut sie dieselbe biß anhero gehabt/ ersessen und hergebracht/ allerdings unbetrübet verbleiben soll. Ist demnach derselben Privilegium braxationis darinn specialiter bekräfftiget/ und bestättiget/ zumahl dieser Wörter: Alle und jede: Natur und Eigenschafft ist/ ut excludant omnem restrictionem, & sint instar *Specialis* enumerationis, wie oben ex Speidelio und Wehnero dargethan ist. Wären auch gleich in diesem Recessu der Stadt Hildesheim Privilegia nur generaliter confirmiret/ so gehörete doch das Privilegium braxandi mit unter die Privilegia confirmata, quia genus omnes species sub se comprehendit: Wie dann auch die Fürstl. Hildesheimische Herren Cantzler und Rähte Anno 1646. in ihrem/ auff Herren Bürgermeister und Raht Ansuchen/ an den von Wallmoden außgelassenen/ und kurtz hernach sub lit. L. folgenden/ Befehl/ sich des Brauens zu feylem Kauff zu enthalten/ diserte, sagen/ daß der Stadt Hildesheim Privilegium braxationis, per pactum publicum, laut obberührter Braunschweigischer Recessen/ confirmiret und bestettiget sey. Wobey auch wol zu mercken/ daß Sie das in demselben befindliche Wort: Frembd: von dem innerhalb Stiffts gebraueten Bier verstanden haben/ sintemahl Heyne/ woselbst der von Walmoden brauen zu lassen sich unterfangen gehabt/ im Stiffte Hildesheim/ und zwar nur eine Meile von der Stadt Hildesheim belegen ist. Nun wird kein vernünfftiger daran zweifelen/ daß die damahlige Herren Cantzler und Rähte/ darunter die jenige/ so denen Braunschweigischen Tractaten beygewohnet/ und die Braunschweigischen Recesse mit unterschrieben haben/ benanntlich/ Ernst Marck/ Dieterich Jacobi/ und Berward Willerding/ gewesen/ besser gewust haben/ was blosse drey Jahr/ vor obverstandenem Befehl/ bey solchen Tractaten vorkommen/ gehandelt und beschlossen/ als die itzige Herren Cantzler und Rähte solches fast fünfftzig Jahr hernach wissen können. Wie will dann der Herr Concipient, cornicum oculos configendo, das Privilegium anders/ als es seine Antecessores, welche je keine Kinder/ sondern verständige/ gelehrte/ und ad negotia publica gerenda geschickete/ Leute gewesen/ verstanden haben/ deuten: Welche Deutung auff eine meram cavillationem clarissimorum verborum privilegii hinauß läufft.

Extract Braunschweigischen Neben-Recesses de Anno 1643. den (15.) (25.) Julii.

T.

Zum siebenden / soll auch jährlich und alle Jahr / dem von der Bürgerschafft ablegenden Schoß-Eyde eine *Clausula* wegen Versicherung deß *Cleri* und zuförderst Ihr. Churfürstl. Durchl. Räthe / und allerseiths Bediente / Diener und Gesinde / auch anderer in der Stadt befindlichen Catholischen / (massen man sich einer beständigen *formulen* dißfalls zu vergleichen) *inserirt* und einverleibet werden.

Wie dann auch zum Achten Bürgermeister und Rath gleichfalls gehalten seyn sollen / einem Hoch-Ehrwürdigen Thum-Capitel / dießmahls alsobald / und dann jährlich *juxta Modum & Formam consuetam, tempore & loco solitis* das *Juramentum immunitatis* abzulegen / deßgleichen soll und will ein Hoch-Ehrwürdig Thum-Capitul die Stadt Hildesheim bey ihren alten *Juribus, Privilegiis*, Handvesten / Freyheit- und Gerechtigkeiten / Einhalts der alten Verträge lassen / und dieselbe alsobald bey Ableistung des vorgedachten Eyds / wie Herkommen / *confirmiren* und bestättigen / jedoch auf Maasse und Weise / wie oben bey dem Sechsten *Articul* wegen der Strittigkeit verwahret ist.

Ad litteram T.

Ist gleiches Inhalts mit dem vorigen / und also darinn beantwortet.

Antwort.

Diese Beylage ist zwar gleiches Inhalts mit der vorigen / dennoch / was darinn / der Stadt Hildesheim zum besten / solenniter paciscirt / und / bey dem Wort der ewigen Wahrheit / an eines leiblich geschwornen Aydes statt / zu halten versprochen ist / wird so schlecht nach gelebet / als dem / was in dem vorigen Pacto publico, in favorem derselben / stipuliret / und verheissen ist; Gestalt dann E. Hochw. Thum-Capitel dem / mit desselben Consens, vom Herrn Bischoff Johann der Stadt Hildesheim ertheilten Privilegio schnur-gerade zuwider / den Anfang mit der Brauerey zu feylem Kauff auff seinen Aembtern / gemachet / und dadurch zu Nachfolge auff denen Bischöfflichen Aembtern Ursach und Anlaß gegeben hat / vieler anderer Contraventionen itzo nicht zugedencken.

Schreiben der Hildesheimischen Regierung an Heinrichen von Walmoden / wegen der von dem Rath der alten Stadt / *nomine* Meister und Alter-Leuthe der Brauer-Gilde allda / über den Hauptmann Dreyß zu Heyne geführten Beschwerde / d. 10. Sept. 1646.

Unsern freundlichen Dienst zuvorn / Edel und Vester / sonders günstiger Freund / 2c.

U.

Was Bürgermeister und Rath der Alten Stadt hieselbst / auff inständiges Anhalten Meister und Alter-Leuthe der Brauer-Gilde allhie / an Uns abereins umschläglich gelanget / unter andern auch *in specie* über den Pfachts-Einhabern / Hauptmann N. Dreiß (in euch angehörigem Dorff Heyne sich beschwehret / und zu verfügen gebetten / das führen die zugelegte Abschrifften mit mehrerm nach.

Allermassen nun solches der Brauer-Gilde Suchen / sonderlich so weit der Buchstab des von Weyland Bischoffen Johann löblichen Andenckens / *Supplicanten* ertheilten / und diesem *per Extractum* zugelegten *Privilegii*, mit sich bringet / so wohl auff die zu Braunschweig verglichene / und vollenzogene Haupt- und Neben-*Recesse*, als auch bey jüngster Huldigung hiesiger Stadt / im Nahmen ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / 2c. als Bischoffen und Landes-Fürsten / Bürgermeistern und Rath / auch gemeiner Stadt und Bürgerschafft geehaner Zusage und Siebenzehender Theil. Ver-

Ad litteram U.

Ist ein Schreiben an den von Wallmoden von Fürstlicher Regierung ad pura narrata abgelassen; Kan also demselben an seinem habenden Rechten so wenig Schaden / als der Gilde zu ihrem intent verhelffen.

Antwort.

Dieses Rescriptum ist nicht ad pura narrata, sondern aus eigner gnugsahmer Wissenschafft / daß dieselbe wahrhafftig und beständig / außgelassen worden / wie dann die damahlige Fürstl. Regierung (deren verschiedene Membra denen Braunschweigischen Tractaten beygewohnet / und also wol / ja besser / als die itzige / ihnen / fast ein halbes Seculum hernach succedirete Räthe / wissen können / gewust haben / was für Jura, und Privilegia, der Stadt Hildesheim / per pactum publicum, laut der Braunschweigischen Recessen / confirmiret und bestettiget worden) sich nicht auff die blosse Narrata der Brauer-Gilde referiret / sondern / daß der Stadt Hildesheim Privilegium braxationis unter die Jura confirmata gehörete / positivè bekräfftiget / und dem von Walmoden / die / solchem Privilegio zu entgegen / in seinen angehörigen Dörffern angestellete Brauerey zu feylem Kauff einzustellen / und abzuschaffen /

 Censi-

Anno 1690. Versprechnüß gegründet/ auch letzlich der Billichkeit gemäß ist;

So zweiflen wir nicht/ massen dann auch im Namen Höchstged. Jhro Churfürstl. Durchl. unsers allerseits gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn/ wir euch hiemit befehlen/ Jhr werdet und wollet demjenigen/ was also von den löblichen Bischöffen und Vorfahren am Stiffte/ viel-besagter Stadt zugesagt und verschrieben/ auch von höchstgedachter Jhrer Churfürstl. Durchl. *per pactum publicum*, lauth obberührter Braunschweigischer *Recessen* /*confirmirt* und bestättiget/ auch Euern theils der Schuldigkeit nach geleben/das Brauen zum feilen Kauff in euren angehörigen Dörffern einstellen und abschaffen lassen/ und also zu keinen neuen Mißverständen und Weiterung Anlaß geben. Versehen uns dessen also/ und seynd euch zu freundlicher Dienst-Erweisung willig. Hildesheim den 10. *Sept.* 1646.

Ernstlich befohlen/auch eo ipso, daß das im Stifft Hildesheim gebrauetes Getränck mit unter das in mehrbesagtem Privilegio verbotene frembde Bier gehöre/ deutlich declariret hat. Anno 1690.

Churfürstl. Cöllnische Stifft-Hildesheimische verordnete Cantzler und Räthe.

Christian Kessel.

Dem Edele und Ehrenvesten/ unserm sonders günstigen guten Freunde Heinrichen von Walmoden/ zu Walmoden, Heynd und Listringen/ 2c.

Copia Mandati an die Beambte zur Poppenburg und Steurwald/ wegen des von Rössing unbefugten Brauens. Sub dato den 10. Martii, Anno 1648.

Unsern/ 2c.

X.

WEssen sich bey uns Meister und Alter-Leute der Brauer-Gilde hieselbsten/über Ludolff von Rössing/ zu Rössy/wegen eines gebrauten/ und in das Euch anvertrautes Ambt guten Theils verkaufften Brau-Breyhans/beschweren und zugleich bitten thun/gibt der Copeilicher Einschluß mit mehrern.

Solte sichs nun hierumb angegebener massen verhalten/ worüber Wir Ewers Berichts gewärtig seyn wollen/ hättet Jhr denen Leuten/ sich dessen hinfüro gäntzlich zuenthalten/ ernstlich zu untersagen. Und Wir seynd euch/ 2c. Hildesheim den 10. *Martii* 1648.

Von Stifft-Hildesheimischen Herrn Cantzler und Rähten

An Ambtmann zum Steurwald/ Jtem Poppenburg abgangen.

Ad litteram X.

HJemit hats eine gleichmässige Bewandniß.

Antwort.

DJeses Mandatum bestärcket/ was in dem vorigen verordnet ist/ insonderheit auch dieses/ daß das auff dem Lande im Stifft gebrauetes Getränck frembd Bier/ einfolglich/ vermöge der Stadt Hildesheim Privilegii braxandi, nebenst dem außländischen Bier/ im Stifft zu verkauffen und zu verzapffen verboten sey.

Fürstl. Stifft-Hildesheimisches Patent, wegen des ungebührlichen Brau-Wercks/ d. 7. Aug. 1649.

Y

DEro Churf. Durchl. zu Cölln/2c. Hertzogen *Ferdinanden*/ in Bayern/2c. als Bischoffen zu Hildesheim 2c. Unsers gnädigsten Herrn; Wir verordnete Stiffts-Hildesheimische Cantzler und Rähte; Fügen hiemit männiglichen zu wissen.

Demnach bey dem bißhero gewähren vieljährigen Kriegs-Unwesen/verschiedene/ dem alten Herkommen/ und vor diesem gehaltener guter Policey und Ordnung zuwider lauffende Sachen/ und unter andern auch das vielfältiges/ und fast in allen Winckelen angefangenes Brau-Werck zum feilen Kauff sehr eingerissen/ dadurch den hiesigen Stifts groß- und kleinen Städten/ ihre Nahrung sehr verschmälert/ auch Jhre Churf. rstliche Durchl. und eines Wohl-Ehrwürdigen Thum-Capituls Aemptern/ als viel deren

Ad literas Y. Z. Aa.

DJese Beylagen seynd der Stadt directè entgegen/weilen darinn enthalten/ daß das Bier-Brauen zum feilen Kauff hiesigen Stiffts groß- und kleinen Städten/ wie auch Jhrer Churfürstl. Durchl. und eines Hochw. Thum-Capituls Aembtern/ weniger nicht andern/ so von Jhrer Churfürstl. Durchl. als Lands-Fürsten Concessiones darüber erlangt haben/ zugelassen/ andern aber verboten seye.

Antwort.

ANno 1649. da dieses Patent publiciret worden/ist auff keinem eintzigen Bischöff- und Thum-Capitularischen Ambt zu feylem Kauff gebrauet/ sondern dasselbe erst viel Jahr hernach angefangen worden/ ohn daß jemahls erwiesen ist/ oder erwiesen werden kan/ daß einige Bischöff- und Thum-Capitularische Aembter mit dem Brauwerck von Alters hero berechtiget gewesen. So seynd auch niemahl einige Churfürstl. Concessiones, oder Confirmationes, welche

Anno 1690. deren mit den Brauwerck von Alters hero berechtiget / zugleich ein nicht geringes *Præjudiz* und Schaden zugezogen wird; und aber wir solcher Unordnung / und unzulässigen Eingriffen bey Anblickung des lieben Friedens / vorab / da die Städte hiesiges Stiffts sich deßwegen bey uns zum öfftern und höchsten beschweret haben / und annoch beschweren / also länger nicht zusehen können / noch wollen; daß wir dahero allen des Stiffts Eingesessenen Geist- und Weltlichen / Adel- und Unadelichen / wes Standes oder Würden die auch seyn / welche von Höchstgedachter Ihr. Churfürstlichen Durchl. ꝛc. als Landes-Fürsten / davon keine *Concession*, oder *Confirmation*, vorzulegen / oder es sonsten von Alters unstreitig also hergebracht / ernstlich verbotten haben; thun solches auch hiemit und Krafft dieses / also und dergestalt / daß alsobald / nach *Publication* dieses / weder den Geistlichen in ihren Clöstern / noch auch den Edelleuten auff ihren Häusern / viel weniger den Pastoren und andern auff den Dörffern / einigen Breyhan / doppel oder einfach Bier zum feilen Kauff zu brauen / erlaubt und zugelassen seyn; sondern so offt sie darüber betretten werden / der Breyhan oder das Bier / alsobald *confiscirt* / oder da dasselbe allbereits verführet / und bey den Krügern annoch vorhanden / daselbst durch ihre Ampts-Vögte weggenommen / und den Armen gegeben werden solle. Damit nun niemand deßwegen einige Unwissenheit vorzuschützen habe; so soll jedes Orths Pastor oder Pfarrer / diese unsere Verordnung / zu männigliches Wissenschafft / öffentlich von der Cantzel abzulesen / hiemit befehligt seyn. Uhrkündlich vorgedruckten Fürstlichen Cantzley-Secrets. So geben Hildesheim den 7. Augusti / Anno 1649.

welche des Stiffts Eingesessenen Geist- und Weltlichen / Adel- und Unadelichen / über das Brauen zu feilem Kauff / vor der Publication dieses Patents, gegeben seyn solten / vorgeleget / noch von jemand dargethan worden / daß er das Brauen zu feilem Kauff von Alters her unstreitig hergebracht habe. Dieweil es nun an solchem Beweißthum allenthalben ermangelt / so folget unwiedertreiblich / daß die Brauerey auff denen Aemptern so wohl / als sonsten auff dem Lande / in diesem Patent gäntzlich verbothen sey. Anno 1690.

N. Nemhardt *mppr.*

Copia Mandati wegen Abschaffung des Winckel-Brauens zu feilem Kauff auff dem Lande / sub dato den 13. Septembris, 1649.

Unsern / ꝛc.

Z.

WAs wegen Abstellung des / bey währenden Kriegs-Zeiten / fast aller Orthen eingerissenen Winckel-Brauens / Wir vor eine Verordnung gemacht / giebt der Anschluß. Und ist darauff unser befehlender Wille und Meynung / daß ihr solche nicht allein von allen Cantzeln / Eures anbefohlnen Ampts / ablesen / und demnächst an die Kirchen-Thüre / Krüge und Thore jedes Orts / so wohl in Herren- als auch Junckern-Dörffern / *affigiren* / sondern auch auff begebenden Fall des Ungehorsams / gebührlich *exequiren* lasset; versehen uns dessen also / ꝛc. Und seynd ꝛc. Hildesheim den 13. *Sept.* 1649.

Von Stifft-Hildesheimischen verordneten Herren Cantzler und Räthen.

An die Beampte zum Woldenberg / Steurwald und Ruthe / ꝛc. abgangen.

Copia Monitorii wegen unbefugten Brauens zum feilen Kauff auffm Lande de dato 18. Februarii, Anno 1560.

Unsern / ꝛc.

Aa.

AUß dem Einschluß geben euch zu vernehmen / wessen uns Bürgermeister und Rath der alten Stadt Hildesheim / auff *supplicirten* Meister und Alter-Leute der Brauer-Gilde allhie / wegen des von euch / dem Angeben nach / auff feilen Kauff anmassenden Brauens abermahls umständlich gelanget und zu verfügen gebethen. Nun erinnert euch / was dieser halben schon für Befehl-Schreiben und *Patent*, Gestalt davon eins hiebey gefüget / ergangen / und *publiciret* worden / wann wir dann darüber ernstlich zu halten gemeinet. So haben euch hiemit nochmahls und zum Uberfluß wohlmeinend erinnern und wahrschauen wollen / daß ihr euch des zu feilem Kauff angemasten / unbefugten Brauens enthaltet / oder auff den widrigen Fall gewärtig seyd / daß gegen euch die Ampts-*Execution* unausbleiblich ergehen werde / denen sonsten ꝛc. Geben Hildesheim den 18. Februarii Anno 1650.

Von Stifft-Hildesh. verordneten Herren Cantzler und Räthen /

An den von Walmoden zu Walmoden / Heine und Listringen /

item

Den von Stopler zu Lechstedt / und den von Wootesnow zu Nettingen abgangen.

Anno 1690. Extract Ihro Churfürst. Durchl. zu Cölln/Maximilian Heinrichs/rc. gnädigster Erklärung wegen des Brauens auff dem Lande/wie auch frembden Geträncks/ de dato 8. Aprilis Anno 1657. Anno 1690.

Bb.

Auff unterthänigstes *suppliciren* und bitten Bürgermeister und Raths hiesiger Ihr. Churfürstl. Durchl. Alten Stadt Hildesheim/ wie auch mehr andere einkommende Klagten/ das auff dem Lande zeithero vielfältig eingeführetes Brauen zum feilen Kauff betreffend/ erklären sich Ihre Churfürstl. Durchl. dahin gnädigst/ daß für erst das Stadt-Hildesheimisch Geträncke/ Bier und Breyhan/ in diesem deroselben Stifft Hildesheim/ keinen Ort ausbescheiden/ für einen billigen Wehrt möge verkaufft/ zu dem Ende frey und ungehindert *passi*rt werden/ so dann auch keiner/ er sey Adel oder Unadel/ sich des Brauens zu feilem Kauffe unterfangen soll/ der solches durch erlangte *Privilegia*, oder sonst rechtmässig nicht hergebracht/ gestalt dann auch diejenige/ so sich dessen unterstanden/ zu Bescheinung ihrer vermeinenden Gerechtsam vorgefordert werden sollen.

Ad litteras Bb.

Hierinn wird der sensus privilegii, und der status possessionis, worauff sich die Stadt gründet/ deutlich erkläret/ daß nemlich die Stadt im gantzen Stifft ihr Bier zu verkauffen/ auch keine andere/ als welche darüber Privilegia erlangt/ oder solches rechtmässig hergebracht/ sich des Veesellens anzumassen befugt seyn sollen/ en jus & possessionem cumulativam, wie kan dann die Stadt/ welche solche Rescripta von Ihr. Churfürstl. Durchl. gebethen/ erhalten/ mit Danck angenommen/ und jetzund selbige/ zu Bestärckung ihrer Intention, drucken lässet/ gegen deren klaren und truckenen Buchstaben ein mehres/ nemlich das privativum, und ein hoch-verbottenes monopolium, mithin einen erbärmlichen mancipatum der armen getreuen Stiffts-Unterthanen prætendiren? Sie stösset sich ja mit ihrem eigenen Messer die Gurgel ab.

Antwort.

Die Worte dieser ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Erklär- und Verordnung seynd so hell und klar/ daß ein jeder mit Händen greiffen kan/ daß die dabey gemachte Glossen blosse cavillationes und calumniosæ detorsiones seynd.

Wofern sich auch begeben würde/ daß ein oder andern Orts in denen benachbarten Landen kein Hildesheimisch Geträncke verstattet werde wolte/ so soll es mit selbigen Oertern dißseits auff gleiche Weise gehalten/ und von dannen in diesem Stifft eben wenig einig Bier abzuhohlen zugelassen werden. Uber welches alles dann mehr Höchstgedachter Ihro Churfürstliche Durchl. verordnete Cantzler/ *Vice-*Cantzler und Räthe hieselbsten/ gestalt die Ubertreter mit Ernst darwider anzusehen/ fleissige Auffsicht haben sollen. Uhrkündlich Ihr. Churfürstlichen Durchl. Hand-Zeichens und auffgedrückten Cantzley-Secrets. Geben in Dero Stadt Hildesheim den 8. Aprilis Anno 1657.

Maximilian Heinrich/
Churfürst zu Cölln.

Joh. Stamm.

Anderweite Gnädigste Erklährung wegen der Zwang-Krüge in Stiffts-Aemptern de dato 8. Aprilis Dnno 1667.

Cc.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln/ Bischoff zu Hildesheim/ Hertzog Maximilian Heinrich in Bäyern rc. Zu ihrem sonderbahren Verdruß erfahren/ daß von deroselben hiesigen Stiffts Drosten/ Beambten und Pächtern/ die Krüger und Unterthanen in denen ihnen anvertrauten Aemtern/ entweder öffentlich/ oder mit heimlichen Bedrohungen angestrengt werden wollen/ von ihnen das Bier/ so sie in den Krügen verschencken/ oder sonst in ihren Häusern verbrauchen/ abzulangen/ Deme aber Ihre Churfürstl. Durchl. vielerley Ursachen und Bewegnissen halber nachzusehen nicht gemeinet/ als wird berührten Dero Drosten und Beambten hiemit alles Ernstes und bey Vermeidung Ihrer Churfürstl. Durchl. Ungnade/ auch will-

Ad litteras Cc.

Hierinn wird den Drosten der Zwang verbotten/ die Freyheit aber einem jeden gelassen/ Bier zu kauffen/ wo er will. Wie reimet sich dieses mit dem von der Brauer-Gilde prætendirten privativ-oder exclusiv-Recht?

Antwort.

Diese anderweite Erklärung ist an demselben Tage/ da die vorhergehende/ gegeben worden/ muß demnach jene nach dieser/ darinn verordnet/ daß das Stadt-Hildesheimische Bier im Stifft Hildesheim/ keinen Ort (also auch die Aempter) ausbescheiden/ verkaufft und passiret werden soll/ gedeutet/ und also verstanden werden/ daß keine contrarietas, quæ in omni dispositione vitanda, jurib. vulg. unter beyden Verordnungen seyn möge/ massen dann Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigste Mey-

Anno 1650. willkürlicher Straffe befohlen / sich dessen hinführo zu enthalten / und einem jeden seinen freyen Willen / wo er sich hierinn mit seiner Nothdurfft zu versehen / zu verstatten / und darnach sich zu achten; Uhrkündlich Ihro Churfürstl. Durchl. Hand-Zeichens und auffgedruckten Cantzley-Secrets / Geben in dero Stadt Hildesheim den 8. Aprilis Anno 1657.

Maximilian Heinrich /
Churfürst zu Cölln.

(L.S.)

Joh. Stamm.

Meynung aus dero hernachfolgenden Befehlichen deutlich zu vernehmen ist / qualis enim fuerit animus in præcedentibus ex sequentibus declaratur, per jur. vulg. So beruhet auch der Stadt Hildesheim Privativ- oder Exclusiv-Recht nicht auff denen Fürstl. Mandatis & Rescriptis, sondern auff dem / vom Herrn Bischoff Johann / mit Bewilligung dessen Dom-Capitels / derselben ertheiletem Privilegio, und Pacto remuneratorio, und dann der viel hundertjährigen / und / biß auff die unrechtmässige und gewaltsame Turbation, unverrückten Observantz und Herkommen / wornach die Churfürstl. Mandata & Rescripta interpretiret werden müssen. Anno 1650.

Ihrer Churfürstl. Durchl. Erklährung wegen der kleinen Städte / Adel und Unadel / so des Brauens zu feilem Kauff nicht berechtiget. de dato 8. Aprilis Anno 1657.

Dd.

DEmnach Ihrer Churfürstlichen Durchleuchte zu Cölln / Bischoffen zu Hildesheim / Hertzogen Maximilian Heinrichen in Bayren / klagend fürkommen / daß sich einige dieses Dero Stiffts kleinere Städte / wie auch Adel und Unadel des Brauens zu feilem Kauff / ohnerachtet sie darzu nicht berechtiget / unternehmen sollen / und aber Ihro Churfürstliche Durchl. nicht gemeint / solches andern *Privilegirten* zum *prejudiz* zu gestatten / als wollen dieselbe besagte Städte / auch andere Adel und Unadel erinnert haben / wie sie dazu befugt zu seyn vermeinen / in den nechsten sechs Wochen / *a Dato* anzurechnen / vorzubringen / oder aber gewärtig zu seyn / daß das ihnen berührte Brauen zu feilem Kauff gänzlich untersagt und verbotten werden soll; Urkundlich Ihrer Churfürstlichen Durchl. Hand-Zeichens / und auffgedruckten Cantzley-Secrets / Geben in Dero Stadt Hildesheim den 8. Aprilis 1657.

Maximilian Heinrich /
Churfürst.

(L. S.)

Johann Stamm.

Ad litteras Dd.

WIrd den kleinen Städten und denen vom Adel durch ein extrajudiciale, ad nuda narrata erschlichenes Decret aufferlegt ihre Brau-Gerechtigkeiten in sechs Wochen-Zeit zu beweisen / dieses thut nichts zur Sachen.

Antwort.

DIeses ist kein ad nuda narrata erschlichenes Decretum, sondern / jure ita jubente, ertheilet / sintemahl demjenigen / welcher sich des Brauens zu feilem Kauff anmasset / seine deßfalls habende Befugniß zu beweisen allwege oblieget / welches auch denen vielen vorhergehenden Befehligen allenthalben gemeß ist. Nachdem nun des Stiffts kleinere Städte / und andere Adel- und Unadeliche / solchen / von ihnen erforderten / Beweißthum biß auff die gegenwärtige Stunde nicht erstattet haben / so müssen sie sich des Brauens zu feilem Kauff billich äussern und enthalten: Thut also dieses Decretum sehr viel zur Sache.

Wiederholeter Befehl der Zwang-Krüge halben. De Anno 1657. 14. Aprilis.

Ee.

WIR Maximilian Heinrich von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Cölln / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst / Bischoff zu Hildesheim und Lüttig / Administrator zu Bergtesgaden / in Ober- und Nieder-Bayeren / auch der Obern-Pfaltz / in Westphalen / zu Engern und Bovillon Hertzog / Pfaltz-Graff bey Rhein / Land-Graff zu Leuchtenberg / Marggraff zu Franchimont / etc. Fügen allen und jeden Unsers Stiffts Hildesheim eingesessenen Unterthanen hiemit gnädigst zu wissen: Daß uns bey jetziger unser Anwesenheit hieselbsten / zu unserm sonderbahren Mißfallen furkommen / wie daß durch unsere Drosten / einige vom Adel / Beambte und Pächter in besagtem unserm Stifft Hildesheim / die Krügere und andere unsere Unterthanen / in denen ihnen anvertrauten Aembtern / entweder öffentlich / oder

Ad litteras Ee.

Concordat mit der Beylage Cc.

Anno 1690. oder mit heimlichen Bedrohungen angestrenget werden wollen / von ihnen Anno 1690. das Bier / so sie in den Krügen verschencken / oder sonsten in ihren Häusern verbrauchen / abzulangen / Deme aber wir nachzusehen nicht gemeint / hierrum gemeldten unsern Drosten / denen vom Adel / Beambten und Pächtern hiemit alles Ernsts / und bey Vermeidung unserer Ungnade / auch willkührlicher Straffe anbefehlende / sich dessen hinführo zu enthalten / und einem jeden hierinn seinen freyen Willen dergestalt zu lassen / daß die Krügere das Geträncke zur Ausschenck- und Verfellung / auch andere dasselbe ihrer Nothdurfft nach / abzulangen und zu kauffen / durch einigerley Aufflagen / oder Wege / (die gewöhnliche *Accisen* / zu Behuff der Land-Rentereyen vorbehältlich) nicht behindert werden / wornach man sich zu achten und für Ungelegenheit zu hüten. Urkündlich unsers Hand-Zeichens und auffgetrückten Cantzley-*Secrets*, Gegeben Hildesheim den 14. *Aprilis Anno* 1657.

Maximilian Heinrich *mppr.*

Johann Stamm *mppr.*

Ihrer Churfürstl. Durchl. Gnädigster Befehl an Deroselben Stifft-Hildesheimis. Cantzler / Vice-Cantzler und Räthe / de Anno 1658. 24. Maii, wegen des hin und wieder auffm Lande bey Adel- und Unadelichen / auch Beambten und Bedienten / einschleichenden Winckel-Brauens zum feilen Kauff.

Maximilian Heinrich / 2c.

Ff.

WUrdig / Vest auch Ehrsamb und Hochgelehrte liebe Andächtige und Getreue / wessen Bürgermeister und Rath unser Stadt Hildesheim bey uns / wegen des hin und wieder auffm Lande bey Adel- und Unadelichen auch unsern Beambten und Bedienten einschleichenden Winckel-Brauens zum feilen Kauff sich unterthänigst *supplicando* beschwehret / und dabey zu verfügen gebethen / gibt euch der Beyschluß mit mehrem zu erkennen.

Sintemahlen nun solches ein unserm hiebevorn ausgelassenem Verbott wiederstrebendes Verfahren ist / wir es auch so wenig / als die benachbahrte Fürsten in unserm Gebieth zu verstatten gemeinet / So ist unser ernstlicher Befehl an euch hiemit / daran zu seyn / und an unsere Stadt bey einem so wol / als andern / so dessen nicht berechtiget / die nachdrückliche Verfügung zu thun / daß sich ein jeder berührten Winckel-Brauens bey *arbitrari* unnachläßiger Straff gäntzlich enthalte / massen wir uns dessen zu euch also versehen / denen wir mit Gnaden wohl gewogen; Gegeben Franckfurt am Mayn den 24. May. 1658.

Maximilian Heinrich

Johann Stamm.

An deroselben Cantzler / Vice-Cantzler und Räthe abgangen.

Ad litteras Ff.

WIrd das Winckel-Brauen den jenigen auffm Land verbotten / welche darzu nicht berechtiget seynd / & rectè, ergò seynd à contrario sensu einige auffm Lande dazu berechtiget / und bleibet es denselben zugelassen.

Antwort.

SOnders merckwürdig ist / daß in diesem Befehl auch der Churfürstl. Beampten Brauen auff denen Aemptern unter das Winckel-Brauen gerechnet / und nebst allen andern Winckel-Braun auff dem Lande / bey arbitrari-unnachläßigeт Straffe verbothen / consequenter obige Beylage Cc. deutlich declariret wird.

Mandatum de Anno 1658. 5. Junii pœnale.

Gg.

DEs Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichen / Ertz-Bischoffen zu Cölln / des heiligen Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Hildesheim und Lüttig / *Administratoren* zu Bergtesgaden / in Ob- und Nieder-Bäyern / auch der Obern-Pfaltz / in Westphalen / zu Engern und Bovillon Hertzogen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Landgraffen zu Leuchtenberg / Marggraffen zu Franchimont / 2c. Wir

Ad litteras Gg.

IST inhæsivum des rescripti sub Ff. und wird darinn tacitè nachgegeben / daß die Fürstliche und Thum-Capitularische Aemter des Brauens zum feilen Kauff berechtiget seyen / weilen der Befehl gegen dieselbe gar nicht gerichtet ist.

Antwort.

KEinesweges wird in diesem Mandato tacitè nachgegeben / daß die Fürstl. und Dom-Capitularische Aempter des Brauens zu feilem Kauff berechtiget seyen / und ist dieser Befehl sowohl gegen die Fürstliche und Dom-Capitu-

Anno 1690. Wir Ihrer Churfürstlichen Durchl. verordnete Stiffts-Hildesheimische Cantzler / *Vice*-Cantzler und Räthe: Fügen allen und jeden dieses Stiffts Hildesheim Eingesessenen Unterthanen hiemit zu wissen: Demnach bey jetzt Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchl. Bürgermeister und Rath hiesiger Dero Stadt Hildesheim / sich aber eins in Schrifften unterthänigst beschwehret / wie daß seither Deroselben jüngster Abreise von hier hin und wieder in der Nähe auffm Lande / so wohl vom Adel als Unadel / Ampts-Bedienten / Vögten und andern Privat-Persohnen / das wieder die *Observanz* und Ihrer Churfürstlichen Durchl. eigene gnädigst ausgelassene Befelche lauffendes Winckel-Brauen dermassen häuffig *continuiret* würde / daß sie auch Bier und Breyhan nicht allein den Krügern und Haußleuthen zu Hochzeiten und Kindtauffen zu feilem Kauff ausbiethen und loßschlagen / sondern auch theils denselben gar vor die Häuser und Thüren mit ihren Wagen und Pferden bringen / und gleichsam mit Gewalt auffdringen thäten / Wodurch dann hiesiger Stadt Hildesheim ein unwiederbringlicher Schade / Nachtheil und Abgang zugefüget würde / worzu aber Sie / Bürgermeister und Rath / schwerer Eyd und Pflicht halber / und daß sonsten unmöglich die Stadt zu *conserviren* / nicht still sitzen / noch so gar alle die ihnen / von dem Brau-Wesen zustehende *accessiones* sich entziehen lassen könten / und demnächst unterthänigst gebetten / Ihre Churfürstlichen Durchl. gnädigst geruhen möchten / diesen hochbeschwerlichen Eingriff Gnädigst-Väterlich / und zwar durch ein scharffes Einsehen und Verordnung zu *remediren* und abzuhelffen.

Und dann darauff mehr Höchstgedachte Ihre Churfürstlichen Durchl. gnädigst *rescribiret*: Daß dieses eine Deroselben hiebevorn ausgelassenem Verbott wiederstrebende straffbahre Verfahrung wäre / sie es auch dahero so wenig / als die benachbahrte Fürsten in dero Gebieth zu verstatten gemeint / und solten demnach wir daran seyn / und an Ihrer statt / bey einem so wohl als andern / so deß Brauens zum feilen Kauff nicht berechtiget / die nachdrückliche Verfügung thun / daß sich ein jeder dessen bey *arbitrari* unnachlässiger Straff gäntzlich enthalten solte. Wann uns nun schuldigst erkennen / deme also gehorsamst nachzuleben. So thun im Nahmen und an statt viel Höchstged. Ihr. Churfürstl. Durchl. allen dieses deroselben Stiffts Eingesessenen / Geist- und Weltlich / Adel- und Unadelichen / Ampts-Bedienten und Unterthanen / wes Standes sie auch seyn / welche von dem Brauen zu feilem Kauff keine *Concession* oder *Confirmation* vorzuzeigen / oder es sonsten von Alters unstreitig hergebracht haben / hiemit ernstlich / und bey Straffe 100. Gold-Gülden (auff den Fall des Ungehorsams und Widersetzlichkeit / dieselbe Höchstged. Ihr. Churfürstl. Durchl. Stiffts Hildesheimischen *Fisco* allhie / unnachlässig zu bezahlen /) befehlen und gebieten / daß sie sich des von ged. Bürgermeister und Rath beklagten Winckel-Brauens zu feilem Kauff / gantz und zumahlen enthalten / die Krügere auch / bey Vermeidung vorgesetzter Straffe der 100. Goldfl. von solchen eigennützigen Winckel-Brauern nichts an Geträncke zu feilem Kauff annehmen / noch sich weder heim- noch öffentlich auffdringen lassen / sonsten der eine so wohl / als ander / des Ungehorsams halber / der unausbleiblichen *Execution*, ohne einig Hinterschen gewär-

Capitularische Aempter / als alle andere des Stiffts Eingesessene gerichtet / welches die dürren Worte: **Fügen allen und jeden dieses Stiffts Eingesessenen hiemit zu wissen:** Item diese Worte: **Allen dieses Stiffts Eingesessenen Geist- und Weltlichen / Adelichen und Unadelichen / Ampts-Bedienten / wes Standes sie auch seyn.** klärlich zeigen / und importiren; massen die Worte: **Alle und jede:** wie oben angeführet / alle Restriction, und Einschrenckung außschliessen / und die Krafft einer special enumeration haben: Ja / es werden die **Geistliche** disertè darinn benennet. Nun haben aber keine andere Geistliche / als die Herren Dom-Capitularen auff ihren Aemptern / jemahls zu feilem Kauff gebrauet / dahero sie auch unter dem Verbot necessariò mit begriffen seyn müssen / davon auch die Fürstl. Aempter nicht außgeschlossen werden mögen / weil denen Ampts-Bedienten / als Drosten und Ampt-Leuten / das Brauen zu feilem Kauff gleichfalls in specie untersaget ist. Als sie nun auff denen Fürstl. Ampt-Häusern / und in keinen Privat-Häusern / wohnen / so haben sie auch solches Brauen niegends anders / als auff denen Fürstl. Aemptern / verrichten können / welches sie auch noch thun. Ist demnach dieses Mandatum auch gegen die Fürstl. und Dom-Capitularische Aempter gerichtet; welches auch die Wörter: **Bey einem so wohl / als andern / so des Brauens zu feilem Kauff nicht berechtiget:** haud obscurè innuiren / in reiffer Erwegung / daß denen Geistlichen die cauponaria, und alle andere negotiationes lucrativæ, & quæstuosæ, als der Kirchen schmählich / und dem geistlichen Stande schimpfflich / in denen geistlichen Rechten und Satzungen / bey schweren und harten Straffen / prohibiret seyn; wie können sie dann solche ihnen indecoram, probrosam, & vilem, negotiationem zu exerciren berichtiget seyn? Seynd sie aber des Brauens zu feilem Kauff nicht berechtiget / so erstrecket sich auch das außgelassene Verbot / ob identitatem rationis, nicht weniger auff die Fürstl. und Dom-Capitularische Aempter / als alle andere im Lande Wohnende / die dessen berechtiget zu seyn nicht erweisen können. Anno 1690.

Anno 1690. tig/ auch bey diesem hierinn verbottenen Winckel-Brawen/ interessirte schuldig seyn sollen/ in den nächsten acht Tagen nach Verkündigung die partionem gebührend zu deciren / wornach sich ein jeder zu achten / und für Schaden/ Schimpff und Ungelegenheit zu hüten. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit zu behelffen / oder zu entschuldigen / so soll dieses öffentlich von Cantzeln abgelesen / und gewöhnlicher Oerter / vorab an die Krüge / und insonderheit in den Dörffern und Vorwercken / so den Gerichts-Herren zugehörig / aus unserm Special Befehl / durch mehr Höchstged. Ihrer. Churfürstl. Durchl. bestalten Stiffts-Hildesheimischen Cantzley-Pedellen angeschlagen werden. Uhrkundlich auffgedruckten Fürstl. Hildesheimischen Cantzley-Secrets. Geben Hildesheim den 5. Junii Anno 1658. Anno 1690.

Mandatum de Anno 1660. 30. Julii arctius pœnale.

H.h

DEs Hochwürdigst / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichen / Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Hildesheim und Lüttig / Administratorn zu Bergtsgaden und Stablo / in Ob- und Nieder-Bäyern / auch der Obern Pfaltz / in Westphalen / zu Engern und Bullion Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Landgrafen zu Leuchtenberg / Marggrafen zu Franchimond / ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn / Wir Ihr. Churfürstlichen Durchl. verordnete Stiffts-Hildesheimische Cantzler / Vice-Cantzler und Räthe / fügen hiesigen Stiffts angehörigen Unterthanen hiemit zu wissen / daß uns Bürgermeister und Rath dieser alten Stadt Hildesheim auff Ansuchen der Brauer-Gilde hieselbst ein und andermahls beschwerend zu erkennen geben / wie daß das Winckel-Brauen zu feilem Kauff auffm Lande noch nicht nachlassen / sondern der im Druck außgangener pœnalisirter Mandaten unerachtet / immerfort / ja häuffiger / als vorhin / zunehmen thäte / welches dann anders nicht / als für eine vorsetzliche Contravention / so billich nicht zu leiden / sondern ernstlich / vorab Höchstged. Ihr. Churfürstl. Durchl. dabey mit unterlauffenden hohen Respects halber / zu bestraffen /) gehalten und außgedeutet werden könte / gantz nicht zweiffelnde / man würde dermahlen eine solche durchdringende Anstalt machen / damit berührten außgelassenen Mandaten würcklicher Nachdruck gegeben werden möge / wann nun unsere Schuldigkeit erfordert / dahin zu sehen und zu trachten / daß dem / was von Höchstgedachter Ihr. Churfl. Durchl. gnädigst anbefohlen / und in Dero Nahmen publiciret worden / gehorsamst gelebet und nachgesetzet werde / wir auch hierbey wahrgenommen / daß sich einige auff ihre Possession, andere auff eine Litispendenz beziehen / andere auch mit Stillschweigen fürbey gehen wollen / jenes aber der Gebühr nicht erweisen / und also dem Inhalt des in Anno 1658. unterm 5. Junii publicirten Mandats biß dato von niemand ein Gnügen geschehen / so haben nicht geübrigt seyn können / selbiges Mandat von Worten zu Worten anhero zu wiederhohlen / und thun darauff an statt mehr Höchstged. Ihr. Churfürstl. Durchl. allen Dero hiesigen Stiffts Feld-Clöstern / und andern Adel- und Unadelichen Eingesessenen und Unterthanen / nochmahls / und mit Vorbehalt schon verwürckter Straffe / bey Pœn 200. Goldfl. dieselbe auff den Ungehorsams Fall / halb Ihr. Churfürstl. Durchl. Fisco, und den andern halben Theil Impetranten unnachläßig zu entrichten / hiemit aufferlegen und gebieten / daß sie ihre gerühmte Jura in den nächsten 4. Wochen nach Publication dieses unfehlbar beybringen / und also die schuldige Partiton deciren / oder gewärtig seyn / daß sie jetze alsdann / und dann als jetze / in die bestimmte Straffen erklärt und verfallen / zugleich auch gehalten seyn sollen / sich des Brauens zu feilem Kauff hinfüro gäntzlich und zumahlen / ohne einige Sperrung und Widerrede / zu entäussern / und dawider in keinerley Weise noch Wege zu handeln / so lieb einem jeden ist / schärffers Einsehen zu vermeiden / wornach sich zu achten und für Schaden zu hüten / und damit dieses auch zu eines jeden Notiz gelangen möge / so soll es von den Cantzeln abgelesen / und durch den Cantzeley-Pedellen / wie vorhin / auff unsern Spetial-Befehl / geschehen / an gehörige Oerther angeschlagen werden ; uhrkündlich unter auffgedrucktem Fürstlichen Stiffts-Hildesheimischen Cantzeley-Secret. Geben Hildesheim den 30. Julii Anno 1660.

Ad literas H h.

EST Mandatum arctius inhæsivum prioris, welches weder den Fürstlich- noch Dom-Capitularischen Aemptern / noch auch andern / so Lands-Fürstl. Concessiones haben / im geringsten præjudicirt.

Antwort.

WIe sehr dieses Mandatum denen Fürstl. und Dom-Capitularischen Aemptern præjudicire / ist bey nächst-voriger Beylage / mit unwiderleglichen Gründen evinciret / und bewähret.

Ihrer

Anno 1690. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln / an Dero Stifft-Hildesheimische Anno 1690.
Cantzler und Räthe denen Abgeordneten der Stadt Hildesheim in Anno 1661. 19 Junii zu Bonn mit gegebene gnädigste Erklärung.

Maximilian Heinrich / etc.

Li.

Würdig / etc. Euch ist gnugsam vorhin wissig / was für Klagen bey uns Bürgermeister und Rath unser alten Stadt Hildesheim über den Mißbrauch des Bier- und Breyhan-Brauens zum feilen Kauff mehrmahls eingewendet / und wir uns darauff der *Remedirung* halber erkläret haben / auch was für Verordnung und Befehl ergangen / daß nicht allein diejenige / welche solch Bier-Brauen zum feilen Kauff nicht rechtmässig Krafft ausdrücklicher Concession, oder sonsten uhralt hergebracht / darüber sie gnugsamen Schein und Beweißthum vorzuzeigen / sich dessen gäntzlich und bey gewisser Straffe nicht allein enthalten / sondern auch das Winckel-Brauen völlig eingestellet und verbotten seyn solle / und dann auch / was Gestalt wir uns ein und andermahls erbotten / allen übrigen Irrungen durch eine *Conferentz* aus dem Grund dermahl einst suchen abzuhelffen. Als nun jetzt angezogenen Verlauffs wir von bemeldtem Bürgermeister und Rath anjetzo durch eigene Abordnung mit Umständen mündlich / auch ferners in übergebenen diesen beygefügten Schrifften / erinnert worden / mit angehängter unterthänigster Bitte / wie der Inhalt zu vernehmen giebt / und unsere Gedancken anders nie gewesen / als bemeldte Unsere treue Stadt bey ihrem hergebrachten *Jure braxandi*, wie jedwedern / bey gleich und recht zu schützen und handhaben / und hierzu auch mit vorerwehnten ergangenen Verordnungen gezielet worden / so wollen wir gnädigst / und befehlen euch hiemit / daran nunmehr mit allem Fleiß zu seyn / damit demselben gehörend Nachdruck gegeben / insonderheit und vor allen Dingen denjenigen / welche des Bier- oder Breyhan-Brauens zum feilen Kauff sich gebrauchen / und gehörend Schein und Beweißthum / wie sie darzu sich berechtiget / halten / unserm ausdrücklichen *reiterirten* Befehl zuwider noch nicht beygebracht / dazu einen endlichen *terminum* von 6. Wochen *sub pœna praeclusionis* anzusetzen / zugleich aber auch durchgehend im Lande befohlen werde / mit angesetzter Pöen von 50. Goldfl. kein Bier oder Breyhan bey solchen / die das angegebene Recht nicht erwiesen / fürterhin *à Dato* des Gebotts mehr zukauffen oder zu fellen / darauff aber auch steiff und vest zu halten / und wieder die Verbrecher mit würcklicher *Execution* zu verfahren / Gestalt dieserwegen unsern fernern Befehl und Meynung euch unser geheimer Rath und Westphälischer Land-Trost von Landsberg bedeuten wird / mit deme ihr das Werck reiflich zu überlegen / und was zu Abhelffung des Beschwerdes sonst mehr dien- und *practicir*lich / vor die Hand zunehmen / massen wir über die Verrichtung euerer gehorsamster *relation* gewärtig / denen wir mit Gnaden / etc. Bonn denn 19. Junii 1661.

Ad lit. Li. Kk.

Seynd gleiches Inhalts.

Rescriptum Mandati arctioris pœnalis & in eventum executorialis de dato 4. Julii Anno 1661.

Kk.

Des Hochwürdigst / Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Heinrichen / Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Hildesheim und Lüttig / *Administratorn* zu Bergesgaden / in Ob- und Nieder-Bäyern / auch der Obern Pfaltz / in Westphalen / zu Engern und Bovillon Hertzogen / Pfaltzgraffen bey Rhein / Landgraffen zu Leuchtenberg / Marggraffen zu Franchimont / etc. Unsers gnädigsten Herrn / Wir Ihr. Churfürstl. Durchl. verordnete Stiffts-Hildesheimische Cantzler / *Vice*-Cantzler und Räthe / fügen allen und jeden dieses Stiffts Angehörigen hiemit zu wissen / wiewohl dieselben aus vorhin verschiedentlich *publicirten Paten*ten sich gnugsam zu erinnern haben / was bey höchst-ged. Ihrer Churfürstl. Durchl. Bürgermeister und Rath hiesiger Dero alten Stadt Hildesheim / für Klagen über den Mißbrauch des Bier- und Breyhan-Brauens zum feilen Kauff mehrmahls eingewendet / Ihre Churfürstl. Durchl. auch darauff für ernstliche Verordnung und Befelch ergehen lassen / nemlich / daß diejenige / welche solch Bier-Brauen zum feilen Kauff nicht rechtmässig Krafft ausdrücklicher Concession, oder sonst von uhralten Zeiten herbracht zu haben / mit gnugsamen Schein und Beweißthum darthun könten / sich desselben gäntzlich / unter gewisser Straffe / enthalten / auch insgemein das Winckel-Brauen zu Verkauff- und Verhand-

Anno 1690. lung des gebrauten Getränks / völlig eingestellt und verbotten seyn solten / ferneren Inhalts vorangezogener und zu Männigliches Wissenschafft gebrachter *Patenten* / als nunmehr Höchstged. Ihr. Churfürstl. Durchl. von bemeldten Bürgermeistern und Rath jene angezogenen Verlauffs / neulichst durch eigene Abordnung münd- und schrifftlich unterthänigst erinnert worden / und dann Churfürstl. Durchl. Meynung anderst nie gewesen / als bemeldte Dero Stadt Hildesheim bey ihrem hergebrachten *Iure braxandi*, wie auch jedwedern bey gleich und Recht zu schützen und zu handhaben / hierzu auch mit vorerwehnt-ergangenen Verordnungen gezielet worden / so haben Ihre Churfürstl. Durchl. offt Höchst gedacht aber eins uns gnädigst anbefohlen / demselben behörenden Nachdruck zu geben / insonderheit und vor allen Dingen denenjenigen / welche all solchen Schein und Beweißthum / wie sie sich nemlich des Bier und Breyhan-Brauens zum feilen Kauff berechtiget halten / den Churfl. reiterirten Befelchen zu wider / nicht beygebracht / nunmehr ausdrücklich zu untersagen / und zu verbieten / und / da jemand solchem ungehorsamlich zuwider handeln würde / alsdann gegen denselben auff Ihr Bürgermeister und Rath / oder der Brauer-Gilde beschehende *denunciation*, und im Angesichte ihres *Sollicitatoris*, oder bevollmächtigten / mit *Confiscation* des Biers / auch Zerschlagung der Pfannen und Brau-Geschierrs / so wohl bey den Krügern / als den *Contravenienten* zu verfahren / zugleich auch durchgehends im Stifft bey nochmahliger Anbedrohung vorigen *Mandatis* einverleibt- und *reservirter* Straffe von viel Höchst-ged. Ihr. Churfürstl. Durchl. wegen zu befehlen kein Bier oder Breyhan bey solchen / die das angegebene Recht nicht erwiesen / fötterhin / *à dato* dieses Verbotts / mehr zu kauffen oder zu hohlen / noch anzunehmen / darauff aber auch steiff und vest zu halten / und wider solche Verbrecher die *declaration* und würckliche *Execution* all solcher Straffe ergehen zu lassen / wann dann diesem allem also gehorsamst einzufolgen und nachzuleben / uns schuldigst erkennen / so habens hiemit vermittelst dieses offenen *Patents*, so von den Cantzeln abgelesen / demnächst gehöriger Oerther / und auf unsern *Special*-Befehl in der Gerichts-Herren Dörffern durch hiesigen Cantzley-Pedellen angeschlagen werden solle / zu männigliches Wissenschafft bringen wollen / und hat sich ein jeder endlich darnach zu richten / und für Schaden / Unglimpff und Ungelegenheit zu hüten. Geben Hildesheim unterm Fürstlichen Cantzley-*Secret* den 4. *Julii Anno* 1661. Anno 1690.

Copia Mandati, de dato 29. Julii Anno 1661.

Unsern / 2c.

L. l.

DEmnach wir für gewiß berichtet / ob solte dem unterm 4. dieses / wegen des Winckel-Brauens ausgelassenem / und nachgehends allda in euch anvertrautem Ampt *publicirten Patent*, von den eingesessenen Krügern daselbsten *contravenirt* und nicht nachgelebet seyn / indeme dieselbe das Getränck einen Weg als den andern / sowohl von der Auswärtigen / als Einheimischen von Adel / als zu Binder / Nienhagen / Olper und Volckersen zu längen und anzunehmen / *continuiren* thäten / solches abet vermög berührten *Patents*, durchaus nicht zu gestatten / so wollen und befehlen euch hiemit ernstlich / daß ihr Angesiches dieses daran seyd / damit gedachten Krügern dasjenige Getränck / so dieselbe von jetzgemeldten Oerthern eingezogen / und annoch bey ihnen verhanden / weggenommen / womit dann auch fürtershin zu *continuiren* / ans Ampt gebracht / und denen / so es begehren / um etwas geringern Preiß übergelassen / und das Geld / so daraus gelöset / anhero zur Fürstl. Cantzley um den Armen nach Gutbefinden / auszutheilen eingelieffert werde / darbey auch offgedachten Krügern / und zwar einem jeden absonderlich / bey 10. Goldfl. Straff / einbinden und verbieten söllet / von angezogenen Oerthern das geringste an Bier oder Breyhan abzulangen oder abzunehmen / weniger zu verkauffen / so lieb ihnen ist / die angesetzte Straffe zu vermeiden / worüber ihr dann auch vest zu halten / und uns des Erfolgs demnächst zu berichten / und wir seynd euch mit günstigem Willen beygethan / Hildesheim den 29. Julii / Anno 1661.

Ad litteras L. l.

WIrd verbotten zu Binder / Nienhagen / Olper und Volckersen Bier und Breyhan abzuhohlen / dabey läst mans verbleiben.

Churfürstl. Cölln. Stifft-Hildesh. verordnete Cantzler / Vice-Cantzler und Räthe daselbsten.

An

Den Amptmann zum Woldenberg.

Copia

Copia Mandati de dato 10. Septembris Anno 1661.

Unsern/ rc.

Mm.

ES bedarff keines weitläufftigen Anführens/ was wegen des Brauens zum feilen Kauff ohnlängst für *Patenta* in hiesigem Stifft *publiciret*; Nachdemahlen aber Meister und Alterleuthe der Brau-Gilde allhie sich beklagen/ daß sie den *Pactum executionis* noch nicht zum gehörigen *Effect* bringen können/ und derowegẽ inständigst gebäten/ daß nach Inhalt berührten *Patents*, gegen die *Convenienten* verfahren werden möge so ist darauff an euch hiemit der nochmahlige ernstliche Befehl/ daß ihr gegen die *contraventi*rende Krügere/ welche nemlich auswärtig Bier oder Breyhan/ auch von den Clöstern und Adelichen Sitzen dieses Stiffts verstellen/ nicht wenigers auch diejenige/ so von diesen/ desgleichen Geträncks Behuff/ zu Kindtauffen und Hochzeiten einziehen/ annehmẽ/ und verschencken/ für euch selbst auch auff jedesmahliges Anmelden/ ihr/ der Brauer-Gilde Abgeordneten/ alsbalden und ohne einig Hintersehen/ mit *Confiscir*- und Wegnehmung desselben verfahren/ und euch hieran nichts behindern lassen sollet/ habet euch darnach zu achten/ dem wir sonst zu freundlicher Willfahrung geneigt. Hildesheim den 10. *Septembr. Anno* 1661.

Ad litteras Mm.

SOlle kein Breyhan bey den Clöstern und Adelichen des Stiffs gekaufft werden/ intellige bey denen/ welche darüber keine Privilegia vorzeigen/ noch das alte Herkommen beweisen können.

Antwort.

DIeses Mandat bekräfftiget gleichfalls/ daß das einheimische im Stifft gebrauete Bier/ frembd Bier/ und im Stifft zuverzapffen verbotten sey.

Churfürstl. Cölln. Stiffth. verordnete Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthe daselbst.

Liborius Bundrock.

Dem Edel/ Vest- und Mannhafften unserm sonders günstigen guten Freund/ Arnold Friederichen von Landtsberg/ Obrist-Lieutenant und Drosten zum Hundesruck.

Copia Ihrer Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffs zu Straßburg ertheilten Mandats an hiesige Herren Cantzler und Räthe/ daß sie über die von Ihrer Churfürstl. Durchl. ertheilte vielfältige Mandata halten/ und die Gilde klagloß stellen sollen.

Nn.

DEmnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Straßburg/ rc. unserm gnädigsten Herrn/ rc. Als von Ihr. Churfürstl. Durchl. Gevollmächtigten/ von der hiesigen Stadt Brauer-Gilde unterthänigst kläglich hinterbracht worden/ was Gestalten denselben von hiesigen Cantzler und Räthen wegen der verschiedener von Ihr. Churfürstl. Durchl. erhaltener *Rescripten* noch nicht verholffen/ und dieselbe klagloß gestellet worden.

Als thun Höchst-ged. Ihr. Hochfürstl. Gn. besagten hiesigen Cantzlern und Räthen Krafft dieses befehlen/ daß sie den vorigen von Ihr. Churfürstl. Durchl. ertheilten Befehligen der Brauer-Gilde halber *inhæri*ren/ und darauff bedacht seyn sollen/ damit solchen in kurtzem ein Genügen geleistet/ und gute *Satisfaction* gegeben werden möge. Uhrkund Ihr. Hochfürstl. Gn. hiervor gedruckten *Secrets*. Hildesh. den 10. *Septembr.* 1664.

Frantz Egon *mppr.*

(L.S.)

Joh. Anth. von Egen *mppr.*

Ad litteras Nn.

GEneralis repetitio der vorigen Mandaten.

Antwort.

DIe generale Erwiederung der vorigen Churfürstl. *Rescriptorum* bestärcket der Stadt Hildesheim Brau-Recht aufs kräfftigste.

Copia Bescheids in Sachen Fürstl. Hildesheimischen Fiscalis, CONTRA Wilhelm-Johann und Wolff Friederichen Gebrüdere von Stopler/ de Dato den 16. Augusti Anno 1561.

Oo.

IN Sachen Fürstl. Hildesheimischen *Fiscalis*, *contra* Wilhelm Johann und Wolff

Ad literas Oo.

DIe von Stopler zu Binder werden in pœnam Mandatis insertam von der Regierung

Anno 1690. Wolff Friederich Gebrüdere Stopler zu Binder / ist *in Contumaciam* gegen ged. Brüdere erkannt / daß dieselbe in die denen ausgangenen und verkündeten / sowohl *simplici* als *arctiori Mandatis* einverleibte Pöen zu *declariren* und zu erklären / massen sie denn auch in dieselbe hiemit *declarirt* und erkläret werden. V. R. W. *Publ.* Hildesh. *in Consilio* den 16. *Aug.* 1661.

Stifft-Hildesh. verordnete Cantzler / Vice-Cantzler und Räthe daselbsten.

gitrung declarirt / est particularis causa, und wird diesen keine Brau-Gerechtigkeit gestanden. Anno 1690.

Antwort.

WAnn wider alle die jenigen / welchen Vermöge obiger Patenten / und Mandaten / ihre Braw-Gerechtigkeiten in der dazu bestimten Zeit hätten erweisen sollen? Solches aber nicht gethan haben / auff gleiche Weis / wie gegen die Gebrüdere von Stopler geschehen / verfahren wäre / würde das Winckelbrauen auff dem Lande so häuffig nicht eingerissen seyn.

Communications-Zettel an Meister und Alter-Leuthe der Brauer-Gilde zu Hildesheim / in Sachen mit des Stiffts kleinern Städten / des Brawens halber / d. 10. Sept. 1661.

P p.

DEmnach Stifft-Hildesheimische verordnete Cantzler / *Vice*-Cantzler und Räthe eine Nothdurfft ermessen / dasjenige / was von dieses Stiffts kleinern Städten des Brawens halber / vor und nach einkommen / Meister und Alter-Leuthen der Brawer-Gilde hieselbsten hiebey zur Nachricht zu *communiciren* / So werden sich dieselbe darin ersehen / und demnechst darauff mit ihrer Erklärung mit Wieder-Einschickung sothaner Schrifften vernehmen lassen.

Und soll unterdessen gegen die *contravenirende* Krügere in denen Aembtern / so außwertig Bier oder Breyhan auch von den Clöstern und Adelichen Sitzen verstellen / nicht wenigers auch die jenige / so von diesen deßgleichen Geträncks Behuff Kindtauffen und Hochzeiten einziehen / annehmen und verschencken / durch die Beambte jedes Orths / so wohl vor sich selbst / als auch auff Anzeige ihrer der Brawer-Gilde Abgeordneten jedesmahls / ohne Hintersehen / mit *Confiscir*- und Wegnehmung desselben verfahren werden. Hildesheimb den 10. *Septembr. Anno* 1661.

Stifft Hildesheim-verordnete Cantzler / Vice-Cantzler und Rähte.

Liborius Bundrock.

Meister und Alter-Leuthen der Brawer-Gilde in Hildesheim zuzustellen.

Ad litteras Pp.

INhæret Mandato sub MM.

Antwort.

DIeses Mandatum inhæsivum erläutert abermahl das Wort des Hildesheimischen Brau-Privilegii: Frembd Bier / daß dadurch nicht allein das auswärtige / sondern auch das im Stifft gebrauetes Bier verstanden werde.

Copia Befelchs vom Hrn. Drosten und Ambtmann zu Peina an Herrn Ober-Vogt zu Hohen-Hameln. Executionem betreffend / sub dato 17. Septembr. Anno 1661.

Q q.

AUff Anhalten der Meister und Alter-Leuthe der Stadt Hildesheim Abgeordneten / wie auch anhero eingehändigten Fürstl. Regierungs-Befelch sollen die auff der Hochzeit zu Hohenhameln und Clawen außgetrunckene Breyhan-Fässer daselbsten angehalten und auff die Voigtey / wie imgleichem bey Hansen Steer zu Soßmer der jetzo von hier abgelangter Breyhan gebrache / und biß zu ferner Verordnung angehalten werden. *Actum* Peina den 17. *Septembr. Anno* 1661.

Caspar Andreas Voß.
Mich. Call.

Herren Voigten zu Hohen-Hameln Reinero Bösen zuzustellen.

Ad litteras Qq.

WIrd frembder Breyhan zu Peina confiscirt, aber nicht benannt / wo er gekaufft worden seye.

Antwort.

ES mag dieser Breyhan ausser- oder innerhalb Stiffts gebrauet seyn; So ist er doch / als Frembd / das ist / ausserhalb der Stadt Hildesheim gebrauetes Bier / *confisciret*.

Copia

Copia Befelchs vom Herrn Land-Hauptmann zu Poppenburg An Henricum Danhausen Ambts-Voigt daselbst. Executionem betreffend/ sub dato den 9. Octobr. Anno 1661.

R r. Ad litteras R r.

Demnach Namens der Brawer-Gilde auß Hildesheim Ulrich Baumeister am Ambt klagend angeben / daß dem unterm 7. dieses des Braw-Wesens halber ertheilten Fürstl. Cantzley-Befelch zuwieder sich was würcklich wiederumb in Haiersumb und auff andern Orthern frembd Bier oder Breyhan zum feilen Kauff befinden solle; Als soll der Ambts-Voigt also fort durch seinen Unter-Voigt darnach vernehmen/ und gedachten Breyhan oder Bier ans Ambt bringen lassen/ das er also zu thun wissen wird.

Geben Poppenburg den 9. Octobris 1661.

J. Nicol. von Vorst.

Wird vom Ambt Poppenburg befohlen außländischen Breyhan zu confisciren.

Copia Mandati Executorialis de Dato 11. Octobris Anno 1661.

Ss. Ad litteras Ss.

Was Meister und Alter-Leuthe der Brawer-Gilde hieselbsten wieder Melchior und Friederich von Steinberg respectivè zum Wispenstein und Bruggen wegen des Brawens zum feilen Kauff suchen und bitten / ist eingeschlossen.

Wann nun solches denen außgelassenen und publicirten Patenten zuwieder laufft/ so befehlen Wir euch hiemit und wollen/ daß ihr gegen dieselbe mit der Execution gebührlich verfahret/ Datum Hildesheim 11. Octobr. 1661.

An den Amptmann zur Wintzenburg.

Wird gegen die von Steinberg zu Wispenstein und Bruggen executivè zu verfahren vom Ambt Wintzenburg befohlen: Ob nun selbige per concessionem vel antiquam observantiam das Brawen zum feilen Kauff hergebracht/ stehet zu untersuchen.

Antwort.

Diese Untersuchung ist itzo zu spät/ zumahl der Beweißthum/ daß man an berührten Oerhtern/ zu feylem Kauff zu brauen berechtiget/ binnen denen/ in obigen Patenten/ und Befehligen / sub pœna præclusi, bestimpten terminis nicht beygebracht ist.

Copia Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim de Dato 17. Februarii Anno 1660.

Maximilian Heinrich.

T t. Ad lit. T t. U u.

Ehrsame liebe Getreue/ uns ist ewer gehorsambst Schreiben vom 10. jüngst abgeschienenen Monats überliffert/ darauß wir ersehen/ wessen ihr euch des Braw-Wesens halber beschwert und zuverfügen unterthänigst gebeteen.

Nun haben wir unserm geheimen Raht und Westphälischen Land-Drosten deme von Landsberg/ bey seiner newlichen Abfertigung nach Hildesheim / unter andern auch Commission und Befelch aufgetragen/ die Klag/ Bericht und Gegenbericht zuvernehmen/ und dahin solchem nachzusehen / wie die wegen berührten Braw-Wercks entstandene Irrungen durch billige Wege abzuthun und beyzulegen/ da seither ist zwar ermelder unser Land-Drost in andern dem gemeinen Wesen anliegenden Geschäfften verschickt worden/ er wird aber diesem nechst daselbsten inner kurtzen sich einfinden / und das jenige sonder Zweiffel behörend außrichten und beobachten / was wir ihme angeregter Streitigkeit Beylegung und anders halber anbefohlen/ und wir habens euch immittelst unverhalten wollen/ denen wir mit Gnaden gewogen/ Geben auff unserm Schloß Bruel den 17. Februarii Anno 1660.

Maximilian Heinrich.

Wird dem Herrn Landt-Drosten von Landsberg commission auffgetragen/ sich wegen der gravaminum im Braw-Wesen zu erkündigen.

Matt. Lintz.

Extract

Extract Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim / de Dato Brüel 20. Julii Anno 1660.

U u.

DAs Braw-Wesen anbetreffend / hätten wir zwar gern gesehen / daß darinn durch Vermittelung berührt-unsers Land-Drostens dermahlen Richtigkeit getroffen / weilen aber die Anwesende von unserm würdigen Thum-Capitul sich im Abwesen ihrer Mit-Capitularen in etwas schließ- oder verbindliches einzulassen entschuldiget / so wollen wir in dessen nechst bevorstehender Versamblung durch andere Weg hierinnen den Außschlag zu suchen unvergessen seyn / gestalt dann / was unterdessen ein- und andern Theils vorgangen / oder noch ferner vorgehen möchte / allerdings unverfänglich seyn und bleiben / auch niemanden zu Nachtheil gereichen oder angezogen werden soll / habens euch hinwieder unangefügt nicht lassen wollen / denen wir mit Gnaden wohl gewogen / Geben auff unserm Schluß Brüel den 20. Julii Anno 1660.

Maximilian Heinrich.

Matt. Lintz.

Extract Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim / de Dato Arnsberg 24. Octobris 1660.

X x.

BElangend das ander *Desiderium*, denen *Difficult*äten und Klagen des Bier-Braw-Wercks halber abzuhelffen / bleiben wir darzu annoch *resolvirt*, und werden bey ehistem Zurückkunfft unsers nach selbigem unsern Stiffte verordneten Statthalters / den wir alsdann unverweilt dorthin zu schicken entschlossen / demselben und unsern Cantzlern und Räthen die Nothdurfft derenthalben absonderlich zu *committiren* unvergessen seyn / in Zuversicht / weilen das *Patent*, solch Braw-Wercks halber noch unlängst *renovirt*, dadurch unterdes weitern Beschwer und Klagen gnugsahm vorgebawet seyn werde / so wir hinwieder unverhalten wollen / und bleiben euch mit Gnaden wol gewogen; geben auff unserm Schloß Arnsberg den 24. *Octobris* 1660.

Maximilian Heinrich.

Matt. Lintz.

Ad lit. X x. Y y. Z z.

Ihre Churfürstl. Durchl. versprechen den Difficultäten wegen des Braw-Wercks durch Ihre Statthalter und Räthe abzuhelffen.

Extract Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim de Dato Brüel 7. Maji 1661.

Y y.

DAß die *difficult*äten des Braw-Wercks halber biß daher noch nicht beygelegt / ist unserer *intention* ungemäß / versichern euch hierinfalls zuverlässig / daß wir auff Mittel bedacht seyn wollen / damit hierunter euch und gemeiner Stadt in ihrem herbrachten *jure braxandi* kein Nachtheil zugezogen werden soll / und wir seynd euch mit Gnaden wol gewogen. Geben auff unserm Schloß Brüel den 7. May 1661.

Maximilian Heinrich.

Matt. Lintz.

Extract Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim de Dato Bonn 20. Junii Anno 1661.

Z z.

EHrsame liebe Getrewe / wir haben ewer Schreiben vom 24. nechst abgeschienenen Monats sambt dem Beyschluß empfangen / auch ewere anhero abgeordnete *Doctor* Storren und Brawer-Meistern Daniel Tielen von Harlemsen / in ihrem Vortrag vernommen und darauff nicht unterlassen / die Sach in Erwegung zu ziehen. Was nun wir in dem Braw-Wesen unsern

Anno 1690. fern alldort verordneten Cantzlern/ *Vice*-Cantzlern und Räthen anbefohlen/ findet ihr diesem/ an statt Bescheidts/ abschrifftlich beygeschlossen/ worauß ihr dann unsere gnädigste Neigung/ euch bey ewerem Recht und und Gerechtsam zu schützen und handzuhaben/ gnugsamb verspüren könnet/ und werden wir auch annebenst ewere uns erwiesene unterthänigste Trew mit fernern Gnaden fort und fort gnädigst gern erkennen/ als wir dann euch darmit im besten zugethan verbleiben/ geben in unser Stadt Bonn / den 20. Junii Anno 1661. Anno 1690.

Maximilian Heinrich.

Matt. Lintz.

Copia Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim. De dato Brüel 23. Maji 1662.

Maximilian Heinrich.

A aa.

Ehrsame liebe Getrewe. Wir haben empfangen/ und uns gehörend *referiren* lassen/ was an uns ihr deren zwischen unserer Stadt Hildesheim eingesessenen Bräuern/ so dann den kleinen Städten sich enthaltender *Differentien* halber/ unterthänigst vorbittlich gelanget.

Adl litteram A aa.

Licentiaten Nicolartz und Wiedenbrück wird committiret / die wegen des Braw-Wesens zwischen der Brawer-Gilde zu Hildesheim / und den kleinern Städten schebende Irrungen zu untersuchen / und darab zu referiren.

Was nun Wir darauff beyden unsern Hof- und Cammer-Rähten/ *Licent.* Nicolartz und Wydenbrück/ für *Commission* und Befelch gnädigst auffgetragen/ weiset die/ neben dem *Original* beygehende Abschrifft mit mehrerm/ und seynd Wir euch mit Gnaden wol gewogen. Geben auff unserm Schloß Brüel den 23. *Maji* 1662.

Maximilian Heinrich.

Herm. Seyler.

COPIA.

Der Anlage/ de dato 28. Maji, 1662.

Maximilian Heinrich.

HOchgelehrte/ liebe Getrewe/ ab dem Einschluß findet ihr mit mehrem zu verlesen/ was an Uns Burgermeister und Raht unserer Stadt Hildesheim/ wegen der/ zwischen selbiger unserer Stadt eingesessenen Brawern / so dann den kleinen Städten vorschwebender Irrungen vorbittlich gelangen lassen.

Darauff nun Wir euch beyden hiemit gnädigst *committiren* und befehlen/ ermeldte beyderseits Partheyen vorzubescheiden/ zwischen ihnen die vorhin gepflogene Handlung in den Stand/ worinn sie verlassen/ zu *reassumiren*/ dieselbe zum Schluß zu fürdern/ und Uns demnechst ab deme/ worauff es eigentlich beruhe/ den Bericht/ sampt Zurückschickung des Einschluß zu ferner unser gnädigsten Verordnung einzuschicken / und seynd Wir euch rc. Brüel/ den 28. *Maji*, 1662.

An L. Nicolartz und Wydenbrück.

Copia-Schreibens Ihrer Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrichs als Bischoffen zu Hildesheim de Dato 6. Februarii Anno 1664.

Maximilian Heinrich.

Bbb.

Ehrsame/ liebe und Getreue / Wir haben aus euerem Schreiben vom 14. dieses mit mehrem vernommen/ welcher gestalt ihr euch wider unser würdiges Thum-Capitul/ sowol wegen des zur Steinbrück angestellten Brauwesens/ als auch zu Marienburg befangenen Bierzapffens/ so dann einige andere von der Ritterschafft in gleichem unterthänigst klagend beschwert.

Nun wollen Wir nicht unterlassen/ ermeldtes unser Thum-Capitul darüber zu vernehmen/ und demnechst der Billichkeit nach darinn Verordnung ergehen lassen/ unterdessen aber/ so viel die

Ad litteras Bbb.

WIrd die Stadt dehortirt/ einige Thätlichkeit wider das Brauwerck zu Steinbrück und Marienburg zu unternehmen/ dabey Befelch ertheilet/ daß die jenige Adliche/ welche zu dem Brauwesen nicht absonderlich berechtiget/ noch selbiges von Alters hergebracht/ sich dessen enthalten sollen.

Antwort.

VErmöge obigen Privilegii Praxatorii wäre die Stadt Hildesheim gnugsam befugt gewesen/ dergleichen Execution vorzunehmen.

Anno 1690. von euch *insinuirte* Gegen-Wehr betrift/ euch hiemit gnädigst wolmeinend erinnert haben/ nicht allein euch selbst aller Gewaltsam- und Thätlichkeiten zu enthalten/ sondern auch solche bey den Bürgern zu verhüten/ damit zu grösserer schädlicher Weiterung kein Anlaß gegeben/ noch uns der Weg zu billigmässiger Vermittelung verlegt und gehindert werden möge/ dabey ihr dann euch zu versichern/ daß Wir als der Lands-Fürst/ die einem jeden ohne Unterscheid gleich und Recht gönnen/ und zu verschaffen geneigt/ euch das jenige/ worzu ihr von Rechtswegen befugt/ gern gedeyen und wiederfahren lassen werden/ immittelst Wir unsern heimgelassenen Cantzlern und Rähten allschon Befelch ertheilt/ die Adeliche Landsassen / welche zu dem Brauwesen nicht absonderlich berechtiget/ noch selbiges von Alters hergebracht/ sich dessen zu enthalten/ anzuweisen/ und Wir habens euch hinwiederum anfügen wollen/ denen Wir mit Gnaden wohl gewogen. Gegeben in unser Residentz-Stadt Bonn den 6. *Februarii Anno* 1664. Anno 1690.

Maximilian Heinrich.

Herm. Seyler.

Urkund des vom Dom-Capitul angeordneten Zwang-Kruges im Ambt Steinbrück d. 25. Oct. 1656.

Ccc.

WIr Thum-Dechant / Scholaster/ *Senior* und Capitul der Bischöfflichen Kirchen zu Hildesheim / bekennen hiemit / daß wir unserm Steinbrüggischen Gogreven Henni Mien zu Lütken Himstede unsern Krug daselbst wiederum *elocirt* und verpachtet haben auff sechs Jahr lang / von Michaelis 1656. anzurechnen / solcher Gestalt und also / daß er davon jährlich auff Michaelis 8. Reichsthl. Krug-Gelder / sammt dem Ampts-üblichen Dienstgelde (gegen dessen gebührliche Erlegung er zu keinen würcklichen Diensten / wie solche beschaffen seynd und Nahmen haben / abgeladen werden soll/) und hergebrachten Rötzenschilling an unser Hauß Steinbrücke erlegen und entrichten / gutes Bier haben / und nach der Maasse/ so wir vom Ampte den Krügern geben lassen/ unverweißlich und um zulässigen Werth verzapffen / zukünfftig auch / wann am Hause Steinbrücke das Brauen/ alter Gerechtigkeit nach / *restaurirt* und wieder angerichtet wird / Bier und Breyhan / (welches alsdann untadelhafft soll allda gebrauet / und um billigen Preiß verkaufft werden /) von dannen und nirgends anderst woher kauffen und ablangen / und in allem übrigen also / wie einem Krüger und getreuem Unterthanen gebühret und wohl anstehet / sich verhalten / unser Bestes möglichen Fleisses befördern / Arges und Schaden warnen und verhüten / im Fall der Gegenhandlung aber sich thätlich dieses *Contracts* verlustig gemacht haben / und uns frey stehen soll / ihn ab- und einen andern Krüger an seinen Platz anzusetzen / uhrkundlich auffgedruckten unserer Kirchen gewöhnlichen Insiegels. Geben Hildesheim den 25. Octobr. Anno 1656.

(L. S.)

Ad Mandatum Dominorum,
Otto Sonnemann Secret.

Ad litteras Ccc.

WIrd ein Patent vorbracht / worinn einiger Zwang zu Steinbrück solle eingeführet seyn / es ist aber selbiges nur von dem Braunschweigischen Bier zu verstehen / daß selbiges / wie vor diesem jederzeit geschehen / ins Ampt Steinbrück nicht ferner solle eingeführet werden.

Antwort.

DEr / in diesem Patent, wider alle Rechte / angeordneter Zwang schliesset alles andere Bier / so nicht zur Steinbrück gebrawet / ohn Unterscheid aus / und ist der Landkundigen Wahrheit zuwider / daß vor der / auff befagtem Thum-Capitularischen Ammt angefangenen Brauerey zu feylem Kauff / in dasselbe Braunschweigisch Bier geführet worden sey.

Copia attestati, d. 5. Aug. 1653.

Ddd.

DEmnach die Fürstliche Regierung hieselbst von Fürstl. Cammer allhier Berichte erfordert / ob jemahls bey den alten Hildesheimischen *extradirten* Aemptern / Zeit dieselbe in Fürstlicher Braunschweigischer *Administration* gewesen / zu feilem Kauffe gebrauet / und deßwegen sonderliche Rubriken vom Brau-

Ad litteras Ddd.

JSt ein emendicirtes extrajudicial-Zeugnüß von der Cammer zu Hannover / daß in denen Rechnungen / so viel deren beym Fürstenthum Calenberg gewesen / sich nicht befinde / daß der Zeit / als das Hauß Braunschweig den grössern Theil des Stiffts Hildesheim eingehabt / auff den Aemptern zum feilen Kauff gebrauet worden / oder wäre es nur zu Zeiten ein casus

Anno 1690. Brau-Händel in den Registern zu befinden / so ist der Gebühr nachgesehen / und wird hiemit auff beschehenes Ansuchen berichtet / daß in den abgelegten Rechnungen von vorerwehnten Aemptern / so viel deren beym Fürstenthum Calenberg gewesen / dergleichen nicht befindlich / solte aber etwa ein Faß Mertzen-Bier / so den Sommer-Anstoß bekommen / verkaufft seyn / so ist solches ein *extraordinar* Zufall gewesen

Uhrkundlich geben unterm Fürstl. Braunschweigischen Läneb. Cammer-Secret zu Hannover am 5. Augusti / Anno 1653.

(L.S.)

Paul Joachim von Bülow / *mppr.*

Casu extraordinarius gewesen / es ist aber diese Anno 1690. attestation extra judicium in scripto, ad instantiam partis, absque juramento ertheilt / bestehet in negativâ, redet nur von denen Rechnungen / so beym Fürstenthum Calenberg geführet worden / gestehet / daß gebrauet worden / will es aber ad casum extraordinarium deuten / und kan also hierauß nicht der geringste apex einiges Beweißthums erzwungen werden.

Antwort.

Der Glossator mag vielleicht die Ministros des grossen und hohen Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg ex suo ingenio judiciren / muß aber wissen / daß bey denenselben jederzeit ein ingens piaculum gewesen / emendicirte Zeugniß zu geben / und solche mit dem / Ihnen anvertraueten Fürstl. Sigillo zu corroboriren; Daß aber das gegebene Attestatum extrajudiciale ist / rühret daher / daß die Sache / darüber solches ertheilet / extrajudicialis ist; gestalt dann die Ampts-Rechnungen zur Oeconomia, und also in die Cammern / und nicht in die Gerichte / allwo gerichtliche Händel / und keine Haußhaltungs-Sachen / verhandelt werden / gehören: Können demnach darüber keine gerichtliche Zeugnüß gegeben werden; Unterdessen meritiren sothane / über Cammer-Sachen ertheilete Cammer-Zeugniß nicht weniger / als die / über gerichtliche Sachen gegeben / gerichtliche Zeugniß völligen Glauben. Es seynd auch ohn Zweifel die alten Register noch bey denen Hildesheimischen Aemptern / könte demnach darauß dieses Fürstl. Hannoverische Attestati Falsität / im Fall es falsch wäre / leichtsam erwiesen werden. Oingentem calumniam.

Beylagen / Num. I.

Allergnädigstes Kayserl. Mandatum S.C. in causa Hildesheim / contra Hildesheim / de dato Augspurg den 19. Novembr. Anno 1689.

WJR LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain und Würtenberg Graff zu Tyrol / rc. Fügen N. Bürgermeister und Raht der Alten Stadt Hildesheim wie auch gemeiner Bürgerschafft / und der Brauer-Gilde daselbst hiemit zu wissen: Was Gestalten bey Uns der Ehrwürdig JOBST EDMUND / Bischoff zu Hildesheim / Unser Fürst / und Lieber Andächtiger / und das Dom-Capitul daselbst / demütigst klagende ferner weit zu vernehmen gegeben:

Ob wol vermög natürlicher und aller Völcker Rechten / auch allenthalben vernünfftig eingeführter Observantz, und Gewohnheit / einem jedwedern / weß Stands und Condition er immer seye / zu seiner oder der Seinigen Nohtdurfft / und zeitlicher Leibes-Nahrung / in eigenen Häuseren Bier zu brauen / auch solches nirgends verbotten / absonderlich aber in vorbemeldter Stadt Hildesheim von undencklichen Jahren hero / dergestalt practiciret und gehalten worden / auch jedermännig-lich bey all solcher altüblicher Gewohnheit / und wohl-hergebrachter / in der Natur selbst radicirter Possessioo vel quasi jederzeit biß hierzu ohne Unterschied der Religioo und Standes / ohngekräncket / und ohnbeeinträchtiget verblieben / ohne daß vor Jahren / als in specie am eilfften Aprilis, und andertem Decembris Sechszehenhundert sechs und siebentzig einige unruhige und Neuerungs-Begierige aus euch der obgedachten Brauer-Gilde dem damahligen Stifft-Hildesheimischen Vice-Cantzlern Nicolartz, auch der Wittiben weyl. Hoff-Secretarii Johannis Prott / und klagenden Dom-Capituls Buchdruckeren Henrico Kramern einig Maltz / theils auff öffentlicher Gassen / theils auch aus der Mühlen gewaltthätig wegzunehmen sich gantz freventlich und eigenmächtiger Weise unterstanden / sothane widerrechtliche Attentata aber / so fort am sechs-und zwantzigsten Januarii Sechszehenhundert sieben-und siebentzig von Uns per Mandatum pœnale revociret / abgeschaffet / und mittels selbigen ihr vermessene Attentantes nicht allein ad restitutionem ablatorum, sondern auch dahin ernstlich unter Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnad / und obberührtem Mandato einverleibter Straff angewiesen worden / sie Impetranten / und dero Bediente hinfüro Bier und Breyhan / so viel sie dessen zu ihrer Haußhaltung gebrauchen / brauen / und so viel Maltzes sie darzu etwa vonnöhten hätten / mahlen zu lassen / welchem außgelassenen und verkündeten Kayserlichen Mandato ihr Impetranten und Beklagte quoad Punctum restitutionis die schuldigste Paritioo geleistet / allermassen Uns und Unserem Kayserl. Reichs-Hoff-Raht solches Zweiffels frey annoch in unverrücktem Andencken bevorstehet / sonsten aber beywahrte

Anno 1690. wahrte abschrifftliche Anlagen sub lit. A. B. C. breiters auszuweisen: Und dann man klagender Seiths in zuverlässiger Hoffnung gestanden / ihr Beklagte würdet obberührtem Unserm Allergnädigst- und hochverpönten Kayserlichen Verbott auch inskünfftig / gleich wie der Zeit / allergehorsambst pariret / und euch aller fernern Turbationen / und gewaltsahmen Beeinträchtigungen gäntzlich enthalten haben; So hätte man dannoch wider all besser hierunter gefassetes Versehen und gehabte Zuversicht ein weit anders jüngsthin erfahren / und empfinden müssen / indem sich in facto zugetragen / daß am Mitwoch vor Laurentii, war der siebenzehende Augusti, einige von euch obberührter Brauer-Gilde mit Zuziehung dero also genannten Uffzögeren / und mehr dann fünfftzig bewehrter Mann nach klagender seiner And. Ober-Kriegs-Commissarii, Martin Solemachers / bey dem Closter St. Michaëlis belegenes Hauß euch erhoben / und wie derselbe damahlen ebenfalls nicht einheimisch / sondern in Herrschafftlichen Geschäfften vereiset gewesen / bey dessen Hauß-Wiethin die Wegräumung der Pfannen betröhlig gesonnen / als dieselbe aber wider all solches gewaltsames Verfahren protestiret / und quævis jurium beneficia reserviret / auch wenigstens biß zu Wiederkunfft ihres Ehe-Manns Anstand begehret / so fort an der Zahl ad 30. Personen sich durch das Wohn- und Brau-Hauß verfügt / die Pfannen durch Zerschlagung der Steine gewaltsamlich loßgemachet / und dieselbe / ohnerachtet alles dargegen beschehenen Protestirens / Bittens und Flehens / der darüber gantz bestürtzten Ehe-Wuthin / sambt einer grossen Büdden / und anderer Zugehör gleicher gestalt bey einem grossen Confluxu allerhand sich darüber kützelenden Gesindleins wegbringen lassen / da jedoch sothane Pfanne und Büdde durch der Stadt eigene Meistere verfertiget / bey hellem Tage ins Hauß gebracht / das Maltz öffentlich in der Mühlen gemahlet / und sonsten vielmahls darinnen ohne eintzige deßfalls geschehene Warnung / Einrede / und Widersprechunge gebrauet worden / daß also oberwehnter Ober-Kriegs-Commissarius in erkenntlichen Besitz vel quasi braxandi in domo suâ gewesen / und dahero mit destoweniger dessen also thätlich / und mittels allsolcher mit keinem Schein Rechtens justificirlichen Procedur hätte sollen entsetzet und spoliiret werden / alles besage Copeilicher Instrumentorum sub lit. D. & E. Vorangeregte aber von euch beklagten Bürgermeistern und Raht / beschehener Notification ohnerachtet / nicht abgestrafft / noch bißhero redressirte / von euch Meister und Alter-Leuten der beklagten Brauer-Gilde gedachter Stadt Hildesheim / wider ermeldten Kriegs-Commissarium muhtwillig verübte Thätlichkeiten / Spolien / und Attentaten nicht allein vorangezogenen Rechten / und der natürlichen Freyheit / sondern auch Unserm vormahls emanirt- und verkündeten hochverpönten Kayserl. Mandato & Processibus, schnurstracks entgegen lauffeten / und also zu besonderer Veracht- Verkleiner- und Schmälerung Unserer / und Unseres höchsten Gerichts geheiligter Würden / und Authorität Anno 1690. notoriè gereicheten / zu deme auch res pessimi & scandalosissimi Exempli, welche da / sonderlich bey jetzigen gefährlichen Zeiten der darauß besorgenden höchstschädlichen Consequentz halber zu nicht geringem Abbruch / und Zerstörung gemeiner Ruhe / und Tranquillität außschlagen könte / in dergleichen unverantwortlichen Proceduren / nach Außweiß der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. aber / gestrackes à Præcepto angefangen werden könne / auch ihr Meister und Alter-Leute der beklagten Brauer-Gilde ob frivolam contraventionem Unsers Kayserl. Verbots sambt und sonders in dessen Pön ipso facto verfallen / und ihr dahero / wie auch ihr Bürgermeister und Raht / so euch auffs wenigste durch bezeigte Connivenß / und unterlassene Bestraffung der Thäter dieses delicti mitpflichtig gemacht / darum gar wohl mittels geschärffter Proceß declariret / und erkläret werden könte; Zumahlen da die hierzu erforderte Jurisdiction ob continentiam causæ, besonders aber in gegenwärtigen / omni jure, tam Divino, quam humano, höchstverbottenem facto überflüssig fundiret / und begründet seye / mit demühtigster Bitt / Wir derowegen Unsere nothdürfftige Kayserliche Hülffe Rechtens ihnen Klägern hierunter wider euch mitzutheilen gnädigst geruhen wolten / massen dann auch erlangt / daß heut dato Unser Kayserl. Mandatum de restituendo, & ampliùs non turbando, una cum citatione ad videndum vos incidisse in pœnam prioris nach reiffer der Sachen Erwegung wider euch zu recht erkannt / und ihnen mitgetheilet worden:

Gebiethen demnach euch Burgermeister und Rath / gemeiner Bürgerschafft / wie auch absonderlich euch der Brauer-Gilde der alten Stadt / von Römischer Kayserl. Macht / bey Pön zehen Marck löthigen Goldes / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Gebotts / die abgenommene Pfannen sammt der grossen Büdden / und andern Zugehör klagender seiner And. Ober-Kriegs-Commissario restituiret / und zurück gebet / Klägere oder ihre Angehörige Beampte und Bediente Bier und Breyhan / so viel sie zu ihrer Haußhaltung brauchen / brauen / auch so viel Maltz sie darzu vonnöthen haben / mahlen lasset / sie auch hierinn ferner nicht turbiret / beeinträchtiget oder beschweret / noch das andern zu thun gestattet / in keinerley Weise noch Wege / euch auch sonst hierinn nicht säumig / oder ungehorsam erzeiget / als lieb euch ist / obbestimmte Pön / und unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden: Das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden euch auch von obberührter Kayserl. Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit / und wollen / daß ihr innerhalb den nächsten zweyen Monaten / nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserl. Mandats, so Wir euch für den ersten / anderen / dritten / letzten / und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen / peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten

Anno 1690. sten Gerichts-Tag hernach selbsten / oder durch euren gevollmächtigten Anwaldten an Unserm Kayserl. Hoff / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird / erscheinet / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebott alles seines Inhalts nachgelebet worden / wie auch zu sehen / und zu hören / daß ihr wegen eures hierinnen verübten Ungehorsams in die Unserm vorigen ergangenen Kayserl. Mandat einverleibte Straffe gefallen seyet / mit Urthel und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder erhebliche beständige Ursachen / da ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / dargegen in Rechten / wie sichs gebühret / fürzubringen / und endlichen Entscheids / und Erkänntnüß darüber zu gewarten.

Wann ihr nun kommet / und erscheinet alsdann also oder nicht / so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils ferners Anruffen und Bitten mit ermeldter Erkänntnüß Erklärung und andern wider euch hierinn gehandelt / und procediret werden / wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach wisset ihr euch allerseits zu richten.

Geben in Unserer / und des Heil. Reichs Stadt Augspurg den neunzehenden Novembris Anno sechzehen hundert neun und achtzig / Unserer Reiche / des Römischen im zwey und dreyssigsten / des Hungarischen im fünff und dreyssigsten / und des Böheimischen im vier und dreyssigsten.

Leopold.

(L. S. Cæsar.)

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königseg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menshengen.

Num. II.

Extract ausführlicher Antwort Herrn Hertzogs zu Braunschweig / etc. an die Römisch-Kayserl. Majest. in der Haupt-Sach / und allen Puncten / wider die Stadt Braunschweig den 40. Octobr. Anno 1579.

So zu finden im ersten Theil Braunschweig. Historischer Händel / im 17. Capitel sub Num. 49. pag. 494.

WAs dann den Punct des Bier-Brauens anlangt / thue Ew. Röm. Kayserl. Majestät ich unterthänigst zu wissen / daß es darum in der Stadt Braunschweig die Gelegenheit hat / daß darinn nicht jederman / auch allein für sein Hauß / viel weniger der arme gemeine Mann brauen darff / sondern solches haben die Vermögensten / und in einer gebührenden Anzahl unter sich gezogen / und obgleich jemand sich dessen unternehmen / und gerne gebrauchen wolte / muß derselbige jedoch zum ersten nicht einer geringen Anzahl Gulden erlegen / dadurch viele abgehalten werden / daß sie nicht brauen können / derowegen auch dem gemeinen Mann / daß ich auff etlichen meinen Ampt-Häusern zu feilem Kauff brauen lasse / nichts abgehet / sondern möchten wohl leyden / daß kein Faß Bier aus der Stadt gebracht würde / so möchten sie desto wohlfeiler Bier kauffen können / die Führnehmsten aber besorgen sich / daß sie ihr Bier nicht theuer gnug verkauffen / und sich bereichern mögen / wie dann etliche der Fürnehmsten Bürger und Raths-Verwandten auch die Krüge oder Bier-Schäncken / so dem Rathe zustehen / an sich ziehen / und die Leute verbinden / daß sie von niemand anders / dann von ihnen Bier einnehmen und ausschencken müssen / etc.

Und bald hernach.

SO ist zwar dieser Punct auch nicht der geringste gewesen / deßwegen zwischen mir und meinen widersetzigen Unterthanen Anno 69. gehandelt worden / daß ich mich aber dessen nicht begeben können noch wollen / weiset der Vertrag zwischen mir und ihnen auffgerichtet / aus / und nachdeme ich erhebliche Ursachen gehabt / und auch noch habe / und von Tage zu Tage je länger je mehr gewinne / daß ich mich des Bier-Brauens auff meinen Ampt-Häusern / wie mein freundlicher lieber Herr und Vatter mir das gelassen / und quasi per manus tradiret / nicht kan begeben / bitte Ew. Röm. Käyserl. Majestät wollen mich dessen ungnädig nicht verdencken / und darinn nicht beschweren lassen.

So kan Ew. Käyserl. Majestät ich auch unterthäniglich nicht verhalten / daß ich oder mein Herr und Vatter / etc. unter deren Fürsten dieser Land-Arth nicht die ersten und eintzigen seyn / die solchen Gebrauch des Bier-Brauens zum feilen Kauff angefangen / sondern es hat der Hochgebohrne Fürst / Herr Johannes / Marggraf zu Brandenburg / etc. hochlöbl. Gedächtnüß für dero Zeit sich dessen auch gebrauchet / wie dann auch der Hochgebohrne Fürst / Herr Wilhelm der Jünger / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / etc. meine freundliche liebe Oheimb / Vetter / Schwager / Bruder und Gevatter / und mehr andere Fürsten auch noch heut diese Stunde unverhinderlich / und viel geschwinder / dann ich / gebrauchen / und haben hochgemeldte Marggraf Hanß / etc. und mein freundlicher lieber Herr und Vatter beyderseits hochlöbl. Gedächtnüß sich gegen männiglich hohes und niedriges Standes dannoch also verhalten / daß ihren LL. solches unauffgerückt geblieben / und erachte / daß mir und andern / die wie unser eigen Gewächs an Gersten / Hopffen und Holtz / uns zu Nutz machen und verbrauen / uns eben so wenig verkehrt kan werden / als denen / die Wein-Wachs haben / denselbigen lesen / keltern und auspressen / und was sie dessen von ihrer Haußhaltung entrathen können verkauffen lassen / so bin ich auch von GOtt dem Allmächtigen / deren Allmacht ich gleichwohl dafür / was seine Göttliche Majestät mir verliehen / billich dancke / mit so reichen Landen / wie andere / nicht gesegnet / und

haben gleichwohl meine Vor-Eltern den Römischen Käysern / und dem heiligen Reich allemahl die schuldigste Pflicht dermassen geleistet / daß bey ihren EE. der Mangel niemahls gewesen / wie ich ungerühmet das Meine bißhero auch gethan / und mit gnädiger göttlicher Hülffe auch noch zu thuen gemeynt / dero halben auch mich oder andere Euer Röm. Kayserl. Majestät nicht verdencken werden / daß ich auff das Meine Achtung habe / damit solches von mir desto füglicher zu jederer gebührender Zeit geschehen könne.

Num. III.

Extract, des beym Kayserl. Reichs-Hoff-Rath von Bürgermeistern und Rath der Stadt Hildesheim / durch ihren Anwalden Jonas Schrimpff am 5. Aprilis 1661. übergebenen unterthänigsten Berichts.

Als produciret der Stadt Hildesheimische Anwald / so viel das Brauen anreichet / zu Behauptung seiner principalen guten und hergebrachten Rechten einen Abdruck des noch jüngsthin den 30. Julii 1660. publicirten Churfürstl. Mandati hierbey sub lit. A. und auch zugleich Copiam des Privilegii Episcopi Joannis, Ducis Saxoniæ, Angariæ & Westphaliæ, datiret Dienstages post Dominicam vocem jucunditatis, Anno 1519. sub lit. B. welches / wie es an sich selbst hell und klar / also auch ex adverso nicht pro illiquido zu schützen / gestalt dann Respectu Bürgermeisters / Raths und gemeiner Stadt / das Brauen zu Steinbrück gantz neuerlich / und ein Hoch-Ehrw. Dom-Capitel nicht helffen mag / daß (1.) Episcopus auff seinen Aemptern brauet (2.) Die Hertzogen zu Braunschweig bey der Innhabung des Stiffts etwan daselbst gebrauet / und (3.) daß das Privilegium cumulative, non privative gegeben / **dann das erste in keine** *Consequentiam* **zu ziehen / noch selbiges E. Hoch-wohl-Ehrw. Dom-Capitel frey stehet** / sondern vielmehr demselben in alle Wege obligat / und gebühret / angezogenes altes Privilegium, welches an sich nicht als ein Privilegium, sondern vielmehr als ein pactum, quod ob bene merita datum (cujusmodi privilegia transeunt in vim contractus, adeoque sunt irrevocabilia) zu observiren / **zudem die Churfürstl. und Bischöffliche Aempter / worauff gebrauet wird / gar weit von der Stadt gelegen**; und das andere allererst in facto zu erweisen / daß der Zeit die Herren Hertzogen zur Steinbrück zum feilen Verkauff brauen lassen / und wann es gleich beschehen wäre / solches doch wieder die Stadt nicht stringiren könte / zumahlen alles in dem Stand / worinn es / tempore dati Privilegii, gewesen / juxta Recessum Brunsvicensem, zu setzen / und dasjenige / was die Herren Hertzogen dero Zeit (als ex ipsiusmet Capituli confessione & prædicato detentatores) gethan / vor sich / in odium, aut præjudicium der Stadt nicht allegiret werden kan. Auff das dritte und letzt auch schon mit wenigem geantwortet / &c.

O

Breve Adriani Papæ VI. ad Senatum Hildesheimensem d. 18. Dec. Anno 1522.

ADRIANUS P. P. VI.

Dilecti Filii, salutem, & Apostolicam benedictionem: Ut tranquillitati, quieti & paci Ecclesiæ Hildesemensis & Civitatis vestræ consulatur, quæ aliquamdiu, ut accepimus, per Ericum & Henricum, Duces Brunsvicenses, bellicis tumultibus vexata, ac turbata extitit, scribimus ad eosdem, ut, positis armis, restitutis Ecclesiæ ablatis bonis, ad concordiam ac unionem redeant cum eadem. Quod, ut fiat maturius etiam dilectum filium Valentinum de Teteleben, utriusque juris Doctorem, Canonicum Moguntinum, familiarem ac specialem Nuncium nostrum ad eosdem mittimus. Cum autem intellexerimus, vos ac Cives vestros, pro dictæ Ecclesiæ incolumitate, ac salute, strenuam operam navasse; EAMQUE VESTRIS POTISSIMUM ARMIS DEVOTIONE, AC FIDE, AB EXCIDIO & EVERSIONE, SUMMOQUE DISCRIMINE, SERVATAM ATQUE EREPTAM, vos paterna charitate requirimus, & in Domino hortamur, ut in reconciliando quoque pace vos benevolos, ac obedientes, facilioresque, juxta desiderium nostrum, quod vobis dictus Valentinus nomine nostro coram referet, exhibere velitis; in quo cum orbem Christianum universum, præsertim Germaniam, ob publicas, ac maxime necessarias, pro fide Christiana expeditiones sumendas, pacatum, concordem, unitumque cupiamus, & sinceram ac seriosam nostram facietis voluntatem, & nos ad ea, quæ in vestrum tendant commodum, invitabitis. Datum Romæ apud sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XVIII. Dec. M D XXII. Pontificatus nostri anno primo.

Z. HEZIUS.

Inscriptio

Dilectis Filiis Pro-Consulibus & Consulibus Civitatis Hildesemensis.

D

Extract Haupt-Recesses, de dato Braunschweig / $\frac{17}{27}$ Aprilis Anno 1643.

§. 2.

Zum andern / nachdem zwischen Allerhöchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. und dem Löbl. Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg den $\frac{17}{27}$ Aprilis jüngst hingerückten ein tausend sechs hundert zwey und viertzigsten Jahrs ein Friedens-Recess in obgedachter Stadt Braunschweig auffgerichtet / und vollenzogen: So versprechen Wir der Churfürst / und Bischoff zu Hildesheim / und Wir das Dom-Capitel / und Dom-Probst / vor uns / unsere Mitbenannten / und Nachkommen / was im gemeldten Recess enthalten / und uns concerniret / sonderlich und in specie, was die Alt- und Neustadt Hildesheim / und das Kleinere also bißher genannte Stifft Hildesheim / tàm in Ecclesiasticis, quàm Politicis betrifft / so weit und fern in dieser Transaction und Vergleichung / oder hiebey auffgerichteten Neben-Recessen

Anno 1690. cessen / kein anders ausdrücklich paciscirt / verabredet und geschlossen / unverbrüchig und unausseglich zu halten / zu observiren / und dagegen weder von uns / noch unsertwegen jemands / oder auch sonsten vor sich selbsten keinem / er sey wer er wolle / darwider zu handeln / nimmer gestatten / zugeben / oder zulassen / sondern die Contravenienten mit ernstlichen Zwangs-Mitteln davon abhalten wollen und sollen / gestalt Wir der Churfürst zu Cölln / &c. obspecificirten den 1/3 Aprilis vollenzogenen Friedenschluß hiemit / zu mehrer Sicherheit / ausdrücklich ratificiren / und denselben / nebest andern unsern Herren Mit-Churfürsten / mit zu unterschreiben / und zu versiegeln verheissen / und zusagen.

§. 34.

Schließlich / und zum vier und dreyssigsten / damit dieser ewig-währender Vertrag um so viel mehr beständig und unwiederrufflich seyn mögen / wollen zu allem Uberfluß die Kayserliche Interpositores (gestalt dann deßwegen von den Chur- und Fürstl. Abgeordneten im Nahmen ihrer Herren Principalen Sie darum gantz fleissig ersucht und belanget worden / bey Allerhöchstgedachter Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst befördern / daß dieselbe diesen Vergleich Allerunterthänigst zu confirmiren / und in der allerbesten Form und Maaß zu bestätigen geruhen / und dieselbe Confirmatio und Kayserl. Consens innerhalb 6. Wochen à dato dieses erfolgen möge: Geloben und versprechen nun hierauff / sowohl Wir der Churfurst zu Cölln / als Bischoff / der Dom-Probst / und ein Dom-Capitel zu Hildesheim an einem / und Wir Hertzog Augustus, und Hertzog Christian Ludwig / zu Braunschweig und Lüneburg am anderen Theil / für alle unsere Mitbeschriebene zu ewigen Tagen / daß Wir wegen dieser Transaction, so wenig in- als ausserhalb Rechtens / in einige Wege nicht kommen / noch andern zu thun zulassen / oder nachsehen wollen / in specie begeben Wir der Churfürst / und Dom-Capitel / Uns / und renunciiren der bey dem Päbstlichen Stuhl zu Rom / Kayserl. Hofe / Kayserl. Cammer-Gericht / Churfürstl. Collegio, und sonst erhaltenen Possession, Decreten / Sententien / Denunciatorialen / Executorialen / Monitorialen / der Anno 1629. den 7. Decembris publicirteen Urthel. Item beneficio restitutionis, absolutionis, und allem dem / was uns / und denen Unserigen / sonsten zu statten kommen könte / desgleichen renunciiren und absagen Wir die Hertzogen allen Kayserlichen Decretis, Denunciationibus, Declarationibus banni, Executorialibus, Rescripten / Investituren dem Quetlinburgischen Vertrag / so weit uns derselbe zu statten kommet / oder für uns angezogen werden möchte / item Revisioni, Syndicatui, auch allen andern Behelffen / Ein-Wider- und Ausreden / wie die schon erdacht / oder noch immer zu erdencken seyn mögen / deren wir uns / und kein Theil / sich nimmer zu gebrauchen haben sollen / insonderheit Exceptioni, quod generalis non valeat renunciatio, nisi specialis præcesserit, und soll durchaus nichts anders / als Treu / Chur- und Fürstlicher Glaube / und die Teutsche Auffrichtigkeit / hierunter gelten / als les bey dem Wort der ewigen Wahrheit / an eines leiblichen geschwornen Eydes statt. Innmassen Wir diese Transaction, auch liti & causæ geschehene Renunciation, respectivè dem hochlöblichen Chur-fürstlichen Collegio, Kayserl. Reichs-Hoff-Rath / Kayserlichen Cammer-Gericht / und wo es sonsten vonnöthen / in optimâ formâ, zu ratificiren hiemit Uns erklären thun. Anno 1690.

♂

COPIA
LITTERARUM ERICI,
Episcopi Hildesiensis,
Ad
CONSULES HILDESIENSES.

DEI & Apostolicæ sedis gratia ERICUS Hildeshemensis Ecclesiæ Electus, discretis, viris Consulibus in Hildensem cum sincero affectu promotionis, quicquid poterit, & honoris, discretionem vestram fideli exhortatione admonemus, & studio requirimus diligenti, quatenus ad memoriam crebro revocantes, imminentes vobis angustias salubri Consilio, quid liceat, expediat, & deceat, apud vosmet ipsos sæpius revolvatis; malum discretius evitantes, verum honestum & utile Majorum exemplo salubriter imitando & mandatis Ecclesiæ obtemperantes, quæ, sicut Lilium inter spinas læsa redolet, & sicut navis Petri naufragans non mergitur, sed potius angustias semper vincit, authore Domino triumphando, Mandata Apostolica, Metropolitica atque nostra, qui DEI & sedis Apostolicæ gratia eidem Hildensbemensi Ecclesiæ præsidemus, tanquam filii obedientiæ, Viri providi & discreti recipiatis cum reverentiâ debitâ & consueta, confidentes in eo, qui in se sperantes non relinquit, HINRICO de Brunsvvik, qui Ecclesiam nostram violenter detinet occupatam, in nullo obtemperantes, neque in aliquo obedientes, alioquin sententias & aggravationes incurritis, prout in nostris processibus plenius continetur, quia nulli, sed nobis tamen, ut Episcopo, & PASTORI, *aliquatenus* tenemini obedire.

(L.S.)

Daß vorbeschriebene COPIA mit ihrem mir vorgezeigtem Originali wörtlich gleichlautend befunden / solches bezeuge ich Endsbemeldter Kayserl. Notarius mit dieser meiner Unterschrifft und Notariat-Signet. Hildesheim / den 25. Octobris, Anno 1690.

(L. S. Notar.) Johannes Jacobus Sievers /

Cæsareâ Autoritate Notar. publ. & Judicii Hild. Procur. ordin. mpp.

Hoch-

Hochgeneigter Leser.

Weilen nach Verfertigung dieses Drucks von Ihrer Kayserl. Majestät / auff allerunterthänigstes Anhalten Herren Bürgermeistere und Rath / wie auch Meister und Alter-Leute der Brauer-Gilde Alter Stadt Hildesheim / ein Kayserl. Pœnal-Mandatum de non attentando nec innovando &c. sub dato Wien / den 23. Februar. 1691. Worinnen die / von des Herrn Bischoffen / Hochfürstl. Gnaden / Hochw. Dom-Capitel / und übrigen darinnen benamseten Dom-Capitularen / so wohl innals ausserhalb der Stadt / ferner höchst-verbotenet Neuerungs-Weise / der Stadt zu grösten Præjudiz, angelegten Brauerey / bey darinnen verleibter Pöen ernstlich verbothen / allergnädigst erkannt und ausgelassen worden ; so hat man vor nöthig erachtet / damit der Stadt Hildesheim höchstbefugte Gerechtsame dem geneigten Leser darab um damehr unter Augen leuchten möge / selbiges sub sign. ♉. zur Nachricht annoch hinbey zu fügen.

♉

Mandatum attentatorum revocatorium & inhibitorium de lite pendente nihil innovando, sed omnia in veteri statu relinquendo c. cl. pœnale,

in Sachen

Der alten Stadt Hildesheim und Brauer-Gilde allda /

contra

Den Herrn Bischoffen und Dom-Capitel.

Wir LEOPOLD von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain und Würtenberg / Graff zu Tyrol / ꝛc. Entbieten dem Ehrwürdigen Jobst Edmund / Bischoffen zu Hildesheim / unserm Fürsten und lieben Andächtigen ; sodann Sr. A. Dom-Capitel allda / in specie denen Dom-Capitularn von Schorlemmer und von der Lippe ; so dann Dero Dom-Kellner von Schüngel / respectivè unsere Käyserl. Gnade und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürst / lieber Andächtiger / auch Ehrsame / liebe Andächtige und Getreue / Uns haben N. N. Bürgermeister und Rath / wie auch Meister und Alter-Leute der Brauer-Gilde alter Stadt Hildesheim in Unterthänigkeit klagende zu vernehmen gegeben: Was gestalten bey uns sie schon vorhin geklaget / wie daß die zeitlichen Bischöffe des Stiffts Hildesheim / und das Dom-Capitel daselbsten hin- und wider auff ihren Ampt-Häusern im Stifft / gegen ihr der Stadt uhralte Gerechtsame auffgerichtete Verträge / und wohl erhaltene / und mit Gut und Blut erkauffte Privilegia, hin und wieder zu feilem Kauffe höchst-unverantwortlicher Turbation- und Neuerungs-Weise brauen / dadurch die Brau-Nahrung ihr der Stadt gäntzlich entziehen lassen / und es also nunmehr dahin gebracht hätten / daß sie um alle ihre zeitliche Wohlfahrt und Glückseligkeit auff einmahl gekommen / und in den allermiserabelsten Stand gerathen seyen; bey all solchen Turbationibus und Beeinträchtigungen aber es nicht einmahl gelassen werde / sondern ausser dem / daß obgedachtes Beklagten Dr. And. Dom-Capitel in besagter Stadt seine gewisse Brau-Häuser hätten / worinnen nicht allein dessen Membra die Capitularen / sondern ein jedweder Bedienter davon ohne Unterscheid / zu Behuff ihrer Nothdurfft brauen könten / auch täglich darinnen gebraut werde / und zwar so excessiv, daß besag der Anlag lit. A. in der einen St. Godehard-Mühlen / in der Stadt Hildesheim / welche doch die kleineste seye / und zwar noch darzu in zwölff Wochen / nemlich von dem vier und zwantzigsten Septembris biß den zehenden Decembris, sechzehen hundert neun und achtzig / Gersten / und hundert sieben Säcke gemänget / das seye Weitzen- und Gersten-Maltz / zum Bier geschrotet worden / welches dann Jahrs-über eine uber allemassen grosse Summe austrage / und damit ihnen / Klägern / alle Nahrung entzogen werde / sich dannoch noch ferner höchst unbefugter Neurungs-Weise unternehmenten / in ihren Höf n und Häusern anzurichten / und darinnen all solche Brau-Pfannen und Büdden machen / auch gantze Fuder Maltz von denen Ampt-Häusern in die Stadt bringen zu lassen / daß sie es unmöglich mit ihren Familien consumiren könten / sondern dergleichen grosse Brau nothwendig zu feilem Kauff geschehen müßten : Aller gestalt dann / wie ab dem anliegenden Instrumento publico sub Num. 1. in mehren hervor stehe / nicht allein du Obmitbeklagter von der Lippe unlängsten ein all solche groß Pfannen und Budden machen lassen / worinnen etliche Faß geheten / welche du in die Stadt zu bringen / und darinnen zu brauen Vorhabens seyst / sondern auch du Beklagter von Schorlemmer / als eben solches aus dem anliegenden Instrumento in mehren zu ersehen / unlängsten gleichergestalt ein gantz grosses Fuder Maltz / so viel auff dem Wagen liegen / und von vier Pferden gezogen werden können / von dem Capitularischen Ampt-Hause Steinbrücken / woselbsten du Drost seyest / und ohne dem in grosser Quantität zu feilem Kauff daselbsten brauen liessest / in die Stadt bringen / und daselbst verbrauen lassen ; über das hätte De. And. und obbeklagtes Dero Dom-Capitel / wider die allgemeine Gött-geist- und weltliche Rechte / lite pendente, besage der sub Num. 1. & 2. anliegenden instrumentorum publicorum, sich unternommen / respectivè auff dem Ampt Steuerwald / und in dem Dorff Harsum / so gantz nahe vor und an der Stadt Hildesheim gelegen / neue Brau-Häuser anzurichten / daselbsten all

wochent-

Anno 1690. Wochentlich zwey- und mehrmahl zu brauen / den darinn gebrauten Breyhan und Bier auff die herumliegende Dörffer zu verführen / ja gar noch darüber einen Zwang daraus zu machen / und denen Krügern nicht allein bey Straff zu verbieten / keinen andern Breuhan noch Bier als von Ihnen zu nehmen / sondern auch in die Krüge mit Wagen und Pferden bringen / und denenselben mit Gewalt auffdringen zu lassen / wodurch dann nunmehro Sie / Klägere / wie der Abriß sub num. 3. in Mehrern darweise / von allen Seiten solcher Gestalt blocquiret würden / daß nicht nur eine eintzige Tonne Breuhan fast mehr aus der Stadt auffs Land abgeholet werden dörffe / ohn zu melden des so starck in denen Ringmauren der Stadt selbsten vorgenommenen Brauen / indem allein wiederumb allda in dem Monath Martio, Sechszehenhundert und Neuntzig / besage der Mühlen-Zetteln sub num. 4. Hundert / Neuntzig und ein halber Sack gemenget- und Gersten-Maltz geschrotten worden / mithin thäte De. And. und mehrgedachtes Dero Dom-Capitul / sambt deren Bedienten sich unsers / am neunzehenden Novembris, Sechszehen hundert / Neun und Achtzig / wider Sie / Klägere / ergangenen Mandati mercklichen abutiren / indem / laut der Anlag A. dieselbe zu ihrer privat-Haußhaltung / inner acht Monathen / des abgewichenen Sechszehen hundert und Neuntzigsten Jahrs fast mehr Maltz in den Stadt-Mühlen für sich schrotten / und davon brauen lassen / als Sie / klagende gantze Brauer-Gilde öffentlich zum feilen Kauff consumiret und verbrauet hätte / welches doch vorhin niemahl geschehen / auch solches wenn kein mercklicher Unterschleiff dabey fürgangen wäre / ohnmöglich hätte geschehen können; Darzu noch komme / daß nunmehr alle und jede auff der so genannten Freyheit / und in der Stadt wohnende Freye und Ohnfreye / ob sie gleich in keinen würcklichen Bedienungen stehen / sich dennoch des privat-Brauens gantz excessivè unternehmeten / und unterm Schein und Vorwandt ihrer Hauß-Nothdurfft / Ihr / Klagender / fast in den Grund ruinireten und depauperirten Brauer-Gilde in ihrem Brau-Commercio grossen unverantwortlichen Eingriff thäten / indem sie das Gebraute nicht allein heimlich in die Krüge bringen / und daselbsten für Hildesheimischen Breuhan meistentheil auszapffen und verkauffen liessen / sondern auch an andere vertheileten und verschicketen / da doch von Altersher deren Bedienten das Brauen zu ihrer Hauß-Nothdurfft nur ex gratia vergönnet / auch nicht ein mehrers / als wie beygefügter Rathschlag sub. Lit. B. ausweise / einmahl zu brauen zugelassen gewesen / immassen solches die hierüber ausgestellete Reversales sub. Lit. C. D. E. F. G. H. I. K. & Ll. darthäten / sondern die geklagte Innovationes würden / laut sub num. 1. & 2. beyliegender Instrumentorum, dermassen fortgesetzt / vermehret und aggraviret / daß dadurch endlich Sie / Klägere / gar ad incitas redigirt werden müsten; Dieses alles aber den allgemeinen Rechten / ausgelassenen Mandatis, ja auch vielfältig beschehenen Promessen schnurstracks zuwider / und in allen dahin angesehen seye / Sie / durch entzogene Nahrung allbereits gantz ausgemergelte Klägere noch weiter zu enerviren / und durch die / so gar vor der Ringmauer neuangelegte Brauhäuser das endliche Garaus mit denselben zu spielen; So aber nullo jure zu justificiren / sondern per mandata ulteriora pœnalia so fort hinwieder abzustellen seye / in ferner reifflicher Erwegung / daß De. And. und der übrigen beklagten Intention auff nichts anders gerichtet / als daß man Sie / Klägere / nicht allein in den äussersten Ruin, und an den Bettelstab bringen / sondern auch durch die entzogene Brau-Nahrung / und hin und wieder auff dem Lande angerichtete Zwang-Krüge / wie ab der Anlage sub num. 5. in mehren zu ersehen / sowol zu Beytragung ihres / bey gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Krieg ihnen obliegenden schweren Reichs- und Crayß-Contingents / als auch zu weiterer Unterhaltung ihres / in geworbenen Soldaten bestehenden Præsidii inutil und unvermögsam machen / und dasselbe / und mithin alle ihre Jura, Freyheiten und Gerechtigkeiten an sich bringen / ja auff einmahl unter die Füsse tretten möge: In welchen Fällen / vermöge der Rechten und Reichs-Constitutionen à præcepto, wohl angefangen werden könne / worzu unsere allerhöchste Kayserl. Jurisdiction sattsam fundiret seye / mit gehorsambster Bitte / Wir derowegen hierunter unser Kayserl. Mandatum attentatorum revocatorium & inhibitorium de lite pendente nihil innovando, sed omnia in veteri statu relinquendo sine clausula pœnale zu erkennen gnädigst geruheten / massen auch erlanget / daß heute dato das gebethene Mandatum zu Recht erkant worden.

Gebiethen demnach De. And. und Euch sambtlichen Mitbeklagten / von Römischer Kayserl. Macht / bey Pöen fünff Marck löthiges Goldes / halb in unser Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil Klägern unnachläßlich zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß sie alsobald / nach Insinuir- oder Verkündigung dieses unsers Kayserl. Geboths / obbeklagte Attentata und Innovationes revociren / die neulich-angelegte Brau-Häuser wiederumb abthun / und alles in vorigen Stand restituiren / richten / und es so dann darbey gäntzlichen beruhen lassen / sich auch pendente lite von allen dergleichen Anlegungen / wie auch von obbeklagten Auffrichtungen der Pfannen und Bödden / nicht weniger Einführung des Maltzes / Breuhans / und andern / Klägern zu Abbruch ihrer ohnentbehrlichen Nahrung und gäntzlichen Ruin, anzielenden Attentaten äussern und enthalten / deme allen also und zuwider nicht thun / noch hierinn säumig oder ungehorsam seyn / als lieb ihnen ist obbestimmte Pöen / und unsere Kayserliche Ungnade zu vermeiden; das meinen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden auch De. And. und Euch sambt und sonders / von obberührter Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechtswegen / hiemit / und wollen / daß sie innerhalb den nechsten zwey Monathen / von der Insinuation oder Verkündigung dieses unsers Kayserl. Mandats / so Wir Ihnen vor den ersten / andern / dritten / letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen / perem-

Anno 1690. peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag hernach / selbsten / oder durch ihren gevollmächtigten Anwald / an unserm Kayserl. Hof / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird / erscheinen / glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun / daß diesem unsern Kayserl. Geboth alles seines Inhalts gelebet seye; Wo nicht / alsdann zu sehen und zu hören / daß sie um ihres Ungehorsams willen in vorgedachte Pöen gefallen seyn / mit Urtheil und Recht zu sprechen / zu erkennen und zu erklären / oder aber erheblich beständige Ursachen / da sie einige hätten / warum solche Erklährung nicht geschehen solle / in Rechten fürzubringen / und endlichen Entscheids und Erkäntniß darüber zugewarten.

Wann sie nun kommen / und erscheinen alsdann also oder nicht / so wird nicht destoweniger / auff des gehorsamen Theils ferners Anruffen und Erfordern / mit obgedeuteter Erkäntnüß / Erklährung / und andern sonsten in Rechten gehandelt werden / wie das sich seiner Ordnung nach eignet und gebühret: Darnach wissen De. And. und Ihr sich allerseiths zu richten. Anno 1690.

Geben in unserer Stadt Wien / den drey und zwantzigsten Februarii, Anno Sechszehen hundert Ein und Neunzig Unserer Reiche / des Römischen im Drey und Dreissigsten / des Hungarischen im Sechs und Dreissigsten / und Boheimischen im Fünff und Dreissigsten.

Leopold.

(L. S. C.)

Vt. Leopold Wilhelm / Graff zu Königs-Egg mpp.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen. mpp.

CAPUT XIII.

Von Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Intercessionalien und Vorstellungen an Kayserliche Majestät / in Religions-Sachen / sonderlich wegen Emigration der Tefferecker / und Einschrenckung der Evangelischen Religion in Schlesien / Anno 1690.

Num. I.

Memorial der Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen auf dem Wahl-Tage zu Augspurg subsistirenden Gesandtschafften an Kayserl. Majestät wegen verschiedener den Evangelischen / dem Religions-Frieden und Instrumento Pacis zuwieder / zugezogenen Drangsaalen / insonderheit die strittige Emigration der Teffe-recker-Thalleute / so wohl die von dem Bücher-Commissario zu Franckfurt unternommene Partialität bey Confiscationen Evangelischer Bücher / als Violirung der primæ instantiæ mit Fiscalischen Processen / nicht weniger übergangene Parität der Religionen bey Commissionen und Visitationen / und die daher entstandene Animosität der Catholicorum betreffend / d. 6. (16.) Jan. 1690.

P. P.

DAs unterthänigste veste und sichere Vertrauen / welches zu Ew. Kayserlichen Majestät als des geheiligten Oberhaupts des Römischen Reichs allergerechtesten Gemüthe und Intention beyde Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. Unsere gnädigste Fürsten und Herren / haben und tragen / lässet denenselben zu zweiffeln nicht zu / daß / obwohlen bißanhero / zu Ihrer / und der gesambten Evangelischen Reichs-Ständen grossem Leyd-Weesen / in Ecclesiasticis & causis religionum, hin und her unterschiedliches vorgenommen und attentiret worden / so dem Religions-Frieden und Instrumento Pacis zuwieder / und dem Evangelischen Religions-Exercitio und Freyheit höchstnachtheilig gewesen / und auf das zünfftige noch præjudicirlicher seyn könne; Ingleichen daß ob auch wohl die dagegen respectivè abgelassene und gethane unterthänigste und gebührende Intercessionalien / Vorstellungen und gebethene Remedierung entweder öffters ohne Resolution und Antworten / oder doch wenigstens dato ohne den gesuchten billigen effect geblieben und gelassen worden / dennoch auf gegenwärtig in gewissen Puncten und noch zur Zeit wiederhohltes höchstangelegenes billiges und des Reichs-Fundamental-Gesetzen gemessenes und gehorsambstes Ansuchen Ew. Kayserl. Majest. nicht allein von selbst in Dero Erb-Landen alles passirende wiedrige abstellen / das allbereit vorgegange repariren / und über obermeldtem Frieden-Schlusse / als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und denen Gliedern unter sich selbst / nach Ew. Kayserl. Majest. getroffenen Wahl-Capitulation, genau und vest halten zu lassen / allergnädigst geruhen / sondern auch / Krafft tragenden Kayserl. höchsten Ambts / daß es von andern allenthalben sonst im Römischen Reich auch geschehen möge / allergerechtigst verfügen werden / und seynd wir Endes unterschriebene anfänglich gemessen / und gnädigst befelcht / Ew. Kayserl. Majestät in unterthänigstem Respect nochmahls vorzustellen / was wegen der theils in der Graffschafft Tyrol / theils

Anno 1690. theils in den Ertz-Bischöfflich-Saltzburgischen befindlichen der Evangelischen Religion zugethanen armen Leuthe / von 5. Jahren hee / nunmehro vorgegangen / und in 4 unterschiedenen allerunterthänigsten Memorialien im Julio 1685. Novembr. 1686. und Febr. und August. 1688. bey Ew. Kayserl. Maj. von sämbelichen des heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Ständen allergehorsambst klagend angebracht / repræsentiret und gebethen worden. Gleichwie aber / ausser einer bald auf das erste alleegehorsambste Schreiben von Ew. Kayseel. Majestät damahligem Coo-Commissario zu Regenspurg dem Reichs-Hoffrath May mündlich gegebenen Versicherung / daß wieder besagte Leuthe / dem Friedens-Schluß zuwieder / nichts gethan / oder gehandelt werden solte; Jugleichen daß von Dero Oesterreichischen Gesandschafft zu Regenspurg auff gemeldte instanz gethane generale contestation und gute Versicherung keine weitere gnädigste Resolution, oder der allerunterthänigst gebethene Effect auff die zwey letztere Schreiben erfolgt / vielmehr hingegen von Ew. Kayserl. Majestät Ober-Oesterreichischen Regierung / auf des Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Hochfürstl. Gnaden / seiner und seines Herrn Vorfahren am Ertz-Stifft / nach reiflicher Uberlegung und vorgegangener disceptation, von sich gegebenen Friedensmässigen Erklährung / denen / des Glaubens halber / ausgezogener oder ausgeschafften / nach Vorlegung Obrigkeitlichee attestation, daß Sie der Evangelischen Religion gäntzlich zugethan / ihre unmündige und mündige Kinder / so nicht Catholisch seyn wollen / unweigerlich absolgen zu lassen / und die freye Handlung mit ihren Haab und Güthern / der Gebühr und Billigkeit nach / verstatten zu wollen / nachzukommen irre gemachet / und durch allerley in obberührter an Ew. Kayserl. Majest. oom 21. Februarii 1688. abgelassenen allerunterthänigsten / und

A. in Copia nochmahls sub Lit. A. hierbey gelegten Vorschrifft gemeldten Zuschreiben einstreuen / (darwieder doch von sämtlichen Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen die nochmahlige geziemende allerunterthänigste Vorstellung / nach der Ab-

B. schrifftlichen Beylage sub Lit. B. vom 15. (25.) August. 1688. beschehen) davon abgehalten worden / So werden Ew. Kays. Maj. von selbst allergnädigst und höchsterleuchtet ermessen / wie schmertzlich und höchst-nachtheilig dieses Unternehmen beederseiths Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. Unsern gnädigsten Herren / und dem sämbelichen Evangelischen Weesen im Reich fallen müste / indem sie leicht zu urtheilen haben / was es für einen Zustand mit Ihrer Religions-Freyheit gewinnen und erlangen werde / wann einer einigen Landes-Regierung die deßfalls vorhandene leges fundamentales und publicas nach Belieben zu invertiren / auszulegen / und unter angemasseter examinir- und scrupulirung / ob dieser oder jener einer Ihr in Fundamento vielleicht selbst nicht genug bekandter Religion, ex integro zugethan / denen Eltern ihre Kinder zu nehmen / sie zu einer andern Religion zwingen / oder erziehen zu lassen / und Ihnen ihre wenige Güter vorzuenthalten frey stehen soll / da zumahlen in gegenwärtigem Casu, da es nur umb das flebile beneficium emigrationis zu thun / die dispositio Instrumenti Pacis, ratione juris ipsius & termini, Art. 5. in unterschiedenen §vis. und absonderlich §. quod si verò subditus &c. also klae und in terminis vorhanden / daß man derselben eine anderweitige explicatioo angedichtet / und ob die Kender mit weg lassen / oder zurück zubehalten seyen / gezweiffelt / item daß erst eine examination vorzunehmen / ob einer ex integro der im Römis. Reich zugelassener Religion, darzu er sich bekennet / adhærire / geglaubet werden solte / sambliche Evangelische auf einmahl von dem Religions- und Oßnabrückischen Frieden / Ihrer Religions-Freyheit halber / abgetrungen zu werden / in die grösseste Gefahr lieffen / ja alle protestirende Potenzen mithin / was vor gefährlich und nachtheilige Nachfolgen daraus vor sie und alle Glaubens-Verwandte entstehen könten / nicht zu unzeitig- und reifern Nachdencken gebracht werden dörfften; Alldieweil aber Unsere gnädigste Chur-Fürsten und Herren Ew. Kayserl. Majest. allergerechtigste intention allzu entfernet wissen / die so getreu / als willigste Stände / Evangelischen Theils / in dergleichen grosse / ja gewisse Beysorge des Verlusts Ihree Gewissens-Freyheit und Genusses aus denen Reichs-Fundamental-Verfassungen und Frieden-Schluß zu setzen / ja dero oon GOtt höchst-erleuchteter Verstand denjenigen beyzufallen nicht zulässet / daß / da das instrumentum Pacis die Aenderung ein- oder andern im Reich befindlichen Religion schlechter Dinge vergönnet / und dergleichen Persohnen facultatem & jus emigrandi vorbehält / ja gar einen gewissen Termin dazu benahmet / und versichert / so lang sie aber in einem Catholischen Lande verbleiben / Ihnen sowohl io viciniæ, ubi & quoties voluerint publico suæ religionis exercitio interesse, & liberos suos exteris suæ religioois scholis aut privatis domi Præceptoribus instituendos committere, nicht sowohl zulässet / als darübee expressè disponiret / solche / wann sie emigriren wolten / oder müsten / ihre Kinder darumb zurück zu lassen / und selbe / quoad patriam potestatem, educationem und sonst / so zu sagen / völlig zu verliehren gehalten seyn solten / als verhoffen sie gantz zuversichtlich / lassen auch Ew. Kayserliche Majestät darumb allerunterthänigst ersuchen und bitten / daß selbe die gerechtigste allergnädigste Verfügung thun wollen / damit aber im Tyrolischen / der Evangelischen Religion halber ausgeschafften / aber darumb ultrò zu emigriren parat seyenden nicht allein ihre Kinder / ohne Unterscheid der Jahre / abgefolget / und ihre Güther dem Instrumento Pacis gemäß zu disponiren / frey gelassen / und mithin der mit Thränen und Weheklagen nach ihren Kindern seufftzenden Eltern billichstes Verlangen erhöret / sondern in Ew. Kayserl. Majest. Erb-Landen / auch ein so stattlich-Christlich- und Gottseeliges Exempel / worauff man sich nunmehro Saltzburgischer Seithen / bloß allein beruffet / der Nachgelebung des Friedens-Schlusses / und der so deutlichen sanctionen damit gegeben werden möge / daß sowohl alle Catholische löbl. Reichs-Gliedee von Ihrem

Anno 1690.

Haupt zu gleichmässig billigem Bezeigen / darüber ein löblich Beyspiel nehmen / als allerseits Evangelische Reichs-Stände / und insonderheit beederseiths Unsere gnädigste Chur-Fürsten / und Herren / dardurch zu fernerer Auffsetzung Land und Leuth / Guths und Bluths / vor Ihr so Christlich und ohne Unterscheid der Religion sich höchst-gerecht erzeigendes Oberhaupt angefrischet / oder vielmehr nun in aller ohne dem biß daher von Ew. Kayserlichen Majestät und Dero glorwürdigstes Ertz-Hauß mit Freude und Begeerde erweisenden Eyffer erhalten werden mögen.

Hiernechst und vors andere / so werden unterschiedliche an Ew. Kayserl. Majestät Nahmens sämtlicher Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / abgelassene unterthänigste Memoralien gewitsen haben / was daher vor Klagen geführet werden müssen / daß auch in andern Puncten auf das Instrumentum Pacis resp. als der Evangelischen / und in Sachen / so die Religioo auff gewisse Maaß mit concerniren / bißher nicht allezeit der Gebühr nach reflectiret worden / indeme bald dem Bücher-Commissario zu Franckfurth frey und alleinige Gewalt / nach eigenem Willen / die / Evangelischer Seiten herausgegebene Bücher zu confisciren / eingeraumet / denen Ständen hiruntet en Ihren Rechten Eintrag zu thun / nachgesehen und approbiret / und selbige / wie auch die scriptores und Consorten / ohne Respect ihrer Medietät und der primæ Instantiæ mit fiscalischen Processen prosequiret werden wollen / da inzwischen gegen der Herrn Catholischen vielfältige hefftige Ausforderung / und nach Belieben / wieder die Evangelische heuffig und aller Orthen cum licentia superiorum auch wohl gar höheru Consens edirende / und der Evangelischen Lehre viel böses andichtende und androhende Schrifften die geringste Ahndung und Abstellung nicht geschehen. So würde auch bey Verordnung Commissionen / oder Visitationen / als wie zum Exempel die gegen die Cammer-Gerichts-Assessores in puncto corruptionis noch gewesen / die parität der Religion fast gäntzlich / ohngeachtet gleich deßhalber angesuchet worden / übergangen / und nicht mehr attendiret / zugeschweigen / wie wenige Reflexion auf der Evangelischen sämbtlichen Ständen bewegliche Vorschrifft und geziemende repræsentationes bißanhero genommen worden.

Wann aber dieses allerseits Evangelische Chur-Fürsten / Fürsten und Stände umb desto mehr affligiret / als sie ohne einiges Absehen gleich und recht auch in causis religionis hoffen und erwarten solten / über dieses durch dergleichen Nachsehen und Verhängen / auch andere Römisch-Catholische Stände im Reich animiret werden / Ihren Evangelischen Mit-Ständen zienlich schwer zu fallen / und selbigen / als dem schwächeren Theil / Ihre jura Ecclesiastica abzutringen / wie dergleichen Beschwerden fast täglich wieder unterschiedene und loco exemplorum nur wenige zu melden / wieder den Teutschen Orden von dem Brandenburg-Onoltzbachischen / allwo Ihre Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg die Ober-Vormundschafft jetzo führen; Ingleichen wieder Würtzburg vor der Fränckischen Reechs-freyen Ritterschafft / und dem Evangelischen Graffen zu Löwensteen-Wertheim und andern / wieder Augspurg und Kempten von der Reformirten Gemeinde zu Grönenbach / Zell / Herbishoffen und Einselberg / wie auch Verlinghoffen / Odekirch und andern im Stefft Cöllen gelegenen Oerthern etc. geführet werden. Ja es dahin kommen will / daß keine zwischen ungleicher Religion Persohnen auffgerichtete pacta fast mehr gelten wollen / sondern darwieder und die gantz klare verglichene Ehe-Stifftungen und gethane Veespiechen ein Ehegatt so gar dem andern die Kinder heimblich zu entführen sich unternimmet / wie das von Ew. Kayserl. Majestät General Major und Obristeen über ein Dragoner Regiment / dem Graffen von Castell erst vor einem halben Jahr beschehen / die Gräffin und Mutter an Unsere beyderseiths gnädigste Chur-Fürsten und Herren gantz wehemüthig geklaget / und sich Ihrer daruntee unterthänigster Vorbitte bey Ew. Kayserl. Majestät anzunehmen / damit der entführte Sohn Ihro entweder restituiret / oder biß zu Erlangung seines völligen Alters an Evangelischen Orthen en solcher Religion, der Verschreibung und Ehe-Pacten gemäß / erzogen werden möchte / gantz eyferigist gebetten: Als stellen zu Ew. Kays. Maj. gerechtestem Gemüthe beyde Unsere gnädigste Chur-Fürsten und Herren das zuversichtliche unterthänigste Vertrauen / es werden dieselbe die gemessene Versügung thun / daß gleichwie auf das Instrumentum Pacis und Religions-Frieden und leges publicas, ut secundum eas & non de iis judicent, die hohe tribunalia in Imperio angewiesen / also auch selbige besagten dispositionibus pragmaticis ohne einiges Absehen würcklich und unverruckt nachgehen solten / solche auch den oberzehlten und andern mehrern gravirten Ständen / Gemeinden und Persohnen / absonderlich auch der Gräffin von Castell / auff Ihr geziemendes Ansuchen / justiz administriren / und Hülffe wiedersahren lassen / welche Kayserl. höchste Gerechtigkeit dann besagte Unsere gnädigste Churfürsten und Herren / benebenst sämblichen Ihren Evangelischen Mit-Ständen / nach euserlstem Vermögen und en tieffester Treue / allerunterthänigst zu verschulden niemahls ermangeln / auch nicht hoffen werden / daß gegenwärtige allerunterthänigste / in Dero hohem Nahmen / und auf expressen Befelch beschehende Vorstellungen dahin angesehen werden möchten / als ob selbige bey diesem Churfürstlichen Convent und Wahl-Tage nicht vorzubringen / sondern ad Comitia auszusetzen / vielmehr seynd beyderseeths Churfürstl. Durchl. Durchl. des unterthänigsten Vertrauens / daß wie Ew. Kayserl. Majest. vor Dero allerhöchste Persohn und gütigstes Gemüths die so verbündlich auffgerichtete Friedens-Conventiones und pacta ohne Mißdeutung in ihrem wahren Verstande aller Orthen zulassen / und den würcklichen Effect / auch durch Abstellung dessen / was denen zuwieder einiger massen vorgegangen / zu geben / sich geneigt halten / also sie ingleichen die Evangelische Churfürsten nicht verdencken werden / daß Sie so wohl bey Ew. Kayserl. Majestät solches anjetzo mit unterthänigstem Respect suchen /

als

Anno 1690. als darneben / das nicht gravamina perpetua aus dem / was das vinculum unionis commune, nach denen öffentlichen Reichs-Gesetzen / und noch in jungsterer Capitulation ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und den Gliedern unter sich selbst genennet ist / und seyn soll / erwachsen und bleiben mögen / zuverhüten trachten / sondern daß denenselben de præsenti von Ew. Kayserl. Majest. allergnädigst remediret / und daß der Status Religionis allenthalben / wie Er in dem Instrumento Pacis fundiret / und hernach bey und von denen Evangelischen Ständen / zumahl post restitutionem, an unterschiedenen Oerthen eingerichtet / unveränderlich / wie auch die Fälle sich ereignen / gelassen werden möchte / gantz gehorsambst bitten / zugleich aber auch / nach gegenwärtiger Beschaffenheit der vorhabenden Wahl eines Römischen Königs / bey selbigem / als dem künfftigen Herrn Successore, genugsame Sicherheit deßwegen vor sich und Dero Religions-Verwandte verlangen. Wir vor unsere Wenigkeiten aber unterstehen zu Ew. Kayserl. Majest. allergnädigster Hulde und Gnade uns allergehorsambst zu empfehlen / und verbleiben in tieffester submission.

Ew. Kayserl. Majest.

Augspurg den 6. 16. Jan. 1690.	allerunterthänigst gehorsambste /
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hier anwesende Gesandschafft.	Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. hier anwesende Gesandschafft.
N. Freyherr von Gerßdorff.	S. J. von Danckelmann.
G. L. Graff und Hr. v. Zintzendorff und Pottendorff.	N. B. v. Danckelmann.
Otto Heinrich Freyh. v. Frießen.	

Beylagen.

Lit. A.

Intercessionales an Kayserl. Majest. von der Evangelischen Reichs-Stände Gesandten zu Regenspurg / wegen Abfolgung der von den Tefferecker-thals-Leuthen zurück gelassener Kinder und Verkauffung ihrer Güther / *de dato* 21. *Febr.* 1688.

NB. Ist bereits Tom. XIII. pag. 505. num. 3. befindlich.

Lit. B.

Anderweite *Intercessionales* derer Evangelischen Reichs-Stände / Gesandten zu Regenspurg / *in puncto* der freyen *Emigration*, Abfolg- und Durchlassung der in dem Tyrol- und Saltzburgischen annoch befindlich- oder allbereit ausgeschafften Evangelischen Unterthanen / ihrer zurück gehaltenen Kinder und Vermögens / *d.* 15. (25.) *Aug.* 1688. Anno 1690.

NB. Ist auch bereits Tom. XIV. pag. 427. anzutreffen.

Num. II.

Der Chur-Sächsis. und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafften zu Augspurg anderweites Memorial an Kayserl. Majestät wegen Verrängnüß der Evangelischen Religions-Verwandten in Schlesien / d. 6. (16.) Jan. 1690.

P. P.

Ew. Kayserl. und Königliche Majestät geruhen allergnädigst zu erlauben / daß auf expressen Befehl beyder Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. Unserer gnädigsten Churfürsten und Herren / Deroselben wir über das / was in absonderlichem Memorial enthalten / ferner allerunterthänigst vorstellen mögen / und werden Ew. Kayserl. und Königl. Majestät sich verhoffentlich von selbsten allergnädigst zurück erinneren / was des Exercitii Augustanæ Confessionis wegen / in Dero Erb- und zumahl in Dero Schlesingischen Landen im Instrumento Pacis Westphalicæ art. 5. §. Silesii enim Principes &c. quod vero ad Comites &c. præter hoc autem &c. und cum de majore religionis libertate &c. disponiret / und sanciret zu befinden ist. Ob nun wohl mit unterthänigstem Danck zu erkennen / daß besagten Schlesingischen Landen Ihr von anderthalb Seculis her gehabtes Exercitium der Evangelischen Religion in erwehntem Oßnabrückischen Frieden / gleichfals dermassen bestättiget / und insonderheit von Ew. Kayserl. und Königl. Maj. dieselbe nicht allein dabey gelassen / sondern auch öffters sowohl insgesambt / als ein und das andere Hertzogthumb in specie durch Dero allergnädigste Rescripta, wie zum Exempel die vom 14. Jul. und 25. Aug. 1666. 3. April. 1667. 4. Jul. 1687. 5. Dec. 1684. und andern mehr gethan / daß / nemlich / Ew. Kayserl. und Königl. Majestät Intention niemahlen gewesen / oder auch seye / denen Ständen in ihrem Religions-Exercitio, dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß zuwieder / das wenigste zumuthen zu lassen / sondern sie dabey in alle Weege geschützet und keine Reformation vorgenommen / oder andere Beschwernüß zugezogen werden solte / allergnädigst versichert worden. Also und nachdeme doch nunmehro von einigen Jahren her von Ew. Kayserl. und Königl. Majest. nachgesetzten Instantien und resp. Ober-Ambts-Lands-Haupleuthen / Land-Voigten und Obrigkeiten / wiewohl vermuthlich ausser darzu habendem Befehl / ein- und anders verfüget / angeordnet und verhänget wird / so auf Beschneidung / Schmählerung und unvermerckte Auffhebung dick-erwehnter Religions-Freyheit angesehen und abgezielet / als wie ein Exempel diejenige publicirte Ambts-Verordnung ist / darinnen bey unausbleiblicher Straff verbotten wird / daß in denen

Anno 1690. Kayſerl. Erb-Fürſtenthümern / und bey denen Statibus Minoribus item Vaſal und Landſaß ſein domicilium extra provinciam zu transferiren / keine begütherte Wittib außerhalb Landes zu heurathen / nochweniger aber / daß ihre Kinder zu ausländiſcher Education und Inſtruirung zu verweiſen befugt ſeyn ſolte; Item wann alle Teſtamenti factiones, & diſpoſitiones parentum circa liberos quoad paſſum educationis & inſtitutionum tutorum entweder gar vor ungültig erkennet / gänzlich invalidiret / und Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. tanquam ſummo Principi und oberſtem Vormünder / die Bevormundung und Erkändnüß / wo und welcher Geſtalt die Wayſen / Zeit währender ihrer Unmündigkeit / zu inſtruiren und zu educiren / allein zuſtändig zu ſeyn erachtet wird / oder doch wenigſtens allezeit denen Vormündern / Augſpurgiſcher Confesſion, Römiſch-Catholiſchen zu alleiniger Education und Führung der armen unſchuldigen Wayſen zur Catholiſchen Religion adjungiret werden wollen; Item wann wieder verwayſite Evangeliſche Kinder / da ſie in ihrer angebohrnen Religion beſtändig verbleiben / und bey erlangendem mehrern Alter / als frey-gebohrne Leuthe / aus ihrem Vatterlande an andere Orthe / ihres Glücks halben / ſich begeben / ſowohl als wieder ihre geweſene Evangeliſche Vormünder / ohngeachtet ſie die Erziehung nicht gehabt / ſcharffe Inquiſitiones angeſtellet / und jenen all ihr Vermögen arreſtiret / ſequeſtriret und vorbehalten wird / wie noch / vermöge Ober-Ambts-Verordnung vom 20. May. verfloſſenen Jahrs / wieder Annen Eleonoren Schultzin / von Brück gebürtig / welche ſich in Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg Lande begeben / geſchehen: Ingleichen wann besag des erſt den 7. Jan. vorigen Jahrs von der Biſchöfflichen Adminiſtration zu Neuß in dem Fürſtenthumb Teſchen gegebenen Befehls / alle Copulationes der Evangeliſchen / biß Sie ſich zur Catholiſchen Religion bequehmen / verbothen worden; nicht weniger wann von der Catholiſchen Geiſtlichkeit / zumahlen in denen Fürſtenthümern Lignitz / Brück und Wetzlar von denen Evangeliſchen in Catholiſchen Kirchen eingepfarreten mit willigſter Bezahlung der accidentien & jurium ſtolæ nicht zufrieden gelebet / ſondern ſie præciſe in miniſterialibus und auch nach bißheriger Obſervanz und expreſſen Kayſerl. und Königl. allergnädigſten Reſcripten / annexis exercitii religionis, als Trauen / Tauffen und Begraben / in ihre Kirche gezwungen / ja die in Evangeliſchen Kirchen eingepfarrete bey hartem Beſtraffen davon ab- und in ihre parochien gezogen / auch die ordentliche Decimas denen Evangeliſchen Pfarrern zu geben verbothen werden will / und endlich wenn die durch Abſterben der Pfarrer erledigte vacantien / als wie in denen Städten Wehlar / Brück / Silberberg / Reichſtein und Strecken geſchehen ſeyn mag / wirder Ew. Kayſerl. glorwürdigſter Vorfahren in Inſtr. Pacis und Prageriſchen Neben-Receſſ expreſſe gethane Erklährung / ſo auch Kayſerl. und Königl. Majeſt. ſelbſt eigene theils bey dem Anfall ſolcher Fürſtenthümer / theils ſonſt gegebene allergnädigſte Verſicherungen in Eccleſiaſticis & politicis alles in ſtatu quo laſſen / und nicht verſtatten zu wollen / daß Sie wieder nur beſagtes Inſtrumentum Pacis und Prageriſchen Neben-Receſs durch jemand beſchweret werden ſolten / denen unſtreitigen patronis neue Evangeliſche Pfarrer zu vociren nicht geſtattet wird / die allbereits vocirte aber wieder fort müſſen / und in denen Evangeliſchen Ohrten / wo Ew. Kayſerl. und Königl. Maj. das jus Patronatus zuſtehet / man die Pfarrer gleicher Geſtalt abſterben läſſet / ja gar denen privatis allerley Eingriffe zu thun / nach dem zu Oldendorff im Brückiſchen vorgegangenen Exempel / auch propria autoritate ſich Evangeliſchee Kirchen zu bemächtigen / und mit Gewalt Catholiſche Pfarrer einzuſetzen / nachſiehet. Als haben bey dieſem Ew. Kayſerl. Majeſt. getreuen Schleſingiſchen Ständen / Augſpurgiſcher Confesſions Verrängten / und in Unſerer gnädigſten Churfürſten und Herren angrentzende Lande täglich mehr und mehr erſchallenden betrübten Zuſtande / dieſelbe nicht länger anſtehen wollen / oder Gewiſſens halber können / Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. ſolchen mit allerunterthänigſtem Reſpect wehemüthig vorzuſtellen / und ihrer Glaubens-Genoſſen in ſo weit deſto getröſter zu allergnädigſter Remedirung der geklagten Beeinträchtigungen in ihrer von ſo langer Zeit her gehabten und von Kayſern und Königen / als ihren gnädigſten Landes-Herren / beſtätigten Religions-Ubung verbitten zu laſſen / als dieſe facultatem intercedendi Ihnen und ſämtlichen Evangeliſchen Reichs-Ständen / auch alsdann / wann pro majori Religionis libertate & exercitio, wie allhier nicht / ſondern nur pro conſervatione ſtatus religionis, wie dieſelbe nach dem Inſtr. Pacis ſeyn ſoll / geſchiehet / Anſuchung gethan werden möchte / vermög der §. 41. art. 5. Inſtr. Pacis expreſſe vorbehalten / und von Ew. Kayſerlichen und Königlichen Majeſtät groſſen Sanfftmüthigkeit gantz zuverläſſig zu hoffen iſt / daß Selbe die obangeführter maſſen obgleich nicht öffentlich und mit euſerlichem Gewalt / jedennoch aber unter der Hand und per indirectum vorgehende reformation und Gewiſſens-Zwang / umb deſto gewiſſer abſtellen und inhibiren zu laſſen geruhen werden / als gleichwohl keinem privato vor ſich und propria autoritate in einem Lande / ob er auch gleich das jus Patronatus bey einer oder der andern Kirchen darinen hätte / Aenderungen mit ſolchen Kirchen vor- und einer Religion Pfarrer anzunehmen / von der andern aber weg zu jagen und abzuſetzen zuſtehet / und alle übrige angezogene von Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſt. nachgeſetzten Inſtantien verhänget / oder ſelbſt gethane Beeinträchtigungen alſo beſchaffen / daß bey dasjenige / was in vielgemeldtem Oßnabrückiſchen Frieden und Prageriſchen Neben-Receſſ von dem Evangeliſchen Religions-Exercitio in Schleſien geſetzet und verglichen / auch von Ew. Kayſerl. und Königl. Majeſtät Unſeren beyden gnädigſten Churfürſten und Herren / vor ſich und alle Ihre Glaubens-Genoſſen / nochmahliges allerunterthänigſtes beweglichſt- und angelegentlichſtes gehorſamſtes Suchen beſchiehet / es wollen Dieſelbe dieſer Dero getreuen Unterthanen bekümmerten Zuſtandt und Seelen- Anno 1690.

Anno 1650. len-Angst Lands-Vätterlichst beherzigen / und gleichwie Sie darüber / nächst GOtt / zu niemand anders als Ew. Kayserl. und Königl. Majestät als ihrer natürlichen und höchsten Obrigkeit / Ihre Zuflucht nehmen / und bey Deroselben ihre Nothdurfft und Anliegen fußfälligst und mit Thränen anbringen / Also sie auch gleich nach GOttes Arth und umb dessen Barmhertzigkeit willen dahin allergnädigst erhören / daß all ihrer von anderthalb seculis her gehabten und bestätigten Religions-Freyheit zuwieder publicirte Verordnungen aufgehoben / und anfänglich denen Evangelischen Landsassen und Unterthanen / Mann- und Weiblichen Geschlechts / Ledigen / Verheyratheten oder Wittiben-Standes juxta Instrumentum Pacis venditis & retentis pro lubitu bonis immobilibus zu emigriren / und anderwärts ihr domicilium zu constituiren / denen Wittiben sich nach freyem Willen / auch natürlichen Freyheit / Beliebung und Gottes-Schickung / in- oder außer Landes zu verheyrathen / denen Eltern / und absonderlich auch denen Müttern ihre resp. Kinder und Waysen / dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Ew. Kayserl. und Königl. Majestät unterschiedenen der bestätigten Religions-Freyheit halber ertheilten allergnädigsten Resolutionen gemäß / auch in frembden und ausländischen Orthen in Schulen erziehen zu lassen / und selben der freyen von GOtt und Rechts wegen ihnen zukommenden disposition und provision inter vivos & mortis causa, quoad educationem & institutionem liberorum in religione paterna (weilen doch dieses die gröste Gewissens-Freyheit ist / seinen Kindern nicht eine frembde Religion auffdringen sehen zu müssen; Item die Setzung Vormünder vor dieselben / als welcherley / tutela Testamentaria doch nach allen Rechten / und auch denen Schlesingischen Land-Statutis der legali und dativæ vorzuziehen: sich zu gebrauchen nachgelassen und erlaubet seyn möge / ingleichen / daß weilen doch Contractus societatis humanæ, so bey denen Hrn. Römisch-Catholischen gar vor Sacramenten gehalten werden / zu verbiethen / es wäre dann / daß die contrahirende Theile ihre bekennende Evangelische Religion abschwehren und Catholisch würden / ein Theil von der grössten Reformation mit ist / dergleicher Gewissens-Zwang so wenig zuzulassen / als hingegen zu gestatten / daß die Evangelische vacirende Priester-Stellen aller Orthen / und insonderheit von denen Evangelischen Patronis wieder mit Evangelischen Subjectis ersetzet / das Tauffen / Trauen / Communiciren und dergleichen ausser Landes und der Nachbarschafft / jedoch salvo semper jure stolæ vor die Ordinarios, denen Evangelischen zu suchen und verrichten zu lassen vergönnet / das eigenmächtige insultiren und die Religions-Bedrückung denen privatis Romano-Catholicis mächtiglich gesteuert / insonderheit aber die freye Aditus und Zutritt zu Ew. Kayserl. und Königl. Majestät / als Dero lieben Ober-Hertzog und Landes-Fürsten / oder das deh- und wehemüthige Suppliciren und Bitten nicht unter dem Schein / ob denen Evangelischen Land-Ständen in Schlesien extra corpus mit denen Catholischen / oder ohne Vorwissen und gut Befinden der Aembter (wie solches bißhero hat erfordert werden wollen / und billig eines der grössesten Klagen mit seyn würde) abgeordnete oder deputirte an Ew. Kayserl. und Königl. Majestät und an Dero Hoff ihre Nothdurfft vorzubringen supplices preces zu exhibiren / und um Remedirung ihrer Gewissens-Beschwerden allerunterthänigst zu bitten verwehret / und mit wenigen von Ew. Kayserl. Majest. nachgesetzten Instantien würcklich verwiesen werden möge / daß sie nicht sowohl nach ihrem unzeitigen zelô und sich durch Beeinträchtigung der armen Evangelischen gleichsam ein Ansehen zu machen / zu verfahren / sondern vielmehr Ew. Kays. und Königl. Maj. und Dero glorwürdigst. Vorfahren allergerechtesten und so offt ertheilten allergnädigsten Versicherunge Dero Gewissens-Freyheit halber nachzukommen / und Dero mit allerunterthänigster Treue Guths und Bluths Ew. Kayserl. und Königl. Majest. zugehörige / auch in einer solchen Religion, die GOttes und der weltlichen Obrigkeit Ehre zum Fundament ihrer Lehre mitsetzet / lebendige Unterthanen darin zu schützen und zu handhaben gemeinet. Ew. Kayserl. und Königl. Majestät können Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hierbey insonderheit unterthänigst und mit gebührendem respect zu Dero gnädigst- und mildesten Gemüthe zu führen nicht Umgang nehmen / wie Deroselben gnugsam erinnerlich seyn würde / daß bey Ew. Kayserl. und Königl. Majest. in GOtt ruhenden Groß-Herrn Vatters / Ferdinandi II. Kayserl. Majest. Glorwürdigsten Andenckens / Leb-Zeiten / Dero auch Hochseel. Herr Groß-Vatter / Churfürst Johann George I. als selbiger zu Dero Dienst bey damahls entstandener Böhmischen Unruhe die Schlesingischen Lande von der darinnen gestandenen starcken wiedrigen Armee befreyet / und in gehörige devotion gebracht / Seine Churfürstl. Durchl. damahls auf schrifftliche Kayserl. allerhöchste Versicherungen / welche jetzige Churf. Durchl. noch in Handen haben / denen Schlesinglschen Ständen Ihrer Churfürstlichen Durchl. Worte in puncto asseurationis religionis ejusdemque liberi exercitii gegeben / und als zu Oßnabrück nachmahls die völlige Restitution auch vor Böhmen / Schwedischer Seiten / hart urgirt / und die Schlesingische Religions-Sachen hoch getrieben worden / Chur-Sächs. Seitten man mit Schweden auch andern Ständen / in Respect Ihrer Kayserlichen Majestät / sich nicht conjungiren / sondern an die Kayserl. und Königl. obgemeldte Versicherung und Obligation sich bloß halten wollen / auch deswegen nur an damahls regierende Ew. Kayserl. und Königl. Majestät glorwürdigen in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majest. sich durch schrifft- und mündliche Vorstellung gewendet / allerhöchst-gedachte Kayserl. Majest. solches sehr wohl auffgenommen / und durch Dero Principal-Gesandten / Herrn Graffen von Trautmansdorff / solche Versicherung thun lassen / daß man zu der Zeit dabey acquiesciren können. Weilen nun seit deme so gar viele Veränderungen in Schlesien vorgenommen worden / so hoffen Ihre Churfürstliche Durchl. zumahl / es werden Ew. Kayserl. Majest. Dero Anno 1650

Christ-

Anno 1690. Christlöbl. Vorfahren Exempel nachzukommen/ und Dero pacta auch anjetzo adimpliren zu lassen geneigt seyn / und ist Ihrer Churf. Durchl. umb so schmertzlicher gefallen /daß/ da Sie neulich wegen der mie Gewalt abgenommenen Cöllnischen Kinder auf dieses und des Instr. Pac. fundament bewegliche Intercession ertheilet / selbige fast ungleich auffgenommen/ und sich bloß auf das Jus territorii bezogen worden / welches / wann es in dergleichen zum Principio solle gesetzet bleiben / beederseits Churfüestl. Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg das Instrum. Pacis und die darinnen enthaltene special- und real-Convention (welche in personal zu verwandeln / weder die damahlige Handlung und Objectum tractandi, noch die klahre disposition zulassen kan/) gleichsam gäntzlich ausser Consideration gesetzet zu seyn erachten müsten / welches Sie doch Ew. Kayserlichen und Königlichen Majestäe gerechtigsten/ gütigsten und mildesten Intention nimmer gemäß zu seyn glauben/ vielmehr obige unterthänigste petita und Remedirung der so vielen und schweren Religions- und Gewissens-Gravaminum (als welche sich von Tag zu Tag und dergestalt vermehren/ daß beederseits Churfürstliche Durchl. Durchl. auch bey denen recentissimis exemplis gebrauchten hiebevor unerhörten modum procedendi, wovon die Beylage nur ein Exempel geben kan / alhier zu specificiren anstehen) von Wort zu Wort wiederhohlen / und darbey des uneerthänigsten Vertrauens leben / daß wie Ew. Kayserliche Majestät vor Dero allerhöchste Persohn und gütigstes Gemüthe / die ex quocunque capite hergeflossene, dennoch so verbindlich-auffgerichtete Friedens-Conventiones auch dißfalls ohne Mißdeutung in ihrem wahren Verstande aller Orthen zu lassen / und den würcklichen Effect auch durch Abstellung dessen / was denen zuwieder einiger massen vorgegangen / zu geben geneigt halten; Also bey Ew. Kayserlichen und Königlichen Majestät solches jetzo mit unterthänigstem Respect suchen und bitten / auch daß die wieder das Instrumentum Pacis, welches ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und denen Gliedern unter sich selbst von Ew. Kayserlichen Majestät genennet ist / und seyn soll / erwachsene Gravamina nicht perpetuiret werden möchten / zu verhüten trachten / sondern daß denenselben de præsenti von Ew. Kayserlichen und Königlichen Majestät allergnädigst remediret / und daß der Status religionis cum annexis allenthalben / wie es in Instrumento Pacis fundiret / und in denen Schlesingischen Landen eingerichtet / ohnveränderlich / wie auch die Fälle sich ereignen / gelassen werden möchte / gantz gehorsambst bitten / zugleich aber auch / nach gegenwärtiger Beschaffenheit der vorhabenden Wahl eines Römischen Königs / bey selbigem / als dem künffeigen Herrn Successore, auf den Fuß des offterwehnten Instrumenti Pacis, dessen Manutenentz auf alle folgende Römische Kayser / welche Sie auch seyn könten / deriviret/ genugsame Sicheeheit deßwegen vor sich und Dero Religions-Verwandte verlangen. Wir voe Unsere Wenigkeiten aber verbleiben Anno 1690.

Ew. Kayserl. Majest.

Augspurg den 6. 16. Jan. 1690.	allerunterthänigst gehorsambste /
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hier anwesende Gesandschafft.	Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. hier anwesende Gesandschafft.
N. Freyherr von Gersdorff.	S. J. von Danckelmann.
G. L. Graff und Hr. v. Zintzendorff und Pottendorff.	N. B. v. Danckelmann.
Otto Heinrich Freyh. v. Frießen.	

Num. III.

Resolution Ihrer Kayserl. Majest. auff der Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft in Augspurg auf dem Collegial-Tag daselbst / den 6. 16. Jan. 1690. per Memoriale eingereichte Klag / die wegen der Religion hart bedruckte Tefferecker sowohl die Partialität des Bücher-Commissarii, als Nicht-Beobachtung der Parität der Religion bey Commissionen / rc. betreffend/ d. 31. Jan. 1690.

Ihre Kayserlichen Majestät Unser Allergnädigster Herr rc. haben gnädigst vernommen / was die alhier anwesende vortreffliche Chur-Sächsische und Chur-Brandenb. Gesandtschafften / in ihrem Memoriali vom 16. dieses zu End gehenden Monaehs Januarii, in einem und andern / die *Religion* betreffend/ in specie wegen der *emigri*renden Saltzburgischen und Tyrollischen Unterthanen / so denn wegen der / von dem Bücher-*Commissario* in *Confiscir*ung der Bücher zeigender Partialität / wie nicht weniger wegen nicht-Beobachtung der *parität* der *Religion*, in denen *Commission*en oder *Visitation*en / und endlich anderer hin und wieder vorgehenden Beeinträchtigungen halber unterthänigst an- und vorgebracht haben. Gleichwie nun allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majest. nichts anders verlangen / auch allemahl / Ih. Kayserl. Wahl-*Capitulation* gemäß / die Hand darob zu halten / gemeinet seynd / also daß die im Reich erlaubte *Religionen* / nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und des darinnen confirmirten Religion Friedens / als des wahren immerwährenden Bands zwischen Haupt und Gliedern / und dieses unter sich selbst in ihrem Stand unveränderlich gelassen und niemanden dargegen beschwehrt werde: Also haben Sie auch / so

viel

Anno 1690. viel das erste *Gravamen* betrifft die in dieser Sachen eingekommene Acta und was hierinnen falls Saltzburgischer und Tyrolischer Seiten / einwendet. worden / auffsuchen lassen / um der Beschwerde aus dem Grund abzuhelffen / weilen sich aber dieselbe allhier nicht bey Handen befinden / So promittiren Jhro Kayserl. Majest. daß Sie dieses Werck also bald nach Jhrer Ankunfft zu Wien vornehmen und darinnen solche Verordnung / welche dem Instrumento Pacis gemäß seyn / und womit verhoffentlich Jhre Churfürstliche Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg ꝛc. zu frieden seyn werden / ergehen / und inzwischen die Kinder / welche ihren Eltern folgen und *emigriren* wollen / nicht auffhalten lassen werden ; Gestalten sie auch / quo ad secundum bereits vor einigen Monathen Dero Bücher *a Commissario* zu Franckfurth ernstlich anbefohlen / sowohl gegen die Catholische als andere Bücher / welche mit unziemlichen Hitzigkeiten / und Schmähungen angefüllet seynd / indistinctè zu verfahren / und jene so wohl als diese einzuziehen / zumahlen Sie an dergleichen anzüglichen und mehr zur Verbitterung der Gemüther und Stifftung Zweyspalts / als zur Aufferbauung / und zur Lehr dienenden Schrifften keinen Gefallen tragen / und dahero ferner verfügen werden / daß man Catholischer Seiten damit einhalten möge / der Zuversicht lebende / daß auch an Seiten der Augspurgischen *Confessions* - Verwandten und der *reformirten* welche auch hierinnen die Terminos öffters überschreiten / ein gleiches werde beobachtet werden. Sonsten erinnern sich Jhre Kayserl. Majestät gnädigst wohl / was wegen *parität* der *Religion* in Verordnung der Commissionen oder Visitationen in dem Instr. Pacis und des heiligen Reichs Satzungen heylsamlich versehen ist / und gleichwie sie solches bey der jüngst zu Speyer vorgenommenen Inquisition, welche damahls nur Einen und zwar einen Catholischen betroffen / wann selbige ihren Fortgang gewonnen hätten / nicht unterlassen haben würden / also wird auch dißfalls ins künfftige die Dispositio Instrumenti Pacis, und der Reichs - Abschieden sorgfältigst beobachtet werden.

Die übrigen particular Gravamina seynd zwar Jhrer Kayserl. Majestät am wenigsten bekannt / und könten allenfalls nicht weniger dergleichen Beschwerden / wider einige der Augspurgischen *Confession* verwandte Stände vorgebracht werden. Es können aber die Herren Gesandte Jhrer hohen Herren *Principalen* Churfürstlichen Durchl. Durchl. geziemend versicheren / daß wenn die gravirte gehörige Orthen die Nothdurfft gebührend anbringen werden / ihnen jedesmahl schleunige unpartheyische Justiz administriret werden solle / welches ist / was Jhre Kayserlichen Majestät denen vortrefflichen Chur-Sächsischen und Chur - Brandenburgischen Gesandschafften in Antwort zu bedeuten anbefohlen denen Sie anbey mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben. Signatum Augspurg unter Jhrer Kays. Majestät auffgedrucktem Secret - Innsiegel den 31. Jan. Anno 1690. Anno 1690.

Vt. Leopold Wilhelm
Graff zu KönigsEgg.

(L. S.)

Von Dero Römischen Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn ꝛc. der allhier anwesenden vortrefflichen Chur - Sächsischen und Chur - Brandenburgischen Gesandtschafft in Gnaden an zuhändigen

C. F. Consbruck.

Num. IV.

Kayserliche Resolution, den in Augspurg Anwesenden Chur-Sächsischen und Chur - Brandenb. Gesandten / auf die in Sachen / das Schlesische Religions - Wesen betreffend / unterm 23. Jan. angebrachte Beschwerden / ertheilet sub dato 1. Febr. 1690.

VON der Römischen Kayserl. Majestät / auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. denen alhier in Augspurg anwesenden zu der Wahl eines Römischen Königs deputirten Gevollmächtigten Herren Gesandten der zwey abwesenden Herren Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Durchl. hiermit zum Bescheid anzufügen: Allerhöchstgedachte Jhre Kayserliche und Königliche Majestät hätten Jhro die von Jhren Gevollmächtigten Herren Principalen / in Sachen das Schleßwische Religions - Weesen betreffend / unterm 23. des nechstverwichenen Monaths Januarii gehorsamst angebrachte Beschwerden in Unterthänigkeit vortragen / und mit dem Buchstäblichen Innhalt des Münster - und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses / wie ingleichen mit dem Pragerischen Neben - Recess de Anno 1635. alles Fleißes combiniren lassen. Ob nun wohl Jhre Kayserl. und Königl. Majestät ; das Religions - Weesen biß anhero in dem Hertzogthum Schlesien also veranstaltet / und eingerichtet zu haben gnädigst erachtet / daß niemand sich einiger Contravention zu beschweren Anlaß gegeben werden / noch weniger das angeführte / wie Rechtens / erweißlich zu machen / und zu behaupten möglich fallen können / so hätten doch Jhre Kayserl. und Königl. Majest. nichts destoweniger die hierinnen beschehene Vorstellung nicht allein in Kayserl. und Königl. Gnaden wohl auffgenommen / sondern wären auch / und verbleiben gnädigst geneigt / denenselben / so viel immer der Status tranquillitatis der Lande (woran dem gesambten Römischen Reich viel gelegen) verstatten wird / zu deferiren / sie

Anno 1690. sie zweiffeln aber gnädigst keinesweges / es wäre Ihnen / Herren Churfürstlichen Gesandten / unentfallen / auch aus den blossen Buchstaben des mehrbedeuteten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses guter massen erinnerlich / wie daß Ihre Kayserliche und Königl. Majestät / in Sachen das Schlesingische Religions-Weesen betreffend / mit nichten ex pacto, sondern aus guten Kayserlichen und Königlichen Gnaden / und in Ansehung der dabey angeführten Interventionen / dasjenige / was / mehrberührtem Schlesingischen Religions-Weesens halber / daselbsten enthalten und verstattet worden / zu consideriren hätten / auch welcher gestalt seithero des getroffenen Frieden-Schlusses die in gemeldtem §. Silesii etiam Principes &c. benannte 3. Fürstenthümer Lignitz / Brüg und Münsterberg an dieselbe erblich gestammet / mithin alle die in solchem §. aus Kayserl. und Königl. Gnaden selbigen damahls lebenden Fürsten überlassene Concessiones auff Ihre Kayserl. und Königl. Majestät gefallen / auch welcher gestalt dieselbe respectu Ihrer Erb- und zu Dero Königl. Cammer gehörigen Fürstenthümer / in Krafft des von Ihnen / Herren Churfürstl. Gesandten / angezogenen §. quod vero ad Comites, Barones, Nobiles, eorumque subditos &c. weiter nicht als dahin gebunden / daß besagte Graffen / Freyherren / und Edelleuthe / mit ihren Unterthanen / der Religion halber / zu emigriren nicht sollen angehalten und denenselben das Exercitium Augustanæ Confessionis in locis vicinis extra teritorium zu frequentiren frey gelassen / wann sie aber freywillig emigriren / und sothane Ihre Güther nicht verkauffen wolten / oder füglich könten / dieselbe zu besuchen und zu bestellen / Ihnen von Zeit zu Zeit ein freyer Zu- und Abtritt verstattet / auch darwieder bey Dero Königlichen Städte Schweidnitz / Gauer / und Großglogau ausser der Stadt gelegene Oerther angewiesen / und auff deren jedem einen Kirchen-Bau zu führen erlaubet werden möchte / doch dergestalt / daß herentgegen sie sich / als treue Unterthanen / gegen Ihren Erb-Landes-Fürsten und Herrn bezeigen / und im übrigen ruhig und friedlich seyn sollen. Gleichwie nun die wieder / angeregter Massen / aus Kayserl. und Königl. Gnaden dem Frieden-Schluß einverleibte gnädigste permissionen einige Contravention nicht bezeuget / weniger erwiesen werden kan / also tragen Ihre Kayserl. und Königl. Majestät zu hochernenten Churfürstlichen Durchl. Durchl das gnädigste Freund- und Oheimliche / wie ingleichen gegen die Herren Gesandte das gnädigste Vertrauen / sie werden Deroselben / vermöge angebrachter Beschwerden / als worinn gedachter massen einige Contravention wieder ernanten Frieden-Schluß und darinnen begriffene permissionum species nicht enthalten / unerwiesen / keine denselben zuwieder lauffende Handlung / zumahlen bevorab ob allerhöchstgemeldte Ihre Kayserl. und Königl. Majestät des gnädigsten Erbiethens seynd / wann die darbey interessiret bey Deroselben eine / wieder solche in mehr erwehntem Frieden-Schluß befindliche gnädigste permissiones beschehene Contravention gebührend anbringen / und / wie Rechtens / erwiesen werden / alsdann solche Vermittelung de casu in casum zu verschaffen / damit keines von Ihnen Querulanten darwieder beschweret / und im Gewissen betrangt zu seyn / sich mit Fug zu beklagen erhebliche Ursach haben möge. Anno 1690.

Was aber den Pragerischen Neben-Recess anbelanget / wäre extra quæstionem und in demselben §. finali gantz klar und deutlich versehen / daß Ihre Kayserliche Majestät die Aenderung in Religions-Sachen (welche sie jedoch der Zeit nicht vorzunehmen gesonnen / vorbehalten / und denenjenigen / so daraus ziehen und emigriren wollen / weiter nichts / als das beneficium emigrandi & temporis, damit sie Ihre Sachen verkauffen und zu Geld machen mögen / zum guten bedingt worden / welches offt allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. und Königl. Majestät Ihnen bederseits Churfürstlicher Durchl. Bevollmächtigten Gesandten auf die angebrachte Beschwerden / in Antwort / wie hiermit beschiehet / zu bedeuten / allergnädigst resolviret und anbefohlen.

Ubrigens verbleiben dieselbe beyden Churfürstl. Durchl. Durchl. mit Freund-Oheimlichem guten Willen vorderist wohl beygethan / wie auch Ihren Bevollmächtigten Herren Gesandten mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohlgewogen.

Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico, Augusta Vindelicorum die 1. mensis Febr. An. Dom. 1690.

Frantz Ulrich / Graff Kinscky.

G. F. Koschinky.

Inscriptio.

Denen allhier in Augspurg anwesenden zu der Wahl eines Römischen Königs deputirten Gevollmächtigten Herren Gesandten der abwesenden Herren Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg.

Num. V.

An die Lands-Haupt-Männer, in Schlesien / und zwar jeden insonderheit / abgelassenes Königl. Ober-Amts-Schreiben / in Sachen der Vormundschafft und Aufferziehung der Uncatholischen Adelichen Pupillen / d. 25. Apr. 1690.

WIR mögen dem Herrn hierdurch günstig / auch freund- und dienstlich nicht verhalten / was massen Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr / an Dero Ober-Amt in Sachen der Vormundschafft- und Aufferziehung der Uncatholischen Adelichen Pupillen in diesem Erb-Fürstenthumb allergnädigst rescribiret:

Sintemahlen Dero Absehen allezeit dahin gerichtet sey / daß Dero dißfalls pro incremento Religionis sacrificæ & orthodoxæ führende

Anno 1690. rendt Intention mehrers ipso facto & suavi modo, als mit Gewalt und cum strepitu befolget werden möchte. Daß dannenhero Sie einer beständigen Richtschnur / wie in diesem sehr delicaten und wichtigen *Religions-Tutel* - und *Pupillar* - Werck in den jenigen Fällen / wo entweder Testamentaria oder legitima agnatorum verhanden / oder aber / wo die dativa statt hat / mit gewissem Unterscheid / sowohl in Bestellung derselben / als auch in Abfassung der darob abgehenden allerunterthänigsten Berichte sich ins künfftige zu verhalten sey / sich allergnädigst resolvirt hätten; mit beygefügtem Allergnädigsten Befehl / hiernach nicht allein an Seiten Dero Königl. Ober - Ammtes sich beständig darnach zu richten / sondern auch solche nachfolglich Dero Königl. Landes - Hauptleuthen dieses Landes / nicht zwar zur publication, sondern bloß zu einer geheimen Instruction, und mit dem ausdrücklichen Zusatz / daß sie bey etwan sich ereignenden Vorfallenheiten / gleichsam von selbsten / dieses vorgeschriebene mit Glimpff practiren und beobachten sollen / zu communiciren / und zwar

Vors Erste / wolte Selbte solches pupillar - und tutelar - Werck / und in dessen Verfallenheiten Dero gesambte Königliche Aemter der Länder - Hauptmannschafften zusammt denen Land - Rechten / und allen andern judiciis pupillaribus an Dero Königl. Ober - Ammt allergnädigst Derogestalten verwiesen haben / daß Dero zukünfftige Berichte / bevorab die in tutelis testamentariis, allemahl an dieselbe / an Ihro Majestät aber von diesem mit angehefften allerunterthänigsten Gutachten allergehorsamst eingeschicket werden sollen.

Vors Ander / und die Bestellung der tutelen an sich selbst betreffende / sollen in denjenigen Fällen / wo die dativa statt hat / denen verwaysten Adelichen Pupillen lauter Catholische Vormünder gesetzet werden. Wäre aber

Drittens / legitima Agnatorum tutela vorhanden / würden die Catholischen Agnati denen Uncatholischen vorzuziehen / und da lauter der Augspurgischen Confession zugethane Agnati zugegen wären / Ihnen zwar das emolumentum tutelæ zu lassen / doch denenselben einer / oder nach Beschaffenheit der Sachen / mehr Catholische Vormünder zu adjungiren seyn / bey welchem oder welchen der Pupill oder die Pupillen aufferzogen werden. Allermassen bey denen Passibus die mehresten der Augspurgischen Confession zugethane treu - gehorsamste Stände / biß anhero / also auch willig acquiescitet hätten. Anlangende

Vierdtens / die tutelam Testamentariam, bey der es bißhero die meisten und grösten Difficultäten gehabt / wolten Sie pro secreta niseratione allergnädigst bedeutet haben / was massen Sie öffters ernennten Dero treugehorsamsten / der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen / so lange dieselben noch aus Gnaden toleriret werden / testamenti factionem & tutelæ dationem zubenehmen / oder directè umbzustossen nicht / sondern nur dieses gemeinet seyn / daß in denen Zufällen / wo etwan ein oder der ander tutor testamentarius verstürbe / oder mit der erforderten Verbürgung auffzukommen nicht vermöchte / oder seinem eigenen Vermögen durch übele Administration nicht wohl vorstünde / die Mutter gar ausser Landes / ad secunda vota schreiten / oder solcher testamentarischer Vormünder einer oder mehr in andere Weege der tutel sich unwürdig und unfähig machen thäten / alsdenn von Dero Königlichen Landes - Hauptmannschafften / Land - Rechten / und pupillaribus judiciis, ein oder mehr qualificirte Catholische subjecta substituirt / und dem / oder denselben die education der Mündlein anvertrauet werden. Ereignen sich aber Anno 1690.

Fünfftens / keine dergleichen Umstände / so sollen die bey Dero Königlichen Instantien vorkommende Testamenta eingeschicket / wie viel der Pupillen / und / wie alt dieselben seyn / de casu in casum berichtet / Dero allergnädigste Resolution darüber eingehohlet / und immittelst mit der Königlichen Ambts - Confirmation zurück gehalten werden / mit diesem nochmahligen Bescheide / daß solche Berichte an Dero Königlichen Ober - Ammt / und an Selbte so dann von diesem obverstandener Massen gutächtlich allergehorsamst eingesendet werden. Gleichwie aber

Sechstens / Sie diese Dero Allergnädigste Resolution nur ad casus futuros und nicht præteritos allergnädigst verstanden wissen wolten / dahero denn / und wo der bey Vormundschafften allbereit confirmiret worden / es dabey / biß sich einige Veränderung oberklärter massen ereigne / allerdings zu lassen sey. Also und da hingegen

Siebendens / Jemand dieser Dero so gemässener allergnädigsten Resolution, unter was für einem Pretext es auch immer seyn möchte / wieder Dero bessere und Allergnädigste Zuversicht / sich dennoch nicht bequemen wolte / auf solchen Fall sey Dero allergnädigster Befehl / Ihro solches / und wie es gebührend zu achten / auch welcher gestalt der Effect absque singulari strepitu & violentiâ zu erhalten seyn möchte / mit allergehorsamstem Gutachten fordersamst an die Hand zu gehen; Wie denn auch

Achtens / Niemanden in derbey auff Dero Allergnädigsten Resolution beruhenden Fällen einige Appellation, wie zwar ein oder andern Ortes Zeit her sich angemasset werden wollen / zu verstatten. Denn ob Sie zwar eines Theils den Recours und Zutritt zu Dero Kayserl. und Königl. Throne Jemanden zu verschräncken / oder zu verschliessen allergnädigst nicht gewilliget wären / So könten und wolten sie doch auch andern Theils derbey in das punctum Religionis & publicum einlauffende Sachen mit solcher Weitläufftigkeit contentiose zu tractiren (da zumahlen dadurch Dero Königl. Aembter und Judicia selbsten zu Partheyen gemachet werden müsten) allergnädigst nicht zugeben / sondern sich bey solchen Begebenheiten jedesmahl die zeitliche Vorsorge zu thun / und die Uncatholische Stände dahin zubescheiden / und anzumahnen / daß / da es nicht inter privatos, sondern mit Dero Königl. Aembtern der Landes - Haupt-

Anno 1690. maunschafften und Königl. Judiciis in exequir- und Befolgung Dero Allergnädigsten Resolutionen zu thun ist / hinführo sie keiner Appellation sich anmassen / sondern ihre etwa vermeinliche habende Beschwerden in forma simplicis & supplicis querelæ einbringen. Allermassen im übrigen auch

Neundtens / zwischen Ihnen Vormündern: wo und bey wem der pupill (remota matre) aufzuerziehen sey / einiger Anstand oder Streit entstehen solte / oder könte / Ihro als Landes-Fürsten & summo Prætori die Entscheidigung zu thun obliegen und zukommen würde. Diesem allergnädigsten Befehl und instruction nun gleichwie mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. und Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr / von allen Dero Königl. Aemtern und Judiciis mit wohlangemerckter Beobachtung Dero anbey deutlich inserirten cautelen und Umständen / allergehorsamst / genau und præcise ins künfftige befolget wissen wollen; Also haben wir dem Herrn dieselbe zu solchem Endt / und mit diesem Ober-Amtlichen Erinnern und Anermahnen hierdurch bedeuten wollen / auff daß er solchen nicht allein vor seine Persohn und Amts-Incumbenz mit solchem modo, Vorsichtigkeit und Behutsamkeit auffs genaueste / sondern im Fall die Bestellung in Vormundschafften in dem Fürstenthumb zugleich von demalldoreigen Land-Rechte / oder jeden Ortes sonst gewöhnliche Pupillar-Judicio mit dependirte solche nicht weniger auch desse der Cathol. Religion zugethanen Assessoribus und durch denselben also instruirte conforme concurrenz den effect ipso pacto desto leichter zu erheben / jedoch allein und unter der Hand / und mit ausdrücklicher Secretirungs-Verwarnung rescribiret / und andern sich ereignenden zweifelhafften Vorfallenheiten / des de casu in casum allergnädigst anbefohlenen Recurses und umständlichen Berichts respectivè sich zu halten / und selben jedesmahl wohl zeitlich zu erstatten nicht unterlassen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlend / geben Breßlau den 25. April 1690.

Num. VI.

Intercessionales von Chur-Sachsen an Kayserl. Majest. wegen völligter und freyer Emigrirung der armen so genanten Tefferecker / und Abfolgung deroselben bißher noch vorenthaltener Kinder / d. 5. Aug. 1690.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Ew. Kayserl. Majest. werden sich zu erinnern gnädigst geruhen / was Ich / nebst Chur-Brandenburg Lbd. verwichen zu Augspurg / durch unsere / allda gehabte Gesandschafften / wegen völliger und freyer Emigrirung der armen so genannten Tefferegger / und Abfolgung dererselben bißher noch vorenthaltener Kinder / in Conformität dessen / was bereits von Regenspurg aus dißfalls geschehen / gantz beweglich gesuchet und unterthänigst gebeten.

Wie nun Ew. Kayserl. Majest. hierauff sich dergestalt sub dato den 31. Jan. 1690. allergnädigst erkläret / daß Ich gehoffet / der verlangte Effect auff die Masse wie noch sub dato den 26. Jan. 5. Febr. dieses Jahrs / von obgedachten beyden Gesandschafften allerunterthänigste schrifftliche Bitte wiederhohlet und angehänget worden / ohnfehlbar schleunig erfolgen würde; Also habe ich mich / wegen sonderbahr tragender Compassion nicht wenig affligiret / als ich vernommen / daß die zu dieser Sache gehörige expedition noch nicht heraus gegeben / dadurch aber die armen Leuthe in voriger Betrübnüß gelassen worden. Und habe deßwegen mich abermahlen erkühnet / Ew. Kayserl. Majestät gantz unterthänigst zu bitten / Sie wollen nach Dero angebohrnen Clemenz, und nach dem bereits gethanen mildesten allerhöchsten Kayserlichen Versprechen / die Endschafft dieser Sache / wornach so viel arme Theilten seuffzen / allergnädigst anordnen / und sowol die unweigerliche Ausfolgung der Kinder / als was hierwieder in denen copeylichen beygefügten zu Augspurg allerunterthänigst übergebenen Memorialien mehr enthalten / insonderheit den freyen Paß vor die Eltern / solche selbst abzuhohlen / und wegen Ihres Vermögens genugsame Richtigkeit zu treffen / mildreich verstatten und die parition hierunter nachdrücklich / auch / des bald herannahenden rauhen Wetters halber / schleunig verfügen. Es gereichet dieses zu Ew. Kayserl. Majest. unsterblichem Ruhm / zu Vermehrung des Göttlichen gütigen Seegens / vor Dero Glorwürdigstes hohes Hauß / und zu mehr und mehrer Befestigung des guten Vertrauens im Römischen Reich / sonderlich aber zu Animirung der Evangelischen Stände / wider den gemeinen Feind / und zu so viel mehrer derselben Consolation, jemehr auch ausser dem Reiche / da keine gleichmässige vincula publica vorhanden / wie bey Savoyen neulich geschehen / die Gewissens und natürliche Freyheit in Consideration gezogen / und die betrübte Restitution billig und zu des gemeinen Weesens Bestem erachtet und verfüget worden; Ich werde auch dafür allezeit 2c. 2c. verharren 2c. Datum im Feldlager bey Terttingen den 5. Augusti 1690.

Num. VII.

Kayserl. Rescript an die Ober-Oesterreichische geheimbte Räthe / daß den Tefferecker / wenn selbige entweder der Augspurgischen Confession, oder der so genannten Reformirten Religion ex integro zugethan / die völlige Emigration verstattet werden solle / d. 6. Septembr. 1690.

Leopold 2c. 2c.

Ihr erinnert Euch zurück noch guter massen gehorsamst / welcher Gestalten wir Euch / unterm 14. August. 1685. wegen Emigrir- und Auszihung etwelcher sich zu der Augspurgischen Confession bekennenden Tefferecker Unterthanen dahin gnädigst vorbeschiedet / daß Erstlich diejenigen so sich zu der Augspurgischen Confession oder so genannten Reformirten Religion halten / emigri-

Anno 1690. emigriren / und nach Anleitung deß Oßnabrückischen Friedens mit Ihrem Haab und Guth disponiren möchten; Zweytens / Ihnen auch ihre unmündige Kinder ausgefolget werden / die ältere Kinder aber / so zu ihrem Verstand kommen / und Catholisch seyn wollen / im Land zu verbleiben haben sollen. Wofern aber Drittens aus diesen Leuthen einige zu finden / welche weder der Cathol. Relig. noch Augspurgis. Confession, noch der Reformirten / als welche alleinig im Röm. Reich zugelasse seynd / beygethan sondern eine andere differente Sect provitiren wolten / daß gegen denenselben nach Anleitung der gemeinen Rechten zu procediren seye.

Nun haben seithero nicht allein die Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände bey dem fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg / anwesende Gevollmächtigte Räthe / Botschaffteu und Gesandte / sondern auch beyder Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg Lbd. Lbd. zu Augspurg bey dem Königl. Wahl-Tag gewesene Gesandt. und endlich erwehnten Chur-fürstens zu Sachs. Lbd. selbst durch ein bewegliches an Uns erlassenes Schreiben mit mehrerm vorgestellet / und respective geklagt / daß nemlich angeregten emigrirenden Teffereggern ihre Kinder / ohneachtet soofft ergangener Verordnung / nicht wohl biß anhero wollten ausgefolgt werde / und daß sothane in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß gegründete Emigrations-Gerechtigkeit mit Vornehmung gewisser Examinum über der Religionen Special-Articul schwer gemachet / und wohl gar per indirectum gehemmet würde / wann von Ihnen Emigranten auch schon Attestationes, daß Sie der Augspurgischen Confession zugethan / beygebracht worden wären / nicht weniger Theils emigrirte viel Injurien und Ungemach in der Durchreiß hätten erduiten müssen / über dieses auch die Disponirung mit Ihrem Haab und Guth durchgehends frey gelassen werde / und wir daheeo / daß darunter remedirt / und es obangezogenem Instr. Pacis gemäß gehalten werden solle / iterato gehorsamlichst belanget worden.

Wann dann hierauff unser gnädigster Befelch ist / daß wann vielernannte Tefferegger Unterthanen / glaubwürdige Obrigkeitliche Attestationes beybringen / und selbst bekennen werden / daß Sie entweder der Augspurgische Confession oder der so genannten Reformirten Religion ex integro zugethan seyn / denenselben nicht allein die freye Emigration verstattet / sondern Ihnen auch ihre unmündige / wie nicht weniger erwachsene und zu Ihrem Verstand gelangte Kinder (ausser diese letztere wollten Catholisch seyn / und zurück bleiben) mitzunehmen / zumahlen auch mit Ihrem Haab und Guth / die freye Handlung / der Gebühr und Billigkeit nach / und insonderheit gegen Entrichtung des Abfahrts-Gelds / zugelassen und verwilliget / auch dessenthalben von Euch und unserer O. Oest. Regierung / denen nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten / die gehorsamste Vollentziehung / dieser unserer gnädigsten Verordnung gemässen auffgetragen werden solle. Als werdet Ihr solchem allen durchgehends gebührend nachzuleben / und ein und anders unverhinderlich bewerckstelligen zu lassen wissen / auch Uns darüber die weitere Relation erstatten.

Verbleiben Euch mit Kayserlichen und Landsfürstl. Hulden ec. ec. Wien den 6. Septembr. 1690.

Leopold ec.

Theod. Althet. Henr. Graff von Stratmann.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Adam Remich.

Num. VIII.

Kayserliche Antwort an Chur-Sachsen / darinnen Nachricht gegeben wird / was Ihre Kays. Majestät / wegen Emigration der Tefferecker / an Dero Ober-Oesterreichische geheimte Räthe rescribiret / d. 12. Septembr. 1690.

Durchleuchtig-Hochgebohrner ec.

Ich habe Ew. Lbd. Schreiben aus dem Feldlager bey Teetingen / unterm 5ten des nechst verwichenen Monaths / gnädigst wohl erhalten / auch daraus des mehrern verstanden / wie sehr dieselben verlangten / daß denen jenigen Teffereggischen Unterthanen / welche von kurtzer Zeithero als der Augspurgischen Confession zugewandte / aus Ihrem Vatterland emigrirt / theils ihre Kinder aber noch zurück geblieben / nach Anleitung des Oßnabrüggischen Friedens-Schlusses / ihnen solche auch ausgefolget / zu diesem Ende denen Eltern durch Tyrol der freye Paß verstattet / und wegen Ihres Vermögens gnugsahme Richtigkeit zu treffen / zugelassen werden möchte.

Wie nun Ich sowohl Ew. Lbd. als Chur-Brandenburg Lbd. zu Augspurg gehabten Gesandtschafft die gnädigste Vertröstung ertheilet / daß erwehnten Instr. Pacis gemäß / in dieser emigrations-Sache es alliglich gehalten / und darunter meinen Tyrol / und O. O. Dicasterien das fernerweitere gnädigst committiret werden solle;

Also verhalte Ich Ew. Lbd. auch nicht / daß ich bereits meinen O. O. geheimen Räthen / und selbiger Regierung gnädigst auffgetragen habe / daß wann mehrerwehnte Tefferegger Unterthanen glaubwürdige Obrigkeitliche Attestationes beybringen / und selbsten bekennen werden / daß sie entweder der Augspurgischen Confession, gantz zugethan sind; denenselben nicht allein die freye emigration verstattet / sondern auch ihre unmündige wie nicht weniger erwachsene / und zu Ihrem Verstand gelangte Kinder (ausser diese letztere wolleen Cathol. seyn und bleiben) mitzunehmen zumaln auch mit Ihrem Haab u. Guth / die freye Handlung nach der Gebühr und Billigkeit nach / und insonderheit gegen Ent-

Anno 1690. richtung des üblichen Absahrts-Gelds/ zugelassen und verwilliget / auch deswegen an die nachgesetzte Obrigkeiten und Beamte die gehorsamste Volleaziehung / dieser meiner gnädigsten Verordnung gemessen auffgetragen werden solle. Welches Ew. Lbd. aus der Copeylichen Anlag des mehrern zu ersehen belieben wolle / und verbleibe Ihm dabenebenst ꝛc. Ebersdorff den 12. Sept. A. 1690. Anno 1690.

CAPUT XIV.

Von dem zwischen dem Fürstlichen Hauße Oettingen und denen von Diemantstein / in Ecclesiasticis waltenden Differentien / Anno 1690.

Num. I.

Relation, was es mit denen zwischen dem Fürstl. Hauß Oettingen und Diemantstein obschwebenden Differentien in facto & jure für Beschaffenheit habe/ mit Beylagen Lit. A. biß R. publicirt Anno 1690.

DIe Pfarr-Kirch zu Unter-Ringingen ist bald nach der Reformation im vorigen Seculo, mit einem der Augspurgischen Confession verwandten Geistlichen versehen / und durch denselben und seine Nachfolgere der Gottes-Dienst und alle Pfarr-Actûs, der darein gehörigen Pfarr-Kinder/ Adelich- und Unadelicher-Innwohner / mithin der Edlen von Diemantstein und aller ihrer Leute auch deren zu Unter- und Ober-Ringingen / Diemantstein / Leiheim / Zoltingen / Hohendorff und Warenhoffen ohne Wiederrede biß ad Annum 1629. verrichtet worden : Hingegen hat biß ad Annum 1624. post Reformationem præteritô Seculô factam kein eintziges Exempel angezeigt werden können / daß die Diemantsteinische ihre Pfarr-Actûs ausser Unter-Ringingen hätten verrichten lassen / oder einig Exercitium der Catholischen Religion publicè oder privatim zu Ditmantstein gehabt.

Anno 1624. den 6. Decemb. ist Hieronymus von Diemantstein / welcher Evangelischer Religion war / in der Schloß-Capell daselbst durch einen Oettingischen Evangelischen Pfarrer zu Hirnheim / Nahmens Georg Mang zur Erde bestattet / wie auch vorher sein Sohn Johann Wilhelm / auch in selbiger Capell eôdem Annô copulirt worden. Nach ermeldtes Hieronymi von Diemantstein Tode / hat sein Sohn Hans Heinrich von Diemantstein Catholischer Religion / angefangen in der Capell zu Diemantstein / Messe lesen zu lassen ; und ob er wol Anfangs seine Hintersassen zu Diemantstein / hernach auch die andern zu Leiheim / Warenhoffen / Ober- und Unter-Ringingen / Hohendorff / Zoltingen / in die Capell zum Catholischen Gottesdienst einladen liesse ; So ist ihnen doch nicht gleich so scharff verbotten gewesen / dem Evangelischen Gottesdienst zu Unter-Ringingen nachzugehen / biß Anno 1629.. da die Religions Differentien sich am hefftigsten erreget / ihnen verbotten worden in die Kirch nach Unter-Ringingen zugehen / und daselbst ihre Actûs zu verrichten / darüber sie auch / wann sie nach Unter-Ringingen in die Kirch gegangen / gestrafft worden. Damal hat der von Diemantstein in einem Garten / auch einen neuen Kirch-Hoff zu Diemantstein auffrichten lassen. Selbiger Zeit Anno 1629. & 30. sind die jura Stolæ zwar gesperrt worden : Es hat aber der von Diemantstein pro præterito dem Pfarrer hernachmahls vierzehen Gulden gegeben / wie solches der Pfarrer nicht nur in das Pfarr-Buch geschrieben ; sondern auch in einem andern Schreiben bekennet und bezeuget.

Anno 1631. in Festô Purificationis Mariæ, als Kayserlichr Commissarii in das Oettingische Land gekommen / ein und ander geistliches Gut pro Catholicis wieder einzunehmen / ist der Augspurgischen Confession verwandte Pfarrer Conrad Wiedemann zu Unter-Ringingen / von der Malteser Ordens-Commenda zu Erdlingen / als Patronô abgeschafft / und dafür ein Catholischer Nahmens Johann Werner / der Diemantsteinischer Beichtvatter war / eingesetzt worden / darüber der leidige Krieg in diese Gegend sich gezogen / die Nördlinger Schlacht Anno 1634. geschehen / der Herr Graff von Oettingen selbst vertrieben worden / und darüber sich die Leute aus dieser Pfarr verloffen haben. Die sich von Evangelischen hernach Anno 1637. wieder eingefunden / die haben ihre Pfarr-Actûs biß-weilen bey einem benachbahrten Oettingischen Geistlichen verrichten lassen / bißweilen nachdem die Conjuncturen es zugelassen / sind auch in der Kirch zu Unter-Ringingen von dem Pfarrer zu Deggingen Kirchen- und Pfarr-Actus gehalten worden / biß nach dem Frieden-Schluß Herr Graff Joachim Ernst zu Oettingen sub dato 1/10 May besag der Beylage Lit. A. durch der beyden Herren ausschreibender Fürsten in Schwaben Gesandschafften vigore Commissionis Cæsareæ auch in die Pfarr-Unter-Ringingen cum pertinentiis wieder eingesetzt worden. Darauff ist der von Ditmantstein in Ruhe gestanden / und hat alle Lit. A.

Anno 1690. alle seine Leuthe ihre Actûs parochiales ohne Unterschied der Religion wieder in der Pfarr-Kirchen Unter-Ringingen verrichtet lassen / und ist nicht zu vernehmen gewesen / daß er fernere Catholischen offentlichen Gottes-Dienst in seiner Capell so gleich halten lassen / oder daß die Unterthanen dahin gegangen wären / einigen Catholischen Gottes-Dienst oder Actum zu verrichten. Herr Graff Joachim Ernst zu Oettingen hat vermög Oßnabruggischen Frieden-Schluß Art. 5. §. Conventum autem est &c. nicht gestatten wollen / daß in seiner Pfarr Unter-Ringingen Catholische Inwohner ex parte Diemantstein behalten werden solten / weilen Anno 1624. keiner da gewohnet / sondern es ist ihnen den 27. Julii Anno 1651. durch Georg Zellern Pflegern zu Hochhauß / nach Joseph Kalters Diemantsteinischen Maurers gehaltener Hochzeit / vor der Kirch-Thür angezeigt worden / die Catholische Innwohner würden vermög Friedens-Schlusses in dieser Pfarr länger nicht passirt werden / man wolte Sie zwar / die im Instr. Pacis bestimmte fünff Jahr über noch gedulten / hernach aber solten Sie emigriren / wann Sie nicht wollten die Evangelische Religion annehmen: Darwieder von Diemantstein nicht geklagt / davon auch hernach in der Supplic pro Mandato inhibitoriô, Anno 1653. ohne Zweiffel aus Beysorg die Sache mögte dadurch verderbt und offenbahr werden / daß das Vorgeben falsch seye / als hätte Oettingen wieder das Instr. Pacis durch das angebene factum gehandelt / solcher geschehenen Außschaffung nichts gedacht worden.

Anno 1652. den 13. Octobr. ist Hanns Heinrich von Diemantstein Catholischer Religion in der Schloß-Capell daselbst begraben / und dazu die Unter-Ringische Pfarr-Kinder alle gebetten / auch denen Evangelischen / daß Sie mit zu Opffer gegangen / das Geld dazu von dem Catholischen Pfarrer / zu Eglingen / der die sepultur verrichtet / und vorgemeldter Johann Berner gewesen / gegeben; Darwieder aber von Oettingen so gleich protestiret worden. Bald darauff Anno 1653. den 17. Jan. hat Thomas Haut ein Zimmermann zu Diemantstein / nach vollzogenem Frieden-Schluß die erste Kinds-Tauff ausser der ordentlichen Pfarr-Kirch zu Marckt Bissingen verrichten lassen; Dagegen Oettingen protestiret / deß Kinds Vatter aber nach Hochhauß dieses attentati halber zur Straff gefangen gesetzt worden; Dergleichen auch hernach mit einem andern Diemantsteinischen Hintersassen einem Schuhmacher geschehen / Nahmens Sebastian Mayer / darauff Diemantstein ein Kayserl. Mandat de relaxandô captivô, & contra Herrn Grafen zu Oettingen außgewircket / wie Lit. B. weiset / jedoch andere der ihrigen Catholischer so wol als Evangelischer Religion zugethaner Pfarr-Actûs zu Ringingen noch verrichten / auch die Gebühr dem Pfarrer und Schulmeister / nicht weniger von obigen beyden / als allen andern reichen lassen / wie dann der damahlige Pfarrer Conrad Widemann sub dato 18. Januarii Anno 1653. an den von Diemantstein geschrieben / Herr Hanns Stephan von Diemantstein hab Ihme zugesprochen / Er solte mit den alten Leuthen der Confession und heiligen Communion halber ein Einsehen haben / die Actus parochiales müssen sie in ihrer ordentlichen Pfarr verrichten lassen.

Lit. B.

Den 26. May Anno 1653. hat Herr Prälat zu Deggingen einen Diemantsteinischen Reit-Knecht Veit Müller in der Schloß-Capell copuliret / darwieder ex parte Oettingen starck protestirt worden. Den 14. November, stehet im Pfarr-Buch / daß Er die jura Stolæ bezahlen wollen: Der Pfarrer aber habe Ihms wieder auff die Hochzeit geschencket.

Mit den Leichen hat man etwas später der Pfarr Unter-Ringingen einzugreiffen / und zwar erst Anno 1658. in der Char-Wochen mit einem Mägdlein von 13. in 14. Jahren angefangen / welches im Schloß zu Diemantstein der Gänse gehütet / ausser daß Hanns Heinrich von Diemantstein Anno 1652. in der Schloß-Capell Catholischem Gebrauch nach / wie vorgedacht begraben / darwieder aber ex parte Oettingen protestiret worden.

Hernach hat man zu Diemantstein in selbiger Capell den Catholischen Gottes-Dienst / ungeachtet alles geschehenen Contradicirens und Warnens / öffentlich wieder forthalten lassen / und dazu von unterschiedlichen Orthen her / als von Dillingen / Lutzheim / Donauwert und Deggingen / Geistliche kommen lassen / welches ex parte Oettingen Ihnen nicht so wol wegen des blossen exercitii Religionis in privatô für die Edelleuthe / als weilen solche auswertige Geistliche contra observantiam Anni 1624. das Exercitium publicum, Religionis Catholicæ neuerlich einführen wollen / auch Exercitung der Actuum Parochialium Eingriffe gethan / nicht gestattet werden wolte / deßwegen solchen Geistlichen auf dem Feld auffgepasset worden / Sie von solchen Eingriffen zu dehortiren. Auch die nach Diemantstein zu dem neuerlich daselbst contra Instr. Pacis angestellten Gottesdienst wieder Verbott gegangen / auffzuheben. Man hat aber Oettingischer Seits beneben nicht abgelassen fort und fort durch Schreiben an die von Diemantstein Sie von solchen Beginnen abzumahnen / und diejenige Diemantsteinische nach Unter-Ringingen gepfarrte Hintersassen auf Betretten Executivè zu Bezahlung der jurium Stolæ anzuhalten / welche ihre Pfarr-Actûs ausser der Pfarr-Kirch Unter-Ringingen bey Catholischen-Geistlichen verrichten lassen / nachdem man warnehmen müssen / daß das gütliche Abmahnen nicht mehr helffen / sondern es täglich ärger werden wollen / zumaln

Anno 1690. maln man vigore Instrumenti Pacis Art. 5. §. Conventum autem est &c. nach der bereits Anno 1651. geschehenen Ankündung/ die Catholische Insassen alle / schon Anno 1656. gar aus der Pfarr Unter-Ringingen zuschaffen / befugt gewesen / hat hierüber Diemantstein bey Pfaltz-Neuburg Schutz gesucht / und durch ungegründetes Vorbringen / als wolte man contra Instrumentum Pacis die Catholische unterdrucken / ob favorem Religionis so viel erhalten / daß Anno 1664. den 19. Augusti von daraus gütliche Tractaten dem Hauß Oettingen vorgeschlagen worden / welches auch von Diemantstein schon vorher / und hernach sub dato 13. Febr. Anno 1665. selbst zwar gesucht / aber die gantze Zeithero nicht zu Werck gesetzt / sondern darauff weiter fort gefahren / und auf den Evangelischen Feyer-Tägen neuerlich auff dem Feld gearbeitet / auch ungeachtet alles geschehenen Abmahnens continuiret worden / daß man endlich sich bemüsiget befunden / solchen Entheiligern der Feyer-Tage nachzutrachten / und sie zu gebührender Straff zu ziehen. Darüber hat Diemantstein ein Kayserl. Mandatum ulterius S. C. de non turbando &c. sub Lit. C. ausgewircket / Oettingen hat seine Gegen-Nothdurfft eingewendet / und sich in der Possession der Feyerung nach dem Alten Calender auch ratione Parochialium die Pfarr-Unter-Ringingen zu manuteniren nicht unterlassen. Dagegen ist die Diemantsteinische Wittib / ungeachtet Sie Evangelischer Religion gewesen / je mehr und mehr gegen den Pfarrer zu Unter-Ringingen verbittert worden / daß Sie ihm nicht allein die Actûs Parochiales bey ihren Catholischen Leuthen / sondern auch die Emolumenta und jura Stolæ davon / je länger je schärpffer / und so gar weilen in den Oettingischen Exceptionibus ad Mandatum ulterius man daraus die Pfarr-Gerechtigkeiten desto mehr bewiesen / erst Anno 1670. die Leib-Pfennige verbiethen und auffhalten / auch den kleinen Zehenden von einigen Aeckern und Schloß-Gärten nicht mehr absolgen / sondern des Pfarrers Tochter von dessen Einsammlung durch ihre Leuthe mit Spieß-Ruthen abtreiben lassen. Es hat auch ex parte Oettingen an fernern gütlichen dehortationen nichts ermanglet / ist aber alles vergeblich gewesen. Herr Commentur zu Erdlingen als Kirchen-Patronus, hat sich angelegen seyn lassen eine Zusammenkunfft zu wege zu bringen: Es hat aber allezeit allem an Diemantstein schon etliche Jahr her gemanglet. Ermeldte Diemantsteinische Wittib hat es so gar auch dahin gebracht / daß Sie ihren vor ungefähr drey Jahren verstorbenen Vogt Evangelischer Religion / den Sie in den Diemantsteinischen vermeinten Kirchhoff nicht begraben lassen / weil Er nicht Catholisch gewesen / lieber gar ausser einem Kirch-Hoff / als in seiner ordentlichen Pfaer Ringingen zur Erde bestatten lassen / deßwegen man wohl Ursach gehabt hätte / Ihn gar ausgraben zu lassen / man hat es aber bey einer Protestation bewenden lassen / und ist Er solcher gestalten ausser einem Kirch-Hoff begraben worden / nachdem er viele Begräbnussen dem rechten Kirchhoff entzogen. Als die Frau von Diemantstein vergangenen Jahrs auch gestorben / ist Sie zwar in die Capell zu Diemantstein gelegt / aber dem Pfaerer zu Unter-Ringingen nicht zugelassen worden / Ihro die Sermon in der Capell zu thun / wie solches doch nach der observanz de Anno 1624. nach dem Exempel des alten Hieronymi von Diemantstein sich gebühret hätte. Ist also auch nach ihrem Tod Ihr von ihrem einigen Sohn nicht gestattet worden / daß Ihr nach der Observanz des 1624ten Jahrs die Leicht-Predigt und gewöhnliche Einsegnung nach Evangelischem Gebrauch in der Capell wäre gehalten worden. Nachdeme nun dem Pfarrer / die Leib-Pfennig bey den Diemantsteinischen Hintersässen zusammt den juribus Stolæ so lang von den mehrern / auch der kleine Zehend von der Diemantsteinischen Herrschafft selbst / nicht weniger dem Schulmeister und Meßner seine Gebührnuß an Leie-Garben und andern hinterhalten worden: Darüber Pfarrer und Schulmeister sich zum höchsten beschwehret / und anderweite Ersetzung des Abgangs / oder nachdrücklichere Manutenentz ihrer Competentzen verlanget / hat man nicht allein Oettinglscher Seits mehrmals an Diemantstein geschrieben / sondern auch die Commenda Erdlingen jure Patronatus sich des Pfarrers zu Unter-Ringingen selbst angenommen / und an Diemantstein geschrieben / man hat aber hierauff noch keine Antwort bey Oettingen zu sehen bekommen / noch keine Besserung gespühret. Weilen nun ex parte Diemantstein dem Pfarrer die jura Stolæ und Leib-Pfennige contra tenorem Instrumenti Pacis verbotten und der kleine Zehend / auch dem Schulmeister seine Gebührnuß vorenthalten worden / daß solches schon etlich hundert Gulden und nur beym Schulmeister allein über hundert und zwantzig Gulden ausgetragen / hat man endlich ferntigen Jahrs den Zehenden zu Zoltingen und Leiheim bey den Fürstlichen Oettingischen Unterthanen arrestiren lassen; ex parte Diemantstein aber hat man sich unterstanden den Oettingischen Ambts-Knecht mit bewehrter Hand davon abzutreiben / und den Zehende auff dem Feld und Fürstlichen Oettingischen unwiedersprechlichen Territorio wieder Verbott gewaltthätig mit bewehrten Persohnen wegzunehmen / deßwegen Ihre Durchl. zu Oettingen bemüsset worden etliche Reuter bestellen zu lassen / welche verhütet / daß Diemantstein den Oettingischen Arrest des Zehendens nicht eludiret und nicht in dem Oettingischen Territorio, gegen dem Land- und Lehen-Herrn ferner Gewalt verübet / sondern die arrestirte Zehend-Frucht eingebracht worden / welches Diemantstein für eine grosse Gewaltthat auffgerucket. Man hat dem Herrn von Diemantstein Anno 1690.

Lit. C.

Anno 1690. Diemantstein darauff zu Augspurg und allhie zu vernehmen gegeben / Ihre Durchl. würden das arrestirte Getraid wieder abfolgen lassen / wann er sich würde vernehmen lassen / daß er ohne langeren Verschub des Haupt-Wercks halber den schon so lang gesuchten Vergleich dermahleins antreten wolte / wozu man ex parte Oettingen Herrn Commenturen zu Erdingen zum Mediatorn selbst vorschlagen lassen / oder ein paar Cavallier von der Ritterschafft dazu admittirt hätte. Es hat aber Herr von Diemantstein hierinn sich lediglich auff Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyren bezogen / auff welche Anno 1682. Diemantstein ein Kayserliches Protectorium ausgewürcket / wie die Beylag
Lit. C. Lit. C. zeiget / nachdeme Pfaltz-Neuburg ferner nicht assistiren wollen / dagegen aber gleich damahls post insinuationem Protectorii durch den Fürstl. Oettingischen geheimen Rath und Directoren / welcher damahls in causa similis Protectorii der Stadt Dünckelsbühl nacher München geschickt worden / gegen die beyde mit ihme zu reden von Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern Deputirte geheime Regiments und Vice-Cantzler Herrn Schmidt und Herrn Baron von Leidel auch incidenter der Diemantsteinischen differentzen gedacht / und von diesen beyden Ministris nicht vernommen worden / daß sie das Oettingische Intentum dem Pfarrer zu Unter-Ringingen die jura Stolæ und seine übrige Gebührnüssen / welche Diemantsteinischer seits contra observantiam des 1624ten Jahrs de facto gesperrt worden / zu behaupten improbirt hätten. Darüber ist am Kayserlichen Hoffe die Nothdurfft gegen solch Protectorium eingewendet / und dessen Cassation begehret worden. Hierauff ist unter währender Vormundschafft Anno 1683. ein unvermutheter Einfall mit bewehrter Hand / dergleichen Pfaltz-Neuburg nie gethan / von Donauwert aus geschehen / und sind etliche Fürstl. Oettingische Unterthanen / welche man zu Abtreib- und Aufffahung der Diemantsteinischen / die on Evangelischen Feyer-Tagen auff dem Feld gearbeitet / gebraucht / dahin gefänglich gebracht / und eine Zeitlang hart gehalten / darüber aber hinc inde geschrieben worden / die letzte Antwort auff beykommendes vormundschafft-
Lit. D. liches Schreiben Lit. D. aber bey Ihr. Churfürstl. Durchl. in Bäyren noch hafftet / dahero man vermuthet / sie werden sich der Diemantsteinischen Händel weiter nicht annehmen. Diemantstein hat unterdessen je länger je mehr attentirt / so gar in dem Dorff Unter-Ringingen wo die Pfarr-Kirch ist / die Leute mit ihren actibus Parochialibus an andere Orte gezogen / und dem Pfarrer das leere Nachsehen gelassen. Ja es unterstehet sich gar der Catholische Geistliche zu Leitheim ohne Erlaubnüß in die Häuser zu den Krancken Diemantsteinischen in die Pfarr Unter-Ringingen / und das Oettingische Territorium sich einzuschleichen / davon er glimpfflich dehortirt und vor anderer Begegnüß gewarnet worden. Vergangenen Jahrs ist ein Diemantsteinischer Hintersaß und Wagner zu Unter-Ringingen / wo die Pfarr-Kirch ist / gestorben / welchen Diemantstein aus dem Dorff nach Diemantstein führen wollen ihn daselbst contra Instrumentum Pacis ausser der Pfarr begraben zu lassen. Weilen nun solches mit Gewalt und Zuziehung der dort einquartirten Soldaten gesucht werden wollen; hat man pro conservando jure suô den Leichnam auff dem Feld nehmen / und in die Pfarr / wo er hingehört hat / begraben lassen. Im verwichenem Monat Februario hat Joseph Schneider Diemantsteinischer zu Leiheim zu Diemantstein wollen Hochzeit halten / deme auff dem Feld in dem Oettingischen Territoriô auffgepasset worden / wie es bißhero zu Erhaltung der Unter-Ringingischen Pfarr-Gerechtigkeit geschehen; es ist aber durch Antrieb des Diemantsteinischen Vogts solche resistenz auff dem Oettingischen Territoriô gebraucht worden / daß man darüber die Renitenten zum Fürstl. Oettingischen Ober-Ampt Hochhauß zur Stellung begehret. Darauff ist bald vorgedachtes Diemantsteinischen Weib zu Leiheim gestorben / deren Leichnam aus dem Hauß genommen / und nach Unter-Ringingen zu seiner rechten Begräbnüß gebracht / und hierüber beyliegende Schreiben sub lit. E. gewechselt worden / darinnen man Fürstl. Oettingischer seits solche Er- Lit. E.
klärung ratione actuum parochialium und des arrestirten Zehendens halber gethan / daß man sich eher eines Dancks / als des darauff gefolgten gewaltthätigen Einfalls und Wegnehmens zweyer unschuldiger Unterthanen versehen hätte.

Mit ermeldtem Einfall ist es folgender Gestalt hergegangen. Freytags den $\frac{11}{21}$ Martii spat Abends brachte ein Diemantsteinischer Bott oder Bedienter von Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern / an Ihre Durchl. zu Oettingen ein Schreiben beyliegendes Inhalts / wie Lit. F. Lit. F.
weiset / da sie eben auff der Reise nach Darmstadt begriffen gewesen. Dagegen ein Recepisse in Ihrer Durchl. Abwesenheit ertheilt / anbey aber gemeldet worden / die Antwort werde nächstens folgen. Sonntags Mittags darauff den 23. Martii kam ein Schreiben von dem Chur-Bäyrischen Stadt-Zahlmeister und Saltz-Beampten zu Donauwert in Oettingen ein / darinnen er diejenige Reuter / welche zu prosequirung des arrestirten Zehendens gebraucht worden / wie auch diejenige / welche die Leiche aus dem Diemantsteinischen Hause genommen / auff den darauff gefolgten Donnerstag zur Stellung / auch die restitution des arrestirten Zehendens und der gepfändeten Schafe begehret. Worauff ihme folgenden Tags geantwortet worden. Selbige Nacht um 9. Uhr seynd ungefähr 60. Mann aus Donauwert in das Dorff Unter-Ringingen unversehens eingefallen / haben des Wirths- und des Schulmeisters-Hauß umstellt / und beyde mit Gewalt gebunden fort auff Diemantstein geführet / den Schulmeister hart geschlagen / sie in einen kalten Keller gesperret / ungeachtet sie gantz unschuldig / auch nicht bey gedachten Executionen gewesen. Weilen indessen zu Leiheim ein Diemantsteinischer gestorben / sind gedachte 60. Mann des andern Tages frühe zeitlich dahin gezogen / und haben die Leiche mit der Trummel fort / durch das Dorff Unter-Ringingen / da die Pfarr-Kirch ist / unter unterschiedlichen verübten Insolentien / welche zwar von dem commandirenden Obristen-Lieutenant nicht gut geheissen worden / nach Diemantstein

Anno 1690. geführet / da doch der Weg nicht auff das Dorff zugegangen wäre. Es war selbigen Tages das Fest der Verkündigung Mariä Alten-Calenders / da die Leute in dem Gottesdienst turbirt worden. Beyde gefangene sind ferner nach Donauwerth gebracht worden. Man hat gleich darauff nach Donauwerth an ermeldten Chur-Bäyerischen Stadt-Zahlmeister und Saltz-Beampten geschicket / die Relaxation der Gefangenen begehret / und sich beschweret / daß die Gewalt in Abwesenheit Ihrer Durchl. zu Oettingen unerwartet Dero Antwort-Schreiben übereilet geschehen. Der Beampte hat die Sach nach München verwiesen / dahin so gleich ein Expresser von den Fürstlichen Oettingischen Directorn und Räthen geschickt / derselbe mit einem Schreiben wieder abgefertigt / die Gefangene aber noch nicht relaxirt worden / unter dem Vorwandt / als wäre ein Schuß bey dem Einfall nach den Chur-Bäyerischen Soldaten geschehen / so wolten sie die beyde Gefangene nicht loß lassen. Es hat sich aber auff genaue Nachforschung ergeben / daß zwar ein Schuß auff dem Felde unter währendem Einfall / aber nicht nach ihnen geschehen. Es ist darauff nochmahl an Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern geschrieben worden / darauff die Antwort an die Fürstl. Oettingische Director und Räthe erfolget / wie Lit. G. zeiget / ob nun wohl die erwartete Fürstl. Oettingische Antwort sub Lit. H. per Expressum / bald darauff nach München gekommen; so ist doch biß anhero weder die Relaxation der unschuldig-Gefangenen / noch einige willfährige Antwort erfolget. Dem von Diemantstein sind darum 18. Stück Weid-Schafe gepfändet worden / weilen er eine grosse Anzahl über die im Reeß de Anno 1613. denen Gemeinden im Oettingischen Territorio, da auch Fürstl. Oettingische Unterthanen mit darunter sind / nemlich Unter-Ringingen / Diemantstein und Leiheim / zum Schaden auff die Weid treiben lassen / und auff mehrmahls geschehenes Erinnern davon nicht ablassen wollen. Darauff seynd ihme nur 18. Stück Schafe gepfändet worden / da man ihme alles / was über die verglichene Zahl gewesen / wegzunehmen Fug und Ursach gehabt hätte.

Lit. G.

Lit. H.

Nun auch auff die beyderseitige fundamenta juris zu kommen; so geben die weitläufftige Acten / daß man sich beyderseits auff das Instrumentum Pacis, aber gantz diversimodè beruffen. Oettingen hat das possessorium allegiret / und unwiedersprechlich dargethan / daß alle Diemantsteinische zu Diemantstein / Ober- und Unter-Ringingen / Leiheim / Zoltingen / Warenhoffen und Hohendorff ihre Actûs Parochiales Anno 1624. in der Pfarr-Kirch zu Unter-Ringingen haben verrichten lassen. Dagegen kan Diemantstein gantz keinen Actum in contrarium von Zeit der Reformation her allegiren / und nicht darthun / daß zu Diemantstein oder anderer Orthen / die in die Pfarr Unter-Ringingen gehören / seit der Reformation biß ad Annum 1624. einig publicum, oder privatum Catholicæ Religionis exercitium, oder nur ein Catholischer Inwohner selbiger Orthen gewesen / wie solches Johann Wilhelm von Diemantstein in beyliegenden Schreiben Lit. I. selbst bezeuget. Diemantstein hat Actûs meræ facultatis daraus machen wollen / daß sie Evangelische Unterthanen gehabt / deren Actûs Parochiales von dem Pfarrer zu Unter-Ringingen verrichtet worden / die sie auch in der Capell zu Diemantstein oder anderswo hätten verrichten können: Es ist aber wieder Diemantstein / daß erst post Annum 1624. nachdem Hans Heinrich von Diemantstein angefangen seine Unterthanen zur Catholischen Religion zu halten / seine Frau Anna Maria gebohrne von Weix / und Christoff Leonhardt von Diemantstein beyde Catholisch zu Unter-Ringingen in der Pfarr-Kirch zu Gevatteern gestanden / wie in der Beylage Lit. K. zu sehen. Sie würden aber dem Evangelischen Pfarrer zu Unter-Ringingen nicht nachgegangen seyn / wann sie vermeint hätten / es stünde in ihrem freyen Willen die Ihrige im Schloß tauffen zu lassen. Es lauffet das Diemantsteinische Vorgeben / die und ihre Leute dürfften ihre Pfarr-Actûs in der Capell und sonst ausser der Pfarr verrichten lassen / wo sie wolten / wieder die Institutiones & Ordinationes der Christlichen Kirchen / in welcher von uhralten Zeiten her gewisse Kirchen verordnet worden / darinnen die Tauffe / Hochzeiten und Leichen aller derjenigen die zu solch einem Kirch-Spiel gehören / verrichtet / und dem Pfarrer selbigen Orths dafür zu seiner Sustentation etwas gereichet werden müssen / welches Jus Stolæ genennt worden. Solche Kirchen sind Parochiæ, oder auch Ecclesiæ Baptismales genannt worden / darein nicht nur die Gemeinde / allwo die Kirche ist / sondern auch andere benachbarte Gemeinden / die keine Kirchen bey sich haben eingepfarrt worden; denen hernach nicht frey gestanden / ihre Pfarr-Kirch wieder zu verlassen / gleichwie der Pfarrer schuldig ist in Tode und Noth ihnen beyzuspringen / auch kein Pfarrer dem andern in seinen Pfarr-Gemeinden Eingriff zu thun befugt ist. Ob nun wohl die Reformation hernach geschehen / so sind doch die Pfarren nach ihren alten Institutis ungetrennt / und in vermengten Orthen dieser Gegend / wo mehrerley Herrschafften Unterthanen eingepfarret sind / dieselbe dabey und bey des Landes-Herrn Gottes-Dienst gelassen / und nicht von jeder particular Herrschafft besonders reformirt worden / wie es von Diemantstein erst neulich gesucht werden will. In specie in der Pfarr Unter-Ringingen hat der Patronus, nemlich die Maltesische Ordens-Commenda zu Erdlingen selbst Unterthanen / die aber auch der Evangelischen Religion zugethan sind und bleiben / auch die Pfarr-Gebührnüssen reichen. In selbiger Commendæ Saal- oder Läger-Buch / in Beschreibung der Unter-Ringingischen Pfarr-Jurium stehet sub Titulo kleine Zehenden eines Pfarrers zu Unter-Ringingen: Zu Unter-Ringingen / Diemantstein und Warnhoffen gehöret einem Pfarrer der kleine Zehend gar allein / nemlich Flachs / Rüben / Kraut / Erbsen / Linsen / Obst / Zwiebel; item Schwein / Hüner / Gänse / Bienen oder Immen / und da nur vier Gänse darunter vorhanden / giebet man für eine zween Pfenninge / für ein Huhn einen Pfenning / da aber fünff Gänse vor der Hand / sollen fünff Kreutzer / und so fort an für eine ein Kr. und für ein Huhn ein Pfenning / biß auff das Zehende gegeben werden / und hat biß Orts weder Diemantstein noch jemand anderst nichts zu suchen. Item Juncker von Diemantstein giebet aus seinen Gärten zum Schloß gehörig / vermög

Oettingische Fundamenta.

Lit. I.

Anno 1690.

Lit. K.

Caus. 9. quæst. 2. caus. 13. q. 1.

Anno 1690.

vermög Anno 1606. getroffenen Vergleichs jährlich 2. Gulden. Item Ober-Ringingen/ Zoltingen und Leiheim geben allen kleinen Zehenden Diemantstein zwey Theil/ und dem Pfarrer zu Unter-Ringingen tertiam partem. Woraus die Pfarr-Gerechtigkeit auff Diemantstein sattsam erhellet. Auch hat Diemantstein mehrers nicht vorbringen können/ als die Schloß-Capell daselbst/ welche sie erbauet. Nun werden die Capellen von den Pfarr-Kirchen dadurch unterschieden/ daß jeder Privatus eine solche Capell/ aber keine Pfarr-Kirch auffbauen kan/ weilen in den Capellen keine Tauff/ Hochzeit noch Leich/ sondern nur sonst der Gottesdienst gehalten wird: Dahero Diemantstein nicht gebühret in præjudicium und zum Schaden der Pfarr und des Pfarres zu Unter-Ringingen Actus Parochiales in solcher Capell verrichten zu lassen. Ex parte Diemantsteins hat man ex Instrumento Pacis. §. Jus Diœcesanum argumentiren wollen: Weil das Jus Diœcesanum & jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus suspendiret worden: So seye solche suspension auch von den juribus Parochialibus zu verstehen/ und wären also sie und ihre Catholische Hintersassen von der Pfarr Unter-Ringingen per mutationem Religionis befreyet. Es gehören aber die jura Parochialia weder ad jus Diœcesanum, noch ad jurisdictionem Ecclesiasticam, sondern sind von beyden unterschieden/ daß sich von einem auff das andere nicht argumentiren lässet. Zudeme auch in ermeldtem §. das Jus Diœcesanum und die jurisdictio Ecclesiastica nicht simpliciter suspendiret sind/ sondern dabey stehet ausdrücklich/ daß quoad jurisdictionem Ecclesiasticam die Observantz des 1624ten Jahs solte in Obacht genommen werden. Ubrigens kan Diemantstein selbigen paragraphum so wenig auff sich appliciren/ als wenig es in der Pfarr Unter-Ringingen einig Territorium sich zueignen kan/ wie unten mit mehrerm wird ausgeführet werden. Diemautstein hat auch anstehen wollen/ ob ein Pfarrer berechtiget seye/ die jura Stolæ von denen Pfarr-Kindern zu nehmen/ die seiner Religion nicht seynd/ weilen die Gebühr für die Actûs und deren Verrichtung gegeben werden/ deßwegen sie auch die Leib-Pfennig verbotten. Es ist aber diese Meynung der allgemeinen Praxi im Reich/ und der Disposition des Religions-Friedens und Instrumento Pacis zuwider. Darinnen sind Art. 5. §. Ratione reditnum, &c. alle geistliche Einkünfften/ wie solche Nahmen haben mögen/ beyderseits nach der Observantz des 1624ten Jahrs vorbehalten. Nun gehören die jura Stolæ, Zehenden und Leib-Pfenning unter solche geistliche Reditûs, wie unter andern de juribus Stolæ, absonderlich in Instr. Pac. Art. 5. §. Sive autem Catholici, &c. ausdrücklich und klar versehen ist. Diese Pfarr-Gebühren tragen bey den Diemantsteinischen Unterthanen nicht ein geringes aus/ sondern sie machen an der Anzahl fast die Helffte der Pfarr-Kinder/ und sind ihrer Anno 1624. auff 86. Haußhalten/ ohne die Edelleute selbst gezehlet worden. Es hindert nicht/ daß der Pfarrer zu Unter-Ringingen die Actûs der Catholischen nicht verrichtet/ dann dieses geschiehet nicht ipsius culpâ, sondern aus der Catholischen Pfarr-Kinder Renitentz/ welche juxta observantiam Anni 1624. schuldig wären die Actus bey ihme verrichten zu lassen/ und ihme dafür die jura zu geben. Dazu sich auch Diemantstein hernach selbst schuldig erkennet/ wie aus der Beylag Lit. L. zu sehen/ darinn jedoch dieses unterfindlich/ daß für ein Kind zu tauffen nur solte ein Pfenning jemahl gegeben worden seyn. Man heisset einen Thaler/ einen Gulden/ weniger und mehr auch einen Tauff-Pfenning. Uber diß ist die Restitutio aller Pfarr-Jurium zu Unter-Ringingen nach dem Frieden-Schluß durch eine Kayserl. Commission ausdrücklich und in specie geschehen/ darwider von Diemantstein nichts eingewendet/ sondern dabey acquiescirt/ in das vierdte Jahr nichts darwider attentirt/ der Diemantsteinischen Actus Parochiales in das vierdte Jahr hernach continuè wieder durch den Pfarrer zu Unter-Ringingen und in selbiger Pfarr-Kirch verrichtet worden/ wie der Extract aus dem Pfarr-Buch sub lit. M. weiset. So gar/ daß der Pfarrer zu Unter-Ringingen Anno 1652. den 4. Januarii ein Jäch-taufftes Kind eines Catholischen Diemantsteinischen/ welches des jetzigen von Diemantstein Vatter aus der Tauffe gehoben/ in dem Schloß selbst nach Evangelischem Gebrauch eingesegnet/ dabey im Pfarr-Buch angemerckt ist/ daß nun mit dreyerley Actibus bey Catholischen/ nemlich bey Hochzeiten/ Kind-Tauffen und Leichen/ auch in dem Schloß wieder ein Anfang gemacht worden. Ja/ als Anno 1651. den 27. Julii denen Catholischen Diemantsteinischen Hintersäss.n öffentlich angekündet worden/ daß sie nach Verfliessung 5. Jahr emigriren solten/ wie in Instr. Pac. Art. 5. §. Conventum autem, &c. stehet/ hat Diemantstein nie darwider geklagt.

Anno 1690. Lit. L.

Lit. M.

Diemantsteinische Fundamenta.

Ex parte Diemantstein hat man das Instrumentum Pacis ohne allegirung einiges vorhergegangenen Actus possessorii ad petitorium für sich Art. 5. §. Libera & immediata Imperii Nobilitas, &c. angeführet/ weilen darinnen denen vom Reichs-Adel/ wie die von Diemantstein prætendiren zu seyn/ eben dasjenige Recht quoad Religionem zugelassen wird/ was Churfürsten und Ständen des Reichs zustehet: Nemlich die Freyheit ein oder die andere Religion zu amplectiren/ und bey den Ihrigen einzuführen/ davon sie vermög §. A sola qualitate Feudali, &c. und §. Sola criminalis jurisdictio, &c. nichts hindern könne/ daß sie Oettingische Vasallen/ und das Hauß Oettingen die Malefitz-Obrigkeit auff ihren Gütern habe/ und daß die Schloß-Capell eine Filial der Pfarr-Kirch Unter-Ringingen seye. Hiewider ist ex parte Oettingen eingewendet worden/ es gebe zwar das Instrumentum Pacis denen Freyen vom Reichs-Adel die Freyheit der Religion. Wann aber ein Freyer vom Reichs-Adel des juris reformandi sich bedienen wolle/ so müste er eigene Kirchen und bestellte Kirchen-Diener haben/ welche denen von Diemantstein ermangeln/ als welche nie eine Pfarr-Kirch noch einigen Pfarr- oder Schul-Diener gehabt/ und noch nicht haben/ sondern mit ihren Angehörigen Anno 1624. und allezeit in die Fürstl. Oettingisch Pfarr-Kirch zu Unter-Ringingen gehöret/ darinnen tanquàm in alieno, oder auch in præjudicium selbiger Pfarr sie nicht Macht haben zu reformiren/ noch in solche Pfarr/ die Anno 1624. mit lauter Evangelischen Inwohnern besetzt gewesen/ Catholische neuerlich zu hegen/ denselben einen Catholischen Gottes-Dienst in einer Filial und Capelle auffzurichten/ da Anno 1624. kein Exercitium Religionis Catholicæ gewesen. Dann obwohl ex capite filialitatis Ecclesiæ

Anno 1690. contra observantiam Anni 1624. in materia Religionis nichts kan prætendiert werden: So folgt aber darum nicht / daß in Capella filiali contra observantiam dicti Anni die Religion könne in præjudicium der Pfarr-Kirch immutirt / der Pfarr-Kirch die Pfarr-Kinder und von denselben die jura Stolæ sammt den Actibus entzogen werden. In den Oettingischen Schrifften hat man jederzeit erinnert / es seye hier die Frage nicht in Thesi, ob die Freye vom Reichs-Adel auch der Religions-Freyheit gleich den Reichs-Ständen fähig seyen: Sondern in hypothesi, ob einer von Adel / der keine eigene Kirche / noch Geistliche / oder Schul zu bestellen habe / sondern sammt den Seinigen in eines Fürsten oder Standes des Reichs Territorio und Pfarr gesessen ist / contra observantiam des 1624ten Jahrs in solche Pfarr andere Religions-Verwandte einsetzen / ein anders exercitium religionis als Anno 1624. gewesen / einführen / die Pfarr-Kinder von der Pfarr-Kirchen separiren / und der Pfarr die Actus und jura Stolæ entziehen dürffte. Auff diese Frage hat sich Diemantstein nie heraus gelassen / und hätte darauff ex Instrumento Pacis nicht anderst / als negativè können geantwortet werden. Es sind viel in Francken / Schwaben und am Rheinstrom vom Reichs-Adel / welche zwar ratione collectationis und ihrer Person zu der freyen Reichs-Ritterschafft sich halten / die aber für sich keine Kirch / noch Kirchen- oder Schul-Diener haben / sondern in eines andern Fürsten oder Standes des Reichs Territorio und Pfarr sitzen / also defectu objecti in puncto Religionis nicht reformiren können / sondern es bey der Observantz des 1624ten Jahrs lassen müssen / wird auch kein Exempel in contrarium angeführet werden können / daß einige vom Reichs-Adel dergleichen / wie die von Diemantstein sich unternommen. Ja kein Churfürst oder Stand des Reichs unterstehet sich dergleichen contra observantiam Anni 1624. vorzunehmen: Massen dann in denen nach dem Frieden-Schluß Oettingen restituirten Pfarren Möttingen und Ebermergen der Teutsche Orden eine ziemliche Anzahl dergleichen Hintersässen / auch das jus Patronatûs hat / welche er alle bey der Augspurgischen Confession und ihrer ordentlichen Pfarr bleiben lässet. Zu Wernitzstein sind lauter Käysersheimische / und Catholische Inwohner tempore restitutionis gewesen / welche aber darum dem Evangelischen Pfarrer daselbst die jura Stolæ und Gebührnüssen ungehindert gereichet. Die Fürstl. Oettingische Burger zu Harburg / welche über der Wernitz wohnen / müssen die jura Stolæ dem Catholischen Pfarrer zu Mündlingen geben. In dem Churfürstenthum Bäyern sind zu Amerbach Fürstliche Oettingische Unterthanen / die man darum nicht reformiren darff / ob sie gleich einem Evangelischen Reichs-Stand zugehören. Und sind vieler Catholischer Fürsten und Ständen Unterthanen in Evangelischen Pfarren / und hinwieder Evangelischer Fürsten und Ständen Unterthanen in Catholischen Pfarren / welche bey der Religion unreformirt gelassen werden müssen / wie sie Anno 1624. gewesen / und dergleichen sind in den Oettingischen Pfarren viel Malteesische / Teutsch-Ordische / Elwangische / Oettingen-Wallersteinische / Käysersheimische / Capitlische Augspurgische und Elwangische / und anderer Catholischer Herrschafften Unterthanen und Hintersassen / welche bey ihren Pfarren und Evangelischer Religion verbleiben / und die Pfarr-Gebühren reichen. Was für Verwirrungen würde es im Reich geben / wann das Diemantsteinische Principium angienge: Wo ein Immediatus Unterthanen habe / so habe er das jus reformandi so fern / daß er dieselbe zu seinem Glauben zwingen / und von ihrer Pfarr wegziehen könne. Wie solte es in vermängten Orthen / da manchmahl sechs und mehrerley Herrschafften Unterthanen haben / hergehen? Nachdem aber durch das Instrumentum Pacis Art. 5. allenthalben die Observantia Anni 1624. pro norma in Religions-Sachen / und quoad jus reformandi auffgenommen und verordnet worden: So hat heut zu Tag das Diemantsteinische nudum fundamentum petitorii gantz keine Statt / sondern es muß das petitorium mit dem possessorio allezeit combiniret werden / und sich nach der possession de Anno 1624. reguliren und limitiren lassen / so gar / daß kein Churfürst oder Stande des Reichs blosser Ding seiner Immedietät halber in der Religion eine Aenderung darwieder vornehmen kan / sondern allezeit ad Statum Anni 1624. sehen / und ob schon bey dergleichen Immediat-Herrschafften eine Aenderung in der Religion vorgehet / doch denen Unterthanen das Exercitium ihrer Religion ungeändert gelassen werden muß / wie sie solches Anno 1624. gehabt / und nach solchem Exercitio publico hujus vel illius Religionis richtet sich auch juxta §. Jus Diœcesanum Art. 5. Instr. Pac. das Jus Diœcesanum und die jurisdictio Ecclesiastica, und bleibet in selbigem Stand denen Catholischen oder Evangelischen / wie es Anno 1624. gewesen / gilt also das Diemantsteinische rohe Principium gar nicht das Jus Diœcesanum und die jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus seye suspendirt. Sondern es ist dabey ad Statum Anni 1624. zu sehen. Anno 1690.

Diemantstein hat ex capite juris territorialis sich beheiffen wollen / Oettingen aber ist dessen von Diemantstein keines Territorii geständig. De Territorio. Sie haben auch ehedessen nichts / als die Nieder-Gerichtbarkeit auf dem Ihrigen gesucht / und lieget Diemantstein mit allen appertinentien in dem Oettingischen Land-Gericht und Territorio. Territorium ist universitas agrorum, ubi quis facultatem terrendi habet. welches bey Diemantstein ermangelt / da ist nichts / als der Flecken Diemantstein / darinnen lauter dahin gehörige Leute wohnen. Potestas terrendi in mero imperio consistens gehöret dem Hause Oettingen in Diemantstein zu. In den übrigen Dörffern und Weilern / als zu Leiheim / Unter-Ringingen / Warenhoffen / Zoltingen / Ober-Ringingen / und Hohendorff sind unterschiedlicher Herrschafften Hintersässen / da das Hauß Oettingen / als deme die hohe Obrigkeit zustehet / territorial-Herr ist. Anbey hat man Oettingischer seits ex Instr. Pac. Art. 5. §. Quæcunque Monasteria &c. remonstrirt / daß die Quæstion: Ob die Diemantsteinische zur Pfarr Unter-Ringingen gehören in oder de Territorio Oetingensi seyen / hieher gantz nicht gehöre / sondern es seye gnug / daß Anno 1624. Sie nach Unter-Ringingen gepfarrt gewesen / ihr Exercitium Religionis Evangelicæ allda / und kein anders gehabt / und selbigem Pfarrer die jura Stolæ gereicht / wann

auch

Anno 1690. auch gleich das Territorium der Orten strittig wäre / so hiesse es doch auch diesen Falls juxta Instr. Pac. Art. 5. §. Territorii jure &c. daß es quoad publicum exercitium Religionis, darunter auch die Pfarr-Actûs vornemlich gehören / in dem Stand gelassen werden solte / wie es Anno 1624. da gewesen / solchem nach müsten die Diemantsteinische ihre Actûs Parochiales zu Unter-Ringingen verrichten lassen / und wäre kein anderer Gottes-Dienst / so weit sich die Pfarr Unter-Ringingen erstrecket / als allein der Evangelische publicè und privatim zuhalten / auch keiner andern Religion Pfarr-Kinder zu gedulten / ausser welche Anno 1624. da gewesen. Diemantstein hat vor diesem nur die Nider-Gerichtbarkeit inner Etters / und zwar nur in den dreyen Orten Diemantstein / Leiheim und Ober-Ringingen gesucht wie Lit. N. zeiget. Nun gehöret aber das jus reformandi nicht zur Nieder-Gerichtbarkeit / sondern zur hohen Obrigkeit / welche Oettingen zustehet. Diemantstein lieget in dem Oettingischen Territoriô, hat aber nicht dociren können / wann und wie es davon eximiert worden seye. Es sind viel vom Reichs-Adel die zwar collectbare gehuldigte Unterthanen / aber darum kein Territorium haben / dergleichen auch Diemantstein sich nicht attribuieren noch zeigen kan / wo seines Territorii Anfang / Mittel oder Ende seye. Ja es hat kein Mensch je von einem Diemantsteinischen Territoriô, aber wol von einem Flur daselbst gehöret. Die andere Weiler ausser Diemantstein sind alle von unterschiedlicher Herrschafft Unterthanen vermenget. Wo solte in denselben die hohe Obrigkeit auff Diemantstein gekommen seyn? da Oettingen selbst seine Unterthanen darinnen hat. Die Diemantsteinische Intention wolte der Lehemann seinen Herrn übersteigen. Das Hauß Oettingen aber ist von dem Kayser und dem Reich mit seinem circulierten Territorio ratione der hohen Obrigkeit belehnt und begabt / hat darinnen die hohe Obrigkeit / Land-Gerichtliche Jurisdiction und Land-Vogthey / auch alles das jenige was vor alters die Præsides Provinciæ zu verrichten gehabt / zu administriren / davon es denen von Diemantstein nichts verliehen / noch absque consensu imperatoris verleihen können.

Lit. N.

Oettingen hat auch dargethan / daß es ehedessen die von Diemantstein und Ihre Leute von dem Rothweilischen Hoff-Gericht avocirt habe / aus welchem die subjection vermög der Rothweilischen Hoff-Gerichts-Ordnung P. 2. tit. 4. erwiesen wird / auch seind die Diemantsteinischen Pupillen vom Hauß Oettingen ehedessen bevormundet worden. Aus dem Kauff-Beleff über die Diemantsteinische Güter de Anno 1518. sind ihrer vermeinten Exemtion entgegen gesetzt worden folgende Formalia: Daß die Lehen nach Lehens / die eigene Güter nach eigenen und Landes-Rechten der Herrschafft / darinn obgemeldte Stück und Güter gelegen / nemlich der Herren Graffen zu Oettingen / und wie Recht ist / verkaufft sind. Sie haben auch bey dem Oettingischen Land-Gericht Recht gegeben und genommen / und ist einer von ihnen Christoff von Diemantstein Anno 1540. Oettingischer Land-Richter gewesen. Auch ist durch viel Zeugen-Aussagen aus den alten Processen die Oettingische Superiorität in dem Diemantsteinischen bewiesen worden. Ob nun wol à solâ qualitate Feudali das jus reformandi nicht bestehet / so gehöret doch hieher zu appliciren / was in dem Instrumento Pacis Art. 5. §. A sola qualitate Feudali &c. ferner stehet / quicquid Dominus Feudi prætendat, introduxerit, aut sibi arrogaverit; ex Statu millesimi sexcentesimi vigesimi quarti, die primâ Januarii perpetuô censeatur, quæ vel judicialiter vel extrajudicialiter innovata fuerint, tollantur, & in pristinum statum reducantur. Solchem nach solte Diemantstein in der Evangelischen Pfarr Unter-Ringingen keine Catholische Unterthanen haben / sondern alle die ihrige bey solcher Pfarr ungetrennt / dieselbe ihre Pfarr-Actûs zu Unter-Ringingen verrichten / und dem Pfarrer die Jura Stolæ reichen / die Evangelische Feyer-Täge auf dem Feld aber nicht profaniren lassen. In dem Instrumento Pacis §. Libera & Immediata Imperii Nobilitas &c. stehen zwey Limitationes dabey / da der Reichs-Ritterschafft die Religions-Freyheit eingeraumet wird / nemlich nisi in quibusdam locis ratione bonorum, & respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, welches beedes sich auch bey Diemantstein befindet. Und zeiget dieser Paragraphus Instrumenti Pacis, daß die Freye-Reichs von Adel nicht allezeit ihre besondere Territoria, noch das jus Religionis reformandæ haben müssen / deßwegen auch Diemantstein nicht vorträget / daß die Bissingische zu Dalheim anderswo ihre Pfarr Actûs verrichten / weilen diese Anno 1624. solchts allschon also hergebracht / also hier es heisset; Duo cum faciunt idem non est idem. Anno 1690.

Diemantstein beruffet sich auf zwey Kayserl. Mandata. Das erste ist ergangen den 29ten Aug. Anno 1653. darinnen enthalten / daß der verhaffte Diemantsteinische Schuster / welcher sein Kind zu Bissingen tauffen lassen / auf Caution deß Verhaffts solte erlassen werden / welcher aber schon vor insinuirtem Mandat relaxirt gewesen / und daß der Beklagte Herr Graff zu Oettingen sich dergleichen Verfahrung welche Diemantstein für gewaltthätig angegeben / sich gäntzlich enthalten solle. Hinwieder opponiret Oettingen das gemeine Axioma, daß solche Mandata anderst nicht stringiren / als so fern die Preces in der Warheit bestehen / worauf solche Mandata erkannt werden / daher sie Exceptiones sub- & obreptionis admittiren / wie auch dergleichen auf gemeldtes Mandat eingewendet worden / daß Diemantstein in dessen Auswirckung in viel wege die Warheit supprimirt und hinterhalten habe / in dem es die Ursach / warum der Diemantsteinische Schuster angehalten worden / nicht recht angezeigt / daß nemlich derselbe nach Unter-Ringingen gepfarrt seye / sondern nur obiter vorgebracht / es seye geschehen / weil Er sein Kind zu Marck-Bissingen / und nicht zu Unter-Ringingen tauffen lassen; hingegen diese Obreptio oder unwahre Vorgebung zugesetzt worden / der Verhaffte sey in harte Gefängniß gelegt worden. Dieses Verfahren / daß Er sein Kind zu Ringingen tauffen lassen / seye neuerlich / und der Reichs-Ritterschafft Kayser und Königlichen Freyheit / wie auch dem Passauischen und Religions-Frieden und Instrumento Pacis zu wieder / welches lauter falsissima narrata gewesen / wie bereits und daß die zu Bissingen ausser der ordentlichen Pfarr-Kirch Unter-Ringingen De Mandatis Imperatoriis.

Anno 1690. geschehene Tauff eine Neuerung contra Instrumentum Pacis ex parte Diemantstein gewesen/ außgeführt worden. Das fundament der Klag/ man solle ab Executione vielweniger à captura personæ nicht anfangen/ ist auf fürwesenden Fall übel applicirt worden. In dergleichen debitis liquidis, da die Debitores tergiversiren/ und das brachium Seculare den Geistlichen an die Hand zu gehen vigore Instrumenti Pacis schuldig/ hat man juxa notoriam Germaniæ consuetudinem, de qua Gail, 2. Obs. 44. n. 10. zumaln contra debitorem extraneum wol mit Arrest verfahren können und müssen/ zu deme auch die Captur zur Straff deß Attentats contra Instrumentum Pacis gar wol hat vorgenommen werden mögen. Der Verhaffte hat wegen seiner Kinds-Tauff die Jura Stolæ dem Pfarrer zu Unter-Ringingen den 14. Augusti selbigen Jahrs bezahlt/ und sind hernach andere dergleichen Renitenten mehr also angehalten worden/ dazu Diemantstein still geschwiegen/ und in Replicis auch folgenden Schrifften keine Restitution begehret/ weilen ohne zweiffel ihr Gewissen Ihnen ein anders dictirt hat. Und weil die Relaxation deß verhafften wegen des verrichteten Tauff-Actûs auf Caution befohlen worden/ scheinet es wol/ daß man bey dem hochlöblichen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raht auf die Straff und Jura Stolæ, wann solcher Actûs am unrechten Ort verrichtet worden/ reflectirt habe.

Anno 1659. ist eine Execution contra Renitentes selbst in Diemantstein geschehen/ darüber sich Herr und Frau von Diemantstein sehr beschwehret/ aber doch nicht getrauet am Kayserl. Hoffe mit Klag deßwegen einzukommen. Anno 1669. den 29. Maji ist ein Kayserliches Mandatum ulterius de non amplius turbando vel inquietando atque restituendo erhalten worden/ weiln enormitas facti in executione von denen Oettingischen Bedienten dazukommen/ dabey ein Diemantsteinischer geschossen/ dahero auch periculum armorum formirt, hingegen wieder aber ebenmässig Exceptiones sub- & obreptionis eingewendet worden/ dann die narrata supplicationis warin auch falsch. Da wurden voran gesetzt die unerwiesene Diemantsteinische Reichs-Immedietät in genere, als wann derentwegen bey Oettingen alle siebene gerad seyn müsten. Da wurden absque ulla specificatione vel probatione unterschiedliche friedbrüchige unchristliche Atteotaten Oettingen aufgedichtet/ und beziehet sich Diemantstein auf das vorige Mandatum, welches aber vorgemelter massen keinen Bestand gehabt. Diemantstein hat fürgegeben es habe liberum exercitium Religionis, und seye darinn contra Instrumentum Pacis turbirt worden. Solches zu beweisen wurd eine vermeinte violente action angeführet/ daß einem Diemantsteinischen Hintersassen/ weil Er an den Evangelischen Feyer-Tägen im Feld gearbeitet/ zu Tuiffstätten ein Pferd auf dem Feld gepfändet/ Er hernach in seinem Hauß mit bewehrter Hand überfallen/ mit einem Schus gefährlich verwundet/ auch sein Weib erschröcket/ hernachmals ferner Er entführt und gestrafft/ auch die Diemantsteinische Bediente wegen Nichthaltung der Evangelischen Feyer-Tage zur Stellung begehrt/ ein Pater vom Kloster Deggingen und zwey Capuciner/ welche den Catholischen Gottesdienst zu Diemantstein verrichtet/ auf dem Feld angehalten/ bald aber mit Warnung von dergleichen abzustehen wieder dimittirt, die Unterthanen hingegen länger angehalten und bey Wasser und Brod gestrafft worden. Welches als Unchristliche und den Reichs-Constitutionen zu wider lauffende unjustificirliche Betrangnussen Diemantstein angegeben. Dieses sind abermals lauter falsissima narrata gewesen/ wie oben sattsam ausgeführt worden. Darauff das Mandat keinen Bestand hat. So viel die erste Klage wegen abgepfändeten Pferds und fernerer Verfahrung gegen einem Diemantsteinischen zu Tuiffstätten betrifft/ ist selbiger nicht in die Pfarr Unter-Ringingen sondern nach Magerbein und in das Amt Harburg gehörig/ alda Diemantstein den einschichtigen Unterthanen hat/ der sich unterstanden an Evangelischen Feyer-Tägen auf dem Feld zu arbeiten/ deßwegen Er zur Straff gezogen worden/ nicht daß man Ihn zu Haltung der Evangelischen Feyer-Täg zwingen/ sondern nicht leiden wollen/ daß Er die Evangelischen Feyer-Täge in dem Fürstl. Oettingischen Territorio auf dem Feld mit arbeiten profaniret, und solches zum Trotz iteriret, welches von Diemantstein unbillicher absurder weiß für eine hindernuß an dem exercitio Religionis allegiret worden/ als wann ein jeder Diemantsteinischer Baur im Oettingischen Territorio den Calender reformiren und Dominus territorii leiden müste/ daß seine Feyer-Täge von jedem Bauren dörfften profanirt werden. Der Chur-Bayerische Richter zu Wembdingen lässet den Fürstl. Oettingischen Unterthanen zu Rudelstätten nicht zu/ daß Sie an Catholischen Feyer-Tägen in dem Wembdingischen Feld-Arbeit thun mögen. Wolten darum Ihre Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern solches für eine Turbation in exercitio Religionis Evangelicæ halten lassen? Es ist in dem Oettingischen Territorio uhralten Herkommens zwischen der Fürst- und Gräfflicher Linea daß man in Haltung der Feyer-Täge nach der Observantz de Anno 1614 und sonderlich nach deß jenigen Herrn Religion sich richtet/ welcher der Orten zu gebieten und zu verbieten/ oder das exercitium suæ Religionis hat/ und geschicht solcher Gestalt/ daß Evangelische Unterthanen die Catholische/ und hinwieder Catholische die Evangelische Feyer-Tage halten müssen/ dadurch doch der Religions-Freyheit nichts benommen wird. Die Excesse welche bey Aufffahung des Diemantsteinischen zu Tuiffstätten vorgegangen/ hat Er durch seine Renitentz selbst verursachet/ welche aber an den Excedenten auch animadvertirt worden/ deßwegen auch nicht nöthig gewesen ein Kayserl. Mandat auszubringen. Daß die Diemantsteinische wegen Profanierung der Evangelischen Feyer-Tägen auf dem Feld auch zur Stellung begehrt und gestrafft worden/ das irret die Religions-Freyheit nicht/ man hat niemand darmit verwehret/ die Catholische Feyer-Täge zuhalten/ sondern nur die Evangelische Feyer-Täge in dem Oettingischen zu profaniren. Die Bestraffung gebühret deßwegen dem Hauß Oettingen/ welches auser Etters auch in den Weilern auf der Gassen die Frevel der Orten zu straffen benebens der hohen Wändel befugt ist/ darunter gehören solcherley Contraventiones deß Religions- und Osnabruggischen Friedens/ und wann dergleichen Profanirung Anno 1690.

Anno 1690. nirung der Feyer-Täge in Despectum deß Herrn muthwillig/ wie hier / geschiehet. Es sind der Evangelischen Feyer-Täge ohne diß wenig/ daß nicht viel durch die Unterthanen versaumt wird/ wann Sie gleich solche Feyer-Täge dem Herkommen nach auf dem Feld observiren. Also will Diemantsteln etwas besonders haben/ und auf dem Feld in Evangelischen Pfarren die Feyer-Täge reformiren / dagegen Fürstl. Oettingischer seits man sich auch dießfalls bey der Observantz deß 1624ten Jahrs zu manuteniren/ wol befugt ist. Belangend die Dehortirung der Catholischen Geistlichen von ihrem Eingreiffen in eine frembde Pfarz/ kan man ex parte Catholicorum dem Hauß Oettingen solches gar nicht übel nehmen/ sondern muß es für ein glimpfliches Tractament erkennen/ wann man bedencket / was einem Evangelischen Geistlichen angethan würde/ wann Er sich unterstünde in einer Catholischen Pfarz den Evangelischen Gottes-Dienst contra observantiam Anni 1624. adeoque contra Instrumentum Pacis zu halten. Die Unterthanen/ welche wieder Verbort einem unberechtigten Gottes-Dienst ausser ihrer Pfarr/ zumalen wie hier wieder geschehene Warnung und contra Instrumentum Pacis, nachgehen/ mögen ex mente Catholicorum auch billich gestrafft werden / daß solchem nach auch das Mandatum ulteriùs tanquàm per sub-& obreptionem & celationem verarum circumstantiarum impetratum, dießfalls nicht stringiret.

Wie nun die Compilatores deß Westphälischen Friedens wol vorausgesehen / daß das gantze Friedens-Werck auf gar schlipferichen Fuß bestunde / wann so gleich durch sub-& obreptiones Mandata extrahirt, und dardurch erhalten werden könnte / daß der andere Theil seines Rechtens/ welches Ihme der Friedens-Schluß gegeben / entsetzt werden mögte: Also haben Sie wol vorgesehen/ und Art. 5. §. Quæcunque Monasteria &c. wie auch Art. 17. §. Contra hanc transactionem, ausdrucklich gesetzet / daß wieder die Disposition deß Frieden-Schlusses keine Mandata in contrarium allegirt werden mögen. In dem Friedens-Executions-Receß §. Und soll hierunter/ 6. lautet es also: Daß wider das jenige / was ut hic, nach Inhalt deß Frieden-Schlusses/ Kayserl. Edicten/ und dieses Recesses exequirt, und restituirt worden / weder von der Röm. Kayserl. Majestät noch jemand anderen wieder aufgehebt/ geändert/ umgestossen/ oder da wieder einige Turbation gestattet / sondern vielmehr daben geschützet / und was auf eine oder die andere Weise darwieder vorgegangen/ wie auch alle ein und andern Orts darwiedre eingewendete/ oder noch in Instrumento Pacis bereits verworffene/ und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, vi juris & facti, nicht weniger alle wieder den Frieden-Schluß lauffende Rescripta, Mandata & Decreta, wie die Namen haben mögen/ hiemit cassirt, abgethan/ und in vorigen Stand gesetzt sind. Zudeme ist in beeden Mandaten quæstionis der Jurium Stolæ und Pfarr-Gebühren/ warum es dermalen am meisten zuthun ist/ und von deren Exaction nichts enthalten/ darüber auch Diemantstein selbst so bald nicht getrauet etwas anzubringen/ wie wolen nach ausgegangenem ersten Mandat so wol als nach dem anderen mehrmallige Executiones gegen die Diemantsteinische vorgenommen worden. Weilen nun der Pfarrer zu Unter-Ringingen ex Instrumento Pacis & per restitutionem autoritate Commissionis Cæsareæ factam, quoad exercitium Religionis Evangelicæ, quoad Actûs Parochiales, und quoad Jus Stolæ gegen Diemantsteln ein erlangtes Recht gehabt / so ist ex parte Oettingen nicht unrecht gehandelt worden / daß man den Pfarrer in seiner Possession juxta Instrumentum Pacis manuteniret. Man hätte schon lang die Catholische Diemantsteinische/ wie es Ihnen schon vor 39. Jahren angekündet worden / aus der Pfarz Unter-Ringingen ausschaffen können: Sie sind aber seithero tolerirt worden/ könnten jedoch länger nicht gedultet werden / wann man von ihnen nichts als lauter Ungelegenheit zugewarten hätte. In dem nun Diemantstein contra observantiam Anni 1624 das Exercitium Catholicæ Religionis einzuführen gesuchet / ist man Oettingischer seits befugt gewesen solches zu hintertreiben. Die Pfarz Unter-Ringingen ist nach dem Frieden-Schluß ad exercendos Actûs Parochiales bey allen eingepfarten Diemantsteinischen restituirt; und dabey ex parte Diemantstein etliche Jahr acquiescirt worden; dabey hat die Pfarz von Oettingen als brachiô Seculari müssen manutenirt werden; Die Jura Stolæ; Leib-Pfenning / und kleiner Zehende / sind die Diemantsteinische juxta observantiam Anni 1624. dem Pfarrer liquidò schuldig/ so hat man auch Sie per Arresta dazu adstringiren dörffen und müssen/ hat man nicht den Pfarrer derselben wollen berauben lassen. Die jenige welche contra observantiam Anni 1624. die Evangelische Feyer-Täge durch Feld-Arbeit profanirt; hat Oettingen Ursach und Macht gehabt davon abzuhalten/ und propter contumaciam zu straffen. Und ist hiebey zu erinneren / daß das Hauß Oettingen von obhabender Land-Vogtey halber / alle Delicta auf dem Feld ausser Etters / im Land-Gerichtlichen District, darein Diemantstein auch gehöret / zu straffen berechtigt ist. Wann um einer jeden Contravention, und um eines jeden Actûs Parochialis, oder davon fallenden Juris Stolæ willen / am Kayserlichen Hoffe oder beym Kayserlichen Cammer-Gericht erst ein ordentlicher Proceß solte angestellt werden: Wie langsam würde man fertig werden können / und wie viel hundert Proceß hätte man anfangen müssen? Durante Processu Mandati kan sich jeder in der hergebrachten Possession etiam armata manu; wie Diemantstein selbst in seinen Replicis bekennet / conserviren. Wie hätte man aber anderst in possessione quoad exercendos Actûs Parochiales contra die Diemantsteinischen sich conserviren können/ als durch Verhinderung / daß keine Actûs anderstwerts ausser der Pfarz Unter-Ringingen gehalten werden sollen/ dazu hat man Leut gebrauchen müssen/ die haben durchdringen können. Weilen Sie die Jura Stolæ nicht geben wollen/ hat man Sie executivè dazu anhalten müssen. Ob aber Oettingen ad impediendos Actûs Parochiales extra Parochiam, & exigenda jura Stolæ die Leute oder Leichnam aus den Diemantsteinischen Häussern herauß nehmen lassen dörffen / zeiget sich daher / daß Oettingen auch die hohe Obrigkeit auf dem Diemantsteinischen hat / daselbst berechtiget ist in dergleichen

Anno 1690. gleichen hohen wändeln die Leute aus den Häussern heraus zu nehmen. Daß solches Diemantsteinische Beginnen wieder den Frieden-Schluß sey / und unter die hohe Wändel gehöre / ist ausser zweiffel. Dann das Instrumentum Pacis Art. 17. §. Qui verò huic transactioni &c. saget klar / daß solch ein Contravenient reus fractæ Pacis seye. Der Fried-Bruch aber gehöret unwiedersprechlich der hohen Obrigkeit zu / abzustraffen / und darinnen zu versaheen. Daß Oettingen auf den Diemantsteinischen Gütern nnd Hintersassen auch die hohe Obeigkeit habe / ist ebensals Acten küntig / und Exempla vorhanden / daß die von Diemanestein selbst bey Oettingen gestrafft / verbaliter & realiter nach Oettingen citirt worden. Die Diemantsteinische Hintersässen haben der Pfarr Untee-Ringingen die gebührnussen für sich nicht außgehalten: Sondeen es ist solches auf Diemantsteinisches Verbott geschehen / derer Zehend dafur arrestirt worden / als deren Schloß-angehörige darunter viel schuldig sind. Durch das Verboet sind die schuldige Pfarzgebühren zusammen gewachsen / daß man sie von den Hintersässen nicht einbringen / und dieselbe in Person / oder von Ihnen die Bezahlung nicht haben kan / daran Diemantstein allein die Schuld hat / daß es dem Pfarrer die Justitz so viel Jahr lang denegirt, ja dem Pfarrer den kleinen Zehenden vorbehalten hat. Der arrestirte Zehend lieget in Oeteingischee Jurisdictinn, und hat darum mit bewehrten Leuten müssen prosequirt weeden / weilen dee Diemantsteinische Voge sich unterfangen mit Gewalt dagegen sich zu setzen. Der Zehend ist nicht allee weggenohmen / sondern das Winterige und ein ziemlicher Theil vom Sommerigen Diemantstein gelassen / und nicht so viel genommen woeden / davon die Außständ könnten bezahlt werden. Diemantstein giebet auch 4. Schöber 41. Garben mehr an / als genommen worden. So hat auch Oettingen in modo procedendi gegen Diemantstein nicht anderst sich verhalten / als wie es das Instrumentum Pacis selbst an die Hand giebet: Sondern hat die erlaubee Außschaffung der post Annum 1624. eingeschleichten Catholischen Unterthanen etlich und dreissig Jahr her gutmütig suspendirt, die von Diemantstein nach Anleitung deß Instrumenti Pacis Art. 17. §. Pax verò conclusa &c. als lædentes dehortirt, vielmal deßwegen an Sie geschrieben / und ob sie wol Anno 1653. viam juris ergrieffen / auch das andere Miteel gütlicher Composition zu ergreiffen sich vernehmen lassen / so ist doch weder durch einen noch andern Weg die Controvers nach Verordnung deß Instrumenti Pacis Art, 17. §. Verum tamen si neutro &c. intra spacium trium Annorum terminirt, sondern nur je mehr und mehr contra observantiam Anni 1624. Diemanesteinischer seies attentirt worden. Die Mora hae so wol in causæ disceptatione als amicabili compositione nicht bey Oettingen / sondern meystens bey Diemantstein gehafftet. Ad 1. Mandatum de 23. Augusti Anno 1653. hat Oettingen seine Exceptiones sub- & obreptionis den 22. November, ejusdem Anni gleich eingebrache. Dagegen ist Diemantstein mie seinen Replicis erst den 8. October. Anno 1654. eingekommen / die sind erst fünff gantzer Jahr hernach / nemlich den 28, October Anno 1659. Oettingen communicirt worden / damit war das Triennium vorbey / welches in Instrumento Pacis zu Terminirung solcher-Controvers bestimmet ist. Anno 1690. Darüber ist man mit Schrifften bis auf die Octuplic verfahren / und obwohl die Sach schon vor 16. Jahren beederseies beschlossen worden / so ist doch seithero die Decision nicht erfolget / sondern die Diemantsteinischen attentaten contra Instrumentum Pacis je mehr und ärger worden. Ob wol die von Diemantstein auch amicable composition gesuchet / und solche Anno 1664. von Pfaltz-Neuburg wieder vorgeschlagen worden: So ist jedoch die viele Jahr her keine Conferentz erfolget: Also daß man Ursach hätte sich der Disposition deß Instrumenti Pacis zu bedienen / welche Art. 17. §. Veruntamen also lautet: Si neutro horum modorum, scil. amicabilis compositionis vel disceptationis juris, intra spacium trium annorum terminatur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam injuriam à passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit, salvâ tamen de cœtero unius cujusque jurisdictione, justitiæque juxta cujusque Principis aut Statûs leges & constitutiones competenti administratione. Von dem ersten hat man Fürstl. Oettingischer seits noch abstrahiret, aber der Pfarr Uneer-Ringingen die Justitz ratione der von Diemantstein wiederrechtlich gesperreen Actuum Parochialium und Jurium Stolæ, Leib-Pfenning / und Zehenden / auch Leit-Garben billich administriret / und wären Ihre Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern in Conformität vorerwehnten Passûs ex Instrumento Pacis als ein vornehmer Consort desselben Friedens vielmehe verbunden Oettingen wieder Diemanesteein beyzustehen / wie auch zu hoffen / Sie werden auf eehaltene rechte Information sich nicht weiter der Diemantsteinischen contra Instrumentum Pacis annehmen; Sondern Ihnen nach dem Pfaltz-Neuburgischen Exempel den Beystand zu solchen ungerechten Sachen abschlagen. Bey so bewandten Dingen aber / würde man Fürstl. Oettingischer seits nicht zu verdencken seyn / sondern wol reussiren / wann man bey denen Consortibus Pacis Westphalicæ um die in Instrumento Pacis Westphalicæ bedingte Hülffe ansuchen müste. Ob man wol nicht schuldig gewesen / den so lang von Diemantstein begeheten aber traiirten gütlichen Vergleich weiter anzunehmen / so ist doch erst kürtzlich vor eingelangeen Chur-Bayerischen Schreiben und darauf gefolgten Gewalt dem von Diemantstein in Oettingen bedeutee worden / wann Er den schon lang gesuchten Vergleich ohne längern Verschub wolte zu Werck richeen lassen / so wolte man Ihm ultrò das arrestirte relaxiren. Er hat sich aber dazu nicht verstehen wollen / sondern auf Ihre Chur-Furstl. Durchl. in Bayern geerotzee / welche solchen Vergleich so wenig wurden gehindert haben / odre sich darein obtrudiren / als wenig dero Herrn Vaters Chur-Fürstliche Durchl. den Vergleich mit dem Kloster Kirchheim gehindere / oder sich darein gemenget / da doch mehrere Streit-Sachen zwischen dem Fürstlichen Hauß Oettingen und selbigem Kloster obgeschwebet / die nunmehro alle ziemlich sopirt sind.

Es

Anno 1690. De Protectorio. Es wird aber das Kayserl. Protectorium vorgeschützet / welches in Favorem deren von Diemantstein sub dato 15. Junii Anno 1682. erkannt / mithin Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. aufgetragen worden / die von Diemantstein wieder Oettingische Gewalthaten zu beschützen. So bald aber ermeldtes Protectorium dem höchst-seel. verstorbenen Fürsten zu Oettingen / insinuirt worden / zumahln dergleichen noch vier andere Conservatoria geschwind auf ein ander wieder Seine Durchl. ergangen / haben Sie nicht allein bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern / sondern auch gegen Ihre Kayserl. Majestät selbst vorstellen lassen / daß weilen dergleichen Protectoria vim Commissionis Cæsareæ hätten / und hier zwischen der Augspurgischen Confession Verwanndten und Catholischen Parteyen der Streit zumal in Religions-Sachen wäre / so erforderte das Instrumentum Pacis Art. 5. §. In Conventibus &c. daß von beyden Religionen Commissarii bestellt werden solten. Massen auch ehedessen ein dergleichen Conservatorium deß Klosters Kirchheim contra Oettingen auf Bayern und Aystätt lautend / per Sententiam in Judicio
Lit. O. Aulico latam cassirt, wie Lit. O. zeiget / und dafür hernach Elwangen und Baden / Durlach zu Commissarien constituirt worden darauf Ihre Chur Fürstl. Durchl. in Bayern bey Ihrer Kayserl. Majestät auf Adjunction Evangelischer Fürsten pari numero angetragen / und nicht behaubten wollen / daß Ihro und Ihren Hoch-Fürstl. Gnad. zu Aystätt das Conservatorium contra Oettingen länger allein solte gelassen werden. Ihre Kayserl. Majestät haben jüngst zu Augspurg nach der Königlichen Wahl beykommende schrifftliche
Lit. P. allergnädigste Resolution sub Lit. P. denen Chur-Sächs- und Brandenburgischen Gesandten ertheilet / daß Sie mit dergleichen Commissionen auf Catholische Chur-Fürsten und Stände des Reichs der Augspurgischen Confession Verwanndten allergnädigst verschonen wolten. Worauf die gesammte Evangelische Chur-Fürsten und Stände hierinn sals sich ob commune interesse unzweyfelich verlassen / und auf weiteres Ansuchen der Sach annehmen würden / daß das Diemantsteinische Protectorium mögte cassirt werden. In dem Instrumento Pacis sind dergleichen Commissiones den Craiß-Ausschreibenden Fürsten aufgetragen / die haben auch ratione der Pfarr Unter-Ringingen die Restitutions-Commission gehabt / zu welcher auch gehöret / was Diemantstein seither wieder die geschehene Restitution attentiret Es lässet sich hier kein unterschied machen zwischen einem Protectoriô, und einer andern Kayserlichen Commission als wann die Protectoria nur zum Schutz wieder offenbaren unbillichen Gewalt angesehen seyen / weilen hierüber eine Cognition erfordert wird / was ein solcher offenbarer Gewalt seye / und leicht das jenige für einen Gewalt ex affectione vel odiô Religionis angesehen werden kan / was von rechts-wegen pro conservanda possessione suâ und zu Hintertreibung ungerechter Turbation vorgenommen wird. Als hat man destoweniger Ursach / die Protectoria von andern Commissionen / welche cognitionem causæ involviren / unterscheiden zu lassen.

Also sind hier die jenige Begegnungen / womit man ex parte Oettingen sich wieder die Diemantsteinische Attentaten bey seinem jure salviren müssen / keine solche Gewaltthätigkeiten / noch von einiger Aggravantz oder so übel beschaffen / auch keine Hochgräffliche schier unerhörte Attentata oder Eingrieffe / wie sie Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern ohne Grund vorgebildet worden / daß verhoffentlich dieselbe gegen Diemantstein auch die ihrige / welche mit dem gewaltthätigen Einfall sich præcipitiret / ehe die Fürstliche Oettingische Antwort eingelanget / ein ungnädiges Mißfallen bezeigen werden / zumalen Sie die Sach anderst vorgebracht als sie beschaffen / und dadurch solche Weiterung verursachet / daß unschuldige Leute gefangen / hart gebunden weggeschleppet / auch so lang in Verhafft gehalten worden / deßwegen Ihre Chur-Fürstliche Durchl. dero höchstberuhmten Æquanimität nach hoffentlich alle Satisfaction verschaffen lassen / und hiedurch dero Eiffer den Osnabruggischen Frieden-Schluß heiliglich zu halten im Werck contestiren werden. Dabey Oettingen die Straf deß Pacifragii & Feloniæ gegen Diemantstein bevorbehalten bleibet: Wann man auch tenorem Protectorii besiehet / so gehet dasselbe hauptsächlich auf das jenige / was Oettingen alleinig selbst suchet / auch darum am Kayserl. Hof gebetten / daß nehmlich pendente lite nichts innovirt, sondern alles in statu quô fuit tempore litis motæ gelassen / dartwieder auch nichts attentirt werde. Es ist aus vorhergehendem genug bekannt / welcher Theil à tempore litis motæ Neuerung angefangen. Der Status causæ war A. 1653. da das erste Mandat ausgewürckt worden / daß die Pfarr Unter-Ringingen A. 1649. in den Stand cum pertinentiis restituirt worden / wie sie Anno 1624. gewesen / da allein der Evangelische Gottesdienst öffentlich gehalten worden / und in der Pfarr kein Catholisches Haußhalten war. Tempore restitutionis waren zwar acht Catholische in Diemantstein / denen ist Anno 1651. dem Instrumento Pacis gemäß angekündet worden / Sie solten sich zur Augspurgischen Confession bekennen / oder nach Verfliessung 5. Jahr emigriren. In der Capell zu Diemantstein ist nach der Restitution & tempore litis motæ kein öffentlicher Catholischer Gottesdienst geraume Zeit mehr gehalten alle Pfarr-Actûs der Catholischen so wol als der Evangelischen sind durch den Pfarrer zu Unter-Ringingen verrichtet / wie der Extract Pfarr-Buchs Lit. M. zeiget. Ihme Lit. M.
auch die Jura Stolæ, die Leib-Pfenning und der kleine Zehend / so wol als dem Schulmeister und Mesner seine Leit-Garben und andere Gebührnussen / wie A. 1624. gereicht / und die Evangelische Feyer-Täge in der gantzen Pfarr auf dem Feld gehalten worden.

Anno 1653. hat ein Diemantsteinischer Catholischer Schuster / und vor Ihme ein Zimmermann zu Leiheim unterstanden jeder sein Kind zu Bissingen / also ausser der Ordentlichen Pfarr tauffen zu lassen / darüber sind beede ins Gefängniß gesetzt worden / und haben die Jura Stolæ bezahlt. Dieses Schusters halber / weilen Er als der andere Contravenient in terrorem länger angehalten worden / hat sich Diemantstein beklagt / und das erste Mandat de relaxando erhalten: Es haben aber andere Catholische und Evangelische Unterthanen ihre Actûs nach wie vor erhaltenem Mandat zu Unter-Ringingen gehal-

Anno 1630. ten und die Jura Stolæ bezahlt / auch ist der Status tempore litis motæ nit von ermelten zweyen Exempeln contraventionis, sondern von der Restitution juxta Instrumentum Pacis zu æstimiren, nec spectandum quid istâ binâ vice factum, sed quid fieri debuisset. Zudeme doch beede die Jura Stolæ bezahlt/und darüber von Diemantstein nicht geklagt worden/ noch geklagt werden können. Daß hernach andere mehr contra observantiam Anni 1624. nach und nach sich unterstanden/ihre Pfarr-Actûs auser der Pfarz-Kirchen zu verrichten / Diemantstein offentlichen Catholischen Gottes-Dienst in der Schloß-Capell halten zulassen / die Unterthanen auch dahin zu ziehen / mehrere Catholische in die Pfarz Unter-Rin gingen einzuschleichen / die Actûs und Jura Stolæ, auch die Leib-Pfenning dem Evangelischen Pfarrer zu Unter-Ringingen und dem Schulmeister auch Meßner seine Gebühr darnieder zu legen / den kleinen Zehenten selbst vorzuhalten / an den Evangelischen Feyer-Tägen im Feld arbeiten / auch letzlich gar Catholische Geistliche in die Pfarr herein gehen und Actûs darinnen verrichten zu lassen / daß sind Attentaten und Neuerungen/die Diemantstein pendente lite vorgenommen / deren Abstellung Oettingen gehöret hat zuthun / dardurch keine Neuerung und nichts vorgenommen worden / als was vigore Instrumenti Pacis, jure optimô maximô die causam in statu quô fuit tempore litis motæ zuerhalten / geschehen können und sollen.

Es ist wol zu observiren / daß in dem Diemantsteinischen Protectorio kein Wort stehe von Specialien / sonderlich von den Actibus Parochialibus oder Juribus Stolæ, daß die Catholische Unterthanen nicht solten dahin angehalten werden dörffen ihre Actûs zu Unter-Ringingen durch den Evangelischen Pfarrer wie A.1624. verrichten zu lassen / und die Gebühr dafür zu reichen; Item daß die Diemantsteinische nicht solten deßwegen gestrafft werden / wann Sie contra observantiam A.1624. die Evangelische Feyer-Täge mit arbeiten auf dem Feld profaniren. Item daß Catholische Geistliche nicht solten abgehalten werden in die Evangelische Oettingische Pfarz Unter-Ringingen ohne Erlaubnus zu gehen / und darinnen Geistliche-Actûs zuverrichten; deßwegen von Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. zu vermuthen / daß Sie in diese Sachen sich weiter werden einmengen / oder hierinn dem Fürstl. Hauß Oettingen præjudiciren / und da noch keine Paritoria ergangen / auch keine dahin contra Instrumentum Pacis ergehen kan / weiln die Mandata sich so weit nicht erstrecken / daß selbe Depossessioniren wolten. Es hat Diemantstein bey Auswürckung deß Protectorii contra Oettingen sich in specie beschwehret / daß vorgedachte Manutenentzen der Pfarz Unter-Ringingen continuè vorgenommen worden. Es ist aber nichts davon in das Protectorium gekommen / zum unfehlbaren Anzeichen / daß solche für keine verbottene Attentaten beym Kayserlichen Hoffe angesehen worden.

Weilen das jenige was die abgepfändte Schafe betrifft / in solche Commission nicht mit einlauffet / auch mit denen Rechtshängigen Sachen gantz keine connexität hat / werden Ihre Chur-Fürstl. Durchl. selbigen Handels sich hoffentlich nicht annehmen.

Wann der von Diemantstein hierinnen sich beschwehrt befunden / hätte derselbe bey der Anno 1630. Fürstl. Oettingischen Regierung sich wider das Amt Hochhauß beklagen / und da Er mit derselben Ausspruch nicht vergnügt wäre/ad competentem Judicem gehen sollen. Es hat aber kürtzlich damit diese Beschaffenheit / daß Anno 1613. ein Vertrag zwischen Diemantstein und denen Gemeinden Unter-Ringingen/Zoltingen/Warnhoffen und Leiheim gemacht worden / wie die Beylag Lit. Q. zeiget / nach welchem Lit. Q. Diemantstein mehr nicht als 200. Stück Schaaf auf die Weid schlagen solle / vorigen Jahrs aber hat Diemantstein eine grosse Anzahl darüber gehalten / und damit den armen Gemeynds-Leuten sie ihr gehörnetes Vieh die Weid geschmälert / darüber sich die Unterthanen / und die Diemantsteinische selbst hart beschwehret. Weilen nun Diemantstein auf vielfältig geschehen Ersuchen die Anzahl seiner Schafe nicht eingern wollen / hat man endlich von obhabender Land-Gerichtlicher Obrigkeit wegen nicht umgekönnt / die Pfändung dargegen vorzunehmen. Ob nun wol alle übermässige Schafe gepfändet hätten werden mögen / so sind aber mehr nicht als achtzehen Stück weggenommen worden / die man deßwegen nicht hat wieder absolgen lassen können / weilen Diemantstein auch nach geschehener Pfändung mit seiner Untertreibung contumaciter fortgefahren / und werden die Gepfändete 18. Stück nicht erklecken den Schaden den Unterthanen gut zumachen. Es ist nur zu verwundern / daß man sich nicht gescheuet/auch diese gantz unbilliche Sach Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern vorzutragen / dazu man Diemantsteinischer seits die Umstände/welche bey ein und anderer Action vorgegangen / dieselbe nur dardurch odioser zu machen / anderst vorgebracht / als sie sich in rei veritate verhalten / zu dessen Beweiß die Verantwortungen der Beschuldigten sub Lit. R. beygelegt worden sind. Lit. R.

Beylag Lit. A.

Attestatum Commissionis Cæsareæ, in was vor Oehrter und Jura Herr Graff Joachim Ernst zu Oettingen nach Anleitung des Instrumenti Pacis Westph. restituiret worden / d. 10. (20.) Aug. 1649. Zu dem Ende induciret / daß man daraus beweisen wollen / wie die Restitution auch in die Pfarz Unter-Ringingen beschehen.

Kund und zu wissen sey männiglichen / Demnach zwischen dem Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinando dem Dritten erwöhlten Römischen Kayser / auch zu Hungarn und Böheimb König etc. Unserm allergnädigsten Herrn / So dann denen beeden Königlichen Cronen Franckreich und Schweden / mit zuthun und Bewilligung des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen / nach lang gewährten blutigen Kriegen / vermittelst Göttlicher Gnaden / den 24. Octobris jüngst zuruckgelegten Jahrs / ein allgemeiner Frieden geschlossen und in das Römische Reich publicirt worden / darinnen unter andern begriffen / daß / was den Ständen des Reichs zu Beschwerde

Anno 1650. schwerde in Ecclesiasticis und in Ansehung derselben in Politicis seyt Anno 1624. verändert/ wiederum in den Stand desselben Jahrs solle gestellt werden/ inmassen zu solchem Ende Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät hierüber Ihre Edicta in das Reich ausgekündet und darinnen/ wie auch durch absonderliche Kayserl. Rescripta denen Hochwürdig/ Durchleuchtig/ Hochgebohrnen Fürsten und Herren/ Herren Francisco Johann/ Bischoffen zu Constantz/ Herrn der Reichenau und Oehningen rc. und Herrn Eberhardten/ Hertzogen zu Würtemberg und Teck/ Grafen zu Mümpelgart und Herrn zu Heydenheim rc. als Ausschreibenden des Schwäbischen Crayses/ die Execution dessen in demselben Crayß zu verfügen / Commission und Befehl allergnädigst aufgetragen/ und sich nun befunden/ daß der Hoch- und Wohlgebohrne Herr / Herr/ Joachim Ernst Graf zu Oettingen rc. Krafft mehrbesagten Frieden-Schlusses die Clöster Zimmern/ Munnichs-Roth und Christgarten / samt allen deren Pertinentien/ auch darzu gehörigen Documenten und Gewahrsamen/ wie nicht weniger die Kirchen zu Oettingen zwischen dem Schloß und dem Teutschen Haus/ samt dem Unterhalt eines Organisten/ Cantorn, zwölff Schülern/ dreyer Spitaler / eines Marstallers und zweyer reissigen Pferden und dann ferners das Exercitium Augspurgischer Confession in den Pfarren Möttingen / Ebermergen/ neben deren Filial zu St. Georgen/ Unter-Ringingen/ Wernitzstein und Schopfloch/ welches alles Ihr Gräfl. Gnaden Herr Vatter Hochseel. Gedächtnus / der auch Hoch- und Wohlgebohrne Herr/ Herr Ludwig Eberhard Graf zu Oettingen rc. in Besitz gehabt/ zu restituiren seye.

Daß dann so bewandten Dingen nach/ wir Ends benannte zu diesem Restitutions Werck Subdelegirte Fürstl. Constantz- und Würtembergische Commissarii, in Krafft unserer beederseits gnädigen Fürsten und Herren/ von mehr Allerhöchsternannt Ihrer Kayserl. Majestät übergebenen Vollmacht/ so dann uns ertheilten Subdelegations-Gewalt mehr hochernanntes Herrn Grafen zu Oettingen Gräfl. Gnaden und Dero Gräfl. Haus /, in alle die jenige Ort und Jura, welche bey unserer allherokunfft bereits abgetretten und restituirt gewest / als noch zu restituiren gestanden/ samt deren Zu- und Eingehörungen / Recht und Gerechtigkeiten/ welche Ihro vermög offt angeregten Frieden-Schlusses assignirt, und Sie Anno 1624. quacunque anni parte in Besitz gehabt / hiemit nochmaln restituirt/ immittirt / zwar so viel die Præstationes in dem Teutschen Hause zu Oettingen belangt / nach Inhalt des/ untern 7/17. Maji jüngsthin von Uns gefertigten Decrets, in ruhiger Possess, Nutz und Genuß gesetzet/ und darinnen confirmirt, wie solches zu Recht am besten und beständigsten geschehen mag / mit dem fernern Anhang / da auf unverhofften Fall sich noch ein oder ander Pertinens, so noch nicht würcklich restituirt / solte befinden / oder die Extradition der Urbarien / Documenten / Läger-Bücher / briefflicher Urkunden und wie die Namen haben mögen / noch nicht / oder doch nicht völlig geschehen wäre / daß hochernannte Ihre Gräfl. Gnaden dieselbe noch zu apprehendiren und beyzubringen guten Fug/ Macht Anno 1650. und Gewalt haben sollen/ alles getreulich und ohne gefehrde.

Dessen zu wahrem Uhrkund haben wir nechst Ausdruckung unserer Ring-Pettschafften diese Attestation der beschehenen Restitution eigenhändig unterschrieben und mehr hoch gedacht Ihrer Gräfliche Gnaden sich dessen auf bedürfftigen Fall haben zu gebrauchen / gebührend ausgeliefert. Geschehen zu Oettingen den 13ten Monatstag Maji in sechzehenhundert neun und viertzigsten.

(L.S.)

Matthäus Welser m.p.

(L.S.)

Hanns Caspar Lerchenfelder von Nabburg m.p.

Beylag Lit. B.

Kayserl. Mandat, ad instantiam derer von Diemantstein an Herrn Graf Joachim Ernsten zu Oettingen / de relaxando captivo, welcher sein Kind nicht in der Augsp. Confession Kirchen zu Ringingen tauffen lassen/ d. 29. Aug. 1653.

WIr FERDINAND der Dritte von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs in Germanien/ zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien rc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Tyrol rc. Entbieten dem Wohlgebornem Unserm und deß Reichs Lieben Getreuen/ Joachim Ernsten/ Grafen zu Oettingen/ Unsere Kayserl. Gnad. Wohlgeborner Lieber Getreuer / Uns haben unsere und deß Reichs Liebe Getreue / Frantz / Johann Conrad / Christoff Leonhard und Johann Stephan Gebrüdere / von und zu Diemantstein/ in unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben/ ob wol in deß Heyl. Reichs-Satzung- und Verfassungen heylsamlich und wol versehen/ daß in keinerley weiß der Procels ab executione, vielweniger à capturâ personæ angefangen werden / sondern sich ein jedweder deß ordentlichen Weg Rechtens / und dessen Austrag begnügen und ersättigen lassen solle. So seye doch solches von Dir / in deme Du unlängsten einem zu Ihren der Supplicanten freyen und unmittelbaren Reichs-Ritter-Gut Diemantstein gehörigen Unterthan so seines Handwercks ein Schuster / auf freyem Feld von der Matt eigenthätig aufheben/ und denselben in harte Gefängnuß werffen lassen / in geringe Consideration gezogen / und beobachtet worden / und zwar solches darum / daß vorgedachter ihr der Catholischen Religion zugethaner Unterthan/ sein Kind / Christlichem Catholischen Brauch nach/ zu Marckt-Bissin-

Anno 1690. gen/ und mit in der Augspurgischen Confession Kirchen zu Ringingen tauffen lassen/ alldieweiln aber dergleichen neuerliche Verfahrungen Iheen wol hergebrachten Recht- und Gerechtigkeiten/ wie auch der Freyen Unmittelbaren Reichs-Ritterschafft zustehenden Kaiser- und Königlichen Freyheiten / Privilegien und Begnadungen/ wie auch was sonsten so wol in dem Passauischen Religions-Vertrag als dem instrumento Pacis, darinn die Ritterschafft ausdrücklich mit begriffen / schnurstracks zuwiedte lauffen. Als haben Uns eingangs Gemeldte gebrüdere von Diemantstein/ um diß unser Kayserlich Mandat und andere Nothdürfftige Hülff Rechtens/ wieder dich zu erkennen/ und mitzutheilen/ in Unterhänigkeit angeruffen und gebeten.

Wann wir dann im Krafft tragenden Kayserlichen-Amts / männiglich auf anruffen / Recht zu ertheilen schuldig und geneigt seind/ und darauf die gebetene Process heut Dato erkänt worden. Hierummen so gebieten wir Dir von Römischer Kayserlichen Macht / Vollkommenheit auch Gericht und Rechts-wegen hiemit bey Pöen sechs Marck löttiges Golds/ halb in unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil klagenden Gebrüdern von Diemantstein unnachläßlich zu bezahlen / hiemit ernstlich und wollen/ daß Du alsobalden nach Uberantwort- und Verkündigung diß unsers Kayserlichen Gebots / obbemelten Diemantsteinischen Unterthan/ gegen anerbotener gebräuchigen Caution der Verhafft und Verstrickung / ohne Eintzigen entgeldt / Ein- oder Wiederred entlassest / und auf freyen Fuß stellest / ferner auch dich dergleichen gewaltthätigen Verfassungen gegen ermeldte von Diemantstein / und ihre Unterthanen und angehörige/ ins künfftige gäntzlich enthaltest / und müssig gehest / deme allem also und zuwieder nicht thuest/ noch hierinn saumig oder ungehorsam seyest/ als lieb Dir ist obbestimmte Pöen und unsere Kayserliche Ungnad zu vermeiden/ hieran beschicht unsere ernste und gerechte Meinung. Wie heischen und laden dich von berührter Käyserlichen Macht auch hiemit / und wollen / daß Du innerhalb zweyer Monaten den nechsten / nach Uberantwort- und Verkündigung diß / so wir dir für den ersten / andern / dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag / setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe Tag kein Gerichts-Tag seyn würde / den nechsten Gerichts-Tag hernach selbst / oder durch deinen vollmächtigen Anwald an unsern Kayserlichen Hoff / welcher Orten derselbe alsdann seyn wird / erscheinest / glaubige Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem unserm Kayserlichen Gebott alles seines Innhalts gelebt / und ein würckliches Genügen geleistet worden / wo nicht / alsdann zu sehen und zu hören / dich wegen deines Ungehorsams in obbestimmte Pöen gefallen seyn / mit Urthel und Rechtsprechen erkennen und erklären / oder aber erhebliche beständige Ursachen / ob Du einige hättest / warum solche Erklärung nit geschehen solte / im Rechten / wie sichs gebühret / fürzubringen / und Endlichen entscheids und Erkantnuß darüber zugewarten. Wann du nun kommst und erscheinest alsdann also oder nit / so wird nichts destoweniger auf deß gehorsamen Theils oder seines Anwalts ferner anruffen und bitten / mit gemeldter erklärung und erkanntnuß im Rechten gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebührt / darnach wisse dich zu richten. Geben inn unser und deß Heyligen Reichs Stadt Regenspurg / den neun und zwantzigsten Augusti / Anno sechzehenhundert drey und fünfftzig. Unserer Reiche / deß Römischen im siebenzehenden / deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten / und des Böhaimischen im sechs und zwantzigsten rc. Anno 1690.

Ferdinand.

(L. S.)

Vt Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Beylag Lit. C.

Kayserl. Mandatum ulteriùs, in causa Diemantstein contra Oettingen / de non turbando seu inquietando, atque restituendo, in dem Religions-Exercitio zu Diemantstein d. 29. Maji 1669.

WIr LEOPOLD von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaim / Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Tyrol/ rc. Enbieten dem Wolgebohrnen Unserm und deß Reichs Lieben Getreuen Albrecht Ernsten Grafen von Oettingen unsere Kayserliche Gnad. Wolgebohrner Lieber Getreuer. Uns hat unser deß Reichs auch Lieber Getreuer Hanns Christoph von und zu Diemantstein in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben. Obwolen die natürliche Vernunfft und Christliche Liebe/ zumahlen die heilsame Rechte und Reichs-Satzungen von selbsten mit sich bringen/ daß ein jeder/ so schwach Er auch seye von dem stärckern nicht übergewältiget/ sondern bey seinem Recht und Innhaben ungekränckt gelassen werden solte; So geben doch die an unsern Kayserl. Reichs-Hof-Rath vorhandene über ex parte Oettingen an denen Innhabern deß Unmittelbaren Freyen Reichs-Adelichen Ritter-Guts Diemantstein lange Jahr hero verübte Thätlichkeiten/ ventilirte Acta zu erkennen / was gestalten Du deiner seits ermeldtes Ritter-Gut Diemantstein von unser Kayserl. Immedietät ab- und unter die Land- oder Gräflich-Oettingische Herlichkeit zu ziehen dich angemast/ und in Mangel einigen Fug und Rechtens hierzu unterschiedlich Land-Friedbrüchigen Gewalt und unchristliche Proceduren gebraucht habest; Und obwolen sich gebühret hätte/ daß dergleichen unjustificirliche Attentata lite pendente, bevorab weilen solches von unserm Freundlich-geliebten Herrn Vattern / weiland Kayser Ferdinand dem Dritten Christmilden Gedächtnus unterm dato den neun und zwantzigsten Augusti sechzehenhundert drey und fünffzig bey Pöen sechs Marck lötiges Golds ernstlich anbefohlen worden / unter weg- sondern vielmehr

den

Anno 1690. den Rechten seinen unverletzten Lauff gelassen / auch die deiner seits ermanglete Duplic nach Aussag lit. A. vielmehr eingebracht werden sollen. So hättest du doch erstbereüheten unsern Kayserl. Mandaten und dem Religions-Frieden / auch auffgerichtetem Instrumento Pacis, Krafft deren der unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft / welcher obbesagte Herrschafft Diemantstein incorporirt / das liberum Exercitium Religionis nicht weniger / als andern Reichs-Ständen frey stehe / schnurstracks zuwider dich untersangen / nach Ausweiß des Lit. B beygefügeen Protocolli nicht allein vor einem Jahr einen Diemantsteinischen Catholischen Unterthanen zu Tüffstätten Balthas. Tuchern genannt / darum / daß er an einem Feyer-Tag Augspurgischer Coofession gearbeitet / auff dem Felde gewaltthätig mit Ausspannung eines Pferds auspfänden / und nachgehends noch darzu mit gewehrter Hand ihme sein Hauß überfallen / und mit Schlägen übel tractiren / auch so gar mit einem Schuß auff Leib- und Lebens-Gefahr / seines damahls groß schwanger gegangenen Weibes gefährlicher Erschreckung verwunden / sondern auch jüngst wiederum eigenmächtig mit Gewalt entführen und bestraffen / ja so gar die Diemantsteinische Schloß-Bediente selbsten / wegen nicht haltender Feyer-Täge Augspurgischer Confession, vermög der Beylag C. wider alles Herkommen zur Stall- und Büssung begehren zu lassen / und unerachtet alles bittlichen und schrifftlichen Abmahnens sub Lit. D. diesen Unfug und Gewalt nach Besag Lit. E. und F. zu continuiren / deßwegen er unumgänglich benöthiget worden seye / weilen er bey offterwehntem Ritter-Gut und Stamm-Hauß Diemantstein / als ein Agnatus nahe interessirt in seinem sowohl eigenem Nahmen / als wegen seines obhabender Blöde halber selbst zu agiren unvermögenden Vatter Johann Stephan von und zu Diemantstein / als dermahligen Besitzern jzgedachtes Stamm-Guts Diemantstein uns solche unzuläßige Friedbrüchige Gewaltthaten / und zumahlen auch dieses zu klagen / das jüngst-verwichenen Ostertag deine Bediente einen Geistlichen vom Closter Deggingen / welcher in der Schloß-Capell zu Diemantstein den Gottesdienst verrichtet / und die Catholische Diemantsteinische Unterthanen / so daselbsten die Osterliche Beicht und Communion verrichtet / mit gewaffneten Leuten gefänglich hinweg geführet / den Geistlichen zwar inner etlichen Stunden wiederum erlassen / die Unterthanen aber in einen Thurn und Gefängnüß zusammen gesperret / mit Wasser und Brod / unerachtet sie um ihr Geld warme Speisen begehret / biß an den dritten Tag hätten verbleiben müssen / bey welchem es annoch nicht verblieben seye / sondern es hätten noch ferner deine Bediente den Donnerstag darauff zween Capuciner / so in gedachter Capellen den Gottesdienst gehalten / mit Schergen gleich vor dem Diemantsteinischen Schloß / sammt abermahls etlichen Catholischen Unterthanen hinweggenommen / dieselbe nach Cheiſtgarten geführet / aber nach beschehenen weitern harten Bedrohungen / so fern sie von solcher Ubung nicht desistiren würden / bald wiederum loß gelassen. Mit unterthänigster Bitt / weilen solche harte / und schier unchristliche Bedrängnüssen den Rechten und der Billichkeit / zumahlen denen Reichs-Constitutionen schnurstracks zu wider- und mit keinem Schein zu justificiren seyn / Wir derowegen geruheten / ihme hierunter unsere nothdürfftige Kayserliche Hülffe Rechtens mitzutheilen / inmassen er auch erlangt / daß nach reiffer der Sachen Erwegung wider dich diß unser Kayserlich Mandatum ulterius de non turbando seu inquietando, atque restituendo heut dato wider dich zu Recht erkannt worden ist. Gebieten dir demnach von Römischer Kayserlicher Macht bey Pöen zwölff Marck lötiges Golds / halb in unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil Klagenden von Diemantstein / unnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß du alsobald nach Uberantwort- oder Verkundigung diß unsers Kayserlichen Gebots obermeldtem Diemantsteinischen Unterthanen abgepfändetes Pferd / und was du demselben sonsten abnehmen / und vor Schäden zufügen lassen / ohne Entgeld wiederum restituirest und gut machest / ferner auch dich dergleichen und anderer verbottenen gewaltthätigen Verfahrungen gegen ihn von Diemantstein und ihre Unterthanen und angehörige Geist- und Weltliche inskünfftig gäntzlich enthaltest und mussig gehest / sie ausserhalb Rechtens unbetrübt und unverfolgt sicherlich und friedsam bey dem Ihrigen und ihrem Exercitio Religionis seyn und bleiben lassest / und an des ordentlichen Rechtens Austrag begnügig seyest / darwider nicht thust / noch zu thun schaffest oder verhängest / selbst oder durch andere in keinerley Weiß noch Weg / als lieb dir ist obbestimmte Pöen und unsere Kayserliche Ungnad zu vermeiden / das meynen Wir ernstlich. Wir heischen und laden dich auch von berührter Kayserlicher Macht / auch Gericht und Rechts wegen hiemit / und wollen / daß du innerhalb zweyen Monathen den nächsten nach der Uberantwort- oder Verkündigung diß unsers Kayserlichen Mandats, so Wir dir für den ersten / andern / dritten / letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen / peremtoriè, oder ob derselbe Tag kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag hernach selbst / oder durch deinen gevollmächtigten Anwald an unserem Kayserlichen Hof / welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird / erscheinest / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem unserm Kayserlichen Gebot alles seines Inhalts gelebt / und ein würckliches Gnügen geleistet worden / womit / alsdann zu sehen und zu hören / dich wegen deines Ungehorsams in obbestimmte Pöen gefallen seyn / mit Urthel und Rechtsprechen / erkennen und erklären / oder aber erhebliche beständige Ursachen / ob du einige hättest / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten / wie sich gebühret / fürzubringen / und endlichen Endschieds und Erkänntnüß darüber zu gewarten. Wann du nun kommest und erscheinest / alsdann also oder nicht / so wird nichts destoweniger / auff des gehorsamen Theils oder seines Anwalds ferner Anruffen und Bitten / mit gedachter Erklärung und Erkänntnüß in Rechten gehandelt und procedirt / wie das sich seiner Ordnung nach eignet und gebühret / darnach wisse dich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien

Anno 1690. den neun und zwantzigsten May Anno sechzehen hundert neun und sechtzig / Unserer Reiche des Römischen im eilfften / des Hungarischen im vierzehenden / und des Böhmischen im dreyzehenden.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Wilderich von Walderndorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis prorium.

Reinhardt Schröder.

Beylag Lit. C. *

Kayserl. Special-Protectorium, von Diemantstein / contra Oettingen auff Chur-Bäyern außgewürcket / d. 15. Junii, 1682.

WJr LEOPOLD von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtenberg / Graf zu Tyrol / etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und tund thun kund allermänniglich. Demnach Uns unsere liebe andächtige Magdalena von Diemantstein Wittib / gebohrne Freyin von Ratschin demüthigst klagend zu vernehmen gegeben / was gestalten ungehindert der zwischen Ihro und Albrecht Ernstens Fürsten zu Oettingen Ld. an unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath anhängigen Mandats Processen de restituendo & non amplius turbando, noch immerfort gewaltthätig wider Sie und die Ihrigen verfahren / attentata atteotatis cumulirt und in viel Wege bekümmert / beschwert und turbirt würde / mit Bitte / Wir Uns derowegen Ihrer und der Ihrigen hierunter gnädigst anzunehmen / und Sie wider Gewalt schützen zu lassen gnädigst geruheten; und dann den Rechten und der Billichkeit für- und an sich selbst gemäß / daß pendente lite nichts innovirt oder attentirt / sondern alles in statu quo gelassen werde. Als haben Wir Supplicantin, sammt deren Haab und Gütern / liegend und fahrend / nichts davon ausgeschlossen / wo / und welcher Ort- und Enden dieselbe gelegen und anzutreffen seynd / sammt deren Bedienten / Unterthanen und derselben Haab und Gütern in unsere des Heil. Römischen Reichs sondere Gnade / Schutz und Schirm gnädigst auff- und angenommen; thun das / nehmen und empfangen auch dieselbe darein wissentlich und in Krafft dieses Brieffs in unsern Kayserl. Special-Schutz / Schirm und Protection, wider alle obgedachtes Fürstens zu Oettingen Ld. und der Ihrigen besorgende weitere gewaltsame Verfahrungen / Beleidig- und Verfolgungen / massen Wie dann auch zu dessen allen nachdrücklichen Handhab- Rett- und Vertheidigung des Churfürsten zu Bäyern Ld. hiemit Anno 1690. freund- vetter- und gnädiglich ersuchen / geben auch Deroselben darzu unsern vollkommenen Kayserl. Gewalt und Macht / daß Sie mehr gedachtes Fürsten zu Oettingen Ld. dahin anhalten / daß selbige alles in Statu, quo fuit tempore litis cœptæ, biß zu Außtrag des Processus, oder anderwärtiger unserer Verordnung / verbleiben lasse / nichts darwider atteutire / auch wider Zuversicht erfolgender Attentaten / Eingriff oder Zunöthigungen / offt-besagte Wittib von Diemantstein / sammt allem ihren Haab und Gütern und habenden Freyheiten / Recht- und Gerechtigkeiten / sammt deren Unterthanen / Angehörigen und Bedienten / und deren Leib / Haab und Gütern in unserm Nahmen jederzeit kräfftig conserviren / schützen und handhaben. Uhrkund dessen / haben Wir unser Kayserl. Insiegel an diesen Brieff hängen lassen / der geben ist zu Laxenburg den funffzehenden Monats-Tag Junii, nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers gnadenreichen Geburt / im sechzehen hundert zwey und achtzigsten / unserer Reiche des Römischen im vier und zwantzigsten / des Hungarischen im sieben und zwantzigsten / und des Böheimischen im sechs und zwantzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königseck.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Martin Mentzhenger.

Beylag Lit. D.

Antwort von den Fürstl. Oettingischen Herren Vormündern an Chur-Bäyern / die Irrungen mit Diemantstein / in specie die begehrte Stellung einiger Fürstl. Oettingischer Unterthanen betreffend / d. 31. Aug. 1685.

EUer Ld. haben in dero Antwort-Schreiben vom 5ten Julii sich auff das Kayserl. Protectorium in causâ Diemantstein bezogen / und die begehrte Stellung einiger Fürstl. Oettingischer Unterthanen beharret.

Es findet sich aber in bemeldtem Protectoriô nicht enthalten / daß Ew. Ld. in dem Fürstl. Oettingischen Territoriô oder auff selbigen Unterthanen und Gütern einige jurisdictioo exerciren / oder das Fürstliche Hauß Oettingen mit Gewalt anfechten sollen / wann es sich gegen Diemanstein in terminis suæ possessionis erhält / wie es durch das Instrumentum Pacis auff die Observantz Anni 1624. gewiesen worden / da alle Diemantsteinische / als nachet Ringingen gepfarrt / ihre Pfarrliche Actû daselbst haben verrichten lassen. Euer Ld. selbst pflegen in ihrem Territoriô nicht zu gestatten / daß anderer als Catholischer Religion Verwandte sich eindringen: Hier aber untersteher sich Diemantstein nicht allein gar in das Dorff Ringin-

Anno 1690. Ringingen und in das Oettingische Territorium Catholische Inwohner einzuschleichen / sondern hat sich auch unternommen / dem Ordinario von den Hochzeiten / Kinds-Tauffen und Leichen seine Gebühr bey den Ihrigen zu verbieten / welches zusammen schon auff die 150. Gulden angeloffen / und sie dahin anzuhalten / daß sie unangesucht zum Trutz / und eigenmächtig die Actûs ausser der ordentlichen Pfarr verrichten sollen / massen dergleichen sie auch durch ihren Hintersassen Hans Ulrich Bruckmalern zu ermeldtem Ringingen jüngst hat attentiren / und das Kind zu tauffen aus dem Dorffe Ringingen / allwo so gar die Pfarr-Kirch selbst ist / wegtragen lassen wollen : Welches man zu hintertreiben Fürstlicher Oettigischer seits guten Fug und Macht gehabt / von Ihrer Kayserl. Majestät aber kein Spruch noch Inhibition ergangen / und von Rechtswegen nicht ergehen kan / daß denen von Diemantstein gebühren solle / sich und die Ihrige also eigenmächtig zu empfarren / oder daß das Fürstliche Haus Oettingen nicht mehr Macht haben solte ermeldte Pfarr wieder die unbefugte Attentata zu manuteniren. Solchem nach werden Ew. Ld. dero beywohnenden Æquanimität nach nicht finden / daß sie diejenige Fürstliche Oettingische Unterthanen zu straffen berechtiget seyen / welche sie zu solcher Manutenentz ihren Pflichten gemäß haben gebrauchen lassen / und weder wider Ew. Ld. noch in dero Gebiet das geringste mißhandelt / von Ihrer Kayserlichen Majestät auch Ew. Ld. weder in genere, noch in specie aufgetragen worden / dem Fürstlichen Hauß Oettingen zu verwehren / daß es seine Pfarr bey seiner Gerechtsame wider die Diemantsteinische Attentata nicht manuteniren solte / oder in dem Fürstlichen Oettinglschen / und über selbige Unterthanen solch einen præjudicirlichen Actum jurisdictionis zu exerciren. Indeme nun der höchste Committent, nemlich Ihre Kayserliche Majestät in der Sach noch keinen Spruch ergehen lassen : So versehen zu Ew. Ld. wir uns / Sie werden unserm Curando des Printzen zu Oettingen Ld. de factô zu præjudiciren auch nicht gemeynt seyn / sondern die von Diemantstein vielmehr zu Beobachtung der Gebühr dißfalls anweisen. Daß auch das angezogene Protectorium nach dem Oßnabrüggischen Frieden keinen Bestand haben könne / das wiederhohlen wir nochmahl / und beziehen uns auff unser hie voriges / darinn wir erinnert / welcher massen die Protectoria, wann sie auch Bestand haben / nur auff kundbahre Gewaltthaten / dergleichen hierinn falls nicht geschehen / keinesweges aber auff solche Sachen sich verstehen / darüber sub judice adhuc lis est. Wir hoffen / Ew. Ld. werden hierauff uns in Fürstl. Oettingischer Vormundschafft Nahmen weiter nichts zumuthen / dagegen wir unsers freundlichen lieben Vetters und Curandi Gerechtsame unbekränckt zu erhalten / uns Pflichten halber schuldig befinden. Es sind die vormundschafftliche Beampte allschon befehliget / daß sie sich gegen die von Diemantstein also verhalten sollen / damit sie sich darob nicht möchten zu beklagen haben ; und wäre gut / wann die von Diemantstein nur auch die Gebühr beobachteten / und sich præjudicirlicher Attentata enthielten : dazu sie einer Anweisung wohl vonnöthen haben. Ew. Ld. sind wir zu angenehmer Diensterweisung stets willig und beflissen. Den 31. Aug. Anno 1685. Anno 1690.

Von GOttes Gnaden { Christian Ernst Marggraf zu Brandenburg / ꝛc. c. t. t.
Friederich Carl Hertzog zu Würtemberg / ꝛc. c. t. t.

Beylag Lit. E.

Protestation Adam von Diemantstein / wegen der von dem Fürstl. Oettingischen Ampts-Knecht begangenen Attentatorum, sonderlich / daß er eine zu Leiheim verstorbene Weibes-Person aus dem Hause genommen / und nach Unter-Ringingen zu begraben getragen / d. 3. Martii, 1690.

ICh habe zu meiner gestrigen auff ein paar Tage Anherokunfft / mit höchster Verwunderung vernehmen müssen / daß die in Augspurg vom Herrn Director Multzen mir so höfflich gegeben Offerten / so bald wieder entsuncken / und in die alten Terminos verkehret worden seyen / massen aus denen verübten Exorbitantien / Eintrag und Violentien abzunehmen / indeme der Ampt-Knecht von Zoltingen meinen Unterthanen zu Leiheim / Joseph Schneider / so sich verheyrathet / als sie / nach Inhalt Kayserl. Mandats, anhero nach Diemantstein Catholischem Gebrauch nach zur Kirchen gehen wollen / auff meiner undisputirlichen Jurisdiction auffzufangen gantz eigenmächtiger weiß sich unterstanden / als er aber von den Meinigen abgetrieben worden / hat er sich nachgehends erkühnet mit 16. bewehrter Mann / als eben diejenige Weibes-Person / so mit gedachtem Joseph Schneider Hochzeit gemacht / und Affter-Montags allda todes verblichen / folgenden Mittwoch aus dem Hause heraus zu begehren / oder widrigen Fall selbsten hinein gehen / sie auff Zaun-Stecken / oder s. v. Mistbähren hinaus nehmen wollen / so aber ihnen solches / sie werden nicht so viel Fug haben / abgeschlagen worden / seynd sie mit gesammter Hand in das Hauß gefallen / und den Leichnam hinweg nacher Unter-Ringingen zu begraben getragen / wieder solch unbefugt gantz nicht zulässigen Ein- und Zufall dann / ich hiermit in optima forma protestirt / und bey so gestalten Dingen mein Recht noch mehrer / als zuvor nimmermehr geschehen / reservirt haben will / und durffte der lose s. v. verlogene Gesell der Ampt-Knecht sich mit allerhand Drohworten / auch die Meinige todt zu schiessen / mit Herausnehmung Kugeln aus dem Sack vorzuweisen herfür / auch dieses beweißlich aus dem Mund lassen: Er wolle noch mit den Diemantsteinern umgehen / daß sie die Hände auff dem Kopff zusammen schlagen werden. Wiewol sonst keinem Amptknecht keine Büchs / sondern ein Stecken zu tragen gebührt / und nicht hoffen will / daß er darauff angewiesen werden solle / so fürchtet man doch das Bedrohen wenig / und wird das lauffende Recht den Effect zeigen / welches also zur Nachricht anfügen. Anbey nächst GOttes Schutz ich sonsten verbleiben wollen. Datum Ditmantstein den 3. Martii 1690.

Adam de Diemantstein.

Beylag

Anno 1690.

Beylag Lit. E. †

Fürstl. Oettingische Erklärung auf die Diemantsteinische Protestation, daß/ wann das Verbot/ die jura Stolæ in die Pfarr Unter-Ringingen zu geben/ auffgehoben würde/ man denen Diemantsteinischen/ die Pfarr-Actus ausser berührter Pfarr zu thun/ nachlassen wolle/ d. 4. Mart. 1690.

WIr hätten wohl lieber vernommen/ daß auff dasjenige/ was ich Director in Augspurg gedacht/ wäre reflectirt/ und mit der jüngsten Hochzeit und Leich zu Leiheim ein solcher Modus gebraucht worden/ daraus abzunehmen gewesen der friedliebenden Intention Ihrer Hochfürstlichen Durchl. unsers gnädigsten Fürstens und Herrn/ wolte auch begegnet/ und bezeugt werden/ daß dem Pfarrer und Meßner zu Unter-Ringingen ihre Gebührnüssen von dergleichen Actibus ferner nicht wolten gesperrt noch entzogen werden. Weilen aber ohne einig vorher geschehenes Anmelden/ die Hochzeit und Leich ausser der Pfarr Unter-Ringingen dahin beyde gehöret/ de facto abermahls angestellt worden/ hat der Ampt-Knecht auch seinem vorigen Befehl/ dergleichen Actûs turbativos zu hindern/ nachgelebet.

Wann aber die nach Unter-Ringingen gepfarrte Diemantsteinische die Gebühren von ihren Hochzeiten/ Kind-Tauffen und Leichen dem Pfarrer und Meßner daselbst reichen/ und bey dergleichen sich ereigneten Actibus sich zuvor bey dem Pfarrer anmelden würden/ wie solches auch anderer Catholischen Fürsten und Ständen des Reichs Ingesessene anderwärts gerne thun/ so könte man der Pfarr-Actuum halber hinwieder denen Diemantsteinischen ohne Præjuditz ein gleiches wiederfahren lassen/ daß also bey unserm Hochgeehrten Herrn stehet/ durch Auffhebung seines Verbots der Jurium Stolæ bey den Seinigen die disseitige Concession der Pfarr-Actuum halber zu facilitiren/ und mithin mehrere verdrüßliche Weiterungen abzuschneiden/ dann man sonst die Pfarr Unter-Ringingen bey ihrer Gerechtigkeit manuteniren müste/ wie solches der klare Buchstabe des Instrumenti Pacis an die Hand giebet/ und wir in unserm jüngsten Schreiben vom 2ten Augusti 1689. mit mehrern vorgestellet/ darauff wir annoch die Antwort und billiche Erklärung erwarten/ wie den bemeldten Pfarrer und Meßner wegen der Außständen an Pfarr-Gebührnüssen/ welche bereits etliche hundert Gulden betreffen/ wolte Satisfaction gütlich gegeben werden/ darauff auch Ratione des verarrestirten Zehend-Getraids bereits solch eine Erklärung von unserm gnädigsten Fürsten und Herrn geschehen/ daraus dero Friedliebenheit abzunehmen ist.

Wegen der geschehenen Resistentz bey gedachter Hochzeit wird das Fürstliche Oettingische Ober-Ampt Hochhauß die Gebühr bereits beobachtet haben. Wir befehlen 2c. Oettingen den 4. Martii Anno 1690.

Fürstl. Oetting. Director, Geheime und Hoff-Räthe.

Anno 1690.

Beylag Lit. F.

Schreiben von Chur-Bäyern/ als Kayserl. Protectore, der von Diemantstein/ an Fürsten zu Oettingen wegen der von jenen wider diesen angebrachten vielen Gewaltthätigkeiten/ d. 17. Martii 1690.

Unser/ 2c.

WAs bey Uns der von Diemantstein für unterschiedliche Beschwerden angebracht/ und dahero unsere Schutz-Protection angeruffen/ zeigt beygehende Specification sub sign. ⊙ mit mehrerm. Dieweilen nun diese vorgeschriebene Gewaltthätigkeiten von solcher Aggravantz/ und so übel beschaffen seynd/ daß Wir nicht glauben können/ daß selbige mit Ew. Ld. Vorwissen beschehen/ sondern vielmehr durch die Ihrige höchststräfflicher Weise dergleichen schier unerhörte Attentata und Eingriff seyen verübt worden; Als können Wir auch denenselben/ wie vorigen/ keinesweges zusehen/ sondern seynd bemüssiget/ darwider dasjenige/ worzu uns das von Ihrer Käyserl. Majestät allergnädigst auffgetragene Protectorium anweiset/ zu vollziehen; Doch wollen Wir verhoffen/ Ew. Ld. werden es so fern nicht kommen lassen: Sondern vielmehr ihre Beampte dahin anweisen/ daß sie nicht allein allweitere Attentata künfftig unterlassen: Sondern auch den von Diemantstein in allem deme/ worinn er so mercklich damnificirt worden/ fürdersamst Restitution, und Satisfaction thun sollen/ gestalten wir auff dessen nicht-Erfolg/ die behörige Gegennothdurfft bereits anbefohlen haben/ deren wir doch lieber überhebt seyn möchten. Verbleiben Ew. Ld. 2c. Geben Schleisheim den 17. Martii Anno 1690.

Von GOttes Gnaden Maximilian Emanuel/ 2c. c. t. t.

Affter Beylage/ sub sign. ⊙

Specification, der von dem von Diemantstein wider Oettingen angebrachten Gewaltthätigkeiten.

ERstlich hat sich angefangen/ daß das Ampt Hochhauß mit bewehrten Bauren zu Unter- 1mo.
Ringingen und Warmhofen an der Zahl 20. dem Catholischen verstorbenen Wagner Diemantsteinischen Unterthanen 2. Tage/ als er noch in agone gelegen/ zu Unter-Ringingen mit Schiessen/ Blatzen/ und grossem Frolocken auff ihn gewartet/ sowohl/ daß auch dem Wirth/ Michael Reger daselbsten/ wie solche als todte Cörper von Diemantstein aus in den Diemantsteinischen Catholischen Kirchhof zu begraben/ geführet werden wollen/ gewaltthätig zumahlen mit den Diemantsteinischen Herrschafft-Roß und Karren/ zu dem Lutherischen Freyd-Hof/ mit bedroheten Schlägen/ indeme die Weiber Prügel zugetragen/ durch den Ampt-Knecht von Zoltingen/ neben obiger bewehrter Mannen bezwungen: und also dahin begraben/ von dem Pfarrer Johann Schuster

Anno 1690. daß Leich-Geld erpresset / nicht weniger / vorhero und nachgehends sowohl zu Ober- und Unter-Ringingen die Catholische Kinder hinweg genommen / nach Unter-Ringingen begraben / sondern auch eines Cafpae Lindern zu Ober-Ringingen / wegen seines nach Diemantstein / als Unterthanen begrabenen Kindes sein Wiesen-Heu / nahe bey vier oder vier ein halben Gulden wehrt / gewaltthätig für die Jura Stolæ hinweg genommen / und also auch dem allhier zu Diemantstein besolden / Catholischen Geistlichen Herrn Pater Ferdinand Ord. Benedictin. zu Unter-Litzheim einig daselbstigen Actum mehr bey denen Diemantsteinischen Innsässen und Unterthanen zu Leyheim / Unter- und Ober-Ringingen zu thun / schelfftelich hinweg zu nehmen / bedrohlich insinuirt worden / als
N. 1. die Beylag N. 1. copialiter zeiget / und daß weder Geist- noch die nothleidende Seelen sich eines bessern zu getrösten / immerdar nur die verübende Gewaltthat zu gewarten haben.

380. Anders als die Herrschafft Diemantstein zu deren eigenen angehörigen Dorff und Unterthanen auff Leyheim / mit welchen Diemantstein und Unter-Ringingen den Mittrieb der Weyde (144. Hämmel / jedoch um das gebührende Weyd-Geld / treiben lassen wollen / auch getrieben / haben die Unter-Ringinger solches widersprochen / und zu Hochhauß bey dem daselbigen Amptmann / Johann Peter Muck / anhängig gemacht / unter dem Prætext, daß sie keine Weyd-Schafe haben / oder annehmen wolten / da doch sie hiebevor drey / vier Jahr / nacheinander zwey / drey / biß vier hundert Stück auf Weyd die von den Metzgern zu Nördlingen / und sonsten umher angenommen / und daß davon genommene Weyd-Geld / ohne der Leyheimer / als alleinig Diemantsteinische Unterthanen / die es sonsten halbtheilig hätten / durcheinander alleinig participirt haben / so auch ein nahmhafftes mache / bey 60. Gulden betrifft / da aber Diemantstein / als Gemeint-Herr zu Leyheim solches von selbsten (in Ermangelung / daß die Unterthanen keine Schafe / so sie halten solten /) beschlagen wollen / hat das Ampt Hochhauß / und zwar auff dem Diemantsteinischen Bezürck und Weydgang / 18. Hämmel / nicht allein durch den den Unter-Voat oder Ampt-Knecht zu Zoltingen und vier Gemeinds-Leute zu Unter-Ringingen / hinweg / und auff das Hochhauß treiben / sondern darab auch einen Centner Wolle daselbsten abscheeren / und also auff öffters schrifftliches Begehren bey 4. Monat / und dato noch arrestirter enthalten lassen.

390. Wird ferners wider die Kayserl. allergnädigst ertheilte zwey Pœnal-Mandat / eines bey 6. Marck lötigen Goldes unterm dato 29. Augusti 1657. dann das andere bey 12. Marck lötiges Goldes / unterm dato 29. Maji 1669. und weiter wider das Rescript de Anno 1682. und darinnen versehenem Schutz von Ihrer Churfürstl. Durchl. in Bäyern / also und dergestalt verächtlich gehandelt / und prætterirt / daß Oettingischer seits wegen des Pfarr- und Schulmeisters zu Unter-Ringingen von denen Catholischen prætendirenden Juris Stolæ den Zehenden zu Zoltingen / Leyheim und Warnhofen / so ein Diemantsteinische Appertinentz bey 2. oder 300. Jahren in ruhigen Possess gewesen / niemahlen an dergleichen Procedur gedacht / weniger vorgenommen worden / als was anjetzo Anno 1690.
wider Recht / und bey so kostbaren Getraid-Einkünfften / durch den Ampt-Knecht zu Zoltingen und 8. bewehrter Carbiner-Reuter / also gewaltthätig / und von den Oettingischen Unterthanen daselbsten hinweg nehmen und einführen / auch die Garben also insolenter auff den Wagen werffen lassen / daß man auff dem Feld / so sie laden / manches Viertel veröffigter zusammen raspen können / und obwohl die Diemantsteinische Herrschaffts-Mähne dergleichen Garben bey 68. auff den Leyheimer District, so nach Diemantstein allein gehörig / auffladen / so haben aber durch die gewaltthätige commandirte Carbiner-Reuter solche wieder abgeladen werden / und also leer fortfahren müssen.

Haben sich ermeldte Carbiner-Reuter / als 400.
der Diemantsteinische Schloß-Baumeister Michael Sailler / auff des Diemantsteinischen Metzgers Aeckern auff der Großgaß / den Zehenden auffladen / und anhero führen wollen / unterstanden / so kühn auff ihne völlig zusprengend / nicht allein mit dem blossen Säbel den Geissel-Stecken in der Hand entzwey hauend / sondern auch mit den Pistolen und den Carbiner stossend bezwungen / daß er sammt zwo Mägden / so ihme die Garben auffgeben / solchen Zehend mit der Diemantsteinischen Herrschafft-Mähne in einem Stadel nach Warnhofen führen / und abladen müssen.

Den 1. Septembr. 1689. habe ich Vogt Jo- 410.
hann Leick mit den Taglöhnern auff dem Deissenberg Herrschaffts-Aeckern Gersten sammlen lassen / ist der Oettingische Zoltingische Ampt-Knecht / in der Furi angeloffen kommen / mit vermelden / er nehme den Zehenden und noch 59. Garben / die die Zehender zu Leyheim ihme hinweg entführet hätten / welches dann gebührend / und also widersprochen / daß dieses Herrschafft-Aecker / ihme davon nichts zu geben / wie bey andern / schuldig seye / mit dem Vorhalt / daß er acht auff sich haben solle / was er anrichte / er thue zu viel / und weise die Carbiner-Reuter übel an / darüber hinweg und auff Diemantsteinische Herrschaffts Lehen-Aecker gangen / daselbsten auch sammlen lassen / indessen weilen er die Carbiner unten im Dorff Unter-Ringingen ins Bauren-Hof stehend ihne zu secundiren / wohl gewust / hat er die obeingeführte 50. Garben auch hinweg gezählet / als nun gnädige Herrschaffts-Mähne und Wagen von Diemantstein der Schloß-Bräu-Knecht mitkommen / auffzuladen / und den Anfang dessen gemacht / unter andern diese 50. Garben / weilen er gesehen / daß der Zehend schon à parte gelegen / auch mit auffladen wollen / seynd die offtermeldte 8. Carbiner-Reuter besonder der Lieutenant, auff ihn Bräu-Knecht in grosser Furi, daß das Roß mit ihme allerdings unter den Wagen gefallen / zugeritten / und mit dem Stecken über den Rücken etliche Schläge gegeben / der Bräu-Knecht aber die Korn-Gabel auff / oder gegen ihne gehalten / habe er sich erkühnet / die Pistol heraus / und den Hahnen überzuziehen / als aber einer unter ihnen Reutern geschryen / nicht Jörg / nicht / endlich die Garbe fahren lassen / die übrige auffgeladen / bey solcher Action habe der Lieutenant heraus gelassen / ihne Bräu-Knecht / und wann auch der Vogt da wäre / miteinander gefangen auff Haarburg zu führen / so gar den Vogt aus dem Schloß nehmen wolte / damit von

Anno 1690. einander abgelassen / und nachdeme zu Trutz (wie allemahl geschehen /) mit grosser Pravata sie Carbiner vor dem Schloß vorbey / einer unter ihnen so gar biß zu dem dritten Thor ins Schloß herein reitend / und im Dorff alle ihr Gewehr gelöset / anzudeuten / daß Gewalt gnug geübet / und an der Zahl an Korn / sattsam hätten / wie sie dann in allem von

Leyheim und Zoltingen

Roggen-Garben.	82
Dünckel-Garben.	1107
Gersten-Garben.	472
Haber-Garben.	46
Summa Garben	1707.

Warnhofen.

Roggen-Garben / darunter 17. Garben Sommer-Roggen.	44
Dünckel-Garben.	647
Waitzen-Gaeben.	20
Gersten-Garben.	299
Habtr-Gaeben.	51
Summa Gaeben	1061.

Summa Summarum dermahlen von obigen Zehenden abgepfändter Früchten / thun in allem 2768. Garben / zu Schober / 46. Schober / 8. Garben.

Hierauff gehet nun auch die vorige allegirte Beylag

N. 1. sub N. 1.

BEy allhiesigem Ober-Ampt ist vom Herrn Pfarrer M. Schuster zu Unter-Ringingen / angezeigt worden / daß der Heer sich kühn unterfangen / nicht allein unlängsten ein Kind alldorten zu tauffen / sondern auch erst vor wenig Tagen einen krancken Mann daselbsten zu communiciren; wann dann nun dergleichen unleidentliche Eingriffe und Neuerungen man disseits keineswegs gestatten / noch bey hoher gnädigster Herrschafft ꝛc. verantworten kan: Als habe den Herrn hiemit wohlmeinend erinnern und warnen wollen / von dergleichen künfftig hin abzustehen / widrigen Falls / da ihme was Unbeliebiges wiederfährt / er die Schuld niemand anders / dann sich selbsten zuzumessen habe. GOttes Schutz uns treulich ergebend. Hochhauß den 16. Feb. St. Vet. Anno 1689.

ALs Joseph Schneiders Diemantsteinischen Unterthans Eheweib Regina / gestern Affter-Montags den 28. Februarii Abends spat gähling gestorben / und vermeynt den Mittwoch (indeme man nicht gewust / obs an der Mutter-Kranckheit / oder anderm Zufall todes verblichen /) liegen / und am folgenden Donnerstags Catholischem Gebrauch nach um 8. Uhr früh begraben zu lassen / so haben die Oettingische / als Ampt-Knecht zu Zoltingen / und mit ihme 15. Musquetirer / Nahmens Georg Rabee / Hans Richter / Michael Pautenbacher / Bernhardt Buffer / Hanß Georg Bickenbacher / Caspar Bartenbacher / Melchior Penniger / Hanß Caspar Beschern / Hanß Bickenbach / Michael Liebheyer / Veit Steinde / Hanß Georg Müller / alle von Zoltingen / Hanß Heider / Schuster zu Ober-Ringingen / Balthasar Ausschläger. Metzger / und Hanß Michael obern Baurens Sohns / zu Unter-Ringingen / den Donnerstag nicht erwartet / gleich Mittwochs / zu Mittag / in das Dorff Leyheim (allwo es allein Diemantsteinische Jurisdiction) in der Oettingischen Bäurin Ruttlerin Höffle / daselbsten sich eine Weil enthalten / nachgehends zu des Diemantsteinischen Unterthans Hauß / worinnen der Leichnam gelegen / mit bewehrter Hand / begeben / und mit Ungestümm an dem Mann / und anderen im Hauß / den verstorbenen Leichnam hinaus zu geben / begehrt / als sie es nicht thun wollen / habe der Ampt-Knecht und Mußquetierer gemeldt / wann sie solchen nicht heraus geben / wollen sie hmeln / und solche auff den Zaunstecken oder Mistbähren hinaus tragen / er Mann Joseph Schneider / und die Seinige solches widersprochen / das werden sie nicht befugt / und also nicht gemeynt seyn / daß sie einen todten Leichnam mit Zaunstecken / oder Mistbähren hinaus tragen / mittelst die Todten-Bahr kommen / sie mit Gewalt eingefallen / und das veestorben Weib hinaus / und in die Lutherische Kirche nach Unter-Ringingen getragen / mit dem Vermelden / das Grab sey nicht gemacht / morgen Donnerstag wolten sie es begraben. Der Mann / welcher zwar gezwungener Weiß mit der Leich gegangen / ist sobalden mit dem Ampts-Knecht / zu dem Prædicanten geführet / ihme das Leich-Geld sowohl / als auch dem Schulmeister ein Gulden 42. Kreutzer zu bezahlen angefordert / weilen er aber kein Geld gehabt / ist ihme aufferlegt / innerhalb 8. Tagen zu bezahlen / oder er solle nicht sicher im Hause seyn / und mit Reutern gewaltthätig hinweg genommen werden / also dahero die Vogteyliche Jurisdiction, und habend uhralte Recht- und Gerechtigkeit / (so bey Menschen-Gedencken niemahlen geschehen /) violirt und turbirt worden. Datum ut supra. Anno 1690.

Beylag Lit. G.

Gewechselte Schreiben zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. in Bäyern und der Fürstl. Oettingischen Regierung / wegen des von Chur-Bäyern in das Fürstl. Oettingische Territorium, in specie das Dorff Unter-Ringingen / gethanen gewaltsamen Einfalls / und einiger mit hinweggenommener Unterthanen / Mens. Mart. & April. 1690.

VOn Euer Churfürstl. Durchl. ist an unsern gnädigsten Fürsten und Herrn ein verschlossenes Schreiben unter dato 17. Martii St. N. erst verwichenen Freytag den 21. 31. ejusdem Abends um 7. Uhr eingelanget / obwohl darauff in dem Recepisse höchst-ermeldt unsers gnädigsten Fürstens und Herrn Abwesenheit gedacht / und verhoffet worden Dero Antwort / darauff die Vertröstung im Recepisse geschehen / werde erwartet werden / so ist doch darauff gleich Sontags den 23. Martii 2. Aprilis von Ew. Churfürstlichen Durchl. Stadt-Zahlmeister und Saltz-Beampten / zu Donauwert ein anderes verschlossenes Schreiben durch einen Expressen angelanget / darinn unterschiedliche Fürstl.

Oettin-

Anno 1690. Oettingische Unterthanen zur Stellung auff den 27. Martii 6. Aprilis nach Donauwert und eines verhafften Diemantsteinischen Hintersassens Relaxation begehrt worden / welche letztere gleich Montags vormittag den 24. Martii 3. Aprilis auff Caution geschehen / auch dero Stadt-Zahlmeister indessen auch besagten Montags zeitlich beantwortet worden / wie die Beylage zeiget. Darauff sind gantz unvermuthet von Ew. Churfürstl. Durchl. Fuß-Volck aus Donauwert etliche sechtzig bewehrte Mann in das Fürstl. Oettingische Territorium und in das mit aller Jurisdiction unserer gnädigsten Herrschafft zuständige Dorff Unter-Ringingen noch gleich vorgedachten Montags Nachts um neun Uhr eingefallen / haben das Schul- und Wirths-Hauß umstellet / beyde Häuser mit Gewalt eröffnet / vielerley Insolentien / sonderlich im Wirthshauß mit Auffbrechung der Thüren verübet / den Schulmeister einen alten erlebten frommen Mann / wie auch den Wirth mit sich nach Diemantstein als Maleficanten hart gebunden geschleppet / und beyde allda in einen kalten Keller gesperret. Dienstags darauff / als gestern sind sie von Diemantstein aus über das Fürstl. Oettingische Territorium in den ebenmässigen Fürstl. Oettingischen Weiler Leiheim mit bewehrter Hand eingefallen / haben daselbst eine Leiche / die nach Unter-Ringingen hätte zur Begräbnüß gehöret / abgeholet / solche hernach mit Trommel und Pfeiffen / Jauchtzen und Schreyen durch das Dorff Unter-Ringingen / da eben Kirchen-Zeit gewesen / und der Weg sonst nicht zugehet / nach Diemantstein gebracht / und im Dorff schimpfliche Reden wider den Pfarrer ausgestossen / Spottweiß das Todten-Lied: Nun lasset uns den Leib begraben / verkehrt gesungen / und mehrere Insolentien verübet / dazu die Gemeinde mit ihren Bedrohungen / als wolten sie alles mitnehmen / gescheuet / und die Leute an solchem heiligen Tag / da das Festum annunciationis Mariæ gewesen / an ihrem Gottesdienst turbirt.

Sie haben von Diemantstein aus den Meßner und Wirth gefangen folgends mit nach Donauwert genommen / allda sie annoch auffgehalten werden / da wir doch nicht wissen / was sie verschuldet haben / und wann sie etwas verschuldet hätten / die Bestraffung unserer gnädigsten Herrschafft allein zustünde.

Wir halten aber dafür / daß alle solche Gewaltthaten ausser Ew. Churfürstl. Durchl. Befehl ergangen seyen / indeme auff Dero / und ihres Beampten Schreiben seiter deren Einlangung die behörige Bericht von dem Fürstl. Oettingischen Beampten zu Hochhauß indessen nicht einmahl eingekommen noch einkommen können / sonderlich auch an Dero Schreiben von unserm gnädigsten Fürsten und Herrn in Ihrer Durchl. Abwesen / da Sie der Zeit zu Darmstadt sind / noch nicht beantwortet werden können; da doch in Ew. Churfürstl. Durchl. Schreiben an unsern gnädigsten Fürsten und Herrn auff so geschwinde Proceduren nicht lautet / auch die Gewaltthat vermuthlich angestellt worden / ehe Dero Stadt-Zahlmeister unser Schreiben erhalten hat. Es wird aber die Antwort an Ew. Churfürstl. Durchl. von unserm gnädigsten Fürsten und Herrn unverzüglich erfolgen / und deroselben die Unbilligkeit der ex parte Diemantstein dem Religions-Frieden und Oßnabrüggischen Frieden-Schluß schnurstracks zu wider lauffenden hierunter begangenen Attentaten / auch wie deroselben alles liniirè vorgebracht worden / klärlich zu vernehmen geben / worauff auch das mehrere in der Haupt-Sach reserviret bleibet / hiemit aber Ew. Churfürstl. Durchl. indessen unterthänigst zu ersuchen / haben wir nicht ermangeln sollen / dieselbe wolten gnädigst geruhen / Dero Displicentz gegen die Anstellere und Verübere vorgedachter friedbrüchiger Gewaltthaten nachdrücklich zu bezeugen / sie zur satisfaction ob violatum territorium sistiren und anhalten / den Schulmeister und Wirth von Unter-Ringingen aber ohne Entgelt auff freyen Fuß so balden wieder stellen zu lassen / die fernere bedrohete Gewaltthaten zu inhibiren / und deßwegen an Dero Beampte und Bediente zu Donauwerth / nachdrückliche Befehl ergehen zu lassen. Ew. Churfürstl. Durchl. &c. Oettingen den 26. Martii Anno 1690. Anno 1690.

Fürstl. Oetting. Director, Geheime und Hoff-Räthe.

Von GOttes Gnaden / Maximilian Emanuel / &c. c. t. t.

Unsern Gruß / &c.

Wir haben aus Eurem unterm 26. Martii verschienen / datirten Schreiben vernommen / was an uns ihr / wegen einer zu Unter-Ringingen verstorbenen der Catholischen Religion zugethan gewesten Person / und daß der todte Cörper durch unsers Stadt-Zahlmeisters zu Donauwert Veranstaltung nacher Diemantstein in das geweichte Erdreich gebracht / und Catholischem Gebrauch nach begraben: Auch daß der Wirth und Meßner / zu gemeldtem Unter-Ringingen / als Rädelführer angehalten / und mit nacher Donauwert geführet worden / vermeintlich protestando erwehnen wollen.

Dieweilen ihr auch dann in solch eurem auff das von uns an des Fürsten von Oettingen Ld. zu Abstellung der von euch schon zum öfftern begangenen unleidentlichen / und dem Kayserlichen Protectorio zuwiderlauffenden Attentaten abgelassenes Dehortation-Schreiben / beziehen thut / und ausser Zweiffel stellen / wann solches Ihrer Ld. vorgebracht werden solle / daß Sie es vielmehr in acht nehmen / als ein Widriges zusehen und gestatten lassen werden. Als wollen Wir uns gegen Euch gnädigst versehen / Ihr werdet auch darob / und daran seyn / das alle weitere Attentata vermieden bleiben / unserm jüngsterem Begehren allerdings nachgelebet: Und zu unbeliebigen Gegen-Mitteln weiter nicht Anlaß gegeben werde / wolten Wir Euch hinwiederr nicht verhalten / und sind Euch mit Gnaden gewogen. München den 10. Aprilis Anno 1690.

Anno 1690.

P. P.

NAchdem an Euer Churfürstl. Durchl. wir sub dato 26. Martii unterthänigst gebracht / was für ein gewaltthätiger Einfall von dero Obristen-Lieutenant auch Stadt-Zahlmeistern zu Donauwert in unsers gnädigsten Fürstens und Herrn Territorium und Dorff Unter-Ringingen nächtlicher weil geschehen / und wie von dar der Schulmeister und Wirth daselbst beyde gantz unschuldig aus ihren Häusern genommen / und gefangen nach Donauwert geschleppet worden: Haben wir gehoffet / es werde die Relaxation der beyden Gefangenen darauff erfolgen. Deme entgegen aber müssen wir vernehmen / daß sie noch in Donauwert unerledigt sitzen / und zwar um dieser Ursach willen / weil ein Schuß geschehen / als ermeldter Einfall im Dorff vorgenommen worden.

Nun sind aber beyde Gefangene dessen gantz unschuldig / und lege denen Angebern ob / den Thäter / wo er unrecht gethan / nahmhafft zu machen / und hat sich bey gehaltener Inquisition die Sach gantz anderst ergeben / wie der hiemit abgeschickte Fürstl. Oettingische Cantzley-Registrator Johann Herrlen mit mehrerm remonstriren wird. Und wann auch einig Delictum von denen Fürstl. Oettingischen Leuten begangen worden wäre / so gebühret solches dem Fürstl. Oettingischen Oberampt Hochhauß abzuhandeln / keineswegs aber dafür Unschuldige gefangen zu nehmen oder anzuhalten. Wann auch Ew. Churfürstliche Durchl. der Sachen wahre Beschaffenheit gründlich referirt worden / so werden dieselbe höchsterleuchtet befinden / daß Dero commandirende Befehlshabere in dieser Action sich sehr præcipitiret. Derentwegen unser gnädigster Fürst und Herr hiernächst fernere Vorstellung thun wird.

Indissen aber in dero Abwesenheit haben wir nochmahlen Ew. Churfürstl. Durchl. hiemit unterthänigst ersuchen wollen / Sie geruhen gnädigst Dero Obrist-Lieutenant und Stadt-Zahlmeistern zu Donauwert das unbillische Auffhalten der beyden unschuldigen Gefangenen nicht länger zu gestatten / sondern ihnen die Relaxation ohne Entgeld und Verzug ernstlich anzubefehlen. Ew. Churfürstl. Durchl. befehlen wir uns zu beharrenden Hulden und Gnaden unterthänigst. Oettingen den 9. Apr. Anno 1690.

Fürst. Oetting. Director, Geheime und Hoff-Räthe.

Von GOttes Gnaden / Maximilian Emanuel / ꝛc. c. t. t.

Unsern Gruß / ꝛc.

WIr haben aus Euren weitern Anlagen vom 9. dieses Monats vernommen / was gestalten Ihr in Abwesenheit Eures Fürstens die unterthänigste Ansuchung gethan / um unserm Obrist-Lieutenant Oepfler und unserm Stadt-Zahlmeistern zu Donauwert die Relaxirung der alldort mit Arrest angehaltenen beyden Oettingischen Unterthanen des Schulmeisters oder Meßners / und Wirths zu Unter-Ringingen gnädigst anbefohlen werden möchte. Gleich wie nun euch nicht unbewust seyn wird / was wir schon den 13. Martii dieses Jahrs an des Fürsten zu Oetting Ld. in denen ihrer seits immer gegen dem von Diemantstein und den Seinigen continuirenden starcken Attentatis, für ein Schreiben abgehen lassen / mit dem Anhang / daß auff nicht-Erfolg derselben Unterlassung und fördersamer Restitution und Satisfaction in allem deme / worinn der von Diemantstein so mercklich damnificirt worden / die behörige Gegennothdurfft bereits anbefohlen worden / und aber darauff nicht allein von ermeldt des Fürstens von Oettingen Ld. biß dato keine categorische Antwort erfolgt: Sondern abermahls Eure Beampte eines Diemantsteinischen Unterthans Leichnam / gleich wie mit des Josephen Schneiders zu Leiheim ebenfalls Catholischer Religion verstorbenem Eheweib gewaltthätig kurtz vorhero beschehen / wiederum begraben lassen wollen. Als hat es noch bey denen sowohl / als was seithero an Euch von unserm Hoff-Rath aus abgangen / sein verbleiben / und zwar so lange / biß die rechte Thäter / so die Attentata an den Catholischen todten Cörper verübt / gestellt: Sodann die auffgeloffene und verursachte Unkosten bezahlt seyn werden / derentwegen ihr euch um so viel mehr die eheste Beantwortung von mehr gedachtem euren Principalen zu befördern angelegen seyn zu lassen wissen werdet / wann ihr anderst die baldige Entlassung des arrestirten Meßners und Wirths zu sehen; und deßhalb die mehrere Unkosten samt anderer Weiterung einzustellen / verlanget. Wolten wir euch hinwieder nicht verhalten / und seynd euch ꝛc. München den 29. April. Anno 1690.

Anno 1690.

Beylag Lit. H.

Antwort vom Fürsten zu Oettingen an Chur-Bäyern / in eadem materiâ, d. 23. Apr. 1690.

P. P.

WAs Ew. Gnaden sub dato 7, Martii wegen des von Ditmantstein an uns abgelassen / das ist erst den $\frac{8}{18}$ten ejusdem spaten Abends / da wir auff der Reise nach Darmstadt gewesen / nach Oettingen gebracht worden / darauff wir nicht ermangelt uns der Sachen wahren Beschaffenheit zu erkundigen / darüber aus denen weitläufftigen Extra- und Judicial-Acten beykommende Relation mit ihren Beylagen gleich nach unserer Heimkunfft uns erstattet worden / welche Ew. Gnaden Wir zu deren besserer Information hiemit haben communiciren wollen / in Hoffnung / dieselbe werden daraus sattsam ersehen / wie übel Ew. Gnaden von der Sach berichtet worden / und daß die von Diemantstein in viel Weg je länger je mehr wider der klaren Tenor des Oßnabrügglischen Frieden-Schlusses auch sonst unrecht gethan / und daß wir nicht anderst gekunt / als die Pfarr Unter-Ringingen bey dem jenigen zu manuteniren / was die von Diemantstein

Anno 1690. mantstein derselben eigenthätig zu entziehen geraume Zeit dergestalten wieder vielfältig auch von dem Commeotur zu Eedlingen / als Patrono selbiger Kirch geschehenes gütliches abmahnen darauf letztlich keine Antwort erfolget / fortzufahren / daß darüber Pfarrer und Schulmeister an ihrer Subsistentz Mangel erlitten / auch drey unter unserm Land-Schutz und Territorio stehende Gemeynden dem Vertrag de Anno 1613. nach bey ihrer Weid-Gerechtigkeit wieder deß von Diemantstein allzustarckes übertreiben beschützet werden müssen / wobey Wir den Rigor jedoch temperirt, und in punctô der Pfarr-Gerechtigkeiten zu Unter-Ringingen die Catholische Diemantsteinische præter observantiam deß 1624ten Jahrs gutmütig nicht allein toleriret / wiewol darunter der Pfarr und Schul zu Unter-Ringingen nicht wenig abgegangen / sondern auch ratione Ihrer Pfarr-Actuum, das jenige / was Wir anderer benachbarten Catholischen Hintersässen auf Ansuchen zulassen / solche nemlich an Catholischen Orten zu verrichten / zulassen wollen / wann nur der Jurium Stolæ halber und in andern Schuldigkeiten dem Pfarrer und Meßner billiche Satisfaction wäre gegeben worden / und Diemantstein deßwegen den schon so lang vorgehabten gütlichen Vergleich in Fortgang hätte kommen lassen. Unter währender Tergiversation aber hat man nicht anderst gekunnt als die Actûs Parochiales bey der Pfarr zu erhalten / wie es dem Instrumento Pacis gemäß ist. Allermassen Ew. Gnaden Schreiben nicht auf so schnelle execution lautet / dero Beamter zu Donauwert aber gleich den zweyten Tag / nach dem Dero Schreiben in Oettingen erst eingelanget / unwissend / ob es nicht mit Fleiß 14. Tag aufbehalten worden / ein Stellungs-Begehren abgelassen / und darauf gleich folgende andere Nacht / ehe sein gesetzter Termin noch ausgewesen / unerwartet unserer Antwort mit sechzig Mann zu Fuß in unser Dorf Unter-Ringingen einfallen / und daselbst zween unserer gantz unschuldigen Unterthanen aus ihren Häusern mit Gewalt nehmen / Sie hart binden / und gefangen nach Diemantstein / und fort nach Donauwert führen lassen / ist desto mehr daraus zu sehen / daß Ew. Gnaden Obrister Lieutenant zu Donauwert / und Stadt-Zahlmeister ex odio Religionis sich also præcipitiret. Wir hätten aber uns versehen Ew. Gnaden würden auf unser anheimgelassenen Director und Rähte zweymaliges Ersuchen die zwey arme gantz unschuldige Gefangene indessen zu erlassen befohlen haben / zumaln was von einem geschehenen Schuß gedacht werden wollen / ein nichtiges Vorgeben gewesen: So zeiget hingegen das in Ew. Gnaden Namen sub dato 29ten dieß abgelassene Antwort-Schreiben ein gantz widriges / als wann die zween unschuldig Gefangene nicht ehe wolten erlassen werden / bis Wir eine præjudicirliche Erklärung würden von uns geben. Welches Wir vielmehr dem ungleichen Diemantsteinischen Einstreuen beymessen / als uns solch einer Procedur versehen / die gegen einem Unmittelbaren Stand deß Reichs und desselben unschuldige Unterthanen fast nicht erhöret ist / sondern von Ew. Gnaden hochberühmten Æquanimität uns getrösten / dieselbe werden auf nunmehr erhaltene bessere information ihren Beamten zu Donauwert zu befehlen geruhen / daß Sie unsere beede unschuldig schon in die 5te Wochen gefangene Unterthanen so gleich ohne Entgeld loß lassen und sich solcherley Gewalthaten gegen die Unserige allerdings enthalten sollen / dem von Diemantstein aber dero Displicentz über sein ungegründetes Einstreuen mit Nachdruck zeigen / gegen welchen Wir auch als gegen unserm Vasallen der Bestraffung und Satisfaction halber die Gebühr vorbehalten / uns aber etwas so præjudicirliches solcher Gestalt abzwingen zu lassen uns nicht resolviren können. Belangend das Protectorium ist deßwegen von unserm Herrn Vatter bereits remonstrirt worden / daß dergleichen Commissiones zwischen der A. C. Verwandten und Catholischen Partheyen vermög Instrumenti Pacis auf einer Religion verwandte allein nach dem Instrumento Pacis nicht bestehen können. Weilen nun Ihre Kayserliche Majestät denen Chur-Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten zu Augspurg jüngsthin sub dato 31. Jan. die allergnädigste Versprechung / wie die Beylage N. 2. zeiget / gethan / Chur-Fürsten und Stände der A. C. mit dergleichen einseitigen Commissionen zu verschonen: So werden Wir bemüssiget erwelten Hoch- und Löbl. Churfürsten / Fürsten und Ständen / zu eröffnen / was uns dießfals begegnet / und zweifelen nicht / Sie werden causam communem daraus machen / und durch zulängliche Wege cooperiren helffen / damit Wir weiter contra Instrumentum Pacis nicht mögten gravirt werden. Wir sind in Hoffnung gestanden / weiln Ew. Gnaden das unter unserer Vormundschafft sub dato 31. August. Anno 1685. abgelassene Schreiben / wovon nachmals Copia sub N. 3. hiebey kommet / seithero unbeantwortet gelassen / Sie werden sich der Diemantsteinischen Attentaten weiter nicht annehmen wollen. Ew. Gnaden geruhen sich gesichert zu halten / daß Wir uns sonderlich hoch angelegen seyn lassen / mit deroselben in beständiger Ruhe und guter intelligentz zu leben / und daß Wir niemanden zur Ungebühr Tort thun lassen; Ersuchen aber an bey Ew. Gnaden auch angelegenlich / Sie wolten von dero verhoffentlichen guten Zuneigung und Intention gegen uns und unser Hauß durch unsere Widerige nicht so gleich / ehe Sie noch wissen / was altera pars zu sagen habe / sich ableiten lassen / welches gegen Dieselbe mit unserer Dienst-Beflissenheit / womit Ew. Gnaden Wir gantz ergeben sind / zu erkennen / Wir uns jederzeit werden hoch angelegen seyn lassen. Oettingen den 23. April. Anno 1690. Anno 1690.

Von Gottes Gnaden Albrecht Ernst rc. c. t.

N. 1. Ist der Inhalt dieser Relation. N. 2. ist hier Lit. P. N. 3. ist hier Lit. D.

Anno 1690.

Beylag Lit. I.

An Ihro Hoch-Gräffl. Gnaden Herrn Joachim Ernsten Graffen

zu Oettingen ꝛc. Christseel. Angedenckens von Weyland Herrn Johann Wilhelm von und zum Diemantstein/ daß die Diemantsteinische Unterthanen nach Unter-Ringingen eingepfarrt/ d. 25. August. 1653.

P. P.

EUrer Gräfl. Gnaden an mich abgelassen Gnädiges Schreiben / habe Ich von Wiederbringern diß unterthänig zu recht erhalten / und Innhalts mit mehrerm ablesend vernommen ꝛc. Befinde aber im nachschlagen/ daß in puncto Religionis wegen mehrgedachten Guts Diemantstein das wenigste nicht disponirt, noch im Testament verordnet / allein ist mir im grund so viel wissend/ daß in der Schloß Capellen zum Diemantstein/ vor und in dem Jahr 1624. die Exercitia unserer Christlichen Evangelischen Religion mit Predigen und der Communion verrichtet worden/ massen dann selbigen Jahrs ich mit meiner Liebsten Seel. einer gebohrnen Katzböckin kurtz vor Jakobi darinnen von Herrn M. Georg Mangen / gewesen Evangelischen Pfarrern zu Hirnheim ehelich copulirt. So ist auch in derselbigen / vor dem Altar mein lieber Vatter Seel. Hieronymus von und zum Diemantstein (nach dem Er den 25. November. mehrgedachten 1624. Jahrs / zwischen 12. und 1. Uhren/ Mittags saufft und seelig von dieser Welt abgeschieden/ und 87. Jahr alt worden / auch beständig bis an sein End bey dem allein seeligmachenden Glauben der Augspurgischen Confession verharret) mit Christlichen Ceremonien / zur Erden bestattet und von gedachtem Herrn M. Georg Mangen die Leich-Predig verrichtet. Auch bekannt und wahr/ daß mein auch geliebter Anherr Hanns Sebastian von und zum Diemantstein Christmilden Angedenckens/ ebenfalls unserer Evangelischen Religion eifrig zugethan gewesen / über das zugleich Notori, daß die Unterthanen und Gemein zum Diemantstein nacher Unter-Ringingen und zur Evangelischen Kirchen daselbsten eingepfarrt seyn / und erst vor kurtzen Jahren von obbenanntem meinem Brudern Hannß Heinrich davon vermeintlich abgezogen und zur Schloß-Capellen / zu seiner neu eingeführten Religion getrungen worden ꝛc. Datum den 23. Augusti Anno 1653.

Beylag Lit. K.

Extract, Aus dem Pfarr-und Kirchen-Buch / zu Unter-Ringingen/

über die jenige Kindtauffen / bey denen die Herren von Diemantstein / und ihre Frauen / da Sie schon Catholisch gewesen/ in der ordentlichen Pfarr-Kirch daselbsten bey ihren angehörigen Leuten / zu Gevattern gestanden.

Anno 1625.

Laut Pfarr-Buch unter N. 32. DEn 28ten September, Hannß Hodum den Aeltern und Sibylla seiner ehelichen Haußfrauen ein Sohn Wenceslaus getaufft / Susceptores Frau Anna Maria von Stein / gebohrne von Weiz / Georg Ilg Vogt / und Georg Zinck Wirth zu Unter-Ringingen. Anno 1690.

Anno 1626.

Diemantstein.

Den 10ten Maji Hannß und Eva Seelen eine Tochter Anna Maria getaufft / Susceptrix Juncker Hannß Heinrichs von Stein / Adeliche Haußfrau Anna Maria. 11.

Den 21ten September. Jacob und Margareta Kolern Hafner / eine Tochter Maria getaufft / Susceptrix Nobilissima Anna Maria à Diemantstein / nata de Weiz. 19.

Den 8ten October. Jerg und Anna Eberlen/ ein Sohn Christoph Leonhard getaufft / Susceptor Nobilissimus juvenis Christoph Leonhard à Diemantstein. 22.

Den 23ten November. Georg und Apollonia Reisern / ein Sohn Christoph Leonhard getaufft / Susceptores Hannß Wilhelm Nobil. in Diemantstein / und Hannß Stierlin Müller. 27.

Den 8ten December. Caspar und Ursula Dornmeyren / eine Tochter getaufft/Susceptrices Frau Anna Maria von Diemantstein/ und Veits Freuden Haußfrau. 32.

Beylag Lit. L.

Extract Schreibens von dem Pfarrer zu Unter-Ringingen / wegen Captivirung etlicher Diemantsteinischer Unterfassen/ so die schuldige jura Stolæ der Pfarr Unter-Ringingen nicht reichen wollen/ d. 18. Jul. 1659.

WAs an den Hochgebornen ꝛc. Unsern allerseits Gnädigen Grafen und Herrn / die Wohlgeborne Frau zum Diemantstein / wider den Gräfflich Oettingischen Pflegern zum Hohenhauß / wegen Captivirung etlicher deren Hintersassen / so die schuldige Jura Stolæ, ihrer ordentlichen Pfarr Unter-Ringingen nicht wollen reichen / klagend gelangen lassen/ das ist Mir von gedachten Herrn Pflegern communicirt worden.

Wann dann hierüber / Ew. Gestr. E. Wohlehr. und Herrl. so wohl durch gemeldten Pflegers / als auch meinen Bericht begehren. Als hab Ich hiemit unterthänig / so viel mich concernirt, daß Meinige überschreiben wollen. Was hauptsächlichen den Modum dieses Actus, betrifft / wird selbigen zweiffels frey Herr Pfleger nach seinen habenden Befelchen / zu seiner gnugsamen Purgation / auszuführen wissen.

Die Ursach aber / zu dieser Captivation / solte Diemantstein so hoch nicht befrembden / als deme wol wissend / daß die schuldige Pfarr-Gerechtigkeiten / in die acht und neun Jahr / mit aller Bescheidenheit / vielfältig so mündlich / als schrifftlich seynd von Mir gesucht und begehrt worden / da es zwar anfäng-

Anno 1690. fänglich geheissen. Man verwehre es keinem Unterthanen / man schaffe es aber auch nicht / allein bezeigen jetzund im Ausgang / die Interessirte sämtliche Unterthanen / daß es ihnen / von ihrer Dorfs-Herrschafft ernstlichen sey allwegen verbotten worden. Da doch entzwischen / mit Herrn Collatorn Ihr Hochw. und Gn. Herrn Commenthuren zu Erdlingen / zerschiedenen mahlen conferirt worden. Man wolte ein gewiesses der Pfarr / wegen der Catholischen für Ihr Gerechtigkeit jährlich geben. Darauff Ich hochgedacht Ihr Hochw. und Gnad. geantwortet / das möge nicht geschehen / dann vor dessen Diemantstein 87. Unterthanen in dieser Pfarr gehabt / worunter jährlich 20. in 30. Kinder getaufft / bald so viel davon gestorben / und viel Hochzeiten eingesegnet worden / die einen mercklichen / guten Particul der Accidentien der Pfarr gebracht / nach solchem werde sich Diemantstein / zu keinem Accord: Gleichwie hingegen / nach jetziger geringen Anzahl der Leut / man sich anders Theils / auch nicht zu bequemen habe / werde das beste seyn / Diemantstein befehle / jedem zu geben / was Er schuldig / getraue Er ihme (wie Er sich will versichert halten) in dessen Libertatem Religionis zu erhalten / möge Er gleich wol das seinige thun / zu dem haben sich Ihr Gestr. Herr Ober-Jägermeister zu Neuenburg / Juncker Christoph Leonhard / gleich im Anfang / gegen mir selbsten / zum Diemantstein / in Jerg Mayern Hof-Gut / darbey der Juncker Vatter Seel. in Person gestanden (wie annoch mit lebendigen Zeugen zu erweisen ware) mit solchen Worten vernehmen lassen / weilen Juncker Vatter bereit etliche Catholische zu Unterthanen hätte / werde Ich ja zufrieden seyn / wann diese ihre jura Stolæ reichen / daß Ich Sie der Religion halben ferners nicht wolte anfechten / deme Ich geantwortet / daß solches nicht in meinen Mächten stehe / sondern was der Frieden-Schluß meinem Gnädigen Grafen und Herrn gegeben / darauf sey Ich gewiesen / und nach Dero Hochgräfl. Gn. Befehl hab Ich mich zu richten / dannenhero Ich zu verschiedenen mahlen / dem jetzt anwesenden Juncker Hannß Stephan von Diemantstein zugesprochen / Er solte doch seinen Unterthanen diese ihre Schuldigkeit richtig zu machen befehlen / sonsten reverà würcklich nach Ihnen gegriessen und Sie weggeführet müssen werden / wie der vorige und andere vor Ihme geweste Herren Pflegere Seel. angedenckens / vor öffentlicher Kirchen / angezeigt und verkündet haben. Aber alles hat keinen Versang wollen haben (unangesehen Ich zum überfluß seines eignen Vatters Seel. Exempel welcher auch Anno 1630. bey unbefugter introducirung deß Catholischen Geistlichen zum Diemantstein ein Zeitlang die Jura Stolæ aufgehalten / doch endlichen solche mie paar bezahlen / und heraus geben müssen) sondern geheissen / wolte GOTT man führete die Leut hinweg / so würde es alsdann ehender zum Austrag kommen. Was wolt man sich dann jetzt über die Captivation an ihr selbsten so hoch verwundern? volenti non fit injuria, und ist unpartheyisch zu greiffen / daß die Patientia disseits hoch-bereit und groß bißhero gewachsen. Und also dieser Process, ein genöthigtes abgetrungenes Wesen / hat man anderster die Superiorität und dieser Orten habendes Recht nicht periclitiren lassen wollen rc. d. 18. Julii 1659. Anno 1690.

Lit. L.b.

Extract aus einem Diemantsteinischen Anbringen d. 8/18 Julii Anno 1659. die juræ Stolæ zu Unter-Ringingen betreffend.

NOch mehr ist beschwehrlicher / daß dieser Einfall an solchen zweyen Ehemännern Behausungen / wie sie oben benannt / angefangen worden / deren Einer / so kurtz im May Hochzeit gehalten / bereits vor 4. Wochen mit dem Pfarrer und Schulmeister nit allein von seiner Hochzeit- sondern auch von seines Vorfahrers sel. drey Kind-Tauffen wegen / sich abgefunden. Und für den Andern der Wirth zu Unter-Ringingen / Georg Zinck / seiner Kind-Tauff halber / für die Gebühren beim Pfarrer und Schulmeister gut gesprochen und sicherung verheissen / dergleichen noch anderen / die sich längst abgefunden / zu gewarten haben sollen gefänglich abzuholen / wurden von ihnen / neben Gefängnis noch die Geld-Straff / als von Jedern / auch nur um eines einigen Kirchen - Actûs wegen / zween Gulden Straff und Unkosten zu exigiren / unbetrachtend / daß dergleichen arme Leut / als Hirten und Tagwercker / die eine gute Zeit zuthun / daß sie Geld sammlen rev. ein paar Schuhe zu kauffen und nit vermögen / solch Geld aufzubringen. Uber dies übernimmt Pfarrer und Schulmeister die Leut; Denn / vermöge alten Buchs das Kirchenrecht besagt / dem Pfarrer gebühre von einer Hochzeit-Einsegnung / ein viertel Wein / zwey Brod und ein Essen / und von einer Kindstauff ein Pfenning / dem Schulmeister aber besagt das Buch nichts / was aber jetzo ein Jeder geben müssen / ist in der Kürtze nit zu beschreiben gewesen.

Lit. L.c.

Protestations-Schreiben von der Frauen von Diemantstein an den damahligen Pfleger zu Hochhauß / d. 7. September Anno 1668. wegen prætendirter Stellung einiger Diemantsteinischen Schloß-Bedienten.

MIt nicht geringem Mißfallen vernehme Ich / daß der Herr die in seinem Schreiben benamste Diemantsteinische Schloß-Gesind / und Unterthanen zur Stellung begehret / ob hätten sich dieselbe in Entheiligung deß Feyertags Bartholomæi St. Ver. straffmässig gemacht / da Ich doch nit zweiffele / dem Herrn nicht unbekannt seyn werde / was so wol in Puncto Religionis, als andern Differentien für Kaiserliche Mandata ergangen / und also nichts neues / sondern bey Seiten Diemantstein befindlichen Fundamenten / weiln das Adeliche Haus Diemantstein Löbl. Reichs-Ritterschafft incorporiret / Falsa præsupposita.

und

Anno 1690 und mit beederley Religions-zugethanen Unterthanen vermenget/ daß die Evangelische so wol an Catholischen Feyertägen / als die Catholische an denen Evangelischen Feyr-Tägen gearbeitet / vielmehr was das Schloß Diemantstein betrifft / als welche Capellen in „das Fürstl. Stifft Augspurg gehörig/also daß „dieser Punct verhoffentlich nur darauf beruhet/ „daß man bey zuverlässiger Tractation/ sich um die Jura Stolæ werde zu vergleichen haben. Also thue Ich im Namen meines lieben Ehehern/ bey dessen dermahlen schlechtem Zustand/ wieder solch neuerlich Vorhaben/in gebührender Form protestiren. Datum Diemantstein den 7. September Anno 1668.

Magdalena von Diemantstein Gebohrne von Ratzschin.

Beylag Lit. M.

Extract Aus dem Pfarr-Buch zu Unter-Ringingen / deren nach dem Instrumento Pacis daselbst verrichteten Hochzeiten / Kindertauffen und Leichen.

Hochzeiten.

1649.

Ober-Ringingen. Wurd offentlich verkündt/Stoffel Eberlin zu Ober-Ringingen/weyland Hannßen Eberlins zu Unter-Ringingen nachgelassener ehelicher Sohn / mit Jungfrau Margaretha Hannßen von Dahlheim der Zeit in Ober-Ringingen wohnhafft eheleibliche Tochter.

Zoltingen. Wurde offentlich verkündt / Hannß Jörg Traber Bauer und zum zweytenmahl ein Wittiber von Zoltingen/ mit Jungfrau Anna weyland Jörg Rosers zu Nieder-Altheim nachgelassenen Tochter.

Kümmerzhoffen. Wurd offentlich verkündt Georg Jackler / Caspar Jacklers zu Steinheim aus der Pfaltz-Neuburg ehelicher Sohn/ mit Barbara/ Weyland Cloß Eyssenhart zu Kümmerzhoffen nachgelassene eheliche Tochter.

1650.

Nihil.

1651.

Ober-Ringingen. Wurd offentlich verkündt / Hannß Buserlen Bauer zu Ober-Ringingen/ weyland Jörg Busers daselbsten nachgelassener Sohn / und Jungfrau Anna / Bernhard Oesfelins zu Zoltingen eheleibliche Tochter.

Diemantstein. Wurde offentlich verkündt / Joseph Caltner Maurer zu Diemantstein / Wittiber/sonsten ein Burger zu Englshofen in Bayerland/ mit Jungfrau Anna / Weyland Jerg Hencken zu Ober-Ringingen hinterlassener Tochter/ waren zwar beede Catholischer Religion/wurden doch von ihrem Junckern / Hannß Heinrich von Stein/ vermög Frieden-Schluß / zu ihrer ordentlichen Pfarr gewiesen.

1652.

Diemantstein. Ist verkündt worden / Nicolaus Prembser/ von Mahlbach aus Thüringen / weyland Martin Prembsers nachgelassener ehelicher Sohn / Anno 1690 und Elisabetha / weyland Nicolai Scheermanns nachgelassene Wittib / beede der Zeit in Diensten / bey dem Wohl Edlen und Gestrengen Hannß Stephan von und zum Diemantstein.

Zolting. Wurde offentlich verkündt / Bernhardt Offelen Wittiber zu Zolting / und Margretha / weyland Jörg Kißlings zu Appeshoffen nachgelassene Wittib.

Unter-Ringingen. Ist offentlich verkündt worden / Caspar Busser ein Wittiber weyland Jörg Bussers Bauren zu Ober-Ringingen nachgelassener Sohn / und Catharina / Balthas Dollmans allda hinterlassene Wittib.

Kümmerzhoffen. Wurde verkündt / Nicolaus Debler Kümmerzbauer/Michael Deblers deß alda zu Ruhe sich begebenen alten Bauren ehelicher Sohn / und Jungfrau Dorothea / weyland Balthas Sauren Rhenkischen Bauren zu Sternbach eheleibliche Tochter.

1653.

Diemantstein. Den 16ten Maji hat sich Veit Müller ein Reitknecht / bey Junckern / Hannß Stephan von Diemantstein/ und zugleich ein Unterthan zum Diemantstein/ mit Jungfrau Magdalena Matthes Lenn von Unter-Cottau aus Böheim eheleiblicher Tochter / und damahlen Beschliesserin im Schloß Diemantstein / durch Herrn Chrysostomum zu Deggingen (wellen Sponsus Catholicæ, Sponsa verò nostræ Religionis war) an einem Donnerstag vor Pfingsten in der Schloß-Capellen / copuliren lassen.

Wann dann wieder diesen unbefugten Actum krafft Frieden-Schlusses Herr Philipp Heinzelmann Pfleger zum Hochhauß schrifftlich Protestiret / der Frauen zum Diemantstein Herr Bruder aber/ Joachim von Ratschin ein Freyherr und Obrister/ hingegen schwehr Wort dem Pfleger zu entbieten lassen. Als haben Ihre Hochgräffl. Gn. Herr Joachim Ernst/ Graffe zu Oettingen/ nachdeme es Ihre Gräffl. Gn. erfahren/ noch desselben Tags in Schrifften hoch geandet/ und obwoln deß andern Morgens wolgedachter Herr Obrister neben Junckern Hannß Conraden von Diemantstein/ um seiner Entschuldigung willen/selbsten nacher Oettingen geritten seind Sie doch von Ihrer Hochgräfl. Gn. nicht vorgelassen worden / sondern durch Junckern Freudenbergern / und Herrn Licentiaten Rehlin / Junger Herrschafft Hoffmeistern beschickt ; Und hierauf das Amt befelcht worden / obgedachten Sponsum, derenthalben gefänglich nacher Hohenhauß zuführen. Den 14. November, als Ich meine gewöhnliche Leib-Pfenning zum Diemantstein eingefordert / hat mich diese copulirte Müllerin/ wegen der Jurium Stolæ und vergangenen Copulation bezahlen wollen / habe Ihr es aber auf die Hochzeit geschenckt / und dem Schulmeister zu geben befahlen.

Diemantstein. Ist Georg Mayer Bauer / und Wittiber zu gleich Schütz/zum Diemantstein/ mit Jungfrau Barbara / Weyland Anthon Feidels zu Medlingen / nachgelassene Tochter der Zeit bey Herrn Hannß Wieland Cronen-Wirth zu Gundelfingen / dreymal miteinander proclamiret worden) welches der Juncker als ein Catholicus in dieser ordentlichen Pfarr zu verrichten / zwarn nicht gern gesehen ;) Es hat es aber der Sponsus von Mir nicht allein selbsten

Anno 1650. begehret/ sondern noch darzu angehalten/ daß Ich meinen Willen geben möchte/ die Copulation in Gundelfingen/ weilen obgedachter Herz Wirth/ die Hochzeit zuhalten sich erbotten hätte / und weilen Ers hochbetheurt/ daß solches unter keinem Prætext der Pfarr was præjudicirliches vorzunehmen/ angesehen/ sondern wie gemelt propter convivium nuptiale, so ohne das zum Stein nicht könnte gebührend gehalten werden/ habe Ichs geschehen lassen/ und bin Ich und Schulmeister von Ihme der Copulation halber schuldiger massen den 29. Junii ordentlich bezahlt worden.

1654.

Warnhofsen. Wurd offentlich ausgeruffen Michael Oeselin/ Bernhardt Oefelins zu Zoltingen ehelicher Sohn/ und Jungfrau Anna Maria/ Clauß Eysenbarts Stadelbauers Tochter zum Diemantstein.

Diemantstein. Ist verkündt worden/ Hannß Joachim / weyland Andreä Joachim/ Baders und Schulmeisters zu Unter-Litzheim/ nachgelassener Sohn/ der Zeit Mühlknecht zum Diemantstein / und Jungfrau Anna Maria weyland Georg Ackermanns / Pfaltz-Neuburgischen gewesenen Vogts im Kloster Mödlingen/ nachgelassene Tochter.

Zoltingen. Wurd verkündt/ Hannß Blasi Graf Wittiber/ mit Jungfrau Eva/ Martin Nussers zu Aufhaussen/ ehelichen Tochter.

Aufhaussen. Wurden zu Unter-Ringingen dreymal proclamirt, Martin Nusser von Aufhaussen Wittiber/ und Margaretha/ Hanßen Scherers Bauern Seel. zu Leiheim/ nachgelassene Tochter.

Höchsten. Wurde auf vorhergangene dreymalige verkündigung eingesegnet/ Johann Ekhart Schreiner und Wittiber zu Höchstet/ mit Jungfrau Apollonia/ Herrn Georg Pantels Factors alda Tochter.

Folgen hierauff/ welche von 1649. bis 1654. zur Heil. Tauff seynd gebracht worden.

Kinds-Tauffen.

1649.

Zoltingen. DEn 14. Jan. bracht zur Heiligen Tauff ein Töchterlein Michael Brandtlen/ so ihme Maria seine eheliche Haußfrau gebahr/ das wurd genandt Barbara/ Tauff-Dott solt seyn Apollonia / Caspar Schollenbergers Kürschners in Höchstätt Haußfrau ; deren Stell hat vertretten/ Engel Fendin/ ihrs Kellerin. Diß Kind wurde wegen grosser Kält in dem Hauß getaufft.

Ober-Ringingen. Den 11. Aprilis, bracht nacher Deggingen zur Heiligen Tauff/ ein Töchterlein Thoma Bschorn/ so ihme Maria seine eheliche Haußfrau gebohrn/ das wurd genannt Maria Margaretha/ Tauff-Dottine waren/ Frau Maria Altherrn / Paul Kleyers / Apotheckers in Nördlingen eheliche Haußfrau/ deren Stell mein Pastoris Weib vertretten / Margaretha Johann Lentschers Schulmeisters allhier/ und Barbara/ Caspar Rehen Forstknechts beede Haußfrauen.

Ober-Ringingen. Bracht nacher Deggingen zur Heil. Tauff ein Söhnlein Hannß Heyder/ sonsten der Roth genannt/ so ihme Anna seine eheliche Haußfrau gebahr/ daß wurd genannt Georg/ Tauff-Dott/ Jörg Zinck / Wirth zu Unter-Ringingen. Anno 1650.

1650.

Den 13. Febr. bracht zur Heil. Tauff ein Söhnlein / Hannß Gerstmajer / welches ihme Maria seine eheliche Haußfrau gebahr / das wurd genannt Johannes/ Tauff-Dott/ Hannß Heyder zu Ober-Ringingen. Diemantstein.

Eôdem die, bracht zur Heil. Tauff ein Söhnlein/ Jörg Scheuring / so ihme Eva seine eheliche Haußfrau gebahr / daß wurd genannt Matthias / Tauff-Dott Jörg Zinck/ Wirth zu Unter-Ringingen. Diemantstein.

Den 14. Martii, bracht zue Heil. Tauff ein Töchterlein Hannß Schmid / ein Beck und Catholicus, so ihme Maria/ seine eheliche Haußfrau gebohrn / das wurd genannt Maria/ Tauff-Dott Maria/ Michael Brandlins alda Haußfrau. Zoltingen.

Den 16. hujus hat Margaretha / Stoffel Eberlins zu Ober-Ringingen eheliche Haußfrau / zwey Monat von ihrer Rechnung/ zwey Töchterlein gebohrn/ so wegen grosser Schwachheit jach-getaufft / und Maria / und Margaretha genannt worden/ Tauff Dottin wae Margaretha/ Thomä Bayr Forstknechts zu Unter-Ringingen Haußfrau. Ober-Ringingen.

Den 5. Aprilis bracht Hannß Jörg Trabers / Bauren Eheweib / Anna/ ein todtes Töchterlein auf die Welt. Zoltingen.

Den 3. Junii brachte zur Heil. Tauff ein Töchterlein / Balthas Strölin / sonsten der Rohre-Bauer genannt/ so ihme Anna seine eheliche Haußfrau gebahr/ das wurd genannt Margaretha / Tauff-Dott Margaretha/ Stophel Eberlins zu Ober Ringingen Haußfrau. Unter-Ringingen.

Den 15. October bracht Melchior Brenner ein Söhnlein zur Heil. Tauff / so ihme Jacobina/ seine eheliche Haußfrau gebahr / das wurd genannt Georg / Tauff-Dott Jörg Scherer Baure zu Hohdorff. Ober-Ringingen.

1651.

Bracht zur Heil. Tauff ein Söhnlein Thoma Bschoren/ so ihme Maria seine eheliche Haußfrau gebohrn/ das wurde genannt Mattheus; Tauff-Dotten waren / Johann Leutscher Schulmeister und Caspar Rihle Forstknecht beeder zu Deggingen. Ober-Ringingen.

Bracht zur Heil. Tauff ein Töchterlein Hannß Gähs/ so ihme Agata / seine eheliche Haußfrau gebahr / das wurd genannt Anna / Tauff-Dott Maria / Jörg Zincken Wirths daselbsten ledige Tochter. Unter-Ringingen.

Bracht zur Heil. Tauff ein Söhnlein Stophel Eberlin/ so ihme Margaretha seine eheliche Hausfrau gebahr/ das wurd genannt Georg / Tauff-Dott Thomas Baier Forstknecht zu Unter-Ringingen. Ober-Ringingen.

Bracht zur Heil. Tauff ein Töchterlein / Hannß Gerstmeyer / so ihme Maria seine eheliche Haußfrau gebahr / daß wurd genannt Anna/ Tauff-Dott/ Anna/ Hannß Heyders zu Ober-Ringingen Haußfrau. Diemantstein.

Bracht zur Heil. Tauff ein Töchterlein Jörg Scheuring / so ihme Eva seine eheliche Haußfrau gebahr / wurd genannt Anna / Tauff-Dottin Anna / Jörg Zincken Wirths zu Unter-Ringingen Haußfrau.

Anno 1690.

1652.

Diemantstein.

Wurde zu Diemantstein / wegen tieffen Schnee und deß Kindes Schwachheit / durch die Hebbamm im Hauß jach-getaufft / Jörg Mayers / vor dessen Diemantsteinischen Jägers / jetzt auf einem Baurenhoff wohnend) Söhnlein / so ihme sein Weib Agnes gebohrn / da ward Ich Pfarrer Conrad Widenmann von Deggingen geholt / damit Ich in dem Schloß Diemantstein / weilen der alda wohnende Juncker Hannß Stephan von Diemantstein / vor dessen Kayserl. Majestät wohlbestellter Dragoner Hauptmann / und neben Ihr Gestr. Engel / Jörg Scherers / Bauren zu Hochdorff eheliche Haußfrau die Gevattern Stell vertretten / die gewöhnliche Gebett und Ceremonien / so man bey dergleichen jachgetaufften Kindern zugebrauchen pflegt / verrichten möchte / und ward damahlen dem Kind der Namen Stephan gegeben. Obwohln die Eltern / und Juncker Gevatter dieses Kindes alle Catholischer Religion zugethan gewesen / haben Sie doch Actum Baptismi durch mich als dieser Zeit ihre ordinari Pfarr-Unter-Ringingen / (allwo / laut Frieden-Schluß / Sie nolentes volentes die Kirchen-Actus zuverrichten verbunden seynd) bestelten Provisionarium administriren lassen wollen / und bey diesem Actu in der Wohnstuben deß Alten oder Oettingischen Lehen-Schlosses seynd auch zugegen gewesen / ein Freyherr von Marckt und einer von Adel von Unter-Bissingen. Ist also nach publicirtem Frieden / mit diesem Kind baptizando, mit Joseph Kaltnern Mautern copulando, und mit Balthas Sibich / erstgemelten Meyersknecht sepeliendo zu Diemantstein wieder ein Anfang gemacht worden / wie in Indicibus zusehen.

Bracht zur Heil. Tauff ein Söhnlein Balthas Hünerberger / p. t. in Diensten bey dem Junckern im Schloß / so ihme Catharina seine eheliche Haußfrau gebahr / daß wurd genannt Melchior / Tauff-Dott / Nicolaus Prembser Diemantsteinischer Kutscher / Augustanæ Confessionis, Parentes autem infaotuli Catholicæ addicti Religioni.

Ober-Ringingen.

Hannß Busserlen Bauren Haußfrau Anna / ein Söhnlein todt zur Welt gebohrn.

Diemantstein.

Bracht zur Heil. Tauff ein Töchterlein / Hannß Conrad Franck Schäffer / so ihme Margaretha sein eheliche Haußfrau gebohrn / das wurd genannt Anna / Tauff-Dott Anna / Hannß Heyders zu Ober-Ringingen Haußfrau.

Diemantstein.

Den 16. Novemb. Balthas Hünerberger ein Töchterlein gebohrn / und wegen sorglicher Schwachheit im Hauß jach-getaufft worden.

1653.

Diemantstein.

Den 17. Januarii hat Thomas Haut ein Zimmermann / ein Söhnlein zu Marckt Bissingen tauffen lassen.

Ober-Ringingen.

Bracht zur Heil. Tauff ein Söhnlein Hannß Buserlen Bauer / so ihme Anna seine eheliche Haußfrau gebahr / daß ward genannt Michael / Tauff-Dott war Michael / Jörg Zincken / Wirths Sohn zu Unter-Ringingen.

Diemantstein.

Den letzten Febr. hab Ich bey der Nacht im Hauß Nicolaus Prembsern gewesten Diemantsteinischen Kutschern zwey Söhne / so ihme Elisabetha seine eheliche Haußfrau gebohrn / getaufft / der 1. Jacobus / der 2. Nicolaus genannt / Jeues Tauff-Dott / war Jacob Closner von Warthoffen / dieses Clauß Stand von Diemantstein.

Anno 1690.

Den 2. Junii hat Bastian Meyer / ein Schuster und Catholischer / ebenmässig / wie oben gemelter Zimmermann / sein Kind zu Marckt-Bissingen tauffen lassen. Der ist auch gefangen gesetzet worden zum Hochhauß / und hat d. 14. Aug. hernach Mir und dem Schulmeister die Jura Stolæ geben müssen.

Den 29. Julii hat Balthas Hennenberger Strohschneider und Catholischer auch ein Töchterlein zu Marckt-Bissingen tauffen lassen / das ist nach zweyen Tagen gestorben / und zu Unter-Ringingen in ihrer ordentlichen Pfarr begraben worden. Der Vatter ist zum Hohenhauß gefangen gesetzet worden.

1654.

Diemantstein.

Bracht zur Heil. Tauff ein Söhnlein Hannß Gerstmeyer ein Catholischer / so ihme Maria seine eheliche Haußfrau gebahr / das wurde genannt Andreas / Tauff-Dott Hannß Heyder von Ober-Ringingen.

Hochdorff.

Den 20. Feb. bracht zur Heil. Tauff ein Söhnlein Sotphel Eberlin / Bauer / so ihme Margaretha seine eheliche Haußfrau gebahr / das wurd genannt Christoph / Tauff-Dott Thomas Bayer Forst-Knecht.

Ober-Ringingen.

Den 13. Martii bracht zur Heil. Tauff ein Söhnlein Hannß Heyder der Rohte genannt / so ihme Anna seine eheliche Haußfrau gebahr / das wurd genannt Michael / Tauff-Dott / Jorg Zenck Wirth zu Unter-Ringingen.

Diemantstein.

Bracht zur Heil. Tauff ein Töchterlein Clauß Standt / so ihme seine eheliche Haußfrau Anna gebahr / daß wurd genannt Agnes oder Engel / Tauff - Dotten waren Engel / Jörg Scherers Bauren zu Hohendorff Haußfrau / und Michael Oeffelein / ledig / von Zoltingen.

Ober-Ringingen.

Bracht zur Heil. Tauff ein Töchterlein Hannß Busserlen Bauer / so ihme seine eheliche Haußfrau gebahr / daß wurd genannt Catharina / Tauff-Dorten Apollonia Jacob Strölins zu Ober-Ringingen eheliche Haußfrau / und Michail Zinck noch ledig / und Alter Gevatter zu Unter-Ringingen.

Folgen der verstorbenen Leichen was de Anno 1649. bis 1654. begraben worden.

Leichen.

1649.

Nihil.

1650.

Unter-Ringingen.

DEn 17. Martii in Unter-Ringingen begraben / ein paar Zwilling / Maria und Margaretha / Stoffel Eberlins / dessen Haußfrau Margaretha / zwey Monath zubald gelegen.

1651.

Diemantstein.

Den 25. Febr. Nicolaus Balthas Sibichs / deß Jörg Meyers Jägers alda Knecht / Söhnlein begraben worden / seines Alters ein viertel Jahr.

Zoltingen.

Den letzten Septemb. wurd begraben Anna / Jörg Schwerschlagers vom Schwartzenberg nachgelassene Tochter / welche bey ihrer Schwester Mann Hannß Blasi Gräfen alda gestorben.

Zoltingen.

Dominica I. Adventus begraben Catharina / Bernhard Oefelins Haußfrau / ihres Alters 54. Jahr.

Anno 1690.

1652.

Hochdorff. Den 15. Febr. wurd begraben Hannß Polsinger/ der Ofreißlein genannt/ ein Soldat/ der Zeit bey Jörg Scherer Bauren alda in Diensten/ seines Alters etlich und 40. Jahr.

Zoltingen. Den 3. Aprilis Hannß Busseelen in die Welt todt gebohrnes Kindlein begraben worden.

Diemantstein. Den 4. Dito Balthas Hännenberges Bauren-Knecht im Schloß Söhnlein Melchior/ 3. Monat alt.

Diemantstein. Den 27. Junii Andreas/ Hannß Gerstmeyer Söhnlein / seines Alters vierthalbe Jahr.

Diemantstein. Den 21. October. Martin Korns Söhnlein Thomas/ seines Alters 10. Monat.

Den 16. November. Balthas Hennenbergers abermal eines Catholischen Töchterlein / so jachtaufft worden/ und nur 1½. Stund gelebet hat.

1653.

Diemantstein. Den 14. Febr. ward begraben Agnes/ Basti Aschabees Hirtens zum Diemantstein Haußfrau/ ihres Alters 32. Jahr / eine Catholische.

Den 25. Dito Ursula / Hannß Gerstmeyer Töchterlein/ ihres Alters 6. Wochen.

Den 1. Martii Engrl/ Jörg Meyers Haußfrau/ ihres Alters 42. Jahr Catholischer Religion.

Den 11. Julii, Ursula/ Jörg Berchten Breiters/ eines Catholischen Töchterlein um ½. Jahr.

In die Jacobi à Thoma Hauten einem Catholischen Zimmermann/ ein Söhnlein Balthas 6. Monat alt.

Den 20. Julii Anna/ Hannß Gerstmeyrs Catholisch Töchterlein von 9. viertel Jahren.

Eôdem Anna / Balthas Hennenbergers Catholisch Töchterlein 3. Tag alt begraben.

Den 8. Augusti Blasius Jörg Meyers Jägers Söhnlein/ seines Alters 7. Jahr.

Hat Herr Pfarrer zu Kirchheim einem Diemantsteinischen Catholischen ein Söhnlein zu Unter-Ringingen begraben.

Hochdorff. Den 21. Octob. wurd begraben Margaretha Risin Wittib/ welche bey ihrem Sohn Stophel Eberlin zu Hochdorff im 70. Jahr gestorben. Sonsten genannt die Grrtha von Ober-Ringingen.

1654.

Diemantstein. Den 6. Junii Jörg Meyer Catholisch/ ein Söhnlein so jachtaufft / und gleich darauf verschieden/ begraben.

Zoltingen. Den 12. Augusti Apollonia/ Hannß Blasi Graffen Haußfrau/ ihres Alters 34.

Unter-Ringingen. Den 13. November Maria/ Georg Zincken Wirths Tochter / ihres Alters 22. Jahr.

Beylag Lit. N.

Extractus Protocolli was in Anno 1594. den 14. Nov. in Sachen Oettingen contra Diemanrstein/ so wol in judicialibus causis, in der Güte zu Oettingen tractirt und gehandelt worden.

Præsentes.

Hieronymus von und zu Diemantstein.
Ferdinande Felin zu Illedirffen und Neuburg Freyherr.
Georg Wilhelm von Gundelsheim.
Dr. Sebastianus Röttinger.

DOctor Röttinger. Diemantstein hält dafür/ daß nicht allein die Acta zu erkennen geben/ sondern auch die benachbarte Aemter/ daß zu Diemantstein/ Leihen/ und Ober-Ringing/ die nidere Gerichtbarkeit / nie seye strittig oder dispurirlich gewesen / auch nimmermehr / wann dergleichen Fall entstanden/ dispurirlich worden ; Innerhalb Etters aber verhofft Diemantstein/ daß er nicht anders werde gehalten werden / dann seine nechste Benachbarte.

Nomine Oettingen Doctor Moser. Die Güter seyen allenthalben vermengt / daß vermuthlich Ihre Gnaden keinen solchen Untrrscheid machen lassen werden/ und habe man Acten mit Diemantstein/ daß der Nieder-Gerichtbarkeit Fälle gestrafft worden; Ausserhalb Etters seye undisputirlich / daß Ihre Gnaden dieselben gehörig.

Doctor Röttinger. Man wolte noch zur Zeit/ nicht ausserhalb Etters schreiten/ bis es innerhalb Etters richtig/ auf den Gütern habe es keinen Streit / auf den Gassen in den dreyen Flecken / Diemantstein/ Leihen und Ober-Ringing/ seye es nicht weniger nicht strittig gewesen / wie dann in recognitionem von Ober-Ringing / Diemantstein dem Vogt-Haber gebe/ Leyhen und Diemantstein gehörten ihm allein zu. Vor 17. Jahren habe man zu Wallerstein dergleichen gütliche Tractation gehalten/ seyen dieser Flecken halben/ der niedern Obrigkeit wegen/ kein Streit nie gewesen/ und seyen von den Oettingischē Amt-Leuten/ ihme jedesmals die Frevler gestellt worden/ wie Er dann in die hundert Acten allegiren könnte.

Doctor Moser. Vorgehendes repetirt, und angezeigt worden/ wie solches dem Wohlgebohrnem meinen Gnädigen Herrn Graff Gottfrieden rc. unterthänig referirt ; Wann dann Ihre Gnaden befunden/ daß unangesehen die Straff in Civilibus, auf den Diemantsteinischen Gütern gehöret/ ausserhalb derselben Ihre Gnaden gehörig/ lassens derowegen nochmahlen dabey bewenden. Bey den Beamten befinde sich/ daß Sie sich nicht wissen zu erinnern / daß sich dergleichen Fäll begeben. Concludendo, daß Diemantstein auf seinen Gütern inner Etters / die Vogteyliche Obrigkeit verbleibe ; Ausserhalb Ihrer Gnaden aber nichts benommen seyn solle rc.

Beylag Lit. O.

Kays. Rescriptum an Ihr Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern und Hoch-Fürstl. Gnaden Herrn Bischoff zu Aychstätt/ das Conservatorium für die Abtissin und das Kloster zu Kirchheim betreffend/ d. 5. Septemb. 1669.

Leopold.

UNs ist aus Ew. Ld. und An. anderwärtigen Schreiben de Dato den 18. Martii nechsthin/ in Unterthänigkeit vorgetragen worden/ was dieselbe wegen deß Conservatorii für die Aebbtissin und das Closter zu Kirchheim / Uns weiter vorstellen/ und absonderlich vorschlagen wollen/ daß ad paritatem obtinendam zween der Augspurgischen Confession verwandte Stände/ ihnen adjungirt werden möchten

Nun haben Wir Uns die gantze Sach ordentlich in unserm Reichs-Hoff-Rath referiren/ und erwegen lassen / worauf dann beyliegende Sententz sub sign. ☉. heut Dato gefällt und publicirt worden. Wann Wir auch so viel im Werck befinden/ daß besagtem Closter in seinen angegribenen Beschwärden nicht eher und besser / dann durch die auf deß Probsten zu Elwangē And- und

Anno 1690. Marggrafen zu Baden-Durlach Lbd. dem Instrumento Pacis zu folg erkannte Commission geholffen werden könne/ und da Wir aus derselben schreiten solten/ die gantze Sach in noch grössere Weitläufftigkeit und Verwirrung gebracht werden dörffte. So wollen Wir Uns um so viel mehr versehen/ Ew. Lb. und An. auch hiemit Freund-Vetter-und gnädigst erinnert haben/ Sie der Aebtissin in ihrem unzuläßigen Suchen/ weiter kein Gehör geben/ sondern/ da Sie ferneren Recurs an dieselbe unternehmen solte/ von sich ab- und dahin weisen werden/ daß Sie obberührten unseren Kayserl. Verordnungen sich gehorsamst bequeme und statt thue.

Das gereicht Uns von Ew. Lb. und An. zu angenehmen gnädigsten Gefallen/ und Wir seynd Ihnen benebens mit rc. Wien den 5ten Sept. Anno 1669.

Affter-Beylage/ sub Sign. ⊙

Reichs-Hoff-Rahts Sentenß in prædictâ causâ, d. 5. Sept. 1669.

JN Sachen Reginæ Franciscæ Aebbtißin zu Kirchheim Impetrantin an einem: Entgegen und wieder Albrecht Ernsten Grafen zu Oettingen Impetraten am andern Theil/ in Puncto Conservatorii, ist hiemit allem Fürbringen nach/ zu Recht erkannt/ daß die gesuchte Renovatio deß in Actis gestrittenen Conservatorii nicht Statt habe/ sondern da die Partheyen deßwegen einander Spruchs nicht erlassen wollen/ damit an das Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer zu verweisen seyen/ inmassen dann selbige hiemit an dasselbe verwiesen werden.

Signatum zu Wien unter Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Secret-Insigel/ den fünfften Septemb. Anno Sechzehenhundert neun und sechzig.

V[t] Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

(L. S.)

Reinhardt Schröder.

Beylag Lit. P.

Resolutio Cæsarea denen Chur-fürstl. Sächsis. Brandenburgischen Gesandschafften auf dem Wahltage zu Augspurg/ in punctô der emigrirenden Saltzburg- und Tyrolischen Unterthanen/ so dann wegen der von dem Bücher Commissario in Confiscirung der Bücher Zeigenden Partialität/ wie nicht weniger wegen Nicht-Beobachung der Parität der Religionen in den Commissionen oder Visitationen/ ertheilet/ d. 31. Jan. 1690.

JHr Kayserl. Majestät Unser allergnädigster Herr/ haben gnädigst vernommen/ was die alhier anwesende vortreffliche Chur-Sächs. und Chur-Brandenburgische Gesandschafften in ihrem Memoriali vom 16. dieses zu End gehenden Monats Jan. in einem und andern die Religion betreffend in specie wegen der emigrirenden Saltzburg- und Tyrolischen Unterthanen; So dann wegen der von dem Bücher-Commissario in Confiscirung der Bücher zeigenden Partialität; Wie nicht weniger wegen Nicht-Beobachtung der Parität der Religionen in denen Commissionen oder Visitationen/ und etlich anderer hin und wieder vorgehenden Beeinträchtigungen halber/ allerunterthänigst an- und vorgebracht haben. Anno 1690.

Gleichwie nun allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät nichts anders verlangen/ auch allemahl Ihrer Wahl-Capitulation gemeß die Hand darob zu halten gemeinet seynd/ daß die im Reich erlaubte Religionen nach Jnhalt deß Instrumenti Pacis und deß darinn confirmirten Religion-Friedens/ als deß immerwährenden Bandes zwischen Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich selbsten in ihrem Stand unveränderlich gelassen/ und niemand dargegen beschwehret werde; Als haben Sie auch/ so viel das erste Gravamen anbetrifft die in dieser Sache einkommene Acta, und was hierinfals Saltzburg und Tyrolischen Theils eingewendet worden/ aussuchen lassen um der Beschwerde aus dem Grund abzuhelffen; Weil sich aber dieselbe allhier nicht vorhanden befunden/ so promittiren Ihre Kayserl. Majestät/ daß Sie dieses Werck alsobald nach ihrer Ankunfft zu Wien vornehmen/ und darinn solche Verordnung/ welche dem Instrumento Pacis gemäß seyn/ und womit verhoffentlich Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg zu frieden seyn werden/ ergehen/ inzwischen die Kinder welche ihren Eltern folgen/ und emigriren wollen/ nicht aufhalten lassen werden. Gestalten Sie auch quoad secundum bereits vor einigen Monaten dero Bücher-Commissario zu Franckfurt ernstlich anbefohlen/ so wol gegen die Catholische als andere Bücher welche mit ohnziemlichë Hitzigkeiten und Schmähungen angefüllet seynd/ indistinctè zu verfahren/ und jene so wol als diese/ einzuziehen/ zumahlen Sie an dergleichen anzüglich und mehr zu Verbitterung der Gemüther und Stifftung Zwiespalts/ als zur Auferbauung und zur Lehr dienenden Schrifften/ keinen Gefallen tragen/ und dahero ferner verfügen werden/ daß man Catholischer Seiten damit einhalten möge/ der Zuversicht lebende/ daß auch an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten und der Reformirten/ welche auch hierinnen die Terminos öffters überschritten/ ein gleiches werde beobachtet werden.

Sonsten erinnern sich Ihre Kayserliche Majestät gnädigst wol/ was wegen Parität der Religion in Verordnung der Commissionen und Visitationen in dem Instrumento Pacis und deß Heil. Reichs Satzungen heilsamlich versehen ist/ und gleich wie Sie solches bey der jüngst zu Speyer vorgenommenen Inquisition/ welche damals nur einen und zwar einen Catholischen betroffen/ wann selbe ihren Fortgang gewonnen hätte/ nicht unterlassen haben würden/ also würde auch dieses Fals ins künfftige die Dispositiori Instrumenti Pacis und der Reichs-Abschieden sorgfältig beobachtet werden. Die Particular-Gravamina

seynd

Anno 1690. seynd zwar Ihro Kayserl. Majestät am wenigsten bekannt/ und können allen Falls nicht weniger dergleichen Beschwerde wider einige der Augspurgischen Confession-Verwandte Stände vorgebracht werden; Es können aber die Herren Gesandte Ihrer hohen Herren Principalen Churfürstl. Durchl. geziemend versichern/ daß/ wann die gravirte gehöriger Orten die Nothdurfft gebührend anbringen werden/ ihnen jedesmahl schleunige unpartheyische Justitz administriret werden solte. Welches ist/ was Ihre Kayserliche Majestät denen vortrefflichen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafften in Antwort zu bedeuten anbefohlen. Denen Sie anbey mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen verbleiben.

Signatum Augspurg unter Ihr. Kayserl. Majestät auffgedrucktem Insiegel den 31. Jan. 1690.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

C. F. Consbruck.

Beylag Lit. Q.

Extract aus dem zwischen Oettingen/ Diemantstein und denen Gemeinden Unter-Ringingen/ Zoltingen/ Warnhofen und Leyheim/ Anno 1613. vorgegangenen Vergleich/ etc.

§. IV.

BEy dem vierdten Puncten geklagter übermässigen Schafhaltung ist es dahin gestellt/ abgeredt/ und endlich auffgenommen worden/ daß die Inhaber des Schlosses Diemantstein in allem zwey hundert/ desgleichen ein jeder Bauer in denen Flecken Warnhofen/ Diemantstein/ Unter-Ringingen/ Leyheim und Zoltingen/ achte/ und ein Söldner vier Stück zu halten befugt seye/ darüber aber keines Theils geschritten/ sondern zu Ablauff des zweyten Jahrs/ alles übrige hinweg gethan/ und abgetheilt werden soll; darbey zugleich alle Einnahm frembder Weyd/ auch ausländischer Halbschaf/ sammt andern unziemlichen Vortheilen/ Mißbrauch und Gefahr/ wie die Nahmen haben/ oder erfunden werden möchten/ bevor aber die Einnehmung der Schafe/ ohne Auffweiß/ oder Fürlegung glaubhaffter Kundschafft eines gerechten Guts/ gäntzlich hiemit verbotten/ und abgestrickt/ etc.

Beylag Lit. R.

Auff die von Diemantstein bey der Hochfürstl. Oettingischen Regierungs-Cantzeley eingelangte Gravamina, auff welche vom Ober-Ampt Hochhauß einige Erleuterung zu geben/ verlanget worden/ wahrheits-gründlicher Bericht des Fürstl. Oettingischen Lieutenants, Nicolaus Jacob Geißlers/ de 29. Martii Anno 1690.

DAß erstlich die von Diemantstein im 3ten Punct keck vorgeben/ es wäre von Seiten Oettingen durch den Ampts-Knecht zu Zoltingen/ und acht Carbiner-Reuter/ der Leyheimische/ Zoltingische und Warnhofer Zehenden/ mit dergleichen Insolentien/ massen die Garben auff den Wagen geworffen worden/ davon man auff dem Felde/ wo man geladen/ manches Viertel veräßiget/ hätte zusammen raspen können/ weggenommen worden; Anno 1690. solches ist in Wahrheits-Grund/ nichtig und falsch/ indeme niemahls mehr/ als 6. Reuter vorhanden gewesen/ auch das Getraid/ wie sich gebühret/ ohne einigen Schaden eingeheimset worden. Anlangend die 59. Garben/ so auff dem Leyheimer Districk abgeladen worden seyn sollen/ davon habe ich keine Wissenschafft.

Den 4tem Punck betreffend/ ergiebt sich erstlich wahr/ daß die Diemantsteinische Schloß-Mähne/ im Warnhofer Fluhr einstens etliche Zehend-Garben auffgeladen/ selbige mit Weisch bedecket/ und davon führen wollen/ auff welche die Reuter loßgegangen/ und dem Baumeister zwar den Geissel-Stab abgehauen/ keinesweges aber selbigen mit Pistolen und Carbinern gestossen/ wohl aber solches/ wann er das Getraid nicht in den Stadel führen würde/ zu thun bedrohet/ darauff er nebst denen zweyen Mägden gutwillig mitgefahren/ und die Garben in den Stadel geliffert/ auch Bier und Brod/ wie ein anderer Zehend-Bauer empfangen.

Anregend nun den 5ten Punck, ergiebt sich abermahls falsch und unwahr/ wann Vogt Leick meldet/ man hätte auff dem Deissenberg/ von Diemantsteinischen Herrschaffts-Aeckern/ einige Garben Zehenden begehret/ oder genommen; wohl aber wahr/ daß/ weilen sie nächtlicher Weil etliche 50. Garben-Zehenden im Leyheimer Feld entführet/ daß der Ampt-Knecht solche/ auff besagten Aeckern wieder auff einen Hauffen zusammen getragen/ und nachgehends abgehohlet/ keinen Zehenden/ wo die Commenthurliche Zehender nicht ausgezehlet/ verlanget noch genommen worden. Daß er aber schreibt/ nachdeme die Herrschafft-Mähne solch Getraid abgehohlt/ und der Bräu-Knecht selbiges auff den Wagen schlagen wollen/ auch gesehen/ daß der Zehende à parte gelegen/ derselbige sich der 50. Garben angemasset/ wäre der Lieutenant mit seinen Reutern auff ihn dargejagt/ und selbigem den Stock etlichmahl über den Rücken geschlagen/ dieses ergiebt sich in Wahrheit nicht also/ sondern nachdeme der Baumeister und Bräu-Knecht auff den Acker kommen/ ist ihnen von mir Lieutenanten anbefohlen worden/ mit Auffladung des Getraides fortzufahren; der 50. Garben aber müssig stehen solten/ welches der Bräu-Knecht mit Teuffel-hohlen verschworen; deme entgegen setzte/ solte sich nicht so unnütz machen/ so ferne er nicht nacher Harburg kommen wolte/ sondern nach seinem Vogt schicken/ und selbigen anhero kommen lassen/ indeme mit ihme nichts zu thun häte/ weßhalben der Baumeister so gleich einen Jungen zu dem Vogt geschicket/ und solches ansagen lassen/ wessen er sich zu verhalten hätte/ unter welcher Weile sie das Getraid auffgeladen/ da sich dann der Bräu-Knecht unterstanden/ die vom Zoltinger Ampts-Knecht zusammen gelegte 50. Garben anzugreiffen/ den ich angeredet/ er solte solches/ biß eine Antwort von seinem Vogt komme/ unterwegen lassen/

 worauff

Anno 1690. worauff derselbige mich mit schimpfflichen Worten angetastet / was er nach mir frage/ und wolte solche jetzt auffladen / und sehen/ wer es ihme wehre/ auch so balden eine Garbe auff die Gabel genommen und auff den Wagen werffen wollen/ weßhalben auff ihne dargeritten / solches zu verwehren / selbiger aber die Garbe von der Gabel geworffen/ auff mich dargelauffen/ bey s. v. Teuffel-hohlen sich verschworen/ die Gabel in mich zu stossen/ um willen mir solch rasenden Kerl vom Leib zu halten / die Pistol ergriffen/ damit aber selbigen bezwungen/ daß er die Gabel sincken lassen / darauff ihme den Stock einmahl auff den Rücken geschlagen / wormit er entlauffen/ mittlerweile ist der Junge kommen/ und vermeldet/ der Vogt hätte befohlen/ solte solche 50. Garben folgen lassen / des Vogts aber / wenigers daß solchen aus dem Schloß nehmen wolte/ mit keinem Wort gedacht worden. Ist also leichtlich zu schliessen/ mit was Ungründen der Diemantsteinische Vogt / seine Sach zu bemänteln gedenckt.

Daß aber Vogt Leick schreibet/ man wäre mit denen Reutern zum Trutz/ durch das Dorff/ und nächst am Schloß vorbey geritten; dieses/ weilen die öffentliche Strasse daselbsten nacher Warnhoffen vorüber gehet / ist nicht zum Trutz geschehen / und unlaugbar. Was anlanget den Reuter/ der ins Schloß geritten / ist solches ebenfalls zu keiner Beschimpffung / sondern aus Unwissenheit des Reuters / welcher die andere gesucht / und er Zeit Lebens niemahls da gewesen/ beschehen/ in Hoffnung die übrige daselbst anzutreffen.

Die Lösung des Gewehrs aber / keinesweges in Diemantstein / mit meinem Vorwissen/ wohl aber bey nassem Wetter zu Ringingen von ein-oder dem andern Reuter sein Gewehr gelöst/ und frisch geladen worden; Die Einheimsung des Zehendes / wie viel Zeit meiner Anwesenheit eingebracht worden / habe ich Herrn Ober-Amptmann specificè übersendet/ welcher damahls bey 40. Schober getroffen/ was aber weiter eingebracht worden/ ist mir unbewust/welches Wahrheits-gründlich zu verlangter Antwort nicht bergen sollen.

Extract-Berichts vom Fürstl. Oettingischen Ober-Ampt Hochhauß d. 1. Apr. 1609.

DEr Extract, welcher aus deme Anno 1613. mit Diemantstein auffgerichteten Vertrag genommen / wird klärlich darthun/ wie wenig Diemantstein Ursach gehabt den andern Beschwerungs-Puncten bey Chur-Bäyern anhängig zu machen; dann in solchem Vertrag expresse versehen / daß ein Inhaber des Schlosses Diemantstein in allem nur 200. Stück Schafe halten solle / deme aber zu wider hat Diemantstein zu grossem Schaden der Interessirten Gemeinden Warnhoffen / Unter-Ringingen / Zoltingen und Leyheim etliche Jahr hero über 400. Stück gehalten / und bey zwey Jahren hero nur auff die Leyheimer Gemeinde über 200. Strück getrieben / giebt darzu noch mit Ungrund vor/ daß die Unter-Ringinger etliche Jahr hero biß 400. Stück Weyd-Schafe von denen Nördlinger Metzgern angenommen haben/ da doch vermög ihrer Vierer-Rechnung es mehr nicht/ dann 50. Stück gewesen/ davon sie jährlichen 10. Gulden Weyd-Geld erhoben/ und zu Machung der mit Leyheim gemein-habender Stege und Brücken anverwendet. Anno 1688. aber/ als vor zwey Jahren / sind diese beyde Gemeinden nach Aussag der Diemantsteinischen eigenen Hintersassen/ die selbsten wider solche von ihrem Herrn vorgehende gewaltthätige und ihnen zum grossen Schaden ausschlagende Betreibung allhier um Hülffe angesucht / schlüssig worden/ zu besserer Erhaltung ihres gehörnten Viehes / keine Weyd-Schafe ferners mehr anzunehmen; Diemantstein aber hat solche das vorige gantze Jahr über wider alles beschehenes Abmahnen fort besucht / und dadurch sowohl seinen Hintersassen zu Leyheim / als denen zu Unter-Ringingern/ weilen sie die Weyd gemeinschafftlich haben/ grossen Schaden zugefügt. Von denen abgepfändeten 18. Hämmeln/ sind 2. vergangen / und 16. Stück nacher Nördlingen/ vermög gnädigsten Befehls/ nach Abzug eines Gulden Unkostens pro 31. Gulden verkaufft. Die von solchen geschorne Wolle liegt allhier / und ist nicht gewogen worden. Anno 1690.

Num II.

Schreiben vom Herrn Fürst Albrecht Ernsten zu Oettingen/ an das Corpus Evangel. zu Regenspurg/ darinnen/ wegen des in Sachen mit denen von Diemantstein/ auff Chur-Bäyern ertheilten Kayserl. Protectorii, und von dem Conservatore beschehenen gewaltsamen Einfalls in das Fürstl. Oettingische Territorium, Beschwerde geführet/ und um Intercessionales ad Cæsarem gebethen wird/ d. 26. Maji 1690.

Dictat. per Chur-Sachsen/ d. 9. 19. Aug. 1690.

Von GOttes Gnaden/ Albrecht Ernst/ des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen.

Unsern wohl-affectionirten gnädigen Gruß zuvor:

Wohlgebohrne / Edle / Vest- und Hochgelehrte / besonders liebe Herren/ und liebe Besondere.

DEnenselben lassen wir hiemit unverhalten/ daß nicht allein von einem und andern Catholischen Reichs-Ständen/ sondern auch von unserm Vasallen / dem von Diemantstein Kayserliche Protectoria auff Chur-Bäyern wider unsern Hochseel. Herrn Vater ausgewürcket / dargegen aber der Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn/ und am Chur-Bäyerl. Hofe geziemend repræsentiret worden/ daß dergleichen Protectiones, weilen Sie vim Commissionum extraordinariarum haben/ in Sachen zwischen Catholischen und Evangelischen Partheyen/ der einen Parthey Religion-Verwandten allein/ vermög Instr. Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum nicht zukommen/ deßwegen von Ihrer Kayserl. Majestät die Cassation solcher Protectori allerunterthänigst verlanget worden; darauff man der Hoffnung gelebet / des Herrn Churfürstens in Bäyern Gnaden werden solcher Protection sich ferner nicht annehmen. Unter unserer Vormundschafft aber/ sind etliche von unserm Landschaffts-Ausschuß

deßwe-

Anno 1690. deßwegen durch Chur-Bäyerß. bewehrte Leute auff unserm Territorio vor 6. Jahren gefangen genommen / nach Donauwert geführet / und allda lange Zeit auffgehalten worden / weil sie des von Diemantstein Leute abgehalten / die Evangelische Fiyer-Täge mit der Feld-Arbeit wider die Observantz des 1624ten Jahrs zu profaniren / worüber hinc inde Schreiben gewechselt worden. das letzte aber ex parte Chur-Bäyern unbeantwortet verblieben / daß daraus abgenommen worden / man werde von dem Diemantsteinischen Protectorio künfftig abstrahiren / dessen wir uns auch um so viel mehr / nachdeme Ihr. Kayserl. Majest. denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandtschafften / nach geendigtem Wahl- und Crönungs-Tage zu Augspurg / sub dato 31. Januarii jüngsthin / die allergnädigste Resolution dahin ertheilet / daß sie mit dergleichen Commissionen auff Catholische allein / in Sachen / welche Catholische und Evangelische Partheyen betreffen / die Evangelische verschonen wolten. Wider alles Vermuthen aber ist von dem Chur-Bäyerischen Zahlmeister und Saltz-Beampten zu Donauwert laut beygelegter Relation, den 24. Martii jungsthin in favor des von Diemantstein sub prætextu besagtes Protectorii, vornemlich in einer Religions- und Kirchen-Sach ein Einfall in unser Dorff Unter-Ringingen von 60. Mann zu Fuß / nach licher Weise geschehen / daselbst der Wuth und Meßner beyde gantz unschuldig aus ihren Häusern genommen / hart gebunden nach Diemantstein / und von dar nach Donauwert gefangen geführt / allda auch schon über 2. Monath angehalten worden / weil wir uns zu der zugemutheten præjudicirlichen / und dem Instr. Pacis zuwiderlauffenden Resolution nicht verstehen wollen / dahin auch so gar das prætendirte Protectorium, und die Kayserl. Mandata nicht lauten / nemlich die von Diemantstein der Evangelischen Pfarr Unter-Ringingen jura schwächen / und ihres Gefallens in unserm Territorio, und in unserer Pfarr Unter-Ringingen dominiren zu lassen. Allermassen nun Ihr. Kayserl. Majest. durch Dero, obeerwehnte denen beyden Churfürstl. Sächsische- und Brandenburgischen Gesandtschafften / schrifftlich ertheilte Resolution, die allergnädigste Vertröstung gegeben / daß sie der Evangelischen in Sachen / welche zwischen ihnen und Catholischen versiren / mit dergleichen einseitigen Commissionen verschonen wolten / Anno 1690. darunter auch solche Protectiones gehören / als welche cognitionem causæ erfordern / oberheblicher Ursachen ad protegendum vorhanden seyn / und wie solche Protection vorzunehmen: Also werden Ihro Kayserl. Majest. den Effect solcher Ihrer Resolution verhoffentlich ratione des Diemantsteinischen und anderer dergleichen Protectorien / auch uns geniessen zu lassen allergnädigst geruhen / wie sie ehedessen auch ein dergleichen Conservatorium unsers Schutz-verwandten Closters Kirchheim / auf Chur-Bäyern und Eychstätt cassiret haben.

Wir sind dergleichen auch ratione des Diemantsteinischen Protectorii bey Ihr. Kays. Maj. mit Anbringung unserer gravaminum, insonderheit auch dieses allerunterthänigst zu suchen bemüssiget / daß die Commission in puncto unserer Evangelis. Pfarr-Kirchen zu Unter-Ringingen / beyder des löbl. Schwäbis. Creyses Hochlöbl. ausschreibender Fürsten Ld. Ld. überlassen / als welchen solche das I.P. und darauff gefolgte Kays. Executions-Edict und Rescript den arctiorem modum exequendi betreffend auffgetragen / hingegen aber die nach dem Friedens-Schluß durch erwehnte Commission geschehene Restitution solcher unserer Evangelis. Pfarr-Kirch nicht wieder umgekehrt werden möchte.

Wir haben anbey nothwendig zu seyn erachtet / die Hochgeehrte Hn. und euch hiermit zu ersuchen / solch unser dem I. P. conformes desiderium mit ersprießl. Intercessionalien an Ihr. Kayserl. Maj. zu secundiren / auch bey der Anwesenden Chur-Bäyeris. Gesandtschafft dasjenige / was uns durch den von Diemantstein ex odio Religionis contra Instr. Pacis mit Chur-Bäyeris. Hülffe zugefüget worden / vorzustellen / damit zu redressir- und Abstellung solcher Attentaten / auch von demselben behufige Relation ist diesem frangenti abgestattet werden möchte.

Die verhoffentliche Willfahrung gereichet uns zu danckn ehmigem Gefallen / und verbleiben wir denen Hochgehrt. Hn. und euch mit wohlgeneigtem Willen und Gnaden wohl beygethan. Oettingen / den 26. Maji 1690.

Der Herren wohl-aff. Kionieter /

Albrecht Ernst / Fürst zu Oettingen.

NB. Die Beylage ist dasjenige / was oben Num. I. befindlich.

CAPUT XV.

Dictat. per Saxon. d. 15. 25. Maji 1690.

Von den Irrungen zwischen Graf Friedrich Magnussen zu Castel / und Dero Gemahlin / Fr. Susannen Johannen / gebohrner Gräfin zu Oettingen / wegen des von ermeldtem Herrn Grafen / der Religion halber / entführten einigen Sohns / Anno 1690. zur Continuation Cap. IV. lib. XVIII. Tomi XVI.

Num. I.

Evangelischer Stände Intercessionales ad Cæsarem, den von seinem Catholischen Vatter entführten jungen Grafen von Castel betreffend / d. 14. Maji 1690.

Allerdurchleuchtigster / ꝛc.

Ew. Kayserl. Maj. können im Nahmen und auff Befehl unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / allerunterthänigst wir zu hinterbringen nicht unterlassen / was massen Fr. Susanna Johanna / Gräfin und Frau zu Castel / gebohrne Gräfin zu Oettingen / vermittelst der Beylag sub A. wehmüthigste Vorstellung gethan / daß obwohl bey dem zwischen Ew. Kayserl. Majest. bestelltem General-Wachtmeister und Obristen über ein Regiment Dragoner / Hn. Friedrich Magno, Grafen und Herrn zu Castel / und Ihr An. 1678.

Anno 1690. An. 1678. vollzogenen Vermählung in der auffgerichteten Ehestifftung expresse stipulirt / abgehandelt / und von dem Herrn Grafen versprochen worden / die in währender Ehe erzeugende Kinder / beyderley Geschlechts / zu der Religion Augspurg. Confession auferziehen / keineswegs aber hierinnfalls die benöthigte Information sperren zu lassen / wie der Extract sub B. deutlich mit klaren Worten besaget / welchem auch zu Folge / der in solcher Ehe erzeugte eintzige Sohn / Nahmens Leopold Friedrich / so An. 1679. gebohren / mit Wissen und guter Zufriedenheit des Hn. Grafens / bey Ihrer Durchl. der verwittibten ältern Fr. Hertzogin zu Würtemberg / als der Gräfin Fr. Schwester auff das sorgfältigste zu Kirchheim erzogen / mit fleissigster Information beydes in der Religion der Augspurgis. Confession, als auch in Studiis und Exercitiis, so weit man bey solchen Jahren hat kommen können / dergestalt versehen worden / daß mit Fug einige Versäumnüß nicht vorgewendet werden können / wie dann auch gemeldte Frau Gräfin zu mehrer Qualificirung ihres Sohns / es dahin gebracht / daß selbiger an dem Hof des Würtembergischen Land-Printzens Fürst. Durchl. hat sollen auffgenommen / und nebenst Ihm vollends erzogen werden / so aber folgender massen / durch ihren Gemahl biß anhero verhindert worden / indem selbiger in dem Monat Majo des verflossenen 89. Jahrs / unter dem Vorwand seiner schleunigen und unumgänglichen bevorstehenden wieder-Abreiß hochermeldter verwittibten Fr. Hertzogin Fürstl. Durchl. angelanget / gedachten seinen Sohn um nur auff ein Moment zu sehen / ihm zu erlauben / zu ihm auff seine Herrschafft Römlingen zu kommen / mit dem Versprechen / selbigen nicht auffzuhalten / sondern alsobald wieder zurück zu senden / laut seiner des Hn. Grafens eigenhändig in Copia sub C. mitkommenden Schreibens. Nachdem nun hierinn gewillfahret worden / hat er bey seiner etliche Tage hierauff angestellten Abreiß / den Sohn / um von ihm biß zu dem nächsten Marckflecken nur sich begleiten zu lassen / vorgebend / wider sein münd- und schrifftlich gethanes Versprechen / gar mit sich hinweg genommen / und nach Inhalt beygelegter Schreiben sub D. & E. an mehr hochermeldter Frau Hertzogin zu Würtemberg Fürstl. Durchl. und seiner Gemahlin hiervon Nachricht ertheilet; worauff die betrübte Mutter alsobald auff der Post anhero nacher Regenspurg ihme zwar gefolget / aber mit ihren Thränen und fußfälligem Bitten / die Zurückgebung ihres Sohns nicht erhalten / noch dessen Abschickung nacher Wien verhindern können.

Wann dann dieses Unternehmen / denen auffgerichteten Ehe-Pactis schnurstracks zuwider lauffet / hingegen der Fr. Gräfin rechtmässiges Suchen / sich in der höchsten Billichkeit gegründet / in Ansehung pacta pro legibus contractuum zu halten / und selbigen stricte zu inhæriren / dahero die von dem Hn. Grafen vorgeschützte potestas Patria bey diesen Umständen anhero nicht zu allegiren / wohl aber der von der Fr. Gräfin angeführter / und Anno 1650. den 14. 24. Sept. zu Nürnberg in casibus mixti matrimonii von des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen ad punctum executionis ex capite Amnestiæ gravaminum verordneten bevollmächtigten Räthen und Gesandten abgefaster gutachtlicher Schluß / als worinnen nach beygelegtem Extract sub F. klärlich enthalten / daß auff die vätterliche Gewalt / in Ermangelung pactorum

dotalium, billich zu reflectiren / wo aber dergleichen / wie allhier / vorhanden / selbige zu förderst in acht genommen und observirt werden sollen; als ist Ew. Kayserl. Maj. wie Eingangs allerunterthänigst erwehnet / von unsern gnädigsten und gnädigen hohen Hn. Principalen / auch Obern und Committenten / mit dieser allergehorsamsten Intercession vor obgedachte Fr. Gräfin / und dero minderjährigen Sohn / allerunterthänigst einzukommen / uns in Gnaden anbefohlen / der allergehorsamst- und gewissesten Hoffnung lebend / es werden Ew. Kayserl. Maj. in allergnädigste consideration supplicirender Fr. Gräfin allerde- und wehmüthigstes Suchen / ziehen / die vom Grafen beschehene listige Hintergehung Ihr. Durchl. der verwittibten ältern Frau Hertzogin zu Würtemberg / als auch wider die klare pacta dotalia, sodann von beyderseits Religionen bereits allegirten Schluß / wie nicht weniger wider sein / des Hn. Grafens eigenes Versprechen / Treu und Glauben lauffendes / unverantwortliches und gewaltsames Unternehmen in keine Weg billichen / und dahero die allergerechteste und nachdrücklichste Verfügung treffen / lassen / daß der junge Graf ungesäumt seiner höchstbetrübt- und bedrängten Fr. Mutter wiederum möge abgefolgt werden. Welche allergnädigste Erhörung gegen Ew. Kayserl. Maj. die sämtliche Evangelis. Churfürsten / Fürsten und Stände / mit unausgesetzter Treu / und allergehorsamster Devotion allerunterthänigst zu verdienen / wir aber vor unsere wenigste Personen verharren in allerunterthänigster und gehorsamster Submission Anno 1690.

Ew. Kayserl. Majest.

Signatum Regenspurg
d. 14. Maji 1690.

Allerunterthänigst-treugehorsamste /

Der Evangelis. Churfürsten / Fürsten und Stän den zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte / Räthe / Bottschafften und Gesandten.

Schema Sigillaotium: **Churfürstliche.**

Chur-Sachsen / und Chur-Brandenb.

Fürstliche.

Magdeburg.
Schweden-Bremen.
Sachsen-Gotha.
Altenburg.
Coburg.
Weymar.
Eysenach.
Brandenburg Culmbach.
Onoltzbach.
Braunschweig-Zell.
Wolffenbüttel.
Calenberg.
Baden-Durlach.
Vor-Pommern.
Hinter-Pommern.
Hessen-Cassel.
Waldeck.
Wetterauische. }
Fränckische. } Grafen.
Westphälische. }

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
1. Lübeck.	2. Ulm.
3. Goßlar.	4. Rothenburg.
5. Wetzlar.	6. Lindau.

Lit. F.

Anno 1690.

Beylagen / Lit. A.

Ist bereits befindlich Tom. XVI. pag. 368.

Lit. B. C. D. und E.

Sind gleichfalls dict. Tomo, und zwar lit. B. fol. 370. sub lit. A. dann lit. C. dict. fol. 370. sub lit. B. weiter lit. D. fol. 371. sub lit. C. und lit E. fol. eod. sub lit. D.

Lit. F.

Extract aus dem von des heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen *ad pim. Executionis capite amnestiæ gravaminum* verordneten gevollmächtigten Räthen und Gesandten *Anno* 1650. den 14. (24.) *Septembr.* zu Nürnberg *in casibus mixti Matrimonii* abgefassten gutächtlichen Schluß.

DEN 3. Casum mixti Matrimonii betreffend / da hat es in denen Geist- und Weltl. beschriebenen Rechten / ratione Patriæ potestatis, dergestalt seine klare Ziel und Maaß / daß dem Vatter die alimentatio, educatio, institutio, elocatio, dotatio und dergleichen Ehr-Beschwerden principaliter obliegen / und die Kinder utriusque sexus desselben disposition in Geist- und Weltlichen Sachen / vornemblich jederzeit zu gehorsamen schuldig seynd / dabey wir es / jedoch mit der Bescheidenheit bewenden lassen / daß in alle Weg / da pacta dotalia vorhanden / oder hinführo auffgerichtet werden möchten / dieselbe zuvörderist in acht genommen und observiret werden sollen und müssen ꝛc.

Num. II.

Extract Reichs-Hoffraths Protocolli, in Sachen der Frau Gräfin zu Castell contra ihren Herrn Gemahl / in punctô Restitutionis Filii, Anno 1690.

Mercurii, d. 16. Aug. 1690.

Zu Castell Gräfin contra den Herrn Grafen zu Castell / in Punctô Restitutionis Filii.

Conclusum.

Communicentur die eingekommene Klagten und Interventiones dem Grafen zu Castell zu seiner Verantwortung sub termino trium mensium.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

Jovis, d. 31. Aug. 1690.

VON Castell contra von Castell / in punctô Restitutionis Filii, sive der klagenden Gräfin Anwald / Jonas Schrimpff / sub præs. 21. hujus, repetendo vorige narrata, zeigt anbey allerunterthänigst an / wie daß Seine Principalin / bey Ihrer Anhero-kunfft / in der That erfahren müssen / daß von Frembden nicht allein Ihr die freye Besuchung ihres sich in der Oesterreichischen Landschaffts-Academie befindenden Sohns verwehret / sondern auch erstbesagtem ihrem Sohn nicht einmahl vergönnet würde / Sie heimzusuchen / mit allergehorsamster Bitte / aus angeführten Ursachen dissfeitigem vorigen Petito allergnädigst zu deferiren / zu solchem Ende auch ad interim denen Vorgesetzten der oberwehnten Landschaffts-Academie per speciale Decretum ernstlich anzubefehlen / daß dieselbe sich über seiner Principalin Sohn einigen Gewalts auf einige Weise nicht anmassen / sondern ohne einige Widersetzlichkeit zulassen sollten / daß biß zu nechstfolgender Kayserlichen Resolution Sie denselben / und Er Sie / so offt es Ihnen beederseiths beliebig / frey besuchen / und einander reciprocum amorem & respectivè filialem obedientiam erweisen könten / forsten aber förderlich nachdrücklich zu verordnen / daß diese Sache per petitam restitutionem Filii, alsofort abgethan / und zu keinem Process durch einige des Anbringens Communication Anlaß gegeben werden mögt.

Communicetur & hoca dem Beklagten / so wohl hierüber / als über das vorige juxta resolutionem Cæsaream de dato 16. hujus intra terminum 3. mensium seine Verantwortung zu erstatten.

Num. III.

Copia Schreibens von Herrn Friedrich Magno, Graffen und Hrn. zu Castell / an den Churfürstl. Sächsis. Rath und Residenten / auch Hochfürstl. Würtenbergischen Agenten / Herrn Jonas Schrimpffen / datirt Feldlager Totvaln ohnweit Natipanta den 26. Novembr. 1690. dahin gehend / wie er wieder die Ehe-Pacta nicht gehandelt / massen Er den Sohn zu der Catholischen Religion nicht genöthiget / sondern selbiger proprio motu zu der Catholischen Religion sich bekehren wollen / und weilen solcher in Latinitate und andern studiis sehr versäumet worden / so werde Er so wohl deßhalben / als der Bekehrung wegen den Sohn nicht ausliefern.

Tot. Tit. Sonders Hochgeehrter Herr.

DEsselben unterm 2ten Nov. habe bey dem letzten Courier auff dem Marche aus Siebenbürgen sambt den Beyschüssen zurecht erhalten / und mit Verwunderung daraus ersehen / daß so viel Chur-fürsten / Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs in einer Sacht mögen interessiren / da sie gantz unrecht informirt seyn / und gar ein Reichs-Gravamen daraus machen / und zwar / als wann ich denen zwischen mir und meiner Gemahlin auffgerichteten Ehe-Pacten zuwider gehandelt / und mein Kind in der Education und Augsp.

Anno 1690. Confession gehindert und mit Gewalt entführet hätte (welches meine Gemahlin Klagsweise bey Ihrer Kayserl. Majestät angebracht/ und von meinem Hochgeehrten Herrn/ aus Befehl Eines Hochlöblichen Reichs-Hoffraths zu meiner Verantwortung mir ist communicirt worden/ so allhier mit kurtzen Worten beantworte:) Nehmlichen/ daß ich auff keine Weise geständig bin/ wieder jetzt gemeldte unter Uns auffgerichtete Ehe-Pacta gehandelt zu haben/ sintemalen ich das Kind würcklich in der Augspurgischen Confession aufferziehen lassen/ und nie die geringste Impedimenta darwieder gegeben/ oder die Information gesperret/ so ist das Kind auch biß in das Zehende Jahr genugsam und ohngehindert informirt und in den Controversien exercirt/ und solcher gestalt in Religione Augspurgischer Confession fundirt worden/ daß sich darüber zu verwundern war/ und wäre die Helffte der Information sufficient gewesen/ vor einen Christen/ der nicht von nöthen hat/ zu wissen/ was ein Geistlicher/ der Theologiam dociren soll/ zu wissen schuldig ist. Uber dieser Information aber ist Er nicht allein in Politicis & Civilibus, sondern gar in Latinitate dergestalt negligirt worden/ daß er auch die ersten rudimenta nicht gehabt/ und mit meinem grösten Disgusto gantz von fornen mit Ihme müssen anfangen lassen/ dahero ich dann bewegt worden/ ihn von solcher Information (da Er schon gnugsame Fundamenta in der Religions- oder Glaubens-Sache geleget hätte:) weg zu nehmen/ und auff bessere Unterrichtung bedacht zu seyn/ habe ihn also mit mir aus meinem eigenen Hauß (und nicht mit Gewaltthätigkeit/ wie mein Wiederpart klagend vorgeben:) genommen; Dann/ wo mir recht ist/ so erinnere ich mich eines Spruchs aus dem Corpore Juris, welcher sagt: In proprio nemo violentus, habe aber in Consideration der auffgerichten Ehe-Pacten Ihm von der Catholischen Religion kein Wort sagen/ vielweniger ihn schrecken oder mit Gewalt zwingen lassen/ daß also die Ehe-Pacten keines weges und im geringsten nicht alteriret/ sondern in integro gelassen worden; daß er aber nach der Hand proprio motu, und ohne mein Vorwissen hat wollen zu der Catholischen Religion sich bekehren/ da ist mir keine Schuld beyzumessen/ laufft auch nicht wieder die Ehe-Pacten/ sondern erfordert jetzt meine Schuldigkeit ihme mit mehrer Information an die Hand zu gehen/ daß Er in dem Glauben/ worzu ihn der heilige Geist durch seine heilige Inspiration beruffen/ möge fundirt und darinn bekräfftiget werden: Also bin aus dieser Ursach keines wegs gesonnen/ diesen meinen Sohn zurücke zu geben/ sondern ehe mein Leben auffzuopffern/ also solches zuzulassen/ zumahlen in denen Ehe-Pactis nichts gemeldet ist/ daß wann Er proprio motu solte verlangen/ zu der Catholischen Religion sich zu kehren/ daß sein Gewissen hierin soll gezwungen/ und davon abgehalten werden/ dann der freye Will in Conscienz-Sachen einem jedwedern vorbehalten ist/ wie ich dann auch meine Gemahlin/ dem Versprechen gemäß/ in ihrem Glauben und Exercitio Religionis frey gelassen/ und in nichts gehindert; Solte aber GOtt Sie erleuchten/ daß sie zur Catholischen Religion sich wollte bekehren/ wolte Ich mit Freuden Ihro an Hand stehen/ und allen ihren Anverwandten/ ja der gantzen Welt zuwieder Sie beschützen/ und darinn mainteniren. Dieses nun ist alles/ was ich auff dißmal zu meiner Verantwortung vorzubringen habe/ schliesse also und verbleibe &c.

CAPUT XVI.

Von Vindicirung eines Catholischen Knabens aus Evangelischen Diensten/ und der deßhalber zwischen dem Hollstein Gottorfischen Gesandten/ und dem Chur-Bäyrischen Mauthner entstandener Irrung. Anno 1690.

Num. I.

Extract Regenspurgischer Comitial-Relation, sub dato d. 14. Maji 1690. die Vindicirung eines Catholischen Knabens aus Evangelischen Diensten betreffend.

Nechst diesem so geruhen Ew. Hochfürstl. Durchl. aus der sub Lit. A. hierbey kommenden facti specie Ihro gehorsamst referiren zu lassen/ was sich jüngst/ wegen eines Catholischen Knabens/ so der Hollstein-Gottorfische Gesandte von Greifengrantz in seine Dienste genommen/ sich zugetragen hat/ auch welcher gestalt der Chur-Bayerische Mauthner alhier sich unterstanden/ dessen Mobilia so lange zu arrestiren/ biß zuförderist obbemeldter Catholische Knabe demselben extradiret. Wiewohlen nun der Hollstein-Gottorfische Gesandte an nöthigen Remonstrationen nichts hat ermangeln lassen/ auch so gar den Chur-Bayerischen Mauthner per Notarium & Testes beschicken lassen/ der Schweden-Brehmische sich auch darbey interessiret/ und eine schrifftliche Caution auszustellen bereit gewesen/

Anno 1690. wesen / die Sache auch gar an Ihre Chur-fürstliche Durchl. zu Bayern durch beykommendes Schreiben sub Lit. B. von dem von Greiffengrantz gebracht worden / so hat doch dieses alles nichts verfangen wollen / sondern nachdeme mehrbemeldter Catholischer Knabe biß zu dem Chur-Sächsischen Gesandten in sein Quartier retiriret / dieses Werck um so viel weitläufftiger zu werden geschienen / wie dann der Chur-Sächsische / als man den 6ten dieses ex parte Evangelicorum, wegen der Frau Gräfin zu Castell Angelegenheit / in seinem Quartier zusammen kommen / auch von diesem casu parte gegeben / und gemeldet / wie daß des Knabens Vatter verschiedentlich zu ihm kommen / und seinen Sohn prætendiret / welchen Er Ihm alsobald præsentiret / und frey gestellt / er möchte mit seinem Vatter gehen oder bleiben / und hätte der Knabe sich zu dem erstern durchaus nicht verstehen wollen / und wie man auff solche Weise Ihrer Churfürstlichen Durchl. in Bayern den Knaben gar nicht vorenthielte / sondern demselben seinen freyen Willen ließe / also zu der verlangten Extradition sich nicht verstehen könte. Nachdeme man nun die sichere Nachricht erhalten / daß Seine Churfürstl. Durchl. in Bayern diesen Knaben / als Ihren Unterthanen / vindiciren und heraus langen wollten / wo er anzutreffen / als hat der Chur-Sächsis. um grösserer Weitläufftigkeit zu verhüten / mehr bemeldten Knaben dem Schwedischen Brehmischen zugeschicket / welcher Ihn seinen Verwandten allhier zugestellet / so / daß er nicht allein wieder bey seinem Vatter ist / sondern auch diesem fast unnöthigen Streit / so zu grosser Weitläufftigkeit hätte ausschlagen können / und so gar die Kayserliche Commission sich darbey interessiret / ein Endt gemachet worden.

Beylage / Lit. A.

Species Facti, was wegen Vindicirung eines Catholischen Knabens aus Evangelischen Diensten vorgangen / Anno 1690.

Es ist ohngefähr fine Martii deß Hochfürstlichen Hollstein-Gottorfischen zum fürwährenden Reichs-Tag gevollmächtigten Abgesandtens / des von Greiffengrantz Ehe-Frauen ein / dem versicherten Vorgeben nach / der Evangelischen Religion zugethaner Knab von etwa 11. Jahren / Nahmens Hanß Ludwig Meindel zu ihrer Auffwartung angetragen worden / zu dessen Annahme besagter Abgesandte sich umb so viel leichter entschlossen / weil man ihm berichtet / daß er einer mit 9. Kindern beschwerten und von dem Vatter ohne die geringste zurückgelassene Unterhaltungs-Mittel verlassener Mutter zukäme.

Wie kurtz darauff von Seiner gnädigsten Herrschafft besagter Abgesandter heimgefordert / und sich fine Aprilis zur Reise gefertiget / wird ihm am 24. April aus der Chur-Bayerischen Mauth zuentbothen / des Knabens Vatter hätte vernommen / daß sein Sohn sich alldorten in Diensten befinde / und daß man ihn mit in Hollstein zu führen Willens wäre / weil er aber diesen schon zur Catholischen Religion gebrachten Sohn nicht von hier zu lassen gedächte / auch von Churfürstl. Durchl. allhiesiger Mauthner darauff acht zu haben beordert wäre / daß keine Catholische Kinder aus dem Lande geführet würden / so müste Er / der Mauthner / sich hierumb für den Vatter zugleich bewerben. Anno 1690.

Wie der Hollsteinische Abgesandte bey Anbringung dieser ersten Post nicht daheimb / hat Er / so bald Er dieselbe erfahren / durch seinen Secretarium antworten lassen / Er wäre gar nicht Willens den Knaben aus dem Lande zu führen / sondern gesinnet gewesen / denselben seiner Ehe-Frauen allhier zur Auffwartung zurück zu lassen / kennete im übrigen den Vatter nicht / und wäre bereit / der Mutter oder denenselben / so ihn in seine Behausung gebracht / selben wieder zuzustellen / da ihn alsdann der dorten besser bekandte Vatter absordern möchte.

Als hierauff entgegnet worden / daß ein Vater mehr Recht zu den Kindern weder die Mutter hätte / und daß man einem Vatter seinen Sohn nicht vorhalten könte / hat offtbesagter Abgesandter erwiedern lassen; Er bescheide sich dieses in thesi mehr als bekandten Rechtens gar wohl / wäre auch gar nicht gesinnet dem Vatter / so bald er ihn recht wüste / seinen Sohn vorzuenthalten; Dennoch glaubte Er / daß man gegenseits schuldig wäre / seiner Ehe-Frauen ein Tag 3. oder 4. Zeit zu lassen / biß sie einen andern Knaben / deme die allererst neu verfertigte Livrée passiren könte / in des zu erlassenden Stelle gefunden hätte.

Bey diesem Bescheid ist es biß auff den 1. May verblieben / da nach Mittags / wie der Abgesandte die Verzeichnüß der mit sich zu führenden Mobilien / so meists Schrifften und Bücher / zur gewöhnlichen Unterschriffe geschickt / Ihme von Muthnern zurück gesaget worden: Er könte dieselbe nicht unterschreiben / es würden diese Meublen auch an keinem Ohrt des Chur-Bayerischen Territorii passiret werden / ehe und bevor Er / der Abgesandte / den Knaben seinem Vatter oder dem Mauthner extradiret hätte.

Dieses einem zur freyen Reichs-Versamlung abgeschickten Publiquen Ministro unvermuthetes und vielleicht noch nie erhörtes Gewerb hat offtbesagter Abgesandter anfangs nicht wohl glauben können / und umb dessen eigentlichere Erläuterung den Mauthner durch seinen Secretarium nochmahls befragen lassen / der alles dessen zum zweyten mahl geständig gewesen / auch daß dergleichen einem Gesandten schon vor deme re & corpore geschehen / angegeben; den Casum aber nicht nennen wollen. Worauff Ihme durch eben denselben Secretarium, und damit derselbe im Anbringen nicht verfehlen möchte / in einer Schrifft pro Memoria ohngefehr folgenden Inhalts angezeiget worden: Daß er / Abgesandter / nach ihm angedroheten Arrest nunmehro in der Sache nichts entschliessen / sondern mit andern Herren Gesandten / was bey so ungewöhnlichem Zumuthen zu thun / sich berathen würde; Wäre zwar noch erbie-

Anno 1690. thig / den Knaben denen Leuthen wieder hinzugeben / die denselben in sein Hauß gebrache / und alsdann dem Vatter / wo er ihn abfordern könte / wissend zu machen / zu einer Extradition aber zu geheelen / würde seinem Charecter gar nicht anständig seyn / bey seiner gnädigsten Herrschaffe auch ihme nicht veeantwortlich fallen / und könte er über dem sich nichts verstehen / so lang die Bedrohung des Arrests nicht auffhörte. Dieses Auffsatzes Abschrifft hat der Mauthner begehret / es wäre ihm auch dieselbe geweiget worden / wann er eine schrifftliche Antwort zu geben nicht difficultiret hätte.

Am zweyten May früh hat des Knabens Vatter sambt einem Procuratore bey offtgemeldtem Hollsteinischen Abgesandten sich eingefunden / der ihme / Vattern / mit dem nunmehro der Livrée entlassenen Knaben zu sprechen nicht gewehret / anbey versichert / daß man ihn ohnverzüglich zu entlassen entschlossen wäre. Wie aber der Vaeter auf der Ausliefferung des Knabens bestanden / und solche als eine Conditionem sine qua non zu Freylassung der vorerwehnten Mobilien setzen wollen / ist nichts weiters zu thun gewesen / und hat der Abgesandte den Knaben seines Dienstes und Hauses zwar entlassen / mit Befehl / sich wieder dahin / von wannen Er zu ihm kommen / zu begeben / abee nicht hindern sollen oder können / daß der Knabe in das Chur-Fürstliche Sächsis. Quartier sich verfüget. Der Hollsteinische Abgesandte hat inzwischen andern dahiesigen Herren Abgesandten den Ihme beschehenen harten Vortrag / und wie sehr bey solchem die Jura legationis periclitireten / fürstellen / und anbey Ihres Beytritts und Zuraths sich erhohlen müssen / da dann nicht allein dem Mauthner / sondern auch allhiesiger Chur-Bayerischee gevollmächtigter Gesandschafft der Unfug dessen / was geschehen / und was noch immerhin geschehe / (indeme man dem Hollsteinischen Ministro, nachdeme er den Knaben nunmehro von sich gethan / und nicht mehr in seiner potestät / dennoch die Abfuhr seiner Meublen sperrete / und wie sehr durch solche Proceduren die Gesandschafft-Freyheit verletzet würde) zwae kräfftigst repræsentiret worden / auch da die höchstgedachte bevollmächtigte Gesandtschafft sich vernehmen lassen / daß Sie dieses Verfahrens nicht Theil haben noch darin verordnen wolle / der Mauthner aber bey allen nochmehrigen Beschickungen sich auff Ihn betragen / auch beständig soutenirt / daß der Chur-Bayerische Interims-Bevollmächtigte Gesandte die Anhaltung der Güter approbire und genehm halte / und also zu keiner eechten Antwort zu vermögen gewesen / der Mauthner umb einen zureichenden Bescheid per Notarium und Zeugen beschicket / worauff derselbe / nach laut beygehenden darüber errichtenden Documenti n. (1.) geantworeet:

Wie nun die Nachricht hievon der Hochgedachten Chur-Bayerischen Gevollmächtigten Gesandschafft zuentbothen / und dieselbe sich bald darauff zu des Herrn Chur-Sächsischen Gesandtens Behausung verfüget / alwo eben / benebenst dem Herrn Schwedischen Abgesandten / die Hollsteinische sich befunden / ist endlich auch der Mauthner dahin erfordert / und nach beederseits erörteter Gerechtsame oder vermeintlichen Befugniß (davon die Specialia anzuführen man geflissentlich vor dißmahl noch noch unterlässet /) dahin verglichen worden / daß der Herr Schwedische / als hiernachst Hollstein-Gottorfischer Gevollmächtigtee Abgesandte / Herr von Schnoilsky, umb des abgefoederten Heimbreiße zu faciliriren / für denselben zulängliche Caution stellen wolte / deren Concept etlichmahl / auff Begehren der Chur-Bayerischen gevollmächtigten Gesandschafft / geändert / und letzlich / als wie Beylage. 10. (2.) ausweiset / allerseits placidiret worden. Wie aber besagter Schwedische Herr Abgesandte das Concept mundiret / und inzwischen der Mauthner / auch der Chur-Bayerische gevollmächtigte Gesandte Abschied genommen / hat dieser alsobald gantz unvermuthet solches revociret / und zurück entbiethen lassen / ee hätte dee Sache anderst nachgedacht / und wäre derselben sich nunmehro gäntzlich zu entziehen gesinnet / nachdemmahlen Er auch zu keinen Chur-Bayerischen Land-Sachen bevollmächtiget wäre / woeauff auch der Mauthner die verglichene Versicherungs-Schrifft durchaus nicht annehmen / noch die Fortführung dee Holsteinischen Mobilien verwilligen wollen. Nachgehends hat man zwar von einer dem von Greiffenkrantz nicht genugsam bekanten Beywohnung eines Gesandten-Characteris etwas murmeln wollen. Weil aber solches durch die den 27. Martii 1689. schon publicè dictirte Credentiales an das gesambte Reich / und darauff in diesem Jahr eingereichtes und angenommenes Memorial gleich balden wiedeeleget worden; Hat man fernere Meldung davon zu thun vor überflüssig gehalten. Anno 1690.

Affter-Beylage Num. (I.)

Notariats-Instrument, wie der Hollstein-Gottorfische Gesandte

den Chur-Bayerischen Mauthner / wegen vorenthaltener Mobilien / per Notarium & Testes besprechen lassen / d. 2. Maji 1690.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, GOttes des Vatters, Sohns und heiligen Geistes Amen.

ZU wissen / kund und offenbahe seye hiemit jedermänniglichen / sonderlich denen es zu wissen vonnöthen / daß im Jahr nach Christi Unsers Herrn und Heylandes Gebuhrt 1690. indictione decima tertia, bey Hersch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi, dieses Nahmens des Ersten / erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs; in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Selavonien Königs / Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund /

Steyer /

Anno 1690. Steyer / Kerndten / Crain / Würtenberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Marggrafen zu Mähren / Gefürsteten Grafen zu Habsburg / Flandern und Tyrol ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn / Ihrer Kayserl. Majest. Regierung und Reiche des Römischen im 32. des Ungarischen im 34. und des Böhmischen im 33. Jahren / Freytags den andern Monaths-Tag Maji st. v. nach Mittags gegen 4. Uhr / haben Ihre Excellenz der Hoch-Edelgebohrne / Herr Christoph Nicolai von Greiffengrantz / Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Hollstein-Gottorff Hof- und Cantzley-Rath / und Droselben bey noch fürwährender Reichs-Versammlung allhie zu Regenspurg hochansehnlicher Abgesandter / mich am Ende benandten Notarium zu sich in dero Logiament, auff dem Korn-Marckt allhier zu erst gedachtem Regenspurg gelegen / zum güldenen Stern genandt / beruffen lassen / und als nun daselbst erschienen / mir vorgetragen / welcher gestalt ich nebst denen hierzu erbethenen Gezeugen / den Ehrenvesten und Wohlfürnehmen / Herrn Georg Wolff Schöbeln und Eisen-Händlern / auch E. E. Hanß-Gerichts-Assessorn, und Herrn Philipp Jacob Dempffen / Bürgern und Gastgebern allhier / zu Tit. dem Chur-Bayerischen Herrn Mauthner dahier mich verfügen / und demselben / von Ambtswegen / in Beyseyn erstermeldten Zeugen / anbringen solte / daß / nachdeme Er / Herr von Greifengrantz / den Johann Ludwig Meindel aus seinen Diensten gethan / auff sein Herrn Mauthners Ansuchen / und keine Gefahr / daß der Jung von dannen gehen / noch vielweniger mit Ihme von hier abreisen werde / ob dannenhero Herr Mauthner Ihre Excellenz Herrn von Greiffengrantz / sowohl für seine Persohn / als auch seine Mobilia, passiren lassen wolle / oder nicht; anbey befragen / warumb er dann auffhielte / indem er wohl wüste / wo der gedachte junge Meindel / nehmlichen bey Ihr Excell. dem Chur-Sächsischen Abgesandten wåhre / möchte auch ich die Antwort Herrn Mauthners fleissig hören / und beobachten / auch um die Gebühr darüber in authenlica forma ein oder mehr Instrumenta verfassen und aushändigen.

Als nun / neben denen obgemeldten Gezeugen / auf Hochlöbl. Chur-Bayeris. Mauth mich erhoben / und nechst dem Eingang an die rechte Hand liegende Schreibstuben angeklopffet worden / tit. Herr Mauthner in selbst eigener Persohn und die dasige Staffeln herab getretten / habe ich demselben so gleich obige auffgegebene Wort und eigentliche Formalien alles Inhalts vor- und angebracht. Worauff derselbe ohne einige weitere Umbrede in continenti versetzet: Er nehme sich dieser Sache nicht mehr an / sondern wolte damit an des Chur-Cöllnischen Herr Abgesandtens Excell. allhier gewiesen haben / gieng darauff schleunig wieder in erst angeregte Schreibstube / welches alles hierauff die Herrn Gezeugen ad notam zu nehmen ersuchet / und von dar unsern Rückweg genommen.

Und dieweil ich / Christoph Seelperth / aus Römischer Kayserl. Macht und Gewalt offenbahrer Notarius, nebst denen hierzu erbethenen Gezeugen / Nahmens Herrn Georg Wolff Schöbern und Philipp Jacob Dempf / bey vorgegangnem obigem Actu persöhnlich gewesen / alles selbst gesehen und gehöret: Als habe ich solches fleißig protocolliret / hierüber gegenwärtiges Instrumentum ausgefertiget / mit eigner Hand geschrieben / und nebst denen Zeugen unterschrieben / mein Notarius-Secret vorgedrucket / und mit unsern Pittschafften bekräfftiget. Geschehen ist dieses im Jahr / Indiction, Kayserl. Regierung / Orth / Monath / Tag und Stunde wie obgedacht. Anno 1690.

(L.S.) (L. S.) Christophorus Selperthus, Imperiali autoritate Notarius Publicus Juratus, ad hunc actum legitimè requisitus, in fidem præmissorum subscripsit.

(L.S.) Wolff Georg Schoberl.

(L. S.) Philipp Jacob Dempff / als erbethener Zeug.

Num. (2.)

Schrifftliche Caution, welche der Schweden-Brehmische Gesandte / als neuer Hollstein-Gottorfischer Gevollmächtigter vor den abgehenden Hollstein-Gottorfischen Gesandten / in der Vindications-Sache / stellen wollen / d. 12. (2.) May 1690.

Demnach Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Bayern hier anwesenden gevollmächtigten Gesandschafft so wohl / als Dero bestelltem Mauthnern allhier / Herrn Andreä Schotten / die Beysorge und Bedencken beykommen / ob könten Dero Hochfürstl. Durchl. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff vor jetzo auf seiner Heimbreise stehenden bevollmächtigten Gesandten / Herrn von Greifengrantz / Sie / deßen Mobilia und Güther / um deren Ursachen willen nicht ab- oder frey wegfahren lassen / weil Hochgedachter Fürstl. Hollsteinischer Gesandter einen bey Ihm in Dienst gestandenen jungen Knaben / so von wohlgedachtem Herrn Mauthner so wohl / als dessen Vattern / vor einigen Tagen reclamiret / sondern selbigen ausser Dienst gelassen / dardurch er in andere Hände / und zwar in Dero Chur-fürstl. Durchl. zu Sachsen Gesandtschaffts Quartier, hier in der Stadt / kommen seye; Und aber hochgedachtem Herrn Hollsteinischen Gesandten an Beschleunigung dieser seiner Reiß mercklich gelegen: Als habe ich Endes unterschriebener / Dero Königlichen Majestät zu Schweden / wegen Dero Teutschen Reichs-Provinzien verordneter Gesandter / als gleichfalls Hollstein-Gottorfischer Gevollmächtigter / mit diesen zu Salvirung so wohl Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Bayern / oberzehlten Facti wegen / etwa abkommenden Anspruchs an gedachten Holl-

Anno 1690. steinischen Gesandten / als Ableinung alles und sothaner gleichsamen Arrestirung besorglichen Præjudiz, diese Versicherung aus Handen geben wollen / daß / was höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. schier nechst dieses Verhaltens wegen / an gedachtem Hollsteinischen Gesandten rechtmässiglich / und dem Gesandten-Recht conform, zu suchen haben würden / solches von mir / als Hollsteinischem Gevollmächtigten / ohnweigerlich solle præstiret und guth gethan werden / salvo jure legationis per omnia. Uhrkund dessen habe dieses eigenhändig geschrieben und unterschrieben / auch mit meinem angebohrnen Pittschafft bekräfftiget / so geschehen Regenspurg den 12. (2.) May 1690.

(L. S.)

Georg Friederich von Schnolsky.

Sac. Reg. Maj. Svveciæ Consiliarius & ad comitia universalia Legatus,

Als Hollstein-Gottorfischer Gevollmächtigter.

Lit. B.

Schreiben an den gewesenen Hollstein-Gottorfischen Gesandten an Chur-Bayern / darinnen über Dero Mauthner / wegen der in der Vindications-Sache unternommenen Arretirung seiner Mobilien / Beschwerde geführet wird / Anno 1690.

P. P.

Ew. Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst / sich aus beygehender summaria facti specie unterthänigst vortragen zu lassen / was vor Beschwerde mir dieser Tagen gegen alles Vermuthen und Verschulden durch unternommenes Verfahren Dero bestellten Mauthners allhier zugefüget worden.

Gleichwie nun diese bey meiner dißmahligen auf Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff / Meines gnädigsten Fürsten und Herrn / Special-Concession nicht ohne hochangelegene Ursachen vorgenommnen eilfertigen Abreiße / mir / als einer characterisirten und de jure gentium & communi befreyter Persohn / zugefügte Unbild um so schmertzlicher fallen muß / als die prætextirte Uhrsache in einem so unförmlichen und betrohlichen Ansinnen bestanden / welches ich eines Theils so gleich / Krafft tragenden characteris, und ohne Rückfrage an meinen gnädigsten Herrn nicht resolviren können / in sonderbahrer Betrachtung / daß die reclamirte Persohn vorhero aus Ew. Churfürstl. Durchl. Landen / oder Territorio von mir nicht subdolè allicirt / oder auffgehebt / sondern in hiesiger freyen Reichs-Stadt mir frey und öffentlich zugebracht / angebothen / auffgenommen / auch ohne die geringste Wissenschafft / daß solcher einer Anno 1690. andern Religion, als darinn sie gebohren und erzogen worden / zugethan seye / bey mir in etlichen Wochen / ohne Anspruch / gleich andern meinen Dienstbothen / ruhiglich gelassen worden / dahero die verlangte Extradition desselben in aliud territorium, als da ich selbigen angenommen / mir so bedencklich / als unverantwortlich fallen müssen / andern Theils auch ich den immer zutragenden unverzüglichen tieffesten Respect zu dem / von Ew. Churfürstlichen Durchl. wegen / mir beschehenen Antrag darin verhoffentlich genugsam gezeiget / daß so wohl zu desto kräfftiger Ablehnung des von mir fälschlich subsumirten Abführens dieses Knabens ausser Landes / als auch Bevorkommung aller unbeliebigen pro- und contestationen / ja Facilitirung des Wercks an sich selbsten / alsobald selbigen aus meinem Hauß und Dienst entlassen / und freye Hand gegeben / mithin alles præstiret / was in meinem Vermögen / zu anständiger Erfüllung des von mir verlangten / immer geschehen mögen / und von einem Ministro und Gesandten geschehen sollen: Also läßt Ew. Churfürstlichen Durchl. Weltberühmte Prudenz und Justice mich zwar keines weges an gnädigster Zufriedenheit und Approbation der von mir hierin geführten Conduite zweifelen. Wann aber gleichwohlen von obgedachtem Dero hiesigen Beambten / ohngeachtet aller deßfalls geschehenen vielfältigen glimpffl. Remonstration, und sonderbahrer Darweisung / daß das afficirte Subjectum vor jetzo nicht mehr in meiner Gewalt / sondern in deme es zu einem andern Ministro nach meiner Entlassung extra culpam meam geflohen / von Ihme zu begehren / der auch Rede und Antwort zu geben erbiethig wäre / und von ihme sowohl / als von mir habhafft gemachet werden könne / doch noch immer mit Bedrohung eines unausbleiblichen Arrests und Anhalten meiner Güther / so bald Sie Ew. Churfürstl. Durchl. Landen betretten würden / auch Refusirung des benöthigten freyen Mautt-Zettels / auffgehalten und angefochten werde / wobey nicht allein die Assistenz Ew. Churfürstlichen Durchl. ad interim committirten vortrefflichen Gesandschafft imploriret und angewendet / ja selbsten eine schrifftliche Caution eines Ministri alhier / deme mein gnädigster Herr ad interim sein Votum auffgetragen / vor mich und dasjenige / so man mir / verschuldet zu haben / erweißlich machen können / offeriret / alles breitern Inhalts in obangeführter facti specie, doch alles dieses mit vergebenem Effect, so / daß meine sonst ohnentbehrliche Mobilien / Acten und Briefschafften zurück zu lassen / und allein davon zu reisen genöthiget worden / wordurch in nicht geringen Schaden gesetzet werde: Als gelanget an Ew. Churfürstliche Durchleucht mein in unterthänigster Devotion erlassenes Ansuchen und Bitten / dieselbe geruhen gnädigst / in Ansehung obverstandener Motiven und Uhrsachen / und absonderlich / daß ich ja weder in mora noch culpa gewesen / noch weniger vor jetzo bin / eine Restitution dessen / so in andern Händen / zu verschaffen / diese so wiederrechtlich über mich verhengte Execution und Arrest meiner Güther / mit dem fördersichsten auffzuheben /

Anno 1690. zuheben / und Dero Churfürstl. gerechte Indignation gegen ein solches ohne Ordre auff einen Gesandten verübtes Attentat im Werck spühren / auch zulängliche reparation alles hierdurch erlittenen Schadens / Præjudiz und Unglimpffes von dessen Authore thun zu lassen / welches / wie es dem allgemeinen Völcker-Recht gemäß / Ew. Hochfürstl. Durchl. angebohrnen höchsten æquanimität conform und glorieux ist / also werden es Seine Hochfürstliche Durchleucht / mein gnädigster Fürst und Herr / um dieselbe mit allen Dienst-Gefälligkeiten zu erwiedern / Ich aber in unterthänigster Devotion Zeit Lebens zu veneriren jederzeit beflissen leben / als ꝛc. ꝛc. Anno 1690.

CAPUT XVII.

Continuation des Türcken-Kriegs / Anno 1690.

Num. I.

Kayserliche Ratification der von Dero Generalität mit der Besatzung der Vestung Canischa geschlossenen Accords-Puncten / d. 11. Ap. 1690.

WIR Leopold von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Croatien / und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Würtenberg / auch Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraff in Mähren / Ober- und Nieder-Laußitz / Graf zu Habsburg / Tyrol und Görtz / ꝛc. thun hiermit zu wissen / daß zwischen Unserm und der Gegend Canischa commandirenden General / Grafen Batthyani / wie auch dem Obrist-Wachtmeister / und Vice-Commendanten in Raab / Grafen Stephan Zichy eines Theils / und zwischen dem bißherigen Commendanten in Canischa / Mustafa Bassa, Bassa Aga, &c. andern Theils / wegen Ubergab solcher bißher von Unsern Kayserlich- und Königlichen Völckern eingeschlossenen Vestung / auch sichern Abzug der Türckischen Besatzung / biß auff Unsere gnädigste Approbation folgendes verabredet / und uns in Lateinischer Sprache / von ermeldten Türckischen Kriegs-Häuptern unterzeichnet / allerunterthänigst offeriret worden.

1. Soll das Zeughauß in Canischa / samt Pulver / Kriegs-Munition, und allen andern Sachen / groß und und klein / so zum Zeughauß gehöret / wie ingleichen alle Stücke / so sich in der Vorstadt und Festung selbst befinden / alle Instrumenta, und Kriegs-Rüstungen / Musqueten / und alles / was im Zeughauß verwahret wird / ingleichen alles / so zum gemeinen Fisco oder zum gemeinen Gebrauch gehöret / nichts davon ausgenommen denen Kayserlichen Herren Commissarien eingehändiget werden. Auch / falls einige versteckte Minen oder Pulver unter der Erden verborgen wären / so sollen die Türcken gehalten seyn / alles getreulich zu entdecken / und hierunter bey Dero Mahometischen Glauben den geringsten Unterschleiff oder Betrug nicht begehen / auch beym Außzug alles Feuer auslöschen.

II. Alle Gefangene sollen / gleich nach geschlossener Capitulation, ohne einige Ranzion, frey und ledig gelassen werden.

III. Alle in der Vestung sich befindende / so Inwohner / als Fremde / sollen mit dero Gewehr / Kleidern / Vermögen / Kindern / Pferden / und anderm Vieh ausziehen / und darauff biß ins Türckische Gebieth sicher begleitet werden / jedoch sollen sie ohne fliegende Fahn / und Trummelrührung / ausziehen. Falls einige der salvirten Raitzen / welche sich in der Vestung befinden / sich weg begeben wolten / soll ihnen solches unverwehret seyn. Sollen auch / wegen Darleyhung oder Schulden halber / nicht molestiret werden. Auch sollen diejenigen / so bleiben wollen / im geringsten nicht beunruhiget werden.

IV. Denen vom Christenthum Abgefallenen ist erlaubt zu selbigem wiederum zu treten / auch allerdings verbothen / einig Christliches Kind / es sey männlich- oder weiblichen Geschlechts / zu vertuschen / oder gar hinweg zu nehmen.

V. Es sollen der Besatzung genugsame Fuhren biß an den Trau-Fluß verschaffet werden / auch daselbst Schiff und Schiffer seyn / welche sie biß ins Türckische Gebiethe führen sollen. Und im Fall solche Schiffe auff der Donau nicht mehr zu brauchen wären / sollen Ihnen sodann andere Schiffe verschafft werden.

VI. So bald der Schluß erfolget / sollen Kayserliche Soldaten in die äusserste Palancka / ans Thor / so man Baschlar nennet / verlegt werden / und soll so dann denen Türcken erlaubt seyn / dasjenige allda zu verkauffen / was sie nicht begehren mit sich wegzunehmen.

VII. So bald die Ratification von Ihrer Kayserlichen Majestät wird angelanget seyn / auch Wägen und Schiffe bereit sind / sollen die Türcken ausziehen / und sich auff den Weg machen.

VIII. Die Besatzung soll alle Zoll- und Steuer-Bücher der Stadt Canischa / auch die Sold-Bücher / was aus Bosnia und andern zur Stadt gehörigen Landschafften zu Erhaltung der Militz contribuiret wird / gleichwie auch der Spahi Einkünffte / so von denen

gehul-

Anno 1690. gehuldigten Dörffern erhoben worden / ausliefern.

IX. Der Besatzung soll beym Abzug gnugsame Convoye zugegeben / und solche in aller Sicherheit biß an die Türckische Gräntze begleitet werden. Da dann von Seiten der Türcken einige Officier als Geiseln in der entlegensten Christlichen Vestung sollen verbleiben / biß daß besagte Convoy wieder zurück gekommen / worauff so fort / wenn alle / so zur Convoy gehörig sind / wieder angekommen / auch die Türckische Geißeln dimittiret werden sollen. Es ist auch sieben Persohnen von denen Türcken erlaubet worden / daß sie zu Land von Griechisch-Weissenburg aus ins Türckische Gebieth übergehen mögen: Und im Fall selbige durch solchen Weg ihre Reise fortsetzen wollen / sollen sie mit gnugsamer Convoy versehen werden. Doch sollen die Convoyirende nicht eher wieder zurück kehren / biß sie von denen Türcken Zeugnüsse erhalten / daß sie selbige sicher und unbeschädiget überbracht haben.

X. Es soll der Besatzung auff der Reise um ihr Geld in billigem Preiß die Nahrung und Nothdurffe gereicht werden.

XI. Weil zu beyden Theilen sich Gefangene befinden / auch Versicherungs-Schein gegeben worden / da es doch biß dato mit der Ranzion seine Richtigkeit noch nicht hat / auch die Bürgschafften noch nicht befriediget sind / und solcher gestalt alles noch ziemlich verwirrt stehet; Als soll hiermie alles dieses abgethan seyn / und wegen solcher Schuld und Bürgschafften weder Türcken von Christen / noch Christen von Türcken ferner beunruhiget werden / sondern alle solche Forderungen solcher gestalt auffgehoben und annihilirt bleiben.

Wollen also hiemit / aus angebohrner Kayserl. Clementz / diese jetzt angeführte Accorda-Puncten in allen Dero Clausuln und Inhalt / wie sie von vorermeldtem Graf Batthyani und Zichy eines Theils / und so dann vom Commendanten zu Canischa / dem Bassa Aga und denen übrigen Türcken geschlossen worden / confirmiren und Gutheissen / jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang / daß die Türcken / so bald diese Unsere gnädigste Confirmation bey ihnen ankommet / (obgleich die im 7. Artickul benannte Wägen selbigen Tag nicht gleich können angeschaffet werden /) unverzüglich und ohne einiges Wiedersprechen denen Unsrigen ein Thor einräumen / wie solches bey allen andern Capitulationen observiret worden / sowohl unter Christen als Türcken. Dabey ist aber dem Graffen Bathiani von Uns gnädigster Befehl ertheilet worden / alle Officirer und Kriegs-Bedienten ernstlich dahin anzuhalten / daß denen zu Bewahrung solches Thors beorderten Soldaten keines wegs solle erlaubt werden / von dannen zu weichen / noch in der Stadt herum zu gehen / vielweniger denen Türcken die geringste Ungelegenheit zuzufügen / sondern darob zu halten / daß selbige von dem ihnen eingeraumten Thor nicht weichen / biß die versprochene Wägen angekommen sind / und die Türcken ihre Reise weiter forsetzen können. Uber dieses haben wir ermeldtem Grafen Bathyani / wie auch denen übrigen Commendanten Anno 1690. Unserer Vestungen / wo mehrgedachte Türckische Besatzung durchziehet / gnädigst anbefohlen / ob genauer Beobachtung aller obbemeldter Accords-Puncten / bey unvermeidlicher Ungnad und erfolgender schwehrer Bestraffung / vest zu halten / und nicht zuzugeben / daß die Türcken auff einige Weise wieder den Inhalt solches Vergleichs beschweret / sondern vielmehr in solcher Abreise mit aller Willfährigkeit bedienet werden. Wie dann auch weder unterm Vorwand eines Geschencks / noch auff andere Weise / das geringste von denen Türcken sol gefordert werden / vielmehr sollen selbige gegen männiglich von denen Unsern vertheitigt und beschützt werden. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung. Geben in Wien / den 1. Aprilis, 1690.

Num. II.

Kayserl. Manifest vor diejenige / welche sich in Ungarn / und zwar in den von denen Türcken conquêtirten Oerthern / häußlich niederzulassen gemeinet / oder einige Prætensiones auf selbige zu machen hätten / d. 11. August. 1690.

Leopoldus &c.

UNiversis & singulis fidelibus Nostris, DD. Prælatis, Magnatibus & Nobilibus cæterisque præfati regni Nostri Hungariæ & partium eidem annexarum Statibus & Ordinibus salutem & gratiam. Innotuerit eisdem jam antehac, qualiter nos, præhabita matura animi deliberatione, & multifariis prægnantibus moti rationibus, tàm pro bono publico, quàm Regiæ Nostræ Cameræ emolumento, certam & quidem potiorem partem bonorum ac Dominiorum, in terris, per Dei gratiam & justitiam armorum, à communi Christiani nominis hoste, Turca, ejusque jugo barbarico & deditione tributaria immensorum sumptuum & copiosi sanguinis profusione eliberatis, situatorum, cum omnibus juribus & adpertinentiis eorundem, modalitate subsequenti, dividendam & alienandam clementer resolverimus. I. ut ejusmodi bona & dominia omnes & singuli, indigenæ & exteri, facultatem habeant emendi, hoc per expressum declarato, ut exteris paribus plus offerena sit potior jure, è contra II. pretium eorundem bonorum super destinata à Camera Nostra Regia interea fienda conscriptione ac condigna taxatione in parata pecunia, nec non etiam legitimis & liquidis, non tamen dimidium excedentibus debitis Cameræ Nostræ Cæsareæ (salvo jure legis Anastasianæ) commensuretur, in his vero venditionibus III. omnia jura Regia seu Regalia & onera publica, utpote tricesima, omnis generis fodinæ, caducitates, labores gratuiti, & contributiones reserventur, ac in taxatione pretii debitè observentur, & IV. quicunque hujusmodi bona, fundos & territoria vel subditos eò pertinentes emere voluerit, eorum commissione eum in finem hic Viennæ deputata sese

Anno 1690. sese scriptotenus insinuabit, non tamen prius, quam debito ordine citatus fuerit, in persona propria, vel per mandatarium sufficienter legitimatum comparebit. Cum verò Nobis ad maturandos hosce emptionis & venditionis tractatus provenientibus emptoribus plenam præstare securitatem incumbat, è converso autem plurimi Ecclesiastici pariter & seculares diversis ex titulis ad nonnulla præfatorum bonorum dominiorum & proventuum prætensiones & jura forment, ac Nobis pro restitutione eorundem (licet hæ jure belli & justitia armorum acquisitæ, nec non sangvine vindicatæ terræ restitutioni minimè sint obnoxiæ) humillime supplicent: Ea propter universis, harum patentium vigore, ultimarie intimatur, quod si quispiam jus aliquod reale, vel proprietarium, vel usufructuarium, aut inscriptitium, sibi competere existimaret, illud coram præmentionata deputata commissione, à prima venturi mensis Septembris currentis anni, usque ad primam Martii anni proxime sequentis inclusive, cum annexione authenticorum ad legitimationem & liquidationem requisitorum documentorum, pariformiter scriptotenus exponere, ulteriorem eatenus comparitionis suæ citationem præstolari, & ex post pro exigente juris necessitate sufficienter edocere tenebitur, ut desuper Nos, facta humillima præsentatione, benigne declarare, & convenienter ad dictam securitatem resolutiones decernere valeamus, hoc solùm annexo, quod prænominatus terminus sex mensium sit peremptorius, adeò, ut, qui intra eundem dicto modo se non insinuaverit, amplius non sit audiendus, sed ab omni ulteriore prætensione perpetuo exclusus, quibus de cætero, &c. Datum in civitate Nostra Vienna Austriæ, die 11. Mensis Augusti 1690.

Num. III.

Schreiben des Teköli an seine zu Wien subsistirende Gemahlin/ darinnen er von der Gefangenschafft des General Häußlers/ und wie sie mit ihme ausgewechselt werden könne/ Nachricht giebt/ Mens. Aug. 1690.

P. P.

GOtt tröste euch/ und spare euch und mich glücklich auff eine bessere Zeit. Nach vielen ausgestandenen widrigen Fällen hat GOtt dieser vergangenen Tagen das Glück mir wieder zugewendet/ daß ich den Häußler und Doria, welche biß daher meinem Leben nachgestellet/ nebst vielen andern Teutschen Officirern/ gefangen bekommen habe/ wobey auch GOtt zugleich die Gelegenheit gezeiget/ eure Freyheit zu erlangen; weßwegen ich den Doria auff des Häußlers Caution hin zu euch übersandt/ sonderlich von eurentwegen/ und in euren Geschäfften/ und ihm zu einem Gefährten mitgegeben habe/ meinen Knecht Michael/ damit er eure Beschaffenheit und Zustand/ als ein Zeugen/ der mit seinen Augen denselben gesehen/ mir attestiren und zu wissen thun könne. Lebet wohl/ der nach allem Guten strebet.

Emericus Teköli.

Num. IV.

Anno 1690.

Antwort von der Gemahlin des Teköli, darinnen sie die Auswechselung wünschet/ d. 15. Sept. 1690.

GOttes Heyl und Seegen bevor! Ich dancke GOtt/ daß ich endlich von meinem liebsten Gemahl wiederum ein Schreiben von seiner Hand sehe/ und daraus vernehme/ daß selbiger noch an mich gedencket. Der Marggraf Doria hat mich von seiner Gesundheit und ehelichen Liebe zu mir mündlich verständiget/ wird auch sonder zweiffel meine Antwort Ihr. Kays. Maj. hinterbracht haben/ daß ich unter GOttes und Ihro Kayserl. Maj. Gewalt stehe/ dabey willig und bereit sey/ mit guter Gelegen- und Sicherheit mich zu meinem wertheſten Emerich/ dem ich mit ehelicher Pflicht zugethan bin/ wieder zu begeben. Der Marggraf Doria wird Eu. Liebe berichten/ was der Hof wegen der Gefangenen gesinnet/ und weil er bey Hofe sehr bekannt/ so hat er seine Commission auch bald und mit wenigen ausrichten können. Ich habe auch mit dem abgeordneten Diener geredet/ welcher anfangs etwas unpäßlich war/ aber nunmehro restituiret ist/ gleichwie auch ich vor weniger Zeit meine Gesundheit von GOtt wieder erlanget habe. Mein wertheſter Emerich/ hat vielleicht gemeynt/ ich sey gar eine Nonne worden/ weil er mich nicht seine Ehe-Liebste nennet: Das Gold wird im Feuer bewährt. Ich verlange ehestens ein frisches Schreiben von meinem liebsten Gemahl. GOtt erbarme sich der Gefangenen/ und tröste die Traurigen. P. S. Eu. Liebe lasse den General Häußler/ nebst meinem Gruß/ wissen/ daß ich von Grund meiner Seelen wünsche/ er wäre an meiner/ und ich an seiner Stelle. Indessen bleibet stets eingedenck Eurer Ehe-Getreuesten.

Helena Tzscherninin.

Num. V.

Türckische Accords-Puncta, den Kayserl. bey Ubergabe der Vestung Nissa ertheilet/ d. 8. Sept. 1690.

1. IST beschlossen/ unterschrieben und zu beyden Theilen beliebet und gnugsam confirmiret/ daß alle und jede gefangene Türcken/ beyderley Geschlechts/ keine ausgenommen/ unbeschädiget sollen loßgelassen werden.

2. Alle Rascianische Kauffleute und Bauren/ samt dero Priestern/ mit allen ihren Familien und Gütern/ an diese Seite von der Sau gehörig/ sollen angezeiget werden.

3. Zu mehrer Sicherheit soll jedes Thor mit 30. Janitscharen/ und benöthigten Officirern/ doch das dritte/ allwo der Ausgang der Teutschen Guarnison geschehen wird/ durch eine grössere Anzahl von Ottomannischen Soldaten bewahret werden.

4. Morgen mit dem Anbruch des Tages sollen 100. Wägen/ mit Ochsen oder Pferden bespannet/ vor dem Thore/ wo der Auszug geschehen soll/ sich bereit halten/ und im Fall sie nicht gnug seyn solten/ mehr nach erheischender Nothdurfft angeschafft werden; nach deren Abreise sollen auch hernach die Wägen der Officirer

Anno 1690. und Teutschen Kauffleute/ imgleichen Dero Bagage folgen.

5. Der Teutschen Kaiserlichen Miliz, so wol Reutern als Fuß-Knechten / soll erlaubet seyn/ nach Abreisuung der Wägen/ mit ihrem ordinairen gewehr/ fliegenden Fahnen /brennenden Lunte/ Kugelen im Mund/nach Mittag um 2. Uhr auszuziehen ; worunter auch die Officirer von allerhand Art und Condition mit ihren Frauen/ Kindern und Bedienten gehören.

6. Zu mehrer Sicherheit des Geleits soll ein Officirer von guter Condition und Treu mit zulänglicher Militz ihnen zugefüget werden / welche Sie wider die Feinde/ so wohl Türcken als Tartarn/ und herum streichende Albaneser/ vollkömmlich beschützen sollen/ biß daß Sie in Sicherheit/ namentlich biß Belgrad/ gelangen/ sollen/ auch auf dem Weg/ den sie erkiesen werden/ mit gnugsamē Lebens-Mitteln von 14. Tagen versorget werdē.

7. Allen diesen Puncten versprechen Wir auf Unser Wort und bey Unserm guten Gewissen genau und beständig nachzuleben / ohn das geringste zu violiren; zu dessē mehrer Bekräfftigung Wir gegenwärtiges mit eigener Hand unterschrieben/ und mit unserm gewöhnlichen Siegel bekräfftiget haben. Gegeben in dem Kaiserlichen Ottomannischen Läger vor Niss, d. 8. Sept. 1690.

Num. VI.

Relation des Herrn Grafens von Aspermont, Kays. Feld-Marschallen/ an den Kays. Kriegs-Raht/ so wohl von dem unglücklichen Fall der Vestung Belgrad / als auch sonst von dem Ihme anvertrauten Commando, Anno 1690.

Hochlöbl. Kays. Hof-Kriegs-Rath /

Hochbietend auch Hochgeehrte Herren.

Es haben Ew. Excell. meine gebietend auch Hochgeehrte Herren/ vermög eines unterm 27. Octob. lauffenden Jahrs datirt und den 28. ejusd. mir zugekommmen Decreti aufgetragen/ daß ich/ umb darüber Ihrer Kayserl. Maj. die weitere Nothdurfft vortragen zu können/ eine ausführliche verlässige relation verfassen und einreichen solle/ wie es mit der Belägerung und erfolgten Ubergang des Haupt-Postens Belgrad zugegangen/ wann/ wie/ auf was Weise und mit welcher force der Feind den Ohrt angegriffen/ was für Anstalten gemachet / und für eine Resistence gezeiget/ auch ob von darin gewesener Besatzung die schuldige Gegenwehr geleistet worden/ ob ein- und andere zu der Defension benöthigte Requisiten vorhanden / oder ob was daran gemangelt und abgängig gewesen / und in specie auch/ woher das unversehene Feuer und das Pulver angangen/ und dann letzlich/ ob des ungeachtet gleichwolen die daraus entstandene Confusion nicht gestillet/ und die Feind so lang aufgehalten werden können/ biß vermittelst einer reputirlichen Capitulation , die Besatzung salviret worden wäre.

Damit ich aber meine relation desto klährer erstatte/ so ist es an deme/ daß / nachdeme Ihre Durchl. Printz Ludwig von Baaden/ aus deroselben gnädig-bewusten Ursachen mit Dero unterhaben dem Corpo bey Semendria über die Donau und in Siebenbürgen machiret/ und mir / welches auch folglich Ihrer Kayserl. Maj. dem Anno 1690. Hochlöbl. Hof-Kriegs-Rath und gehöriger Ohrten allergehorsamst angedeutet/ das Commando sowohl über das Posto-Belgrad, als die jen- und disseits der Sau/ Drau und Donau aufgetragen / und ich mit zugegebener Mannschafft als das gantze Salmische/ gantz Palffische und halbe Launizische Regiment zu Fuß/ das Thinische Regiment Husarn/ auf Belgrad marchiret/ so muß auch über das Commando inner- und ausser des Posto Belgrad einen Unterscheid machen/ und über einen jeden Ohrt/ über diese von Ihrer Durchl. Herrn Marggraf Ludwigen von Baaden specialiter erhaltene ordre meine Relation erstatten/ und den Anfang mit dem principalen Ohrt/ als dem Posto Belgrad / machen. Als den 5ten Sept. von der Armee allda angelanget bin/ und dieses Commando angetreten/ und in genauer Erwägung und Untersuchung ein und anders befunden/ daß alles in gar schlechtem Stand seye/ und nicht genug Büchsen-Meister/ Lavetten/ Pulver/ und und nicht 2. gefüllte Bomben oder Granaten (dann alles von dar zur Versicherung Nissa abgeführet worden) im Vorrath seyen/ ander seits der grosse Abgang an Geld/ so doch das allermehreste / ut nervus belli, nöthig/ umb all das abgängige in guten Stand zu setzen. Die fortification allda anbetreffend / so habe solche in geringem Stande / wie sie von Herrn General-Feld-Wachtmeister Graf Guido von Stahrenberg / und Herrn Obristen / Grafen Archioto , von welchem das Commando übernommen / vorhero verfertiget worden/ gefunden/ an welchem fortifications-Bau / umb solchen in rechten Defensions-Stand zu setzen/ viel zu machen / viel zu ändern und zu reden gewesen wäre/ in Ansehung es ein alter Platz / irregulirt und ohne Flanquen / und auch in manchen Ohrten der Graben eingefallen oder gar kein Graben gewesen/ alldieweilen aber die enge Zeit eine solche Aenderung nicht gestattet/ als ist das alte ohne Aenderung alles gelassen worden; über welchen obigen Abgang so schrifft- als mündlich samt dem Riß und meinem ohnmaßgeblichen Gutachten / durch Herrn Obristen Dollen/ gewesenen Obrist-Lieutenant unter dem Löbl. Palffischen Regiment/ Ihrer Kays. Maj. und Hochlöbl. Hof-Kriegs-Rath also gleich allergehorsambst schuldigste Andeutung gethan habe. Unterdessen daß an den etlich Klafftern weit von Herrn General Guido von Stahrenberg/ als auch dem Herrn Obristen Grafen Archinto angefangenen Graben und retrenchement umb die Vorstadt/ aus Befehl Ihro Durchl. Marggraf Ludwigs von Baaden Tag und Nacht arbeiten lassen/ umb sowohl gegen denen Spionen als auch den üblen Kranckheiten / so eingefallen / sicher zu seyn / und die Leuth zu beschützen/ welches geholffen/ daß die Regimenter gleich Anfangs/ so daraussen campirt gewesen/ nicht haben in die Enge der Ober- und Wasser-Stadt sich gleich begeben / und mit Sicherheit in den Graben und offenen Lufft bleiben dörffen/ da ich mitler Zeit die ordentliche Quartierung in der Stadt veranstaltet/ und die Leuthe an dem äussern arbeiten habe brauchen können/ unterdessen seynd etliche Tage vor der Belagerung Laveten/ Pulver/ ein wenig Geld und dergleichen ankommen/ das sämtliche Pulver / so in etlich 1000. Centnern bestanden/ habe also ausgetheilet / als

das

Anno 1690. dasjenige / so in dem Schloß / in den dasigen besten Gewölben / so gleichwohl besser hätten seyn können / wie diß der verstorbene und zu meiner Zeit da gewesene Zeug-Lieutenant Ihre Excell. Herr Feld- und Hauß-Zeugmeister / Herr Graf von Hoffkirchen / und dann alldasiger Cammer-Inspector Hr. Baron von Heitzenberg / selbst befunden / und hierüber hochlöbl. Hof-Cammer Bericht sehen lassen / das andere aber / das im Schloß in nicht guten verwahrten Orten gestanden / habe aus dem Schloß mit 3. biß 400. Mann 5. Tage und Nacht lang herunter in die Wasser-Stadt tragen / und samt dem angekommenen in gedachter Wasserstadt in unterschiedl. Gewölbe und tieffe Keller legen lassen / inzwischen habe an der Contrescarpe des alten Angelthurns gegen der Donau / Car-Mustafa-Thurn genannt / wie dieses der gefährlichste Ort schiene / 3. Redouten vorhero und anderer Orten verfertigen / auch auff den Wällen hin und wieder die nothwendige Vorsehung thun lassen / auswärts der Contrescarpen mich auch bemühet / zwischen den noch ausgesteckten Stangen die alte Mauren / Häuser und Mosqueen abzubrechen / und nicht weit von der Contrescarpe die Keller / Brunnen und Concavitäten / in welchen wohl 4. und mehr Esquadronnen zu Pferd hätten sicher seyn können / fallen / und etliche hohe Hügel applaniren zu lassen. Alldieweil aber die Enge der Zeit die Füllung der Concaviteten und Applanirung der Höhen / und Demolirung der Häuser und Mauren nicht verstatten können / dann wohl hierzu ein gantzes halbes Jahr erforderlich gewesen / so habe nur etliche Redouten an den gefährlichsten Orten hingesetzet / und solche hinten offen gelassen / also / daß ich Tag und Nacht schier an diesen nöthigen Aussenwercken habe arbeiten lassen / und derowegen das Inwendige nicht zugleich mit bestreiten können / welches alles ich / samt einem Riß / Ihr. Kays. Maj. nebst der Ingenieurs eigener Schrifft und Gutachten gehorsamst remonstriret / unterm dato 8. Oct. welches durch Hn. Renidano, Postmeistern von Belgrad / geschicket habe / wie hierbey noch vor der Relation und Gutachten der 3. Ingenieurs, als Cornaro, Servigni und Oceii eine Copie beygeleget / drittens / habe von der angekommenen Munition resquisiten / Bomben und Granaten / so viel möglich gewesen / verfertigen lassen.

Den 20. Sept. hat der Feind frühe / so meist Tartarn gewesen / sich sehen lassen / und biß in der Vorstadt Retrenchement angerennet / und haben darnach unterschiedliche Dörffer abgebrandt / die Bauren niedergehauen / und das Vieh weggetrieben / weilen die Bauren an meine / und vom Commissariat vorhero schon / ehe ich ankommen / an sie beschehene Warnung sich nicht kehren wollen / damit der Feind also zurück gezogen.

Den 22. Sept. ist die Nissaer Guarnison alle kranck und matt zu Belgrad ankommen / wie auch der Feld-Artillerie-Hauptmann Cont mit Feuerwerckern und Büchsenmeistern etliche Tage vor der Belagerung / durch welcher Mithülff die Arbeit desto mehr beschleuniget worden / die Pobbung habe verbessern / neue verfertigen / desgleichen unterschiedliche Batterien und in specie die Baadische Batterie ausmachen lassen / allwo hernach gleich dahinter des Hn. Grafen Archinto Regiment campiret / und solche Batterie sowohl durch Fleiß des Hn. Obristens / als seines Regiments / in kurtzer Zeit verfertiget worden / welche / und dergleichen noch mehr zurichten lassen müssen / worauff schier die Helffte der Guarnison allezeit in Arbeit gewesen / durch welches eine grosse Arbeit in kurtzer Zeit verfertiget worden ist / womit der 28. ejusd. eingeloffen / auff welchem Tag die Tartarische Reuterey sich vor der Stadt sehen lassen. Anno 1690.

Den 1. Oct. kame der Feind mit seiner völligen Infanterie des Morgens frühe / und avancirte gar langsam auff die Vorstadt-Graben / und als ich bey der so genannten Haußsache war / da liesse ich die Vorstadt anzünden / und habe mich nach etlichen kleinen Stucklösten / so bey mir hatte / samt Mannschafft / meine Spanische Reuter vor mir zurück gezogen / und gabe die Zeit / daß Weiber und ander Geschleppe in ihre Oerter / wo sie campiren solten / sich verfügen können / die Bürger und Ratzen aber hatte ich 2. Tage zuvor hinweg / und mit ihren Schiffen gegen Salankemen und Peterwardein gehen lassen / und da der Feind mit der Infanterie avancirte / um in etlichen Mosqueen Posto zu fassen / so habe den Hn. Obristen Grafen Palffy, so General-Feld-Wachtmeister-Dienste gethan / und Hn. Baron von Welsperg bey mir gehabt / so samt allen Officiers bey der obgemeldten Retirade sich sehr wohl verhalten / dann Hr. Graf von Heeberstein war kranck / wie er dann die gantze Belagerung gewesen / also habe dem Hn. Obristen / Grafen von Archinto, die Incumbentz gegeben / in der Vestung und Contrescarpe absonderl. alle Anstalt zu machen / die Mannschafft / so ich des Morgens darzu deputiret habe gehabt / zu vertheilen / auch ihme anbefohlen / die Ratzen und dergleichen Nation, so in der Vestung seyn möchten / über die Sau zu schicken / u. nichts / als die Teutsche Burgerschaft / welche zwar nicht über 40. Mann gewesen / und sich auch wohl gehalten / und in allem / so viel möglich war / an Hand gestanden / behalten / und da ich gegen der Contrescarpe war / und meine Leute alle in die Stadt gebracht / und denen ihre deputirte Oerter ausgetheilet worden / als nemlich auf der rechten Hand anzufangen / das löbl. Solmische / Auersbergis. Welspergis. Hebersteinis. das Georgische / Archintische / und mein anvertrautes Regiment aber habe lincker Hand an der Donau geschlossen / längst der Wasser-Mauren von dem Sembliner-Thor an / biß an das andere Ende der Stadt an der Donau / bey dem Cara Mustafa-Thurn ist das Palffysche Regiment gestanden ehe ich aber in die Stadt kommen / so habe das grosse Kauffhauß / so man das Archintische nennet / mit 100. Mann besetzet / das Stahrenbergische aber / so ausser der Stangen gewesen / nicht besetzen können / weilen es gar weit entfernet / zu secundiren / die vorder Redouten aber habe ich gleich besetzet / die Zurückwärtige seynd noch in selbiger Nacht meist verfertiget worden. Eben in selbiger Nacht hat sich der Feind gegen der Mosqueen und Stahrenbergischen Hauß und sonsten dort herum gestandenen alten Mauren und Brandstätten bedienet / und hat bey 3. oder 4000. allda stehen lassen / sein Haupt-Lager aber hat er hart an die Vorstadt geschlagen / und eine grosse Anzahl der Janitscharen in ein Theil der Ratzen-Vorstadt / die gar nicht von der Stadt gesehen noch mit Stücken beschossen werden können / gesetzet / und auff solche Weise / wie der Feind mit seiner völligen Infanterie anmarchirte / habe ich ihn bey 40000. Mann starck Fußvolck geschätzet / die Reuterey aber / so / wie die Gefangene und Uberläuffer gesagt haben / nur lauter Tartarn gewesen seyn sollen / über 20000. Mann nicht geglaubet worden / wodurch diese viel Mannschaffe / so einander

Anno 1690. ablösen und secundieren können / insonderheit dabey den Vortheil gehabt / der natürlichen Place d'Armes von der gemeldten Mosqueen und vesten Häusern / als auch grossen tieffen Grund in der Vorstadt / wodurch die Unsere aus unsern Redouten und Posten nicht im Außfall haben weiter gehen dürffen / um nicht abgeschnitten zu werden / wie sie dann auch dieses Vortheils sich bedienet / und den 2. Oct. früh mit grosser Macht von etlichen tausend Mann nicht allein das Archintische Hauß umringet / die darein gesetzte 100. Mann samt ihrem Hauptmann Ranlau, welcher von dem löbl. Solmischen Regiment war / abgeschnitten gehabt / so sich durch den Feind rühmlich geschlagen / und in der nächsten Redouten mit der Mannschafft gesetzet / er aber blessiret in die Stadt kommen / dabey er wohl sehr secundiret worden / durch Hn. Obristen Baron von Welsperg / welcher sein Posto und Commando in der obern Stadt gehabt / und sich also neben dem löbl. Solmischen Obrist-Lieutenant, Hn. von Lapatscheck, und Hn. von Görtz / Obrist-Lieutenant vom löbl. Graf Herberst einischen Regiment / samt des Regiments Obrist-Wachtmeister von Lehzen / Graf Auerspergis. und Graf Königsstattis. wohl verhalten.

Eben selbigen Tag hat der Feind ferner angesetzet / und sehr starck mit etlichen 1000. Mann die kleine Redouten / so ich machen lassen / angegriffen / habe ihn aber allezeit repoussiret / dabey der Feind den 1. und 2. Octobr. weit über 1000. Mann verlohren / ich aber wenig eingebüsset / ja / eodem nur bey einer Redouten allein / allwo ich den Feind das letztemahl repoussiret / und solche behauptet / von feindlicher Seiten etliche 100. Mann geblieben / absonderlich von commandirenden Officiers Hr. Graf Palffy, als General-Wachtmeister Dienste gethan / und Hr. Obrist Archinto in dessen assignirten Posto war / sich sehr tapffer verhalten.

Den 3. und 4. hat der Feind seine Approchen verbessert / und des Tages die Redouten umringet / und sich derselben bemächtiget / also / daß mit grosser Mühe die Leute ohne Verlust heraus gezogen / da ohne dem es nichts gewesen wäre / gegen einen so grossen Angriff mit derselben länger zu resistiren / durch die vorgemeldte Redouten aber ist Zeit gewonnen worden / die schlimmen Oerter / vornemlich an der Donau / auch selbiger Contrescarpe, samt 2. Hinterwercken / so weit zu verfertigen / damit man aus der Ubertrumpelung ausser Gefahr gewesen / dann dorten stunde alles in gar üblen Stand / wie ich vorhero durch den Hn. Obristen Tolne mündlich berichten lassen / und hat seine Attaque von der Donau biß an die Sau gemacht / und also von einem Ufer biß zum andern Posto gefasset / seine Approchen häuffig geöffnet / und seine Linien gezogen / wie oben gemeldter den 2. Oct. nicht 8. Schritte mehr von der Contrescarpe gewesen / eodem hat der Feind sehr starck an der Donau angesetzet / und hat erstlich die Leute aus der Redouten getrieben / und biß an die Contrescarpe avanciret / welche ich aber nicht nur gleich repoussiret / und die Redouten wieder behauptet / sondern unsere Leute seynd so gar biß an ihre Lauffgräben kommen / und haben sich die Türcken biß an obgemeldtes Archintische Hauß retiriret / worauf sich die in die Redouten wieder zurück gezogen / bey welcher Action der Feind viel Mannschafft verlohren / wie auch etliche Todte und blessirte bekommen / welche Action über 2. Stunden gewähret hat / wobey sich die Officier und Gemeine sehr wohl verhalten / wer aber damahlen war geblieben und blessirt worden / habe ich durch ein absonderliches Schreiben vom 6. Oct. Ihr. Kays. Maj. berichtet / in specie aber haben ihren Valor und Tapfferkeit überaus wohl erzeiget Herr Graf Palffy, als General-Wachtmeister / und Graf Archinto, samt dessen Obrist-Lieutenant, Herr Baron von Gall / wie auch Hr. Obrist-Wachtmeister Roth / so damals in der Contrescarpe das Commando gehabt / und vornemlich Herr Hauptmann Schertzer / samt seiner bey sich gehabten Archintis. Mannschafft / in consideration dessen ermeldtem Herrn Hauptmann Schertzer / von seinem Hn. Obristen / Herrn Grafen von Archinto, die Obrist-Wachtmeister-Stelle conferiret bekommen / durch welche feindliche continuirliche Attaquen die Leute / absonderlich die Nissäer / so ohne dem von ihrer Reise noch ermüdet waren / auch durch continuirliches arbeiten / invigiliren / wachen und Posto stehen / sehr abgemattet worden / da dann anfänglich die Guarnison, über die auscommandirte Krancke und Abgeschickte / davon wie absonderlich berichten werden / nicht mehr / laut gemachter Lista vom Hn. General-Wachtmeister / Graf Guido von Staheenberg / vor seiner Abreise / als 43000. Mann zu Herren-Diensten / ohne der Heyducken und Czaicken / welche als Handlanger gebraucht werden / ausgetragen. Anno 1690.

Den 8. frühe zwischen 7. und 8. Uhr ist Herr Feld-Marschall / Hertzog von Croy zu Belgrad angelanget / deme dann samt denen Ingenieurs und Hn. Obristen allen Stand des Postens Belgrad / als auch das feindliche Lager und Attaquen gezeiget / und habe ihme das völlige Commando, Ihr. Kays. Maj. allergnädigstem Befehl gemäß / überlassen / bey welcher Zeit die damahlige Guarnison in und zu Herrendiensten taugliche Mannschafft nur bey 3220. Köpffe bestanden / davon die Wachten pro 1300. Mann starck jedesmahl gewesen / von welchen 200. zu der Stadtwacht / die übrige 1000. aber zu den Aussenwercken gebraucht worden / daß also das alterum tantum eine Nacht gut gehabt / und habe allezeit das alterum tantum morgens in aller Frühe / (indeme des Feindes Brauch nicht ist / in der Nacht etwas zu tentiren /) auf den Parada-Platz kommen lassen / hergegen nach und Vormittag anzurechnen / die Posten abgelöset worden / damit allezeit im währendem Mittag eine Mannschafft / wie eine Reserva vorhanden seye / ohne dem / daß auch in entstehendem Alarme ein jedes Regiment seinen assignirten Posten und Ordre gehabt / sich bey Läutung der Glocken / (wie in Candia geschehen /) zu Gewehr zu stellen / aus welcher all obiger Anstalt erzeigter Defension und Widerstand ein jeder sehen kan / daß man sich noch eine ziemliche Zeit gegen den Feind gewehret hätte / und ihme Schaden zugefüget / ehe er des Orts und unser Obsieger worden wäre / daß unser continuirliches canoniren auff den Feind und Bomben-Auswerffen auch zieml. Schaden gethan hätte / dabey die Minirer eine vom Feind verfertigte Mine entdecket / und vernichtet haben / worbey zwar der Feind auch nicht gefeyert / und zieml. uns mit Stücken und Bomben begrüsset von seinen 7. Batterien / welche unsere Stücke ihme zieml. übern Hauffen geworffen / welches alles wir jederzeit noch nichts geacht haben / dann der Feind kein sonderes Avantage, weniger noch eine Breche gegen uns gehabt / und man auch noch an Munition noch Proviant keinen Abgang gehabt / ausgenommen / wie oben gemeldet /

an

Anno 1690. an verfertigten Bomben/Granaden und Feuer-Kugeln/ alle Herren Ober-Officier/ als Obriste/ Obrist-Lieutenants/ Obrist-Wacht-Meister und sämtliche andere auch der Artillerie Officier seynd noch gutes Muhts gewesen/ und haben ihre Dienste fleissig und rühmlich gethan/ absonderlich Herr Hauptmann Simeni vom Löbl. Westphäl. Regiment/ welcher als Major de place mit grossem Eyfer die gantze Belägerung durch seine Dienste sehr wohl versehen.

Nun wird vom 8. dito an Herr Feld-Marschall/ Hertzog von Croy/da Er/wie obgemeldt/ zu Belgrad frühe ankommen/ und das Commando übergeben gehabt/ von selbigen Tag und Stundt an Zweifels ohne seine Relation erstattet haben/ weiln aber gleichwohl hierinnen auch von mir eine Information begehret wird/ so will ich hiermit gehorsamst Vollzug thun.

Als nachdeme Herr Feld-Marschall/Hertzog Croy/ über eingenommenen Augenschein des Ihme übergebenen Posten Belgrad über den damahligen Stand resolviret ware/ an Ihre Kayserl. Maj. einen expressen abzuordnen/und nach Mittag schon angefangen zu schreiben/ so bekame man gegen 4. Uhr nach Mittag Nachricht/ daß durch eine feindliche Bombe der Thurm im Schloß/der bleyerne Thurn genandt/ im Brand seye/ auf welches ich hinauf geritten/ und da ich gesehen/ daß es wieder gelöschet war/ bin ich wieder herunter gangen/umb auch meinen Brief zu verfertigen/ da denn auch der Herr Hauptmann Wester-Forth von der Artillerie kame/ und berichtete den Herrn Feld-Marschall/ Hertzogen von Croy/daß alles außer Gefahr seye. Hierüber aber über ein kleine Weile hats einē sehr starcken Schlag im Schloß gethan/ und zwar gleich darauf 2. andere/ dardurch die allda angefangene Magazinen und alles zerschmettert/daß die Felßen und Steine/auch andere Sachen herumb in die Lufft geflogen/das Schloß auf beydē Seiten gesprenget/ die Wälle/ samt den darauf gestandenen Stücken/von der Sau an biß an deß Königs Ravelin, umbgeworffen/ die Leute auf den Wällen und Contrescarpen/ ingleichen die andere daselbst herumb gelegene Regimenter/ als Salm/ Auersberg/und Welsperg/meistens verschüttet/ erschlagen oder blessiret/ und selbige gantze fronte dem Feind offen gemachet/daß der Feind durch die gefullete Gräben gehen und reiten können/ wie Wir hernach durch unterschiedliche Soldaten/so der Zeit in der Contrescarpen derselbigen Gegend/als auch Brücken-Schantz gewesen/vornemlich aber von Soldaten des Salmischen Regiments/ so ihre Posten allda gehabt/ berichtet worden; durch den andern Theil des Schlosses aber/so in die Wasser-Stadt gesprungen/ist die daselbst gestandene parada (so eben darumb täglich da gestanden/daß im Fall der Noth man sie commandiren könne) schier alle erschlagen und blessiret worden/ja gantze Häusser verschüttet/wie dann auch mein Hauß also erschüttert/ daß ich nicht mehr zur Thür sondern zum Fenster heraus springen müssen/da dann Herr Graf von Archinto, auf den Parade-Platz also gleich kommend/nicht 5. bewehrte Mann zusammen bringē können/auf welchen Herr Feld-Marschall/ Hertzog von Croy/auch zugegangen/ich aber bin gegen den Cara-Mustapha-Thurn zu auf die Baadische Batterie, (allwo die mehrere Gefahr mich allezeit bedüncket/) geloffen/umb alldorten zu sehen/ was da zu remediren wäre/ allwo da ich gesehen/ daß noch darumb keine Gefahr seye/ habe Anno 1690. es meinen Pagen geschicket/umb zu sagen/ wie ich glaube/daß es nicht so gar arg seye/ man solle nur behertzt seyn. Es ist aber durch diese Sprengung des Schlosses allerley in der Lufft herumb geflogen/also/ daß durch solches auch das Proviant-Hauß in der Wasser-Stadt angegangen/ dardurch noch mehrere Confusion entstanden Demnach ich nun auf gedachter Baadischen batterie stehend/ein grosses Geschrey bey dem Wasser/ ohnweit des Cara-Mustafa-Thurn/ gehöret/ allwo die Türcken den mehresten Angriff/ wie oben gemeldet/ allezeit gethan/ so bin ich zum Wasser hinaus/umb allda Remedirung zu thun/gangen/ da ich denn gesehen/daß über 1000. Persohnen in der Marquetenter Schiffen und Tschaicken in die Insul übergefahren/so habe ich das Volck wieder animiret/ den Tschaicken-Obristen/ so mir auch pariret hat/ wieder herüber geruffen/ und nachdem die Reuterey/so zu Fuß Dienste gethan/ bey dem Cara-Mustafa-Thurn commandiret/ auswärts stehen zu bleiben/bin ich wieder in die Stadt gangen/umb zu verhüten/ daß die Leuthe nicht mehr zur Stadt hinaus lauffen und fernere Confusion machen möchten/ habe das Stadt-Wasser-Thor sperren lassen/und bin gegen den Parada-Platz wieder zuruck gangen/ allwo ich gesehen habe/daß etliche Musquetirer von dem Herbersteinischen Regiment von dem Obern Berg herunter durch die Türcken gejaget worden/ die die Leute niederhaueten. Gleich darauf ist mir der Hertzog von Croy und Herr Graf von Archinto begegnet/welche mir vermeldet/daß der Feind schon auf dem Parada-Platz seye/und haue alles hin-und her nieder/allwo hin der Feind durch die gesprengte Schloß-Breche kommen/und von dannen sich aller Ohrten ausgetheilet/ und weil männiglich und ich selber die Hauffen der durch alle Gassen herbeykommenden Türcken gesehen/ und alle Gegenwehr vergebens/ so seynd Wir sämtlich ans Wasser/ uns zu salviren/ gangen/ und weiln Herr Feld-Marschall/ Hertzog von Croy/und Herr Graf Archinto, schon in einer Tschaicken abgestossen/so wäre ich in des Feindes Hände gerathen/wann sich nicht in ein zerlöchertes Schiff gestiegen wäre/da aber solches versincken wolte/ bin ich durch gedachten Herrn Feld-Marschall/Hertzog von Croy/und Herrn Grafen von Archinto, durch Ihr zugefahrnes Schiff salviret worden/da anderst/wann mich der Feind nicht bekommen/ doch ertruncken. Also bin ich/ samt ihnen und ein wenig salvirter Mannschafft/ durch die Tschaicken davon kommen/ welches die Beschreibung des Uebergangs Belgrad ist.

Woher aber dieses unglückliche Feuer im bleyernē Thurm entstanden/weiß ich es anders nicht/ als was ein-und andere aussagen/daß eine Bombe dahin gefallen/und solches Feuer erwecket/ wie aber das Feuer zu dem Pulver in die Magazinen und Laboratoria kommen/ dardurch alles in die Lufft gesprenget/weiß ich ebē nicht/ sondern es sagen etliche/es wäre durch eine andere eingefallene feindliche Bomben angegangen/ andere aber sagen/es wäre von dem in bleyernē Thurn gewesenē Feuer durch verschmoltzenes Bley da hinein gerissen. Ob man aber/ohngeachtet der Versprengung des Schlosses/gleichwohlen nicht Anstalt hätte machen können/ damit die daraus entstandene Confusion gestillet/und der Feind so lang wäre aufgehalten worden/daß/vermittels einer Capitulation, die Besatzung hätte salviret werden können/da brauchet es geringer Verantwortung/in

Anno 1690. Ansehung da/wit oben gemeldet/dee Wall samt/den Stücken/in Graben gelegen / und also alles dem Feind offen gewesen/ die daselbst auf dem Wall und Contrescarpe zur Veewahrung gewesene Mannschafft zerquetschet / blessiert odee erschlagen gewesen/welche eben darumb zum Fall der Noth beordert gestanden / die Leute hin- und wiederzeestreuet gelegen/ der Türcke mit völliger Macht eingefallen/die Erschütterung und Brand auch selbsten die wenige übrige Leute in Confusioo gesetzet/also bey dieser Beschaffenheit und eingefallenem casu improviso jedermänniglich zu erkennen geben wird/ ob mit dieser wenig zerstreuten Mannschafft man sich hätte gegen die schon in dee Stadt mit fliegenden Fahnen gewesene Tüecken in vergebliche Wehe hätte stellen sollen und können / welches alles ist/so mir über diesen casum bewust/ und von andern referiret und berichtet worden. Nun kommt auf das Commando, so mir auf dem Land/in dee Drau/Donau und herumbliegenden Plätze und Militz aufgetragen worden/von Ihro Durchl. Maragrafen Ludwig von Baaden/womit/betreffend Nissa/ zu wissen/ daß dessentwegen nie keine andere ordre hintterlassen worden/ als daß/ wann Here Graf Guido von Stahrenberg duech Capitulation aus Nissa kommen/daß Er unter meinem Commando seyn solle.

Also betreffend des Posto Nissa Stand / wie es sich defendiret hat/auch wie es durch Capitulatioo an den Feind übergangen / auch wie dieselbe Guarnison (denen ihre Capitulation nicht gehaltē woeden/) unterwegs von denen Türcken tractiret worden/ so ich ad interim Ihrer Kays. Maj. und Hochlöbl. Hof-Kriegs-Rath unteethänigst berichtet/ wied Herr Geaf Guido von Stahrenbeeg/als dessen gewesenee Commendant, seine Verantwortung und Relation, auf mein Aninahnen/einem Hochlöbl. Hof-Kriegs-Rath übeeschicket haben/unterdessen aber/da Ee/Heee Graf Guido von Stahrenberg / ein Scheeiben nach Belgrad an Printz Ludwig von Baaden (mit Erinnerung/ daß in dero Abwesenheit ich es erbeechen solte/) geschicket/daeinnen Er eine Reuteeey/sich zu bedecken/und Proviant mit zu schicken begehert/habe also gleich Reuterey mit Proviant der von Nissa ausgezogenen Guarnison und auch 30. Tschaicken auf Semendria entgegen geschicket/ und zugleich ordre gegeben/daß Sie auf Semendria zu (weilen solches also gut befunden) gehen solten/welches Sie auch also gethan/und hierauf Naches zu Semendria zu ihrem Glück über die Donau gangen/und also seynd Sie auf Belgead kommen/welche zu Land ankommen/ habe duech Schiffe also gleich hierüber beingen lassē/ welches ihe gröstes Glück gewesē/ dann andeestee Sie ihnē à etlich 1000. Tartarn/so ihnen nachgejaget/disseits ertappet und niedergesäbelt hatten / welche Nissaer guarnison (außee den Krancken/ sambt den andern bey mie zu Belgrad gehabten Regimentern/ihre Krancken ich die Donau hinauf geschicket) ich zu Belgrad behalten/welche Uebeegab dann ich auch Ihrer Durchl. Marggeaf Ludwigen zu Baaden in Siebenbüegen per expressum notificiret habe/auf Semendria habe/ veemög ordre Ihrer Durchl. Marggrafen zu Baaden/ 400. Mann untee Commando des Herrn Weingärtners/Obrist Wachtmeisters von Jörgischen Regiment/ mit gegebener schrifftlicher ordre, daß Er sich tapffer wehren solle/geschicket / und zwar darumb/dieweilen mir Printz Ludwig von Baaden gesagt/Ee wolle daeumb Semendria coolerviret haben/damit/woferne das Land in Siebenbürgen rebellirte / und Er zum eisern Thor nicht hinein könte/ auch weiln die Provianttirung von dee Donau auf die Thriß auf Segedio ihm so geschwind nicht gebracht werdē könte/und auch sonsten das Wasser anliefe/daß Er auf Lippa und Segedio den Weg nicht nehmen könte/so wolle Er zu Semendria übee die Schiff-Brücke wieder herüber gehen/und sich bey Belgrad und Peterwardein setzen/umb möglichst zu vigiliren / worinnen dem Feind Abbruch zu thun wäre ; Immittels aber / nachdem die Nissaer-Guarnison von dar über die Donau gangen/seynd die Türcken mit 6. geossen und viel kleinen Stücken an Semendria gesetzet/ nach Laut des Herrn Commendanten allda an mich vom 24. Sept. ergangenen und von mie hierüber einem Hochlöbl. Hof-Kriegs-Rath geschickten Nachrichts-Beief/und haben solches bechlossen / unterdessen habe einen Hauptmann vom Palffischen Regiment/samt einem Minirer Lieutenant und 2. Minirer dahin mit specialer Oedre/wann ja keine Hoffnung/ solchen defendendo zu behaupten/so solte man etliche Thor und Thürme miniren/in der Nacht sprengen/und also die Guarnison zu salviren beordert/ zu dem Ende dann den Herrn Obristen Zacken/daß er mit 20. Zacken allda caviren solle/ abgeschicket: es ist aber diese meine Vorsorge unfruchtbar abgangen / dann demnach die Türcken biß an den Halß ins Wasser gangen / haben Sie an das Wasser-Thor mit grosser Macht und Furie angesetzet/und haben den Ort mit stürmendee Hand überkommen und alles niedergemachet/nach laut obgemeldtē Palffischen Regiments Haubtmans Rück-Kunfft/auch anderer beschehenen Relation, welches ich Ihro Kays. Maj. Hof-Kriegs-Rath und Heren Marggraf Ludwig zu Baaden in Siebenbüegen schrifftlich gehorsamst angezeiget. Rulich abee/vermög schrifftlich beschehenen Berichts/ist es besser ergangen/dann obwohl es ein kleiner Ohrt bey der Donau / nicht weit davon/ da die Morava in die Donau fleußt/ gelegen ist/so seynd Sie doch 3. Tage mit 8. Stücken beschossen worden/worauf Sie capituliret / und seynd mit Accord abgezogen.

Ramen und Calumbaz aber ist von dee Guarnison in dee Nacht gesprenget woeden/welche sich dann auf Orsova salviret haben. Es haben zwar die Feinde auch ein Absehen auf Orsova , allein Sie haben es noch nicht bewerckstelliget / so viel mie wissend ist/welchem obigen an der Donau liegenden Ohrt Ihee Durchl. Peintz Ludwig zu Baaden ordre gegeben/biß auf den letzten Mann sich zu wehren. Wegen der in Servien gelegenen Oehrtee/ als Habala, Usizza, Stadeniz, Sosnick und Moglitz habe ordre gehabt/dieselbe möglichst zu eehalten / so doch aber wegen Nissa alles hintersteliig geblieben.

Sonsten betreffend Peteewardein/ alldieweil Ihro Durchl. Peintz Ludwig mir auch expresse ordre geben/dahin Mannschafft mit Ingenieurs zu schicken/ umb solches zu fortificiren; so habe gleich Anfangs dem Herrn Hauptmann Tusta mit einem Ingenieur und 200. Mann/welche ich nach Ankunfft der Nissaee Guarnison zu Belgrad wieder zurück gezogen/ und hergegen die Caunizische Bataillon dahin von Belgrad geschicket/und commandiret. Den Sau-Strohm betreffend/erinnere/daß ich dem Banno Croatiæ Generalat von Carlstadt und Waradein und der geheimen J.V. Stelle des mie anvertraueten Commando per expressum specificiret/ in specie aber habe solches

dem

Anno 1690. dem Herrn Grafen von Hoff-Kirch durch meines Regiments per posta geschickten Hauptmann andeuten lassen/mit Nachricht/daß weil ich die vorige von ihm gemachte Anstalt zu Diensten Ihrer Kayserl. Maj. gut befinde/es in allem dabey bleiben soll/ und habe ich zu dem Ende sogleich/auf mir ertheilte Ordre von Ihro Durchl. Printz Ludwig von Baaden/den Herrn General Ladislaum Tschacky mit seinem unterhabenden gantzen Regiment von Belgrad auf Midvvoiz mit angewiesener parition an den Herrn Grafen von Hofkirchen beordert/umb daselbst wegen der zwischen Sabaz und Belgrad erschienenen Feindern à etliche 1000. Türcken starck und daher besorgenden Einfall so lange zu stehen/ biß etwan Herr Graf von Hofkirchen Ihme/Herrn General Tschaicky/mit seinem Löbl. Regiment zu einem sehr nöthigen Succurs verlangen werde/ welches dann auch an den Hof-Kriegs Rath benachrichtlich gelangen lassen; immittels aber/da die Tartarn an der Sau sich sehen lassen so ist Herr Graf Tschaiky mit seinem Regiment/ auf meine Ordre/nach Capina gar zu gerücket. Die Zobberische Gräntze hab bey Waloowar oder Mistrovizzo stehen lassen/damit Sie auf den Nothfall haben zu können.

Demnach ich aber aus Graditou vom Herrn Obrist-Lieutenant Baron Habersperg berichtet worden/daß Herr Graf von Hofkirchen gantz todt-kranck sich nacher Waradein bringen lassen/so habe dem Herrn Grafen/Guido von Stahrenberg/als dem ohne dem das Land kundig/ das Commando über den Sau-Strohm aufgetragen/welches Er auch acceptiret/und ist mit specialer in allem von mir erhaltenen Ordre kurtz zuvor/ehe die Türcken vor Belgrad kommen / von dar dahin abgereiset/ dessen Ihre Kayserl. Maj. auch schuldigst berichtet habe. Alldieweil aber entgegen meiner gegebenẽ Ordre gedachter Herr Graf Tschaiky mit seinen Raberischen und Commorrischen Grentz-Husaren von Capina weg und durch Peterwardein sich über die Donau begeben/ so habe ich ihn gleich bey schaiffer Ordre erinnern lassen/ sich wieder in vorige Oehrter/ als Capina und Mitroviz, zu begeben/und unter parition Herrn Grafens Guido von Stahrenberg/deme solches per expressum zu wissen gethan / allda stehen bleiben solle/welches alles ich so dann Ihre Kayserl. Maj. Hochlöbl. Hof-Kriegs-Rath und an Ihre Durchl. Printz Ludwig von Baaden per expressum berichtet habe.

Den Donau-Strohm und Esseck belangend/ so habe auch auf allergnädigsten Befehl Ihrer Kayserl. Maj. Esseck mit Mannschafft also gleich versehen/ und den Herren Baron von Haiman, welcher vorhero unter dem Jörgerischen Regiment lange Zeit Obrist-Wachtmeister gewesen/ anjetzo aber Obrist-Lieutenant unter dem Palffischen Regiment/zu den 2. Anhaltischen Compagnien/mit einem Ingenieur, dahin abgeschickte.

Aus welchen Umbständen allen und von mir ein- und andern beschehenen Vorsehungen sowohl in Belgrad/ als auf dem Land / meine Schuldigkeit zu Ihrer Kays. Maj Diensten von einem jeden zu erkennen ist/daß ich je nichts ermangelt habe/was zu Ihrer Kays. Maj. Nutzen hätte gereichen können/solte es auch mein Leben/ nebst schmertzlichem Verlust meines Haab und Guts gekostet haben. Der ich bin mit allermöglichstem Respect und gehorsam/

Eines Hochlöbl. Hof-Kriegs-Raths rc.

Num. VII.

Kays. Patent wegen einer Kopf-steur in dem Land Oesterreich unter der Ennß/ zu Fortsetzung des Kriegs wieder den Türcken/ d. 26. Oct. 1690.

Anno 1690.

WIr Leopold von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndte/Crain/und Würtemberg/Graf zu Tyrol/und Görtz. Entbieten allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Land-Leuthen/ Unterthanen / und Getreuen/ auch sonst jedermänniglich/ so in- und ausser Unserer Stadt Wien / und in diesem gantzen Land Oesterreich unter der Ennß seind / Unser Gnad/ und alles Gutes: Und geben euch darbey Gnädigst zu vernehmen / was Gestalten / der antringende Gewalt und Macht so wohl des Erbfeinds Christlichen Nahmens/ als der stäts Friedbrüchigen Cron Franckreich (wie gnugsam vor Augen) dermassen betrohlich/ und groß/ daß mit genugsamer Gegenverfassung nechst Göttlicher Hülffe/ Unsere Erb-Königreiche und Landen von Feindlichen Einbürchen und Verderben zu erretten / eine genugsame Armada in Hungarn ins Feld zu stellen/ und sonderlich daselbst des Kriegs ein reputirliches End zu machen/ die Ordinari Mittel und Weg bey weitem nicht erklecklich. Dahero dann Wir nach reifflich / und wohlerwogener Berathschlagung zur Conservation des Vaterlands/ und eines jeden Wolfahrt/ Uns Gnädigst resolvirt , eine allgemeine Bey und respective Kopff-Steuer außzuschreiben/ und zu begehren/ darvon sich niemand/ allermassen Wir das Lands-Vätterliche Gnädigste Vertrauen/ zu allen und jeden setzen/ wird entäusseren können. Zu welchem Ende Wir auch den Außwurff solcher Anlagen zu jedermänniglichen Wissenschafft hiemit durch dieses Unser Patent publiciren lassen wollen/wie folget: Darbey jedoch Gnädigst verlangend / daß solche Ordnung niemanden an seinen Prærogativen/ oder Vorgang præjudiciren: Die also benahmsete Erste/ Anderte und Dritte Claß auch nicht den Stand der Ehren berühren/ sondern nach dem Vermögen/ und desselben Unterschied gemeint seyn solle.

Für einen Weltlichen Fürsten Erster Claß werden außgesetzt . . 1000. fl.
Die Gemahlin . . 500. fl.
Fürstliche Kinder utriusque Sexûs, jedes/ Groß/ oder Klein/so unter dem Vätterlichen Gewalt stehet/ . . . 250. fl.
Fürsten in der Anderten Claß . 500. fl.
Gemahlin . . . 250 fl.
Sohn/ oder Fräule . . 125. fl.
Graffen in der Ersten Claß . . 500 fl.
Gemahlin . . 250 fl.
Kinder / jedes . . 125. fl.
Graffen in der Anderten Claß . 300. fl.
Gemahlin . . 150. fl.
Kinder . . . 75 fl.
Graffen in der Dritten Claß . 100. fl.

Gemahlin

Anno 1690. Gemahlin . . 50. fl.
Kinder . . . 25. fl.
Freyherren in der Ersten Clas . 300. fl.
Gemahlin . . 150. fl.
Kinder . . . 75. fl.
Freyherren in der Andertten Clas . 100. fl.
Gemahlin . . 50. fl.
Kinder . . . 25. fl.
Freyhrrren in der Dritten Clas . 25. fl.
Gemahlin . . 12. fl. 30. kr.
Kinder . . 6. fl. 15. kr.
Ritterstands-Persohnen Erster Clas 150. fl.
Gemahlin . . 75. fl.
Kinder . . 37. fl. 30. kr.
Ritterstands-Anderter Clas . 50. fl.
Gemahlin . . 25. fl.
Kinder . . 12. fl. 30. kr.
Ritterstandrs-Dritter Clas . 10. fl.
Gemahlin . . 5. fl.
Kinder . . 2. fl. 30. kr.
Generalen, Obristen / oder Commendanten/ so nicht Stands-Persohnen / in der Ersten Clas . . 300. fl.
Deren Ehe-Consortin . 150. fl.
Kinder . . 75. fl.
In der Anderten Clas . 200. fl.
Deren. Ehe-Consortin . 100. fl.
Kinder . . 50. fl.
Obrist-Leutenant / Obrist-Wachtmeister / Hauptmann/ Rittmeister/ General-Adjutant General-Auditor, und Leutenant/ Ober-Ingenieur, Ober-Kriegs- und Ober-Proviant-Commissarius, und dergleichen. 60. fl.
Ihre Weiber . . . 30. fl.
Kinder . . 15. fl.
Nobilitiertr/ unter welchen auch die jenige verstanden/ so in Stätten oder auff dem Land ohne Dienst/ gleich für sich leben / und weder unter die Stänð / noch Burgerschafft gehörig/ in der ersten Clas . 40. fl.
Weiber . . 20. fl.
Kinder . . 10. fl.
Nobilitirtr in der Anderten Clas . 25. fl.
Weiber . . 12. fl. 30. kr.
Kinder . . 6. fl. 15. kr.
Kayserl. Titular-Räthe. . 40 fl.
Deren Weiber . . 20. fl.
Kinder . . 10. fl.
Alle Kayserl. und Königl. besoldtete Räth/ Beambte/ und Bediente:
Ingleichen der Stände/ und Landschafft-Beambte / wie auch der Geist- und Weltlichen Officier-Diener / und Dienerin in Städten / Schlössern/ und auff dem Land/ welche jährlich über Zweyhundert Gulden besoldet werden/ von jedem Gulden Besoldung und Adjuta den Zehenden Pfenning.
Die Weiber die Hilffte/ Kinder den Vierdeen Theil.
Die jenige / welche Zwehhundert Gulden und darunter an Besoldung und Adjuten haben/ auch gemeine Dienstbotten/ Wirthschaffts- und Bauern-Knecht/ und Dirnen den Zwanzigsten Pfenning/ der also besoldeten Persohnen/ ihre Weiber die Helffte/ und die Kinder das Viertel.
Doctores Juris & Medicinæ primæ Classis 50. fl.
Deren Eheweiber . . 25. fl.
Jedes Kind . . 12. fl.
Ejusdem Gradûs secundæ Classis . 30 fl.
Ihre Eheweiber . . 15. fl.
Kinder . . 7. fl. 30.
Cives Academici primæ Classis - 30. fl. Anno 1690.
Ejusdem Gradûs secundæ - 15. fl.
Agentes und Sollicitatores, wie auch die Gerichts- oder von Hoff auß privilegirte Advocaten . . 30. fl.
Ihre Weiber die Helffte / und die Kinder das Viertel dessen/ was ihre respectivè Männer und Vätter beytragen.
Niderläger/ Hoffbefreyte/ und Burgerliche Jubilier / Silber-Händler / Wexel-Herrn fürnehmere Kauffleuth/ Apothecker-Materialisten/ und dergleichen in Erster Clas 150. fl.
Weiber . . 75. fl.
Kinder . . 37. fl. 30. kr.
Mittlere/ oder Anderte Clas . 100. fl.
Weiber . . 50. fl.
Kinder . . 25. fl.
Geringere / oder Dritte Clas . 25. fl.
Weiber . . 12. fl. 30. kr.
Kinder . . 6. fl. 15. kr.
Unbesoldrte Officier / Auffwarter und Pagen/ der Ersten Clas . . 3. fl.
Der Anderten Clas . 2. fl.
Der Dritten Clas . . 1. fl.
Bürger in Landsfürstlichen Städten/
Der Ersten . . 12. fl.
Der Anderten . . 6. fl.
Der Dritten . . 3. fl.
Weiber und Kinder nach obiger Proportion
In gemeinern Landsfürstl. Mitleidenden Orten der Ersten Clas . . 4. fl.
Der Anderten Clas . 2. fl.
Weiber und Kinder / wie oben nach Proportion auff beede Clasen/
In Herrschaffts-Städten / der Ersten Clas, . . 1. fl. 30. kr.
Der Anderten Clas . 1. fl.
Weiber und Kinder / wie vor gemeldt.
Inleuth in Kayserl. Königl. und Landsfürstl. Städten / der Ersten Clas . 3. fl.
Der Anderten Clas . 2. fl.
Der Dritten Clas . 1. fl.
Weiber und Kinder wie vor
Freysassen und Eigen/ die unter keiner Herrschafft/ doch eigene Mühlen / Höff oder Bauern-Gründ besitzen / der Ersten Clas 10. fl.
Der Anderten . . 6. fl.
Der Dritten . . 3. fl.
Weiber und Kinder nach obbedeuteter Proportion . .
Die Wittiben/ sie seyen was Stands sie wollen / den halben Theil/ so ihre Männer in Lebszeiten nach hievor bestimbtem Auswurff hätten geben sollen.
Pupillen ins gesambt das Quantum, so ihrem Vatter/ da er noch beym Leben wäre/ betroffen hätte.
Ein Handwercks-Gesell . 30. kr.
Tagwercker . . 18. kr.
Angesessene Baurn/ oder Unterthanen/ wie auch die Hauer und Inleuth . 12. kr.
Die Weiber . . 6. kr.
Die Kinder. . . 3. kr.

Ecclesiastici.

Belangend/ die Geistlichkeit/ wird selbe (allermassen Ihre Kays. Maj. ausser Zweiffel stellen) weilen Sie deß Landsfürstl. Schutzes bey so schweren zweyen Kriegen geniesset / guten theils vor Alters von Landsfürstl. Mitteln gestifftet/ das Publicum sich selbst/ die Gottshäuser und das gantze Land von dem Mahometanischen Greuel zu salviren/ sich ultro, und

auß

Anno 1696. auß freyem Willen zu deme/ was respectu ihrer nur allein für eine Beysteur außgeworffē ist/ bequemen/ohn allen Verschub mit einem guten Exempel vorgehen / zumahlen diese Beyhülff mit derselben/die Ihre Päbstl. Heil. verwilliget/keine Gemeinschafft / hat/ und zwar unser Ordinarius, und Bischoff zu Wien/ deß Heil. Röm. Reichs Fürst mit . 1000. fl.

Der Bischoff zur Neustatt . 200. fl.

Ein jeder Prälat der fürnehmeren Clöster / oder welche sonsten von guten Mittlen / folglichen primæ Classis seynd / cum Conventu vel Capitulo . . 800. fl.

Ein Clöster secundæ Classis . 400. fl.

Ein Closter tertiæ Classis . 200. fl.

Die Probsteyen/bey welchen kein Convent . . . 200. fl.

Ein Canonicus ad S. Stephanum allhier 30. fl.

Die Abbteissinnen/ welche begüttert . 600. fl.

Die Abbteissinnen von geringern Mittlen 300. fl.

Die übrige Collegia Manns-und Weibs-Clöster/welche Güter besitzen . 300 fl.

Die Collegia oder Clöster von geringern Mitteln . . . 200. fl.

Derentwegen Unser Getreu-Gehorsamster Prälaten Stand (welcher Uns in viel Weg löblich unter die Armb mit Geld-Mitteln gegriffen hat) den Außwurff und die Classes von Uns/die übrige Closter und Gotteshäuser aber von unser N. Oe. Regierung zu empfangen haben werden.

Die Pfarrherren/ welche erträgliche Pfarren haben . . 100. fl.

Die Parochiæ von Mittelmässigem Ertragnuß . . . 50. fl.

Die eines geringern Einkommens seynd 12. fl.

Ein jeder Beneficiat, oder Curat . 12. fl.

Ein Capellan bey denen Ordinariis, Decanis und Pfarrern/wo eine ziembliche Besoldung. 5. fl.

Die übrige Capellani . . 3. fl.

Welcher nun in mehrern Rubriquen oder Classen einkommt/ als zum Exempel / da einer oder der andere Land-Güther / Freyhöfe/ Frey-Mühlen/ Kauffmannschafften / Burgerliche Gründ/ einen Dienst / ein Handwerck zugleich hätte/der solle nur allein das jenige Quantum, so für das höchste außgeworffen / zu geben schuldig/ von denen anderen Quoten aber befreyet seyn. Und wellen Secundò auch alle und jede Persohnen/oder Officia, in dieser Lista zu specificiren nicht wohl möglich / dargegen in dem bekandten Anligen des gemeinen Wesens/und der wehrten Christenheit von solcher Beysteuer niemand eximirt zu halten; Als seynd Wir der ungezweiffelten Gnädigsten Zuversicht/es werde ein Jeder/er seye hierinnen rubricirt oder nicht/ aus Lieb und Devotion gegen Uns/ Unser Hochl. Ertz-Hauß/ und der gantzen Christenheit ein- als andern Weeg von diesem Mitleyden nit außgeschlossen seyn wollen/ sondern sich darbey einfinden / und selbst angeben/ die jenige auch/ so in der Lista benennet / und von GOtt unter Unser Lands-Fürstl. Vorsorg mit genugsamen Mitteln gesegnet/sich umb ein mehrers/ dann ihnen außgeworffen/angreiffen. Drittens/solle das Geld von Zeit dieses Patents-Publicirung dahier innet 14. Tagen/von dem Land aber innerhalb Vier/ oder längst sechs Wochen/in Unser Hof-Kriegs-Zahl-Ambt (deme wegen dieses Gefälls ein besonderer Rath zum Auffsehen zugeordnet worden) erlegt/ auch/wie Wir alle und jede Gnädigst versichern/ zu nichts anders/dann zum Krieg wider den Erbfeind/zu der Lands-Defension, Wohlfahrt und Sicherheit angewendet werden. Viertens/ist dem Fürstl. Passauerischen Ordinario, mittelst deß Passauerischen dahier anwesenden Consistorii, wie auch Unsern Wiennerischen Fürstl. Ordinario eingeraumet / und committiret/daß Sie von allen in Oesterreich unter der Ennß/ ihnen untergebenen Pfarrern / Beneficiaten / Capellanen / zwey gefertigte Verzeichnussen/ darinnen der Pfarrer/ Capellan, oder Beneficiat, mit allen seinen Leuthen benennet/abfordern/ darvon eine in das Kriegs-Zahl-Ambt/und die andere nach Hof zu der von Uns verordneten Deputation einreichen/benebens den sicheren Geld-Erlag in vorbestimbte Termin das ungeheure Türckische Ubel zu steuren veranstalten. Fünfftens/ gleichmässige Verzeichnussen solle ein jeder dahier in-und bey Unser Residentz-Stadt/ mit Inserirung seines Weibs/der Kinder und aller Bedienten/wie auch deren Besoldung der Handwercks-Gesellen/und wer in seinem Brodt ist/in duplo zu seiner Instantz einreichen / die Burgerschafft durch deren von Wienn Steuer-Ambt collectirt, und das Geld von Tag zu Tag gegen Quittung in das Kriegs-Zahl-Ambt sambt einer Verzeichnuß dorthin/ und der andern nach Hof erlegt / mit denen übrigen aber / welche weder quoad personalia, noch quoad realia, der Burgerschafft oder den Land-Ständē zugethan/von ihren vorgesetzten Haupt oder Obrigkeit/ es auff vorbeschriebene Weiß gehalten werden; Massen dann sechstens/ betreffend Unseren Getreu-gehorsambsten N. Oester. Herrn und Ritter-Standt/wie auch die jenige / welche Land-Güther innen haben / oder sonsten ihrer Dienst halber Unsern Land-Marschallischen Gericht unterworffen/Item/die Bischöffliche/ Clösterliche/Pfarrliche/ der Beneficiaten/ Spittahler/und dergleichen Unterthanen: ist Unsern Land-Marschallen Gnädigst auffgetragen dahin zu sehen/ daß sie sich/und alle ihre Untergebene und daselbst wohnende / diesem allgemeinen Beytrag und Kopf-Steuer unterworffene Persohnen/ihre Weiber/Kinder/ Hof-und Wirthschaffts-Officier/und Bediente/ desgleichen ihre unterhabende Burger/Unterthanen und Inleuth/ auch deren Kinder / Handwercks Gesellen/ Dienstbotten und andere/ niemanden außgeschlossen/ sowohl von dem Weltlich- als Geistlichen Standt / Spittahlern und Stifftungen alles Fleisses beschreiben/ solche Beschreibung/ wie vor gemeldet/ in duplo mit Hand und Pettschafft fertigen/ davon eine sambt der Gebühr in Unser Kriegs Zahl-Ambt / die andere nach Hof geben. Was siebendens/ eines oder andern Hof- und Wirtschaffts-Officier und Bediente / wie zumahlen auch die Handwercks-Gesellen/ Tagwercker / und andere Dienstbotten / (deren keiner vor der Bezahlung zu entlassen) betrifft/ solle jeder Herr/ Maister/ und Wirth/ derselben Gebühr und Anlag in bestimmtem Termin selbst abführen / und hingegen befugt seyn/ den Austrag an ihren Bestallungen/ Besoldungen/ oder Wochenlohn wieder einzuziehen/ und innen zuhalten. Achtens / sollen in denen übrigen Lands-Fürstlichen Städten und Märckten/ die Burgermeister / Stadt-und Marck-Richter / es mit denen Verzeichnussen / der Collectation, und dem Geld-Erlag alles genau beobachten/ wie in vorigen beeden sechsten und siebenden Paragra- Anno 1696.

Anno 1690.

Phis Gnädigst anbefohlen. Neuntens / sollen die jenige / welche mit Abführung ihres Contingents säumig scheinen / den præfigirten Termin nicht beobachten / wohl gar sich zu entziehen / oder zu verschweigen meynen würden / das Contingent vierfach verfallen haben / an statt eines Gulden / Fünff Gulden darzugeben schuldig / und wider sie mit der Militarischen Execution zu verfahren eo ipso bewilliget / solche zu ergreiffen auch eine jede Obrigkeit schuldig seyn; Wie dann Zehendens / auch Gnädigst resolviret / daß / wofern über kurtz oder lang durch denunciation sich finden solte / daß nicht treulich attestirt / und theils Leuth verschwiegen worden / dem Denuntianten / ohne Benennung seiner Persohn / das Drittel solcher Straff gebühren solle. Schließlichen haben Wir dieses Mittels halber bey Hoff eine Deputation, in anderen Unseren Erb-Königreichen / Fürstenthumben und Landen aber gewisse Räth und Commissarios verordnet / welche in Sachen / wo in einem und andern bey diesen oder jenen ein Anstand oder Difficultät sich hervor thun wolte / nach billichen Dingen alles veranlassen / und schlichten werden. Befehlen demnach allen und jeden Unseren nachgesetzten Kayserl. Instantzien / Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land-Leuthen / und allen andern / so in diesem Unseren Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß befindlich / wie auch Unseren Lands-Fürstlichen Städten und Märckten hiemit Gnädigst und ernstlich / daß sie von Zeit an der Publication dieses Unsers Kayserl. Patents allem deme / was hievor von denen Attestationen / und dem Geld-Erlag statuiret / treu gehorsamst nachkommen. Den grossen Kriegs-Last / Werb- und Ubernehmung frembder Teutschen Völcker / unterstützen / und indeme / an Gewinnung der Zeit / ehe die Gefahr weiters überhand nehme / alles gelegen / die säumbig seyn sollen. Hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung. Geben in Unser Residentz Stadt Wienn / den sechs- und zwantzigsten Monaths-Tag Octobris, im Sechszehenhundert und Neuntzigsten / Unserer Reiche / deß Römischen im Drey und Dreyssigsten / deß Hungarischen im Sechs und Dreyssigsten / und deß Böheimbischen im Fünff und Dreyssigsten Jahr.

Leopold.

(L.S.)

Theodor Althet Heinrich
Grafe von Strattmann.

Ad Mandatum Sacr.
Cæsar. Majestatis proprium.

Johann Eilers D.

Anno 1690.

Num. VIII.

Memorial des Ungarischen Palatini, Pauli Esterhasi, an Kays. Maj. von dem kläglichen Zustand des Königreichs Ungarn / d. 7. Nov. 1690.

Augustissime Imperator &c.

Cum gravissimo satis cordolio necessitur Maj. Vræ detegere, quomodo & qualiter afflictissimum Hungariæ regnum in ultima sua gemat calamitate, ubi jam à viginti & amplius annis hæc miserrima patria tot belli motibus adeo exhausta, desolata & conquassata est, ut, (si singula notarentur) in eorum enumeratione non horâ ac dies, verum anni, cum magnorum voluminum conscriptione, requirerentur. Jam ex infinitis regni hujus calamitatibus solummodo hæc pauca subnecto. Quod postquam, in anno 1683. ante septennium evoluto, Christiani nominis hostis, Turca, totam Hungariam, exceptis aliquot arcibus, in fidelitate Sacr. Cæs. Maj. persistentibus, sui juris fecisset, ac ipsam M. V. S. Residentiam, urbem inquam, Viennensem, obsedisset, explicari non potest, quot millia animorum in Comitatibus Mosonitz &c. trucidaverit, & in diram abduxerit captivitatem, oppida & pagos centenos incineravit, arces, castella cuncta igne consumpsit, verbo, milliones damoorum fecit, quibus peractis dum Deo adjuvante victricibus M. V. S. aliorumque Principum Christianorum armis idem hostis à Viennâ repulsus fuisset, quænam damna amicus quoque exercitus Hungariæ intulerit, nemo etiam disertissimus satis describere valebit, nam plurimi pagi totaliter incinerati, Incolæ omnibus bonis spoliati ac trucidati sunt, & quod acerbius fuit, illi iidem, qui propter fidelitatem à Turcis in nihilum quasi redacti fuere, ad solvendas tamen contributiones & sustinenda hyberna quartiria adacti sunt, cum tamen vicinæ Austriæ similiter ruinatæ ad aliquot annos exemptio data sit, quo beneficio, Hungariæ partibus à Turca ob servatam fidelitatem totaliter incineratis, præter unicum Mosoniensem Comitatum, frui non licuit, sed ad instar aliorum contribuere debuerunt, prout hoc in toto illo tractu supra Sopronium sito factum est. His accessit fames horribilis, ubi comprobari potest, homines fame coectos à sociis, inaudito hactenus exemplo, devoratos fuisse. Post hæc secuta est immensa portionum solutio, ubi solvi etiam debebatur pro iis, qui nunquam in rerum natura fuerunt, quæ in tantum excrevit, ut postquam omnem suam substantiam miseri incolæ pro portionibus solvissent, filios suos & filias Turcis vendere coacti sint, ut ab executione militari se liberarent, qui omnes ad Ottomanicam perfidiam transiere, sed cum nec hoc sufficeret, tandem afflictissimi subditi charas conjuges suas & filias Militibus ad illas violandas præbuere & vendiderunt, ut saltem aliquod liceret habere respirium; hinc adulteria, stupra, virginum violationes innumerabiles subsecutæ. Sed nec his contenti fuere portionum exactores, cum summa prætensa omnes incolarum vires & facultates superat. Itaque ad ultima remedia

Anno 1690 diâ conversi deplorandi incolæ, fœtum quoque in utero mulierum existentem taxarunt, sed & animaliâ prægnantia taxata fuere ad solvendas contributiones, quod in Comitatu Piso, Pilis, & Soldetz contigisse ipsi etiam exactores fassi sunt. Super hæc non pauci, dum hanc nimiam contributionem solvere non possent, per desperationem laqueo finierunt vitam, alii, occisis prolibus ac uxore, sibimet mortem intulerunt violentam, qui casus in Comitatu Trenchiensi ac in superiore Hungaria contigit. Præterea millenæ animæ non valentes tam immensum jugum supportare, ad alias transmigrarunt regiones, vacuam & desertam relinquentes patriam, ob quod super alios innocentes facta est executio militaris.

Miles itidem nullam servat disciplinam, sed omnia libere agit, totum regnum depilando & devastando; cum vero par aliquam regni partem transit, non aliter, ac cum hostibus agit, & ubi currus aut equos pro vectura sufficientes habere nequit, Nobiles ac rusticos onerat velut jumenta, sicque eos horribiliter verberando ad onera portanda propellit, quod factum est in Comitatibus Soproniensi & Costinferri & passim aliis, innumerabiles pagos combussit, nobiles personas vulneravit, & etiam non paucos occidit, prout & hoc cum duobus innocentibus nobilibus Scholaribus Tyrnaviæ accidit, de quibus casibus etsi sæpius querela apud eos, ad quos pertinebat, exposita fuerit, nulla tamen data est desuper satisfactio, quin potius tales querulantes novis afficiebantur injuriis, adeo, ut justitiam prorsus exulare nemo non videat. His accedit, quod commendantes locorum occupatorum longe lateque in circuitu & districtu illo imperitent, & miseros subditos sibi contribuere cogant. Idem administratores Camerales ad vecturas, gratuitos labores, contributiones, aliasque infinitas exactiones pendendas, cum executione militari super omnes portionum solutiones afflictam plebem impellunt, talique pacto miserrimos incolas ad ultimam adigunt desperationem. Et sane hæc mandata contributio ad tantam excrevit summam, ut ab anno 1685. ad annum 1690. 30. milliones superent, data solutio præter Transsylvaniam & Conquesta. Sub hæc autem, quantum constent militum excessus, solus ille scire potest, ante cujus conspectum nihil occulti est. Partes quoque antea Turcis deditæ uno ore fatentur, se intra hos 7. annos M.V.S. plus solvere debuisse, quam 100. annis immani Christiani nominis hosti, Turcæ. Quin imò à quo Hungaria stat in fide Christiana, tanta onera, quanta modo nunquam supportare coacta fuit, & quod plane mirandum est, respectu vicinarum M.V.S. Provinciarum nulla proportio servatur, verum Hungaria, quæ alias etiam sedes est belli, majoribus oneratur contributionibus. Unde patet ex præmissis, quasi intentio sit, ut Hungaria sit hominibus penitus vacua, ac ferarum habitaculum, quæ tamen à tribus & amplius seculis pro defensione reliquæ Christianitatis suum fudit sanguinem, ac generosè contra Turcas dimicando vicina regna Christiana protexit. Hinc quid amplius faciunt miseri incolæ, qui jam ultimum sanguinem cum tota substantia dederunt, non habent, Anno 1690. quod contribuant, itaque efflagitant respirium aliquod, ut saltem vivere illis cum uxoribus ac prolibus liceat ac possint, post tam insupportabile jugum ad aliquam pervenire requiem, cum alia etiam vix ulla reperiatur natio, quæ talia cogatur supportare onera.

Nihilominus etsi totaliter rulnati sint miseri patriotæ, videntes tamen hostium M. V. S. accessiones, ecce parati erunt arma rapere, & cum exercitu M. V. S. se conjungere, ac in hostem proficisci, unde spero, quod sex millia hominum, equitum videlicet & peditum ex parte regnicolarum prodibunt, si M. V. S. hanc hybernorum portionum exsolutionem clementissime relaxare, ac in hanc militis conductionem & intertentiones commutare dignabitur. Quibus si adjungantur milites confinarii, facile decem millia virorum efficere poterunt, qui omnes utile sane servitium præstabunt, & ad modum & normam regiminum ordinari, & hac hyeme exerceri deberent, essentque decem formalia regimina, 5. equitum, & 5. peditum, qui in Hungaria ad liberam M. V. S. dispositionem applicari possent. Neque verò eis diffitendum est, ipsi enim hactenus quoque in debita fidelitate perstiterunt, tamdiu, quamdiu immanis Turca non totam occupavit Hungariam, ubi resistere nemo potuit, cum & arma quoque M. V. S. recesserint.

Augustissime Imperator, existimo hoc servitium spontaneum afflictissimorum regnicolarum pro servitio M. V. S. utilius fore, quamquam portionum solutionem, quæ utinam non ad ultimam desperationem adigat misertimos Patriotas. Unde si M. V. S. benigne placuerit hæc modalitas, oportet, ut intra breve tempus sciam clementissimum M.V.S. assensum, & tunc disponam, quod facere possum super conducendis militibus, de cujus modalitate M.V.S. etiam hic Viennæ humillime informare non intermittam. Et sane, Augustissime Imperator, cum necessariò Miles Germanicus in Hungariam migrare pro hac hyeme debeat, miles Germanicus hac conditione, ut prælibatus miles Hungaricus, proprio vivat ære, tam in transitu, quam in quartirio, & non onerentur loca non cincta actuali quartirio, cum sint alia etiam sufficientissima & capacissima loca, in quibus magna armada potest optime collocari, quod etiam, si M. V. S. clementissime demandaverit, paratus sum in aliqua conferentia proximis diebus instituenda demonstrare, humillime iterum atque iterum supplicando M. V. S. dignetur M. V. S. ex innata Cæsarea ac Regia gratia & elementia sua nationem Hungaricam ejusque annexos incolas paterno suo affectu prosequi, & afflictissimos suos subditos sublevando benignissime consolari. Pro qua M. V. S gratia &c. Et hæc erant, quæ M. V. S. uti regni Palatinus summa cum dimissione repræsentare volui. Viennæ d. 7. Nov. 1690.

Sac. Cæs. Reg. Maj. Vestræ

humillimus perpetuusque fidelis servus,

Paulus Esterhasi.

CAPUT XVIII.

Von Fortsetzung des Kriegs wieder die Cron Franckreich/ Anno 1690.

Num. I.

Dictat. per Mogunt. d. 13. Jan. 1690.

Kayserl. Commissions-Decret, die von der Cron Engelland wegen künfftiger operation contra Franckreich im Haag betreffend/ d. 12. Jan. 1690.

AUs der Röm. Kays. Maj. unsers allergnädigsten Befehl/ hat Dero zu dem fürwährenden Reichs-Tag/ gevollmächtigster höchstansehnl. Principal-Commissarius, der Durchleuchtigste Fürst und Herr Herr/ Hermann, Marggraff zu Baden und Hochberg ꝛc. der Churfürsten/ Fürsten und Ständen anwesenden fürtreffl. Räthen/ Bottschafften/ und Gesandten hiemit gebührend zu erkennen geben sollen/ was gestalten von der jetzt regierenden **Königl. Maj. in Engelland/ und andern wohlgesinnten in Vorschlag kommen/ daß von allerseits gegen die Cron Franckreich verbundenen Mächten/ eine Zusammenschickung nach dem Haag geschehen**/ und daselbst miteinander überlegt und berathschlagt werden möchte/ auff was Weise der **künfftige Feldzug anzustellen**/ und was sonsten zu glücklicher Ausführung gegenwärtigen Kriegs/ unzertrennlicher Erhaltung der aufgerichtete Bündnissen/ und einmüthigen Verständnüsse nöthig oder dienlich erachtet würde; allermassen nun Ihro Kays. Maj. dieses vorhaben für höchst rühmlich/ und dem gemeinen Wesen sehr fürträgl. angesehen/ und dannenhero einen und andern ihrer Ministrorum dorthin abzusenden im Werck begriffen seyndt/ annebenst aber Reichs-Vätterlichst betrachtet haben/ wie viel absönderl. dem gesammten Heil. Reich daran gelegen/ daß bey solcher Unterredung alles auffs beste erwogen und eingerichtet werde; also werden auch Ihro Kays. Maj. vermög tragenden allerhöchsten Kays. Ammts/ darauf förderist/ sorgfältigst bedacht seyn/. stellen jedoch nicht weniger zu der Chur-Fürsten und Ständen Wohlgefallen allergnädigst/ ob und was Sie etwa Ihres Interesse halber zu erinnern gut finden möchten/ deren Räthen/ Bottschafften und Gesandten des Kays. Herrn Principal Commissarii Hochfürstl. Durchl. mit Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleiben Sign. Regenspurg den 12ten Jan. 1690.

Hermann Mrg. z. B.

(L.S.)

Num. II.

Schreiben an Kayserl. Maj. von der Ritterschafft in Francken in Puncto allzuhoher Collectation und Execution, d. 27. Mart. 1690.

P. P.

EW. Kays. Maj. wird sonder zweiffel allergehorsambst referiret worden seyn/ welcher gestalt auf Dero bevollmächtigt-gewesenen Abgesandten/ und Reichs-Hoffrath/ Herrn Johann Hermann Meystätters/ beschehenes Ansinnen/ wie vorigen Jahrs/ aus allerunterthänigst-tragender devotion 20000. fl. zu denen Winter-Quartieren nicht allein verwilliget/ sondern auch/ nachdeme der Ritterohrt Röhr u. d. Werra mit des Herrn General Caraffa Excell. wiewohlen einseitig/ auf 30000. fl. vor jetzige Winter-Quatiere sich eingelassen/ auch nachgehends zu Augspurg durch dero Abgeordnete solche Particular-Tractaten ratificiren und recessiren lassen/ solches negotium aber die übrige Cantonen nicht füglich placidiren können/ sondern bey der zu Augspurg vorgewesenen Conferentz sattsamblich vorgestellet/ welcher gestalt die Vires dieses Ritterschafftlichen Corporis bißhero nicht zu-sondern notoriè abgenommen/ und mithin veranlasset/ daß Ew. Kayserliche Majestät dem Herrn Grafen Ludwig Gustaph von Hohenlohe allergnädigste Commission aufgetragen/ zumahlen auch das Kayserliche Ober-Commissorial-Ambt von neuen eine gewisse Anzahl der portionen zu übernehmen verlanget/ mit obbemeldten 5. übrigen Ritter-Cantonen/ wegen solcher summe der 30000. fl. entweder in Corpore oder in membris zu tractiren/ und das Werck in Richtigkeit zu setzen/ solches endlich/ nach viel angewandter Mühe und Fleiß dahin reussiret/ daß Wir zu Bezeigung Unserer aufrichtigen und beständigen allerunterthänigster Treue sothane 3000. fl. gleichfals willig übernommen/ jedoch aber dieses expressè darbey reserviret/ daß wir so wohl mit denen angesonnenen portionen verschonet/ als auch im übrigen gleich dem Ritterorth Röhr und Wera durch ein allergnädigstes Decretum versichert werden möchten/ daß wir von allen würcklichen Einquartierungen/ Still-Lager/ Standt- und refraichir-Quartieren/ auch allen andern Beyträgen/ die mögen Nahmen haben wie Sie wollen/ gäntzlich befreyet seyn und bleiben sollen.

Ob wir nun wohl der zuversichtliche Hoffnung gelebet/ daß es dabey ungeändert verbleiben/ und

uns

Anno 1690. uns über oberwehnte dem Herrn Grafen von Hohenlohe accordirte 30000. fl. um so weniger etwas zugemuthet werden würde / je mehr solches vorhin die proportion unsers Vermögens übersteiget / und von denen von dem grausamen feindlichen Frantzösischen Einfall und seithero gleichsam täglichen March- und Remarches, womit notorie die Güter auff dem Lande vor andern beschweret seynd / gantz exarmeten Unterthanen unmöglich heraus zu bringen ist / sondern gegen scharffe obligationes mit schwerer Verzinsung auffgenommen werden muß; so haben wir jedoch erfahren müssen / daß / an statt der im Hohenloischen Recess zu deprecirten verhoffter 400. Portionen von dem Kays. Ober-Commissariat-Ampt bey 500. Portionen beharret werden wollen / und ungeachtet wir uns endlich der angedroheten militarischen Execution, und so grössern Schaden vorzukommen / pro redimenda vexa gegen dem Herrn Grafen von Hohenlohe zu 6000. fl. erbothen / hat doch obgedachtes Commissariat-Ampt nichts desto weniger die angedrohete execution fortgesetzet / und die mehreste Ritter-Orth auff eine bey der Reichs-Ritterschafft / gantz ungewöhnliche Weise / mit ausgeschickten Dragonern / so lang empfindlich heimgesucht / biß man ein mehrers verwilligen / und aus äusserstem Zwang über obgedachte 30000. fl. noch 12500. fl. in gewisse Fristen übernehmen / und de novo accordiren und recessiren müssen / wobey es jedoch seithero auch nicht geblieben / sondern die Termine anjetzo erst auff 2. Monathe restringiret / und mithin denen verschiedenen auffgerichteten Recessen è diametro zu wider verfahren werden will / dergleichen procedure aber / durch militarische Gewalt höhere Bewilligungen / zumahlen gegen obangezogene Ew. Kayserl. Maj. zu Augspurg allergnädigst-ertheilte Resolution zu erzwingen / nicht leichtlich im Röm. Reich / insonderheit gegen Ew. Kays. Maj. Intention, nach Dero allergnädigstem Gemüthe / nicht seyn kan / noch dieselbe obangeregte uns beschehene allergnädigste Versicherung zurück nehmen / und darwider handeln lassen / sondern vielmehr allergnädigst consideriren werden / wie in noch währendem Türcken- und erst angefangenen Frantzösischen Krieg Dero allergetreueste Ritterschafft in Francken sich nicht alleine in Guth und Vermögen / ohne das auffs äusserste angegriffen / und des vorigen zugeschweigen / nun bey 3. Jahren her Ew. Kayserl. Majestät an Charitativis allbereits über 200000. fl. verwilliget / sondern auch in würcklichen Kriegs-Diensten die beste Blüth der incorporirten Familien auffgesetzet / massen wenig Adeliche Geschlechter sich finden werden / aus welchen nicht ein- oder anderer / sowohl vorige / als diese wenige Jahre über sein Blut in Ew. Kayserl. Majest. Diensten vergossen / und Dero sich also sacrificiret haben solte / nicht zu gedencken / was dißfalls wegen deren Chur- und Fürsten / Dero Lehen durch solche erzwungene Excessiv-Aufflagen auff einmahl verderbet / und die Unterthanen zu allem weitern Beytrag auff lange Zeit hinaus untüchtig gemacht worden / für Reflexion zu machen seyn möchte.

Wann wir dann nun in Sorgen stehen müssen / daß die von dem löbl. Ober-Commissariat-Ampt abgenöthigte Verwilligung der 12500. fl. durch ebenmässige Gewalt auch dürffte zur würcklichen Bezahlung getrieben werden wollen; als haben wir uns höchst-nothdringlich bemüssiget gefunden / Ew. Kayserl. Majest. solches in tieffster Unterthänigkeit vorzutragen / und dieselbe allerunterthänigst zu bitten / daß Ew. Kayserl. Maj. unsern gantz notorie enervirten Ritterschafftlichen Etat in allergnädigste consideration ziehen / und noch in etwas conserviren lassen / mithin allergnädigst geruhen wollen / an Dero Hochlöbl. General-Kriegs-Commissariat-Ampt gemessene schleunigste Verordnung ergehen zu lassen / daß selbiges mit Erzwingung obgedacht uns über die verwilligte 30000. fl. weiters auffgetragene Summe der 400. Portionen / und zwar nicht / wie es des Herrn Grafen von Hohenlohe Intention gewesen / auff 4. sondern 5. Monath gegen uns in Ruhe stehen / oder aber die pro redimenda vexa zu allerunterthänigster Bezeugung vorgeschlagene 6. oder 8000. fl. nicht weiters graviret werden möchten / anerwogen die Eigenschafft der Charitativen einigen Zwangs-Mitteln nicht unterworffen / auch von Ew. Kayserl. Majestät dergleichen noch nie verhänget worden. Hierdurch conserviren Ew. Kayserl. Maj. vor diesesmahl Dero allergetreueste Ritterschafft / so wir mit unaussetzlicher allergehorsamster devotion zu verdienen uns jederzeit wollen angelegen seyn lassen. Ew. Kayserl. Majest. damit dem allwaltenden Schutz GOttes / Dero Kayserl. Hulden und Gnaden aber uns allertieffest unterthänigst empfehlende. Datum den 27. Martii 1690.

Num. III.

Kayserliche Resolution auff des Schwäbischen Crayses / wegen der denen in Francken angewiesenen / aber in Schwaben auff der Postirung gestandenen Kayserl. Regimentern vorgeschossenen Portionen / sodann / wegen Bedeckung berührten Crayses / und Veranstaltung und Proviantirung / auch sonsten in einem und andern / gethane Repræsentation, d. 15. Maji 1696.

DEr Röm. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn ist allergehorsamst vorgetragen / was über Dero dem Schwäbischen Crayß jüngsthin ertheilte allergnädigste Resolution, derselbe ferner durch dessen hier anwesenden Secretarium, wegen der denen in Francken angewiesenen / aber in Schwaben auff der Postirung gestandenen Kayserl. Regimentern vorgeschossenen Portionen / sodann / wegen Bedeckung des löbl. Crayses / und Veranstaltung der Proviantirung / auch sonsten in einem und andern unterthänigsten repræsentiren und bitten lassen / damit nun besagter löbl. Crayß in der That verspühren möge / daß Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserliche Majestät demselben den Effect Dero allergnädigsten Resolution würcklich gedeyhen lassen / und denen Beschwerden / so viel immer möglich / abgeholffen sehen wollen: Als haben Sie allergnädigst geschlossen: Primo, daß / wie die an Francken suchende Restitution des /

Anno 1690. des / an die / dahin mit der Verpflegung angewiesene Regimenter gethanen Vorschusses in zweyen / nemlich / erstlich in völliger Erstattung der übernommenen / und dem Anbringen nach guten Theils an das löbl. gevollmächtigte authorisirte General-Commissariat-Ampt gelifferten acht tausend Portionen / und dann zweytens in Gutmachung der übrigen / ausser solchen 8000. von selbigen Regimentern in Schwaben genossenen Portionen bestehet: Also der löbl. Schwäbische Crayß jemanden nach Francken abschicken möge / in dessen Beyseyn das gevollmächtigte Kayserliche General-Kriegs-Commissariat, sammt dem Grafen von Hohenlohe / mit dem Fränckischen Crayß liquidiren / und den Calculum ziehen solle / was an solchen 8000. Portionen von Francken dem General-Kriegs-Commissariat in natura, oder an Geld geliffert worden / welches / sodann gleich von jetzt besagtem General-Commissariat, ohne Abgang dem Schwäbischen Crayß ersetzt / für die übrige Portiones aber / welche besagte Ihro Kayserl. Majestät Regimenter über die 8000. in Schwaben genossen / die von Francken darauff empfangen 3. fl. 30. Kr. und 3. fl. dem Schwäbischen Crayß bezahlt werden sollen. Was aber denen 8000. Portionen rückständig / und so weit auch die erstberührte 3. fl. 30. Kr. und 3. fl. nicht zulänglich / dessenthalben kan sich der löbl. Schwäbische Crayß mit dem Fränckischen vermittelst Interpositioo des Graffen von Hohenlohe selbsten vergleichen / und wird sich das General-Commissariat dessen nicht annehmen. Secundo, wegen der Würtzburgischen Satisfaction für das Thüngische Regiment / beruhet es auff besagtes Grafen von Hohenlohe dahin mithabende Negotiation. Tertio, was die Bedeckung des Crayses / den Sommer über anbelanget / ist nach Ihrer Kayserl. Majest. unterm zwey und zwantzigsten Aprilis jüngsthin ertheilten Resolution bereits alle Anstalt gemacht / und daß zu solchem Ende ein zulängliches Corpo von Kayserl. und Alliirten / nebst des Schwäbischen Crayses eigener angeworbener Mannschafft / unterm Commando eines Kayserl. Generals am Ober-Rheinstrom verbleiben solle / verordnet worden. Es werden aber auch Ihro Kayserl. Majest. es bey Ihro Churfürstl. Durchl. dahin richten lassen / daß es wegen der Schwäbis. Crayses Mannschafft Zeit währender bevorstehender Campagne her wieder / wie vor einem Jahr gehalten / und was damahlen stipuliret worden / auch dißmahls beobachtet werde. Worbey zugleich die gnädigste Erinnerung an hochgedachte Seiner Churfürstl. Durchl. geschehen solle / sowohl von selbsten von allen beschwerlichen Zumuthungen und Anforderungen an den Schwäbischen Crayß / wie erst kurtzlich wegen einiger noch vom vorigen Jahr her praetendirender 35000. fl. geschehen seyn solle / abzustehen / als auch Dero General Sereni ernstlich anzubefehlen / sich aller unbegründeten Geld-Praetensionen / und zumahlen aller ungeziemenden Bedrohung / und deren Vollziehung gegen Fursten und Stände besagten Crayses gäntzlich zu enthalten / wäre aber je etwas nachzusuchen / könte solches gütlichen / und mit Reflexion auff des Crayses dermahligen schlechten Zustand geschehen / und ob zwar sonsten starcke Kayserliche Magazinen an verschiedenen Orten im Reich gemacht worden / weilen jedennoch unmöglich dieselben dergestalt einzurichten / daß die sich bald hie / bald dahin / nach der Contenance des Feindes wendende Kayserliche Miliz daraus allemahlen so schleunig / als es die Nothdurfft erfordert / versehen werden könne / so seyen Ihro Kayserl. Majestät gnädigst erbiethig / alles dasjenige / was auff solchen Fall / und zu Verhütung grösserer disordre von dem löblichen Schwäbischen Crayß an Brod oder Mehl hergeben wird / demselben in natura in eadem qualitate & quantitate durch Dero General-Commissariat-Ampt ersetzen / und entweder immediatè an die Crayß-Mannschafft / und das Crayß-Commissariat wieder gut thun / oder nacher Heylbrunn verschaffen zu lassen: Im aber solle es durchgehends bey der obangezogenen Kayserlichen Resolution vom zwey und zwantzigsten Aprilis jüngsthin / und der durch Dero geheimen Rath / und Reichs-Hoff-Raths-Praesidenten / Grafen von Oetingen den 24. Martii ausgestellter Declaration verbleiben / welches offt allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät dem Schwäbischen Crayß-Secretario antwortlichen anzudeuten gnädigst anbefohlen haben / und verbleiben demselben mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Signatum Laxenburg unter Ihro Kayserl. Majestät hievor gedrucktem Secret-Insiegel den 15. Maji Anno 1690. Anno 1690.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

(L.S.)

C. F. Consbruch, &c.

Von der Röm. Kayserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrn / wegen dem allhier anwesenden löbl. Schwäbischen Crayß-Secretario in Gnaden einzuhändigen.

Num. IV.

Schreiben an Ihro Hoch-Mögende / die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / von Ihro Hochfürstl. Gnaden von Waldeck / aus Brüssel / vom 3. Julii, 1690. sammt noch einem Extract zweyer Schreiben aus dem Haag und Lüttich / die / zwischen des Staats und der Frantzösischen Armee jüngst vorgegangene Action betreffend.

Schreiben an Ihro Hoch-Mögenden die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden / von Ihro Hochfürstl. Gnaden von Waldeck / aus Brüssel / vom 3. Julii 1690.

Hoch-Mögende Herren /

Nachdem ich mir die Ehre gegeben / Ihro Hoch-Mögenden den unglücklichen Succeß der Bataille / zwischen des Staats und der Frantzösis. Armee unterthänig zu notificiren / so komme mit gleichem Respect

denen-

Anno 1690. dennenselben zu berichten / daß da der Feind die Sambre passirte / die Nothwendigkeit erforderte / denselben zu Verhinderung seines bösen Vornehmens entgegen zu gehen / weßhalben ich den General-Lieutenant Webbenum mit dem grösten Theil der Cavallerie voraus gesandt / und ihm mit des Staats Lägers biß Mellé gefolget / allwo wir das Feldläger ausgezeichnet; der General von Flodroff, welcher nach Namen commandiret war / um mit der da liegenden Guarnison sein Bestes zu thun / berichtete darauff / daß in seinem Hinauff-Marsch sich feindliche Truppen um Fleury sehen liessen / und kam fernere Nachricht / daß viel Volcks anmarschirte / welche unsere Armee in Bataille zu stellen mich verpflichtete; Was selbigen Tag zwischen einem Detachement unter dem Commando des Herrn Grafen von Flodroff, und denen Frantzosen vorgegangen sey / habe dem Herrn Rath Pensionario Heynsio zugeschrieben / also / daß Jhro Hoch-Mögende davon schon Nachricht haben werden. Als man nun vernahm / daß der Feind selbigen Abend / war der 30. Junii, sich nach seinem Feldläger zurück gezogen hatte / bliebe man die gantze Nacht in Bataille stehen / und wurde vor gut angesehen / daß man sich mit der Armee nach einem andern Campement, so besser gelegen / und mit Wasser / so daselbsten mangelte / versehen wäre / begeben solte.

Da aber den folgenden Morgen Bericht einkam / wie daß der Feind in seinem Läger noch stehen bliebe / wurde nöthig erachtet / kein Mouvement zu machen / ehe und bevor man des Feindes Vorhaben wüste / welcher mit unterschiedlichen Truppen selbigen Morgen früh sich sehen liesse; immittelst kam Bericht / daß das gantze feindliche Läger im Anzug wäre / welches sich gegen unser Läger in Ordre stellte / und längst der Flancken des lincken Flügels hinter unser Läger sich hinzöge; wogegen man alle Vorsichtigkeit anwandte / und auff den rechten Flügel die Bataille kurtz einzoge / um die Flancke und den Rücken dadurch zu verstärcken. Der Printz von Sarbruck nebst dem Spanischen General-Lieutenant d'Hubuy, und dem Printz von Birckenfeld mit denen Brigadiers commandirten den rechten Flügel; der Printz von Nassau / Gouverneur von Frießland / nebst dem General-Lieutenant Aylva, und dem General-Lieutenant Webbenum mit ihren Brigadiers nahmen den lincken Flügel und das Corps de Bataille in acht. Die zweyte Linie wurde dem Herrn General-Lieutenant Delvvich mit seinen Brigadierern anvertrauet; der Herr Graf von Flodroff verfügte sich stets dahin / wo die Gelegenheit seine Præsentz erforderte; Das Geschütz und andere Dispositiones wurden nach Möglichkeit und Bestens eingericht. Hierauff fiel der Feind den lincken Flügel und dessen Flancke mit Fußvolck und Reuterey hefftig an / dadurch er verschiedene Esquadronen in beyden Lien in einige Unordnung brachte. Als diese wieder in Ordre gestellt waren / griff der Feind sie von hinten und vornen wieder auffs neue an; unsere Infanterie aber unterstützte selbige tapffer / unterdessen / daß der General d'Hubuy vom rechten Flügel dem Feind dermassen in die Flancke gieng / daß er sich einiger ihrer Stücken bemächtigte; weilen aber der Feind mehr / dann den halben Theil stärcker / dann wir waren / kam er allemahl mit neuen Truppen von allen Seiten uns anfallen / welche man mit tapfferm und männlichen Widerstand / und mittelst wäh- Anno 1690. renden 6. à 7. stündigen Gefechts repoussirte; als man aber endlich von keiner Reuterey mehr secundirt wurde / ist man gezwungen worden / mit dem überbliebenen Fußvolck die feindliche Cavall- und Infanterie von vornen zu attaquiren / und von hinten abzuwehren / und dieses mit so gutem Succeß, daß der Feind dieselben nicht mehr angreiffen durffte / massen wir darauff mit 9. Regimentern / die noch im Stand waren / nebst dem General-Lieutenant Aylva und Webbenum auff Nivelle zurück wichen / und von dar hier angelangt seynd. Jn unserm Hieher-Marsch haben sich noch 4. Regimenter / welche sich am lincken Flügel durch den Feind hindurch geschlagen hatten / mit uns conjungirt.

Beyde Printzen von Nassau / und verschiedene Regimenter seynd nach Charleroy geruckt / also / daß man annoch nicht vor gewiß sagen kan / was für Regimenter noch vorhanden seynd. Nach eingelauffenem Bericht aber sollen noch 20. Regimenter in gutem / theils im ziemlichen Stand / und die noch übrige / ausser wenigen / sich solcher massen befinden / daß sie bald wieder ergäntzet werden können.

Es haben des Staats Völcker eine grosse Anzahl Standarden und Fahnen dem Feind abgenommen. Jch werde / so bald mir deren / wie auch der verlohrnen Officiers und Soldaten Liste zu Hand kommt / davon mit nächstem unterthänigen Bericht geben.

Das Geschütz hätte theils mit dem Fußvolck davon können abgebracht werden / wann nicht die Artillerie-Pferde geflüchtet gewesen. Nach meinem Alter und wenigen Kräfften hab ich meine Schuldigkeit beobachtet / hab aber das Unglück nicht verhindern können; unterdessen verhoffe / daß GOtt Jhro Hoch-Mögenden Waffen ins künfftige besser segnen / und durch die baldige Ergäntzung der Armee und andern Nothwendigkeiten noch ein glückliches Ende der Campagne verleyhen werde. Man formirt hier ein Corps, um bey Ankunfft der Churfürstlichen Brandenburgischen Armee gebührender massen agiren zu können. Womit &c.

Hoch-Mögende Herren /

G. F. F. v. Waldeck.

Haag / vom 7. Julii 1690.

Alle eingekommene Bericht sagen einhelliglich / daß die Bataille zwischen dem Duc de Luxenburg, und dem Fürsten von Waldeck beyderseits hartnäckig seye soutenirt worden / massen dann auch ungefehr 15. biß 16000. Mann auff dem Platz geblieben seynd. Aus Dinant gestehen die Frantzosen selbsten vom 4. hujus, daß sie mehr / dann 10000. Mann dabey verlohren haben / unerachtet ihre Armee in 50000. und die unsrige nur in 23. biß 24000. Mann bestanden / und sagen sie dabey / wann unsere Cavallerie im lincken Flügel / wie im Anfang hätte Stand gehalten / (von welcher ein in Teutschland auffgerichtetes neues Regiment am ersten gewichen /) daß sie gantz wären ruinirt worden / weilen man ihnen schon die Ordres zur Retirade gegeben hatte. Aus Namur schreibt man vom 4. dieses / daß die Frantzosen den halben Theil mehr Volck / dann wir / und unter denselben 4. Generalen verlohren haben; dazu / daß

der

Anno 1690. der Printz von Vaudemont den 3. dito mit 7000. Mann bey Niveile ankommen seye/ wobey man den Herrn Goubernatorn Gastanaga mit der übrigen Spanischen Militz auch erwartet/ massen man in Kurtzem wieder auff den Feind/ um revange zu suchen/ wird loßgehen.

Lüttich / den 7. Julii.

DIe Frantzosen halten sich nach Abzug der Holländischen Armee biß dahin noch in ihrem Lager/ sie senden aber keine Detachementen zu Einforderung der Contributionen aus/ und wie wir durch Spions berichtet werden/ seynd sie selbsten nicht wenig bestürtzt gewesen/ daß sie gegen so eine kleine Armee so viel Volck verlohren haben. Man hat hie Zeitung/ daß der General Spahn mit 15000. Mann Brandenburgischen Völckern zu Aldenhoffen 9. oder 10. Stunden von hier angelanget seye/ wann er nur ein wenig eylet/ wird er bald mit zu der andern Feldschlacht kommen können/ dann man hiesiger Seiten allen Fleiß anwendet/ um innerhalb wenig Tagen zu campiren/ und mit 36000. Mann den Feind auffzusuchen/ welcher aber/ wegen seiner empfangenen Schlappen schwerlich mehr Stand halten dürffte/ dann seine Cavallerie dermassen gelitten hat/ daß man von ihren Pferden und Mannschafft gleichsam gantze Brustwehren und Hügel gefunden hat/ wiewohl er ohne dem anfieng grossen Mangel an Pferden zu leiden.

Nahmen der Frantzösischen Officiers/ so in dem Treffen bey Flery, (so viel man der Zeit Nachricht gehabt/) geblieben:

Msr. le Comte Bardi Magalotti, Lieutenant General und Gouverneur zu Valencienne.
Msr. de May, General d'Artillerie.
Msr. de Rosinet, Lieutenant General.
Msr. Gournay, Gouverneur de Maubeuge.
Msr. de Vateville, Brigadier.
Msr. Marquis de Villarceau.
Msr. de Joyecoutte, Colonel des Gens d'Armes du Dauphin.
Le Marquis d'Everdens, Colonel du Regiment Vermandois.
Le Chevalier de Saucour, Mestre de Camp.
Le Comte de Soucy.
Le Comte de Folde.
Le Comte de Marsin.
Msr. de Laubespinne.
Le Marquis de Bellefouroue.
6. Brigadiers de France.
12. Colonels oder Obristen.
93. Capitains.

Das Regiment de Vermandois, Piedmontois die Gends d'Armes, du Dauphin, das Regiment de Picardie, und viel andere seynd gäntzlich ruiniret worden.

Num. V.

Copia Schreibens/ so der Graf von Hornes, unterm dato Gent den 5. Julii, 1690. an Ihro Edle/Groß-Mögende Herren Staaten/ der Provintzien von Holl- und West-Frießland/ abgehen lassen/ die unglücklich gehabte Recontre Dero unter dem Fürsten zu Waldeck stehenden Armee betreffend. Anno 1690.

Edle/Groß-Mögende Herren.

ICh trage keinen Zweiffel/ E.E. Groß-Mögende werden die unglücklich gehabte Recontre unserer unter dem Fürsten von Waldeck stehenden Armee vernommen haben. Weilen jedoch die erste hievon eingelauffene Nachricht viel härter gelautet/ als es sich in der That befindet/ so habe davor gehalten/ es werde E. E. Groß-Mögende nicht unangenehm seyn/ wann ich ihnen sowohl selbigen/ als den jetzigen Zustand/ worinnen wir uns dermahlen befinden/ mit wenigen hinterbringe.

Nachdeme der Hertzog von Luxenburg mit der gantzen Macht/ die Mr. de Boufiers bey sich hatte/ wie auch verschiedenen andern Trouppen/ die aller Orthen zusammen gezogen/ sich verstärcket/ hat er mit solcher gesamten Armee/ so dermahlen in 42. Batzillons, jede von ungefähr 800. Mann/ und 94. Esquadrons, jede zwischen 120. biß 150. Pferden bestanden/ die Waldeckische Armee auff der Ebene von Fleury recontriret/ so selbigesmahl in 28. biß 30000. Mann starck war. Nachdeme sich nun die Frantzosen solchergestalt um den dritten Theil stärcker/ als wir befanden/ haben sie ihren rechten Flügel um so mehrers extendirt/ und damit unsern lincken also gleich eingeschlossen/ worauff der gröste Theil solch unsrer Reuterey die voreylige Flucht genommen/ ohne daß sie sich wiederum in Ordnung gestellet/ oder auff der Wahlstatt hätte sehen lassen. Gleichwohl haben etliche Regimenter unserer Reuterey sich aus dermassen wohl gehalten und signalirt.

Unsere gantze Infanterie, ob sie schon auff der lincken Hand wegen erstgedacht-genommenen Außreiß der Cavallerie, sich entblöst befande/ und sowohl von fornen und hinten/ als auch auff der Seite von der feindlichen Macht zu Roß und Fuß zugleich angefallen wurde/ defendirte sich mit einer so ungemeinen Hertzhafftigkeit und Vigor, daß/ wie alle Generalen einmüthig aussagen/ sie dergleichen jemahls weder gehört noch gesehen haben/ indeme sie/ ohnerachtet des von allen Seiten geschehenen Angriffs/ den Feind nicht nur abhielten/ sondern auch zuruck trieben/ und dadurch die Frantzösische Reuterey/ absonderlich die von dem Königl. Hause also übel empfiengen/ daß von 12. grossen Esquadrons, so sich in die Action eingelassen/ in allem kaum so viel übrig geblieben/ woraus man eine einige vollkommene wieder formiren können. Und ist wohl merckwürdig/ daß von erstermeldten 12. Standarten des Königlichen Hauses/ (wie ich berichtet worden/) unserer Infanterie 10. zu Theil worden seynd. Auch will man mich versichern/ daß nur besagte unsere Infanterie insgemein mehr Fahnen und Standarten vom Feind/ als diese von uns/ erobert habe.

Unsre

Anno 1690. Unser rechte Flügel hat den Frantzösischen lincken geschlagen / also zwar / daß noch des Abends zwischen 5. und 6. Uhren / ich nicht anders wuste / als wäre die völlige Victori auff unserer Seiten / welches auch gewißlich erfolgt wäre / wann unser lincker Flügel sich nur noch einmahl in die Ordnung gestellt / oder nur so nahe præsentirt / daß der Feind ihn wiederum ins Gesicht bekommen hätte.

Indeme ich aber erst kürtzlich allhier zu Brüssel angelanget bin / und man noch zur Zeit alle Particularia so genau nicht hat / so kan E. Edl. Groß-Mög. die Anzahl der Todten / Verwundeten und Gefangenen / weder von ein- noch anderer Seiten nicht specificiren / ausser daß ich von einem Trompeter des Hertzogs von Luxenburg gehört habe / daß verschiedene Generals und andere brave Offiriers / und unter diesen der General von der Artillerie, und der beste Officier / den Franckreich bey der Armee gehabt / nehmlich der Marquis de Gournay, so den lincken Flügel commandirt / nebst vielen andern vornehmen Herren / auff dem Platz geblieben.

Wann nur der Printz von Vaudemont (so von unserm Corpo auff die erste Zeitung / so wir bekommen / daß der Feind über die Sambre passirte / mit 3000. Pferden detachirt worden /) gleich wie er selbsten in Person gethan / also auch mit dieser Reuterey so zeitlich sich hätte einfinden können / so würde sicherlich dieser Streich auf unserer Seiten besser gelungen seyn.

Uber dieses kan ich E. Ed. Groß-Mög. so viel benachrichtigen / daß alle aus denen Feindlichen Orthen einlauffende Advisen durchgehends melden / daß der Verlust so vieler Mannschafft und vornehmer Offitierer / eine solche Consternation unter ihnen verursachet hat / daß sie sich so leicht nicht wieder erholen werden; Dahingegen wir mittelst Göttlichen Seegens / nicht allein in dem vorigen / sondern in einem noch weit bessern Stande zu seyn / uns getrauen; Solcher gestalten daß dem Feind wegen dieser Battallie zwar die Ehre / uns aber in effectu der Vortheil und Nutzen verbleiben wird. Welches E. Edl. Groß-Mög. unter andern auch daraus leichtlich abnehmen können / wann dieselbige bedencken / daß nach schon geendigter Schlacht die Confusion unter dem Feind noch so groß gewesen / daß er nicht mehr 1000. oder 1500. Pferde / um die unsrige zu verfolgen / und das Lager zu durchsuchen / zu detachiren vermocht. Dannenhero wir dann noch des andern Tags etliche unserer Canonen in Charleroy serviret haben. Obernandter Trompeter fügte noch hinzu / daß man in dem feindlichen Lager nicht anderst gewust / als ob hätten wir 6. ihrer Stücke erobert.

Nun will ich E. Edl. Groß-Mög. auch den Zustand / worinnen wir uns gegenwärtig befinden / vermelden:

Ich habe der Deliberation, die der Fürst von Waldeck mit dem Marquis de Gastanaga gepflogen hat / persöhnlich beygewohnt und befunden / daß die Trouppen erstgedachten Printzens aus 45. Regimentern zu Fuß von unsern Staat / und 86. Esquadrons zu Pferd bestehen sollen; welche sämmtlich in dem Stande seyn werden / daß sie innerhalb 14. Tagen wiederum agiren können. Anno 1690.

Ich habe in meiner Anwesenheit zu Brüssel / als ich die Artillerie besichtiget / solche Anstalt gemacht / daß ebenermassen in 14. Tagen dieselbe in bessern Stand wird gerichtet seyn / als sie vorhero gewesen. Solchem nach wird hochermeldter Printz wol um 8. biß 10000. Mann sich stärcker befinden / als er vor der Schlacht gewesen; und können diejenige Regimenter / so am meisten gelitten / in die Städte verlegt / und daselbsten recroutirt werden.

Zu mehrer Erläuterung dessen belieben E. Edel / Groß-Mög. zu wissen / daß mehr als 20. Regimenter zu Fuß von dem Staat / und unter selbigen 7. Engliche Regimenter begriffen seynd / welche zwar zu des Printzens Armee destinirt / damals aber nicht dabey / sondern noch zu Gent waren / und anjetzo zum Rendezvous nacher Brüssel im Marsch sich befinden.

Inzwischen habe ich aller Orten / so weit sich mein Gouvernement erstrecke / alle mögliche Præcaution gestellet / die in dergleichen Occasionen erfordert wird / in getröstetee Hoffnung zu GOtt / daß er die mir anvertraute wenige solcher gestalten segnen werde / daß der Feind ihnen nichts anhaben möge.

Im übrigen ersuche E. Edl. Groß-Mög. einige Fahrzeuge zu Rammekens in Bereitschafft halten zu lassen / damit / im fall der Feind etwan sich nähern / und was zu tentiren vorhaben solte / aus der Insul Walcheren zeitlich ein Succurs in diejenigen Plätze / wo es am meisten vonnöthen seyn wird / überbracht werden möge. Ich werde nicht unterlassen / von deme was von Zeiten zu Zeiten passirt E. Edl. Groß-Mög. die gebührende Nachricht zu überschreiben / und mit allem Respect zu verbleiben

E. Edl. Groß-Mög. rc.

W. A. Graf v. Hornes.

P. S. Es ist zu Rissel ein Verboth geschehen / daß man von dieser Bataille nichts reden solle; welches ein offenbahres Merckzeichen / daß sie sehr bekümmert seyen / indem sie die wahre Beschaffenheit der Sachen wol wissen.

Num. VI.

Extract Churfürstlicher Durchl. zu Brandenburg Rescription, betreffend / warumb Sie die verflossene Campagne wieder den Feind nicht mehrere Operationes vornehmen können / auch wie Sie ihre Armee zu des Reichs Besten den Winter über logiren würde / comm. d. 3. Nov. 1690.

Ebe hiermit zu vernehmen / was gestalten nach nunmehr allenthalben zu End gehender Campagne / und weilen der

Anno 1690. Feind mit seiner in den Niederlanden bißher gehabten Armée schon vor einiger Zeit das Feld verlassen / der jetzigen schlimmen Saison halber auch wieder denselben keine operationes ferner vorzunehmen gewesen / Seine Churfl. Durchl. zu Brandenb. ebenfalls die Resolution fassen müssen / Dero Armée wieder zurücke und aus einander gehen zu lassen / gestalt sie dann vor dero Persohn jüngstverwichene Tagen / aus den bißher zu Eperlingen bey nôtre Dame de Lombeck gehabten Lager auffgebrochen / und den 17. 27. passato in Dero Residenz zu Cleve wohl und gesund angelanget. Es sey zwar nit ohne / daß der Ausgang solcher Campagne nicht eben in allen Stücken mit Dero Wunsch und gehabten Intention überein komme: Nachdeme aber diejenige Trouppen, welche zu Dero Armée, dem ersten Concert nach / hätten stossen /und Ihrer Churfürstlichen Durchl. Commando zwischen der Maaß / Mosel und Rhein agiren sollen / Ihro nicht præstirt worden / an der andern Seithen aber der unglückliche journée bey Fleury Sie gezwungen / vorged. Concert und die sonst gehabte Desseins gantz zu verändern / und mit der Armée die Maaß zu passiren / umb den durch gedachte Bataille und die derselben gleichsam auff dem Fuß gefolgte de route der Holländischen Flotte gantz zerfallenen Zustand der Sachen in den Spanischen Niederlanden einiger massen wieder auffzurichten und des Etats Armée dadurch Zeit und Gelegenheit zu verschaffen / daß Sie sich recolligiren und erhohlen können; So haben Sie vor dißmahl / wiewohl wieder Ihren Willen / sich damit begnügen müssen / daß Sie das bemeldte Niederland sowohl von des Marchall de Luxembourg Armée, als der Frantzösischen Flotte vorgestandene grosse Unglück / von demselben mit des Höchsten Beystand abgewendet / und dem Feind / in so weith diese seine beyde considerable Victorien steril und unfruchtbahr gemacht. Sie haben es zwar, dabey auch von einer Zeit zur andern / und so bald nur die Conjunction zwischen Dero und Holländischen Armée geschehen gewesen / an allerhand Vorschlägen / dem Feind offensive beyzukommen / und durch eine Belagerung oder anderweithe Bataille ihm einigen Abbruch zu thun nicht ermangeln lassen. Gleich wie aber auch hiebey ein nicht geringes hätte risquirer werden müssen / und wann es damit abermahl unglücklich abgelauffen wäre / in diesen Quartiren alles ohne resource würde verlohren gewesen seyn / bey so gestalten Sachen auch die prudence erfordert / wenigstens so lang / als die Frantzösische Floete Meister in See und en état war / von dergleichen Unglück zu profitiren / mit Vorgehmung dergleichen desseins behutsam zu gehen / so ist darüber die beste Zeit zu Formirung einer Belagerung verstrichen / und hernach / als Sie dergleichen vornehmen wollen / dieselbe von allen Dero Alliirten impracticable und unmöglich gehalten worden; Es hat sich auch der Luxembourg, ob er gleich so starck / oder stärcker als Sie gewesen / immerhin still und in inaccessiblen Orthen eingeschlossen gehalten / so auff Dero Veranlassung disseiths der Maaß gegen das Luxenburgische durch Dero dahin detachirte und einige andern Alliirten Trouppen geschehen / noch sonst auff einige andere Weise dahin zu bringen gewesen / daß er seine Contenance einiger massen verändert / und Ihro dadurch Gelegenheit gegeben hätte / mit Ihm zu einer Action zu kommen. Jetzo seynd Ihro Churfürstliche Durchl. darauff bedacht / wie Dero Armée dergestalt zu logiren / daß der Feind des Reichs und ihrer Alliirten Landen / den Winter hindurch unbeunruhiget lassen müsse / und Sie künfftig bald mit eintrettendem Früh-Jahr die operationes wieder anfangen können / zu welchem Ende Sie nicht allein einige von Dero Regimentern / in den Spanischen Frontier-Vestungen gelassen haben / sondern auch im Werck begriffen seyn / mit dem Ubereest ihrer Armée und einigen Bischoffl. Münsterischen Trouppen eine barriere von der Maaß biß an den Rhein zu formiren / und allenthalben solche gute Anstalt zu machen / damit die von Ihrer Kayserl. Majest. und den sämbtlichen hohen Alliirten / Ihro auffgetragene Beschützung des Unter-Rheins wohl & cum effectu præstiret werden möge. Welches hiemit Magdeburg zur Nachricht melden wollen. Anno 1690.

Num. VII.

Copia Literarum Electoris Moguntini ad Regem Sveciæ quibus laudatur exacta militis Swediei Disciplina, de dato Moguntiæ d. 6. Nov. 1690.

Serenissime &c.

Dum nuper Majest. Vestræ Generalis Mellingius auxiliares ejusdem copias per hanc regionem Heidelbergam, versus in stradam Montanam contra hostium insultus defendendam conduceret, factum id est ordine adeo laudabiliter singulari, ac tam exacte observata ibidem disciplinæ militaris ratio, ut præmemorati Generalis exin vel maxime demonstrata æquanimitas & prudentia quemlibet in summam traxerit admirationem, votumque ut & aliorum confœderatorum cohortes, quæ anteeedenter ibi quoque substiterant, usi fuissent circumspectione non absimili; Et factum utique inde absque dubio foret, ut & reliquis in futurum adventantibus necessaria ad sustentationem media non deficerent, ob quorum inopiam modo aditus istos hosti pervios relinquere necesse est; nunc vero ob eam, quam sic in terris meis à Maj. Vestræ militibus subditi mei ex prudenti directione dicti Maj. Vestræ gratias eo majores referam, quod ea sicut non modo ex ejusdem sæpius experto erga me benignissimo affectu certo conjicio, sed id ex sæpe dicti Generalis contestatione percepi, speciali Maj. Vestræ mandato principaliter mihi contigerit, id proinde luculentissimum Regiæ ejusdem erga me benevolentiæ pateat argumentum, pro qua denuo uti obligatissimum me agnosco, ita simul en ixe attestor, quatenus Maj. Vestra me meamque Archi-diœcesin affectibus benignitatis suæ ulterioribus beare non cesset, simul occasiones plurimas mihi suggerere eidem placeat, in quibus

Anno 1690. quibus devinctum animum meum debita servitiorum promptitudine sæpius testari valeam, quod prout ad exhibenda reciproce intimæ amicitiæ officia ardenter desidero, ita quod reliquum est, Maj. Vestram totamque Ejus domum Regiam ad prospera quæcunque divinæ protectioni animitus commendo, & æternum permaneo Moguntiæ 6. Novembr. 1690.

Num. VIII.

Copia Literarum Responsoriarum à Rege Svveciæ ad Electorum Moguntinum, d. 17. Dec. 1690.

NOS Carolus &c. Perlatæ ad nos hisce diebus literæ Dil. Vestræ die 6. Nov. nuper elapsi, Moguntiæ datæ, præterfat ulteriorem sinceri sui erga nos affectus declarationem etiam eo nomine perquam gratæ fuerunt; quod Generalem nostrum Excubiarum præfectum, Georgium de Mellin, cujus ductui auxiliares copias nostras versus Rhenum destinatas commisimus, observatam in transitu Dil. Vestræ ditionum exacti ordinis & disciplinæ militaris rationem tam egregio testimonio decorandum censuerit. Etsi vero nobis haud ita singulare, quid prædictus Generalis Excubiarum præfectus præstitisse videatur, cum & jussui nostro obtemperantem esse oportuerit, & quæ egisse perhibetur, recepto apud nos Castrensi mori (cui ut veteranus ille dudum assvevit) plane fuerint consentanea; plurimi tamen facimus, quod applausu Dil. Vestr. ille, &, quas ducendas habuit, suppetiæ mereri potuerint, quum duriora alicubi (licet haud quaquam reformidanda) judicia effugere nequiverint. Adversus quæ, quum satis nobis præsidii in propositi nostri sinceritate id recte factorum conscientia sit, non mediocriter etiam firmamur, dum Dil. Vestram tam generose & præclare de his, quæ ad nos pertinent, sentire cernimus. Certe cum fide optima fœdera colere nobis jam pridem in consuetudinem cesserit, nihil majore sollicitudine providendum existimavimus, quam ne quos auxiliatores sociis nostris submittere in animum induximus, cujuscunque generis incommodorum & molestiarum verius autores essent. Itaque severe præcepimus, ut quaqua versus incederent, omnibus licentiosæ militiæ actibus abstinerent, nec quicquam quod justas excitare posset querelas committerent. Quo ut in universum nulli fœderatorum nostrorum graves esse voluimus, ita ne quid damni aut detrimenti regionibus Dil. Vestræ subditis inferretur, pariter cavimus, utpote cujus tam intuitu arctioris, qua invicem jungimur amicitiæ, quam ejus, quo inter proceres Imperii Rom. Germanici Dil. Vestra eminet, loci inprimis tuendam esse rationem duximus. Id ipsum quum Dil. Vestræ placuerit honorifica interpretatione, pro aliquo nostro in se merito accipere, pro solita sua civilitate agit. Nec possumus Nos è diverso, quæ sæpe memoratus Generalis noster excubiarum præfectus, quique attributi ei fuere Tribuni & ordinum ductores alii, omniumque eorum nomine Mauritius vellingkius summis laudibus vehunt Dil. Vestræ ipsis exhibitæ variæ humanitatis officia silentio hic transmittere, sed eadem ut indubia pronæ voluntatis, & singularis erga Nos studii argumenta agnoscere Digna proinde æstimatione, illa semper metiemur, & omnes avidè arripiemus occasiones, quæ reciprocæ benevolentiæ nostræ tam Dil. Vestræ quàm Archi-diœcesi suæ testandæ suppeditari possunt. Divinæ eandem tutelæ interea cum fido omnigenæ felicitatis & optato, inter has sævientis Bellonæ minas, tranquillitatis voto commendantes. Dabantur in Regia nostra Holmensi die 17. Decembr. 1690.

Carolus &c.

Ad Electorem Moguntinum.

J. Bergenhielm.

Num. IX.

Extract Schwäbischen Crayß-Recessus, das Kriegs-Wesen contra Franckreich betreffend, d. 28. Nov. 1690.

1.

IST aus der Crayß-Gesandschafft von Wien eingelangtem Bericht mit sonderbahrer Consolation der Stände vernommen worden, daß Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst geruhet, die Taxation der heurigen Proportion dahin zu moderiren, daß eine Mund-Portion diß Jahr auff 8. und eine Pferd-Poriton auff 6. fl. bezahlt werden solle.

2. Hat man nach vieler Handlung mit dem Herren General Kriegs-Commissario Graffen von Caraffa endlich 25 Portiones übernommen.

3. Weil die Chur-Sächsische Auxiliar-Trouppen, ohnerachtet ein und anderer Offerten, und daß Sie an unterschiedenen Orthen, des Crayses Fürsten und Stände, durch Ihre March-und Remarchen, auch starcke Exactiones sehr beschwerlich gefallen, gleichwohlen weder dieses noch des Löblichen Fränckischen Crayses Defension den Winter durch übernehmen wollen, so ist man von Churfürstlichen Durchl. zu Bayern noch 15. Regimenter zu Pferd einzunehmen bemüssiget worden, solchergestalt, daß man dem gemeinen Reuter, auff die Mund-Portion 2. tb. Brod, oder nach Option des Quartier-Standes, Monathlich 2. fl. dafür und weiter nichts, denen Officierern aber, vor alles 2½. fl. vor die Mund-Portion, ohne weitere Forderung der Service, so dann 6. tb. Habber, 8. tb. Heu des Tages, und die Woche 3. Bund Stroh, oder für alles des Monaths 6. fl. auff jede Pferd-Portion, den Winter durch gut zu thun, versprochen, und darauff mit der Chur-Bayerischen Gesandtschafft einen ordentlichen Recess auffgerichtet hat.

4. Soll den Herren Officierern, so wohl, als Gemeinen bey dieses Crayses 4. Regimentern

Anno 1690. mentern nicht allein auff Mann und Roß / die Adjuta, wie vorm Jahr wiederumb völlig angewiesen / sondern auch die gantze Gage die 6. Winter-Monath durch ipso facto gerichtet / hingegen vom ersten Novembr. dieses biß ultimo Aprilis künfftiges Jahr vor das Ordinarium von Fürsten und Ständen / weiter nichts an die Crayß-Cassa bezahlet werden.

5. Ist das Ober-Commando besagter 4. Crayß-Regimenter dem der Zeit Commandirenden Kayserl. General Feld-Marschall / Graffen von Carassa mit der Notification übertragen worden / daß wann Fürsten und Stände entweder bey einem Crayß-Convent, oder ausser denselben die Herren Crayß-Ausschreibende Fürsten auff ereignete Fälle vor die mehrere Defension dieses Crayses / und der etwan in Gefahr stehenden Ständen des Herrn General Feld-Marschalls Lieutenants von Baaden-Durlach / Hochfürstl. Durchl. oder in Dero Abwesenheit den übrigen Commendanten dieser Trouppen Special-Ordre ertheilen würden / dieselbe solcher völlig nachgeleben sollen / welches Hochernandter Herr General Feld-Marschall auch also beliebet hat:

6. Sollen zu Verpflegung der sämbtlich angewiesenen Mannschafft / die Herren Concurrenten bey jedem Regiment und Compagnie wie vor / die sämbtliche Portiones, also auch vor die Anschaffung der Naturalien Ihre eigene Sorgfalt solcher gestalt anwenden / damit Sie den unschuldigen Belauff zeitlich und ohne Mangel / vor die in der Postirung stehende Mannschafft lieffern / und dessentwegen Ihre Regiments-Rechnungen absonderlich halten.

7. Nach der zu Nördlingen und hier gepflogenen vertraulichen Conferenz mit denen Fränckischen Crayß-Deputirten / und hinc inde abgeredeter guter Intelligenz und Zusammenhaltung / ist disseits der Schluß gefasset worden / nicht allein die beyde Krayß-Regimenter zu Fuß / wie jedes à 1500. Köpffe errichtet worden / ehest in den Completen Stand zu setzen / sondern währenden Winter-Quartiers / und längstens zwischen jetzo und den letzten Martii noch auffs neue 2000. zu Fuß und eine Esquadron Dragoner von 500. Köpffen anzuwerben / so daß aus der Mannschafft zu Fuß auff künfftigen Frühling / entweder die bereits stehende Regimenter jedes biß auff 2500. verstärcket / mithin eine Compagnie auff 250. Köpffe gerichtet / und damit das Commando nicht zu schwer falle / Jede Compagnie mit 2. Lieutenants versehen / oder da man ja auff den Frühling hinaus eine mehrere Molination zu Formirung noch eines Regiments zur Fuß tragen würde / diese neue Mannschafft mit der alten mesliret / und zu Spahrung neuer Antritt-Gelder / die Regiments-Stäbe sowohl als prima plana, aus denen alten Officirern per promotionem genommen / mithin dem Crayß wenigstens den Winter über dergleichen Gage und Verpflegung erspahret werden könte / die Esquadron Dragoner aber soll den Winter durch geworben werden / mit tüchtigen Dragoner-Pferden / Fasil-Röhren / Dunckel-grauen Röcken / mit grünen Auffschlägen / und einem Mantel / nebst übriger Ausrüstung versehen / und künfftig von einem qualificirten Obrist-Lieutenant, statt eines Obristen commandiret werden. Anno 1690.

8. Weilen man auch den Abgang der bey den Regimentern zu Pferd / den Winter durch ersetzen / und für die Auffstellung deren / so vorm Jahr / in die Frantzösische Hände verfallen ex cassa, auff jeden wohl-montirten Reuther 120. fl. gut thun und passiren lassen; der andere Abgang aber soll von jedem Fürsten und Stand / selbsten nach seinem Contingent auffgestellet werden.

9. Zu desto leichterer Erschwingung der grossen Kriegs-Kosten ist in Vorschlag gekommen / daß Fürsten und Stände nicht allein auff die Handwercks-Pursch und Ehehalten / so in ihren Herrschafften und Gebiethen sich befinden / ein gewisses Kopff-Geld schlagen / und zu Bestreitung der gemeinen Reichs- und Crayß-Onerum anwenden / sondern wo auch in dieser oder jener Herrschafft / und Gebieth sich jemand finden würde / der von seinem Vermögen / und Intraden bey diesem allgemeinen Reichs-Krieg und Gefahr des Vatterlandes / seine schuldige Concurrenz an Orth und Ende / dahin es sonsten Ratione Territorii gehörig wäre / nicht leistete / daß man denselben vorbehaltlich seiner sonst habenden Exemption, mit einer billichen Collecte gleichwohl zur jetzigen Concurrenz ziehen / besonders aber die Vasallen / welche zu gewissen Lehen-Diensten verbunden / dahin vermögen möchte / daß sie ihre Servitia dem Lehen-Herrn / bey jetzigem Frangenti würcklich leisten / oder doch mit dem Lehenhoff sich sonsten darüber abfinden / welches letztere aber ultra terminos Vasallagii nicht zu extendiren.

10. Sollen die Ausstände per executionem zur Cassa eingetrieben werden.] Und weil

11. Der Fränckische Crayß seinen Ausschuß mit 3. formirten Regimentern / in guter Bereitschafft halten will / so hat man auch per majora geschlossen / den dißeitigen Ausschuß / in seiner Consistenz ebenfalls zu erhalten / umb sich dessen in casum extremæ necessitatis wieder allen feindlichen Einbruch bedienen zu können. Ingleichen ist rahtsam erachtet worden / das gantze Land zu einem allgemeinen Auffbott / wann es die Noth erfordert / anzumahnen.

12. Nachdem die Stadt Heylbronn bey dem von den Frantzosen ausgestandenen harten Tractement auch all ihr Geschütz verlohren / und dahero die Requisita zu einer rechten Defension ermangelt / so ist die Stadt Nördlingen zu Hergebung einiges Geschützes erbetten / und derselben Versicherung gegeben worden / daß wann sothanes Geschütz durch einen Unglücks-Fall verlohren gehen solte / der gantze Crayß dafür stehen und sie schadloß halten wolle.

13. Als auch bey vorigem allgemeinen Crayß-Convent, denenjenigen Ständen / so bey dem jüngsten Winter-Quartier, durch ungleiche dispositiones vor andern leiden müssen / eine Indemnisations-Anweisung geschehen / jetzo aber zu vernehmen / daß etliche wenige Stände solcher Assignation, sich zu entziehen suchen / auch deßwegen um Manutenenz und Execution bey dem Crayß angelanget worden; So hat man für billich erachtet /

Anno 1690. achtet / alle und jede Stände / so dißfalls interessirt / zu erinnern / sich selbst hierunter zu fassen / und auf gewisse Termine, die angewiesene Summa abzuertragen / anderst dieselbe / so die Assignationes in Händen haben / nicht zu verdencken seyn / wann sie die weitere expedientia suchen würden.

14. Ist auff eingelauffene vielfältige Instantien der Assessoren des Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts / wegen Ihres Unterhalts / die Ordnung gemachet worden / daß man so wohl ratione præteriti, als futuri, so weit nur die Kräffte noch reichen werden / sich willig angreiffen / und ein und andere Zieler lieffern wolle. So geschehen zu Ulm den 28. Nov. Anno 1690.

Num. X.

Fundamental-Succurs-und allgemeinen Reichs-Haupt-Regal-Insinuation an die Römischen Kayserlichen und Königlichen Majestät und gantzen heiligen Römischen Reichs Churfürsten Fürsten und Ständen zu allgemeinem Reichs-Tag gevollmächtigte Bottschafften und Abgesandte rc. von Michael Högger / der Rechten Doctor und Chur-Bayerischen Hoff-Gerichts-Advocaten / exhibirt directorio Moguntino, d. 8. Dec. 1690. betrifft die Fortsetzung des Kriegs wieder Franckreich.

Hochwürdige / Hoch-und Wohlgebohrne rc. rc.

Demnach Ihrer Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Kayser / König und Herrn / sambt Dero Kayserlichen Allergnädigsten Frauen Gemahlin und Kayserl. Printzen / auch Kayserl. und Königl. Maj. auff allerglorwürdigst vorgegangene respective Kayserl. und dreyfach Königl. Wahl und Cröhnungen zu Augspurg / folgends bey verschiedenen 13. Febr. allergnädigsten Durchreise zu München / ich mit allerunterthänigst überreichter Gratulation um allergnädigsten Verlaub / Deroselben / oder auff allgemeinen Höchstlöbl. Reichs-Tag zu Regenspurg meine gegenwärtig aller treugehorsamste Devotion unterthänigst zu eröffnen / dediciret / allermassen es gleichfalls bey meinem gnädigsten Chur-und Landes-Fürsten gehorsambst insinuiret; Habe ich solches hiemit getreu unterthänigst zu bewerckstelligen mich um so viel mehr schuldigst erkennet / weilen bey noch immerdar schwehren / des allgemeinen heiligen Römischen Reichs lieben Vatterlandes Feuer und Schwerd anblitzenden Ungemachen / sonderlich zu der Kayserl. und heiligen Reichs allezeit so wohl siegreichigst erhaltenen / als recht zusammen unirt / von GOtt gesegneten Waffen und allgemeiner Noth Defension glorwürdigsten Vorschutz noch hinfürthers ein starcker Succurs vonnöthen ist.

Wann dann Ew. Excellenz, gnädige und hochgebiethende Herren / aus vielen so wohl jetzig als alten und vorjährig bemüssigten grossen Anlagen und inne währenden Exactions-Klagen / schmertzlich erfahrn und zu Hertzen gezogen / wie hart und bekümmerlich aller Orthen Stände und Unterthanen bedrängt und angehalten / allerhand erdenckliche Steuren und Contribution mit solchem rigor auffzubringen / daß fast täglich sehr viel mit Eysen und Gefängnüssen darzu / ja nicht wenig mit Weib und Kindern endlich gar von Hauß und Hoff vertrieben werden / dergleichen Drangsahlen und Untergang neben der Kriegs-Völcker Quartieren und andern Pressuren fast bey gantzen Gemeinen und Landen je länger je mehr vor Augen und so unerschwinglich / als Land-und Reichs jedermänniglich verderblich überhand nehmen / zumahlen noch kein Ende / vielweniger sothaner Schulden Abzahlung zu hoffen seyn will / derentwegen dann solchen allgemein erbärmlichen Bedrängnüssen und Unheyl abzuhelffen / und hingegen eine erschwingliche Milderung / bevorab die Staats-Einkünffte selbst auff ein beständiges oder allein nothwendige Zeit zu vermehren / nach bereiths unterschiedlichen von andern sinnreich angebrachten / jedoch fast anderst practicirt und beschwerlich extorquirten Impostturen / an statt nicht ermanglender vieler löblicher Impositionen post omnium de æraris augendis publicis optimorum messorum terga eum Ruth quasi spicas colligendo neben meiner 24. jährigen inter arma & causarum atque veritatis & justitiæ persecutionum gravissimos superatos conflictus getreu unterthänigst bedienten Ordinar-Profession, über das auch in-und ausser Landes so weit nachgearbeitet habe / biß endlich nach der damahlig-unerklecklichen bösen Haußhalter der Gefahrsamkeit auch fast ausgesaugerten Müntz-und Anlehens Credit-Wesen / sambt allerhand übersteigerten exactionen auff der gantzen Welt kein besser / practicabler noch leichter / oder leidentlicher Einkunffts-Mittel zu finden / als welches niemanden / dann allerhöchstgedachter Römischer Kayserl. Majest. und gesambtem heiligen Römischen Reich selbsten / ohne Dero allergeringsten Entgelt noch Kosten oder Præjudiz ertheilen kan. Und gleichwie es sonsten keinem Menschen im geringsten nichts kostet / noch jemand von dem Seinigen etwas zahlen darff: Also auch es nichts desto weniger so wohl allerforderist allerglorwürdigst ernandter Kayser-und Königl. Majest. nebst gesambten heiligen Römischen Reich / als allen andern Chur-und Fürsten sambt allen Hohen und Niederen Immediat-als Mediat-Ständen / Gerichten und Obrigkeiten sehr importirlich und zusammen jährlich / so viel man pro rerum statu & necessitate haben will / Millionen oder 1000. fl. dergestalten eintragen / daß noch darzu alle Contribuenten sich erfreuen und darfür bedancken werden.

Solchem nach Ew. Excellenz und Gnaden tanquam mundi & Imperii Archi-Arbitris diese allergetreu-unterthänigste Insinuation ich gehorsambst submittiren sollen / damit dieselbe vermittelst allsammentlich allerhöchst Kayserlichen und Königlichen Majestät Chur-und Fürsten sambt anderen hohen Reichs-Principalen allergnädigst und gnädigen Consens hierüber meine unterthänigste Wenigkeit in Gnaden zu vernehmen / und dann forderist dem Allmächtigen GOtt zu Ewigem Lob und Ehre / nebst der sammentl.

Anno 1690. Ständen der glückseeligen Conservation und aller bedrangten Sublevationen / gegen immerwährenden Danck / solche allgemeine importirliche Reichs-Wohlfarth mit Deroselben weltpreißlichen Dexterität und hocherleuchteten Consiliis ad effectum allergnädigst zu dirigiren geruhen möchten. Dann gleichwie solches allergnädigst und gnädigst acceptiret / also auch / was fast nicht möglich scheinet / jedoch ohne Illusionen bereiths mit all voran decidirter lebendigen Wahrheit selbsten tam directè quàm à contrario bestättigt / erfahren nach mehrer ewiger Friede mit unüberwindlicher Einigkeit sambt Himmel und Erd Glori und Victori voll glückseeligster Ruhestand im gantzen heiligen Römischen Reich erhalten wird. Jugestalten zu allergnädigst und gnädigen Andencken nechst beharrlichen Hulden und Gnaden mich allergehorsambst empfehle.

Ew. Excell. und Gnaden

Unterthänig und gehorsambster.

Michael Högg. rc.

Num. XI.

Traité entre la France, & les états Generaux, pour l'eschange & rançon des Prisonniers de Guerre. Du 29. Decembre, 1690.

NOus Helie Guillaume de Rochon de la Peyrouse, Seign. de la Motte, de la Châteauvieux, Lieutenant pour le Roy au Gouvernement de Maubeuge, & Commandant pour sa Majesté en la Ville da Thuin, & ses dependances, au nom & de la part de sa Majesté: Et Jacques, Baron de Wassenser, Seigneur d'Obdam, Hensbroek, Wochmeer, Spierdijck, Zuydwiick, Kernhem, Tuikclo, Lage, Noble d'Hollande, General Major de la Cavallerie de l'Estat des Provinces Unies, Gouverneur de Willemstadt, Niervaert dit le Clundert, & des Forts en dependants; au nom & de la part de Messieurs les Estats Generaux de Provincies Unies; sommes convenus de l'Eschange & rançon des Prisonniers de Guerre, qui ont esté & seront faits par les Troupes des Armées, & Guarnisons de France & des Estats Generaux, les unes sur les antres seulement, & est avons passé le present Traité en vertu des Pouvoirs, à nous donnez, en la manier qui en suit.

Premierement, que tous les Prisonniers qui seront faits de part & d'autre, soit dans les Batailles, prises de Places, Combats, ou autres occasions, qu'il pourroit y avoir entre les Nations, seront rendus de bonne foy quinze jours aprez leur detention au plus tard par eschange d'autres Prisonniers de pareil poste, ou autres, en faisant compensation du plus au moins des rançons, ou payerunt leurs rançons, qui sera marqué cy aprés, lesquelles se payeront en monnye de France.

Et afin qu'il n'arrive aucune Contestation ny difficulté, tant pour le regard du poste & qualité de Officiers de part & d'autre, que des rançons qui devront estre payées par chacun d'eux; il à esté estimé à propos de specifier cy aprés les charges & postes de chaque party & le prix desdites rançons. Anno 1690.

Les Generaux des Armées du Roi, Commandans en Chef, & les Mareschaux de France, seront eschangez contre le Capitaine General des Estats Generaux, Commandant en Chef leur Armée, ou payeront, 50000. Liv.

Capitaine General des Armées du Roy, 40000.

Les Lieutenants Generaux des Armées du Roy seront eschangea contre ceux, qui Commandent les Armeés des Estats Generaux immediatement aprés le General, ou payeront 20000.

Le Grand Maistre de l'Artillerie de France, contre le General de l'Artillerie des Estats Generaux, ou payeront 4000.

Les Marechaux de Camp des Armeés du Roy seront eschangez, ou payeront 4000.

Le Colonel General de la Cavallerie sera eschangé contre un General de Cavallerie ou d'Insanterie des Estats, ou payeront 4000.

Le Colonel General des Dragons sera eschangé, s'il s'en rencontre, ou payera 3500.

Le Maistre de Camp General de la Cavallerie de France payera 3500.

Le Maistre de Camp General des Dragons, sera eschangé, ou payera 3000.

Le Commissaire General de la Cavallerie de France sera eschangé, ou payera 3000.

Un Intendant des Armées ou Provinces contre un Deputé des Estats en Campagne, ou payerons 5000.

Leurs Subdelguez, 1500.

Un Lieutenant General de l'Artillerie de France sera eschangé contre un Lieutenant General de l'Artillerie des Estats Generaux, ou payeront 1000.

Un Lieutenant General de Cavallerie ou d'Insanterie, payeront 1500.

Les Majors Generaux de Cavallerie ou d'Insanterie seront eschangea contre les Generaux Majors, ou Commissaires Generaux de Cavallerie ou d'Infanterie, ou payeront 800.

Les Brigadiers de Cavallerie ou d'Infanterie seront eschangea ou payeront 600.

Un Major de Brigade contre un Major de Brigade, ou payeront 300.

Marechal General des Logis de l'Armée contre un Quartiermaistre General des Logis, ou payeront 500.

Aide du Marechal General des Logis & du Quartiermaistre General seront eschangez ou payeront 100. Livres

Aides de Camp servants pres la Personne du Roy, & de Monseigneur le Daophin, 500.

Aides de Camp ou Adjutants servants pres des Generaux en Chef, Lieutenants Generaux & Mareschaux de Camp seront eschangés de part & d'autre, ou payeront 300.

Marechal des Logis de Cavallerie ou Quartiermaistre Gener. de la Cavallerie seront eschangez ou payeront 200.

Les Aides ou Adjutants seront eschangez, ou payeront 100.

Tresorier

Anno 1690. Treforier General de l'extraordinaire de guerres, 1500.
Le premiere Commis de Chaque Armée, 500.
Les autres moindres des Armées & places, 50.
General des Vivres fera eschangé contre le Provedidor ou payeront 1000.
Les premiers Commis des Vivres de Chaque Armé payeront 500.
Les autres moindres Commis & Controlleurs des Vivres des Armées & places 50.
Les Commiſſaires des Guerres, 100.
Le Prevoſt General fera eschangé contre le Provoſt Gen. au payeront 300
Le Procureur du Roy Aſſeſſeur contre le Fiſcal du Conſeil de Guerre ou payeront 250.
Le Lieut. du Provoſt contre celuy des Eſtats, ou payeront 100.
Le Greffier de la Prevoſté ou du Conſeil de Guerre de part & d'autre feront eſchangez ou payeront 80.
Les autres Officiers & Soldats de la Prevoſté de part & d'autre chacun, 18.

A la reſerve neantmoins deſdits Soldats & Archers qui feront employez à la recherche & pourſuitte des Voleurs, Malfaicteurs, ou contrevenans aux ordres, leſquels pourront aller en route ſeureté depuis le nombre de quatre jusques à quinze, un Brigadier, exempt, Lieutenant, ou le grand Provoſt même a leur teſte, ſans qu'ils puiſſent eſtre de bonne priſe, non plus que leurs chevaux & armes, eſtant pourveus de bons ordres des Generaux, Gouverneurs, Commandans ou Intendans des Armées ou Provinces, & pourront mener avec eux le Procureur du Roy, le Fiſcal, Aſſeſſeur & Greffier pour inſtruire le procez des Malfaicteurs, ſi le cas le requiert, à condition qu'ils n'approcheront point de plus pres de deux lieuës les Armées ou places Ennemies de part ou d'autre.

Et en cas qu'ils feront rencontrez au deſſus ou au deſſous du nombre ſuſdit ils feront tous de bonne priſe avec leurs armes & chevaux, & ſujêts à la rançon ſpecifiée dans le preſent Cartel. Le Wagenmaiſtre General contre celuy des Eſtats Generaux ou payeront 150. Son Lieutenant, 80. Commiſſaire General des Batteaux, 150. Les Lieutenants chacun, 50. Les Conducteurs de l'un & de l'autre chacun, 12. Un Auditeur, 25. Wagemaiſtre General ou Capitaine des Guides feront eſchangez ou payeront, 80. Son Lieutenant, 50. Son Cornette, 35. Guides à Cheval comme Cavalliers, 20. Les Ingeniers en Chef, & qui ont direction ſur un departement, payeront, 500. Et les autres un mois de leur appointements, ce qui fera declaré de part & d'autre de bonne foy.

ARTILLERIE.

Lieutenant particulier ou Colonel d'Artillerie feront eſchangez, ou payeront 400.
Commiſſaire Provincial ou Lieutenant Col. d'Artillerie feront eſchangez, ou payeront 250.
Commiſſaire Ordinaire ou Major d'Artillerie feront eſchangez, ou payeront 150.
Commiſſaire extr. Gentilshommes d'Artillerie, Cadets ou Gardes feront eſchangez, ou payeront 30. Anno 1690.
Capitains des Bombardiers, Mineurs, Pionniers, Matelots, charroys, Pontons, & autres dependants de l'Artillerie à peu pres de même poſte & qualité feront eſchangez, ou payeront 50.
Canonniers, Bombardiers, Mineurs, Faiſeurs d'Artifice, Charpentiers, Mareſchaux, Pionnieta, Matelots, Pontgaſten, Brugmaiſtres & autres ſemblablea, s'il s'en rencontre, payeront comme Soldats 7. livres 10. ſ.

GEND' ARMERIE.

Le Brigadier de la Gend'armerie; 1100. Livres.
Les Capitaines des Gardes du Corps de ſa Majeſté, 2000.
Le Capitaine Lieutenans des Gend'armes du Roy, 2000.
Le Capitaine Lieut. des Chevaux Legers, 2000.
Le Capitaine Lieut. de la Garde Eſcoſſoiſſe, 2000.
Les Capitaines Lieutenanta des deux Compagnies des Mouſquetaires à cheval, 2000.
Le Capitaine Lieut. des Gend'armes Anglois, 2000.
Les Capitaines Lieutenants des Compagnies des Gend'armes & chevaux Legers de la Reine, de Monſeign. le Dauphin, & de Meſſeign, les Ducs de Bourgogne, d'Anjou & de Berry, 2000.
Le Capitaine des Gardes Monſeign. le Duc d'Orleans, 2000.
Le Capitaine Lieut. de ſes Gend'arme & Chevaux Legers, 2000.
Les Lieut. des Gardes du Corps de ſa Majeſté, 2000.
Le ſous Lieutenant des Chevaux Legers, 2000.
Les ſous-Lieutenants de deux Compagnies des Mouſquetaires du Roy, 2000.
Le ſous-Lieutenant de la Garde Eſcoſſoiſſe, 1000.
Le ſous-Lieut. de la Camp. des Gend'armes Anglois, 1000.
Le ſous-Lieutenant des Gend'armes de la Reine & de Monſeign. le Dauphin, de Meſſeign. les Ducs de Bourgogne, d'Anjou & de Berry, 1000.
Le ſous-Lieut. des Gend armes de Monſeign. le Duc d'Orleans, 1000.
Le Major de la Gend'armerie, 1000.
Les Enſeignes des Gardes du Corps du Roy, 1000.
L'Enſeigne & Guidon des Gend'armes, 1000.
L'Enſeigne de la Comp. Eſcoſſoiſſe, 1000.
Enſeigne & Cornette des Compagnies des Mouſquetaires, 1000.
L'Enſeigne de la Comp. des Gend'armes Anglois, 1000.
L'Enſeigne des Gend'armes de la Reine, 1000.
Le Cornette des Chevaux Legers de la Garde, 1000.
Le Cornette des Chevaux Legers de la Reine, 1000.
L'Enſeigne des Gend'armes de Monſeign. le Dau-

Anno 1690. le Dauphin & de Messeign. les Ducs de Bourgogne, d'Anjou, & de Berry, 1000.

Le Lieut. des Gardes de Monseign. le Duc d'Orleans, 600.

L'Enseigne de ses Gend'armes, 600.

Le Cornette des Chevaux Legers, 600.

Le Guidon des Gend'Armes Escossoisse, 600.

Celuy des Gend'armes Anglois, 600.

Celuy des Gend'armes de la Reine, de Monseign. le Dauphin & de Messeign. le Ducs de Bourgogne, d'Anjou, & de Berry & de Monseign. le Duc d'Orleans, 600,

Le Major des Gardes du Corps, 600.

Et pour ce qui regarde les exempts & Mareschaux de Logis de toutes les Compagnies cy dessus, les Brigadiers sous Brigadiers, Gardes du Corps, Gend'armes, Mousquetaires, & autres des Compagnies cy dessus, un mois de leur Solde, ou seront eschangez s'il s'en rencontre de même qualité & Caractere.

Et pour ce qui regarde aussi la Compagnie des Grenadiers de ladite Compagnie seront eschangez, ou payeront un mois de leur solde.

GARDES FRANÇOISES SUISSES.

Le Colonel des Gardes Françoises, 3000. liv. Le Lieutenant Colonel, 1500. Le Major, 600. Les Capitaines, 300. Les Lieutenants, Aides Majors & sous-Lieutenants, Enseignes & autres jusqu'au Soldat compris, un mois de leur solde. Le Colonel General des Suisses 4000. Le Colonel des Guardes Suisses, 3000. Les Capitaines, Lieut. & autres Officiers & Soldats des Gardes Suisses payeront de même que les Gardes Françoises. Le Provost, Marechal des Logis, Archers & autres de la Prevosté des Gardes Françoises, un mois de leur solde.

GARDES DU CAPITAINE GENERAL DES ESTATS.

Les Officiers, Cavalliers & Soldats des Regimets & des Compagnies des Gardes à pied ou à Cheval seront eschangez, ou payeront un mois de leur solde.

CAVALLERIE.

Maistre de Camp ou Colonel, 400. liv. Lieut. Colonel, 250. Major, 220. Capitaine, 200. Lieutenant, 100. Aide Major ou Adjutant, 75. Cornette, 75. Quartiermaitre de Regiment, 75. Mareschal des Logis ou Quartiermaistre de Compagnie, 25. Brigadiers ou Caporaux, 22. liv. 10. s. Scribes & Cavalliers, 20. Le Regiments Cravattes. Le Regiment Royal Anglois. Le Regiment Royal Piedmont. Le Regiment du Comte de Nassau Allemand. Lesdits Regiments seront traitez comme le reste de Cavallerie.

DRAGONS.

Colonel des Dragons, 350. liv. Lieut. Colonel, 250. Major, 200. Capitaine, 150. Lieutenant, 70. Aide Major ou Adjutant, 60. Cornette, 55. Mareschal des Logis ou Quartiermaistre de Compagnie, 25. Quartiermaistre de Regiment sera eschangé, ou payera, 50. Brigadiers ou Caporaux, 20. Dragons, 18.

INFANTERIE.

Colonel 400. liv. Lieutenant - Colonel, 250. Major, 150. Capitaine, 100. Lieutenant 40. Aide Major ou Adjutant, 40. Mareschal des Logis ou Quartiermaistre de Regiment, 35. Sous Lieutenant ou Enseigne, 25. Les Sergens, 15. Soldats, 7. liv. 10. s. Les Prevosts de Regiment de Cavallerie, Dragons ou Infanterie, seront eschangez ou payeront 40. Leurs Lieutenants, Greffiers ou Auditeurs de Regiment seront eschangez ou payeront 20. Anno 1690.

CADETS GENTILSHOMMES.

Les Capitaines de neuf Compagnies de Cadets seront eschangez, s'il s'en rencontre de mesme poste ou caractere, ou payeront 150. Les Lieutenants, 80. Les sous-Lieutenants ou Enseignes, 60. Les Sergens, 20. Les Caporaux, 12. Les Cadets Gentilhommes, 10.

Les Gouverneurs, Commandeurs, Lieutenants du Roy, Majors & Aide Majors & Capitaines des Portes, payeront un mois de leur solde, & ayant un autre charge dont l'appointement et plus haut, payeront sur le pied de ladite charge.

Tous Volontaires François. qui seront dans les Armées du Roy, de quelle qualité & dignité qu'ils puissent estre, s'ils sont du nombre de ceux qui font leur sejour ordinaire à la Cour, & qui n'ont point de charges Militaires, seront eschangez de part d'autre, ou payeront 2000. liv.

Et les Volontaires qui seront en quelque employ, soit dedans ou hors de l'Armée, soit au service de Sa Majesté ou de Messieurs les Estats, ou tels autres Princes estrangers, que se puissent estre, seront eschangez ou payeront à quoy ledit employ par ce Cartel est reglé.

Le contenu de ces deux articles sera observé aussi au regard des Volontaires; qui seront dans les Armées des Estats Generaux.

Les Aumoniers, Ministres, Medicins, Directeurs Generaux & particuliers, Apotiquaires, Chirurgiens & autres Officiers servans aux Hospitaux des Armées & Places de Guerre, comme aussi les Femmes, de quelle condition qu'elles puissent estre, Enfans de douze ans & au dessous, Postillons, Messagers, Domestiques & Valets seront renvoyez de part & d'autre sans rançon.

Tous ceux qui exercent differentes charges ne payeront la rançon, que de la plus haute charge qu'ils possedent, & à proportion d'icelle seront eschangez ou payeront leur rançon.

Tous Officiers d'Artillerie non compris en ce Traité, ayant les mesmes noms avec les Officiers d'Infanterie, pouront sans aucune difference, estre eschangez pour la mesme rançon.

Tous Officiers reformez ne payeront que le quart de la charge à la quelle ils sont mis, estant en pied.

Les Trompetters & Tambours, qui iront reclamer lesdits Prisonniers, seront renvoyez dans trois jours, & si quelque raison de Guerre oblige à les retenir d'avantage, leur depence sera payée par ceux qui les auront arrester.

Tous Officiers & autres, tirans Gages, non compris en ce Cartel, & tenus de suivre les Armées, pourront estre rançonnez en payant

Anno 1690. payant un mois de leurs Gages, outre qu'il sera licite aux parties, de se donner advis reciproquement des Officiers, qui pourront estre obmis dans ce Cartel, & d'en convenir entr'eux, apres quoy ce qui aura esté concerté, sera ponctuellement observé & tenu pour inseré dans ce present Traité.

S'il arrivoit quelque difficulté, touchant la qualité ou Gages de quelques Prisonniers, elle sera levée sur le Certificat, qu'en donnera de bonne foy le General de l'Armée, ou Gouverneur de la Place d'où sera ledit Prisonnier, sans qu'aucune autre preuve soit necessaire.

Il sera fait deffence de part & d'autre d'oster les Habits aux Prisonniers.

Tous Soldats, Cavalliers, Dragons & autres dont les rançons sont egales, auront pour leur subsistence, pendant le temps qu'ils demeureront en Prison, trois sols monoye de France, outre la ration de Pain de Munition, par jour, & les Sergents le double.

Il à esté convenu de part & d'autre, de ne contraindre aucuns Prisonniers de Guerre de prendre partie ou de s'enroller, & pour prevenir toute contestation la dessus, on sera obligé de faire signer ceux, qui veulent entrer volontairement dans le service de celuy, qui le tient Prisonnier, comme quoy il l'afait de bonne volonté, sans y avoir esté contraint ny forcé.

Tous les Officiers se pourront faire traitter ainsi qu'ils le trouveront bon, & seront en estat de payer.

Les Officiers de part & d'autre, qui auront esté renvoyez sur leur parole, seront obligez de retourner, & se rendre prisonniers quinze jours aprés la Ratification de ce Traitté, s'ils n'ont auparavant fait tenir leur rançon sur le pied y specifiée, & ce qu'ils pourroient devoir des frais, par eux faits dans la Prison pour leur subsistence, ce qu'ils pourront faire sans estre obligez de retourner, & seront libres de servir, si tôt qu'ils auront l'acquit de ceux, aux quels ils s'estoient obligez.

Quand aux mois de Solde, dont plusieurs Articles parlent, ils seront reglez de part & d'autre, selon les Appointements par mois, que donne sa Majesté, excepté les Gouverneurs, Commandeurs, Lieutenants de Roy, Majors & Aide-Majors, Capitaines des Portes, Officiers, Cavalliers & Soldats des Gardes du Capitaine General des Armées de l'Estat, qui payeront suivant les appointements qu'ils reçoivent de Messieurs les Estats Generaux.

Moyennant les Conditions cy dessus, on est convenu, de renvoyer de part & d'autre tous les Prisonniers quinze jours aprés la Ratification du present Traitté, en payant reciproquement ce qu'ils auront depencé pour leur nouriture, dont il sera fait estat, & dans les suites de cette Guerre, il sera tres-exactement observé de rendre les Prisonniers en nombre equivalent à la charge qu'ils possedent.

Et pour faciliter toutes choses egalement à l'advantage des parties, on s'en rendra compte de six mois en six mois, s'il est necessaire, en envoyant un estat.

Chaque partie fera un estat des Prisonniers, qu'il renvoyera & en tirera un receu du Commandant du Lieu où ils auront esté remis, afin qu'apres l'entiera delivrance des Prisonniers, celuy des deux parties, qui demeurera redevable l'autre, aye soin d'y satisfaire sur le pied de la rançon cy dessus specifiée. Anno 1690.

Tous les Prisonniers des Trouppes de Cavallerie ou Infanterie, qui sont, ou qui ont été faits depuis la Declaration de la presente Guerre, tant par Merque par Terre, seront renvoyez de part & d'autre, en satisfaisant aux Articles cy dessus, dans le Places les plus voisines de sa Majesté, ou de Messieurs les Estats Generaux.

Il sera tres-expressement deffendu de part & d'autre, de se servir de Balles d'Estain, ou autre Matail; que celuy de Plomb, comme aussi de Balles ramées pour des parties de Campagne.

Il ne sera delivré par les Generaux, Gouverneurs, Commandans des Places aux Trouppes aucuns Passeports pour aller à la Guerre les uns contre les autres au dessous de dix neuf Hommes à pied, quinze à Cheval, sans ces Partisans, ayant esté convenu, que ceux, qui auront esté pris les Armes à la main au dessous dudit nombre, seront reputez parties bleufs & chastiez de deux mois d'une dure Prison, & en cas qu'ils soyent convaincus de Voulou de meurtre, ils seront mis entre les mains de la Justice, pour estre punis suivant les Ordonnances, de quoy on se donnera pare reciproquement, & des raisons qu'on aura eu de le faire.

Neantmoins cette peine ne pourra avoir lieu, lors qu'un partie, apres avoir perdu quelques Hommes en combattant contre l'Ennemy, sera rencontré en moindre nombre, qu'il n'estoit sorty de l'Armée ou de sa Guarnison, ce qui se verifiera par le Passeport & Certificat des Generaux, Gouverneurs ou Commandans, dont ils auront eu leurs Congez ou Passeports, comme aussi si quelque petite Trouppe à servi d'escorte à un Officier, ce qui se pourra justifier par une semblable Attestation.

Que s'il y à des Cavalliers, Dragons, & Soldats Prisonniers qui soient blessez ou malades en danger de leur vie, s'ils demeurent dans les prisons, & qu'on soit obligé de les mettre dans les Hospitaux ou autres Lieux, pour les faire traiter ou penser, il sera payé, outre leur rançon, ce que le Roy, ou Messieurs les Estats Generaux, donnent aux Directeurs des Hospitaux, pour l'entretien des malades, ce qui sera declaré de bonne foy de part & d'autre.

Qui si de part & d'autre, soubs pretexte de bien traiter les Prisonniers, on les met dans des Cabarets ou Auberges à leurs depens ou de leurs Capitaines, il ne sera payé pour leur depence outre leur rançon que les trois sols de subsistance & la ration de Pain de Munition par jour, qu'on s'oblige de part & d'autre de fournir chaque jour aux Cavalliers, Cravattes, Dragons & Soldats, & le double pour les Sergens.

Que les Passeport d'Espagne auront lieu & seront respectes par les Trouppes d'Hollande, de quelle Nation qu'elle puisse estre, dans toute l'estendüe de la Frontiere de puis la Mer jusqu'à la Moselle, ayant esté fournis à des François qui en seront porteurs, comme Messieurs

Anno 1690. Messieurs les Intendants, leurs subdeleguez, receveurs de contribution, de confiscations, Entrepreneurs de Fourage, Directeurs & Commis des traittes ou domaines du Roy, Courriers & Postillons, & il en sera fourny de la part de France aux Receveurs des Contributions, de Convoys, de Licentes, & autres de semblables employs ou fonctions, comme ceux nommez cy dessus du coste de la France, si le cas le requiert, qui sont establis sur les Frontieres du Pays-bas Espagnol de la part de Messieurs les Estats, lesquels pourront de part & d'autre aller en toute seureté dans les Villes & plat Pays de la dite Frontiere, sans neantmoins qu'ils puissent s'approcher plus prez de deux lieuës des places de Guerre Ennemies de part & d'autre.

Aussi il sera permis aux Prisonniers d'advertir aussi-tost leurs Superieurs du Lieu de leur detention, à quoy Messieurs les Gouverneurs ou Commandans donneront les mains, leurs en facilitant le moyen.

Que les Trompettes & Tambours seront renvoyez de part & d'autre sans rançons, à moins, qu'ils ne soyent pris en party les Armes à la main & en ce cas les Trompettes payeront comme les Cavalliers, & les Tambours comme les Soldats.

Le present Traité aura Lieu & sera reciproquement bon pour toutes les Troupes tant du Roy, que de Messieurs les Estats Generaux des Provinces Unies, quelles soient à leur solde ou non, de quelle Nation qu'elle puisse estre, sans exception ny exclusion quelconque, qui se trouveront aux ordres des Princes & Generaux, qui ont ou auront directement & naturellement commandement & authorité sur les Armeés & Troupes de sa Majesté, & de leurs Hautes Puissances, agissant de leur part & en leur nom conjoinctement ou separément en quels Lieux & Pays que ce puisse estre, toutes lesquelles Troupes jouiront de part & d'autre du present Traité & seront eschangees ou payeront rançon, comme il à esté convenu dans ce Cartel, ce que sa Majesté promet de tenir pour bon & vallable, & le fera ponctuellement observer & executer, comme Messieurs les Estats s'obligent & promettent de tenir pour bon & vallable le contenu au present Article & de le faire observer & executer ponctuellement aux Princes & Generaux, ainsi qu'il est dit cy dessus.

Le present Traité aura aussi lieu & sera executé par sa Majesté pendant que la presente Guerre durera, non seulement pour les Troupes qui sont à la solde du Roy, & de Messieurs les Estats Generaux de quelque Nation qu'elles soient, mais encore à l'esgard de tous les Roys & Princes, qui sont presentement en Guerre contre la France, qui dans l'espace de deux mois declareront par un Acte en bonne forme, qu'ils veulent bien se conformer à ce Traité, & en promettre l'execution, soit que les Prisonniers se fassent en deça ou en de là la Mer, & sa Majesté promet de faire executer le susdit Traité à l'esgard desdits Roys, & Princes, Alliez desdits Estats Generaux, pourveu qu'entre cy & le susdit temps lesdits Alliez des Estats Generaux, qui sont presentement en Guerre contre le Roy, promettent par un Acte en bonne forme de se conformer audit Traité, pendant que la presente Guerre durera, & aussitost que les susdits Actes auront esté remis au Sieur de la Motte, pour les envoyer à Sa Majesté, elle permettra aux Prisonniers des Troupes desdits Allies, qui auront fourny leurs promesses, de faire aussi executer le present Cartel, de s'en retourner en leur Païs ou à leurs Troupes, en payant la rançon porter par ledit Cartel pour la charge, dont ils estoiant pourveus, lors qu'ils ont estés faits Prisonniers, & s'il se rencontroit quelque difficulté sur la difference des charges dans les Troupes des Roys & Princes Allies à celles de l'Estat, enoncées dans le present Traicté, il en sera donné advis audit Sieur de la Motte, pour y opporter les remedes, dont on pourra convenir de part & d'autre. Anno 1690.

Le contenu de l'article cy dessus ne pourra porter aucun prejudice ny alteration au present Traité à l'esgard des Troupes d'Estat.

Que le Cardel & present Traité d'eschange & des rançons des Prisonniers de part & d'autre, aura lieu & sera bon du jour de la Ratification, & sera inviolablement continué pendant le cours de cette Guerre, sans qu'il puisse estre interrompu.

Et pour plus grande asseurance dudit Traité, nous avons promis reciproquement en vertu des pouvoirs qui nous ont esté donnez, de le faire ratifier, tant de la part de Sa Majesté, que de celle de Messieurs les Estats Generaux des Provinces Unies, dans quinze jours au plutard de la data d'iceluy. Fait à Bouillon le vingt neufieme Decembre, 1690.

Signé,

La Motte de la Peyreuse.

J. B. de Wassenaer.

CAP. XIX.

Anno 1690. Anno 1690.

CAPUT XIX.

13

Von Contraventionen in punctô des auffgehobenen Commercii mit Franckreich / Anno 1690.

Num. I.

Copia Schreibens von der Stadt Hamburg an die Herren General Staaten de 27. Januarii 1690. wegen der/ Occasione des Frantzösischen Kriegs/ auffgefangenen Schiffe.

P. P.

Es hat uns der Resident Huneken bey jüngster Post Nachricht gegeben / was Gestalt Ew. ꝛc. auff ein in Neulichkeit von ihm eingereichtes Memorial und wiederhohltes Klagen über das harte Verfahren in Seeland wieder hiesige daselbst auffgebrachte Schiffe und Güther durch Dero Agenten Herrn Rosenboom ihm am 19. dieses Monaths eine Resolution vom 16. Ejusd. nebenst einer andern vom 27. Decembris vorigen Jahrs / als worauff jene sich referiret/ insinuiren lassen / von welchen beyden Er Uns eine Abschriffe zugesandt / und woraus Wir ersehen / daß dieselbe alle auffgebrachte des Reichs Unterthanen / und also auch unsern Bürgern und Einwohnern zugehörige Schiffe und Güther / und zwar diese letztere so wol in anderer neutralen / als unseren eigenen Schiffen gefunden / wenn alle solche Schiffe nach der Abseithen Kayserlichen Majestät und des Reichs am 4. Martii jüngst abgewichenen Jahrs publicirten Kriegs-Declaration, und zwar specificè nach dem 4. Aprilis auff Franckreich abgegangen / oder von dannen nach dem 10. Maji disseits und nach dem 20. Ejusd. jenseits der Strassen zurück kommen / für bonne prise erklähren und confisciren wollen. Wie sehr Wir über eine solche so wenig als des Himmels Fall vermuthete Zeitung bestürtzet werden müssen / können Ew. ꝛc. ohnschwer ermessen / wenn Sie Sich einen nothleidenden Menschen vorstellen / dem der Theil seiner übrigen Habseligkeit / welchen da Er kümmerlich und nicht ohne augenscheinlichen sonderbahren GOttes-Hülffe / nach sonst erlittenen vielen Unglücks-Fällen endlich / als aus einem gefährlichen Schiffbruch gerettet / in verhofften sichern Hafen / von denen jenigen gewaltsamlich genommen wird / mit welchen Er stets in seiner Seiths hertzlich und ernstlich cultivirten wahren Freundschafft gestanden / die auch in dem geringsten beleidiget und zu befugter Ungunst veranlasset zu haben / er sich nicht bewust / von welchen Er mehr Christl. Mittleidens und Hülffe / als feindseliger Verfolgung in seinen Drangsalen sich versehen / die ausser dem über das seinige Ihnen solche Macht mit keinem Schein Rechtens anmassen können / und hingegen bey Männiglichen sonst den Ruhm führen / daß Sie einen Abscheu an allem ungerechten Wesen haben.

Ja wir können nicht bergen / daß in Ansehung der bey diesem Wercke vorkommenden Considerationen und Umbständen / ein so thätiges Vernehmen uns ohnglaublich gewesen wäre / wann nicht verschiedene der Zeit zugleich aus Seeland an einige Interessenten alhie abgelassene und von selbigen Uns communicirte Schreiben es nicht allein bestättiget / sondern so gar von theils schon darauff bewerckstellter Execution selbst / und wie alda ohne Abwartung rechtlicher decision, in denen bey der Admiralität gegen die Armateurs darüber erhobenen gerichtlichen Processen / mit würcklichem Verkauff unserer Schiffe und Güther schon den Anfang gemacht / und daß es scheine / es werde mehr und mehr alles über einen Hauffen und gleichsam in die Rappuse gehen / die fernere Unglücks-Zeitung mitgebracht hätten.

Nun müssen / Hochmögende Herren / wir wol hertzlich beklagen / daß wir die klägliche Zeiten erlebet / da diese gute Stadt allen Unglücks-Fällen / als zum Ziel / gestrecket scheinet / und da nach von GOtt über dieselbe einige Jahre hero / durch Feuer und Wasser / durch äusserliche Hostilität und innerliche Unruhe / durch Abgang der Nahrung und anderweitigen Verlust / verhengten Trübseligkeiten nunmehro endlich auch diejenigen Sie fast als feindlich tractiren und drücken wollen / die wir bißhero für unsere beste Freunde gehalten / mit denen wir fast dritterhalb Seculæ in vertraulicher Bündnüß gestanden / deren Freundschafft wir mit allen möglichen Dienstgefliessenheiten zu cultiviren / uns jederzeit bestrebet / welche mit Ihro Kayserl. Majestät als unserm allergnädigsten Oberhaupte eine noch so neue und veste Allianz geschlossen / die sonst als Beschützer Ihrer bedrangten Respectivè Glaubensgenossen / und als Eyferer Sich bezeiget wider die Ungerechtigkeiten / wenn frembde Puissancen die schwächere unterdrücken wollen. Wie aber Ew. ꝛc. Selbst in Dero unterm 9. Maji vorigen Jahrs ausgelassenen Kriegs-Declaration, uns gelehret / daß wir auff unsere rechtmässige **Sache das Vertrauen und die Erwartung des Seegens des allmächtigen GOttes setzen können / GOtt der Herr um unrechmässiger Ursachen willen unsern Untergang nicht zulassen werde;** So haben wir dennoch / wie schwer und schmertzlich auch sonst die angedrohete Gefahr scheine / den Muth nicht auff- noch die Hoffnung glücklicher Auskunfft verlohren geben wollen / da wir vielmehr wegen der Sachen der Stadt an die Seele dringenden Wichtigkeit / und in tragender theuer beschwohrnen Obrigkeitlichen Ambts-Pflicht schuldig

Anno 1690. seyn/ nichts unversucht zulassen/ umb diese denen unsrigen und gantze Stadt unvermeidentlich grossen Schaden abzukehren. Und weil wir/ Dero Behuff nach uns zuforderst dahin wenden müssen/ von wannen dieser fast tödtlicher Hertzensstoß auff uns gerichtet wird; als werden Ew. ꝛc. nicht ungütig deuten/ daß wir vermittelst dieses denenselben zu hochgeneigter Erwegung vorstellen/ wie denn auch unstreitig ist/ daß diese Stadt so wenig als gesambtes Römische Reich niemand als Ihre Kayserl. Majestät in der Welt vor Dero Oberherren zu erkennen/ und es deswegen nicht ohne offenbahre Violence, ohne Verletzung selbiger geheiligten Majestät und ohne Schwächung der natürlichen und aller Völcker Rechten geschehen kan/ Uns eigenmächtig die natürliche Libertät in Handel und Schiffahrt zu benehmen/ welche jenes allerhöchstes Oberhaupt uns aus trifftigsten Bewegnüssen zugelassen/ und die Ew. ꝛc. Selbst vor Intimirung Dero am 22. August, mit der Crohn Engelland getroffene Convention niemanden mit Fug verwehren zu können agnosciret/ auch denne zu Folge in eben der obgedachten Resolution vom 27. Decembr. andere Puissancen und Völcker ihrer dahier competirenden Gerechtsame geniessen lassen wollen; wie weltkündig hingegen/ und allermeist Ew. ꝛc. aus des Herr'n von Krambrick auff-von Ihro Kayserlichen Majestät dazu erhaltene Special-Ordre, vor weniger Zeit eingereichtem Memorial überzeuget seyn/ daß mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät Uns und diese Stadt mit Publicirung des Reichs Advocatorien bißhero zu verschonen/ und denen Unserigen das freye Commercium biß dahin zu toleriren allergnädigst geruhet/ und dadurch diese Stadt in den Stand gesetzet/ daß selbige von dem ab Senthen Cæsaris & Imperii ergangenen Verboth des Commercii mit Franckreich/ eximirt/ und illo respectu vor allen andern Puissancen als Neutral zu achten/ wie in dergleichen regard Ew. ꝛc. Sich bißhero niemahlen unterstanden/ denen Spanischen Niederlanden io ipso belli fervore die Handlung mit dem Feind durch Thätlichkeiten zu sperren/ die von Ihrer Kayserlichen Majestät zunehmende Egards aber ja verhoffentlich nicht wenigers als vor die Crohn Spanien erfordern werden/ wie das mit Ihnen in so genauen Verständnis und gleichem Interesse stehende Engelland Selbst den grössesten Theil des verwichenen Sommers in eben dem See-Commercio ungehindert fortgefahren; Wie indessen diese Stadt in oberwehnter respective qualitate Neutralitatis deren in unserm dienstlichem Schreiben vom 26. Martii und 4. Octobris abgelegten Jahrs der Länge nach aus dem Recht der Völcker/ aus Ew. ꝛc. eigenen Praxi und stets geführten/ so gar in Anno 1665. von Ihnen selbsten zu unser Freyheit weitläufftig deducirten Principiis aus dem Fœdere mit den Hanser Städten und aus dem Münsterischen Frieden-Schluß/ nebst darüber mit der Crohn Spanien wegen der Schiffarth unter beederseitigen Includirung dieser Stadt geschlossenen Anno 1650. durch einen Formellen Tractat de Marine confirmirten Separat-Articul &c. angewiesenen Gerechtigkeiten sich nicht weniger als andere cum effectu zu erfreuen haben muß/ wie Ew. ꝛc. in Dero schon erwehnten Kriegs-Declaration ausdrücklich der gantzen Welt bezeuget/ daß sie der Crohn Franckreich nur so weit Abbruch zu thun sich vorgesetzet/ als ferne es ausserhalb **Beleidigung Dero** ***Alliirten*** **Freunde und** ***Neutralen*/ nach der Völcker Rechte/ geschehen könne**/ auch zu dem Ende Art. I. **alle ihre** ***Alliirte*** **Freunde und** ***Neutralen*** **gantz ernstlich ersuchen und vermahnen/ nur keine Wahren von** *Contrebande* **nach Franckreich zu verführen.** Hingegen Art. 8. umb selbigen und in specie auch **denen Städten/ welche mit Dero Staat in** ***Allianz*** **und Bündniß stehen** (worunter nechst vorhin daselbst schon erwehnten Republiquen ohnzweiffentlich die Hansee-für allen verstanden werden müssen) keine Ursache zu klagen zu geben/ Dero Häuptern/ Officirern ꝛc. ausdrücklich befehlen/ nach-mit sothanen Puissancen und Neutralen Städten gemachten Bündnissen und Tractaten (verhoffentlich auch ohne dem nach der Völcker Recht) sich punctuel zu richten/ und wie endlich in allen hiesigen daselbst auffgebrachten Schiffen kein eintziges Stück von denen in mehrgedachter Kriegs-Declaration specificirten Wahren von Contrebande gefunden/ deren wir sonsten in unverhofftem wiedrigen Fall Uns anzunehmen in geringsten nicht gemeinet seynd.

Wann Ew. ꝛc. solches alles/ welches ja warhafftig von selbsten so klar als die Sonne am hellen Mittag hervor leuchtet/ auch anbey verschiedener andern unwiedersprechlichen Gründe zu geschweigen/ annoch dieses/ nach Dero weltkündigen hohen Prudence und Preißwürdigsten Eyfer zur Gerechtigkeit/ hochgeneigt zu erwegen geruhen möchten/ daß gegen vorangeführte Befugsame uns und dieser Stadt nachhero niemahlen einige contraire Anzeige/ Declaration oder Warnung geschehen/ ausser daß dieselbe/ Eingangs dieses Monaths Jan. unsern dortigen Residenten/ wie am 3. 13. Ejusd. Uns selbst allhie durch Dero Abgesandten Hrn. von Hemskerken und Herrn Resident Kuysten vorberührte Convention vom 20. Aug. insinuiren lassen/ daß sie durch sothane vor nöthig erachtete Intimirung selbst zu erkennen geben/ wie diese Stadt mit unter der Zahl derjenigen annoch begriffen/ welchen ohne dergleichen Declaration die Fahrt auff Franckreich nicht mit Recht gewehret werden können/ und folglich alles was bißhero vor dem an Schiffen und Güthern angehalten und auffgebracht/ wieder Recht und Billigkeit geschehen; daß wir im Gegentheil auff schon berührte unsere inständige und fast flehentliche Schreiben vom 26. Martii und 4. Octobr. vorigen Jahrs nicht einmahl einer Antwort/ allermeist auff das erstere gewürdiget/ woraus wir sonst Dero führendes Contrair-Sentiment schon der Zeit hätten abnehmen können; daß über dem allen die am 27. Decembr. gefassete Resolution über gantzer 3. Wochen nicht nur geheim gehalten/ sondern so gar nicht weniger Dero Herrn Deputirte bey Insinuirung Anno 1690.

Insinuirung

Anno 1690. sinuirung oberwehnter Convention an Herrn Huncken, als der Herr von Hemskerken an eben dem Tage / da dessen Iotimation allhie geschehen / gegen einen unsers Mittels das Contrarium cooteßiret / also ein decisum, nicht allein nobis inauditis, welches ja sonst auch dem geringsten Unterthanen nicht zu versagen / genommen / sondern auch dessen Publication biß nach schon ins Werck gesetzter Executioo studiò und vorsetzlich differirt / welches ja ein procedere, so einem ehemahligen Ew. ꝛc. wiederfahrenen nicht unähnlich / worüber der Zeit Ihre gerechteste Beschwerde der gantzen christlebenden Welt vorgestellet / und worüber alle passionirte ein billiges Mitleiden bezeuget. So geleben wir annoch des zuversichtlichen vesten Vertrauens / Ew. ꝛc. wie jederzeit also auch in diesem Wercke die offenbahre unsterfertige Justice / die alte hochgeschätzte Gunst und Freundschafft nebenst so vielen andern dabey vorkommenden trifftigsten Egards und Considerationen bey sich mehr als dieser Stadt etwan aus Privat-Nutzen oder Affecten übel wollenden Verleumbdungen und Suggestionen gelten lassen und nicht verhengen werden / daß bey beharrender Fortführung so unverdienten Rigors die darunter unschuldig leidende zu dem gerechtesten GOtt-seufftzen / wir aber Kayserl. Majestät und Gesambten dabey so hoch mit interessirten Reichs-Schutz und Hülffe imploriren müssen. Und deßwegen Hochmögende Herren und Hochgeehrte Zuversichtliche Freunde / gelanget an dieselbe hiermit Unser dienstliches Suchen / Sie wollen gnädigst geruhen / nicht allein diese Resolutiones vom 27. Decembr. und 16. Jan. wieder auffzuheben / sondern auch hingegen alle der Unsrigen bißhero in Holland und Seeland auffgebrachte Schiffe und Güther cum omni causa zu relaxiren / auch / falls einiges davon schon distrahiret / die Rheder und Armateurs zu Ersetzung allen dadurch verursachten Schadens ernstlich und nachdrücklich anzuhalten. Wir versichern Ew. ꝛc. hinwiederum / daß diese Stadt denenselben und Dero Unterthanen zu befugter Beschwerde niemahlen Ursache geben soll / wir aber uns unauffhörlich bestreben werden / durch alle ersinnlichste Dienstergebenheit Uns Dero alten guten Vernehmens und höchstgeschätzten Gewogenheit mehr und mehr fähig zu machen / deren Beharrlichkeit wir Uns und gemeine Stadt Ew. ꝛc. aber der Göttlichen Gnaden und Obhut zu aller Selbst verlänglichen hohen Felicität dienstlichst und hertzlichst empfehlen ꝛc. Hamburg den 27. Jan. 1690.

Num. II.

Extract Ihrer Hochmögenden Resolutionen vom 20. Febr. 1690.

die / Occasione des Frantzösischen Kriegs / auffgebrachte Hamburgische Schiffe betreffend. Ist der Versammlung vorgelesen worden das Memorial von dem Herrn Norff / Ihro Fürstlichen Gnaden des Bischoffs von Münster Raths und Residents, betreffend die nach Hamburg gehörige Schiffe / welche hier zu Land seynd auffgebracht worden / wie mit mehrern hernach folget: Anno 1690.

Hochmögende Herren.

Nachdem Ihre Hochfürstlichen Gnaden der Bischoff und Fürst von Münster vernommen hat / wie daß Ihro Hochmögenden Kriegs-Schiffe und besondere Commissions-Fahrer / vor und währender gegenwärtigen Kriegs mit Franckreich / verschiedene Schiffe / so den Eingesessenen der Stadt Hamburg zugehörten / und auff dem Weeg aus- oder nach Franckreich begriffen waren / zur See weggenommen und in Provintzien von Holl- und Seeland auffgebracht / auch zum Theil mit sambt derselben Ladung und Güthern confiscirt und für bonne prise erklähret / ja Theils noch täglich zu confisciren und de bonne prise erklähret zu werden / unangesehen so wol im Nahmen Ihro Kayserl. Majestät als vorgemeldter Stadt halber / Ihro Hochmögenden mehrmalen remonstriret worden / wie daß vorgedachte Schiffe und Güther keine Confiscirung meritiret haben / und dahero als freye und unverbothene Güther an ihre eigenthümbliche Besitzer müsten restituiret werden. Wann nun Ihre Kayserl. Majest. darinn der Meynung seyen / so kan auch vor-hochgedachte Ihro Fürstl. Gnaden es nicht anders ansehen / als daß denen dahin interessirten Kauffleuthen / so biß hieher keiner Malversation noch Contravention können beschuldiget werden / groß Unrecht wiederfahren würde / im Fall derselben Schiff und Güther auff vorgedachte Manier tractiret / die Eigenthumbs Herren dadurch auff einmahl ruiniret / und die Stadt Hamburg / als ein considerables Mitglied des Römischen Reichs / ausser Macht gesetzet werden solte / um Ihre Quotam zum gemeinen Besten fürohin beyzutragen; Als hat höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Gnaden den unterschriebenen / als Ihren Rath und Residenten / beordert / Ihro Hochmögenden selbiges zu præsentiren / und anbey zu ersuchen / daß vorgemeldte Schiffe und Güther / in so weit selbige noch nicht distrahiret sind / zum ersten relaxirt / von den andern aber / so allbereits verkaufft und distrahirt worden / der Werth cum omni causa möchte restituirt werden. Im Haag den 20. Febr. 1690.

gezeichnet

J. Conrad Norff.

Nachdem nun hierüber deliberiret worden / hat man vor gut befunden / daß man / Krafft dieses / den Agent Rosenbaum beordern solle / im Nahmen Ihro Hochmögenden dem gedachten Herr Norff bescheidentlich vorzutragen / wie daß Ihro Hochmögenden sich billich verwundern müsten / daß die von Hamburg bey Ihro Fürstl. Gnaden so viel haben gewust zu wegen zu bringen / daß Se. Fürstl. Gnaden habe können resolviren / in Ansehung der auffgebrachten Schiffe / durch Ihren Minister alhier / bey Ihro Hochmögenden zu interveniren / da doch einer Seits

Anno 1690. bekandt wäre / wie daß Seiner Fürstlichen Gnaden Landen also gelegen seynd / daß dieselbe bey dem Commercio und See-Fahrt / und auch folglich deroselben Einwohnere / an den vorgedachten auffgebrachten Schiffen nichts oder doch wenig Interesse hätten / und daß auch anderer Seithen die von Hamburg / durch Fortführung ihrer Commercien nach Franckreich / den allgemeinen Feind so mercklich stärcken und bequemer machten / den Krieg / worinnen Seine Fürstliche Gnaden Selbsten so sehr interessiret sind / mit mehrer Macht fortzusetzen / da doch Ihre Kayserliche Majestät und das Reich selbst dieser Meynung sind / daß kein Commercium mit Franckreich getrieben werden solte. Indessen aber wolten Ihro Hochmögende / so viel die auffgebrachte Schiffe betrifft / solche Ordre ertheilen / daß hierinnen gute Justiz wird gehandhabet werden / mit dem Verhoffen / Ihre Fürstliche Gnaden werden hierinnen denen von Hamburg weiter kein Gehör geben / umb bey Ihre Hochmögenden vor sie in dieser Sache zu interveniren rc.

Num. III.

Extract aus Ihrer Hochmögend. Protocollo vom 25. Febr. 1690. wegen einiger nach Franckreich abgegangenen Hamburger Schiffe.

Empfangen einen Brieff von unserm Residenten Kuysten, datirt Hamburg den 21. dieses unter Adresse des Grieffiet Fagels, so unter andern dieses Innhalts war / daß der Englische Resident Ihm vorgezeiget habe einen Extract Brieffes aus Rouan an einen gewissen Kauffmann zu Hamburg geschrieben / deme vorgedachter Brieff beygefüget / und daß derselbe ersucher hätte / hievon Ihr Hochmög. Nachricht zu ertheilen / des fernern Innhalts / wie daß Ihme Residenten kurtz vorher von einem gewissen Kauffmann wäre gezeiget worden ein Brieff in Orig. am 17. Jan. jüngsthin aus Bourdeaux an denselben geschrieben / daß alda von Amsterdam ankommen sey das Schiff genandt S. Johannes von Hamburg / Schiffman war Peter Peters, geladen mit Stuck-Gütern / versehen mit cognoscementen / so alle auff Lisabon gelautet / in effectu aber dahin nicht destiniret gewesen / dieser hätte eine groffe Fracht nembl. 265. fl. über jede Last bedungen / also daß selbiges Schiff über 150. fl. groß / sich mehr dann frey gewinnen würde / massen viele Schiffe unter dem Prætext / daß Sie nacher Piscayen, Portugal und in die Mittelländische See seegeln wolten / sich nach Franckreich schlichen / und auff Hoffnung der hohen Frachten ihre Schiffe dabey wagten / und so gestalten Sachen würden von da noch viele Frachtische Wahren / so lange dieselbe debit finden / und zu Hamburg frey einkommen mögen / abgehohlet / und dadurch der Feind mercklich gestärcket worden / welches nicht besser dann durch etliche Caper oder Kriegs-Schiffe auff dem Weeg hinten herum oder vor der Elbe wie dann auch durch exemplarisch straffen würde können verhindert werden: Worauff gut gefunden worden / daß von dem vorgedachten Brieff sambt der Beylage an die Collegia der Admiralitäten zu Amsterdam / en West-Frießland und in das Norder-Quartier Copie solle gesandt / und Sie danebst ernstlich erinnert werden / daß sie sich / wegen der vorgemeldten Schiffe und derselben Ladung / auffs allergenaueste solten informiren / und bey so befindenden Dingen / wie in vorgedachtem Brieff vermeldet worden / gegen die Contraventores Ihrer Hochmögenden Placaten auffs schärffeste und ohne einige Connivenz oder Dissimulation procediren / wie sie es / vermög obgedachten Placaten / recht und billig befinden würden / und Ihro Hochmögenden auffs baldeste zu rescribiren / was bey den gemeldten Collegiis der Admiralität respectivè hierinnen untersuchet und gethan worden / ohne daß darinnen einiger Mangel erscheine. Ferner solle auch gemeldten Resident Kuysten wieder zugeschrieben werden / daß Ihre Hochmögenden Sich wohl gefallen liessen / so Er Ihre Hochmögenden in dem Fall gegeben habe / und wann Ihm andere dergleichen Sachen ins künfftige vorkommen würden / daß er selbige auch an Ihro Hochmögenden überschreiben solle / und auch hierinnen / nach allem Vermögen / deren Umbstände untersuchen / damit darauff gebührendes Absehen könnte genommen werden rc. Anno 1690.

Num. IV.

Copia des von dem Magistrat der Stadt Franckfurth bey Reichs-Hoffrath übergebenen Memorials, oder Vertheidigungs-Schrifft / contra Hector Wilhelm Bauer von Eiseneck / in puncto, der Frantzösischen Waaren halber / ausgewürckten Kays. Commission, commun. d. 25. Nov. 1690.

Allerdurchläuchtigster rc.

Ew. Kayserlichen Majestät abermahlig ergangene Rescripta de 11. und 23. Oct. seynd uns den 28. Ejusdem zugleich wohl und insinuirt worden / woraus wir mit sonderbahrer Betrübnüß und Consternation ersehen / was massen Unser jüngsthin erstatteter allerunterthänigster Bericht und summarische Defension, wieder alles Verhoffen / nicht attendiret / sondern vielmehr auf das von Hector Wilhelm Bauer von Eiseneck ferner eingelangtes / allem Vermuthen nach / ziemlich hitzig / und ohne Grund eingerichtetes Bericht-Schreiben Reflexion gemachet / und Uns ernstlich anbefohlen worden / der Kayserlichen Verordnung ohne einige Wiedersetzlichkeit nachzukommen / und im wiedrigen zu anderweitigem fernern und schärffern Einsehen keine Ursache zu geben / gestalten / wegen der bereits beschehenen Opposition, der Kayserl. Reichs-Fiscal sein Ambt zu beobachten / allschon erinnert worden.

Nun gehet Uns zuforderist tieff zu Hertzen / nachdem wir biß dato, eusserisien Kräfften nach / uns bearbeitet / bey allen / auch denen gefährlichsten

Anno 1690. gefährlichsten Begebenheiten / und in specie noch jüngsthin bey dem exitiösen Frantzösischen Einbeuch / als ein confin Stadt / mit Hazardirung Unserer gäntzlichen Wohlfarth / Haab und Güther / auch Anwendung allee erschwinglichen Kosten / welche uns fast gäntzlich enerviret / Unsere gegen Ew. Kayserliche Majestäe und das Reich tragende unzeebrüchliche Treue und Devotion zu bezeugen / und im übrigen niemahlen zu Sinn und Gedancken kommen lassen / Ew. Kayserlichen Majestät Verordnung und Befehlen Uns entgegen zu setzen / oder denenselben mit Ungehorsam zu remittieen / daß bey Ew. Kayserl. Majestät wir anjetzo durch solche Leuthe und Delatores, welche nach des heiligen Reichs Abschieden / nicht des Vatterlandes gemeine Beste / sondern vielmehr Ihr eigen Interesse, und in dem erüben Wasser zu fischen suchen / Uns müsten dergestalt denigriret sehen / als ob wie den Kayseelichen Verordnungen und Avocatorien gemäß behörige Diligentiam nicht præstiret / sondern / wie notorium seye / viele Feantzösische Waaren / unter dem Namen und marque Genever und Baßler Manufacturen / in allhiesige Stadt einschleichen lassen / und den hierinn interessirten Kauffleuten / durch Unsere renitenz genugsame Zeit gelassen hätten / ermeldte in allhiesige Stadt gebrachte Frantzösische Waaren abhanden bringen zu können / mithin daß dem Fisco sein gebührendee Vorthel entzogen worden / Uhrsachen seyen. Gleichwie aber eines Theils sothanen Verbrechens uns gantz unschuldig wissen / und daß solches mit Warheits-Grund auf uns nicht gebracht werden könne / gantz oersichert seynd / andern Theils abee aus obhöchst ermeldt Dero Kayserlichen Rescriptis schmertzlichst ersehen / daß einig und allein auf solche ungegründete Beschuldigung reflexion gemachet / und wie ex hoc præsupposito auff pures einseitiges und biß dahero nicht communicirtes Angeben / und unbekanten Delation ohne von demselben erstateete behörige Probation, weniger von uns darauff eingebrachte nothwendige Defension und Nothdurfft Unsers habenden per Instrumentum Pacis, Kayserl. Wahl-Capitulationes und duechgehends alle leges Imperii stabilirten juris Status und competirenden primæ instantiæ gleichsam priviret / ja gar dee Fiscus gegen Uns unschuldige / als Verächtee dee Kayserlichen Majestät und heylsamen Verordnungen excitiret worden / wodurch wir bey Unserer Reichskündigen Treu und Unschuld bey Hohen und Niedrigen Ständen / als ungehorsame und ungetreue Leuthe / angesehen werden / und / des hieraus emergirenden unaussprechlichen Schadens zu geschweigen / an Unserm guten Nahmen Abbruch leiden dörfften: Also haben wir eine unumgängl. Noehdurfft zu seyn ermessen / Ew. Kays. M. keineswegs animo renitendi, darfur uns dee Höchste GOtt bißhero bewahree / und noch feener bewahren wolle / sondern allein unsere versicheree Unschuld zuretten / und den Geund der Warheie allergehorsamst beyzubringen allerunteerthänigst zu repræsentiren / wie auff Uns einige negligentia, daß was Ew. Kayserliche Majestär in deren publicirten Advocatoriis zu Abbruch des allgemeinen Reichs-Feindes allen und jeden Ständen zu beobachten allergnädigst anbefohlen / mit Gruad dee Warheit nicht beygebracht werden könne / der allergehorsamsten Zuversicht lebend / nachdeme diese Beschuldigung von sehe grosser Importanz, so gae / als eine causa fiscalis auff ein crimen hinaus lauffe / in welchem auch dem geringsten Unterthanen seine Nothdurfft einzubringen erlaubet ist. Ew. Kayserliche Majestät werden / Dero Reichs-ja welt-berühmten Kayserlichen Æquanimität nach / einen ob wohl geringern / doch getreuen Seand des Reichs Dero Kayserliche fernere Audienz in Anhörung und Erkennung desselben Unschuld nicht versagen / sondern vielmehr / mit was Unfug Ihnen dergleichen Inculpationes wollen beygemessen werden / zu ersehen / und zu erkennen / allergnädigst geruhen / welche unsre Innocenz sich am besten zeigen und ergeben wird / wenn man consideriret des Delatoris præsupponirtes Fundament, wordurch Er Uns zu graviren und negligentiam in vermeinter Hindansetzung Unsees Debiti auffzubürden teachtet / welche allem Ansehen nach juxta tenorem dee höchstgeehrtesten Kayserl. Rescriptorum, wie schon oben gemeldet / darin bestehee / ob hätten wir untee dem Nahmen und Marque der Genever- und Baaßler-Manufacturen viele Frantzösische Waaren in Unsere Stadt einschleichen lassen. Nun wollen wir alhier weitläufftig nicht anführen / was ad notorietatem Facti, darauff sich delator zu fundiren vermeinet / de jure requiriret weede / und wie auch notorietas facti nicht durch blosses sagen (weiln sonsten einem jeden interessirten Debitori gae leicht / durch sothane unbegründete angegebene Notorietatem facti einen unschuldigen Stand des Reichs zu graviren) sondern durch rechtmässigen Beweißthum / quoad factum quæstionis sit notorium, müste begründet werden / indeme Ew. Kayserliche Majestät und Dero höchst-erleuchtem Reichs-Hoffrath alles dieses besser bekant ist / als wie es vorstellen können. Allein können wir doch dieses dabey sanctè versichern / daß man allhier zu Franckfurth und im Reich von der angebenen Notorietate facti, ob nehmlich ein und andre unter Genever- und Baßler-Passe eingeschleiffte Waaren in Franreich frabiciree seyn / so gar wenig weiß / daß vielmehr die meiste und verständige Kauffleuehe / wann Sie darübee sollen eydlich befragt wernen / das contrarium asseriren und behaupten werden.

So viel man eusserlich vernommen / hat eemeldeer Bauer oon Eisenecк einige junge Leuthe zu sich fordern lassen / und denselben / wie er ooe eine gewisse Standts-Persohn einige Frantzösische / in specie Pariser-Waaeen einzukauffen beordert seye / vorgetragen / mit Ersuchen / Ihme / wohee warhafftig solche seyn / zu sagen / worauff wohl geschehen seyn mag / daß ein und andre ohnwissend / was hierüber oerborgen / Ihme / Bauern von Eiseneck / zu gefallen / und aus Übereilung / auch weiln hierbey einiges Interesse oorgemahlee worden / daß diese / oder jene vorgezeigte Waaren in Pariß gearbeitet seyen / wiewohl ziemlich dubiös asseriree haben mögen / welche wenige / ohne einige Beeydigung / und Anhörung dee Interessenten beschehene Aussagen der Sachen so wenig Fundament

dament

Anno 1690. dament geben / nochweniger einige notorietatem facti introduiren / als gewiß es ist / daß wohl 10. ja 50. verständige unpartheyische Kauffleuthe auff legales Befragen eydlich behaupten werden / wie nunmehro so wohl in der Schweitz als in Holland / auch in Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg Landen alle und jede Waaren also / und dergestalt fabriciret werden / daß zwischen diesen / und in Franckreich fabricirten Waaren der geringste Unterscheid durch die allerschärfest sehende nicht gefunden seye.

Wann man aber den gantzen ungestandenen Fall setzen wolte / es seyen unter den Genever- und Baßler-Passen / und Zeugnüß ein und andere in Franckreich fabricirte Waaren eingeschleiffet worden / so wird wohl lang nicht folgen / daß die Stadt Franckfurth dasjenige / was in Mandatis Avocatoriis sowohl Ihr / als allen Ständen / zu beobachten anbefohlen worden / verabsäumet / und Diligentiam debitam nicht præstiret habe / denn das Mandatum Avocatorium / welches die norma & regula sive diligentiæ debitæ, vel negligentiæ allein ist und bleiben muß / sagt / soviel diesen Punct betrifft / also:

Es sollen zu Vermeidung alles Betrugs keine dergleichen Waaren anderst / als unter einer beglaubten *Attestation* von der Obrigkeit entweder des Orths / alwo dieselbe *fabriciret* seynd / oder wo/ in sie aus der andern / dritten und mehrern Hand / unter *producir-* und *Recognoscir*ung der ersten *Attestation* verführet worden / *passi*ret werden.

Auf welche vorgeschriebene Kayserl. normam & regulam nun / als eine propositionem majorem, zu subsumiren / so haben wir nicht allein keine dergleichen Waaren anderst / als unter einer beglaubten Attestation der Genever und Baaßler Obrigkeit / wo die Waaren quæstionis fabriciret worden / in Unsere Stadt eingehen lassen / sondern noch darzu solche Kauffleuthe / welches in denen Avocatoriis, nicht einmahl ratione der Frembden / gebotten ist / mit einem scharffen Eyd dahin / daß solche Waaren warhafftig bey Ihnen / und nicht in Franckreich fabriciret seyn / belegen lassen / und solchemnach alles dasjenige / was die Kayserl. Avocatoria allen Ständen / und mithin Uns zu beobachten aufferlegt / nicht allein strictissimè observiret / sondern noch mehrere Cautelas angeordnet / und allein zu dem Ende / damit wir Unsere zu dem wehrten Vatterlande tragende Treu und Liebe / wie auch allerunterthänigsten respect, gegen Ew. Kays. Maj. Verordnung in der That contestiren / und bezeugen möchten. Wann nun der Delator uns deßwegen inculpiren wolte / daß wir alle und jede eingehendt Waaren durch 3. Persohnen nicht besichtigen / und ob sie den attestatis gemäß im Schweitzer-Land / oder in Pariß und Franckreich gemachet worden / judiciren lassen / so würde es die gröste Vermessenheit gewesen seyn / indeme wir / als ein geringer Stand / uns grössere Authorität und Macht / so Ew. Kays. Maj. denen hohen und anderen Ständen gegeben / nicht allein freventlich würden angemasset / sondern auch die in denen Kays. Avocatoriis für gut und sufficient erkante Attestata von souverainen Rebuspublicis, darauf das gantze Röm. Reich / testantibus Actis publicis, bey diesen Zeiten keine geringe Reflexion macht / contra Mandata Avocatoria gleichsam vor falsch und ungültig gehalten / und dadurch uns in eine unüberwindliche Verantwortung sowohl bey Ew. Kays. Maj. wieder Dero Kays. Mandata wir solcher gestalt eigenhaltlich und vermessentlich gehandelt hätten / als auch denen hierdurch höchst - lædirten Partheyen gesetzet haben / welche bey uns umb so viel schwehrer gewesen wäre / da nicht allein die von Genev und aus der Schweitz ankommende Waaren zu Rheinfelden / und an andern Kays. Coosin- und Hauot-Passen (welchen in den Kayserl. Avocatoriis verbis: **Daß zu solchem Ende in denen *Confin* Passen die vornehmste Auff sicht anbefohlen werde)** passir- und die Haupt-Pässe vorzeigen müsten / solche auch von denenjenigen vor gültig erkant / in deren Ansehung die Waaren ohne einige Wiederrede / und für fabricirte Waaren im Schweitzer-Lande / erkennet / und passiret worden / ob welchem allen gantz Sonnen-klärlich ersehen / daß keine notorietas facti der würcklichen Einschleiffung / nochweniger aber notorietas non præstitâ diligentiâ vorhanden / sondern es erhellet vielmehr dieses zu Unserer augenscheinlichen Unschuld / daß gleichwie wir uns je und allezeit gegen Ew. Kays. Majest. einer unverrückten Treu / beständigen Gehorsams und allerunterthänigsten Respects, gegen alle Dero Kays. Verordnungen / Mandata und Rescripta beflissen / also auch dieses Falls so viel die Avocatoria Mandata anbelanget / wie Reichskündig / auch unser darüber geführte Protocolla bezeugen können / warhafftig allen möglichen und ersinnlichen Fleiß / damit Ew. Kays. Maj. allergerechteste Intention erreicht / und des Reichs Feinden aller möglichster Abbruch geschehen möge / angewendet habe / worinnen wir auch annoch continuiren / und / ob GOtt will / beständigst verharren werden. Anno 1690.

Als ersuchen Ew. Kays. Maj. wir hiermit allerunterthänigst und inständigst / es wollen dieselbe allergnädigst geruhen / durch unbegründete Delation dergleichen Leuthen / deren Ambitioo, eigen Interesse und Haß gegen uns vermuthlich noch nicht bekannt ist / wieder einen treuen Stand zu Ungnaden und wiedrigen Impressionen sich nicht bewegen zu lassen / noch denselben in Ansehung jetzo vorgestellter Sachen klaren Bewandnüß ferner Gehör zu geben / sondern die wieder uns / aus Mangel auffrichtigen Berichts und gehässigen unbegründeten falschen Angeben / verhängte commission, dadurch viele unschuldige Leuthe können graviret / und die noch übrige wenige Comercia gar ruiniret werden / in Gnaden zu cassiren / und uns bey denen hergebrachten Juribus Status, mit denen wir nicht allein durch dero glorwürdigste Herrn Vorfahren / Röm. Kaysere allergnädigst begabet / und von. Ew. Kays. Majest. selbsten allermildest confirmiret worden / sondern auch / nachdem dieselbe durch ein uhraltes Herkommen Radicesgenommen / der in Instr. Pac. und Dero in Capitulatione enthaltenen allergnädigsten Versprechung kräfftigst versichert seynd / durch dero Kays. Hand wieder alle dergleichen unwarhaffte Anbefftung dergestalt beschützen / damit wir mit desto grösserer Sorge / und Anwendung unserer Kräfften / als eine Confin-Stadt gegen alle feindliche gefährliche machinationes vigiliren / und ungehindert / unbetrübet und

Anno 1690. und unzerstöret unsere Schuldigkeit beobachten/ auch die von der Frantzosen Invasion noch übrige wenige Kräffte/ welche wahrhafftig durch dergleichen per sub- & obreptionem auswürckende Commissionen uns gar entzogen werden/ zu Ew. Kayserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs Diensten und Wohlfarth noch beybehalten und conserviren mögen.

Im übrigen haben wir verschiedent begründete und erhebliche Ursachen wieder ermeldten Hector Wilhelm Bauer von Eiseneck insgemein/ warum wir denselben jetzo und ins künfftig vor einen Commissarium nicht erkennen können/ welche wir biß dahero/ glimpffs wegen/ vorzubringen unterlassen/ gleichwohl in allem unverhofften Fall gegen uns auswürckenden Commission zu proponiren/ wie nicht weniger unsere bey gegenwärtiger delation obwaltende sonnenklare Unschuld/ da wider alle Zuversicht das bereits angeführte nicht gnugsam erachtet werden solte/ Rechts-Gebühr nach ferner zu deduciren/ uns expresse vorbehalten. In Erwartung allergnädigster Resolution und Erhörung/ ꝛc.

Num. V.

Facti species, die der Frantzösischen Waaren halber in Nürnberg angeordnete Kayserl. Commission betreffend/ communicirt d. 19. Novembr. 1690.

Es haben die Römische Kayserliche Majestät auff ungleiche delation eines verschalckten und boßhafften Menschen/ Nahmens Anton Luz, als ob die Stadt Nürnberg ihr Obrigkeitliches Ampt in Execution und Handhabung des den 25. Septembr. 1689. ergangenen Kayserl. avocations- und inhibitions Edicts, die Frantzösischen Waaren betreffend/ nicht der Gebühr nach beobachtet/ sondern denen Ihrigen freyen Handel in Kauffen und Verkauffen derselben gestattet hätte/ einem Hochgräflich-Oettingischen Ober-Amptmann zu Wallenstein/ Nahmens Elias Violet/ Commission auffgetragen/ welcher auch am nächst-verwichenen 19. Septembr. sich in Nürnberg eingefunden/ und als eben um selbe Zeit 8. Wagen aus dem Oberland mit Kauffmanns-Gütern/ wovon 4. auff der Axe ohne Abladen in dem damahls bevorgestandenen Leipziger Michaelis-Marck von Nürnberg abfahren wollen/ die andere aber daselbst zwar abgeladen werden sollen/ jedoch aber mehrentheils dahin destinirt gewesen/ ankommen/ auff Insinuirung zweyer Kayserl. Rescriptorum mit Arrest angehalten/ auch hierauff abzuladen/ zu eröffnen/ und ob keine Frantzösische Waaren darunter anzutreffen seyen/ zu besichtigen begehret hat/ welches unfehlbar darum an Tag geleget zu werden vergewissert werden wollen/ weilen (als hernach sich geäussert/) der betrügliche Delator Luz mit Fleiß Frantzösische Waaren nach Nürnberg in drey Colli sub Num 6.7.8. zu versenden anbefohlen/ (so aber unterwegs durch sein/ Luzens/ eigenes Veranlassen verkundschaffet/ und also zuruck behalten/ und nicht auff Nürnberg gebracht worden sind/) dahero vermeynet/ daß besagte Colli musten in- und bey oberwehnten Fuhren und Gütern anzutreffen seyn. Obwohl nun demselben/ mit der Anhaltung bedeuteter Güter auff etliche Tage lang deferiret/ und behörige indicia, oder Anzeigungen begehret worden/ wieder welche Ballen/ Fässer oder Kisten ein rechtmässiger Verdacht vorhanden seye/ indeme so schlechthin dergleichen Kauffmanns-Güter/ und etwan der Unschuldigen mit denen Schuldigen zu eröffnen gewesen/ zumahlen aber die hiesige Bürger und Schutz-Verwandte gar nicht angehörige/ sondern blosse transito Güter nicht angehalten/ mithin vor Erlangung zu rechter Zeit in bedeuteten Leipziger Marck zu derenjenigen/ denen solche zugestanden/ grossem Schaden/ und mercklichem Ruin der Commercien allhier nicht eröffnet werden können/ noch auch von dem Kayserl. Commissario selbsten/ als ihm anheim gegeben worden/ mit der Eröffnung gegen die von ihm für untüchtig angegebene Güter auff seine Gefahr zu verfahren/ geöffnet werden wollen/ auch die Nürnbergische mehrentheils/ wegen der ihnen zugehörigen/ oder an sie recommendirten Güter/ ihre Unschuld durch unverdächtige Fuhr- und Fracht-Brieffe/ wie auch authentische attestata, und also gründlich dargethan haben/ andere aber/ (wobey man noch angestanden ist/) bald abgeworffen/ und theils hernach eröffnet/ (wiewohl nichts von Frantzösischen Waaren sich darinnen gefunden/) theils auff fernere vertröstete beglaubte Bescheinigung angehalten worden seynd/ die specificirte oberwehnte Colli n. 6.7.8. deren Inhalt/ und was in einem jeden gepackt seyn soll/ umständige Anzeige von des Luzens eigener Hand zum Vorschein gebracht worden/ unter denen Handels-Gütern auch nicht zugewesen/ wie dann auch nichts aus obangeführten Ursachen gefunden werden können; so hat doch solches alles bey gedachtem Herrn Commissario nichts verfangen/ sondern weilen der Magistrat zu Nürnberg die blosse Transito-Güter/ sammt denen jetzt-gehörter massen bescheinigten passiren lassen; ist derselbe über besagten Commissarii eingeschickte Relationes ungehöret des hir bevorigen Commissions-Befehl zu erneuern decretiret/ auch mit fiscalischen Processen wegen angeregter beschehenen Relaxation bedrohet worden. Nun getrauet sich mehrgemeldte Stadt Nürnberg gar wohl/ wegen der beschuldigten negligentz/ wann sie/ worinnen solche begangen worden seyn solte/ der Gebühr nach gehöret wird/ seiner Zeit gnugsam zu purgiren/ wird auch kürtzlich darzuthun nicht ermangeln/ daß diese zu Præjuditz derselben/ als eines/ wiewohl geringen/ jedoch getreuen Reichs-Standes primæ instantiæ gereichende Kayserliche Commission auff keinem satten Grund bestehe/ so viel aber die in bedeuteten damahlen bevorgestandenen Leipziger Marck destinirte Güter betrifft/ hätte ja/ ohne dessen Versäumnüß/ deren Abladung/ auch Aus- und Wieder-Einpackung/ nicht geschehen können/ indeme hierzu mehr/ dann eine Woche erfordert worden/ zugeschweigen der Gefahr/ daß bey solchem Wieder-Einpacken/ wegen deren Principalen Abwesenheit leicht grosser Schade hätte geschehen/ auch wohl gar durch untreue Personen hiervon etwas verzucket werden können/ und dann/ daß derjenigen Kauffleute/ denen solche Güter zuständig gewesen/ Handels-Geheimnüssen/

Anno 1690. woran doch der Kauffmannschafft sehr viel gelegen/ öffentlich vor Augen gelegt werden müssen. Bey welchen allen dann Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / wegen Dero berühmten Handels-Stadt Leipzig bey Marckt-Freyheiten und Unterthanen/ ein merckliches Interesse haben/ woraus verhoffentlich jedermänniglich der Stadt Nürnberg Unschuld/ vor Augen geschwebte Gefahr und allzuschnelle Procedur wider dieselbe / und die Eingriff in Jus Status primæ instantiæ unter Augen leuchten wird. Anno 1690.

CAPUT XX.

Von Reichs-Matricular-Sachen.

Num. I.

Dictat. per Mogunt. d. 15. 25. Feb. 1690.

Fürstl. Abtey-Herfordischen Abgeordneten Schreiben an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg / darinnen um ein Reichs-Gutachten nachgesuchet wird / daß das Stifft von den rückständigen Römer-Monathen befreyet / und dessen Anschlag / ins künfftige / wo nicht gäntzlich erlassen / doch wenigstens auff das 3te oder 4te Theil moderiret werden möchte.

Des Heil. Röm. Reichs / ꝛc.

Hochwürdige / ꝛc.

Eurer Excell. Hochw. und meinen Hoch- und Viel-geehrten Herren kan ich Ihrer Hochfürstl. Durchl. der Frau Aebtissin des Stiffts Herfort anwesender Gevollmächtigter auff empfangenen special gnädigsten Befelch/ geziemender massen vorzutragen nicht umgehen: Wie daß Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unlängst vermög Beylag Lit. A. Deroselben und dem Stifft notificiren lassen / daß die Röm. Kayserl. Majestät/ unser allergnädigster Herr / höchst-gedachter Se. Churfürstl. Durchl. zu der jetzigen Kriegs-Verfassung gegen Franckreich / bey dem Stifft und Stadt Herfort 2666. Reichsth. 16. gl. Quartier-Gelder assigniret. Und obwohl hoch-gedachter Frau Aebtissin Durchl. dargegen so wohl des Stiffts kundbares Unvermögen / als auch / weilen nach der an das Fürstl. Hauß Gülich geschehener Cession der Stadt Herford / das Stifft mit keinem Land und Leuten/und nur bloß mit wenigen Geistlichen / auch darzu gar schlechten Einkünfften versehen / mit dergleichen extraordinairen Beschwerden und Quartier-Geldern niemahlen graviret worden / beweglich remonstriret / laut Anschluß Lit. B. darauff aber die Fürstl. Abtey Herfort nichts erlangen / sondern hingegen unwehmuthlich erfahren müssen / daß darunter nichts remittiret / sondern das assignatum in Entsiehung der Güte / executivè beygetrieben werden solte / wie der den 4. Januarii dieses 1690. Jahres intimirter Extract Lit. C. mit mehrern nachführet ; Es haben auch inzwischen höchstgedachter Frau Aebtißin Durchl. allerhöchstermeldter Ihr. Kayserl. Majestät hierunter Dero und des Stiffts Unvermögen und schlechten Zustand / allergehorsamst zu Gemüth geführet / und um allergnädigste Erlassung der abgeforderten Gelder / aus angeführten erheblichen Motiven allerdemüthigst ersuchet / Inhalts Copeylichen Anschusses Lit. D. Nachdemmahlen aber ohne Zweiffel wegen anderer hochwichtigen affairen / darunter die verlangte Kayserl. allergnädigste Resolutionen bißhero nicht eingekommen / unterdessen das Stiffts Herfort die von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg angedrohete Execution nunmehro täglich besorgen / und dabey ferner erfahren muß / wann das gantz geringe Stifft Herfort mit dergleichen bißhero niemahls abgeforderten schweren extraordinairen Anlagen nicht verschonet werden solte / daß dasselbe dadurch so gleich in den Grund ruiniret / und hiernächst zu Abtragung gewöhnlicher Cammer-Ziehler und sonsten der Röm. Kayserl. Majestät und dem Reich gantz inutil gemacht werden würde / wie dann auff Erfordern mit der Abtey Herfort Registern und Land-Büchern dargethan werden kan / daß die jährliche Einkünfften ungefehr 10000. Reichsth. sich ertragen / welche dazu aus frembder Herren Landen und Gebieth / auch von theils weit entlegenen Orthen mit schweren Kosten beygetrieben werden müssen / die Stadt-Pflichtige auch / weil sie ihren Landes-Herrn die schwere Landes-Onera abstatten müssen / guten Theils gantz verarmet / also / daß nach abgestatteten Landes-Herrlichen Oneribus, bey dem Stifft wenig bleibē thue / und also die Intraden vielfältig zurück bleiben / wann von der Einnahm die Abteyliche Bediente salariret / und andere dem Stifft obliegende Onera abgestattet worden / alsdann bey weitem nicht so viel überschiesset / daß die zeitliche Frau Abtißin dero Tafel aus des Stiffts Einkünfften geniessen / sondern dieselbe sowohl / als dero untergebene Clerisey aus andern Patrimonial-Mitteln ihre Susistentz nehmen müssen. Uberdeme ist gleichfals erweißlich / daß dem Stifft Herfort bey vorgewesten dreyßigjährigen Teutschen Krieg / in uberaus schwere und grosse Schulden-Last gerathen / wofür des Stiffts und Clerisey fürnehmste und beste Güter an andere verhypothecirt / und die grosse auffgenommene Capitalien noch auff diese Stunde verzinset werden müssen ; es ist zwar vormahlen / wie Reichs-kundig / und die alte Matriculen bewähren / Stifft und Stadt Herfort in concerto auff 6. zu Fuß angeschlagen ;

nachdeme

Anno 1690. nachdeme aber Anno 1547. durch die an dem Fürstl. Hauß Gülich geschehene Cession, das Stifft dermassen gering / und von Unterthanen entblöset worden / daß des Stiffts Contingent, nemlich die Halbschied ad 3. zu Fuß / die zeitliche Aebtißin und dero geringe Clerisey allein abtragen müssen / und sonsten Niemand darzu subcollectiret werden können; es hat zwar die Stadt Herfort Anno 1631. die Reichs-Immediedät prætendiret / dieselbe einen absonderlichen Anschlag erhalten / wogegen aber an Seiten des Stiffts protestiret / auch bißhero das Stifft niemahlen höher / als ad 3. zu Fuß beschweret worden / worunter dennoch in vorigen Jahren / wegen des Stiffts kundbaren schlechtern und verdorbenen Zustandes / dasselbe zu mehrmahlen übersehen / und verschonet worden; weilen nun in Reichs-Abschieden heilsamlich versehen / daß der Billichkeit gemäß / daß der Städten Unvermögen bey denen Reichs-Anlagen in Obacht genommen / und der Anschlag moderirt werden solte / gestalten dann auch dergleichen moderation verschiedenen und weit besser / als das Stifft Herfort begüterten Städten widerfahren; als bittet Gevollmächtigter Nahmens Sr. gnädigsten Fürstin und Frauen Principalin, Aebtißin / zu Herfort / des armen bedrängten von allen Unterthanen entblösten Stiffts / daselbst offenkundiges Unvermögen / in Christlich- und billich-mässige Consideration zu ziehen / und bey allerhöchstermeldter Ihr. Röm. Kayserl. Majestät durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten / die Sach dahin hochvermögend zu befördern / damit das Stifft von denen ruckständigen Römer-Monathen gäntzlich befreyet / und des Stiffts Herfort Anschlag ins künfftige / wo nicht gäntzlich erlassen / doch wenigstens auff das 3. oder 4. Theil moderiret / und also noch einiger massen beybehalten / und von dem vor Augen schwebenden gänglichen Ruin conserviret werden möge / hieran erweisen Ew. Excell. Hochw. und mein Hoch- und viel-geehrter Herr / was denen Reichs-Abschieden / auch der Billichkeit allerdings gemäß ist / und ich bin und verbleibe

Ew. Excell. Hochw. und auch meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

gehorsamst- und ergebenster Diener /

Reinhardt Schäffer /
als Fürstl. Abtey-Herfortischer Gevollmächtigter.

Lit. A.

Dict. d. 15/25 Febr. 1690.

Churfürstliche Brandenburgische

Ordre an Dero Ravensbergischen Ampts-Cammer-Rath / die von Kayserl. Majestät Ihro / zu der Kriegs-Verfassung / contra Franckreich / bey dem Stifft und Stadt Herfort assignirte 2666. Reichsth. 16. gl. Quartier-Gelder einzufordern / d. 12. Nov. 1689.

DEmnach von der Röm. Kayserl. Majestät Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg unserm gnädigsten Herrn / bey dem Stifft und Stadt Herfort unter andern auch an Quartier-Geldern eine Summe von 2666. Reichsth. 16. gl. für Dero Militz angewiesen; als befehlen höchstgedachte Seine Churfurstl. Durchl. Dero Ravensbergischen Ampts-Cammer-Rath und Landschreibern Meindersen / hiermit in Gnaden / diese Gelder einzufordern und da solche in der Güte nicht erfolgen / selbige beytreiben zu lassen / ad interim darüber zu quittiren / und gegen des Ober-Empfangers Cautii Quitung ad cassam generalem zu bezahlen. Sign. Narden den 12. Nov. 1689.

Friedrich.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

Lit. B.

Fr. Aebtissin zu Herford Schreiben an Chur-Brandenburg / darinnen wegen der assignirten Quartier-Gelder des Stifft Unvermögen repræsentiret wird / d. 1. Dec. 1689.

Unsern rc.

ES hat uns Ewerer Gnd. Ravenspergis. Ambts-Cammer-Rath und Landschreiber Meinders fürgetragen / wie daß die Röm. Kays. Maj. Ew. Gn. bey dem Stifft und Stadt Herford an den Quartier-Geldern 2666. Rth. 16. Gl. angewiesen und gedachtem Minders befohlen wäre / unsers Stiffts Contingent als 1333. Thlr 8. Gl. beytreiben zu lassen. Ob wir nun zwar des Röm. Reichs Wohlfarth in allen / so viel an uns / zu befördern / uns schuldig erkennen; weilen aber der geringfügiger und schlechter Zustand unsers Stiffts, zur Genüge bekandt / zumahlen wir nur einige / mit geringen Einkünfften versehene Geistl. darzu subcollectiren können / unsere Abtey und Stiffts-Gefälln auch zimlich schlecht / und aus verschiedener Herren Landen und Gebiethen und grosser Mühe und schwehren Kosten von dem ohne das durch die schwehre Contributiones und Landes-onera zimblich ruinirten Debitoren Pfacht-Leuthen exigiret werden müssen / welche dannenhero auch gar schlecht beykommen / über deme das Stifft bey dem 30. jährigen Teutschen Krieg in tieffe schwehre Schulden gerathen / also daß die membra des Stiffts aus denen Geistlichen Intraden den nöthigen Unterhalt und subsistentz nicht haben können / wie dann unsere Clerisey und membra des Stiffts / sothanen schon vorhin bekandten schlechten Zustand / uns mittels beygehender unterthänigsten supplic mit mehrerem fürgestellet / und darbey umb Mittheilung unserer Intercessionalien demüthigst angehalten. Demnach ersuchen Ew. Gn. wir hiemit gantz dienstlich Dieselbe in Ansehung und Erwegung / oberwehnter unsers Stiffts bekandten Unvermögenheit / Uns und unser Stifft / mit denen angeforderten Geldern verschonen / und bey

Siebenzehender Theil.

Anno 1690. der Röm. Kayserl. Majestät es dahin richten und befördern wollen / damit Ew. Gnaden anderwärts gebührende Satisfaction und Erstattung geleistet werden möge. In welcher dienstlichen Zuversicht wir Ew. Gnaden der Obhut des Allerhöchsten / und uns neben unserm Stifft in Freund-vätterlicher Wohlgewogenheit / und respectivè Hohe Protection dienstlich empfehlen. Geben in unserm Stifft Heerfort den 1. Decembr. 1689.

Lit. C.

Chur-Brandenburgis. Postscriptum, an den Ravensbergis. Amts-Cammer-Rath / der von der Frau Aebtissin zu Heefort beschehenen Remonstration ungeachtet / die assignirten Quartier-Gelder / in Verbleibung gütlicher Zahlung per executionem einzutreiben / d. 27. Dec. 1689.

P. S.

Auch Rath und lieber Getreuer. So viel das von Röm. Kayserl. Majestät uns assignirte quantum der 2666. Reichsth. 16. gl. Hülffs-Gelder / bey der Aebtissin zu Hervort Ld. betrifft / solches uns bey Entstehung fernern Güte / vermittelst der Execution beygetrieben werden / und weilen wir jetzt-gedachter ihrer Ld. auff das von uns deßhalben abgelassene nochmahlige Schreiben nichts geantwortet; so ist daraus die abschlägige Antwort von selbsten zu schliessen / woenach du dich zu richten / vorhero aber / wegen des Assignati nochmahlen pro extremo zum Uberfluß zu erinnern hast. Ut in Lit. Cölln den 27. Decembr. 1689.

Friederich.

(L.S.)

Eberhardt Danckelmann.

Lit. D.

Schreiben an Ihr. Kayserl. Maj. von der Frau Aebtissin zu Herfort / darinnen des Stiffts Unvermögen und schlechter Zustand repræsentiret / und um Erlaß der abgeforderten Gelder nachgesuchet wird / d. 2. Decembr. 1689.

Allerdurchleuchtigster / rc.

Aus Ew. Kayserl. Maj. de dato Wien den 30 April. durch Dero Reichs-Hof-Raths-Cämmerer und Abgesandten / Herrn Burckhardt Friederich / Frey- und Edlen Herrn / zu Gö-tens / unlängst mir zugeschickten allergnädigsten Schreiben / habe ich mit mehrern gehorsamst ersehen / was massen Ew. Kayserl. Maj. von Kayserl. allerhöchsten Amptswegen / sorgfältigst dahin bedacht / wie der Cron Franckreich in Dero angefangenen unrechtmässigen Krieg begegnet / und das wehrte Vatterland / von dergleichen schwerem Uberfall künfftighin / in mehrere Sicherheit gestellet werden möchte / worbey allerhöchst-gedacht Dero Abgesandten uns scheifftlich notificiret / deswegen solcher Anno 1690. Verfassung / vom Stifft Herfort 4000. fl. beygetragen / und solche Gelder / an meinen Hochgeehrten Herrn Vettern / des Churfürsten zu Brandenburg Ld. wegen Dero über Contingent, auff die Bein-gebrachte Armatur und angewandten Spesen bezahlet werden solten. Gleichwie nun Ew. Kayserl. Majest. für Dero Reichs-vätterliche Sorgfalt billich allerunterthänigster Danck gebühret; also möchte ich wohl wünschen / daß mein Stifft so beschaffen / und in solchem Stand wäre / daß es oberwehnten Beytrag leisten könte. Nachdeme aber in Anno 1547. von damahliger Aebtissin und Stifft / das fürnehmste und beste Pertinens, die Stadt Herfort / an das Fürstl. Hauß Gülich abgetreten / seynd dadurch dem Stifft dergleichen Beytrag und Hülffe Ew. Kayserl. Majestät und dem Reich zu leisten fast alle Mittel entzogen / und inutil gemacht worden / zumahlen das Stifft nunmehro mit keinem eigenen Territorio, noch Land und Leuten mehr versehen / auch hierzu nur / einige mit gar schlechten jährlichen Einkünfften versehene Geistliche subcollectiret werden können; Es seynd auch über das der Abtey Tafel-Güter / ingleichem Clerisey-Reditus, vor geraumen Jahren / und sonderlich bey dem Teutschen Krieg / wegen auffgeliehener grossen Geld-Summen / an andere versetzet / und die noch übrige Pfachte und Einkünfften müssen aus verschiedener anderer Herren Landen / und theils weit entferneten Oerthern von dem / durch die schwere Contributiones und Landes-Onera, ruinirten Debitoren mit schweren Kosten beygetrieben werden / dir dann auch dahero / jährlich guten Theils zurück geblieben / also falls / wieder Verhoffen / das Stifft eine so hohe Summe / zu erlegen gezwungen werden solte / dasselbe dadurch in den Grund ruiniret / und denen Geistlichen ihre nöthige Lebens-Mittel entzogen werden würden / zumahlen ihnen ohne das schwer gnug fället / das gewöhnliche Contingent zu den Cammer-Steuren beyzutragen / allermassen die mir untergebene Clerisey / dero schlechten Zustand und Unvermögen / mittelst beygehender unterthänigster Supplic, mit mehreren demüthigst vorgestellet: Weilen nun in denen Reichs-Constitutionen heilsamlich veroednet / daß bey dergleichen Reichs-Steuren / die exceptio impossibilitatis, und das Unvermögen in billich-mässige Obacht genommen weeden solte / ferner auch indeme obgedachte Gelder / an statt der Quartier assigniret / mein Stifft um destoweniger damit zu beschweeen / weilen meine Geistliche von allen Einquartierungen ohne das exempt seyn / und niemahlen dißfalls einige Anmuthung geschehen; derowegen langet an Ew. Kayserl. Majest. meine allerdemüthigste Bitt und Suchen / dieselbe obangeregte wahrhaffte Circumstantien allergnädigst erwegen / mein geringes Stifft / mit denen angeforderten Geldern / in Gnaden verschonen / und des Churfürsten zu Brandenburg Ld. dargegen anderwärte Assignation allergnädigst wiederfahren lassen wollen. Welcher allerdemütigster Zuversicht / Ew. Kayserl. Majestät der Obhut des Allerhöchsten / und mich neben meinem Stifft in Deeo Kayserliche Hulden und Gnaden allerdemüthigst empfehle. Geben im Stifft Herfort den 2. Decembr. 1689.

Num.

Anno 1690.

Dictat. per Mogunt. d. 13/23 Jul. 1690.

Num. II.

Memoriale an den Reichs-Convent der Hochgräfl. Hohenloh-Waldenburg. Linie Directorn und Räthen/in puncto ulterioris moderationis Matriculæ.

Des Heil. Röm. Reichs-Chur-fürsten / Fürsten und Stände 2c.

Hochwürdige Hoch-und Wohlgebohrne 2c.

EW. Excell. Hochw. und Gn. auch Unsern Hoch und VielgeE.-Herren wird zweiffels ledig annoch in wohlerinnerl. Andencken hafften / welcher gestalten die Hochgebohrne sämtl. Herren Graffen von Hohenlohe Waldenburgischer Linie aus höchstriffingen Ursachen bereits in Anno 1678. mense Sept. wieder den allzu hohen in anno 1521. zu Wormbs gemachten/ und das Hochgräffl. gesamte Hauß Hohenlohe/ mit 8. zu Roß/ und 40. zu Fuß / oder am Geld mit 256. fl. belegenden Reichs-Anschlag (daran erst hochermelte Waldenburg. Linie die Helffte benanntl. 128. fl. zu dero nicht geringen Beluftigung bis dahin eragen müssen) sich zu beschwehren / und dannenhero umb eine interims-moderation biß zu völliger rectification der Matricul anzuflehen gemüssiget worden.

Obwohlen darauff im Monat Octobri besagten Jahrs auff damahlen producirte / und nun wieder sub nn. 1. & 2. beygelegte Attestata und recommendatitia, durch ein erganngenes Reichs-Gutachten/ mit und nebens übrigen Graffen und Herren des Löbl. Fränckis. Creyses hocherwehnter Hochgräfl. Hohenloh-Waldenburgischer Linie, eine interims-moderation biß zu völliger rectification der allgemeinen Reichs-Matricul umb 1/3 tel an dem alten Anschlag zuerkannt/ auch solches von der Röm. Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn allermildest confirmiret worden / also daß selbe an statt hievoriger 128. fl. bißhero mit 85. bishero mit 85. fl. 20. kr. für einen einfachen Römer Monath/ zu allen Reichs-und Creyß-præstationen concurriren müssen. Nachdeme aber durch sothane beschehene interims-moderation, bey angeführter Bewandsame / da dergleichen auch denen übrigen Graffen und Herren/ ja so gar dem gantzen Creyß angediehen/ mehr hochgedachter Linie damahlen ohn umbgängl. geführten Beschwerden nicht abgeholffen/ noch die gegen andern obhandene allzugrosse proportion abgethan / sondern vielmehr diese / wie jene / noch umb ein mercksliches vergrössert und vermehret worden / und es / so mittels dahin gelanget / daß an statt man ex parte Lineæ Hohenlohe-Waldenburgicæ hiebevor an dem alten unmoderirten Anschlag des gantzen Fränckischen Creyses à 8132. fl. den 63. Theil zum einfachen Römer-Monath getragen / man anjetzo an dem moderirten Anschlag desselben à 4706. fl. den 55ten Theil tragen muß / woraus dann erfolget / daß bey Vermehrung der Römer-Monath (wie bey benöthigten Reichs-und Creyß-præstationen / zu Erlangung des gehörigen quanti es fast nicht anders seyn kan) oder auch tempore belli, wie jetzo bey erriegnenden Winter-Quartieren / es werde eine solche würckl. übernommen/ oder mit Geld abgekaufft (fals die repartitiones nach berührten moderirten Matricular-Fuß gemacht werden) man umb ein merckliches höher / als vorhin / daran mithin/ wo irgend hiebevor man jenes falls zu 30. Römer-Monath welche bey diesem Creyß / nach dem ohnmoderirten Anschlag auff 243960. fl. kommen / der seits 3840. fl. beygetragen / man anjetzo zu 50. Römer-Monath (so sich bey ersterwehntem diesem Creiß / nach dem moderirten Fuß der Zeit nur auff 235300. fl. und also umb 8660. fl. weniger / als vorhin / die 30. Römer-Monath belauffen) mit 4251. 1/2. fl. und also mit 411. 1/2. fl. weiter als dorten concurriren muß. Als findet man dannenhero an Seiten offt hochbesagter Hohenloh-Waldenburgischer Linie, vornemlich aber wegen der hochgräffl. Häußer/ Hohenlohe/ Schillings-Fürst/ und Pfedelbach (deren jedes bishero an den Hohenlohischen Anschlag/ zu allen Reichs-und Creyß-præstationen/ einen völligen 6tem Theil beytragen müssen/ ohnerachtet beede sonderlich jenes in dem vorigen 30. jährigen Krieg/ dergestalten herunter kommen/ und ruinirt worden/ daß Sie nicht wohl den 3ten Theil oder einen 18ten Theil am Vermögen der gesamten Graffschafft mehr übrig behalten / und nun würcklich haben / annebens so unglücklich situiret seynd/ daß bey jetzigen Kriegs-Zeiten/ Sie fast alle Durchzüge betreffen) sich höchstens gemüssiget / und wo man anderst unter der Last (welche wegen des bereits erlittenen-und ausgestandenen / hoc belli tempore allschon unerträglich zu fallen beginnet/ nicht endlich vollends gar erliege / und zu einem untüchtigen Reichs-und Creyß-Standt/ (wie es doch / leider! am nächsten darbey ist) werden will/ äusserst necessitiret/ bey einer hochlöbl. Reichs-Versamblung / umb noch eine fernerweite moderation, usque ad unam tertiam remanentem (so zu einem einfachen Römer-Monath 42. fl. 40. Kreutzer auswirfft) gezimend anzusuchen / gestalten dann dieselbe der zuversichtlichen Hoffnung geleben / auch darumb auff das allerangelegentlichste bitten / Ew. Excell. Hochwürd. und Gn. auch unsere Grgl. hoch-und vielgeE. Herren werden und wollen / in Erwegung dieser und vormahls angeführter triftiger motiven / es in die Wege richten / daß solche fernerweite moderation, deroselben zu Ihrer/ sonderlich aber zu hochbesagter hochgräflicher Häuser Hohenlohe / Schillings-Fürst und Pfedelbach höchst-bedürffender sublevation (welche sonderheitl. hierunter gesucht wird) ehbist mögl. wiederfahren und angedeyhen möge; solches / wie es zu etlichmässiger Auffrecht-Erhaltung getreuer Stände des Heiligen Römischen Reichs gereichet; also sind viel hochernannter Hochgräfflicher Waldenburgischer Linie zugethane Herren Grafen ein solches so wohl umb Ew. Excell. Hochwürd. und Gn. auch Unser Hoch-und Vielgeehrt. Herren Gnädige und Großgünstige Herren Principalen / Obern und Committenten/ als

Anno 1690. Sie selbsten sammt und sonders / in allen begebenden occurrentibus, nach äusserstem Vermögen / geziemend zu erwiedern gantz willig und bereit; welches aus obhabendem Gnädigen Befehl öffters hochermeldter Unserer Gnädiger Herren und Graffen Wir hiemit decenter vorstellen / und innständig bitten sollen / anbey uns zu beharrlichen Hulden und Gewogenheit gehorsamblich und dienstlich empfelende.

Ew. Exc. Hochw. und Gn. rc.

gehorsame und bereitw. Diener /

Directores und Räthe / bey der Hochgräfflichen Hohenlohe-Waldenburgischen Linie.

Num. III.

Schreiben von den zur Marggräflich Brandenburg-Onoltzbachischen Vormundschafft verordneten geheimen Regierungs-Räthen an den Rath zu Nürnberg / & mut. mut. an andere Fränckische Craiß-Stände / occasione des Gräflich Hohenlohe Waldenburgischen Moderations-Gesuchs / dahin erlassen / daß wegen der denen nur ad unam tertiam moderatis hierdurch zuwachsenden mehren Prægravation vorg ebauet werden / so wohl dem Fürstlichen Hauß Brandenburg-Onoltzbach mehrere Moderation biß an ein Drittel angedeyen möchte / d. 12. Aug. 1690.

Unsere / rc.

Dieselbe werden sonder allem Zweifel / aus denen Reichs-Actis, wie auch etwa sonsten bereits benachrichtiget seyn / wie daß kurtz verwichener Zeit / die Hochgräffliche Hohenlohe-Waldenburgische Linie bey dem hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg einkommen / und umb moderation ihres Matricular quanti usque ad unam tertiam gebethen / auch deßwegen sehr grosse Instantz gemacht. Wiewol wir nun sonsten diesem Hochgräfl. Hauß sowol als anderen hoch- und wollöbl. Herren Constatibus alle gedeyliche sublevation von Hertzen gönnten / so ferne selbe nur ohne dieses vorhin so sehr beträngten Hochfürstl. Hauses mehrern Nachtheil geschehen kan.

Nachdeme aber denselben aus denen einige Jahr hero auf allen Creiß-Tägen geführten vielen und harten Klagen und Beschwerden überflüssig bekannt worden / was grossen Schaden die nur ad unam tertiam moderirte hoch- und wollöbl. Herrn Creiß-Stände wegen der Herrn ultra moderatorum bißhero erleiden / und wieder alle Billigkeit über sich ergehen lassen müssen; also daß an statt der durch ehmahls erlangte moderation des eindrittels vershofften sublevation, ihnen über das alte Matricular-quantum, worüber man sich beschweret / und dessen moderation gesucht / ein merckliches / und nach und nach in vielen tausenden bestehendes quantum zugewachsen / auch bey allen Reichs- und Creiß-præstandis, man repartire auch immer wie man wolle / fortwährend zuwachsen wird / es sey dann / daß der Sachen durch einmüthige Zusammensetzung / ohne privat-respecten dereinsten auf den Boden gesehen und eine gantz neue unpartheyische / dem Vermögen nach proportionirte Creiß-Matricul gemacht würde / welches aber vieler beschwerlicher Umbstände halber / zumahlen bey jetzigen Zeiten mehr zu wünschen als zu hoffen ist.

Als können unseren schweren obhabenden Pflichten nach wir nicht umbhin / mit denenselben hierauß zu communiciren / und Sie zu ersuchen / ihres Orths sowol zu Regenspurg bey dem Reichs-Coovent: als auch bey dem hochlöblichen Creiß selbsten ebenfals daran zu seyn / damit dergleichen fernere ultramoderation entweder gäntzlich unterbleiben / vielmehr aber denen nur ad unam Tertiam moderatis und bißhero summè prægravatis durch zulängliche Mittel die beschwerliche Accrescentz abgenommen / oder selbigen / sonderlich diesem Hochfürstlichen verweisten Hauß auch mehrere sehr bedürfftige moderation bis auf ein Drittel angedeyhen mögte. Denenselben wir anbey rc. Onoltzbach 12. Aug. 1690.

Num. IV.

Antwort von dem Raht zu Nürnberg auf vorstehendes Fürstliches Brandenburg-Onoltzbachisches Schreiben daß man ihren Sentiments beyfalle / und causam communem zu machen nicht ermangeln werde / d. 4. Sept. 1690.

Wohl Edle / rc.

Günstig Geehrte Herren.

Was dieselbe wegen der Hochgräfl. Hohenlohe-Waldenburgischen Linie bey dem hochlöblichen Reichs-Convent zu Regenspurg suchender moderation ihres matricular quanti usque ad unam tertiam an uns gelangen lassen / auch welcher gestalten die Herren dero hierüber führende vernünfftige Gedancken uns dahin zu eröffnen belieben wollen / daß wegen der / denen nur ad unam tertiam Moderatis hierdurch unumbgänglich zuwachsender mehrerer prægravation, so wohln zu Regenspurg bey dem daselbstigen Reichs-Convent, als auch bey diesem Hochlöblichen Creyß selbsten / dahin vorzubauen wäre / damit dergleichen fernere ultramoderation, entweder gäntzlichen unterbleiben / vielmehr aber hingegen denen nur ad unam tertiam moderatis, und bißhero summè prægravatis, durch zuläng-

Anno 1690. zulängliche Mittel die so beschwerliche accrescentz abgenommen. oder selbigen/sonderlich dem Hochfürstlichen Hauß Brandenburg Onoltzbach mehrere bedürfftige moderation biß auf ein Drittel angedeyen möchte. Solches haben Wir aus dem mehreren Innhalt derselben/ den 12. Augusti, an uns erlassenen Schreiben umbständig vernommen. Wie nun denen Herren/ wegen sothaner communication gebüheender Danck hiemit erstattet wird: Also ist freylich an deme/ daß dergleichen ultramoderation, denen nur ad unam tertiam moderatis, bey denen Reichs- und Creiß-præstationibus, und denen repartitiooen zu unvermeidlicher Beschwerde gereiche/ und zumahlen Wir die zuwachsende accrescentz/ bey unserm ohne diß allzuhohem matricolar-Anschlag/ und da Wir vor jedes Römer-Monath 86. fl. 40. Kreutzer mehr/ dann das mit mehr dann 50. Aembtern versehene reiche Hoch-Stifft Würtzburg und 568. fl. dann das gesambte Gräffliche Collegium miteinander beytragen müssen/ und die disproportion durch die ultramoderation in diesem Creyß so groß ist/ daß Wir dieselbe/ mit vieler tausendt Gulden/ nöthiger Auffsetzung zu unsern grossen Schaden/ nur allzu offt und viel wurcklichen zu verspühren gehabt. So ferne/ daß wo nicht durch Convenable Mittel dem Werck geholffen/ oder mehrere dergleichen ultramoderatiooes erfolgen/ hingegen andere bedürffende/ darunter Wir uns mit höchstem Fug zu rechnen haben/ ohne gleichmässige moderation bleiben würden/ Wir nicht absehen könnten/ wie solchen unproportionirten Last/ in die Länge weiter zuertragen und uns darbey aufrecht zu erhalten/ möglich fallen wolle. Befinden demnach der Herren uns communicirtes dißfalls sehr reiflich erwogenes Sentimeot so beschaffen/ daß Wir demselben Beyfall zu geben und beyzustimmen so nöthig als nützlich erachten/ einfolgig Dero wohlgemeinte intention, bey nechst bevorstehendem Crayß-Convent zu secoodiren/ und mit denen Hochfürstlichen Gesandtschafften des Durchlauchtigsten Hauß Brandenburg-Onoltzbach ferner gutes Veenehmen zu pflegen und zu hegen/ Wir unsern hierzu Deputirten/ gleich auch unserem Abgeordneten zu den Comitiis Imperii, zu instruiren/ darbenebenst denen Herren sonsten angenehme Dienstgefälligkeiten zu erweisen nicht ermangeln werden/ uns damit allerseits rc.

Datum den 4. Sept. 1690.

Anno 1690.

Num. V.

Memoriale der Eyffelischen Reichs-Stände, als Arenberg/ Blanckenhain/ Geroltzheim/ Reiferscheid und Dolendoeff an den Reichs-Convent, in puocto moderationis Matriculæ, Anno 1690. abgelassen. Dictat. per Mogunt. d. $\frac{8}{18}$. Aug. 1690.

Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrne rc.

EW. Excell. Hochw. und Unsern Hoch- und VielgeEhrten Herren sollen Wir gesambte Eyffelische immediatè Reichs-Stände/ Hertzog/ Graffen und Herren zu Arenberg/ Blanckenheimb/ Geroltzheimb/ Reifferscheid und Dolendorff/ aus andringender Nothzwanglichkeit dee Gebühr nach hinterbringen: Demnach vom Anfang dieses noch währenden schwehren Reichs-Kriegs im verflossenen Jahr Wir durch eine fast unauffbringliche Summa Brandschatzungs-Gelder/ und überschwehres feindliches Winter-Quartier/ und darauff erfolgte Sommer-Verpflegung in Grund ruioiret worden/ annebens bey letzter Campagne durch die unter des Marquis de Bouflеur gestandene feindliche Armee etliche Schlösser/ Marckflecken und Dorffschafften abgebrannt/ die übrige durch langwührige campir-und fouragirung/ Verderbung der Feldfrüchte/ Plünderung/ und Feindliche gewaltige Hinwegschleppung/ so dann durch darauff erfolgtes der hohen Alliirten Reichs-Armee langwühriges Lager/ Wie nicht weniger durch die fouragirer Zeit währender Belagerung der Stadt Bonn/ und in unseen Landen gestandenen Vorwachten von 1000. Pferdeen/ und durch alle deren nothwendig gäntzliche Ausatzung aller unserer armer Unterthanen/ theils noch im Feld gestandener/ theils eingescheuerter Früchten/ in solchen ruinirten unersetzlichen verderblichen Zustand gerathen/ daß die unentbährliche Lebens-Mittel nicht allein allerdings abgangen/ sondern meistentheils aus Mangel und leidenden schwartzen Hungers-Noth da erliegen müssen/ da auch ein oder andere noch ein Stück Brod übrigbehalten/solches ihnen von täglich überfallenden feindlichen Partheyen hinweg geraubet wird/ daß bey also gestalten Sachen uns unmöglich fället/ wie gern wir auch wolten/ auf den Fuß der nach Innhalt allgemeinen Reichs-Conclusi verwilligter Römer-Monath/ unser Reichs-Contingent abtragen zu können; als thun Wir Ew. Excell. &c. geziemend ersuchen/ und Bitten/ in Ansehung unser auff des Römischen Reichs Spitze gegen dem Feind stehenden gar verderbten Zustands nach Innhalt einverleibter Clausul angeregten Reichs-Cooclusi, die moderatioo unsers Matricular-Contingents bis zu einem vierten Theil von Reichswegen Ggl. zu bewilligen/ und zu befördern/ auch solche billige

Anno 1690. billige moderation durch ein Reichs-Gutachten an Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst gelangen zu lassen und zu recommendiren geruhen wollen.

Ew. Excell. Hochw. und unserer Hoch- und vielgeehrten Herren

Freund- auch Dienst- und Geneigtwillige

Eyffelische Reichs-Stände/ als Arenberg / Blanckenheim / Geroltzheim/ Reifferscheid und Dolendorff.

Num. VI.

Dictat. per Mogunt. d. 17 Nov. 1690.

Memoriale Graf Valentin Ernsts zu Manderscheid-Blanckenheim an den Reichs-Convent, umb ein Reichs-Gutachten ad Cæsarem, damit seine in Grund ruinirte Graffschafft nicht allein von allen dieses und nechst vorigen Jahrs Winterquartiers-assignationen / sondern auch von allen andern Kriegs-Oneribus, auch Reichs- und Creyß Beyträgen einige Jahr befreyet werden möge.

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne 2c.

EW. Excell. Hochw. und meinen Hoch- und VielgeE. Herrn habe ich nahmens der gesambten Eyffell. immediaten Reichs-Ständen ohnlängst bereits repræsentiret / in was für einem miserablen, elenden und betrübten Zustand/ wegen der bißhero empfundener Kriegs-Drangsalen/ diese Eyffelische Lande durch Freund und Feinde gesetzet / und fast von allen Kräfften und Vermögen enerviret und erschöpffet worden seyn. Nachdeme nun zeithero sich dieses Elend durch den March der Fürstlichen Hessischen und Lüneburgis. Trouppen dergestalt vermehret/ daß diese arme Lande dardurch noch ferners ruiniret werden/ mich und meine hiesige der geringe Graffschafft aber/ das meinste Unglück darbey gestalt getroffen/ daß obgemeldter Völcker conjunction mit denen Münsterl. Chur-Brandenb. und Chur-Pfältzischen Völckern in hiesiger meiner Graffschafft/ und zwar allbereits bey hiesigem meinem Residentz-Schloß vorgenommen worden/ und ihr gesamtes Lager ad 20000. Mann starck/ nechst von hiesigen meinem Hauß den 20ten Sept. auffgeschlagen / und darinn biß den 12. Octobr. den Feind zu observiren stillstehend geblieben/ mittler Zeit aber unerachtet aller Salveguardien und möglichster Gegenwehr bey der confusion, so die conjunction so vielerley Völcker nachziehet/ alle meine Dörffer consumiret/ alle Sommer- und Winter-Früchte / Stroh und Heu / dergestalt durch die fouragirer hinweggenommen / daß denen Unterthanen fast nicht ein Korn Früchte/ weniger ein Handvoll fourage übrig blieben; wodurch dann nicht allein die Unterthanen/ sondern auch die Herrschafften selbsten/ weilen noch keine Pfachten/ oder Renthen haben gelieffert werden können/ sondern mit consumirt, und erfolglich ich zumahlen zu höchstem ruin redigiret worden/ welchem Elend hinzukommet/ daß wegen Hinwegnehmung aller Früchten und der Pferden zum Vorspann/ die Winter-Saat nicht geschehen können/ und alles Land nicht allein vor diesen Winter/ sondern auch künfftigen Frühling unbesamet/ öd und wüst liegen bleiben müssen/ und erfolglich dieses arme Land zu einer desert und Wüsteney auff etliche Jahr also zugerichtet worden/ daß es sich in vielen Jahren nicht wieder wird erhohlen / oder etwas zum gemeinen Besten præstiren können/ die jenige aber/ so noch ein Stück Vieh oder Pferd/ mit der Flucht salviren können / solches vom Hunger aus Mangel fourage sterben lassen müssen/ also daß diese arme Graffschafft bey Menschen-Gedencken nimmermehr in so desolaten Zustandt gesetzet worden; worzu noch kommet/ daß weil diese Lande der situation halber / gegen die feindliche Executionen / noch nicht bedecket werden können / vor Augen gleichsam sehen müssen/ daß alle Dörffer und Gebäu/ so noch stehen blieben/ wegen Unkräfften und Unmöglichkeit die anforderende feindliche Contributiones zahlen zu können/ vollends in die Aschen werden gelegt werden/ daß bey so gestalten Sachen/ denen Eyffel. getreuen Reichs-Ständen absonderlich aber bey dieser meiner Graffschafft/ die augenscheinliche Unmöglichkeit erhellet/ den geringsten Beytrag/ in etlichen Jahren mehr thun zu können: also werde ich gemüssiget / Ew. Excell. Hochw. und meine Hoch- und vielgeE. Herrn innständigst zu ersuchen und zu bitten/ nicht allein in Ansehung des vorhin schon berührten ruins, sondern auch gegenwärtigen obbeschriebenen elenden und miserablen Zustands/ von welchen die arme Unterthanen in vielen Jahren sich nicht werden erholen können/ durch ein Reichs-Gutachten an Ihro Kays. Maj. allerunterthänigst zu intercediren/ damit diese meine in Grund ruinirte Graffschafft/ nicht allein von allen dieses und nechst vorigen Jahrs Winterquartiers-assignationen befreyet / und loßgesprochen / sondern auch/ von allen andern Kriegs-oneribus, auch Reichs- und Creiß Beyträgen/ einige Jahr befreyet werden möge/ biß sich das Land und die Unterthanen wieder in etwas recolligiret und erholet haben mögen/ und wiedrigen unverhoffenden Falls nicht gezwungen werden/ mit Verlassung Hauß und Hoff/ sich ins elende exilium zu begeben. Ich werde diese gerechteste commiseration und assistentz hinwieder mit meinen schuldigsten Diensten und Freundschafft zu demeriren mir höchstens angelegen seyn lassen/ der ich bin

Ew. Exc. Hochw. 2c.

Dienstw. Diener auch Freund-Wohlgeneigtwilliger.

Valentin Ernst / Graff zu Manterscheid-Blanckenheimb.

Num.

Anno 1690.

Num. VII.

Dictat. per Moguntin. d. 13. Dec. 1690.

Memoriale des Hochlöblichen Crayß-Fürsten und Ständen an den Reichs-Convent, in puncto prægravationis vor andern Ständen sub dato Nürnberg/den 18ten Decemb. 1690.

Hochwürdig- Hochwohl- und Hoch Edelgebohrne rc. Hoch-Hoch Edelgestrenge.

EWer Excell. Hochwohlgeb. und unsern Hochgeehrten Herren kan und wird unverborgen seyn / was seit des im Herbst 1688. erfolgten Frantzösischen Friedenbruchs / dieser Fränckische Creyß von Feindlichen Brennereyen / Brandschatzungen Land-Verwüstungen / Reichs-Constitutions ungemässen March und Remarchen der Freunds-Völcker eigens angemasten subsistenzien und dergleichen Kriegs-Belastungen erliten; hierzu aber ist ferner kommen / daß Fürsten und Stände nun von zweyen Jahren her / und zwar das erste / Kayserliche und Chur-Sächsische Winterquartier miteinander/ das andere / von denen Kayserlichen auff die Stations-Linien postirten / so wohl auch denen inner des Lands verpflegten Trouppen ausgestanden / das jetzo bevorstehende dritte aber (wie es dermahlen abgeredet) so beschaffen seye / daß man sich kaum die Hoffnung machen / dessen Schwürigkeiten zu berühren / und so viel aus denen erarmten Unterthanen bringen zu können / wann auch die nächst vorige Winterquartier vorbey gewesen / und bey dem armen Landmann die Hoffnung angeschienen / es werde eine etwelche Ruhe und gelegene Zeit den Feldbau (woraus jedoch der Verlag und Soldaten Unterhalt allein zu ziehen) fortzupflantzen erfolgen; So ist aber eine Beschwerde nach der andern auff den Fuß nachgetretten / und haben statt des Feldbaues / das Fuhrwesen mit so Kayserlichen als Chur-Sächsischen Proviant/und ammunition / nebenst viel andern Frohn-Diensten und dergleichen unternommen und geleistet/ darüber auch einige mahlen / die fast so viel als feindliche Execution gelitten werden müssen; von denen Marchen in specie aber nur etwas weniges/ wiewohl Sie am Geld ein sehr grosses / auff etliche hundert tausend Gulden importiren/ zu melden; so ists leider! dahin gekommen / daß man keinen March vorher notificirt / und die Requisitorialien vi constitutionum Imperialium einschickt/ auch keine Etappen- oder sonsten Reichs-Abschieds gemässe Zahlung leiste/ sondern gegen über auff hohe und niedere Officiers und Gemeine schwere Geld-pressuren/ unter dem Titul und Nahmen / also berechtigter portionen/ so gar mit Erforderung der absenten und vacanten erzwinge / wie solches nahmentlich die Chur-Sächsische diesem Creyß nun dreymahl nacheinander passirte Trouppen / mit der armen Unterthanen in vielen Jahren unüberwindlichen

Siebenzehender Theil.

Anno 1690.

Schaden und Verderben / unter dem prætext so Wir jedoch nicht glauben könten) daß von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Sachsen/ Sie mit 2. hinterständigen Monathen / occasione dieses Marches an den Fränckischen Creiß verwiesen/ practiciret / so daß kein Dorff so gering gewesen / welches nicht 38. 40. 50. biß 60. und mehr Reichsthaler nebenst der absonder genossenen / sehr kostbahren Consumption zahlen müssen. Wie nun das übrige mit Ihrer Kayserlichen Majest. recessirte Alliantz-præstandum, samt der 3. eigenen Regimenter unterhalt / bey so überaus hart- und intolerablen/ auch des Heiligen Reichs Constitutionibus zuwiederlauffenden Executionen/ Bey- und Zufällen zu bestreiten unmöglich. Und ob dann eben Francken und Schwaben / die alleinige passions-objecten / und in specie die jetzige Creiß seyn sollen / die da fast allein / oder von andern Reichs-Creisen (die bey dem gemeinen Wesen nur thun / was Sie Ihrer convenientz nach / selbst wollen / sich auch von denen Marchen allerdings eximiren) den meisten Kriegs-Last zu sustiniren und zu übertragen hätten / das lässet zu Ew. Excell. und unsern rc. hochvernünfftiger dijudicatur der disseitige Convent gestellet seyn / auffs wenigste aber ist aus denen in puncto der allgemeinen Reichs-Securität ehevorn unter handen gewesenen Comitial-Actis zurückerinnerlich/ daß es kein andere Meinung zumahlen gehabt / dann daß des H. Reichs gesambte Contives die gemelte Bürde paribus humeris, und mit gleichem Unterstutz tragen sollte. Wie gar schlecht nun diese parität heutiges Tages inter Circulos observiret werde / und wie der mehriste Last / vorerwehnten beyden Fränckischen und Schwäbischen Creysen der Zeit höchst beschwerlich auffliege / solches ist nicht minder Reichskündig als von unsern hohen Herren Principalen und Obern/ Wir uns specialiter instruirt befinden / Ew. Excell. Hochw. rc. ein und anders/ wie hiemit beschicht / geziemend vorzustellen / und benebenst auff das angelegenste zu Bitten / daß gleichwie Ihrer Kaysert. Majest. sie seith denen nunmehr 27. jährigen Comitien in Fried- und Kriegs-Zeiten / mit dero hochverständigen Consilien allerunterthänigst an Hand zu gehen / die Incumbentz gehabe / und noch immer haben / also auch bey gegenwärtigen frangenti und verwaltender extremität / die unschwehre Sorgfalt auf sich zu nehmen / belieben möchten / was und wie doch allerhöchst ernannter Ihrer Kayserlichen Majest: Ihrer seits allergnädigst einzurathen / damit das jenige / was zu allgemeiner Reichs-Rettung gehörig und unumbgänglich nöthig ist / gleichförmig præstiret / kein Creiß vor den andern gegen und wieder billigmässige proportion beschwehret / öfftermelte beede Creiß / Francken und Schwaben / aber zu weitern treu- und devoten Diensten auffrecht erhalten / und so fort die machina Imperii mit der alt ererbten Teutschen Freyheit conservirt, und auf die wehrte Posteriedt noch ferner gebracht / absonderlich aber all-oberzehlte abusus, Landverderbliche Anmaassungen und Vergewaltigungen abgestellet / auch diesem Creyß billigmässige Satisfaction ratione præteriti, Reichs wegen zuerkandt und geleistet werden möge.

Allermassen nun Ew. Excell. &c. dem publico

Sss dies-

Anno 1690. hierunter sehr ersprießlich consuliren/ insonderheit aber denen der Zeit höchst affligirten und ad incitas redigirten beeden Fränckischen und Schwäbischen Creysen zu ihrer mehreru Conservation und Fortleistung dero getreuen Reichs-Diensten ein grosses contribuiren werden; also recommendiren denenselben Wir solch brederseitiges hohes Anliegen hiemit nochmals/ und verbleiben im übrigen nächst Göttlicher Gnaden-Empfelung gantz beharrlich/

Ew. Excell. Hochwürd. und unserer HochgeE. Herrn.

Dienst-Bereitswilligst-geflissene/

Nürnberg den 18ten Decemb. 1690.

Der Fürsten und Ständen des Löblichen Fränckischen Creyses zu gegenwärtigem Convent abgeschickte Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

Num. VIII.

Schreiben vom Herrn Teutschmeister/ als Probsten zu Elwangen/ an die Reichs-Fürsten in particulari, umb secundirung der bey dem Reichs-Convent zu suchenden Reichs-Matricular-Moderation, d. 13. Oct. 1690.

UNsere freundliche Dienst/ auch was Wir mehr Liebs und guts vermögen/ zuvor. Durchleuchtig-Hochgebohrner Fürst/ freundlich lieber Vetter. Ew. Liebden mit gegenwärtigem zu behelligen/ veranlasset Uns unsers anvertrauten Fürstlichen Stiffts Elwangen dermahlen sehr desolater-Zustand/ welchem Wir vorzubiegen des fast auf den Spitzen stehenden gäntzlichen Ruins der noch fürwährenden Reichs-Versamlung zu Regenspurg durch ein von unserer allda subsistirenden Gesandtschafft nechstens übereichendes Memorial vorzustellen/ uns mithin zu dessen noch in etwas Aufrechthaltung umb eine ergiebige Moderation des übermässig tragenden Matricular-Anschlags der 132. fl. mit Abnahm/ wo nit der Helffte/ doch wenigst was uber eine Tertz anzusuchen bemüssiget worden/ massen außer solchen Erfolgs bey den jetzigen überhäuffen Creiß-und anderen schweren Præstandis uns ein vor allemahl unmöglich fallen will/ länger hin und neben andern dieses Löblichen Schwäbischen Creyses Constatibus solch unvermögend- und disproportionirtes Matricular-Quantum ohne unserer armen Unterthanen gäntzlichen Untergang und deren desolation beyzutragen/ und diß aus denen in gedachtem Memorial nur theils angeführten Motivis, absonderlich/ daß bloß zu Uebertragung dergleichen onerum publicorum verwichenen 1689ten Jahrs/ inaudito quasi exemplo, den armen erschöpffen Unterthanen von jedem deren 100. fl. Vermögen 6. fl. haben müssen angeleget und durch harte Executiones erpresset werden/ dieses fürlaufende Jahr aber seynd solche auf die 9. fl. von 100. Vermögen gestiegen/ so aber von denen unvermögenden Unterthanen nicht durchaus zu erheben gewesen/. sondern haben zu Bestreitung Dero unvermeidlichen Kriegs-Beschwerden durch andere beschwerliche Weg müssen beygebracht werden/ so dann/ das über obgedachten überschwer obhabenden Matricular-Anschlag der 132. fl. Wir anitzo darzu noch gegen einer Tertz weiters von denen Löblichen Fürsten und Ständen dieses Creyses/ so von einigen Jahren her mit einer und theils gar übermässigen Reichs-Moderation angesehen worden/ per circulationem würcklich schon von einigen Jahren her den jüngstern Reichs-Schlüssen zugegen übertragen müssen. Und weiln Wir anbey gantz nit zweiflen/ daß Ew. Liebden nicht dieses unsers Fürstlichen Stiffts betrangten Zustand mitleidig behertzigen/ und derentwillen auch uns gantz lieber eine höchstbenöthigte Milderung und Moderation gönnen werden/ als durch länger solch gantz unverschuldt tragenden Last unterdrückt und inhabilitirt zu sehen; als ersuchen Wir dieselbe hiemit Freund-Vetterlich/ Dero zu ernandtem Regenspurg habende Gesandtschafft dahin gemessen zu instruiren/ daß bey hierüber vornehmender deliberation selbige dieses unser in der Christlichen Billigkeit selbst gegründetes desiderium bester massen secundiren möge. Solch verhoffende Willfährigkeit seyn gegen Ewer Liebden Wir in dergleichen und all andern Begebenheiten zu erwiedern unvergessen/ als Dero zu Erweisung all angenehmer Freund-Vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten bereit und willig verbleiben. Geben rc.

Von Gottes Gnaden Ludwig Anton/ Administrator des Hoch-Meisterthumbs in Preussen/ Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen/ Erwehlter Probst und Herr zu Elwangen/ Pfaltzgraf bey Rhein/ zu Julich/ Cleve und Berg Hertzog/ Graf zu Veldentz/ Spanheimb/ der Marck/ Ravensberg und Mörß/ Herr zu Ravenstein/ Freudenthal und Eullemberg rc.

Ewer Liebden

Dienstwilliger Vetter/

Ludwig Anton.

Num. IX.

Memoriale des Fürstlichen Elwangischen Abgesandtens an den Reichs-Convent in puncto moderationis Matriculæ.

Dictat. Mogunt. d. 17. Nov. 1690.

Des Heil. Römis. Reichs rc.

Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrne, rc.

AUs gnädigstem Special-Befelch des Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/

Anno 1690. Herrn Herrn Ludwigs Antons, Administratoris des Hohen Meisterthumbs in Preussen/ Meister Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen / Probsten und Herrns zu Elwangen / Pfaltzgraffens bey Rhein / in Bayren / Jülich / Cleve / und Berg Hertzog / Graffen zu Veldentz / Sponheim / der Marck Ravenspurg und Mörs / Herrn zu Ravenstein / Freudenthal und Eulenburg/ Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn/ solle ich bey dieser hochlöblichen Reichs-Versamblung/ nothtringlich vorzustellen nicht unterlassen. Wie daß man an Seithen des Fürstlichen Stiffts-Elwangen zwar schon in vorigen Jahren gewillt ware / sich über die bey der in Anno 1521. zu Wormbs auffgerichteter Reichs-Matricul. und darin selbigen über seine Kräfften zugelegtes gantz disproportionirtes quantum des 132. fl. für einen einfachen Römer-Monath zu beschweren / und umb eine ergiebige moderation ad exemplum anderer dieses Löblichen Schwäbischen Crayses Mit-Ständen anzusuchen / welches aber bis dahero bloß darumben unterlassen worden / indeme von Jahr zu Jahr man in der gantz getrösten Hoffnung gestanden / es solten die bißherige überschwere Crayß-præstanda auff ein geringers auslauffen; oder fast gar ihre Endschafft nehmen/ und es allerseits auff einen allgemeinen Frieden ankommen / also amore boni publici und einer hochlöblichen Reichs-Versamblung mit dergleichen Ansuchung nit verdrießlich zu seyn / man solches hohes quantum biß anhero übertragen / dadurch aber Fürstlichen Stiffts arme Unterthanen in solch erfogenen und erarmten Stand eingesuncken / Daß selbigem ein für allemal bey diesen jetzo sich neuerlich hervor gethanen beschwerlichen Reichs-Krieg unmöglich fallen will / nach eingangs gedachtem Anschlag der 132. fl. ausser seines gäntzlichen ruins zu concurriren / und diß umb so weniger/ in deme durch die jenige / vielen dieses Creyses Ständen / theils all zu disproportionirt und übermässig zugegangenen moderationen gedachten Fürstlichen Stifft per Circulationem und indirecte über eine Tertz / zu seinen ohne dem weit überspannten Reichs-Matricular-Anschlag zugewachsen / welche Uebertragung bey so viel und stäten ordioari und extraordinari Creyß-præstandis diesen Fürstlichen Stifft eine übergrosse Summa gestanden / welche selbiges auch den klaren Reichs-Conclusis zugegen / von schon viel Jahren hero gantz unbillicher weiß vor andere seine Constatus ungütlich in realitate hat übertragen müssen / und hierdurch so weit gebracht worden / daß zu Bestreitung dergleichen onerum publicorum man bemüssiget worden ist / von seithen gedachten Fürstlichen Stiffts vorlauffenden Jahrs von jedes 100. Vermög auff 3. Fristen jedesmahl 2. fl. also in toto 6. fl. von 100. anzulegen / so auch meinstens doch mit harten Exactionen und Executionen von denen betrangten armen Leuthen / mit fast deren gäntzlicher desolation heraus gepreßt / und zu dergleichen Uebertragung alleinig und keinem andern intent würcklich verwendet worden / der tröstlichen Hoffnung / es werde künfftighin auff ein so hohes nicht mehr ankommen / da sich aber im wiedrigen gezeiget / daß dieses vorlauffende Jahr / zu Bestreitung den überschweren Winter-Quartiers / Unterhaltung einiger Creiß-Völcker / auch anderer dergleichen onerum publicorum 9. fl. auff das 100. Vermögen / folglich in 2. Jahren 15. fl. anzulegen gewesen / so man theils durch sehr scharffe Zwangs-Mittel von denen betrangten Unterthanen hat wehemüthig heraus bringen / theils aber durch andere sehr hart- und beschwerliche Wege zu Satisfacirung der Soldatesca beyschaffen müssen / welches ja eine solche harte Begebenheit ist / dergleichen villeicht kein Furst oder Standt nicht allein in diesen / sondern wohl auch andern Löblichen Craysen mit Fug / gleich dieser getreuer Reichs-Standt / wird allegiren können / und hoffentlich ohne Weitläufftigkeit / obzwar vieler anderer wol zu allegiren habender gravaminum halber/ dieses ein solch fast unerhört / doch aber leider! mehr als zu wahr sich befindliches gravamen ist / so diesen Löblichen Reichs-Convent moviren sollen und ungezweiffentlich auch wird / diesen getreuen Fürstlichen Mit-Standt / mit einer erklecklichen Moderation von etwann Abnahm wo nicht der Helffte seines Matricular-Anschlags/ doch was über ein Tertz/ unter die Arme zu greiffen / und selbigen hierdurch von seinem nechst vor Augen schon stehenden unfehlbahrbahren Untergang zu retten / und noch zu fernerm Beytrag in was auffrecht zu erhalten / in deme gantz sicher / ausser dessen / selbigen pur unmöglich ist / ferners solcher gestalten nebst seinen Constatibus umb so weniger subsistiren zu können / anerwogen bey ohne dem seiner diesen jetzigen Krieg nach / gantz unglückseliger Situation, dardurch selbiges fast das gantze Jahr durch mit Continuirlichen March- und Remarchen, Still-Lagern / Frohnfuhren / und andern vielen Kriegs-oneribus (welche dieses Furstliche Stifft von einigen Jahren hero ein fast unbeschreiblich / und weit wol zu glauben stehende Summa Gelds / und bloß voriges Jahr / durch innerhalb 4 oder längstens 5. Wochen / wie specificè zu erweisen ist / in die 14000. fl. alleinig bestanden haben) also hart mit genommen und gedruckt wird / das solche Neben-Beschwerden / zumahlen die anderwertig jetzo vernommene übergrosse Steuren / und Anlagen fast übersteigen / Indeme nun hieraus / als auch andern diesen noch habenden gravaminibus (die man aber der Länge nach vorzustellen unnöthig zu seyn ermessen) und durch die kundige notorietät selbsten dieses Fürstlichen Stiffts grosse Unvermögenheit überflüssig erhellet; als geleben Ihro Hochfürstliche Durchleucht mein Gnädigster Herr / der ungezweiffelten Hoffnung / man werde an Seithen dieser Hochlöblichen Reichs-Versamblung Dero Furstlichen Stiffts / als eines jedesmaligen getreuen und willigen Mit-Stands mitleidentlich gedencken / die vorgestellte wahre Beschaffenheit / und daselbst hero mit einlauffende Umbstände wohl behertzigen / auch folgendes bey Ihro Kayserlichen Majestät Dero billigmässiges desiderium durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten zu secundiren kein Bedencken tragen / (darumben dann auch mit- Anno 1690.

Anno 1690. hin gantz angelegentlich gebetten wird/) damit nemblich dero Fürstl. Stiffts Matricular-Anschlag/ der 132. fl. wo nicht auf die Helffte/ jedoch in was mehrers als auff eine Tertz ad interim, und biß auff erfolgende Haubtrectification der Reichs-Matricul moderirt/ folgends dasselbe noch länger solcher gestalten bey dem Reich unzergliedert erhalten werden mögte/ dessen Sie sich umb so viel zuverläßlicher getrösten/ in deme hierdurch diesem hart betrangten Fürstlichen Stand/ keine moderation zugehet/ sondern bloß das/ was selbiger ad interim dem Reichs-Concluso vom 19. Aug. 1670. sowohl/ als auch der Kays. allergnädigsten an des Hochlöblichen Schwäbischen Crayses ausschreibenden Fürsten/ Hochfürstliche Gnaden/ und Hochfürstliche Durchleucht untern 27ten Aprilis, 1681. ergangenen in Copiis hiebey gelegter declaration zu wieder/ indebitè vor andere constatos moderatus getragen/ abgenommen/ und wieder/ wie es an sich selbst billig seyn solle/ blos in seinen vorigen/ ob auch überharten Reichs-Matricular-Anschlag/ ja auch nit völlig gesetzt wird/ massen (so blos der Sachen mehrer Erläuterung angefüget ist) des Schwäbischen Crayses Matricular-Anschlag in simplo 13022. fl. dem jetzigen/ so Reich- als Craiß-erfolgten moderation, folglich dem damahligen allzu disproportionirt und beschwerlichen de Anno 1681. Crayß- und Verfassungs-Fuß nach/ aber bloß 8203. fl. 20. Kreutzer und so dann anitzo von dem Feind gäntzlich ruinirter Löblichen Ständen quanta (wie es dann de facto und nicht unbillig beschiehet) weiters auch davon gezogen werden/ gar nur 7541. fl. 20. Kreutzer importire/ folglich wo vorhero das Fürstliche Stifft nach dessen Matricular-Anschlag 1000. fl beygetragen/ anietzo umb meinstens derte moderatorum, und auch in was der ruinirten willen fast gar 1000. fl. weiters/ also an statt 1000. fl. jedesmals in 2000. fl. aller Billigkeit zugegen præstiren muß/ so bey so vielen Umblagen und multipliciren ein unerträgliche Summam biß anhero außgeworffen/ die gedachtem Fürstlichen Stifft einen solchen Hertzensstoß gegeben/ daß damit/ wie gern man auch wolte/ zu continuirn unmöglich fället. Welche gantz ungezweiffelte Willfährigkeit/ höchstgedachte Seine Hochfürstliche Durchleucht gegen dero hohe Herren Principalen/ auch Obern und Committenten bey allen occurrentien zu erwiedern/ auch gegen Euer Hochwürd. und Meine Grg. Hoch- und vielgeEhrte Herren mit Gnaden zu erkennen unvergessen seyn werde/ wormit zu dero beharrlichen affection mich bester massen empfehlende/ verbleibe

Ewer Hochwürden auch Meiner Grg. Hoch- und Vielgeehrten Herren

Dienst-bereitwilligster/

Johann Adam von Sauer/ Gesandter.

Beylage.

Antwort von Römischer Kayserlicher Mäjestät an des Löblichen Schwäbischen Creyses Herren ausschreibende Fürsten/ daß die Moderationes der Matricular-Anschläge den andern Creiß-Ständen zu keiner Accrescentz gereichen solten/ d. 22. April, 1690.

Ehrwürdiger und Hochgeborner/ Liebe Vettern/ Fürsten und Andächtiger.

UNs ist aus Ewer Andacht und Liebden Gesambt-Schreiben vom 17ten verwichenen Monaths Martii seines mehern Innhalts in Unterthänigkeit vorgetragen worden/ was massen Sie/ neben andern dero Creiß Mit-Ständen/ bevorab dem Gräfflichen Collegio, in denen sorgsamen Gedancken begriffen/ es mögte die von einigen erhaltene Ringerung ihres Matricular Anschlags/ denen nicht moderirten bey künfftig vorfallenden repartitionen zu Nachtheil gereichen/ und diesen der Last auffgebürdet werden/ mit angehengter Bitte/ daß wir eine solche Erleuterung zu thun gnädigst geruhen/ deren man sich zu Abwendung sothanen præjuditz seiner mit bedienen könte; gestalten nun fast hart seyn würde/ wann man den jenigen Last/ so aus erheblichen Ursachen einem Stand in Krafft vorberührter moderationen abgenommen worden/ den anderen unschuldigen zulegen wolte; also erklähren Wir Uns auch hiemit auff die von Ewer Andacht und Liebden disfals beschehene Ansuchung dahin Gnädigst/ daß es wegen deren bereits moderirten oder etwan annoch moderirenden Ständen gar nicht den Verstand habe/ oder haben werde/ daß hierdurch denen übrigen in unserm und des Reichs Schwäbischem Creyß sich befindenden Fürsten und Ständen einige Beschwerden zuwachsen/ oder selbige jener Bürde übertragen/ sondern dieses alles ohne dem nur ein interims-Werck/ jedermänniglich unpræjudicirlich/ auch dem Reichs-Schluß von 19ten August. 1670. unabbrüchig seyn solle. Wolten es Ewer Andacht und Liebden in Wieder-Antwort Allergnädigst bedeuten; und verbleiben denen anbey mit Kayserlichen Gnaden/ und allem Guten wohl beygethan. Geben in unserer Stadt Wien/ den 12ten April. Anno 1690.

Num.

Anno 1690.

Num. X.

Schreiben von der Fürstlichen Regierung zu Elwangen an die Stadt Nürnberg & mut. mut. an andere Reichs-Stände / umb secundirung des Elwangischen Matricular-Moderation-Gesuchs/d. 13. Octobr. 1690.

P. P.

DIeselbe werden aus dem bey dem Reichs-Convent ad dictaturam publicam hoffentlich nechstkommenden memoriali mit mehrern zu ersehen haben / aus was kräfftigen motivis Ihro Hochfürstl. Durchleucht unser gnädigster Herr bey jetzo gedachtem Reichs-Convent Dero anvertrauet allhiesig Hochfürstl. Stiffts antringenden Nothstand von Dero alldasigen Gesandschafft vorstellen / und umb dessen noch in etwas nebst seinen Constatibus Auffrechthaltung / vermittels einer Reichs-Moderation, ansuchen zulassen / sich bemüssigt befunden. Weilen dann nun ohne dieselbe diesem so getreulich als willig Hochfürstl. Stande / bey absonderlich denen jetzo fast täglich sich mehrenden Creiß-Umblagen / und præstationen länger / nach dem jetzig wieder Vermögen und Billigkeit zugelegten gantz disproportionirten Creiß-quanto darumb meistens under andern zu concurriren simpliciter ohnmöglich fälle / in deme von der moderatorum Statuum abgenommenen quantis, dem von 19. August. 1670. ausgefallenen Reichs-Schluß so wohl als auch Kayserlicher allergnädigst untern 27ten Aprilis 1681. an des Hochlöblichen Schwäbischen Creises Ausschreib-Ambt / hierinfalls allergnädigst ergangen / und in Abschrifft beykommender declaration, schnurstracks zuwieder dieser Hochfürstliche Stand über eine völlige Tertz / biß anhero unbillicher Weise / hat übertragen müssen / welches bey so vielen Creiß-præstationen eine überschwer- und fast unglaubliche Summam von solcher Zeithero auffgetragen hat / dadurch besagt allhiesig Hochfürstl. Stifft in einen fast gäntzlich ruinirt- und desolaten Stand gesetzet worden / mithin es leider dahin angekommen ist / daß dessen ohne deme äusserst enervirt- und betrangte Unterthanen vorigen Jahrs bloß ad sustinenda onera militaria, und was davon dependirt / von jedes deren 100. Vermögen 6. fl. Steur haben erlegen müssen / dieser vorlauffende Jahr aber inaudito quasi exemplo, es gar auf 9. fl. von hundert / ausgeloffen / welches ein solches reale gravamen ist / so von wenig / ja vielleicht gar keinem Stande werde können mit Grund allegirt werden / und hoffentlich diß alleinig (anderer mehrer Beschwerden zugeschweigen / deren man noch viele vorzustellen wüste) eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung dahin bewogen werde / daß selbige diesem fast agonizirenden Hochfürstl. Stand zu seiner noch in etwas Auffrechthaltung / eine Moderation, wo nicht auf die Helffte seines sonst harten Matricular-Anschlags / jedoch auf ein ergiebiges über eine Tertz werde angedeyhen lassen. Als thun in Abwesenheit Ihro Hochfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herren / Wir die Herren mithin angelegentlich ersuchen / Dero bey gedachtem Reichs-Convent habendem Abgeordneten dahin nachtrücklich zu instruiren / daß selbiger dieses hiesig sowohl in der Waarheit / als Billichkeit gegründetes desiderium best möglichst secundiren möge: Solche verhoffende Willfährigkeit man in dergleichen / und all andern Begebenheiten zu erwiedern beflieffen seyn wird 2c. Göttlich-Protection &c.

Hochfürstliche Ellwangische hinderlassene Stadthalter / Geheime und Hoff-Räthe.

Num. XI.

Antwort von der Stadt Nürnberg an die Fürstl. Elwangische Regierung / wie man das Elwangische Matricular-Moderations-Desiderium secundiren wolle / d. 1. Nov. 1690.

P. P.

AUs Ew. Gnaden und unserer Hochgeehrten Herren den 13. Oct. an uns abgelassenen Schreiben haben Wir mit mehrern vernommen / was dieselbe / wegen verlangter Moderation des Hochfürstl. Stiffts Ellwangen / an Uns gelangen lassen wollen. Allermassen Wir uns nun / der guten Confidentz halber / gebuhrend bedancken: Also verlangen Wir an unserm Ohrte mehrers nicht / dann das des Herrn Teutschmeisters / als Probsten zu Ellwangen / Hochfürstl. Durchl. Wir unterthänigste Dienstgefälligkeit bezeugen mögen. Werden auch / wenn diese Sache bey dem Reichs-Convent vorkommen solte / Deroselben mit unserm Voto gar nicht aus Handen gehen. Und thun Euer Gnaden 2c. Dat. Nürnberg 1. Nov. 1690.

Num. XII.

Memoriale des Hochl. Schwäbischen Creyses Fürsten und Ständen 2c. an den Reichs-Convent, sub dato Ulm den 28ten Nov. 1690. Krafft welchen dieselbe über gegenwärtigen höchstgefährlichen Zustand sich beklagen / und üm schleunige Hülffe und Rettung nachsuchen / auch daß die materia in puncto prægravationis bey den Reichs-Oneribus in gegenwärtigem Reichs-Krieg förderſamst in die Consultation gebracht / und ein gedeylicher Schluß gemachet werden möchte.

Hochwürd. Hoch- und WohlEdelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge und Hochgelehrte / Insonders Hochgeehrter Herren. Dictat. per Mogunt. d. 17. Decemb. 1690.

EW. Excell. Hochw. und Unsern Hochgeehrten Herren ist ohne weitläufftige Wiederholung vorhin überflüssig bekannt / in was Ungemach / Schaden und Verderben von Zeit des Frantzösischen Friedenbruchs und

Anno 1690. überfalls her/ der mehrere Theil des löblichen Schwäbischen Cräyses/ Fürsten und Stände gerathen/ wie deroselben Stadt und Flecken zum Theil im Brand verzehret/ getreue Reichs-Bürger und Unterthanen vom Feind gefänglich hinweg geführet/ und biß auff übermässige Ranzion unchristlich tractiret/ andere aber und der gantze Cräyß insgemein/ mit schweren etlichen Millionen hoch gestandenen Winter-Quartieren beleget/ von einer Sommerzeit zu der andern in continuirlichen Postirungen gezogen/ und durch das verderbliche Fouragiren so weit mitgenommen worden/ daß man gantze Flecken/ Dörffer und Städte von Seiten der Hülffleistenden rein ausgeplündert/ an theils Orten auch viel Unterthanen erschossen/ ja gar/ wie vom Feind geschiehet/ zu brennen angefangen/ nachmahls/ und da auff viel Meilwegs unten und oben im Cräyß alles unschätzlich consumiret gewesen/ in die übrige Orthe des Cräyses per modum einer Cantonirung gerucket/ und daselbst wiederum etliche Tonnen Goldes Schaden zugefüget/ vorhin aber mit unsäglicher Beläſtigung des armen Unterthanen/ das schwere Geschütz hin und her/ auff 10. 20. und mehr Meilwegs/ auch so viel tausend Centner Proviant und Munition meinst ohne Entgelt/ und das übrige um ein so geringes/ daß das Drittel des Fuhrwercks darvon nicht bestritten werden können/ abzuführen obligiret worden/ und welches eine universal-Beschwerde des gantzen Cräyses ist/ in continuirenden March- und Remarchen/ Stilllagern und Umzügen man allenthalben sich so gedruckt siehet/ daß es nicht auszusprechen/ indeme wider die heylsame Reichs-Constitutiones niemands um den Durchmarch mehr requiriret/ weniger was Mann und Roß erfordert/ Estappes-mässig/ oder sonsten bezahlet/ sondern noch auff Officierer und Gemeine grosse Geld-Præstationes, unter dem Nahmen der Portionen/ Tafel-Gelder/ Discretionen/ auch wohl die Verpflegung vor die Absenten in solchen Marchen härtiglich exigiret/ und in summa alles das/ was zu gäntzlichem Ruin eines Reichs-Cräyses nur dienen kan/ verübet/ des jetzo auffs neu imponirten übermässigen Winterquartiers-Last/ in dessen Repræsentation man noch an dem hochpreißlichen Kayserlichen Hof begriffen/ und zu demonstriren bereit ist/ daß man ihn unmöglich zu tragen vermag/ sondern wo nicht zeitlich remedirt würde/ darunter cum summo causæ communis detrimento allzufrüh erliegen müste/ dermahlen allhier nicht weitläufftig zu gedencken. Nun begreiffen Fürsten und Stände dieses Cräyses gar wohl/ daß eine Situation vor der andern/ bey entstehenden Kriegs-Zeiten unglücklicher werden kan/ man erinnert sich aber auch dessen hierbey/ daß man in einem declarirten allgemeinen Reichs-Kriege begriffen/ und daß so offt der punctus securitatis publicæ bey dieser hochlöblichen Reichs-Versammlung hiebevor unter Handen gestanden/ die einhellige Meynung sämmelicher des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen allemahl dahin gegangen/ daß man in einer proportionirten Verfassung stehen/ und ein Theil vor dem andern mit übermässigen Zumuthungen/ auch tempore belli nicht beläſtiget/ sondern mit zusammen gesetzten Kräfften/ Rath und That das gemeine Vatterland gerettet und beschützet werden solte/ Anno 1690. wohin dann auch die heilsame Reichs-Constitutiones und Executions-Ordnung/ sammt deren vorgehabten Verbesserung allzumahl abziehlen/ und nicht wollen/ daß ein und anderer dem allgemeinen Unglück nicht so nahgesessener/ oder sonst armirter hoher Cräyß und Stand in dergleichen Zeiten/ darein wir jetzt verfallen/ seine Convenientz suchen/ und mit dessen Mannschafft unschuldige Stände pro lubitu überziehen/ allermeist aber den gantz unproportionirten Last einem oder höchstens zweyen nechst-gelegenen treuen Reichs-Cräysen allein auffbürden/ und in solcher Zeit/ da an gleicher Concurrentz am meisten gelegen/ die Defension der Vor-Posten gegen den Feind/ durch so überhäuffte unerträgliche Beschwerde endlich gantz entkräfftigen sollen/ des weitern fast eben so hart druckenden emergentis, welches durch die clausulam der interims moderationen/ so die Röm. Kayserl. Majestät und diese hochlöbl. Reichs-Versammlung mehrmahlen dahin ertheilet/ daß/ was einem Stand abgenommen/ dem andern nicht zuwachsen/ also keiner durch des andern moderation gravirt werden solle/ allein dahin mit zu gedencken/ daß wider solche Ihr. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs expresse Declaration gleichwohl in allen jetzigen Repartitionen/ auff die alte Matricul gesehen/ deren hohen Anschlag gefolget/ Fürsten und Stände fast arbitrariè darnach beleget/ dadurch unter ihnen selbsten am Ende noch eine schädlichere Verwirrung erwecket; hingegen alle Concurrentien denen löbl. Oesterreichischen Ritterschafftlichen und andern Immediat-Orthen/ die zu Sublevation dieses getreuen Reichs-Cräyses dienen solten/ demselben entzogen/ und auff jetzterzehlte und andere Weise das Werck also geführet wird/ daß es salvo Sac. Imp. Rom. systemate unmüglich länger so gehen und bestehen kan/ dahero dann und dieweilen dieser hochlöblichen Reichs-Versammlung höchst-rühmlichste Incumbentz und Welt-bekannte Sorgfalt hauptsächlich darinn bestehet/ Ihr. Kayserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn/ in Frieden- und Kriegs-Zeiten mit heilsamen Rathschlägen dahin an Hand zu gehen/ ne respublica communis detrimentum capiat; so werden aus Befehl und Commission unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen/ auch Obern und Committenten Ew. Excell. Hochw. und unsere Hochgeehrte Herren von uns hiermit angelegentlich ersuchet/ diese materiam der mehrern peræquation der Reichs-Onerum bey gegenwärtigem allgemeinem Reichs-Krieg/ doch förderlichst in die Consultation zu bringen/ und wie nicht allein wegen dessen/ so dieser getreuer Reichs-Cräyß schon Millionen-weiß in diesem letzten Krieg vor andern ausser aller Proportion gelitten/ und noch leidet/ Fürsten und Ständen des Schwäbischen Cräyses gebührende satisfaction gegeben/ sondern auch für jetzt und in futurum allen obergehlten Pressuren und Beläſtigungen abgeholffen/ und der gemeine Reichs-Krieg communibus sumptibus nach rechter Proportion fürters geführet/ die Durchmarsch Estappen-mässig bezahlt/ und was sonsten heilsamlich in denen Reichs-Constitutionen versehen/ und nach weitern reiffen Deliberationen auch

ferners

Anno 1690. ferners noch darzu addiret werden mag / auch ad praxin gebracht / alſo die Conſultationes, ſo man tempore pacis über den punctum ſecuritatis geführet / belli tempore nicht gar inan gemachet / folglich dieſem Frontier-Crayß eyſig und kräfftiglich unter die Armen gegriffen werden möchte. Die Noth und preſſirte Zeit recommendirt die gantze materiam von ſelbſten / und werden dahero die mehrere ſpecialia ſeiner Zeit weiter auszuführen / hiermit expreſsè vorbehalten. Ew. Excell. Hochw. und unſere Hochgeehrte Herren thun wir damit dem hohen Obſchirm GOttes getreulich ergeben. Ulm Anno 1690. den 28. Novembr. 1690.

Ew. Excell. Hochw. und unſerer Hochgeehrten Herren

Dienſtergeben willigſte.

Der Fürſten und Ständen des Schwäbiſchen Crayſes zu gegenwärtig-allgemeinem Crayß-Convent verordnete Räthe / Bottſchafften und Geſandte.

CAPUT XXI.

Von den zwiſchen dem Hoch-Stifft Würtzburg und einigen dero Land-Ständen / in puctô collectationis zu den Kayſerl. Alliantz-Koſten / ob ſolche vor eine Reichs-Steuer zu halten / entſtandenen Irrungen / Anno 1690. zur Continuation des Cap. XIII. lib. XVIII. Tomi antec.

Num. I.

Dictat. per Mogunt. d. 22. Sept. 6. Octobr. 1690.

Hochfürſtl. Würtzburgiſches Memoriale an den Reichs-Convent, wegen der zwiſchen Dero Hoch-Stifft und einigen Land-Ständen noch continuirenden Irrungen / Anno 1690. erlaſſen / darinnen um ein Reichs-Gutachten nachgeſuchet wird / daß die / zu Beſtreitung derer Koſten zu der mit der Röm. Kayſerl. Majeſt. wider die Reichs-Feinde geſchloſſenen Alliantz erforderende Anlagen / ob ſchon ſelbige das ſonſt gewöhnliche Reichs- und Crayß-Contingent überſteigen würden / vor Reichs-Steuren zu halten.

Des Heil. Röm. Reichs / ꝛc. Hochwürdige / ꝛc.

Eurer Hochw. und meinen Großg. Hoch- und Vielgeehrten Herren iſt occaſione eines unterm 25. Junii ferntigen 1689. Jahrs in puncto der Hochfürſtlichen Würtzburgiſchen Fortification- und Guarniſons-Koſten / ad dictaturam publicam gebrachten Memorialls, und darüber ausgefallenen gemeinſamen durch ein unterm 3. Novembr. an dieſem hochlöblichen Convent von der hochanſehnlichen Kayſerlichen Commiſſion gegebene notification allergnädigſt beſtättigten Reichs-Gutachten / beſter maſſen erinnerlich / und wird kürtzlich anhero erhohlet / wie neben denen von weyland Ihrer Hochfürſtlichen Gnaden / Herrn Johann Philipp hochſeeligſter Gedächtnüß angefangen / und von Dero Hochfürſtlichen Nachfahren am Hoch-Stifft Würtzburg / fortgeſetzet- und weit avancirten Fortification übriges zu des gemeinen Reichs Sicherheit / und Mit-Defenſion, der Hochwürdigſte Fürſt und Herr / Herr Johann Gottfried / Biſchoff zu Würtzburg / und Hertzog zu Francken / und Sr. Hochfürſtlichen Gnaden 3. letztere Herren Vorfahren Chriſt-Fürſtl. Andenckens jederzeit äuſſerſten Kräfften nach alles / was zu Dienſten der Röm. Kayſerl. Majeſtät und zu des Heil. Röm. Reichs gemeiner Wohlfahrt erſprießlich und nöthig ſeyn mag / beyzutragen / ſich angelegen ſeyn laſſen / zu welchem Ende in Anno 1673. beſagtes damahligen Reichs-Concluſi, und da der Krieg wider die Cron Franckreich declarirt worden / das Hoch-Stifft Würtzburg erſtlichen zwar unter Regierung weyland Herrn Biſchoffs / Herrn Hartmanns in eine Alliantz auff etliche zwantzig hundert Mann / und da ſolche nicht erklecklich anſcheinen wollen / auff eine noch über 1000. Mann erhöhete Summa / unter Regierung auch weyland hochſeel. Ihrer Hochfürſtl. Gnaden Herrn Biſchoff Peter Philipps / und alſo ſich nicht allein in höchſtnöthige Verfaſſung nach ſeiner allgemeinen Noth gelittenen Reichs-Weſen ſchuldigen Concurrentz har ſtellen müſſen / dabey auch zumahlen mit aller höchſt-ermeldt Ihrer Kayſerl. Majeſtät und verſchiedenen Reichs-Ständen in ſothane Alliantz und Verbündnüß biß zu der Türcken in Anno 1683. in die Kayſ. Erblande genommenen Irruption verharret / ſondern auch alles in Conformität eines abermahligen im erſtgedachten 1683. Jahr gemachten Reichs-Concluſi der Röm. Kayſerl. Maj. wider den Erbfeind allmüglichſte Aſſiſtentz zu leiſten / der damahligen Militz zu Rettung der Käyſerl. Haupt- und Reſidentz-Stadt Wien zum anſehnlichen Succurs dahin abgeſchickt / nachgehends / und die gantze Zeit über mehr höchſt-ermeldte Ihre Hochfürſtl. Gnaden / und Dero abgeleibte hochſeel. Herren Vorfahrere nicht weniger mit Beytragung dero Auxiliar-Contingents das wenigſte unterlaſſen / ja jetzt regierende Hochfürſtl. Gnaden ſich bey dem letztern Frantzöſiſchen leidigen Einfall eyligſt-eyfferigſten angegriffen / und mit der Röm. Kayſerl. Maj. zu Unterhaltung einer anſehnlichen Mannſchafft in Alliantz eingelaſſen / und ſolche würcklich unterhalten / darum dieſe nicht ſo zu des Stiffts Würtzburg Particular-Defenſion, als bey jetzt- und vormahliger dem gantzen Heil. Röm. Reich hart comminirten Conjuncturen zu des gemeinen Weſens Mit-Rettung und Securität angeſehene Verfaſſung / in denen alt- und neuen Reichs-Abſchieden / Executions-Ordnungen und pragmatiſchen Sanctionen beſt fundiret / und auch in ſpecie in dem Rechte Imperii noviſſimo die der Gefahr am nächſten angelegene Crayß und Stände / auch über ihr Contingent ſich zu richten deutlich angewieſen worden; alſo haben (nebenſt vorheriſter Danckſagung für die in puncto der Fortifica-

Anno 1690. tification- und Guarnisons-Kosten und deßwillen Eingangs erwehnter Massen eröffneten gemeinsammen Reichs-Gutachtens zu anderweetiger zu erkennen stehenden obligation unternommene Sorgfalt und Bemühung (ob höchst ermeldt Seiner Fürstlichen Gnaden sich ohn umbgänglich bewogen befunden / ein solches an dem fürwährenden Reichs-Convent zu dem End / und mit dem Ersuchen griassen/ umb dee anwesenden Chur-Fürsten und Ständen fürteeffliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte Sentiment und Gutachten darüber einzuhollen / der zuveesichtlichen Confidentz / dieselbe werden ihre dießfalls habende führende Meinung dahin zu eröffnen sich nicht zuwieder seyn lassen / angesehen / und umb so mehr / als die von denen letzten Jaheen höchst verderblich eingefallene harte Reichs-Zerrüttungen / mit allein verschiedene Fürsten und Stände/sondeen auch gantze Creyß zu einiger Beytrags-Leistung völlig abgekräfftet und abgerissen / da mithin so hochnützlich ist/ (als die der Gefahr nechst angelegene Creyß- und Stände / sich über ihren alten Matricular-Fuß und quotam in mögliche Verfassung zu setzen angedrungen worden /) daß die zu obgesetzten etwan auch über das sonst gewöhnliche Reichs-und Crayß-Contingent, mit der Römischen Kayserlichen Majestät / als höchstem Ober-Haupt / wieder ein-oder andern algemeinen zumahlen declarirten Reichs-Feind ihre sothane Reichs höchst nöthige Rettung / und mit defension geschlossenen Alliantz und Patriotischen hochbedüefftigen Verfassungen / und deren Bestreittung erforderende Anlagen für Reichs-und solche Steuer zu achten / welche nach Anleitung der Reichs-Constitutionen / der Römischen Kayserlichen Majestät und gesambtrn Reichs-Ständen bewilliget worden / und folglich paratam Executionem nach sich ziehen. Welches hiemit aus gnädigstem special Befehl geziemend vortragen / und auf das beste recommendiren solle; der übrigens verbleibet /

Ewer Hochwürd. und Meiner Grg. Hoch-und VielgeEhrter Herren

Dienst ergeben bereitwilligster.

Johann Adam von Sauer Gesandter.

Num. II.

Creditiv vom Herrn Bischoff zu Würtzburg an die vornehmsten Abgesandten zu Regenspurg in individuo, wegen dero bey dem Reichs-Convent angebrachten Collectations-Beschwehrung d. 2. Octob. 1690.

Besonders lieber Herr Abges.

Nachdeme zu Meines Hoch-Stiffts an dem noch fürwährenden Reichs-Convent aufgebrachten desiderii Beförderung Meinen bey jetzt versammleten Fränckischen Creiß-Convent zu Nürnberg gestandenen Geist- und Weltlichen Geheimten Rath / Cantzlarn und Hoff-Richtern / Michaelem Carolum Witgand / nacher Regenspurg abgeschicket / so habe demselben übertragen / bey dem Herrn Abgesandten von meinetwegen sich anzugeben / und was Ihme committirt habe / abzulegen / ersuche dahero denselben freundlich / Er beliebe besagtem meinem Cantzlarn den ohn schweren Accesi zu verstatten / sein Anbringen zu vernehmen / und in meinem vorhabenden desiderio dero Assistentz ihme dergestalt zu statten kommen zulassen / wie mein demselben zutragendes Vertrauen mich dessen versichert / der ich mit besondeeer obligation verbleibe.

Des Herrn Abgesandten

Freundwilliger /

Johann Gottfried / Ep.

In meiner Residentz-Stadt Würtzburg den 3. Oct. 1690.

Num. III.

Schreiben vom Herrn Bischoff zu Würtzburg an einen gewissen Reichs-Fürsten / wie auch mut. mut. darinnen umb secundirung dero bey dem Reichs-Convent in der Collectations-Sache übergebenen Memorialis nachgesuchet wird / d. 8. Oct. 1690.

Unsere Freundliche Dienste zuvor / Durchl. Fürst / besonders lieber Herr und Freund.

EWer Lbden wird etwan annoch in unentfallenen Anerinnern ruhen / was gestalten Wir vor bereits einem Jahr datumen mit einem geziemenden Memoriali mu ein gemeinsames Gutachten bey dem versamleten Reichs-Convent einzukommen / Ewer Liebden auch zu unsers Anfragens Secundirung zu ersuchen uns bewogen befinden / daß nemblich die von unsern letzten Herrn Vorfahreren an diesem Hoch-Stifft angelegt- und weit avancirte Fortificationen / und zu deren Bestreitung eefordertе Kosten und Anlagen / mit so einig unser Land-Ständen irrigen Meinung nach / für privat-als Reichs-und solche Steuren zu achten / welche vermög des Reichs-Abschieden von der Römischen Kayserl. Majestät und gesambten Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen bewilliget worden. Wie freundlich-geneigt sich nun nicht allein Ew. Liebden hierauff in dero erlassenen Antwort-Schreiben unterm 27. Junii fernigen Jahrs / sondern auch bey der Sach würcklich vorkommenen deliberation mit Beylegung dero Hochvermögenden Voti bezeuget / dessen erinneren Wir Uns zu besonderen und beständigen danckschuldigen

Anno 1690. schuldigen Erkänntnüß / und obwohl wir anfänglich und damahlen wegen deren von unseren seelig gedachten Herrn Vorfahrer gemacht- und von uns erneuert- gegen die zweymahlige Frantzösische höchst-gefährliche Irruptiones, und darzwischen gekommenen Türckischen Einfall mit der Röm. Kayserl. Majestät zu des allgemeinen Reichs Sicherheit / und mit Defension auffgerichteten Alliantzien / und der darzu forderenden Kosten ein gleichmässiges Reichs-Gutachten auszuwürcken intentioniret gewesen / nachgehends aber etwelcher darzwischen gekommenen Incidentien willen zu superſediren angestanden: So erachten sie jedoch / damit dermahlen fortzufahren fast für eine Nothdurfft / und haben zu solchem Ende bey oberwehnt-versammletem Reichs-Convent zu Regenspurg durch unsern daselbst residirenden Abgesandten das behörige Memoriale einreichen lassen; solchemnach haben zu Euer Ld. das besondere Vertrauen gefaßt / ersuchen dieselbe hiemit auch dienstfreundlich / Sie an Dero zu Regenspurg haltenden Gesandten die gemessene Instruction etwan zu ertheilen geruhen wollen / bey nächst-hoffender Vorkommung sothanen Memorialis selbiges von Ew. Ld. seither gedeylich dahin secundiren zu helffen / daß die zu obgesetzten / etwan auch unsers Hoch-Stiffts Matricular-Fuß und gewöhnliches Reichs- und Crayß-Contingent übersteigenden Alliantzien erforderende Kosten und Anlagen für Reichs- und solche Steuren zu achten / welche von der Röm. Kayserl. Majestät und übrigen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen bewilliget worden / und also paratam Executionem nach sich ziehen. Welches / wie es den Reichs-Rechten und Billichkeit gantz conform, auch bey des Heil. Reichs dermahligem nothleidenden Stand hochnöthig und nützlich; Ew. Ld. auch in oberwehntem Dero beliebtem Antwort-Schreiben gegenwärtiges unser Ansuchen und Desiderium, als in denen Reichs-Constitutionen best fundirt von selbsten hoch-erleucht erkennet: Also getrösten uns gegen Ew. Ld. geneigter Willfährigkeit / und verbleiben zc. Datum in unser Residentz-Stadt Würtzburg / den 8. Oct. 1690.

Num. IV.

Kayserl. Rescript an Ludovicum Abten des Gottes-Hauß Ebrach / darinnen Ihme die Concurrentz zu den Alliantz-Kosten anbefohlen wird / d. 18. Novembr. 1689.

Leopold.

Communic. Veneris den 3. 13. Oct. 1690. Uns ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden / was massen zwischen dem Hoch-Stifft / und dem dir anvertrauten Gottes-Hauß Ebrach / sich eine Strittigkeit in dem enthalte / daß die zu Erfüllung der von uns mit dem Hoch-Stifft getroffenen Alliantzen erforderte Steuren von Dir für keine Reichs-Steuren geachtet / mithin auch deines Gottes-Hauses Contingent, welches dasselbe sonst zu denen Reichs-Steuren beyzutragen hat / von dir nicht præstirt werden will.

Wann nun aber sowohl gegenwärtige / als die vorige von uns mit besagtem Hoch-Stifft Würtzburg eingegangene Alliantzen nicht anders / als ein Surrogatum der Reichs-Præstationen geachtet werden können / in Betracht nicht nur bey noch fürwährendem Türcken-Krieg von dem gesammten Reich unterschiedliche Bewilligung geschehen / sondern auch schon längst der Reichs-Versammlung zu Regenspurg / die allgemeine Reichs-Verfassungen zu 40. und respective 60000. Mann / nach Erforderung der damahlig-androhenden Gefährlichkeiten geschlossen worden / an deren Statt von des jetzigen Bischoffen Andacht / und Dero Vorfahrern am Stifft mit Uns gewisse Pacta und Bündnüssen auffgerichtet / und dadurch Dero Stifft vom anderweitigem Beytrag und Einquartierung / welche es sonsten hätte tragen müssen / befreyet haben / so sehen wir nicht / wie du dieselbe nun für Privat-Land- und für keine Reichs-Steuren achten könnest / und erinahnen dich demnach hiemit gnädigst und ernstlich / daß du hierunter keinen unnöthigen Disputat erwecken / sondern / wann du kein anders Bedencken / oder befugte Ursach hast / dein Contingent, was du sonst zu denen Reichs-Steuren beyzutragen hast / auch zu diesen Alliantz-Præstandis, als welche nichts anderst / als ein Surrogatum der Reichs-Steuren seynd / ohnverweigerlich und ohne Abgang erstatten wollest / damit des Bischoffen Andachts keinen Anlaß nehmen möge / sich des Remedii zugebrauchen / welches die Reichs-Constitutiones in Beytreibung dergleichen Reichs-Steuren gebilligt haben. Verbleiben dir übrigens zc. Augspurg den 18. Novembr. Anno 1689.

Num. V.

Conclusum Collegii Electoralis den 12. Octobr. 1690. in der Fürstl. Würtzburgischen Collectations-Sache.

Dictatum Ratisbon. die 4. 14. Oct. 1690.

Bey Berathschlagung des am 6. dieses Monaths dictirten Fürstlich-Würtzburgischen Memorials, ist im Churfürstlichen Collegio geschlossen worden / daß die / zu jetzigen mit der Röm. Kayserl. Majest. von Ihrer Fürstl. Gnaden zu Würtzburg wider die Cron Franckreich / als declarirten Reichs-Feind auffgerichteter Alliantz erforderende Anlagen vor Reichs-Steuren zu halten.

Num. VI.

Conclusum per Oesterreich den 13. Octob. 1690. in eadem materia.

Uber das Fürstl. Würtzburgische den 26. hujus dictirte / und heut in die Proposition und Berathschlagung gestellte Memorial, die darinn angezogene / und dem gemeinen Reichs-Wesen zum besten geschlossene Alliantz-Anlagen betreffend: Hat man sich in dem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath dahin resolvirt / und geschlossen / daß erstermehnte Anlagen in effectu vor Reichs- und solche Steuren zu halten seyn / zu deren Abstattung des Hoch-Stiffts Würtzburg Land-Stände und Unterthanen Ihrer Landes-Fürstlichen Obrigkeit / vermög der bekannten Reichs-Constitutionen /

Anno 1690. bey hülff- und gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig seyn/ auch auff dem Verweigerungs-Fall/ durch die in demselben verordnete Executions-Mittel angehalten werden können/ ꝛc.

Num. VII.

Dictat. per Mogunt. d. 4. 14. Oct. 1690.

Reichs-Städtisches Conclusum den 14. Oct. 1690. in ead. mat ria.

NAchdeme das den 6. Oct. nächsthin/ per dictaturam publicam communicirten Hochfürstl. Würtzburgischen Memoriale, auff Seiten des Reichs-Städtischen Collegii in Deliberation und Berathschlagung gestellet worden/ hat man für billich erachtet und geschlossen/ daß dasjenige Contingent, so Dero Land-Stände sonsten zu denen gemeinen Reichs-Steuren und Anlagen beyzutragen/ der Zeit und so lange gegenwärtiger Frantzösischer Krieg noch währen möchte/ Höchst-ged. Ihrer Hochfürstl. Gnaden in Ansehung der zu des gemeinen Wesens Securität und Wohlfahrt/ obhabenden Allianß und starcken Verfassung præstiret und zugewendet werden könnte.

Num. VIII.

Dictat. per Mogunt d. 4. 14. Oct. 1690.

Conclusum der Chur- und Fürstl. Collegior. vom 14. Nov. 1690. in cad.

BEy Berathschlagung des am 6. dieses Monaths dictirten Fürstl. Würtzburgis. Memorials, ist in beyden Höhern Collegiis geschlossen worden/ daß die zu jetzigen mit der Röm. Kays. Maj. von Ihr. Fürstl. Gnaden zu Würtzburg wider die Cron Franckreich/ als declarirten Reichs-Feind/ auffgerichteter Allianß/ erforderende Anlagen in effectu für Reichs-Steuren zu halten/ und zu Folge des Reichs Constitutionen zu entrichten seyen.

Num. IX.

Dictat. den 4. 14. Oct. 1690.

Reichs-Gutachten in der Fürstl. Würtzburgis. Collectations-Sache.

DEr Röm. Kays. Maj. zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario, dem Durchleuchtigst. Fürsten und Herrn/ Herrn Hermann/ Marggraffen zu Baaden und Hochberg/ ꝛc. haben der Churfürsten/ Fürsten und Ständen diß Orts anwesende Räthe/ Bottschafften und Gesandte hiemit geziemend unverhalten sollen/ welchergestalt bey Berathschlagung des am 6. dieses Monats per dictaturam publicam communicirten und abschrifftlich hie beygehenden Fürstl. Würtzburgis Memorialis in denen dreyen Reichs-Collegiis geschlossen worden/ daß die zu jetziger mit der Röm. Kays. Maj. von Ihrer Churfürstl. Gn. zu Würtzburg wider die Cron Franckreich/ als declarirten Reichs-Feind/ auffgerichteten Allianß erforderende Anlagen in effectu für Reichs-Steuren zu halten/ und zu Folge der Reichs-Constitutionen zu entrichten seyen. Womit höchst-besagten Kayserl. Herren Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. der Churfürsten/ Fürsten und Standen gegenwärtige Räthe/ Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Signat. Regenspurg den 14. Octobr. 1690.

(L. S.)

Churfürstl. Mantzis. Cantzley.

Num. X.

Anno 1690.

Fürstl. Würtzburgisches Schreiben an den Magistrat zu Nürnberg/ darinnen die Collectations-Sache recommendiret wird/ d. 21. Oct. 1690.

Von GOttes Gnaden Johann Gottfried/ Bischoff zu Würtzburg und Hertzog in Francken.

UNsern Gruß zuvor/ Veste/ Ehrbare/ Fürsichtige und Weise/ besonders Liebe und liebe Besondere. Euch wird anoch anerinnerlich seyn/ was gestalten wir bereits vor einem Jahr mit einem geziemenden Memoriali in puncto deren in Unserm Hoch-Stifft formirten Fortificationen/ benöthigten Guarnisonen und hierzu erforderenden Kosten bey dem zu Regenspurg versammleten Reichs-Convent, um ein gemeinsames Gutachten einzukommen/ Euch auch zu sothanen Unsers Anfragens Secundirung zu ersuchen Uns bewogen befunden.

Nun erinnern Wir Uns bey des Wercks vorkommenen Deliberation Euer Seits bezeigten æquitablen Beyfalls zu gnädiger Erkänntnüß. Und obwohl Wir anfänglich/ und damahlen/ wegen deren von Unsern seel. Herren Vorfahren gemacht/ und von Uns erneuert/ gegen die zweymahlige Frantzösische höchst-gefährliche Irruptiones, und darzwischen kommenen Türckischen Einfall mit der Röm. Kayserl. Majest. zu des allgemeinen Reichs Sicherheit und Mit-Defension auffgerichteten Allianßien und der darzu erforderten Kosten/ ein gleichmässiges Reichs-Gutachten auszuwürcken intentioniret gewesen/ nachgehend aber etwelcher darzwischen gekommenen Incidentien willen/ in etwas zu superlediren angestanden: So erachten Wir jedoch damit dermahlen fortzufahren/ fast für eine Nothdurfft/ und haben zu solchem Ende/ bey oberwehnt-versammletem Reichs-Convent zu Regenspurg/ durch Unsern daselbsten residirenden Abgesandten/ das behörige Memoriale einreichen lassen. Solchemnach haben zu Euch das besondere gnädige Vertrauen gefast/ Ihr an Euren zu Regenspurg haltenden Gevollmächtigten die gemessene Instruction etwan ertheilen wollet/ bey nächst-hoffender Vornehmung sothanen Memorialis, selbiges Eures Orts dahin gedeylich secundiren zu helffen/ daß die zu obgesetzten/ etwann auch unsers Hoch-Stiffts Matricular-Fuß/ und gewöhnliches Reichs- und Crayß-Contingent übersteigenden Allianßien erforderende Kosten und Anlagen für Reichs- und solche Steuren zu achten/ welche von der Röm. Kays. Maj. und übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen bewilliget worden/ und also paratam executionem nach sich ziehen. Welches/ wie es den Reichs-Rechten und Billichkeit gantz conform, auch des Heil. Reichs dermahlen nothleidendem Stand hoch-nöth und nützlich: Also leben dißfalls bezeigender Willfährigkeit gegen Euch gnädiger Zuversicht/ und verbleiben Euch in derley und andern Gelegenheiten mit Gnaden gewogen. Datum in Unserer Residentz-Stadt Würtzburg den 21. Octobr. 1690.

Johann Gottfried/ *mppr.*

Num.

Num. XI.

Antwort von dem Magistrat zu Nürnberg / wie ihr Abgeordneter mit Dero Voto, so viel sichs thun lassen wolle / concurriren solle / d. 4. Nov. 1690.

P. P.

Was Eure Hochfürstliche Gnaden unterm 21ten des jüngst zu End gelauffenen Monaths Octobris, an Uns wegen des per Memoriales bey dem noch währenden Reichs-Convent zu Regenspurg suchenden Reichs-Gutachtens / in puncto der mit der Röm. Kayserl. Majestät getroffenen Allianz erforderten Unkosten gnädigst gelangen lassen / damit wir sothanes Vorhaben / vermittelst Unsers Abgeordneten daselbsten secundiren möchten / haben wir mit gebührendem Respect wohl empfangen / und seines mehrern Inhalts ablesend vernommen. Obwohl uns nicht allerdings annoch wissend / worauff solches Werck bestehe / und was etwan vor Opponenten sich ereignen und hervor thun dürfften: So wollen jedoch in Continuation der Ew. Hochfürstlichen Gnaden jederzeit contestirten Begierde zur Weisung aller möglichsten Dienstgefälligkeit / wir unsern Abgeordneten zu Regenspurg dahin instruiren / daß er sich in dictâ materia keinesweges von denen majoribus separiren / sondern mit unserm wenigen Voto, so viel sich thun lässet / concurriren möge. So Ew. Hochfürstlichen Gnaden / &c. 4. Novembr. Anno 1690.

CAPUT XXII.

Von Fränckischen Crayß-Sachen die Kriegs-Verfassung / contra die Kron Franckreich betreffend / Anno 1690.

Num. I.

Copia Schreibens von denen Herren ausschreibenden Fürsten des Löblich-Fränckischen Crayses an die Status in individuo, de dato 17. (27.) Jan. 1690. darinnen die Anberaumung eines Crayß-Deputations-Convents, in puncto der neuen Kayserlichen Postulatorum, notificiret / und die Eröffnung der Gedancken erfordert wird.

Unter Liebden ist aus denen letzt verhandelten Crayß-Actis bekannt / wie hart man zu Ubernehmung der 8000. Kayserlichen Verpflegungs-Portionen kommen ist / und daß man dabey insonderheitlich durch die damahls zu Augspurg gewesste Crayß-Gesandschafft pro conditione sine quâ non expressè bedungen habe / daß Fürsten und Stände über dieses unrecessmässige Onus mit keinem mehrern in-noch ausser dem Crayß beschweret werden solten.

Wie weit man aber hievon würcklich abgehet / und mit was für einer gantz neuen und harten Bürde dieselbe wieder beladen werden wollen / das zeigen die uns durch eine besondere Staffetta von dem Ober-Commissario Wentzel zukommende Schreiben mehrern Inhalts. Weil wir nun billiches Bedencken getragen haben / dieses unvermutheter schwere Werck auff uns allein zu nehmen / so haben wir die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet / ob summum moræ periculum eine eylige Crayß-Deputation in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg auff den erst nächstkommenden Monath Februar. st. n. anzuordnen / Ew. Ld. aber von einem und anderm die freundliche Anzeige zu dem Ende davon zu geben / damit sie sich auff allen Fall darnach einst-weils richten / und / wo es Deroselben gefällig seyn solte / Ihre hochvernünfftige Gedancken darüber der Deputation auff das förderlichste eröffnen / in specie aber folgende zwey Haupt-Puncten resolviren zu helffen / die Mühe nehmen mögen / ob man 1.) gegen die Allianz / und wider der Augspurgische Bedingnüß die zugemuthete Portiones in der Natur annehmen / und dannoch / wie des Kayserlichen Commissariats Meynung zu seyn scheinet / die 8000. Portiones ausser dem Crayß à parte zu pflegen / oder die jetzige Ubernehmung von selbigen abrechnen / und dann / ob man sich 2.) unter dem allegirten Ordonnantzmässigen Tractament ausser gedachtem Allianz-Recess, als welcher dißfalls pro normâ & regulâ billich zu nehmen ist / simpliciter setzen / und statt dessen / etwas solches auffdringen lassen solte / welches dem vorhin ziemlich ruinirten Crayß zur noch weitern unerschwinglichen Præstation seyn dürffte / welches / wie es unsers Erachtens das Haupt-Objectum jetziger Consultationen seyn wird / also werden sich Ew. Ld. um so mehr gefallen lassen / Dero hochvernünfftige Gedancken Ihrem Bancks-vorsitzenden Deputirten auff das föderlichste zu entdecken / Dero wir im übrigen / &c.

Num. II.

Fränckischer Crayß-Deputations-Recess, de dato Nürnberg den 13. (23.) Febr. 1690.

Kund und zu wissen: Nachdeme die Hoch- und Wohllöbl. Fürsten und Stände des Fränckischen Crayses bey dem in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg jüngsthin gehaltenen allgemeinen Convent unter andern zum Schluß kommen lassen / daß man über seine vorhindurch den mit der Röm. Kayserl. Majestät getroffenen Allianz-Recess über-

Anno 1690. übernommene / und sonsten in viel Wege tragende Bürde / annoch die 5. monathliche Natural-Verpflegung 8000. Kayserl. in der Postirungs-Linie stehenden / nebenst damahls in den Crayß eingerückter Portionen / bloß amore publici und ohne Schuldigkeit oder einige Consequentz dergestalten zugesaget / daß hingegen / nach Anleitung der hierunter zu Augspurg am Ende verwichenen 1689. Jahrs in des Crayses Nahmen mit einigen hierzu deputirt-gewesenen hohen Kayserlichen Ministris, und dem General-Kriegs-Commissariat gepflogenen Conferentzen denen hoch- und wohllöblichen Fürsten und Ständen nichts ferners / weder inn- noch ausserhalb des Crayses / mit anderweiten Assignationen oder Natural-Verpflegungs-Portionen angesonnen / noch viel weniger abgedrungen werden solte. Und nun aber hierauff an Seiten des löblichen Crayses Feld-Kriegs-Commissariats, sub dato 16. und 24. Januar. st. n. nächsthin in denen Augspurgischen Tractaten ungemässe absolute Zumuthung vom neuen beschehen / daß der Crayß annoch auff 4321. Portionen / wie solche in einer Designation, vermöge der im Ausschreiben in Abdruck angeschlossenen Beylag / communiciret worden / Quartier zu öffnen / und den Ordonantz-mässigen Unterhalt zu reichen hätte; so seynd diesem nach in einem so schweren unversehenen Emergenti beyder Crayß-ausschreibenden Fürsten / Hochfürstl. Fürstl. Gnaden und Durchl. tit. tot. bewogen worden / einen eyligen Crayß-Deputations-Tag / ob summum moræ periculum wiederum in Eingangs-gedachte Stadt Nürnberg auff 1. Januar. (22. Februar.) anzuordnen / und hievon denen sämmtlichen hoch- und wohllöblichen Ständen die benöthigte Nachricht durch allgemeines Ausschreiben zu dem Ende zu ertheilen / damit ein jeder seinen Bancks-vorsitzenden Deputirten über die darinnen begriffene 2. Haupt-Deliberanda seine Gedancken fördersichst eröffnen möge.

Indeme nun eben in dem Termino der Einkunfft / der zu Heylbronn bestellte Fränckische Proviant-Commissarius Mur, mit gewissen sub Lit. A. enthaltenen Beanfragungen sich allhier um deren zeitliche Erledigung eingefunden / und man ohne dem in damahliger Abwesenheit der Gräflichen Deputation mit denen deliberandis noch in etwas zu warten / vor gut angesehen hat / so sind zuvörderst sothane Beanfragungen auff Arth und Weise / wie bemeldtes Lit. A. abermahl besaget / resolvirt / und diesem nach die hernach folgende Puncte ad consultandum ausgestellet worden: Als (1.) ob man gegen den Alliantz-Recess und Augspurgischen Bedingnüß die zugemuthete Portiones in der Natur annehmen / und dennoch die 8000. Portiones ausser dem Crayß à parte verpflegen / oder die jetzige Ubernehmung von demselben abrechnen / dann (2.) ob man sich unter dem allegirten Ordonnantz-mässigen Tractament ausser gedachten Alliantz-Recess setzen solte? Worauff 1.) Deputations-wegen bey dem in zweyen Membris bestehenden ersten Punct gemeinschlüssig und conformiter denen von vielen hoch- und wohllöblichen Ständen nach der

A.

Hand eingelangten Sentimenten beliebet worden / daß / unerachtet der vom Kayserlichen Kriegs-Commissariat allhier erst der Crayß-Deputation dahin gethaner Erläuterung / wie man nemlich von obigen 4321. Portionen keiner mehrern / dann 1649. die Quartier annoch zu öffnen / und darinnen zu unterhalten hätte / in sothanes dem Alliantz-Recess und der Augspurgischen Particular-Negotiation zu wider / auch über die vorhin äusserst geschwächte Crayß-Kräfften lauffendes Gesinnen nicht allein keineswegs zu geheelen / sondern und im Fall gegen Zuversicht de facto darauff beharret werden wolte / würcklich so viel Portionen, als solchergestalt herein rücken würden / von denen hierdurch gravirten Ständen an denen bewilligten 8000. Portionen pro rata temporis abgezogen / und nicht nur ermeldtem Kriegs-Commissariat von solch vermüssigter Resolution zeitliche Nachricht ertheilet / sondern auch an die Römische Kayserliche Majestät / und das bey heurigen Kayserlichen Winter-Quartieren im Reich gevollmächtigte Ober-Feld-Kriegs-Commissariat zu Eßlingen die Nothdurfft (inmassen Besage Lit. B. C. & D. geschehen /) gezimend abgefasset / und solcherley zu gäntzlicher Disconsolation und Enervirung gereichende Beschwerung deprecirt werden solten. Dann hat man sich (2.) ad secundum per majora deputationis dahin verglichen / daß / wiewohl das Ordonnantz-mässige Tractament in keinem andern Verstand / als nach Buchstäblichem Inhalt mehrberührten Alliantz-Recessus genommen / mithin einem löblichen Fränckischen Crayß wider dessen Willen die dermahlen prætendirte Verpflegung der Officirer und Portionen keineswegs auffgebürdet werden könne / man gleichwohl um alle gute Disciplin in denen Quartieren zu erhalten / und mit dem gegen das Kayserliche Kriegs-Commissariat allhier exprimirten Verlaß / daß man von allen fernern Belästigungen gesichert bleibe / denen im Fränckischen Crayß würcklich einquartiert- und anwesenden Kayserlichen Officirern vom Rittmeister und Hauptmann / biß zum C[illegible] und Fendrich / beydes inclusivè (sonsten aber keinem eintzigen weiters / inmassen auch erstgedachtes Kayserliches Ober-Kriegs-Commissariat von allen andern nun würcklich abstehet /) an statt einer jeden Mund-Portion à primò Januarii, biß ad ultimum Aprilis st. n. täglich 4. Kayser-Groschen / folglich des Monaths 6. Rheinische Gulden dergestalt reichen / und hierauff abrechnen lassen wolle / daß jedoch die Helffte davon den Ständen an den 135. Römer-Monathen wiederum in Abzug passirt / im übrigen aber die im Lande befindliche Pferd-Portiones sowohl für Officiers / als gemeine Soldaten durchgehends mit Alliantz-Ordonnantz-mässigem glattem und rauchem Futter naturaliter verpfleget / nächstdeme aber von keinem Stand kein mehrers für eine Mund-Portion, als obstehet / durch etwan besondere Neben-Tractaten / oder auff einige andere Weiß zur bösen Consequentz verwilliget / noch viel weniger gereichet / sondern darüber uniformiter vest gehalten / mithin und am allerwenigsten

Anno 1690.

B. C. D.

Anno 1690. wenigsten dem gemeinen Soldaten oder der-
gleichen / wann ihme etwan an Ohrt und En-
de statt der natural-Mund-Verpflegung lie-
ber das Geld gegeben werden wolte / ein meh-
rers als die tägliche 4. Kayser-Gr. auf bemel-
tem Abzug von Zeit der Einrückung verstattet
werde. Worbey im übrigen zu jedes eigenem
Belieben und Convenientz gestellet wird / was
auf gleichmässigen Abzug etwan ein oder an-
derer Constatus der Mund-Portionen halber
kurtz oder lang vor gemeldtem 1. Jan. würcklich
connivirt habe / oder annoch veranstalten
möchte.

Sonsten und indeme (3) nach schon obig
abgeschlossenen deliberandis der zu den heuri-
gen Kayserlichen Winter-Quartieren ins
Reich gevollmächtigte Obriste Feld-Kriegs-
Commissarius, Herrn Maximilian Ludwig /
Graf Bräuner aus dem Haupt-Quartier von
Eßlingen sich per posta allhier eingefunden /
und vor wenig Tagen nebenst einer vor der
Creiß-Deputation mündlich gethanen Propo-
E. sition die sub Lit. E. anschlussige schrifftliche
Postulata übergeben / zumahl aber auch erinnert
hat / daß wegen allzu verzögerlichen Trans-
ports der naturalien nacher Heylbronn es end-
lich zur Execution gegen die Säumige an-
kommen müste / so hat man ex parte Deputa-
tionis für nöthig erachtet / eine schrifftliche
F. Erklährung hinwiederumb sub Lit. F. abzufas-
sen / und darinnen sich in specie wegen der
nach und nach über das verwilligte quantum
der 4086. portionen zu mercklicher aggravirung
eines und des andern Hoch- und Wohllöbl.
Standes in dessen Land eingeschlichenen portio-
nen den regress auf die in Schwaben consumirte
8000. portionen vorzubehalten / auf den Fall
die von dem Löblichen Ober-Kriegs-Commis-
sariat verlangte Remedirung nicht erfolgen sol-
te / wodurch gleichwie sich der Casus wegen
der theils Gesandschafften umb der darzu un-
gleichen Belegung willen für nöthig erinner-
ten neuen repartition ziemlich alterirt, ausser
deme auch sothane repartition für jetzo nicht
wohl practicabel ist / also und dafern ein sol-
ches annoch beharret werden solte / hat man
es / wie auch die erinnerte Richtigmachung
einer zulänglich- und zulässigen Zusammenstel-
lung der contingentien zu Roß und zu Fuß zu
dem nechst bevorstehenden allgemeinen Con-
vent eventualiter ausgestellet.

Ferner und (4tens) ist auf öffters gemelten
Kayserlichen Commissariats schrifftliche Monita
G. sub Lit. G. und darüber ad Protocollum ge-
H. gebene Erläuterung sub Lit. H. in puncto des
nun auch verflossenen 3ten Zahlungs-Termins
und darbey verwilligten Abzugs samt benö-
thigten Abrechnungen veranlasset worden / daß
denen Ständen hiervon zeitliche Nachricht zu
geben / und Sie zugleich wegen mehrmahl ur-
girender Beförderung des Transports nacher
Heylbronn / zu Verhütung andern Unge-
machs / zumahln aber auch absonderlich zu er-
innern seye / daß die jenige / welche solches
Transports und Verpflegung halber mit an-
dern contrahirt haben / zu selbst eigener Si-
cherheit sich solcher Liferanten gebrauchen /
und dem Commissariat nahmhafft machen / die
in quanto & quali von Zeiten zu Zeiten or- Anno 1690.
dentlich zu halten / und in diesem schwehren Werck
keine Confusion verursachen möchten / inmas-
sen dann ein jeder Hoch- und Wohl-Löblicher
Stand dieses Creyses gemeinsames und sein
Particular-Interesse zu beobachten und sich des-
sen zu befleissen wissen wird.

Nächstdem aber ist (5.) zu allerseitiger
Convenientz und Belieben gestellet worden / auf
was zulängliche Weis die jenige / so für die
verflossene 2. erste Monath weder geliefert noch
tractirt haben / sich mit dem Kayserl. Ober-
sten Kriegs-Commissariat entweder auf ein
Stück Geld / worüber dasselbe zu vergleichen
sich anerbothen / oder sonsten abfinden / und
also in allem Richtigkeit verschaffen mö-
ge.

Worbey (6.) zur Nachricht angefüget
wird / daß gedachter Herrn Gevollmächtigter
Ober-Feld-Kriegs-Commissarius von dem biß
anhero noch immer praetendirten sechsten Ver-
pflegungs-Monath / auf die ihm deretwillen
gethane gründliche Remonstration und von
Ihm auf dißseitiges Gesinnen sub Lit. I. die I.
fernere schrifftliche Erklährung geschehen seye /
wie Lit. K. mit mehrern besaget. K.

Schließlichen und (7.) zeiget Lit. L. was L.
vor eine Resolution vom Herrn Oberst-Wacht-
meister / Friederich Hermann von Knipstedt /
auf sein im Nahmen des gesamten Fränckischen
Creyß-Regiments zu Pferde des Commiß-
Brods halber gethanes Anbringen ertheilet;
dann was vermöge Lit. M. an des Herrn Reichs- M.
Hof-Raths-Praesidentens / Wolfens / Gra-
fens von Oettingen / Excellentz die in Kayserl.
Commission, wegen beklagter Excessen der
Kayserlichen Militz / dermahlen zu Eßlingen
subsistiren / und nun es an deme sey / daß je-
dem Hoch- und Wohllöblichen Stand bevor
bleibet / seine etwan habende gravamina bey
Zeiten zusammen zu tragen / und allenfals sol-
che zu Verschaffung geziemender Remedirung
an E. Hochansehnliche Kayserliche Commission
gebührender massen bringen zu können. Zu
allem dessen mehrern Uhrkund ist dieser Depu-
tations-Recess gewöhnlicher massen von denen
4. Bäncken unterschrieben und gesiegelt worden.
So geben und geschehen in des Heil. Reichs
Stadt Nürnberg den 23. (13.) Febr. 1690.

Beylagen: Lit. A.

Erinnerungs-Puncta des Proviant-Officier Murres / und des Kayserl. Ober-Commissarii de Cochs darauf gethane Erklährung.

NAchdeme über nachgesetzte Puncta betref-
fend die vom Hochlöblichen Fränckischen
Creyß auf einige Monat bewilligte 8000. Por-
tiones, so ferne gegen Verhoffen an Seiten des
Kayserl. Ober-Commissariats etwas daran sol-
te difficultiret / oder das Gegentheil / wie be-
reits beschehen / ferner behauptet werden / son-
der Zeit-Verlust meinen unterthänigsten Be-
richt an das Directorium zu erstatten; als wird
um categorische Resolution geziemend ange-
suchet.

Anno 1690.

Ad 1.

MAn seye an die Regimenter verwiesen / jedoch habe er es dahin gerichtet / daß der Schwäbische Commissarius das ankommende Guth übernehmen solle / der zugegen gewesene Commissarius Schell von den Schwäbischen placidirt solches / jedoch mit diesem Vorbehalt / daß an Seiten des Hochlöblichen Fränckischen Creyses dahier alles solle abgeladen / und die dißfals anfallende Unkosten getragen werden; weil aber Herr Ober-Commissarius de Cochs weder Anschaffung dahin noch Versicherung ertheilen will / die Schwäbische Quittungen künfftig in Aufrechnung anzunehmen / oder einige Haupt-Quittung davor zu geben / hat man sich disfalls nicht einlassen können / anerwegend man nicht nur den Hoch-Löblichen Creyß an das Kayserliche Ober-Commissariat verwiesen / sondern auch in Sorgen gestanden / es dürffte / wann verschiedene Lieferungen abgangen / der weitere Transport, wormit man noch nicht einig / desto stärcker behauptet werden. Belangend das Fleisch / will man das Vieh bis zu den Regimentern / gegen Receß / geliefert haben / wie starck man auch disfalls das obstar gehalten.

Anno 1690.

1.

AN Seiten des Hochlöblichen Creyses bleibt die Stadt Heylbronn über solche 8000. Portionen der würckliche Magazin-Ohrt / und gleichwie man sich durchaus zu keinem weitern Transport verstehet / also ist an Seiten des Kayserlichen Ober-Commissariats nicht nur zum weitern Transport, sondern auch anbey die Veranhaltung zu verfügen / das die Lieferanten / was jedesmahl ankommet / so gleich alles in Sicherheit bringen und abgewähren können / das so dann dem Stand durch mich / ich aber von dem Kayserlichen Commissario zu bescheinen. Das Fleisch kan gleichmässig nicht weiters / dann bis Heylbronn geliefert werden / es wäre dann / daß ein so anderer Lieferant sich mit dem Ober-Commissariat ohne præjudiz dißfalls vergleichen thäte.

Ad 2.

Will zwar der Kayserliche Ober-Commissarius so weit bey der Vorgewährung seyn / umb zu sehen / ob alles gerechtes Guth / das übrige aber stärcket sich nach voriger Erleuterung.

2.

So offt von ein- und anderm Stand etwas anhero köme / solte allezeit gleich bey der ersten Vorgewährung von Ober-Commissariats wegen jemand dabey seyn / und das Guth übernehmen / und dieses darumb / damit dem Creiß keine sonderliche Unkosten zufallen / noch die Leute lang mögen aufgehalten seyn.

Ad 3.

Das Heu wird sehr starck behauptet / und vermeldet Herr Ober-Commissarius expressis verbis, daß / wann Ihme auch vom Kayserlichen General-Kriegs-Commissariat disfalls ordre zukommen solte / er jedannoch ohne Erstattung seiner Gegen-Relation in diesem Punct nicht zu weichen gesonnen.

3.

Weiln mit der rauhen Fütterung auf keine Weise aufzukommen / seynd zu denen endlich verwilligten 7. noch 2. Pfund Haber addirt, auch stante conventu von dem Kays. Herrn Gesandten und dem Herrn Ober-Commissario Wenzel / ein solches bereits acceptiret / von Creyses wegen aber auch etwas Heckerling kurtz und lang versichert worden. Weswegen man statt des Heues den addirten Haber und Heckerling anzunehmen hätte.

Ad 5.

Gleichwie Herr Ober-Commissarius behauptet / daß alle die jenigen Puncten / welche Er nicht einwilligen könne / wieder seine habende ordre, als will Er sich auch aller Gefahr entäussern / welches man Ihm aber jedoch zu seiner Verantwortung überlassen.

5.

Bedinget sich der Creyß zum zierlichsten / daß / wofern von einem Stande / wer der auch wäre / etwas anhero käme / vom Kayserl. Ober-Commissariat aber nicht gleich angenommen werde / und inzwischen etwas verderben solte / daß solches der Stand keines Weges zu entgelten / sondern der schuldige Theil davor zu stehen habe.

Ad 6.

Wann der erste Punct erörtert / hat dieser seine Richtigkeit.

6.

Will man ratione der Lieferung mit denen Regimentern gantz nichts / sondern desfalls es bloß mit dem Ober-Commissariat zu thun / dieses auch sich entweder mit genugsamen Böden / Scheuren und anderer Nothwendigkeit zu versehen / oder zu schleunigem Transport die Anstalt zu machen haben.

Ad 7.

Könne keine Mund-Portion zu Geld annehmen / weil der Soldat in natura damit müste versorget seyn / gestalten auch der Schwäbische Creyß darwieder excipiren wolte / wann solche an Seiten des Kayserlichen Ober-Commissariats solten angenommen werden.

7.

Weil die Mund-Portiones in natura zu liefern sehr beschwerlich / und anbey besorglich / daß viel / ehe es dem Soldaten zu gute kommet / zu Grund gehen und verderben dörffte / wäre man erbietig / vor jede Mund-Portion monatlich 6. fl. zu erlegen / und gegen das Kayserliche Ober-Commissariat absonderlich mit realem Danck sich einzustellen.

Ferner

Solte

Anno 1690. Ferner wird vom Herrn Ober-Commissario verlanget / an statt der verwilligten 2. wöchentlich 3. und Stroh / und dieses / weil die Kayserl. ordonantz so viel besaget / worvon man aber disseits abstrahiret / und sich auf den Recess / dann von mir einer gnugsamen Legitimation ohnerachtet auf Sr. Hochfürstl. Durchl. von Brandenburg-B.-reuth gnädigstes Decret, und des Herrn Geheimen Raht Stangens per Staffetta erhaltenes Schreiben bezogen.

Solte ausser diesem an Seiten des Hochlöblichen Kayserl. Commissariats ferner etwas zu erinnern seyn / wird man sich gerne bedeuten lassen / und weitere Erleuterung geben. Anno 1690.

Heylbron den 12. (22.) Jan. 1690.

B.

Memorial an Kayserl. Maj. von der Ordinari Crayß-Deputation, darinnen die neuen Postulata, sonderlich was die Uebernehmung mehrerer Portionen in der Postierungs-Linie anlanget / depreciret werden / d. 9. Febr. (30. Jan.) 1690.

Allerdurchleuchtigster / 2c.

Ew. Kayserl. Maj. ist allergnädigst erinnerlich / mit was vor einem übergrossen præstando sich gegen Dieselbe dieser Löbliche Creyß und zwar zu der Zeit verbindlich gemacht hat / da dessen Fürsten und Stände nicht allein durch den feindlichen Einbruch an Brand und Contributionen einen Schaden von mehr dann einer halben Million schon erlitten hatten / sondern auf die darauf erfolgte erste Winter-Quartier und unzahlbahre viele irregulirte hin- und her - Marchen der Chur-Sächsis. Armee mit etlich 100000. fl. ertragen müssen. Gleichwie aber solches einzig und allein zu dem Ende geschehen / theils und förderist Ew. Kayserl. Maj. bey gegenwärtigem abgedrungenen Reichs-Krieg / nach proportion der disseitigen noch übrigen geringen Kräfften / dergestalt allergehorsamst unter die Arme zu greiffen / daß man biß zu Erreichung eines sichern / beständigen und reputirlichen Friedens damit folgen / theils auch / daß man zugleich das jenige zugeniessen haben möge / welches vor Hoch- und Wohlgedachte Fürsten und Stände / in Krafft des mit Ew. Kayserl. Maj. darüber aufgerichteten Allianz Recessus, hin und wiederumb zu gewarten die feste Hoffnung hätten. Also werden Wir dahingegen aus Veranlassung der ufs neue bey dem Hochfürstlichen Ausschreib-Amt dahin angebrachter schweren Postulaten / daß dieselbe nicht allein über die im Land habende 4381. und noch weiters zugemuthete etliche 100. Recrouten-Portiones, sondern auch über die ausser dem Crayß in der Schwäbischen Postirungs-Linie mit der special reservation übernommene 8000. Portiones, daß Fürsten und Stände weder in- noch ausser demselben mit einem mehrern beleget werden können / noch absonder eine Summa von 1649. Portionen übernehmen und ordonantz-mässig verpflegen solle / wieder Willen genöthiget / Ew. Kayserliche Maj. allerwehemüthigst zu klagen / daß bey so gestalten höchst-beschwerlichen Emergentien / und da vorgedachter Allianz-Recess von Seiten Deroselben Löblichen General-Commissariat nur allein in onerosis behauptet; indeme aber was Fürsten und Ständen daraus zu gutem kommen solte / mit Vorschützung der Impossibilität / entkräfftiget / mithin denenselben eine Bürde über die andere auferleget werden will / diesem Creiß ein- vor allemahl unmöglich sey / den Last zu ertragen.

Jndeme aber unser allerseitigen hohen Herren Principalen / Obern und Committenten zu Ew. Kayserl. Maj. allergerechtestem Gemüth das sonderliche grosse Vertrauen setzen / dieselbe werden sowohl in allergnädigster Beherzigung dessen / was Fürsten und Stände von Zeit dieses Kriegs (da mancher nur im jüngstverwichenem Jahr mit etlich- und 40. schweren Durchzügen auf das äusserste mitgenommen / andere aber mit dem heutigen eigenmächtig bezogenen Chur-Sächsischen kostbahren Standt-Quartier fast gar ruinirt worden) bißher uber sich ergehen lassen / als auch aus deme von selbsten hocherleucht erkennen / was Sie / nebst denen 135 bewilligten Römer-Monathen / noch absonderlich / dem Publico zu lieb / jedoch zu keiner Consequentz, bey der ehemahls unter obgemeldter expresser Bedingnis zu Augspurg beliebter und sich gleichfals umb des theuren Ankaufs der Victualien und derselben gar zu empfindlichen Transports willen / fast gegen einer halben Million ansteigender natural-Verpflegung der 8000. Portionen übernommen haben / ob bey solchen sehr schweren und vielen Betrångnissen / und dazumahl über alles dieses Fürsten und Stände bey Verpflegung erstgedachter 8000. Portionen nicht allein zum öfftern irr gemacht / sondern auch in viele vergebliche Unkosten dahero gesetzet worden / daß solche bald in der natur, bald in Geld / bald wieder in der Natur gefordert / bald die würcklich gethane Lieferung wieder abgewiesen / und ohnerachtet der solcher Gestalt ohne Verschulden des Creyses erweckter Confusion noch mit verdrießlichen und schimpflichen Executionen bedrohet werden wollen / dieselbe noch mehrers zu disconsoliren räthlich und zugleich möglich seye / nach Ew. Kays. Maj. ohngezweiffeltem allergnädigstem Absehen dergestalt conservirt zu bleiben / daß man derselben zu noch fernerer Continuirung des Kriegs die weitere Hülffe werde leisten können; als bitten Ew. Kayserl. Maj. Wir / im Nahmen mehr Hoch- und Wohlgedachter unserer hoher Herren Principalen / Obern und Committenten / allergehorsamst und inständigst / dieselbe geruhen allergnädigst bey allen diesen und mehr andern Considerationen den förderlichen Kayserl. gemessenen Befehl zu ertheilen / damit dieselbe mit dieser neuen und ferner dergleichen Zumuthungen verschonet / einfolglich nicht über ihre Kräfften getrieben / und durch dieses einzige sich ohne dem fast über anderthalb Millionen belauffende heurige Winter-Quartier zu untüchtigen Reichs-Gliedern gemacht / sondern bey deme unbedrangt gelassen werden mögen / wessen sie sich gegen Ew. Kays. Maj. zu Wien und Augspurg unter der dargegen allerunterthänigst anhoffenden Reciprocation allergehorsamst erbothen haben.

Ew.

Anno 1690. Ew. Kayserl. Maj. erhalten durch diese allergerechteste Verfügung einen Ihro und dem gantzen Reich sehr devoten/ und umb Seiner Deroselben Böhmischen Erb-Landen bekandter Vorliegung willen desto considerablern Creyß/ welcher sich dahingegen bey jeder occasion höchst danckbar zu erzeigen/ Wir aber mit allerunterthänigstem Respect ꝛc.

Nürnberg den 9. Febr.
(30. Jan.) 1690.

C.

Schreiben an Herrn Reichs-Vice-Cantzlar/ Herrn Obrist Hoff Cantzlar/ und Herrn Hoff-Kriegs-Rahts-Vice-Præsidenten nomine Deputationis ordinariæ, darinnen der Effect des an Kayserl. Majest. in punctô prægravationis abgelassenen Memorials recommendiret wird/ d. 9. Februar. (30. Jan.) 1690.

Hochgebohrner Graf.

Ew. Excell. werden aus beyverwahrter Abschrifft mit mehrerm zu ersehen geruhen/ aus was wichtigen Veranlassungen die annoch allhier versammlete Creyß-Deputation necessitiret worden/ an die Kayserl. Maj. Ihrer Hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten täglich in mehr anwachsenden schwehren Last/ Noth und Betrangnis aller wehemüthigst zu klagen/ und bey deroselben um schleunige und nachdrucksame remedirung allerunterthänigst anzulangen. Weiln Wir nun zu Ew. Excell. bekandter höchstrühmlicher Æquanimität das sonderbahre grosse Vertrauen haben/ dieselbe werden nicht allein die Uebermaß der aufliegenden harten Bedrückung Hocherleucht begreiffen/ sondern auch daraus bald urtheilen können/ ob bey solchen vielen allbereit erlittenen und von allen Ohrten mehrers zuschlenden Pressuren diesem Löbl. Creyß die Ertrågnüs in die Länge möglich/ und Ihrer Maj. und dem Publico zugleich rähtlich seyn möge/ so viele devote Stände/ umb des eintzigen heurigen Winter-Quartiers willen/ wieder die Billigkeit und wieder den klahren Innhalt des mit Ihro Maj. aufgerichteten Recesses/ in den Stand zu setzen/ daß sie vor das künfftige bey fernerer Continuirung des Kriegs/ weder deroselben noch sich selbsten einige Hülffe mehr zu leisten capable bleiben mögen; als ersuchen Ew. Excell. Wir im Nahmen vor Hoch- und Wohlgedachter Unserer Hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten gantz inständig/ dieselbe geruhen/ nach dero hohen Vermögenheit/ sich dieses getreuen Creyses bey Ihro Kayserlichen Majestät dergestalt nachdrücklich anzunehmen/ damit Er über seine vorhin aufhebende Last/ unerträgliche Bürde/ mit keinem weitern Zumuthen weder inn- noch ausser seinen Landen beschwehret/ sondern bey deme unbeträngt gelassen werde/ worzu Er sich zu Wien und Augspurg mit gewisser Maaß und Reservation erbothen hat/ Ew. Excell. werden sich dardurch nicht allein die sämtliche dieses Löbl. Creyses Fürsten und Stände zu aller Danckbarkeit obligiren/ sondern auch Ihrer Maj. und dem gemeinen Wesen einen sehr nützlichen Dienst erweisen/ Uns aber in particulari die jenige stets erfinden/ welche mit allem respect.

Nürnberg den 9. Febr.
(30. Jan.) An. 1690.

D.

Schreiben an dem Kayserl. Obristen Feld-Kriegs-Commissarium, Grafen Breumer/ in ead. materia, d. 9. Feb. (30. Jan.) 1690.

Hoch-Wohl-gebohrner Graf.

Ew. Hochgräfl. Gnaden werden sich sonder Zweifel des jenigen/ was Sie unterm 16. Jan. st. n. aus Eßlingen an den allhier subsistirenden Kayserlichen Ober-Commissarium Wentzeln des Innhalts erlassen haben/ daß Fürsten und Stände dieses Löbl. Creyses über die bereits im Land habende 1000. Portiones, zu noch mehrer dergleichen Uebernehmung die würckliche Quart er öffnen/ und noch absonderlich die in der Schwäbischen Postirungs-Linie stehende 8000. Portiones naturaliter verpflegen solten/ annoch guter massen erinnern. Nun hat man sich in dieses gantz unverhoffte schwehre Zumuthen umb so weniger finden können/ weil bekandt/ mit was für einem harten und fast unerträglichen Last ob Hoch- und Wohlgedachte Fürsten und Stände/ unsere Hohe Herren Principalen/ Obern und Committenten/ ohne das beladen/ und wie wenig Sie über solche ein mehrers zu tragen vermögen/ noch sich in Krafft des mit Ihrer Kayserl. Maj. aufgerichteten Alliantz-Recesses/ und der jüngsthin zu Augspurg bey gutwilliger und allein dem publico zum besten/ keines Weges aber zu einer Consequentz/ sondern mit der expresse gethaner specialer und solenner Reservation, daß man sich zu einem fernern/ sub quocunque prætextu, keiner Seits weiter einverstehen könte/ noch werde/ beschehener Uebernehmung voërmeldter 8000. Portionen darzu verbunden erkennen. Gleichwie man nun bey so gestalten Sachen sich höchst necessitiret befunden hat/ an die Röm. Kays. Maj. vermöge des abschrifftlichen Anschlusses/ die Nothdurfft allerunterthänigst zu bringen/ und dieselbe umb die allergnädigste Verschonung obgedachter neuer Postulaten inständigst zu bitten; also nimmt man zugleich zu Ew. Hochgräfl. Gnaden das sonderbahre hohe Vertrauen/ in tröstlicher Zuversicht/ dieselbe werden nicht allein die ohnmöglichkeit des zugemutheten schweren præstandi von selbst hocherleucht erkennen/ und dahero zu urtheilen belieben/ ob Ihrer Maj. und dem publico zu rathen/ einen so devoten und considerablen Reichs-Creyß/ bey dem noch nicht geendigten Krieg/ umb des heurigen alleinigen Winter-Quartiers willen/ auf einmahl unkräfftig zu machen/ sondern auch ihres hochvermögenden Ohrts cooperiren helffen/ das Fürsten und Stände desselben sowohl mit angezogenem/ als fernern dergleichen Ansinnen verschonet/ und zu noch weiterer treuer Handbietung aufrecht erhalten/ vor allen aber gegen dieselbe/ wegen der ohne Ihr Verschulden etwas langsam und irrig zugehenden Verpflegungs-Lieferung nacher Heylbronn/ nicht solches verhenget werden möge/ welches den gesamten Creyß bey seiner harten Bürde noch kleinmüthiger machen/ und vielleicht

leicht

Anno 1690. leicht zu allerhand andern Resolutionen dringen dörffte. Ew. Hochgräfl. Gnaden erweisen dadurch ein Werck der höchsten Billigkeit/ welches wie man es auch gegen Ihre Kayserl. Majestät allerunterthänigst anzurühmen ohnermanglen wird / also werden wir auch bey jeder Occasion zeigen ꝛc.

Nürnberg den 9. Febr.
(30.) Jan. 1690.

E.

Synopsis dessen / was in der Kayserlichen Reichs-Stadt Nürnberg den 17. Febr. 1690. der Röm. Kayserl. Majestät Cämmerer und Obriste Feld-Kriegs-Commissarius, Herr Maximilian Ludwig Graf Bräuner ꝛc. der Löblichen Fränckischen respectivè Fürsten und Stände Herren Deputirten mündlich mit mehrerm vorgetragen.

ES habe obgedachter Herr Obriste Kriegs-Commissarius gleich anfangs/ als derselbe von der Röm. Kayserl. Majest. Gevollmächtigt / und Authorisirten General Kriegs-Commissario, Hrn. Anthon/ Graffen von Caraffa, &c. tot. tit. durch die Löbl. Fränckis. und Schwäbis. Crayße Subdelegati bevollmächtiget worden/ nichts mehrers gewünschet / als bey einem Löblichen Crayß-Convent persöhnlich sich einzufinden/ und im Werck zu contestiren/ das Verlangen bey diesem beschwerlichen Kriegs-Last/ ihnen alle mögliche Handleistung zu præstiren; Es habe aber die Einrückung der Kayserl. Armee in dem Schwäbischen Crayß solches umb so viel weniger zugelassen/ als bey der angestellten militarischen Postirung und deßwegen sehr confundirten hybernalien/ dessen Gegenwart alldorten vonnöthen gewesen. Nachdem nun die Löbl. Fränckische Herren Stände reiflich erwogen/ daß selbige Postirung Ihnen zu einer höchstnothwendigen Schutz-Wand gereiche/ dem Löbl. Schwäbischen Crayß hingegen unerträglich fiele/ die in Francken assignirte Kayserliche Regimenter über den ohne diß schwerer Quartier-Last zu verpflegen / Sie/ Fränckische Herren Stände/ ihren bekandten Eyfer zu Frommen des allgemeinen Weesens gemäß 8000. Portiones in natura in berührte militarische Postirung zu liefferen / zwar willkührlich auff sich genommen / indessen aber einige Difficultäten sich herfür gethan/ ob welchen dieses so heylsam als höchstnothwendige Werck ins Stecken gerathen wollen; Also hat erwehnter Herr Obriste Feld-Kriegs-Commissarius zu Ihro Kayserl. Majestät und des gemeinen Wesens Dienste nicht undienlich zu seyn erachtet/ sich von Eßlingen aus dem Kayserlichen Haupt-Quartier anhero zu verfügen/ und einer Löblichen Crayß-Deputation vorzutragen:

1. Wie derselbe von Ambtswegen nicht ungerühmt vorbey gehen lassen könne den Löblichen Eyfer/ welchen offtberührter Löbl. Fränckische Crayß in Ubernehmung obgedachter Portionen erwiesen / und sich aber ex post facto herfür gethan / daß nicht nur 8- sondern 9127. Portiones vorerwehnt in Francken angewiesen / in der Postirung aber stehende Kayserl. Regimenter vonnöthen seynd. Solchem nach Anno 1690.

2. Einer Löblichen Deputation zu erwegen gäbe / ob nicht zu Behauptung oder nicht-Schwächung dieser ihnen selbst zu heylsamen Postirung so beliebig als ersprießlich wäre/ den numerum der 8000. mit noch 1127. zu vermehren / wormit alle Confusionen entgangen / und dieses von Ihrer Kayserl. Majest. aus Väterlicher Vorsorg angeordnete Werck in statu quo manutenirt würde. Hingegen wolte das Kayserl. Commissariat, die so genandte accrescirte 1649. Portiones ex Cassa zu bezahlen certis beederseits beliebigen Conditionibus auff sich zu nehmen.

3. Ob nicht einem Hochlöblichen Crayß beliebig wäre / dieselbe Portionen / welche über die von obbenanntem Herrn Obristen Kriegs-Commissario anhero in das Nürnbergische von dem Hochlöblichen Bayreuthischen Regiment assignirét / selbst führlich herein gerückt/ dergestalt an die Stadt Nürnberg zu bonificiren über sich nehmen wolte / auff daß erwehnte Kayserl. Reichs-Stadt ihr Quantum an der Natural-Liefferung nicht Ursach zu verschmählern hätte.

4. Hätte Herr Obrist Feld-Kriegs-Commissarius sich ungern berichten lassen / was massen der Löbliche Crayß denjenigen Officirern / so mit denen Krancken/ blessirten zu Fuß / und übel berittenen / herein in den Crayß commandirt worden / die Natural-Verpflegung weigern / und endlichen / vermög dessen letztern Conclusi, statt gethaner natural-Verpflegung/ ein mehrers nicht als 6. fl. auff jede Portion, und dieses ex pura puta benevolentia und zwar nur à prima Febr. geben wolte. Nun lässet der Herr Obriste Feld-Kriegs-Commissarius diesen der Löbl. Stände guten Willen in seinem Preiß gelten/ hoffe aber/ ein Löblicher Crayß würde sich zu dieser Natural-Verpflegung umb so viel leichter bequehmen/ als solche den valor der 6. fl. hier zu Land/ wo die Lebens-Mittel/ GOtt sey gelobt/ noch nicht so sehr erschöpfft/ nicht übersteiget / und zwar nicht nur à 1. Febr. id est 3. Monathe/ sondern durch die 6. Hybernal-Monathe zu dero selbst eigenem Ruhm mitzutheilen umb so viel weniger Bedenckens tragen / als diese tapffere Officierer für das Vatterland in denen jüngst ausgestandenen so beschwehrlichen Belägerungen vor Mayntz und Bonn fast durchgehends ihr Blut vergossen/ folglich eine freundliche Bewirthung wohl verdienet / und künfftig an Gelegenheit es nicht erwinden wird/ durch vielfältige fernere Dienstleistung es überflüssig zu demeriren/ und verhoffe offt erwehnter Herr Obriste Feld-Kriegs-Commissarius, daß ein Löbl. Creyß die vornehme Generals-Persohnen/ nicht weniger die vom Löbl. Kayserl. Commissariat nicht ausschliessen/ und

5. Auf den Herrn Ober-Feld-Kriegs-Commissarium von Völckern die Reflexion und

Anno 1690. Verfügung machen würde / daß derselbe mit einem assignirten Winter-Quartier / und dardurch mit einem Ohrt versehen sey / wohin er seine wenige Pagage schicken könte / die in Maynß bey bekandter und dasiger Theuerung zu erhalten / Ihme nunmehro ohnmöglich fallen will.

6. Hätte Er / Herr Obriste Kriegs-Commissarius, vernommen / und von selbsten erfahren / daß bey diesem fast unpracticirlichen Wege der Transport der Naturalien ihnen über die Massen beschwerlich / und beliebiger fiele / sich mit einigen Liferanten / oder welches ihnen noch annehmlicher / mit dem Löbl. Kayserlichen Commissariat auff ein gewisses Geld-Quantum auff jede Portion zu vergleichen / umb dadurch von aller Sorg und befahrender Execution zu entgehen / wie dann ad interim viele der Löblichen Ständte biß auff Ratification offt erwehnten Kays. General-Commissariats, mit ein und andern Liferanten sich verglichen haben / darüber aber Dero Crayß-Commissarium / Hn. Badon, nacher Eßlingen in das Kayserl. Haupt-Quartier abgeschicket / zu vernehmen / ob sie / Löbl. Ständte / mit dem Kayserl. Commissariat selbsten sich dißfalls vergleichen könten. Wie nun diese und andere Wichtigkeiten offterwehnten Herrn Obrist Kriegs-Commissarium bewogen / selbsten sich anhero zu verfügen / als wolle derselbige gewärtig seyn / was die übrige Herren Ständte / so annoch zu einem gewissen Quanto sich erklähret / offeriren wolten / worüber so dann Er / Herr Obriste Kriegs-Commissarius, seine Reflexion machen / und die immermögliche Moderation gantz gerne beytragen würde; Solchemnach hoffe / daß / gleichwie dem Löbl. Crayß nicht unbekandt / was grosse Feuers-Brunst in ihrer Nachbarschafft täglich mehr und mehr grassiren / Sie zu Erlöschung derselben auch mit einiger Erschöpffung ihrer sonst von GOTT gesegneten Habschaffts-Quellen gnugsam Wasser beyzutragen / umb so viel beliebiger sich werden gefallen lassen / als durch Weigerung desselben die Militz in Abgang gerathen / und vieleicht die so heylsame Postirung nicht wird continuiren können / wordurch dann dem Feind die Haußthür geöffnet / und so es auch diesen Löblichen Fränckischen Crayß nicht so gleich treffen / doch nur das flebile beneficium ordinis hinterlassen würde. Getröste sich also erwehnter Herr Obriste Kriegs-Commissarius nicht nur einer beförder samen / sondern auch willfährigen Resolution über obbemeldte Puncten / so derselbe / bey Ihree Kayserl. Majestät zu rühmen / Ihme Höchstens werde angelegen seyn lassen / auch einen Löblichen Fränckischen Crayß versicherte / daß allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät es hinwiederum an Väterlicher Vorsorg jederzeit so wenig erwinden lassen werde / als sie aus angebohrner Kayserlicher Clementz ohne diß nicht mehr / als den Wohlstand des allgemeinen Wesens zu immerwährenden Ruhm behertzigen. Er / Herr Ober-Kriegs-Commissarius, aber verbleibe seines wenigen Orths zu der Löblichen Fürsten und übrigen Herren Crayß-Stände gnädig- und beliebigen Befehl und Augesinnen jederzeit gehorsam und Dienst-beflissen. Anno 1690.
Nürnberg ut supra.

Maximilian Ludwig / Gr. Bräuner.

F.

Resolution der in des heiligen Reichs-Stadt Nürnberg annoch versammleten Fränckischen Crayß-Deputation, auff die gestern Vormittags von dem Hochansehnlichen Kayserlichen Obrist-Feld-Kriegs-Commissariat schrifftlich übergebene also intitulirte Synopsin, und darinnen beschehene postulata.

NAchdeme Reichs-kundig ist / daß die Hoch- und Wohl-Löblichen Fürsten und Stände des Fränckischen Crayses nicht nur von Anno 1672. her in continuirlicher kostbahren Militar-Verfassung gestanden / sondern auch gleich bey dem ersten Außbruch der Frantzösischen Hostilitäten / und zwar eben zu der Zeit / da die eigene Crayß-Militz zu Diensten der Röm. Kayserl. Majestät in Dero Erb-Ländern gegen den allgemeinen Feind Christlichen Nahmens gestritten / einen sehr grossen Hertzens-Stoß / theils von Brandschatzungen / Mord / Flammen / verderblichen und fast unzehlbahren Durchzügen / refraichir- und Stand-Quartieren / sambt darbey untergelauffenen Geld-Pressuren / mit Schaden einer Million, und noch über dieses alles dem publico noch ferner zu Lieb / mit äusserster Erschöpffung Dero Land und Leuthe / in eine kostbahre Allianz, und darneben zu Præstirung 135. Römer-Monach (welche / wann von jedem Stand das schuldige Contingent geleistet würde / eine Summa von 507060. fl. betragen thut) auff seine bekandte Gegen-Præstanda eingelassen / ja endlichen auch sich ferner dergestalten angegriffen / daß sie auf bewegliches Zusprechen Ihrer Kayserlichen Majestät annoch absonder die natural-Verpflegung 8000. Kayserl. Portionen in der Postirungs-Linie am Neckar über die vorhin im Crayß gehabte 4000. Kayserl. Portionen / wie auch über die Unterhalt-Remontir- und Recroutirung seiner am Neckar und Rhein stehenden 3. eigenen Regimenter / aus purem guten Willen / ohne Schuldigkeit oder künfftige Consequenz, gewisser massen / übernommen / und sich also einen fast unüberwindlichen Last von anderthalb Millionen nur auff ein einziges Winter-Quartier (den obberührter massen durch erpreßete Contributiones, feindlichen Brand / Durchzüge &c. erlittenen Schaden darvon ausgeschieden) wiewohln cum hac solenni conditione sine qua non &c. auffgebürdet habe / daß Hoch- und Wohl-besagte Fürsten und Stände weder inn- noch ausserhalb des Crayses mit einigerley Assignationen oder Natural-Verpflegungs-Portionen weiters beschwehret werden solten: So ist sich die unglückseelige Rechnung gar leicht zu machen / daß bey solch verwilligten ohne dem erschwinglichen Auslagen und Præstationen / zu Ubernehmung der

Anno 1690. der fürs erste - und zweyte zugemutheten
1. 2. 1127. oder auch der 1649. Portionen der
Löbl. Crayß so wenig von Kräfften / als we-
nig es è re boni publici Cæsaris & Imperii ist
oder seyn würde / wann dieser Devote-Crayß
durch ein einziges Winter-Quartier vollends-
gar zu Grund gerichtet / und auf solche Weiß
die zu Erlangung eines sichern und reputirli-
chen Friedens in dem Allianz-Recess pro
objecto mit gesetzte Austaurung des abge-
trungenen Reichs unterbrochen werden solte /
sondern man findet sich vielmehr gemüssiget /
sowohl wegen dessen / was über die vorhin
im Land gestandene 4000. Portionen denen
Ständen ferners zugeleget worden / als auch
was wieder bessere Zuversicht mit viel oder
wenig Portionen etwan weiters herein gewie-
sen werden wolte / den würcklichen Abzug
bey den 8000. Port. hiermit feyerlichst zu reser-
3. viren; gestalten sich zum dritten wegen des
würcklichen Uberschusses sowohl die Stadt
Nürnberg / als auch andere Stände / æquale
interesse habentes, sich hiermit Bestens ver-
wahret haben wolten. Und wiewohln fürs
4. vierdte die Verpflegung der Officierer eine sol-
che Sache ist / welche nicht nur durch gedachten
Allianz-Recess, sondern noch letzthin durch
ein allergnädigstes Kayserl. Rescript de dato
den 23. Dec. 1689. zu wiederhohlten mah-
len dahin eingeschräncket worden / daß ihnen
ausser den passirlichen Pfend-Portionen die
Stände nichts ferners zu reichen / sondern
jene sich selbst den Unterhalt von Ihrer Gage
zu verschaffen haben / so will man jedennoch
aus einem mehrmahligen guten Willen die
Verordnung thun / daß denen im Land ein-
quartiert- und anwesenden Officierern vom re-
spectivè Rittmeister und Hauptmann biß zum
Cornet und Fendrich inclusivè, sonsten aber
keinem weiters für jede Mund-Portion à 1.
Febr. st. n. täglich 4. Kayserl. Gnad. mithin
des Monaths 6. Rheinische Gülden / wenn
man sich von weitern Zumuthung- und Be-
lästigungen versichert wissen wird / dergestal-
ten passiret werden sollen / daß jedoch die
Helffte davon denen Ständen wiederum bey
den 135. Römer-Monathen in Abzug zu
guten komme / die im Lande befindliche Pferd-
Portionen aber durchgehends mit dem Allianz-
Ordinanz-mässigen glatt und rauchen Futter
naturalis verpfleget werden / im übrigen da-
hin stellende / was der Mund-Portion hal-
ber etwan / auf gleiche oder andere Weiß /
einige Stände kurtz oder lang vor gemeldten
1. Febr. würcklich conniviret haben / oder
annoch veranstalten möchten. Worbey /
5. gleichwie zum fünfften die beym letztern all-
gemeinen Crayß-Convent versammlete Ge-
sandschafften die angesonnene Verpflegung
des ausser Lands befindlichen Herrn Ober-
Commissarii Völckers / als eine der Allianz
und denen Augspurgischen Tractaten unge-
mäße Beschwehrung recusiret / und die ge-
gen wärtige Crayß-Deputation den Gewalt
nicht hat / darwieder zu handeln; Also ist es
6. sechstens mit dem erinnerten und auf 5. Mo-
nath à 1. Decembr. 1689. nehmlich biß ult.
April. 1690. beedes st. n. eingegangenen
Transport der Naturalien nacher Heilbronn
allerdings an deme / daß dessen bißherige Ver-
zögerung gantz ohne Verschulden der Stände /
aus folgenden Variationen hauptsächlich ent-

sprossen / und die Stände gantz irr gemachet Anno 1690.
worden seyn / daß man zu ermeldtem Heil-
bronn bald ein Stück Geld dafür prætendi-
ret / und die Liefferung der naturalien würck-
lich refusirt / ja so gar zurück verwiesen / bald
wiederum die Portiones in Natura, und so gar
deren Transport von Heilbronn zu den Re-
gimentern verlanget / unter der Hand aber zu
dessen mehrer Impossibilitirung wiederum
dritten Persohnen ein Verboth auff Erkauf-
fung der Unterhaltungs-Mittel zu und um
Heilbronn / wie man zuverlässig berichtet
wird / geleget haben. Allermassen nun aber
die Fürsten und Stände à potiori mit ge-
wissen Lieferanten contrahiret / oder doch an-
dere zulängliche Anstalten zum Theil gemacht /
theils auch nach Ihrer Convenienz zu machen
angefangen. Also hat man zum Uberfluß zu
Schluß kommen lassen / daß die Liefferung
omni meliori modo erinnert werden solle /
wann nur von anderwärts her keine neue
Confusiones und Hinderungen verursachet
werden.

Und dieses ist / was man zur verlangten
Erklährung hinwiederum mit dem Zusatz ab-
zuführen für nöthig befunden / daß / nachdem
verschiedene Crayß-Stände mit ihren ad
cassam circuli schuldigen præstandis nun von
geraumer Zeit / unter dem Titul der Unver-
mögenheit und angeführten Mangel des wei-
tern Credits, zurück verblieben / und so fort
ein grosses Glück seyn / auch alle und jede
jede Stände genugsam zu thun und zu sorgen
haben werden / wie und woher sie die zu ferne-
rer Bestreitung der Römer-Monathen und
verwilligten Portionen benöthigte Mittel auff-
bringen möchten. Solchem allem nach / und
so wenig man sich an Seiten gegenwärtiger
Deputation und Crayses Zustand zu einem
mehrern / dann obstehet / bemächtiget oder ca-
pabel befindet / also auch die zugemuthete mehr-
mahlige Ubernehmung eine pure obligatio ad
impossibile, und dadurch weder dem Publico,
noch der Röm. Kayserl. Majestät geholffen
seyn / am allerwenigsten aber vor GOtt / und
allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. verant-
wortlich fallen würde / des Löblichen Fràn-
ckischen Crayses vorhin äusserst consternirte
Stände / mit unverschuldter Dingen ange-
droheten Execution, an statt des gehofften
Danckes / noch mehrers kleinmüthig und end-
lich gar gleichsam desperat zu machen / der
ohngezweiffelnden Zuversicht lebende / daß
deß in heurigen Quartieren Gevollmächtigten
Herrn Obristen Feld-Kriegs-Commissarii
Hochgräflichen Gnaden sich dieses mit Ihro
Kayserl. Majestät specialiter Aliirten treuen
Crayses Rettung von dem gäntzlichen Unter-
gang / dergestalt recommendirt lassen seyn
werden / wie es das commune interesse Ih-
rer Kayserlichen Majestät und gemeldtes
Crayses erfordern thut / und ausser deme son-
sten die Hoch- und Wohllöbl. Stände vol-
lends untauglich gemacht / auch nicht gehal-
ten seyn würden / mit ihren conditionatè ge-
willigten überschwehren Præstandis an denen
Römer-Monathen und Heilbronner-Trans-
ports ferners folgen zu können.

Worbey die versamlete Crayß-Deputa-
tion sich zu beharrlicher hoher Gewogenheit

Anno 1690. dienstgeflissentlich empfielt. Nürnberg den 8. (18.) Febr. 1690.

G.

Erinnerungs-Puncta von dem Kayserlichen Ober-Kriegs-Commissario Herrn Wenzel zur beliebigen Gedächtniß vor das Hochlöbliche Directorium, d. 6. Febr. 1690.

1.

HAbe ich in letzt gehaltener Conferenz erinnert / daß von dem Hochlöblichen General-Commissariat bey deme iosiftiret würde / daß die Verpflegung durchgehends in natura sowohl für Officierer als Gemeine / Innhalts des der Hochlöblichen Crayß-Versamlung allbereit vor 2. Monathen communicirten Kayserlichen Verpflegungs Reglements à 1. Nov. angefangen und gemacht werden solte / worüber / wie gestern aus dem Original communiciret habe / abermahl eine scharffe Ordre eingelauffen ist.

2. Nicht weniger / daß an statt des offerirten Heckerlings Heu geliefert / oder um die Gegend Heylbronn / gleichwie die Löbliche Stadt Nürnberg und andere Stände gethan / erkaufft werden solte / als welches noch wohl zu haben ist.

3. Solte die Auslösung des Transports macher Heylbronn gegen einem Geld-Quanto mit denen Rigementern ohne Vorbewust gedachten General-Commissariats nicht tractiret / sondern sich vorhero daselbst zu Eßlingen angemeldet werden.

4. Wann und im Fall man erhalten könte / so zwar schwer genug hergehen dörffte / daß die vermög letzterer Repartition accrescirte 1649. Portionen contremandiret würden / ob der Löbl. Crayß zu Erspahrung des March- und contre-Marches und anderer grossen expensen davor ein Æquivalent in Geld geben wolte / umb darvon diese Portionnen der Postirung subsistiren zu machen / zumahlen Notorium ist / daß der Schwäbische vor dem Fränckischen Crayß nicht das geringste ertragen will oder kan / worüber ich die Resolution durch eigene Staffetta an das General-Commissariat nacher Eßlingen überschicken müste.

5. Sind zwar / vermög beyliegenden mir vom Löbl. Crayß eingehändigten Entwurffs / dem Herrn Ober-Commissario Völckern / und Feld-Kriegs-Commissario Cretet ihre Portionen entworffen / aber noch zu dato nicht benennet bey welchem Stand sie ihr Quartier haben sollen / und weilen das General-Commissariat nochmahlen darauff beruhet / als bittet man / daß auff beede Commissarien die Quartier einmahl benahmset und eröffnet werden mögen.

6. Ist nunmehr auch der dritte Termin verfallen / so 200000. fl. ausmachet / und deren Abführung unentbehrlich ist / worvon zwar dem Hochlöblichen Crayß die Helffte des Ertrags der 8000. Portionen / so nacher Heylbronn geliefert werden müssen / die andere Helffte aber von folgenden Terminen in Handen gelassen werden solle ; Es haben aber die Herren Stände auch einsmahlen zu zeigen / wie die Liefferung beschehen / und das Æquivalent zu Eßlingen tractirt worden seye. So wäre auch wohl gut / daß die Abrechnungen auf die der Militz gereichte Portionen biß aufs Ende verloffenen Monaths Januarii vorgenommen werden möchten. Nürnberg den 6. Febr. 1690. Anno 1690.

Christoph Andreas Wenzel von Kirchegg.

Notandum.

Weilen dieser letztere 6te Punct in etwas unlauter befunden worden / hat man solchen auff nachfolgende Weise erläutert / die Marginalia aber seynd vom Kayserl. Herrn Ober-Commissario Wenzel beygerücket / und hingegen die Subdelineata abgethan worden.

Der 6. Punct / so unter heutigem Dato vom Herrn Ober-Commissario Wenzel der Löblichen Crayß-Deputation übergeben worden / wird nach der bey thme eingeholten mündlichen Erläuterung dahin eingenommen / daß die itzt bevorstehende dritte Zahlungs-Frist der 200000. fl. dem Kayserlichen Commissariat aus der Ursache nur zur Helffte bezahlet werden solte / weiln der Abzug / so der Löbl. Crayß an denen 8000. Portionen zu thun / auff 4. Monath lang / als à 1. Jan. biß halben May / wann anderst die Winter-Quartier aus übler Station nicht länger prolongiret werden müssen / so viel beyläuffig machen werde / welchen dann das Kayserl. Commissariat denselben dermahlen auff einmahl in Handen zu lassen Willens wäre / damit nicht allein mit denen übrigen Lieferungen desto sicherer eingehalten / sondern auch / weilen die künfftige Terminen solchen starcken Abzug nicht erreichen können / auch in der gegen einander habenden Ab- und Auffrechnung der noch im Crayß stehenden Portionen keine Confusion und Beschwerniß vorlauffen möge.

H.

Resolutiones über die von dem Kayserl. Ober-Commissariat übergebene Erinnerungs-Punete.

Ad. 1.

DAS erste Membrum, wegen Verpflegung der Officier beruhet d. 1. Febr. in futurum, und zwar längstens ad ult. Aprilis auff dem heut vormittägigen Concluso, ratione præteriti aber stehet bey jedem Stand / wie er sich würcklich haben / oder annoch omni meliori modo vergleichen möchte. Dann ist es adi membri halber / so viel nemlich den Anfang à 1. Novembr. betrifft / an deme / daß / wann es von denen 8000. Portionen zu verstehen / der fernige Crayß-Recess hierüber ratione termini à quo Ziel und Maaß gebe / im Fall es aber von denen im Crayß stehenden Portionen auffzunehmen / so ist

Anno 1690. so ist man dem gemeinen ehender nichts / als von der Zeit ihrer Einrückung in puncto der Verpflegung zu thun schuldig / absonderlich durch die Erlegung der ersten Frist der 100000. fl. den Monath Novembris bereits abgeführet worden ist.

Ad 2. Der Transport des rauhen Futters ist von dem Löblichen Kayserlichen Ministerio und General-Commissariat selbsten für impracticabel / ja gar vor ohnmöglich geachtet worden / worbey man sich gleichwohl bemühen wird / ob die Nothdurfft in der Nähe vor Heilbronn umb einen billigen Preiß zu haben / welchen Falls man das Seinige gerne thun wird / und zu solchem Ende von ihme die Ernahmsung des Orths und Preißes / je ehender je lieber gewärtig seyn will.

Ad 3. Wird man dem nacher Eßlingen zu solchem Ende abgefertigten Fränckischen Ober-Commissario Badon hiervon parte geben.

Ad 4. Beruhet auff dem heut vormittägigen Concluso dergestalten / daß man sich nicht schuldig erkennet / eine einzige Portion von den zugemuetheten 1649. Portionen weiters anzunehmen.

Ad 5. Der Ober-Commissarius Wölcker ist bey vorigem Crayß-Tag als ein Supernumerarius niemahls agnoscirer worden / wird auch zu dato nicht agnosciret / wegen des Kriegs-Commissarii Cretets aber / giebt das Dictatum vom 3. Decembr. 1689. daß an statt des Schwaiger und Trischberger der Koch und gemeldter Creter angesetzt / und respective auff Hohenlohe und Rothenburg verwiesen worden.

Ad 6. Primum die Beobachtung des dritten Termins würde man sich nach Möglichkeit angelegen seyn lassen / und um so ehender damit auffzukommen / vermöget haben / wann nicht mittels gefolgter und extra recessum übernommener 8000. Portionen der Löbl. Crayß fast unerschwinglich beschwehret worden wäre / gleichwohln aber wird man pro possibili den Terminum observiren / in der hingegen gefasten Zuversicht und vorhin gethanen Bedingnüß / Löbl. gedachten Fränckischen Crayß keine weitere Præstationes, wie die Nahmen haben mögen / und worzu man ohnedem nicht verbunden ist / zuzumuthen. Quoad Secundum membrum wäre die Zurückhaltung des Abzugs der 8000. Portionen à 1. Decembr. biß ult. Aprilis st. n. zu begehren / auf den halben Majum aber sich keines weges einzulassen.

Vota ad Tertium.

Wolle man aber die Erinnerung wegen Abrechnung auf die Port. im Crayß / als eine beederseites nothwendige und nützliche Sache (welche ein jeder Stand à termino der Einruckung zu observiren hat) in acht nehmen.

I.

Gründliche Remonstration und Gesinnen an Herrn Graff Bräuner von der Ordinari Crayß-Deputation, de dato 21. (11.) Febr. 1690.

Nachdeme von Seiten des Löbl. Fränckischen Crayses im Nahmen der allhier versamleten Deputation dem Löblichen Kayserl. Obrist-Kriegs-Commissariat unter andern diese sonderbahre Beschwerde geziemend vorgetragen worden / was massen nicht allein Fürsten und Stände / so viel man dermahlen wissen können / über die würcklich im Land habende 4381. Portiones wieder die Augspurgische Tractaten noch mit einem mehrern Quanto beleget / sondern auch in denen nicht unzeitigen Sorgen begriffen wären / daß noch mehrere einschleichen / und also der Last gar unerträglich gemachet werden dörffte / worzu man sich aber Crayses wegen so wenig versehen könte / als hoffen wolte / daß ob-löbl. ernantes Obrist-Commissariat Hoch- und Wohlgedachte Fürsten und Stände / über die bereits auffhabende überschwehre und unerschwingliche Præstanda, ferner gravirt zu lassen gemeinet seye / wohl aber von selbsten für höchst billig erkennen werde / daß nicht allein dasjenige / was über angezogene 4381. Port. (wiewohln auch wegen der gegen die vorige 4086. seither mit 295. Portion. überkommenen Accescenz, bey nächstem allgemeinen Crayß-Convent das weitere abhandelt werden solle) nach und nach im Crayß einkommen ist / entweder förderlich delogiret / und gar ausser Landes in die Postirungs-Linie verwiesen / oder an statt dessen vor jene Portion denen damit gravirten Ständen aus der Kayserlichen Commissariats-Cassa monathlich 6. Rheinisch gut gemacht / sondern auch die schrifftliche Versicherung von Handen gestellet werden / daß nicht das geringste mehr sub quocunque prætextu diesem Löbl. Crayß zugemuthet / noch mit Gewalt auffgedrungen werden solte. Zu welchen allen sich dann zu der versammleten Deputation sonderbahrer hohen Dancknehmigkeit mehr Löbl. gedachtes Kayserl. Obrist-Kriegs-Commissariat mit einer dergestaltigen Willfährigkeit zu erbiethen beliebet hat / daß auch Fürsten und Stände auff den letztern Fall dergleichen Beschwernissen so gar armata manu von ihren Grentzen abzuhalten befugt seyn sollen. Als wird durch gegenwärtiges allen geziemenden Fleisses gebethen / es möchte mehr Löbl. ernantes Kayserl. Obrist-Commissariat sich noch weiter gefallen lassen / allem dem durch eine nachdrucksame schrifftliche Verordnung sowohl an das subordinirte Ober-Commissariat, als die diesem Crayß mit gewisser Maaß und Weiß angewiesene Kayserliche Militz den schleunigen Effect beyzulegen. Signatum Nürnberg den 21. (12.) Februarii, Anno 1690. Anno 1690.

K.

Erklährung Hrn. Grafen Bräuners auff die von der Ordinari-Crayß-Deputation übergebene Remonstration und Gesinnen / d. 22. Febr. 1690.

Aus das / so des Löblichen Fränckischen Crayses bey gegenwärtiger Ordinari-Crayß-Deputation anwesende Herren Räthe und Gesandten an den Hochgebohrnen Herrn Maximilian Ludwig / Graff Bräuner / der Römischen Kayserlichen Majestat Cämmerern und Obristen Kriegs-Commissarium, unter heutigem dato herüber geschickt

Anno 1690. haben / wird zu beliebter Antwort schrifftlichen und gezlemend wiederumb hiermit bedeutet / daß ein Löbl. Crayß so viel Recht als Ursache hat / über die dahin eingewiesene 4381. Portiones von denen in der Postirung unterhaltenden 8000. Portionen keine mehr herein rücken / oder in den Quartieren verpflegen zu lassen / diesem nach ein Löblicher Crayß in so weit befugt seyn könne / all solche wieder ab- und zurück zu weisen / Sie hätten dann einen Paß von Hochermeldtem Herrn Obristen Kriegs-Commissario; Und so doch einige sensum sine sensu durch einen Umweg etwa herein kommen möchten / oder mit Gewalt sich unterstünden herein zu dringen, auff solchem Fall könte nicht verwehret werden / cum moderamine inculpatæ tutelæ Gewalt mit Gewalt zu begegnen / dabey zu mercken ist / daß mit derley gewaltsamen Zurücktreib so lang angestanden würde biß förderist mehr gedachter Herr Obrister Kriegs-Commissarius von Eßlingen aus / wohin derselbe / morgen geliebts GOtt / per posta abreiset / allen Kayserlichen Regimentern von Ambtswegen es intimiret habe; Als ist bereits dem Kayserl. allhier substituirten Ober-Commissario, Herrn Andreas Wenzeln von Kirchegg / die nachrichtliche Ordre hinterlassen worden / daß selbiger derjenigen unbefugt einrückenden und willkührlich - einquartierenden Mannschafft nichts an Natural-Genuß verstatten / sondern Sie sich mit der Portion ex cassa begnügen sollen / oder so sie die Naturalien erpressirt hätten / für eine solcherley dergestalt genossene Portion, würdet man nicht entgegen seyn / 6. fl. in Abbruch zu bringen / welche jedoch / so balden ermeltem Herr Ober-Commissario, Wenzel / zu behöriger Bemerckung und Animadversion wissend gemachet werden müssen. Man thut sich aber von Seiten des Kayserl. Commissariats dahin versehen / daß auf die vorhergegangene Amts-Erinnerung von allen dergleichen Inconvenientien man entübriget seyn wird. So damit zu dienstfreundlicher Wieder-Antwort nicht verhalten bleibet. Nürnberg den 22. Febr. 1690.

Der Römischen Kayserl. Majestät Cammerer und Obrister Feld-Kriegs-Commissarius.

Maximilian Ludwig Gr. Bräuner.

L.

Resolution auff des Hrn. Obrist-Wachtmeisters von Kniestätt übergebenes Memoriale, d. 7. Febr. (28. Jan.) 1690.

NAchdeme man von Deputations wegen sich hierüber ex actis ante informiret / und befunden hat / daß die Reichung des unentgeltlichen Commiß-Brods / vermög des hierunten stehenden Crayß-Conclusi, einzig und allein dem gemeinen Soldaten und zwar nur vom 15. (5.) Decembr. 1689. auff beliebige Wiederauffung und ohne Consequenz, weiters aber und in specie vor die Anno 1690. passirte Campagne gar nichts / verwilliget worden ist / als hat es in alle Weeg sein nochmahliges Bewenden darbey / welches denn dem Herrn Obrist-Wachtmeistern also nachrichtlich anzufügen resolviret worden. Signatum Nürnberg den 7. Februarii (28.) Jan. 1690.

L.) Conclusum Fränckischen Crayß-Protocolli sub dato 7. (17.) Dec. 1689.

ALs auch in Consideration kame / ob dem gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß der drey Crayß-Regimenter des Commiß ohnentgeltlich zu reichen / als worumb von denselben bittlich angesucht worden / hat man ebenfalls dahin affirmative geschlossen / und dieses vom 5. (15.) Decembr. anzufahen / jedoch ohne weitere Consequenz, wann sich zumahlen die Statio belli hiernächst ändern / und an wohlfeilere und bessere Orth transferiren solte.

M.

Copia Schreibens an Herrn Grafens von Oettingen Excellenz, nomine Deputationis ordinariæ, d. 4. (14) Febr. 1690.

Hochgebohrner Reichs-Graf.

DEr annoch allhier versammleten Deputation ist von sichern Orthen zu der gesamten Hoch- und Wohl-Löblichen Stände sonderbahren Consolation nachrichtlich zukommen / daß von der Kayserlichen Majestät Ew. Excellentz die allergnädigste Commission übertragen worden / sich nacher Eßlingen / oder wo es in beeden Löblichen Crayßen / Francken und Schwaben die Noth erfordern möchte / zu begeben / und über die beyderseits vorlauffende Excessen der Militz genau zu inquiriren / und selbe behörig abzustellen. Gleichwie sich nun Fürsten und Stände dieses bedrangeten Crayses von Hertzen erfreuen und gantz glückseelig schätzen / daß Ew. Excell. als Dero die noch übrigen Kräfften derselben am Besten bekandt sind / zu vorgedachter sehr gerechter und löblicher Kayserl. Commission vor andern auserseben worden seynd; Als haben wir durch gegenwärtiges einsweils voraus die gehorsame Ansuchung thun wollen / im Fall Löbl. gedachte Fürsten und Stände über die seithero an die Kayserl. Majestät und Dero obristes Commissariat unterm 19. hujus st. n. von Deputations-wegen / vermög beeder Abschrifften gebrachte sehr billige und hart auffliegende Beschwerde / von diesem letztern Orth die anhoffende Remedirung nicht überkommen solten / Ew. Excell. werde uns dann in Gnaden erlauben / daß wir zu Deroselben Unser gehorsames Vertrauen wieder werden nehmen / und Ihro Unser Anliegen zu nachdrucksahmer gerechter Abstellung recommendiren dörffen. Die wir inzwischen mit allem Respect verbleiben. Nürnberg den 4. (14.) Febr. 1690.

Num. III.

Num. III.

Fränckischen Crayses ausschreibender Fürsten Schreiben an die Crayß-Stände in individuo, wegen des Herrn Bischoffs zu Eichstädt geführten Gravaminis, die Ihro supernumerariè zurepartirte 118. Portiones betreffend / d. 28. (18.) Febr. 1690.

Unsere freundliche ꝛc. ꝛc.

WIR zweifeln nicht / Ew. Lbd. aus Ihrer Gesandschafft abgelegten Relationen neben andern noch unentfallen seyn werde / was von Seiten Ihrer Lbd. zu Eichstädt für ein Gravamen wegen 118. Ihro supernumerariè zurepartirten Portionen bey letzt passirtem Convent vor- und angebracht worden / und wie man damals dasselbe klar zu seyn befunden / wann man gesamte Fürsten und Stände / dem moderirten Fuß nach / und wie derselbe heutiges Tages stehet / consideriret / da gegen über es eine andere Gestalt auff den Fall gewinnet / wann man den von einem Jahr / und was darüber ist / ad interim verglichenen Modum repartiendi (darein zwar Eichstädtischen Theils gewilliget zu haben nicht gestanden werden will / vor Augen nimmt: Nachmahlen nun immittelst so viel erfolgt / daß Ihre Kayserliche Majestät ein allergnädigstes Decret in favorem Ihrer Lbd. ergehen lassen / der obriste Commissarius Herr Graf Bräuner auch an das disseitige Ausschreib-Ambt demselben conformiter geschrieben / wie solches beede Anschlüsse sub lit. A. und B. mit mehrerm besagen; So haben wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet / Ew. Liebden hievon freundliche Eröffnung zu thun / und dieselbe zumahln zu ersuchen / Sie belieben Ihr Hochvernünfftiges Sentiment, was in dieser Materie zu thun oder zu lassen / ohnschwer förderlichst abzustatten / und Ihre zu nächst künfftigem Crayß-Convent abschickende Gesandschafft in so weit specialius zu instruiren / damit aus diesen der ultra moderatorum wegen nun so offt und viel vorgekommenen Difficultäten endlich eluctirt / und denselben die abhelffliche Masse gegeben werden möge. Wir aber der Bischoff zu Bamberg / beziehen uns dahin schließlichen / was Wir amore pacis in hac ipsa materia ehedessen zum öfftern wohlmeinend eingerathen / und wohin darauff in favorem der ultra moderatorum recessiret worden / darin hauptsächlich bestehende / daß man einem jeden Fürsten und Stand nach seinem dermahligen Matricular-Fuß repartiren / und von denen accrescentien allerdings abstrahiren möge / damit die gemeine Reichs- und Crayß-Angelegenheiten keine weitere Anstösse und Verzögerung zu leiden hätten. Ew. Lbd. damit zu Bezeigung all angenehmer Dienstgefälligkeiten ꝛc. Dat. d. 28. (18.) Febr. 1690.

Von GOttes Gnaden { Marquard Sebastian, Bischoff zu Bamberg ꝛc. dann Christian Ernst / Marckgraf zu Brandenburg.

Beylagen / Lit. A.

Kayserl. Decret in favorem des Herrn Bischoffs zu Eichstädt / die Ihro ultra debitum zurepartirte 118. Portiones betreffend.

VOn der Röm. Kayserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn / wegen / dem Löblichen authorisirten General-Kriegs-Commissariat-Ambt in Gnaden anzudeuten: Erst allerhöchst-gedachte Ihrer Kayserlichen Majestät seye von des Herrn Bischoffen zu Eychstädt Fürstlichen Gnaden mit Umbständen allerunterthänigst repræsentiret / daß / obwohln der mit Deroselben zu Wien von Seithen des Löblichen Fränckischen Crayses geschlossene Fränckische Tractat directis verbis simpliciter den moderirten Fuß vorschreibe / und die stipulirte Einhundert fünff und dreyssig Römer-Monat ad Fünff mahl hundert Sieben tausend Gülden ausstelle. Jedannoch ex parte circuli ohngeachtet der von denen ultra tertiam moderirten Ständen dagegen eingewandter Contradiction und Protestation in repartitione der Winter-Quartieren ein dritter Fuß und modus repartiendi per majora eingeführet / und dardurch dem Fürstlichen Hoch-Stifft Eichstädt Einhundert achtzehen Portiones ultra debitum, und also an statt der zu præstiren schuldigen Einhundert fünff und dreyssig / in die Einhundert vier und viertzig zwey Drittel Römer-Monat auffgedrungen werden wollen.

Gleichwie aber Ihre Kayserl. Majestät erdeuteten gantzen Wienerischen Tractat und auff denselben bestehend / völliges Quartier-Præstandum durchgehends nach dem moderirten Fuß / und Krafft dessen pactirten fünffmahl hundert sieben Tausend Gülden regulirt und eingerichtet haben / noch einigen Stand darüber zu treiben oder zu steigern gedencken; Also haben Dieselbe allergnädigst anbefohlen / daß mehr besagtes hohes Fürstliches Stifft über solche Proportion des universaliter in tractatu Viennensi vorgeschriebenen durchgehends moderirten Fusses nicht beschwehret werden solle / sondern wollen sich vielmehr allergnädigst versehen / daß der Löbliche Crayß von selbsten intra limites mehrgedachten Recessus sich halten / und das hohe Stifft Eychstädt ausser gedachtes Gravamen setzen werde. Widrigens wird Dero Löblichen authorisirt- und gevollmächtigtes General-Kriegs-Commissariat-Ambt die gegen viel angezogenen Tractat und moderirten Fuß also anmuthende Repartition nicht agnosciren / sondern selbige in die Weege setzen / und darinn conserviren / wie solche in dem viel-besagten Recess mit deutlichen Worten auff den moderirten Fuß ausgezeichnet ist. Hieran beschicht Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigster Will / und verbleiben dieselbe Dero Löblichen authorisirt- und gevollmächtigtem General-Kriegs-

Com-

Anno 1690. Commissariat-Ambt mit Kayserlichen Gnaden wohl beygethan.

Vt. Leopold Wilhelm /
Gr. zu Königsegg.

Per Imperatorem Monachii
11. *Febr.* 1690.

C. F. Consbruck.

Lit. B.

Schreiben des Kayserl. Obristen Commissarii, Herrn Graf Bräuners / an das Fränckische Crayß-Ausschreib-Ambt / daß dem Herrn Bischoff zu Eychstädt die übermässige 118. Portiones abgenommen / und unter den übrigen Crayß repariret werden möchte / d. 22. Febr. 1690.

Hochwürdigst- auch Durchleuchtigster 2c.

GNädigste Fürsten und Herren / Herren 2c. Des Herren Bischoffen zu Eychstädt Hochfürstl. Gnaden haben Seine Hochwürden Dero Thumb-Custorn / geheimbden Rath / und Hof-Raths-Præsidenten / Freyherrn von Awe 2c. nebst Dero geheimbden Rath und Cantzlern / an Mich abgeordnet / auch beygelegtes Kayserl. Rescript mir einhändigen und vortragen lassen / welcher Gestalt Jhro Fürstlichen Hoch-Stifft bey der heutigen Hybernal-Repartition Einhundert achtzehen Portiones ultra debitum und wieder den Wienerischen Recess auffgedrungen werden wollen.

Wie ungern ich nun Ew. Hochfürstlichen Gnaden und Durchleucht mit dergleichen hätte behelligen sollen / so bin ich doch / wie aus angezogenem Kayserl. Decreto gnädigst zu ersehen / darzu von tragenden Kriegs-Commissariat-Ambts wegen befelchet / Ew. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. gehorsambst zu belangen / daß dieselbe / Jhres hohen Orths / die gnädigste Verfügung an den Löbl. gedachten Crayß thun möchten / womit sothane übermässige 118. Portiones hochermeltem Fürstl. Hoch-Stifft Eychstädt abgenommen / selbige unter den übrigen Crayß repartirt / und es bey dem Seiner Kayserlichen Majestät stipulirten Quanto, und Deroselben allergnädigsten Moderation gelassen werde.

Jch verhoffe Ew. Hochfürstl. Gnaden und Durchl. werden gnädigst belieben / vorberührte Ab- und Zutheilung / wie es dieselbe hoch vermögen / durch den Löblichen erwehnten Crayß anzuordnen / und hierumb desto weniger Bedenckens tragen / als die Billigkeit von selbsten redet / massen ich sonst vi officii verbunden würde / die repartition auff den moderirt- und ausgezeichneten Fuß / wiewohl mit inbrünstigem Unlust / durch unannehmliche Weg fürzunehmen / welchen Effect aber Ew. Hochfürstliche Gnaden und Durchleucht nicht Meiner / sondern Jhro gnädigsten Remedirung anheim zu stellen. Jch hiermit sonderheitlich recommendirend verbleibe Anno 1690.

Ew. Hochfürstlichen Gnaden
und Durchleucht.

Nürnberg den 21. Febr. 1690.

gehorsambster Diener

Maximilian Ludwig /
Gr. Bräuner.

Num. IV.

Schreiben an den Fränckischen Crayß-Ausschreib-Ambt an die Status in individuo, wegen- ein und anderer von der Kayserlichen Majestät dem Fränckischen Crayß von neuen angesonnener Postulatorum, d. 12. (2.) Maji 1690.

Unsere 2c.

EW. Lbd. können und sollen Wir aus also erheischender hohen Nothdurfft unverhalten / was massen die Röm. Kayserl. Majestät vermuthlichen ad instantiam des Schwäbischen Crayses Fürsten und Stände / und zumahlen Occasione eines zwischen dem Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten / Herrn Grafen von Oettingen / und demselben geschlossenen Recess dem Herrn Grafen Ludwig Gustav von Hohenlohe Dero Kayserlichen Commission, vermittels ordentlichen Creditius und Instruction, dahin allergnädigst übertragen / daß er diesem Crayß proponiren und vorstellen solte / wie dieselbe nachfolgende Postulata und deren Vollziehung allergnädigst desiderirten / 1mo. daß über die zu und um Heilbronn bißhero unterhaltene 8000. noch 6000. Portiones auff 6. Monath zurück verpfleget und zugleich auff die 8000. Portiones auch der dato geweigerte Nov. abgereicht; 2do. die inn- und ausländische Portiones biß auff den 20. May wie vorhin tractamentirt; 3tio. das Wiener-Gewichte absolute und ohne fernern Auffenthalt gegeben; 4to. Was die Fränckische Militz in Schwaben von selbigen Quartier-Leuthen biß anhero ohnentgeltlich genossen / vollständig gezahlet werden solte / im widrigen aber / und da Fürsten und Stände sich hierbey ferner auffhalten würden / hätten sie der ohnfehlbahren Execution von denen vom Fränckischen Crayß angewiesenen Regimentern zu erwarten. Nun wäre wohl zu wünschen / daß die Herren Constatus von denen Kräfften wären / allerhöchstgedachter Jhrer Kayserlichen Majestät in allen 4. Puncten unterthänigst satisfaciren zu können; Es ist aber / leider! an deme / daß man dasjenige / was actualiter recessirt und verglichen / nicht wohl zu præstiren und zu erschwingen vermöge / gleich man sonst alles zu Jhrer Majestät und des gemeinen Wesens Diensten auffzusetzen schuldig. Nachdeme Wir nun vor Wohlgedachten Kayserlichen Herren Gesandten hinwieder bedeutet / daß wir Uns / von Ausschreib-Amts wegen /

ohnbe-

Anno 1690. ohnbemächtiget finden thäten / über dasjenige etwas weiter einzugehen / was durch den Allianz - Recess und die mit dem General- und Obristen Commissariat beliebte Handlung fest gestellet worden / indeme Uns die Hände gebunden / und hingegen die Suffragia Crayß-Herkommlicher massen individualiter einzuhohlen / dieses Crayßes meriten und treugeleistete Dienste auch so bekandt wären / daß man sich keiner Execution von Ihrer Kayserl. Majestät so leichter Dingen zu befahren hätte; Als haben wir Uns hingegen erklähret / an gesambte Fürsten und Stände generaliter auszuschreiben / und Dero schrifftliche Vota zu erfordern / aller massen Ew. Liebden sich hierauff belieben lassen werden / Ihre Hochvernünfftige Sentimenten über ein und anders dergestalt abzustatten / daß sie à dato receptionis dieses Unsers Schreibens ihr Gutachten inner den nächsten 8. Tagen ohnfehlbar ablegen mögen / da dann die Vota colligirt / und secundum majora geschlossen / allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät auch dasjenige allerunterthänigst eröffnet werden solte / wohin gedachte majora colliminen werden. Unsere Gedancken aber immittelst nachrichtlich zu eröffnen / so ist der erste Punct eben derjenige / auf welchen der Schwäbische Crayß unwissend aus was eingebildeten Rechten / allschon von guter Zeit her starck angeeragen; wie man sich aber darzu keines Weges schuldig weiß / erstgedachtem Schwäbischen Crayß auch von diesseitigem Ausschreib-Amts wegen dargegen wiederholter gründliche remonstration gethan; Also wird auch denselben aus deren Ursachen weiter nichts zugestanden werden können / weiln primo die mit denen hohen Herren Kayserl. Ministris zu Augspurg / dann dem General- und Obristen Commissariat in Nürnberg veraccordirte Quartier-Handlungen diesem Creyß kein anders / als die Heylbronner 8000. nebenst denen im Crayß überwinterten 4381. Portionen, und was darüber war / zugelegt / pro secundo aber der Kayserl. Oberste Commissarius, Hr. Graf Bräuner / nachdem er anfänglich der Seits noch 1001. hernacher 600. und endlichen nur 400. Portionen weiter zu übernehmen / coram deputatione ordinaria verlangt / auff die ex adverso beschehene Remonstration und aus seiner eigens übergebenen Tabell geführten Beweiß davon ultro abgestanden / und selbst erkennet / und bekennet / daß dieser Creyß ein mehrers zu verpflegen auff sich habe / als er in Krafft gepflogener Handlung schuldig seye. Belangend aber den Monath Novembr. so ist derselbe recessirter massen mit 100000. fl. baar bezahlt / und fiele sehr hart / denselben doppelt / als einmahl zu Geld / und das andere mahl mittels natürlicher Verpflegung abzustatten. So viel quoad secundum den Unterhalt der so inn- als ausländischen Portionen biß auf 20. Maji st. n. betrifft / so wolten wir Unsers Orths / wiewohl gantz unverfänglichen / davor halten / daß allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät die allerunterthänigste Deferenz respectu der im Land stehenden und mit Ausschliessung der in Schwaben subsistirenden Trouppen, jedoch gegen dem gewöhnlichen Abzug zu thun / und sich hierumb so weniger auffzuhalten wäre / weiln bekandter Anno 1690. massen die Pferd / wegen noch zurück bliebenen Crayses / im Feld nicht stehen können / doch wollen wir hierdurch niemanden vorgegriffen / noch einigen Wegs præjudiciret haben. Bey dem dritten Punct ist zu considerire / daß zwar der Allianz - Recess vom 5ten Jul. 1689. das Wiener Gewicht disponire / man hat aber damals præsupponirt / es werde die Kayserl. Ordinanz in statu quo und ausser weiterer Ersteigerung verbleiben. Nachdeme aber ein halb ℔. Fleisch und ein ℔. Haser hinzugelegt worden / also / daß statt eines 1½. ℔. Fleisch / und statt 6. sieben ℔. Haser täglich gereichet werden müssen / so erachtet man derseits / daß das Wiener Gewicht ad excessum gereicht / und der vermeinte Abgang damit überflüssig ersetzet werde. Anreichend ad quartum der Fränckischen Militz ohnentgeltlichen Genuß / den Sie aus den Quartieren in Schwaben gezogen / da wissen Wir unsers Orths nicht / worinn derselbe bestehe / vielmehr aber hat die Soldatesca jederzeit geklagt / daß der Quartiers-Mann ihnen mit nichts zu Willen gestanden / umb deßwegen auch Fürsten und Stände bewogen worden / den 3. Crayß-Regimentern einen mehrern Unterhalt / als die gewöhnliche Ordonnantz mit sich bringet / zu assigniren / welches wohl nicht geschehen wäre / wann man sich einige Hoffnung machen können / daß der Soldat das freye Quartier zu geniessen haben würde. Und dieses ist / was uns bey solchen 4. neuen gantz unvermutheten Postulatis zu Gemüth gehet. Ew. Lbd. im übrigen zu Bezeigung ec. datum den 12. (2.) Maji 1690.

Von GOttes Gnaden { Marquard Sebastian, Bischoff zu Bamberg x. dann Christian Ernst / Marggraf zu Brandenburg.

Num. V.

Post Scriptum Primum, vermittelst welchen ein Extract Kayserlichen Rescripti an Herrn Graffen von Hohenlohe communiciret wird / d. 12. (2.) Maji 1690.

Auch Durchleuchtigster Fürst / besonders lieber Herr und Freund.

ALS diese Expedition allschon verfertiget ware / communicirt Uns mehr-gedachter Kayserlicher Herr Gesandter den in Abdruck sub sign. O. beygefügten Extract des an ihn erlassenen allergnädigsten Rescripti, worauff hiernechst der per Schwaben an Hand gegebener Præsuppositorum Ungewißheit allerunterthänigst und behöriger massen repræsentiret werden solle. Ut in litt. den 12. (2.) Maji 1690.

Anno 1690. Anno 1690.

Num. VI.

Postscriptum Secundum, vermittelst welchen eine Specification, wie viel Portiones zu Roß und Fuß in der natürlichen Verpflegung gestanden / verlanget wird / d. 12. (2.) Maji, 1690.

Ferner Durchleuchtigster Fürst /

Besonders ꝛc. will Uns apparenter bedüncken / ob seye der Kayserliche Hof zu dem Præsupposito persvadirt / daß dieser Fränckische Crayß ausser den 8000. Heylbronner Portionen sonst keine Quartier innerlich gehabt / und obwohln wir dem zu Stuttgardt letzthin versammleten engern Convent dißfalls klare Demonstration gethan / so scheinet jedoch / allem Ansehen nach / daß man das Werck jenseits nicht gnugsam gefaßt / oder fassen wollen. Damit aber in dem an Ihre Kayserl. Majestät hiernechst allerunterthänigst abgelassenen Schreiben die evidentia rei desto standthaffter repræsentiret und vor Augen gestellet werden möge; So erachten wir zu dessen Asseqvirung nöthig und diensam zu seyn / daß Ew. Liebden mit deren schrifftlichem Voto auch eine außführliche Specification überschicken / wie viel Sie Portiones zu Roß und Fuß / von welchem Regiment / auch was für Officier / und was Sie an Pagage-Pferden in der natürlichen Verpflegung gehabt / damit sodann des innerlichen Quartiers eigentliche Beschaffenheit allerunterthänigst vorgestellet / und das an Hand gegebene irrig- und unerfindliche Præsuppositum dem Kayserl. Hof sowohl auch den Schwäbischen Fürsten und Ständen selbst mit Bestand benommen werden möge. Ut in litt. den 12. (2.) May. Anno 1690.

Beylage sub sign. ⊙.

Kayserlichen Rescripti an Herrn Grafen von Hohenlohe de dato Wien den 24. April. 1690. die Abstellung der von dem Schwäbischen Crayß über den Fränckischen Crayß / in punctô Prægravationis, geführten Beschwerden betreffend.

Weilen demnach der Schwäbische Crayß ungleich mehr / als die andern / gravirt / und diese Last unmöglich ertragen kan / endlich auch dieses daraus erfolgen wird / daß / wann derselbe auff einmahl gäntz darnieder gedruckt ist / das onus künfftighin ohnumgänglich auf den Fränckischen Crayß desto schwerer fallen muß: So können wir nicht umbhin / dir Gnädigst zu befehlen / sambt Unseren Obristen Kriegs-Commissario, Fürsten und Ständen / insonderheit aber dem Außschreib-Ambt / an welches du hierbey Unsere Credentiales zu empfangen hast / das hieraus erfolgende Ubel nochmahlen mit allem möglichsten Nachdruck zu Gemüth zu führen / und Sie in mehrerer Erwegung / daß durch diese Postirung selbiger Crayß nicht allein von denen vielen Angelegenheiten der würcklichen Einquartierung befreyet / sondern auch von allem feindlichen Einbruch / welchem er / sonsten nicht hätte entgehen können / bedecket worden / dahin zu vermögen / daß sie nicht allein die 8000. Portiones für 6. volle Monath und in schwerem Gewicht / welches sie ohne dem / vermög Recesses zu geben schuldig / abführen / sondern auch wegen der übrigen 6000. Portionen / so Unsere ihnen sonst angewiesene Regimenter in Schwaben mehr genossen / billigmässige Satisfaction dem wahren Werth nach geben / und deßhalben in der Güthe mit Schwaben liquidiren mögen / wogegen Sie der mit Uns auffgerichtete Tractat umb so weniger schützen kan / als einmahl die eusserste Noth kein Gesetz leidet / und deßwegen einen gantzen getreuen Crayß verlohren gehen zu lassen / allzu unverantwortlich wäre; Allenfalls werden wir nicht entübriget seyn können / zu Folg des von Unserm Geheimen Rath / Cämmerern und Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten / Grafen Wolff von Oettingen / mit dem Löblichen Schwäbischen Crayß jüngst von neuem gemachten Recess, zu gestatten / daß die in Francken angewiesene Regimenter nach getroffener Liquidation des würcklichen Empfangs in Schwaben / vor das hinterstellige an die ihnen assignirte Fränckische Stände / in specie ihren Regress selbsten suchen.

Was die Fränckische eigene Crayß-Völcker anbelangt / erinnern wir Uns nicht anders / als daß selbiger Crayß dieselbe in natura auf der Postirung zu verpflegen übernommen habe / und hast du daanenhero umb so vester darauff zu insistiren / damit denen Schwäbischen Fürsten und Ständen / welche die Natural-Verpflegung für dieselbe bißhero verschaffet / das billigmässige Pretium dafür ohnverlangt erstattet / und nicht etwa nur ein Drittel / oder die Halbscheid / mit welchem Sie dieselbe in ihrem eigenen Crayß nicht hätten erhalten können / obtrudirt werde. Wir haben zu deiner unterthänigsten Treue und Devotion das gnädigste Vertrauen / daß du in einem und andern / ohngeachtet du des Crayses Mit-Glied bist / an deinem Fleiß zu Erreichung Unsrem gnädigster Intention nichts erwinden lassen wirst / worunter wie das Commissariat-Ambt dir nützlich an die Hand geben kan; Also hast du mit obertwehntem Unserm Obristen Kriegs-Commissario dich vertreulich zu vernehmen / und mit Ihme hierinnen da Concerto zu gehen: Und wir ꝛc. ꝛc.

Num. VII.

Schreiben vom Fränckis. Crayß Ausschreib-Ambt an die Crayß-Stände in particulari, wegen der durch den Kays. Commissarium Wentzeln von Kirchegg / in punctô der zwischen Fürsten und Ständen und dem General-Commissariat nach unerörterter Abrechnung gethanen Erinnerung / d. 20. (10.) Maji 1690.

Unsere freundl. Dienste zuvor ꝛc.

Ew. Lbd. belieben es denen beyden Innschlüssen sub A. & B. sich vortragen zu lassen / was der Kayserliche Ober-

Com-

Anno 1690. Commissarius Wentzl von Kirchegg wegen der zwischen Fürsten und Ständen und dem General-Commissariat noch unerörterter Abrechnung erinnert, und wohin er zugleich die Anzeig gegeben, daß die im Crayß liegende Völcker den 20. hujus st. n. abzumarchieren beordert.

Nun ist Deroselben unentfallen, wasmassen wir wegen erst bemeldter Winter-Quartier Abrechnung bereits unterm dato des 16. (6.) Aprilis, um derwillen freundliche Anregung gethan, damit in Entstehung guter Richtigkeit kein Prætext zur Quartier-Verlängerung genommen werden möge, gestalten wie uns auch seithero keines andern versehen, dann daß zu Assequirung solcher Intention alles in richtigen guten Stand gesetzet werde. Nachdemmahlen aber die Restanten-Lista so viel zeiget, daß noch eine merckliche grosse Summa zurück stehet; So wiederhohlen wir Unsere vormahlige Erinnerung, und ersuchen Ew. Lbd. hiermit freundlich, Sie geruhen bey den Ihrigen die nachdrückliche Anschaffung zu thun, damit der Ihro zukommende Rest allerförderlichst bezahlt und zu weiterer Subsistenz im Crayß oder andern unbeliebigen Dingen, respectu der willigen Stände, kein Prætext genommen werden möge, widrigen Falls sich diejenige contra morosos wieder zu erhohlen billigmäßige Ursach finden würden, die wegen spather und unrichtiger Zahlung zu solcherley schädlichen Folgereyen Ursach und Anlaß zu geben. Ew. Lbd. damit rc. Datum den 20. (10.) Maji 1690.

Von GOttes Gnaden { Marquard Sebastian, Bischoff zu Bamberg rc. dann Christian Ernst, Marcgraf zu Brandenburg.

Beylage, Lit. A.

Memorial von dem Kayserlichen Ober-Commissario Wenzel an das Fränckische Ausschreib-Ambt, wegen der zwischen Fürsten und Ständen und dem General-Commissariat noch unerörterter Abrechnung, d. 17. Maji 1690.

Hochwürdigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr

Herr rc. rc.

Nachdeme aus Ew. Hochfürstlichen Gnaden an mich letzt abgelassenem gnädigstem Schreiben vernommen habe, was massen dieselbige einen Extract desideriren, wieviel ein und anderer Hoch- und Löblichen Stand dieses Löblichen Creyses an denen vor das heurige Jahr verwilligten Römer-Monnathen noch ausständig seyn möchte; so hab ich nicht unterlassen solen, Ewer Hochfürstlichen Gnaden solchen hiebey sub sign. D. verwahrt gehorsamst zu übersenden, und hieraus zu zeigen, wieviel nach Abzug der nacher Heylbrunn transportirten natural-Portionen, Item, was etwan die Kayserliche Militz selbsten allhier in natura genossen haben möchte, und was sonsten noch etwan in compensatione zu ziehen ist, annoch ungefehr biß auf dato unbezahlt und rückständig verbleibet, und alldieweiln die Summa sich gleichwohlen noch auf die 86000. fl. belauffet, und wie gnädigst zu erachten, der Erlag dieser Gelder keinen längern Anstandt leiden will; Als habe Ew. Hochfürstlichen Gnaden nochmahlen gehorsamst ersuchen wollen, dieselbige geruhen, von hohen Directorial-wegen an die gesambte Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände auszuschreiben, womit inner den nechsten 14. Tagen längstens alle Abzugs-Attestata beygebracht, der Rest hierauff baar in allhiesige Kayserliche Kriegs-Cassa geschossen, und also mit dem Kayserlichen Commissariat umb so viel mehr eine vollständige Abrechnung und Richtigkeit gepflogen werde, als sonsten der arme Soldat eine grosse Noth leiden, und dem publico selbsten ein grosses Præjudiz erwachsen würde, das Löbliche General-Commissariat hat zwar die Disposition dahin gemacht, daß biß zu völliger Bezahlung und Richtigkeit 150. Mann allhiee hinterlassen werden sollen, zumahlen ich aber den Löblichen Crayß mit einer weitern Subsistenz nicht gerne disconsolirt sehen wolte, so habe ich unter der gänzlichen Hoffnung Ew. Hochfürstlichen Gnaden hoher Authoritdt und Interposition, daß die Hochlöblichen Herren Fürsten und Stände die Bezahlung und Richtigkeit über diese 14. Tage längers nicht prolongiren und zur schädlichen Weitläufftigkeit keine Ursach geben werden, diese 150. Mann auch völlig abmarchiren lassen, allermassen dann auch die übrige allhier einquartierte Militz beordert ist, auf den 20. dieses aufzubrechen, und sich gegen Heylbrunn zu ziehen, vorhero aber mit allen Quartiers-Ständen sich ordentlich zu berechnen, und über die genossene naturalien die Attestata zu hinterlassen. rc.

Ew. Hochfürstl. Gnad.

Nürnberg den 17. May 1690.

unterthänigst-gehorsambster.

Christoph Andreas Wenzel von Kirchegg.

Affter-Beylagen / sub sign. D.

Entwurff / was des Löblichen Fränckischen Crayses Fürsten und Stände auff den dritt-vierdt- und fünfften Termin an denen 135. Römer-Monathen noch zu bezahlen und dargegen abzurechnen haben.

	Ausstand auff die 3. letztere Termin.		Abzug wegen des Transports.		Verbleibt noch zu bezahlen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Aychstädt.	11094.	55.	4402.	30.	6692.	25.
Teutsch-Orden.	14184.	30.	8010.	—	6174.	30.
Brandenburg-Culmbach.	24554.	28.	10865.	—	13689.	28.
Onoltzbach.	25281.	30.	10865.	—	14416.	30.
Schleußing und Römhild.	8933.	—	1590.	—	7343.	17.
Schmalkalden / wovon die Bezahlung schwerlich erfolgen wird / alle 5. Term.	2160.	—	weilen nichts geliefert / ist auch nichts abzuziehen.		2160.	—
Schwartzenberg und Seinßheim.	1019.	—	hat keinen Abzug.		1019.	—
Hohenlohische Häuser.	8836.	52½.	5400.	—	3436.	52½.
Wertheim.	3145.	—	1830.	—	1315.	—
Rieneck.	1676.	30.	900.	—	776.	30.
Erbach.	2444.	—	1320.	—	1124.	—
Limpurg-Speckfeld.	1997.	30.	1095.	—	902.	30.
Geilendorff.	2444.	—	1320.	—	1124.	—
Dernbach.	462.	—	255.	—	207.	—
Nürnberg.	57931.	—	hat nichts abzuziehen / sondern auff Geld-Quantum verglichen.		57931.	—
Rotenburg.	12598.	22½.	8010.	—	4588.	22½.
Windsheim.	3294.	52½.	1905.	—	1389.	52½.
Schweinfurth.	5678.	52½.	3105.	—	2573.	52½.
Weissenburg.	5019.	—	1695.	—	3324.	—
Summa	192755.	23.	62567.	30.	130188.	10.

Von diesen 130188. fl. 10. kr. hat abzuziehen

Bareith / wegen Belagerung Mayntz dargegebenen 20. Centner Pulffer 5400. fl.
Die Stadt Nürnberg gleichfalls wegen hergegebenen Pulffers rc. Item wegen diesen Winter hindurch erlittenen Quartieren von des Löbl. Neuburgis. Chizzola und Bareithischen Regiments commandirt- und Recrouten ungefehr / 30000. fl.
Die übrige Herren Fürsten und Stände werden gleichmässig wegen diesen Winter hindurch erlittenen Quartiers beyläuffig abzurechnen haben 20000. fl.

Summa 55400. fl.

Diese von obiger Summa abgezogen / werden noch zu bezahlen / und von drüben benandten Herren Ständen in die Cassa zu lieffern seyn 74788. fl. 10. kr.

Johann Gottfriedt Heretmüller /
Kayserlicher Feld-Kriegs-Ambts-Cassirer.

Num. VIII.

Schreiben des Fränckis. Crayß-Convents zu Ulm an das Fränckische Crayß-Ausschreib-Amt / darinnen wegen der Winter-Quartiers-Last und anderer Kriegs-Onerum auf eine vertrauliche Unterredung angetragen wird / d. 5. (15.) Jul. 1690.

P. P.

NAchdeme auff Ew. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstlichen Durchl. unterm 31. (21.) Martii an den damahligen Engern Crayß-Convent zu Stuttgard gnädigst abgelassenes / darinnen Sie neben andern herkommen lassen / daß eine hohe Nothdurfft seyn wolte / Nahmens der beeden Löblichen Craysen Francken und Schwaben bey Ihro Käyserlichen Majestät allerunterthänigst zu repræsentiren / daß man der Winter-Quartier-Last und übrige Onera allein und ohne Zuziehung anderer Reichs-Crayse in die Länge zu tragen nicht capabel wäre / beeder dieses Crayses Herren ausschreibender Fürsten Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durch-

Anno 1690. Durchleucht den 12. (22.) Aprilis in antecessum geantwortet / und zu solcher gemeinen Zusammensetzung diffettige gute Inclination zu erkennen geben / bey gegenwärtiger allgemeiner Crayß-Versammlung auf solche Correspondenz reproduciret / und daß ein Hochlöblicher Fränckischer Crayß mit diesem / in obermeldter schwerer Angelegenheit / causam communem zu machen / incliniren thäte / von hieraus an sämbtliche hohe Herren Principalen / Obern und Committenten gebracht / und von denenselben wiederumb so viel in Befehl erhalten worden / zu Erreichung solchen heilsamen Zwecks mit Fürsten und Ständen des Hochlöblichen Fränckischen Crayses eine vertraute Conferenz zu veranlassen / und sich in dieser causa communi so wohl / als was man etwa wegen des passirten Winter-Quartiers-Last annoch nachbarlich zu melden in guter Intelligenz gegen einander declariren zu können; So hat man solch der Fürsten und Stände dieses Crayses führendes patriotisches Absehen von hieraus an den Hochlöbl. Fränckischen Crayß zubringen vor eine Nothdurfft geachtet / Ew. Hochfürstlichen Gnaden und Hochfürstl. Durchleucht / von Convents wegen / gehorsamlichst ersuchend / mit wenigem anhero gnädigst wissen zu lassen / ob zu einig vertrauter Unterredung / über obige materie man auff Seiten eines Hochlöblichen Fränckischen Crayß und umb welche Zeit etwa inclinirt möcht / wolt man ohnmaßgeblich dafür halten / daß entweder die Stadt Heilbronn / oder Necker-Ulm / vor dißmahl der bequehmste Orth zur Zusammenkunfft seyn könte. Wie nun Ew. Hochfürstlichen Gnaden und Hochfürstlichen Durchl. durch eine zeitliche Apertur, wessen man sich dieser Conferenz wegen zuverlässig zu versichern / gewissern könne / gegenwärtige Crayß-Versammlung absonderlich und gnädigst obligiren / Also thut; zu Ew. Hochfürstlichen Gnaden und Hochfürstlichen Durchl. hohen Hulden und Gnaden auch dieselbe sich beständig und unterthänigst empfehlen. Ulm den 5. (15.) Julii 1690.

P. P.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses zu gegenwärtig-allgemeinem Convent verordnete Räthe / Pottschafft und Gesandte.

Num. IX.

Schreiben vom Fränckischen Crayß-Ausschreib-Ambt an die Status in particulari, darinnen Sie nicht allein communiciren / was Kayserl. Maj. wegen mehrer Beförderung der Proviant-Anstalten und Feld-Backerey / verlangen sondern auch Nachricht geben / was Sie in ihrem Antwort-Schreiben / in puncto der bißherigen vielen den Fränckischen Crayß betroffenen March- und Re-marchen / mit angehängtt / d. 19. (9.) Julii 1690.

Unsere freundl. Dienste 2c.

Ew. Liebden werden aus dem Innschluß sub lit. A. zu ersehen belieben / was die Römische Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Kayser und Herr / wegen mehrer Beförderung der Proviant-Anstalten und Feld-Backerey / absonderlich aber auff das Wiener Gewicht / umb der Rechnung besserer Richtigkeit willen / allergnädigst desideriren. Nachdemmahln sich nun ein jeder getreuer Patriot so willig als schuldig findet / all dasjenige mit anzutretten / und würcklich zu præstiren / was zu Beförderung der Kayserlichen und des heil. Reichs Waffen gegen und wieder den gemeinen Feind immer dienen kan und mag; Als stellen wir umb so mehr ausser Zweifel / Ew. Lbd sothanem allergnädigsten Kayserl. Desiderio in allem zu satisfaciren / Ihrem dem Publico zutragenden Eyfer nach trachten werden. Darbey deroselben ferner unverhalten bleibet / daß allerhöchst einandte Ihre Kayserliche Majestät wir in Unserm Antwort-Schreiben dahingegen allerunterthänigst gebethen / Ihres Höchsten Orths allergnädigst zu disponiren / damit dieser Crayß wegen bißheriger fast unzehlbahrer March- und Remarchen für das künfftige eine gedeyliche Sublevation empfinden / die Benachbahrtt meistens exempt gebliebene Fürstenthümber den gemeinen Reichs-Last mit zu tragen fürohin angewiesen / und derselbe im übrigen bey deme erhalten und kräfftiglich manutenirt werden möge / was Ihme der mit Ihro auffgerichtete und in allem allergnädigst ratificirte Allianz-Receß pro beneficio reciproco zugeleget. Ew. Lbd. darmit 2c. Datum den 19. (9.) Jul. 1690.

Von GOttes Gnaden.

Marquard Sebastian, Bischoff zu Bamberg 2c.

dann

Christian Ernst, Marckgraf zu Brandenburg 2c.

Beylage / Lit. A.

Kayserl. Rescript an das Fränckische Crayß-Ausschreib-Amt / die verlangte mehrere Beförderung der Proviant-Anstalten und Feld-Backerey betreffend / d. 4. Junii 1690.

Leopold von GOttes Gnaden / Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c.

Ehrwürdiger / auch Durchleuchtig-Hochgebohrner / liebe Oheim / Fürsten und Andächtiger; Uns hat Unser Bevollmächtigtes General-Kriegs-Commissariat-Ambt in Unterthänigkeit vorgebracht / welcher gestalt demselben die Proviantirung im verwichenen Feld-Zug dessentwegen sehr schwer und hart gefallen / weilen an Seiten einiger Stände des Reichs entweder gar kein Vorschub geschehen / oder doch mit harten Conditionen / und öffters mit doppelter Bezahlung / indem insgmein die Inn-

Anno 1690. wohner ein- und andern Orths / die hin- und wieder Proviantirungs-Anstalten in dem Backerlohn / Schiff-Frachten und andern Unkosten nach Belieben taxirt und gesteigert / zuwegen gebracht werden müssen / absonderlich aber / weilen obschon Unsere Proviant-Bediente ihre Rechnungen / nach dem Oesterreichischen Gewicht / umb mehrer Richtigkeit willen / führen müssen / dannoch in ereigneten Nothfällen weder die Stadt- noch Land-Bäcker im Reich ihre Backerey nach dergleichen Gewicht und Ordnung einzurichten / sich bequehmen / noch Unsere Feld-Proviant-Bäcker zur Verbackung in ihre Backhäuser einlassen wollen.

Nun haben wir zwar die gemessene Verordnung gethan / überall solche Anstalten zu machen / daß so viel immer möglich / Fürsten und Stände und deren Unterthanen herrunter verschonet / und die Proviantirung ohne deren zuthun / von Unsern eigenen Leuten bestritten werden möge; Gleichwie aber Ew. Ew. And. und Liebden selbsten leicht ermessen können / daß in vielen Occasionen und offtmahligen geschwinden Bewegungen der Trouppen die Back-Ofen so geschwind / als es die Nothdurfft erfordert / auffzurichten nicht möglich / öffters auch der Mühe nicht werth ist / zudem auch Unsers Erachtens den Einwohnern nicht so schwer fallen wird / ein- und andermahl nach dem Oesterreichischen Gewicht zu backen / als in denen Proviant-Rechnungen eine grosse Verwirrung und Unrichtigkeit verursachen würde / wann selbige bald nach dem Oesterreichischen / bald nach einem andern Gewicht eingerichtet werden müsten.

Als haben wir Ew. Ew. And. und Liebden davon parte geben / und an dieselbe gnädigst gesinnen wollen / Sie belieben / es / Krafft Ihres tragenden Ausschreib-Ambts / denen übrigen Ständen des Löblichen Fränckischen Crayses zu communiciren / und es in die Weege zu richten / damit allerseits Unterthanen anbefohlen werden möge / daß bey jetzt angehender Campagne nicht allein Unsern Feld- und Kriegs-Ambtern in denen Proviantirungs-Dispositionen in leidentlicher Taxa jederzeit an Hand gegangen / sondern auch von denen Bäckern in denen Nothdurffts-Fällen die Backerey nach obgedachtem Oesterreichischen Gewicht geführet / oder die Back-Städte denen Unsrigen auf solche kurtze Zeit vergönnet / und eingeräumet werden mögen. Hieran befördern Ew. Ew. And. und Liebden Ihre selbst eigene / auch des gemeinen Wesens Wohlfarth / und Geschicht Uns benebens dardurch ein angenehmes Wohlgefallen / die wir Ew. Ew. Andacht und Liebden mit Kayserlichen Gnaden und allem Gutem wohl beygethan verbleiben. Gegeben zu Laxenburg den 4. Junii Anno 1690. Unserer Reiche des Römischen im zwey und dreissigsten / des Hungarischen im fünff und dreissigsten / und des Böheimischen im Anno 1690. vier und dreissigsten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm / Gr. zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

Num. X.

Antwort von dem Fränckischen Crayß-Ausschreib-Ambt an den Schwäbischen Crayß-Convent zu Ulm / die Winter-Quarters-Last und andere Onera betreffend / d. 24. (14.) Jul. 1690.

Unsere &c.

WJr haben Ew. unterm dato Ulm den 15. (5.) hujus an Uns / von versammleten Schwäbischen Convents wegen / erlassenes Schreiben wohl erhalten / und ob dessen Begriff vernommen / was gestalt / von Seiten erst löblich ermelten Convents, eine beederseits gemeinsame Zusammenschickung / puncto des künfftigen Winter-Quartier-Lasts / und was man etwa / wegen der letzt passirten hybernalien, annoch nachbarlich zu meldten / verlanget werde / umb sich in so ein als andern in guter intelligenz declariren / und causam mutuo commune machen zu können. Gleichwie wir uns nun dessen gantz wohl erinnern / was unterm 31. (21.) Martii an den damahlig zu Stutgard versammleten engern Crayß-Convent von derseits erlassen / und wohin sich zu fortwährender Unterhaltung / vertraulichen guten Wohlvernehmens / absonderlich aber / wegen der auff beede Fränckische und Schwäbische Crayß vor andern Reichs-Crayssen à potiori anwaltzender Kriegs-Onerum anerkläret worden; Also lassen wir es auch dabey nochmahlen gantz ungeändert verbleiben / sich auch die vorgeschlagene Zusammenschickung gar nicht mißlieben; Nachdemmahln aber die Einholung der schrifftlichen Suffragien / vor dieses Crayses Fürsten und Ständen eine merckliche Zeit erfordern würde / indeme zumahlen derseitig anderwärts vorhabende allgemeine Crayß-Convent erst seinen Anfang gegen den 1. Octobr. nehmen dürffte / und dieses aus seinen præstanten Ursachen; als erachten wir die Anstellung der sonst allerdings mitgefälligen Conferenz biß dahin für besser / und mehr practicabel zu seyn / da bevorab immittelst denen Feld-Operationen in etwas zuzusehen / und ob deren folgendem Ausschlag mehrers abzunehmen seyn wird / wohin sich die Winter-Quartier wenden / und ob dieselbe diß- oder jenseits Rheyns zu nehmen seyn dörfften / so viel aber haben wir in antecessum wohlmeinend zu erinnern / Daß bey dem Erfolg von angeregter Condeputation, von denen an diesen Crayß ehemahls ohne

Anno 1690. ohne Grund formirten prætensionen abstrahiret werden möchte / weilen wir uns versichert wissen / daß man sich von seiten dieses Crayses aus gerechten Ursachen in nichts solches einlassen werden / und gleich sonst dieses etwan Schwäbischen Theils annoch führende Absehen das andere an sich selbst heilsame Werck gänzlichen zurück stellen könte: Also wird gegen über zu mehrer Beförderung der mutuellen Zusammensetzung sonders dienen / wann dem Schwäbischen Convent ausser Bedencken stünde / die beederseits zu deliberiren habende Puncten zu entwerffen / und dieselbe zudem Ende zeitlich einzuschicken / damit sie bey hiernechster Ausschreibung des diesseitigen Convents Fürsten und Ständen / umb gie Ihrige darauff habend zu instruiren / bey Erlassung des Ausschreibens communiciret werden mögen ɩc. So wir ɩc. Datum den 24. (14.) Julii 1690.

Num. XI.

Schreiben vom Fränckis. Crayß-Ausschreib-Ambt an die Status in particulari, sowohl die Confusion und Unordnung bey den Winter-Quartieren / als wie man vor nöthig befunden / auf einen allgemeinen Crayß-Convent anzutragen / betreffend / d. 18. (8.) Aug. 1690.

Unsere freundl. Dienste ɩc.

NAchdeme erinnerlich / mit was Confusion und Unordnung die zweymahlige passirte Winter-Quartier seith denen angebrochenen Frantzösischen Motibus eingeführet worden / und was grossen Zeit- und Kosten-Verlust dieselbe bey denen Crayß-Versammlungen verursachet; So haben wir Unsre Crayß-Ausschreib-Ambtliche Vorsorg und Reflexion dahin billig zu nehmen / damit im Fall der Crayß von weitern Quartier-Belag ja nicht verschont bleiben könte / alles jedoch mit guter Ordnung zu geben / und zumahlen die bißherige Prægravationes nebenst denen dem Allianz-Recess ungemessenen Zumuthungen vermeiden bleiben mögen. Zu dem End wir dann für höchst nöthig erachtet / an Ihro Kayserliche Majestät sub lit. A. beygefügtes Bitt- und Repræsentation-Schreiben allerunterthänigst abzulassen / und bey nebens auf einen abermahligen allgemeinen Crayß-Convent anzutragen. Allermassen wir Ew. Liebden hiemit freundlich ersuchen / Sie belieben auf den 7. (17.) nechst annahenden Monaths Septembris Ihre Gesandschafft nacher des heiligen Reichs Stadt Nürnberg mit Vollmacht und Instruction dergestalt abzufertigen / damit Sie sub eodem termino alldorten einlangen / folgenden Tags aber die Proposition anhören / und sogleich die Deliberanda mit antretten helffen mögen / absonderlich aber / recommendiren wir Ew. Liebden zu genauer Beobachtung / was wir punctô der Cassa-Restantien und deren Abführung / dann wegen Zusammentragung der Chur-Sächsischen etappenmässigen Kosten / und dabey mit eingelauffener Excess und Geld-Erpressungen in denen Proponendis wohlmeinend dem Publico zum besten herkommen lassen. Dero wir hingegen zu Erweisung alle angenehmer Dienstgefälligkeiten jederzeit willig und bereit verbleiben. Datum den 8. (18.) Augusti 1690. Anno 1690.

Von GOttes Gnaden { Marquard Sebastian, Bischoff zu Bamberg ɩc. dann Christian Ernst, Marckgraf zu Brandenburg ɩc.

Beylage / Lit. A.

Bitt- und Repræsentations-Schreiben an Kayserl. Majestät von dem Fränckischen Crayß-Ausschreib-Amt / die Confusion und Unordnung betreffend / d. 18. (8.) Aug. 1690.

Allerdurchläuchtigster ɩc.

EW. Kayserlichen Majestät ist verhoffentlich zur Gnüge bekant / werden es auch in der That öffters verspühret haben / mit was Treu und Eyfer Deroselben dieses Fränckis. Crayses Fürsten und Stände bey so vorig- als jetzigen Türckisch- und Frantzösischen Motibus und passirten Friedens-Brüchen zu Dienst gestanden / und wie sie sich anderst nichts / dann damit beständig- und allen noch übrigen Kräfften nach zu continuiren / vorgenommen / unter der hingegen zu Ew. Kayserlichen Majestät allerunterthänigst gestellter Hoffnung und Zuversicht / dieselbe das allergnädigste Belieben nehmen werden / diesen Crayß mit keinem mehrern / als was der mit Ew. Kayserl. Majestät geschlossene Special-Recess Ihnen auf- und zuleget / graviren: Sondern denselben dabey gegen männiglich in Kayserl. Gnaden schützen / und ihme die recessirte Guarantie in effectu gedeyen zu lassen: Wie schwer und hart aber die bißherige sehr viele March- und Remarchen, eigenmächtig unternommene gegen- und wieder gemeldten Recess diametraliter streitende Stationes und Subsistentien denen Fürsten und Ständen gefallen / und wie sehr dieselbe zu andern Præstandis hierzu invalidirt worden / solches hat die hochschädliche Erfahrung gezeigt / und leget es / leyder / solchermassen noch täglich vor Augen / daß sehr viele Unterthanen sich resolviret / wann mit gedachten Marchen kein anders hiernechst disponiret werden solte / lieber ausser Lands zu ziehen / und ihre Güter und Wohnungen zu verlassen / als sich dem gleichsam stündlichen Grund-Verderben prostituirt zu sehen: Mit dergleichen dann verschiedener Stände / in specie aber die Gräflich-Erbachische Unterthanen zu Verödigung gantzer Dörffer bereits den Anfang gemacht.

Keine geringe Beschwernüß ist auch diese gewesen / daß nun zum zweytenmahl der Winter-Quartier-Bezug ehender / als die darzu gehörige præviæ dispositiones beschehen. Nicht weniger ist dem Crayß sehr kostbar und hart empfindlich gefallen / nicht allein

für

Anno 1690. für Ew. Kayserl. Majest. in der Postirungs-Linie heuriges Jahr gestandene / und diesem Crayß assignirte 8000. Portionen, sondern auch für die disseitige 3. Regimenter die Vivres und Fourage auf eine so weite Distanz entweder in naturâ zu verschaffen / oder mit dem Oppenheimer Juden auf ein sehr hohes Quantum an Geld zu transigiren / und mithin denen eignen Völckern zu Ihrer vorigen Reichs-Ordonnanzmässigen Gage ein merckliches zuzulegen / ohnerachtet viele Stände zu befinden / die denen Ihrigen das Ordinarium nicht mehr zu zahlen vermögen / welches dann auch / und wie sehr Fürsten und Stände der Zeit entmittelt stehen / daraus erhellet / daß man denen derseitigen 3. Regiments-Stäben 7. in 8. Monat Sold anstehen lassen müssen.

Allermassen wir Uns nun / von führenden Ausschreib-Ambts wegen / höchstbemüssiget finden / Ew. Kayserl. Majestät Nahmens gesamter Fürsten und Stände ein und anders Gravamen, (wie hiemit beschieht /) allergehorsambst zu repræsentiren: Also ergehet zugleich an dieselbe das allerunterthänigste Bitten / sie geruhen anvorderist Dero allergnädigste Intention, und was dieselbe mit denen künfftigen Winter-Quartieren allergnädigst vorhaben / diesem Crayß zeitlich / und zwar zu dem End eröffnen zu lassen / damit man sich darnach reguliren und seine Dispositiones darauf machen möge; für Eins:

Und nachdem man sich für das Andere bey Auffrichtung obbemeldten Recesses ad omnem virium extremitatem angegriffen / so will man auch der allerunterthänigsten Hoffnung leben / bey dem recessirten numero der Regimenter; Sonderheitlich aber bey deme gelassen zu werden / was derselbe wegen innerlicher Quartierung der Crayß-Regimenter disponiret / solte auch dieser Crayß mit den würcklichen Winter-Quartieren nicht zu verschonen seyn / so bitten wir allenfalls nomine circuli gantz angelegentlich / unter der recessirten Regimenter Anzahl die Trouppen mit einzurechnen / und dieselbe nicht mehr ausser Lands verweisen zu lassen. Und weiln

Pro tertio mehr angezogener Recess mit Ew. Kayserl. Majestät allein- und ausser anderer Alliirten auffgerichtet worden / so will man ebenfalls allerunterthänigst hoffen / von weitern und frembden Anmuthungen und Zulagen allergnädigst befreyet zu bleiben: Und gleich wie man

Pro quarto bey zwar unverhoffender Fortsetzung der bißherigen Marchen, dabey vorgangener Excess und Geld-Erpressungen / (derentwegen dann an Ew. Kayserl. Majest. weiterer allerunterthänigster Special-Bericht von dem gegen den halben Septembr. ausgeschriebenen allgemeinen Crayß-Convent ergehen wird /) einer vor allemahl nicht mehr subsistiren / und die recessirte Præstanda per impossibile præstiren kan; Also bitten wir ingleichen communi nomine allerunterthänigst / darinn so wohl wegen estappen-mässiger Zahlung / als einer billigen Gleichheit inter cæteros circulos & Status (indeme sich einige benachbahrte Landen aus diesem gemeinen Reichs-Onere bißhero allerdings gezogen / und zu der andern desto mehrerer Prægravation Uhrsach gegeben /) solche Dispositiones und Anstalten allergnädigst zu verfügen / woraus der heilsame Effectus entstehen möge / Ew. Kayserliche Majestät und des Reichs Dienste beständig und ohne Unterbruch fort leisten / und den Krieg wieder den gemeinen Feind / als welcher denselben mit List und Macht nur zu verlängern suchet / prosequiren zu können / und eben dieses würde Ihme zu dem â potiori abzielenden Vortheil dienen / wann er siehet / daß die sonst willig und gern concurrirende Stände vor der Zeit enerviret / und zu weitern Reichs-Diensten untüchtig gemacht werden. Zum Beschluß allerunterthänigst bittende / Ew. Kayserl. Majestät auff diese Unsere nomine Statuum führende Desideria ihrer Billigkeit und hoher Vernunfft gemäß allergnädigst zu reflectiren / und diesen Crayß in so ein- als anderm in Kayserl. Gnaden zu consoliren geruhen wollen / der hingegen nimmermehr unterlassen wird / all dasjenige äussersten Kräfften nach zu contribuiren und beyzutragen / was Ew. Kayserl. Majestät von Ihme allergnädigst erfordern und erwarten können / die wir damit des Allerhöchsten treuesten Obsorg :c. :c. Datum den 18. (8.) Augusti 1690. Anno 1690.

Num. XII.

Proponenda & Deliberanda, bey dem den 7. (17.) Septembr. 1690. angestellten allgemeinen Fränckis. Crayß-Convent zu Nürnberg.

1.

Gleichwie dessen förderste Uhrsach die mehrmahln besorgliche Winter-Quartier / und deren / wo nicht völlige Abwendung / jedoch zeitliche Verabredung ist / damit zumahln die vorige Unordnungen nicht recurriren mögen: Also wird auch das erste Objectum Deliberationis darinn bestehen.

2. Was für schwere Postulata des Löblichen Schwäbischen Crayses Fürsten und Stände an diesem Crayß noch vom fördern Winter-Quartier her formiret / solches ist nicht minder erinnerlich / als man seithero zuverlässigen Bericht erlanget hat / daß der Kayserl. Hoff nunmehro anderst und besser informiret und von vorigen Concepten allerdings abgegangen seye / nachdem aber immittelst der zu Ulm für jetzo versammelte Schwäbische Convent eine gemeinsame Zusammenschickung in loco intermedio verlangt / und dasjenige communibus studiis zu beobachten / was zur dermahligen Conservation beeder Crayße dienet / also wird zu deliberiren seyn / ob und mit was Instruction solcher Congress zu beschicken.

3. Wie unrichtig theils Fürsten und Stände mit ihren Præstationibus ad cassam bißhero eingehalten / solches zeiget die vom Cassier-Ambt eingeschickte Retardaten-Lista, so wohl über die recessirte Römer-Monathliche / als die bewuste Donativ und noch vom vordern Winter-Quartier herrührende Neuburgische Verpflegungs-Gelder / umb dessen willen dann so viele wiederholte Crayß-Ausschreib-Ambtliche Excitatorien / endlich auch sub comminatione Executionis ad sensum

Recessus,

Anno 1690. Recessus, wiewohl mit schlechtem Verfang/ ergangen/ umb so mehr dann die hohe Nohtdurfft erfordern wird/ das Cassa-Wesen besser zu stabiliren/ oder sich eines gewissen modi & termini super executione zu vergleichen/ immittelst werden sich Fürsten und Stände belieben lassen/ bey Beschickung des ausgeschriebenen Convents denen ihrigen Geld- und Abrechnung ad Cassam aufzugeben/ und sub cursu Conventus vollständige Richtigkeit zu machen/ zumahln der Ober-Commissarius Bedon auf die denen Regiments-Stäben biß ad ultimam Julii beschehene Zahlung gar nichts mehr in Handen und umb eylichste Uebermachung der nöthigen Verlags-Mittel gebethen.

(4. Der Punctus verschiedener Fürsten und Stände/ im Anfang der Frantzösischen motuum, an die Chur-Sächsische gethaner Anticipationen ist bey nechst passirtem Creiß-Convent unerörtert blieben/ und zur andern Zeil ausgestellet worden/ gestalten derselbe zu reassumiren und certum systema zu bringen/ auch bey erfolgenden bessern Zeiten den prætendenten bereits concludirter massen billiche satisfaction gedeyen zu lassen/ in specie aber auf die Graffschafft Hohenlohe wegen des alleinig übertragenen Neubergischen Winterquartiers/ und anderer erlittener prægravationen zu reflectiren.

(5. Ob und wie doch denen march confusionen und letzthin mehrmahls verspührten Unordnungen inter status ipsos zu remediren/ auch wie respectu der Creyse/ dann der Churfürsten und Stände in particulari eine Gleichheit zu introduciren/ solches wird in fernere wohlbedächtige deliberation nebenst deme zu ziehen seyn/ ob nach eines gewissen hohen Standes ohnlängst gethanen Vorschlag/ das March-Wessen an die Comitia zu bringen/ auf was weise und Wege/ und ob darauß einiger Effect zu hoffen.

(6. Puncto des Müntzwesens wird die weitere Nothdurfft/ da zumahl die ringhältige Außmüntzungen mehr und mehr zunehmen/ zu überlegen/ und ein solcher Schluß dereinst zuergreiffen seyn/ durch dessen Execution dem malo, wo nicht radicaliter, doch provisionaliter abgeholffen werden möchte.

(7. Die bey letzterm Chur-Sächsis. Durch-march gantz ohne Scheu/ auch indifferenter beschehene Geld-Erpressungen geben billig an Hand/ daß dieses Creyses Fürsten und Stände dieselbe samt dene Etapenmässigen Kosten durch die Ihrige zusammen tragen/ und denen zu bevorstehendem Creiß-Convente hiernechst abreysenden Gesandschafften mit aufgeben/ und allorten von der Sach zu reden/ und einen Schluß zu fassen/ ob das Werck an Ihro Kayserl. Majest oder zum Anfang an Chur-Sachsen zu bringen.

(8. Weil auch zu Abführung der Kayserl. Artillerie, dann des Chur-Sächsisch. Magazins, eine grosse Anzahl Fuhren eine zeithero wieder ehemahligen Gebrauch und vorhin unbeschehener Dinge diesem Creyß zugemuthet worden/ und noch immer darauf bestanden wird/ so erfordert die Nothdurfft ebenfals/ diese beschwerliche Zumuthung in diese Berathschlagung zu ziehen/ und auf adæquate Mittel dargegen zugedencken.

Num. XIII.

Anno 1690.

Kayserl. Rescript an das Fränckische Krayß-Ausschreib-Amt/ wegen Aufrichtung der Magazinen/ d. 16. Aug. 1690.

Leopold/ rc.

Ehrwürdig- auch Durchlauchtig-Hochgebohrner/ Liebe Oheimb/ Fürsten und Andacht. So sehr alle getreue Patrioten und insonderheit die der Gefahr und dem Winter-Quartiers-Last am meisten unterworffene Löbliche Creyse darnach seuffzen/ daß/ umb den abgenötigten Reichs-Krieg ausdauern zu können/ unsere und des Heiligen Reichs Waffen über Rhein ins hosticum gesetzt werden/ so bekandt ist Ew. And. und Lbd. aus was Ursachen und Hindernißen/ ohnangesehen aller von uns darunter angewendeter Mühe/ und zeitlicher Darstellung unserer eigener Trouppen/ solches biß anhero ohne Entblössung und augenscheinliche Gefahr der Reichs-Grentzen nicht habe können bewerckstelliget werden. Nachdeme nun sothane obstacula guten theils gehoben und ein ansehentlicher Theil der alliirten Trouppen näher herbey gebracht worden: So ist es zwar zu spath an der Zeit unser erstes am Ober-Rhein nach Hüningen gerichtet gewesenes Vorhaben in diesem Feldzug auszuführen/ damit jedoch unser seits nichts unversucht gelassen werden möge/ was zu einiger sublevation der betrückten getreuen Reichs-Creysen von der würcklichen Einquartierung immer gedeyhen könte; als haben wir des Churfürsten zu Bayern Lbd. gnädigst aufgegeben/ daß sie nach genugsamer Versicherung des Löblich-Schwäbischen/ mithin auch des Fränckischen Creyses mit denen übrigen/ sowohl unsern als alliirten Völckern mehr unterwärts über Rhein gehen/ und auf mögliche Weise die winterliche stationes an der Mosel zu stabiliren und zu behaupten suchen sollen. Wann nun aber solches/ im Betracht/ daß selbiges districk von dem Feind gäntzlich verwüstet/ die Früchten auf den Feldern ruinirte/ Aecker und Wiesen umbgepfluget/ und was sonsten vorräthig gewesen/ in die Vestungen gebracht oder verbrennet worden/ ohne sehe starcke Zufuhr nicht nur des proviants für die Soldaten/ sondern auch des rauch- und des glatten Fütters für die Pferd umb so weniger ins Werck gerichtet werden kan/ als zu Behauptung sothaner stationen eine grosse Anzahl Volcks sowohl zu Pferd als zu Fuß/ mithin ein grosser Vorrath für deren subsistentz erfordert wird; und dem uns/ bey so vielen überhäufften unerzwinglichen Ausgaben/ sothane Nothdurfft oder die darzu erforderliche Mittel also zeitlich/ als es seyn soll/ beyzuschaffen/ ohnmöglich ist: So haben Wir Ew. Andacht und Liebden davon hiermit vertrauliche Eröffnung thun wollen/ mit dem gnädigsten angelegentlichen Gesinnen/ daß Sie dieses in einem engern Creyß-Ausschuß mit Ihren Mit-Ständen förderlichst überlegen/ und es in die Wege

Anno 1690. richten wollen / damit von dem Löblichen Fränckischen so wohl / als Schwäbischen Creyß / welchen Wir auch darneben gnädigst belanget haben / oder dessen vermöglichern Ständen à Conto der nechstkünfftigen hybernal-præstationen die provision der zu obgedachten Zihl und Ende intendirender Magazinen verschaffet und selbige entweder dahin transportirt, oder wie es ihnen am leichtesten ankommen möchte / in loco erkaufft und erzeugt werde. Ew. And. und Lbd erkennen von selbst vernünfftig / und gibt es die tägliche Erfahrung / was vor eine ungemeine application die Einrichtung dergleichen Magazinen für so viel Volck haben wolte / und daß darbey an der Zeit das meiste gelegen ist; und wie demnach wir zu denenselben das gnädigste Vertrauen haben / daß sie hierunter die Hand würcklich anlegen und keine minuten Zeit verlohren gehen / insonderheit aber auch diß Werck mit gutem Vernehmen und nach Anleitung unsers Gevollmächtigten General oder dessen bey der Armade befindlichen subdelegirten Kriegs-Commissariat-Amts / welches hierunter nach Möglichkeit an Hand stehen soll / anfangen und vollbringen lassen werden; also versichern wir / krafft dieses / daß der hierzu anwendende Vorschuß an denen nechst bevorstehenden Winter-Quartiers-præstationen denen Ständen wiederumb gut gethan werden solle. An deren willfähriger Concurrentz wir dann umb so weniger zweifeln wollen / als dieses dermahlen das einzige Mittel ist / zu der so inständig desiderirenden sublevation zugelangen / und sie sich öffters / wenn sie nur der würcklichen Einquartierung enthoben seyn möchten / alles gern und noch ein übriges zu thun erbothen haben / auch daraus verspühren / daß Wir / umb ihnen darzu zuverhelffen / unsere Armada in grosse Gefahr und Strappazzo zu setzen uns nicht entziehen wollen; verbleiben übrigens Ew. Andacht und Liebden mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten ꝛc. Wien den 16. Aug. 1690.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

Num. XIV.

Schreiben vom Fränckis. Crayß-Convent zu Nürnberg an das Schwäbische Crayß-Ausschreib-Amt / die Beförderung der mutuellen Zusammensetzung betreffend d. 21. (10.) Septembr. 1690.

P. P.

Ew. Hochfürstliche Gnaden und Hochfürstliche Durchleucht wird außer Zweifel das jenige geziemend hinterbracht worden seyn / was an das disseitige Hochfürstliche Anno 1690. Außschreib-Ampt der in des Heiligen Reichs-Stadt Ulm letzthin versammlet gewesene allgemeine Creyß-Convent unterm dato des 15. (5.) Julii anni currentis gelangen / und wohin sich dasselbe hingegen sub dato des 24. (14.) ejusd. in wieder Antwort vernehmen / darinnen aber neben andern herkommen lassen / daß das objectum deliberationis bey dem vorgeschlagenen Congreß, wann anders dessen Fortgang beederseits convenabel und anständig / gegenwärtigen nunmehr angetretenen Fränckischen Creiß-Convent vertraulich communiciret werden möchte / umb sich nicht allein wegen sothaner Circular-Abschickung ferner erklähren / sondern auch die disseitige Creyß-deputirte / befindenden Dingen nach / darauf instruiren zu können; Nachdem sich nun Löblich ermeldter Schwäbischer Convent, dem Vernehmen nach seithero dissolviret / von seiten der disseitigen Creyß-Versammlung aber angestanden wird / was hierbey ferner zu thun / und worinnen die deliberanda eigentlich versiren; als haben wir für gut und nöthig erachtet / Ewer Hochfürstliche Gnaden und Hochfürstliche Durchleucht hierunter / und zwar zu dem abgezielten Zweck unterthänigst zubelangen / daß / so fern bey vor Löblich ermeldtem Schwäbischen Creiß-Convent etwas solches projectiret worden / oder noch zu projectiren zu belieben stünde / dasselbe diesem Fränckischen de præsenti versamleten Convent zu ferner-weiterer Entschliessung fürderlich communicirt werden möchte / allermassen dasselbe hiermit unter geziemendem hohen respect beschiehet / und des zu gnädigsten Gefallen gestellten würcklichen Erfolgs nunmehro erwartet wird / versicherend de reliquo, daß Fürsten und Stände dieses Fränckischen Creyses an deme nichts erwinden lassen werden / was zu conservation beeder Creyse dienen kan und mag / zu dem Ende man sich dann zu cultivirung beständig-und vertraulicher correspondentz hiemit offeriret und anerbothen haben will; Ewer Hochfürstliche Gnaden und Hochfürstliche Durchleucht darmit des allerhöchsten treuester Obsorg / Dero aber uns zu beharrl. ꝛc.

Ewer Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl.

Nürnberg den 21. (10.) Septemb. 1690.

Der Fürsten und Stände des Löblichen Fränckischen Creyses zu gegenwärtig allgemeinem Creiß-Convent abgeschickte Räthe / Bottschafften / und Gesandte.

Anno 1690.

Num. XV.

Kayserl. Rescript an das Fränckische Creiß-Ausschreib-Amt wegen Aufrichtung eines Magazins auf die Winter-Quartiere / d. 1. Oct. 1690.

Leopold / 2c.

Ehrwürdig- und Durchl. Hochgebohrner 2c. Wir mögen Ewer Andacht und Lbden gnädigst nicht verhalten / welcher gestalt wir zwar bereits im Werck begriffen / über die jenige Angelegenheiten des Löblichen Fränckischen Creyses / welche Uns durch deinen des Bischoffs zu Bamberg And. eigends anhero geschickten Geheimen Rath/Hieronymum Karg/ allerunterthänigst vorgetragen worden/ zu möglichster Erleichterung ermeldten Creyses / wie auch der künfftigen Winter-Quartier halber/ die behörige Verordnung förderlichst ergehen zu lassen; alldieweilen aber es / allem Ansehen nach / wiederumb zu einer postirung unumbgänglich kommen wird / mithin eine Nothdurfft seyn will / an denen Gräntzen erstbesagten Creyses oder etwa zu Heylbronn ein Magazin aufzurichten / damit der Soldat bey den nunmehr bald nehmenden Winter-Quartieren in selbigen Posten die Nothdurfft an fourage und proviant finden / auch solches denen Unterthanen umb so weniger beschwerlich fallen möge; als haben wir inzwischen E. Andacht und Liebden deßwegen eine Erinnerung thun wollen / umb die hierunter nöthige Anstalten zu des Creyses selbst eigenem besten zeitlichen zu machen / auch daran zu seyn / daß die Victualien durchgehends in billigen Preiß gesetzet werden mögen / allermassen dieselbe von tragenden Ausschreib-Amts wegen die weitere Gebühr zu verfügen sich belieben lassen werden / und wir verbleiben denenselben mit Kayserlichen Gnaden 2c. Wien den 1. Octobris 1690.

Leopold /

Vt Leopold Wilhelm Graf zu Königs-Egg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch,

Num. XVI.

Quartier-Recess, zwischen dem Kayserlich Bevollmächtigt-authorisirtem General-Kriegs-Commissariat-Ambt und dem Fränckischen Craiß / sub dato Nürnberg den 26. Nov. (6. Decemb.) 1690.

Kund und zu wissen seye hiemit: Nachdeme zwischen dem Kayserlichen authorisirt- und Bevollmächtigten General-Kriegs-Commissariat eines-andern Theils aber/ der Fürsten und Stände dieses Fränckischen Craises Räthen und Bottschafften/ so wohl zu Ulm / vermittelst dahin beschehener Absendung/ als in allhiesiger des Heil. Reichs-Stadt Nürnberg / wegen der bevorstehenden Defensions-Postirung / gegen und wider den gemeinen Reichs-Feind/ denn absonderlich wegen der künfftigen Winter-Quartier-Handlungen gepflogen worden; als hat man sich auf folgende Weiß / mutuo consensu, vereinbahret und verglichen: und zwar Anno 1690.

1.

Reserviren sich Hoch- und Wohlgedachte Fürsten und Stände / vor allen Dingen / die zulänglich / und gnugsame Bedeckung von denen Kays. Waffen per modum conditionis sine qua non, und leben der versicherten Hoffnung/ Ihre Kays. Maj. bey dero hohen generalität solche Anstalten allergnädigst zu verfügen geruhen werden / daß beede der Gefahr am nechsten gelegene Fränck- und Schwäbische Crayse von allen feindlichen aggressionen / contributionen/ Brennereyen und Lands-Verwüstungen / so viel immer möglich / frey und geschützet / mithin aber capabel bleiben mögen / die übernommene sehr schwere Winter-Quartier- und andere Præstanda ferner unabläßig fort leisten / und dem Publico das Ihrige/so lang diese feindliche Motus dauren / ohn unterbrochen beytragen zu können / dagegen über / und auff wiedrig / zwar unverhoffenden Fall / leicht zu erachten stünde/ daß durch feindliche Ravage hierzu alle Mittel benommen / und / ob zwar / auff solchen durch die Göttliche Schutz-Macht fördersist zu verhüten stehenden Unglücks-Fall nur der alleinige Willen über und im Rest verbliebe/ jedoch alles höchst gedacht Ihrer Kayserl. Maj. und dem gemeinen Reichs-Wesen darmit wenig oder nichts gedienet / dem Craiß auch in talem eventum, vigore Recessûs ipso facto exspirantis, weiter nichts zuzumuthen seyn würde; krafft obgemelter Tractaten aber / ist ferner pro

2.

Beederseits beliebet worden / daß der Fränckische Craiß vor dißmahl 16000. Portiones zu Roß und Fuß / diesen Winter über / auf 6. Monat lang / als à prima Novembris, biß ultimam Aprilis, beeden Styl. Nov. nach mehrerer Anzeig der sub No. 1mo beygefügten Tabell, mit seinem Unterscheid zu verpflegen übernehmen solle / was dermahlen in effectiven Stand und gegenwärtig / dann was vor jetzo vacant und hiernechst zu recroutiren ist / wie dem beederseits weiters genommenen Verstand / daß unter sothanen 16000. Portionen / 5000. in der station am Neckar und Rhein / (wovon des Herrn General-Commissarii Excellentz 3000. Portiones aus der Kriegs-Cassa, à acht und sechs beede Mund- und Pferd-Portionen aber / zusammen à viertzehen Gulden Rheinisch selbst zu verpflegen übernommen/) besag der mit No 2. signirten Postirungs-Tabell / und darmit auch das Neuburgische Regiment zu Fuß in Maintz und Coblentz begriessen seyn solle / die übrige 11000. Portionen aber werden an denen drey halben Dünnewaldischen / Commercyisch- und Bassanpierischen Regimentern zu Pferd / (welche auf die gegen den Kocher / Jachs und Tauber vorliegende Fürsten und Stände zu logiren) dann dem neu aufstellenden Kays. Oettingischen Regiment zu Fuß / und einigen in vorangezogenem Schemate specificirten General-Staabs-Portionen und Recrouten zu Fuß und Pferd angewiesen / worbey noch weiter veranlasset worden / daß die Hochfürstl. Teutschmeisterische / und Hochfürstl. Brandenb. Culmbachische

Num. 1.

Num. 2.

Anno 1690. bachische General-Staabs-Obristen-Hauptmanns und Adjutanten-Portiones / samt selbigen Recrouten, pro rata, in dero Landen eingenommen und verpflegt: die Dünnewaltisch- und Sachsen-Weissenfelsische aber/andern Fürsten und Ständen in diſſeitiger Repartition, nach advenant, zugetheilet werden sollen. So viel nun

3.

Die Verpflegung quoad generalia betrifft/so sollen auch die præsenten und vacanten/von zwey zu zweyen Monathen abgerechnet/ und dißfals gute Richtigkeit und Ordnung unterhalten/ einfolglich dadurch alle Controversien und Irrungen zwischen denen Ständen und dem Ober-Commissariat evitiret werden; ergäbe sich nun/ daß ein-oder anderer Fürst und Stand sein ihme zu repartirtes Recrouten-Contingent zu Roß und Fuß/oder auch endlichen an præsenten Portionen nicht ausgehoben / sondern einen Rest (er betreffe nun viel oder wenig /) daran/ wiewohln ohne Schuld/ hätte aufwachsen lassen/so solle der oder dieselbe solchen Rest vor endigung des Winter-Quartiers auf Maaß und Weiß zur Kayserlichen Kriegs-Cassa zahlen / wie es die Allianz-Recess mit seiner expression an Hand gibt/ und so sollen die 16000. Portionen völlig und ohne Abgang/entweder mit dem natürlichen Unterhalt da sie eingerucket seind/oder mit der Römer-Monatlichen baaren Zahlung satisfaciret und abgeführet werden. Anreichend pro

4.

Die Verpflegung quoad specialia, so weiset Num. 3. die sub No.3. beygeführte ordonnance, wie und auf was weiß dieselbe geschehen/was von Seiten des Quartiermanns præstirt und dann anderseits von der Militz observirt werden sollen/darbey dieses insonderheit verabhandelt worden / daß die in denen vorbenannten beeden stationen postirte Portiones auf Mund-und Pferd Ordonnantzmässig verpflegt/ und/ so ein oder anderer Stand dasselbe / wegen weiter Entlegenheit / nicht selbst præstiren könte/ein solches durch gewisse hierzu bestellee Lieferanten zu Werck gerichtet werden solle; daben jedoch denen jenigen Ständen/die den Unterhalt ad loca stationis selbst verschaffen können und wollen / ihre convenientz vorbehalten stehet/ und ist über diß die Stadt Heylbronn/das Ambt Moßbach/Wimpffen und Neckers-Ulm pro termino ad quem der Liefferungen halber / benennet worden; und nachdeme.

5.

Die vorjährige Erfahrung bezeuget / daß der so hohen und niedern Officiers, als gemeine Soldatesque Mund-Portiones auf ein zimliches/ gegen und wider den Recess ersteigert/und so fort die Stände umb ein merckliches beschweret worden/so hat man zu Verhütung alles dessen/ dahin geschlossen/daß eine jede Mund-Portion vom General biß auf den gemeinen Reuther und Mußquetirer/täglich mit sechzehn Kreutzer oder Monatlich mit acht Gulden Rheinisch bezahlt / die Pferd-Portion aber in natura abgeleistet werden solte/und gleichwie dem Quartiers-Mann die option krafft dieß/überlassen wird/ob er nemblichen / erstermehntem determinirten Anschlag nach/den Officier und Soldaten contentiren / oder aber die natürliche Verpflegung darreichen wolle / also hat das General-Kriegs-Commissariat darob alles Ernstes zuhalten/und die etwann dargegen vorlauffende excess kräfftiglich zu verhüten sich anerbiethig gemacht /und den Ständen/so viel eingeraumet/ daß sie das auf ein mehrers erzwungene dem jenigen/ so excedirt hat / an der lauffenden Verpflegung/da der Excess erweißlich ist/abzuziehen befugt seyn mögen. Im fall aber in denen letztern Monathen der Stand an denen Excedenten selbsten keinen regress nehmen könnte/so solle das commissariat, wann der Excess, wie obstehet/liquid ist/verbunden seyn / sich solches an denen Römer-Monathen abziehen zu lassen. Den diesseitigen Abzug hingegen pro Anno 1690.

6.

Belangend / hat man es darauf herkommen lassen / daß / gleichwie man vor die in die Postierung am Rhein / und Neckar-Strom stehende doppelte Portiones respectivè vierzehn in fünffzehen Gulden zu zahlen: also auch vor die Mund- und Pferd-Portion, ex parte der Fürsten und Ständen acht Gulden benanntlichen für jede Mund-Portion vier und für eine Pferd-Portion auch vier Gulden abzuziehen: bey dem innerlichen Quartier-Wesen aber/ so viel die würcklich eingezogene Portiones betrifft/drey ein halben von der Mund- bey der Cavallerie/ und bey der Infanterie drey Gulden zwantzig Kr. dann drey Gulden von der Pferd-Portion / an den Römer-Monathen zu defalciren und in Abrechnung zu bringen haben solle. Obwohl man auch

7.

In krafft mehr angezogenen Kayserlichen Allianz-Schlusses befugt gewesen / die eigene 2. Regimenter im Crayß zu hyberniren/ so wollen jedoch Fürsten und Stände / daß dieselbe / nach gestalt jetzig-gefährlicher Aspecten/mit in die station am Neckar-Strom gezogen werden/geschehen lassen/wann es sowohl hierinn als in mehr andern/dem Recess entgegen lauffenden Dingen/ ohne weitere præjudicirliche Consequentz seyn/ und gedachten Regimentern das ohnentbehrliche Commiss und Service von Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz ohnentgeltlich gereichet würde/ und so bedinget man ferner/daß die Mannschafft im Fall einer feindlichen Attaque, aus der Defensions-Linie bestens secundiret / und zu weitern Reichs-Diensten auffrecht erhalten werden möge. Und demnach

8.

Dem General-Kriegs-Commissariat bereits klagbar vor-und angebracht worden / was massen der arme Landmann und Unterthan bey so vielen sehr harte und überschwehren Belastungen/ noch absonderlich mit allerhand Fuhrwesen / Vorspann / Frohnen / Schantzen / fouragiren) und dergleichen / hier und dar beschwehret / und hierdurch an seinem Feld-Bau (woraus er jedoch deß Soldatens Unterhalt und andere Kriegs-Onera ziehen muß/) graviret werden wolle / so hat sich mehr hochernanntes General Commissariat, deme fürter hin omni possibili modo zu remediren / und die recessirte allergnädigste Kays. guarantie, in so weit/quocunq; respectu, absonderlich aber / gegen die status armatos und potentiores, wann sich dieselbe/ wieder verhoffen/unterstehen sollten/ an diesen Craiß einig Reichs-Abschieds-Ungemässe Zumuthungen / unter dem prætext der Bedeckung/ oder in andere Wege zu thun / zur Würcklichkeit zubringen/ mithin aber zu verhüten / willfährig anerbothen/ daß der hochlöbliche Teutsche Ritter-Orden und andere Herren Coostatus auß der Schwäbischen Fürsten und Stände bißherige Anmassung mit Stations-und Winter-Quartierung ferner nicht eigenmächtig beträngt/sondern bey der Fränckischen Creiß-Concurrentz allein gelassen werden.

Zu

Anno 1690. Zu Uhrkund dessen/ ist gegenwärtiger Recess, von des gevollmächtigt-authorisirten General-Kriegs-Commissarii Herrn Grafens von Carafa Excellentz eines/andern Theils aber von des Fränckischen Cräyses Ordinari-Deputation wegen/ unterschrieben und gesiegelt/ auch jedem Theil ein Exemplar nachrichtlich zugestellet worden. Signatum Nürnberg bey noch fürwährendem Cräyß-Convent, den 26. Nov. (6. Dec.) 1690.

(L. S.)

Antonio Carafa.

(L. S.)

Friedrich Edmund von Sickingen.

(L. S.)

J. P. Wohlzogen/ Frey-Herr.

(L. S.)

Johann Conrad Schmidt/ Lic.

(L. S)

Christoph Peller/ D.

Num. XVII.

Kriegs- und Verpflegungs-Ordonnantz/ vor die Kayserliche in dem Fränckischen Cräyß stehende Regimenter/ de dato Nürnberg/ den 26. Novemb. (6. Dec.) 1690.

Nachdeme die Römis. Kayserliche/ auch zu Hungarn und Böheim Königliche Majestät/ unser allergnädigster Kayser und Herr/ diesen Fränckischen Cräyß/ aus also erforderender hoher Nothdurfft/ mit einigen Regimentern zu Roß und Fuß auff sechs Monath lang/ als à prima Novembris dieses noch lauffenden- biß ad ultimam Aprilis des folgenden Jahrs/ belegen lassen; Als ist aus der/ von allerhöchst-ernannter Ihrer Kayserl. Majestät/ Dero gevollmächtigt-authorisirtem General-Kriegs-Commissariat-Ampt/ allergnädigst eingeraumten Plenipotentz nachgesetzte Ordonnance, sowohl zu des Officiers und Soldatens/ als Land- und Quartier-Manns/ Nachricht und Reglement, was und wie viel nemlichen jener zu erfordern/ und dieser abzureichen haben solle/ abgefast und in Druck gegeben worden; Allermassen hierauff alle und jede/ hohe und niedere Officiers/ nebens der Soldatesque insgemeins ernstlich befelcht werden/ solcher Ordonnance auffs genaueste nachzuleben/ darüber vest zu halten/ und dargegen nichts vorzunehmen/ noch durch andere vornehmen zu lassen. Wie viel nun

1.

Mund- und Pferd-Portiones dem General, dann jedem Regiments-Staab/ denen primier planen, und Compagnien zu Roß und Fuß/auch Dragonern gehören und gezahlt werden sollen/ das zeiget das zu Ende befindliche Portions-Schema, mit mehrern/ und darüber solle keine Extension, an Knechten und Pferden/ weder gestattet/ noch von den Quartirenden Ständen angenommen und verpflegt werden.

2.

Auff jede Mund-Portion, so in die Winterquartier würcklich einkommet/ sollen täglich **zwey Pfund Brod/ ein Pfund Fleisch/ und ein Maaß Wein**/ oder/ der Landes-Arth nach/ **zwo Maaß Bier**/ (deren Auswehlung jedoch bey dem Quartier-Mann/ ob er Wein oder Bier geben könne oder wolle/ stehen solle/) dann auff die Pferd-Portion auch täglich **sieben Pfund Haber/ acht Pfund Heu**/ (alles nach der üblichen Land-Waag und Maaß/) und wöchentlich **zwey Bund Stroh**/ (jedoch mit der limitation, daß die unberittene Reuter und Recrouten dieses nicht ehender/ als von der Zeit/ da sie würcklich beritten seynd/zu prætendiren haben sollen/) gereichet; Die Mund-Portion aber bey der Cavallerie à **drey und ein halben Gulden**/ und die Pferd-Portion à **drey Gulden**/ bey der Infanterie aber à **drey Gulden und zwantzig Kr. Mund- und drey Gulden** Pferd-Portion und dann wegen der extra Limites postirten Portionen die Mund- und Pferd-Portion jede divisim à **vier Gulden Rheinisch** an den zur Kayserlichen Kriegs-Cassa recessirten hundert fünff und dreyssig Römer-Monathen abgezogen werden/ worgegen auff die ausser des Cräysses Boden stehende Mund-Portionen noch **ein halb Pfund Fleisch** täglich obiger Ordonnance beyzusetzen und abzureichen. Und/ gleichwie die Abstattung erstberührter Römer-Monath zu seiner Zeit/ so balden man der Præsenten und Vacanten wegen generaliter und gründlich abgerechnet haben wird/ diß Orts vollständig abgeführet werden sollen; Also seynd die Abrechnungen von zwey zu zweyen Monathen mit dem General-Kriegs- oder dessen substituirten Ober-Commissariat vorzunehmen/ und zu richtigen Stand zu bringen: Zu mehrer Facilitirung dieses aber/ wird sonderbar diensam und nöthig seyn/ daß von den Officiern und Quartier-Leuten Attestata und Quittungen über den Empfang/ vor Verfliessung solcher zweyen Monathen/ jedesmahlen ertheilet. Und gedachte Officiers dahin von General-Commissariats wegen beordert werden; Blieben aber die angewiesene Trouppen nach dem obdeterminierten Winter-Quartier-Schluß/ gegen Verhoffen/länger/so solle denselben die weitere Verpflegung nicht von Cräyß sondern von Kriegs-Commissariats wegen/ gereichet werden.

3.

Die hohe und niedere Officiers sollen auff diejenige Leute und Pferde/ die ihnen/ vermög der Ordonnance, unpassirlich/ und über die vorgeschriebene Zahl lauffen/ ausser dem Obdach nichts zu prætendiren: Auch der Quartier-Mann denenselben nicht solches gut zu thun/ sondern sie diese ihre übermässige Leute und Pferde von ihrem Sold selbst zu unterhalten haben/ wie dann auch die Multiplicirung der Quartier nach den verschiedenen Chargen hiemit per expressum verbotten/ auch Fürsten und Ständen/ recessirter massen/ frey gelassen wird/ wann hierwider etwas erpreßt/ oder auff andere Wege erhoben wird/ dasselbe/ wann es ordentlich liquidirt und erwiesen/ dem excedirenden Theil an seiner lauffenden Verpflegung ipso facto abzuziehen.

 4. Auff

4.

Auff die Bagage-Pferde/ deren zwölff bey jeder Compagnie passirlich/ solle nur das rauhe Futter sammt dem Strohe/ weiter aber nichts/ verabfolget werden.

5.

Denen Ingenieurs- und Minier-Compagnien, so dißmahlen im Crayß logiren/ ist nichts/ als das blosse Obdach/ zu geben/ die sich hingegen selbst unterhalten/ und alle Consumption im Land-läuffigen Preiß/ ohne alle weitere Zumuthungen und Excess zahlen sollen.

6.

Auff die reformirte Officier/ Hof-Staabs-Verwandte/ Frey-Reuter/ Marquetenter/ illegitime Abwesende/ und den Troß insgemein/ solle nichts gegeben werden/ die aber in Commando, oder mit Erlaubnüß abwesend/ denen sollen auff die Mund-Portion täglich sechzehen/ und auff die Pferd-Portion zwölff Kr. bey deren Zurückkunfft/ gegen beliebter Auffrechnung der Monathlichen drey und ein halben Gulden zu Roß/ und drey Gulden und zwantzig Kr. zu Fuß/ dann für eine Pferd-Portion drey Gulden Rheinisch zahlt/ und ihnen in Zeit ihrer Abwesenheit das Obdach offen behalten werden/ was sie aber unter wäh-rendem solchem Commando aus denen Land-Magazinen/ oder auch bey der Fürsten und Stände Unterthanen/ zumahlen in denen March und Re-Marchen/ bey Abwechslung der Vorposten und sonsten geniessen/ ist mit ordentlichen Gegenscheinen und Quittungen zu beuhrkunden/ und ihnen an gedachter fortlauffender Verpflegung abzuziehen; und gleichwie

7.

Denen Fürsten und Stände die Option gelassen wird/ ob sie die Mund-Portion durch ihre unterthanen in natura, oder in einem billichen Geld-Anschlag geben wollen; also bleibet es auch quo ad Præsentes bey obspecificirten Anschlag der Mund-Portion à sechzehen Kr. oder monathlich acht Gulden/ worunter der Service begriffen seyn solle; die Pferd-Portion aber solle in natura gefolgt werden/ gestalten sich hiernach/ sowohl von Seiten des Soldatens/ als Quartier-Manns/ zu richten.

8.

Die Particular-Tractaten/ Tafel- und Discretion-Gelder/ und der zu vielen schädlichen Sequelen dienende Prætext des guten Willens/ dann die Prætensiones auff die Vacanten und illegitime Absenten/ werden hiemit gäntzlich abgethan/ und ernstlich verbotten/ was auch dargegen gehoben und extorquirt wird/ darüber solle competenter und in Zeiten geklaget/ und auff den Fall Nicht verhelffens/ an desjenigen Verpflegung/ welcher den Excess begangen/ abgezogen werden: Dahingegen

9.

Ist allerhöchst-ernannt Ihrer Kays. Majestät allergnädigster Befehl/ bey Dero Militz eine scharffe und exacte disciplin einzuführen und beständig zu unterhalten/ alle Excesse und Unordnungen abzustellen/ damit der Soldat bey dem Quartiers-Mann/ und dieser hingegen bey jenem subsistiren möge: Dann sollen

10.

Alle reisende Kauff- und Fuhr-Leute/ auch andere/ weß Standes sie auch seynd/ sammt denen Commercien/ wider Gewalt/ Raub und Abnahm geschützet/ und solche gemeinem Wesen zum besten/ gehandhabet werden/ zu dem Ende dann alles Ausreiten/ Auslauffen/ Streiffen/ Raub- und Plündern/ wordurch die Strassen unsicher gemacht/ auch Handlung und Nahrung gesperret wird/ bey unausbleiblicher Leib- und Lebens-Straff zu verbiethen und zu verhüten/ auch nicht zuzulassen/ daß einiger Unter-Officier oder Gemeiner Gemeiner aus seinem Quartier ohne authentischen Paß von dem Commendanten der Compagnie, reite oder gehe; Wer nun darwider thut/ und ohne Paß ergriffen wird/ selbigen soll so wol der Stand und Land-Mann/ als Officier anzuhalten/ auch in all andern Frevelthaten/ Muthwillen und Verbrechen in Arrest und Verhafft zu nehmen/ und zum Regiment oder dessen Commendanten zu liefern/ befugt seyn.

11.

Ein Jeder/ so hoher als niederer Condition, solle auch sein Quartier für allem Uberlauff und Bedrang der hin- und wieder streiffenden Partheyen/ feindlichen Uberfall/ auch sonsten für andern exorbitantien/ zumalen aber die Kirchen und Gottes-Häuser/ ohne Unterscheid der Religion/ beschützen/ dem Burger- und Land-Mann an die Hand gehen/ und zu Fortpflantzung seiner Gewerbschafft und Nahrung dergestalt beystehen/ daß männiglich seinen Handel und Wandel zu Wasser und Land ohne Convoy/ auch ohne alle Beschwerde von Zoll/ Discretion-Paß-Trinck- oder Toback-Geldern unter den Thoren/ auff den Pässen und Strassen/ (worunter so wol Christen als Schutz-Verwandte Juden begriffen/) fördern und die Strassen sicher brauchen könne.

12.

An das innerliche Civil- und Criminal-Justitz-Wesen sollen weder Officiers noch Gemeine die Hand anlegen/ sondern die Jura Statuum allerdings und in allem ungekräncket lassen/ kämen auch Casus mixti vor und erfordertē es zumalen periculum moræ, so sollen die Fürsten und Stände die erste apprehension zu thun/ mithin auch dieselbe befugt seyn/ bey folgender Cognition darzu zu deputiren/ und also die Casus mixtos miteinander zu entscheiden. Dann sollen die Officiers für- und unter sich das Militar-Justitz-Wesen/ mittels ernstlich- und scharffer Straffen beobachten/ das Abgenommene/ samt denen verursachten Schäden/ dem beschädigten Theil wieder ersetzen und gut machen; thäte sich nun finden/ daß ein- oder anderer Officier die Kriegs-Disciplin nicht observirte/ dem Soldaten seine Excessen und Abnahmen verhängte/ oder selbst Schuld daran hätte/ sollen der oder dieselbe/ wann sie bey Mitteln/ in Entstehung deren aber/ das Regiment oder die Compagnie/ worunter der Delinquent gehörig/ die Erstattung zu thun/ auch der unnachlässigen harten Abstraffung/ andern zum Exempel zu erwarten haben/ worbey gleichwolen dieser Absatz zu attendiren/ daß/ so des Officiers Schuld/ Negligenz oder Indulgenz hierbey nicht: der Delinquent aber circa factum confessirt oder überwiesen/ von dem Vermögen aber den Schaden zuersetzen/ nicht/ sondern der Criminal-

Anno 1690. Criminal-Bestraffung unterworffen wäre / auch würcklich hingerichtet würde / alsdann und auff solchen Fall dem Regiment oder der Compagnie weiter nichts zuzumuthen seyn solle.

13.

Die Quartiermeistere und Fouriers sollen sich ihrer sonst anmassenden exactionen auff die Schmidt / Müller / Kindbetterinnen / Juden / Berg-Hütten- und Hammer-Werck gäntzlich enthalten.

14.

Keine Fuhren / Vorspann / Botten-Lauffen / Verschaffung Post-Mith- und Ordonnantz-Pferd / sollen von den Ingesessenen erfordert: Die Wild-Fuhren / Taich und Fisch-Wässer / Wälder und Gärten / Felder / Wißmathen und dergleichen / mit Pirschen / Fischen / Holtzen / Waiden und Abhüten unbeeinträchtigt und unangegriffen gelassen werden / beschehete nun einiger Schad dargegen / so soll die billigmässige Satisfaction von denen Verursachern erfolgen / oder / im Fall bey der ersten Instantz so gleich nicht verholffen würde / die Wiedererstattung bey dem General-Commissariat gesucht / und an den Römer-Monaten abgezogen werden.

15.

Die freye Disposition, im Quartier-Wesen so wol bey dem Marche- als Stand- und Winter-Quartiers-Veranstaltungen / solle zuforderist dem Craiß insgemein / und so dann allen Fürsten und Ständen / insonderheit wann sie deren Territoria, Städte / Märcke und Flecken berühren / gantz ungekränckt überlassen bleiben / sich auch von Seiten der Soldatesque darinnen einigen Vor- und Eingrifs / es geschehe mit eigens anmassender Verwechslung der Quartier / oder e in andere weg nicht unternommen werden / gestaltsam auch die Residentien an Städt und Schlössern / nebens den Klöstern / Amt-Häusern / Casten-Höfen / Pfarr-Schul- und Kirchen-Häusern / Mühlen und Badstuben / Spitälen und Lazareten / auch andern dergleichen ad pios usus gewidmeten Stifftungen exempt und unbelegt zu lassen.

16.

Es wird auch allen hohen und niedern Kriegs-Officiern krafft diß untersaget / daß zu denen Recrouten und Werbungen keine würcklich-Haußgesessene Burger / Unterthanen und deren Söhne / Ausschüsser / und Hintersassen / auch Knecht und Handwercks-Bursch / wieder ihren Willen / gezogen / und weder durch Zwang noch andere Mittel und Anleitung hierzu übereylet und angeführet werden sollen / da auch ein oder anderer auff solche Weis überredet / hintergangen oder vergewaltiget würde / solle der oder dieselbe auff jeder Herrschafft Begehren / so bald wieder ohnentgeltlich entlassen werden. Allermassen nun

17.

Der zwischen Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Maj. und diesem Craiß auffgerichte Allianz-Receß neben andern mit sich bringet / daß die March- und Remarchen aus- und in das Königreich Böheimb nicht mehr wie bishero / zu deß Fränckischen Craises hoher Beschwerde / fast allstets beschehen / in- und durch Francken verwiesen / sondern darinn zwischen denen Reichs-Craisen und auswendigen hohen Ständen disfals eine billiche Proportion gehalten werden sollte; Also ist nicht weniger dero allergnädigster Befelch und Verordnung an die hohe Generalität dahin ergangen / ergehet auch vermög dieser Ordonnance nochmals dahin / daß bey weiters vorkommenden unvermeidentlichen Marchen die Kays. hohe und niedere Officiers / sambt der Soldatesque ingemein schuldig seyn sollen / wie in denen Kayserl. Erbländern / also auch Fürsten und Ständen dieses Craises die Estappen-mässige Zahlung / besag mehr angezogenen Allianz Recess / so lang die Winter-Quartier der sechs gewöhnlichen Winter-Monathen währen / das ist / à prima Novemb. bis letzten Aprilis, zuthun / und das auch Estappen-mässige Ordonatum darfür zu geniessen / nahmentlich aber wird ein- und anders zu allerseitiger Regulir- und Benachrichtung hiemit und zwar dergestalt determinirt, daß auff die Mund-Portion täglich zwey Pfund Brod / ein Pfund Fleisch / und ein Maaß Wein / oder zwo Maaß Bier / der Lands-Art nach / dann auff eine Pferd-Portion Sieben Pfund Haber / acht Pfund Heu / und eine Nothdurfft Strohe vom Quartier-Mann gefolgt / vom Soldaten aber für das Brod zwey Kreutzer / für das Getränck auch so viel / und für ein Pfund Fleisch eben das jenige / also für die Mund-Portion täglich sechs Kreutzer: Wegen der Pferd-Portion aber drey Kreutzer für den Haber / dann für Heu und Strohe zwey Kreutzer / also in Summa fünff Kreutzer bezahlt / oder an den Römer Monaten abgerechnet werden sollen; darbey dann ferner Recessmässig verabredet worden / daß bey vorkommenden Marchen die Requisitiones und Notificationes, vermög des H. Reichs Satzungen / jedesmalen vorhero zeitlich an das Hochfürstliche Ausschreib-Ambt ergehen / benebens gute Ordres gehalten / alle Pressuren / Exactionen und übermässige / gegen die geordnete Estappen lauffende Verpflegung unterlassen werden sollen.

18.

Soviel nun die Vorspann bey den Durchzügen betrifft / da solle denen General- und Regiments-Stäben / dann denen Officiern / wann sie ins Feld gehen / gar nichts solches gegeben noch gestattet / einer Compagnie zu Fuß hingegen drey und einer Compagnie zu Pferd zwey Wägen / ferner aber nichts gefolget / ermeldte Vorspann auch weiter nicht als in das nechste Nacht-Quartier / jedoch mit Vorbehaltung der erfolgenden Ablösung gebrauchet / und alsdann ohne Schaden und ausser der darbey befindlichen Unterthanen weiterin Ungemach und Bedrangnuß / mit Schlägen / oder Geld-Erpressungen / oder in andere Weeg / wieder zurück geschicket werden; doch wird hierbey der Casus ausgenommen / und der Wägen und Vorspann weitere Nothdurfft vorbehalten / wann bey den marchirenden Trouppen viel Kranckt und Blessirte sich befinden (gleich wie bey Ausgang des Feld-Zugs auch denen General- und Regiments-Stäben darmit nicht aushanden zu gehen ist) auff welchen Fall dann die billige Proportion in allerweeg zu beobachten.

Zu mehrerer urkund dessen / ist gegenwärtige Ordonnanz bis auf anderweite gewöhnliche Ausfertigung von Ihrer Kayserl. Majest. selbst / und dero hohen Generalität / durch des Gevollmächtigt-Authorisirten General-Kriegs-Commissarii Herrn Grafens von Carafa Excellentz unterschrieben und gesiegelt / auch jedem Theil ein Exemplar nachrichtlich zugestellet worden. Signatum Nürnberg bey noch furwährendem Craiß-Convent den 6. Decembr. 26. Novemb. 1690.

(L.S.) Antonio Carafa.

Entwurff

Anno 1690.

Entwurff.

DEr jenigen effectiven und vacanten Portionen / welche im Löblichen Fränckischen Craiß/und zwar die erstere à prima Novemb. die andere aber à dato der würcklichen Einruckung in natura zu verpflegen und anzuweisen seynd.

	Mund-	Pferd-Portion.
Erstlichen hat der Löbliche Fränckische Craiß 5000. Portion.in die Postirung/ausserdessen Territorium zu transportiren/ übernommen/und sollen seyn.	3893.	1107.
Hieran seynd nach Heylbronn für das löbliche Dünnewaldische Regiment in natura zu transportiren	410½.	388.
In das Ambt Moßbach für die Commercische Commendirte	278.	262.
Vor deß Bassompierischen Regiments Commandirte auch dahin	327.	314½.

Zu mercken/daß in den letztern drey Monaten für diese Bassompierische Commandirte umb 13. Mund- und 10. Pferd-Portiones mehr in die Postirung hingegen vor die Commercische umb so viel weniger dahin zu transportiren seyen.

Hieher gehört auch des Kriegs Commissarii Horns Gebührnus mit	12.	8.
Summa, was in natura in die Postirung zu bringen	1027½. M.	972½. Pferd.
Zusammen alle Mund- und Pferd-Portiones	2000. Port.	

	Mund-	Pferd-Portion.
Mit Geld bey dem Neuburgischen Regiment bleiben abzuführen respectivè zu 8. und 6. Gulden monatlich	2850.	150.
Zusammen aber Mund- und Pferd-Portiones	3000. Port.	

So dann und secundò seynd in dem Löblichen Craiß nach dem effectiven Stand / zulogiren.

Infanterie.

Coburgische / besag Muster-Tabell, pro Augusto / sambt des Obristen Portionen	294.	19.

Cavallerie.

Dünnewalds Staab und 10. Compagnien, laut der letzten Muster-Tabell, doch nach Abzug obiger Commendirten in der Postirung	725½.	463.
Dann des Herrn General-Feld-Marschalls von Dünnewald und Adjutanten Portiones	156.	106.
Commerci, vermög Muster-Tabell, pro Novemb über obige Commandirte, ein Staab und 10. Compagnien	792.	583.
Bassompierre in Simili	825.	616.
	2792½.	1787.

General-Staab.

General-Feld-Zeugmeister Hertzog zu Neuburg/ sambt Adjutanten-Obristen- und Hauptmanns-Portionen	171.	91.
General der Cavallerie Marggraff zu Bayreuth/ sambt Adjutanten-Obristen- und Hauptmanns-Portionen	192.	108.
General-Wachtmeister Hertzog zu Sachsen-Weisenfels / sambt Adjutanten	66.	46.

Anno 1690.

Kriegs-*Commissariat*-Ambt.

Ober-Kriegs-Commissarius Wentzel	26.	18.
Kriegs-Commissarius Albersdorffer	12.	8.
Koch	12.	8.
General-Quartier-Meister von Haßlinger	36.	24.
	515.	303.

	Mund-	Pferd-Portion.
Latus hierauf 515. 303.		
Ober-Quartier-Meister von der Pohl	26.	16.
Feld-Chirurgus la Casse	24.	18.
Breuner	24.	18.
General Adjutant Martelli	26.	16.
Feld-Apothecken / sambt zugehörigen Leuten	28.	24.
General-Wagenmeister Friessenecker	10.	8.
Wagenmeister Lieutenant Salis	4.	3.
Hauptmann Graf Berseti, welcher zu nechst an der Minier-Compagnie zu logiren seyn wird.	15.	3.

Feld-Kriegs-*Expedition.*

Secretarius Röstinger	18.	12.
Concipist von Pozzo	8.	3.
Cantzelist Dahn	6.	2.
Liedl	6.	2.
Greiner	6.	2.

Vom Feld-Proviant-Staab.

Proviant-Commissarius von Böhmen	12.	8.
Göthke	12.	8.
Verwalter Nentwig	6.	3.
Neuenheimb	6.	3.
Engetzer	6.	3.
Officier Vetzinger	4.	2.
Latus	762. M.	457. P. Portiones.

Summa der Effectiven/so im Creiß zu logiren. 3554. Mund- und 2244½. Pferd-Port.

Summa Summarum, aller der Portionen/ so sich effectivè in denen Postirungen befinden/ und in dem Creiß logirt werden sollen/ nemblichen 7432. Mund- und 3366½. Pferd- oder zusammen 10798½. Portion.

Diese nun von denen/von dem löblichen Creiß auff sechs völlige Monat zu verpflegen übernommene 16000. Portionen abgezogen/ verbleiben noch übrig und hernach folgender Gestalt einzuquartieren 5201½. Portion.

Als *Infanterie.*

	Mund-	Pferd-Portion.
Ein neu Regiment vom Staab und 14. Compagnien.	1000.	148½.

Recrouten.

Vom Stahrnbergischen Regiment	150.
Sereni	120.
Stadel	120.

Würten-

Würtenberg	180.
Chur-Printz von Sachsen	150.
Neuburg	50.
Mörseburg	120.
Coburg	200.
	1090.
Summa der Infanterie	2090. M. 148½. Pf. Port.

Recrouten-Cavallier.

Dünnewald mit der Auction von zwey neuen Compagnien	200.	200.
Commercii mit ebenmässiger Auction von 2. neuen Compagnien	239.	251.
Bassompierre Similiter	242.	251.
Dann		
Carafa mit gleichmässiger Auction der 2. neuen Compagnien.	330.	200.
Palffi Cürassiers similiter	200.	200.
Neuburg ebenmässig	200.	150.
Baureuth Dragoner / ohne Auction	150.	150.
Summa der Cavallerie	1561.	1402.
	Mund-	Pferd-Portion.

Summa Summarum dieser Porrionen vom neuen Regiment zu Fuß- und Recrouren / sambt der Auction zu Pferd à prima Novembris, welche sich successu Temporis vermehren 5201½. Port.

Uber dieses ist auch mit Dach und Fach in der Stadt Schweinfurt zu logiren übernommen worden das Ingenieurs Corpo und Minier Compagnie, welche zusammen ungefehr 250. Mann ausmachen.

Nürnberg den 5. Decembris 1690.

(L.S.) Christoph Andreas Wentzel von Kirchegg / Ober-Commissarius.

Num. XVIII.

Fränckischer Craiß-Recess de dato 20. (10.) Dec. 1690.

KUnd und zu wissen. Nachdeme von denen Hochwürdigst- Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Marquard Sebastian, Bischoffen zu Bamberg / des Heiligen Römischen Reichs-Fürsten rc. dann Herrn Christian Ernst / Marggrafen zu Brandenburg / rc. tot. tit. beyden dieses Fränckischen Crayses ausschreibenden Fürsten / für höchst nöthig erachtet worden / einen allgemeinen Creyß-Convent auf den 17. (7.) Sept. in des Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg auszuschreiben / und das jenige zu reifer deliberation zu bringen / auch wohlbedächtlich abschliessen zu lassen / was anförderist die zeitliche Verabredung der nach gestalt itziger conjuncturen indeclinablen Winter-Quartier / dann der innerlichen Crayß-Angelegenheiten nöthige Debattirung erfordert; allermassen Se. Hochfürstliche Durchl. und Durchl. dero Gesandschafft in termino abgeschicket / und so haben auch die mehriste Fürsten und Stände die ihrige miteinander bevollmächtiget und abgeordnet; als man nun folgenden Tags die ausgeschriebene deliberanda angetretten hat / quoad propos. 1mum, diese Winter-Quartier-Materie so lange ausgestellet werden müssen / bis Nahmens Ihrer Kayserl. Maj. entweder einige Abordnung an den Creyß beschehen / oder die allergnädigste Kayserl. Intention auf andere Wege eröffnet werden möchte / 1.
nachdemmahlen aber hierüber erfolget / daß der Herrn Kayserl. General-Commissarius, Graf von Caraffa, vom Kayserlichen Hof nacher des Heiligen Reichs-Stadt Ulm zu den postirungs- und Winter-Quartier-Tractaten passiret; als hat man / von Seiten der Fürsten und Stände für nöthig erachtet / auch jemand von disseits mit Vollmacht und Instruction sub Lit. A. daselbsthin abzufertigen und zu versuchen / wie man sich auch disseits in beyden hohen Angelegenheiten zu fassen / und zu was Tractaten hierinnen zugelangen seyn möge. A.
Gleichwie aber alldorten kein Schluß zu erreichen gewesen; also hat sich solche Verabordnung auch hieher gezogen / indem sich des Herrn General-Commissarii Excellentz resolviret / von besagter Stadt Ulm anhero zu gehen / und mit dem Convent die Tractaten selbst zu unternehmen / wie dann ferner erfolget / daß mit deroselben der Recess sub Lit. B. dann die sub Lit. C. signirte Ordonnantz aufgerichtet und verglichen worden / dabey es dann / so viel diesen Propositions-Punct betrifft / sein Bewenden hat. Wie und was massen sich aber die Stände untereinander subrepartirt / das weiset die Beylage Lit. D. Ehe und bevor nun dieser erste Propositions-Punct vor die Hand genommen und resolviret worden / hat man quoad Proposit. 2dum eine Creyß-Deputation nacher des Heiligen Reichs Stadt Nördlingen zu dem mit dem Hochlöblichen Schwäbischen Creyß veranlasteten Congress abgefertiget / und dieselbe ut Lit. E. instruiret / wie man aber beederseits alles ad referendum genommen / und den Grund einer künfftig engern Verständtnis auf diese præliminar Conferenz gesetzet; also ist dabenebens in antecessum verglichen worden / sich pro communi utriusque circuli interesse hiernächst weiter darüber zu vernehmen / beyderseits aber an deme nichts erwinden zu lassen / was zu der voritzo höchst periclitirend- und der Gefahr am nächsten gelegener Creyß-Conservation gereichen mag. B. C. D. 2. E.
Bey dem 3tem proposito hat sich in alle Wege ergeben / daß an denen jährlichen 16. Römer-Monathen grosse Ausstände / unerachtet der itzo höchstnöthigen und allerdings unumbgänglichen Kriegs-Verlags-Kosten / in Retardat stehen / deren unverlängte Abstattung dann / und zwar inner den nächsten 4. Wochen / verabredet / in Entstehung dessen aber mutuo consensu veranlasset worden / contra morosos 3.

Anno 1690. quoscunque die Execution ergehen zu lassen / gestalten die itzo abschwebende hohe Noth kein anders erfodert / die restantiarii aber es dißfals zu keiner Execution oder endlicher Klag bey Ihrer Kayserlichen Majestät ankommen lassen werden.
4. 5. Der 4te und 5. Propositions-Punct hat dermahlen anderst nicht / als abermahlen dilatorie biß ad proximam diætam resolviret werden können.
6. Wie auch ad 6tum Propos. Punctum die Meynungen diverso modo und endlichen ad paria ausgefallen / ob ein Müntz-Probations-Convent bey jetzigen Troublen anzustellen / oder damit biß auf bessere und ruhige Zeiten zuzuwarten. Immittelst aber ist Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg / als der dreyen im Müntz-Wesen correspondirenden Creysse-Directorn / anheimgestellet worden / mit denen Beyrisch- und Schwäbischen Creyß-Außschreib-Aemtern daraus herkammlicher massen zu communiciren / ob nemlich der Zeit ein Müntz-Probations-Convent anzustellen / und ob nicht die allzuringhaltige Güldener zu verruffen / ingleichen ob nicht bey Ihrer Käyserlichen Majestät communibus studiis allerunterthänigst nachzusuchen / daß denenjenigen Ständen / die bißhero sa gar schlecht und ringhaltig mit völligem Verlust der ⅔ oder auch wahl eines mehrern ausmüntzen lassen / das fernere Außmüntzen allerdings niedergelegt werden möge.

7. Auf den 7ten Proposit. Punct hat man zu gemeinem Schluß herkommen lassen / über das an Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen ut
F. Lit. F. Convents-wegen abgelassene Klag- und Repræsentations-Schreiben / wegen der bey letzterm Zurück-Marsch aus dem Feld ungemeiner- und mehr dann vorhin jemahlen erhört- und erzwungener Geld-Pressuren Ihre Käyserliche Majestät die Nothdurfft / nachdeme man aus besanderm hahen Respect damit so lang an sich gehalten / allerunterthänigst vorzustellen / und zu bitten / daß van denen Käyserl. Subsidien sa viel abgezogen werden möchte / zu dem Ende dann die Veranlassung dahin ergangen / daß die allerseits allhier anwesende Gesandtschafft noch vor dem Außgange gegenwärtigen Convents Ihre Hohe HErren Principalen und Obern geziemend erinnern möchten / an Ihre Aemter auszuschreiben / und denen Beamten zu befehlen / daß sie die Regimenter / Campagnien und Offizirer / van denen sie solcher gestalt gelitten haben / samt Kosten und Schaden / specificiren / solche Specificationes an ihre Herrschafften / und dieselbe sofort an das Hachfürstliche Außschreib-Amt in termino von
8. 2. Manathen einschicken sollen. Den 8ten Propositions-Punct / betreffend die verwichenen Winter / Frühling und Sammer über van theils Ständen erfaederte und theils per Executionem würcklich erzwungene Artillerie Magazin- und andere Fuhren und Frohn-Dienste / ist durch den mit dem General-Commissariat auffgerichteten Winter-Quartier-Recess dergestalt resolviret worden / daß Fürsten und Stände dieses Creysses omni possibili modo davon ins künfftige sublevirt und enthoben bleiben sollen. Nach resolvirten diesen 8. Propositions-Puncten / hat man auch auf die innerliche Securität und die hierzu gebrauchende Lands-Militz reflectirt / und zu gemeinen Schluß gebracht / daß Fürsten und Stände drey Regimenter / jedes auf den Fuß de Anno 1685. reparirten 2. geworbenen Creyß-Regimenter / Anno 1690. à 8. Compagnien / und diese à 169. Köpff aus dem bereits auf den Beinen habenden Außschuß allernächstens formiren / und sich deren inwendig des Lands / in Vestungen und auf den Pässen gegen alle durch GOttes Güte abzuwenden stehende feindliche Insultus bedienen möge / da dann auch ferner geschlossen worden / die drey Creyß-Regimenter zu Raß und Fuß in balden zu recroutiren und wieder in completen Stand zusetzen; und ab wohl nach verschiedene Particularia Convents wegen abgeschlassen worden; so hat man jedoch füe allzuweitläufftig erachtet / dieselbe zum Recess zu bringen / dahingegen sich Krafft diß auf die Protocolla bezagen / und der solcher massen abgeschlassenen Puncten Vest- und Steiffhaltung anderst nicht / dann ab sie gegenwärtigem Creyß-Abschied würcklich einverleibet wären / hiermit bestens recommendiret wird.

Was schließlichen wegen dermahlig dem Creyß obliegender sehr schweren und lang unerträglichen onerum und Betrangsalungen an den noch fürwährenden Reichs-Convent schrifftlich gebracht worden / salches weiset die Beylage Lit. G. und ist an Ihre Käyserliche G.
Majestät dergleichen Vorstellungen durch das Hochfürstliche Außschreib-Amt nicht wenigee allerunterthänigst abzulegen concludiret worden. Sa hat man auch auf die sub Lit. H. H. &
& I. signirte Chur-Sächsische und Schwäbi- I.
sche Convents-Schreiben ut Lit. K. & L. ge- K. & L.
antwortet. Dann ist an Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg puncto der Creyß-
Restantien / ut Lit. M. geschrieben um deren M.
förderliche Abstattung geziemend angesuchet warden / sich damit de reliquo auf die übrige Acten und Acitaten beliebender Kürtze wegen nochmahls beziehende. Allermassen zu Uhrkund dessen allen gegenwärtiger Recess Creyß-gewöhnlicher massen unterschrieben und gesiegelt warden. Sign. Nürnberg den 20. (10.) Decembris 1690.

Num. XIX.

Instruction für die nacher Ulm deputirte Creyß-Legation, zu daselbstiger Tractirung sowohl der dißjährigen Winter-Quartier und Postirungs-Linie-Unterhaltung / als auch zu Stifftung einer nähern Intelligentz und Association mit dem Löbl. Schwäbischen Creyß / d. d. 9. Nov. (23. Oct.) 1690.

1.

SOllen sich die Herren Gesandten nacher besagtem Ulm / sa viel nur die jetztmahlige Kürtze der Tag / und der böse Weg zuläßet / befördern / und sa der Herr General-Commissarius Caraffa noch nicht in loco, zu Gewinnung der Zeit mit dem Schwäbischen Canvent allborten die zu Nördlingen veranlaßte Correspondenz-Unterredung zu Hand nehmen / wie salches die hienach falgende Instruction mit mehrerm besaget / zu beyderseitiger Legitimation aber haben sie sich beyliegender Credentialien / und dann der besandern Vollmacht respectu Löbl. ermeldeten Schwäbischen Creyses zu bedienen. Wie aber

Die

Anno 1690.

2.

Die im Eingang erstens berührte Winter-Quartier- und Defensions-Verabredung auf den Fall / wenn des Herrn General-Commissarii Excell. daselbst bereits einkommen / ihrer Wichtigkeit nach / und wegen verlautender baldigen Wieder-Abreise des Herrn General-Commissarii zu diffeitiger Nachricht und behöriger zeitlichen Veranstaltung billig zu præmittiren ; also haben auch die Herren Abgesandte ihre Handlungen darauf fördersamsten anzustellen / und pro

3.

Dieses sonderbahr zu beobachten / daß sie mit der Schwäbischen Creyß-Versammlung in und aus allen vertraulichen communiciren / und unter rechtschaffener Zusammensetzung causam communem, gleich auch die Gefahr und das gegenwärtige malum commun ist / mit einander machen / das Fundament aber dieser ihrer Negotiation sollen sie hauptsächlich auf den Käyserlichen Allianz-Recess stellen / und sich aus dieser utrinque beliebten und pactirten Convention keines weges setzen lassen. Kommets nun pro

4.

Auf die Frage an / wie viel Portiones so wohl in den innerlich- als äusserlichen Quartieren / welches letztere sich auf die Postirungs-Linie verstehet / so haben sie sich weiter nicht / denn auf die recessirte 6. Regimenter / als 3. zu Fuß und 3. zu Roß restrictive einzulassen / und auf den Fall dargegen verspührender Difficultirung dargegen zu remonstriren / daß der casus extremæ necessitatis, wie es die Worte des Recesses im Munde führen / eben nicht vorhanden / eine grössere Anzahl und mehrere Portiones zur Verpflegung einzunehmen / als 6. Regimenter / halb zu Roß und halb zu Fuß auszutragen / weil Ihro Käyserl. Majest. 7000. zu Fuß und 1000. oder 1200. zu Pferd von dero im Reich vormahls gestandener Force detachiren / und in Ungarn zu gehen beordern lassen / ohne was vorher in Savoyen commandiret worden. Und ob man wohl um dieser Consideration willen befugte Ursache hätte / auf einem ringern quanto der Seits zu bestehen ; so liesse man es doch zum Uberfluß und zu mehrerer Contestirung Ihrer Käyserlichen Majestät diß Orts allerunterthänigst zu tragender Devotion bey denen recessirten 6. Regimentern in so weit bewenden / daß 4000. in der Station und das übrige in denen inwendigen Quartiren übernommen / und (so es anders zu erhalten möglich) die drey eigne Creyß-Regimenter darunter gezehlet / auch die Helffte deren auf die Station verwiesen / und die andere Helffte allernächst an die Confinen des Creyses zu Facilitirung des Transports verlegt werden mögen. Was nun 6. Käyserl. Regimentern / halb zu Roß und halb zu Fuß / für Mund- und Pferd-Portiones auswerffen / solches gibt das sub Lit. A. beygefügte Schema zu vernehmen / als welches Herr Ober-Commissarius Wentzel selbsten von Hand gestellet / dabey denn absonderlich congruo loco & ordine zu remonstriren ist / daß es schon die Regimenter der Zeit incomplet, man jedoch von Zeit der Quartier-Beziehung die völlige Portiones, wiewohl ohne alle weitere Extension zu übernehmen erböthig wäre / doch daß è contra die vormahls unordonnanz-mässige Pferde abgestellet / und auf die behörige Anzahl reducirt werden / dahingegen pro Anno 1690.

5.

Sich der prætendirenden Einquartierung des General-Stabs die Artillerie des Proviant-Ochsen-Fuhr-Wesens und der Officirer neuerlich zumuthender Natural-Verpflegung allerdings zu entschlagen / als welches dem auffgerichteten Recess schnurstracks zuwieder läufft. Solte nun die Mit-Einrechnung der 3. Creyß-Regimenter gegen besseres Verhoffen nicht zu erlangen seyn ; so wäre davon / cum hac tamen conditione zu abstrahiren / daß / wo die Fuß-Völcker stehen / dieselbe gleich denen Käyserlichen mit dem unentbehrlichen Commiss und Service verpfleget werden mögen / da hingegen man Creyses wegen seinen Trouppen den Sold ordentlich zu übermachen / und damit zu verhuten wissen wird / daß dieselbe dem Quartiers-Manne keine fernere Ungelegenheit machen. So viel aber

6.

Den dargegen zu prætendiren habenden Abzug betrifft / da ist bey denen 3. Gülden ferner zu bestehen unmüglich / indeme sich mit derer Stände hohem Schaden gezeiget / daß der natürliche Unterhalt derer Unter-Officirer und Gemeinen (abstrahendo was die hohen Officirs gegen und wieder den Recess genossen) in denen einheimischen Quartiren triplo soviel gekostet / bey der auswärtigen Stations-Verpflegung aber von 2. als 1. Mund- und 1. Pferd-Portion 13½. fl. zu Schaden kommen / welches auf 4000. doppelte Portionen gerechnet / allein 54000. fl. importirt / ohne was denen Ständen für Schaden bey denen innerlichen Quartieren zu Hause gangen / remonstrando ulterius, daß man dieses alles ohne eintzige Schuldigkeit & absque ullo Recessus dictamine, sondern allein aus tragendem allerunterthänigstem Respect gegen Ihro Käyserliche Majestät und amore publici, jedoch citra consequentiam ulterius nocivam, über sich gehen lassen / solchemnach ist bey dem General Commissariat allen Fleiß dahin anzutragen / daß der Abzug wenigstens auf 14. fl. dem Schwäbischen Obtento gemäß / benanntlichen aber 8. fl. von jeder Mund-Portion, und 6. fl. von jeder Pferd-Portion, also zusammen auf 14. fl. erhöhet werden möge / jedoch wäre auch aus diesem speciale vorhero sich mit dem Schwäbischen Creyß-Directorio hierinnenfals zu unterreden / und sofort auf die Parification beyder Creyße zu reflectiren. Gleichwie man pro

7.

Die causa finalis der Defension und Sicherstellung dieses Creyses einzig und allein ist / warum bey Ihrer Käyserlichen Majestät man sich auf einen so kostbahren und fast unerschwinglichen Kriegs-Verlag verstanden : also haben die Herren Creyß-Deputirte auch darauf vor allen Dingen zu conditioniren / und daß die finalis cum causa efficiente correspondirt / dergestalt zu formiren / daß man von Seiten der Fürsten und Stände nicht nur den bevorstehenden Winter über / sondern auch mit dem künfftigen Früh-Jahre und folgender

Anno 1690. Campagne sicher und bedecket stehen möge. Nachdemmahlen aber

8.

Die Eventus belli ungewiß/ und die moderna facies rerum Ungaricarum so bewandt/ daß Ihre Käyserliche Majestät necessitiret werden dörfften/ dero Trouppen in mehrerer Anzahl/ als schon geschehen / ab und gegen dero Erb-Königreich Ungarn anführen zu lassen/ so wird diesem Creyß nicht zu verdencken seyn/ wenn derselbe allenfalls auf seiner eigenen Huth stehen / und sich in mehrere armatur setzen wird/ gestalten derselbe die nunmehrige Resolution gefaßt/ noch zwey Regimenter zu Fuß/ nebst einem Tragoner-Regiment / diesen Winter über auf- und bey künfftiger Campagne würcklich ins Feld zustellen/ ohne was Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg mit ihrer besondern armatur ampliativè vornehmen werden / worzu sie sich dann in fast allen bißherigen votis höchstrühmlich und aus recht patriotischem Eyfer nicht allein anerbietig machen/ sondern auch die übrigen Fürsten und Stände zu einem ebenmässigen animiren lassen; allermassen nun die Herren Abgesandten dem Herrn General-Commissario, Grafen von Caraffa, diesen des allgemeinen Creyses gefaßten Schluß und führende Intention vorzustellen / und darbey so glimpf- als nachdrucklich zu remonstriren haben/ daß mit und nebenst obiger dem gesammten Reich und forderist Ihrer Käyserlichen Majestät zu Dienst und guten kommender Armatur-Extension Fürsten und Ständen allerdings unmüglich fallen werden. Die recessirte 135. Römer-Monate auf das künfftige Jahr ferner abzureichen/ Also stünde man der Seite in allerunterthänigster Hoffnung / allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät sothane Impossibilität beyderley onerum simul & semel in Käyserl. Gnaden von selbsten zu agnosciren / und die sonst recessirte 135. Römer-Monate allergnädigst nachzusehen/ auch sich darüber in balden zu erklären geruhen werden / damit man sich dißtheilig wieder fassen/ und seine Messuren gestalten Dingen nach nehmen könne. Und ob schon hierbey kein anders zu vermuthen/ als daß mehr ernannter Herr General-Commissarius diese Sache von sich schieben und an den Käyserlichen Hof remittiren werde/ inmassen derselbe / vermöge des Wienerischen Protocolls in verschiedenen punctis bereits gethan; so haben sie / die Herren Deputirte / diese Vorstellung jedennoch nicht zu unterlassen / sondern ferner zu gedencken / daß man Ihrer Excell. hiervon zu sagen darum für nöthig erachtet/ weilen es eine Sache sey / die in ihre incumbenz einlauffe / sie auch sonderheitlich darum wissen müsten / weil sie Primarius Conditor Recessus mit gewesen / die Quartier-Affairen auch vornehmlich zu disponiren hätten. So wenig nun pro

9.

Derer Officirer Natural-Verpflegung nebenst mehrern Portionen / als 6. Regimenter außtragen / zu übernehmen / eben so wenig kan man sich ex parte circuli zu der Portionen Außrechnung 500000. fl. verstehen / massen sich die Herrn Abgesandte hierwieder auf alle Weise zu entschuldigen / und die negativam Instructionis zu allegiren haben / mit dem Anhang / daß der Recess zumahlen nur auf die innerliche Verpflegung und keinen so kostbahren Transport angienge. Kömmet es nun pro Anno 1690.

10.

Auf die Chur-Sächsische Postirungs-Sache / so hätten die Herren Gesandten sich dahin vernehmen zu lassen / daß man zu selbiger Trouppen Unterhalt ab Seiten des Fränckischen Creyses 100000. fl. zu zahlen sich am Kayserlichen Hof erklähret / doch also und dergestalt / daß an denen 135. Römer-Monathen so viel wieder abgezogen werden solte. Dann ist

11.

Ferner zu bedingen / daß kein Fürst und Stand mit dem Fuhr-Wesen / fouragiren und dergleichen willkührlichen extraordinariis weiter beschwehret / vielmehr die Kayserliche Garantie necessitirter massen dargegen geleistet werde / wiedrigen falls alles im landläuffigen Preiß auffgerechnet und abgezogen werden müste. Weiter haben pro

12.

Dieselbe nebst inständiger Ausbittung der Ordonnanz und derselben dermahliger Ausfertigung / als welche vigore Recessus §. 10. eine Conditio sine qua non ist / wegen der Winter-Quartier-Zeit dieses zu beobachten / daß sie bey dem Postirungs-Unterhalt auf 6. Monath / bey dem innerlichen Quartier aber auf die Zeit des würcklichen Einzugs gestellet werde / doch also / daß die beyderseitige Quartier zu End des Aprilis expiriren / und demnach

13.

Ohnschwer vorzusehen / daß sich die Winter-Quartier-Tractaten bey dem Herrn General-Commissario difficil genug anlassen / und die vorigen Postulata, wo nicht insgesamt / doch zum Theil / allen remonstrirens ungeachtet / behauptet werden dörfften; so haben die Herren Deputirte Ihre Instruction ein als andern Wegs zu inhæriren und darvon nicht abzugehen / hingegen aber die Emergentien sowohl auf hieher / als nacher Wien durch eigene Staffeta, wann es der Sachen Nothdurfft und Unumgänglichkeit erfordert / zu berichten / und resp. fernerer Instruction zu erwarten. Hiervon aber

14.

Auf das Schwäbische Conjunctions-Wesen die Transgression zu nehmen / so haben sie nächst Ablegung gewöhnlicher Curialien bey derselbigen Directorio förderist zu vernehmen / wie der modus tractandi anzustellen wäre / und ob es nicht dieser seyn könte / daß man zu mehrer der Sachen Secretirung mit dem Hochfürstl. Außschreib-Ampt allein / oder endlich nach Gutbefinden mit denen

Anno 1690. denen 5. Bancks-Verwandten die Handlung vornehmen und adjoustiren thäte. Würde man nun darinnen einig seyn / so ist so dann ad ipsa rerum momenta zu schreiten / und die so ab oriente, als occidente androhende Gefährlichkeiten in gemeinsame apprehension zu ziehen. Solchem nach wäre

15.

Wie die Station zulänglich / und zu beyde Creysen / Schwaben und Francken / gnugsamen Bedeckung zu disponiren wäre / mit der vertraulichen Anzeige / daß dieser Fränckische Creyß zu dem Chur-Sächsischen Postirungs-Unterhalt bereits 100000. fl. dergestalt und cum hac conditione am Kayserlichen Hof verwilliget / daß so viel an denen 135. Römer-Monathen hinwieder abzuziehen / allermassen allbereit artic. 10. mit mehrern Umbständen angeführet worden / was und wie viel nun der Schwäbische Creyß hierinnen falls zu thun gemeinet / das hätten die Herrn Abgesandten zu sondiren / und es zu dem effect zu recommendiren / damit ermeldete Chur-Sächsische Statioo in balden determiniret / und die dermahlen unordentlich bewegte so Fränck als Schwäbische Stände weiter nicht gedrucket werden mögen / und weiln

16.

Das fundament der zu stifften habenden engern Vereinigung nebst andern darinnen auch sonderbahr hafftet / daß man bey gegenwärtiger Winter-Quartier-Abhandlung einander treulich meine / mutuas communicationes vornehme / und so fort in allem gute Intelligens ad utilitatem utriusque partis halte; so haben die difficitige Creyß-deputirte dahin aufrichtig anzutragen / in Hoffnung / dergleichen auch von Schwäbischer Seiten erfolgen werde / da dann

17.

Mit denenselben die Abrede dahin zu nehmen / das gleichwie man diffeits in Quartier-Sachen nichts von Præjudiz und Consequens wegen Tafel-und Discretion-Gelder der Officirer neuerlich zugemutheten natürlichen Unterhalts der vacanten Plätze Aus- und Eintretens einzugehen gedencke; also auch Fürsten und Stände jenseitigen Creyses dahin ebenfals bedacht seyn werden. Wegen der mehrern Armatur pro

18.

Haben die Herrn Deputirte das jenige zu wiederhohlen / was dieses passus halben nächsthin zu Nördlingen instruirter massen gedacht worden / und zwar ist von diffeitigen Convents wegen die declaration dahin zu ertheilen / wie puncto 8. weitläufftig gemeldet worden; da hingegen des Schwäbischen Convents führende Sentimenten zu vernehmen / und die consilia so dann zu vereinigen seyn werden; Jedoch alles auf mehrere Relation und darauf zu erwarten stehende weitere Instruction. So viel

19. Anno 1690.

Die Allianz mit Chur-Beyern betrifft / so seynd zu dem amplectirung folgende Ursachen obhanden; denn es stehen 1mo Ihre Churfürstliche Durchleucht in dem fördersten Commando, und præteriren damit eine hohe auctorität / woraus auch die Conservation der beederseitigen Schwäbischen und Fränckischen Trouppen nebenst der Dienste Billig-und Einträglichkeit so mehr zu hoffen / ausser dessen beyde Creyse doch keine sufficiente figur machen dörfften. Ferner ist ado zu consideriren / daß man beeder Creyse wegen ausser der Regiments-Stück mit keiner Artillerie versehen. Weiln aber Ihre Churfürstliche Durchleucht bey Ihrer Armada mit dergleichen gefast / so hätten beyde Creyße ihren Vortheil zu künfftig nutzbar- und Kriegs-gebräuchlichen operationen in so weit obtiniret / und weiter nicht Ursach auf die eigene Artillerie zu gedencken. Neben deme es auch bey vorhin obliegenden sehr schweren Auslagen nicht wohl möglich fiele / wegen des Schwäbischen Prætensi pro

20.

Und denn absonderlich / wegen des Müntz-Wesens / nicht weniger wegen der Schwäbischen Quartier-Anmaffung gegen den Löblichen Teutschen Orden lässet man es bey der lezthin nacher Nördlingen ertheilten Instruction bewenden / und werden die Herrn Abgesandte auch hierinnen die Gebühr zu beobachten wissene Worauf es

21.

Mit der dem Schwäbischen Creyß oder theils desselben Fürsten und Ständen diffeits angenommener Verpflegungs-Ueberehmung beruhe / solches ist aus nechsthin abgelegter Nördlinger Relation nicht minder bekande / als man auf einen zuverlässigen Schluß diesfals anzutragen hat / welcher darinn bestehen könte / daß man an Schwaben vor iede Mund-Portion monatlich 8. fl. und für eine Pferd-Portion 6. fl. geben thäte / dabey dann die prætendirende allgemeine Garantie nebenst der Anticipation nicht zu versagen wäre / solten aber die Schwäbischen Stände mit solchen 14. fl. für beyde Portionen sich nicht vergnügen wollen / so wäre das extremum zu sondiren / und etwan auf 15. fl. zu schliessen / solches auch zeitlich auf anhero zu berichten; doch ist denen jenigen Ständen hierbey freye Hand vorzubehalten / die ihre Portiones selbst naturaliter zu verpflegen / ihrer Situation und Convenientz nach / sich hiernechst resolviren werden.

22.

Was an Beybehaltung der Stadt Heylbronn beyden Löblichen Creyßen aelegen / solches ist bekandt / und hat dem Fränckischen Creyß derselben Verlust zurück-erinnerlicher massen sehr hohen und unverschmertzlichen Schaden gebracht / umb so mehr dann der Schwäbische Convent inständig zu belangen wäre / an deme nichts zu unterlassen / was zu conservation

Anno 1690. vation und nöthiget Provisionirung ermeldter Stadt gehörig. Dann

23.

Der Stadt Schwäbischen Hall in so weit zu gedencken / daß weiln dieselbe dieses Creyses vorliegenden Ständen die Marchen und ordinari Kriegs-Beschwernissen bißhero zugewiesen / sich mit denen Parthehen zu Geld verglichen / und sowohl hierdurch als in andere Wege Ursach gegeben / daß theils Fränckische Stände mehrers prægraviret und beladen worden / Fürsten und Stände des Löblichen Schwäbischen Creyses dahin bedacht dahin bedacht seyn möchten / Stadt Einhalt gethan / und bessere Nachbarschafft

mit diesem Creyß zu pflegen angewiesen werde. Anno 1690. Im fall nun

24.

Die Frag wegen des Ausschlusses / inmassen Nördlingen nächsthin geschehen / wieder auf das Tapet kommen solte; so können die Herrn Abgesandte sich dahin vernehmen lassen / daß man in formirung dreyer Regimenter zu Fuß Land-Militz begriffen / alles übrige zu ihnen / der Herrn Creyß-Abgesandten guter Conduite, Creyß-Experientz und fernerweites nöthiges relaooniren außstellende. Signatum Nürnberg bey noch fürwährendem Creyß-Convent den 9. Novembr. (23. Octobr.) 1690.

CAPUT XXIII.

Von der Ruptur zwischen Franckreich und Savoyen / Anno 1690.

Num. I.

Relation De ce qui s'est passé entre Le Duc de Savoye & Mons. de Catinat, avant la rupture de Sa Majesté Trés-Chrétienne avec Son Altesse Royale.

AU commencement du Mois de Mars passé, Mst. de Catinat arriva à Pignerol, à dessein, disoit-on, de commander dans le Dauphiné un corps de troupes, que l'on croyoit avec raison être destinées à contenir les Religionaires de ce Païs-là, & à chasser ceux qui étoient dans la Vallée de Luserne. Et en effet, il se transporta à Turin, où il fût si bien reçu par le Duc de Savoye, que lui ayant demandé de la part du Roy son Maitre quelques troupes pour les joindre à celles qui étoient destinées à combatre les Religionaires des Vallées, S. A. R. luy montra l'estat de ses troupes, & luy ayant fait connoître qu'elles n'étoient pas suffisantes pour garder les Places auxquelles elles étoient destinées, neanmoins elle voulut bien satisfaire S. M. T. C. en promettant de luy donner 1500. bommes pour s'en servir comme il trouveroit à propos. Ce qui obligea ce Prince à lui faire cette offre, c'est que le Sieur de Catinat lui avoit dit, que les troupes qui étoient sous son commandement seroient en petit nombre, & que ce renfort lui étoit trés-necessaire. Peu de jours aprés S. A. R. ayant seu qu'il passoit beaucoup de troupes à Lion, crût que le Roy de France, vouloit les employer à repousser avec vigueur les efforts, qu'on disoit que les Princes Alliés vouloient faire du côté de la Bourgogne: Car alors elle ne pouvoit pas s'imaginer que ce Roy pût avoir aucun dessein sur ses Etats, puis que, dans le seule vuë de lui faire plaisir, elle avoit ruiné les Vallées, & qu'elle en avoit chassé les Religionaires; que depuis elle avoit fait marcher ses troupes pour empecher leurs invasions, & qu'elles étoient actüellement occupées à les combatre; & qu'enfin elle avoit envoyé au service de S. M. T. C. trois vieux Regimens d'Infanterie.

Cependant lors que S. A. R. fut obligée d'aller à Mondevi, pour apaiser quelques troubles qui s'étoient élevez en ces quartiers-là, elle reçut des lettres de la Cour de France qui lui marquoient, que S. M. T. C. étoit extrémement irritée contr'elle, non-seulement à cause de la concession qu'elle avoit obtenuë de l'Empereur, mais sur tout parce que l'on supposoit, contre la verité, qu'elle avoit conclû un Traitté avec S. M. I. & avec le Roy Catholique contre les interests de la France, & qu'elle avoit quelque intelligence dans le Dauphiné: Et quoy que ces choses là ne fuient jamais venues en la pensée de S. A. R. néanmoins, sous ce pretexte, S. M. T. C. n'a jamais voulu avoir égard à tout ce que ce Prince a fait pour lui plaire, & aux témoignages continuels qu'il lui a donné de son zéle pour son service. C'est pourquoy le Sr. de Catinat, suivant les ordres qu'il avoit receûs de la Cour de France, entra avec ses troupes dans les Estats de S. A. R. Il est vray que d'abord il protesta qu'il ne vouloit exercer aucun acte d'hostilité, & qu'il ne demandoit si ce n'est qu'on leur fournit la subsistance, excepté le pain qu'il faisoit voiturer aprés son armée. Et parce que le jour qu'il arriva dans le Piemont il témoigna, qu'il souhaitoit de s'aboucher avec quelqu'un qui lui fut envoyé de la part de S. A. R. elle lui dépêcha le Marquis Ferrero pour savoir ce qu'il avoit à proposer

Anno 1690. Proposer. Mais ce Marquis fût bien étonné d'entendre que S. M. T. C. doutoit extrémement que le Prince son Maitre fût dans dé bonnes dispositions envers elle, & que pour être convaincuë du contraire, elle desiroit que S. A. R. fit passer en France, dans deux jours, 2000. hommes d'infanterie & deux Regimens de Dragons, chaqu'un de 400. hommes. On tacha inutilement de prouver, par des raisons evidentes; que S. A. R. étoit dans des sentimens trés-favorables à la France, & de faire toucher à la main, que les troupes qu'elle avoit sur pié, bien loin qu'elles pûssent donner ombrage à qui que ce soit, & encore moins à un Roy aussi puissant que le Roy T. C. n'étoient pas suffisantes pour ses propres besoins: Car le Sr. de Catina declara, qu'il n'étoit que le simple executeur des Ordres de son Roy, & que bien loin de pouvoir convenir de quelque traité, ou de differer d'une heure l'execution de ce qu'on luy avoit ordonné, il lui étoit defendu d'écoutar aucune proposition. Il dit donc qu'aprés le terme prefix il agiroit en ennemy; & les Officiers subalternes publioient, que si S. A. R. ne se conformoit aux volontés de leur Roy, on traiteroit le Piemont comme on avoit traité le Palatinat.

Les choses étant en cet Estat, S. A. R. crût qu'il étoit de la prudence de ceder à la force, & de faire savoir au Sr. de Catinat à la fin de ces deux jours, qu'elle étoit resoluë de donner satisfaction à S. M. T. C. dequoy il témoigna être trés content: Et comme le Marquis Ferrero lui eut demandé s'il devoit considerer les troupes de son Roy comme amies, il lui répondit qu'ouy. Alors S. A. R. commença à esperer que le ressentiment de S. M. T. C. seroit apaisé. Mais quelques jours aprés, ce Prince fut fort surpris, lors qu'il aprit que ce quil avoit accordé au Roy ne suffisoit point, & que ce Monarque exigeoit de S. A. R. un nouveau gage de ses bonnes intentions envers luy, le Sr. de Catinat lui ayant fait connoitre qu'il n'en pouvoit être assuré, qu'en lui livrant quelque Place, & que si dans 24. heures elle ne lui répondoit là dessus, il commenceroit à exercer des Actes d'hostilité; Et comme on le pria de vouloir s'expliquer sur ses pretentions, il s'en excusa toûjours, voulant que S. A. R. luy fit quelque offre sur la demande qui lui étoit faite. Le Nonce du Pape eût beau interposer ses bons offices, ces tous ses soins ne pûrent rien avancer. En fin le Sr. de Catinat declara qu'il avoit demandé non pas un gage au singulier, mais des gages au pluriel, & que S.N. M. T. C. desirant d'avoir la communication entre Pignerol & Casal il ne pouvoit parvenir à ses fins qu'en se mettant en possession de la Citadelle de Turin, & de celle de Varuë. Tout ce qu'on pût obtenir de luy, & même avec beaucoup de peine, fut qu'il suspendroit les actes d'hostilité jus qu'au retour d'un Courrier qu'il depécha à Paris, sur ce que S. A. R. declara qu'elle ne pouvoit se determiner, sans savuir auparavant les conditions sous les quelles S. M. T. C. pretendoit qu'on luy remit ces Places-là. S. A. R. écrivit donc au Roy une lettre conçuë en Anno 1690. ces termes:

Monseigneur,

JE suis penetré de la plus vive douleur qui se puisse exprimer, voyant que les fausses couleurs, dont on m'a nolrcy auprés de V. Maj. ont eu assés de pouvoir sur son éprit pour m'éloigner de l'honneur de ses bonnes graces, que j'ay toûjours cheri autant que ma vie. Il ne me reste dans cette extrémité que la consolation depouvoir justifier à V. Mej. que je ne me suis point attiré ce malheur par aucun manquement de zéle, ni d'attachement à son Royal service, dont je feray gloire de continuër à lui donner des marques positives en toutes les occasions. Quand Mr. de Catinat m'a témoigné que V. M. desiroit une partie de mes troupes, qui sont en fort petit nombre, je l'ay assûré que V. M. en étoit le Maitre, & qu'elles passeroient les monts incessamment pour aller au service de V. M. Il m'a fait savoir depuis que V. M. desire outre cela quelques Places dans le Piemont pour gages de mes bonnes intentions; Et quoy que V. M. n'ait besoin d'autre gage que celuy de mon cœur, qui lui est entierement devoüé ayant fait prier plusiers fois Mr. de Catinat de s'expliquer, il a la fin laissé connoitre que ce sont les places de Verrë, & la Citadelle de Turin. Je suis prêt à donner à V. M. cette preuve si essentielle de ma soûmission, en remettant les dites places, la supliant trés humblement de vouloir bien agréer, que ce soit avec les conditions, qu'un Prince, qui a l'honneur de luy apartenir de si prés, doit esperer de la bonté & de la generosité d'un si grand Roy: Mais s'il plaisoit à V. M. de choisir telle autre place qui lui conviendra dans le Piemont au lieu de la Citadelle de Turin, pour me laisser dans ma Capitale avec la dignité d'un Souverain, je lui en serois infiniment redevable. J'en suplie trés-humblement la generosité de V. M. & de daigner écouter le Comte Provane mon Ambassadeur, qui éclaircira pleinement V. M. sur les soubçons mal fondés, qu'on lui à inspirés, de ma conduite, & qui renouvellera à V. M. les fideles protestations de l'attachement respectüeux avec le quel je l'assûre que je feray toûjours

Monseigneur, *De V. M.*

A Turin, 20. May, 1690. &c.

Cette lettre ayant été envoyée au Sr. de Catinat par Mr. le Comte de Marcenasco, un des Ministres de S. A. R. il obtint de luy, que les actes d'hostilité seroient suspendus; & d'abord aprés le Neveu du Sr. de Catinat partit en poste pour Paris, d'ou il fut de retour dans huit jours, apportant la réponse du Roy, qui persistoit dans la demande qu'il avoit faite, qu'on lui remit la Citadelle de Turin.

Le Sr. de Catina fit favoir à S. A. R. que son Neveu étoit arrivé de Paris, & qu'il souhaitoit de pouvoir conferer avec quelqu'un de ses Ministres. S. A. R. lui envoya les Marquis Ferrero & de Thomas, munis de plein pouvoirs, auxquels il declara que son Neveu lui avoit aporté les ordres de S. M. T. C. en vertu desquels il avoit pouvoir de recevoir, au nom du Roy son Maître, les Places qu'il lui avoit demandées, & de lui en promettre la restitu-

Anno 1690. restitution après la paix ; A quoy il ajoûta, que S. M. entendoit que les troupes, qu'elle avoit demandées au Prince, se joignissent à son Armée pour agir dans l'Estat de Milan, contre la parole positive, qu'on lui avoit donnée au commencement, qu'on les feroit marcher vers la France.

Les Ministres surpris de ce changement lui representerent les justes raisons qu'on avoit, de ne pas se déclarer contre l'Estat de Milan, le peril où l'on s'exposoit en s'attirant sans sujet les armes du Roy Catholique, sur tout s'il arrivoit que les troupes du Roy T. C. fussent rappellées ailleurs, ou en tout, ou en partie, pour quelques necessitez urgentes.

A quoy le Sr. de Catinat repliqua, que le Roy son Maître ne retireroit jamais ses troupes de Piemont, que S. A. R. ne fut satisfaite, sans vouloir donner d'autre assûrance que sa simple promesse.

On tacha à lui persuader de consentir à une alternative à l'égard des Citadelles : Mais il demeura fixe dans ses pretensions, il ne voulut jamais consentir à aucun expedient, On offrit de faire une ligue defensive pour la sûreté des Places de S. M. T. C. ou d'accepter une neutralité dans l'Italie; mais tout cela sans aucun fruit, le Sr. de Catinat témoignant toûjours vouloir, pour un prealable, la Citadelle de Turin & Veruë.

Les Ministres de S. A. R. lui firent savoir ce qui s'étoit passé dans cette conference; Et quoy qu'elle vit bien que le mal étoit presque desesperé, elle ne laissa pas de penser à y apporter quelque remede, & de tacher de se garentir d'une semblable oppression : C'est pourquoy elle renvoya au Sr. de Catina son Grand Chancelier, & le Marquis Morozzo pour savoir si elle pourroit du moins obtenir que l'on lui tint la parole qu'on lui avoit donnée, que ses troupes passeroient en France, sans les obliger à combatre contre les Milanois, & s'il y avoit moyen de trouver quelque temperament pour la sûreté de la restitution de la Citadelle de Turin, après qu'elle auroit été remise aux François. A l'égard de ce dernier point on avança aussi peu qu'auparavant, & pour l'autre, le Sr. de Catinat demeura ferme dans la pretension de se prevaloir de ces troupes pour grossir son armée, sans donner aucune assûrance au Prince, qu'on garderoit quelques mesures pour ne pas rompre avec un Estat, qui entretient une bonne correspondance avec S. A. R.

Dés que les Ministres furent retournés auprés de S. A. R. comme elle pensoit incessament aux moyens que'lle pourroit trouver pour n'être pas obligée à se defendre contre une puissance beaucoup plus grande que la sienne, elle renvoya le même jour son Grand Chancelier au Sr. de Catinat pour luy proposer l'expedient suivant, à l'égard de la Citadelle; Que puis que S. M. T. C. ne demandoit cette Place que pour la sûreté des bonnes intentions de S. A. R. & non pas pour l'en depouiller, elle étoit disposée à la remettre entre les mains d'une garnison de Suisses entretenuë par le Roy, avec un Gouverneur de la même Nation qui fut agréable à S. M. lequel s'obligeroit à la restituer à S. A. R. après la paix; Et qu'en cas que pendant la guerre le Prince eut Anno 1690. fait quelque chose de positif au prejudice de S. M. T. C. ce Gouverneur prometroit de la remettre à S. M. quand mêmes S. A. R. n'y consentiroit pas.

Mais cét expedient ne plut pas non plus au Sr. de Catinat; ce qui fit connoître à S. A. R. que le veritable motif du mouvement des troupes de la France, n'étoit pas celuy qu'on publioit, mais bien de s'emparer de ses Estats.

Aprés le retour du Grand Chancelier S. A. R. écrivit une autre lettre au Sr. de Catinat pour savoir sa derniere resolution. Mais par sa response il fit connoître qu'il n'y avoit point d'accommodement à esperer; & en même tems il fit signifier aux Communautez de Piemont qu'elles eussent à s'accorder avec luy d'une contribution, & donna ordre que l'Artillerie de Pignerol fut conduite à son Camp. Et de cette maniere il fit de plus grands actes d'hostilité, qu'en obligeant les sujets de S. A. R. de fournir des vivres à ses troupes comme il avoit fait jusqu'alors.

S. A. R. se voyant si mal traitée par les François, aima mieux se resoudre à soûtenir une guerre juste, qu'à se soûmettre à une paix honteuse, & qu'à subir le joug qu'on vouloit lui imposer : Et ainsi elle depecha des Courriers à Milan pour demander du secours & donna des ordres necessaires dans une telle extremité.

Pendant que le Sr. de Catinat negocioit avec Son A. R. elle écrivit en Italien à lettre suivante à Mr. Mosti, Nonce du Pape, qui residoit alors à Turin.

Vostre Seigneurie Illustrissime n'aura sans doute pû aprendre, sans un grand étonnement, qu' aprés m'être conformé à la volonté du Roy de France, en assûrant le Sr. de Catinat, que j'envoyerois en France deux mille Fantassins deux Regimens de Dragons pour son service, de quoy le Sr. de Catinat avoit parû être satisfait, faisant connoître au Marquis Ferrero, que je devois regarder comme amies les troupes Françoises, néanmoins il soit passé à de nouvelles demandes, & qu'il ait exigé de moi des gages de mes bonnes intentions à l'égard de S. Maj. Comme si de lui donner une partie des troupes que j'ay sur pié, pendant qu'il est dans mes Estats avec une puissante armée, ne soit pas une assés grande preuve de la confiance que j'ay en la bonté & en l'équité du Roy son Maître, & que je sois tenu de lui en donner de plus grandes, pour lui témoigner plus fortement que je lui suis entierement & sincerément devoüé. D'autant plus que dés que je crûs que les troupes étoient dans le Dauphiné (lesquelles je presumois avec justice être destinées à chasser les Religionaires de la Vallée de Lulerne, & à contenir dans le devoir les sujets de S. M. T. C.) pouvoient avoir quelque dessein, pour l'execution duquel elles seroient obligées de venir en ce Pais-cy, je fis offrir à l'Ambassadeur de France, qui étoit auprés de moi, le passage & la commodité des vivres, & toute la sûreté, qui pouvoit dependre

 dependre de moi, pendant leur marche, soit en allant où en s'en retournant. Pour ne parler pas presentement des marques signalées & distinguées que j'ay donné à S. M. T. C. de mon zêle pour son service, dont elle devroit bien être persuadée, puis que toute l'Europe en est convaincue, comme V. S. J. le fait tres-bien. Quelle plus grande sureté peut desirer de moi un Roy de France, élevé à une puissance si extraordinaire, que d'avoir des Places aussi fortes que Pignerol & Cazal entre mes Estats d'Italie, & que le reste soit environné entierement de ceux de S. M? C'est pourquoy je ne fay que m'imaginer, ny ce que s'imaginera V. S. J. de voir qu'à la demande des troupes, on ait fait succeder celle d'un autre gage. Mais, ce qui eu bien plus, le Sr. de Catinat fit connoître, que par ce gage il entendoit une Place: Et lors que l'Abbé de Verruë le pria instamment d'en vouloir nommer une, il ne voulut pas le faire; Et souhaitant une Place d'un Prince, qu'on peut dire desarmé, puis qu'il est en état de donner une partie du peu des troupes qu'il a, il déclara, qu'il n'avoit pas pouvoir d'entrer dans aucun traité; comme s'il étoit juste de remettre volontairement une Place, sans convenir des precautions & des engagemens necessaires en ces rencontres; Ce qui est d'autant plus surprenant, que lors que l'on rend une Forteresse aux ennemis, les plus furieux, on ne le fait jamais qu'apres une Capitulation qui est toûjours honorable, quand on traite avec une personne genereuse. Mais ce qu'il y a te plus étrange, c'est que le Sr. de Catinat, n'ayant point de pouvoir, ne veuille pas donner tems qu'on ait recours au Roy, bien que son Armée soit entrenue en ce Païs-cy, disant qu'il n'empéche pas qu'on ne s'addresse à Sa M. mais que cependant il ne pût pas differer les Actes d'hostilité. Et parce que l'on dit que S. M. est irritée contre moy à cause des traittés, que l'on supose, que j'ay faits avec Sa Majesté Imperiale, & Sa Majesté Catholique, au prejudice du service de S. M. T. C. & que depuis que son Ambassadeur m'a fait savoir le mecontentement de S. M. à raison des Concessions que j'ay obtenuës de l'Empereur, je luy ay payé environ tent mille pistolles que je lui avois promises; je declaré à V. S. J. & je la prie d'en assûrer Sa Sainteté en mon Nom, & en parole de Prince, qu'outre l'engagement que j'avois, lequel un Souverain ne peut rompre sans donner atteinte à son honneur, j'avois déja deboursé une bonne partie de cette somme long-temps avant que son Ambassadeur m'ût parlé de cette afaire, & que les deniers qui depuis ont été contés ont été envoyés, non par moy, mais par le Banquier auquel on avoit payé le remboursement des lettres de change qu'il avoit auparavant remises. Outre qu'il ne pouvoit pas me venir en pensée, lors que j'ay acquis ces Conceesions-là, qu'un Prince aussi generaux & aussi équitable que le R. T. C. pût trouver mauvais que je me procurasse un avantage qui n'a nul raport à son service, & qui en cas qu'il en ait quelqu'un, peut tourner à l'avantage de S. M. Je déclare de plus à V. S. J. & l'assûre en parole de Prince, priant de la porter à mon Nom, à S. S. (quoy que je me donne aussi l'honneur de lui en écrire) que bien loin d'avoir fait quelque traité contraire aux interests & à l'avantage de la France avec S. M. J. & avec S. M. Cath. je n'ay traité avec elles ni avec qui que ce soit à leur nom ni directement ni indirectement; & ainsi vous voyez combien je suis malheureux, soit que l'on regarde jusqu'où se porte le mecontentement de S. M. contre moy, soit que l'on considere, que c'est sans aucun fondement qu'elle se plaint de ma conduite. C'est pourquoy je prie trés-instamment V. S. J. d'inspirer à S. S. des sentimans de compassion, qui soient proportionnez à l'extrême douleur dont je suis penetré, & qui soient dignes de la grande pieté du Pere commun de l'Eglise, dequoy j'auray une particuliere obligation à V. S. à laquelle je souhaite tout le bonheur, qui peut être deu à son sublime merite.

Num. II.

Copie de la Lettre de S. A. R. de Savoye au Roy de la Grand-Bretagne, avec une autre écrite d'un Officier Savoyard de merité, sur les affaires des Vaudois.

Monseigneur,

LA Providence Divine qui a élevé Vôtre Majesté au Trône & à un si haut degré de gloire, l'a douée aussi de tant de lumiere & de gran deur d'ame, qu'elle aura bien reflechi & compati en méme tems, aux pressantes considerations qui ont fait une contrainte à mon cœur, pour renfermer jusqu'à present, les sentiments devoüez qui m'interessent dans le bonheur de Vôtre M. pour laquelle je ne cesse de pousser des vœux trez ardens au Ciel, la regardant comme une des principales ressources de l'Europe affligée, & des Princes qui sont exposez à la violence des Puissances voisines. Je supplie Vôtre M. de vouloir bien m'accorder quelque part dans l'honneur des ses bonnes graces, & que je puisse faire foods sur celui de sa Royale Protection, que je tâcheray toûjours de meriter par tous les soins possibles, & de faire remarquer le tres respectueux attâchement avec lequel je ferai toute ma vie &c.

A Turin, le 2. Juin, 1690.

De Tenon, le 23. Juin.

VOus savez sans doute, Msr. que M. de Catinat a fait dans ses commencement quelques ravages du côté de Turin: mais il a été obligé de se retirer du côté de Pignerol, à cause de la jonction des Troupes du Milanois, avec celles de S. A. R. de Savoye. On dit que les premieres sont fortes de 3000. Chevaux & de 8000. h. d'Infanterie pour le moins: Il doit se joindre à eux un corps de 2000. Refugiez, qui sont à Come, & marchent sous la baniere d'Angleterre: Je erois qu'à l'heure que j'écris, elles ont joint les Troupes de Savoye: S. A. Royale qui a envoyé aux Vaudois tout ce qui leur est necessaire, reçoit les François d'une maniere fort favorable. Elle a pour donner bon exemple, fait pendre un Prêtre qui parloit mal de leur Religion. Tous ceux qui étoient restez en Suisse & à Geneve décampent presentement; sans que le Resident de Francefe donne la peine de soliciter leur éloigne-ment:

Anno 1690. ment: Ils ont choisi pour leur quartier d'Assemblée ce lieu-ci, où l'on a arboré baniere d'Angleterre: M. le Duc de Savoye nous fait donner le pain & munition; Avant qu'il soit 8. jours il en partira une, bande de plus de 600. pour aller se joindre aux Vaudois, & comme on leve par tout publiquement au nom de Sa Majesté Britannique, on ne doute pas que 8. jours aprés nous n'ayons ici une pareille Troupe, car tout le monde deserte les Villes voisines, & Messieurs de Geneve n'ont pas assez de pouvoir, quelques rigoureuses que soient leurs défenses, d'empêcher que leur propre Garnison ne deserte pour aller dans des Valées. Mr. de Julien, Neveu de Madame de la Maria, qui a servi la Republique de Venise au Levant dans les Troupes de Bareith, doit commander la premiere Troupe qui partira d'ici. L'homme d'affaires de Madame Baudichon, passa hier ici en Poste venant de Turin, il nous à dit, que M. de Catinat avoit envoyé à S. A. R. un blanc signé, pour y mettre elle-même les conditions d'un accommodement; mais ce Prince, avec une résolution digne d'admiration, à répondu, que puis que le Roy de France l'avoit poussé à prendre les armes, il ne quittera point la Pique, que Sa M. lui ait donné une entiere satisfaction, & à ses Alliez. On à aussi reçû avis certain, que les Vaudois sont continuellement des Courses jusqu'aux portes de Pignerol, sans que la garnison, qui est en trés petit nombre, ose sortir. Ces gens là, avec les Troupes de Mondovi, occupent presque tous les passages des Valées, ce qui embarasse fort M. de Catinat, dont l'Armée reçoit tous les jours quelque échec par les Paisans, lors qu'on va au fourage. S. A. R. aura dans 15. jours 30000. h. de Milices, qui ne demandent que le pain & munition; & ne veulent point d'argent. Les Vaudois sont si bien dans l'esprit de leur Prince & de tout le Piémont, qu'on ne parle que les maintenir, & les affranchir pour jamais de plusieurs charges. S. A. R. à une entiere confiance en eux, il les laisse les maistres de ses troupes, & ne leur a point voulu joindre de ses Officiers; Ils sont uniquement employez à garder les passages; dont ils savent les avenuës mieux que personne du monde. Chamberi a payé 25000. écus de contributions à M. de Larré pour trois mois: mais on prétend de ce côté ci, faire contribuër Bugei, Val Romey, & Gex. On assûre que Grenoble tremble, & que Lion à peur. On attend en Piemont M. le Pr. Eugenes de Savoye avec 7000. Chevaux Allemans, que M. l'Electeur de Baviere nous envoye. On a peine à trouver des armes dans les Villes voisines pour tous ceux qui prénent parti; Ainsi les Fourbisseurs & Armuriers ne sont pas sans besogne; mais il nous en vient une bonne quantité de quelque endroit, que je ne veux pas vous dire. A ce moment il arrive un Courrier de Savoye, qui dit que lors qu'il montoit à cheval, il avoit appris que les Troupes que commande M. Arnaud Ministre, avoient chargé 2000. h. qui venoient de Dauphiné, pour joindre M. de Catinat, qu'on les avoit mis en déroute, & en avoient laissé 800. sur la place: mais je ne vous donne pas cette nouvelle si assûrée, que toutes les autres; Dés que j'en auray la confirmation je vous en feray part. Anno 1690.

Num. III.

Rede und Anspruch / welche der Hertzogl. Savoyische Envoyé der President de la Tour vor Seiner Königl. Majestät in Groß-Britannien gehalten / die Erlangung der Engell. Crohne / wie auch im Haag zwischen Engelland und Savoyen geschlossene Tractaten betreffend.

Allerdurchläuchtigster Herr.

Seine Königl. Hoheit gratuliret Ew. Kayserl. Majest. wegen der glückseeligen Erlangung der Crone / welche Dieselben so wohl wegen der Geburth / als auch deren hohen Meriten / Qualitäten und Tapfferkeit gebühret. Die Göttliche Providentz hatte solches vor Dero geheiligtes Haupt auffgehoben / damit des Himmels mächtiger Rath-Schluß möchte erfüllet werden / welcher nach dessen grosser Langmuth auff die Wahl solcher herrlichen Seelen gezielet hat / auch deren tapffere Thaten die ungerechte Gewalt unterdrucket / und hingegen die Gerechtigkeit beschützet werden möchte. Der wunderwürdige Anfang der Regierung Ew. Königl. Majestät ist ein unfehlbahres prognosticon des Segens / damit der Himmel Deroselben gerechtes Absehen beschencken will / welches bloß dahin gehet / daß Sie dieses blühende Reich zu seiner vorigen Herrligkeit und Grösse bringen / auch die Helden der Dienstbarkeit / worunter fast das gantze Europa lieget / zerbrechen mögen. Dieser Großmüthige und einem solchen vortrefflichen Helden dieses Seculi wohlanständige Entschluß erwecket bey Seiner Königlichen Hoheit eine unbeschreibliche Freude. Aber Seine Hoheit ist gezwungen worden / solche in ihren Hertzen zu verbergen / und daß Sie jetzo solche der Welt darff mercken lassen / dieses hat Sie alles dem grossen Nahmen Ew. Königlichen Majestät zu dancken / als welche bey Ihr / nach so vielen Jahren der Dienstbarkeit / die Hoffnung zur vorigen Freyheit zu gelangen wieder auffgerichtet hat. Meine Worte / und die mit Ew. Majest. Ministres im Haage von mir unterzeichnete Tractaten seynd viel zu schwach / diejenige Begierde vorzustellen / welche meinen Principalen antreibet / sich mit Ew. Majestät durch ein unaufflößliches Band zu Dero Diensten zu vereinigen. Die Ehre / welcher Seine Hoheit sich rühmen kan / mit Ew. Majest. verwandt zu seyn / hat bey dieser Union die erste Knotten geknüpffet / den Respect, den Sie zu Dero geheiligten Persohn träget / hat solche immer fester zusammen gezogen / und der Schutz / den Ew. Majestät Ihr mit solcher Großmüthigkeit versprechen / wird sie vollends unaufflößlich machen. Dieses seynd die auffrichtige Gedancken Seiner Königlichen Hoheit / worzu ich von denen Meinigen nichts mischen soll / dann weil mein Eyffer allzu brennend ist / und meine

Anno 1690. meine Veneration der Ehre Ew. Majest. in der allertieffesten Demuth bleibet / werde ich vergnüget seyn / wann sich mein Hertz durch ein ehrerbietiges und voll Verwunderung stehendes Stillschweigen offenbahren darff.

Num. IV.

Estratto di Lettere, Scritte da Torino li 4. di Giugno, & da Milano li 7. del medesimo, toccante li negotiati, & la savia risolutione Presa da S. Altezza Reale di Savoya, contro la Corona di Francia, Anno 1690.

Estratto di lettere, Torino li. 4. di Giugno, 1690.

QUesta settimana doppo il ritorno da Parigi del Nipote del Generale Francese Catinat tutto è passato in negotiati, ne quali haveva S. A. R. risoluto di mettere questa Cittadella in mani delli Suizzeri, come neutri, sotto il Governatore che sarebbe stato nominato dalla medesima, ò pure del Papa, come Padre commune, con negare assolutamente li trè mila huomini chiamati, è Verrua; al che non havendo il Catinat voluto condescendere, per non havere tal ordine dal suo Rè, chiedeva tempo, almeno di haverne i sensi di S. M. Chr. Il che S. A. R. non hà voluto concedere, salvo che faccia uscire dallo stato le Truppe; il che ne meno è stato praticable: talmente che stavano dispostr le cose alla inevitabile rottura; essendo hoggi versi le trè stata chiamata tutta la Nobiltà in Corte, per la dichiaratione della guerra, tenendosi pronti varii Corrieri à portar ne gli ordini per tutto lo Stato; mà in quell instante il Catinat con qualche altra propositione hà sospesa tal dichiaratione fino alle sei della mattina, stando l'A. S. R. ferma in non voler mutar di risolutione, se il Catinat con le Truppe non escono dallo Stato. Del resto tutte le cose sono all'ordine, le milittie tutte disposte à sustenere la giusta causa del nostro Sourano, à già si trovano in diversi posti del Piemonte in numero di 13. in 14000. huomini, oltre le ordinanze, che si aspettano da qui à domattina, trè mila Cavalli e 7000. fanti dello Stato di Milano, che vogliono sostenere questa causa con tutto il vigore, come pure tutti li Principi d'Italia, che vi hanno il loro interesse. A questo estremo giungono le nostre cose; e col venturo credo non poterle dare altre nuove, salvo che si sia sfodrata la Spada. Il coraggio di tutto il paese è incredibile, tutti vorrebbero menarle mani contro Francesi, e questa Città è impatiente di far vedere al Sourano il suo fidelissimo zelo in questa occasione.

P. S. Havendo S. A. R. di nuovo spedito il Sr. Gran Cancelliere, per intendere le propositioni del Catinat, è giunto un Corriero à S. A. R. spedito dalli Suizzeri dal suo Ministro il S. Conte di Gouone, con avviso, che li medesimi Suizzeri habbino fatto intendere al Rè, che se non faceva partire dallo Stato di Savoya le sue Truppe, e fatto indennisare di tutti li danni, gli dichiaravano non solamente la guerra, mà che haverebbero aperta la porta à gli Alemani; Il che hà fatto richiamare il Gran Cancelliere, già molto avanzato verso Carignano, oue stà il Catinat, al quale li è fatta risposta non essere più tempo di far propositioni, mà di dover uscire immediatamente dallo stato. Ritornato il Gran Cancelliere si sono fatte serrare le porte della Città, e domattina seguita indubitatamente la dichiaratione.

Milano 7. di Giugno.

Doppo havere S. A. R. fatte tutte le sue parti, e proposti varii temperamenti, ancorche alla medesima gravosi, per esimersi dalle dure conditioni che la Francia insisteva d'imponergli, si è trovata sforzata per conservarsi la souranità concessali da Dio nelli suoi Stati à prendere la risolutione di unire le sue armi con le Austriache, accordategli dà questo Sr. Governatore, che hieri comminciorono ad entrare in Piemonte al numero di 8000. fanti, e 3000. cavalli; con havere S. A. R. fatto intimare al Catinat, di dover uscire con le sue Truppe dallo stato frà il termine di due ò tre giorni. Quali hostilità habbia fatto il Catinat à quest hora nelle Terre Piemonte, oue si trova, non le sapiamo ancora; con le prime sarà avertita di tutto cio che anderà succedendo.

Num. V.

Copie d'une Lettre, Escrite de Turin, le 4. de Juin 1690. Contenant Quelques particularitez, touchant la rupture d'entre la France & la Savoye.

DEpuis le retour du Neveu de Monsieur Cattinat les affaires ont bien changé en ce Pays; car il a rapporté la réponse aux propositions, que son Altesse Royale avoit faites au Roy, qui n'a pas plû dans cette Cour. Le mesme jour de son arrivée, ledit Sieur de Cattinat envoya un Officier à son Altesse Royale, pour luy dire, d'envoyer une Personne, sçavoir l'intention du Roy; en suite de quoy le Marquis de Terrero fût parler audit Sieur de Cattinat à Carignan, & sur son rapport l'on assembla le Conseil d'Estat. Le lendemain son Altesse Royale envoya le Marquis Mouros, avec le Grand Chancelier, pour porter le réponse, qui ne plûs pas à Monsieur de Cattinat, qui demanda huict jours de temps; mais le Chancelier pour toute réponse luy dit, de sortir des Estats de son Altesse Royale dans 24. heures, & de payer la dépense qu'il avoit faitte chez les pauvres Paysans. Cependant on se tient sur les Gardes, les Portes de la Ville sont fermea depuis quatre heures. On mit hier au soir plusieurs François en Prison, parce qu'ils avoient parlé trop librement. On commence à distribuer de la Poudre & du Plomb aux Bourgeois & aux Paysans, pour se mettre en estat de deffense. Son Altesse Royale, à cause de l'irruption de Monsieur Cattinat dans ses Estats, a expedié des Couriers dans plusieurs endroits, pour faire sçavoir aux Princes Estrangers les motifs, qui l'ont porté à declarer la Guerre à la France, & de plus à donné des ordres à ses Sujets de courre sus aux François. On vient de recevoir une Lettre de nostre Ambassadeur Monsieur Gaeon vers les Cantons Suisses, par la quelle il fait sçavoir, qu'ils offrent à son Altesse Royale 10000. hommes de secours.

Anno 1690. Tour le Peuple & ls Noblesse fait paroitre une joye eatraordinaire de cette Guerre. Depuis cette declaratinn Mr. de Cattinat a envoyé dire à S. A. R. qu'il estoit prest de recevnir ses premieres propositions; mais on luy a répondu de sa part, qu'Elle ne s'en snuvenoit plus. Cependant S. A. R. a jugé à propos avec son Conseil, de donner amnistie & liberté aux Vaudnis; lesquels pour commencer ont égorgé 3. Corps de Garde, & sont employea sur les passages, pour empeseher le secours, que la France pourroit envoyer à Monsieur de Cattinat. Ils offrent de se jnindre ana Trouppes de S. A. R. pour cincq eent Psins par jour. Ils firent ces jours passer prisonnier Monsieur de Vignolle, qui commandoit une partie de Miliees, & depuis trois jnurs nn l'a ehangé contre le nommé Mallonot, & deua autres que nous avinns dans nos Prisnns. Cet echange n'est pas sans mistere. Les François sont au nombre de 13 à 14000. hommes, mais eela est peu pour le Piedmont. Nous avons à 8. ou 10. milles d'icy, neuf à dia milles Espagnols, & tous les Paysans sont en Campagne, qui ont desait, à ce que nous avons appris, neuf cent François. Son A. R. a relaché tous les Vandois, qui estoient à la Citadelle, a fin d'aller joindre tnus les autres. En fin le Secours ne nous manquera pas, & tout se dispose avec l'aide de Dieu à se bien deffendre. Le Commerce en Piedmont sera entierement libre pnur Geneve & l'Allemagne; & si le Roy prend la Savoye, que l'nn ne croit pas que puisse resister, on trouvera un autre passage, qui tera plus commnde que eeluy là.

Num. VI.

Copie du Passeport, que Son Altesse Royale de Savoye a donné aux Vaudois, & autres Refugiez, qui voudront venir dans ses Estats.

le 4. Juin, 1690.

PAr ces presentes signées de nôere msin, Nous ordonnons à nos Officiers de Justice & de Guerre, & aua Syndics & Cnnseillers des Villes & Villages de nns Estats, & à tnus autres qu'il appartiendra, de laisser librement passer les Vaudois nos Sûjets, qui s'en retourneront dans les Vallées de Lucerne, comme aussi tous les Refugiea de la Religion P. R. qui sernnt svec eux, ou qui viendront en sprés, tant en Brigades qu'en particulier, dans nos Estats, avee armes & bagage, sans qu'ils soyent molestez ou empechea; Ainsy au contraire on leur fournirs les vivres en payant raisonnablement, & on leur departira toute autre assistence & faveur, à peine de nôrre indignation: Car ainsy le requiert nôtre Service & telle est nôtre volonté. Donné à Turin, le 4. Juin, 169n.

Par ordre de Son Altesse Royale

Signé

Jemedio.

Num. VII.

Anno 1690.

Copia-Schreibens aus Turin/ vom 12. Junii/ 1690. worinnen/ was nach der von selbigem Hertzog wider die Cron Franckreich beschehenen Kriegs-Declaration passiret ist/ kürtzlich berichtet wird.

NAchdem man den Krieg wider Franckreich unterm Trompeten- und Klockenschall mit einem blossen mit Blut gefärbten Degen publicirt und ausgeruffen/ so sind alle hiesige Unterthanen sehr freudig gewesen: Indessen wird auch der Frantzösische Abgesandte noch immer von einem Edelmann mit hundert Soldaten verwacht/ und hat man aus einigen Schrifften/ welche bey ihm gefunden worden/ drey Räthe des Hertzogens als Verräther entdeckt/ welche eine Verständnüß mit dem Frantzösischen General Mr. de Cattinat gehabt/ so gleich in Arrest genommen/ und auch ein Spion aufgehengt worden; dieser hat/ als man ihn gefangen bekommen/ einen Brieff verschluckt/ damit der Betrug nicht offenbahr und entdeckt werden möchte. Im Hauß obvermeldten Frantzösischen Abgesandtens hat man etliche Fässer Pulver gefunden/ und ist angestellt gewesen/ die Frantzosen durch Verrätherey in hiesige Stadt einzulassen/ und an unterschiedlichen Orten Feuer anzustecken/ und die Bürger/ so sich widersetzen wolten/ todt zu schlagen. Man erwartet nun in kurtzen den Printz Eugenium von Savoyen/ mit einer Anzahl Teutschen Völcker allhier/ und seynd in grosser Eyl zwey tausend Spanier zu Pferdt/ welchen fünff hundert zu Fuß nachgefolgt/ schon allhie angelangt. Bey denen ersten befindt sich der Marquis de Castel Rodrigo, welcher als ein Freywilliger mitgehet/ und gedenckt man Donnerstags gedachten Cattinat anzugreiffen/ dafern er sich nicht unter Pignerol retiriret/ allwo acht hundert Thal-Leute/ so vom Marquis de Parella geführet werden/ die Vestung Brigita überfallen/ und die Palancka, mit wenigem Verlust der Ihrigen/ verbrennt haben/ und kan man nun die Vestung desto leichter bezwingen. Drey tausend Frantzosen/ welche um Fourage zu suchen ausgegangen (als woran sie grosse Noth leiden) seynd von Thal-Leuten und Bauern eingeschlossen worden. Der Cattinat beklagt/ daß er den versprochenen Succurs von funffzehen tausend Mann von seinem König nicht erhalten/ dieses wird ihme verwiesen/ daß er dem Hertzog gar zu lange Zeit gelassen/ daß er sich zur Wehr stellen können.

Num. VIII.

Quelques Pieces servantes a L'Esclaircissement des Affaires de la Rupture entre la Couronne de France & la Savoye. 1690.

1.) *Copie de Lettre, que S. A. R. de Savoye a écrite à Monsieur le Duc d'Orleans.*

DAns l'aceablement de douleur, ou je suis, je ne pnis trnuver qu'en vnus, quelque souls-

Anno 1690. soulagement à mon esprit affligé, souffrez donc, que je prenne l'unique party des malheureux, qui est de justifier leur conduite, & de representer leurs raisons à ceux, qui ne sont pas assés éloignez de toute equité pour refuser des les plaindre. Qu'ay-je jamais fait au Roy, que de le servir dans les choses tres essentielles, qu'il a souhaité de moy? N'ay-je pas sacrifié à sa satisfaction les Vallées de Luserne contre mon service, & contre tous les principes d'une veritable politique? Ne me suis je pas determiné à luy donner trois de de mes Regiments dans l'instant mesme que son Ambassadeur m'en fit la premiere ouverture? N'est ce pas abandonner au Roy mes interests, mes Estats, & ma personne par de pareilles demarches, qui m'ont attiré l'aversion de toutes les Puissances de la Religion pretendüe reformée, de l'Empereur, du Roy d'Espagne, & des Puissances confederées presentement? En quoy ayie pû déplaire au Roy? Ses Ambassadeurs se sont plaints quelques fois de certaines vetilles, dont mille ne sauroient contre balancer la moindre partie des services essentiels, dont je viens de faire mention, ny des marques continuelles, que j'ay données d'un attachement devoüé au service de sa Majesté Un Gentilhomme de Nice, leve sans permission, & sans la rechercher, des Soldats dans la dite Ville, contre les édits de mes predecesseurs, pendant que j'y suis actüellement; cela ne suffit pas, il debauche des Soldats de mon Regiment des Gardes; j'ay la bonté de ne le point laisser condamner en justice, de ne point permettre qu'on touche à ses biens selon les regles, & je me contente de le faire arrester pour le mortifier, & corriger le mauvais exemple, qu'il a donné par sa conduite. On pretend m'en faire une affaire, comme si j'avois dû souffrir entierement l'insolence, & le mépris d'un de mes Sujets en ma presence, au lieu de s'edifier de ma moderation.

J'ay donné trois Regiments au Roy, composés en partie de la principale Noblesse de ce Pays: il y a dans ces troupes un nombre considerable des mes Sujets Gentilshommes, & autres: je souhaite d'augmenter mon merite auprés de sa Majesté luy donnant de ma main ceux, qu'elle peut desirer au de là de ce nombre, sans lascher toutafait la bride à mes Sujes de contrevenir aux edicts, & de s'écarter de l'obeissance naturelle, qu'ils doivent à leur Souverain. Cependant on ne condamne point ceus, qui le font; on ne touche point à leurs biens, je defens positivement qu'on les poursuive, & qu'on les recherche sur des discours impertinents, & seditieux, je ne mortifie point leurs parents; mais parceque je n'applaudis pas à leur temerité, on oublie mes services, & je n'ay pas de bonnes intentions pour celuy de sa Majesté.

Il y a une convention reciproque pour la restitution, des deserteurs des Garnisons de Pignerol, la Perouse, & Casal, & de ceux de mes troupes: on ne l'execute pas du costé des dites garnisons, & s'il s'en est rendu un, on en a retenu cinquante, & on exagere que c'est du costé de mes troupes qu'on n'observe point la convention. Pendant que celles, que je pouvois tenir pour le service du Roy dans les Vallées de Luserne y estoient, il en à deserté une bonne partie à Pignerol: tantost le Gouverneur n'avoit pas d'autorité sur ces deserteurs, parcequ'ils estoient entrés dans des recrües qu'on faisoit pour d'autres Regiments: tantost on les échangeoit avec les troupes de sa Majesté qui estoient dehors de la Place, & tantost on les refusoit à plait, prenant pour pretexte de ce refus, qu'il y avoit une amnistie du Roy en faveur des deserteurs, comme si l'amnistie du Roy, qui ne peut regarder que ceux, qui ont commis le crime de desertion dans ses Estats, pouvoit servir à ceux, qui desertoient actüellement de mes Troupes, bien loin d'y revenir comme l'exige la condition necessaire de l'amnistie. On à declaré à Casal, qu'on ne vouloit ny rendre ny repeter les deserteurs, je ne m'en plains pas, puisqu'il y a une raison de rapport à ne point demander, & à ne point rendre; mais on ne se peut pas plaindre non plus du costé de la Garnison de la Citadelle de Casal.

Souffrez sur ce sujet, que je vous informe d'un fait dont on a bien voulu faire un grand cas: Quelques Officiers de Pignerol s'estant plaints, qu'il y avoit de leurs deserteurs au Villars dans la Vallée de Luserne, j'ordonnay qu'on les leur rendist, agreant qu'ils allassent eux mesmes pour les reconnoistre: ils conduisirent avec eux un Sergent, qui avoit deserté d'un Regiment, qui estoit au Villars; les Officiers du dit Regiment le voyant s'en saisirent: on me l'escrivit, je fis faire la responsegenerale, que je fais toujours sur cette matiere, à savoir de faire ce qui seroit de Justice, ne voulant point condamner moy mesme les deserteurs. Je fis ajoûter en cette occasion de prendre bien garde de ne rien faire, qui ne fust dans toutes les regles de la Justice: le Sergent avoüa luy mesme sa desertion, on fit son procés dans toutes les formes les plus exactes, & il fût puny conformement aux ordonnances. Auroit il fallû ne pas arrester un deserteur, qui vient se presenter au nez des Officiers, donner un si bel exemple au reste du Regiment d'achever de deserter comme luy? la convention de rendre les deserteurs porte-t-elle de ne les point prendre quand on peut les trouver dans l'Estat, d'ou ils ont deserté, principalement quand il y en a qui viennent se presenter, & morguer le Regiment, d'ù ils ont deserté, parceque des Officiers ont l'impudence de les conduire avec eux? peut-on presumer, que l'intention du Roy soit, qu'on cesse d'estre souverain dans les pays estrangers quand un Criminel est à la suite d'un Officier François, & qu'il n'y aye pas de Justice pour eux? peut on presumer qu'il veüille qu'on y aye plus d'egard, que dans son propre Royaume? c'est cependant, Monsieur, ce cas si considerable, & tant exageré pour prouver que je n'ay pas de bonnes intentions pour le service du Roy.

On à continüé de lever des Soldats furtivement dans mes Estats pour le service du Roy, ils s'épuisent de monde, je n'y en puis trouver suffisement pour rendre mes Regiments complets, je tache de retenir mes sujets par quelque legere demonstration sans poursuivre d'avantage ceux, qui manquent, faisant relacher

Anno 1690. cher ceux, qu'on arreste, dés qu'on m'en fait instance; une si grande retenüe n'est nullement regardée, comme s'il falloit qu'un Souverain s'aidat luy mesme à depeupler son pays, qu'il cessat de se servir de ses sujets pour les laisser aller au service du Roy, sans faire semblant de s'en appercevoir, sans en estre recherché, & sans pouvoir aumoins s'en faire quelque merite.

Il y a quelques années que le Roy ayant desiré qu'on fist des recrues en Savoye pour entretenir ses Regiments de Roussillon étranger, & de Saint Laurent, trouva bon, qu'on peût faire des recrües pour mon service dans les Provinces de Dauphine, Lyonnois, & Provence: ces recrües coûtent beaucoup, & ne reviennent à rien par la grande desertion des Soldats soit en chemin, soit dez qu'ils sont arrivées en ce pays; je n'ay pas laissé pour cela de donner ordre en Savoye toutes les fois que les Officiers des dits Regiments y sont venus avec une lettre de Msr. le Marquis de Louvois, qu'ils pûssent faire leurs recrües. On à representé depuis peu de mois à deux ou trois Officiers, qui estoient venus pour la même fin, que la Savoye est épuisée d'hommes, qu'elle à extremement souffert l'année derniere pour tacher d'empêcher les invasions des Luſernois, & des François refugiés, pour continuer de se conformer à la satisfaction du Roy, qu'elle n'auroit apparement pas moins de peine cette année à fournir les milices nécessaires pour le mesme effect, priant les dits Officiers de porter leurs recrües à un autre temps; Mr. le Comte de Rebenac en ayant dit quelque chose icy, on luy representa les mesmes motifs, en luy disant, que ce n'estoit pas un refus, mais une simple dilation jusqu'à un temps meilleur, pour travailler plus utilement aux dites recrües: il parut ne pas disconvenir de ces justes raisons, on n'a pas laissé cependant d'en vouloir tirer une méchante consequence au prejudice de mes bonnes intentions pour le service de sa Majesté, comme si l'agitation de cette pauvre Province, & ce qu'elle à souffert, n'estoit pas notoire à tout le monde, & que ce n'est qu'en veüe de contribuer aux satisfactions de sa Majesté.

J'ay tâche de trouver quelque precaution legitime pour reparer les fraudres outrées, que les Couriers Ordinaires de Lyon commettent au prejudice de mes fermes: On à changé la bourique où étoit le bureau de la Poste de Turin dans un lieu plus commode, qui est veritablement plus proche de la Douane, mais qui n'y à aucune entrée, & sans rien changer pour ce chef aux usages pratiqués auparavant; Les dits Couriers ne veulent point aller au bureau, ils viennent avec des charrettes chargées de Marchandises, commettent des abus sans borne, & par depit, je le souffre depuis long-temps avec une moderation sans exemple, qui pourroit choquer à force de confondre un si étranche procedé, qu'on ne pratiqueroit pas avec la moindre petite Ville, qui aye le droit le sa liberté.

Vous savés comme s'est passé l'affaire de Monsieur le Prince de Carignan; que ne puis je l'avoir tout à fait oubliée, ne me ressouvenant qu'avec une peine extrême, que j'ay été oblige de faire sortir de mes états le premier Prince de mon sang, pourquoy? parcequ' il s'est marié. Anno 1690.

Je m'examine bien, & je ne sçhache pas d'autreschoses, qui donnent la moindre prise à ceux, qui prennent plaisir de faire la critique de ma conduite auprés du Roy; si ne je remonte au voyage, que j'ay fait à Venize, dont Monsieur le Marquis d'Arcy à souvent parlé, devant, & aprés. J'avoüe que je pris volontiers l'occasion de connoistre Monsieur le Duc de Baviere, & de voir en même temps la celebre Ville de Venize: Je vous jure que la pensée m'en vint, & que j'en pris la resolution dans un temps que je ne pouvois pas le faire savoir au Roy, & recevoir ses sentiments sans perdre l'occasion d'executer ce dessein. Je vous prie d'examiner serieusement ce qu'il avoit de mauvais en soy, & sur quoy on peut fonder que le Roy aye un juste sujet de s'en plaindre, ne l'ayant pas fait quand feu Monseigneur mon Pere alla à Padoue pour la même chose, & ne sçachant pas que le Roy se formalise des voyages, que d'autres Princes entreprennent; la suite à pourtant fait voir qu'il n'y avoit rien au dit voyage que d'honneste, de loüable, & que personne puisse blâmer.

Il ne faut pas oublier, que je ne me fuis pas toûjours rendû complaisant pour des affaires particulieres à des recommendations des Ambassadeurs, qui ont été icy, car elles sont la plus part du temps extorquées par des gens du Pays, où sollicitées par de petits Secretaires par l'interest, qu'ils y prennent, outre qu'un peu de retenüe est assés necessaire, si on ne veut mettre pareilles recommandations à toûs les jours, & s'en trop attirer.

Voilà, je vous asseure, tout ce dont j'ay pû me raviser du passé: Je vous parleray maintenant des choses de fraische date jusqu'au temps que Monsieur Catinat s'est expliqué des ordres limités qu'il a eu de la Cour par le retour de son Neveu.

Je viens pour cela aux concessions, que j'ay obtenües de l'Empereur pour le traitement des Testes Couronnées, & touchant quelques fiefs de l'Empire de ces environs, qui sont à ma bienseance. Si cette affaire n'avoit été menagée avec tout le secret possible en ce Pays, elle n'auroit eu aucun succés par l'opposition des Feudataires de l'Empire; & si plusieurs Princes avoient penetré la negociation des traitements, elle auroit échoüe dés son commencement. Elle ne regarde les interests du Roy ny directement, ny indirectement; ce pendant j'avois resolu de la luy communiquer devant qu'à qui que ce soit, comme j'aurois fait insailliblement, s'il ne m'avoit prevenu. Vous me dirés, que c'est un argent, qui va aux ennemis du Roy; il a été destiné pour la guerre contre le Turc; c'est si peu de chose sur la masse des affaires, que le Roy fait tort à sa grandeur, & sa puissance, d'en faire cas. Sa Majesté pouvoit m'engager à un même effort a son égard par quelques effects considerables de ses graces, & en fin elle est trop equitable pour vouloir priver on

Anno 1690. un Prince Souverain, qui a l'honneur de luy appartenir de si prés, du droit naturel d'achéter, de vendre, de contracter, & de faire ses affaires dans des choses, qui ne la regardent pas. Il y a tant d'autres, qui traitent avec l'Empereur, aux quels le Roy ne trouve pas à redire, que c'estoit le moins que je pouvois esperer aprés toutes les marques que je luy ay donné de mon Zele, & qu'elle verroit bien plustost avec plaisir, que je n'aye pas perdu une occasion qui ne se feroit peut estre recouvrée de mes jours, d'obtenir les honneurs des Testes Couronnées, & de m'ouvrir le chemin à la possession des fiefs Imperiaux de ces environs, qu'il est du service du Roy qu'ils soient entre mes mains, plustost qu'en celles de tout autre.

Vous me repliquerés sans doute, que le Roy m'ayant fait tesmoigner par son Ambassadeur de de sapprouver cette affaire, je devois m'en retirer; j'ay eu pour lors un sensible déplaisir de n'en avoir plus le choix, ayant desja retiré les provisions de l'Empereur, en façon que mon honneur estoit engagé par la parole, qu'un Prince, & tout honnête homme doit tenir au prix de sa vie, aprés quoy je ne sais nul état d'une partie de l'argent, qui étoit déja payée. Comme le surplus l'a été peu aprés en lettres de change, la recherche qu'on à fait en cette Ville des ecus blancs, & quelques uns, qui se sont fabriqués dans ma mounoye, n'ayant été qu'en veue de payer avec quelque avantage le Banquier, qui à fait l'avance des lettres de change, dites Monsieur coment pouvois je? & le Roy comment pouvoit il sans faire violence à son equité naturelle, a ce bon sens admirable, qui l'aoime, m'obliger à manquer de parole? Et je veux eroire encore, que ce n'est qu'un premier mouvement, quil'a potté à ne pas agréer, que j'aye recherché deux choses, qui ne l' interessent en rien, & qui me sont fort avantageuses,

Souffrés encore que je réponde aux autres plaintes, que Mr. l'Ambassadeur de Sa Majesté, & M. Catinat ont jettées dans leurs discours, & que vous avés fait aussi en partie au Marquis de Dogliam mon Ambassadeur, elles sont que j'avois des traités avec Sa Majesté Imperiale, avec S. Majesté Catholique, en Angleterre, & en Holande: Pour desabuser le Roy de cette supposition je vous ay écrit que cela n'étoit pas veritable: Si vous connoissiez bien, vous seriez persuadé, que c'êst une preuve plus que suffisante, car j'aimerois mieux tout perdre, que de vous mentir; cependant j'ay fait asseurer le Pape par mon Resident; je luy ay écrit, & j'sy écrit à son Nonce, qui a fait lire la Lettre à Monsr. Catinat, que cela n'étoit pas veritable, & qu'il n'y avoit rien de fait, ny en voye de se faire contre le Service du Roy; au contraire j'ay fait plusieurs choses contre la convenance, & le bien positif des mes interests crainte de luy déplaire, n'ayant point tenû des Ministres à la Cour de l'Empereur, ny à celles du Roy Catholique, pour me conformer aux pressantes instances, que m'en à fait Mr. le Marquis d'Arcy, qui ne pouvoit pas même souffrir que quelques Gentilshommes de mes Sujéts allassent apprendre le mestier de la guerre en Hongrie. Pour l' Angleterre, la même raison m'a empeché que je n'aye repondu à une lettre d'honnesteté, qui j'en ay receue; & quant aux Estats Generaux, ils m'ont escrit une lettre de recommendation en faveur des Vaudois il n'y à pas long - temps je me suis excusé de pouvoir faire, ce qu'ils souhaitoient; & c'est tout le commerce, que j'ay avec eux. Anno 1690.

On a touché quelque chose de certaines pretendues intelligentes, qu'on m'attribue dans le Dauphiné: cette invention est de la forge des autres avec cette difference que j'ay la consolation, qu'on jugera par la fausseté de cette imposture, que le reste n'a pas plus de fondement. En fin je me remets pour cela au jugement de Sa Sainteté, ou de la Republique de Venize, ou de telle autre Puissauce, qui ne me soit pas legitimement suspecte; mais le Roy n'a qu'à rappeller quelques reflexions equitables de son grand entendement, pour voir luy même qu'il n y a rien de tout cela, & à vous dire le vray aprés un traitement tel, que celuy, que je reçois, on doit trouver moins estrange, que ceux, qui ont surpris l'equité de Sa Majesté, pour la porter à une resolution si extrême contre moy, ayent tâché de luy donner quelque couleur par des pretextes, quoyque purement inventés,

Je vous conjure, Monsieur, de mettre en parallele ce, que j'ay fait de positif, & d'éclatant pour le service du Roy avec les pretextes susdits, & de voir li apres les avoir assemblés, & confrontés avec tant de marques solides, que j'ay donné de mon zele à Sa Majesté, celles cy ne détruisent pas entierement les autres, & si ce n'est pas choquer le bon sens de les mettre en parellele? Jettés les yeux sur ce qui fuit: Monsieur le Comte de Rebenac Ambassadeur du Roy arrive en ce Pays, il prend la peine de me porter têmoignages de la bonté du Roy en mon endroit: j'y respons par ces protestations positives trés souvent repliquées par moy, & par mes Ministres, de reconnoissance, de zele, & d'attachement pour le service de Sa Majesté, qui devoient l'en persuader tout à fait: Il me sollicite d'achever de chasser mes Sujets des Vallées; je me rends à ses instances: Il ne m'entretient que de cette veüe, & des bons sentiments, que le Roy à en ma faveur. Monsieur Catinat arrivé de France à Pignerol, il vient me voir en cette Ville, les Projets contre les Religionaires paroissoient son unique but, il m'en parle comme de l'objét de sa venue: je donne aisement dans ce sentiment, je luy fais voir un Memoire de mes troupes, & qu'elles ne peuvent pas suffire pour la garnison de Places, & pour les endroits, où mon service m'oblige d'en tenir; je me dispose non obstant cela, à luy fournir un detachement assés fort: il en paroit satisfait, il veut conferer à Pignerol avec mes Officiers, je les luy envois: il paroit s'occuper de ce eessein, il en fait toutes les demarches il dit que ses commissions regardent plus de là, que deça de Pignerol, qu'il faut qu il haste celle contre les Religionaires, on ne paroit travailler à rien autre. Il survient sur cela une emotion au Mondovi, j'ay accours, j'y fais marcher quelques Troupes, & quelque peu de celles, qui estoient à Luserne. Mr. Catinat fait instance, que puisque j'étois engagé au Mondovi, si je ne pouvois pas donner le nombre de Troupes, que j'avois dit, je luy en donnasse du moins une partie: j'ordonne qu'on luy envoye un détachement de quatre cents hommes, il en paroit content: il tombe de la neige sur les Montagnes des Vallées on n'y peut

Anno 1690. peut pas agir; à peine se passet-il quelques jours, qu'estant revenu à Turin aprea avoir reprimé l'émotion du Mondovi, j'appreos que les Troupes du Roy, qu'on croyoit destinées pour la Bourgogne, Catalogne, & pour contenir les Religionaires, s'avancent vers les confins de mes Estats: ce bruit se fortifie, il s'establit par les discours même des principaux Officiers de S. M. qui publient qu'on veut faire contribuer le Milanois, on y fait répandre en effect des billets, qui intiment les coutributions: on ne me dit rien pour le passage, je juge que le Roy le veut faire prendre de force, où qu'il exige que je le luy offre; je le fais avec la seureté pour l'aller, & le retour, & la commodité des vivres daus mes Estats avec des protestations de Zele aussi vives qu'il se puisse. Cela ne sert à rien, Mr. Catinat souhaite d'avoir des Comissaires pour s'expliquer des intentions de Sa Maj., je luy envois deux personnes à Pignerol; il temoigne en termes generaux, que le Roy n'est pas content de ma conduite à son égard, qu'il à ordre de faire entrer les Troupes dans mes Estats, aux quelles il fera donner le pain, qu'il faut luy faire fournir le fourage, une livre de viande par Soldat tant de Cavallerie, qu'd'Infanterie, & Dragons, & laisse entrevoir qu'il écrira quelque chose de plus particulier; les Villages par où il entre dans mes Estats donnent ce qu'il demande; quand il y est entré il écrit une lettre par la quelle il marque, qu'on luy envoye quelqu'un, au quel ils s'expliquera: je luy envois le Marquis Ferrero, que vous avés veû mon Ambassadeur: Monsieur Catinat debûte par des plaintes generales, & finit en disant que le Roy desire que je fasse passer en France par le pont de Beauvoisin deux mille hommes de pied, & deux Regiments de Dragons de mes Troupes, & que je me determiue dans deux fois vingt quatre heures, sauf que je n'aye quelque autre propositioo à faire. Le Marquis Ferrero s'epuisa alors, & une seeoode fois pour faire voir le peu de fondement des plaintes alleguées, le besoin que j'avois des dites Troupes, & enfin luy offre une ligue defensive: Mr. Catinat persiste à vouloir les Troupes, il assûre, que je les ferois passer au service de Sa Majesté par le pont de Beauvoisin: Mr. Catinat en témoigna beaucoup de joye, & repondit au Marquis Ferrero, qui luy demanda, qu'on devoit de formais regarder les Troupes du Roy come amies; pour marque de cela il contremande la marche, qu'il avoit ordonnée à Grugliasch proche de Turin, sur ce que le dit Marquis luy en témoigna quelque chose.

J'escris au Comte Provane que je croyois à Paris, de representer au Roy ce que le Marquis Ferrero avoit dit inutilement à Monsieur Catinat, & d'y ajouter quelques propositions pour satisfaire le Roy sur les Troupes, avec l'avantage du service de sa Majesté, & au moindre prejudice du mien. Que dirés vous d'apprendre que le Courier depeché par Monsieur Catinat, ny le mien ne pouvoient pas estre de retour, qu'il part brusquement de Veillane, & vient à Orbassan, d'où il eovoit un Commissaire pour dire, que les Troupes ne suffisent pas pour asseurer le Roy, qu' il desire quelque autre gage de mes bonnes intentions pour son service, qu'il ne sait pas ce, que c'est, mais qu'il étoit que cela ne peut regarder que quelque Place: que Mr. Catinat attend une réponse dans vingt quatre heures, qu'il en estoit huit, où neuf, qu'il attendroit quelque proposition le lendemain à pareille heure, faute de quoy il commenceroit à agir hostilement? J'y envois l'Abbé de Verrüe, Mr. Catinat recommance ses plaintes, demande quelque gage de ma bonne intention; on le prie de dire s'il à un pouvoir du Roy de traiter? il repond qu'il n'en à aucun, mais qu' il peut recevoir des Places au nom du Roy: on le presse de s'expliquer quelle Place il desire, il en fait difficulté, il veut qu'on devine: il dit en fin qu'il faut asseurer la communication entre Pignerol, & la Citadelle de Casal, il dit en même temps qu' il ne veut pas Villeneuve d'Ast. Anno 1690.

Mr. le Nonce va le trouver, tâche de s'entremettre, luy fait voir ma lettre, où je l'assûrois de n'avoir aucun traité contre le Roy, de ne l'avoir pas même eu dans la pensée, cela ne sert à rien. le Marquis Ferrero, & l'Abbé de Verrue y retournent, ce ne sont que le même redites sans succes: Le Marquis Ferrero y retourne uoe autre fois tout seul avec une Lettre du Marquis de S. Thomas, qui marque ma disposition à satisfaire le Roy par un gage de ma bonne intention: il est le plus surpris du monde d'apprendre de la bouche de Monsieur Catinat, qu' il n'a point parlé de gage au singulier, mais de gages au plurier, qu'il s'en estoit expliqué de la sorte l'Abbé de Verrüe; cependant il estoit tout un à cet Abbé, & au Commissaire de parler au plurier, au lieu de parler au singulier, comme ils ont fait tous deux: mais Monsieur Catinat qui alloit à ses fins persista dans ce sentiment, & declara ensuite, qu'il n'y avoit que la Citadelle de Turin, & la Place de Verrüe. qui pussent accommoder le Roy; qu'au défait de la resolution de les remettre dans vingt quatre heures, il ne pouvoit plus differer d'agir hostilement, qu'il s'en étoit à entrer dans un Pays avec une Armée, & de l'y faire subsister aux dépens des peuples, étoit un trait d'amitié, & cependant il ne vouloit traiter d'aucune condition, & n'avoit aucun pouvoir, ce qui veut dire, remettre à discretion. Dans une si étrange extremité, voyant mon peuple à la mercy d'une Armée, je pris l'expedient de me donner l'honneur d'écrire au Roy la lettre dout je joints la copie à cellecy, & l'envoya à Monsieur Catinat par le Comte de Marcenasc; il donna les mains à suspendre les hostilitez, & depecha incessemment un lien neueu pour porter la lettre au Roy en toute diligence. Il la fit effectivement tres grande n'ayant demeure entre l'aller, & le venir que peu d'heures au de la de huit jours. Monsieur Catinat me fit sçavoir son retour en m'envoyant la response de Sa Majesté, dont vous trouverés aussi la Copie cy-jointe: J'avoue que je fus extremement mortifié de recevoir une lettre si soûtenue, & qui ne marque point un retour sincere des bonnes graces du Roy en ma faveur, au quel je m'estois preparé, & bien loin de me rien faire esperer touchant la restitution de me Places, elle me fait assés connoistre qu'il faut de longues preuves de mon affection pour en persuader Sa Majesté, en façon que si des choses entierement fausses, & d'autres si legeres l'ont portée si aisement à desirer de me priver des dites Places, manqueroit il jamais de pretexte pour les retenir? J'envoya cependant le Marquis Ferrero. & le Marquis de S. Thomas à Monsieur Catinat munis d'un pouvoir en bonne forme pour traiter, & convenir: ils tacherent de reconnoistre le pouvoir, & les sentiments de Monsieur Catinat, le premier étoit

Anno 1690. étoit en bonne forme, les autres repondirent peu à mon attente, car commençant psr les Troupes au lieu qu'il avoit toujours dit qu'elles iroient en France, & demandé positivement que ce fut par le pont de Beauvoisin, il changea de sentiment, & insista qu'elles se joignissent à son Armée pour agir contre l' Estat de Milan, & m'engager ainsi à une guerre offensive sans sçavoir pourquoy, ni comment, & de la maniere qu'on obligeroit les Troupes d'un tributaire à marcher, mettant mon pays à la discretion des amis, & des ennemis, pour en faire le theatre de la guerre, & au cas que l' interest du Roy l'eut convie à rappeller ses Troupes d'Italie je serois resté à la mercy d'un puissant ennemy, que je me serois attiré, sans avoir eu aucun sujet de m'en plaindre; surquoy Monsieur Catinat respondit seulement, qu'il prometroit, que le Roy n'auroit point rappellé ses Troupes, que je n'eusse mes seuretés à ma satisfaction. Vous voyez si cette proposition vague assureroit bien un Prince qui auroit offensé ses voisins pour plaire à un Roy, qui veut mes troupes, mes meilleures Places, & établit la guerre dans mon Pays, pretendant que ce soit le seul moyen de me conserver dans l'honneur de ses bonnes graces. En fin tout ce que ces Ministres se raviserent de representer la dessus, ne servit à rien, & Monsieur Catinat insista fortement d'avoir les Troupes non pour passer en France comm' il avoit toujours dit, mais pour agir contre l' Estat de Milan.

Quant on fût sur le point de la Citadelle, on esperoit toûjours que le Roy auroit donné ordre à Mr. Catinat d'accepter une alternative, comme j'en avois supplié Sa Majesté, mais il ne se trouva rien de pareil. On representa, que je serois exposé dans la Ville au caprice d'un Gouverneur, & aux accidents, qui ne sont que trop frequents entre des Bourgeois, & une Garnison estrangere; qu'il auroit fallû trouver quelque expedient à celà, qui eût pû m'asseurer. Mr. Catinat voulut bien proposer, qu'on ne tiendroit que le guichet ouvert du côté de la Ville, & qu'on contiendroit les Soldats dans une grande discipline. Jugés, Monsieur, de la delicatesse de ces expedients. Il dit enfin, qu'on n'avoit pas preveû cela, qu'on feroit un inventaire de l'estat de la Citadelle, & qu'il en prometroit la restitution à la paix; Ne trouvés pas mauvais, que je vous avoüe, que le peu de succés de mes soûmissions au Roy, & cette insistance d'avoir la Citadelle, sans se vouloir prevaloir du choix d'une autre Place du Piemont, a redouble mon inquietude de devoir abandonner ma Ville Capitale, ou d'y demeurer sans diggité, & sans seureté. J'envoyay mon Chancelier, & le Marquis Mouroux pour faire une nouvelle tentative auprés de Monsieur Catinat sur le fait des Troupes, & pour voir s'il y avoit jour à esperer quelque temperament touchant la Citadelle; ils ne trouverent ny l'un, ny l'autre. Je renvoyay le Chancelier une autre fois le même jour, pour faire encore un effort; il proposa à Monsr. Catinat un moyen plausible, qu'il rejetta: c'estoit que je remisse la Citadelle entre les mains du Pape, ou des Suisses, dont le Gouverneur fût agreable au Roy, & la Garnison payée aux frais de Sa Majesté, & qu'il luy promist que si je faisois quelque chose de positif contre son service, il luy remettroit la Citadelle. Un expedient à peu prés de cette nature a été pratiqué par le feu Roy vôtre pere étant en personne en ce Pays; à plus forte raison Sa M. pouvoit elle s'en contenter, ayant Pignerol, Casal, Verrüe, & une partie de mes Troupes. Enfin le refus d'une proposition si honneste a rendu l'idée de mon malheur encore plus affreuse, n'ayant rien, qui m'assûre, que tout de même que Monsr. Catinat ayant demandé les Troupes, a parû satisfait que j'aye consenty, & n'a pas laissé de là à peu de jours de mettre au Camp une autre pretension si audessus de celle là, tout de même qu'il a insisté auparavant, que les Troupes passassent en France par le Pont de Beauvoisin, & qu'il a insisté depuis à les faire juindre icy à son Armée, qu'aprés avoir eû la Citadelle, & Verrüe, il ne fasse de nouvelles demandes encore plus estranges. Car enfin à le dire entre nous, dés qu'on à franchy certaines bornes de la raison, il n'y en à plus qui retiennent. Je n'ay pû, chasser de mon esprit agité la reflexion, sur la maniere que le Roy a cassé sans concert, sans formalité, & sans faire dire un seul mot d'honnesteté, le traité de ligüe defensive fait pour son service, & à son instance; il le cassa par deux lignes de lettre, par les quelles il escrivit à son Ambassadeur, qu'aprés le mois il ne pretendoit plus payer les cent mille escus portez par le traité.

Je n'ay jamais pû obtenir le retour des trois Regiments, que j'ay envoyé au service de S. M. quoyqu'il fût expressement convenû, qu'il me les renvoyeroit dés que j'en aurois eû besoin: ce besoin à été bien manifeste; il m'a contraint de faire quelques troupes, dont je me serois volontiers passé. Quelle asseurance que le traité, & les prumesses de Mr. Catinat eussent été plus solides, quand il feroit agy de rendre deux Places de la nature de la Citadelle de Turin, & de Verrüe? s'il y à de la difference, c'est qu'il auroit été bien plus aisé de continüer le traité de ligüe defensive, de renvoyer les Regiments selon la convention, qu'il ne le seroit de rendre les dites Places; les mots de remettre, & de rendre sont deux mots bien difficiles à executer; & celuy qui est contraint de remettre, à raison de l'eviter autant qu'il peut, & s'il s'y determine, il se doit preparer à la patience, car celuy, qui est obligé de rendre, ne souffre pas moins à s'y resoudre.

Monsieur Catinat à pretendu, que ma lettre au Roy soit un engagement. Je vous prie d'en juger par ce qui est porté à la marge de la copie de la mesme lettre que je vous envois.

Enfin, Monsieur, quelque mauvais traitement que je reçoive du Roy, je suis persuadé que s'il se donnoit la peine d'entendre la lecture de cette lettre, il ne voudroit pas estre juge de cette affaire, & s'il vouloit l'estre, je crois serieusement, qu'il ne sçauroit s'empécher de prononcer en ma faveur.

Mon Chancellier a écrit une lettre à Monsieur Catinat dont je vous envois la copie, & de la réponse qu'il luy a faite, aprés la quelle ayant veû l'ordre de contribution dans mes Terres, & n'entendant que le bruit des menaces, & des malheurs, qu'on me prepare; j'ay été contraint par une pure force manifeste à accepter le secours, que ceux qui m'ont tous jours consideré comme François ont eu la generolité de m'offrir dans l'extremité, où je me trouve reduit; ce que je n'ay fait qu'aprés n'avoir rien oublié, comme je vous ay marqué cydessus, pour me garantir de cette necessité. Elle est si pressante, que ce n'est pas trop me flater de croire, que toute l'Europe me plaindra, sans en excepter les ames les plû genereuses, & plû

Anno 1690. equitables de la France mesme. Bon Dieu! comment se peut il faire, que ce fust du service du Roy d'opprimer un Prince qui a l'honneur de luy appartenir de si prés; qui luy a donné dec marques si essentielles de zele, & d'attachement, dont les états sont en partie environés par ceux de Sa Majesté, & que le reste du monde consideroit pour François. Que diront les Puissances que la France peut desiter de détacher du party contraire? n'est ce pas leur précher, qu'ils ne doivent rien esperer, & tout creindre, voyant le traitement, que je reçois; le monde n'est il pas assés abreuvé des vastes desseins de la France, sans les marquer si fort entreprenant de me sortir de la Citadelle de la Ville de mon se jour ordineire, & d'une autre de mes principales Places? les Princes d'Italie croiront ils, que c'est pour les defendre des ennemis qu'ils n ont point, ou pour s'ouvrir le chemin à de plus grandes conquestes, commencant par celuy, qui devoit tout se promettre de le protection de sa Majesté, bien loin d'en craindre les entreprises. Excusés, Monsieur, la longueur de cette lettre, & ne l'attribuea qu'au desir de vous justifier ma conduite, aprés avoir mis en usage tout ce, que la prudence humaine m'a sceu fournir. J'espere que Dieu n'abandonnera pas la Justice de ma cause, qu'il soutiendra ma foiblesse, & que le soulagement d'un Prince, qu'on veut chasser d'une pertie de l'heritage de ses Peres, sera l'ouvrage de la Providence eternelle. Plaignea moy dans mon malheur, mais soyez persuadé, que n'ayant rien à me reprocher je le regarde avec fermeté, & que quand je serois sans estats, (ce qui Dieu aidant n arriveta point) je conserverois les sentiments, & le cœur, qui doit repondre è ma naissance, & qui est digne d'un fils, qui vous honnorera toute sa vie, comme son pere, & qui sere toujours entierement à vous.

Depuis cette lettre écrite j'en ay receu une de Monsieur Catinat, dont je vous envois le copie, & de la response, que je luy ay faite, il y a replique de la maniere que vous verrés par le copie cy jointe. Il me semble qu'aprés ce qui s'est passé, je n'ay pas tort de souhaiter de traiter par escrit, & tout le monde conviendra aisement, que c'est une marque de la droiture de mon procedé, & de la sincerité de mes intentions, vous assurant de nouveau, que ce que Monsieur Catinat touche d'engagement precedent, n'est qu'un pur pretexte, & que je n'en ay pris aucun imaginable avec l'Empereur, n'y avec le Roy Catholique, que depuis le troisieme de ce mois que Monsieur Catinat trancha toute negociation, & intima les contributions à plusieurs de mes Terres.

La dite Lettre n'e été envoyée que le 24. Juin, 1690.

2.) *Copie de la Lettre écrite par S. A. R. au Roy de France, le 20. May, 1690.*

MONSEIGNEUR.

JE suis penetré de la plus vive douleur, qui se puisse exprimer, voyant que les fausses couleurs, dont on m'e noircy aupres de V. M. ont eu assés de pouvoir sur son esprit pour m'éloigner de l'honneur de ses bonnes graces, que j'ay tousjours cheri autant que ma vie; il ne me reste dans cette extremité, que la consolation de pouvoir justifier a V. M. que je ne me suis point attiré ce malheur, par aucun manquement de Zele, ny d'attachement à son Royal service, dont Anno 1690. je fera i gloire de continuer é luy donner des marques positives en toutes les occasions. Quand Monsieur Catinat m'a tesmoigné, que V. M. desiroit une partie de mes Troupes, qui sont en fort petit nombre, je l'ay asseuré; que V. M. en elloit le maistre, & qu'elles passeroient lee Monts incessamment, pour aller au service de V. M. Il m'a fait sçavoir dépuis, que V. M. desire outre ce la quelques Places dans le Piemont, pour gages de mes bonnes intentions, & quoyque V. M. n'aye besoin d'autre gage, que celuy de mon cœur, qui luy est entierement devoué, ayant fait prier plusieurs fois Mons. Catinat de s'expliquer, il e a le sio laissé connoistre, que ce sont les pleces de Verrue, & de la Citadelle de Turin; je suis prest de donner a V. M. cette preuve si essentielle de ma soumission, en remettant les dites Pleces, la suppliant tres-humblement de vouloir bien agréer, que ce soit avec les conditions, qu'un Prince, qui a l'honneur de luy appartenir de siprés, doit esperer de la bonté, & de la generosité d'un si grand Roy; mais s'il luy laisoit à V. M. de choisir telle autre Place, qu'il luy conviendra dans le Piemont au lien de la Citadelle de Turin, pour me laisser dans ma Capitale avec la dignité d'un Souverain, je luy serois infiniment redeuable. J'en supplie tres-humblement la generosité de V. M. & de deigner écouter le Comte Provaoe mon Ambassadeur, qui éclaircira pleinement V. M. sur les suppçons mal fondés, qu'on luy a inspiré de ma conduite, & qui renouvellera à V. M. les fidelles protestations de l'attachement respuectueux; avec le quel je l'asseure que je sere i tousjours.

3.) *Juste interpretation du veritable sens de la dite lettre contre le sentiment de M. Catinat, qui veut que ce soit un engagement pur, & simple de luy remettre la Citadelle de Turin, & la Place de Verrue.*

ON ne se retranche point pour esclure sa pretension sur le force majeure, pour ne pas dite manifeste violence, & sur les menacee des actes d'hostilité contre un Prince surpris, & desarmé, s'il ne rend la Citadelle de la Ville de sa residence, & une eutre de ses meilleures Places eans 24. heures, quoyque ce soit une reison sans replique, & que personne ne met en doute, pour esclure l'obligation d'un engagement, quand il y seroit extorqué de cette sorte.

S. A. R. voit que Mr. Cetinat la met en une telle extremité, qu'il veut la Citadelle, & Verrue sans avoir aucun pouvoir d'en convenir, & qu'il ne veut pas donner temps, qu'on recourre au Roy pur un Courier en toute diligence, ny suspendre les actes d'hostilité.

Sa dite A. R. n'a d'autre moyen de recourir à la souree, & de suspendre en attandant la ruine du Piemont, que de faire une lettre si soummise au Roy que Mr. Catinat s'en contente: elle l'a faite, & il en a été satisfait, l'envoyant e Sa Majesté par M. son Neveu qui n'a demeuré quehuyt jours en chemin; ce n'est pas une consequance qu'elle oblige precisement S. A. R. comme il l'a bien voulu croire.

Laissons les motifs qui ont contraint S. A. R. à touroer la dite lettre d'une maniere, qui pût faire l'effect, qui luy estoit indispensablement necessaire, & venons au veritable sens de la même lettre: personne ne disconviendra qu'on n'en

Anno 1690. n'en peut pas détacher les clauses, qui se rapportent des unes aux autres, & qui forment en gros le sens de la lettre; on ne savroit disconvenir non-plus queles termes de respect, & de soûmission, dont un moindre se sert al égard d'un plu grand, soint obligatoires sur le pied litteral, & que quand on écrit à un grand que toute ce, que l'on a, est à son service, qu'il est maistre de ce cy, de cela; & de disposer absolument de tout, ce n'êt qu'une expression extrêmement obligeante, qui ne signifie rien, & ne tire à consequance aucune obligation positive. Quand un Souverain veut un riche meuble, une pierrerie, une maison, un parc, un Château d'un de ses Sujets, celui cy luy respond, qu'il en est le maistre absolu, qu'il n'a rien qui ne soit à son service trop heureux d'avoir quelque chose, qui luy puisse plaire, le Souverain en at il une donation pour cela? & une pareille lettre est ce un titre dont un Sourain puisse se prevaloir sans une oppression evidente? quoy que ce soit un Souverain avec un sujêt; à plus forte raison un Roy avec un Prince, qui est infinement au dessous de luy; mais qui est en fin Prince libre, & souverain dans ses Estats; que si on ajoute à de pareilles expressions le mot de suppliant d'aggréer, où de souffrir de vouloir bien avoir égard, ou quelques autres termes pareils, cette adition destruit entierement la force de l'expression precedente, ce terme de Suppliant n'ayant aucun signi'ficat de soy même, s'il n'est relatif àce, qui est dit au paravant. Revenus à la lettre, le commancement jusque au nom de Mr. Catinat n'est qu'une representation du tort, qu'on a fait à S. A. R. de le noircir auprés du Roy, elle asseure de se pouvoir justifier, ce qui fait voir l'oppression d'autant plus grande, quelle est sans cause. & le defaut de la cause doit donner une disposition & commencer à destruire, l'effect qu'on pretend en tirer en consequence.

La periode suivante, qui parle des Troupes, est positive, & pose en fait que S. A. R. a asseuré que le Roy est Maistre des Troupes, que M. Catinat à demandées, & qu' elles passeront les Monts incessement, pour aller au service de Sa M. remarquons si on s'esplique de la même façon sur le sujet des Places? quoy que ce soit avec tout le respect, & de la maniere la plus obligeante qu'il est possible. On fait preceder, que le Roy n'a pas besoin du gage, qu'il demande, S. A. R. ne dit pas qu'elle donne; mais qu'elle est preste de donner cette preuve si essentielle de sa soumission, remettant les dites Places; c'est icy le fort de l'interpretation Françoise, on suppose que S. A. R. donne les dites Places, qu'elle s'engage precisement de les remettre, mal il y a une grande difference de donner, & de se dire prest à donner, & ce terme qu'on veut supposer tout affait positif. n'est rien, si vous ajoutés la condition portée incontestablement par le mot suppliant, qui ne signifie rien tout seul, & qui se raporte necessairement à la remission des Places par un terme conditionel, en façon que l'offre supposé de donner n'est rien de tout, si la condition qui s'y rapporte, n'est purifiée, & il n'y a personne, qui ne convienne, que c'est un offre conditioné, qui ne pose rien en fait de soy même sans la condition, qui vient en suite par une necessaire consequence.

Il faut donc des conditions au plurier, comme le marque la lettre: quelles seront donc ces conditions? elles ne peuvent pas estre arbitraires au Roy, elles ne seroient pas conditions, si elles dependoient absolument de luy: il faut des conditions, dont partie, qui est S. A. R. convienne, & ce d'autant plus qu'il ne s'agit pas d'un Contract mutuel, ni d'une chose, qui ayt un rapport egal aux parties; mais de dépouiller un Prince de deux des principaux fleurons de sa Couronne, sans aucun principe de droit, de cause, ou de raison, mais par le seul desir, que la partie plus puissante a du bien de celle, qui est plus foible, qui est d'autant plus fondée à ne pouvoir être contrainte de s'en priver, quelque abondance de compliment qu'elle fasse au plus puissant, & si elle s'y dispose, les conditions doivent estre incontestablement de son gré.

Que si on veut s'attacher au sens litteral de la lettre, on ne dit pas les conditions, qu'il plaira au Roy, ce sont celles, que doit attendre de sa bonté, & de sa generosité un Prince qui a l'honneur de luy appartenir de si prés: que doit attendre un tel Prince de la bonté, & de la generosité d'un tel Roy, si non qu'il soit satisfait de ses soumissions sans le vouloir contraindre a luy donner son bien? devoit il pas s'attendre, que la moindre chose, que pouvoit faire le Roy même au pis aller, estoit de choisir une autre Place, ou lieu de la Citadelle; quelle condition peut on proposer en faveur de S. A. R. sur ce fait icy, qui ne soit beaucoup au dessous de ce que le duit attendre de la bonté, & generosité du Roy. Et selon le sans litteral de la lettre on pose en fait la bonté & la generosité du Roy, & comment est ce que vous accorderés l'oppression & la violence avec la bonté, & la generosité dans un mesme sujet, aprés une pareille reserve de condition? La priere qui suit, s'adressant à un grand Roy est la veritable condition qu'on doit espeter, & la quelle S. A. R. s'est tousjours attendüe; & en effect elle n'a pu comprendre comme M. Catinat n'a pas eu des ordres du Roy la dessus, ce qui luy inspire une juste crainte, qu'il y a quelque chose da caché en cela, qui ne ua pas bien pour elle.

S. A. R. en fin supplie le Roy d'écouter Mr. le Comte Provane, qui avoit les ordres & le pouvoir de S. A. R. pour traiter de cette affaire; le Roy n'a pas daigné l'écouter, & Mr. Catinat ne propose rien, qui puisse donner une juste asseurance à S. A. R. Il semble qu'l est assés prouvé qu'on ne peut pas pretendre, que la lettre, que S. A. R. a escrite au Roy, l'engage aucunement à la rem ssion pure & simple de la Citadelle: que s'il y a une offre, elle est conditionelle, & que la condition doit être entierement agreable à S. A. R.

4.) *Copie de la réponse du Roy de France à la susdite lettre de S. A. R. en date du 24. May, 1690.*

MON FRERE.

J'ay veu avec plaisir par la lettre, que le Sr. Catinat m'a envoyée de vostre part la resolution, que vous avés prise, de me remettre la Citadelle de Turin, & Verrue, & comme le Comte de Provane n'est pas Iei, & que si j'attendois son attivée pour entendre ce, qu'il doit me representer de vôtre part, il se consommeroit un temps considerable, pendant le quel la marche de mes Troupes vers l'Estat de Milan feroit differée, j'ay jugé à propos d'envoyer au dit Sieur Catinat un pouvoir pour recevoir ces Places en monnom, & cependant je veux bien vous assûrer par

Anno 1690. par cette lettre, que j'ay où un déplaisir sensible d'estre obligé de prendre la partie de faire entrer mes Troupes dans vos Estats, & que lorsque je n'auray plus lieu de doûter de vôtre zele pour mes interêts, & de cette affection constante pour ma Couronne, dont la grande partie de vos Predecesseurs ont tousjours donné des preuves essentielles, je vous rendray mon amitie avec joye, & feray pour vos avantages ce, que l'estroite parentée, qui est entre nous, vous doit donner lieu d'attendre. Je suis &c.

5.) *Copie de Lettre, que M. le Grand Chancellier de S. A. R. à écrite à M. Catinat la 3. Juin, 1690.*

MONSIEUR.

S. A. R. a apris avec un déplaisir extreme par le récit, que je luy ay fait de vostre invincible resistence à accepter les propositions, que je vous ay portées de sa part. Le malheur, qu'il a de n'avoir pû contenter sa Majesté, & de voir que tant de demarches extraordinaires, qu'il avoir faites pour luy plaire, ayant été inutiles: c'est un effect sans doute, Monsieur, de mon peû de genie à les faire valoir, & à vous les faire agréer, dont je suis aussi tout à fait affligé; mais comme j'avois crû que l'offre des Places & des Troupes, au quel sa dite A. R. s'étoit disposée, étoit si juste, & si abondant, qu'il n avoit besoin d'aucune rethorique, j'avois pris avec plaisir l'ordre de vous le proposer. Je souhaiterois passionement que vous voulussiés bien m'ayder par la grande experience, que vous avez dans les affaires, à trouver quelque autre expedient plus heureux. Je tacherois, Monsieur, de le faire valoir autant, que je pourrois aupres de S. A R, & de tesmoigner par mes soins l'honneur, que j'ay d'être trés veritablement.

6.) *Réponse de Mr. Catinat à la susdite lettre en date du 3. Juin, 1690.*

MONSIEUR.

JE viens de recevoir la lettre, que vous m'avés fait l'honneur de m'écrire, laquelle est dans le même genie, que celuy, que les Ministres de S. A. R. m'ont fait connoistre dans les conversations, que nous avons eu ensemble. Je n'ay rien connû de positif dans tout le commerce, que j'ay eû l'honneur d'avoir sur un fait de si grande consequence, que les promesses faites au Roy par S. A. R. dans la lettre, qu'il a eû l'honneur de lui écrire de sa propre main. Je suis &c.

7.) *Copie de Lettre de Mr. Catinat à S. A. R. du 16. Juin, 1690.*

MONSEIGNEUR.

L'ay receu aujourdhuy un Courrier de Sa M. avec des ordres, qui peuvent donner moien à V. A. R. de sortir de l'extremité, dans la quelle elle s'ést mise; Je supplie à cet effect V. A. R. de m'envoyer deux où trois de ses Ministres, aux quels elle prend plus de confience, à qui je les puisse communiquer, pour la seureté des quels tant en venant, qu'en allant je prends la liberté de luy envoyer des passeport; Je vous supplie tres-humblement Monseigneur de me faire l'honneur d'être persuadé du profond respect, Anno 1690. avec lequel je suis

8.) *Réponse de S. A. R. à la susdite Lettre en date du 17. Juin, 1690.*

VOus avés autant de témoins, que de Soldats de ce, que j'ay souffert pour marquer ma respectueuse deference au Roy vôtre Maître; vous sçavés que j'ay consenti à la demande, que vous avés fait d'une partie de mes Troupes pour passer en France au service de Sa Maj., que vous en fites paroistre une satisfaction particuliere au Marquis Ferrero, comme si c'eut été le seul put de vostre commission à mon égard, & que vous répondites affirmativement à la demande, qu'il vous fit, si je devois dés lors regarder les Troupes des M. comme amies, vous avés ce pendant de la à peû de jours insisté à avoir de mes Places entre les mains: vous avés exigé en suite contre vostre premier sentiment que mes Troupes n'allassent plus en France, & se joignissent aux vôtres, pour agir contre l'Estat de Milan, apres quoy vous jugés assés que je dois souhaiter, que si vous avés quelque chose à me faire sçavoir, vous vouliés bien vous donner la peine de les mettre par écrit, & que j'y réponde de même. C'est ce que je puis dire par ces lignes en réponce à vôtre lettre du jour d'hier, & que je conserveray tousjours pour vous les sentiments d'estime, avec lesquels je suis.

9.) *Replique de Mr. Catinat à la susdite réponce, en date du 17. Juin, 1690.*

MONSEIGNEUR.

JE viens de recevoir la lettre, que V. A. R. m'a fait l'honneur de m'écrire, dans la quelle ses intentions paroissent si netrement de suivre les engagemens, dans lesquels il s'est mis depuis long temps, qu'il est inutile de luy rien proposer par écrit, qui puisse luy donner moyen de rentrer dans l'honneur des bonnes graces du Roy. Je suis avec tout le respect, qui vous est dû.

Num. IX.

Manifeste du Roy de France, contre S. A. R. de Savoye, publié le 6. de Juillet, 1690.

IL n'y a personne à present qui puisse douter des mauvais desseins, que Munsieur le Duc de Savoye a formés depuis quelque temps avec les Ennemis de la France, tant pour exciter des troubles dans le Dauphiné, que pour oster au Roy les moyens de secourir les Places que Sa Majesté possede en Italie, & qui sont seules capables d'empêcher que la Maison d'Austriche s'empare de toute cette grande partie de l'Europe, qui a toûjours fait le principal objet de son ambition.

Cependant comme il a paru quelques Ecrits, même sous le nom du Duc de Savoye, qui tendoit à faire croire qu'il n'a pris la resolution d'embrasser le party des Ennemis de la France, que parce qu'il y a esté forcé par l'entrée

Anno 1690. trée dans ses Estats des Troupes de Sa Majesté, commandées par le Sieur de Catinat ; il est bon de faire connoistre à eux qui s'interessent le plus à la conservation du répos de l'Italie, le peu de solidité du pretexte que ce Prince a pris pour le troubler, & le peu de sincerité qu'il y a eû dans toute la conduite qu'il a tenuë avec Sa Majesté. Mais pour ne pas repasser sur tous les Sujets de mécontentement qu'il luy a donnés depuis long-temps, & qu'Elle a bien voulu dissimuler, dans l'éperance qu'Elle a toûjours euë, qu'il feroit de plus serieuses reflexions sur toutes les raisons qui le doivent obliger à preferer l'amitié de Sa Majesté aux vaines éspérances dont les Ennemis de sa Couronne le pouvoient flater, il suffira de rapporter icy les dernieres preuves que ce Prince a données de ses mauvaises intentions depuis les mois de Septembre & Octobre dernier jusqu'à present.

C'est en effet au commencement desdits mois, que Sa Majesté fut avertie que le Prince d'Orange recevoit souvent des Lettres du Duc de Savoye, & qu'il se traitoit quelque chose entre ces Princes contre les interests de la France. On vit aussi dans le même temps des effets de cette bonne intelligence; Car Sa Majesté ayant fait marcher des Troupes à Pignerol, pour faire attaquer les Seditieux qui s'étoient establis dans la Vallée de S. Martin, les Officiers du Roy commencerent à s'appercevoir, que ceux de Monsr. le Duc de Savoye ménageoient les Rebelles, vulgairement appellés Barbetz, & trouvoient des difficultés à tout ce qu'on leur proposoit pour les attaquer.

Sa Majesté sceut quelque temps aprés, que le Duc de Savoye avoit promis au Comte de Fuensalida d'empêcher que ces Barbetz ne fussent detruits: Et vers le commencement du mois de Janvier, Elle fut informée, qu'en Angleterre & en Hollande, on projettoit de faire vers le mois d'Aoust prochain, une diversion considerable du costé de la Bresse & du Dauphiné; Que l'on comptoit pour cela les Troupes du Milanois, celles du Duc de Savoye, tout ce que l'on pourroit ramasser de Barbetz du côté de Wirtemberg, & de François sortis de France pour la Religion, entreroit en Dauphiné: & que l'on essayeroit de faire soûlever les Noveaux Convertis, par le moyen des Ministres que l'on envoyeroit en France.

Les nations confuses que le Roy avoit de ce Projét, ont esté éclaircies & confirmées depuis par les dépositions de plusieurs Ministres & Predicans qui ont esté pris en Languedoc; & Sa Majesté a appris ensuite que le Marquis de Parelle faisoit passer aux Barbetz des Gens qui les venoient trouver du costé du Lac de Geneve, & qu'aprés qu'ils avoient parlé au Duc de Savoye on les faisoit retourner d'où ils estoiens venus avec de grandes precautions. En fin Sa Majesté receut des Avis certains du Traité que le Duc de Savoye faisoit par le moyen de l'Abbé Grimani, avec l'Empereur, qui pour mettre en execution ce qu'il avoit projetté pour l'attaque du Dauphiné, luy promettoit en faveur de ses Ambassadeurs, le même traitement que ceux des Testes Couronnées reçoivent à la Cour de l'Empereur, Anno 1690. moyennant une somme considerable, que Sa Majesté Imperiale devoit employer à fortifier de Troupes Allemandes celles qui devoient attaquer le Dauphiné, & toutes ensemble avec celles d'Espagne & de Savoye, devoient aprés la conqueste du Dauphiné assurée, être employées à remettre Geneve sous l'obeïssance du duc de Savoye.

Tous ces Projéts & Traités étans parfaitement connus à Sa Majesté, Elle a estimé de sa Prudence de prevenir les maux, que la mauvaise foy du Duc de Savoye vouloit causer à son Royaume. C'est dans cette veuë qu'Elle a fait entrer une Armée en Piedmont, sous le commendement du Sieur de Catinat, lequel a eu ordre de faire sçavoir au Duc de Savoye, que Sa Majesté, qui étoit informée des engagemens qu'il avoit pris avec ses Ennemis, ne pouvoit s'empêcher de s'en ressentir, s'il ne luy envoyoit toutes ses Troupes, & ne luy remettoit des Places, qui pûssent assûrer Sa Majesté qu'il n'entreprendroit plus rien contre ses interêts en faveur de ses Ennemis; & pour cela ledit Sieur de Catinat demanda Verruë & la Citadelle de Turin, dans lesquelles le Roy tiendroit Garnison Françoise, qui ne seroit point à charge au Duc de Savoye, & qui demeureroit jusqu'à la Paix generale.

Aprés cette Declaration de la part de Sa Majesté, Monsieur le Duc de Savoye écrivit au Roy une Lettre le vingtiemé du mois de May, par laquelle essayant de justifier à Sa Majesté ses bonnes intentions, il promet positivement au Roy, de remettre la Citadelle de Turin & Verruë; mais il supplie Sa Majesté que ce soit par un Traité, & en même temps il luy demande en grace de se contenter d'une autre Place que la Citadelle de Turin, à cause qu'il faisoit sa residence dans la Ville.

Sa Majesté ayant trouvé bon d'envoyer un Pouvoir audit Sieur de Catinat de recevoir ces Places, & d'en prometire la restitution à la Paix generale, & que le Pape & la Republique de Venise fuissent garands de la parole de Sa Majesté; le Duc de Savoye a jugé à propos de manquer à la sienne, & de preferer l'execution de ses premiers Projéts, au répos que celle de sa parole auroit procuré à ses Estats.

En fin ce Prince ayant témuigné d'autant plus d'éloignement à satisfaire aux justes demandes de Sa Majesté, qu'il étoit déja si fortement lié avec ses Ennemis, qu'il ne se croyoit plus en pouvoir de s'en detacher, Elle est persuadée que tous les Princes & Estats qui n'ont point encore pris de parti, approuveront la resolution qu'Elle a prise, de fortifier considerablement l'Armée qu'elle a presentement en Piedmont, pour oster à ce Prince les moyens d'exécuter ses desseins. Et néanmoins pour faire voir qu'Elle a toûjours desiré, & qu'Elle desire encore sincerement le maintien du repos de l'Italie, Elle declare qu'Elle fera revenir son Armée commandée par ledit Sieur de Catinat, soit que le Duc de Savoye remette à sa Majesté la garde de la

Anno 1690. Citadelle de Turin & de la Place de Verrüe, soit que ce Prince ayant trop de repugnance à faire entrer des Troupes Françoises dans la Citadelle de Turin, ayme mieux donner à Sa Majesté pour assurance de sa bonne foy Verrüe, Carmagnolle & Suze dans le Piedmont, avec Montmelian dans la Savoye, pour luy estre rendus aprés la Paix, & sur la garantie du Pape, & de la Republique de Venise. Mais ce qui ne doit laisser aux Princes & Estats d'Italie, aucun lieu de douter de la sincerité des intentions de Sa Majesté pour le maintien de leur répos, & leur faire voir qu' Elle ne veut faire agir ses Armes en Piedmont, que pour empécher que le Duc de Savoye ne facilite aux Ennemis de la France les moyens d' attaquer ses Provinces, Elle veut bien encore déclarer que si le Duc de Savoye ayme mieux confier à la Republique de Venise pendant le cours de cette Guerre, la Citadelle de Turin & la Place de Verrue, Sa Majesté prend une si grande confiance aux bonnes intentions de la Republique, & la Sagesse & Prudence avec laquelle elle s'est toûjours employée, pour détourner tout ce qui pouvoit exciter quelques troubles en Italie; que si elle veut bien à la requisition de Mr. le Duc de Savoye mettre dans lesdites Places de Garnisons suffisantes pour en pouvoir estre bien assurée, Elle retirera pareillement ses Troupes sous deux conditions, dont la premiere est, que si ce Prince au prejudice de la parole qu' il sera obligé de donner, venoit à joindre ses Troupes à celles des Ennemis de la France, ou à leur donner passage dans ses Pays & Estats, la Republique sera tenuë de remettre en ce cas au pouvoir du Roy, lesdites Places de Verruë & la Citadelle de Turin, pour étre gardées par les Troupes de Sa Majesté jusqu' à la conclusion de la Paix. Et la seconde, que l'Empereur & le Roy Catholique s' obligeront de ne rien entreprendre en Italie, ny contre les Places qui sont au pouvoir de Sa Majesté, ny contre aucun Prince ou Estat qui voudra conserver la neutralité: & que le Pape, la Republique de Venise & le Grand Duc, se rendront garands de cette Convention.

Sa Majesté s' asseure que si ces offres ne sont point acceptés, au moins Elle aura fait voir à tous les Princes d'Italie, qui desirent le maintien de leur répos, qu' il n'a pas tenu à Elle qu' ils n'ayent détourné de leur voisinage les malheurs de la Guerre, & qu'ils n'en doivent imputer le blâme qu'au dessein qu'ont les Espagnols d'y engager tous les Estats de l' Europe.

Num. X.

Relazione dello Stato d'armi di S. A. R. di Savoia, contro l' Armada di Francia, li 9 Luglio, 1690.

Dal Campo di Carignano, li 9 Luglio, 1690.

Partita poi la nostra Armada li 26. del caduto in forma di Battaglia numerosa die 12000. Fanti, e 4000. Cavalli, s'accampò à Moncallieri, quatro miglia discosta da Francesi, forti di 5000. Cavalli, & altretanti Anno 1690. milla Fanti.

Nei pochi giorni ch' il nostro Campo si è fermato à Moncallieri S. A. R. si è applicata con straordinaria vigilanza, e fatica ad essercitare le sue Trouppe alle operationi del campeggiamento, & ad unire le une, e le altre nelli esercitii militari, acciò si accostasse poi all' esercito nemico, composto di truppe pen agguerrite con maggiore probabilità di buon successo; Così li 6. del corrente diede S. A. R. gl' ordini opportuni per far marciare l'armata alla nostra del nemico coperto dal fiume Chisola, passandolo, e postando il suo campo alla loggia poco discosto dal medemo, il quale havuta notitia del nostro arrivo, scampò, voltandosi sù la destra trà Pancalieri, e Carignano in sito vantaggioso alquanto più discosto; il che non potendo tender apparentemente ch' à due fini, ò di passar il Pò, ò d' occupare Carignano sù le ripe dell' istesso fiume, pentiti li Francesi d' haverlo abbandonato. Subito che S. A. R. n' hebbe l' auviso fece fare qualche lavoro di terra nel suo campo, per dar ad intender à gli esploratori, che si dissegnasse di farui soggiorno, mà alla mezza notte spinse un Battaglione del Regimento delle sue Guardie, con un distaccamento di 80. Dragoni commandati dal Sr. Marchese di Pianezza, altro distaccamento de Granadieri di Savoya, & altro del Reggimento di Saluzzo; Arrivorono poi li due ultimi Reggimenti de Granadieri, de quali si andavano facendo distaccamenti, come pure dei fusilieri, lasciando il Grosso dell' armata à mezza strada del Ponte, per essere pronto al bisogno per occupare il posto di Carignano distante due piccioli miglia dal Campo nemico, e portatosi il Su detto Marchese oltre al luogo, per impadronirsi d'un Ponte vicino, non vi prevenne il nemico più d' un piccolo quarto d' hora, il quale havendo spicato un corpo di Fanteria e Dragoni à piedi sostenuti da qualche Cavalleria, si avanzò al medesimo Ponte col pensiere d' inoltrarsi nel detro luogo di Carignano: mà trovato l' inaspettato contra sto si diede principio ad una scaramuccia, nella quale accendendosi il calore de gl' uni, e de gl' altri altri all' aquisto del posto, durò il conflitto hora più, hora meno, forte per il spatio di circa quatro hore, e guadagnando li nostri terreno prese l' Inimico il partito di ritirarsi, e giongendo indi S. A. R. con le Truppe della Vanguardia ordinò che vi si disponesse l' accampamento dell' armata, senza che si siano havute nuove del nemico, che dalle partite, e spie. Intanto non si sono potuto rispingere le Truppe nemiche senza costo di qualche sangue, sendovi restati feriti dal nostro canto il Sr. di St. Estienne, Capitano di Dragoni, il Sr. Montmigiore Luogotenente nel Reggimento delle Guardie, li due Frattelli Mocchia l' uno Capitano, l' altro Luogotenente nel Regimento di Saluzzo, & il Sr. di S. Giniltano Luogotenente de Granadieri, e 24. Soldati feriti, oltre otto morti. De nemici sono rimasti morti sul Campo alcuni pochi, ma da Desertori, che sono venuti rendersi s' afficura, che vi siano più di cento feriti, e fra quelli alcuni Ufficiali, & uno specialmente di conto, come si saprà poi più precisamente.

Il Signor Conte di Fuensalida Governatore dello

Anno 1690. dello Stato di Milano gionse hieri l' altro al campo qui in Carignano, accolto da S. A. R. con dimostrationi singolari di stima; Vi si fermò hieri, la matina andò veder il Campo con S. A. R. stette in confereoza particolare il doppo praoao con essa più di trè hore continue; questa matina è venuto licentiarsi dalla medema R. A. la quale hà voluto oel portarsi al campo passando avanti alloggiamento del detto S. Conte, fargli ella stessa un augurio di prospero viaggio.

Hanno li Francesi fatto un distaccamento di 1000. Cavallie 500. Groppe per soccorrere li loro nella Valle di Lucerna, ove sono stati così ben battuti che frà morti, e feriti si contano più di mille; sono anche stati cacciati du Angrogna, onde tengono solo Lucerna, & il Forte della Torre di poca consideratione; sono nella Savoia in marcia à quella volta 4000. Religionarij, e se oe vengono qui passati per lo Stato di Milano altri 2000. sotto l' insegne d' Inghilterra tutta bella, e brava gente. S' aspettano poi anche li trè Regimenti di Cavalleria. con li altri trè d' Infanteria Alemana, all' arrivo de' quali s' attaccarà senza apprehensione il nemico ovunque sarà.

Poiche il Presidio di Casale faceva del male verso Trino, e quei Contorni, hà S. A. R. spedite il Conte Massel con cento Dragoni, il quali saputo che venivano 160. Franceli, li hà così bene inveluppari, & assedia, tiche ne hà preso 80. e li altri uccisi; Il Luogotenente Collonello che fugiva fù gionto dal Conte Massel sul Poote nuovo del Pò in faccia di Casale, e lo fece priggione.

S. A. R. hà fatto un Editto, in cui sotto pena della vita prohibisce, ad ogni Soldato il perder il rispetto alle Chiese, e rubbare le suppellettili sacre, e solo concede, che se haurà fortuna d' entrare nel Paese Nemico, all' hora possano depredar in esso le robbe de Paesani, & Habitanti, e sotto l' istessa pena prohibisce il metter il fuoco, volendo guerreggiare da Christiano.

E poi stato condotto nel Castello d' Inurea l' Ambassadore di Francia con la sua famiglia accompagnato da centn Gentilhuomini di Torino à Cavallo, & essendo stato ritrovato un' hora doppo mezza notte per la Città un suo Gentilhuome, fù fatto priggione.

Speditosi da Milano à Torino 50000. Scudi con le Guardie Spagnole per pagar quella Soldatesca, presentito ciò da Franceli di Casale pensorono con un' Imhoscata di far oe preda, e formando un Poote sù la Sesia passarono trà Trino, e Vercelli; Mà da nostri scoperto il loro dissegno uscirooo da Vercelli le due Compagnie della guardia di S. E. e quella del Conte di Sau Secondo, & altre di Fanteria sotto il commando del S. Conte Arese, e si pòstarono metà per parte in un' imboscata; li Francesi s' avanzarono, e frà tanto i Paesani tagliaio il Ponto si cominciò la Baruffa, e li Francesi pensando di fugire furono serrari nel mezzo, e irovando rotto il Ponte ne restorono 200. morti, e 100. prigioni, tutte l' armi, stivali, & altro fù portato à Vercelli, & il spoglio de Soldati, de nostri sono restati morti 9. e 4. feriti.

Num. XI.

Anno 1690.

Käyserl. Commissions-Decret, wegen der von Ihro Käyserl. Majestät mit Savoyen wider Franckreich geschlossenen Allianz, d. 15. Jul. 1690.

Dictatum den 6. 16. Julii 1690.

Als der Röm. Käyserl. Majestät / unsers alleegnädigsten Herrns / alleegnädigstem Befehl hat der zu für währendem Reichstag Gevollmächeigter, höchst-ansehentlicher Priocipal-Commissarius, der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Hermann / Maeggraf zu Baaden und Hochberg rc. der Chur-Fürsten / Füesten und Ständen versammleten vorereflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten nicht verhalten sollen / was massen Ihre Käys. Maj. schon längst bemühet gewesen / des Herrn Hertzogs von Savoyen Königl. Hoheit auf die guee Seiten zu bringen / jüngsthin auch bey der Gelegenheit / da Iheo von Franckreich verschiedene bey dieser Teon zwar nicht seltsame oder ungebräuchliche / in sich aber so ungereimte als gefährliche zu Ihrer Hoheit gäntzlicher Unteedruckung angesehene Zumuthungen / unter harter Bedrohung geschehen / mit Deroselben die hierbey liegenge besondere Bündnüß errichect haben / woraus / wie jedermänniglich ohnschwer ersehen mag / daß Ihre Käyseel. Majestät Ihres allerhöchsten Orts nichts erwinden lassen / was von Deroselben zu des Heil. Röm. Reichs und des gemeinen Wesens Besten immer beygetragen werden kan / also zeige nicht minder der weitere Inhalt / wie wenig die Feantzösische Drohewort und vor Augen gestandene Gefahr Ihro Königl. Hoheit von dem recheen Weg und der Ihrer Käyserl. Majestät und dem Reich schuldigen Treu ableiten möge / und wie beständig Sie vielmehr dabey geblieben und ewig zu verharren / auch ohne Ihrer Käyserl. Majestät und des Reichs Vorwissen und Einwilligung mit der feindlichen Cron Franckreich oder deren Anhang einigen Frieden oder Stillstand einzugehen geloben / miehin sich gegenwärtig- und künffeiger Nachwele zu einem wahehaffeen Beyspiel eines aufrechten tapffern Reichs-Glieds höchst-rühmlichst vorstellen. Weilen dahero die naeürliche Billigkeie sowohl / als des Reichs Ordnungen erfordern / daß Deroselben hinwiederum von dem Heil. Reich aller möglichster Schutz und würckliche Hülff geleistet / und Sie deren zu allen Zeiten versichert werden; So zweiffeln Ihro Käyseel. Majest. keineswegs / es weeden solchemnach der Chur-Fürsten und Ständen anwesende Räehe / Boetschafften und Ihnen von selbsten eyfferig angelegen seyn lassen / damie deßhalben ein gewöhnlicher Reichs-Schluß je eher je lieber erfolgen möge / haben jedoch zu mehrer Bezeugung der von Ihr verlangenden schleunigen Befördeeung und daran tragenden Reichs-Vätterlichen Wohlgefallens Sie dessen auch hiemit allergnädigst erinnern wollen / denen im übrigen das Käyserl. Herrn Principal Commissarii Hoch-Fürstl. Durchl. mit Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohl beygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 15ten Julii 1690.

(L. S.)

Hermann / Marggraf zu Baaden.

Beylage.

Anno 1690.

Beylage.

Copia Fœderis Cæsareo Sabaudici d. 4. Junii 1690.

POstquam Sacra Cæsarea Majestas, Augustissimus Imperator Leopoldus magna benigni animi compassione intellexit, quam graviter Rex Galliæ Serenissimo Duci Sabaudiæ propter fidelissimum ejusdem erga Sacr. Cæsaream Majestatem suam obsequium minatus sit, quodque ea ex causa Exercitum suum in ejusdam Ditionea immiserit ad compellendum eum, ut duo sua principaliora fortalitia cum duobus millibus peditum, & duabus desultoriorum Equitum legionibus dedat, præfatoque Exercitui contra Statum Mediolanensem jungat, excitatus est magnus ejusdem Cæsareæ Majestatis suæ animus ad impertiendam tam conspicuo & egregia constantia sua de Eâdem tam præclarè merito S. R. Imperii Principi Cæsaream protectionem suam, eumque in finem Dn. Abbatem Vincentium Grimanni necessariis mandatis, una cum facultate agendi, tractandi & conveniendi cum Celsitudine sua Regali & fœdere, quotum Sac. Cæsareæ Majestatis rationes, tum Serenissimi Domini securitas stabiliantur, instruere dignata est; Cujus proinde intuitu prædictus Serenissimus Dominus Victorius Amadeus Secundus Sabaudiæ Dux & memoratus Dominus Abbas Grimani, nomine & in conformitate accepti â Sacr. Cæsarea Majestate mandati convenerunt de articulis sequentibus:

1) Declarat Serenissimus Dux, nullum se habere fœdus nec Tractatum qualemcunque cum Rege Galliæ, & pro bono Sacr. Cæsareæ Majestatis & Romani Imperii emolumento, prout verum & fidelem ejus Principem decet, se operaturum.

2) Adhærebit constanter & perpetuo Sacræ Cæsareæ Majestati & Imperio Romano, uti & aliis Potentiis confœderatis.

3) Operationes bellicas composito cum sua Sac. Cæs. Majestate & fœderatis consilio instituet, omnique operâ & viribus contra Galliam ejusdemque socios aget fidelissimè.

4) Obstringit se Serenissimus Dux, quod nullum neque pacis neque induciarum Tractatum cum Galliæ ejusque sociis sine præscitu & consensu Sac. Cæs. Majestatis & Imperii inibit:

Vicissim Sac. Cæs. Majestatis & Imperii nomine pollicetur supradictus Dominus Abbas Grimani, quod 1) altissimè memorata Sac. Cæs. Majestatis & Imperium Serenissimum Ducem perpetuo defendent, tam durante hoc bello cum Gallia, quam post subsecutam cum Eadem vel pacem vel inducias, quibus Regalis sua Celsitudo semper includeretur, idque spondet præstitutum iri ex parte suæ Cæs. Majestatis constituens in verbo Imperiall ad omnium, quæ supra dicta sunt guarantiam omnea nunc temporis confœderatos qui etiam â Sac. Cæs. Majestate ad fœdus hoc cum sua Regali Celsitudine specialiter ineundum disponentur.

2) Promittit Sacram Cæsaream Majestatem curaturam, ut Gubernator Mediolanensis omnibus ejusdem Ducatus viribus dictæ suæ Celsitudini Regali assistat, & præterea Classis Hispanica Navalis in Oris Provinciæ (Provence) securitati Comitatus Nizza invigilet.

Anno 1690.

3) Pollicetur similiter, quod Sacra Majestas Cæsarea omni possibili celeritate mittet 5. à 6. millia melioris notæ militum conjungenda cum Serenissimo Duce, iisque ipsamet stipendia subministrabit, nec hybernia in Pedemontio prætendet, efficiet præterea, ut Barbetti & Religionarii Gallici, uti & alia octo millis militum, qui asseurante Legato Hispanico Domino Marchione Borgomanneo in illorum auxilium destinantur, ex composito sive communicato consilio operentur, & â nutibus suæ Celsitudinis Regalis dependeant, quoad distributionem autem militum eorundem conjunctionem & expeditiones suscipiendas Dominus Dux Sabaudiæ facilè conveniet cum Domino Gubernatore Mediolanensi & utrinque unanimi consilio ad commune bonum dirigantur.

4) Sacra Cæsarea Majestas & Confœderati omnem adhibebant operam, ut Regali suæ Celsitudini Pinerolium vel per Tractatus vel vi armorum restituatur, sine ullo tamen præjudicio jurium & possessionis, quæ suæ Celsitudini in terria Montisferrati vigore Tractatus Cherascensis cessa & acquisita sunt.

5) Quoad reliqua, quæ hoc bello contra Galliam acquirentur, Sacra Cæsarea Majestas approbat, ea quæ cum Domino Gubernatore Mediolanensi pacta sunt.

Quæ omnia prædictus Serenissimus Sabaudiæ Dux & memoratus Dominus Abbas Grimani nomine & ex mandato speciali Sacræ Cæsareæ Majestatis spospondernnt & spondent, se inviolabiliter observaturos. Dominusque Abbas se ratificationem Suæ Cæsareæ Majestatis in bona forma intra unius mensis spatium procuraturum. In cujus fidem bina hujus Tractatus originalia ab utraque parte subscripta & ab unaquaque unum asservatum est. Augustæ Taurinorum, 4ts Junii 1690.

Num. XII.

Conclusum des Churfürstlichen Collegii, den 27ten Septemb. 1690. die Kayserl. mit Savoyen wider Franckreich geschlossne Allianz betreffend.

Dictatum Ratisbon. die 20. 30. Sept. 1690.

ALs das am 16ten verwichenen Julii dictirte Kayserl. Commissions-Decret, die/ mit dem Herrn Hertzogen von Savoyen am 4ten Junii dieses Jahrs aufgerichtete Allianz betreffend/ zur ordentlichen Berathschlagung im Churfürstl. Collegio gezogen worden; hat selbiges vorbesagte Allianz dem gesamten Römischen Reich vor nützlich befunden/ mithin geschloss:n/ daß Ihrer Käyserl. Majestät zuvörderist wegen Dero Reichs-Vätterlicher/ auch hierunter allergnädigst bezeigter Sorgfalt/ allerunterthänigst Danck zu erstatten/ anbey der natürlichen Billigkeit sowohl/ als denen Reichs-Ordnungen gemäß seye/ daß von Reichs wegen hochgemeldten Herrn Hertzogs Königl. Hoheit/ mit kräfftigem Schutz/ und würcklicher Hülff an Hand gegangen werde.

Num.

Num. XIII.

Conclusum des Fürstl. Collegii per Oesterreich/ den 30sten Septembr. 1690. in ead. mat.

Als man in dem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath / das den 16ten Julii dictirte Kayserl. Commissions-Decret, und den demselben beygelegten mit Savoyen geschlossenen Tractat in die Umfrag und Berathschlagung gestellet; Ist darvor gehalten und geschlossen worden / daß vörderist Ihrer Kayserl. Majestät vor die ohnermüdete Reichs-Vätterliche Sorgfalt / so dieselbe zu Beförderung des Reichs Wohlfarth und Besten anwenden / es auch bey Errichtung erstangeregten Tractats sowohl / als durch die / dem Herrn Hertzogen von Savoyen zugeschickte Volcks-Hülff erwiesen haben / der allerunterthänigste Danck zu erstatten. Und gleichwie man solches bey des Heil. Röm. Reichs jetztmahlig-bekandten Zustand gantz nutz- und vorträglich / ja nothwendig vorgenommen worden zu seyn / erkennet / anbey aber auch befindet / sich gebühren zu wollen / daß man von Reichs wegen hochgedachten Herrn Hertzogens / als eines vornehmen Mitglieds / sowohl Krafft mehrberührten Tractats, als vermög der bekandten Reichs-Constitutionen des Instrumenti Pacis Westphalicæ, auch in gleichmäßigen Zufällen hiebevor ergangener Reichs-Schlüssen sich kräfftigst an- und denen zu Folge / Sie in Ihrer Kayserl. Majestät und des Reichs beharrlichen Schutz nehme / Ihro zumahlen nach Möglig keit / jetzt und ins künfftig / assistire; Also sey nicht weniger Seine Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen / allergnädigst zu geruhen / nicht allein an Dero höchsten Ort Ihm Herrn Hertzogen / zu solchem Ende noch ferners empfohlen seyn zu lassen / sondern dieselbe auch von Reichs wegen / dessen allerdings zu versichern / wie ingleichen die Italiänische Reichs-Fürsten und Lehen-Leute zu Behülff und Leistung der Gebühr / in dieser Sie absonderlich mit angehender des Reichs allgemeiner Gefahr / nochmahls nachdrücklich zu ermahnen.

Num. XIV.

Dictat. per Mogunt. d. 21. Septembr. 2. Octobr. 1690.

Conclusum der beeder höherer Collegiorum vom 2ten Octobr. 1690. in ead. mat.

Als das am 16ten verwichenen Julii dictirtes Kayserl. Commissions-Decret, und der / demselben abschrifftlich beygefügter mit Savoyen geschlossener Tractat, zu ordentlicher Berathschlagung in beeden höhern Collegiis gezogen worden / hat man selbigen dem gesammten Reich gantz nützlich befunden / mithin beschlossen / daß vorderist Ihrer Kayserl. Majestät für die unermüdete Reichs-vätterliche Sorgfalt / so dieselbe zu Beförderung des Reichs-Wohlfarth und Besten beständig anwenden / es auch vermittelst Errichtung des angeregten Tractats sowohl / als durch die dem Herrn Hertzogen zu Savoyen zugeschickte Volcks-Hülff erwiesen haben / allerunterthänigsten Danck zu erstatten / so dann / von Reichs wegen / hochgemeldtem Herrn Hertzogen / als einem fürnehmen Mitglied / Krafft mehr berührten Tractats nicht weniger / als vermög der bekannten Reichs-Ordnungen / Instrumenti Pacis Westphalicæ, und in gleichmäßigen Zufällen hievor ergangener Reichs-Schlüssen mit kräfftigem Schutz und würcklicher Hülff an Hand zu gehen / zu solchem Ende auch allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen seyn / daß dieselbe sich Dero höchsten Orts / das Hertzogliche Savoysche Interesse noch ferners angelegen seyn lassen / annebenst die Italiänische Reichs-Fürsten und Lehen-Leute zu Beyhülff und Leistung der Gebühr / in dieser des Reichs allgemeiner / und Sie absonderlich mit angehender Gefahr nochmahls mit nachdrücklicher Erinnerung zu ermahnen / allergnädigst geruhen wollen.

Num. XV.

Dictatum per Mogunt. d. 22. Sept. 2. Octobr. 1690.

Reichs-Städtisches Conclusum vom 30sten Sept. 1690. in ead. mat.

Als das den 16ten Julii dieses 1690sten Jahrs ad dictaturam gebrachte Kayserl. Commissions-Decret des Hrn. Hertzogs von Savoyen Königl. Hoheit betreffend / bey dem Reichs-Städtischen Collegio in Deliberation gestellet worden / ist der Schluß dahin ergangen / daß / gleichwie der Römisch-Kayserl. Majestät vor des Heil. Reichs und des gemeinen Wesens Wohlfarth / so unermüdet tragende Preißwürdigste Vigilanz und Sorgfalt mit allerunterthänigstem Danck zu veneriren; Also auch Ihro Königl. Hoheit von Savoyen denen Reichs-Ordnungen gemäß / allermöglichster Schutz und würckliche Hülff wider die feindliche Cron Franckreich geleistet werden mögte.

Num. XVI.

Dictat. per Mogunt. d. 21. Sept. 2. Octobr. 1690.

Reichs-Gutachten sub dato Regenspurg den 2ten Octobris 1690. in ead. causa.

Was der Röm. Kayserl. Majestät / Unsers allergnädigsten Herrns / zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigter höchst-ansehnlicher Principal-Commissarius, der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Herman / Marggraf zu Baaden und Hochberg rc. tot. tit. ob dem mit Savoyen vom 4ten Junii dieses Jahrs geschlossenen Tractat, Chur-Fürsten / Fürsten und Ständten für Nachricht geben / und im Nahmen allerhöchst-gedachter Kayserl. Majestät dabey erinnern wollen / hat man in denen dreyen Reichs-Collegiis aus höchst-gedachter Ihrer Hochfürstl. Durchlauchtigkeit ertheiltem / am 16ten nechst-verwichenen Julii dictirten Decreto, und dessen Beylag / mit mehrerm ersehen / auch in ordentliche Berathschlagung zu ziehen nicht ermangelt. Allermassen nun vorbesagter Tractat, dem gesammten Römischen Reich gantz nützlich befunden / mithin geschlossen

Anno 1690. sen worden/ daß vorderist Ihrer Kayserl. Majestät für die unermüdete Reichs-vätterliche Sorgfale / so dieselbe zu Beförderung des Reichs Wohlfarth und Bestem beständig anwenden / es auch vermittelst Errichtung des angeregten Tractats, so wohl/ als durch die/ dem Herrn Hertzogen zu Savoyen zugeschickte Volcks-Hülff erwiesen haben/ allerunterthänigsten Danck / wie hiemit geschicht / zu erstatten / sodann von Reichs wegen hochgemeldten Herrn Hertzogen / als einem fürnehmen Mitglied / Krafft mehr-berühreen Tractats nicht weniger / als vermög der bekandten Reichs-Ordmingen / Instrumenti Pacis Westphalicæ, und in gleichmäßigen Zufällen/ hiebevor ergangener Reichs-Schlüssen/ mit kräfftigem Schutz und würcklicher Hülff an Hand zu gehen / zu solchem Ende auch allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen sind / daß dieselbe sich Dero allerhöchsten Orts das Hertzogliche Savoyische Interesse noch ferners angelegen seyn zu lassen/ annebenst die Italiänische Reichs-Fürsten und Lehen-Leute zu Beyhülff und Leistung der Gebühr / in dieser des Reichs allgemeiner / und Sie absonderlich mit angehender Gefahr / nochmahls mit nachdrücklicher Erinnerung zu ermahnen / allergnädigst geruhen wollen; Als thun all solches höchstgemeldter Hochfürstl. Durchl. der Chur-Füesten und Ständten diß Orts anwesende Räthe/ Bottschafften und Gesandte / gebührend nicht verhalten; Deroselben anbey sich besten Fleisses und gezienend empfehlen. Signatum Regenspurg/ den 2. Octobr. 1690.

(L. S.)

Chur-Fürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. XVII.

Dictat. den 12. 22. Novembr. 1690.

Käyserliche Resolution auf das Reichs-Gutachten zu Bestättigung des Savoyischen Allianz-Tractats, d. 21. Nov. 1690.

DJe Röm. Käyserl. Majestät/ unsre allergnädigster Herr / haben auf den von Ihres zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigten höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. empfangenen allerunterthänigsten Bericht / das von der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständten allhier versammleten Räthen / Bottschafften und Gesandten / den 2. Octobr. nechsthin erstattete allergehorsamste Reichs-Gutachten / den von Ihrer Käyserl. Majestät mit des Herrn Hertzogs zu Savoyen Königl. Hoheit errichteten Tractat betreffend / allergnädigst bestätiget / werden Ihro auch allen desselben Innhalt jetzo und ins künfftige weiters empfohlen seyn lassen; Welches des Käyserl. Herrn Principal-Commissarii, Hochfürstl. Durchlauchtigkeit / der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen allhier anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten nicht verhalten sollen / Ihnen damit zu Freundschafft und geneigtem Willen allezeit wohlbeygethan verbleibend. Signatum Regenspurg den 21. Nov. 1690. Anno 1690.

(L. S.)

Herman Marggraf zu Baaden.

Num. XVIII.

Die unglücklichen Frantzösischen Proceduren en Savoyen / umständlich in einem curiosen Send-Schreiben erzehlet.

Mein Herr!

NAchdeme er mir von seiner guten Gesundheit so angenehmen Bericht geben wollen / ist mir auch sonders lieb gewesen/ aus Beygeschlossenem zu ersehen / in was Verfassung Seine Königliche Hoheit von Savoyen dieser Zeit stehet; Man kan nichts deutlichers beschrieben sehen / als der Innhalt selbiger Schrifften zeiget / die da handeln Von denen eigentlichen Ursachen / welche die Cron Franckreich und Savoyen zusammen in Streit gesetzet haben; Noch kan man sich nicht genung verwundern/ mit was sonderbarer Ehrerbietung und hocherleuchter Vernunfft / dieser Fürst dem Hertzog von Orleans zu Gemüthe geführet / wie gar unbillig der Frantzösische Hof / gegen ihn zu verfahren / gesinnet sey; Und müste derjenige allen Witz verlohren haben / welcher nicht fast urtheilen sollte / wie denen Königl. Frantzösischen Räthen der Kopff ziemlicher massen schwindlen müsse / oder aber / daß selbiger Hof nunmehro durch keine andere Politic regieret werde / als nur deme / was ihnen der elende Zustand ihrer Lande in Sinn giebet; oder weil sie in der verstockten Meynung begriffen seynd / daß alles / so nur einigen Schein zu ihrer Bequemlichkeit hat / solches auch alsofort ihnen mit dem besten Rechte heimfallen müsse; und ist es mit dieser ihrer Einbildung fast eben so bewandt / wie mit denen wahnsüchtigen Leuten / derer man so häuffig in denen Tollhäusern findet / die auch aus sich selbsten Könige / Pabst / oder auch gar einen GOtt machen wollen / und lassen eitel Droh- und Schelt-Worte sich gegen die vernehmen / die ihnen nicht göttliche Ehre bezeigen / es mögen auch selbige so vornehmen Standes seyn / wie sie immer wollen.

Da ich neulicher Tagen mich in einer gewissen Gesellschafft / von allerhand Standes-Personen / befand / kunten wir zu unserer Zeit-Vertreib nichts bessers finden / als daß wir von denen Dingen redeten / welche jetziger Zeit so merckwürdig sind. Ward dannenhero beliebet / vorgedachte Schrifften durchzulesen. Nun müste ich ein gantzes Buch schreiben / wann ich alle die Meynungen wolte melden / welcher ein jeder / seinem Verstande nach / sich darüber vernehmen lassen; Dann die Sache war an sich selbsten so curieux, daß sie zum Discours gar leicht Anlaß geben kunte.

Und zwar stimmeten alle dahin: Ob hätte Se. Königl. Hoheit schon ein- und andere Dinge an Franckreich verstattet / welche nicht weiter hätten geschehen können / er wolle dann gäntzlich

Anno 1690. lich in Vergessenheit stellen/daß er ein Oberherr in seinem Lande ist/ oder wäre solcher seiner Ober-Herrschafft in die Länge überdrüßig; jedoch habe er die Proben seines Verstandes sehen lassen/ der seinem Hochfürstl. Stamme gantz gemäß ist/und eine Politic/welche in allen Stücken vollkommen mag genennet werden; Kurtz zu sagen/ er hat spüren lassen/ daß alle solche Wirbel-Winde der Frantzös. Furie ihn nicht würden können von dem rechten Weg abführen/ wie sie ihrer Seits davon abgiengen/ indem sie sich einbildeten/ob könten sie ihr Glück auf allerhand Art versuchen/ und zum Schaden allerderer/ wider welche sie nur Lust hätten. Nachdem nun ein jeder seine Meynung also von sich hören lassen/ und diesem hocheeleuchteten Fürsten sein gebührendes Lob beygeleget/ fieng einer aus der Gesellschafft also an: Es ermahnte ihn/mit diesem Fürsten/ eben wie der Fuchs beym Æsopo, der auch/ da er gesehen/ wie so viel Thiere unbesonnener Weise den Löwen besuchten/ (als welcher sich kranck stellete/ nur daß er sie alle desto füglicher überfallen und erwürgen möchte) eines zwar zu dem Ende/damit es durch solche Freundlichkeit sich dessen Gunst erwerbe; ein anders/ um sich dessen Schutz wider die übrigen Blutdürstigen Raub-Thiere zu bedienen/ und in seiner Höle desto sicherer zu seyn; der Fuchs hingegen/ da er das jämmerliche Geschrey derjenigen Thiere hörte/ welche der Löw ermordet/daneben auch andere mehr mit aufgerissenen Leibern und halbgeschundener Haut/durch die Klauen dieser Tyrannischen Bestie/ voller Bluts und halb todt heraus kamen/ muthmassete er dahero/wie seine Liebkosung nur auch vergebens bey dem seyn dürffte/ welcher doch alles unter das Gesetz seiner Gewalt zu bringen suchet; wolte also lieber dergleichen Zwangs-Thaten von ferne ansehen/ als seine Freyheit auf solche Art zum Raube lassen. Wir haben diese sinnreiche Fabel in der Erfahrung befunden/in Betracht der grausamen Proceduren/ welche bißhero die Cron Franckreich verübet/ nachdeme sie seinen Freunden annoch keine Willfährigkeit anders vergolten hat/ als mit dem äussersten Undanck/ auch nach solcher Freundschafft aus keiner andern Ursache getrachtet/ als bloß eine Knechtische Unterthänigkeit dardurch zu erzwingen; und hatte es schon einigen was zu gute gethan/ ist geschehen/ um dessen wiederum hundertfach zu geniessen/ und noch darzu zum Verderben desjenigen/ welchen es damit beschencket; seinen Schutz hat es niemanden angeboten/als selbige zu stürtzen/ der ihn angenommen; weniger aber hat er sich vergnügen mögen/ mit andern zu theilen/ sondern er wolte alles alleine haben/ alles wider alles behaupten/alles in allem besitzen/und überall alleine herrschen. Darum hatte Se. Kön. Hoheit gar zu vortrefflichen Verstand und tapffern Muth/als sich so sclavischer Weise solcher Cron zu unterwerffen/ zu Schmach seiner Nachkommen/ und zwar einer mächtigen Crone/ welcher er doch niemahls zuwider gelebet/ gegen welche weil das Haus von Savoyen jederzeit so grosse Höflichkeit bezeuget/ und deme Franckreichs falsche Freundschafft so theuer ankommet; Also sahe nun dieser Fürst/als der mit Franckreich in so naher Verwandschafft stehet/ was Gestalt dessen gewöhnliche Staats-Maximen/ vielfältige List/ und andere interessirte Händel mehr/ alle seine Blut-Freundschafft zu Boden tretten/ und zwar sonderlich heutiges Tages bey dem unchristlichen Gemüthe König Ludwig XIV. massen es aus so vielen Geschichten schon kund worden/ wie dieser König nichts so leichtlich vergisset/ als der genossenen Gutthaten/ hingegen aber bestens bekannt bleibet/ wie er sich an deme rächen könne/ welcher seiner unverantwortlichen Tyranney blinden Gehorsam zu leisten sich wegern wolte. Man kan nicht ohne Verwunderung in offtgedachten Schrifften lesen/ wie sich dieser Fürst gegen dem Allerchristl. König seithero bezeuget hat; seine Bewilligung auf Begehren des Cattinats/ um daß er solte seine Völcker an Franckreich überlassen/ sich deren jenseits des Gebürges zu gebrauchen/ war ein rechter Probierstein/um blosser Dinge zu versuchen/ wie man ihn nachgehends überfallen/ und durch ansehnlichen Schein Treu und Glaubens/ fälschlich hintergehen möchte; Uber dem/ so ist auch die Anforderung des Cattinats/ wegen Abtrettung der Vestung von Verrüe und der Citadelle von Turin/ ein gar zu unpolitisches Wesen/ daß man nicht solte mit Händen greiffen können/er wolle Se. Hoheit seiner Lande berauben/ und zwar alles dieses ohne einiges Bedencken/ damit er ihn nachgehender Zeit könne gefangen halten/ oder auf ewig aus dem Lande treiben; so kunte ihm auch nicht entfallen seyn/ auf was Weise dieser König sich es so sauer werden lassen/damit er seine Heyrath in Portugal stifften möge/ und mit vergeblicher Hoffnung einer Königl. Crone zu locken gesuchet/um ihn unter solchem Schein aus seinem Lande zu bringen/ und sich nachmals dessen zu bemächtigen. Zudem allen/ sahe er gantz wohl/ wie Franckreich auf den heutigen Tag kein besser Gemüth zu ihm tragen würde/ als es vor Zeiten zu seinen Vorfahren gehabt/ weniger werde es seinen Sinn ändern/ welches stets nur darinne bestanden/ daß er alles verschlinge/ und mit seinen Nachbarn in Zanck und Widerwillen lebe. Unter so vielen andern Dingen aber/ kan ihme die Historia selbiger Zeiten gute Anweisung geben/ wie Ludwig der XI. dem Hertzog von Savoyen gefährliche Händel verursachet hat/ so bald er ihme seine Tochter vermählte.

Es kunte ihm auch zur Warnung dienen der bewegliche Zustand der Spanis. Niederlande/ und die unbillige Verfolgung/ welche er König Carln II. von Spanien/ noch in seiner zarten Kindheit erwiesen; dabey er alles aus den Augen gesetzt/ was nur sonsten Recht heissen mag gegen GOtt/ an Treu und Glauben/ bey allen Völckern und der Natur selbsten/wider die Hoheit der Könige/und was auch sonsten mehr die menschliche Gesellschafft in der Welt Geheiligtes mag erfunden haben. Es kunte diesem Fürsten nicht verborgen seyn/ wie übel seine Vor-Eltern durch diese Crone vervortheilet worden; so gar/daß sie sich mit gewaffneter Hand gantze Länder und viele herrl. Städte abnehmen lassen/ wie man weiß von der Landschafft Bugey/Varomey/ Bresse/ und dem Lande Geer/ dadurch sie seynd gezwungen gewesen/ als mit dem Degen in der Faust/ an Franckreich durch den im Jahre 1600. getroffenen Vergleich/ solches gegen das Marggrafthum von Saluffe auszuwechseln; so doch von so geringen Werth gewesen/ daß die abgetretenen Länder an der Zahl mehr Edelleute hatten/als in letztern nicht so viel an gemeinen Landsassen aufzubringen gewesen.

So hat auch dieser Fürst schon aus der Erfahrung wahrgenommen / wie schädlich ihme

Anno 1690. die Einräumung der Stadt und Vestung Pignerole ist noch vor Abtretung derer Oberherrschafft und denen gehörigen Landen/ so da geschehen im Jahr 1631. Woeaus dann schon zu gedencken stehet / was noch endlich folgen würde/ falls er diejenige Oerter auch übergeben solte/welche der Catinat mit so unerhörtem Stoltz und Frechheit an ihm hat fordern dürffen. Es wallete noch in ihme das Spanische Geblüthe durch Heyrath der Infantin Catharina/ eben wie das Frantzösische; So bedacht er auch unzehliche andere hochwichtige Ursachen mehr/ die ihn bewogen/ sich mit Kayserl. Maj. und Spanien/ zu weit grösserm Vortheil und Sicherheit seiner Lande/ zu verbinden; als in die Länge der Frantzös. Regiersucht sich zum Raube aufzuopffern: Und daferne es sich mit der Zeit begeben hätte/ daß Franckreich das sämtliche Röm. Reich mit Krieg überziehen wollen/ wie hätte er sich füglich entschuldigen wollen/ selbiger Crone nicht beyzustehen/ da er doch ein Mit-Glied des Teutschen Reichs ist / und dahero auf Reichs-Tagen seine Stimme und ordentlichen Stand hat; Dahero er dann von Beschützung des allgemeinen Friedens im Reiche sich nicht entziehen mag/ sondern muß wider einen öffentlichen Feind des Reichs auch streiten; nachdem er doch Franckreich auf keinerley Weise verbunden ist/ hat man doch getrachtet / ihn durch allerhand Zwang-Mittel zu unterdrucken/ gleichwie solches offtgemeldte Schrifften weiters erzehlen; Und seynd dieses alles Dinge/ so von einem absoluten Fürsten unmöglich kan verstattet werden/ er wolte dann die Schmach zum eussersten Schaden seiner Nachkommen/ und Ruin seiner Unterthanen / mit gutem Willen vertragen.

Wer wolte nun nicht sagen/ daß dieses alles gantz nothwendig vor das Land dieses Fürsten gewesen; wie er es auch selbsten an den Hertzog von Orleans geschrieben / und es dem Allerchristlichsten Könige mit so deutlichen Worten vorbringen lassen/ daß kein Buchstabe daselbst umsonst stehet/ sondern aus allen genug zu erkennen ist/ mit was Aufrichtigkeit dieser Fürst in der Sache gehandelt hat; Dahergegen auf Frantzös. Seiten eitel Betrug verborgen liegt/ indeme man getrachtet dieses Fürsten Länder anzufallen/ sie zu verderben/ und von Stück zu Stücke an sich zu bringen/ damit selbiger als durch ein langsames Gifft getödtet werden möchte / gleichwie etwan unlängst die Vergiffter in Franckreich von solcher Art ein Pulver erfunden/ dahero es den Nahmen des Succession-Pulvers bekommen hat; Er auch eben so von einem Gliede zum andern zum endlichen Todte gebracht würde/ wie jener Medicus im Aristippo des Balsac sich berühmet / er habe seine Patienten nach allen Regeln der Kranckheiten zu Grabe befördert / seine Wort lauten: Canonicamente & con tutti gli ordini.

Nun mag es zwar wohl seyn/ daß dieser Fürst es Anfangs nicht so eben in Betracht gezogen/ wie jetzo ist erinnert worden/ und sonderlich was des Cattinats Ansoderung betrifft/ als der ein Urheber dieses Unwesens ist; so kan doch jetztermeldtes Frantzösisches Verfahren Exempel genug seyn / ihn zu vermögen / daß er seiner Person wohl wahr nehme/ nachdeme es vor ihm so vielen andern Fürsten also ergangen. Er wuste/ wie Franckreich durch den Vergleich zu Vic im Jahre 1631. den Hertzog von Lothringen Carl IV. gedrungen/ daß er ihm die Vestung Marsal hingeben muste / gleichwie er in eben selbigem Jahre sich auch noch Pignerol hat einraumen lassen: doch war ee mit dem allen noch nicht zufrieden / sondern zwunge den Hertzog von Lothringen/ daß er ihm vermöge des zu Leywarden mit ihme getroffenen Accords innerhalb 9. Tagen Zeit im Jahr 1632. die Städte/ Schlösser und Vestungen zu Stenay und Jamets überlassen müssen; gleicher Gestalt auch der Cattinat sich zu trotzig die Citadelle von Tu-ein/ nebenst Verrüe sich zu bedingen angemasset. So wae auch dieses ihme noch lange nicht genug / sondern nachdeme muste er abermals im Lager vor Nancy den 6. Sept. im Jahr 1633. diese Stadt / welche doch seine Haupt-Stadt und Residentz gewesen / mit dem Nahmen eines Deposito auf 4. Jahr lang ihme überlassen: eben so hatte man Frantzös. Seiten nachmals nicht vergessen / Turin an diesem Fürsten zu fodern. Endlich und zu allem Dancke vor solchen erwiesenen guten Willen hat man gesehen/ daß/ als dieser Hertzog in den Spanischen Friedens-Schluß mit einbedungen worden / hat Franckeeich ihme seine Völcker abgenöthiget/ sich derer in seinem Kriegs-Wesen zu bedienen / den er ihm Jahr 1667. dem König in Spanien noch in der Wiegen (so zu sagen) angekündiget hatte; Eben als wie er dergleichen Sr. Königl. Hoheit wegen ihrer Kriegs-Völcker auch angemuthet/ um selbige wider die Europäischen Potentaten anzuführen / und also die ehrlichen Savoyer überall an die Spitze zu stellen / gleichwie nur neulich die Türcken vor Ofen sich der Christen als Schantz-Körbe widee die Feindliche Kugeln gebrauchet/ und vor Alters die Römer dem Kriegs-Gott Mars von ihren Sclaven das Blut aufgeopffert / dahero sie Orci Victimas geheissen: Also würde auch Franckreich das edle Christen-Blut bey aller Gelegenheit nach Belieben zu vergiessen/ keinen Scheu getragen haben. Dem allen nach ist besagter Hertzog von Lothringen endlich gar verjaget worden; und dergleichen wäre auch unfehlbar Sr. Königl. Hoheit wiederfahren/ so er der Sachen nicht bessern Rath gefunden/ indem er sich den 4. Junii darauf mit Kayserl. Majest. da er sich den Tag vorher ebenfals mit Spanien/ samt allen dessen Adhærenten in Bündniß eingelassen/ zu verhüten/ damit er nicht eben in dergleichen Unfall mit gedachtem Hertzog von Lothringen gerathen möge/ und sein Leben im Elend aufgeben/ wie jener damals zu Alenbach an der Mosel / den 18. Sept. 1675. Also muß freylich diese tapffere Resolution den Frantzös. Hof ziemlich verwirret haben/ nachdem er sonsten die Meynung hat/ daß seiner Crone nothwendig alles zufallen müsse. Uberdiß kunte sich Se. Königl. Hoheit dessen erinnern/ wie seit wenigen Jahren her Franckreich andern Fürsten mitgefahren / sie auf so schimpffliche Art hintergangen/ daß es / in Ansehung ihres hohen Standes/ in die Länge gantz unerträglich gewesen. Solcher gestalt nun war dieser Fürst gar zu großmüthig / als daß er sich durch den Cattinat hat wollen bethören lassen/ und Pignerol ist ihme so ein schmertzlichee Dorn im Fusse / daß es mittler Zeit sein gantzes Land anstecken könte; Er wolte dennoch viel lieber seine Schuldigkeit beobachten/ damit er zuförderst verbunden ist/ beydes GOtt und seiner Kirche/ als auch Kayserl. Majestät/ wie Spanien/ alsdenn seinem eigenen Hochfl. Hause/ seinen armen Unterthanen/ nebst seinen Nachbarn/ Anno 1690.

als

Anno 1690. als endlich auch seinem eignen Gewissen; und in Ansehung dessen ist er solcher gestalt allen denen Fallstricken entgangen/ die ihme Franckreich zugedacht; da er sonsten durch längers Stillsitzen unfehlbar darein hätte gerathen müssen. Er will dem Feinde lieber unerschrocken unter Augen gehen/ sonderlich dem/ der all sein Recht auf Gewalt gründet/ als durch unnöthige Freundlichkeit sich nur ferner beschimpffen lassen/ welches einem so tapffern Gemüthe gantz unverantwortlich fället. Es sahe dieser Fürst gantz wohl/ wie seine Feinde trachten ihme einen langsamen Todt anzuthun/ und ihn mit süssen Worten zu bezaubern/ welche doch ihr Gifft in sich hätten/ wie die Natter/ so einem den Todt bringet/ ehe man noch ihren Stich fühlet; Ja vielmehr hat er hierinne gethan wie die Schlange/ die insgemein ein Vorbild der Klugheit ist/ welche ein Ohr auf die Erde hält/ das andere aber mit ihrem Schwantze verstopffet/ damit sie die Stimme des Beschwerers nicht hören möge.

Bleibt demnach recht gesaget/ daß Se. Königl. Hoheit habe verzogen die Schuldigkeit/ womit er GOtt und seiner Kirche zugethan/ und zwar darinne/ indeme er den unzeitigen Eyffer/ welchen Franckreich bishero zu Beförderung des wahren Gottesdiensts fälschlich vorgegeben/ da dieses doch die Haupt-Ursache des Türckischen Kriegs ist/ als welche geschworne Feinde des theuren Blutes Christi sind/ so uns von der ewigen Gefängniß des Satans erlöset; dann er kunte nicht zweiffeln/ daß Franckreich/ unter dem Vorwand die Thal-Leute zu bekehren/ welche doch sonsten seine liebe getreue Unterthanen sind/ nichts anders gesuchet/ als seine Völcker mit gutem Fug auf den Savoyis. Boden zu bringen/ und sich des Lands zu bemächtigen/ oder unter seiner Zucht-Ruthe zu halten. Dann einmal ist gewiß/ daß Franckreich durch seine Freundlichkeit und betrügliche Geschencke/ die es durch seinen neu-erwählten Cardinal anbieten lässet/ nichts anders suchet/ als bloß den Päbstl. Stul dadurch zu verblenden; und zwar solches mit grösserm Frevel/ als es weiland zu Zeiten Pabsts Innocentii XI. nicht hat thun dörffen/ dessen Andencken auch nach dem Tode glorwürdig ist/ gleichwie er in seinem Leben von der gantzen Christenheit ist geliebet/ und mit sonderbarer Verwunderung hochgehalten worden/ nur die Frantzosen ausgenommen/ da doch Se. Heiligkeit sonsten auch von denen Nationen verehret worden/ die ausser der Kirchen sind/ und von allen Bischöffen für den Stadthalter Petri gehalten ist/ ausgenommen denen Frantzös. Prälaten/ worunter der neue Cardinal/ der sich damals noch als Bischoff von Beauvais aufgeführet/ sich am eyfrigsten bezeuget/ das Ansehen des Päbstl. Stuls zu verkleinern; und zwar solches durch eine schädliche Politica; wie er denn eben auf solche Art sich vormals in Polen so sehr angelegen seyn lassen/ dem Türcken zum besten die Abtretung der Landschafft Ukraine zu bedingen/ und dadurch viel tausend Christen-Seelen unter das Joch des verfluchten Mahomets zu bringen; damit nur also dieses Königreich Polen/ als die Vormauer der Christenheit/ von Türcken und Tartern überschwemmet/ und zur Hülffe Käys. Majestät/ Polnischer Seiten/ allerhand Hinderniß in Weg möchte geleget werden/ welches man doch gantz anders verhoffet hätte/ in Ansehung der heil. Vatter Innocentius XI. den Kirchen-Schatz zu ihrem Dienste angeboten/ und besser als keiner von seinen Vorfahren dem Anno 1690. Christlichen Europa gezeiget/ wozu das Patrimonium Petri müsse angewendet werden.

Ferner/ so war auch dieser Fürst viel zu erleuchtet/ daß er nicht solte abgesehen haben/ wie Franckreichs Gedancken nur dahin giengen/ sich seiner Länder zu bemächtigen/ weil selbige eine starcke Vormauer sind/ um die Frantzös. betrüglichen Vorschläge aufzuhalten; massen solche meistens darinn bestanden/ wie man durch dieses Mittel den Krieg nach Italien spielen/ und endlich gar biß nach Rom durchzudringen/ den standhafftigen Eyffer des Pabsts Innocentii XI. zu züchtigen/ durch allerhand Mittel/ dadurch die Kirche GOttes verunehret und das Ansehen des Röm. Stuls gekräncket würde/ nachdeme es dem unsterblichen Könige Ludwig XIV. und seinem stoltzen Beginnen sich so tapffer widersetzet/ da doch niemand anders glauben kan/ daß er eben so sterblich sey als der geringsten Taglöhner einer in seiner Haupt-Stadt Pariß.

Ferner/ so hat auch Savoyen hierinn seine Schuldigkeit beobachtet/ damit es Käys. Majestät und dem Reich zugethan ist/ daß/ in Betracht/ weil es ein Mitstand des Reichs ist/ dessen der Käyser als Oberhaupt zu bedencken/ selbige ehe alles in Gefahr setzen wollen/ als dem Frantzös. Hochmuth zu seiner selbsteigenen Beschimpffung das geringste einräumen; Dann wie jener ein bekannter Reichs-Feind ist/ also muste es nothwendig solchem widerstehen/ nachdeme die Einigkeit das wahre Band aller menschlichen Gesellschafft/ und sonderlich der Christenheit zu dieser Zeit seyn muß/ wie davon in den Alliance-Tractaten zwischen dem Käyser und Spanien/ ein mehrers zu lesen ist. Also hatte Se. Hoheit gar zu ein standhafftiges Gemüthe/ daß er solte dabey der Cron Spanien vergessen/ weil es kundbar ist/ wie nützlich ihme die Nachbarschafft von Milan/ der See-Hafen zu Final/ samt andern Spanischen Orten mehr zu seinem Succurs gelegen sind/ Franckreichs Feindseligkeiten von sich abzuhalten/ wie er solches zu seinem Besten erfahren/ und so geschwinde hätte gewust ins Werck zu stellen/ daß gantz Franckreich darüber sich zum höchsten verwundern müssen/ nachdeme es sich der schlauhen Discretion des Stadthalters in Milan/ wie auch der Tapfferkeit des Grafen Louvigny nimmermehr versehen hätte/ wodurch jetzo ziemlicher massen der Frantzösischen Furie Einhalt geschicht/ da es sonsten gedacht/ die Gebürge von Piemont zu stürmen/ ut hanc aspera in viam planam, damit hätte er können denen Italiänischen Fürsten Trotz bieten/ und alles in die Asche legen/ Geistlich und Weltlich/ alles mit dem Schwerdt vertilgen/ ohne Unterscheid Stand und Alters; wie man denn schon davon ein klägliches Exempel zu Cavours gesehen/ da weder die Priester bey dem Altar/ noch die Kinder in dem Schooß ihrer Mutter/ vor der Frantzös. Grausamkeit sicher gewesen sind. O verfluchte Ehrsucht! da ein König keinen andern Thron zu besteigen suchet/ der nicht zuvor mit dem theuren Christen-Blut besprenget ist/ zu verschonen das Blut der Heyden/ die doch GOttes geschworne Feinde sind: Und damit solches Tyrannen Stul desto höher stehen möge/ will er selbigen gar auf den Bergen gründen/ sich zu belustigen am Brand der Kirchen und Städte/ wie vor Alters Nero die Cörper der unschuldigen Christen hat lassen an das Creutz schlagen/ sie mit Oel

Anno 1690. bestrichen/ als Materialien/ welche bald Feuer fangen/ und solche endlich in das Feuer werffen: Also hat er an statt der schönen Farbe zu seinem Königl. Purpur-Mantel das Blut der armen vertriebenen Leute aufgesammlet/ und an statt der reinen Lilien/ eitel Brand-Kohlen und Feuer-Flammen auf sich gehäuffet/und will keinen andern Scepter tragen als brennende Fackeln/ darmit sein blutiges Gesetze durch Feuer zu exequiren/ In Dextera ejus ignea Lex: Der Teppich zu seinem Königlichen Throne/ ist der Asch-Hauffen von so vielen verbrannten GOttes-Häusern/die doch weyland von Cönstantino und Carolo Magno, wie auch Heinrico, Clovis, Dagobert, und andern Käysern mehr/ so reichlich sind beschencket worden: Diesem ungeachtet/ haben die Frantzösischen Räthe keine andere Ursachen vorzuwenden/ ihres Königes so unbilliges Verfahren zu entschuldigen/ als ihr le Roy le veut.

Was ist nun dieses anders/ als ein unbesonnener Eyfer und Verspottung der Religion? da man eines Theils die Religions-Genossen verjaget/ andern Theils aber die unglaubigen Heyden des Mahomets anfrischet/ und ihnen auf allerley Weg Hülffe leistet; da doch ausdrücklichen der Apostel widerspricht/ daß zwischen Christo und Belial gantz keine Gemeinschafft seyn könne. Wie reimet sich dieser Gottesdienst/ indem man in denen Tempeln der Reformirten in Franckreich hin und wieder Creutze aufrichtet/ zu der Zeit/ da die Feinde des Creutzes unserer Erlösung den Krieg so hefftig fortsetzen/ wider die/ so den Heyland anbeten. O blinde Andacht/ da man die Kirchen raubet und verwüstet/ nur damit die Barbaren bey den Ihrigen sicher seyn können. Eben so habens weiland auch gemacht/ Scipio, Silla, Sertorius, Minos, Pisistrates, und Lycurgus, welche unter dem Schein der Religion/ ihre Schandthaten desto besser verborgen/ Recht und Gerechtigkeit gebrochen/ fremdes Gut an sich gezogen/ das Volck vielfältig unterdruckt/ und sich solcher gestalt der Götter selbsten gemißbrauchet/ indeme sie wollen angebetet seyn. Dieses ist nun das wahre Vorbild der heutigen Frantzös. Religions-Beförderung/ welche es so emsig durch den Mund seiner ausgeschickten Boten/ sie seyen gleich geist- oder weltlich/ vortragen lässet/ bloß/ dadurch seine ruchlose und unchristliche Wercke zu beschönen/ wie vormahls die Griechen dergleichen List verübet/ da sie durch einen so genandten Sinonem die Einwohner zu Troja bereden liessen/ als ob das grosse höltzerne Pferdt zu Ehren der Göttin Pallas erbauet worden; Welches ihnen aber die Dienstbarkeit/ und ihrer Stadt den endlichen Ruin verursachet hat/ und zwar mit solcher äussersten Verfolgung/ daß sie deßwegen in die 10. Jahr lang belägert worden.

Ich habe gesagt/ daß dieser Fürst/ auch unter andern die Schuldigkeit beobachtet/ die es seinem eignen Hause zugedacht hat/ als welches den Kön. Titul würcklich besitzet; und zwar solches vom Jahr 1310. da Amadeus der Grosse/ Käyser Heinrichen mit Rath und That so trefflich beygestanden/ hat ihm gedachter Käyser/ als der damals in Italien gezogen/ zur selbigen Zeit den Titel eines Reichs-Fürsten und Stadthalters in Italien/ würcklich beygeleget; Und was nachgehends den Hertzogl. Titul betrifft/ rühret solcher her vom Jahr 1416. welcher Titul folgender Zeit ihme erblich worden/ Krafft des Testaments von Charlotte de Savoye, Königin in Cypern/ da er auch zugleich den Titul Königl. Majestät überkommen/ nebenst dem von Armenien/ durch die Heyrath Hertzogs Amadei des Grossen/ mit Sibyllen der eintzigen Tochter des Guidon Herrn zu Baugaey, als welcher diese schöne Landschafft/ samt der von Bresse, im Jahr 1272. an sich gebracht/ und ihm solches Franckreich nachmals durch den gezwungenen Vergleich von Lyon/ im Jahr 1600. wiederum entzogen hat; Eben so hätte er auch dem Victor Amadeo, wegen seiner Lande/ mitgefahren/ so ferne er nicht andere Mittel ergriffen/ welche ihm die Natur selbst/ und das allgemeine Völcker-Recht/ zum Schutz seiner Unterthanen/ und Schrecken seiner Feinde angezeigt. Anno 1690.

Se. Hoheit wolten ferner bedencken das Anliegen seiner Nachbarn/ welche ihn nechst GOtt für ihren eintzigen Schutz und Vormauer ihrer Freyheit bißher gehalten/ daß/ wann einmal diese zerfallen solte/ sie auch nothwendig unter das Joch der Frantzös. Sclaverey erliegen müssen.

Endlich so lehrte ihn auch sein eigen Gewissen/ was eigentlich seine Schuldigkeit gegen seine Unterthanen sey/ nemlich daß sich ein Fürst für allen Dingen soll in acht nehmen/ damit er nicht aus Unfürsichtigkeit/ einen Fehler begehe/ welchen nachmals seine arme Unterthanen mit ihrem höchsten Schaden büssen dörfften/ wann er sie anderswo nicht wieder durch sein eigen Exempel zur allgemeinen Beschützung/ selbst anführen wolte. Kurtz gesaget/ es hat dieses tapfern Fürsten selbst eigener Name Victor Amadeus ihme allen nöthigen Unterricht fürschreiben könen. Eines theils/ indem er ihn dahin weiset/ wie er Franckreichs Versuchen und falschen Schmeicheleyen nicht zu viel trauen müsse/ und daß die gegenwärtige Zeit gewisse Hoffnung zur Victorie versprechen/ zur endlichen Stürtzung seines hochmüthigen Feindes; Andern theils/ wird er dabey erinnert/ daß so er anders GOtt liebet/ so müsse er auch unumgänglich GOttes Sache nebenst andern helffen verthädigen/ wider alle die so den Nahmen GOttes unter dem Schein der Religion entheiligen/ und seine Kirche verfolgen.

Ehe wir nun dieses unsers Discours ein Ende machen/ so vergönne mir doch mein Herr/ daß ich mit seiner Erlaubnüß nach denen jetzterzehlten Geschichten/ welche wohl billig Se. Hoheit bestens ermahnen können/ damit er ja nicht den Streich/ der ihm von Franckreich so lange schon bedrohet wird/ noch länger erwarten möge/ sondern das schimpffliche Beginnen/ so Franckreich an dem Hause Baaden verübet/ welches Se. Hoheit durch der Princeßin Louise Christina von Savoyen/ als der Frau Mutter/ dieses unvergleichl. Helden/ Printz Ludewig Wilhelm/ ist nicht von den geringsten Ursachen gewesen/ den Krieg fortzusetzen. Es ist keine Dinte so schwartz/ als das Verbrechen der Cron Franckreich an jetztgedachten Printzen; Und ob man wohl davon Wissenschafft haben mag/ zweiffele ich doch/ ob der Herr von den eigentlichen Umständen Nachricht habe: Ich will selbige erzehlen/ daraus zu sehen ist/ wie der Cattinat als der ein Urheber der Grausamkeit so an diesen Fürsten begangen worden/ und ein Zucht-Meister gegen Franckreichs ungehorsame Freunde seyn sollen/ (denn dieses ist allein das Verbrechen/ so jenen von Seiten Franckreichs vorgeworffen wird) der hat eben dergleichen in Piemont anstel-

anstellen sollen/ was er in gedachtem Marggrafthum gethan/ allwo der Monclar / samt ihme in selbiges Land eingefallen/ den 28. Sept. 1688. zur Zeit / da alles gedachte in Friede zu seyn: Ihre Macht erstreckte sich auf 6000. Pferdte/ dahero eine solche Mannschafft zu starck schiene/ als daß mon zur Feiedens-Zeit Gewolt wider Gewalt hätte brauchen düeffen; Dannenhero wurde solchen unverhofften Gästen mit Höflichkeit begegnet/ und Marggräflicher Seite nichts unterlassen/ was zu ihrer Vergnügung dienen kunte. Nun ward zwar ihnen zur Antwort gegeben/ ob solten sie mit allen Ihrigen vor Gewalt sicher seyn/ mon wolte sich mit Brod und blossem Futter vor die Pferdte gerne abspeisen lassen/ und seinen Weg weiter nehmen/ mon solle sich nur im geringsten keine Ungelegenheit besorgen/ weil der geringste Excess mit der schärffsten Straffe solte beleget werden; Zudeme allen / habe auch ihr König ihnen dieses Land zu schonen / bestens anbefohlen / in Betracht der sonderlichen Estime, die er gegen einen so tapffern Printzen / wie der Marggraf Ludewig von Baaden ist/ jederzeit getragen hat / als welchen er zugleich aus der Tauffe zu heben die Ehre gehabt. Da nun Franckreich dem Römischen Reich den Krieg angekündiget/ auch bald darauf Philippsburg mit aller Macht belagert worden/ als wurden die Marggräflichen Amtleute vom Könige ernstlich angehalten / daß sie in höchster Eile nach dem Frantzös. Lager 700. Wagen mit Heu / davon ein jeder 5. Centner wägen solte/ wie auch 700. Säcke Haber/ samt 7000. Bund Stroh / bey Straffe des Brandes / liessern sollen. Wie nun diese bestürtzte Leute gerne gesehen hätten / daß sie einem so grossen Unglück möchten entgehen können / als musten sie allen dem willig gehorsamen: Nicht lange darauf kam ein anderer Befehl / daß sie ungesäumt sollten hundert Kühe / deren jede 4. Centner wieget/ bey Straffe des Brandes/ in das Lager schaffen; Hierouf wurden zwor einige abgeschicket / die Ursachen vorzubringen/ dadurch sie verhoffen wolten/ von diesen Auflagen unbeschwehret zu seyn; Allein / ihre Entschuldigung halffe ihnen nichts/ nachdem feindlicher Seite zwischen dem Gehorsom und dem Brande kein Mittel zu finden gewesen. Kaum hatten diese arme Leute solches richtig gemocht/ so folgte diesem nach ein anderer Königl. Befehl/ dorauf sie 25000. Rthl. innerhalb 8. Tagen bezahlen solten / olles bey Stroffe des Brandes; Worbey dann die grosse Furcht es verursachet/ daß man solches ihnen auch bewilliget/ nachdem die Feinde ihnen zur Antwort wissen lassen/ daß des Königes Dienst darinn bestehe / auf daß die Belagerung zu Philippsburg durch der Teutschen ihrem Könige müste gut gethan werden. Die Zahlung dieser Gelder war ihnen noch nicht genug/ sondern sie musten auch die Teutsche Müntze ihnen auswechseln / das Pfund zu einem Stüber/ und zwar alles dieses bey Straffe des Brandes/ dabey sie dann noch zugeführter Fourage denen armen Bauersleuten die Pferdte genommen/ daß sie ihr grobes Geschütz fortziehen musten / und sie selbsten das Feuer der Belagerten löschen helffen/ dadurch sehr viel von diesen geplagten Leuten umkommen sind. Hierauf hat man angefongen/das Marggrafthum mit gantzen Regimentern zu Pferdt und Fuß zu belegen / und schlugen darinne ihre Winter-Quartiere auf/ mit der höchsten Frechheit und Muthwillen; dann der Intendant von Straßburg ertheilte Befehl an sie/ ohne Beezug 30000. fl. somt 60000. Ration-Fourage nach dem Lager zu bringen / wobey donn stets die Bedrohung mit Brand/ das Ende vom Lied gewesen ist. 4000. Bauren-Knechte wurden gezwungen / gleichwie die Galiotten/ das Eiß-Wasser bey der Vestung Fort-Louis aufzuhauen. Alle diese gewaltsame Thaten/ ohne der andern mehr zu gedencken/ waren nur blosse Vorspiele zu dem Haupt-Werck/ welches gegen den 25. Augusti 1689. angeordnet gewesen / zu mehrerm Pracht auf den Gedächtnüß-Tag des Heil. Königs Ludovici, von welchem der Allerchristlichste König seinen Namen hat / den er auch dem tapffern Printzen Ludwig in der Tauffe mitgetheilet.

Also ward demnach Feuer in 5. Städte/ samt der Fürstl. Residentz geleget / wie auch in allen Schlössern/ Flecken/ Dörffern/ Kirchen/ Capellen / Klöstern / Spittälen dieses Marggrafthums geschehen / Mit dem Vorgeben/ daß man solcher Gestalt müsse den Fürsten abstraffen/ welcher sich an der Allerchristl. Maj. vergriffen; Auf die Froge/ warum? sagte man: Weil er wider den Glauben seiner Vor-Eltern / sich viel lieber wolte mit dem Käyser und dem Reiche einlassen/ als Franckreich zu Dienste seyn. Darous siehet man nun/ wie dieser König alles olleine zu beherrschen trachte/ doß treue Unterthanen bey ihme nur vor Rebellen gehalten werden / die man nur müsse mit Feuer vertilgen / gleichwie weyland zu Babel die drey Israeliten im Feuer-Ofen; Wie dann ouch GOtt selbst drohet/ daß er wolle dem Erdboden mit diesem grausamen Element ein Ende machen. Was düncket nun meinen Herrn / von dieser so gerühmten Estime gegen diesen Printz? von der Freundschafft und Königl. Affection gegen einen so renommirten Helden / nachdem solcher sein eigenes Leben/ schon so offt wider den Feind der Christenheit gewaget hat? Von dem versprochenen Schutz/ den Monclar und Cattinat im Namen ihres Königs dem Printzen so theuer gelobet hatten / in Ansehung / daß selbiger ihn im Jahr 1655. aus der Tauffe gehoben? Vielleicht wird M. H. hierauf einwenden/ als ob Se. Hoheit sich gegen den König nichts bessers versehen können / und doß dieses eintzige Exempel genug ist / diesen Fürsten zur Alliantz mit dem Reiche zu vermögen; Aber doch werde dieses unverhoffte Kriegs-Wesen die Frantzös. Länder destomehr bestürtzt machen/ nachdeme solche schon so in langer Zeit keinen Feind verspüret / und also dürffte beschwerlicher fallen/ als der Verlust einer gantzen Schlacht/ darinne/ wie bekomt ist/ vor etlichen Jahren ebener massen / als in vollem Feuer gestanden/ und da das Volck auch ausser dem schon zur Sclaverey gewohnet ist. Ich muß zwor gestehen/ daß eure arme Unterthonen/ nicht eben so bald der Beschwerlichkeit dieses Feindes können befreyet bleiben / noch wenigtr aber werden sie des Kriegs so leicht erfahren seyn/ daß sie diese unverschämte Gäste ous ihrem Lande hinausjagen solten/ wie sie es wohl ouf das schleunigste befugt wären: So ist es doch ous täglicher Erfahrung bekonnt / wie ebenfals in dem menschl. Leibe die Kranckheiten nicht so geschwinde vergehen/ als sie kommen/ und Tacitus sagt in Agricola: Tardiora sunt remedia, quam mala. Man hat wohl eher gesehen/ daß eine kleine Drüse/ die Anfangs weniger als nichts geachtet worden/ hat

Anno 1690. hat mittler Zeit so starck zugenommen / daß man / selbige zu heilen / Schnitt und Brand gebrauchen müssen. Eben so gehet es auch in dem Staat zu / da man denen Frantzös. Zaubereyen einmahl verstattet hat / daß sie mit ihren Zuckersüssen Worten die Europäischen Fürsten und Dero Ministros nach ihrem Interesse verleitet / an statt / daß sie / als kluge Ulysses / ihre Ohren für denen gefährlichen Syrenen verstopffen sollen / haben selbige die treuen Warnungen des Apostels gar wenig wahrgenommen: Sermo ejus ut cancer serpit; noch auch der Geschichte des Jonathans / der seinen Todt in der Schrifft beweinet:

Gustans gustavi paululum mellis, & ecce, morior! Hat verursachet / daß die Aufrichtigkeit in Teutschland mit der Zeit sich verlohren / und zwar solcher gestalt / daß sie darüber gantz unkänntlich worden; an statt des guten Vertrauens ist allerhand Argwohn ausgestreuet / zu einer Zeit / da doch billig alle Gemüther am besten solten vereiniget seyn / den Frantzösischen Hochmuth mit gesamter Hand zu unterdrücken.

Also haben wir grosse Ursache von Se. Hoheit tapfferer Anführung / von Dero streitbarem Adel / und gantz gerechten Sache (welche GOtt niemahls zu verlassen versprochen hat) unsere gute Hoffnung ferner zu erhalten / bey der höchstnöthigen Diversion, welche er zum Heyl und Nutzen / beydes seiner Unterthanen / als auch anderer benachbarten Freunde gantz billig ergriffen / und deren Verzögerung er im Gewissen nicht hätte verantworten können; Worauf dem gantz wohl zu glauben ist / daß das Frantzösische Glück gar bald sich ändern werde; Dann es soll sich noch in eurem Gewässer der Stein finden / damit der hochmüthige Goliath von Franckreich der bißher alle Christliche Potentaten / an dem Krieg verhindern wollen / soll zu Boden geschlagen werden; Von eurem Gebirg wird noch der Stein herab geweltzt werden / der die Säule des Ehrgeitzes zerschmettere / wie dort bey dem Propheten Daniel geschrieben ist: abscissus est lapis de monte sine manibus. Und dieses soll geschehen durch die Hand des grossen GOttes / & percussit statuam in pedibus ejus ferreis & fictilibus, & comminuit eam. Lasset euch die Gedancken nicht anfechten / daß das Glück im Kriege sich alle Augenblick verändern kan / daß ein eintziger guter Succeß die Feinde eben so bald behertzt als auch die streitende Parthey verzagt machen könne. Freylich hat man solches noch bey allen Kriegs-Zeiten in der Erfahrung gesehen; Aber / diesem ungeachtet / muß man hiebey seiner gerechten Sache das meiste zutrauen.

Ihr wisset / wie der Palmbaum das Vorbild der Gedult und des Sieges ist / aus Ursachen / dieweil er niemahls schöner grünet / als wann er mit Gewichte belegit wird; Eben so müsset ihr glauben / daß alle Unbilligkeit / die ihr jetzo vor der Frantzösischen Raserey / gantz unschuldig ertragen müsset / euch künfftiger Zeit / zu desto herrlicherer Victorie werde beförderlich seyn: Und wann ihr euch der vielfältigen Friedens-Tractaten recht erinnern wollet / welche doch Franckreich seiner Seits eben so bald gebrochen als unterschrieben hat / so könnet ihr an Claudii Worte gedencken: Mars gravior sub pace latet. Zudeme / was vormahls Franckreich nur mit Pignerol euch Schaden zugefüget / als welche Vestung ihr ihme zur Sicherheit habt einräumen müssen / kan euch zum Exempel dienen / wie viel dieses Königes Nachbarschafft / andern Fürsten Nutzen bringt; Denn / dieses ist eben der Ort / dadurch euch ein Dorn in Fuß gefahren ist / und der Kauff von Casal seynd rechte Ketten / eure Hände und Füsse damit anzuschliessen / ad alligandos in compedibus, & nobiles in manibus ferreis; ja der Geist GOttes hat es euch vorher gesagt / Num. 33. daß die Frantzosen euch plagen werden / quasi clavi in oculis, & lanceæ in lateribus, & adversabuntur vobis in terra habitationis vestræ: Dieser Zeit müsset ihr nun wohl abwarten / oder so ihr sie einmal aus der Acht lasset / ist es darum geschehen: Ihr seyd die Letzten gewesen / die ihr euch auf den Kampff-Platz gewaget / also kan euch am besten bewust seyn / was andere vor euch durch Furcht / Unvorsichtigkeit / Eigennutz und Verblendung versehen haben / dadurch sie dem Æsopischen Hunde gleich worden / der über dem Schatten / das Fleisch unter den Zähnen verlohren hat. Also bedencket dieses alles nur wohl / nach dem Ausspruch des Poeten: Anno 1690.

Felix, quem faciunt aliena pericula cautum.

Und nachdem man den Ruin der Spanischen Niederlande / welche Franckreich im Jahr 1667. so hart bedränget / mit unbeweglichen Gemüthe gesehen / und dabey nicht bedacht / daß dieses Unglück die andern ebenfals betreffen werde; so ist nun Franckreich der Muth so hoch gestiegen / daß es nunmehro keinen Scheu träget / allen denen / so ihm beliebet / Trotz zu bieten: M. H. erinnere sich / was Arist. spricht: Illud primum omnium dubitari non potest, quin cognitis iis, quæ Reipublicæ interitum importante, ea quoque quæ salutem afferunt, intelligantur; Cùm contraria contrariorum sint efficientia. Derohalben habt ihr ausser deme nichts anders zu erwarten / als einen Frieden auf die Frantzösische Mode / oder wenigstens einen betrüglichen Stillstand / welchen man euch zu überreden auf allerhand Weise trachten wird; sonderlich aber durch einen scheinbaren Religious-Eyfer / der doch voller Falschheit stecket / und nur dahin abzielet / euch und eure treue Bunds-Genossen von einander zu trennen / um sich solcher Gestalt / so gar an dem Päbstlichen Stuhl zu rächen / und solchen wohl gar nach Avignon zu versetzen / daß er der Frantzösischen Kirchen und deren Conciliis wieder unterthänig werde; Massen selbiges Königreich mit der Zeit keinen andern Pabst / als Haupt Christl. Kirchen zu erkennen / gesinnet ist / so er nicht unmittelbar von Louvois, dem Königlichen Intendant, oder vom König Ludewig dem Grossen / und dessen Nachkommen / erwählet worden; oder ihr müsset desto tapfferer eure Freyheit zu behaupten gegen ihm streiten: Von diesen beyden könnet ihr nun wählen.

Zu vermuthen ist / daß Franckreich unter so vielen andern listigen Tücken / endlich diese auch zu erweisen wird bedacht seyn / daß es überall vorgiebt / ob habe ihr König so viel treffliche Victorien zu Land und Wasser gegen euch erhalten; Allein ihr sind witzig gnug / einen Unterscheid zu machen unter der Warheit selbsten / und deren nichtigen Praalereyen. Es ist bekannt / wie Franckreich seine Gewinste theuer genug ankommen / und auf allen Fall / da sie es nicht gestehen wolten / könte ich euch schon Exempel vorlegen / wie von Ludovico XII. bewust ist / da er bey Ravenna eine Schlacht getroffen /

und

Anno 1690. und ihme davon so glückliche Zeitung zugebracht worden; hube der König die Hände empor gen Himmel/ und sagte mit wehmüthigen Seuffzen: Ach/ daß es GOtt wolte/ daß ich die Schlacht verlohren hätte/ so wären meine Officierer noch beym Leben/ und meine Soldaten könten mich noch länger beschützen. Ich bitte GOtt/ daß er doch allen meinen Feinden dergleich Victorie wolle lassen geniessen/ allwo der Uberwundene für den Uberwinder ausgeruffen wird/ und dieser aber Uberwinder bleibet.

Und so viel mag M. H. dienen zur Nachricht dessen/ was man sich biß anhero wegen seines zugeschickten Berichts von Savoyschen Kriegs-Wesen/ sich vernehmen lassen; Dahero seye er doch ferner gebethen/ uns dergleichen mehr daran über kund zu machen/ denn gleich wie selbigen seine Freude höchst vergnüget hat/ also werde ich insonderheit dadurch verursachet seyn zu verharren. Anno 1690.

MONSEIGNEUR,

Sein Dienst-gehorsamster

N. N.

CAPUT XXIV.

Betreffend die Päbstliche/ wie auch Königlich-Schwedische Friedens-Mediationes, Anno 1690.

Num. I.

Breve Pabsts Alexandri VIII. an unterschiedene bey dem Krieg mit Franckreich interessirte/ wie auch andere Potentaten abgelassen/ darinnen der Friede in der Christenheit/ sonderlich aber in Italien/ de meliori recommendiret wird/ d. 8. Jul. 1690.

Geliebter Sohn in Christo/ die überall durch tödtliche Kriegs-Ungewitter zerrüttete Christenheit giebet den Augen unsers Vätterl. Gemüths ein so trauriges Spectackel/ daß Wir uns nicht enthbrechen können/ auf sothane unter den Christlichen Fürsten/ und zumalen in Italien entstandene Irrungen unsers Hirten-Amts Sorgen zu richten. Dann weil der Friede eine in den letzten Reden unsers Heylands den Christen hinterlassene Erbschafft ist/ so lassen Wir solchen auch unsern höhesten Wunsch seyn/ nachdemmahl Wir in dem Apostolischen Amte/ wiewohl unwürdig/ dessen Stelle bedienen. Ersuchen demnach Ew. Majestät/ als zu Dero Gottesfurcht und wohlmeynendem Eyfer vor das gemeine Wohlseyn/ wir Uns des Besten versehen/ Uns in dieser wichtigen Sache zur Seiten zu stehen und Dero unermüdeten Fleiß zu diesem Zweck zu führen. Welches/ wenn sie es thun werden/ wie wir uns dann dessen versichert halten/ so werden Sie nicht allein von dem HErrn aller Herren einen sehr grossen Lohn bekommen/ sondern haben auch vor unsern Päbstlichen Stuhl alle Zeugnissen höchster Hulde völlig zu erwarten/ wie Wir dann Ew. Majestät den Apostolischen Seegen hiermit ertheilen. Rom/ den 8. Jul. 1690.

Num. II.

Reponse que le Roy d'Espagne à escrité au Pape, den in Vorschlag gebrachten Frieden betreffend.

Santissimo Padre.

POr mano del Nunzio Patriarcha de las Indias hemos Rezivido el Breve, conque V. Sant. nos exorta generalmente a la paz, y con particularidad a la d'Italia, y aunque á costa de Provinzias, Estados, y Dominios, bastantes à componer Reynos dilatados, hemos gustosamente en vezes repetidas facilitado la commun tranquilidad; no podemos ahora dexar de dezir a V. Beat. que como el Rey de Franzia no guarda paz, ni tregua, y con todos los Prinzipes de Europa ha sido infractor de sus Tratados, ha obligado à que Unidos por la natural defensa, busquen para la propria seguridad el camino inescusable de la Guerra, moviola al Emperador sin causa, sin razon, ni motivo, solizitandn en Ungaria a un tiempo la Rebellion à su Prinzipe, y a la Iglesia truxo en su apoyo el Turco, abrasò la Austria, alcanzo su llama a las Provinzias interiores del Imperio; titubeo la Christiandad con el sitio formidable de Viena, defendiola el Valor, y la secorrio el milagro, siendo

Tres-Saint Pere.

NOns avons receu par le main du Nonce Patriarche des Indes le Bref par lequel vostre Sainteté nous recommande generalement la Paix, & en particulier celle de l'Italie. Et quoy qu'aux depens des Provinces, Estats & Domaines, assez suffisans d'en faire des grands Royaumes, nous ayons plusieurs fois facilité avec plaisir la tranquilité communes nous ne pouvons maintenant nous empescher de dire à Vostre Sainteté, que comme le Roy de France ne tient aucunement ni Paix ni Treve, & qu'il a rompu avec tous les Princes de l'Europe les Traittez, qu'il avoit avec eux, les obligeant, que s'estant unis pour leur defence naturelle, ils ayent cherché le moyen necessaire de la Guerre, pour se mettre en seureté. Il a fait la Guerre à l'Empereur sans cause ni raison, ayant en mesme temps suscité la Rebellion à leur Prince en Hongrie, & pour soustenir ladite Rebellion, il à mené le Turc dans la Chrestienté, il a brulé l'Austriche, & les Provinces interieures de l'Empire ont esté atteintes de cette flame: La Chrestienté s'ebranlait par le siege formidable de Vienne,

Anno 1690. inexplicables, y sin numero los danos, las violenzias, los estranos, y los horrores, que de esta causa se siguieron, diganlo tantas Familias cautivas, que perdieron el alma, y la libertad a un mismo tiempo, las imagenes prosanadas, y los Rios de innocente sangre Vertida, pero callelo el dolor por, el que causara en V. Sant. y en su tierno Coraaon la repetiaion de tantos males seguidos a la Christiandad, por un Prinzipe, que tiene el nombre de Christjanissimo; La injusta Guerra hecha en el Palatinado con incendios execrables, no practicados asta ahora por las mas Barbaras naziones, bien presente la tendrà V. Beati, pues continuamente se oyen gemidos tristes de los humildes subditos, que por las Tropas Franzesas los padezen; el despojo violento de los tres Electores Ob ispos Prinzipes del Imperio, el de Maguntia, Colonia, y Treveris, no le puede estranar; V. Beat. à la misma Tirania no se ha podido librar Avinon, y su Estado, Pstrimonio antiguo de esa Santa sede: Que no se ha executado contra su Respeto en Franzia por el Clero, y en Roma por sus Ministros con amenazas, y otros actos correspondientes à esta irreverenzià, peropues V. Beat. lo sabe, no se nezesita mas de que los considere; Que Prinaipe, que Estado, que Republics ha dexado de padezer en estos ultimos anos los effectos de la ambizion Franzesa, digalo Genoua, sbrasada con sus Bombas, y el Duque de Savoya, a quien como à toda Italia hs querido finalmente opiimir con el yugo de una ô indigna esclavitud. Pues si todos estos referidos antezedentes son innegables, como, Santissimo Padre, se puede tratar de ajuste antes que sea abatido su poder, con quien no tiene fuerza la Religion, la Justizià, la Fee, ni el juramento, hallamonos por el nuestro, y nuestros Tratados obligados à no apartarnos un punto de las Potenzias Confederadas, con que estando firmes en este justo proposito, solo devemos representar à V. Beat., que para conseguir la paz, no ay otro medio que la continuazion de la Guerra para librar à Italis, y establezer su quietud, ajustar ls Liga, y promoverla V. Sant. con todos los Prinzipes de ella, para assegurar la Christiandad del comun Enemigo, continuar al Emperador y adelantar V. Beat. las asistenzias, que le dava su antecessor, de feliz memoria, esperamos lo assi de la suma Rectitud de V. Sant., y que en conozimiento dels Verdad, y fuerza de nuestras Razones las ha de aprobar, y echarnos su Santa bendizion. Nuestro Sign. guarde, &c.

Vienne, qui fut defendu par la Valeur, & sauvé par miracle, estant inexplicables & innombrables les dommages, les violentes, les ruines, & les horreurs, qui en suivirent, Une infinoté de Familles dans l'esclavage le pourra dire, ayant perdu à la fois leurs ames, & leur liberté: Les images ont esté profanées & les Rivie, resteinses du sang innocent, qui a este repandu; mais que la douleur se taise, de peur que la repetition de tant de Maux, qui en sont survenus à la Chrétienté par un Prince, qui porte le nom de Tres Chrétien, ne cause dans le tendre cœur de V. Sainteté une autre douleur; l'Injuste Guerre, qui a ésé faite dans le Palatinat avec des incendies execrables, qui jusqu' aujourd'huy n'ont été practiquées par des Nations les plus Barbares sera encore en fraiche memoire à Vôtre Sainteté puis qu'on entent continuellement les tristes gemissements des sujets, qui sont accablez par les Troupes Françoises: Vôtre Sainteté ne peut ignorer le violent depouillemens des trois Electeurs Evêques Princes de l'Empire, nommement de Mayence, de Cologne & de Treves; Et V. S. mesme n'a pû liberer de cette Tirannie la Ville d'Avignon us set Etass, étant l'ancien Patrimoine du Saint siege; Que n'a t'il executé contre son respect par le Clergé en France, & par ses Ministres à Rome avec des menace & autres actions, qui marquent bien son irreverence: mais que V. Saint. la sçait il n'est necessaire que de les considerer: Quel Prince, quel Etat & quelle Republique dans ces dernieres années n'a essuyé les effets de l'ambition Françoise? que Gennes le dise, qui a esté bruslé par ses Bombes: que le Duc de Savoye en parle, lequel, comme touse l'Italie, il a voulu finalement opprimer & le mettre sous le joug d'un indigne esclavage: Et puis que tout ce qui est dit cy dessus ne se peut nier: comment, Tres-Saint Pere, pourra on traitter d'aucun ajustement avant d'abbatre le pouvoir de celuy, sur lequel n'en point de forcs la Region, la Justice, la foy, ni le serment; Par lesquels & par nos Traitez nous nous trouvons obligés de ne nous separer en aucune maniere de nos Alliez & Confederez, avec lesquels demeurant fermes dans cesse resolusion, nous devons seulement representer à Vostre Saint. que pour obtenir la Paix, il n'y a autre moyen que de continuer la Guerre, pour delivrer l'Italie & restablir sa tranquillité, d'adjuster la Ligue & de la procurer par le soin de Vostre Saintesé avec tous les Princes pour asseurer en fin la Chrestienté contre la violence de l'Ennemy commun & de continuer & d'avancer à l'Empereur les assistances, que Votre Precedesseur de tres glorieuse memoire luy accordées: Nous l'esperons ainsy de la grande Justice de Vostre Sainteté, & que par la connoissance de la verité & par la force de nos raisons, Elle les approuvera, & repandra sur nous sa Sainse benediction. Nostre Seigneur garde, &c. Anno 1690.

Num. III.

Copia di Breve S. S. Alessandro VIII. à S. A. R di Savoya, Delli 8. Luglio 1690. e Risposta di S. A. R. al medemo, das Friedens-Negotium betreffend.

Alexander P. P. III.

Dilecte fili, Nobilis vir salutem, & Apostolicam Benedictionem. Præter solitudinem, quam pro muneris nostri debito de conciliandis Christianorum Principum inter se dissidentium animis impensè gerimus, ad id etiam diligenter curandum præsertim adducimur ab eaorto in Nobilitatis tuæ Ditionibus bello; Charitas enim, quâ te prosequimur, profectò facit, ut ab infortuniis, quibus prædictæ Ditiones obnoxiæ sunt, quantocitius fieri poterit, eas eruere esoptemus. De hujusmodi autem paterni cordis nostri sensu Nobilitatem tuam hisce certiorem facimus, quo consilia in eundem scopum tua, junctis nobiscum studiis, dirigas. Hac autem spe freti Nobilitati tuæ Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur, Datum Romæ

Anno 1690. Romæ apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris, die 8. Julii, 1690. Pontificatus nostri anno primo.

Copia di Serenità di S. A. R. in risposta al Breve di S. Sant.ᵗᵃ B.ᵐᵒ Padre.

QUanto sia preggiabile la pace ne stati, e quanto io la stimi, l'ha reso abbastanza palese all' universo la mià toleranza in soffrire per un assai lungo tratto, senza alcun atto di resistenza, l'invasione improvisa dell' Armi Francesi, e la condotta da me tenuta in si strana occorrenza, La generosa protettione compartitami da S. Maj. Cesarea e da S. Maj. Cattolica renderà oltre tanti altri titoli per questo solo glorioso il loro nome à secoli avenire, e sara un memorabile esempio à tutti li Prencipi dell' accuratissimo studio, con cui devono procurare di conservarsi un tanto amparo. V. S. col sublime suo intendimento e colla sua naturale equità giudicherà de sensi oposti, ch' imprime nel mondo l' oppressione e la forma, con la quale è stata tramata dalla Francia contro di me dopò tanti segnalati, & attuali attestati della mia; diro pur, troppa ceca divotione verso di lei. Rifletta hora V. S quale sarebbe la fede, quale la sicurezza, e qual la cautela sufficiente ed assai più quanto debba un animo ben nato incapace di sconoscenza alle accennate Maestà nel Regio cuore delle quali hò trovato subito un benigno compatimento, & ogni praticabile ajuto, così come esse si sono degnate d'abbracciare la mia giusta causa ripongo io la gloria, e la salvezza nel seguire la loro e questo non sarà forse una circostanza inutile al piissimo intento di V. S. di procurare come Patre comune una universale, buona, e sicura pace à suoi figli; Le tendo io più ossequioso d'ogn' altro humilissime gratie della bontà colla quale si degna di rimirare li miei interessi, come hò veduto dal di lei humanissimo Breve, e supplicandola riverentemente di continuarmi sempre l' alto suo patrocinio rimango baciandole i santissimi piedi.

Num. IV.

Antwort-Schreiben / welches Ihre Königl. Majestät in Hispanien/ rc. an den Pabst abgehen lassen/ aus dem Spanischen ins Teutsche übersetzt/ den in Vorschlag gebrachten Frieden betreffend.

Heiligster Vatter.

WIr haben aus Handen deß Nuntii Patriarchen in den Indien das Breve empfangen/ durch welchen Ew. Heiligkeit Uns insgemein zum Frieden/ absonderlich in Italien/ ermahnen thun. Und ob wol Wir mit Verlast und Weggebung so vieler Proventzien/ Landen und Herrschafften/ welche zusammen wohl ein rechtes Königreich machen können/ gantz gern und zu mehrmalen den gemeinen Ruhestand desto leichter zu erwerben an Uns nichts erwinden lassen: So können Wir dannoch Ew. Heiligkeit nicht verhalten/ daß gleich wie der König in Franckreich weder Frieden noch Stillstand halten thut/ und die Tractaten/ welche er mit denen Fürsten in Europa gemacht/ selbsten gebrochen/ also hat er sie auch genöthiget/ durch natürliche Gegenwehr/ ihre eigene Sicherheit durch den unvermeidentlichen Weg des Krieges zu suchen. Diesen hat er den Kayser ohne Ursach/ ohne Billich- ohne einige Erheblichkeit angekündet. In Ungarn hat er auch zugleich die Rebellion gegen den rechtmässigen Fürsten und Herrn angestifftet/ und selbiger zu Steuer und die Kirche zu bestreiten hat er den Türcken hinein geführet/ Oesterreich in Brand gesteckt/ die Flammen haben die innerliche Reichs-Landen ergriffen. Die Christenheit hat er durch die Belagerung der Stadt Wien/ welche die Tapfferkeit defendiret und die Wunder-Zeichen errettet haben/ wanckend gemachet. Der Schade/ die Gewalthätigkeiten und erschröckliche Verberg und Verwüstungen seyn nicht auszusprechen; die Familien/ welche in die Gefangenschafft geführet worden/ und die Seel mit der Freyheit zugleich verlohren haben; die verunehrete Bildnüssen/ die mit unschuldigem Blut fliessende Bäche müssen solches aussagen; die schmertzliche Empfindlichkeit aber solle stillschweigen/ damit sie selbige nicht in Ew. Heiligkeit Hertzen/ durch die Erinnerung deß so grossen und durch die Anstifftung eines Fürsten/ welcher den Nahmen des Allerchristlichsten führet/ erfolgten Ubels/ erfrischen thut; des ungerechten Kriegs in der Pfaltz/ mit verfluchten Feuers-Brünsten/ dergleichen bißhero von keinen Barbarischen Völckern verübet worden/ werden Ew. Seeligkeit gute Wissenschafft haben/ weilen man ohne Unterlaß anders nichts höret/ als hertzbrechende Seufftzer der unterdruckten Unterthanen/ welche dergleichen von denen Frantzösischen Völckern erlitten haben. Die gewaltthätige Beraubung dreyer Ertz-Bischoffen und Churfürsten des Reichs/ Maintz/ Cölln und Trier sey nicht genugsam zu beklagen. Ew. Seeligkeit haben ihr Avignon und dessen Staat/ ein uhraltes Patrimonium der heiligen Kirchen/ von solcher Tyranney nicht befreyen können. Was hat der Clerus in Franckreich gegen dero Respect, und zu Rom der Frantzösische Minister, mit Bedrohungen und anderen Würckungen/ welche solcher irreverentz anhängig gewesen/ nicht gethan? Weilen aber solche Ew. Seeligkeit nicht unbekant seyn/ so bleibt nichts mehr übrig/ als daß sie selbige recht zu Gemüth führen. Welcher Fürst oder Lande/ welche Republique hat nicht in diesen letzten Zeiten die Würckungen der Frantzösischen Ambition empfunden? Sage solches Genua/ welches durch ihre Bomben verbrennet worden/ und der Hertzog in Savoyen/ welchen sie/ gleich wie gantz Italien/ zu unterdrucken und endlich unter die Dienstbarkeit eines unerträglichen Jochs zu bringen gesuchet hat. Wann nun alles/ was allhier gemeldet worden/ unlaugbahr ist/ wie kan dann/ heiligster Vatter/ wegen einiges Vergleichs tractiret werden/ es seye dann diese muthwillige Gewaltsamkeit erniedriget/ bey welcher die Religion/ die Gerechtigkeiten/ der Glaube/ weder einiger Eydschwur keine Statt finden können? Durch unsere und unsere Tractaten befinden Wir Uns verpflichtet/ von denen confœderirten Potentzen Uns im ge-

Anno 1690. ringsten nicht abzusondern. Und weilen Wir bey diesem gerechten Vorsatz vest zu stehen gäntzlich entschlossen/ so beruhet es allein E. Seeligkeit zu vernehmen zu geben/ daß zu Erlangung des Friedens kein anders Mittel mehr zu finden seye/ als die Fortsetzung deß Krieges/ Italien dadurch zu befreyen/ und seine Ruhe zu bestättigen/ eine Verbündnüß zu machen/ und daß Ew. Heiligkeit solche mit allen Fürsten zu befördern suchen/ damit die Christenheit gegen den gemeinen Feind versichert werde/ und E. Seeligkeit dem Kayser mit solcher Hülff und Mittel an die Hand gehe und voraus gehen thue/ wie Dero Vorfahren gethan. Solches wollen Wir von der höchsten Gerechtsamkeit verhoffen/ und daß in der Erkantnüß der Wahrheit und Wichtigkeit dieser von Uns vorgebrachten Ursachen sie selbige gut heissen/und Uns den heiligen Seegen mittheilen werden. Unser HErr bewahre Ew. Heiligkeit/ rc.

Num. V.

Lettre d'un Gentil-homme François, à Mr. le Cardinal --- in sich haltend ein Raisonnement über die vom König in Spanien an den Pabst/ des Friedens-Negotii halber/ abgelassene Antwort/ d. 12. Octobr. 1690.

Monseigneur,

Nous avons vû dans la Gazette d'Hollande du deuxiéme de ce mois, dont je vous envoye copie, que dans l'article de Rome du neuf Septembre, on a inseré une Lettre du Roy d'Espagne au Pape, en réponse au Bref, que Sa Sainteté a ecrit à Sa Majesté Catholique, pour la porter à conclure une Paix generale avec la France, ou au moins une Neutralité, a l'égard de ses Etats en Italie. Je ne puis croire, que ce tissu d'injures, d'invectives & de faussetez, puisse être la veritable production d'un Roy, qui par cette seule qualité a un si grand interest, qu'on garde pour la Majesté des Rois tout le respect, qui leur est deu; & qui d'ailleurs par les raisons de parente doit avoir plus de ménagement pour un Monarque qui a si souvent triomphé de ses Ennemis, & qui a tant de Sujets d'esperer par les glorieux succez, qu'il a plû à Dieu de donner à ses Armes, pendant cette campagne, des semblables preuves à l'avenir de sa protection toute visible, pour la justice de sa cause, & pour le zele, qu'il a fait paroître pour les avantages de Nostre Religion. Quoi qu'il en soit, Monseigneur, je m'adresse à Vôtre Eminence, qui ne se laisse aveugler, d'aucune passion, & qui juge Sainement de tout ce qui se passe dans l'Europe, pour la prier, de vouloir bien m'éclaircir sur le doute, où je suis, si le Roy Catholique a eu la foiblesse de signer ce libelle rempli de tant d'impostures & de calomnies, non seulement si éloignées de cette grandeur d'ame, que le Roy fait paroître dans toutes ses actions, mais je puis dire si contraire à la Justice, que le Roy Catholique, & tout Prince Chrestien, qui doit aimer la verité, est obligé de rendre à ses plus grands Ennemis. Cependant, Monseigneur, j'ay crû devoir envoyer à Vôtre Eminence les Remarques, que j'ay faites sur cet écrit, qu'on couvre du nom de Lettre du Roy d'Espagne; & quoy que le mépris, que Sa Majesté a toûjours fait de ces sortes de Libelles, qui ne peuvent jamais donner la moindre atteinte à sa gloire, empesche de meilleurs plumes, que la mienne, de confondre la malignité de ses Ennemis par des faits aussi veritables, que ceux, que cette pretenduë Lettre donne au public, sont faux; neanmoins comme elle paroist sous le nom d'un Roy, le zele de fidele sujet, ne me permet pas, de demeurer dans le silence.

J'avouë, Monseigneur, qu'il seroit difficile de pouvoir s'imaginer, quel est le fondement, ou plutost le pretexte, du reproche, que l'Auteur de cette Lettre fait au Roy, d'avoir violé les Traitez de Paix & de Treve, d'avoir appellé le Turc dans la Chrestienté, & causé tous les maux, qu'il attribuë à la France. Car plus j'examine tout ce qui s'est passé pendant le tems de la plus grande prosperité des armes Imperiales en Hongrie, plus je remarque, que la generosité & la pieté du Roy ont paru, si j'ose dire, avec excez, & contre les regles de la prudence, qui ne luy devoit pas permettre de laisser aggrandir, en quelque maniere que ce fust, un Prince qu'il sçavoit, à n'en pouvoir douter, avoir déja formé le dessein d'attaquer la France, aussitôt qu'il auroit fait la Paix avec le Turc, & qui non seulement refusoit de convertir la Tréve en un Traité de Paix definitif, qui establissoit pour toûjours une parfaite concorde & amitié entre la Couronne de France & l'Empire, mais méme faisoit agir ses Ministres dans toutes les Cours d'Allemagne, pour porter les Princes & Estats à entrer dans la Ligue d'Auspourg, qui luy donne aujourd'hui les principales forces, qu'il employe contre Sa Majesté.

Enfin si la Chrestienté souffre de la rupture de cette Tréve, on ne le doit attribuer qu'aux contraventions manifestes de la Maison d'Aûtriche, tant en ce qui s'est passé dans l'affaire de Cologne, que dans les liaisons, qu'elle prenoit avec le Prince d'Orange pour luy faciliter l'usurpation du Trône d'Angleterre, pendant que d'un autre costé elle attaqueroit les frontieres de la France. C'est ce qui n'a paru depuis que trop clairement par le succés, qu'ont eu les grands preparatifs, que ce Prince faisoit alors, pour oster la Couronne au Roy son beau Pere, par une perfidie, qui devoit avoir élevé contre luy, non seulement les Princes Catholiques, mais méme ceux de sa Religion, qni ont tous un interest commun de s'opposer à de semblables attentats.

C'est donc cette conduite de l'Empereur, qui

Anno 1690. qui a mis S. M. dans la necessité absolüe de reprendre les Armes, quoy que plus tard qu'il n'auroit esté à desirer pour le soustien d'un Roy, qui n'est persecuté que pour la seule cause de la Religion, & c'est ce procedé honteux de l'Empereur, qui auroit justifié auprés des plus habiles Politiques toutes les mesures, que S. M. auroit pû prendre, pour susciter des affaires à un Ennemi si declaré. Mais comme S. M. a des sentiments plus élevez, Elle a mieux aimé se confier à la Protection de Dieu, & aux forces, qu'il luy a mis en main, que de faire des Alliances, qui luy puissent déplaire, & Vôtre Eminence peut soutenir hardiment, que non seulement il n'y a point d'autre Traité avec les Turcs, que les anciennes Capitulations renouvellées en 1673. pour raison du Commerce, & pour la restitution des Saints Lieux aux Religieux Latins: mais méme qu'il n'y a jamais eu, pendant la derniere guerre de Hongrie, aucune negotiation ni proposition de Ligue, ou d'Alliance, pour aucune cause entre la France & l'Empire Ottoman, & qu'on ne doit regarder que comme de lâches imposteurs, & de noirs calomniateurs, ceux qui en parleront autrement: d'autant plus qu'il n'ya pas un de ceux-là méme, qui pour leur interest particulier tâchent de noircir, par de semblables faussetez, la reputation du Roy, qui ne sçache bien, que si S. M. n'avoit pas eu plus d'egard, que la Maison d'Aûtriche, aux devoirs, qu'impose à un Prince Catholique la Religion, dont il fait profession, l'Empereur auroit trouvé de plus grands obstacles à la conqueste de la Hongrie, & qu'aprés celle, que le Roy fit en 1684. de la Province de Luxembourg, Sa Majesté ne se seroit pas contentée d'une Tréve, & n'auroit fini la guerre, que par une Paix avantageuse, & pour sa Couronne, & pour tous ceux, qui seroient entrez dans son Alliance: ainsi il faut avoüer, que la Trêve est une preuve indubitable, de l'éloignement, que Sa Majesté a toujours eu pour toute Ligue contraire à nostre Religion. Mais, Monseigneur, je vous prie de me dire, de quel front les Ministres Austrichiens, qui sont si hardis à reprocher faussement au Roy sa pretendüe Alliance avec le Turc, peuvent-ils soutenir celle, que les Princes leurs Maistres ont faites avec le Prince d'Orange, & avec tous les Princes & Estats Protestans Ligués avec luy, pour l'aider à oster la Couronne au Roy son beau Pere, & revolter tous ses sujets contre luy, par le seul motif de la Religion Catholique, dont il fait Profession? De quel pretexte se peuvent-Ils servir, pour excuser une union si fatale à nôtre Religion? Ne sont-ils pas honteux, d'avoir chassé de chez eux les Ministres d'un Roy legitime, qui possede méme encore une partie de ses Etats, pour admettre ceux de l'usurpateur, & le reconnoitre en qualité de Roy d'Angleterre?

S'ils estoient attaquéz, comme Sa Majesté, par la plus grande partie des Puissances de l'Europe, ils auroient quelque raison de dire, que la necessité n'a point de loy, & si la magnanimité de Sa Majesté l'a empêché dans de semblables cas, d'avoir recours à des Alliances contraires à nostre Religion, leur politique ne leur permet pas de demeurer seuls contre tant d'Ennemis. Mais que sans aucune necessité, & dans le tems qu'ils pouvoient faire une Paix honnorable, & d'une eternelle durée, avec le Roy, leur haine & la jalousie, qu'ils ont de la gloire de Sa Majesté les abaissé jusqu'au point de se soumettre au Prince d'Orange, & de negliger l'interest commun des Souverains, pour l'élever & l'affermir sur le Trône d'Angleterre, qu'ils se lient avec tous les Princes Protestants, les quels ils savent bien ne pouvoir contenter qu'en leur abandonnant une partie des biens Ecclesiastiques d'Allemagne, qu'ils se servent de tout ce qu'il y a de Calvinistes François revoltés contre leur patrie, qu'ils les introduisent en Italie, & les mettent en etat d'y establir l'heresie, que mesme ils declarent ne pouvoir faire aucune suspension d'armes, pour cette partie de l'Europe, que ceux qu'ils y ont appellez, c'est à dire ces mesmes Calvinistes n'y soient compris, c'est cequ'il sera difficile a leurs Casuistes, quelques relâchez qu'ils puissent estre, de pouvoir defendre ny dans le temps present, ny à l'avenir, & ce ne sera pas dans raison qu'on s'estonnera, plustost que le Roy d'Espagne prenne encore la qualité de Roy Catholique que qu'on ne blâmera Sa Majesté d'avoir rien fait, qui soit contraire à celle du Roy Tr. Chrest. qu'il possede à si juste titre. N'admirez vous pas aussi Monseigneur les eloquentes exaggerations de cette lettre, sur ce que le Roy n'a pas voulu laisser les pays de ses Ennemis les plus proches du Rhyn en estat d'engraisser leurs Trouppes, & de leur fournir tout ce qui leur estoit necessaire, pour bien faire la guerre à la france? Ils ont en effet d'autant plus de raison de s'en plaindre, que leurs armés, quelques nombreuses qu'elles ayent esté, n'ont pû rien entreprendre sur les places frontieres de Sa Majesté qu'elles n'ont pû mesmes subsister dans leur propre pays, & qu'au contraire rien n'a manqué à l'entretien des Trouppes Françoises mesmes au de là du Rhyn, tant par la vigilance & l'activité de Monseigneur le Dauphin, que par le bon ordre, & les soins prevoiants, avec les quels Sa Majesté a pourveu à tout ce qui regardoit leur nourriture. Laissons donc aux Ennemis de la France la liberté de s'en facher, & au Palatinat celle de rejetter tout la blame, de ce qu'il souffre sur la mauvaise conduite du feu Electeur, qui a voulu preferer une guerre malheureuse pour luy & ses Etats, à une paix avantageuse, qu'il leur pouvoit procurer & à tout l'Empire, s'il eust plustost agi comme un bon Electeur, & bien intentionné pour sa Patrie, que comme un Prince entierement devoüe à la Cour de Vienne. Quant aux Electorats de Cologne & de Mayence, on sçait assez, que le dessein, qu'ont eu ceux qui avoient le plus de part au gouvernement du premier de con- Anno 1690.

Anno 1690. ferver les droits & les libertez des chapitres d'allemagne, & de se maintenir en bonne intelligence avec la France, leur a attiré le ressentiment de l'Empereur & de ses alliez, qui ont d'autant plus facilement ruiné tout ce pays, que l'éloignement des armes de France luy estoit toute Esperance de secours.

Il n'a tenu aussi qu'aux Ennemys de la France de retirer la Ville de Mayence des mains du Roy, & de l'empescher méme de s'en saisir, en acceptant les offres, que Sa Majesté leur faisoit, ainsi ils ne peuvent imputer qu'à eux mesmes la ruine de cet Electorat; Mais s'ils reprochent à la France celle des pays qui sont en guerre contre Elle, comment peuvent ils excuser les Pillages les Meurtres, les profanations des Eglises, & toutes les cruautés, que leurs alliez ont exercées, & qu'ils commettent encore tous les jours dans les pays Catholiques? Je vous avoue Monseigneur qu'encore que la conduite du Conseil d'Espagne ait tousjours bien fait voir qu'il n'est guerres touché des maux, que des sujets si éloignez de Madrid peuvent souffrir, non plus que de ce qui regarde le maintien de la Religion, Neantmoins ils ont tiré tant d'avantages par le passé auprés des Catholiques de leur faux zele pour nostre Religion, qu'on n'avoit pas pû croire, qu'ils se feroient des masquez au point qu'ils le sont aujourdhuy, & qu'aprés avoir abandonné un Roy leur ancien amy, qui n'est malheureux qu'à cause qu'il est Catholique, aprés avoir fait la demarche honteuse de reconnoistre l'usurpateur non seulement comme Roy legitime, mais comme leur liberateur & leur Protecteur, s'estre lié avec luy envers & contre tous (l'on pourroit mesme dire sans excepter le St. Siége, si l'on en doit juger par la conduite que tiennent leurs Ministres envers Sa Majesté) ils contribuent encore tout ce qui depend d'Eux au restablissement des Vaudois, reçoivent dans le Milanois des Calvinistes revoltez de France, & remplissent toute l'Italie d'Heretiques, pr. s'en rendre les Maistres à quelque prix que ce soit, mesme par la ruine entiere de la Religion Catholique.

En verité Monseigneur il sied bien mal à la Maison d'Austriche de vouloir blâmer la conduite, que le Roy a tenüe envers la Cour de Rome, & sans rebattre toutes les raisons, que Sa Majesté a eües sous le Pontificat precedent, de se saisir d'Avignon, il suffit de dire, qu'aussi tost qu'il a plû à Dieu de donner à son Eglise un Pere commun par le Concours de tout le Sacré College, & mesme des Factions d'Espagne & d'allemagne à l'exaltation du Pape Alexandre VIII. Sa Majesté luy a non seulement remis de son propre mouvement & avant que d'en estre requise la Ville d'Avignon & le Comtat Venaissin, mais mesme avantque de recevoir aucune grace ny satisfact on reelle de S. Sainteté sur ses justes demandes, Elle a bien voulu renoncer aux Franchises du quartier, dont ses Ambassadeurs jouissoient par une possession immemorielle, qui est la plus grande preuve, qu'elle pouvoit donner de son respect & obeissance filiale pour le saint Siége, & pour la personne de sa Sainteté. Il seroit difficile à la maison d'Austriche de faire voir, qu'elle a eu le mesme empressement que Sa Majesté de faire tout ce qui pouvoit estre agreable au Pape. Vostre Emin. sçait au contraire quel a esté l'emportement des Ministres de cette maison, & méme des Cardinaux de sa faction contre sa Sainteté & quelque soin que ce Pere commun de la Chrestienté ait pris pour les adoucir & pour contenter leurs maistres, ils ont attribué sa complaisance à foiblesse, & se sont d'autant plus étudiez à luy donner des nouveaux sujets de chagrin, qu'ils sont persuadez, qu'il convient aux interests de l'Empereur & du Roy d'Espagne de rompre plustost tout commerce avec le Saint Siége, que de donner le moindre sujet de défiance aux Princes & Estats protestans avec les quels ils sont liguez. C'est aussi dans cette veuë, qu'ils ont prisle pretexte de la promotion du Cardinal de Fourbin, pour écrire à Sa Sainteté au nom de l'Empereur une Lettre si peu mesurée, & si peu convenable aux égards que les Princes Catholiques doivent avoir pour le chef de l'Eglise; En un mot il n'y a rien de si sacré, qu'ils ne soyent prets de sacrifier au desir qu'ils ont de nuire à la France. Leurs armées de Flandres, d'Allemagne & méme d'Italie ne sont presque composées que des Trouppes Protestantes, & s'ils pouvoient encore faire leur accommodement avec les Turcs & les Tartares, il ne faut pas douter, qu'ils ne s'en servissent contre la France, sans estre retenus par les prejudice que la Religion Catholique en souffriroit, & en effet il seroit beaucoup moindre de la part des nations les plus barbares, qui en tolerent l'exercice chez elles, moyennant quelque tribut, que de la part des Estats Protestans, qui la persecutent, & qui en veulent l'entiere destruction, par tout ou ils peuvent donner la loy? Il est inutile Monseigneur de rien repondre sur ce que cet écrit va rechercher des differents, que le Roy a eu cy devant avec la Republique de Gennes, car comme ils ont été terminés avec une satisfaction reciproque, & que les Genois ne sont pas moins contents des témoignages, qu'ils recoivent de la bien-veillance de Sa Majesté qu'elle l'est de leur bonne & sage conduite, il y a lieu de croire, que ceux qui voudroient rouvrir cette playe n'y pourront reüssir, & que les mauvais succés qu'ont eu les projets du Duc de Savoye feront d'autant plus blâmer sa conduite par tous les Princes & Estats d'Italie, qu'elle auroit exposé leur pais à la fureur des Trouppes Protestantes, & des Calvinistes François, si la prevoyance de Sa Majesté n'y avoit apporté de bonne heure le remede necessaire. L'on voit même aujourdhuy, à la honte de ce Prince, un de ses Ministres à la Haye, solliciter les Estats generaux & leurs Alliez Protestans, de luy fournir de l'argent pour l'entretien des vaudois, & des Calvinistes rebelles de France, méme de luy envoyer des secours de Trouppes de la méme Religion, Anno 1690.

Anno 1690. Religion, offrant en échange de leur donner un libre exercice de leur Religion dans tous ses Etats, ce qui a même commencé à estre executé. En fin il est certain, que le Roy est aujourdhuy le seul deffenseur de la Religion Catholique, qu' elle seroit opprimée par les adherants de la maison d' Austriche, soit par la connivence, ou malgré qu' elle en eust, si les forces de Sa Majesté ce que Dieu ne plaise, venoient à succomber, & qu' ainsi tous les Catholiques doivent regarder aujourdhuy le Roy, comme le seul Protecteur de nôtre Religion, & les Princes de cette maison comme desertenrs de la Catholicité, & plus coupables mille fois de tout ce que la continuation de la guerre luy fera souffrir de prejudice, que ne le peuvent estre ses Ennemys les plus declarez, tels que sont les Princes Protestans. Voilà Monseigneur les principales observations que peut meriter cet Ecrit sous le nom de lettre du Roy d' Espagne, & si c' en est une veritable, il faut laisser au Pape le soin d' avertir ce Prince de l' erreur où il est, des mesures qu' il doit garder même pendant la guerre, avec le plus grand Monarque qui ait jamais regné, avec un Roy son beau frere, & avec le principal appuy de la Religion Catholique, qui est attaquée aujourdhuy par tous les amys & adherants de la maison d' Austriche, & l' on peut dire par elle même, puisque leurs forces sont jointes & inseparables. En fin Sa Sainteté jugera mieux que personne, de ce que l' autorité, que Dieu luy a mise en mains, l'oblige de repondre à une lettre si scandaleuse & si contraire à la verité. Le suis &c. De Lyon le 12me Octobr. Anno 1690. &c.

Num. VI.

Memorial, des Königlich-Schwedischen Abgesandtens an Kayserl. Majestät / darinnen derselbe nomine seines Principals die Mediation zwischen Ihro Majestät und dem König in Franckreich offeriret / d. 28. Oct. 1690.

Sacra Cæsarea Majestas, Cæsar & Domine Clementissime.

CONsideravit & perpendit secum S. R. Majestas Sueciæ, Rex ac Dominus meus Clementissimus, ea quam præsens rerum status exigit, animi æstimatione, quemadmodum funestum illud belli incendium, quod inter Sacram Cæsaream Majestatem Vestram EjusqueFœderatos, ex una, & interGalliæ Regem ex altera parte, ante annus aliquot exarsit, majores exinde vires in dies sumpserit, seseque per totum fere Orbem Christianum, cum ingenti (prob dolor) Sanguinis humani jactura, & deplorabili multarum Provinciarum & Civitatum, non tantum ruina, sed & integro quoque excidio effuderit. Nec tamen, quamvis cruenta hæc belli flamma, nimium quantum jam nimiaque diu flagraverit, ulla in hunc usque diem, de pace ineundâ, ejusque tractatibus suscipiendis mentio facta sit. Cum tamen pax certissimum & præsentissimum ad illam extinguendam sit remedium, nullusque, illa exoptatior & verior belli finis & scopus esse queat. Omnia hæc & singula animo secum versans Sacra Regia Majestas Sueciæ, non immemor insimul fuit illius, quidquid tali casu Principes Christiani ex præscripto juris divini & naturalis sub invicem debeant, uti & amicitiæ illius, quæ ipsi cum utraque belligerautium parte intercedit. Proinde nec omittere ultra voluit, nec cunctari, *Mediatorem semet* sopiendo huic bello, & tam salutari fini congrua officia, omnibus quæ hactenus isti implicitæ sunt, potentiis *amicissimè exhibere.* Anno 1690.

Hoc intuitu in mandatis mihi clementissimè dedit S. R. Majestas Sueciæ, Rex ac Dominus meus Clementissimus, suo nomine jam dicta ad componendum hoc bellum vergentia officia, Sacræ Cæsareæ Majest. Vestræ decenter offerre, pariterque exponere, quod altissimè memorata Sacra Regia Majestas Sueciæ non modo peramice à Sacra Cæsarça Majestate Vestra requirat, sed & (dum non minus Illa, quam universus terrarum Orbis, animum Ejusdem, ita prout tam pio & magnanimo Principi convenit, in Pacem semper proclivem cognoscit) certo confidat, Sac. Cæsar. Majestatem Vestram hanc ex Christiana charitate & ex amico & sincerissimo corde proficiscentem, nec non ad ante dictum scopum salutiferum, collimantem oblationem mediationis gratam acceptamque habituram, adeoque propensionem suam ad amplectendam istam non modo testaturam, sed & co totis viribus allaboraturam esse, ut omnes Ejus Fœderati in eandem cum ipsa sententiam eant, itaque sæpissime dictam oblationem ipsi quoque amplectantur. Tanto verò certius hæc omnia, quæ retuli, Sac. Reg. Majest. Sueciæ ab amore, & studio Pacis Sacræ Cæsar. Majestatis Vestræ sibi pollicetur, quanto illa magis de hoc vicissim secura esse potest, quod Sacra Regia Majestas Sueciæ ad subeundam hanc communis restaurandæ quietis provinciam nullis aliis adducatur rationibus, quam quæ ex Christiano & pio ipsius Pacis (summi in hac mortalium vita boni) promovendæ zelo promanant, quod talem semet in hoc mediatoris munere gestura sit, qualem, sese præstare fidelem & sincerum Amicum & Fœderatum decet, & quod suscepto eo ejusmodi adhibitura sit officia, quæ & desiderio Sacræ Cæsareæ, Majestatis Vestræ & quæ inprimis æquitati & saluti publicæ ex asse respondent. Ego verò ea, qua par est, submissione rogo, ut Sac. Cæs. Majestas Vestra super hoc à me humillime propusito negotio mentem suam per resolutionem aliquam declarare, meque Cæsarea sua gratia (cui me denuo

perquam

Anno 1690. Perquam submissisime commendo, semper complecti clementissime dignetur

Sac. Caes. Majest. Vestrae.

d. 28. Octobr. 1690. st. n.

Humillimus & devotissimus Servus.

F. W. H. &c.

Num. VII.

Memoire presenté au Roy d'Angleterre de l'Envoyé Extraordinaire de Suède, touchant la mediation entre l'Empire & la France, le 30. jour de Nov. 1690.

Sire.

SA Majesté le Roy de Suede mon Maistre considerant quelle maniere la Guerre commencée entre vostre Majesté & les alliez d'un costé, & le Roy de France de l'autre, a echauffé de plus en plus, & engage presque toute la Chrestienté, non sans une grande effusion de sang, & le saclagement & la ruine entiere de plusieurs Villes & Provinces & qu'encore que cette Guerre ait deja durée quelque temps, sans qu'il ait esté fait jusques à present aucune ouverture de Traitté de Paix, qui doit estre pourtant le but des armes, Sa Majesté de Svede mon Maistre a crû ne se pouvoir dispenser & n'a voulu differer plus long temps, suivant les devoirs des Potentats Chrestiens, en des pareilles occurrences, & à cause de l'amicitié qu'Elle porte aux Parties engagées dans cette Guerre, d'offrir ses offices & sa mediation pour la terminer.

C'est pour cela aussi, que le Roy mon Maistre m'a commandé d'offrir en son nom à Vostre Majesté dont il cognoit l'humeur porte à la Paix ses offices & sa Mediation, comme procedant d'un zéle Chrestien, & d'une bonne intention, prisant Vôtre Majesté de vouloir luy temoignet son amitié non seulement en l'accerptant pour luy méme, mais en portant les autres Alliéz à l'accepter.

Vôstre Majesté pouvant s'asseurer, que le Roy mon Maistre ne se porte à faire cette ouverture, & n'a autre veüe ni intention en la foisant, que de tâcher de procurer une Paix juste & raisonnable, & que le Roy mon Maistre aura un soin particulier de proceder dans la Mediation, comme un sincere Ami & veritable allié de Vôtre Majesté, pour la satisfaction particuliere de Vôtre Majesté, & pour le bien public. Londres ce 20me d'Octobr. 1690.

Leyonbergh. &c.

Num. VIII.

La reponçe sur le Memoire precedent, 30. jour de Nov. 1690.

LE Roy a receu un Memoire en date du 20me du Mois d'Octobre dernier de l'Envoyé Extraordinaire du Roy de Svede, dans le quel il represente, que le Roy son Maistre luy avoit commandé d'offrer en son nom à Sa Majesté ses offices & sa Mediation, comme procedant d'un zéle Chrestien, & d'une bonne intention, pour terminer la presente Guerre, dans la quele, presque toute la Chrestienté est engagée priant Sa Majesté, non seulement de l'accepter pour luy mesme, mais deporter les antres Alliez à l'accepter, & l'asseurant, que le Roy son Maistre n'a point d'autre veüe ni intention en la faisant, que de tâcher, & procurer une Paix juste & raisonable, & qu'il aura un soin particulier de proceder dans sa Mediation comme un sincere Amy & veritable allié de Sa Majesté pour sa satisfaction particuliere, & pour le bien public Sa Majesté ayant meurement, consideré le dit Memoire, Elle a ordonnée d'y faire la reponce suivante:

Que Sa Majesté remercie le Roy de Svede des asseurances, & des tesmoignage d'amitié que son Envoyé Extraordinaire luy a donnez au nom du Roy son Maître: mais que Sa Majesté s'est engagée par des traités conclus avec ses Alliez, de ne pas méme entrer en aucune negotiation de Paix ou de Tréve sans le consentement commun de tous ses Alliez: Fait à Withal ce 30. jour de Nov. 1690. &c.

Le Comte de Nottingham &c.

Num. IX.

Puncta, aus was Intention und Ursachen die Cron Schweden die Mediation zum Frieden zwischen dem Römischen Kayser und Reich an einem/ und der Cron Franckreich am andern Theil offeriret habe? Communicirt in Comitiis Ratisb. vom Königl. Schweden-Brehmischen Gesandten d. 9. Dec. 1690.

1.

IHro Königl. Majestät zu Schweden offerirten sich zur Mediation, nullius instinctu, sed proprio motu: Woraus folget/ daß keine Allianz mit Franckreich/ auch keine Corruptiones vorher gegangen.

2.

Thäten Sie/ was alle Christliche Potentaten vor diesen gethan/ und was Ihro wohlanständig wäre/ nemblich auf das Ende von gegenwärtigem Krieg zu sehen.

3.

Erforderte die Prevoyance, auch mitten im Kriege/ auff ein Mittel zugedencken/ wordurch man endlich zum Frieden kommen könnte

Anno 1690. könnte / dann wenn gar kein Mittel vorhanden / auch keine Præliminaria (so die meiste Zeit wegnehmen) vorher giengen / und dann ein unglücklicher Fall käme / wie man alsdann eluctieen wollte?

4.

Durch Annehmung einer Mediation, würde noch lang kein Tractat angetretten / weniger geschlossen / zumahl vorigr Jahr erwiesen / daß man tractiret / und dannoch ein jeder / so gut Er gekonnt / sich gewehret hätte.

5.

Wenn alle Partheyen die Mediation annehmen (wie dann allen / so im Krieg mit begriffen / dieselbe angebotten würde) so könnte kein Theil leichtlich austretten / dann sonsten Franckreich wohl Mittel finden würde / einoder andern Kriegenden Theil heraus zu bringen / sonderlich die Catholische Puissances, durch den Pabst / Venedig / und sonsten.

6.

Der Türck würde es apprehendiren / und bessere Conditiones geben / wann Er sehe / daß sich ein Weg eröffnete zum Frieden unter den Christen.

7.

Schweden wäre nicht gesonnen / die Hohe Aliireen von Ihren Conventionen abzuleiten / noch selbst von des Reichs Præstationen abzutretten / wann Sie die Herren Aliirten sich selbsten nur durch wiedrige Bezeigung (als zum Exempel die Holländer) nicht difficil machten.

8.

Gebe die Cron Schweden der Cron Franckreich in keinem Weg Beyfall / und wollte keine unanständige Conditiones Confœderatis obtrudiren / noch Sie übereylen.

9.

Die Stände des Reichs könnten versichert seyn / daß der König in Schweden sein möglichstes thun wollte / pro Confœderatis nicht nur darum / weil Ihro Majestät mit Ihnen in fœdere stünde / sondern auch weil sie selbst grosse Interesse bey der Sach hätten.

10.

Dee Anfang der Mediation, könnte auch wohl vielleicht darzu dienen / daß Franckreich von fernern Excursionen sich enthielte.

11.

Hätten Ihro Königl. Majestät wohl können veranlasset werden / durch so viel verspührter ungleicher Deuth- und wiedrige Bezeugungen gleich von der Mediation wieder abzustehen / weil sie aber befunden / daß es ein heilsames gutes Werck wäre / wollten sie lieber der Alliirten Antwort erst erwarten / und dabey Niemanden verdencken / der etwann aus guten Ursachen es declinirte / würdens jedoch empfindlich vernehmen / wann solches aus diffidenz geschehe.

Siebenzehender Theil.

Anno 1690.

Num. X.

Motiven oder Ursachen / warum die Crohn Schweden zu einer Mediation oder Mediatore selbsten sich anerbotten. Communicirt in Comitiis von dem Schweden-Brehmischen Gesandten / d. 16. Dec. 1690.

1.

IST diese Mediation weder durch frembde Corruption oder vortheilhaffte Engagementen / noch weniger aber / als ob man seinem bißhero führenden so patriotischen Eyffer ändern wolle (wie der Zeit gantz irrig und ohne Grund spargieet worden) sondern aus lauter Wohlmeynung vor die gantze Christenheit / in Hoffnung / daß es selbiger höchst vortheilhafftig seyn werde / an das Tagslicht gekommen.

2.

Aus Christschuldigster Observanz, daß dergleichen Mediation wohl vor diesem gewöhnl. und jedem Potentaten / sonderlich erst höchstged. von öffters Hochlöbl. und den Kriegenden Theilen heilsam gewesen / bevor zu der Zeit / da das Kriegs-Feuer / so sehr überhand genommen.

3.

Gibt ratio status von selbsten / daß man Kriegende Partheyen / nicht so weit freventlich gerathen lassen / daß ein Theil gezwungen von dem andern ambabus Manibus den Frieden zu erbitten / oder aber alle Gelegenheit zu einer Handlung schlechterdings negligiren wollte / sintemahl victoria & salus, non à nobis, sed à Superis, die es geben und nehmen können / wenn und wie sie wollen / und könnt geschehen / daß wann man alle bequeme Hülffsmittel so leichtsinnig zu hindern trachtet / die Sach einstens ärger und unglücklicher werden dörffte.

4.

So ist auch vernünfftig / daß die Mediation selbst der Fried nicht seye / noch selbigen gleich zu wegen bringet / sondern nur ein præliminare ad pacem optandam die Thür zu eröffnen / damit unterdessen jeder Theil sein Bestes / so viel er vermag zu thun / sich angelegen seyn lassen kan.

5.

Kan diese stille Winterszeit / da man absonderlich von Waffen zu ruhen beginnet / wohl keine bessere / als auff solche Christlöbl. Mediations-Gedancken Ursach geben.

6.

Auch hat man sich von der Crohn Schweden / oder seinen viel bey dem Reich sich interessiet befundenen hohen Theil / und wegen der vielgemachten theuren Fœderirung wohl zu versichern / daß selbigre sein äusserstes zu thun nicht unterlassen werde.

7.

Daß man solche Mediation allen Kriegenden Theilen insgesambt der Ursachen halben anbiethen wollen / damit wann selbige ange-

Eeee nommen /

Anno 1690. nommen / es ein Mittel seyn könne / die Alliirten desto besser zusammen zu halten / und alle particular Frieden zu hindern.

8.

Daß es dem Türcken nicht geringe Forcht einjagen / und das Concept verrucken würde / wann er hören solte / daß man Christlicher Seits von einem Frieden mit Franckreich im Handel stünde; Er so dann gelindere Seiten auffzuziehen mit denen Christen Frieden zu machen / als dato geschehen / gezwungen werden könte / da man nichts von einer Mediation hören will.

9.

Ist die Cron Schweden nimmermehr gesinnet / durch Dero offerirte Mediation jemanden der Alliirten / umb einen reputirlichen und beständigen Frieden von der Cron Franckreich zu verschaffen / abzuhalten / oder von deren gemachten guten Concerten irrig zu machen / sondern glaube vielmehr / daß durch diese Mediation Dero Intent hauptsächlich erreicht werden könnte.

10.

Ist auch der Cron Schweden Intention auff keine Weiße durch den Prætext der Mediation denen Præstationen sich zu entziehen / welche Sie vermög Fœderirung denen Alliirten schuldig und noch erbietig seye.

11.

Ist das einzige Absehen dieser Mediation allein auff einen beständigen / sichern und respectirlichen Frieden gerichtet.

12.

Daß die Cron Schweden dem Contrapart des Reichs nullo modo Beyfall geben / noch weniger intentioniret / denen Alliirten schädlich / und nachtheilige Conditiones auffzubürden / oder Sie zu übereilen.

13.

Anno 1690. Kan ja denen Alliirten / wann man durch acceptation dieser Mediation einen Weg zum künfftigen Frieden bahnen will / nicht nachtheilig seyn / indeme man sich allezeit nach dem Schicksaal des Glücks / Zeiten und operationen ad placitum lencken und fügen muß.

14.

Kan wenigstens diese Mediation so viel fruchten / daß die Cron Schweden / als hoher Mediator, Franckreich dahin vermöge / daß selbiges diesen Winter über mit fernern Excursionen einhalten muß.

15.

Und wann die Cron Schweden sich an die vielfältige / ungleiche gantz widrige Ausstreuungen gegen Sie hätten kehren wollen / Sie längsten von dieser Mediation abzustehen Ursach gehabt; allein weilen es ein Christlöbl. gerechtes Werck / welches auff so vielen billigen Gründen ruhet / und der gantzen Christenheit vortheilhafftig seyn kan / wollen Sie lieber andere und bessere deren hohen Herren Interessenten Antwort erwarten / denjenigen aber ungehindert lassen / deme selbige Mediation aus wichtigen Uhrsachen unbeliebig seyn möge; Nur dieses bittend / daß es nicht aus schädlicher Diffidentz und Argelist geschehe / als die Dero Gewissen vergewissere / solche reelle Proben ihres auffrichtigen und wohlmeynenden Gemüths zu Auffnehmung des boni publici gegeben zu haben / daß sie eine bessere Opinion umb das Reich und die hohen Hrn. Alliirten glaubet verdienet zu haben.

CAPUT XXV.

Von der Lottringischen Restitutions-Angelegenheit / Anno 1690. zur Continuation, Cap. XII. Lib. XVIII. Tomi antec.

Num. I.

Dict. per Mogunt. d. 12. Jul. 1. Aug. 1690. Wiederhohltes Fürstl. Lottringisches Memoriale an das Reichs-Convent, in puncto Restitutionis des von Franckreich detinirten Hertzogthums Lottringen / d. 28. Jul. 1690.

Des Heil. Römischen Reichs 2c.

Hochwürdige 2c.

Nachdeme der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Carl V., Hertzog zu Lotteringen / zu Calabrien 2c. 2c. mein gewester gnädigster Fürst und Herr Christseel. Andenckens dem ohnerforschl. Göttl. Willen nach bereits den 18. Monaths-Tag Martii dieses Zeitliche gesegnet / vorhero aber schon unterm letzten Sept. des zuruck gelegten 88. Jahrs Dero Königl. Fr. Gemahlin die Verwittibte Königin in Pohlen / Hertzogin zu Lottringen / Vigore des damahls auffgerichteten Testaments zu gutem Dero ältisten Printzens des Durchl. Fürsten und Herrns / Herrn Leopolds des I. Hertzogen zu Lottringen und Baar / mit der Vormundschafft und Administration Dero erblich zugestandenen Hertzogthums und Landen / auch all andern Dero Vermögens beladen; Als haben allerhöchstged. Ihre Königl. Maj. sowohl zu Mitbeobachtung des gemeinen Bestens / als Dero Herrn Sohns Hertzogen Leopolds Hochfl. Durchl. selbst eigenen Anliegenheiten sich hierüber entschlossen / das von besagt-gefürsteter Reichs-Marggraffschafft Nomeni wegen bey der allgemeinen Reichs-Versamblung allhier zu Regenspurg Deroselben zukommendes Votum in dem Löbl. Reichs-Fürsten-Rath zu ersetzen / und in Dero Vormundschafftl. Nahmen würcklich führen zu lassen / gestalten dann meine wenigste

Person

Anno 1690. Person nicht allein hierzu nothdürfftig bege-waltet/ sondern auch mir gemessen und allergnädigst committiret worden ist/ über den von wegen des verstorbenen Herrn Hertzogs Hochf. Durchl. bey allhiesigem Hochl. Reichs-Convent den 21. Octobr. überreicht/ und den 3. Nov. des abgescheinten 89. Jahrs hernach per dictaturam publicam communicirte Memorial auff die völlige Restitution des Hertzogthums Lottringen/ betreffend ein favorables Conclusum ehist möglichst auszuwürcken/ und zwar nach dem Innhalt erst angeregten Memorials/ worauff man sich beliebter Kürtze halber durchgehends beziehet/ auch an der hochgeneigten Willfahrung umb so viel weniger zweifflen thut/ zumahl dieses Desiderium in der selbst-redenden Billichkeit bestehet/ allermassen dergleichen Conclusum ohnzweiffentlich allbereits vor geraumer Zeit erfolget seyn würde/ wann nicht die Deliberationes publicæ aus bekandten Uhrsachen gestärcket worden wären; womit nechst meiner gehorsam- und dienst-schuldigen Empfehlung jederzeit verharre

Ew. Hochwürden auch meiner Gnäd. besonders Hoch- und Vielgeehrte Herren

Regenspurg den 28. Jul. 1690.

Dienstergeben- willigster

Georg Casimir May.

Num. II.

Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, die Lottringische Rest-tutions-Sache insgemein so wohl/ als was wegen des in dem Concluso communi, bey Erwehnung des verstorbenen Hertzogs von Lottringen/ gebrauchten Termini, hochseeligen Andenckens/ vorgangen/ betreffend/ vom 30. Jul. (9. Aug.) biß den 9. (19.) Aug.

Mittwochs den 30. Jul. (9. Aug.) 1690.

Proponirte im Reichs-Fürsten-Rath.

Oesterreich: Man erachte unnöthig zu seyn/ diesem Hochl. consessui den völligen Inhalt des Fürstlich-Lottringischen anjetzo in Deliberation kommenden Memorials weitläufftig vorzutragen/ oder zu recapituliren/ nachdemahlen man ausser zweiffel stellet/ es werde selbiger denen sämbtlichen vortrefflichen Gesandschafften an- vor in gutem frischen Gedächtnüß ruhen/ dieses aber wolle dabey zu erinnern unumbgänglich seyn/ wie daß man dessen Schluß/ und das in demselben enthaltene Suchen und Verlangen/ in deme hauptsächlichen bestehend zu seyn befinden thäte: Es wolten Churfürsten und Stände alhier Comitialiter vermittels eines von Ihro Königl. Maj. vergleichenden gemeinsamen Reichs-Bedenckens resolviren und schliessen/ keinen Frieden/ Friedens-Anstand oder Stillstand der Waffen auff einerley Weise und Wege vorzunehmen/ oder abzuhandeln/ es seyen dann die Fürstl. Lottringische Ministri nicht allein zu Anno 1690. denen Tractaten admittiret/ auch zu solchem Ende mit gehörigen Geleits-Brieffen antecedenter versehen/ sondern auch Se. Durchl. in Ihre Hertzogthum und Lande vollständig/ oder juxta formalia, ex integro an wiederumb eingesetzet/ auch Ihnen tum quoad damna, interim tolerata, quàm proventus, tam diu impeditos, vollständige Satisfaction geleistet/ und dieses zwar sowohl in regard dessen/ daß Cæsar & Imperium in sothaner gemeinsamen Obligation gegen alle Stände und Glieder desselben hafften/ also daß sie auch gegen dem Fürstl. Hauß Lottringen speciali pacto publico, und durch die bekante Nürnbergische Tractaten de anno 1542. hierzu absonderlich und kräfftigst verbunden hätten/ da dann zugleich dem gesambten Teutschen Reich/ dessen Sicherheit und Ruhestand Reichs-bekanter massen sehr viel daran gelegen seye/ daß selbige Fürstenthumb und Lande/ auch die darin gelegene Orth und Vestungen wiederumb restauriret/ Ihrem rechten natürlichen Herrn zugestellet/ mithin die Cron Franckreich von denen Reichs-Gräntzen zurück/ wohin es sich gebühret/ verwiesen werde/ mit beygefügter schließlicher Vorstellung der Sr. Durchl. dem jüngst verstorbenen Herrn Hertzogen/ Hochseeligen Andenckens/ dem Römischen Reich/ ja gesambter Christenheit in verschiedenen Kriegen erwiesenen nützlichen Diensten/ und dadurch erworbenen Meriten/ alles mehrern Innhalts erwehnten in Druck gegebenen Memorials; Es werde solchem nach dahin stehen/ nachdem sich das letztere noch erst den 1. hujus dictirte anderweitige Memorial in der Sache selbst auff das erste jetzt capitulirte beziehete/ wessen man sich hierüber in diesem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath zu resolviren belieben lassen werde/ außer Zweiffel stellende/ man werde allerseits mit erforderlicher Instruction versehen seyn/ und sich dahero unbedencklich vernehmen lassen können; Ob es aber vermittels einer ordentlichen Umbfrage/ dahin man ex parte Directorii wegen importanz der Sache/ und damit das Conclusum dem Reichs-Stylo gemäß/ secundum majora eingerichtet werden möge/ incliniret/ oder allein circulariter zu beschehen/ wolle man der Herren Gesandten Gedancken vernehmen.

Nomeni: Im Nahmen und von wegen Ihrer Majestät der Verwittibten Königin in Pohlen/ Hertzogin zu Lottringen und Baar ꝛc. gebohrner Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc. als Vormunderin Dero Durchleuchtigsten eestgebohrnen Printzens Leopold ꝛc. würde dem vortrefflichen Directorio dieses Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Raths vorderist gebührend Danck erstattet/ daß demselben beliebig seyn wollen/ die Hochfürstl. Lottr. Memorialia anjetzo in die Proposition und Umbfrage zu stellen/ und gleich wie die Befugnüß des diesseitigen Desiderii der Welt vorhin gnugsam kundbar/ auch dessen Rationes und Motiven Theils in dem am 3. Novembris 1689. publicè dictirten Memoriali, theils aber und sonderlich in denen verschiedentlich examinirten Kayserl. Commissions-Decreten nothdürfftig enthalten sind/ also wolle man sich per omnia darauff referiret und instantissime gebetten haben/ den Schluß gantz unmaßgeblich dahin zu fassen/ und vor höchst-

Anno 1690. billig zu erkennen / daß gleichwie des nechst abgeleibten Herrn Hertzogs von Lottringen Hochfürstl. Durchl. Christmildesten Angedenckens / (als welche Dero Leib und Leben vor das werthe Vatterland Teutscher Nation, und gesambte Christenheit / so offt und vielmahl Heldenmüthig exponiret hätten) in Dero Hertzogthumb und Landen vorlängst hätten restituiret werden sollen; also solches Recht dermahlen dem Durchleuchtigsten Erb-Printzen Leopold / dem ersten dieses Nahmens / Hertzogen zu Lottringen und Baar ꝛc. in alle Wege gebühren / man auch hierzu von des gesambten Reichs wegen zu verhelffen sich allerseits obligiret erkennen thut / allermassen bey künfftigen Tractaten mit der Cron Franckreich darauff sorgfältig nicht nur respiciret / sondern auch daß solches cum omnia causa ex integro geschehen möchte / euseristen Kräfften nachgetrachtet / auch ehender nicht zusammen getretten werden solte / es seye dann / daß vorhero denen Hochfürstl. Lotreingischen Abgesandten / Deputirten / oder Ministris der freye access ad comparendum & tractandum vergönnet / auch zu dem Ende von Ihro Maiestät dem König in Franckreich ꝛc. die Sicherheit und behülffige Nothdurfft in optima forma schriefftlich ertheilet werde / ulteriora reservando / und wolte man obiges Desiderium von wegen des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hochfürstl. Durchl. wegen Chur / Johannitter-Meister und Fürstens von Schwartzenberg bester massen recommendando secundiret / auch ein so anders dem Protocollo suo loco & ordine inseriren zu lassen / schuldgezienend gebeten haben / tratte hiermit ab.

Umbfrage.

Oesterreich: Ihro Kayserl. Majestät Dero allergetreu- und gehorsambsten Oesterreichischen Gesandschafft noch unterm 18. Sept. jüngst verwichenen Jahrs mitgegeben und befohlen / daß wann das Fürstlich-Lottringische bey Hochlöblichtm Reichs-Convent eingegebene Memorial, die vollständige Restitution Sr. Durchleucht des seither dem verstorbenen Hertzogen / Herrn Carls zu Lottringen / Hochseeligen Andenckens / Hertzogthum und Lande / sambt was denenselben anhängig / betreffend / in Proposition und Berathschlagung werde gestellet werden / desselben Inhalt in diesseitigen Votis also und dergestalt zu secundiren / damit die dabey führende Intention möge erreichet werden / so man nicht allein bewerckstelliget / sondern zugleich das Desiderium, allermassen es bereits privatim verschiedenlich beschehen / auch publicè recommendiret haben / zumahlen an dessen durchgehender Secundirung man um so weniger zweiffelen will / als die Gerecht- und Billigkeit der Sache / und sothaner von Franckreich suchender Restitution und Satisfaction nicht allein dem mehrern Theil Europæ, sondern neben solchem auch des jüngst verstorbenen Caroli Hertzogl. Durchl. Höchstseeligen Andenckens ꝛc. dem Römischen Reich / ja gesambter Christenheit / geleistete Heldenmüthige Kriegs-Dienste / und dadurch Ihro / der Fürstl. Posterität und gesambten Hauße erworbenen unsterblichen Meriten / mithin zugleich allzubekant ist / wie weit sich das Römische Reich gegen dem Fürstlichen Hause Lottringen / und dieses vicissim gegen jenen / nicht allein hierzu verbunden / was grossen Nachdenckens es seyn werde / davon zu recediren? Wie viel zumahlen demselben dessen Sicherheit und Ruhestand an deme gelegen sey / daß gedachtes Hertzogthumb Lottringen / und die darzu gehörige Lande Ihrem natürlichen Herrn und Landes-Fürsten / als suo respectu, einem unwidersprechlichen Stand des Reichs / und Mitglied des Ober-Rheinischen Crayses / in der gegen dem Reich empfangenen Qualität / von obgedachter Cron Franckreich cum omni causa restituiret / bey derselben vorderst erhalten / auch die künfftige Fürstl. Posterität, besag der Nürnbergischen Tractaten de anno 1542. dabey geschützet / und dessen buchstablichen Inhalte nach / gleich andern Ständen und Gliedern des Reichs / bey derselben Beybehalt / von dem garantirt / geschützet und geschirmet werde.

Bäyern: (per Oesterreich) Man hat / an seiten der von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Gevollmächtigten Gesandschafft nicht ermangelt / das Hochfürstlich-Lottringische Memoriale sobald / als es am 3. Novembr. nechst verwichenen Jahrs dictiret worden / Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst beyzuschliessen / und Dero gnädigsten Befelch / welcher auch ohn den geringste Verzug gefolget seye / darüber gebührlich einzuhohlen. Nachdeme aber bißhero verschiedene Hindernüssen / ja so gar der aus unerforschlichem Willen GOttes sich ereignete höchstbetrübte Todes-Fall / Weyland Sr. Hochfürstl. Durchl des Herrn Hertzogen Carls zu Lottringen / seeligen Andenckens / selbsten ins Mittel getretten / und die hierzu erforderte Deliberationes in so weit gehemmet worden / biß endlich die Rathgänge wieder eröffnet / nicht weniger aber auch ihre Königl. Majestät in Pohlen die verwittibte Hertzogin zu Lottringen / und per Testamentum angestellte Gerhabin / erst vor kurtzen Tagen den Inhalt obberührten Memorials wiederhohlen lassen / wie solches nunmehro durch das Löbl. Oesterreichische Directorium zur gewöhnlichen Umbfrage gebracht worden; also erkläre man sich dermahlen im Nahmen Seiner Churfürstlichen Durchl. in Bayern dahin / wie es nehmlich en der höchsten Billichkeit gegründet seye / daß sich eines nicht allein bey dem gesambten Römischen Reich / sondern auch der gantzen Christenheit so hoch meritirten Mitglieds hinterlassenen Printzen / und Erben bestmöglichst angenommen / und so viel / als es der Eventus belli immer zulassen wird / dieses Hochfürstlichen Hauses Interesse und Wohlfarth / zumahlen es wieder alle Göttl. und Weltl. Rechte / von der Cron Franckreich / ohne einig gegebene Uhrsach / so unversehens / als gewaltsamer Weiß / aller Dero Hertzogthumb und Landen unverantwortlichen entsetzet worden / von Reichswegen kräfftigst secundiret werde.

Burgund.

Anno 1690. *Burgund. ex Scripto:* Ea continet Serenissimi quondam & *gloriosæ memoriæ* Lotharingiæ & Barri Ducis petitio, de qua agitur, ut, an illi annuendum sit, nihil hallucinandum esse censeat Burgundica Legatio; Hoc enim exigit mutua inter Sacrum Romanum Imperium, & Lotharingiæ Barrique Duces ex pactis Norimbergensibus anni 1542. obligatio, fideique publicæ inter Constatus servandæ sollicitudo, vult æquitas, suadet justissima ratio status, suggerit amor (si quis adhuc superesse potest pro tuendo curandoque Imperio) dictat tot malorum, quibus hactenus flagellatur Imperium, fatalis experientia, urget iis serio medendi, & deteriora avertendi necessitas, imperatur denique naturalis defensio. Palam est, quod cum de tractanda pace Westphalica ageretur, ab iis, quibus curæ erat Imperii salus, jam tum vaticinatum fuisse, vanam prorsus futuram Imperii securitatem, novaque bella ex bello & infida pace oriuoda fore, nisi Lotharingia non minus ac Hispania, pactis ex parte Imperii ineundis, includeretur, ne Galliam quidem ab hoc alienam fuisse, ex actis patet, oppressa violenter, & velut ex insidiis à Gallo occupata Lotharingia patuit porta, unde levi negotio Imperium horrendo illius exitio, hostilea iundarunt exercitus. Et demum ea iterum post elusoa ex parte Galliæ cum Duce Carolo IV. ult. Dec. 1531. 20. Junii 1532. deinde Anno 1633. & 19. Jan. 1634. Parisiis Anno 1641. ad montes Pirenæos Anno 1659. Iterum Parisiis 1661. & 1662. Demum Marsalii 1663. initos Tractatus infestata rursum Lotharingia occupatum fuit Imperium propugnaculum unde deinceps, tum aperto marte, tum reunionum & dependentiarum aliisque fraudulentis vexationum cuniculis oppugnatum, iterum Imperium expugnatisque per Lotharingiam Burgundia, & Luxemburgo Imperii vallis, quæ veluti duo brachia hinc inde Lotharingia tanquam corpori intermedio juncta, Gallicam potentiam eminus avertebant, Gallo aperti fuere aditus, per quos ea moliri ausus est, unde nunc lachrymæ, quibus madet, & sacri non minus quam profani eversio deplorando Imperii detrimento, quæ certa esse nemo diffiteri poterit, nisi quem Lotharingiæ salus latet, ejusque salutem non minus propugnando Imperio necessariam, quam à Gallo usurpatam infestando semper Imperio percommodum esse voluerit ignorare. Et hæc quidem ex multis pauca aliis rationibus ab amplissimo hoc consessu pro Sacri Romani Imperii tranquillitate solita providentia supplendis, missis quamvis iis, quæ *gloriosæ memoriæ* Serenissimus Carolus V. Lotharingiæ Dux, publico luctu defunctus immortali laude dignus, tam pro Rei publicæ Christianæ adversus immanem Turcarum hostem, quam perpetuum vicinorum infestatorem Gallum fortiter non minus, quàm feliciter & christianè gessit, dicta sufficiant, ut illis perpensis pro rebus Lotharingiæ, major, quam hactenus, ex parte Sacri Romani Imperii attentio deinceps habeatur, illaque ineundis quondam Pacis Tractatibus comprehensa, restaurato hoc Imperii Vallo, majori securitate, adversus Libertati Germaniæ continuò inhiantem Hostem sacrum lætetur Imperium, ulteriora reservando.

Magdeburg: Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hätten Ihme bereits untern 1ten (11.) Decembr. vorigen Jahrs gnädigst rescribiret / wann das Hochfürstliche Lottringische Memoriale zur Umbfrage käme / solches dem Petito gemäß mit ihren Votis in beeden Collegiis auffs beste zu secundiren / und es dahin zu befördern / daß durch ein förmblichs Reichs-Conclusum ein für alle mahl vest gestellt werde / mit Franckreich in keine Friedens-Tractaten sich einzulassen / es seye dann / daß dabey das Hochfürstliche Hauß Lottringen admittiret / und Ihme die völlige Restitution seiner Lande von Franckreich zugestanden werde. Anno 1690.

Saltzburg: Es haben Weyland Ihre Hochfürstliche Durchleucht Herr Hertzog Carl von Lottringen / Christmildester Gedächtnüß / Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Saltzburg / seinem gnädigsten Fürsten und Herrn / schon einige Zeit zuvor / ehe dieselbe Dero Desiderium der Hochlöblichen Reichs-Versamblung alhier durch das in Octobr. vorigen Jahrs hernachgefolgte Memorial mit mehrerem vorstellen lassen / von Ihrer Intention durch ein absonderliches Schreiben vertrauliche Nachricht gegeben / und Sie dabey dienstfreundlich ersuchet / daß Sie ein Reichs-Conclusum dahin befördern helffen möchten / daß mit der Cron Franckreich künfftig kein Friede gemachet werden solle / es seye dann / daß Seine Durchleucht darin geschlossen / und Deroselben Ihre Lande völlig restituiret / Sie auch vollkommentlich satisfaciret werden. Wie nun höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden / sein gnädigster Herr / höchstgemelt Seiner Hochfürstlichen Durchleucht gleich hierauff allerdings versichert / daß Sie zu allem denjenigen / so Ihro / von Rechts- und Billigkeit wegen zuständig / hertzlich gerne geholffen sehen möchten / auch Ihre bey der werthen Christenheit und gesambtem Heil. Römischen Reich erworbene hohe Meriten in alle Wege erfordern / daß man Deroselben bestmöglichst an Hand gehe / also habe Er / Gesandter / folgends den gnädigsten Befelch erhalten / solch Dero billigmässiges Desiderium bey dessen proponiren / eiferig zu secundiren / welchen Er hiermit gehorsamblich vollzogen haben wolte / auf daß / weilen höchstgedachte Se. Hochfürstl. Durchleucht nach dem unerforschlichen Willen GOttes den verhoffentlichen Success und würcklichen Erfolg selbiger nicht erleben mögen / doch Dero hohes Hauß und nachgelassene betrübte Posterität damit bald consoliret werde / welches Ihro Hochfürstl. Gnaden sein gnädigster Herr von Hertzen anwünschen.

Pfaltz-Lautern. per Burgund: wolte das anjetzt in proposition und Umbfrage gestelte Hochfürstliche Lottringische Desiderium aufs beste secundiret / und sich zu dem Ende mit dem abgelegten vortrefflichen Oesterreichischen Voto conformiret haben.

Bisantz: Vacat.

Anno 1690. **Pfaltz-Simmern:** wie Pfaltz-Lautern.

Hoch- und Teutschmeister: war abgetretten/ hat sich aber vorhero/ ehe die Umbfrage angegangen/ bey Nomeni vernehmen lassen.

Pfaltz-Neuburg: wie Pfaltz-Lautern und Simmern.

Bamberg: *ex scripto:* Das anjetzo in proposition gebrachte Hochfürstl. Lottringische Memoriale seye dergestalt in der selbstredenden Billigkeit u. allen Gesetzen fundiret/ daß man nicht wenig anstehe/ ob darzu was könne gesaget werden/ welches nicht vorhin am Tage liege/ dann sehe man/ ob die Restitution deren von der Cron Franckreich seinem rechtmässigen Herren gewaltthätiger Weiße contra Jura, pacta, & conventa abgenommenen Lottringischen Landen an/ so seye das Reich nicht allein darzu durch die General Regul, daß einem jeden das Seinige zu lassen/ und das wiederrechtlich abgenommene wiedee zu geben/ sondern auch durch die mit denen Herrn Hertzogen zu Lottringen hiebevor auffgerichtete Verträge/ und pacta einer reciproci lichen assistenz/ und die bey allhiesigem Reichs-Convent in puncto garantiæ gemachte/ und von Kayserlicher Majestät allergnädigst approbirte verschiedene Reichs-Conclusa verbunden/ neben diesem so schreye gleichsam des Reichs eigene Sicherheit/ daß gedachtes Hertzogthumb und Lande aus denen Frantzösischen Klauen gerissen/ und seinem rechtmäßigen Herrn/ nehmlich/ nach erfolgetem Todes-Fall des Herrn Hertzogen Carls Durchleucht/ Dero Durchleucht Erb-Printzen restituiret werden solle/ weiln die leidige Erfahrenheit des mehrern gezeiget/ was unwiederbringlichen Schaden dem Römischen Reich von dessen Erb-Feind der Cron Franckreich durch Sengen und Brennen und in andere unzehlbahre Wege von dort aus zugefüget worden. Und weiln das Werck durch Bewerckstelligung der Lottringischen Restitution nichts anders præstire, als was es schuldig/ so erachte man überflüßig hier anzuführen die unsterbliche meriten/ die die abgeleibte Hochf. Durchl. sich in Eroberung so vieler Vestungen und Erhaltung so ansehnlichen Siege theils gegen Orient, theils gegen Occident, zu Dero Ewig währendem Nachruhm erworben haben/ massen man sich ohnangesehen ihres kundbaren Rechtens in blosser Consideration derer vortrefflichen und das publicum erworbener Meriten obligiret befinde/ Sr. Hochfürstlichen Durchl. von Reichs wegen mit allem eusersten Nachdruck und Ernst anzunehmen.

Brehmen: Præmissis Curialibus, wie betrübt und kläglich an der einen Seiten aus denen in die Umbfrage gestellten Hochfürstlichen Lottringischen Memorialien/ der dißmahlige und von so geraumer Zeit her abwaltende unglückliche Zustand des Durchlauchtigsten Haußes Lottringen sonderlich auch darinn zu vernehmen gewesen/ daß es/ neben dem/ daß desselben Lande und Leuthe unter frembder und unrechtmässiger Bothmäßigkeit annoch gewaltsam detiniret werden/ auch seines rechtmäßigen Ober-Haupts und Regenten/ durch jüngst beschehenen unglücklichen Todes-Fall/ des umb das Heil. Römische Reich/ ja die gantze Christenheit so hoch meritirten tapfferen Heldens und Generals/ *glorieusen*-Andenckens so frühzeitig beraubet worden/ also gerecht und billig finden dagegen Ihro Königliche Majestät zu Schweden/ als ein wohlmeynender Patriotischer Reichs-Fürst/ daß bey gegenwärtiger/ des Heil. Römischen Reichs auffs neue gegen die Reichs-Feinde stabilirten Einigkeit und treuer versprochener unzertrennlicher Zusammensetzung diesem Durchleuchtigsten Hauß hinwiederr zur billigsten Consolation eine gemeinsame und tapffere Resolution dahin gefaßt und genommen werde/ solches aus dermahligem Bedruck nach allen Kräfften zu retten/ dessen angestammete Lande und Provincien/ vermög sowohl der allgemeinen/ als auch specialen Reichs-Obligation de Anno 1542. dem Heil. Reich wieder zuzuwenden/ mithin demselben eine vollkommene Restitution, und des erlittenen grossen Schadens halber vergnügliche Satisfaction bewürcken zu helffen/ allermassen man dann das zu solchem Ende an Ihre Kayserliche Majestät zu erlassen habendes Reichs-Gutachten dahin wolle bestens secundiret/ und anbey obangeführtes Hochlöblich Lottringisches Memorial auf das favorableste recommendiret haben. Anno 1690.

Wormbs: Es befinden Seine Hochfürstliche Gnaden zu Wormbs das in dem proponirten Hochfürstlichen Lotteringischen Memorial enthaltene Gesuch von solcher Billigkeit/ daß sie es Ihres Orts allerdings bestens secundiren lassen/ nicht zweiffelend/ es werde das gesambte Reich/ und dessen hohe Herren Mit-Alliirten dieses hoch-importirliche Restitutions-Werck in so kräfftiger Consideration halten/ und es dahin zu vermögen suchen/ damit das Hertzogthumb Lotteringen cum suis appertioentiis seinem rechtmäßigen Herrn wiederumb völlig und uneingeschrenckter restituiret werde/ und zwar umb so mehr/ als man ohne dem gegen des seeligst verstorbenen Herrn Hertzogs zu Lottringen Hochf. Durchl. wegen seiner dem gemeinen Wesen so vielfältig geleisteten grossen Diensten/ hohe Obligation träget/ und es auch dem Röm. Reich an sothaner Restitution von selbsten höchlich gelegen/ als ohne welche eine beständige Ruhe und Sicherheit in Teutschland nimmermehr zu hoffen/ Se. Hochf. Gnaden versehen sich aber anbey auch gegen Dero Herren Mit-Stände der vertröstlichen Zuversicht/man werde auf ihren erlittenen Total-ruin gleichfalls gebührende Reflexion machen/ und bey denen etwa sich künfftig begebenden Tractaten darob seyn/ auff daß Ihro die völlige Indemnisation alles zugefügten Schadens zu statten kommen möge/ wie dann Se. Hochf. Gnaden diese Ihre schwere Anliegenheit allhiesiger Hochlöblicher Reichs-Versamnlung hiernechst mit mehrerm vorzustellen nicht unterlassen würden.

Pfaltz-Zweybrücken: In gegenwärtig proponirten Hochfürstlich-Lottringischen Memorialien sehe Pfaltz-Zweybrücken sich und

Anno 1690. und seinen Zustand gleichsam in einem Spiegel / indeme darin mit schmertzlicher Anerinnerung alles dasjenige vorgestellet werde / was ihme von einer unachtbahrlichen Nachbahrschafft aus gleichen Prætexten und erfundenen Schein-Prætensionen selbst wiederfahren zu seyn / auch biß auff diese Stunde noch klagen müsse / die Gleichheit des Zustandes könnte dahero nichts anders / als Beyfall erwecken. Und wolte man an seiten Pfaltz-Zweybrücken demnach diesem Durchleuchtigsten Hauß Lottringen / und dessen unter der Tutel Seiner Königlichen Frau Mutter stehenden rechtmässigen Erben / GOtt gebe glücklichen Regenten / die Consolation anwündschen / auch / so viel an Ihnen ist / mit beschaffen helffen / was die selbredende Billigkeit / die heilsame Reichs-Constitutiones, das ohnvergeßliche grosse Meritum des Herrn Vatters Hochfürstlichen Durchl. ruhmwürdigster Gedächtnüß vom gesambten Reich erfordert / und Pfaltz-Zweybrücken auch vor sich selbst bedürfftig und ohnverweigerlich hafftet.

Würtzburg: Man hielte mit wenigen / ex parte Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Würtzburg / die Gerechtsame des Hochfürstl. Lottringischen Desiderii so Sonnenklar / daß es eine lautere Uberflüssigkeit / mit deren Anführung sich viel zu diffundiren / noch vielmehr aber Seiner abgeleibten Durchl. erworbene / und der Welt ohne dem bekante unsterbliche Gloire zu erzehlen / sondern wolte nur dieses melden / daß zu allem deme / was das Reich in præsenti negotio zu faveur des Hochfürstlichen Hauses / und in specie des Erb-Printzens Durchl. thun werde / es von selbsten obligirt seye.

Pfaltz-Veldentz: Vacat.

Eichstädt: Es seye ein allgemeines Sprich-Wort: Quod duo vincula, maximè vero tria, fortius ligent, quàm unum, wann nun das Römische Reich nicht allein ex lege justitiæ, und von eigener Sicherheit wegen dahin nach eusersistem Vermögen anzutragen / auff daß das Hertzogthum Lottringen seinem natürlichen Herrn wieder restituiret werde / sondern ex lege gratitudinis vor die umb die gesambte Christenheit so wohl als desselben versus orientem & occidentem von Sr. Durchl. Hochseeligen Gedächtnüß / erworbene grosse Meritum und Verdienste darzu verbunden ist / als wüste man zur Sache mehr nicht zusagen / dann daß das Hertzoglich-Lottringische Petitum bestens zu secundiren / und Ihro Kayserliche Majestät auff das nachdrücklichste zu recommendiren seye.

Sachsen-Gotha: aberat.

Speyer: Vacat.

Sachsen-Altenburg: aberat.

Costantz: An Seiten Ihrer Fürstl. Gnaden wolle man nebst Wiederhohlung der von theils Herren Gesandten gemachten Sincerationen und Contestationen das Hochfürstl. Desiderium de meliori secundiret und recommendiret haben.

Sachsen-Coburg: Disseits halte man davor / daß das Fürstliche Lottringische Desiderium allerdings und so viel es des Reichs Wohlfarth zulasse zu secundiren / seye / und solches so mehr / weiln Ihre Durchl. Hochseeligen Andenckens / sich um Kayserliche Majestät und das Reich durch Ihre erwiesene grosse Dienste höchst meriirt gemachet. Anno 1690.

Augspurg: Wäre ad propositam materiam, weiln Ihre Fürstliche Durchleucht einige Zeit nicht zur Stelle gewesen / nicht instruiret / zweifelte aber nicht / daß solches ehestens einlangen / und zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. faveur ausfallen werde / könte sich demnach sub spe rati mit Oesterreich wohl conformiren.

Sachsen-Weimar: Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weimar hätten die dem Hertzogthum Lottringen zugestoßene adversität mit sonderbahrer Compassion jedesmahl angesehen / und gleichwie Sie dem Durchleuchtigsten Herrn Hertzoge zu Lottringen alles immerwährende und beständige Auffnehmen / Vergnügen / und Wachsthumb / wie auch die baldige Restitution von Hertzen gönnen / also schon vor einiger Zeit gnädigst anbefohlen / das Fürstlich-Lottringische Desiderium, wann diese Materie vorkommen würde / auff das beste zu secundiren / welches man auch hiermit gehorsambst verrichtet haben wolte.

Hildesheimb: Es wäre nicht zu zweifelen / daß aus denen von denen Herren Vorstimmenden angeführten vortrefflichen Motiven, und von wegen Seine Hochfürstlichen Durchl. hohen Meriten Seiner Hochfürstl. Gnaden dem Fürstl. Lottringischen Desiderio gerne deferiren / und de meliori secundiren würden.

Sachsen-Eisenach: Allerdings wie Sachsen-Weimar:

Paderborn: Se. Hochfürstl. Gnaden hätten ihn gnädigst befehlicht / sich bestermassen angelegen seyn zu lassen / damit dem Hochfürstl. Lottringischen Desiderio möchte deferiret werden / dahero man sich mit denen nach dero intention ausfallenden majoribus conformiret haben wolte.

Brandenburg-Culmbach: Wäre ad petita instruiret / und conformire sich demnach mit Oesterreich.

Freysingen: Wäre gnädigst befelcht / das Hochfürstl. Lothringische Gesuch und dessen restitution, so viel es status belli zulassen würde / zu secundiren.

Brandenburg-Onolzbach: Wie Magdeburg / daß keine Friedens-Tractaten angefangen werden solten / es seyen dann die Fürstlich-Lottringische Ministri zu selbigen admittiret / und die völlige Restitution dero Hertzogthumbs zugestanden worden.

Regenspurg: wie Freysingen.

Braunschweig-Zell: Ihre Durchl. finden auch Ihrer seits / daß dem Hochfürstlich-Lottringischen Gesuch statt gegeben werde / sowohl aus denen andern von denen Herren Vorstimmenden angeführten wichtigen Uhrsachen / als auch daher um desto mehr recht und billig / alldieweiln des jüngst / leider! verstorbenen Herrn Hertzogen zu Lottringen Durchl. Lobseeligen-Andenckens / nicht allein gegen den Türcken / sondern auch dem Reich und gemeinen Vatterlande zum besten / sowohl vorhin als bey jetzigem Reichs-Krieg geführte statt. Consilia, gezeigter Valor

und

Anno 1690. und verrichtete tapffere Actiones wohl meritiret / daß sich das Reich Dero Hochfürstl. Hauses auffs nachdrücklichste hinwieder annehme / und nach aller Möglichkeit dahin sthe / damit deme sein Hertzogthumb und Lande / woraus es mit Unrecht und gewaltthätiger Weise vertrungen / restituiret werden möge / dannenhero sie längsthin auf ein von höchstgedachtem Herrn Hertzog bey Ihro eingelangtes Ersuch-Schreiben solch Hochfürstlich Lottringisches Desiderium dergestalt / wie es in dem am 3. Novembr. vorigen Jahr dictirten Memorial ausgedrucket worden / so viel an Ihme / zu secundiren / und ein deme conformes Reichs-Conclusum zu befördern.

Passau: conformirte sich mit Oesterreich.

Braunschweig-Wolffenbüttel: daß dem Fürstlich-Lottringischen Desiderio bey diesen favorablen Conjuncturen / so viel möglich / ein Genügen geschehe / befünden Ihre Hochfürstliche Durchleucht vor billich / und hätten Ihme deßfalls gnädigst befohlen / solches de meliori zu secundiren.

Trient: conformirte sich / kürtze halber / mit demjenigen / so zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. und Dero Hauses vollkommenen Restitution antrage.

Braunschweig-Calenberg: gleichwie ohne die völlige Restitution des Hertzogthumbs-Lottringen kein Friede im Reich zu hoffen / als conformire man sich mit deme / was von Reichswegen vor dienlich erachtet werden möchte / und secundire dieses Gesuch auffs allerbeste / dergestalt und so viel mehr / weiln / was ex parte Lottringen verlanget wird / die Justitia an sich selbsten erfordere.

Brixen: Es hätten Ihre Hochfürstliche Gnaden ersehen / was gestalten des Herrn Hertzogen zu Lottringen Hochfürstliche Durchleucht und nach Dero Ableiben Ihro Königliche Majestät in Pohlen / verwittibte Hertzogin zu Lottringen / als Tutoria Testamentaria von gegenwertiger Reichs-Versamlung alhier einen allgemeinen Schluß verlangten / daß mit der Cron Franckreich einige Tractaten de Pace ineunda, vel bello interrumpendo angefangen / es seye dann / daß ihren Ministris nothwendige Paß-Brieffe in bester Form ertheilet / weder zu einem Frieden / oder Stillstand / ehe Sie nicht ex integro restituiret / geschritten werde / gleichwie nun der Gerechtsame dieses Petiti mehr / als notorisch / zugleich weltkündig / was Seine Hochfürstliche Durchleucht Hochseeligen Andenckens / mit Darsetzung ihrer eigenen Hohen Persohn / wieder die declarirte Erb- und Reichs-Feinde pro bono Imperii, ja totius Christianitatis nützlichst præstiret / also hielten Seine Hochfürstliche Gnaden auch vor höchst-billich / daß Ihrer Hochfürstlichen Durchl. auff alle Weiße an Hand gegangen / und derselbe sowohl ad Tractatus sichere Abordnung und Zulassung Ihrer Ministrorum procuriret / und da Sie durch Ihren Heldenmüthigen Valor zur Sicherheit des Reichs gegen Auff- und Niedergang der Sonnen / so viel beygetragen / à beneficio communis pacis nicht aus- sondern darein plenariè mit eingeschlossen werden / können sich also gar wohl mit Oesterreich / Bamberg und Gleichstimmenden conformiren. Anno 1690.

Braunschweig-Grubenhagen: wie Braunschweig-Calenberg.

Basell: Allerdings ad Majora.

Halberstatt: wie Magdeburg / und wegen Hollstein-Glückstatt suo loco & ordine, wiewohlen Ihre Königliche Majestät zu Dännemarck-Norwegen Ihn insonderheit auff diese Materie nicht instruiret / so hätten dieselbe Ihme generaliter auff alle dasjenige / was zu des Heiligen Römischen Reichs und dessen Ständen Wohlfarth gereichen köñte / angewiesen und mit allerhöchst-gedachter Königlichen Majestät sich hier und anderwerts verschiedentlich erklähret / dem Reich bey diesen Conjuncturen mit allen Kräfften beyzustehen / also würden Sie auch zu Erhaltung eines glorieusen und sicheren Friedens / mithin zu der Restitution des Hertzogthumbs Lottringen / und was davon dependiret / Ihres allerhöchsten Orths / ohnzweiffentlich concurriren.

Lüttich: Vacat.

Baaden-Durchlach: Gleichwie einem Hochlöblichen Fürstlichen Collegio der Zustand dieses Hochfürstlichen Hauses nicht allein weniger / als dessen treue Devotion an Kayserliche Majestät und das gesambte Reich zur Gnüge bekant / also lasse es sich von selbsten schließen / was solches zu der in propoſition gebrachten Hochfürstlich-Lottringischen Angelegenheit / da beedes Ihrer Kayserl. Majestät und das gesambte Reich reellen grossen Theil nehmen / sagen kan / und mit mehrerm sagen würde / wann die Justice des Hochfürstlich-Lottringischen Begehrens ein Vorwort nöthig hätte; alldieweilen aber selbiges von denen Vorstimmenden gnugsam an- und ausgeführet worden / als wolte man sich mit denen mehrern derselben geliebter Kürtze wegen conformiren / sein eigenes dabey führendes Interesse Bestens recommendiren / und allein die Verwahrung noch anfügen / daß die jetzt vernommene Annectirung des Hochfürstlich Hollstein-Glückstättischen Voti dem Hochfürstlichen Baadischen Hauße unpræjudicirlich seyn möge.

Oßnabrück: Wie Braunschweig-Calenberg und Grubenhagen.

Vehrden: In allen / wie Brehmen / secundirte anbey Baaden-Durlach / Zweybrücken / und alle vom Reich abgerissene Stände.

Münster: Gleichwie Ihre Fürstliche Gnaden dem Durchlauchtigsten Hauße Lottringen die Restitution seiner Landen und alles Gute gerne gönneten / also ließen sie auch die hierzu dienende majora de meliori recommendiren.

Baaden-Baaden: Wolte das Hochfürstliche Lotteingische Desiderium bestermassen secundiret haben / und seye nicht allein höchstbillig / daß selbige Lande von der Crohn Franckreich wieder abgetretten und Ihren rechtmässigen Herrn wiederumb

plenariè

Anno 1690. plenarie restituiret werden / sondern auch höchstnöthig / indeme anderer Gestalt das Reich / in steter Gefahr überfallen zu werden / da und bevorab ex retro-Actis, leyder! bekannt / wessen man sich auf die Frantzösische Sincerationes zu verlassen / und daß es Franckreich niemalen an dem Willen zu schaden ermangele / sondern wann der blutige Effect davon jezuweilen nicht gleich folge / solches entweder aus Mangel der Gelegenheit / oder daß es Franckreichs convenienz noch nicht seye / zurück bleibe / dessen allen Ihrer Hochfürstl. Durchl. Lande neben andern ein klares Gezeugniß seyn / als woselbsten die Frantzösische Wuth sich nicht genugsam an denen Menschen erkühlen können / sondern sogar gegen die Gebäude / Geist- und Weltliche / ohne Unterscheid / mehr dann Barbarischer Weise ergossen haben. Im übrigen wolle man auch ex parte Baden wider die Appendicirung des Hollsteinischen Voti protestiret haben.

Chur: Ist bey Nomeni zu ersehen.

Baaden-Hochberg: Wie Baaden-Durlach.

Fulda: Es erkennen Ihre Fürstl. Gn. höchstbillig zu seyn / daß in Erwegung der angeführeen Welt-kündigen trifftigen Motiven bey hiernechst erfolgendem Frieden sich Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht. von Lothringen von Reichs wegen anzunehmen seye / und dahero ihres Orts mit denenjenigen / welche auf die völlige Restitution Ihrer so unschuldig entsetzten Landen eyferigst antragen thuen / nicht zweiffelend / daß alle der Herren vorstimmenden Mit-Stände davon sich nicht ausnehmen werden. Ulteriora reservando.

Würtenberg: Vacat.

Kempten: In Betracht der von Ihrer Durchl. erworbenen grossen meriten könne man sich mit Oesterreich conformiren.

Mechlenburg-Schwerin: Vacat.

Ellwangen: Wann man in terminis einer Erkänntlichkeit versirte / so hielte man in alle Wege vor billig / Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht. von Lothringen **glorwürdigsten Gedächtniß** / grosse meriten und Heldenmüthige Thaten / welche nicht allein Orient, sondern Occident mit Verwunderung angesehen / ad longum anzuführen / wiewohln selbige der gegenwärtigen Welt schon bekandt / und bey der künfftigen nicht minder in das Buch der Unsterblichkeit werden eingeschrieben werden. Nachdeme aber das Reich zu demjenigen / so Ihre Durchl. verlangen / so vielfältig obligirt und verbunden ist / als mache sich die Folge von selbsten / daß neben der Obligation, so das Römische Reich Sr. Durchl. gloriensen Expeditionen schuldig / in alle Wege höchst-billig seye / dieselbe Ihres Desiderii vollkommentlich zu gewähren / Sie von den künfftigen Tractaten / es seye von Fried oder Stillstand der Waffen / nicht allein nicht auszuschliessen / oder einiger massen ausschliessen zu lassen / sondern Ihrer Ministrorum Zugang zu befördern / und darauf zu bestehen / daß Ihre Durchl. ex integro und in integrum restituiret werde.

Mechlenburg-Güstrau: Vacat. Anno 1690.

Johanniter-Meister: Wie bey Nomeni vernommen.

Hessen-Darmstadt: Ihre Hochfürstl. Durchl. erkenneten das Fürstliche Lottringische Anliegen und Gesuch vor billig / dahero er instruiret / dieses petitum de meliori zu secundiren.

Hessen-Cassel: Es hätten Se. Hochfürstl. Durchlaucht. obzwar Deroselben schon vorhin bekandt / dennoch aus dem den 3. Nov. 1689. dictirten Fürstl. Lottringischen Memorial weitläufftig ersehen / wasmassen der Durchläuchtigste Fürst und Herr / Herr Carl / Hertzog zu Lottringen und Baar / **glorwürdigsten Andenckens** / von dem annoch regierenden König in Franckreich Anno 1670. seines Hertzogthums Lottringen und der darzu gehöriger Lande und Leute / contra datam fidem, mit Gewalt entsetzet und priviret worden. Ob nun zwar erinnerlich / wie man bey dem auf die An. 1672. ins Reich feindlich geschehenene Frantzösische Invasion erfolgten Nimmegischen Frieden sowohl / als auch dem An. 1684. allhier zu Regenspurg ex parte Sr. Kayserl. Majestät und dem Reich mit dem König in Franckreich getroffenen 20.jährigen Armistitio sich äusserist dahin bemühet / die Restitution, obangeregten Hertzogthums Lottringen halber / bey dem König in Franckreich zu erhalten / aber derselbe in Consideration bey dem letzt-verstorbenen Herrn Hertzogen zu Lottringen / **glorwürdigen Gedächtniß** / gantz ungleich gethaner Offerten / wenig Lust darzu bezeiget / dahero dann des Herrn Hertzogen Durchlaucht. **hochseeligen Andenckens** den erwünschten Effect dißfals nicht erlangen können / sondern biß zu einer favorablen Zeit solches anstehen müssen / und dannenhero höchstgedachten Herrn Hertzogs zu Lottringen / **glorwürdigsten Gedächtniß** / hinterlassene Frau Witeib Königl. Majestät als Tutrix ex testamento, und im Nahmen Dero respectivè älteren Herrn Sohn / Herrn Hertzog Leopold Durchlaucht. vermittelst eines Memorials sub dato den 22. verwichenen Monats Julii sich gemüssiget befunden / die Restitution offtgedachten Hertzogthums Lottringen bey dermahligen Conjuncturen in Krafft der gegen den König in Franckreich ab Imperio An. 1689. verwichenen Jahrs ergangenen declarationis belli bey Kayserl. Majestät und hiesigem Reichs-Convent nochmals zu suchen / als hätte sein gnädigster Fürst und Herr auf die circa hanc materiam nach und nach von Ihme unterthänigst erstattete Berichte / vermög eines vor längst erhaltenen Rescripti, ihn dahin gnädigst instruiret / sowohl in Ansehung vorangezogener Motiven / als auch der von beeden Herren Hertzogen zu Lottringen Durchlaucht. Durchlaucht. **Hochseeligsten und seeligsten Gedächtniß** / zeithero der Römisch-Kayserl. Majestät und dem gantzen Heiligen Reich / Teutscher Nation, respectivè treu-erwiesener und herrlich geleisteter Dienste / in mehrerem Betracht / auch wie dieses Hertzogthum vormals gleichsam eine Vormauer des Reichs mit gewesen / hingegen jetzo / leyder!

Anno 1690. leyder! eine offene Thür der Feinde zu demselben/ auf diß Lottringische Memorial und in specie auf die darinn enthaltene Restitution affirmative in Dero Nahmen zu erklären/ gestalt Er denn solches hiermit weniger nicht votando verrichtet/ als auch denen übrigen Nachstimmenden de meliori solches recommendiret haben wolte.

Probstey-Weissenburg: Vacat.

Vor-Pommern: Wie Brehmen und Vehrden/ auch wegen des appendicirten Hollstein-Glückstädtischen *Voti*, wie Baaden-Durlach. Im übrigen soll es aber wegen Hollstein-Gottorff suo loco & ordine Sr. Hochfürstl. Durchlaucht. Erinnerung über das anjetzo in Anfage und Proposition gebrachte Hochfürstl. Lottringische Memorial dahin kürtzlich abgeben/ daß Sie alle die Media und Remedia gerne mit amplectiren und sich gefallen lassen wolten/ was zum Retablissement des Durchlauchtigsten Hauses zu Lottringen und von dem Reich zu dem Ende verlangender schleuniger Liberations-Guarantie und Satisfactions-Verhelffung könne ersprießlich und zulänglich erachtet werden.

Prüm: Vacat.

Hinter-Pommern: Wie Magdeburg.

Corvey: ad Majora.

Münden: Wie Magdeburg.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: Wie Bayern.

Anhalt: ad Majora; und wünsche/ daß das Hochfürstl. Hauß Lottringen den abgezielten Zweck erreichen möge.

Henneberg: Vacat.

Camin: Wie Magdeburg.

Ratzenburg: Vacat.

Hirschfeld: Wie Hessen-Cassel.

Nomeni: Ist anfangs befindlich.

Ahrenberg: Vacat.

Eggenberg: Kürtze halber wie Oesterreich.

Lobkowitz: Sub rato wie Oesterreich.

Salm: Weiln in denen bereits abgelegten Votis sowol die Gerechtsame des Hochfürstl. Lottringischen Gesuchs deduciret/ als auch das gewiesen worden/ worzu das Röm. Reich durch seine Fundamental-Gesetze verschiedene in dergleichen Materien ergangene und von Ihrer Käyserl. Majestät approbirte Reichs-Gutachten/ sonderlich aber durch den mit dem Hause Lottringen in An. 1542. errichteten Vertrag/ gehalten und angewiesen seye/ als wolle man solches Kürtze halber anhero wiederholet haben/ mit dem Zusatz und Anheimstellung/ ob nicht Kayserl. Majestät von Reichs-wegen allerunterthänigst zu ersuchen/ Dero auswärtige hohe Mit-Alliirte dahin disponiren zu lassen/ auf daß Sie zu dieser gemeinnützigen Restitution und Satisfaction gleicher gestalt mit eintreten/ und die Cron Franckreich darzu nach allen Kräfften anhalten möchten; welches dann auch desto eher zu verhoffen/ wann gedachte hohe Alliirte von Ihrer Käyserl. Majestät und des Reichs standhaffter Resolution Nachricht bekommen werden.

Dietrichstein: Allerdings wie Oesterreich. Anno 1690.

Nassau-Hadamar und **Siegen:** Wie Eggenberg.

Nassau-Siegen/ Dilleburg und **Diez:** (per Magdeburg) Es hätte der hier gewesene Nassau-Siegen-Dillenburgische Gesandter/ Herr Krahmer/ ihn/ Magdeburgischen/ ersuchet/ das Votum immittels zu vertreten/ und ihme deßwegen eine schrifftliche Substitution hinterlassen/ seye auch nach der Hand ihme solches hinführo zu führen von Ihrer Fürstl. Durchlaucht. Fürst Moritzen/ committiret/ und quoad propositam materiam sich mit Magdeburg zu conformiren angewiesen worden.

Auersberg: Wie Oesterreich.

Ost-Frießland: Vacat.

Fürstenberg: Vacat.

Schwartzenberg: Wie bey Nomeni Anfangs zu ersehen.

Waldeck: Ihre Fürstl. Gnaden hielten vieler Respecten wegen vor billig und recht/ das Fürstl. Lottringische Desiderium bestens zu secundiren/ und zwar um so viel mehr/ weiln ohne dessen völlige Restitution dem Reich und sonderlich dem Ober-Rhrinischen Creyß nie keine beständige Ruhe zuwachsen könte.

Schwäbische Prälaten: Secundirten das Fürstl. Lottringische Desiderium omni meliori modo.

Schwäbische Grafen: Wegen dieses Gräfl. Collegii beziehe man sich auf die Reichs-Constitutiones und den An. 1542. errichteten Nürnbergischen Tractat, und secundire das Gesuch bester massen.

Rheinische Grafen: Befinden das Lottringische Desiderium in der höchsten Billigkeit gegründet/ und weiln Reichs-kundig/ was vor ansehnliche und viele Membra von diesem Reichs-Gräflichen Collegio von der Cron Franckreich auch wären abgerissen worden/ als wolte man Dero hohes interesse auch bey dieser Occasion bestens recommendiret/ und die fernere Nothdurfft sich vorbehalten haben.

Fränckische Grafen: Secundirten das Fürstl. Lottringische Desiderium bester massen.

Westphälische Grafen: Vergleichen sich mit denenjenigen/ so die Lottringische Restitution vor billig und nöthig erkandt haben.

Oesterreich: Concludendo. Nachdeme man aus denen ausgefallenen Votis so viel wahrgenommen/ welcher gestalten das Fürstl. Lottringische Desiderium bestens secundiret worden/ als hätte man in eventum an Seiten der Fürstl. Directoriorum ein Conclusum zu Pappier gebracht/ und wäre erbietig/ dasselbe sogleich zu publiciren.

Oßnabrück: Hielte davor/ daß solches contra stylum Imperii seye/ und man sich vorhero in dem Protocollo ersehen müste. Ohnerachtet nun andere der Meynung gewesen/ daß es zu Beschleunigung des Wercks dienlich seye/ so wurde doch à potiori beliebet/ bey dem Churfürstl. Collegio anfragen zu lassen/ ob selbiges in dem Stande seye/ sein

Anno 1690. sein in dieser materie abgefaßtes Conclusum zu publiciren / auch gegen dißseitiges zu extradiren. Gleichwie aber dasselbe zurück vermelden lassen / daß es mit der Umfrage und Deliberation zwar fertig / die Abfassung und Publication aber ad proximum differiret / also man Fürstl. Theils auch dergleichen gethan.

Freytags den 1. (11.) Aug. 1690.

Proponirte im Reichs-Fürsten-Rath

Oesterreich: Es hätte gleich ietzo der Chur-Mayntzische Director denen Fürsten zu vernehmen gegeben / welcher gestalt man sich in dem Churfürstl. Collegio eines Conclusi vergleichen / und selbiges in deme allbereits publiciret / weiln man nun vorgestern die Publicirung des damals schon verfaßt-gehabten Conclusi biß auf heute differiret / so stehe dahin / ob man dasselbe anjetzo zu vernehmen sich belieben lassen wollt.

Legebat, post lectionem addendo:

Es stehe dahin / ob man etwan dabey etwas zu erinnern haben möchte.

Oßnabrück: Dißseits stehe man an dem Worte: theils / an / und wäre zu sehen / ob nicht das gantze Lottringen in den Schutz und Schirm des Reichs genommen worden.

Bamberg: Vermeynte dienlich zu seyn / sich auf den An. 1542. zwischen dem Reich und dem Hertzogen von Lottringen errichteten Tractat zu beziehen.

Oesterreich: Man könte bey dem Herrn Hoch- und Teutschmeisterischen Gesandten / als Nomenischen Gevollmächtigten / vernehmen / ob er was dabey zu erinnern hätte.

Nachdem nun derselbe weiter nichts gemeldet / als daß Lottringen ein souveraines Fürstenthum seye / doch aber sich auf den An. 1542. zu Nürnberg errichteten Tractat bezoge / den er auch dem Directorio zustellete / so bathe

Oesterreich: Daß er / Nomenischer Gevollmächtigter / dem Reichs-Herkommen gemäß / einen Abtritt zu nehmen belieben möchte / worauf derselbe / nebst beschehener Recommendation dieses Wercks / den verlangten Abtritt genommen / und vergliche man sich quoad hunc passum dergestalt / daß post verba: Einverleibe / zu setzen / **auch unter dessen Schutz und Schirm stehender Fürstenthümer und Lande.**

Brehmen: Erinnerte: Ob man nicht wegen anderer bedrückten Stände von Franckreich propter paritatem rationis loco congruo eine Clausulam inseriren möchte.

Wetterauische Grafen: Secundirten hierinn Brehmen / mit Vermelden: Daß es nichts ungewöhnliches / und in specie in dem Stadt-Heylbronnischen / wegen Liberation ihrer von Franckreich mitgenommener Geisseln / erhaltenen Reichs-Gutachten geschehen seye.

Baaden-Baaden: Similiter.

Endlich wurde beliebet / in fine folgende clausulam zu annectiren: **Massen auch andere unter dergleichen Bedruck und Restitution sich befindende Stände und Glieder des Reichs auf deren gebührendes Ansuchen ein gleichmäßiges gedeyen solle.** Anno 1690.

Nachdeme nun weiter nichts erinnert worden / vermeldete **Oesterreich:** Es hätt hac occasione der Chur-Mayntzische Director angezeiget / daß man wegen dieser Sachen Wichtigkeit eine solenne Re- und Correlation anstellen wolle.

Re- und *Correlatio.*

Nachdeme man sowol an Seiten der Herren Chur- als Fürstl. Gesandten sich in dem grossen Re- und Correlation-Saal eingefunden / und die gewöhnlichen Sitze und Stellen eingenommen / proponirte am Directorial-Tisch das

Chur-Mayntzische *Directorium:* Welcher gestalten man an Seiten eines Hochlöbl. Churfürstl. Collegii nicht ermangelt hätte / beede Hochfürstl. Lottringische den 3ten Novembr. vorigen Jahrs und 1. Augusti dieses Jahrs dictirte Memorialia in behörige Deliberation zu stellen / und nach denen ausgefallenen Votis das Conclusum zu verfassen / so man anjetzo verlesen wolte.

Legebat ut infra, und übergab dasselbe nach dessen Verlesung dem

Oesterreichischen *Directorio*, welches darauf gleichfals das Fürstliche verlesen / und dem Chur-Mayntzischen nachgehends zugestellet; Worauf die Herren Gesandten beeder höherer Collegiorum, jede à part, in circulum getretten / und die Conclusa nochmalen durchgangen / dieselbe auch quoad substantiam eins befunden. In die clausulam finalem des Fürstl. Conclusi aber wolten Electorales keinesweges consentiren / und zwar (1.) weiln sich noch keine andere bedrückte Stände angegeben / noch deßfals auch etwas in die Ansage und Proposition kommen wäre / pro (2.) daß auch selbst 4. Churfürsten am Rhein von Franckreich bedruckt und ruiniret worden / und ohnerachtet Sie selbsten benöthiget / ratione Satisfactionis, des Reichs Hülffe zu imploriren / so könten sie doch / weiln deßfals nichts noch bey dem Reich angebracht worden / darein consentiren. Weiln man sich nun damaln nicht vergleichen können / und beede Collegia auf ihrer Opinion und Resolution beharreten / so wurde die Sache biß auf den andern Tag zu mehrerm Bedacht zu nehmen beliebet / und gienge man damit voneinander. Nachmittags aber wurden die beede nachstehende Conclusa per dictaturam communiciret.

Sonnabends den 2. (12.) Aug. 1690.

Erschiene man allerseits wiederum auf dem Rathhauß / ehe man aber ad Collegia gangen / hat der Chur-Mayntzische Director gegen das Fürstliche gemeldet / wie daß er vermeynte / es würde sich noch wegen der annectirten clausula finali ein Temperament finden lassen / dahero er aus beeden Conclusis ein gemeinsames gemachet / und Ihnen / Fürstl. Directoriis, zustellen wolte; Worauf man ad Collegium gangen / und proponirte.

Anno 1690.

Oesterreich: Es hätte dee Chur-Mayntzische Director gleich jetzo den beeden Fürstl. Directoriis zu verstehen gegebea / wie daß er aus denen jüngst in Umfrage und Deliberation gestellten Füestl. Lottringischen Memorialien und darübee in beeden höheren Reichs-Collegiis publicirten und communicirten Conclusis ein gemeinsames Gutachten verfasset / und ihnen solches / mit dem Vermelden / daß solches in Collegio Electorali veelesen und bey dem Auffsatz gelassen worden / zugestellet:

Legebat: post lectionem addendo.

Es stünde nun dahin / was man etwan bey diesem Auffsatz communia conclusi zu erinnern habea möchte / an Seiten des Directorii hätte man ex tempore abgenommen / daß verschiedene Sachen / wovon man in disseitigem Concluso Meldung gethan / in dem communi nicht enthalten / und zwar in specie wäre von der clausula finali oder appendice gantz abstrahieet worden / gebe zu bedencken / ob man loco congruo diese clausulam noch inseriren / oder auf ein ander Expediens bedacht seyn wolte.

Brehmen: Man finde bey Verlesung des communis conclusi, so viel man in der Eyl abnehmen können / daß wenig oder nichts von Realitäten des Fürstl. Conclusi darinn enthalten / vielmehr andere ungewöhnliche Termini eingeführet worden / jedoch sich nicht damit aufzuhalten / und zu elongiren / wolte man nur dieses erinneen / daß man von der Clausula finali seines Eeachtens nicht zu abstrahiren / vielmehr solche loco congruo zu inseriren hätte / und könte solches füglich in principio geschehen / nemlich daß man post verba **von Reichswegen** setzen möchte / **daß wie aller anderer von der Cron Franckreich** *Destitnirter* / **also auch das Lottringische** *Interesse* &c.

Wetterauische Grafen: Secundirten das Brehmische monitum.

Braunschweig-Cell: Similiter.

Endlichen wurde beliebet den passum post verba **Reichswegen** folgender gestalt zu inseriren: **Gleichwie derer von der Cron Franckreich** *destitnirter* **Ständen und Gliedern / also auch das Lottringische** *Interesse* **kräfftigst und dahin anzunehmen / daß** &c.

Uber dieses beschahen noch verschiedene andere monita, nemlich loco verborum **Chur-Fürstl. und Fürstl.** *Collegia* zu setzen: **Beede höhere** *Collegia*.

post vocab. **Lottringen** add. **Baar.**

post verba: **Aeltesten Printzen** add. **und folgenden** *Successorn.*

Nachdeme man sich nun Fürstl. Theils solcher gestalt verglichen / gaben die Fürstl. Directoria dem Churfürstlichen von disseitig beliebten monitis part / und nach beschehener Unterredung in dem Churfürstl. Collegio und eestatteter Wieder-Antwort an das Fürstliche / wurde endlich das Werck gehoben / ohne aber / daß deßwegen etwas ad Protocollum gegeben worden / das Oesterreichische Directorium aber vermeldete denen Secretariis, daß weila dermala die Zeit schon verflossen / man dasjenige / was bey diesem concluso vorgekommen / bey nechstem Rathtag anzeigen wolte. Immittels aber solee das commune conclusum, wie es verglichen worden / Nachmittags gegen 4. Uhr per Dictaturam communiciret werden.

Montags den 4. (14.) Aug. 1690. Anno 1690.

vermeldete im Reichs-Fürsten-Rath

Oesterreich: Man hätte / an Seiten der Directorn, allein dieses andeuten wollen / daß die veegangenen Sonnabend veranlaßte Dictatua des communis conclusi aus der Ursache hinterblieben / weiln der Chur-Mayntzische Director die Fürstlichen bedeuten lassen / welcher gestalt er im nochmaligen Durchgehen des communis conclusi beobachtet hätte / daß circa seriem historiæ einiger Verstoß mit untergelauffen / indeme angeführet gewesen / als ob dem letzt-verstorbenen Herrn Hertzog Carl das Hertzogthum Lottringen cum appertinentiis von der Cron Franckreich abgenommen worden seye / so doch aicht ihme / sondern seinem Herrn Vatteen geschehen / und deßwegen die Dictatur biß auf heute differiret hätte / wie er daan gleich jetzo Ihnen Fürstl. Directoriia, den corrigirten Auffsatz zugestellet / so folgenden Inhalts:

Legebat: post lectionem addendo

Es hätte vorerwehnter Mayntzische Director ihnen / Fürstlichen / ad partem zu vernehmen gegeben / wann man etwan bey denen Worten *Passeporten* Bedencken haben solte / an statt derselben gesetzet werden könte / *Pass*-**Brieffe** / oder **Geleits-Brieffe.** Weiln man aber dabey kein Bedencken hat / vielmehro dafür gehalten / daß es eines sey / bliebe es also dabey. Hingegen vermeldete:

Brehmen: Es seye bekannt / was jüngsthin wegen der in dem Frantzösischen Concluso enthaltenen Final-Clausul zwischen dem Chur- und Fürstl. Collegio vorgegangen seye / und weiln davon in das Protocollum nichts einkommen / so wolle man solches hiermit ad Protocollum gegeben haben: daß die clausula finalis von dem Churfürstl. Collegio nicht gäntzlich verworffen worden / sondern man nur aus gewissen Ursachen davon abstrahiret hätte.

Hierauf

verfügte man sich auf den grossen Saal / der Intention die Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Collegio anzutretea / aachdeme aber / wegen der in dem communi concluso enthaltenen Wortes: **Hochseeligsten Andenckens** / von Chur-Sachsen und dea Evangelischen Fürstl. Ständen vorkommen und verlanget worden / daß gleichwie man ex parte Evangelicorum das geringste Bedencken nicht hätte / also auch ausser Zweifel stelle / daß die Herren Catholische hiernechst auch bey ereigneten Fällen bey denen Evangelischen kein Dubium haben / und solche Declaration thun würden / weiln sie sich aber / aller gethanen Remonstrationen ungeachtet / darzu nicht verstehen wollen / und der Chur-Mayntzische, und Chur-Trierische Gesandte / gegen 1. Uhr / mit Vermelden / daß die Zeit verflossen / und über das auch Posttag wäre / davon und nachee Hauß gefahren / protestirten die Hrn. Evangelische dagegen / mit dem Zusatz / daß sie nicht in mora, daß die Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Collegio nicht angetreten werdea könte / und gaben folgende Declaration denen Evangelischen Secretariis ad Protocollum:

Actum auf dem Re- und Correlation-Saal den 4. (14.) Aug. 1690.

Ex parte der Evangel. Chur- und Fürsten / hat Chur-Sachsen vor sich u. im Nahmen derenselbigen bey dem Chur-Mayntz. Directorio declariret

und

Anno 1690. und expresse reserviret: Daß gleichwie bey Benennung des letzt-abgeleibten Herrn Hertzogs zu Lottringen Hochfürstl. Durchl. in dem heute beliebten communi concluso beeder höherer Collegiorum die Formalia, Hochseeligsten Andenckens/ gebraucht worden: Also man auch in das künfftige/ wann bey denen Reichs-Conclusis, oder Gutachten der verstorbenen Evangelischen Chur- und Fürsten zu gedencken/ alsdann eben die vorstehende Formul: Hochseeligsten Andenckens rc. gleicher gestalt gebraucht werden solte/ mit Bitte/ dieses ad Protocollum bey der Reichs-Cantzley zu nehmen und davon Extract zu ertheilen.

Quibus discessum.

Mittwochs den 6. (16.) Aug. 1690.

wurde zu Fortsetzung der Re- und Correlation zwischen beeden höhern Reichs-Collegiis zu Rath angesaget.

Nachdeme man aber wegen der zwischen denen Herren Catholischen und Evangelischen/ ratione der in dem communi concluso gebrauchter Worten: Hochseeligsten Andenckens rc. entstandenen Differentien zu völliger Adjoustirung besagtem gemeinsamen Conclusi, und Antrettung der Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Collegio nicht gelangen können/ der Chur-Mayntzische Director auch die bey vorigem Rathtag ex parte Evangelicorum projectirte Reservation anzunehmen Bedencken getragen/ also man bey heutigem Rathtag diese Sache zu reassumiren/ und denen Herren Catholischen fernerweite Remonstration zu thun nicht ermangelt/ da dann der Chur-Mayntzische Director endlichen sich erboten/ die in fine annectirte schrifftliche Reservation der Evangelischen anzunehmen/ wie es gebräuchlich seye/ ob man nun wohl allerseits darauf gewillet gewesen/ mit dem Reichs-Städtischen Collegio zu re- und zu correferiren/ so hat man doch an Seiten der Fürstl. Directorn vor dienlich erachtet/ die Sache ad proximam zu differiren/ und alsdann alles völlig zu adjoustiren.

Mercurii die 6. (16.) Aug. 1690.

Bey Fortsetzung der Re- und Correlation zwischen beeden höhern Collegiis über die Hertzoglich-Lottringische Memorialia hat Chur-Sachsen vor sich und wegen der sämtlichen anwesenden Fürstl. Augspurgischer Confession zugethanen Gesandschafften bey dem Chur-Mayntzis. Directorio nachmals declariret/ und expresse reserviret/ daß gleichwie bey Benennung des letzt-abgeleibten Herrn Hertzogs zu Lottringen Hochfürstl. Durchl. in dem beeder höherer Collegiorum beliebten communi concluso die Formula: Hochseeligsten Andenckens rc. gebraucht worden/ also man auch in das künfftige/ wann bey denen Reichs-Conclusis, oder Gutachten verstorbener der Augspurg. Confession zugethaner Chur- und Fürsten Erwehnung geschiehet/ alsdann eben die vorstehende Formalien: Hochseeligsten Andenckens rc. gleicher gestalt gebraucht werden solten/ mit Bitte dieses bey allhiesiger Chur-Mayntzis. Reichs-Cantzley gehöriger massen sowol ad Protocollum zu nehmen/ als auch jedesmal auf Begehren Extractus davon zu ertheilen.

Freytags den 8. (18.) Aug. 1690.

Erschiene man allerseits zu Antretung der Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Collegio, und nachdeme denen Reichs-Städtischen Gesandten durch das Reichs-Marschallen-Amt zu Antretung der Re- und Correlation mit selbigen parte gegeben werden/ dieselbe auch darauf erschienen/ vermeldete der Chur-Mayntzische Director an dem Directorial-Tisch stehend: Welcher gestalt man nicht ermangelt/ an Seiten der beeden höhern Collegiorum die den 3. Nov. vorigen und 1. Aug. dieses Jahrs dictirte Fürstl. Lottring. Memorialia, die Restitution selbigen Hertzogthums und Landen betreffend/ in gebührende Berathschlagung zu ziehen/ und sich eines gewissen Conclusi zu vergleichen. Anno 1690.

Legebat.

Hierauf

nun vermeldete/ præmissis Curialibus, der Reichs-Städtische Director, wie ein Löblich Reichs-Städtisches Collegium, ingleichen obgedachte Fürstl. Lottringische Memorialia, mit Inzirhung des in An. 1683. ergangenen Käys. Commissions-Decreti in Deliberation zu stellen nicht ermangelt/ und den Schluß dahin genommen hätte/

Legebat.

Nachdeme nun die Conclusa gegen einander extradiret/ und von denen dreyen Collegiis und zwar von jedem besonder nochmalen verlesen/ und in substantialibus das Reichs-Städtische dem communi concluso gleich befunden worden/ hat man solches ex parte des Reichs-Städtischen Collegii denen Chur- und Fürstl. Directoriis hinterbracht/ und ein mehrers dabey nicht erinnert/ als daß ein Reichs-Städtisches Collegium in Erfahrung gebracht/ daß wegen der in dem communi concluso enthaltenen Worten: Hochseeligsten Andenckens/ zwischen denen Herren Catholischen und Herren Evangelischen einiger Disputat und Differenz entstanden/ wenn aber dieserwegen die Sache noch einigen Anstand und Aufschub leiden dörffte/ als hätte ein Reichs-Städtisches Collegium ohnmaßgeblich davor gehalten/ daß/ um alle Weiterung zu evitiren/ man als ein Temperament sich der in ihrem Concluso enthaltenen Formul, Christmildesten Angedenckens/ gebrauchen möchte. Nachdemmalen nun/ occasione dieses moniti, die zwischen denen Herren Catholischen und Herren Evangelischen dieser Worten halber beygelegten Sache wiederum rege gemacht/ und diese von dem Chur-Mayntzischen Directorio verlanget/ von der Ihme zugestellten Reservation Extractus denen Evangelischen unter seiner Hand und Siegel zu ertheilen/ derselbe aber dabey angestanden/ und solches bedencklich gehalten/ und man hingegen Evangelischen Theils darauf bestanden/ also ist der Sache ad proximam ein Anstand gegeben worden/ und darauf allerseits nacher Hauß gefahren.

Sonnabends den 9. (19) Aug. 1690.

Vormittags um 8. Uhr wurden zwey Conclusa, das Chur- und Fürstl. und dann das Reichs-Städtische/ die Restitution des Hertzogthums Lothringen betreffend/ per dictaturam publicam communiciret.

Hierauf

begabe man sich zu gewöhnlicher Zeit zu Rath/ und proponirte im Reichs-Fürsten-Rath.

Oesterreich: Præmissis Curialibus: Man stellte von Seiten der Fürstl. Directoriorum

Anno 1690. riorum ausser Zweiffel / es würde denen vortrefflichen Herren Gesandten annoch bekannt seyn / aus was vor einem novo emergenti man bißhero zu einem gemeinsamen Reichs-Concluso über die biß dato in Proposition und Deliberation gestandene Fürstl. Lottringische Memorialia, nicht gelangen können / nachdemmalen aber so viel vorkommen / daß auch die höchst-ansehnliche Käyserl. Commission davon Nachricht erhalten / und mit Consternation vernommen / daß man deßwegen in Beschwer- und Weitläufftigkeit gerathen / und dannenhero von selbiger ein Vorschlag geschehen / daß man dem bekannten Terminum, hochseeligsten Andenckens rc. auslassen / und an dessen statt: diesen Terminum, Hochlöbl. Gedächtnüß / gebrauchen möchte / als hätte man / an Seiten der Löbl. Directoriorum nicht ermangeln wollen / denen vortrefflichen Herren Gesandten solches anzuzeigen / und dabey zu gedencken Nachricht zu haben / daß solcher Vorschlag in dem Collegio Electorali unanimiter placidiret worden / und zwar um so mehr / weiln der Nomenische Herr Gevollmächtigte selbst hiebey sein Bedencken gehabt / daß man diesen Terminum, an statt des andern / in das Reichs-Gutachten setzen möchte / stünde also zu vernehmen / wessen man sich in diesem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath hierauf entschliessen wolte.

Hierauf

wurde / nebst Erstattung des gebührenden Dancks an die höchst-ansehnliche Käyserliche Commission, wegen des vorgeschlagenen Temperaments / solches auch per omnia applacidiret / und traten die Fürstl. Directoria hiermit ab / um dem Churfürstl. Collegio durch das Chur-Mayntzische Directorium parte zu geben / und brachte kurtz darauff zurücke.

Oesterreich. Mit Vermelden / was massen man an Seiten der Fürstl. Directoriorum nicht unterlassen hätte / den in diesem Reichs-Fürsten-Rath gefaßten Schluß über das von der höchst-ansehnlichen Käyserlichen Commission ins Mittel gebrachte Wort: **Hochlöblichen Gedächtnüß** rc. dem Chur-Mayntzischen Directorio gebührend zu hinterbringen / gleichwie nun derselbe solches in dem Churfürstl. Collegio referiret / und man befunden / daß man in beeden höhern Collegiis einer Meynung seye / also man darauf mit dem Reichs-Städtischen Collegio zur Re- und Correlation geschritten / da sich dem dasselbe auch alles dasjenige / so beede höhere Collegia beliebet / mit gefallen lassen; Ubrigens hätte der Chur-Mayntzische Director vermeldet / welcher gestalten Er das Reichs-Gutachten / an die höchst-ansehnliche Käyserl. Commission verfasset / in Collegio Electorali abgelesen / und durchgehends placidiret worden / wolle man demnach solches auch hiemit verlesen und vernehmen / ob etwan diesseits dabey was zu erinnern seyn möchte.

Legebat ut infra, und wurde / weiln man es dem allerseits beliebten Schluß gemäß eingerichtet befunden / dabey auch nichts erinnert / desgleichen von dem Reichs-Städtischen Collegio auch geschehen / ratione extraditionis aber vermeldeten die Fürstl. Directoria, welcher gestalten man in dem Churfürstl. Collegio darvor gehalten / daß die Extraditio dermalen per Directorium Moguntinum geschehen möchte / und zwar um so viel mehr / weiln man Nachricht hatte / daß die höchst-ansehnliche Käyserl. Commission solches selbsten dermalen also verlanget. Immittels wurde verlassen / das Reichs-Gutachten Nachmittags dictiren zu lassen / so auch erfolget. Anno 1690.

Num. III.

Churfürstl. Conclusum den 11. Aug. 1690. in der Lothringischen Restitutions-Sache.

Dict. Ratisb. d. 1. 11. Aug. 1690. per Mogunt.

NAchdem die den 3ten Nov. des vorigen 1689ten und den 1ten Aug. jetztlauffenden Jahres dictirte Lothringische Memorialien in ordentliche Berathschlagung gezogen worden / hat aus denen darinn enthaltenen und mehr andern erheblichen Ursachen / das Churfürstl. Collegium geschlossen / sich von Reichswegen des Lottringischen Interesse kräfftigst und dahin anzunehmen / daß von der Cron Franckreich denen von weyland so hoch gegen das Röm. Reich und gesamte Christenheit meritirten Herrn Hertzogs / Carls zu Lottringen und Baar rc. Hochfürstl. Durchlaucht. hinterlassenen Printzen und Erben / denen Ihnen bißher vorenthaltener Landen / vollkommene Restitution und gehörige Satisfaction geschehe / zu dem Ende auch zu denen künfftigen Friedens-Tractaten die Hertzogl. Lothringische Ministri admittiret / und ihnen derentwegen die nöthige Paßporten in bester Form ertheilet werden sollen rc.

Num. IV.

Conclusum per Oesterreich den 11ten Aug. 1690 in eadem materia.

NAchdeme man in dem Hochlöbl. Reichs-Fürsten-Rath die den 3ten Nov. nechstverwichen und 1ten hujus dictirte Fürstl. Lottringische Memorialien die Restitution selbiger Fürstenthum und Lande / und was in denenselben ferners enthalten / betreffende / in behörige Umfrag und Berathschlagung gezogen / ist dafür gehalten und geschlossen worden / man habe sich / Innhalts der bekannten Reichs-Constitutionen / auch bey noch fürwährendem Reichstag in gleichmäßigen Zufällen ergangener Reichs-Conclusorum sothaner Restitutions-Sach von Reichswegen / also eyferigst anzunehmen / auf daß besagte von der Cron Franckreich dem Hertzogen von Lottringen abgenommene / noch wiederrechtlich detinirende / dem Heil. Römischen Reich würcklich einverleibte / auch unter dessen Schutz und Schirm stehende Fürstenthum und Lande / des letzt-verstorbenen Hertzogs Caroli, hochseeligsten Angedenckens / ältisten Printzen / als rechtmäßigen Landes-Fürsten und Herrn / nicht allein anwiederum zurück gestellet und völlig eingeraumet / Er auch in deren Besitz und Genuß ruhiglich gelassen / sondern deme zugleich von ermeldter Cron Franckreich /

wegen

Anno 1690. wegen erlittenen Schadens und so lang vorenthaltener Einkünfften / bey denen künfftig mit Ihro anstehenden Friedens-Tractaten (zu welchen die Fürstl. Lottringische Ministri in alle Weg zuzulassen / und denenselben zu solchem Ende behörige Geleits-Brieff zu procuriren) gebührende Satisfaction und Wiederkehrung geleistet werde / massen auch anderen / unter dergleichen Bedruck und Destitution sich befindenden Ständen und Gliedern des Reichs / auf deren gebührendes Ansuchen / ein gleichmässiges gedeyen solle ec.

Num. V.

Dict. Ratisb. d. 9. 19. Aug. 1690. per Mogunt.

Chur- und Fürstl. Conclusum, den 14. Aug. 1690. in ead.

Als die den 3ten Nov. des vorigen und een Aug. jetztlauffenden Jahrs dictirte Fürstl. Lothringische Memorialien / die völlige Restitution des Hertzogthums Lottringen betreffend / in ordentliche Berathschlagung gezogen worden / haben aus denen darinn angeführten und mehr andern erheblichen Ursachen beede höhere Collegia darfür gehalten und geschlossen / daß man sich von Reichswegen des Lottringischen Interesse kräfftigst / und dahin anzunehmen / damit oberwehntes von der Cron Franckreich denen Hertzogen von Lottringen abgenommen, und noch biß dato vorenthaltenes Hertzogthum Lottringen / samt aller An- und Zugehör / von erstbesagter Cron des letzt-verstorbenen gegen das Röm. Reich und gesamte Christenheit so hoch-meritirten Herrn Hertzogs Carls / Hochfürstl. Durchlaucht. hochseeligsten Angedenckens / ältesten Printzen und Successorn völlig restituiret / und sonsten gehörige Satisfaction geleistet / zu dem Ende auch die Hertzoglich-Lottringische Ministri zu denen künfftigen Friedens-Tractaten admittiret / und Ihnen derentwegen die nöthige Paß- und Gleits-Brieffe in bester Form ertheilet werden.

Num. VI.

Dictat. per Mogunt. d. 9. 19. Aug. 1690.

Reichs-Städtisches Conclusum vom 11ten Aug. 1690. in ead. mat.

Nachdeme die den 3ten Novembr. 1689. und 1ten Augusti dieses 1690ten Jahrs per dictaturam communicirte Hochfl. Lottringische Memorialien / mit Zuziehung des schon in An. 1683. auf damaliges petitum unterm 19. Decembr. ergangenen Käyserl. Commissions-Decrets, die Restitution des Hertzogthums Lottringen betreffend / von dem Reichs-Städtischen Collegio in Berathschlagung gestellet worden / hat man allerseits dafür gehalten und geschlossen: daß in Ansehen sowohl der Sachen höchsten Billigkeit / als des neulich abgelebten Herrn Hertzogen zu Lottringen Hochfürstl. Durchlaucht. Christmildesten Angedenckens / dem Röm. Reich zugewandter grosser meriten / obermeldte Restitution der Hertzogl. Lottringischen Landen / nicht nur der Röm. Käyserl. Majestät von Reichswegen allerunterthänigst zu recommendiren / sondern auch durch alle dienliche Mittel dahin anzutragen seye / wie erwehnte Restitution cum omni causa zu einem ersprießlichen Effect gebracht werden möchte. Anno 1690.

Num. VII.

Reichs-Gutachten in der Fürstl. Lottringischen Restitutions-Sache / d. 19. Aug. 1690.

Dictat. den 9. 19. Aug. 1690.

Der Röm. Käyserl. Majestät / unsers allergnädigsten Herrns zu gegenwärtigen Reichstag Gevollmächtigten höchst-ansehentlichen Principal-Commissario, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Hermann / Marggraf zu Baaden und Hochberg (tot. tit.) wird in des Heil. Röm. Reichs hiemit gebührend zu vernehmen gegeben / was gestalten bey allhiesiger Reichs-Versammlung die den 3ten Novembr. des vorigen und den 1. Augusti jetztlauffenden Jahrs dictirte hiebey abschrifftlich gelegte beyde Lottringische Memorialien / die völlige Restitution des Hertzogthums Lottringen betreffend / in ordentliche Berathschlagung gezogen / und aus denen darinn angeführten / auch mehr andern erheblichen Ursachen von allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden / daß man sich von Reichswegen des Lottringischen Interesse kräfftigst und dahin anzunehmen / damit oberwehntes von der Cron Franckreich denen Hertzogen von Lottringen abgenommen, und noch biß dato vorenthaltenes Hertzogthums Lottringen / samt aller An- und Zugehör von erstbesagter Cron des letztverstorbenen gegen das Römische Reich und gesamter Christenheit so hoch meritirten Herrn Hertzog Carls Hochfürstl. Durchlaucht. Hochlöbl. Gedächtnüß / ältesten Printzen und Successoren / völlig restituirt / und sonsten gehörige Satisfaction geleistet / zu dem Ende auch die Hertzoglich-Lottringische Ministri zu denen künfftigen Friedens-Tractaten admittirt / und Ihnen derentwegen die nöthige Päß und Geleits-Brieffe in bester Form ertheilet werden. Wormit höchstbesagten Käyserl. Hrn. Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchlaucht. sich der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen hier anwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandte bestens Fleisses und geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 19. Aug. 1690.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Num. VIII.

Käyserl. Resolution oder Commissions-Decret auf das Reichs-Gutachten in der Lottringischen Restitutions-Sache / d. 21. Nov. 1690.

Dictat. den 12. 22. Nov. 1690.

Der Röm. Käyserl. Majestät / unsrem allergnädigsten Herrn / hat Dero zu gegenwärti-

Anno 1690. wertigen Reichstag Gevollmächtigter höchst-ansehentlicher Principal-Commissarius, der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Herman / Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc. der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen allhier versammleten vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten wegen der Hochfürstl. Lottringischen Restitutions-Sach den 19ten Augusti nechsthin erstättetes Reichs-Gutachten geziemend eingeschickt / und dieselbe dessen Inhalt mit mehrerm allergnädigst wohl verstanden; Wie nun Ihre Käyserl. Majestät gleichmäßig nicht nur für billig und zu beständiger Sicherheit des Heil. Reichs und des gemeinen Weesens höchstnöthig befinden / sondern auch sich und das Heil. Reich sowohl in Ansehung der zwischen dem Reich und dem Hauß Lottringen vorlängst aufgerichteten Transaction, als wegen des letzt-abgelebten Herrn Hertzogs zu Lottringen und Baar / Hochlöbl. Gedächtniß / um Ihre Käyserl. Majestät / das Reich und die gantze Christenheit erworbener unsterblicher Verdiensten / verbunden und schuldig erachten / zu befördern / daß Weyland Ihrer Hochfürstl. Durchl. Christseeligen Andenckens Erben und Nachfolgern / Hertzogen zu Lottringen und Baar ꝛc. in allen Ihre von der Cron Franckreich vorenthaltene Hertzogthümer und Landen / samt allen An- und Zugehörungen / völlig restituirt / von derselben der Ihnen zugefügte Schaden wieder ersetzet / zu dem Ende die Lottringische Ministri zur künfftiger Friedens-Handlung zugelassen / und mithin selbigen darzu die gehörige Geleits-Brieffe in bester Form verschaffet werden. Also thun Ihre Käyserl. Majestät sothanes dahingehendes Reichs-Gutachten hiemit allerdings genehm halten / und allergnädigst bestätigen / werden Ihro auch dessen Vollziehung bey denen Kriegs-Operationen und Friedens-Tractaten kräfftigst angelegen seyn lassen. Die Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Durchlaucht. verbleibet im übrigen der Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten mit Freundschafft und geneigtem Willen stets wohl beygethan. Sign. Regenspurg den 21. Nov. 1690. Anno 1690.

(L. S.)

Herman Marggraf zu Baaden.

CAPUT XXVI.

Von der Pfaltz-Zweybrückischen Restitutions-Sache.

Num. I.

Königl. Schwedischen Abgesandtens zu Regenspurg Memorial an den Reichs-Convent, darinnen nachgesuchet wird / daß kein Friede oder Stillstand mit Franckreich getroffen werden möchte / biß das von sothaner Kron occupirte und seinem hohen Principal, als Pfaltz-Grafen bey Rhein / gehörige Hertzogthum Zweybrücken restituiret / und der erlittene Schaden ersetzet worden / An. 1690.

Dictatum per Mogunt. Ratisb. den 11. 21. Sept. 1690. **Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen ꝛc.**

Hochwürdige ꝛc.

Einer Hochpreißlichen Reichs-Versammlung solle mit weitläufftiger Wiederholung aus denen bißhergigen dem H. Röm. Reich obschwebenden höchst-gefährlichen Zeitläufften / die schmertzliche Gedächtnüß nicht anfrischen / welcher gestalt das Hertzogthum Zweybrücken / als ein vornehmes und altes Fürstenthum / des Durchlauchtigsten Hauses der Pfaltz-Grafen bey Rhein / von der Cron Franckreich / durch das ungerechte Recht der so genannten Reunionen / anfangs dem rechtmäßigen Regenten entzogen / hernach durch unerschwingliche Executiones und mächtige Pressuren in Ecclesiasticis & Politicis belastet und verödet / folgends ungeachtet des darüber gemachten Armistitii Tractats, doch gewaltsamlich vorenthalten / und biß auf diese Stunde noch unter dem schweren Joch dieser fremden Potenz seufftzet und darnieder lieget / weil alles dieses leyder! mehr als zu viel bekandt / und die grausam verwüstete und zerstörte Schlösser / Kirchen / alte Hochfürstl. Monumenta und andere kostbare und starcke Gebäu und Vesten noch von minen und ruinen weinend mehr Bejammerns als Erzehlung nöthig haben. Gleichwie aber Se. Königl. Majestät zu Schweden / mein allergnädigster König und Herr / als Pfaltz-Graf bey Rhein und rechtmäßiger Erb-Nachfolger in diesem Hertzogthum Zweybrücken / nach nunmehr 10.jähriger Vermissung dieses Ihro angestammten Landes / zu Käyserl. Majestät und gesamten Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Heil. Reichs / die zuverläßige Hoffnung tragen / es werden dieselbe / in Krafft der / aus des Reichs Fundamental-Satz- und Ordnung / einem jeden dessen getreuen Mit-Glied schuldige Guarantie, auch wider den allgemeinen Reichs-Feind so theuer gelobter einmüthiger Zusammensetzung / zu Rett- und Wiederaufrichtung dieses im Grund verderbten Hertzogthums / die hülffliche Hand zu bieten / von selbsten unschwer geneigt seyn. Also haben Sie allergnädigst und gemessen mir anbefohlen / die schon vor etlichen Jahren bey dieser Hochlöbl. Reichs-Versammlung öffters gemeldten Hertzogthums wegen angebrachte schrifft- und mündliche Vorstellungen kürtz-doch dahin nachdrücklich zu wiederholen / auf

Anno 1690. auff daß dieselbe / in Ansehung der obangeführten und mehrern motiven und Ursachen/sich die Rett-und Restabilirung dieses Hertzogthumbs noch ferner zu Gemüth ziehen/ und zu solchem Ende einen gewierigen Reichs-Schluß fassen/ auch Kayserlicher Majest. mittels Erlassung eines allerunterthänigsten special Reichs-Gutachtens dahin an Hand zu gehen geruhen möchten/damit kein Friede oder Stillstand/in diesem allgemeinen Reichs-Krieg getroffen oder geschlossen werden möge / es seye dann offtgedachtes Hertzogthum Zweybrücken / mit allen seinen An-und Zugehörungen / Seiner Königliche Maj. zu Schweden / als Pfaltzgraffen bey Rhein / vollkömmentlich restituiret / und der erlittene grosse Schaden gebührend ersetzet/ welchen ich dann hiemit gehorsamlich nachkommen/ und dieses hochangelegene in Billigkeit und Justitz gegründete Werck / meinen großgünstigen und hochgeehrten Herren in geziemendem Respect vortragen/ und auff das inständigste recommendiren sollen / der im übrigen mit aller Ehrerbietung verbleibe

Meiner Großg. auch Hoch-und Vielgeehrten Herren.

Dienstwilligster

Georg Friedrich von Schnoilsky Königlicher Majestät zu Schweden/wegen dero Teutscher Reichs-Provintzen / zu fürwährendem Reichs-Tag Gevollmächtigter Gesandter.

Num. II.

Conclusum Collegii Electoralis, vom 27ten Octobr. 1690 in der Pfaltz-Zweybrückischen Restitutions-Sache.

Bey vorgenommener ordentlicher Berathschlagung des / an Königlicher Schwedischer Seithen/wegen des Hertzogthumbs Zweybrücken / übergebenen und am 22ten nechstvorigen Septembris per publicam dictaturam communicirten Memorials, ist vom Churfürstlichen Collegio dafür gehalten und geschlossen worden / daß man sich von Reichswegen Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden / als eines hohen Mitglieds / nach Anweisung der bekanden Reichs-Ordnungen / Instrumenti Pacis Westphalicæ , und sonderlich der im letztverwichenen Jahr wieder die Crohn Franckreich gethanen Gegen-Kriegs-Erklährung / auch sonsten hiebevor in gleichmässigen Fällen ergangener Reichs-Schlüssen kräfftigst anzunehmen / damit Deroselben/ als Pfaltz-Graffen bey Rhein / oberwehntes Hertzogthumb Zweybrücken / mit allen dessen An- und Zugehörungen/von besagter Crohn Franckreich vollkommentlich tam in Ecclesiasticis,quàm in Politicis restituiret / und der erlittene Schad gebührend ersetzt werde. rc.

Num. III.

Conclusum per Oesterreich vom 30ten Octobr. 1690. in ead. causa.

Als man in dem Hochlöblichen Reichs-Fürsten Rath das den 22ten Septembris jungst dictirte Pfaltz Zweybrückische Memorial,die restitution sothanen Hertzogthumbs/ und das darinn ferners begriffen / den 27ten currentis , in ordentliche Umbfrag und Berathschlagung gestellet / ist der Schluß dahin ergangen / daß man sich Ihrer Königl. Maj. zu Schweden/als Pfaltzgraffen bey Rhein/und rechtmässigen Erbfolgers in erst erdeutetem Hertzogthumb / auch sonsten eines vornehmen Reichs-Mitglieds / vermög der Reichs-Constitutionen / des Westphälischen Frieden-Schlusses und ergangener Reichs-Conclusorum, von Reichswegen kräfftigst anzunehmen/ mithin die hülffliche Hand cum effectu dergestalt zu biethen habe / daß Ihro dasselbe/ und all dessen An- und Zugehörungen tàm in Ecclesiasticis, quàm in Politicis, nicht allein vollkommentlich restituiret/sie dabey geschützet und gehandhabet / sondern Dero zugleich die bey dessen bißheriger Entrathung / und sonst erlittene grosse Schäden / von der es eigenmächtig detinirenden Crohn Franckreich gebührend ersetzet werden. rc.

Num. IV.

Conclusum , beeder höherer Collegiorum , den 30ten Octobr. 1690. in ead. materia.

Dictat. per Mogunt. den 10.30. Oct. 1690.

Bey vorgenommener ordentl. Berathschlagung des am Königl. Schwedischer Seithen wegen des Hertzogthumbs Zweybrücken übergebenen und am 22ten nechst vorigen Septembris per publ. dictaturam communicirten Memorial ist von beyden höhern Collegiis darfür gehalten und geschlossen worden/ daß man sich von Reichswegen Ihre Königliche Majestät zu Schweden / als eines hohen Mitglieds/ nach Anweisung der bekanden Reichs-Ordnungen/ Instrumenti Pacis Westphalicæ, und sonderlich der im letzt verwichenen Jahr wieder die Cron Franckreich gethaner Gegen-Kriegs-Erklährung / auch sonsten hiebevor in gleichmässigen Fällen ergangener Reichs-Schlüssen kräfftigst anzunehmen, da mit Deroselben als Pfaltzgraffen bey Rhein/oberwehntes Hertzogthumb Zweybrücken / mit allen dessen An- und Zugehörungen von besagter Cron Franckreich vollkommentlich tam in Ecclesiasticis quàm Politicis , restituiret und der erlittene Schade gebührend ersetzet werde.

Num. V.

Reichs-Städtisches Conclusum vom 27ten Octobr. 1690. in ead. mat.

Dictat. per Mogunt. den 20.30. Oct. 1690.

Als man das den 22ten Septembris dieses Jahrs zur Reichs-Dictatur gebrachtes Hochfürstl. Zweybrückis. Memorial, die restitution selbigen Hertzogthumbs betr. in dem Reichs-Städtischen Collegio in deliberation genommen / ist der Schluß dahin ausgefallen / daß / gleich wie das factum leider!

Anno 1690.

vor Augen lieget / und die darüber in angeregtem Memorial eingeführte erhebliche motiven in des Heil. Reichs-Fundamental Satz-und Ordnung gegründet seynd; als Ihre Königl. Maj. zu Schweden als Pfaltzgraffe bey Rhein / ermelten Hertzogthumbs Zweybrücken halber / mittels eines an Ihre Pohl. Königliche Majestät ablassenden allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens gestalt würcklich und kräfftig an die Hand zu gehen seye / damit mehrberührtes Hertzogthumb mit allen seinen An-und Zugehörungen in Ecclesiasticis & Politicis vollkommentlich restituiret / auch der erlittene grosse Schade von der Cron Franckreich wieder ersetzt werden möge.

Num. VI.

Dictat. den 30. 30. Oct. 1690.

Reichs-Gutachten in der Pfaltz-Zweybrückischen Restitutions-Sache de dato 30. Octob. 1690.

DEr Röm. Kayserl. Maj. zu gegenwertigem Reichstag bevollmächtigten höchstansehentlichen Kays. Principal-Commissario, dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Herman Marggraffen zu Baaden und Hochberg ꝛc. bleibt hiemit im Nahmen Churfürsten / Fürsten und Ständen gebührend ohnverhalten / welcher gestalt bey vorgenommener ordentlicher Berathschlagung des an Königl. Schwedischen Seiten wegen des Hertzogthumbs Zweybrücken übergebenen und am 22. nechst verwichenen monats Sept. per dictaturam publicam communicirten Memorial's in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden / daß man sich von Reichswegen Ihr. Königl. Schweden als eines hohen Mitglieds nach Ausweisung der bekanter Reichs-Ordnungen / instrumenti Pacis Westphalicæ und sonderheitlich der im letzt verwichenen Jahr wieder die Cron Franckreich gethanen Gegen-Kriegs-Erklärung / auch sonsten hiebevor in gleichmässigen Fällen ergangener Reichs-Schlüssen kräfftigst anzunehmen / damit derselben als Pfaltzgraffen bey Rhein obgemeltes Hertzogthumb zu Zweybrücken mit allen dessen An-und Zugehörungen von besagter Cron Franckreich vollkommentlich tàm in Ecclesiasticis quàm in Politicis restituiret / und der erlittene Schaden gebührend ersetzet werde. Womit höchstbesagten Kayserl. Herren Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. der Chur-Fürsten Fürsten und Ständen / anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte sich besten Fleisses und geziemend empfehlen. Sign. Regenspurg den 30. Octobr. 1690.

(L.S.) Hochfürstl. Maintz. Cantzley.

Num. VII.

Dictat. den 22. 22. Nov. 1690.

Kays. Resolution auf das Reichs-Gutachten / die Pfaltz-Zweybrückische Restitution betreffend / de dato 21. Nov. 1690.

DEr Röm. Kays. Maj. unserm allergnädigsten Herren / hat dero zu dem fürwährende Reichstag bevollmächtigter höchstansehentlicher Principal-Commissarius, der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Herman Marggraff zu Baaden und Hochberg ꝛc. geziemend hinterbracht / was so wohl im Nahmen Ihr. Königl. Maj. zu Schweden als Pfaltzgraffen bey Rhein / wegen der Ihro von der Cron Franckreich vorenthaltenden Hertzogthumbs Zweybruck allhier eingereichte Memorial als das darauff den 30. Octobr. jüngsthin erfolgte Reichs-Gutachten in sich begriffen / und Ihr. Kays. Maj. dasselbe alles seines Inhalls allergnädigst bestätiget / bestätigen es auch hiemit / und werden Ihro dessen Vollstreckung jederzeit kräfftigst angelegen seyn lassen / des Kays. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Durchl. verbleiben im übrigen der Churfürsten / Fürsten und Ständen anwesenden vortrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten zu freundlich-und geneigtem Willen stets wohlbeygethan. Sign. Regenspurg den 21. Nov. 1690.

(L.S.) Herman Marggraf zu Baaden.

Num. VIII.

Extract Reichstags Protocolli-Freytags den 22ten Decembr. Anno 1690. die Pfaltz-Zweybrückische / Restitutions-Sache wie auch Schwedische Friedens-Mediation betreffend.

BEy heutigem Rathgang nahme Schweden-Brehmen Gelegenheit denen Fürstl. Ständen particularner aus einem heut empfangenen Königl. Rescripto die Vergnügung anzumelden / so Seine Königl. Maj. über des gesambten Fürstl. Collegii bezeugte Wohlmeinung und Willfährigkeit bey den jüngsthin in der Pfaltz-Zweybrückischen Restitution-Sache erlassenen Reichs-Gutachten geschöpffet / mit fernerem Anhang / daß Er Special ordre habe / gegen die Fürstliche Stände sambt und sonders zu témoigniren / daß wie allerhöchst gedachte Seine Königl. Maj. obgemeldte favorable Entschliessung mit besonderm Wohlgefallen und Dancknehmung angenommen / also dergleichen preuve ihres Wohlwollens / und auff Seine Königliche Majest. tragenden regards selbige zur fernern wohlgeneigten Propension und Beybehaltung vertreulichen Wohl-vernehmens animiren und veranlassen werde. Welches dann von ihnen sammentlich mit respectueuser Dancksagung erwiedert / und ihren höchsten Herren Principalen zu referiren übernommen worden. Als auch sonsten occasione eines von Hamburg erlassenen Berichts von der Schwedischen Mediation die Rede gefallen / hat Schweden / Brehmen gleichfalls témoignirt / von Königl. Maj. seinem gnädigsten Herrn soviel unterrichtet zu seyn / daß Se. Königl. Maj. bey der Crohn Franckreich zwar noch zur Zeit die mediation formaliter nicht angebotten / noch auch anbiethen können / weilen weder selbige Cron einen Characterisirten Ministrum an dem Schwedischen Hoff / noch dieser bey Franckreich habe. Inmittels hätten Sie doch durch einen in Franckreich sich noch enthaltenden Secretarium oder Consul, der der Untersassen freyen Handlung halber daselbst commoriren müssen / dem Frantzösis. Erstern Ministro einige Communication dieses Ihres geschöpfften Vorsatzes halber hiebevor thun lassen da dann / wie leicht zu gedencken / ziemliche difficultäten gefunden worden / doch letztlich die Sach so gar weith nicht geworffen worden seye. Weilen man aber doch endlich aus obgemelter Antrags-Verhinderung wegen eine formelle Antwort auch nit begehren können; als hätte man es dabey so lang gelassen / und würde vielmehr der hohen Alliirten endliche Entschliessung vorhero gewärtig seyn ꝛc.

CAPUT

CAPUT XXVII.

Von der Baaden-Durlachischen/wie auch Hohenlohischen Restitutions-Sache/ Anno 1690.

Num. I.

Dictat. per Mogunt. d. 17. 27. Sept. 1690.

Hochfürstl. Baden-Durlachisches Memorial an den Reichs-Convent, wegen der bey künfftigen Friedens-Tractaten benöthigten Restitution und Satisfaction von Franckreich / d. 16. Aug. 1690.

Friederich Magnus von Gottes Gnaden Marggraff zu Baaden und Hochberg / Landgraff zu Sausenberg/Graff zu Sponheim und Eberstein / Herr zu Röttelen/ Baadenweyler/Lohr und Mahlberg ꝛc. ꝛc.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß en geneigtem Willen zuvor;

Hoch- und Wohlwürdige/Wohlgebohrne / Edle / Vest- und Hochgelahrte/ besonders liebe Herren/ auch liebe Besondere.

Wir zweiffeln zwar keines Weges/ obschon die Grausamkeit / welche von der Königl. Französis. Kriegesmacht/ Zeit des angefangenen Grund-verderblichen Kriegs / in unsere Fürstenthum und Lande/ auff alle erdenckliche Weiß / und theils wieder gegebene Treue und Glauben/nicht allein mit allerhand unglaublichen Extorsionen/ sondern auch mit Raub und Nahm/ auch endlichen mit jämmerlicher Einäscher- und Zerstörung unserer Residenzien und uhralten Stam-Häuser sowohl/als eines grossen Theils des Landes/ verübet / und wodurch viele Inwohner ins bittere Elend verjagt/noch mehrere aus Mangel der Nahrungsmittel und Wohnungen/ um ihre Lebens-zeit verkürtzet / alle aber und wir mit ihnen der höchstbenöthigten subsistentz-Mitteln gäntzlich beraubet worden seynd/ nicht so leichtlich vorgestellt / noch der bey solcher Beschaffenheit und täglich für Augen schwebende und ohne Auffhören continuirende Jammer nach Genüge beschrieben werden mag / daß dannoch denen Herren und Euch so viel davon wissend worden seye/ als wir glauben/ daß zu Erweckung einer eusserften Detestation und Christlichen Commiseration die Nothdurfft erfordere. Und wir Wir dannenhero der Hoffnung leben/ unsere Hoch- und Löbl. Mitstände werden bey solchem betrubten Zustand/ uns alles/ das jenige/ was zur Consolation und Ergetzligkeit vor so viel erlittene Trangsahlen gereichen kan/ gerne gönnen/und nach Vermögen zu verschaffen geneigt seyn; als haben Wir auch der Nothdurfft zu seyn befunden/ die Herren und Euch hiermit freundl. und günstig zu ersuchen/ Sie wolten / von obhabender Vollmacht und Commissive wegen/ einen gemeinsahmen Reichs-Schluß zu unserer so hochbenöthigten sonderbahren Consolation abfassen/und damit uns die versicherte Hoffnung geben/ das Wir und unser Fürstl. Hauß bey denen künfftigen Friedens-Tractaten in all unser Befügnüß vollkommentlich restituiret / umb den zugefügten ohnersetzlich grossen Schaden und ruin mit billigmässiger Satisfaction ergötzet/und ehe solches geschehen/kein Frieden gegeben werden /immittelst aber unsere so hoch ruinirte Lande/ welche ihrer unglücklichen Situation nach / biß daher sedes belli gewesen / und noch zur Zeit dem Vermuthen nach bleiben müssen/ mit denen Einquartirungs und andern Reichs- oder Creyß-Beschwerden/ allerdings verschonet / herrnegegen so viel immer möglich / von fernern feindlichen Bedrangnüssen beschützet und befreyet/ zumahl aber bey fürfallenden Kriegs-Operationen oder Stilllagern mit Unterlassung guter Kriegs-Disciplin nicht noch mehrers zu Grund gerichtet / und vollends öde gemacht/zu dessen allen desto gewissserm Effect aber die Sache Ihrer Kayserl. Maj. zu dero allergnädigsten Reichs-Vätterlichen Sorgfalt / von Reichs-Convents wegen specialiter angelegentelichst recommendiret werden solle. Unser altes Fürstliches Hauß wird durch eine so billigmässige resolution, welche zuversichtlich nicht ohne guten Effect verbleiben wird / denen Herren und Euch eine beständige danckbahre Erkäntnüß bezeugen / Ihren und Euern Herren Principalen/ Obern- und Committenten dafür immerfort hoch obligirt verbleiben/ und Wir seynd auch denenselben und Euch zu Erweisung all angenehmer freundl. Gefälligkeit/ auch freundl. und gutem Willen in particulari stets beflissen und wohl beygethan. Datum Basel den 16. Aug. 1690.

Der Herren und Euer wohl affectionirter

Friedrich Magnus, Marggraff zu Baaden ꝛc.

Num. II.

Dictat. per Mogunt. d. 17. 27. Nov. 1690.

Memorial von Johann Friedrichen und Wolffgang Julius / Grafen zu Hohenloh / an den Reichs-Convent wegen der vom Graf Ludwig Eberharden zu Leiningen durch Französische Assistenz wieder Sie de facto vorgenommenen Spoliation der vom Kayserl. Kammer-Gericht ihnen adjudicirten und weit über Jahr und Tag in possession gehabten Dörffere / auch mit baaren Gelde erkaufften Effecten / Anno 1690.

Des Heil. Röm. Reichs ꝛc.

Hochwürdige ꝛc.

Als bey Ew. Excell. Hochw. und Unsern Hoch- und Vielge. Herren/ Wir puncto denen vom Graf Ludwig Eberhard zu Leiningen durch Französische Assistenz/ wieder aus de facto vorgenommener spoliation der vom Kayserlichen Cammer-Gericht Uns adjudi-

Anno 1690. adjudicirten / und weit über Jahr und Tag in possession gehabten Dörffern / auch mit baarem Geld erkaufften Effecten / schon zu verschiedenen mahlen / und zwar letzthin den 20. Febr. 1683. nach laut der Copeylichen Beylag Lit. A. aus höchst-gedrungener Noth angebracht / und gebethen / das wird denenselben sammt und sonders / ausser Zweiffel annoch in frischem Andencken haften. Wann aber die gebethene Assistenz des Reichs / bekannten Zustandes wegen / uns biß dato nicht angedeyhen können / sondern wir denen bißhero höchst-beschwerlichen Troublen all obiges mit unserm grossen Schaden entbehren / und uns mit der Hoffnung besserer Zeiten contentiren lassen müssen / welche dann durch GOttes Gnade in so weit hervor scheinet / daß durch die Käyserl. und des Heil. Reichs / auch der hohen Herren Alliirten gerechte und victoriöse Waffen / sowohl dasjenige / was uns so gewaltthätig entzogen / als auch die von Eingangs ged. Grafen von Leiningen wider Ihr. Kayserl. Majestät und dem Reich schuldige Pflicht / in Frantzösischer protection, ohne einigen Zwang übergebene gantze Graffschafft / nebens andern jenseit Rheins gelegenen Landen nächstens recuperiret / oder da sonsten die Cron Franckreich zur raison gebracht werden dürffte; Als haben bey Ew. Excell. &c. wir uns wied-rmahls geziemend anmelden / und inständigst bitten wollen / daß unser / als getreuen Reichs-Ständen (die seit der letzten Frantzösischen Ruptur, dem gemeinen Wesen zum besten / vor andern einen fast unbeschreiblichen Last / nicht nur ertragen / sondern auch mit Beyfuhrung der Artillerie, Mehl und Habern / zur Kayserl. und Chur-Sächsischen Armee ihre äusserste Kräfften anwenden müssen /) möglichst anzunehmen / und Dero hochvermögenden Orts / durch ein allgemeines Reichs-Gutachten / ohnschwer zu vermitteln / daß wir / als Spoliati, denen Rechten gemäß / vor allem restituiret / und uns das gewaltthätig-weggenommene / mit allem Interesse, Kosten und Schaden völlig satisfaciret werden möge; Im übrigen aber das hinstellend / wie Ihr. Kayserl. Majest. und das Reich / dergleichen Verfahren ansehen / und welcher Gestalt bey künfftig vorseyenden Friedens-Tractaten / es gegen denen Grafen von Leiningen zu resentiren: Dieses Gesuch nun / gleichwie es an sich selbst billich / und allen getreuen Ständen / vornemlich aber uns zu sonderbahrer Consolation gereichet / auch selbige zu beständiger Treu mehrers animiret: Also trösten wir uns um so desto mehrer geneigter Willfahr / werden auch solches um Ew. Excell. &c. nach aller Mögligkeit zu demeriren / und äusserst angelegen seyn lassen; als die wir ohne dem seyn und verbleiben Anno 1690.

Ew. Excell. Hochw. und unserer Hoch- und Vielgeehrten HHn.

Dienstergebenst- und Freundwillige

Johann Friederich / Graf von Hohenlohe.

Wolffgang Julius, Graf von Hohenlohe.

Die Beylage lit. A. ist schon den 8. Jul. 1684. dictiret worden / und also vor dießmahl nicht ad dictaturam kommen.

CAPUT XXVIII.

Von Pohlnischen Sachen.

Num. I.

Copia Literarum, à Papa ad Regem Poloniæ scriptarum, worinnen der Friede recommendiret wird / d. 8. Julii 1690.

Charissimo in Christo Filio Nostro Joanni, Poloniæ Regi Illustri, &c.

Alexander P.P. VIII.

Charissime in Christo, Fili Noster,

ADeò funestum Paternæ Mentis nostræ oculis spectaculum præbet fatalibus undequaque bellorum tempestatibus quassata Christiana Respublica, ut in Christianorum Principum dissidiis, iisque præsertim, quæ in Italia exorta sunt, componendis, omnes Pastoralis nostræ sollicitudinis curas impendere decreverimus. Cum enim pax hæreditas Christi sit, supremis ab ipso Ecclesiæ suæ sermonibus legata; Nostrorum summa votorum est, qui Vicariam, immerentes licet, in Apostolicâ Statione eidem præstamus operam, Oviumque Nobis demandatarum tranquillitatem summoperè cordi habemus; Majestatem quocirca Tuam, de cujus eximiâ pietate, deque propensô erga publicum bonum sensu præclarè opinamur, tantæ rei conficiendæ in partem advocamus, etiam atque etiam abs Te petentes, ut studia in hunc scopum Tua tota animi contentione dirigas; Sanè ubi id agas, quemadmodum procul dubio Nobis pollicemur, præter mercedem magnam nimis, quam à Dominorum Dominô recipies, eximia quoque à Pontificiâ claritate nostrâ effusæ benevolentiæ testimonia præstolari meritò poteris, Charissime in Christo Fili, cujus interim Majestati Apostolicam benedictionem amantissimè impertimur. Datum Romæ die 8vâ Julii Anno 1690.

Num. II.

Pacta dotalia zwischen dem Pohlnischen Printzen Jacobo, und der Chur-Pfältzischen Princeßin Hedwig Elisabeth Amalien / Anno 1690.

In nomine Sanctissimæ & individuæ Trinitatis, Patris, & Filii, & Spiritus Sancti. Amen!

CUm Serenissimus & Potentissimus Princeps ac Dominus Johannes III. D. G. Rex Poloniæ, Magnus Lithuaniæ Dux, maturo consilio perpenderit, non solùm se sibi

se sibi & suis, sed toti mundo, præcipuè verò regnis à Deo sibi concreditis vivere populo, numque præcipuè vicinorum amicitiæ, conservationi & libertati inter reliqua, quàm maximè convenire, ut per mutua conjugia major sinceritatis & reciprocæ assistentiæ nexus pro stabilienda eò fortius pace & securitate communi, modo, quo fieri potest, sanctissimo firmetur. Ideo Serenissimum Filium suum natu majorem, *Dn. Principem Jacobum*, hujus quidem propria sponte & expressissimâ voluntate eò destinavit, ut inter illum & Principis Serenissimi Dn. Philippi Guilelmi Comitis *Palatini Rheni*, S. R. I. Archithesaurarii & Electoris, Bavariæ, Juliæ, Cliviæ & Montium Ducis, Comitis Veldentiæ, Sponhemiæ, Marchiæ, Ravensburgi & Morsæ, Domini in Ravenstein, *Filiam quintogenitam*, Serenissimam *Dn. Hedvvigen Elisabetham Ameliam*, Comitem Palatinam Rheni, Bavariæ, Juliæ, Cliviæ & Montium Ducem, matrimonium ineretur, utpote ad saluberrimam Regiæ Poloniæ Majestatis supra fatam intentionem eo præcipuè ex capite maximè proficuum, quòd antiquissimus Domûs Palatinæ ad Rhenum splendor toti orbi adeo illucescat, ut Serenitatis suæ radios, tam per Consanguinitatis, quàm affinitatis necessitudinem in omnes fermè totius Europæ, Imperatoris, Regum Principumque familias non diffundat modò, sed & illas, tot quasi novis sideribus coruscare faciat, quot proles ex affinitatibus cum hâc domo contractis conspiciuntur, vel certò sperantur, in regnis illis, quæ tanto Provinciarum tractu, tam diu ante hac cum orbitate turbata sunt. Certè Serenissimus Dn. Elector veteris cum inclita Polonorum natione confidentis amicitiæ non immemor insuper, quod ipse ex Regia Jagellorum stirpe antiquissima per se sangvinis necessitudine sibi conjuncta conjugem habuerit Serenissimam Dn. Annam Catharinam Constantiam, præterea & filius suus tertiogenitus Serenissimus Carolus Philippus, Comes Palatinus Rheni, Bavariæ, Juliæ, Cliviæ & Montium Dux, cum Celsissimâ Radziviliorum Familia pari se matrimonii fœdere conjunxerit, tam salutari Regiæ suæ Majestatis intentione eò proniores præbuit aures, quo sedes Apostolica & S. C. Majestas efficacissimè interpositis suis officiis id gratissimum sibi fore contenderunt. Verùm posteaquam S. Serenitas Electoralis infra scripta matrimonii capitula æquissima censuit clementissimo propterea ejusdem mandato in scripturam redacta, prius tamen, quam ad perfectionem perduci potuère, jubente sic divino Numine pientissimè supremum obiit diem, ideo ejusdem Dn. Filius primogenitus Serenissimus Dn. Johannes Guilelmus, Comes Palatinus Rheni S. R. I. Archithesaurarius & Elector, Bavariæ, Juliæ, Cliviæ & Montium Dux, Comes Veldentiæ, Sponhemiæ, Marchiæ, Ravensburgi & Morsæ Dux in Ravenstein pro sua parte & ipse Consilium sapientissimi sui Dn. Parentis approbaturus, & quò non minus ex sua sponte suum in Regiam Poloniæ domum pro bono publico affectum testatum faceret, cæptum hunc, tam salutaribus ex causis matrimonii tractatum perfici voluit. Igitur quòd felix faustumque sit & toræ Reip. Christianæ salubre inter Regios & Electorales Deputatos, ex parte Regis quidem Dnos N. N. ex parte Serenissimi Electoris verò Reverendum, & Illustrissimum Dn. Ferdinand. ac Yrsch, Dn. in Mazen, Serenitatis suæ Electoralis Consiliarium intimum & supremum Aulæ-Cancellarium, Cameræ Præsidem, & Feodorum Præpositum, Dynastam in Reicherzhonn, nec non Illustrissimum Dn. Andream Schellerem, ab & in Heidersdorff S. C. Majestatis Consiliarium Imperialem Aulicum, nec non Serenitati suæ Electorali à Consiliis intimis in subsequentes matrimonii tractatus, & conditiones conventum est.

Primò itaque Serenissimus Dn. Elector Johannes Guilielmus spondet in legitimam uxorem Serenissimam Dn. Principem Elisabetham, &c. Dn. sororem suam dilectissimam, Serenissimo Principi Poloniæ Regio Dn. Jacobo, & vicissim Serenissimus Princeps Regius Jacobus præcedente consensu Serenissimi ac Potentissimi Regis Patris suis promittit se ductorum in uxorem prædictam Dn. Principem Elisabetham prædicto matrimonio consentientem juxta ritus S. Rom. Ecclesiæ Catholicæ & curaturum, ut subsequenti, quemadmodum infra dicetur, matrimonio nato, aut suis, aut Serenissimi ac Potentiss. Dn. Parentis Regis sumptibus Neuburgo ad Danubium decenter ad suam regiam in Poloniam deducatur.

Secundò in dotem & titulo dotis Serenissimæ Principis Elisabethæ, &c. Sereniss. Dn. Elector promittit solvere Sereniss. D. D. Regi & filio eorumve hæredibus & successoribus florenorum Rhenensium centum millia in moneta currenti florenum ad 60. crucigeros computando, prædicti autem Sereniss. Rex & Regius Filius in casu dotis prædicto restituendæ, pariter illam promittunt restituere in pecunia numerata & dicto jam valore præfatæ, Serenissimæ Dn. Principi, aut ejusdem hæredibus & successoribus omni exceptione remota sub obligatione bonorum suorum præsentium & futurorum, suorumque hæredum & successorum, omni meliori modo juxta ritus & leges Regni Poloniæ, imò & cum legitimo consensu Serenissimæ Dn. Regiæ matris observando.

Tertio: Econtra Serenissimi D. D. Rex & filius Regius promittunt Serenissimæ Dn. Neosponsæ centum millia florenorum in contra-dotem & totidem, i. e. alia centum millia florenorum monetæ sæpius jam scriptæ nuptialis titulo doni constituere, prout hisce fide regia constituunt sub obligatione hypothecæ & confessus respectivè conjugalis, & materni jam antea ratione dotis enumerata. ita ut dos, contrados & donum nuptiale trecentorum millium florenorum Rhenensium, ut supra, importent, quorom usufructus durante matrimonio Serenissimo Dn. Principi Regio, proprietas autem pleno jure conjugum superstiti ejusque hæredibus & successoribus remaneat, seu fatum prius in Regio Principe, seu Serenissima Sponsa priùs contingat, quod quidem divinum Numen diutissimè differre dignetur, idque sive post mortem alterutrius conjugum liberi existant ex hoc matrimonio sive non, qui tamen, si Dei gratia ex hoc connubio existent, jure meritò directæ & naturali illorum successiooi ad prædictas summas præsenti contractu derogari non posse.

Quartò: Serenissimus ac Potentissimus Rex, ac ejus Dn. Filius Regius durante matrimonio providebunt Serenissimæ Dn. Principi, ejusdemque Aulico, ut aliàs necessario Ministerio, à primò ad ultimum nullo excepto, de condigna & hujusmodi Regiis & Electoralibus Filiis & Filiabus decente sustentatione quoad victum, amictum,

Anno 1690. amictum, salarium aut quicquid horum necessarium erit, imò & Principibus tantæ dignitatis, & Familiæ decorum, de reliquo autem durante matrimonio sine ullo alio onere aut conditione Serenissimæ Dn. Principi ad liberrimam ejusdem dispositionem, absque ulla retentæ obligationis ratione, ex paratissimis mediis ad initium cujuscunque mensis quingentos florenos Rhenenses, qui conficient uno & quolibet anno sex millia Imperialium Rhenensium, solvi curabunt.

Quintò: Si Cælitum dispositione contingat, ut Serenissima Princeps (quod ipsa quidem vel omninò non, vel seris saltem exoptat annis fieri,) dilectissimo suo Dn. Sponso supervive-ret, ad vidualem ejusdem sustentationem præter antea prædicta in funestum hunc casum proprietariè ipsi competentia trecenta florenorum millia dotis, contra-dotis, & doni nuptialis assignabuntur Eidem à Serenissimo Rege, ejusque Regio Principe adhuc alia ducenta florenorum millia unà cum dote, contra-dote & dono nuptiali in capitali conficientia summam quingentorum millium florenorum monetæ Rhenensis, quam statim ac tabulæ istæ nuptiales conventæ ac signatæ fuerint, in numerata pecunia adhuc ante matrimonium ratum & abductionem Serenissimæ Dn. Principis Neosponsæ, Serenissimi respectivè Rex & Elector consignarunt in Principatibus certis in Silesia, juxta declarationem S. C. Majestatis, quam primum designandis, in quibus census annuus hypothecalis quinque pro centum Serenissimis utrisque Neosponsis tamdiu dabitur & persolvetur, usque dum summa capitalis communi contrahentium consensu non fuerit repetita & exsoluta, cum ulteriore tamen utrinque acceptata conditione, ut hæc ducenta florenorum millia, quæ Serenissimæ Sponsæ ultra dotem, contra-dotem & donum nuptiale pro viduali sustentatione adjiciuntur, non ut dos, contra-dos & donum nuptiale proprietariè, sed ulusfructuariè tantum, & quidem non ultra ejusdem viduitatem & vitam ad eandem pertineant; imò si vel vivere, vel vidua esse desinat, proprietariè & plenissimo jure ad Serenissimi Dn. Sponsi hæredes devolvatur, respectu hujus summæ viginti millium designatæ indubitari ad successores & hæredes Serenissimi Neosponsi regressus S. C. Majestatis omnimodam spondebit securitatem, ita quod eadem summa nemini alii nisi legitimis Serenissimi Neosponsi successoribus extradetur.

Sextò: Porrò cum annua pensio mox in Articulo præcedenti enarratæ summæ 500000. florenorum ad condignam & casibus insperatis Principibus Palatinis ex hac domo Electorali consuetam vidualem sustentationem sufficere non possit, Serenissimus Rex, & Regius ejusdem Dn. Filius singuli in solidum cum consensu Serenissimæ Reginæ legitimè præstando, eidem hisce superaddunt, in casum & durationem viduitatis, & non aliter ac ultra alios adhuc vigesies mille florenos Rhenenses annui reditus singulis annis justè & omni exceptione remota sine ulla aut litium, aut sumptuum molestia exsolvendos sub hypotheca, tàm generali, quàm speciali omnium bonorum, tàm avitorum, quàm noviter acquisitorum, aut adhuc acquirendorum juxta ritus & leges Regni Poloniæ firmiter expedienda, ita, ut nec generalitas specialitati, nec specialitas generalitati quicquam deroget, cum ulteriori hac declaratione, si Serenissimæ Dominæ Viduæ in superadditis hisce vigesies mille annuis florenis persolvendis molestia, mora, aut omninò impossibilitas modo quocunque futuris temporibus injicietur, eidem tunc ut nunc, & nunc ut tunc libertas concedatur, vel hos annuos vigesies mille florenos jure exigendi, vel si malit, eorum loco dicta ducenta florenorum millia articulo præcedenti usufructuariè tantùm sibi ad tempos viduitatis assignata proprietariè sibi suisque hæredibus retinendi, ita, ut in casum non solvendorum eorum supradictorum in Polonia assignatorum viginti millium florenorum statim ad id se velle declaraverit, ipso jure ducentorum sæpius præfatorum millium florenorum proprietas ad eandem ejusque hæredes recidat, amittat tamen etiam ipso jure omnem ulteriorem actionem ad illos vigesies mille florenos superadditos. Anno 1690.

Septimò: Et hæc quidem pro viduali sustentatione conventæ summæ integræ maneant Serenissimæ Dn. Sponsæ fatorum dispositione futuræ forsan viduæ, etiamsi una vel plures Proles extarent, ad quarum condignam & decoram sustentationem licet ex summis illis suo viduali servientibus præsenti contractu necessariò Serenissima Neosponsa non obligetur, (cùm educatio pro dignitate tanti sanguinis & sustentatio primariò ad sortem Patrimonialem spectat,) nihilominus materno in prolem affectui & pietati ea præcustoditione minimè derogari debere. Quemadmodum etiam liberum erit, eidem tempus viduitatis in vel extra Poloniam transigere, qua in re nulla, eidem à quopiam molestia inferatur; si verò prælige-ret viduitatem suam in Polonia transigere, gratis ipsi concedenda erit condigna habitatio, decenti in omnibus & per omnia supellectile instructa.

Octavò: Quam primùm pacta dotalia utrinque subscripta, & hisce conditionibus supra enumeratis ex parte S. Regiæ & Poloniæ Majestatis, & Serenissimi Dn. Filii Regii Jacobi Neosponsi forma, qua juxta leges Poloniæ decet, efficaciter & re ipsa satisfactum fuerit, Clementissimo Regiæ Majestatis beneplacito relinquitur, quando suos Legatos ad celebrandum, juxta ritus Ecclesiæ matrimonium ratum & ipsam etiam Serenissimam Dn. Neosponsam in Regnum Poloniæ, suis tamen sumptibus, ut supra, adducendam, ad Serenitatis S. Electoralis Aulam Neoburgicam ablegare voluerit, quos ibidem sua Serenitas Electoralis excipi, tractari & dimitti curabit pro innata sibi generositate & decenti, qua in Serenissimum Regem fertur, reverentia.

Nonò: Antequam tamen ad hujus matrimonii celebrationem & actualem Serenissimæ Sponsæ ex laribus fraternis abductionem perveniatur, eadem juratam & solennem renunciationem faciat, eamque in publicam scripturam redigi curet, quod aut ipsa, aut ejus descendentes successores, aut hæredes per se, vel per alios nullam unquam hæreditatem, aut successionem ex domo Palatina, quamdiu unus Comes Palatinus Rheni, & Dux Bavariæ masculus & communi stipite, utriusque domus per lineam masculinam descendens in vivis existit & superest, in bonis ad eandem pertinentibus,

Anno 1690. nentibus, tàm feudalibus, quàm allodialibus, tàm mobilibus, quàm immobilibus in & extra Imperium, ubicunque terrarum sitis, acquisitis jam, aut acquirendis perpetuis temporibus, nullo juris, aut facti prætextu prætendere, & sola sibi assignata dote contenta, de reliquis autem omnibus extantibus masculis agnatis, & utraque domo Palatina & Bavariæ semper exclusa esse velit, juxta formam in Serenissima domo Palatina observatam, & juxta Pacta in elocatione priorum sororum, respectivè Augustissimæ Imperatricis, & Serenissimarum Reginarum Hispaniæ & Lusitaniæ, nec non Principis Parmensis sororum conventa.

Decimò: Pro observantia & executione omnium & singulorum, ut supra conventorum Serenissimi D. D. Contrahentes obligant sese, suos hæredes & successores, & bona omnia, & præsentia, & futura etiam mobilia omni meliori modo, tàm jure generalis, quàm specialis hypothecæ, ita, ut nec generalitas specialitati, nec specialitas generalitati detrahat.

Undecimò: Et ut Procuratores infra scripti specialem à Serenissimis suis Dominis Contrahentibus ratihabitionem præsentium Pactorum, quàm proximè sese commutaturos promittunt, ita ad horum fidem sese sequentem in modam subscripserunt & subsignarunt: Ex parte Serenissimi Regis & Principis &c.

Num. III.

Schreiben von König Johannsen III. in Pohlen / an König Ludwigen XIV. in Franckreich / darinnen das auff den 25. Febr. Anno 1691. bestimmte Beylager seines ältesten Sohns Jacobi, mit der Prinzeßin von Neuburg notificiret wird / d. 29. Novembr. 1690.

GRavissimis permoti rationibus, tum præcipuè S. Sedis Apostolicæ impulsu, tum nondum emortua ex animis Reipublicæ memoria veteris nexus Serenissimorum Regum Poloniæ, cum Serenissima domo Neoburgica, aliisque tàm domi, quàm foris, ac in usum rei Christianæ salutaribus de causis Serenissimum Principem Dn. Jacobum, Primogenitum nostrum charissimum, cum Serenissima Principe Electorali Neoburgica Elisabetha connubiali jungendum fœdere, quædam fuit necessitas.

Quem in finem postquam hic recentissimè signatas per Commissarios nostros contracti matrimonii, cum præfixione termini actus celebrandi in civitate nostra Metropolitana Varsaviæ d. 25. Febr. anni proximi, tabulas, universus, qui præsens adfuit, Senatus pleno animorum applausu congratularetur, restat, ut Majest. Vestræ solatia hæc Serenissimæ domus nostræ communicata reddamus.

Confidimus enim, Majest. Vestram eo uberiore animi sensu complexuram conclusum hoc negotium, quo propiori agnationum vinculo iisdemque se ingerit fœderibus, ac quo arctioribus cum Majestate Vestra insistere amicitiis integra nobis semper cura, ac studium fuit. Augebit proinde Majestas Vestra gaudia nostra, si tantum memorato actui præstantissimi sui affectus communicare velit, quantum & cognata jura, & nostræ intimæ erga eandem exposcunt propensiones. Quas dum regio constanti retinemus animo, Majestatem Anno 1690. Vestram semper felicem, prosperrimisque gaudentem successibus diu valere cupimus. Dab. Zolkieviæ die 29. Nov. Anno 1690.

Num. IV.

Notifications-Schreiben von Königl. Majest. in Pohlen an Kayserl. Majest. wegen bestimmten Termini zum Beylager seines ältern Hn. Sohnes Jacobi, mit der Pfaltz-Neuburgischen Prinzeßin / d. 29. Nov. 1690.

Serenissimo ac Potentissimo Principi, Domino Leopoldo (tot. tit.) Fratri & vicino nostro charissimo, &c.

Joannes III. Dei gratia Rex Poloniæ, (tot. tit.) salutem ac mutui affectus continuum incrementum.

Serenissime ac Potentissime Princeps, Frater ac Vicine charissime.

OPus hoc, quod Majestas Vestra in sacris connubialibus Serenissimi Principis, Domini Jacobi, primogeniti nostri charissimi, cum Serenissima Electorali Principe Domina Elisabetha Neoburgica jungendis fœderibus efficax esse voluit, singularique interpositione plenum voto suo reddidit, ita demum apud nos perfectum est, ut subscriptis per Commissarios nostros conclusi Tractatus tabulis, receptaque universali à personis Senatûs hac super re congratulatione & applausu, solenni huic actui celebrando in civitate nostra Regni Metropolitana Varsaviensi d. 25. Febr. anni proximi diacrimus, proque Serenissima Neosponsa Neoburgo omni, quo par est, decore ad locum & terminum proximum deducenda, nec non pro commutandis prædictis tabulis, ac aliis rite exequendis Legatum nostrum destinaverimus. De quibus omnibus dum Majestatem Vestram certiorem reddimus, nihil superesse videtur, nisi ut Majestas Vestra benevolentissimo suo erga Nos, Domumque nostram Serenissimam ulteriori pateat affectu, itaque perpetuo continuandis junctarum sacro nexu amicitiarum insistere velit terminis, qui sine dubio commoda Majestati Vestræ, ac nobis totique Christianitati exhibeat solatia. Hæc dum plenis exopto votis Majestati Vestræ longævam ætatem, ac prosperrimos rerum successus ex animo precor. Dabantur Zolkieviæ die 29. Mensis Nov. Anno 1690.

Num. V.

Dergleichen Notifications-Schreiben von der Königin in Pohlen an die Römische Kayserin / d. 29. Nov. 1690.

SOlatia hæc, quæ in Serenissimam domum nostram ex contracto recentissimè feliciterque concluso matrimonio Serenissimi Principis Domini Jacobi, primogeniti nostri charissimi, cum Serenissima Electorali Principe Domina Elisabetha, Sorore Majestatis Vestræ Germana, proma natura auspicamur, ad quem potius pertinere debeant, quàm ad Majestatem Vestram non solùm, quod Sorori affectu suo, uti confidimus, cupiat esse ea quam maxima,

sed

Anno 1690. sed etiam, quod intima & præcipua sua propensione, eodem omni ex parte contenderit felici eventu coronanda. Respondeat Superûm favore benevolentissimis Majestatis Vestræ gratiis res ipsa, atque ita secundissimi negotii istius successus expleant Majestatis Vestræ desideria, quomodo & nostræ maternæ immensæ erga Serenissimos Neosponsos satisfaciant expectationi. Quod reliquum est, Majestas Vestra ipsi solenni actui juxta designatum tempus celebrando, tàm eximiis favoribus suis assistere dignabitur, quàm solidos nobis ac universæ domui nostræ nunquam interrumpendos, cum Eadem pollicemur nexus. Quibus Majestatem Vestram diu sospitem, felicem & longævam interesse ex animo precamur. Dabantur Zolkieviæ, die 29. Nov. 1690.

Num. VI.

Dergleichen Notifications-Schreiben vom König in Pohlen an die Röm. Kayserin/ d. 29. Nov. 1690.

Conclusum volente ac juvante divina voluntate negotium contracti matrimonii Serenissimi Principis Domini Jacobi, Primogeniti nostri charissimi, cum Serenissima Electorali Principe Elisabetha, Sorore Majestatis Vestræ Germanæ, tàm gratam Majestati Vestræ de suo successu debet recordationem, quàm validis desideriis, ac singulari affectu in id ipsum incumbere dignata est. Confidimus omnino ulterioribus adhuc nostris Majestatem Vestram adstituram gratiis, tam in Serenissima deducenda Neosponsa, pro qua decenter nostram expedivimus Legationem, quàm in actu ipso solenniter d. 25. Mensis Febr. anni proximi in civitate nostra Metropolitana Varsaviensi celebrando apparebit, in eo proximus Sororius Majestatis Vestræ affectus, si ita Serenissimam Sororem suam ex penetralibus Paternis dimissam velit, ut nunquam eandem intimis suis caritatibus avulsam patiatur. Hæc certò nobis pollicentes Majestati Vestræ optimam valetudinem, ac prosperos rerum successus ex animo precamur. Dabantur Zolkieviæ, die 29. Nov. 1690. Anno 1690.

CAPUT XXIX.

Von Mercantil- und Handwercks- wie auch andern Policey-Sachen/ Anno 1690.

Num. I.

Schreiben vom Chur-Pfältzischen Præsident, Geheimten- und Regierungs-Rähten an die Chur-Mayntzische Regierung/ wegen angeordneten neuerlichen Accises/ d. 29. Apr. 1690.

P. P.

Wir haben nicht allein aus einer so genannten Chur-Mayntzischen Ordnung/ wie der extraord. Accis, oder Auffschlag vom Wein/ Brandtwein/ Essig/ ꝛc. zu erheben/ ersehen/ sondern auch aus einiger Benachbarten darüber geführten Klagen vernommen/ was vor Impostten in dem Ertz-Stifft Mayntz auff obige und mehr andere/ aus anderen Landen in- und durch ermeldtes Ertz-Stifft/ oder aus diesem in selbige verführte Consumtibilia, neulich geleget worden.

Nun ist man dieser seits im geringsten nicht gemeinet/ Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz einige Maaß/ oder Ziel zu geben/ was dieselbe in Dero Landen/ oder auff Ihre Unterthanen/ und wie weit/ zu verordnen und gut befinden; dieweilen aber gedachte Aufflagen nicht auff das Ertz-Stifft Mayntz allein restringiret/ sondern auch aus anderer Herrschafften Unterthanen extendiret worden/ Ihre Churfürstliche Durchl. Unser gnädigster Herr/ aber keineswegs gestatten können/ Dero Unterthanen mit dergleichen unbillichen eigenmächtigen Neuerungen graviren zu lassen; So seynd wir Unsers Orts genöthiget worden/ wegen der Churfürstl. Pfaltz/ besonders denen dem Ertz-Stifft Mayntz nächstgelegenen und mit selbigen vermischter Aempter/ als welche hiebey am meisten graviret/ Uns dißfalls gegen die Herren zu beschweren.

Nachdem nun solche unbilliche neuerliche Aufflagen/ nicht allein/ zu dißseitigen Unterthanen und andern benachbarten Ständen grossen Beschwerden/ Præjuditz und Nachtheil gereichet/ sondern auch dadurch aller Handel und Wandel in hiesiger Nachbarschafft gäntzlich gesperret und niedergeleget wird/ dergleichen Verfahren aber aus angeführter Ursach nicht geduldet werden kan/ und darneben gnugsam bekannt ist/ wie man Chur-Mayntzischer Seiten/ als vor wenig Jahren in der Nachbarschafft einige neuerliche Impostten gemachet worden/ sich nicht allein dargegen billicher massen gesetzet/ sondern auch zu Abstellung deren/ als zur Beschwerung und Præjuditz der benachbarten Ständen/ und Abbruch der Commercien gereichend/ Ihre Churfürstliche Durchl. Unsern gnädigsten Herrn/ auch andere jetztgedachte Stände/ um causam communem darob zu machen/ belanget/ dahero nicht zu glauben/ daß man Chur-Mayntzischer Seiten dergleichen/ so man damahls/ wie gedacht/ improbiret/ anjetzo selbst wolle bewerckstelligen lassen: Als versehen wir Uns zu denen Herren dienstfreundlich/ Sie werden die beliebige Verfügung thun/ damit solche/ zu sämmtlicher hiesiger benachbarten Landen höchsten Beschwerden/ auch Abbruch und Sperrung der Commercien angesetzte neuerliche unbilliche Aufflage unverlängt wieder abgestellet werden/ in Entstehung dessen aber keinen Anlaß geben/ zu Abwendung all solchen Schadens/ Beschwerung und Præjuditz/ andere zulängliche und in dergleichen Fällen erlaubte Mittel vorzukehren. Verbleiben/ ꝛc. Heydelberg den 29. April. 1690.

Num. II.

Anno 1690.

Num. II.

Chur-Bäyerische Instruction vor das neu-stabilirte Commercien-Collegium, d. 22. Maji 1690.

Instruction,

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Emanuel / in Ober- und Nieder-Bäyern / rc. Unserm ohnlängst auffgestellten Commercien-Collegio gnädigst ertheilet.

AUs was für andeingenden und eeheblichen Ursachen / wie zu Auffhebung allerhand unter denen Handlungen in Unsern Landen eingeschliechener Mißbräuch und Ungelegenheiten / auch deren Verbesserung und Vermehrung der Commercien / so wir mittelst Introducirung alleehand Manufacturen / dem gemeinen Wesen zum besten in mehrern Schwang zu bringen / mithin den überhand genommenen Bettel auszurotten / und denen Unterthanen zu ihrem ehrlichen Unterhalt zu behelffen; aus Land-Fürstlicher treuer Vorsorge gedencket / ein absonderliches Commercien-Collegium auffgestellet / ist aus denen unterm 25ten Mertzen nächstverwichenen Jahrs in offenem Druck ausgefertigten Generalien mit mehrern zu vernehmen / allermassen wir gedachtem Unserm Commercien-Collegio hie nachfolgende gemessene Instruction erehrilet / und selbes hiemit nochmahls gantz independent vor all andere Dicasterien und Tribunalien erklären / dergestalten / daß selbes in Commerci-Sachen / und was darinnen einlaufft / von niemand anders / als uns lediglich dependiren / auch darüber referiren / dessen Berichten und Gutachten jederzeit zu unsern eigenen gnädigsten Händen unterthänigst erstatten / und gnädigsten Bescheid nehmen solle.

Damit nun unser allein zu Beförderung des gemeinen Wesens hierunter führende gnädigste Intention um so viel ehender / und in denen Commerci-Sachen / als welche gemeiniglich schleunige Expedition erfordern / die Justitz nach Möglichkeit befriedet werde; So haben wir vors ander nach der Sachen gnugsamen Uberlegung gnädigst resolviret: Daß vielermeldtes Collegium, über alle Fälle / welche von denen vorhin ausgefertigten und noch ferners in Commerci-Sachen ausgehenden Generalien und Mandaten herrühren / desgleichen diejenige casus, so sich bey Visitirung der Güther / Einführung verbottener oder falscher Waaren ereignen; item über die Confiscations- und andere straffbahre Fälle / so sich von angezogenen Mandaten hernehmen; nicht weniger über alle strittige Handlungen und Confiscationes, so von dem Toback appalto (als dessen völlige Direction wir ohnlängst diesem Collegio durch ein absonliches übergeben /) heerühren / die endliche Cognition, Jurisdiction und respective Ober-Inspection haben solle / dergestalten / daß künfftig in diesen Fällen / von unsern Beampten / und andern jedes Orths / ordentlichen Obrigkeiten / vor denen sich selbige begeben / zwar noch hinfürters von erster Instantz wegen erkennet / und dann / wann von einer solchen Erkänntnüß / intra fatalia geweigert wird / von unserm Hoff-Rath / oder nach Gestaltsam der sich ereigneten Fällen / in unsern Regierungen / als andern Instantz / die Sachen ordentlich und wie Rechtens ist / vorbescheidet werden sollen / da aber einer wider solche des Hoff-Raths oder der Regierungen Erkänntnüsse beschweret zu seyn vermeinte / solle er in kein anders / als dieses von uns hiermit nochmahlen gnädigst confirmirte Collegium, als letzte Instantz / zu appelliren befugt seyn / bey dieser endlichen Vorbescheidung / so viel erst angedeuteter massen / die in das Commercien-Wesen hineinlauffende Sachen / und davon herfliessende Confiscations-Fälle anlanget / sein endliches Verbleiben / und das Ordinarium in diesen Fällen nicht statt haben solle; dabey aber zu beobachten / daß in schlechten Fällen / die von keiner sonderbaheen Erheblichkeit seynd / bey den ersten Instantzien gar kein schrifftlicher Process zu gestatten; sondern gleich mündliches Verhören anzustellen / mithin die Sachen ohne der Partheyen beschwerlichen Unkosten gleich ad Protocollum zu nehmen / und darüber zu entscheiden: Bey der andern Instantz aber / allein in Sachen von einer absonderlichen Importantz in Schrifften zu verfahren / zugelassen werden soll: Ferners und zum dritten / soll dasselbige Macht haben / alle unsere nachgesetzte Beampte und Obrigkeiten ohne Unterscheid / da sie die schuldigste Parition nicht leisten / wohlergiebig zu puniren / die Straffen gleich durch die Execution von ihnen einzubringen und zu vernehmen / wohl auch nach Gestaltsame der bezeigenden Widersetzlichkeiten und Ungehorsams selbige hiehero zu citiren / und in Arrest setzen / oder mit unserm gnädigsten Vorwissen von ihren Diensten suspendiren / oder gar derselben entsetzen zu lassen.

Gleiche Meynung hat es vierdtens mit denen jenigen Land-Ständen und Hoff-Marckts Inhabern / welche denen von mehrgedachtem Commercien-Collegio bereits emanirten und noch ferners ergehenden Befehlen und Verordnungen / in deren Gebot- und Verbotten nicht nachkommen / sondern selben zu wider den Uberttetern bey ihren Visitationen nicht allein hinderlich seynd / sondern so gar die Hausirer in ihren Hoffmärckten gedulten und Unterschleiff geben / daß sie eo ipso, weilen sie solches thun / und auff sie zu beweisen ist / von gedachtem Commercien-Collegio, gestalten Umständen nach / sollen gestrafft werden.

Wir gebiethen auch vors fünffte / daß fürderst hin wedee von unserm Geheimen- noch Hoff-Rath / Hoff-Cammer / noch von denen Regierungen / weniger von Gerichten oder Hoffmarckts-Inhabern / eintzige Hausirer Patent, noch auch die bißhero ausgegebene Woll / Leder / Fell / Häut / Gaen / und andere Päffe / um Sachen / die zu ein- und andern Manufacturen gehörig seynd / mehr ertheilet / sondern

Anno 1690. solche alleinig vom ernannten Commercien-Collegio ausgegeben / und damit nach Gestalt der Zeiten und Umstände dispensiret / oder gänzlich auffgehoben werden sollen.

Was sechstens der Zünfften habende Freyheiten / item die Handwercks-Ordnungen anbelanget / wollen wir es zwar dabey annoch gelassen wissen / und sollen darüber jeden Orths Obrigkeiten zu erkennen haben / da sich aber ein oder anderer hervor thut / welcher zu Abstellung der Mißbräuche / und hingegen einige Verbesserung einen guten Vorschlag geben / oder zu Erhebung neuer Manufacturen / was nützliches erinnern / wohl auch solche selbst introduciren / und mithin das gemeine Wesen befördern wolte / ein solcher hätte sich bey viel bemeldtem Commercio allein / und bey keinem andern Orth anzumelden / woselbsten er hernach über sein Anbringen / nach vorhero wohlerwogenen Umständen und von allen Interessenten eingeholtem Bedencken / behörigen Bescheids zu erwarten.

Im Fall auch siebendens / von ersagtem Collegio unserer Beampten und Bedienten / desgleichen ein Kauff- oder Handelsmann / oder Burger im Lande / ohne alle vorgehende Verschaffung citiret würde / solle derselbe unweigerlich / und bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe vor deme zu erscheinen / gebührende Red und Antwort zu geben / schuldig; dahingegen dergleichen Citationes denen Obrigkeiten / so sonsten die Verschaffung thun müssen / oder bey Vernehmung ihrer Burger und Beysitz haben / an ihren Privilegien anderwärts unpræjudicirlich seyn.

Vors achte / sollen alle durch unsere Beampte und andere Obrigkeiten / wie auch durch die Güther und Commercien Waaren-Geschauer / so dann durch die Commercien Uber-Reuther auffbringende Confiscationes nach Ausgang der Fatalien / neben Einschickung ordentlicher Nachrichtungs-Berichte zu unserm Commercien-Collegio fleissig geliefferet / und daselbst so viel unser Antheil betreffend / ordentlich verrechnet werden / derentwegen dasselbige die behörige Disposition zu machen wissen wird / die übrige Confiscations-Fälle aber / so sich wegen zu wenig / oder gar nicht geschehener Profitirung / bey denen Müntz- und Zoll-Städten sich ereignen / noch allerdings / wie vorhin unserer Hoff-Cammer zu verbescheiden / und allda verrechnet werden sollen.

Nächstdeme und zum neundten / sollen diejenige Schrifften und Anlagen / welche im Nahmen einer gantzen Zunffe / Handwercks oder Gemeinde übergeben / jedesmahl von denen Zunfft-Meistern / Führern und Obleuthen / auch neben ihnen noch darzu von einem ordentlichen begewalten Advocaten oder Procuratoren unterschrieben werden / damit nicht hinnach die mehrere / wann ein- oder anderer aus ihnen vor sich selbsten einen unnöthigen Streit mit Auffwendung der gemeinen verursachenden Unkosten anfänget / darwider reclamiren / und wie schon öffters geschehen / derley Schrifften gar widersprechen mögen; So wir zu männigliches Wissenschafft / und der schuldigsten Darobhaltung willen in offenen Druck gegeben / und damit sich ein jeder darnach zu richten wisse / den hierinne begriffenen andern / sechsten und neundten Puncten / als welche männiglichen zu wissen vonnöthen / denen Burgern und Unterthanen aller Orthen öffentlich zu publiciren / gnädigst anbefehlen / welches dann jedes Orths Obrigkeitern schuldigst zu thun haben. Geben in Unserer Haupt- und Residentz-Standt München / den 22. Maji Anno 1690.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris propria.

(L.S.)

F. Baar / ꝛc.

Num. III.

Chur-Bäyrisches Patent, wegen auffgerichteter neuen Tuch-Fabrice, d. 7. Junii 1690.

Von GOttes Gnaden / Wir Maximilian Emanuel / in Ober- und Nieder-Bäyern / auch der Obern Pfaltz / Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses / und Churfürst / Land-Graf zu Leuchtenberg / ꝛc.

Entbiethen allen und jeden Unsern Hoff-Raths-Præsidenten / Vitzdomben / Rentmeistern / Pflegern / Pflegs-Commissarien / Castnern / Mauthnern / Zöllnern / derselben Gegenschreibern / und allen andern Unsern Beampten / wie nicht weniger denen von Unserer lieben und getreuen Landschafft / von allen Ständen / desgleichen allen Hoffmarckts Inhabern / und insgemein allen Burgerlichen Obrigkeiten in Unsern Städt- und Märckten / Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Wir erinnern Uns zwar annoch gnädigst / was Wir unterm 29ten Augusti nächstverwichenen Jahr / wegen des neuen Tuch-Handels / für General-Mandata in offenem Druck ausfertigen lassen / nachdeme Uns aber hierwieder unterschiedliche Beschwerden von In- und Ausländern vorkommen / daß Wir darauff hin / und über die Uns selbsten vorhero unterthänigst abgelegte Relation gnädigst bewogen worden / dißfalls in etwas eine Aenderung vorzunehmen / die Compagnie auch von dem dero von Uns vorhero ertheiltem Privilegio abgewichen / und solches / ausser nachfolgenden Puncten nunmehro erloschen; Als haben Wir Uns / auff sothane Uns selbsten unterthänigst abgelegte Relation, und darüber / des Wercks Wichtigkeit nach / gepflogene vielfältige Consultationes, aus getreuer Landes-Fürstlicher Vorsorge

Anno 1690. sorge / und alleinig wegen Beförderung des gemeinen Nutzens / Unsern Landen und Unterthanen zum besten / auch deren mehrern Wohlstand und Auffnehmen / auff ein endliches dergestalten gnädigst resolvirt / wie von Puncten zu Puncten hernach zu vernehmen.

Erstlich zwar / und weilen die allgemeine Nutzbarkeit dieses Wercks klar vor Augen / und jederman bekennen muß / daß Unsern Landen und Unterthanen / an solches Fortsetz- und Beförderung / mercklich und sonderlich viel gelegen / so haben Wir in Consideration dessen / und damit es mit so viel mehrerm Nachdruck in sein esse gebracht / und mit verhoffend / bessern Effect prosequirt werden möge / entschlossen / das völlige Werck selbst gnädigst zu übernehmen / und solches von nun an / unter Unserer Fabrica Nahmen führen / und so lange es Unser Commerci-Collegium für thunlich erachten wird / den freyen Zutritt / auff gleichen Gewinn und Verlust / oder billiches Interesse, wie man sich vergleichen kan / zu lassen / gnädigst befohlen / welches denn nicht allein von der Tuch-Handlung und dessen Fabricirung / sondern insgemein von allerhand andern Waaren und Manufacturen / als Zeug / Cardis / Strümpffe / ꝛc. was daselbst bißher frabriciret worden / oder künfftig frabriciret werden kan / den Verstand hat.

Damit aber vors andere / dieses Unsern Landen und Unterthanen so ersprießliche Vorhaben / und der hierzu erforderte Verschleiß / um so viel mehrers befördert / zugleich der auch unter den gemeinen Leuten und Mißbrauch in Kleidern zum Theil abgestellt / und hierzu der Anfang würcklich gemacht werde / so ist hiemit Unser gnädigster und zuverlässiger Befelch / daß künfftig unsere Unterthanen von Burgern / Bauern und andern dergleichen Persohnen / Unsern künfftigen gnädigsten Verordnungen gemäß / bey hoher Straffe / kein anders / als in Unsern Landen zu Bäyern und in der Obern Pfaltz fabricirtes Tuch an ihrem Leib zu tragen befugt seyn sollen / darzu wir dann den 1. Jenner 1692. zum Termin angesetzt / und solches gleich anjetzo publiciret haben wollen / damit sich jedermänniglich / und sonderlich die Handels-Leute mit ihren Handlungen / darnach zu richten wissen.

Drittens bleibt es / wegen Einfuhr der frembden schlechten Tücher / deren eine Elle den Werth der 3. fl. nicht erreicht / allerdings bey vorigem in dem General enthaltenen Verbot / dergestalt / daß gleichwie vorhero niemand / als die Compagnie, also jetzo / bey dieser neuen Verordnung niemand / als unsere Fabrica, derley ausländisch schlechtes Tuch in unsere Landen zu Bäyern / und in der Obern Pfaltz hereinzuführen befugt / sondern alle inländische Handels-Leute solche Gattungen von gedachter Fabrica in billichem und leidlichem Werth / darüber wie alle andere unserm Commercien-Collegio die Inspection auffgetragen worden / zu übernehmen / obligirt seyn / dabey ihnen / Handels-Leuten / unverhalten bleibt / daß / wann sie besagte Tücher der Fabrica, gleichwie bißhero der gewesenen Compagnie geschehen / mit Fleiß liegen lassen / wir derselben die Handlung und Verschleiß / wohin / und so gut es können wird / ohne Mittel einraumen werden / jedoch solle / nach verflossenem 1691. Jahr / auch die Fabrica nicht Macht haben / einig dergleichen frembdes Tuch / dessen die Elle unter 3. fl verkauffet wird / ins Land hereinzuführen. Anno 1690.

Hingegen solle / so viel vierdtens / das inländische Tuch betriffe / einem jeden Handelsmann bevorstehen / dasselbe entweders von mehr berührt-unserer Fabrica, oder denen Tuchmachern im Lande / nach eigenem Gefallen zu nehmen / oder solches auch selbst bey diesem oder jenem Tuchmacher in unsern Landen fabriciren zu lassen / also / daß mit diesen Land-Tüchern das völlige freye Commercium, wie es vorhero gewist / allerdings verbleiben thut.

Ingleichem wollen wir fünfftens das Verboth auff die ausländische hochgültige Tücher / deren die Elle 3. fl. oder darüber werth ist / hiemit aus beweglichen Ursachen auffgehebt / und von nun an freye Handlung mit solchen Tüchern / wie vor und ehe / wiederum auff ein neues verwilliget haben / doch / daß sie hingegen demjenigen / was das Commerci-Collegium der Visitation, Blombirung und anders halber künfftig verordnet / getreulich nachzukommen / wie nicht weniger diejenige hochgültige Tücher / so die Compagnie von Zeit des erhaltenen Privilegii beygeleget / in billichem Werth / also gleich zu übernehmen schuldig / widrigensfalls ermeldter Compagnie so gut sie können / wo / wann / und wie sie wollen / zu verschliessen erlaubet seyn solle.

Sechstens / haben Wir gnädigst anbefohlen / daß mit Auffrichtung der Spinn- und Woll-Häuser / an denen darzu vorgeschlagenen Orthen / ungesäumt der Anfang gemachet werde / damit man an der zu diesem grossen Werck erforderten Gespunst / keinen Mangel leide / und mithin / wenn denen armen Leuthen zu ihrem Unterhalt begnügige Arbeit verschaffet wird / alsdann Unsere dabey führende gnädigste Intention, mit Ausrottung des übermässigen Bettels asséquiret werden könne / massen alle Obrigkeiten / nach Ausweiß der Bettel-Ordnung / und vorig-ergangenen Generalien gemäß / hierauff alles Ernstes eyffrigst zu halten / und die feyrende Leuthe zu bemeldter Arbeit anzuweisen / im widrigen aber ihnen keine schwere Verantwortung auffzubürden.

Weilen sich vors siebende die Tuchmacher im Lande hauptsächlich nur wegen des Ausschnitts beschweret / unerachtet ihnen solcher niemahlen abgeschaffet worden / der bißhero den Ausschnitt würcklich gehabt / derselbe noch hinfürters / doch allein derjenigen Tücher verbleiben / die er in seinem Werck-Stuhl selbst fabriciret hat / zumahlen man ihnen Tuchmachern andere Tücher / die sie selbst nicht machen / und zu Præjuditz der Handels-Leuthe / rechte formal Handelschafft zu treiben / nicht gestattet wird.

Vors achte haben wir der Blombirung und Tuch-Geschau halber gnädigst verordnet / daß nicht allein alle im Lande fabricirte / sondern auch alle andere ins Land hereinkommende frembde hochgültige Tücher / nicht weniger diejenige / welche von unser Fabrica selbsten

Anno 1690. bestellet/oder zu der Tuchmacher eigenem Ausschnitt gerichtet seynd/ ohne allen Unterscheid/ samentlich von gewissen darzu anzustellenden Tuch-Schauern / darunter allezeit einer des Raths seyn solle / mit Zuziehung derjenigen/ welche unsere Fabrica darzu verordnen wird/ unserer künfftigen Tuch-Schau-Ordnung gemäß/ die wir all unsern Städten und Märckten nächstens hin nachschicken/ sollen geschauet/ und zugleich mit denen absonderlich darzu gerichteten Signeten/ in Beyseyn der Uber-Reuther gemercket/ folglich diejenige/ so mit solchem nicht bezeichnet seyn/ nicht passiret/ sondern von jedes Orths Obrigkeit im Lande hinweggenommen / confisciret / und bey gedachtem unsern Commercien-Rath also gleich angezeiget / mit bemeldter Blombirung aber unverlängt / und gleich nach Empfahung dieses unsers gnädigsten General-Mandats verfahren / mithin auch quartaliter eine Specificatioo, was für Tücher von jeder Gattung/ so wohl von denen Kauffleuthen als Tuchmachern geschauet und blombirt. Item, wie viel deren bey ihren Fabriquen oder Tuchmachern gemachet worden/ eingesendet/ und dabey denen Uber-Reuthern möglichst an Hand gegangen werden.

Wo es sich aber begäbe/ daß dergleichen verstandener massen geschauetes Tuch ein- als andern Weg verworffen/ und darwider von denen Tuchmachern oder Handels-Leuthen eine Beschwerde eingewendet werde/ sollen sie solches/ bey denen Haupt-Schau-Niederlagen/ und zwar die in Bäyern entlegen, seynd / in Unserer Residentz-Stadt München/ und in der Obern Pfaltz angesessene zu Amberg / Vorzeigung derley ausgeschauten Tücher gebührend anbringen/ alwo sich auch die Tuch-Handels-Leuthe mit ihren bedürfftigen Land-Tüchern zu providiren/ und hierzu selbige jeden Orths Obrigkeit anzuweisen/ nicht weniger auch

Zum neundten / allen ihren untergebenen Tuch- und Zeugmachern im Lande alles Ernstes anzubefehlen haben/ daß sie bey hoher Straffe ihre Tuch und Zeug/ so sie ohne das in die Schön- und Wayd-Farbe zu geben Willens sey/ nicht mehr ausser Landes/sondern gleichwohl in die zu solchem Ende im Lande angerichtete / und noch ferners auffrichtende Schön- und Wayd-Färberey überbringen sollen.

Damit auch vors zehende bey denen Tuch-Fabriquen an bedürfftiger Wolle kein Abgang erscheine / so ist hiermit Unser wiederhohlter gnädigster Befehl/ daß fürohin bey Vermeidung der Confiscation keine Wolle ausser Landes verkauffet / ehe und bevor solche unsere Tuch-Fabricæ in billichem Preiß angefeylet/ und hinnach ein behöriger Paß von ernanntem unserm Commercien-Rath ausgewürcket werde.

Und weil eilfftens / obverstandener massen niemands/ als unsere Tuch-Fabrica, die ringhaltige Tücher / so unter 3. fl. die Elle verkauffet werde / biß auff obverstandene Zeit einzuführen befugt / benebens denen Handels-Leuthen zugelassen ist/ die hochgültige Tücher/ Anno 1690. Stück- und Ballen-weiß ins Land hereinzubringen: So befehlen wir weiters gnädigst und zuverlässig/ daß hinfürters kein einziges Stück Tuch / wie selbiges auch seyn mag/ ohne habenden Paß von unserm Commercien-Rath/ nicht herein passiret / sondern eo ipso, weil es mit keinem Paß begleitet ist/ für ein contrabande Guth angehalten / und confisciret werden solle.

Zu Verhütung aber allerhand / mit der Einfuhr befahrenden Contrabanden / wollen wir hiemit vors zwölffte/ die in unserm der Blombir- und Visitation halber unterm 28ten Junii fertigen Jahrs / in offenem Druck ausgegangenen Versehung und Mandat hieher repetiret haben / Krafft dessen/ wegen allerhand Difficultäten zwar hinführo die Visitationes bey den Mauth- und Zoll-Städten (ausser / es wäre ein absonderlicher mercklicher Verdacht dabey / wo ein jeder Mauth- oder Zoll-Beampter / die Visitation seinem Ampt gemäß vorzunehmen wissen wird/) unterlassen / jedoch alle und jede Güther / Ballen / Fässer/ Kisten / Busagen und Felleysen / ꝛc. so in unsere Lande herein kommen / und darinnen verbleiben / mit unserer Mauth- und Zoll-Beampten / wo am ersten die Profitirung geschiehet / ihren gewöhnlichen Ampts-Signeten sollen obsignitet / folgends auff denen Fuhr-Brieffen und Mauth-Zetteln/ wie viel / und was es für Stück gewesen / ordentlich vorgemercket / alsdann aber an denjenigen Orthen/ im Lande / wo die Abladung geschiehet / von jedes Orths Obrigkeit / mit Zuziehung der Commercien Uber-Reuther / oder unserer Fabrica auffstellendem Factoren und Gewalthaber fördersi die Sigilla, obs nicht eröffnet worden / recognosciren / nachmahls die Stück gegen den Fuhr-Brieffen und Mauth-Zetteln abgesehen / hinnach im Beyseyn ihrer und der Interessenten visitiret / und da verbottene Tücher darinnen erfunden würden / solche also gleich confiscirt und hinweg genommen / auch zu unserm Commercien-Rath eingeschicket werden.

Wo aber ein Passagier oder Fuhrmann / aus obbemeldten ihren obsignirten Stücken / unterweges auch an andern Orthen etwas aus den Truhen / Fässern oder Ballen / ꝛc. heraus zu nehmen und abzulegen / und das übrige noch weiters / doch auch im Lande zu führen hätte / sollen sie in alle Wege schuldig seyn/ solches denen Mauth- und Zoll-Beampten/ oder / wo keine dergleichen Beampte vorhanden / der Obrigkeit dafelbst ingleichem anzeigen / welche nachmahls die Siegel zu eröffnen/ und alleinig dasjenige / was abzulegen ist / durchsuchen / das übrige aber wiederum mit dem Ampts-Signet verstandener massen zu sigilliren wissen.

Auff daß auch zum dreyzehenden mit dem Transito-Güthern keine Contrabanden könnten gespielet / und selbige im Lande etwan abgestossen / mithin verbottenes Tuch herein geschwärtzet werde / so seynd nicht weniger solche durchgehends / wie die im Lande verbleibende zu obsigniren / und was für Stück vor Transito-

Güther /

Anno 1690. Güther bey denen Mauth- und Zoll-Städten angegeben und obsignirt werden / auff denen Fuhr-Brieffen und Mauthzetteln zu notiren / welche dann unsere Mauth und Zoll-Bediente allezeit in ihren manualien von Stück zu Stück fleissig einzuschreiben / dabey aber denen Passagierern und Fuhrleuthen / bey hoher Straff aufzutragen / daß Sie diese Ihre bey der ersten Mauth unterschriebene Fuhr-Brieff und Mauth-Zettul von denen letzten Gräntz-Beambten auch unterschreiben und attestiren lassen sollen / daß sich alle und jede ihre obsignirte Stück an berühetem letzten Ohrt noch uneröffnet bezeiget, inmassen Sie bemeldte Fuhr-Brieffe und Mauth-Zettul inner gewissen Termin, den Sie / Mauth-Beambte zu bestimmen / wiederumb zur ersten Mauth oder Zoll-Statt / wo die obsignation geschehen / einlieffern / und daselbst von den Beambten mit ihrem manual collationirt / folgends auff Befindung eines Betrugs oder Unterlassung der Zurückbringung in dem bestimbten Termin obbemelte Straffen sollen vorgenommen / und zu unserem Commercien-Rath unterthänigst berichtet werden.

Endlich thun Wir all und jeden / Hoch- und Niedern Obrigkeiten Gnädigst und Zuverlässig anbefehlen / daß Sie ob sothanem unserm Geboth und Verboth ihres Ohrts schuldigst halten / und die Beförderung dieses so gemeinnützigen Wercks ihnen eyfferigst angelegen seyn lassen / zu solchem Ende denen Uberreuthern bey visitation und Blombirung (welche Wir Ihnen bey diesem neuen Tuchhandlungs-Werck absonderlich anbefehlen) den geringsten Einhalt erzeigen / sondern alle möglichste assistentz leisten / förderst aber zu Ausrottung des Betels / die müssig gehende nahelose Leuthe bey denen neu angerichteten Spinn- und Wollhäussern / zur Arbeit / mit allen verfänglichen Zwangs-Mitteln antreiben sollen / damit unser dabey suchende intention zu unserer Landen und Unterthanen gereichenden allgemeinen Wohlfarth und Wohlstande / asequiret werden könne; allermassen Wir in Verspührung eines wiedrigen gegen den Vertrettern mit denen darauff gehörigen exemplarischen Straffen unter würcklichen amotionen zu verfahren Ursach bekommen würden.

Und diß ist nun Unser endlich-gnädigster Will und Meinung / darwieder sich bey gleichmässiger unausbleiblicher Straff niemand zu setzen / noch auch / wie von theils Kauffleuthen sträfflich geschehen / diese Unsere gemeinnützige Verordnung zu syndiciren gelüsten zu lassen; Geben in unser Residentz-Stadt München den 7ten Junii 1690.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris propria.

(L.S.) A Baar. &c.

Anno 1690.

Num. IV.

Chur-Bayerisches Mandat wegen eingeführten Stempel- oder Siegel-Papiers / d. 15. Jun. 1690.

Wir von Gottes Gnaden / Maximilian Emanuel / in Obern- und Nidern Bayrn / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraff bey Rhein / deß Heyl. Röm. Reichs Ertztruchseß / und Churfürst / Landgraff zu Leuchtenberg / rc.

Entbieten allen und jeden Unsern Hofraths-Praesidenten / Vitz-Stadthaltern zu Amberg / Räthen / Pfl.gern / Richtern / Castnern / Mauthnern; und anderen Unsern Beamten / wie auch allen andern Landständen Unsers Churfürstenthums und Landen / von Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft / auch Städten und Märckten / und ins gemein allen Unsern Unterthanen / Unsere Gnad und Gruß / und geben Euch hiemit zuvernemmen.

Nach deme sich der Stand im Römischen Reich dermahlen durch die Verhängnuß Gottes also bezeige / daß man mit zweyen mächtigen Feinden / sonderlich von des gesambten Römischen Reichs wegen mit der Crohn Franckreich in einem schweren / doch unvermeydenlichen Krieg verfangen / und die höchste Nothdurffe ist / daß ein jeder Stand zu glücklicher Fortsetzung solchen Kriegs sein äusserstes beytrage / damit dieser hochmüthige und grausame Feind gedämpfft / und also die dem gemeinen Vatterland schon lange Zeit obgestandene und nun zu so grossem unbeschreiblichen Verderben allbereit vor geraumer Zeit ausgebrochene / und ausser dessen noch mehrers zu besorgen habende Gefahr nach allen Kräfften abgewendt / auch endlich ein reputirlich-sicherer Fried und Ruhe erhalten werde: So haben Wir dem Heiligen Römischen Reich / als ein desselben vornehmes Glied und Churfürst beygethan / und außtragender Obsorg für Unsere von GOtt anvertrawte Land- und Leuth / selbige vor feindlichem Gewalt und gäntzlichem Ruin zu erretten (wo die höchste Gefahr nicht so gar unlängst gantz vor der Thür und an Unsern Landgräntzen gestanden) obligirt, und für höchst nothwendig befunden / Uns nit allein in eine stärckere Kriegs-Verfassung zu stellen / sondern auch mit derselben in eigner Persohn abermahl zu Feld zu gehen / worzu nun eine so grosse Summa Gelds erfordert wird / daß mit dem jenigen / was mitels der mit Unserer lieben und getrewen Landschafft verglichenen Extraordinari Steur / Anlagen / und Auffschlag darzu hergeschossen wird / und was Wir aus Unsern selbst eignen Mitteln bißhero beygetragen haben / und noch beytragen thun / sambt denen zu Anlehen gegen Verzinsung auffgenommenen grossen Summen Gelds gar nicht außzulangen / dahero

Anno 1690. Wir gewesacht: und bemüssigt seyn/noch auff andere Mittel zugedencken/ damit nicht sonst ein so wichtiges Werck (woran deß gemeinen Wesens Wolfahrt/ Unserer Land und Leuth Heil und Sicherheit/ und Unsere gezimende Reputation so sehr hafftet) gesteckt/ und gehindert werde.

Haben derohalben nach reiffer Erwegung der Sachen/ und von Geistlichen und Weltlichen eingeholten Consiliis für das thunlichste: und zulänglichste Mittel befunden/ nach dem Exempel anderer Benachbarten; auch in Unsern Churfurstenthumb und Landen das Siegel-Papier mit gewisser/ und noch etwas mehrers moderirten Maaß: und zwar nur so lang/ als diese jetzige Krieg: und die davon herruhrende Ausgaben: und Schulden anhalten auff nachfolgende Weiß einzufuhren.

Erstlichen wollen Wir/ daß dieses Siegel-Papier pro forma substantiali eines jeden glaubwürdigen Instruments oder Schrifft/ so ein gnugsambe Prob thun kräfftig/ und gültig seyn solte/ auch sonst bey denen Gerichtern (es sey gleich Land- und Pfleg/ Hofmarchs: Städt und Märck/ oder euch andern Gerichten/ wo einige Niedergerichtbarkeit ist) wie nit weniger/ was bey denen höhern Instantiis, Collegiis: und Regierungen: oder Deputationen in Partheysachen eingereicht/ oder von denenselben hinauß gefertigt wird/ gehalten werde/ dergestalten/ daß alles das jenige/ was von Zeit des ersten Octobris dieses lauffenden 1690. Jahrs an (als bestimbten Anfangs dieses Wercks) gehandlet/ und schrifftlich verfast wird/ wann es nicht auff gesiegelt Papier diese Unser Ordnung gemäß geschrieben/ für sich selbst nichtig/ unkräfftig/ ungültig/ unverbündlich seyn/ und darfur gehalten/ auch darauff im geringsten nicht erkennt werden soll/ ob es sonst schon alle andere in Rechten gesetzte Requisita: und Solennitäten in sich begreiffen thäte/ oder ob auch schon von dem Gegentheil selbst darwider nicht excipirt würde.

Anders haben Wir gnädigst verordnet/ daß solches Siegel-Papier in fünff Gattungen underschieden: deren jede mit einem absonderlichen Siegel gemerckt seyn: und darnach bezahlt werden solle.

Die erste Gattung/ wo jedes Siegelzeichen per 1. kr. zu bezahlen/ soll mit einem Stempel von Quadratform mit Unsers Churhauß Wecklein: und beygefügtem Zeichen 1. kr. gestempelt: und diese Gattung Papier gebraucht werden/ zu allem deme/ was in Rechtlichen Processen in Partheysachen nicht allein in denen Dicasteriis, als bey Unsern Regierungen Hof- und Revisions-Rath/ auch allen anderen hohen Instantien ein- und wider hinaus gegeben wird/ sambt allen zugehörigen Beylagen/ biß auff die Verbescheidung exclusivè, es sey solche Verbescheidung gleich ein Bey- oder Endurtel/ Item zu allem deme/ was zwischen denen Bey- und Endurteln/ wie auch hernach biß zu völliger Execution eingereicht/ oder wieder hinaus gegeben wird/ sonder es solle auch eine gleiche Meinung haben bey denen under- als Unseren Land- und Pfleg/ wie nicht weniger Städt und Märckt/ auch Hofmarchs-Gerichten/ Item bey denen an Unserm Hof angeordneten Stäben und allen Casten- und andern Aembtern/ wo rechtliche Process geführt werden/ darzu alle Innländer und Ausländer/ so in Unsern Landen Process zu führen/ oder sonst zu handlen haben/ was Stands sie auch seyn mögen/ sowol die Kläger als Beklagte oder Intervenienten verbunden seyn sollen/ und was sonst von ungesigletem Papier einkombt/ das solle nicht angenommen/ noch viel weniger bey denen Actis für kräfftig und gültig erkennt/ sonder wider zuruck gegeben werden/ biß es gleichwol wider mit gesigletem Papier eingereicht wird/ welches sich auch auff alle nachfolgende Puncten versteht.

Ingleichen soll es gehalten werden mit deme/ was bey denen Gerichten und Dicasteriis, oder andern Unsern Collegiis und Aembtern/ auch bey allen Cantzleyen in Partheysachen sonst/ ausser der Rechts-Processen einkombt/ oder wider hinaus gehet/ es sey umb Bericht/ Compasschreiben/ Commissions- oder auch Executions-Befelch: und in genere alle gemeine Geschäfft und Befelch/ so keine Bey- oder Endbescheid in sich halten/ Mit weniger mit denen Cantzleyschein und Extracten auch dergleichen/ so sammentlich auff 1. kr. Papier zu schreiben.

Item bey denen Gerichten/ die Zettlen an die Ambtleuth/ was in Partheysachen ausgefertigt wird/ es seyen gleich Verschaff/ Handhab/ Pfand/ oder Arrest-Zettlen/ wie nicht weniger bey denen Mauth-Aembtern: und dergleichen/ die gemeine Polliten/ dergestalten/ ob zwar solche gemeiniglich nur auff Quartblätter: und selten auff halbe/ noch weniger aber auff gantze Bögen geschrieben werden/ daß doch das Quartblatt/ sowol als halbe/ nicht weniger/ als die gantze Bögen gesiglet seyn/ und jeds von jedem Siegel nach 1. kr. gerechnet werden solle.

Ein gleiche Meinung hat es auch mit denē Verlassungschaffts Inventarien/ Vormundschaffts-Rechnungs-Abschrifften: und allen andern Actis, so abschrifftlich hinaus begehrt/ und gegeben werden/ dergestalten/ daß darzu durchgehend gesigelt 1. kr. Pappier gebraucht: und von denen Partheyen darnach bezahlt werden solle/ ohne Unterscheid der Summa.

Es seynd auch alle Berichten in Partheysachen (ausser der Nachlaß-Berichten wegen Brunst/ Schaur/ und dergleichen namhaffter Schaden/ und was gar arme Persohnen antrifft) auff die Gattung des 1. kr. Pappiers zu schreiben.

So solle schließlichen solch 1. kr. Pappier in allen Schuldsachen: und Handlungen/ so ohne Gerichtliche Rechts-Streit vorgehn/ wie auch Quittungen/ es geschehe gleich vor Obrigkeit/ oder privatim gebraucht werden/ wo die Sachen under 50. fl. antrifft: und ausser dessen solche Handlung oder Quittung unkräfftig seyn/ und bleiben/ noch darauff erkennt werden.

Welche Meinung es auch mit der Handelsleuth/ Krämer/ und Apothecker/ auch Würths Prewen- und Handwercks-Leuth und dergleichen Zettlen/ welche 10. fl. und darüber/ doch nicht gar 50. fl. antreffen/ haben soll/ daß solche Zettlen ebenmässig auff dergleichen 1. kr. Pappier zuschreiben: und zwar mit dieser außtrucklichen Mainung und Erklärung/ daß der jenige/ dem dergleichen Zettel/ oder Außzug zu bezahlen zugebracht wird/ wanns auff ungesigelt Pappier geschrieben

Anno 1690. schrieben / dem Handelsmanns / Krammer / Apothecker / Würth / Prew / Handwercksmann / oder dergleichen / darauff gar nichts / sondern allein die Helffte zu Unserm Commercii Collegio zu bezahlen schuldig seyn; und wann alldort die Erlag solcher Helffte attestirt wird / es dahin gehalten werden solle / als wäre die Zettlen / von deme der es übergeben / für völlig bezahlt / unterschreiben.

Würde aber der Schuldner dergleichen auff ungesigelt Pappier geschriebene Zettel dannoch bezahlen / so soll er Uns (es werde offenbahr / wie und wann es woll / wann es schon auch erst nach seinem Todt mittels der Inventur beschehe) ipso facto umb die Helffte der Schuld in die Straff verfallen seyn / worvon sich nun einer sowol als der ander selbst zu hüten / welcher Meinung es dann auch in allen hernach folgenden Fällen die extrajudicaliter vorgehn / und sonst vertuscht werden möchten / haben soll / was aber die Handels- und Handwercksleuth / ꝛc. Zettlen / so unter 10. fl. bestehen / antrifft / mögen selbige auff ungesigelt Pappier geschrieben werden.

Die andere Gattung deß Pappiers soll mit einem runden Stempel / darinnen ein Löw / eine Cron auff dem Haupt / und in der Klawen den Reichs-Apffel haben / abgebildet / mit beygefügtem Zeichen III. kr. gesigelt seyn / und solches Pappier für jedes Sigelzeichen noch 3. kr. angerechnet bezahlt werden.

Welches Pappier zu gebrauchen / zu denen Bescheiden / so blosse Bescheid seyn / und keine Kraft eines Endurtels haben / noch haben können / als Prolongationes terminorum Juridicorum, Instands-Befelch / Item wann erkennt wird / ob die weiß Articul zuläffig seynd oder nicht / wann die Sach / darumben es zu thun weniger als 500. fl. antrifft.

Item gehören auff dieses Pappier / was ausser der Gerichtlichen Process in andern willkührlichen Handlungen / sie werden gleich vor Obrigkeit angebracht / und insinuirt, oder privatim gehandlet / tractiet oder quittirt wird / Item der Handelsleuth / Krämer / Apothecker / Wirth / Brewer / Handwercksleuth: und dergleichen Zettlen / wo die Summa auff 50. fl. oder darüber biß auff 100. fl. exclusive hinan lauft dergestalten / das sonst dergleichen Schrifften und Sachen / wanns nicht auff dergleichen gesigelt Pappier geschrieben / für ungültig gehalten / auch darauff nicht reflectirt, weniger erkennt / sondern mit der Bestraffung auff obangedeute Weiß verfahren werden solle.

Die dritte Gattung / wo der Bogen nach 15 kr. zu bezahlen / soll auch mit Unsers Churhauß Bayrischen Wecklein gemerckt: doch der Stempel zu Unterscheid der ersten / oder 1. kr. Gattung. in runder Form gerichtet seyn / mit beygefügtem Zeichen XV. kr. Zu dieser Gattung oder 15. kr. Pappier sollen gehörig seyn / und darauff geschrieben werden / die Abschied / so bey Unsern Brew-Aembtern / denen Brew-Knechten ertheilt werden.

Item die Mauttzettlen / so an der ersten Mautt auff die an der Mautt gebrachte Güter zu dem Ende ertheilt werden / damit selbige bey denen nachfolgenden Mautten der Visitation enthebt werden. Anno 1690.

Deßgleichen der Handwercks-Gesellen Ledigzehlungs Brieff.

Nit weniger der Handelsleuth / Krämer / Apothecker / Wirth / Brewer / und Handwercksleuth Zettlen / wo die Summa oder Sach 100. fl. oder darüber biß auff 500. fl. exclusive antrifft.

Wie auch die Beybescheid / welche blosse Bescheid seynd / und die Krafft eines Endurtels weder haben / noch haben können / wann die Haubtsach 500. fl. oder darüber biß auff 1000. fl. exclusive antrifft.

Item die Endurtel / oder auch Beybeschaid / welche die Krafft eines Endurtels haben / wann die Sachen darumben gestritten wird / under 500. fl. bestehet.

Nit weniger die gemeine Patent / so schlechte: und geringe Sachen antreffen / als die denen Adr- oder Geflugelwerck tragern / oder dergleichen ertheilt werden.

Item die Leibeigenschaffts-Entlassungsschein oder Brieff.

Ingleichen die Contract, Handlungen / oder Quittungen / und was dergleichen ist / oder seyn mag / wo die Summa darumben gehandlet / oder quittirt wird 100. fl. oder mehr / doch nicht gar 500. fl. erreiche / welches gleichwol also zu verstehen / wann jemand umb bezahlten Zinß oder Interesse quittirt / das nicht die Summa deß Capitals / sondern nur das Interesse darumben quittirt wird / in acht zunemmen.

Gleiche Mainung hat es auch mit denen Gerichtsurkunden / wanns bey obiger Summa verbleibt.

Es sollen auch die Spaltzetteln / oder Kauffsschein / so bey denen Brew-Häusern denen Hopfenhändlern oder bey andern Aembtern andern Leuthen / oder sonst bey Privat-Handlungen auff künfftige Bezahlung erthailt / auff dergleichen 15. kr. Pappier geschrieben werden / wann die Summa von 300. biß 500. fl. exclusive antrifft.

Nit weniger die Fürscheifften / oder Intercessionales, so ausser Lands ertheilt werden / die Promotoriales, aber inner Lands sollen nur auff 1. kr. Pappier kommen.

So soll auch zu denen Entlassungs-Befelchen der Ausgewöhlten 15. kr. Pappier genommen werden.

Die vierte Gattung / wo der Bogen nach 30. kr. kombt / und gerechnet wird / ist mit einem Stempel in runder Form / darinnen der Reichsapffel: und Zaichen XXX. kr. zu stemplen / und solches Pappier zu gebrauchen / zu allen Endurteln: oder Beybescheiden / welche

die

Anno 1690. dir Krafft eines Endurtels haben / wo die Sach 500. fl. oder darüber biß auff 1000. fl. exclusivè antrifft.

Dergleichen zu allen Contracten - Brieff und Handlungen / als Vertragen / Theil Libell, Kauff - Wechsel - Ubergab - Heuraths - Brieff / und Heuraths - Notin, Spaltzetteln / Donations - Briffen / Testamenten / Codicilln, Legaten / Fidei-Commissen / und dergleichen / wie auch zu denen Quittungen / wo dir Summa / darum es zuthim / gehandlet / oder quittirt würde / 500. fl. und darüber biß auff 1000. fl. exclusivè erreichet / dergestaltrn / daß dergleichen Handlungen: und Instrumenta sie werden gleich vor Obrigkeit / Comitibus Palatinis, Notariis Publicis, oder von Privat-Persohnen / so selbst Siglmässig / auffgerichtet / allerdings ungültig / unverbündlich und unkräfftig seyn sollen / wanns nit auff dergleichen 30. kr. Pappier geschrieben seyn.

Nit weniger ist dergleichen Siglpappier zugebrauchen zu der Handelsleuth / Krämer / Apothecker / Wirth / Brawer / und Handwercksleuthen - Zetteln / wo die Summa 50. fl. oder darüber / doch nit gar 1000. fl. erreichet.

So soll auch solch Pappier genommen werden / zu denen Glaits-Brieffen / wann sicher Glait ertheilt wird.

Die fünffte Gattung des gesigleten Pappiers / wo jeder Bogen auff 1. fl. kombt / soll mit einem Stempel in runder Form: und Unserm völligen Churfürstlichen Wappen mit beygefügtem Zeichen 1. Gulden gesiglet: und gebraucht werden zu denen Privilegiis, Confirmaionṡ-Brieffen. Item zu denen Decreten in Sachen Prædicata Standts - Erhöherung / alle Dienst - Verlassungen / Lehens - Befreyungen / Nachsehung der Caduciteten: oder Consens-Ertheilungen zu Verschreibung der Lehen. Item Exspectanzen antreffend / wie auch alle andere Schrifften / so mit Unserm Landsfürstlichen Gnaden - Sigill gezeichnet werden.

Deßgleichen zu denen Ambts - Bestallungs - Brieffen / Glaidts - Verschreibungen: und denen Reversen / so dagegen gegeben werden.

Nit wrniger zu denen Paß - Brieffen / so auff Pferdt / Vieh / Woll / Schmaltz / Unschlütt / Häut / uuo Getraid rrtheilt werden / wann mit solchen Handlungschafft getrieben wird / keines Weegs aber / wann einer ausser Lands Seßhaffter sein im Land selbst gebawt / oder eingedients Getraid / oder auch anderes nur zu seiner selbst Nothdurffe: und nit zum Verkauff an sich bringen wolte.

Ingleichen ist derley Gattung zugebrauchen bey Unserm Geistlichen Rath: uind selbiger Cantzley zu denen Præsentations - Brieffen / Titulis Mensæ, Possessions - Befelchen / Elections-Decreten bey denen Clöstern / und Stifften / Bewilligung der Kirchen Anlehen / ausser / wann solche Bewilligung gemeine arme Leuth als Bawern und Burger antrifft. Anno 1690.

Nit weniger ist diese Gattung Pappier auch zu nehmen zu denen Wappen - Brieffen / Legitimations - Brieff / Glait - Brieffen von und zum Rechten Lands - Hulds - Brieffen / veniæ ætatis, restitutionis honoris, Bluetbann: Gand / Comitia, Doctor- und Licentiaten Brieffen.

Ingleichen zu denen Testamenten / Codicilln Legaten / Fidei-Commiss-Donations - Brieffen / Heuraths - Noteln: und Heuraths - Brieffen / Erbschaffts - Theil / Libell, Vidimus, zu denen Transumpten / und denen Transport-Brieffen selbst. Item zu allerley Contracten / Obligationen / Handlungen / Spaltzetteln / Quittungen: und Attestationen / auch was sonst verbündlich / oder / wann sich darüber rin Streit ereignete / zur Prob dienlich seyn soll / wann die Summa 1000. fl. oder darüber antrifft; zu denen Vidimus aber / wo keine Capitalia transportirt; sondern welche nur Testimonii loco producirt werden / ist durchgehendt nur 15. kr. Pappier zugebrauchen.

Hergegen / was bey Unsern Cantzleyen durch die Secretarios vidimirt: und mit dem Churfürstlichen Secret gefertigt wird / da soll nach gestalt der Summa auch das Pappier darzu genommen werden.

Und was hievon bey underschiedlichen Pappiers - Gattungen von denen Contracten / nach Gestaltsammen der Summa gemeldet worden / das ist in allweeg auch auff die Lehen - und andere Gerechtigkeit - Brieff / so denen Vasallne und Grund - Unterthanen erthailt werden / und hergegen von denen Reversen / so sie zu geben pflegen / zuverstehn / die Lehnzetteln aber seynd durchgehend nur auff 15. kr. Pappier zuschreiben.

Und weilen underschiedliche nit auff Pappier / sonder auff Pergament / Regal oder Median - Pappier pflegen geschrieben zu werden / so solches Pergament / Regal oder Median - Pappier ebenmässig obverstandner Ordnung gemäß nach Gestaltsame der Sachen darumben es zuthun / gesigiet nnd gebraucht werden.

Wosern aber ein oder ander Instrument aus hievor bemrlten Speciebus, Item Memorial, oder Beylag ausserhalb Unsem Churfürstenthumb und Landen nit auff Sigelpappier verfaster eingeschickt / oder auch in casum necessitatis ein Testament / oder andere dispositiones sive inter vivos sive mortis causâ auff ungesigelt Pappier geschrieben würde / sollen die Partheyen nachgehends schuldig seyn derley Instrumenta à dato deren Außfertigung innerhalb drey Monath nach der Arth / wir oben rntworffen / gegen Gebühr siglen zu lassen / und solche Instrumenta alsdann / wann sie sonst an sich selbst nit vitios, oder mangelhafft seyn / gleichfalls für gültig gehalten werden / welchen Verstand es auch mit denen Charta blanca haben solle.

Und

Anno 1690. Und damit nun das Siegel-Papier in Unserm Chur-Fürstenthum / und Landen an allen Orten zu Genügen vorhanden sey / und sich niemand über dessen Ermanglung zu beschweren habe / so ist in Unser Haupt- und Residentz-Stadt allhie zu München ein Ober-Siegel-Ampt bey Unsern Rent-Aemtern zu Landshut / Straubing / Burckhausen / und Amberg jedes Orts ein Sigel-Ampt angeordnet / damit männiglich mit Siegel-Papier könne versehen werden / und falle denen Magistraten / Obrigkeiten / Stadt- und Gerichtschreibern / Advocaten / Notarien / und dergleichen Personis publicis, wie auch denen Handelsleuthen und Krämern / sa sonst das Papier zu verkauffen pflegen / frey stehen dieses Siegel-Papiers entweders bey dem Ober-Siegel-Ampt allhie in München / ader bey denen Siegel-Aemptern zu Landshut / Straubingen / Burghausen / und Amberg zunehmen / zukauffen / und wieder zu versilbern / oder ihr schon habendes eigenes Papier bey bemeldtem Ober-Siegel-Amt gegen Abstattung der Gebühr stempeln zu lassen.

Von welcher Ordnung durchgehend niemand / wes Stands er auch seyn mag / innee / oder ausser Landes (wann diese in unsern Landen zu thun haben) befreyt seyn sall / ausser was gleich hernach austrücklich gemeldt und ausgenommen wird / als alle Malefitz- und Criminal-Sachen / und all andere causæ Domini, so viel Unser eigenes Interesse anbetrifft / darunter aber die Sachen der Beamten Amts-Nutzen betreffend nicht zunemmen / noch selbige in die Befreyung zuziehen.

Nicht weniger die Quittungen um die Besoldungen / und wann eine Herrschaffe mit ihrem Verwalter / Richter / oder Bedienten abrechnet / warzu man sich nach / wie bißhero / wie auch zu denen Privat- und andern Correspondentz-Schreiben / des ungesiegelten Papiers bedienen kan / dergestalten / daß dergleichen Zetteln / und die darauf gezeichnete Bezahlung / oder was sonst darinnen begriffen / wann es hernach schon zu einer Irrung kommen solte / gleichwohl ihre Krafft und Gültigkeit behalten / ob sie schan nicht auf gesiegeltes Papier geschrieben.

So sollen nicht weniger die geistliche Ordens-Persohnen / welche der weltlichen Güter und Einkünfften gäntzlichen / und so gar in communi nicht fähig seyn / nemlichen Patres Theatini, Franciscani Reformati, und Capuccini an diese Ordnung nicht gehalten seyn.

Wie auch die arme Persohnen / welche man sonst zum armen Recht zusehen / zulassen / und verstatten müßte.

Damit aber aller Betrug um soviel mehr verhindert werde / wann sich etwa jemand vermessen würde dergleichen Stempel nachzumachen / und alsa Papier oder Pergament nachzustempeln / so verordnen Wir hiemit gnädigst / daß auf dergleichen Mißhändler also scharff inquirirt / und sie nicht weniger / als wie der ordinari Straff der falschen Müntzer an Leib / und Leben gebüsset / und derjenige / der einen solchen offenbahret / wann er auch selbst mit complex wäre / nicht allein von der Straff befreyet; sondern auch mit ein hundert fünfftzig Gulden / von Unserm Ober-Siegel-Amt allhie / oder bey dem jenigen Siegel-Amt auf denen 4. Rent-Aemtern wo die Anmeldung geschicht / belohnet werden; und noch darzu unvermehrt seyn und bleiben soll. Anno 1690.

Diejenige aber / so dergleichen Leuten Unterschleiff geben / und in ihren Häusern zu stempeln verstatten / wie auch die Siegelschneider / und dergleichen / welche ihnen die Siegel machen (wann sie es nicht selbst recht zeitlich anzeigen / damit man sie zu Verhafft / und Rechtfertigung bringen möge / und also der Straff sich für ihr eigne Persan entziehen) sollen ohne Mittel aller Ehren entsetzt / und Unserer Landen auf ewig gegen einer geschwornen Uhrphed verwiesen / und nach Gestalt der Umständ nach darzu mit einer öffentlichen Schand- und Leibs-Straff gebüßt werden.

Weilen aber vonnöthen / hiezu eine gewisse Zeit zu bestimmen / auf welche diese Unsere gnädigste Verordnung durchgehend den gleichen Anfang nehmen solle / so haben wir hiezu den ersten Octobris nechstkommend bestimmt / dergestalten / daß alle nach selbigem dato eingebende Memorialia, Schrifften / Instrumenta 2c. und anders auf dergleichen Siegel-Papier obiger Ordnung nach geschrieben werden / und sanst eingangs erwehnter Nullität und Straff unterworffen seyn sollen.

Befehlen hierauf allen und jeden Unsern nachgesetzten Hohen und Niedern Obrigkeiten ob dieser Ordnung / so lang / als selbige nicht außtrücklich von Uns wiederrufft / und auffgehaben wird / festiglich zu halten.

Wann auch jemand sich gelüsten lassen würde / unter was Schein es immer geschehen möchte / darwieder heimlich / sonderlich bey denen Particular-Contracten / Käuffen / Verträgen und andern Handlungen / so nicht vor Obrigkeit kommen; sondern unter denen selbst Siegelmässigen / und in dergleichen Fällen befreyten Persohnen vorgehen / zu einiger vermeinten Vortheilhafftigkeit unter der Einbildung / daß die Sach zu keinem Streit kommen / also auch nicht offenbahr werde / zu handeln / so werden Wir gegen solchen / als Ubertrettern dieser Unser allein zu aberwehnten gemeinen Nutzen erheischender Nothdurfft nach ergehender Verordnung mit eben denen Straffen / wie hiebevor gleich bey der ersten Gattung deß 1. kr. Papiers §. welche Meynung es auch mit der Handelsleut / 2c. vermeldt / und versehen ist / verfahren lassen / nemlichen / daß der jenige / welcher sich sonst vermög dergleichen Contract, Handlung / Theil / Libell, wie es immer seyn mag / zu Schuldner macht / wann dergleichen Schuldschein / Brieff / oder Instrument nicht auf gesiegele Papier geschrieben ist / von der völligen Schuld (es sey die Summa graß / oder klein) ledig seyn soll / wann er hieran nur die Helffte zu Unserm Commercii Collegio erlegt / und ihme falche Erlag der Helffte attestiren lasse / würde aber er seinen Gegentheil an salcher Schuld viel / oder wenig bezahlen / aderob schon das Instrument, so um die Schuld lautet / so auf gesiegelt Papier geschrieben / doch die Bezahlung auf eine Quittung / sa auf nicht gesiegeltem Papier geschrieben / außfolgen lassen / wann auch dergleichen auf ungesiegelt Papier geschriebene Contract. Handlungen / 2c. es sey inter vivos, oder mortis causâ, es sey in Lebens-Zeit der Contrahenten / oder nach deren Todt anderwertig offenbahr würden / (derentwegen

Anno 1690. Wie absonderliche Obsicht und Nachfrag bestellen: Auch demjenigen / so dergleichen allhie bey Unserm Ober-Siglambt: Oder in andern unsern Renth-Aemptern bey selbigem Siegel-Ampt anzeigt / neben deme er unvermährt seyn und bleiben soll / von der Straff halben Theil zugehen lassen wollen) so solle die völlige Schuld oder Sach / die es antrifft / Uns zur Straff verfallen seyn / und zu Unserm Commercii Collegio eingefordert / doch davon die Helffte / wie gemeldt / dem Anzeiger gegeben; und das übrige / so Uns verbleibt / Unserer gnädigsten Verordnung nach verwendt werden.

Dieweilen aber theils Fäll also beschaffen seyn können / daß durch dergleichen Confiscation, oder Verfallung in Commissum nur einer aus denen Contrahenten gestrafft würde / als sonderlich bey denen Anlehen / und in Quittungs-Fällen / da doch beede / sowohl der / welche solches Obligations-Contract auf ungesieglet Papier geschrieben von sich gibt / als der / so sie also annimmt / verbrechen / und diese Unsere ernstliche Verordnung übertretten / so wollen / und verordnen Wir hiemit gnädigsten / daß gegen dergleichen / und dem jenigen / der mittels der Confiscation nicht; sondern nur sein Gegentheil gestraffet würde / noch absonderlich / nach Gestaltsame der Umbständ eine wohl ergiebige Geld-Straff von Unserm Commercii Raths-Collegio vorgenommen werde / und diß alles / weilen man diese Unsere Satzung und Verordnung mit schuldigem Gehorsam nicht gehalten / sondern ausser acht gelassen hat. Worņach sich nun ein jeder zu richten / und vor Schaden und Straff selbst zu hüten weiß.

Wann auch wegen dieses Siegel-Papiers noch in ein- oder ander Weg / so etwa hievor nicht gnugsam außgetruckt seyn möchte / ein Zweiffel vorfallen würde / so ist solches an mehr berührt Unser Commercii-Raths-Collegium schrifftlich gelangen zulassen / und von dannen Bescheid zuerwarten. Geben in Unserer Haupt- und Residentz-Stadt München / den 5. Junii / Anno 1690.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris propriâ & speciali.

Num. V.

Decretum Domini Electoris Bavariæ, wegen des Bettel-Volcks / d. 4. Nov. 1690.

Jhro Chur-Fürstliche Durchl. in Bäyern unser allerseits gnädigster Herr / haben sich zwar gnädigst versehen / es würden dero hie vor diesem / wegen Abstellung des Landschädlich-eingerissenen Bettels schon öffters ergangene General-Mandata und öffentliches Verruffs-Verboth / von all derselben nachgesetzten Beampten und Obrigkeiten mit mehrerm Eyffer schuldigst beobachtet / und darwieder zu männigliches Beschwerden / weder auffm Land noch Städten und Märckten / sonderbahr in hiesiger Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Haupt- und Residenz-Stadt der verderbliche Bettel nicht verstattet / sondern die starcken Faullentzer / Stationirer und Vaganten / auch anders heilloses Gesindel und Gart-Brüder / welche sich recht gefliessener auf den Bettel legen / desgleichen die liederliche Weiber / jung Gesind / Menscher / und erwachsene Buben und Mägdlein / so lieber dem Müssiggang nachgehen / als daß sie einer Arbeit oder Dienst abwarten möchten / nach Außweiß der vorigen Generalien mit gesamter Hand- und Verbietung Obrigkeitlicher Assistenz völlig abgetrieben / mithin in Krafft berührter wohlversehener General-Mandaten die frembde ausländische Bettelleute ausser Landes behalten / die Innländische aber so wohl Alters / Kranckheit oder anderer Leibs-Gebrechen halber / keiner Arbeit mehr vorstehen könten / des bedürfftigen Unterhalts wegen / an jene Ort und Land / wo sie zu hauß seyn / gebührend angewiesen worden seynd: So zeiget doch die tägliche Erfahrung das klare Widerspiel dergestalt / daß so wohl auf dem Land / als in Stäofficiellen / Märckten / vorderist aber / wie gemeldt / in allhiesiger Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Haupt- und Residentz-Stadt München / der Bettel je länger jemehr / und zwar so weit zu nicht geringer Aergernüß der frembden durchreisenden Passagiers, gemeiner Beschwernuß und Nachtheilligkeit der recht Armen / die des heiligen Allmosens würdig und höchst nothdürfftig seyn / überhand genommen und angewachsen / daß fast alle Gassen und Strassen inn- und ausser der Stadt / und vorab die Kirchen gleichsam Schwarm-weiß / mit dergleichen meistentheils des heiligen Allmosens unwürdigen Bettlern / ohne Unterschied des Geschlechts / und Alters / angefüllet seynd / welche nicht allein in den Kirchen die Leut von ihrem Gebeth und Andacht verhindern / und auf den Gassen mit Anschreyen und Nachlauffen plagen / sondern auch noch dazu in denen Häusern das Allmosen einsammlen / folgends sich eigens auf den Bettel verheurathen / auch ihre Kinder Tag und Nacht darauf außschicken / und zu gleichmässigem Müssiggang angewehnen / woraus dann mittels der Zeit / wann dergleichen junge Leute im Schliffeln und Faullentzen auffgewachsen / nichts als allerhand Sünd und Laster / Diebstahl und Hurerey erfolget.

Anno 1690.

Wann dann die Ursach dessen / daß nemlich die so vielfältig außgelassene General-Mandata bißhero so schlechten Versang gehabt / und der übermässige Bettel von Zeit zu Zeit nicht ab- sondern mehr zugenommen / und unter andern / wie Jhro Chur-Fürstl. Durchl. berichtet sind / auch diese ist / daß man dergleichen müssig gehenden Leuten nicht gnugsame Arbeit zu verschaffen gewust / folgendts nach die Obrigkeiten / bey Abgang deren / mit dem hierzu erforderten rigor nicht verfahren können; so haben höchstgedachte Se. Chur-Fürstl. Durchl. auch dißfalls remediren / Jhro aus treuer Landes Fürstl. Vorsorg angelegen seyn lassen / und zu solchem Ende die Tuch- und andere Woll-Manufacturen im Land nach Möglichkeit zu vermehren / und an unterschiedlichen dazu bequemen Orten / nach dem Exempel anderer Königreiche und Landen verschiedene Fabriquen / auch Woll- und Spinn-Häuser auffzurichten / gnädigst verordnet / in welchen nach der Hand / und wann sie aller Orten / in ihrer Perfection seyn werden / viel tausend armen Personen mit Spinnen / Kämmen / Wollklauben etc. genugsame Arbeit und mithin ihre ziemliche Nahrung wird können verschaffet werden / allermassen man allhier zu München mit diesem Werck bereits so weit kommen / daß man in dem neu angerichteten Woll-Hauß in der Aw / und darinnen angeordneten Tuch-Fabrique, nunmehro

Anno 1690. mehro täglich etlich hundert dergleichen arme Persohnen zur Arbeit anstellen kan/ und vonnöthen hat.

Solchemnach und bey dieser Beschaffenheit höchstgedachte Ihre Chur-Fürstliche Durchl. vor allen Ihre hierinnfalls in An. 1676. und 1682. ergangene gnädigste Generalia nochmahlen alles Ernstes wiederholen/ mithin auch über reiffgepflogene Deliberation die durchgehende Abstellung des Bettelns in allhiesiger Stadt/ ohne allen Unterschied gnädigst und zuverlässig anbefehlen/ also zwar/ daß weil man wegen Unterhaltung der recht Armen und des Allmosens würdigen Personen bereits alle Anstalt verfüget/ und einer jeden dergleichen nothleidenden Persohn/ auf Anmelden/ und nach Gestaltsam eines jeden Bedürfftigkeit/ ihr ziemliche Nahrung verschaffen wird/ von nun an keinem/ wer der auch seye/ das Allmosen in denen Kirchen/ vor- oder in denen Häusern zu sammlen/ (ausser der Abgebrandten/ und etwan von dem Feind vertriebenen Persohnen/ welche von der Obrigkeit/ auf eine kurtze Zeit/ ordentlicher Erlaubnüß/ und schrifftliche Sammlungs-Patenta vorzuzeigen haben) erlaubt seyn soll: Allermassen dann die Obrigkeiten/ Krafft dieses Seiner Chur-Fürstlichen Durchläucht gemessenen Geboths würcklich befehliget seyn/ die Ubertretter dessen/ aller Orten auffstreiben/ auffheben/ und mit Gewalt vors erstemahl ins Zucht-Hauß führen/ daselbsten wegen des erzeigten Ungehorsams empfindlich abstraffen/ zum andernmahl aber/ da sie dem Betteln weiters nachgehen/ und die/ so könnten/ sich nicht zur Arbeit begeben würden/ eo ipso aus dem Land schaffen/ und von Gericht zu Gericht daraus weisen zu lassen. Wir dann die Austheilung des Freytags-Brods/ und andern wochentlichen Allmosen vor den Häusern bey unausbleiblicher Straffe gäntzlich zuunterlassen/ weil dadurch nur müssiggehende schlimme Leute gezieglet/ und verstandenen massen zu allerhand Sünd und Lastern Anlaß gegeben wird/ neben dem/ daß dergleichen unwürdiges Gesindel denen andern Armen/ die des Allmosens bedürfftig sind/ solches schmählern/ und unverantwortlich entziehen thun.

Damit aber diese letztere recht arme Leut um so viel besser erhalten werden können/ so ist bereits die Verordnung geschehen/ daß nicht nur/ wie bißhero vor allen Kirchen die Büchsen auffgesetzet/ sondern auch in denen Kirchen durch eine gewisse darzu verpflichtete Persohn/ von morgens 7. Uhr an/ biß um 11. Uhr/ alle Stund einmahl/ dann auch nachmittags bey andern Gottesdiensten das heilige Allmosen/ ohn Ungestümm und Verhinderung des Gottesdienstes täglich ringesammlet/ nachmahls von denen Obeigkeiten insgesammt denen warhafftig nothleidenden/ und des Allmosens würdigen Armen/ nach Gestalt eines jeden Bedürfftigkeit/ treulich ausgetheilet/ und keines wegs/ wie etliche vermeynen/ und ungleich berichtet sind/ zu einem andern Ende/ verwendet werden sollt. Dahero jede und alle zu freygebiger Einlegung in berührte Allmosen-Büchse um so viel mehr ermahnet werden/ weil sie erstlich von andern Bettlern weder in der Kirchen noch auf den Gassen oder in Häussern ferners angelauffen und beunruhiget/ dabey auch vors andere versichert bleiben/ daß sie bey GOtt einen weit grössern Verdienst haben/ wenn sie ein gemeinnutziges Werck befördern helffen/ und ihrr sonst reichendr Allmosen an jenes Ort einlegen/ wo es denen rechten desselben würdigen Armen gewiß zukommt/ also am besten angelegt wird: Allermassen diejenige wahre Hauß-Arme und andere Bedürfftige/ so des Allmosens würdig seyn/ sich hierum bey ihren Obrigkeiten gebührend anzumelden/ welche es nachmahls an den jenigen Orten/ wo die Außtheilung geschiehet/ hinterbringen/ und ihnen hinnach/ nach Gestaltsame eines jeden Noth/ von diesem in die Büchsen gefallenen/ und andern vorhandenen Allmosen geholffen werden solle; darnach sich männiglich zu richten/ und vor Straff und Schaden selbst zu hüten weiß.

Zu welchem Ende denen auffgestellten Gerichts-Dienern und Bettel-Butzen/ gemessener Befehl und Gewalt gegeben worden/ daß sie bemeldte Bettelleute/ wenn sie sich in befreyte Häuser retteriren und hinein lauffen/ aller Orten ohne männiglichs Hinderung/ doch mit vorheriger Begrüssung des Hauß-Herrns/ heraus zunehmen befugt seyn sollen/ woran ihnen bey hoher Straff/ keine Hinderung zuerzeigen ist. Versehen sich mehr höchsternannte Seine Chur-Fürstliche Durchl. gnädigst zu geschehen. Actum München den 4ten Novembris 1690.

Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris propria. Anno 1690.

❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁❁

CAPUT XXX.

Miscellanea.

Num. I.

Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelische Verordnung/ Leges, Statuta und Privilegia, bey der errichteten Academie in Wolffenbüttel/ publicirt den 1. Febr. 1688.

Demnach die Durchläuchtigste Fürsten und Herren/ Herr RUDOLPH AUGUSTUS und Herr ANTHON ULRICH, Gebrüdere/ Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg gnädigst bey sich erwogen/ was gestalt in Ermangelung einer Adelichen Ritter-Schule die Adeliche Jugend sowohl vor/ als bey/ und nach dem Teutschen Krieg/ und biß auf diese Zeit/ innerhalb Landes/ zu gehöriger education und habilitirung keine gnugsame Gelegenheit gefunden/ dahero/ wie die Erfahrung bezeuget/ eines theils genöthiget worden/ zu erlernung der Sprachen und Ritterlichen Exercitien sich in fremde Lande zu begeben/ daselbsten öffters mit Verlust der edlen Gesundheit/ und

Siebenzehender Theil. Iiii 2

Anno 1690. und unwiederbringlicher vielen Zeit / viel schwere / und grössern theils vergebliche Kosten anzuwenden / worunter dennoch wol die wenigsten den rechten Zweck / oder doch nur zum Theil erreichet: Die jenige aber / denen es an solchen grossen Kosten ermangelt / zu dergleichen Qualificirung nicht gelangen können / und solcher gestalt an der sonst wohl zuerlangenden Capacität / dem Vaterlande nützlich zu dienen / mercklich gehindert worden: So haben höchstermeldte **Ihre Ihre Durchl. Durchl.** aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst ihre Gedancken dahin gerichtet / wir bey Dero Fürstlichen Hofstatt allhie zu Wolffenbüttel eine dergleichen Academie und Ritter-Schule etabliret werden möchte / dahero dann Dieselbe vor nunmehr drittehalb Jahren / in GOttes Namen / das Werck angegriffen / die dazu erforderte ansehnliche Gebäude mit fast schweren Kosten einrichten / und zum Theil von neuen auffbauen / qualificirte Professores und Exercitien-Meistern kommen / und eine gute Anzahl Schul-Pferde hergeben lassen: Gestalt es dann damit so glücklich gediehen / daß man den guten Succeß und grossen Nutzen dieser Academie schon mercklich verspühret / und daran ferner nicht zu zweiffeln / bevorab da mit Zuthun **Ihrer Ihrer Durchl. Durchl.** gehorsamen und getreuen Landschaffe / welche **Ihre Ihre Durchl. Durchl.** zu dem Compatronat dieser Academie concurriren zulassen gnädigst gewilliget / ein gewisser Fond an jährlichen revenüen, zu Abtragung der dabey erforderten Kosten / geordnet worden / damit um so vielmehr dieses heylsame / und dem Publico höchstnützliches Werck auf die späte Posterität fortgesetzet werden möge.

Wann dann höchstgemeldte **Ihre Ihre Durchl. Durchl.** in gnädigster Consideration, daß kein Collegium und dergleichen Academie ohne gewisse Gesetze und Statuten im flor erhalten werden mag / bey Auffrichtung mehrerwehnter Academie sub dato den 19. Julii 1687. und bey fernerem Anwachs derselben den 1. Februarii 1688. eine anderweit revidirte und vermehrete gnädigste Verordnung publiciren lassen (wovon aber die gedruckten Exemplaria schon distrahiret /) so haben mehrhöchstgemeldte **Ihre Ihre Durchl. Durchl.** sothane Verordnung / ehe und bevor sie von neuen zum Druck übergeben würde / abermahls revidiren / der befundenen Nohtwendigkeit nach in einem und andern ändern / nachfolgender Gestalt verfassen / und durch offenen Druck zu jedermans notitz wollen bringen lassen / auf daß alle diejenige / so sich herein zu begeben Willens / oder / welchen dieselbe sonst angehet / sich darnach richten und achten können.

CAP. I.

Von der Academie ins gemein.

§. 1.

Ob zwar Serenissimorum gnädigstes Absehen dahin gerichtet / daß zuforderst die **Printzen von diesem Fürstlichen Hause** / und der Adel des Landes sich vornehmlich dieser Academie bedienen mögen / so sollen doch nichts destoweniger auch andere Printzen / Grafen / Herren / und außwärtige Adeliche Standes-Personen / so viel nemlich darin accommodiret werden können / (so etwan auf 40. Personen kommen wird /) nebst dero Hofmeistern / Informatoren und Bedienten darein auf- und angenommen / und zur Gottesfurcht vornemlich / und dann zu Erlernung fremder Sprachen / guter Wissenschafften und Exercitien angewiesen werden. Anno 1690.

§. 2. Fals sich aber eine grössere Anzahl angeben solte / weder in der Academie logiret werden könte / sollen dieselbe / wenn sie in der Stadt mit Logiment, Kost / und andern Nothwendigkeiten sich selbst versorgen wollen / (wozu ihnen dann bey honesten und vornehmen Leuten gute Anleitung gegeben werden soll /) nicht weniger zu Treibung der Studien und Exercitien in die Academie eingenommen und zugelassen werden.

§. 3. Gleich wie nun die Academie insgesamt so wohl / als alle andere zu derselben gehörige Bediente der Auffsicht und direction eines Ober-Hofmeisters untergeben / also müssen auch zuforderst die jenige / so sich darin aufhalten wollen / so wohl ingesammt / als jeder insonderheit demselben mit gebührendem respect begegnen / dessen Verordnungen und Verfügungen sich unterwerffen / und in keinem Dinge gegen selbigen wiedersetzig bezeigen.

§. 4. Was von Streitigkeiten / Excessen und dergleichen bey der Academie, oder unter denen / so dazu gehören / vorfället / solches alles soll von dem Ober-Hofmeister / oder demjenigen / welcher in dessen Abwesenheit seine Stelle vertritt / untersuchet / und nach Befindung der Sachen / remediret oder bestraffet werden.

Wobey auch demselben frey stehet / wann wichtige Sachen vorfallen solten / einen oder andern von den Professoren mit dazu zu ziehen / da er dann zuforderst die Sachen in Güte abzuthun versuchen / und dero Behuff einen jeden / nach Bewandniß der Sache / bald gütlich / bald scharff zureden soll. In Entstehung der gütlichen Abhelffung / soll er gegen die Verbrecher mit Arresten / Verbietung des Hofes / und Exercitien / mit dem Carcere, relegation, auch wol härtern Straffen verfahren / anbey aber die Umstände der Sachen und Persohnen wohl consideriren / und in verfügender Bestraffung regard darauf nehmen / auch wenn die Sachen und deren circumstantien von sonderlicher Wichtigkeit **Ihrer Ihrer Durchl. Durchl.** davon unterthänigst berichten / und Dero gnädige decision darüber erwarten.

Wann aber wider Verhoffen Criminal-Fälle sich begeben solten / wobey es eines schleunigen Arrests bedürffte / alsdann hat der Ober-Hofmeisters sich dero Behuff der Schloßwache zu bedienen / und davon **Ihrer Ihrer Durchl. Durchl.** unterthänigsten Bericht / zu Dero fernern Verordnung / abzustatten.

§. 5. Es soll diese Academie, gleich wie die Fürstliche Residence selbst / verburgfriedet seyn / und bey allen Vorfallenheiten das Burg-Frieden-Recht / befindenden Umständen nach / darin gehandhabet werden.

§. 6. Wenn jemand ausser der Academie auf einer groben Missethat betroffen würde / oder nach

Anno 1690. nach der auf der Academie begangenen That sich anderswohin retirirte/ und sich nicht gutwillig dem Ober-Hofmeister sistiren wolte/ sol man sich desselbigen zwar bemächtigen / aber ihn/ so viel es immer thunlich/ ohnverletzet und ohngemißhandelt dem Ober-Hofmeister so fort zu fernerer Verfügunge außantworten.

§. 7. Als es auch in dieser Fürstlichen Academie nicht ùm den Rang / sondern vielmehr darum zu thun/ wie ein jeder in Tugend und Geschicklichkeit sich perfectioniren möge/ so wird zwar der Ober-Hofmeister in sichern Begebenheiten / einem jeden seine Stelle assigniren / jedoch soll solches zu niemandes præjudiz gereichen / weßwegen sich denn auch keiner darin widrig bezeigen wird: Der älteste Printz vom Hause aber soll / in Betracht / daß die Academie von Dero Hause gestifftet / vor allen andern Printzen den Vorgang haben / welches aber auch ohne Abbruch und Nachtheil der reputation anderer Fürstlichen Standes-Persohnen geschehen soll. Wann auch einige Printzen oder Grafen / so wegen des Rangs streitig / in dieser Academie concurriren solten/ sind sie nach dem Alter / ohne einigen Præjudiz der sonst wegen des Rangs habenden differentz, zu consideriren.

§. 8. Demnach auch die tägliche Erfahrung giebet / was durch Verwahrlosung des Feuers vor grosses Unheil entstehe / so soll nicht allein ein jeder vor sich mit Feuer und Licht vorsichtig und behutsam umgehen / sondern auch die Seinigen mit allem Ernst dahin halten / und darauf sehen / daß durch deren Verwarlosung auch kein Unglück verursachet werde : Zu solchem Ende soll in der Academie alles Tobackschmauchen / Schiessen / Feuerwercke / und dergleichen expresse verbothen seyn : Wer darwider handelt / soll mit ernstlicher Straffe angesehen werden.

§. 9. Karten / Würffel / und allerhand andere Spiele / sollen / wegen der daraus entstehenden und schon öffters vorgefallenen inconvenientien / und daß die Jugend dadurch von den Studien und Exercitien abgehalten wird / auf der Academie keinem / es sey derselbe auch / wer er wolle / vergönnet / oder zugelassen werden. Wie dann auch das bißher ungnädig angemerckte Credit-Spielen ausser der Academie, es sey mit Karten / Würffeln / oder / was es auch sonst vor eine Art mit Spielen seyn möchte / ernstlich / und bey Vermeidung willkührlicher Straffe hiedurch verbothen wird. So fern aber jemand sich nicht entsehen würde/über dasjenige bahre Geld / so ihm etwan von seinen Eltern / Vormündern oder vorgesetzten Hofmeistern dazu veraönnet / auf credit ferner was zu verspielen / soll dem Gewinner auf keine Wege zu einiger Bezahlung geholffen werden: Gestalt denn alle deßwegen gemachte Verschreibungen / sie seyen schrifft- oder mündlich / oder auf Cavalliers Parole (so durchaus hierin nicht zu attendiren) hiemit vor null und nichtig erkläret seyn sollen.

§. 10. Wegen vieler Incommoditäten sollen / ohne des Ober-Hofmeisters speciale Permission , so aber nicht leicht zu ertheilen / keine Hunde oder andere schädliche Thiere auf der Academie gelitten werden.

§. 11. Des Abends nach 9. Uhr soll / auf vorher gegebenes Zeichen mit der Glocke / wie auch unter den Mahlzeiten die Academie von dem Thorwärter geschlossen / die Schlüssel dem Ober-Hoffmeister gebracht / und nach solcher Zeit / ohne wichtige Ursache keiner von / noch auf die Academie gelassen werden. Die Tage Anno 1690. aber / wenn die Academisten zu Hofe gehen/ soll das Thor so lang offen gehalten werden/biß die Divertissementen daselbst geendiget / und die Printzen sich wieder in die Academie begeben.

§. 12. Wie weit auch denen / so bey der Academie stehen / von Kauffleuten / Handwerckern / Wirthen und sonst von jedwedem zu crediriren / darüber ist eine besondere Constitution, sub dato den 4. Julii 1688. unter Ihrer Ihrer Durchl. Durchl. hohen Hand und Siegel (so hinter dieser Verordnung zu jedermans Nachricht gedrucket) gnädigst publiciret / worauf man sich anhero bezogen haben will.

CAP. II.

Von dem Ober-Hofmeister.

§. 1.

Gleich wie eine Academie ohne gute Ordnung und fleissige Auffsicht nicht wohl bestehen / und in gutem Auffnehmen erhalten werden kan / sondern / in Ermangelung dessen / gar leicht zerfället und in Abgang geräth / so soll allemahl ein tüchtiges Subjectum zu einem Ober-Hofmeister dieser Academie, welcher mit sonderm Fleiß und Treue auf alles und jedes gute Achtung gebe / bestellet werden.

§. 2. Zu solchem Ober-Hofmeister soll allezeit eine geschickte Person aus Mittel der Ritterschafft dieses Landes / wenn jemand / so gnugsam dazu qualificiret / darunter befindlich / genommen werden.

§. 3. Dieser Ober-Hofmeister soll vornemlich dahin sehen / daß nicht allein alles bey der Academie, seiner Bestallung und Instruction gemäß / in gebührender Ordnung erhalten / gute menage geführet / und ein jeder zu seinem devoir angehalten werde / sondern er soll auch selbst den Academisten mit einer wolanständigen conduite vorgehen / und denselben gute Exempel geben / massen er dann einem jeden / nach seinem Stande und Condition, mit geziemendem respect, Freund- und Höfflichkeit zu begegnen.

§. 4. Er soll all denjenigen / welche in die Academie auffgenommen werden wollen / diese Ordnung zuforderst lesen / und bey sich überlegen lassen ; wenn sie denn gemeinet / derselben in allen nachzukommen / sollen sie durch einen Handschlag sich dazu verbindlich machen: Fürstliche und Gräffliche Standes-Persohnen aber sollen dessen erlassen seyn ; Jedoch sollen Dero Hofmeistere und Informatores angeloben/ nicht alleine vor ihrer Person dieser Verordnung gebührend nachzusetzen / sondern auch ihre anbefohlene Herren zu gleicher observantz anzuhalten.

§. 5. Bey eines jeden Antritt hat er von demselben die verordnete Gelder zu empfangen / und darunter niemande nachzusehen / und wenn solches geschehen / hat er denselben ihr Zimmer anzuweisen / auch die Verordnung zu thun / daß sie in allen zur Gnüge mögen accommodiret werden.

Nachdem auch jemand ein halb Jahr in der Academie sich auffgehalten / soll er / nach

Anno 1690. Ablauff dessen / denselben zur Zahlung der verordneten Gelder / ohne Nachsehen anhalten/ auch in dem Seumungs- und nicht-Zahlungs-Falle sie durch zulängliche Mittel dazu obligiren. Dahingegen er dann auch einem jeden Bedienten von halben zu halben Jahren aus der Academie Cassa seine vermachte Gage und Salarium richtig außzahlen lassen soll.

§. 6. Er soll darüber halten/ daß Mittags præcisè um 12. und Abends um 7. Uhr Tafel gehalten/ und längere Zeit dabey nicht / als eine Stunde zugebracht werde.

§. 7. Die Speisen sollen durch der Exercitien-Meister und Academisten Diener und Jungens auffgetragen werden/ deswegen sie sich dann insgesammt gegen Essens-Zeit bey der Küche anzufinden: Falls aber einer oder ander sich dessen weigern solte / hat der bestalte Fourier sie durch die Schärffe dazu anzuhalten/ und soll demjenigen / so sich nur im geringsten wiederspenstig darunter erzeiget / nach befinden/ auf 8. Tage oder länger die Academie verbothen werden.

§. 8. Er soll / nebst den Professoren/ dahin sehen/ daß die Academisten ihre Zeit und Kosten wohl anwenden / auch die Studien und Exercizien mit Fleiß abwarten / damit der Academie, fals sie keine gute Profectus darin thun solten/ dadurch keine blâme zugezogen werde. Wenn er aber wahrnehmen solte/ daß jemand auf beschehene Erinnerung und ernstliche correction seine Zeit unnützlich zubrächte oder übel anwendete/ hat er solches an dero Eltern/ Vormünder oder Verwandte/ zu dero fernern Verordnung / schrifftlich zu berichten.

§. 9. Fürstlichen und Gräfflichen Standes Persohnen / soll er bey dero Antritt bey der Tafel die ihnen gebührende Stelle anweisen; bey den übrigen Academisten aber soll darunter keine sonderliche Ordnung gehalten/ sondern denselben frey gelassen werden/ bey welcher Tafel sie wollen/ ihren Platz zu nehmen/ es wäre dann/ daß er aus sonderlichen Ursachen verordnen würde/ daß jemand bey einer gewissen Tafel seine Stelle nehmen solte.

§. 10. Er soll bey-währender Mahlzeit acht geben/ daß alles fein ordentlich und sittsam zugehe/ auch in der Tafel-Stube alle confusion und ungebührlicher Tumult verhütet bleibe. Wann aber jemand die Schrancken der Modestie und Erbarkeit überschreiten würde/ hat er solches billig zu corrigiren / und an statt dessen zu allerhand honesten entretiens Anlaß zu geben.

§. 11. Imgleichen hat er dem Fourir ernstlich anzubefehlen / daß er in der Hoff-Stube und auch sonst unter den Knechten und Jungens gute Ordre halte / und allem Muthwillen und Unordnung steure: Wenn aber einer oder der ander sich mit Worten nicht will zwingen lassen/ soll er / auf einmahlig beschehenes Abmahnen/ wenn sie es darnach machen/ mit der Strenge gegen sie verfahren / und ihrer nicht verschonen: So aber der Excess gar zu grob / soll er solches anzeigen/ damit solches Gesinde entweder aus der Academie geschaffet / oder sonst öffentlich nach der Schärffe gestraffet/ und also gute Ordnung erhalten werden möge.

§. 12. Damit auch ferner unter währender Mahlzeit destoweniger Umlauff und Unruhe in der Tafel-Stube/ Küchen / Keller und anderswo / wie auch weniger Abtrags zu besorgen/ so soll er streng darob halten/ daß zu selbiger Zeit keiner/ so den Tisch in der Academie nicht hat / noch darin zu beständigen Diensten verhafftet / in der Academie gelitten werde. Anno 1690.

§. 13. Er soll den Academisten/ und allen andern / so bey der Academie engagiret / einigen Gast zu führen / und ins gemein keinem etwas von Essen/ Brodt / Bier oder Wein andern zu geben oder zu schicken / durchaus nicht gestatten; es wäre dann / daß es aus sonderlichen Ursachen/ auf vorgegangenes Ansuchen zuzulassen / worin er aber nicht zu facil seyn soll/ noch weniger soll er vergönnen / daß jemand Frembdes zu Nachts in der Academie logire.

§. 14. Der Ober-Hofmeister aber selbst mag zu Zeiten vornehme und gelährte Leute/ auch die jenige / so nahe Verwandten darin haben / imgleichen die Passagiers von Condition, so die Academie zu sehen verlangen / des anwesenden Printzen oder der Academie wegen / nach Gelegenheit der Zeit einladen/ wobey aber anders nicht / als wie sonst/ nur ordinarie tractiret / und aller excess in Essen und Trincken evitiret werden soll.

§. 15. Er soll öffters in der Academie und denen dazu gehörigen Gebäuden herum gehen / dieselbige visitiren / und sehen/ ob auch alles in gehöriger Ordnung sich befindet / damit in Zeiten alles Ungebührliche abgestellet werden könne.

§. 16. Zu Zeiten soll er auch in der Professoren Lectiones gehen / um zu hören/ was sie tractiren/ und wie weit sie damit avanciret/ dero Behuff denn allezeit ein lediger Sitz im Auditorio vor ihn gelassen werden kan.

§. 17. Wann (so GOtt verhüte) contagieuse Kranckheiten einreissen solten/ soll er daran seyn / daß sich die Academisten vieler Familiarität enthalten/ verdächtige Oerter meiden/ auch allerdings sich behutsam erzeigen: Im Fall aber einer oder ander bey der Academie mit dergleichen Kranckheiten befallen werden solte/ wird er zu dessen Wart- und Pflegung nothdürfftige Anstalt machen / auch / wenn es die Noth erfordern solte / sothane Krancke in der Stadt mit gutem Logiament und Verpflegung versehen lassen / damit in der Academie, so viel müglich / den ansteckenden Seuchen gewehret/ und selbigen vorgebauet werde.

§. 18. Wann aber der Ober-Hofmeister verhindert wird / in der Academie gegenwärtig zu seyn / oder / da er mit **Ihrer Ihrer Durchl. Durchl.** gnädigster Erlaubnüß (ohne welche er keine Nacht abwesend seyn soll/) auf einige Zeit verreiset / soll er seine Ampts-verwaltung / so lange dem jetzigen Ober-Stallmeister/ oder/ wer demnechst von **Ihrer Ihrer Durchl. Durchl.** dazu geordnet werden wird/ aufftragen/ der denn des Ober-Hofmeisters Stelle vertreten/ und ihm von allen/ so bey der Academie sind / gebührende Folge geleistet werden soll.

§. 19. Gleich wie er nun in der Academie auf jedes Thun und Lassen fleissig acht zu haben/ also soll er auch absonderlich über die Professores und Exercitien Meisters / auch ins gemein über alle und jede Hauß-Officiers, Diener und Jungens ein wachsames Auge haben / damit ein jeder seines Ampts und Verrichtung Bestallungsmässig mit Fleiß abwarte / und darunter

nichts

Anno 1690. nichts versäume. Solte er nun jemanden untauglich / unfleissig und untreu befinden / oder wahrnehmen / daß einige hiewieder handeln oder thun / wird er sie ernstlich moniren und warnen / und / da solches nicht verfangen wolte / so wird / auf geschehene Anmeldung / es an dergleichen Verfügungen nicht fehlen / wodurch der würckliche Effect und Erhaltung alles und jedes befördert / die Wiederspenstige aber mit Ernst und Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden mögen; wie er dann / in erforderten Fällen / nach tüchtigen Personen trachten / und Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. selbige in Vorschlag bringen soll.

§. 20.

Gleich wie er nun einen jeden zu seinem devoir mit Ernst anzuhalten / also soll er auch dahin sehen / daß niemande / so von der Academie dependiret / einiger Tort oder Eintrag in seinen Freyheiten wiederfahre: Allen unvermutheten fals aber / und wenn er selbst die Ubertretter nicht zur Straffe ziehen kan / hat er es unterthänigst anzumelden / da dann aller verübter Muthwille / Injurien und Verbrechen ernstlich bestraffet / und diejenige / so bey der Academie, gegen einen jedweden nachdrücklich geschützet werden sollen.

§. 21.

Endlich soll er sich sonderlich angelegen seyn lassen / und mit gehörigem Nachdruck befördern / wie so wohl allem dem / was geordnet / und zu der Interessenten Nutzen und Besten gemeinet / gebührend nachgelebet / als auch nichts unterlassen werde / was zu Vermehrung des Fürstlichen Hauses Ehre und Ruhms / wie auch zu Außbreitung und Auffnahme dieser Fürstlichen Academie und deren Ansehen / Nutzen und reputation gereichen kan.

CAP. III.

Von denen bey der Fürstlichen Academie bestelleten Professoribus.

§. 1.

WEil zu guter Erziehung der jungen Herrschafft und des Adels (wovon des gemeinen Wesens Wohlstand guten Theils dependiret) geschickte und taugliche Professores ein grosses contribuiren können / so sollen allemahl bey dieser Academie keine andere / als gnugsam in ihren Professionen erfahrne und qualificirte Subjecta, und zwar hinkünfftig von den Landes-Kindern (wenn unter ihnen verhanden / die sich dazu habilitiret /) zu Professoren angenommen / und deren viere / als in Theologia, Jure, Eloquentia und Mathesi bestellet werden.

§. 2.

Es sollen dieselbige denen ihnen ausgestelleten Fürstlichen Bestallungen pflichtmässig nachkommen / und dagegen in keinerley Wege handlen / auch ihre Sorgfalt vornemlich dahin richten / wie die in der Academie sich auffhaltende Adeliche Jugend / durch fleissige Treibung der Studien in allerhand / dem Adel wohlanständigen Künsten und Wissenschafften perfectioniret / und sie zur Gottesfurcht / Weißheit / Tugend / und recht Adelichen Moderation angewiesen werden mögen. Anno 1690.

§. 3.

Derowegen sie sich dann sonderlich Ihrer Auditorum captui zu accommodiren / und keine andere Disciplinen zu tractiren / als welche einem jungen Herrn und von Adel wohlanständig / und demnechst ihnen bey allerhand Gelegenheiten und erlangenden Bedienungen zustatten kommen können / weßhalben auch alle unnütze vorkommende Materien / wodurch nur die edle Zeit verlohren / und nichts erbauet wird / vorbey zu gehen.

§. 4.

Die Stunden zu ihren Prælectionibus sollen mit Zuthun des Ober-Hofmeisters angesetzet / und ohn dessen Vorwissen nicht geändert werden.

§. 5.

Die einmahl assignirte Stunden haben sie fleissig abzuwarten / und ohne sonderliche erhebliche Ursache / selbige nicht zu versäumen / da dann den Academisten / durch affigirung eines Zettels an das schwartze Brett / in Zeiten part davon zu geben / damit sie nicht ihre andere Studia abbrechen / und vergeblich in das Auditorium kommen dürffen: Gestalt denn / um besserer Ordnung willen / mit der zu dem Ende verhandenen Glocken / wenn sie ihre Lectiones anfangen wollen / ein Zeichen gegeben werden soll.

§. 6.

Auf daß sie auch wissen mögen / was sie vor Auditores haben werden / so sollen sie / wann sie ein Collegium anfangen wollen / alle diejenigen / so solche Lectiones mit zu frequentiren gewillet / ihre Nahmen auffzeichnen lassen: Fals dann einer oder ander aus dem Collegio bleibet / haben sie sich nach dessen Ursache zu erkündigen / und die Nachlässige zu besserm Fleiß anzumahnen.

§. 7.

Bey ihren Lectionen sollen sie der Kürtze / und alles deut- und verständlich vorzubringen befleissigen; wie sie dann auch bey ihren Auditoren öffters nachzufragen / ob sie alles begriffen / und fals sich darunter einiger Mangel ereignet / haben sie solches mit deutlichen explicationen und repetitionen zu ersetzen.

§. 8.

Alle diejenige / so sich ihrer Information untergeben / sollen sie mit gleichem Fleiß und Treu unterweisen / keinen Unterscheid unter ihnen machen / oder einen mit Versaumnüß des andern vorziehen / und die übrige zurück setzen.

§. 9.

Die vorhabende Systemata und Stücke der Disciplinen / welche sie vortragen wollen / sollen

Anno 1690. len sie / so viel es thunlich / in eine solche Methode und Compendium fassen / daß / salt es immer seyn kan / dieselbige in einem Jahre absolviret und zu Ende gebracht werden mögen / da dann ein jeder Academiste solche / nach der Zeit seines Verbleibens allhier / ein- oder mehrmahl / nach Gelegenheit / abwarten / und seine Studia, nach Befinden / so lange er sich in der Academie auffhalten wird / weiter fortsetzen / und mit jedem Jahre / welches im Julio ausgehet / schliessen kan.

§. 10.

Wenn auch einige von den Academisten privata Collegia zu halten verlangen / sollen sie denselben / so viel ihre publicæ Lectiones, und andere Geschäffte es zulassen / gern dienen / willfahren / und ihnen mit treuer Information, so wohl in ihren Logiamenten / als in der Academie, an Hand gehen; wogegen sie gleichwol von denjenigen / die solche Collegia halten / eine absonderliche Ergetzlichkeit / (worüber zu jedermans Nachricht infra C. VIII. ein gewiß Reglement gemachet /) zu gewarten haben sollen.

§. 11.

Sie sollen mit veranlassen und befördern / daß auch hier in dieser Academie, so wohl als auf Universitäten öffentliche Dispntationes, Consultationes und Declamationes gehalten werden mögen / wozu sie dann gute und nützliche materien außzuwehlen.

§. 12.

Sie sollen keine gewisse Ferien halten; sondern / wenn / wegen ein- und anderer Vorfälle / die Lectiones auf eine Zeit einzustellen / soll solches zuvor mit dem Ober-Hofmeister überleget / und dann / nach Gelegenheit der Zeit / gewisse Tage dazu angesetzet werden / wobey aber / so viel müglich / die Zeit zu menagiren / und den Studien und exercitien ihren unverrückten Lauff zulassen.

§. 13.

Sie sollen nichts in öffentlichen Druck geben / welches nicht zuvor durch den Ober-Hofmeister und übrige Professoren censiret und approbiret worden.

§. 14.

Von allen gedruckten Disputationen / Orationen / und dergleichen / so sie gehalten / sollen sie alsobald dem Ober-Hofmeister drey Exemplaria zustellen / davon er eins bey der Academie behalten / übrige beyde aber der Fürstl. Bibliothec liefern lassen soll.

§. 15.

Sie sollen / so offt sie von dem Ober-Hofmeister in Consilium oder sonst beruffen werden / auf bestimmte Zeit erscheinen / von der fürgetragenen Sache ihre Meynung / nach bestem ihrem Wissen und Gewissen eröffnen / auch unerfraget alle Unordnung und Mängel / so sie in Erfahrung gebracht / anzeigen.

§. 16.

Es soll auch keiner / ohne erhebliche Ursachen und ohne Vorwissen und Verwilligung des Ober-Hofmeisters verreisen. Anno 1690.

§. 17.

Sie sollen unter sich selbsten friedlich und einträchtig leben / und sich mit der Stelle / so von Ihrer Ihrer Durchl. Durchl. jedem gegeben wird / contentiren / auf daß also mit zusammen gesetztem Fleiß der Jugend Bestes befördert werden möge.

§. 18.

Um mehrerer Ordnung willen / soll von halben zu halben Jahren / Abwechselungs weise / und nach der Ordnung / wie sie anjetzo stehen / einer von denen Professoren / Decanus dieses Collegii seyn und heissen / welcher denn in denen Angelegenheiten / so ihr Collegium in specie concerniren / die Nothdurfft mit ihnen überlegen / und / was dienlich gefunden wird / beschliessen mag; wovon aber / in benöthigten Fällen / dem Ober-Hoffmeister / Bericht zu ertheilen / und / zu fernerer Verordnung und Genehmhaltung mit demselben zu communiciren.

§. 19.

Was nun in diesem Capite von den Professoren geordnet / darnach haben sich auch zum theil die Lectores Gallicæ & Italicæ Linguæ zu richten / und die Academisten / weilen die Wissenschafft fremder Sprachen ein sonderlich ornament des Adels / in der Frantzösischen Sprache fleissig zu unterweisen / nicht allein die Publicas Lectiones in den bestimmten Stunden fleissig abzuwarten / sondern ihnen auch mit Privat-Stunden an Hand zu gehen / und schließlich / nebst den Professoren / alles dasjenige zu thun und zu verrichten / was zu der Academie und der Academisten Auffnahme und besten gereichet.

CAP. IV.

Von den Exercitien-Meistern.

§. 1.

Als es auch an dem / daß nebst den Studien / die Ritterlichen und Hoff-Exercitia junge Herren und von Adel nicht wenig recommendiren / und zu einem vollkommenen Cavallier dieselbe sonderlich requiriret werden / so sollen diejenige / welche bey der Fürstlichen Academie dazu bestellet / den Academisten alle erlangende Anweisungen darinnen geben / und nichts ermangeln lassen / was zu deren Erlernung dienen kan.

§. 2.

Sie sollen / so wohl wie die andere / des Ober-Hoffmeisters Amts-Gebothe mit sonderm Fleiß und Treue Folge leisten.

§. 3.

Die ihnen assignirte Stunden sollen sie fleissig abwarten / auf daß niemand dadurch in seinen Studiis und Collegien verhindert werde /

Anno 1690. werde / wie sie dann auch niemand durch allerhand ohnziemliche Persuasiones und Eingeben von den Studien ab- und an sich ziehen sollen.

§. 4.

Sie sollen sich mit den vermachten Salariis und Antritts-Geldern vergnügen / und über das von den Academisten kein Geld oder Geldes wehrt prætendiren / viel weniger nehmen / sondern einen so wohl als den andern / ohne Unterscheid der Personen und Standes mit gebührendem gleichen Fleiß / Treu und gutem Willen unterweisen.

§. 5.

Ausser denen Stunden / welche sie in der Academie abwarten müssen / stehet ihnen frey auch andere vom Hofe / oder in der Stadt / zu informiren / jedoch ohne Vernachtheilung der Academisten.

§. 6.

Sie sollen nach der Ordnung / wie sich die Academisten auf der Reitbahn / wie auch auf dem Fecht- und Dantz-Boden anfinden / ihnen ihre Exercitien / ohne Unterscheid der Persohnen und Standes (ausser den Printzen vom Hause) thun lassen / es wäre dann / daß aus Civilité einer dem andern weichen wolte.

§. 7.

Des Exercitii mit dem Ballspielen können sich die Academisten auch bedienen / doch mit solcher maffe / daß andere angefangene nöthigere Studia und Exercitia darüber nicht versäumet werden / zu welchem Ende dann / ohne speciale concession des Ober-Hoffmeisters / so dem Ballmeister davon Nachricht zu geben / niemande erlaubt seyn soll / zu andern Stunden / als des Nachmittags biß 4. Uhr im Ball-Hause zu spielen / welche Zeit über auch alle andere denen von der Academie daselbst weichen / und ihre partien biß nach 4. Uhr verschieben sollen. Des Freytags aber stehet jedem (jedoch nicht unter dem Gottesdienst) das Ball-Hauß allzeit offen / dahingegen am Sonntag dieses Exercitium keinem verstattet ist.

§. 8.

Die Kriegs-Ubungen mit der Mousquete und Pique sollen gleichfalls zu bequemer Zeit und auf gewisse Tage / als des Mittwochens und Sonnabends gezeiget werden / wie auch das Volgiren / wenn jemand dazu Belieben haben sollte.

§. 9.

Wenn einer oder der ander zu einem gewissen Exercitio ein sonderlich Belieben hätte / oder / daß er / wegen Kürtze der Zeit seines Hierbleibens / privatim informiret zu werden verlanget / soll ihm oder demselben darunter zwar an Hand gegangen werden / jedoch daß davor ein Mehrers nicht / als was unten Cap. VIII. verordnet / genommen / und dabey niemand in den ordinairen Stunden versäumet / oder wegen Eigennutzes / Privat-Stunden zu nehmen obligiret werde.

§. 10. Anno 1690.

Was im vorigen Capite, sonderlich §. 8. 12. 15. 16. und 17. wegen der Professoren verordnet / darnach haben sich auch die Exercitien-Meister zurichten / zu welchem Ende dann solche Verordnung anhero repetiret werden kan.

CAP. V.

Von den Academisten / deren Doyen und Deputirten.

§. 1.

Wiewohl nicht anders verhoffet wird / als daß alle diejenige / welche dieser bestelleten Academie sich bedienen / und darin sich begeben wollen / solche disposition der Gemüther bey sich werden verspühren lassen / welche durch keinen Zwang oder Schärffe zu demjenigen / wozu sie ihre Schuldigkeit anweiset / gehalten werden dürffen / sondern vielmehr den Trieb einer rechten genereusité bey sich mercken lassen werden / so ist doch auch / um besserer Ordnung willen / vor nöthig befunden / sie gleichfals mit gewisser Verordnung zu versehen / und dero Behuff nachfolgende Leges und Statuta, wornach sie sich gehorsamlich achten sollen / zuverfassen.

§. 2.

Wer sich in diese Academie begeben will / soll zum wenigsten Adelichen Standes / und eines ohnberuffenen Lebens und Wandels / auch einer von den dreyen / im Heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation zugelassenen Christlichen Religionen beygethan seyn.

§. 3.

Es sollen diejenige / so offterwehnter Academie sich zubedienen entschlossen / bey dem bestelleten Ober-Hoffmeister sich gebührlich anmelden / von demselben weitere Nachricht und Anweisung erwarten / und / nachdem sie recipiret / und immatriculiret / die verordnete Gelder vor die Entreé und ordentliche Pension, gegen Quittung außzahlen.

§. 4.

Die Immatriculation soll folgender gestalt geschehen / daß sie in der Academie Matricul (1.) dero Nahmen / (2.) das Hauß / woraus sie entsprossen / (3.) Ihr Alter / und (4.) den Tag ihres Antrits in die Academie verzeichnen / wobey zu deren Belieben stehet / ihr gemahltes Wapen / nebst einem anständigen Denck-Spruch / sentenz oder devise hinzuzufügen. Wie sie denn auch stracks anfangs sich zuerklären haben / wie lange sie etwan in der Academie zu bleiben gewillet / auch / ob sie nur die Exercitia, oder Studia alleine / oder beydes zugleich treiben wollen / da denn solches / nebst ihrer Ankunfft von dem Ober-Hoffmeister dem Professori Decano, und / durch ihn / den übrigen Professoribus angezeiget werden soll / damit sie um so viel mehr sich darnach richten / und auf erforderten Fall derselben Eltern / Vormündern oder Anverwandten

Anno 1690. von ihrem Verhalten Nachricht geben können.

und denn alles / was sie gehöret / mit Fleiß Anno 1690. repetiren / und sich zu nutzen bringen.

§. 5.

Sie sollen vor allen Dingen die wahre Gottesfurcht und Ehrbarkeit vor Augen haben / das Gebeth nicht hindan setzen / aller ärgerlichen und spöttischen Reden von der Religion / von GOttes Wort / auch alles schändlichen Fluchens / Schwerens und Lästerns sich enthalten / den Gottesdienst und Bethstunden an Sonn- und Feyer-Tagen / ohne sonderliche wichtige Ursache nicht versäumen / auch unter dem währenden Gottesdienst alles unnütze Geschwätze / Gelächter und Schlaffen meiden / um so wenig sich selbsten / als andere / in ihrer devotion zu verhindern.

§. 6.

Sie sollen dem Ober-Hofmeister / Professoren und Exercitien-Meistern mit gebührendem Respect und aller Bescheidenheit begegnen.

§. 7.

Sie sollen sich mit jederman friedlich und verträglich begehen / absonderlich untereinander selbst sich für allem Zwist und Uneinigkeit hüten / und ihre Conduite also anstellen / daß zu keiner Beschwerung jemande Anlaß gegeben werden möge / weswegen sie sich denn einer allzugrossen Familiarität / und alles daraus entstehenden groben Handschertzes / schmählicher / hitziger und scharffer Worte / so zu Uneinigkeit / Unfrieden und Ungelegenheiten Anlaß geben / gäntzlich zuenthalten / und sich hergegen aller modestie und eines sittsamen Wandels zu befleissigen.

§. 8.

Wenn sie von dem Ober-Hofmeister citiret werden / sollen sie ohnweigerlich erscheinen / was ihnen vorzubringen / gebührlich vernehmen / bescheidentliche Antwort geben / und dessen Verordnung nach leben.

§. 9.

Sie sollen die Lectiones publicas, absonderlich diejenige / so sie einmahl angefangen / ohne interruption fleissig besuchen / im Auditorio nicht schlaffen / schwatzen oder sich zancken / sondern mit fleiß auf das jenige / was ihnen gewiesen wird / sich appliciren / und also ihre Zeit wohl und nützlich anwenden.

§. 10.

Wiewohl zu eines jeden Belieben stehet / was er vor Collegia mithalten will / so soll doch derjenige / so einmahl ein Collegium (es sey Publicum oder Privatum) angefangen / ohn sonderliche Ursache nicht daraus bleiben / oder es gar quitiren / auf welchen sich begebenden Fall soll derselbe dem Ober-Hofmeister und Professori solches zuvor anzeigen und gebührender massen auffkundigen / damit die in Privatis Collegiis ihm offeng haltene Stunden alsdann andern zum besten angewendet werden können. Und da sie etwas nicht recht verstanden / sollen sie / nach vollendeter Lection, den Professorem um Erklärung und Erleuchterung ansprechen /

§. 11.

Und gleich wie das Pretium Collegiorum privatorum (drunten Cap. VIII.) auf ein leidliches determiniret / also soll auch ein jedweder / so vergleichen halten will / gleich anfangs bey der Eröffnung die Helffte des gesetzten Quanti, und noch vor deren Endigung / oder (falls immittels einer und ander aus erheblichen Ursachen verreisen oder die Academie gar quitiren müste) vor seinem Abzuge die andere Helffte / ohnerachtet der von ihm selbst etwan geschehenen Versäumniß / unweigerlich erlegen und auszahlen.

§. 12.

Sie sollen / um publica specimina ihrer studien zu geben / zu Zeiten disputiren / und in Teutscher / Lateinischer / auch wohl in andern frembden Sprachen peroriren / wie sie sich dann auch absonderlich die Lateinische / als eine hochnothwendige / und bey allen Nationen durchgehende Sprache werden recommendiret seyn lassen.

§. 13.

Sie sollen auf die zugelassene Exercitia nicht zu viel Zeit legen / damit durch solche die Studia litterarum nicht verhindert werden.

§. 14.

Die Duelle sind und bleiben absonderlich bey dieser Academie bey höchster Ungnade verboten / und soll / auf begebenden Fall / es damit nach der bey dieser Verordnung hinten an gedruckten Sanction gehalten / und keiner darunter übersehen werden. In specie sollen die Scheltworte und Schlägerey mit Fäusten / über die gebührende Abbitte und Wiederruff / mit dem Carcere bestraffet werden. Wer aber ohne Nothwehr zum Degen oder andern tödtlichen Gewehr greiffet / soll / ohn einziges Nachsehen / aus der Academie, und / nach Befinden / wohl gar aus der Stadt / und dem gantzen Lande relegiret werden.

§. 15.

Wenn jemand sich beleidiget / oder injuriiret befindet / soll er nicht sein eigen Richter seyn / sondern dem Ober-Hofmeister es vorbringen / welcher ihm denn gnugsame Satisfaction von dem Beleidigten schaffen soll. Wer aber dieses aus den Augen setzet / und selbst seine revange nehmen wil / der soll nicht allein in Straffe verfallen / sondern auch aller gebührenden Satisfaction verlustig seyn.

§. 16.

In Kleidungen sollen sie sich ehrbahr und propre halten / Uberfluß / Stoltz und Pracht aber soll vermieden bleiben / deßwegen sie dann keine genehete Spitzen / als Point d'Espagne, de Veoise, de Paris, oder dergleichen / wie auch keine mit Gold oder Silber chameirte / brodirte / und mit Galounen / oder Frangen besetzte Kleider tragen / sondern sich dahin befleissigen sollen / wie sie einander mehr in Tugend / und Geschick-

Anno 1690. Geschicklichkeit / als in prächtigen / hoffärtigen / und kostbahren Kleidern übertreffen mögen. In specie sollen sie ihren Dienern keine kostbahre Liberetyen geben / wer aber selbige wil mit Schnüren besetzen lassen / soll dazu nur eine gantz schmahle und einfache Schnur / und kein theurer Tuch / als etwan zu 30. biß 36. Mgr. nehmen / gestalt dann auch keine sammete oder dergleichen kostbahre Auffschläge gebrauchet werden sollen.

§. 17.

Uber Tisch sollen sie / wie auch sonst / mässig und nüchtern leben / Füllerey aber und verbothenes Zutrincken fliehen und meiden.

§. 18.

Ohne beschehene Anmeldunge bey dem Ober-Hofmeister / oder wem in dessen Abwesenheit seine Function wird auffgetragen seyn / und ohn von demselben erhaltene Erlaubnüß / sollen sie nirgends wohin / auch nicht bey Tage / außgehen / noch weniger die Nacht aussen bleiben / oder anderswohin verreisen.

§. 19.

Sie sollen keine Gäste mit an die Tafel führen / weniger des Nachts in der Academie bey sich behalten / wofern der Ober-Hofmeister aus sonderbahren Considerationen es nicht vergönnet.

§. 20.

Sie sollen den Gebäuden und Meublen keinen Schaden zufügen / ihre Stuben und Kammern sauber und rein halten / und wie sie selbige zu ihrer Ankunfft empfangen / also bey ihrer Abreise wieder liefern / was auch durch ihr Verursachen verdorben oder beschädiget / solches sollen sie wider gut machen.

§. 21.

Sie sollen keine geladene Büchsen in der Academie haben / auch so wenig in / als ausser der Academie, in der Stadt oder auf den Wällen schiessen / sondern sie sollen / auf dem ihnen angewiesenen Platze oder vor dem Thor im Schiessen / wenn sie wollen / sich exerciren; wer dagegen handelt / dessen Büchse soll dem Ober-Hofmeister verfallen seyn.

§. 22.

Was aber Cap. 1. §. 8. wegen Vorsichtigkeit mit Feuer und Licht verordnet / solches haben die Academisten in specie und zu ihrem eigenen Besten in fleissige Obacht zu nehmen.

§. 23.

Sie sollen sich alles Tumults und Geschreyes / so Tags als Nachts / in- und ausser der Academie, enthalten.

§. 24.

Ausser den Freytagen sollen sie / ohne Erhaltene Permission, ausserhalb der Academie nicht speisen / oder irgendwo zu Gaste gehen; es wäre denn / daß von nahen Anverwandten / so dieses Ortes selten kämen durchpassirten / und sie bey sich in der Herberge zum Essen behalten wolten / welches aber ohne speciale Bewilligung des Ober-Hofmeisters nicht geschehen soll.

§. 25.

Anno 1690. Wenn ein Printz in der Academie, sollen sie / wenn das erstemahl zur Kirchen geleutet / oder gegen dieselbe Zeit / in dessen Anti-Chambre oder auf dem Eß-Sahl sich einfinden / um selbigen nach Hofe / und in die Kirche zu begleiten.

§. 26.

Des Wildpret- und Vogelschiessens / wie auch des Fischens / haben sie sich gäntzlich zu enthalten / wofern nicht einem oder andern speciale concession von der gnädigsten Landes-Herrschafft deswegen gegeben.

§. 27.

Wenn jemand (das GOtt verhüte) mit ansteckender Seuche behafftet würde / soll er solches so fort anmelden lassen / und / biß zur völligen Besserung / in die Stadt ziehen / woselbst ihm denn ohne seine Kosten bequem Logiment und Verpflegung / wie ers in der Academie gehabt / geschaffet werden soll.

§. 28.

Sie sollen dem Ober-Hofmeister / so offt er an ihrem Gemache anklopffen wird / die Thüren / so Tags als Nachts / alsobald öffnen.

§. 29.

Sie sollen zu guter Früh-Stunde auffstehen / weilen solche Zeit zu den Studien am bequemsten.

§. 30.

Diejenige von Adel auf dem Lande / so in der Academie gantz / oder zum Theil / frey gehalten werden / sollen so wenig den andern vorgezogen / als denenselben postponirt werden / und wird deswegen nicht der geringste Unterscheid gemacht / sondern sollen sie allerseits gleiche Unterweisung und avantagen zu geniessen haben.

§. 31.

Wer die Academie quittiren / und anderwerts sich hinbegeben will / soll solches ein viertel Jahr vorher dem Ober-Hofmeister anzeigen / und indessen dahin sehen / daß vor dem Abzuge seine Creditores contentiret werden mögen: Zu welchem Ende dann auch der Decanus Collegii Professorum davon nicht weniger als von deren Ankunfft benachrichtiget werden soll. Wenn aber jemand wegen unvermutheten Zufalles sich eilig von hier begeben muß / ist selbiger an diese Zeit so genau nicht verbunden: Jedoch müssen solche Fälle erheblich seyn / und ohne des Ober-Hofmeisters Vorwissen der Abzug nicht geschehen. Da dann zuvor ein jeder zum guten Angedenck sein Contrefait (jedoch ohn seine Kosten) der Academie zu hinterlassen gehalten ist.

§. 32.

Wenn etwan jemand die Zeit über / so er in der Academie gewesen / mit Straffe beleget worden / soll er weder mit Worten noch Wercken jemahls dawider etwas vornehmen / sondern die Zeit seines Lebens deshalben zufrieden seyn und bleiben / die übrige aber ihm deßwegen nichts verweißliches vorwerffen.

§. 33.

Weil auch beschwerlich fallen wolte / wenn den Academisten etwas anzuzeigen / oder ihrent-

Anno 1690. wegen etwas vorzubringen/ sie allerseits zusammen kommen zu lassen / so soll/ nachdem die Anzahl jedesmahl groß oder klein / allezeit ein Doyen und etliche Deputirte aus Mittel der Academisten/und zwar von den ältesten/ und deren gute Conduite bekannt / von dem Ober-Hofmeister benennet werden.

§. 34.

Wenn demnach etwas kund zumachen oder zu verordnen / so die Academisten insgemein angehet / hat der Doyen und die Deputirte / auf Erfordern solches von dem Ober-Hofmeister gebührend zu vernehmen / und den übrigen hinwieder anzuzeigen.

§. 35.

Wenn hergegen auch von den sämmtlichen Academisten oder einem grossen Theil derselben dem Ober-Hofmeister etwas vorzutragen oder communi nomine zu suchen / soll solches gleichfals durch den Doyen und Deputirte geschehen.

§. 36.

Uber dem soll dieser Doyen und die Deputirte befuget und verbunden seyn/ wenn sie etwas unanständiges/ oder gegen die Ordnung lauffendes bey einem oder andern / absonderlich in dem Quartier der Academie, wo sie logiren/ wahrnehmen / selbige mit guter Manier und in aller Freundschafft / davon abzumahnen / welches den von ihnen bey Vermeidung ernstlicher Verfügung nicht anders/ als mit aller Bescheidenheit / soll auff-und angenommen werden.

§. 37.

Wenn sie auch einige Unordnung bemercken solten/ soll auf ihr beschehenes Anzeigen/ von dem Ober-Hofmeister solches/ so viel thunlich/ geändert und remediret werden.

§. 38.

Bey allen Vorfallenheiten sollen sie auch vor andern adelichen Academisten, wegen dieser ihrer Bemühung und guten conduite, wo mit sie den andern vorgehen sollen / billig den Vorzug haben / gestalt ihnen denn auch erlaubet/ des Tages ohn angemeldet aus der Academie zu gehen / wenn sie aber aus der Stadt verreisen wollen / haben sie solches gleich den andern anzuzeigen.

CAP. VI.

Von den Studien und Exercitien / so in der Academie getrieben werden sollen.

§. 1.

Wenn einer Adelichen Standes von Jugend auf seinen vornehmsten Zweck seyn lassen muß/ wie er sich qualificirt machen möge / dermahleins in Civil-Militair-auch Hof-und Landes-Bedienungen nützlich employret zu werden / oder wie er den Seinigen selbst vorstehen und mit reputation auf seinen Gütern leben könne / so ist ausser zweiffel/ daß zu solcher Habilitirung nicht besser zu gelangen/ als an den Oertern/ woselbst man zugleich allerhand anständige Studia und Exercitia treiben / fremde Sprachen fassen / gute und honeste Conversation haben/ auch anbey / wie am Hofe zu leben / sehen und erlernen kan / zu welchem Ende dann diese Fürstliche Academie also eingerichtet / daß es an keinem von erwehnten Stucken den Academisten fehlen soll. Anno 1690.

§. 2.

Und zwar was die Studia belanget / so sollen in Theologia die Dogmata fidei kürtzlich expliciret/ Religionis Christianæ historia,und absonderlich historia Reformationis fleissig dociret/ und hierin keine andere materien tractiret werden / als welche zu Beförderung des wahren Christenthums dienen / und ad formandum judicium de rebus Theologicis einem jungen Herrn und vom Adel gute Anleitung geben.

§. 3.

Das Studium Juris privati soll in dieser Academie gleichfals fleissig / doch also getrieben werden / daß unnöthige Weitläufftigkeit vermieden / und mit unnützlichen Controversien und Materien niemand angehalten werde: Wie denn vornehmlich alles also einzurichten/ daß der usus hodiernus, und was in Praxi obtinire/ gezeiget werden möge. Dem juri privato sollen vorhero fundamenta Ethica, meistens was die actiones morales betrifft/ kürtzlich præmittiret werden / wie es denn auch gleicher gestalt mit Tradirung des Juris publici zu halten/ nemlich daß zuvor præcepta Politica præmittiret / und hernach ipsa Doctrina Juris publici darauf gesetzet werden soll.

§. 4.

Historia civilis, tam universalis, quam particularis soll / nach Gelegenheit der Zeit und dero Auditorem / gleichfals gelesen werden / so daß nach Absolvirung historiæ universalis, sonderlich observiret werde / was in den beyden letztern Seculis, singulis annis in singulis Rebus publicis, meistens Circa regimina sich zugetragen hat / wie die Regna und Respublicæ ihren Ursprung und Wachsthum genommen / auch wie sie in decadence gerathen. Wobey denn nicht weniger Genealogia, Chronologia und Geographia mit allem Fleiß zu proponiren.

§. 5.

Die Oratoria und das studium Eloquentiæ, soll gleich wie die andern Studia, getrieben/ jedoch vielmehr ipsa Praxi, als durch weitläufftige Præcepta gelehret und öffters publicè peroriret werden: Wobey jederzeit solche materien zu choisiren, welche denen von Adel demnechst in allerhand occurrencen am meisten zustatten kommen können.

§. 6.

In Mathesi sollen die vornehmsten partes, absonderlich die/ welche den Academisten am meisten nützlich / und gefallen möchten / tractiret werden: Wobey allzeit / wo es nöthig/ die demonstrationes im Felde auf dem Observatorio und zu Hause geschehen sollen.

Wer auch Belieben hat in Mechanicis was zuthun / dem soll dazu ebenmässig / wie auch zu Lust-und Ernst-Feuerwercken / gründliche Anleitung gegeben werden.

§. 7. In

§. 7.

In Sprachen soll publice zur Lateinischen/ Teutschen/ Italiänischen/ und Frantzösischen Sprache Anweisung geschehen. Wer auch privata collegia darüber zuhalten gemeinet/ dem soll gleichfals darunter willfahret werden/ wie denn auch/ wenn jemand Belieben dazu haben solte/ die Englische und Spanische Sprache privatim dociret werden kan.

§. 8.

Die Exercitia sollen durch alle Tage in der Woche/ gleich wie die Studien (ausser des Freytags/ so von aller Arbeit frey) mit Fleiß getrieben werden/ jedoch mit dem Unterscheide/ daß die eine Halbscheid der Academisten den einen/ und die andere Halbscheid den andern Tag/ und also Wechselweise/ reiten.

§. 9.

Es sollen auch die Academisten über das/ daß sie in der Reit-Kunst wohl informiret/ und mit guten Schuhl-Pferden versehen werden sollen/ wenn sie so weit avanciret/ gnugsame Anweisung zum Ring- und Kopff-rennen/ wie auch zu Pferde mit Pistolen nach einem Zeichen zuschiessen/ bekommen.

§. 10.

Mit dem Reiten soll zur Sommers-Zeit so früh angefangen werden/ daß die Academisten alsdenn um 8. und des Winters um 9. Uhr damit fertig seyn/ und hernach andere Studia vornehmen können.

§. 11.

Gleich wie das Reiten des Vormittags/ also soll das Fechten und Dantzen/ wie auch Les exercices du Mousquet & de la Pique, nebst dem Voltigiren des Nachmittags getrieben/ und unter solchen Stunden keine andere Collegia ohn/ was die Frantzösische Sprache betrifft/ gehalten werden.

§. 12.

Zum Scheiben-Schiessen haben sie einen eigenen Platz/ woselbst sie sich auf gewisse Tage darinnen üben können.

§. 13.

Damit auch die Academisten in diesen Exercitien desto besser befördert werden mögen/ so sollen/ wie bißher/ weil es die Nothdurfft und die Anzahl der Academisten erfordere/ allemahl doppelte Exercitien-Meister unterhalten werden.

§. 14.

Zu welcher Zeit und Stunde diese Disciplinen/ Sprachen und Exercitien getrieben werden/ darüber soll alle halbe Jahr/ oder/ so offt es nöthig/ eine gedruckte Schedula publiciret werden/ wornach sich ein jeder richten/ und seine Zeit eintheilen könne.

CAP. VII.

Von den Commoditäten und Avantagen/ so die Academisten bey dieser Academie zu geniessen.

§. 1.

Nachdem Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. Dero gnädigste Sorgfalt nicht alleine dahin gerichtet/ wie die Academisten mit geschickten und tüchtigen Professoren und Exercitien-Meistern/ sonderlich auch mit bequemen Logiament und gutem Tractement versehen werden mögen/ dero Behuff denn bißhero schon grosse Kosten angewandt sind/ und/ zu beständigem Unterhalt/ noch täglich angewendet und vergrössert werden: So hat man zu mehrer Nachricht dieser Verordnung mit inseriren lassen/ wie die Academisten accommodiret werden sollen.

§. 2.

Uber die Commodität/ so sie haben/ daß sie mit wenig Kosten/ sich in allen wohlanständigen Studien/ Sprachen und Ritterlichen Exercitien perfectioniren können/ sollen sie auch mit meublirten Gemächern/ guten Betten und aller Zugehör zur Gnüge versehen werden/ so daß sie selbsten dieserwegen nicht die geringste depense machen dürffen.

§. 3.

Mit nothdürfftigem Brenn-Holtz und Licht/ wie auch mit der Wäsche werden sie gleichfals frey gehalten/ jedoch daß mit dem Feuer und Liche nicht allein behutsam/ sondern auch sparsam umzugehen/ und auf die Diener acht zu haben/ daß sie nichts verschleppen oder unnöthiger Weise verthun.

§. 4.

Belangend die freye Kost vor sich und ihre Diener/ so sollen sie allemahl/ jedoch ohne unnöthigen Uberfluß/ also tractiret werden/ daß sie mehr Ursache es zu rühmen/ als etwas daran zu desideriren haben werden/ wie ihnen denn auch bey der Tafel nothdürfftig Wein gereichet werden soll.

§. 5.

Einem jeden Academisten werden nach dessen Stande ein oder mehr Diener/ als einer Fürstl. Standes-Persohn 3. Einem Grafen 2. und den andern 1. Diener/ Kost- und Bettfrey gehalten/ Lohn und Kleidung aber müssen sie ihnen selbst geben.

§. 6.

Weil es auch ein grosses/ wenn man ein regulier Leben führen/ und alle sonst öffters an andern Oertern vorfallende Ungelegenheit und Unordnung evitiren kan/ so ist es nicht unter die geringsten Avantagen dieser Academie zu rechnen/ daß den Academisten zu allen debauchen die Gelegenheit guten Theils abgeschnitten/ und sie sich nicht leichtlich einiger Ungelegenheit und querelen (wofern sie sich nicht selbst muthwilliger Weise hinein stürtzen wollen) zubefahren.

§. 7.

Nicht weniger gereichet zu der Academisten grossem Nutzen und Vortheil/ daß sie permission haben/ den Fürstl. Hof zu frequentiren/ wie sie denn ordinarie, gewisse Tage in der

Anno 1690. wegen etwas vorzubringen/ sie allerseits zusammen kommen zu lassen / so soll / nachdem die Anzahl jedesmahl groß oder klein / allezeit ein Doyen und etliche Deputirte aus Mittel der Academisten/ und zwar von den ältesten / und deren gute Conduite bekannt / von dem Ober-Hofmeister benennet werden.

§. 34.

Wenn demnach etwas kund zumachen oder zu verordnen / so die Academisten insgemein angehet / hat der Doyen und die Deputirte / auf Erfordern solches von dem Ober-Hofmeister gebührend zu vernehmen / und den übrigen hinwieder anzuzeigen.

§. 35.

Wenn hergegen auch von den sämmtlichen Academisten oder einem grossen Theil derselben dem Ober-Hofmeister etwas vorzutragen oder communi nomine zu suchen / soll solches gleichfals durch den Doyen und Deputirte geschehen.

§. 36.

Uber dem soll dieser Doyen und die Deputirte befuget und verbunden seyn/ wenn sie etwas unanständiges / oder gegen die Ordnung lauffendes bey einem oder andern / absonderlich in dem Quartier der Academie, wo sie logiren/ wahrnehmen / selbige mie guter Manier und in aller Freundschafft / davon abzumahnen / welches den von ihnen bey Vermeidung ernstlicher Verfügung nicht anders / als mit aller Bescheidenheit / soll auff- und angenommen werden.

§. 37.

Wenn sie auch einige Unordnung bemercken solten / soll auf ihr beschehenes Anzeigen / von dem Ober-Hofmeister solches / so viel thunlich/ geändert und remediret werden.

§. 38.

Bey allen Vorfallenheiten sollen sie auch vor andern adelichen Academisten, wegen dieser ihrer Bemühung und guten conduite, wo mit sie den andern vorgehen sollen / billig den Vorzug haben / gestalt ihnen denn auch erlaubet / des Tages ohn angemeldet aus der Academie zugehen / wenn sie aber aus der Stadt verreisen wollen / haben sie solches gleich den andern anzuzeigen.

CAP. VI.

Von den Studien und Exercitien / so in der Academie getrieben werden sollen.

§. 1.

Wenn einer Adelichen Standes von Jugend auf seinen vornehmsten Zweck seyn lassen muß / wie er sich qualificiret machen möge / dermahleins in Civil- Militair- auch Hof- und Landes- Bedienungen nützlich employret zu werden / oder wie er den Seinigen selbst vorstehen und mit reputation auf seinen Gütern leben könne / so ist ausser zweiffel/ daß zu solcher Habilitirung nicht besser zu gelangen / als an den Oertern / woselbst man zugleich allerhand anständige Studia und Exercitia treiben / fremde Sprachen fassen / gute und honeste Conversation haben / auch anbey / wie am Hofe zu leben / sehen und erlernen kan / zu welchem Ende dann diese Fürstliche Academie also eingerichtet / daß es an keinem von erwehnten Stucken den Academisten fehlen soll. Anno 1690.

§. 2.

Und zwar was die Studia belanget / so sollen in Theologia die Dogmata fidei klärlich expliciret / Religionis Christianæ historia, und absonderlich historia Reformationis fleissig dociret / und hierin keine andere materien tractiret werden / als welche zu Beförderung des wahren Christenthums dienen / und ad formandum judicium de rebus Theologicis einem jungen Herrn und vom Adel gute Anleitung geben.

§. 3.

Das Studium Juris privati soll in dieser Academie gleichfals fleissig / doch also getrieben werden / daß unnöthige Weitläufftigkeit vermieden / und mit unnützlichen Controversien und Materien niemand angehalten werde: Wie denn vornehmlich alles also einzurichten/ daß der usus hodiernus, und was in Praxi obtiniret / gezeiget werden möge. Dem juri privato sollen vorhero fundamenta Ethica, meistens was die actiones morales betrifft / fürtzlich præmittiret werden / wie es denn auch gleicher gestalt mit Tradirung des Juris publici zu halten / nemlich daß zuvor præcepta Politica præmittiret / und hernach ipsa Doctrina Juris publici darauf gesetzet werden soll.

§. 4.

Historia civilis, tam universalis, quam particularis soll / nach Gelegenheit der Zeit und dero Auditoren / gleichfals gelesen werden / so daß nach Absolvirung historiæ universalis, sonderlich observiret werde / was in den beyden letztern Seculis, singulis annis in singulis Rebus publicis, meistens Circa regimina sich zugetragen hat / wie die Regna und Respublicæ ihren Ursprung und Wachsthum genommen / auch wie sie in decadence gerathen. Wobey denn nicht weniger Genealogia, Chronologia und Geographia mit allem Fleiß zu proponiren.

§. 5.

Die Oratoria und das studium Eloquentiæ, soll gleich wie die andern Studia, getrieben/ jedoch vielmehr ipsa Praxi, als durch weitläufftige Præcepta gelehret und öffters publicè perorirret werden: Wobey jederzeit solche materien zu choisiren, welche denen von Adel demnechst in allerhand occurrencen am meisten zustatten kommen können.

§. 6.

In Mathesi sollen die vornehmsten partes, absonderlich die / welche den Academisten am meisten nützlich / und gefallen möchten / tractiret werden: Wobey allezeit / wo es nöthig / die demonstrationes im Felde auf dem Observatorio und zu Hause geschehen sollen.

Wer auch Belieben hat in Mechanicis was zuthun / dem soll dazu ebenmäßig / wie auch zu Lust- und Ernst-Feuerwercken / gründliche Anleitung gegeben werden.

§. 7. In

§. 7.

In Sprachen soll publice zur Lateinischen/ Teutschen/ Italiänischen/ und Frantzösischen Sprache Anweisung geschehen. Wer auch privata collegia darüber zuhalten gemeinet/ dem soll gleichfals darunter willfahret werden/ wie denn auch/ wenn jemand Belieben dazu haben solte/ die Englische und Spanische Sprache privatim dociret werden kan.

§. 8.

Die Exercitia sollen durch alle Tage in der Woche/ gleich wie die Studien (ausser des Freytags/ so von aller Arbeit frey) mit Fleiß getrieben werden/ jedoch mit dem Unterscheide/ daß die eine Halbscheid der Academisten den einen/ und die andere Halbscheid den andern Tag/ und also Wechselweise/ reiten.

§. 9.

Es sollen auch die Academisten über das/ daß sie in der Reit-Kunst wohl informiret/ und mit guten Schuhl-Pferden versehen werden sollen/ wenn sie so weit avanciret/ gnugsame Anweisung zum Ring- und Kopff-rennen/ wie auch zu Pferde mit Pistolen nach einem Zeichen zuschiessen/ bekommen.

§. 10.

Mit dem Reiten soll zur Sommers-Zeit so früh angefangen werden/ daß die Academisten alsdenn um 8. und des Winters um 9. Uhr damit fertig seyn/ und hernach andere Studia vornehmen können.

§. 11.

Gleich wie das Reiten des Vormittags/ also soll das Fechten und Dantzen/ wie auch Les exercices du Mousquet & de la Pique, nebst dem Voltigiren des Nachmittags getrieben/ und unter solchen Stunden keine andere Collegia ohn/ was die Frantzösische Sprache betrifft/ gehalten werden.

§. 12.

Zum Scheiben-Schiessen haben sie einen eigenen Platz/ woselbst sie sich auf gewisse Tage darinnen üben können.

§. 13.

Damit auch die Academisten in diesen Exercitien desto besser befördert werden mögen/ so sollen/ wir bißher/ weil es die Nothdurfft und die Anzahl der Academisten erfordert/ allemahl Doppelte Exercitien-Meister unterhalten werden.

§. 14.

Zu welcher Zeit und Stunde diese Disciplinen/ Sprachen und Exercitien getrieben werden/ darüber soll alle halbe Jahr/ oder/ so offt es nöthig/ eine gedruckte Schedula publiciret werden/ wornach sich ein jeder richten/ und seine Zeit eintheilen könne.

CAP. VII.

Von den Commoditäten und Avantagen/ so die Academisten bey dieser Academie zugeniessen.

§. 1.

Nachdem Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. Dero gnädigste Sorgfalt nicht alleine dahin gerichtet/ wie die Academisten mit geschickten und tüchtigen Professoren und Exercitien-Meistern/ sonderlich auch mit bequemen Logiament und gutem Traitement versehen werden mögen/ dero Behuff denn bißhero schon grosse Kosten angewandt sind/ und/ zu beständigem Unterhalt/ noch täglich angewendet und vergrössert werden: So hat man zu mehrer Nachricht dieser Verordnung mit inseriren lassen/ wie die Academisten accommodiret werden sollen.

§. 2.

Uber die Commodität/ so sie haben/ daß sie mit wenig Kosten/ sich in allen wohlanständigen Studien/ Sprachen und Ritterlichen Exercitien perfectioniren können/ sollen sie auch mit meublirten Gemächern/ guten Betten und aller Zugehör zur Gnüge versehen werden/ so daß sie selbsten dieserwegen nicht die geringste depense machen dürffen.

§. 3.

Mit nothdürfftigem Brenn-Holtz und Licht/ wie auch mit der Wäsche werden sie gleichfals frey gehalten/ jedoch daß mit dem Feuer und Licht nicht allein behutsam/ sondern auch sparsam umzugehen/ und auf die Diener acht zu haben/ daß sie nichts verschleppen oder unnöthiger Weise verthun.

§. 4.

Belangend die freye Kost vor sich und ihre Diener/ so sollen sie allemahl/ jedoch ohne unnöthigen Uberfluß/ also tractiret werden/ daß sie mehr Uhrsache es zu rühmen/ als etwas daran zu desideriren haben werden/ wie ihnen denn auch bey der Tafel nothdürfftig Wein gereichet werden soll.

§. 5.

Einem jeden Academisten werden nach dessen Stande ein oder mehr Diener/ als einer Fürstl. Standes-Persohn 3. Einem Grafen 2. und den andern 1. Diener/ Kost- und Bette frey gehalten/ Lohn und Kleidung aber müssen sie ihnen selbst geben.

§. 6.

Weil es auch ein grosses/ wenn man ein regulier Leben führen/ und alle sonst öffters an andern Oertern vorfallende Ungelegenheit und Unordnung evitiren kan/ so ist es nicht unter die geringsten Avantagen dieser Academie zu rechnen/ daß den Academisten zu allen debauchen die Gelegenheit guten Theils abgeschnitten/ und sie sich nicht leichtlich einiger Ungelegenheit und querelen (wofern sie sich nicht selbst muthwilliger Weise hinein stürtzen wollen) zubefahren.

§. 7.

Nicht weniger gereichet zu der Academisten grossem Nutzen und Vortheil/ daß sie permission haben/ den Fürstl. Hof zu frequentiren/ wie sie denn ordinarie, gewisse Tage in der

Anno 1690. Woche bey Hofe kommen / und denen angestelleten divertissementen / Ballen und dergleichen mit beywohnen / und von der daselbst vorfallenden honesten conversation mit profitiren können. Extraordinarie aber sollen sie / wenn fremde Herrschafft gegenwärtig / oder sonderliche Veränderung angestellet gleichfals zu Hofe geruffen werden.

§. 8.

Es soll ihnen / wie auch den Professoren / die Fürstl. Bibliothec allhier offen stehen / selbige zu perlustriren / auch gegen auszustellenden Schein / auf eine Zeit von 4. Wochen / Bücher daraus zu leihen. Sie haben sich aber allerseits wohl vorzusehen / daß dieselbige nicht verwahrloset / besudelt / oder auf einige Maniere beschädiget werden. Wer aber solcher Bücher sich länger bedienen will / soll / nach Ablauff bemeldeter 4. Wochen / darüber einen neuen Schein von sich geben.

§. 9.

Zu sonderlicher Avantage dieser Academie gereichet auch unter vielen andern / daß die Academisten mit vielen und beschwerlichen Ausgaben / wie sonst bey den meisten Academien zu geschehen pfleget / nicht incommodirt werden; wie denn in folgendem Capite, woselbst von den Antritts-Geldern disponiret / darunter / zu der Academisten sonderlicher sublevation, gemessene Verordnung gemachet.

§. 10.

Endlich / die übrigen commoditäten / so bey dieser Academie zu befinden / mit stillschweigen vorbey zugehen / so ist doch dieses noch absonderlich zu erwehnen / daß offthöchstgemeldt. Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. Sich gnädigst dahin erkläret / diejenigen Academisten (absonderlich die Landes-Kinder) so sich gnugsam habilitiret / vor andern / bey allen Vorfallenheiten / gnädigst zu consideriren / und würcklich zu befördern / wie denn schon ein gut Theil derselben in der That gnädigst accommodiret / so daß diese Academie als ein Seminarium Reipublicæ, woraus zu allen Ständen und Bedienungen / demnechst tüchtige subjecta genommen werden können / billig zu æstimiren.

CAP. VIII.

Von den Geldern / so vor die Entrée und ordinari Pension, wie auch vor Privat-Collegia und Exercitia bey dieser Academie gezahlet werden müssen.

§. 1.

SO zwar die Einrichtung und Unterhaltung dieser Academie sehr grosse Spesen erfordert / so haben doch Ihre Ihre Durchl. Durchl. ein gar leidliches und zu Bestreitung der erforderten Kosten ein gantz unzulängliches quantum vor den obberührten Unterhalt / Logirung und Unterweisung / wie hernach folget / gnädigst determiniret.

§. 2.

Eine Fürstliche Person giebet zur Entrée 150. Thlr. Eine Gräfl. 100. und die von Adel 50. Thlr. und wird hieran nichts gekürtzet / sie seyen in- oder ausserhalb der Academie logiret.

§. 3. Anno 1690.

Diese Antritt-Gelder werden unter die Bediente / Professoren und Exercitien-Meister der Academie, nach dem gemachten Reglement, vertheilet / und haben dieselbe hergegen nichts extraordinaires von den Acadamisten zufordern / oder zu nehmen; sondern es soll sich jeder mit seiner Gage, und diesen zugelegten Antritts-Geldern vergnügen. Solte aber dagegen zu handeln sich jemand unternehmen / so wird solcher nicht allein bey gnädigster Herrschafft in Ungnade verfallen / sondern soll auch schuldig seyn / so viel er genommen / von seiner Gage sich decourtiren zulassen.

§. 4.

In specie soll vor die Bügel / Spitz-Ruthen / Ringe / und Ring-Rennen auf der Rit-Schule absonderlich nichts bezahlet werden; Die Lantzen und Köpffe aber / wie auch Fecht-Degens / Dantz- und Fecht-Schuhle muß ein jeder ihm selbst schaffen / wie dann auch von niemande Neu-Jahrs-Geschencke / und dergleichen extraordinair-depensen zu fordern oder zu geben: Blosser Dinge wird wöchentlich einmahl / nach eines jeden Belieben / in die dazu verordnete Arm-Büchse / ein geringes gesteuret.

§. 5.

Zur ordinairen Pension geben jährlich die Fürstlichen 600. Thlr. die Gräflichen 500. Thlr. Und die übrigen 300. Thlr. welche Pension denn vor das erste halbe Jahr bey der Entrée mit außgezahlet / und so weiter von einem halben Jahre zum andern ohne manquement prænumeriret werden soll; da dann solches Geld dem Ober-Hofmeister alsofort geliefert / und von ihm hinwieder demjenigen zugestellet werden muß / welcher die Einnahme und Außgabe zuführen hat.

§. 6.

Die Hofmeister / welche einige mit sich bringen / wofern dieselbe in der Academie logiren / auch die Studia und Exercitien mit treiben wollen / müssen eben so viel / wie die Academisten / bezahlen: Sonst aber / wenn sie keine eigene Diener haben / auch gedachter massen keine Exercitia oder Studia treiben / sollen sie nur 150. Thlr. entrichten. Da auch einer oder ander von den Hofmeistern ein Logir in der Stadt nehmen solte / geben sie nur 100. Thlr. vor die Tafel / so ihnen allein und sonst keinem Fremden mit in der Academie zu haben vergönnet seyn soll.

§. 7.

Diejenige / welche sich ausser der Academie mit Kost und Unterhalt versehen / und in der Academie Gebäude nicht mit bleiben können / behalten völlige Freyheit / aller Exercitien und Informationen / gleich andern Academisten / sich mit zu bedienen / und dürffen davor mehr nichts als die Helffte der ordinairen Pension, nemlich 150. Thle. bezahlen; jedoch von halben Jahren zu halben Jahren / wie oben gemeldet / anticipando zu erlegen. Sie bleiben aber nichts destoweniger den Legibus Academicis unterworffen / und ist ihnen / des Abends nach dem auf der Academie mit der Glocke gegebenen Zeichen / aus ihrem ordinairen Logier länger zu bleiben nicht verstattet / oder ihre Wirthe schuldig / das Hauß ihnen länger offen zuhalten.

§. 8. Wer

§. 8.

Wer aber in der Stadt nur das blosse logiment nimmet / und auf der Academie der freyen Tafel / wie auch aller Informationen mit geniesset / selbigem können deswegen an der ordinairen Pension nicht mehr als 36. Thlr. gekürtzet werden.

§. 9.

Wenn zwey Adeliche Personen sich mit einer Stube und einem Diener behelffen / sollen sie / an statt der ordinairen 600. Thlr. so sie sonst zusammen geben müssen / nur 530. Thlr. entreichen.

§. 10.

Was den Professoren / auch Sprach- und Exercitien-Meistern vor Privat-Information zu entrichten / und in wie viel Monaten ohngefehr jedes Collegium zu absolviren / solches ist / damit es so wol bey der Academie, als auch auswärtig zu jedes notitz komme / und niemand hierin übersetzet werde / in nachfolgender Tabelle specificiret / und / in regard der schon habender ordinairen ansehnlichen Salarien / das Honorarium geringer / als sonst an andern Orten / determiniret: Wobey doch dieses zu observiren / daß / wenn durch Versäumnüß oder Verhinderung der Academisten / die solche Collegia privata halten / selbige in bestimmter Zeit nicht zum Ende gebracht werden können / sie deßwegen nach Proportion solcher Zeit den Professorem absonderlich zu contentiren: Eine geringe Zeit aber von etlichen Wochen / und wenn es nicht einen gantzen Monat übertrifft / soll nicht attendiret werden: Wie dann auch die Professores, wann wegen ihrer eigenen impedimenten die gesetzte Zeit nicht zulänglich seyn will / deßfalls nichts zu prætendiren.

			Monathe.	Reichsthlr.
Collegium	Rhetoricum & Oratorium.		6	20
	Stili & humaniorum literarum.	quartaliter.	-	10
	Logicum		3	12
	Methaphysicum, inprimis Doctrinæ causarum.		5	10
	Physicum experimentale.		6	24
	Ethicum		6	20
	Politicum		5	16
	Historicum	quartaliter	-	10
	Genealogicum		6	20
	Geographicum		4	12
	Arithmeticum.		3	10
	Geometricum Practicum.		6	24
	Architecturæ Civilis.		6	24
	Militaris, s. Fortificat.		6	24
	Pyrobolicum.		3	18
	Astronomicum.		3	12
	Opticum.		3	12
	Institutionum Jur. Civ.		9	40
	Examinatorium ad Instit.		6	20
	Pandectarum s. Digestorum.		15	60
	Examinatorium ad Digesta.		12	30
	Juris Feudalis.		4	12
	Juris Publici.		9	30
	Grotianum de Jur. B. & P.		9	30
	Practicum Juris.		3	12
	Theologicum.	quartaliter	-	10
	Den Sprach- und Exercitien-Meistern (worunter aber das Reiten nicht mit zu verstehen) monathlich vor die Stunden		-	2

§. 11.

Wenn über jetzt specificirte noch andere Casus wegen Entrichtung der geordneten Gelder / oder auch andere Dubia vorkommen solten / hat der Ober-Hofmeister darüber zu disponiren / und ein gewisses zuverordnen.

§. 12.

Damit auch diese Ordnung einem jeden um so viel mehr in frischem Andencken bleiben möge / so soll dieselbe von dem Professore Eloquentiæ alljährlich Die Natali dieser Academie, oder / wenn sonst verordnet wird / im Auditorio in aller Gegenwart abgelesen werden.

Und dieses sind nun der Fürstlichen Academie Satzungen und Statuta, welchen ein ieder / den sie angehen / ohnausgesetzet nachzuleben: Wie denn nicht zu zweiffeln / daß wenn ein jeder dieser wohlgemeinten Verordnung also gebührend und mit Fleiß nachkommet / es werde der nützliche und gute Effect daran so bald verspüret werden: Damit auch dieselbe um so viel bessern Nachdruck haben möge / so ist Ihrer Ihrer Durchl. Durchl. gnädigster Befehl / dieser Verordnung in keinerley Wege zu contraveniren / sondern dieselbe in allen Clausulen und Puncten bey Vermeidung willkührlicher Straffe und deren schweren Ungnade gebührend nachzukommen. Uhrkundlich Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. eigenhändiger Unterschrifft und beygedruckten Fürstlichen Insiegel. Geben in dero Residentz-Stadt Wolffenbüttel den 1. Febr. 1688.

Anno 1690.

Beylagen: Lit. A.

Edict, wegen des verbottenen Rauffens/Balgens und Schlagens/ de dato 12. Aug. 1685.

VOn GOttes Gnaden Wir Rudolph Augusts und Anthon Ulrich/ Gebrüdere/ Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg rc. Fügen hiemit allen und jeden Unsern Prälaten/ denen von der Ritterschafft/ nicht weniger auch Unsern Civil- und Militair-Bedienten/ Obrigkeiten und Befehlshabern in den Städten und auf dem Lande/ und insgemein allen und jeden Unsern Angehörigen und Unterthanen/ und/ wer sonst in Unsern Landen sich auf eine Zeitlang auffhält/ wes Standes/ Würdens/ oder Wesens sie seyn/ hiemit günstig und gnädigst zu wissen: Daß/ ob zwar von weiland Unsers Hochseel. Herrn und Vatters Gn. wegen des verbottenen Ausforderns/Rauffens/ Balgen und Kugelwechselns bereits unterm dato 29. Decembris 1646. heilsame Verordnung gemachet/ Wir dennoch zu Unserm eusersten Mißfallen vernehmen müssen/ welcher gestalt solch verdammliches Rauffen/ Balgen und Schlagen auch in Unserm Fürstenthum und Landen eine Zeithero sehr überhand genommen und eingerissen. Wann wir dann/ Krafft führenden hohen Obrigkeitlichen Amts/ auf zulängliche Mittel und Wege bedacht zu seyn bewogen worden/ wie diesem Unwesen/ so viel an Uns/ nachdrücklich gesteuret/ die hieraus erwachsende Blut-Schulden von Unsern Landen abgekehret/ und solche/ allen Rechten und der gesunden Vernunfft zuwider lauffende Gewohnheit/ wodurch GOtt erzürnet/ der Weltlichen Obrigkeit in ihr Amt gegriffen/ und der Beleidigter selbst an statt vermeinentlich nehmender Satisfaction, offtermahlen um Leib und Leben/ wo nicht gar um die Seelen-Wohlfahrt gebracht wird/ außgerottet/ und auffgehoben werden möge: So haben Wir vorgemeldte von Unsers Hochseeligen Herrn Vatters Gn. gemachte Verordnung hiemit nicht nur erneuren/ und in allen Puncten und Clauseln bestättigen wollen/ sondern setzen und verordnen auch hiermit auffs neue/ daß/ wer von Unsern Militair- und andern Bedienten/ Unterthanen und Angehörigen/ nichts desto weniger sich gelüsten lassen solte/ sich zu Rauffen/ zu Balgen/ und zu Schlagen/ es geschehe solches in- oder ausserhalb Unserer Fürstenthum und Lande/ alsdann so wohl der Provocatus als Provocans, wenn schon keiner von ihnen blessiret noch beschädiget wird/ und da selbige in Unsern Diensten/ sofort entsetzet und erlassen/ und/ da sie nicht in Unsern Diensten/ sondern sonst Unsere Vasallen/ Einwohnere/ Angehörige und Unterthanen seyn/ relegiret und aus dem Lande verwiesen/ da aber ein- oder ander von ihnen blessiret/ verwundet/ oder gar ums Leben gebracht würde/ alsdann der Thäter als ein vorsetzlicher Mörder und Todtschläger geachtet/ und bestraffet/ und der Entleibete keiner ehrlichen Begräbnüß noch des Kirchhofes gewürdiget/ sondern gleich andern am Leben gestrafften Ubelthätern an einen besondern Ort verscharret/ auch/ so wol ein als andern falls wider die so genanndte Secunden/ Außforderer/ und diejenigen/ welche/ wenn sie die Balgerey wohl hätten verhüten können/ dennoch solches nicht zu Wercke gerichtet/ inhalts mehrerwehnten Constitution procediret/ und verfahren werden/ und übrigens ein jeder sich befleissigen soll/ daß er niemanden zu nahe trette/ sondern jederman/ dessen Stande/ Würde/ oder Amte nach/ geziemend begegne/ auch mit aller Sorgfalt dasjenige beytrage/ was zu Verhütung alles Streits/ Haders/ und Gezäncks/ und darauf insgemein erfolgender Thätlichkeiten dienen kan/ immassen dann auch/ und damit aller prætext der vermeinentlichen Ehren-Rettung/ und Bezeigung einer ohnzeitigen Tapfferkeit aus dem Wege geräumet werde/ alles frevelmütige Beleidigen/ Schmähen/ und injuriiren/ ohne Ansehen der Persohn und deren Freundschafft und Verwandten/ ohnnachlässig bestraffet/ und dem Beleidigten ohne weitläufftige Gerichts-Processe, den wir in diesem Stück auf alle mögliche Weise abgekürtzet wissen wollen/ sofort/ nach nothdürfftigem Summarischen Beweiß der außgeschütteten und zugefügten Injurien/ zu billigmässiger Satisfaction verholffen werden soll. Wornach ein jeder sich zu achten. Uhrkundlich Unserer Handzeichen/ und beygedruckten Fürstl. Geheimten Cantzley Secrets. Geben in Unserer Vestung Wolffenbüttel/ den 12. Augusti 1685.

Anno 1690.

Lit. B.

Edict, wegen des in gewisser masse verbothenen Borgens/ de dato 4. Jul. 1688.

VOn GOttes Gnaden Wir Rudolff Augusts und Anthon Ulrich/ Gebrüdere/ Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ rc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen/ daß/ nach dem bey errichtung Unserer Fürstlichen Academie allhier/ Unsere gnädigste Intention vornemlich mit dahin gangen/ wie ohne sonderliche überflüssige expensen/ die sich darein begebende Herren und von Adel darinne leben/ ihre Studien und Exercitia treiben/ und sich in allen anständigen Tugenden und qualitäten perfectioniren mögten/ Wir/ zu desto besserer Erreichung solches heilsamen Zwecks/ auch zu Abschneidung aller Gelegenheiten zu den übrigen und unnöthigen Kosten/ nicht weniger zu Vermeidung aller daher besorgenden inconvenientien/ debauchen und Mißbräuchen/ gnädigst gut gefunden/ durch dieses Unser öffentliches Edict gnädigst zu verordnen/ wie dann solches hiemit und in Krafft dieses ernstlich und zuverlässig wollen gethan und geordnet haben/ daß hinkünfftig niemand/ wer der auch sey/ denenjenigen/ so sich in Unserer Fürstlichen Academie allhier auffhalten/ ohne Vorwissen und specialen Consens dero Eltern/ zugegebenen Hofmeistern/ und Unsers bestelleten Ober-Hofmeisters/ an Gelde/ Kauffmanns- oder andern Waaren/ wie nicht weniger an Wein/ Bier/ oder dergleichen/ woran sie in der Academie keinen Mangel/ etwas creditiren/ und dadurch zu allerhand unnöthigen Außgaben und Geldverspildungen Vorschub und Anlaß geben solle/ gestalt dann derjenige/ so dessen ohngeachtet/ ihnen hierunter an Hand gehen wird/ zu keiner Bezahlung dessen/

so

Anno 1690. so ohne obgemeldten Consens derselben geborget / oder zu borge hingethan worden / geholffen / sondern damit ohne einzige respecte oder Consideration abgewiesen / und seines verbothenen Verschusses / so ferne nicht die Eltern aus gutem Willen die Zahlung thun wollen / verlustig erkläret werden soll / und Krafft dieser Unserer wollgemeineten Verordnung erkläret wird ; Wornach sich dann also hinkünfftig ein jeder zu richten / und diesem Unsern gnädigsten Befehl nachzuleben. Zu Uhrkund dessen / und damit es zu jedermans notitz komme / auch sich demnechst niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / soll diese Unsere Verordnung gehörenden Orts affigiret und dadurch public gemachet werden. Wie Wir dann dieselbige dero Behueff mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Unserm Fürstl. Secret besiegelen lassen. So geschehen in Unser Vestung Wolffenbüttel den 4. Julii 1688.

Num. II.

Erzehlung des Verlaufs / welcher gestalt Printz Johann Wilhelmen zu Sachsen-Jehna / als Magnificentissimo das Regiment der Fürstlichen Sächsischen Universität Jehna den 23. Febr. 1688. übergeben worden.

Nachdem auf erhaltene Gnädigste Verwilligung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn **Wilhelm Ernsten** / Hertzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Gefürsteten Grafen zu Henneberg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein rc. als jetzigen Herrn Vormünder / von dem Senatu Academico, bey instehendem gewöhnlichen Regiments-Wechsel / durch einhellige Wahl / der Durchlauchtigste Printz und Herr / Herr **Johann Wilhelm** / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg rc. Rector Magnificentissimus der gesammten Löblichen Universität Jena erkieset / ist solches alda Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit den 6. Januar. durch die Herren Decanos der vier Facultäten / als deputirte gedachten Senatus, auf der Fürstlichen Residentz / in Gegenwart derer Herren Räthe und Cavalliers / durch Herrn Valentin Velthem / SS. Theologiæ Doctorn und Prof. Publ. unterthänigst angetragen / und von Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit mit sonderbahrem gnädigsten Vergnügen angenommen worden / wie solches aus dero sub Lit. A. befindlichen Beantwortungs-Rede erhellet. Zu dem Actu Inaugurationis wurde von höchstgemelten Herrn Vormundes Fürstlicher Durchl. der Donnerstag / als der 23. Februar. bestimmet / und den 19. ejusdem, nemlich Sonntags vorhero / durch den General-Superintendenten / Herrn Licentiaten Georgium Goetzium, nach Ablegung einer sehr erbaulichen hierzu sonderlich eingerichteten Predigt / solches angekündiget / auch von dem Ex Rectore Gn. Friedem. Bechmann, SS. Theol. Doct. und Profess. Publ. der gesammten Universität durch das Programma, Lit. B. dem Herkommen gemäß / intimiret : und als des Herrn Vormundes Fürstlichen Durchl. sich gnädigst erklähret / in eigener hoher Person der Solennität mit beyzuwohnen / auch zu solchem Ende Tages vorhero den 22. Febr. von Weimar mit dero Hoffstatt sich gegen Jena erhoben / begab deroselben sich des Herrn Magnificentissimi Fürstliche Durchl. ziemlich weit ausserhalb der Stadt entgegen / mit Dero beschriebenen Cavalliers und gantzen Hoffstatt / empfienge dieselbe mit einem kurtzen und wohlgefasten Compliment, und begleiteten Sie durch die im Gewehrstehende Burgerschafft ins Schloß / allwo die Fürstl. Geheime und andere Räthe / so wohl der Senatus Academicus, wie nicht weniger der Stadt-Rath aufwarteten / die unterthänigste Beneventirung durch gewisse Deputirte gehorsamst ablegeten / hinwieder gnädigst beantwortet / und so dann dimittiret wurden.

Lit. A. | Anno 1690. | Lit. B.

Tages darauff den 23. Februarii ward sowohl in der Stadt- als Collegien-Kirche früh um halb Achte zum erstenmahl mit allen Glocken geläutet / welches halb Neun zum andern / und um Zehen Uhr zum dritten und letztenmahl geschahe : Eben auch auf dreymahl und zu gleicher Zeit / liessen sich die Trompeter und Paucker im Schloß hören. Der Senatus Academicus und darzu gehörige Personen / wie nicht weniger die sämmtlichen Studiosi, versammleten sich beym ersten Puls im Collegio, so dann Regierungs- und Cammer-Bediente / wie auch der Rath bey dem Schlosse, als nun das Zeichen durch den andern Puls gegeben worden / begab sich jedes Corpus, von seinem Marschallen geführet / in guter Ordnung ins Schloß / für dessen äussersten Thore zwey Compagnien Infanterie die Parade macheten. Alda in der Residentz wurden die sammtlichen Studiosi auf die Seite nach dem Reit-Hause zu gestellet / der Senatus Academicus, und andere darbey sich befindende aber in den Saal / die Cantzley- und Cammer-Bediente / nebst dem Rath / in das Zimmer gegen über geführet / des Herrn Vormundes Fürstliche Durchleucht verfügten sich in des Herrn Magnificentissimi Zimmer / um dieselbe abzuholen / worbey auch die Fürstliche Herren Abgeordneten / Geheimte- und andere Räthe / nebenst denen Cavalliers, aufwarteten.

Bey Läutung des dritten Puls / gaben Tromperer und Paucker im Schloß zugleich das Zeichen zur Procession, welche durch die auf beyden Seithen im Gewehr stehende Bürgerschafft / und Ausschuß / bey sehr grosser Menge frembder und einheimischer Zuschauer / die Schloßgasse hinab / durch die Lauengasse / über den Marck / durch die gantz herrlich und künstlich aufgerichtete und unten beschriebene Ehren-Pforte übers Creutz / und in die Haupt-Kirche zu Sanct Michael folgender Gestalt geschahe / und zwar

1. Marschirte des Herrn Obrist-Lieutenants

Anno 1690. nantens von Wolfframsdorff wohl mundirte Compagnie zu Fusse.

2. Zwölff Heyducken mit ihren Musicalischen Instrumenten.

3. Der Fechtemeister / Friedrich Krußler / als Marschall für denen Studiosis.

4. Die sämmtlichen Studiosi, in gutter Ordnung und überaus grosser Anzahl.

5. Die Stadt-Pfeiffer.

6. Herr Stöpler führette das Corpus Academicum, nebenst denen Personen / welche dergleichen Actibus Academicis beyzuwohnen pflegen / und zwar die jenigen / so Gesandschaften haben zuletzt.

7. Hierauff der Herr Ex-Rector und Herr Pro-Rector, von den zweyen vornehmsten Abgeordneten begleitet / welchen von denen Ministris Academiæ die silberne Zepter vorgetragen wurden.

8. Der Fürstliche Jenische in Vormundschafft bestellte Hofrath und Hofmeister / Herr Georg Ludewig von Würm mit bey sich habenden vielen Cavalliers.

9. Acht Trompeter und ein Paucker.

10. Nach diesem ritten Hochgedachten Herrn Magnificentissimi Fürstliche Durchl. in prächtiger Kleidung / auf einem mit vielem Bande und einer kostbahren Waltrap wohl ausgezierten Pferde.

11. Neben deroselben giengen auf beyden Seiten 10. Einspänniger mit ihren Carabinen / wie nicht weniger Seiner Fürstlichen Durchleucht Pagen und Laquayen in Blau und Aurora-Farb mit Silber ausgemachten Livrée, und zwar diese mit entblößten Häuptern.

12. Der Fürstliche Weimarische Geheimbter Rath und Hof-Marschall Herr Anton Günther von Schwartzenfelß / nebenst dinen Herren Geheimten und andern Räthen / auch einer ansehnlichen Anzahl Cavalliers.

13. Des Herrn Vormundes Fürstliche Durchl. in einer kostbaren Carosse.

14. Bey welcher auch 10. Einspänniger / so wohl die Fürstliche Weimarische Pagen und Laquayen in Blau und Roth mit Silber ausgemachter Livrée, giengen / und zwar diese gleichfals mit unbedeckten Häuptern.

15. Der Fürstl. Rentschreiber Levin Kriegk als Marschall führete:

16. Die Fürstliche Cantzeley- und Cammer-Beambten / auch sämmtlichen Stadt-Rath und andere.

17. Und schloß endlich diesen Proceß Herrn Hauptmanns von Mandelsloh Compagnie zu Fuß.

Für der Kirche hatte sich die voraus marchirte Compagnie gesetzet / und machete alda eine Parade, welcher gegen über sich die andere gleichfalls stelleten und also beyderseits biß zum Rückzuge stehend blieben. Anno 1690.

In der Kirchen wurde der gantze untere Platz / denen sämmtlichen Studiosis angewiesen / jedoch daß der grosse mittlere Gang leer bliebe / und ward durch solchen der Senatus Academicus mit denen dazu gehörigen hinauf geführet / da denn die Herren Geistlichen in ihren gewöhnlichen Stand sich verfügeten: Die Herrn Doctores und übrige sich zur lincken Hand ablenckten / und den Professoren-Stand / wie nicht wenig den jenigen / so für selbigem ist / nebenst der kleinen Empor-Kirchen daselbsten einnahmen. Der Senatus Academicus betrat die für dem Chor auf beyden Seiten der Fürstlichen Cathedre neu-verfertigte und mit grünem Tuch behangene / eine halbe Rundung fürstellende Stände / und zwar / der Herr Ex-Rector auf der Seiten zur Rechten / der Herr Pro-Rector auf der zur Lincken gedachten Catheders, für solchen blieben die Ministri Academici mit den silbernen Zeptern stehen.

Die Insignia, als die silberne Zepter / Insiegel und Schlüssel lagen auf einem grossen silbernen Lavoir, und das mit köstlichen Jubelen besetzte Pallium auf einen grünen sammeten Küssen für dem Catheder.

Heyducken / Stadt-Pfeiffer / Trompeter und Paucker / verfügten sich aufs Chor und bey die Orgel.

Die Herren Räthe und Cavalliers blieben an der Kirchthür stehen / biß die Fürstliche Personen abgestiegen: Alsdenn wurden beyde Fürstliche Fürstliche Durchl. Durchl. Der Herr Magnificentissimus auf der rechten Hand gehend / die grosse Treppe hinan / in Dero Kirch-Stand begleitet / und traten die Herren Räthe und Cavalliers in die gewöhnliche und hierzu angewiesene Stände.

Pagen und Laquayen blieben unter dem Schwibbogen zur rechten Hand des Fürsten-Standes.

Die Einspänniger giengen die Kirche den breiten Gang hinauf / traten / um alles Gedränge zu vermeiden / für / und bey dem Fürstlichen Cathedre.

Die Cantzley-Renth- und Amts-Bediente / nebenst dem Stadt-Rath / begaben sich auf die Stände hinter der Cantzel: für die Frembden und das Frauenzimmer wurden etliche Empor-Kirchen leer gelassen.

Bey Anlangung der Procession in der Kirchen liessen sich die Trompeter und Paucker hören / und continuirten / biß die Fürstliche Herrschaffte in Dero Stand / und der völlige Proceß in die Kirche kam.

Hierauff wurde mit unterschiedlichen Instrumenten in einer anmuthigen Concert das Veni Sancte Spiritus auf etlichen Chören musiciret; nach dessen Endigung / holeten unter Paucken- und Trompeten-Schall der

Weyma-

Anno 1690. Weimarische Herrn Hof-Marschall und der Jenische Herr Hofmeister / beyde mit Marschall-Stäben / nebenst vielen andern Cavallieren / des Herrn Magnificentissimi Fürstliche Durchleucht aus Dero Stande ab / führeten Selbige die grosse Treppe hinunter / und längst in der Kirchen durch den mittlern breiten Gang hinaus auf das im Chore absonderlich hierzu verfertigte und mit grünem Sammet aller Orthen bekleidete erhobene Catheder, hinter welches sich die Cavalliers begaben. Hierauf wurden der Herr Ex-Rector und Herr Pro-Rector gleichfals dahin geführet / und Seiner Fürstliche Durchleucht jener zur Rechten / dieser zur Lincken / jedoch beyde um 2. Stuffen nidriger gestellet.

Wie dieses zum Stand / und die Music auf dem Chor aufhörete / fieng der Herr Ex-Rector an zu peroriren / wie sub Lit. C. zusehen / trat dem Herrn Magnificentissimo das Rectorat ab / that Deroselben das kostbare Pallium um / gab hingegen das seine dem Herrn Pro-Rectori, und überreichte Seiner Fürstlichen Durchleucht die obbeschriebene Insignia, welche Sie gnädigst annahmen / und darauf dem Herrn Pro-Rectori zustelleten.

Von denen Trompetern wurde ein Musicalisches Stück geblasen / nach dessen Endigung Hochgedachte Seine Fürstliche Durchleucht mit männigliches Verwunderung und höchstem Vergnügen in einer wohlgefasten Lateinischen Rede / welche Sie memoriter und mit angebohrner Freyheit und Holdseligkeit gegen die anwesende überaus grosse und volckreiche Versammlung thaten / (allermassen solche sub Lit. D. hierbey befindlich) sich Lit. D. des Universiedts-Regiments in des Höchsten Nahmen unterzogen / alle darunter Gehörige ihrer Schuldigkeit erinnerten / und zu solchem Ende durch den Secretarium die Statuta Academica ablesen liessen. Nach welchem Ihre Fürstliche Durchl. Dero Rede mit einem andächtigen Wunsch / auf das Wohlergehn der Universiedt gerichtet / endigten. Hierauf haben sich die Trompeter abermahl hören lassen / und wurde vom Herrn Pro-Rectore mit einer Lateinischen Oration geschlossen / so Lit. Lit. E. E. zu lesen.

Als solches geschehen / fing man an das Te Deum Laudamus mit einfallenden Paucken und Trompeten zusingen / unter Musicirung dessen letzten Versiculs führten die beyden Herren Haupt-Marschälle Seine Fürstliche Durchleucht den Herrn Magnificentissimum für den mit grünem Sammet bedeckten Altar / auf einen für selbigem ausgebreiteten schönen Türckischen grossen Teppicht / Dero folget der Herr Pro-Rector, so sich hinter Sie stellete / und nachmahls die Herrn Decani der vier Facultäten / da denn nach geendigtem obigen Liede ein absonderliches / auf diesen Actum gerichtetes Gebeth / in Form einer Collecte, von dem Herrn General-Superintendenten abgesungen / und darauf der Seegen gesprochen wurde / worbey solche gantze Zeit über Seine Fürstliche Durchleucht Anno 1690. auf einem sammeten Küssen / und erwehnte Herren Professores hinter Deroselben knieten.

Nach diesem wurde unter Trompeten- und Paucken-Schall des Herrn Magnificentissimi Fürstliche Durchleucht von beyden Haupt-Marschallen und darbey befindlichen Cavallieren / vom Altar durch den mittlern Kirchgang zurück wieder in den Fürstlichen Kirch-Stuhl geführet / der Herr Pro-Rector und Decani verfügten sich gleichfals in ihre oberwehnte bereitete Stellen / jedoch daß der Herr Pro-Rector nunmehro den jenigen Platz occupirete / wo vorhin der Herr Ex-Rector gestanden.

Unterdessen erfolgte unter stetiger Music in der Kirche der Rückzug in eben obbeschriebener Ordnung wieder in die Residentz / da dann Ihre Fürstliche Durchleucht auf dem Marckte bey den ersten zweyen über 50. Schuhe hoch mit Sinn-Bildern / und artigen Erfindungen ausgezierten / und mit einem umgebenden Sächsischen Rauten-Krantz / auch zu oberst mit des Durchlauchtigsten Printzens Nahmen prangenden Obeliscis, still hielten / und so wohl solche / als die etwas davon entfernte sehr grosse und hohe von Jonischer Architectur mit schönen Emblematibus und Inscriptionen / wie die Kupferstücke weisen / auf beyden Seiten ausgeschmückte Ehren-Pforte nebenst denen darhinter in gleicher Weite abermals gesetzten und auf vorige Art verfertigten Obeliscis, betrachteten / und die allhier angestellte wohlklingende Music / mit abwechselnden musicalischen Trompeten / anhöreten / wobey sonderlich des Herrn Magnificentissimi Fürstliche Durchleucht über derer sämmtlichen Studiosorum (als welche zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion gegen Ihr nunmehro Durchlauchtigtes Ober-Haupt dieses schöne Ehren-Gedächtniß aufrichten lassen /) öffentlich hierdurch bezeugeten Respect ein gnädigstes Vergnügen männiglichen spüren liessen.

Als man im Schlosse angelanget / wurden beyde Fürstliche Persohnen von Räthen und Cavallieren in des Herrn Magnificentissimi Gemach begleitet / die andern Anwesende aber von ihren verordneten Marschallen in die jenigen Zimmer geführet / wo sie speisen solten.

Hiernechst geschahen durch die Deputirten die Gratulationes / und theilte man die hierbey im Kupfer befindliche Gedächtniß-Mantze aus. Inzwischen wurde zum ersten mahl zur Tafel geblasen / und auf den dritten Trompeten-Schall die Fürstliche Herrschafft in den Saal zur Tafel geführet / an welche erstlich des Herrn Magnificentissimi Fürstl. Durchl. so dann des Herrn Vormunds Fürstliche Durchleucht gesetzet / hiernechst in etwas abgesonderter Distantz / der Herr Pro Rector, die Fürstliche Abgeordneten / und so fort die übrigen sämmtlichen Herren Professores nach der Ordnung lociret. Worbey die Fürstliche Weimarische Hoff-Capell mit Abwechselung

Anno 1690. verschiedener musicalischen Instrumenten und angenehmen Concerten aufwartete.

Die Fürstlichen Herren Geheimte und andere Räthe / und anwesende Cavalliers / alleeseits zum Corpore Academico gehörige / und übrige zu dieser Festivitdt eingeladene Persohnen / wurden an unterschiedlichen Tafeln / theils in absonderlichen Zimmern / theils in dem Tafel-Gemach / über dem Reithauße / kostbae tractiret / und mit absonderlichen Musiquen bedienet.

Nach geendigter Tafel überreichten Dero Durchlaucheigstem Ober-Haupt / die abgeordnete den sämmelichen sich in Jena aufhaltenden Studiosorum zu Contestirung ihrer unterthänigsten Freudr / eine übergüldeer und schön außgearbeitete grosse silberne Platte / auf welcher ihrr Gratulations-Inscription geätzet /
Lit. F. davon die Copia Lit. F. zusehen / und baten darnebenst gehorsamst / zu vergönnen / daß sie ihre fernere Aufwartung in einer Nacht-Music abstatten dürfften. Gleichwie nun beydes Gnädigst auf- und angenommen ward / also eenenneten des Heren Vormundes Fürstliche Durchl. hierzu den folgenden Abend / und darbey bessirer Bequemlichkeit wegen / den Marcktplatz.

Den 24. Februar. hieltr die Fürstliche Herrschafft zu Mittage offene Tafel / und tractirten darbey dir anwesende Frembden Cavalliers / fuhren solchen Abend / auf unterthänigste Ersuchung des Seadt-Rahts / auf das Rathhauß / wurden daselbst mit einer Collation unterthänigst bedienet / und höreten mit sonderbahren gnädigsten Gefallen dir stattliche Music an / welchr unweit der erwehnten Ehren-Pforten / die sämmtlich allhier studierende auff verschiedenen Choren mit vielerley Instrumenten bey etlichen hundert Fackeln unterehänigst brachten / worbey des Durchlauchtigsten Printzen Nahmr / an dem einen Obelisco im weissen Feuer zierlich und schön brennend / sich praesentirtr / auch zugleich alle Häußer des gantzen Marckts / aus Anzeigung einer allgemeinen Freudr / mie Fackeln und Lichtern illuminiret waren. Womit also sich dieser solenne Actus glücklich und erwünscht endigte / auch des Tages darauf offt hochgemeldten Fürstlichen Vormundes Herrn Wilhelm Ernstens / jetzigen rrgierenden Hertzogs zu Sachsen-Weimar Durchlauchtigkeie / sich mit der Hoffstatt mit eben solcher Brgleitung / wie beym Einzuge / wiederum nach Dero Residentz zur Wilhelmsburg begaben.

Beylagen Lit. A.

Des Durchleuchtigsten Printzen und Herrn / Herrn Johann Wilhelms / Hertzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / rc. Beantwortungs-Rede / als Seiner Fürstl. Durchl. das Rectorat der Universiedt Jena unterthänigst angetragen wurde / den 6. Jan. 1688.

ICh habe vernommen / daß die Herren Abgeordnete / im Nahmen des Senatus-Academici, fürgebracht / wie daß selbiger bey heutiger angestelleten Wahl mich einmüthig zum Rectore dirser löblichen Universitdt erkieset / und Anno 1690.
dahero anietzo gebührende Ansuchung thun / daß ich mir solches nicht allein gefallen lassen / sondern auch nechstens mich würcklich dieser Verrichtung unterziehrn möchte. Gleichwie nun Dero dißfals gegen mich tragendr Zuneigung hieraus sattsamm erhellet / ich auch Meines Herrn Vormundes Gnaden zu Weimae Einwilligung allbereit zur Gnüge versichert: also erkenne solches mit sonderbahrem Danck / und nehme mit nicht wenigem Vergnügen das aufgetragene Amt hiermit im Nahmen GOttes auf und an / zumahlen da ich es auf einer solchen Universität zuverwalten bekomme / welchr meine in GOtt ruhendr Vorfahren gestifftet / Meines Groß-Herrn Vaters Gnaden auf alle Weise in die Höhe zubringen gesuchet / alwo Meines in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnadrn Dero Residentz erwehlet / und selbst vor nunmehro 34 Jaheen dieses Rectorats-Insignia getragen / auch endlich allwo ich selbst durch dis höchsten Güte gebohrrn und bißher gezogen bin. Ich versichere dir Herren Abgeordnete / daß ich mir allezeit werde angelegen seyn lassen / dieses löblichen Corporis Nutzen zu suchen / und auf alle Weise dahin zu trachten / wie diese gesammte löbliche Universitdt stets möge in gutem Flohr und Aufnehmen erhalten werden. Denen Herren Abgeordneten sage darneben Danck für ihre dißfals angewendete Mühe / und verbleibe Ihnen / wie auch dem gesammten Senatui Academico, mit beharrlicher Gewogenheit stets beygethan.

Lit. B.

Programma inaugurationis publicæ, cum Serenissimus Princeps ac Dominus, Dominus Joannes Guilielmus, Saxoniæ Juliaci, Cliviæ ac Montium Dux, Landgravius Thuringiæ, Marchio Misniæ, Princeps Hennebergiæ, Comes in Marca & Ravensberg, Dynasta in Ravenstein, Princeps noster Clementissimus, Rector Academiæ Jenensis electus Magnificentissimus, Ornamenta solennia fasces ac purpuram sumeret.

Rector

Academiæ Jenensis,

Fridemannus Bechmannus,

SS. Theol. D. ejusdemq; Profess.

juxta

cum Professoribus reliquis.

S. D.

Civibus.

SI qua memoria unquam fausta & jucunda, illius diei certè fuit, qua post bellum exitiale composi-

Anno 1690. compositum in Germania, florem patriæ renascentem, & patria huic Academiæ incrementa felicissima, anno tricesimo abhinc & quarto, divus heros *Bernhardus* senior, Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium Dux, Dominus quondam ac nutritor clementissimus, academica sceptra & moderamen publicum gloriosè capiebat. Antea paullo infesta circumferebantur arma, nec locus erat, quem hostis non pervaderet, ac sangvine largiter fuso haut profanaret, cujus ferocitatem litterata civitas nostra aliquoties passa, cohorruit penitus, mentione illius facta, & mala reditura pie deprecata est. Non seges in arvis, non pabula gregibus integra, non cultor in vineis, tristis ubique vastitas, magnaque hominum solitudo, quam augebat nimiopere communis inopia, fames, morbus varius, terra cadaveribus trucidatorum quasi tumens, ac libitinæ passim grassantis acerba necessitas. In tantis calamitatibus musæ sibimetipsis dabant inferias, ac dum ferro adsvescerent mortales, nemo fere curabat adeò, quid ageretur in cœtu liberali Sapientum, quæ remedia præsto essent arcendæ barbariei, aut unde, pulsis tenebris ignorantiæ, nova lux bonis artibus affunderetur. Interea verò, cœlesti beneficio, pax reddita nostris ea statim attulit bona, quibus in hunc diem læti fruimur, neque magnitudinem illorum dignè satis percensere unquam possumus, gratissimè futuri, ubi perpetuæ tranquillitatis, & reconditæ doctrinæ mysteria, pari imposterum constantia veneremur, & quæ faciunt ad Ecclesiæ, rei tàm publicæ, quàm litterariæ commoda, junctis animis porro ac facultatibus profequamur. Sæculi beatioris ortum dicamus, imò ordinem temporis restitutum, quo excelsæ recordationis Princeps *Wilhelmus IV.* Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium Dux, Dominus ac Pater olim hujus Academiæ, munificentia, cura, amore & gratia incomparabilis, eos, quos noverat, avitæ fortunæ heredes, pignora salutis publicæ, ac fulcra domus, in hoc illustris famæ theatrum prodire voluit, ut non magis eruditæ societati interessent, quam exemplo majorum præessent. Auspicia hæc æstimabat rerum præclare gerendarum, non ex umbra dignoscenda, sicut opinarentur fortè plures, aut quod nullæ hcic instruerentur acies, nulla committerentur prælia, longè ponerent infra dignitatem indolis heroicæ: cum nec desint hodie pulcerrima summorum hominum facta, quibus ab istis primordiis decus præcipuum, honor & laus maxima debetur. Ipse avus, præconio celebrandus immortali suorum, ipse parens gloriosissimus, si fatorum serie concederetur, ut superstites adspicerent coram Serenissimum Principem, Joannem Guilielmum, Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium Ducem, Dominum Clementissimum nostrum, A. D. VIII. Idus Januar. prono ac devoto Senatus Academici suffragio, Rectorem Magnificentissimum, proximo semestri electum esse, vota similiter conciperent nobiscum, & quæ putantur in terris optima, adplausu & gratulatione festiva expromerent. Illi numerarent inter prospera sæculi, ac singularia vitæ ornamenta, surgere patria stirpe Principem, cujus virtus noscatur aonis maturior, quique insitato vivendi sapiendique genere prævertat æquales, ac felici successu excrescat ad firmum Imperii robur, ac propriæ civitatis solatium. Supra fidem est, animum saluberrimis incitationibus adsvetum, in quascunque partes intendi, divina curare & humana, non curioso vulgi more, non vano ætatis impetu, sed quo solent studio in hoc fastigio & sibi consulere alii, & subjectis. Fecit contemplatio istorum, quare Serenissimus Princeps ac Dominus, Dominus Wilhelmus Ernestus, Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium Dux, &c. Dominus ac nutritor clementissimus noster, tutelari nomine consentiret benignissime, quamprimum delegati ex Senatu Academico hujus negotii causam demisso obsequio explicarent. Quin singulari eos voluntate excepit, atque instituto vere paterno significavit, nihil defore illorum, quæ ad solennia inaugurationis requirerentur. Læti omnes, cuncta tam feliciter consonare, una concordique voce pro salute heroum vota nuncuparunt, ut numen annos utrinque proveheret optatis auctibus, menses factorum gloria distingueret, dies ex meritis cumularet. Adeo enim sanctitas morum, inque suprema dignatione humanitatis generosæ temperamentum amabile singulos excitat, qui cum plura nequeant, omnia & se ipsos throno advolvunt, indubitata spe, ita secum precaturos, qui felicitatem publicam amant, quique Deo confidunt, hujus voti fiduciam assumturos esse. Ut autem quotidianæ regiminis academici molestiæ sustinerentur facilius, unanimi præterea consensu Pro-Rectorem Magnificum designavimus, Nobilissimum, Consultissimum, Excellentissimum Virum, Petrum Mullerum, Jureconsultum, Consiliarium Saxonicum, & Antecessorem, Scabinatus, Collegii juridici ac provincialis Judicii adsessorem, Collegam nostrum honoratissimum, qui prudenti opera, ac spectata jam tum virtute in hoc munere, Serenissimum Principem manu quasi vicaria sublevet. Proximo Jovis die, hora IX. matutina, in templo S. Michaëlis oppidano, totius lætitiæ & inaugurationis pompa, ipso Serenissimo Principe Tutore præsente, cum splendida Aulicorum Familia peragetur. Vestrum igitur est, ô nostri, constituto die ac hora, modesto dignoque studiis, cujuslibet habitu comparere, in area collegii academici: mox signo campanæ bis dato, ordine nobiscum & justa serie, ductos inde per marescallos, in castrum principale, Comitari Magnificentissimum Academiæ Rectorem, ad sacra euntem, leges ibidem audire, pro conservatione pacis & incrementis Saxonicæ Domus, preces fundere ardentissimas. Finitis hisce, summa cærimonia, rursum ordine conjuncti, eodem redibitis tramite, eadem modestia, & frequentia, qua numerum & solennem processionem ornare antea cœperatis. Si hæc ritè feceritis, docti hominis officium fecuti, eleganti ac bene composita mente, laudibus propriis, & obsequii gloria præsertim abundantes, nunquam frustra desiderabitis, quæ ad vestra parantur commoda. P. P. A. D. XIX. Fabruarii clɔ Iɔc LXXXVIII. Anno 1690.

Anno 1690.

Lit. C.

Sermo succinctus, quo in Illustri Panegyri Regimen Academicum in manus Serenissimi Principis ac Domini, Domini Johannis Wilhelmi, Ducis Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, Landgravii Thuringiæ, Marchionis Misniæ, Princip. e Hennebergiæ, Comitis in Marca & Ravensberg, Dynastæ in Ravenstein. D. XXIII. Febr. M. DC LXXXIIX. humilime resignabat Fridemannus Bechmann, S. S. Theol. D. ejusdemque P. P.

Serenissime Princeps ac Domine,
DOMINE
WILHELME ERNESTE,
Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium,
Landgrafie Thuringiæ,
Marchio Misniæ,
Principali dignitate Comes Hennebergæ,
Comes Marcæ & Ravenspurgi,
Dynasta Ravensteini,
Princeps ac Domine Clementissime.

Serenissime Princeps ac Domine,
DOMINE
JOANNES WILHELME,
Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium,
Landgrafie Thuringiæ,
Marchio Misniæ,
Principali dignitate Comes Hennebergiæ,
Comes Marcæ & Ravenspurgi,
Dynasta Ravensteini,
Rector Academiæ Magnificentissime designate,
Princeps ac Domine Clementissime:

Serenissimorum Saxoniæ Ducum, Academiæ hujus Nutritorum Munificentissimorum
Legati Eminentissimi,
Proceres Illustres summè suspiciendi
Academiæ designate Pro-Rector, Patres Academiæ Conscripti,
Tuque Deo, Ecclesiæ, atque Reipublicæ consecrata Studiosorum Concio lectissima.

IMperatorem Romanorum Diocletianum, si odium in Christianos, & cruentas in eos persecutiones exceperis, de laude suâ non penitus frustrandum, rem moderationis insolitæ & admirationis plenam aliquando fecisse, Romanæ historiæ conditores testantur. Derepente enim, sive propter ætatem ingravescentem, sive perpetuo blandientis fortunæ fastidium, sive summam, quam penitissimè perspectam habebat, imperandi difficultatem, Imperio abire constituens, Romæ in templo Jovis, audientibus civibus & obstupescentibus in hæc verba erupisse fertur: *Recipe Jupiter Imperium, quod mihi commodasti: hoc verò ita depono, ut resumturum me non esse, Sanctum tuum Numen testatus adorem.* Scilicet sentiebat Princeps solers pariter ac fortunatus, magnum omninò onus esse Magistratum, non spectabat flexa subditorum genua, non purpuræ dignitatem, non sceptrorum splendorem, sed latentes sub hisce curas, molestias, labores, variasque adversitates, optimè intelligebat, non frustra dictum esse, *Plenum est diadema periclis.* Atque hinc factum est, ut deinceps animo adeò alieno fuerit ab Imperio, ut Amico ad capessenda denuò mundi gubernacula speciosè solicitanti surdas aures opposuerit, nec ullis verborum illecebris, nullâ resumendæ purpuræ dulcedine, honore aut splendore allici, aut à vitâ privata, & hortorum culturâ, atque amœnitate, cui totum se addixerat, abduci potuerit, sanctè testatus, nullos sibi unquam soles lætiores affulsisse. Etsi autem Imperium Academiis concessum ad Imperatorum & Regum Majestatem non assurgit, tamen & illud variis curis, molestiis, periculis atque adversitatibus expositum est, ut, qui humeros huic oneri submiserunt, & suo eò satis sudârunt è statione suâ exire, sibique ac studiis ordinariis reddi gestiant. Dum itaque in hôc non Jovis fano, sed Jehovæ veri Dei ejusque cultui religioso dicatô templo heic comparuimus, diffiteri non possum, quin totâ mente gaudeam, eum illuxisse diem, quò molestam regiminis academici stationem relinquere & ad pristina studia reverti, divinitus mihi concessum est. Non igitur Jovi illi fictitio, cum Diocletiano, sed DEO vero, Optimo, Maximo eâ, quâ decet, devotione regimen academicum hodie resigno. Recipe igitur, summe Deus, Academicum Imperium, quod mihi commodasti, aufer hodie à me, DEUS sanctissime, onus, quod humeris meis hactenus imposuisti, hoc verò ita nunc depono, ut me unquam illud resumturum, haud confidam, certè nullô ejus resumendi desideriô teneat. Prius verò, quam insignia academica deponam, & è statione meâ abeam, non possum, quin Illustri huic Academiæ de tribus potissimum gratuler, ac divinam simul clementiam celebrem. Primô locô Academiæ huic inclytæ meritò gratulor de singulari & ineffabili DEI gratia, quâ Serenissimos Nutritores nostros salvos hactenus atque incolumes nobis præstitit, quorum singularis in hanc Academiam ac prope divina est munificentia, qui suo nos præsidio ac subsidio clementissime tuentur, & rempublicam literariam, quantum in ipsis est, omnibus modis ornare atque amplificare contendunt, in eoque non minimam bonæ & felicis gubernationis partem positam esse arbitrantur. Te, ô summe DEUS, supplex oro atque veneror, velis in posterum quoque Serenissimos Saxoniæ Duces, Dominos nostros Clementissimos, Academiæ Nutritores benignissimos tueri, salutaria illis consilia ad promovendam tuam gloriam & salutem publicam suggerere, & sub eorum umbra piè ac tranquillè nobis porrò vivere liceat. Alterum de quô lætô animô Academiæ nostræ hôc die non possum, non gratulari, est exoptata, quæ Academiam hactenus illustriorem reddidit, tranquillitas & promtum

Anno 1690. promtum nobilissimorum studiosorum erga magistratum obsequium. Quintum hucusque Academici Rectoris munus gessi, & varios eosque tristes ac tragicos casus, non sine summô animi mœrore expertus sum: sed quæ infinita DEI nostri erga hanc Academiam gratia est atque benignitas, per elapsum hoc semestre tales non vidimus, nullus ex his animis nostris mœror allatus est: ubi autè hac varii motus Academiam concusserunt, & aliquando omnimodam ei ruinam minati sunt, per elapsum semestre studiis tranquillè opera data fuit: nocturni tumultus, nimiæ & crebræ compotationes, periculosæ contentiones, cruentæ digladiationes & vulnerationes, pee hoc semestre ab Academiâ nostrâ fere exularunt, ut illustris hæc Salana novam prorsus eamque formosissimam faciem induisse videatur. Hæc Tuæ, summe DEUS, erga Nos clementiæ debemus: serva in posterum quoque florem hujus Universitatis, eumque gratiâ tuâ porrò complectere: tuere docentes, iisque Spiritum Sanctum largite, ut non solùm variis artibus atque scientiis, sed & vitæ innocentia, tanquam splendida lumina aliis præluceant: protege, ô DEUS, omnes, qui sceptro Academico se submiserunt, eique fidem ac venerationem polliciti sunt, ut ejus auspicio contra tot impedimenta atque illecebras, eruditionis atque pietatis triumphum tandem obtineant. Deoique Academiæ nostræ gratulor etiam de futurô regimine Rectoris magnificentissimi, Serenissimi Principis ac Domini, Domini Johannis Wilhelmi, Ducis Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium &c. Domini mei clementissimi, quem si, quod Tito Vespasiano olim contigit, amorem ac delicias humani generis appellavero, nihil, quod à veeò alienum est, dixero: hic sicut auspicio Serenissimi Tutoris, & summorum virorum curâ ita educatus fuit, ut optimis Principibus æquandus innocentiâ, senili prudentia, in vicos bonos benevolentia, & (quæ præcipua dos principum est, singulari in omnes clementia, quod encomium erat, optimi Principis Alexandri Severi: ita auguror, Imperium ejus fore justitiâ atque clementiâ suaviter temperatum, ac proinde fortunatissimum, de quo universa sibi Academia gratulari queat. Ego verò, sicuti ante hoc ipsum semestre trepidante manu Sceptra Academica capessivi, ita nunc lætus ea depono. Quamobrem ad Serenitatem Tuam nunc sermo meus deflectit, Serenissime Princeps ac Domine, Domine Johannes Wilhelme, Dux Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium, &c. Princeps ac Domine clementissime, Rector hujus Academiæ designate Magnificentissime: alter nunc mensis agitur, cum unanimi Senatus Academici consensu electus es in subsequens semestre Rector hujus Academiæ Magnificentissimus: exactô igitur tempore illo, quô munus Rectoris mihi commissum fuit, dies nunc adest ac hora, qua provincia hæc reapse Tibi, Princeps Serenissime, tradenda est. Quod itaque Academiæ nostræ, omnibusque bonis felix & faustum esse jubeat S. S. Trinitas, Tibi nunc Princeps Serenissime, arduum Rectoratus Academici munus humilimè commendo. Accipe igitur, Domine clementissime nunc à me insignia illa Academica, quæ Rectori Magnificentissimo imprimis conveniunt, quibusque Anno 1690. conspicuum Eum esse oportet; accipe, inquam primum purpuream hanc, & tantò Principe digne ornatam epomidem: ornatus hic regius est, Imperatorum beneficio Academiæ concessus, qui proinde tantum Principem Regum ac Heroum stemmate prognatum maxime decet. Tuæ etiam Magnificentiæ, Pro-Rector designate Magnifice, purpuream epomidem trado, ut munus, quod tua Magnificentia gerendum nunc suscipit, quô Rectori Magnificentissimo, ope & consilio adesse debet, conspectius & illustrius fiat.

En tibi etiam, Rector Magnificentissime, bina sceptra, insignia potestatis, in universos cives Academicos: ponderosa sunt, quæ somnolento manibus facile elabantur, sed tua, Rector Magnificentissime, vigilantia, si accesserit etiam Magnifici Pro-Rectoris dexteritas, firmiter ea tenebit: preciosa sunt, & proinde tædio onerit non abjicienda: candida sunt, quæ severitatem in sontes pariter & comitatem erga insontes commendant, derelictis fiduciam adferunt, miseris solatium promittunt.

Trado simul Serenitati Tuæ, Rector Magnificentissime, librum Statutorum ac Legum, secundum quas Academia hæc gubernanda est, ad has Serenitas tua subinde in Imperiô respiciet, hæ Magnifico Domino Pro-Rectori in consiliis suggerendis norma sint: neque enim talis est nostra Respublica, quam ex cœcô regentium arbitratu administrare liceat, sed Leges bonum publicum eum spectantes norma sunt, secundum quam Respublica literaria gubernanda est.

Trado insuper Serenitati Tuæ, Rector Magnificentissimè sigillum Academicum, quo per subsequens semestre utaris, quoties res in literaria nostra Republicâ postulabit, & occasio in signandis literis & Programmatibus publicis, nec non firmandis & corroborandis testimoniis, atque contractibus sese offeret.

En denique Rector Magnificentissime, claves, quibus reserari & obserari, claudi & recludi Tuo mandato & Pro-Rectoris Consilio oportet Academiæ Curiam, Scrinia, Auditoria, illa etiam loca, quibus præfracta & flecti nescia ingenia ad obsequium perducenda sunt.

Quod superest, Tibi Rector Magnificentissime, Princeps clementissime, devotâ ac humilimâ mente summum hunc honorem gratulor, DEUS Optimus Maximus Imperium tuum, quàm fortunatissimum esse jubeat, instruat Te in omnibus adversitatibus fortitudine Davidis, in totius vitæ cursu pietate Josaphati, in administrandâ Republicâ sapientia Salomonis; in propagandâ sincerâ eligione zelô Josiæ! DEUS omni benedictione ac felicitati Serenitatem Tuam beet, ut sicut olim benè Principibus precaturi Augusti felicitatem adprecati sunt: ita in posterum bona aliis expetituri felicitatem Johannis Wilhelmi adprecari queamus. Tibi etiam Pro-Rector Magnifice de ingenti tuô honore animitus gratu-

Anno 1690. gratulor: Supremum Numen consiliis omnibusque actionibus tuis ex alto benedicat, ut vergant in nominis divini gloriam, atque Reipublicæ literariæ emolumentum. Faxit DEUS, ut elapsô hoc semestri, inclytam hanc Academiam exoptata incrementa cepisse, omnes lætô animô videamus.

Lit. D.

Oratio inauguralis à Serenissimo Principe ac Domino, Domino Joanne Guilelmo Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium Duce, Landgravio Thuringiæ, Marchione Misniæ, Principe Hennebergiæ, Comite in Marca & Ravensberg, Dynasta in Ravenstein, in æde S. Michaelis Jenensi memoriter habita A. D. XXIII. Februarii A. C. clↃ IↃc LXXXIIX. quo Serenitati ipsius Academica Sceptra summa Cerimonia traderentur.

Serenissime Princeps

Tutor Clementissime

Patres Academici

Auditores omnium Ordinum dilecti.

AUspicabor, divina gratia, regimen publicum, non cœtus forte promiscui, tot mille civium, aut plebis infictæ, sed flotis Germaniæ, cui laus erodita, & honor debetur ingenii. Societas ista, per maxima regna, ac Principum terras, in orbe Christiano diffusa, parem non habet, sive necessitatem doctrinæ, qua cuncta administrantur, sive Jura Cæsarum, ac potentiorum in Europa, quibus illa munitur, propius inspiciamus. Quæ in nostra urbe, majorum auspiciis ac felicitate cœpta, si non frequentia & numero, si non studiorum varietate superat alias, parum sane fructu cedet, quem inde tulerunt, non solæ magis provinciæ Saxonicæ, quam tot exteri communia patriæ, quibus ex hac Spiritus Sancti, virtutis & bonæ mentis officina, salubriter prospectum est. Ac ne commemorem vetustiora, testes vos adpello, qui subsellia hujus templi, & omnes pæne angulos replevistis, ad angendam festivitatis hodiernæ solennitatem, ut capitetis vobiscum in transitu, quanta sint beneficia Dei, quæ in pace, ac liberali otio, nobis adhuc dum conferat. Florent artes, scientiæ ac bonæ litteræ, augentur, quotidie humanioris disciplinæ ornamenta, nihil ad moris elegantiam deest, propendent singuli sponte, ad decorum vitæ habitum, ac dotes ingenii excolendas, quodque lætissimum dictu, amore, votis, acclamationibus, & obsequiis invicem certant, quæque pietas musarum est, pro salute & incolumitate mea, numen cœleste adorant.

Neque sic parum commovebar, quando primum consiliis interessem, de Rectoratu Academico in me derivando, quasi faustis Anno 1690. ominibus futuri Principatus ita præluderetur, ac via pateret facilior, plane augusta ad gloriam, deque voluntate Serenissimi Domini Tutoris, Domini Wilhelmi Ernesti, Saxoniæ, Juliaci, Cliviæ ac Montium Ducis, &c. Domini, Patruelis & Affinis honorandi, certior fierem, quod auctor tanti negotii esset, ac suasor præcipuus. Ita pariter Academici Senatus plenaria & devota consensione efficiebatur, additis precibus humillimis, ut exemplo parentis, divæ memoriæ, & patrui, hoc munus amplissimum susciperem, vestigiis eorundem incederem, & vel paria cum ipsis, vel mitiora fata experirer. Etenim, DEO feliciter adjuvante, omnis cura minor erit, ac tempus constitutum, sceptris Academicis sustinendis, molliter succedet, si ex omni parte conspirent, porro tam egregiè, quæ in hunc diem actui civili decus, præmia studiis, honestis ausis prospera & fecunda pollicentur omnia. Animum facit insuper, & ad spem erigit majorem, quod in subsidium adsit mihi, consultissimus vir, Petrus Mullerus, Juris Doctor & Antecessor, quem Patres Academici, de ordine suo, Pro-Rectorem elegerunt, cujus prudentia & industria potissimum nitar, & quæ faciunt ad egregium commone, clementer ac strenuè persequar. Quippe certus, nihil tàm ad expectationem pertinere omnium, quàm effatum illud priscum: Ubique caveudum, ne quid publica salus detrimenti patiatur.

Ut ne tamen sint, quibus fortasse minora videantur, nec satis apta principali fastigio, quæ in præsenti exegimus, atque sacra hæc Apollinis, non Martis esse jactent, brevi dissertam & modica oratione, quæ huc me impulerint. Non mihi nomen obest, quod prope ad scholas hodie relegatur, non ipsius scholæ nomen abjectum in aulis atque contritum, improbo sæculi more, quo primæ institutioni, regiarum artium dignitati, ac supremis juribus, unde majestatis splendor adparet maxime, nimium quantum detrahitur. Quinam erant olim Præsides apud Romanos, nisi Rectores, ea provinciarum ac terrarum florentissimarum amplitudine censendi, ubi jus dicerent, quam ne regna quidem, utut speciosiora putarentur, deinceps admisere? ab istis manavit gubernaculi litterarii honor, sub Fridericis Imperatoribus, per Italiam præcipue, ab istis processit jurisdictionis via, pro diversitate Academiarum, & voluntate instauratorum exercenda. Regendi hanc potestatem & significant, & exornant sceptra, pie ac juste mihi tradita, quorum sanctior veneratio apud reges priscos, ac quorum religio nec litteris improbata, ad quæ docti jurarent, ad quæ conscientiam DEO & Reipublicæ obligarent. Imperatorii regiique muneris est, Academias condere, iisque regia concedere insignia, quæ minime adsumuntur ea trivio, nec à vili hominum plebecula rite dignoscuntur, aut si qui meliore nati sorte ducuntur eodem fune, illi proterve sapiunt, quibus etiam relinquo vulgi opinionem. In legionibus duces præsunt lixis & calonibus, ne dicam purgamentis civitatum, quibus omne decus in robore, vel audacia infrunita, sicut queruntur nostri, & in-

Anno 1690. & incommoda hinc orta detestantur: qui castra sequuntur Palladis, & praeclaris Intenti studiis pacem amant, eo magis laudem merentur, quo facilius morem servant, ac majora civitati commoda praestant. Signa itaque Martis, per Germaniae tranquillitatem, ac singulorum desideria flagrantia, interea eam mansueto Apollinis & pacato imperio libenter commuto. Purpuram oobis exhibent, quibus permissum est, hanc dare aliis, sanctius usque ornamentum, quod regibus pariter & imperatoribus quondam induebatur, ut potestatis civilis participes demonstrarent subjectis justitiam & aequitatem. Justus ero, aequus ero, dum sint, qui legibus haud neglectis, ac bonis moribus, coram inspici, ac ac dijudicari praeoptent. Hoc enim officium, ea dignitas est regiminis Academici, cuncta indulgere decoris ingeniis, ne impediantur, qui rebus suis invigilant, nec impune grassentur, qui optimis dedecori sunt opprobriove. Qui sic prospiciunt civitati litteratae, haud dubie satisfaciunt iis, quibus cordi est, avertere mala, nihilque omittere eorum, quae communia promovent incrementa. Istorum contemplatione intelligitur, cur idoneis quondam elogiis tantopere celebrarint Academias, qui munificentia, legibus ac privilegiis eas, tam copiose instruxerunt. Galliae heroes, jam ante saecula plura, Parisiensem dixere primogenitam regis Christianissimi, quasi à Caroli Magni temporibus, inter praecipua opera pietatis, religionis omnisque doctrinae ac virtutis referretur. Christianus tertius, Daniae & Norvvegiae Rex, Hafniensem in regia sua, non tantum paterne fovit, & mirifice auxit, sed memorabili etiam dicto, inter maxima regni ornamenta poni jussit. Majores nostri, inprimis abavus Joannes Wilhelmus, inclitae memoriae Princeps, cum illo posteri omnes, Jenensem hanc pro unione, pro gemma pretiosissima terrarum suarum habuere: ne percenseam uberius, quae vel his aequalia, vel honorificentiora longe, Fridericus Barbarossa, & successores in Imperio magnanimi, ad ornandas Academias, larga manu contulerint. Haec non alis caussa, perduxit eo Ferdinandum Hispaniae regem, ut comitate gloriosa, in Complutensi, Sceptra Apollinis nollet regiis insignibus obscurari, quando diceret: in aedibus musarum regnent initiati musis, suaque dignitate praefulgeant; omissis omnibus, quibus pro regia pompa tunc uti potuisset. Immo Ludovicus Gallus, Ligurum & Insubriae rebus pacatis, Jasonem Mainum, Ticini jura explicantem, non solum audire dignabatur, sed Academiae propinquus, cum exterior Jasoni coepisset incedere: nunc inquiebat, regnum incipit tuum Jason. Quae, sicut & plura, commonstrant abunde, venerationem doctis hominibus praeclare exhiberi, nec minus ipsis Academiis, & ut haec dutatura sit, exemplis patriae nostrae confirmari potest. Juliae fundatores, ab initio statim Academiae, non exiguum nominis excelsi momentum, non ultimum honoris, erga sapientiae mystas, argumentum esse voluerunt, quod Privilegio Caesareo regimen ejus perpetuum sibi retinerent, constituto semper ex Collegiis Professorum, qui Pro-Rectoris vice fungeretur. Non alio fine Kiloniensis, neque alia publicae administrationis forma excitata est, in Anno 1690. qua munus ordinarium Rectoris Principi debetur, secundarium verò juxta facultates, ut loquuntur & statuta intervalla, devolvitur ad singulos. Quis desideraret luculentiora ad indicandum honorem sacrariis litterarum, earumque cultoribus dignum? Si quem tamen recentia delectant instituta, ex quibus gloria summa resplendet, is per Germaniam, per Angliam & Galliam societates eruditas, sive quo alio describant nomine, intueatur, non diversa reperiet ab iis, quae hactenus attuli. Leopoldus Augustus, novi saeculi Atlas, horror barbarorum ac fulmen, patriae hostium victor ac triumphator, Imperator Clementissimus noster, sicut inter Monarchas praesentis avi consilio, potentia, & inenarrabili successuum felicitate, fastigium tenet, Deoque proximus est: ita sapientiam veram, & omnes cujuscunque ordinis, qui ei dicantur, amat, tuetur, promovet, inprimis etiam naturae curiosorum Academiae praeest ipse decus, ipse praesidium. Te Franciae Rex Christianissime, orbis literatus praedicat, quem per tot gentes ac nationes conciliasti, immensis opibus, ac veluti propitiasti, ne factorum interiret memoria, & unius Tui passim laudaretur favor, ac sacrarum largitionum magnitudo. At quot sunt collegia, quot Academiae in sola Parisiorum Lutetia, praeter Carolinam antiquissimam illam, quibus effuso studio, regiaque magnificentia, hoc indulges omne, quod auget gloriam doctrinae, ac simul Tuam. Carolum secundum, nuper magnae Britanniae regem, quis eruditorum ignorabit eruditis pet tegnum suum magnificentissime praefuisse, & quae modo sciri, quaeque inventis humano ingenio addi potuerint, ingenti benignitate provexisse? Vereor tamen, ne digrediar nimis, & quae peragenda restant, submoveam longius praeter sententiam concionis, tam amplae circumstantiis. Age hinc Tu, qui Academiae es à secretis, cathedra inferiore conscensa, recita leges, quibus obnoxii sunt nostri, ut sentiant multa sibi & praeclara ad vitam & studia esse concessa.

Sic vero accepistis omnes, quae ad salutem, & hujus Academiae utilitatem, prudentissimè sunt statuta. Leges istae non magis versentur in manu & ore cunctorum, quam sana ratione ita praecipiente, à singulis vestrum observentur. Meum quod est officium, ex publicae inaugurationis modo, tam sedulò exsequar, ut quos DEUS, quos Imperatores ac Principes, juris praerogativa mihi commendarunt, unice defendam, & amore studiorum contra quasvis injurias constanter adseram. Verum quae sit obsequii gloria, quae civium erga imperantes promta voluntas, eam potro sequentur nostri, & humanitate satis probata testabuntur, nihil se prius intendere, nihil optare cupidius, quam laudabili moris ac doctrinae habitu sese rectos judicari & honestos. Mos hic inculpatus ad exemplum vocabit immodestos, & praestantia vitae concitabit aemulos, ne recedant unquam à bono, aut virtutis sapientiaeque regulas adspernentur supercilio se. Agite igitur, ô dilecti, spem de vobis conceptam aut implete, aut superate, sic Ecclesia non destituetur pastoribus, civitas autem in patribus vobis credendis eum fructu gubernabitur.

Lit. E.

Oratio Pro-Rectoris, Petri Mulleri, Prof. Juris d. 23. Februarii Anno 1688. in æde S. Mich. Jenensi habita.

Sereniſſime Princeps ac Domine,
DOMINE
WILHELME ERNESTE,
Dux Saxoniæ, Juliæ, Cliviæ ac Montium,
Landgravie Thuringiæ,
Marchio Miſniæ,
Principali dignitate Comes Henne-bergiæ,
Comes in Marca & Ravensberg,
Dynaſta in Ravenſtein,

Domine Clementiſſime,

ut &

Rector Magnificentisſime,

Sereniſſime Princeps ac Domine,

DOMINE

JOHANN-GUILIELME,
Dux Saxoniæ, Juliæ, Cliviæ ac Montium,
Landgravie Thuringiæ,
Marchio Miſniæ,
Principali dignitate Comes Henne-bergiæ,
Comes in Marca & Ravensberg,
Dynaſta in Ravenſtein,

Domine Clementiſſime,

nec non

Sereniſſimorum
Ducum Saxoniæ, Juliæ, Cliviæ ac Montium,
Landgraviorum Thuringiæ,
Marchionum Miſniæ,
Principali dignitate Comitum Hen-nebergiæ,
Comitum in Marca & Ravensberg,
Dynaſtarum in Ravenſtein,

Academiæ Salanæ Nutritorum, Dominorumque noſtrorum Clementiſſimorum

Legati Excellentiſſimi,

Ex-Rector Magnifice,

Proceres, Profeſſores ac Hoſpites omnium Ordinum Honoratiſſimi,

Tuque florentiſſimorum Studioſorum Corona Nobiliſſima.

Dum vaga Luna extremos labores claudit, ac Bellona Teutoniæ favet, & de Invictiſſimi Cæſaris ſorte meliori ſibi gratulantur Principes, deque victoriis, ab infeſtiſſimo Chriſtiani nominis hoſte in dies reportatis, lætiſſimæ tripudiant civitates, nobis quoque ſerenus exoptatiſſimusque ille dies fauſto omine hodie illuxit, quo, applaudente cœlo, indulgentibus horis, Muſis gaudentibus, quarum voluntati Charites ſororia harmonia congruunt, novis planè ſuſpiciis Sceptrum Apollinis Juventutis Principi ſtirpis celſitudine inclytiſſimo, cui concinni oris bonos, corporis elegantia, morum ſuavitas doctrinarumque varietas omnis turbæ adſtantis legit ſuffragia, manusque laudantes amplectentesque lacertos movet, in hac Virtutum, Sapientiæ ac Eruditionis officina ſolenniſſimo cariſſimoque actu collatum eſt. Quibus proinde laudibus Tua, Sereniſſime Princeps, mihi deprædicanda eſt clementia, qua incredibilem erga præclara ſtudia, omnesque Eruditorum ordines affectum abundantiſſimè declaras, priſcamque illam Inluſtriſſimi hujus Athenæi felicitatem reducis, veſtigiisque Parentis & Patruorum, Cognatorumque Sereniſſimorum inſiſtens, purpuram faſcesque hujus Heliconis in Te recipere, nec Præſidis tantum curam, ſed & Judicis gravitatem agnoſcere non dedignaris; quo ipſo non ſatis putas ex magnis Parentibus Genus & ſangvinem Heroum ducere, niſi ipſe ad ſumma gloriæ feſtinans ſolis inſtar benignitatis tuæ ſpargas radios, bonarumque artium & ſcientiarum, Religionis, pietatis atque juſtitiæ ardorem luculentiſſimè indices, atque in Excelſorum Majorum virtutum laudumque admirandarum poſſeſſionem velociſſimo venias gradu. Ita Naturæ dotes & Fortunæ beneficia iis artibus munienda ſtatuis atque adornanda, quibus Reſpublica nunquam ulla niſi invita, nec impunè caruit. O felix Hoc Rectore Academia! O nimium felix Hoc Principe Civis, Religio cui prima tenet, cui faſque fidesque regula juſtitiæ eſt; cui alma Themis intima fundat corda. Neque ardens pietatis amor virtusque plurima nos jubet deſperare proficuos, nec vana intuemur omina, nec falſis auguriis Sceptra atque Diademata, pectusque fulgidiſſimis gemmarum coloribus ornatum cœleſtis naturæ opera pernoſcimus. Totum hic benigniſſima Natura explicat Theatrum. Huc longa vetuſtas confluat, & ſeſe victam miretur in Juvene, quem merito orbis doctior adorat, quique favet Muſis, ſed Ipſe Muſis amabilior. Si qua domus eſt Illuſtris in vaſtiſſimis Germaniæ terris, quæ laudem ſine fine, honorem gloriamque immenſam meretur, aut meritura eſt, potentiſſima Domus eſt Saxonica, tot Heroum, tot Regum atque Principum genitrix fertiliſſima; de qua

Anno 1690. qua si omne studium, omneque ingenium ad Ejus gloriam deprædicandum, uti jus, uti fas foret, conferrem, vix tamen officio meo dicendo satis me facturum esse, omninò fateri cogor. Quot verò floruêre unquam, aut adhuc florent clementissimi, sapientissimi, justissimi, constantissimi, aliisque virtutibus heroicis eminentissimi Principes Saxoniæ, Eorum omnium imagines non solum intuetur Tua Serenitas, sed Eos ex asse quoque imitatur, & in Re administranda Publica animum mentemque institutis Majorum conformat felicissimè, patrii soli Asylum deliciumque perpetuum! Nobilem stirpem nil magis, quàm nobilitas scientiarum extollit. Primis statim annis conspiciuntur quasi cunabula quædam & elementa virtutis, animique procedente tempore ad summum gloriæ culmen perventuri certo cum indolis experimento gustus dari solet. Octavianus Augustus, cui amussitata & summè excellens erat indoles & imago quædam venturæ virtutis, ut ea propter mirabilis indolis adolescentem eum appellare non dubitaverit Augustinus, egregias naturæ dotes industria juvit, primoque ætatis flore animum exornavit variis studiis, Julio Cæsare sic providente, quem à teneris conspecta indoles delectavit, ut maximè illum diligeret; utque ea cultior fieret, teste Vellejo, ad erudiendum liberalibus disciplinis singularis indolis juvenem Apolloniam, (Tantantiorum in Macedonia civitatem, ad mare Jonicum sitam) in studia miserat, mox belli Getbici, ac deinde Parthici habituros commilitonem. Non humilia spirabat, sed à prima pueritia splendori Julii assvefactus genium & ingenium prodebat, de quo ita Claudianus:

Mens ardua semper

A puero, tenerisque etiam fulgebat in annis
Fortunæ majoris honos. Erectus & Acer,
Nil breve moliri; nullis hærere potentûm
Liminibus, fastisque loqui jam digna futuris
Jam tunc conspicuus, jam tunc venerabilis ibat,
Spondebatque Ducem celsi nitor igneus oris.

Et quod Tuæ Serenitatis educatio omnibus numeris absoluta & felicissima sit, post Deum immortalem, cui pro tanto beneficio immortales debentur grates, DEO nostro Tutelari, Serenissimo Wilhelmo Ernesto, Saxonum Duci gloriosissimo, vivo & exquisito boni Principis exemplari, & qui tanto propius ad DEUM immortalem accedit, quanto pietate, clementia & justitia est illustrior, ea humillima gratissimaque mente referimus; DEUS sospitator pro paternæ educationis & sollicitæ providentiæ cura, à qua communis patriæ pendet felicitas, proque rara in Ecclesiam & Rem literariam munificentia, beneficia, quibus nos cumulavit, in sinum Ipsius uberrimo cum fœnore refundat, Eique vitam longævam largiatur, principatum Illius firmet, consilia secundet, tranquillitatem perennem omnigenamque felicitatem, cum corporis & animi viribus, quas Principi optare fas est, indulgentissime concedat. Vive sublimis Princeps tuo Dilacte DEO, procul curis acerbis, tuæ Anno 1690. mentis dolentia procul! Et Tua Serenitas, Rector Magnificentissime, heroicæ indolis Princeps, soboles avitæ patriæque gloriæ ac virtutis æmula, seculi gemma gemmis rarior, spes Patriæ, Musarum solatium præsidiumque firmissimum, vivat centenos annos! annos centenos vivat integra, literarum ac pacis cupida; & manebit eam major inde gloria, quam si Victor aurato curru Capitolia Tarpejasque arces invectus de hoste triumphet. DEUS regimen modernum Apollineum cum læto successu coronet, & uti ornamentum ad altius tollendum fastigium splendoris, ita specimen, quo novæ palmæ in admirationem & amorem sui veteribus adjiciantur, benignissimè constituat. Cœlestes æternæque mentes Tuæ Serenitati sint pedissequæ, cuncta ut saluti ejus inimica procul arceantur, & divinum ingenium in humano corpore ultra solitos extendatur terminos; atque Cæsaris favorem Principum amicitiam, ac subditorum amorem sentias uberrimè. Agnoscit Clementissime Princeps, alumna hæc & clientula Tua Academica, Conservatoris ac Nutritii sui incomparabilem gratiam, donoque pietatem & devotionem, omnium donorum nobilissimum offert, precesque pro incolumitate fusas, ut Te sors amplius non turbet aspera, utque sera sit dies, quo Te astra recepturi, nec nobis hodie ovantibus illa sist nota, in cœlum ablegat. Et Tuæ Serenitatis servorum ego minimus demissoque obsequio & reverentia dicatissimus pientissimo amore felicissimum me æstimo, quòd inter tot faustas singulorum acclamationes & ardentissima Musarum Alumnorum vota, divinæ bonitatis ac potentiæ argumentum in Te inspiciens mirari, omnipotentisque DEI gratiam humillimo pectore apprecari, utque studia gloriæ nominis ipsius penitus dicata corporisque vires nunquam destituat, ardenter & ex animo vovere, ac in tam augusto Musarum templo, in tanto literatissimorum Virorum consessu, atque in summo omnium silentio de constanti in dies, in horas, momentaque meorum servitiorum promptitudine erga Tuam Serenitatem à latere testari mihi liceat.

Quod reliquum est, ad reliquorum Serenissimorum Saxoniæ Ducum, Academiæ hujatis Nutritorum munificentissimorum Dominorumque nostrorum clementissimorum aras humillimè pervolvor, justissimum DEUM, à quo omne regimen in populos dependet, sinceris, piis calidissimisque invocans suspiriis, omnes atque singulos nostri temporis Atlantes tueatur potentissimè, ut vivant regnentque felicissimè, donec instabilis mundi machina solvatur, & omne simul Imperium per terras corruat. Cedant ancipites casus & tristia pericula. Bella & quævis mala ab Optimis hisce Principibus nostraque patria In impios Scytas Sauromatasque nostra prece agantur. Saxonicos Duces nulla apud nos silebit dies; Saxonica nomina servabimus, Numen inest illis. Saxones totus non terminet Orbis! Serva, ô æterne DEUS, Academiam hanc, Spiritus tui Officinam, omniaque ejus membra protege, ut sub divino ac perpetuo patrocinio salus promoveatur

Anno 1690. veatur publica, ac hostes & obtrectatores, si qui sunt, livore pallescant ac plorent. Vos lectissimi Commilitones, nihil quaeso admittatis, quod pietatem, existimationem morumque elegantiam laedere videatur. Gratulemini vobis, tanto digni honore, tantaque reperi feliciate, quod membra suis istius Corporis, cujus sanctissimum Caput, fulgentissimus Imperii Princeps est. Id agatis, ut per Vos Dei gloria amplietur, provehatur Reipublicae salus, & cujusvis incolumitati sedulo prospiciatur. Quam mentem ut Deus Vobis servet, serio exopto.

Petrus, Mullerus, JCtus
Pro-Rector.

Num. III.

Allerunterthänigst-und allertreugehorsambst-verpfändete gratulatori Dedication an die Römische Kayserliche Majestät 2c. als dieselbe auf der Ruckreise von dem Wahltage zu Augspurg durch München passirten / von Michael Höggen der Rechten Doctor und Chur-Bayerischen Hoffgerichts-Advocaten 2c. an statt aller Chur-Bayerischen Innwohner und Unterthanen ad Sacras Caesareas Manus übergeben. München den 13ten Februarii 1690.

Allerdurchleuchtigster / 2c.

Alldieweilen unser allhiesiges Vatterland / die Churfurstliche Haupt-Residentz-Stadt München / sambt gantzem Churfüstenthumb und Landen zu Bayern / auch in tieffester Winters-Zeit die allerhöchst Sonnenstrahlen Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu veneriren beglückseeligt / derentwillen sambt fordersist unsern Durchleuchtigsten Chur-und Landes-Fürsten alle hohe und niedere Innwohner und Unterthanen neben vorhin allerunterthänigstbegierigstem Eyffer für Ew. Römische Kayserliche Majestät Ihr Guth und Bluth allertreugehorsambst auffzusetzen de novo allerhöchst verbunden worden; zu dessen allerunterthänigster contestirung jedoch für so Allergroßmächtigst-und allerhöchst Römische Kayserliche Majestät auff der gantzen Welt nichts bastant noch viel weniger von denen Unterthanen würdiges zu finden / als daß ohne allergeringste Beschwehrung Ewer Römisch-Kayserl. Majestät ein Ewige Schatz solch grosser Einkünfften allerunterthänigst eetheilet / wodurch kein Mensch von dem Seinigen nichts verliehren noch zahlen darff; dahingegen ein jeder noch darzu umb allerseithigen Nutzen sich allerunterthänigst bedancken / und ins gemein jedermänniglich wohl zu frieden seyn / und loben / was solcher gestalten zu Fortsetzung Ewer Römisch-Kayserliche Majestät mit unserm gnädigsten / sambt andern Chur-und Landes-Fürsten und Ständen aller Welt siegreichen Waffen und unsterbliche Glori wieder die offen-und Anno 1690. heimbliche Erbfeinde alljährlich viel Tausend importiren wird / welches zwar an einem glückseeligen Orth in der Welt schon über 120. Jahr löblich practiciret / jedoch weil es bißher im Römischen Reich nicht bekandt / sondern gleich wie es auff sieben Stücken ins gemein gegründet / also auch für Ewer Römische Kayserliche Majestät als allerersten und höchsten Welthaupt der Siebenfach fundirten Christenheit mit einem wenigsten Pfandt / doch 7. wahrhafften Kennzeichen allerunterthänigst reservirt ist.

Diesem nach dann Ewer Römische Kayserliche Majestät solch allergetreu unterthänigste contestation für obangeregt allsammentlich Chur-Bayerischen Innwohnern und Unterthanen allergnädigst zu vernehmen / oder nacher Regenspurg auff allgemeinen hochpreißlichen Reichstag in Kayserlichen Gnaden werckstellig befördern zu lassen / ich nicht allein allergehorsambst zu Fussen legen / sondern auch zu all mehrer Bekräfftigung und Wahrzeichen Ewer Kayserlichen Majestät ich mein bestes Pfandt / als den 2. Martii verschienenen 1689sten Jahrs unter den Löwen im Ersten auch erst-und höchsten Planeten zu der siebenden Stunde früh / ohne Anzeige vorweder nach weiblichen Geschwister gebohrnen 7den Sohn und zwar mit eben dergleichen wohlerkandtlichem Himmels Signo auff lincker Achsel / und also mit Himmel und Erd stärckesten Wahrzeichen wieder alle Feinde für künfftigen Ewigen Diener und Vorlauffern 7. mit GOtt erzeugenden Kayserlichen Printzen allerunterthänigst dediciren und allergehorsambst versichern wollen / daß die Göttliche Allmacht all mehrers in gantzer Natur wunderbahrlich würckenden sieben Kräfften zu aller Welt mehr obsiegenden Kayserlichen Glori und Victorien unendlich ersetzen / wann es zu Ewer Römischen Kayserlichen Majestät und gantzen Heiligen Römischen Reichs Ewiger Wohlfarth allergnädigst acceptiret und aggradiret wird / gestalten zu allen Kayserlichen Hulden und Gnaden mich allerunterthänigst empfehle. 2c.

Num. IV.

Relatio Medica, de Molestissimo & repentino Serenissimi Lotharingiae Ducis obitu, d. 19. April. Anno 1690.

Anno Domini 1690. d. 17. Aprilis, Serenissimus Lotharingiae Dux circa vesperam postâ huc Welsium pervenit, cum spe insequenti mane se maturè Viennam conferendi, & dum nocturnam adhuc quietem, (caetera sanus) aliqualem auris dextrae persensit dolorem, quem tamen per noctem vilipendens, manè sese actualiter pro itinere accinxit, & cum pro solita devotione in Ecclesia R. PP. Capucinorum Sacrum missae officium persolvisset, atque omnis

Anno 1690. omnis pro discessu apparatus esset constitutus, gravius de defluxionibus delabentibus conqueri cœpit, non absque notabili respirationis & deglutitionis difficultate, ita ut ab Illustrissimo Comite de Montrechier ab itinere detineretur; quæ deglutiendi & respirandi difficultas in horas adeo adaucta est, ut assistens ejus ordinarius Chirurgus, Vir peritissimus, præmisso enemate sanguinem ex brachio dextro ad uncias octo aut novem detrahere non dubitaverit; Gargarismis præterea & cataplasmatis extrinsecè adhibitis: quibus non obstantibus difficultas respirandi & deglutiendi tantum in horas sumpsit incrementum, ut quia sacro se viatico munire munire valeret, confessione Sacerdoti difficulter deposita, extremam saltem unctionem applicare sibi curaverit. His in terminis re ita fluctuante, multis persuasus precibus & exhortationibus tandem & me accersiri mandavit, & quidem prima vice circa mediam duodecimam meridianam, ubi Serenissimum Ducem prædictis oneratum symptomatibus cum insigni pectoris stertore absque febri & tussi atque ulla exscreatione ad inveni, ita ut nec guttam jusculi, minus de pectoralibus medicamentis deglutire, sed erecto tantum vertice respirare liceret, mente tamen & voluntario motu semper illæsis permanentibus. Ex his symptomatibus Serenissimum Ducem catarrho suffocativo periculosissimo cum angina spuria laborare illico pronunciabam. Quo tam manifesto viso periculo adeo urgente, iterum enema, & sectionem venæ brachii sinistri repetere perquam necessarium esse duxi, atque ut in gargarismi & cataplasmatis applicatione (nisi quod discutientia & dissipantia majori ex parte fuerint adaucta) perseverarent, insistendo & aliis topicis variis. In tanta enim deglutiendi impossibilitate medicamentis nullus internus concedebatur locus. Ordinata insuper fuerunt inunctiones vertici & spinæ dorsi, item frictiones extremorum pannis calidis suffumigatis applicandæ, eo animo ut ad exteriores partes revulsio promoveretur. Verum bis omnibus nihil conferentibus, cum rem manifestè in deterius vergere videremus, majoris securitatis & assistentiæ gratia bora secunda pomeridiana Lyncinm pro Medicis per postam missum est, Antequam verò eorum quidam adveniret, Serenissimus Dux hora quarta ejusdem diei luctuosissimo fato jam jam repentina suffocatione in vivis desideratus erat. Adveniente deinde Doctissimo Domino Springensels, Medico Lyncensi Ordinario, postero die qui in 19. currentis incidebat autopsia anatomica instituta, atque considerato exteriore corporis habitu universum dorsum à scapulis ad femora interiora usque totum lividum, & quasi suggillatum observavimus; deinde ad ventris infimi apertionem perventum, in quo, remoto cumprimis quatuor tegumentis & abdominis musculis, cum peritonæo omnia viscera naturalia, utpote ventriculum, hepar, lienem, pancreas, intestina, omentum, mesenterium, renes & vesicam, totam denique hanc Regionem in optimo statu constitutam reperimus. Ad thoracem pergentes, pleuræ particula & mediastino sublatis, pulmones conspectui sese offerebant, quos, sed potissimum superiores eorum lobos totos flaccidos, variegatos, lentis & viscosis pituitæ infarctibus, atque atro sanguine copiosissime obsessos conspeximus, qui sinistro latere circa quartam & quintam costam pleuræ arctissimo vinculo digiti auricularis ad instar adhærebant. Cæterum cor cum pericardio omni carebat vitio. Glandula, thymus, item tonsillæ faucium similibus pituitosis humoribus admodum tumebant, in quibus postremis dissectis, vesiculas quasdam humore viscoso turgidas animadvertimus, nullo præterea in laryngis vel œsophagi musculis apparente tumore. His peractis ad granii apertionem perventum, in quo duram inter & piam matrem insignis Lymphæ copia prodebatur, reliquam verò cerebri & cerebelli substantiam cum ventriculis, anfractibus, glandulis, reti mirabili, & reliquis vasis inculpatam deprehendimus, nisi quod in dextra auris regione (de cujus dolore sub initium conquestus est) venæ atro sanguine non nihil repleta prominebant. Et hæc sunt, quæ in hac lachrymabili autopsia animadvertere, scriptisque consignare temporis angustia concessit, quibus proinde consideratis atque cum præfatis symptomatibus ritè collatis, Serenissimum Ducem non tam angina spuria, quam catarrho suffocativo è vivis sublatum esse, asserere minimè dubitamus. Welsii, 19. April. 1690. Anno 1690.

Num. V.

Bulla Sanctissimi Patris Nostri Alexandri Papæ VIII. contra Jura Regaliæ, & alia, à Gallia contra sedem Pontificiam usurpata, d. 4. Aug. 1690.

Alexander Papa VIII.

AD perpetuam rei memoriam. Inter multiplices pastoralis Officii nostri curas, quibus jugiter premimur, in illam peculiari studio incumbimus, ut Apostolicæ Sedis, ac universalis Ecclesiæ, nec non singularum Ecclesiarum, locorumque piorum, ac personarum Ecclesiasticarum Jura, ubique sarta, tecta, ac illibata tueri, & conservare, eaque adversus quæcunque, per quæ illis aliquid detrimenti inferri posset, tradita Nobis divinitus potestate, vindicare satagamus, sicut, omnibus maturè ac debitè pensatis, Justitiæ ac rationi consentaneum esse in Domino arbitramur. Cum itaque ex quo primum humilitatem nostram, inscrutabili divinæ providentiæ arcano, in suprema militantis Ecclesiæ specula collocavit Altissimus, præ cæteris, quæ Pontificiæ nostræ sollicitudini sese obtulere negotiis, illa inprimis gravissima, ac Nobis, qui charissimum in Christo filium nostrum Ludovicum,

Anno 1690. cum, Francorum Regem Christianissimum, ac florentissimum ipsius Regnum in visceribus gerimus charitatis, per molesta ac planè acerba acciderint, quæ sive adversus dicti Regni Ecclesiarum Jura, sive adversus Romani Pontificis, & Ecclesiæ universæ authoritatem nonnulli venerabiles Fratres, Archi-Episcopi, Episcopi & alii ejusdem Regni Ecclesiastici Viri, in Comitiis Cleri Gallicani Parisiis Anno 1682. congregati, tum præstito inibi per eos assensui illius Juris, (quod vocant Regaliæ,) ad omnes dicti Regni Ecclesias extensioni illius Juris, (quod vocant Regaliæ,) ad omnes dicti Regni Ecclesias assensu, tum editâ subindè de potestate Ecclesiasticâ propositiones continente declaratione peregerunt, quæque ipsa Comitia subsecuta fuerunt, Mandata, Arresta, Confirmationes, Declarationes, Epistolæ, Edicta, & Decreta, quæcunque à quibusvis personis, sive Ecclesiasticis, sive Laicis, quâvis authoritate, & potestate fungentibus edicta, seu publicata; nec non quæ alias demum nonnullis ab hinc annis in Regno præfato eidem Sedi Apostolicæ Romanæque Ecclesiæ, seu quibuscunque aliis Ecclesiis, Monasteriis, & locis piis, illorumque respectivè personis, rebus, bonis, & Juribus seu aliàs jurisdictioni & immunitati aut libertati quomodolibet præjudicialia quovis modo peracta ac gesta fuerunt: Hæc Nos, qui Jurium Ecclesiasticorum assertores in terris à Domino constituti sumus, dies noctesque in amaritudine animæ nostræ cogitantes, manus nostras cum lachrymis, & suspiriis levavimus ad Dominum, cumque toto cordis affectu rogavimus, ut nobis potenti gratiæ suæ auxilio adesset, quo arduâ hac in re Commissi Nobis Apostolici muneris partes, salubriter exequi valeremus, eaque consideratione adducti, ac ne supremo Judici rationem villicationis nostræ redditari, negligentiæ in creditâ Nobis administratione argueremur, (quantum Divina bonitas dedit) nihil hucusque prætermisimus, quò præjudicialia præfata ab iis, qui ea peregerant, ex animo retractarentur. Verùm quo efficacius ac uberius sedis præfatæ, Ecclesiæ universæ, jurisdictionis, & immunitatis, ac libertatis Ecclesiasticæ, Ecclesiarumque, Monasteriorum, ac locorum piorum hujusmodi, illarumque personarum præfatarum indemnitati perpetuis futuris temporibus consultum sit, auditis quam plurium ex venerabilibus fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus, & nonnullorum in S. Theologiâ Magistrorum, ac etiam in Decretis Doctorum ad examen negotii hujusmodi à nobis specialiter delectorum, qui illud maturè discusserunt, remque totam Nobis exposuerunt sententiis, quantum Nobis ex alto conceditur, providere volentes, ac felicis recordationis INNOCENTII PAPÆ XI. Prædecessoris nostri, (qui occasione rescribendi ad litteras quibus Archi-Episcopi, Episcopi & alii Ecclesiastici Viri, supra citati, de rebus ab ipsis gestis certiorem eum reddiderant, per quasdam suas in simili formâ brevis, die XI. Aprilis 1682. expeditas litteras improbavit, rescidit, & cessavit, quæ in dictis Comitiis acta fuerant in negotio REGALIÆ cum omnibus inde secutis, & quæ subindè attentari contigisset, eaque perpetuò irrita, & inania declaravit,) vestigiis inhærentes, nec non in dictis Comitiis 1682. tam circa extensionem Juris Regaliæ, quàm circa declarationem de potestate Ecclesiastica hujusmodi actorum, ac etiam omnium, ac singulorum Mandatorum, Arrestorum, Confirmationum, Declarationum, Epistolarum, Edictorum, Decretorum, quavis authoritate, sive Ecclesiasticâ, sive etiam Laicali editorum, seu publicatorum, nec non aliorum quomodolibet præjudicialium præfatorum in Regno supradicto, quandocunque & à quibusvis, ac ex quacunque causâ, & quovis modo factorum & gestorum, ac inde secutorum quorumcunque etiam specificam & individuam mentionem & expressionem de necessitate requirentium tenores, & datas etiam veriores præsentibus pro plenè & sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis, & exactissimè specificatis habentes, motu proprio, ac ex certâ scientiâ, & maturâ deliberatione nostris deque Apostolicæ sedis plenitudine omnia & singula, quæ tam quoad extensionem Regaliæ, quam quoad declarationem de potestate Ecclesiasticâ, ac quantum in ea contentas propositiones in supra citatis Comitiis Cleri Gallicani Anno 1682. habitis, acta & gesta fuerunt, cum omnibus & singulis Mandatis, Arrestis, Confirmationibus, Declarationibus, Epistolis, Edictis, Decretis, à quibusvis personis sive Ecclesiasticis, sive Laicis, quomodolibet qualificatis quâvis authoritate, & potestate etiam individuam expressionem requirente, fungentibus, editis, seu publicatis, nec non reliqua omnia quotcumque, & qualiacunque eidem sedi Apostolicæ, Romanæque Ecclesiæ, vel Jurisdictioni, immunitati, vel libertati Ecclesiasticæ, seu aliis Ecclesiis, Monasteriis, ac locis piis præfatis illorumque respectivè personis, rebus, bonis, privilegiis, prærogativis, & Juribus quibuscunque quomodolibet præjudicialia in dicto Regno peracta, & gesta, cum omnibus & singulis quandocunque & quomodocunque inde secutis, & quocunque tempore secuturis, ipso Jure nulla, irrita, invalida, inania, viribusque & effectu penitus, & omnino vacua, ab ipso initio fuisse, & esse, & perpetuò fore, neminemque ad illorum, seu cujuslibet eorum etiamsi Juramento vallata sint, observantiam teneri, neque ex illis cuiquem aliud Jus, vel actionem, aut titulum etiam coloratum, vel possidendi aut præscribendi causam, etiam longissimi & immemorialis temporis possessio, etiam citra ullam interpellationem, vel interruptionem subsecuta sit, vel subsequatur, acquisitam fuisse, nec esse, minusque ullo tempore acquiri, & competere posse, neque illa ullum statum facere, vel fecisse, sed perindè, ac si nunquam emanassent, vel facta fuissent, pro non-extantibus, & non factis perpetuo haberi debere, tenore præsen-

Anno 1690. præsentium declaramus, & decernimus, & nihilominus ad abundantiorem cautelam, & quatenus opus sit, acta & gesta præfata, aliaque præmissa omnia, motu proprio, scientiâ, deliberatione, & potestatis plenitudine paribus improbamus, cassamus, irritamus, & annullamus, viribusque & effectu penitus & omnino vacuamus, & contra illa, deque illorum nullitate coram Deo protestamur, decernentes, easdem præsentes litteras, & in iis contenta quæcunque etiam ex eo, quod quicunque in præmissis interesse habentes, etiam specifica & individuâ mentione digni, illis non consenserint, nec ad ea vocari, citati & auditi, neque causæ, propter quas eædem præsentes emanârint, sufficienter adductæ, verificatæ, aut ullo modo justificatæ fuerint, aut ex aliâ quacunque causa colore, prætextu, aut capite, etiam in Corpore Juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis, vel invaliditatis vitio, vel intentionis Nostræ, aut interesse habentium, vel habere prætendentium Consensus, aliove quocunque etiam quantumlibet magno, aut incogitato, in escogitabilique defectu, aut ex alio quovis Capite, à Jure vel facto aut statuto consuetudine, vel privilegio resultante notari, impugnari, invalidari, retractari, in Controversiam vocari, seu ad terminos Juris reduci ullatenus posse, sed ipsas præsentes litteras semper, & perpetuò firmas, validas, & efficaces existere & fore, suosque plenarios, & integros effectus sortiri & obtinere, ac ab omnibus & singulis, ad quos spectat, & pro tempore quandocunque spectabit, irrevocabiliter observari, sicque & non aliter in præmissis omnibus & singulis, per quoscunque Judices Ordinarios & delegatos, etiam Auditores, ac S. R. E. Cardinales, etiam de latere Legatos, & sedis Apostolicæ præfatos Nuncios, aliosvè quoslibet quacunque præeminentiâ, & potestate fungentes, & functuros, sublatâ eis, & eorum cuilibet &c. Judicari & definiri debere ac irritum &c. attentari. Non obstantibus præmissis, ac Apostolicis, & in universalibus, provincialibus, & synodalibus Conciliis editis generalibus, vel specialibus Constitutionibus, & Ordinibus, & quatenus opus sit, Nostrâ & Cancellariæ Apostolicæ regulâ de jure quæsito non tollendo, legibus quoque etiam Imperialibus & municipalibus, nec non quibusvis, etiam Juramento &c. Statutis & Consuetudinibus, etiam immemorabilibus privilegiis quoque, Indultis, Concessionibus & litteris Apostolicis quibuscunque locis & personis, etiam regali, & alia quavis sive Ecclesiasticâ, sive mundanâ dignitate fulgentibus, & aliàs quomodolibet qualificatis ac specialem expressionem requirentibus, sub quibuscunque verborum tenoribus, & formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum &c. Decretis etiam motu proprio, scientiâ & potestatis plenitudine similibus, ac consistorialiter, & alias quomodolibet in Contrarium præmissorum concessis, editis, factis ac pluries iteratis, & quantiscunque vicibus approbatis confirmatis & innovatis. Quibus omnibus & singulis, etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis &c. servanda foret tenores hujusmodi derogamus, ac derogatum esse volumus, cæterisque contrariis quibuscunque volumus, ut earundem præsentium litterarum transsumptis, seu exemplis etiam impressis manu alicujus Notarii publici subscriptis, & Sigillo personali in Ecclesiasticâ dignitate constitutæ munitis, eâdem prorsus fide ubique locorum & gentium in Judicio, & extra illud habeatur, quæ haberet ipsis præsentibus, si forent exhibitæ vel ostensæ. Anno 1690.

Datum Romæ apud S. Mariam Majorem sub annulo Piscatoris die 4. Augusti, 1690. Pontificatus Nostri anno primo.

F I N I S.



